

To be returned to :

UNIVERSITY OF LONDON LIBRARY DEPOSITORY,

SPRING RISE,

EGHAM,

SURREY.

CANCELLED

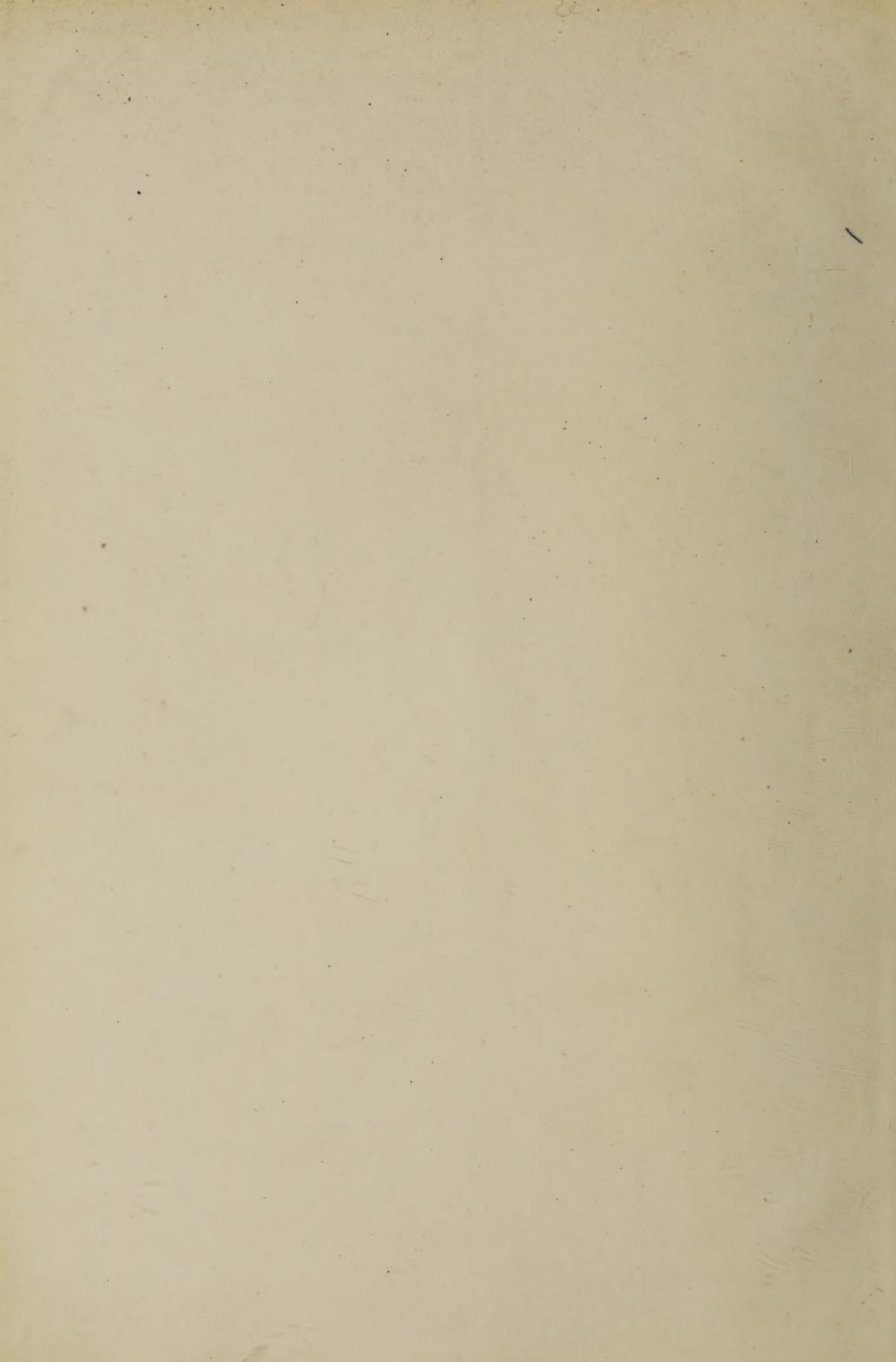
From

THE LONDON SCHOOL OF HYGIENE
AND TROPICAL MEDICINE,
KEPPEL STREET,
LONDON, W.C.1



22500963311



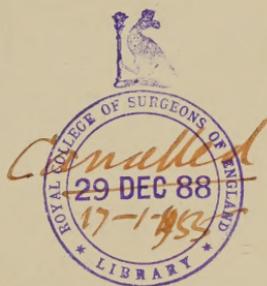


Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Zwölfter Jahrgang 1888.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1888.

2164

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY	
Coll.	Wellcome
Coll.	
No.	

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
GENERAL MEDICINE

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Diejenigen Nachrichten über Krankheiten, welche sich in den Abschnitten „Erkrankungen, Krankenhäuser, Gesundheitsstand, Medizinal- und Sanitäts-Berichte und Sterblichkeit“ befinden, sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.)

Nachen, Reg.-Bez. f. Medizinal- und Sanitätsberichte.
— Verordn. f. Kinder, Schweine.
Nachen, Stadt f. Sterblichkeit.
Abfälle. Bekanntmach. Mecklenburg-Schwerin 57. Oldenburg 389. Hamburg 25. S. auch Fäkalienabfuhr, Kehricht.
Aborte. Wien 573.
Algier. Verordn. f. Volkskrankheiten.
Alkohol. Gesetze, Verordn. Schweiz (mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beeren säfte und eingemachte Kräute) 457. Frankreich (Preisauflage betr. Untersuchung geistiger Getränke 96). Spanien 27. 158. 190. 311. 430. 526. S. auch Brantwein, Getränke (geistige), Trunkenheit.
Alkoholismus in Mähren 748.
Altona f. Maul- und Klauenseuche.
American-Consumption-Cure. Bekanntmach. Berlin 131.
Amerika. Vereinigte Staaten f. Florida, Louisiana, Michigan; f. ferner Fleischwaren-Industrie.
— Südamerika f. Argentinien, Brasilien, Chile, Ecuador, Peru, Uruguay.
Anhalt f. Vererbung. — Verordn. f. Arzneitaxe, Leichenbeförderung, Dfenklappen, Kinder, Thiere (lebende). Animals (Amendment) Order of 1888. Großbritannien 368. 457. 536.
Anlagen zur Anfertigung von Cigarren. Bekanntmach. Deutsches Reich 320. Preußen 703. Berlin 437.
Anlagen zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle. Cirkular. Preußen 704.
Anthraxbräune der Schweine. Italien 74. 188.
Anzeigespflicht bei ansteckenden Krankheiten der Menschen. Verordn. Prov. Schlesien 275. Reg.-Bez. Potsdam 26. Mecklenburg-Schwerin 488.
Anzeigepflicht bei Thierseuchen. Verordn. Belgien 443. S. auch Schweinekrankheiten.
Apotheken. Die Frage der Neuregelung des Apothekenwesens im Reichstage und im preussischen Abgeordnetenhaus 221. 294. Desgl. in Braunschweig 222. — Verordn. Preußen 25. Bayern 708. Braunschweig 350. Oesterreich 60. S. Lurusgefäße.
Apotheker. Verfüg. Reg.-Bez. Cöslin 290. Hessen 570. — Rechtsprechung 527.
Apotheker-Gehülfen. Bestimmungen u. (Servirzeit). Deutsches Reich 589. Preußen 590. (Meldungen). Reg.-Bez. Coblenz 737.
Apotheker-Vehrlinge. Bestimmungen. Ungarn 366.
Apotheker-Verein, Deutscher. General-Versammlung 539.
Arbeiter f. Krankenversicherung, Gummiwaarenfabriken.
Arbeitshaus. Breslau 509.
Argentinien f. Cholera, Wein. — Gesetze, Verordn. f. Fleisch, Sanitätsvertrag, Volkskrankheiten. — Gesetzentwurf f. Einwandereerschiffe.
Arnsberg, Reg.-Bez. f. Horde, Lüdenschaid. — Verordn. f. Drogenhandlungen, Fleisch, Thiere (lebende), Thierärzte.

Arfen. Bekanntmachung f. Farben.
Arzneibezeichnungen, ungebrauchliche. Verordn. Reg.-Bez. Königsberg 154.
Arzneigesäße. Verordn. u. Preußen 481. Berlin 482.
Arzneimittel (Medikamente). Verordn. Preußen 377. Provinz Hannover 347. Reg.-Bez. Düsseldorf 451. Braunschweig 293. 306. 500. Japan 253. — Rechtsprechung 396. 412. 430. 571. S. auch Heilmittel.
Arzneitaxe. Bekanntm. Preußen 58. Bayern 126. 708. Sachsen 111. Württemberg 142. Hessen 156. Sachsen-Weimar 113. Braunschweig 350. 351. Sachsen-Altenburg 113. Anhalt 113. Neuz ä. L. 75. Lippe 127. — Oesterreich 278. Norwegen 158.
Ärzte, 1886/87 in Bayern geprüfte 384. — Verordn. f. Gesundheitstechnik, Prüfung.
Ärztetammern. Erlaß. Preußen 347. Bayern 708.
Ärztetag, XI. deutscher 607. VIII. Oesterreichischer 682. S. Geheimmittellunwesen, Sanitätskommission.
Ästle f. Wächnerinnen.
Ätteste der Medizinalbeamten. Verordn. Reg.-Bez. Potsdam und Berlin 125. Reg.-Bez. Königsberg 334.
Augenbindehaut - Entzündung. Verordn. Reg.-Bez. Cöslin 437.
Augsburg f. Tuberkulose (Versucht).
Aurich, Reg.-Bez. Verordn. f. Veerbigung, Hebammenwesen, Kinder, Thiere (lebende).
Ausschlags - Krankheiten, ansteckende. Verordn. f. Impfwesen.
Ausspannungen f. Gasfistalle.
Ausstellung, deutsche allgemeine, für Unfallberhütung in Berlin 95. S. auch Verammlung. — Rundschreiben Deutsches Reich (Sammlung für Unfallberhütung — ständige Ausstellung) 216.
Australien. Verordn. f. Volkskrankheiten.
Austro-österreichischer Bauwerke. Erlaß. Preußen 361.
Auswänderewesen. Bestimmungen. Hamburg 601. 619.

Bachwaren. Rechtsprechung 696.
Baden f. Karlsruhe; ferner Jahrbuch (statistisches), Krippen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinal-Personal. — Verordn. u. f. Farben, Fleisch, Leichenbeförderung, Medizinalstatistik, Milzbrand, Nahrungsmittel, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Thierseuchen-Statistik.
Bäder. Schlesien 560. Reg.-Bez. Cöslin 259. Reg.-Bez. Breslau 55. Reg.-Bez. Wiesbaden 247. Reg.-Bez. Coblenz 305. Spanien 560.
Badereibesitzer. Rechtsprechung 396.
Bädertag, XVI. Jalesherz 32.
Bamberg f. Tuberkulose bei Schlachtthieren.
Barmen. Verordn. f. Nottschlachtung.
Bassel-Stadt, Kanton f. Erkrankungsstatistik.
Baordnung. Berlin 423. Rom 395.
Bauwerke, feuchte. Austrocknung derselben. Erlaß. Preußen 361.

Bayern s. Reg.-Bezirke Niederbayern, Oberfranken, Unterfranken und Schwaben, Schwaben und Neuburg; Augsburg, Bamberg, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Würzburg; s. ferner Blei, Erkrankungsstatistik, Geheimmittellamwesen, Heerwesen, Impfwesen, Krug- und Gefäßbedel. — Verordn. u. f. Apotheken, Arzneitaxe, Arztekammern, Verordn. desinfectiousapparate, Erkrankungsstatistik, Geheimmittel, Geheimnisswesen, Impfwesen, Luftodometer, Leichenbeförderung, Leichenschau, Maul- und Klauenseuche, Milch, Schafzucht, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen (Jahresbericht), Thierseuchen-Statistik.

Verordn. Verordn. Reg.-Bez. Ahrich 580. Bayern 26. — der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen. Reg.-Bez. Ahrich 580. Mecklenburg-Schwerin 336. Mecklenburg-Strelitz 348.

Beerenstäcke. Verordn. f. Alkohol.

Begräbnisplätze. Verf. Reg.-Bez. Bromberg 291.

Belgien s. Brüssel; s. ferner Klauenseuche, Lungenseuche, Maulseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Prostitution, Räube, Rauchsbrand, Rothlauf, Nob, Schafzucht, Sterblichkeit (in Verwaltungs-Ge-bieten), Tollwuth, Wurm. — Verordn. f. Anzeigepflicht bei Thierseuchen, Häute, Maul- und Klauenseuche, Medizinal-Kommissionen, Schafe, Schweine, Schweinefleisch, Thierseuchen, Trunkenheit, Wiederkäufer, Wolle.

Benzoesäure zur Conservirung von Nahrungsmitteln (in Frankreich) 622.

Berlin s. Fleischschau, Geheimmittel, Gewerbehygiene, Grundwasserstand, Karpfischerei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Witterungs-nachweise. — Verordn. u. f. American-Consumption-Cure, Anlagen, Arzneigefäße, Atteste, Bauordnung, Bleivergiftungen, Bock's Vektoral, Brandt'sche Schweizerpillen, Carbonatatronen, Champignons, Cigaren, Gyllag's Haarwuchspomade, Desinfection, Desinfectionsanstalten, Eisenbahnen, Geheimmittel, Hamburger Thee, Harzer Universal-Blutreinigungsthee, Heilmittel gegen Genickstarre, Hühneraugen-Extrakt, Katarrh-Fillen, Königtkranz, Krankentransport, Kuhmilch, Lebenswetter, Maul- und Klauenseuche, Medizinalbeamte, Mineralwasser-fabriken, Wörden, Densfabriken, Thiere, Unglücksfälle, Vertheilungsmittel (öffentliche), Warner's Safe Cure.

Bern, Kanton. Gesetz f. Nahrungsmittel.

Bernburg s. Trichinose bei Schlachthieren, Tuberkulose (Versucht).

Berufs-Genossenschaften s. Unfallverhütung.

Beschältsche. Italien 74. 188. 305.

Beschlagschmieden. Desinfection in dens. Verordn. Reg.-Bez. Weignig 520.

Bevölkerung. Bewegung ders. in Preußen 515, in Braunschweig 683.

Bibliothek des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Verzeichnisse der eingegangenen Geschenke 50. 68. 96 118. 134. 148. 162. 208. 222. 296. 338. 352. 384. 398. 444. 458. 472. 504. 528. 560. 622. 636. 682. 710. 724. 752. 784.

Bier. Salicylsäure im Bier in den Niederlanden 134, in Mantila 370. Bierverfälschung in Sachsen 747. — Gesehwentwurf. Preußen 294. — Rechtsprechung 10. 444. 658. 681.

Bläschenausschlag. Osterreich 57. 289. 617. 626. 640. Ungarn 104. 320. 640. 716.

Blei (blei- und zinkhaltige Gegenstände). Deutsches Reich. Petitionen zu dem Gesehw, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 79. Abänderung des Gesehwes 161. 216. Berathung über Krug- und Gefäßbedel in der bayerischen Kammer der Abgeordneten 94. Frankreich 664. S. Verbleibungsanstalten.

Bleihyphen. Bekanntmach. f. Wasserleitung.

Bleisäfte, gefärbte. Frankreich 664.

Bleivergiftungen in Densfabriken. Verordn. Berlin 110. Blindenstatistik. Währen 749.

Bock's (Dr.) Vektoral. Bekanntmach. Berlin 664.

Bobentemperaturen f. Grundwasserstand.

Bombay s. Cholera.

Bonbons, gefärbte. Frankreich 662.

Borstenvieh f. Schweine.

Bouches du Rhône, Dept. f. Schweinefleuche.

Brandenburg, Provinz. Verordn. f. Schweinebdärme.

Brandt'sche Schweizerpillen. Bekanntmach. Berlin 664. Reg.-Bez. Düsseldorf 322. — Rechtsprechung 253.

Braunthwein. Verordn. Braunschweig (zur Verstellung von Medikamenten) 306. Spanien (Einfuhr) 311. Verhandlungen im österreichischen Abgeordnetenhaus über den Zoll von gebranntem geistigen Flüssigkeiten, die Versteuerung des Brauntweins und der mit der Brauntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung 660.

Brauntwein, denaturirter. Verordnung u. Hessen. (Verwendung desselben zu Heilmitteln) 157.

Brafilien s. Porto Alegre, Rio de Janeiro. — Verordn. f. Sanitätsvertrag, Volkskrankheiten.

Bratheringe. Rechtsprechung 30.

Braunschweig, Staat f. Apotheken, Bevölkerung, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Trichinose bei Schlachthieren, Tuberkulose (Versucht). — Verordn. f. Apotheken, Arzneimittel, Arzneitaxe, Brauntwein, Cocain, Trogenhandlungen, Sebammern, Impfwesen, Lyrusgefäße, Lympe (Thier), Pflaster, Pöden, Schafzucht, Thiere (lebende), Wägen.

Braunschweig, Stadt f. Kuhmilch.

Brechdurchfall-ähnliche Erkrankungen. Schale 463. 533.

Bremen, Staat, f. Nahrungsmittel. — Verordn. f. Thiere (lebende).

Bremen, Stadt f. Trichinose bei Schlachthieren, Tuberkulose (Versucht).

Breslau, Reg.-Bez. f. Bäder, Flußverunreinigung, Geheimmittel, Medizinal- und Sanitätsberichte, Wasserversorgung, Witterungsnachweise. — Verordn. u. f. Kinder, Kinderpest, Schulen.

Breslau, Stadt f. Arbeitshaus, Desinfectionsanstalten, Feuerwehr, Infectionskrankheiten, Kanalisation, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterungsnachweise. — Verordn. f. Kranentransport.

Brod. Gesehwentwurf. Deutsches Reich 194. 294.

Brodmehl. Rechtsprechung 351.

Bromberg, Reg.-Bez. f. Anorazlaw. — Verordn. f. Begräbnisplätze, Desinfection, Gaste, Gifte, Gebommern, Infectionskrankheiten, Pferdehandel, Thiere (Vieh- Ein- und Durchfuhr).

Brüssel f. Sterblichkeit.

Brustpulver f. Bruttthee.

Brustthee, St. Germain-Thee, Brustpulv. Rechtsprechung 412.

Büffelsche. Mantila 331.

Butter (Rumtbutter, Margarine). Frankreich 662. — Gesehwe, Verordn. Frankreich 471. Dänemark 309. 395. 429. Türkei 127. — Gesehwentwurf. Dänemark 282.

Calcutta s. Cholera, Impfwesen, Marktpolizei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Pöden, Wasserversorgung, Carbonatatronen. Bekanntmach. Berlin 650.

Cassel, Reg.-Bez. Verordn. f. Impfwesen, Schafzucht, Thiere (lebende).

Celluloid-Gegenstände. Verordnung. Osterreich 456.

Champignons. Bekanntmach. Berlin 444.

Chemnitz f. Nahrungsmittel, Tuberkulose (Versucht).

Chile f. Santiago; s. ferner Cholera.

China f. Shanghai; s. ferner Cholera.

Cholera auf einem deutschen Postgüterdampfer in den ostasiatischen Gewässern 477. Stand derselben. Triest 232. Italien 87. Ostindien 431. 480. 491. 561. 599. 637. 683. Bombay 5. 255. 343. Calcutta 385. 494. 623. Singapore 287. 343. 374. Niederländisch-Indien 575. 743. Philippinen 729. China 533. Shanghai 613. Macao 477. 623. Argentinien 119. Chile (Santiago) 33. 480. Valparaiso (Quillota, Valparaiso) 33. 101. 241. — Verordn. f. Volkstrankheiten.

Cigaren. Bekanntmach. (Anlagen zur Anfertigung von —) (Deutsches Reich 320. Preußen 703. Berlin 437.

Coblenz, Reg.-Bez. f. Bäder, Geheimmittel, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Wasserversorgung. — Verordn. f. Apothergehilfen, Gifte.

Cocain. Bestimmungen. Braunschweig 292. Sachsen-Meiningen 451. Schwarzburg-Rudolstadt 600.
Columbien. Verordn. f. Volkskrankheiten.
Comité consultatif d'hygiène publique de France. Geschäftsbericht für 1886. 660.
Congo-Staat. Verordn. f. Getränke (geistige).
Cöslin, Reg.-Bez. f. Bäder, Fleisch, Medizinal- und Sanitätsberichte. — Verordn. f. Apotheker, Augenbindehaut-Entzündung, Diphtherie, Infektionskrankheiten, Pocken, Schweinekrankheiten (böartige), Thiere (lebende).
Cillag's Haarwuchspomade. Bekanntmach. Berlin 751.
Cuba, Insel f. Gelbfieber, Pocken.

Dänemark f. Diphtherie (des Geflügels), Druse, Lungenleuchte, Maulleuchte, Milzbrand, Pocken, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rost, Rückenmarkstypus, Schweinekrankheiten, Wurm. — Gesetze, Verordn. f. Butter, Schweine, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten, Volkskrankheiten. — Gesekentwurf f. Butter.

Danzig, Reg.-Bez. f. Flecktyphus. — Verordn. f. Infektionskrankheiten, Schulen, Schweinekrankheiten (böartige), Tollwuth.
Darmstadt, Kreis. Verordn. f. Mineralwasser.
Dassel, Reg.-Bez. Hildesheim, f. Unterleibstypus.
Deputation, Wissenschaftliche, für das Medizinalwesen. Geschäftsansammlung 642.

Desinfektion. Verordn. v. bei ansteckenden Krankheiten der Menschen. Berlin 26. 334. Lübeck 307. — bei dem Quarantäne-System. Louisiana 752. — von Gefässen. Reg.-Bez. Posen 554. Reg.-Bez. Bromberg 720. — in Beschlagshindern. Reg.-Bez. Regnitz 520. — bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen. Sachsen-Meinigen 705. Elsaß-Lothringen 648. Desinfektions-Reglement. Egypten. 662.

Desinfektionsanstalten. Breslau 509. — Verordn. Berlin 437.

Desinfektionsapparate. Stadt Göttingen 397. — Verordn. Reg.-Bez. Potsdam 276. Reg.-Bez. Düsseldorf 426. Bayern 708.

Desinfektoren, Henneberg'sche. Verf. Preußen 264.
Deutsches Reich f. Apotheken, Blei (blei- und zinkhaltige Gegenstände), Feuerbestattung, Gesundheitsamt, Impfungen, Lungenleuchte, Marine, Reichstag, Rost, Säuglingssterblichkeit, Sierbetafel, Thierbesizer, Thierleuchen, Tollwuth, Vivisektion. — Verordn. v. f. Anlagen, Apotheker-Gehülfen, Arken, Ausstellung (Anfallverhütung), Blei (blei- und zinkhaltige Gegenstände), Cigarren, Farben, Gelpinnse, Gewebe, Gummiwaarenfabriken, Kauffartschiffe, Leichenpässe, Petroleum, Prüfung, Thermometer, Thiere (lebende), Thierleuchen (Entschädigung), Thierleuchen-Statistik, Volkskrankheiten, Zinn. — Gesekentwurf f. Brod, Wein.

Diphtherie der Menschen. Verordn. Provinz Schlesien 275. Reg.-Bez. Cöslin 251. Mecklenburg-Strelitz 323. Spanien 650.

Diphtherie des Geflügels. Gutachten der Kaiserl. Wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen, betr. Uebertragung auf Menschen 13. Dänemark 215.

Diphtherie der Pferde. Italien 188.
Diphtherie der Thiere f. Diphtherie des Geflügels, Diphtherie der Pferde, Schweinediphtherie.

Dresden f. Sterblichkeit. — Verordn. f. Infektionskrankheiten.

Drogenhandlungen. Verordn. Braunschweig 442.
Drogen- und Farbwaarenhandlungen. Verordn. Reg.-Bez. Königsberg 465.

Drogen-, Material- und Farbwaarenhandlungen. Verordn. Reg.-Bez. Potsdam 677. Reg.-Bez. Arnberg 406.
Druse. Dänemark 215.

Düsseldorf Reg.-Bez. f. Varmen. — Verordn. f. Arzneimittel, Brandtsche Schweierpillen, Desinfektionsapparate, Fäkalienabfuhr, Geheimmittel, Gebammenweiser, Heilmittel, Infektionskrankheiten, Krankenhausärzte, Vurusgefäße, Kinder, Schulhäuser, Schulrevisionen, Thiere (lebende), Thierärzte.

Euadr. Verordn. f. Volkskrankheiten.

Egypten f. Lungenleuchte, Maul- und Klauenleuchte. — Verordn. f. Desinfektion, Oefte, Sanitätsreglement, Volkskrankheiten.

Einwandererschiffe. Gesekentwurf. Argentinien 32.
Eisenbahnwesen. Erkrankungsverhältnisse der deutschen Eisenbahnbeamten 575. Dienunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse ders. 697. — Verordn. Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen. Sachsen-Meinigen 705. Elsaß-Lothringen 648. S. Thiere (lebende).

Eberfeld f. Sterblichkeit.

Elsaß-Lothringen f. Lothringen; f. ferner Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte. — Verordn. f. Desinfektion, Eisenbahnwesen, Schweine, Thiere (lebende), Thierleuchen.

England f. Großbritannien.

Entschädigungen f. Thierbesizer.

Entwässerungsanlagen. Verordn. Stadt Köln 141.

Erfurt, Reg.-Bez. f. Mülhhausen i. Th. — Verordn. v. f. Hundestruerke, Schlafstellenwesen.

v. Erhardt, Dr. Alois + 339.

Erkrankungen. Wochennachweisungen der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten. — 3. 21. 35. 53. 71. 85. 103. 121. 137. 151. 169. 183. 197. 211. 225. 243. 257. 271. 285. 303. 317. 327. 341. 359. 373. 387. 401. 419. 433. 447. 461. 479. 493. 507. 517. 531. 549. 563. 577. 587. 597. 615. 625. 639. 653. 671. 685. 699. 713. 731. 745. 775. S. Brechdurchfall, Eisenbahnwesen, Gesundheitsstand, Gerwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, die einzelnen Krankheiten.

— nach Vermippung von Thierlymphe (Dr. S. Proke) 33.
Erkrankungsstatistik. Bayern 73. 566. Reg.-Bezirke Niederbayern 566. Oberfranken 567. Schwaben und Neuburg 421. Nürnberg 269. Prag 585. Kanton Basel-Stadt 569. — Verordn. Bayern 708. Reg.-Bez. Unterfranken und Nischaffenburg (Infektionskrankheiten) 488.

Ehgeräte f. Zinkblech.

Estland f. Pocken.

Fabriken, Aus den Jahresberichten der mit Beaufichtigung derselben betrauten Beamten 146. — Verordn. Schweiz 513.

Fäkalienabfuhr. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 486. Stadt Mülhhausen 497.

Farben f. Bleiweiße, Bonbons, Federhalter, Oblaten, Oeftereiung, Wein, Zuckerwerk. — Verordn. Deutsches Reich (Unterjuchung von Farben, Gelpinnnen und Geweben auf Arsen und Zinn) 260. Baden (Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsmitteln v.) 488. S. auch Kinderpielzeuge, Spielwaarenfabrikation.

Farbwaaren-Handlungen. Verordn. f. Drogen-Handlungen.

Febris perniciosa. Türkei 255.

Federhalter gefärbte. Frankreich 664.

Feilhalten. Rechtsprechung 279. 368.

Fette. Verordn. Türkei 127.

Feuerbestattung. Verathung der Petitionscommission des Reichstags 161. Verhandl. des sächsischen Landtags 251.

Feuerwehr. Breslau 509.

Findelanstalt. Prag 445. S. auch Gebäranstalt.

Finnland. Verordn. f. Schweine.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Danzig 343. 371. Reg.-Bez. Magdeburg 343. 357. 445. Stadt Magdeburg 209. 287. 315. Stadt Gardelegen 287. Kreis Stolzenau 287. Reg.-Bez. Hannover 431. Reg.-Bez. Hildesheim 315. Warschau 515.

Fleisch. Reg.-Bez. Cöslin 259. S. Schweinefleisch. — Gesetze, Verordn. v. Reg.-Bez. Frankfurt 391. Reg.-Bez. Arnberg 406. Stadt Köln (Freibank) 140. Baden 336. Frankreich (Einfuhr) 443. Italien (Einfuhr) 750. Argentinien (Ausfuhr) 82. — Entwurf. Frankreich (Einfuhr) 82. 313. — Rechtsprechung 264. 279. 280. 337. 368. 396. 649. 707. S. auch Wurf.

Fleischschau. Berlin 68. 508. Mähren 750. — Rechtsprechung 606. 621. 649.

Fleischvergiftung. Sachsen 746. Ludwigshafen 388.

Fleischwaaren-Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika 82.

Florida f. Gelbfieber.

Flüssigkeiten, gebrauchte getoffe f. Branntwein.

Flüssigkeitsmaße aus Zinnlegirung. — Bekanntmach. Mecklenburg-Strelitz 657.

Flußerreinigung. Reg.-Bez. Breslau 55. S. Verein. Frankfurt, Reg.-Bez. Verordn. f. Fleisch.

Frankfurt a. M. f. Medizinal- und Sanitätsberichte.

Frankreich f. Dept. Bouches du Rhône; f. ferner Benzoesäure, Blei (blei- und zinkhaltige Gegenstände), Bleistifte, Bonbons, Comité consultatif d'hygiène, Federhalter, Gesundheits-Zündhölzer, Getränke, Kongreß, Lungenleude, Maul- und Klauenleude, Milchsaugen, Milzbrand, Nahrungsmittel, Oblaten, Olierier, Pferdetyphus, Rauchbrand, Reben, Rothlauf, Rost, Saccharin, Schafpocken, Schärade, Schweineleude, Thierleuden, Tollwuth, Tuberkulose (Verlust), Weinverfälschungen, Wurm, Zinn (zinnhaltige Gegenstände), Zunderwerk. — Gesehe, Verordn. f. Alkohol, Butter, Fleisch, Gesundheitsbeamte, Kinderspielzeug, Leichenbeförderung, Lungen-Darmenreinigung der Schweine, Milzbrand, Quarantäne, Rauchbrand, Rothlauf, Sanitätsstatistik, Schweine, Thierleuden, Tuberkulose (Verlust), Volkskrankheiten, Wein. — Entwürfe f. Fleisch, Gesundheitspflege, Medizin (Ausübung ders.), Dösend, Prostitution, Syphilis, Weinverfälschungen, Wohnungen.

Früchte, eingemachte. Verordn. f. Alkohol.

Fruchtsäfte. Verordn. f. Alkohol.

Fuhrwerk, öffentliches. Verordn. Lübeck 308.

Fußschweiß. Verf. Preußen 570.

Gardelagen f. Flecktyphus.

Gasthülle (und Ausspannungen). Verordn. Reg.-Bez. Gumbinnen 482. Reg.-Bez. Posen 534. Reg.-Bez. Bromberg 720.

Gebär- und Kindelanstalt, niederösterreichische 608.

Geburtsverzeichnisse. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 488. Sachsen-Altenburg 489.

Gefangene. Medikamente zur Behandlung ders. Verf. Preußen 377.

Gefangenenanstalt zu Herford 518.

Gefäßbedeckel f. Krugbedeckel.

Geflügel f. Diphtherie.

Gegenstände, blei- und zinkhaltige u. f. Blei, Zinn.

Geheimmittel. Berlin 508. Reg.-Bez. Coblenz 305. — Bekanntmachungen u. Berlin 32. 130. 131. 132. 162. 180. 282. 384. 664. 696. Provinz Hannover 347. Reg.-Bez. Potsdam 217. Reg.-Bez. Breslau 55. Reg.-Bez. Magdeburg 466. Reg.-Bez. Düsseldorf 322. 378. Bayern 608. Sachsen-Altenburg 500. Spanien 536. — Rechtsprechung 92. 253.

Geheimmittellwesen. Reg.-Bez. Trier 565. Bayern 68. Sachsen 50. Beschlüsse des XVI. deutschen Arztetages 607.

Gehilfe, Strafbarkeit dess. Rechtsprechung 396.

Gelbfieber. Santa Cruz (Kanarische Inseln) 773. Florida 623. Insel Cuba 167. Rio de Janeiro 445. — Verordn. f. Volkskrankheiten (zeitweilige Maßregeln).

Gemeinde-Sanitätsdienst. Gesehentwürfe. Niederösterreich 682. Schlesien (Oesterreich) 682. Steiermark 682. Krain 682.

Gemütskranke. Verordn. Oesterreich 443.

Gentianfarr, epidemische. Reg.-Bez. Oppeln 371. — Erlaß. Preußen 751. Bekanntmachung f. Sellmittel.

Genusmittel, Verbrauch ders. in Europa 542. S. Nahrungsmittel.

Gerichtswundarzt. Bekanntmach. Württemberg 469.

Geschäftsabweisung für die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen 642.

Gespinnste. Bekanntmachung f. Farben.

Gesundheitsamt, Kaiserl. Etat dess. 180. Staatliches — von New-York, Jahresbericht 778. — Gesehentwurf. Oesterreich (Errichtung eines solchen) 490.

Gesundheitsbeamte. Verordn. Frankreich 411.

Gesundheitskongreß. Lima 32.

Gesundheitspflege (Gesundheitsdienst). Gesehentwurf. Italien 116. 430. 542. Frankreich 161. S. auch Kaufjahrestschiffe, Kongreß, Sanitätsstatistik, Verein. — Rechtsprechung 536.

Gesundheitsprüdungen durch Ueberschimmungen. Rundschreiben. Preußen 262. 347. 361. Mecklenburg-Schwerin 348.

Gesundheitsstand. Wöchentliche Nachrichten über den — und den Gang der Volkskrankheiten im Ost- und Westlande in 19. 33. 51. 69. 83. 101. 119. 135. 149. 167. 181. 195. 209. 223. 241. 255. 269. 283. 301. 315. 325. 339. 357. 371. 385. 399. 417. 431. 445. 459. 477. 491. 505. 515. 529. 547. 561. 575. 585. 595. 613. 623. 637. 651. 669. 683. 697. 711. 729. 743. 773.

Monatliche Nachrichten desgl. 1. 83. 149. 223. 283. 342. 399. 459. 529. 595. 651. 711. S. die einzelnen Länder und Städte, ferner Erkrankungen, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Gesundheitsrecht f. Verein. — Verf. Italien (Unterweisung der Aerzte in ders.) 513.

Gesundheits-Zündhölzer. Frankreich 662.

Getränke, geistliche. Preisangabe betr. Untersuchung ders. in Frankreich 96. — Verordn. Congo-Staat 514. S. Spirituosen, Verein.

Gewebe. Bekanntmachung f. Farben.

Gewerbegehilfen Berlin 508. S. Cigarren, Fabriken, Häutlager. — Rechtsprechung 536.

Gifte. Verordn. Reg.-Bez. Bromberg 249. Reg.-Bez. Coblenz 737. Mecklenburg-Schwerin 278. Egypten 581. — Rechtsprechung 396.

Goes (Niederlande). Trichinose 187.

Göttingen f. Desinfektions-Apparate, Trichinose und Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Großbritannien f. Irland, London; f. ferner Lungenleude, Milzbrand, Rost, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierleuden, Tollwuth, Tuberkulose (Verlust), Wurm. — Verordn. f. Animals, Ampfweien, Lungenleude, Rinder, Schafe, Schleswig-Holstein Order, Schweine, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierleuden, Volkskrankheiten, Ziegen.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München 36. 72. 170. 198. 304. 342. 420. 462. 564. 588. 654. 700.

Gumbinnen, Reg.-Bez. Verordn. f. Gasthülle, Kehrlicht, Rinderpest, Schweine, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende).

Gummivarenfabriken. Bekanntmach. Deutsches Reich 495. Gypsen der Weine f. Wein.

Saawuchspomade f. Gyllag.

Saiti. Verordn. f. Volkskrankheiten.

Hamburg f. Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. u. f. Abfälle, Auswandererwesen, Kehrlicht, Medizinalordnung, Thiere (lebende).

Hamburger Thee. Bekanntmachung. Berlin 664.

Hannover, Provinz. Verordn. f. Arzneimittel, Geheimmittel.

Hannover, Reg.-Bez. f. Kreis Stolzenau; f. ferner Flecktyphus.

Hannover, Stadt f. Tuberkulose (Verlust).

Harnblutseuche der Kinder. Italien 74.

Harzer Universal-Blutreinigungsthee. Bekanntmachung. Berlin 282.

Häute. Verordn. Belgien 436.

Häutlager. Beschied. Preußen 74.

Hautwurm f. Wurm.

Hebammenwesen. Verordn. Reg.-Bez. Königsberg 390. Reg.-Bez. Bromberg 334. Reg.-Bez. Ulrich 405. Reg.-Bez. Düsseldorf 438. Bayern 708. Mecklenburg-Schwerin 203. 469. Mecklenburg-Strelitz 441. Braunschweig 350. 363. Sachsen-Meinigen 158. Sachsen-Altenburg 489. 511. Waldeck 394. Neuß j. V. 75. Tippe 127. — Rechtsprechung 557.

Heerwesen. Sanitätsverhältnisse. Preußen z. 119. 360. 715. Bayern. 547. Oesterreich 5. 214. 403. 729. S. auch Marine.

Heilmittel. Bekanntmach. z. Berlin (gegen Genickschmerz) 32. 132. Reg.-Bez. Düsseldorf (Anpreisen der.) 378. Hefsen (denaturirter Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln) 157. — Rechtsprechung 571.

Heilquellen f. Bäder. —

Herford f. Gefangenenanstalt.

Hessen f. Kreis Darmstadt; f. ferner Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten). — Verordn. f. Apotheker, Arzneykare, Ärzte, Branntwein, Heilmittel, Impfwesen, Thiere (lebende).

Hildesheim, Reg.-Bez. f. Kreis Zellerfeld, Dassel; f. ferner Flecktyphus, Infektionskrankheiten. — Verordn. f. Schlachthäuser.

Hochschulen f. Unglücksfälle.

Homöopathie. Eingaben betr. die — in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten 221.

Hongkong. Medizinische Schule für Chinesen 148.

Hörde f. Tuberkulose (Ferkel).

Horwib. Seuche unter dem — Türkei 290. 319.

Hühneraugen-Extrakt. Bekanntmach. Berlin 32.

Hühnercholera. Italien 74. 188. 305. 377. 779.

Hülfsleistung bei pflichtlichen Unglücksfällen f. Unglücksfälle.

Hundeschwärze. Bekanntmach. Reg.-Bez. Straßburg 424. Reg.-Bez. Erfurt 291.

Hygiene. Unterricht in ders. im Preuß. Staatshaushalts-Etat 67. Professur, außerordentliche in München 116. Hypnotische Vorstellungen. Erlaß. Sachsen 643.

Impfanstalt (Central-) in München 116. 180.

Impfwesen. Deutsches Reich (Denkschrift) 161. (Ergebnisse des Impfgeschäfts 1884) 370. Reg.-Bez. Versenburg 229. Reg.-Bez. Trier 565. Elbaf-Bohringen 139. Lübeck 580. Oesterreich 88. Währen 749. Triest 232. Stockholm 778. Calcutta 494. — Erkrankungen nach Vermischung von Thierlymphe (Dr. S. Proke) 33. — Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 312. S. auch Impfanstalt, Lymphe (Thier), Preisausgabe. — Verordn. z. Reg.-Bez. Stettin (Impfbefähigungen) 290. Bayern 277. Württemberg 440. Hefsen 157. 171. Braunschweig 349. 394. 441. 442. 600. Sachsen-Meinungen 307. Ungarn 173. Großbritannien 620.

Anstehende Ausschlagskrankheiten im Zusammenhang mit der Impfung. Preußen 590. Reg.-Bez. Cassel 781. Hefsen 647. Mecklenburg-Strelitz 647. Sachsen-Meinungen 677. Sachsen-Altenburg 738. — Gesehentwurf. Italien 542. — Rechtsprechung 723.

Indien. S. Niederländisch-Indien, Ostindien.

Infektionskrankheiten. Reg.-Bez. Hildesheim 773. Breslau 669. Würzburg 403. Italien 55. 375. 626. Mailand 360. 519. Spanien 672. Moskau 56. 258. 491. 585. — Verordn. z. Reg.-Bez. Potsdam 391. Reg.-Bez. Stettin 334. Reg.-Bez. Köslin 322. Reg.-Bez. Bromberg 627. Reg.-Bez. Düsseldorf 154. Schaumburg-Lippe 470. Lippe 782. Schweiz 552. Straits Settlements 293. Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schuls. Preußen 750. Reg.-Bez. Danzig 390. Reg.-Bez. Versenburg 485. Dresden 704. Schaumburg-Lippe 470. Oesterreich 522. — Beschluß der nationalen Konferenz der staatlichen Gesundheits-Behörden zu Washington 412. Siehe auch Anzeigepflicht, Beerdigung, Desinfektion, Erkrankungsstatistik, Kranfentransport.

Inowroslaw f. Trichinose.

Inverehrbringen. Rechtsprechung 280. 649.

Irland f. Lungenseuche. — Verordn. f. Lungenseuche, Pleuro-Pneumonia Order.

Irenanstalten. Verordn. Preußen (Privat-) 107. 735. Reg.-Bez. Schleswig (Privat-) 495. — Gesehentwurf. Spanien 324.

Irenstatistik. Niederlande 777.

Italien f. Mailand, Rom; f. ferner Anthraxbräume, Vesicälseuche, Cholera, Typhus der Pferde, Harnblutseuche, Hühnercholera, Infektionskrankheiten, Klauenseuche, Kongreß, Lungenentzündung bei Thieren,

Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milchmangel, Milchbrand, Pocken bei Thieren, Rauschbrand, Rothlauf, Nob. Schafpocken, Schafkräute, Schweinekrankheiten, Thierseuchen, Tollwuth, Typhus, Wein, Wurm. — Verordn. z. f. Fleiß, Gesundheitstechnik, Kirchhöfe, Kurpfuscheri, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Kinder, Sanitätsbulletins, Schweinefleisch, Syphilis, Thierseuchen, Volkskrankheiten. — Gesehentwurf f. Gesundheitspflege, Impfwesen, Wein.

Jahrbuch, statistisches. Baden 135.

Jahresberichte, statistische f. Medizinal- und Sanitätsberichte.

Japan. Verordn. f. Arzneymittel, Volkskrankheiten.

Kaffee. Rechtsprechung 311.

Kanalisation. Breslau 254. 509.

Karlsruhe f. Tuberkulose (bei Schlachttieren).

Katarrh-Villen, Dager's. Bekanntmachung. Berlin 180. Kauffahrtschiffe. Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord ders. 559. — Bekanntmachung. Deutsches Reich 641.

Kehricht. Verordn. Preußen 57. Reg.-Bez. Gumbinnen 7. Reg.-Bez. Schleswig 104. Mecklenburg-Schwerin 57. Oldenburg 389. Hamburg 25.

Kindbettfieber. Verordn. Mecklenburg-Schwerin (Anzeigepflicht) 488.

Kinderspieleuge. Erlaß. Frankreich (Farben dess.) 61. 369. 706.

Kirchhöfe. Erlaß. Italien 524.

Klauenseuche. Oesterreich 57. 153. 371. 779. Belgien 361. 703. 715. Niederlande 715. — Verordn. Schweden 28. 124. 534.

Kleesalz. Verordn. Schlesien 276.

Knapphaus's-Verein, oberhessischer. Sanitätsbericht 566. Köln, Stadt. Verordn. f. Entwässerungsanlagen, Fleiß. Konferenz, nationale, der staatlichen Gesundheits-Behörden zu Washington 412.

Kongreß, italienischer, für Gesundheitspflege 583.

Kongreß zum Studium der Tuberkulose des Menschen und der Thiere zu Paris 162. 558.

Kongresse z. f. Apothekerverein, Verstag, Bädertag, Gesundheitskongreß, Konferenz, Landeskulturath, Medizinalbeamten-Verein, Sanitätskonvention, Verein, Vereinigung, Versammlung, Weinbau-Kongreß.

Königsberg, Reg.-Bez. f. Medizinal- und Sanitätsberichte. — Verordn. z. f. Arzneyzeichnungen, Atteste, Drogenhandlungen, Hebammen, Medizinalbeamte, Recepte, Ninderpest, Schweine, Trichinose.

Königrantz von H. Gering. Bekanntmach. Berlin 696.

Konstantinopel f. Kranfenhäuser.

Krain. Geseh-Entwurf f. Gemeindefsanitätsdienst.

Kranfenhäuser. Wöchentliche Nachweisungen der aus Berlin — gemeldeten Erkrankungen 3. 21. 35. 53. 71. 85. 103. 121. 137. 151. 169. 183. 197. 211. 225. 243. 257. 271. 285. 303. 317. 327. 341. 359. 373. 387. 401. 419. 433. 447. 461. 479. 493. 507. 517. 531. 549. 563. 577. 587. 597. 615. 625. 639. 653. 671. 685. 699. 713. 731. 745. 775.

Kranfenhäuser in München 480, in Paris 534. Kranfenebewegung im deutschen Hospital zu Konstantinopel 494. — Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf (Kranfenhäuserärzte) 439.

Kranfengef. Verf. Preußen 109.

Kranfentransport. Verordn. Berlin 719. Stadt Breslau 581. Lübeck 308.

Kranfenversicherung der Arbeiter 464.

Kreisphytiker (Phyiker). Verordn. Preußen (Prüfung) 451. Mecklenburg-Schwerin (Jahresberichte) 292. (regelmäßige Listen) 488. Braunschweig (Vertretung) 293.

Krippen. Baden 138.

Krug- und Gefäßdeckel. Berathung in der bayrischen Kammer der Abgeordneten 94.

Küchenabfälle z. f. Kehricht.

Kühmlich. Braunschweig 514. — Verordn. Berlin 43. 444. 472. 514. Nordhausen 189. Bayern 392.

Kunfbutter f. Butter.
Kunfwein f. Wein.
Kupfergefäße. Verordn. Osterreich (bei Erzeugung der Gemüefenfernen) 443.
Kurfürsterei. Berlin 508. Sachfen 50. 747. Paris (Dr. Alliot) 14. — Erlaß. Italien 512. — Rechtsprechung 204. 218. 396.

Laboratorien. Verordn. Spanien (zur Unterfuchung von Most, Wein, Alkohol &c.) 138.
Laktodensimeter. Bekanntmach. Bayern 392.
Landeskulturath im Königlich Sachfen. XXV. Menar-Verammlung 696. S. auch Milch, Schweine, Trichinen, Tuberkuloje (Perlfucht).

Lazarethe, (Garnifon-). Verf. Preußen (Ausbildung von Krankenpflegern in den.) 109. (Zimnerne Geräte im — Saushalt) 110.

Lebensweder. Bekanntmach. Berlin 162.

Lehrerfeminarien f. Unglüdsfälle.

Leichenbeförderung. Bestimmungen. Preußen 389. Bayern 202. Sachfen 426. Württemberg 393. Baden 407. Mecklenburg-Schwerin 440. Mecklenburg-Strelitz 441. Sachfen-Meinungen 442. Sachfen-Altenburg 408. Anhalt 429. Schwarzburg-Rudolstadt 452. Waldeck 452. Neuß ä. L. 408. Neuß j. L. 521. Schaumburg-Lippe 678. Lippe 456. Lübeck 429. Frankreich 381.

Leichenpaffe. Verf. Teutifches Reich 675. Preußen 656.

Leichenfchau. Verordn. Stadt Magdeburg 277. Stadt Nordhaußen 217. Bayern 26.

Leichenverbrennung f. Feuerbefattung.

Leipzig f. Medizinal- und Sanitätsberichte, Milch, Sterblichkeit, Trichinenfchau.

Lepra in Petersburg 655.

Liegnitz, Reg.-Bez. Verordn. f. Befchlagfchmeden, Desinfektion, Maul- und Klauenfeuche, Thiere (lebende).

Liegnitz, Stadt f. Unterleibstypthufus.

Lima f. Gefundheitskongreß.

Lippe. Verordn. f. Arznelkore, Hebammen, Infektionskrankheiten, Leichenbeförderung, Thiere (lebende).

London f. Sterblichkeit.

Londner Hafen. Berichte des ärztlichen Gefundheitsbeamten 345. 702.

Lothringen. Verordn. f. Kinder.

Louifiana. Verordn. f. Desinfektion, Quarantäne, Volkskrankheiten.

Lübeck, Staat. Verordn. f. Desinfektion, Fuhrwerke, Zimpfwejen, Krankentransport, Leichenbeförderung, Medizinal- und Sanitätsberichte, Rothlauf, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende).

Lüdenscheid f. Tuberkuloje.

Ludwigshafen f. Fleifchvergiftung.

Lüneburg, Reg.-Bez. Verordn. f. Thiere (lebende).

Lungen-Darmentzündung der Schweine, ansteckende. Frankreich 733. — Verordn. Frankreich 691. 716.

Lungentzündung bei Thieren. Italien 188.

Lungenfeuche. Deutifches Reich 89. Osterreich 57. 153. 247. 288. 617. 626. 640. Mähren 750. Ungarn 104. 247. 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. Frankreich 22. 201. 403. 687. 732. Großbritannien 57. 122. 214. 259. 278. 377. 421. 580. 686. 734. Irland 23. 44. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 215. Egypten 42. 171. 716. — Verordn. Ungarn 716. Irland 25. Niederlande 722. Schweden 27. 124. 290. — Enquete in Großbritannien 708.

Luxemburg. Verordn. f. Schweine, Schweinefleifch.

Lupusgefäße, iog. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 581. Braunschweig 350.

Lympe (Thier-). Erkrankungen nach Verimpfung mit folder 33. — Verordn. Preußen 362. Mecklenburg-Schwerin 323. Mecklenburg-Strelitz 323. Braunschweig 441. Sachfen-Meinungen 307.

Macao f. Cholera.

Madrid f. Sterblichkeit.

Magdeburg, Reg.-Bez. f. Gardelegen; f. ferner Flecktypthufus. — Verordn. f. Geheimmittel, Schweinefleifch, Thiere (lebende).

Magdeburg, Stadt f. Flecktypthufus, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. f. Leichenfchau. Mähren f. Alkoholismus, Blindenftatiftik, Fleifchfchau, Zimpfwejen, Lungenfeuche, Maul- und Klauenfeuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Mißbrand, Rothlauf, Thierfeuchen, Bitterung.

Mailand f. Infektionskrankheiten, Pocken.

Manila f. Bier, Büffelweje, Nahrungsmittel.

Margarine f. Butter.

Marienwerder, Reg.-Bez. Verordn. f. Maul- und Klauenfeuche, Kinder.

Marine, Kaiserlich Deutsche. Sanitätsbericht 417.

Marktpolizei. Wien 574. Triest 231. Calcutta 494.

Maroffo. Verordn. f. Volkskrankheiten.

Materialwaaren-Handlungen. Verordn. f. Drogen-Handlungen.

Maulfeuche. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 215.

Maul- und Klauenfeuche. Atona 534. Osterreich 57.

153. 247. 288. 617. 626. 640. Mähren 750. Ungarn 104. 215. 260. 275. 320. 640. 716. Italien 74. 188.

305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 22. 201. 404. 687. 733. Rumänien 41. Egypten 403. 495. 600. — Verordn. Berlin 688. 750. Reg.-Bez. Marienwerder 422. Reg.-Bez. Duppeln 215. 247. 641. Reg.-Bez. Liegnitz 641. Bayern 248. 290. 320. Münden 716. Italien 495. Belgien 509. Niederlande 570. 738. Schweden 28. 124. 201. 423. 465. 520. 717. 780.

Mauritius. Verordn. f. Quarantäne.

Mecklenburg-Schwerin f. Schwein. — Verordn. v. c. f. Abfälle, Anzeigepflicht, Beeridigung, Geburtsverzei-

niffe, Gefundheitsfchädigungen, Gift, Hebammenwesen, Kebricht, Kindbettfieber, Kreißpffhifer, Leichenbeförderung, Lympe (Thier-), Rothlauf, Schafräude, Schweißdärme, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierfeuchen, Thierfeuchen (Entfchädigung), Thierfeuchen-Statiftik, Trichinenfchau, Tuberkuloje (Perlfucht), Uberschwemmungen.

Mecklenburg-Strelitz. Verordn. f. Beeridigung, Diphtherie, Flüßigfeitstrünke, Hebammenwesen, Zimpfwejen, Leichenbeförderung, Lympe (Thier-), Thiere (lebende), Tuberkuloje (Perlfucht).

Medikamente f. Arzneimittel.

Medizin, Ausübung derf. Gefeßentwurf. Frankreich 352.

Medizinalbeamte. Verordn. Reg.-Bez. Potsdam und Berlin (Altfele) 125. Reg.-Bez. Königsberg 334. Schwarzburg-Sondershaußen (Gebühren) 500.

Medizinalbeamten-Verein, preußifcher 541.

Medizinal-Kollegien. Erlaß. Preußen Mitwirkung derf. bei den Entfcheidungen des Reichs-Versicherungs-

Amts) 346.

Medizinal-Kommissionen (Provinzial-). Verordn. Belgien 471.

Medizinalordnung. Hamburg 436.

Medizinalperfonal. Preußen 784. Reg.-Bez. Minden 519. Baden 138. Osterreich 88. Stockholm 230. — Verordn. Reg.-Bez. Stettin 437. Ueberkunft zwischen der Schweiz und Italien 525. S. auch Apotheker, Ärzte, Krankenhaußärzte, Kreißpffhifer, Medizinal-Kommissionen, Oberamtsphysikate, Thierärzte.

Medizinalstatiftik. Erlaß. Baden 277. Spanien 411.

Medizinal- und Sanitätsberichte. Berlin 505. Regier.-Bezirk Königsberg 181. Cölin 258. Breslau 51. Stadt Breslau 509. Stadt Magdeburg 318. Reg.-Bez. Merfeburg 228. Reg.-Bez. Wiesbaden 246. Stadt Frankfurt a. M. 199. Reg.-Bez. Minden 518. Reg.-Bez. Coblenz 201. Reg.-Bez. Aachen 195. Reg.-Bez. Trier 561. Reg.-Bez. Sigmaringen 209. Sachfen 743. Leipzig 147. Baden 135. Lübeck 580. Ufaß-Lothringen 138. Osterreich (die im Reichsrathe vertretenen Länder) 87. Mähren 748. Wien 567. 573. Triest 231. Italien 314. Paris 533. Londner Hafen 345. 702. Belgien 776. Schweden 778. Stockholm 229. 732. Calcutta 450. 494. New-York 778. S. auch Marine, Sanitätsbericht.

Medizinalverwaltung im Preuß. Staatshaushalts-Stat 67.

Medizinalwesen f. Wissenschaftliche Deputation.
 Mediziner, 1887/88 in Preußen geprüfte 784.
 Medizinische Schule für Chinesen in Hongkong 148.
 Merseburg, Reg.-Bez. f. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Trichinose, Wasser. — Verordnung f. Infektionskrankheiten, Thiere (lebende).
 Michigan f. Sanitätskonvention.
 Milch. Untersuchung ders. in Leipzig 748. Sächsischer Landesfulturath über die Milch als Volksernährungsmittel 696. S. Kuhmilch.
 Milchflaschen (Verschluss solcher). Frankreich 622.
 Milchmangel, ansehnlicher, bei Schafen. Italien 74. 188. 305. 779.
 Milchverfälschung. Schweiz 682.
 Milzbrand. Osterreich 57. 153. 247. 288. 377. 617. 626. 640. Mähren 750. Ungarn 104. 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 22. 201. 403. 687. 732. Großbritannien 57. 215. 259. 377. 421. 580. 686. 734. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 6. 215. Schweden 215. 403. 436. Rumänien 41. 655. 672. — Verordn. Württemberg 306. Baden 306. Neuch. a. L. 501. Frankreich 691. Niederlande 741. Schweden 28. 124.
 Minden, Reg.-Bez. f. Herford; f. ferner Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte.
 Mineralbäder f. Bäder.
 Mineralwasser, künstliche. Verord. Kreis Darmstadt 189. Mineralwasserfabriken. Verordn. Berlin 436. 495. 600. Morbidität f. Erkrankungen, Infektionskrankheiten.
 Morcheln. Bekanntmach. Berlin 444.
 Mostau f. Infektionskrankheiten, Sterblichkeit.
 Mosk. Verordn. v. Spanien Laboratorien zur Untersuchung desf.) 158.
 Mülhhausen i. Th. f. Trichinose. — Verordn. f. Fäkalienabfuhr.
 München f. Grundwasserstand, Hygiene, Impfanstalt, Krankenhäuser, Sterblichkeit, Tuberkulose (bei Schlachtthieren). — Verordn. f. Maul- und Klauenseuche.
 Münster, Reg.-Bez. f. Schale. — Verordn. f. Minder.

Nahrungsmittel (und Genussmittel). Berlin 505. Breslau 509. Reg.-Bez. Wiesbaden 247. Reg.-Bez. Coblenz 305. Reg.-Bez. Trier 565. Würzburg 403. Chemnitz 559. Bremen 751. Hamburg 503. Wien 573. Budapest 96. Triest 231. Frankreich (Nahrungs- und Genussmittel) 662. (Gutachten betr. Saccharin bei Nahrungsmitteln) 608. (Konservierung mittelst Benzoesäure) 622. Paris 534. Niederlande 134. Manila 370. S. Laboratorien, Untersuchungsstationen, die einzelnen Nahrungs- und Genussmittel. — Gesetze v. Baden 488. 510. Kanton Bern 409. — Gesetz Entwurf. Osterreich 265. — Rechtspredigung 236. 311. 396. 444.

Neu-Süd-Wales f. Thierseuchen, Thierzucht. — Verordn. f. Thierseuchen.
 New-York, Staat f. Gesundheitsamt, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
 Niederbayer, Reg.-Bez. f. Erkrankungsstatistik.
 Niederlande f. Vurenburg, Gooes; f. ferner Bier, Irrenstatistik, Klauenseuche, Nahrungsmittel, Nech, Schaf- räude, Wein. — Verordn. f. Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Minder, Nech, Schafe, Schafpocken, Schweine, Schweineabfälle, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten (hässartige), Thierseuchen, Tollwuth, Trichinose bei Schweinen, Viehpest der Wiederkauer, Volkskrankheiten, Wurm, Ziegen.

Niederländisch-Indien f. Cholera, Pocken.
 Niederösterreich f. Gebäranstalt. — Geesegentwurf f. Gemeindegemeinheitsdienst.
 Nordhauen. Verordn. f. Kuhmilch, Leichenschau.
 Norwegen f. Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen. — Verordn. f. Arzneitaxe, Schweine, Schweinefleisch, Thierarzneitaxe.

Nothschädigung der Schlachtthiere. Verordn. Barmen 126. Nürnberg f. Erkrankungsstatistik, Sterblichkeit, Trichinose, Tuberkulose (bei Schlachtthieren).

Oberamtsphysikate. Bekanntmach. Württemberg 738.
 Oberfranken, Reg.-Bez. f. Erkrankungsstatistik.
 Oberjählesien f. Schlesien.
 Oblaten, farbige. Frankreich 664.
 Oefenfabriken, Bleivergiftung in dens. Verordn. Berlin 110.
 Ofenklappen. Verordn. Anhalt 158.
 Odenburg. Verordn. f. Abfälle, Kebricht, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende).
 Olivenöl, Verfälschung. Geesegentwurf. Frankreich 352.
 Oppeln, Reg.-Bez. Verordn. f. Genesitarbe, Maul- und Klauenseuche, Nothlauf, Thiere (lebende).
 Osabrück, Reg.-Bez. Verordn. f. Minder.
 Osterreich, bemalte. Frankreich 662.
 Osterreich-Ungarn f. Ungarn; Niederösterreich, Mähren, Schlesien, Steiermark, Krain, Slavonien, Prag, Triest, Wien; f. ferner Arzntaxe, Bläschenausschlag, Heerwesen, Impfwesen, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pharmakopöe, Räude, Rauchsbrand, Nothlauf, Nech, Sanitätskommission, Schafpocken, Schafraude, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen. — Verordn. f. Apotheken, Arzneitaxe, Branntwein, Celluloid-Gegenstände, Gemüsekonserven, Infektionskrankheiten, Kupfergefäße, Minder, Minderpest, Schafe, Schweine, Sodawasser- erzeugung, Volkskrankheiten, Ziegen, Zinkblech. — Geesegentwurf f. Gemeindegemeinheitsamt, Gesundheitsamt, Nahrungsmittel, Pellagra, Trunkenheit.
 Ostindien f. Bombay, Calcutta; f. ferner Cholera.

Paris f. Krankenhäuser, Korpulenzerei, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserreinigung, Witterung.
 Pestoral f. Boch.
 Pellogra. Geesegentwurf. Osterreich 514.
 Pestlucht f. Tuberkulose.
 Personalien 51. 241. 301. 339. 357. 585. 613. 683.
 Peru, Verordn. f. Sanitätsreglement, Volkskrankheiten, Pest (Buda-) f. Nahrungsmittel.
 Petersburg f. Lepra.
 Petrikow (Gouvern.) f. Minderpest
 Petroleum. Bekanntmachung v. Deutsches Reich 703. Preußen 703.
 Pfeffer. Rechtspredigung 76.
 Pferde f. Diphtherie, Pferdepythys.
 Pferdebrand. Verordn. Reg.-Bez. Posen 534. Reg.-Bez. Bromberg 720.
 Pferdeblähtereien. Verf. Preußen 451.
 Pferdepythys. Frankreich 23. 202. 404. 687. 733.
 Pharmakopöe. Osterreich (Militär —) 68.
 Pharmazenten, 1887/88 in Preußen geprüfte 784.
 Philippinen f. Manila; f. ferner Cholera.
 Phosphatage der Weine f. Wein.
 Physiker f. Kreisphysiker, Oberamtsphysikate.
 Pilze. Vergiftungen durch solche. Sachjen 747.
 Pleuro-Pneumonia Order. Irland 25. 44.
 Pocken bei Menschen. Württemberg 357. Slavonien 241. Prag 69. Mailand 87. Riviera 669. Island 226. Port-Bou 637. Türkei 729. Calcutta 375. Niederländisch-Indien 743. Juel Cuba 167. 227. 255. 315. 374. 417. 480. 547. Rio de Janeiro 315. 445. — Verordn. Reg.-Bez. Cöslin 466. Württemberg 643.
 Pocken bei Thieren. Ungarn 104. 320. 716. Italien 305. Dänemark 215. S. auch Schafpocken. — Verordn. Ungarn 580.
 Port-Bou f. Pocken, Unterleibsptyphus.
 Porto Alegre f. Sterblichkeit.
 Portugal. Verordn. f. Saccharin, Volkskrankheiten.
 Posen, Reg.-Bez. Verordn. f. Desinfektion, Gafställe, Pferdehandel.
 Potsdam, Reg.-Bez. Verordn. f. Anzeigepflicht, Atteste, Desinfektionsapparate, Drogen-, Material- und Farbwaren-Handlungen, Geheimmittel, Infektionskrankheiten, Medizinalbeamte, Thiere (lebende).
 Prag f. Erkrankungsstatistik, Zindelanstalt, Pocken, Sterblichkeit. — Verordn. f. Schulrevisionen.

Preisauflage betr. Kultivirung des Vaccine-Kontagiums 68, betr. Untersuchung geistiger Getränke 96, des Niederheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege betreffend Vorträge für deutsche Volksschullehrer 608.

Brotbefeuerungung s. Branntwein.

Preußen s. Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinland; die einzelnen Regierungsbezirke; Kreis Zellerfeld; Berlin, Aachen, Altona, Barmen, Breslau, Cassel, Elberfeld, Frankfurt a. M., Gardelegen, Östfingen, Hannover, Znowoglaw, Liegnitz, Lüdenscheid, Magdeburg, Mühlhausen i. Th.; s. ferner Apotheken, Ärzte, Bevölkerung, Heerwesen, Hygiene, Medicinal-Verwaltung, Mediziner, Pharmazeuten, Prüfungen, Staatshaushalts-Etat, Unglücksfälle. — Verordn. u. s. Anlagen, Apotheken, Apotheker-Gehältern, Arzneigefäße, Arzneitaxe, Arztekammern, Austrodnung, Bauwerke, Cigarren, Desinfektoren, Fußschweife, Gefängnisse, Genickfarrn, Gehörtsanweisung, Gesundheitsbeschädigungen, Gürtelager, Impfwesen, Injektionskrankheiten, Irrenanstalten, Kehrlicht, Krankenpfleger, Kreisphysiker, Lazarethe, Leidenbeförderung, Leidenpässe, Pnymphe (Thiere), Medikamente, Medicinal-Kollegien, Petroleum, Pferdehläcarterien, Prüfung der Ärzte, Reichsüberlieferungsamt, Kinder, Schulbänke, Schweineborsten, Schweinekrankheiten, Thiere, Thierfelle, Thierseuchen-Statistik, Tuberkulose (Pestlucht), Ueber-schwemmungen, Verlebensanstalten, Weberkauer, Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, Wächnerinnen-Abtheilung, Zinn. — Gesekentwurf s. Bier.

Prostitution. Frankreich 502. Belgien 295. Prüfung der Apotheker. Verordn. Hessen 570. Prüfung der Ärzte. Bayern 384. — Bekanntmach. Deutsches Reich (Vorprüfung) 58. Preußen (Vorprüfung) 154. 718. (Prüfung) 718. — für den ärztlichen Staatsdienst. Bekanntmach. Württemberg 469. — der Kreiaphysiker. Erlaß. Preußen 451.

Quarantäne. Verordn. Frankreich 660. Straits Settlements 293. Mauritius 557. Louisiana 752. Duillota s. Cholera.

Rauchbelaftung. Rechtsprechung 382. Räude. Osterreich 57. 153. 247. 289. 617. 626. 640. Ungarn 104. 320. 640. 716. Belgien 715. Dänemark 215. Rumänien 41. 655. 672. S. auch Schafzäude. — Verordn. Niederlande 739.

Rauchbrand. Osterreich 57. 288. 626. 640. Ungarn 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 23. 202. 404. 534. 687. 733. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 215. — Verordn. Neg.-Bez. Duppeln 592. Westfalen-Schwerin 394. 427. Uebek 7. Frankreich 691.

Reben. Behandlung der von Reblaus befallenen — in Frankreich 654.

Rezepte. Verordn. u. Neg.-Bez. Königsberg 154. Rechtsprechung. Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgerichte durch deutsche Gerichte 1882—1887. 742. Entscheidungen des Königl. Oberlandesgerichts München 396. —

Apotheker 527. Arzneimittel 396. 412. 430. 571. Backwaaren 696. Badereibefitzer 396. Bier 10. 444. 658. 681. Brandfische Schweinepocken 253. Brotheringe 30. Brodmehl 351. Braustoffe u. c. 412. Feihalten 279. Fleisch 264. 279. 280. 337. 368. 396. 649. 707. Fleischschau 606. 621. Geheimmittel 92. 253. Gifte 396. Hebammenwesen 557. Heilmittel 571. Impfwesen 723. Inverchbringen 280. 649. Kaffee 311. Kosten von Untersuchungen östlicher Mißthäde 536. Kuppelschere 204. 218. 396. Luftverunreinigung durch Dampfe gewerblicher Anlagen 536. Nahrungsmittel 236. 311. 396. 444. Pfeffer 76. Rauchbelaftung 382. Ninderpest 457. 582. Schlauchhauer 94. Strafbarkeit des Hehlens 396. Syrup 64. Thiere (lebende) 636. Thierseuchen 536. 582. 593. Verfallung 571. Wein 45. 63. 114. 128. 178. 179. 193. Wurst 143. 159. 396. 571.

Rechtsprechung. Der Wein-Kommission des Deutschen Reichstags vorgelegte gerichtliche Entscheidungen 65. 77. 78. 129. 180.

Règlement sanitaire Egyptien 660. Reichstag. Deutscher. Der Weinkommission vorgelegte gerichtliche Entscheidungen 65. 77. 78. 129. 180. S. Apotheken, Blei, Feuerbestattung, Gesundheitsamt, Impfwesen, Votifektion.

Reichsüberlieferungsamt. Erlaß. Preußen (Mitwirkung der Medicinal-Kollegien u. bei den Entscheidungen des —) 346.

Rettungswesen. Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft 133. Reuß ä. U. Verordn. s. Arzneitaxe, Leidenbeförderung, Mißbrand, Thiere.

Reuß i. L. Verordn. s. Hebammen, Leidenbeförderung, Thiere (lebende).

Rheinland s. Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten). Kinder. Sendte unter den Kindern. Türkei 290. 319. S. Ninderpest. — Verordn. (Einfuhr). Preußen 733. Neg.-Bez. Aachen 780. Neg.-Bez. Donabrück 716. 731. Neg.-Bez. Münster 716. 734. Neg.-Bez. Düsseldorf 780. Neg.-Bez. Aachen 734. Anhalt 248. Thüringen 42. Osterreich 589. Italien 139. Großbritannien 306. Niederlande 570. Spanien 124. 275. — (Verladung auf Eisenbahnen). Neg.-Bez. Marienwerder 780. Neg.-Bez. Breslau 737. — S. Tuberkulose, die einzelnen Krankheiten der Kinder.

Rinderpest. Rußland 6. 90. 124. 233. 259. 290. 319. 524. 589. Soudern Petrikau 6. 90. Türkei 57. 331. 451. — Verordn. Neg.-Bez. Königsberg 275. 404. 569. Neg.-Bez. Gumbinnen 423. Neg.-Bez. Breslau 320. Osterreich-Ungarn 436. 495. Schweden 9. Rußland 323. 520. Rumänien 25. 58. — Rechtsprechung 457. 582.

Rio de Janeiro s. Gelbfieber, Pocken, Sterblichkeit. Riviera s. Pocken. Rom. Bauordnung 395.

Rothlauf der Schweine. Osterreich 57. 153. 247. 288. 617. 626. 640. Mähren 750. Ungarn 104. 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 23. 202. 404. 534. 687. 733. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 215. — Verordn. Neg.-Bez. Duppeln 592. Westfalen-Schwerin 394. 427. Uebek 7. Frankreich 691.

Rob. Deutsches Reich 90. Osterreich 57. 153. 247. 289. 626. 640. Ungarn 104. 320. 640. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 23. 201. 404. 687. 733. Großbritannien 580. 686. 734. Belgien 171. 361. 703. 715. Niederlande 389. 465. 779. Dänemark 215. Schweden 655. Rumänien 41. 215. 655. 672. — Verordn. Niederlande 739. Schweden 27. 124. 290. 423. 656. 717. 780.

Rückenmarkstypus. Dänemark 215. Rumänien s. Maul- und Klauenseuche, Mißbrand, Räude, Nob, Schafspocken, Schafzäude, Thierseuchen, Tollwuth, Wurm. — Verordn. s. Ninderpest.

Rußland s. Eitland, Finland, Petrikau, Petersburg, Moskau, Warchau; s. ferner Ninderpest. — Verordn. s. Ninderpest, Volkskrankheiten.

Saccharin. Frankreich (Entscheiden des Comité consultatif d'hygiene publique) 608. — Verordn. Portugal 581.

Sachsen, Provinz. Verordn. s. Schweinebäume, Thierseuchen

Sachsen, Königreich, s. Chemnitz, Dresden, Leipzig; s. ferner Bier, Feuerbestattung, Fleischvergleichung, Geheimmittelwesen, Kurfürstlicher, Landesulturrath, Medicinal- und Sanitätsberichte, Pilze, Trichinenschau, Trichinose, Trichinose und Tuberkulose bei Schlachtthieren, Wasserverlorung. — Verordn. u. s. Arzneitaxe, hypnotische Vorstellungen, Leidenbeförderung, Thierarztzeitare Thiere, Treibschweine, Trichinenschau. Sachsen-Altenburg. Verordn. s. Arzneitaxe, Geburtsverzeichnisse, Geheimmittel, Hebammenwesen, Impfwesen, Leidenbeförderung, Thiere (lebende), Zughunde.

Sachsen-Coburg-Gotha. Verordn. f. Thiere (lebende).
 Sachsen-Meinungen f. Comebergen. — Verordn. f. Cocain, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Gebarmenwesen, Knappweien, Thiere, Thierhygiene, Leichenbeförderung, Wasserleitung.
 Sachsen-Weimar. Verordn. f. Arzneitaxe, Thiere (lebende).
 Sanitätsbericht des oberösterreichischen Knappschafte-Vereins 566.
 Sanitätsbulletin. Verf. Italien 308.
 Sanitätsdienst f. Gemeindefsanitätsdienst.
 Sanitätskommission, permanente internationale. Resolution des VIII. österr. Krystvereinstages 682.
 Sanitätskonvention. Michigan 236. 622.
 Sanitätsreglement. Aegypten 660. Peru 678. 692.
 Sanitätsstatistik. Erlass. Frankreich 513.
 Sanitätsverhältnisse f. Heerwesen.
 Sanitätsvertrag zwischen Brasilien, Argentinien und Uruguay 190. 382.
 Santa Cruz (Kanarische Inseln) f. Gelbfieber.
 Santiago f. Cholera.
 Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich 325.
 Säge. Verordn. (Einfuhrverbote) Österreich 589. Großbritannien 306. Belgien 189. 200. Niederlande 320. 370. S. die einzelnen Sägekrankheiten.
 Scharpocken. Österreich 57. 153. 247. 289. 617. 626. 640. Ungarn 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Frankreich 22. 201. 401. 687. 733. Rumänien 41. 215. 655. 672. Türkei 41. — Verordn. Ungarn 580. Niederlande 739. Schweden 28. 124.
 Scharfräude. Österreich 617. 626. 640. Ungarn 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 23. 201. 404. 687. 733. Belgien 171. Niederlande 122. 389. 465. Rumänien 655. — Verordn. Reg.-Bez. Kassel 617. Bayern 188. Württemberg 90. Mecklenburg-Schwerin 427. 428. Braunschweig 42. Schweden 28. 124. 201. 465. 520. 600. 717.
 Schale. Kreis Tecklenburg f. Brechdurchfall.
 Schaumburg-Lippe. Verordn. f. Infektionskrankheiten, Leichenbeförderung, Thiere (lebende), Trichinenschau.
 Schiffe f. Einwandererschiffe.
 Schlachthäuser. Breslau 509. — Mundschreiben. Reg.-Bez. Hildesheim 425. Geseß. Schwarzburg-Rudolstadt 520. — Rechtsspruch. (Entschädigungsansprüche) 94.
 Schlachthiere f. Nothschlacht. Trichinose, Tuberkulose. — Verordn. Stadt Schwerin i. M. 408.
 Schlachttellenwesen. Verordn. Reg.-Bez. Erfurt 628.
 Schlingen f. Wäder, Knappschafte-Verein, Sanitätsbericht. — Verordn. v. f. Anzeigepflicht, Diphtherie, Klebsalz, Zuckersäure.
 Schlingen (Österreich). Geseß-Entwurf f. Gemeindefsanitätsdienst.
 Schleswig, Reg.-Bez. Verordn. f. Irrenanstalten (Privat), Rehricht, Schweine, Schweineborsten, Schweinekrankheiten, Spirituosen, Widerkäuer.
 Schleswig-Holstein Order of 1888. Großbritannien 331.
 Schulbank. Erlass. Preußen 346.
 Schulen. Verf. Reg.-Bez. Breslau (gesundheitliche Verhältnisse) 291. S. auch Infektionskrankheiten.
 Schulhäuser. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 438.
 Schulkreislösungen, ärztliche. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 438. Prag 588.
 Schwaben und Neuburg, Reg.-Bez. S. Erkrankungsstatistik, Sterblichkeit.
 Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. f. Cocain, Leichenbeförderung, Schlachthäuser, Thiere (lebende), Trichinenschau.
 Schwarzburg-Condershäuser. Verf. f. Medizinalbeamte, Thiere (lebende), Thierseuchen-Statistik.
 Schweden f. Stockholm; f. ferner Medizinal- und Sanitätsberichte, Mißbrand, Nob, Schweinekrankheiten (böartige), Trichinose bei Schlachttieren. — Verordn. f. Klauenjuche, Lungenjuche, Maul- und Klauenjuche, Mißbrand, Kinderpest, Nob, Scharpocken, Scharfräude, Schweine, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Volkskrankheiten, Wurm.

Schweine f. Trichinenschau, Trichinose. Sächsischer Landeskulturath über den Handel mit Schweinen im Umherziehen 696. — Verordn. (Einfuhr u. Verbote). Reg.-Bez. Königsberg 421. Reg.-Bez. Gumbinnen 23. 104. 331. Reg.-Bez. Schleswig 260. Reg.-Bez. Trier 7. 44. Reg.-Bez. Aachen 44. Elsaß-Lothringen 60. Österreich 589. Frankreich 127. 673. Großbritannien 306. Belgien 61. 481. 509. 589. Niederlande 551. 570. 688. 716. Luxemburg 62. Schweden 472. Norwegen 42. 495. 510. 616. Finnland 42. Spanien 124. 189. 233. 275. 656. (Halten von Schweinen). Dänemark 62. S. Thiere (lebende), Treiber-schweine, die einzelnen Krankheiten der Schweine.
 Schweineabfälle. Verordn. (Einfuhr- u. Verbote). Niederlande 551.
 Schweineborsten. Erlass. Preußen 57. Reg.-Bez. Schleswig 104.
 Schweine Därme. Bekanntmach. Prov. Brandenburg 405. Provinz Sachsen 347. Mecklenburg-Schwerin 363.
 Schweine diphtherie f. Schweinekrankheiten.
 Schweinefett f. Schweinefleisch.
 Schweinefieber f. Schweinekrankheiten.
 Schweinefleisch, Schweinefett u. Verordn. (Einfuhrverbote). Italien 750. Belgien 61. Niederlande 551. 688. 716. Luxemburg 62. Dänemark 293. Norwegen 495. 510. — (Unterjuchung). Reg.-Bez. Magdeburg 466. Spanien 75. 656. S. Fleisch, Trichinenschau.
 Schweine- u. Krankheiten, böartige (Schweine-Diphtherie, Schweinejuche u.). Ungarn 290. Italien 188. Großbritannien 57. 124. 215. 259. 377. 421. 580. 686. 734. Dänemark 6. Schweden 275. 616. 688. 733. — Geseße, Verordn. Preußen 57. Reg.-Bez. Gumbinnen 7. Mecklenburg-Schwerin 57. 394. 427. Frankreich (Dep. Bouches du Rhône) 222. Niederlande 740. Dänemark 62. 248. 481. 534. 688. Spanien 248. — (Behandlung über die Schweinepest in Dänemark). Preußen 104. — (Anzeigepflicht). Reg.-Bez. Danzig 71. Reg.-Bez. Göslin 781. Reg.-Bez. Schleswig 91. Reg.-Bez. Stade 92. Mecklenburg-Schwerin 25. Dänemark 389. 781. Lübeck 7. — S. Rothlauf.
 Schweinepest f. Schweinekrankheiten.
 Schweinejuche f. Schweinekrankheiten.
 Schweiz f. Kantone Bern, Basel-Stadt; f. ferner Lungenjuche, Maul- und Klauenjuche, Milchverjuchsstation, Mißbrand, Rauchbrand, Rothlauf, Nob, Scharfräude, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Tollwuth, Wurm. — Verordn. f. Alkohol, Fabriken, Infektionskrankheiten, Medizinalpersonal, Thierseuchen, Wein.
 Schweizerpillen f. Brandt.
 Schwerin f. Trichinose bei Schlachttieren, Tuberkulose. — Verordn. f. Schlachttiere.
 Selbstdispensiren. Verordn. f. Thierärzte.
 Shanghai f. Cholera.
 Sigmaringen, Reg.-Bez. f. Medizinal- und Sanitätsberichte.
 Singapur f. Cholera.
 Slavonien f. Pocken.
 Sodawasserzeugung. Verordn. f. Österreich 535.
 Sonneberg. Bekanntmach. f. Spielwaarenfabrikation.
 Spanien f. Madrid, Port-Vou, Philippinen, Santa Cruz; f. ferner Wäder, Infektionskrankheiten, Wein. — Verordn. f. Alkohol, Brantwein, Diphtherie, Geheimmittel, Laboratorien, Medizinalstatistik, Most, Rinder, Schweine, Schweinefleisch, Schweinekrankheiten (böartige), Spirituosen, Thierseuchen, Volkskrankheiten, Wein, Wiederkäuer, Wollvieh, Wundertrank, Wurf, Ziegen. — Geseßentwurf f. Irrenanstalten.
 Spielwaarenfabrikation. Bekanntmach. Sonneberg (gesundheitsschädliche Farben) 132.
 Spielzeug f. Kinderpielzeug.
 Spirituosen. Verordn. v. Reg.-Bez. Schleswig 392.
 Spanien (Laboratorien zur Unterjuchung von —) 158.
 Springwurm f. Wurm.
 Staatshausfalls-Etat. Preußen 1888/89. 67.
 Stade, Reg.-Bez. Verordn. f. Schweinekrankheiten, Thiere (lebende).
 Steiermark. Geseß-Entwurf f. Gemeindefsanitätsdienst. Sterbetafel, deutsche 272.

Sterblichkeit. Abnahme ders. 584.

Wöchentliche Nachweisungen in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern 2. 20. 34. 52. 70. 84. 102. 120. 136. 150. 168. 182. 196. 210. 224. 242. 256. 270. 284. 302. 316. 326. 340. 358. 372. 386. 400. 418. 432. 446. 460. 478. 492. 506. 516. 530. 548. 562. 576. 586. 596. 614. 624. 638. 652. 670. 684. 697. 712. 730. 744. 774.

Monatliche desgl. in Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 15. 97. 168. 237. 297. 353. 413. 473. 543. 609. 665. 725.

Vierteljährliche desgl. 122. 375. 578. 700.

Im Jahre 1887. 360. 753.

Wöchentliche Nachweisungen in Städten des Auslandes 3. 21. 35. 53. 71. 85. 103. 121. 137. 151. 169. 183. 197. 211. 225. 243. 257. 271. 285. 303. 317. 327. 341. 359. 373. 387. 401. 419. 433. 447. 461. 479. 493. 507. 517. 531. 549. 563. 577. 587. 597. 615. 625. 639. 653. 671. 685. 698. 713. 731. 745. 775.

Monatliche desgl. 18. 100. 166. 240. 300. 356. 416. 476. 546. 612. 668. 728.

Nachweisungen über die Sterblichkeit in größeren Verwaltungsgemeinschaften des In- und Auslandes (Rheinland, Westfalen, Hessen, Braunschweig, Österreich, Ungarn, Schweiz, England, Belgien, Norwegen) 123. 376. 579. 701.

©. Heerwesen, Sanitätsbulletins, Säuglingssterblichkeit.

— in einzelnen Ländern und Städten. Berlin 244. Aachen 434. Breslau 328. 509. Eberfeld 434. Magdeburg 318. Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg 421. München 244. Nürnberg 328. Dresden 244. Leipzig 434. Hamburg 328. Wien 448. 567. Prag 585. Paris 533. London 448. Brüssel 448. Stockholm 448. Madrid 613. Moskau 626. New-York 789. Porto Alegre 255. Rio de Janeiro 56. 385. 616. ©. Medizinal- und Sanitätsberichte.

Stettin, Reg.-Bez. Verordn. i. Impfwesen, Insektionskrankheiten, Medizinalpersonal, Thiere, Trichinenschau.

St. Germain-l'Écluse i. Bruttthee.

Stockholm i. Impfwesen, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterungsnachweise.

Stolzenau, Kreis i. Flecktyphus.

Straits Settlements (Siam) i. Insektionskrankheiten, Quarantäne.

Straßburg, Reg.-Bez. Verordn. i. Hundefuhrwerke.

Stuttgart i. Tuberkulose.

Sypphäs. Graß. Italien 502. Beschlüsse der französischen Akademie der Medizin 502.

Syrup. Rechtsprechung 64.

Tarfrage der Weine i. Wein.

Technische Hochschulen u. i. Unglücksfälle.

Thermometer. Bestimmungen über Prüfung und Verglaubigung ders. Deutsches Reich 717.

Thierarztliche. Verordn. Sachsen 112. Norwegen 158.

Thierärzte. Bekanntmach. Reg.-Bez. Düsseldorf (Selbstdispensiren) 451. Reg.-Bez. Arnberg (Selbstdispensiren) 628.

Thierbesitzer. Entschädigungen derselben im Deutschen Reiche 5.

Thiere (lebende). Verordn. Verladung und Beförderung von lebenden Thieren (Wiederkäuern, Schweinen) auf Eisenbahnen bez. Schiffgefäßen. Deutsches Reich 617. 673. Preußen 510. 600. 673. Berlin 125. Reg.-Bezirk Gumbinnen 125. Potsdam 91. Stettin 110. Cöslin 233. Liegnitz 347. Oppeln 217. Magdeburg 154. Merseburg 251. Schleswig 91. 486. 656. Stade 92. 363. 486. 570. Aurich 91. Sineburg 551. Arnberg 252. Cassel 252. Düsseldorf 125. Bayern 74. 111. 657. Sachsen 126. Württemberg 112. 657. 674. 705. Baden 674. 720. Hessen 635. 674. Mecklenburg-Schwerin 26. 157. 407. 635. Sachsen-Weimar 126. 674. Mecklenburg-Strelitz

657. 674. Oldenburg 394. Braunschweig 674. Sachsen-Meinungen 126. Sachsen-Altenburg 113. Sachsen-Coburg-Gotha 675. Anhalt 127. 647. Schwarzburg-Sondershausen 675. Schwarzburg-Rudolstadt 675. 706. Waldeck 127. Neuß j. L. 75. 706. Neuß j. U. 658. 675. Schaumburg-Lippe 675. Lippe 675. Lübeck 113. 618. Bremen 675. Hamburg 675. Groß-Littrichen 675. —

Schiffsverkehr mit Vieh in an der Elbe und an der Nordsee gelegenen Landstrichen. Preußen 465. — Vieh-Ein- und Durchfuhr. Deutsches Reich 682. Reg.-Bez. Bromberg 720. Großbritannien 536. Schweden 91. 320. — ©. Desinfektion, Eisenbahnenwesen, Kinder, Schweine, Thierseuchen, Wiederkäu-er. — Rechtsprechung 636.

Thierfelle, ungegerbet. Anlagen zum Trocknen und Ein-salzen ders. Circular Preußen 704.

Thierlymphe. Verordn. i. Lymphy.

Thierseuchen. Gemeinverständliche Belehrung 331. Deutsches Reich 5. Dierreich 57. 153. 247. 287. 377. 617. 626. 640. Währen 750. Ungarn 104. 320. 640. 716. Italien 74. 188. 305. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 22. 201. 403. 687. 732. Groß-britannien 57. 122. 214. 259. 377. 421. 580. 686. 734. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemar 215. Norwegen 41. Rumänien 41. 215. 655. 672. Türkei 41. 290. 319. Nord-Süd-Wales 73. 495. ©. die einzelnen Thierseuchen.

©esehe, Verordn. u. Provinz Sachsen 321. Bayern 188. 336. 345. Württemberg 657. Baden 336. Mecklenburg-Schwerin 60. 306. 394. Sachsen-Meinungen 408. Groß-Littrichen 648. Österreich 589. Un-garn 519. 551. 616. Italien 139. 189. 290. 750. Schweiz 554. Frankreich 690. Großbritannien 7. 306. 320. 345. 361. 368. 381. 457. Belgien 189. 200. 443. Niederlande 320. 551. 570. 721. 737. Schweden 7. 27. 91. 124. 201. 290. 320. 423. 465. 520. 534. 600. 656. Spanien 124. 171. 189. 233. 382. 627. 656. Nord-Süd-Wales 570. ©. Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Vieh-Einfuhr-u. Verbote. — Rechtsprechung 536. 582. 593.

— betr. den Jahresbericht über die Verbreitung der Thierseuchen. Bayern 234. Württemberg 657.

— Entschädigung für getödtete oder gefallene Thiere. Deutsches Reich 780. Württemberg 306. Baden 306. Mecklenburg-Schwerin 428.

— Statist. Verordn. u. Deutsches Reich 171. 641. Preußen 735. 736. Bayern 252. Baden 292. Meck-lenburg-Schwerin 252. Schwarzburg-Sondershausen 365. —

Thierzucht. Nord-Süd-Wales 73. 495.

Tollmuth. Deutsches Reich 6. Desterreich 289. Ungarn 104. 640. 716. Italien 188. 305. 779. Schweiz 599. 702.

Franzreich 22. 202. 404. 687. 733. Großbritannien 57. 215. 580. 686. 734. Belgien 171. 361. 703. 715.

Rumänien 41. 655. 672. — Verordn. Reg.-Bez. Danzig 391. Niederlande 741. Schweden 29. 124. 290.

Treiberschweine. Verordn. Sachsen (Beschränkung des Verkehrs mit —) 333. 481.

Trichinen und Trichinose. Sächsischer Landeskulturath über Bekämpfung ders. 696.

Trichinenschau. Reg.-Bez. Trier 565. Sachsen (Petitionen, Beschlüsse der Kammer) 129. 208. — Leipzig 748.

Verordn. Reg.-Bez. Stettin 482. Sachsen 498. Mecklenburg-Schwerin 499. Schwarzburg-Rudolstadt 600. Schaumburg-Lippe 452.

Trichinose bei Menschen. Ungarn 343. Reg.-Bez. Merseburg 229. Wiltshausen i. Th. 344. Kreis Jellerfeld 344. Nürnberg 269. Sachsen 227. Gooes 187. — Verordn. Reg.-Bez. Königberg 248.

Trichinose bei Schlachtthieren. Göttingen 780. Sachsen 616. Schwerin 361. Braunschweig 319. Bernburg 361. Bremen 465. Schweden 124. — Verordnung. Niederlande 741.

Trier, Reg.-Bez. i. Geheimmittelwesen, Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Trichinenschau, Wasserversorgung. — Verordnung i. Schweine.

Triest f. Cholera, Impfwesen, Marktpolizei, Nahrungsmittel, Wasser, Witterungsnachweise.

Trinkgeräthe f. Zinkblech.
Trunkenheit. Gesetz. Belgien 525. — Geseztentwurf. Oesterreich 572.

Tuberkulose (Pestlucht) f. Kongreß. — bei Schlachthieren. Göttingen 780. Hannover 7. Hörde 495. Lüdenscheid 124. Augsburg 104. 188. Bamberg 331. München 421. Nürnberg 351. Sachsen 616. Chemnitz 331. Stuttgart 306. Karlsruhe 215. Schwerin 361. Braunschweig 319. Verburg 361. Bremen 465. Frankreich 733. — Sächsischer Landeskulturath über Versicherung gegen Verluste aus der Tuberkulose des Rindviehs 696. S. Kongresse. — Verordn. v. Frankreich 691. (Statistische Erhebungen über die — des Rindviehs.) Preußen 719. Württemberg 378. Mecklenburg-Schwerin 688. Mecklenburg-Strelitz 705. — Enquete in Großbritannien 709.

Tunis. Verordn. f. Volkskrankheiten.
Türkei f. Konstantinopel; f. ferner Febris perniciosa, Hornvieh, Pocken, Kinder, Ninderpest, Schafpocken, Thierseuchen, Ziegenseuche. — Verordn. f. Butter, Zette, Volkskrankheiten.

Typhus. Typhöse Krankheiten bei Thieren. Italien 74. 188. 305. 779. S. Pferdetyphus.

Überschwemmungen. Rundschriften f. Gesundheits-schädigungen.

Unfallverhütung f. Ausstellung.
Ungarn f. Pest; f. ferner Bläschenauschlag, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken, Mäde, Maulbrand, Rothlauf, Ross, Schafpocken, Schaf-räude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten), Thierseuchen, Tollwuth, Wurn. — Verordn. v. f. Apothekerlehrlinge, Impfwesen, Lungenseuche, Pocken (bei Thieren), Schafpocken, Thierseuchen, — Geseztentwurf f. Kunstbutter.

Unglücksfälle. Verhandlung des preussischen Abgeordneten-hauses betr. Vorlesungen über die erste Hülfleistung bei plöglichen Unglücksfällen auf den technischen Hoch-schulen, technischen Unterrichtsanstalten aller Art, so-wie auf den Lehrerseminarien 338. — Bekanntmach. Berlin 444. 682.

Unterfranken und Aschaffenburg, Reg.-Bez. Verordn. f. Ertrankungsstatistik.

Unterleibstyphus. Dassel 5. Liegnitz 287. Port Bon 637.
Unterjuchungsstationen betr. Nahrungsmittel v. 146. S. Laboratorien.

Uruguay. Verordn. f. Sanitätsvertrag, Volkskrankheiten.

Balparaiso, Provinz, f. Quillota, Balparaiso (Stadt). Balparaiso, Stadt, f. Cholera.
Vertheilungs-, Verminnungs- und Verzinsungsanstalten. Cirkular. Preußen 704.

Verein, Deutscher, für öffentliche Gesundheitspflege 12. 281. 539. — Niederrheinischer für öffentliche Gesund-heitspflege f. Preisausgabe. — für Gesundheitsreform 558. — gegen den Mißbrauch geistiger Getränke 539. —, internationaler, gegen Verunreinigung der Flüsse, des Bodens und der Luft 541.

Vereinigung, freie, bayerischer Vertreter der angewandten Chemie 539.

Verkehrsmittel, öffentliche Benutzung ders. durch Kranke. Bekanntmach. Berlin 719.

Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte 295. 528.
Verunglückte f. Unglücksfälle.

Vieh-Gin, Durch- und Auswurverbote und Aufhebungen derselben f. Kinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende), Thierseuchen, Wiederkäuer, Wollvieh, Ziegen.

Viehpest der Wiederkäuer. Verordn. v. f. Niederlande 721.

Vivisektion. Berathung der Petitionscommission des Reichs-tags 161.

Volkskrankheiten f. Gesundheitsstand, Infektionskrankheiten, die einzelnen Infektionskrankheiten.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung derselben:

- Algier 5. 41.
- Argentinien 19. 41.
- Australien 259. 640. 702.
- Brafilien 41.
- Columbien 41.
- Dänemark 41. 153. 259. 330. 345. 495. 580. 686. 732.
- Deutsches Reich 56.
- Equador 41.
- Gaapten 233. 361. 389. 403. 465. 509. 519. 569. 599. 616. 640. 672.
- Frankreich 5. 19.
- Großbritannien 89. 122. 153. 187. 233. 247. 287. 589. 641. 640.
- Italien 122. 153. 259. 377. 616. 732.
- Japan 509. 686.
- Louisiana 330.
- Marokko 188. 732.
- Niederlande 19. 589. 637. 636. 702. 779.
- Osterreich-Ungarn 5. 73. 89. 101. 330. 345. 431. 451.
- Peru 19. 41. 389. 481.
- Portugal 5. 122. 139. 170. 275. 287. 306. 319. 330. 345. 388. 421. 436. 451. 519. 569. 589. 627. 637. 656. 716.
- Rußland 19. 89. 122. 153. 200. 214. 451. 519.
- Schweden 73.
- Spanien 214. 519. 599. 627. 656. 716.
- Tunis 73.
- Türkei 5. 104. 481.
- Uruguay 41. 171. 214. 331. 377. 436.

Volkschullesebücher. Preisausgabe betr. Lesezstücke für deutsche — 608.

Vorprüfung, ärztliche f. Prüfung.

Waagen in Apotheken. Bestimmung. Braunschweig 350.
Waldeck. Verordn. f. Hebammen, Leichenbeförderung, Thiere (lebende).

Warner's Safe Cure. Bekanntmach. Berlin 384.
Warschau f. Flecktyphus.

Wasser. Reg.-Bez. Merseburg 229. Triest 231.
Wasserleitung. Bekanntmach. Sachsen-Meiningen. (Ver-wendung von Bleidröhren zu Wasserleitungszwecken) 738.

Wasserversorgung. Reg.-Bez. Breslau 54. 509. Reg.-Bez. Goblitz 305. Reg.-Bez. Trier 565. Sachsen 747.
Paris 533. Stockholm 230. Calcutta 450.

Wein (Kunstwein) Beschlüsse der österreichischen Do-chemiker über die Bestimmung der einzelnen Bestand-theile im Wein 95. 116. 129. 145. In Italien für die Weinanalyse amtlich vorgeschriebene Methoden 133.
Beschlüsse einer zur Bekämpfung der Weineinfälschung berufenen Kommission in Spanien 12.

Weineinfälschungen. Frankreich (Weineinfälschung) 583. 663. (Zusatz von Farbstoffen) 664. (Phosphatage u. Zartze) 594. (Oprien) 607. Niederlande 324. Argentinien 324. — Verordn. v. Schwiz 456. Frank-reich (Kunstwein) 337. (Zollbehandlung) 471. Spanien (Laboratorien zur Untersuchung von —) 158. (Wein-fälschung) 203. — Geseztentwurf. Deutsches Reich 160. 294. Italien 253. Frankreich 583. — Rechtsprechung 45. 63. 65. 77. 78. 114. 128. 129. 178. 179. 180. 193.

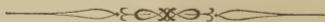
Weinbau-Kongreß, III. österreichischer 95. 116. 129. 145.
Wesfalen f. Sterblichkeit (in Verwaltungsgebieten).

Wiederkäuer. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (Ausfuhr) 260. 405. 534. 570. Belgien (Ein- und Durchfuhr) 436. Spanien (Einfuhr) 171. S. auch Thiere (lebende), Viehpest.

Wien f. Aborte, Marktpolizei, Medizinal- und Sanitäts-berichte, Nahrungsmittel, Rettungswesen, Sterblichkeit, Wohnungen.

Wiesbaden, Reg.-Bez. f. Bäder, Medizinal- und Sanitäts-berichte, Nahrungsmittel, Witterung.

- Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen. Geschäftsanweisung 642.
- Witterung. Reg.-Bez. Breslau 54. Stadt Breslau 509. Reg.-Bez. Wiesbaden 246. Währen 743. Triest 232. Paris 533. Stockholm 229.
- wöchentliche Nachweise für Berlin und München 3. 21. 35. 53. 71. 85. 103. 121. 137. 151. 169. 183. 197. 211. 225. 243. 257. 271. 285. 303. 317. 327. 341. 359. 373. 387. 401. 419. 433. 447. 461. 479. 493. 507. 517. 531. 549. 563. 577. 587. 597. 615. 625. 639. 653. 671. 685. 699. 713. 731. 745. 775.
- Wöchnerinnen-Khyle. Erlaß. Preußen 751.
- Wohnungen. Wien 573. — Geschenkwurf. Frankreich 79.
- Wolle. Verordn. Belgien 436.
- Wollvieh. Verordn. Spanien (Einfuhr) 124. 275.
- Wundarzt f. Gerichtswundarzt.
- Wundertrauf. Verordn. Spanien 536.
- Wurm (Hautwurm, Springwurm). Ungarn 104. 320. 640. 716. Italien 188. 779. Schweiz 139. 233. 599. 688. 702. Frankreich 22. 201. 404. 687. 733. Großbritannien 580. 686. 734. Belgien 171. 361. 703. 715. Dänemark 215. Rumänien 41. 215. 655. 672. — Verordn. Niederlande 739. Schweden 27. 124. 290. 423. 656. 717. 780.
- Wurst. Verordn. Spanien (Einfuhrverbot) 233. — Rechtstpr. 143. 159. 396. 571.
- Württemberg f. Stuttgart; f. ferner Arzneykare, Homöopathie, Pocken. — Verordn. f. Gerichtswundarzt, Impfwesen, Leichenbeförderung, Milzbrand, Oberamtsphysikate, Pocken, Prüfung, Schafzräude, Thiere (lebende), Thierleuchen, Thierleuchen (Entschädigung, Jahresbericht), Tuberkulose (Versucht).
- Würzburg f. Infektionskrankheiten, Nahrungsmittel.
- Zellerfeld**, Kreis, f. Trichinose.
- Ziegen. Verordn. Osterreich 589. Großbritannien 306. Niederlande 320. Spanien (Einfuhr) 124. 275.
- Ziegenleuche. Türkei 124.
- Zinn f. Blei, Verbleibungsanstalten.
- Zinnblech. Erlaß. Osterreich (Trink- und Eßgeräthe aus —) 456.
- Zinn. Warnung des bayrischen Gewerbemuseums vor englischem (qued-silberhaltigen) 96. Frankreich (zinnhaltige Gegenstände) 664. — Verf. Preußen. (Zinnerne Geräthe im Lazareth-Haushalt) 110. Bekanntmach. f. Farben, Flüssigkeitsmaße, Verbleibungsanstalten.
- Zinnlegirung. Bekanntmach. f. Flüssigkeitsmaße.
- Zuckeräure. Verordn. Schlesien 276.
- Zuckerwerk, gefärbtes. Frankreich 662.
- Zughunde. Verordn. Sachsen-Altenburg 443.
- Zündhölzer f. Gesundheits-Zündhölzer.



Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. A bonnements werden zum Preise von M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Bez.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Anzeigen-Expeditionen des die Ver- lagsbandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreizehnhundert Zeitzettel entgegen. Befragen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzufenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 3. Januar 1888.

Nr. 1.

Inhalt. Gesundheitsstand. — Volkskrankheiten in der Be- richtswoche. S. 1. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Novem- ber 1887. S. 1. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 2. — Desgl. in größeren Städten des Aus- landes. S. 3. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 3. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landgemeinden. S. 3. — Cholera-Rach- tigkeiten. S. 3. — Typhus in Dassel. S. 5. — Sanitätsverhältnisse des österreichisch-ungarischen Heeres, April—Juni 1887. S. 5. — **Witterung.** S. 3. — **Zeitweilige Maßregeln** zc. S. 5. — **Thierleiden.** (Deutsches Reich). Entschädigungen der Vieherbesitzer zc. 1886. S. 5. — Tollmuth 1886. S. 6. — (Dänemark). Schweineleide. S. 6. — Milz- braun. S. 6. — (Australien). Rinderpest. S. 6. — Abortivtolie bei Schafstücken. S. 7. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 7. — **Medizinalgesetzgebung** zc. (Preußen. Reg.-Bez. Trier.) Verbot der

Einfuhr von Schweinen. S. 7. — (Rübel.) Anzeigerpflicht bei Schweine- krankheiten. S. 7. — (Schweden.) Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausvieren. S. 7. — **Rechtspflege.** (Land- gericht Rürth.) Aufsch von Gelatine (in Wasser gelöst) im Bier. S. 10. — (Landgericht Nürnberg.) Verstecktes Bier mit hohem Säure- gehalt. S. 11. — **Kongresse, Verhandlungen von gelehrten Körperlichkeiten, Vereinen** zc. Verammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1888. S. 12. — (Spanien.) Wein- veräufchung. S. 12. — **Vermischtes.** (Preußen.) Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.) Uebertragung der Diphtheritis des Geflügels auf Menschen. S. 13. — Karlsruherlei des Kr. Allot in Karlsruhe. S. 14. — **Sterbefälle** in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat November 1887. S. 15. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 18.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. f. w. aus- weislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfalls- fieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg, Wien je 1, Vor- orte Wien's 2, Budapest 1, Prag 16, Triest 12, Paris 6, Petersburg 1, Warschau 10 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 8, Buda- pest 15, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1 Todesfall; Regier.-Bez. Machen, Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Hamburg 19, Paris 32, Petersburg 9 Todesfälle; Hamburg 177, Reg.-Bez. Schleswig 96, Budapest 19, Petersburg 80 Er- krankungen.

Rose: Wien 17 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 9, Budapest 11, Paris 14, Edinburg 9, Christiania 28 Todesfälle; Berlin 102, Hamburg 154, Reg.-Bezirke Machen 112, Düsseldorf 123, Hildesheim 193, Wien 88, Budapest 330, Edinburg 236, Kopenhagen 164, Christiania 618, Petersburg 47 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 12, Kopenhagen 8, Peters- burg 19, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 46, Bres- lau 26, Hamburg 21, Nürnberg 20, Wien 93, Edin-

burg 37, Kopenhagen 71, Stockholm 34, Petersburg 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 30, Breslau 9, Hamburg 8, Wien 15, Budapest 9, Prag 8, Paris 39, Kopenhagen 15, Christiania 12, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 78, Breslau 44, Hamburg 44, Nürnberg 36, Reg.-Bezirke Hildesheim 99 und Schles- wig 201, Wien 21, Budapest 25, Kopenhagen 55, Christiania 38, Petersburg 39 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 8 Todesfälle; Hamburg 32, Kopenhagen 29 Erkrankungen.

Trichinose: Berlin (Königl. Charite) 1 Er- krankung.

(Zur Monatsabelle.) In dem Berichtsmo- nat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Fleck- typhus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Weiskensfeld je 1, Reichenberg i. B. 2, Genua 10, Lissabon 32, Moskau 2, Bukarest 1, Bombay 2, Madras, Alexandrien je 1, Kairo, New- York, San Franzisko je 2.

Cholera: Bombay 41, Madras 116.

Flecktyphus: Bielefeld 1, Moskau 3, Alexan- drien 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 6, Kairo 7 (ein- schließlich blutigen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Beuthen D.-S., Boston je 3, Chicago 9, Cincinnati 2, New-York 16, San Franzisko 15, St. Louis 1.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Hamburg 38 (Bormonat 44), Kairo 44 (59), Baltimore 20 (7), Brooklyn 28 (21), Chicago 40 (40), Cincinnati 40 (23), New-York 38 (53), St. Louis 22 (14) Todesfälle. In Berlin und Essen (Fortsetzung auf Seite 4.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 51. Woche v. 18.—24. Dez. 1887.

Namen der Städte	Ein- wohner	Sterblichkeits- b. vorangehende Woche		Todesgeborene		Geförbene erh. Todt- geborene		Verhältniß- zahl der		Todes- U r s a c h e n ¹⁾											
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
† Aachen	98 947	63	4	45	14	23,6	26,8	—	—	—	—	—	6	11	—	—	—	—	—	26	2
† Altona	109 046	74	3	59	20	28,1	25,1	1	—	—	—	—	10	8	2	—	—	—	—	35	—
† Augsburg	67 328	33	1	33	7	25,5	29,5	—	—	1	—	—	4	2	2	—	—	—	—	23	—
† Barmen	105 324	84	3	35	10	17,3	22,6	—	—	3	1	—	6	7	4	—	—	—	—	12	1
† Berlin	1 376 389	896	25	494	151	18,7	27,9	4	4	30	3	2	80	68	23	8	6	279	1	—	—
† Bochum	43 086	36	1	13	5	15,7	28,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	10	—
† Braunschweig	88 883	68	4	52	15	36,0	25,3	7	1	—	—	—	6	11	1	—	—	—	—	25	—
† Bremen	120 276	57	—	37	8	16,0	20,9	—	5	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	20	—
† Breslau	308 105	205	14	148	43	25,0	31,3	—	1	9	3	—	14	16	9	—	—	—	—	96	—
† Charlottenburg	46 136	45	1	19	3	21,4	30,0	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	10	2
† Chemnitz	115 787	115	4	62	30	27,8	32,3	—	—	1	—	—	6	5	—	—	—	—	—	48	2
† Danzig	116 786	90	2	44	17	19,6	26,9	—	1	3	—	—	6	3	2	2	2	2	2	26	3
† Darmstadt-Beßl.	52 300	13	2	11	—	10,9	21,3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	8	—
† Dortmund	82 200	80	3	37	7	23,4	26,6	—	2	—	—	—	1	9	7	1	—	—	—	16	1
† Dresden	254 088	142	5	98	27	20,1	25,1	3	—	6	—	—	11	12	1	1	1	59	4	—	—
† Düsseldorf	121 438	91	5	56	15	24,0	24,0	—	—	2	2	—	9	12	—	—	—	—	—	30	1
† Duisburg	49 506	42	1	13	5	13,7	27,3	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	—
† Eberfeld	110 603	80	3	34	12	16,0	22,7	—	1	3	—	—	9	5	1	1	1	15	—	—	—
† Erfurt	60 010	49	—	22	9	19,1	23,6	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	16	1
† Essen	67 635	43	3	29	5	22,3	28,1	—	—	—	1	—	4	10	—	—	—	—	—	11	3
† Frankfurt a. M.	160 116	72	1	49	9	15,9	19,8	1	3	4	—	—	5	6	1	—	—	—	—	25	4
† Frankfurt a. D.	55 016	37	—	25	4	23,4	27,5	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	42 904	25	2	17	7	20,6	26,4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10
† G. Gladbach	46 898	40	—	15	5	16,8	25,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	12	—
† Götting	57 410	39	—	17	9	15,4	28,0	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	10	—
† Halle a. S.	85 307	52	—	25	2	15,2	25,0	—	1	1	—	—	1	5	1	—	—	—	—	15	1
† Hamburg u. Vorort	486 462	320	13	283	119	30,3	25,5	9	—	8	19	2	28	25	38	9	8	146	8	—	—
† Hannover	145 080	97	8	52	15	18,6	21,7	5	—	1	1	—	5	6	—	—	—	—	—	3	29
† Karlsruhe	64 798	24	1	31	5	24,9	20,7	4	1	—	—	—	6	5	2	2	2	11	1	—	—
† Kassel	65 918	22	1	26	5	20,5	22,3	7	—	2	—	—	5	—	—	—	—	—	—	12	—
† Kiel	54 274	31	2	11	3	10,5	22,7	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	—	—	5	—
† Köln	166 667	130	5	75	20	23,4	27,4	1	—	3	—	—	11	16	2	1	1	41	1	—	—
† Königsberg i. Pr.	154 393	—	—	—	—	—	31,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Krefeld	95 418	76	1	51	9	27,8	25,2	—	—	1	—	—	7	17	1	1	—	—	—	25	—
† Leipzig	177 072	85	2	54	6	15,9	23,0	—	4	—	—	—	16	5	1	—	—	—	—	20	4
† Lübeck	56 775	43	2	16	3	14,7	22,0	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	—
† Magdeburg ²⁾	166 609	143	5	75	22	23,4	26,4	—	2	5	—	—	8	11	2	—	—	—	—	44	2
† Mainz	68 036	31	4	29	12	22,2	23,4	5	—	—	—	—	3	5	4	—	—	—	—	12	—
† Mannheim	63 744	44	1	30	6	24,5	21,1	3	—	1	—	—	10	2	—	—	—	—	—	14	—
† Metz	54 870	18	—	15	1	14,3	21,2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	10	—
† Milhausen i. C.	71 700	56	2	32	9	23,2	25,3	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	—	—	3	20
† München	282 102	172	8	130	41	24,8	30,9	—	5	4	—	—	20	24	10	—	—	—	—	67	—
† Münster	45 208	19	—	20	6	23,0	24,4	—	—	1	2	—	4	2	—	—	—	—	—	11	—
† Nürnberg	119 758	88	3	53	13	23,0	25,2	—	2	6	—	—	9	12	4	4	4	18	—	—	—
† Plauen i. B.	45 307	29	3	16	7	19,2	26,8	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	11	—
† Posen	69 138	51	4	38	5	28,4	29,7	1	3	2	1	—	3	2	1	—	—	—	—	20	—
† Potsdam	51 646	30	—	23	4	23,2	24,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	17	2
† Rostock	40 113	30	1	13	2	16,9	20,8	—	—	2	1	—	3	1	—	—	—	—	—	6	—
† Slettin	102 008	85	2	36	12	18,4	25,7	—	—	6	—	—	7	3	2	1	1	16	—	—	—
† Strasbourg i. C.	114 667	72	3	34	7	15,5	27,2	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	23	—	—	—
† Stuttgart	116 355	51	4	41	13	18,3	21,5	4	1	2	—	—	4	4	2	2	2	24	—	—	—
† Wiesbaden	57 105	31	1	13	2	11,8	20,0	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	6	2
† Würzburg	56 275	30	—	25	4	23,1	25,7	1	—	1	—	—	6	1	—	—	—	—	—	14	—

Die mit einem * bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnereahlen sind nach Maßgabe der vollständigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den be-
 steuerten Orten für den 1. Juni 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnisse nach die der Bevölkerung in den be-
 rechneten Städten für die Jahre 1881—83 auf Grund der in den Jahresberichten (Berichtsendungen
 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239 und 1886 S. 379) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden
 Seite. — ²⁾ Einschluß Braunsau und Neustadt. — ³⁾ Nimmt erft seit 1886 an der Berücksichtigung Theil. — ⁴⁾ Nach Abzug der Ortsformen beträgt
 die Zahl der Geförbenen 16, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 19,4.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslands. Woche vom 18. bis 24. Decbr. 1887.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene		Todesgeborene		Geforbene erft. Todesgeborene	Verhältnißzahl der Geborenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes- Urfachen ¹⁾											
		Lebendgeborene	Todesgeborene	in Ganzen	darunter im Alter von 0-1 Jahr			Malaria und Typhus	Scharlach	Diphtherie und Group	Unreife- geb.	Blindstich. (Ruhrkrankheit)	Kauger- schluckt b. Abmungsorg.	Alte Darms- frucht. Erkrankung.	Frucht. erkrank. im Geb. u. in dem spä- teren Leben	Brech- durchfall der Kinder bis auf 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaßnam- er Tob	
Amsterdam	378 686	250	19	144	32	19.7	3	1	5	-	-	-	15	19	17	2	-	83	2
Bruin bis 17. December . . .	86 125		3	44		26.6	-	1	2	-	-	-	9	6	2	-	-	24	1
Brüssel bis 17. December . . .	177 568	88	9	79	15	23.1	-	-	3	-	-	-	8	18	6	-	-	43	
Budapest bis 17. December . . .	492 672	245	30	273	58	32.8	11	2	9	3	-	-	46	33	18	-	-	136	15
Bombay bis 17. December . . .	194 000	62	1	91	27	35.3	28	3	12	-	-	-	5	23	1	-	-	19	
Bombay	258 629	136	.	105	24	21.1	9	-	1	-	-	-	6	.	1	-	-	88	
Bombay bis 17. December . . .	105 274	.	7	45	.	22.2	-	-	-	-	-	-	11	7	1	-	-	26	
Bombay bis 20. December . . .	290 000	225	5	150	56	26.9	7	8	15	-	-	-	15	22	8	-	-	73	2
Bratislava bis 17. December . . .	72 959	31	1	36	4	25.6	-	-	3	-	-	-	6	9	1	-	-	14	1
Bremen bis 17. December . . .	120 127	.	6	59	.	25.5	-	-	-	1	-	-	12	8	3	-	-	36	1
Buenos Aires	592 991	1	-	-	12	8	3	-	-	34	1
Calcutta	4 215 192	-	-	.	.	.	-	-	.	.
Canton bis 10. December . . .	401 930	149	9	164	17	21.2	4	1	8	1	-	-	22	26	8	-	-	91	3
Canton bis 17. December . . .	251 400	.	10	130	30	26.9	-	2	1	1	1	1	25	9	4	3	2	86	3
Changhai bis 17. December . . .	2 260 945	1107	85	951	158	22.1	14	4	39	32	5	161	119	47	47	-	-	503	27
Changhai bis 17. December . . .	928 016	418	17	449	133	25.2	3	19	15	9	1	72	14	72	14	-	-	214	4
Canton bis 17. December . . .	294 170	.	.	8	181	42	32.0	2	10	8	2	1	23	16	5	-	-	147	5
Canton	372 779
Canton bis 17. December . . .	216 807	166	3	73	20	17.5	-	-	3	5	2	-	8	5	2	-	-	63	2
Canton bis 17. December . . .	154 055	.	.	94	24	31.7	-	-	2	-	-	-	12	11	2	-	-	40	3
Canton bis 17. December . . .	148 880	78	7	66	13	23.1	-	-	1	1	1	-	10	13	7	-	-	33	1
Canton bis 17. December . . .	439 174	195	15	240	63	28.4	4	9	6	5	1	27	42	18	-	-	-	125	3
Canton bis 17. December . . .	790 381	458	25	403	80	26.5	4	12	15	2	3	86	61	12	-	-	-	204	4
Canton bis 17. Decbr.	899 389	.	.	19	47	22.7	-	-	1	4	-	-	42	34	14	-	-	79	4

Aus Berliner Krankenanstalten gemeld. Erkrank.
 (Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwig's-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus an Mozart-, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augustus-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)
 für die Woche vom 18. bis 24. December 1887.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Name des Auf- genommenen	Lebensalter der Aufgenommenen						3 bis 16 Jahre Geborenen	Summe der Geborenen
		1. Lebensj.		2.-5. Lebensj.		6.-15. Lebensj.			
		geb.	st.	geb.	st.	geb.	st.		
Malaria und Mäheln . . .	3	-	-	2	2	-	-	4	
Scharlach	9	1	3	4	2	-	-	10	
Diphtherie und Group . . .	27	1	11	10	3	2	-	14	
Unterleibs typhus	13	-	1	1	10	2	-	3	
Brechdurchfall inf. Ruhr und Cholera nostras	3	2	-	-	1	-	-	-	
Kindstieber	1	-	-	-	1	-	-	-	
Schleimfieber	1	-	-	-	1	-	-	-	
Pole	10	-	-	-	4	5	1	1	
Syphilis inf. (Gonorrhoe)	45	-	-	-	36	9	-	1	
Lungenentzündung	24	1	-	-	5	16	2	33	
Andere Erkrankungen der Atmungsorgane	58	1	-	2	25	18	12	6	
Mutter Darmkatarrh, Darmkran- kheiten	4	-	1	-	2	1	-	-	
Infektionskrankheiten und chroni- scher Alkoholismus	12	-	-	-	3	9	-	-	
Mutter Gelenkrheumatismus . . .	23	-	-	1	20	2	-	-	
Andere rheumatische Krankheiten	24	-	-	-	12	12	-	-	
Verletzungen	76	-	-	3	44	27	2	1	
Alle übrigen Krankheiten	299	23	7	11	133	104	21	47	
Summe	631	28	23	32	303	207	38	110	

Gesamteff. war am 17. Decbr. 3608 u. blieb am 24. Decbr. 3520.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrank.
 (laut Mitteilung der Königl. sanit. Comités-Kommission zu Berlin, des sanit. Comité der Stadt Breslau, des Verze-Vereins zu Frankfurt a. D., des Medicin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betr. Königl. Reg.-Medicinalräthe und Königl. Reichs- u. Provinzial-Reg.-Ärzte.)

Bezirk	Zeit- angabe	Unreife- geb.	Malaria	Scharlach	Diphtherie u. Group	Kindstieber
Stadt Berlin	18-24. Decbr.	12	102	46 ¹⁾	78 ²⁾	1
„ Breslau	desgl.	-	7	26	41	-
„ Frankfurt a. D.	desgl.	177	154	21	44	3
„ Hamburg u. Boro- ren	desgl.	-	1	20	36	-
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	5	112	8	1	-
Aachen	desgl.	-	1	2	4	-
Aachen	desgl.	10	123	43	69	1
„ Erfurt	desgl.	7	35	20	10	-
Hildesheim	10.-17. Feb.	6	193	11	99	2
Königsberg	18.-24. Feb.	15	49	16	23	-
Marientwerder	desgl.	8	11	8	22	1
Münster	desgl.	8	6	6	9	2
Schwelm	desgl.	66	70	66	201	5
Stettin	desgl.	2	8	9	24	-
Stralsund	desgl.	13	3	5	11	1
Trier	desgl.	6	70	2	3	1
Wiesbaden	desgl.	30	78	44	87	1
Freist. Neupf. u. Bbittf.-Bez. Grenz- Gentzenrod Durg

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 18. bis 24. December 1887.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs- Ort	Beobachtungs- Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm		Relat. Feuchtigkeit der Luft			Höhe des Nieder- schlages mm	Vor- herrschende Wind- richtung	Windstärke	
		Morgens.	Minimum.	Morgens.	Mittags.	Morgens.	Mittags.	Abends.				
Berlin	18. December	4.7	1.2	749.8	747.1	747.6	82	85	90	1.8	SSW	2
	19. "	3.9	0.4	740.4	738.9	739.4	87	88	98	3.7	SSW	1-2
	20. "	1.4	0.1	740.2	740.6	742.0	94	94	98	0.6	SW	1
	21. "	1.2	-0.5	743.6	743.9	745.6	88	94	97	1.1	S	1
	22. "	0.6	-1.1	750.5	752.6	754.8	100	100	100	0.1	SW	0-1
München	18. December	5.0	-0.1	713.5	711.5	713.0	87	64	74	0.2	W	3.0
	19. "	3.8	-1.0	703.6	698.9	703.0	57	64	74	0.4	W	3.4
	20. "	0.6	-1.9	703.7	704.5	704.9	81	78	80	2.4	W	2.5
	21. "	0.2	-3.7	704.7	705.6	707.1	79	78	80	0.3	NW	1.7
	22. "	-1.0	-3.8	710.1	710.1	711.2	79	74	91	0.1	NW	1.3
23. "	-3.8	-7.3	710.4	709.6	709.2	95	90	95	0.1	NW	1.3	
24. "	-2.2	-7.9	707.0	705.5	706.8	93	96	95	4.2	W	4.3	

¹⁾ Wegen etwas geringer Focalschläge, Cholera (asiatica) und Pest vornehmlich Todesfälle beim. Erkrankungen vergl. den Fort auf der ersten Seite. — ²⁾ Einschli. Ruhr. — ³⁾ Außerdem 13 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁴⁾ Der Bericht vom Augusta-Hospital ist aus- gegeben.

sind 9 bezw. 4 Todesfälle gegen 16 bezw. 10 im Vormonat gemeldet worden.

Ruhr: Moskau 35 (Vormonat 47), Bombay 44 (49), Madras 169 (163), Alexandrien 46 (35), Kairo 124 (153) Todesfälle.

Masern: Berlin 22 (Vormonat 12), Kassel 20 (3) Todesfälle. In Königsblütte, Nordhausen, Darmstadt ist die Zahl der Todesfälle von 11 bezw. 15, 15 im Vormonat auf 5 bezw. 2 und 5 im Berichtsmontat herabgegangen.

Scharlach: Berlin 47 (Vormonat 28), Kottbus 19 (21), Moskau 38 (37), Boston 25 (12), Brooklyn 29 (16), New-York 44 (30) Todesfälle.

Diphtherie und Group: Berlin 154 (Vormonat 148), Breslau 64 (70), Dortmund 20 (16), Frankfurt a. M. 29 (24), Nürnberg 26 (31), Dresden 45 (26), Hamburg 23 (51), Pilsen 22 (8), Moskau 35 (43), Bukarest 27 (23), Baltimore 53 (38), Boston 31 (26), Brooklyn 149 (130), Chicago 164 (125), Cincinnati 28 (20), Montreal 82 (37), New-York 228 (190), San Franzisko 25 (17), St. Louis 133 (157) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 21 (Vormonat 16) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 125 (Vormonat 170), Breslau 59 (50), München 56 (102), Hamburg 195 (149), Bukarest 37 (45), Bombay 90 (109), Madras 86 (117), Alexandrien 161 (190), Kairo 422 (537), Boston 32 (71), Brooklyn 49 (155), Chicago 63 (182), New-York 141 (417), San Franzisko 49 (20), St. Louis 66 (97) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmontat verhältnißmäßig die höchste Gesamtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): Ludwigshafen (36,6), Lindenau (38,9), Beuthen (43,8). Beuthen zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Lindenau betrug dieselbe 34,5, in Ludwigshafen 30,8. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich auch im Vormonat auf 43,8‰ belaufen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1881 bis 1885 (für Lindenau liegt ein solcher noch nicht vor) ergibt sich, daß in Beuthen 31,4, in Ludwigshafen 28,3 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten im November Kolberg 28,0, Passau 27,6 und Dppeln 24,8‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten betrug die Säuglingssterblichkeit in Beuthen und Lindenau weniger als ein Viertel, in Ludwigshafen sogar weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Masern und Scharlach in Ludwigshafen (je 17), durch Diph-

therie und Group in Lindenau (8), durch Lungen- schwindsucht in Beuthen (10), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Lindenau (7) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergibt sich für Brieg (341 auf je 1000 Lebendgeborene), Graudenz (349), Hamburg (350), Hirschberg (351) und Landshtut (385). Die Gesamtsterblichkeit betrug in Brieg und Graudenz über 30,0, in Hamburg 29,7, in Hirschberg 23,2, in Landshtut nur 21,2‰.

Einer geringeren Gesamtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmontats Gleiwitz (14,9), Raumburg, Leipzig (je 14,8), Siegen (14,7), Spandau (14,6), Mainz, Schwerin (je 14,3), Zerbst (14,1), Wesel, Heilbronn (je 13,3), Kaiserslautern (12,7), Reudnitz (12,5), Speyer (12,4), Merseburg (11,8), Bielefeld (11,6), Cöthen (11,4), Minden (9,6), Stargard (9,2). Von diesen Orten hatten Merseburg, Minden, Wesel, Heilbronn und Schwerin schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit, als 15,0‰; Bielefeld, Raumburg, Spandau, Stargard, Kaiserslautern, Speyer, Leipzig, Reudnitz, Mainz wiesen wenigstens unter 20,0, Gleiwitz, Siegen, Cöthen zwischen 20,1 und 25,0, Zerbst 27,4‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1881 bis 1885, soweit derselbe vorliegt, starben in Kaiserslautern 19,2, in Wesel 19,5, in Siegen 19,9, in Bielefeld, Gleiwitz, Minden, Raumburg, Speyer, Leipzig, Heilbronn, Mainz, Schwerin zwischen 20,1 und 25,0, in Merseburg, Spandau, Stargard zwischen 25,1 und 30,0‰ Personen.

Die Säuglingssterblichkeit betrug in Gleiwitz, Minden, Siegen, Wesel, Kaiserslautern, Speyer, Reudnitz weniger als ein Zehntel, in Bielefeld, Raumburg, Stargard, Leipzig, Mainz, Schwerin, Zerbst weniger als ein Siebentel, in Merseburg, Spandau, Heilbronn, Cöthen weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Außerdem gab es eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100‰ in Bonn (Gesamtsterblichkeit 18,6), Dortmund (19,4), Hannover (16,0), Sferlohn (15,2), Kassel (18,4), Malstatt-Burbach (15,5), Memel (23,4), Millheim a. Rh. (17,3), Nordhausen (19,3), Oberhausen (21,7), Stendal (18,6), Wiesbaden (18,3), Zeitz (21,3), Banzen (18,4), Freiberg (16,1), Ludwigsburg (15,5), Worms (21,0), Gotha (16,6), Greiz (17,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 53, weniger als ein Fünftel derselben in 65 Orten. Die Gesamtsterblichkeit betrug in 12 dieser Orte bis zu 15,0, in 44 zwischen 15,1 und 20,0, in 55 zwischen 20,1 und 25,0, in 5 zwischen 25,1 und 30,0, in 2 über 30,0‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand im Berichtsmontat wiederum etwas günstiger, als im Vormonat gestaltet zu haben. Eine Sterblichkeit von

mehr als 35,0‰ war in 3 Orten gegen 4 im Oktober, eine solche von weniger als 15,0‰ in 18, wie im Vormonat, zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 5 Orten gegen 11 im Vormonat, weniger als 200,0 in 144 gegen 131.

Cholera-Nachrichten. — Bombay. In der mit dem 29 November endigenden Woche sind in der Stadt Bombay zwei Cholera-todesfälle, Eingeborene in zwei verschiedenen Stadtbezirken betreffend, verzeichnet worden. — Die Cholera wird daselbst als erloschen angesehen.

Typhusepidemie in Dassel (Kreis Einbeck.) (S. Veröffentl. 1887 S. 707). Nach genauerer Nachzählung hat sich ergeben, daß in der Zeit vom 15. Januar bis Ende September d. J. 132 Personen erkrankten und 19 davon, somit 14½‰, starben.

Unter den Erkrankten befanden sich 72 männliche und 60 weibliche Personen, 5 im Alter von 0—5, 34 von 6—10, 19 von 11—15, 20 von 16—20, 13 von 21—30, 25 von 31—40, 10 von 41—50, 3 von 51—60, 3 von 61 und mehr Jahren.

Sanitätsverhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres in den Monaten April, Mai, Juni 1887.

Separat-Abdruck aus den Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens. Vergl. Veröffentl. S. 493.)

In dem österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während des II. Quartals des laufenden Jahres 68 234 Mannschaften (23 002 im April, 23 466 im Mai, 21 766 im Juni) entsprechend Erkrankungs-ziffern von monatlich 81,85 bzw. 81‰ des Verpflegungsstandes.

Von den Erkrankten wurden 22 595 — 27 bis 30‰ des Verpflegungsstandes — den Sanitätsanstalten übergeben, während die Übrigen in den Kasernen oder in den eigenen Wohnungen behandelt wurden. Unter Einrechnung des Bestandes von Ende März d. J. wurden im Ganzen 79 407 Kranke behandelt. Nach einem Abgange von 69 349 Mannschaften verblieben 10 058 Ende Juni im Bestande, darunter 8037 in den Sanitätsanstalten.

Die Zahl der in Abgang gekommenen Kranken betrug in den 3 Monaten bzw. 23 366, 23 961 und 22 022.

Im Ganzen genasen 63 248 der erkrankten Mannschaften, 437 starben an Krankheiten, 37 in Folge von Unglücksfällen und 106 durch Selbstmord.

Bei den in Abgang gekommenen 69 349 Personen waren folgende Zahlen von Erkrankungs-fällen (bzw. Todesfällen) bemerkenswerth: Darmtyphus 261 (73), Blattern 68 (2), Wechselfieber und Wechselfieberförmigkeit 2782 (2), Tuberkulose der Lungen 381 (127), Lungenentzündung 959 (85), Rippenfellentzündung

446 (17), Trachom 402, venerische und syphilitische Krankheiten 4003, Scharb. 84.

Von den 16 Militair-Territorialbezirken hatte Graz die höchste, Kaschau die niedrigste Erkrankungs-ziffer.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-M. Nr. 304—306 vom 28.—30. Dezember 1887.)

Oesterreich-Ungarn. I. Laut Firmlar der k. k. Seebehörde zu Triest werden von jetzt ab die aus Malta kommenden Schiffe, falls sie eine reine Ueberfahrt hatten und unter normalen Verhältnissen anlangen, in den österreichischen Häfen nur einer ärztlichen Visite und Desinfektion unterzogen.

In entgegengesetzten Fällen, von denen die k. k. Seebehörde sofort zu verständigen ist, wird die letztere von Fall zu Fall entscheiden.

Diese Verordnung findet auch auf jene Schiffe Anwendung, welche die bisher angeordnete sieben-tägige Observationsererbe noch abhalten, welche letztere nunmehr aufgehoben worden ist.

II. Das königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 10. Dezember 1887 die seiner Zeit für Provenienzen aus Malta angeordnete 7-tägige Quarantäne in eine ärztliche Untersuchung umgewandelt. —

Frankreich. Die in den französischen Mittelmeershäfen gegen Provenienzen aus dem Festlande Italiens, aus Sardinien, Sicilien und Malta bisher vorgeschriebenen Quarantäne-Maßregeln sind, mit Ausnahme einer 24-stündigen Beobachtung für Provenienzen aus Messina, nunmehr aufgehoben worden. —

Türkei. Laut Anordnung des internationalen Gesundheitsrats zu Konstantinopel vom 12. Dezember 1887 ist die fünf-tägige Quarantäne gegen Provenienzen aus Messina aufgehoben und durch eine ärztliche Visite in den mit Quarantänearzt versehenen Häfen ersetzt worden. Dagegen werden die sardinischen Provenienzen der fünf-tägigen Observation unterworfen, soweit dieselben seit dem 1. Dezember 1887 von Sardinien abgegangen sind. —

Portugal. Durch eine unterm 19. Dezember 1887 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen der Insel Sicilien für „rein“ von Cholera erklärt.

Eine unterm 21. Dezember 1887 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ergänzt die am 14. desl. M. publizierte Verfügung dahin, daß unter den, der Cholera „verdächtig“ erklärten Häfen des italienischen Festlandes nicht die Häfen am Adriatischen Meer einbezogen sind, welche als „rein“ angesehen waren. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 760.) —

Algier. Der General-Gouverneur von Algerien hat unterm 1. Dezember 1887 verfügt, daß alle Provenienzen von Sardinien bei ihrer Ankunft in Algerien einer Beobachtungs-Quarantäne von drei Tagen unterworfen werden sollen.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Thierbesitzer aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1886.

Nach dem erstmalig für das Jahr 1886 ausgegebenen Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich, bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamte, sind auf Grund der §§ 57 und ff. des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens, nachstehende Entschädigungen an die Besitzer gezahlt worden. Bei Beurtheilung der Zahlen ist zu berücksichtigen, daß dieselben nicht aus gleichartigen Faktoren zusammengesetzt sind, indem die nach dem vollen Werthe entschädigten

Thiere von denselben nicht getrennt sind, welche nur zu $\frac{3}{4}$ (Hoh) oder $\frac{1}{2}$ (Lungenseuche) entschädigt wurden. Auch ist aus dem eingegangenen Materiale nicht durchweg zu ersehen, ob und event. in wie weit Anordnungen auf die Entschädigungen gemäß (§ 59 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880) stattgefunden haben.

Für 1347 Pferde, aus Anlaß des Hokes, sind 431 642 Mk. 21 Pf. gezahlt, mithin durchschnittlich für 1 Pferd 320 Mk. 45 Pf. Auf Preußen entfallen 1071 Pferde, davon in den Provinzen Posen 222, Westpreußen 205; auf Bayern 78, Elsaß-Lothringen 59, Württemberg 52. Nur je 1 Pferd ist entschädigt in der Provinz Hohenzollern, in Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß a. L., und keines in Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg. Von der oben aufgeführten Geldsumme sind gezahlt worden: in Preußen 332 897 Mk. 98 Pf.; (die höchsten Beträge in den Provinzen Brandenburg einschließlich Berlin mit 57 029 Mk. 74 Pf., demnächst Posen, Sachsen, Westpreußen, Ostpreußen, Schlesien, Rheinprovinz und Hannover); in Bayern 22 602 Mk. 10 Pf., in Elsaß-Lothringen 20 795 Mk. 60 Pf., in Württemberg 17 402 Mk. Der höchste Durchschnittsbetrag für 1 Pferd ist gezahlt in Mecklenburg-Schwerin, (716 Mk. 67 Pf.), sodann in Mecklenburg-Strelitz (715 Mk. 67 Pf.); demnächst folgen Sachsen-Weimar (580 Mk. 50 Pf.), Sachsen-Koburg-Gotha (499 Mk. 17 Pf.), Königreich Sachsen (487 Mk. 89 Pf.), Braunschweig (481 Mk. 90 Pf.), Neuß j. L. (432 Mk. 50 Pf.), Elsaß-Lothringen (352 Mk. 47 Pf.), Baden (342 Mk. 75 Pf.) und Württemberg (334 Mk. 65 Pf.), ferner die preussischen Provinzen Sachsen (546 Mk. 55 Pf.), Rheinprovinz (503 Mk. 58 Pf.), Schleswig-Holstein (489 Mk.), Hannover (414 Mk. 10 Pf.), Brandenburg einschließlich Berlin (387 Mk. 96 Pf.) und Westfalen (375 Mk. 03 Pf.). Der Durchschnittsatz für das Königreich Preußen beträgt 310 Mk. 33 Pf. Der geringste Durchschnittsbetrag für 1 Pferd ist gezahlt in Sachsen-Altenburg (112 Mk. 50 Pf.).

Für 2538 Stück Kindsvieh sind aus Anlaß der Lungenseuche 517 055 Mk. 9 Pf. entschädigt worden, mithin durchschnittlich für 1 Stück 203 Mk. 73 Pf. Insbesondere sind in Preußen 395 656 Mk. 52 Pf., davon allein 316 076 Mk. 78 Pf. in der Provinz Sachsen und 33 722 Mk. 40 Pf. in der Provinz Hannover gezahlt worden; in Braunschweig 26 844 Mk. 60 Pf., Bayern 26 415 Mk. 31 Pf., im Königreich Sachsen 23 454 Mk. 40 Pf. Die Zahl der entschädigten Kindsviehstücke beträgt in Preußen 1791, davon 1377 in der Provinz Sachsen und 150 in der Provinz Hannover. Auf Bayern entfallen 232, auf Braunschweig 179, Hessen 121, Königreich Sachsen 76 Stück. Nur je 1 Stück ist entschädigt in der preussischen Provinz Schleswig-Holstein, in Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, und keines in der Provinz Ostpreußen und in Hohenzollern, in Baden, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Waldeck, Neuß a. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen. Der höchste durchschnittliche Betrag für 1 Stück Kindsvieh ist gezahlt in Mecklenburg-Strelitz (497 Mk.). Mehr als der Durchschnittsatz für das Reich ist ferner gezahlt in Schwarzburg-Sondershausen (328 Mk.), Königreich Sachsen (308 Mk. 61 Pf.), Schwarzburg-Rudolstadt (267 Mk. 50 Pf.), Preußen (220 Mk. 91 Pf., insbesondere Provinz Posen 246 Mk.), Sachsen 229 Mk. 54 Pf., Westfalen 228 Mk. 53 Pf., Hannover 224 Mk. 82 Pf.), Anhalt (218 Mk. 76 Pf.), Sachsen-Altenburg (214 Mk. 40 Pf.), Lippe (211 Mk. 80 Pf.) und Sachsen-Weimar (211 Mk. 59 Pf.). Der geringste Durchschnittsbetrag für 1 Stück Kindsvieh ist gezahlt in Sachsen-Meiningen (30 Mk. 75 Pf.). Die Gesamtsumme der im Jahre 1886 für Pferde und Kindsvieh gewährten Entschädigungen beträgt 948 697 Mk. 61 Pf.

Deutsches Reich. Verbreitung der Tollwuth im Jahre 1886.

Von den dem ersten Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche beigegebenen acht Kartenanlagen erregt die Darstellung der Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden besonderes Interesse. Danach hat die Seuche vorwiegend die Gebiete der östlichen

Reichsgrenze und hier insbesondere die an der russischen Grenze liegenden und an die letzteren anstößenden Kreise — den Kreis Memel ausgenommen — betroffen. Die Breite der verseuchten Zone beträgt hier zumeist 2 — 3 Kreise. Zwischen der westlichen Ausbuchtung von Russisch-Polen und dem Kreise Lebus umfaßt dieselbe indes deren acht. Die meisten wuthfranken Hunde (16) weist der Kreis Psk., demnächst Ostprede i. Ostpr. (15) nach; stark betroffen zeigen sich ferner die Kreise Inowrazlaw, Beuthen, But, Cäroda. Weniger verseucht sind die an der österröichlichen Grenze liegenden Gebiete. Hier erreicht die verseuchte Zone eine erheblichere Breite nur im Königreich Sachsen. Die betroffenen Bezirke Bayerns grenzen entweder unmittelbar an Oesterreich, oder sie liegen doch der östlichen Landesgrenze sehr nahe. Kleinere Seuchenbezirke befinden sich zwischen Rhein und dem Oberlauf der Ems, sowie zwischen Ems und Weser mit den Hauptherden in Gelsenkirchen und Berenbrück. An der Westgrenze des Reiches ist je ein an Frontröck, Luremburg und die Niederlande grenzender Kreis verseucht gewesen. In den übrigen Theilen Deutschlands sind nur vereinzelte, zerstreut liegende Kreise betroffen. Die starke Belastung der östlichen Grenzgebiete legt die Annahme einer Einschleppung der Tollwuth durch Ueberlaufen wuthfranker Hunde über die Reichsgrenze nahe. Fälle, in welchen eine Einschleppung aus Ausland stattgefunden hat, sind bestimmt ermittelt in den Kreisen Wilkallen, Stallupönen, Beuthen und Rattowis. Aus Oesterreich- Ungarn haben nachweislich Einschleppungen in den Kreis Lauban und in den Bezirk Regen stattgefunden. Von Staaten wurden im Jahre 1886 durch die Seuche betroffen: Preußen, Bayern, Kgr. Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Hanburg und Elsaß-Lothringen (41 Reg.-Bezirke, 180 Kreise, 723 Gemeinden). Die Zahl der wuthfranken Thiere betrug 578, nämlich: 438 Hunde, 3 Raben, 5 Pferde, 92 Kinder, 32 Schafe, 7 Schweine und 1 Ziege. Die wuthfranken Hunde vertheilen sich auf 159 Kreise. Von wuthfrankem Kindsvieh entfallen allein 40 Stück auf Uelzig-Heppdurg, (Kreis Seydstruga). Die Incubationsdauer hat nachweislich betragen 5 Tage bis 4 Monate bei Hunden, 28 bis 102 Tage beim Kindsvieh, 15 Tage bei Schafen, 20 Tage bei einem Schwein. Bei 4 durch den Vieh wuthfranker Hunde angefecteten Personen betrug die Incubationszeit 19 Tage, 7 Wochen, 63, 66 Tage. Bei einem weiteren Fall ist dieselbe nicht bekannt geworden. Diese 5 Tollwuthfälle sind in Kortau (Kreis Altenstein), Bärze, Birna, Högberg (Kreis Beuthen) und Frankfurt a. M. beobachtet worden. Auf polizeiliche Anordnung sind getödtet wegen Verdachts der Ansteckung 1382 Hunde und 23 Raben, sowie 205 herrenlose wuthverdächtige Hunde. Von den getödteten Hunden entfallen allein auf den Kreis Inowrazlaw 109 bzw. 27.

Schweineseuche in Dänemark. (Vgl. Veröffentlich. 1887 S. 744.) Neueren Nachrichten zufolge gewinnt die Schweineepidemie in Dänemark trotz der angewandten Gegenmaßregeln an Ausbreitung. Dieselbe hat sich namentlich in verschiedenen weiteren Orten des verseuchten Amtes Roskilde, sowie in Skjöge gezeigt. Auch vom nördlichen Lütland bei Hjörning werden verdächtige Erscheinungen gemeldet.

Dänemark. Nach Zeitungsnachrichten aus Kopenhagen sind vereinzelte Fälle von Milzbrand — bezw. milzbrandartige Krankheit — unter dem Viehvieh auf der Insel Laaland bei Nadskov und im nördlichen Lütland bei Hjörning Anfangs Dezember vorgekommen.

Rußland. In dem an die Preussische Provinz Schlesien grenzenden Gouvernement Petrikau ist die Kinderpest außer in den früher genannten beiden Öbriern des Kreises Lask (vgl. Veröffentlich. 1887. S. 709) seit Mitte Dezember auch in zwei Öbriern des Kreises Lask und in Appulowice, einem dritten Orte des Kreises Lask, aufgetreten.

Im Ganzen waren bis zum 15. Dezember in allen fünf Öbriern 4 Stück Vieh gefallen und sind 23 frante, sowie 364 verdächtige Thiere getödtet worden.

Tuberkulose bei Schlachthieren. Auf dem Central-, Schlacht- und Viehhof zu Hannover sind vom 1. November 1886 bis 1. November 1887 10 351 Stück Großvieh, 13 610 Kälber, 11 998 Hammel, 30 713 Schweine, 775 Pferde, zusammen 67 447 Thiere geschlachtet und davon 51, nämlich: 38 Stück Rindvieh, je 2 Kälber und Hammel, sowie 9 Schweine tuberkulös befunden worden. (Wochenchr. f. Thierheilk. u. Viehz. Nr. 49, 1887.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweinepeste in Dänemark und Schweden. Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Abladung von Kehricht, Küdenabfällen u. Vom 24. Dezbr. 1887 (N.-A. Nr. 305).

Nachdem durch die Allerhöchste Kaiserliche Verordnung vom 29. November d. J. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 46) die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließ- lich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art, dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs über die Grenzen des Reichs bis auf Weiteres verboten ist, ordne ich gemäß Anweisung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des dazu ergangenen preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 an:

Einziger Paragraph.

Allen aus schwedischen, norwegischen oder dänischen Häfen auf diesseitigen Landungsplätzen ankommenden Schiffen ist es verboten, Kehricht, Küchenabfälle oder Schweineborsten an Land zu bringen.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Ver- fündigung in Kraft.

Zwiderhandlungen gegen dieselbe unterliegen der Strafbestimmung des § 328 des Strafgesetzbuchs, beziehungsweise der §§ 66 (Nr. 1) und 67 des Reichs- gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Vieh- seuchen, vom 23. Juni 1880.

Gumbinnen, den 24. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.
Steinmann.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Ein- fuhr von Vieh aus Malta. Vom 6. Dezember 1887.

1. Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from Malta shall not be landed in Eng- land or Wales or Scotland, and Part I of the Fourth Schedule to The Animals Order of 1886* shall be read and have effect as if Malta was included in the list of *Prohibited Countries* named in that Part of that Schedule.

2. This Order shall commence and take effect from and immediately after the seventh day of December, one thousand eight hundred and eighty-seven.

HERBERT M. SUFT.

Schweden. Laut Bekanntmachung des königlichen Kommerz-Kollegiums vom 6. Dezember 1887 werden von demselben noch die gleichen deutschen Länder und Orte als durch Hausthierkrankheiten verwehrt angesehen, wie nach den Bekanntmachungen vom 1., 14., 25. Oktober und 8. November (Veröffentl. 1887 S. 633, 659, 683 und 745). Ausgenommen sind die Kreise Altona und Stör- marn in der preuß. Provinz Schleswig-Holstein, welche nicht mehr als durch Wasserseuche verwehrt aufgeführt sind. (Post- und Inn.-Tidn. Nr. 286 v. 9. Dezbr. 1887.)

Medizinalgesetzgebung u.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg.

Vom 27. Dezember 1887.

Um zu verhüten, daß Schweine dänischen, schwedi- schen oder norwegischen Ursprungs nach Infrastreten des

*) Veröffentl. 1886, S. 756.

durch Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1887 (N.-G.-Bl. Nr. 46) ausgesprochenen Einfuhrverbots über das Großherzogthum Luxemburg nach Deutschland ein- geführt werden, wird auf Grund des § 7 des Reichs- gesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Landes- gesetzes vom 12. März 1881 in Folge der Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hiernit folgendes Einfuhr-Verbot erlassen:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinen über die gesammte Grenzstraße gegen das Großherzogthum Luxemburg ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Zwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach §. 66 zu 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft) bezw. nach § 328 des Strafgesetzbuchs (Gefängniß bis zu 2 Jahren) bestraft; auch wird auf die Einziehung der bestimmungswidrig ein- geführten Thiere erkannt.

§ 3. Dieses Einfuhrverbot tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Trier, den 22. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Raffe.

(N.-A. Nr. 303 vom 27. Dezember 1887).

Lübeck. Verordnung, betr. die Verpflichtung zur Anzeige bei Schweinekrankheiten.

Vom 24. Dezember 1887.

Zur Abwendung der trotz des Einfuhrverbotes be- stehenden Gefahr der Einschleppung der in Schweden und Dänemark in zunehmender Verbreitung befindlichen Schweinepeste verordnet im Auftrage des Senates das Polizei-Amt was folgt:

§ 1.

Die in § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, aufgestellte Anzeigepflicht wird hiernächst auf folgende Schweinekrankheiten

Nothlauf | auch Feuer
Schweinepeste | genannt
und Schweinepest

ausgedehnt.

Zu den anzuzeigenden verdächtigen Krankheitserschei- nungen sind zu rechnen:

bei lebenden Schweinen: träger, unsicherer Gang, Fähhung des Hintertheils, Appetitmangel, Durchfall, Vertriehen in die Streu, Fieber;

bei getödteten oder gefallenen Schweinen: röthliche Flecken an der Haut, Entzündung der Lymphdrüsen, der Lungen oder des Darmkanals, Verkäujungen in diesen Organen.

§ 2.

Die vorgeschriebene Anzeige ist in den Landgemeinden und in Städten Travenmünde dem Vorstehernden des Ge- meindevorstandes zu machen, welcher seinerseits unverzüg- lich an das Polizei-Amt zu berichten hat.

§ 3.

Wer die vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß vom Ausbruche der Krankheit oder von den Krankheitserscheinungen ver- zögert, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geld- strafe von 10 bis 150 M. oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Lübeck, den 24. Dezember 1887.

Das Polizei-Amt.

Schweden. Königliche Verordnung, betreffend Maßregeln zur Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren.

(Kongl. Maj:ts Förnyade Nadiga Förordning, angående hvad iakttagas bör till förekommande och hämnande af smittosamma sjukdomar bland husdjuren). Vom 23. September 1887. (Svensk Författnings-Samling. 1887. No. 64.)

(Nicht authentische Uebersetzung.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1875 und der Bekanntmachung vom 21. Mai 1875 wird au- geordnet was folgt:

Art. I. Allgemeine Vorschriften über die in Betreff der ansteckenden Hausthierkrankheiten zu ergreifenden Maßregeln.

§ 1.

1. Die ansteckenden Hausthierkrankheiten, auf welche die in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften Anwendung finden sollen, sind:

- Minderpest (pestitis bovina) bei wiederkäuenden Thieren;
- Bösartige Lungenseuche (pneumonia interlobularis contagiosa vel pleuropneumonia bovm contagiosa) beim Rindvieh;
- Noß oder Wurm (maallens humidus vel farciminosus) bei Thieren des Pferdegeschlechtes;
- Rocken bei Schafen (variolae ovinae);
- Ansteckende Maul- und Klauenseuche (aphthae epizooticae) bei Wiederkäuern und Schweinen;
- Müde bei Schafen (scabies ovis);
- Bösartige Klauenseuche bei Schafen und Ziegen (paronychia contagiosa);
- Milchbrand (anthrax) bei Hausthieren;
- Wahrschanden (rabies) bei Hunden und anderen Hausthieren.

2. Sollten andere Hausthierkrankheiten sich so bösartig und ansteckend zeigen, daß sie einer der unter 1 aufgeführten gleich zu stellen sind, so liegt dem Königlichen Statthalter ob, Er. Königl. Majestät davon Meldung zu machen, worauf besondere Untersuchung darüber angestellt werden wird, ob und in welcher Ausdehnung die in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften gleichfalls bezüglich einer solchen Krankheit als Nothdchur dienen sollen.

§ 2.

1. Die nächste Aufsicht über die Maßregeln, welche zur Verhütung und Unterdrückung ansteckender Hausthierkrankheiten ergriffen werden müssen, liegt den Sanitäts- und Kommunalbeamten ob.

In dieser Beziehung sind diese Beamten verpflichtet, sich nicht nur nach dem zu richten, was in dieser Verordnung bestimmt wird oder in betreffenden Verfügungen von öffentlichen Behörden oder Thierärzten vorgeschrieben ist, sondern auch darauf zu achten, daß, wenn eine ansteckende Hausthierkrankheit ausbricht oder auszubrechen droht, diese Bestimmungen und Vorschriften schleunigst zur allgemeinen Kenntniß gebracht und gehörig befolgt werden; und haben die Beamten da, wo es an den erforderlichen Vorschriften übrigens fehlt, selbst die angemessenen Maßregeln zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche oder zur Verhütung derselben anzuordnen.

2. Die Polizeibehörde in der Stadt und die Kronbeamten auf dem Lande haben den betreffenden Beamten und Thierärzten alle Unterstützung zu gewähren, welche zur Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung oder den damit übereinstimmenden Vorschriften erforderlich ist, sowie auch darüber zu wachen, daß beim Ausbruche einer Krankheit, welche den Verdacht erregt, daß sie zu den in § 1 aufgeführten gehört, von den betreffenden Behörden die in § 4 genannten Vorsichtsmaßregeln ergriffen und daß auch die zur Verhütung oder Unterdrückung solcher Krankheiten übrigens ertheilten Vorschriften genau befolgt werden.

3. Die Königlichen Statthalter führen die Oberaufsicht darüber, daß die in dieser Verordnung zur Verhütung oder Unterdrückung ansteckender Hausthierkrankheiten gegebenen Vorschriften befolgt werden; und haben die Königlichen Statthalter dem Chef des Zivildepartements und der Medizinalbehörde sowohl vom Ausbruche und vom Erbischen einer ansteckenden Hausthierkrankheit im Statthalterei-Bezirk (Kan) schleunigst Anzeige zu machen, als auch von Zeit zu Zeit über den Verlauf und die Verbreitung der Krankheit nebst den aus Anlaß derselben getroffenen Maßregeln zu berichten und der Medizinalbehörde unverzüglich die von den Thierärzten eingegangenen Berichte zuzufertigen.

Die Königlichen Statthalter haben, wenn eine der in § 1 aufgeführten Krankheiten im Kan oder an benachbarten Orten herrscht und die Umstände dazu Anlaß geben:

dadür zu sorgen oder, wo die Entscheidung von einer anderen Behörde abhängt, darum nachzuforschen, daß eine andere Zeit oder ein anderer Ort für einen

Zahmarkt, einen Markttag, eine Gerichtssitzung oder ähnliche allgemeine Versammlung bestimmt und ein Thierarzt angewiesen werde, in solchen Fällen den Gesundheitszustand unter den Hausthieren zu überwachen;

auch gemeinschaftlich mit der betr. Eisenbahnverwaltung angemessene Vorsichtsmaßregeln bei der Beförderung von Thieren auf der Eisenbahn zu treffen. Ebenso muß der Königliche Statthalter auch, wenn an einem bestimmten Orte im Kan eine Krankheit so verbreitet ist, daß Gefahr der allgemeinen Verbreitung derselben entsteht und erneuerte Dienstreisen von Thierärzten dadurch notwendig werden, einen Thierarzt zur fortgesetzten Wahrnehmung seines Dienstes am besagten Orte anweisen; und hat der Königliche Statthalter der Medizinalbehörde davon schleunigst zu berichten.

§ 3.

1. Eigenthümer von Hausthieren sind verpflichtet sich genau nach dem zu richten, was in dieser Verordnung bestimmt oder in Uebereinstimmung mit derselben vorgeschrieben wird. Im Falle der Abwesenheit der Eigenthümer sind ihre Stellvertreter dazu verpflichtet. Unterlassen Eigenthümer von Hausthieren die vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen, so werden von denselben auf Veranlassung der betreffenden Beamten oder Polizeibehörden die Kosten der Versammlung erhoben.

2. Ermangelt ein Hausthier, welches von einer ansteckenden Krankheit befallen oder derselben verdächtig ist, der Aufsicht und kann der Eigenthümer nicht angetroffen werden, so liegt den Beamten ob, für die Verwahrung und Abwartung des Thieres in Uebereinstimmung mit dieser Verordnung Sorge zu tragen. Gleiche Verpflichtung haben die Beamten, wenn der Eigenthümer unbekannt ist, in Betreff eines Thieres, welches unter den unter 8 im § 3 genannten Umständen todt angetroffen wird.

§ 4.

1. Bricht eine Krankheit aus, welche zu der unter § 1 genannten gehört oder zu gehören verdächtig ist, so müssen die Eigenthümer der Thiere und spätestens innerhalb 24 Stunden den Vorstand der betreffenden Gesundheits- oder Gemeindebehörde davon benachrichtigen.

2. Ist die Anzeige erfolgt oder sonst ein Krankheitsfall zur Kenntniß gekommen, welcher zu den unter § 1 genannten gehört, so muß der Vorstand der Behörde nach Anleitung des von der Medizinalbehörde ertheilten Rathes und deren Anweisungen Nachricht über die Art, wie die Krankheit aufgetreten ist, und ihre Verbreitung einzuziehen suchen.

Wenn der Vorstand der Behörde auf Grund der erhaltenen Auskunft bestimmten Anlaß hat, anzunehmen oder zu befürchten, daß eine der im § 1 genannten Krankheiten vorhanden ist, so muß er unverzüglich dem Königlichen Statthalter die erlangte Auskunft melden und außerdem dasjenige mittheilen, was von Gemüth sein kann zur Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, überdies auch angeben, ob thierärztliche Hülfen nothwendig herbeigerufen werden zu müssen scheint. Bei Minderpest oder Milchbrand wird bezüglich der Herbeirufung des Thierarztes gemäß der Bestimmung in §§ 10 und 25 verfahren.

Hat der Vorstand der Behörde Anlaß zum Verdacht, daß die Krankheit von der in § 1 genannten Art ist, so muß die genaueste Untersuchung darüber, so weit es geschehen kann, und in der größten Eile angestellt werden, bevor die Benachrichtigung an den Königlichen Statthalter erfolgt oder der Thierarzt herbeigerufen wird nach §§ 10 und 25; jedoch darf diese Maßregel nicht der Untersuchung wegen aufgeschoben werden, wenn Minderpest zu besorgen zu sein scheint.

§ 5.

1. Hat der Königliche Statthalter auf die in § 4 gedachte Art oder sonstwie Kenntniß vom Ausbruch einer Krankheit erhalten, welche zu den in § 4 genannten zu gehören scheint, so liegt es dem Königlichen Statthalter ob, wenn er begründeten Anlaß zu einer solchen Annahme hat, einem Thierarzt aufzutragen, die Angelegenheit auf der Stelle zu untersuchen und darüber unverzüglich zu berichten.

2. Hat der Thierarzt gemeldet, daß die Krankheit eine der im § 1 genannten ist, so hängt es von dem königlichen Statthalter ab, den Ort, in der als angemessen befundenen Ausdehnung, als mit der Krankheit angesteckt zu erklären und daren Nachsicht zu geben, sowie auch die nach Maßgabe der Anstreckung angeordneten Maßregeln nicht nur durch Mittheilung mittelst Bekanntmachung der Statthaltertschaft und Lokalseitungen, sowie Anschlag an geeigneten Stellen innerhalb des befallenen Bezirks zu veröffentlichen, sondern auch den Behörden im Orte und an benachbarten Orten anzuzeigen.

Im Zusammenhange damit oder nachher, wenn es notwendig ist, hat auch der königliche Statthalter nach Einholung des Gutachtens des Thierarztes die Maßregeln zu verkündigen, welche zur Unterdrückung der Krankheit oder zur Verhütung der Verbreitung derselben gemäß dieser Verordnung oder dem Rathe und den Anweisungen der Medicinalbehörde ergreifen werden sollen, oder welche der königliche Statthalter noch dazu mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände für erforderlich hält, sowie, außer dem was unter 1 und 2 gesagt ist, in Betreff der Absperrung und Bewachung des angesteckten Bezirks; der Absonderung der franken oder der Krankheit verdächtigen Thiere, des Transports lebendiger oder todtler Thiere oder Theile derselben innerhalb des angesteckten Bezirks oder ihrer Fortführung von dort, der Einscharrung todtler Thiere, des Schlachtens der Thiere zur Nahrung, der Verwendung der Milch kranker oder der Krankheit verdächtigen Thiere, der Reinigung von Personen oder Gegenständen, welche in der Nähe solcher Thiere gewesen sind u. s. w.

3. Wenn nach dem Zeugnis eines Thierarztes ein Ort für von der Anstreckung befreit erklärt werden kann, hängt es von dem königlichen Statthalter ab, auf die unter Nr. 2 gedachte Weise zu verkündigen, daß die ansteckende Krankheit erloschen ist.

§ 6.
Thierärzten, welche auf Grund der Anordnung eines königlichen Statthalters oder gehörigen Berufung zur Untersuchung sich an dem Orte einstellen, wo die ansteckende Krankheit angeblich ausgebrochen ist, liegt es ob, die franken oder der Anstreckung verdächtigen Thiere zu besichtigen und genau der Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Entstehung und ihrer Verbreitung nachzuforschen, auch eine Besichtigung der übrigen am Orte befindlichen Thiere anzustellen, welche für die Krankheit empfänglich sein können, und der Behörde und den Eigenthümern von Thieren den erforderlichen schriftlichen Rath und Anweisungen für die Krankenpflege und der Mittel gegen die Verbreitung der Anstreckung zu ertheilen; und sollen die Thierärzte sich übrigens nach dem richten, was ihnen gemäß dieser Verordnung und der bestehenden Instruktion obliegt.

§ 7.
1. Hausthiere, welche von einer Krankheit befallen werden, welche entweder zu den in § 1 genannten gehört oder verdächtig ist, zu derselben zu gehören, müssen auf Veranlassung ihrer Besitzer von jeder Gemeinschaft mit gesunden Hausthieren, welche von der Krankheit befallen werden können, getrennt und in einem besonderen Gebäude oder abseits gelegenen Raume oder wohl eingegedemter Plaze dervahrt und von Weiden und Wasserplätzen, welche für solche gesunde Thiere zugänglich sind, abgehalten werden. Wer zur Pflege angestreckter Thiere bestimmt ist, darf mit gesunden Thieren, welche von der Krankheit befallen werden können, nicht in Berührung kommen, auch dürfen unbefugte Personen nicht in die Nähe von franken Thieren oder Gegenständen, mit welchen diese in Berührung kamen, zugelassen werden.

2. Angestreckte oder der ansteckenden Krankheit verdächtige Thiere dürfen nicht von dem Gehöfte, wo sie erkrankten, entfernt werden, insofern nicht diese Entfernung nach Verordnung des Thierarztes zur Trennung der Thiere von gesunden Thieren oder auch mit der deswegen eingeholten Genehmigung des königlichen Statthalters erfolgt.

3. Sterben Thiere, welche nach der Erklärung des Thierarztes einer der in § 1 genannten Krankheiten verdächtig sind, so sind die Eigenthümer verpflichtet, dem Vorstände der Gesundheits- oder Gemeindebehörde davon

unverzüglich Anzeige zu machen, welcher, wenn es sich um bössartige Lungenseuche oder Koth handelt, sogleich den Thierarzt beauftragen muß, wie in § 28. 2 vorgegeschrieben ist, um an Thiere zu untersuchen, ob Krankheit vorhanden war oder nicht, und auf Grund der Untersuchung dem Eigenthümer des Thieres Vorbericht wegen der gehörigen Desinfektions- und anderen Vorsichtsmaßregeln zu ertheilen, worauf der Thierarzt dem königlichen Statthalter sogleich darüber Bericht zu erstatten hat.

§ 8.

1. Thiere, welche an einer der im § 1 genannten Krankheiten starben oder auch auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung getödtet wurden, müssen auf Veranlassung ihres Eigenthümers in größter Eile an einem abgelegenen Orte vollständig vercharrt oder, wenn die Gelegenheit dazu vorhanden ist, verbrannt oder gefocht werden. Befindet sich ein Thierarzt am Orte, muß dieses unter seiner Aufsicht und nach Maßgabe der Vorschriften, welche er zur Verhütung der Verbreitung der Anstreckung ertheilt, bewerkstelligt werden. Hat der Thierarzt erklärt, daß gewisse Theile des Thieres mit Nutzen verwendet werden dürfen, so können diese unter Beobachtung der vom Thierarzte vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln von der Verrichtung ausgenommen werden.

2. Wird das Thier vercharrt, ohne daß die Haut abgezogen wird, so muß diese geschnitten oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht werden; bei Milzbrand wird gemäß der Bestimmung in § 25, 3 verfahren. Das Thier wird in trockenen und angemessenen Boden in der Befähigung des Eigenthümers so tief vercharrt, daß alle Theile des Thieres mit einer Schicht Erde von mindestens 1,5 Meter Dicke bedeckt sind. Besitzt der Eigenthümer des Thieres keinen geeigneten Grund und Boden, so haben die Gesundheits- oder Gemeinde-Beamten für einen Verscharrungsplatz zu sorgen. Der Ort, an welchem das Thier verscharrt wird, muß eingeehrt und ein Jahr lang nach der Verscharrung des Thieres für Hausthiere abgeschlossen gehalten werden.

3. Hausthiere, welche am Strande angeschwemmt oder todt auf dem Boden angetroffen werden, sind, wenn kein Anlaß ist zu besorgen, daß sie an einer der im § 1 genannten Krankheiten gestorben sind, mit der Haut und ganz zu verscharen oder auf die oben angegebene Weise unschädlich zu machen; auch ist unverzüglich dem Vorstand der Behörde davon Anzeige zu machen.

§ 9.

1. Wer mit einem Thiere, welches an einer unter § 1 genannten Krankheit befallen ist, oder mit Ueberbleibseln von einem solchen Thiere oder einem von denselben berührten Gegenstände, wie Geschirr, Fuhrwerk und dergl. in Berührung gekommen ist, muß, bevor er sich von der Stelle entfernt, sich, sowie die bei der Gelegenheit benutzte Kleidung und Schuhzeug sorgfältig reinigen.

2. An dem Orte, wo die Krankheit herrscht oder herrschte, muß auf Veranlassung des Thierbesizers eine vollständige Reinigung und ein die Anstreckung vermindertes Verfahren stattfinden und sind diese Maßregeln nach Vorschrift und unter Aufsicht des Thierarztes, wenn ein solcher vorhanden ist, zu treffen. Hat der Thierarzt keine Vorschriften über die Art der Desinfizierung ertheilt, so wird diese nach Maßgabe der hierunter bei jeder einzelnen Krankheit gegebenen Bestimmung der von dem königlichen Statthaltern zu erlassenden Vorschriften und des Rathes und der Anweisungen, welche die Medicinalbehörde ertheilt, ausgeführt.

3. Bevor dieses Reinigungsverfahren ausgeführt wird, dürfen die Gegenstände, welche eine Reinigung erfahren sollen, nicht benutzt, und auch kein gesundes Thier, welches von der Krankheit befallen werden kann, zu einem anderen Zweck als um es unverzüglich zu schlachten, zu dem Orte zugelassen werden.

Art. II. Besondere Vorschriften über das, was hinsichtlich der verschiedenen Krankheiten und der vorstehenden Bestimmungen beobachtet werden muß.

1. Kinderpest § 10.

1. Abschnitt. Wenn bei dem Vorhingen des Gesundheits- oder des Kommunal-Ausschusses eine Anmeldung gemacht oder er sonst Kenntniß davon erhalten hat, daß

eine Krankheit ausgebrochen, die Viehpest ist oder als solche verdächtig erscheint, dann soll er, unter Beobachtung dessen, was ihm nach § 4 obliegt und wie im § 28 Abschnitt 2 vorgegeschrieben ist, ohne Verzug und spätestens innerhalb 24 Stunden einen Thierarzt schriftlich herbeirufen und diesbezüglich dem königlichen Landeshauptmann Mitteilung machen; und hat der Thierarzt die Pflicht, dem Rufe unverzüglich nachzukommen.

2. Abschnitt. Findet sich bei der von dem Thierarzt vorgenommenen Besichtigung Veranlassung zu dem Verdacht, daß von den wiedererkäuenden Thieren eins oder mehrere von der Viehpest befallen sind, und kann dies nicht im lebenden Zustande der Thiere mit Sicherheit konstatiert werden, dann muß, wenn solche Krankheit nicht bereits auf der Stelle oder im Orte herrscht, die Polizeibehörde in der Stadt oder der Kronbeamte auf dem Lande auf Antrag des Thierarztes und nachdem dieser die Krankheitserscheinungen und die Gründe für seinen Verdacht schriftlich angegeben hat, die Abschätzung und die Tödtung von einem oder zwei der am schwersten angegriffenen Thiere vorgenommen werden. Der Thierarzt soll die Obduktion dieser getödteten Thiere sofort vornehmen, worauf das Protokoll darüber, der Befund des Thierarztes und die übrigen Akten von denjenigen, welche die Tödtung angeordnet haben, unverzüglich dem königlichen Landeshauptmann zu übersenden sind, der gestützt hierauf die Maßnahmen zu ergreifen hat, wie sie ihm zu treffen obliegt.

Für die Thiere, welche auf Grund der Vorschriften im Abschnitt 2 getödtet werden, soll Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Uebereinstimmung mit den Regeln im Art. III. zum vollen Werthe geleistet werden, wenn bei der Obduktion gefunden wird, daß das Thier von der Viehpest befallen gewesen ist, sonst aber mit was an der Abschätzungsumme mangelt, nachdem der Werth der Theile abgezogen, welche der Thierarzt als zum Konsum geeignet erklären kann.

§ 11.

1. Abschnitt. Von der Viehpest befallene Thiere sowie alle wiedererkäuenden Thiere, die im Laufe von zehn Tagen im Viehstalle, an der Tränke, auf dem Felde, auf Schiffen, in Eisenbahnwagen oder an anderen Orten mit einem von der Viehpest befallenen Thiere zusammen waren, sollen, nachdem in vordrängsmäßiger Ordnung die Abschätzung geschehen, unverzüglich getödtet werden; und darf kein Stück von solchem Thiere Verwendung finden.

2. Abschnitt. Für die auf diese Weise getödteten Thiere wird Entschädigung mit dem vollen Werthe des Thieres gemäß der im Art. III angegebenen Regeln aus öffentlichen Mitteln gewährt.

§ 12.

1. Abschnitt. Wo die Viehpest ausgebrochen ist, sollen Säuer, Höfe, Weiden oder andere Stellen, wo sich erkranktes Vieh vorfindet, sowie die dortige nächste Umgebung in so großer Ausdehnung, als für nöthig erachtet wird, unter Aufsicht gestellt werden, die so lange andauern soll, bis die Tödtung aller in dem beaufsichtigten Gebiet befindlichen Thiere, die nach § 11 Abschnitt 1 getödtet werden müssen, erfolgt ist und die vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen beendet worden sind.

2. Abschnitt. In das Gebiet, das unter Aufsicht gestellt worden ist, dürfen wiedererkäuende Thiere zu keinem anderen Zweck als zum unmittelbaren Schlachten hineingelassen werden. Auch dürfen aus solchem Gebiet keine Thiere, wie kürzlich erwähnt, oder Heu, Stroh oder Dung ausgeführt werden; im Uebrigen sollen bezüglich des Verkehrs mit anderen Orten die Vorschriften in Geltung treten, welche der königliche Landeshauptmann erlassen wird.

3. Abschnitt. Die Beaufsichtigung soll auf dem Lande von den nächsten Nachbarn ausgeübt werden, wenn die Seuche sich noch nicht außerhalb eines Hofes oder eines Dorfes verbreitet hat, wenn aber die Seuche sich über mehrere Höfe oder Dörfer innerhalb eines Kirchspiels (Kommune) verbreitet hat, von diesen, und, wenn die Seuche sich über mehrere Kirchspiele ausgebreitet hat, von diesen gemeinschaftlich. In den Städten soll der Gesundheits-Ausschuß die Beaufsichtigung veranlassen.

Ist die Beaufsichtigung von einer anderen Behörde als dem königlichen Landeshauptmann angeordnet wor-

den, dann soll dem königlichen Landeshauptmann diesbezügliche Mittheilung gemacht werden, der dann, wenn die Umstände solches erfordern, die Beaufsichtigung aufheben, beschränken oder verschärfen und im Falle des Bedürfnisses zur Aufrechterhaltung der Beaufsichtigung Militär requiriren kann.

§ 13.

Die im § 9 vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen sollen, wenn sie in Veranlassung von Viehpest vorgenommen worden, auch die am Orte befindlichen unerreiteten Häute und Felle, Wolle, Haare, Pferdehaare, Hörner und Klauen sowie andere dergleichen Waaren umfassen.

Heu, Stroh oder Streu, das sich in oder neben dem Gebäude befindet, in welchem an der Viehpest erkrankte Thiere eingestallt sind, oder mit welchem solche Thiere in Berührung gekommen sind, soll entweder verbrannt oder innerhalb kurzer Zeit für am Orte befindliche nicht wiedererkäuende Thiere verwendet werden.

Dung aus angesteckten Viehställen und von Weiden, wo an der Viehpest erkrankte Thiere geweidet haben, soll sorgfältig vergraben oder verbrannt werden. Auf solches Land dürfen wiedererkäuende Thiere nicht eher als im folgenden Jahre getrieben werden.

§ 14.

1. Abschnitt. Bevor zehn Tage nach dem Tödtten der Thiere wie im § 11 Abschnitt 1 angegeben, verfloßen sind, darf keine andere Berührung mit dem Orte, wo sie eingestallt gewesen sind, stattfinden, als für die Bewerthung von Reinigungs- und anderen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.

2. Abschnitt. Auch darf der Ort, wo die Viehpest geherrscht hat, nicht eher als von der Krankheit frei erklärt werden, bevor 20 Tage nach Beendigung der vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen verfloßen sind.

(Schluß folgt.)

Rechtssprechung.

a) Zusatz von 1/2 Pfd. Gelatine, in 18 l Wasser gelöst, zu 60—64 hl Bier behufs Klärung in Bayern. Straftact, da gute Gelatine in Wasser gelöst nur mechanisch wirkt und wieder zu Boden sinkt, auch der Zusatz von 18 l Wasser auf 6000 l Bier zu minutös ist, um als Fälschung zu gelten. § 10, Gesetz vom 14. Mai 1879.

(Urtheil des Kgl. bayer. Landgerichts Fürth gegen G. vom 23. Februar 1887.)

Im Namen . . . erkennt das k. Landgericht Fürth als Strafkammer in der Untersuchungssache gegen den Brauburschen Georg G. von K. und Genossen wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, rechtlich zusammenfassend mit einer Belehrung des Maßzuschlaggesetzes zu Recht wie folgt:

Die Angeklagten Georg G., Friedrich D., Michael D. werden von der erhobenen Anklage unter Ueberbürdung der sämtlichen Kosten auf die Staatskasse freigesprochen:

Gründe:

Durch das Geständniß der 3 Angeklagten ist festgesetzt, daß der Braubursche Georg G. im Oktober v. J., während er bei dem Mitangeeschuldigten Michael D. in Br. bedienstet war, unter Beihilfe des Mitangeklagten Friedrich D., welcher dem G. das treffende Gefäß hiezu zurleihte, 1/2 Pfd. Gelatine, nachdem er dieselbe mit etwa 18 Liter heißen Wassers flüssig gemacht hatte, 2 Suden Bier mit im Ganzen 60—64 Hektolitern in Br. beigemischt hat, um das Bier zur Klärung zu bringen. Weiter ist festgesetzt, daß der Mitangeklagte Michael D. die Gelatine, um dieselbe, wie geschehen, als Klärungsmittel zu verwenden, in Erlangen angekauft, und sowohl den Georg G., als seinen Sohn Friedrich D. durch Auftrag dazu bestimmt hat, dieselbe den beiden Suden Bier zuzusetzen.

Durch den in heutiger Sitzung vorgenommenen Sachverständigen Waierhöfer ist jedoch festgestellt, daß Gelatine, wenn solche in guter Qualität verwendet wird, ins-

besondere dann, wenn dieselbe wie hier nicht mit Weingeist, sondern nur mit Wasser vermischt wird, nur rein weinisch auf das Bier, dem dieselbe beigelegt wird, wirksam.

Dem Gutachten des Sachverständigen zufolge, welchem das Gericht beipflichtet, beschränkt sich die Wirkung der Gelatine darauf, daß die Staubbildungen von der Gelatine angezogen werden, und mit dieser zu Boden sinken. Insbesondere scheidet die Gelatine aus dem Biere vollständig wieder aus.

Es kann nun nicht festgestellt werden, von welcher Beschaffenheit die Gelatine war, welche im gegebenen Falle zur Verwendung gelangte.

Es besteht die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe von guter Beschaffenheit war, und daher die eben dargelegte Wirkung hatte. Eine Gewißheit hierzu zu beschaffen ist nicht mehr möglich, nachdem feststellermassen die beiden Eide Bier längst von Michael D. theils in eigener Wirtschaft, theils von den Kunden desselben ausgeschenkt worden sind.

Mangels eines Nachweises dafür, daß dem Bier im gegebenen Falle ein Zusatz beigemischt wurde, welcher wenigstens zum Theile in dem Biere zurückgeblieben ist, und ob nicht mit der Klärung der zugelegte Stoff wieder vollständig ausgeschieden ist, ob daher eine Verfälschung des vom Michael D. bereiteten und ausgeschenkten Bieres vorlag, mußten die 3 Angeklagten von der Anschulldigung eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen werden. Bemerkt wird hiezu, daß der Zusatz von nur 18 Liter Wasser auf mindestens 6000 Liter Bier ein zu inutivität ist, als daß hierin eine Verfälschung des Bieres erblickt werden kann, zumal wie von dem Sachverständigen bekundet wird, noch ein Theil der 18 Liter Wasser mit der Gelatine verbunden werden aus dem Bier ausgeschiedet.

Aber auch eine Uebertretung des Malzausschlaggesetzes liegt nicht vor, da die zugelegte Gelatine wie festgestellt, in keiner Weise als Zusatz oder Ersatz für Malz sich darstellt, und überhaupt wieder vollständig aus dem Bier ausgeschieden wird, wenn wie hier wahrscheinlich, gute Gelatine benützt wird.

In Folge der Freisprechung mußten die erwachsenen Kosten der Staatskasse überbürdet werden.

Also gertheilt in Anwendung der §§ 259, 266, 496, 499 der N.-St.-P.-O. und verurtheilt in öffentlicher Sitzung der Strafkammer des Kgl. Landgerichts Jürth vom 23. Februar 1887.

b) Anschlag stark hefetrübten Bieres mit hohem Säuregehalt nach § 12¹ des Nahrungsmittelgesetzes strafbar, weil solches Bier Magenkatarrhe hervorruft, mithin die menschliche Gesundheit schädigen kann. Verantwortlichkeit des Schantwirthes für das durch seine Leute ausgeschenkte Bier.

(Urtheil des Kgl. bayer. Landgerichts Nürnberg gegen K. vom 26. Januar 1887.)

Im Namen . . . erkennt die Strafkammer des I. Landgerichts Nürnberg in der Anlagelasse gegen Johann K., verheir. Wirth von U. wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz in öffentlicher Sitzung vom 26. Januar 1887 zu Recht wie folgt:

Johann K., 31 Jahre alt, protestantisch, verheir. Wirth von U., ist eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz schuldig und wird deshalb zu achtjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, sowie in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung.

Gründe:

Die heutige Hauptverhandlung hat auf Grund der Aussagen der Zeugen und des Gutachtens des als Sachverständigen vernommenen Kgl. Universitätsprofessors Dr. Hilger zu folgendem Ergebnisse geführt:

Im Herbst des Jahres 1886 und zwar im Oktober hat der Angeklagte in der von ihm betriebenen Wirtschaft zu U. zu wiederholten Malen Bier, welches trübe, verdorben und in hohem Grade sauer und dessen Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, als Nahrungsmittel und Genußmittel ausgeschenkt, d. h. verkauft. Es geschah dies namentlich am 10. und 12. Oktober 1886. Am ersterem Tage erhielt der Zeuge Stephan

Str. in der Wirtschaft des Angeklagten Bier verabreicht, das, wie der Zeuge sich ausdrückt, so sauer wie Essig war, und als sich Gäste über das erhaltene saure Bier beklagten, erklärte der Angeklagte, wer keines möge, der solle es gehen lassen. Auch schon vorher hatte dieser Zeuge im genannten Monate öfters als Gast in der Wirtschaft des Angeklagten saureres Bier erhalten und als er bei solchen Gelegenheiten, ebenso wie auch andere Gäste, die hinsichtlich des an sie verabreichten Bieres die gleiche Wahrnehmung gemacht hatten, dasselbe wegen seiner Beschaffenheit beanstandeten, suchte sich der Angeklagte damit zu entschuldigen, daß er sagte, es sei halt so, er könne aber nichts dafür. Der Zeuge Johann K., der im Monate Oktober 1886 — des betreffenden Tages erinnert sich derselbe nicht mehr genau — mit drei anderen Männern in Abwesenheit des Angeklagten in dessen Wirtschaft als Gast einträte, erhielt gleich seinen Begleitern von einem zur Bedienung anwesenden Knaben Bier vorgelegt, das einen saureren Geschmack hatte. Am 12. Oktober 1886 kam der Zeuge, Gendarm Em., der schon vorher öfters Klagen über die schlechte Beschaffenheit des in der Wirtschaft des Angeklagten zum Ausschank gelangenden Bieres vernommen hatte, in Abwesenheit des Angeklagten in diese Wirtschaft und erhielt bei dieser Gelegenheit von der Ehefrau des Angeklagten ein Glas Bier vorgelegt, das derart trübe und sauer war, daß es Em. nicht zu genießen vermochte.

Em. sah sich deshalb veranlaßt, von dem Biervorrathe des Angeklagten und zwar zunächst aus dem laufenden Fasse, aus welchem das ihm vorgelegte Glas Bier herührte, eine Probe zu entnehmen. Da sich die Mutter und die Ehefrau des Angeklagten darauf beriefen, daß das Bier in dem fraglichen Fasse in Folge des Umflandes, daß dasselbe schon längere Zeit „laufe“, d. h. an Qualität eingibt haben werde, entnahm Em. dann auch noch einem anderen eigens zu diesem Zwecke frisch angefahrenen Fasse eine Bierprobe. Beide Bierproben wurden in je eine vorher sorgfältig ausgespülte Flasche gefüllt. Von diesen Proben wurde jedoch nur die eine aus dem frisch angezapften Fasse herührte, durch eine entsprechende Aufschrift als solche gekennzeichnete von dem Sachverständigen Dr. Hilger untersucht, da die andere Flasche beim Transport zerbrach. Nach dem gründlichen wissenschaftlichen Gutachten dieses Sachverständigen war das untersuchte Bier ein in der Fersehung begriffenes, verdorbenes, denn es zeigte starke Hefentreibung und wies einen außerordentlich hohen Säuregehalt auf und war in Folge jeder dieser beiden ebeenannten Eigenschaften, zumal aber wegen der letzterwähnten Beschaffenheit, der Genuß desselben geeignet, Verdauungsstörungen in Gestalt akuter Magenkatarrhe hervorzuufen, demgemäß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Auch ist hiernach dieser Zustand des Bieres nicht erst im Verlaufe eines kürzeren Zeitraumes eingetreten. Der Sachverständige folgert aus der von ihm durch die Untersuchung konstatirten Beschaffenheit des Bieres, daß der Angeklagte das Bewußtsein haben mußte, daß dasselbe verdorben, und gesundheitschädlich sei. Das Gericht schließt sich diesem Gutachten in allen Punkten an. Das letztere bezieht sich zwar nur auf die dem frisch angezapften Fasse entnommene Bierprobe, allein mit Rücksicht auf die Schilderung, welche Zeuge Em. von der Beschaffenheit des ihm aus dem laufenden Fasse verabreichten Bieres entworfen hat, sowie in Anbetracht, daß erfahrungsgemäß Bier bei länger dauerndem Ausschank der Gefahr der Verderbnis und des Sauerwerdens noch in höherem Grade ausgesetzt ist, als Bier, das sich in vollen Fassern befindet, erachtet das Gericht als erwiesen, daß das aus dem laufenden Fasse unbeschränktemassen ausgeschenkte und zum Verkauf gelangte Bier, wenn nicht von noch schlechterer, so doch mindestens von gleicher Beschaffenheit wie das untersuchte, demnach gleich diesem verdorben und gesundheitschädlich war. Das letztere trifft aber nach der aus dem Ergebnisse der hientigen Beweisaufnahme geschöpften Ueberzeugung des Gerichts auch in allen denjenigen oben sonst noch angeführten Fällen zu, in welchen nach den Aussagen der Zeugen in der Wirtschaft des Angeklagten saures Bier an die Gäste verabreicht worden ist, und es gilt dies insbesondere von dem Biere, welches der Zeuge Str. am 10. Oktober 1886 dortselbst erhielt.

Als feststehend ist nach dem Resultat der heutigen Hauptverhandlung weiter anzunehmen, daß der Angeklagte in allen den Fällen, in welchen er solches verdorbene, saueres und gesundheitsgefährliches Bier in seiner Wirtschaft zum Vertriebe brachte, diese Eigenschaften und insbesondere die Gesundheitsgefährlichkeit recht wohl kannte, daselbe aber trotzdem, jonaoh wissenschaftlich, sowie unter Verschweigung seiner gesundheitsgefährdenden Beschaffenheit als Nahrungs- und Genußmittel verkaufte. Der Genuß trübten, jauren Bieres ist nach allgemeiner Erfahrung geeianet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, dies mußte der Angeklagte als Wirth wissen und wußte derselbe sicherlich auch. Der hohe Säuregehalt des Bieres und die mehrfachen Veranlassungen der Beschaffenheit des letzteren seitens der Gäste oder berechtigten zu der Annahme, daß der Angeklagte in der That in allen den Fällen, in welchen er saueres Bier verkaufte, diesen Umstand und die damit verbundene Gefahr für menschliche Gesundheit kannte. Gleichgültig für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ist es, ob er den Verkauf solchen Bieres persönlich bestrahete, wie dies insbesondere am 10. October 1886 geschah, oder mittelbar durch Dritte bewirkte, denn er ist der Inhaber und Leiter des betreffenden Wirthschaftsgeschäftes, auf seine Anordnung mit seinem Wissen und Willen und in Kenntniß, daß nach dem bestehenden Geschäftsgange der Verkauf des Bieres erfolgen werde, sowie mit Unterlassung jeder Vorkehrung seinerseits, welche darauf berechnet war, den letzteren zu verhindern, ist der Verkauf des ihm als verdorben und gesundheitsgefährlich bekannten Bieres in allen denjenigen Fällen, in welchen er bei solchen nicht manuell mitwirkte, durch seine Angehörigen oder Bediensteten betrhätigt worden.

Dieser Feststellung gegenüber verliert der Einwand des Angeklagten, daß er am 12. October 1886, an welchem Nachmittags von dem Gendarmen Em. die erwähnten Bierproben entnommen worden sind, von Mittlags bis Abends nicht zu Hause gewesen sei, jede Bedeutung; abgesehen davon, aber ergibt sich daraus, daß der Angeklagte eine unmittelbar vorausgegangene, länger dauernde Abwesenheit nicht behauptete, im Zusammenhalt mit seiner Angabe, daß das Faß, aus welchem Gendarm Em. ein Glas Bier verabreicht hielt, schon 3 bis 4 Tage gekauft sei, mittelst Schlußfolgerung, daß der Inhalt dieses Faßes zum Theil entweder von dem Angeklagten selbst oder in dessen Anwesenheit ausgekehrt worden ist.

Nach den vorstehenden thatsächlichen Feststellungen hat der Angeklagte im October 1886 in seiner Wirtschaft zu U. wiederholt verdorbene und saueres Bier, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, wissenschaftlich, d. h. in Kenntniß der demselben innewohnenden, die Gesundheitsgefährlichkeit begründenden Eigenschaften und der Gesundheitsgefährlichkeit des betreffenden Bieres, sowie unter Verschweigung der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit desselben als Nahrungs- und Genußmittel verkauft, hierdurch aber sich eines nach § 12, Abs. 1, Ziff. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 strafbaren Vergehens schuldig gemacht.

Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte sein gesetzwidriges Thun längere Zeit hindurch fortsetzte, und bei dem in Uebriqen ungetrübten Vermund desselben erschien dessen Verschulden eine Gefängnißstrafe von acht Tagen als angemessen.

Die Entscheidung im Kostenpunkte ist gesetzliche Folge der Verurtheilung des Angeklagten zur Strafe.

Also gerurtheilt in Anwendung der vorhin angeführten Strafbestimmung, dann §§ 496, 497 der St.-P.-D.

Auch anderweit haben in neuerer Zeit wiederholt in Vopern Verurtheilungen wegen Verkaufs von gefehrbtem Bier auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes stattgefunden, und zwar theils (§§ 10, 11) weil das Bier als verdorben (nicht genügend vergohren oder sauer geworden), theils (§§ 12, 14) weil es als gesundheitsgefährlich angesehen wurde.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine zc.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine nächste Versammlung in Frankfurt a. M. abhalten und zwar in den Tagen des 13. bis 16. September, unmittelbar vor der am 18. September beginnenden Naturforscherversammlung in Köln.

Auf der Tagesordnung, wie sie der Ausschuß in seiner, in diesen Tagen in Berlin stattgehabten Sitzung festsetzt, steht obenan die Frage der Reinigung und Unschädlichmachung der städtischen Abwässer; dieselbe soll auf Grund der in den letzten Jahren mit den Kläranlagen in Frankfurt, Wiesbaden, Dortmund, Essen, Halle zc. gemachten Erfahrungen eingehend erörtert und sollen im Anschluß hieran die betr. Anlagen in Frankfurt und Wiesbaden besichtigt werden.

Ferner soll verhandelt werden über Maßregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen. Als weitere Thematata sind in Aussicht genommen die Prophylaxe der Schwindsucht, der Einfluß der neueren Ausfühten und Erfahrungen über Infektionskrankheiten auf die Anlage von Krankenhäusern, die Errichtung von Fabriken nur in bestimmten Stadttheilen oder deren Ausschluß aus bestimmten Stadttheilen, die hygienischen Rücksichten bei Straßenbefestigung und Straßenreinigung u. A.

Weinverfälschung in Spanien. Der Kgl. spanische Minister der öffentlichen Arbeiten zc. hatte eine Kommission mit der Aufgabe betraut, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise der Verfälschung der Weine und sonstigen Getränke entgegenzutreten sei. Die Kommission hat nach der Iberia vom 1. September 1887 folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Nothwendige Präventiv- und Repressivmaßregeln zur Verhinderung der Verfälschung der spanischen Weine.

Erstens. Abschaffung der königlichen Verordnung vom 23. Februar 1860 und Ersetzung derselben durch die folgenden Bestimmungen:

1. In der Folge soll die Eröffnung von Stablissemnts zum Zwecke der Mischung und Bereitung von Weinen und anderen alkoholischen Getränken, ohne vorherige Benachrichtigung der Behörden nicht erlaubt sein.
2. Zum Zweck der Herstellung von kommerziellen Mustern sollen die Mischung von Weinen, die Verschneidung mit Aethyl-Alkohol und andere derartige Operationen erlaubt sein.

Gegenlo soll die Fabrikation alkoholischer Getränke, welche direkt durch Gährung von Fruchtstoff gewonnen werden, gestattet sein.

Die dieser Industrie angehörenden Stablissemnts sollen außerdem eine derartige Ankündigung mittelst Schildes führen, und ihre Gefäße müssen den Namen der Fabrik und des Orts der Niederlassung tragen, es soll außerdem aus der genannten Ankündigung sowie aus der Aufschrift der Gefäße hervorgehen, aus welcher Frucht die Flüssigkeit gewonnen ist.

3. Es soll verboten sein die Zubereitung von Getränken aus jeder Art von Substanzen, die nicht nach den diesbezüglich ergangenen Vorschriften für bestimmt unschädlich erklärt sind.

Zweitens. Venderung der Alkoholölle nach Ablauf der Handelsverträge unter Ausbleib des Zolltarifs nach dem Muster der übrigen hauptsächlich Wein bauenden Nationen und für die Dauer der bestehenden Verträge Unterdrückung der Fabrikatsteuer für die nationale Wein-Braunweinfabrikation.

Drittens. Einrichtung von Laboratorien in den Hauptstädten der Provinzen, der Gerichtsbezirke, sowie den Centren des Weinbaues; sofortige Benutzung aller bestehenden Laboratorien zur Analyse der Getränke, sowohl der Laboratorien in den Universitäten und Lehranstalten zweiter Ordnung als der in den Ackerbau-Gesellschaften, ob sie nun offiziellen oder privaten Charakter haben, und schließlich Verpflichtung sammtlicher Apotheken des Reiches, gegen die übliche Entschädigung, zur Analyse

der Getränke, welche derselben nach den bezüglichen Bestimmungen unterworfen sind, und vorläufig nach Maßgabe des folgenden Reglements:

Artikel 1. Weder der öffentliche noch der private Agent, welche Muster von dem chemischen Beamten oder den für die Analysen bestimmten Leuten untersuchen lassen wollen, sollen dies ohne einen schriftlichen Erlaubnißschein der kompetenten Behörde thun können und dieser Schein soll im Besitz des Verkäufers bleiben; demselben brought der Zweck, zu welchem die Probe gekauft wird, indessen nicht mitgetheilt zu werden, bis der Kauf bewirkt und die Flüssigkeit bezahlt ist.

Artikel 2. Zeigt der Käufer an, daß der Erwerb der Getränke ihre Analyse zum Zweck hat, so wird die Quantität oder ein Theil derselben in drei gleiche Theile getheilt, welche mit besonderem Siegel versiegelt werden und von denen einer im Besitz des Verkäufers bleiben, der andere vom Käufer genommen und der dritte dem mit der Analyse Beauftragten übergeben wird.

Artikel 3. Wenn der Verkäufer sich nicht in die gedachte Theilung fügen will, so soll die Probe durch Intervention der Behörde genommen und in zwei Theile getheilt werden, von denen einer versiegelt im Besitze des Verkäufers bleibt.

Artikel 4. Wenn der mit der Analyse betraute außerhalb des Orts wohnt, wo die Proben genommen werden, so sollen dieselben in verschlossenen Kisten verschickt werden.

Artikel 5. Die Regierung wird die Strafe bestimmen, welcher die Uebertreter dieses Reglements verfallen.

Viertens. Abgesehen von den Folgen des Unthatens, welche Weine als natürlich und welche als gefälschte befunden werden, soll die Regierung Seiner Majestät die nöthigen Bestimmungen behufs strenger Bestrafung treffen

1. Gegenüber denen, welche nachgemachte oder gefälschte Flüssigkeiten als Wein verkaufen;
2. gegenüber den Verkäufern, welche ihrerseits die Weine verfälschen und sie verfälscht verkaufen;
3. gegenüber den Spedituren oder Speditiionsgesellschaften, wenn sie während des Transports den Wein verfälschen.

Außer den in den 3 vorhergegangenen Artikeln getroffenen Anordnungen soll die Schuldigen als Strafe die Veröffentlichung ihres Vergehens in den öffentlichen Anzeigen der Provinzen, in den offiziellen und verbeizeteren privaten Blättern treffen, und zwar sollen die Kosten der Veröffentlichung den Bestraften zur Last fallen. Ebenso soll die Gerichtsbehörde zeitweise oder im Wiederholungsfall engültige Schließung der Etablissemens zu verordnen befugt sein, durch welche letztere Bestimmung die Schuldigen für die Folge zur Ausübung ihrer Industrie für unfähig erklärt sind.

II.

Maßregeln nach außen hin, um die Verfälschung der spanischen Weine zu verhindern.

Eritens. Beobachtung der folgenden reglementmäßigen Maßregeln für den Transport von Getränken:

1. Bei jeder Beförderung von Weinen zu Lande oder zu Wasser soll von dem Eigenthümer unter seiner oder seines Repräsentanten Bescheidigung Quantität und Qualität der beförderten Waare bestätigt werden.
2. Der Verschicker oder Händler soll auf seinen Gefäßen die von ihm speziell benutzte Marke einprägen und soll der, welcher eine solche nicht besitzt, eine annehmen; der aber, welcher eine fremde Marke anwendet, ist nach dem Strafgesetz dafür haftbar, eine Haftbarkeit, die sich auf alle Die ausdehnen soll, welche bei einem solchen Betrug mitgewirkt haben.

Der Finanz-Minister soll im Verein mit dem Fomento-Minister die nöthigen Bestimmungen treffen, damit die oben angegebenen Maßregeln in allen Fällen, und gleichviel in welcher Weise der Transport geschieht, beobachtet werden.

Für den Fall, daß die Weine auf Ansuchen eines Theils analysirt worden sind, um exportirt zu werden, soll eine Probe des gedachten Weines versiegelt im Laboratorium bleiben, damit er nöthigenfalls mit dem fortgeschickten verglichen werden kann; nach einem Monat soll dann diese

Probe unbrauchbar gemacht werden, indem man alsdann die Krift für jegliche Bestätigung durch Analyse als verfallen ansehen kann. Der genannte Zeitraum soll für die über Meer zu exportirenden Weine ausgedehnt werden können.

Zweitens. Ersuchen an die Wein einführenden Nationen, besonders Frankreich, um Einrichtung von Laboratorien auf den Einfuhr-Douanen.

Drittens. Verhinderung der Einföhrung in unser Land von Weinen, die auf fremden Douanen als verfälscht zurückgewiesen sind und deren Fälschung sich bei ihrer Vorzeigung auf den spanischen Douanen bestätigt.

Auf Ansuchen einer Partei sollen die Weine, Liqueure und Biere, die in Spanien aus dem Auslande eingeföhrt werden, analysirt werden.

Viertens. Ermahnung zur Aufmerksamkeit an unsere Konsumt im Auslande, damit sie der Negierung alles auf unsere Weinausfuhr bezügliche, was sich ereignet, mittheilen.

Fünftens. Die Negierung soll die Initiative ergreifen und die Berufung eines internationalen Kongresses über die Frage der Weinfälschung, ihre Unterdrückung und den Markenschutz vorschlagen.

Sechstens. Dringendes Ersuchen an die Negierung um Einbringung einer Gesetzesvorlage über Schutzmarken für Handel, Industrie und Ackerbau unter Zugrundelegung der Kgl. Verordnung vom 18 August 1884, welche heute in den überseeischen Gebieten gilt.

III.

Bestimmungen zur Regelung der Einfuhr industrieller Zuthaten und ihrer Anwendung zur Mischung in Getränke.

Eritens. Anordnung der Analyse sämmtlicher Alkohole, Denaturierung derselben, die für äußerlichen Gebrauch oder für die Industrie bestimmt sind und Erklärung ihrer Unbrauchbarkeit für die Bestellung von Weinen, Liqueuren oder sonstigen Getränken, zu welchem Zweck lediglich die bis zum Aethyl gereinigten Alkohole zu verwenden sind.

Zweitens. Regelung des Verkaufs der giftigen Farbstoffe unter Verringerung der Verkaufsstellen derselben und Beschränkung der Einfuhr-Douanen auf die der ersten Klasse.

Drittens. Verbot und gesetzliche Bestrafung des Verkaufs von Farbstoffen zur Fabrikation von Weinen — desgleichen Unterzagerung der Anföndigung ihres Verkaufs zu dem Zweck und Bestrafung der Uebertreter dieser Vorschrift nach den bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Verordnungen, die als den Wein bauenden Interessenten des Landes nützlich anzusehen sind.

Eritens. Die Negierung möge die Ackerbauer und Industriellen unseres Landes anregen, ihre Schutzmarken auf dem Fomento- und dem Staats-Ministerium zu deponiren, entsprechend dem in Paris am 20. März 1883 geschlossenen Abkommen über Eigenthum an industriellen und Ackerbau-Produkten.

Zweitens. Vorstellung bei der Negierung Seiner Majestät bis zum Ablauf der bestehenden Handelsverträge im Jahre 1892 mit feiner Nation neue Abänderungen für eine längere Frist zu vereinbaren, da die Abänderung des Zolltarifs für fremde Alkohole dringend nothwendig ist.

H e r m i s c h t e s .

Preußen. Superarbitrium der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, betr. die Uebertragung der Diphtheritis des Geflügels auf Menschen. Vom 1. Dezember 1886.

Durch hohen Erlaß vom 4. September d. J. ist die geborntamt unterzeichnete Wissenschaftliche Deputation zu einer gutachtlichen Aeußerung über den Bericht des Negierungspräsidiums zu Breslau vom 24. August d. J., die Uebertragung der Diphtheritis des Geflügels auf Menschen betreffend aufgefordert worden.

Indem wir in den Anlagen die uns übergebene Schriftstücke zurückerreichen, erlassen wir nachstehend unser Gutachten:

Die Frage über die Identität der verschiedenen diphtherischen Krankheitsprozesse ist nicht einmal für den Menschen entschieden. Die Rachendiphtherie selbst kommt unter so verschiedenartigen Verhältnissen vor, daß es keineswegs als ausgemacht gelten darf, es handle sich immer um dieselbe Krankheit. Es giebt eine einfache Rachendiphtherie oder Diphtheritis im engeren Sinne des Wortes, die sich nicht selten auf den Kehlkopf fortsetzt und Erscheinungen des Croup hervorbringt. Aber es giebt auch schwere Rachendiphtherie bei Scharlach, bei Pocken, bei bösartiger Phlegmonie, deren Zusammenhang mit den genannten Krankheiten nicht zweifelhaft werden kann. Im Dickdarm findet sich häufig Diphtherie bei Ruhr sowohl, als bei Cholera, ohne daß man deshalb die Identität von Ruhr und Cholera oder die Entziehung von Rachendiphtherie aus Darmdiphtherie behaupten dürfte.

Noch viel zweifelhafter ist das Verhältnis der Diphtherie der Thiere zu derjenigen des Menschen. Dabei ist vorweg zu bemerken, daß die Krankheit nicht bloß bei Vögeln, sondern auch bei Säugthieren, z. B. bei Kälbern vorkommt, daß aber bis jetzt der Nachweis nicht geliefert ist, es handle sich jedesmal um die gleiche Krankheit. Was der Vorstand des Generalvereins der schlesischen Geflügelzüchter darüber beibringt, ist eine laienhafte Kompilation der mannichfaltigsten Individualbehauptungen, die sich nur deshalb nicht ganz widersprechen, weil die gegenblichen Angaben nicht vollständig angeführt worden sind. Thatsache ist es, daß es bis jetzt nicht gelungen ist, einen bestimmten Mikroorganismus als konstanten Träger der Krankheit unter allen den genannten Verhältnissen zu züchten.

Das Einzige, was der Vorstand des Geflügelzüchtervereins beibringt und was Bedeutung hat, ist die Contagiosität der Diphtherie. Diese hat man längst gekannt, ehe noch an Mikroorganismen gedacht wurde, und darüber läßt sich auch urtheilen, ohne daß eine Verständigung über die Natur der Parasiten gewonnen ist. Erfahrungsmäßig erzeugt jede Art von Diphtherie gewisse, ihr eigenthümliche Veränderungen. In einer Epidemie von Rachendiphtherie beim Menschen ist das Geflügel keineswegs besonders gefährdet, und umgekehrt haben die größten Epidemien bei Vögeln keine Epidemien bei Menschen im Gefolge. Ebenwenig besteht bei „Diphtheritis“ des Menschen die Gefahr, daß dadurch eine diphtherische Ruhr hervorgebracht werde, noch ist bei herrschender Ruhr das Eintreten von Rachendiphtherie zu befürchten.

Auch die schlesischen Medicinalbeamten, welche zum Bericht aufgeführt waren, und der Departementstierarzt hoben einmüthig die Frage nach der Uebertragung der Diphtheritis von Vögeln auf den Menschen verneint. Der Herr Regierungspräsident beruft sich nur auf die Eingabe des Generalvereins der Geflügelzüchter. In dieser findet sich, abgesehen von einem Paar nichts beweisender Angaben, eine bemerkenswerthe Beobachtung, welche durch den mitunterzeichneten Professor Gerhardt veröffentlicht worden ist. Während einer sehr großen und heftigen Gühnerepidemie im Wadischen bekam ein Mann durch den Biß eines erkrankten Hahnes Wunddiphtherie am Zupfücken. Außerdem erkrankten zwei Drittel der Arbeiter an Rachendiphtheritis und ebenso 3 Kinder des einen dieser Arbeiter.

Die Erzeugung einer Wundinfection durch direkte Einbringung contagioser Stoffe hat für die Entscheidung der Frage über die Contagiosität einer Krankheit überhaupt keine Bedeutung. In dieser Beziehung liefert die Geschichte der Syphilisimpfungen bei Thieren die lehrreichsten Beispiele. Anders liegt die Sache mit der Rachendiphtheritis der Arbeiter und der 3 Kinder, zumal da gleichzeitig in dem Ort keine weiteren Erkrankungen vorkamen. Hier scheint allerdings eine Uebertragung in der gewöhnlichen Weise erfolgt zu sein. Indeß, um einen solchen Schluß zur Grundlage weitgreifender Maßregeln sanitätspolizeilicher Art zu machen, bedürfte es doch genauerer Nachweise. Professor Gerhardt, der die Beobachtung nicht selbst gemacht hat, theilt diese Auffassung. Eine ganz vereinzelte Beobachtung, die mannichfache Deutung zugänglich ist, kann nur dann als maßgebend betrachtet werden, wenn die Natur der beobachteten Fälle ganz sicher gestellt ist. Aber wenn von allen erkrankten Arbeitern

nur einer die Krankheit weiter verbreitete, so wird die Frage nicht abzuweisen sein, ob nicht möglicherweise die Quelle der Ansteckung in der Nachbarschaft des Ortes zu suchen war.

Die in dem Kaiserl. Gesundheitsamt gemachten Untersuchungen, welche die Eingabe des General-Vereins kurzer Hand ablehnt, haben gezeigt, daß Uebertragungen der Geflügeldiphtherie auf andere Thiere möglich sind, aber sie haben zugleich dargethan, daß diese Diphtherie von der Diphtheritis contagiosa des Menschen in mehreren Beziehungen verschieden ist. Es wird daher vor der Hand nur das als ausgemacht angesehen werden dürfen, daß in gewissen, sehr seltenen Fällen durch Uebertragung schädlicher Stoffe von diphtherischen Vögeln die Gesundheit von Menschen gefährdet werden kann; dagegen spricht die Erfahrung nicht für die Richtigkeit der Behauptung, daß epidemische Diphtheritis beim Menschen auf epidemische Diphtheritis bei Vögeln zurückgeführt werden darf.

Der schlesische General-Verein, welcher sich vorzugsweise auf eine Arbeit des Dr. Emmerich stützt, wonach die Diphtherie der Tauben mit der des Menschen identisch sei, verlangt gesetzliche Maßregeln in Bezug auf diejenigen Personen, welche mit den Schlachten und Zubereiten von diphtherisch-croupösen kranken Thieren beschäftigt sind, Maßregeln, welche geeignet seien, diesen Seuchen und in Interesse der Landwirthschaft Einhalt zu gebieten. Da die Angaben des Dr. Emmerich noch nicht als wissenschaftliches Gemeingut anzusehen sind, so scheint uns der Antrag verfrüht, und zwar um so mehr, als ein praktisches Bedürfnis in größerem Maßstabe noch nicht hervorgetreten ist.

Für die Landwirthschaft würden gesetzliche Maßregeln eine große Bewehrung hervorbringen. Sollte die Diphtheritis des Geflügels dem Gesetz über die Verhinderung der Thiereuchen eingekauft werden, so mühten notwendigerweise die Angepflicht, die Controle durch Sachverständige, Abperrungs- und Tödtungsbestimmungen angeordnet werden. Dies ist unserer Meinung nach einfach unmöglich. Denn jeder einzelne Fall von diphtherischer Erkrankung eines Huhnes oder einer Taube müßte dann schon als verdächtig angesehen werden.

Sieht man von einer gesetzlichen Ordnung der Materie ab, so sind zweierlei Dinge möglich:

1. Wie schon der General-Verein andeuten scheint, eine Verleghung der Beteiligkeiten. Dieses könnte wohl am zweckmäßigsten dadurch erreicht werden, wenn die Fachzeitschriften, also namentlich die landwirthschaftlichen, die vorkommenden Thatsachen bekannt machten und zur Vorsicht mahnten. Direkte Erlasse der Behörden scheinen uns dazu nicht erforderlich zu sein.

2. Die Organe der Fleischschau könnten angewiesen werden, den Verkauf geschlachteter diphtherischer Thiere, und zwar nicht bloß von Vögeln, sondern auch von Kälbern, zu untersagen. Dies ist unserer Auffassung nach auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes schon jetzt ausführbar.

Zeit einiger Zeit treibt in Paris ein angeblicher Dr. Mitot (institut médical, Paris, rue du Pont-Neuf 25) eine gemeingefährliche Kurfupfcherei, indem er sich durch Annoncen zur „radicalen Bekämpfung der Geschwülste, Krebs u. s. w. an der Brust, Nase, im Gesicht und allen Theilen des Körpers ohne Operation, auch durch Korrespondenz“, anbietet. Wie wir hören, sind auch einige Deutsche bereits in seine Neze gegangen und haben dabei üble Erfahrungen machen müssen. Nicht nur, daß sie um ihr Geld geprellt worden sind, haben sie zum Theil auch an ihrer Gesundheit schweren Schaden erlitten. In einem Falle haben sich die französischen Gerichte veranlaßt gesehen, einzuschreiten, und es ist diesem „Spezialisten“ wegen der durch seine Behandlung einem Patienten zugefügten schweren Körperverletzung eine Geldstrafe von 1000 Fr. auferlegt worden. Das deutsche Publicum kann vor dem gewissenlosen Treiben dieses Kurfupfchers nicht eindringlich genug gewarnt werden.

(Nordd. Allg. Ztg. v. 8. Dezbr. 1887.)

Namen der Orte	Ein- wohner	Gestorbene				Verhältniß- zahl der			Todesursachen																
		Sechsborene des Berichtmonats	Zwölfborene des Berichtmonats	Gestorbene erfl. Todt- geborene	im Ganzen	in dem Be- richts- monat	in den Jahren 1881-85	auf 1000 Ein- wohner und aufs Jahr be- rechnet		Matten und Weiden	Schlach- ten	Typhus und Group Unterleibschub (infli- ganz und Peritonien)	Kindersterb- lichkeit	Lungenentzündung	Akte Erkrankungen der Älteren			Brech- durchfall	andere Krankheiten						
								auf 1000 Ein- wohner und aufs Jahr be- rechnet							Akte Erkrankungen der Älteren										
								in dem Be- richts- monat	in den Jahren 1881-85						in dem Be- richts- monat	in den Jahren 1881-85	in dem Be- richts- monat								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20						
Insterburg	21 601	54	1	43	12	23,9	23,2	5	—	4	—	—	2	4	3	—	—	24	1						
+ Verloh	20 574	67	—	26	3	15,2	23,2	1	—	—	—	10	3	—	—	—	—	11	—						
+ Kappel	65 918	161	8	101	12	18,4	21,7	20	1	6	—	—	12	5	1	—	—	56	—						
+ Kiel	54 274	166	11	82	20	18,1	22,9	—	—	1	—	12	13	2	1	1	—	49	5						
+ Koblenz	32 024	65	4	56	14	21,0	22,5	—	—	1	—	12	8	1	1	1	—	33	1						
+ Köln	166 667	531	17	290	86	20,9	26,9	1	1	2	3	2	29	51	14	3	2	179	6						
+ Königsb. i. Pr.	154 393	401	18	293	81	22,8	31,7	—	—	3	9	5	61	21	6	6	—	154	7						
+ Königshütte	33 513	129	5	57	16	20,4	31,9	1	5	1	3	1	1	3	4	2	—	30	1						
+ Köslin	17 418	44	1	26	9	17,9	24,0	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	21	—						
+ Kolberg	16 725	52	2	39	9	28,0	25,8	—	—	7	—	4	3	—	—	—	—	25	2						
+ Kottbus	29 093	103	2	73	20	30,1	28,2	—	—	8	1	—	5	5	1	—	—	31	1						
+ Krefeld	95 418	354	11	155	44	19,5	25,2	2	19	4	2	—	25	2	1	—	—	88	3						
+ Kreuznach	16 761	38	1	28	7	20,0	25,1	1	1	—	—	2	3	2	—	—	—	21	—						
+ Küstrin	15 433	38	2	29	7	22,5	25,2	—	—	—	—	1	5	2	—	—	—	19	—						
+ Landsberg a. W.	25 298	58	2	53	19	25,1	25,0	—	—	3	—	—	4	—	—	1	1	42	3						
+ Linden b. Hannover	26 578	92	4	46	13	20,8	25,2	—	—	2	—	—	7	5	1	1	1	28	1						
+ Lützenwalde	16 554	42	3	32	13	23,2	25,2	—	—	2	4	—	4	—	1	1	1	20	1						
+ Lütenscheid	16 348	63	2	33	9	24,2	25,2	—	—	—	3	2	1	3	—	—	—	22	2						
+ Lüneburg	19 431	49	1	47	11	29,0	24,3	10	5	1	—	—	5	1	2	2	2	23	—						
+ Magdeburg ¹⁾	166 609	606	17	281	90	20,2	26,4	2	17	4	—	—	29	23	10	4	4	187	9						
+ Malstatt-Burbach	15 517	62	3	20	3	15,5	25,2	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	12	—						
+ Memel	18 460	46	3	36	3	23,4	24,1	2	3	—	—	—	1	5	—	—	—	24	1						
+ Merseburg	17 343	39	3	17	7	11,8	28,9	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	13	—						
+ Minden	18 822	42	—	15	2	9,6	20,6	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	14	—						
+ Mühlhausen i. Th.	25 668	98	2	38	10	17,8	26,0	—	—	6	1	—	3	3	—	—	—	23	—						
+ Mühlheim a. Rh.	26 417	101	1	38	7	17,3	26,6	1	1	—	1	13	8	9	1	—	—	21	1						
+ Mühlheim a. d. R.	25 200	87	8	46	9	21,9	25,0	1	—	4	—	—	8	9	1	—	—	22	—						
+ Mümler	45 208	108	5	99	31	26,3	24,4	—	—	5	1	—	18	19	2	2	2	54	—						
+ Naumburg a. S.	19 500	38	—	24	5	14,8	23,2	—	—	—	—	—	2	1	—	1	1	16	2						
+ Neibe	22 258	59	—	40	9	23,7	21,4	—	—	6	—	—	6	1	2	1	—	29	—						
+ Neiß	20 891	61	—	34	8	17,2	27,4	—	—	2	—	—	9	4	—	2	2	13	—						
+ Neustadt D. Schl.	16 663	54	1	31	10	22,3	27,4	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	21	—						
+ Nordhausen	27 363	78	4	44	7	19,3	23,4	2	—	—	—	—	7	6	—	—	—	25	3						
+ Oberhausen	21 539	94	1	39	8	21,7	23,5	—	—	2	1	—	5	11	—	—	—	19	1						
+ Oppeln	16 460	59	1	34	8	24,8	25,2	—	—	6	1	—	4	1	3	—	—	18	1						
+ Osabrück	36 876	111	6	65	15	21,2	23,4	—	—	5	1	1	7	13	—	—	—	38	—						
+ Ottenjen	19 667	63	5	42	16	25,6	21,3	—	—	1	1	1	7	3	—	5	5	22	2						
+ Paderborn	17 237	46	—	36	13	25,1	25,2	3	—	—	—	—	4	9	—	—	—	19	—						
+ Posen	69 138	196	10	132	39	22,9	29,7	8	5	2	—	—	10	10	3	—	—	93	1						
+ Potsdam	51 646	130	6	80	18	18,6	24,6	1	5	1	—	—	9	7	1	1	1	54	2						
+ Prenzlau	17 392	58	2	32	9	22,1	24,2	—	—	2	1	—	4	4	1	1	1	19	1						
+ Quezlinburg	19 603	57	1	36	11	22,0	27,0	—	—	—	—	—	4	6	5	5	3	19	—						
+ Ratibor	19 888	36	1	37	6	22,3	24,3	2	2	—	—	—	10	5	—	—	—	17	1						
+ Remscheid	35 238	102	9	68	16	23,2	22,2	—	—	8	3	—	27	3	—	—	—	26	1						
+ Rheint.	23 788	66	1	46	14	23,2	20,0	—	—	1	1	—	6	4	—	—	—	33	1						
+ Schleswig	15 105	42	—	30	6	23,8	22,0	—	—	2	—	—	2	4	—	1	—	21	—						
+ Schweidnitz	24 133	69	—	42	14	20,9	30,8	—	—	2	—	—	3	1	3	1	1	33	—						
+ Siegen	17 198	42	3	21	3	14,7	19,9	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	13	3						
+ Solingen	19 179	41	4	32	11	20,0	24,0	—	—	2	—	—	8	1	—	—	—	17	1						
+ Spandau	32 864	102	3	40	16	14,6	25,4	3	—	1	—	—	3	2	3	2	2	27	1						
+ Stargard i. P.	22 205	48	4	17	5	9,2	26,5	—	—	3	—	—	1	4	2	2	2	7	—						
+ Staßfurt	17 810	78	4	30	12	20,2	25,2	—	—	—	—	—	2	9	1	1	—	13	2						
+ Stendal	16 751	47	2	26	4	18,6	25,2	—	—	13	2	—	1	2	1	—	—	6	1						
+ Stettin	102 008	321	16	190	77	22,4	25,7	1	11	2	2	—	20	14	13	7	7	122	5						
+ Stolp	22 711	67	—	41	12	21,7	29,1	—	—	1	1	—	2	5	—	—	—	31	1						
+ Straßund	28 827	59	3	42	13	17,5	24,1	—	—	5	—	—	1	4	2	1	1	28	2						
+ Thorn	24 948	56	4	53	11	25,5	27,0	—	—	2	—	—	3	9	3	3	2	33	3						
+ Tilsit	22 745	48	3	35	16	18,5	28,2	—	1	4	1	—	1	6	7	7	6	13	2						
+ Trier	26 735	55	5	49	10	22,0	24,3	1	—	2	—	—	8	9	—	—	—	29	—						
+ Trieren	22 617	64	1	31	7	16,4	22,9	—	—	1	1	—	6	3	1	1	1	18	1						
+ Wandsbeck	18 273	48	3	24	6	15,8	23,5	—	—	—	—	—	5	4	2	1	1	12	1						
+ Weisenfels	22 457	75	1	38	14	20,3	26,8	—	—	—	—	—	2	3	5	1	1	26	1						
+ Wesel	20 704	54	3	23	5	13,3	19,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	20	—						
+ Wiesbaden	57 105	125	2	87	9	18,3	20,0	4	—	—	2	—	6	12	—	—	—	62	1						
+ Witten	24 615	79	3	51	13	24,9	23,7	—	—	7	—	—	10	8	—	—	—	25	1						
+ Zeitz	20 281	59	5	36	4	21,3	26,8	—	—	5	—	—	6	5	1	—	—	14	—						

¹⁾ Vierjähriger Durchschnitt. ²⁾ Nimmt seit 1886 an der Berichtserstattung Theil. ³⁾ Nimmt seit 1887 an der Berichtserstattung Theil.

⁴⁾ Einschließlich Budau und Reußfeld.

Namen der Orte	Ein- wohner	Geborene				Verhältnis- zahl der		Todesursachen											
		Lebendegeborene des Berichtsmonats	Todesgeborene des Berichtsmonats	Gebo- rene		in dem		Matern und Stillzeit	Schwäch	Inferi- rität und Group	Inven- tionsepoche (infl. ganz- und herantreuer)	Kinderster- ber	Augenstrebend	Stirne Erkrankungen der Vermögensorgane	Stirne Pankreatiken einseit. Breuchfall	Breuch durchfall	alle alters- fals des Sines bis zu 1 Jahr	auf höherem Stamm- beten	Gewalttamer Tod
				erlt. Tobt- geborene	in Gängen im Ganzen	in dem Be- richts- monat	in den Jahren 1881-85												
S.-Altenburg.																			
+ Altenburg	30 019	85	8	72	17	28,8 ¹⁾	31,2	—	11	7	—	—	7	4	1	—	—	39	3
S.-Kob.-Gotha.																			
+ Gotha	28 206	63	1	39	6	16,6	22,7	—	6	1	—	—	2	6	—	—	—	23	1
+ Koburg	16 343	35	2	44	9	32,3	22,4	14	—	2	1	—	2	6	—	—	—	18	1
Uhalt.																			
+ Bernburg	22 607	77	—	45	9	23,9	24,6	—	—	7	—	—	9	4	1	1	1	24	—
+ Cöthen	17 891	34	2	17	5	11,4	20,9	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—	12	—
+ Teisau	29 191	92	4	67	27	27,5	24,9	1	1	11	1	—	1	7	—	1	1	43	1
+ Zerbst	15 345	43	3	18	5	14,1	18,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	16	—
Rens a. L.																			
+ Creitz	17 992	59	3	26	5	17,3	26,0 ¹⁾	—	9	2	—	—	4	2	—	—	—	9	—
Rens j. L.																			
+ Gera	36 380	143	1	76	25	25,1	28,9	—	—	7	3	—	7	10	14	3	3	32	3
Ubeck.																			
+ Ubeck	56 775	147	4	109	20	23,0	22,0	—	2	18	1	—	8	9	—	—	—	68	3
Bremen.																			
+ Bremen	120 276	272	7	172	42	17,2	20,9	12	4	—	—	—	24	35	3	3	3	87	7
Hamburg.																			
+ Hamburg u. Dororte	486 462	1427	52	1205	500	29,7	25,5	14	3	23	38	6	124	126	195	47	42	644	32
Alf.-Vorbringen.																			
+ Colmar	26 473	72	3	58	15	26,3	29,3	—	—	4	1	1	12	3	—	5	5	30	2
+ Metz	54 370	125	4	77	15	17,0	21,2	—	—	6	2	—	5	18	2	2	2	42	2
+ Mühlhausen	71 700	216	19	126	37	21,1	20,9	—	—	2	1	3	12	17	—	14	13	70	7
+ Strassburg	114 367	291	7	202	37	21,2	22,8	—	—	14	1	2	21	28	19	18	113	4	

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1887. ²⁾

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Alexandrien Novemb.	231 396	921	40	758	229	39,3	—	—	11	8	5	55	18	161	—	—	—	489	11
Batavia 30./10. - 3./12.	20 080	—	3	48	—	24,0	—	—	—	1	—	—	2	13	—	—	—	21	1
Batavia 30./10. - 3./12.	437 155	987	63	712	155	16,9	—	16	3	53	20	3	94	79	18	4	—	399	27
Basel November	72 304	158	4	88	15	14,6	—	—	2	1	6	1	16	11	4	—	—	44	3
Bern November	49 410	100	8	96	26	23,3	—	—	—	—	—	—	12	5	10	—	—	64	5
Bombay 28./9. - 1./11.	773 196	1566	128	2005	—	27,0	—	7	—	1	—	310	—	90	—	—	—	1557	40
Boston 2. - 29./10.	395 924	—	—	740	—	24,3	—	1	25	31	11	2	110	—	32	—	—	528	—
Brooklyn Oktober	757 755	—	—	1319	—	20,9	—	—	29	149	28	—	152	181	49	—	—	692	39
Bukarest November	200 000	673	27	502	132	30,1	—	6	7	27	13	5	86	70	37	—	—	251	—
Berlin 4./11. - 1./12.	65 000	212	—	99	25	19,8	—	2	2	—	2	—	11	6	5	—	—	70	1
Chicago Oktober	750 000	—	92	1163	251	18,6	—	2	7	164	40	2	105	97	63	21	—	612	71
Cincinnati Oktober	325 000	—	21	446	96	16,5	—	—	—	28	40	2	69	31	9	1	—	244	23
Czer 30./10. - 3./12.	19 136	—	4	42	—	22,8	—	—	—	9	—	—	3	3	3	—	—	24	—
Czernowitzer Nov.	72 819	89	5	119	12	19,6	—	—	—	1	1	2	22	15	4	—	—	72	2
Genoa September	197 656	468	29	305	85	18,5	—	6	—	5	6	—	31	6	24	—	—	216	11
Granada September	76 215	—	174	181	—	28,5	—	1	—	11	5	—	—	—	—	—	—	163	1
Hamburg 30./10. - 3./12.	22 336	—	2	48	—	22,3	—	—	—	1	—	—	10	—	2	—	—	34	1
Hankow 4./11. - 1./12.	374 838	1598	75	1521	445	52,8	—	—	—	19	14	7	132	55	422	—	—	829	13
Hankow 30./10. - 3./12.	45 180	—	4	132	—	30,4	—	—	1	3	—	—	28	15	4	—	—	80	1
Hankow 2. - 22./11.	242 297	413	41	458	131	32,8	—	3	—	3	5	3	52	51	33	—	—	293	15
Madras 1. - 28./10.	398 777	1496	39	1375	—	44,8	—	—	—	—	—	—	—	—	86	—	—	1114	6
Manila 175 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montreal Oktober	186 257	—	—	479	—	30,9	—	—	2	82	19	11	—	14	—	—	—	347	14
Moskau August	751 000	—	90	2244	—	35,9	—	13	38	35	17 ²⁾	1	189	365	—	—	—	1546	30
Nantes November	127 482	230	12	243	26	22,9	—	16	1	7	7	1	28	33	9	—	—	138	3
N. Orleans 30./10. - 3./12.	242 750	—	55	590	110	25,3	—	—	—	38	4	5	79	47	47	10	—	350	20
New-York Oktober	1481 920	—	—	2787	—	22,6	—	10	44	228	38	—	425	411	141	—	—	1360	130
Palma November	59 633	—	102	139	—	28,0	—	10	—	16	2	1	—	—	—	—	—	108	2
Riften 30./10. - 3./12.	47 703	—	6	145	—	31,6	—	1	10	22	3	—	14	25	6	—	—	63	1
Reichenberg i. B. desgl.	31 499	—	5	76	—	25,1	—	1	—	5	—	—	13	6	10	—	—	39	2
San Francisco Okt.	300 000	—	31	486	117	19,4	—	5	1	25	8	—	70	53	49	24	19	256	19
Saragossa Novemb.	87 922	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Louis Oktober	420 000	938	81	764	150	21,8	—	—	3	133	22	9	74	48	66	—	—	359	50
Troppau 30./10. - 3./12.	22 148	—	2	55	—	25,8	—	—	—	—	—	—	11	2	8	—	—	31	—
Utrecht November	79 166	212	9	147	35	22,3	—	5	6	3	—	—	1	12	10	29	—	107	1
Wien m. 9 Außgem. Nov.	89 804	208	9	102	17	13,6	—	—	—	5	2	—	17	13	6	—	—	52	7

¹⁾ Vierjähriger Durchschnitt. — ²⁾ Nimmt seit 1886 an der Bevölkerungszahl Zehel. — ³⁾ In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachrichten nicht enthalten sind. — ⁴⁾ Nach Anzuga der Erstgenannten beträgt die Zahl der Geborenen 65, dementsprechend die Verhältnisziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet 26,0. — ⁵⁾ Einseit. Rückfallstieber. — ⁶⁾ Einseit. Ruhr.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von 4/5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zugs-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-handlung angenommen.

Inserate nebmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Ver-lagehandlung zum Preise von 30 / für die dreigelegene Zeitszeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingereicht ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Nombijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 10. Januar 1888.

Nr. 2.

Inhalt. Gesundheitsstand. — Volkkrankheiten in der Ber-richtswoche. S. 19. — **Zeitweilige Maßregeln** etc. S. 19. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 20. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 21. — **Erkrankungen** in Berliner Krankenbüchern. S. 21. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 21. — **Witterung.** S. 21. — **Thierwesen** in Frankreich im 3. Vierteljahr 1887. S. 22. — **Augenleide** in Island. S. 23. — **Retenär-volkseitige Maß-regeln.** S. 23. — **Medizinische Angelegenheiten** etc. (Aussen). Nihil-Protokolle. S. 25. — (Berlin). Besetzung bei ansteckenden Krank-heiten. S. 26. — (Reg.-Bez. Venedam). Anzeigerpflicht bei anstecken-

den Krankheiten. S. 26. — (Bavem). Leichenschau und Zeit der Be-erdigung. S. 26. — (Mecklenburg-Schwerin). Förderung von Tieren auf Fleisbabnen. S. 26. — (Sachsen). Eintritte und Unterluchung von Alkohol. S. 27. — (Schweden). Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren (Schluß). S. 27. — **Recht-sprechung.** (Landgericht Leipzig). Verkauf verdorbener Braterringe. S. 30. — **Konigliche Verhandlungen von gelebenden Körper-schaften.** Vereinen etc. In Schlesischer Häderitag. S. 32. — (Regen-tinnen). Ueberragung der Einwandererische. Gelebensauf. S. 32. — **Geundheits-Angegeh** in Lima. S. 32. — **Vermischtes.** (Berlin). Gebeimittel. S. 32.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flektyphus ge-meldet worden:

Pocken: Budapest 5, Prag 15, Triest 10, Rom 4, Benedig 1, Paris 3, Lyon 1, Petersburg 1, Warschau 10 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 1, Wien 10, Budapest 14, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flektyphus: Prag, Amsterdam, Petersburg und Warschau je 1 Todesfall; Petersburg 2 Erkrankun-gen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Hamburg 18, Paris 60, London 19, Rom 10, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 17, Hamburg 148, Budapest 14, Stockholm 15, Petersburg 70 Erkrankungen.

Rose: Wien 15, Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Kindbettfehr: London 8 Todesfälle.

Masern: Hamburg 10, Karlsruhe 9, Budapest 10, Paris 14, London 28, Kopenhagen 7, Chri-stiania 33 Todesfälle; Berlin 116, Hamburg 136, Reg.-Bezirke Aachen 140, Düsseldorf 238, Hildesheim 180, Königsberg 101, Wiesbaden 117, Wien 66, Budapest 233, Gdnburg 235, Kopenhagen 126, Chri-stiania 441, Petersburg 73 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 11, Prag 7, London 40, Stock-holm 8, Petersburg 11, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 51, Breslau 26, Hamburg und Nürnberg je 25, Wien 95, Gdnburg 26, Kopenhagen 57, Stock-holm 40, Petersburg 30 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Breslau 14, Chemnitz 10, Danzig 7, Dresden und Halle je 8, Hamburg 11, München und Nürnberg je 7, Wien 17, Vororte Wiens 7, Budapest 16, Lemberg 8, Paris

37, London 43, Kopenhagen 11, Christiania 8, Peters-burg 15 Todesfälle; Berlin 114, Breslau 30, Hamburg 31, Nürnberg 40, Reg.-Bez. Schleswig 200, Wien 21, Budapest 25, Kopenhagen 43, Stockholm 20, Christiania 34, Petersburg 31 Erkrankungen.
Keuchhusten: London 130 Todesfälle; Ham-burg 46, Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. N. Nr. 3 bis 6 vom 4. bis 7. Januar 1888.)

Frankreich. In den französischen Mittelmeerhäfen sind nunmehr auch die gegen Provenienzen aus Messina in Kraft gewesenen Quarantänemaßregeln aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 5.) —

Niederlande. Nach einer im „Niederländischen Staatskurant“ veröffentlichten Verfügung des königlich niederländischen Ministers des Innern vom 24. Dezember 1887 ist der Hafen von Havannah für vom gelben Fieber verurteilt erklärt worden. —

Rußland. Infolge einer Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa werden die Provenienzen aus Cardinien, welche nach dem 15./3. Dezember 1887 abge-gangen sind, statt einer Quarantäne-Observation nur einer strengeren ärztlichen Besichtigung unterzogen. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 760.) —

Südamerika. Durch Erlass der Regierung der Re-publik Peru sind die peruanischen Häfen für alle Schiffe, welche aus Chile kommen oder dortige Häfen angelaufen haben, bis auf Weiteres geschlossen worden.

Schiffe, welche nur den Häfen von Punta Arenas in Chile berührt haben, sind davon ausgenommen.

Argentinien. Einer Nachricht vom 10. November v. J. zufolge hat die Regierung von Argentinien sämt-liche Andenpässe für Reisende aus Chile mit alleiniger Ausnahme des Ispullata-Passes geschlossen. An letzterem befindet sich ein argentinischer Arzt, der alle Reisende untersucht und je nach dem Befund mit Gesundheits-pässen versieht oder zurückweist. Nur mit solchen Pässen versehene Personen dürfen die argentinische Grenze über-schreiten. —

Die Regierung von Peru hat derselben Nachricht zu-folge als Bedingung für die Zulassung der aus chilenischen

(Fortsetzung auf Seite 22.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 52. Woche v. 25. - 31. Dec. 1887.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene		Todesgeborene		Gesorbene		Verhältnis-		Todesursachen											
		z. vorangehenden Woche		d. vorangehenden Woche		erh. Todt- geborene		zahl der													
						im Ganzen		in der Be- richts- woche		in den Jahren 1881 - 85											
						kanariter im Alter von 0 - 1 Jahr		Gesorbene auf 1000 Ein- wohner und auf 6 Jahr be- rechnet													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
† Aachen	98 947	58	1	45	13	23,6	26,8	—	—	—	—	—	10	3	—	—	—	—	32		
† Altona	109 046	82	3	65	24	31,0	25,1	1	—	—	2	—	6	1	7	7	—	47	—		
† Augsburg	67 328	27	2	31	13	23,9	29,5	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	22	—		
† Bamern	105 324	78	3	59	10	19,3	22,6	—	—	2	—	—	10	3	1	1	1	23	—		
† Berlin	1 376 389	831	37	502	162	19,0	27,9	5	5	24	6	—	84	52	27	13	13	293	6		
† Bochum	43 086	40	—	21	6	25,3	28,7	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	1		
† Braunschweig	88 383	66	3	44	9	25,9	25,3	6	1	4	—	—	2	2	9	—	—	21	1		
† Bremen	120 276	58	2	34	7	14,7	20,9	2	—	—	—	—	2	8	—	—	—	22	—		
† Breslau	308 105	194	12	158	46	26,7	31,3	—	1	14	1	—	14	20	9	1	1	94	5		
† Charlottenburg	46 136	40	1	21	9	23,7	30,0	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	14	1		
† Chemnitz	115 787	115	3	70	30	31,4	32,3	—	—	1	10	—	11	4	1	—	—	42	1		
† Danzig	116 786	82	1	43	9	19,1	26,9	—	1	7	—	—	1	4	3	1	1	16	—		
† Darmstadt-Vestf.	52 300	22	—	20	4	19,9	21,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	23	—		
† Dortmund	82 200	75	4	33	8	20,9	26,6	—	—	3	—	—	4	8	1	1	—	16	1		
† Dresden	254 088	141	7	96	21	19,6	25,1	2	—	8	—	—	19	10	5	3	3	48	4		
† Düsseldorf	121 438	99	3	49	19	21,0	24,0	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	35	1		
† Duisburg	49 506	32	2	18	8	18,9	27,3	—	1	1	—	—	3	1	—	—	—	12	—		
† Elberfeld	110 603	73	3	60	18	28,2	22,7	—	1	1	1	—	13	7	3	—	—	32	3		
† Erfurt	60 010	54	—	26	11	22,5	23,6	1	—	1	1	—	2	3	—	5	5	12	1		
† Essen	67 635	49	4	27	7	20,8	28,1	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	13	1		
† Frankfurt a. M.	160 116	87	4	55	15	17,9	19,8	—	3	5	—	—	11	3	3	—	—	28	2		
† Frankfurt a. O.	55 016	35	3	27	11	25,5	27,5	—	—	4	—	—	4	6	—	—	—	13	—		
† Freiburg i. B.	42 904	20	—	21	5	25,5 ¹⁾	26,4	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	16	—		
† Gladbach	46 898	29	—	30	12	33,6	25,9	—	—	1	1	—	6	6	—	—	—	16	—		
† Götting	57 410	38	3	24	6	21,7	28,0	—	1	3	—	—	2	3	3	1	1	10	2		
† Halle a. S.	85 307	58	6	43	8	26,2	25,5	3	1	8	—	—	6	6	1	—	—	17	1		
† Hamburg-Donau	486 462	349	14	324	139	34,6	25,5	10	4	11	18	2	32	31	52	9	9	157	7		
† Hannover	145 080	82	3	50	13	17,9	21,7	5	—	1	—	—	9	8	—	—	2	22	3		
† Karlsruhe	64 798	37	1	28	9	22,5	20,7	9	1	—	1	—	1	3	—	—	—	13	—		
† Kassel	65 918	32	2	20	3	15,8	22,3	3	1	5	—	—	—	—	—	—	—	8	—		
† Kiel	54 274	42	1	15	4	14,4	22,7	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	10	2		
† Köln	166 667	129	4	74	16	23,1	27,4	—	1	1	2	1	15	12	2	—	—	37	3		
† Königsberg i. Pr.	154 393	107	4	62	9	20,9	31,7	1	—	6	1	—	5	10	2	—	—	34	3		
† Krefeld	95 418	73	6	57	21	31,1	25,2	—	—	1	—	—	6	14	1	—	—	35	—		
† Leipzig	177 072	99	3	58	8	17,0	23,0	1	2	3	—	—	8	8	1	—	—	33	2		
† Lübeck	56 775	40	—	21	6	19,2	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	16	—		
† Magdeburg ²⁾	166 609	133	7	49	14	15,3	26,4	—	—	5	1	1	5	6	2	—	—	28	1		
† Mainz	68 036	30	2	39	12	29,8	23,4	6	—	3	—	—	1	6	5	1	—	17	—		
† Mannheim	63 744	54	—	31	9	25,3	21,1	1	—	1	—	—	8	3	—	—	—	17	1		
† Metz	54 370	25	1	26	5	24,9	21,2	—	—	3	—	—	2	5	1	1	—	14	1		
† Milhhausen i. G.	71 700	37	3	31	8	22,5	25,9 ³⁾	—	—	1	—	—	1	6	5	—	—	16	—		
† München	282 102	171	4	139	48	26,6	30,9	—	4	7	—	—	15	24	8	1	1	79	2		
† Münster	45 208	25	1	28	4	32,2	24,4	—	—	2	—	—	7	5	1	1	1	13	—		
† Nürnberg	119 758	100	5	59	16	25,6	25,2	—	—	7	—	—	14	6	6	4	4	26	—		
† Plauen i. B.	45 307	36	—	18	7	20,7	26,8	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	9	—		
† Posen	69 138	40	2	28	6	21,1	29,7	—	1	—	1	—	5	6	—	—	—	15	—		
† Potsdam	51 646	19	1	14	1	14,1	24,2	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	8	1		
† Rostock	40 113	25	2	18	2	23,3	20,8	—	—	2	1	—	1	5	—	—	—	9	—		
† Stettin	102 008	65	4	49	17	25,0	25,7	—	1	3	2	—	10	3	4	1	1	24	2		
† Straßburg i. G.	114 367	70	2	44	10	20,0	27,2	1	1	3	—	—	7	10	1	1	1	20	1		
† Stuttgart	116 355	84	1	49	18	21,9	21,5	1	1	1	—	—	5	3	2	1	1	35	1		
† Wiesbaden	57 105	34	—	23	5	20,9	20,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	18	—		
† Würzburg	56 275	32	1	32	8	29,6	25,7	2	1	4	—	—	8	7	—	—	—	10	—		

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund künstlicher Todtenurtheile oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Abschluß der endgültigen Erhebungen der Volkszählung vom 1. December 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1887 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswche Geborenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefällen für die Jahre 1881 - 85 ist auf Grund der in den Jahresberichten (Berichtsdurchschnitten 1882 - 86, 1883 - 87, 1884 - 85, 219, 1885 II, S. 239 und 1886 S. 379) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Boden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle verlag den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Einchl. Budau und Neustadt. — ³⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ⁴⁾ Nach Abzug der Erstgeborenen beträgt die Zahl der Geborenen 15, dementsprechend die Verhältnisziffer auf 1000 Einwohner und auf 6 Jahr berechnet 18,2.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. bis 31. Dechr. 1887.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebendgeborene, Todgeborene, Gestorbene, etc. Lists cities like Amsterdam, Berlin, Brüssel, etc.

Aus Berliner Krankenhäusern gemeldet. Erkrankungs- (Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus in Friedrichsbain, St. Hedwig, Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augustahospital, Jüdisches Krankenhaus) für die Woche vom 25. bis 31. Dezember 1887.

Table with columns: Krankheitsformen der Aufgenommenen, Summe der Aufgenommenen, Lebensalter der Aufgenommenen, Zahl der Gestorbenen. Lists diseases like Malaria und Malaria, Cholera nostras, etc.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungs- laut Mitteilung der Königl. Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Verzei-Bereins zu Frankfurt a. D., des Medizin. Fakultätsrats zu Gumburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der k. k. Kaiserl. Reg.-Medizinalräthe und k. k. Reichl. Reichs-Bezirksräthe.

Table with columns: Bezirk, Zeitangabe, Unterleibsturbus, Malaria, Scharlach, etc. Lists locations like Stadt Berlin, Breslau, Frankfurt a. D., etc.

Witterungs-Nachweise für die Woche vom 25. bis 31. Dezember 1887. Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with columns: Beobachtungs-Ort, Beobachtungs-Tag, Temperatur in C°, Luftdruck in mm, Relat. Feuchtigkeit der Luft, Höhe des Nieder- schlages, etc. Lists Berlin and München.

1) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorkommenden Todesfälle bzw. Erkrankungen vergal. den Bericht auf der ersten Seite. - 2) Einmal. - 3) Außerdem 3 Fälle von Scharlach-Epidemie. - 4) für die Woche vom 27. November bis 3. Dezember werden nachträglich 2 Wochenerkrankungen aus dem Kreise Worbis gemeldet. Derselben betrafen 2 Männer, welche sich in einer Stadt Oesterreichs inficirt hatten und endeten mit Genesung.

Häfen kommenden Dampfer angeordnet, daß dieselben einen peruanischen Arzt an Bord führen müssen, der bei der Ankunft in peruanischen Häfen über den Gesundheitszustand der Passagiere und Mannschaften Bericht zu erstatten hat.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im dritten Vierteljahr 1887.

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Mayenne, Calvados	1	3	1
Norden: Nord (18 26, 18 26, 14 16), Pas-de-Calais, Somme, Seine- Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Seine-et-Oise, Seine (6 23, 9 34, 11 25), Seine-et-Marne . . .	37	68	37
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle . . .	2	2	1
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et- Loire . . .	—	—	2
Osten: Savoie, Haute-Savoie . . .	1	2	3
Süd-Westen: Landes, Basses- Pyrénées, Hautes - Pyrénées, Haute-Garonne . . .	5	5	6
Süden: Hérault . . .	1	2	1
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Gard . . .	1	1	2
In ganz Frankreich geimpft wurden Rinder	48	83	51
	440	573	611

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verendeten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Aisne, Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Nord . . .	4	6	1
Nord-Osten: Marne, Aube, Haute- Marne, Ardennes, Meurthe-et- Moselle, Vosges . . .	2	5	7
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire	—	2	3
Centrum: Loiret, Yonne, Cher, Haute-Saône, Jura, Saône-et- Loire, Loire, Savoie, Pay-de- Dôme . . .	16	11	5
Osten: Côte-d'Or, Savoie, Jura, Doubs, Loire, Isère . . .	*)	7	54
Süd-Westen: Gironde, Basses- Pyrénées, Haute - Garonne, Ariège . . .	94	34	11
Süden: Corrèze, Cantal, Aveyron, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault . . .	10	45	13
Süd-Osten: Basses-Alpes . . .	1	—	—
In ganz Frankreich	127	110	94

Die wüthen Hunde vertheilen sich auf 111, 77 und 82 Gemeinden von 43, 37 und 33 Departements. — Außerdem sind noch 7, 2 und 4 Wägen und 10, 5 und 8 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wüthenenden Hunden und Wägen wurden 30, 38 und 35 Personen (davon 1, 4 und 3 durch Wägen) gebissen. — An Wuth starben 3 Personen (2 im Juli und 1 im September).

*) Eine unbestimmte Zahl an verschiedenen Punkten im Departement Côte-d'Or.

3. Noß und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verendeten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Mor- bihan, Ile-et-Vilaine, Manche, Calvados, Orne, Mayenne, Fi- nistère . . .	10	5	3
Norden: Nord, Aisne, Seine, Seine- Inférieure, Seine-et-Marne . . .	9	6	3
Nord-Osten: Vosges, territoire de Belfort, Marne, Haute-Marne . . .	2	3	3
Westen: Loire-Inférieure, Maine- et-Loire, Vendée, Charente- Inférieure, Deux-Sèvres, Chare- rente, Vienne, Indre-et-Loire . . .	18	18	15
Centrum: Loire - et - Cher, Cher, Nièvre, Yonne, Pay-de-Dôme, Loiret . . .	4	3	3
Osten: Doubs, Loire, Ain, Isère, Côte-d'Or, Haute-Saône, Rhône, Jura . . .	9	13	6
Süd-Westen: Dordogne, Gers, Haute-Garonne, Ariège, Gironde . . .	5	3	4
Süden: Corrèze, Tarn-et-Garonne, Hérault, Aude, Lot, Aveyron, Pyrénées-Orientales . . .	7	7	5
Süd-Osten: Haute-Loire, Bouches- du-Rhône, Var, Alpes-Mari- times, Gard, Vaucluse . . .	4	12	3
In ganz Frankreich getödtet wurden Pferde	68	70	45
	50	65	50

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Mor- bihan, Ile-et-Vilaine, Manche, Calvados, Finistère . . .	9	9	4
Norden: Nord, Somme, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine (33, 36, 49, davon in Paris 22, 23, 41), Seine-et- Marne, Oise . . .	42	47	58
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Meuse, Meurthe- et-Moselle, Vosges . . .	15	5	18
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et- Loire, Indre-et-Loire, Vendée	14	8	4
Centrum: Loiret, Cher, Nièvre, Creuse . . .	9	9	6
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Jura, Loire, Rhône, Savoie, Ain, Isère	17	17	12
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Ga- ronne, Ariège, Dordogne, Haute- Garonne . . .	7	7	7
Süden: Corrèze, Lozère, Tarn-et- Garonne, Tarn, Hérault, Lot, Aude, Pyrénées-Orientales . . .	12	16	20
Süd-Osten: Haute-Loire, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Ardèche . . .	16	12	13
In ganz Frankreich	141	130	142

Die Maul- und Klauenseuche wurde im Juli auf einem Weideplatze des Departements Savoie, im August auf einem Weideplatze und 4 Ställen von 4 Departements (Eure, Meurthe-et-Moselle, Meuse und Aveyron) und im September in 3 Ställen von 2 Departements (Loire und Aveyron) festgestellt.

Die Schafpocken sind im Juli unter 12 Herden in 4 Departements (Côte-d'Or, Seine-et-Marne, Vaucluse und Bouches-du-Rhône) im August unter 42 Herden in

5 Departements (Côte-d'Or, Héraul, Gard, Basses-Alpes und Bouches-du-Rhône) und im September unter 31 Heerden von 7 Departements (Haute-Marne, Isère, Héraul, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes und Bouches-du-Rhône) ausgebrochen.

Die Schafräude ist im Juli unter je 1 Herde der Departements Aube und Yonne, im August in 3 Ställen von 2 Departements (Aube und Meurthe-et-Mosello) und im September in einer Schäferei des Departements Meuse und einer Herde des Departements Haute-Saône konstatiert worden. Außerdem im Juli und August bei einer Anzahl Stüde einer Herde im Departement Aveyron.

Der Mauthbrand kam im Juli in 35 Ställen von 13 Departements, im August in 30 Ställen und 1 Weideplatz von 11 Departements und im September in 32 Ställen und 2 Weideplätzen von 12 Departements vor. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Basses-Pyrénées (14, 7, 6) und Doubs (6, 5, 7).

Der Rothlauf der Schweine wurde im Juli in 5, im August in 7, und im September in 8 Departements beobachtet.

Der Pferdetyphus kam in 3, 5 und 6 Departements vor. Im Juli wurde aus 10, im August aus 15 und im September aus 19 Departements kein Zufall gemeldet. — Aus 1, 2, 1 Departements waren bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck Rapporte noch nicht eingegangen.

Irland. Die aus Anlaß der zunehmenden Verbreitung der Lungenseuche in Irland gepflogene und demnächst veröffentlichte Korrespondenz zwischen den britischen und irischen Behörden (Correspondence relating to Pneumonia in Ireland. London 1887) enthält über die Zahl der amtlich gemeldeten Fälle von Lungenseuche folgende Angaben:

Jahr 1878	4593 Fälle
" 1879	4414 "
" 1880	2765 "
" 1881	1875 "
" 1882	1200 "
" 1883	931 "
" 1884	1096 "
" 1885	1511 "
" 1886 10 Monate	2120 "

Während der ersten 6 Wochen des Jahres 1887 sind 20 Ausbrüche mit 72 Erkrankungsfällen (hauptsächlich in der Union Dublin S) gemeldet, gegen 45 und 124 im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Durchführung des Verbots der Einfuhr von Schweinen aus Rußland. Vom 20. Dezember 1887. (Extra-Beilage z. Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Gumbinnen. S. 443).

Zur Durchführung des durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 17. September 1884 (Amtsblatt für 1884, Seite 317) erlassenen Verbotes der Einfuhr von Schweinen aus Rußland über die Landesgrenze des Regierbezirks Gumbinnen ordne ich auf Grund der §§ 7 (Nr. 2) und 8 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der §§ 1 und 3 des dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an:

I. Kontrolle und Revision der Schweinebestände.

§ 1. In allen Grenzstreifen des Regierbezirkes, nämlich in den Kreisen Heydenrug, Tilsit, Mäguit, Kallfallen, Stallupönen, Soldap, Dlektlo, Ynd und Johannisburg, sind und zwar im ganzen Umfange derselben für jeden Gemeinde- und Guts-Bezirk einschließlich der Städte, Register über die vorhandenen Schweinebestände, nach

dem beigelegten Formular I anzulegen. Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 2. Diese Register haben auf dem Lande die Gemeinde- und Guts-Vorsteher oder an Stelle derselben die von den Landrathen ernannten Revisoren, in den Städten die Polizei-Verwalter anzufertigen und fortzuführen.

§ 3. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Schweinebestand eines jeden Schweinehaltenden Einwohners einzutragen, desgleichen jeder Zuzug und Abgang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Verkäufers bzw. Käufers, insofern der Verkauf bzw. Kauf nicht auf den Märkten geschieht. Erfolgt der Abgang durch Tod oder Schlachten des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Der Zugang ist, soweit erforderlich, durch die in den §§ 7 ff. näher bezeichneten Ursprungs-Zeugnisse, bzw. Bescheinigungen zu belegen. Ebenso ist in der Abtheilung „Bemerkungen“ einzutragen, sobald für das betreffende Schwein ein Ursprungszeugniß ausgestellt wird.

§ 4. Jeder Schweine haltende Einwohner ist verpflichtet, alle Veränderungen in dem Schweinebestande innerhalb 24 Stunden dem Revisor anzuzeigen. Ferkel sind 4 Wochen nach der Geburt anzumelden.

§ 5. Die Führung der Register auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Untervorsteher.

Die Gendarmen, die Beamten der indirecten Steuerverwaltung und die beamteten Thierärzte sind berechtigt, von den Schweineregistern Einsicht zu nehmen und Revisionen der Schweinebestände abzuhalten.

Jede stattgefunden Revision ist im Register zu vermerken.

§ 6. In allen Gemeinde- und Gutsbezirken, einschließlich der Städte, in welchen Schweineregister geführt werden, sind von dem dort angelegten Schlächtern und Schweinehändlern Bücher zu führen, in welchen jedes von ihnen angekaufte Schwein von ihnen einzutragen ist. Binnen 24 Stunden nach bewirktem Ankaufe ist dem Revisor unter Ueberreichung der Ursprungs-Zeugnisse, bzw. Bescheinigungen davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen.

Diese Bücher unterliegen ebenfalls der Revision der in § 5 bezeichneten Beamten.

II. Transport von Schweinen auf Landwegen.

§ 7. Innerhalb der in § 1 genannten Kreise muß Jeder, welcher Schweine (ausschließlich von Ferkeln unter 4 Wochen) über die Grenze einer Dorfs-, Guts- oder Stadtfeldmark treibt, ein nach dem Formular II ausgefertigtes Ursprungs-Zeugniß mit sich führen. Ein Ursprungs-Zeugniß ist hiernach auch erforderlich für Schweine, welche auf Märkte innerhalb der in § 1 bezeichneten Kreise aufgetrieben werden; in diesem Falle muß ein solches Zeugniß auch dann vorhanden sein, wenn die Schweine am Markorte selbst ihren Standort haben. Für jedes einzelne Schwein, welches auf einen Markt gerieben wird, ist ein besonderes Ursprungs-Zeugniß erforderlich. Die Ursprungs-Zeugnisse sind von den Revisoren kostenfrei auszufertigen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Soweit Revisoren sich nicht im Besitze eines Amtssiegels befinden, so sind die von denselben auszufertigenden Ursprungs-Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Die Formulare zu den Ursprungs-Zeugnissen werden ebenfalls kostenfrei verabfolgt und unterliegen hinsichtlich ihrer Verwendung der Kontrolle der vorgesetzten Behörde.

§ 8. Die Einföhrung von Schweinen in die in § 1 bezeichneten Kreise von außerhalb dieser Kreise darf nur auf Grund eines, nach Formular III von den resp. Gemeinde- oder Guts-Vorstehern, resp. kändischen Polizei-Verwaltern auszufertigenden Ursprungs-Zeugnisses erfolgen, insofern nicht die Bescheinigung für die auf Märkten außerhalb der Grenzkreise aufgekauften Schweine (§ 10) Anwendung findet. Auch die Formulare zu diesen Ursprungs-Zeugnissen werden kostenfrei verabfolgt.

§ 9. Die Dauer der Gültigkeit der Ursprungs-Zeugnisse ist auf höchstens 3 Tage zu bestimmen.

§ 10. Schweine, welche auf, außerhalb der in § 1 bezeichneten Kreise, stattfindenden Märkten aufgekauft sind,

dürfen in die in Rede stehenden Kreise nur auf Grund einer nach dem Formular IV auszufertigenden polizeilichen Bescheinigung eingeführt werden.

Diese Bescheinigungen, deren Gültigkeitsdauer ebenfalls auf höchstens 3 Tage zu bestimmen ist, sind von dem städtischen Polizei-Verwalter, bezw. dem Gemeinde-Vorsteher des Markortes kostenfrei auszufertigen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Ein angemessener Vorrath von Formularen zu den Bescheinigungen wird den Polizei-Verwaltern, bezw. Gemeinde-Vorstehern der Markorte kostenfrei zugeteilt.

§ 11. Im Falle des Ankaufes eines Schweines und dessen Einstellung in einen Revisionbezirk, sowie des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufes auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Zeugniß, bezw. die polizeiliche Bescheinigung innerhalb 24 Stunden nach dem Ankaufe oder der Rückkehr des Schweines dem Revisor zur Berichtigung des Registers ausgehändigt oder zurückgegeben werden.

Dieser hat die Zeugnisse und Bescheinigungen aufzubewahren, bis der Grenz-Thierarzt über dieselben Verfügung trifft.

Die Zeugnisse und Bescheinigungen sind nur dann gültig, wenn die darin bezeichnete Frist nicht abgelaufen ist.

§ 12. Zur Nachzeit und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 11 Uhr bis früh 3 Uhr, ist in den Grenzkreisen jeder Transport von Schweinen über die Feldmarkgrenze auf Landwegen verboten.

Die Landrätthe sind befugt, in einzelnen Fällen von diesem Verbote zu dispensiren.

III. Transport von Schweinen auf Eisenbahnen.

§ 13. Die Verladung von Schweinen Behufs des Transportes derselben vermittelst der Eisenbahn ist auf sämtlichen, innerhalb der im § 1 genannten Kreise be-

legenen Bahnstationen gestattet, unterliegt jedoch auf diesen Stationen, sowie außerdem auf der in dem Kreise Eensburg belegenen Station Hudeganny der Beschränkung, daß dieselbe allwöchentlich nur an zwei bestimmten Tagen erfolgen darf.

Die Verladetage für jede Station werden von den Landrätthen durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Es dürfen ferner Schweine zur Verladung Behufs des Eisenbahn-Transportes auf den in den Grenzkreisen belegenen Bahnstationen und auf der Station Hudeganny nur dann zugelassen werden, wenn der Verladende sich im Besitze vordruckschnähiger Ursprungs-Zeugnisse, bezw. polizeilicher Bescheinigungen befindet.

Diese Zeugnisse und Bescheinigungen sind den Vorständen der Verladestationen auszuhändigen, von diesen aufzubewahren und nach 3 Monaten zu vernichten.

Die Dauer der Gültigkeit der für Schweine gemäß § 10 auszufertigten polizeilichen Bescheinigungen wird bis zum nächsten Verladetage als verlängert erachtet, sofern der Tag des Ankaufes und der Verladetag zusammenfallen und die Verladung nicht noch an letzterem Tage hat erfolgen können.

Die Vorstände der Verladestationen werden bei der Prüfung der Legalität der Ursprungs-Zeugnisse, bezw. polizeilichen Bescheinigungen durch die Gendarmen des Bezirkes unterthut.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1888 in Kraft.

Zwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, bezw. den §§ 66 (Nr. 1 und 2) und 67 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Autedrückung von Viehseuchen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Steinmann.

Formular I.

Register

über die vorhandenen Schweinebestände in dem
Gemeinde-Bezirk (Guts-Bezirk) (städtischen Polizei-Bezirk) Kreises
Aufgestellt, am ten 1888
(L. S.) Der Revisor.

Jeder Schweine haltende Einwohner erhält eine Nummer mit römischer Zahl und mindestens eine Seite. In der Rubrik „Ferkel“ sind diejenigen Thiere einzutragen, welche sich im Alter von 4 Wochen bis 6 Monaten befinden.

Nr. Namen und Stand des Einwohners.

Datum.	Bestand.			Zugang.			Abgang.			Von wem. An wen. Ort:	Bemerkungen.	
	Ferkel	Eber	Borgschweine	Eine	Zusammen	Ferkel	Eber	Borgschweine	Ferkel			Eber
1. 2. 88.	12	1	5	10	28	—	—	—	—	—	—	Markt Stallupönen. geschlachtet zum eigenen Bedarf.
8. 2. 88.	6	1	5	10	22	—	—	—	6	—	—	
17. 3. 88.	6	1	5	5	17	—	—	—	—	—	5	geschlachtet zum eigenen Bedarf. Domaine Langheim.
30. 3. 88.	6	1	4	5	16	—	—	—	—	—	1	
2. 4. 88.	6	1	6	7	20	—	2	2	—	—	—	An Fleischer Neumann in Mierunöfen. eigene Zucht.
19. 4. 88.	3	1	4	6	14	—	—	—	3	—	2	
24. 4. 88.	18	1	4	6	29	15	—	—	—	—	—	treibt.
2. 5. 88.	16	1	4	6	27	—	—	—	2	—	—	

Formular II.

Ursprungs-Zeugniß für Schweine.

Gültig auf Tage
Der beabsichtigt, am ten aus 18 von nach zu versenden:

Nr. des Schweine-registers.	Bezeichnung der zu versendenden Schweine.	Farbe und besondere Abzeichen.	Bemerkungen.
IV.	Stück Ferkel " Eber " Borgschweine " Säue		

den ten 18
(L. S.) Der Revisor.

Formular III.

Ursprungs-Zeugniß für Schweine.

Gültig auf Tage.
Der beabsichtigt, am ten aus 18 von nach , Kreises , zu versenden:

Bezeichnung der zu versendenden Schweine.	Farbe und besondere Abzeichen.	Bemerkungen.
Stück Ferkel " Eber " Borgschweine " Säue		

den ten 18
(L. S.) Der Gemeinde-Vorsteher.
(Guts-Vorsteher. — Städtische Polizei-Verwalter.)

Formular IV.

Bescheinigung.

Gültig auf Tage.

Der aus hat auf dem heute hierseibst stattfindenden Markte von dem aus Kreis

welcher letzterer dem Unterzeichneten persönlich bekannt ist, (bezw., welcher letzterer dem Unterzeichneten durch den aus rekognosziert worden ist) Schwein und zwar:

(Bezeichnung der Schweine nach Ferkel, Eber, Borschweine und Säue mit Angabe der Farbe und etwaigen besonderen Abzeichen.)

Dieses wird dem r. zu seiner Legitimation Behufs des Transportes de Schweine nach Kreis , bescheinigt. den ten 18

(L. S.) Der städtische Polizei-Verwalter.
(Der Gemeinde Vorficher.)

Schweinefuche in Dänemark und Schweden. Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung betr. die Anzeigepflicht bei dem Ausreten der Schweinefuche (Schweinepest). Vom 22. Dezember 1887 (Reg.-Blatt f. d. Großherz. Meckl.-Schwerin. Amtl. Theil. Nr. 44).

Das unterzeichnete Ministerium macht mit Bezug auf die in Schweden und Dänemark sich ausbreitende Schweinefuche (Schweinepest) hierdurch bekannt:

1. Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird die im § 9 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Junius 1880 für gewisse Viehseuchen vorgeschriebene Anzeigepflicht bis auf Weiteres auch für die Schweinefuche eingeführt.

Es ist mithin der Besitzer von Schweinen verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinefuche unter seinem Schweinebestand und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch dieser Seuche befrüchten lassen, sofort der Obrigkeit Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Schweine besteht, fern zu halten. Die gleichen Pflichten liegen Gemeinigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transport befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden. Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Aufzucht der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbedauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch der Schweinefuche oder von Erscheinungen unter den Schweinen, welche den Verdacht des Seuchenausbruchs begründen, Kenntniz erhalten.

Wer dieser Vorschrift unvuder die Anzeige vom Ausbruch der Schweinefuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder verzögert, oder die verdächtigen Schweine nicht von Orten, wo sie andere Schweine anstecken können, fernhält, wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Zu den verdächtigen Erscheinungen der Schweinefuche (Schweinepest) sind zu rechnen:

- bei lebenden Schweinen träger, unsicherer Gang, Lähmung des Hintertheils, Appetitmangel, Durchfall, Verkrüchen in die Ereu, Fieber;
- bei Kadavern röthliche Flecke an der Haut, Entzündung der Lymphdrüsen, der Lungen oder des Darmanals, Verkrüfungen in diesen Organen.

II. Es wird landespolizeilich verordnet, daß die Ortsobrigkeiten auf die erfolgte Anzeige von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Ausbruchs der Schweinefuche nach Maßgabe der §§ 12, 13, 14 und 16 des Reichsviehseuchengesetzes zu verfahren und, wenn die Bedingungen des § 14 des Gesetzes vorliegen, vorläufig die Sperrung des Standortes und des Gehöfs der seuchenkranken oder der seuchenverdächtigen Schweine, die Absonderung und Bewachung

der ansteckungsverdächtigen Schweine, sowie die Beschränkung in der Benutzung oder Beförderung aller mit den kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommenen oder sonst zur Verschleppung der Seuche geeigneten Gegenstände zu verfügen und die im § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Schweinefuche an das unterzeichnete Ministerium telegraphisch zu machen haben.

Schwerin, am 22. Dezember 1887.
Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Buchta.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Einfuhr von Kehrriecht und Abfällen von aus Schwedischen, norwegischen und dänischen Häfen ankommenden Schiffen. Vom 2. Januar 1888 (N.-A. Nr. 2).

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinefuche wird hierdurch auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verboten, daß von den aus schwedischen, norwegischen oder dänischen Häfen hier oder in Kurhafen ankommenden Schiffen Kehrriecht und Abfälle an Land gebracht werden.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Januar 1888.

Eine Verordnung des irischen Privy Council vom 21. Februar 1887 (Pleuro-Pneumonia Order, No. XIII) macht die Ausfuhr von Rindvieh aus den von Lungenseuche betroffenen Armen-Verwaltungs-Verbänden Süd- und Nord-Dublin und Rathdown von behördlicher Erlaubniß und einer 21tägigen Absonderung des Viehs von dem Bestimmungsorte abhängig.

Eine weitere, unterm 6. Mai 1887 erlassene Verordnung (Pleuro-Pneumonia Order, No. XXI) behandelt die Abbringung von Brandzeichen bei den aus verseuchten Distrikten stammenden oder an bestimmten Märkten aufgestellten Rindvieh. Die Brandzeichen sind verschieden nach den Seuchendistrikten, nach den Markorten und nach der weiteren Bestimmung des von den Märkten abgehenden Viehs.

Rumänien. Das Ministerium des Innern, Generaldirektion des Sanitätsdienstes, bringt mittelst Rundschreibens vom 11./23. November 1887 zur öffentlichen Kenntniz, daß mit Rücksicht auf die Bedrohung der Landesgrenze bei Leova und längs des Pruth in der Richtung nach dem Bezirk Jalcui durch die Wildpest in Besarabien, das Ueberschreiten der Grenze bei Bumbara durch Personen, sowie die Einfuhr thierischer Produkte an diesem Orte verboten ist. Gestattet ist in Jalcui und Draneni die Passage für Personen mit Pferden und Fuhrwerken nach erfolgter Desinfektion, in Iughnei die Einfuhr von gut gewaschener und gut verpackter Schafwolle, und an allen Grenzorten die Einfuhr von Milchprodukten, wie geschmolzene Butter, Käse in Kübel, Blasen oder gegerbten Fellen unter der Bedingung, daß Heu, Stroh oder Weisstoffe, welche zur Verpackung benutzt worden sind, verbrannt werden.

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Filialapotheken betreffend.

Berlin, 26. Mai 1887.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. Februar d. Jz. (Nr. 507) erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß die Umwandlung einer Filial-Apothekc in eine selbständige Apothekc sich überhaupt nur in den Formen vollziehen kann, welche für die Konzeffionierung neuer Apotheken, namentlich in dem diesseitigen Circular-Erlasse vom 13. Juli 1840, vorgeschrieben sind. Nach Maßgabe des Schlusssatzes dieses Erlasses durfte daher dem Apotheker F. . . , nachdem er seine Apothekc zu D. . . verkauft

und damit das Recht zum Betriebe der Filial-Apotheke verloren hatte, die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke nur dann verliehen werden, wenn hierzu die diesseitige Genehmigung ertheilt war. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, für die Zukunft bei vorkommenden Umwandlungen von Filial-Apotheken in selbstständige Apotheken Vorgesetztes nicht außer Acht zu lassen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
gez. v. Gehler.

An den Kgl. Ober-Präsidenten Herrn X.
Hochwohlgeboren zu Y.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 28. Dezember 1887.

Die Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1. Vs., betr. Desinfektion, ordnet im § 1 für jeden Krankheits- wie Sterbefall an asiatischer Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfall-Typhus umgebende Desinfektion an, für welche die unter demselben Tage veröffentlichte Anweisung zum Desinfektions-Verfahren bei Volkskrankheiten die Ausführungsbestimmungen enthält.

Nachdem wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen die notwendige Desinfektion erst Tage und Wochen nach der Genesung oder dem Tode der Erkrankten stattgefunden hat, sehe ich mich veranlaßt, die Herren Aerzte hiesiger Stadt ergebenst zu ersuchen, in den Eingangs gedachten Fällen dahin zu wirken, daß die vorgeschriebene Desinfektion bald thunlichst nach dem Ablauf der Krankheit stattfindet gleichzeitig aber auch die Vorschriften der Anweisung zum Desinfektions-Verfahren bei den übrigen dort aufgeführten Krankheiten vorkommenden Falles zur Nachachtung zu empfehlen und die Betroffenen über Lage und Thätigkeit der städtischen Desinfektions-Anstalt, Neidenbergerstraße 66, zu unterrichten.

Berlin, den 28. Dezember 1887.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Nichteusen.

Preußen. Regierungsbezirk Potsdam. Verfügung, betr. die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 10. Dezember 1887.

In dem Erlaß des Herrn Kriegs-Ministers betreffend die Erhaltung von Anzeigen über den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Angehörigen des Militärstandes an die Civilbehörden vom 1. November 1886*, welchen ich mittelst Verfügung vom 15. November 1886 (S. Nr. 1. 686/12) zur Beachtung mitgetheilt habe, ist hervorgehoben, daß die Civilbehörden zu einer entsprechenden Benachrichtigung der Militärbehörden schon durch § 10 des Regulativs betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 28. Oktober 1835 verpflichtet sind. Bei dem diesjährigen Wandover im hiesigen Bezirk ist jedoch seitens der Militärbehörden festgestellt worden, daß dieser Verpflichtung bezüglich des Unterleibstypus nicht in allen Fällen genügt worden ist und selbst nicht genügt werden konnte, weil auch die Aerzte ihrer Pflicht, Typhuseerkrankungen der Polizeibehörde anzuzeigen, nicht regelmäßig nachgekommen waren. Infolge dessen haben die Militärbehörden die sonst sorgfältig vermittelte Bequartierung von Häusern, in denen vor kürzerer oder längerer Zeit einzelne Typhusfälle vorgekommen waren, nicht zu verhüten vermocht und wahrscheinlich einzelne am Unterleibstypus erkrankte Soldaten sich denselben durch Aufnahme des in ihren Quartieren noch vorhandenen Krankheitskeims zugezogen.

Die 6. Division des 3. Armeekorps hat mich daher ersucht, die Polizeiverwaltungen anzuweisen, daß sie von den ihnen zugehenden Anzeigen über Typhuseerkrankungen den betreffenden Garnisonkommandos Mittheilung machen. Diesem Ansuchen konnte ich hiemit um so bereitwilliger nach, als damit den allgemeinen sanitätspolizeilichen Interessen wesentlich gedient wird. Das Auftreten des

Unterleibstypus macht eine gesteigerte Aufmerksamkeit der Polizeiverwaltungen um so mehr notwendig, als die Anzeigepflicht bei den häufig vorkommenden leichteren Fällen dieser Krankheit bekanntlich nicht selten vernachlässigt wird und diese daher den Polizeibehörden unbekannt bleiben.

Ich nehme hiernach Veranlassung, meine Verfügungen, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, vom 1. August 1884 (S. Nr. 2214 7) und 16. Januar 1885 (S. Nr. 1368/1) in Erinnerung zu bringen. Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß die Polizeiverwaltungen über die sämmtlichen gemeldeten Fälle von ansteckenden Krankheiten regelmäßige Listen zu führen haben, wie sich aus den §§ 9 bis 12 des Regulativs vom 28. Oktober (bezw. 8. August) 1835 sinngemäß ergibt, wiewohl im § 12 eine solche Journalführung nur für die Dauer von Epidemien ausdrücklich vorgeschrieben ist. Diese Listen sind attennmäßig aufzubewahren, sobald die Polizeiverwaltungen nach denselben genaue Auskunft über die vorhandenen gewesenen ansteckenden Krankheiten geben können.

Der Regierungs-Präsident.
v. Keffe.

An die Königl. Herren Landräthe, den Herrn Polizei-Präsidenten hier und an sämmtl. städtische Polizeiverwaltungen.

Abchrift vorstehender Verfügung ist den Herren Kreisphysikern und Kreisärzten mit dem Veranlassen übersandt, thunlichst dahin zu wirken, daß die Anzeigen von den dazu Verpflichteten regelmäßig erstattet werden.

Bayern. Oberpolizeiliche Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung betr.

Vom 6. December 1887.

(Gesetz- u. Verordn.-Blatt f. d. Kgr. Bayern 1887 S. 690.)
K. Staatsministerium des Innern.

In Nachgange zur oberpolizeilichen Vorschrift über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung vom 20. November 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 656*) wird verfügt:

Unbeschadet der Bestimmungen in § 10 Ziff. 1 Abs. 2, 3 und 6 der erwähnten oberpolizeilichen Vorschrift sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden oder nach Ablauf von 72 Stunden, jedoch nicht früher als 36 und nicht später als 84 Stunden nach erfolgtem Tode auf jeweilige Vegetation des Leichenschauers zu gestatten, wenn der Einhaltung der regelmäßigen Beerdigungsfrist nach den besonderen örtlichen Verhältnissen erhebliche Hindernisse entgegen stehen.

München, den 6. December 1887.

Freiherr von Feilichsch.
Der General-Sekretär:
Ministerialrath von Ries.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 9. December 1887.

(Reg.-Bl. f. d. Großherz. Mecklenburg-Schwerin S. 344.)

Zu Gemäßheit der Vorschrift im § 11 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Julius 1879 — Regierungs-Blatt 1879 Nr. 43 — wird nachstehende vom Bundesrath beschlossene und intern 28. v. M. in Nr. 48 des Central-Blattes für das Deutsche Reich publizierte Ergänzung jener Bestimmungen hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, am 9. December 1887.
Großherzogl. Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
H. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

(Folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers, Veröffentl. 1887 S. 745.)

Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Verhinderung der Verschleppung von Viehseuchen Wiederkäuer und Schweine, welche be-

*) Vgl. Veröffentl. 1886. S. 753.

*) Anmerk. Vergl. Veröff. 1886 S. 282.

stimmt sind, nach einem deutschen Nordseehafen befördert zu werden, nur dann auf den Eisenbahnen im Lande verladen werden dürfen, wenn sie unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und für gesund erklärt worden sind, und die Bescheinigung des Thierarztes über diesen Befund der Wahrnehmung des Verladungsplatzes vorgelegt wird.

Zürcher, am 3. Dezember 1887.

Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilg. für Medicinal- und Polizeisachen.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Spanien. Einfuhr und Untersuchung von Alkohol.

Eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 28. Oktober 1887 veröffentlichte Königliche Verordnung enthält dem deutschen Handels-Archiv (Novemberheft) zufolge nachstehende Bestimmungen:

Der Umsatz und Verkauf derjenigen zu Getränken bestimmten Spirituosen jeder Art und jeden Ursprungs, die nicht vollkommen rein, gut rektifizirt sind, und aus Aethylalkohol bestehen, wird im ganzen Königreich verboten. Zu diesem Zwecke werden die Fabrikation und der Verkauf der Erzeugnisse der Spiritusbrennerei in Spanien auf das Sorgfältigste überwacht werden, und diejenigen Spirituosen, welche nicht Aethylalkohol sind, werden für die Herstellung von Getränken unbrauchbar gemacht werden. Die vom Auslande stammenden Spirituosen, welche in den Zollämtern zum Zwecke ihrer Einfuhr in das Königreich eintreffen, werden derselben Untersuchung unterworfen werden, und diejenigen, welche nicht die bezeichneten Eigenschaften aufweisen oder nicht Aethylalkohol sind, werden für Rechnung der Importeure unbrauchbar gemacht werden, vorausgesetzt, daß Letztere nicht ihre Wiederausfuhr vorziehen, welche ihnen, falls sie darum nachsuchen, unter den erforderlichen Garantien gewährt werden wird (Art. 1). Einer aus drei Personen von anerkannter Kompetenz in der Chemie zusammengesetzten permanenten Kommission werden von den Ministerien des Handels und des Innern alle Gutachten übermittelt werden, welche von den darum befragten wissenschaftlichen und sanitären Körperchaften werden abgegeben werden (Art. 2). Die Kommission wird unter Berücksichtigung aller früheren Verhältnisse und in Gemäßheit der Ergebnisse ihrer Wissenschaft unverzüglich die Methode vorschlagen, welche zum Zwecke der Untersuchung der Spirituosen sowohl in den Fabriken des Königreichs wie in den Zollämtern angewandt werden soll; und sie wird ferner das geeignetste Verfahren zum Zwecke der Denaturierung derjenigen Spirituosen genauer bezeichnen, welche sich als nicht vollkommen rein und als Aethylalkohol erweisen; sie wird gleichzeitig die Substanzen bezeichnen, welche für diesen Zweck anzuwenden und die Verhältnisse, in denen sie zu benutzen sind. Sobald diese Arbeiten beendet sind, wird die Kommission der Regierung die Form der Analyse der für die Ausfuhr bestimmten Weine vorschlagen für den Fall, daß die Exporteure darum nachsuchen, um die Qualität der Waare beglaubigen zu können (Art. 3 und 4). Die Kommission wird über alle Fragen entscheiden, welche die leitenden Behörden, die Zollämter, die städtischen Verwaltungen und ihre Laboratorien zc. aufwerfen sollten (Art. 5). Der Finanzminister wird unverzüglich die Zollämter bezeichnen, durch welche allein die Einfuhr fremdländischer Spirituosen erfolgen darf*); der Minister des Innern wird gleichzeitig die zur Ausführung dieser Verordnung innerhalb seines Geschäftskreises erforderlichen Verordnungen erlassen (Art. 6 u. 7).

Schweden. Königliche Verordnung, betreffend Maßregeln zur Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren.

(Schluß.)

Bösartige Lungenseuche.

§ 15. Wenn bei einer Besichtigung, die von einem Thierarzt, wie im § 28 Abschnitt 2 angegeben, vorgenommen

*) Anm. Ein zweites Dekret bezeichnet 20 spanische Zollämter 1. Klasse, über welche allein von jetzt ab die Einfuhr von Branntwein nach Spanien gestattet sein wird.

wird, Veranlassung zu dem Verdachte vorkommt, daß ein oder mehrere Thiere Vieh von der bösartigen Lungenseuche erkrankt sind, dann wird auf gleiche Weise verfahren wie im § 10 Abschnitt 2 vorgeschrieben ist; die Originalakten der Sache sollen jedoch nach der Obduktion von dem Thierarzt der Medizinalverwaltung und eine Abschrift davon dem königlichen Landeshauptmann zugestellt werden; außerdem sollen einige von den am meisten angegriffenen Lungentheile unverzüglich der genannten Verwaltung überhandt werden. Wenn der Thierarzt in dem auf Grund der Obduktion erstatteten Gutachten erklärt, daß die Krankheit bösartige Lungenseuche ist, dann soll Vieh als solcher verdächtig erachtet werden müsse, dann soll das an dem Orte befindliche Vieh von anderem Vieh vollständig abgeperrt gehalten werden; fernerweite Maßnahmen in Veranlassung des Erkrankungsfalles sollen aber nicht ergriffen werden, bis die Medizinalverwaltung ihren Bericht erstattet und dem königlichen Landeshauptmann Anweisung darüber erteilt hat, was zu geschehen habe.

Hat die Medizinalverwaltung gefunden, daß bösartige Lungenseuche vorliegt, dann sollen die von der Krankheit angegriffenen Thiere nebst den Thieren, welche im Laufe von 10 Tagen, auf die Weise wie im § 11 Abschnitt 1 angegeben, mit den kranken Thieren in Berührung gewesen sind, unverzüglich getödtet werden, wenn nicht die Medizinalverwaltung mit Rücksicht auf besondere Umstände andere Maßnahmen für geeigneter hält; jedoch muß beachtet werden, daß Vieh, welches im Laufe von 120 Tagen mit Thieren in Berührung gewesen ist, die später erkrankt befunden wurden, wenn es nicht auf Grund der ebenverwähnten Vorschrift getödtet werden soll, von anderem Vieh getrennt gehalten wird, bis die 120 Tage, seitdem es mit den erkrankten Thieren in Berührung war, verlossen sind; und soll während der Zeit der Thierarzt nach Verordnung des königlichen Landeshauptmanns das abgefordert gehaltene Vieh zweimal im Monat besichtigen.

§ 16. Für die Thiere, welche auf Grund der Vorschriften im § 15 getödtet werden, soll Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Uebereinstimmung mit den Regeln im Art. III zum vollen Werthe gewährt werden, wenn bei der Obduktion gefunden wird, daß das Thier von der bösartigen Lungenseuche befallen gewesen ist, sonst aber mit was an der Abhängungsumme mangelt, nachdem der Werth der Theile abgezogen, welche der Thierarzt als zum Konsum geeignet erklären kann.

Ist das Thier mit der bösartigen Lungenseuche behaftet gewesen, dann darf kein Stück davon benutzt werden.

§ 17. Bezüglich der Frage wegen der Zeit, wann ein von der bösartigen Lungenseuche angestechter Ort als von der Krankheit befreit erklärt werden darf, gilt was im § 14 Abschnitt 2 bezüglich der Viehpest bestimmt worden ist.

Koß oder Springwurm (Santroz).

§ 18. 1. Abschnitt. Erklärt der Thierarzt, wie im § 28 Abschnitt 2 erwähnt, nach vorgenommener Untersuchung, daß ein Thier von Koß befallen ist, dann soll es abgetödtet und getödtet und die Obduktion des Thieres unmittelbar darnach vorgenommen werden.

2. Abschnitt. Kann der Thierarzt nicht bescheinigen, daß das Thier mit Koß behaftet ist, sondern erklärt er, daß es desselben verdächtig angesehen werden muß, dann soll das Thier fortgesetzt abgeändert gehalten werden, wie im § 7 vorgeschrieben ist, und darf nur innerhalb des Gebietes und auf solche Weise benutzt werden, wie der Thierarzt bestimmt. Solches Thier soll alsdann von dem Thierarzt während längstens 90 Tagen zweimal im Monat besichtigt werden, wenn der königliche Landeshauptmann dies auf Grund der vom Thierarzt eingegangenen Dienstberichte für nöthig erachtet und dazu jedesmal den Auftrag erteilt.

Wenn der Thierarzt nach Verlauf der 90 Tage verneint, das Thier nicht als vom Koß befreit erklären zu können, dann soll er dem königlichen Landeshauptmann einen vollständigen Bericht über den Zustand des Thieres und mit Angabe der Gründe erstatten, weshalb das Thier noch verdächtig erscheint, an der genannten Krankheit zu leiden, und soll dieser Bericht unverzüglich der Medizinalverwaltung überhandt werden, die zu besichtigen hat, in-

wieweit das Thier vom Noß befreit erklärt, fernerweiter Beschäftigung unterliegen oder abgeschächt und getödtet werden darf.

3. Abschnitt. Für die Thiere, welche auf Grund der Vorschriften in den Abschnitten 1 oder 2 getödtet worden sind, wird Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Uebereinstimmung mit den Regeln im Art. III von vollen Werthe des Thieres geleistet, wenn es sich bei der Obduktion zeigt, daß das Thier an Noß nicht gelitten hat, sonst aber mit der Hälfte des Werthes.

4. Abschnitt. Will der Besitzer von Thieren, die von dem Thierarzt als der Erkrankung an Noß verdächtig erklärt werden, die Tödtung der Thiere gegen Entschädigung aus öffentlichen Mitteln mit einem der Hälfte des Werthes der Thiere entsprechenden Betrage gestatten, dann kann der königliche Landeshauptmann, wenn Gründe dazu vorliegen, die Abschächtung und Tödtung der Thiere anordnen.

5. Abschnitt. Werden Thiere, die auf Grund der Vorschriften in diesem Paragraph getödtet worden sind, als an Noß gelitten zu haben befunden, dann darf kein Stück davon benutzt werden.

§ 19. Pferde, die mit von Noß angegriffenen Vieh in Verührung gewesen sind, sollen als der Ansteckung verdächtig angesehen und deshalb wie im § 18 Abschnitt 2 vorgeschrieben ist, behandelt werden.

§ 20. Wenn 90 Tage nach den schließlichen Reinigungsmaßnahmen verlossen sind, darf ein Ort, wo Noß geherrscht hat, als von der Krankheit befreit erklärt werden.

Pocken bei den Schafen.

§ 21. 1. Abschnitt. Eine Schafherde, in welcher Erkrankung an Pocken stattgefunden, soll in den Stall oder einen anderen Verwahrungsort gebracht oder auch auf dem Felde abgefordert von anderen gesunden Schafen in einem Abstände von wenigstens 100 Meter gehalten werden.

2. Abschnitt. Wunsch der Besitzer einer Schafherde, in welcher Erkrankung an Pocken vorgekommen ist, daß die gesunden Thiere geimpft werden, dann soll die Impfung, wenn der Thierarzt dieselbe empfiehlt, von diesem vorgenommen werden.

Auf gleiche Weise hat man sich zu verhalten, wenn der Besitzer einer gesunden Herde, die sich in der Nähe einer kranken befindet, wünscht, daß die Impfung der gesunden Herde vorgenommen werde.

Wird eine Herde geimpft, dann soll der Ort, wo sie sich befindet, für angesteckt erklärt und so angesehen werden, bis die erforderlichen Nachimpfungen vorgenommen worden sind und der königliche Landeshauptmann nach Vernehmung des Thierarztes verneint, die Herde für gesund anzu sehen und in Folge dessen den Ort für ansteckungsfrei erklären zu können. Wenn eine gesunde Herde geimpft worden ist, soll diesbezüglich, wie im § 4 vorgeschrieben, Anmeldung gemacht werden und der Thierarzt dem königlichen Landeshauptmann benachrichtigen, wann die Herde als ansteckungsfrei angesehen werden kann.

Alle mit der Impfung verbundenen Kosten sind von dem Viehbesitzer zu tragen.

3. Abschnitt. Der zu einer Schafherde gehörige Hirtenhund, der angesteckt ist, oder als angesteckt angesehen wird, soll, wenn er die Herde nicht begleitet, eingesperrt gehalten werden, bis der Ort als von der Krankheit befreit erklärt worden ist.

Aus einem Stall, wo die Schafpocken herrschen, darf kein Stroh Futter fortgeschafft oder für gesunde Schafe verwendet werden, insofern sie nicht diese Krankheit durchgemacht haben oder geimpft worden sind.

Der Besitzer darf keine gesunden, in einer angesteckten Herde befindliche Schafe schlachten lassen, es sei denn, daß dies unter der Aufsicht eines Thierarztes geschieht, und darf das Fleisch nur in ganzaltem Zustande aus dem angesteckten Gebiet fortgeschafft werden.

Thiere, die an den Schafpocken sterben, oder, von der Krankheit befallen, getödtet werden, sollen mit Haut und Allem vergraben werden.

4. Abschnitt. Nachdem die von der Krankheit befallenen Thiere wieder gesund geworden, gestorben oder getödtet worden sind und schließlich die Desinfektion vorgenommen worden ist, soll während der alsdann folgenden 60 Tage ein Thierarzt auf Verordnung des königlichen Landeshauptmanns die an dem Orte befindlichen

Schafe zweimal besichtigen. Ist hierbei kein Fall von Schafpocken vorgekommen, dann darf der Ort von der Krankheit befreit erklärt werden.

Ansteckende Maul- und Klauenseuche bei wiederkäuenden Thieren und Schweinen.

§ 22. 1. Abschnitt. Ist ein Ort als von der Maul- und Klauenseuche bei den wiederkäuenden Thieren oder Schweinen angesteckt erklärt worden, dann sollen alle solche am Orte befindlichen Thiere, die von der Seuche angesteckt werden könnten, von anderen Thieren vollständig abgefordert gehalten werden, und dürfen dieselben nicht zum Fahren oder auf andere Weise auf Wegen verwendet oder hier getrieben oder auf der Weide gehalten werden, wenn nicht besonders vorgeschriebene Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

Die am Orte befindlichen Hunde sollen, so lange der Ort für angesteckt erklärt ist, eingesperrt oder angebanden werden.

2. Abschnitt. Dung von angesteckten Thieren soll unschädlich gemacht oder täglich ausgeräumt und untergepflügt werden; wozu keine anderen Zugthiere als die aus dem angesteckten Orte verwendet werden dürfen.

Milch von wiederkäuenden Thieren auf angesteckter Stelle darf von dort nicht verkauft oder zur Nahrung für Menschen oder Thieren verwendet werden, wenn sie nicht gekocht ist, auch darf sie nicht zur Butter- oder Käsebereitung verwendet werden, ohne vorher bis wenigstens 70 Grad Celsius erwärmt worden zu sein.

3. Abschnitt. Wenn die Thiere wieder gesund geworden sind, wird schließlich die Desinfektion vorgenommen, und darf die Stelle als von der Seuche befreit erklärt werden, wenn 20 Tage nach der Beendigung der Desinfektion vergangen sind.

Mäude bei den Schafen.

§ 23. 1. Abschnitt. Eine Schafherde, in der die Mäude ausgebrochen ist, soll von anderen gesunden Schafen vollständig abgefordert gehalten werden.

2. Abschnitt. Felle von Schafen aus einem angesteckten Orte sollen entweder desinfiziert oder ohne Verzögerung unmitttelbar zum Gerben übergeben werden.

3. Abschnitt. Nachdem die von der Mäude befallenen Thiere wieder gesund geworden sind und nach Verlauf von 20 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, soll der Raum, in welchem die kranken Thiere eingestallt gewesen sind, nebst den am Orte befindlichen Fellen und der Wolle von der Herde, in der die Krankheit vorgekommen, schließlich desinfiziert werden, wonach der Ort von der Krankheit befreit erklärt werden darf.

Bösartige Klauenseuche bei den Schafen und Ziegen.

§ 24. Ist ein Ort als von der bösartigen Klauenseuche bei Schafen oder Ziegen angesteckt erklärt worden, dann darf derselbe nicht eher als von der Krankheit befreit erklärt werden, bis 20 Tage nach der Genesung der Thiere verlossen sind, und die schließliche Desinfektion stattgefunden hat.

Milzbrand bei den Hausthieren.

§ 25. 1. Abschnitt. Wenn bei den Vorstehenden des Gesundheits- oder Kommunal-Ausschusses eine Anmeldung gemacht oder er sonst Kenntniß davon erhalten hat, daß eine Krankheit ausgebrochen, die Milzbrand ist oder als solche verdächtig erscheint, dann soll er, unter Beobachtung dessen, was ihm nach § 4 obliegt und wie im § 28 Abschnitt 2 vorgeschrieben ist, ohne Verzug und spätestens innerhalb 24 Stunden einen Thierarzt schriftlich herbeirufen, und dabei, gemäß den von der Medicinalverwaltung ausgefertigten Nachschlägen und Anweisungen, die erforderlichen Ausschlässe über die Entstehung, Beschaffenheit und Ausbreitung der Krankheit geben, um beurtheilen zu können, inwieweit Milzbrand vorzuliegen scheint und deshalb für den Thierarzt die Notwendigkeit vorhanden ist, nach dem Orte sich zu begeben; gleichzeitig muß der Vorstehende den königlichen Landeshauptmann benachrichtigen, wenn von ihm in solchen Falle ein Thierarzt herbeigerufen worden ist.

2. Abschnitt. Hausthiere, unter denen eine Krankheit ausgebrochen, die Milzbrand ist oder als solcher verdächtig erscheint, sollen abgefordert gehalten und wenn möglich in einem besonderen Gebäude untergebracht werden.

3. Abschnitt. Bei dem Vergraben von Thieren, die an Milzbrand gestorben oder wegen desselben getödtet worden sind, ist zu beachten, daß dieselben so wenig als möglich zertheilt werden.

Dung von Thieren, die von Milzbrand befallen sind, sowie Fütter oder Stroh, womit solche Thiere in Verbindung waren, soll verbrannt oder vergraben werden. Ebenso soll die Erde, die durch Blut oder andere Flüssigkeiten oder durch Dung von solchen Thieren verunreinigt ist, gesammelt und vergraben werden. Der Ort, wo das Vergraben stattgefunden hat, soll desinficirt, eingezäunt und abgeperrt werden, wie im § 8 Abschnitt 2 vorgeschrieben worden ist.

Mit der Milch von Thieren, unter denen Fälle von Milzbrand vorgekommen sind, wird wie im § 22 Abschnitt 2 bestimmt, verfahren.

4. Abschnitt. Nachdem an einem Orte, wo der Milzbrand geherrscht hat, die von der Krankheit befallenen Thiere gesund geworden, gestorben oder getödtet worden sind, wird eine sorgfältige Reinigung und schließlich die Desinfektion von Fußböden, Decke, Wänden, Thüren und anderen Einrichtungen in dem Stalle, in dem die Thiere eingestallt gewesen sind, sowie von den Fuhrwerken, Geräthschaften und anderen Gegenständen vorgenommen, mit denen sie in Verbindung gewesen sind.

5. Abschnitt. Wenn nach den schließlichen Reinigungsmaßnahmen 10 Tage verlossen sind, darf der Ort von der Krankheit befreit erklärt werden.

§ 26. Tritt die Krankheit in der Form auf, welche Milzbrandemphysem (*emphysema infectiosum*) genannt wird, dann soll was im § 25 Abschnitt 2 bestimmt ist, nur bezüglich des Milchviehes in Anwendung kommen; und darf in solchem Falle die Milch von gesunden Kühen in einer Herde, in der die Krankheit aufgetreten, verwendet werden, ohne vorher erwärmt worden zu sein, wenn der Thierarzt die Krankheit schriftlich für Milzbrandemphysem erklärt.

Die Hundswuth.

§ 27. 1. Abschnitt. Ist ein Hund von der Hundswuth befallen, dann soll nebst dem Orte, wo die Krankheit aufgetreten, die Umgegend bis zu einer Entfernung von 10 Kilometer für von der Krankheit angesteckt erklärt werden.

Alle innerhalb dieses Gebietes befindlichen Hunde sollen mit Maulbissen versehen sein und eingesperrt oder angebunden gehalten werden. Gleichfalls sollen alle Katzen innerhalb des Gebietes eingesperrt gehalten werden. Wird dies nicht beachtet, dann dürfen Hunde oder Katzen ungestraft getödtet werden.

Hunde oder Katzen dürfen aus einem angesteckten Gebiet nicht fortgeführt werden, ohne daß der Königliche Landeshauptmann seine Genehmigung dazu erteilt, und unter Beobachtung der dieserhalb erlassenen Vorschriften.

2. Abschnitt. Von der Hundswuth befallene Thiere, sowie Hunde, Katzen oder Schweine, die von erkrankten Thieren gebissen worden sind, sollen unverzüglich getödtet werden. Sind Pferde oder wiederkäuende Thiere gebissen worden, dann soll das gebissene Thier, wenn der Besitzer es nicht tödten lassen will, von anderen Thieren während 20 Tagen gut abgejodert gehalten werden.

3. Abschnitt. Wenn bei einem Thiere solche Krankheitserscheinungen vorkommen, die es der Hundswuth verdächtig erscheinen lassen, dann soll das Thier entweder getödtet oder während 12 Tagen unter der Aufsicht eines Thierarztes auf Kosten des Besitzers eingesperrt und angebunden gehalten werden, jedoch soll ein solches Thier, wenn es Menschen oder Thiere gebissen hat, wo die Einfangung des Thieres ohne Gefahr geschehen kann, während der erwähnten Zeit von 12 Tagen am Leben erhalten werden oder bis dahin, wo vorher die Beschaffenheit der Krankheit festgestellt werden konnte.

4. Abschnitt. Wenn 120 Tage nach dem letzten Fall von Hundswuth verlossen sind, dann darf das Gebiet für ansteckungsfrei erklärt werden.

Art. III. Ueber die Abschätzung und die Entschädigung.

§ 28. 1. Abschnitt. Wenn Entschädigung aus öffentlichen Mitteln, in Uebereinstimmung mit den §§ 10, 11, 16 und 18, für Thiere in Frage kommen kann, die auf Grund dieses Gesetzes getödtet werden müssen, dann soll das

Thier vor dem Niederschlagen zu seinem vollen Werthe in gesundem Zustande abgeschätzt werden.

Können gewisse Theile des Thieres, nach der Erklärung des Thierarztes, noch benutzt werden, dann sollen dieselben, insoweit ein Abzug für den Werth derselben stattfinden muß, besonders abgeschätzt werden.

2. Abschnitt. Die Abschätzung soll von drei Taxatoren (gole män) vorgenommen werden, nämlich:

dem Ländthierarzt oder dem mit Berechnung der Dienstjahre angestellten Distriktsthierarzt oder dem zur Hemmung von ansteckenden Hausthierkrankheiten besonders vorordneten Thierarzt;

dem Vorstehenden oder dem am nächsten wohnenden Mitgliede des Gesundheits- oder des Kommunal-Ausschusses;

und auf dem Lande dem Kronbeamten, dem Oberpolizeibeamten oder einem anderen Namen, dem der Königliche Landeshauptmann den Auftrag erteilt hat, in dem Orte an solchen Verrichtungen Theil zu nehmen, und in einer Stadt demjenigen, der von dem Magistrat als Taxator in der Stadt angestellt worden ist.

Der Thierarzt hat die Zeit für die Abschätzung zu bestimmen und soll er dem Viehbesitzer schriftlich davon Mittheilung machen, von welcher Mittheilung der Viehbesitzer unverzüglich die Taxatoren gegen Bescheinigung Nachricht zu geben hat.

Ist ein auf diese Weise benachrichtigter Taxator verhindert, an dem Abschätzungsgeschäft Theil zu nehmen, und hat er in guter Zeit vor der Abschätzung den Viehbesitzer davon benachrichtigt, dann liegt es diesem ob, einen anderen kompetenten Taxator herbeizurufen. Erscheinen die Taxatoren nicht zu dem Abschätzungsgeschäft, dann hat der Thierarzt das Recht, unter den zunächst wohnenden die erforderliche Anzahl sachverständiger Männer behufs Vornahme der Abschätzung herbeizurufen.

§ 29. Nachdem die Abschätzung stattgefunden, soll das Thier in Gegenwart der Taxatoren getödtet und, außer wenn die Tödtung auf Grund des § 11 Abschnitt 1 geschieht, obduzirt werden. Gleichzeitig sollen die Taxatoren bei der Verrichtung untersuchen und ein Gutachten darüber abgeben, inwieweit ein Verhältniß obwaltet, auf Grund dessen gemäß § 30 eine Entschädigung für das Thier nicht gegeben werden darf.

Ueber die Obduktion soll ein gehöriges Protokoll aufgenommen werden, mit der Erklärung des Thierarztes über die Todesursache und mit einer Bescheinigung darüber, was bei der Verrichtung im Uebrigen vorgekommen ist, unterzeichnet von sämmtlichen Taxatoren. Einigen sich diese nicht über den Werth des Thieres oder über gewisse Theile desselben, wenn eine besondere Abschätzung derselben gesehen muß, dann wird der Werth zu dem Betrage festgesetzt, über den sich zwei derselben geeinigt haben. Sind alle Taxatoren unter sich verschiedener Meinung, dann soll die Entschädigung mit dem Durchschnitt der Beträge gewährt werden, den die einzelnen Taxatoren angegeben haben.

Das erwähnte Protokoll und die Bescheinigungen sollen dem Viehbesitzer übergeben werden, bevor die Taxatoren den Ort verlassen.

§ 30. Hat der Besitzer eines Thieres, das auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes getödtet wurde, durch mangelhafte Pflege des Thieres oder sonst durch Uebertretung der zum Schutz gegen Krankheiten in diesem Gesetze oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder durch die Einfuhr eines Thieres aus dem Auslande, bezüglich dessen er wußte oder Veranlassung zu dem Verdacht hatte, daß es krank sei, verursacht, daß das Thier getödtet werden mußte, dann soll er, der ihm sonst zukommenden Entschädigung verlustig sein.

Gleichfalls und in Uebereinstimmung mit § 13 in der Königlichen Bekanntmachung vom 1. Mai 1885, betreffend was zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Hausthierkrankheiten in das Reich beobachtet werden muß, soll der Besitzer zu der Entschädigung für ein Thier nicht berechtigt sein, das auf Grund der Vorschriften in dieser Bekanntmachung getödtet wird.

Für ein Thier, das an einer ansteckenden Hausthierkrankheit gestorben ist, wird keine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt.

§ 31. Wenn von dem Besitzer eines getödteten Thieres die

Rechtssprechung.

im § 29 erwähnten Aktienstücke dem königlichen Landeshauptmann vorgezeigt werden, dann soll dem Besitzer vor- schubweise die Entschädigung ausgehakt werden, die ge- wäß dieses Gesetzes zu zahlen ist; und hat der königliche Landeshauptmann wegen Erstattung des Vorschusses unter Verpfändung der zu der Sache gehörigen Akten bei der Medizinalverwaltung Anmeldung zu machen.

§ 32. 1. Abschnitt. Der Västheriarzt, der mit Berech- nung der Dienstreise angestellte Distrikts-Thierarzt und der zur Bemessung aufsteigender Hausstierfronheiten besonders verordnete Thierarzt sind berechtigt, für Verrichtungen, die auf Grund dieses Gesetzes auf Verfügung des köni- glichen Landeshauptmanns oder der Medizinalverwaltung oder auf Vernehmung des Vorstehenden eines Gesundheits- oder Kommunal-Ausschusses nach § 7 Abschnitt 3, sowie der §§ 10 und 25 vorgenommen werden, eine Entschädi- gung aus öffentlichen Mitteln in der Ordnung und zu dem Betrage zu erhalten, wie das geltende Meißerreglement und die Anstruktion für Kans-, Distrikts- und andere civile Thierärzte bestimmen.

Hat der Viehbesitzer einen Thierarzt berufen, dann hat er die dadurch entstandenen Kosten selbst zu tragen.

2. Abschnitt. Für die Reisen, welche von Civilbeamten oder anderen, die von dem königlichen Landeshauptmann den Auftrag erhalten haben, an den Abschlagsgeschäften Theil zu nehmen, befußs Abschätzung eines Thieres unter- nommen worden, das diesem Gesetze gemäß, getödtet wer- den soll, wird Entschädigung aus öffentlichen Mitteln nach der königlichen Bekanntmachung vom 11. Februar 1881 betreffend die Reiseentschädigung für militärische, civile und geistliche Beamten für verschiedene Reisen innerhalb des Dienstbezirktes gewährt.

3. Abschnitt. Die Kosten für das Tödtten kranker Thiere und für das Vergabten sowie für die ergreifenden Reinigungsmassnahmen werden von dem Viehbesitzer be- stritten.

Art. IV. Ueber Anklageerhebung n. s. w.

§ 33. Handel jemand willenslich die Vorschriften, die zur Verhütung oder Hemmung ansteigender Krankheiten unter den Hausstieren erlassen worden sind, wird er nach dem allgemeinen Gesetze bestraft.

§ 34. Vergehen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden bei dem öffentlichen Gericht von dem Staatsanwalt oder demjenigen anhängig gemacht, der von dem Gesundheits- oder Kommunal- Ausschuss für den besondern Fall dazu verordnet wird.

§ 35. Gegen die von dem König. Landeshauptmann, einem Gesundheits- oder Kommunal-Ausschuss in Veran- lassung der Bestimmungen dieses Gesetzes gefassten Be- schlüsse kann derjenige, der sein Recht dadurch gekränkt oder ungebührlich beschränkt vermeint, Beschwerde führen; über Beschlüsse des königlichen Landeshauptmanns bei Sr. Majestät dem Könige innerhalb der Zeit, die für die Beschwerdeverhandlung über Beschlüsse verwaltender Autori- täten und Behörden festgesetzt ist, sowie über Beschlüsse des Gesundheits- oder Kommunal-Ausschusses bei dem königlichen Landeshauptmann innerhalb der Zeit, die für die Beschwerdeverhandlung über Beschlüsse der Kommunal- versammlung festgesetzt ist; ohne Rücksicht auf die Be- schwerde bleibt jedoch die Verfügung geltend, bis ander- weitig gesetzlich verfügt werden kann.

Die Medizinalverwaltung hat zur Nachachtung für die Kommunalbehörden, die Thierärzte und den köni- glichen Landeshauptmann die Rathschläge und Anweissun- gen auszuführen, die bezüglich der Erkennung der Krank- heiten, der Absonderung und der Pflege der kranken Thiere, der Vergabung von getödteten oder getödteten Thieren, der Bewahrung von angelegten Gebieten, der Reinigung von Personen oder Gegenständen, die mit kranken Thieren in Verührung gewesen sind, oder sonst noch darüber hinaus erforderlich sein könnten, als was dieses Gesetz enthält.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1888 in Kraft. Alle, die es angeht, haben sich gehorsamt danach zu richten. Zur ferneren Bestätigung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unserem königlichen Siegel bekräftigt lassen.

Schloß Stockholm, den 23. September 1887.

(L. S.)

Oscar.

G. von Krusenstjerna.

Verkauf eines Wallfisches Bratheringe, ohne daß der Verkäufer sich vor der Abgabe durch die in dem Dettel angebrachten Öffnungen von dem guten Zustande der Waare überzeugt und die geschwundene Essiglake ergänzt hat. Strafgerichtliche Haftung des Geschäftsinhabers für Verkäufe seiner Angestellten, welche er nicht ausreichend mit Anweisung wegen Prüfung der Waaren versehen hat. § 14, Gesetz v. 14. Mai 1879. (Urtheil des kgl. jehd. Landgerichts zu Leipzig v. 4. Febr. 1887 gegen B. und S.)

In der Straffache gegen

1) den Geschäftsführer K. Br. aus A. bei C., sowie
2) den Produktenhändler A. S. aus Gr. bei L. wegen Vergehens gegen §§ 14, 12 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 hat die zweite Strafkammer des kgl. Landgerichts zu Leipzig in der Sitzung vom 4. Februar 1887 für Nicht erkannt:

Die Angeklagten K. S. Chr. Br. und A. G. S. werden wegen Vergehens gegen § 12 Ziffer 1 in Verbin- dung mit § 14 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmittein vom 14. Mai 1879 zu Geld- strafe, der Erstere im Betrage von 75, der Lek- tere im Betrage von 50 Mark, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit für den Erstere 6, für den Lekteren 4 Tage Gefängniß zu treten haben, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Das Blatt 1 erwähnte Faß mit Bratheringen wird eingezogen.

Gründe:

Die Ghefrau des Angeklagten Br. betreibt seit Mai 1886 in einem offenen Laden an der Gerberstraße zu L. den Groß- und Kleinhandel mit Fischen unter der Firma: M. Br. Sie ist aber nicht persönlich in ihrem Gesäfte thätig, sondern läßt es von ihrem Ehemanne selbstständig leiten. Ein hauptsächlichster Artikel des Geschäfts sind Bratheringe, welche Br. in großen Mengen in ganzen — 80 Stück enthaltenden — und in halben — 40 Stück ent- haltenden — Wallfischen von der Firma: F. Schmidt jun. zu Göslin an der Dssee bezieht. Diese Waaren gehen dort in Sammelsendungen nach Berlin, weiter aber im Wege des gewöhnlichen Güterverkehrs nach Leipzig, wo sie etwa drei Tage nach der Aufgabe in Göslin ankommen. Die Wallfische sind auf dem oberen Dettel mit dem Handels- zeichen der Firma M. Br., einem B., bemalt. Dieser Dettel hat zwei mit Holzspöbeln verschlossene Löcher, welche die Untersuchung, ob die Bratheringe bis zur obersten Schicht völlig mit Essiglake bedekt sind, und wenn dies infolge des vorkommenden Auslaufens derselben nicht mehr der Fall ist, die Nachfüllung der Essiglake er- möglichen.

Diese Flüssigkeit, welche die Bratheringe luftdicht ver- schließen muß, ist zu deren Erhaltung in genießbaren Zustande unbedingt erforderlich. Wird diesem Erford- nisse genügt, so halten sich die Bratheringe nach ihrer Ankauf in Leipzig noch 2 bis 3 Wochen, die ordnungs- gemäße Abwendung im frischen Zustande vom Zurichtungs- orte, vorausgesetzt, selbst noch in der warmen Jahreszeit. Anderenfalls sind sie binnen Kurzem einem rasch vor- schreitenden Verderben ausgesetzt. In solchem Zustande genießen schädigen sie die menschliche Gesundheit.

Aus diesen Gründen werden nach dem Eingange jeder Sendung von Bratheringen Seitens des Ursprungsortes von dem Empfänger — und diese Übung bestand auch im Br. jchen Gesäfte — die erwähnten Löcher in den Detteln sammtlicher Wallfische geöffnet, der Stand der Essiglake geprüft und, wenn die Füllung damit nicht mehr eine vollständige ist, die erforderliche Nachfüllung vorgenommen, nochmals aber, da ein späteres Schwinden der Lake keineswegs ausgeschlossen ist, von Zeit zu Zeit wiederholt. Dagegen hat eine Prüfung der Wallfische sammt Inhalt im Br. jchen Gesäfte beim Weiterverkaufe an dessen Kunden nicht stattgefunden. Das Br. jche Ge- schäftspersonal hat auch zu einer solchen Prüfung keine Anweisung gehabt. Die verlangten Wallfische sind ohne Weiteres den Ladenworräthen entnommen und den Käufern übergeben worden.

Der Mitangeklagte S. handelt in seinem am Neufirch-
hose zu L. gelegenen Produktladen gleichfalls mit Brat-
heringen, welche er regelmäßig auch direct von Ursprungs-
orte bezieht. Ausnahmeweise, da ihm sein eigener Vor-
rath ausgegangen war, hat er im Mai oder Juni 1886
zwei halbe Wallfäßer Bratheringe von guter Qualität im
Br.'schen Geschäfte gekauft und weiterveräußert. Ein
solcher Ausnahmefall trat wieder am 10. Juli 1886 ein,
als S. ein bei ihm von dem Restaurateur und Material-
warenhändler W. N. M. in M. bestelltes ganzes Wall-
fäß Bratheringe käuflich zu liefern hatte. Am Vormittage
dieses Tages beauftragte S. infolgedessen seinen damaligen
Markthelfer K. N. K., ein solches Wallfäß im Br.'schen
Geschäfte zu entnehmen. K. hat sich sofort in dasselbe
begeben und in Abwesenheit Br.'s von einer Verkäuferin
der Firma: M. Br. ein ganzes Wallfäß Bratheringe ver-
langt und ein solches aus den Br.'schen Ladenvorräthen
gegen Zahlung von 4 M. 20 Pf. ohne daß es zuvor
Seitens der Verkäuferin auf die Güte seines Inhalts
irgendwie untersucht worden war, alsbald ausgehändigt
erhalten.

Dieses mit dem Br.'schen Handelszeichen versehene
Wallfäß übergab K. im Laden S.'s dem letzteren, dort
wurde das bemerkte Handelszeichen weggekratzt und an
dessen Stelle das S.'sche Handelszeichen, ein S. ausge-
malt, das Faß selbst nimmt Inhalt wurde jedoch irgend
welcher Prüfung nicht unterzogen. Nunmehr hieß S.
seinem Markthelfer K., das Wallfäß gelegentlich des Aus-
fahrens anderer Waaren an M. abzuliefern. Nach am
nämlichen Vormittage hat K. Namens S.'s das Wallfäß
dem M. übergeben und seine weiteren Besorgungen ver-
richtet. Als er Nachmittags auf der Rückfahrt nach L.
an dem Geschäftslotale M.'s vorbeikam, rief dieser ihn
herein, erklärte, er gebe die überbrachten Bratheringe zu-
rück, weil sie verdorben seien, und zeigte dem Markthelfer
den Inhalt des Wallfäßes, dessen Deckel inzwischen ge-
öffnet worden war. Bei der Besichtigung hat K. davon
sich überzeugt, daß die obere Schicht der Bratheringe
ganz beschlagen gewesen ist und die letzteren grünlich so-
wie widerlich ausgesehen haben; auch haben sie gerochen.
Im Faße hat sich nur noch wenig Eßiglake befinden.
Nach Zurückbringung des Wallfäßes in den Laden S.'s
ist derselbe von dem Sachverhalte Seitens K.'s unterrichtet
worden und hat diesen beauftragt, das Faß in das Br.'sche
Geschäft zurückzuschaffen. Auch S. hat bei der Prüfung
nunmehr gefunden, daß die aus 10 bis 15 Stück be-
stehende obere Schicht Bratheringe verschimmelt und die
Eßiglake nicht nachgefüllt gewesen ist.

Da K. am 10. Juli — eines Sonnabends — wegen
der inzwischen vorgehenden Abendzeit das Wallfäß nicht
noch zu Br. schaffen konnte, hat er dies am Vormittage
des folgenden Montags besorgt. Br. aber hat die Rück-
nahme des Faßes, ohne sich es näher zu betrachten, ver-
weigert und bei dieser Weigerung ist er auch gegenüber
dem nochmals von S. persönlich gestellten Verlangen der
Rücknahme stehen geblieben. Darauf hat letzterer das
Wallfäß zu dem Stadtbezirksamte Dr. S. G. Siegel zur
Untersuchung gesendet, welche dieser nach Mithilfe von
einer Meise, am 15. Juli 1886 vornahm, wobei sich ergab,
daß die Bratheringe verschimmelt und verdorben waren
derart, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu
schädigen geeignet war. Zu den in Rede stehenden Zeiten
ist zwar nicht heißes, aber warmes Wetter gewesen.

Vorstehende Feststellungen beruhen auf den eidlichen
Ausagen der beiden Zeugen K. und M. sowie des ärzt-
lichen Sachverständigen Dr. S. in Verbindung mit den
eigenen Angaben der zwei Angeklagten.

Nach seinen näheren, allenthalben zuverlässigen An-
gaben hat der genannte Dr. S. bei der am 15. Juli 1886
vorgenommenen Untersuchung des Wallfäßes mit Brat-
heringen nur die oben beschilderten geprüft. Diese sind
aber mit einem so starken weißfarbigen schimmlichen
Ueberzuge bedeckt und in so hohem Grade verdorben ge-
wesen, daß unzweifelhaft der ganze Inhalt des Faßes
schon infolge des verdorbenen Eßigs und der dadurch
herbeigeführten Gährung ungenießbar und gesundheits-
schädigend war. Zudem hat Dr. S. erklärt, er könne
aus dem von ihm wahrgenommenen Zustande der Brat-
heringe keinen sicheren Rückschluß auf deren Zustand am

10. Juli ziehen. Wohl aber werde dies einem Sachver-
ständigen für das Fischwarenfach möglich sein.

Als solcher hat der eidlich vernommene Desinfesta-
warenhändler F. W. Kr. unter Berücksichtigung der vor-
stehenden Angaben sich dahin erklärt. Aus dem festge-
stellten Zustande der Bratheringe am 15. Juli in Ver-
bindung mit dem Mangel an genügender Eßiglake und
dem durch die Zeugen festgestellten Aussehen am 10. Juli
lasse sich nach seiner Erfahrung der sichere Schluß ziehen,
daß die Bratheringe bereits am 10. Juli ungenießbar,
verdorben und gesundheitschädigend gewesen sind. Jeden-
falls habe die genügende Eßiglake schon an diesem Tage
geseht und dann trete die Verderbnis der Bratheringe
in der Sommerzeit sehr schnell ein. Der Schimmel
mache dieselben unbrauchbar und geeignet, die menschliche
Gesundheit zu beschädigen. Namentlich bei den warmen
Jahreszeit, in welcher die Bratheringe bei nicht rechtzeitiger
und vollständiger Nachfüllung der Eßiglake schnellem Ver-
derben ausgesetzt seien, sei es die Pflicht des Verkäufers,
vor der Uebergabe der Waare an den Käufer deren Ver-
schaffenheit gehörig zu untersuchen, und er, der Sachver-
ständige Kr., habe sich stets dieser Prüfung unterzogen,
wenn schon dieselbe nicht allenthalben üblich sei. Das
Gericht hält dieses Gutachten für verläßlich.

Hiernächst sowie in Verbindung mit den auffälligen
Wahrnehmungen, welche der Zeuge K. am 10. Juli an
den in Rede stehenden Bratheringen gemacht hat, ist für
erwiesen anzusehen, daß dieselben an diesem Tage un-
genießbar, verdorben und die menschliche Gesundheit zu be-
schädigen geeignet gewesen sind.

Dafür, daß diesen Zustand der Angeklagte Br. bei
dem Verkaufe des mehrerwähnten Wallfäßes im Laden
der Firma M. Br., nicht minder der Angeklagte S. bei
Ablieferung des Faßes an M. gekannt haben, ist kein
Anhalt geboten. Von dem wissenschaftlichen Verkaufe ver-
dorbenen Waare würden sie sich schon durch ihr Geschäfts-
interesse haben abhalten lassen. Ueberdies sind sie weder
wegen Zwischverhandlung gegen das Gesetz, betr. den Ver-
kehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchs-
gegenständen, vom 14. Mai 1879, noch sonst irgendwie
betroffen. Ein doloses Vergehen im Sinne von § 12,
Nr. 1 des oben angezogenen Gesetzes kann ihnen nicht
zur Last gelegt werden.

Wohl aber hat jeder der Angeklagten eines fahr-
lässigen Gebahrens im Sinne von § 14, verbunden mit
§ 12, Nr. 1 dieses Gesetzes sich schuldig gemacht.

Br. hatte die selbstständige Leitung des Geschäftes
seiner Ehefrau und damit die Vertretung desselben. Ihm
lag daher ob, in dem von ihm verwalteten Geschäfte
diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen,
welche geeignet waren, dem Verkaufe verdorbener und
gesundheitschädlicher Waaren ausreichend vorzubeugen
und nach dieser Richtung hin auch seinem Geschäftes-
personale die notwendigen Anweisungen zu ertheilen. Dies
hat er schuldlos verfaßt. Es entlastet ihn daher nicht,
daß er nicht persönlich, sondern in seiner Abwesenheit eine
Verkaufserin der Firma M. Br. das oft erwähnte Wall-
fäß mit Bratheringen, welche als Nahrungsmittel von
Menschen verzehrt werden sollten, an S.'s Markthelfer K.
verkauft hat. Er war verpflichtet, diese Verkaufserin an-
zuweisen, vor der Uebergabe eines solchen Wallfäßes an
einen Käufer den Inhalt auf dessen Güte gehörig zu
prüfen. Denn er hätte bei Anwendung der nach Lage
der Sache gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit vor-
hersehen können und müssen, daß der Inhalt eines solchen
Wallfäßes bis zu dem Verkaufe an einen Anderen leicht
möglicher Weise verderben und gesundheitschädlich
werden könne, und zu Vorsichtsmaßregeln der bemerkten Art
ist er im vorliegenden Falle um so mehr verpflichtet ge-
wesen, als er — wie feststeht — dieselbe Sendung Wall-
fäßer mit Bratheringen, von welchen das an K. verkaufte
eines ist, bereits am 26. oder 27. Juni 1886 von Cöseln
aus empfangen und auf Lager genommen hat und die
Sommerzeit die Befürchtung einer Verderbnis der Waare
ihm besonders nahe legte.

Sein Ansichsein, daß eine Prüfung vor dem Verkaufe
in dem von ihm geleiteten Geschäfte nicht üblich gewesen
und von ihm nicht für erforderlich gehalten worden sei,
entschuldigt ihn keineswegs. Dieses Verhalten beweist
vielmehr nur, daß das Vergehen, welches den Gegenstand

der wider ihn gerichteten Anklage bildet, auf eine all-gemeinere Vernachlässigung der schuldigen geschäftlichen Sorgfalt und auf eine, nicht auf den Einzelfall beschränkte ungerechtfertigte Nichtbeachtung nahe liegender Gefahr zurückzuführen ist. Den von der erwähnten Verkäuferin befohlenen Verkauf hat er strafrechtlich zu vertreten.

Der Mitangeklagte S. sucht sich damit zu entschuldigen, daß er das aus dem Br. 'schen Geschäfte entnommene Wallfaß in dem Vertrauen, er erhalte dort gute Waare, zu prüfen unterlassen habe. Allein mit Unrecht. Dem Zeugen M. gegenüber trat er als Verkäufer persönlich auf. Durch Verkaufung des Br. 'schen Handelszeichens mit dem feintigen wollte er sogar den Schein erwecken, daß das Wallfaß aus seinen Vorräthen herrühre. Er wußte nicht, wie lange dasselbe schon im Br. 'schen Geschäfte gelagert hatte, mußte also auch die Möglichkeit einer verhältnißmäßig längeren Lagerung in das Auge fassen und bei der Beschaffenheit der Waare als einer leicht verderblichen mußte er unter den obwaltenden, ihm bekannten Umständen die Sorgfalt betheiligen, die Tauglichkeit der Bratringe als Nahrungsmittel zu untersuchen, indem er auch, wozu er fähig war, sich vergegenwärtigte, daß die Waare leicht möglicher Weise verdorben und gesundheits-schädlich sein könne. Unter Außerachtlassung dieser schuldigen und thümlichen Vorsicht hat er das Wallfaß an M. verkauft und geliefert.

Nach dem Allem fällt jedem der beiden Angeklagten zur Last, aus Fahrlässigkeit Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft zu haben, §§ 14, 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes.

Bei der Unbescholtenheit der Angeklagten erschien es ausreichend, die für dieses Vergehen vorgesehene mildere Straftart zu wählen. Da Br. wußte, daß das in Rede stehende Wallfaß bereits verhältnißmäßig lange auf Lager gewesen war, hielt er sich strafwürdiger als der Mitangeklagte S., der hiervon keine Kenntniß hatte, dar, deshalb ist für Br. eine Geldstrafe von 75 M., für S. eine solche von nur 50 M. bestimmt worden. Für den Uneinbringlichkeitsfall ist gemäß §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs die erstere Strafe in sechs, die letztere in vier Tage Gefängniß umgewandelt worden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung auf Grund von § 16 des Nahrungsmittelgesetzes hat das Gericht anzuordnen unterlassen, weil diese Maßregel für das Verhulden der Angeklagten zu hart erschien.

Dagegen war nach Vorchrift des § 15 desselben Gesetzes die Einziehung des Wallfaßes sammt Inhalt zu verfügen.

Die Kosten des Verfahrens haben beide Angeklagte gemäß §§ 497, 498 der Strafprozeßordnung zu tragen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine &c.

Vom 8—10. December 1887 fand in Breslau der XVI. schlesische Wädertag statt, dem die Kurorte Alt-Salde, Charlottenbrunn, Lidowa, Flinsberg, Sozialkowitz, Gröberdorf, Königsdorf, Zaizenz, Landek, Müskau, Keiner, Salzbrunn und Warmbrunn angehören.

Aus der zur Erledigung gelangten Tages-Ordnung, welche 21 Vorlagen umfaßte, seien folgende Thematia hervorgehoben:

Beschied des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf die Petition, betreffend die balneologischen Jahresberichte. — Ueber die Maßregeln Seitens der Kurverwaltungen gegenüber Fällen von contagösen Erkrankungen in den Logirhäusern. — Die Gefahrenklassen der Unfallversicherung in Bezug auf die Wäder. — Messungen des Quans resp. Festsetzung eines bestimmten Systems, nach welchem für die Folge gemessen werden soll. — Vorläufige Mittheilungen über den Erfolg der Sulwa'schen Methode zur Klärung der Schmutzwässer. — Höhen- und Terrain-Kurorte, ihr Verhältniß zu einander. — Ausstellung in Brüssel, Theilnahme der Wäder. — Balneotechnisches.

Argentinien. Gesetzentwurf betr. die sanitäre Ueberwachung der Einwandererschiffe. Der Präsident der argentinischen Republik hat dem Kongreß der Nation am 21. September 1887 folgenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt:

Art. 1. Die Dampfer und Segelschiffe, welche Einwanderer führen und die Intervention und die Dienste argentinischer Aerzte annehmen, indem sie ihnen die Passage 1. Klasse gewähren, bleiben befreit von der Vorschrift des Art. 20 Kap. VI des Gesetzes über Einwanderung und Kolonisation vom 19. October 1878 und können in Bestimmung für die Republik diejenige Zahl von Einwanderern aufnehmen, welche das Gesetz der Nation, woher sie kommen, gestattet.

Art. 2. Mitzutheilen &c.

Die allegirte Stelle des Gesetzes über Einwanderung und Kolonisation vom 19. October 1878 (6. October 1876) Kap. VI Art. 20 lautet:

Keines der in den vorhergehenden Artikeln genannten Schiffe (nämlich solche, welche mindestens 40 Passagiere 2. oder 3. Klasse an Bord führen) darf mehr als Einen Passagier auf je zwei Reggister-tonnen an Bord führen.

Von dieser Berechnung werden Kinder unter Einem Jahre ausgenommen, welche nicht als Passagiere gelten, und Kinder von 1—8 Jahren, welche für je Eine Registertonne zählen.

Die Motive besagen, daß die lebcitirte Gesetzesvorschrift zu jeder Zeit Ursache erheblicher Schwierigkeiten gewesen ist, da sie mit den unter sich nahezu übereinstimmenden Einwanderungsgesetzen europäischer Nationen in Widerspruch sich befindet. Von der Befolgung der gedachten Vorschrift sollen daher die Einwandererschiffe unter der Bedingung entbunden werden, daß sie argentinische Aerzte als Passagiere 1. Klasse an Bord führen und die Intervention dieser Aerzte gestatten, denn „die Genauigkeit eines Landesgesetzes an Bord wird die beste Garantie der Hygiene sein.“

Die Eröffnung des von der peruanischen Regierung für den 1. November vor. J. nach Lima berufenen süd- und zentral-amerikanischen Gesundheits-Kongresses (vgl. Veröffentl. 1887 S. 532) ist auf den 2. Januar 1888 verschoben worden.

M e r m i s c h t e s .

Geheimmittel. Berlin. Bekanntmachungen des Polizeipräsidenten.

Das unter dem Namen „Hühneraugen-Extrakt“ angepriesene Geheimmittel, welches in Flaschen für 50 Pfennige und 1 Mark abgegeben wird, besteht zufolge amtlicher chemischer Untersuchung lediglich aus unreiner Essigsäure, welche durch gleichgültige organische Substanzen braun gefärbt ist.

Der wahre Werth eines für den Preis von 50 Pfennigen verkauften Flaschens mit Inhalt beträgt 10 Pfennige. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1887.

Das von dem Kaufmann B. Nachow, Lottumstraße Nr. 1 B, zum Preise von 3 Mark verkaufte „Heilmittel gegen Genickstarre“ ist nach amtlich veranlaßter sachverständiger Untersuchung eine stark wasserhaltige, locker aufgerührte Seife, welche mit Kampher und etwas Nelkenöl vermischt ist und nach der Arzneytaxe nur einen Werth von 1 Mark 56 Pfennig hat.

Das Mittel hat keinerlei Heilkraft gegen die Genickstarre; das Publikum wird daher vor dem Ankaufe desselben ersichtlich gewarnt.

Berlin, den 17. November 1887.



Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von 1/5 halbjährlich von allen Postanstalten Postfrei, Preisliste gratis und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsanstalt aufgenommen.

Verlag von Julius Springer

Inferate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagsabhandlung zum Preise von 30 S für die dreizehnlagige Beilage entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzuliefern ist, werden nach Vereinbarung beigegeben. in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 17. Januar 1888.

Nr. 3.

Inhalt. Gesundheitsstand. — Volkserkrankheiten in der Berichtswoche. S. 33. — Cholera-Nachrichten. S. 33. — Erkrankungen nach Vermittlung von Thierlymphen. S. 33. — Todesfälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 34. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 35. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüren. S. 35. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landgemeinden. S. 35. — Witterung. S. 35. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und Münden. S. 36. — Zeitweilige Maßregeln zc. S. 41. — Thierleuchen in Norwegen 1885. S. 41. — Thierleuchen in der Türkei. S. 41. — Thierleuchen in Ru-

mänien 1887. 3. Vierteljahr. S. 41. — Lunagenfende in Ggypten. S. 42. — Veterinar-polizeiliche Maßregeln. S. 42. — Medizinale Gesetzgebung zc. (Preußen. Berlin.) Verfeh mit frischer Mittheilung. S. 43. — Verwendung alufhaltiger Farben. S. 44. — (Reg.-Bez. Trier.) Einfuhr von Schweinen. S. 44. — (Reg.-Bez. Baden.) Desgl. S. 44. — (Sland.) Pleuro-Pneumonia Ovis. No. XII. S. 44. — Rechtsprechung. (Landgericht Kenwick.) Verkauf pettofizirten Weines. S. 45. — Kongresse, Verhandlungen von geisgebenden Körperfchaften, Vereinen zc. (Sachsen.) Kurpfälzerei und Geheimmittelumwelen. S. 50 — Geischaftliste. S. 50.

Geſundheitsſtand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche ſind nachſtehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallſieber und epidemiſcher Genickſtarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 4, Vororte Wiens 2, Budapeſt 3, Prag 19, Trief 7, Rom 9, Paris 5, Lyon, Petersburg je 1, Waſchau 14 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 3, Wien 16, Budapeſt 4, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: London, Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallſieber: Petersburg je 1 Todesfall und Erkrankung.

Epidemiſche Genickſtarre: Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Zu Uebrigem ſind beſonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Berlin 8, Hamburg 13, Paris 33, London 28, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 24, Hamburg 244, Petersburg 146 Erkrankungen.

Kindbettſieber: London 10 Todesfälle.

Mafern: Hamburg 17, Budapeſt 10, Paris 14, Gdinburg 15, London 25, Chriſtiania 24, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 107, Hamburg 137, Reg.-Bezirke Naſchen 140, Düſſeldorf 274, Königsberg 126, Schleſwig 118 und Trier 141, Wien 128, Budapeſt 143, Gdinburg 271, Kopenhagen 89, Chriſtiania 336, Petersburg 83 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 8, Dublin 9, London 37, Waſchau 10 Todesfälle; Berlin 50, Hamburg 20, Nürnberg 33, Wien 37, Gdinburg 24, Kopenhagen 55, Stockholm 26, Chriſtiania 19, Petersburg 32 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Breslau 18, Nürnberg 11, Wien 12, Paris 48, London 42, Chriſtiania 12, Kopenhagen 9, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 86, Breslau 34, Hamburg 35, Nürnberg 40, Reg.-Bez. Düſſeldorf 114, Reg.-Bez. Schleſwig 198, Kopenhagen 52, Stockholm 24, Chriſtiania 46, Petersburg 56 Erkrankungen.

Keuchhuſten: Paris, Dublin je 9, London 120 Todesfälle; Hamburg 32, Wien 21, Kopenhagen 39 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Süd-Amerika. Einer Nachricht vom 25. November v. J. zufolge iſt die Cholera in Santiago (Chile) wieder in Beforgniß erregender Weiſe aufgetreten. Am 21. November wurden daſelbſt 18, am 23. 27 und am 24. 23 Cholera-Todesfälle gemeldet. Auch in einer Vorſtadt von Valparaiſo ſoll die Seuche unter Eisenbahnarbeitern mit Heftigkeit ausgebrochen ſein, und in der Stadt Quillota (Provinz Valparaiſo) mehrere Erkrankungen verurſacht haben.

Bericht über Erkrankungen, welche im Jahre 1887 nach Vermittlung von Thierlymphen aus dem Privat-Impfinſtitut des Dr. S. Proke zu Eberfeld in mehreren Theilen Preußens beobachtet worden ſind.

Anläßlich einer Benachrichtigung aus Glogau, daß daſelbſt mehrfach Hauterkrankungen bei ſolchen Impflingen beobachtet ſeien, welche mit Thierlymphen aus der Anſtalt des Dr. Proke zu Eberfeld geimpft worden waren, ordnete die königliche Regierung zu Düſſeldorf unter dem 15. Juni v. J. Ermittlungen bezüglich jener Lymphe an. Dabei ergab ſich, daß auch in Eberfeld nach Verwendung von Prokeſcher Thierlymphe ähnliche Krankheitserscheinungen vor-

(Fortſetzung auf Seite 36.)

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München^{*)}

im Monat November 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs u.)	Grundwasserstand						
	am 7.	am 14.	am 21.	am 28.	höchster	niedrigster	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Ullmerstr. 1.	30,74	30,73	30,73	30,74	30,75	30,73	30,74
Nr. XV. Charlotten-u. Etwäiger Str.	31,05	31,04	31,06	31,04	31,07	31,03	31,05
Nr. XXV. Köpcke- und N. Jakob-Str.	31,41	31,40	31,41	31,41	31,42	31,36	31,40
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark.	30,52	30,52	30,54	30,55	30,55	30,52	30,53
München.							
Hygienisches Institut . . .	515,174	515,174	515,144	515,144			

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Nov. 8 Uhr Morg.					am 15. Nov. 8 Uhr Morg.						
	bei ein. Vertic. temperat. v.	in einer Tiefe von				bei ein. Vertic. temperat. v.	in einer Tiefe von					
0	1/4	1/2	1	1 1/2	0	1/4	1/2	1	1 1/2			
m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m		
°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.		
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	5,4	4,0	8,4	5,5	8,2	9,9	1,3	0,0	7,5	5,6	8,7	9,8
München.												
Hygienisches Institut Binlingsstr. 34.	12,2	2,4	6,1	5,8	8,2	9,8	2,0	1,3	4,0	5,1	7,4	8,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Unterdeumer Biegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

gekommen waren, wie die in Glogau beobachteten, und daß aus diesem Grunde in Eberfeld die öffentlichen Impfungen für Erstimpflinge bis auf weiteres eingestellt waren.

Ueber den Betrieb der Lymphgewinnungs-Anstalt des Dr. Proke sprach sich der unter dem 19. Juli v. J. seitens der städtischen Verwaltung erstattete Bericht dahin aus, daß derselbe nach den gutachtlichen Aeußerungen des Kreisphysikus Geh. Sanitäts-Rath Dr. Feldmann und des Chirurgen des städtischen Krankenhauses Dr. Künne ein geregelter und den sanitären Anforderungen entsprechender sei. Der Thierarzt I. Klasse Zausen, Verwalter des städtischen Viehhoofs zu Eberfeld, welchem die Untersuchung der Kälber in der Lymphanstalt des Dr. Proke obliege, habe bekundet, daß die Untersuchungen der zur Impfung gelangenden Thiere von ihm regelmäßig sowohl vor der Impfung als auch nach der Abschächtung vorgenommen würden, und daß dies auch bei dem Kalbe Nr. 8, welches die in Rede stehende

Lympher geliefert habe, geschehen sei. Er revidire in der Anstalt des Dr. Proke den Stall und die Thiere zeitweise und habe hierbei die Ueberzeugung gewonnen, daß bei dem ganzen Impfpathe die größten Vorsichtsmaßregeln (bezüglich Keulichkeit, Desinfection, Streu u.) getroffen würden. —

Zwischen wurde bekannt, daß in mehreren Ortschaften des Kreises Schlawe, wo am 24. Juni die öffentlichen Impfungen ebenfalls mit Thierlympher des Dr. Proke ausgeführt waren, sämmtliche Erstimpflinge, sowie einige Wiederimpflinge am 4. Tage nach der Impfung an einem Hautausschlage erkrankt waren, welcher in verschiedenen Fällen auf nicht geimpfte Personen sich verbreitet hatte. Aus mehreren anderen preussischen Kreisen gingen in der Folge ebenfalls Nachrichten über das Auftreten von Hautkrankheiten nach der Impfung ein, welche sämmtlich auf die Proke'sche Lympher sich zurückführen ließen. —

Mit Rücksicht darauf, daß die Ausbreitung und der Charakter der Erkrankungen in den verschiedenen Kreisen mehrfache Abweichungen haben erkennen lassen, erscheint es zweckmäßig die Vorkommnisse in den einzelnen Kreisen getrennt zu beschreiben:

1. In Demmin, wo anscheinend Ende April Proke'sche Lympher zu Vorimpfungen benutzt worden war, hatten sich, wie in einem von Dr. Proke veröffentlichten Berichte *) mitgetheilt wird, die Pusteln sehr schön und regelmäßig entwickelt, so daß der betreffende Impfarzt, Dr. B., die Kinder eines ganzen Termins davon impfte. „Während nun,“ schreibt Dr. Proke, „über die Erkrankung der fünf Vorimpflinge nichts gemeldet wird, erkrankten viele von diesen geimpften Kindern unter den Symptomen der impetigo contagiosa, ein ganzer Termin, mit Lympher von demselben Stammimpfing geimpft, blieb dagegen gesund. Weitere Erkrankungen von mit derselben Lympher geimpften Kindern kamen nicht vor.“ Ausführlichere Mittheilungen über diese Erkrankungen in Demmin fehlen bis jetzt.

2. Im Kreise Schlawe war am 24. Juni v. J. in den Ortschaften Kummerzin, Dubberzin, Schlömvitz, und Franzen die Impfung durch den Impfarzt Dr. M. aus Schlawe mittelst Thierlympher (Vymphpaste), bezogen von Dr. Proke in Eberfeld, ausgeführt. Am 4. Tage nach der Impfung erkrankten sämmtliche Erstimpflinge (die Zahl ist nicht angegeben) und auch einige Wiederimpflinge an einem allmählich über die Arme sich ausbreitenden Ausschlage, welcher theils als Pemphigus, theils als Quaddel-Ausschlag, theils als Impetigo-Knötchen, theils endlich als Herpes sich dargestellt haben soll. Anfangs Juli verbreitete sich bei fast allen Kindern ein als Impetigo bezeichneter Ausschlag über den Rücken, während die zuerst befallenen Stellen zum Theil bereits mit Hinterlassung kupferrother Narben ohne Substanzverlust geheilt

*) Dr. S. Proke, Bericht über die in diesem Sommer nach Impfung mit animaler Lympher aufgetretenen Hautaffektionen. Eberfeld 1887.

waren, zum Theil noch flache Geschwüre zeigten. In der Drtschaft Franzen wurde der Ausschlag auch in zwei Familien von den Kindern auf nicht geimpfte Personen übertragen. In einer dieser beiden Familien wurden sämmtliche Angehörige mehr oder weniger von dem Ausschlag befallen, welcher bei ihnen etwa 9 Tage nach der Impfung eines Kindes aufgetreten sein soll. Der Verlauf der Krankheit war in den bezeichneten Drtschaften ein günstiger, wenn auch die Kinder zu Anfang giefibert, an Appetitlosigkeit gelitten und wenig geschlafen hatten.

Nachdem das Fieber verschwunden war, scheuerten sich die Kinder viel und waren unruhig; Erwachsene klagten über stark brennende Empfindungen an den von dem Ausschlage betroffenen Hautstellen. — Von dem Kreisphysikus des Kreises Schlawe wurde die Krankheit für identisch gehalten mit der im Jahre 1885 auf der Insel Rügen beobachteten Ausschlagkrankheit*) und einer ähnlichen hartnäckigen Hautaffektion, welche in Sydow (Kreis Schlawe) ebenfalls im Jahre 1885 im Anschluß an die Impfung beobachtet wurde und über welche demnächst gelegentlich der Mittheilungen über die Ergebnisse des Impfgeschäftes im Jahre 1885 in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte“ berichtet werden wird.

Wenn nun auch ernstlichere Bedrohungen des Lebens oder der Gesundheit durch den fraglichen Impfausschlag kaum zu befürchten standen, so wurden seitens der königlichen Regierung zu Cöslin doch alsbald Ermittelungen darüber angeordnet, ob ähnliche Folgen der Impfung noch in anderen Drtschaften des Schlawer Kreises sich bemerkbar gemacht hätten. Noch bevor diese Ermittelungen abgeschlossen waren, ging die Anzeige ein, daß sowohl in der zu demselben Impfsbezirk, wie die oben genannten Drtschaften, gehörenden Gemeinde Freez, als auch in den zu dem Impfsbezirk eines anderen Arztes, des Dr. S. in Tollnow, gehörigen Gemeinden Orangen, Bussin und Bosenz dieselbe Ausschlagskrankheit aufgetreten sei, sowie daß in Freez ein Kind und in Orangen drei Kinder an den Folgen jener Krankheit gestorben seien. Es wurde nunmehr von der königlichen Regierung zu Cöslin der Vertreter des beurlaubten Regierungs-Medizinal-Rathes in den Kreis entsandt, um auf Grund eigener Informationen Bericht zu erstatten. Das Ergebnis der von dem genannten Beamten in Gemeinschaft mit dem Kreisphysikus des Schlawer Kreises angestellten Ermittelungen war im wesentlichen folgendes:

Am 20. Juni 1887 fand in der Drtschaft Orangen die Impfung von 20 Erst- und 15 Wiederimpfungen mit Thier-Lymphe statt, welche von Dr. Proke bezogen war, und zwar nach Zufuß reinften Glycerins. Meist schon am 2. Tage darauf entwickelte sich nach Aussage der betreffenden Mütter über jedem Impf-

schnitte ein mit heller Flüssigkeit gefülltes Bläschen, welches allmählich an Umfang zunahm und mit den Nachbarbläschen zusammenloß. Dann platzten diese Bläschen und entleerten ihren Inhalt, so daß am 7. Tage (Revisionsstag) an den Impfstellen anstatt von einander getrennter Pusteln nur eine der Oberhaut bearbeitete, von einem größeren oder kleineren gerötheten Hofe umgebene nässende Stelle wahrzunehmen war. Auffallende Krankheitserscheinungen sollen dabei nicht zu Tage getreten sein, vielmehr trockneten die beschriebenen Stellen bald ein und hinterließen statt einer Narbe einen heller oder dunkler gefärbten rothen Fleck. Von letzterer Thatsache hat sich der in Vertretung des Reg. Med. Rathes entsandte Kreisphysikus bei vielen Geimpften aus eigener Anschauung überzeugen können. — Zwischen dem 11. und 14. Tage nach der Impfung stellte sich ferner bei sämmtlichen Erst- und bei 5 Wiederimpfungen in Orangen Fieber ein, und es entwickelten sich zunächst in der Nähe der Impfstellen Bläschen mit wässrigem, später eiterigem Inhalte. Von hier aus verbreitete sich der Ausschlag auch über den übrigen Körper. Im Gesichte erschien er häufig an den Nasenflügeln und dem Mundsaume, verbreitete sich an den Extremitäten nicht nur über die Streck-, sondern auch über die Beugeseiten und verschonte auch die behaarte Kopfhaut nicht. Die Bläschen blieben theils von einander getrennt, theils vereinigten sie sich zu größeren Blasen. Nach Eintrocknung des mehr oder weniger getrübbten Inhaltes bedeckten sie sich mit Borsten, um nach Abfall der letzteren einen rothen Fleck oder eine absondernde Fläche auf meist nicht verhärtetem Boden zu hinterlassen. Die Krankheit zog sich durch das allmähliche Fortschreiten des Ausschlages und durch wiederholten Ausbruch an schon abgeheilten Stellen in die Länge, so daß sie noch Ende August in ihren verschiedenen Stadien beobachtet werden konnte.

Theils neben dieser als Impetigo, Ekthyma oder Pemphigus bezeichneten Hautkrankheit, theils ohne dieselbe zeigten sich bei einer Anzahl von Individuen noch andersgestaltete Ausschläge, welche ebenso wie die bereits beschriebenen ausnahmslos ein stark juckendes und brennendes Gefühl hervorriefen. Es waren dies Quaddeln, ferner — namentlich bei Erwachsenen — gruppenweise, mit Vorliebe am Kinn und den Augenlidern auftretende bis linsengroße Bläschen mit hellem Inhalte (herpes), endlich Papeln und bei einzelnen Individuen fast varizellenartige Formen.

Von den zuerst erkrankten Geimpften wurde der Ausschlag, über dessen ansteckende Natur unter diesen Umständen ein Zweifel nicht bestehen konnte, zunächst auf Familienmitglieder und dann auch auf andere Individuen übertragen. Einen Hauptverbreitungsweg bildeten die Schulen.

Die Zahl der von dem Ausschlage in den sämmtlichen betroffenen Drtschaften unmittelbar oder mittelbar befallenen Individuen konnte wegen der gerade im Gange befindlichen Erntearbeiten nicht festgestellt

*) Vergl. Veröffentlich. 1885 II S. 272 und 316, sowie 1886 S. 5 und 36.

werden; daß sie eine große war, ging indeß aus den Berichten hervor.

Erschüttertere Bedrohungen des Lebens oder der Gesundheit durch den Ausschlag wurden, wie erwähnt, anfangs überhaupt kaum befürchtet. Es sind indeß später (bis zum 17. September v. J.) vier Todesfälle, davon 3 in der Ortschaft Crangen und 1 in der Ortschaft Freez, bei mit dem Ausschlage behafteten Kindern eingetreten, betreffs derer jedenfalls die Möglichkeit, daß der tödtliche Ausgang auf den Ausschlag zurückzuführen ist, sich nicht von der Hand weisen läßt. Die Beurtheilung dieser Fälle ist, wie vorweg bemerkt sei, deswegen sehr schwierig, weil die Angaben über die dem Tode vorausgegangenen Krankheitserscheinungen fast ausschließlich von Laien herühren.

Von den vier gestorbenen Kindern war nur eins während der fraglichen Impfsperiode geimpft, nämlich ein 11½ Monat altes Kind in Crangen, welches nach der am 20. Juni v. J. stattgehabten Impfung der Beschreibung der Mutter zufolge an pemphigus-artigem Ausschlage erkrankt war, ohne daß ausgebreitete Geschwürsbildung sich gezeigt hätte. In der Folge sind Krankheitsymptome anscheinend hauptsächlich von Seiten der Athmungsorgane hervorgetreten. Am 14. August, also fast zwei Monate nach der Impfung, starb das Kind plötzlich, nachdem es kurz vorher noch Nahrung zu sich genommen hatte. Bemerkenswert sei, daß in derselben Familie noch drei andere Kinder an einem Ausschlage erkrankt waren, welcher bei der Besichtigung am 27. August zum Theil in der Heilung begriffen war.

Die drei übrigen gestorbenen Kinder, welche, wie erwähnt, ohne selbst vorher mit der fraglichen Lymphe geimpft zu sein, an dem Ausschlage erkrankten, waren folgende:

a) Ein uneheliches Kind in Freez, welches acht Tage nach der Geburt und zwar nach einer oder mehrmaliger Anwesenheit von mit dem Ausschlage behafteten Kindern einen ausgedehnten Blasen Ausschlag bekam, ohne daß die Mutter irgend einen Ausschlag gehabt hat. Nach weiteren acht Tagen verstarb das Kind.

b) Ein 2½ Jahre altes Kind in Crangen erkrankte etwa 3 Wochen nach der Erstimpfung einer Schwester an einem Ausschlage, über dessen Natur Sicheres nicht zu ermitteln gewesen ist. Als der Ausschlag im Abheilen begriffen war, traten Krankheitserscheinungen auf, welche ihrer Beschreibung nach auf ein Ergreifen der Athmungsorgane schließen ließen. Nachdem diese Erscheinungen ungefähr acht Tage gedauert hatten, während welcher eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat, trat plötzlich am 9. August der Tod ein.

c) Ein 6 Jahre altes Kind, Schwester des vorhergehenden, erkrankte kurze Zeit nach demselben. An einem nicht genauer festgestellten Tage im August wurde es von dem Kreisphysikus mit einem Impetigo-

artigen Ausschlag behaftet vorgefunden, welcher namentlich die behaarte Kopfhaut, die rechte Schulter und den rechten Oberarm einnahm. An der hinteren Seite der rechten Schulter befand sich ein 8 cm im Durchmesser haltendes Geschwür mit speckigem Grunde und theilweise zerfressenen Rändern. Der rechte Oberarm war geschwollen. — Ueber den weiteren Verlauf der Krankheit liegen nur Angaben der Eltern bezw. des Lehrers vor, nach welchen die Entzündung am Arme in Eiterung übergegangen ist, und vermehrte Speichelabsonderung, sowie Ausfluß aus dem rechten Gehörgange eingetreten sind. Das Kind soll, nachdem es bis dahin bei vollem Bewußtsein gewesen war und nur über Schmerz in den Armen geklagt hatte, ziemlich plötzlich am 19. August gestorben sein.

Bei der am 26. desselben Monats vorgenommenen gerichtlichen Obduktion der exhumirten Leiche fanden die Obducenten als Todesursache blutig-seröse Ergüsse in den Brustfellräumen, dem Herzbeutel und der Unterleibshöhle und gaben ihr Urtheil u. a. dahin ab, daß sie die Möglichkeit der Entstehung jener Ergüsse durch den beschriebenen Ausschlag, sowie durch das freisende Schultergeschwür für nicht ausgeschlossen hielten.

Außer den beiden vorstehend unter b und c aufgeführten gestorbenen Kindern der B'schen Eheleute litten diese selbst, sowie 4 andere Kinder der Familie an dem gleichen Hautausschlage. Eine 7jährige Tochter soll später in ähnlicher Weise wie die gestorbenen Geschwister erkrankt sein.

3. Aus Glogau liegen weitere Nachrichten außer den Eingangs dieses Berichtes erwähnten nicht vor.

4. In Düben (Kreis Bitterfeld) erkrankte nach einer Mittheilung in dem oben angeführten Berichte des Dr. Proke Ende April v. J. ein mit der in Rede stehenden Lymphe geimpftes Kind an einem Hautausschlage, während zwei andere mit derselben Lymphe geimpfte Kinder gesund blieben.

5. u. 6. Im Kreise Lippstadt und zwar in der Stadt Rützen und den Ortschaften Langenstraße, Heddinghausen, Suttrop, Kallenhardt, sowie in der Stadt Warstein des Kreises Arnsherg sind bei dem vorjährigen öffentlichen Impfgeschäfte ebenfalls zahlreiche Erkrankungen der Impflinge in Folge der Impfungen mit der von Dr. Proke - Oberfeld gelieferten animalen Lymphe beobachtet worden. Die Lymphe war am 21. Juni von Dr. Proke bezogen und vom 25. bis 28. Juni verimpft worden.

Bei der Nachschau zeigte sich Erfolg bei fast sämtlichen Impfungen und Wiederimpfungen; doch wurde bei den Erstimpfungen, weniger bei den Wiederimpfungen, eine verhältnißmäßig starke Reaktion in der Mehrzahl der Fälle beobachtet, indem die Haut in der Umgebung der Impfpusteln in mehr oder weniger großer Ausdehnung sehr stark geröthet und entzündlich infiltrirt war. Besorgniß erregende Erscheinungen waren jedoch nicht vorhanden. Nach Angabe der Mütter — der Impfarzt sah die Impf-

linge mit wenigen Ausnahmen später nicht mehr — hat sich nun diese Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln nach der Revision noch gesteigert, die Pusteln fingen an stark abzufondern, floßen zusammen, und vielfach trat in der zweiten Woche nach der Impfung ein bläschenförmiger Ausschlag auf, der sich über den geimpften Arm, über Brust, Gesicht und Hals, oft auch über den ganzen Körper erstreckte und der mit Hinterlassung rother Flecken heilte.

Dieser Ausschlag ging in einzelnen Fällen auch auf die Mutter des geimpften Kindes oder auf die Geschwister über, verlief aber überall leicht, ohne Fieber und sonstige Krankheitssymptome und ohne irgend welche schädlichen Folgen zu hinterlassen.

Ein wirkliches Erysipel scheint, abgesehen von einem aus Heddinghausen gemeldeten tödtlich verlaufenen Krankheitsfalle, der dem Berichte zufolge hinsichtlich der Diagnose jedoch zweifelhaft ist, nicht vorgekommen zu sein, dagegen traten bei zwei stark fiebernden Erstimpfungen in Rütten Krämpfe auf, die aber in Genesung übergingen.

Der Kreisphysikus Dr. R. in Lippstadt fand bei den am 7. und 8. August cr., also 6 Wochen nach der Impfung vorgenommenen Untersuchungen bei fast sämtlichen Erstimpfungen tiefe und ausgebehnte rothe Impfnarben, in vielen Fällen durch Zusammenfließen der Pusteln entstandene größere Narbenstellen mit buchtiger Begrenzung, deren ganze Beschaffenheit auf eine länger bestandene Citerung der Impfstellen schließen ließ. In sämtlichen Fällen war aber diese Citerung abgelaufen, und keinerlei Entzündung in der Umgebung der Narben mehr vorhanden, in einigen Fällen waren die Impfstellen noch von trocknen, bräunlichen Krusten bedeckt.

Spuren des vorher vorhandenen Ausschlags zeigten sich noch bei mehreren Kindern in rothgefärbten Hautstellen von Linsen- bis Erbsengröße, an denen die Haut aber im Uebrigen wieder eine ganz normale Beschaffenheit hatte ohne irgend welche Narbenbildung, Sekrete oder schuppige Auflagerung.

Bei einzelnen Kindern war der Ausschlag noch nicht soweit abgelaufen; es fanden sich bei diesen vielmehr neben flachen, trocknen Schorfen noch vereinzelte, theils wasserhelle, theils mit Eiter gefüllte Bläschen.

Ein ähnlicher Ausschlag konnte auch bei einigen nicht geimpften Kindern, Geschwistern der Impflinge, beobachtet werden.

Bei den Wiederimpfungen war die Impfnarbe weit weniger ausgebildet, und keine Spur von Ausschlag mehr vorhanden.

In Warstein war am 8. Juli geimpft, und sind daselbst bei 11 Kindern ähnliche Krankheitsercheinungen konstatirt worden, die aber sämtlich leicht verliefen. Nur bei einem Kinde hatten sich dieselben über den ganzen Körper verbreitet und schwebte das Kind bei der am 29. Juli cr. durch den Kreisphysikus

vorgenommenen Untersuchung noch in Lebensgefahr. Indessen ist dieser Fall, wie der Bericht hervorhebt, hinsichtlich der Diagnose auch nicht ganz sicher, da die Verhältnisse, unter denen das einjährige Kind lebte, als günstige nicht angesehen werden konnten.

7. In Oberfeld, wo die öffentlichen Impfungen ebenfalls mit Proke'scher Thierlymphe ausgeführt waren, zeigten sich gelegentlich der Revision am 29. Juni v. J. bei einer großen Zahl von Impflingen an Stelle regelmäßig entwickelter Pusteln mehr oder weniger große Wundflächen, welche eine dünne Flüssigkeit abfonderten. Dabei waren die Oberarme geschwollen, geröthet und schmerzhaft. In einigen Fällen fanden sich auch die Achseldrüsen geschwollen.

Einem unter dem 5. August v. J. erstatteten Berichte des königlichen Kreisphysikus in Oberfeld ist noch folgendes zu entnehmen:

„Es sind bei weitem nicht alle Impflinge erkrankt, annähernd wohl $\frac{1}{2}$ der zur Zeit Geimpften; bei einigen Impfungen zeigten sich erst in der 2. bis 3. Woche nach der Impfung die Krankheitsercheinungen.

Auch auf gesunde, früher geimpfte Kinder und Erwachsene fanden Uebertragungen der Krankheit statt. Im Ganzen mögen wohl bei 200 Erkrankten vorgekommen sein. Fast alle Erkrankte sind hergestellt, und bei Keinem ist meines Wissens ein Nachtheil geblieben.

Die Erkrankten waren nicht von einem Impf- arzte, vielmehr zu fast gleichen Theilen von den Impfarzten Dr. B. und Dr. K. geimpft worden und zwar unter genauer Befolgung der bestehenden Vorschriften.

Ich habe die Erkrankten zuerst bei der Revision zu Gesicht bekommen; nach Angabe der Mütter haben die Impfstellen in den ersten Tagen nach der Impfung nichts Außergewöhnliches dargeboten; erst am 5. bis 6. Tage habe sich um die Impfstelle eine größere härtere Geschwulst und vermehrte Röthe und Schmerzhaftigkeit, verbunden mit erhöhter Temperatur des ganzen Körpers, Appetitmangel und Schlaflosigkeit eingestellt; dann haben sich erst auf und um die Pocken und in den folgenden Tagen erst in näherem, allmählich in weiterem Umkreise um dieselben Blasenbildungen, und besonders da eingestellt, wohin von der Flüssigkeit der Blasen hingenommen war.

Die meisten der Erkrankten genasen in sechs bis acht Tagen, bei einigen dauerte, unter fortwährender Bildung neuer Blasen und unter Uebergang der geplatzten Blasen in eiternde Geschwürsflächen, die Krankheit bis in die 3. und 4. Woche.

Bei keinem Revaccinaten hatte sich die Krankheit gezeigt; wir haben deshalb die Revaccinationen fortgesetzt und jetzt beendet, und hat sich überhaupt bei den Revaccinaten bis zum Schluß kein Erkrankungsfall gezeigt.“

8. Bezüglich der Erkrankungen in Barmen hat der dortige königliche Kreisphysikus durch das Ober-

bürgermeisteramt bei sämmtlichen Aerzten des Stadtkreises Nachfragen veranlaßt, über deren Ergebnisse er unter dem 10. September v. J. berichtete. Hierauf hat sich ergeben, daß etwa 74 Erstimpflinge und 12 Revaccinirte und 8 von den Geimpften Angesteckte in ärztliche Behandlung gekommen sind, darunter 11 Fälle in besser situirten Familien.

Im Allgemeinen gestaltete sich der Ausschlag, wenn er während der Entwicklung der Vaccine auftrat, dem Pemphigus ähnlich, wiederholt mit nekrotischer Zerstörung selbst tieferer Hautschichten, — wenn nachher, was meistens der Fall war, als Impetigo contagiosa. Derselbe verbreitete sich meistens weiter als um die Impfstelle und zwar nicht allein über den betreffenden Arm, sondern auch über Gesicht, Kopf, Hals und Rücken. Die Dauer war verschieden, von 4 bis 6 Wochen, und es sind sämmtliche Kranke wieder hergestellt.

Die Kinder waren von den 4 städtischen Impfärzten und zwar mit Lymphpaste aus dem Proke'schen Institut für animale Lymphy in Oberfeld geimpft bis auf ein Kind, welches mit Mehl'scher Lymphy geimpft worden war.

Es ist anzunehmen, daß viel mehr Kinder, als in ärztliche Behandlung gekommen, von dem Ausschlag befallen worden sind; ein Arzt konnte die Zahl der von ihm beobachteten Kinder nicht mehr angeben, ein anderer hat nicht berichtet.

Eine Verbreitung des Ausschlages durch die Schule ist nicht vorgekommen.

9. Im Kreise Lennep waren bei einem am 22. Juni v. J. abgehaltenen Impftermine 58 Kinder mit Proke'scher Lymphy geimpft, von welchen 16 nach der Impfung an einem Hautausschlage erkrankten. Der letztere wird von dem betreffenden Impfarzte als Herpes tonsurans bezeichnet. Aeltere Geschwister und Eltern jener Kinder wurden hier ebenfalls angesteckt. Der Ausschlag wurde durch Waschungen mit schwacher Karbollsäure in kurzer Zeit beseitigt und hat nachtheilige Folgen für die Gesundheit der geimpften Kinder nicht gehabt. Ähnliche Hautausschläge, von dem kgl. Kreisphysikus als Ekzeme bezeichnet, sind nach Impfung mit Proke'scher Thierlymphy auch in der Stadt Lennep und der Bürgermeisterei Fünftehnhöfe vorgekommen. Durch geeignete Behandlung wurde in wenigen Tagen Heilung derselben erzielt.

10. In den Impfbezirken St. Vith, Reidingen, Lommersweiler und Galthausen im Kreise Malmedy waren dem Berichte des Königl. Kreisphysikus zufolge von einem Impfarzte am 1. Juli v. J. 43 Erst- und 39 Wiederimpflinge mit Thierlymphy aus dem Institut des Dr. Proke geimpft worden. Bei der Revision waren die Arme der meisten Impflinge stark geröthet und angeschwollen. Die Impfpusteln brachen auf und verwandelten sich in Geschwürsflächen. In der zweiten Woche nach der Impfung trat bei etwa 30 der Geimpften ein bläschenförmiger

Ausschlag an den verschiedensten Stellen des Körpers auf, der sich auch auf andere nicht geimpfte Personen verbreitete.

Manche Kinder waren ernstlich krank, ein Todesfall ist indeß nicht zu verzeichnen gewesen. Die Dauer des Ausschlages war verschieden lang und wechselte von einer bis zu mehreren Wochen. Der Verlauf war derartig, daß die mit Flüssigkeit gefüllten Erbsen- bis Haselnußgroßen Blasen platzten, worauf die betreffenden Hautstellen eiterten und sich Borsten bildeten, nach deren Abfall die Haut noch einige Zeit geröthet blieb. Bei den Geimpften heilten die Impfstellen mit Hinterlassung beträchtlicher Narben. —

Wie aus den Berichten hervorgeht, ist nicht daran zu zweifeln, daß die geschilderten Hautkrankheiten zunächst auf die Verimpfung der Proke'schen Thierlymphy als Ursache zurückzuführen sind, und daß sie erst von den geimpften Kindern auf andere Personen sich verbreitet haben. Besonders bemerkenswerth ist dabei, daß die von mehreren verschiedenen Kälbern gewonnene Lymphy in der gleichen oder ähnlichen krankheitserregenden Weise gewirkt hat, und zwar waren es nach den angestellten Ermittlungen die Kälber Nr. 8, Nr. 50 und Nr. 55, welche die Lymphy geliefert hatten. Auf Anordnung der Behörde wurde die Anstalt des Dr. Proke am 8. August geschlossen und erst nach vorheriger gründlicher Desinfektion des vorhandenen lebenden und todtten Materials, nach Vernichtung des bisherigen Impfmateri als, und nachdem der Dr. Proke die volle Verantwortung für die Güte und Reinheit seiner Thierlymphy zugleich mit der Verpflichtung übernommen hatte, den Sachverhalt über die im Laufe des Jahres erfolgten Impfskrankheiten seinen Abnehmern mitzutheilen, am 18. August wieder in Betrieb gesetzt worden. Zu diesem Zwecke war frische Thierlymphy aus den Staats-Impfanstalten zu Karlsruhe, Kankstatt und Hamburg bezogen worden. Einem Berichte vom 9. Oktober v. J. zufolge hat keine der Impfungen, welche mit dem inzwischen in etwa 700 Partien nach allen Gegenden Deutschlands versandten Impfstoffe ausgeführt sind, irgend welche Gesundheits-Schädigungen zur Folge gehabt.

Auf welche Umstände es zurückzuführen ist, daß die Lymphy jener drei Kälber in ihrer Wirkung so sehr von dem gewöhnlichen Verhalten abwich, hat nicht ermittelt werden können. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wurde von Herrn Dr. Proke ein Capillarrohrcben mit Bläscheninhalt übersandt, in welchem neben vereinzelten kurzen Bacillen zahlreiche fettenförmig wachsende, die Nährgelatine nicht verflüssigende Mikrokokken gefunden worden sind. Wesentliche Schlüsse lassen sich aus diesem Befunde indeß um so weniger ziehen, als eine genauere bakteriologische Untersuchung der zu den Impfungen benutzten Lymphy nicht stattgefunden hat. — Daß die Hautaffektionen entsprechend den verschiedenen Formen, unter welchen sie aufgetreten sind, auch klinisch ver-

schieden beurtheilt und dementsprechend benannt sind, ist bereits erwähnt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. N. Nr. 7 u. 11 vom 9. u. 13. Januar 1888).

Dänemark. Durch eine Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 4. Januar 1888 ist die unterm 4. August 1887 (Veröffentl. 1887 S. 510) angeordnete Quarantäne für die aus Malta kommenden Schiffe aufgehoben worden. An Stelle derselben sind die gesetzlichen Bestimmungen über Gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Schiffen in Wirksamkeit getreten. —

Alger. Der General-Gouverneur von Algerien hat durch Verfügung vom 22. Dezember 1887 angeordnet, daß die Provenienzen von Sizilien bei ihrer Ankunft in Algerien einer Beobachtungs-Quarantäne unterworfen werden, welche für Dampfschiffe auf sieben und für Segelschiffe auf fünf Tage festgesetzt ist. —

Süd-Amerika. Die Republik Ecuador hat ihre Häfen gegen alle direkt aus Chile kommenden Schiffe gesperrt. In Ecuador werden jedoch diejenigen Schiffe, welche aus Chile kommen und einen peruanischen Zwischenhafen angelaufen haben, in Guanaquil zugelassen, falls sie einen reinen Gesundheitspaz führen. —

Die Regierung der Republik Argentinien hat in den argentinischen Häfen eine 7tägige Quarantäne für Reisende angeordnet, während der Warenverkehr keinerlei Beschränkung unterliegt.

Die Gesundheits-Kommission der Republik Uruguay hat unter dem 10. Dezember 1887 beschlossen, die von der Insel Cuba in Montevideo ankommenden Schiffe einer Beobachtungs-Quarantäne von 48 Stunden zu unterwerfen.

Die Republik Columbien hat am 19. November v. J. ihre Häfen gegen alle aus Chile kommenden Schiffe geschlossen, so daß auch die nach Europa bestimmten Frachtschiffe nicht mehr über Panama geleitet werden können. —

Die Peruanische Regierung hat eine 5tägige Quarantäne gegen die von Chile kommenden Schiffe verhängt (vgl. S. 19). —

Die Brasilianische Regierung hat eine Stägige Quarantäne für Schiffe aus hilenischen Häfen vom 6. d. M. ab angeordnet; Uruguay eine Quarantäne von 5 Tagen. Argentinien hat an der Landgrenze bei den Pässen der Cordilleren eine 5tägige Quarantäne.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1885.

(Nach der Oversigt over Husdyrenes vigtigste Sygdomme m. V. i Norge 1885. Efter Dyrlaegerens Indberetninger udgivet af Direktoren for det civile Medicinalvaesen. — Kristiania 1887.)

Während des Berichtsjahres sind nachweislich 137 Pferde und 878 Stück Hindvieh wegen Krankheit getödtet worden und 244 Pferde und 338 Stück Hindvieh gefallen. Von ansteckenden Krankheiten sind gemeldet bei Pferden: Milzbrand 13 Fälle, davon 4 in Smaalenenes Amt, Typhus 24, davon 16 ebenda, Drupe 1170 Fälle. Beim Hindvieh: Milzbrand 164 Fälle, davon 97 im südlichen Bergenhus Amt, Typhus im nördlichen Trondhjems Amt, Tuberkulose. Bei Schafen: Milzbrand, Typhus 9, Räude 566 Fälle, davon 550 in Christians Amt. Bei Schweinen: Milzbrand, Scharlachfieber 60 Fälle.

Türkei. Einer Nachricht im Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople No. 154, vom 10. Dezember 1887, zufolge herrschen seit einiger Zeit die bössartigen Pocken unter den Viehherden der Dörfer Glacha, Tomba und Ravne im Distrikt Kassandra. Betroffen ist namentlich Hindvieh, 29 Schafe sind der

Seuche erlegen. Die erkrankten Thiere sind von den übrigen getrennt. Seit 3 Wochen hat die Krankheit weitere Opfer nicht gefordert.

Eine andere Seuche ist im Dorfe Jourke ausgebrochen. Dieselbe befallt gleichfalls besonders das Rindvieh, 7 Thiere sind ihr bereits erlegen. Der Thierarzt Abdul Rahman Efendi führt diese Seuchen auf die Aufnahme sauligen Wassers zurück. Gesundheitsräthlicher Schlamm bedeckt die Wände der Brunnen aus welchen die Thiere trinken. Außerdem wird die Gegend verpestet durch die nach allen Winden gestreuten Abfallstoffe der Wein- und Del-Fabriken. Die Bevölkerung hat eine Geldsammlung veranstaltet zur Errichtung von Mauern um die zum Trinken des Viehs dienenden Brunnen. Auch ist die Vorfrage behufs Abfuhr der Abfälle aus den Wein- und Del-Fabriken getroffen worden.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. Vierteljahr 1887.

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen monatlichen Bulletins.)

Krankheitsformen.	Es waren betroffen in					
	Juli		August		September	
	Ge-meinden	Thiere	Ge-meinden	Thiere	Ge-meinden	Thiere
Milzbrand.						
Botosani	11	22	—	—	—	—
Damborita	11	22 22	—	—	—	—
Doljii	—	—	11	16 16	—	—
Neamtii	—	—	11	5 5	—	—
Roman	—	—	3 3	6 6	—	—
Putna	—	—	11	11	—	—
Braila	—	—	11	11	—	—
Muecel	—	—	—	—	11	88
Tollwuth.						
Isfov	—	—	11	7 7	—	—
Suceava	—	—	11	11 11	—	—
Botosani	—	—	—	—	11	99
Salonita	—	—	—	—	11	11
Roth und Wurm.						
Constanta	11	11	—	—	—	—
Salonita	2 2	2 2	3 3	7 7	11	88
Tulcea	11	2 2	—	—	—	—
Isfov	2 2	3 3	—	—	11	4 4
Urgeiu	11	2 2	1	11	1	11
Dorohoiu	—	—	11	2 2	—	—
Roman	—	—	11	11	—	—
Botosani	—	—	11	2 2	1	11
Putna	—	—	—	—	11	2 2
Maul- und Klauenseuche.						
Galciu	3 1	670 560	1	474 340	—	—
Schafpocken.						
Budeu	11	20 20	1	10 10	1	78 70
Constanta	1	41	—	—	2 2	221 221
Doljii	1	6	11	407 407	1	5
Dorohoiu	1	25 8	4 3	42014 193	4	1624 879
Salonita	2	144 36	1	39 10	2 1	820 820
Rajii	2	533 384	4 2	962 652	4	496 296
Tulcea	11	7 7	1	468 463	4 3	12871 285
Baslui	3 3	12961 296	3	298 217	3	265 205
Galciu	—	—	11	100 100	3 2	2827 2757
Isfov	—	—	3 3	2291 2291	—	—
Roman	—	—	11	82 82	1	66
Suceava	—	—	11	1297 1297	1	840
Räude d. Pferde.						
Budeu	1	5	1	2	—	—
Dorohoiu	4 1	54 38	2	42 1	2	6
Suceava	11	29 29	—	—	—	—
Teleorman	1	40	—	—	—	—

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Gemeinden bezw. Thiere an.

Ägypten. (Vgl. Veröff. 1887 S. 761.) Nachdem in der Provinz Gorbieh seit länger als 3 Monaten ein Fall von Lungenseuche nicht vorgekommen ist, sind die über diese Provinz verhängten Spermaßregeln aufgehoben worden. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandria hat mit Rücksicht hierauf am 6. Dezember 1887 beschlossen, dem bezüglichen Vermerk in den Schiffspapieren fortan nachfolgenden Wortlaut zu geben: „La Pleuro-Pneumonie bovine existe au village de Galioub (province de Galioubieb).“⁴

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Braunschweig. Verordnung des Herzogl. Staatsministeriums, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 3. Dezember 1887.

Die gutachtlichen Aeußerungen der Landespolizeibehörden über die diesseits in Aussicht genommenen Maßregeln zur Tilgung der Räudekrankheit sind uns seiner Zeit zugegangen und treffen wir nach deren Prüfung nachstehende bis auf Weiteres zu befolgende endgültige Anordnungen:

1. Nährlich drei Male sind die im Herzogthume vorhandenen Handelschäferereien, alle übrigen Schaferden aber einmal durch die Kreisthierärzte einer Untersuchung auf das Vorkommen der Räude zu unterwerfen. Die Ortspolizeibehörden haben den Kreisthierärzten auf deren Anfordern die Schaferstände ihres Gemeindebezirks unter Angabe der Stückzahl derselben nachzuweisen. Wegen der Reihenfolge der Untersuchungen treffen, soweit erforderlich, die Landespolizeibehörden unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Umstände, insbesondere der Schurzeit, Anordnung nach Anhörung der Kreisthierärzte.

2. Wird bei der Untersuchung eines Schaferbestandes das Vorhandensein der Räude durch den Kreisthierarzt festgestellt, so hat derselbe hiervon außer der Ortspolizeibehörde auch die Landespolizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Die letztere trägt Sorge dafür, daß die in den §§ 120 ff. der Anweisung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vorgeschriebenen Anordnungen genau befolgt werden. Auf Seuchenfälle, welche nicht bei der allgemeinen Untersuchung der Schaferstände, sondern anderweitig zur amtlichen Kenntniß gelangen, sind vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

3. Die Landespolizeibehörden haben dahin zu sehen, bezw. durch ihre Organe dafür zu sorgen, daß, wie überhaupt, so insbesondere bei Liebertretungen bezüglich der Räude der Schafe die Strafbestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes in Anwendung kommen, so z. B. die Nichtanzeige der Räude ihre Strafe findet.

4. Von jedem einzelnen Falle, in welchem die Seuche von auswärts in das Herzogthum ungewisselhaft und nachweislich eingeschleppt ist, hat die betr. Landespolizeibehörde sofort an uns unter Angabe der näheren Umstände zu berichten.

5. Von den Kreisthierärzten sind Verzeichnisse über sämmtliche von ihnen im Laufe jeden Jahres vorgenommene Untersuchungen der Schaferstände gemeindeweise geordnet nach dem anl. Schema aufzustellen und bis zum Eintritte desselben Jahres bei der betr. Landespolizeibehörde zu liefern. Letztere hat nach Prüfung und erforderlichen Falls Berichtigung des Verzeichnisses zwei Abschriften des letztern bis zum 1. März des folgenden Jahres an uns einzufenden.

Durch die besondern Anordnungen unter 1—5 werden selbstverständlich nicht die weiteren Pflichten beseitigt, welche den Landes- und Ortspolizeibehörden, sowie den Kreisthierärzten nach dem Reichsviehseuchengesetze bezw. den zu demselben erlassenen Ausführungsbestimmungen obliegen.

Schließlich bemerken wir, daß wir uns Bestimmung darüber vorbehalten, ob von weiterer Revision bei Zuchtchäferereien abgesehen werden soll, wenn dieselben drei Jahre hindurch räudefrei befunden worden sind.

Braunschweig, den 3. Dezember 1887.

Herzogl. Braunschweig. Lüneb. Staats-Ministerium.

An jede Herzogl. Kreis-Direktion und Herzogl. Polizei-Direktion.

Elfaß-Lothringen. Lothringen. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Frankreich. Vom 5. Januar 1888.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird mit Zustimmung des Kaiserlichen Ministeriums verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aus Frankreich in den Bezirk Lothringen wird hiermit bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Das Einfuhrverbot tritt sofort in Kraft.

Metz, den 5. Januar 1888.

Der Bezirks-Präsident.

Freiherr von Hammerstein.

(M. A. Nr. 9 v. 11. Januar 1888.)

Norwegen. Rundschriften des Königlichcn Justiz- und Polizei-Departements, betr. die Einfuhr von Schweinen u. Vom 1. November 1887.

Unter dem heutigen Tage ist ein gnädigstes Plakat folgenden Inhalts ausgefertigt worden:

„Infolge § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend Veranlassungen bei bösartigen und ansteckenden Krankheiten unter Hausthieren, wird hiermit die Einfuhr von Schweinen und von Theilen derselben aus Schweden auf dem Seewege und — soweit es die südlich vom Stifte Drontheim gelegene Strecke betrifft — auch über die Landgrenze verboten. Dieses Plakat tritt sofort in Kraft.“

Was hiermit zur Nichtschuur und Nachachtung allen Beteiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Christiania, den 1. November 1887.

gez. S. Stang.

Desgleichen. Vom 9. November 1887.

Unter dem heutigen Tage ist ein Plakat folgenden Inhalts ausgefertigt worden:

„Infolge § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend Veranlassungen bei bösartigen und ansteckenden Krankheiten unter Hausthieren, wird hiermit bestimmt:

1. Das durch Plakat vom 1. November d. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen und von Theilen derselben aus Schweden wird derart modifizirt, daß dasselbe bezüglich der Einfuhr über die Landgrenze nicht gelten soll, wenn in genügender Weise nachgewiesen wird, daß die betr. Thiere resp. Theile derselben aus Vohus-Län, Västland und Vermland stammen.
2. Die Einfuhr von Schweinen resp. von Theilen derselben von der Insel Seeland (mit Amager) wird verboten.*

Dieses Plakat tritt sofort in Kraft. Wonach alle Betheiligten sich unterthänigst zu richten haben.“

Indem Vorstehendes mitgetheilt wird, will das Departement mit Bezug auf den sub. 1 geforderten Beweis darüber, daß die betreffenden Thiere resp. Theile derselben wirklich aus den genannten schwedischen Landestheilen herkommen, noch gleichzeitig bemerken, daß ein von den zuständigen schwedischen Beamten ausgestelltes Attest als genügender Beweis angesehen werden wird.

Christiania, den 9. November 1887.

gez. S. Stang. S. Hoff.

Rußland. Rindland. Laut einer in der amtlichen zu Helsingfors erscheinenden Zeitung vom 21. Dezember 1887 veröffentlichten landesherrlichen Verordnung, ist wegen der in Dänemark und Schweden ausgebrochenen Schweinepest die Einfuhr von Schweinen, sowie der von Vorkstvieh herkommenden Rohwareen (Fleisch, Klauen, Vorsten u.) und Fleischfabrikate aus Dänemark, Schweden und Norwegen bis auf Weiteres verboten.

* Inzwischen ist das Verbot auf ganz Dänemark ausgedehnt.

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen, Berlin, Ausführungs-Anweisung zu der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1887*) betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch.

Vom 19. Dezember 1887.

Zu § 1. 1. Die in den Verkehr gelangende frische Kuhmilch ist vor der Prüfung mittelst des polizeilichen Milchprobers oder vor einer etwaigen Probenahme zum Zweck chemischer Prüfung durch Schütteln oder Umrühren im Standgefäß bez. durch Umrühren von Gefäß zu Gefäß gründlich zu durchmischen, um eine gleichmäßige Verteilung des Rahmes zu bewirken.

2. Prüfung der Milch. Die zu 1. gewonnene Probemilch wird im Gefäß des Milchprobers zuerst mittelst des Auges auf die im § 2 zu a der Polizei-Verordnung genannten Abweichungen, sodann durch Geruch und Geschmack auf Anäußerung und die im § 2 d bezeichneten Zusätze untersucht.

Milch, welche in der Probe ein außergewöhnliches Aussehen, ungewöhnlichen, namentlich fauligen Geruch oder Geschmack zeigt, ist vom Verkehr durch Vernichtung auszuschließen; jedoch ist vorher eine Probe in der zu 4. angegebenen Weise für die chemische Untersuchung zu entnehmen, wenn die Ursachen der beanstandeten Beschaffenheit der Milch anderweitig nicht zu erkennen sind.

Angeäußerte Milch kann nur durch den Geschmack und daran erkannt werden, daß der in der Probe gewonnene Kaseinrest auf Milchmejer als ungleichmäßiger krümeliger Belag erscheint.

Auf saure Milch, welche als dicke Milch geliefert wird, sowie auf größere Vorräte derselben, welche zweifellos zum Viehfutter bestimmt sind, findet die Polizei-Verordnung ihrer Ueberschrift gemäß keine Anwendung.

3. Nach der Prüfung der Milch auf äußerlich wahrnehmbare Eigenschaften ist der polizeiliche Milchprober langsam und vorsichtig in die Milch im Probegefäß einzusetzen und mindestens zwei Minuten darin zu belassen, bevor die Zahl der Grade für das spezifische Gewicht an der Spindel (dem mit der Gradeinteilung versehenen oberen Theil des Milchprobers) abgelesen wird.

Die Gewichtsziffern beziehen sich auf 15° Celsius Milchwärme; letztere wird durch den in bauchigen Theil des Milchprobers befindlichen Thermometer angegeben.

Während des Ablesens muß die Quecksilberfugel unter Milch verbleiben.

Wird die Milch wärmer als 15° gefunden, d. h. steht der Quecksilberfaden des Thermometers über dem Nullpunkt, so werden die erreichten vollen Theilstriche desselben der an der Spindel erhaltenen Gewichtszahl zugerechnet; steht der Quecksilberfaden dagegen unter dem Nullpunkt, d. h. ist die Milch kälter als 15° Celsius, so werden die vollen Theilstriche der Wärmegrade von der Gewichtszahl abgezogen.

Dabei kommt für Voll- und Halbmilch die Verächtigungseize, mit V bezeichnet, auf gelblich, für Magermilch diejenige auf blauem Grunde mit M bezeichnet, zur Anwendung.

4. Bei der Prüfung soll nach der vorstehend erörterten Verächtigung:

- Vollmilch mindestens 14°
- Halbmilch " 15°
- Magermilch " 16°

der Spindeltheilung zeigen.

Milch, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, gilt als:

- gewässerte Vollmilch,
- gewässerte Halbmilch,
- gewässerte Magermilch.

Wird

- a) in einer Molkerei behauptet, daß die beanstandete Vollmilch nur von einer Kuh herrührt,
- b) wahrgenommen, daß sich bei beanstandeter Vollmilch der Milchprober mit einer Rahmschicht über-

zieht und deshalb ein ungewöhnlicher Fettreichtum möglich erscheint.

c) beanstandete Halbmilch als scheinbar ungewöhnlich fettreich befanden,

so sind Proben der in Frage kommenden Milchsorten in durchaus reinen Flaschen zu einem halben Liter Inhalt zu entnehmen, welche mit einem neuen Korken sofort verschlossen, demnächst versiegelt und in bisher üblicher Weise bezeichnet, dem polizeilichen Chemiker sofort oder mindestens im Laufe des Kontrolltages zur chemischen Untersuchung behändigt werden; letztere muß ohne Verzug stattfinden, damit einschleudert werden kann, ob die inzwischen aufzubewahrende Milch freizugeben oder zu vernichten ist.

Die Kosten der Untersuchung trägt bei ungünstigem Ausfall derselben der Verkäufer.

5. Bei der Prüfung der Milch in Molkereien und bei Stallproben ist durch Verfragen zu ermitteln, ob es sich

- a) um Durchschnittsmilch der Stallung,
- b) um Einzelmilch

handelt. Die Prüfung mittelst des Milchprobers darf auch hier nur nach gründlicher Mischung der Milch (vgl. Ziffer 1 zu § 1) stattfinden.

In den Molkereien darf noch nicht ausgefälschte Milch mit dem polizeilichen Milchprober erst untersucht werden, nachdem dieselbe ausgefälscht und schaumfrei geworden ist, weil frisch gemolkene Milch durch zurück gehaltene Gase leichter sein kann, als die für Vollmilch vorgeschriebene Gradzahl fordert.

6. Die Ergebnisse der polizeilichen Prüfung sind nach anliegender Muster-Hebersicht zusammenzustellen und in letzterer auch Angaben über die Größe des in den überwachten Milchgeschäften und Milchwagen im Durchschnitt täglich vorhandenen Milchvorrathes zu machen.

Zu § 2. Von Milchsorten, welche im Sinne des § 2 der Verordnung nur zu einem Verdict auf Verfälschung zc. Anlaß geben, sind Proben zur chemischen bezw. mikroskopischen Untersuchung zu entnehmen.

Wird die fr. Milch vorchristwidrig befunden und ein Verdicten des Verkäufers nachgewiesen, so hat derselbe die Kosten zu tragen.

Bei der Probeentnahme ist hierauf aufmerksam zu machen.

Zu § 3. Jeder mit der Milchprüfung beauftragte Polizeibeamte erhält ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche in Gemäßheit des § 3 der Verordnung ihren Geschäftsbetrieb hier angemeldet haben.

Personen, auch außerhalb wohnende, welche überführt werden, gewerbsmäßig hier am Orte Milch ohne die vorgeschriebene Anmeldung des Gewerbes in den Verkehr gebracht zu haben, sind zuvörderst zur sofortigen Anmeldung ihres Gewerbebetriebes anzuhalten und demnächst zur weiteren Ueberwachung vorzunehmen.

Zu § 4. 1. Es ist streng darauf zu achten und thutlichst dahin zu wirken, daß zum Transport oder zur Aufbewahrung von Milch nur

Holzgefäße, Weißblechgefäße

oder, falls bei kleineren Milchvorräthen irdenes Geschirr zur Anwendung kommt,

Bunzlauer Topfwaren, Steingut- oder Porzellangefäße benutzt werden. Die Glasur dieser Geschirrsorten hat sich bis dahin bewährt.

2. Werden Gefäße aus anderweitigem Material zur Aufbewahrung der Milch gefunden, so ist dies in der Spalte „Besondere Bemerkungen“ der gedachten Hebersicht zu verzeichnen, namentlich, wenn sich Gefäße aus Kupfer, Messing und Zink, oder Thongefäße mit schlechter Glasur vorfinden.

Ueber die Benutzung emailirter Gefäße ist behufs etwaiger chemischer Prüfung des Email besondere Anzeige zu erstatten.

3. Standaefäße, d. h. diejenigen Behälter, aus welchen der Klein-Verkauf der Milch stattfindet, müssen derartig verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der in ihnen befindlichen Milch durch äußere Einflüsse (Staub, Insekten zc.) unmöglich ist.

Ein luftdichter Verschluss ist nicht erforderlich.

Zu § 5. Aufgestellte oder angebundene Zettel gelten nicht als unabnehmbare Schrift im Sinne des § 5 der Verordnung, sind daher unzulässig.

*) Anmerkung. Vergl. Veröffentl. 1887. S. 439.

2. Unter den in letzterem bezeichneten Gefäßen sind alle diejenigen zu verstehen, in welchen Milch zum Verkauf unübertragen, unübergefahren, oder in Geschäftsflokalen bereit gehalten wird, also auch Flaschen und Handfaunen.

Ausgenommen sind die in verschlossenen Wagen befindlichen Gefäße.

Zu § 6. Die Erfüllung der im § 6 der Verordnung getroffenen Bestimmungen ist von den Beamten der Markt- wie der Revier-Polizei zu überwachen und nöthigenfalls zwangsweise herbeizuführen.

Zu § 7. Bei der Besichtigung eines Viehstandes sind nach Ermessen des beauftragten Thierarztes auch die Futtermittel zu untersuchen. Wird in einem Viehbestande eine der im § 2e bezeichneten Krankheiten gefunden, so ist dem Eigenthümer (bez. Milchpächter) der Verkauf der Milch

von dem erkrankten bez. der Krankheit verdächtigen Kühen zu unterlagen. Hieron ist dem zuständigen Polizeirevier behufs Ueberwachung Mittheilung zu machen.

Zu § 8. Vorchriftswidrige Milch ist durch Ausgießen zu vernichten, nachdem nöthigenfalls eine Probe für die chemische Untersuchung vorschriftsmäßig entnommen ist.

Auf Antrag des Verkäufers ist demselben eine amtlich versiegelte Probe der beschlagnahmten und zu vernichtenden Milch zu seiner Verfügung zu überlassen, in diesem Falle aber auch eine zweite Probe zur sofortigen chemischen Untersuchung durch den polizeilichen Chemiker zu entnehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1887.

Der Polizei-Präsident.
Fhr. von Richthofen.

Laufende Nummer	Des Milchhändlers			Declarirung der Milch			Gradzahl			Preis pro Hfr.	Controlirtes Quantum abgeklärt	Eingemilch	Durchschnittmilch	Besondere Bemerkungen
	Name	Geschäftsfokal resp. Wohnort		V.	H.	M.	Gefunden	Zusatz	Corrig.					
		Strasse	Nr.											
1	G. Frieße	Reinickendorf, Seefstr.	2	1	.	.	15	- 1/4	14 3/4	25	18	.	1	Faß, Wagenkontrolle
	"	"	"	1	.	.	16	- 1/2	15 1/2	25	33	.	1	Koh.
	"	"	"	.	1	.	16	+ 1/4	16 1/4	15	5	.	1	Kanne.
2	G. Wölle	Mit-Moabit 33 Wagen	99/100	1	.	.	15	+ 1/4	15 3/4	18	.	.	1	
3	B. Müller	Molkerei, Stromstr.	2	.	.	1	17	+ 1/4	17 1/4	8	.	.	1	
	"	"	"	1	.	.	15	+ 1/2	15 1/2	25	8	.	1	Kindermilch.
	"	"	"	1	.	.	14	+ 3/4	14 3/4	25	28	.	1	Morgemilch.
4	H. Schröder	Frenzlauerstraße Keller	27	.	1	.	16	- 1/2	15 1/2	20	30	.	1	
	"	"	"	.	1	.	15	+ 3/4	15 3/4	20	25	.	1	
	"	"	"	.	1	.	14	- 1/2	13 1/2	15	8	.	1	Vernichtet durch Ausgießen, erscheint blau u. wässrig.
	"	"	"	.	1	.	17	+ 1/2	17 1/2	10	20	.	1	

Der Kgl. Polizei-Präsident zu Berlin hat unter dem 10. Januar 1888 eine Bekanntmachung, betr. die Verwendung gifthaltiger Farben erlassen, welche mit der auf S. 54 des Jahrg. 1887 der Veröffentlich. wiedergegebenen Bekanntmachung vom 12. Januar v. J. wörtlich übereinstimmt.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Einfuhrverbots von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg.
Vom 4. Januar 1888.

Nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung durch Beschluß vom 30. Dezember 1887 die Einfuhr der aus Holland und Belgien kommenden Schweine in das Großherzogthum untersagt hat, bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Landesgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, was folgt:

1. Das in meiner Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J. (Amtsblatt Nr. 51*) enthaltene Einfuhrverbot von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg ist aufgehoben.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Trier, den 4. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
Raffe.

(R. A. Nr. 6 v. 7. Januar 1888.)

Preußen. Reg.-Bezirk Aachen. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg.
Vom 10. Januar 1888.

Nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung durch Beschluß vom 30. Dezember 1887 die Einfuhr von

*) Veröffentlicht. 1888 S. 7.

Schweinen aus Holland und Belgien in das Großherzogthum untersagt hat, bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Landesgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, was folgt:

1. Das in meiner Verordnung vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt Nr. 57) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg wird hiermit aufgehoben.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Aachen, den 10. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

(R. A. Nr. 10 v. 12. Januar 1888.)

Pleuro-Pneumonia Order, No. XII, betreffend den Verkehr mit Rindvieh in den versuchten Distrikten. Vom 9. März 1887.

We, the Lord Lieutenant-General and General-Governor of Ireland, by and with the advice and consent of Her Majesty's Privy Council in Ireland, by virtue and in exercise of the powers in us vested under the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886, and of every other power enabling us in this behalf, do order, and it is hereby ordered as follows:—

Short Title.

1. This Order may be cited as The Movement into District (Pleuro-Pneumonia) Order of 1887.

Commencement and Interpretation.

2. This Order shall commence and take effect from and immediately after the 14th day of March, one thousand eight hundred and eighty-seven; and the words in this Order have the same meaning as in the Animals (Ireland) Order.

Regulations of Local Authority as to Movement into their District from other Districts.

3. (i.) Any local authority may, with the view of preventing the introduction of Pleuro-Pneumonia into their district, make, from time to time, such regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement, by land or by water, of cattle into their district from the district of any other local authority in Ireland: Provided that the power to make regulations under this Article shall be exercised only by a local authority or their executive committee, and shall not be delegated to any other committee nor to a sub-committee.

(ii.) Where a local authority have made a regulation under the provisions of this Article prohibiting the movement of cattle into their district from the district of any other local authority in Ireland, it shall not be lawful, so long as such regulation is in force, for any person to move into the district of such first-mentioned local authority any head of cattle so prohibited that may have been at any time during the continuance of such regulation within the district of such other local authority: Provided that the provisions of this Article shall not extend to any such head of cattle moved by railway through such last-mentioned district, without untrucking.

(iii.) No regulation made by a local authority under this Article shall be deemed to apply to the movement of—

- (a.) Cattle into a cattle-plague infected place; or
- (b.) Cattle into a Pleuro-Pneumonia infected place or area; or
- (c.) Cattle into a foot- and -mouth disease infected place or area; or
- (d.) Cattle affected with Pleuro-Pneumonia; or
- (e.) Cattle by railway through the district of that local authority, without untrucking;

which movement is regulated by the Acts of 1878 to 1886, and Orders in Council issued thereunder.

4. A copy of every regulation made by a local authority under this Order shall be forthwith forwarded to the Veterinary Department, Dublin Castle.

5. If the Lord Lieutenant is of opinion with respect to any regulation of a local authority made in pursuance of this Order, that it is inexpedient or is objectionable in any particular, and directs the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate

Offences.

6. If a head of cattle is moved in contravention of a regulation of a local authority made in pursuance of this Order, the owner of the head of cattle, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person or company moving or conveying the head of cattle, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his or their own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Given at the Council Chamber, Dublin Castle, the 9th day of March, 1887.

(Folgen 9 Unterdrucken.)

Rechtsprechung.

Petiotifiren von Wein in der Weise, daß auf die nicht völlig ausgepreßten Trester zweimal Zuckerwasser aufgeschossen, und die Aufgüsse mit dem zuerst gewonnenen Weine gemischt wurden. (Vernehrung um $\frac{1}{4}$ bis um das $1\frac{1}{2}$ fache des Traubensaftes.) — Zufuß von Spirit zu solchen petiotifirten Weine. Verkauf derartiger Getränke als „Tresterverwein“ erlaubt, als reiner Wein oder nur mit Zucker gemachter Wein zu Preisen, zu welchen wenn auch nur sehr geringer Naturwein zu haben ist, nach § 10 des Nahrungsmittelegesetzes strafbar. Gesundheitsgefährlichkeit eines mit Kartoffelsücker verfesten Weines nicht nachgewiesen.

Unter Wein wird am Mittelrhein (Neuwied), wenn es sich um deutsche Weine handelt, im Handel und Verkehr ein lediglich aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitetes Getränk ohne andere als durch die übliche Kelterbehandlung bedingte Zusätze verstanden; es bleibt dahin gestellt, ob ein durch reinen Zucker (mit dem zu dessen Lösung nöthigen Wasserzufuß) im Säuregehalt abgeklimpfter sonst reiner Wein als Wein schlechthin selbgeboten werden darf.

a) Urtheil des preussischen Landgerichts zu Neuwied vom 14. Juli 1887.

In der Strafsache gegen die Weinbändler Karl M., Max M., Arthur Sp. von Neuwied wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879 hat die erste Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Neuwied in der Sitzung vom 14. Juli 1887 für Recht erkannt:

Die Angeklagten:

- I. Weinbändler Karl M. von Neuwied, geboren zu Crpel am 27. Januar 1830, Israelit, noch nicht bestraft,
- II. Weinbändler Max M. von Neuwied, geboren daselbst am 8. August 1859, Israelit, noch nicht bestraft,
- III. Weinbändler Arthur Sp. von Neuwied, geboren zu Mors am 8. März 1858, Israelit, noch nicht bestraft, sind des Vergehens gegen § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln betreffend, schuldig und werden deshalb verurtheilt:

- 1. Der Angeklagte Karl M. zu einer Geldstrafe von 1000 Mark,
 - II. der Angeklagte Max M. zu einer Geldstrafe von 500 Mark,
 - III. der Angeklagte Arthur Sp. zu einer Geldstrafe von 200 Mark.
- Diesen Geldstrafen wird, im Falle dieselben nicht beizutreiben, für je zehn Mark ein Tag Gefängnis unterstellt. Von den mit Beschlagnahme belegten „Weinen“ werden einbezogen die in nachstehenden Fässern des bei der Beschlagnahme aufgestellten Inventars lagernden und zwar:
- I. Im Kelterhause in den Fässern Nr. 13, 16 und 17,
 - II. Im Schuppen in den Fässern Nr. 1 bis 18 einschließlich, 28, 25, 26, 27, 28, 29,
 - III. Im Keller bei Dahl in den Fässern Nr. 1 bis 6 einschließlich und 8 bis 13 einschließlich,
 - IV. Im Keller bei Vöb in den Fässern Nr. 6, 13, 14, 15,
 - V. Im Keller unter dem Kelterhause in den Fässern Nr. 5, 7, 10, 12, 24.

Von der Anschuldnung eines Vergehens gegen § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln betreffend, werden die drei Angeklagten freigesprochen.

Die Beschlagnahme der durch dieses Urtheil nicht eingezogenen Weine wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden den drei Angeklagten auferlegt mit der Maßgabe jedoch, daß die baaren Auslagen, welche durch die Ladung der Sachverständigen Dieß, Dr. Hadenberg, Reinach und Dr. Brauer entstanden sind, der Staatskasse auferlegt werden.

Gründe:

Die Angeklagten sind beschuldigt, daß sie zu Neuwied, Karl M. in der Zeit vom 13. Januar 1882 bis 15. September 1884 allein, alle drei Angeklagte in der Zeit vom 15. September 1884 bis 18. Januar 1887 in Gemeinschaft miteinander:

- 1. fortgesetzt zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Genussmittel, nämlich weiße und rothe Weine verfaßcht haben, und zwar einen im Jahre 1886 an Heimann Str. in Oberfeld gelieferten Wein, und die im Keller der Angeklagten unter dem Kelterhause liegenden, in dem bei den Akten befindlichen Inventar mit den Nummern 18, 20, 25, 27 bezeichneten Weine vorzüglich mit Kartoffelsücker, so daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war;
- 2. fortgesetzt die unter I bezeichneten Weine (Genussmittel) wissenschaftlich und unter Verschweigung des Umstandes, daß dieselben verfaßcht waren, verkauft

haben, und zwar die an Str. gelieferten, sowie die unter 3 mit den Nr. 18, 20, 25, 27 genannten Weine, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, wissenschaftlich als Genußmittel verurtheilt.

— Vergehen gegen die §§ 10 Ziffer 1 und 2 und 12 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. c. §§ 73, 74, 47 des Strafgesetzbuches. —

Die Hauptverhandlung hat folgende Thatfachen erwiesen: Der Angeklagte Carl M. betreibt seit etwa 18 Jahren zu Remwid ein Geschäft in Weinen und Brauntweinen (Kistern). Am 15. September 1884 nahm er die Mitangeklagten Mar M. und Arthur Sp., seinen Sohn und Schwiegerohn in das Weingeschäft auf, welches diese drei von nun an unter der Firma „Carl M. und Söhne“ betrieben. Carl M. blieb noch wie vor der eigentliche Leiter des Weingeschäfts (neben welchem er das Brauntwein- und Kistergeschäft für seine alleinige Rechnung fortführte); namentlich besorgte er die Kellerbehandlung der Weine und den Verkauf derselben im Hause. Mar M. stand überall seinem Vater zur Seite, und machte auch Reisen, während Sp., welcher früher in anderen kaufmännischen Geschäftszweigen thätig gewesen war, hauptsächlich die Buchführung und die Reisen für das Geschäft besorgte.

Bis etwa 1882 hat Carl M., wie er behauptet, nicht selbst Wein gefiltert, sondern nur von Produzenten angekaufte Weine in seinem Geschäfte verwandt. Seitdem hat er auch selbst gefiltert, aus Trauben, die er meist an der Mosel und in Hammerstein (Weißwein) bez. in Breisig (Rothwein) ankaufte.

Hierbei hat er sich im Anfange darauf beschränkt, reinen Traubensaft zu gewinnen und einen sog. ersten Aufguß zu machen. Seit 1884 ist er dazu übergegangen; bei Weiß- einen noch einen zweiten Aufguß herzustellen.

Das Verfahren war bei Weißweinen folgendes: Die Trauben wurden schwach gefiltert. Der so gewonnene Saft wurde zunächst rein gehalten und unvermischt gähren gelassen. Die Fässer, in welchen der in solcher Art gewonnene reine Wein lagerte, erhielten die Bezeichnung I.

Die vom Kellern rückständigen Träbern (Tretern) wurden hierauf in (meist 4öhmige Zulast-) Fässer gebracht, welche zu $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ damit gefüllt wurden. Nachdem sie hier mit Brettern und Steinen beschwert waren, daß sie bei der nachfolgenden Gähmung stets mit Flüssigkeit bedeckt bleiben mußten, und so vollständiger ausgezogen wurden, pumpte man mittels Schlauche Wasser in die Fässer (oder ließ es aus der städtischen Wasserleitung hineinlaufen) bis dasselbe mindestens handhoch über den Träbern stand (mitunter auch die Fässer bis zum Rande füllte). Das Verhältnis stellte sich hierbei im günstigen Falle so, daß auf ein Quantum Tretern, welche bei vollkommenem Auskellern noch etwa $\frac{1}{2}$ Dhm (a 140 und 160 Liter) Wein hatten geben können, $\frac{1}{2}$ bis 2 Dhm Wasser gebracht wurden. Es wurde dazu in Wasser gelöster Kalksücker (die Angaben schwanken zwischen 32 bis 36 Pfd. oder 90—100 Pfd. in ca. 50 Liter Wasser gelöst auf die Zulast) gegeben, und die Masse nunmehr der von selbst eintretenden Gähmung überlassen. War diese vorüber, so wurden die Tretern abwärts, diesmal stärker, auf der Kelter ausgepresst. Das Produkt dieser Manipulation bezeichnete Carl M. auf den Fässern mit Mel. (Melange) und II.

Die Träber wurden dann nochmals in die Fässer gehen, es wurde abermals Wasser, im Verhältnisse etwas weniger, als vorher, darüber gebracht, eine warme Zuckertlösung und nun auch ein gewisses Quantum (auf das Zulastfaß etwa 25—50 Liter) vorgähriger Weinlese zugegeben. Hierdurch entwickelte sich abermals eine schwache Gähmung; nach deren Ablauf die Träber zum drittenmale geteilt wurden. Was so gewonnen wurde, bekam die Faßbezeichnung „Mel. und III“.

Ähnlich wurde mit rothen Trauben verfahren, nur daß hier bloß ein Aufguß gemacht wurde. Rothwein wird in der Weise hergestellt, daß die requestesten Trauben mit ihrem Saft eine Gähmung durchmachen, nach deren Vollenendung erst das Kellern stattfindet. Der so gewonnene reine Traubensaft wurde von dem Angeklagten als „I“ kenntlich gemacht. Es wurden dann die Tretern mit Zufuß von Wasser und einer Zuckertlösung, ähnlich

wie es beim Weißwein geschah, zu einer neuen Gähmung gebracht, nach deren Verlauf durch wiederholtes Kellern ein auf den Fässern mit II bezeichnetes Produkt erhalten wurde. Im Jahre 1886 ist bei der Herstellung des Aufgusses auch ein Quantum von ca. 50 Litern Heidelbeeren mit verwendet worden.

So nach dem Eingekündnisse der Angeklagten und den Aussagen der Zeugen Gr., S., Tr., M.

Die vorgenommene chemische Untersuchung hat dieses vollkommen bestätigt.

Hierbei ist im Auge zu behalten, daß die chemische Untersuchung in der Regel nicht ausweist, wie die untersuchten Produkte hergestellt sind, sondern nur deren stoffliche Zusammensetzung ergibt. Durch eine große Reihe von Analysen hat man gefunden, welche Substanzen, und in welchen schwankenden Mengen dieselben im Weine (d. h. in reinem sog. Naturweine) vorkommen.

Es kann leicht sein, daß durch Zufall oder in Folge sachgemäßer Berechnung ein künstlich hergestelltes Produkt dieselbe stoffliche Zusammensetzung zeigt, wie reiner Wein. Dann ist durch chemische Untersuchung die Fälschung nicht nachweisbar. Zeigt aber die chemische Untersuchung eine andere stoffliche Zusammensetzung, als sie in reinem Weine vorkommt, so ist mit absoluter Gewißheit die Fälschung erwiesen.

Die Grenzen, welche für die Schwankungen der chemischen Zusammensetzung reinen Weines durch den Beschluß einer von der Reichsregierung in 1883 berufenen Kommission angenommen, und welche auch in vorliegender Falle bei der Beurtheilung Seitens der Sachverständigen Samelson und Fresenius festgehalten wurden, sind nach den Angaben dieser beiden Sachverständigen derartig weitgezogen, daß, wie auch zur Zeit allgemein in der Wissenschaft anerkannt, ein reiner Wein nicht aus denselben herausgeht.

Es hat nun bei einer größeren Anzahl der in den Lagerräumen der Angeklagten beschlagnahmten Weine aus dem geringen Extractgehalt derselben der Sachverständige Samelson mit Bestimmtheit den Wasserzusaß nachweisen können, nämlich bei folgenden, welche nach dem bei der Beschlagnahme aufgestellten Inventar Bl. 101—106 act. bezeichnet sind:

- im Kelterhause Nr. 13, 16, 17,
- im Schuppen Nr. 1—18, Nr. 23—29,
- im Keller bei D. Nr. 1—6, Nr. 8—13,
- im Keller bei E. Nr. 6, 13, 14,
- im Keller unter dem Kelterhause Nr. 7.

Außerdem hat der Sachverständige eine Anzahl anderer Weine, nämlich:

- im Kelterhause Nr. 8,
 - im Keller unter dem Kelterhause Nr. 23, 31,
 - im Keller unter dem M. schen Hause Nr. 6, 31, 32,
- als höchst verdächtig, daß sie Wasserzusaß erhalten, bezeichnet, weil hier der Extractgehalt an der untersten nach den Reichskommissions-Beschlüssen zulässigen Grenze liegt.

Dieses Gutachten wird bestätigt durch den Sachverständigen Fresenius bezüglich der von ihm vorgenommenen Gegenanalysen, indem Fresenius in allen von ihm untersuchten Proben aus den M. schen Lagerräumen, nämlich aus den Nr. 2, 3, 7, 12, 15 und 23 im Schuppen nach der geringen Menge von Mineralstoffen und freien (bezw. freien, nicht flüchtigen) Säure, wie des Extractgehaltes, und den Nr. 1, 2, 4, 9 und 13 im Keller bei D. nach der geringen Menge des Extractgehaltes und der nicht flüchtigen Säure ebenfalls den Wasserzusaß hat feststellen können.

Die Untersuchung der beiden Sachverständigen hat aber noch eine weitere Thatfache zu Tage gefördert, nämlich daß die Angeklagten und von ihnen hergestellten Aufgüssen auch einen Zufuß von Spirit gegeben haben. Der Sachverständige Samelson hat dies gefunden bei den sämtlichen oben genannten Weinen, bei welchen er einen Wasserzusaß constatirte, außer jedoch Nr. 25 und 28 im Schuppen und ferner bei

- Nr. 1 und 15 im Keller bei E.,
 - Nr. 5, 12, 24 im Keller unter dem Kelterhause
- und erachtet des Spiritzusaßes verdächtig
- Nr. 8 im Kelterhause,
 - Nr. 3a im Keller unter'm Kelterhause,
 - Nr. 6, 31, 32 im Keller unter dem M. schen Hause.

Der Sachverständige Fresenius hat bei seiner Gegenanalyse Spritzfuß festgestellt in allen, von ihm untersuchten, obengenannten Proben.

Zu welchem Zeitpunkt, — ob vor oder nach der Gährung über den Trester der Spirit zugesetzt worden, ließ sich nach dem chemischen Befund nicht entscheiden.

Die beiden Sachverständigen ziehen den Schluss auf den Zusatz von Weingeist (Spirit) aus dem von ihnen in den Proben ermittelten Verhältnisse des Alkohols zum Glycerin, indem sie nämlich überall in den vorher bezeichneten Weinen auf 100 g Alkohol weniger als 7 g Glycerin gefunden. Nach ihrer Darstellung entsteht bei der Gährung des natürlichen Traubenmostes wie auch bei der Vergärung von Zucker, Alkohol und Glycerin in einem bestimmten Gewichtsverhältnisse, derart, daß auf 100 Gewichtstheile Alkohol mindestens 7 und höchstens 14 (in der Regel etwa 10, aber vorstichtalber nehme man die weiteste Grenze an) Gewichtstheile Glycerin zur Entstehung kommen. Finden sich weniger als 7 Gewichtprocente Glycerin, so sei also mit Zuverlässigkeit auf einen Alkoholzusatz zu schließen. — Da, wie hervorgehoben, diese Sätze nicht nur bei der Gährung reinen Traubenmostes, sondern auch bei der Vergärung des Zuckers gelten, so greifen sie auch vorliegendes Maß, wo eine Mischung von Traubensaft und Zucker (mit Wasser) bzw. von Zucker (mit Wasser) und Saft aus Traubenrückständen in Frage steht.

Diese Sätze sind nicht nur, wie die Sachverständigen hervorgehoben, von der schon erwähnten Reichskommission anerkannt und aufgestellt worden, sondern auch in der Wissenschaft in Geltung.

Vergl. Dammmer, *Illustrirtes Vericon der Verfälschungen* pp. 1886 S. 950 Sp. 1 j. v. Zusatz von Weingeist — Böckmann, *Chemisch-technische Untersuchungsmethoden*, 1884 Bd. II S. 555.

Zu bemerken ist, daß bei der üblichen Kellerbehandlung (durch Schwefeln der Fässer mit Spirit) ein geringes Quantum Alkohol in den Wein gelangen kann, nemlich höchstens 1 Volumenprozent (etwas weniger, als 1 Gewichtprozent).

Die Sachverständigen Samelson und Fresenius haben dies nicht außer Acht gelassen und nur diejenigen Weine als mit Spirit versetzt bezeichnet, bei welchen nach Abzug dieses 1 Volumenprocentes das Gewichtsverhältnis des Glycerins zum Alkohol sich ungünstiger gestaltet, als 7:100.

Den Gutachten der Sachverständigen Samelson und Fresenius ist entgegengetreten der Sachverständige Schmitt und hat behauptet, es sei nach dem Ergebnisse der Analysen nicht ausgeschlossen: daß den Weinen Spirit nicht zugesetzt sei. Zwar hat er anerkannt, daß die von Samelson und Fresenius vorgebrachten Sätze die von der Reichskommission aufgestellt und in der Wissenschaft die herrschenden seien. Er will aber nach Analysen, die er gemacht, — zwar nicht vielen Hunderten, wie Fresenius sie ausgeführt, aber doch einer genügenden Anzahl — gefunden haben, daß auch bei reinen Naturweinen das Gewichtsverhältnis von Glycerin zu Alkohol unter 7:100, selbst bis 2:100 herunter gehen könne; dies komme namentlich vor bei mangelndem Stickstoffgehalt des Mostes, und wenn die Trauben von dem sogenannten Mehlthau befallen gewesen.

Allerdings müßten für die in gewöhnlicher Weise bereiteten Weine die Reichskommissionsbeschlüsse stets noch als maßgebend angesehen werden, für die hier fraglichen, in unfertigem Zustande untersuchten Tresterweine träfen dieselben aber nicht zu.

Diese Ausführungen konnten nicht Veranlassung geben, die Richtigkeit der nach dem Gutachten von Samelson und Fresenius festzustellenden Thatsache zu verneinen.

Schmitt hat erklärt, die Untersuchungen, welche ihn zu dem abweichenden Urtheile führten, seien von ihm noch nicht veröffentlicht, — und dafür, daß die von ihm geprüften, jene andere Zusammenfassung zugehenden Weine reine Naturweine seien, habe er keine andere Gewißheit, als die, daß sie ihm von durchaus realen Produzenten mit dieser Versicherung übergeben seien. Zunächst kann schon nicht mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die von Schmitt untersuchten Weine, welche das besprende-

sche Glycerin — Alkohol — Verhältniß zeigten, reine Naturweine waren. Er kann von den Personen, welche ihm die Proben gegeben, vorzüglich oder selbst unabdinglich getäuelt worden sein. Sodann aber ist auf diese Untersuchungen eines einzelnen Chemikers vorerst Gewicht nicht zu legen, weil dieselben nicht veröffentlicht, nicht von anderen Sachverständigen geprüft und kontrollirt sind. Es können Fehler in der Methode, in der Beobachtung untergelaufen sein. Gegenüber den auf vielen hundertten Analysen beruhenden, bis jetzt allgemein anerkannten Sätzen können die einzelnen abweichenden Befunde, bevor sie nicht nachgeprüft und bestätigt sind, Beachtung nicht finden.

Wenn die Angeklagten, während sie die sonstigen Manipulationen im Wesentlichen zugehoben, die Verwendung von Spirit leugnen, so geschieht dies offenbar aus der Erkenntniß, daß der Spritzfuß ihren Mischungen den Charakter als „Kamfwein“ aufprägt, während das übrige Verfahren, wie sie meinen, noch als eine, wenn auch unregelmäßige, aber doch milder oder gar nicht strafbare Verdünnung von Naturwein betrachtet werden könnte.

Von den Zeugen hat keiner den Zusatz von Spirit bekunden können, Kaiser M. meint nur, es müsse Spirit zugegossen worden sein. Es ist jenes aber leicht zu erklären. Die beigemischten Mengen sind nicht so erheblich, daß nicht mit Leichtigkeit Karol oder Mar M. selbst sie in die Fässer bringen konnten.

Spirit hatten dieselben ausreichend zur Verfügung. Karol M. hat zugegeben, daß er in seinem Vorkaufschäfte viel Spirit brauche. Daß aber in der That auch für das Weingeist Spirit angesetzt worden ist, ergibt sich aus der verlesenen Stelle der Bilanz der Firma Karol M. und Söhne, nach welcher für 1884 bis 1885 Karol M. für gelieferten Brantwein und Spirit mit 3322 Mark 94 Pf. erkannt ist. Mag es auch richtig sein, daß Mar M. und Sp. bei ihren Käufern gleichzeitig für Karol M. Brantwein verkauft und diesen deshalb durch ihre Bücher haben laufen lassen, so erklärt dies doch nicht den Bezug von Spirit, der sorgsamst in den Einträgen von Brantwein unterschieden wird, — und der weitere Eintrag, wonach Karol M. mit einem „Privatkonto“ von 5619 Mark 07 Pf. an Spirit, Bäd-Wein etc. belastet wird, läßt keineswegs erkennen, daß der von Karol M. in das Weingeistgeschäft gelieferte Spirit als solcher aber wieder aus demselben weggegeben worden ist.

Die Untersuchung (Polarisationsprobe) des Sachverständigen Samelson hat ferner den Zusatz von Kartoffelzucker zu einzelnen Weinen, nämlich den in den Fässern Nr. 18, 20, 25, 27 im Keller unter dem Kelterhause und Nr. 8 im Keller unter dem M.schen Hause ergeben, — und zwar ist dieser Zusatz theilweise nicht ganz geringfügig. Es kann den Angeklagten geglaubt werden, daß sie selbst den Kartoffelzucker nicht zugezogen haben.

Wie durch den Zeugen Weinkommissionär K. erwiesen und auch von den Angeklagten zugegeben ist, hat Karol M. im October 1875 von einem Manne Namens E. in St. Johann 1878er, wie M. beim Ankauf wusste, mit Kartoffelzucker veresteten Wein, 2 Stück (à 1200 Liter) für je 250 Mark gekauft; „er habe Verwendung dafür“ — hat er dem K. gesagt.

Gensio ist durch die Zeugen Valentin Schm., G., J. und K., sowie durch die aus den Protokollen des Landgerichts Mainz Schm., c. a. K. verlesenen Urtheilsgründe und den aus den hiesigen Akten D. 487/85 verlesenen Brief des M. M. vom 29. April 1882 und die weiter verlesenen Briefe erwiesen, daß Karol M. in 1882 von dem Wirth Josef Anton Schm. zu Spremlingen 7 Stück 1878er Rudesheimer Wein gekauft, welcher wenigstens theilweise einen Kartoffelzuckerzusatz hatte. Es ist nach den bezeichneten Beweismitteln höchst wahrscheinlich, daß M. das Letztere beim Ankauf wusste, sicher hat er es bald nach dem Ankauf erfahren, als er Proben dieser Weine (auf den Namen des Käufers G.) bei Hofrath Fresenius untersuchen ließ, und dieser den Kartoffelzucker fand und mittheilte. Aus beiden Ankäufen mögen die von Samelson bezeichneten Weine herrühren oder es mögen letztere mit jenen verflochten sein.

Was die Mengen der von den Angeklagten hergestellten Weine anlangt, so ist nach dem Geständnisse des

Karl M. und der Kaufgasse von Tr., S., M. etwa anzunehmen, daß an Weisweinen
in 1884: 10—12 Faß (Fuder à 960 Liter oder Stück à 1200 Liter) reinen Weines, 3—10 Faß ersten Aufgusses (II) und 5 Faß zweiten Aufgusses (III),
in 1885 = 18—19 Faß reinen Weines, 9—10 Faß ersten, 4—5 Faß zweiten Aufgusses;

an Nothwein:
in 1884: 10—12 Faß reinen Weins, 3—4 Stücke Aufgusses (II)

in 1885 nur 1 Faß reinen Weins,
in 1886 = 2 Stück und 2 Fuder reinen Weins, 3 Stück und 2 Fuder Aufgusses gemacht worden sind.

Die Herstellung der Aufgüsse hat hauptsächlich Karl M. geleistet. Mit der Anfertigung der ersten Aufgüsse waren aber auch Max M. und Sp. vollkommen einverstanden, und haben sie mitgewirkt; dagegen ist die Fabrikation der zweiten Aufgüsse gegen deren Willen geschehen; sie haben dieselben aber doch geschehen lassen und das Fabrikat in die Fässer der Firma aufgenommen.

1886 hatte Sp. die (Weisweine) Trester nach dem zweiten Kellern in den Garten werfen lassen, Karl M. ließ sie von dort zurückbringen, um noch den zweiten Aufguss zu machen.

Bezüglich des Zweckes, zu welchem die Aufgüsse (II und III) gemacht wurden, steht nach dem Zeugnisse aller Angeklagten erwießen, daß der erste Aufguss (II) zum Vermischen mit reinem Wein bestimmt war, und gebraucht wurde, um auf diese Weise ein billiges Verkaufsprodukt gewinnbringend herzustellen. Die Mischung geschah verschieden je nach der Person der Kunden und dem Verkaufspreise. Im Allgemeinen wurde Weisweinen bei Preisen von 60 Pf. und weniger, Nothweinen bei 80 Pf. und weniger für das Liter ein Zusatz der Aufgüsse gegeben, welcher sich z. B. (Weiswein) beim Preise von 50 Pf. auf $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$, beim Preise von 40 Pf. auf $\frac{2}{3}$ der Gesamtmenge belief (so hat Max M. nach dem ihm gemachten Vorhalt früher glaubhaft zugestanden).

Wie übrigens manchen Kunden für 40 Pf. oder 50 Pf. aus reinem Wein geliefert worden, so ist nach dem vorgehaltenen früheren Geständnisse des Sp. zuweilen auch der Aufguss unvermisch verkauft worden.

Bezüglich des zweiten Aufgusses (von den weißen Trauben) leugnen die Angeklagten, daß derselbe zum Verkauf bez. zur Herstellung von Verkaufsprodukten dienen sollte und verwandt worden sei; sollte letzteres einmal vorgekommen sein, hat Max M. erklärt, so sei das aus Versehen; gelegentlich sei der zweite Aufguss mit dem ersten vermischt worden, um Fässer leer zu machen. Der zweite Aufguss, so behaupten Angeklagte, sei gemacht als „Daustrunk“, als Trank für das Gesinde, oder um ihn in der Brennerei zur Herstellung deutschen Cognacs zu verwenden, — oder um ihn — wegzuschütten.

Sp. hat zugegeben, daß er von dem Aufgusse nicht getrunken habe, und ebensowenig Karl M. mit seiner Familie. Nach der Angabe des Zeugen W. und der Diensthilfe Z. hat das Dienstepersonal im Hause des M. täglich etwa 2 Flaschen Wein erhalten, Sp. meint: 3 Flaschen Wein. Selbst nach letzterer Angabe kommt ein Jahresverbrauch von nicht mehr als (3 × 365) = 1095 Flaschen oder 866 Liter, also noch nicht ein Fuder heraus, wie oben angegeben, 4—6 Fuder oder Stück gemacht habe. Die Angabe, der Aufguss sei zur Herstellung von Brantwein (Cognac) bestimmt gewesen, ist unglauhaft, weil nicht einzusehen, warum dieser denn nicht direkt aus den Trester hergestellt worden.

Vollkommen widerlegt werden die Angaben der Angeklagten durch die Aussagen der Zeugen. Er gibt mit positiver Bestimmtheit an, daß auch der zweite Aufguss (III) zum Vermischen mit Verkaufsweinen, insbesondere zur Herstellung der für 40—50 s pro Liter verkauften Weine benutzt worden sei.

Ebenso meint M., daß der zweite Aufguss jedenfalls im Verlich mit anderen Weinen verkauft worden, Tr. wieder bezeugt, daß es in der That geschehen.

Es ist danach für erwiesen zu erachten, daß auch der zweite Aufguss (III) wenigstens zum größeren Theil gemacht worden ist, um ihn in Mischung mit anderem Wein zu verkaufen, und so verkauft worden ist. —

Die Mischungen der Aufgüsse mit reinem Wein, die „Zusammenstellung“ der Verkaufsweine, sind von allen drei Angeklagten vorgenommen worden.

Alle drei Angeklagten haben auch dem Verkaufe solcher Weine sich unterzogen. An folgende Personen sind gewässerte Weine verkauft worden:

Wittwe H. in Trlich und Wirth K. in Oberbieber (wohl unermäßig Aufguss, Zugeständniß des Max M.). Wirth R. in Bielefeld (Nothwein mit Aufguss) und Wirth G. daselbst (glaubhaftes Geständniß des Sp. in der Voruntersuchung, denselben in der Hauptverhandlung vorgehalten). — Mit Kartoffelzucker versetzter Wein ist verkauft worden an Wirth Str. in Elberfeld (als „Erbader“, Analyse des Dr. Samelson und Hofroth Fresenius); außerdem ist solcher Wein bei Familienfeierlichkeiten Gästen vorgelegt worden (nach dem Zugeständniß der Angeklagten.)

Es fragt sich nun, wie das Thun der Angeklagten nach dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, zu beurtheilen ist.

Ein Vergehen gegen § 12 Ziffer 1 (Ziffer 2 ist irrtümlich in dem Eröffnungs-Beschlusse genannt) hat nicht festgestellt werden können. Denn es hat sich nicht mit Bestimmtheit ergeben, daß Kartoffelzucker, bez. eigentlich die denselben, wie er im Handel vorkommt, regelmäßig beigemischten Verunreinigungen — vom Sachverständigen Schmitt Galtzke genannt, — der menschlichen Gesundheit nachtheilig sind.

Der Sachverständige Fresenius hat ein Gutachten über diese Frage als außer seiner Erfahrung liegend, abgelehnt.

Dr. Samelson hat bemerkt, die Frage sei in der Wissenschaft streitig; eine der größten Autoritäten — Nebler — bejahe die Schädlichkeit der bei der Bereitung, der Kartoffelzucker rufe kalten Schweiß, Brustbeschwerden, Kopfschmerzen hervor. Dr. Schadenberg befandet, daß nach seiner ärztlichen Erfahrung die früher hier vielfach im Handel verbreiteten, mit Kartoffelzucker versetzten Weine stets billi bekommen seien. Zu dem Vndererath im März l. J. vorgelegten Gehees-Entwurfs, betr. den Verkehr mit Wein, ist — § 1 — die Verwendung untrifflichsten Stärkezuckers, wogü der Kartoffelzucker gehört — bei der Weinbereitung als, wie nach den Motiven anzunehmen, gesundheitswidrig verboten. — Dem gegenüber haben die Sachverständigen Dieb, Schmitt und Breuer (welch letzterer viele Jahre lang Kartoffelzucker im Bier verwendet und ohne Nachtheil getrunken haben will) die Schädlichkeit entschieden bestritten.

Bei dieser Sachlage konnte, so erheblich auch die Zeugnisse für die Gesundheitschädlichkeit des Kartoffelzuckers sein mögen, dieselbe doch nicht für völlig erwiesen erachtet werden. Es waren daher, ohne daß es eines Eingehens darauf bedürfte, wie die Angeklagten selbst von der Schädlichkeit des Kartoffelzuckers gehalten, die Angeklagten von der Beschuldigung aus § 12 Ziff. 1 leg. cit. freizusprechen. Zugleich war die Beschlagnahme der nur wegen ihres Zusatzes von Kartoffelzucker beanstandeten Weine (sfr. oben) aufzuheben und waren die Kosten der Untersuchung, soweit dieselben durch diesen Theil der Anklage (d. h. die haren Auslagen, welche durch die Ladung (und Vernehmung) der Sachverständigen Dieb, Schadenberg, Kleinand und Breuer entstanden sind, der Staatskasse aufzuerlegen. (§ 498 Abs. 1, Str. Pr. Otdg.)

Das von den Angeklagten geübte Betrieffiren war aber für strafbar zu befinden. Unter der Bezeichnung „Wein“ wird wenigstens in hiesiger Gegend, und wenn es sich um deutsche Weine handelt, im Verkehr des gewöhnlichen Lebens, wie im Handel, ein Getränk verstanden, welches lediglich aus Traubenmost durch alkoholische Gährung bereitet wird, ohne andere Zusätze, als welche durch die übliche Kellerbehandlung (Auswaschen der Fässer, Ausspülen derselben mit Wasser und allenfalls Schwefeln mit Sprit (sfr. oben), Behandeln des Weins mit Narkmitteln, welche wieder ausgeföhden werden, und dergleichen) bedingt werden. Es kann vorliegend dahin gestellt bleiben, ob in unserer Gegend unter der Bezeichnung Wein schlechthin auch ein (sonst reiner) Wein begriffen wird, und deshalb unter jener Bezeichnung feilgeboten werden darf, der einen nur die Abstumpfung der Säure bewirkenden Zusatz von reinem (Koch- oder Löben-) Zucker erhalten hat, welcher in Wasser (jedoch nicht mehr, als dazu eben nöthig) gelöst war. Abgesehen hiervon, aber ist daran festzuhalten, daß

nicht die chemische Zusammenlegung für den Begriff des Weines entscheidend ist, sondern eben der Charakter des Stoffes als eines Naturproduktes, welches nur derjenigen Behandlung unterzogen worden ist, die notwendig war, um es zum Genuße und zur Aufbewahrung geeignet zu machen. Diese Zwecke, und auch den Zweck, nur Säure abzustumpfen, hat das von den Angeklagten geübte Verfahren — Petiotisfieren — nicht verfolgt.

Nicht um Traubensaft als Wein genießbar und verwahrungsfähig zu machen, sondern um ein mit Gewinn verkäufliches, dem Wein gleichendes Kunstprodukt herzustellen, haben sie das oben geschilderte Verfahren geübt.

Aus den bez. unter Vermeidung der Trauben möglichst viel sog. Wein, weinähnlichen Stoff zu gewinnen, die Vermehrung der Quantität war ihr Zweck, und sie haben es nach dem oben einzeln Angegebenen so getrieben, daß sie die Quantität (je nach der Qualität der Trauben) um ca. $\frac{1}{2}$ bis zum $1\frac{1}{2}$ fachen vermehrt haben. In dem ersten Aufzuge war günstigen Falls $\frac{1}{4}$ der Menge, im zweiten kaum noch eine Spur Traubensaft. Und derselbe nebst den aus den Träbern extrahirten Stoffen diente nur dazu, dem Produkte weinähnlichen Geschmack zu geben, während ihrer gesammten Zusammenlegung nach die Aufgüsse künstliche Mischungen der dem Weine wesentlichen Stoffe waren, in denen eben die fremden Zugaben quantitativ weitans überwiegen, künstliche Produkte von weinähnlicher stofflicher Zusammenlegung und äußerer Erscheinung mit etwas Gehalt an Traubensaft.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Aufgüsse als verfälschter Wein abgehen werden müssen, indem bei denselben durch Anwendung künstlicher, der Erkenntnis des Publikums entzogener Mittel der Schein eines besseren Stoffes, als sie waren, nämlich der Schein, als seien sie Wein, erweckt wurde, und sie bestimmt waren, als Wein verkauft zu werden (und verkauft worden sind). Als verfälschter Wein müssen dann noch weiter gelten die Weine, welche die Angeklagten aus Naturwein (I) und den Aufgüssen (II und III) zum Verkaufe „zusammengestellt“ haben. Der nicht erkennbare Zusatz vermindert die Qualität des Weines, während der Schein der besseren Qualität — reinen Weines — bestehen blieb und bestehen sollte. Bestand z. B. ein solcher „zusammengestellter Wein“ zu $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ aus erstem Aufzuge (II); so enthielt er nach dem oben Bemerkten günstigen Falls $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{10}$ Wasser (abgehen von dem Spirit pp. Zusatz). Der Käufer aber war gemeint, das rein gehaltene Produkt des gegohrenen Traubensaftes zu erhalten. (Wasser hat man selbst, bemerkte der Zeuge, Wirth Groß von Wiesfeld.)

So steht das Requisit des Verfälschers im Sinne des § 10, 1, 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erwießen. Daß diese Verfälschungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gesehen sind, ist eben wohl nicht zu bezweifeln. Die Angeklagten haben die Aufgüsse und bez. die damit hergestellten Mischungen als „Wein“ verkaufen wollen und verkauft.

In einzelnen Fällen haben sie freilich ihr Produkt als „Tresterwein“ bezeichnet, nämlich, soweit nachgewiesen, gegenüber den Zeugen Wittwe S. und R. Diese Fälle scheiden von der Bestrafung aus. Denn „Tresterwein“ ist eine gebräuchliche und verständliche Bezeichnung für petiotisirte sog. Weine und schießt auch mit Spirit versehene Weine dieser Art nicht aus.

Die Bezeichnung der Produkte als Tresterwein war deshalb eine richtige, die Gestaltungsweise kennzeichnende Bezeichnung, welche eine Täuschung der Käufer nicht zum Zweck hatte.

Belanglos ist, daß die beiden Zeugen diese Bezeichnung nicht verstanden haben wollen. Dem es haben, soweit ersichtlich, die besondere Unkenntnis die Angeklagten zu einer Täuschung nicht mißbraucht; es ist nicht bewiesen, daß Angeklagte die Unkenntnis der Käufer bezüglich dieser Bezeichnung ihrerseits kannten und, um davon einen Vortheil zu ziehen, bestehen ließen. Demnach kommt es auf dieselbe nicht weiter an und ist nur beachtlich, daß hier Angeklagte ihr Produkt richtig und allgemein verständlich bezeichneten.

In anderen Fällen haben die Angeklagten Mar M. und Sp. die verfälschten Weine mit der Deklaration verkauft, daß Zucker darin enthalten sei; z. B. Sp. bei den

Zeugen Gr. und B. und auch (nach seiner Behauptung) sonst, wenn er danach gefragt worden. Nicht allen Käufern, die solche Weine erhielten, ist dies gesagt worden.

Dem Gr. und B. wurde ausdrücklich versichert, die Weine seien sonst „rein und unverfälscht“, auch ist (von den vorher bemerkten Fällen abgesehen, und in der Regel) nicht den Käufern der Zusatz von Tresterwein offenbart worden. Mit der Erklärung, daß Zucker (in dem Wein) enthalten sei, haben die Angeklagten (außer etwa bei den mit Kartoffelzucker versetzten Weinen, bei denen in der That nur der Zusatz dieses Zuckers nachgewiesen ist,) nicht ausreichend bez. nicht richtig die stoffliche Zusammenlegung des verkauften Produktes angegeben. Der Zuckersatz war überall da, wo es sich um Tresterwein bez. mit Tresterwein verschnittenen Wein handelt, das Neben-sächliche.

Das hauptsächlichste der Verfälschung war der Zusatz bez. die Verwendung des Wassers. Durch das Wasser wurde das erreicht, was die Angeklagten bezweckten: Vermehrung der Quantität.

Der Zucker, Spirit, die Hefe, die Extrahirung der Weinstreuten dienten nur dazu, dem Wasser den Schein des Weines zu geben. Die Erklärung der Angeklagten, daß Zucker zugelegt sei oder gar, wie bei Gr. und B., daß der Wein außer dem Zuckersatz sonst rein und unverfälscht sei, mußte und sollte in den Käufern den Glauben erwecken, sie erhielten Wein — Naturwein, — dem eben nur (etwa zur Abstumpfung von Säure) Zucker zugelegt sei.

So beschaften ist aber (abgesehen von der schon bemerkten Ausnahme der mit Kartoffelzucker versetzten Weine) überall das Produkt der Angeklagten nicht gewesen, (und es konnte deshalb von der Erörterung der Frage, ob event. bloßer Zuckersatz im Wein ohne Deklaration bleiben dürfte, abgesehen werden). Die Käufer erhielten Wein, dem (zur Vermehrung der Quantität) Wasser (als Tresterwein präparirtes Wasser) zugelegt, oder der gar nur solcher unvermischter „Tresterwein“, ein Wasserpräparat, war. Darin, daß dies, der Wassergehalt, verschwiegen wurde, welcher auch in dem verkauften Produkte nicht erkennbar war und sein sollte, lag die Täuschung der Käufer, die Täuschung im Handel und Verkehr.

Wenn die Angeklagten sich darauf berufen, daß aus der Billigkeit der Preise die Käufer hätten entnehmen können, der Wein enthalte Wasser, so ist diese Entschuldigung verfehlt. Für die von den Angeklagten angegebene Preise kann, was auch Karl M. zugestanden, ein freilich sehr geringer Wein (Naturwein) geliefert werden; außerdem ist keineswegs anzunehmen, daß alle Käufer wußten, für welchen Preis Naturwein geliefert oder bez. nicht geliefert werden kann.

Belanglos ist auch die angeblich manchen Käufern gegenüber abgegebene Erklärung: „was die Konkurrenz könne, könne man auch; — oder: „der (zu liefernde) Wein sei gleicher Art, wie ein früher von anderen Verkäufern bezogener, — den Sp. als Aufgusswein erkannt hatte. Dies würde zur Entlastung der Angeklagten nur dann dienlich sein, wenn sie Veranlassung gehabt hätten, daß die Abnehmer gewußt, der von den Konkurrenten bezogene Wein sei Tresterwein oder mit solchen vermischt. Dies war aber keineswegs der Fall, vielmehr lag in jenen Äußerungen nur die schlaue Berechnung auf eine von Anderen schon verübte Täuschung, indem die Angeklagten den Irrthum der Käufer, als handele es sich um Wein, Naturwein — unterhielten. Auch daß Wirthe den von Sp. gebrauchten Ausdruck, „der Wein sei mit Zucker gemacht“, als einen Hinweis auf die oben beschriebene Fabrikation verstanden hätten, ist durch nichts erwiesen.

Hiernach ist schließlich festzustellen:

daß die Angeklagten Karl M., Mar M. und Arthur Sp. aus einem Willensentschlusse, somit als fortgesetztes Vergehen, Karl M. seit etwa 1882 bis 1883 allein, alle drei in den Jahren 1884, 1885, 1886 gemeinschaftlich in Neuwied zum Zwecke des Verkaufes als „Wein“ oder „Wein mit Zuckersatz“, also der Täuschung im Handel und Verkehr Wein, ein Genußmittel, in der Herstellung der beschriebenen Aufgüsse und bez. in der Beimischung derselben unter Wein verfälscht und in Neuwied oder von Neuwied aus Wein, ein Genußmittel, welcher, wie vorher an-

gegeben, verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes (indem sie den verfälschten Wein als Wein schlechthin oder Wein mit [nur] Zuckerzussatz bezeichnet) verkauft haben.

— Vergleichen, vorgelesen in dem § 10 Ziffer 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879. —

Nebriges ist nicht reale Konkurrenz zweier selbstständigen Delikte (aus Ziffer 1 und 2) anzunehmen, sondern nur eine einseitliche Strafthat, hervorgerufen aus dem einen Entschlusse, durch die Herstellung der Fälschung und den Vertrieb der gefälschten Weine einen Gewinn zu erzielen, dergestalt, daß soweit ein Verkauf stattfand, dieser nur die Fortsetzung und weitere Ausführung der durch die Fälschung schon bestrittenen Absicht gewesen ist. Die Angeklagten sind demnach nur aus Ziffer 1 § 1 cit. zu bestrafen und zwar übrigens nach den oben über ihre respective Beteiligungs Angelegenheiten als Mithäter im Sinne des § 47 des St.-G.-B.

Was die Strafabmessung anbelangt, so mußte Karl M. als der weitaus strafbarste der drei Angeklagten angesehen werden; er war die Seele des Geschäftes, er hat die zwei Aufgüsse, das schlechteste Fabrikat, gegen den Willen der Anderen gemacht, er hat längere Zeit hindurch die Sache betrieben.

In Rücksicht hierauf, wie auf die Ausdehnung der Fälschungen und den Umstand, daß Angeklagter sich von denselben nicht hat abhalten lassen, nachdem er insbesondere noch durch die in 1885 hier stattgehabte, ihm zweifellos bekannt gewordene Verhandlung gegen Gl. und Konjorsten wegen gleichen Delikts über die Strafwürdigkeit seines Thuns aufgeklärt worden war, erschien für Karl M. eine Geldstrafe von 1000 Mk. angemessen. Für Mar M., der unter dem Einflusse seines Vaters gestanden, mußte die Strafe auf 500 Mk., für Sp., welcher ebenfalls unter dem Einflusse des Karl M. gehandelt und offenbar mehr durch äußere Umstände, als durch eigene Neigung zu der That gekommen ist, mußte die Strafe auf 200 Mk. bestimmt werden. Zugleich erschien es sachgemäß, diejenigen Weine, welche nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung wegen ihres Wasser- oder Spirituzusatzes nicht mehr die Zusammensetzung des natürlichen Weines zeigen — er oben — einzuziehen. § 15 Absatz 1 et l. cit. Doch hat man in Rücksicht auf ein Verbringen der Angeklagten Nr. 23 im Schuppen und Nr. 1 im Keller bei L. davon ausgenommen.

Auch ist aus Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Angeklagten, und weil der Fall nicht so schlimm liegt, daß es nothwendig erschien, davon abgesehen, durch die nach § 16 cit. leg. zulässige Anordnung öffentlicher Bekanntmachung des Urtheiles eine wesentliche Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen.

Ans §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches mußte die event an Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnisstrafe bestimmt werden, wie gesehen, und endlich waren nach § 497 der Strafprozess-Ordnung die Kosten des Verfahrens, soweit darüber nicht die oben schon erwähnte Ausnahme zu machen war, den Angeklagten aufzuerlegen. (Schluß folgt.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u.

Kurpfuscherei und Geheimmittelnwesen. In der Renewerversammlung des Sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums, welche am 21. November 1887 stattfand, stand als erster Gegenstand auf der Tagesordnung der folgende Antrag Sankt-Gaulhaus:

„Das Königl. Landes-Medizinal-Kollegium wolle die Königl. Staatsregierung ersuchen, beim Bundesrathe dahin zu wirken, daß auf dem Wege der Reichsgesetzgebung die gewerbmäßige Behandlung von Kranken seitens nicht approbirter Personen verboten werde, etwa in der Weise, daß § 29 bezw. § 147 der Gewerbeordnung folgende Fassung erhalten:

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Ärzte und Apotheker.

§ 147. Mit Geldbußen bis zu 300 Mark und in Unvermögensfälle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen wird bestraft 3) wer ohne hierzu Approbit zu sein, sich gewerb-

mäßig mit Behandlung von Kranken befaßt oder seine Dienste in dieser Richtung anbietet.“

Im Laufe der Sitzung zog der Antragsteller indes seinen Antrag zu Gunsten eines vom Medizinal-Rath Dr. Weber eingebrachten, weitergehenden Antrages, welcher einstimmig angenommen wurde, zurück. Derselbe lautet:

„Kollegium wolle beschließen: an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten: beim Bundesrathe dahin zu wirken, daß

1. eine Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in dem Sinne herbeigeführt werde, daß dieses Gesetz auf die Ausübung der Heilkunde hinfort überhaupt keine Anwendung erleide;
2. eine Medizinalordnung für das Deutsche Reich erlassen werde, durch welche die Vorbedingung für die Ausübung der Heilkunde, die Rechte und Pflichten des ärztlichen Personals durch Vertretung des ärztlichen Standes geregelt werde und
3. über den einen solchen Reichsgesetz zu gebenden Rath erst nach vorhergehendem Gehör der ärztlichen Standesvertretung Beschluß gefaßt werde“.

Hinsichtlich des Geheimmittelnwesens lag ein Antrag Schildbach „Das Königl. Landes-Medizinal-Kollegium wolle sich an maßgebender Stelle für ein Verbot des Geheimmittel-Handels aussprechen“ vor, welcher zu Gunsten des folgenden vom Leipziger Kreisverein gestellten Antrages zurückgezogen wurde:

„das Königl. Landes-Medizinal-Kollegium wolle sich an maßgebender Stelle aussprechen:

1. für das Verbot aller sogenannten Geheimmittel, deren Zusammenlegung nicht angegeben und als unschädlich erkannt ist,
2. für die Beschränkung des Verkaufs der zulässigen Geheimmittel auf die Apotheken und
3. für das Verbot jeder Heilame für Geheimmittel und aller Heilmittel, die unter Angabe des Heilzweckes durch Bekanntmachung in Blättern, Broschüren, Plakaten und Einwickelpapier empfohlen werden, sofern sie die zu heilenden Krankheiten aufzuführen und Zeugnisse über angebliche Heilungen enthalten“.

Nachdem jedoch der Geh. Medicinalrath Dr. Günther darauf hingewiesen hatte, daß die Frage des Handels mit Geheimmitteln nicht durch Parafiskulargesetzgebung geregelt werden könne, vielmehr der Ermägung der Reichsregierung unterliege, daß der Verkauf der Geheimmittel, soweit dieselben Stoffe enthielten, welche Tabelle B der bez. kaiserlichen Verordnung an gehörten, schon jetzt den Apothekern vorbehalten und eine Revision dieser Verordnung bereits vom Reiche beschlossen und im Werke sei, wurde der von Herrn Günther gleichzeitig empfohlene Antrag

„das Kollegium wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen:

Dahin zu wirken, daß das Anfündigen und Anpreisen von Geheimmitteln zu Heilzwecken, d. i. von allen zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände der Menschen und Thiere dienenden Mitteln, deren Bestandtheile, Gewichtsmengen und Vereinigungsweise nicht allenthalben bekannt gegeben sind, durch Reichsgesetz verboten werde; bis zum Erlaß eines solchen aber den sächsischen Amtsblättern die Aufnahme derartiger Anfündigungen zu unterlassen“ einstimmig angenommen.

(Korrespondenzbl. d. ärztl. Kreis- u. Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen, 1887, Bd. 43, Nr. 11).

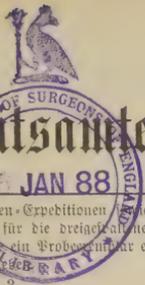
Verzeihung

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheits-amtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.) Presl, Dr. Friedrich. Das Kindelwesen in Oesterreich während der Jahre 1873—1882. Wien. 8°. Separat-Abdruck.

Regierungsbezirk, der Hannover. Verwaltungsbericht über dessen Sanitäts- und Medizinalwesen mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1883—1885 von Dr. Hermann Becker. Hannover 1887. 8°.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von *M 5* halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zugs-Preislifte 5010) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Anzeigen-Expeditionen sowie die Ver- lags- und Buchhandlung zum Preise von *M 4* für die dreizehnhäufige Beilage entgegen. Beilagen, von denen kein ein Probefundat anzufordern ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 24. Januar 1888.

Nr. 4.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 51. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 51. — Medizinalstatistik des Reg.-Bez. Breslau. S. 51. — Sterbefälle in deutschen Städten von 4000 und mehr Einwohnern. S. 52. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 53. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 53. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 53. — Epidemien in Italien. S. 55. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 56. — Sterblichkeit in Rio de Janeiro. S. 56. — **Witterung.** S. 53. — **Reinlichkeits-Maßregeln** in der Schweiz in Oesterreich 1887, September und Oktober. S. 57. — Desgl. in Großbritannien. S. 57. — **Ainberbst in der Erde.** S. 57. — **Vegetar-voitzeitliche Maßregeln.** S. 57. — **Medizinalgelehrung** etc. (Deutsches Reich.) Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Voprüfung. S. 58. — (Preußen.) Arzneitaxe. S. 58. — (Mecklenburg-Schwerin.) Abwehr und Unterdrückung von Thierseuchen. S. 60. — (Schwaben.) Einfuhr von

Schweinen etc. S. 60. — (Oesterreich.) Berechtigungen der Apotheker. S. 60. — (Frankreich.) Fäden von Kinderbüchseu. S. 61. — (Belgien.) Einfuhr von Schweinen etc. S. 61. — (Sachsen.) Ein- und Durch- fahr von Ackerthier, Schweinefleisch etc. S. 62. — (Dänemark.) Waarenzoll gegen die sog. Schweine-Diphtherie. S. 62. — Verbot des Haltens von Schweinen. S. 62. — **Rechtprechung.** (Weichs- gericht.) Verkauf petiotisirten Weines. S. 63. — (Landgericht Coblenz.) Verkauf von Srup als Himbeerzucker. S. 64. — **Kongresse, Ver- handlungen von gelehrten Körperchaften.** Vereinen etc. (Deutsches Reich.) Der Verein für die Fortbildung der Ärzte. (Mit- theilungen. S. 65. — (Preußen.) Staatsausbehalts-Gesetz für 1888/89. S. 67. — (Bayern.) Handel mit Gabeimitteln. S. 68. — (Großbrit- tannien.) Preisangabe der Großhändlerzunft in London. S. 68. — **Ver- mischtes.** (Berlin.) Fleischschau 1886/87. S. 68. — (Oesterreich.) Neue Militär-Pharmacopoe. S. 68. — **Geschichte.** S. 68.

Unter den zur Dienstleistung im Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirten Sanitäts-Offizieren sind folgende Personal-Veränderungen eingetretet:

1. der königlich preussische Assistentarzt I. Klasse Dr. Nieder, im 5. brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 48, ist aus dem Dienst- verhältniß zum Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgeschieden;
2. der königlich preussische Assistentarzt I. Klasse Dr. Schiller, im 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, ist zum Kaiserlichen Gesundheits- amte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rück- fallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 3, Budapest 1, Prag 16, Triest 8, Rom 4, Paris 8, London 1 Todesfälle; Breslau 1 (Variolosis), Wien, Budapest je 5, London 3, Ebinburg 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1 Todesfall.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1, Kopen- hagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Hamburg 17, Paris 33, London 22, Petersburg 16 Todesfälle; Berlin 49, Hamburg 204, Petersburg 96 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 14 Todesfälle.

Rose: London 12 Todesfälle.

Masern: Budapest 8, Paris 9, Lyon, Ebinburg

je 14, London 25, Christiania 37, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 87, Hamburg 124, Reg.-Bez. jilse Düsseldorf 285, Wilsheim 301 und Wiesbaden 126, Wien 86, Budapest 106, Ebinburg 358, Kopen- hagen 94, Christiania 353, Petersburg 82 Erkan- kungen.

Scharlach: Wien 9, Dublin 10, London 25, Stockholm 8, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 42, Reg.-Bez. Schleswig 96, Wien 100, Ebinburg 27, Kopenhagen 68, Petersburg 39 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 15, Breslau 14, Dresden 8, Königsberg 9, Wien 12, Budapest 8, Prag 12, Lyon 8, Paris 24, London 36, Amster- dam 8, Christiania 17, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 66, Breslau 25, Hamburg 38, Nürnberg 32, Reg.-Bez. Schleswig 243, Wien 24, Kopenhagen 53, Christiania 47, Petersburg 43 Erkrankungen.

Keuchhusten: Dublin 7, London 152 Todes- fälle; Hamburg 38, Wien 21, Kopenhagen 28 Er- krankungen.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Regierungsbezirke Breslau.

(Nach dem Generalbericht über die Verwaltung der Medi- zinal-Angelegenheiten im Regierungsbezirk Breslau, er- stattet von Dr. C. Wolff. Breslau 1887.)

Die Einwohnerzahl des Regierungsbezirks Breslau hat in den fünf Jahren von 1880 bis 1885 sich um 34 607 Personen oder 2,24 % vermehrt, diese Zu- nahme betraf jedoch nur die städtische Bevölkerung, namentlich in Breslau, Brieg, Waldenburg und Schneidniz, die Bewohnerzahl der Landgemeinden und Gutsbezirke hat um 0,17 % abgenommen. In 23 Kreisen des Bezirks überstieg während der Jahre 1884 und 1885 die Zahl der Geborenen die der Ge- storbenen um 22 800 (unter 1 483 937 Einwohnern), (Fortsetzung auf Seite 54.)

Storblchkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Jan. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todesgeborene	Gestorbene		Todes-Ursachen														
				im Ganzen	erff. im Jahr	Mishen und Hetheln	Schwachsinn	Typhus	Hinterlägung	Krankheitsfieber	Eruigen	alters Tarun	Bredchdurchfall							
																				von 0-1 Jahr
Amsterdam	389 916	286	15	215	54	28 7	7	1	—	8	—	1	25	37	21	—	—	108	8	
Braun bis 7. Januar	86 125	3	3	3	—	22 5	1	—	—	—	—	—	6	6	3	—	—	22	2	
Brüssel deagl.	177 568	92	3	98	30	28 7	1	—	4	—	—	—	11	21	10	—	—	47	4	
Budapest deagl.	442 787	313	17	275	60	32 3	8	2	8	2	2	3	48	34	18	—	—	145	7	
Christiania	134 000	72	1	109	24	42 3	37	2	17	2	—	1	15	12	2	—	—	23	3	
Dublin	353 082	167	—	242	35	35 6	4	—	10	—	—	—	17	—	4	—	—	216	6	
Göteborg	262 733	139	—	130	24	25 7	—	—	—	—	—	—	10	9	2	—	—	33	3	
Graz bis 7. Januar	163 274	—	4	66	—	32 6	—	—	1	1	—	—	12	9	2	—	—	42	—	
Kopenhagen bis 10. Januar	300 000	256	5	152	45	26 3	5	7	5	1	—	—	10	28	3	—	—	88	3	
Krakau bis 7. Januar	74 034	40	3	33	2	23 2	—	—	3	3	2	1	1	7	3	—	—	15	2	
Lemberg deagl.	120 127	—	7	86	—	37 2	—	—	1	2	1	—	16	22	2	—	—	40	2	
Liverpool	599 738	381	—	241	43	20 9	—	—	5	4	—	—	25	25	20	—	—	320	10	
Lyon	4 289 321	2564	—	1300	367	23 6	25	25	8	36	22	14	187	159	20	—	—	1383	69	
Prag bis 31. Dezember 1887	401 380	196	10	189	14	24 5	—	—	—	—	—	—	24	36	3	—	—	101	2	
Reffa	268 000	—	7	145	40	28 1	1	1	3	3	3	—	21	12	3	—	—	94	5	
Paris	2 260 945	1152	77	1127	159	25 9	9	4	24	33	2	6	179	172	62	—	—	607	31	
Reverden bis 7. Januar	925 016	466	25	547	153	30 7	9	14	10	16	—	—	39	20	82	—	—	297	—	
Wrag u. Worote	295 857	—	8	201	30	35 3	3	1	12	6	—	—	97	12	4	—	—	120	5	
Rom bis 17. Dezember 1887	373 356	244	21	170	45	23 7	—	—	8	2	1	—	15	16	9	—	—	117	4	
Stockholm bis 7. Januar	216 807	122	6	105	25	39 0	2	—	1	2	—	—	14	24	2	—	—	70	4	
Triest	158 042	—	1	117	28	44 0	—	—	1	1	—	—	12	18	7	—	—	76	3	
Venedig bis 7. Januar	148 380	97	1	117	28	44 0	—	—	1	1	—	—	12	18	7	—	—	76	3	
Warschau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wien bis 7. Januar	800 336	501	28	385	78	25 0	3	9	12	7	1	1	85	59	25	—	—	187	3	
Wl. Worote bis 11. deagl.	405 386	—	20	187	—	24 0	1	2	7	—	—	—	39	35	16	—	—	85	2	

Nus Berliner Krankenhäuser gemeld. Erkrankng.
 (Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwig's Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augustin-Hospital, Städtisches Krankenhaus für die Woche vom 8. bis 14. Januar 1888.

Nus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankng.
 laut Mitteilung der Königl. Sanitäts-Kommission zu Berlin, des k. Sanitäts-Amtes der Stadt Breslau, des Ärzte-Vereins zu Frankfurt a. D., des Medizin.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der deutsch. Königl. Reg.-Medizinalräthe und k. Sanitäts-Raths in Königsb.-Bezirksärzte.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen						Zeitangabe	Bezirk	
		gebens-	2-5-	6-15-	16-30-	31-60-	61-90-			
Masern und Rötheln	3	—	1	1	2	—	—	8-14. Jan.	Stadt Berlin	
Scharlach	5	—	—	1	2	—	—	deagl.	Breslau	
Eitthiere und Group	23	2	8	5	5	—	—	1-15. Jan.	Frankfurt a. D.	
Interrleptyphus	56	—	1	5	42	8	—	8-14. Jan.	Hamburg u. Worote	
Bredchdurchfall inf. Natur und Cholera nostras	1	—	—	—	1	—	—	deagl.	Nürnberg	
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	—	—	deagl.	Köln	
Bredchfieber	1	—	—	—	1	—	—	deagl.	Wien	
W	7	—	—	—	4	1	2	deagl.	Münchendorf	
Eutblüß inf. Monorchide	91	—	—	—	23	9	—	deagl.	Erfurt	
Gungelchwundhnt	60	3	—	—	27	29	1	25	deagl.	Silbesheim
Andere Erkrankngen der Athmungs-Organ	102	3	3	5	39	43	9	14	deagl.	Königsberg
Wuter Darmfarrb	12	—	—	—	2	10	—	—	deagl.	Marimerder
Säuerungsinf. und chronische Atthostämie	11	—	—	—	—	11	—	—	deagl.	Wien
Wuter Gelenkheumatismus	85	—	—	—	1	25	9	—	deagl.	Schwelmig
Andere rheumat. Krankheiten	36	—	—	—	12	19	5	—	deagl.	Stralsund
Verlesungen	73	3	1	5	39	26	2	5	deagl.	Wiesbaden
Alle übrigen Krankheiten	497	38	9	20	220	176	34	40	deagl.	Bril. Reich der Böhmen, Brest, Reuteroda Burg
Summe	1015	46	24	44	505	343	53	95		
Gesammtst. war am 7. Jan. 1888 8952 u. bleibt am 14. Jan. 1888 4191.										

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 8. bis 14. Januar 1888.
 Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ²			Relat. Feuchtigk. d. Luft ²⁾			Söhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Morgn.	Mittag.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	8. Januar	4,7	2,0	765,7	766,0	763,2	98	97	98	3,2	W	2
	9. "	7,5	3,8	762,5	766,3	770,8	94	85	87	—	NNW	2
	10. "	5,5	2,3	772,0	770,7	770,7	93	95	98	0,3	SW	1
	11. "	4,9	2,7	769,4	766,2	767,0	100	97	96	0,2	NW	1
	12. "	5,0	— 0,1	769,7	772,0	772,0	84	93	96	—	NNO	1
13. "	0,5	— 1,7	772,9	772,5	772,5	84	71	84	—	N	3	
14. "	— 0,6	— 4,5	771,4	771,6	773,1	93	93	75	—	NO	1	
München	8. Januar	3,5	— 0,4	728,7	728,9	728,4	87	88	88	3,8	W	3,6
	9. "	4,9	2,1	728,5	727,1	728,5	90	94	96	7,6	W	2,7
	10. "	4,2	2,6	730,1	730,2	730,0	100	95	95	1,1	W	0,2
	11. "	3,2	1,4	729,8	728,6	727,8	91	93	94	—	NW	1,4
	12. "	0,6	0,3	726,6	726,1	727,0	91	91	94	—	NW	1,3
13. "	— 0,6	— 3,3	727,7	727,3	727,7	80	91	94	—	NO	0,8	
14. "	— 3,2	— 4,9	726,0	724,8	724,7	65	65	79	—	NO	1,9	

1) Wegen etwiger an Boden, Glycotypus, Cholera (asiatica) und Weit vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankngen veral. den Text auf der ersten Seite. — 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigk. der Luft erfolgten um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin bei dem 1. Januar d. S. um 7, 2 und 9 Uhr). — 3) Einzig. Natur. — 4) Außerdem 7 Fälle von Scharlach-Erkrankng.

für den 24. Kreis Schweidnitz fehlen die bezüglichen Daten aus einem Berichtsjahre. Relativ am bedeutendsten war der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle im Landkreise Breslau und in den Kreisen Waldenburg, Ranslau, Striegau, Nimpfisch.

Eine auffällig hohe Ziffer nehmen die Todtgeburten im Regierungsbezirk Breslau und ganz besonders in der Stadt Breslau ein, von 1881 bis 1885 kamen deren im Mittel 49 auf je 1000 Geburten.

Die Mortalität (auschl. der Todtgeborenen) schwankte in den 24 Kreisen des Bezirks während der Jahre 1884 und 1885 von 2,28 bis 3,72 %, am höchsten war sie in den Kreisen Waldenburg, Striegau und im Landkreise Breslau, am niedrigsten in den Kreisen Suhrau, Wohlau, Glatz und Brieg.

Die Kindersterblichkeit hat sich in der Stadt Breslau in den letzten Jahren verringert auf 35,0 bzw. 35,6 % sämmtlicher Gestorbenen, in den ländlichen Kreisen verhielt sie sich kaum anders als in Breslau; im Kreise Nimpfisch wurde dieselbe auf 37,1, im Kreise Waldenburg auf 36,0 % aller Todesfälle berechnet.

Pocken traten im Bezirke fast nur vereinzelt auf, in mehreren Fällen konnte eine Einschleppung aus böhmischen Grenzorten nachgewiesen werden. Todesfälle an den Pocken kamen in der Stadt Breslau während der zweijährigen Berichtszeit nicht vor, und läßt es der Berichterstatter zweifelhaft, ob nicht die 173 in dieser Zeit angemeldeten Erkrankungen an Variolois zum Theil den Variellen zuzuzählen seien. Außer in Breslau sind hauptsächlich im Kreise Habelschwerdt modifizirte Pocken vorgekommen, und zwar 1884 in der Gegend um Mittenwalde (an der böhmisch-mährischen Grenze) und 1885 in Grenzdistrieten.

Die Häufigkeit der Diphtherie soll in den letzten Jahren im Allgemeinen zugenommen haben, die häufigsten Erkrankungen an Diphtherie wurden aus dem Kreise Ohlau (245 und 299) und der Stadt Breslau (395 und 498) gemeldet.

Scharlach war in den Berichtsjahren 1884 und 1885, abgesehen von der Stadt Breslau, in 5 bzw. 6 Kreisen mehr oder weniger stark verbreitet, in den übrigen kam er nur sporadisch vor; die Masern waren über fast alle Kreise des Bezirks verbreitet.

Der Keuchhusten erlangte namentlich im Jahre 1885 eine große Verbreitung, in der Stadt Breslau erlagen damals 101 Kinder dieser Krankheit. (Vergl. Veröffentl. 1886. S. 674.)

Ueber das Vorkommen der Tuberkulose ist außer aus Breslau (s. Veröffentl. a. a. D. und 1885 I S. 81) nichts Bemerkenswerthes bekannt geworden, unter den Arbeitern der Porzellanindustrie, der Spinnereien und unter den Bergleuten ist dieselbe stark verbreitet.

Die contagiose Augenkrankheit brach 1884 im Gerichtsgefängnisse zu Strehlen aus und trat in beiden Jahren im Kreise Steinau in größerer Verbreitung auf. Genickstarre wurde mit 20 Fällen im Kreise

Ohlau beobachtet. Erkrankungen an Trichinose sind bei Menschen häufig vorgekommen, denn es werden mehrere derartige Epidemien erwähnt. Nach den aus dem ganzen Regierungsbezirk vorliegenden Ergebnissen der Untersuchungen des Schweinefleisches sind von 1881 Fleischbeschauern in den beiden Jahren 319 Schweine trichinös und 3843 süssig befunden unter insgesammt 752 196 untersuchten Schweinen. Im Kreise Militsch kam auf noch nicht 1000 Schweine ein trichinöses.

Uebertragungen der Syphilis durch die Impfung haben sich nicht ereignet und ebensowenig sind Todesfälle vorgekommen, welche mit der Impfung hätten in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden können. Die Todesangaben auf einzelnen Zählarten, welche auf die vorangegangene Impfung als Ursache zurückwiesen, hatten sich bei den nachträglichen Feststellungen des Sachverhalts als irthümlich erwiesen und wurden demgemäß berichtigt.

Der Witterungs-Charakter der Jahre 1884 und 1885 wird nach den Beobachtungen der Breslauer Univeritäts-Sternwarte geschildert:

1884	Barometerstand reducirt auf 0° Cels. in mm			Temperatur der Luft in Celsius °			Niederschläge mm
	höchster	niedrigster	Mittel	höchster	niedrigster	Mittel	
Januar ..	764,7	728,3	749,94	+ 10,9	- 8,2	+ 2,29	34,79
Februar ..	61,2	39,6	51,77	+ 11,5	- 6,5	+ 2,62	7,97
März ...	61,0	42,6	50,05	+ 16,6	- 4,7	+ 3,80	46,26
April ...	50,0	39,6	45,08	+ 16,8	- 2,7	+ 5,16	40,01
Mai ...	61,5	35,8	49,55	+ 28,4	+ 3,5	+ 13,37	40,48
Juni ...	55,7	34,0	45,71	+ 24,8	+ 5,9	+ 14,49	96,30
Juli ...	53,9	44,2	49,06	+ 31,8	+ 8,8	+ 19,18	44,21
August ..	54,9	41,2	50,11	+ 29,8	+ 6,9	+ 16,52	70,50
September	61,2	32,5	52,06	+ 26,7	+ 4,7	+ 15,18	24,14
Oktober ..	64,5	34,8	48,32	+ 18,9	- 1,5	+ 7,83	55,00
November	64,4	36,7	52,16	+ 14,8	- 11,5	+ 1,07	58,16
Dezember.	58,3	28,8	46,15	+ 11,4	- 11,0	+ 2,39	33,44
Jahr ..	764,7	728,3	749,16	+ 31,8	- 11,5	+ 8,67	551,35

1885	Barometerstand reducirt auf 0° Cels. in mm			Temperatur der Luft in Celsius °			Niederschläge mm
	höchster	niedrigster	Mittel	höchster	niedrigster	Mittel	
Januar ..	764,5	732,5	752,00	+ 9,9	- 14,5	- 3,39	13,39
Februar ..	61,3	34,2	49,00	+ 13,5	- 8,5	+ 2,06	9,04
März ...	58,2	29,4	47,96	+ 12,9	- 4,5	+ 3,38	34,95
April ...	57,1	32,7	44,85	+ 20,1	- 0,7	+ 10,20	33,53
Mai ...	54,0	34,7	45,65	+ 27,9	- 0,0	+ 11,73	86,58
Juni ...	56,2	39,8	48,68	+ 32,4	+ 6,0	+ 18,60	47,85
Juli ...	56,1	44,5	49,97	+ 31,8	+ 9,7	+ 18,42	115,79
August ..	54,5	38,8	46,47	+ 29,3	+ 7,9	+ 15,41	95,95
September	58,4	38,6	47,28	+ 28,8	+ 5,8	+ 13,98	79,93
Oktober ..	56,8	28,4	43,73	+ 22,8	- 6,6	+ 9,09	37,06
November	62,7	33,5	49,98	+ 12,4	- 0,2	+ 2,68	31,85
Dezember.	63,6	30,2	51,84	+ 9,4	- 10,7	- 0,16	28,01
Jahr ..	764,5	728,4	748,12	+ 32,4	- 14,5	+ 8,50	613,93

Die Wasserversorgung Breslaus wird ausführlich besprochen; aus dem hohen Wasserpreise von 15 Pfennig für das Cubikmeter werden sanitäre Nachtheile hergeleitet, welche besonders in einer mangel-

haften Spülung der Closets hervortreten sollen. In der Stadt Glas ist eine neue, als vortheilhaft bezeichnete Wasserleitung angelegt worden, in Dhlau liefert die Wasserleitung dem Bericht zufolge ungehörbares Wasser, auch Dls leidet Mangel an gutem Wasser.

Betreffs der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe ist auf Grund angestellter Erhebungen am 2. April 1885 mittels Circular-Erlasses bestimmt, daß die Zuleitung unreiner Abwässer in öffentliche Wasserläufe zu unterlassen sei, und alle Inhaber gewerblicher Anlagen, deren Abwässer öffentliche Mißstände hervorrufen, dieselben so weit zu reinigen haben, daß deren Ableitung in ein öffentliches Wasser unschädlich und unbedenklich sei.

Durch eine Circular-Verfügung vom 19. Juni 1884 ist wiederholt auf die gemeingefährlichen Uebelstände hingewiesen, welche dem Gemeinwohl durch den vielfach schwunghaften Handel mit Geheimmitteln erwachsen. In den letzten beiden Jahren soll dieser Handel entschieden abgenommen haben, es wird indessen beklagt, daß bei den auf Einschreiten der Polizeibehörden erfolgten Bestrafungen die Höhe der durchschnittlich erkannten Geldstrafen abgenommen habe. Wohlthürte Verkäufer von Geheimmitteln sind beispielsweise nur mit 1 Mark bestraft worden, der Kampf gegen das Geheimmittelmwesen werde dadurch überaus schwierig.

Aus den im Regierungsbezirk gelegenen 9 Heilquellen werden einzelne bemerkenswerthe Data mitgetheilt. Die meisten Kur- und Erholungsgäste hatte Landeck (durchschnittlich im Jahre 3869 Kurgäste und 2845 Erholungsgäste), demnächst kommen Salzbrunn und Reinerz, ersteres mit 3620 Kurgästen, letzteres mit durchschnittlich nur 3470 Kurgästen, aber mehr Erholungsgästen als Salzbrunn. Die meisten Bäder (Mineralwasserbäder, Moorbäder, Douchen) wurden in Bab Landeck (jährlich über 60 000) verabsolgt, demnächst in Reinerz, Gudowa und Langenau. Der Brunnenversand in Flaschen war weitaus am beträchtlichsten aus Salzbrunn, namentlich hatte der Versand der Kronenquelle sich seit 5 Jahren um fast das Zwanzigfache vermehrt (von 12 623 auf 247 180 Flaschen), in ungleich geringerer Quantität wurde 1885 der Brunnen aus Reinerz (4787 Flaschen), aus Gudowa (3795) und Alt-Haide (2015) versandt.

kungen und 52 Todesfällen, und Apulien mit 1023 Erkrankungen und 173 Todesfällen. Die geringste Zahl — 56 Erkrankungen mit 4 Todesfällen — hatte Sardinien aufzuweisen. In ganz Italien erkrankten (bezw. starben) an Pocken:

	April	Mai	Juni
1886	2853 (295)	3854 (339)	3399 (420)
1887	.	4128 (492)	4443 (443)

Mai und Juni dieses Jahres weisen also beträchtlich höhere Erkrankungsziffern auf als dieselben Monate des Vorjahres.

Apulien hatte im März 1887 186 Erkrankungen und 47 Todesfälle an Pocken, im Mai betragen die Zahlen 488 bezw. 75 und im Juni 535 bezw. 98. Im verfloffenen Quartal war in dieser Provinz also wieder eine erhebliche Zunahme der Pocken zu verzeichnen.

2282 Maserntodesfälle sind in den Berichtsmonaten gemeldet worden und zwar 1125 im Mai und 1157 im Juni. Dieselben Monate des Vorjahres hatten nur 355 und 407 Todesfälle; der März l. J. 918 Todesfälle. Es hat also auch hier eine Zunahme stattgefunden. Die höchsten Zahlen finden sich in Apulien und Veneto.

Umbrien war wie im vorigen, so auch in diesem Quartal von den Maseren scheinend sehr wenig betroffen, es hatte in den 2 Berichtsmonaten nur 2 Todesfälle zu verzeichnen.

Von Scharlach sind im Mai und Juni ungefähr ebensoviele Todesfälle gemeldet worden, wie im ersten Quartal des Jahres; dieselben betragen im Januar 609 Februar 323 März 432 April — Mai 566 Juni 550. Mit denselben Monaten des Vorjahres verglichen, haben sich die Zahlen beträchtlich erhöht. Die meisten Scharlachodesfälle ereigneten sich in Apulien: im Mai 104, im Juni 118, die wenigsten in den Marken: Mai 0 Juni 9.

Eine erhebliche Abnahme gegen das letzte Quartal zeigte die Diphtherie: Während in den Monaten Januar 1533, Februar 1414, März 1326 Todesfälle aufgeführt waren, sind im Monat Mai nur 1026, im Juni nur 786 Todesfälle gemeldet worden. Im Vergleich mit den entsprechenden Monaten des Vorjahrs sind auch diese Zahlen hoch:

	April	Mai	Juni
1886	963	763	719
1887	.	1026	786

Die höchste Zahl der Todesfälle weist wie im vorigen Quartal Apulien auf. Es starben daselbst an Diphtherie im Januar 496, Februar 370, März 417, April — Mai 275, Juni 225.

Doch ist eine Abnahme auch für diese Provinz ersichtlich. Von Sardinien wurde in den Monaten Mai und Juni gar kein Todesfall an Diphtherie gemeldet.

Epidemien in Italien. Mai und Juni 1887.

(Bergl. Veröffentl. 1887 S. 433.)

Die Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia hat in ihren Nrn. 180 und 195 über den Gang einiger epidemischer Krankheiten in Italien während der Monate Mai und Juni folgende Angaben gebracht:

An den Pocken sind erkrankt 8571 Personen, es starben davon 935. Am meisten heimgeucht waren die Provinzen Kampanien mit 1552 Erkrankungen und 200 Todesfällen, Toskana mit 1047 Erfran-

Infektionskrankheiten in Moskau.

In dem Zeitraum vom 29. September bis 22. Dezember v. J. sind in Moskau 3118 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt, etwa die gleiche Zahl wie in dem unmittelbar vorhergegangenen, zwölfwöchentlichen Zeitraum (vgl. Veröffentl. 1887 S. 678).

Eine beträchtliche Zunahme haben die Erkrankungen an Unterleibstypus und typhösem Fieber, an Scharlach und Rose erfahren, wogegen Flecktyphus, Rückfallfieber und Masern seltener als im Sommer vorgekommen sind.

Von Unterleibstypus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 285, bezw. 279 Erkrankungen, mithin wöchentlich je 23 bis 24 angemeldet, von Flecktyphus und Rückfallfieber nur 64, bezw. 84, also wöchentlich je 5 bezw. 7. Am heftigsten ist in der Berichtszeit der Scharlach aufgetreten mit 582, d. i. wöchentlich 48 bis 49 Erkrankungen, daneben Diphtherie — gleichfalls etwas häufiger als in den Wochen vorher — mit insgesammt 322, d. i. wöchentlich ca. 27 Erkrankungen. Pockenfälle, deren im Ganzen 37 gemeldet sind, haben wieder zugenommen, dagegen hat die Dysenterie der Jahreszeit entsprechend wesentlich abgenommen: in den letzten vier Wochen wurden nur noch je 2 Ruhrfälle wöchentlich angezeigt gegenüber 108 wöchentlichen Fällen im Juni v. J. Keuchhusten ist während der zwölf Wochen 229 Mal, Masern 202 Mal, Rose 449 Mal zur Anzeige gelangt. Die letztere Krankheit hatte damit wiederum dieselbe Höhe wie in den Monaten April, Mai und Juni des Jahres 1887 erreicht.

Sterblichkeit in Rio de Janeiro.

In Rio de Janeiro starben im Jahre 1886 bei einer Bevölkerung von etwa 350 000 Einwohnern*) 12 300 Personen, 7751 Männer und 4549 Frauen. Darunter befanden sich 8031 Eingeborene, 3863 Fremde und 406 ohne Angabe der Nationalität. 7857 Personen starben in ihrer Wohnung, 4343 in Krankenhäusern u., 49 auf der Straße, 36 auf dem Wasser, bei 15 fehlt die Angabe der Todesstätte. 1666 Personen starben im Alter bis zu 3 Monaten, 801 im Alter von 3 Monaten bis zu 1 Jahr, 585 von 1 bis 2 Jahren, 497 von 2 bis 5 Jahren, 515 von 5 bis 15, 3411 von 15 bis 35, 3429 von 35 bis 60 Jahren, 1282 in noch höherem Alter, 114 ohne Altersangabe. 580 Kinder waren totgeboren; den Pocken erlagen 164 Personen, Masern 26, Scharlach 2, Gelbfieber 1015 (darunter 713 Fremde), Flecktyphus 18, Unterleibstypus 114, Diphtherie und Group 45, Beri-Beri 67, Rose 37, Scorbut 40, Scrophulose 19, Syphilis 66, Wechselfieber 1086, Tuberkulose 2077, Krankheiten des Nervensystems 1345,

der Kreislaufs= 1458, der Athmungs= 988, der Verdauungs= 1097, der Harn- und Geschlechtsorgane 157; eines gewaltigen Todes starben 179 Personen.

Ueber die in den ersten acht Monaten des Jahres 1887 vorgekommenen Todesfälle giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Nationalität, Geschlecht, Alter der Verstorbenen, Ort und Ursachen des Todes u.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Brasilianer	848	731	887	858	909	968	1162	1396
Fremde	220	230	270	260	291	253	273	280
Unbekannte	16	9	19	22	13	14	11	19
Personen männl. Geschlechts	650	625	699	682	745	727	855	985
Personen weibl. Geschlechts	434	345	477	458	468	508	591	710
Gesamtzahl d. Gestorbenen	1084	970	1176	1140	1213	1235	1446	1695
Totgeborene	64	62	97	81	51	55	65	69
Im Alter bis zu 3 Monaten	183	160	200	173	156	143	168	155
Von 3 bis 12 Monaten	100	95	79	64	81	100	132	138
Von 1 bis 2 Jahr.	80	72	67	65	84	87	116	157
" 2 bis 5 "	52	53	81	111	111	126	170	240
" 5 bis 15 "	53	44	44	55	44	86	95	127
" 15 bis 35 "	260	223	276	249	283	257	319	428
" 35 bis 60 "	253	238	273	305	331	306	323	338
Ueber 60 Jahre	99	81	116	116	117	126	116	102
In unbekanntem Alter	4	4	10	2	6	4	7	10
In den Krankenhäusern	364	326	424	379	398	386	453	545
Pocken	74	74	91	129	202	291	443	699
Masern	19	22	14	22	23	11	45	47
Scharlach	—	—	—	—	—	1	2	—
Diphtherie und Group	2	1	5	6	4	6	18	28
Flecktyphus	1	1	2	2	1	1	2	1
Unterleibstypus	4	7	4	7	6	11	3	7
Gelbfieber	6	16	19	22	11	7	1	3
Rose	5	3	6	2	1	3	4	—
Wechselfieber	104	87	88	82	73	70	64	61
Beri-Beri	15	10	11	5	5	6	2	1
Tuberkulose	174	155	179	169	162	152	158	181
Krankheiten des Nervensystems	94	69	97	102	109	105	88	80
Krankh. d. Athmungsorgane	106	92	104	83	111	109	135	122
Krankh. d. Kreislauforgane	93	93	129	122	120	114	123	109
Krankh. der Verdauungsorg.	37	43	59	49	58	42	35	39
Gewaltthame Todesarten	14	10	13	10	21	11	11	23

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers an die Regierungen der Bundes- und Staaten vom 14. Januar d. J. kann die Cholera sowohl auf dem italienischen Festlande, als auch auf den Inseln Sizilien und Malta als erloschen betrachtet werden, und bedarf es daher einer besonderen sanitätpolizeilichen Kontrolle über die aus den Häfen jener Gebiete kommenden Schiffe nicht mehr.

*) Die auf S. 423 der Veröffentl. auf 400 000 angegebene Einwohnerzahl ist nachträglicher Mittheilung zufolge wahrscheinlich zu hoch gegriffen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten September und October 1887.

(Nach den im k. k. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am								
	7. 14. 21. 30.				7. 14. 21. 31.				
	September				October				
eingegangenen Meldungen.									
Mißbrand.	13	4	5	2	5	3	4	1	1
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	11	1
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	11	2
Niederösterreich	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Rüstenland	—	—	—	—	—	—	11	1	1
Mis der Pferde.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	3	2	1	1	1	1	1	1	11
Böhmen	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	2213	28	28	5	3916	4815	5615	5710	53
Währen	31	3	4	1	84	15	16	15	2
Böhmen	9	2	16	7	21	5	25	6	30
Schlesien	25	1	18	2	15	2	4	2	—
Niederösterreich	10	6	13	4	16	17	5	18	11
Tirol	—	—	—	—	11	1	1	1	1
Steiermark	—	—	—	—	—	11	—	—	—
Bukowina	1	1	3	2	3	2	—	—	—
Klauenseuche der Schafe.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Lungenseuche des Rindviehs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Währen	12	11	2	11	3	15	14	2	13
Böhmen	27	3	29	3	26	24	25	5	28
Schlesien	3	3	3	1	3	3	3	3	3
Niederösterreich	7	2	3	3	3	3	2	1	1
Oberösterreich	2	2	2	2	4	2	2	2	2
Tirol	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wochenseuche der Schafe.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	2	2	2	2	2	1	3	2
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Bläschenauschlag d. Rindviehs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Hände der Pferde u. des Rindviehs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	5	3	3	1	3	2	1	2	3
Tirol	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Steiermark	5	1	3	1	1	—	—	—	—
Dalmatien	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Hände der Schafe und Ziegen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	5	5	5	5	5	2	2	2	2
Tirol	1	1	1	1	1	2	3	2	7
Steiermark	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Salzburg	2	2	2	2	2	1	1	1	—
Kärnten	1	1	2	2	2	4	4	4	4
Krain	11	1	1	1	1	—	—	—	—
Maulschwund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	4	3	3	4	1	—	—	—	—
Nothlauf der Schweine.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Währen	2	2	2	1	—	—	—	—	—
Schlesien	2	1	2	2	—	—	—	—	—
Niederösterreich	6	6	1	3	1	11	2	1	1
Oberösterreich	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	—	—	11	2	1	—
Krain	—	—	—	—	—	4	4	—	—

Kindereuse ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtzeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. 1887 S. 683.)

Während der 3 Monate, endigend mit dem 24. Septbr. 1887, sind in Großbritannien 173 neue Ausbrüche von Lungenseuche bei 646 Thieren gemeldet. Davon entfallen 101 mit 344 auf England, 71 mit 292 auf Schottland, 1 mit 10 auf Wales. Am entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres sind 145 neue Seuchenausbrüche bei 647 Thieren zur Anzeige gekommen. Von Tollwuth sind 133 neue Fälle, davon 67 bei Nothwid in der Grafschaft Surrey, festgestellt. Betroffen ist ausschließlich England, und von den einzelnen Grafschaften insbesondere Chester, Essex, Lancaster, Surrey, sowie West-Riding of Yorkshire. Während des 3. Vierteljahres 1887 sind 2042 neue Ausbrüche von Schweinefieber gemeldet. Befallen wurden 10836 Schweine. Von letzteren sind gefallen 3998, geschlachtet 5447 und genesen 6883 Stück. Der Mißbrand hat bei 60 neuen Ausbrüchen 144 Thiere befallen. Betroffen wurde ausschließlich England. Von den erkrankten Thieren sind 123 gefallen, 7 geschlachtet, 4 genesen. (Veterinarian, November 1887.)

Türkei. Nach dem Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople No. 154, vom 10. Dezember 1887, wüthet die Kinderpest (typhus bovin) in mehreren Orten des Vilajets Trapezunt. Tilgungsmaßregeln sind angeordnet. Der Minister des Innern hat die Behörden der angrenzenden Provinzen mit entsprechender Nachricht versehen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Erlaß, betreffend Verbot des Ausladens von Küchenabfällen, Kehricht und Schweineborsten aus Schweden, Dänemark, Schweden und Norwegen. Vom 19. Dezember 1887.

Zeit dem Erlasse der Kaiserlichen Verordnung vom 29. v. M. (N. G. Bl. S. 529), durch welche die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch und Würsten dänischer, schwedischer oder norwegischer Ursprungs verboten ist, hat die gefährliche Schweinefische in Schweden und Dänemark weitere Verbreitung gefunden. Nach den in diesen Ländern gemachten Erfahrungen scheint das Contagium der Seuche leicht an giftigendenden Sachen zu haften, welche mit erkrankten Schweinen oder Fleisch und Abfällen von solchen Thieren in Berührung gekommen sind. Zur Abwehr der Seuche erachte ich es daher für nothwendig, in den diesseitigen Häfen die Ausladung von Küchenabfällen, Kehricht und Schweineborsten allen Schiffen zu verbieten, welche aus den verheerenden Ländern herkommen. Demgemäß erlaube ich Ew. pp. auf Grund des § 7 des Reichseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 unverzüglich eine Anordnung zu erlassen, durch welche verboten wird, daß von aus schwedischen, norwegischen oder dänischen Häfen auf diesseitigen Landungsplätzen ankommenden Schiffen Kehricht, Küchenabfälle oder Schweineborsten an Land gebracht werden.

Gleichzeitig wollen Ew. pp. dafür sorgen, daß die betreffenden Polizei- und Hafenbehörden, sowie die beamteten Thierärzte in den Hafenanorten von dem Verbote scheinlich Kenntniß erhalten bezw. mit der erforderlichen Anweisung zur Ueberwachung des Verbots versehen werden.

Auch ist dem Provinzial-Steuerdirektor der Provinz das erlassene Verbot mit dem Ersuchen um entsprechende Anweisung der mit der steuerlichen Revision der ankommenden Schiffe betrauten Beamten mitzutheilen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. bez. Lucius.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Tonzig, Cöslin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Stade, Aurich.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betreffend das Verbot, Kehricht oder Abfälle von mit Schweinen beladenen Schiffen aus schwed.

dischen, dänischen oder norwegischen Häfen an das Land zu bringen. Vom 19. Dezember 1887. (Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Meckl.-Schwerin, Amtl. Beil. S. 277.)

Mit Bezug auf die in Schweden und Dänemark ausgebrochene Schweineeuche wird hierdurch untersagt, von den aus schwedischen, dänischen oder norwegischen Häfen in die Häfen des Landes eingelassenen Schiffen Kehricht oder Abfälle aller Art an das Land zu bringen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Schwerin am 19. Dezember 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchta.

Rumänien. Die mittelst Rundschreibens vom 11./23. November 1887 aus Anlaß der in der pest in Bessarabien erlassenen Einfuhrverbote (vergl. Veröffentl. S. 25) sind wieder aufgehoben, nachdem die Seuche auf 80 km Entfernung von der Grenze erloschen ist.

Medizinalgesetzgebung etc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883.

Vom 17. Januar 1888.

(Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 9.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschloffen, dem § 7 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betr. die ärztliche Vorprüfung (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 198), die nachstehende Fassung zu geben:

§ 7.

Von jedem Examinator wird eine Censur erteilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5), zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§ 5 Abs. 1) wird je eine Censur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelcensuren als eine Censur erteilt. Für diejenigen, welche in allen fünf Censuren mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtcensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Censuren durch 5 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend“ oder „schlecht“ hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fach zur Folge.

Die Prüfung in Botanik und Zoologie gilt als nicht bestanden, wenn auch nur für eines der beiden Fächer die Censur „ungenügend“ (4) oder „schlecht“ (5) erteilt ist. Wenn eines der beiden Fächer mit „genügend“ (3) oder einer besseren Censur bestanden ist, so bleibt dieses Fach von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

Die Frist beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

Berlin, den 17. Januar 1888.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: von Voetticher.

Preußen. Bekanntmachung, betr. Revision der Arzneitaxe *). Vom 13. Dezember 1887.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Verän-

*) Anmerkung. Die Königl. Preussische Arzneitaxe für 1888 ist in R. Gärtner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Seyffelder, zu Berlin erschienen.

derungen und der hierdurch notwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Prüfung der Arzneitaxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen.

Die demnach abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft und enthält wiederum im Anhange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Berlin, den 13. Dezember 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Vertretung: Lucanus.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vielfachigkeit des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angelegte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß also z. B. 9 Decigramm *Argentum nitricum* nicht mit 45 Pfennig, sondern nur mit 25 Pfennigen zu berechnen sind.

2. Der niedrigste Preisansatz ist 3 Pfennige. Jeder Pfennig-Bruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3. Ueberreichung der Taxe ist verboten und wird vollkommen Nulls gemäß § 148 No. 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

4. Bei dem Berechnen aller Recepte, mit Ausnahme solcher, deren Kosten aus Staats- und Gemeindegeldern oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu erleichtern oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Anlässe sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind.

5. Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, von Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6. Der in der Taxe für *Aqua destillata* festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Berechnung von Decoctionen, Infusionen und der Zubereitungen für Thiere.

7. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem gefässigen *Infusum* zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugefügt worden ist, so muß dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8. Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimitteln wird, wenn dieselben Drogen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Drogen und Präparate zu Grunde gelegt; wenn es sich aber um ein nicht käufliches pharmaceutisches Präparat handelt, so wird der Preis für dasselbe nach einem in Zusammenfassung und Bereitung ähnlichen in die Taxe aufgenommenen Arzneimittel festgesetzt. In beiden Fällen ist das zu Grunde gelegte Arzneimittel auf dem Recepte zu vermerken.

(Die alsdann folgende Zusammenstellung der Arzneimittel mit den für letztere ausgeworfenen Preisen, sowie die Taxe der Arbeiten und Gefäße s. an dem angegebenen Orte).

U n g e n a.

Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in der Pharmacopoea Germanica aber keine Vorschriften angegeben sind.

Bei 51 felder Arzneimittel (Acidum aceticum aromaticum, Aqua foetida antihysterica, Aqua Opicii, Aqua Rubi Idaei, Ceratum Resinae Pini, Cetaceum saccharatum, Elixir Proprietatis Paraecelsi, Emplastrum Ammoniaci, Emplastrum aromaticum, Emplastrum Belladonnae, Emplastrum Conii, Emplastrum foetidum, Emplastrum Galbani crocatum, Emplastrum Hyoscyami, Emplastrum Melioli, Emplastrum opiatum, Emplastrum oxyceroeum, Extractum Aloë acidulo sulfurico correctum, Extractum Ligni Campechiani, Extractum Myrrhae, Liquor Ammonii carbonici, Spiritus Menthae piperitae, Syrupus Balsami Peruviani, Syrupus Croci, Syrupus Rhoeados, Syrupus Succii Citri, Syrupus Violae — uti Syrupus Rhoeados, e floribus Violae recentibus —, Tinctura aromatica acida, Tinctura Bursae pastoris Rademacheri — uti Tr. Belladonnae, ex Herba Bursae pastoris recente et florente — Tinctura Castorei aetherea — uti Tr. Digitalis aetherea, e Castoreo —, Tinctura Castorei Sibirici aetherea — uti Tr. Digitalis aetherea, e Castoreo Sibirico —, Tinctura Chelidonii Rademacheri — uti Tr. Belladonnae, ex Herba Chelidonii recente et florente —, Tinctura Digitalis aetherea, Tinctura Euphorbii, Tinctura Ferri chlorati, Tinctura Guajaci e Resina, Tinctura Guajaci e Resina ammoniata, Tinctura Kino, Tinctura Macidis, Tinctura Nicotianae Rademacheri — uti Tr. Belladonnae e foliis recentibus Nicotianae rusticae —, Tinctura Pini composita, Tinctura Resinae Jalapae, Tinctura Scillae kalina, Tinctura Secalis cornuti, Tinctura Stramonii, Tinctura Strychni aetherea, Tinctura Vanilla, Unguentum acre, Unguentum Elemi, Unguentum flavum, Unguentum Linariae, Unguentum sulfuratum compositum) sind die bezüglichlichen Vorschriften der Pharmacopoea Germanica Ed. I als maßgebend bejehndet worden.

Für 50 andere (Acetum Sabadillae, Aqua Chamomillae, Aqua Matico, Aqua Melissa, Aqua Petroselinii, Aqua Salviae, Aqua Sambuci, Aqua Tiliae, Aqua Valeriana, Extractum Aurantii, Extractum Centaurii, Extractum Chamomillae, Extractum Chelidonii, Extractum Cina, Extractum Colombo, Extractum Conii, Extractum Dulcamarae, Extractum Frangulae, Extractum Granati, Extractum Lactucae virosae, Extractum Ligni Guajaci, Extractum Millefolii, Extractum Pimpinellae, Extractum Ratanhiae, Extractum Senegae, Extractum Tormentillae, Extractum Valeriana, Oleum Chamomillae infusum, Spiritus Rosmarini, Spiritus Serpylli, Syrupus Chamomillae, Syrupus Foeniculi, Syrupus Mori, Syrupus Ribis, Syrupus Zingiberis, Tinctura Belladonnae, Tinctura Caryophyllorum, Tinctura Cascarillae, Tinctura Castorei Sibirici, Tinctura Cocconellae Rademacheri, Tinctura Convallariae, Tinctura Coto, Tinctura Eucalypti, Tinctura fructus Aurantii, Tinctura Gelsemii, Tinctura Guajaci e Ligno, Tinctura Menthae crispae, Tinctura Menthae piperitae, Tinctura Quebracho, Tinctura Thujae) sollen die für ähnliche Arzneimittel in der Ph. G. Ed. II angegebenen Bereitungs-Vorschriften Anwendung finden.

Für folgende 19 Arzneimittel sind besondere Vorschriften erlassen:

Conserva Rosae.

- R. Florum Rosae recentium partem unam, . . . 1.
- Sacchari pulverati partes duas, . . . 2.
- Contundantur flores Rosae in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pulvis spissitudinem, tum admisce saccharum.

Emplastrum cen-olidans.

- R. Emplastri Cerussae, . . . 25.
- " Lithargyri, singulorum partes viginti quinque, . . . 25.
- Lapidis Calamariis praeparati, . . . 1.
- Olibani pulverati, . . . 1.
- Masticis pulveratae, singulorum partem unam, 1.
- Emplastri leni calore emollitis admisce pulveres supra dictos. — Sit emplastrum e subflavo fuscum.

Extractum Colocynthis compositum.

- R. Extracti Colocynthis partes quinque, . . . 5.
- Aloës pulveratae partes viginti, . . . 20.
- Resinae Scammoniae partes decem, . . . 10.
- Extracti Rhei partes quinque, . . . 5.
- Misceantur, spiritum dilutum aspergendo, et leni calore siccentur.
- Sit pulvis grossus fuscus.

Linimentum saponato-ammoniatum.

- R. Saponis domestici rasi partem unam . . . 1
- Solve digerendo in
- Aquae partibus triginta, . . . 30.
- Spiritus partibus decem, . . . 10.
- tum admisce
- Liquoris Ammonii caustici partes quindecim 15.

Liquor Ammonii succinici.

- R. Acidi succinici pulverati partem unam . . . 1.
- Solutae in
- Aquae partibus octo . . . 8.
- adde
- Ammonii carbonici pyro-oleosi partem unam 1.
- vel quantum ad neutralisationem requiritur.
- Liquorem per horas viginti quatuor sepone et filtra.
- Sit limpidus, subfuscus, sensim fuscescens, chartam exploratoriam non mutans, odoris empyreumatici, ponderis specifici 1,050 ad 1,054. Cum spiritus triplici quantitate mixtus pellucidus permanet et ad siccum evaporatus calore aucto residui nihil relinquit.

Oxymel simplex.

- R. Acidi acetici diluti partem unam, . . . 1.
- Mellis depurati partes quadraginta . . . 40
- Misce.
- Sit limpidum, ex flavo fuscum.

Pulvis aromaticus.

- R. Corticis Cinnamomi pulverati partes quinque, 5.
- Fructum Cardamomi pulveratorum partes tres, . . . 3.
- Rhizomatis Zingiberis pulverati partes duas 2.
- Misce exacte.

Pulvis temperans.

- R. Kalii nitrici pulverati partem unam, . . . 1.
- Tartari depurati pulverati partes tres, . . . 3.
- Sacchari pulverati partes sex . . . 6.
- Misce.

Spiritus caeruleus.

- R. Liquoris Ammonii caustici partes quinquaginta, . . . 50.
- Spiritus Lavandulae, . . . 70.
- " Rosmarini singulorum partes septuaginta, . . . 70.
- Aeruginis pulveratae partem unam . . . 1.
- Stent in vase clauso, saepe agitando per aliquot dies, donec liquor colorem caeruleum duxerit; tum filtra.
- Sit limpidus, coloris caerulei.

Spiritus camphorato-c. ocatu.

- R. Spiritus camphorati partes duodecim, . . . 12.
- Tincturae Croci partem unam . . . 1.
- Misce.

Spiritus Masticis compositus.

- R. Masticis contusae, . . . 1.
- Myrrhae contusae, . . . 1.
- Olibani contusi singulorum partem unam, . . 1.
- Spiritus partes viginti, . . . 20.
- Aquae communis partes decem, . . . 10.
- Post macerationem per nycthemerum desillent partes viginti . . . 20
- Sit limpidus, coloris expers.

Tinctura Ambrae.

- R. Ambrae griseae tritae partem unam, . . . 1
- Spiritus aetherei partes quinquaginta . . . 50.
- Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

- R. Ambrae griseae tritae partes tres, . . . 3.
- Moschi partem unam, . . . 1.
- Spiritus aetherei partes centum et quinquaginta . . . 150.
- Fiat tinctura coloris subfusco flavi.

Tinctura Calami composita.

- R. Rhizomatis Calami concisi partes tres, . . 3.
- " Zedoariae, . . . 1.
- " Zingiberis, singulorum concisorum partem unam, . . . 1.
- Fructum Aurantii immaturorum contusorum partes duas, . . . 2.
- Spiritus diluti partes triginta quinque . . . 35.
- Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

R. Fructum Cardui Mariae non contusorum, Spiritus, Aquae, singulorum partes aequales. Fiat tinctura coloris subfusi.

Tinctura carminativa.

R. Rhizomatis Zedoariae concisi, partes sedecim, 16.
 " Calami, 16.
 Rhizomatis Galangae, singulorum concisorum partes octo, 8.
 Florum Chamomillae Romanae concisi, partes quatuor, 4.
 Fructum Anisi, 4.
 " Carvi, singulorum contusorum partes quatuor, 4.
 Caryophyllum, 3.
 Fructum Lauri, singulorum contusorum partes tres, 3.
 Macidis contusae partes duas, 2.
 Corticis Fructus Aurantii concisi partem unam, 1.
 Spiritus, 100.
 Aquae Menthae piperitae, singulor. partes centum, 100.
 Fiat tinctura.
 In dispensatione partibus septem hujus tincturae adde Spiritus Aetheris nitrosi partem unam. Sit coloris fusc.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

R. Cupri sulfurici partes viginti quatuor, . . 24.
 Plumbi acetici partes triginta 30.
 Ad pulverem contritis affunde
 Aquae partes centum et triginta sex . . 136.
 Ebulliant semel in vase cupreo. Refrigeratis admisce Spiritus partes centum et quatuor . . . 104.
 Mixturem macera in vase clauso per mensem unum, saepius agita et filtra. Sit liquor limpidus et subcaeruleo viridis.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

R. Ferri sulfurici partes viginti tres, . . . 23.
 Plumbi acetici partes viginti quatuor . . 24.
 Conterendo mixtis affunde
 Aquae partes quadraginta octo, 48.
 Aceti partes nonaginta sex 96.
 Tum usque ad ebullitionem in vase ferreo calefac. Refrigeratis adde
 Spiritus partes octoginta, 80.
 et mixturem macera per aliquot menses, lagenam epistomio non obturatam interdum agitando, donec liquor colorem rufum induerit. Postremo filtra. Sit liquor limpidus, odoris et coloris vini Malacensis.
 Partes centum continent fere partes sex ferri oxydati.

Tinctura Ratanhiaes saccharata.

R. Radicis Ratanhiaes grosso modo pulveratae partes duas, 2.
 Sacchari tosti partem unam, 1.
 Aquae partes quatuor, 4.
 Spiritus partes sex 6.
 Fiat tinctura coloris intense rubri.

Mecklenburg-Schwerin. Erlass, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Thierseuchen.

Vom 10. Dezember 1887.

Die Erhebungen über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich haben auch für das Jahr 1886 bestätigt, daß die Fälle nicht selten sind, in denen der Ausbruch von Seuchen, namentlich von Milzbrand, Rost und Mäule, auf eine bei früheren Seuchenfällen vorgetommene unzulängliche Desinfection, unzureichende Beseitigung der todtten Thierkörper, Wahl ungeeigneter Verfahrungsplätze oder Benutzung der auf solchen Plätzen befindlichen Gewächse zu Futter und Streu zurückgeführt werden muß. Die Bezirksheerärzte werden aufgefordert sich anlegen sein zu lassen, daß innerhalb ihres Bezirks bei Seuchenfällen in den angegebenen Beziehungen mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt nach Maßgabe der Bun-

desrats-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz verfahren wird.

Schwerin, den 10. Dezember 1887.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage gez. Mühlenbruch.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Luxemburg.

Vom 6. Januar 1888.

Nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung die Einfuhr der aus Holland und Belgien kommenden Schweine in das Großherzogthum untersagt hat, wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, verordnet, was folgt:

§ 1. Daß in der Verordnung vom 31. Dezember 1887 (Central- und Bezirksantheilsblatt Nr. 54) verfügte Einfuhrverbot von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg ist aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 6. Januar 1888.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen. Der Unterstaatssekretär gez. Schraut.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgränzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden.

(Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 1886 XXXIII. Stück.)

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgränzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

§ 1. Im irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im § 2, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlicly der Zahreinigungsmitel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Frucht-säfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Kleb-pflaster u. s. w. umfassen, und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten, dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§ 2. In Ergänzung der Bestimmungen des § 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Drogen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommenden Falls nach Einholung sachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§ 3. Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des § 4 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) das Heilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den, in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba
Althaeae folia et radix
Angelicae radix
Arnicae rhizoma
Asa foetida
Auranti folia
Calami aromatici rhizoma
Calendulae flores
Capilli Venetis herba
Cassiae fistulae fructus
Centaurii minoris herba
Chamomillae vulgaris flores
Foeni graeci semen
Gentianae radix
Graminis rhizoma
Hysopii herba
Inulae radix
Imperatoriae rhizoma
Iridis florentinae rhizoma
Jaceae herba
Lichen islandicus
Liquiritiae radix
Lycopodium
Malvae flores et folia
Manna

Meliloti herba
Melissae herba
Menthae crispae folia
Menthae piperitae folia
Millefolii herba
Oleum jecoris aselli
Oleum lauri
Ononidis spinosae radix
Origanii herba
Papaveris Rhoeados flores
Phellandrii aquatici semen
Quassiae lignum
Rhei radix
Rosae flores
Rosmarini folia
Sambuci flores
Scolopendrii herba
Serpilli herba
Spongia usta
Tamarindi fructus
Taraxaci radix
Tiliae flores
Trifolii fibrini herba
Valerianae radix
Verbasci flores.

§ 4. Die auf Grund des § 16, 3. 13 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), beziehungsweise des § 15, 3. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) concessionslosen Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Festhalten und den Verkauf der im § 5 dieser Verordnung benannten Artikel anzubehalten.

§ 5. Inhabern von Materialwaarenhandlungen und an Orten, wo Materialwaarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgelegten Gewerbebehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Festhalten und zum Verkaufe der im § 3 dieser Verordnung benannten Artikel erteilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Veranstaltungen, an welchen Waarenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugniß, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksorte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist.

§ 6. Die Verkäufer sind verpflichtet, die im § 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiartikel sowohl in dem Verkaufsstelle, wie auch in den Vorrathskammern abgedondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signirt sein müssen, in stets ununterbrochenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverfeinertem oder in groß zerstücktem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorrätzig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verpackten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

§ 7. Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbebehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§ 8, lit. a. des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 65). Insbesondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorschreibenden Vorschriften genau beobachte.

§ 8. In Würdigung der in Niedergergenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. I. Statthalterei in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0.5 und von 1.0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau angezeigenden Signaturen versehen

werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchlein auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgebrüht und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den im § 6 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) ausgeprochenen Strafbestimmungen.

10. Die auf Grund der §§ 5 und 8 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des § 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung erteilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung erteilt wurde, Verdenten ergeben.

Taaffe m. p. Fußwald m. p.

Frankreich. Färben von Kinderpielzeug.*)

(„Moniteur officiel du commerce“ No. 216 vom 18. August 1887.)

Coloration des jouets d'enfants.

Monsieur le Préfet, les arrêtés préfectoraux pris en exécution des instructions ministérielles du 17 juillet 1878 et 26 mars 1884, relativement à la coloration des jouets d'enfants, ont suscité des réclamations à la suite desquelles cette question a été de nouveau portée devant le Comité Consultatif d'hygiène publique de France.

Après une étude approfondie et afin de donner satisfaction, dans la limite du possible, aux réclamations du commerce, le Comité, modifiant les dispositions qui ont motivé les instructions précitées et dans le but de réunir et de codifier les diverses prescriptions relatives à la coloration des jouets d'enfants a formulé les conclusions suivantes:

1^o Il est défendu d'employer pour colorier les jouets d'enfants: les couleurs arsenicales (vert de Scheele, de Schweinfurt, de Miliis, etc.); les sels de plomb solubles dans l'eau et les acides, comme la céruse, le minium, le massicot, l'orange de chrome; — les sels de cuivre, comme les cendres bleues;

2^o Néanmoins, l'emploi du vermillon et du chromate neutre de plomb (chromate jaune de plomb, jaune de chrome) appliqués à l'aide de vernis à l'alcool ou de vernis gras est autorisé;

3^o La céruse ou blanc de plomb est autorisée pour la fabrication des ballons en caoutchouc et des jouets en fer blanc estampé, à condition qu'elle y soit incorporée à l'aide de vernis gras;

Le Comité a enfin émis le vœu que les poursuites, en cas de contravention, soient exercées non contre le détaillant qui a mis l'objet en vente, mais contre le fabricant, quand celui-ci a garanti par écrit que les objets livrés sont préparés dans les conditions réglementaires.

J'ai adopté ces conclusions qui devront servir de règle dans les mesures à prendre en vue de la surveillance à exercer sur la coloration des jouets d'enfants dans l'intérêt de la salubrité et de la santé publiques.

Recevez, Monsieur le Préfet, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

Le Ministre du Commerce et de l'Industrie,
DAUTRESME.

Belgien. Verbot der Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.

Vom 29. Dezember 1887. (Moniteur Belge 1888 No. 1.)
Le Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie et des travaux publics.

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

* Das Datum des Gesetzes ist nicht angegeben.

Vu l'article 44 du règlement d'administration générale du 20 septembre 1883;

Considérant qu'il règne parmi les porcs du Danemark, de la Suède et de la Norvège une affection de nature contagieuse;

Vu l'avis de M. le Ministre des finances,

Arrête:

Art. 1^{er}. Jusqu'à disposition contraire, sont interdits, par les frontières de terre et de mer, l'importation et le transit des porcs et de la viande fraîche de ces animaux provenant du Danemark, de la Suède et de la Norvège.

Art. 2. Le présent est exécutoire à dater du 3 janvier 1888.

Bruxelles, le 29 décembre 1887.

Chevalier de MOREAU.

Luxemburg. Beschluß, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Vorstreich, Schweinefleisch zc.

Vom 16. Dezember 1887.

(Memorial d. Großherzogth. Luxemburg.)

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

In Erwägung, daß unter den Schweinen in Dänemark, Schweden und Norwegen eine Seuche ausgebrochen ist und es angezeigt scheint, der Einschleppung der Seuche in's Land unverzüglich entgegenzuarbeiten; Auf den Bericht des Präsidenten der Ackerbaukommission;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 5. Oktober 1870, über die Viehkrankheiten;

Nach Beratung der Regierung im Conseil;

Beschließt:

Art. 1. Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art, dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs, ist untersagt.

§ 2. Ausnahmen können gestattet werden unter der Bedingung, daß alle nöthigen Maßregeln zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche getroffen werden.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll ins Memorial eingerückt werden.

Luxemburg, den 17. Dezember 1887.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung
Gd. Thilges.

Dänemark. Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die sogenannte Schweine-Diphtheritis.

Vom 14. Dezember 1887.

§ 1. Entsteht die Vermuthung, daß in einem Schweinebestande die Schweinediphtheritis ausgebrochen ist, so hat der Polizeimeister zu veranlassen, daß einige Stücke geschlachtet und obduzirt werden. Der Minister des Innern kann anordnen, daß jedes Thier getödtet werden soll, welches nach der Erklärung des Thierarztes als ungewisshaft mit der genannten Krankheit behaftet angesehen werden muß, wie er auch beschlen kann, daß ganze oder theilweise Bestände, in denen die Krankheit ausgebrochen ist, getödtet werden.

Die Schätzung der zur Tödtung bestimmten Thiere und die Entscheidung, welche Entschädigung in jedem einzelnen Falle zu gewähren ist, wird in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des § 8 des Gesetzes vom 29. Dezember 1857, betreffend die Tödtung von Vieh wegen bössartiger Lungenseuche, vorgenommen. Die Entschädigung selbst wird von der Staatskasse bestritten.

§ 2. Auf Ausladeplätzen, wo zu befürchten ist, daß die Schweinediphtheritis ausbrechen oder sich weiter verbreiten könnte, soll der Minister des Innern, nach vorheriger Verhandlung mit dem thierärztlichen Aufsichtsrath ermächtigt sein, das Halten von Schweinen sowie jede Verwendung der hierzu benutzten Gebäude zu verbieten. Alles jedoch gegen Entschädigung aus der Staatskasse für den Privatpersonen hieraus erwachsenen direkten Schaden. Der Minister des Innern soll auch dazu ermächtigt sein, wenn solches als notwendig erkannt wird, sämtliche auf den Ausladeplätzen oder unter ähnlichen Verhältnissen befindliche Schweine tödten zu lassen, welche

geschätzt und für welche auf ähnliche Weise, wie für die nach dem § 1 zur Tödtung gelangenden Thiere, von der Staatskasse Ersatz geleistet wird.

§ 3. In den Fällen, wo die im vorhergehenden Paragraphen gedachten Maßregeln nicht zur Anwendung gebracht werden, soll der Minister des Innern doch ermächtigt sein, diejenigen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit erforderlichen Einschränkungen mit Rücksicht auf das Halten von Schweinen auf den genannten Plätzen, sowie auch mit Rücksicht auf das Schlachten unter antilger Aufsicht, und das Verbot gegen Verkauf oder anderweitige Fortschaffung von lebenden Schweinen, mit Ausnahme der zum augenblicklichen Schlachten bestimmten Schweine u. s. w. anzuordnen. Ferner soll der Minister des Innern ermächtigt sein, bei den Schweine-schlächtereien und auf Kosten derselben thierärztliche Beaufsichtigung zu veranlassen.

§ 4. Wenn es von dem Minister des Innern befohlen wird, so ist die betreffende Kommunalverwaltung verpflichtet, dem Polizeimeister bei Ausübung der Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schweinebestände des Bezirks Hülfe zu leisten. Zur Wahrnehmung dieses Geschäfts — wenn erforderlich gegen Vergütung aus der Kommunkasse — erennen die Kommunalverwaltungen die nach Ansicht der Polizeimeister erforderliche Anzahl der dazu geeigneten Männer. Jeder in der Kommune wohnhafte volljährige Mann ist verpflichtet, eine solche Ernennung anzunehmen, wenn er nicht das 60. Jahr überschritten hat oder Umstände nachweist, welche nach der Ansicht der Kommunalverwaltung oder eventuell nach Ansicht des Ministeriums des Innern ihm die Uebernahme des Geschäfts besonders bedauerlich erscheinen läßt. Nähere Vorschriften für die Durchführung der Aufsicht können vom Minister des Innern erlassen werden.

§ 5. Uebertretungen der in Uebereinstimmung mit den vorgenannten §§ 2-4 erlassenen Verbote oder auferlegten Verpflichtungen werden insofern nicht dadurch nach der sonstigen Gesetzgebung eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbußen von 50-500 Kr. bestraft, welche im Wiederholungsfall verdoppelt werden, wobei derjenige, der auf solche Weise sich selbst verurtheilt, und den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Bestande selbst veranlaßt hat, jeden Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse, die in Uebereinstimmung mit dem § 1 ihm sonst zufallen würde, verliert.

Alle Uebertretungen dieses Gesetzes werden wie öffentliche Polizeivergehen behandelt. Die erkannten Geldbußen fallen der betreffenden Kommunkasse zu.

§ 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 1. Januar 1889. Das Gesetz gilt nicht für die Farinseu.

Gegeben auf Amalienborg, den 14. Dezember 1887.

Im Namen des Königs.
gez. Frederik, Kronprinz.
gez. Ingersted.

Dänemark. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Haltens von Schweinen auf Ausladeplätzen für Abfall im Bezirk der Stadt Kopenhagen, sowie in dem südlichen, nördlichen und Amager Bezirk des Kreises Kopenhagen.

Vom 14. Dezember 1887.

Unter Bezugnahme auf die dem Ministerium des Innern durch den § 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Maßregeln gegen die sogenannte Schweinediphtheritis betreffend, ertheilte Ermächtigung, wird hierdurch alles Halten von Schweinen auf den Ausladeplätzen verboten, welche zur Zeit vorhanden sind oder ferner im Bezirk der Stadt Kopenhagen, sowie in dem südlichen, nördlichen und Amager Bezirk des Kreises Kopenhagen eingerichtet werden möchten.

Gesho wird bis auf Weiteres jede Benutzung der auf den gedachten Ausladeplätzen vorhandenen zur Haltung von Schweinen dienenden Gebäude und Hürden, sowie die Beschaffung von Dünger und anderem Abfall von diesen Plätzen verboten.

Die auf den Plätzen etwa noch vorhandenen Schweine sind durch die Veterinärpolizei sofort zu tödten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung für alle Bethelligten veröffentlicht.

Das Ministerium des Innern, den 14. December 1887.
gez. Jürgerslew. S. Dankier.

Rechtssprechung.

Petiotifiren von Wein pp. — Vergl. S. 45 ff.
(Schluß.)

b) Urtheil des Reichsgerichts vom 14. November 1887.

In der Strafsache wider den Weinhändler Karl M. von Newwid und Genossen, wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 1887, für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preussischen Landgerichts zu Newwid vom 14. Juli 1887 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

I. Mit Unrecht vernimmt die Revision eine thatsächliche Begründung der dem Urtheile zu Grunde gelegten Begriffsbestimmung für „Wein“, nach welcher in der Rhein- gegen in Verber des gewöhnlichen Lebens, wie im Handel unter Wein ein Getränk verstanden werde, „welches lediglich aus Traubenmost durch alkoholische Gährung bereitet wird, ohne anderen Zusatz, als welcher durch die übliche Kellerbereitung bedingt werde“.

Diese Begriffsbestimmung bedürfte, besonders im Zusammenhange mit der weiteren thatsächlichen Feststellung, daß die Angeklagten in ihrem geschäftlichen Verber sich den Anschein gaben, daß sie nicht etwa Kunstwein, sondern Naturwein verkaufen wollten, keiner näheren Begründung, weil sie nur einen allgemein bekannten und anerkannten Begriff des täglichen Lebens wiedergibt und der Richter für das, was gemeinlich, in der täglichen Erfahrung begründet und in der Wissenschaft anerkannt ist, keiner besonderen Beweisführung bedarf. Uebrigens stützt sich die Begriffsbestimmung nach dem ganzen Zusammenhange der Entscheidungsgründe unverkennbar zugleich auf die Gutachten der Sachverständigen, welche ihren Ausführungen die Beschlüsse der im Jahre 1883 von der Reichsregierung einberufenen Kommission zu Grunde legten, wie denn auch diese Beschlüsse hinsichtlich der vom Weine gegebenen Begriffsbestimmung vollständig mit der des Ersten Richters übereinstimmen. — Außerdem steht diese Begriffsbestimmung, wie schon in einem früheren Urtheile des Reichsgerichts näher erörtert wurde, (Urtheil vom 20. Januar 1887, Entscheidungen Band XV, Seite 192) im Einklange mit den amtlichen Materialien zum Nahrungsmittelgesetz, ist also legislativischen Quellen entnommen, deren Benutzung dem Gerichte unbedenklich frei stand.

Der Erste Richter hat übrigens trotz der seiner Definition zu Grunde liegenden vollberechtigten Annahme, daß Wein, insbesondere Naturwein im Gegensatz zu Kunstwein ein Naturprodukt sei, etwaigen Geschäftsgebräuchen einen sehr weiten Spielraum gelassen, indem er nicht nur durch die gewöhnliche Kellerbehandlung in den Wein getommene Stoffe als zulässig erachtete, sondern zu Gunsten der Angeklagten selbst dahingestellt sein ließ, ob nicht noch auch ein Wein unter diesen Begriff falle, der bei sonstiger Reinheit einen nur die Abstumpfung der Säure bewirkenden Zusatz von reinem (Kobyl- oder Riben-) Zucker erhalten habe.

Um so weniger sind die Angeklagten beschwert, wenn der vorige Richter die von ihnen bereiteten Weine, welche er als „künstliche Produkte von weinähnlicher Zusammensetzung und äußerer Erscheinung und etwas Gehalt an Traubenmost“ bezeichnet, als gefälscht erklärt.

Wenn es unbestritten und unbestreitbar ist, daß der Wein in seinen wesentlichen Bestandtheilen nur aus Traubenmost bereitet sein soll, so ist es selbstverständlich, daß ein Produkt, welches nach den Feststellungen des an-

gefochtenen Urtheils im günstigsten Falle neben seiner Verletzung mit Spirit um $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ seines Quantums, in vielen anderen Fällen aber um $\frac{1}{4}$ bis zum $\frac{1}{2}$ solchen Betrage seiner Quantität durch Wasserzujätze vermehrt wurde, als verfälscht angesehen werden muß.

Zum Ueberflusse stellt der Erste Richter noch weiter fest, daß es sich gezeigten Falles nicht einmal darum handelte, Traubenmost als Wein genießbar zu machen, sondern, daß die Vermehrung der Masse, die Herstellung eines mit Gewinn verkauflichen, dem Weine gleichenden Kunstproduktes bezweckt wurde. Das Hauptächliche bei der Verfälschung sei der Zusatz von Wasser gewesen. Durch dieses sei die bezweckte Vermehrung der Quantität bewirkt worden. Zucker, Spirit, Gese, Ertrahierung der Weintresseln hätten nur dazu gedient, dem Wasser den Schein des Weines zu geben. Daß es sich hier um Veränderungen handelte, durch welche der Sache eine wesentlich andere und zwar schlechtere Beschaffenheit gegeben wird, als sie solche naturgemäß und nach ihrer Bezeichnung haben sollte, daß also Verfälschung mit volstem Rechte angenommen wurde, fällt in die Begriffe.

Die Revisionsbehauptung, daß die bei den Kunden entnommenen Weine „nicht zu beandstanden“ und die in den Kellern vorgefundenen Weine zwar von den Sachverständigen beandstandet wären, aber als unfertige Weine außer Betracht zu bleiben hätten, ignoriert vollständig, was der Erste Richter thatsächlich festgestellt hat.

Das Urtheil führt zahlreiche Kunden auf, an welche seitens der Angeklagten in der besprochenen Weise gewässerte, also verfälschte Weine abgegeben wurden und damit rechtfertigt sich die Verurteilung wegen Verkaufens verfälschter Weine. Ob einzelne, etwa an andere Kunden verkaufte Weine „unbeandstandet geblieben“ sind, ist gleichgültig und kann als bloß thatsächliche Frage nicht nachgeprüft werden.

Ob die in den Kellern beschlagnahmten Weine noch im Zustande der Gährung oder bereits „fertig“ sind, ist gleichfalls ohne Belang. — Der erste Richter hat die Einziehung derjenigen Weine beschlossen, welche nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung wegen ihres Wasser- oder Spritzzulages nicht mehr die Zusammensetzung des natürlichen Weines zeigen, also bereits verfälscht sind, und da er außerdem feststellte, daß diese Verfälschungen zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verber geschehen sind, so hat es angesichts der zu solchen Zwecke vorgenommenen und vollendeten Fälschung nicht darauf anzukommen, ob die gefälschten Weine zu sofortigem Verkaufe bereit gestellt waren oder nicht. Auch das Bestreiten der Alkoholzulage seitens der Revision erscheint lediglich als unzulässiger Angriff auf die thatsächlichen Feststellungen des Ersten Richters. Daß und warum der Erste Richter in dieser Frage den Gutachten zweier Sachverständiger trotz der abweichenden Meinung eines Dritten vollen Glauben schenkte, lag in seinem freien Ermessen und wurde zudem im Urtheil eingehend begründet. Eine Nachprüfung der bezüglichen Beweiswürdung steht dem Revisionsgerichte nicht zu.

Daß die Angeklagten zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verber die Fälschung vornahmen, ist, wie erwähnt, festgestellt und eingehend begründet. Daß das „Petiotifiren“ nur dazu gedient habe, um Weine mit zu starkem Säuregehalt genießbar zu machen, ist im Urtheile ausdrücklich widerlegt und demnach thatsächlich festgestellt, daß die Fälschung in gewinnlühiger Absicht und, um durch Wasserzujätze täuschen und größere Quantitäten des Produktes verkaufen zu können, vorgenommen wurde.

Ob der Erste Richter den gemeintlichen Ausflüchten der Angeklagten Nichter zu schenken Anlaß hatte, war lediglich seinem Ermessen anheimgestellt, abgesehen davon, daß die festgestellten Manipulationen, auch wenn sie zunächst den Zweck der Entsäuerung des Weines gehabt hätten und gehabt haben könnten, nach der Art, wie sie das Getränk beeinflussen und substantiell veränderten, immer als Fälschungen erscheinen mußten.

Auch daß bei den verkauften Weinen die verfälschte Qualität derselben verschwiegen wurde, hat der Erste Richter festgestellt und genügend begründet. Die Revision betreitet also auch die Konstatirung dieses Momentes ohne jeden Grund.

Daß in einigen Fällen sogenannter Tresterwein als solcher verkauft wurde, ist richtig. — Der Erste Richter hat aber auch diese Thatsache nicht nur festgestellt, sondern ausdrücklich erklärt, daß „diese Fälle bei der Bestrafung ausbleiben.“

Auch, daß die Angeklagten, wenn sie bei einzelnen Kunden verfallene Weine versandten, und daraufhin „denselben Wein“ zu liefern versprochen, auf Täuschung ausgingen und beziehungsweise vorher verübte Täuschung für sich benutzten und ausbeuteten, weil den Kunden die schlechte Qualität des früheren Weines unbekannt war, hat der Erste Richter genügend festgestellt und begründet.

II. Daß die Urtheilsgründe, entgegen der Vorschrift des § 267 Absatz 2 Strafprozeßordnung zur Zeit der verbotenen Urtheilserkundung noch nicht festgestellt waren, läßt das Sitzungsprotokoll nicht ersehen. — Dasselbe sagt nur, es sei das Urtheil „unter Mittheilung der wesentlichen Gründe verkündet“ worden. — Daraus kann ebenfalls geschlossen werden, daß die Urtheilsgründe nicht verlesen, sondern mündlich bekannt gegeben wurden; dies ist aber gemäß § 267 Absatz 1 Strafprozeßordnung immer zulässig und auch im Falle des § 267 Absatz 2, wenn die Gründe schon schriftlich festgestellt sind, nicht verboten. In Fällen, in welchen die vollständige Verkündung der Urtheilsgründe Aergerniß erregen könnte, wie bei Sittlichkeitsverbrechen, wird die summarische Verkündung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe auch in Fällen verbotener Kündigung sogar geboten sein. — Jedenfalls ist sie zulässig und beweist daher die bezügliche Bemerkung im Sitzungsprotokolle nichts dafür, daß die Gründe, weil nicht verlesen, auch noch nicht festgestellt gewesen seien. — Ein anderes Beweismittel ist aber bezüglich der Einhaltung oder Verletzung wesentlicher förmlichkeiten regelmäßig nicht zulässig.

Daß der Sachverständige Dr. Schn. nicht nur über die Frage der Beimischung von Kartoffelzucker, sondern auch über die sonst angeregten chemischen Fragen, insbesondere die Alkoholzusätze zum Weine vernommen wurde, ergibt sich aus dem Sitzungsprotokolle, wie den Feststellungen des Urtheils.

Wäre dies übrigens auch nicht der Fall, so konnte doch die Nichtigkeit der thatsächlichen Annahme des Ersten Richters, daß derselbe zu denjenigen Sachverständigen gehörte, welche als Beweismittel über die zur Verurtheilung führende That vorgeführt wurden und deren Kosten daher die verurtheilten Angeklagten zu tragen haben, hierorts nicht nachgeprüft werden.

Dasselbe gilt bezüglich des Inhalts der eingezogenen Fässer, welchen festzutellen lediglich dem Thrichtrichter obliegt, so daß die Nichtigkeit der errichtlichen Annahme, dieselben enthielten sämtlich gefälschte Weine, mit der Revision nicht anfechtbar erscheint.

Das Rechtsmittel war hiernach zu verwerfen.

Verkauf eines künstlich zubereiteten Syrups mit unvergärbaren Bestandtheilen des Kartoffelzuckers als Himbergelee. Ist unreiner Kartoffelzucker gesundheits-schädlich und ist es möglich, denselben von Unreinigkeiten und unvergärbaren Stoffen zu befreien?

(Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Coblenz v. 29. September 1886 gegen F. u. A.)

In der Strafsache gegen

- 1) den Hof. Joh. B. F., geb. am 15. Dezember 1852 zu M., katholisch, Kaufmann daselbst;
- 2) G. M. A., geb. am 11. August 1854 zu M., katholisch, Kaufmann daselbst;
- 3) A. Sp., geb. am 14. September 1855 zu C., israelitisch, Agent daselbst;

wegen Vergehens gegen das Geleeh, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, hat die erste Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Coblenz in der Sitzung vom 29. September 1886 für Recht erkannt:

„Die Angeklagten F. und A. sind schuldig, im Jahre 1885 aus Fährlosigkeit Himbergelee, ein Nahrungs- und Genussmittel, welches verfallt war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben und wird deshalb jeder von ihnen zu einer

Geldstrafe von 100 Mark event. 20 Tagen Haft verurtheilt.

Der Angeklagte Sp. ist schuldig, im Jahre 1885 wissentlich Himbergelee, ein Nahrungs- und Genussmittel, welches verfallt war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 100 Mark, event. 20 Tagen Gefängnis verurtheilt.

Die Kosten werden den Angeklagten, die Auslagen solidarisch, zur Last gelegt.“

Gründe:

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben: Die Angeklagten F. und A., welche unter der Firma A. & Cie. zu Mainz ein Produktenwaaren-Geschäft betreiben, lieferten im Herbst v. J. durch Vermittelung ihres Agenten, des Angeklagten Sp., dem Delikatessenhändler Schürich M. zu Coblenz Quantitäten Himbergelee, welches von einem Fabrikanten G. zu M. hergestellt und bezogen worden war und von M. in seinem Geschäfte feilgeboten und verkauft wurde. Im Monat Dezember 1885 wurden auf Veranlassung der Königl. Polizei-Direktion hierseits Proben des Geleehs bei M. entnommen, deren Untersuchung durch den Chemiker Dr. Samelson hierseits ergab, daß das Gelee lediglich ein künstlich bearbeiteter Syrup, wahrscheinlich ohne jegliche Zuthat von Himbeersaft sei. In Folge dessen wurde gegen M. wegen Vergehens gegen § 10 Abs. 2 des Geleehs vom 11. Mai 1879 ein Strafverfahren eingeleitet, jedoch aus der Erwägung wieder eingestellt, es seien genügende Anhaltspunkte dafür nicht festgestellt worden, daß M. die Eigenschaft des Geleehs als eines nachgemachten getraut habe. Auf Grund dessen und der Aussage des M., welche mit der Erklärung des Angeklagten Sp. im Wesentlichen übereinstimmt und dahin geht, daß letzterer aus in Rede stehende Himbergelee als natürliches, reines Gelee verkauft und für die Reinheit der Waare unter der Versicherung garantirt habe, daß dieselbe durch Professor Dr. Fresenius in Wiesbaden untersucht worden sei, wurde gegen die Angeklagten F. und A. das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz eingeleitet und aus dieser Veranlassung in den Geschäftsräumen der von den genannten Angeklagten betriebenen Firma eine Geleehprobe entnommen, deren mit der an M. gelieferten Waare übereinstimmende Beschaffenheit von den Angeklagten anerkannt worden ist.

Wie die Verhandlung ferner ergeben hat, hatten sich bereits früher die Angeklagten F. und A. in einem Schreiben vom 22. Juni 1885 an das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Rheinhessen in Mainz mit dem Eruchen gewendet, eine Probe des fraglichen Geleehs zu untersuchen und ihnen mitzutheilen, ob dasselbe keine der Gesundheit schädliche Substanzen enthalte und unter dem Namen Himbergelee in den Handel gebracht werden könne. Hierauf erhielten sie laut Schreiben des Vorstandes des Untersuchungsamtes Dr. Egger vom 29. Juni v. J. die Mittheilung, daß das Gelee nach vollständiger Veredlung immer noch stark rechtsdrehende Eigenschaften besitze, woraus zu schließen sei, daß es mit Hülfe von Stärkezucker hergestellt worden sei. In dem Schreiben heißt es sodann wörtlich weiter: „Die Frage, ob Stärke-zucker, beziehungsweise die unvergärbaren Stoffe desselben beim Genusse nachtheilig auf die Gesundheit einwirken, wird von der einen Seite bejaht, von der andern verneint. So lange sie nicht endgiltig in verneinendem Sinne entschieden ist, dürfte es sich empfehlen, vom Vertriebe derartigen stärkehaltigen Genussmittels abzusehen, wie ja auch Weine, die mit Stärkezucker gallirt sind, der Beanstandung unterliegen.“

Constatirt gesundheits-schädliche Stoffe seien in dem Gelee nicht nachzuweisen gewesen. Was die Bezeichnung des Fabrikats als Himbergelee betreffe, so sei dagegen vom chemischen Standpunkte aus nichts zu erinnern. Die Probe sei in der für Gelee üblichen Weise unter Verwendung von Gelatine, Zucker und Wasser hergestellt und schmecke und rieche deutlich nach Himbeeren.“

Auf eine briefliche Anfrage vom 28. Oktober v. J. erhielt der Angeklagte Sp. von den beiden anderen Angeklagten ein Schreiben vom folgenden Tage, dessen betreffende Stelle also lautet: „Unser Himbergelee, wie

schon der billige Preis sagt, besteht nicht allein aus Zucker und Himbeeren — es ist eine Composition, für deren absolute Güte schon der Erfolg spricht, welchen das Gelee überall, selbst in den feinsten Kreisen findet. Unser Herr A. wird Ihnen bei seinem Dorfein das Nähere dieserhalb sagen.“

Was die Beschaffenheit des sogenannten Himbeergelee's anlangt, so bekunden die Sachverständigen Dr. Camelson und Dr. Egger übereinstimmend, daß dasselbe, wie durch Hervorführung der Gährung mittels Hefe festgestellt worden, die unvergärbaren Stoffe des Kartoffelzuckers enthalte, daher gefälscht sei und die Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß dasselbe kein Himbeergelee enthalte, sondern ein künstlich bearbeiteter Syrup sei. Der als Sachverständiger vernommene Königk. Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Schulz gelangt auf Grund des vorstehend von den beiden Sachverständigen befundeten thatsächlichen Befundes zu dem Ergebnisse, daß der mit unvergärbaren Stoffen verunreinigte Kartoffelzucker als gesundheitsgefährlich anzusehen sei, hierüber jedoch in der Wissenschaft verschiedene Meinungen vorhanden seien. Demgegenüber erklärte der Sachverständige Dr. Egger übereinstimmend mit Dr. Camelson, daß in neuester Zeit ganz reiner Kartoffelzucker hergestellt werden könne, welcher jedenfalls gesundheitsgefährliche Wirkungen auszuüben nicht im Stande sei.

Die Angeklagten F. und A. räumen ein, durch Vermittelung des Angeklagten Sp. größere Quantitäten einer von ihnen bezogenen Syrupmasse unter der Bezeichnung „Himbeergelee“, welche mit Rücksicht auf den Geschmack des Fabrikats als die entsprechende erschienen, an den H. verkauft und auch sonst in den Handel gebracht zu haben. Sie leugnen nicht, daß das Gelee ein künstliches Fabrikat, eine Composition sei, und daß sie dem Sp., wie aus ihrem bereits erwähnten Schreiben an denselben hervorgehe, dies zwar ausdrücklich mitgetheilt, jedoch unterlassen haben, den Sp. anzuweisen, das Gelee unter der bestimmten Bezeichnung als Kunstprodukt zu verkaufen. Der Angeklagte Sp. ist geständig, das Gelee als rein verkauft, befreit indessen, von dem Vorhandensein gesundheitsgefährlicher Stoffe in demselben etwas gewußt zu haben.

Was zunächst, anknüpfend an letztere Anfassung des Angeklagten Sp., die Beschuldigung des wissenschaftlichen Verkaufes eines gesundheitsgefährlichen Genußmittels betrifft, so konnte das Gericht nicht die volle Überzeugung dafür gewinnen, daß die Gesundheitsgefährlichkeit des als Himbeergelee bezeichneten künstlichen Fabrikates nachgewiesen sei. Denn nach den widerstrebenden Angaben der Sachverständigen kann auf Grund des heutigen Standes der Wissenschaft nicht mit Bestimmtheit behauptet werden, daß Kartoffelzucker überhaupt schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausübe und derselbe von Unreinigkeiten und unvergärbaren Stoffen nicht befreit werden könne. Es kann somit der Thatbestand des § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, welcher den wissenschaftlichen Verkauf von, die menschliche Gesundheit zu beschädigenden geeigneten Nahrungs- und Genußmitteln fordert, untergeordnet als nicht vorhanden angenommen werden.

Dagegen ist das fragliche Himbeergelee nach dem Vorangeführten zweifellos ein verfälschtes Genußmittel, und trifft der § 10 Nr. 2 des angezogenen Gesetzes bei dem Angeklagten Sp. zu und zwar aus folgenden Erwägungen. Der Angeklagte Sp. war auf seine Anfrage durch das Schreiben der beiden anderen Angeklagten vom 29. October v. J. ausdrücklich von dem Kunsttisch gekostet worden, daß das Gelee, dessen Verkauf er als Agent übernommen, eine Composition, d. h. ein Kunstprodukt sei. Er hat mithin, wenn er zugestandenermaßen das Kunstprodukt unter der bloßen Bezeichnung „Himbeergelee“ und nicht mit einem auf dessen künstliche Herstellung bezüglichen Zusätze an H. verkauft, diesen Umstand demselben wissenschaftlich verschwiegen.

Hinrichlich der Thätigkeit der Angeklagten F. und A. konnte nur Fahrlässigkeit angenommen werden, weil sie dem Angeklagten Sp. bei dem Vertriebe des Gelee's nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben, dasselbe als künstliches Gelee, als Kunstprodukt zu verkaufen. Als erfahrene Geschäftleute konnten die genannten Angeklagten voraussehen, daß der Angeklagte Sp. mangels einer ausdrücklichen Anweisung ihrerseits das künstliche Fabrikat unter der Bezeichnung „Himbeergelee“ als reines Gelee

verkauft werde. Ihre fahrlässige Unterlassung läßt den Grad ihres Verschuldens um so höher erscheinen, als sie nach dem Schreiben des Dr. Egger vom 29. Juni v. J. über die Folgen einer derartigen Unterlassung nicht im Unklaren sein konnten.

Hienach war als thatsächlich festgestellt zu erachten, daß die Angeklagten F. und A. im Inlande im Jahre 1885 aus Fahrlässigkeit Himbeergelee, ein Nahrungs- und Genußmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben; und daß der Angeklagte Sp. im Inlande im Jahre 1885 wissenschaftlich Himbeergelee, ein Nahrungs- und Genußmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Die Angeklagten F. und A. waren daher auf Grund des § 11, der Angeklagte Sp. nach § 10 Nr. 2 des mehrbezogenen Gesetzes zu bestrafen.

Bei Abmessung der Strafe ist mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der fahrlässigen Handlungsweise der Angeklagten F. und A. auf ein gleich hohes Maß wie gegen den Angeklagten Sp. gegen dieselben erkannt worden, obgleich Vesterer der wissenschaftlichen Zuverfügungnahme gegen das Nahrungsmittelgesetz überführt ist, und es erachtet nach Lage der Sache gegen jeden der Angeklagten eine Geldstrafe von 100 M. angemessen, welcher nach § 28 des Straf-Gesetz-Buchs eine zwanzigtägige Haft, beziehungsweise Gefängnißstrafe zu substituieren war.

Die Entscheidung wegen der Kosten stützt sich auf die §§ 497 und 498 Abth. 2 der Straf-Prozess-Ordnung.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine &c.

Deutscher Reichstag. Der zur Vorberathung des Weingesetzeswurfes eingesetzten Kommission ist nachstehende Uebersicht der im Kaiserlichen Gesundheitsamte gesammelten gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze über Wein vorgelegt worden:

I. Kunstwein, d. h. Wein ohne Traubenjaft oder nur mit sehr geringen Mengen Traubenjaft hergestellt.

Bahnbrechend waren zwei Entscheidungen des Reichsgerichts vom 17. Januar 1881 (Vorinstanzen: Landgerichte zu Freiburg i. Br. und Offenburg), durch welche ausgesprochen wurde, daß § 10¹ des Nahrungsmittelgesetzes nicht nur dann anwendbar sei, wenn der unmittelbare Abnehmer über die wahre Beschaffenheit des verfälschten oder nachgemachten Weines in Unkenntnis gelassen werde, sondern auch dann, wenn die Fabrikation des Weines bewußtermaßen dazu diene, trotz einer Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers über die Beschaffenheit der Waare, das aus der Hand dieses Abnehmers — sei es unmittelbar oder mittelbar — den Wein erwerbende Publikum zu täuschen.

Besonders scharfe Beurtheilungen sind erfolgt in nachstehenden Strafprozessen:

a) Landgericht Offenburg, 24./25. Februar 1882 wider Rahn: 1 Jahr Gefängniß und 3000 M. Geldstrafe (§ 10 und Betrugparagraß des Strafgesetzbuchs).

b) Landgericht Mühlhausen im Elsaß vom 2. Dezember 1885 (Reichsgericht bestätigt 1. Februar 1886) gegen Rithart Sohn: 1 Jahr 6 Monate Gefängniß und 6000 M. Geldstrafe event. noch 2 Jahre Gefängniß (§ 10¹ Gesetz vom 14. Mai 1879. 50 Fälle.)¹⁾

c) Landgericht Mühlhausen im Elsaß vom 6. Dezember 1886 gegen Rithart Vater: 1 Monat Gefängniß und 30000 M. Geldstrafe event. noch 2 Jahre Gefängniß (§ 10¹ Gesetz vom 14. Mai 1879 und § 263 Strafgesetzbuchs — wissenschaftlich verfaßten Weins und Betrug —.)²⁾

d) Landgericht Koblenz vom 17. November 1886 gegen Beineel in Kreuznach: 6 Wochen Gefängniß und 1500 M. Geldstrafe event. 100 Tage Gefängniß (§ 10¹ Gesetz vom 14. Mai 1879.)³⁾

e) Landgericht Konstanz vom 3./4. Dezember 1886 gegen Honell zu Konstanz: 4 Monate und 7 Wochen Gefängniß und 500 M. Geldstrafe (10¹ u. — Herstellung

Anmerkungen. ¹⁾ Veröffentlicht. 1886 S. 188. ²⁾ Veröffentlicht. 1887 S. 385. ³⁾ Veröffentlicht. 1887 S. 323.

und Verkauf, — sowie in 7 Fällen auch § 263 Strafgesetzbuchs — Betrug).

Der Verkäufer von Glycerin und Bouquetstoffen, sowie dessen Reisender wurden wegen Verhältnisse zur Weinfälschung mit 150 bezw. 20 *M* Geldstrafe belegt.⁴⁾

II. Mouillage oder sog. Verschnitt mit Wasser und Spirit, namentlich bei ausländischem Nothwein üblich), auch Wein mit — legeres streng genommen nur Zusatz von Spirit.

Die gerichtlichen Entscheidungen weichen je nach der Menge des Zusatzes und der in der betreffenden Gegend herrschenden Auffassung des Sachverständigen ab. Im Allgemeinen besteht in den weinbauenden Gegenden eine strengere Auffassung als in den auf eingeführten Wein angewiesenen Gegenden.

In Danzig (Elbing) herrscht anscheinend die mildeste Auffassung, jedoch muß berücksichtigt werden, daß die Verkäufer durch Bemerkungen in den Karturen, Preisverzeichnissen, sowie auf den Etiketten (Façon, etikettirt, nommè oder dergl.) dem Publikum die Möglichkeit geboten hatten, sich davon zu überzeugen, daß der Wein Fabrikat sei. Bremen und Kiel haben derartigen Verzeichnissen erhebliche Bedeutung nicht beigelegt.

a. Das Reichsgericht bestätigte am 1. November 1880 ein verurtheilendes Erkenntniß des Landgerichts zu Saarbrücken; der Angeklagte hatte eine Flüssigkeit als Wein verkauft, welche nur ca. 60 pCt. Naturwein enthielt, im Uebrigen Fabrikat war, mit Wasser oder Kunstwein vermischt, dann aufgefärbt und mit Alkohol abtirt.

Es wurde dahingestellt gelassen, ob das Abtirtiren des Weins unter allen Umständen als eine Verfälschung erscheine.

b. Ähnlich das Reichsgerichtserkenntniß vom 13. März 1884 (Landgericht Kottmar): 50–60 pCt. Naturwein waren mit heißem Wasser und Zucker, später auch Spirit vermischt und unter Verschweigung dieses Umstandes in kleinen Gebinden weiter verkauft.

c) Entscheidung des Landgerichts Bremen vom 12. Februar 1883 wider Gebrüder Behrens: dem mit 200 *M* pro Dmpt = 212,5 Liter zu verkaufenden Weine wurden ca. 24 pCt. fremder Stoffe (10 bis 16 $\frac{2}{3}$ pCt. Wasser, dann Kirschst und Spirit) zugelegt, um das Fabrikat als Medoc, St. Julien, Pouillac, Emilion oder dergl. zu verkaufen. Wegen 17 Fälle von Weinfälschung, 52 Fälle des Verkaufs gefälschten Weines und 2 Fälle Betruges (§ 10¹ 2 Gesetz vom 14. Mai 1879, § 263 Strafgesetzbuchs) der eine Bruder zu 2823 *M*, der andere zu 1416 *M* verurtheilt.

NB. Die Bezeichnung als Façon (bei 2 Posten Malaga und Muskat) schließt nicht die Abicht der Täuschung des Publikums aus.

d) Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 14. Februar 1885 (Landgericht Mainz): H. und C. Schwabacher zu Worms wurden zu je 150 *M* Geldstrafe eventuell 15 Tagen Gefängniß wegen Weinfälschung bezw. Verkaufs gefälschten Weines verurtheilt, weil sie

- 1) 3 bis 4 Mal 1 Dmpt Bordeauxwein mit 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Stützen — etwa 20 bis 30 Liter Wasser und 2 bis 4 Liter Spirit vermischt, diese Mischung durch die Klarmaschine destillirt und demnachst in Fäßchen oder Flaschen zum Verkauf gebracht,
- 2) zwei Stück leichten Nothweins aus $\frac{1}{2}$ Stück Dalmatiner, $\frac{1}{2}$ Stück Weichweins, $\frac{1}{3}$ Stück Wasser abzüglich 1 Dmpt), ca. 36 Liter Spirit und anderem leichtem Nothwein hergestellt hatten.⁶⁾

e) Letzter Reichsgerichtserkenntniß vom 26. November 1885 (Landgericht Hannover): Verurtheilung aus § 10¹ wegen Herstellen von Bordeaux- Nothweins mit einem Zusatz von 30 bis 45 pCt. Wasser und Alkohol (84 + 16 pCt.) bestätigt, weil nach Feststellung des ersten Richters solches im realen Handel und Verkehr nicht herkömmlich sei.⁷⁾

f) Urtheil des Landgerichts Stade vom 19. Februar 1887: „Der Angeklagte Boye hatte französischen Nothwein zu $\frac{1}{3}$ mit Wasser (90 pCt.) und Spirit (10 pCt.) vermischt und das Gemisch als Ponnet Canet Bordeaux verkauft. 100 *M* Geldstrafe aus § 10¹ 2, Gesetz vom 14. Mai

1879. Im Allgemeinen seien nur 10 pCt. solchen Verchnitts erlaubt.“⁸⁾

g) Aus den Urtheilen des Danziger Weinprozesses (Landgericht Danzig 31. Mai 1886 — sowie nicht aufgehoben — Reichsgericht 2. November 1886, Landgericht Elbing 9. März 1887.⁹⁾ Vergl. auch Abschnitt V pp.

Die Mouillage ist zulässig, wenn Wasser, Alkohol und Zucker nur in geringer Menge gebraucht werden und also, da sie bei der erforderlichen längeren Lagerung wieder verdunstet, das Quantum nicht vermehren.

St. Estèphe, St. Emilion, St. Julien, Château Léoville sind nur Gattungsnamen für billige Weine geringer Qualität mit französischem Charakter. Derselben werden bereits im Ursprunglande durch Verschnitt unter Zuzugung anderer, selbst ausländischer Weine ähnlichen Charakters hergestellt und zum Verkauf gebracht. Die Herstellung kann nicht nach schablonenmäßigen Recepten erfolgen, vielmehr richtet sie sich nach dem Ausfall der Ernte; ferner ist die Geschmacksrichtung des kaufenden Publikums — auch im Ursprunglande — ein großer Faktor. Deutsche Weine sind besonders geeignet zu derartigen Zusätzen, weil sie den Charakter des französischen Weins nur wenig tangiren.

Es wurde daher nicht als Verfälschung angesehen, daß weniger alte Jahrgänge französischer (auch südfranzösischer, z. B. Narbonne) Weine mit gutem Grüneberger oder Thüringer Weine, sowie Spirit und Wasser (letzteres bis zu 22,53 pCt.) verschnitten waren, um sie unter obigen Namen zu verkaufen, zumal noch hinzumut, daß es in den betreffenden Geschäften üblich war, auf den Etiketten die Weine als Façon, nommè oder dergl. zu bezeichnen, und die Abnehmer auf den Preiscouranten, durch Anschläge oder persönliche Belehrung darauf aufmerksam zu machen, daß jene Namen nicht so sehr die Herkunft anzeigten, als Preismarken seien, bezw. von welchen Preisen ab erst reine Weine zu haben seien.

Unter dem Namen Graves (auch Franzwein) denkt das Publikum sich im Osten Deutschlands gar nicht mehr französischen Wein, will vielmehr nur einen billigen Wein süßlichen Geschmacks haben; deshalb wurde die Herstellung pp. solchen Graves aus französischem, Grüneberger (auch italienischem und spanischem) Weine und Spirit nicht beanstandet. Auch wurde die Herstellung und der Verkauf eines Graves durch Mischung von $\frac{2}{3}$ echten Graves und $\frac{1}{3}$ weinsäuren Branntweins nicht bestraft, weil der Abnehmer vorher unterrichtet war, daß für den festgesetzten Preis von 1 *M* pro Flasche nur vermindertener Graves geliefert werden könne.

Moselblümchen ist keine besondere Art von Wein, sondern nur ein solcher von moselähnlichem Charakter. Letzterer wurde einem aus 62,04 pCt. Rhein- und Moselwein, 31,40 pCt. Grüneberger Mosel, 0,81 pCt. Spirit und 5,75 pCt. Wasser zusammengesetztem Moselblümchen ausgesprochen, und deshalb eine fälschung hier als vorliegend nicht angesehen.

Ein „süßer Ungarwein“, welcher mit 1,25 *M* bis 2 *M* für die Flasche verkauft wird, ist auch im Ursprunglande ein reines Kunstprodukt aus herbem Ungar unter Zusatz anderer Weine, wie italienischer, österröischer etc., ferner von Rosinen, Zucker u. dergl. Für solche Weine ist der Ausdruck „Façon“ allgemein üblich und verständlich. Die Bezeichnung „süßer Ungarwein“ ist ein Kollektivname, welcher einer bestimmten Sorte nicht zukommt. Deshalb wurde von der Anklage der Weinfälschung etc. durch Herstellung etc. von „süßem Ungar“ aus Ungar, Grüneberger, verschiedenen anderen Weinen, auch Spirit, Zucker und Wasser freigesprochen. Der Wein wurde mit dem Zusatz „Façon“, „genannt“ auf der Etikette in den Handel gebracht.

Portwein ist heute nicht allein der in der Gegend von Oporto wachsende und von dort exportirte, sondern — und dies gilt besonders bei den hier in Betracht kommenden billigen Preislagen von 1,50 bis 2 *M* pro Flasche — jeder vorzugsweise spanische oder portugiesische Wein mit dem Charakter des Portweins. In der Herstellung und dem Festhalten etc. von „Portwein“ aus einem Gemische verschiedener spanischer, portugiesischer, auch kleinerer

Anmerkungen. ⁴⁾ Veröffentlicht. 1887 S. 337. ⁵⁾ Also wohl 1 $\frac{1}{2}$ Dmpt Wasser = 10 pCt. der Gesamtmenge. ⁶⁾ Veröffentlicht. 1885 II S. 10. ⁷⁾ Veröffentlicht. 1886 S. 142.

Anmerkungen. ⁸⁾ Veröffentlicht. 1887 S. 485. ⁹⁾ Veröffentlicht. 1887 S. 731, 696, 8. —

Mengen anderer Weine, sowie Spirit, Wasser und Zucker-
säft wurde ein Verbot gegen § 10 des Nahrungsmittel-
gesetzes nicht gefunden, weil der Charakter des Weines
gewahrt sei.

Ebenso wenig hinsichtlich eines „Madeira“ für 1,50
bis 2 M. pro Flasche aus echtem Madeira mit Spirit
(2,38 pCt.) und Wasser (11,90 pCt.). Das Moulliren
sei hier nötig gewesen, um das durch den Spritzguss in
der Heimath zu sehr erhöhte Feuer des Weines herab-
zusetzen.

h. Oberlandesgericht Kiel vom 13. Juli 1887 (Land-
gericht Altona) bestätigte eine Verurtheilung wegen Feil-
haltens und Verkaufs eines Gemisches von 1/2 Drhoft
Wein und 1 Drhoft Wasser mit 7 pCt. Spirit als „Roth-
wein“ mit dem Zusatz auf der Etikette „verschnitten.“¹⁰⁾
(Schluß folgt.)

Preußen. Staatshaushalts-Gesetz für 1888/89.
Der dem preussischen Landtage vorgelegte Etatsentwurf
für das Jahr vom 1. April 1888/89 enthält u. A. folgende
Mehrforderungen:

A. Hygienischer Unterricht.

Dauernde Ausgaben.

Kapitel 119 (Universitäten) Titel 2. Zuschuß für die
Universitäten zu Berlin.

Für die hygienischen Institute:

- a) zur Anstellung eines Kurios beim Museum mit
3 600 M. Gehalt und 540 M. Wohnungsgeldzuschuß
unter Mitverwendung der erheblichen Remunera-
tion des Direktors in Höhe von 3 000 M. 1 140 M.
- b) zur Anstellung eines Dieners beim Labo-
ratorium, Gehalt und Wohnungsgeld-
zuschuß 1 320 "
- c) zur Remuneration eines Hilfsarbeiters 1 500 "
- d) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabe-
fonds 3 000 "

Ebenda Titel 4, Zuschuß für die Universität

zu Breslau:

Für das hygienische Institut:

- a) zur Remuneration eines Assistenten . 1 200 "
- b) zur Remuneration eines Hilfsdieners . 900 "

Kapitel 123. Technisches Unterrichtswesen,

Titel 6:

2. Bei der technischen Hochschule in Hannover:

- c) für einen Dozenten für den Unterricht
über „gewerbliche Hygiene“ 720 "

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 15, Titel 18 (Universität Breslau):
Zur Ausstattung des hygienischen In-
stituts mit den erforderlichen Apparaten,
Instrumenten und Utensilien 8 000 M.

Ebenda Titel 65 (für das technische Unter-
richtswesen):

Zur Begründung einer Lehrmittelsam-
mlung für den hygienischen Unterricht an der
technischen Hochschule zu Berlin 3 000 "

(Es handelt sich nach den „Bemerkungen“ um Be-
schaffung von Anschauungsmitteln, Modellen und Wand-
tafeln).

B. Medicinal-Verwaltung.

Dauernde Ausgaben.

Kapitel 125 (Medicinalwesen) Titel 2:

Für 20 neue Kreisphysiker (davon 17 in den Pro-
vinzen Westpreußen und Posen in Folge Theilung
von Kreisen, 1 für den Stadtkreis Spandau, 1 für
den Landkreis Cottbus, 1 für den Kreis Mülh-
heim a. d. Ruhr) à 900 M. 18 000 M.

Dagegen weniger:

Für 15 Kreiswundarztstellen (11 in den
Provinzen Westpreußen und Posen in
Folge Errichtung von Kreisphysikerstellen
— 6 weitere sind als künftig wegfallend
bezeichnet —, 1 für den alten Kreis
Cottbus, 1 für die bisher durch einen
Kreisphysiker versorgten Kreise Mülh-

heim a. d. R. und Duisburg, 2 für die
alten Kreise Dortmund und Gagen); fo-
dann an erlebteigen Aueserbeobach-
tungen für 8 Kreis- (Amts-) Wundärzte
und 3 Kreis- (Amts-) Physiker in den
Regierungsbezirken Hildesheim, Cassel
und Wiesbaden. 16 800 "

bleiben mehr 1 200 M.

Ebenda (Impfwesen) Titel 10:

1. Für das in Königsberg i. Pr. zu errichtende Impf-
und Impferzeugungs-Institut:

- a) zur Remuneration des Vorstehers . . 3 000 M.
 - b) zur Remuneration des Assistenten . . 750 "
- zusammen 3 750 M.

2. Für das in Cassel zu errichtende Institut zur Ge-
winnung thierischen Impfstoffs:

- a) zur Remuneration des Vorstehers . . 3 000 M.
 - b) zur Remuneration des Assistenten . . 750 "
- zusammen 3 750 M.

mithin mehr 7 500 M.

Dagegen fallen fort die bisherigen Re-
munerationen für den Vorsteher der
Impfärzte und den Schreibschulden bei
dem früheren Impfinstitut zu Berlin
(Vgl. Veröffentl. 1887 S. 298), sowie
für den Vorsteher des Impfinstituts in
Cassel 2 675 "

bleiben mehr 4 825 M.

Titel 10a:

Zu sächlichen Ausgaben (Leihgebühr für die Kalber,
Wartung, Fütterung und thierärztliche Untersuchung der-
selben, Unterhaltung des Inventars, Kosten der Verpackung
und Verendung der erzeugten Lympho re.)

- 1. für das Impf- und Impferzeugungs-
Institut in Königsberg i. Pr. 5 500 M.
- 2. für das Institut zur Gewinnung thieri-
schen Impfstoffs in Cassel 4 720 "

zusammen 10 220 M.

Weniger: für das frühere Impfinstitut
in Berlin 2 150 "

bleiben mehr 8 070 M.

Die sächlichen Ausgaben für die im Etatsjahr 1888/89
noch bezuhaltenden bisherigen Impfinstitute in Königs-
berg i. Pr. und Cassel mit bezw. 600 M. und 150 M.
sind dagegen als künftig wegfallend bezeichnet worden.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 15, Titel 68. Zur baulichen und inneren Ein-
richtung des Impf- und Impferzeugungs-Instituts
zu Königsberg i. Pr. 6 800 M.

Titel 69. Zur inneren Einrichtung des
Impf- und Impferzeugungs-Instituts
zu Cassel 1 500 "

In den „Bemerkungen“ heißt es:

Zu Titel 68:

Im weiterer Ausführung des Bundesraths-Beschlusses
vom 18. Juni 1885, betreffend das Impfwesen, soll nach
Kap. 125 Tit. 10 bezw. Tit. 10a des Etats in Königsberg
i. Pr. eine neue Anstalt errichtet werden. Es wird beab-
sichtigt, für dieselbe im Anschluß an das Wirtschafts-
gebäude des landwirthschaftlichen Instituts der dortigen
Universität einen Anbau aufzuführen.

Die Kosten hierfür, sowie für die innere Einrichtung
des neuen Instituts werden nach dem revidirten Project
6 800 M. betragen.

Zu Titel 69:

Im weiterer Ausführung des Bundesraths-Beschlusses
vom 18. Juni 1885, betreffend das Impfwesen, soll nach
Kap. 125 Tit. 10 bezw. Tit. 10a des Etats auch in Cassel
eine neue Anstalt errichtet werden.

Die Stadt Cassel wird die für die Anstalt erforder-
lichen Gebäude auf ihre Kosten errichten und dem Staate
gegen eine vereinbarte Mielthe von jährlich 1 500 M.
überlassen.

Für die innere Einrichtung des neuen Instituts ist der
Betrag von 1 500 M. erforderlich.

¹⁰⁾ Veröffentl. 1887 S. 664).

Die Frage des Handels mit Geheimmitteln beschäftigte den verstärkten bayerischen Obermedizinalauschuß in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1887. Nachdem von einer Generaldiskussion Abstand genommen war, wurde die erste Frage: „Ob und inwiefern sich in Bezug auf den Handel mit Geheimmitteln seither Unzulänglichkeiten fühlbar gemacht haben und das Bedürfnis einer Abhilfe hervorgetreten ist?“, einstimmig bejaht. Bezüglich der zweiten Frage: „Welche Maßregeln zur Bekämpfung dieser Mißstände in Aussicht zu nehmen sein möchten?“ wurde zunächst zur Berathung gestellt, ob ein generelles Verbot der Geheimmittel angezeigt sei. Der engere Obermedizinalauschuß hatte sich, wie der Vorfigende, Obermedizinalrath Dr. von Kerchensteiner, mittheilte, mit großer Stimmenmehrheit gegen ein solches Verbot ausgesprochen, allerdings, wie Herr Geheimrath Dr. von Ziemsen auseinandersetzte, nicht etwa aus prinzipiellen Gründen, sondern weil dasselbe zur Zeit undurchführbar erschiene. Nach eingehender Verhandlung wurde ein von den Vertretern der Ärztekammern gestellter Antrag mit einigen Abänderungen in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„In Anbetracht der zur Zeit bestehenden Antheillichkeit eines allgemeinen Geheimmittelverbotes erscheint das generelle Verbot der Anfündigung und Anpreisung von sogenannten Geheimmitteln, auch wenn deren Zusammensetzung bekannt gegeben ist, als wirksamste Maßregel gegen das Geheimmittel-Unwesen notwendig.“

Zu Ziffer 3 der Beschlüsse des engeren Obermedizinalauschusses: „Geheimmittel sollen nur in Apotheken feilgehalten werden, wobei den Apothekern zu verbieten sei, Geheimmittel, von ihnen unbekannter Zusammensetzung, im Handverkauf abzugeben, ebenso jener Geheimmittel, welche nach ihrer Zusammensetzung unter die Tabula B und C der Pharmacopöa Germanica fallen“ lag folgender Antrag der Vertreter der Ärztekammern vor: „Geheimmittel sollen nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Um aber das Emporblühen und Ueberwuchern des Geheimmittelunwesens in den Apotheken zu verhindern, ist es notwendig, unzuweidutige Bestimmungen zu erlassen, welche den Geheimmittelverkehr in Apotheken regeln und in Schranken halten.“

Die Versammlung entschied sich einstimmig für die nachstehende Fassung:

„Geheimmittel sollen nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen.“

Um aber das Emporblühen und Ueberwuchern des Geheimmittel-Unwesens in den Apotheken zu verhindern, ist es notwendig, unzuweidutige Bestimmungen zu erlassen, welche den Geheimmittelverkehr in Apotheken regeln und in Schranken halten.

Insbesondere wäre den Apothekern zu verbieten, im Handverkauf jene Geheimmittel abzugeben, welche nach ihrer Zusammensetzung unter die Tabula B und C der Pharmacopöa Germanica fallen.“

Hierzu wurde der von Herrn Bezirksarzt Dr. Aub vorgeschlagene Zusatz: „Eine Bestimmung ist notwendig, welche gewährleistet, daß der Großhandel mit Arzneimitteln nur in solchen Bahnen sich bewege, welche mit der Concentrirung des Geheimmittelhandels in den Apotheken im Einklang stehen“ einstimmig angenommen.

Ziffer 4 der Beschlüsse des engeren Obermedizinalauschusses: „Regelmäßige Untersuchungen von im Verkehr befindlichen Geheimmitteln von Seiten des Reichsgesundheitsamts, sowie die zeitweise Veröffentlichung des Untersuchungsergebnisses sind zu empfehlen“ wurde, um die organisierte Frage ganz offen zu lassen, mit der Abänderung, daß die Worte „von Seiten des Reichsgesundheitsamts“ gestrichen werden und der Eingang „Regelmäßige amtliche Untersuchungen“ zu lauten habe, ebenfalls einstimmig angenommen.

Bei Gelegenheit der Beratungen über den letzten Punkt war aus der Versammlung heraus eine hohe Befürwortung der Erzeugung von Geheimmitteln in Deutschland und entsprechende Belegung der von außen eingehenden Geheimmittel mit hohem Zoll angeregt worden.

Die von der Großhändlerzunft in London ausgeschriebene Preisaufgabe:

„Eine Methode zu finden, welche gestattet, das Vaccincontagium außerhalb des Thierkörpers in irgend einem sonst nicht zoonitischen Material zu kultiviren, so daß das Contagium unbegrenzt in immer neuen Generationen fortgepflanzt werden kann und das Produkt einer beliebigen Generation (soweit sich dieses innerhalb des zur Prüfung verfügbaren Zeitraumes bestimmen läßt) von derselben Wirksamkeit sich erweise, wie echte Vaccin-Lympe“

ist ungelöst geblieben. Es mußte deshalb auf Zurückhaltung des Entdeckungspreises von 1000 Pfund Sterling erkannt werden, und dieselbe Aufgabe wird abermals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Preis steht der allgemeinen Bewerbung offen, sowohl in England als außerhalb. Bewerber um den Preis müssen ihre resp. Abhandlungen bis zum 31. December 1890 einreichen; die Arbeiten werden einem wissenschaftlichen Comité zur Begutachtung unterbreitet.

Alle hierauf bezüglichen Mittheilungen und Anfragen sind zu richten an: The Clerk of the Grocers' Company, Grocers' Hall, London, E.C.

M i s c h t e s .

Fleischschau in Berlin 1886/87. In den öffentlichen Schlachthäusern des städtischen Central-Schlachthofes sind vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 geschlachtet: 111 088 Rinder, 87 685 Kalber, 201 351 Schafe, 310 840 Schweine, zusammen 710 964 Thiere, gegen das Vorjahr mehr 70 309 Thiere. Zurückgewiesen und beanstandet wurden 519 Rinder, 60 Kalber, 183 Schafe, 2709 Schweine, zusammen 3471 Thiere, gegen das Vorjahr weniger: 507 Thiere, und von einzelnen Theilen und Organen: 45 656 Stück, nämlich: 23 037 von Rindern, 60 von Kalbern, 8052 von Schafen, 14 507 von Schweinen. Außerdem sind zurückgewiesen und beanstandet 2392 größere, beinahe vollständig entwickelte ungeborene Kalber, wie solche vor Einführung des Schlachtzwanges verkauft wurden, und 7371 in einem geringeren Grade entwickelte ungeborene Kalber. Als Ursache der Beanstandung ganzer Thiere sind insbesondere zu nennen: Tuberkulose (1061 Fälle, Fimmentrankeit (1507), Trichinose (207) u. dergl. Von den beanstandeten Organen waren mit Schinococcen behaftet 11 548 Lungen, 8736 Lebern von Rindern, Schafen und Schweinen, mit Egel 5860 Lebern, mit Fadenwürmern 2211 Lungen von Schafen und Schweinen. Die Tuberkulose ist bei 2356 Rindern, 6 Kalbern, 3298 Schweinen, zusammen bei 5660 Thieren, Nothlauf und Schweinepneumie bei 251 Schweinen beobachtet worden.

(Hertwig, Bericht über die Resultate der städtischen Fleischschau pro 1. April 1886/87.)

Im Militär-Sanitäts-Comité arbeitet man derzeit an der Ausarbeitung einer neuen österreichischen Militär-Pharmacopöe, in welche alle neueren Arzneistoffe, deren Heilwirkung vollkommen erwiesen ist, aufgenommen werden sollen, während die veralteten Arzneimittel eliminiert werden. (Pharmac. Post 1888 Nr. 1.)

V e r z e i c h n i s s der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
Regierungsbezirk, der, Koblenz, General-Sanitäts-Bericht für 1883—1885, von Dr. Freiherr v. Rossenbach. Koblenz, 1887. 4°.

Regulativ über die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung zu Weimar. Weimar. 1884. 8°.

Reichardt, C. Reinigung von Abfallwasser. Halle. 1887. 8°. Separat-Abdruck.

Reichardt, C. Grundzüge zur Beurtheilung der Ableitung, Reinigung und Verwerthung der Abfallstoffe. Halle. 1887. 8°. Separat-Abdruck.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von 1/2 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg.-Preiskiste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen hier die Ver- lags-handlung zum Preise von 30 s für die dreizehnpolige Zeitspalt- e entgelt. Bestagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingesehen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 31. Januar 1888.

Nr. 5.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkserkrankheiten in der Berichts- woche. S. 69. — Blattern in Prag 1883/84. S. 69. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 70. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 71. — Er- krankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 71. — Desgl. in deutschen Etats- und Sanbezirken. S. 71. — Morbiditäts-Statistik Danzigs 1884. S. 73. — **Witterung.** S. 71. — Grundwasserstand und Boden- temperaturen in Berlin und München, Dezember 1887. S. 72 — **Neuzeitliche Maßregeln** u. S. 73. — **Tierärztliche.** Tierärztliche und Thierkrankheiten in Neu-Zid-Bales 1886. S. 73. — Thierärztliche in Italien vom 29. August bis 30. October 1887. S. 74. — **Medicinalgesetz- gebung** u. (Preußen). Sattelagen. S. 74. — (Bavarn.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 74. — (Neus 5. L.). Argentinare. S. 75.

— Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 75. — (Neus j. L.) Hebammen. S. 75. — (Spanien.) Untersuchung von Schweine- fleisch und Schweinefetten. S. 75. — **Rechtspflege.** (Landgericht Düsseldorf.) Genabener welscher Pfeffer. S. 76. — **Kongresse, Ver- handlungen von gelehrten Körperlichkeiten, Vereinen** u. (Deutsches Reich.) Der Beirathskommission vorgelegte gerichtliche Entscheidungen. (Schluß.) S. 77. — Desgl. (Nachtrag. S. 78 — Petitionen zum Blei- und Zinnober. S. 79. — (Frankreich.) Nachteile der Wohnung für die Gesundheit. Gelebenswurf. S. 79. — Einfluß von rothem, gesundheits-schädlichem Fleisch. S. 82. — **Bermischtes.** (Vereinigte Staaten von Amerika.) Fleischwaarenindustrie. S. 82. — (Argentinien.) Beförderung der Fleischausfuhr. S. 82.

Gesundheitsstand

und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rück- fallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Wien 3, Budapest, Graz je 1, Prag 16, Triest 9, Rom 5, Paris 6, Lyon 2, Petersburg 1, Warschau 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 19, Budapest 7, Petersburg 1 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Aachen 2, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 4 Erkrankungen. Epidemischer Genickstarre: Meß 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Berlin 16, Hamburg 22, Paris 37, London 26, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 78, Hamburg 151, Petersburg 89 Erkrankun- gen.

Kindbettfieber: Wien 7, London 11 Todesfälle.

Rose: Wien 14, Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Masern: Paris, London je 14, Christiania 20, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 71, Hamburg 149, Reg.-Bezirke Düsseldorf 283, Hildesheim 266 und Schleswig 141, Wien 104, Budapest 69, Ebin- burg 351, Kopenhagen 80, Christiania 197, Peters- burg 81 Erkrankungen.

Scharlach: London 42, Petersburg 8, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 54, Wien 76, Kopenhagen 44, Stockholm 38, Petersburg 21 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 24, Breslau 11, Wien, Budapest je 10, Lyon 11, Paris, London je 39, Amsterdam, Kopenhagen je 9, Christiania 10,

Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 90, Breslau 30, Hamburg 37, Nürnberg 32, Reg.-Bez. Düsseldorf 111, Reg.-Bez. Schleswig 203, Kopenhagen 90, Stockholm 22, Christiania 28, Petersburg 38 Er- krankungen.

Keuchhusten: London 138 Todesfälle; Ham- burg 45, Kopenhagen 34 Erkrankungen.

Trichinose: Berlin 1 Todesfall.

Die Blattern-Epidemie in Prag von 1883-84.

In der Sitzung des Prager städtischen Sanitäts- raths vom 29. Januar 1884 war eine Kommission gewählt worden, welche über die damals in Prag und Umgegend herrschende Blattern-Epidemie, so- wohl vom statistischen Standpunkte aus, als auch mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse der Stadt und der umliegenden Gemeinden möglichst eingehendes Material sammeln und verarbeiten sollte. Der betreffende Bericht wurde dem städtischen Sanitäts- rathe am 29. April 1886 vorgelegt und ist neuer- dings veröffentlicht worden. *)

Die Epidemie hatte in Žizkov, einem Vororte Prags, am 1. Mai 1883 ihren Anfang genommen; in Prag selbst begann sie am 1. Oktober 1883 (nach- dem schon im September 28 Erkrankungsfälle gemeldet waren) und wurde am 20. September 1884 für er- loschen erklärt. Auf das ganze, Prag und sieben umliegende Gemeinden umfassende Gebiet vertheilten sich die Erkrankungs- und Todesfälle wie folgt:

*) Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der könig- lichen Hauptstadt Prag in den Jahren 1884 und 1885 und die Thätigkeit des Stadtphysikates im Jahre 1885 erstattet von Dr. Jähor. (Prag 1887.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 3. Woche v. 15.-21. Jan. 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene		Geförbene erfl. Todt- geborene	Verhältnis- zahl der			D o b e s - l i r i a c h e n ¹⁾																
		z. vorangehender Woche	d. vorangehender Woche		in den einigen	in der Be- richts- woche	in den Jahren 1882-86	Geförbenen auf 1000 Ein- wohner und auf's Jahr be- rechnet	in der Be- richts- woche	in den Jahren 1882-86	in den Verhältni- ssen	D o b e s - l i r i a c h e n ¹⁾												
												beruht im Alter von 0-1 Jahr	in der Be- richts- woche	in den Jahren 1882-86	in den Verhältni- ssen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20					
+	Aachen	100 982	66	1	56	12	28,8	26,8	—	—	—	—	13	8	1	—	—	—	33	1				
+	Aitona	111 780	83	2	58	19	27,0	25,9	—	2	—	—	—	6	7	3	—	—	33	2				
+	Augsburg	68 227	35	2	41	16	31,2	28,7	—	—	2	—	—	1	8	2	—	—	28	—				
+	Barmen	106 749	75	3	27	6	13,2	22,6	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	18	1				
+	Berlin	1 414 980	945	36	563	172	20,7	26,3	2	5	24	16	2	83	69	31	7	7	327	4				
+	Bochum	44 551	32	2	16	4	18,7	28,9	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	9	—				
+	Braunschweig	90 410	61	3	48	12	27,6	24,7	4	1	2	—	—	13	9	—	—	—	1	—				
+	Bremen	121 464	65	4	53	14	22,7	20,7	—	—	—	—	—	8	7	3	3	3	32	3				
+	Breslau	313 451	243	9	161	41	26,7	31,0	—	—	11	—	—	25	15	7	1	—	99	4				
+	Charlottenburg	48 514	—	—	—	—	—	30,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
+	Cheumnitz	118 926	99	5	60	25	26,2	32,2	1	—	1	1	2	8	4	—	—	—	41	2				
+	Danzig	118 037	95	2	67	18	29,5	27,1	—	—	3	3	—	3	10	2	2	2	44	2				
+	Darmstadt-Bejh.	52 930	16	—	22	2	21,6	19,9	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	9	—				
+	Dortmund	84 578	63	—	45	15	27,7	26,7	—	—	4	—	—	11	8	3	1	1	18	1				
+	Dresden	259 142	138	6	81	18	16,3	25,2	1	—	4	3	—	16	9	1	—	—	45	2				
+	Düsseldorf	125 384	108	1	52	18	21,6	24,2	—	—	1	—	—	10	5	2	—	—	34	—				
+	Duisburg	50 761	39	1	13	1	13,3	27,1	—	1	2	—	—	3	2	—	—	—	5	—				
+	Eberfeld	113 195	83	2	52	15	23,9	23,1	—	—	1	1	—	8	8	4	—	—	29	1				
+	Essen	61 036	47	—	27	9	23,0	23,1	—	—	2	—	—	5	4	—	2	2	14	—				
+	Essen	69 259	46	2	21	5	15,8	28,2	—	—	1	1	—	4	7	—	—	—	8	—				
+	Frankfurt a. M.	163 655	72	2	56	11	17,8	19,9	—	—	1	3	1	—	11	9	3	—	25	3				
+	Frankfurt a. O.	55 604	42	2	38	6	35,5	27,6	—	—	4	—	1	8	9	—	—	—	14	2				
+	Freiburg i. B.	43 892	24	1	19	4	22,5 ³⁾	23,7	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	14	1				
+	M. Gladbach	47 767	44	2	32	12	34,8	25,4	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	18	—				
+	Görlitz	58 489	32	1	13	7	11,6	28,0	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	9	—				
+	Halle a. S.	87 407	66	1	27	7	16,1	25,6	—	—	1	4	—	3	3	1	—	—	14	1				
+	Hamburg u. Vorort.	498 554	323	9	303	113	31,6	26,6	7	1	4	22	1	39	25	41	6	5	156	7				
+	Hannover	148 458	88	6	56	15	19,6	22,7	2	—	3	—	—	9	6	—	—	—	34	1				
+	Harzruhe	67 155	40	2	21	6	16,3	20,5	4	—	1	—	—	5	5	2	1	1	4	—				
+	Kassel	67 077	42	1	24	7	18,6	21,2	3	—	1	—	1	4	—	1	—	—	14	—				
+	Kiel	55 896	37	1	26	7	24,2	22,5	—	—	1	—	—	3	6	2	—	—	14	—				
+	Köln	169 993	118	4	100	27	30,6	26,9	—	—	6	—	1	20	12	3	1	—	56	2				
+	Königsberg i. Pr.	156 441	111	2	66	19	21,9	31,1	—	—	1	3	4	2	10	6	7	—	30	3				
+	Krefeld	98 631	75	4	51	22	26,9	25,5	—	—	5	—	—	14	—	—	—	—	31	—				
+	Leipzig	181 324	104	7	47	10	13,5	22,8	—	—	1	3	—	1	6	6	—	—	23	2				
+	Lübeck	57 644	28	—	16	2	14,4	21,8	—	—	6	—	—	3	1	—	—	—	6	—				
+	Magdeburg	171 086	146	10	66	26	20,1	26,6	—	—	1	2	1	1	10	4	5	1	40	2				
+	Mainz	69 119	41	2	42	12	31,6	22,9	3	1	1	—	—	4	5	1	—	—	25	2				
+	Mannheim	65 205	44	2	21	7	16,7	21,0	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	11	—				
+	Meb.	54 558	36	1	21	3	20,0	21,1	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	14	—				
+	Mühlhausen i. C.	72 926	62	4	37	13	26,4	— ²⁾	—	—	1	—	—	12	4	—	—	2	18	—				
+	München	278 494	157	5	142	39	26,5	30,3	4	—	5	2	—	19	20	15	1	1	76	1				
+	Münster	45 933	27	3	24	9	27,2	24,3	—	—	1	1	—	7	1	—	—	—	14	—				
+	Münster	122 832	84	2	71	18	30,1	27,5	—	—	4	1	—	13	11	3	2	2	38	1				
+	Naun i. V.	46 860	32	1	25	10	27,7	27,5	—	—	1	4	—	6	—	—	—	—	14	—				
+	Neuen	69 658	32	2	40	6	29,9	29,3	—	—	2	—	—	8	4	1	—	—	24	1				
+	Notodam	52 132	30	—	22	5	21,9	24,8	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	15	—				
+	Notod	40 591	25	1	14	2	17,9	20,3	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	8	—				
+	Nettin	103 565	68	1	40	14	20,1	25,7	—	—	1	—	—	1	8	2	2	—	26	—				
+	Neuburg i. C.	115 870	79	2	44	12	19,7	26,7	—	—	2	—	—	2	6	1	1	1	31	2				
+	Neutgart	117 861	80	3	40	5	17,6	21,1	—	—	—	1	—	7	5	—	—	—	26	1				
+	Niesbaden	58 148	35	—	19	4	17,0	19,8	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	13	—				
+	Nürnberg	57 074	36	—	32	4	29,2	25,4	2	—	1	—	—	6	5	—	—	—	18	—				
+	Neudau	41 434	32	—	14	8	17,6	28,9	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	12	—				

Die mit einem * bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesurtheile oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 mit Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswoche Geförbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefähigkeit für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresberichten (Berichtsjahren) 1883-86 S. 291, 1884 S. 219, 1885 H. S. 239, 1886 S. 579 und 1887 S. 435) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Roden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³⁾ Nach Abzug der Kreisrenten beträgt die Zahl der Geförbenen 14, dem entsprechend die Verhältnisziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 16,6.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslands. Woche vom 15. bis 21. Jan. 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene	Totgeborene	im Ganzen	Verhältniß zur Sterblichkeit im Jahre vom 0-1 Jahr	Todes- Ursa chen							andere Ursachen	Gesamter Tob				
						Scharlach Typhus and Epidemie	Infectio- nis febrilis	Ungekulturbildung (Klein-Kind- sterben)	Krankheits- schwäche (Klein-Kind- sterben)	Krankheits- schwäche (Klein-Kind- sterben)	Krankheits- schwäche (Klein-Kind- sterben)	Krankheits- schwäche (Klein-Kind- sterben)			Krankheits- schwäche (Klein-Kind- sterben)	Krankheits- schwäche (Klein-Kind- sterben)		
																	Scharlach Typhus and Epidemie	Infectio- nis febrilis
Amsterdam . . .	889 916	330	17	201	44	26.8												
Amsterd. bis 14. Januar . . .	86 125		2	53		32.0												
Brüssel desgl.	177 568	98	8	90	23	26.4	4	3										
Brüssel desgl.	449 787	272	26	252	55	29.6	5	1	10	1								
Christiania	134 000	74	4	68	13	26.4	2	2	10	1								
Cöpenh.	353 082	274		216	32	31.8												
Cöpenh. bis 14. Januar . . .	262 733	199		120	22	23.8												
Delft	105 274	5	71			35.1												
Köpenhagen bis 17. Januar . .	900 000	213	5	149	44	25.8	4	5	9	2								
Köpenh. bis 14. Januar . . .	74 084	29	1	47	9	33.0												
Lemberg desgl.	120 127	4	4	72		31.2												
Liverpool	559 738	362		248	50	21.5	3	2	3	4								
London	4 282 921	2688		2000	403	24.3	14	42	39	26								
Lyon bis 7. Januar	401 930	165	12	138	8	24.3												
Madras	268 000	6	107	27		20.8												
Paris	2 260 945	1233	72	1167	164	26.8	14	4	39	37								
Paris bis 14. Januar	928 016	518	23	365	92	20.5	11	8	9	12								
Prag u. Bodoite	295 857	5	198	46		34.8	4	3	5	3								
Prag bis 24. December 1887 .	373 356	282	16	217	50	30.2												
Stockholm bis 14. Januar . .	216 807	136	9	87	32	20.9												
Tripoli	150 042	85	4	112	19	37.2												
Wien bis 14. Januar	148 380	85	4	87	18	30.5	2	2	3	2								
Wien bis 7. Januar	430 174	282	11	249	80	29.5	1	9	3	3								
Wien bis 14. Januar	800 836	479	37	380	0	24.7	7	3	10	1								
W. Bodoite desgl.	405 396	12	190			24.4												

Nus Berliner Krankenhäuser gemeld. Erkrankungs- u. Todesfälle
 Königl. Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichsbau, St. Mariens Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus an der Wöhrst, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augustakrankenhaus, Städtisches Krankenhaus

Nus deutsch. Städte u. Landbez. gemeld. Erkrankungs- u. Todesfälle
 laut Mittheilung der königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin des sanitätlichen Amtes der Stadt Breslau, des Kreis-Vereins zu Frankfurt a. D., des Medizin.-Jupferraths zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der berrsch. königl. Reg.-Medizinalräthe und Sanitäts-Rath von Weiskens Bezirksärzte

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe genommemen	Lebensalter der Aufgenommenen						Zeit- angabe	Bezir- k	Zeit- angabe	Mutter- sterben	Mater- sterben	Scharlach Typhus and Epidemie	andere Ursachen	Gesamter Tob			
		Gebens- u. Lebensjahre																
		0-1 Jahre	1-5 Jahre	6-15 Jahre	16-30 Jahre	31-60 Jahre	61-70 Jahre									über 70 Jahre		
Matern und Stillen	7	1	1	1	3	1	2		Stadt Berlin	15-21. Jan. desgl.	78	71	54	90	8			
Scharlach	3	3	3	4	1	1	1		Breslau		2	5	14	90	1			
Typhus	25	3	6	10	5	1	1	8	Frankfurt a. D.		151	149	15	37	2			
Interleukien	27	3	6	10	5	1	1	9	Hamburg u. Bodoite desgl.		1	17	32	1				
Bredchfall infl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	1	1	1	1	3		Nürnberg		6	36	10	7	2			
Kindstirber	3	1	1	1	1	1	1		Regierungs-Bezirk		6	36	10	7	1			
Wiesfleiszer	6	1	1	1	1	1	1		Nachen	desgl.	20	283	39	2	1			
Wiesfleiszer	6	1	1	1	1	1	1		München	desgl.	2	283	39	2	5			
Wiesfleiszer	67	1	1	1	56	9	1		München (Erurt)	desgl.	7	38	12	32	3			
Wiesfleiszer	47	1	1	1	15	30	2	34	Silbesheim	desgl.	7	266	25	70	1			
andere Erkrankungen der Athmungs-Organen	91	3	4	4	33	85	12	17	Königsberg	desgl.	8	96	12	43	1			
Futer Variakulär	1	1	1	1	1	1	1		Marienwerder	desgl.	8	7	10	19	2			
andere Variakulär	20	1	1	1	8	11	1		München	desgl.	5	26	4	17	3			
andere Variakulär	21	1	1	1	14	7	1		(Schleswig)	desgl.	5	74	14	7	1			
andere Variakulär	42	1	1	1	18	20	2		Stettin	desgl.	6	13	28	30	1			
andere Variakulär	108	1	1	1	49	46	4	3	Stettin	desgl.	10	7	10	6	1			
andere Variakulär	476	39	14	19	208	181	15	46	Trier	desgl.	8	8	11	14	1			
andere Variakulär									Wiesbaden	desgl.	6	119	36	40	1			
andere Variakulär									Wiesbaden (ber. über Wohlft.-Bez. Kreis)									
andere Variakulär									Zemendorf									
andere Variakulär									Burg									
andere Variakulär	950	48	32	54	429	352	95	124										

Witterungs-Nachricht für die Woche vom 15. bis 21. Januar 1888.
 Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs- Ort	Beobachtungs- Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ⁷		Relat. Feuchtigkeit d. Luft ⁷		Höhe des Nieder- schlages mm	Vor- herrschende Wind- richtung	Windstärke	
		Morgens.	Mittags.	Morgens	Mittags	Morgens	Mittags				Abends
Berlin	15. Januar	-3.3	-7.5	773.7	773.6	773.6	90	84	90	NO	1
	16. "	-2.0	-5.5	774.0	774.4	775.1	91	83	91	O	2
	17. "	-3.0	-6.0	774.8	774.8	774.0	90	93	90	OSO	0
	18. "	-1.8	-7.2	770.8	768.6	768.9	92	88	98	W	1
	19. "	-0.5	-6.5	771.6	770.7	769.9	93	85	92	WNW	1
	20. "	0.8	-1.0	764.4	765.0	764.9	92	89	92	W	2
21. "	-0.5	-6.1	764.5	761.2	755.6	92	83	96	W-SW	2	
München	15. Januar	-4.2	-8.0	723.4	722.4	722.1	75	70	86	O	2.3
	16. "	-4.8	-9.7	724.1	724.8	726.1	89	93	93	NO	0
	17. "	-5.8	-10.7	727.3	727.2	726.9	94	100	90	O	0.5
	18. "	-6.4	-9.6	726.3	726.9	726.9	91	84	86	O	0.2
	19. "	-7.0	-8.9	728.7	728.2	728.2	83	85	83	W	0.5
	20. "	-10.7	-14.7	726.4	726.7	726.7	87	81	85	O	2
21. "	-1.0	-8.6	724.6	722.0	719.1	81	70	70	SW	1.4	

1) Wegen entgegen auf Boden, Mesttypus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin bei dem 1. Januar v. 3. um 7, 2 und 9 Uhr). — 3) Einsch. Aufw. — 4) Hierüber 3 Fälle von Scharlach-Erkrankung. — 5) Für die vorige Berichtwoche wurden nachträglich 3 Erkrankungen an Malaria und 1 an Typhus gemeldet. — 6) Die Angaben aus dem Kreisphysikat Seeburg sind ausgeblieben.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Dezember 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Bewaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs ic.)	Grundwasserstand						
	am 5. Dezember	am 12. Dezember	am 19. Dezember	am 26. Dezember	höchster im Monat	niedrigster	Mittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Glatzerstr. 1.	30,74	30,75	30,76	30,75	30,76	30,74	30,75
Nr. XV. Charlotten-N. Weisiger Str.	31,05	31,06	31,05	31,06	31,08	31,08	31,06
Nr. XXV. Köpcke- und N. Jakob-Str.	31,44	31,46	31,46	31,49	31,51	31,41	31,45
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark.	30,56	30,58	30,60	30,61	30,61	30,55	30,59
München.							
Hygienisches Institut	515,134	514,274	515,414	515,484	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Dez. 8 Uhr Morg.					am 15. Dez. 8 Uhr Morg.						
	bei ein. Luft-temperat. v. °C.	in einer Tiefe von				bei ein. Luft-temperat. v. °C.	in einer Tiefe von					
	0	1/4	1/2	1	1 1/2	0	1/4	1/2	1	1 1/2		
	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m		
Berlin. Landwirthsch. Hochschule	1,4	0	?	4,5	6,5	7,9	3,9	1,9	1,5	2,5	5,4	7,2
München. Hygienisches Institut Fühlungsstr. 34	1,2	0,5	2,3	3,6	5,6	6,9	2,2	0,9	1,9	2,9	4,8	5,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

	Einwohnerzahl	Erkrankungen an Blattern	Todesfälle	Auf 1000 Einw. entfall. Blattern-	
				Erkrankungen	Todesfälle
Prag	163 900	2553	623	15,58	3,80
Smidow	26 340	826	207	31,36	7,86
Weinberge	25 000	533	142	21,32	5,68
Žitkov	21 985	1127	383	51,26	17,42
Karolinenthal	15 690	216	50	13,77	3,19
Hotelovic-Bubna	11 500	136	44	11,83	3,83
Lieben	9 670	291	92	30,09	9,51
Verbovic	7 000	215	63	30,71	9,00
Prag sammt d. Umgebung	281 085	5897	1604	20,98	5,71

Auf je 100 Todesfälle in Prag entfielen damals 12,77 Todesfälle an den Blattern. Die geringste Mortalität hatte Karolinenthal, welches sich nach dem Berichte durch große und breite Straßen und öffentliche Reinlichkeit auszeichnet.

In der Stadt Prag waren außer den Einheimischen noch 86 Fremde an den Blattern erkrankt, von

denen 22 gestorben sind. Unter diesen insgesammt 2639 Erkrankungen in der Hauptstadt befanden sich nach Inhalt des Berichts 192 Fälle von Variellen, welche alle mit Genesung endeten.

Die nach Abzug dieser Fälle übrig bleibenden 2447 Erkrankungen und die 645 Todesfälle vertheilen sich folgendermaßen auf Altersklassen:

	Erkrankte	Ge- storben
Im 1. Lebensjahre standen	204	102
„ 2. bis 5. „	729	311
„ 6. „ 10. „	484	129
„ 11. „ 15. „	213	25
„ 16. „ 20. „	251	14
„ 21. „ 25. „	155	10
„ Alter v. mehr als 25 Jahren standen	268	42
In unbekanntem Alter standen	143	12
Im Ganzen	2447	645

Die Blattern waren hiernach in Prag vorwiegend eine Kinderkrankheit, denn fast 62% der Erkrankten (bekanntes Alter) waren Kinder unter 10 Jahren, weitere 20% standen im jugendlichen Alter von 10 bis 20 Jahren. Von sämmtlichen an den Pocken verstorbenen Personen bekannten Lebensalters gehörten **fast 90 Prozent** (89,6%) dem Kindesalter bis zum 15. Lebensjahre an. Wenn man die Säuglinge mit ihrer hohen Sterblichkeit ganz außer Acht läßt, so ergibt sich, daß von 531 Verstorbenen die das erste Lebensjahr überschritten hatten, 465, d. h. 87,6 Prozent auf Kinder des 2. bis 15. Lebensjahres entfielen.

Ueber den Impfzustand der Kinder in Prag werden auf S. 70 des Berichtes Mittheilungen gemacht. Es wird erwähnt, daß im Jahre 1883 in Prag bloß 1740 Impfungen verzeichnet worden sind, im folgenden Jahre dagegen 14 334 Personen geimpft wurden; „die Ursache dieser auffällig erhöhten Ziffer liegt in der Epidemie, die im Jahre 1884 geherrscht hat, während welcher sich gewöhnlich mehr Kinder und auch Erwachsene zur Vaccination und Revaccination zu melden pflegen.“ Weiterhin heißt es im Berichte: „Es wurden im Jahre 1884 569 mehr Kinder geimpft als in diesem Jahre impfpflichtig waren: der Ueberschuß entfällt freilich auf die nichtgeimpften Kinder der früheren Jahre, in welchen die Impfung systematisch vernachlässigt worden war.“

Der ältere Theil der Bevölkerung ist anscheinend durch die verhältnismäßig zahlreichen früheren Epidemien Prags bereits durchseucht bezw. immun gegen Pockenkrankungen geworden. (Von je 1000 Einwohnern Prags starben z. B. nach einer im Berichte [S. 24] enthaltenen Angabe im Jahre 1877: 3,61, im Jahre 1880: 2,89 Personen an den Pocken.)

Der Impfzustand der Pockenkranken in den einzelnen Altersklassen ist nicht erschöpflich gemacht, ebenso wenig findet sich eine Mittheilung darüber, vor wie langer Zeit und mit welchem Erfolge bei den geimpften Pockenkranken eine Impfung statt-

gefunden hatte. Nach den summarischen Angaben des Berichts sind in Prag an Pocken erkrankt, gestorben:

Geimpfte Personen	732	61
Ungeimpfte "	1382	513
Personen unbekanntem Impf-		
zustandes	333	71
Zusammen	2447	645

Beiträge zur Morbiditäts-Statistik Bayerns aus dem Jahre 1884.

A. Oberfranken.

Aus 3 Städten und 33 Distrikten Oberfrankens wird seit 1882 die Zahl der an gewissen Krankheitsformen ärztlich behandelten Personen vom Kreismedizinalrath Dr. Egger festgestellt, und daraus eine Morbiditätsstatistik für Oberfranken gearbeitet. Zur Aufzeichnung kommen im Ganzen 21 Krankheitsformen, die Sammlung der Eingänge erfolgt nach fünftägigen Perioden (Pentaden).

Das Jahr 1884 brachte einen Gesamtankranktenstand von 9766 Fällen, gegen die Vorjahre 1882 und 1883 eine um 1237 bezw. 573 geringere Ziffer. Der höchste Krankenbestand fiel auf den Anfang des April, der niedrigste auf Ende August. Besonders bemerkenswerth ist der Gang folgender Krankheiten: Kindbettfieber. Es kamen 145 Fälle vor, welche sich auf 3 Städte und 25 Distrikte vertheilen. Die Häufigkeit dieser Krankheit im Jahre 1884 war eine auffallend größere als in den Jahren 1882 (92) und 1883 (54). Malaria zeigt seit 1882 fortschreitende Verminderung. Die Stadt Bamberg hatte in jedem Jahre den überwiegend größten Wechselniederstand. Von Unterleibstypbus wurden 388 Fälle gemeldet, 1883 betrug deren Zahl 448, im Jahre 1882 nur 284. Den höchsten Stand hatte der Distrikt Ludwigsstadt, demnächst die Stadt Hof, welche auch in den beiden Vorjahren einen auffallend hohen Zugang von Typben gehabt hatte. Blattern sind im Berichtsjahr nur 4 Mal vorgekommen. 2 Fälle in Bamberg, je 1 in Hof und Kulmbach. Von Scharlach sind 852 Fälle verzeichnet; 1882 waren 1094, 1883 nur 653 Fälle gemeldet worden. Diphtherie und Croup zeigen mit 931 bezw. 197 Krankheitsfällen eine Zunahme gegenüber dem Jahre 1883, wo diese Krankheitsformen in 653 bezw. 131 Fällen zur Anzeige gekommen waren. Bamberg stand im Jahre 1884 mit 267 Fällen von Diphtherie obenan, demnächst zeichneten sich Distrikt Forchheim, Stadt Hof und Distrikt Kulmbach durch zahlreiche Erkrankungen an Diphtherie aus. An Lungenschwindsucht wurden 1626 Personen, an Tuberkulose anderer Organe 194, an Miliartuberkulose 21 Personen behandelt, mithin an Tuberkulose im Ganzen 1841 Personen, nach dem Berichte = 19,03 (richtiger 18,85) Prozent aller in Berechnung gekommenen Erkrankungen. Die Lungenschwindsucht war 1882 mit 1155, 1883 mit 1340, 1884 mit 1626 Fällen ver-

treten, hat also in diesen 3 Jahren 77,7 größere Frequenz gewonnen. Die Stadt Bamberg überragte im Jahre 1884 mit 319 Erkrankungen an Tuberkulose, darunter 254 an Lungenschwindsucht alle anderen Distrikte Oberfrankens.

B. Unterfranken.

Die Morbiditätsstatistik von Unterfranken ist vom Kreis-Medizinalrath Dr. Schmitt bearbeitet und liegt zum ersten Male für das Jahr 1884 vor. Zur Aufzeichnung kommen hier 18 Krankheitsformen, von 241 ausübenden Ärzten Unterfrankens beteiligten sich durchschnittlich 130—140 an der statistischen Arbeit.

Die Gesamtzahl der zur Anmeldung gelangten Krankheitsfälle aus 4 Städten und 38 Bezirken betrug im Jahre 1884 14 919. Diphtherie und Croup überzogen im Jahre 1884 den größten Theil des Regierungsbezirks; es wurden in diesem Jahre als erkrankt gemeldet 3321 Personen. Malaria ist nur in 61 Fällen aufgetreten. Von Dysenterie kamen im Berichtsjahre 22, Erysipel 777, Pneumonie 3636, Puerperalfieber 198, Scharlach 1722 und Abdominaltyphus 605 Fälle vor. Eine epidemische Ausbreitung gewann der Typhus nur in dem Dorfe Epleben (838 Einwohner mit 110 Erkrankungen).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(M.-A. Nr. 21—23 vom 24.—26. Januar 1888.)

Oesterreich. Einer Depesche des Wollfischen Telegraphen-Bureaus vom 24. Januar zufolge hat das Handels-Ministerium die sämtlichen bisher gegen italienische Provenienzen im österreichischen Küstengebiet noch bestehenden Sanitätsmaßregeln nummehr außer Kraft gesetzt. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 2. Januar d. J. ist angeordnet worden, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts über folgende Städte, nämlich: Helsingborg, Heröland, Kongälv, Landskrona, Malmö, Stockholm und Sundsvall stattfinden darf. —

Tunis. Nachdem durch Ministerialbeschuß vom 15. Januar 1888 die gegen Provenienzen aus Sizilien bestehende Quarantäne (Veröffentl. 1887 S. 708) aufgehoben worden ist, besteht für die Häfen der Regenthschaft Tunis nunmehr freie Freiheit des Seeverkehrs.

Thiersuchen.

Thierzucht und Thierkrankheiten in Neu-Süd-Wales im Jahre 1886.

(Nach dem im Auftrag des Parlaments vom Department of Mines am 1. September v. J. eingereichten Bericht — Annual Report of the Stock Branch, 1886.)

Der Bestand an Hausthieren betrug im Jahre 1886: 361 663 Pferde, 1367 844 Stück Rindvieh, 39 169 304 Schafe, 209 576 Schweine. Gegen das Vorjahr hat der Bestand zugenommen um 16 966 Pferde, 50 529 Stück Rindvieh, 1 348 398 Schafe, 882 Schweine, und gegen das Jahr 1876 um 13 899 549 Schafe, dagegen abgenommen um 5040 Pferde und 1 763 169 Stück Rindvieh. Während der verfloßenen 26 Jahre hatte die Kolonie den höchsten Bestand an Pferden im Jahre 1881 = 398 577, an Rindvieh im Jahre 1873 = 3 794 327 und an Schafen im

Stand der Thierseuchen in Italien während der 9 Wochen vom 29. August bis 30. Oktober 1887.

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletin Nr. 35 bis 43.)

Krankheitsformen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortlichkeiten in der Woche vom												
	September						Oktober						
	29. Aug. bis 4.	5. bis 11.	12. bis 18.	19. bis 25.	26. bis 2.	3. bis 9.	10. bis 16.	17. bis 23.	24. bis 30.				
Milzbrand.													
Piemonte	54	—	44	44	65	11	66	21	33				
Lombardia	33	3	2	33	11	11	55	77	33				
Veneto	33	—	2	22	44	22	43	42	22				
Emilia	44	11	22	88	11	22	65	42	44				
Marche ed Umbria	—	11	11	22	33	—	44	43	—				
Toscana	—	—	—	—	22	—	—	—	11				
Razio	—	—	11	—	—	—	—	—	—				
Merid. Adriatica	—	11	—	22	11	11	11	—	11				
Merid. Mediterranea	43	11	—	22	—	—	—	—	11				
Sicilia	—	—	11	—	—	—	—	—	—				
Sardegna	11	—	—	—	—	—	—	—	—				
Maulschand.													
Emilia	—	11	—	—	—	22	22	—	—				
Toscana	—	—	—	—	—	11	—	—	—				
Roth.													
Piemonte	—	—	—	11	—	—	—	—	11				
Lombardia	—	—	—	—	—	11	11	—	11				
Veneto	11	11	—	11	—	—	22	—	—				
Emilia	—	11	—	33	1	1	—	—	22				
Toscana	1	—	11	11	1	1	—	—	11				
Merid. Adriatica	—	—	11	—	—	—	—	—	—				
Maul- u. Klauenseuche													
Veneto	—	—	—	—	11	—	—	—	—				
Emilia	1	—	11	1	—	—	—	—	11				
Marche ed Umbria	—	—	—	11	—	—	—	—	—				
Bösartige Klauenseuche bei Schafen.													
Marche ed Umbria	—	—	—	11	—	—	—	—	11				
Lungenseuche.													
Piemonte	11	11	—	—	—	—	—	—	11				
Lombardia	—	—	—	—	—	—	—	—	11				
Emilia	11	—	—	—	22	—	—	—	—				
Sicilia	—	11	—	—	—	—	—	—	—				
Rochenseuche der Schafe.													
Sardegna	22	66	31	31	1	32	32	—	11				
Reihschäufseuche bei Pferden.													
Veneto	—	—	—	—	—	—	—	—	11				
Räude der Schafe.													
Merid. Adriatica	—	—	—	55	—	—	—	—	—				
Rothlauf d. Schweine.													
Emilia	—	—	—	—	11	—	—	—	11				
Marche ed Umbria	—	—	11	11	—	—	—	—	—				
Toscana	—	—	11	—	—	—	—	—	—				
Unstehender Milchmangel bei Schafen.													
Lombardia	11	11	1	—	—	—	—	—	—				
Marche ed Umbria	—	22	2	—	—	—	—	—	—				
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	11				
Diphthäre Krankheiten der Rinder.													
Piemonte	—	—	—	—	—	22	33	—	—				
Lombardia	—	11	—	—	—	—	—	—	—				
Razio	—	—	—	—	—	—	—	—	11				
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	11	—	—	—	—				
Anthraxbräune der Schweine													
Toscana	—	—	—	—	—	—	—	—	11				
Darmlaufseuche der Rinder.													
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	11				
Sibirischholera.													
Piemonte	—	—	—	—	—	—	—	—	22				
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	11				

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der gegen die Vorwoche neu betroffenen Ortlichkeiten an.

Jahre 1886. Die Zahl der letzteren ist gegen das Jahr 1861 um 33 050 135 gestiegen.

Die Wollproduktion betrug im Berichtsjahr 170 233 471 Pfund, das sind 5 138 222 Pfund mehr als im Vorjahr. Ein Rückgang gegen das Vorjahr hat in Sydne, eine Steigerung in Melbourne und Adelaide stattgefunden.

Von Hausthierkrankheiten sind beobachtet bei Pferden: der „Australische Spat“ (Australian Stringhalt), eine mit zuckender Beugung der Hinterbeine einhergehende Krankheit, welche auf die Anwesenheit von thierischen Schmarozern (Nematoden) zurückgeführt wird; Vergiftungen durch verjammelten Häckel (musty ensilage) von Weizenheu; Trufe in 12 Distrikten u. A. In 39 Distrikten sind Erkrankungen unter den Pferden angeblich nicht vorgekommen. Bei Rindvieh: Lungenseuche, Tuberkulose; bei Schafen: Räude, Milzbrand, Weichsucht, Klauenfäule, viele Wurmkrankheiten, Vergiftungen mit Euphorbia Drummondii. Schmettenkrankheiten sind nicht gemeldet. Die festgestellten Verluste an Thieren durch Krankheiten und Hunger betragen 2482 Pferde, 3616 Stück Rindvieh.

Medizinalgesetzgebung zc.

Brennen, Bescheid an den Börsenverein der Häute-, Fell- und Lederbranche für N. N. zu K., betr. die Befugniß der Polizei zum Einschreiten gegen solche Häutelager, welche gesundheits-schädliche Wirkungen auf die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt ausüben.

Vom 10. November 1887.

(Minist.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 273.)

Auf die Vorstellung vom 25. Januar d. F. erwidern wir dem Börsenverein, daß die Befugniß der Polizei zum Einschreiten gegen solche Häutelager, welche gesundheits-schädliche Wirkungen auf die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt ausüben, einem Zweifel nicht unterzogen werden kann.

Lassen sich diese Wirkungen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden durch bauliche oder sonstige Vorkehrungen nicht beseitigen, so muß zu dem äußersten Mittel der polizeilichen Schließung des betreffenden Lagers geschritten werden. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist es aber nicht angängig, die Schließung von der vorherigen Regelung der Frage, ob, von wem und in welchem Umfange dem von der polizeilichen Maßregel betroffenen Gewerbetreibenden eine Entschädigung zu leisten ist, abhängig zu machen. Da Auflagerungen ungerberter Thierhäute inmitten bewohnter Stadttheile in mehr als einer Hinsicht zu sanitären Bedenken Veranlassung geben können, so vermögen wir dem Börsenvereine nur anheimzugeben, im wohlverstandenen Interesse seiner Mitglieder dahin zu wirken, daß die von den letzteren gehaltenen Lagerstätten aus freiem Antriebe allmählig außerhalb der Städte verlegt werden.

Berlin, den 10. November 1887.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

Der Minister für Handel. Der Minister des Innern.
In Betr.: Wagbeurg. Im Auftr.: v. Zastrow.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Außern, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 12. Dezember 1887. (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 702.)

Die Bekanntmachung vom 2. September 1879, Bestimmungen über Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf den Bayerischen Eisenbahnen betreffend (Ges.-u. V.-Bl. S. 1086), wird in nachstehender Weise abgeändert:
1. Der Absatz 3 in § 3 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in denselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach

den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Grobvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einföhlung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattonverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt."

11. Hinter den Absatz 3 a. a. D. wird folgende Bestimmung als Absatz 4 eingeschaltet:

"Zur Beförderung noch den Nordseehäfen bestimmte Vieberkäufer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beanstandeten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind. München, den 12. December 1887.

Freiherr von Craillseheim.

Der General-Sekretär:

Freiherr v. Böldernsdorf.

Neuß ä. V. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Arzneitaxe.

Vom 29. December 1887. (Gesetz. f. Neuß ä. V. S. 130.)

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch notwendig gewordenen Menderung in den Taxipreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hiesigen Apotheken maßgebenden Königl. Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe*) ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1888 in Kraft tritt und im Anhang wiederum die zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in der Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel bestimmten Vorschriften enthält, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Unter Bezugnahme auf § 21 der Apotheker-Ordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1873 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. December 1887.

Fürstlich Neuß-Plauische Landes-Regierung. Richter.

Neuß ä. V. Regierungs-Bekanntmachung, betr. Abänderung der mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Juli 1879 veröffentlichten Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 16. December 1887.

(Ges.-Samm. f. d. Fürstenth. Neuß ä. V. S. 127.)

Der Bundesrath hat auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung unter entsprechender Abänderung der mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Juli 1879 (Seite 178) von uns veröffentlichten Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen beschlossen:

- 1. den Absatz 3 in § 7 der citirten Bestimmungen folgendermaßen zu fassen:

"Die Verladung . . ." (folgt Wortlaut der Bekanntmachung in den Veröff. 1887 S. 745 zu 1).

- 2. hinter dem Absatz 3 a. a. D. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

"Zur Beförderung . . ." (desgl. wie oben zu 2).

Dieses wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 16. December 1887.

Fürstlich Neuß-Plauische Landes-Regierung. Richter.

Neuß jüng. Linie. Bekantmachung, betr. die gegenwärtige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Gebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den benachbarten Bundesstaaten.

Vom 8. October 1887.

Auf Grund Höchster Entschlieung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zufolge Bundesratsbeschlusses vom 5. Mai d. J. den in der Nähe der Grenzen des Fürstenthums Neuß j. V. wohnhaften Gebammen der Nachbar-

staaten, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und dessen die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in gleicher Weise, wie ihnen diese in ihrer Heimath gestattet ist, auch in den in der Nähe der Grenze im Fürstlich Neuß j. V. Staatsgebiete gelegenen Orten zugestanden.

Diejenigen Gebammen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes im Fürstenthume Neuß j. V. den dableih geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche ihnen von den zuständigen Behörden auf Ansuchen mitzutheilen sind, zu unterwerfen und insbesondere die Anordnungen hinsichtlich der Anzeige bei den Standesämtern, der Führung der vorchriftsmäßigen Geburtslisten und deren Ablieferung an den Physikus, der Zuziehung eines Arztes, der Verabreichung von Arzneien, der Anzeige bei ansteckenden Krankheiten, der Desinfection, des Verhaltens bei Kindbettfieber der Wöchnerinnen u. s. w. zu beachten.

Die erwähnte Befugniß geht verloren, falls sich jene Gebammen im Fürstenthume Neuß j. V. dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.

Die im Fürstenthume Neuß j. V. an den Grenzen wohnenden Neuhäufigen Gebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesraths eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den benachbarten Staaten eingeräumt worden ist, werden hiernit angewiesen, bei dieser Ausübung ihres Gewerbes die in dem betreffenden Bundesstaate geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau zu beachten.

Greiz, am 8. October 1887.

Fürstl. Neuß Pl. Ministerium. Abtheilung für das Innere. Dr. von Veulwiß. Dr. Winkler.

Spanien. Rundschreiben des Kgl. Ministeriums des Innern, betr. Unteruchung von Schweinefleisch und Schweinefetten aus Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 9. November 1887.

(Gaceta de Madrid vom 17. November 1887.)

Zum Zwecke der genauen Ausführung der Vorschrift im zweiten Theile des Artikels 73 des Reglements für die See-Gesundheitsbehörden, betreffend die Unteruchung von Schweinefleisch und Schweinefetten aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland, haben Seine Majestät der König und Namens desselben die Königin Regentin die Beobachtung der nachstehenden Vorschriften anzuordnen geruht:

- 1. Das in den Erlassen vom 28. Februar und 10. Juli 1880 ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Fetten, welche aus den Vereinigten Staaten von Amerika herrühren und nicht durch Schmelzung gewonnen sind, wird für die Halbinsel und die anliegenden Inseln aufrecht erhalten.

- 2. Das Schweinefleisch, welches aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland herrührt, ist einer strengen und mikroscopischen Unteruchung zu unterwerfen; letztere ist von den Direktoren der See-Gesundheitsbehörden zu vollziehen, unter Zuziehung des zweiten Hafentarztes, der vertretenden Aerzte und des schriftführenden Arztes, so oft die Nothwendigkeit einer sofortigen Abfertigung der Waare diese Anspruchnahme erforderlich macht.

Diese Unteruchung hat in einem der Büreau-lokale des Zollamtes oder der Gesundheitsdirektion des Hafens im Einvernehmen mit dem Zollamtsverwalter stattzufinden, zu dem Zwecke haben sich die Gesundheitsdirektoren mit einem Mikroskop zu versehen, welches mindestens eine hundertfache Vergrößerung ergibt, sowie ferner mit den übrigen erforderlichen Instrumenten, die sie für ihre Nach-ung beschaffen müssen, wogegen sie zur Bestreitung dieser Ausgabe und als Entgeld für den geleisteten Dienst die nachstehend bezeichneten Gebühren erheben:

Kisten, welche bis zu 100 Schinken enthalten; für eine jede . . .	2	Pesetas
Kisten, welche bis zu 300 Vorderfüße, Füße, Blätter oder Jungen enthalten; für eine jede . . .	1,50	"
Kisten, welche bis zu 30 Stück oder Seiten Speck mit Muskeltheilen enthalten; für eine jede . . .	1,50	"

*) Ann. Vergl. Veröffentl. S. 58.

Dieserigen Kisten, der bezeichneten Art, welche eine größere Anzahl als die angegebenen enthalten, entrichten eine dem Zahlenverhältniß dieser Stücke entsprechende höhere Gebühr.

3. Das Fleisch, welches trichinenhaltig befunden wird, ist ins Meer zu werfen, in angemessener Entfernung vom Hafen und unter Beobachtung der erforderlichen Vorrichtung. Dasselbe geschieht mit den Fetten, welche nicht durch Schmelzung gewonnen sind, im Falle die Interessenten die Wiederausfuhr nicht wünschen.

4. Die durch Schmelzung gewonnenen Fette sowie der muskelfreie Speck bleiben von der mikroskopischen Untersuchung und daher auch von der Entrichtung von Untersuchungsgebühren befreit.

5. Die Real Orden vom 14. Juli d. J. wird außer Kraft gesetzt.

R e c h t s p r e c h u n g.

„Garantirt reiner“ gemahlener weißer Pfeffer mit 7,43% fremder mineralischer Beimengungen (darunter 4,07% Sand). Freisprechung des Händlers, obwohl nach solidem Geschäftsgebrauch in der Regel nur bis zu 4% darin enthalten sein dürfen; nur eine Probe entnommen, die möglicherweise durch den Nachprozeß stärker verunreinigt war. Unterschied zwischen „garantirt reinem“ und „völlig staubfreiem“ Pfeffer.

(Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Düsseldorf vom 2. August 1887 gegen H.)

In der Straffache gegen den Kaufmann Ludwig H. zu D. wegen Vergehens gegen § 10 Nr. 1, 2 des Nahrungsgesetzes vom 14. Mai 1879 hat die Ferien-Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Düsseldorf in der Sitzung vom 2. August 1887 für Recht erkannt:

„Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens sollen der Staatskasse zur Last. Der Antrag, die Kosten der Verteidigung der Staatskasse aufzuerlegen, wird abgelehnt.“

G r ü n d e:

Im Februar dieses Jahres wurde bei dem Kaufmann Moses H. zu B. aus einem in dessen Geschäftslokale befindlichen Fasse mit gemahlenem weißen Pfeffer polizeilich eine Probe entnommen und dem Chemiker Dr. St., der in der Hauptverhandlung als Sachverständiger vernommen worden ist, zur Feststellung einer etwaigen Verfälschung übergeben. Der Sachverständige konstatierte in der Probe 7,43% dem Pfeffer fremder mineralischer Bestandtheile, darunter 4,07% Sand. Wie die Zeugen H. und Ladengehülfs B. bekundet haben, stammt der gemahlene Pfeffer aus dem Geschäfte des Angeklagten und war von diesem, der mit gemahlenem Pfeffer im Großen handelt, so wie er sich bei der Entnahme der Probe im Fasse vorfand, als garantirt reiner Pfeffer bezogen.

Wie der Angeklagte erklärt und die bei ihm angestellten Kaufmann S. und Ladengehülfs E. als Zeugen bestätigt haben, erhält er den Pfeffer, den er gemahlen als garantirt reinen weißen Pfeffer verkauft, in ungenahmten Zustände in zugedichteten Säcken aus England und zwar regelmäßig größere Posten von 20 bis zu 40 Säcken. Nach Empfang der Waare werden einzelne Säcke behufs Untersuchung der Qualität der Waaren geöffnet und wird durch Entnahme einer Hand oder Schaufel voll Pfefferkörner festgestellt, ob die Waare dem Muster entspricht und nicht mit fremden Bestandtheilen vermischt ist.

Die gemischte Waare wird in den Originalsäcken dem Fabrikanten Sch. hier zum Mahlen überandt. Wie der bei Sch. beschäftigte Fabrikarbeiter Sch. bezeugt, wird beim Mahlen der ganze Inhalt eines oder mehrerer Säcke in den Mahlgang der Mühle geschüttet und das Gemahlene, wenn es aus der Mühle herauströmt, wieder in Säcken aufgefangen. Der so gemahlene Pfeffer wird dann unverändert weiter verkauft.

Der Angeklagte ist nun auf Grund dieses Thatbestandes beschuldigt, in Zuwiderhandlung § 10 Nr. 2 beziehungsweise § 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 wissentlich ein verfälschtes Genussmittel unter

Verfälschung der Verfälschung verkauft beziehungsweise die Handlung aus Rohlässigkeit begangen zu haben.

Beides erscheint jedoch nicht dargethan. Nach dem Gutachten der Sachverständigen Kaufleute Dr., G. und de H. ist der in Frage kommende weiße Pfeffer, so wie er ungemahlen in Säcken vom Auslande hier eintrifft, niemals vollständig frei von fremdartigen Beimengungen. Es finden sich vielmehr in den Säcken kleine Steine, Staub, Sand, getrocknete Stengel und Wehnlisches, Gegenstände, von denen, wie dies auch die Sachverständigen angeben, anzunehmen ist, daß sie nach dem Trocknen des Pfeffers auf dem Boden in seinem Ursprungslande unablässig regelmäßig mit aufgenommen und mit in die Säcke gefüllt werden. Erfahrungsgemäß enthält der Pfeffer stets 1%, aber auch mehr auf solche Weise demselben beigemischter Bestandtheile. Der Sachverständige G. giebt an, daß bis zu 4% solcher Bestandtheile in dem Pfeffer vorkommen könnten und der Sachverständige de H. bestatigt dies. Diese Bestandtheile können durch ein mehrfaches Sieben des Pfeffers wieder ausgechieden werden und es geschieht solches auch, um eine vollständig staubfreie Sorte von Pfeffer zu erzielen, die zu höherem Preise als die gewöhnliche Sorte gehandelt wird.

In der Regel wird der Pfeffer, der gemahlen als garantirt reiner verkauft wird, mit diesen Bestandtheilen gemahlen und zwar aus dem Grunde, weil die Kosten der Reinigung und der damit verbundene Verlust am Gewichte der Waare, von der nicht bloß die fremden Beimengungen, sondern auch zerkleinerte Körner und Pfefferstaub in größerer Menge verloren gehen, dieselbe bedeutend vertheuern würden. Daß der Pfeffer als garantirt reiner verkauft wird, bedeutet, wie der Sachverständige G. erklärt, nicht, daß der Pfeffer von jenen auf die oben beschriebene natürliche Weise damit vermischten Bestandtheilen frei ist, sondern daß er keine später anderweit beigefügten Zusätze von Mehl oder anderen Stoffen, mit denen er verfälscht worden, enthält.

Der Umstand, daß es bis jetzt im Handel üblich war, den ungemahlten Pfeffer mit mineralischen Bestandtheilen gemischt zu kaufen, dieselben mit dem Pfeffer zu mahlen und ihn so weiter zu verkaufen, würde eine Verfälschung des Pfeffers, der als garantirt rein verkauft wird, nicht ausschließen. Es würde vielmehr, da der mit mineralischen Bestandtheilen gemischte Pfeffer einem völlig reinen gegenüber jedenfalls in seinem Genuswerthe erheblich vertheuert ist, dann eine durch Mißbrauch im Handel üblich gewordene Verfälschung vorliegen.

Da jedoch nach den Ausführungen der Sachverständigen es bei den Abnehmern des gemahlten Pfeffers, der als garantirt rein bezeichnet wird, als allgemein bekannt voraussetzen ist, daß eine Mischung des nicht als völlig staubfrei verkauften Pfeffers von den bei der Gewinnung der Waare mit derselben gemischten mineralischen Bestandtheilen aus den oben angegebenen Gründen vor dem Mahlen nicht zu geschehen pflegt, daß vielmehr der gemahlene Pfeffer stets mit geringen Mengen jener beim Genus nicht bemerkbaren und der Gesundheit in keiner Weise nachtheiligen Zusätze verkauft wird, so können die Kaufleute nicht für verpflichtet erachtet werden, dasjenige geringe Quantum von diesen Bestandtheilen, wie es in der Regel und durchschnittlich im Pfeffer sich findet, durch Sieben von diesem zu trennen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen sind dies bis zu 4%. Ein gemahlener Pfeffer, der nicht mehr wie höchstens 4% der genannten Bestandtheile enthält, kann daher als verfälscht nicht betrachtet werden.

In diesem Sinne erklärt denn auch der Sachverständige Dr. St., eine derartige Beimischung bis zu 4% für zulässig. Daß nun der Pfeffer des Angeklagten mineralische Bestandtheile in höherem Grade als dieselben nach Vorstehendem zulässig erscheinen, enthalten habe, ist nicht dargethan.

Wie der Zeuge G. bekundet, hat der Angeklagte durch ihn nur reinen Pfeffer von bester Qualität aus England bezogen. Die Zeugen S. und E. bekunden, daß ihres Wissens niemals dem Pfeffer bei dem Angeklagten etwas beigemischt worden sei, daß der Pfeffer vielmehr in den Originalsäcken der Abiender zur Mühle gegangen sei und daß er nach dem Mahlen ebenfalls unverändert weiter verhandelt sei. Ein Vermischen des gemahlten Pfeffers

mit Staub und Aehnlichem erscheint aber auch der Natur der Sache nach unthunlich. Wenn nun trotzdem der Sachverständige Dr. St. in der bei Sa. entnommenen Probe über 7% mineralischer Bestandtheile gefunden hat, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß von dem Pfeffer des Angeklagten nur eine einzige Probe genommen und untersucht worden ist.

Wie aber der Zeuge Sch. bekundet, pflegen beim Mahlen des Pfeffers durch die Bewegung der Körner die fremden Bestandtheile wie Steine und Sand nach oben gehoben zu werden und soweit dieselben nicht wegen ihrer auffallenden Größe von dem Müller abgelesen werden, zuletzt die Mühle zu passiren. In Folge dessen erscheint es durchaus nicht unwahrscheinlich, daß sich in den Säcken oder Fässern, die den gemahlten Pfeffer enthalten, da ein Durcheinandermengen derselben nicht weiter geschieht, an einzelnen Stellen das übliche Durchschnittmaß übersteigende Mengen feiner Zusätze befinden, während andere Stellen vielleicht völlig frei davon sind. Da nun nur eine einzige Probe genommen ist, so ist der durch die übrigen Feststellungen gebotene Schluss, daß der Zusatz an fremden Bestandtheilen zu dem Pfeffer im Durchschnitt das zulässige Maß nicht überschritten habe, nicht widerlegt. Es ist daher eine Verfälschung nicht dargethan. Da eine solche nicht vorliegt, so bedarf es eines Eingehens auf die Frage, ob die Untersuchung des Pfeffers seitens des Angeklagten, bevor er solchen mahlen ließ und weiterverkauft, eine hinreichende war, um ihn vor dem Vorwurf der Fahrlässigkeit zu schützen, nicht mehr.

Der Angeklagte mußte somit von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung freigesprochen werden. Die Kosten des Verfahrens sollen nach § 499 der Strafprozessordnung der Staatskasse zur Last.

Da bei der Einfachheit des Sachverhalts die Zuziehung eines Verteidigers auf die Untersuchung und das Resultat derselben einflußlos war, so erschienen die Auslagen des Angeklagten für die Verteidigung nicht als notwendige und war daher der Antrag, dieselben auf die Staatskasse zu übernehmen, abzulehnen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine zc.

(Schluß des auf S. 65—67 begonnenen Artikels über die der Weinkommission vorgelegten gerichtlichen Entscheidungen.)

II. Galliren (Abtünmben der Säure durch Wasser, Erhöhung der Säure durch Zucker vor oder während der Gährung; misbräuchlich auch später unter Einleitung einer neuen Gährung).

Petioisiren (Aufgüsse von Zuckersaure — auch wiederholte — auf die Trester, und Mischung dieser vergohrenen Aufgüsse mit dem wirtlichen Weine).

Diese Manipulationen kommen eigentlich nur in den weinbauenden Gegenden vor; der Verkauf als Wein schlechthin ist in diesen Gegenden in der Regel bestraft worden; in den Wein einführenden Gegenden kann die Manipulation — wenn gut gemacht — nicht entdeckt werden, weil die Chemie im Stiche läßt.

a. Reichsgerichtsurtheil vom 14. Januar 1886 (Landgericht Neuwied) bestätigt Verurtheilung wegen Falschung einer Aneberabschöpfung und von Benikarlo zu einem Aufgüsse von Zuckersüßung, Wasser, Trub und Hefenwein auf Traubenrückstände mit der Absicht, das Produkt als „Wein“ in den Verkehr zu bringen. Dabei wird bemerkt, daß der Hinweis auf die Ansprüche der 1888er Sachverständigenkommission, wonach in Norddeutschland Weinläsiren erlaubt sei, nicht zutriffe, weil die Handlungsweise des Angeklagten am Rhein nicht üblich sei. Der Begriff der Fälschung sei zwar überall im Reiche gleich aufzufassen, jedoch werde dadurch nicht ausgeschlossen, daß über die in Betreff eines Nahrungs- oder Genussmittels im Handel und Verkehr vorausgesetzte Beschaffenheit oder Zusammenfügung in einzelnen Ländern oder Landestheilen verschiedene Auffassungen bestehen.)

b. Erkenntniß des Landgerichts zu Metz vom 2. März 1886 wider Frau Delische. Derselbe hatte Gallisiren,

Petioisiren und Behandlung der gewässerten Flüssigkeit nach Heilensterns Verfahren in unzulässiger Weise betrieben und wurde wegen 6 nachgewiesener Fälle zu 1800 M. event. 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. § 10¹, Gesez vom 14. Mai 1879.)

c. Reichsgerichtsurtheil vom 20. Januar 1887 (Landgericht Landau) bestätigt im Gegenjah zu der Sanziger Entscheidung, welche sich auf französische Weine beziehe, mithin Frankreichs Gewohnheiten berücksichtige, auf Grund der in den deutschen Weingegenden herrschenden Auffassung die vom Richter ausgesprochene Verurtheilung durch Verwerfung der Revision. Ein Wein-Kommissionär in der bayerischen Pfalz hatte dem für Mambheimer Rechnung nach Württemberg zu liefernden Pfälzer Weine, der als „gut“ und „rein“ bestellt war, 10 pCt. einer Zuckersüßung zugez. 2)

d. Landgericht Kolmar verurtheilte am 30. März 1887 Weisenhorn wegen Verkaufs eines Gemisches von 50 bis 68 pC. Naturwein mit 32 bis 50 pCt. Tresterwein als „Wein“ zu 1 Monat Gefängniß mit 120 M. Geldstrafe auf Grund § 10² Gesez vom 14. Mai 1879.)

e. Landgericht Koblenz verurtheilte am 8. Juni 1887 p. Veder wegen Verkaufs eines Gemisches von 1 bis 3 Dhm Naturwein mit 1 Fuder (6 1/2 Dhm) gallisirten Weins (1 1/2₂₀ Naturwein mit Kandiszucker, Rosinen, Wasser und Bouquet- sowie Farbstoffen gemischt) als „Wein“ oder „gezuckerter Wein“ zu 500 M. Geldstrafe.)

IV. Der bloße Zusatz von reinem Zucker und das Chaptalisiren (Chaptaisiren mittels Marmarochs und Zusatz von Zucker), sowie das Verschiedene verschiedener Weinorten ist bisher auf Grund des Nahrungsmittelgesezes — soweit bekannt — nicht bestraft worden.

Jedoch entfällt das Erkenntniß des Landgerichts zu Bonn vom 11. Dezember 1886 gegen Breuer (Veröffentl. 1887 S. 367) den Satz:

Nach der Kenntniß und Meinung des Gerichtshofes versteht man in der hier in Frage kommenden Gegend (Rheinprovinz und Rheingau) im Verkehr des gewöhnlichen Lebens, sowie im Handel unter „Wein“ ein Getränk, welches aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird ohne andere Zusätze, als welche durch die gewöhnliche Kellerbehandlung (Ausschwefeln der Fässer, Auspülen derselben mit Wasser und allenfalls mit Spirit, gewisse Klarmittel und dergl.) bedingt wird — und etwa noch den Zusatz von reinem Kandiszucker ausgenommen, welcher mit nicht mehr Wasser, als dazu erforderlich ist, aufgelöst ist.

Ebenso hat das Landgericht zu Landau in seiner Entscheidung vom 16. November 1886 (Reichsgericht-Entscheidung vom 20. Januar 1887, Veröffentl. S. 136) festgesezt:

daß unter den in den Weingegenden Deutschlands gewachsenen Weinen im allgemeinen gebräuchlichen Sinne nur ein Getränk verstanden wird, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet ist.

Diese Feststellung hat das Reichsgericht unter Hinweis auf die übereinstimmenden Angaben in den technischen Materialien zum Nahrungsmittelgesez seiner Revisionsentscheidung mit zu Grunde gelegt. (Gallisiren mit 10 pCt. Zuckersüßung.)

Nach der königlich bayerische oberste Gerichtshof hat am 28. August 1863 (vor Erlaß des Nahrungsmittelgesezes) unter Aufhebung des Vorerkenntnisses des Bezirksgerichts Vohr einen wegen Gallisirens Angeklagten verurtheilt mit der über die Beurtheilung dieser Manipulation hinausgehenden Begründung

daß andere als von der Traube gelleistete Stoffe dem Weine „fremde“ seien und deren Vermischung, mag sie nur während der Gährung oder in einem späteren Stadium erfolgen, die Aufschuldigung einer strafbaren Weinfälschung begründe.

V. Sonstige gerichtliche Entscheidungen.

a. Reichsgerichtsurtheil vom 10. Februar 1881 (Landgericht Metz). Ein Großweinhändler war wegen Fäls-

1) Veröffentl. 1886 S. 425.

1) Veröffentl. 1887 S. 57. 2) Veröffentl. 1887 S. 136. 3) Veröffentl. 1887 S. 309. 4) Veröffentl. 1887 S. 635

haltens gefälschter Weine angeklagt und verurtheilt worden, weil er im Keller zwei Fässer Weiswein lagern hatte, welcher durch Malvenblüthen roth gefärbt und mit Wasser verdünnt wor.

Aus dem Vorerkenntniß sei weder Verkauf noch Zeilhalten gefälschter Weine zu entnehmen, auch liege eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung nicht vor.

b. Landgericht Metz sprach am 30. März 1886 in der Berufungssitzung p. Brevel frei, weil die geringe Menge (15 Hektoliter) des als verfälscht erkannten Weines im Verhältnis zu dem bei der chemischen Untersuchung nicht beanstandeten Weine (116 Hektoliter) nicht ausschloße, daß jener wirklich nur für den eigenen Bedarf des Angeklagten bestimmt gewesen wäre.

c. Landgericht Amberg sprach am 20. April 1886 wieder Weinschenk aus:

1. Mustakfärb oder Mustakfaçon seien Kunstprodukte, für welche ein zum Vergleich dienendes Normalprodukt nicht existire, daher freisprechen von der Anklage wegen Herstellung solcher Getränke zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr.
2. Dagegen sei zu verurtheilen wegen Färbung leichtem französischen Rothweins mit Zieffarbstoff, um den Schein besserer Weischaffenheit zu verleihen (demnächst als Bordeaux mit 1 \mathcal{M} 20 \mathcal{d} per Flasche verkauft), ferner wegen Zusatzes von Salizylsäure zu schwerem französischen Rothwein, welcher trieb wurde (Hervorrufung des Scheins besserer Weischaffenheit), endlich wegen Nachfüllung eines leichten Frankenweins mit Wasser und Glycerin unter Zuegung von Salizylsäure um die gefährdete Haltbarkeit zu retten und den Schein guter Weischaffenheit zu geben. § 10¹ 250 \mathcal{M} Geldstrafe. Gesundheitschädlichkeit des Salizylzugesatz nicht angenommen. Der Beweis ist durch die chemische Untersuchung unter Vergleichung mit Weinen aus der Bezugsquelle geführt worden.

d. Landgericht Danzig sprach am 26. Mai 1886 Gewaldb Bier frei, weil ein Zusatz von Kartoffelzucker in Carraux rouge bei einer Nichtdrehung von nur 1,1° (Benzke Coleil), sowie Zusatz von Wasser und Alkohol bei 1,3 pCt. Ertraktstoffosen (ohne Glycerinbestimmung) als erwiesen nicht anzusehen sei.¹⁾

e. Landgericht Danzig hat am 27. Mai 1886 p. Volkmann freigesprochen, obwohl erwiesen war, daß dem „Mofel Grünberger“ Kartoffelzucker zugesetzt war (4,4° redts nach Benzke Coleil), auch angenommen wurde, daß durch Vergärung Amylalkohol entfiel, der gesundheitschädlich sei; allein der p. Volkmann war nur wegen Fälschung (§ 10, nicht § 10¹) angeklagt, wogegen festgesetzt wurde, daß er nur fertige Weine bezog und daß der Zuder dem Mofel zugesetzt sei.²⁾

f. Landgericht Mülhausen im Elß hob am 3. März 1887 das auf Grund § 12 Geßeges vom 14. Mai 1879 verurtheilende Erkenntniß gegen Walter auf und sprach frei.

Zu 100 Gramm Wein fanden sich 14 Milligramm schwefeliger Säure; während ein Sachverständiger nur 1 Milligramm für unschädlich, höchstens 3 bis 4 für zulässig erklärte, traten zwei andere (Chemiker) der Ansicht über die Gesundheitschädlichkeit entgegen.

g. Reichsgericht behäftigte am 28. Februar 1887 das zu 100 \mathcal{M} eventl. 10 Tagen Gefängniß verurtheilende Erkenntniß des Landgerichts zu Bonn gegen Breuer vom 11. Dezember 1886. Derselbe hatte 10 \mathcal{D} hm Rothwein mit 1/2 \mathcal{D} hm Hollunderjaß gemischt, um jenem den süßigen Geschmack zu nehmen. Der Versuch war mißlungen, so daß Breuer selbst nicht mehr die Absicht hatte, den Wein zum menschlichen Genuß zu verwerthen. § 10¹ Geßef vom 14. Mai 1879.³⁾

h. Sodann sind hier noch die einschlägigen Theile derjenigen Erkenntnisse zu berücksichtigen, welche in dem Danziger Weinprozeße ergangen sind. (Landgericht Danzig 31. Mai 1886 soweit nicht aufgehoben, Reichsgericht 2. November 1886, Landgericht Elbing 9. März 1887. — Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1887, S. 731, 696 8 -).

Bei Kunstprodukten, zu welchen innerhalb gewisser

Grenzen auch der Wein zu rechnen ist, entscheidet die gesellschaftliche oder herkömmliche Regel, letztere aber nur insoweit, als ihr nicht verwerfliche d. h. einem vom Standpunkte des Geßeges aus nicht berechtigten Zwecke dienende Geßäftsgebräuche zu Grunde liegen.

Nachmachung ist Herstellung einer Sache unter Erzeugung des Scheins aber nicht des Wesens und Gehalts einer Sache. Man kann nicht bloß französischen Wein an sich, sondern auch bestimmte Unterarten von französischen Weine nachmachen.

Verfälschte von verschiedenen Weinen sind an sich zulässig, doch darf dabei nicht der Schein des Originalweins bestimmter Sorten gegeben oder belassen werden.

Scherry wird bereits in der Heimath unter Zusatz von Spirit hergestellt, um den Zuder nur bis zu einem gewissen Prozentegehalt vergären zu lassen; auch wird der etwa nicht von Natur darin vorhandene oder durch Gärung verloren gegangene Zudergehalt künstlich wieder ersetzt. Deshalb sind Scherryorten (Flasche 1,50 bis 2 \mathcal{M}), welche aus 55 bis 73 pCt. edstem Scherry, Zusätzen verschiedener anderer Weine, sowie von Spirit (bis 5,55 pCt.) nicht beanstandet worden. Der zu große Gehalt an Bernsteinsäure, sowie der durch die Behandlung im Heimathlande vermehrte Alkoholgehalt sollte durch die anderen Weinzusätze herabgesetzt werden.

Wegen süßen Ungarweins, Portweins, Madeira, Graves und kleiner französischer Rothweine vergl. unter „Mouillage“ (II. g. S. 2).

Das Aufkleben von Etiketten, welche eine bessere Weischaffenheit anzeigen, als der in der Flasche enthaltene Wein beßst, fällt nicht unter § 10 des Geßeges vom 14. Mai 1879, weil die Verfälschung (Verleumdung des Scheins besserer Weischaffenheit) an der Sache selbst vorgenommen sein muß. Wohl aber ist § 10² anwendbar, wenn unter der Etikette eines Naturweins Kunstwein verkauft wird. (Elbing.)

Nachtrag

zu der Uebersicht der im Kaiserl. Gesundheitsamte gesammelten gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgeße über Wein.

Zu III. Gallistiren und Petiotistiren.

f. Landgericht Frankenthal (Bayer. Pfalz) verurtheilte am 10. Mai 1887 p. Glas zu 150 \mathcal{M} Geldstrafe event. 15 Tage Gefängniß auf Grund § 10¹ des Geßeges vom 14. Mai 1879. Derselbe hatte trodrene ausgepreßte Trester zerrieben und mit Wasser sowie heißer Zuderlösung übergossen, dann während oder nach der Gärung ausgepreßt und die gelbe Bräue auf Zasser mit Nofinen gefüllt, mit Spirit und eventuell noch mit heißer Zuderlösung und geringen Mengen Naturweins verest, um das Produkt zwar seinem unmittelbaren Abnehmer als Fabrifat bezw. als gezuckerten Wein zu verkaufen, jedoch mit dem Bewußtsein, daß es weiteren Abnehmern als Naturwein verkauft werden würde.

g. Das Reichsgericht verwarf am 14. November 1887¹⁾ die Revision der Weinhändler Karl Meyer, Max Meyer und Arthur Spiro gegen das Urtheil des Landgerichts zu Neuwied vom 14. Juli 1887²⁾, durch welches sie wegen Vergeßens gegen § 10 des Nahrungsmittelgeßes zu 1000 bezw. 500 und 200 \mathcal{M} Geldstrafe verurtheilt worden waren. Die Angeklagten hatten in der Weße petiotistirt, daß sie auf nicht völlig ausgepreßte Trester zweimal Zuderwasser aufgegossen, und die Aufsätze mit dem zuerst gewonnenen Wein vermischt, dadurch aber die Menge um 2/10 bis 3/10, ja um das 2/4 und 1/2-fache des Traubensaftes vermehrt hatten. Das demnachst noch mit Spirit verestete Produkt war theils als „Tresterwein“ (was erlaubt), theils aber als reiner Wein oder nur mit Zuder gemachter Wein zu solchen Preisen verkauft worden, zu welchen, wenn auch nur sehr geringer, Naturwein zu haben war.

Zu IV. Zusatz von reinem Zuder und Chaptalalstiren.

Die Entscheidung des Landgerichts zu Neuwied vom 14. Juli 1887 (Revision vom Reichsgericht am 14. November 1887 verworfen) enthält folgenden Passus:

¹⁾ Veröffentlich. 1887 S. 686. ²⁾ Veröffentlich. 1887 S. 687. ³⁾ Veröffentlich. 1887 S. 369).

¹⁾ Veröffentlich. 1888 S. 63. ²⁾ Ebenda S. 45.

Unter der Bezeichnung „Wein“ wird wenigstens in hiesiger Gegend, und wenn es sich um deutsche Weine handelt, im Verkehr des gewöhnlichen Lebens wie im Handel ein Getränk verstanden, welches lediglich aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird ohne andere Zusätze, als welche durch die übliche Kellerbehandlung (Auswechsell der Kräfte, Auspülen derselben mit Wasser und allenfalls Schneiden mit Spirit, Behandeln des Weins mit Klärmitteln, welche wieder ausgehoben werden u. dergl.) bedingt werden. Es kann vorliegend dahin gestellt bleiben, ob in unserer Gegend unter der Bezeichnung Wein schlechthin auch ein (sonst reiner) Wein begriffen wird, und deshalb unter jener Bezeichnung feilgeboten werden darf, der einen nur die Abstumpfung der Säure bewirkenden Zusatz von reinem (Mohr- oder Rüben-) Zucker erhalten hat, welcher in Wasser (jedoch nicht mehr, als dazu eben nöthig) gelöst war.

Zu V. Sonstige gerichtliche Entscheidungen.

i. Landgericht Neuwied sprach am 14. Juni 1887 von einer Anlage auf Grund des § 12¹ des Nahrungsmittelegesetzes wegen Feilhaltens und Verkaufs von Wein mit Karstoffzuckerzusaß frei, weil die Sachverständigen uneins waren hinsichtlich der Gesundheitsschädlichkeit (1 Chemiker und 1 Arzt sprachen sich im Sinne der Gesundheitsschädlichkeit, 1 Chemiker dagegen aus, ein dritter enthielt sich des Urtheilens über diese Frage als außerhalb seiner Erfahrung liegend).

k. Landgericht Würzburg verurtheilte am 28. Oktober 1887 den Weinhändler Selgmann Groß zu 400 *M.* Geldstrafe (§ 10² Gesetz vom 14. März 1879) weil er die Weinläufer, in welchen die zum Verkauf bestimmten Weine sich befanden, mit Wasser aufgewischt hatte.

l. Landgericht Nürnberg sprach am 16. November 1887 v. Korn wegen Feilhaltens und Verkaufs gefälschten Weins frei. Eine Probe Marjala (unsichere Untersuchung wegen zu geringer Menge) sollte in 1 Liter 3,25 g Kaliumjulfat, eine andere Marjala 0,033 g schweflige Säure und 1,537 (nach der Kontroll-Untersuchung 1,62) g Ditaliumjulfat, ein Malaga 0,9357 g schweflige Säure und 1,241 (bezw. 1,18) g Ditaliumjulfat enthalten haben. Angeklagter hatte seine Weine regelmäßig unterzucht lassen; die vor mehreren Jahren vorgenommene Untersuchung des jetzt angeblich 3,25 g Kaliumjulfat enthaltenden Weines hatte zu keiner Beanstandung geführt. Die chemischen Sachverständigen gingen in ihren Urtheilen über den höchsten zulässigen Gehalt eines unverfälschten Weines an Ditaliumjulfat auseinander (2 g oder 1 g im Liter).

Deutsches Reich. Die Petitions-Kommission des Reichstages hat in ihrer Sitzung vom 26. Januar d. J. sich mit mehreren Petitionen zu dem Gesetze vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, beschäftigt. Sie hat beschlossen, dem Plenum eine Aenderung des Gesetzes dahin zu empfehlen, daß die Strafbestimmungen auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 (statt 1. Oktober 1888) Anwendung finden. Die von einzelnen Handelskammern gewünschte amtliche Abstempelung der am 1. April 1888 vorhandenen Konservenbüchsen unter Freigabe des Verkaufs der abgestempelten Büchsen über den 1. Oktober 1888 hinaus, wurde nicht befürwortet. Ferner beschloß die Kommission, dem Plenum zu empfehlen, über dieselben Petitionen,

a) welche die Einrichtung einer zollamtlichen Kontrolle über die gleichmäßige Beschaffenheit aller vom Auslande eingehenden Konserven beim Uebergang der Sendungen über die Zollgrenzen des deutschen Reichs anstreben, oder

b) welche eine authentische Interpretation des obengenannten Gesetzes hinsichtlich der weiteren Verwendung vorchriftswidriger Bierfässer und Bierdruckvorrichtungen wünschen,

zur Tagesordnung überzugehen. Zu b) wurde erwogen, daß nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes und der Erklärungen der Regierungskommissare nur das gewerbmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten, nicht aber das Benutzen von Biergläsern mit Deckeln von so starkem Bleigehalt (§ 4 Ziff. 2 des Gesetzes), hinsichtlich der Bier-

druckvorrichtungen aber auch die Verwendung vorchriftswidriger Apparate zum Ausschank von Bier mit Strafe bedroht sei (§ 4 Ziffer 3 a. a. D.).

Frankreich. Regierung-Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verrückung von Mauththeilen der Wohnungen für die Gesundheit.

Projet de loi relatif à l'assainissement des logements et habitations insalubres. (Nr. 1418 der Drucksachen der französischen Abgeordneten-Kammer, Session 1887.)

Le Président de la République française,
Décrète:

Le projet de loi dont la teneur suit sera présenté à la Chambre des Députés par le Ministre du Commerce et de l'Industrie, qui est chargé d'en exposer les motifs et d'en soutenir la discussion.

Titre premier. De l'insalubrité des logements et habitations.

Article premier. Sont soumis aux dispositions de la présente loi: les immeubles affectés ou destinés à l'habitation, au commerce et leurs dépendances qui présentent des vices de construction ou des dispositions, tant intérieures qu'extérieures, de nature à porter atteinte à la santé des personnes qui y habitent ou y séjournent à quelque titre que ce soit, ou à la santé publique.

Les dispositions de la présente loi sont également applicables lorsque l'insalubrité résulte de l'abus de jouissance du locataire ou de l'occupant.

Art. 2. Les dépendances des habitations et établissements visés par l'article qui précède comprennent notamment: les terrains, cours, courtes, voies privées de toute nature, jardins ou terrains vagues desservant des habitations ou des établissements, soit que ces voies privées ou terrains et ces habitations ou établissements appartiennent aux mêmes propriétaires, soit qu'ils appartiennent à des propriétaires différents.

Art. 3. Indépendamment des cas où l'insalubrité est inhérente à l'immeuble ou à ses dépendances et de ceux où elle résulte de l'abus de jouissance, sont également réputés insalubres: les logements, habitations et établissements affectés au commerce où l'atteinte soit à la vie ou à la santé des occupants, soit à la santé publique, provient de causes extérieures et permanentes.

Art. 4. Il est fait application des dispositions de la présente loi alors même que les habitations seraient occupées par les propriétaires ou vacantes, sans qu'il y ait lieu de distinguer entre les cas d'insalubrité provenant du mode primitif d'installation et ceux qui proviendraient de modifications ultérieures, quel qu'ait été l'auteur de ces modifications.

Titre II. Règlements concernant les logements et habitations.

Art. 5. Les Conseils d'hygiène publique institués par la loi du _____ préparant, dans chaque département, des règlements qui déterminent dans les limites prévues à l'article 1^{er} ci-dessus:

1^o Les conditions générales et locales à observer pour la salubrité des habitations à édifier;

2^o Les prescriptions dont il y a lieu de faire application en vue d'obvier à l'insalubrité des habitations déjà construites.

Ces règlements sont applicables soit au département tout entier, soit à telle des circonscriptions qu'il embrasse et qui y ont été établies par des décrets rendus en exécution de l'article 9 de la loi précitée, du

Art. 6. Ces règlements peuvent porter notamment sur les objets suivants:

Eclairage, aération des locaux affectés à l'habitation;

Alimentation des habitations et logements en eau salubre et potable;

Enlèvement de tous déchets de ménage, débris ou résidus putrescibles;

Evacuation des eaux tant ménagères que pluviales;

Interdiction de tout dépôt de matières organiques si le sol qui les reçoit n'est préalablement rendu imperméable;

Etanchéité des fosses à fumier et toutes dispositions

propres à prévenir le débordement des liquides qu'elles renferment;

Établissement des systèmes de vidange, entretien des fosses et cabinets d'aisances;

Interdiction des puisards, puits d'absorption, ou détermination des cas dans lesquels l'établissement ou le maintien de ces dispositions peut être exceptionnellement toléré;

Détermination des mesures à prendre à l'effet d'intercepter toutes émanations des égouts, puisards, fosses d'aisances qui souilleraient l'atmosphère des logements et locaux habités.

Art. 7. Les règlements prévus aux articles 5 et 6 de la présente loi définissent dans les limites fixées à l'article premier les obligations dont sont généralement tenus, au regard des objets ci-dessus énoncés et de tous autres analogues, tous propriétaires, usufruits, usagers, locataires, occupants des logements, habitations ou établissements de commerce situés dans le département ou dans la circonscription soumis à l'application des règlements susdits.

Art. 8. Dans chaque département, le préfet, sur la proposition de l'inspecteur nommé en exécution de l'article 27 de la loi du , soumet les projets de ces règlements à l'examen du Conseil d'hygiène publique.

Les conclusions adoptées par le Conseil, jointes aux propositions de l'inspecteur, sont transmises par le préfet au Ministre du Commerce et de l'Industrie.

Après avis du Comité consultatif d'hygiène publique de France, chaque projet est, s'il y a lieu, approuvé par décret rendu dans la forme des règlements d'administration publique.

Art. 9. Aucune construction neuve destinée à l'habitation ou devant être affectée à un établissement de commerce ne peut être élevée avant que l'entrepreneur de la construction ait reçu de l'inspecteur adjoint, dans la circonscription duquel le terrain est situé, un *permis de construction spécial*, constatant qu'il a été satisfait dans les plans et projets produits par l'intéressé, aux règlements en vigueur dans la circonscription, et approuvés conformément à l'article 8 ci-dessus.

Toutefois, il ne sera fait application de la disposition qui précède que passé le délai de six mois après la promulgation des décrets portant approbation des prescriptions réglementaires qu'elle prévoit.

Art. 10. Dans les villes et faubourgs, aucun bâtiment neuf ne peut être, pour la première fois, habité ou affecté à un établissement de commerce avant que le propriétaire ait reçu de l'inspecteur adjoint, dans la circonscription duquel l'immeuble est situé, un *permis d'habitation* constatant que les conditions observées pour les constructions, l'aménagement, les dispositions tant intérieures qu'extérieures dudit immeuble ne décèlent aucune contravention aux règlements en vigueur dans la circonscription et approuvés conformément à l'article 8 de la présente loi.

Toutefois, il ne sera fait application de cette disposition qu'aux bâtiments dont la construction aura été commencée postérieurement à l'expiration du délai prévu au paragraphe final de l'article 9 ci-dessus.

Art. 11. Les permis de construction et permis d'habitation prévus aux précédents articles sont délivrés sans frais.

Les formes et conditions à observer, tant pour la demande que pour la délivrance de ces permis, sont déterminées par règlement d'administration publique.

Titre III. Décisions concernant les logements et habitations insalubres.

Art. 12. En conformité des règlements préparés et approuvés dans les conditions définies aux articles 5, 6, 7 et 8 ci-dessus, les conseils et les commissions d'hygiène publique institués par la loi du

préparent, sur la proposition de l'inspecteur ou de l'inspecteur adjoint, les intéressés ou leurs représentants légaux entendus en leurs observations ou dûment appelés, le projet des décisions motivées portant:

1^o Rejet des demandes de permis de construction ou d'habitation prévus aux articles 9 et 10 ci-dessus;

2^o Indication des mesures à prendre ou des travaux à exécuter pour l'assainissement de telle construction ou de tel logement déjà occupé et des délais d'exécution;

3^o Désignation des habitations non susceptibles d'assainissement;

4^o Constatation des cas d'insalubrité prévus à l'article 3 ci-dessus;

5^o Constatation des cas où la suppression des causes de l'insalubrité ne peut être obtenue que par des travaux d'ensemble.

Art. 13. Les projets préparés par les commissions d'hygiène publique, accompagnés de l'avis séparé de l'inspecteur, sont soumis par le préfet à l'examen du Conseil d'hygiène publique du département.

Sur les conclusions adoptées par le Conseil, les intéressés ou leurs représentants légaux entendus en leurs observations ou dûment appelés, le préfet approuve, s'il y a lieu, lesdits projets et ordonne notification de sa décision aux intéressés.

Art. 14. Du jour où la Commission régionale d'hygiène publique est saisie, sur la proposition de l'inspecteur-adjoint, jusqu'à la date de la décision du préfet, copie des projets motivés en élaboration, tant devant la Commission que devant le Conseil d'hygiène publique, reste déposée simultanément au secrétariat de la mairie du lieu où sont situés les immeubles atteints par le projet de décision et au secrétariat général de la préfecture.

Les intéressés ou leurs représentants légaux sont invités à prendre connaissance des projets et successivement mis en demeure de produire leurs observations devant la Commission et devant le Conseil d'hygiène publique dans le délai d'un mois à dater de chaque mise en demeure.

Art. 15. La décision prise par le préfet conformément à l'art. 13 ci-dessus est notifiée par l'autorité municipale aux intéressés. Ces derniers ont un délai de quinze jours pour provoquer auprès du Ministre du Commerce et de l'Industrie l'avis du Comité consultatif d'hygiène publique de France sur les travaux et mesures d'assainissement mis à leur charge.

Il est accordé aux intéressés ou à leurs représentants légaux un délai de deux mois à dater du recours dont ils ont saisi le Ministre pour produire devant lui leurs observations. A l'expiration de ce délai, le Ministre statue après avis du Comité consultatif d'hygiène publique de France.

Le recours prévu au présent article est suspensif, hors le cas d'urgence.

Art. 16. En cas d'urgence, c'est-à-dire en cas d'épidémie ou d'autre péril imminent qui menacerait la santé publique, il est statué immédiatement et définitivement par le maire, sur la proposition de l'inspecteur adjoint et l'avis de la commission de la circonscription, ou, à défaut de décision prise par le maire, par le préfet sur la proposition de l'inspecteur et l'avis du Conseil d'hygiène publique du département, le tout dans les limites et sous les conditions que comporte l'application des règlements approuvés conformément à l'article 8 ci-dessus.

Art. 17. En cas de dispositions prises conformément aux articles 13, 15 et 16 ci-dessus, et constatant:

Soit l'impossibilité de remédier à l'insalubrité d'une habitation non susceptible d'assainissement;

Soit le cas d'insalubrité prévu à l'article 3 de la présente loi;

Soit l'impossibilité d'obtenir la suppression de l'insalubrité autrement que par des travaux d'ensemble;

La commune sur le territoire de laquelle sont situés les immeubles visés par la décision est tenue d'acquiescer la totalité des propriétés comprises dans le périmètre des travaux dont l'utilité publique est déclarée.

Art. 18. Lorsqu'il a été fait application des dispositions de l'article qui précède, les parties des propriétés acquises par la commune qui, après l'assainissement opéré, resteraient en dehors des alignements arrêtés pour de nouvelles constructions, sont revendues aux enchères publiques, sans que dans ce cas les anciens propriétaires ou leurs ayants-droit puissent demander l'application des articles 60, 61 et 62 de la loi du 3 mai 1841.

Art. 19. Il n'y a lieu à application des dispositions contenues à l'article 17 ci-dessus qu'autant que la décision qui est de nature à motiver la déclaration d'utilité publique est devenue définitive ou a acquis l'autorité de la chose jugée.

Art. 20. Lorsque l'insalubrité est inhérente à l'immeuble ou à ses dépendances, et sans rapport avec toute disposition, défaut de disposition ou circonstance extérieure,

la dépense des aménagements, travaux, mesures d'assainissement à exécuter est, selon les cas et dans telles proportions que de droit exclusivement à la charge des propriétaires, usufruitiers, usagers ou ayants-cause.

Si l'insalubrité provient soit en totalité, soit en partie de circonstances extérieures indépendantes du fait des intéressés ci-dessus désignés, la dépense des travaux reconnus nécessaires pour procurer l'assainissement du logement ou de l'habitation est, dans telle mesure que de droit, à la charge de la commune où est situé l'immeuble atteint par la décision.

La dépense des aménagements, dispositions, travaux, mesures d'assainissement rendus nécessaires par l'abus de jouissance du locataire ou de l'occupant est exclusivement à la charge de ces derniers.

En ce cas, toutefois, les propriétaires, usufruitiers, usagers ou ayants-cause sont solidairement responsables de l'exécution, sauf leur recours contre les locataires ou occupants.

Sauf tel recours que de droit, il est fait application des dispositions contenues aux trois premiers paragraphes du présent article par la décision rendue conformément aux articles 13, 15 ou 16 ci-dessus.

Titre IV. Des recours devant la juridiction administrative.

Art. 21. En cas de réclamations des intéressés contre l'application qui leur est faite par décision du préfet ou du maire, conformément aux articles 13 et 16 ci-dessus, des règlements préparés et approuvés dans les conditions prévues aux articles 5, 6, 7 et 8 de la présente loi, recours leur est ouvert devant le conseil de préfecture.

Si la contestation est née à l'occasion d'une décision prise par le Ministre, conformément à l'article 15, le recours est porté directement devant le Conseil d'État statuant au contentieux.

Art. 22. Si les intéressés contestent la légalité des dispositions réglementaires dont il leur a été fait application par la décision du ministre, du préfet ou du maire, dans les cas prévus aux articles 13, 15 et 16, ils sont reçus à déférer au Conseil d'État pour excès de pouvoirs, avec la décision qu'ils attaquent, le décret rendu dans les conditions définies à l'article 8 et en exécution duquel a été prise la décision qui a donné lieu au recours.

Art. 23. A moins d'exceptions établies par les lois spéciales relatives aux divers objets énumérés à l'article 19 ci-dessus, aucun des recours formés dans les conditions spécifiées aux articles 21 et 22 n'est suspensif.

Toutefois, en cas de recours pour excès de pouvoirs, et si la décision qui a donné lieu au recours, n'est pas de celles que prévoit l'article 16 de la présente loi, un arrêté du Conseil d'État peut ordonner, avant faire droit, qu'il sera sursis à l'exécution de la décision attaquée.

Titre V. De l'Inspection des logements et habitations.

Art. 24. Les inspecteurs et inspecteurs-adjoints de l'hygiène publique, institués par la loi du , sont chargés de l'inspection des logements, habitations et établissements définis à l'article 1^{er} ci-dessus en vue d'assurer l'application de la présente loi, l'observation des règlements qui y sont prévus et l'exécution de toutes décisions rendues conformément aux dispositions qu'elle contient.

Art. 25. A ces fins, lesdits inspecteurs et inspecteurs-adjoints visitent les bâtiments, logements et dépendances situés dans le département ou la circonscription où ils exercent respectivement leurs fonctions et procèdent aux enquêtes nécessaires.

Ils peuvent être assistés et au besoin suppléés dans lesdites visites et enquêtes par les membres des commissions d'hygiène publique que commettent à cet effet les préfets, conformément aux articles de la loi relative à l'organisation des services de l'hygiène publique.

Art. 26. Les visites et enquêtes dont il est parlé à l'article qui précède ont toujours lieu d'office.

Les inspecteurs, inspecteurs-adjoints et membres des commissions d'hygiène publique commis aux visites et enquêtes, ainsi qu'il est dit à l'article qui précède, ont entrée en tout temps, depuis neuf heures du matin jusqu'à six heures du soir, dans les logements, habitations ou établissements désignés à l'article 1^{er}, à l'effet de procéder

aux visites et enquêtes dont ils sont chargés aux termes de l'article 24 ci-dessus.

Art. 27. Préalablement à leur entrée en fonctions les inspecteurs de l'hygiène publique, inspecteurs-adjoints et membres des commissions délégués au service des visites et enquêtes prêtent serment devant le Président du tribunal civil.

Ils constatent, s'il y a lieu, par des procès-verbaux qui font foi jusqu'à preuve contraire:

1^o Les infractions aux prescriptions contenues tant dans les permis de construction spéciaux que dans les permis d'habitation prévus par les articles 9 et 10 ci-dessus;

2^o Les infractions portant rejet d'une demande de permis d'habitation;

3^o Les infractions résultant du défaut partiel ou total d'exécution dans les délais fixés, des décisions prises conformément aux articles 13, 15, 16 ci-dessus et prescrivant des travaux, aménagements ou dispositions en vue d'assurer l'assainissement des logements ou habitations;

4^o Les infractions aux prescriptions réglementaires dont ces dernières décisions ont eu pour objet de procurer l'observation;

5^o Les infractions aux dispositions des règlements approuvés conformément à l'article 8 ci-dessus lorsque ces dispositions n'impliquent la nécessité d'aucun travail ou aménagement nouveau que peuvent seules prescrire les décisions rendues en exécution des articles 13, 15 et 16 de la présente loi.

Art. 28. Les procès-verbaux mentionnés à l'article 27 ci-dessus sont dressés en double exemplaire.

Par les soins de l'inspecteur de l'hygiène publique, l'un de ces exemplaires est remis au préfet du département, l'autre déposé au parquet.

Concurremment avec les inspecteurs, inspecteurs adjoints et membres des commissions d'hygiène publique délégués, les officiers de police judiciaire constatent les infractions définies au précédent article.

Toutefois, ces derniers n'ont, à cet effet, entrée dans les logements, habitations ou établissements affectés au commerce que dans les cas, conditions et suivant les formes déterminées par les lois générales pour la constatation et la poursuite des contraventions et délits ordinaires.

Titre VI. De l'exécution et des pénalités.

Art. 29. La répression de toutes infractions aux prescriptions des règlements et décisions prévues par la présente loi constatées dans les conditions définies à l'article 27, est poursuivie devant le tribunal correctionnel de la situation de l'immeuble.

Art. 30. Tout entrepreneur d'une construction, convaincu d'infraction aux prescriptions de l'article 9 ci-dessus, est puni d'une amende de 100 à 5.000 francs.

Sont passibles de la même peine les propriétaires, usufruitiers ou usagers, s'il est établi qu'ils avaient connaissance de l'infraction lorsqu'ils ont ordonné, autorisé ou toléré le fait du constructeur.

Art. 31. En cas d'infraction aux prescriptions contenues dans un permis de construction spécial délivré conformément aux articles 9 et 11 ci-dessus, l'entrepreneur de la construction est puni d'une amende de 50 à 200 francs.

La même peine peut être prononcée contre les propriétaires, usufruitiers ou usagers, s'il est établi qu'ils ont ordonné ou autorisé le fait ou l'omission constituant l'infraction.

Art. 32. Sont punis d'une amende de 100 à 5.000 francs les propriétaires, usufruitiers ou usagers qui, sans permis d'habitation délivré conformément aux articles 10 et 11 ci-dessus, ou nonobstant la décision portant rejet de leur demande en délivrance d'un permis d'habitation, ont habité ou laissé habiter un logement ou bâtiment affecté soit à l'habitation, soit à un établissement de commerce.

Le locataire est passible d'une amende de 16 à 2.000 fr. s'il est établi qu'il a eu connaissance de l'infraction au moment où il a commencé d'habiter les lieux loués.

Art. 33. En cas d'infractions prévues aux 2^o, 4^o, 5^o de l'article 27 ci-dessus, les propriétaires, usufruitiers ou usagers sont passibles d'une amende de 50 à 200 francs, s'il est établi que l'infraction provient de leur fait ou omission.

Si l'infraction résulte de l'abus de jouissance du locataire ou si le défaut d'exécution des mesures prescrites est

relevé à sa charge, il est possible d'une amende de 16 à 200 francs.

Art. 34. Si, après une condamnation prononcée en vertu de l'article qui précède, les travaux, aménagements ou mesures d'assainissement prescrites n'ont pas été exécutés dans le nouveau délai fixé par le jugement qui a prononcé la condamnation, les délinquants sont passibles d'une nouvelle amende de 200 à 500 francs, et le tribunal ordonne l'exécution d'office, par les soins du préfet, lequel commet à l'exécution les inspecteurs et inspecteurs-adjoints de l'hygiène publique, le tout aux frais des délinquants.

Art. 35. Sont punis d'une amende de 16 à 100 francs et, en cas de récidive, de 200 à 1.000 francs, les propriétaires, usufructuaires, usagers, locataires ou occupants qui, par refus ou dissimulation frauduleuse, auraient tenté de mettre obstacle à l'accomplissement des devoirs dont sont tenus, aux termes de la présente loi, les inspecteurs, inspecteurs-adjoints et membres des commissions d'hygiène publique dûment commis aux visites et aux enquêtes.

Sont, en outre, applicables aux faits de résistance, désobéissance, outrages ou violences envers lesdits agents du service de l'hygiène publique, les dispositions du Code pénal qui prévoient et punissent les mêmes faits commis envers les officiers ou agents de la police administrative ou judiciaire.

Art. 36. L'article 463 du Code pénal est applicable en cas de condamnations prononcées en vertu de la présente loi.

Titre VII. Dispositions diverses.

Art. 37. Lorsque, par suite de l'exécution de la présente loi, il y a lieu à résiliation de bail, cette résiliation n'emporte en faveur du locataire aucun dommage-intérêt.

Art. 38. Toutes ouvertures pratiquées pour l'exécution des mesures d'assainissement prescrites en vertu de la présente loi sont exemptes de la contribution des portes et fenêtres pendant trois années consécutives à partir de l'achèvement des travaux.

Art. 39. La présente loi est applicable à l'Algérie.

Art. 40. Sont abrogées les lois des 13 avril 1850 et 25 mai 1864 relatives à l'assainissement des logements insalubres.

Fait à Paris, le 2 décembre 1886.

Le Président de la République française,
Signé: JULES GREVY.

Par le Président de la République:

Le Ministre du Commerce et de l'Industrie,
Signé: LOCKROY.

Frankreich. Zeitungsnachrichten vom 28. Dezember 1887 zufolge ist in den Ministerien für Handel und Ackerbau ein Dekret ausgearbeitet worden, welches die Einfuhr von rohem, gesundheitschädlichem Fleisch verhindern soll.

Nach dem Dekret soll die Einfuhr rohen Fleisches nur über die in demselben bezeichneten Zollstellen gestattet sein und wird daselbst die sanitäre Inspektion in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. April 1887 ausgeübt werden.

Von dem Fleisch eines jeden in rohem Zustande eingeführten Thieres muß ein Stück zur Untersuchung übergeben werden und zwar muß dasselbe beim Rind- und Schweinefleisch die Lunge mit enthalten.

Das Fleisch, welches als für den Gebrauch gefährlich und untauglich erklärt wird, soll sofort vernichtet werden und dem betreffenden Importeur ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zustehen.

M e r m i s c h t e s .

Bereinigte Staaten von Amerika. Einem im Septemberheft des Deutschen Handels-Archivs von 1887 veröffentlichten Berichte über die Fleischwaaren-Industrie in den westlichen Staaten der Union ist nachstehendes zu entnehmen:

Der Hauptplatz für diese Industrie ist Chicago. In weit geringerem Maße betheiligten sich hieran die Städte Milwaukee (Wisc.), Cedar Rapids, Ottumwa (Iowa),

Omaha, Nebraska City, Lincoln (Nebr.). Das Bestreben, die Industrie immer mehr nach dem Westen zu verschieben, ist im Jahre 1886 wieder deutlicher hervorgetreten. Die Gründe hieron sind meist wirthschaftlicher Art. Infolge der scharfen Konkurrenz der westlichen Städte läßt sich eine stetige Herabminderung der Produktionskosten dieser Industrie erkennen und auch für die nächste Zukunft noch voraussehen. Der größte Theil des Auftriebs an Hornvieh und Schweinen auf den Markt zu Chicago, des größten der Vereinigten Staaten überhaupt, findet in der genannten Industrie Verwendung. Die Preise der Fabrikate standen während des Jahres 1886 sehr niedrig, zum Theil selbst niedriger als solche durch den Stand der Viehpreise bedingt war. Ueber zwei Drittel der Erzeugnisse der Schlachtindustrie der Vereinigten Staaten werden in den westlichen Staaten (d. h. im Stromgebiete des Mississippi) hergestellt. Während der Jahre 1884/85 bis 1886/87 sind vom 1. März bis Ende Februar in diesen Staaten verarbeitet worden: 10 506 266, 11 263 567, 12 083 012 Schweine. Diese Zahlen sind vorläufig festgestellt, bleiben aber wahrscheinlich hinter der Wirklichkeit zurück. Die kleinere Hälfte hiervon entfällt allein auf die Städte Chicago und Milwaukee, die größere auf die Staaten Illinois, Iowa, Wisconsin, Nebraska und Minnesota. Speziell in den vier Wintermonaten vom 1. November bis Ende Februar sind 6 447 398, 6 914 181, 6 439 009 Schweine nach vorläufiger Feststellung verarbeitet worden.

Am Hindvieh sind während der genannten Jahre in Chicago verarbeitet worden: 1 270 301, 1 402 613, 1 608 202 Stück; davon für den Versandt ungefähr 750 000, 1 000 000, 1 400 000.

Der Versandt von fertigen Fleischwaaren von Chicago aus belief sich in den Jahren 1884 bis 1886 an Schweinepöckelfleisch auf 290 612, 393 364, 370 752 Faß, an Speck und Schinken auf 549 674 034, 705 944 059, 745 025 623 Pfund, an Schmalz auf 219 617 436, 254 171 019, 310 039 630 Pfund und an frischem Rindfleisch im Jahre 1886 auf 573 496 012 Pfund.

Die Durchschnittspreise der Produkte betragen in den genannten Jahren für Schweinepöckelfleisch (Barrels) 17,42¹/₂, 10,47¹/₂, 9,92¹/₂ Dollars; für Schmalz (100 Pfund) 7,92, 6,50, 6,25 Dollars und für Speckseiten 8,27¹/₂, 5,57¹/₂, 5,75 Dollars. Die Gesamtmenge des im Jahre 1886 in Chicago fertiggestellten Wachsensfleisches wird auf 83 Millionen Pfund gegen 60 Millionen im Vorjahr geschätzt. Die Preise dafür waren durchschnittlich um etwa 30% niedriger.

Argentinien. Beförderung der Fleischausfuhr. Durch ein Gesetz vom 19. November 1887 sind für die nächsten drei Jahre von 1. Januar 1888 ab zur Beförderung der Fleischausfuhr je 550 000 \$ (ca. 1 900 000 M.) ausgesetzt, und zwar: 250 000 \$ als Prämien für die Ausfuhr lebenden Hindviehs, oder von Rindfleisch, welches durch Kälte, in Büchsen oder durch andere Zubereitungen frisch erhalten ist;

150 000 \$ als Prämien für die Ausfuhr von Hammelfleisch, welches durch Kälte, in Büchsen oder durch andere Zubereitungen frisch erhalten ist;

50 000 \$ zur Erleichterung neuer Absatzmärkte für Salzfleisch (tasase) und

100 000 \$ zu Weisfisen und Prämien für landwirthschaftliche Ausstellungen und Märkte.

Die Prämien, welche nach vorherigem Nachweise der gefohlenen Ausfuhr vierteljährlich auszubezahlt werden, bestehen in:

20 \$ (ca. 70 M.) für je 1000 kg Rindfleisch,

3 \$ (ca. 10¹/₂ M.) für jedes lebende ausgeführte Stück Hindvieh,

6 \$ für je 1000 kg Hammelfleisch.

Die Prämien werden nur gewährt, wenn der Ausführende vierteljährlich mehr als 5000 kg Fleisch oder 25 Stück lebenden Hindviehs verschifft. Das für die Schiffsverlorgung bestimmte Fleisch und das auf dem Land- und Flußwege ausgeführte lebende Hindvieh ist von Prämirtung ausgeschlossen.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Platz, Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Ver- tagshandlung zum Preise von 30 Pfennig pro Zeile für die erste Ein- gabe entgegen. Beilagen, von denen 40 in 10 Exemplaren einzuliefern ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijowplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 7. Februar 1888.

Nr. 6.



Tab. 14. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- woche. S. 83. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im December 1887. S. 83. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 84. — Desgl. in größeren Städten des Aus- landes. S. 85. — Erkrankungen in Berliner Krankenbauten. S. 85. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 85. — Cholera-Inci- denden. S. 87. — Pocken in Mailand. S. 87. — Eintritt des Sanitäts- rathes in der im Reichsrathe verlesenen Königliche r. 1884. S. 87. **Witterung.** S. 85. — **Zeitweilige Maßregeln** zc. S. 89. — **Diercien.** Augenleiden im deutschen Reiche 1886. S. 89. — **Blutkrankheit** desgl. S. 90. — **Minderpest** in Rußland. S. 90. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 90. **Medicinal-Ange- legung** zc. (Preußen. Reg.-Bez. Potsdam.) Beförderung von Wieder- fähren und Schwerein auf Eisenbahnen. S. 91. — (Reg.-Bez. Schlesien.) Desgl. S. 91. — Anzeigepflicht beim Ausbruch der Schweinepest. S. 91. — (Reg.-Bez. Aurland.) Beförderung von Wieder-

fähren und Schweinen auf Eisenbahnen. S. 91. (Reg.-Bez. Stade.) Desgl. von Tieren. S. 92. — **Rechtspflege.** (Reichsgericht.) Geheim- mittel in der Rheinprovinz. S. 92. — Aus den Annalen des Ober- Landes-Gerichts zu Dresden. S. 94. — **Kongresse, Verhandlungen von gelehrten Körperschaften, Vereinen zc.** (Bayerische Kammer der Abgeordneten.) Ang- und Gefäß-Defekt. S. 94. — Deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung in Berlin. S. 95. — III. Osterreichischer Weinbau-Kongress. S. 95. — **Vermittlichte.** (Nürnberg.) Verwendung quecksilberhaltigen Zinnes. S. 96. — (Buda- pest.) Fällung von Nahrungsmitteln. S. 96. — (Frankreich.) Unter- suchung geistiger Getränke. Preisaufgabe. S. 96. — **Gesundheit.** S. 96. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15000 und mehr Ein- wohnern für den Monat December 1887. S. 97. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 100.

Gesundheitsstand

und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 3, Graz 1, Prag 27, Triest 14, Rom 7, Paris 12, Petersburg 3, Warschau 6 Todes- fälle; Berlin 1, Wien 11, Budapest 5, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1 Todesfall; Edinburg 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin und Kopen- hagen je 1 Todesfall; Berlin 1 Erkrankung.

In Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Berlin 9, Hamburg 15, Paris 23, London 13, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 31, Hamburg 141, Petersburg 87 Er- krankungen.

Rose: Wien 21, Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 6, London 14 Todesfälle.

Masern: Hamburg 7, Wien 11, Prag und Venedig je 7, Paris 14, Lyon 8, London 16, Edin- burg 7, Kopenhagen 6, Christiania 14, Petersburg 16 Todesfälle; Berlin 70, Hamburg 139, Reg.- Bezirke Düsseldorf 331, Hildesheim 206, Schleswig 120 und Wiesbaden 283, Wien 86, Budapest 87, Edinburg 319, Kopenhagen 64, Christiania 173, Petersburg 61 Erkrankungen.

Scharlach: London 29, Dublin 10 Todesfälle; Berlin 35, Nürnberg 22, Wien 80, Edinburg 21, Kopenhagen 90, Stockholm 22, Petersburg 35 Er- krankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 14, Breslau 12, Hamburg 10, Wien 13, Budapest 9, Prag 8, Paris 47, London 45, Amsterdam 10, Kopenhagen 11,

Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 74, Breslau 34, Hamburg 47, Nürnberg 38, Reg.-Bezirke Hildesheim 106 und Schleswig 284, Kopenhagen 63, Stock- holm 28, Christiania 40, Petersburg 51 Er- krankungen.

Reuchhusten: Paris 13, London 168, Dublin 8 Todesfälle; Hamburg 21, Wien 22, Kopenhagen 43 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Fleck- typhus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg, Reichenberg i. B. je 2, Genua 47, Lissabon 91, Nantes 3, Moskau 4, Bu- karest 2, Saragozza 22, Bombay, Madras je 3, Kairo 5, New-York 2, San Franzisko 4.

Cholera: Bombay 15, Madras 199.

Flecktyphus: Speyer 1, Moskau 3, Alexan- drien 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 5, Kairo 3 (ein- schließlich bilösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Berlin 1, Beuthen 2, Chicago 7, Cincinnati, Minneapolis, St Louis je 1, New-York 9.

In Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Hamburg 81 (Vormonat 38), Kairo 47 (44), Baltimore 15 (20), Brooklyn 27 (28), Chicago 38 (40), Cincinnati 135 (40), New-York 26 (38), St. Louis 20 (22) Todesfälle.

Ruhr: Moskau 20 (Vormonat 22), Granada 25, Bombay 23 (44), Madras 218 (169), Alexandrien 43 (46), Kairo 140 (124) Todesfälle.

Masern: Berlin 30 (Vormonat 22), Kassel 17 (20), Karlsruhe 30 (13), Braunschweig 23 (14), Hamburg

(Fortsetzung auf Seite 66.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 4. Woche v. 22. — 28. Jan. 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Geborene		Gestorbene		Verhältniß-		Todesursachen													
		Lebendgeborene	Fötogeborene	erhl. Leb- geborene	im Affir von 0-1 Jahr	in der Be- richts- woche	in den Jahren 1882—86	in 1000 Ein- wohner und auf's Jahr be- rechnet	Matern und Reichen	Schwarzd.	Diphtherie u. Group	Unterleibsblähn (mitl. gall. u. Herzdarnieder)	Krankheitsgef. (Küer- krankheite)	Pneumenschwindsucht	Warte (Erkrankungen der Atmungsorgane)	Warte (Erkrankungen des Herzens, Bronchial)	Brech- durchfall	alle arteriellen	der Kinder bis auf 1 Jahr	Aufe fährigen Kran- keiten	Gewaltthät. Tod
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
† Aachen	100 982	78	1	47	9	24,2	26,8	—	—	1	—	7	8	—	—	—	31	—			
† Altona	111 780	66	3	57	20	26,5	25,9	—	—	2	—	7	3	—	—	2	1	33	2		
† Augsburg	68 227	49	—	38	9	29,0	28,7	—	—	2	—	7	3	—	—	—	20	—			
† Barmen	106 749	75	2	48	11	23,4	22,6	—	—	3	1	8	6	3	—	1	1	26	—		
† Berlin	1414 980	942	42	545	198	20,0	26,3	5	1	14	9	4	82	65	45	24	24	310	10		
† Bochum	44 551	46	1	15	5	17,5	28,9	—	—	—	—	4	—	—	—	—	11	—			
† Braunschweig	90 410	50	4	45	8	25,9	24,7	—	2	—	2	7	7	—	—	—	23	—			
† Bremen	121 464	86	1	42	7	18,0	20,7	1	—	1	—	16	5	—	—	—	19	—			
† Breslau	313 451	205	9	157	47	26,0	31,0	—	1	12	1	19	12	6	2	1	105	1			
† Charlottenburg	48 514	27	—	23	5	24,7	30,8	—	—	—	—	1	1	—	—	—	19	—			
† Chemnitz	118 926	96	4	76	33	33,2	32,2	—	—	—	—	9	5	—	—	—	52	3			
† Danzig	118 087	82	7	58	18	25,6	27,1	—	—	3	—	4	9	3	—	3	37	2			
† Darmstadt-Beßl.	52 930	30	—	23	2	22,6	19,9	—	—	—	1	2	4	—	—	—	16	—			
† Dortmund	84 578	70	1	35	13	21,5	26,7	—	—	3	1	6	9	2	—	—	14	—			
† Dresden	259 142	178	8	106	29	21,3	25,2	1	1	4	—	16	18	4	—	—	59	2			
† Düsseldorf	125 384	94	2	53	21	22,0	24,2	—	—	2	—	7	9	1	—	—	32	1			
† Duisburg	50 761	53	2	17	7	17,4	27,1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	3			
† Eberfeld	113 195	87	—	36	10	16,5	23,1	—	—	2	—	3	6	—	—	—	23	1			
† Erfurt	61 036	50	1	24	12	20,4	23,1	2	—	1	—	2	3	2	—	4	3	10	—		
† Esfen	69 259	52	1	17	5	12,8	28,2	—	—	—	—	5	5	1	—	—	5	1			
† Frankfurt a. M.	163 655	82	2	65	10	20,7	19,9	—	2	4	—	15	11	2	—	—	30	1			
† Frankfurt a. D.	55 604	46	—	19	6	17,8	27,6	—	—	1	—	1	1	—	—	—	13	—			
† Freiburg i. B.	43 892	20	—	11	4	13,0 ^{b)}	23,7	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—			
† M. Gladbach	47 767	36	—	24	5	26,1	25,4	—	—	—	—	5	3	—	—	—	16	—			
† Götting	58 489	35	—	22	4	19,6	28,0	—	—	1	—	2	5	2	—	2	1	11	1		
† Halle a. S.	87 407	66	3	42	8	25,0	25,6	—	—	3	2	5	7	3	—	—	1	21	1		
† Hamburg a. Vororte	498 554	309	16	304	107	31,7	26,6	7	10	15	—	44	33	20	3	3	169	6			
† Hannover	148 458	103	3	58	14	20,3	22,7	3	—	4	—	9	2	—	—	—	39	1			
† Karlsruhe	67 155	—	—	—	—	—	20,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
† Kassel	67 077	38	3	27	1	20,9	21,2	1	—	2	—	6	3	1	—	—	14	—			
† Kiel	55 896	40	2	20	5	18,6	22,5	—	—	1	—	3	5	—	—	—	11	—			
† Köln	169 993	143	5	71	22	21,7	26,9	—	—	2	—	9	15	2	—	—	42	1			
† Königsb. i. Pr.	156 441	97	3	72	14	23,9	31,1	—	—	5	3	9	16	4	—	1	1	35	—		
† Krefeld	98 691	86	2	45	10	23,7	25,5	—	—	1	—	6	4	—	—	—	34	—			
† Leipzig	181 324	121	1	73	17	20,9	22,8	—	2	4	1	16	12	—	—	—	35	3			
† Lübeck	57 644	25	1	24	6	21,7	21,8	—	—	3	—	4	5	—	—	—	11	1			
† Magdeburg	171 086	159	1	75	30	22,8	26,6	—	1	2	—	12	10	4	—	1	1	42	2		
† Mainz	69 119	48	2	28	10	21,1	22,9	1	—	—	—	5	4	—	—	—	18	—			
† Mannheim	65 205	43	4	26	3	20,7	21,0	1	1	1	1	4	4	—	—	—	13	1			
† Meß	54 558	32	2	24	6	22,9	21,1	—	—	1	—	2	8	1	—	—	12	—			
† Mülhaußen i. C.	72 926	37	1	29	6	20,7	2,1	—	—	1	1	9	4	—	—	—	3	10	1		
† München	278 494	184	4	137	40	25,6	30,3	2	5	1	—	17	26	9	—	—	75	2			
† Münster	45 933	21	2	22	3	24,9	24,3	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	—			
† Nürnberg	122 832	83	4	40	9	16,9	27,5	—	—	—	—	4	12	—	—	—	23	1			
† Plauen i. V.	46 860	47	1	20	7	22,2	27,5	—	1	3	—	3	1	—	—	—	11	1			
† Posen	69 658	42	—	23	7	17,2	29,3	—	1	—	—	4	1	1	—	—	16	—			
† Potsdam	52 132	25	1	19	5	19,0	24,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	16	—			
† Rostock	40 591	27	—	21	5	26,9	20,3	—	1	—	—	1	8	—	—	—	10	—			
† Stettin	103 565	71	3	39	9	19,6	25,7	—	—	3	—	6	2	1	—	1	1	26	1		
† Straßburg i. C.	115 870	87	1	52	13	23,3	26,7	—	—	2	—	7	5	1	1	1	36	1			
† Stuttgart	117 861	72	2	41	12	18,1	21,1	—	—	1	—	1	6	3	2	1	1	28	—		
† Wiesbaden	58 148	23	—	19	3	17,0	19,8	—	—	—	—	2	4	—	—	—	13	—			
† Würzburg	57 074	39	—	38	5	34,6	25,4	2	—	1	—	7	—	—	—	—	1	26	1		
† Zwickau	41 434	35	—	14	6	17,6	28,9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—			

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todenscheine oder lassen die Nachweigungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung von 1. December 1886 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1886 durch die Volkszählung ermittelten Zu- und Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund dieser Zählungen werden die Verhältnißzahlen der in den Berichtsmoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefällen für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresberichten (Beröffentlichungen 1883 S. 291, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239, 1886 S. 579 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen einzelner an Diphtherie, Pocken, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Vervielfachung Theil. — ³⁾ Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 10, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 11,8.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Jan. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todesgeborene	Todes-Ursachen)																	
				in Gängen	Gestorbene erfl. Todtgeborene	Todes-Ursachen)															
						Beobachtet von 1000 Lebendgeborenen und aus demselben Jahr berechnet												Todes-Ursachen)			
						Matern	Scharlach	Epileptische und Group	Interieles typus	(Krankheitshebel (Krankheitshebel)	Querschnittsleiden	Alte Erkrantg.	Alte Erkrantg. b. Nahrungsmittel	Alte Erkrantg. infic. Scharlach	Brechdurchfall oder ander. Auswärt.	Alle übrigen Krankheiten	Gesamtl. Tod				
Amsterdam	389 916	287	14	183	45	24.4	5	—	10	2	1	21	30	14	—	—	—	—	—	94	6
Brinn bis 21. Januar	86 125	6	6	56	20	33.8	—	—	10	2	1	13	20	—	—	—	—	—	—	35	—
Brüssel degsl.	177 368	339	25	67	20	22.5	4	2	5	1	1	12	18	30	6	—	—	—	—	32	4
Christiana	442 787	339	25	206	80	34.8	—	—	4	—	1	6	9	3	1	—	—	—	—	40	10
Dublin	134 000	74	3	62	12	24.1	14	—	1	—	1	7	9	1	—	—	—	—	—	25	—
Göteborg	353 082	219	—	224	38	33.1	2	10	6	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	199	4
Hamburg	262 733	136	—	113	20	22.4	7	—	4	—	1	—	11	—	—	—	—	—	—	86	2
Hera bis 21. Januar	105 274	—	—	—	—	34.0	—	2	—	—	—	—	18	8	—	—	—	—	—	78	1
Konstanz bis 24. Januar	300 200	217	4	146	37	25.3	6	1	11	—	1	21	28	2	—	—	—	—	—	34	5
Krakau bis 21. Januar	74 084	28	2	51	8	35.8	—	—	—	—	—	17	17	10	—	—	—	—	—	29	1
Lemberg degsl.	120 127	—	—	3	82	31.0	—	—	2	2	—	—	18	10	—	—	—	—	—	45	4
London	599 738	397	—	243	54	21.1	—	—	2	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	225	15
London bis 14. Januar	4 282 921	2715	—	1816	394	22.1	16	29	45	13	14	154	135	153	—	—	—	—	—	1336	59
Odessa	401 930	153	6	161	9	20.8	8	—	4	1	—	—	28	37	2	—	—	—	—	78	3
Paris	2 260 945	1129	85	1153	157	26.8	14	6	47	23	5	191	178	39	—	—	—	—	—	623	27
Petersburg bis 20. Januar	928 366	606	24	358	153	31.0	16	6	13	18	5	101	99	59	—	—	—	—	—	108	10
Riga bis 31. December 1887	295 557	—	—	11 211	51	37.1	7	5	8	1	—	38	14	5	—	—	—	—	—	130	3
Stockholm bis 21. Januar	373 856	246	14	218	57	30.4	1	—	5	2	—	14	22	5	—	—	—	—	—	165	5
Trient	216 807	137	7	111	27	26.6	—	—	3	4	1	—	21	17	5	—	—	—	—	58	2
Venedig bis 21. Januar	156 042	—	—	123	37	41.0	—	—	1	1	—	—	10	22	4	—	—	—	—	82	2
Warschau bis 21. Januar	148 780	82	—	103	26	36.1	7	—	3	4	—	8	23	8	—	—	—	—	—	56	1
Wien bis 21. Januar	439 174	270	19	188	45	22.3	—	—	—	—	—	24	34	11	—	—	—	—	—	108	10
Wien degsl.	300 000	355	39	397	83	25.8	11	5	13	3	6	80	34	14	—	—	—	—	—	197	10
11 Vororte Wiens degsl.	405 896	—	9	172	—	22.1	5	2	1	1	—	38	27	8	—	—	—	—	—	88	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankungsformen.

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus in Friedrichshagen, St. Hedwig's-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus am Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augustaplatz-Krankenhaus, Allgemeines Krankenhaus)

für die Woche vom 22. bis 28. Januar 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen										Zahl der Gestorbenen
		0-2 J.	2-5 J.	5-10 J.	10-15 J.	15-20 J.	20-30 J.	30-40 J.	40-50 J.	50-60 J.	60-70 J.	
Matern und Röhrlin	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Diphtherie und Group	29	2	10	8	8	—	—	—	—	—	—	—
Interieles typhus	23	—	2	15	6	—	—	—	—	—	—	5
Breuchtyphus inf. Ruhr und Cholera nostras	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hole.	3	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Exybitis inf. Gonorrhoe	82	—	1	76	5	—	—	—	—	—	—	—
Langenschleimh.	60	—	—	26	33	—	—	—	—	—	—	24
Andere Erkrankungsformen der Athmungs-Organe	95	—	2	48	39	—	—	—	—	—	—	14
Akute Dementiarab.	5	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Cäuternabszess und chron. Myelitis	11	—	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—
Cholera nostras	19	—	—	1	15	2	1	—	—	—	—	—
Akute Rheumatisismus	57	—	—	18	36	3	—	—	—	—	—	—
Andere vernal. Krankheiten	99	—	11	6	38	41	3	6	—	—	—	—
Alle übrigen Krankheiten	484	36	8	222	180	30	51	—	—	—	—	—
Summe	978	40	34	31	476	355	42	115	—	—	—	—

Gesamtheit war am 21. Jan. 1888 4216 u. betst am 28. Jan. 1888 4238.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungsformen.

(laut Mitteilung der Königlich. Sanitätskommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Kreis-Vereins zu Frankfurt a. D., des Meckl.-Vereins zu Hamburg, des Vereins für Statistik u. Gesundheitswesen zu Nürnberg, der k. u. k. Stat. Neg. Medizinräthe und k. u. k. Stat. Rathsärzte u. Bezirkärzte)

Bezirk	Zeitangabe	Todes-Ursachen)				
		Interieles typhus	Matern	Scharlach	Epileptische u. Group	Kindbettfieber
Stadt Berlin	22.-28. Jan.	31	70	35 ³⁾	74 ⁴⁾	7
" degsl.	"	2	3	13	34	1
" Frankfurt a. D.	16.-31. Jan.	—	6	2	9	—
" Hamburg u. Vororte	22.-28. Jan.	141	139	14	47	—
" degsl.	"	1	1	22	38	1
Regierungs-Bez. Baden	degsl.	2	63	7	4	1
" Kurh.	degsl.	—	—	1	3	—
" (Niederdorf)	degsl.	16	331	37	90	10
" Erfurt	degsl.	3	15	7	18	—
" (Stadtschwarzl.)	degsl.	2	206	8	106	—
" (Münchberg)	degsl.	6	68	7	42	4
" Marienwerder	degsl.	5	—	10	41	2
" Rinteln	degsl.	3	17	3	15	1
" Schleierm.	degsl.	57	120	87	284	9
" Cettin.	degsl.	4	5	28	40	—
" Stralsund	degsl.	3	11	3	5	2
" Trier	degsl.	3	1	11	3	1
" Wiesbaden	degsl.	2	283	64	67	—
Brit. Neuh. b. d. Rhein-Bez. Greifswald		—	—	—	—	—
" Seidenroda	1.-31. Jan.	—	—	2	5	—
" Burg	"	—	—	—	—	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 22. bis 28. Januar 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°	Luftdruck in mm ⁷⁾	Relat. Feuchtigkeitsd. Luft ²⁾				Höhe des Niederschlages in mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke		
				Morgens	Mittags	Abends	Nachts					
Berlin	22. Januar	3.4	—1.1	749.6	747.4	747.3	96	95	100	4.3	SW	1
	23. "	4.3	—1.7	754.3	751.1	750.1	91	95	92	1.2	NW	2
	24. "	5.4	—3.2	760.7	759.6	761.1	95	89	97	0.8	WNW	2
	25. "	5.9	—4.2	761.5	757.6	756.2	97	92	89	2.4	W	3
	26. "	5.4	—1.0	749.7	744.6	739.9	80	87	91	6.1	WSW	3
	27. "	3.0	—1.1	749.2	751.3	748.7	87	82	92	0.1	NW	3
	28. "	—0.4	—2.4	742.0	742.0	744.9	92	92	96	0.6	NO	3
München	22. Januar	4.2	—1.2	712.8	710.8	711.4	91	88	91	2.9	W	3.4
	23. "	4.2	—1.7	716.5	713.0	722.7	91	87	87	6.0	W	4.1
	24. "	4.2	—5.5	725.7	726.0	725.7	90	69	74	0.3	W	2.7
	25. "	8.4	—0.6	725.4	723.9	723.0	69	44	57	—	W	2.0
	26. "	9.0	—0.9	714.1	712.8	710.9	66	55	70	—	W	7.3
	27. "	2.4	—1.4	712.6	713.6	713.6	62	92	84	4.5	W	4.5
	28. "	—1.0	—5.4	699.9	703.7	704.4	80	96	85	1.3	W	4.4

¹⁾ Wegen stürmischer an Roden, Plethymus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezm. Erkrankungen bezm. dem Text auf der rechten Seite. ²⁾ Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeitsd. der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin leit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). ³⁾ Einschl. Ruhr. ⁴⁾ Außerdem 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. ⁵⁾ Degsl. 75 Fälle von Mumps.

33 (14), Utrecht 27 (5), Baltimore 25 (16), New-York 22 (10) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 20 (Vormonat 47), Moskau 39 (38), Boston 63 (25), Brooklyn 25 (29), New-York 55 (44), Todesfälle. In Kottbus wurden fünf Todesfälle gegen 19 im Vormonat gemeldet.

Diphtherie und Group: Berlin 140 (Vormonat 154), Breslau 64 (64), Königsberg 20 (9), Magdeburg 23 (17), Dänabrück 20 (5), München 26 (18), Nürnberg 29 (26), Dresden 30 (45), Leipzig 21 (10), Hamburg 33 (23), Saragoffa 39, Moskau 42 (35), Baltimore 39 (53), Boston 55 (31), Brooklyn 185 (149), Chicago 165 (164), Cincinnati 33 (28), Minneapolis 30, Montreal 112 (82), New-Orleans 31 (38), New-York 279 (228), San Franzisko 29 (25), St. Louis 167 (133) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 28 (Vormonat 21) Todesfälle, Aute Darmkrankheiten: Berlin 85 (Vormonat 125), Breslau 34 (59), München 50 (56), Hamburg 165 (195), Lissabon 30 (33), Bombay 75 (90), Madras 105 (86), Alexandrien 150 (161), Kairo 365 (422), Chicago 46 (63), New-Orleans 35 (47), New-York 64 (141), San Franzisko 35 (49), St. Louis 52 (66) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): Ehrenfeld (35,4), Amberg (37,8), Dppeln (40,1), Ludwigshafen (40,8), Paderborn (64,7). Ludwigshafen zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Ehrenfeld und Paderborn betrug dieselbe zwischen 25,1 und 30,0, in Dppeln 24,8, in Amberg sogar nur 23,0. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 43,8 ‰ (gegen 64,7 im Berichtsmonat) belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1881 bis 1885 starben in Ludwigshafen 28,3 auf je 1000 Einwohner; für die übrigen der genannten Orte liegen die bezüglichen Durchschnittsziffern noch nicht vor. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Dezember Beulsen 25,6 und Lindenau 25,0 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Ehrenfeld mit 365 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Ludwigshafen betrug letztere weniger als ein Drittel, in Amberg ein Viertel, in Dppeln weniger als ein Viertel und in Paderborn weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Masern in Paderborn (8) und Ludwigshafen (10), durch Scharlach in Ludwigshafen (14), durch Diphtherie und Group in Amberg (9), durch Lungenschwindsucht in Dppeln (7), Paderborn

(10), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Ehrenfeld (11), Ludwigshafen (13), Paderborn (22) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergibt sich, außer für Ehrenfeld, noch für Schweidnitz (352 auf je 1000 Lebendgeborene), Hamburg (361), Glogau (366) und Dittenfen (390). Die Gesammtsterblichkeit betrug in Schweidnitz und Hamburg über 30,0, in Glogau 27,6, in Dittenfen 25,0 ‰.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Kiel (14,6), Minden (14,0), Magdeburg (13,9), Eisenach (13,7), Gisleben (13,6), Schwerin (13,5), Celle (12,1), Cöthen (9,4). Von diesen Orten hatten Minden, Schwerin und Cöthen schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit, als 15,0 ‰; Celle, Kiel, Eisenach wiesen wenigstens unter 20,0, Gisleben und Magdeburg bis zu 22,3 ‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1881 bis 1885, soweit derselbe vorliegt, starben in Eisenach 20,4, Minden 20,6, Celle 21,1, Schwerin 21,6, Kiel 22,9, Magdeburg 26,4, Gisleben 30,7 ‰ Personen. — Von den im Vormonat durch eine verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Orten, welche bisher nicht genannt sind, verloren im Dezember Bielefeld, Merseburg, Kaiserslautern, Leipzig, Reuditz, Heilbrunn zwischen 15,0 und 20,0, Glewitz, Raumburg, Siegen, Spandau, Wesel, Mainz, Zerbst zwischen 20,1 und 25,0, Stargard 25,4, Speyer 27,0 ‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Celle, Minden, Schwerin, Eisenach, Cöthen unter einem Zehntel, in Gisleben, Kiel, Magdeburg unter einem Siebentel der Lebendgeborenen. Außerdem gab es eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100 ‰ in Schöneberg bei Berlin (Gesammtsterblichkeit 15,8), Bielefeld (16,2), Göttingen (24,5), Hildesheim (20,5), Lüdenscheid (23,5), Remel (18,9), Nordhausen (16,7), Ratibor (24,1), Stolp (18,0), Frier (20,6), Wandsbeck (16,4), Heidelberg (17,7), Rostock (17,4), Greiz (21,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 42, weniger als ein Fünftel derselben in 72 Orten. Die Gesammtsterblichkeit betrug in 3 dieser Orte bis zu 15,0, in 45 zwischen 15,1 und 20,0, in 47 zwischen 20,1 und 25,0, in 17 zwischen 25,1 und 30,0, in 2 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand im Berichtsmonat um ein Geringes schlechter, als im Vormonat, gestaltet zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 5 Orten gegen 3 im November, eine solche von weniger als 15,0 ‰ in 8 Orten gegen 18 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben, wie im Vormonat, in 5 Orten, weniger als 200,0 in 133 gegen 144.

Cholera-Nachrichten. — **Italien.** Eine Mittheilung vom 23. Januar meldet, daß in dem 2144 Einwohner zählenden Orte Casalvecchio, Provinz Capitanata, Bezirk San Severo, vereinzelt Fälle von Cholera festgestellt worden seien.

Pocken in Mailand.

In Mailand sind in den beiden Jahren 1886 und 1887 zusammen 3274 Personen an den Pocken erkrankt, von denen 644 oder 19,7 Prozent der Krankheit erlegen sind.

Auf das Jahr 1886 entfielen 1150 Erkrankte und 202 Gestorbene, auf das Jahr 1887 2124 Erkrankte und 442 Gestorbene. In der 23 jährigen Periode von 1865 bis 1887 ist nur im Jahre 1871 eine höhere Zahl von Pockenerkrankungen und Todesfällen zu verzeichnen gewesen als im Jahre 1887 (vergl. Veröffentlich. 1887 S. 675).

Die Vertheilung der Fälle auf die einzelnen Monate der Jahre 1886 und 1887 ist in der nachstehenden Tabelle ersichtlich gemacht. Dieselbe läßt erkennen, daß auch gegen Ende 1887 die Epidemie noch nicht erloschen war.

M o n a t e.	In Mailand sind an den Pocken			
	1886		1887	
	erkrankt	gestorb.	erkrankt	gestorb.
Januar	15	—	150	38
Februar	15	1	169	41
März	48	5	242	43
April	42	7	198	38
Mai	59	7	174	40
Juni	109	15	151	39
Juli	188	29	176	32
August	131	27	108	18
September	89	13	128	24
Oktober	97	24	206	50
November	172	41	238	50
Dezember	185	33	184	29
Summa	1150	202	2124	442

Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1884.

(Band XIII Heft 3 der „Oesterreichischen Statistik“, herausgegeben von der k. k. statist. Central-Kommission. Wien 1887.)

Die österreichische Medizinalstatistik erstreckt sich auf die in den Heilanstalten behandelten Krankheitsformen, auf die Insassen der Irrenanstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute, ferner auf die außerhalb derartiger Anstalten befindlichen gebrechlichen Personen, auf die Kurorte, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Arbeits- und Versorgungs-Anstalten und die Armen-Institute. Ein weiterer Abschnitt ist den Todesarten der im Berichtsjahre Verstorbenen gewidmet, außerdem ist die Statistik des Sanitätspersonals und die Zuzugstatistik in den Kreis der Besprechungen gezogen.

Die Morbiditätsstatistik der österreichischen allgemeinen Krankenanstalten umfaßt 171 öffentliche Krankenhäuser mit 20 678 Betten, und 366

Privatkrankenanstalten mit 10 172 Betten, von denen jedoch im Jahre 1884 nur 170 bezw. 361 Anstalten die häufigsten und wichtigsten Krankheitsformen der aus der Behandlung in Abgang gekommenen Personen nachgewiesen haben. In diesen 531 Spitälern waren unter insgesammt 255 613 in Abgang gekommenen Krankheiten folgende am häufigsten gewesen:

23 934 Fälle von Syphilis = 9,36% des Gesamt-
 17 587 Verletzungen = 6,88%, [abgangs,
 17 337 Fälle von Tuberkulose = 6,78%,
 12 624 " " akutem und chronischem Rheuma-
 tismus = 4,94%.

Von weiteren bemerkenswerthen Krankheitsformen sind verzeichnet:

5108 Fälle von Typhus	= 2% aller Fälle
4160 " " Blattern	= 1,63% " "
2911 " " Wechselfieber	= 1,14% " "
1668 " " Chron. Alkoholismus	= 0,65% " "
1228 " " Diphtherie u. Group	= 0,48% " "
455 Selbstmordversuche	= 0,18% " "

u. s. w.

Pocken waren am häufigsten in Böhmen behandelt; in den Krankenhäusern Böhmens kamen allein 1419 Pockenranke in Abgang, davon 218 durch Tod; Galizien hatte 407 (121), Niederösterreich 394 (68), Tirol 368 (39), Triest 811 (173) Pockenranke (bezw. Pockentodesfälle). Ehe man aus diesen Zahlen Rückschlüsse auf die Verbreitung der Pocken in der Bevölkerung zieht, muß man beachten, daß je ein in den Krankenanstalten behandelter Kranker in Niederösterreich auf 31 Einwohner, in Triest 1 auf 15, in Tirol 1 auf 71, in Böhmen 1 auf 93, in Galizien erst 1 auf 133 Einwohner entfällt.

Syphilis war relativ am häufigsten (betrifft 23,47% aller Fälle) in den Krankenhäusern der Bukowina, auch in Galizien, Dalmatien und Syrien waren die venerischen und syphilitischen Krankheiten besonders stark (über 15 bezw. 13% der Fälle) verbreitet. Tuberkulose kam relativ oft in den Krankenhäusern Nieder-Oesterreichs und Triests vor, demnächst in denen von Mähren, Dalmatien und Böhmen.

Die Tuberkulose war die am häufigsten zum Tode führende Krankheit, denn 46,09% der aus den Krankenanstalten in Abgang gekommenen Fälle von Tuberkulose endeten letal; Blattern hatten eine Mortalität von 17,09%, Lungenentzündung von 24,23%, Diphtherie und Group von 31,35%, Typhus nur von 1,64%. Im Ganzen endeten von den 255 613 in Abgang gekommenen Krankheitsfällen 27 277 tödtlich, die Sterblichkeit in den allgemeinen Krankenhäusern belief sich also auf 10,67%. Gegenüber dem Durchschnitt der vorhergegangenen zehn Jahre hat sie bei den öffentlichen Anstalten um 1,1, bei den Privatankalten um 0,3% abgenommen.

Die Zahl der Irrenanstalten in den österreichischen Ländern belief sich auf 20 öffentliche und 5 Privatankalten, welche zusammen 11448 Irre beherbergten. Die Zahl der in den Irrenanstalten be-

handelten Irrensinigen hat sich gegen die Vorjahre beträchtlich erhöht, in ganz Oesterreich kam auf je 1920 Einwohner 1 in einer Irrenanstalt Verpflegter; dennoch ergab sich, daß dem vorhandenen Bedürfnisse gegenüber die Zahl der Irrenanstalten ungenügend ist. Von 100 Irrensinigen befanden sich nur 26 in einer Irren-Anstalt, auf 3,6 Irrensinige kam ein Bett in einer solchen Anstalt. Unter den nachweisbaren Erkrankungsursachen spielten erbliche Anlage und Trunksucht die Hauptrolle; von 7485 Geisteskrankheiten, deren Ursache bekannt war, wurden 1653 auf erbliche Anlage, 1122 auf Trunksucht zurückgeführt.

Die Zahl der öffentlichen Gebäranstalten belief sich in den im Reichsrathe vertretenen Ländern auf 18 mit 1520 Betten, die Zahl der Findelanstalten auf 7, nachdem von den früher bestandenen Anstalten 6 aufgelöst sind und nur mehr Findlinge aus der Zeit vor ihrer Auflösung beherbergen.

Aus den die Sterblichkeitsstatistik betreffenden Tabellen ergibt sich, daß im Jahre 1884 durchschnittlich 3117 Verstorbene und Todtgeborene auf je 100 000 Einwohner der österreichischen Länder entfielen. Die autonomen Städte wiesen, wie alle größeren Orte, im Allgemeinen eine größere Mortalität auf als die ländlichen Bezirke, schon aus dem Grunde, weil in den Städten jumeist sich Krankenhäuser befinden, in welchen neben den einheimischen auch viele fremde Kranke Aufnahme finden. Laibach, Krakau, Prag hatten von den autonomen Städten die höchste Sterblichkeitsziffer, während z. B. Wien und Innsbruck unter dem Durchschnitt blieben.

Die Zahl der Todtgeburten belief sich auf 117 unter je 100 000 Einwohnern, an angeborener Lebensschwäche starben unter der gleichen Einwohnerzahl 406 Kinder des ersten Lebensjahres. Die Infektionskrankheiten verursachten in ganz Oesterreich 175 unter je 1000 Sterbefällen, die meisten in der Bukowina und Galizien, die wenigsten in Nieder- und Ober-Oesterreich. Die meisten Opfer hat von den Infektionskrankheiten die Diphtherie (einschl. Group) gefordert, namentlich in der Bukowina, in Görz-Gradiska, in Istrien und Dalmatien, im Ganzen starben von je 100 000 Einwohnern 130 an Diphtherie und Group. Demnächst wüthete der Keuchhusten besonders heftig, ihm erlagen in Galizien und der Bukowina, auch in Schlesien mehr Personen als selbst der Diphtherie, im Ganzen 126 Personen unter 100 000 Bewohnern.

Den Blattern erlagen im Jahre 1884 im Ganzen 11 521 Personen, oder 53 Individuen von je 100 000 (Einwohnern*). Im Vergleich mit den Vorjahren 1882 und 1883 war dies Resultat ein günstiges zu nennen. Vorzugsweise von den Blattern heimgesucht war Triest mit Gebiet, Tirol, Galizien, Böhmen, Kärnten und Krain. Auch der Typhus ist seltener als

Todesart aufgeführt als in den Vorjahren; außer in Galizien und in der Bukowina hat er sich während des Jahres 1884 nirgends epidemisch gezeigt.

Die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane spielen in Oesterreich eine hervorragende Rolle. Es starben daran im Berichtsjahre 66 233 Personen oder 301 von je 100 000 Einwohnern, und zwar schwankte dies Sterblichkeitsverhältniß zwischen 194 in Krain und 495 in Triest samt Gebiet. Wie hier nimmt auch bezüglich der Sterbefälle an der Lungenschwindsucht von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Triest mit Gebiet die höchste Stelle ein. Während in ganz Oesterreich 403 Sterbefälle an Lungenschwindsucht auf 100 000 Einwohner entfielen, betrug diese Verhältnißzahl im Triestiner Gebiet 500, in Dalmatien dagegen nur 238.

Die Wuthkrankheit forderte im Berichtsjahre 80 Opfer (im Vorjahre 102), die meisten in Galizien (21), demnächst gleich viele in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Mähren (je 14).

Die Ziffer der Selbstmorde, welche nach langjährigem, stetigen Ansteigen im Jahre 1881 nicht unbedeutend abgenommen hatte, wächst seither wieder von Jahr zu Jahr. Im Berichtsjahre endeten 3783 Personen durch Selbstmord (im Vorjahre 3588), das sind 16 Selbstmorde auf je 100 000 Einwohner. Die höchsten absoluten Zahlen fielen auf Böhmen, demnächst auf Nieder-Oesterreich, Galizien und Mähren. Mord und Todtschlag, welche an der Sterblichkeit einen sehr viel geringeren Antheil haben als die Selbstmorde, bedingen 678 Todesfälle, die häufigsten in Galizien und Böhmen.

Die Statistik des Sanitätspersonals in den österreichischen Landen ergibt seit 1876 eine nicht unbeträchtliche Abnahme der Aerzte. Nach der für die betreffenden Jahre berechneten Civilbevölkerung kamen im Jahre 1876 auf 100 000 Bewohner 20,5 Doktoren der Medizin, 14,9 Wundärzte, somit 35,4 Aerzte überhaupt, im Jahre 1884 dagegen 21,8 Doktoren der Medizin, 9,8 Wundärzte, somit nur 31,7 Aerzte überhaupt. Von den im Jahre 1884 vorhandenen Doktoren der Medizin waren 2813 angestellte (darunter 867 vom Staate) und 2162 unangestellte.

Die Impfausweise des Jahres 1884 weisen 946 051 impfpflichtige Personen nach, darunter 153 307 vom Vorjahre verbliebene. Im Laufe des Jahres wurden 685 996 Personen oder 72,5% der Impfpflichtigen geimpft, während 160 087 ungeimpft blieben und 99 968 in Folge von Tod oder Auswanderung in Abgang kamen. Ein guter Erfolg der Impfung wurde bei 622 738, d. i. 90,8% der Geimpften, konstatiert. Zwischen den einzelnen Ländern besteht ein großer Unterschied im Verhältniß der Geimpften zu den Impfpflichtigen, und zwar ist es schon seit Jahren eine auffallende Thatsache, daß die Zahl der ungeimpft verbliebenen Personen in den

*) Die Verhältnißzahlen sind nach der Seltenerbevölkerung vom 31. Dezember 1880 im Berichte berechnet.

slavischen Ländern bedeutend geringer ist als in den deutschen Ländern, vor Allem in Triest und Gebiet. Impffrentente waren am meisten in Galizien, Salzburg und Schlesien, im Ganzen belief sich deren Zahl auf 13,6 % der ungeimpft verbliebenen Personen.

Die Zahl der öffentlichen und privaten Impfinstitute in den österreichischen Ländern belief sich auf 14. Aus denselben sind im Berichtsjahre 7789 imprägnirte Lanzetten und 18 484 gefüllte Pibolen abgegeben; revacinirt wurden in diesen Instituten 10 427 Personen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-M. Nr. 27 vom 31. Januar 1888.)

Oesterreich-Ungarn. Das königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 15. Januar 1888 die seiner Zeit gegen Provenienzen aus Italien angeordneten Quarantäne-Maßregeln sämmtlich aufgehoben. —

Großbritannien. Cypren. Infolge Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypren sind die seiner Zeit gegen Provenienzen aus Sizilien und Malta verhängten Quarantänemaßregeln (Veröffentl. 1887 C. 529 und 542) nunmehr aufgehoben und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt worden. —

Rußland. Infolge einer Anordnung des General-Gouverneurs von Odessa sind aus dem Festlande Italien nunmehr alle Quarantäne-Maßregeln für diejenigen Schiffe aufgehoben worden, welche die Häfen des italienischen Festlandes und die Inseln Sardinien und Sizilien nach dem 30. Dezember (alten Stils) 1887 verlassen haben.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Lungenseuche während des Jahres 1886.

Der Jahresbericht des Kais. Gesundheitsamts über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich für das Jahr 1886 enthält in der ihm beigegebenen Tafel VI. eine kartographische Darstellung der Verbreitung der Lungenseuche. Dieser Darstellung ist das Verhältniß der Zahl der erkrankten Thiere zu je 10 000 Stück des Gesamtbestandes nach der Zählung vom 10. Januar 1883 zu Grunde gelegt. Danach hat sich die Seuche nur in einem verhältnißmäßig kleinen Theile des Reiches gezeigt; der Haupt-Seuchenbezirk befand sich im mittleren Deutschland und umfaßte im Wesentlichen Theile der preussischen Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, der Herzogthümer Braunschweig und Anhalt, sowie des Fürstenthums Lippe, zusammen 25 Kreise *z.* Er liegt meist im Tiefelande nördlich und östlich vom Harz, zwischen der Elbe bzw. Saale und der Weser bzw. Leine, sowie westlich von der Weser noch im lippeischen Verwaltungsamtsbezirk Brate. Gegen Norden erstreckt sich dieses Gebiet etwa bis an die Ohra und Aller, gegen Süden bis an den Unterlauf der Ilmstrut. Ein anderer größerer Seuchenbezirk lag 1886 südlich von dem vorigen, nämlich zwischen der oberen Mulde und oberen Werra, und reicht nördlich bis gegen die Heße und den Unterlauf der Im, südlich bis etwa an die Orla. Dieses Gebiet umfaßte in der Hauptfache Theile des preussischen Regierungsbezirks Erfurt, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reich j. V., zusammen 15 Kreise *z.* Ferner zog sich ein Seuchenbezirk längs der bayerisch-böhmischen Grenze von der Umgegend des Arber bis etwa an den Oberlauf der Eger und erreichte die größte Breite in seinem nördlichen Theil. Er erstreckte sich auf 13 Amtsbezirke von Nieder-

bayern, Oberpfalz und Oberfranken. Von kleineren Seuchenbezirken mit je 4 bzw. 3 Amtsbezirken ist je einer in Mittelfranken und Schwaben zu nennen. Die übrigen kleineren Seuchenherde finden sich zerstreut in verschiedenen Theilen des Reichs. Eine Abhängigkeit der Verbreitung von Hauptverkehrs wegen und von Märkten ist zwar aus dem Materiale nicht erkennbar, immerhin aber dürfte die starke Verbreitung an der bayerisch-böhmischen Grenze für eine unmittelbare Bedrohung aus Böhmen sprechen. Nach den österreichischen Veterinärberichten sind im Jahre 1886 in Böhmen 606, in Mähren 798 und in Niederösterreich 236 Erkrankungsfälle an Lungenseuche, und im Jahre 1885 deren 802, 870 und 473 amtlich gemeldet worden. Die genannten Kronländer erweisen sich daher als stark verseucht. Einschleppungen der Lungenseuche aus diesen konnten theils durch den Grenzverkehr mit Vieh in Bayern, theils durch Schmuggel stattfinden. Auf Einschleppungen aus Oesterreich-Ungarn werden denn auch 6 Seuchenfälle in den bayerischen Bezirken Wolfstein, Cham, Kemnath und Aschaffenburg zurückgeführt, obgleich die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn damals beschränkt war. 4 Einschleppungen fanden vermuthlich aus den Niederlanden statt. Auch Verschleppungen aus einem Bundesstaat in einen anderen werden erwähnt, was bei einem einheitlichen Wirtschafts- und Verkehrsgebiete, wie solches das Deutsche Reich bildet, erklärlich ist. Abgesehen hiervon waren in 53 Fällen die Thiere bereits erkrankt oder angesteckt, als sie in den Besitz des betreffenden Eigentümers gelangten. Auf Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der polizeilich angeordneten Sperremaßnahmen sind Ausbrüche in 3 Kreisen, auf unterlassene oder mangelhafte Desinfection ein Ausbruch zurückgeführt. Trotz der vorschriftsmäßigen Ausführung der Sperremaßnahmen fand dennoch eine Verbreitung der Seuche in 12 Fällen statt. Speziell durch thierärztliche Beaufsichtigungen sind festgehalten worden 59 und einige Seuchenfälle in Schlachthäusern, 4 auf Abdeckereien und 5 bei der polizeilich angeordneten Untersuchung aller gefährdeten Thiere.

Was die Zahl der Erkrankungsfälle betrifft, so sind deren 1778 amtlich angezeigt worden. Der Verlust an Rindvieh betrug 2699 Stück, davon gefallen 42, auf polizeiliche Anordnung getödtet 2002, auf Veranlassung des Besitzers getödtet 655. Die höchsten Erkrankungs- und Verlustziffern weisen auf die preussischen Regierungsbezirke Magdeburg (693) und Merseburg (199), der bayerische Regierungsbezirk Oberpfalz und das Herzogthum Braunschweig (je 172); von den verseuchten Kreisen *z.* Neuhaldensleben (288), Wolmirfeld (187), Wolfenbüttel (104), Neustadt a. d. Orla (84), Zwickau (67). Im Ganzen sind 18 Bundesstaaten und in diesen 49 Regierungs- *z.* oder andere größere Verwaltungsbezirke, 114 Kreise oder andere kleinere Verwaltungsbezirke, 259 Gemeinden oder Gutsbezirke, 458 Gehöfte betroffen worden. Die Stückzahl des Rindviehs in den 320 im Laufe des Jahres neu verseuchten Gehöften betrug 7478. Von der Seuche blieben völlig verschont die Staaten Baden, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Elbaf-Lothringen. Von je 10 000 Stück des bei der Zählung vom 10. Januar 1883 vorhandenen Rindviehs sind im ganzen Reich 1,13 Stück an der Lungenseuche erkrankt. Die Schwankungen sind indes außerordentlich groß und bewegen sich innerhalb der betroffenen Staaten zwischen 18,95 (Braunschweig) und 0,08 (Württemberg), innerhalb der betroffenen Regierungs- *z.* Bezirke zwischen 27,94 (Magdeburg) und 0,02 (Oepplen), innerhalb der Kreise *z.* zwischen 162,59 (Neuhaldensleben) und 0,31 (Oebeln). Gefallen und getödtet sind im Reich 1,67 Stück von je 10 000. Von je 100 getödteten Rindviehstücken sind 32,99, d. i. fast $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen getödteten, und speziell von den 2002 auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren 226 = 11,29 % seuchefrei befunden worden. Was noch besonders die Verhältnisse in dem oben aufgeführten, stärksten betroffenen Seuchenbezirke (Magdeburg, Merseburg u. s. w.) betrifft, so sind dajelbst 1206 Erkrankungsfälle, d. i. mehr als $\frac{2}{3}$, aller im Reiche vorgekommenen, angezeigt worden. Der Verlust an gefallenen und getödteten Rindvieh betrug dort 1669 Stück, d. i. fast $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen im Reich nachgemeldeten Verluste an Rindvieh durch Lungenseuche. In den

betroffenen 25 Kreisen u. waren 3,55 % sämmtlicher Gemeinden verheuet und von je 10 000 Stück des vorhandenen Rindviehs 35,35 erkrankt und 48,92 gefallen oder getödtet.

Ueber Lungenseuche-Impfungen sind 56 Angaben gemacht. Danach wurden solche in 18 zumest in dem fläcst verheueten Gebiete gelegenen Kreisen vorgenommen. Die verschiedenartige Behandlung des Gegenstandes seitens der Berichterstatter läßt Vergleichen und Schlussfolgerungen über den Nutzen dieser Impfung nicht zu. Es ist deshalb für die Zukunft die Annahme eines einheitlichen Moders für die Mittheilungen über die Lungenseuche-Impfungen angeregt worden. So viel übrigens aus den Angaben ersichtlich ist, sind bei 9 Impfungen Schädigungen durch zu heftige Impfreaktion erfolgt, und dabei 20 Stück Rindvieh gefallen oder getödtet worden. Ferner verlor eine größere, nicht näher bezeichnete Zahl von Thieren die Schwanzenden. Nach 34 Angaben sind geimpfte Thiere an der Lungenseuche erkrankt. In dieser Hinsicht lassen sich 271 Einzelfälle, sowie eine unbestimmte Zahl anderer Fälle, letztere in 2 Kreisen, nachweisen. 7 Angaben zufolge sind 116 nicht geimpfte Thiere, welche sich unter geimpften Beständen befunden haben, an Lungenseuche erkrankt.

An Entschädigungen wurden für 2538 aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung gefallene Rindviehstücke gewährt: 517 055 Mark 40 Pf. Auf ein Stück entfielen somit 203 Mark 73 Pf. Entschädigungsgeld.

Deutsches Reich. Verbreitung der Rostkrankheit im Jahre 1886.

Nach dem im Kais. Gesundheitsamte bearbeiteten ersten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Rostkrankheit sich im Jahre 1886 fast in allen Theilen Deutschlands, wenn auch in sehr verschiedenen Umsange, gezeigt. Verhältnismäßig wenig betroffen wurden die nördlichen und nordwestlichen Gebiete. Die östlichen Theile des Reichs zeigen im Allgemeinen eine ausgedehntere, die westlichen dagegen in der geringeren Zahl betroffener Kreise eine intensivere Verbreitung der Seuche.

Die Zahl der im ganzen Reichsgebiete festgestellten Rostfälle beträgt 1220; dieselben vertheilen sich auf 18 Staaten und in diesen auf 70 Regierungen; und andere größere Verwaltungsbezirke bezw auf 298 Kreise u. Versuchort geblieben sind die Staaten Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Bremen. Der Gesamtbestand an Pferden in den 554 im Laufe des Jahres neu verheueten Gehöften betrug 3840. Verhältnismäßig hohe Erkrankungsziiffern weisen nach die Regierungsbezirke Marienwerder (126), Bromberg (95), Posen (94), Magdeburg (71), Königsberg (70) und von den betroffenen Kreisen u.: Stadt Berlin, Gnesen (je 32), Marienburg i. Hann. (31), Marienburg i. Wpr., Prenzlau (je 29), Graudenz (26). Starke räumliche Verbreitung zeigte die Seuche in den Regierungen u. Bezirken Posen (74 Gehöfte in 68 Gemeinden u.), Marienwerder (61 und 51), Breslau (39 und 33), Bromberg (je 36), und von den verheueten Kreisen u.: Poldba (19 und 14), Gnesen (je 11), Czarnikau (je 10), Straßburg i. Wpr., Samter, Dels (je 9 und 9), Marienwerder, Wreschen (je 10 und 8), Berlin (12). Auf je 10 000 nach der Zählung vom 10. Januar 1883 im Reiche vorhandene Pferde entfallen 3,46 erkrankte. Die Schwankungen bewegen sich innerhalb der einzelnen Staaten zwischen 12,58 (Neuß j. L.) und 1,01 (Sachsen-Altenburg), innerhalb der Regierungen u. Bezirke zwischen 12,70 (Wilschheim) und 0,23 (Münster), innerhalb der Kreise u. zwischen 459,77 (Stadt Lage) und 0,70 (Hagnitz). Der Gesamtverlust an gefallenem und aus Anlaß der Bekämpfung der Seuche getödteten Pferde beträgt 1524; und zwar sind gefallen 75, auf polizeiliche Anordnung getödtet 1346, auf Veranlassung des Besitzers getödtet 103 Pferde. Auf je 10 000 im Reich vorhandene Pferde entfallen durchschnittlich 4,29 getödtete und gefallene. Von den auf polizeiliche Anordnung getödteten 1346 Pferden sind 273 = 20,32 % bei der Section nicht rostrant befunden worden.

Dem Jahresbericht ist eine Karte (Tafel III.) beigegeben, auf welcher das Verhältniß der erkrankten zu je 10 000 der bei der Zählung vom 10. Januar 1883 ermittelten Pferde veranschaulicht ist; auf derselben treten nachstehende Landstriche als im Laufe des Jahres 1886 verheuet und dems hervor: die Gebiete 1., zwischen Memel, Alle und dem Kurischen Haff mit dem Mittelpunkt in Labiau; 2., östlich der Weichsel bis zur Trennung und Passarge und von der Reichsgrenze bis zur Danziger Bucht; 3., von der Neße, Warthe, Bartsch bis zur Reichsgrenze mit den Mittelpunkten in Gnesen und Friedeberg; 4. der Oder und Malapane mit den Mittelpunkten in Zobrze im S. D. und Prenzlau-Stettin im N. W.; 5., der oberen Spree und Lausitzer Heisse mit Görlitz und Hoyerwerda als Mittelpunkte; 6., zwischen der Elbe und Saale mit dem nördlich der Vereinigung gelegenen Mittelpunkt Magdeburg-Neubaldensleben; 7., der schwäbisch-bayerischen Hochebene in schwacher Verheuetung. Die übrigen Seuchenherde umfassen meist nur einen Kreis oder wenige Kreise und liegen unregelmäßig zerstreut westlich von den vorigen. Weder hier noch dort ist eine Abhängigkeit der Verheuetung von Verkehrs wegen und Märkten besonders erkennbar. Besonderer Beachtung verdient die Thatsache, daß der größere Theil der nur wenig betroffenen nördlichen und nordwestlichen Gebietsstheile zu denjenigen zählen, für welche die Pferdezuucht von besonderer Bedeutung ist. Die Seuchenausbrüche in den östlichen Landstrichen sind wesentlich auf den Grenzverkehr und auf die fortwährend sich wiederholenden Einschleppungen aus Ausland zurückzuführen. Durch Einschleppungen überhaupt, bezw. durch Verschleppungen von einem deutschen Staat in einen anderen sind bestimmt oder wahrscheinlich 38 Seuchenausbrüche veranlaßt worden. Hiervon entfallen allein 20 Seuchenausbrüche auf die aus Ausland erfolgten Einschleppungen. Demnach sind 7 Fälle auf Einschleppungen aus Belgien zurückzuführen. In weiteren 106 Fällen waren die Thiere bestimmt oder wahrscheinlich bereits angesteckt, als sie in den Besitz des betreffenden Eigenthümers kamen.

An Entschädigung für 1347 auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung gefallene Pferde sind 431 642 Mark 21 Pf. gezahlt. Die durchschnittliche Entschädigungssumme beträgt somit im Reich für ein Pferd 320 Mark 45 Pf. (Vergl. i. Ne. Veröffentl. S. 6). Durch thierärztliche Befugichtigung sind 74 Seuchenfälle ermittelt worden, davon 20 auf Pferdennärkten und 33 in Rostschlächtereien. Als Infubationsdauer sind bei 13 und einigen Fällen 8 Tage bis 2 1/2 Jahre, und in verschiedenen anderen Fällen mehrere Jahre angegeben. Uebertragungen der Rostkrankheit auf Menschen sind 2mal gemeldet. Beide Fälle endigten mit Genesung.

Rußland. In den Kreisen Lodz und Lask des russischen Gouvernements Petrikau ist die Rinderpest erfolgt. (Vgl. Veröffentl. S. 6.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirection Stuttgart und die K. Oberämter), sowie an sämmtliche Ortsvorsteher, betreffend Maßregeln wider die Schafräude. Vom 9. Januar 1888. (Amtsblatt des K. Württ. Minist. d. S. 7.)

Der Wortlaut dieses Erlasses ist mit wenigen Abweichungen derleihe wie derjenige des Erlasses vom 23. Februar 1887 (Veröffentl. 1887 S. 291). Die Abweichungen des gegenwärtigen Erlasses bestehen in folgenden Zusätzen und Aenderungen:

In Ziff. 2 Satz 1 ist nach „sämmtlicher“ einzuschalten: „nicht bereits wegen Nade unter polizeilicher Beobachtung stehender“; — in Ziff. 7 als 3. Absatz neu zwischen dem bisherigen Absatz 2 und 3: „Von dem Oberamt, in dessen Bezirk eine solche Herde gebracht wird, ist die Zahl der eingeführten Schafe sofort in geeigneter Weise festzustellen

*) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsstierärzte bei.

Table with 19 columns: 1-4: Demographic data (Population, Births, Deaths); 5-6: Gender data; 7-8: Gestation data; 9-10: Relationship data; 11-14: Causes of death; 15-18: Circumstances of death; 19: Overall death rate. Rows list various regions from Jüsterburg to Jelsch.

1) Vierjähriger Durchschnitt. 2) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. 3) Nimmt seit 1887 an der Berichterstattung Theil. 4) Einschließlich Budaun und Neufahrt.

und wegen einer etwaigen Abweichung von der bei der Mittheilung der Ueberführung der Herde gemachten Angabe näherer Grund zu machen"; — in Ziff. 8 Absatz 1 ist nach „diesem Falle“ einzuschalten: „sofern nicht der beamtete Thierarzt selbst das Heilverfahren geleitet hat"; — in Ziff. 9 Satz 1 nach „Bestände des Bezirks“: „auch derjenigen, welche zur Zeit der Visitation den polizeilichen Schutzmaßregeln bereits unterworfen waren"; — ebenda statt „derselben“: „der Bestände“; ferner nach „wo es“: „wenn nicht in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse von dem Medizinalkollegium Ausnahmen zugelassen werden“; und § 2. Absatz neu: „Ist eine Fehlanzeige zu erstatten, so ist in derselben ausdrücklich zu erwähnen, daß weder bei der allgemeinen Besichtigung der Schaafbestände räumige Bestände vorhanden waren, noch bis zum Tage der Berichterstattung Kändefälle unter den Schafen im Bezirke vorgekommen sind“; — in Ziff. 10 Satz 1 ist nach „Heilverfahrens“ einzuschalten: „unter Benützung des hierfür eingeführten Formulars“.

Unterzeichnet ist der Erzh.:
Stuttgart, den 9. Januar 1888.

Königl. Ministerium des Innern.
Schmid.

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 2. Januar d. Js. ist angeordnet, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts seawärts über folgende Städte, nämlich: Helsingborg, Herrnsand, Konefjell, Vandskrona, Malmö, Stockholm und Sundsvall stattfinden darf.
(Post- och Inr.-Tidn. No. 2 vom 3. Januar 1888.)

Medizinalgesetzgebung u.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizei-Verordnung, betreffend die Verladung und Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 20. Jan. 1888. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam u. d. Stadt Berlin S. 29.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gef.-S. 265 — und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gef.-S. 195 ff. — wird hiermit mit Bezug auf § 1391 L. e. unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Wiederkäuer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind. Uebertretungen dieser Vorschrift werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Uebertrengensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Potsdam, den 20. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung, betreffend Verladung von nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen.

Vom 17. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Schleswig S. 29.)

Zur Verhinderung der Ausfuhr von mit Seuchen angelegtem Vieh aus den Nordseehäfen wird auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Gef.-Samm. Seite 1529) und des § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870) (Off.-Wochenblatt Seite 13) für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet:

Nach Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine, dürfen auf Eisenbahnen erst dann ver-

laden werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 M. eventl. Haft bestraft.

Schleswig, den 17. Januar 1888.

Königliche Regierung.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Anordnung, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von dem Ausbruche der Schweinepest und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch dieser Seuche befruchten lassen.

Vom 24. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Schleswig S. 37.)

Zur Abwehr der Einschleppung der zur Zeit in Schweden und Dänemark in größerer Ausdehnung herrschenden Schweinepest wird auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet was folgt:

§ 1. Die im § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) aufgeführte Anzeigepflicht wird hiermit bis auf Weiteres auf die Schweinepest ausgedehnt.

Verdächtige Krankheitserscheinungen, welche das Vorhandensein der Schweinepest befruchten lassen und demgemäß angezeigt werden müssen, sind bei lebenden Schweinen:

Appetitmangel, Röthung der Ohren, der Schnauze, der unteren Seite des Bauches und der inneren Schenkelflächen, Durchfall, schwankender Gang, Fieber, oft Röthung der Augen, heisere Stimme, Athemnoth und Ausfluß aus der Nase, zuweilen Schorfe oder Geschwüre an der Zunge;

bei getödteten oder gestorbenen Schweinen:

käfige Verschörfung des Blind-, Grim- und Mastdarmes, seltener des Magens, der Zunge und des Gaumens und noch seltener des Dünndarmes, Vergrößerung, zuweilen auch Verfälsung der am Darne gelegenen Lymphdrüsen, sehr häufig eine an mehreren Stellen der Lungen auftretende Entzündung, nicht selten mit Verfälsung.

§ 2. Die Anzeige ist der Ortspolizeibehörde zu machen.

§ 3. Die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchen-Verdacht wird gemäß § 65 (Ziffer 2) des angeführten Reichsgesetzes bestraft.

Schleswig, den 24. Januar 1888.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 17. Januar 1888.

Nachdem zur wirksameren Verhütung der Ausfuhr von mit einer Seuche befallenen Vieh aus den Nordseehäfen durch Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. J. die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, vom 13. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 479) abgeändert bzw. ergänzt worden sind, treffe ich auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 und in Ausführung des oben erwähnten Bundesrathsbeschlusses mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende polizeiliche Anordnung:

Wiederkäuer und Schweine, welche aus dem hiesigen Regierungsbezirke nach den Nordseehäfen verladen werden sollen, dürfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht, und gesund befunden worden sind.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 328 des Strafgesetzbuchs bzw. des § 66, Nr. 4, des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880.

Aurich, den 17. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
gez. v. Colmar.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Polizei-Verordnung, betr. die Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 14. Januar 1888.
(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Stade. S. 25.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der in demselben angezogenen Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1867 wird in Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 3. November v. J. wegen Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 479) nachfolgende Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungsbezirkes unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen:

§ 1. Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäufer und Schweine dürfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gefunden befunden worden sind.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung sind, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen härtere Bestrafung einzutreten hat, mit Geldbuße bis zu 60 M., im Unermögensfalle mit entsprechender Haft zu ahnden.

§ 3. Diele Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblatt-Stückes in Kraft.

Stade, den 14. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. S. V.: Reinick.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Anordnung, betr. die Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruche der Schweinepest und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen.

Vom 2. Februar 1888.
(Amts-Blatt der Königl. Reg. zu Stade. S. 49.)

Zur Abwehr der Einschleppung der zur Zeit in Schweden und Dänemark in größerer Ausdehnung herrschenden Schweinepest wird auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers in Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Kreise des hiesigen Regierungsbezirkes, nämlich für die Kreise Achim, Blumenthal, Geestemünde, Lehe, Osterholz, Notenburg, Verden und Zeven, angeordnet was folgt:

§ 1. Die im § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) aufgeführte Anzeigepflicht wird hiermit bis auf Weiteres auf die Schweinepest ausgedehnt.

Verdächtige Krankheitsercheinungen, welche das Vorhandensein der Schweinepest befürchten lassen und demgemäß angezeigt werden müssen, sind:

- bei lebenden Schweinen:
 - Appetitmangel, Nöthigung der Ohren, der Schnauze, der unteren Seite des Muths und der inneren Schenkelflächen, Durstfall, schwankender Gang, Fieber; oft Nöthigung der Augen, heisere Stimme, Athemnoth und Ausfluß aus der Nase; zuweilen Schorfe oder Geschwüre an der Zunge;
- bei getödteten oder gestorbenen Schweinen:
 - Käufige Verhinderung des Blind-, Grim- und Mastdarms, seltener des Magens, der Zunge und des Omentums und noch seltener des Dünndarms; Vergrößerung, zuweilen auch Verhäufung der am Darne gelegenen Lymphdrüsen; sehr häufig eine an mehreren Stellen der Lungen auftretende Entzündung, nicht selten mit Verhäufung.

§ 2. Die Anzeige ist der Ortspolizeibehörde (dem Landrathe bzw. in Verden dem Magistrat) zu machen.

§ 3. Die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Zeichen-Verdacht wird gemäß § 65 (Ziffer 2) des angeführten Reichsgesetzes bestraft.

Stade, den 2. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
S. V.: Reinick.

Das Ankündigen von Geheimmitteln in der preussischen Rheinprovinz ist nach Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI. strafbar, der Verkauf solcher Mittel ist auch in jener Provinz nach § 6 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich und nach der Kaij. Verordnung vom 4. Januar 1875 in Verbindung mit § 367 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen. Geheimmittel ist nach französischem Recht in der Rheinprovinz eine sich als Heilmittel anfingende Zubereitung, welche weder staatsseitig als Apothekerwaare anerkannt ist, noch ihre Bestandtheile und deren Zusammenfügung (für das Publikum) erkennen läßt.

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 21./28. November 1887 gegen Dr. H.)

In der Strafsache wider den Fabrikbesitzer Dr. Friedrich Adolf H. in Rudolstadt, wegen Ankündigung und Verkaufs von Geheimmitteln, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 21./28. November 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Kgl. Preussischen Landgerichts zu Trier vom 28. Mai 1887, soweit dasselbe, in erster Instanz erkennend, den Angeklagten wegen Ankündigung von Geheimmitteln in eine Geldstrafe von 30 M. verurtheilt, zu verwerfen; daß dagegen, soweit das genannte Urtheil, in zweiter Instanz erkennend, ihn wegen Beihülfe zum Verkauf von Geheimmitteln in eine Geldstrafe von 20 M. verurtheilt, dasselbe nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Das Landgericht hat die beiden gegen den Angeklagten zum Gegenstand der Strafverfolgung gemachten Thaten, einerseits das vom Amtsgericht zu Merzig im Anklagebeschlusse vom 30. September 1886 D. 108/86 zum Hauptverfahren verwiesen, vom Schöffengericht abgeurtheilt und seit dem 26. Februar 1887 in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz O. 147/86 bei dem Landgericht anhängige Ankündigen und Verlaufen von Geheimmitteln in den der Anklage vorausgehenden 3 Jahren und andererseits den dem landgerichtlichen Eröffnungsbeschlusse vom 24. März 1887 M. 29/87 zu Grunde liegenden That, in den Monaten Dezember 1886 bis Februar 1887 in der Merziger Zeitung Pain expeller mit Unter angeklündigt zu haben, nachdem es die Verbindung beider Strafsachen, in denen auf Art. 6 der Gesetze vom 21. Germ. XI. und 29. Pluv. XIII. Bezug genommen war, angeordnet hatte, in seinem angefochtenen Urtheile einer gemeinsamen Beurtheilung unterzogen und ist dadurch zu rechtisrigen Schlüssen gelangt, zu deren Vermeidung eine gesonderte Prüfung geboten ist.

1. Nach der erfindungsmässigen Feststellung hat der Angeklagte in der Merziger Zeitung am 22. Dezember 1886, am 5. und 14. Januar 1887 eine Annonce des Inhalts:

Das allbekannte Hausmittel
Pain-Expeller mit Anker
(kein Geheimmittel)
hält stets vorräthig und versendet zu Fabrikpreisen:
50 S., 1 M. und 1 M. 75 S. pro Flasche überall hin
Dr. Kleemann, Marien-Apothek,
Nürnberg.

eingerückt; das Landgericht hat hierin eine strafbare Ankündigung von Geheimmitteln gefunden und Beurtheilung aus Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Germ. XI. und 29. Pluv. XIII. ausgesprochen. Hierin ist ein Rechtsirrhum nicht zu erkennen. Das Reichsgericht hat bereits in dem Urtheile vom 25. Mai 1882 (Entscheidungen in Strafsachen Band 6 Seite 329) ausgesprochen, daß in der Preussischen Rheinprovinz der art. 36 der Loi contenant Organisation des Ecoles de pharmacie du 21. Germinal XI. (bulletin des lois N. 2676) insoweit derselbe verbietet toute annonce et affiche imprimée qui indiquerait des re-

médés secrets weder durch das Strafgesetzbuch noch durch die spätere Reichs- oder Landesgesetzgebung aufgehoben worden ist. Ebenso hat dasselbe den Begriff des remède secret im Anschluß an die französische Jurisprudenz (Dalloz: Repert. v. médecine n. 189—235) und die Nichtspréhung des früheren Preussischen Obertribunals (Oppenhoff, Band 10 Seite 308) dahin festgestellt, daß darunter eine sich als Heilmittel ankündigende Zubereitung zu verstehen sei, welche weder staatsseitig als Apothekerware anerkannt sei, noch ihre Bestandtheile und deren Zusammenfügung erkennen lasse. Diese Regeln entsprechend hat das Urtheil seine thatsächliche Prüfung vorgenommen. Wenn dem gegenüber die Revisionsbegründung unter 4 und deren Nachtrag Gewicht darauf gelegt wissen will, daß die Bestandtheile des Pain-Expeller für den Apotheker ein Geheimniß nicht seien, so ist darauf zu erwidern, daß das angeführte Gesetz vom Jahre XI nicht ein Geheimniß der Wissenschaft im Auge hat, sondern den Schutz des Publikums gegen werthlose oder schädliche Anläufe in Folge Täuschung auch gegenüber den Apothekern darin sieht, daß das Heilmittel entweder approuvé ist, oder seine composition divulguée — vgl. décret impérial du 25. Prairial XIII. (bull. N. 813), d. h. allgemein bekannt gegeben; und es ist für das rheinische Provinzialrecht bezüglich der Anpreisungen von Heilmitteln bedeutungslos, ob ein landesrechtliches Verbot im Sinne der Verordnungen, deren Strafgesetzbuch § 367 Ziffer 5 Erwähnung thut, Geheimmittel in einer andern Bedeutung behandelt, wie etwa der herangezogene Preussische Kultusministerialerlaß vom 17. August 1880.

2. Anders verhält es sich aber mit dem vom Berufungsgericht — unter Freisprechung, beziehungsweise Einstellung im Uebrigen — zum Gegenstande der Verurtheilung gemachten Verkauf von Geheimmitteln seitens des Photographen W., beziehungsweise der vom Angeklagten dazu geleisteten Beihilfe, zu deren Aburtheilung das Reichsgericht durch Beschluß des kgl. Preussischen Kammergerichts vom 6. Oktober d. J. aus Zweckmäßigkeitsgründen nach Strafprozeßordnung § 388 für zuständig erklärt ist. In dieser Richtung ruht das Urtheil auf folgender thatsächlichen Grundlage: Der Photograph W. hat als Wiederverkäufer gegen einen Abtatt von 25 % in den Jahren 1882 bis 1885 von dem Angeklagten Quantitäten Pain-Expeller und Sarsaparillien bezogen und von erstem etwa 80, von letztem etwa 4 Pfund in Merzig verkauft. Danach, nimmt das Landgericht an, ist nicht der Verkauf des Angeklagten an W., wohl aber der des letztern im Gebiet der Herrschaft des Gesetzes vom 21. Germinal XI. erfolgt, der Angeklagte aber hat zu dem Vergehen des p. W. dadurch Hülfe geleistet, daß er, wissend, daß W. die Heilmittel wieder absetzen wolle, ihm dieselben von Aulofscheid, seinem Wohnort, nach Merzig durch die Post als sein Werkzeug zuwendete und da ausshändigte. Die Strafe entnimmt das Urtheil aus den angeführten französischen Gesetzen vom Jahre XI und XIII.

Das Landgericht hat aber die Frage — beirrt durch die reichsgerichtliche Entscheidung über Anpreisungen von Geheimmitteln — gar nicht zu seiner Prüfung gezogen, ob die französischen Bestimmungen über Verkauf von Geheimmitteln zur Zeit noch in Kraft seien, und diese Frage muß verneint werden.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Redaktion vom 1. Juli 1883, Reichsgesetzblatt Seite 177) sagt im § 6: auf den Verkauf von Arzneimitteln finde dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, und giebt eine solche im Absatz 2 dahin: durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Nachdem die Verordnung vom 25. März 1872 betreffend den Verkehr mit Apothekerwaren Reichsgesetzblatt Seite 85) im § 1 bestimmt hatte: Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken getrieben, ordnete die dieselbe aufhebende Verordnung gleichen Gegenstandes vom 4. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 5) im § 1 an „ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.“ Damit (vergl. Reichstagsverhandlungen 1872/3

Band 3 Seite 152) sind auch die Geheimmittel, welche nicht unter „Arzneien“ des § 367 Ziffer 3 Strafgesetzbuchs und „Apothekerwaren“ des § 6 Gewerbeordnung fallen, dem Strafverbot des Strafgesetzbuchs am angelegenen Orte unterstellt. So haben auch die früheren höchsten Gerichte, das frühere Preussische Obertribunal und der oberste Gerichtshof in München erkannt, und das Reichsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen; vergl. Entscheidungen des Reichsgericht in Strafsachen, Band 5 Seite 416. Das Strafgesetzbuch enthält seit 1875 eine ausdrückliche Strafbestimmung auch für den Verkauf, nicht auch die Anpreisung solcher der Form nach nicht frei gegebene Zubereitungen, welche sich als Heilmittel bezeichnen, ohne von der ärztlichen Wissenschaft und von der Gesetzgebung als solche anerkannt zu sein, und es bleibt ihm für die Wirksamkeit der gedachten französischen Gesetze kein Raum mehr, soweit sie den Verkauf von Geheimmitteln unter Strafe stellen.

Diese Erwägungen müssen aber zur Aufhebung des betreffenden Theils des Urtheils führen, und zur Zurückweisung zu nochmaliger Verhandlung, da dasselbe die That gar nicht unter dem Gesichtspunkt des § 367 Ziffer 3 cit. geprüft hat und eine anderweite Beurtheilung schon in Betreff der Strafmessung nicht ausgeschlossen und das Strafgesetzbuch das mildere Gesetz bezüglich der Höhe der Geldstrafe und der Straftat des Rückfalls ist.

Gleichwohl müssen die sonstigen Einwendungen des Angeklagten gegen seine Verurtheilung insofern geprüft werden, als sie auch gegenüber dem § 367 Ziffer 3 Strafgesetzbuchs Platz greifen und zur alsobaldigen Freisprechung oder Einstellung führen könnten.

Sofern sich diese Einwendungen gegen die Annahme einer Beihilfe zum Verlaufe richten, sind sie unbegründet. Der Artikel 344 Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs steht dem nicht entgegen. Wenn derselbe sagt, daß der Verkäufer die Waare dem Käufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zugehen lassen soll, so ist damit nicht bestimmt, daß er den Verkauf und den Transport auch dann vornehmen müsse, wenn er sich dadurch mit dem Strafgesetz in Widerspruch setze, und mit der Frage, ob ein Verkäufer civilrechtlich seiner Pflicht mit Auswahl des geeigneten Transportmittels und Uebergabe der Waare an die betreffende Person genügt habe, der Transport und die Aushändigung am Bestimmungsort aber auf Gefahr und Kosten des Käufers geschehe, hat es nichts zu thun, ob irreführend, wenn in der Aushändigung eine Straftat enthalten ist, der Verkäufer, der sich des Ueberbringers als Werkzeugs seiner Straftat bedient, für dessen Thätigkeit verantwortlich ist. Vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 23. September 1887 gegen S. Rep. 1653/87. Es ist aber auch für den Gerichtsstand des Gehilfen neben dem Orte seiner That nach Strafprozeßordnung §§ 3 und 13 Absatz 1 der Ort der That des Täters bestimmend, und jedenfalls mußte, was nicht geschehen, nach § 16 Strafprozeßordnung ein Einwand der (örtlichen) Unzuständigkeit vor Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden. Danach kann auf Verlesung der §§ 7—9 Strafprozeßordnung die Revision nicht gegründet werden. Materiell ist aber die Frage, ob die an einem Orte, wo die Hauptthat nicht strafbar ist, geleistete Beihilfe dadurch strafbar wird, daß die Hauptthat an einem Orte begangen ist, wo sie unter Strafe steht — vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 11 Seite 23, Band 14 Seite 128, auch Band 5 Seite 282 und Band 3 Seite 318 — hier nicht zu entscheiden, weil für den Verkauf des p. W. in Merzig nach Obigem nicht das partikuläre französische Recht, sondern das Strafgesetzbuch § 367 Ziffer 3 Anwendung leidet, die Hauptthat auch am Orte der Beihilfe unter Strafe steht.

Das Merkmal der Wissenschaft im Begriff der Beihilfe hat das Berufungsurtheil thatsächlich festgestellt. Für den Dolus genügte es, daß Angeklagter wußte, daß p. W. Wiederverkäufer war; daß er sich der Strafbarkeit bewußt gewesen, ist nicht erforderlich. Die Ausführung der Revision über die Unkenntnis des französischen Rechts verliert wiederum ihre Bedeutung gegenüber dem § 367 cit.

Die ferneren Einwendungen richten sich gegen den Thatbestand des Verkaufs; es wird geltend gemacht, der Angeklagte sei nach der angeführten Verordnung von 1875 § 3 als Großhändler, nicht freigelegt, nicht unberechtigt, auch dem Handel nicht freigegebene Arzneimittel zu verkaufen, und er sei, was gleichfalls nicht festgestellt, auch Apotheker und als solcher überhaupt nicht von dieser Verordnung betroffen. Beide Fragen sind hier nicht zu untersuchen, weil der Angeklagte nicht wegen seines Verkaufs an p. A., sondern nur wegen Verfalls zu Wiederverkauf, Detailverkauf des Photographen, verurtheilt ist.

Schließlich würde noch die Verjährung in Frage kommen, auf welche sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte, allerdings ohne nähere Begründung berufen hätte. Das Berufungsgericht hat die Verjährung verneint, aber nur von Gesichtspunkt des Vergehens aus, als welches das französische Gesetz die That erscheinen ließ. Dasselbe wird daher noch darüber zu verhandeln und zu entscheiden haben, ob ein Weiterverkauf seit dem 13. Juni 1886 nicht mehr stattgefunden hat.

Aus den „Annalen des Königl. Sächs. Ober-Landes-Gerichts zu Dresden“ Band VIII, S. 551:

23. — Urtheil vom 27. Mai 1887. — Wegen Geldentmachung von Entschädigungsansprüchen, welche von dem Inhaber einer Privat-Schlächterei auf Grund, durch Einführung des Schlachthauszwanges erlittener Züderung seines Gemerdebetriebs erhoben werden, findet der Rechtsweg nicht statt; § 23 der Reichs-Gew.-Ord. verb. mit §§ 2, 4 des K. C. Gesetzes, die öffentlichen Schlächthäuser betr. vom 11. Juli 1876 und § 7 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835 sowie §§ 31, 49 der Verf. Akt. vom 4. September 1831.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u.

Deutsches Reich. In der bayerischen Kammer der Abgeordneten ist bei der Verabreichung der Ausgaben für die Maß- und Gewichtspolizei auf die Finanzperiode 1888 und 1889 die Frage zur Sprache gebracht worden, ob die jetzt in Verwendung befindlichen Krug- und Gefäßdeckel im Hinblick auf das Reichsgesetz über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen nach dem 1. Oktober 1888 noch in Gebrauch bleiben können. Namens der Königl. Staatsregierung ist nachstehende Erklärung abgegeben worden:

„In Erwiderung auf die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Daller gestellte Anfrage muß ich vor Allem betonen, daß die bayerische Staatsregierung selbstverständlich nicht in der Lage ist, in Bezug auf Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 eine authentische Interpretation zu geben. Die Entscheidung wird im einzelnen Falle in der Hand der zuständigen Strafgerichte liegen, welche durch ministerielle Erklärungen in keiner Weise gebunden sind. Unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt habe ich sodann Folgendes zu bemerken: In § 1 des angeführten Gesetzes ist unter Anderem bestimmt:

„Gß, Trink- und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht ganz oder theilweise aus Blei oder einer in hundert Gewichtstheilen mehr als zehn Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung hergestellt sein.“

Bei den bezüglichen Verhandlungen im Reichstage wurde durch den Berichterstatter, sowie durch den Kommissar des Bundesrathes auf die desfallsige Anfrage übereinstimmend erläutert, daß diese Bestimmung auch die Bierkrugdeckel als Theile eines Trinkgeschirrs treffe.

Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung könnte es nun allerdings den Anschein gewinnen, als ob auch der bloße Gebrauch von Gegenständen, welche dieser Vorschrift zuwider hergestellt sind, verboten und strafbar wäre. Aus dem Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 ergibt sich jedoch das Gegentheil. Nach § 4 Abs. 1 und 2 ist mit Strafe bedroht, wer Gegen-

stände der im § 1 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider „gewerbmäßig herstellt“, desgleichen wer Gegenstände, welche den Bestimmungen in § 1 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, „gewerbmäßig verkauft oder feilhält“. Dagegen sündet sich nirgends eine Bestimmung, wodurch der Gebrauch (die Verwendung) vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art unter Strafe gestellt wäre. Auch aus § 6 ist ein Verbot des Gebrauchs solcher Gegenstände nicht abzuleiten, da die Bestimmungen dieses Paragraphen auch im Abs. 2 eine objektiv strafbare Handlung zur Voraussetzung haben. Als strafbar erscheint daher nur derjenige, welcher Gegenstände der fraglichen Art vorschriftswidrig gewerbmäßig herstellt, oder vorschriftswidrig hergestellte Gegenstände gewerbmäßig verkauft oder feilhält, nicht aber derjenige, welcher solche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hergestellte Gegenstände nach dem Inseinbetreten des Gesetzes, sei es in seinem Privathausehalt oder in einer öffentlichen Wirtschaft in Gebrauch behält.

In den Verhandlungen des Reichstages über den Gesetzesentwurf, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, findet diese Auslegung volle Bestätigung.

In § 3 der Regierungsvorlage war bestimmt:

„Nahrungs- und Genussmittel dürfen nicht unter Verwendung solcher Geschirre und Gefäße hergestellt, verpackt oder aufbewahrt sein, welche ganz oder theilweise aus Metall oder Metalllegirungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art verfertigt“ u. s. f. —

und nach § 4 war u. A. mit Strafe bedroht, „wer Gegenstände, die den Bestimmungen in den §§ 1–3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbmäßig verkauft oder feilhält“.

Statt dessen wurde entsprechend den Anträgen der Reichstagskommission den §§ 3 und 4 die gegenwärtige Fassung gegeben. Hierbei wurde ausgeführt, daß man bestrebt gewesen sei, die Vor schläge des Regierungsentwurfes abzumildern, um unnötige Erschwerungen des Verkehrs zu vermeiden. Insbesondere habe man geglaubt, daß es viel zu weit gehen würde, wenn man die Verwendung von in Bezug auf Bleigehalt nicht entsprechenden Gegenständen zur Erzeugung, Aufbewahrung und Verpackung von allen Nahrungs- und Genussmitteln unter Strafe stellte, wobei dann auch alle Gastwirthe, Gasthöfe u. s. w. unter das Gesetz fallen würden, was gewiß nicht nothwendig erschiene, wenn man berücksichtige, daß durch die Unterstraffung der Herstellung und des Vertriebes vorschriftswidriger Gß, Trink- und Kochgeschirre der Zweck in ganz genügendem Umfange erreicht werde. Es müsse grundsätzlich festgehalten werden, daß jeder einzelne Fall der Strafbarkeit der Verwendung vorschriftswidriger Geschirre im Gesetze namentlich aufzuführen sei.

Diese Auffassung fand im Gesetze entsprechenden Ausdruck, obgleich sich der Bundeskommissarius Direktor des kaiserlichen Gesundheitsamtes Köhler dagegen ausgesprochen und namentlich hervorgehoben hatte, daß nach den Vorschlägen der Kommission diejenige Geschirre, welche von früher her noch im Gebrauche seien, auch wenn sie in vorschriftswidriger Weise hergestellt seien, fernerhin noch gebraucht werden könnten (Stenogr. Ber. über die Reichstags-sitzung vom 9. Mai l. S. Seite 481 und 484–486.)

Nach alledem unterliegt es nach der Auffassung der bayerischen Staatsregierung keinem begründeten Zweifel, daß der fernere Gebrauch von Bierkrugdeckeln, welche beim Inseinbetreten des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 bereits im Gebrauche sein werden, vom Standpunkte dieses Gesetzes aus nicht zu beanstanden ist, auch wenn deren Beschaffenheit den Bestimmungen des § 1 des letzteren nicht entspricht.

In der Presse wurde nun aber weiter auf die Bestimmungen der §§ 12–15 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. f., vom 14. Mai 1879 hingewiesen und geltend gemacht, daß hiernach der fernere Gebrauch von Bierkrugdeckeln, welche den Bestimmungen des § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Juni l. S. nicht entsprechen, strafbar sein werde.

Hierauf ist zu bemerken, daß gemäß § 7 des letzt-erwähnten Gesetzes die Vorschriften des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. unberührt bleiben, und daß daher der fernere Gebrauch der bisher im Gebrauche befindlichen Krugdeckel den Strafbestimmungen dieses Gesetzes nur dann und insoweit unterliegen werde, als dieser Gebrauch schon seither strafbar war.

Das I. Staatsanwaltschaftsamt des Innern und der Justiz beabsichtigen, die Polizeibehörden sowie die Behörden der Staatsanwaltschaft im Sinne dieser Verfügung mit Weisung zu versehen.

Außerdem wurde im Laufe der Verhandlung der 27. Sitzung am 5. Dezember 1887 von dem kgl. bayerischen Staatsminister Kethn. v. Zelltsch noch Nachstehendes auf Anfragen aus dem Hause erklärt:

„Ferner hat der Herr Abgeordnete gefragt, ob neu-silberne Bierkrugdeckel künftig zulässig sein sollen. Soweit mir bekannt, enthält das neue Gesetz über diese Frage keine Prohibitivbestimmung.“

„Nun hat der Herr Abgeordnete Geiger eine weitere Frage gestellt, ob es nach den Bestimmungen des Reichs-gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 den Zinnlegieren auch nach dem 1. October 1888 gestattet ist, in dem Falle, daß Trinfgefäße zerbrochen sind, an deren Stelle neue Trinf-gefäße unter Verwendung von bereits vor diesem Zeit-punkte in Gebrauch gewesenen Krugdeckeln, welche mehr als 10% Blei enthalten, herzustellen? Ich bin auch hier nicht in der Lage, der Gesetzesauslegung und dem Gesetzesvollzuge Seitens der zuständigen Strafgerichte irgendwie vorzugreifen. Indes bin ich für meine Person der Meinung, daß die eben erwähnte Herstellung von Trinfgefäßen unter Verwendung von Deckeln mit vor-schriftswidrigen Bleigehalte unter die Strafbestimmung des § 4 des angeführten Reichsgesetzes fällt.“

Im Jahre 1889 wird in Berl in eine deutsche all-gemeine Ausstellung für Unfallverhütung statt-finden.

Die Ausstellungsgegenstände sollen bestehen:

- in Maschinen, Apparaten, Vorkehrungen, Werk-zeugen, Arbeitsstücken und Arbeitsmaterialien, —
- in Modellen, —
- in Plänen, Zeichnungen, Photographien und Be-schreibungen, —
- in Vorschriften, Fabrikordnungen, Statuten und Druckwerken, —

welche sich auf Unfälle und auf die Unfallverhütung in den unter die Unfallversicherungs-gesetze des Deutschen Reiches fallenden Betrieben beziehen. Zugelassen sind ferner alle Gegenstände, welche sich auf den Arbeiterschutz überhaupt und die Wohlfahrt der Arbeiter in verarbeitenden Betrieben beziehen.

Im Allgemeinen wird der Ausstellung von Gegenständen in natürlicher Größe und von Modellen der Vorzug zu geben sein. Maschinen sind möglichst „im Betriebe“, vorzuführen.

Da nicht nur Schutzvorrichtungen an sich, sondern auch vollständige Maschinen und Apparate mit Schutzvor-richtungen zur Vorführung gelangen, wird die Ausstellung annähernd den Charakter einer Industrie-Ausstellung er-halten, nur mit dem Unterschiede gegenüber sonstigen In-dustrie-Ausstellungen, daß Gegenstände, welche lediglich den technischen Zwecken eines Gewerbes dienen, ohne ihrer ganzen Art oder Ausfattung nach eine Beziehung zur Unfall-verhütung bzw. zum Arbeiterschutz überhaupt erkennen zu lassen, ausgeschlossen sind.

Das Ziel des Unternehmens ist die Unfallverhütung in allen verarbeitenden Betrieben — durch Vergleichung und Klarstellung des Wertes der zur Zeit von der Technik gebotenen Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter, durch Austausch aller einschlägigen Erfahrungen, — soweit irgend möglich zu fördern. Hierfür ist es von größter Wichtigkeit, daß auch diejenigen Betriebsunternehmer, welche bewährte Vorkehrungen irgend welcher Art zum Schutze der Arbeiter in ihren Betrieben besitzen, ohne die-selben geschäftlich zu vertreiben, diese Vorkehrungen — wenn auch nur in Modellen oder Zeichnungen, Photo-graphien und Beschreibungen — zur Ausstellung entsenden.

Der III. österreichische Weinbau-Kongress, welcher vom 20. bis 24. September 1886 in Bozen abgehalten wurde, nahm nach dem vom Centralausschuß des Kongresses herausgegebenen Berichte (verfaßt von Direktor G. Mach, Bozen 1887) die folgende Resolution, betreffend die Kontrolle des Weinverkehrs unter Bezugnahme auf das bestehende Kunstreinweingesez, an:

„Antrag des Spezialkomitee's zu Frage 6*): „In Erwägung dessen, daß das Gesetz vom 21. Juni 1880 betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke bis jetzt nicht in zweckentsprechender Weise praktisch durchgeführt wird, dem zu Folge die Uebelstände, welchen obgenanntes Gesetz steuern sollte, in einer die Weinproduzenten sehr schwer schädigenden Weise fortbe- stehen, ersucht der dritte österreichische Weinbaukongress die h. Regierung die geeigneten Mittel zu ergreifen, um genanntes Gesetz zum Schutze der Weinproduzenten in durchgreifender Weise durch zu diesem Zwecke passende Organe auszuführen. Der Weinbaukongress begrüßt aus diesem Grunde das in Aussicht stehende Gesetz gegen die Verfälschung der Lebensmittel, in welchem auch eine ent-sprechende Kontrolle des Weinauslaufes vorgehoben ist. Doch erscheint es hierbei wünschenswert, daß die amtliche Untersuchung der Weine durch hierzu vollkommen ge-eignete Institute oder Personen ausgeführt werde. Der Kongress giebt sich der Erwartung hin, daß durch die ge-meinschaftliche Durchführung beider Gesetze ein positiver Erfolg in der Eingangs bezeichneten Richtung erzielt werden wird.“

Derselben Quelle zufolge wurden von der gelegentlich des III. österreichischen Weinbau-Kongresses in Bozen stattgehabten Versammlung österreichischer Oenochemiker die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bestimmungen des spezifischen Gewichtes und des Alkoholgehaltes im Weine (Referent: Dr. B. Gaaß).

„Das spezifische Gewicht des Weines ist bei 15° C. zu bestimmen.

Zur Bestimmung des Alkoholgehaltes ist die De-stillations-Methode anzuwenden. In Destillate kann der Alkoholgehalt entweder durch Vermessung des spezifischen Gewichtes mittelst des Pyknometers, oder direkt durch Anwendung eines genauen, von dem Chemiker selbst geprüften Alkoholometers, dessen Skala sehr deutlich in Zehntel-Prozente geteilt ist, ermittelt werden. Wenn thunlich, ist es vorzuziehen, diese Bestimmungen stets bei der Normaltemperatur von 15° C. vorzunehmen. Um den Alkoholgehalt in Grammen in 100 cem. auszudrücken, sind die bei der Normaltemperatur von 15° C. bestimmten Vol.-% mit 0,7943 zu multiplizieren.“

2. Die Bestimmung des Ertraktgehaltes (Referent: Dr. B. Gaaß).

„Die Ertraktbestimmung ist in nicht süßen Weinen durch Trocknen des Abdampfrückstandes von 50 cem. Wein während 2 1/2 Stunden in Platinschalen im Wasserbadvorsichtiger vorzunehmen. Süßweine sind mit Wasser so zu verdünnen, daß ihr Ertraktgehalt 2 bis höchstens 3% beträgt, und dann weiter wie nicht süße Weine zu behandeln.“

Es kann jedoch sowohl in nicht süßen, als, und zwar besonders in Süßweinen, die Ertraktbestimmung auch in dem entgeisteten Weine entweder durch Er-mittlung des spezifischen Gewichtes, oder mittelst eines genauen, von dem Chemiker selbst geprüften Saccharometers, dessen Skala sehr deutlich in Zehntel-prozente geteilt ist, ausgeführt werden.

Da die nach beiden Methoden erhaltenen Resultate jedoch bei Süßweinen häufig differieren, so ist es notwendig, stets die Methode anzugeben, nach welcher die Bestimmung vorgenommen wurde (z. B. nach dem spezifischen Gewicht des entgeisteten Weines).“

*) Anmerk. Frage 6 der Verhandlungs-Gegenstände lautete: Erscheint es wünschenswert hin Bezugnahme auf das österreichische Kunstreinweingesez den Detailhandel und den Ausfuhr von Wein im Interesse der Wein-produktion und des konsumierenden Publikums einer ge-wissen Kontrolle zu unterziehen, und in welcher Weise könnte dieselbe am zweckmäßigsten erfolgen? Referent: G. Mach, Direktor der landw. Landesanstalt in S. Michele.

3. Die Bestimmung des Zuckers im Weine (Referent: Dr. W. Saas).

Die Polarisation behufs Nachweisung eines Stärke- oder Rohrzuckergehaltes ist mit dem durch Spodium entfärbten Weine in der 200 mm. langen Röhre, mit dem so entfärbten und mit $\frac{1}{10}$ Vol. Salzsäure (vom spez. Gewicht 1,1) invertirten Weine in der 220 mm. langen Röhre vorzunehmen und die Drehung in Kreisgraden anzugeben.

Die Zuckerbestimmung ist genau nach der von Sorholt modificirten Fehling'schen Methode auszuführen und der Zuckergehalt als wasserfreie Dextrose zu berechnen."

Auf Antrag des Dr. Weigert wurde dann noch folgende Bemerkung den Beschlüssen hinzugefügt:

"Ist der Zuckergehalt in einem Weine geringer als 0,05 g. in 100 cem., so empfiehlt es sich, das Resultat in folgender Form anzugeben: „In 100 cem. Wein sind $\frac{n}{100}$ g. Fehling'sche Lösung reduzierende Substanzen, als Dextrose berechnet, vorhanden.“"

(Fortsetzung folgt.)

Ver mis ch t e s.

Das bayrische Geweremuseum in Nürnberg hat folgende Warnung erlassen:

Als englisches Zinn, versehen mit dem Lammtempel und dem Firmenstempel: S. A. Stone & Son Weltweit will zur Zeit ein Zinn in den Handel gebracht, welches einen erheblichen Gehalt an Quecksilber besitzt. Die Verarbeitung eines derartigen Zinnes ist im hohen Grade gesundheitschädlich, ferner ist ein derartiges Zinn auch für viele Verlegungs Zwecke untauglich.

Aus diesen Gründen muß vor dem Ankauf und vor der Verwendung des im Handel vorkommenden quecksilberhaltigen Zinnes dringend gewarnt werden.

Nürnberg, den 25. Januar 1888.

Chemisches Laboratorium: Dr. R. Kayser.

Der Direktor des Bayerischen Gewerbe-Museums:

J. v. Kramer.

Der „Pharmaceutischen Post“ (1887 Nr. 52) zufolge hat die Budapester Polizei in der letzten Zeit nicht weniger als drei Fabriken ausgemerkelt, welche sich ausschließlich mit der Erzeugung von gefälschten Nahrungsmitteln, namentlich Gewürzen, beschäftigten. Die Grundsubstanzen dieser gefälschten Produkte bildeten, wie durch die Untersuchung nachgewiesen wurde, in den meisten Fällen Kleie, Stärke und Gummi. Die gefälschten Gewürze erhielten durch Zusatz von Essenzen den betreffenden Geruch. Eine Sorte gemahlener Zimmt wurde, wie konstatirt ist, aus alten Cigarren-Risfäden, die mit Zimmtessenz imprägnirt wurden, dargestellt!! Paprika wurde aus Kleie, Stärke und gepulvertem Ziegenmehl erzeugt. Die eine dieser Fabriken beschäftigte an 15 Arbeiter, jede derselben beschäftigte eine Anzahl Agenten, ferner wurde aus den Wüchern nachgewiesen, daß eine große Anzahl von Budapester Kaufleuten zu den sündigen Abnehmern dieser Produkte gehörte und daß dieselben nicht nur in Budapest und ganz Ungarn Absatz fanden, sondern weit bis nach Rumänien, Bulgarien, Serbien, und selbst nach Italien exportirt wurden. Die Herstellungskosten dieser gefälschten Nahrungsmittel (namentlich Kaffee, Pfeffer, Ingwer, Zimmt, Paprika, Bohnen etc.) belaufen sich, wie die Polizei nachweisen konnte, auf 10 bis 12 fl. per Meterzentner; die Waare wurde von Seiten der Fabriken mit 60 bis 65 fl. per Meterzentner abgegeben, so daß die ehrenhaften Fabrikanten ca. 50 fl. per Meterzentner Gewinn dabei hatten; der Kaufmann vermehrte die gefälschte Waare mit der achten und erzielte dabei einen Gewinn von 120 bis 160 fl. per Meterzentner. Die drei Fabriken wurden behördlich geschlossen und versiegelt und die Akten den Gerichten übergeben.

Frankreich. Gesetz, betr. Preisangabe für Auffindung eines leicht ausführbaren Verfahrens zur Untersuchung geistiger Getränke. Vom 10. Dezember 1887.

(Semaine méd. 1887 No. 50. S. CXLV.)

La loi dont la teneur suit a été promulguée le 10 décembre 1887:

Art. 1^{er}. — Un prix sera décerné à la personne qui découvrira un procédé simple et usuel pouvant être mis en pratique par les agents de l'Administration pour déterminer, dans les spiritueux du commerce et les boissons alcooliques, la présence et la quantité des substances autres que l'alcool chimiquement pur ou alcool éthylique.

Art. 2. — L'Académie des sciences de l'Institut de France est chargée de déterminer les conditions dans lesquelles le prix devra être décerné, et de le décerner conformément au programme qu'elle aura arrêté.

Verzeichniß

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sammlung der Ortsregeln, Regulative und wichtigeren Polizeiverordnungen für die Haupt- und Residenzstadt Weimar. Von Hacht. Weimar. 1885. 8°.

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Bd. 23. Kriminalstatistik für das Jahr 1885. Berlin. 1887. 4°.

Aarsberetning angaaende sundhedstilstanden i Kjobenhavn for 1886. Kjobenhavn. 1887. 4°.

Berättelse till Kongl. medicinalstyrelsen om allmänna helsoftillståndet i Stockholm under året 1886. Stockholm 1887. 4°.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome 2. Année 1887. Rome. 1887.

Bullettino della Reale Accademia Medica di Roma. Roma. 8°. Anno XII. (1886). Fasc. 1—6.

Coni, Dr. Émile R. Causes de la morbidité et de la mortalité de la première enfance à Buénos-Ayres. Buénos-Ayres. 1886. 8°.

Foods and food adulterants. By Direction of the Commissioner of Agriculture. Washington. 1887. 8°.

Monin, Dr. E. Les odeurs du corps humain dans l'état de santé et dans l'état de maladie. Paris et Bruxelles. 1886. 8°. 2. édition.

Oversigt over Sindssygeasylernes Virksomhed i aaret 1885 og 1886. Norges officielle Statistik 3. Raekke (No. 28 og 48). Christiania 1886/87. 8°.

Pisztory, Dr. Mór. Az Osztrák-Magyar Monarchia Statisztikája. Budapest. 1884. 8°.

Rapport fait au nom de la commission d'enquête sur la consommation de l'alcool en France. Par N. Claude. Paris. 1887. 4°. Avec annexes et atlas.

Relevé statistique par départements du nombre des médecins, pharmaciens, sages-femmes et herboristes exerçant en France et en Algérie au 30. mai 1886. En rapport avec les chiffres officiels de la population d'après le recensement de 1886. Paris 1887. Fol.

Report, 10. annual, of the Health Commissioner, city of St. Louis. 1886/87. St. Louis. 1887. 8°.

Report, 18. annual, of the State Board of Health of Massachusetts. Boston. 1887. 8°.

Report of the Department of Health of the city of Chicago, for the year 1886. Chicago. 1887. 8°.

Reports, medical, for the half-year ended 31st March 1887. (China. Imperial Maritime Customs.) Shanghai. 1887. 4°.

Statistica delle opere pie e delle spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie. Vol. 2. Lombardia. Roma. 1887. Fol.

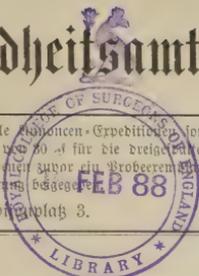
Statistica della emigrazione italiana. Anno 1886. Roma. 1887. 8°.

Statistica elettorale politica. Elezioni generali politiche 23—30 maggio 1886. Roma. 1887. 8°.

Tucker, G. A. Lunacy in many lands. Sydney. 1887. 8°.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von *M 5* halbjährlich von allen Postanstalten (Postzugs-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Insertate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von *10 S* für die dreizehnlängere Zeitspaltze entgegen. Befragen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzufenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijowplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 14. Februar 1888.

Nr. 7.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- woche. S. 101. — Cholera-Nachrichten. S. 101. — **Zeitweilige Maßregeln** *z.* S. 101. — Tierbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 102. — Dösl. in größeren Städten des Auslands. S. 103. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 103. — Dösl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 103. — **Witterung.** S. 103. — **Tierleben** in Ungarn vom 27. Sept. 1887 bis 3. Januar 1888. S. 104. — Tuberkulose bei Schlachtkühen. S. 104. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 104. — **Medi- zinalgesetzgebung** *z.* (Preußen). Privat-Irrenanstalten. S. 107. Freiwillige Krankenpfleger in den Militär-Lazarethen. S. 109. — **Innere Gerichte** in Lazarethen. S. 110. — (Berlin.) **Wiedererkrankungen** in Fleischnähten. S. 110. — (Reg.-Bez. Siedlitz.) Beförderung von Tieren auf Eisenbahnen. S. 110. — (Bayern.) Beförderung von

Tieren auf Eisenbahnen. S. 111. — (Sachsen.) **Arznei-Taxe.** S. 111. — **Tierärztliche Arznei-Taxe.** S. 112. — (Württemberg.) Viehtrans- port. S. 112. — (Sachsen-Weimar.) **Arznei-Taxe.** S. 113. — (Sachsen- Altenburg.) **Belegelichen.** S. 113. — Beförderung von Tieren auf Eisenbahnen. S. 113. — Dösl. von Wiederbekannten und Schweinen nach Nordböhmen. S. 113. — (Mählen.) **Arznei-Taxe.** S. 113. — (Wied.) Beförderung von Wiederbekannten und Schweinen. S. 113. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Koblenz.) Zuwas von Spirit und Zucker zu Wein am Mittelrhein. S. 114. — **Kongresse, Verhandlungen von arbeitgebenden Körperlichkeiten.** Vereinen *z.* Bayerische Abgeordnetenversammlung. Professur für Hygiene und Centralanstaltigkeit in München. S. 116. — (Statten.) Gesundheitspflege *z.* Gesehens- wurd. S. 116. — III. österreichischer Weinbaukongress (Nottagung.) S. 116. — **Gesellschaft.** S. 118.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfall- fieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 3, Vororte Wiens und Budapest je 1, Prag 23, Triest 5, Paris 11, Lyon 3, Odessa 1, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Erfurt 1, Wien 7, Budapest und Petersburg je 5 Erkrän- kungen.

Flecktyphus: Prag 1, Petersburg 2, Warschau 1 Todesfall; Berlin und Petersburg je 1 Er- krankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Metz 1 Todes- fall; Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Zm Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Berlin 7, Hamburg 12, Paris 23, London 26, Petersburg 25 Todesfälle; Berlin 33, Hamburg 168, Reg.-Bez. Schleswig 87, Petersburg 99 Erkrankungen.

Rose: Wien 11, Kopenhagen 8 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle; Kopen- hagen 8 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 10, Wien 11, Paris und Lyon je 10, London 18, Christiania 26, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 61, Hamburg 92, Reg.- Bezirke Düsseldorf 202, Erfurt 284, Hildesheim 114 und Schleswig 115, Wien 116, Budapest 73, Ebin- burg 263, Kopenhagen 45, Christiania 109, Peters- burg 69 Erkrankungen.

Scharlach: London 38 Todesfälle; Berlin 33, Breslau und Nürnberg je 17, Hamburg 14, Reg.- Bez. Schleswig 90, Wien 91, Ebinburg 15, Kopen-

hagen 67, Stockholm 21, Christiania 17, Petersburg 34 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 22, Breslau 9, Halle 7, Hamburg und Grou, Wien 7, Budapest 17, Prag 11, Paris 51, Lyon 7, London 45, Kopenhagen 7, Christiania 11, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 82, Breslau 30, Hamburg und Nürnberg je 47, Reg.-Bez. Schleswig 246, Wien 17, Budapest 26, Kopenhagen 79, Stockholm 15, Christiania 22, Petersburg 40 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 177, Dublin 10, Liver- pool 7 Todesfälle; Hamburg 34, Wien 17, Kopen- hagen 41, Stockholm 19 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzün- dung (Mumps): Reg.-Bez. Düsseldorf 62 Erkrän- kungen.

Cholera-Nachrichten. — Süd-Amerika. Nach einer Nachricht vom 24. Dezember v. J. hat die Cholera in Valparaiso (Chile) in bedenklichem Maße um sich gegriffen und in allen Schichten der Bevölkerung, sowie in allen Stadttheilen Opfer ge- fordert (vergl. S. 33). Den amtlichen Veröffentlichungen zufolge sind in den vier Tagen vom 19. bis 23. Dezember in den Lazarethen und Sanitäts- stationen 130 Cholera-Todesfälle vorgekommen. Die früher bestandene freiwillige deutsche Ambulanz ist wieder eingerichtet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. A. Nr. 34 u. 36 vom 8. u. 10. Februar 1888.)
Oesterreich-Ungarn. Laut Circular der k. k. See- behörde zu Triest sind alle gegen Provenienzen von Malta noch bestehenden Sanitäts-Maßregeln nunmehr aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 5.)
— Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat die Quarantäne für Pro- (Fortsetzung auf Seite 104.)

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Jan. bis 4. Febr. 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebensgeborene, Todgeborene, Gestorbene erfl. Todtgeborene, Gestorbene in Gängen, Gestorbene im Karanzer im Alter von 0-1 Jahr, Verhältniß der Gestorbene zu 1000 Einwohner im Jahr berechnet, Todeursachen (Matern und Absterben, Epidemische und Contag., Unterleibs-typus, Kinderstieber (Mutterstieber), Gungen, Schwindsucht, Mitle Erkrankung, Bred-durchfall, alle übrigen Krankheiten), Gestorbener Zahl.

Das Berliner Krankenhäuser gemeld. Erkrankung. (Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwig's-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus für Weiblich, Elisabeth's Krankenhaus, St. Lazarus Krankenhaus, Augustapark Sanatorium, Städtisches Krankenhaus)

für die Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1888.

Table with columns: Krankheitsformen der Aufgenommenen, Alter, Lebensalter der Aufgenommenen (Gebens-2-5, 5-15, 16-30, 31-60, 61 Jahr, über 60 Jahre), Zahl der Verstorbenen.

Das deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankung. laut Mitteilung der Königl. Sanitäts-Kommission zu Berlin, des Statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. D., des Medizin.-Inspektors zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betr. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Fürstlich Meining'schen Provinzial-Bezirksräthe.

Table with columns: Bezirk, Zeit-angabe, Unterleibstypus, Materu, Scharlach, Epidemische u. Contag., Kinderstieber, Stadt Berlin, Breslau, Frankfurt a. D., Hamburg u. Vororte, Nürnberg, Regierungs-Bezirk (Machen, Mürich, Dillfeldorf, Erfurt, Hildesheim, Königshagen, Marienwerder, Münster, Schleswig), Stettin, Stralund, Trier, Wiesbaden, Frh. Hess. u. d. Provinz-Bez. Greis, Zeulenroda, Bург.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1888. Nach Beobachtungen der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with columns: Beobachtungs-Ort, Beobachtungs-Tag, Temperatur in C° (Maxim., Minim., Morgens, Mittags, Abends), Relat. Feuchtigkeit d. Luft (%), Höhe des Nieder-schlages in mm, Vorherrschende Wind-richtung, Windstärke.

1) Wegen etwaiser an Rothen, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten um 8 Uhr Morgens 2 Uhr Mittags & 10 Uhr Abends in Berlin bei dem 1. Januar d. J. um 7 & 10 Uhr. 3) Genußl. Ruhr. 4) Außerdem 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. 5) Der Bericht aus dem Kreisepidemiol. Schleswig fehlt.

denienzen aus Malta mittelst Verfügung vom 22. Januar 1888 aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. S. 5.)

Türkei. Der conseil de santé zu Konstantinopel hat durch Verfügung vom 30. Januar 1888 die Provenienzen von dem italienischen Küstengebiet zwischen Bari (einschließlich) und Ancona (ausschließlich) seit dem 26. Januar d. J. unter Observation gestellt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 27. September 1887 bis 3. Januar 1888.
(Nach den im Königl. Ministerium für Ackerbau v. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der infizirten Thierstücken in der Zeit vom																			
	September			Oktober			November			Dezember										
	27. Sept.	4. Okt.	27. Okt.	18. Okt.	11. Okt.	4. Okt.	1. Okt.	8. Okt.	15. Okt.	22. Okt.	29. Okt.	5. Nov.	12. Nov.	19. Nov.	26. Nov.	3. Dez.	10. Dez.	17. Dez.	24. Dez.	
Milchbrand	72	64	42	34	51	45	70	66	33	3	3	34	32	27	25	23	11	10	25	24
Tollwuth	8	7	5	5	2	1	7	7	8	7	6	6	6	7	7	7	7	5	4	5
Blau- und Hautwurm	1	1	1	2	1	2	3	2	3	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	5
Wand- und Klauenpeuche	7	3	8	1	6	9	3	2	8	1	2	4	2	4	2	4	2	2	6	5
Wogenseuche	14	3	15	1	16	2	13	13	1	7	2	3	4	4	4	4	2	2	2	2
Bläshenauenschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wunde der Pferde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wunde der Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuthlauf der Schweine	2	2	1	1	4	4	6	6	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

In der Berichtszeit waren noch vorliegenden Meldungen Ungarn, Krume sammt Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Kinderpest. — Anm. Die kleineren Zahlen geb. die Anzahl der neu infizir. Thierstücken an.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember vorigen Jahres (Extra-Beilage zum Amtsblatt, Stück 51, Seite 443 und folg.), betreffend Maßregeln gegen den Schweinehust, welche mit dem 1. Februar d. J. zur Ausführung kommen sollte, tritt vorläufig nicht in Kraft. Die anderweite Festsetzung des Termins bleibt vorbehalten.

Gumbinnen, den 28. Januar 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
(A. N. Nr. 33 v. 7. Febr. 1888.)

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Kehrlicht, Küchenabfällen und Schweineborsten aus Dänemark, Norwegen und Schweden. Vom 21. Dezember 1887. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Schleswig S. 795.)

Auf Grund des § 7 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 11. Mai 1881 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft u. Erziehung verboten, daß von aus schwedischen, norwegischen oder dänischen Häfen auf diesseitigen Landungsplätzen ankommenden Schiffen Kehrlicht, Küchenabfälle oder Schweineborsten an Land gebracht werden.

Schleswig, den 21. Dezember 1887.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Preußen. Aus Anlaß des Auftretens der Schweinepest in Dänemark hatte sich der Professor an der thierärztlichen Hochschule zu Berlin Dr. Schütz nach Dänemark begeben, um jene Thierkrankheit wissenschaftlich zu studiren. Derselbe hat auf Grund der Ergebnisse seiner Forschungen die nachstehende Denkschrift ausgearbeitet, welche der kgl. preuß. Minister für Landwirtschaft u. mittelst Erlasses vom 18. Januar 1888 (L. 658 Circ. Nr. 5 de 1888) sämtlichen preussischen Bezirks-Regierungen u. zur Verteilung an die beamteten Thierärzte hat zugehen lassen. Die letzteren sollen dadurch in den Stand gesetzt werden vorzukommenden Fälle die Schweinepest festzustellen bez. bei der Abduktion zu konstatiren, ob Schweinepest, Schweinepeuche, Rothlauf oder eine andere von der Schweinepest verschiedene Krankheit vorliegt.

Sollte dennoch Zweifel über die Natur eines ersten Krankheitsfalles bestehen, dann ist ein besonders befähigter zweiter Thierarzt zuzuziehen.

Nach erfolgter Feststellung eines Seuchensalles ist zunächst die Sperre des Stalles oder — je nach den örtlichen Verhältnissen — des Gehöftes und der Driftschaf zu ertönen und dem Minister für Landwirtschaft u. sofort über den Fall und die nothwendige Einschleppung der Seuche Bericht zu erstatten.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat die Denkschrift unterm 25. Januar 1888 den zunächst betheiligten Regierungen der Bundesstaaten mitgetheilt.

Belehrung über die Schweinepest in Dänemark.

Im Auftrage d. Kgl. Preuß. Minist. f. Landwirtschaft u. c. verfaßt von Dr. Schütz, Professor an der thierärztlichen Hochschule.

Die Schweinepest, welche in Dänemark Schweinediphtherie genannt wird, ist wahrscheinlich aus Schweden nach Dänemark eingeschleppt worden Mitte September 1887 haben mehrere Ferkel auf den Abfallplätzen der Insel Amager. An diesen Plätzen, von denen 36 auf Amager und 15 in der Nähe von Kopenhagen liegen, werden die Küchenabfälle, der Strohkenebricht z. Kopenhagens gesammelt. Die Besitzer der Plätze haben die Abfuhr des Kehrlichts z. übernehmen und halten auf ihnen zahlreiche Schweine, die sich aus den Abfällen ihre Nahrung suchen. Da tödtliche Erkrankungen unter den Schweinen der Abfallplätze nicht selten beobachtet und meist als Vergiftungen angesehen werden, so hielt man das Mitte September eingetretene Sterben von Ferkeln für ein bedeutungsloses Ereigniß. Als aber in den nächsten Wochen immer mehr Schweine erkrankten und im Laufe des Monats Oktober mehrere Hunderte, meist Saugferkel und Ferkel im Alter

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Stadtbezirk Augsburg sind vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 geslachtet: 4753 Mastochsen, 2304 Stiere, 4151 Rüh, 900 Jungstinder, 22 396 Kälber, 4515 Schafe, 35 572 Schweine, 2355 Lämmer und Käse, 227 Pferde, zusammen 77 073 Thiere; davon sind wegen Tuberkulose beanstandet: 439 Rinder (Großvieh), 3 Kälber, 6 Schweine, 2 Ziegen, zusammen 450 Thiere. (Wochenchr. f. Thierheilkunde u. Viehzucht 1888 S. 29.)

Aeterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Schweinen aus Rußland. Vom 28. Januar 1888.

*) Anm. Vgl. Veröffentl. S. 23.

von 2—4 Monaten starben, wurde Dr. Bang, Lehrer an der Thierarzneischule in Kopenhagen, aufgefordert, die Natur der unter den Schweinen der Abfallplätze ausgebrochenen Krankheit zu ermitteln. Dr. Bang secrete mehrere der gestorbenen Thiere und stellte dabei eine diphtherische Erkrankung (diphtheria profunda) des Dickdarms fest, die er bisher bei Schweinen nicht beobachtet hatte, und die ihn nur aus der Beschreibung bekannt war, welche über die im Verlaufe der Hog Cholera oder des Swine-fever entstehenden Veränderungen des Darms in der Literatur vorliegen. Er vermutete deshalb, daß diese bisher nur in Amerika und in England beobachtete Seuche in Dänemark eingeschleppt sei. Die Ergebnisse der in den nächsten Tagen vorgenommenen Sectionen bestätigten diese Ansicht, und am 26. October v. J. wurde der dänischen Regierung die amtliche Anzeige vom Ausbruche der in Rede stehenden Krankheit erstattet.

Die unter den Beständen in Kopenhagen und auf Amager aufgetretene Seuche wurde durch kranke Ferkel nach verschiedenen Theilen Seelands verschleppt.

Es wird behauptet, daß die Einschleppung der Krankheit in Schweden durch erkrankte Judetheber stattgefunden hat, die in England angekauft waren.

Die Schweinepest soll in Amerika vor ungefähr 35 Jahren zuerst aufgetreten sein und sich rasch von einem Staate auf den anderen ausgebreitet haben. Im Jahre 1885 schätzte man die Anzahl der in Amerika gehaltenen Schweine auf 45 Millionen Stück und den Werth derselben auf 226 Millionen Dollars. Den durch die Schweinepest (Swine-Plague; auch Schweinecholera Hog Cholera) verursachten Verlust berechnete man für das Jahr 1873 auf 20 Millionen, für das Jahr 1882 auf 13 $\frac{1}{2}$ Millionen, für das Jahr 1884 auf 20 Millionen und für das Jahr 1885 auf 25—30 Millionen Dollars. Für einzelne Staaten liegen folgende Angaben vor. Im Staate Nebraska starben im Jahre 1884 von 1303695 Schweinen in 48 Grafschaften 352921 Stück, also mehr als der vierte Theil, und im Jahre 1885 in 32 Grafschaften 379921 Stück an der Schweinepest. Der Werth der im Jahre 1885 gestorbenen Thiere wird auf 245778 Dollars berechnet. In Missouri starben 228487 Stück im Werthe von 729889 Dollars. In Indiana gingen von 1761529 vorhandenen Schweinen 402164 oder fast 23 $\frac{1}{4}$ %, und hiervon 18 $\frac{1}{4}$ % an der Schweinepest zu Grunde.

In England soll die Seuche (Swine-Fever, Schweinefieber, Typhoid-Fever, typhoides Fieber, Infectious Pneumonie, infektöse Lungen-Darmentzündung) im Jahre 1862 zum ersten Male aufgetreten sein. Seitdem ist sie nicht mehr verschwunden, und die durch sie bedingten Verluste haben in den verschiedenen Jahren sehr geschwanzt. Im Jahre 1878 wurden die ersten Maßregeln gegen die Seuche angeordnet und am 14. Juli 1879 die Swine-Fever-Ordre erlassen. Es ist aber trotz der großen Entschädigungseinstimmungen für getödtete, kranke und der Ansteckung verdächtige Thiere und trotz der dem Handel und dem Verkehr mit Schweinen auferlegten Beschränkungen eine Tilgung der Seuche bis jetzt nicht erzielt. Im Jahre 1879 waren 53 Grafschaften verheuet; dabei betrug die Anzahl der neuen Seuchenausbrüche 2765 und die der erkrankten Thiere 17074 Stück. In den folgenden Jahren verminderte sich zwar die Ausbreitung der Seuche. Allein in den Jahren 1885 und 1886 trat sie wieder mit großer Heftigkeit auf, denn im zuerst genannten Jahre wurde sie in 70 Grafschaften mit 7925 neuen Seuchenausbrüchen und einem Verluste von 38798 Thieren und im zuletzt genannten Jahre in 63 Grafschaften mit 6813 neuen Seuchenausbrüchen und einem Verluste von 35029 Thieren ermittelt. Der Verlust war ein bedeutender, wenn man beachtet, daß der Schweinebestand in Großbritannien im Jahre 1886 nur 2221475 Stück betrug.

Ueber das Auftreten der Seuche in Irland wird folgendes berichtet: Im Jahre 1880 waren 15 Grafschaften (81 neue Ausbrüche und 300 erkrankte Thiere), im Jahre 1881 — 15 Grafschaften (48 neue Ausbrüche und 171 erkrankte Thiere), im Jahre 1882 — 18 Grafschaften (89 neue Ausbrüche und 287 erkrankte Thiere), im Jahre 1883 — 28 Grafschaften (419 neue Ausbrüche und 1198 erkrankte Schweine), im Jahre 1884 — 22 Grafschaften (235 neue Ausbrüche und 564 erkrankte Thiere), im Jahre 1885 — 26 Grafschaften (423 neue Ausbrüche

und 1271 erkrankte Schweine) und im Jahre 1886 — 23 Grafschaften (495 neue Ausbrüche und 1630 erkrankte Thiere) verheuet.

Ob der unsächliche Erreger der Schweinepest außerhalb des Thierkörpers die Bedingungen für seine Existenz findet, ist bis jetzt nicht festgestellt.

Dagegen ist mit Sicherheit erwiesen, daß sich die Krankheit auf dem Wege der Ansteckung ausbreiten kann. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß der Ansteckungsstoff mit den Nahrungsmitteln aufgenommen wird, und daß die Infektion vom Darne aus erfolgt. Die Zeit, welche zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffes und dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen liegt, ist verschieden und hängt wahrscheinlich von der Empfänglichkeit der angesteketen Thiere, von der Menge des aufgenommenen Ansteckungsstoffes und von der Wirksamkeit desselben ab.

Die Beobachtungen haben ergeben, daß diese Zeit 5 bis 20 Tage beträgt. Im Meist erkrankten junge Thiere, Saugferkel oder Ferkel im Alter bis zu 4 Monaten.

Zuerst zeigte die in Dänemark ausgebrochene Seuche einen bössartigen Charakter und verbreitete sich, wenn sie in einen Bestand eingeschleppt war, in wenigen Wochen über eine große Anzahl von Thieren.

An den kranken Thieren wurden folgende Erscheinungen beobachtet. Sie fraßen nicht und waren etwas verstopft. Später trat Durchfall ein, wobei hellgelbe, stinkende, zumeilen mit Blut gemischte flüssige Massen entleert wurden. Die Körpertemperatur betrug oft 41—42°. Die Thiere waren theilnahmslos und ließen Kopf und Schwanz hängen. Der Hiel war matt, die Bindhaut etwas geröthet, und oft waren die Augenlider durch eingetrockneten Schleim verklebt. Das Athmen war bei vielen Thieren beschleunigt und angestrengt, auch zumeilen schleimig-eitrigem Ausflusse aus der Nase nachzuweisen. Nicht selten war heftige Wöthung an den Ohren, der Schnauze, der unteren Seite des Bauches, der innern Schenkelflächen und um den After zu beobachten. Im weiteren Verlaufe des Leidens wurden die Thiere sehr schwach, schwankten beim Gehen mit dem Hintertheile, verkrochen sich gern in die Streu und konnten sich schließlich nicht mehr erheben. Endlich traten Vermuthloshkeit, Krämpfe und der Tod ein.

Ein charakteristisches Merkmal der Seuche waren die diphtherischen Veränderungen an der Spitze, den Seitenrändern und der untern Fläche der Zunge, an der Schleimhaut der Waden, am Gaumen, Gaumenfell und den Mandeln. An diesen Stellen bildeten sich kleinere oder größere grauweiße oder grau gelbe trübe Flecke, die oft scharf begrenzt waren, und wenn sich die abgestorbenen Schleimhautstücke an diesen Stellen abgelöst hatten, sah man an Stelle der Flecke unreine Geschwüre.

In einem Bestande fanden sich an den Füssen mehrerer Säue zahlreiche, schwarzgraue, brandige Geschwüre, die bis in die Tiefe reichten. Auch bestand gleichzeitig eine akute Entzündung der Milchdrüsen. Diese Erkrankung war durch die faugenden Ferkel, welche an Diphtherie der Maulschleimhaut litten, zu Stande gekommen. Der Ausbruch der Seuche wurde erst durch die beschriebene Entzündung ermittelt.

Die Krankheit dauerte in der Regel mehrere (5—8) Tage, nicht selten jedoch trat der Tod früher ein.

Im December änderte sich der Charakter der Seuche, sie fing an chronisch zu verlaufen und war nicht mehr so ansteckend. An den erkrankten Thieren waren oft keine Krankheitserscheinungen wahrzunehmen, nur zumeilen waren sie kleiner und magerer als die übrigen gleichalterigen Thiere des Bestandes, husteten zeitweise, waren auf der Haut weniger rein als gesunde Thiere, hatten leicht geröthete Ohren und etwas Durchfall. Einige von diesen Schweinen leuchteten durch, andere gingen unter zunehmendem Verfall der Kräfte und fortschreitender Abmagerung zu Grunde.

Witthin sind in Dänemark dieselben Krankheitserscheinungen an den von der Seuche ergriffenen Thieren beobachtet worden, wie in Amerika und in England.

Von entscheidender Bedeutung für die Erkennung des Leidens ist der Obduktionsbefund:

Bei jedem Thiere war der Dickdarm (Blind-, Grimmdarm und Mastdarm) erkrankt, und in den Fällen, wo die Krankheit schnell zum Tode geführt hatte, waren auch am

Dünndarm und am Magen krankhafte Veränderungen nachzuweisen. In den letzteren Fällen war die Schleimhaut des Magens und des Darms anfalls stark geröthet und geschwollen und ihre Oberfläche mit einer grauweißen oder graugelben weichen Masse bedeckt. Diese Masse bestand aus Fibrin, sie trat an der Schleimhaut des Magens und des Dünndarms in Form eines zarten Belages auf, der nur einzelne Theile derselben bedeckte; sie bildete dagegen auf der Schleimhaut des Blind- und Grimmdarms eine dicke Schicht, die sich im Zusammenhange leicht abheben ließ. (Fibrinöse Magen-Darmentzündung.) An manchen Stellen war die Verbindung zwischen dieser Schicht und der Schleimhaut des Blind- und Grimmdarms etwas festere, an ihnen lag gleichzeitig Diphtherie vor. In anderen ebenfalls acut verlaufenen Fällen fehlte die fibrinöse Ablagerung und waren nur Röthung und Schwellung an der Schleimhaut des Magens und Dünndarms und Diphtherie an der des Dickdarms nachzuweisen. Außerdem waren stets die in der Schleimhaut des Darms gelegenen Follikel und Peyer'schen Höfen und die mesenterialen Lymphdrüsen geschwollen.

Der diphtherische Prozeß ließ sich am besten in den mehr langsam ablaufenden Fällen verfolgen. Sein Sitz waren der Blind- Grimd- und Mastdarm, seltener die Halsorgane und der Magen und noch seltener der Dünndarm. Er begann an den hervorragenden Stellen entweder der engsten Theile des Darms, z. B. um die Hüft-Blindarmöffnung oder der Theile desselben, wo sich die Fäkalmassen am längsten aufhalten, z. B. im Blinddarm. Fast immer waren die lymphatischen Apparate die solitären und Peyer'schen Follikel betroffen. Sie waren zuerst etwas geschwollen und grauweiß, während die Umgebung eine röthliche Färbung zeigte, wurden dann trübe und starben ab. Bei der Mortifikation, die um den Eingang in die Follikulartasche begann und sich von hier aus mehr und mehr ausbreitete, bildete sich eine graue oder grauweiße, zuweilen gelbliche feste, trockene Masse von sehr fester Beschaffenheit. In anderen Fällen war gleichzeitig die Schleimhaut in der Richtung der Bandstreifen und auf der Höhe der Falten Sitz der Diphtherie. Ein Geschwür entstand erst, wenn die abgestorbenen Massen sich ablösten.

Im Anfange der durch die erste Eruption veränderten Stellen schritt die Diphtherie später fort, und breitete sich nicht nur in der Fläche, sondern auch in die Tiefe aus. An Stelle eines Follikels bildete sich ein knopfartiger Schorf, der sich allmählich vergrößerte und oft durch die ganze Dicke der Darmwand reichte. Durch Confluenz mehrerer Schorfe wurden größere Abschnitte des Blind- oder Grimmdarms in eine feste, trockene, käseartige Masse umgewandelt, und endlich kam es vor, daß der ganze Blinddarm oder ein großer Theil des Grimmdarms diese Abweichung erkennen ließ. Die käsig entartete Darmwand war auf dem Durchschnitt nicht selten $\frac{1}{2}$ —1 cm dick und an der Oberfläche rauh, zerklüftet und zuweilen gelb, andere Male braun und noch andere Male grün gefärbt; gewöhnlich war sie auch nur durch die Serosa bedeckt. Später änderte sie sich schnell und gerieth in Faulnis. Ihre weicheren Bestandtheile zersetzten und erweichten und die festeren wurden schlaff und brüchig, und während erstere wegsaßen, blieben letztere in Form eines welfen Lappens zurück. In einem Falle war in Folge der Ulceration Blutung eingetreten und hatten sich auf den abgestorbenen Theilen des Darms dunkelrothe weiche Blutgerinnsel gebildet. In einem anderen Falle, den ich in England gesehen habe, war Perforation eines Geschwürs und allgemeine Bauchfellentzündung zu Stande gekommen.

Mithin liegt es auf der Hand, daß man von einem Ausgange in Mortifikation oder Nekrose, aber nicht einfach von einem Ausgange in Ulceration sprechen kann. Vage die Abweichung an der äußeren Haut, so würde man diesen Ausgang ohne Zweifel als Gangrän bezeichnen.

Am Magen trat die Diphtherie zuerst an den Follikeln auf, um sich dann in die Umgebung auszubreiten. Am Dünndarm waren meist die Spitzen diphtherisch erkrankt, d. h. angeschwollen, trübe, grau oder grauweiß; zuweilen waren auch die übrigen Theile der Schleimhaut, aber sehr selten die ganze Wand eines Dünndarmabschnittes im nekrotischen Zustande.

Von den Halsorganen war die Zunge am häufigsten

betroffen, es litten meist die Spitze und die Ränder derselben. Entweder lagen an diesen Stellen grauweiße, feste, trockene Schorfe von verschiedener Größe und Dide oder kleinere oder größere Geschwüre, welche durch Ablösung der Schorfe entzündet waren. An einzelnen Geschwüren sahen die Schorfe mit festeren Gewebetheilen im Grunde fest, während der größere Theil ihrer Substanz schon abgefallen war. Waren die Mandeln erkrankt, so nahmen die Schorfe oder Geschwüre nur einen oder einige, kleinere oder größere Abschnitte derselben ein.

In den Fällen, welche chronisch verliefen, lösten sich die abgestorbenen Massen vollständig ab und trat Vernarbung der Geschwüre ein. Die Ablösung erfolgte sehr langsam und in der Umgebung bildete sich ein Wall, der aus neu gebildetem Bindegewebe bestand. Oft sah ein kleiner, gelblicher, weicher Felsen inmitten der röthlichen Narbe, welche meist noch die Form des ursprünglichen Geschwürs erkennen ließ.

Die erkrankten Sekrödrüsen hatten oft eine überraschende Ähnlichkeit mit tuberkulösen Drüsen. Meist waren nur kleinere Stellen erkrankt, die häufig an der dem Darm zugewendeten Seite und dicht unter der Kapselflagen. Seltener waren größere Abschnitte der Drüse käsig verändert. In den Fällen, wo Heilung der Darmgeschwüre zu Stande gekommen war, hatten sich um die abgestorbenen Theile des Drüsenkörpers bindegewebige Kapseln gebildet, die an der Innenfläche glatt waren, und aus denen sich die trockenen und nur wenig brüchigen Körper leicht herausheben ließen. Bei vielen Thieren waren die Athmungsorgane gesund, bei anderen bestand ein schleimig-eitriger Catarrh an der Schleimhaut der Luftröhre und Bronchien, der bei sehr jungen und schwächlichen Thieren Atelektase an einer oder mehreren Stellen verursacht hatte; und bei noch anderen hatte sich eine Lungenentzündung entwickelt. In der Regel litten die vorderen und unteren Theile der Lungen. Das Lungengewebe war fest, luftleer und auf dem Durchschnitte glatt, grauweiß und feucht. Später war das hepatisirte Gewebe trocken und röthlich weiß gefärbt, und dann entstanden in ihm kleine gelbe Stellen, die sich allmählich vergrößerten und schließlich zusammenfloßen.

Auf diese Weise bildeten sich gelbe oder gelbweiße, auf dem Durchschnitte sehr dicke und fast ganz homogene Knoten, die bis wallnußgroß und darüber waren. Sie unterscheiden sich durch ihre derbe, gleichmäßige Beschaffenheit von manchen anderen käsigten Knoten. Gewöhnlich war dieser Zustand auf einzelne Abschnitte von Lungenlappen beschränkt, zuweilen aber nahm er ganze Lungenlappen ein. In den chronisch verlaufenen Fällen, wo die Geschwüre des Darms verheilte oder fast verheilte waren, zeigten sich die käsigten Lungenabschnitte von breitem weissen, bindegewebigen Zügen durchsetzt oder umgeben, welche in der Richtung des Zwischengewebes verliefen. Lagen die käsigten Massen ganz peripherisch, so griff die Entzündung zuweilen auf das bedeckende Lungengewebe, und es entwickelte sich eine partielle Brustfellentzündung mit exsudativen Produkten. Diese wurden in den chronischen Fällen adhärent und dann führte der Prozeß zur Verwachsung der Lunge mit der Rippenwand, dem Zwerchfell, Herzbeutel etc.

Die Milch war in der Regel nicht verändert, nur in wenigen Fällen war sie etwas geschwollen, weich und dunkelroth. Die Leber äußerlich glatt und prall, auf dem Durchschnitte schwarz getrübt und graubraun. Die Nieren schlaff, Kapseln leicht trennbar, Oberfläche glatt, Nindensubstanz leicht getrübt und bräunlich grau. Das Herz, besonders das rechte, mit dunklen Blut angefüllt. Das Blut geronnen. Herzfleisch bräunlich grau. Die Körpermuskeln röthlich grau, leicht getrübt.

Aus den mitgetheilten Veränderungen ergibt sich, daß die Schweinepest eine bestimmte Beziehung zu dem Verdauungsapparat hat, und daß hervorragend der Dickdarm leidet. An der Schleimhaut des Darms besteht ein Entzündungsprozeß, der mit Rücksicht auf seine Produkte als katarrhalischer, fibrinöser oder diphtherischer bezeichnet werden muß. Diese große Verschiedenheit des anatomischen Verlaufs dürfte auch den Grund abgeben, die in Amerika gebräuchliche Bezeichnung Swine-Plague, Schweinepest, für diese Krankheit beizubehalten. Und wenn auch die diphtherische Erkrankung des Darms in der übergroßen Mehr-

zahl der Fälle zur Beobachtung gelangt, so halte ich doch die in Dänemark gebräuchliche Bezeichnung: „Schweine-diphtherie“ nicht für eine glückliche. Der Name „Schweinepest“ stellt als eine ätiologische Einheit dar.

Im Uebrigen besteht neben der Diphtherie, welche stets partiell, wenngleich gewöhnlich an vielen Stellen auftritt, regelmäßig eine catarrhalische Reizung, und ich glaube, daß der Catarrh als erstes Stadium der Diphtherie anzusehen ist. Die catarrhalisch gereizten Theile der Schleimhaut sind es auch, welche den Durchfall herbeiführen, denn die diphtherischen Stellen sondern nichts ab, sie sind trocken. Die Krankheit beginnt am Verdauungsapparate, fast immer am Dickdarm; die Darmentzündung ist mit einer Reizung der nachbarlichen Lymphdrüsen und mit einer leichten allgemeinen Infection (Erübung der Leber, Nieren etc.) verbunden. Ist kroupig-izt sie sich mit entzündlichen Prozessen der Lungen. Eine Uebertragung des Feudens auf andere Hausstiere z. B. Pferd, Hund, Schaf, Hund, Hühner und den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Nunmehr kennen wir drei Seuchen der Schweine:

1. den Rothlauf der Schweine (Stäbchenrothlauf). Bei dieser Krankheit werden nur allgemeine Infectionsercheinungen, wie beim Milztumor, bei der Septicämie etc., wahrgenommen. Die wichtigsten anatomischen Merkmale sind: Milztumor, blutige Magen-Darmentzündung, blutige Nierenentzündung, parenchymatöse Entzündung der Leber, des Herzens und der Muskeln, Röthung der Haut und geringe Ansammlung von Flüssigkeit in den Körperhöhlen.
2. Schweineseuche. Sie ist eine Lungenbrustfellentzündung, die mit Absterben von Lungenstellen und leichten Infectionsercheinungen verbunden ist: keine oder geringe Schwellung der Milz, leichte Erübung der großen Parenchyme und Magen-Darncatarrh. Nimmt die Krankheit einen chronischen Verlauf, so entziehen käfige Zustände in den Lungen, die sich nach Art der Tuberculose ausbreiten und ähnliche Zustände in den Lymphdrüsen, Selenken etc. hervorrufen können. Käfige Veränderungen an der Schleimhaut des Magens und des Darms sind bis jetzt nicht beobachtet worden.
3. Schweinepest ist eine Krankheit des Verdauungsapparates, bei der vornehmlich der Dickdarm erkrankt ist. Letzterer ist in der Regel Sitz einer tiefen Diphtherie. Gleichseitig leiden die nachbarlichen Lymphdrüsen und sind die Erscheinungen einer leichten allgemeinen Infection nachzuweisen. Die Krankheit ist oft mit Reizungsprozessen in den Lungen vergesellschaftet.

Am Schluß dürfte noch zu erwähnen sein, daß die erweiterten Follikulartaschen, die bei Schweinen häufig mit Pfriöpfen angefüllt sind, sehr leicht für diphtherische Geschwüre gehalten werden können. Man kann sich gegen dieses Irrthum schützen, indem man einen feiltischen Druck auf die Follikulartasche ausübt. Liegt eine Erweiterung mit Verstopfung derselben vor, so tritt bei feiltischem Druck der käseartige Inhalt in Form eines Pfropfens aus der Eingangsöffnung der Follikulartasche hervor. Auch ist die Schleimhaut nach dem Aufschneiden des Darms gut abzuspülen, weil die Kothmassen an der Schleimhaut nicht selten ziemlich fest anhaften und einen geschwürigen Zustand derselben vorträgen können. Die sichere Erkennung der Schweinepest ist an das Vorhandensein der oben beschriebenen diphtherischen Zustände des Verdauungsapparates, besonders des Dickdarms gebunden.

Medizinalgesetzgebung etc.

Preußen. Ministerial-Erlass, betr. die Privat-Irrenanstalten.

Berlin, den 19 Januar 1888.

Da die Bestimmungen, welche über die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten über die Entlassung derselben, sowie über die staatliche Beaufsichtigung solcher Anstalten zu verschiedenen Zeiten ergangen sind,

nicht überall gleichmäßig ausgelegt und gehandhabt werden, auch zum Theil einer Ergänzung bedürfen, sehen wir uns bewogen, hierüber das Nachfolgende anzuordnen und eruchen Ew. Excellenz ergebenst, deswegen das Weitere zu veranlassen.

1. Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten. Entlassung derselben.

Wenn es einerseits verhindert werden muß, daß Personen als geisteskrank in Irrenanstalten gebracht und darin behalten werden, welche nicht geisteskrank sind, so ist es andererseits von Wichtigkeit, daß solche Geisteskranken, deren Zustand es zu ihrem eignen Wohl oder mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit notwendig oder wünschenswerth macht, mit thunlicher Beschleunigung und ohne Schwierigkeit in derartige Anstalten übergeführt werden können.

1. Ärztliche Aufnahme-Atteste.

Die Aufnahme eines Menschen in eine Privat-Irrenanstalt darf selbst unter dringenden Umständen nicht erfolgen, ohne daß die Nothwendigkeit derselben durch ein zuverlässiges ärztliches Attest bezeugt wird.

Des Näheren ist für diese ärztlichen Aufnahme-Atteste Folgendes maßgebend:

a) In der Regel ist für die Aufnahme ein auf Grund eigener Untersuchung des Kranken ausgestelltes Attest des Physikus oder des pro physiatu geprüften Kreiswundarztes desjenigen Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, darüber erforderlich, daß der Aufzunehmende geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet und daß er der Aufnahme in eine Irrenanstalt bedarf. Ist der Kranke bereits von einem andern Arzte wegen der gegenwärtigen Krankheit behandelt oder beobachtet worden, so ist wenn möglich ein Bericht des Letzteren über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit dem Physikus (oder Kreiswundarzt) vorzulegen und von diesem seinem Atteste beizufügen.

b) Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnsitz abwesend ist, seine Ueberführung in eine Irrenanstalt notwendig, so ist dem Atteste des zuständigen Physikus (oder Kreiswundarztes) das eines andern Physikus oder pro physiatu geprüften Kreiswundarztes gleichzustellen, jedoch bedarf dasselbe alsdann einer ausführlichen Begründung.

Wird ein solches Attest zu a) oder b) von einem Kreiswundarzte ausgefertigt, so hat derselbe seiner Unterschrift und dem Unterscharakter hinzuzufügen, daß er pro physiatu geprüft ist.

c) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Kranken darf die Aufnahme desselben vorläufig auch auf Grund eines ausführlichen und wohl begründeten Attestes eines jeden approbirten Arztes erfolgen, jedoch ist alsdann der Kranke innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch denjenigen Physikus oder wenn dieser der Arzt der betreffenden Irrenanstalt sein sollte, durch den pro physiatu geprüften Kreiswundarzt zu untersuchen, in dessen Amtsbezirk sich die Anstalt befindet. Sollte der zuständige Kreiswundarzt nicht pro physiatu geprüft sein oder ein Kreiswundarzt in dem betreffenden Kreise nicht vorhanden sein, so ist der Physikus eines benachbarten Kreises heranzuziehen.

Die Untersuchung ist in zweifelhaften Fällen in kurzen Fristen wiederholt vorzunehmen und dann ein Attest wie zu b) anzufertigen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine sofortige Entlassung maßgebend ist.

Die amtlichen Atteste zu a) und b) sowie das privatärztliche Attest zu c) geben die Berechtigung zur Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt nur dann, wenn dies innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Untersuchung (oder wenn mehrere Untersuchungen stattgefunden haben, nach der letzten Untersuchung) erfolgt. Es ist daher in den Attesten der Zeitpunkt der letzten Untersuchung jedesmal anzugeben.

d) Schon wegen Geisteskrankheit entmündigte Kranke können auf Antrag ihres rechtlichen Vertreters ohne weitere Nachweise als den der erfolgten Entmündigung aufgenommen werden.

e) Werden Kranke, welche in eine von einem Kommunalverbande unterhaltene Irrenanstalt ordnungsmäßig aufgenommen sind, von dem Vorstände einer solchen

Anstalt einer Privat-Irrenanstalt zur Pflege übergeben, so ist für jeden Kranken ein Lebergabelcheim und eine glaubwürdigste Abschrift der Aufnahme-Acte bzw. des Nachweises der erfolgten Entmündigung zu den Akten der Privat-Irrenanstalt zu bringen.

f) Für die Aufnahme von nicht entschieden Geisteskranken als sog. „freiwilligen Pensionären“ in Privat-Irrenanstalten sind die Bestimmungen des in einem Abdruck befindlichen, unter dem 17. Juni 1874 — M. 2493 — an die Regierungen der Rheinprovinz und von Westfalen gerichteten Erlasses zu 1, 2, 3, 4, maßgebend.

2. Anzeige der erfolgten Aufnahme.

a) Ist die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privat-Irrenanstalt nicht auf Antrag einer Gerichtsbehörde oder der Polizeibehörde des Wohnortes des Kranken, oder unter Genehmigung der letzteren Behörde erfolgt, so ist — jedoch mit Ausnahme der Fälle zu 1 e und f — der vorbezeichneten Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme von Letzterer unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahme-Acte sekrete Mittheilung zu machen, desgleichen ist innerhalb derselben Frist dem Staatsanwalt derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher der Kranke seinen Gerichtsstand hat, Anzeige von der Aufnahme zu erstatten.

b) Ist der Ausgenommene ein Ausländer oder ist seine Wohnung und sein Gerichtsstand unbekannt, so ist dem Staatsanwalt des Gerichtes Anzeige zu machen, welches für den Ort der Irrenanstalt zuständig ist und bei Ausländern außerdem der zuständigen Landespolizeibehörde Befehl des von dieser gemäß dem Erlass vom 5. August 1881 an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Verdicts.

c) In jedem Falle ist die Aufnahme binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde desjenigen Ortes anzuzeigen, in welchem die Anstalt gelegen ist. Bei sämmtlichen diesen Anzeigen sind die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

3. Die Entlassung der in eine Privat-Irrenanstalt Aufgenommenen (mit Ausnahme der sog. „freiwilligen Pensionäre“ für welche der Erlass vom 17. Juni 1876 ad 4 maßgebend ist) muß erfolgen

a) wenn dieselben geheilt sind oder

b) obgleich dies nicht der Fall ist, sobald ihr rechtliche Vertreter derselben die Entlassung fordert.

c) In beiden Fällen jedoch hat sie, wenn der Kranke auf Antrag einer Gerichts- oder Polizei-Behörde in die Anstalt aufgenommen worden ist, nicht eher zu erfolgen, als bis die betreffende Behörde ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

d) Gemeingefährliche Irre dürfen nur entlassen werden, wenn ihr unmittelbare Ueberführung in eine andere Irrenanstalt sicher gestellt ist und nach vorgängiger Benachrichtigung der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die entlassene Irrenanstalt sich befindet.

e) Von der erfolgten Entlassung eines Geisteskranken aus einer Privat-Irrenanstalt ist — soweit dies nicht durch die Anzeigen zu 3c und d überflüssig, wird — denselben Behörden Anzeige zu machen, welchen die Aufnahme nach 1, 2 angezeigt war.

Desgleichen ist diesen Behörden anzuzeigen, wenn ein Kranker sich durch die Flucht der Anstalt entzogen hat oder gestorben ist. Auch betreffs dieser Anzeigen (zu e) sind die betreffenden Behörden um Empfangsbestätigung zu ersuchen.

II. Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten.

1. Befuß der Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten sind dieselben fortlaufenden Revisionen zu unterwerfen.

a) Die Revisionen erfolgen in der Regel durch den zuständigen Physikus oder statt desselben (z. B. wenn er selbst Arzt der Irrenanstalt ist) durch einen von der Landespolizeibehörde zu bestimmenden, psychiatrisch vorgebildeten ärztlichen Kommissar.

b) Alljährlich ist jede Anstalt zwei Mal — einmal im Sommer und einmal Winter — einer ordentlichen und zwar unvermuteten Revision zu unterziehen. Cines besonderen Auftrages bedarf der Physikus bzw. der Kommissar zu der einzelnen Revision nicht.

Außerordentliche Revisionen können von der Landespolizeibehörde angeordnet werden, so oft sie dieselben für erforderlich erachtet.

2. Ueber jede Revision ist der Landespolizeibehörde ein ausführlicher Bericht zu erstatten, bei welchem insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

a) Zustand und Veränderungen der baulichen Einrichtung der Anstalt, soweit sie sanitäre Bedeutung haben, Art der Entwässerung und Entfernung der unreinen Abgänge.

b) Zustand der Krankenzimmer (Schlafzimmer, Aufenthaltsräume, Spoliräume) — Reinlichkeit derselben — Beschaffenheit der Luft (Reinheit, Temperatur) — Erleuchtung — Zustand der Zimmer-Einrichtung (Lagerstätte) — der Sicherheits-Vorrichtungen an Fenstern, Thüren — Art und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen — Plätze zum Aufenthalt der Kranken im Freien.

c) Die Kranken. — Der zeitige Bestand — Belegung der Räume (Ueberfüllung) — Trennung der Geschlechter — Zustand der Kranken (Reinlichkeit, Ernährungszustand, Kleidung, etwaige Spuren von Verletzungen und deren nachmahliche Entziehung (Anwendung von Zwangsmitteln, Mißhandlungen) — geistiger Zustand — Beschwerden der Kranken — geistliche Versorgung — besondere Vorgänge während der Berichtszeit (Unglücksfälle, Tod, Selbstmord, Flucht).

d) Personal der Anstalt: Aerzte (im Hause oder außerhalb wohnend) — Wärter — Wärterinnen — Wirthschaftspersonal.

e) Negitrativ: Das Hauptjournal (Zugang, Abgang u. s. w.) — Personal-Akten für jeden einzelnen Kranken (Aufnahme-Antrag, Aufnahme-Acte, Bescheinigung der Aufnahme und Abgangs-Anzeigen | 1, 2 Schlußsatz, 1, 3 Schlußsatz) Nachweis der etwa erfolgten Entmündigung, Krankenjournal).

3. Die Revision derjenigen Privat-Irrenanstalten, welche auch sog. „freiwillige Pensionäre“ aufnehmen (Erlass vom 17. Juni 1874) erfolgt von jetzt an auch in der vorstehend angeordneten Weise, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des genannten Erlasses. Die Kosten der Revisionen sind fortan von diesen Anstalten nicht mehr zu tragen.

III. Konzeptionirung von Privat-Irrenanstalten.

Bei der Konzeptionirung von Privat-Irrenanstalten ist auf dem durch das hierfür vorgeschriebene Verfahren gebotenen Wege dahin zu wirken, daß von vornherein in Lage, Bau und Einrichtung der Anstalten den allgemeinen sanitären, sowie denjenigen besonderen Forderungen Genüge geschieht, welche zur Erreichung des Zweckes solcher Anstalten gestellt werden müssen.

1. Insofern ist festzustellen, welches die Maximalzahl der gleichzeitig zu versorgenden Kranken mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der einzelnen Räume, welche zum Aufenthalt der Kranken dienen sollen, sein darf. In der Regel sind mindestens 25 cbm Lufräum auf jeden Kranken zu rechnen.

2. Ferner ist zu verlangen, daß die für die Geschlechter gesonderten Badeeinrichtungen einen der Zahl der Kranken entsprechenden Umfang haben.

3. Daß in Krankenanstalten, welche heilbare Irre aufnehmen, mindestens ein Arzt wohnen muß.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
Puttkamer. Friedberg.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenh. G o s t e r.

M. d. S. II. Nr. 14 771.

S. M. I. „ 66.

M. d. g. M. M. „ 274 11.

In

den Königl. Ober-Präsidenten Excellenz, zu

Berlin, den 17. Juni 1874.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6. v. Mts. — 1. Sect. II. Nr. 2064 — die Beaufsichtigung der Privat-Irren-Anstalten betreffend, Folgendes:

Wenngleich ich damit einverstanden bin, daß jedem Mißbrauch bei Aufnahme sogenannter „freiwilliger Pen-

sionäre" in Privat-Irrenanstalten thunlichst vorgebeugt werde, so erachte ich es doch im Anschluß an die mitgetheilte Aeußerung des Ober-Prokurators von Gueard vom 4. April d. J. für bedenklich, die ganze Einrichtung durch sofortige Entlassung der Pensionäre und unbedingte Einführung weiterer derartigen Aufnahmen zu besiegeln. Für solche unglücklichen Personen, die zwar nicht zu den eigentlich „Geisteskranken“ gehören, aber doch mit mehr oder weniger erheblichen geistigen Defekten behaftet, oder in Folge früher überlittener Krankheit nun geschwächt, und daher zum Eintritt in gewöhnliche Lebensverhältnisse unfähig sind, sowie für deren Angehörige kann der zeitweise Aufenthalt in einer gut eingerichteten und mit Sachkenntnis geleiteten Irren-Anstalt von wesentlichem Nutzen sein. Die Nöthigung, derartig defekte Individuen entweder in ihren häuslichen Verhältnissen zu belassen, oder, wo dies nicht ausführbar ist, anderen Pensionen zu übergeben, würde nur zu leicht dahin führen, daß die in ihnen vorhandene Prädisposition zum Irren sich zu wirklichen Krankheitsfällen steigert oder gar in unheilbare Geistesstörung übergeht.

Dagegen muß zum Schutze der persönlichen Freiheit und zur Vermeidung jedes Mißbrauchs insbesondere in der Richtung, daß es nicht lediglich dem Ermessen der Anstalts-Vorsteher überlassen bleibt, zu bestimmen, ob eine in der Anstalt befindliche Person zu den Geisteskranken gehöre oder nicht, mit aller zulässigen Strenge im Wege der medizinisch-polizeilichen Aufsicht darauf Bedacht genommen werden, bestimmte, zweckmäßige Kontrollmaßregeln einzuführen und ihre Befolgung in angemessener Weise zu sichern.

Zu diesen Kontrollmaßregeln werden zu rechnen sein:

1. Von dem Unternehmer einer jeden Privat-Irren-Geist- oder Pflege-Anstalt, welche in derselben Pensionäre aufnehmen oder halten will, die mit ihrem freien Willen sich daselbst befinden, ist zu einer solchen Erweiterung des eigentlichen Zwecks der Anstalt eine besondere Erlaubniß der Königlichen Regierung nothwendig, welche nur mit dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird.

2. Die Erlaubniß darf nur dann gewährt werden, wenn die ganze Einrichtung der Anstalt von vorn herein durch ihre Organisation und durch rationelle Krankenbehandlung Gewähr gegen Mißbrauch bietet und der Unternehmer sich schriftlich verpflichtet, die nachstehenden Voraussetzungen in Betreff der Aufnahme und des Verbleibens der Pensionäre und der anzunehmenden Kontrollen (Nr. 3-5) pünktlich und unweigerlich zu erfüllen.

3. Die Aufnahme eines jeden solchen Pensionärs setzt voraus:

a. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkt.
b. die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

c. die binnen 24 Stunden nach der Aufnahme zu bewerkende Anmeldung jedes Aufgenommenen bei der Ortspolizeibehörde.

4. Das Verbleiben in der Anstalt darf durch keine, über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden. Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, gar nicht, wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Fall abgelehnt werden, daß die Voraussetzungen nachgewiesen werden, welche für die Aufnahme von Geisteskranken vorgeschrieben sind d. h. ärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in einer Irrenanstalt und die hiervon gemachte Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde.

5. Die Anstalten, welche freiwillige Pensionäre halten, unterliegen in Mächtigst hierauf einer monatlichen „auf ihre Kosten abzuhaltenden Revision durch den Kreis-Physikus“ und wenn dieser selbst Anstalts-Arzt ist, eines anderen von der Königlichen Regierung zu bezeichnenden medizinischen Kommissarius, welcher sich mit den Pensionären in persönliche Beziehung zu setzen und die Beobachtung der gegebenen Vorschriften streng zu kontrolliren hat.

Auf diesem Wege wird es voraussichtlich möglich werden, die mannigfachen Interessen, welche bei derartigen Einrichtungen zu wahren sind, in richtigem Einklang zu

erhalten, insbesondere jeden Mißbrauch leicht zur Kenntniß der Regierung zu bringen, an welche selbstredend die zu 5 bezeichneten Berichte des Kreisphysikus zc. pünktlich gelangen müssen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, hierauf für die Zukunft zu verfahren und auch in Betreff der Anstalten, in welchen schon jetzt solche Pensionäre sind, den Verbleib derselben von der Befolgung der obigen Bestimmungen in entsprechender Weise abhängig zu machen, muß ich schließlich noch bemerken, daß der Privat-Irren-Anstalt der barmherzigen Schwestern zum heiligen Joseph zu Neuz, nach dem darüber erstatteten Revisionsberichte vom 5. Dezember v. J., die Vorsetzungen überhaupt zu fehlen scheinen, unter welchen die Konzeßion zur Führung der Anstalt an die Vorsteherin Catharina Grell unter dem 30. Juni 1871 erteilt worden ist. Die darin vorgesehene Ueberfüllung mit Pensionärinnen und Kranken und die sehr schlechte Beschaffenheit des Füzgels für die unruhigen und unreinlichen Kranken entspricht keinesweges den Erfordernissen einer geregelten Einrichtung und Verwaltung und darf ebensowenig ferner gebudet werden, wie die dort übliche, zu den erheblichsten Lebensständen führende Anwendung von mechanischen Zwangsmitteln. Die Königliche Regierung hat hiergegen unter Androhung der Zurücknahme der Konzeßion, nach Maßgabe des 2. Alinens des §. 53 der Gewerbeordnung, ernstlich einzuschreiten und durch wiederholte in kurzen Zwischenräumen und v. r. m. t. h. e. vorzunehmende Revisionen, von der Abheilung auch dieser Mißstände sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Darüber, welchen Erfolg die oben angeordneten Kontroll-Maßregeln in Betreff der freiwilligen Pensionäre gehabt haben, erwarte ich am Schluß des nächsten Jahres eingehenden Bericht.

R. V.: gez. Sydow.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Preußen. Kriegsministerium, Medizinal-Abthlg. Die Ausbildung freiwilliger Krankenpfleger in den Garnison-Lazarethen betr.

(Antf. Weibl. zur Deutschen militärärztl. Zeitschr. 1888 S. 1.)
Berlin, den 15. November 1887.

Dem Central-Bureau wird auf das sehr gefällige Schreiben vom 25. October d. J. ganz ergebenst erwidert, daß den darin gemachten Vorschlägen über die Ausbildung freiwilliger Krankenpfleger in den Garnison-Lazarethen um so bereitwilliger beigetreten werden kann, als dieselben im Wesentlichen mit den in dem diesseitigen Schreiben vom 22. April 1886 — Nr. 5352 M. M. A. — ange deuteten Gesichtspunkten übereinstimmen.

Es wird demzufolge Anweisung erteilt werden, daß Ausbildungskurse von vierteljährlicher Dauer mit zweimal wöchentlich stattfindendem zweistündigem Unterricht in den Garnison-Lazarethen zu Berlin (Garnison-Lazareth Nr. 1 in der Scharnhorststraße), Frankfurt a. D., Magens, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Halle, Bonn, Göttingen, Gassel, Düsseldorf, Weiel, Posen, Münster, Hannover und Altona abgehalten werden dürfen, ohne daß die Teilnehmer in den Lazarethen wohnen oder daselbst sonst verpflegt werden.

Warburg, welches von dem Central-Komite ebenfalls namhaft gemacht ist, kommt nicht in Betracht, weil daselbst ein eigenes Garnison-Lazareth nicht vorhanden ist, sondern die Militärkranken in der Universitätsklinik Aufnahme finden.

Die Vertreter der Genossenschaften, welche die Ausbildung von Krankenpflegern in einem der genannten Lazarethe wünschen, würden sich mit ihren Anträgen an den Corpsgeneralarzt des betreffenden Armeekorps zu wenden haben, welcher das Weitere im Einvernehmen mit der Corpsintendantur veranlassen wird. Dabei würden dann auch entsprechende Vereinbarungen über die Zeit, in welcher der Unterricht von den damit beauftragten Sanitätsoffizieren zu erteilen wäre, zu treffen sein.

Die auszubildenden Personen werden theoretischen und praktischen Unterricht im Krankenpflegedienste unter Zugrundelegung des Unterrichtsbuches für die freiwillige Krankenpflege erhalten und am Schluß des Kurses einer Prüfung unterworfen werden.

Die in der Prüfung bestandenen Theilnehmer würden zu Wiederholungskurien, wie schon früher erwähnt, alle zwei bis drei Jahre zugelassen sein, sofern sie nicht etwa in der Zwischenzeit im Krankenpflegebedienst bei Civilkrankenhäusern u. s. w. Verwendung gefunden und ausreichende Unterweisung erhalten haben.

Dem Kaiserlichen Kommissar und Militär-Anspekteur der freiwilligen Krankenpflege, Fürsten von Pleß Durchlaucht, ist hiervon gleichzeitig Kenntniß gegeben worden.

Am das Central-Komitee der deutschen Vereine vom rothen Kreuz hier.

Abtschrift hiervon erhalten Euer Hochwohlgebornen zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen, etwaigen Gesuchen der freiwilligen Krankenpflege um Ausbildung von freiwilligen Krankenpflegern in einem der vorgenannten Garnison-Lazarethe Folge geben zu wollen.

Der Unterricht ist je nach der Anzahl der Theilnehmer von einem oder mehreren, von Euer Hochwohlgebornen zu bestimmenden Sanitäts-offizieren zu den mit der betreffenden Genossenschaft zu vereinbarenden Zeiten in einem geeigneten Räume des Garnison-Lazareths unter Zugrundelegung des Unterrichtsbuches für die freiwillige Krankenpflege (Auszug aus dem Unterrichts-buche für Lazarethgehülfen) abzuhalten.

Die erforderlichen praktischen Unterweisungen können auf geeigneten Krankenziimmern vorgenommen und etwaiges Unterrichtsmaterial (Verbandmittel u. s. w.) nöthigenfalls leihweise aus der Verbandmittel-Reserve oder den Lazarethbeständen entnommen werden.

Ueber das Ergebnis der nach Ablauf des ersten Unterrichtskurses mit den Theilnehmern vorzunehmenden Prüfung wird der näheren Berichterstattung Euer Hochwohlgebornen ergebnis entgegengehen.

Dem Königlichem General-Kommando ist vom Vorstehenden im Vortrageweise Kenntniß zu geben bezw. der Korpsintendantur entsprechende Mittheilung zu machen.

v. Lauer.

Nr. 1501/10. 87. M. A.

Preußen. Kriegsministerium, Medizinal-Abthlg. Zinnerne Geräte im Lazareth-Haushalt betr. (Amtl. Beibl. zur Deutschen militärärztl. Zeitschr. 1888 S. 2.)

Berlin, den 28. November 1887.

Es wird aus sanitären Rücksichten für dringend wünschenswerth erachtet, daß diejenigen zinnernen Geräte im Lazareth-Haushalt, für welche beim Eintritt der Unbrauchbarkeit der Erbs durch solche aus anderem Material (Glas, Porzellan, Fayence, Sanitätsgut, Zink u. s. w.) bereits allgemein genehmigt ist, baldmöglichst außer Gebrauch gesetzt werden.

Die Königl. Intendantur wird demnach ergebnis ersucht, gefälligst zu veranlassen, daß von den Garnison-Lazarethen des dortseitigen Verwaltungs-Bezirks an Stelle etwa noch vorhandener dertartiger Geräte aus Zinn auch vor dem Eintritt ihrer vollständigen Unbrauchbarkeit die bereits zur Einführung genehmigten entsprechenden Stücke anderen Materials insoweit beschafft werden, als die Kosten der Erbsbeschaffungen ohne Inanspruchnahme besonderer Mittel aus dem Dispositionsfonds der Königl. Intendantur bestritten werden können.

Die hiernach außer Gebrauch gestellten Geräte sind in der vortheilhaftesten Weise zu verwenden.

Dem Herrn Korpsarzt ist hiervon gefälligst Kenntniß zu geben.

v. Lauer.

Nr. 481. 10. 87. M. A.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betreffend die Verhütung von Blei-Vergiftungen der Arbeiter in den Eisenfabriken.

Vom 22. Januar 1888.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) der §§ 5 und ff. des Gesetzes

über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) und des § 120 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin zur Sicherung der Arbeiter in den Lössereien gegen Bleivergiftungen das Folgende verordnet:

1. Es dürfen nur sogenannte verdichtete Gasuren, in denen das Bleiorz an Kieselsäure gebunden ist und mit dieser kiesel-säures Bleiorz bildet, dargestellt und verwendet werden.

2. Aescherneuffeln und Trittsöfen müssen so eingerichtet sein, daß die sich darin entwickelnden bleihaltigen Dämpfe nicht in den vor denselben befindlichen Arbeitsraum entweichen können, sondern entweder mit den Feuergasen unmittelbar in den Auslassgang oder durch einen besonderen vor oder über der Muffel anzubringenden Dämpfengang in denselben abgezogen werden.

3. Das Gießmalen bleihaltiger Gasuren darf zur vollständigen Vermeidung von Staub nur unter Aufsehung der Masse vorgenommen werden.

4. Alle mit dem Zerklern, Sieben und Mischen bleihaltiger Gasuren, namentlich auch die mit dem Abputzen der angetrockneten Gasuren beschäftigten Arbeiter müssen Nase und Mund mit einem eigens zurecht geschnittenen Schwamm bedecken. Dieser Schwamm ist mindestens drei Mal täglich in zur Hälfte mit Essig gemischtem reinem Wasser auszuwaschen und immer rein zu erhalten.

Für die Durchführung dieser Maßregel ist der Arbeitgeber mit verantwortlich.

5. Die Räume, in denen die Gasur hergestellt wird und die Räume, in welchen die trockene Gasur abgeputzt wird, müssen gut gelüftet gehalten werden und so liegen, beziehungsweise eingerichtet sein, daß frische Luft in reichlicher Maße eintreten und die schlechte Luft abgeführt werden kann. Kellerräume sind ungeeignet.

6. Es ist Seitens der Arbeitgeber für Vorkehrungen zu sorgen, welche das häufige Waschen der Arbeiter unter Anwendung von Seife, ebenso das Mundauspülen und Reinigen der Zähne wie das Reinigen der Kleider ermöglichen.

7. In den Arbeitsräumen dürfen feste und flüssige Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlic des Wassers weder aufbewahrt noch verzehrt werden.

8. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 147 zu 4 der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 22. Januar 1888.

Der Polizei-Präsident.
v. Nüchthofen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 18. Januar 1888.

(Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Stettin S. 29.)

Zur wirksameren Verhütung der Ausfuhr von mit einer Seuche infizirtem Vieh aus den Nordseehäfen sind auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 durch Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. Js. die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 — Centralblatt für das deutsche Reich S. 479 — wie folgt, abgeändert worden:

1. Der Absatz 3 im § 3 a. a. D. hat nachstehende Fassung erhalten:

Die Verladung (folgt Wortlaut der Bekanntmachung i. d. Veröffentlich. 1887 S. 745 zu 1).

2. Hinter diesem neuen Absatz 3 ist folgende Bestimmung als Absatz 4 eingeschaltet:

Zur Beförderung (bezgl. wie oben zu 2).

Berlin, den 4. Januar 1888.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Marcard.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß unter Hinweis auf den durch Amtsblatts Bekanntmachung vom 9. Februar 1887 (Amtsblatt Stück 8

de 1887) veröffentlichten Erlaß der Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Januar 1887 (I. 897).

Stettin, den 18. Januar 1888.
Der Regierungs-Präsident.

Dergleichen. Polizei-Verordnung.

Vom 18. Januar 1888. (Ebenda S. 30.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 230, 231), sowie der §§ 6, 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordne ich unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses (§ 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883; Gesetz-Sammlung S. 230, 231) für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin folgendes:

- § 1. Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Viehhändler und Schweine dürfen nur dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beannten Thier-ärzte untersucht und gesund befunden worden sind.
- § 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk. bestraft, sofern nicht nach dem Gesetze vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehhändlerungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetz-Blatt de 1876 Nr. 12) eine andere beziehungs-weise höhere Strafe verwirkt ist.
- § 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 18. Januar 1888.
Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Kgl. Staatsministerium des Innern. Bekanntmachung, die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betr.

Vom 9. Januar 1888.

(Ges. u. Verordn.-Bl. f. d. Agr. Bayern S. 64.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des f. Hauses und des Außern vom 12. December 1887 — Ges. u. V.-Bl. 707*) — wird im Hinblick auf § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend — Reichs-Gesetz-Bl. S. 153 — und auf Grund des § 1 der vom Bundesrathe erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 — Ges. u. V.-Bl. S. 22 — zur Verhinderung und Verhütung von Viehseuchen folgendes verfügt:

„Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Viehhändler und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beannten Thierärzte untersucht und gesund befunden worden sind.“

München, den 9. Januar 1888.

Kr. v. Keilichsch.

Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Nies.

Agr. Sachsen. Verordnung, die Einführung einer neuen Arznei-Taxe betreffend.

Vom 15. December 1887.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue Arznei-Taxe aufgestellt worden und unter dem Titel

„Arznei-Taxe für das Königreich Sachsen.

Stfte Auflage.“

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht und Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1888 an ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmaceutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdener Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt

gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Auch haben die Apotheker bei 30 Mark Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare der Taxe anzuhängen sind, in der Officin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Ueberstreichungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldbuße bis zu 150 Mark (§ 148,8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 3. Ärzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Ärzten oder Wund-ärzten auf gewisse Prozente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medikamenten oder anderen Waaren kontrahiren, unterliegen einer Geldbuße bis zu 150 Mark oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu vier Wochen.

Einer gleichen Strafe unterliegen Apotheker, welche solchen Personen, die, ohne Ärzte oder Wundärzte zu sein, die Heilunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen, oder mit Personen der gedachten Art auf gewisse Prozente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medikamenten oder anderen Waaren kontrahiren.

§ 4. Alle früheren die Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 15. December 1887.

Ministerium des Innern.
von Notitz-Wallwitz. Körner.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die vorliegende Taxe gilt nur für die Receptur. Der Preis jeder gefertigten Arznei ist auf das betreffende Recept deutlich zu schreiben.

§ 2. Den Apothekern bleibt unbenommen, ihre Forderungen auch bei der Receptur niedriger, als nach der Taxe, einzurichten; es ist jedoch jedesmal der wahre Preis neben dem ermäßigten auf den Recepten oder Rechnungen zu bemerken.

Ebenso steht denselben frei, nach den Preisen des Handverkaufs ihre Forderungen auch dann zu bemessen, wenn ohne andere Bemerkungen Mittel, welche im Handverkauf häufig verlangt werden, mittelst ärztlichen Receptes verordnet worden sind. In solchen Fällen ist auf dem letzteren zu dem ermäßigten Preise zu bemerken f. W. (Handverkauf).

§ 3. In Fällen, wo besondere Preise für verschiedene Gewichtsmengen eines Arzneimittels, z. B. für 1 Centigramm und 1 Decigramm — für ein Decigramm und 1 Gramm — 1 und 10 Gramm — 10 und 100 Gramm — ausgeworfen sind, ist bei Taxation zwischenliegender Quantitäten der Taxpreis der kleineren Gewichtsmenge nur so lange zur Berechnung zu benutzen, als der nächstfolgende größere und ermäßigte nicht überschritten wird, welcher letztere dann auch für alle größeren Gewichtsmengen der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

z. B. Argentum nitricum 1 Decigramm = 4 Pf. — 1 Gramm = 25 Pf., demnach 7, 8 oder 9 Decigramm = 25 Pf. und 1,2 Gramm = 30 Pf.

§ 4. In allen den Fällen, wo in der Taxe nur der Preis für 1 Centigramm, 1 Decigramm, 1 oder 10 Gramm ausgeworfen und die zehnfache Menge oder mehr verordnet ist, ist der Preis in der Weise zu ermäßigen, daß die größeren Mengen nur zu $\frac{1}{10}$ des einfachen Preises zu taxiren sind.

In allen Fällen, wo nur der Preis für 100 Gramm ausgeworfen ist, sind bei 500 Gramm und mehr die Preise so zu ermäßigen, daß diese größeren Quantitäten ebenfalls nur zu $\frac{1}{5}$ des Preises für 100 Gramm zu taxiren sind.

Kleinere Quantitäten dürfen in beiden Fällen ebenfalls nie den ermäßigten Preis überschreiten.

z. B. Tinctura Opii simplex 1 Gramm = 6 Pf. — 10 Gramm = 48 Pf., mithin 9 Gramm ebenfalls = 48 Pf.

§ 5. Grobe Pulver, welche in dieser Taxe nicht aufgeführt sind, und wesentlich nur für Veterinärzwecke in

*) Veröffentlicht. S. 74.

Anwendung kommen, müssen ausschließlicly nach der im Königreich Sachsen gesetzlich eingeführten thierärztlichen Arzneitaxe berechnet werden.

§ 6. Das Minimum eines Waarenpreises ist im Allgemeinen 3 Pf. dagegen für alle in der Taxe mit einem Kreuz bezeichneten stark wirkenden Arzneimittel 5 Pf.

Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig in Rechnung gebracht.

§ 7. Sind Arzneimittel zu taxiren, welche in der Taxe nicht aufgeführt, so sind dieselben nach dem Tare eines in der Taxe ausgenommenen von gleichen oder ähnlichem Einkaufs- oder Herstellungspreise zu berechnen.

§ 8. Die in dieser Taxe aufgeführten, aber nicht in der Ph. S. II enthaltenen Arzneistoffe müssen, soweit sie in den früheren Pharmacopöen aufgeführt, in ihrer Güte und Zusammenlegung den in letzteren verlangten Anforderungen entsprechen.

Wenn Aqua communis von Ärzten ausdrücklich verordnet wird, ist dieses auch nur zu verwenden und zu berechnen.

§ 9. Die in dieser Taxe nicht aufgeführten zusammengefügten Arzneimittel, welche nach der jetzigen oder früheren Pharmacopöen nur zur Dispensation bereitet werden sollen, sind nach den erforderlichen Ingredienzen und Arbeiten zu berechnen.

§ 10. Wenn auf einem Recepte Mittel verordnet sind, oder der Natur der Sache nach zur Verwendung kommen, deren Menge dem Apotheker überlassen ist, z. B. bei Satura-tionen, Pillen u. s. w., so hat derselbe die verbrauchte Menge auf dem Recepte zu bemerken.

§ 11. Wenn Flüssigkeiten tropfenweise verordnet werden, so sind bei der Berechnung 20 Tropfen gleich 1 Gramm anzusetzen.

Zu denjenigen Fällen, wo neben dem Tropfenpreise auch der Grammpreis aufgeführt ist, gilt der Tropfenpreis nur bis zur Erreichung des Grammpreises.

§ 12. Bei dem Taxiren aller Recepte ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe eine Mark nicht übersteigt — in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfennige über 10 Pfennige auf 5 Pfennige, und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis eines Receptes eine Mark übersteigt, so ist in der Weise abzurunden, das 1 bis 4 Pfennige in Wegfall kommen, und 6 bis 9 Pfennige auf 5 Pfennige reduziert werden.

Wenn dagegen mitgebrachte Gefäße in Anwendung kommen, so ist von dem abgerundeten Preise des Receptes die Hälfte des Gefäßpreises in Abzug zu bringen und nicht weiter abzurunden.

(Die alsdann folgende Zusammenstellung der Arzneimittel mit den für letztere ausgeworfenen Preisen, sowie die Taxe der Arbeiten und Gefäße siehe in der Arzneitaxe selbst.)

Agr. Sachsen. Verordnung, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betreffend.

Vom 15. Dezember 1887.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue thierärztliche Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Thierärztliche Arzneitaxe für das Königreich Sachsen. Sechste Auflage.“

hier der Hofbuchdruckerei von C. G. Reinhold & Söhne in der Erscheinung ist, so wird Solches hierdurch bekannt gemacht und Nachstehendes verordnet:

§ 1 stimmt mit § 1 der vorstehenden Arzneitaxe überein; nur ist statt „Arzneimittel“ „thierärztliche Arzneimittel“ zu lesen, und die Worte „der Taxe“ hinter „Haupt-exemplare“ fallen fort.

§ 2. Diese Taxe und deren Nachträge haben auch bei der Feststellung bezüglicher Liquidationen der Thierärzte zum Anhalt zu dienen.

§ 3. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark (§ 148, 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 4. Alle früheren, die thierärztliche Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden andurch aufgehoben.

Dresden, am 15. December 1887.

Ministerium des Innern.
v. Rostk. & Ballwik.

Körner.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Preis jeder gefertigten Arznei ist auf das Recept deutlich zu schreiben.

§ 2. Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

§ 3. In Fällen, wo besondere Preise für verschiedene Gewichtsmengen eines Arzneimittels ausgeworfen sind, ist bei Taxationen zwischenliegender Quantitäten der Taxpreis der kleineren Gewichtsmengen nur so lange zur Berechnung zu benutzen, als derjenige der nachfolgenden größeren nicht überschritten wird, welcher letztere alsdann auch für alle größeren Gewichtsmengen der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

§ 4. In allen den Fällen, wo in der Taxe nur der Preis für eine Gewichtsmenge ausgeworfen und die zehnfache Menge oder mehr verordnet ist, ist der Preis in der Weise zu ermäßigen, daß die größeren Mengen nur $\frac{1}{10}$ des einfachen Preises zu taxiren sind. Kleinere Mengen dürfen ebenfalls nie den ermäßigten Preis überschreiten.

§ 5. Alle in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel sind wie diejenigen zu berechnen, welchen sie im Einkaufspreise gleich oder am nächsten stehen.

§ 6. Wenn auf einem Recepte Mittel angeordnet sind oder der Natur der Sache nach zur Verwendung kommen, deren Menge sich erst nach der Anfertigung feststellen läßt, so ist diese auf dem Recepte zu bemerken.

§ 7. Wenn Flüssigkeiten tropfenweise verordnet werden, so sind bei der Berechnung 20 Tropfen gleich 1 Gramm anzusetzen.

(§ 8 ist mit § 12 der Arzneitaxe gleichlautend. Als-dann folgt die Zusammenstellung der thierärztlichen Arzneimittel etc., sowie die Taxe der Arbeiten und Gefäße.)

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen.

Vom 9. Januar 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Kgr. Württemb. S. 12.)

Im Anschluß an einen Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. Js., betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879, (Reg.-Blatt S. 343), wird zur Verhinderung der Einschleppung von Viehseuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, in die Nordseehäfen in Anwendung des § 20 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-gesetz-Blatt S. 153, und des § 1 der bundesrätlichen Instruktion zu Art. 19—29 dieses Gesetzes sowie unter Hinweis auf § 66 Ziff. 4 dieses Gesetzes Nachstehendes verfügt:

Wiederkäuer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen mit der Eisenbahn erst dann verladen werden, wenn sie von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Die beamteten Thierärzte (Oberamts-Thierärzte) sind verpflichtet, auf Verlangen für die Nordseehäfen bestimmte Viehtransporte gegen formliche Verlobung auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und über den Befund ein Zeugnis auszustellen. Bei dieser Untersuchung haben die beamteten Thierärzte mit besonderer Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren und nicht bloß, wenn das Vorliegen einer Krankheit bei den Thieren festgestellt wird, sondern auch bei Erscheinungen, welche den Verdacht einer Krankheit, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, zu erwecken geeignet sind, wie z. B. bei äußeren Verletzungen und hierdurch bedingten Eiterungen sowie bei Lahmheit, die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses zu verweigern.

Im Falle eines günstigen Befundes hat die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses in einer solchen Weise zu geschehen, daß über die Identität der Thiere mit den zur Verladung

gelangenden ein Zweifel nicht obwalten kann. Die Untersuchung ist daher in der Regel am Verladungsort unmittelbar vor der Verladung der Thiere vorzunehmen.
Stuttgart, den 9. Januar 1888.
Schmid.

Sachsen-Weimar. Arzneitage betreffend.

Vom 29. Dezember 1887.

(Reg.-Bl. f. d. Großh. d. Sach.-Weim.-Eisenach 1887 S. 328.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 29. Dezember 1886 — Regierungsb.-Blatt 1886, Seite 357 —, die Veränderungen der Arzneitage betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

I. Die im Verlage von Rudolf Gärtner zu Berlin erschienenen Königlich Preussische Arzneitage für 1888 *) wird hierdurch, jedoch ohne die dertelben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“, für die Apotheken des Großherzogthums bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

II. Alle in der Verordnung vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe finden vom 1. Januar 1888 ab nur auf die durch die neue unter Ziffer 1 bezeichnete Taxe eingeführten Fälle Anwendung.

Weimar, den 29. Dezember 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef: Wokelius.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des Herzoglich Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Arzneitage für das Jahr 1888 betreffend.

Vom 30. Dezember 1887.

(Herzogl. Sach.-Altenburg. Gesefsamml. 1887 Stück VI.)

Unterm 13. dieses Monats ist von dem Königl. Preussischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue, mit dem 1. Januar 1888 in Kraft tretende Arzneitage (Berlin, A. Gärtner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Hefelder, Schönebergerstr. 26) *) veröffentlicht worden.

Solches wird mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß vom 1. Januar kommenden Jahres ab auch in den Apotheken des Herzogthums die betreffenden Drogen und Arzneien nach den Bestimmungen der gedachten neuen Taxe zu taxiren und zu verkaufen sind.

Von den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen treten jedoch die unter 4 hier zu Lande nicht mit in Kraft, es ist vielmehr bei dem Berechnen aller Recepte der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Gesamtpreis in der Weise abzurunden, daß

1 bis 2 Pfennige über 5 und 10 Pfennige in Wegfall kommen,

dagegen der 3. und 4 Pfennig gleich 5 Pfennigen, der 8. und 9. Pfennig gleich 10 Pfennigen in der Gesamtsumme zu berechnen sind.

Was den Armenkassen, in gleichen den Kassen der Straf- und Korrektions-Anstalten, der Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, so bewendet es bei den desfalls landesgesetzlich oder herkömmlich bestehenden Einrichtungen.
Altenburg, den 30. Dezember 1887.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
von Leipzig.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung u. Beförderung v. lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 5. Dezember 1887.

(Herzogl. Sach.-Altenb. Gesef. S. 43.)

Die nachstehende, vom Bundesrath beschlossene und auf S. 557 des Centralblattes für das Deutsche Reich Jahrgang 1887 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen d. d. Berlin

den 28. November 1887, wird somit auch für das diesseitige Staatsgebiet veröffentlicht.

Altenburg, den 5. Dezember 1887.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
von Leipziger.

(Folgt die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 28. November 1887 in Nr. 51 der Veröffentlich.)

Sachsen-Altenburg. Verordnung, die Verladung und Beförderung von Wiederkäuern u. Schweinen nach den Nordseehäfen auf Eisenbahnen betreffend.

Vom 5. Dezember 1887. (Genda S. 44.)

Im Anschluß an den von uns unterm heutigen Tage veröffentlichten Beschluß des Bundesrathes vom 28. Nov. 1887, die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend, finden wir uns veranlaßt, polizeilich andurch Folgendes zu verordnen:

Wiederkäufer und Schweine dürfen bei Transporten nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen und Ausstellung der Atteste darüber wird den beamteten Thierärzten besondere Voricht zur Pflicht gemacht, da die britischen Sachverständigen bei Feststellung des Gesundheitszustandes des nach England verschifften Viehes mit großer Keillichkeit verfahren und häufig geneigt sind, beim Vorhandensein von Quetschungen und hierdurch bedingten Eiterungen, so wie von Lahmheit und dergleichen die Thiere und namentlich die Schafe als der Klauenseuche verdächtig zu bezeichnen.

Die Thierärzte haben daher auf Fehler der vorbezeichneten Art genau zu achten und die damit behafteten Thiere zurückzuweisen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.

Altenburg, den 5. Dezember 1887.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
von Leipziger.

Anhalt. Bekanntmachung, die Arzneitage für 1888 betreffend.

Vom 29. Dezember 1887.

(Anhaltischer Staats-Anzeiger Nr. 306.)

Die Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1888 nebst einem Anhang, enthaltend die Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in diese Taxe, aber nicht in die Pharmacoepoa Germanica aufgenommener Arzneimittel (Berlin 1888, A. Gärtner's Verlagsbuchhandlung, *) tritt mit dem 2. f. Mts. für das Herzogthum Anhalt in Kraft.

Desfau, den 29. Dezember 1887.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern.
Delze.

Lübeck. Verordnung, betr. die Beförderungen von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen.

Vom 28. Januar 1888.

Zur Verhinderung der Verschleppung von Viehseuchen verordnet das Polizei-Amt:

§ 1. Nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäufer und Schweine dürfen in hiesigen Staatsgebieten auf Eisenbahnen erst dann verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vorher von dem Polizeithierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Lübeck, den 28. Januar 1888.

Das Polizei-Amt.

*) Ann. Vergl. Veröffentlich. S. 58.

*) Ann. Vergl. Veröffentlich. S. 58.

Rechtssprechung.

Die Herstellung von Wein mit einem während der Gährung vorgenommenen Zusatz von 1 1/2 bis 2 pCt. Spirit sowie von Zucker (mit heißem Wasser gelöst), in der Abicht, die Flüssigkeit demnächst als garantirt reinen Naturwein zu verkaufen ist am Mittelrhein (Rohlenz) auf Grund § 10¹ des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 als Weineinfälschung zu bestrafen.

Unter Wein ist in dem am Rhein allgemein gebräuchlichen Sinne ein aus Traubenmost ohne jeden Zusatz durch alkoholische Gährung entstandener naturreiner Wein zu verstehen.

(Entscheidung des kgl. preuß. Landgerichts zu Koblenz vom 1. Dezember 1887 gegen Joh. und Jak. Schm.)

In der Strafsache gegen I. Johann Schm., geboren am 8. Mai 1846 zu Adaniel (Aupland), katholisch, Kaufmann zu Koblenz; II. Jakob Schm., geboren am 15. April 1848 zu Adaniel, katholisch, Kaufmann zu Koblenz wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hat die erste Strafkammer des Königlich-Preussischen Landgerichts zu Koblenz in der Sitzung vom 1. Dezember 1887 für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind des Vergehens gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 schuldig und werden deshalb zu einer Geldstrafe von je zweihundert Mark eventuell zwanzig Tagen Gefängniß und in die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme des Betrages von 220 M., welcher der Staatskasse zur Last fällt, verurtheilt.

Gründe:

Die Hauptverhandlung hat folgendes ergeben. Die beiden Angeklagten sind seit Januar 1886 Inhaber des zu Koblenz unter der Firma Gebrüder Schat. bereits seit längeren Jahren bestehenden Braunweins-, Cliquen- und Weingeschäfts. In dem Weingeschäft — nur dieser Zweig des Geschäfts kommt hier in Betracht — werden hauptsächlich Rothweine gefischt, die von den Angeklagten aus Trauben eigenen Wachstums, sowie aus aufgekauften Trauben, beide bei Koblenz oder in der Umgegend bei Pfaffenborn, Horschheim, Kamp u. d. r. geerntet, selbst gekellert werden und in zwei Sorten, erste und zweite Qualität, zu 1 M bezw. 80—85 S das Liter im Gebinde verkauft werden. Außerdem wird noch eine dritte billigere Sorte aus Roth- und Weißwein gemischt hergestellt, die ausschließlich nach Kuremburg verkauft wird, sowie moussirender Wein, die aber beide hier nicht in Frage kommen.

Die Behandlung der Rothweine beim Kellern u. s. ist nach der eidlischen Aussage des Zeugen J. der seit 1869 Küfermeister in dem Schm. 'schen Geschäfte ist und mit dessen Angaben im Wesentlichen auch die Angaben der Angeklagten übereinstimmen, die folgende. Die Trauben werden in Bütten gestampft, gemahlen, häufig auch gepreßt, dann zum Zweck der Vergährung in aufrechtstehende Halbstückfässer (Zulassfässer) gefüllt, in denen oben ein etwa ein Fuß breiter Raum leerbleibt; dieter wird ringsherum mit Spirit bestrichen und zugleich wird Spirit auf die Traubenmasse geschüttet; für beides werden bei jedem Halbstückfaß etwa 6 Liter Spirit verwendet. Die Maische wird dann mit einem sogenannten Gährboden bedeckt und das Faß mit einem äußeren Deckel verschlossen, welcher letzterer wöchentlich einmal mit Wasser und danach mit Spirit abgewaschen wird. Bei der geringeren Sorte wird je nach Bedarf etwas Zucker und zwar reiner Candiszucker vor der Gährung zugesetzt, auf ein Halbstück etwa 35 Pfund, die in 8—10 Liter heißen Wassers aufgelöst werden; bei der ersten Qualität geschieht dies nicht, doch kann es vorkommen, daß Wein der ersten Sorte mit gequertem Wein vermischt wird. Beim Verschneiden werden die Fässer mit etwa 3 Liter Spirit ausgeschwenkt, den man aber meist auslaufen läßt; ebenso wird auch für den Versandt das Faß vor dem Füllen mit Spirit ausgeschwenkt, letzteres geschieht namentlich im Sommer, doch erforderlichen Falls auch des Winters. Zu den geringeren Sorten wird auch wohl Trübwein zugesetzt, wie solcher auch, nachdem zum Zwecke der Schaumweinbereitung (Cortwein) die Trauben halb ausgepreßt sind, auf die Presse unter Zusatz von Zucker geschüttet

wird. Anderweite Zusätze namentlich von Wasser finden nach Angabe des Zeugen J. nicht statt.

Von den fernern vorgenommenen Zeugen, welche in dem Geschäfte der Angeklagten thätig sind resp. waren, bekundet der Küfer J., der seit 4 Jahren bei Gebrüder Schat. in Arbeit steht, daß die Fässer an dem äußeren Deckel mit Spirit abgewaschen werden und innerlich an den Wänden und auf dem Gährboden mit einem etwa 1/2 Liter Spirit enthaltenen Schwamm, der für mehrere Fässer ausreicht, bestrichen werden, ferner daß zum Auflösen des dem Moste zugelegten Zuckers eine Stütze heißes Wasser gebraucht werde und sonst kein Wasser in den Wein komme; von dem Ausschwenken der Fässer weiß der Zeuge nichts. Die Zeugen C. und K. wissen nur von dem Abwaschen der äußeren Faßböden mit Spirit und der Zeuge Stephan Sp. überhaupt nichts von der Kellerbehandlung des Weines. Die bezüglichen Arbeiten sind meist von dem Zeugen J. ausgeführt, wodurch sich erklärt, daß derselbe bestimmtere und umfassendere Angaben zu machen im Stande ist.

Am 25. Februar d. J. wurden seitens des Zeugen Polizeikommissar Gr. in dem Keller der Angeklagten 24 Doppelproben ihres Rothweins entnommen und zwar je 2 Proben aus den dort lagernden Fässern mittelst eines Hebers. Die Flaschen wurden versiegelt und die einen Proben alsbald dem Sachverständigen Dr. Samelson behufs chemischer Untersuchung übergeben. Die anderen Proben wurden einwilligen im Keller der hiesigen Polizeidirektion liegend aufbewahrt und sind demnächst im August d. J. dem Sachverständigen Dr. Fresenius übersandt und zum Theil von diesem untersucht worden. Das Ergebnis der von Dr. Samelson vorgenommenen Untersuchung war, daß von den 24 Proben 6, nämlich die mit Nr. 4, 7, 10, 11, 12, 14 bezeichneten, als von normaler Zusammensetzung nicht zu beanstanden, acht Proben, nämlich Nr. 5, 6, 9, 13, 15, 16, 17, 18 verdächtig seien, außer Wasser auch einen Spirituszusatz erhalten zu haben und 10 Proben, nämlich Nr. 1, 2, 3, 8, 19, 20, 21, 22, 23 und 24, nachweisbar durch Zusatz von Spirit und Wasser gefälscht seien. Den Zusatz von Wasser folgert der Sachverständige Dr. Samelson aus dem bei der Analyse von ihm festgestellten Vorhandensein von Salpeter in den Weinproben, welcher in reinen Naturweinen nicht vorkomme; daß Spirit zugesetzt sei, ergebe sich aus dem unnormalen Verhältnis zwischen Alkohol und Glycerin, welches bei der Probe Nr. 1 100 zu 5,9, bei Nr. 2 und 3 100 zu 5,8 bei Nr. 8 100 zu 5,6, bei Nr. 19 und 24 100 zu 6,4, bei Nr. 22 100 zu 6,2, bei Nr. 21 100 zu 5,9, bei Nr. 23 100 zu 5,7 und bei der Nr. 20 100 zu 5,6 betrage, während bei Naturweinen das Verhältnis von Alkohol zu Glycerin 100 zu mindestens 7 sei, wie dies von der im Jahre 1884 im Reichsgesundheitsamte zusammengesetzten Kommission festgestellt sei. Bei diesen Fässern sei 1 Volumen Prozent Alkohol, welches als ein bei der Kellerbehandlung statthabter Zusatz von der Reichskommission bezeichnet sei, bereits in Abzug gebracht.

Der Sachverständige Dr. Fresenius hat die Proben Nr. 1, 2, 3, 8, 19, 20, 21, 22 und 23 untersucht und gefunden, daß die Nummern 2, 8, 20, 21 einen Spirituszusatz enthalten und auch die übrigen Nummern mehr Alkohol enthalten wie sonst so geringe Weine als die in Frage stehenden, im Uebrigen aber die Weine wie Naturweine zusammengesetzt sind. Salpeter hat der Sachverständige nicht gefunden. Das Verhältnis von Alkohol zu Glycerin betragt nach der Analyse des Dr. Fresenius bei Probe Nr. 1 100 zu 7,03, bei Nr. 2 100 zu 6,33, bei Nr. 3 100 zu 7,17, bei Nr. 8, wie bei wiederholter Untersuchung gefunden, 100 zu weniger als 7, bei der Nr. 19 100 zu 7,03, bei Nr. 20 100 zu 6,60, bei Nr. 21 100 zu 5,58, bei Nr. 22 100 zu 7,34 und bei Nr. 23 100 zu etwa 7,6.

Außerdem sind von den Sachverständigen Dr. Schmidt und Dr. Silpe Weinproben aus dem Geschäft der Angeklagten untersucht, von denen jedoch nicht genügend festgestellt ist, ob sie mit den von den Sachverständigen Dr. Samelson und Dr. Fresenius untersuchten Weinen identisch sind, sodas auf die abwesenden Ergebnisse jener Untersuchungen Gewicht nicht zu legen ist.

Der Sachverständige Kellerrevisor Walter Goedeke hat am 20. Juni d. Js. von den bei der hiesigen Polizeidirektion

verwahrten Weinproben die Nummern 1, 20, 22 und 23, von denen zu diesem Zweck nur wenig entnommen wurde, worauf die Flaschen wieder verschlossen und versiegelt wurden, auf Geschmack, Geruch und Farbe geprüft und gefunden, daß die Proben 20, 22 und 23 sehr bloß von Farbe waren, als wenn es ein Aufguss auf Restler sei, und stark nach Spirit schmeckten, die Probe Nr. 1 dagegen besser war, anscheinend ein Verschnitt von Südwein.

Nach Angabe des Zeugen J. enthielten die Fässer, aus denen die Proben Nr. 1, 2, 3 entnommen sind, zum Versand fertigen Wein, wie er meint, einen Verschnitt von 55er und 86er Wein, die Fässer Nr. 8, 19–24 enthielten, soweit dem Zeugen bekannt, 1886er Wein von Horthheim, Engelsweg, Camp, Pfaffenlof und Solzig; zu den Weinen 19–24 kann, wie der Zeuge meint, Trübwein und Zucker verwendet sein.

Auf Grund des vorstehend dargelegten Sachverhältnisses ist für erwiesen zu erachten, daß zu den Weinen, von denen die 10 Proben Nr. 1, 2, 3, 8, 19 bis einschließlich 24 entnommen sind, Spirit zugefügt ist und zwar über das für die gewöhnliche Kellerbehandlung übliche und zulässige Maß hinaus und daß zu einigen dieser Weine auch Zucker zugefügt ist. Dagegen hat die Verhandlung nicht ergeben, daß ein Zusatz von Wasser über das zur Auflösung des fraglichen Zuckers erforderliche Maß hinaus stattgefunden hat. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß Salpeter, aus dessen Vorhandensein die Sachverständige Dr. Samelson auf einen stattgehenden Wasserzusaß schließt, von dem Sachverständigen Dr. Fresenius in den von ihm untersuchten Weinproben nicht gefunden ist und daß nach Ansicht des letztgenannten Sachverständigen es gewagt erscheint, aus dem Vorhandensein von Salpeter auf einen Wasserzusaß zu schließen, der Sachverständige Dr. Hilde sogar auf Grund eigener Versuche diesen Schluß für unbedingt unrichtig erklärt, da er in reinem aus selbstgepreßten Trauben gewonnenen Most Salpeter gefunden habe. Ebenjowenig, wie die Sachverständigen-Gutachten, haben auch die Zeugenaussagen etwas dafür ergeben, daß Wasser außer dem zur Auflösung des Zuckers und zwar jedenfalls nicht in übertriebenem Maße verwendeten Wasser dem Weine zugefügt sei.

Bezüglich der Spiritverwendung ist aber allerdings durch die Sachverständigen G., K. und Kr. festgestellt, daß bei Nothwein ein Ausschwenten der Fässer mit Spirit, da dieselben nicht geschwefelt werden können, angemessen und üblich sei; G. verwendet hierzu bei einem Halbtüchfaß etwa 1 Maßche Spirit, K. und Kr. nehmen etwas mehr, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Viter, wovon aber das meiste wieder aus dem Faß läuft. Auch das Abwaschen des Gährbogens mit etwas Spirit entspricht dem üblichen Verfahren. Ebenso halten die Sachverständigen es bei der jetzt fast ausnahmslos wie auch im Geschäft der Angeklagten erfolgenden verschlossenen Gährung für gut und profitlich, zur Verhütung der Schimmel- und Pilzbildung etwas Spirit zuzugießen, wie K. und Kr. meinen, etwa 2 Viter auf das Halbtüch, keinesfalls aber, wie seitens der Angeklagten gesehen, 6 Viter, welches Maß namentlich auch nach Ansicht des Sachverständigen G. viel zu weit geht. Das Sit gießen einer derartigen Menge Spirit ist nach dem Gutachten der Sachverständigen zu dem angegebenen Zweck der Verhütung von Schimmel- und Pilzbildung keineswegs erforderlich und zumal nicht schon vor der Gährung, wie es seitens der Angeklagten geschieht ist. Der Zeuge J. giebt denn auch zu, daß er die Viter nicht allein zu dem Zwecke um Pilzbildung zu vermeiden, überschütte, sondern auch um dem Wein härteren Geschmack zu geben und kann es in der That nach dem Vorstehenden keinem Zweifel unterliegen, daß dieser letztere Zweck durch den über das Maß der gewöhnlichen Kellerbehandlung erheblich hinausgehenden Zusatz von Spirit verfolgt wurde. Der Zusatz von 6 Viter Spirit zu einem Halbtüch Maßche stellt, da 3 Halbtüch Maßche ungefähr 2 Halbtüch Wein ergeben, einen Zusatz von 6 Viter Spirit auf etwa 400 Viter Wein dar, also von etwa $1\frac{1}{2}\%$, wozu dann noch der beim Aussch enten der Fässer im Faß verbliebene Spirit hinzukommt. Hiernit stimmt auch das Ergebnis der Analyse des Sachverständigen Dr. Samelson nach dessen Angabe ungefähr überein, genau ließ sich das Quantum des Spiritzusaßes, wie

der Sachverständige angiebt, chemisch nicht nachweisen. Das Ergebnis der von dem Sachverständigen Dr. Fresenius vorgenommenen Untersuchung weicht allerdings von den Resultaten der Analyse des Dr. Samelson in einzelnen Punkten ab; der Dr. Fresenius nimmt bei den Proben Nr. 2, 8, 20 einen Spiritzusaß von nicht mehr als $2\frac{1}{10}\%$ bei der Probe Nr. 21 einen solchen von etwas über $2\frac{1}{10}\%$ und bei den übrigen von ihm untersuchten Proben einen Zusatz von nicht mehr als 1% an. Aber auch bei den letzteren Proben bewegt sich das von Dr. Fresenius konstatierte Verhältnis zwischen Alkohol und Glycerin hart an der äußersten zulässigen Grenze von 100 zu 7, und berücksichtigt man, daß bei den chemischen Analysen kleine Differenzen immer vorkommen können, daß auch, wie namentlich der Sachverständige Dr. Samelson hervorhebt, in der Zwischenzeit bis zu der von Dr. Fresenius vorgenommenen Untersuchung die Weine an Alkoholgehalt etwas verloren haben können, und daß namentlich nach den Angaben des Zeugen J. der stets erfolgte Spiritzusaß mindestens etwa $1\frac{1}{2}\%$ beträgt, auch bei so geringen Weinen, wie sie durchweg hier in Frage stehen, von Natur kein solch hoher Gehalt an Alkohol vorkommt, wie durch die chemischen Analysen hier konstatirt ist, so ist unbedenklich als erwiesen zu erachten, daß jedenfalls die 10 von dem Dr. Samelson als gefälscht bezeichneten Weinproben einen über das Maß der gewöhnlichen Kellerbehandlung hinausgehenden Zusatz von Spirit erhalten habe. Den vorstehend hervorgehobenen Umständen gegenüber kann auch auf das Gutachten des schuzhagerständigen Dr. Schmidt Gewicht nicht gelegt werden, demzufolge das, wie oben erwähnt, von der Reichs-Sachverständigen-Kommission als das äußerst zulässige festgestellte Verhältnis von 100 zu 7 zwischen Alkohol und Glycerin, nach neueren Ermittlungen nicht mehr haltbar sei, indem bei stickstoffarmen Weinen, wie ein solcher in der von Dr. Schmidt untersuchten Probe vorgelegen habe, der Glycerin-gehalt auch unter 7 herabsinken könne, welche Annahme übrigens von dem Sachverständigen Dr. Fresenius als eine gemagte bezeichnet wird.

In dem nachgewiesenen Zusaße von Spirit nun ist eine Verfälschung des Weines im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu befinden. Der Wein, worunter in dem an Rhein allgemein gebräuchlichen Sinne ein aus Traubenfaß ohne jeden Zusatz durch alkoholische Gährung entstandener, naturreiner Wein zu verstehen ist, erleidet durch den Spiritzusaß eine stoffliche Veränderung, wird stärker, gehaltvoller und mündgerechter als er seiner natürlichen Beschaffenheit nach sein würde, und erhält also dadurch den Anschein einer besseren als seinem Weine entsprechenden Sorte. In gleicher Weise enthält auch der Zusatz von Zucker, wie solcher bei einigen der fraglichen Weine für nachgewiesen zu erachten ist, eine Verfälschung des Weines, da auch hierdurch stoffliche Veränderungen in dem Weine herbeigeführt werden, der Gehalt an Alkohol vermehrt, die Säure gemindert, der Wein daher kräftiger und mündgerechter und von besserem Anschein wird, als er vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit sein würde.

Wenn nun auch der Zeuge J., wie er bekundet, in dem Geschäft der Angeklagten die Kellerbehandlung im Großen und Ganzen selbstständig besorgt, so steht doch nach den Angaben dieses Zeugen, sowie der Angeklagten selbst fest, daß letztere in dem Keller ab und zu zugegen sind und erforderlichen Falls Aenderungen getroffen haben, und er giebt sich aus den Auslassungen der Angeklagten in der Verhandlung, daß ihnen das Verfahren des Zeugen J. bei der Weinbereitung völlig bekannt war. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß das, was J. gethan hat, mit Wissen und Willen der beiden Angeklagten geschieht ist und beide Angeklagte daher strafrechtlich verantwortlich hierfür zu machen sind, jedoch nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 an, da sie erst von diesem Zeitpunkt ab Inhaber des Geschäftes waren und Umstände, aus denen etwa ihre Verantwortlichkeit für eine frühere Zeit zu entnehmen wäre, nicht nachgewiesen sind. Daß die fragliche Verfälschung seitens der Angeklagten zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen ist, ergibt sich daraus, daß ihr Kellender, welcher den Verkauf der Nothweine vermittelte, der Zeuge K. seiner Aussage zufolge den Auftrag von den An-

geklagten hatte, die Weine als garantiert reine Naturweine zu verkaufen, was seitens desselben auf Befragen ausdrücklich auch gegeben ist, während doch die Angeklagten wußten, daß die Weine einen Zusatz von Alkohol und in manchen Fällen auch von Zucker erhalten hatten, und den Angeklagten auch nicht unbekannt sein konnte, daß unter reinen Naturweinen das Publikum im Allgemeinen und insbesondere auch ihr Kundenkreis nicht mit Spirit und Zucker versetzte Weine versetze und geliefert zu erhalten erwarte

Die Angeklagten sind demnach auf Grund der tatsächlichen Feststellung,

daß sie seit 1. Januar 1886 zu Koblenz zum Zwecke der Tauchung im Handel und Verkehr Wein, ein Genußmittel, verfälscht haben,

wegen Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes betreffend, den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln vom 14. Mai 1879 zu bestrafen.

In Berücksichtigung einerseits, daß die den Angeklagten zur Last fallende Verfälschung keine besonders erhebliche ist, die einer strengen Ahndung bedürfte, andererseits dagegen, daß die Angeklagten bereits wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft sind und dadurch gewarnt waren, erziehen die erkannte Geldstrafe von 200 *M.* gegen jeden der Angeklagten angemessen, welche Geldstrafe gemäß § 17 des citirten Gesetzes der hiesigen Staatskasse zufällt. Für die Umwandlung dieser Geldstrafe im Falle der Nichtbeitreibbarkeit derselben waren die §§ 28. 29 St. G. maßgebend.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme jedoch eines Betrages von 220 *M.*, welcher durch die Unteruchung der nicht beanstandeten bezw. nur als verdächtig erklärten Weinproben seitens des Dr. Samelsson entstanden ist, und der Staatskasse aufzuerlegen war, fallen nach §§ 497, 498 St. P.-O. den Angeklagten zur Last.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine &c.

Verhandlungen der bairischen Abgeordneten-kammer. Nach der Münchener med. Wchsch. (1888 S. 38) sprach der Abg. Dr. Daller, als Referent im Kinanzauschusse, zu dem im Kultusrat für Errichtung einer außerordentlichen Professur für Hygiene in München ausgeworfenen Posten von 2180 *M.* den Wunsch aus, daß die Anstellung zunächst nur gelten solle, solange der jetzige Ordinarius (Geheimrath v. Kettenlofer) da sei; im Anschlusse hieran solle dem zu bestellenden Extraordinarius die Inwarterschaft auf die ordentliche Professur ertheilt werden. Staatsminister v. Luz konnte eine bindende Erklärung nicht geben, man würde aber thunlichst darnach streben, eine Persönlichkeit zu gewinnen, welche mit dem gegenwärtigen Ordinarius möglichst zusammenzuwirken verstehe und ihn gegebenen Falles ersetzen könne. Die Position wurde bewilligt.

Am 31. Januar 1888 ging der Abgeordneten-kammer eine außerordentliche Nachtragsforderung der Kgl. Regierung in Höhe von 9750 *M.* für Erbauung eines Stalles zur Gewinnung, Bereitung und Verfeinerung der Thierlymphe bei der Centralimpf-anstalt in München zu. In der Erläuterung der Forderung wird hervorgehoben, daß die Durchführung der Impfungen mit Thierlymphe im Jahre 1887 eine fast allgemeine war, und die Abgabe von Lymphe in Folge dessen auf nahezu 400 000 Einzelportionen gestiegen ist.

Die Gewinnung dieser Lymphemenge geschah an 105 „Kälbern, deren Aufzucht in provisorischer Weise im „Verdunststalle der landwirthschaftlichen Station der k. tech-nischen Hochschule dahier (München), Louisenstraße Nr. 46, von der Vorherrschaft der Schule in freundlicher Weise genehmigt wurde. Es hatte sich aber alsbald, insbe-sondere auf der Höhe der Lympfabgabezeit — Mai bis Juli — die vollkommene Ungenügendheit dieser Unter-bringung der Impfkälber gezeigt, so daß nur mit Auf-bietung aller Kräfte von Seite des Centralimpfartzes „und mit Ueberwindung der größten Schwierigkeiten die „Gewinnung und Abgabe der Lymphe an die Impfpärzte

„ohne erhebliche Störungen des allgemeinen öffentlichen „Impfgeschäftes von Seiten gehen konnte. Störungen „geringerer Art insofern waren unvermeidlich und gaben „einigemal zu Klagen Anlaß in Bezug auf verspätete Zu- „sendung der Lymphe. Auch war bei dem Mangel an „Platz, welcher eine übermäßige Anhäufung der Impf- „kälber erheischte, stets eine Erkrankung dieser Thiere selbst „zu befürchten. Von der Venügendung dieser an sich schon „ungenügenden und unzweckmäßigen Stallräumlichkeit zu „Zwecken des Unterrichtes, wie er in der Vorlage Nr. 6 „der Impfkommmission vorgeschlagen und namentlich auch als „Vorbereitung zur Approbationsprüfung der Verzte vor- „geschrieben ist, konnte gar keine Rede sein.

„Unter diesen Umständen ist das k. Staatsministerium „des Innern, welchem die Fürsorge für diesen Zweck des „öffentlichen Gesundheitswesens obliegt, genöthigt, eine „Veranstaltung zu schaffen, welche ausreichende Sicherheit „bietet für Gewinnung und Vereitung der vorchrifts- „mäßigen, im Erfolge zuverlässigen Impfstoffe.

„Nach mehreren Versuchen, schon bestehende Stall- „lokalitäten zu gewinnen, zeigte sich die Errichtung eines „eigenen, für den vorhablichen Zweck eingerichteten und „mit den nöthigen Lokalitäten umgebenen Impfkälberstalles „für 15 Kälber in maximo als das einzig richtige, ge- „nügende und für die Dauer zuverlässige Ausstufsmittel „und zwar in thunlichster Verbindung mit einer der medi- „zinischen Unterrichtsanstalten.

„Nach längerem Suchen eines dieser Voraussetzungen „entsprechenden Bauplatzes zeigte sich ein am Nordende „des Gartens des Dr. von Hauner'schen Kinderhospitals, „Lindwurmstraße Nr. 4, gelegener verfügbarer Platz als in „jeder Beziehung vollkommen geeignet, aus welchem Grunde „auch die meebingische Fakultät der k. Universität München „der Wahl dieser Baustelle ihre gutachtliche Zustimmung „ertheilte.

„Die Kosten dieses Baues, welcher im ebenerzigen „Raume außer einem geräumigen, gut zu lüftenden Stalle „für die Impfkälber den nöthigen Raum für die Auf- „stellung zweier Impftische, die Milchküche für die Thiere, „das Zimmer für den Futtermischer, im ersten Stocke den „Raum für Futtervorrath, ein Zimmer für den Central- „impfart und zwei Räumlichkeiten für Bereitung und „Verpackung der Lymphe enthält, belaufen sich auf den „Betrag von 19 500 *M.* d. i. 9 750 *M.* für ein Jahr der „XIX. Finanzperiode.“

Der Kgl. italienische Ministerpräsident und Minister des Innern Crispi hat dem Senat in der Sitzung vom 22. November 1887 einen neuen Gesetzesentwurf, betr. die Gesundheitspflege und den öffentlichen Ge- sundheitsdienst (Tutela dell'igiene e della sanità pubblica — Senatsdrucksache Nr. 7) vorgelegt, welcher sogleich der zur Verathung des in der vorjährigen Session von der damaligen Regierung eingebrachten Gesetzesentwurfs (s. Veröffentl. 1887 S. 326) ernannten Kommission überwiefen wurde.

Der neue Entwurf umfaßt in fünf Abschnitten 62 Para- graphen. Abschnitt 1 (Ordinamento dell'amministrazione e dell'assistenza sanitaria del Regno) handelt von den Behörden und Beamten, welche den Gesundheitsdienst zu versehen haben. Abschnitt 2 (Esercizio delle professioni sanitarie ed affini) beschäftigt sich mit den der Beaufsichtigung unterworfenen Zweigen der Heilkunde und ver- wandten Beschäftigungen. Abschnitt 3 (Dell'igiene del suolo e dell'abitato) mit der Boden- und Wohnungs- hygiene, Abschnitt 4 im ersten Kapitel (Dell'igiene delle bevande e degli alimenti) mit den Nahrungsmitteln und Getränken, im zweiten (Misure contro la diffusione delle malattie infettive dell'uomo e degli animali) mit den gegen die Verbreitung der Menschen- und Thierseuchen zu ergreifenden Maßregeln und im dritten (Della polizia mortuaria) mit der Beerdigungspolizei. Abschnitt 5 (Disposizioni generali) enthält allgemeine Bestimmungen.

Der III. österreicheische Weinbau-Kongreß (Fort- setzung).

4. Die Bestimmung des Glycerins im Wein (Referent: Dr. V. Weigert).

„Den Ausführungen im Referate des Dr. Weigerts wurde nach kurzer Debatte allseitig zugestimmt und speziell beschloffen, die Bestimmung des Glycerins in süßen und nicht süßen Weinen nach dem Vorschlage des Referenten auszuführen und zur Beurtheilung des Glyceringehaltes eines Weines und des Verhältnisses von Glycerin zum Alkohol und eventuell zu anderen Bestandtheilen des Weines stets die, nach Abzug etwa vorhandenen Zuckers erhaltenen Zahlen für Methylglycerin zu verwenden.“

Die Ausführung der Glycerinbestimmung in Wein wurde vom Referenten in folgender Weise empfohlen:

A. Ausführung der Bestimmung des Glycerins nicht süßer Weine.

100 ccm. Wein (Süßweine siehe unten) werden durch Verdampfen auf dem Wasserbade in einer geräumigen, nicht flachen, mit stark ausgebogenen Ausgufsanhänger versehenen Porzellanschale bis auf ungefähr 3–5 ccm., je nach dem Extraktgehalte des Weines gebracht, erkalten gelassen und sodann mit annähernd 3 bis 5 g fein gepulverten, gelochten Kaltes versetzt. Man verrührt diesen mächtig innig mit dem Weinrückstand und behandelt die entstandene krümelige Masse mit 50 bis 80 ccm. eines 90 bis 96procentigen Weingeistes, indem man die Schale auf ein Wasserbad stellt und den Weingeist einige Minuten kochen läßt. Hierauf gießt man die Lösung durch ein Filter ab, zerreibt mit Hilfe eines Pistills den in der Schale verbliebenen krümeligen Rückstand, kocht nun nochmals mit 40 bis 50 ccm. desselben Weingeistes unter stetigem Umrühren auf dem Wasserbade aus und bringt so gut als möglich den ganzen Rückstand auf das Filter.

Sodann wäscht man mit kleinen Mengen desselben erkalten Weingeistes auf dem Filter aus, wozu 50 ccm. hinreichen. Das weingeistige Filtrat (welches zweckmäßig in einem Kölbchen von 230 bis 250 ccm. Inhalt und 14 Centimeter Höhe, bei einer Halsweite von 1,8 bis 2 Centimeter Durchmesser aufgefungen wird*) verdunstet man im Wasserbade bis zur zähflüssigen Konsistenz. (Das Abddestilliren der Hauptmenge des Weingeistes im Wasserbade ist ohne Einfluß auf die Genauigkeit der Bestimmung und daher zulässig). Der Rückstand wird mit 10 bis 20 ccm. absolutem Weingeist aufgenommen, mit 15 bis 31 ccm. Aether versetzt, bis zur Klärung in verschlossenen Gefäße stehen gelassen und die klar abgegebene, eventuell filtrirte Flüssigkeit in das zu wägende Glasgefäß gebracht, welches am zweckmäßigsten wieder jene Form hat, die oben angegeben wurde, das ist ein Kölbchen von 230 bis 250 ccm. Inhalt und 14 Centimeter Höhe, Halslänge 5 bis 6 Centimeter, Durchmesser der Halsöffnung 1,8 bis 2 Centimeter. Der Rückstand und nöthigenfalls das Filter wird mit der aus 1 Volumtheil absolutem Alkohol und 1 1/2 Volumtheilen Aether bestehenden Flüssigkeit ein bis zweimal nachgewaschen.

Die so erhaltene Lösung des Glycerins wird im Wasserbade vom Alkoholäther befreit (auch hier ist ein Abddestilliren der Hauptmenge des Alkoholäthers im Wasserbade nicht ausgeschlossen) bis der Rückstand dickflüssig zu werden beginnt und nun trocknet man im Wassertrockenschrank so lange, bis ein halbständiges weiteres Trocknen nur einige Milligramme Differenz in der Wägung ergibt; bei Anwendung obiger Kölbchen ist dies meist nach 2 1/2 Stunden der Fall.

B. Ausführung der Bestimmung des Glycerins in Süßweinen.

Bei Süßweinen, welche über 5 g. Zucker in 100 ccm. enthalten, werden 50 oder 100 ccm. Wein in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade bis zur Syrupdicke eingeconcentirt, die noch warme Flüssigkeit in einen Kolben gebracht, mit Hilfe von 96procentigen, etwas erwärmten Alkohol, die in der Schale bleibenden Flüssigkeitsreste noch hinzugefügt und ferner Alkohol zugegeben, daß die gesammte Weingeistmenge gegen 100 ccm. beträgt. Nun erwärmt man auf dem Wasserbade ganz wenig, daß sich die ganze Masse löst — setzt nach dem Abkühlen das 1 1/2fache Volumen Aether zu, und läßt (nach gehörigem Schütteln) in der Kälte absetzen, hierauf gießt man die

alkohol ätherische Lösung ab und wiederholt die Extraktion des Glycerins nochmals mit kleineren Mengen Alkohol unter Zusatz der 1 1/2fachen Menge Aether. Die zu vereinigenden alkohol-ätherischen Auszüge werden vom Alkoholäther durch Abddestilliren befreit, und der Rückstand im Kolben selbst oder in der Porzellanschale, unter Zusatz von Kalz wie nach A. behandelt. Das erhaltene Glycerin ist in diesem Falle stets auf Zucker quantitativ zu prüfen und dergleiche eventuell in Abzug zu bringen.

Bezüglich der Schlässe, welche aus dem Glyceringehalt gezogen werden können, hat die Berliner Konferenz im Jahre 1884 nachstehende Fassung angenommen:

„Das Verhältniß zwischen Weingeist und Glycerin kann bei Naturweinen schwanken zwischen 100 Gewichtstheilen Weingeist zu 7 Gewichtstheilen Glycerin und 100 Gewichtstheilen Weingeist zu 14 Gewichtstheilen Glycerin. Bei Weinen, welche ein anderes Glycerin-Verhältniß zeigen, ist auf Zusatz von Weingeist, beziehungsweise Glycerin zu schließen.“

„Da bei der Kellerbehandlung zuweilen kleine Mengen von Weingeist (höchstens 1 Volumpercent) in den Wein gelangen können, so ist bei der Beurtheilung der Weine hierauf Rücksicht zu nehmen.“

„Bei Beurtheilung von Süßweinen sind diese Verhältniße nicht immer maßgebend.“

Zeit dem Jahre 1884 — als diese Beschlüsse gefaßt wurden, sind verschiedene Beobachtungen gemacht worden, welche theilweise eine Aenderung derselben erfordern. Zunächst muß betont werden, daß die Glycerinbestimmung — namentlich jene in Süßweinen — auch bei erster Ausführung Fehler bis zu 0,05 g. Glycerin in 100 ccm. Wein zuläßt. Werden daher nicht mindestens 2 Bestimmungen ausgeführt, so ist es geboten, auf diese Fehlergrenze bei Ermittlung des Glycerinverhältnisses Rücksicht zu nehmen.

Daß die Dese unter verschiedenen Verhältnißen verschiedene Mengen von Glycerin auf je 100 Theile gebildeten Alkohol erzeugt und zwar auch weniger als 7 und mehr als 14, ist erst in der letzten Zeit nachgewiesen worden.

Egon W. Warth hat in der Weinlaube 1885 Nr. 6, 7 und 8 in dem Aufsatz „über abnormen Verlauf der Mostgärung“ etc. gezeigt, daß ein Zusatz von Essigsäure die Gärung verzögert und Müller-Thurgau hat in einem auf den VIII. deutschen Weinbaucongreß gehaltenen Vortrag Bericht über die Verhandlungen des VIII. deutschen Weinbaucongresses in Colmar 1885 — Mainz 1886) hingewiesen, (Seite 127 des Berichtes) daß der Glyceringehalt des Weines in erster Linie von der Menge und Lebensenergie der gebildeten Dese abhängt. Es wird ein höherer Gehalt an stickstoffhaltigen Substanzen aus diesen Gründen einen höheren Glyceringehalt des Weines im Gefolge haben. Die Essigsäure wirkt im gegentheiligen Sinne (Seite 128), sie beeinträchtigt das Wachstum und die Lebensthätigkeit der Dese und übt deshalb auch auf die Glycerinbildung einen hemmenden Einfluß. Das Lüften hingegen kann nach Müller einen größeren Glyceringehalt bewirken, jedoch ist dies nicht immer der Fall.

Nach Versuchen, welche von den Referenten angestellt wurden, wirkt auch die Salicylsäure auf die Glycerinbildung hemmend ein. Ein Kadarkamost mit Zuckern, welche je 20, 30 und 40 g. Salicylsäure pro Hektol. entsprachen, hatte 10,46, 8,92 und 6,16 Volum % Alkohol gebildet und ließ sich das Verhältniß von je 100 Gewichtstheilen Alkohol gebildet und ließ sich das Verhältniß von je 100 Gewichtstheilen Alkohol zum Glyceringehalte durch die Zahlen 3,92, 3,83 und 4,38 ausdrücken.

Auch sei hier bemerkt, daß z. B. bei der Biergese das Verhältniß zwischen Alkohol und Glycerin ein anderes ist, als bei der Mostgese. (Fresenius Zeitsch. für anal. Chemie 1886, I. Heft 135, aus Archiv für Hygiene.) So fand E. Cagger bei Untersuchung vergärender Würzen ein Verhältniß des Alkohols zu Glycerin, welches zwischen 3,68 und 3,18 schwankt. In der Klosterneuburger Versuchsanstalt von F. Sock untersuchte Biere weisen auf ähnliche Grenzen hin.

Es geht also aus dem Gesagten hervor, daß bei Beurtheilung eines Weines nach dem Verhältniße von Glycerin zum Alkohol auf Grund der, von der Berliner

*) Bei größeren Flüssigkeitsmengen muß man 2mal abddestilliren, oder größere Kosten wählen.

Kommission gefaßten Beschlüsse in Berücksichtigung zu ziehen ist, ob der Wein nicht essigsäure ist oder einen Salicylsäure-Zusatz erhalten hat, oder ob der Stickstoffgehalt nicht bedeutend von den mittleren abweicht, oder endlich ob der Wein nicht sehr stark geschwefelt wurde. Ist keines dieser Merkmale zutreffend, so wird man nach die vor an den Grenzzahlen der Berliner Beschlüsse festhalten dürfen.

5. Die Bestimmung des Gesamtstickstoffs im Wein (Referent: Dr. L. Weigert).

„a. Nachdem die Dumas'sche Stickstoffbestimmungsmethode im gegebenen Fall unrichtig und zwar zu hohe Resultate giebt, die Natriumnitratmethode aber ihrer Unständlichkeit wegen und weil man dabei nur wenig Flüssigkeit verwenden kann, sich nicht empfiehlt, wurden die Vorschläge des Referenten, die Stickstoffbestimmung nach der Kjeldahl'schen Methode (Sulfatmethode) und zwar in der von ihm bezeichneter Weise auszuführen acceptirt, mit dem Vorbehalt, bei der verhältnismäßig noch neuen Methode jene Veränderungen einzuführen, welche sich bei weiterer Prüfung derselben als zweckmäßig erweisen sollten.“

b. In den Gutachten ist nur die Stickstoffmenge anzuführen, sollte die mit 6.25 multiplicirte Menge des Stickstoffs angeführt werden, so ist dieselbe als „Stickstoffsubstanz“ und nicht mit dem vielfach gebrauchten Ausdrucke Eiweißsubstanz (Albuminate etc.) zu bezeichnen.“

Die Ausführung der Bestimmung erfolgt nach dem Referenten am zweckmäßigsten nach der Kjeldahl'schen, von Wilfarth modificirten Methode.

10^{ccm.} Wein werden in einem 230 250 ccm. fassenden Kolben (wie solche auch für die Glycerinbestimmung angewendet werden) zur Trockne verdampft. Sodann mit ungefähr 0.2 Kubikcentimeter metallischen Quecksilber und mit soviel concentrirter Schwefelsäure versetzt, daß auf je 1 Gr. Trockenrückstand 5 bis 10 Kubikcentimeter Schwefelsäure kommen.

Bei Süßweinen, sowie überhaupt zuckerhaltigen Flüssigkeiten wie Most u. dgl., empfiehlt es sich, den Zucker möglichst durch Vergärung einer in einem Kolben befindlichen abgemessenen Portion der Flüssigkeit zu entfernen und unterwirft dann den ganzen Kolbeninhalt, ohne Flüssigkeit und Hefe zu separiren, dem Eindampfen und Behandeln mit Schwefelsäure. Ist dies aus einem oder anderem Grunde nicht gut möglich, so werden zur Bestimmung bloß 20 bis 30 ccm. verwendet und für je 1 Gr. Trockenrückstand 5 ccm. concentrirte Schwefelsäure zugelegt.

Bezüglich der weiteren Details der Methode wird auf das Original verwiesen.

6. Die Bestimmung der im Wein vorhandenen organischen Säuren (Referent: K. Porcele).

„Hinsichtlich der Bestimmung der Gesamtsäure, der flüchtigen Säuren, des Weinstein, der freien Weinsäure und Gerbsäure im Weine wird den Ausführungen des Referenten zugestimmt.“

In Betreff der Weinstein-, Aepfelsäure und Citronensäure wurde der Uebersetzung Ausdruck gegeben, daß die bisher vorliegenden Methoden zu wenig Sicherheit bieten, um sie zur Ausführung bei exakten Untersuchungen empfehlen zu können; dagegen der Wunsch ausgesprochen, daß Versuche zur Auffindung diesbezüglicher verlässlicher Methoden ange stellt werden mögen.

Die im vorstehenden Beschlusse erwähnten Ausführungen des Referenten waren im Wesentlichen folgender Art:

a. Freie Säure (Gesamtmenge der sauer reagirenden Bestandtheile des Weines).

Nach den Beschlüssen der Kommission zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weines im kaiserl. Gesundheitsamte in Berlin (1884) ist die Bestimmung der Gesamtsäure des Weines durch Titration von 10–20 ccm. Wein mit einer entsprechend verdünnten Normallosung auszuführen und wird die Färbemethode mit empfindlichem Reagenzpapier zur Feststellung des Neutralisationspunktes empfohlen. Erhebliche Mengen von Kohlensäure im Wein sind vorher durch Schütteln zu entfernen und die „freien Säuren“ als Weinstein säure (C₁₂H₁₀O₆) zu berechnen und anzugeben.

Im Wesentlichen und Allgemeinen würde sich auch hier der Beschluß der Berliner Konferenz zur Annahme empfehlen.

b. Flüchtige Säuren.

Dieselben lassen sich genau nur auf direktem Wege durch Destillation bestimmen und ist von den direkten Bestimmungsmethoden, welche übrigens alle ganz zufriedenstellende Resultate liefern, die Landmann'sche*) (Destillation im Wasserdampfstrom) in erster Linie zu nennen. Die flüchtigen Säuren wären stets als Essigsäure zu berechnen und analog den „Berliner Beschlüssen“ die Menge der „nichtflüchtigen Säuren“ als Weinsäure anzugeben, indem man die, der Essigsäure äquivalente Menge Weinsäure von dem für die „freien Säuren“ gefundenen, als Weinsäure berechneten Werth abzieht.

c. Weinstein und freie Weinsäure.

Zur Bestimmung des Weinsteines im Weine wären zwei Methoden, welche beide gleich befriedigende Resultate geben, in Vorschlag zu bringen.

1. Die ursprünglich von Berthelot-Fleurieu angegebene Methode, welche auf der Abspaltung des Weinsteines durch Aether-Alkohol beruht.

2. Die Reßer-Barth'sche Methode, nach welcher der Weinstein nur durch Alkohol ausgehoben wird.

Was zunächst die qualitative Bestimmung der freien Weinsäure anbelangt, so wäre im Allgemeinen die nach den Beschlüssen der vom kais. Gesundheitsamte in Berlin einberufenen Kommission angenommene Methode zu empfehlen. Die Methode beruht bekanntlich darauf, daß in dem mit Weinstein vollständig gesättigten klaren Weine durch Zusatz einiger Tropfen einer 20prozentigen Kaliumacetatlösung die vorhandene freie Weinsäure in Weinstein umgewandelt wird. Wenn nach längerem Stehen, bei möglichst gleichbleibender Temperatur ein Niederschlag von Weinstein entsteht, so deutet derselbe auf vorhandene freie Weinsäure hin.

Die quantitative Bestimmung der freien Weinsäure**) kann entweder in den Filtraten von der Weinsteinbestimmung direkt oder gleichzeitig neben dem Weinstein als „Differenzbestimmung“ ausgeführt werden.

e. Gerbsäure.

In der bekannten Weise nach Neubauer-Löwenthal***) mittelst einer titrirten Chamäleonlösung ausgeführt, wird stets die Gerbsäure und der Farbstoff des Weines als Gerbsäure berechnet bestimmt. (Schluß folgt.)

Verzeichniß

der für die Bibliothek des kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1884. (Oesterreichische Statistik Bd. 13. Heft 3.) Wien. 1887. Fol.

Statistik des Hamburgischen Staates. Heft XIV. Abtheilung 1. Hamburg. 1887. 4°.

Berhandlungen der 3. bis 7. General-Versammlung des Vereines für Gesundheits-Technik. Berlin und München. 8°.

Verzeichniß der Kaiserlich deutschen Konsulate. Juli 1887. Berlin. 1887. 4°.

Wienzierl, Th. von. Die qualitative und quantitative mechanisch-mikroskopische Analyse. Wien. 1887. 8°.

Separat-Abdruck. Preis 0.80 Mk.

Wilfarth, Dr. S. Ueber eine Modifikation der bakteriologischen Plattenkulturen. Berlin. 1887. 8°. Sep.-Abdr. Zimmermann, Dr. Herm. Beiträge zur Theorie der Dienstfähigkeit und Sterbensstatistik. 2. Heft. Berlin. 1887. 8°.

Zorčić, Milovan. Demographische Arbeiten in den Königreichen Kroatien und Slavonien. Agram. 1887. 8°.

*) Zeitschrift für analyt. Chemie 22 pag. 516.

**) Da der qualitative Nachweis der freien Weinsäure ein verhältnismäßig sehr unsicherer und überdies sehr zeitraubend ist, so dürfte es sich wohl stets empfehlen, gleich die quantitative Bestimmung auszuführen.

***) Annalen der Denologie Bd. II. pag. 1.

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich oder allen Postanhaltern (Postzettel, Preissliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Inserate nebmen alle Anzeigen (Gebühren sowie die Verlagsbuchhandlung zum Preise von M 1 für die in der Preissliste beizulegende Zeitspalt) entgegen. Beilagen, von denen nur ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijoustr.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 21. Februar 1888.

Nr. 8.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 119. — Cholera-Nachrichten. S. 119. — Krankenberichte der Preussischen Armee. S. 119. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 120. — Dögl. in größeren Städten des Auslandes. S. 121. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 121. — Dögl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 121. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 1887. 3. Quartal. S. 122. — Dögl. in ärarlicher Verwaltungsbereichen des In- und Auslandes. S. 123. — **Witterung.** S. 121. — **Zeitweilige Maßregeln** zc. S. 122. — **Thierseuchen.** Scharfräude in den Niederlanden. S. 122. — Thierseuchen in Großbritannien. S. 122. — Trichinose bei Schweinen in Preussen. S. 124. — Rinderpest in Australien. S. 124. — Seuche der Aegien in der Türkei. S. 124. — Tuberkulose bei Schafsthirnen. S. 124. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 124. — **Medizinalgesetzgebung** zc. (Preussen. Regierungsbefehl Potsdam und Berlin.) Verhältnisse der Medizinalbeamten. S. 125. — (Berlin.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 125. — (Reg.-Bez. Gumbinnen.) Dögl. von Viehdiebstählen und Schweinen nach dem Nordverfassen. S. 125. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Dögl. S. 125. — (Barmen.) Nothblutachtung. S. 126. — (Bavern.) Auzilitäre. S. 126.

— (Sachsen.) Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen. S. 126. — (Sachsen-Weimar.) Desgleichen. S. 126. — (Sachsen-Meinungen.) Desgleichen. S. 126. — (Anhalt.) Desgleichen. S. 127. — (Waldeck.) Desgleichen. S. 127. — (Uhr.) Gebammen. S. 127. — **Kranke.** S. 127. — (Frankreich.) Schweine-Ginfrat-Verbot. S. 127. — (Türkei.) Untersuchung der eingeführten Butter und Sette. S. 127. — **Rechtswissenschaft.** (Schiedsgericht.) Verkauf von gallinistim und verottigten, sowie durch Zusätzen von Schwefel zc. künstlich verweirtem Wein als Wein. S. 128. — **Kongresse, Verhandlungen von gesetzkundigen Körperschaften.** Vereinen zc. (Deutsches Reich.) Der Weinkommission vorgelagte gerichtliche Entscheidungen. 2. Nachtrag. S. 129. — (Sachsen.) Obligationsrechtliche Entscheidungen. S. 129. — **Wissenschaften.** (Preussen. Berlin.) Geheimmittel. S. 129. — **Sandels- und Gewerbe-Kammer zu Sonneberg.** Gesundheitsfachliche Arbeiten in der Spielwaren-Fabrikation. S. 132. — (Oesterreich.) Wiener freiwillige Rettungs-Gesellschaft. S. 133. — (Anghen.) Kunstbutter-Gehaltenurtheil. S. 133. — (Italien.) Amtlich vorgeschriebene Methoden für die Wein-Analyse. S. 133. — (Niederlande.) Salicylsäure im Bier. S. 134. — **Gezeitenfische.** S. 134.

Gesundheitsstand

und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallstieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien und Vororte von Wien je 2, Budapest und Graz je 1, Prag 21, Triest 4, Paris 13, Lyon 1, Warschau 7 Todesfälle; Wien 5, Budapest 4, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 2, Petersburg 1 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallstieber: Reg.-Bez. Marienwerder und Petersburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin, Zwickau und Prag je 1 Todesfall; Berlin 2 (Königliche Charité), Nürnberg 3 Erkrankungen.

Zu Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Berlin 9, Hamburg 17, Paris 9, London 12, Petersburg 25 Todesfälle; Berlin 18, Hamburg 152, Wien 13, Budapest 27, Petersburg 145 Erkrankungen.

Rose: London 11 Todesfälle; Kopenhagen 12 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 11 Todesfälle.

Masern: Wien 8, Paris 13, Lyon 11, London 15, Göttingen 9, Christiania 7, Petersburg 20 Todesfälle; Berlin 72, Hamburg 122, Reg.-Bezirke Düsseldorf 176, Erfurt 102 und Wiesbaden 130, Wien 127, Budapest 86, Göttingen 290, Kopenhagen 32, Christiania 77, Petersburg 101 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 9, London 36, Liverpool und Petersburg je 8 Todesfälle; Berlin 42, Hamburg 14, Nürnberg 17, Wien 67, Göttingen 17, Kopen-

hagen 69, Stockholm 21, Christiania 12, Petersburg 34 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 22, Breslau 14, Hamburg 9, Magdeburg 7, Wien 10, Budapest 13, Prag 8, Paris 52, Lyon 7, London 50, Amsterdam 12, Kopenhagen 8, Petersburg 16 Todesfälle; Berlin 90, Breslau 29, Hamburg 33, Nürnberg 38, Reg.-Bez. Schleswig 237, Wien 21, Budapest 18, Kopenhagen 87, Stockholm 15, Christiania 36, Petersburg 48 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 154, Dublin 9 Todesfälle; Hamburg 26, Wien 12, Kopenhagen 32, Stockholm 9, Petersburg 8 Erkrankungen.

Trichinose: Reg.-Bez. Kreis Königsberg (Kreis Fischhausen) 2 Todesfälle und (Kreis Fischhausen, Memel, Mohrunen) 11 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bez. Düsseldorf 18 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Süd-Amerika.

In Salta (Argentinien) ist gegen Mitte Januar d. J. eine Anzahl von Krankheitsfällen vorgekommen, welche als Fälle von asiatischer Cholera bezeichnet werden. Es wird vermuthet, daß die Krankheit aus Chile eingeschleppt sei.

Allgemeine Krankenberichte von der königlich Preussischen Armee, dem XII. (Kgl. Sächsischen) und dem XIII. (Kgl. Württembergischen) Armeekorps, sowie der dem XV. Armeekorps attachirten königl. Bayerischen Seebataillon-Brigade für die Monate April bis einschließlich September 1887. (Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1887, Heft 7-12.)

Der Krankenbestand der bezeichneten deutschen Heerestheile belief sich am 31. März 1887 auf 11 755

(Fortsetzung auf Seite 122.)

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 6. Woche vom 5. b. 11. Febr. 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene		Todesgeborene		Gestorbene erkl. Todt- geborene	Verhältnis- zahl der		Todes- u. r. f. a. c. h. e. n ¹⁾												
		b. vorangegangenen Woche		b. vorangegangenen Woche			in der Be- richts- woche	in den Jahren 1882-86	auf 1000 Ein- wohner und auf's Jahr be- rechnet	Männern und Weibern	Ehrtodt	Triebthete u. Group	Hinterlassene (indl. galt. u. Hervortreter ständtlicher (Kler- ikalischer)	Waisenkindtvlucht	Wette (Erkrankungen der Wöchnerinnen)	Mutter- u. Kindtsterben einhol. Weibsterben	Brech- durchfall	Brech- durchfall aller Altersklassen	auf 1 Jahr der Kinder bis auf's hiesigen Kran- kheiten	Gewaltthamer Tod	
		3	4	5	6	7															8
+	Aachen	100 982	75	3	36	11	18,5	26,8	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	26	—	
+	Altona	111 780	71	4	51	18	23,7	25,9	—	—	2	1	—	5	8	3	3	3	31	1	
+	Angsborg	68 227	37	—	39	11	29,7	28,7	—	1	—	—	—	4	3	1	—	—	29	—	
+	Barmen	106 749	75	3	42	14	20,5	22,6	—	—	2	1	—	9	8	—	—	—	22	—	
+	Berlin	1 414 980	876	34	547	185	20,1	26,3	—	2	9	22	9	1	79	57	37	18	18	320	11
+	Böhmum	44 551	40	—	15	6	17,5	28,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—	
+	Braunschweig	90 410	49	2	40	9	23,1	24,7	—	—	1	—	—	13	3	2	—	—	19	2	
+	Bremen	121 464	71	3	41	6	17,6	20,7	—	1	—	—	—	10	6	1	1	1	23	—	
+	Breslau	315 451	184	13	161	40	26,7	31,0	—	—	1	14	2	—	17	18	6	—	101	2	
+	Charlottenburg	48 514	40	1	18	9	19,3	30,8	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	—	
+	Chemnitz	118 926	112	5	90	46	39,4	32,2	—	—	3	4	1	8	1	4	—	2	68	1	
+	Danzig	118 037	81	3	57	24	25,1	27,1	—	2	2	—	—	2	19	3	3	3	28	1	
+	Darmstadt-Beßl.	52 930	18	—	22	4	21,6	19,9	—	1	—	—	—	3	2	3	—	—	13	—	
+	Dortmund	84 578	68	3	50	11	30,7	26,7	—	3	5	—	—	11	13	—	—	—	18	—	
+	Dresden	259 142	181	10	105	23	21,1	25,2	—	2	—	4	1	28	16	3	1	1	50	1	
+	Düsseldorf	125 384	77	4	52	17	21,6	24,2	—	—	1	1	1	9	9	—	—	—	30	1	
+	Duisburg	50 761	51	1	15	4	15,4	27,1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	1	
+	Elberfeld	113 195	84	1	42	6	19,3	23,1	—	2	1	1	1	3	8	—	—	—	25	1	
+	Essen	61 036	48	1	22	8	18,7	23,1	—	1	1	—	—	3	5	—	2	2	10	—	
+	Essen	69 259	62	—	32	7	24,0	28,2	—	1	—	—	—	5	12	—	—	—	14	—	
+	Frankfurt a. M.	163 655	85	3	67	13	21,3	19,9	—	1	2	—	—	10	20	2	—	—	31	1	
+	Frankfurt a. D.	55 604	46	1	32	10	29,9	27,6	—	—	3	—	—	5	6	1	—	—	16	1	
+	Freiburg i. B.	43 892	26	2	11	3	13,0 ²⁾	23,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	—	
+	M. Gladbach	47 767	41	1	24	11	26,1	25,4	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	16	—	
+	Görlitz	58 489	35	2	19	6	16,9	28,0	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	15	—	
+	Halle a. S.	87 407	71	1	39	10	23,2	25,6	—	—	4	—	—	4	6	1	—	—	23	1	
+	Hamburg u. Vororte	498 554	336	12	278	78	29,0	26,6	—	6	1	9	17	43	35	18	2	2	142	7	
+	Hannover	148 458	95	6	55	5	19,3	22,7	—	4	7	—	1	8	8	—	—	—	25	2	
+	Karlsruhe	67 155	36	2	33	7	25,6	20,5	—	—	1	1	9	9	6	—	—	—	16	—	
+	Kassel	67 077	44	3	34	4	26,4	21,2	—	2	—	5	—	3	4	—	—	—	20	—	
+	Kiel	55 896	39	3	30	9	27,9	22,5	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	19	1	
+	Köln	169 993	122	4	83	29	25,4	26,9	—	—	2	—	2	7	12	2	—	—	58	—	
+	Königsberg i. Pr.	156 441	107	3	59	20	19,6	31,1	—	—	3	—	1	5	14	3	1	1	33	—	
+	Königsberg	98 691	69	5	44	13	23,2	25,5	—	1	—	1	—	2	7	8	—	—	25	—	
+	Leipzig	181 324	94	3	67	12	19,2	22,8	—	1	3	5	—	2	12	14	2	—	26	2	
+	Lübeck	52 144	35	—	22	5	19,8	21,8	—	—	—	3	—	1	1	—	—	—	17	—	
+	Magdeburg	171 086	137	4	77	24	23,4	26,6	—	—	7	—	—	9	11	3	1	1	45	2	
+	Mainz	69 119	42	1	26	10	19,6	22,9	—	1	1	1	1	—	4	3	1	—	14	—	
+	Mannheim	65 205	41	1	23	8	18,3	21,0	—	—	—	—	—	8	3	2	—	—	8	2	
+	Meß	54 558	36	—	38	7	36,2	21,1	—	—	2	—	—	4	8	3	—	—	21	—	
+	Mühlhausen i. C.	72 926	43	2	39	17	25,0	30,3	—	—	1	1	1	4	6	—	—	1	24	1	
+	München	278 494	182	3	135	43	25,2	30,3	—	—	5	—	—	21	25	12	—	—	69	3	
+	Münster	45 933	32	—	18	5	20,4	24,3	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	14	—	
+	Mürnberg	122 832	72	5	63	16	26,7	27,5	—	—	4	—	—	13	12	6	5	5	28	—	
+	Naun i. B.	46 860	35	1	26	6	28,9	27,5	—	1	5	—	—	3	2	1	—	—	14	—	
+	Nofen	69 658	43	1	22	7	16,4	29,3	—	—	2	1	—	3	2	—	—	—	13	1	
+	Notdam	52 132	18	—	15	2	15,0	24,8	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	12	1	
+	Notfack	40 591	22	3	18	7	23,1	20,3	—	—	3	—	—	1	5	—	—	—	9	—	
+	Stettin	109 565	69	3	32	7	16,1	25,7	—	—	—	1	—	4	5	2	1	1	20	—	
+	Strafburg i. C.	115 870	82	3	68	10	30,5	26,7	—	1	1	6	—	1	5	9	2	2	42	1	
+	Stuttgart	117 861	67	1	50	18	22,1	21,1	—	1	—	—	—	4	8	2	2	2	35	—	
+	Wiesbaden	58 148	26	1	21	2	18,8	19,8	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	14	1	
+	Würzburg	57 074	31	1	30	7	27,3	25,4	—	2	1	2	1	—	4	8	—	—	12	—	
+	Zwickau	41 434	30	3	19	9	23,8	28,9	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	12	1	

Die mit einem + bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Lebensscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnereahlen sind nach Abschluß der endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswache Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefiffer für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresberichten der Berufständlungen 1888 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 230, 1886 S. 579 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnereahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen einiger an Pocken, Pest, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle versal. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erft seit 1886 an der Berücksichtigung Theil. — ³⁾ Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 9, dementsprechend die Verhältnisziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 10,7.

Angehörigen (Unteroffiziere und Mannschaften) der aktiven Truppen (vgl. Veröffentl. 1887 S. 519).

In Zugang kamen während des Bericht-Halbjahres 154 106 Kranke, davon 59 264 ins Lazareth und 94 842 in Revierbehandlung. In Procenten der Effectivstärke betrug die Summe des Bestandes und Zuganges an Kranken im April 9,5, Mai 9,3 Juni 8,6, Juli 9,9, August 8,5 und September 6,3%

Von sämmtlichen Kranken blieben am Schlusse des Halbjahres 6858 in Bestand (=1,8% der Effectivstärke), während desselben waren 159 003 abgegangen und zwar 151 824 als geheilt, 498 als gestorben, 1126 als invalide, 1754 als dienstunbrauchbar und 3801 anderweitig.

Von den in militärärztlicher Behandlung Gestorbenen hatten gelitten 105 an Lungenschwindsucht, 91 an Lungeneuzündung, 57 an Unterleibstypbus, 32 an Hirn- und Hirnhautleiden, 28 an Brustfellentzündung, 21 an Nierenleiden, 12 an epidemischer Genickstaare, 12 an Bauchfellentzündung, 10 an Diphtheritis, 9 an Darmentzündung 9 au Knochen- und Knochenmarkentzündung, 7 an Herzleiden, je 6 an Scharlach, Blutvergiftung und bösartigen Geschwülsten, 5 an akutem Gelenkrheumatismus, 4 an Rückenmarksleiden, je 3 an Leberleiden und Zellgewebsentzündung, je 2 an Rose, Eitervergiftung, Hitzschlag, chronischem Gelenkrheumatismus, Blutarthrit, Blutfleckenkrankheit, Kehlkopf- und Luftröhrenkatarrh, Lungenblutung, Ohrenleiden und Magengeschwür; die übrigen Sterbefälle vertheilen sich mit je 1 Fall auf die verschiedenartigsten Krankheiten. Außerdem kamen noch 22 Verunglückungen und 8 Selbstmordversuche mit tödlichem Ausgange vor.

Außerhalb militärärztlicher Behandlung sind noch 207 Mann verstorben und zwar (einschl. der nachträglich gemeldeten 3) 28 an Krankheiten, 72 an Verunglückung und 107 durch Selbstmord, (einschl. der nachträglich gemeldeten 2 Fälle) so daß die Armee im Ganzen 705 Mannschaften durch den Tod verloren hat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(Norddeutsche Allg. Zeitung Nr. 79 vom 16. Febr. 1888.)

Italien. Die Einfuhr von Lumpen und alten Kleidern aus denjenigen Orten der Türkei, in welchen ansteckende Krankheiten konstatirt sind, ist verboten worden. Das gleiche Einfuhrverbot, welches bezüglich Desferretsch, Spaniens und Frankreichs bestand, ist aufgehoben. —

(R.-A. Nr. 41 u. 44 vom 15. u. 18. Febr. 1888.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 3.

Die sanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 11 vom 4. August 1887 gegen die Provenienzen der Insel Malta ist durch Verordnung des königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1888 aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 510.)

Großbritannien. Cypern. Infolge der Verfügung der Lokalregierung der Insel Cypern sind die seiner Zeit gegen Provenienzen aus Sardinien verhängten Quarantäne-Maßregeln (s. Veröffentl. 1887 S. 726) nunmehr aufgehoben und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt worden. —

Portugal. Durch eine unterm 7. Februar 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hofen von Daman, sowie alle übrigen Häfen von portugiesisch Indien seit dem 1. Januar d. J. für „rein“ von Cholera erklärt.

— Durch unterm 10. Februar 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden für „rein“ von Cholera erklärt:

1. die Häfen der Insel Sardinien und sämmtliche Häfen des italienischen Festlandes und der Inseln, welche noch als der Cholera verdächtig angesehen waren;
2. die Häfen der Insel Sumatra, welche seit dem 6. Juli 1883 theils als versucht, theils als der Cholera verdächtig galten. —

Rußland. Infolge einer unterm 11. Febr./30. Jan. 1888 veröffentlichten Anordnung des General-Gouverneurs zu Odessa sollen Provenienzen der italienischen Küste von Bari bis Ancona unter Quarantäne-Observation gestellt werden.

Thierseuchen.

Niederlande. Unter den Schafen der Provinz Groningen sind zufolge einer Meldung vom Januar 1888 Fälle von Räude aufgetreten.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. S. 57.)

In der Woche, endigend mit dem 19. November, sind Ausbrüche von Lungenseuche von 5 Plätzen in der (Fortsetzung auf S. 124.)

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das III. Quartal 1887.

Monate und Orte	Ein- wohner	Lebendgeborene	Zobtgeborene	Gestorbene		Todes-Ursachen														
				im Ganzen	erh. Zobtgeborene	Matern und Metheln	Scharlach	Diphtherie und Crup	Innereitendtypbus infl. gastr. und Peritonäer	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Aure Erkrankungen der Athmungsorgane	Aure Darmkrankh.	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gemeinsamer Tod				
																	karummter im Alter von 0-1 Jahr	Verhältniß der in der Berichtzeit Gestorbenen auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr	8	9
Juli	10 205 429	29841	1092	23426	10921	27,5	390	135	635	172	55	2410	1804	5049	3035	3069	11879	688		
Aug.		30344	1101	24416	12500	28,7	219	190	595	232	67	2213	1490	6573	4023	4011	11791	600		
Sept.		29709	1119	19123	8154	22,5	163	192	727	213	66	2114	1417	3365	1819	1864	10162	523		
III. Quartal 1887.		89894	3242	66965	31575	26,2	772	517	1957	617	188	6737	4711	14987	8877	8944	33832	1811		

Sterblichkeits-Vorgänge in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. 1887. S. 221, 477 und 679.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Ein- wohner	Geborene	Todesgeborene	Todes-Ursachen																	
				Gestorbene				Pocken	Malaria und Miltfeln	Scharlach	Diphtherie und Group	Kendhurten	Unterleibstypus	Eiechtypus	Kindstiftfieber	Kole	Lungenödemhust	Akute Erkrankungen der Atmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Durchfall	Alle übrigen Krank- heiten	Gewalttamer Tod
				im Ganzen	im Alter von 0—1 Jahr	Verstirbt bei Gefahr des Lebens des Gebohrten und auf's Jahr berechnet	auf's Jahr berechnet														
Westfalen u. Rhein- land ¹⁾																					
1887, Juli 53 Städte	1774 944	5539		3588	1494	24,3		70	15	38	55	42	15						544	2706	103
" August "	1776 515	5770		3886	1917	26,4		31	26	57	48	45	9						898	2677	95
" Sept. "	1775 882	5467		2971	1203	20,2		21	19	79	55	49	6						420	2257	65
3. Quartal	1775 780	16776		10445	4614	23,5		122	60	174	158	136	30						1862	7640	263
Hessen ²⁾																					
1887, 3. Quartal																					
Prov. Starkenburg	404 850			2135	808	21,1		43	39	49	32	6	10	2	231	157	325	1185	56		
" Oberhessen.	262 550			1174	249	17,9		12	18	56	7	4	8	1	125	85	47	776	35		
" Rheinhessen.	295 600			1659	616	22,4		6	79	49	13	12	3	5	185	91	282	870	64		
zusammen	963 000			4968	1673	20,6		61	136	154	52	22	21	8	541	333	654	2831	155		
Braunschweig ³⁾																					
sämmtliche Städte																					
1887, Juli . . .	153 930	462		288	114	22,5		15	2	10	2	3	—		44	24	52	128	8		
" August . . .	153 930	481		354	177	27,6		1	1	5	—	12	1		30	18	120	158	8		
" September	153 930	462		271	109	21,1		4	1	7	—	5	1		22	21	50	152	8		
3. Quartal	153 930	1405		913	400	23,7		20	4	22	2	20	2		96	63	222	438	24		
Oesterreich ⁴⁾																					
52 Städte und Ge- meinden																					
1887, vom 3. Juli bis 1. Oktober.	2 772 987		1111	17420		30,3	193	265	288	434	102	170			3489	1616	2880	8854	341		
Ungarn ⁵⁾ 12 Städte																					
1887, vom 3. Juli bis 1. Oktober.	841 274	7488	381	6590	2503	31,6	57	90	40	197	26	85	18		968	352	1570	2985	202		
Schweiz ⁶⁾ 15 größere Städte u. Gemein- den																					
1887, 3. Quartal	482 322	3314	144	2314		19,2	—	13	7	28	11	32	15	1	300	109	408	1268	122		
England ⁷⁾ 28 Städte																					
1887, 3. Quartal	9 244 099	73 431		47 067	17 061	20,4	51	1 024	896	378	1 398							7 509	34 253	1 558	
Belgien ⁸⁾ 71 Städte																					
1887, 3. Quartal	1 916 984	14 237	674	9 158	3 149	19,1	3	206	26	179	107	124	36		840	840	1 677	4 855	265		
Norwegen ⁹⁾ 61 Orte																					
1887, Juli . . .				328				4	6	64	17	5	2	1	20	37	171	1			
" August . . .				256				3	15	53	19	4	1	—	16	19	122	4			
" September				180				1	21	56	19	7	4	1	17	16	35	3			
3. Quartal				764				8	42	173	55	16	7	2	53	72	328	8			

Anmerkungen zur Tabelle.

¹⁾ Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1887 Heft 10/11 und 12; die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 884 Einwohner. Von Schwelm fehlen die Angaben für die Monate August und September.

²⁾ Mittheilungen des Herrn Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Pfeiffer.

³⁾ Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, 1887 Nr. 9/10 und 11.

⁴⁾ Wochen-Ausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 040 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen. (Zwei Todesfälle an Tollwuth.)

⁵⁾ Statistische Nachweise des statistischen Bureaus zu Budapest Nr. 758 bis mit 770. Die kleinste dieser Städte, Kün-Felegyháza, hat 25 499 Einwohner. Von Debreczen

fehlten sämtliche Angaben für die Woche vom 10. bis 16. Juli und von Kün-Felegyháza vom 7. bis 13. August.

⁶⁾ Monatsbulletin des Eidgen. statistischen Bureaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz Nr. 7, 8 und 9.

⁷⁾ Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 155. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 77 127 Einwohner.

⁸⁾ Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1887. III. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3166 Einwohner. Für Journal, Menin, Wasmes, Nivelles und Paturages fehlten die Angaben der Todesursachen, für Alost die der gestorbenen Kinder bis zu 1 Jahr. Die Angaben aus Montigny f. Cambre fehlten ganz.

⁹⁾ Sammandrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddel af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. VII bis IX 1887.

Grafschaft Rife und von 4 in der Grafschaft Forfar in Schottland gemeldet, während in England in 4 Wochen nur 2 Ausbrüche angezeigt sind. Später hat die Seuche in England zu- und in Schottland abgenommen. Bis zum 17. Dezember waren bei 32 Ausbrüchen 111 Thiere erkrankt, 6 Grafschaften waren neu verseucht, 77 Erkrankungenfälle in England, 34 in Schottland aufgetreten.

Das Schweinefieber hat aufhören abgenommen. Die Zahl der Ausbrüche betrug in der Woche, endigend mit dem 19. November, 74, gegen 143 in der ersten Oktoberwoche. Nach der „London Gazette“ sind in den folgenden 4 Wochen bei 355 Ausbrüchen 2389 Schweine erkrankt. Von letzteren sind 1123 getödtet, 1087 gefallen, 273 genesen. Im September sind in 4 Wochen 547 Ausbrüche mit 3715 Erkrankungsfällen gemeldet worden. (Veterinarian December 1887 und Januar 1888.)

Schweden. Trichinose unter den Schlachtschweinen.

In der Zeit vom 1. Januar 1884 bis 1. October 1887 sind in Stockholm, Malmö und Gothenburg 89 790 Schweine oder Theile von solchen untersucht und 751 trichinös befunden worden. Von den Gesamtsummen waren 322 325 untersuchte und 244 trichinöse Schweine u. schwedischen, 28 533 und 453 amerikanischen, 38 * 32 und 54 sonstigen Ursprungs, und von je 100 untersuchten Schweinen u. 0,075, 1,58 und 0,14 trichinös.

Rußland. In dem Dorfe Karczew (Kreis Nowo-Minek, Gouvernement Warschau) ist die Kinderpest ausgebrochen (N.-A. Nr. 44 v. 18. Februar).

Türkei. Nach dem Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople No. 159 vom 14. Januar d. J. ist in den Dörfern Koz-Dere und Partchin in den Distrikten Poalma und Bent-Gebirg eine unbekannte Seuche unter den Ziegen ausgebrochen. Die erkrankten Thiere unterliegen einer raschen Anzuehung, welche als der sog. galoppirenden Lungenschwindlucht des Menschen ähnlich bezeichnet wird. Ein Sachverständiger ist mit der Untersuchung und Bekämpfung der Seuche beauftragt.

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Schlachthause zu Lüdenscheid sind im Jahre 1887 geschlachtet worden: 260 Ochsen, 328 Kühe, 580 Kinder, 1598 Kälber, 133 Schafe, 65 Ziegen, 1182 Schweine, 24 Pferde, zusammen 5170 Thiere. Hieron sind wegen Tuberkulose dem menschlichen Genusse entzogen: 9 Kühe, 56 Lungen, 16 Lebern, 5 Zwerchfelle, je 8 Mägen und Milzen, je 1 Neb- und Guter von Kindern, 3 Schweine-lungen, und als minderwerthig veräußert 11 Kühe. (Mundsch. a. d. Geb. d. Thiermed. u. 1888 S. 29 u. 30.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz.-Kollegiums vom 7. Januar 1888 werden von demselben nachfolgende deutsche Länder und Orte als durch ansteckende Hausthierkrankheiten verseucht angesehen:

von Lungenseuche: wie auf S. 93 der Veröffentlich. 1887, außerdem die preuß. Provinz Westfalen und Württemberg;

von Noß und Wurm: wie a. a. D., mit Ausnahme des preuß. Reg.-Bezirks Trier und von Mecklenburg-Schwerin, außerdem aber die Kreise Oldenburg und Stormarn in der preuß. Provinz Schleswig-Holstein, die preuß. Rheinprovinz und Württemberg;

von Schafpocken: der preuß. Reg.-Bez. Königsberg; von Maul- und Klauenseuche: die preuß. Provinz Pommern;

von Schafräude: wie a. a. D. mit Ausnahme der preuß. Provinz Schleswig-Holstein, außerdem noch Württemberg;

von böseartiger Klauenseuche unter den Schafen und Ziegen: der preuß. Reg.-Bezirk Stettin;

von Milzbrand: wie a. a. D., ausgenommen Baden; von Wasserscheu: wie a. a. D., ausgenommen der Kreis Kiel in der preuß. Provinz Schleswig-Holstein, dagegen noch Hamburg mit Umgegend, das hamburgische Amt Alsbüttel, der Kreis Pinneberg in der preuß. Provinz Schleswig-Holstein und das Großherzogthum Baden.

(Post- und Inr Tidn. Nr. 7 v. 10. Jan. 1888.)

Spanien. Mundschreiben, betreffend die Einfuhr von lebendem Rindvieh, Wollvieh, Ziegen und Schweinen. Vom 31. Dezember 1887. (Gaceta de Madrid 1888. S. 31.)

Ministerium des Innern.

Circular-Erlass.

Nach Aufhören der Cholera-Epidemie, welche in Spanien in den Jahren 1885 und 1886 herrschte, hat die Regierung, die auf die öffentliche Gesundheitspflege sich beziehenden Probleme studirt und insbesondere die Gründe, welche die Sterblichkeit in einem die normale Bevölkerungsbeziehung übersteigenden Verhältnis erhalten, und hat sich mittels Anordnungen, die wirksam sein würden, wenn sie unterstützt würden, bemüht, die öffentliche Hygiene sowie die der Ernährung zu verbessern; sie hat aber mit Bedauern gesehen, daß trotz der auf einem so erheblichen Gebiete stattgehabten Fortschritte die Vermehrung der Sterblichkeit nicht nur stationär geworden ist, sondern daß auch in dem vergangenen Herbst die Ausschlagskrankheiten und die der Verdauungsorgane sich in einem mehrfach beunruhigenden Verhältnis vermehrt haben.

Die praktische Beobachtung hat fast zur Evidenz erwiesen, daß diese Ereignisse, abgesehen von der Nichtbeachtung der Vorschriften der städtischen Hygiene, zurückzuführen sind auf die schlechte Qualität der Nahrungsmittel und insbesondere des für den öffentlichen Konsum dienenden Fleisches, das an unseren Kühen und Ziegen, und selbst in unseren öffentlichen Schlachthäusern ohne jede zu wünschende und von der öffentlichen Gesundheitspflege zu verlangende peinlichste Kontrolle zugelassen wird.

Es. pp. wolle sich die Erfüllung der Kgl. Circular-Ordre vom 4. Januar d. J. in's Gedächtnis zurückrufen, welche bezüglich der Ernährungs-Hygiene Vorschriften erteilt, ein Circular, das wirsamer Ergebnisse erzielen muß, wenn Es. pp. dasselbe beobachtet und in allen seinen Theilen beobachten lassen.

Wenn die fremden Regierungen mit großem und in einigen Fällen übertriebenem Eifer bis zur äußersten Strenge Maßregeln vorschreiben, welche eine gute Ernährung sichern sollen, indem sie die Einfuhr von todtm und lebendem Fleisch in ihre Staaten verbieten, wie die englische Regierung im Jahre 1883 ein noch geltendes, die Einfuhr von lebendem Rindvieh streng beschränkendes Gesetz erließ unter dem Vorwande oder aus dem Grunde der Verbreitung der sog. Maul- und Klauen-Seuche in Holland, so ist es natürlich, daß die spanische Regierung, welche auch die in Stockholm hinsichtlich des Viehwiehs getroffenen Maßnahmen, sowie die Häufigkeit kennt, in welcher irgend eine der epizootischen Krankheiten auftritt, in erster Reihe die Einfuhr jeder Sorte von Vieh, welches nicht in völlig gesundem Zustande anlangt, zu vermeiden sucht, um zu verhindern, daß dasselbe, da es für den Konsum bestimmt ist, den allgemeinen Gesundheitsstand schädigt, oder unter unseren Heerden Krankheit verbreitet. Wenn man diesen Dingen Aufmerksamkeit schenkt, so hat man den Behörden hinsichtlich des Schlachtens des für den Konsum bestimmten Viehs eine von ihnen zu übende große Wachsamkeit und Strenge, sowie die ausnahmslose Beobachtung von Maßnahmen einzuführen, welche sie in dem Falle zu ergreifen haben, in welchem unter den spanischen Heerden eine ansteckende Krankheit auftritt.

In Anbetracht dieser Erwägungen hat Sr. Majestät der König und Namens desselben die Königin Regentin des Reichs anzuordnen geruht, daß bezüglich der Einfuhr von todtm und lebendem Rindvieh, Wollvieh, Ziegen und Schweinen, sowie bei Auswahldes für den Konsum bestimmten Schlachtviehs Es. pp. vom 1. Februar ab

aufs strengste und unnachlässigste die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen haben:

1^o. Die Einfuhr in Spanien von Rindvieh, Mollvieh, Ziegenvieh und Schweinen, sowie die von Fleisch und Fetten kann nur durch die Zollämter 1. Klasse erfolgen.

2^o. Sind die Sendungen eingetroffen, so sind sie von einem von Cw. pp. ausdrücklich ernannten Thierarzt, sowie von dem mit der Sanitätsdirektion des Hofens beauftragten Arzte oder, wenn es sich um eine Grenzpolizeibehörde handelt, von dem Subdelegirten für das Medizinalwesen zu untersuchen.

3^o. Trifft die Sendung nicht unbedingt und durchweg frei von seuchenartiger Krankheit ein, so ist ihre Einfuhr zu verbieten und ein achtstündiger Zeitraum für die Wiederausfuhr zu bewilligen. Ist dagegen die Krankheit anderer Art, so ist nur die Ausschiffung desjenigen Viehs zu gestatten, welches sich in perfectem Gesundheitszustande befindet, um für den Konsum zugelassen werden zu können. Ferner sind eintreffende Fleisch- und Fettsendungen zu vernichten, sobald die mikroskopische Untersuchung nicht den perfecten Zustand ihrer Konservirung und Brauchbarkeit erwiesen hat.

4^o. Ist das Vieh für zulässig befunden, so darf es erst 10 Tage nach dem Eintreffen für den Konsum geschlachtet werden, vorausgesetzt, daß auch die nach Ablauf dieser Zeit wiederholte Untersuchung ergeben hat, daß es in gutem Gesundheitszustande sich befindet.

5^o. In den öffentlichen Schlachthäusern darf kein Vieh geschlachtet werden, ohne daß vorher eine Untersuchung und Prüfung desselben von seiten des Gemeinde-Thierarztes oder eines anderen von Cw. pp. ernannten Fleischbeschauers stattgefunden hat.

In Ortschaften, welche nicht die Hauptstadt des Provinzialbezirks sind, haben die Alkalden zu veranlassen, daß besagter Untersuchung der Subdelegirte für das Medizinalwesen, oder im Falle ein solcher nicht vorhanden, ein approbirter Arzt bewohne.

6^o. Die Alkalden, und in Vertretung derselben die Subalkalden oder zuständigen Gemeinderäthe, haben mindestens einmal wöchentlich alle Fleischläden ihrer Bezirke zu inspizieren und dasjenige Fleisch, welches nicht frisch und für den Konsum verwendbar ist, sofort zu vernichten. In Fällen, wo sie auf ordnungswidrige Handlungen stoßen, haben sie zu erlenen Male eine Geldbuße von 10 Pesetas aufzuerlegen; in Wiederholungsfällen sind die Schuldigen den ordentlichen Gerichten zu überweisen.

Auch sind entsprechende Strafen denselben aufzuerlegen, die Fleisch oder Fett in Konserven verkaufen, die gesundheitschädlich befunden werden.

7^o. Cw. pp. haben dafür Sorge zu tragen, daß dieses Circular, unmittelbar nach Empfang der dasselbe enthaltenden „Gaeceta“, in der nächstfolgenden Nummer des „Amtlichen Anzeigers“ abgedruckt werde, und haben ihnen sodann die Alkalden den richtigen Empfang dieser Nummer zu bestätigen.

8^o. Auch haben Sie die Alkalden der Ortschaften anzuweisen, die Bestimmungen dieses Circulars aufs Genauste zu vollziehen; in Fällen, wo letzteres nicht geschieht, haben Sie die gedachten Beamten zunächst mit einer Verwarnung und im Wiederholungsfalle mit einer Geldbuße zu bestrafen, im dritten Falle aber den ordentlichen Gerichten zu überweisen.

9^o. Vom gegenwärtigen Circular wird dem Herrn Finanz-Minister Kenntniß gegeben werden, befalls Veranlassung dessen, was zur Ausführung des vorstehenden Art. 1 etwa noch erforderlich sein sollte.

Vorstehendes theile ich Cw. pp. in Erwartung Ihrer Empfangsbekätigung, sowie mit dem Bemerken mit, daß Seine Majestät mit Befriedigung erkennen werden, wenn Sie mit großer Energie und mit Eifer die genaue Erfüllung der vorstehenden Vorschriften durchsetzen werden.

Madrid, den 31. Dezember 1887.

ge. Alabareda.

An den Herrn Gouverneur der Provinz

Medizinalgesetzgebung zc.

Der Königl. Regierungs-Präsident zu Potsdam und der Königl. Polizei-Präsident zu Berlin haben

am 4. Januar 1888 (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam u. der Stadt Berlin S. 14) ihre **Verordnung, betreffend die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten**, vom 26. März 1856 (vergl. Veröffentl. 1886 S. 128) zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 14. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Potsdam S. 22.)

Der Bundesrath hat beschlossen:

(Folgt der Wortlaut der Bekanntmachung des Reichs-kanzlers vom 28. November 1887, Veröffentl. S. 745.)

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit dem Bemerken publicirt, daß die be-anteten Thierärzte angewiesen sind, bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste mit größter Vorsicht zu verfahren und diejenigen Thiere, namentlich auch Schafe, bei denen Querschnitte und hierdurch bedingte Eiterungen, sowie Lahmheit u. dgl. beobachtet werden, vom Transporte auszuschließen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.

Berlin, den 14. Januar 1888.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 5. Februar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Gumbinnen S. 51.)

Auf Grund des § 2 und des § 20, Absatz des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 1 des dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 ordne ich gemäß Anweisung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an:

Einziger Paragraph.

Wiederkauer und Schweine dürfen zur Beförderung nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dem Eisenbahn-Stationen-Vorstande von dem Versender die Bescheinigung eines beamteten Thierarztes darüber vorgelegt wird, daß die Thiere von letzterem unmittelbar vor der Verladung untersucht und gesund befunden worden sind.

Diese, für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks gültige Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in Kraft.

Zumiderhandlungen gegen dieselbe unterliegen der Strafbestimmung des § 328 des Strafgesetzbuches, bezw. der §§ 66 (Nr. 4) und 67 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Düsseldorf. Polizeiliche Anordnung, betr. die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 19. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Düsseldorf S. 26.)

In Ausführung des auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 gefaßten — im Centralblatte für das Deutsche Reich d. 1887 auf Seite 557 veröffentlichten — Beschlusses des Bundesrathes vom 3. November v. J. betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 treffe ich hierdurch auf Grund des § 1 des Preussischen Ausführungs-Gesetzes zu vorgeordnetem Gesetze vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf die nachstehende polizeiliche Anordnung:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkauer und Schweine dürfen nur

dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von dem Kreisthierarzte desjenigen Kreises, in welchem die Verladung erfolgt, unmittelbar vorher untersucht und gesund befunden worden sind.

Die Kosten der Untersuchung und der über dieselbe auszuführenden Bescheinigung fallen dem Abfender zur Last.

Zuwarderhandlungen gegen die Bestimmung des Absatz 1 dieser Anordnung unterliegen der Bestrafung in Gemäßheit des § 66 Ziffer 4 des Reichs Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880.

Düsseldorf, den 19. Januar 1888.
Der Regierungs-Präsident: Freiherr von Berlepsch.

Barmen. Ortspolizei-Verordnung, betreffend Nothschlachtung der Schlachtthiere.

Vom 13. Juli 1887.
(Haupt-Annoncen- u. Kreisbl. f. Barmen vom 21. Juli 1887.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Stadtbezirk Barmen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Von der Nothschlachtung eines verletzten oder erkrankten schlachtbaren Thieres ist längstens binnen drei Stunden nach derselben, jedoch nicht vor 8 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Verpflichtet zu der Anzeige ist sowohl der Eigentümer des Thieres als auch derjenige, welcher die Nothschlachtung ausführt.

§ 2. Das Fleisch nothgeschlachteter Thiere darf ohne polizeiliche Erlaubnis nicht verkauft oder nur feilgehalten, zum Genusse für Menschen auch nicht unentgeltlich überlassen oder verwendet werden.

Die vorerwähnte polizeiliche Erlaubnis ist unter Vorlage einer thierärztlichen Bescheinigung über die Beschaffenheit und die Genießbarkeit des Fleisches für Menschen nachzuführen.

Diese Bescheinigung darf von dem Thierarzt nur erteilt werden, nachdem ihm sämtliche Eingeweide des geschlachteten Thieres vorgelegt worden sind.

Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Antragsteller auf seine Kosten eine von dem Kreisthierarzte ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

§ 3. Der Verkauf und jede sonstige Veräußerung des Fleisches nothgeschlachteter Thiere darf selbst wenn dasselbe §. 2. als Wurstfleisch nur zu anderem Fleische gemengt ist, auch nach erhaltener polizeilicher Erlaubnis nur unter der ausdrücklichen Angabe erfolgen, daß es von nothgeschlachtetem Vieh herrührt. Letztere Eigenschaft des Fleisches ist in Metzgerläden und dort wo sonst der Handel mit Fleischwaren gewerbsmäßig betrieben wird, außerdem schon beim Feilhalten durch einen für Käufer leicht sichtbaren Anschlag oder eine Tafel mit der deutschen Aufschrift „Nothgeschlachtetes Fleisch“ kenntlich zu machen.

§ 4. Uebertretung vorstehender Polizei-Verordnung, welche nach erfolgter Publikation sofort in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Barmen, den 13. Juli 1887.
Der Ober-Bürgermeister:
Wegner.

Bayern. Bekanntmachung, die Revision der Arzneitage für das Königreich Bayern betreffend.

Vom 20. Dezember 1887.
(Gesetz- u. Verordn.-Bl. f. d. Königr. Bayern 1887 S. 710.)

Königliches Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 3 der königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1882, die Arzneitapordnung für das Königreich Bayern betreffend (Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 1) werden nach Einvernahme der Apothekergemeinden, der Kreismedizinalauschüsse, der Obermedizinalauschüsse für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel die beigefügten Taxen *) bestimmt.

*) Anm. Die Arzneimittel nebst Taxen s. an dem angegebenen Orte.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

München, den 20. Dezember 1887.
Freiherr von Reilitzsch.
Der General-Sekretär: Ministerialrath von Ries.

Königr. Sachsen. Verordnung, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 21. Dezember 1887.
(Gesetz- u. Verordn.-Bl. f. d. Kgr. Sachsen 1888 S. 1.)

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, die mittelst Bekanntmachung im Centralblatte vom 13. Juli 1879 getroffenen, durch Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 16. September 1879 (Ges. u. V.-Bl. S. 381) für das Königreich Sachsen besonders bekannt gemachten Bestimmungen über die Verladung von Thieren auf den Eisenbahnen in nachstehender Weise zu ergänzen, so wird im Anschlusse an die Bekanntmachung in Nr. 48 des Centralblattes vom 2. Dezember dieses Jahres in Kraft der Verordnung Nachstehendes hierdurch bekannt gemacht:

1. An die Stelle von Absatz 3 in § 3 der angezogenen Bestimmungen tritt die folgende:

Die Verladung (folgt Wortlaut der Bekanntmachung in den Veröffentlich. 1887 S. 745 zu 1).

2. Hinter dem nurgedachten Absätze 3 ist als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung (desgl. wie oben zu 2).

3. Die in Absatz 2 der Verordnung vom 16. September 1879 angedrohten Strafen leiden auch bei Zuwarderhandlung gegen vorstehende, beziehentlich abgeänderte Bestimmungen Anwendung.

Dresden, am 21. Dezember 1887.
Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
v. Kostitz Wallwitz. Frhr. v. Könniger.
Körner.

Sachsen-Weimar. Ministerial-Bekanntmachungen, betreffend die Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 17. Dezember 1887. (Reg.-Bl. S. 327.)

In Gemäßheit des § 11 der von dem Reichskanzler unter dem 13. Juli 1879 erlassenen Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (Regierungsblatt 1879 Seite 439) wird nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ergänzung der gedachten Bestimmungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Dezember 1887.
Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
von Groß.

(Folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887. — Vgl. Veröffentlich. 1887 S. 745.)

Sachsen-Meiningen. Ministerial-Erlass, betr. Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 9. Dezember 1887.

Unter Hinweis auf das Ausschreiben vom heutigen Tage betreffend das Eisenbahnwesen, im Besonderen die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, fügen wir anliegend 1 Exemplar des betreffenden Regierungsablatzs zur Aufnahme in Ihre Sammlung gesetzlicher Bestimmungen bei.

Wir machen Ihnen besondere Voricht bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Akteste zur Pflicht.

Die britischen Sachverständigen verfahren bei der Feststellung der Gesundheit des nach England verschifften Viehes mit großer Feinlichkeit und sind häufig geneigt, beim Vorhandensein von Quetschungen und hierdurch

bedingten Eiterungen, sowie von Lahmheit und bergl. die Thiere, namentlich auch Schafe, als der Klauenseuche verdächtig zu bezeichnen.

Meiningen, den 9. Dezember 1887.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Heim.

An die Herzoglichen Amtsthierärzte.

Ausschreiben des Herzogl. Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, betr. das Eisenbahnwesen. (Reg.-Blatt Nr. 197.)

Im Anschluß an das Ausschreiben vom 23. Juli 1879, betreffend das Eisenbahnwesen, Nr. 30, Bd. 7, S. 375, bringen wir hiermit die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 2. Dezember 1887 Nr. 48), in der Anlage A zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Die unter Ziffer 2 der nachstehenden Bekanntmachung getroffene Bestimmung gilt nicht nur für die beteiligten Eisenbahn-Beamten, sondern für Jedermann.

Meiningen, den 9. Dezember 1887.

Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Heim.

(Folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 — Veröff. 1887. S. 745.)

Anhalt. Bekanntmachung, betr. die Abänderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen.

Vom 28. Dezember 1887.

(Gesetz-Samml. f. d. Herzogth. Anhalt. S. 465.)

Folgende vom Bundesrath beschlossene Bestimmung:

1. An Stelle des Absatz 3 im § 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 tritt nachstehende Vorschrift:

Die Verladung — erfolgt. (Wie in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 — Veröffentl. 1887 S. 745.)

2. Hinter dem Absatz 3 a. a. D. tritt folgende Bestimmung als Absatz 4:

Zur Beförderung — sind. (Ebenenda.)

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Deßau, den 28. Dezember 1887.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
von Krosigk.

Anhalt. Verordnung, betr. den Viehtransport auf Eisenbahnen.

Vom 28. Dezember 1887. (Vergleichen S. 467.)

Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153 — wird hiermit Folgendes verordnet:

Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann nach den Nordseehäfen verladen werden, wenn sie unmittelbar zuvor von einem beamteten Thierärzte untersucht und gesund befunden worden sind, und solches durch eine Bescheinigung desselben nachgewiesen wird.

Zu widerhandlungen unterliegen der im § 66 a. a. D. angedrohten Strafe.

Deßau, den 28. Dezember 1887.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
von Krosigk.

Waldeck. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen.

Vom 31. Dezember 1887.

(Zürfl. Waldeck'sches Reg.-Bl. 1888 S. 3.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Juli 1879 — Regierungsblatt Seite 63 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 3. v. M. beschlossen hat:

1.) Wörtlich übereinstimmend mit der Bekanntmachung 2.) auf Seite 745 der Veröffentl. von 1887 zu 1 und 2; nur heißt es in 1 hinter „13. Juli 1879“: „enthaltend die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen, — veröffentlicht im Regierungsblatt von 1879, Seite 63 ff. — statt „(Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 479)“.

Urolsen, den 31. Dezember 1887.

Der Landes-Direktor.
von Saldern.

Lippe. Verordnung, die Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Gebammen der benachbarten Bundesstaaten zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den entsprechenden Grenz-Bezirken des hiesigen Landes betreffend.

Vom 5. Dezember 1887.

(Ges.-Samml. f. d. Fürstenth. Lippe. S. 641.)

1. Diejenigen Gebammen, welche das Prüfungszeugniß einer nach den betreffenden Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und in der Nähe der hiesigen Landesgrenze in benachbarten Deutschen Bundesländern wohnhaft sind, sind befugt, ihre Berufstätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen hiesigen Orten in gleichem Maße auszuüben, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist.

2. Die Gebammen, welche in Gemäßheit der unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmung in den in der Nähe der Grenze belegenen hiesigen Ortschaften ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, wenn sie sich im hiesigen Lande dauernd niederlassen oder ein Domicil begründen.

3. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Gebammen haben sich bei der Ausübung ihres Gewerbes in den in der Nähe der Grenze liegenden hiesigen Ortschaften den hier geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen. Ebenso haben die in den Grenzbezirken wohnenden lipptischen Gebammen bei Ausübung ihres Berufs in den angrenzenden Bundesländern die dort geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Detmold, den 5. Dezember 1887.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.

Freiherr von Richthofen.

Lippe. Bekanntmachung, die Einführung der königlich Preussischen Arzneitaxe für 1888 in den Apotheken des hiesigen Landes betreffend.

Vom 30. Dezember 1887.

(Ges.-Samml. f. d. Fürstenthum Lippe 1888 S. 3.)

Die königlich Preussische Arzneitaxe für 1888 *) ist vom 1. Januar k. J. an auch in den Apotheken des hiesigen Landes eingeführt.

Sinsichtlich des Rabattes bei Armenrechnungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Apothiker haben in 14 Tagen anzuzeigen, daß die neue Taxe in den Apotheken ihrer Bezirke eingeführt ist.

Detmold, den 30. Dezember 1887.

Fürstlich Lipptische Regierung.

In Vertretung: A. Steneberg.

Frankreich. Verbot der Einfuhr von aus Dänemark kommenden Schweinen etc.

Vom 14. Januar 1888.

Nach der Semaine Medicale 1888, S. IX, hat der französische Minister für Ackerbau am 14. Januar 1888 aus Anlaß des Auftretens einer bössartigen Seuche unter den Schweinen in Dänemark die Ein- und Durchfuhr von Schweinen, sowie von frischem Fleisch und frischen Abfällen von solchen, soweit sie dänischer Herkunft sind, bis auf Weiteres verboten.

Türkei. Gesundheitspolizeiliche Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Butter und Fette.

(Deutsches Handels-Archiv 1888, S. 77.)

Um die Gefahren abzuwenden, welche für das öffentliche Wohl der Verbrauch verälschter Butter und Fette im Reiche bietet, hat die hohe Pforte dem Mon. belge vom

*) Ann. Vergl. Veröffentl. 1888 S. 58.

16. Dezember 1887 zufolge verordnet, daß derartige aus dem Auslande eingeführte Erzeugnisse künftig beim Zollamt durch Inspektoren der Kaiserlichen Medicinalbehörde untersucht werden sollen und nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nicht bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung rein befunden worden sind.

Rechtssprechung.

Verkauf von Wein, welcher durch Gallisiren, d. h. Zugieken einer Lösung von Karminzucker und Wasser zu dem Traubenmost im Verhältnis von 50 bis 10 Prozent, und durch Petiotisiren, d. h. durch Aufguss von solchem Zuckerswasser auf die Trester behufs nachmaliger Gährung, sowie durch Zuschütten von Obstwein unter Aufzären des Nothweins mit Heidelbeeren und Spiritus auf das 2 bis 3fache Quantum künstlich vermehrt ist, als „Wein“ schlechthin oder mit dem Hinzufügen „es sei etwas Zucker im Wein“ auf Grund § 10² des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, sowie § 263 (Betrug) des Strafgesetzbuchs bestraft.

Unter Wein wird am Bodensee, wie in den Weinogenden Deutschlands überhaupt lediglich das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes verstanden; ein die Vermischung mit fremden Stoffen gestattendes Gerkommen besteht nicht. Durch die Deklaration des Zuckers wird der Wein noch nicht für den Abnehmer erkenntlich als Kunstprodukt bezeichnet.

(Entscheidung des Reichsger. v. 12. Dezember 1887 gegen Fr.)

In der Strafsache wider den Rentner Julius Karl Fr. von Breslau, wegen Betrugs und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Konstanz vom 24. September 1887 zu verwirken und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung von Rechtsnormen des Verfahrens und des materiellen Rechts, erscheint aber unbegründet.

Ebenso unbegründet erscheint die materielle Beschwerde, welche sowohl den Thatbestand des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz als des Betrugs bemängelt.

Zunächst ist anerkannt, daß das Vergehen des Betrugs mit dem Vergehen gegen § 10, 2 des Nahrungsmittelgesetzes konkurriren könne und letzteres nicht etwa als Spezialgesetz die Bestimmung des § 263 des Strafgesetzbuchs ausschließe; das Nahrungsmittelgesetz sollte vielmehr nach den Motiven nur eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs sein. Vergleiche Entscheidungen Band 11 Seite 355.

Die Urtheilsgründe stellen nun fest, daß der Angeklagte in den Jahren 1882 bis 1886 einschließlich den Herbst-ertrag seines auf der Insel Reichenau gelegenen Nebens Königsegg an Wein durch Gallisiren, das heißt Zugieken einer Lösung von Karminzucker und Wasser zu dem Traubenmost im Verhältnis von 50 bis 10 Prozent, und durch Petiotisiren, das heißt durch Aufguss von solchem Zuckerswasser auf die Trester behufs nachmaliger Gährung, sowie durch Zuschütten von Obstwein unter Aufzären des Nothweins mit Heidelbeeren und Spiritus auf das zweifache dreifache Quantum künstlich vermehrt und von diesem Gemisch unter Verschweigung der Beschaffenheit desselben bestimmte Mengen als Wein an seine Kunden A., Dr. und M., sowie schließlich das ganze Lager der letzten drei Jahre an Gutbesitzer N. um hohe Naturweinpreise verkauft, während in jener Gegend, wie in den Weinogenden Deutschlands überhaupt, unter Wein lediglich das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes verstanden wird und ein die Vermischung mit fremden Stoffen gestattendes Gerkommen nicht besteht. Daß in den deutschen

Weinogenden das Gallisiren und Petiotisiren des Weins eine Verfälschung desselben im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 darstellt, ist vom Reichsgerichte in mehreren ausführlich motivierten Urtheilen, z. B. Entscheidungen Band II, Seite 418, Band XV, Seite 192 und Urtheil vom 14. November dieses Jahres gegen M. und Genossen von Neudorf*) ausgesprochen und von der Revisionschrift auch nicht beanstandet; dieselbe vermehrt nur die Feststellung, daß die Kunden wirklich solchen verfälschten Wein erhalten, überseht dabei aber die Ausführung der Gründe Seite 90, 94, 97, 99, 100 fg., welche diesen Punkt auf das Deutlichste feststellen. Ebenso bestimmt dargehen ist das von der Revision weiter vermehrte Moment der Täuschung; sämtliche Abnehmer wollten und erwarteten Naturwein und empfangen statt dessen das nicht gewünschte Gemisch beziehentlich Kunstwein; wenn der Gutskäufer N. durch den Angeklagten auch erfährt, daß etwas Zucker in dem übernommenen Wein sei, so erfährt er damit noch nicht, daß auch sehr viel Wasser und die anderen ungehörigen Bestandtheile in demselben seien; er erfährt noch nicht einmal die halbe Wahrheit, ist also immerhin noch getäuscht; und wenn auch der Zeuge N. von Dritten gehört, daß der Angeklagte seine Weine zuckere, so nahm N., wie festgesetzt, an, daß Zucker jedenfalls nicht in den Wein, den er kaufe, komme, da er die Trauben schon auf dem Stod erwarb und der Angeklagte ihm besonders versicherte, daß sein Wein rein und unverfälscht sei. Zum Thatbestande des Vergehens gegen § 10, 2 des Nahrungsmittelgesetzes genügt das wissenschaftliche Verfaßten des verfälschten Nahrungs- oder Genussmittels unter Verschweigung dieses Umfandes; der Betrug des § 263 des Strafgesetzbuchs erfordert dagegen, daß die Vermögensschädigung dadurch entstanden, daß der Thäter durch Vortpiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrthum erregte; für den Bereich des Nahrungsmittelgesetzes ist eine Deklarationspflicht dem Händler auferlegt, welche für den Betrug im Strafgesetzbuch nicht besteht; dort erfüllt deshalb das bloße Verschweigen den Vergehensbegriff, während beim Betrug Vortpiegelung oder Entstellung oder Unterdrückung der Wahrheit verlangt wird; die Feststellungen des Instanzgerichts reichen aber für den Thatbestand beider Vergehen in dieser Richtung aus; daß das Moment der Wissenschaftlichkeit und des Verschweigens der Verfälschung nach § 10, 2 des Gesetzes über Nahrungsmittel hier feststeht, ist einleuchtend; aber auch die zum Wesen des Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuchs erforderliche Vortpiegelung falscher Thatfachen ist genügend festgesetzt; das Instanzgericht stellt fest, daß am Bodensee unter „Wein“ das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes, also unverfälschter Naturwein verstanden wird, daß dem Angeklagten dies bekannt war und daß auch seine Abnehmer von dieser Auffassung ausgingen und den verfälschten Wein nicht gekauft haben würden; die Bemängelung dieser Feststellung Seitens der Revision ist ohne Erfolg, da die Revisionsinstanz die Nichtigkeit nicht nachprüfen kann, § 376 der Strafprozedurordnung; das Instanzgericht stellt weiter fest, daß der Angeklagte seine verfälschte Waare ausdrücklich als „Wein“ das heißt als unverfälschten Naturwein den Kunden angeboten und verkauft hat; damit ist aber die Vortpiegelung einer falschen Thatfache gegeben; dazu kommt bezüglich des N. noch die besondere ausdrückliche Versicherung der Reinheit des Weines; aber auch dem Gutübernehmer N. gegenüber liegt dieselbe Vortpiegelung vor, daß er ihm Wein und zwar das ganze Lager seiner drei letzten Jahrgänge verkaufte; auch hier war mit dem Worte Wein das Naturprodukt der Trauben angeboten und erwartet, während in Wirklichkeit der Gegenstand der Lieferung ein ganz anderer, nicht gewollter war; daran ändert der Umstand nichts, daß der Angeklagte dem Käufer sagte, es sei etwas Zucker im Wein, wie schon oben gesagt; dieser Zusatz hätte den Wein noch nicht zu einem Kunstprodukt gemacht, wie solches wenigstens in dem petiotisirten Wein geliefert worden; unzutreffend ist die Ausführung der Revision, daß durch die Deklaration des Zuckers der Wein, das heißt das Naturprodukt, förmlich und für den Ab-

*) Veröffentlicht. 1888 S. 63 u. 45.

nehmer erkenntlich als Kunstprodukt bezeichnet worden; die Feststellung nimmt im Gegentheil an, daß Pl. trotz dieser Eröffnung nur Naturwein mit etwas Zucker erhofft und durch die spätere Mittheilung des Küfers über die wirkliche Beschaffenheit des Stoffes auf das Höchste und Unangenehmste überfordert war; die zweideutige Erklärung des Angetragten enthielt immer noch das Vorgeben, daß er Wein das heißt Naturwein verkaufe. Wenn aber Vorspiegelung falscher Thatfachen allenfalls gestattet, bedarf es eines Eingehens auf die im Urtheil des ersten Richters gegebene Ausführung, daß eine Unterdrückung wahrer Thatfachen vorliege, nicht. Das weitere Erforderniß des Betrugs, daß die Vorspiegelung auch für die Irrthümerregung und Vermögensbeschädigung kausal gewesen, ist vom Instanzgericht einwandfrei dargezogen und unterliegt als thatsächliche Feststellung der Aufsehung in der Revisioninstanz nicht. Die Revision beantragt, daß überhaupt eine Vermögensbeschädigung bei den Käufern eingetreten und glaubt, daß, da Handelsgut, welches wieder verwerthet werden sollte, in Frage und der Wiederverkauf ohne Schaden erfolgt, es nicht angehe, wie der erste Richter gethan, das ganze Geschäft in der Mitte aufzuheben und Ankauf vom Verkauf zu trennen und bei ersterem Beschädigung anzunehmen, welche später durch letzteren zwar wieder gut, aber nicht ungeschehen gemacht werden; die Revision beauftragt sich auf die auch vom Instanzgerichte angezogene Entscheidung der Vereinigten Strafsenate vom 20. April 1887 (Entscheidungen Band 16 Seite 1). Auch dieser Angriff ist verfehlt; unter rechtmäßigem Gesichtspunkte erscheinen allerdings Kauf und Verkauf einer Waare als verschiedene mit anderen Personen zu anderen Zeiten abgeschlossene Verträge anderen Inhalts, nur beim Kauf ist der Betrug geschehen, und die angeführte Penar-Entscheidung ist nicht dahin aufzufassen, daß ein durch Betrug zu Stande gekommenes zweifelhafte Rechtsgeschäft den Charakter dieser Straftat nicht annehme, wenn es dem benachtheiligten Kontrahenten gelinge, sofort die minderwertige Waare einem Dritten anzuführen und den Schaden auf diesen zu übertragen; die Wiederverkäuflichkeit, auf welche jene Entscheidung unter Umständen abhebt, ist selbstverständlich diejenige des redlichen Verkehrs; auch handelt es sich im vorliegenden Falle überhaupt nicht um individuellen Minderwerth der Sache; das Instanzgericht stellt thatsächlich fest, daß der gefälschte sogenannte Wein um einen Preis verkauft worden, welcher selbst für reinen Naturwein noch ein hoher gewesen, der Preis entsprach also überhaupt nicht dem Verkaufsgegenstand.

Der Einwand der Revision, daß der Käufer Pl. nicht beschädigt sei, weil er durch das ganze Kaufgeschäft große Vortheile gehabt, geht fehl, weil nach der thatsächlichen Feststellung der Weinverkauf ein Geschäft für sich war.

Die Annahme zweier selbstständiger Straftathaten gegen die Kunden des Geschäftsbetriebs einerseits und gegen den Abnehmer des Lagers bei der Geschäftsaufgabe andererseits ist eine thatsächliche und als solche dem Revisionsangriffe entzogen.

Hienach war, wie gesehen, zu erkennen; die Kostenbestimmung beruht auf § 505 der Strafprozeßordnung.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ic.

Deutsches Reich. Der mit der Vorberathung des Weingesezes betrauten VIII. Kommission des Reichstags ist nachstehender

Zweiter Nachtrag zu der Uebersicht der im Kaiserlichen Gesundheitsamte gesammelten gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze über Wein zugegangen. (Vergl. Beröffentl. S. 65 u. 78.)

Zu III. Gallfäulen und Petiotifäulen.

h. Das Reichsgericht verwarf am 12. Dezember 1887 die Revision des Rentners Friedländer (früher Westler des Weinguts Königsegg auf der Reichenau) gegen die ihn auf Grund § 10² des Nahrungsmittel-Gesezes und

§ 263 des Strafgesetzbuchs verurtheilende Entscheidung des badischen Landgerichts zu Konstanz vom 24. September 1887. Fr. hatte Wein, welcher durch Gallfäulen, d. h. Zugabe einer Lösung von Farinzucker und Wasser zu dem Traubenmost im Verhältnis von 50 bis 10 Prozent, und durch Petiotifäulen, d. h. durch Aufguss von solchem Zuckerwasser auf die Trester behufs nochmaliger Gährung, sowie durch Zusätsen von Dstweिन unter Küßfäßen des Rothweins mit Heidelbeeren und Spiritus auf das 2 bis 3fache Quantum künstlich vermehrt war, als „Wein“ schlechthin oder mit dem Hinzufügen „es sei etwas Zucker im Wein“ verkauft.

Zu IV. Zusatz von reinem Zucker und Chaptalfäulen.

Das Landgericht zu Koblenz hat in den Gründen seiner Entscheidung gegen Johann und Jakob Schmitt (siehe zu V. m) vom 1. Dezember 1887*) ausgeführt, daß unter Wein in dem am Rhein allgemein gebräuchlichen Sinne ein aus Traubenjaft ohne jeden Zusatz durch alkoholische Gährung entstandener naturreiner Wein zu verstehen sei. Der Zusatz von reinem Kanadzucker vor der Gährung (auf ein Halbstück etwa 35 Pf., in 8–10 Liter heißen Wassers aufgelöst), bilde eine Verfälschung des Weines, da hierdurch stoffliche Veränderungen in dem Weine herbeigeführt werden, der Gehalt an Alkohol vermehrt, die Säure gemindert, der Wein daher kräftiger und mündgerechter und von besserem Anschein werde, als er vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit sein würde.

Das Reichsgericht verwarf am 12. Dezember 1887 die Revision des p. Friedländer gegen das verurtheilende Erkenntniß des Landgerichts Konstanz (s. zu III. h) und beanstandete nicht die Feststellung, daß unter Wein am Bodensee, wie in den Weingegegenden Deutschlands überhaupt lediglich das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubenjaftes verstanden werde, daß ein die Vermischung mit fremden Stoffen gekostetes Gerkommen nicht bestehe, und daß durch die Deklaration des Zuckers der Wein noch nicht für den Abnehmer als Kunstprodukt erkenntlich bezeichnet werde (es handelte sich um gallistete und petiotifäule, sowie mit Dstweिन verschnittene und demnach aufgefärbte Weine).

Zu V. Sonstige gerichtliche Entscheidungen.

m. Das Landgericht zu Koblenz hat durch Entscheidung vom 1. Dezember 1887*) Johann und Jakob Schmitt zu 200 Mark ev. 20 Tage Gefängniß auf Grund § 10¹ des Nahrungsmittel-Gesezes verurtheilt, weil dieselben Wein mit einem während der Gährung vorgenommene Zusatz von 1½ bis 2% Sprit sowie von Zucker (mit soviel heißem Wasser, als zur Lösung erforderlich war) in der Absicht hergestellt hatten, die Flüssigkeit demnach als garantirt reinen Naturwein zu verkaufen. Es handelte sich um Rothweine, welche zu 1 Mark bzw. 80–85 Pf. per l im Gebinde verkauft wurden. Der Wein erleihe durch den Spritzsah eine stoffliche Veränderung, werde stärker, gehaltvoller und mündgerechter als er seiner natürlichen Beschaffenheit nach sein würde, und erhalte also dadurch den Anschein einer besseren als seinem Wesen entsprechenden Sorte. Vergl. auch oben zu IV.

Königreich Sachsen. Einer Nachricht vom 8. Febr. d. Js. zufolge beschloß die zweite Kammer mit allen gegen 4 Stimmen Petitionen, welche die Einführung der obligatorischen Trichinenschau befürworteten, der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Wie aus Aeußerungen des Ministers v. Nothh-Wallwitz herorging, wäre die Regierung nicht abgeneigt die diesbezüglichen Wünsche in der Weise zu befriedigen, daß sämtliche Gemeinden auf dem Verordnungswege zur Einführung der obligatorischen Trichinenschau verpflichtet würden. (Nordd. A.-Z. Nr. 69 v. 10. Febr. 1888.)

Der III. österreichische Weinbau-Kongress (Fortsetzung statt Schluß).

7. Die Bestimmung der schwefligen Säure (Referent: Dr. B. Haas).

*) Beröffentl. d. R. G. A. 1888 S. 114.

„Den Ausführungen des Referenten wird inhaltlich zugestimmt und weiters beschlossen, daß man sich bei Anfertigung von Gutachten nie beschränken soll, einfach das Vorhandensein von schwefliger Säure zu konstatiren, daß vielmehr stets die im Weine quantitativ bestimmte Menge angegeben werden soll.

Außerdem wurde es auf Vorschlag Prof. Moesler's als wünschenswerth erklärt, daß von autoritativer, ärztlicher Seite ein für Konsumweine noch zulässiger und als ungewöhnlich zu bezeichnender Maximalgehalt an schwefliger Säure festgesetzt werde, da geringe, durch den Geschmack nicht zu konstatirende Mengen schwefliger Säure sich im Weine lange Zeit erhalten und vielfach in den besten Flaschenweinen des Handels vorkommen.*)

Die Bestimmung der schwefligen Säure geschieht nach dem Referenten am sichersten und genauesten durch Destillation des mit etwas Phosphorsäure veresteten Weines im Kohlenäurestrom und Auffangen des Destillates in verdünnter Jodlösung. Das Destillat, welches noch einen Ueberschuß von freiem Jod enthalten muß, wird mit Salzsäure angeäuert, erhärt, etwas Chlorbariumlösung hinzugefügt, und das Erhizen so lange fortgesetzt, bis der Niederschlag sich vollständig zu Boden gesetzt hat. Bei sehr geringen Mengen von schwefliger Säure ist ein starkes Einengen des mit Chlorbarium veresteten Destillates, sowie ein längeres Stehenlassen der eingeeengten Flüssigkeit nothwendig.

Aus dem gewogenen Bariumsulfat berechnet man die Quantität der schwefligen Säure durch Multiplikation mit 0,27463.

8. Die Bestimmung des Schwefelwasserstoffes (Referent: K. Portele).

„Die vorgeschlagene Bestimmungsmethode wurde acceptirt und weiters beschlossen, daß bei Mittheilung des Analyseergebnisses in Gerichtsfällen die quantitativ bestimmte Menge an Schwefelwasserstoff mit dem Beifügen angegeben werden soll, daß der Gehalt an Schwefelwasserstoff nur als ein vorübergehender Fehler des Weines zu betrachten ist, sich leicht aus dem Weine entfernen läßt und daher keinen Grund zur Konfiskation abgeben kann, dem Konsum vielmehr nur so lange entzogen werden muß, bis durch die eventuell in Detail anzugebenden Mittel der Fehler behoben ist. Es dürfte hierbei auch zweckmäßig sein, darauf hinzuweisen, in welcher Weise der Schwefelwasserstoff bei der gewöhnlichen Herstellung des Weines in denselben gelangen kann.“

Die vorgeschlagene Bestimmungsmethode war folgende: Zum qualitativen Nachweis des Schwefelwasserstoffes bedient man sich nach Borgmann zweckmäßig einer alkalischen Bleilösung.

Zur quantitativen Bestimmung wäre die vom Referenten in der Weinlaube 1884 pag. 410 angegebene Methode zu empfehlen.

9. Nachweis der Salicylsäure (Referent: Dr. L. Wiegert).

„Auf Grund der Auseinandersetzungen des Referenten wird beschlossen, sich auf die qualitative Bestimmung der Salicylsäure und zwar nach der vom Referenten vorgeschlagenen Methode zu beschränken, da einerseits die quantitative Bestimmung eine viel zu unsichere ist und andererseits die qualitative Nachweisung deswegen hinreicht, weil man es bei der Salicylsäure mit einem für den Wein vollkommen fremden Körper zu thun hat.**)

*) Dieser Maximalgehalt ist, wie Prof. Moesler nachträglich mittheilt, durch Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Wien vom 19. März 1887 Z. 71 g. c. mit 8 Gewichtstheilen schwefliger Säure (richtiger Schwefligsäureanhydrid) auf 1.000.000 Theile Flüssigkeit (Wein oder Wein) festgestellt worden.

**) Wie Prof. Moesler nachträglich mittheilt, liegt ein Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Wien vom 29. November 1885 Z. 62. G. B. vor, nach welchem die Beimischung von Salicylsäure zum Wein nicht zu gestatten ist.

Der Referent schlägt folgende Methode vor:

Zur qualitativen Prüfung auf Salicylsäure werden gleiche Volumtheile Chloroform (bei gerbstoffreichen Rothweinen aber ist statt Chloroform Schwefelkohlenstoff zu nehmen) und Wein und zwar mindestens je 50 cem, in einem verschließbaren Cylinder vorsichtig durcheinanderschleifen gelassen, so daß keine Emulsion entsteht, aber doch eine genügende Vermischung beider Flüssigkeiten stattfindet. Ein 50maliges Umkehren des Cylinders genügt vollständig, um dieses Ziel zu erreichen, wenn man Sorge getragen hat, daß keine oder nur eine kleine Luftblase im Cylinder zurückgeblieben ist. Man gießt hierauf alles in einen trockenen Scheibetrichter, und filtrirt die Chloroform- (oder Schwefelkohlenstoff-) Flüssigkeit durch ein trockenes Papierfilter, welches die letzten Reste der wässrigen Flüssigkeit zurückhalten bestimmt ist. Von dem Filtrat werden 30 cem. des Chloroforms (oder Schwefelkohlenstoffes) mit 5 cem. einer frisch verdünnten Eisenchloridlösung (1 Theil Eisenchlorid auf 1000 Theile Wasser) veretzt und gut durchgeschüttelt. Eine entsehbare braune oder violette Färbung zeigt an, daß dem Weine Salicylsäure zugesetzt wurde.

10. Prüfung des Weines auf Salpetersäure (Referent: Dr. L. Wiegert).

„Der Nachweis der Salpetersäure nach der vom Referenten angegebenen Methode giebt einen werthvollen Anhaltspunkt zur Beurtheilung, ob eine Verlängerung (Gallirung, Fetiofirung) eines Weines stattgefunden hat, doch kann der Beweis für eine solche Verlängerung nicht ausschließlich auf den Nachweis der Salpetersäure basirt werden, es müssen vielmehr noch andere Beweisgründe vorliegen, um eine Verlängerung des Weines bestimmt behaupten zu können.“

Referent empfahl die Egger'sche Methode (mittels schwefelsaurer Diphenylaminlösung), welche er in einigen Punkten abgeändert hat.

11. Untersuchung des Farbstoffes der Weine (Referent: R. Portele).

„Bezüglich der Untersuchung der Farbe wurde vereinbart, daß bei gerichtlichen Analysen vorläufig von der quantitativen (colorimetrischen) Bestimmung des Farbstoffes abzusehen sei; daß mit Deersfarbstoffen, welcher Art immer, gefärbte Weine auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. März 1886 (Nichtgesetzblatt 1886 XI*) stets und ohne weiteres beanfändet werden müssen; daß endlich die Spectralanalyse zum Nachweis vegetabilischer Farbstoffe, da sie keine brauchbaren Resultate giebt, nicht empfohlen werden kann.“ (Schluß folgt.)

Ver mis ch tes.

Verbot des Aufpreises der Polizei-Verordnung, betr. Verbot des Aufpreises von Geheimmitteln etc., vom 30. Juni 1887 (Veröffentl. 1887 c. 427) hat das kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin das nachstehende Verzeichniß der chemisch untersuchten Geheimmittel aufgestellt:

- Achilles Wundsalbe.
- Uch's & Sohn Causticum.
- Abdallah's Cholera-Liqueur.
- American coughing cure, Heilmittel gegen Lungenleiden.
- American consumption cure.
- Barella's, Universal-Magenpulver.
- Beck's, Dr. Kräuterfakt gegen Keuchhusten.
- Buchholz's Thee gegen Krampfleiden.
- Bräutigam's Bandwurmmittel.
- Vierenz — Amnra — Gichtmittel.
- Brandt's Schweizer-Pillen.
- Barheine's Zahnengel.
- Bifinger's Balsam gegen Sicht.
- Bauchler's Zahnextract.
- Barheine's Universal-Zahntropfen.
- Bester'sche Pillen gegen verschiedene Leiden.

*) Anmerk. c. Veröffentl. 1886 c. 348.

Brosce, Heilmittel gegen Flechten.
 Barella's Traubenwein.
 Beister's Rheumatismusheiß.
 Cotti's Schönheitsmittel und Hustenheil.
 Dreher's Hundswurmmittel.
 Desmaret's Hämorrhoidalmittel.
 Emmerich's Bittertrank gegen Magenleiden.
 Endrurweit's Bandwurmmittel.
 Esser's Hühneraugentinctur.
 Engeljohann, Mittel gegen Zahnschmerzen.
 Feldheim's Schweizer Alpenthee.
 Fierering's Bandwurm-Präparat.
 Franke's specifisches Pflanzenheißpulver.
 Franke's Pflanzenheißpulver.
 Falkenberg's Trunkuchtsmittel.
 Frißche, Frau, Heilmittel gegen Magenleiden.
 Flothow's giftfreies Ungeziefer-Vertilgungsmittel.
 Geiß's Mittel gegen Blasenleiden.
 Gerbich's Salbe gegen Brustwunden.
 Guckuck's Salbe gegen Wunden.
 Gerlach's Praeferbaltiv-Cream.
 Goldstein's Gicht- und Rheumatismus-Balsam.
 Goltz'sche Heilmittel gegen Zahnschmerzen.
 Glein's Universalthee.
 Gudejka, Invalide, Mittel gegen Lungenleiden.
 Grinot's Mittel gegen Magenleiden.
 Heimann's Trunkuchtsmittel.
 Höpner, Mittel gegen Lungenleiden.
 Haberecht's Universalthee.
 Hager's Catarrh-Pillen.
 Herzog's Raifertropfen.
 Heil-Eßig gegen Lungenkrankheiten.
 Homeriana-Thee, Schwinduchtsmittel.
 Harzer Gebirgthee.
 Hennig's Bandwurmmittel.
 Happe's Heilmittel gegen Kolik.
 Heß'sche Lebenstropfen.
 Helmgen's Pillen gegen Frauenleiden.
 Harnsen's Pflanzenauszug.
 Haarlemer Tropfen.
 Jacobi's Königstrank.
 St. Jacob's Tropfen.
 Kleins Gicht- und Rheumatismusmittel.
 Konehki's Trunkuchtsmittel.
 Koenig's Rheumatismusmittel.
 Kwiet's Pflaster.
 Kirchner's Balsam- oder Poren-Öl.
 Kieckebusch's Keuchhustennittel.
 Knop's Diphtheritismittel.
 Kwiet's Lebensthee, Extract, Universalpflaster.
 Kelm's Trunkuchtsmittel.
 Kirrens Bandwurmmittel.
 Koepcke'sche Cholertropfen.
 Kretschmar, Mittel gegen Zahnschmerz.
 Kühne, Mittel gegen Blähungen bei Pferden.
 Kräuter-Liqueur gegen Rheumatismus.
 Luhnerts Nefstitutions-Fluid.
 Lehmann's Heilmittel gegen Diphtheritis.
 Lieber's Dr. Nerven-Kraft-Elisir.
 Lehmann's Thee.
 Lohse'sche Heilmittel gegen Zahnschmerz.
 v. Lohberg's Einreibung für Frauen.
 Lüchow's Heilmittel gegen Lungenleiden.
 Lallement's Blutreinigungsthee.
 Müller's Dr. Mirakulo-Präparate.
 Müller's Lebenselixir.
 Mohrmann's Bandwurmmittel.
 Mohrmann's Zahnrenovator.
 Meyer's Heilmittel gegen Kopfschmerzen.
 Meyer's Heilmittel gegen Rheumatismus.
 Mart's Zahnsyrup.
 Meyer's Heilmittel gegen Blasenleiden.
 Maaz Universal-Balsam.
 Manthe's Schweizer-Alpenthee.
 Meißner's Schweizer-Alpenthee.
 Meyer's Heilmittel gegen Magenleiden.
 Maaf'sche Müstauer Blutreinigungspillen.
 Mariazeller Magentropfen.
 Marewski's Gicht- und Rheumatismusfluid.
 Neumann's Schwinduchtsmittel.

Neh'sche Bräune-Einreibung u. Verdauungs- u. Lebens-
 Nicolai's Hämorrhoidal-Liqueur. [Essenz.
 Naedgeler's Salbe gegen Hautauschlag.
 Neubeder's Hustensyrup.
 Otto's Lebensöl.
 Delmann'scher Wund-Balsam.
 Penelli, Dr., Graines de beauté.
 Popp's Magenmittel.
 Pfotenbauer's Bandwurmmittel.
 Paganino's Pulver & Syrup.
 Polydrest-Thee.
 Pain-Expeller.
 Hochow's Heilmittel gegen Genickstarre.
 Köhl's Bandwurmmittel.
 Koetter's Haar-Regenerator.
 Dr. Richter'sche Eisenpillen.
 Nothe's Heilmittel gegen Gesichtsflecken.
 Schönfeld's Mirakulo-Extract.
 Sperber's Brustpflaster.
 Salomon's Augenbalsam.
 Schmidt's, Dr., Gehdrol.
 Sachs, Magen-Lebens-Eßig.
 Stahn's Mirakulo-Injektion und Mirakulo-Pillen.
 Scholz's Heißpflaster.
 Sachs, Pain-Expeller.
 Schaker, Extract.
 Sauter's elektrohomöop. Salbe und Pillen.
 Selle's Heilmittel gegen Lungenleiden.
 Schmeling's Heilmittel gegen Leberkrankheit.
 Schaller's Heilmittel gegen Lungenleiden.
 Sachshauer's Catarrh- und Magensalz.
 Stange'sche Nishmalbe.
 Struck's Heilmittel gegen Magenkrampf.
 Schwarzlose's Heilmittel gegen Zahnschmerzen.
 Spelmann's Magentropfen.
 Simpson'sche Lotion gegen Leiden des Gehörganges.
 Selle's Heilmittel gegen Lungenleiden.
 Smith's Diphtheritis-Mittel.
 Sachs, alte Schabenjabe.
 Sandrock's Blutreinigungsthee.
 Dr. Schumacher's Rheumatismusheiß.
 Schmidt, Dorothea, Mittel gegen Augenleiden.
 Schöne, Droguit, Mittel gegen Kopfschmerz.
 Störmer, Thornee Lebenstropfen.
 Dr. Spranger'sche Heißsalbe und Magentropfen.
 Spanischer Kräuterthee.
 Speer, Heilmittel gegen Magenkrampf.
 Trantow's Gicht- und Rheumatismusmittel.
 Telle's Heilmittel gegen Schwächezustände.
 Tinfalin, Heilmittel gegen Zahnschmerzen.
 Thornee Lebenstropfen.
 Ulrich's Wundwasser.
 Vohse'sche Catarrhpillen.
 Vollmann's Gichtbalsam.
 Vollmann's Trunkuchtsmittel.
 Wolff's Gicht- und Rheumatismus-Tinctur.
 Wipprecht's Haarzucker.
 Wilhelm's Blutreinigungsthee.
 Wortmann, Mittel gegen Blutspen.
 Weber's Dr. Alpenkräuterthee.
 Wendt's Heilmittel gegen Rheumatismus.
 Wurff's Heißsalbe.
 Werner's Catarrh- und Hustentropfen.
 Warner's Safe Cure.
 Wedemann's Homerianathee.
 Weßmann's Schlagwasser.
 Zimmermann's Magensalz.
 Zeidler's Universalthee.
 Jenner's American consumption cure.
 Dr. Zacharias, Lithobidium gegen Blasenleiden.
 Zedlin'sches Mittel gegen Rheumatismus.

Geheimmittel. Berlin. Bekanntmachungen des
 Polizei-Präsidenten.

Auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses wird in
 Zukunft das Heilmittel American-Consumption-Cure von
 Höpner zu den Geheimmitteln in Sinne der diesseitigen

Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887, betreffend die Aufkündigung von Geheimmitteln u. gerechnet werden.
Berlin, den 21. Januar 1888.
Der Polizei-Präsident.
gez. Fehr. von Nächsthofen.

Bekanntmachung.

Auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses wird in Zukunft „Nachows Heilmittel gegen Genickstarre“ zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887, betreffend die Aufkündigung von Geheimmitteln u. gerechnet werden.
Berlin, den 21. Januar 1888.
Der Polizei-Präsident.
gez. Fehr. von Nächsthofen.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg hat in einer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1887 für die theilhaftigen Kreise diejenigen Paragraphen des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheits-schädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (Veröffentl. S. 426) näher erläutert, welche die Herstellung von Spielwaaren betreffen. Alle Fabrikanten, Vorfirer, Maler, Arbeiter und Händler werden auf die schweren Folgen aufmerksam gemacht, die eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen nach sich zieht. „Wir halten es deshalb“, heißt es in der Bekanntmachung, „für unbedingt nöthig, daß man alle Spielwaaren, welche von jetzt ab verfertigt werden, nur mit solchen Farben herstellt, wie sie das Gesetz gestattet, denn diese Spielwaaren werden mit wenig Ausnahmen erst nach dem 1. Mai 1888 zum Verkaufe kommen.“

Wir warnen davor, alte vorräthige Farben, sofern sie den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, zu Spielwaaren zu verwenden, oder auch nur mit neuen Farben zu vermischen und wir raten, in Zukunft beim Ankauf von Farben von dem Verkäufer Garantie zu verlangen, daß die Farben nach dem Gesetze vom 5. Juli 1887 zur Herstellung von Spielwaaren gestattet seien.

Endlich empfehlen wir allen Kaufleuten, sowohl durch ihre Bestellzettel als auch im mündlichen Verkehr dazu aufzufordern, und unter Hinweis auf die Gesetzesbestimmungen energisch zu verlangen, daß nur gesetzlich gestattete Farben zur Verwendung kommen.

Das Bestreben der Handels- und Gewerbekammer ist in dieser Frage lediglich dahin gerichtet, die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern und die Industriellen unseres Kreises vor Noththat zu schützen.“

Der Bekanntmachung beigelegt ist nachstehende Zusammenstellung:

Abschnitt I. Betrifft Farben, welche für Spielwaaren verboten sind.

Es dürfen zur Herstellung von Spielwaaren mit gewissen Ausnahmen keine Farben verwendet werden, welche enthalten:

Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Piktrinsäure.

Ausnahmen:

Betrifft Farben, welche für Spielwaaren gestattet sind, zum Theil mit gewissen Einschränkungen.

Es dürfen verwendet werden:

Veioxyd im Firniß, d. h. alle Firnisse, welche mit Hüße von Bleiglätte dargestellt sind.

Chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) nur als Gelb- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnißüberzug. Dierher gehören die verschiedenen Arten von Chromgelb, Chromorange und Chromroth, ferner die Gemische von Chromgelb mit Verliner- oder Pariserblau wie sie z. B. als grüner Zinnober im Handel vorkommen.

Bleiweiß (Kremsersweiß) nur als Bestandtheil des sogenannten Wachsgrüses, jedoch nur, sofern das-

selbe nicht ein Gewichtstheil in 100 Gewichtstheilen der Masse übersteigt. Für jede andere Verwendung ist Bleiweiß strengstens verboten.

Die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, Zinkweiß, Lithopone, Zingelb (chromsaures Zink Gemische von Zingelb und Pariserblau, wie sie als Viktoriagrün, unter Zusatz von Chromoxyd und Schwerspath, im Handel vorkommen).

Bei Gummispielwaaren dürfen die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen jedoch nur zum Färben der Gummimasse verwendet werden, oder wenn sie als Gelb- oder Lackfarben oder mit einem Lack- oder Firnißüberzug versehen verwendet werden.

Alle in Glasuren oder Emailis eingebrannten Farben.

Es dürfen für diese Zwecke auch Arsenverbindungen, wie weißer Arsenik, Arsenzure, Verment, Nealgur, verwendet werden. (Puppen- und Thieraugen, Puppen-geschirre.)

Schwefelsaures Baryum, theils als gemahlener Schwerspath, theils als Blanc fixe, sowohl für sich allein, als mit anderen Farben gemischt, im Handel vorkommend.

Bartfarben, welche von kohlen-saurem Baryum frei sind.

Es kommen hier vorzugsweise gelbe und orangefarbene Farbstoffe in Betracht, welche mit Hüße von Beerfarbstoffen hergestellt sind; — gelbe, orange, rothe und grüne Farben, welche nach dem Anrühren mit starkem Essig aufbrausen, sind verdächtig.

Chromoxyd kommt als Chromgrün und Guignetsgrün im Handel vor.

Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen als Metallfarben.

Hierher gehören: Rauschgold und Rauschsilber, Bronsefarben und Brokatfarben aller Art.

Zinnober. NB. zu hüten hat man sich vor der sogenannten Zinnoberimitation oder dem sogenannten Zinnoberersatz. Die unter diesen Bezeichnungen im Handel vorkommende Farbe ist stark bleibaltig und verboten.

Zinnoxid. Dieser Körper kommt für sich als Farbe nicht in Verwendung, er ist jedoch in vielen Farben enthalten, zu deren Darstellung er gebient hat, z. B. Karminlack.

Schwefelzinn als Kunstgold. Dieser Körper wird für die Spielwaarenindustrie nur ausnahmsweise von Bedeutung sein.

Abschnitt II. Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Stoffe zu Vorhängen oder Befeldungsgegenständen (Puppenkleider, Puppenstüben, Puppenküchen, Puppenstramläden), Mäassen, Kerzen, sowie künstliche Blätter, Blumen und Früchte dürfen, auch wenn sie zur Herstellung von Spielwaaren oder für sich verwendet werden sollen, mit jeder beliebigen Farbe versehen sein, mit Ausnahme allein von arsenhaltigen Farben, wie Schweinfurtergrün, Scheel'sches Grün, Mitisgrün, Newwieder Grün, Auripigment oder Rauschgelb, außerdem darf in derartigen Gegenständen auch das Arsen als Beize oder Firzierungsmittel anderer Farben enthalten sein, jedoch darf es dann nicht in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge vorhanden sein, daß in 100 Quadratcentimetern Material mehr als 2 Milligramm Arsen enthalten sind.

Für die Spielwaarenindustrie sind die letzteren Beschränkungen kaum von praktischer Bedeutung.

Abschnitt III. Diesellen Farben, welche zur Herstellung von Wilderbogen, Wilderbüchern und Zuschfarben für Kinder verwendet werden; derartige Zuschfarben dürfen als giftfrei verkauft werden.

Abschnitt IV. Ganz besonders hat man sich bei der Herstellung von Spielwaaren zu hüten vor der Verwendung von Bleiweiß oder Kremsersweiß, Mennige, Bartgelb, Neapelgelb, Kaffelergelb, Mineralgelb, Grünspan, Bergblau, Steinbührgelb, Schweinfurter, Newwieder- und ähnlichem Grün, Casselmänn'schem Grün.

Ohne Einschränkung können verwendet werden: Zinnober, Zinkweiß, Lithopone, alle Metallfarben, alle Arten Erdfarben, wie Ocker verschiedener Färbung, von Anilinfarben alle blauen, violetten Farbstoffe, ferner

alle Ponceau's, alle orangefarbenen Farbstoffe, dann u. a. Naphtholamin, Brillantgrün, Malachitgrün, Chrysoidin, Naphtholgelb, Martiusgelb, Cochin, Blorin, Safranin, Erythrofin, Fuchsin, Rheinlenkraut, Anilinschwarz.

Ferner hat die Handelskammer am 2. Januar 1888 die nachstehende Vereinbarung in der Sonneberger Zeitung (Nr. 4) mit dem Eruchsen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die übrigen Farbenhändler des Fabrikationsbezirks sich derselben anschließen:

Im Interesse der hiesigen Spielwaarenfabrikation, um die Fabrikation möglichst vor Nachtheilen zu schützen und um allen Forderungen und Mißverständnissen, wie sie beim Abholen von Farben durch Kinder, Boten vom Lande u. vorkommen können, vorzubeugen, verpflichten sich die Unterzeichneten der Handels- und Gewerbekammer gegenüber zu Folgendem:

§ 1. Von jetzt ab sollen nur noch unschädliche, für die Spielwaarenfabrikation erlaubte und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Farben, für welche wir uns selbst von unseren Lieferanten die nöthigen Garantien bei jeder einzelnen Lieferung werden lassen werden, ohne jede Einschränkung und in bisheriger Weise an jeden Käufer von uns abgeben werden.

§ 2. Gifthaltige, nur für andere Gewerbe (Malter, Lackirer u.) noch erlaubte, für die Spielwaarenfabrikation aber verbotene Farben, werden wir fortan nur gegen schriftliche Befestigung unter ausdrücklicher Benennung der gewünschten Farben oder bei persönlichen Einkäufen der betreffenden Gewerbetreibenden gegen Quittung in ein dazu anzulegendes Buch ablassen. In dieses Buch sind auch die bei uns eingehenden schriftlichen Bestellungen, welche von uns mindestens ein Jahr lang aufzubewahren sind, einzutragen und verpflichten wir uns, Quittungsbuch und die schriftlichen Bestellungen jeberzeit der Handels- und Gewerbekammer oder einem von dieser dazu Beauftragten zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 3. Alle nach dem Gesetze vom 5. Juli 1887 zur Spielwaarenfabrikation verbotenen Farben werden wir künftig nur in Beuteln und Düten, sowie in Kisten und Kästen abgeben, die durch Druck u. oder durch eine Etikette die Aufschrift „Gift“ tragen. Auch werden wir dafür Sorge tragen, daß diese Farben in unseren Geschäften nur in Gefäßen, Schiebfächern und dergleichen aufbewahrt werden, die ebenfalls durch die Aufschrift „Gift“ kenntlich gemacht sind und unserem Personal das strengste Einhalten vorstehender Vorsichtsmaßregeln zur Pflicht machen.

C. Siedel & Sohn. Georg Leutheuser.
Emil Kaiser. Johs. Sauerteig. Hermann Papp.
Fritz Zeh. Hans Schwarz. Oscar Roth. E. C. Hill.
E. Huttschreuter. Caspar Eichhorn.

Die am 9. Dezember 1881 gegründete Wiener freiwillige Rettungs-Gesellschaft hat nach ihrem letzten Vierteljahrsberichte in den Monaten Oktober bis Dezember v. J. 621 mal ärztliche Hülfleistungen gewährt, und zwar bei 347 Verletzungen, 153 plötzlichen Erkrankungen (darunter 39 epileptischen Anfällen), bei 23 Selbstmorden bzw. Selbstmordversuchen, und bei 98 sonstigen besonderen Zufällen, z. B. 70 mal bei Versinnigen. Daneben wurden 593 Transporte von Kranken ausgeführt. In 249 Fällen fand die Requisition von der Polizei oder von anderen Behörden und Instituten statt, in 388 Fällen von Privatpersonen. Den Dienst in den beiden Sanitätsstationen versah im Monat Dezember v. J. 124 Ärzte und 186 Sanitätsmänner (Mediziner). Die Zahl der ärztlichen Nachtwächter belief sich im Vierteljahre auf 174.

Vom Tage der Gründung der Gesellschaft bis zum 1. Mai 1883 wurden nur Kranken-Transporte (von Erkrankten, Verletzten, Irren und an Infektionskrankheiten Leidenden) ausgeführt, der freiwillige Sanitätsdienst in den Sanitätsstationen wurde am 1. Mai 1883 begonnen. Der Umfang der Thätigkeit der Gesellschaft in den letzten vier Jahren geht aus Folgendem hervor:

Die „erste Hülfe“ wurde gewährt				
1884: bei 702	26	17	zu 1731	Kranken-transporten.
1885: „ 1364	46	39	„ 1417	
1886: „ 2165	73	49	„ 1997	
1887: „ 2171	88	179	„ 2376	

Etwa der dritte Theil der Erkrankungen und Verletzungen kam in der Nacht vor.

Ungarn. Dem Vester Lloyd zufolge hat die zur Vorberatung eines auf die Fabrikation und den Handel mit Kunstbutter bezüglichen Gesetzesentwurfs seitens des ungarischen Handelsministeriums berufene Enquetekommission ihre Aufgabe beendet, und ist das Ergebnis der allgemeinen Debatte vom präsidirenden Staatssekretair Dr. Matkolewits in Folgendem zusammengefaßt:

In Ungarn existirt die Fabrikation von Kunstbutter nicht, auch wird Kunstbutter nicht konsumirt. Da die ärmere Bevölkerung mit Fett lacht, besteht für künstliche Mittel zum Ersatz der Butter kein Bedürfnis. In Betreff der Fabrikation und des Handels von Kunstbutter liegt daher vorläufig die Nothwendigkeit einer Regelung nicht vor; trotzdem ist es mit Hinblick auf die ausländische Geseggebung zweckmäßig, die Frage vorläufigerhand auch bei uns gesetzlich zu regeln. Die Kunstbutterfabrikation ist nicht zu verbieten, allein die Art und Weise, wie dieselbe in den Verkehr gebracht wird, ist zu regeln.

Ein in der Debatte gemachter Versuch, die Kunstbutterfabrikation gänzlich zu verbieten, ist durch Ablehnung des bezüglichen Antrages vereitelt worden.

§ 1 des Entwurfs verfügt, daß das nicht aus Milch hergestellte butterartige Fett nicht unter dem Namen Butter in den Handel gebracht werden darf.

Im § 2 ist die Vermengung von Naturbutter mit Kunstbutter, Oleomargarin oder Schweinefett, der Verkauf und die Ausfuhr oder Einfuhr dieses Gemenges verboten.

Im § 3 wird bestimmt, daß die Buttersurrogate nur unter folgenden Bedingungen in Verkehr gebracht werden dürfen; das Surrogat muß mit einem unschädlichen Farbstoff rosa gefärbt sein; der Verkauf kann nur in Lokalen geschehen, in denen die Bezeichnung der zum Verkauf gelangenden Waare deutlich ersichtlich gemacht ist; im Kleinverkehr ist für das Surrogat nur die Würfelform mit Papierverpackung zulässig, auf welcher der Name der Waare und deren Erzeuger deutlich gedruckt sein muß; die Fässer oder die Kisten, in welchen die Waare verpackt wird, müssen die gleiche Farbe wie die Waare selbst haben, die Kaufleute, Kommissionaire, die Kommunikations-Unternehmungen, die Frächter müssen die Surrogate im Falle des Verkaufes oder des Verjandes mit dem richtigen Namen verpacken.

Die §§ 4—6 enthalten die Strafbestimmungen. § 7 bestimmt, daß das Gesetz am 1. Juli l. Jz. ins Leben treten soll.

Die in Italien für die Wein-Analyse amtlich vorgeschriebenen Methoden. (Auszug aus der Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia 1888 Nr. 12).

Der ital. italienische Minister für Ackerbau, Industrie und Handel hat unter dem 29. November 1887 für die landwirthschaftlichen Versuchstationen und chemischen Laboratorien Bestimmungen erlassen, welche sich auf die Anwendung einheitlicher Methoden bei der Analyse der künstlichen Dünger und der Weine beziehen.

Bezüglich der Methoden für die Weinaanalyse wird Folgendes bestimmt:

Als Versärfung wird die Zugabe einer jeden Substanz angesehen werden, welche sich nicht von Natur in den Weinen findet oder welche nicht durch die rationalen Weinbereitungsverfahren in den Wein gelangt. Als Versärfung wird auch die Zugabe solcher Substanzen angesehen werden, welche von Natur aus sich in den Weinen finden, wenn die Zugabe in solcher Menge geschieht, daß die fraglichen Substanzen die Grenzen überschreiten, innerhalb welcher sie in den Naturweinen angetroffen werden, oder auch, wenn sie aus den Grenzen der gegenseitigen Verhältnisse, in welchen sie sich in den Naturweinen finden, herausgehen.

Eine vorübergehende Ausnahme wird bezüglich des Syprens in der Richtung gemacht, daß die höchste Grenze an Sulfaten, welche von kompetenter Seite für zulässig gehalten werden, gebudet werden wird.

Die Untersuchungen, welche gewöhnlich mit den Weinen vorgenommen werden und die dabei zu befolgenden Methoden sind:

1. **Spezifisches Gewicht.** — Bestimmung bei +15° C. mit einer vorher vermittelst des Pyknometers geprüften Westphal'schen Waage.

2. **Alkohol.** — Destillation und Bestimmung des spezifischen Gewichtes des Destillates mit der Westphal'schen Waage bei + 15° C. Aufsuchen des entsprechenden Volumprozentgehaltes in den beigegebenen Tafeln und auch, wenn es verlangt wird, Angabe der Anzahl Gramme in 100 Cc.

3. **Trocken-Extrakt.** — Verdunsten in einer Platinschale im Wasserbade und durch 2 1/2 Stunden fortgesetztes Trocknen im Wassertrockenkasten.

Die für diese Bestimmung anzuwendende Menge Wein soll für gewöhnliche nicht süße Weine 20 Cc., für süße Weine weniger betragen. Der Extrakt wird in Grammen pro Liter ausgedrückt werden.

4. **Gesamtsäure.** — Die acidimetrische Probe wird ausgeführt mit 1/10 Normal-Natron und 10 Cc. Wein, unter Anwendung von empfindlichem violettem Lackmuspapier. Die Säure wird als Weinsäure und in Grammen pro Liter berechnet werden.

5. **Nichtflüchtige und flüchtige Säure.** — 10 Cc. Weine werden auf dem Wasserbade eingedampft, dann wird wieder mit Wasser aufgenommen und die nichtflüchtige Säure nach der bei der Gesamtsäure angegebenen Weise mit 1/10 Normal-Natron bestimmt.

Die flüchtige Säure wird aus der Differenz gefunden. Die flüchtige und nichtflüchtige Säure wird als Weinsäure und in Grammen pro Liter ausgedrückt.

6. **Kaliumbitartrat und freie Weinsäure.** — Es werden die Methoden von Berthelot und Fleureau befolgt.

7. **Mineralstoffe.** — Es wird der Veraschungsrückstand des Trockenextraktes gewogen, nachdem die Veraschung unter großer Vorsicht in einer Wüffel stattgefunden hat. — Die Mineralstoffe werden in Grammen pro Liter ausgedrückt.

8. **Gerbstoffe.** — Es wird die Methode von Carpenté befolgt werden.

9. **Glycerin.** — Behandlung mit Kalk und Verdunstung bei niedriger Temperatur, Ausziehen mit 96%igem Alkohol und Filtration. Verdunsten des Alkohols aus dem Filtrate; Aufnahme mit einem Gemenge von Alkohol und Aether und Verdunsten. Dann wägen unter Beobachtung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

Zur Anwendung sollen 100 Cc. Wein gelangen.

10. **Zucker.** — Bestimmung der reduzierenden Zucker nach der chemischen Methode, unter Empfehlung der Allihn'schen Methode. Untersuchung auf Rohrzucker vermittelst der Inversion. Polarimetrische Untersuchung der Süßweine. — Polarimetrische Untersuchung nach Entfernung des Zuckers durch Gährung.

Wenn die beobachtete Ablenkung nach rechts 0,3° Wildt erreicht oder überschreitet (bei normaler Konzentration der Flüssigkeit und der Anwendung des 200 mm. Rohrs), so wird der Zusatz von Stärkezucker zum Wein angenommen werden.

11. **Fremde Farbstoffe.** — Die Untersuchung auf fremde Farbstoffe wird auf Grund der 5 Reaktionen ausgeführt werden, welche von C. Girard im zweiten Berichte des chemischen Municipal-Laboratoriums von Paris, p. 158—161 mitgetheilt worden sind.

Sandelt es sich bei solchen Untersuchungen um Theerfarbstoffe, so wird es genügen, sich auf die Feststellung der Gegenwart der sauren und basischen Farbstoffe zu beschränken; bei thierischen und pflanzlichen Farbstoffen wird es genügen, im Allgemeinen ihre Gegenwart ohne besondere Bezeichnung anzugeben.

Als Gegenprobe für die Untersuchung der fremden Farbstoffe werden empfohlen die Methoden des Prof. Cazeneuve und für das Fuchsin die Methode des Prof. Fr. Koenig.

Auch wird man nicht unterlassen dürfen die Untersuchung dahin auszubehnen, daß man Wölle direkt in dem mit Weinsäure angeäuerten Weine focht.

12. **Farbenintensität.** — Man wendet das Kolormeter von Duboscq an. Als Vergleichsflüssigkeit wird eine frisch bereitete Lösung von 0,05 gr salzsauren Rosanilins in ein Liter 10 procentigen Alkohols gelöst, benutzt.

13. **Das Gypsen (Gessatura).** — Man wendet eine

titrirte Chlorbariumlösung an, welche von Volum zu Volum der jetzt als zulässig angenommenen Grenze von 2 gr neutralen Kaliumsulfates im Liter entspricht.

14. **Das Salzen (Salatura).** — Das Chlor wird in der unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln hergestellten Lauge vermittelst einer titrirten Lösung von Silbernitrat bestimmt. Man wird dabei zu berücksichtigen haben, daß Naturweine nicht mehr als 0,5 gr Chloratrium im Liter Wein enthalten.

15. **Besondere Untersuchung der Wein-Lauge.** — Die Untersuchung der Wein-Lauge wird immer sehr nützlich sein. Da man neuerdings vorgeeschlagen hat phosphorsäuren Kalk an Stelle des Gypses bei der Weinbereitung zu verwenden, so empfiehlt es sich, in der Lauge auch die Phosphorsäure zu bestimmen.

16. **Sulfite und schweflige Säure.** — Die quantitative und nöthigen Falles auch die quantitative Bestimmung vermittelst der Destillation des Weines und Umwandlung der schwefligen Säure im Destillate in Schwefelsäure durch Einwirkung von Jod.

17. **Freie Schwefelsäure.** — Bei gewöhnlichen Untersuchungen (ricerche correnti) wird man sich der Papierstreifen-Methode (metodo delle listerelle di carta) bedienen. Bei genaueren Untersuchungen und bei Streitfällen werden weitergehende quantitative Prüfungen vorgenommen werden. Besonders wird man das Verhältniß zwischen Säuren und Basen zu studiren haben. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die speziellen Veröffentlichungen verwiesen.

18. **Maun.** — Qualitative und unter Umständen auch quantitative Bestimmung in der Lauge.

19. **Arten und schwere Metalle.** — Die gewöhnlichen Methoden der analytischen Chemie.

20. **Salicylsäure.** — Qualitative Untersuchung durch Ausschütteln mit Chloroform. Für die quantitative Bestimmung kann auch die von Prof. Danesi*) vorgeeschlagene Methode befolgt werden.

Die Königl. niederländische Regierung hat Veranlassung genommen, durch ihre sachverständigen Organe die Frage der Verwendbarkeit von Salicylsäure im Bier prüfen zu lassen. Nach dem Ausfall dieser Prüfung scheinen weitere Schritte in Vorbereitung, um jeden Zusatz von Salicylsäure zu Lebensmitteln als gesundheitsgefährlich ein für alle Mal zu verbieten. Insbesondere was Bier betrifft, sollen jetzt die inländischen ebenso wie die im Lande zum Ausschank gelangenden fremden Bierorten auf ihren etwaigen Zusatz an Salicylsäure geprüft werden.

Verzeichniß

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Abrecht, Prof. Dr. Paul. Noch einmal die Chorda dorsalis im „praechordalen“ Schädel. Hamburg. 1887. 8°. Preis 1 M. 20 Pf.

Bericht über die Verwaltung des Medizinal- und Sanitätswesens des Reg.-Bezirks Wiesbaden in den Jahren 1883 bis 1885. Von Dr. D. Wagner. Wiesbaden. 8°. Börner's Reichs-Medizinal-Kalender für Deutschland auf das Jahr 1888. Herausg. von Dr. S. Guttman. Leipzig. 1887. 8°. Thl. 1 nebst Beif. Ergänzungshefte, die der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Leipzig. Theil 2. Leipzig. 1887. 4°.

Fizia, Dr. Bernhard. Die Blinden des politischen Bezirkes Teschen im Kronlande Schlesien. Teschen. 1887. 8°.

Freund, Dr. M. B. Bericht über die Leistungen auf dem Gebiete der Vaccinationslehre. Wien. 1887. 8°. Cep.-Abdr.

Haushaltplan für die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Gera auf das Jahr 1888. Gera. Fol.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogthum Baden. 18. Jahrgang. 1885. Karlsruhe. 1887. 4°.

*) Siehe: Atti della regia Stazione chimica - agraria di Palermo, anno 1884.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg.-Preiskurs 5010) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Interate nehmen alle Anzeigen an, sowohl die Ver- lagshandlung zum Preise von M. 1 für die dreizehntägige Zeitspate entgegen. Beilagen, von denen nur ein Probeexemplar einzuenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monch



XII. Jahrgang.

Berlin, den 28. Februar 1888.

Nr. 9.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- woche. S. 135. — Medizinalstatistik in Baden 1885. S. 135. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 136. — Tögl. in anderen Städten des Auslandes. S. 137. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüdren. S. 137. — Pesal in deutschen Stadt- und Landtheilen. S. 137. — Gesundheitszustand in Glatz-Lothringen 1885. S. 138. — Witterung. S. 137. — Zeit- weilige Maßregeln zc. S. 139. — Thierleuden in der Schweiz, November u. Dezember 1887. S. 139. — Veterinär-polizeiliche Maß- regeln. S. 139. — Medizinalgesetzgebung zc. (Preußen. Stadt

öbln.) Freibant in der Fleischhalle. S. 140. — Entwässerungs-An- lage. S. 141. — Württemberg.) Arzneiare. S. 142. — Recht- sprechung. (Vandercicht Coblenz.) Herstellung von Fleischwurst. S. 143. — Kongresse, Verhandlungen von acicagebenden Körper- schaften, Vereinen zc. III. Sibirischer Weinbau-Kongress (Schluß). S. 143. — Vermischtes. Aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für 1886. S. 146. — Medizinische Schule für Sinesien in Hongkong. S. 148. — Ge- schichtliche. S. 148.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswuche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien und Vororte von Wien je 1, Prag 24, Triest und Rom je 6, Paris 5, London und Petersburg je 1, Warschau 9 Todesfälle; Hamburg 1, Wien 8, Budapest 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1, Petersburg 2 Todesfälle; Stockholm 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Reg.*) 1, Zwickau*) 3 Todesfälle; Berlin 1, Nürnberg 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Chemnitz 11, Hamburg 10, Paris 11, London 18, Petersburg 21 Todesfälle; Berlin 13, Hamburg 87, Wien 29, Budapest 36, Petersburg 107 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 10 Todesfälle.

Masern: Hamburg 8, Paris 19, Lyon 11, London 14, Christiania 13 Todesfälle; Berlin 72, Hamburg 100, Reg.-Bezirke Düsseldorf 186, Königs- berg 101 und Schleswig 114, Wien 155, Budapest 98, Edinburgh 246, Kopenhagen 19, Christiania 79, Petersburg 89 Erkrankungen.

Scharlach: London 30, Petersburg 12, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 43, Breslau 15, Hamburg 13, Nürnberg 20, Wien 89, Kopenhagen 61, Christiania 18, Petersburg 42 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 30, Dresden und Frankfurt a. M. je 9, Magdeburg 8, Budapest und Prag je 10, Paris 42, London 38, Amsterdam 8, Petersburg 26 Todesfälle; Berlin 69, Breslau

und Hamburg je 32, Nürnberg 39, Reg.-Bez. Schleswig 182, Wien 29, Budapest 19, Kopenhagen 93, Christiania 45, Petersburg 63 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 122 Todesfälle; Ham- burg 28, Kopenhagen 38, Stockholm 18 Erkran- kungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzün- dung: Reg.-Bez. Königsberg (Kreis Allenstein) 73, Reg.-Bez. Düsseldorf 29 Erkrankungen.

Trichinose: Reg.-Bezirk Königsberg (Kreis Mohrungen in 4 Drißchaften) 7 Erkrankungen.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. Jahrgang 1885.

In Baden starben im Jahre 1885 nach den Aus- zügen aus den Staudesregistern, ausschließlich 1593 Todtgeborener, 38 436 Personen oder 2,40 auf je 100 Einwohner (im Durchschnitt der Jahre 1876/85 39 410 bezw. 2,51), 19 587 männliche und 18 849 weibliche. Von den Gestorbenen waren 9 783 ver- heirathet, 5728 verwittwet und geschieden. Vor voll- endetem 1. Lebensjahre starben 12 576 (1876/85 13 474), vor vollendetem 14. Lebensjahre 17 723 Personen. Todesfälle an Pocken kamen nach den Angaben der Staudesbeamten bezw. der Bezirksärzte 5 (1876/85: 4) vor, nämlich 3 im Kreise Konstanz, je 1 in den Kreisen Mannheim und Heidelberg, an Masern 448 (423), davon 133 im Kreise Karlsruhe, 93 im Kreise Heidelberg; Scharlach 100 (817); Keuch- husten 714 (547), davon 119 und 178 in den Kreisen Offenburg und Karlsruhe; Diphtherie 539 (656), davon 113 im Kreise Freiburg; Group 517 (603), davon 123 im Kreise Karlsruhe; Typhus 280 (456); Ruhr 19 (20); Lungen- und Bronchitis 5131 (4730), da- von 1042 im Kreise Karlsruhe; Lungenentzündung und akute Bronchitis 4527 (3316), davon 604 und

*) Die Fälle kamen im Garnisonlazareth vor.

Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 7. Woche v. 12. — 18. Febr. 1888.

1	2	3		4		5		6		7		8		9-20													
		Geborene		Todes-		Geborene		Geborene		Geborene		Geborene		Todes- (Todes-)													
		b. vorgegangenen Woche		b. vorgegangenen Woche		im Ganzen		in der Woche		in den Jahren 1882-86		auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet		Todes- (Todes-)													
Namen der Städte		Einwohner		Geborene		Todes-		Geborene		Geborene		Geborene		Todes- (Todes-)													
														Todes- (Todes-)													
† Aachen	100 982	64	3	45	13	23,2	26,8	—	1	—	1	—	4	5	3	1	—	31	—								
† Altona	111 780	96	2	58	22	27,0	25,9	—	—	—	—	—	4	4	2	1	—	44	1								
† Augsburg	68 227	41	1	34	11	25,9	28,7	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	27	1								
† Barmen	106 749	73	4	40	17	19,5	22,6	—	1	—	—	—	5	5	—	—	—	22	1								
† Berlin	1 414 980	898	35	537	167	19,7	26,3	—	5	7	30	8	2	86	54	41	8	8	292	12							
† Bochum	44 551	41	2	16	3	18,7	28,9	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	9	1								
† Braunschweig	90 410	69	—	46	9	26,5	24,7	—	2	1	—	—	—	9	5	2	—	22	4								
† Bremen	121 464	72	5	44	11	18,8	20,7	—	1	1	—	—	9	5	3	2	2	22	3								
† Breslau	313 451	211	7	158	43	26,2	31,0	—	1	—	5	—	20	22	5	1	1	96	9								
† Charlottenburg	48 514	38	—	14	3	15,0	30,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—								
† Chemnitz	118 926	141	4	65	30	28,4	32,2	—	—	—	1	11	—	3	2	3	—	45	—								
† Danzig	118 037	72	4	55	16	24,2	27,1	—	—	—	1	—	1	5	6	2	2	39	1								
† Darmstadt-Bessl.	92 930	22	—	20	4	19,6	19,9	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	16	—								
† Dortmund	84 578	80	1	44	10	27,1	26,7	—	—	—	2	—	—	7	6	—	—	28	1								
† Dresden	259 142	180	5	109	26	21,9	25,2	—	1	9	—	—	1	13	13	4	1	63	5								
† Düsseldorf	125 384	87	3	46	8	19,1	24,2	—	—	—	2	—	—	11	8	1	1	23	1								
† Duisburg	50 761	38	1	29	6	29,7	27,1	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—	13	1								
† Eberfeld	113 195	99	4	45	14	20,7	23,1	—	—	—	—	—	—	10	8	1	—	25	1								
† Erfurt	61 036	34	2	22	6	18,7	23,1	—	—	—	2	—	—	2	—	—	1	15	2								
† Essen	69 259	54	3	34	10	25,5	28,2	—	—	—	1	1	2	4	7	—	—	19	—								
† Frankfurt a. M.	163 655	96	3	81	18	25,7	19,9	—	1	9	—	—	—	19	7	1	—	43	1								
† Frankfurt a. O.	55 604	38	—	22	9	20,6	27,6	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	15	1								
† Freiburg i. B.	43 892	21	1	17	2	20,1 ³⁾	23,7	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	8	—								
† Gladbach	47 767	45	2	21	5	22,9	25,4	—	—	—	—	—	—	5	4	—	—	9	2								
† Götting	58 489	41	3	24	9	21,3	28,0	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—								
† Halle a. S.	87 407	67	2	41	10	24,4	25,6	—	—	—	3	1	—	8	2	—	—	26	1								
† Hamburg u. Vorort	498 554	309	9	266	78	27,7	26,6	—	8	—	4	10	1	42	27	20	4	4	145	9							
† Hannover	148 458	92	8	44	9	15,4	22,7	—	—	—	1	—	—	10	6	—	—	24	1								
† Karlsruhe	67 155	38	1	24	8	18,6	20,5	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	17	1								
† Kassel	67 077	23	1	32	7	24,8	21,2	—	3	—	—	—	—	4	1	—	—	19	—								
† Kiel	55 896	52	1	16	4	14,9	22,5	—	—	—	2	1	—	1	1	—	—	11	—								
† Köln	169 993	125	6	78	22	23,9	26,9	—	—	—	1	—	—	11	19	5	1	1	41	1							
† Königsberg i. Pr.	156 441	115	8	70	28	23,3	31,1	—	—	1	3	1	—	5	11	5	3	3	43	1							
† Krefeld	98 691	76	3	39	9	20,5	25,5	—	—	—	1	—	—	9	6	—	—	22	1								
† Leipzig	181 324	97	4	63	15	18,1	22,8	—	—	—	2	2	1	14	7	—	—	33	4								
† Lübeck	57 644	32	—	19	3	17,1	21,8	—	—	—	1	—	—	4	2	—	—	12	—								
† Magdeburg	171 086	142	1	67	20	20,4	26,6	—	—	—	8	—	—	1	7	11	1	—	38	1							
† Mainz	69 119	43	3	23	7	17,3	22,9	—	—	—	1	—	—	3	4	—	—	14	1								
† Mannheim	65 205	57	1	20	7	15,9	21,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	15	2								
† Metz	54 558	26	3	22	2	21,0	21,1	—	—	—	1	—	—	3	2	—	—	13	1								
† Mühlhausen i. C.	72 926	50	6	25	6	17,8	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	11	—								
† München	278 494	—	—	—	—	—	30,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
† Münster	45 933	27	1	19	2	21,5	24,3	—	—	—	1	—	—	4	5	—	—	9	—								
† Nürnberg	122 832	89	7	70	19	29,6	27,5	—	—	—	1	4	—	11	19	6	5	5	27	2							
† Posen i. B.	46 860	37	1	16	7	17,8	27,3	—	—	—	1	4	—	1	1	—	—	8	—								
† Posen	69 658	47	1	35	6	26,1	29,5	—	—	—	1	3	—	—	3	1	—	27	—								
† Potsdam	52 132	30	1	17	4	17,0	24,8	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	9	—								
† Rostock	40 591	19	2	20	3	25,6	20,3	—	—	—	3	—	—	2	2	—	—	11	2								
† Stettin	103 565	75	6	47	14	23,6	25,7	—	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	32	2							
† Stralsburg i. C.	115 870	67	3	56	14	25,1	26,7	—	—	—	2	—	—	13	6	2	2	2	29	1							
† Stuttgart	117 861	51	3	48	14	21,2	21,1	—	—	—	1	—	—	—	6	3	—	—	9	2							
† Wiesbaden	58 148	27	—	20	2	17,9	19,8	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—							
† Würzburg	57 074	28	1	24	3	21,9	25,4	—	1	—	—	—	—	8	3	—	—	11	—								
† Zwickau	41 434	42	2	26	12	32,6	28,9	—	—	—	1	3	—	2	—	—	—	19	1								

Die mit einem * bezeichneten Städte beruhen über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesurtheile oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Abgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswöchigen Geborenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefähigkeit für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresberichten über Sterbefälle vom 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 239, 1886 S. 579 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

1) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — 2) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 3) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Geborenen und Sterbefälle entsprechend die Verhältnisziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 11,8. —

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. Febr. 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebengeborene	Tobtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene		Verhältniß der Gestorbene zu Lebgeborenen	Todesursachen											
				in Gassen	darunter im Hause		Matern mit Mitleiden	Scharlach	Diphtherie und Group	Infectiöse Typhus	Keuchhusten (Pneumonie)	Ungeheure Unfälle						
Amsterdam	389 916	275	25	201	49	26,8	5	—	8	1	—	11	50	15	—	—	105	6
Brim bis 11. Februar	86 125	—	3	61	—	36,8	—	—	—	—	—	16	5	3	—	—	36	—
Brisel desgl.	181 270	123	10	96	24	27,5	—	—	2	2	—	12	21	7	—	—	49	3
Budapest desgl.	442 787	292	35	269	78	32,0	4	2	10	—	1	58	26	19	—	—	139	10
Christiana	136 700	57	2	66	17	25,1	13	3	2	—	—	17	8	2	—	—	71	3
Crievna	353 082	217	2	175	26	25,9	1	2	2	—	—	12	2	2	—	—	163	—
Czernow	262 733	150	—	106	16	21,1	2	2	7	—	—	17	—	—	—	—	28	3
Gen bis 11. Februar	105 274	7	7	87	—	43,0	—	—	2	—	1	—	12	1	—	—	53	3
Kopenhagen bis 14. Februar	300 000	192	7	171	50	29,6	4	5	10	—	1	22	25	1	—	—	97	3
Krafau bis 11. Februar	74 084	51	5	39	10	27,4	—	—	1	1	—	10	7	4	—	—	20	—
Lemberg desgl.	120 127	—	7	66	16	28,6	—	—	—	3	2	—	19	7	—	—	29	9
Livorno	598 788	321	—	250	56	21,8	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	230	9
London	4 282 921	2569	—	1689	360	20,6	14	30	38	18	10	151	127	173	—	—	1265	39
Lyons bis 4. Februar	401 990	179	15	184	18	23,8	11	1	6	—	—	29	39	6	—	—	90	2
Meda	268 000	—	2	102	24	19,8	—	—	2	—	—	3	17	5	—	—	74	1
Paris	2 269 945	1203	103	1112	161	25,8	19	5	42	11	4	190	158	56	—	—	601	26
Petersburg bis 11. Februar	928 016	668	33	595	157	33,3	7	5	26	21	—	100	30	65	—	—	334	10
Rag u. Borone	293 857	—	15	180	40	31,3	—	—	2	10	2	35	15	—	—	—	105	—
Rom bis 7. Januar	382 973	320	21	216	55	29,3	2	2	4	—	1	10	34	13	—	—	147	4
Stockholm bis 11. Februar	216 807	163	10	101	28	24,2	—	—	3	3	—	14	13	8	—	—	60	4
Triest	156 042	—	—	127	28	42,3	—	—	1	3	1	19	33	1	—	—	69	—
Venedig bis 11. Februar	150 502	86	7	114	25	39,4	—	—	1	5	1	9	35	12	—	—	54	3
Wien desgl.	439 174	317	24	220	55	26,0	—	—	8	5	5	28	37	17	—	—	113	7
Wien desgl.	800 836	459	31	403	89	26,2	—	—	1	6	13	3	57	70	15	—	198	7
11 Borone Wiens desgl.	405 396	—	15	203	—	26,0	2	2	—	—	—	8	10	—	—	—	88	5

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.
 (Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus in Friedrichshain, St. Hedwig's Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augustus-Spital, Nächstes Krankenhaus.)
für die Woche vom 12. bis 18. Februar 1888.

Aus deutsch. Stadt- u. Landesz. gemeld. Erkrankung.
 laut Mitteilung der königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Vereins zur Krankf. u. d. des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg der betr. Königl. Reg.-Medizinalräthe und Kreislich Kreis-Ärztlichen Bezirksärzte.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen							Bezirke	Zeitangabe	Mutter	Scharlach	Diphtherie u. Group	Keuchhusten
	Summe	1-5	6-15	16-30	31-60	61-90	über 90						
Masern und Röteln	5	—	2	2	—	—	—	Stadt Berlin	12.-18. Febr.	13	72	43 ¹⁾	69 ²⁾
Scharlach	—	—	—	—	—	—	—	Breslau	desgl.	3	5	15	32
Diphtherie und Group	15	1	6	4	4	—	—	Krankfurt a. D.	desgl.	1	—	20	39
Merleisüpphus	11	—	—	2	8	1	—	Hamburg u. Vororte	desgl.	87	100	13	32
Breuchdurchfall inf. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	Nürnberg	desgl.	1	—	20	39
Keuchhusten	—	—	—	—	—	—	—	Regierungs-Bezirk	13.-19. Febr.	6	9	3	6
Keuchhusten	—	—	—	—	—	—	—	München	12.-18. "	—	—	—	2
Nose	5	—	—	2	2	1	1	München	desgl.	58	186	53	91
Erbsüß inf. Honorrhöe	72	—	—	63	9	1	—	Erurt	desgl.	2	50	15	14
Lungenschwundstich	53	—	1	21	27	4	28	Hilbesheim	desgl.	8	101	7	34
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organen	62	2	7	—	23	27	3	Königsberg	desgl.	1	1	1	10
Mutter Darmfatach	2	—	—	—	—	—	—	München	desgl.	3	7	4	18
Süßwahnstich und chron. oder Alkoholismus	7	—	—	—	7	—	1	Schleswig	desgl.	80	114	60	182
Mutter Gelenkrheumatismus	28	—	—	1	17	10	—	Stettin	desgl.	10	1	23	18
Andere rheumat. Krankheiten	35	—	—	1	12	21	1	Stralund	desgl.	10	—	2	8
Verlegungen.	113	1	2	5	46	45	14	Wiesbaden	desgl.	4	196	46	81
Alle übrigen Krankheiten	389	21	8	14	161	169	16	Frei. Kreis über Rhinl.-Bez. Kreis		—	—	—	—
Summe	797	25	24	30	360	319	39	Teilenroda Burgl.		—	—	—	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 12. bis 18. Februar 1888.
 Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ²⁾			Relat. Feuchtigkeit d. Luft ³⁾			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Morgens	Mittags	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	12. Februar	3,3	-1,8	743,2	744,7	747,7	87	89	93	1,4	W	2
	13. "	4,8	0,0	741,9	733,6	737,0	78	82	85	3,3	WSW	2
	14. "	4,1	-2,6	750,9	750,0	737,2	92	63	82	0,0	SSW-SO	1
	15. "	0,3	-0,9	755,6	753,5	752,5	92	93	96	—	O	1
	16. "	3,7	-0,2	751,7	752,0	752,5	96	79	89	—	O	2
München	12. Februar	6,2	-0,9	708,8	708,8	709,2	74	55	69	—	S	1
	13. "	3,3	0,6	711,1	713,8	715,5	84	84	94	1,9	W	0,7
	14. "	1,8	-3,2	715,4	713,1	711,6	92	85	96	0,1	S	1,0
	15. "	0,3	-0,9	710,1	708,1	708,0	90	89	92	0,2	N	0,8
	16. "	0,0	-1,3	705,8	705,5	705,6	92	85	92	0,8	W	1,3
München	17. "	1,6	-2,7	707,7	705,0	704,8	85	84	86	0,7	NO	1,2
	18. "	-0,2	-2,3	703,1	701,9	701,3	92	87	87	0,3	NW	0,5

¹⁾ Wegen etwaiger an Boden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle beim. Erkrankungen veral. den Text auf der ersten Seite. — ²⁾ Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr). — ³⁾ Einfl. Ruhr. — ⁴⁾ Außerdem 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

824 in den Kreisen Freiburg und Karlsruhe. Im Wochenbett verstarben 549 (456), davon an Kindbettfieber 253 (.) ; eines gewaltsamen Todes starben 890 (885) Personen, davon durch Selbstmord 322 (306). Die Selbstmorde erfolgten nach den Angaben der Staatsanwaltschaften und der Bezirksärzte in 43 Fällen durch Ertränken, in 151 durch Erhängen, in 52 durch Erschießen, in 21 auf sonstige Art. 267 Selbstmörder waren männlichen, 55 weiblichen Geschlechts. Gewalttame Todesfälle in Folge von Verbrechen und Vergehen kamen 53 vor, 13 Kindsmorde, 9 Todtschläge, 15 fahelässige Tödtungen, 16 tödtlich verlaufene Körperverletzungen. — Von den Gestorbenen befanden sich in ärztlicher Behandlung 24 144 oder 62,8 auf je 100 gegen 61,8 im Vorjahre und 60,8 im Durchschnitt der Jahre 1876/85; die vergleichsweise höchsten Ziffern der vor ihrem Tode ärztlich behandelten Personen fallen auf die Kreise Vörrach (75,7%), und Freiburg (71,5), die kleinsten auf Waldshut, Mosbach (je 57,3) und Baden (56,9%).

Nach den Angaben der Bezirksärzte gelangten im Berichtsjahre 15 Erkrankungen an Pocken, 1493 an Typhus, 1200 an Scharlach, 2633 an Diphtherie und 476 an Kindbettfieber zur Anzeige. Nach Maßgabe der erstatteten Anzeigen kamen die zahlreichsten Erkrankungen an Typhus im August (211), demnächst im Juli (187), an Scharlach im Januar und Februar (139 bezw. 126), an Diphtherie im Dezember und Januar (314 bezw. 305), an Kindbettfieber im Februar und April (71 bezw. 53) vor.

Nach den Angaben der Bürgermeisterämter wurden die drei Krippen des Landes (je 1 in den Kreisen Freiburg, Vörrach, Karlsruhe) von 86, 306 Kinderbewahranstalten und Kindergärten von 22 678 Kindern benutzt.

Die Zahl der zu Ende des Jahres 1885 vorhandenen Aerzte betrug nach den beim Ministerium des Innern gesammelten Angaben ohne die aktiven Militärärzte 569 (1884 einschließlich der nicht prakticirenden Civilärzte 549, 1876/85 524), Wundärzte gab es 5 (7 bezw. 10), Zahnärzte 15 (13 bezw. 13), Hebammen 2120 (2126 bezw. 2133), Thierärzte ohne die aktiven Rosärzte 116 (118 bezw. 115). Von den im Lande vorhandenen 203 (200 bez. 201) Apotheken waren 189 (188 bezw. 184) Haupt-, 5 (5 bezw. 6) Filial- und 9 (7 bezw. 10) Handapotheken.

Der Gesundheits-Zustand in Elsaß-Lothringen während des Jahres 1885.

(Im amtlichen Auftrage herausgegeben von Reg.-Rath Dr. Krieger. Straßburg 1887.)

Die Einwohnerzahl von Elsaß-Lothringen hat sich in den fünf Jahren von 1881—1885, nach dem Ergebnisse der beiden Volkszählungen von 1 527 707 auf 1 521 745, also um 5962 Seelen vermindert. Da nun in demselben Zeitraum 52 929 mehr Kinder ge-

boren wurden als Sterbefälle vorkamen, so ergibt sich, daß die Auswanderung die Einwanderung um 58 891 Seelen übertroffen hat.

Die Geburtenziffer hat in Elsaß-Lothringen im Jahre 1885 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1878/82 abgenommen; sie ging von 33,3 auf 31,8 Geburten unter je 1000 Einwohnern herunter; die stärkste Abnahme betrifft Unterelsaß mit 1,9⁰/₀₀ die geringste Lothringen (1,0⁰/₀₀), Ober-Elsaß hält mit 1,5⁰/₀₀ die Mitte.

Der Prozentsatz der Todtgeborenen im Ober-Elsaß (4,9⁰/₀₀) ist, wie auch früher, ein höherer als im Unter-Elsaß und in Lothringen, (3,3 resp. 3,1⁰/₀₀).

Die unehelichen Geburten waren relativ am häufigsten in den größeren Städten; in Straßburg (Stadt) war die Prozentzahl der unehelichen Geburten weitaus die höchste (21,5). Im Ganzen sind die Zahlen dieselben geblieben wie in den Vorjahren. (Vgl. Veröffentl. S. 37.)

Die Zahl der Sterbefälle des Jahres 1885 (eyfl. Todtgeburten) betrug 39 099 = 25,7 auf 1000 Einwohner; diese Zahl kommt der Durchschnittsziffer der Jahre 1878/82 (25,9⁰/₀₀) sehr nahe. Die niedrigste Ziffer hatte Lothringen mit 23,9⁰/₀₀; im Unter-Elsaß betrug sie 25,6 und im Ober-Elsaß 27,6⁰/₀₀. Diese Verschiedenheit der Sterbeziffer ist auf eine Verschiedenheit der Sterblichkeit im ersten Lebensjahr zurückzuführen. In dieser Hinsicht behauptet wie früher Metz die günstigste Stellung mit nur 17,6⁰/₀₀ Sterbefälle des ersten Lebensjahres; Mülhausen hatte dagegen 24,2⁰/₀₀, Straßburg 26,3⁰/₀₀, Schlettstadt 31,0⁰/₀₀ Sterbefälle.

Die Zahl der unbekanntem Todesursachen, welche als maßgebend für die Beurtheilung des Wertes aller anderen Angaben über Todesursachen angesehen wird, ist von 60⁰/₀₀ im Jahre 1884 auf 41⁰/₀₀ im Jahre 1885 heruntergegangen; geringe Prozentsätze haben Mülhausen, Straßburg Stadt (2⁰/₀₀), Zabern und Metz Stadt 10⁰/₀₀.

Die bekannt gewordenen Todesursachen sind die folgenden:

	überhaupt	von je 100 000 Einw.
Alterschwäche (nach 65 Jahren) . . .	4518	296
Lebensschwäche zc. Convulsionen und Clamptie . . .	3866	254
Selbstmord, bezw. nach Selbstmordversuch	161	10
Unglücksfälle, bezw. nach Unglücksfällen	726	47
Unterleibstypphus . . .	517	33
Masern und Röttheln . . .	588	38
Reuchhusten . . .	946	62
Scharlach . . .	120	7
Group und Diphtherie . . .	868	57
Lungenschwindhucht . . .	4908	322
Krebs und andere Geschwülste . . .	895	58
Sirnschlagfluß . . .	1480	97
Krankheiten der Athmungsorgane . . .	6437	423
Akuter u. chron. Magen- u. Darmkatarrh	4172	274
Herzfehler, Nierenleiden, Wassersucht . .	1839	120
Kindbettfieber . . .	171	11

auf 1000 Geburt.: 3

Die größte Typhussterblichkeit hatte Metz; verhältnißmäßig wenige Typhusfälle hatte der Landkreis Straßburg.

Die Sterblichkeit an Scharlach, welche schon 1883 und 1884 in allen drei Bezirken abgenommen hatte, ist 1885 noch mehr zurückgegangen, nämlich auf 120 gegen 152 und 165 in den beiden Vorjahren; im Elsaß war Scharlach sehr selten.

Die Todesfälle an Croup und Diphtherie haben seit dem vorhergehenden Jahre, welches 901 Sterbefälle zu verzeichnen hatte, wenig abgenommen. Die höchste Sterblichkeit hatten, wie seit 1878 stets, wieder Straßburg Land und Mülhausen.

Au Posen sind 1885 29 Erkrankungen mit 3 Todesfällen *) vorgekommen.

Siebenmal wurde die Krankheit aus Frankreich eingeschleppt, dreimal aus der Schweiz und einmal aus Oesterreich, in 6 Fällen konnte die Infektionsquelle nicht nachgewiesen werden. Die 16 eingeschleppten Fälle zogen nur 13 Infektionen nach sich; die reichliche Lieferung vorrefflicher Lymphhe durch die animalen Impfanstalten wird hierbei besonders anerkannt.

Auf Grund eines Ministerial-Erlasses vom 12. März 1885 wurde in Straßburg und in Metz je eine animale Landesimpfanstalt errichtet. Die Thätigkeit derselben begann am 3. bezw. Ende April. Die Anstalt von Straßburg hat Lymphhe für 53 000, diejenige von Metz für 32 000 Impfungen geliefert. Die mit derselben erzielten Resultate werden allgemein als vorzügliche geschildert. Bei der Erstimpfung wurden von 38 905 Impfungen mit Erfolg geimpft 33 172, ohne Erfolg 2245, bei der Wiederimpfung von 38 861 Impfungen 27 468 mit Erfolg, 313 mit unbekanntem Erfolge. Gegenüber 59 364 Impfungen mit Thierlymphhe sind nur 13 751 mit Menschenlymphhe verzeichnet. Todesfälle kamen in Folge der Impfung nicht vor, von Erkrankungen nach der Impfung sind einige Fälle von Rothlauf, Eiterung des Unterhautzellgewebes, Verschwärung der Impfstellen beobachtet worden. Fälle von Blutvergiftung, chronischen Hautausschlägen, Syphilis als Folge der Impfung sind nirgends vorgekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-M. Nr. 46 vom 20. Februar 1888.)

Portugal. Durch eine unterm 11. Februar 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Rio de Janeiro seit dem 8. Dezember 1887 für „verseucht“ von Gelbfieber erklärt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-M. Nr. 49 vom 23. Februar 1888.)

Italien. Durch Verordnung des königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1888 ist

*) Nach anderweitiger, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugegangener amtlicher Nachricht 4 Todesfälle.

die Einfuhr von Rindvieh und von nicht geegerten Minderjellen, welche aus den Somali-Ländern und aus Zanzibar herkommen, nach Italien verboten worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im November und Dezember 1887.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirtschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 21—24.)

Krankheitsformen.	Es waren infizirt in der Zeit von							
	1.—15.				16.—30.			
	November				Dezember			
Kantone.	1.—15.		16.—30.		1.—15.		16.—31.	
	Ge- meinden	Städ- tlich	Ge- meinden	Städ- tlich	Ge- meinden	Städ- tlich	Ge- meinden	Städ- tlich
Milchbrand.								
Zürich	2 2	2	5 5	5	2 2	2	2 2	2
Bern	2 2	2	1 1	1	2 2	2	1 1	2
Luzern	2 2	2	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	1 1	2	1 1	1
Solothurn	3 3	3	—	—	2 2	2	—	—
St. Gallen	—	—	2 2	2	1 1	1	—	—
Turgau	2 2	2	2 2	2	1 1	1	2 2	2
Vaudt	1 1	1	—	—	—	—	1 1	1
Rauhfleischbrand.								
Bern	1 1	1	3 3	3	1 1	1	1 1	1
Glarus	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Vaudt	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Ros und Hautwurm.								
Freiburg	1 1	1	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	1 1	4	—	—	—	—
Vargau	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	—	—	—	—	2 2	1 1	—	—
Bern	2 2	10 10	—	—	—	—	4 4	26 26
Basel-Stadt	1 1	10 10	1 1	13 13	—	—	—	—
Glarus	—	—	2 2	22 22	9 8	117 80	10 1	245 152
Appenzell a. Rh.	—	—	7 7	119 119	7 4	53 53	4 2	58 58
St. Gallen	2 2	26 26	9 9	185 185	21 13	374 293	15 11	173 173
Graubünden	—	—	1 1	17 17	4 3	50 50	5 1	76 47
Turgau	1 1	4 4	1 1	15 15	3 3	25 25	4 3	34 25
Vaudt	1 1	1 1	—	—	1 1	3 3	—	—
Lungenseuche.								
Appenzell a. Rh.	—	—	2 2	2	1 1	1	—	—
Räude der Schafe.								
Vaudt	—	—	14 14	411 411	11 4	293 20	3 3	52
Rothlauf der Schweine.								
Zürich	—	—	1 1	2	—	—	—	—
Luzern	1 1	2	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Appenzell a. Rh.	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Vargau	—	—	1 1	2	—	—	—	—
Vaudt	2 2	2	3 3	4	1 1	1	1 1	1
Neuenburg	—	—	—	—	1 1	3	—	—

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die durch Maul- und Klauenseuche und Räude infizirten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden bezw. der von Maul- und Klauenseuche und Räude neu infizirten Thiere an.

Medizinalgesehbung 2c.

Preußen. Stadt Köln. Einrichtung einer Freibank in der Fleischhalle.

I. Polizei-Verordnung, betreffend die Zuweisung und Zulassung minderwerthigen Fleisches von geschlachteten Vieh auf die sogenannte Freibank. Vom 17. Mai 1887.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 und des § 69 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 wird nach Anhörung bzw. im Einverständnis mit der Gemeindebehörde und mit Genehmigung der königl. Regierung für den Bezirk der Stadtgemeinde Köln die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In der städtischen Fleischhalle wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe minderwerthigen Fleisches errichtet. Die Verkaufsstelle steht unter polizeilicher Controlle und wird mit der Aufschrift:

„Freibank“

versehen.

Es bleibt vorbehalten, im Einvernehmen mit der städtischen Verwaltung geeigneten Falles auch an anderen Stellen Freibänke einzurichten.

§ 2. Der Verkauf des Freibank-Fleisches findet durch den Eigenthümer oder einen Bevollmächtigten desselben, jedoch unter Aufsicht eines von der Stadt zu bestellenden, dem Markt-Inspektor unterstehenden Beamten statt. Dieser hat auch nach dem Schlusse der Verkaufszeit die Unterbringung des nicht verkauften Fleisches in dem an der Fleischhalle gelegenen früheren Spritzenhause zu überwachen und die Reinigung der Verkaufsstände zu besorgen.

§ 3. Das auf der Freibank zum Verkauf kommende Fleisch muß in Quantitäten bis zu 250 Gramm ($\frac{1}{2}$ Pfund) herab und darf nicht in größeren Quantitäten als 5 Kilogramm an einen einzelnen Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkaufe dürfen Fleisch und Eingeweidetheile aus der Freibank weder verabreicht noch bezogen werden. An Metzger, Fleischverarbeiter, Wurstbereiter, Wirthe wie überhaupt an solche Personen, welche aus dem Verkaufe von Fleisch ein Gewerbe machen, dürfen Fleisch und Eingeweidetheile aus der Freibank nicht abgegeben werden, und es ist den bezeichneten Personen unterjocht, an der Freibank persönlich oder durch Dritte zu kaufen.

§ 4. Als minderwerthiges Fleisch wird insbesondere angesehen bzw. nach statthafter Untersuchung zum Verkauf auf der Freibank zugelassen das Fleisch:

- a) von zu alten oder abgemagerten, aber sonst gesunden Thieren und von alten Ebern, sowie von zu jungen Viehstücken. Aus letzterem Grunde sind Schaaf- und Ziegenlämmer sowie Kälber, welche nicht mindestens 6 ausgebildete Schneidezähne haben und bei welchen nicht Vernarbung des Nabels eingetreten ist, auf die Freibank zu verweisen, sofern sie nicht als gänzlich unreif für ungenießbar erklärt werden;
- b) von kranken Thieren, soweit deren Fleisch noch keine für den menschlichen Organismus schädliche Beschaffenheit angenommen hat, so von lungenheuchkranken Thieren und von Thieren mit Perlsucht und Tuberculose, falls noch keine allgemeine Verbreitung der Krankheit im Körper stattgefunden hat und noch nicht Abmagerung eingetreten ist. Hat eine solche allgemeine Verbreitung insbesondere auf die Nieren oder Abmagerung stattgefunden, so wird das Fleisch für schädlich und ungenießbar erklärt. Andererseits kann, wenn es sich nur um ganz begrenzte oder bereits eingekapselte (sequestrierte) Lungenheuche oder um ganz begrenzte Perlsucht und Tuberculose handelt und das betreffende Viehstück fett und dessen Fleisch von bester Qualität ist, das Fleisch und die Eingeweide nach Entfernung des erkrankten Theiles vom Untersuchungsbeamten zum freien Verkehre zugelassen werden;
- c) von Thieren mit Krankheiten, welche durch nicht im Fleisch sitzende und nicht auf den Menschen übergehende Parasiten bedingt sind, wie die durch Leber-

egel, Magen-, Lungen- und Blasen-Würmer bedingten Abzehrungs-Krankheiten;

- d) von den in Folge von Erstickungsgefahr, plötzlichem Aufblähen, Knochenbrüchen, Verwundungen und Quetschungen, sowie in Folge von Schweregeburten — bei letztern innerhalb 6 Stunden nach begangenem Geburtsakte — nothgeschlachteten Thieren.

Das Fleisch von Thieren, welche binnen 24 Stunden nach erlittenen Knochenbrüchen, Verwundungen und Quetschungen nothgeschlachtet worden sind, faun vom Untersuchungsbeamten zum freien Verkehre zugelassen werden, insofern nicht sonstige krankhafte Symptome vorhanden sind;

- e) von Schweinen, welche sich in geringem Grade sinnig erweisen. Es muß jedoch deren Fleisch vor dem Verkaufe in dem Schlachthause gar gekocht werden;
- f) von sogen. Epithemen (Kryptothiten), in so fern sie nicht überhaupt nach Lage des Falles für ungenießbar erklärt werden;
- g) frisches Fleisch und Eingeweide, welche von außen in die Stadt eingeführt sind, wenn der betreffende Fleischbeschauer die Ueberweisung zur Freibank für geboten erachtet oder wenn die im Absatz 2 des Regulativs vom 24. October 1881 vorgeschriebene Bescheinigung resp. Stempelung fehlt oder ungenügend befunden wird, auch wenn das Fleisch anscheinend bankwürdig ist.

§ 5. Die Entscheidung, ob das Fleisch als minderwerthig auf die Freibank zu verweisen bzw. zu derselben zuzulassen ist, erfolgt durch den Schlachthof-Verwalter oder die vereideten Fleischbeschauer.

Glaubt der Eigenthümer des Fleisches oder ein anderer Beteiligter bei diesem Auspruch sich nicht beruhigen zu können, so steht es demselben frei, binnen 12 Stunden die Entscheidung des Kreis-Thierarztes für den Stadtkreis Köln einzuholen, bei der es sein Bewenden hat.

Die dem Kreis-Thierarzt hierfür zustehende Vergütung ist von demjenigen zu tragen, welcher die Entscheidung desselben anrufen hat. Die Höhe dieser Vergütung wird auf 6 Mark für ein Stück Großvieh und auf 3 Mark für ein Stück Kleinvieh festgesetzt.

§ 6. Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als minderwerthig gemeldet und unter Aufsicht eines Beamten zur Freibank gebracht.

§ 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit eine solche Zuwiderhandlung nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden ist, der Strafbestimmung des § 149, 6 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883.

§ 8. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Köln, 17. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident: v. König.

Vorstehende Polizei-Verordnung ist heute am Eingange des städtischen Rathhauses und der königlichen Polizeidirektion durch Aushang bekannt gemacht worden.
Köln, 24. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident: v. König.

II. Freibank-Ordnung. Vom 4. Juni 1887.

Für den Verkauf minderwerthigen Fleisches auf der in der hiesigen Fleischhalle errichteten Freibank wird auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. März d. J. und beziehungsweise der Polizeiverordnung vom 17. Mai d. J. Folgendes angeordnet:

§ 1. Dem Freibank-Verkaufe unterliegt alles Fleisch, welches durch den vereideten Fleischbeschauer oder durch den Schlachthofverwalter, eventuell den Kreis-Thierarzt — § 5 der Polizei-Verordnung vom 17. Mai d. J. — als minderwerthig, aber der Gesundheit nicht schädlich befunden wird.

Solches Fleisch ist unter Aufsicht eines Beamten in das Freibank-Votal zu schaffen.

§ 2. Der Verkauf des Freibank-Fleisches findet durch den Eigenthümer oder einen Bevollmächtigten desselben,

jedoch unter Aufsicht eines von der Stadt zu bestellenden, dem Markt-Inspektor unterstehenden Beamten statt. Dieser hat auch nach dem Schlusse der Verkaufszeit die Unterbringung des nicht verkauften Fleisches in dem an der Fleisch-Halle gelegenen früheren Strichenbauje zu überwachen und die Reinigung der Verkaufsstände zu besorgen.

§ 3. Der Verkauf des Fleisches findet statt im Sommer von 7 bis 11 Uhr, im Winter von 8 bis 12 Uhr Vormittags; an den, den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vorhergehenden Tagen außerdem von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

§ 4. Für die Benutzung der Freibank werden pro Tag folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---------------------------------------|------|------|
| 1. für einen Ochsen | 2.— | Mark |
| 2. " eine Kuh oder ein Kind | 1.— | " |
| 3. " ein Schwein | 1.— | " |
| 4. " ein Kalb oder Schaf | 0,50 | " |
| 5. " Fleischstücke pro Kilo | 0,03 | " |

§ 5. Neben der gegenwärtigen Freibank-Ordnung kommt die Polizei-Verordnung vom 17. Mai d. Js. und die Schlachthof-Ordnung vom 23. Dezember 1876 zur Anwendung.

§ 6. Gegenwärtige Freibank-Ordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Köln, den 4. Juni 1887.

Der Oberbürgermeister.

J. B.: Der Beigeordnete Pelman.

Preußen. Stadt Köln. Entwässerungs-Anlage.

I. Ortsstatut, betr. den Anschluß der bebauten Grundstücke an die Straßkanäle im Bezirke der Stadtgemeinde Köln. Vom 25. November 1884/3. Februar 1887.

Auf Grund des § 10 der Städte-Ordnung für die Rheinproving vom 15. Mai 1856 wird in Betreff des Anschlusses der bebauten Grundstücke an die Straßkanäle im Bezirke der Stadtgemeinde Köln unter Bezugnahme auf die hierunter aufgenommenen §§ 1 und 2 der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung vom 23. September d. J. folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Herstellung des Anschlußrohres von dem Straßkanal bis auf eine Entfernung von 0,25 Meter von der Grenze derjenigen Grundstücke, auf welche die Bestimmung des § 1 Anwendung findet, erfolgt Seitens der Stadt für städtische Rechnung.

§ 2. Von jedem an einen Straßkanal angeschlossenen Grundstück ist für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungs-Anlagen eine jährliche Gebühr in Höhe von 20 Prozent des nach der Regenstaffel berechneten, beziehungsweise zu berechnenden jeweiligen Wasserpreises zu entrichten, wobei jedoch die Gartenflächen ausgeschlossen bleiben.

Für gewerbliche Betriebe wird die Gebühr durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt; jedoch soll dieselbe 20 Prozent des Preises für das zum gewerblichen Betriebe gelieferte Wasser, beziehungsweise, wenn das zum Betriebe benötigte Wasser auf der Anlage selbst gefördert wird, 20 Prozent des fingirten Wasserpreises nicht übersteigen.

Bezüglich vorstehender Gebühr findet dieses Ortsstatut auch auf die im Bezirke der Altstadt bereits bestehenden Kanalanschlüsse Anwendung.

§ 3. Die Beitreibung der auf Grund dieses Ortsstatuts zu entrichtenden Gebühren erfolgt im Weigerungsfalle im Wege des administrativen Zwangsverfahrens.

§ 4. Dieses Ortsstatut tritt sofort nach seiner Genehmigung und Verkündung in Kraft.

Köln, den 25. November 1884.

3. Februar 1887.

Der Oberbürgermeister:

Bedder.

Vorstehendes Ortsstatut ist durch die Oberpräsidial-Klasse vom 5. Januar 1885
2. Mai 1887 genehmigt.

II. Polizei-Verordnung. Vom 23. September 1884.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff des Anschlusses der bebauten Grundstücke an die Straß-

kanäle im Bezirke der Stadtgemeinde Köln nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes und mit Genehmigung der königlichen Regierung folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In denjenigen Straßen der Stadt, welche bereits mit einer unterirdischen Entwässerungs-Anlage versehen sind oder in denen demnächst Straßkanäle angelegt werden, ist jedes bebauter Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Anschlußrohr) an das Straßenrohr, resp. an den Straßkanal anzuschließen. Durch das Anschlußrohr ist das Haus- und Wirtschaftswasser, sowie das Regenwasser in den Kanal abzuführen. Feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kechricht, Schutt, Asche und Fäkalien, ferner feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, sowie solche Stoffe, welche die Kanalwände beschädigen können, dürfen in das Anschlußrohr (den Kanal) nicht abgeführt werden.

Die Einleitung von Fabrik-Abwässern und Condensationswässern in die öffentlichen Kanäle (das Anschlußrohr), sowie die Bedingungen der Einleitung unterliegen der besonderen Erlaubniß der königlichen Polizei-Direktion und des Gemeinde-Vorstandes.

§ 2. Auf welchen Straßen die Verbindung der bebauten Grundstücke durch Anlage von Anschlußrohren an den Straßkanal herzustellen ist, bestimmt die königliche Polizei-Direktion im Einvernehmen mit dem Gemeinde-Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3. Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung sind die Eigentümer, resp. Verwalter der in den betreffenden Straßen belegenen bebauten Grundstücke gehalten, der königlichen Polizei-Direktion eine vollständige Zeichnung des Entwässerungs-Projekts mit vorgeschriebenen Maßen in zweifacher Ausfertigung mittels schriftlichen Antrages auf Consens-Ertheilung vorzulegen. Erst nach ertheilter Erlaubniß ist die Entwässerungs-Anlage nach den vorgeschriebenen Bedingungen und innerhalb der zu bestimmenden Zeit auszuführen. Die Entwässerungs-Anlage darf nicht eher in Benutzung genommen werden, bis die königliche Polizei-Direktion auf Grund einer technischen Revision die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§ 4. Die auf den Grundstücken der betreffenden Straßen vorhandenen Abtrittsgruben dürfen in keiner Weise mit der Hausentwässerung in Verbindung stehen oder gesetzt werden. Jede Verbindung einer Abtrittsgrube mit einer Entwässerungs-Anlage ist innerhalb vier Wochen nach geheimer Aufforderung zu beseitigen.

§ 5. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Straf-Bestimmungen enthalten, sollen Ueberschreitungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße von 3 bis 30 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft geahndet werden.

Unabhängig von der Bestrafung kann die exekutive Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

§ 6. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 23. September 1884.

Der Polizei-Präsident:

von König.

III. Polizei-Verordnung, betr. die Hausentwässerungs-Anlagen. Vom 18. Mai 1887.

Zur Ergänzung der §§ 1, 3, 4, 51 und 52 der Vaupolizei-Verordnung vom 14. Januar 1885, sowie des § 3 der Polizei-Verordnung über die Kanal-Anschlüsse vom 23. September 1884 wird hierdurch auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Verathung mit dem Gemeindevorstande und mit Genehmigung der königlichen Regierung in Betreff der Entwässerungsanlagen der Gebäude und Höfe im Bezirk der Stadtgemeinde Köln folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Vaueguch.

§ 1. Die Zeichnungen der Entwässerungsanlagen sind entweder mit den Plänen des Hauptbaugesuches für Neubauten oder Umbauten zu vereinigen oder mit einem besonderen Vaueguche in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Im letzteren Falle sollen dargestellt werden:

- a) die Lage des ganzen Grundstücks und der auf demselben stehenden Gebäude im Maßstabe 1 : 250;
- b) die Grundrisse aller Stockwerke, welche mit der Entwässerungsanlage verbunden werden, im Maßstabe 1 : 100;
- c) ein Durchschnitt der zu entwässernden Gebäude und Höfe in der Richtung des Hauptentwässerungsrohrs nach dem Maßstabe 1 : 100, mit Angabe der Lage des Straßkanals sowie die auf den Köhler Pegel bezogenen Höhenzahlen.

Aus den Zeichnungen müssen auch die Einzelheiten der Entwässerungsanlage ersichtlich sein, insofern dies zum Nachweise der zweckmäßigen Einrichtung erforderlich ist.

Beschaffenheit der Leitungen.

§ 2. Die Weite der Hauptleitung wird in der Regel 15 cm betragen; für besonders kleine Grundstücke ist eine Hauptleitung von 10 cm Weite ausreichend.

Nur bei außergewöhnlich großen Grundstücken ist eine größere Weite der Hauptleitung als 15 cm statthaft. Jedes Grundstück enthält mindestens eine selbständige Anschlußleitung; unter besonderen Umständen kann indes eine zweite und dritte Anschlußleitung gestattet werden.

Die Gefälle aller Leitungen sind nach Möglichkeit gleichmäßig und nicht schwächer als 1 : 100 anzuordnen. Für sorgfältigste Muffendichtung mit geeignetem Material und für die Zugänglichkeit aller Theile der Leitung ist Sorge zu tragen.

Alle Nebenleitungen sind von der Wasseraufnahместelle ab in thunlichst direkter Linie, ohne Einschaltung von Schlamffangen und dergl., in die Hauptleitung einzuführen.

Die Leitungen von 8 bis 15 cm Weite sollen entweder aus hartgebrannten, innen und außen abglossenen Thon- oder Steingutrohren oder aus gußeisernen Röhren bestehen, welche innen und außen mit Asphaltfirnis überzogen sind.

Gußeisentrohre sind überall da anzuordnen, wo die Leitung frei aufgehängt oder ein nachträgliches Setzen derselben im Erdreich zu befürchten ist.

Leitungen von geringerer Weite als 8 cm werden aus Gußeisen oder starkwandigen Bleitrohren gefertigt.

Spülsteine, Ausgüsse, Abläufe, Ueberläufe, Einläufe.

§ 3. Jeder Spülstein, jeder Ausguss oder sonstiger Ablauf ist mit einem Siebe und mit einem Syphon zu versehen. Letzterer muß an der tiefsten Stelle eine Fußschraube besitzen, oder in sonstiger Weise reinigungsfähig sein. Ist das Haus an die Wasserleitung angeschlossen, so muß über jedem Ausguss ein Wasserhahn angebracht werden.

Die Spülsteinabläufe größerer Küchen sind außerdem mit einem zeitweise zu reinigenden Fettsang zu versehen. Die Ueberläufe von Regenrinnen oder anderen Wasserbehältern sollen in den Wasserspiegel eintauchen und außerdem durch eine zugängliches Syphon abgeschlossen werden.

Die zur Entwässerung der Höfe und Keller dienenden Einläufe müssen mit einem Einkasten (Schlammsang) zur periodischen Reinigung, die Kellerläufe außerdem mit einem zugänglichen Wasserverschluß versehen werden.

Regenrohre.

§ 4. Die Regenrohre an der Straßenseite der Gebäude sind in der Regel in das für das Grundstück bestimmte, im Straßentrassen seitens der Stadt angelegte Kanalananschlußrohr innerhalb des 25 cm breiten Abstandes von der Mauerflucht einzuführen. Nur bei sehr langen Grundstückfronten wird unmittelbarer Anschluß der Regenrohre an den Straßkanal gestattet.

Der untere Theil des Regenrohrs muß bis auf wenigstens 1 m Höhe über der Trottoirfläche aus Gußeisen bestehen. Am Fuße desselben ist ein Einkasten einzuschalten, welcher die vom Dache kommenden Schmutztheile, Etene und dergl. zurückhält. Der Einkasten kann mit einem Wasserverschluß versehen werden.

Lüftung.

§ 5. Jedes Fallrohr ist in derselben Weite und möglichst ohne Krümmung bis über das Dach emporzuführen. Die obersten Punkte der Syphonkammer sind mit dem emporgeführten Fallrohr behufs der Lüftung und zur Verhütung

der Entleerung des Wasserverschlusses in Verbindung zu setzen.

Münden in ein Fallrohr Zuflüsse von mehr als zwei Stockwerken, so ist neben dem Fallrohr ein besonderes Lüftungsröhr anzulegen, welches mit den höchsten Punkten aller Syphonkammer verbunden wird. Zur Förderung des Luftwechsels empfiehlt es sich, außerdem an einer nicht überwechelten Stelle eine Oeffnung für den Eintritt der Luft in das Hausröhr vorzusehen.

Hauptwasserverschluß.

§ 6. An der Innenseite der Frontmauer ist in der Hauptleitung ein bequem zugänglicher, leicht zu reinigender Hauptwasserverschluß einzuschalten. Wird derselbe auf einem freien Vorhofe oder im Vorgarten angelegt, so ist die Einrichtung so zu treffen, daß die Ausströmung der Luft aus dem Straßkanal verhindert, dagegen der Eintritt der Luft in die Hausleitung ermöglicht wird. An tiefliegenden Punkten kann die Ausstattung des Hauptwasserverschlusses mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung gegen Rücktau vorgeschrieben werden.

Anzeige, Aufsicht und Abnahme.

§ 7. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten der Polizeibehörde Mitteilung zu machen. Die Beamten der letzteren sind berechtigt, die Arbeiten zu beaufsichtigen, sowie die fertige Leitung einer Wasserprobe zu unterwerfen, auch solche Construktionstheile, welche dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen, auszuscheiden.

§ 8. Nach Inbetriebsetzung der Entwässerungsanlage sind alle bestehenden oberirdischen und älteren unterirdischen Abwässerungseinrichtungen sofort zu beseitigen; die Centgruben sind zu reinigen und mit reinem Boden zu verfüllen.

§ 9. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnungen werden mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark bestraft.

Köln, den 18. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident:
von König.

Württemberg, Bekanntmachung des Kgl. Medizinalcollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.

Vom 24. Dezember 1887.

(Regierungsb. f. d. Königr. Württemberg 1887 S. 513.)

Unter Aufhebung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882 und deren letztmaliger Abänderung und Ergänzung vom 27. Dezember 1886*) wird mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Innern die auf theilweise veränderter Grundlage erstellte neue Arzneitaxe, welche mit 1. Januar 1888 in Kraft tritt, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. Dezember 1887.

Rüdinger.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

§ 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspportionen nicht angegeben ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:

- a. Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Tarposition (z. B. 1 Gramm Crocus = 40 Pf., daher 0,5 Grm. = 20 Pf., 0,1 Grm. = 4 Pf.);
- b. bei größeren Gewichtsmengen wird der Tarpreis in der Weise berechnet, daß für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm. genommen wird (z. B. 10 Grm. Acid. sulfur. dil. = 5 Pf., 100 Grm. = 40 Pf., 500 Grm. = 120 Pf.).

§ 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Be-

rechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,01 Grammum Strychninum nitricum 10 Pf., 0,5 oder 0,8 Grammum kosten 50 Pf. und nicht 60 oder 80 Pf., da der Preis von 1,0 Grammum zu 50 Pf. angesetzt ist.

§ 4. Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes sind drei Pfennige, Feinmignbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

§ 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise anzurunden, daß 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pf. auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pf. zu requiriren sind.

§ 6. Sind in der Pharmacopoe oder in der Arzneitaxe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Rezept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Dierarzneimitteln stets die bessere in der Pharmacopoe aufgeführte Sorte zu nehmen und diese in Abrechnung zu bringen.

§ 7. Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hierfür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefäße (grüne Gläser, graue Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesamtsumme werden sodann 20 Prozent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 Mark herabfällt; darnach wären Verordnungen im Betrag von 1 Mark 1 Pf. bis 1 Mark 25 Pf. auf 1 Mark abzurunden.

§ 8. Die bestehende Verfügung spezifizirter Taxirung der Arzneimittel auf den Rezepten ist strenge einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge.

- a. die einzelnen Arzneimittel,
- b. die Grundtaxe,
- c. die einzelnen Zuschläge zur Grundtaxe in der in der Taxe der Arbeiten eingehaltenen Reihenfolge,
- d. die Gefäße.

Wenn Gefäße zur Aufnahme der Arzneien zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Taxation der einzelnen Ordinationen nur zum halben Taxpreis in Anrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist in Rezeptur und Handverkauf verboten, eine Ermäßigung ist jedoch zulässig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs § 50, Reg.-Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).

§ 9. Von den fetten und von den spezifisch schwereren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, von Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

§ 10. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugelegt worden ist, so muß dies auf dem Recepte bemerkt werden.

§ 11. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen oder pharmazeutischen Präparate sind bei Verordnungen derselben in Mengen von 100 Gramm und darüber mit dem 2fachen, weniger als 100 bis zu 10 Gramm mit dem 2/3fachen, weniger als 10 Gramm mit dem 3fachen des Ankaufs- jeweiligen Tagespreises zu berechnen.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlauge, sowie bei Verbandstoffen, Pflastermull oder anderen Arzneistoffen in Originalpackung sind auf 100 Pf. des Engros-Preises in Anrechnung zu bringen 160 Pf. Dagegen darf weder Porto für deren Bezug noch die Grundtaxe für deren Abrechnung kommen.

§ 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, sowie von Krankenkassen aller Art, insoweit

nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ferner bei Epidemien findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 Mark übersteigt, bei rechtzeitigem, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe beziehungsweise Nichtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender, Bezahlung ein Abzug von 10 Prozent, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 75 Mark übersteigt bei rechtzeitiger Bezahlung ein Abzug von 15 Prozent statt.

(Die alsdann folgenden Taxen der Arzneimittel, der homöopathischen Arzneimittel, der Arbeiten und der Gefäße s. an dem angegeb. Orte).

Rechtssprechung.

In Coblenz ist nach den im soliden und reellen Verkehr bestehenden Gebräuchen zu ordnungsmäßiger Herstellung von Fleischwurst — abgesehen von dem erforderlichen Gewürzzusatz — lediglich Fleisch (Rind- oder Schweinefleisch) zu verwenden, und sind weitere Zusätze (Leber, Lunge, Sardellen etc.) durch die Bezeichnung der Wurst zum Ausdruck zu bringen; Mehl ist kein normaler Bestandtheil der Fleischwurst. Gleichwohl sind die Angeklagten, welche bis zu 3,30% Mehl verwendet haben, freigesprochen, weil sie es nur als Bindemittel zugelegt haben, ohne zu wissen, daß es unzulässig sei und ohne die Absicht zu täuschen. §§ 10, 11 Gesetzb. vom 14. Mai 1879.

(Urtheil des kgl. preuß. Landgerichts zu Coblenz vom 14. Juli 1887 gegen Th. und Gen.)

In der Strafsache gegen I. Th., geb. am . . . , II G., geb. am . . . , III. K., geb. am . . . , IV. D., geb. am . . . , V. Kl., geb. am . . . , VI. Schm., geb. am . . . , VII. Kr., geb. am . . . , VIII. D., geb. am . . . , sämmtlich Metzgermeister zu Coblenz, IX. Wittwe H., geb. am . . . , Inhaberin eines Metzgereigewerks zu G., wegen Nahrungsmittelverfälschung, hat die erste Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in der Sitzung vom 14. Juli 1887 für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden von der Anklage des Vergehens gegen § 10 Nr 1 des Nahrungsmittelgesetzes, weil nicht überführt, freigesprochen, und werden die Kosten der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe:

Die Angeklagten sind beschuldigt, im December 1886 zu G. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Fleischwurst, ein Nahrungsmittel, verfälscht zu haben. Vergehen gegen § 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben: Am 7. December 1886 wurde bei den Angeklagten Th., Kl., Schm., Kr. und D., und am 8. December 1886 bei den Angeklagten G., K. und Wittve H., welche sämmtlich in C. Metzgerei betreiben und offene Ladengeschäfte haben, von dem Zeugen H. im Auftrage der hiesigen Polizeibehörde je eine kleine Quantität Fleischwurst für 20 bis 30 Pf. angekauft. Diese Proben wurden am 9. December v. J. jede in einer versiegelten, mit einer Nummer versehenen Hülle befüchtigt, dem Sachverständigen Dr. S. zur Unteruchung übergeben und von diesem demnach und zwar bezüglich des Wassergehalts — nach Angabe des Sachverständigen Dr. S. — gleich in den ersten beiden Tagen nach Empfang der Proben untersucht, während die weitere Untersuchung nach und nach in den folgenden Tagen von ihm vorgenommen wurde. Es wurde sodann noch am 19. Januar d. J. in dem Laden-geschäfte des Angeklagten Weggers D. vor der Vöhr-Chaussee hier selbst durch den von der Polizeibehörde beauftragten Zeugen Schuhmann T. eine Probe Fleischwurst in gleicher Weise entnommen und dieselbe am nämlichen Tage dem Sachverständigen Dr. S. eingesandt und von diesem darauf untersucht.

Die Unteruchung dieser Proben, welche sämmtlich von dem Sachverständigen Dr. S. beanstandet wurden, ergab bei der Fleischwurst, welche entnommen war aus dem Laden:

1. des Angeklagten Th. einen Stärkegehalt von 2,36 % und einen Wassergehalt von 57,52 %,
2. des Angeklagten E. einen Stärkegehalt von 3,06 % und Wassergehalt von 53,37 %,
3. des Angeklagten K. einen Stärkegehalt von 2,85 % und Wassergehalt von 57,82 %,
4. des Angeklagten D. einen Stärkegehalt von 3,18 % und Wassergehalt von 55,25 %,
5. des Angeklagten Kl. einen Stärkegehalt von 2,44 % und Wassergehalt von 57,25 %,
6. des Angeklagten Schm. einen Stärkegehalt von 3,30 % und Wassergehalt von 63,30 %,
7. des Angeklagten Kr. einen Stärkegehalt von 3,03 % und Wassergehalt von 65,02 %,
8. des Angeklagten D. einen Stärkegehalt von 1,58 % und Wassergehalt von 54,87 %,
9. der Angeklagten Wittwe H. einen Stärkegehalt von 3,18 % und Wassergehalt von 66,70 %.

Es zeigte sich somit, da der Stärkegehalt der in der Wurst befindlichen Gewürze in den vorausgeführten Zahlen nicht enthalten ist, hierfür vielmehr bei jenen Zahlen bereits 1 % von dem Sachverständigen Dr. S. dessen Angabe zufolge in Abzug gebracht ist, daß in allen Fällen der Wurst Stärkemehl zugefügt war. Sonstige Zusätze, insbesondere anormale mineralische Beimengungen oder fremde Farbstoffe fanden sich in den untersuchten Wurstproben nicht.

Der Angeklagte Kr. befreit zwar — während seitens der übrigen Angeklagten ein solcher Einwand nicht erhoben wird —, daß die vorstehend unter 7 bezeichnete Probe aus seinem Geschäfte herrühre, nach den Aussagen der Zeugen H. und Polizeikommissar G. ist dieses aber als erwiesen anzunehmen, da nach dem Verfahren, welches diesen Zeugenausagen zufolge bezüglich der entnommenen Wurstproben beobachtet ist — dieselben sind sofort bei der Entnahme von dem Zeugen H. jede mit einer den Namen des betreffenden Metzgers enthaltenden Etikette versehen, die Namen sind dann auf der Polizeidirektion in ein Buch zugleich mit einer Nummer eingetragen, jede Probe ist in eine besondere, sofort versiegelte Hülle gethan und diese mit der entsprechenden Nummer als Aufschrift versehen und sodann dem Sachverständigen Dr. S. übergeben — eine Verwechselung der einzelnen von dem Zeugen H. zugleich auch bei andern Metzgern als dem Angeklagten entnommenen Proben ausgeschlossen erscheint. Der Angeklagte Kr. giebt übrigens zu, daß bei der Anfertigung von Fleischwurst in seinem Geschäfte Stärkemehl verwendet werde, behauptet aber, es werde nur genau 2 1/2 % Stärkemehl zugefügt. Auch die übrigen Angeklagten geben die Verwendung von Stärkemehl zu, wollen aber mit Ausnahme des Angeklagten D. nicht regelmäßig, sondern nur, falls bei Bereitung der Wurst es sich als nothwendig herausstelle, indem andernfalls das Fleisch sich nicht binde, einen geringen Zusatz von Mehl, etwa 1/2—3/4 Pfd., höchstens 1 Pfd. auf 30 Pfd. Wurstmasse gemacht haben. Die Fleischwurst wird ihrer Angabe zufolge von ihnen aus gedacktem Rind- bezw. Kalbfleisch und Schweinefleisch — ohne festbestimmtes Verhältnis — hergestellt, dem nach Bedürfnis Gewürze zugefügt werden und, sofern es als Bindemittel erforderlich, etwas in kaltem Wasser aufgelöstes Stärkemehl zugefügt wird; die Masse wird dann in Därme gefüllt, zunächst eine halbe Stunde geräuchert und darauf etwa 10 Minuten bis höchstens 1/4 Stunde lang in siedendem Wasser gedocht. Der Angeklagte D. verfertigt als jüdischer Metzger die Fleischwurst ohne Schweinefleisch nur aus Rind- oder Kalbfleisch, das nach jüdischem Ritus vor der Verarbeitung zunächst eine Stunde lang im Wasser und dann eine Stunde lang in Salz liegen muß, und etwas Fett und fett regelmäßig auf 30 Pfd. Fleisch etwa 1 Pfd. Stärkemehl zu, da sonst seiner Angabe nach die Wurst nicht zusammenhalten würde.

Die Anklage sieht nun in dem Zusatz von Stärkemehl zur Fleischwurst eine Verfälschung der Wurst, und kann dieser Ansicht nur beigetreten werden.

Bei der Prüfung dieser Frage ist, da die Wurst ein durch künstliche Zubereitung hergestelltes gemischtes Nahrungsmittel ist, vor Allem festzustellen, was zur normalen Herstellung einer Wurst gehört, welche Bestandtheile als normale anzusehen sind. In dieser Beziehung ist durch

die Verhandlung als festgestellt zu erachten, daß nach den hierorts im soliden und reellen Verkehr bestehenden Gebräuchen zur ordnungsgemäßen Herstellung von Fleischwurst, abgesehen von dem erforderlichen Gewürzzusatz, lediglich Fleisch — Rind-, Kalb- oder Schweinefleisch — zu verwenden ist und daß ferner weitere Zusätze — Leber, Lunge, Sardellen u. f. w. — gemacht werden, dies in der Bezeichnung der Wurst (Leberwurst, Sardellenwurst u. f. w.) Ausdruck zu finden hat, daß daher insbesondere Mehl als normaler Bestandtheil der Fleischwurst nicht anzusehen ist. Wenn auch — worauf weiter unten näher einzugehen ist — hier vielfach Mehl als Bindemittel zugefügt wird, so geschieht dies doch, wie namentlich die Zeugen B., G., K., Ko. und P. bekunden, die es nicht thun, hier nicht allgemein und ist dies auch nach Angabe des Sachverständigen Col. und Led. keineswegs unbedingt erforderlich und als realer Geschäftsbegriff nicht zu betrachten. Auch nach den Anschauungen des hiesigen konfuzirenden Publikums, soweit eine Reihe von Zeugen — W., M., D., K., Li., die sämmtlich als Inhaber von Wirtschaften oder Kantinen vielfach Fleischwurst bezogen haben, hierüber bekunden, erachtet man unter Fleischwurst eine aus reinem Fleisch ohne Mehlezusatz hergestellte Wurst zu erhalten.

Durch den Sachverständigen Dr. Sch. ist ferner festgestellt, daß durch den Zusatz von Mehl der Nährwerth der Wurst verringert wird, die Wurst daher eine sub- stanzielle Verschlechterung erleidet, mag dieselbe auch, wie der Schutzadvokat Dr. B. hervorhebt, bei einem Mehlezusatz von 2—3 %, bezw. 3,31 %, wie hier in Frage steht, nur eine geringfügige sein. Ob durch den Zusatz von Mehl auch die Haltbarkeit der Wurst beeinträchtigt wird, worüber die Ansichten der Sachverständigen auseinandergehen, kann um so mehr dahingestellt bleiben, da die hier allein in Frage stehende Fleischwurst keine sogenannte Dauermurst ist und regelmäßig nur wenige Tage aufbewahrt wird.

Ist dem Vorstehenden nach allerdings in dem Zusatz von Mehl zu der Fleischwurst objektiv eine Verfälschung der Wurst zu befinden, so ist doch durch die Verhandlung nicht festgestellt, daß die Angeklagten bei ihrem Verfahren das Bewußtsein der Fälschung gehabt und zum Zwecke der Täuschung gehandelt haben.

Die Angeklagten behaupten, daß sie das Mehl nur als Bindemittel verwendet haben, da sehr wasserhaltiges Fleisch, insbesondere das Fleisch der mit Schlempe gefütterten oder sonst auf künstliche Weise gemästeten Schweine, bei der Verwendung zu Wurst sich von selbst nicht binde, die daraus bereitete Wurst beim Abschneiden zerbröckele und kein Ansehen habe, durch einen geringen Zusatz von Mehl aber bewirkt werde, daß das Fleisch sich binde und die Wurst nicht allein ein besseres Aussehen bekomme, sondern auch schmackhafter werde. Daß etwa die Angeklagten weitergehende Zwecke verfolgt, insbesondere beabsichtigt haben sollten, durch den Mehlezusatz eine größere Quantität Wasser zu binden und dadurch eine — selbstverständlich mit der Verringerung des Nährwerths verbundene — Gewichtvermehrung der Wurst herbeizuführen, hat in keiner Weise die Verhandlung erwießen. Wenn auch die oben angeführten Zahlen des in den fraglichen Wurstproben von dem Sachverständigen Dr. S. vorgefundenen Wassergehalts, die bis 66,70 % aufsteigen, auf den ersten Blick sehr hoch erscheinen, so ist zu berücksichtigen, daß nach den Mittheilungen des Sachverständigen Dr. Sch. das Dajensfleisch an sich einen Wassergehalt von 54,8—75,9 % hat, Kalbfleisch einen solchen von ca. 72 % und Schweinefleisch einen Wassergehalt von 44,4—72,5 %, daß ferner, wie der Sachverständige Metzgermeister D. aus Grund eigener bezugs Feststellung der für seine Wurst- waaren anzuwendenden Preise von ihm vorgenommener Versuche in überzeugender Weise angeht, bei dem etwa halbstündigen Räuchern der Wurst ca. 5 % und bei dem etwa viertelstündigen Sieden in kochendem Wasser ca. 6 %, im Ganzen also nur etwa 11 % des Wassergehalts der Wurst verloren geht — die abweichenden Angaben der Sachverständigen Dr. S., Dr. G. und Dr. L., die theils nicht auf eigenen Untersuchungen beruhen, theils, wie die des Dr. L., auf Versuchen mit ganz andern tatsächlichen Voraussetzungen, konnten für maßgebend nicht erachtet werden —, und daß das als Bindemittel zugefügte Mehl,

um in geeigneter Weise aufgelöst zu werden, nach Ansicht der Sachverständigen etwa die doppelte Menge Wasser erfordert. Es ergiebt sich hiernach, daß der bei den fraglichen Würstproben vorgefundene höchste Wassergehalt von 66,70 % bei einem Stärkgehalt von 3,18 % noch immer möglich ist, ohne daß — außer dem zur Auflösung des Stärkemehls erforderlichen Wasser — noch besonders und absichtlich Wasser zur Vermehrung des Gewichts hinzugefügt ist. Dazu kommt, daß bei den widerstreitenden Angaben der Sachverständigen es zweifelhaft bleiben muß, ob überhaupt das Stärkemehl geeignet ist, eine erhebliche Menge Wasser zu binden, was der Sachverständige Dr. B. entschieden in Abrede stellt.

Es ist demnach untergebens, da etwas Weiteres nicht erwiesen, vielmehr bezüglich des Angeklagten Th. durch die Zeugen S. und D. festgestellt ist, daß keineswegs immer, sondern nur, wenn es zum Binden der Würstmasse nötig erschien, Mehl in seinem Geschäfte zugefügt worden ist, davon auszugehen, daß der Zusatz von Mehl seitens der Angeklagten nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um als Bindemittel zu dienen. Nun ist von einer Meise von Zeugen, — insbesondere S., B., R., D., Kr. und den Sachverständigen Klee. und Jo., von denen ersterer Vorsitzender der Fleischer-Vereinigung zu Köln, letzterer Metzgermeister in Frankfurt a. M. ist, bezeugt, daß es vielfach hier, in Köln, Frankfurt a. M. und andern Orten üblich ist, bei wasserhaltigem Fleisch Stärkemehl in geringen Quantitäten von etwa 2–3 % als Bindemittel der Fleischwürst zuzusetzen; in Frankfurt a. M. ist ein Zusatz bis zu 2½ % ausdrücklich gestattete und in Köln wird, wie der Sachverständige Klee. angiebt, ein Mehlsatz bis 3 % nicht beanstandet. Ist auch, wie oben bereits angeführt, die Verwendung von Mehl als Bindemittel für unbedingt erforderlich nicht zu erachten, so sind doch auch die Sachverständigen Col. und Led. der Ansicht, daß namentlich im Sommer, aber zuweilen auch im Winter bei Verwendung besonders wasserhaltigen Fleisches eine Fleischwürst, die im Anschnitt nicht zerbröckelt, sondern sich gut schneiden läßt und anscheinlich ist, ohne Zusatz von etwas Mehl sich nicht wohl herstellen läßt. Wird weniger Schweinefleisch und mehr Rindfleisch zur Würst verarbeitet, so ist allerdings ein Zusatz von Mehl weniger erforderlich, die Fleischwürst wird jedoch um so zarter und saftiger, je mehr Schweinefleisch dazu verwendet wird. Die Würst wird auch durch den Zusatz von Mehl nicht allein anscheinlicher, sondern, wie namentlich der Zeuge Metzgermeister B. bezeugt, auch der Sachverständige Klee. bestätigt, in der That schmacker. Ob das Fleisch weich und wasserhaltig ist, läßt sich nach Angabe des Sachverständigen Klee. bei dem lebenden Vieh meist nicht erkennen, sondern ist erst nach der Salaktur zu sehen, wenn das Fleisch erkalte ist. Der pekuniäre Gewinn durch den Mehlsatz ist ein minimaler, bei einem Zusatz von 2½ % Mehl nach Angabe des Sachverständigen Jo. etwa 1 Pf. für 1 Pfd. Würst.

Wenn nun auch nach dem Ergebnis der vom Dr. S. vorgenommenen Untersuchung in verschiedenen Fällen der stattgehabte Mehlsatz von den Sachverständigen als höchsten zulässigen bezeichneten Satz von 3 % um etwas, in einem Falle um 0,30 % übersteigt, so ist hierauf besonderes Gewicht nicht zu legen, da bei den Angeklagten nur je eine kleine Probe entnommen ist, die die Grundlage der Untersuchung bildete, und es immerhin möglich erscheint, daß die Vermengung nicht ganz gleichmäßig vorgenommen ist und in dem einen untersuchten Würsttheile mehr Mehl sich befinden hat, als in den übrigen Theilen der Würst, zudem auch die Angeklagten mit Ausnahme des Angeklagten Kr., bei welchem das zuzusetzende Mehl stets abgemogen ist, wie er selbst bezeugt, nach Bedürfnis Mehl, etwa eine Hand voll, zugefügt haben, ohne dies vorher genau abzuwiegen und daher vielleicht in einem einzelnen Falle etwas mehr Mehl als gewöhnlich zugefügt ist. Eine wiederholte Entnahme von Würst bei den einzelnen Angeklagten und wiederholte Untersuchung derselben würde in dieser Beziehung ein klareres Bild gegeben haben.

Nach dem Vorhergesagten muß zu Gunsten der Angeklagten angenommen werden, daß, indem sie Mehl als Bindemittel bei der Verarbeitung der Würst zusetzen, sie nur so verfahren haben, wie sie selbst es früher gelehrt

hatten und wie sie es für üblich und zweckentsprechend hielten, wie sie auch geglaubt haben mögen, es sei im Publikum bekannt, daß die Angeklagten daher nicht das Bewußtsein gehabt haben, durch den fraglichen Zusatz von Mehl eine Verfälschung der Würst vorzunehmen, und somit auch nicht in der Absicht und zu dem Zwecke gehandelt haben, das die Würst bei ihnen einkaufende Publikum über die Beschaffenheit der festgehaltenen Würst zu täuschen. Es mußte diesem nach die Freisprechung der Angeklagten erfolgen. Unter den obwaltenden Umständen aber, da eine Anzucht hiesiger Metzger Mehl zur Bereitung von Fleischwürst verwenden, andere dagegen nicht, würde es für das konsumierende Publikum von großem Werthe sein, wenn polizeilich die Namen derjenigen Metzger, welche kein Mehl zusetzen, sowie derjenigen, welche dieses thun, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht würden.

Was insbesondere nach den Angeklagten Kr. anlangt, der an sich nach dem Ergebnis der Verhandlung am schwersten belastet erscheint, da nach der Aussage des von ihm selbst vorgelesenen Zeugen Sch. bei ihm stets Mehl der Würst zugefügt und nachher noch je nach Bedürfnis, wenn die Masse zu trocken ist, Wasser hinzugegeben wird, so steht durch die Aussage der Zeugen Sch. und S., namentlich des ersteren, der das betreffende Plakat bereits bei seinem Dienstantritt bei Kr. im Oktober v. S. aufgehängt gesehen hat, fest, daß in dem Laden des Angeklagten Kr. und zwar jedenfalls schon seit Oktober v. S. ein gedrucktes Plakat der Ladentür gegenüber aufgehängt war, auf welchem deutlich und für jeden, der in die Thür hineinkommt, sichtbar stand, daß Stärkemehl zur Würstfabrikation verwendet werde. Diese Benachrichtigung des Publikums erscheint unter den vorliegenden Umständen, da auch bezüglich des Angeklagten Kr. keineswegs nachgewiesen ist, daß er absichtlich Wasser zur Gewichtsvermehrung zugefügt und zu diesem Zwecke den Mehlsatz gemacht habe, für genügend, um eine beabsichtigte Täuschung des Publikums und somit eine Verletzung aus § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes auszuschließen. Ein gleiches Plakat behaupten auch die Angeklagten E., K., D., Kl. und Th. schon vor Eröffnung der gegenwärtigen Untersuchung bezw. vor Entnahme der betreffenden Würstproben in ihren Läden angeschlagen zu haben und ist dies auch bezüglich des Angeklagten G. durch die Aussage des Zeugen L., der im November oder Dezember 1886 in dessen Laden ein solches Plakat gesehen hat, bezüglich des Angeklagten K. durch die Aussage des Zeugen S., der, wie er meint, im Herbst vorigen Jahres solches gesehen hat, bezüglich des Angeklagten D. durch den Zeugen Et., der im November oder Dezember v. S. den betreffenden Anschlag gesehen hat, und bezüglich des Angeklagten Sch. durch die Zeugen Frau M. und P., von denen erstere im Spätherbst 1886, letztere im Oktober, November oder Dezember 1886 den fraglichen Anschlag gesehen hat, für erwiesen zu erachten, wemgleich der Zeuge H. bezeugt, daß er bei der Entnahme der Würstproben in den Läden der genannten Angeklagten einen derartigen Anschlag nicht gesehen habe. Die Freisprechung der vorgenannten Angeklagten rechtfertigt sich daher auch aus diesem Grunde. Bei dem Angeklagten Kl. dagegen bedarf es der eventuell beantragten weiteren Beweiserhebung in dieser Richtung nicht, da dessen Freisprechung ohnehin schon aus dem ersten oben angeführten Grunde zu erfolgen hat.

Die Kosten des Verfahrens waren, da die Angeklagten sämtlich freigesprochen sind, nach § 499 Strafprozeßordnung der Staatskasse aufzuerlegen.

Kongresse.

Der III. österreichische Weinbau-Kongress (Schluß).

12. Die Bestimmungen der Mineralstoffe im Weine (Referent: Th. Gräubler).

„a. Die Asche im Wein ist stets als kohlenfreie Substanz anzugeben.

b. Mit Ausnahme der Schwefelsäure, welche auch direkt im Weine durch Fällung mit Chlorbarium

und Wägung des ausgefällten schwefelsauren Baryts bestimmt werden kann, soll die Bestimmung aller übrigen Mineralbestandtheile in der Asche vorgenommen werden. Die Bestimmung der Schwefelsäure wird sich in der Regel als notwendig erweisen, wenn der Aschengehalt ein abnorm hoher ist. Ergiebt sich bei der Untersuchung ein relativ hoher Schwefelsäuregehalt, so empfiehlt es sich im Outachten anzugeben, welcher Menge neutralem Kaliumsulphat (Gramme im Liter Wein) der gefundene Schwefelsäuregehalt entspricht und um wie Vieles diese Menge größer oder geringer ist, als die vielfach von ärztlichen Autoritäten noch als zulässig bezeichnete Maximalmenge von 2 Gr. pro Liter.

c. Bei Bestimmung des Kalis ist in allen jenen Fällen, wo dieselbe nicht mit Platinchlorid erfolgt, anzugeben, nach welcher Methode vorgegangen wurde.

d. Angaben über den Kupfergehalt des Weines müssen sich immer auf eine quantitative Bestimmung desselben beziehen.

e. Die übrigen Aschenbestandtheile sind nach den bekannten analytischen Methoden zu bestimmen."

Die Menge der zur Untersuchung eingesandten Weine betreffend, wurde beschlossen, in geeigneter Weise darauf zu dringen, daß zur Untersuchung von Wein stets mindestens eine gewöhnliche $\frac{3}{4}$ Liter fassende Weinflasche, vorher sorgfältig gereinigt, mit neuem guten Kork verschlossen und deutlich etikettirt, zur Einbringung gelange.

Im Falle aber, daß die Untersuchung bei Einbringung eines kleineren Quantums durchgeführt werden müßte, empfiehlt sich, in der Erläuterung immer anzugeben, welches Weinquantum für die Untersuchung zur Disposition stand.

Auf Grund eines Referates von Prof. Dr. L. Nessler über die Frage: „Welche Schlüsse können aus den Resultaten der Analyse mit Sicherheit gefolgert werden, und in welcher Form sind die Resultate bekannt zu geben.“ einigte sich die Versammlung noch auf nachstehende Punkte:

a. Die erhaltenen Analyseergebnisse sind nicht nur bei wissenschaftlichen Arbeiten, sondern auch bei der Abgabe von Outachten stets als „Gramme im Liter“ anzugeben. (Die organischen Bestandtheile mit 1—2 Dezimalstellen, nur Stickstoff sowie die Mineralstoffe mit 3—4 Dezimalstellen.) Diejen Zahlen, welche als Hauptzahlen zu gelten haben, können auch je nach Bedürfnis Prozentangaben, speziell bei Alkohol Volum., eventuell Gewichtsprocente, beigefügt werden.

b. Bezüglich der Ausfertigung der Outachten wird auf die von der k. k. Veruchsstation in Klosterneuburg benützten Formulare hingewiesen, ein bindender Beschluß in dieser Richtung jedoch nicht gefaßt.

c. In Bezug auf die häufig vorliegende Frage, ob ein Wein speziell mit Rücksicht auf das öfter. Kunstweingeß als verlängert, d. h. als Salbwein (petiosifirte, gallisirte Weine u.) zu bezeichnen ist, erscheint es geboten, aus den erhaltenen analytischen Daten nur mit größter Vorsicht und unter Berücksichtigung aller bekannten Verhältnisse positive Schlüsse zu ziehen. Von den Resultaten der Analyse geben diesbezüglich die wichtigsten Anhaltspunkte die Daten über den Gehalt eines Weines an Extrakt, Asche im Zusammenhange mit dem Gehalt an nichtflüchtiger Säure, endlich der Nachweis von Salpetersäure. Außerdem können werthvolle Anhaltspunkte bieten der Gehalt des Weines an Stickstoffsubstanz, an Glycerin im Verhältnis sowohl zu seinem Alkohol, als Extraktgehalt und von den Aschenbestandtheilen namentlich der Gehalt an Phosphorsäure.

Maximal- und Minimalzahlen über den Gehalt an einzelnen Bestandtheilen in Naturweinen, können positiv nicht angenommen werden, da sie je nach den Verhältnissen außerordentlich schwanken können, dagegen empfiehlt es sich bei Ausfertigung von Outachten zur Begründung derselben anzugeben, welche diesbezügliche Grenzwerte in Weinen gleicher Provenienz, gleichen Jahrgangs u. bisher konstatirt wurden.

Ueberhaupt ist bei Ausfertigung von Outachten auf Grund der erhaltenen analytischen Daten auf die Provenienz, Lage, Sorte, Jahrgang u. des betreffenden

Weines, soweit diese Angaben dem Analytiker bekannt sind, der größte Werth zu legen. Je nähere Angaben darüber vorliegen, desto leichter können sichere Schlüsse aus dem Resultate der Analyse gezogen werden. Es wird sich daher für jede Veruchsstation empfehlen, sich in dieser Richtung möglichst reiches und sicheres Material zu beschaffen.

Direktor C. Mach referirte über die Frage: „Welche Stellung haben die Veruchsstationen gegenüber den Behörden und Gerichten mit besonderer Berücksichtigung des Geseßentwurfes über den Verkehr mit Lebensmitteln.“

Nach kurzer Debatte wurden auf Grund der Vorschläge des Referenten nachstehende Beschlüsse gefaßt:

a. Da die Beurtheilung eines Weines, namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des öfterreichischen Kunstweingeßes große Schwierigkeiten bietet und sichere Schlüsse aus den durch die Analyse gefundenen Daten nur mit größter Vorsicht und auf Grund reichlicher Erfahrung und spezieller, nicht nur chemischer, sondern auch ökonomischer Kenntnisse gezogen werden können, die in den meisten Fällen den den Gerichten für gewöhnlich zur Disposition stehenden Chemikern abgehen; da ferner eine fehlerhafte Beurtheilung eines Weines dem Interessenten zum größten Schaden in materieller und geschäftlicher Richtung gereichen kann, wofür aus der letzteren Zeit vielfache Beispiele vorliegen, erscheint es geboten, mit der amtlichen Untersuchung von Weinen nur solche Personen und Institute und zwar in erster Linie Veruchsstationen zu betrauen, welche sich speziell und hervorragend bei der Untersuchung von Wein beschäftigen und denen diesbezüglich reiche Erfahrungen und reiches Material zu Gebote steht.

b. Es sei anzustreben, daß den von der Regierung hiezu autorisirten Veruchsstationen das Recht gegeben werde, gerichtsgiltige Outachten über zur Untersuchung eingesandte Weine, namentlich in Angelegenheiten, welche das öfter. Kunstweingeß und das in Aussicht stehende und im Entwurf bereits vorliegende Lebensmittelgeseß berühren, abzugeben. Das amtliche Outachten der Veruchsstation hätte dann an Stelle der Expertenansagen zu treten, welche bisher in solchen Fällen von den Vorständen oder einem Beamten der Veruchsstation abgegeben werden müssen.

c. Mit Bezug auf den vorliegenden Entwurf zum öfter. Lebensmittelgeseß wurde der Wunsch ausgesprochen, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß bezüglich der Veruchsstationen, welche eventuell mit den Rechten und Pflichten einer Lebensmitteluntersuchungsstation ausgestattet würden, die Verpflichtung einer Anzeige, wie sie § 20 des Entwurfes festsetzt, fallen gelassen werde.

d. Endlich wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, gleichzeitig mit der Uebersendung dieses Berichtes, an das h. k. k. Ackerbauministerium die dringende Bitte zu richten, von Zeit zu Zeit, etwa nach je 2 bis 3 Jahren eine Konferenz der Sachkräfte jener öfter. Veruchsstationen einzuberufen, welche sich mit der Untersuchung von Wein beschäftigen und zwar einerseits behufs Feststellung einheitlicher Untersuchungsmethoden, anderseits behufs Verothung all jener Angelegenheiten, welche im Interesse einer gedeihlichen und nutzbringenden Entwicklung des Veruchswesens in Oesterreich, der gegenseitigen Verständigung und des gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen Veruchsstationen bedürfen.

Vermis chtes.

Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für das Jahr 1886. (Auszug.)

Aus den 80 Aufsichtsberejren derjenigen Staaten des Deutschen Reiches, in denen die Gewerbeordnung in Kraft ist, sind für das Jahr 1886 49 Berichte der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten eingegangen. Die amtlichen Mittheilungen aus diesen Berichten, welche im Reichsanthe des Inneren Behufs Vorlage an den Bundesrath und den Reichstag zusammengestellt worden sind, enthalten wie in den Vorjahren (vgl. Veröffentl. 1887

(S. 278) u. a. bemerkenswerthe Nachrichten über die Bemühungen zur Beseitigung gesundheitschädlicher Einflüsse in den Fabriken, sowie über die Maßnahmen zum Schutze der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen.

I. Gesundheitschädliche Einflüsse.

Die Luftverhältnisse in den Arbeitsräumen sind in den letzten Jahren einerseits durch die Zunahme der elektrischen Beleuchtung, andererseits durch die an Stelle der Ofenheizung mehr und mehr zur Anwendung kommende Dampfheizung günstig beeinflusst worden. Von noch größerer Bedeutung in dieser Hinsicht sind aber diejenigen besonderen Einrichtungen, welche dazu dienen, die schlechte Luft aus den Arbeitsräumen zu entfernen und denselben frische Luft zuzuführen. Die darauf hinzulegenden Bemühungen, die Räume mit zweckmäßigen Ventilations-einrichtungen zu versehen, erweisen sich vielfach als erfolgreich; hier und da zeigte sich allerdings, zumal bei weiblichen Arbeitern eine derartige Abneigung gegen frischen Luftzug, daß diese Bemühungen durch die Arbeiter selbst vereitelt wurden.

Daneben wurde seitens der Aufsichtsbeamten auch auf die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen der Größe des Arbeitsraums und der Anzahl der darin beschäftigten Personen hingewirkt. Schwierigkeiten in der Beseitigung lästigen Staubes machten sich namentlich in den Cementfabriken und in den Schleifereien geltend; eine wirklich ausgiebige Staubableitung ist nur bei isolirt belegenen Anlagen dieser Art erreichbar, weil bei anderen stets der Einspruch der Nachbarn hindernd dazwischen tritt. — In den zur Textil-Industrie gehörigen Anlagen war nach den Berichten der Fortschritt in Bezug auf Einrichtungen zur Entfernung des Staubes im Allgemeinen ein erfreulicher, auch in den Holzbearbeitungs-fabriken fehlt es nicht an zweckmäßigen Neuerungen zur Staubbeseitigung.

Bei der nicht nur wegen der Staubentwicklung sondern auch wegen des Schmutzes und der den Lampen anhaftenden Anfeuchtstoffe bedenklichen Arbeit des Reinigens und Sortirens der Lampen scheinen durchgreifende Veränderungen nur langsam zur Einführung zu gelangen. Aus Baden wird berichtet, daß sämtliche Weispapierfabriken sich nunmehr mit der Durchführung der Ausstaubung der Lampen vor dem Sortiren befreundet haben.

Dem Gebrauch arzenhaltiger Farben wird nachhaltige Beachtung geschenkt; wie aus Dresden mitgetheilt ist, macht sich die Verwendung des gefährlichen Schweinfurter Grün mehr und mehr unnöthig, da man auf andere Weise jetzt ebenjo schöne grüne Saftfarben herzustellen vermag.

Die Gesundheitsverhältnisse in den Quecksilberbeleganstalten Bayerns werden, wenn auch nicht als befriedigend, so doch als bedeutend gebessert bezeichnet. Besondere polizeiliche Vorschriften stehen bez. dieses Industriezweiges noch in Aussicht. Die Verwendung von Arbeiterinnen hat hier genommen, unter den in allen Belegen beschäftigten 326 Personen befanden sich 78 Pct. Frauen. Den Mitgliedern des Hilfsvereins, welchem seit 1884 sämtliche Beleganstalten beitreten sind (vgl. Veröffentl. 1887 S. 278) gehen von Zeit zu Zeit Visten der an Mercurialismus in ärztlicher Behandlung stehenden Personen zu, und ist deren Beschäftigung in den Belegen bei Konventionalstrafe ein für alle Male verboten. Besonders bewährt scheint sich die Einrichtung zu haben, daß die Behandlung der Kranken nur einem Arzte überlassen ist; seit dem 1. Juni 1886, dem Einführungs-tage der Kontrolle durch einen Arzt, ist die monatliche Zahl der Krankentage der an Mercurialismus erkrankten Arbeiter von durchschnittlich 573 im Monat (Januar bis einschl. Mai) auf 173 heruntergegangen. Die Verabfolgung eines Bades allwöchentlich an jeden Beleger ist dadurch zwangsweise durchgeführt, daß nur demjenigen, der die bez. Vorschriften des Hilfsvereins beobachtet, die jährlich vierwöchentliche, bezahlte Arbeitsunterbrechung gewährt wird.

Erkrankungen an Phosphornekrose sind von keiner Seite erwähnt worden. Auch die Gefahr der Bleier-giftung erscheint nach Durchführung der unter dem 12. April 1886 erlassenen Bestimmungen (vgl. Veröffentl. 1886

S. 248) für Bleifarben- und Melezuckerfabriken auf ein Minimum beschränkt. Dagegen wurde aus den Bezirke Zwickau in Erfahrung gebracht, daß wiederholt in der Topferei-Hausindustrie Bleivergiftungen bei Arbeitern vorgekommen seien. Als Ursache wurde das Reiben der Bleiglätte und Bleisähe, das Verühren der Glasur mit den Händen zc. und namentlich die nicht vorhandene Trennung der Arbeitsstuben von den Wohn- und Schlaf-räumen ermittelt.

II. Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen.

Beschwerden aus den Kreisen des Publikums über Belästigung durch Ruß, Rauch, Funken, Erschütterungen des Bodens, üble Gerüche, lärmendes Geräusch sowie über Nachtheile durch schädliche Abwässer gewerblicher Anlagen sind auch im Jahre 1886 nicht selten vorgebracht. — Gewisse Belästigungen werden, wie es in einem Berichte heißt, der Industrie, um ihr die Lebensfähigkeit zu belassen, immer nachgegeben werden müssen, und sollten daher die Ansprüche des Publikums nicht zu weit gehen. Als unbegründet erwies sich z. B. die Beschwerde des Besitzers einer Weinhandlung, welcher behauptete, daß die in seinem Weinkeller lagernden Fässer durch eine benachbarte Dampfmaschinen-Anlage solche Erschütterungen erführen, daß ein Umschlagen des Weines zu befürchten sei.

Bezüglich mehrerer bisher nicht konzessionspflichtiger Betriebe wird der Frage näher getreten, ob dieselben nicht unter die genehmigungspflichtigen aufzunehmen seien, so die Papierfabriken mit Mähdicht auf die chlorhaltigen Abwässer, die Bettfedernreinigungsanstalten, da die Nachbarschaft einer solchen durch Feuertreibstoffe, Staub und überdiebende Abwässer zeitweise empfindlich belästigt werde, die Hornspinnfabriken, da sie tierische Hufe bearbeiten und dabei den Knochenkohlen im Hervorbringen eker Gerüche fast gleichkommen, u. a. — In Betreff der Genehmigungsfrist der Gerbereien wird eine bemerkenswerthe Oberlandesgerichtsentscheidung mitgetheilt. In der ohne polizeiliche Genehmigung erfolgten Verlegung einer Walkerei und Zurechtere für Schaf- und Minderlelle hatte die Strafammer eines Landgerichts eine strassfällige Handlungsweise nicht erblickt, weil diese Vorrichtungen nicht zu denjenigen Manipulationen gehören, aus welchen sich die Prozedur der eigentlichen Gerberei zusammensetzt. Zu diesem Urtheile, welches das Oberlandesgericht bestätigte, bemerkt der Aufsichtsbeamte, daß die Prozedur des eigentlichen Gerbens, welche nach dieser richterlichen Ansicht allein genehmigungspflichtig sei, kaum nennenswerthe Belästigungen verursacht, wohl aber ist dies bei der Vorbereitung der Häute der Fall.

Zur Verhütung lästiger Rauch- und Rußbildung werden in den Bezirken zwar verschiedene Arten der Feuerung gerühmt, doch wird auch erwähnt, daß der Empfehlung einer Feuerungsanlage nicht selten der Satz entgegengestellt wird, „ein guter Feuermann sei der beste Rauchverbüter“. Um das Verständniß für eine bessere Feuerung und Abwärtung der Kessel unter den Setzern zu fördern, hat ein Inspektionsbeamter mit der Abhaltung belehrender Vorträge unter erfreulich reger Theilnehmung aus den Kreisen der Kesselheizer und Maschinenwärter, sowie der Fabrikbesitzer und Werkmeister begonnen.

Die Verunreinigung von Flüssen und Bächen durch Fabriken und andere gewerbliche Anlagen hat auch im Jahre 1886 zu einer Reihe von Beschwerden, hauptsächlich aus den Rheinländern und den sächsischen Aufsichtsbezirken, Veranlassung gegeben. Uebrigens sind es keineswegs immer lediglich gewerbliche Anlagen, welche dieselben herbeiführen, es treten vielmehr in manchen Gegenden Verunreinigungen durch die Abwässer stark-bevölkertcr Ortschaften hinzu, deren Entwässerung in die Wasserläufe erfolgt. Von Gewerbetreibenden, welche zur Abstellung von Flußverunreinigungen angehalten werden, wird denn auch häufig Bezug genommen, daß die Verunreinigung durch städtische Abfallstoffe größer zu sein scheint, als die durch gewerbliche Anlagen. Zu einer Vermehrung der Klagen trägt namentlich das wachsende Interesse an der Förderung der Fischzucht bei, und schon jetzt werden Stimmen laut, welche hervorheben, daß die Fische auch in chemisch gereinigtem Wasser nicht leben

fönnen. — Die in dem Berichte für Zwickau empfohlenen Maßnahmen, um der weiteren Verunreinigung dortiger Flussläufe Einhalt zu thun, werden ausführlich wieder gegeben (S. 126 der aml. Mittheilungen). — Die Kommission, welche von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen unter Anschluß der Herzogthümer Anhalt und Braunschweig mit der Prüfung der für Reinigung von Abwässern aus Kohlzuckerfabriken benutzten Verfahren beauftragt ist*), hat im Jahre 1886 ihre Arbeiten vollendet. Das auf Grund des Schlußberichts von der Kgl. preussischen technischen Deputation abgegebene Schlußurtheil kann zwar keines der Verfahren als ein solches bezeichnen, welches sich zu obligatorischer Einführung eigne, erkennt aber an, daß mit dem Esfasser'schen Vertrießungsverfahren unter günstigen Umständen ein so vollkommener Erfolg erreicht werden könne, wie er von den übrigen auf chemischen Zusätzen beruhenden Verfahren seither nicht annähernd erzielt worden sei. „Was man aber immer“, heißt es in dem betreffenden Berichte, „von dem absoluten oder relativen Werthe eines Reinigungsverfahrens halten mag, das Eine steht fest, wenn der Leiter der Fabrik nicht ein besonderes persönliches Interesse an der dauernd sorgfältigen und gewissenhaften Ueberwachung des eingeführten Reinigungsverfahrens nimmt, so wird die Kalamität auch bei der größten Auswahl nutzbarer Verfahren bestehen bleiben.“

III. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Die Zahl der im Jahre 1886 in den Fabriken und diesen gleichstehenden gewerblichen Anlagen beschäftigten Kinder von 12 bis 14 Jahren hat sich gegenüber dem Jahre 1884 um 2171 vermehrt. Einer Abnahme der Kinder in einzelnen Bezirken, z. B. besonders in den Preussischen Bergwerken und Aufbereitungsanstalten um 737, steht eine Zunahme in den meisten anderen Bezirken um insgesamt 2908 gegenüber. Verhältnismäßig beträchtlich war die Zunahme in Württemberg und in Baden; auch in Baden, wo die Zahl der jugendlichen Fabrikarbeiter eine besonders hohe ist, konnte eine weitere Erhöhung derselben konstatirt werden. Im Ganzen wurden im Deutschen Reiche 21 053 Kinder von 12 bis 14 Jahren im Fabrikbetriebe, Bergwerksbetriebe u. beschäftigt, darunter 7514 Mädchen.

Die Zahl der in den Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren hat sich seit dem Jahre 1884 um 938 vermindert; einer Zunahme in etwa der Hälfte der Bezirke um 3657 steht eine Abnahme um 4605 in der anderen Hälfte, z. B. in den Preussischen und Sächsischen Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten gegenüber. Eine Zunahme war auch bei dieser Klasse der jugendlichen Arbeiter besonders in Württemberg und Baden bemerkbar. Im Ganzen wurden im Deutschen Reiche 134 529 Personen von 14 bis 16 Jahren in den Fabriken u. beschäftigt, darunter 48 523 weiblichen Geschlechts.

Die meisten jugendlichen Arbeiter waren in der Textil-Industrie beschäftigt und in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel; namentlich auf dem letzteren Gebiete hat eine Vermehrung der Zahl derselben seit dem Jahre 1884 stattgefunden. Die wenigsten jugendlichen Arbeiter waren, wie vor 2 Jahren, in der Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe und in der chemischen Industrie vertreten. Eine bemerkenswerthe Abnahme der jugendlichen Arbeiter fand nur beim Bergbau, Hütten- und Salinenwesen und in der Metallindustrie statt.

Eine Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in der Industrie — wenn auch nicht im Fabrikbetriebe — wird namentlich aus zwei Bezirken erwähnt: In den Besalsteinbrüden am Rhein findet häufiger die Anstellung von Kindern unter 12 Jahren als Steinschläger statt, meist Nachmittags von 4 bis 7 oder bis 8 Uhr, an schulfreien Nachmittagen auch wohl länger. — Eine beklagenswerthe Anspannungnahme von Kindern in der Hausindustrie stellte sich ferner im Bezirk Plauen heraus. Es fanden sich nicht wenige Beispiele einer zehnjährigen, täglichen Arbeit, welche Kinder von nur 7 oder kaum 7 Jahren außer der Schulzeit zu verrichten hatten.

*) Vgl. Veröffentl. 1887 S. 280.

Eine derartige Ausnutzung von Kindern in der Hausindustrie wirksam zu bekämpfen, scheint zur Zeit nicht möglich zu sein, zumal da, wie es in dem bez. Berichte heißt, viele Stückerfabriken aus den vergangenen Entscheidungen gelernt haben, auf welche Weise sie die Anwendbarkeit der für Fabriken geltenden Gesetze vermeiden können.

IV. Krankenkassenwesen.

In Betreff des Krankenkassenwesens, dessen Fortschritte durch die neuere Gesetzgebung vielfache Anerkennung finden, wird erwähnt, daß die Zahl der Vertrießkrankenkassen sich in manchen Bezirken nicht unbedeutlich vermehrt hat, und auch die Ortskrankenkassen zugenommen haben; die Konkurrenz der freien Hülfskassen scheint keine Zunahme erfahren zu haben.

Einzeln Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes werden hier und dort für minder zweckmäßig gehalten, so das Gebundensein der Kassenmitglieder an bestimmte Ärzte, deren Auswahl mitunter nicht die geeignete gewesen sei. Es wird ferner der Erwägung anheimgegeben, ob die Kassen sich nicht für kurze Krankheiten, welche keine ärztliche Hilfe erfordern, so z. B. für die häufigen leichteren Katarakte, die nur eine mehrtägige Schonung nötig machen, mit der schriftlichen Versicherung des Arbeitgebers begnügen könnten, weil die Zuziehung des Arztes, lediglich zur Feststellung einer kleinen Erkrankung, den Kassen mitunter unverhältnismäßig hohe Kosten verursache.

Häufiger wird über die hohen Rechnungen der Apotheker und Ärzte geklagt, namentlich sei eine niedrigere Tare der Arzneimittel aus dem Grunde gerechtfertigt, weil die Apotheker nunmehr gegen jeden Ausfall ihrer Forderungen geschützt seien, was früher nicht der Fall gewesen.

In Bezug auf die Simulation von Krankheiten scheinen sowohl die Kontrollmaßregeln der Kassen als auch die Kontrolle der Kassenmitglieder unter einander scharfer geworden zu sein.

In Hongkong ist am 8. Oktober 1887 eine medizinische Schule für Chinesen eröffnet worden. Der Lehrplan umfaßt Botanik, Chemie, Physik, Anatomie, Physiologie, Pathologie und pathologische Anatomie, Arzneimittellehre und Therapie, innere Medizin, Chirurgie, Militär-Chirurgie, Augenheilkunde, Zahnchirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Krankenpflege im Felde, Gesundheitspflege, Militär-Gesundheitspflege, gerichtliche Medizin einschließlich Giftlehre. Der volle Kursus kostet 200 Dollars.

Verzeichniß

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
 Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens u. s. w. der Stadt Frankfurt a. M. 30. Jahrgang. 1886. Frankfurt a. M. 1887. 89.

Liebreich, Dr. Oscar. Die historische Entwicklung der Seelmittheilehre. Berlin. 1887. 89.

Mittheilungen aus der medizinischen Fakultät der Kaiserlich japanischen Universität. Tokio. 1887. 49. Bd. 1 Nr. 1.

Nachrichten, Statistische, über die Erkrankungs-Verhältnisse der Beamten von 30 Vereins-Verwaltungen im Jahre 1885. (Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen). Berlin. 1885. 49.

Nachrichten, Statistische, über das Großherzogthum Oldenburg. Heft 21. Der Stand der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Oldenburg. 1887. 30.

Reichardt, Dr. E. Lösung des Bleis in den Röhren der Wasserleitungen. Halle. 1887. 89. Sep.-Abdr.

Statistik, preussische. Herausgegeben vom Königl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 70, 92 und 93. Berlin. 1887. 49.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von 1/5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zugs-Preiskarte 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie Verlagsbuchhandlung zum Preise von 30 Schilling für die erste Spalte und 20 Schilling für die übrigen Spalten entgegen. Beilagen, von denen zum Theil ein Abdruck in den öffentlichen Blättern ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 6. März 1888.

Nr. 10.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoch. S. 149. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Januar 1888. S. 149. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 150. — Vergl. in größeren Städten des Auslandes. S. 151. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüchern. S. 151. — Vergl. in deutschen End- und Randbezirken. S. 151. — **Witterungen.** S. 151. — **Wichtigste Mittheilungen** etc. S. 153. — **Tierheiden** in Desterreich, 1887 November und December. S. 153. — **Medicinalgesetzgebung** etc. (Preußen). Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung. S. 154. — (Reg.-Bez. Königsberg.) Arzneibeschreibungen auf Rezepten. S. 154. — (Reg.-Bez. Magdeburg.) Beförderung von Ueberführern und Schweinern nach den Nordseeküsten. S. 154. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Verfahren bei aufstehenden Krankheiten. S. 154. — (Sachsen.) Arzneikanz. S. 156. — Ausföhrung des Reichs-Zugjoches. S. 157. — Denaturirter Braumwein in den Arotheken. S. 157. — (Medlenb.-Schwerin.) Beförderung von Tieren

auf Eisenbahnen etc. S. 157. — (Sachsen-Meinigen.) Gebämmen. S. 158. (Anhalt.) Dienstpappen. S. 158. — (Sachsen.) Laboratorien zur Untersuchung von Biertrüben. S. 158. — (Norman.) Arznei- und Thierarznei-kanz. S. 158. — **Rechtprechung.** (Landgericht Neuwied.) Verurteilung von Wurst in Neuwied. S. 159. — **Kongresse, Verhandlungen von gelehrten Körperschaften.** **Vereinen** etc. (Deutsches Reich.) Vertheil mit Wein. Gesehwurt. S. 160. — **Reaktionen** betreffend Anästhetika und Feuerbestattung. S. 161. — **Ruhen** der Schutzbodenimpfung. S. 161. — **Wien** und **Zürich**. S. 161. — (Frankreich.) Desinficirter Gesundheitsdienst. Gesehwurt. S. 161. — **Kongress** zum Studium der Tuberculose. S. 162. — **Vermischtes.** (Berlin.) Geheimmittel. S. 162. — **Geheimnisse.** S. 162. — **Sterbefälle** in deutschen Dörfern mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Januar 1888. S. 163. — Vergl. in größeren Städten des Auslandes. S. 166.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoch sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Vororte von Wien 3, Budapest, Lemberg, Krakau je 1, Prag 22, Triest 5, Venedig 1, Paris 10, Lyon, Liverpool, Petersburg je 1, Warschau 3 Todesfälle; Berlin und Hamburg je 1, Reg.-Bezirk Erfurt 2, Wien 11, Budapest 5, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg 1, Prag 6, Stockholm und Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 1 Erkrankung.

Rückfallfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemischer Genickstarre: Prag 1 Todesfall; Nürnberg 2 Erkrankungen.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Chemnitz 15, Hamburg 10, Paris 17, London 16, Petersburg 22 Todesfälle; Berlin 16, Hamburg 75, Wien 13, Budapest 30, Kopenhagen 12, Petersburg 112 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 5, London 6 Todesfälle.

Masern: Hamburg 9, Paris 14, Lyon 13, London 18, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 65, Hamburg 123, Reg.-Bezirk Düsseldorf 108, Hildesheim 214, Königsberg 115, Schleswig 101 und Wiesbaden 110, Wien 109, Budapest 76, Edinburgh 280, Kopenhagen 23, Christiania 59, Petersburg 112 Erkrankungen.

Scharlach: London 32, Dublin 8, Liverpool 7, Kopenhagen 11, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin

29, Hamburg 16, Nürnberg 21, Reg.-Bez. Stettin 122, Wien 74, Edinburgh 19, Kopenhagen 66, Stockholm 15, Christiania 17, Petersburg 39 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 22, Breslau 9, Leipzig 8, Wien 9, Budapest 13, Prag 10, Paris 46, London 41, Christiania 16, Petersburg 17, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 71, Breslau 26, Hamburg 33, Nürnberg 47, Reg.-Bez. Schleswig 202 und Wiesbaden 107, Wien u. Budapest je 19, Kopenhagen 76, Stockholm 20, Christiania 17, Petersburg 56 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 127 Todesfälle; Hamburg 28, Wien 20, Kopenhagen 48 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bez. Düsseldorf 10 Erkrankungen.

Trichinose: Reg.-Bezirk Königsberg (Kreis Mohrungen) 1 Erkrankung.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmoat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Reichenberg i. B. 11, Troppan 3, Genua 71, Lissabon 165, Nantes 3, Granada, Palma je 1, Saragozza 13, Bombay 18, Madras, Alexandrien je 1, Kairo 7, Brooklyn, New-York je 1, San Francisco 10.

Cholera: Bombay 3, Madras 53.

Flecktyphus: Reutlingen, Lissabon je 1.*

Rückfallfieber: Alexandrien 4 (einschließlich bilösen Fiebers).

* Anm. Außerdem ist im städtischen Krankenhause zu Neuwaldbensleben (Reg.-Bez. Magdeburg) während (Fortsetzung auf Seite 152.)

Esterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 8. Woche v. 19. — 25. Febr. 1888.

Table with columns for City Name, Population, Births, Deaths, and various mortality statistics. Columns include: Namen der Städte, Einwohner, Geborene vorangeh. Woche, Tödtliche vorangeh. Woche, Gestorbene erkl. Todt- geborene, Verhältnis- zahl der (in der Be- richts- woche, in den Jahren 1882-86), and various mortality rates (Matern und Neugeb. Erbschaft, Typhus u. Group, etc.).

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenhefte oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerezahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung von d. 1. December 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den be- züglichen Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefällen für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresberichten Berichtenthaltungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten angaben über Einwohnerezahlen und Sterbefälle erfolgt.

1) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Zeit der vorhergehenden Seite. — 2) Minus erst seit 1886 an der Berichtserstattung Theil. — 3) Nach Abzug der Dostreimen beträgt die Zahl der Gestorbenen 10, dem- entsprechend die Verhältnisziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet 11,8. — 4) Nach Abzug 10, dementsprechend 23,8.

Sterblichkeitsvorgänge in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. Febr. 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebendgeborene, Todgeborene, Verstorbene, Todesursachen (Schwarz- und Scharlach, Typhus, Diphtherie, etc.).

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankg. (Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus, etc.) für die Woche vom 19. bis 25. Februar 1888.

Table with columns: Krankheitsformen der Augenomenen, Lebensalter der Augenomenen, Zahl der Betroffenen.

Aus deutsch. Stadt- u. Landesz. gemeld. Erkrankg. laut Mitteilung der königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. D., des Medizin.-Superintendanten zu Sauburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, etc.

Table with columns: Bezirk, Zeitangabe, Todesursachen (Typhus, Malaria, Schwarz- und Scharlach, etc.).

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 19. bis 25. Februar 1888.

Nach Beobachtungen der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with columns: Beobachtungs-Ort, Beobachtungs-Tag, Temperatur in Grad Celsius (Maxim., Minim., Morgens, Mittags, Abends), Luftdruck in mm, Relativfeuchtigkeit d. Luft, Höhe des Niederschlages, Vorherrschende Windrichtung, Windstärke.

1) Wegen etwaiger an Pocken, Hestrophus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankungen bezgl. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Auftrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. 3. um 7, 2 und 9 Uhr). - 3) Einsch. Ruhr. - 4) Außerdem 5 Fälle von Scharlach, Diphtherie. - 5) Für die vorige Woche hind nachträglich 9 Erkrankungen an Malaria, je 8 an Scharlach und Diphtherie gemeldet. - 6) Der Bericht aus dem Bezirk Seibersbagen fehlt. - 7) Davon 9 Fälle verbunden mit Diphtherie. - 8) Einer nachträglichen Mitteilung zufolge sind im Januar und Anfangs Februar im Dorfe Raudorf bei Wiesbaden 321 Malariafälle vorgekommen. - 9) In Gärtenberg a. D. sind 266 Malariaerkrankungen vorgekommen.

Epidemische Genickstarre: Kiel 1, Chicago 13, Cincinnati 2, New-York 12, San Franzisko 11.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Berlin 38 (Vormonat 15), Hamburg 73 (81), Kairo 44 (47), Cincinnati 89 (135), New-York 22 (26), San Franzisko 25 (17) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 68 (Vormonat 23), Madras 140 (218), Alexandrien 39 (43), Kairo 135 (140) Todesfälle.

Masern: Berlin 22 (Vormonat 30), Braunschweig 18 (23), Hamburg 40 (33), Utrecht 23 (27), Palma 20 (10), New-York 24 (22) Todesfälle. In Kassel und Karlsruhe starben an Masern 11 bezw. 13 Personen gegen 17 bezw. 30 im Vormonat.

Scharlach: Boston 45 (Vormonat 63), Brooklyn 46 (25), New-York 99 (55) Todesfälle.

Diphtherie und Group: Berlin 85 (Vormonat 140), Breslau 58 (64), Königsberg 26 (20), München 24 (26), Dresden 23 (30), Hamburg 29 (33), Saragoña 38 (39), Baltimore 28 (39), Boston 48 (55), Brooklyn 207 (185), Chicago 151 (165), Cincinnati 27 (33), Minneapolis 28 (30), Montreal 90 (112), New-Orleans 24 (31), New-York 315 (279), San Franzisko 27 (29), St. Louis 161 (167) Todesfälle.

Kerchhusten: Kairo 29 (Vormonat 28) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 153 (Vormonat 85), Breslau 43 (34), München 44 (50), Hamburg 123 (165), Lissabon 28 (30), Bombay 71 (75), Madras 72 (105), Alexandrien 130 (150), Kairo 343 (365), Chicago 24 (46), New-Orleans 27 (35), New-York 43 (64), St. Louis 27 (52) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnismäßig die höchste Gesamtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): Passau (35,2), Brieg (35,5), Amberg (37,2), Lüneburg (37,6), Bayreuth (38,0), Dppeln (38,6), Mülhheim a. d. R. (40,2), Erlangen (40,4), Lichtenberg bei Berlin (40,5), Schweidnitz (42,3). Dppeln und Amberg zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Brieg, Mülhheim a. d. R., Schweidnitz betrug dieselbe wenigstens über 30,0, in den übrigen Orten mit Ausnahme von Lüneburg (24,7) zwischen 25,1 und 30,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 64,7 (gegen 42,3 im Berichtsmonat) belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit ein solcher vorliegt, starben in Bayreuth

des Monats Januar bei 2 Kranken Flecktyphus festgestellt worden.

Der Ersterkrankte war ein landarmer 23 jähriger Arbeiter, welchem auf der Verpflegungsstation in Neuhaufenleben ein Unterkommen gewährt war, der andere tödtlich verlaufende Fall betraf einen bisher an Lungentuberkulose behandelten Insassen des Krankenhauses.

22,8, in Lüneburg 24,5, in Brieg, Mülhheim a. d. R. und Passau zwischen 25,1 und 30,0, in Schweidnitz 31,1, in Erlangen 33,8 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine gleichsämige höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Januar Naderborn 22,2, Ludwigshafen 30,8, Ehrenfeld 34,8 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Brieg mit 347 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnismäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Schweidnitz betrug letztere genau ein Drittel, in Lichtenberg, Amberg und Passau weniger als ein Drittel, in Lüneburg weniger als ein Viertel, in Mülhheim a. d. R., Dppeln, Bayreuth und Erlangen weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Masern in Mülhheim a. d. R. (18) und in Schweidnitz (19), durch Diphtherie und Group in Bayreuth (16), durch Lungenschwindsucht in Brieg (9), Bayreuth (10), Lichtenberg (12), Mülhheim a. d. R., Erlangen (je 13), Dppeln (18), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Lüneburg, Passau (je 11), Lichtenberg, Schweidnitz, Amberg, Bayreuth (je 12), Brieg (13), Mülhheim a. d. R. (15) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergibt sich, außer für Brieg, noch für Gera (355 auf je 1000 Lebendgeborene), Rattowitz (360) und Duedlinburg (541). Die Gesamtsterblichkeit betrug in Duedlinburg 30,3, in Gera 25,7, in Rattowitz sogar nur 14,0 ‰.

Einer geringeren Gesamtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmontats Stassfurt (14,8), Gleiwitz, Wesel (je 14,5), Deutz (14,2), Rattowitz (14,0), Gnesen (13,6), Königshütte (12,9), Wandsbeck (9,7). Von diesen Orten wiesen Deutz, Königshütte, Wandsbeck im Vormonat zwischen 15,0 und 20,0 Gleiwitz, Gnesen, Wesel zwischen 20,1 und 25,0, Stassfurt 27,6 ‰ Todesfälle auf; aus Rattowitz sind Mittheilungen im Berichtsmonat zum ersten Male eingegangen. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Wesel 19,7, Wandsbeck 23,6, Deutz 23,8, Königshütte 31,2 ‰ Personen. — Von den im Vormonat durch eine verhältnismäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Orten verlor Magdeburg im Januar 23,0, alle übrigen zwischen 15,0 und 20,0 ‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Wandsbeck unter einem Zehntel, in Gleiwitz, Gnesen, Königshütte und Wesel unter einem Siebentel, in Deutz unter einem Viertel der Lebendgeborenen; in Stassfurt machte sie gerade ein Zehntel, andererseits in Rattowitz noch mehr als ein Drittel (360 ‰) derselben aus. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu

100‰ gab es außerdem in Celle (Gesamftsterblichkeit 15,3), Göttingen (17,7), Minden (16,4), Siegen (20,5), Reudnik (21,6), Gannftadt (17,7), Darmftadt (23,1), Schwerin (18,6), Gotha (20,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen ftarb in 47, weniger als ein Fünftel dervfelben in 76 Orten. Die Gesamftsterblichkeit betrug in 5 diefer Orte bis zu 15,0, in 31 zwischen 15,1 und 20,0, in 56 zwischen 20,1 und 25,0, in 25 zwischen 25,1 und 30,0, in 6 über 30,0‰.

Im Ganzen fcheint fich der Gefundheitszuftand im Berichtsmonat um ein Geringes fchlechter, als im Vormonat, geftaltet zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 10 Orten gegen 5 im December v. Jz., eine folche von weniger als 15,0‰, wie im Vormonat, in 8 Orten zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene ftarben in 4 Orten gegen 5, weniger als 200,0, wie im Vormonat, in 133 Orten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R. N. Nr. 53—58 vom 27. Febr. bis 3. März 1888.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 4. Zufolge Verordnung des königlich italienifchen Minifteriums des Innern vom 13. Februar 1888 ift die Einfuhr von zum Handel beftimmten, aus den Häfen der europäifchen und afiatifchen Türkei ftammenden Lumpen und getragenen Kleidungsftücken nach Italien verboten.

Quarantäne-Verordnung Nr. 5.

Durch eine weitere Verordnung des königlich italienifchen Minifteriums des Innern vom 13. Februar 1888 find alle gefundheitspolizeilichen Maßregeln, welche bezüglich der Einfuhr von Lumpen, Hädern, gebrauchten Kleidungsftücken und Bettgegenftänden, Sahlleiften und Charpie aus Oefterreich, Spanien, Frankreich, einfchließlich Korfika und Algier, und aus Tunis feiner Zeit angeordnet waren, aufgehoben worden. Das Verbot der Einfuhr der genannten Gegenftände aus Ländern jenseits des Suezkanals bleibt auch ferner in Kraft.

Großbritannien. (Cypern.) Zufolge Verfügung der Lokalregierung der Inſel Cypern find die feiner Zeit gegen Anfunfte von der italienifchen Küfte zwischen Bari und Ancona verhängten Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. 1887 S. 726) aufgehoben und durch eine ärztliche Unterfuchung erſetzt worden.

Dänemark. Durch Bekanntmachung des königlich dänifchen Juftiz-Minifteriums vom 24. Februar 1888 find mit Rückſicht auf den Ausbruch der Blattern in Lomna (Schweden) gegenüber den aus ſchwediſchen Häfen zwischen Walmö und Landſkrona kommenden Schiffen die gefetzlichen Beftimmungen über gefundheitspolizeiliche Unterfuchung in Kraft gefetzt, fowie ferner wegen des Auftretens der Cholera in der italienifchen Provinz Capitanata Quarantäne für diejenige Schiffe angeordnet worden, welche aus italienifchen Häfen am Adriatifchen Meer zwischen Ortona und Bari (einfchließlich diefer beiden Häfen) kommen. Gleichzeitg ift die Einfuhr von gebrauchter Leinwand, gebrauchten Kleidern, Betten, Lumpen u. ſ. w. aus den bezüglichen ſchwediſchen und italienifchen Häfen verboten worden.

1. Aufgehoben wurden: Die durch Bekanntmachungen des Juftiz-Minifteriums vom 7. December 1887 und 4. Januar 1888 (Veröffentl. 1887 S. 744 und 1888 S. 41) angeordnete Unterfuchung der Schiffe, welche aus Sicilien, Sardinien, italienifchen Häfen zwischen dem Cap St. Maria di Leuca und der franzöfifchen Grenze, und aus Malta ankomen.

2. Das durch die Bekanntmachungen des Juftiz-Minifteriums vom 22. December 1886, 18. Juli, 4. August, 6. September und 14. October 1887 (Veröffentl. 1887

S. 5, 476, 510, 567 und 631) erlaſſene Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinwand, gebrauchter Kleider, Betten, Lumpen u. ſ. w. gegenüber den Häfen von Paraguanay und Uruguay, der Argentinifchen Republik, Siziliens, des italienifchen Feftlandes zwischen dem Cap St. Maria di Leuca und Cap Miseno, fowie den Häfen von Malta und Sardinien.

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs zu Weſta werden die Provenienzen der italienifchen Küfte von Bari bis Ancona ftatt einer Quarantäne-Obſervation nur noch einer ärztlichen Befichtigung unterzogen. (Vergl. Veröffentl. S. 122.)

Thierſeuchen.

Stand der Thierſeuchen in Oefterreich in den Monaten November und December 1887.

(Nach den im R. N. Oefterreichifchen Minifterium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am											
	7				14.				21.		30.	
	November				December				eingegangenen Meldungen.			
Mizbrand.												
Galizien . . .	—	3	2	1	4	3	2	1	—	—	1	
Währen . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Niederöfterreich . . .	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	
Küftenland . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mag.												
Galizien . . .	1	1	1	2	1	2	2	4	2	3	4	
Böhmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Niederöfterreich . . .	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	
Wau- und Klauenſeuche.												
Galizien . . .	44	8	26	38	2	34	6	26	4	15	14	
Währen . . .	12	7	5	3	—	—	—	3	3	4	8	
Böhmen . . .	24	3	20	3	22	5	14	2	16	15	19	
Niederöfterreich . . .	8	6	5	8	4	—	9	2	13	5	14	
Oberöfterreich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	6	
Tirol . . .	—	—	—	1	2	1	2	3	1	7	8	
Salzburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	
Klauenſeuche mit den Schweinen.												
Galizien . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	
Lungenſeuche.												
Galizien . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Währen . . .	11	10	9	14	6	15	3	13	15	16	14	
Böhmen . . .	27	1	24	23	2	25	2	25	21	24	24	
Schleſien . . .	3	3	5	2	5	5	5	5	7	7	7	
Niederöfterreich . . .	—	—	—	—	2	2	2	2	1	1	1	
Oberöfterreich . . .	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tirol . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pockenſeuche der Schafe.												
Galizien . . .	2	2	2	3	2	—	—	—	—	—	—	
Dalmatien . . .	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	1	
Näude der Pferde und Kinder.												
Galizien . . .	3	1	4	1	4	1	3	1	1	1	—	
Näude der Schafe und Ziegen.												
Niederöfterreich . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Tirol . . .	7	6	7	7	7	8	1	8	8	7	7	
Kärnten . . .	4	4	3	2	2	2	2	2	—	—	—	
Krain . . .	—	—	—	3	3	3	3	3	3	3	3	
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Rothlauf der Schweine.												
Niederöfterreich . . .	—	1	2	2	2	1	1	1	1	1	1	
Oberöfterreich . . .	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	
Krain . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Küftenland . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	

Rinderpeft ift nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den Reichthümern Oefterreichs und Sändern nicht vorgekommen. — Anmerkungen. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Dörfer an.

Medizinalgesehbung zc.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten, die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung v. 2. Juni 1883 betr.

Berlin, den 6. Februar 1888.

Ein Hochwohlgeboren lasse ich anbei Abschrift einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Januar d. J., betreffend die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883, zur gefälligen Kenntnisaufnahme und mit dem Ersuchen zugehen, dieselbe der dortigen Kommission für die ärztliche Vorprüfung zur Beachtung mitzutheilen.

In Vertretung: Lucanus.

U I Nr. 465.

M Nr. 941.

An den Königlichen Universitäts-Kurator.

(Folgt die auf S. 58 der Veröffentlich. abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Januar 1888).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Anwendung ungebrauchlicher Arzneibezeichnungen auf Recepten betr.

Königsberg, den 30. September 1887.

Es hat sich kürzlich im diesseitigen Verwaltungsbezirk der Fall ereignet, daß ein Arzt in der Absicht, Chloralhydrat zu verschreiben in dem betreffenden Recept für die Bezeichnung dieses Arzneimittels die Abkürzung „hydr. chloral.“ gebraucht hat. Das Recept lautete:

Rep. Hydr. chloral. 5.

Aq. destill. 100.

spds. Nach Verordnung.

Der anfertigenbe Apothekergebülte dispensirte indessen mißverständlich hydrargyrum chloratum und gab die Arznei ab unter der auf die Signatur gesetzten Receptkopie:

Calomel 5.

Aq. destill. 100.

Hierdurch wurde die Aufmerksamkeit des Empfängers auf den vorgefallenen Irrthum gelenkt, die weitere Verwendung der Arznei unterlassen und die Gesundheitsbeschädigung, welche im andern Falle wahrscheinlich stattgehabt hätte, verhindert.

Wenngleich nun die einfache Ueberlegung, daß Calomel wohl kaum jemals von einem Arzte in einer sogenannten Schüttelmixtur verschrieben wird, den Gehülften von dem begangenen Mißgriff hätte zurüchhalten und ihn mindestens zu einer Anfrage dieserhalb an den betreffenden Arzt hätte veranlassen sollen, so darf doch auch andererseits nicht übersehen werden, daß in der ärztlichen gewählten Verordnungsweise eine nicht geringe Veranlassung zu dem, dem Gehülften zur Last fallenden Versehen gelegen hat, um so mehr, als der fragliche Vorfall sich mit Sicherheit hätte vermeiden lassen, wenn der Arzt sich der in der Pharmatopie für Chloralhydrat ausdrücklich vorgeschriebenen Bezeichnung: „chloratum hydratum“ statt der leicht zu Mißverständniß führenden synonymen Bezeichnung: hydras chlorali bedient hätte.

Ein Wohlgeboren wollen die Aerzte Ihres Verwaltungskreises von dem Vorsehenden in geeigneter Weise gefälligst in Kenntniß setzen und auf die Gefahr aufmerksam machen, welche in der Anwendung ungebrauchlicher und den Angaben der Pharmatopie nicht entsprechender Arzneibezeichnungen liegt.

In Vertretung: Höpfer.

An sämtliche Königliche Kreisphysiker des Regierungsbezirks und an den Königlichen Stadtphysikus Herrn Geheimen Medizinal-Rath Professor Dr. Vincus hiersehl.

Abgesehen von dem Schlupfaze, welcher durch die nachstehenden Worte ersetzt wurde, erging an denselben Tage eine gleichlautende Verfügung an sämtliche Apothekenbesitzer des Regierungsbezirks:

Die Herren Apothekenbesitzer ersuche ich aus Anlaß des erwähnten Vorfalles, Ihr Geschäftspersonal von Vorsehendem in Kenntniß zu setzen und in eignen wohlver-

standenen Interesse dasselbe zur Vermeidung ähnlicher bedauerlicher Vorkommnisse zu äußerster Vorsicht in der Ausübung ihres verantwortlichen Berufes zu ermahnen.

In Vertretung: Höpfer.

An sämtliche Apothekenbesitzer des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Magdeburg. Polizei-Verordnung betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 6. Februar 1888.

(Amtsblatt d. Königl. Regierung zu Magdeburg S. 41.)

(Folgt die Bekanntmachung des Kgl. preuß. Ministers für Landwirtschaft zc. vom 4. Januar 1888 wie auf S. 110 der Veröffentlich., nur ist statt „wirksamere“ „wirksamen“ zu lesen.)

Vorsehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 sag Nr. 1233 im 37. Stück des Amtsblatts d. 1879 Seite 337 abgedruckt sind. Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Ausführung des vorstehend veröffentlichten Bundesratsbeschlusses vom 3. November 1887 und mit Bezugnahme auf die §§ 20 Absatz 2, 66, 67 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg Nachstehendes verordnet:

§ 1. Wiederkäufer und Schweine, welche zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmt sind, dürfen auf den Eisenbahnen erst dann verladen werden, wenn die Thiere unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten Thierarzt untersucht und für gesund erklärt worden sind und die Bescheinigung des Thierarztes über diesen Befund der Bahnerverwaltung der Verladungsstation vorgelegt ist.

§ 2. Uebertretungen dieser polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66, 67 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153).

§ 3. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1888 in Kraft.

Magdeburg, den 6. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat zu der Polizeiverordnung betr. das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 1. August 1887 (j. Veröffentlich. 1887 S. 590 ff.) unter demselben Tage die beiden folgenden Instruktionen erlassen:

A. Instruktion

für die Polizeibehörden und Kreismedizinalbeamten.

1. Von den nach § 1 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend Verfahren bei ansteckenden Krankheiten zur Anzeige Verpflichteten, empfiehlt es sich bei Versäumniß dieser Pflicht, in erster Reihe die betreffenden Aerzte und andere Personen, welche sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, zur Bestrafung zu ziehen.

2. Sobald die Polizeibehörde Kenntniß von einem Falle einer der nach §§ 1 und 2 ebendasselbst der Anzeige verpflichtet unterliegenden Krankheiten in ihrem Bezirke erlangt, so hat sie denselben in ein nach § 12 des Sanitäts-Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240 folg.) zu führendes Kranken-Journal einzutragen und sich in geeigneter Weise in Kenntniß darüber, an welchem Orte (Ortschaft, Haus) der Kranke bis zur Beendigung der Krankheit sich befindet, zu erhalten, sowie auch den Zeit-

punkt und den Ausgange der Krankheit (Genehung, Tod) zu ermitteln.

3. Gelangt der Kranke in den Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde, so ist die Letztere schleunigst davon zu benachrichtigen.

4. Ist der erste Fall der Krankheit nicht bereits auf Grund der Erkrankung durch einen Arzt zur Kenntniss der Ortspolizeibehörde gelangt, so hat Letztere die Krankheit durch einen Arzt auf Kosten des zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Verpflichteten konstatiren zu lassen. (S. H. § 10.)

5. In allen ersten Fällen von Cholera, Fleck-Typhus oder Menschenpocken ist der Ausbruch der Krankheit unter Angabe der Wohnung u. des Kranken u. s. w. sofort event. telegraphisch dem Königlichen Landrath zu melden, welcher unverzüglich den Königlichen Kreisphysikus mit Feststellung der Krankheit, sowie des Umfangs und der Ursachen derselben und mit persönlicher Anordnung beziehungsweise mit Ausföhrung der sanitätspolizeilichen Schutzmaßregeln an Ort und Stelle zu beauftragen hat.

Bei Cholera ist außerdem unsere Circular-Verfügung vom 14. Mai d. J. (I. H. 3771) genau zu beachten. Dergleichen bei Fleck-Typhus die Ministerial-Erlassung vom 19. Dezember 1878, 25. März 1880 und 21. Januar 1881.

6. Das in den (bei 5) erwähnten Fällen stets vom Kreisphysikus mit dem Vertreter der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, in dessen Abwesenheit Gemeindevorsteher u. s. w.) aufzunehmende Befund-Protokoll ist uns nebst gutachtlicher Aeußerung des Kreisphysikus demnachst einzureichen. In dieser Aeußerung sind, getrennt von den Ergebnissen der eingezogenen Erkundigungen und den sonst erhaltenen Mittheilungen, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Kreisphysikus und die daraus gezogenen Schlüsse bezüglich der Diagnose der Krankheit, ihres Charakters und ihrer Ursache, sowie die darauf gegründeten Maßregeln, und zwar wiederum gesondert, die nur angeordneten und die selbst ausgeföhrten so genau anzugeben, daß wir ein deutliches und möglichst vollständiges Bild der Zustände und Vorkehrungen erhalten.

7. Ergeben sich bei der ärztlichen Feststellung der ersten Fälle einer der übrigen in den §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung bezeichneten Krankheiten Zweifel über die Natur oder den Charakter der Krankheit, so ist, insofern davon die Anzeigepflicht abhängt, hierüber dem Königlichen Landrath ein eingehender Bericht zu erstatten und ist der Letztere uns von demselben nebst Gutachten des Königlichen Kreisphysikus und Anzeige von dem dierhalb Veranlaßten abschriftlich einzureichen.

8. Treten die ersten Fälle der (bei 7) vorerwähnten Krankheiten oder irgend einer anderen Infektions-Krankheit gruppenweise oder sich häufend oder sonst in einer für die öffentliche Wohlfahrt bedenklichen Weise auf, so ist, wie (bei 5) für die ersten Fälle von Cholera u. s. w. angeordnet, zu verfahren.

9. Ueber Erkrankungen an Fleck-Typhus, Rückfallfieber, Unterleibs-Typhus (gastrisches, Schleim- oder Nervenfieber) Menschenpocken und Kindbettfieber ist uns der nach § 12 des Sanitäts-Regulativs von 7 zu 7 Tagen zu summirende Auszug aus dem Krankenjournal unter Angabe des gesammten diese Fälle betreffenden Journalinhalts einzureichen. Dabei ist die Wohnung nach Straße und Hausnummer und der Ausgange, welchen etwa früher gemeldete Fälle inzwischen genommen, anzugeben. Bei Kindbettfieber ist zugleich der Arzt bzw. die Hebamme namhaft zu machen, welche die erkrankte Wöchnerin entbunden haben.

Betreffe der übrigen Krankheiten bewendet es hinsichtlich der Einreichung der Journalauszüge bei den bestehenden Vorschriften.

10. Die Einreichung der wöchentlichen Postkarten-Heberblätter über Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten durch die Herren Landräthe gemäß Circular-Verfügung vom 28. Januar 1886 (I. H. 367) wird hierdurch nicht berührt.

Indem unsererseits nur wiederholt empfohlen werden kann, den Herren Aerzten frankirte Postkarten mit vordrucktem oder geschriebenem Schema zuzustellen, wird hiermit angeordnet, daß

a. wenn Fälle von den in unserer heutigen Polizei-Verordnung (§ 1 und 2) genannten, in dem bisher benutzten Schema aber fehlenden Krankheiten vorkommen, auch diese in die Heberblätter aufzunehmen, und daß

b. wenn innerhalb einer Ortsschaft oder eines Polizeibezirktes derartige Erkrankungen in bedenklicher Weise sich häufen, die Ortsschaft bzw. der Polizeibezirk und die Zahl der auf dieselben entfallenden Krankheitsfälle in der Heberblätter aufzuführen sind.

11. Es ist wesentlich Aufgabe der Herren Kreisphysiker, das Vorgekommene der im §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung genannten und aller übrigen, nach ihren Ursachen oder sonst für die allgemeine Wohlfahrt wichtigen Krankheiten, sowie diejenigen Zustände, welche für die Entstehung oder Verbreitung derselben von Bedeutung sind in ihren Kreisen aufmerksam zu verfolgen, um rechtzeitig die geeigneten Mittel gegen dieselben in Vorschlag zu bringen.

Wir erwarten, daß Seitens der Polizeibehörden hiernach an sie ergehende Erkundigungen u. s. w. nach Kräften stets bereitwillig entprochen werde.

12. Die Ausföhrung der Desinfektion gemäß unserer Anweisung (bei II. der Polizei-Verordnung) ist außer von dem behandelnden Arzte (nach § 17 des Sanitäts-Regulativs) von der Ortspolizeibehörde zu überwachen, von Letzterer auch festzustellen, daß die in § 4a und § 5 vorgeschriebene Reinigung und Desinfizirung stattgefunden hat.

13. Stirbt eine Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist die Leiche so vollständig als möglich zu isoliren. Insbesondere ist jede Ausstellung derselben zur Besichtigung, jede Zutrittspunkt von Personen, welche nicht Glieder der Familie des Verstorbenen sind, bei der Leiche, das Singen am offenen Sarge, die Ansammlung des Leichengefolges in der Sterbewohnung streng zu unterlagen.

Zugleich bestimmen wir, daß Leichen von Kindern, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, durch Schulkinder nicht getragen, in derartigen Fällen sogenannte Leichenschmäue im Sterbehause nicht abgehalten und Sterbewohnungen weder von Lehrern noch von Schulkindern betreten werden dürfen.

Ußfeldorf, den 1. August 1887.

Königliche Regierung.
v. Schütz.

I. H. a 3703

II. A. 8764.

B. Instruktion

für die Kreis Schulinspektoren, Schul-Deputationen und Vorstände.

Außer der Befolgung der in der ministeriellen Anweisung vom 14. Juli 1884 und im § 2 unserer Polizei-Verordnung vom heutigen Tage erlassenen Vorschriften wird von den Lehrern und Vorstehern der im § 3 dieser Polizei-Verordnung aufgeführten Anstalten während des Bestehens einer Epidemie noch in nachstehender Richtung gegen die Ausbreitung der Krankheit nützlich einzuwirken sein.

Nicht selten kommen bei Epidemien Fälle von leichter Erkrankung vor, daß dieselben von den Angehörigen der Kinder, wie auch von diesen selbst längere Zeit unbeachtet bleiben oder auch unerkannt völlig ablaufen.

Gleichermaßen sind gerade diese leichten Fälle geeignet, durch Uebertragung des Krankheitskeimes auf Personen, welche zu dessen Entwicklung in höherem Grade disponirt sind, schwere Erkrankungen zu erzeugen.

So mancher Epidemie kann demgemäß in richtiger Weise dadurch entgegengetreten werden, daß Lehrer, Anstaltsvorsteher u. s. w. während derselben der Gesundheit ihrer Schüler u. s. w. überhaupt erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und der Krankheit verdächtige Kinder von Schulbesuche ausschließen.

Diese Aufmerksamkeit erstreckt sich

1. im Allgemeinen auf jede Veränderung im ganzen Wesen des Kindes, eine sonst nicht wahrgenommene und auf andere Ursachen nicht zurückzuföhrnde Müdigkeit, Unlust und Unaufmerksamkeit auf Frosteln oder Hitze, Kopf-, Rücken- oder Gliederschmerzen.

II. im Besonderen:

- a. bei Cholera, Ruhr und Unterleibs-Typhus: auf leichtere Diarrhoe oder Magenbeschwerden,
- b. bei Scharlach und Diphtherie: auf Söhlingsbeschwerden oder Halschmerzen,
- c. bei Mäfern: auf Husteln, Schnupfen, Niesen, Nüchtern, Thränen u. s. w.,
- d. bei allen Ausschlagskrankheiten: auf Flecken an den sichtbaren Körpertheilen.

Werden derartige Erscheinungen an einem Kinde in der Schule u. s. w. wahrgenommen, so ist das Kind vom Besuche derselben für einige Tage unter Mittheilung des Grundes an die Angehörigen auszuschließen.

Findet sich dasselbe alsdann noch mit verdächtigen Krankheitserscheinungen wieder ein, so ist die Verbringung einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

Die Polizeibehörden sind unerwartet angewiesen, falls Jemand an einer ansteckenden Krankheit stirbt, jede Zusammenkunft von Personen, welche nicht zu der betreffenden Familie gehören, bei der Leiche, insbesondere auch das Singen an offenen Gräbern und die Ansammlung des Leichengestohes in der Sterbewohnung streng zu untersagen.

Zugleich wurde bestimmt, daß Leichen von Kindern, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, nicht getragen, in derartigen Fällen sogenannte Leichenschwämme im Sterbhaufe nicht abgeholt und Sterbewohnungen weder von Lehrern noch von Schülkern betreten werden dürfen.

Die Herren Schulinspektoren zc. haben für die strenge Befolgung dieser Bestimmungen, soweit dieselben Schulkinder ihres Schulbezirks bezw. ihrer Schule betreffen, Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 1. August 1887.

Königliche Regierung.

v. Schüb.

I. H. A. 3703

II. A. 8764.

Sessen. Erlaß einer neuen Arzneitage für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 23. Dezember 1887.

(Amtsblatt d. Großherzogl. Minister. d. Innern u. d. Justiz, Abtheil. für öffentl. Gesundheitspf. 1887. Nr. 188.)

An die Großh. Kreisgesundheitsämter, delegirten Kreisärzte und Kreisveterinärämter, sowie die Apotheker des Großherzogthums.

Die im Abdruck nachstehende, im Regierungsblatt erscheinende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz theilen wir Ihnen zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.

Zaup.

Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Arzneitage für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 1. Januar 1888 an tritt eine neue Arzneitage in Wirksamkeit. Wir bringen dies mit dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniss, daß diese neue Taxordnung im amtlichen Abdruck zur Nachachtung für die Interessenten erschienen ist und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großh. Staatsverlags käuflich zu 1 M. 20 s. ausschließlich Nachporto das Etüd abgegeben werden. Darmstadt, den 23. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz. Zinger. Best.

Aus der vorstehend erwähnten, im Großherzogl. Staatsverlage (Darmstadt 1888) erschienenen Arznei-Taxe werden die allgemeinen Bestimmungen hier wiedergegeben, während bezüglich der Taxen der Arzneimitel, der Arbeiten und der Gefäße auf das Original zu verweisen ist.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen der nachstehenden Arznei-Taxe treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

2. Taxermäßigungen durch freie Vereinbarungen sind zulässig; Ueberschreitungen der Taxe werden nach den Bestimmungen des § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 bestraft.

Im sogenannten Handverkauf bleibt die Preisbestimmung den Apothekern überlassen.

3. Bei allen Arznei-Rechnungen für Staats- und Gemeindefassen, für öffentliche und milde Fonds werden, wenn die Rechnung nach der Taxe 20 M. und mehr beträgt, 10 pSt. in Abzug gebracht. Bei Arzneien für Thiere findet ohne Rücksicht auf den Betrag der Summe, oder ob die Zahlung von Einzelnen oder auch durch Beiträge in Ganzen geschieht, ein Abzug von 20 pSt. statt.

4. Auf allen Rezepten ist der Preis jedes einzelnen Bestandtheils, dann der bei Anfertigung der Arznei stattfindenden Arbeit und des verwendeten Gefäßes zu bemerken. Bei Arzneivorchriften zu Lasten öffentlicher Fonds geschieht dies mit rother Tinte.

Alle Rezepte, welche an die Arznei-Empfänger zurückgegeben werden, sind mit einem den Namen des Apothekers führenden sorsigen Stempel zu versehen.

5. Ist die Quantität einer Arznei-Substanz auf dem Rezept nicht ausdrücklich, sondern durch „quantum satis etc.“ angegeben, so hat der Apotheker die verbrauchte Quantität zwischen Einschlußzeichen () auf dem Rezept zu bemerken.

6. Bei allen auf Rezepten vorkommenden, in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimitel wird, wenn diese Arzneimitel Drogen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis gleichwerthiger Drogen und Präparate nach Anleitung einer Preisliste von Droguerie-waren zum Anhalt genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmazeutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartigen in die Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammenstellung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Arzneimitel festgesetzt, in beiden Fällen aber das zum Anhalt genommene Arzneimitel auf dem Rezept bemerkt. Derselben in dieser Taxe nicht aufgeführten zusammengesetzten Arzneimitel, welche nach der Pharmacopoe nur zur Dispensation bereitet werden sollen, sind nach den erforderlichen Bestandtheilen und Arbeiten zu berechnen.

7. Sind in der Taxe von einem Arzneimitel mehrere Sorten angeführt und hat der Arzt die zu verwendende Sorte nicht näher bezeichnet, so ist die wohlfeilere Sorte zu verwenden und zu berechnen.

8. Ist neben dem Preis für kleinere Gewichtsmengen ein erhöhter Preis für größere Mengen bestimmt, so tritt der letztere ein, sobald durch Vielfachigkeit des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angelegte Preis überschritten wird.

9. Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Ergiebt sich bei Berechnung der einzelnen Taxansätze ein Pfennigbruch, so wird derselbe einem vollen Pfennig gleich gerechnet.

10. Bei dem Taxiren aller Rezepte ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis, wenn derselbe eine durch 5 theilbare Zahl von Pfennigen nicht ergiebt, auf die nächst höhere, durch 5 theilbare Zahl von Pfennigen abzurunden. Bei Arzneien für Thiere findet die Abrundung erst nach Abzug der in § 3 erwähnten 20 pSt. statt.

11. Die Preise der unter den Rubriken Cortex, Flores, Folia, Rhizoma etc. vorkommenden Drogen verstehen sich im Allgemeinen für die Speziesform, wenn nicht eine andere Form dabei bemerkt oder durch die Beschaffenheit der Drogen bedingt ist.

12. Von den fetten und spezifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen und von dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aetherweingeist und den wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf ein Gramm gerechnet.

13. Aqua communis Altrata darf auf besondere Veranordnung in der Veterinärpraxis verwendet, aber nicht berechnet werden.

14. Werden zur unmittelbaren Aufnahme von Arzneien reine leere Gläser, Köpfe, Schachteln u. dergl. in die Apotheke gebracht oder bei Wiederholungen dazu ge-

geben, so darf nur die Hälfte des Tax-Betrages für „Gefäß einschließlich Signatur und Tectur“ in Anrechnung kommen. Bei Arzneien für Thiere darf in diesem Falle für Gefäße nichts berechnet werden.

Werden zu Etandgefäßen bestimmte Arzneibehälter (vasa nosocomia) von öffentlichen Anstalten zur Benutzung überfendet, so ist eine Berechnung für dieselben nicht statthaft.

15. Die in dieser Taxe mit einem * bezeichneten Arzneimittel dürfen von den Apothekern im Handverkauf abgegeben werden.

Hessen. Bekanntmachung, Ergänzungen der Instruktion v. 30. April 1875 u. 27. Dezember 1878 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend.

Vom 13. Dezember 1887.

(Großherzogl. Regierungs-Bl. 1887, S. 315 ff.)

Nach Maßgabe der vorliegenden Beschlüsse des Bundesraths werden nachfolgende Bestimmungen zur Ergänzung der Vorschriften der Instruktion vom 30. April 1875 für die Großherzoglichen Kreismedizinalämter, für die Impfärzte und praktischen Aerzte, sowie für die Großherzoglichen Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Regierungsblatt Nr. 25 vom 22. Mai 1875) und der in gleichem Betreff erlassenen Bekanntmachung vom 27. Dezember 1878 (Regierungsblatt Nr. 29 vom 31. Dezember 1878) zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Stimmen mit dem in den Veröffentlich. Jahrg. 1885 II S. 46 unter 3 A abgedruckten Entwürfe der denselben Gegenstand betreffenden „Allgemeinen Bestimmungen“ überein mit folgenden Ausnahmen:

§ 1 Absatz 2 schließt mit dem Worte: „unterbrechen.“ Die Worte: „und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.“ fallen weg.

Zwischen die Absätze 2 und 3 des § 1 ist folgender Satz eingefügt:

„In einem Hause, in welchem Jemand an einer der im Absatz 1 genannten Krankheiten oder an natürlichen Mattern erkrankt ist, darf weder ein öffentlicher Impf- noch Nachschau-Termin abgehalten werden.“

Im ersten Absatz des § 2 ist hinter dem Worte „Verhaltensvorschriften“ zu lesen: („siehe unter II.“)

Dem § 2 ist als zweiter Absatz folgendes hinzugefügt:

„Zu diesem Zwecke haben die Impfärzte bei Mittheilung der Impflisten den Großherzoglichen Bürgermeistereien die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Verhaltensvorschriften zur Zustellung an die Angehörigen zu übermitteln. Die Impfärzte werden sich in dem Impftermin Kenntniß davon zu verschaffen suchen, ob die Befähigung auch wirklich erfolgt ist, im gegenwärtigen Falle die nachträgliche Zustellung veranlassen. Abdrücke der Verhaltens-Maßregeln werden in der erforderlichen Anzahl auf Staatskosten hergestellt und sind von den Impfärzten zugleich mit den übrigen Impfformularien vor Ablauf des Octobers jeden Jahres zu bestellen.“

Hessen. Ministerialerlaß, betr. die steuerfreie Verwendung von denaturirtem Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln in den Apotheken des Großherzogthums Hessen.

Vom 23. Januar 1888.

An die Großh. Kreisgesundheitsämter, und Kreisveterinärämter, sowie die Apotheker des Großherzogthums

In der Anlage erhalten Sie das von Großherzoglichen Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen erlassene Regulativ, die steuerfreie Verwendung von dena-

turirten Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln in den Apotheken des Großherzogthums Hessen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Zaup. de Beaclair.

Das Regulativ selbst siehe im Amtsblatt des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, S. 189.

Mecklenburg-Schwerin. Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen sowie von Wiederfäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen*) betr.

Vom 24. Januar 1888.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Wiederfäuern und Schweinen aus den deutschen Nordseehäfen, vom 3. Dezember v. J. und die Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Vorschriften über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, vom 3. Dezember v. J. (Reg.-Bl. 1887, Nr. 35) den beamteten Thierärzten bei Vornahme der Untersuchungen des zur Verladung nach deutschen Hafenplätzen der Nordsee bestimmten Viehs und bei Ausstellung der betreffenden Zeugnisse besondere Vorsicht zur Pflicht zu machen und gleichzeitig mitzutheilen, daß bei der Feststellung des nach England verschifften Viehs drüben von den britischen Sachverständigen mit großer Feinheit verfahren wird, und häufig Thiere, namentlich Schafe, bei welchen sich Quetschungen und hierdurch bedingte Eiterungen, sowie Lahmheit und dergleichen Schäden finden, als der Klauenheute verdächtig bezeichnet werden, weshalb die beamteten Thierärzte Ursache haben, bei ihren Untersuchungen auf Fehler der genannten Art genau zu achten und die mit denselben behafteten Thiere schon hier zurückzuweisen.

Bei dieser Gelegenheit macht das unterzeichnete Ministerium darauf aufmerksam, daß die beamteten Thierärzte bei Ermittlung feuchtkrank oder verdächtigter Thiere hiervon sofort der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der §§ 9 und 10 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, bezw. des § 4 des Gesetzes, betr. Maßregeln gegen die Kinderpest, vom 7. April 1869, Anzeige zu machen haben und, wenn sich die betreffenden Thiere auf Wohnhofsgebiet befinden, daneben dem Stationsvorstand Kenntniß geben müssen; sowie daß auch in denjenigen Fällen, in welchen die Untersuchung der Thiere von dem stellvertretenden Bezirksthierarzt für Untersuchung des nach deutschen Nordseehäfen bestimmten Viehs vorgenommen wurde, der zur Feststellung des Seuchenausbruchs vorchriftsmäßig von der Ortsobrigkeit zuzuziehende Bezirksthierarzt ebenso wie der vom Stationsvorstand nach § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886, betr. Ausführung des Reichsgesetzes über die Festsetzung von Antiseptikstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reg.-Bl. 1886 Nr. 40) bei einer Infektion oder einem Infektionsverdacht zu benachrichtigende Bezirksthierarzt immer n a der wirkliche Bezirksthierarzt ist.

Bemerken übrigens die genannten stellvertretenden Bezirksthierärzte bei ihren Untersuchungen auf den Vorhanden Mängel in Bezug auf diejenigen Verhältnisse, welche nach der letzterwähnten Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886 der Kenntnißnahme des zuständigen Bezirksthierarztes unterliegen, so haben sie dem letzteren hiervon Mittheilung zu machen.

Schwerin, den 24. Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühltenbruch.

Circular an die Bezirksthierärzte und die stellvertretenden Bezirksthierärzte für Untersuchung des nach deutschen Nordseehäfen bestimmten Viehs.

*) Vgl. Veröffentlich. S. 26.

Sachsen-Meinungen. Zulassung von Hebammen des Nachbarstaates im Grenzbezirke betreffend.

Vom 23. September 1887.

(Neg.-Bl. f. d. Herzth. Sachsen-Meinungen 1887, S. 823.)

Zufolge des von dem Bundesrath am 5. Mai l. J8. gefaßten Beschlusses*) wird hiermit den in der Nähe der Grenze des Herzogthums in einem anderen Bundesstaate wohnhaften Hebammen, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und besitzen die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit von jetzt ab in gleichem Maße, wie ihnen diese in der Heimath zufließt, auch in den in der Nähe der Grenze auf Herzoglich S. Meinungenschem Gebiete belegenen Orten gestattet.

Diejenigen Hebammen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes im Herzogthum den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche ihnen von dem betreffenden Herzoglichen Landrath auf Antrag mitzutheilen sind, zu unterwerfen, und insbesondere die Anordnungen hinsichtlich der Anzeigen bei den Standesämtern, der Zuziehung eines Arztes, der Anzeige bei ansteckenden Krankheiten, der Desinfection und der Verabreichung von Arzneien zu beachten.

Die vorerwähnte Befugniß geht verloren, falls sich jene Hebammen in diesseitigen Staatsgebiete dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.

Cie im Herzogthum zugelassenen und daselbst in der Nähe der Landesgrenzen wohnhaften Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesraths eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den angrenzenden Bundesstaaten eingeräumt wird, haben bei der Ausübung ihres Gewerbes in dem betreffenden Bundesstaate die daselbst geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau zu beachten.

Meinungen, den 23. September 1887.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

M. v. Butler. Kr. Auftrags.

Anhalt. Polizei-Verordnung, die Beseitigung der Ferkelklappen zc. betreffend.

Vom 16. Januar 1888.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt S. 475.)

§ 1. Bei Ofen in Wohn- und Schlafräumen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornstein zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber und dergl. in Zukunft nicht mehr angebracht werden, auch sind dieselben, wenn sie an bestehenden Ofen solcher Art bereits vorhanden sind, zu entfernen, sobald letztere zur Umsehung gelangen.

Bis zum 31. Dezember 1889 müssen dergl. Verschlussvorrichtungen an allen in Wohn- und Schlafräumen stehenden Ofen überhaupt beseitigt sein, auch wenn letztere in der Zwischenzeit noch nicht zur Umsehung gelangt sind.

§ 2. Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften wird mit Geldstrafe von 10 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Dessau, den 16. Januar 1888.

Herzogl. Anhaltische Regierung, Abthlg. des Innern.

De lje.

Spanien. Errichtung von Laboratorien zur Untersuchung von Most, Wein, Alkohol und sonstigen Spirituosen.

Vom 9. Dezember 1887.

(Dtsch. Handels-Archiv 1888, S. 169.)

Ein königliches Dekret vom 9. Dezember 1887 bestimmt der „Gaceta de Madrid“ vom 11. Dezember 1887 zufolge das Nachstehende:

Art. 1. Es werden in Spanien 20 für die Weinkultur bestimmte Laboratorien geschaffen, welche an den von dem Ministerium de Fomento, nach vorheriger Verabingung des obersten Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsraths, als geeignet bezeichneten Orten errichtet werden sollen.

*) S. Veröffentlich. 1887, S. 321.

Art. 2. Diese Laboratorien sollen zum Zweck haben:

1. Die Untersuchungen und Analysen von Most, Wein, Alkohol und sonstigen Spirituosen und endlich von Substanzen, die zur Fabrication und Verbesserung derselben gebraucht werden, vorzunehmen, wenn die Produzenten oder sonst Jemand dieselben zu dem Zweck vorlegen;
2. Depots von Proben dieser Weine zu errichten;
3. Die verschiedenen Weinsorten, welche in den betreffenden Gegenden produziert werden, zu klassifiziren und ihre unterscheidenden Merkmale zu bestimmen;
4. alle Anfragen von Weinbauern des Bezirks über Verwerthung und Erhaltung ihrer geistigen Getränke zu erledigen;
5. der Behörde über alle Fälschungen und Verfälschungen, die sie bei der Analyse von geistigen Getränken entdecken, sofort Bericht zu erstatten;
6. den Generaldepots die Weinproben des Bezirks nebst den bezüglichen Daten und Notizen zu übermitteln.

Art. 3. Die Weinbauer oder Fabrikanten, welche freiwillig dem betreffenden Laboratorium Proben ihrer Weine, die entsprechend auf Flaschen gezogen sind und mehr als 15 Liter betragen, übermitteln, sollen das Recht haben, daß ihre Proben unentgeltlich analysirt werden und ihnen eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt wird.

Art. 4. Diesen Fall ausgenommen, sollen die Weinbauer oder sonstigen Personen, welche eine Fälligkeit behufs Analyse und eventueller Bescheinigung darüber vorlegen, vorher die reglementsmäßig bestimmten Abgaben zahlen.

Art. 5. Die Käufer sollen berechtigt sein, die Proben der Bezirksdepots zu untersuchen und zu probiren, wenn sie sich den ebenfalls noch durch Reglement zu spezialisirenden Formalitäten unterwerfen.

Art. 6. Die Vorstände der Laboratorien sollen alljährlich unter offizieller Mitwirkung der Akademi und privater Mitwirkung von ihnen geeignet scheinenden Personen, ein Verzeichniß aufstellen, aus welchem, nach Ortschaffen geordnet, die Preise des Weintransports bis zur Eisenbahnstation, von der sie gewöhnlich weiter expedirt werden, ersichtlich sind; und ein Exemplar dieses Verzeichnisses sollen sie der Generaldirektion des Ackerbaus und je eines dem Generaldepots zu stellen.

Art. 7. Ferner sollen sie jedes Vierteljahr ein Verzeichniß der vorgenommenen Analysen, der danach gemachten Klassifikationen der im Depot befindlichen Proben und der Durchschnittspreise anfertigen. Nach diesen Daten soll dann der beratende Landwirtschafts-Ausschuß ein Resümee abfassen, das man auf entsprechendem Wege unseren Konsularagenten zukommen lassen wird.

Art. 8. Die Analysen werden in allen Laboratorien nach einem übereinstimmenden Verfahren stattfinden, das noch durch Spezial-Instruktionen bestimmt werden wird.

Art. 9. Die Laboratorien von Madrid, Santander, Cadix, Barcelona, Alicante und San Sebastian sollen außerdem Generaldepots für Proben bilden, und zwar sollen dort Proben aus allen Provinzen des Königreichs vereinigt werden. Diese Proben sollen dort ebenso wie bei den Provinzial-Depots, zur Verfügung der Käufer behufs Untersuchung und Probirung gestellt werden.

Art. 10—12 u. s. w.

Art. 13. Der Fomento-Minister ist ermächtigt, die zur Vollziehung dieses Dekrets benötigten Verordnungen und Bestimmungen zu erlassen.

Von dem norwegischen Direktorium für das Civil-Medizinalwesen ist auf Grund der königlichen Beschlässe vom 10. Juni 1871 und 31. Juli 1875 je ein Nachtrag zur Arznei- und Chirurgen- Taxe (Christiania 1887) ausgearbeitet worden. Die in denselben enthaltenen Veränderungen der ursprünglichen Taxen sollen vom 1. Januar 1888 an in Kraft treten.

Richtspruchung.

In der Gegend bei Neuwied ist unter Wurst ein lediglich aus Fleisch mit Zuthat feiner andern, als der zur Würzhaltbarkeit oder Konservirung eines guten Aussehens erforderlichen Stoffe hergestelltes Nahrungsmittel zu verstehen. Semmelzuzatz zum Binden der Wurst unnöthig, da dasselbe durch Zuzatz mageren Fleisches (Kalbfleisch u.) erreicht werden kann. § 10, Gesetz v. 14. Mai 1879.

(Urtheil des Königl. preuß. Landgerichts zu Neuwied vom 22. Juni 1887 gegen D.)

In der Strafsache gegen den Metzger Johann D. zu S. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hat die erste Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Neuwied in der Sitzung vom 22. Juni 1887 für Recht erkannt:

Der Angeklagte Metzger Johann D. von S., geboren dafelbst am 22. August 1842, evangelisch, noch nicht bestraft, ist des Vergehens gegen § 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 schuldig und wird deshalb verurtheilt zu einer Geldstrafe von 20 Mark, welcher im Unerwünschensfalle eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen substituirt wird.

Die Kosten werden dem Angeklagten auferlegt.

Gründe:

Durch die heutige Verhandlung ist Folgendes erwiesen worden:

Der Angeklagte hat Ende März und Anfangs April 1887 zum Zwecke des Verkaufs in seinem offenen Laden in S. eine Leberwurst fabrizirt, bei welcher dem Fleisch außer den nöthigen Gewürzen ein Quantum (nach seiner Angabe aus 40–50 Pfund Fleisch 3–4, wahrscheinlich aber mehr) Bröddchen zugefetzt waren. Am 30. März und 6. April hat die in dem Laden thätige Ehefrau des Angeklagten von dieser Wurst der Ehefrau des Postknechtgeanten Sch. und dem Tagelöhner Peter M. je $\frac{1}{2}$ Pfd. verkauft, ohne den Käufern, die schlechthin „Wurst“ gefordert hatten, etwas davon mitzutheilen, daß die zugewogene Wurst die angegebene Beimischung enthielt. Die Käufer haben auch nicht bemerkt, daß im Laden, wie Angeklagter behauptet, eine Tafel mit der Aufschrift „Wurst mit Bindemittel kostet das Pfund 40 Pf., geräuchert 50 Pf.“, aushing. Die Ehefrau des Angeklagten hatte gesprächsweise der Zeugin Sch., welche frug, ob nur eine oder mehrere Wurstsorten vorrätig seien, geantwortet: „Ihr Mann führe jetzt nur eine Sorte, eine andere früher geführte Sorte sei nicht gegangen.“ Die von den beiden Käufern entnommene Wurst zeigte bei der Untersuchung durch den Sachverständigen Diez einen (prozentual nicht näher bestimmten) ziemlichen Zuzatz von stärkeemehlhaltigen Substanzen (Semmel, Kartoffelmehl, Weizenmehl oder dergl.). Hiernach erscheint die gegen den Angeklagten aus § 10 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. erprobene Beschuldigung begründet.

Unter Wurst ist nach dem Sprachgebrauch und den Verkehrsanschauungen ein lediglich aus Fleisch mit Zuthat feiner andern, als der zur Würzhaltbarkeit oder Konservirung eines guten Aussehens erforderlichen Stoffe hergestelltes Nahrungsmittel, eine Fleischkonserve, zu verstehen. Wenn Angeklagter behauptet, er habe die Semmel nur zugefetzt, um die Wurst „zu binden“, d. h. den Zusammenhang der allzuleisten Fleischtheile zu erreichen, so ist dem so wenig zu glauben, wie seine Behauptung, der Zuzatz sei zu dem angegebenen Zwecke notwendig, richtig ist. Aus früheren Verhandlungen ist gerichtsskundlich geworden, daß „das Binden“ der Wurst auch durch einen Zuzatz mageren Fleisches, insbesondere von Kalbfleisch erreicht werden kann, ein Zuzatz, der nach der Verkehrsanschauung über die Zusammensetzung der Wurst vollkommen zulässig ist, daß aber der Zuzatz von stärkeemehlhaltigen Substanzen geschieht, um durch diese, wozu sie vorzüglich dienlich sind, erhebliche Mengen von Wasser zu binden, also der Wurst Stoffe beizufügen, welche ein bedeutendes an (dem für die Bestimmung des Verkaufspreises maßgebenden) Gewicht ausmachen, jedoch von be-

trächtlich geringerm Nahrungswert und Verkaufswert sind, als das vom Käufer in der Wurst geforderte und vorausgesetzte Fleisch. Es ist ferner gerichtsskundlich, daß der Zuzatz der stärkeemehlhaltigen Substanzen der Gesundheit der die Wurst Genießenden Gefahr bringen kann, weil dieselben sich rasch in vergährungsfähige Stoffe umsetzen und diese wiederum, durch die in jedem Falle wohl vorhandenen Bakterien, in faulende, der Gesundheit nachtheilige Gährung versetzt werden. Unzweifelhaft hat Angeklagter dies Alles wenigstens im Allgemeinen gewußt, und er hat den Zuzatz der Semmel gemacht, um dadurch eine Vermehrung der Substanz und des Gewichtes und eine Täuschung der bei ihm Kaufenden, den irrigen Glauben dieser, daß sie (statt des wasserhaltigen Stärke- mehls) Fleisch erhielten, zu erzielen. Dies ist anzunehmen, weil bereits wiederholt am hiesigen Landgericht öffentliche Verhandlungen über dem vorliegenden ganz gleichartige Straffälle stattgefunden haben, die in den Kreisen der Metzger allgemeine Beachtung gefunden und auch dem Angeklagten Veranlassung gegeben haben, die Behauptung aufzustellen, er habe eine Tafel mit der Aufschrift „Wurst mit Bindemittel kostet u.“ in seinem Laden ausgestellt gehabt. Was diese Tafel anlangt, so ist deren Aufstellung nicht erwiesen. Das bloße Hinstellen einer solchen Tafel könnte aber auch nicht als eine genügende Benachrichtigung der Käufer, darüber, daß die verkaufte Wurst den Zuzatz stärkeemehlhaltiger Substanzen habe, angesehen werden. Die Bezeichnung „Wurst mit Bindemittel“ bringt dies keineswegs deutlich genug zum Ausdruck, da unter „Bindemittel“ auch andere Dinge verstanden werden können. Die Tafel müßte auch so aufgestellt sein, daß ein Käufer bei der gewöhnlich vorauszuweisenden Aufmerksamkeit sie sehen müßte — was, als sie vorhanden, entschieden nicht der Fall war, da die zwei Zeugen sie nicht bemerkt haben, und sie müßte auch dem Käufer deutlich sagen, daß gerade diese Wurst, die er erhält, die Wurst mit dem Bindemittel ist — nach der Antwort, welche die Ehefrau D. der Zeugin Sch. gegeben, hätte die angelegte Aufschrift aber selbst kaum so verstanden werden können.

Sat sich hiernach ergeben, daß der Zuzatz der Bröddchen in die Wurst, indem dadurch Substanzen (Stärkeemehl, Wasser) in dieselbe gebracht werden, welche nach der Bezeichnung nicht in dieselbe gehören, nach den Verkehrsanschauungen vom Käufer nicht in derselben gewollt und vorausgesetzt werden, welche überdies die Wurst minderwerthig machen und die Gefahr einer gesundheitsgefährdeten Zerlegung in derselben bedingen — als eine Verfälchung der Wurst anzusehen ist und weiter, daß diese Verfälchung geschehen ist, am beim Verkauf der Wurst eine (gewinnbringende) Täuschung der Käufer zu bewirken, indem diesbezüglich insbesondere Angeklagter auch nicht (durch Aufstellung oder bez. ev. genügende Sichtungsbarmachung einer deutlichen Aufschrift) die Käufer von dem Zuzatz der Bröddchen in der Wurst in Kenntniß gesetzt hat, so ist dem zufolge festzustellen, daß Angeklagter Ende März und Anfangs April 1887 zu S., indem er der von ihm zum Kaufe fabrizirten Wurst Bröddchen zuzetzte, zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht hat.

Er war deshalb aus § 10 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. zu bestrafen. Ziffer 2 eod., war nicht in Anwendung zu bringen; denn der Verkauf der gefälschten Wurst an die beiden Zeugen stellt sich nur als eine weitere Ausführung der vorher bezeichneten That, nicht als ein neues, auf erneutem Strafwillen beruhendes Delikt dar. Ebenso lagen für diesen Verkauf die Voraussetzungen einer Beurtheilung aus § 263 des Strafgesetzbuches in mehrfacher Hinsicht nicht vor.

Die Strafe war nach der Gesamttbelegenheit des Falles auszumessen, wie gesehen, die ev. Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe erfolgte aus § 29 St.-G.-B.

Von der Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurtheils nach § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 war bei der Geringfügigkeit des Falles, und da erste Verurteilung vorliegt, abzusehen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Deutsches Reich. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein (Veröffentl. 1887, S. 700) ist vom Reichstage bei der am 5. Dezember 1887 stattgefundenen ersten Beratung einer besonderen (VIII.) Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen worden. Die Kommission ist zunächst am 16. Dezember 1887 in eine Generaldiskussion eingetreten, welche sich über mehrere Sitzungen erstreckte und hat dann in der Zeit bis zum 25. Februar 1888 den Gegenstand in zwei Lesungen erledigt. Die gesundheitlichen Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Regierungsentwurfs sind nur in unwesentlichen Punkten verändert worden, indem die Verwendung löslicher Aluminiumsalze (Alaun etc.) allgemein ohne Ausnahme zu Gunsten der Schaumweine verboten und außerdem statt „unkrystallisierter“ Stärkezucker „nicht krystallinischer“ Stärkezucker gesetzt, sowie die Maximalsäure für den Schwefelsäuregehalt auf Rothweine beschränkt wurde.

Es ist auch der Versuch gemacht worden, die wirtschaftliche Seite der Weinfrage gesetzlich zu regeln. Bei der ersten Lesung standen sich namentlich folgende zwei Anträge gegenüber:

Antrag Rade:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Wein“ dürfen nur diejenigen Getränke gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft werden, welche durch alkoholische Gährung aus Traubenstoff bereitet worden sind, der frei von jedem Zusatz ist oder welchen bei der Hauptgährung ausschließlich reiner Zucker in wässriger Lösung beigelegt wurde, vorausgesetzt, daß die verwandte Menge Zuckerslösung 25% des Traubenmostes nicht übersteigt.

Alle übrigen Zusätze zu den unter der Bezeichnung „Wein“ in den Verkehr gelangenden Getränken sind verboten.

§ 2. Der Verkäufer ist, ohne spezielle Aufforderung des Käufers, nicht verpflichtet, beim Verkaufe den nach Maßgabe des § 1 mit Zuckersatz versehenen Wein ausdrücklich zu deklarieren.

§ 3. Weinähnliche Getränke, bei deren Herstellung größere Mengen Zuckerslösung verwendet worden sind, wie im § 1 vorgeschrieben, oder bei welchen dem Traubenmoste außer der Zuckerslösung noch andere Stoffe beigelegt wurden, dürfen nur unter dem Namen „Kunstwein“ in den Handel gebracht werden.

Weinähnliche Getränke, welche entweder ohne Verwendung von Traubenstoff oder nur mit Verwendung geringer Mengen von Traubenstoff hergestellt wurden, dürfen nur unter einer ihrer Herstellungsart entsprechenden Bezeichnung (Treffwein, Rosinenwein, Façonwein u. s. w.) feilgehalten oder verkauft werden.

Antrag Graf Adelmann und Genossen:

§ 1. Unter dem Namen Wein oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung, wie der Benennung des Jahrgangs, einer Gegend, Bemerkung oder Bemerkungslage, dürfen nur solche Getränke gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft werden, welche ohne jeden Zusatz aus Traubenstoff durch alkoholische Gährung bereitet worden sind.

Als Zusätze sollen die durch die übliche Kellerbehandlung, sowie die lediglich zum Zweck der Haltbarmachung in den Wein gelangenden geringen Mengen von schwefeliger Säure, beziehungsweise daraus entstehender Schwefelsäure, Alkohol und Bestandtheile der Schönungsmittel nicht betrachtet werden. Der zugelegte Alkohol darf nicht mehr als 1 Volumprozent betragen.

§ 2. Der Verzicht von Wein zu Wein fällt nicht unter die Bestimmungen dieses, noch des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 3. Die Verwendung von Rosinen, Zucker, Wasser, Alkohol über 1 Prozent (Gallistren, Petrosistren, Moutilliren) und anderer nicht unter Verbot gestellter (§ 4) Stoffe bei der Herstellung von Wein, weinähnlichen oder weinähnlichen Getränken, sowie von Farbstoffen zum Auffärben des Rothweins muß beim Feilhalten und Verkauf des Erzeugnisses in einer Weise erkennbar gemacht werden,

welche die Annahme des Vorhandenseins von Wein im Sinne des § 1 gegebenen Falles ausschließt, z. B. Rosinenwein, gezuckerter Wein, verbejjerter Wein, Salkwein, Kunstwein, Süßwein, Likör u. dgl.

Die Herstellung derartiger Getränke zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr ist untersagt.

Der erstere wurde in seinem entscheidenden § 1 mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt und darauf der letztere Antrag mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen. Bei der zweiten Lesung standen sich gleichartige Anträge in einer veränderten Form, welche die Bestimmungen als eine Ergänzung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes kennzeichnete, wiederum gegenüber. Die strengere Auffassung trug auch diesmal, und zwar mit 11 gegen 10 Stimmen, den Sieg davon.

Im Verlaufe der Beratungen wurden noch angeregt: der Erlaß eines Verbotes der Verwendung von Säuren und von Bouquetstoffen (Kunstweinerbrot), die Erhebung einer Fabriksteuer vom Kunstwein in Höhe der von den Weinproduzenten zu tragenden Grundsteuer, die Freilassung der ausländischen Weine von den wirtschaftlichen Bestimmungen, die Auserkrafthegung der §§ 10 und 11 des Nahrungsmittelgesetzes für Wein, endlich die Erweiterung des Strafmaßes für den Fall wiederholter Uebertretung des Gesetzes durch dieselbe Person. Alle diese Anträge wurden jedoch theils abgelehnt, theils im Verlaufe der Diskussion zurückgezogen.

Der Gesetzesentwurf ist aus der Kommission in nachstehender Fassung hervorgegangen:

§ 1. Die nachbezeichneten Stoffe, nämlich:

- lösliche Aluminiumsalze (Alaun etc.),
- Baryumverbindungen,
- metallisches Blei oder Bleiverbindungen,
- Glycerin,
- Kermesbeeren,
- Magnesiumverbindungen,
- Salicylsäure,
- ureinere (freien Amylalkohol enthaltender) Cyprit,
- nicht krystallinischer Stärkezucker,
- Theerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmitteln zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugelegt werden.

§ 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen den Vorschriften des § 1 zuwider einer der dort bezeichneten Stoffe zugelegt ist, sowie Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 Gramm neutralen schwefel-sauren Kaliums vorfindet, dürfen gewerbsmäßig weder feilgehalten noch verkauft werden.

§ 3. Als Verfälschung des Weins im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach: 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die übliche Kellerbehandlung, sowie die Haltbarmachung des Weins durch geringe Zusätze von schwefeliger Säure bezw. daraus entstehender Schwefelsäure, Kohlen-säure, Alkohol, sowie von Schönungs-mitteln, mit der Maßgabe, daß die Menge des zugelegten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche feil-geboten oder verkauft werden, nicht mehr als ein Haumtheil auf 100 Haumtheile Wein betragen darf;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein zu Wein“.

Werden Zucker, Wasser, Alkohol (in größeren als in Absatz 1 Piffer 1 zugelassenen Mengen) Rosinen und andere nicht unter Verbot gestellte Stoffe zugelegt, so darf der Wein nur unter einer Bezeichnung, welche das Vorhandensein eines Zusatzes erkennbar macht, z. B. verbejjerter Wein, ver-zuckerter Wein, Schaumwein, Façonwein und dergleichen gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft werden.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu eintaufend-fünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: mer den Vorschriften in §§ 1, 2, § 3 Absatz 2 vor-sätzlich zuwiderhandelt.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 5. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche den Vorschriften der §§ 1 oder 2 zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Bezurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Bezurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 6. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben, soweit nicht § 3 entgegenstehende Bestimmungen trifft, unberührt; die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 7. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, nach welchen Grundrissen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen technischen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 8. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2, § 3 Absatz 2, 4 und 5 treten, soweit dieselben sich nicht auf das gewerbemäßige Feilhalten und Verkaufen beziehen, am 1. Oktober 1888, im Uebrigen am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich ic.
Gegeben ic.

Außerdem ist folgende Resolution beschloffen worden:
Der Bundesrath zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß in den Einzelstaaten öffentliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln für allgemeine Benutzung, welche von den Interessenten unabhängig sind und unter amtlicher Leitung stehen, eingerichtet werden.

Deutsches Reich. Die Petitionskommission des Reichstags berieht am 21. Februar d. J. über Petitionen gegen die Vivisektion. Sie beschloß, dieselben für ungeeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, nachdem die zugezogenen Regierungskommissare erklärt hatten, daß in Preußen kommissarische Erörterungen unter Betheiligung der Reichsverwaltung hierüber wie auch über die Schlachtung der Thiere in Aussicht genommen seien.

Auch die Petitionen wegen Zulassung der Feuerbestattung wurden für ungeeignet zur Erörterung im Plenum erklärt, weil außerhalb der Zuständigkeit des Reichs liegend.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine ausführliche Denkschrift, betitelt: Beiträge zur Beurtheilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung, ausgearbeitet worden.* Diefelbe nimmt Bezug auf den von der Petitionskommission des Reichstages am 23. März 1886 gefaßten Beschluß:

Der Reichstag wolle beschließen: über die Petitionen II Nr. 51, 52 ic. zur Tagesordnung überzugehen, jedoch mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Regierungskommissars, daß im Anschluß an die Verhandlungen der Sachverständigenkommission im Reichsgesundheitsamte statistische Ermittlungen über den Nutzen der Schutzpockenimpfung stattfinden, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von dem Ergebnis dieser Ermittlungen, insbesondere der Bearbeitung von Urpockenlisten, ebenso über die Maßregeln, welche zur Beschaffung untadeliger animaler Lympher ergriffen sind, dem Reichstag bis zur nächsten Session Mitteilung zu machen.

* Berlin. Verlag von Julius Springer. 1888. Preis 6 Mark. Die Abonnenten der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes erhalten diese wie ähnliche Publikationen der Behörde (Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte) zufolge kontraktlicher Abmachungen zu einem um 20 pCt. ernäßigten Preise.

Sie zerfällt in 7 Abschnitte:

1. Tafeln zur Veranschaulichung der Wirkung des Impfgewebes in Deutschland (a. Pockensterblichkeit in Preußen und Oesterreich in den Jahren 1816 bis 1886; b. Pockensterblichkeit in einer Anzahl größerer Städte des In- und Auslandes; c. Pockensterblichkeit in Bayern und Belgien; d. Erkrankungen und Todesfälle an Pocken in verschiedenen Armeen in den Jahren 1867—1886; e. Pockensterblichkeit der Zivil- und Militärbevölkerung in Preußen in den Jahren 1825—1886; f. Pockensterblichkeit in Schweden in den Jahren 1874 bis 1883.)
2. Ergebnisse einer Statistik der Pockentodesfälle im Deutschen Reich für das Jahr 1886.
3. Die während des Jahres 1886 in mehreren Staaten des deutschen Reiches vorgekommenen Erkrankungen an den Pocken. Nebst einem Anhang, betreffend Pockenerkrankungen im Jahre 1885.
4. Der Einfluß der Schutzpockenimpfung auf die Pockensterblichkeit in Schweden.
5. Die Regelung des Impfwesens in den neun älteren Provinzen Preußens bis zum Jahre 1874, nebst einem Anhang: Die Entwicklung des Impfwesens in der königlich preussischen Armee.
6. Die Ergebnisse der Bearbeitung sogenannter „Ur-Pockenlisten“.
7. Mittheilungen über die Maßregeln, welche zur Beschaffung untadeliger Thierlympher ergriffen worden sind, sowie über die Zunahme der Verwendung von Thierlympher bei den im Deutschen Reich ausgeführten öffentlichen Impfungen.

Die Denkschrift beleuchtet und widerlegt die wichtigsten in neuerer Zeit gegen die Impfung vorgebrachten Einwände und ist auf Erjuden des Reichskanzlers an sämtliche Mitglieder des Reichstages verteilt worden.

Deutsches Reich. Im Anschluß an den Bericht der Petitions-Kommission des Reichstags, betr. das Gesetz über den Verkehr mit blet- und zinkhaltigen Gegenständen (Reichstags-Drucksache Nr. 114, vgl. Veröffentl. S. 79), hat der Abgeordnete Goldschmidt einen Gesetzentwurf eingebracht, nach welchem das erstere Gesetz auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Anwendung finden soll. Der Entwurf ist vom Plenum des Reichstages — unter Ablehnung eines weitergehenden Antrags des Abgeordneten Dr. Meyer (Sena) auf generelle Erweiterung des Einführungstermins betreffs des Feilhaltens und Verkaufens aller unter jenes Gesetz fallenden Gegenstände — angenommen worden. Nach den im Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen des Staatssekretärs des Innern, Staatsministers von Bötticher, ist auch der Bundesrath entschlossen, dem neuen Gesetzentwurfe zuzustimmen.

Die Kommission der französischen Kammer, welcher die Gesetz-Entwürfe, betreffend die einheitliche Regelung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Frankreich, zur Vorberatung überwiehen waren (s. Veröffentl. 1887, S. 170), hat der Kammer in der Sitzung vom 1. Dezember 1887 (Chambre, Annexe No. 2152 p. 573) unter Vorlegung eines Gesetzentwurfs (Proposition de loi concernant l'organisation de l'administration de la santé publique) Bericht erstattet. Dieser Entwurf enthält fünf Abschnitte (Titre I. De l'administration de la santé publique et de ses attributions; II. Des conseils et commissions de la santé publique; 1. Conseil supérieur de la santé publique; 2. Des conseils départementaux et des commissions de la santé publique; 3. Des dépenses de l'administration de la santé publique; 4. Des attributions des conseils et commissions de la santé publique; III. Dispositions spéciales au Département de la Seine; IV. Du laboratoire auprès de la direction de l'administration de la santé publique; V. Dispositions générales). Der Kommissions- und Regierungsgesetzentwurf stimmen in der Einführung von Bezirks-

agenten der öffentlichen Gesundheit — Agents de la santé publique dans les départements (den Präfekten beigegebene Beamte mit dem Titel „Bezirks-Gesundheits-Inspektoren — Inspecteurs départementaux de la santé publique“, welche die Ausführung der Geſetze beaufſichtigen, ſich über den Geſundheitszuſtand der Gemeinden unterrichten, die Bürgermeiſter über Arbeiten auf dem Gebiete der öffentlichen Geſundheitspflege beraten und die Verwaltung über die vorerwähnten Fälle von ansteckenden Krankheiten in der Kenntniß ſetzen ſollen), in der Umgeſtaltung der Geſundheits-Räthe und Geſundheits-Kommiſſionen, ſowie in der Einrichtung eines Laboratoriums bei der Central-Verwaltung (bepflichtet Verſorgung des Studiums der gemeingefährlichen Krankheiten und Ausführung aller für die Behandlung der Fragen der öffentlichen Geſundheit erforderlichen Unterſuchungen) im Prinzip überein. Sie unterſcheiden ſich der Hauptſache nach dadurch, daß der Kommiſſions-Entwurf den Geſundheits-mittel mit dem Unterſtützungs-Dienst (Assistance publique) verſchmelzen und einen oberſten Geſundheits-Beamten (Directeur de la santé publique) als Regierung-Vertreter beim oberſten Geſundheitsrath (Conseil supérieur de la santé publique) beſtellen will, wobei es der Regierung indeß überlaſſen bleiben ſoll, zu beſtimmen, welchem Miniſterium derſelbe anzu gehören habe; endlich unterſcheiden ſich beide in der Zuſammenſetzung und in dem Wirkungskreiſe des oberſten Geſundheitsrathes.

Dem Recueil de méd. vétér. (1887 S. 785) zufolge ſteht an der Spitze des zum Studium der Tuberkuloſe des Menſchen und der Thiere auf den 25. bis 31. Juli d. J. nach Paris berufenen Kongreſſes (ſ. Veröffentl. 1887 S. 738) ein Komite, deſſen Vorſitzender Profeſſor Chauveau, deſſen ſtellvertretender Vorſitzender Profeſſor Villemain und deſſen Schriftführer der Fakultäts-Bibliothekar L. S. Petit iſt. Die Mitgliedschaft und Theilnahme an dem Kongreſſe iſt allen franzöſiſchen und ausländiſchen Ärzten und Thierärzten gegen Entrichtung eines Beitrages von 10 Frs., wofür auch die Verhandlungen des Kongreſſes geliefert werden, geſtattet. Anmeldungen zur Theilnahme ſind an den Schatzmeiſter G. Majon 120, Boulevard Saint-Germain, alle ſonſtigen Mittheilungen an den Schriftführer Dr. Petit 11, Rue Monge zu richten. Die Sitzungen ſind öffentlich, bei den Vorträgen und Verhandlungen iſt excluſiv die franzöſiſche Sprache zuläſſig.

Die Verhandlungsgegenſtände werden zweierlei Art ſein, die einen ſind im Voraus von Komite feſtgeſtellt, die anderen können, vorausgeſetzt daß ſie ſich auf die Tuberkuloſe beziehen, frei gewählt werden. Einer der Kongreſſetage iſt für anatomische Demonſtrationen im Laboratorium des Profeſſors der pathologiſchen Anatomie Cornil, ein anderer für Unterſuchungen und Leidenſchüſſungen tuberkuloſer Thiere in der Ecole d'Alfort beſtimmt.

Die vom Komite vorgeſchlagenen Verhandlungsfragen:

1. Gefahren, welche durch den Genuß des Fleiſches und der Milch tuberkuloſer Thiere entſtehen. Mittel zu ihrer Verhütung.
2. Die Menſchenracen, die Thierarten und die organiſchen Medien vom Standpunkte ihrer Empfänglichkeit für die Tuberkuloſe.
3. Einführungs- und Verbreitungswege des tuberkuloſen Giftes in den Organismus. Vorbeugungsmaßregeln.
4. Frühzeitige Erkennung der Tuberkuloſe beim Menſchen und bei den Thieren.

Im Uebrigen lenkt das Komite die Aufmerkſamkeit vornehmlich auf die folgenden Fragen:

- Erbllichkeit der Tuberkuloſe beim Menſchen und bei den verſchiedenen Thierarten;
- Anſtehung von Menſch zu Menſch, unter den Thieren, von Thier auf Menſch und umgekehrt;
- Verſchiedene Arten der Entwicklung der experimentellen Tuberkuloſe, je nach Beſchaffenheit und Menge des eingetragenen Giftes;

Unterschiede der tuberkuloſen Erkrankungen bei den verſchiedenen Thierarten;

- Mittel zur Unterſcheidung der durch den Koch'schen Bacillus verurſachten Erkrankungen von den Granulationen und Entzündungen, welche verſchiedene Mikroorganismen (Zoogloen, Bakterien der anſteckenden Schweinepneumonie, Abergillen u. ſ. w.), thieriſche Paraſiten oder Fremdkörper herbeiführen;
- Tuberkuloſe Erkrankungen welche zugleich mit anderen durch Mikroorganismen verurſachten Erkrankungen vorkommen;
- Art der Entſtehung von Niefenzellen und Tuberkeln;
- Entwicklung der örtlichen Tuberkuloſen;
- Mittel zur Vernichtung der Koch'schen Bacillen;
- Urtiſche und allgemeine Mittel zur Einſchränkung der Verbreitung der experimentellen Tuberkuloſe;
- Werth einer chirurgiſchen Behandlung bei den tuberkuloſen Erkrankungen.

Vermiſchtes.

Der Königl. Preußiſche Polizei-Präſident zu Berlin hat unter dem 15. Februar d. J. eine Bekanntmachung, betreffend den von dem ehemaligen Bildhauer Franz Otto verkauften ſogenannten Lebensweder, erlaſſen, welche, abgesehen von der Wohnung des Verkäufers (hekt Kurfürſtenſtraße Nr. 5) mit der auf S. 604 des Jahrg. 1886 der Veröffentl. abgedruckten Bekanntmachung vom 20. September 1886 wörtlich übereinſtimmt.

Verzeichniß

Der für die Bibliothek des Kaiſerl. Geſundheitsamtes eingegangenen Geſchenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

- Steinmann, Georg. Die pneumatiſche Melkung und deren Bedeutung im Landwirthſchaftsbetriebe. Mittelwalde. 1888. 12°.
- Verhältniſſe, die hygieniſchen, der größeren Garniſonorte der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie. I. Graz. Wien. 1887. 8°.
- Verhandlungen des 15. deutſchen Nerztages zu Dresden am 4. Juli 1887. (Offizielles Protokoll.) Leipzig. 4°.
- Weibel, Dr. C. Unterſuchungen über Vibrionen. Sena 1887. 8°. Sep. Abdr.
- Ziem, Dr. Ueber Verhütung der Diphtheritis. Danzig. 1887. 8°.

- Annali di statistica. Statistica industriale. Fascicolo 2—7. Roma. 1886/87. 8°.
- Annali di statistica. Inchiesta statistica sugli istituti del sordomuti e dei ciechi. Roma. 1887. 8°.
- Berättelse angående Stockholms kommunalförvaltning år 1885. Stockholm. 1887. 8°.
- Bilanci provinciali per l'anno 1885. Roma. 1887. 4°.
- Bullettino della reale accademia medica di Roma. Anno XIII. Fascicolo 1—7. Roma. 1887. 8°.
- Report, 45., to the legislature of Massachusetts, relating to the registry and returns of births, marriages and death in the commonwealth, for the year 1885. Boston. 1887. 8°.
- Statistica giudiziaria penale per l'anno 1885. Roma. 1887. 4°.
- Szabó, Dr. József. Budapest geologiai tekitetben. Budapest. 1879. 8°.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements & Bestellungen sind zu beziehen von allen Postanstalten (Postämtern, Postfilialen 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Expeditionen der Zeitschriften des Kaiserlichen Gesundheitsamtes entgegen. Bezüge von demselben sind gegen Einsendung des Betrages zu beziehen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 13. März 1888. Nr. 11.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 167. — Gelbfieber und Pocken auf Cuba. S. 167. — Eiterfalle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 168. — Pestal. in größeren Städten des Auslandes. S. 169. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 169. — Tögl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 169. — **Witterung.** S. 169. — Grundwasserstand und Bodentemperatur in Berlin und München, Januar 1888. S. 170. — **Reiszeitige Märegeln** zc. S. 170. — **Bierleunden** in Belgien. Oktober bis Dezember 1887. S. 171. — **Augenleude** in Ägypten. S. 171. — **Veterinär-polizeiliche Maß-**

regeln. S. 171. — **Medizinalgefchgebung** zc. (Deutsches Reich.) Viehgesundheitsamt. S. 171. — (Sachsen.) Ausführung des Reichs-Anfangebotes (Schulz). S. 171. — (Altenburg.) Anpflanzung eines **Nachpflanzens.** (Landgericht zu Krenschütz.) Bericht eines Hofes mit Zucker und Wasser. S. 178. — (Landgericht zu Würzburg.) Zulass von Salzen zu Most. S. 179. — **Verhandlungen von gefchgebenden Körperlichkeiten.** (Deutsches Reich.) Erat des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. S. 180. — Der Weincommission vorgelegte gerichtliche Untersuchungen. III. Nachtrag. S. 180. — (Bayern.) Centralimpfstatist. S. 180. — **Vermittlung.** (Berlin.) Gebenmilit. S. 180.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Wien, Vororte Wiens, Budapest je 1, Prag 23, Triest 7, Rom 5, Paris 6, Dublin und Petersburg je 1, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 2, Reg.-Bezirk Königsberg 1, Wien, Budapest und Petersburg je 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg und Prag je 3, Warschau 1 Todesfall; Petersburg 1 Erkrankung. **Epidemische Genickstarre:** Kiel und Zwickau*) je 1 Todesfall; Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstypus:** Chemnitz 36, Hamburg 6, Paris 13, London 15, Petersburg 25 Todesfälle; Hamburg 53, Budapest 17, Petersburg 94 Erkrankungen.

Rose: Wien 21, Kopenhagen 19 Erkrankungen. **Kindbettfieber:** Paris 7, London 13 Todesfälle.

Masern: Hamburg 11, Paris 17, Lyon 12, London 15 Todesfälle; Berlin 61, Hamburg 123, Reg.-Bezirk Schleswig 117 und Wiesbaden 206, Wien 90, Budapest 52, Gsinburg 244, Kopenhagen 40, Christiania 49, Petersburg 92 Erkrankungen.

Scharlach: London 27, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 35, Nürnberg 25, Wien 84, Kopenhagen 53, Stockholm 25, Petersburg 44 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 38, Breslau 13, Hamburg 8, Leipzig und München je 6, Wien 7, Prag 9, Paris 48, London 39, Kopenhagen 11,

Christiania 6, Petersburg 21 Todesfälle; Berlin 93, Breslau 31, Hamburg 44, Nürnberg 57, Reg.-Bez. Schleswig 207, Wien 18, Kopenhagen 66, Stockholm 18, Christiania 15, Petersburg 62 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 10, London 94, Liverpool 8, Amsterdam 7 Todesfälle; Hamburg und Wien je 22, Kopenhagen 31 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bezirk Düsseldorf 7 und Königsberg (in einer Dorfschaft des Kreises Altenstein) 75 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg (Kreis Osterode) 59 Erkrankungen.

Gelbfieber und Pocken auf der Insel Cuba.

Zufolge der bei den Civilstandesämtern geführten Sterbergistern starben in Havana in der Zeit vom 1. August bis 8. Dezember 1887 u. z. in 8 Bezirken zusammen 168 Personen an Gelbem Fieber; davon 72 im August, 42 im September, 31 im Oktober und 21 im November. Am 8. Dezember waren noch 2 Fälle in den Militärkrankenhäusern, von denen sich das alte im Bezirk Jesus Maria und ein neu eingerichtetes Barackenlazareth in Pilar befindet, in Behandlung. Die genannten beiden Bezirke waren die am schwersten von der Krankheit heimgesuchten; erstere hatte im Ganzen 58, Pilar 64 Fälle, davon 60 allein im Barackenlazareth. Gegen Mitte Dezember konnte das Gelbe Fieber in Havana als erloschen bezeichnet werden.

Die Pocken, welche zuletzt im Jahre 1878 epidemisch in Havana geherrscht hatten, traten im Jahre 1887 wieder auf, und zwar ereignete sich der erste bekannt gewordene Todesfall am 4. Mai. Diesem folgten bald mehrere; im Mai waren nach einem Be-

*) Im Garnison-Lazareth.

(Fortsetzung auf Seite 17.)

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. Februar bis 3. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todesgeborene	Vestorbene ertl.		Todes- Ursachen)													
				Todesgeborene		Todes- Ursachen)													
				im Ganzen	damunter im Alter von 0-1 Jahr	Matern und Kindbett	Scharlach	Typhus und Group	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Gaugen-Infektionskrankh.	Wunde (Erysipelas) u. Verbrennungswunden							
Amsterdam	389 916	331	20	198	50	26,4	3	—	3	1	2	19	32	13	—	—	—	121	4
Brinn bis 25. Februar	86 125	100	3	67	30	40,5	—	—	—	—	—	14	5	5	—	—	—	42	—
Brüssel desgl.	181 270	334	20	292	27	25,8	—	—	—	—	—	23	14	7	—	—	—	44	—
Brno desgl.	442 787	334	20	292	27	25,8	—	—	—	—	—	23	14	7	—	—	—	148	—
Christiania	136 900	65	1	68	12	25,8	—	—	—	—	—	1	7	13	—	—	—	30	—
Dublin	353 082	187	—	230	33	34,0	3	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	209	8
Edinburg	262 733	131	—	106	14	21,1	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	90	3
Genz bis 25. Februar	105 274	2	2	61	—	30,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	1
Kopenhagen bis 28. Februar	300 000	215	5	130	34	22,5	—	—	—	—	—	1	19	14	3	—	—	75	2
Kran bis 25. Februar	74 084	37	—	54	13	38,6	—	—	—	—	—	1	14	4	4	—	—	5	—
Lemberg desgl.	120 127	—	8	7	—	30,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—
Liverpool	599 738	405	—	270	65	23,5	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	267	7
London	4 282 921	2778	—	1794	371	21,9	15	27	39	15	13	165	114	129	—	—	—	1329	65
Lyons bis 18. Februar	401 990	172	14	216	23	27,9	12	2	4	4	—	35	55	1	—	—	—	101	2
Lissa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paris	2 260 945	1199	6	1290	190	27,9	17	5	48	13	7	231	164	66	—	—	—	633	16
Petersburg bis 25. Februar	928 016	538	25	590	177	33,6	9	9	21	25	1	116	23	77	—	—	—	124	4
Rom u. Vororte	295 837	—	10	197	41	34,6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rom bis 28. Januar	382 973	248	12	250	46	33,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	169	5
Stockholm bis 25. Februar	216 807	116	7	90	20	21,6	2	6	1	1	—	15	12	2	—	—	—	46	5
Triest	156 042	—	—	119	25	39,7	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	69	3
Venedig bis 25. Februar	150 502	90	6	96	19	33,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—
Warschau desgl.	439 174	261	21	175	42	20,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	—
Wien desgl.	800 836	544	31	367	90	33,8	5	2	—	—	—	1	76	56	18	—	—	190	7
11 Vororte Wiens desgl.	405 386	23	23	204	—	26,1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	2

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankungs- (Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwig's Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus an der Voerb., Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Angulata-Spital, Städtisches Krankenhaus).

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankungs- laut Mitteilung der königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des sanitätsärztlichen Amtes der Stadt Breslau, des Ärzte-Vereins zu Frankfurt a. D., des Medizin.-Inspektors zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betr. k. Königl. Reg. Medizinalräthe und Sanitäts-Raths (den Provinzial-Bezirksärzte).

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen		Zeit-angabe	Bezirk	Unterleibs-typhus	Matern	Scharlach	Typhus u. Group	Kindbettfieber
	5-15 Jahren	16-30 Jahren							
Matern und Mädeln	5	1	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Typhus und Group	38	3	21	9	4	1	—	—	18
Unterleibs-typhus	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Breuchdurchfall inf. Ruhr und Cholera nostras	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wundfieber	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Erysipelas inf. Genorrhoe Lungenabschwund	70	—	—	64	6	—	—	—	—
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	66	2	3	2	29	27	3	14	—
Unter Darmkatarrh	4	1	—	—	3	—	—	—	—
Euterabszess und chron. oder Alkoholismus	7	—	—	—	6	—	—	—	—
Unter Gelenkbräunung und andere chron. Krankheiten Verlegungen.	14	—	—	—	8	6	—	—	—
Alle übrigen Krankheiten	36	—	—	—	16	17	2	—	4
Summe	91	3	2	36	44	6	—	—	4
Summe	456	36	14	13	215	149	29	37	—
Summe	843	42	44	28	401	277	41	105	—

Witterungs- Woche vom 26. Februar bis 3. März 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ⁷		Relat. Feuchtigkeit d. Luft ⁷			Höhe des Niederschlags in mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke	
		Morgn.	Mittn.	Morgens	Mittags	Morgens	Mittags	Abends				
Berlin	26. Februar	0,7	-4,3	763,2	763,7	765,0	94	80	82	—	O	4
	27. "	-3,5	-9,1	766,5	767,0	768,8	80	56	79	—	O	1
	28. "	-6,7	-12,3	767,7	766,5	766,0	80	75	—	—	OSO	3-4
	29. "	-1,7	-12,4	765,5	765,1	765,1	80	76	68	—	ONO	2
	1. März	-2,3	-11,1	765,5	763,6	759,2	90	65	79	2,6	O N	1
München	26. Februar	8,5	-4,9	711,6	711,5	712,0	78	52	80	—	O	4
	27. "	5,2	-3,0	713,5	713,4	713,4	80	53	76	—	NO	1,2
	28. "	-0,4	-5,9	714,7	715,0	715,7	74	74	75	—	NO	0,8
	29. "	-0,5	-2,2	715,9	716,0	716,3	89	70	73	—	NO	0,1
	1. März	-1,8	-6,3	716,9	716,7	716,5	80	63	67	—	NO	0,7
München	2. März	-0,5	-8,5	713,7	711,9	710,6	81	69	—	—	SW	3,2
	3. März	0,5	-5,5	713,7	705,3	707,6	74	81	80	0,7	W	3,9
	3. März	-0,2	-3,4	705,3	705,3	705,3	74	81	80	—	W	3,2

¹) Wegen etwaiger am Boden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezug. Erkrankungen verfal. den 2. Theil auf der ersten Seite. — ²) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Uhr. — ³) Einmal Sturm. — ⁴) Außerdem 3 Fälle von Scharlach, Diphtherie. — ⁵) Im Kreise Groß-Röppe (Kreis Kiel) sind 2 Fälle von Typhus (Flecktyphus?) vorgekommen.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)
im Monat Januar 1887.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der hiesigen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs etc.)	Grundwasserstand								
	Januar					höchster im Monat	niedrigster	Monatsmittel	
	am 2.	am 9.	am 16.	am 23.	am 30.				
Berlin.									
Nr. XVIII. (Hallerstr. 1.)	30,77	30,81	30,80	30,80	30,80	30,81	30,76	30,80	
Nr. XV. (Charlotten-n. Ketsiger Str.)	31,09	31,10	31,09	31,10	31,11	31,11	31,08	31,09	
Nr. XXV. (Königer und N. Jakob-Str.)	31,53	31,50	31,46	31,53	31,55	31,56	31,46	31,51	
Nr. IX. (Vor dem Ferialenwart)	30,61	30,61	30,59	30,59	30,60	30,61	30,58	30,60	
München.									
Hygienisches Institut . . .	515,502	515,544	515,614	515,634	515,604	.	.	.	

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Jan. 8 Uhr Morg.					am 15. Jan. 8 Uhr Morg.						
	bei ein. Vertic. temperat. v.	in einer Tiefe von				bei ein. Vertic. temperat. v.	in einer Tiefe von					
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	-5,5	-2,8	0,1	1,4	4,2	6,1	-7,0	-4,8	0,7	1,9	4,0	5,4
München.												
Hygienisches Institut Fühlungsstraße 34 .	-13,0	-3,2	-1,4	1,1	3,5	4,7	-7,5	-5,2	0,2	1,2	3,0	4,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über der Normalnullmitte, welcher für Berlin der Rinkferdamer Pegel, für München der Siegel des mittelländischen Meeres ist.

richte des Dr. de la Guardia in den Sterbe-Registern verzeichnet 22, im Juni 55, Juli 116, August 209, September 277, Oktober 305, November 298 und Dezember 372, in Summa 1654 Fälle. Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Unterbezirke in verschiedener Weise; am meisten betroffen waren die Unterbezirke San Lazaro mit 178 und Pueblo Nuevo mit 114 Todesfällen; dagegen findet sich der Unterbezirk Jesus Maria, welcher vom Gelben Fieber am meisten zu leiden hatte, hier erst an 12. Stelle. In den Monaten Mai bis November soll überwiegend die mittellose, unter ungunstigen hygienischen Bedingungen lebende Bevölkerung von der Krankheit betroffen sein, während die letztere im Dezember auch unter der besitzenden Klasse zahlreiche Opfer gefordert hat. Von den 1654 Todesfällen betreffen 1060 Weiße, davon 640 unter und 420 über 10 Jahre alt, und 594 Neger, davon 365 unter und 229 über 10 Jahre alt. Indessen wird die Wichtigkeit dieser Zahlen

angewiesen und werden dieselben als zu niedrig gegenüber der Wirklichkeit bezeichnet. Die Todesfälle betreffen etwa den 8. Theil der vorgekommenen Erkrankungen betragen haben.

Nach der öffentlichen Meinung wurden im Jahre 1887 die Pocken aus Spanien eingeschleppt. Die von dort ankommenden Passagierdampfer, speziell der am 26. April eingelaufene Dampfer Antonio Lopez, sollen Pockenkranke an Bord gehabt haben, ohne ernstliche Quarantäne durchgemacht zu haben. Gegen die Impfung hatte die niedrige Bevölkerung eine abergläubische Abneigung.

Von Santiago de Cuba wird über 3037 Krankheits- und 1127 Todesfälle an Pocken berichtet, und zwar für die Monate Mai bis Oktober. Von den Erkrankten waren 2712 Kinder (596 Weiße, 1122 Neger und 994 Mulatten) und 325 Erwachsene (43 W., 256 M., 26 F.); von den Gestorbenen waren 1017 Kinder (253 W., 498 M., 266 F.) und 110 Erwachsene (68 W., 30 M., 12 F.). Auch diese Zahlen sollen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da man die Zahl der Todesfälle gegen 2000 schätzen dürfe. Mit geringen Ausnahmen wurde nur die arme Bevölkerung befallen. Aus der Stadt verschwanden die Blattern rasch, auf dem Lande hielten sie sich noch einige Zeit, erloschen dann aber auch. In Santiago wurde das Auftreten der Seuche ebenfalls auf Einschleppung durch einen spanischen Dampfer zurückgeführt. Der Durchführung der Impfung stand auch hier der Aberglaube der Bevölkerung entgegen.

Die Epidemie in Cienfuegos wird auf Einschleppung aus Santiago de Cuba durch eine mit dem Dampfschiffe zugereiste Familie bezogen, ihre Weiterverbreitung auf die hygienischen Mißstände und die Abneigung der Bevölkerung gegen die Impfung. Unter 25 000 Einwohnern von Cienfuegos sollen erkrankt sein im August 82 (8 gestorben), im September 96 (18), Oktober 135 (26), November 142 (33), Dezember 379 (76); am 1. Januar 1888 waren 188 Kranke im Bestand. Die Summe der Krankheitsfälle wurde bis dahin auf 834, die der Todesfälle auf 161 angegeben. Auch diese Zahlen sollen hinter der wirklichen Ausdehnung der Epidemie zurückbleiben. Die Sterblichkeit war unter der farbigen Klasse besonders groß.

Aus Mantanzas fehlen genauere Angaben; es wird nur von einigen leichten Erkrankungsfällen ohne ungunstigen Ausgang berichtet.

Trinidad de Cuba blieb von der Blattern-Epidemie verschont.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(M.-A. Nr. 62 vom 7. März 1888.)

Portugal. Durch eine untern 28. Februar 1888 veröffentlichte Verfügung des königlichen portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Bombay nebst den Häfen der Präsidentschaft Bombay seit dem 15. Dezember 1887 für „rein“ von Cholera erklärt. (Vgl. Beröffentl. 1887, S. 542.) —

Süd-Amerika. Die Gesundheits-Kommission der Republik Uruguay hat mittelst Verordnung vom 24. Januar 1888 für die Provinzen aus Bordeaux wegen des daselbst epidemisch herrschenden Typhus eine Observations-Quarantäne eingeführt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien in den Monaten Oktober, November und Dezember 1887.

(Nach der Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle an															
	Milzbrand		Rauhbund		Roth und Wunden		Lungenseuche		Wuth		Schweine-rothlauf		Maulseuche		Schaf-räude	
	St.	W.	St.	W.	St.	W.	St.	W.	St.	W.	St.	W.	St.	W.	St.	W.
Namur	1	—	—	—	1	1	1	15	14	—	2	2	14	4	—	—
Brabant	—	1	—	—	9	5	4	23	10	8	2	8	4	6	2	—
Westflandern	2	1	8	3	5	—	3	3	7	3	1	2	7	7	3	—
Hollanden	—	—	—	—	1	12	7	10	5	3	4	18	13	6	—	—
Genève	—	—	—	—	1	2	4	8	3	—	—	—	—	—	—	—
Lüttich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Namur	—	—	—	—	6	7	3	9	7	—	—	—	—	—	—	—
Sämmtliche Königreich	5	3	10	6	2	123	17	14	69	57	13	9	17	154	66	39

Die Lungenseuche betrafte in 54, 44 und 41 Geheften von 38, 36 und 31 Gemeinden. — In der 3. Colonne enthalten in der Beträgkeit nur Hunde. — Wuthverdächtige Katzen wurden 3, wuthverdächtige Hunde eine größere, unbefimmte Anzahl getödtet. — Wuthkrante Hunde waren 20 und einige Menschen.

Medizinalgesetzgebung etc.

Deutsches Reich. Mandatschreiben, Viehseuchenstatistik betreffend.

Berlin, den 21. Januar 1888.

Die laut Ziffer 4 des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Oktober 1885 (§ 528 der Protokolle) für die einzelnen Bundesstaaten zu liefernden jährlichen Nachweisungen über die nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 57 u. ff. des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) gewährten Entschädigungen sind für das Jahr 1886 nicht nach übereinstimmenden Gesichtspunkten aufgestellt worden. Aus diesem Grunde konnte die Uebersicht (Tabelle III, Seite 137*), welche dem unter dem I. v. M. u. S. (I. 15133) dorthin mitgetheilten Jahresbericht beigegeben ist, nicht so zusammengestellt werden, daß der durch die Mittheilungen beabsichtigte Zweck in vollem Umfange erreicht wurde.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, beehre ich mich . . . das angelegte Formular mit dem Anheimgestellten zu übersenden, die Benutzung desselben bei Anfertigung der Nachweise gefälligst veranlassen zu wollen. Es würde mir von besonderem Werth sein, wenn diesem Formular auch Zahlenangaben über etwa gewährte Entschädigungen für Verluste an Thieren durch Milzbrand angefügt würden.

Ferner ist in den Begleitberichten zu der Thierseuchenstatistik für das Jahr 1886 die Beantwortung der Frage 11, soweit sich dieselbe auf die Lungenseuche-Impfung bezieht, seitens der beamteten Thierärzte nicht durchweg so erfolgt, daß daraus ein zutreffendes Urtheil über die Ergebnisse der Impfungen hätte gewonnen werden können. Die besondere Bedeutung, welche der Frage der Zweckmäßigkeit derartiger Impfungen für die Veterinärpolizei zur Zeit beizuwohnt, läßt eine eingehendere Behandlung erwünscht erscheinen. Das als Anlage II angeschlossene Formular ist in der Absicht ausgearbeitet worden, um den beamteten Thierärzten einen Anhalt für die Notirung der in Betracht kommenden Vorgänge zu geben.

Indem ich . . . die gefällige Verwendung auch dieses Formulars anheimstellen darf, bemerke ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 18. Januar 1886 (I. 594) ergeben, daß die Reichsdruckerei bereit ist, die anliegenden Formulare unter denselben Bedingungen herzustellen und zur Verfügung der Bedarfsstellen bereit zu halten, wie solches bezüglich der Formulare zu den Vierteljahrsübersichten der Viehseuchenstatistik geschieht.

Der Preis der Formulare beträgt demnach sowohl beim Bezuge größerer Mengen als auch beim Einzelvertrieb 30 Pfennig für je 10 Bogen.

Eine gefällige Mittheilung des dortherseits Veranlaßten würde ich mit verbindlichem Danke erkennen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: G. A.

An sämmtliche Bundesregierungen.

Ann. Die Anlagen f. auf der nächsten Seite.

Sachsen. Bekanntmachung, Ergänzungen der Zurschreibung vom 30. April 1875 und 27. Dezember 1878 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr.

Vom 13. Dezember 1887.

(Schluß. *)

Im § 3 Absatz 1 ist statt „mit der Ortspolizei-Behörde“ zu lesen: „mit dem Vertreter des Gemeindevorstands, so wie dem Lehrer oder der Lehrerin“

B. Gewinnung der Lymphe.

1. Bei Verwendung von Thierlymphe.

§ 4. In den öffentlichen Impfterminen kommt Thierlymphe zur Verwendung, wenn nicht besondere Nothfälle, z. B. beim Ausbruch der Blattern, eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 5. Die Impfstärke haben die Thierlymphe aus dem Landesimpfinstitut zu Darmstadt zu beziehen.

*) Ann. In dem ersten Theile dieser Bekanntmachung auf S. 157 ist der Vermerk „Schluß folgt“ versehenlich fortgelassen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichten Verfügung der Königlich spanischen General-Direktion des Gesundheitsamts vom 21. Februar d. J. ist die Einfuhr von aus Malta stammenden Wiederkäuern nach Spanien verboten worden. (R. A. R. 67 v. 10. März.)

Ägypten. (Vgl. Veröffentl. 1887 S. 761, desgl. 18-8 S. 4.) Die Lungenseuche in der Provinz Galubieh ist erloschen. Die Spermahegeln sind aufgehoben. Infolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths in Alexandria vom 7. Februar d. J. fallen die hierauf bezüglichen Bemerkte in den Schiffspapieren von nun an fort.

Anlage I.

Uebersicht

über die aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen gewährten Entschädigungen.

Staat beziehungsweise größere Verwaltungs- Bezirke	Nach Abzug der dem Besitzer verbleibenden Werththeile sind entschädigt aus Anlaß						Die Entschädigung ist versagt auf Grund							
	der Nothkrankheit			der Lungenseuche			der Noth- krankheit und der Lungen- seuche zusammen	§ 61	§ 62	§ 62	§ 63			
	zum vollen Werth	zu $\frac{3}{4}$ Werth	zusammen	Geld- Beträge	zum vollen Werth	zu $\frac{1}{10}$ Werth		zusammen	Geld- Beträge					
							des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880							
									Fürde	Mindlich	Fürde	Mindlich	Fürde	Mindlich
									Fürde	Mindlich	Fürde	Mindlich	Fürde	Mindlich

Anlage II.

Uebersicht

über die Vornahme von Lungenseuche-Impfungen und deren Ergebnisse.

Name des Geschäftes	Gesamtlückzahl des im betroffenen Geschäfte vorhandenen Rindviehs	Von dem vorhandenen Rindvieh sind aus früheren Anlässen bereits geimpft				Von dem vorhandenen Rindvieh seuchkrank befindenden Rindvieh wurde geimpft (Seuch- und Noth-Impfung)	Verlauf der Impf- krankheit, Verluste von Schwanz- enden bei den geimpften Thieren, Werth- minde- rungen der letzteren u. dergl.	Herkunft und Be- schaffen- heit der verwen- deten Impf- flüssigkeit	Nach Vornahme der Seuch- Impfung er- krankten an d. Lungenseuche von den vorhandenen				Nach Vornahme der Noth- Impfung er- krankten an d. Lungenseuche von den vorhandenen				Bemerkungen					
		vor Seuchen- Ausbrüchen (Seuchimpfung)	nach Seuchen- Ausbrüchen (Noth-Impfung)	Stück	Zeit				Stück	Zeit	Stück	Zeit	Stück	Zeit	Stück	Zeit		Stück	Zeit			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	

§ 6. Ueber die Benutzung des Landesimpfinstituts erfolgt eine besondere Bekanntmachung.

§ 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, wann er seine Lymphre erhalten hat und die Aufzeichnungen bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8. Uebelriechende oder verdorbene Lymphre ist zu vermeiden.

§ 9. Nur reines Glycerin darf mit der Lymphre vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabs geschehen.

2. Bei Verwendung von Menschenlymphre.

§ 10. Die Gewinnung von Menschenlymphre kommt außer den im § 4 angedeuteten Fällen nur noch insofern in Betracht, als den Impfärzten und praktischen Ärzten zu Privatimpfungen deren Gebrauch gestattet ist und als dieselbe zur Gewinnung von Thierlymphre (Retrovaccino) notwendig erscheint.

§ 11 bis 16 sind gleichlautend mit § 5 bis 10 unter 3 H. 1 auf S. 46 a. a. D., jedoch ist im zweiten Absatz des daselbst aufgeführten § 6 anstatt „§ 5“ zu lesen „§ 11“.

§ 17. Auch hier darf zur Mischung nur reines Glycerin zugelegt und die Vermischung mit einem reinen Glasstäbchen ausgeführt werden.

C. Aufbewahrung der Lymphre
und

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.
(Diese Vorschriften entsprechen den Abschnitten unter 3 C und D S. 47 a. a. D. Die Paragraphe sind jedoch durchgehends mit einer um 4 höheren Ziffer bezeichnet, demnach § 14 als § 18 u. f. f.)

E. Privat-Impfung.

§ 25. Alle Vorschriften dieser Anweisung, mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§ 1, 2, 3, 4, 5, gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

§ 26. Auch zu Privat-Impfungen kann, soweit der Vorrath reicht, Thierlymphre aus dem Landesimpfinstitut unentgeltlich von den Impf- und praktischen Ärzten bezogen werden.

§ 27. Die Verabreichung der Behandlungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge ist auch bei Privat-Impfungen zu empfehlen.

II. Behandlungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

(Gleichlautend mit §§ 1 bis 11 unter 4 S. 47 der oben bezeichneten Veröffentl. bis auf folgende Abweichungen:

) Die Stückzahl des aus früheren Anlässen bereits geimpften Rindviehs ist getrennt aufzuführen und durch ein Sternchen () zu kennzeichnen.

In § 10 ist für „An einem im Impftermin bekannt zu gebenden Tage“ zu lesen: „An einem schon bei Bekanntmachung des Impftermins zu bestimmenden Tage“.

Der § 11 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„dürfen zu diesem Zweck das Impfstofal aber erst dann betreten, wenn dasselbe nach Schluss des Termins von den Impfungen bezw. Wiederimpfungen geräumt ist.“)

III. Vorschriften, welche von den Großherzoglichen Bürgermeisterien bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

(Uebereinstimmend mit dem auf S. 47 a. a. O. unter 5 abgedruckten „Entwurf von Vorschriften.“ mit nachstehenden Ausnahmen:

Zwischen die Absätze 1 und 2 des § 2 ist folgender Satz eingeschaltet:

„In einem Hause, in welchem Jemand an einer der in § 1 gedachten Krankheiten oder an natürlichen Blattern erkrankt ist, darf weder ein öffentlicher Impfs, noch ein Nachschautermin abgehalten werden.“

Am Eingange des § 3 ist anstatt: „Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei“ gesetzt: „Ein Vertreter des Gemeindevorstandes sei“.

Außerdem sind im § 3 folgende Zusätze gemacht: am Schlusse des ersten Absatzes:

„Vergleiche § 4 der Instruktion vom 30. April 1875“)

und am Schlusse des zweiten Absatzes:

„(Vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1875, betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes.)“

IV. Vorschriften über die Formulare der Impflisten.

In den Formularen V. und VI. der Impflisten (Bekanntmachung vom 27. Dezember 1878) hat Ziffer IV., sowie in dem Formular VII. Ziffer III. nunmehr wie folgend zu lauten:

(Hier folgt der Wortlaut des auf S. 47 der oben allegirten Veröffentl. unter 3 D. abgedruckten § 20.)

V. Technische Ueberwachung des Impfgeschäfts durch Medizinalbeamte.

1. Die Beaufsichtigung der Impfsärzte ist Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, übertragen.

2. Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

3. Die Geschäftsführung der Impfsärzte wird alle drei Jahre einer Revision unterzogen.

4. Die Revision erstreckt sich in erster Linie auf die Impfmethode, sodann auf die Ausrüstung, Auswahl des Impfstofals, Zahl der Impflinge u. s. w.

5. Auch die Impfungen der Privatärzte werden Revisionen unterworfen, insofern sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

6. Wie das Landesimpf-Institut, so unterliegen auch private Institute für Impfung mit Thierlymphe der technischen Ueberwachung der Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, welche in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revisionen veranlassen wird.

7. Der gleichen technischen Ueberwachung unterliegt auch der Handel mit Thierlymphe.

Darmstadt, den 13. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz, gez. Finger.

Ungarn. Neu-Regelung des Impfwesens.

Gesetz-Artikel XXII vom Jahre 1887, über die Modifizirung des Kapitels XIII des Gesetz-Artikels XIV: 1876 betreffend die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens.

Sanktioniert am 7. Mai 1887. — Kundgemacht in der Landesgesetz-Sammlung am 11. Mai 1887.

(Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1887. Herausgegeben vom Königl. ungar. Ministerium des Innern. Zweites Heft, XIII—XXXIV, Budapest 1887, Otto Nagel.)

§ 1. Die auf den Schutzimpfungs-Zwang bezüglichen Verfügungen des Gesetz-Artikels XIV: 1876 bleiben im Uebrigen in Kraft, nur § 93 wird gestrichen und statt desselben Folgendes angeordnet:

§ 2. Die Schutzimpfung ist in jeder Gemeinde jährlich — die Neuimpfung der Erwachsenen aber in den in den §§ 6 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes festgestellten Fällen zu vollziehen.

Eltern und Vormünder und im Allgemeinen all Jene, die für Kinder zu sorgen haben, sind verpflichtet dieselben in ihrem ersten Lebensjahre, insofern sie nicht die wirklichen Blattern überstanden haben, impfen zu lassen. Wenn diese Impfung nach Ansicht des Arztes erfolglos blieb, ist die Schutzimpfung im folgenden Jahre, und wenn sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre zu wiederholen.

§ 3. Das in die Elementar-Volksschule eintretende schulpflichtige Kind ist verpflichtet bei Gelegenheit der Aufnahme nachzuweisen, daß es mit gutem Erfolge geimpft worden, oder daß es im Laufe der letzten fünf Jahre die wirklichen Blattern überstanden habe, eventuell, daß es im Sinne des Gesetzes von der Impfpflicht befreit ist.

Sollte hiezu ein spezielles Zeugniß erforderlich sein so ist selbes stempel- und gebührenfrei auszustellen.

Ein schulpflichtiges Kind, welches dies nicht nachzuweisen vermag, hat der Lehrer der betreffenden Sanitätsbehörde erster Instanz binnen drei Tagen von der Aufnahme gerechnet anzuzeigen, — die Behörde aber trifft die nötigen Verfügungen zur Impfung des Kindes.

§ 4. Die Zöglinge der öffentlichen und Privatschulen und Lehranstalten sind vor Vollendung ihres 12. Lebensjahres, die Gewerbe-Lehrlinge aber bei Gelegenheit ihrer Aufnahme neu zu impfen, wenn sie innerhalt 5 Jahren vor der Neuimpfung keine wirklichen Blattern überstanden haben, oder nicht nachweisen, daß sie innerhalt dieser Zeit mit Erfolg geimpft worden sind.

§ 5. Diefenigen Zöglinge und Gewerbe-Lehrlinge welche nicht nachweisen, daß sie bis zum 12. Lebensjahre neu-geimpft worden sind, oder daß sie innerhalt fünf Jahre mit Erfolg geimpft wurden oder die wirklichen Blattern überstanden haben, werden durch die Lehrer beziehungsweise durch ihre Lehrherren der kompetenten Sanitätsbehörde erster Instanz angezeigt. Die Behörde trifft die entsprechenden Verfügungen bezugs der Neuimpfung solcher Zöglinge.

Solche Zöglinge und Lehrlinge können in Bürger- und Mittelschulen und in die diesen entsprechenden, oder in höheren Lehranstalten, beziehungsweise Gewerbestätten, ins solange nicht endgiltig aufgenommen werden, bis dieses Versäumniß nicht nachgeholt ist, oder bis sie nicht nachweisen, daß sie von der Verpflichtung der Neuimpfung laut dem Gesetze entbunden sind.

§ 6. In Waisenhäusern, Siechenhäusern, Armenhäusern, sowie in jenen staatlichen oder Municipal-Instituten, wo Personen längere Zeit massenhaft gehalten werden, wie in Trennanstalten, Gefängnissen und Zuchthäusern, wird der betreffende Direktor ermächtigt, das in der Anstalt befindliche Individuum, welches nicht geimpft war, oder in den letzten fünf Jahren nicht die wirklichen Blattern überstanden hat, impfen zu lassen; im Falle einer Blattern-Epidemie aber die obligatorische Neuimpfung der in der Anstalt befindlichen Individuen anzuordnen. Ist der Direktor kein Arzt, dann kann er die obligatorische Neuimpfung nur auf Grund des Sachgutachten des Instituts-Arztes bewerkstelligen lassen.

§ 7. Der die Impfung vollziehende Privatarzt ist ebenfalls verpflichtet, bei den seinerseits nachgezogenen Impfungen alle jene Vorschriften zu beachten, welche in Bezug auf das Vorgehen bei der Impfung für die behördlichen Ärzte bestehen.

§ 8. Inwiefern die Impfung Einzelner verschoben werden kann, hängt von der Beurtheilung des betreffenden Arztes ab. Der Arzt, welcher den aus Gesundheitsrück-sichten notwendigen Ausschub der Impfung feststellt, ist verpflichtet dies der kompetenten Sanitätsbehörde erster Instanz unverzüglich anzuzeigen, welche die folgenmähnen angemeldeten Impfpflichtigen in Evidenz nimmt und im Falle eines begründeten Zweifels berechtigt ist, sich über das Vorhandensein des angebllichen Grundes Ueberzeugung

zu verschaffen. Mit dem Aufhören der Ursache, welche den Aufschub der Impfung nothwendig machte, tritt diese Impfpflicht sofort in Kraft.

§ 9. Derjenige, dem die Obforge für das Kind obliegt, hat die zur Impfung oder Neuimpfung verpflichteten Kinder frühestens binnen sechs, spätestens binnen acht Tagen nach vollzogener Impfung dem Impfarzte dort, wo die Impfung geschehen ist, vorzuführen. Wenn die Impfung erfolglos war, ist selbe neuerdings alsogleich vorzunehmen. Daß den geimpften Kindern Schutzimpfstoff entnommen werde, kann nicht verweigert werden.

§ 10. Zur Zeit einer Blattern-Epidemie kann das Munizipium mit Anhörung seiner gesetzlichen Fachorgane und mit Genehmigung des Ministers des Innern die obligatorische Neuimpfung der Erwachsenen im Allgemeinen, oder bloß für die in Folge ihrer Lebensweise, Wohnungsverhältnisse oder sonstiger Umstände der Blattern-Epidemie mehr ausgesetzten Klassen für das ganze Gebiet des Munizipiums, oder bloß für einzelne Theile desselben beschlußweife anordnen.

Das Munizipium verfügt zugleich, daß es sich von dem pünktlichen Vollzug der Neuimpfung die Ueberzeugung verschaffen könne, und daß diejenigen, welche seiner Verordnung nicht nachkommen, als Delinquenten im Sinne des Gesetzes über die Uebertretungen bestraft werden.

Zu das Dienstbotenbuch oder in die Dienstboten-Registrierung ist bei deren Ausstellung fürderhin einzutragen, ob der betreffende Dienstbote geimpft war oder nicht? eventuell, daß hierüber keine sichere Kenntniß erlangt werden konnte.

§ 11. Derjenige, der zur ersten Impfung der Kinder kraft dieses Gesetzes verpflichtet ist, wird, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, von der Sanitätsbehörde erster Instanz das erste Mal gewarnt und zur Erfüllung seiner Pflicht innerhalb eines Präklusivtermines angewiesen.

Wenn der Betreffende der ihm auferlegten Pflicht innerhalb des festgestellten Präklusivtermines nicht nachkommt, ist er mit einer Geldbuße von einem Gulden bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Wenn der Betreffende aber ungeachtet der neuerlichen Weisung der Sanitätsbehörde erster Instanz, oder nach erfolgter Rechtfertigkeit des bereits gefällten Strafurtheils der ihm auferlegten Pflicht auch binnen weiteren 14 Tagen nicht entspricht, kann die Geldbuße durch die kompetente Sanitätsbehörde im Sinne des § 7 Gesez-Artikels XIV: 1876 stufenweise bis 300 Gulden erhöht werden.

Wenn Derjenige, der die geimpften Kinder nach erfolgter Impfung dem Impfarzte vorzuführen verpflichtet ist, dieser Pflicht nicht nachkommt, oder die Entnahme des Impfstoffes von diesen Kindern verweigert, ist er mit einer Geldstrafe von einem Gulden bis fünfzig Gulden zu belegen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die in diesen Paragrafen bestimmten Geldstrafen entsprechend der Verfügungen des § 22 des Gesez-Artikels XI: 1879 in Freiheitsstrafe umzuwandern.

§ 12. Der Direktor jener Bürger-, Mittelschule, der dieser entsprechenden, oder höheren Lehranstalt, welcher unter die Schüler der seiner Leitung anvertrauten Lehranstalt eidgültig einen Schüler aufnimmt, der das 12. Lebensjahr bereits überschritten hat und nicht neugeimpft worden ist, oder die gesetzliche Befreiung von der Neuimpfung nicht nachweist, ferner jeder Elementar-Volksschullehrer oder Industrieller, welcher der ihm durch dieses Gesez auferlegten Pflicht nicht entspricht, ist im Sinne des § 7 des Gesez-Artikels XIV: 1876 mit einer Geldbuße von 10 Gulden bis 50 Gulden zu bestrafen.

Jene behördlichen oder Gemeinde-Ärzte und Organe, welche die durch dieses Gesez ihrem Wirkungsbereiche zugewiesenen Aufgaben entweder gar nicht, oder nur mangelhaft vollziehen, sind im Wege des Disziplinar-Verfahrens (Gesez-Artikel XXII und XXIII: 1886), und zwar im Falle einer Epidemie immer mit der höheren, bis 500 Gulden sich erstreckbaren Geldbuße oder mit Amtverlust zu bestrafen.

§ 13. Die auf Grund dieses Gesetzes bemessenen Geldstrafen sind dem in Paragrafen 7 des Gesez-Artikels XIV: 1876 in Bezug auf die Geldstrafen bestimmten Zwecke vorzuführen.

§ 14. Für die durch dieses Gesez oder durch einzelne

Behörden angeordneten Neuimpfungen beziehen die Impfarzte, mit Ausnahme der separat entlohneten, aus dem Staatskassache eine Entlohnung, welche sich bis zur Hälfte der normalmäßigen Gebühr erstrecken kann.

Die Kontrolle der Neuimpfung und der Aufrechnung der hierfür entfallenden Gebühren wird im Berordnungswege geregelt.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Die im § 1 des vorstehenden Gesez-Artikels angeordneten Verfügungen des Gesez-Artikels XIV vom Jahre 1876 lauten folgendermaßen (Regelung des Sanitätswesens, Budapest 1876, Verlag von Moriz Nách):

XIII. Abschnitt.

Schutzpockenimpfung.

§ 92. Das Schutzpocken-Impfungsweisen ist eine Staatsinstitution; die Behörde hat den betreffenden Vorschriften gemäß dafür zu sorgen, daß die Schutzpockenimpfung unter Bestimmung der entsprechenden Affizienz ungehindert vorgenommen werde.

§ 93. Die Schutzpockenimpfung, eventuell die Wiederimpfung der Erwachsenen ist in jeder Gemeinde jährlich vorzunehmen.

Eltern und Vormünder, und überhaupt alle diejenigen, welche für Kinder zu sorgen haben, sind verpflichtet, dieselben, falls sie die achten Jahren nicht überschanden haben, im ersten Lebensjahre impfen zu lassen. Inwieferne die Verschlebung des Impfs bei Einzelnen zulässig ist, hat der Arzt zu beurtheilen.

§ 94. Zur Vornahme der Impfung ist nur Derjenige berechtigt, welcher ein in Ungarn gültiges Diplom als Arzt besitzt.

§ 95. Bei der Vornahme der Impfung, sowie bei der Beschaffung und Aufbewahrung des Impfstoffes sind die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln bei einer Geldstrafe von 1—10 Gulden, eventuell bei Arreststrafe bis zu zwei Tagen genau zu beachten.

§ 96. Falls der Geimpfte in Folge der Impfung durch Verhültniß des Impfarztes an seiner Gesundheit geschädigt oder gefährdet wurde, so ist nach Konstatirung des Sachverhaltes durch Sachverständige das Strafverfahren einzuleiten.

§ 97. Die Impfarzte — mit Ausnahme der besonders Honorirten — erhalten je nach der Anzahl der mit Erfolg Geimpften ein Honorar aus der Staatskasse.

§ 98. Die betreffende Gemeinde ist verpflichtet, den Impfarzten die nöthige Fahrgelegenheit bezustellen, oder aber ein Aequivalent für dieselbe zu zahlen.

§ 99. Durch den Minister des Innern wird die Verfügung getroffen, daß die Pockenlymphe erhalten und an die öffentlichen Institute und behördlichen Ärzte im Falle eines Mangels an Impfstoff oder der Unwirksamkeit desselben, unentgeltlich vertheilt werde.

Der nach § 15 des oben mitgetheilten Gesez-Artikels XXII mit dem Vollzuge des Gesetzes betraute Minister des Innern hat bereits unter dem 23. Juni 1887 die nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen erlassen:

Cirkular-Verordnung

des Königl. ungarischen Ministers des Innern (Nr. 40 180) in Sachen des Vollzuges des Gesez-Artikels XXII ex 1887 über die Modifizirung des Abschnittes XIII des Gesez-Artikels XIV ex 1876, betreffend die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens.

Nachdem mit dem Vollzuge des Gesez-Artikels XXII ex 1887 über die Modifizirung des Abschnittes XIII des Gesez-Artikels XIV ex 1876 der Minister des Innern betraut wurde, habe ich behufs gründlicher und pünktlicher Durchführung derselben in denselben enthaltenen Maßnahmen die beigelegte Vorschrift festgesetzt und hiermit erlassen.

Ich überende diese Vorschrift zur erforderlichen Anahaltung an das Munizipium mit dem Auftrage, dieselbe in der möglichst verbreiteten Weise zu veröffentlichen und zum pünktlichen und präzisen Vollzuge der in denselben enthaltenen Verfügungen und behufs der steten und

strengen Kontrolle des Vollzuges die nöthigen Anordnungen in eigenem Wirkungskreise nach jeder Richtung hin zu treffen.

Gleichzeitig fordere ich das Municipium auf, im Sinne des § 6 des erwähnten Gesez-Artikels schon jetzt Verfügungen zur Impfung solcher Personen zu treffen, welche sich in den, innerhalb des Territoriums der Jurisdiktion vorhandenen und in deren Wirkungskreis gehörenden Waisen-Versorgungs- und Armenhäusern befinden oder sich in solchen kommunalen oder municipalen Anstalten aufhalten, wo Leute durch längere Zeit massenhaft gehalten werden, und welche entweder nicht geimpft sind oder in den leztverfloffenen 5 Jahren keine wirklichen Mütterer hatten.

Ferner fordere ich das Municipium auf, darauf zu achten, daß der vollständige Bericht über das Verfahren bei der Impfung in der durch die Vorchrift bezeichneten Weise anher unterbreitet werde, damit dadurch neuere Ergänzungen vermieden werden können und Liquidirung der Impfungs-Gebühren keinen Verzug erleide.

Schließlich rufe ich das Municipium auf, die rubricirten Bögen über die erneute Impfung nach dem beige-schlossenen Muster in erforderlicher Anzahl vervielfältigen und dieselben derart aufzulegen, daß die „rubricirten Bögen über die erneute Impfung“ von den bei der ersten Impfung benützten Impfungsprotokollen schon durch ihre äußere Form leicht zu unterscheiden seien.

Budapest, den 23. Juni 1887.

gez. Baron Béla Dreyz m. p.

Der mit der provisorischen Leitung des Königl. ungarischen Ministeriums des Innern betraute Königl. ungar. Minister a. latere.

Beilage zu Nr. 123.

V o r s c h r i f t

betreffend die Durchführung des die Impfung näher regelnden Gesez-Artikels XXII ex 1887.

§ 1. Infolge dem Gesez-Artikel XXII ex 1887 ist auf dem Territorium eines jeden Municipiums eine den lokalen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Impfungsbezirken zu errichten. Zu diesem Behufe hat der Oberphysikus des Municipiums einen Entwurf über die Feststellung derselben und zugleich bezüglich eines jeden Impfungsbezirkes in Sachen der Namhaftmachung des mit der Impfung zu betrauenden Arztes zu verfassen.

Diesen Entwurf legt er dem ersten Beamten der Jurisdiktion vor. Dieser nimmt den Entwurf entweder in seiner ganzen Ausdehnung an oder, falls er Abänderungen für nöthig erachtet, hat er darüber das Gutachten des Oberphysikus abzuverlangen und bestimmt dann endgültig — mit Rücksicht auf das eben erwähnte Gutachten die Impfungsbezirke und für jeden derselben den mit der Impfung zu betrauenden Arzt.

Der erste Beamte der Jurisdiktion theilt diesen Beschluß dem Oberphysikus und der auf dem Territorium der Jurisdiktion kompetenten Sanitätsbehörde resp. Behörden 1. Instanz mit.

§ 2. Nach Entgegennahme dieser Verordnung betreffend die Feststellung der Impfungsbezirke und Namhaftmachung des impfenden Arztes hat die Sanitätsbehörde erster Instanz den impfenden Arzt resp. Ärzte, wie auch in den Komitaten die Obrigkeit in den Bezirk des Oberführer-Amtes gehörenden beteiligten Gemeinden vom Inhalte der Verordnung zu verständigen.

§ 3. Der zur Vornahme der Impfung delegirte Arzt hat nach Entgegennahme der bezüglichen Verordnung unverzüglich auf Grund der Matrikeln (Geburts-) die Liste über die zu seinem Bezirke gehörenden, zur ersten Impfung Pflichtigen zusammen zu stellen. In diese Liste sind auch die Namen der Eltern einzutragen. Für jede einzelne aus dem Bezirke gehörende Gemeinde ist eine besondere Liste zu verfassen.

§ 4. Nach Anfertigung der Namenslisten hat der impfende Arzt im Vereine mit dem Leiter der Sanitätsbehörde 1. Instanz und dessen Fachorgane einen Entwurf über die Vornahme der Impfung zu verfassen. In diesem Entwurfe bestimmen die impfenden Ärzte der auf dem Territorium des Komitates befindlichen Impfungs-Bezirke

mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und obwaltenden Umstände für jede zum Bezirke gehörende Gemeinde die Tage, an welchen — und die Lokalitäten wo die Impfung am thünlichsten erscheint und indem er die Gemeinden der Reihenfolge nach bezeichnet und die Termine anmerkt, hat er diesen Entwurf dem Oberphysikus des Municipiums vorzulegen.

Der Oberphysikus prüft diesen Entwurf und stimmt ihm entweder bei oder er nimmt Abänderungen an denselben vor und nachdem so der Plan für den Vorgang bei der Impfung festgestellt ist, unterbreitet er ihn behufs Genehmigung und weiterer Verfügung dem ersten Beamten der Jurisdiktion, der im Wege der Sanitätsbehörde erster Instanz die Vornahme der Impfung nach dem festgestellten Plane anordnet.

§ 5. Die Sanitätsbehörde erster Instanz theilt dem impfenden Arzte den definitiven Plan des Verfahrens mit und veranlaßt zugleich alle jene Maßnahmen, welche bezwecken, daß die kompetenten Ortsobrigkeiten — oder in Städten die entsprechenden behördlichen Organe den Impfungspflichtigen für die anberaumte Zeit und an den bestimmten Ort einberufen.

§ 6. Die Impfung geschieht öffentlich vor einer Kommission, deren Mitglieder sind:

Der impfende Arzt, ferner in Städten der Leiter der Sanitätsbehörde 1. Instanz oder dessen Ermächtigter; in Gemeinden: der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, ein zu diesem Behufe delegirtes Mitglied des Gemeinderathes und regelmäßig der Seelforger bez. mehrere Seelforger.

Wenn die Impfungspflichtigen zweier oder mehrerer Gemeinden an einen Ort berufen werden, dann ist der Richter jeder beteiligten Gemeinde zum Erscheinen in der Kommission verpflichtet.

§ 7. Die Sanitätsbehörde 1. Instanz hat zu verfügen, daß die Mitglieder dieser Kommission von dem Orte und der Zeit der Impfung zeitgerecht verständigt werden und daß sie dafür als Mitglieder der Kommission berufen bez. insoferne sie administrative Amtsorte sind, ausgesendet werden.

§ 8. Gleichzeitig mit der Impfung sind die Namen der Geimpften in die Liste einzutragen und sämmtliche schon damals ausführbaren Rubriken der bezüglichen Tabelle auszufüllen.

§ 9. Nach Beendigung der Impfung beauftragt das kompetente Gemeinde-Obrigkeit-Mitglied denjenigen, der das Kind zur Impfung brachte zum Behufe der Kontrolle des Erfolges der Impfung und der durch das Gesez vorgeschriebenen Präsentirung des geimpften Kindes, dasselbe zur anberaumten und der betreffenden Partei genau anzugebenden Zeit — bei Verantwortung und der gesetzlich bestimmten Strafe im Unterlassungs-falle — wieder zu bringen.

Dieses Mitglied der Gemeinde-Obrigkeit ermahnt den Betreffenden ferner, das geimpfte Kind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und nachdem in Erfahrung gebracht wurde, daß viele die Stelle, wo das Kind geimpft wurde nach der vollzogenen Impfung stark mit Seifenwasser waschen, um dadurch den Erfolg der Impfung zu verhindern, hat das erwähnte Obrigkeitemitglied den Betreffenden diesen Unfug strengstens zu untersagen.

§ 10. Diejenigen, die ihr impfungspflichtiges Kind durch einen anderen Privatarzt impfen lassen, oder dies zu thun Willens sind, sind verpflichtet, diesen Umstand der Kommission, wenn dieselbe behufs Vornahme der Impfung versammelt ist, zur Kenntniß zu bringen; und zwar ist, wenn ein solches Kind von Privatärzten schon geimpft wurde, dies durch eine schriftliche Erklärung, eventuell durch das vom Arzte, der die Impfung vorgenommen hat, ausgestellte Impfungs-Zeugniß nachzuweisen.

Wurde jedoch das Kind noch nicht geimpft, so ist gelegentlich der Benachrichtigung der Kommission von der diesbezüglichen Ansicht der Kommission bekannt zu geben, binnen welcher Frist die Impfung des Kindes durch einen Privatarzt stattfinden wird. Wenn die Eltern einen solchen Termin nicht angeben oder derselbe der Kommission nicht annehmbar erscheint, dann bestimmt die kompetente Behörde auch für diese den geschlossenen Termin, binnen welchem diese das Kind impfen zu lassen verpflichtet sind.

Für solche Fälle hat die amtshandelnde Kommission ein besonderes Verzeichniß anzulegen und dieses der kompetenten Sanitätsbehörde I. Instanz zu unterbreiten. In Gemeinden hat die Ortsobrigkeit, in Städten die Sanitätsbehörde I. Instanz darauf zu achten, daß die Betreffenden während der anberaumten Frist die Impfung vornehmen lassen; und sollten sie das nicht haben thun lassen, so hat die betreffende Ortsobrigkeit nach Ablauf des Termins davon der Sanitätsbehörde I. Instanz sofort Meldung zu erstatten, welche über solche Säumige die entsprechenden Strafen im Sinne des Gesetzes — im Nothfalle in geeigneter Weise — verhängt.

§ 11. Die Namen derjenigen, die auf Grund des Gutachtens des impfenden Arztes zufolge individueller Ursachen der Impfung nicht unterzogen wurden, sind bei gleichzeitiger Angabe der Ursachen des Ausschubes und des Zeitpunktes, wann die Vornahme der Impfung möglich sein werde, durch die amtshandelnde Kommission in ein Verzeichniß einzutragen und dieses Verzeichniß mit den Unterschriften der Kommissions-Mitglieder versehen im Anschlusse mit den übrigen auf den Vorgang bei der Impfung Bezug habenden Dokumenten der Sanitätsbehörde I. Instanz zu unterbreiten. Bezieht sich dies auf eine große — oder Dorf-Gemeinde, so hat der betreffende Oberinspizirter von solchen ihm unterbreiteten Verzeichnissen an die kompetente Ortsobrigkeit eine Abschrift zu senden. Die Ortsobrigkeit hat ihrerseits diese Kinder evident zu halten und selbe nach Ablauf des zur Impfung anberaumten Termins der Impfungs-Kommission vorstellen zu lassen.

§ 12. Lautet das Gutachten des impfenden Arztes gelegentlich der Präsentirung des geimpften Kindes dahin, daß die Impfung erfolglos geblieben ist, so ist dieselbe ohne Verzug zu wiederholen und nur in dem Falle, wenn auch diese erneute Impfung erfolglos geblieben sein sollte, ist die Impfung im folgenden bzw. dritten Jahre zu wiederholen.

§ 13. Die im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Erneuerung der Impfung Verpflichteten können sich gelegentlich der regelmäßigen Impfungen tarfret impfen lassen, jedoch ist in der Rubrik „Anmerkung“ des Impfungs-Protokolles bei solchen Geimpften einzutragen: „Durch das Gesetz zur Wiederholung der Impfung verpflichtet. Wurde aus neuem geimpft.“

§ 14. In allen jenen Fällen, wo die Impfung von Arm zu Arm geschieht oder zur Fortsetzung der Impfung die Lymphe aus den Pocken schon geimpfter Kinder entnommen wird, ist der Gesundheitszustand sowohl des Kindes, von dem die Lymphe entnommen wird, als auch der seiner Eltern und unter strenger Verantwortlichkeit zu untersuchen und ist die Uebertragung als auch Entziehung der Lymphe nur von gesunden Eltern stammenden und vollkommen gefunden, über 6 Monate alten Kindern statthaft. Die Uebertragung und Entziehung der Lymphe ist nur aus voll entwickelten, von Nothfall freien Pocken gestattet und darf nur mit ganz reiner und nicht mit Blut vermengter Pocken-Lymphe bewerkstelligt werden. Desbezüglich hat der impfende Arzt überhaupt mit der größten Vorsicht vorzugehen und sich immer die bezüglich im Gesetze festgesetzte schwere Verantwortlichkeit vor Augen zu halten.

§ 15. Das Impfen von Arm zu Arm kann sowohl bei der ersten als auch bei den erneuten Impfungen nur aus den Pocken von Säuglingen oder Pocken kleiner Kinder geschehen, deshalb darf aus den Pocken von über 5 Jahre alten Individuen weder eine Uebertragung noch Lympheextrahirung zu diesem Zwecke stattfinden.

§ 16. Bei der Impfung von Arm zu Arm hat der impfende Arzt den Namen des Kindes, aus dessen Pocken er die Uebertragung bewerkstelligt hat, in die Rubrik „Anmerkung“ des Impfungs-Protokolles einzutragen.

Nachdem ferner von einem solchen Kinde mehrere auf einander folgende Kinder geimpft werden, müssen die Rubriken der Kinder, welche mit der von einem Kinde entnommenen Lymphe geimpft wurden, in der Rubrik „Anmerkung“ mittels eines Verbindungs-Striches verbunden werden.

Ferner ist in diese Rubrik nicht nur der Name des zur Uebertragung benutzten Kindes, sondern auch die Zeit, wann es geimpft wurde und die Zahl, unter welcher

es in das Impfungs-Protokoll eingetragen wurde, genau mit folgendem Texte anzumerken: „Von Arm zu Arm geimpft von dem nach zuständigen, am ten des Mts. 188 geimpften und in das Impfungs-Protokoll sub Zahl eingetragenen Kindes N. N.“

§ 17. Wenn der Arzt behufs Uebertragung gelegentlich einer spätern Impfung aus den Pocken eines geimpften Kindes Lymphe entnimmt, so hat er zum Zwecke der eigenen, stets zu ermöglichenden Rechtfertigung ein Verzeichniß zu führen darüber, aus den Pocken welchen Kindes er die Lymphe entnommen hat und gleichzeitig anzumerken wie viel Flaschen er von den einzelnen Kindern entnommen hat. Diese seine Anmerkungen hat er von den Mitgliedern der Kommission bestätigen zu lassen.

§ 18. Der Impfungs-Cyclus dauert von Herbst zu Herbst; die Impfungs-Protokolle sind jährlich am 1. October abzuschließen und durch den betreffenden, mit der Impfung betrauten Arzt der Sanitätsbehörde I. Instanz vorzulegen. Die Massenimpfungen gelegentlich der ersten Impfung sind auch ferner immer im Frühling und Sommer abzuhalten.

§ 19. Das Impfungs-Protokoll wie auch die im Sinne der gegenwärtigen Vorschrift demselben beizuschließenden Verzeichnisse sind nach Vollführung jeder einzelnen Impfung von jedem einzelnen Mitgliede der anwesenden Kommission nach Schluß des Verfahrens sofort zu fertigen.

§ 20. Zu dem am 1. October definitiv abgeschlossenen Impfungs-Protokolle sind beizuschließen:

- a) die Namensliste der von der Impfung ferngebliebenen,
- b) die Namensliste derjenigen, die in Folge individueller Ursachen nicht geimpft wurden,
- c) die Namensliste der von Privatärzten Geimpften. In der Namensliste der von Privatärzten Geimpften ist der Name desjenigen Arztes, der die Impfung vorgenommen hat, ferner die Art und Weise anzumerken, wie die vollzogene Impfung und deren Erfolg vor der Kommission nachgewiesen wurde.

Alle diese Anhangs-Bemerkungen müssen von sämtlichen Mitgliedern der Kommission gefertigt sein.

§ 21. Die kompetente Ortsobrigkeit hat von den nach der Impfung nicht präsentirten Kindern nach geschehener Unterlassung der Sanitätsbehörde I. Instanz Bericht zu erstatten, welche nach Entgegennahme des Berichtes im Sinne des Gesetzes unverzüglich vorzugehen hat.

§ 22. Die Sanitätsbehörde erster Instanz hat, nachdem sie die Liste der von der Impfung ferngebliebenen erhält, bezüglich deren nachträglicher Impfung die im Gesetze vorgeschriebenen Verfügungen sofort zu treffen.

§ 23. Von den in die Volksschule eintretenden, noch nicht geimpften Kindern hat der Lehrer binnen 3 Tagen — vom Tage des Eintrittes gerechnet — der Sanitätsbehörde I. Instanz Meldung zu erstatten. Die Sanitätsbehörde I. Instanz hat nach Entgegennahme dieses Berichtes binnen 10 Tagen die Impfung eines solchen Kindes anzuordnen.

Dieselbe Behörde bestimmt den Arzt, der die Impfung vornehmen soll — im Falle das Kind nicht durch einen Privatarzt geimpft wird — und bestimmt den Termin, vor dessen Ablauf die Impfung unbedingt stattzufinden hat.

§ 24. Nachdem solche Fälle nur vereinzelt vorkommen können, ist zur Vermeidung der Fuhrlohn Ausgaben seitens der Gemeinden der kompetente Gemeinde- oder Bezirksarzt mit der Vornahme der Impfung an solchen Kindern zu betrauen, falls dies nicht zur Zeit der periodischen Impfungen geschieht.

§ 25. Auch diese Impfungen müssen im Sinne des § 3 kommissionell vorgenommen werden; sie müssen ferner in ein regulirtes Protokoll eingetragen und das Kind muß nach vollzogener Impfung in der anberaumten Frist zur Konstatirung des Erfolges der Impfung erscheinen.

§ 26. Die Sanitätsbehörde I. Instanz hat bezüglich solcher Impfungs-pflichtiger, falls dieselben innerhalb der bestimmten Frist nicht geimpft worden sind, im Sinne des Gesetzes vorzugehen.

§ 27. Im Sinne des § 5 des Gesetzes sind über jene Schüler und Handwerkslehrlinge, deren Impfung bis zu ihrem 12. Lebensjahre nicht erneuert wurde, seitens des Lehrers jener Schule, wo solche Schüler — im Sinne des Gesetzes nur professionisch — aufgenommen wurden, bezw. seitens des Gewerbetreibenden, bei dem solche Lehrlinge in Verwendung stehen, wenn die Betreffenden ihr 12. Lebensjahr bereits überschritten haben, eine Liste der Sanitätsbehörde 1. Instanz vorzulegen.

Die Sanitätsbehörde erster Instanz stellt aus diesen Meldungen eine Liste derjenigen zusammen, die zur Erneuerung ihrer Impfung verpflichtet sind, ordnet diese an und bezieht den impfenden Arzt, bestimmt Zeit und Ort wann, bezw. wo die Erneuerung ihrer Impfung stattfinden wird und trifft Verfügungen zur Einberufung der Impfungspflichtigen.

§ 28. Auf Grund des § 10 des Gesetzes stellt die Sanitätsbehörde erster Instanz bezugs Durchführung der vom Munizipium angeordneten und vom Minister des Innern gefestigten erneuerten Impfung die Namensliste und bezieht den impfenden Arzt, übermittelt denselben die Liste und unterbreitet gleichzeitig den Plan des Verfahrens beim Impfen dem Komitats-Dberphysikus.

§ 29. Der delegirte impfende Arzt stellt nach Entgegennahme der Liste über die neuerdings zu Impfenben im Vereine mit der Sanitätsbehörde den Plan des Verfahrens beim Impfen fest und nach Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Amtshandlung trifft letztere Behörde Verfügungen zur rechtzeitigen Einberufung der Impfungspflichtigen.

§ 30. In Gemeinden wird der Ort und die Zeit der Wiederholung des Impfungsverfahrens den Inhabern der betreffenden Gemeinde auf ortsübliche Weise kundgemacht, mit der gleichzeitigen Bemerkung, daß bei dieser Gelegenheit auch jene ihre Impfung gebührenfrei erneuern lassen können, die laut Gesetz bis zu ihrem 12. Lebensjahre ihre Impfung erneuern zu lassen verpflichtet sind.

§ 31. Auch die Impfungserneuerung geschieht öffentlich und vor derjenigen Kommission, deren Mitglieder durch den § 6 bestimmt sind. Die Erhaltung des Verfahrens bei den Impfungsenerneuerungen und die gleichzeitige genaue Eintragung der derselben Unterzogenen in die Liste wird in der Weise gehandhabt, wie dies bezüglich der ersten Impfungen in der gegenwärtigen Vorschrift festgesetzt ist.

§ 32. Von den zur Erneuerung der Impfung Verpflichteten nicht Erschienenen hat die amts handelnde Kommission der Sanitätsbehörde erster Instanz unverzüglich Bericht zu erstatten. Diese Behörde hat gegen Uebrigens, die ihr Fernbleiben nicht begründen können, im Sinne des Gesetzes vorgehen und einen geschlossenen Termin zur Erneuerung der Impfung für Absentire anzusetzen und wenn auch diese Anordnung nicht von Erfolg wäre, hat die genannte Behörde die Strafe im Sinne des Gesetzes allmählig zu verschärfen.

§ 33. Der zur Erneuerung der Impfung Verpflichtete kann sich auch durch einen Privatarzt impfen lassen, aber in solchem Falle muß die geschehene Impfung mittels Zeugnisses von demjenigen Arzte, der dieselbe vorgenommen hat, vor der Kommission nachgewiesen werden.

Ueber die durch Privatärzte Geimpften, welche zur Erneuerung ihrer Impfung gehalten sind, ist eine besondere Liste zu verfaßsen und in dieselbe ist die Zeit der Impfung und der Name des Privatärztes, der dieselbe vorgenommen hat, einzutragen. Die Liste ist von sämtlichen Mitgliedern der amts handelnden Kommission zu fertigen.

§ 34. Ueber diejenigen zur Erneuerung der Impfung Verpflichteten, welche aus individuellen Gründen vom Arzte der Impfung nicht unterzogen wurden, ist eine besondere Liste anzufertigen, in welche die Ursache der Unterlassung der Impfung genau einzutragen ist. Jedes einzelne Mitglied der amts handelnden Kommission hat auch diese Liste zu fertigen.

§ 35. Ueber die erneuerten Impfungen ist ein Verzeichniß nach dem hier beigefügten Muster zu führen und nach Beendigung des Impfungs-Verfahrens jedesmal von jedem Mittheilende der Kommission zu fertigen.

§ 36. Die Rubriken 13, 14 und 15 dieses rubrirten Verzeichnisses sind derart auszufüllen, daß je nachdem der Betreffende: „im Sinne des Gesetzes zur Erneuerung der

Impfung verpflichtet ist“ oder „laut Beschluß des Munizipiums zur Erneuerung der Impfung verpflichtet erscheint“ oder sich „zu derselben freiwillig gemeldet hat“ dieser Umstand in der betreffenden Rubrik mit einem senkrechten Strich zu bezeichnen ist, die beiden andern Rubriken aber sind unausgefüllt zu lassen.

§ 37. Die Munizipalbehörde hat dafür zu sorgen, daß die beim Verfahren gelegentlich der Erneuerung der Impfung erforderlichen rubrirten Bögen in genügender Anzahl angefertigt werden und ferner hat sie es zu veranlassen, daß die impfenden Aerzte mit der erforderlichen Anzahl der Bögen versehen werden.

Die zur ersten Impfung zu benützbenden Bögen wird auch fernerhin der Minister des Innern dem Munizipium zuwenden.

§ 38. Die Zahl der der Erneuerung der Impfung Unterzogenen wird durch die anwesende Kommission festgestellt und am Schluß des Verfahrens, am Schluß des Protokolles angemerkt. Die Sanitätsbehörde 1. Instanz hat sich ihrerseits auch davon zu überzeugen, ob die Impfungen nach den Bestimmungen des Gesetzes bezw. der Verordnung der Munizipalbehörde vollzogen wurde.

§ 39. Nach Beendigung des Verfahrens bei der Erneuerung der Impfung hat die amts handelnde Kommission die das Protokoll über die Impfung bildenden rubrirten Bögen sofort der Sanitätsbehörde 1. Instanz zu unterbreiten. Im Anschlusse hierzu die Liste der von den Privatärzten Geimpften und derjenigen, bei welchen die Impfung aus individuellen Gründen unterließ.

Gegenüber den Ferngebliebenen hat die Sanitätsbehörde 1. Instanz im Sinne des Gesetzes vorzugehen.

§ 40. Bezügliches des von der Staatskasse zu leistenden Honorares für die ersten Impfungen bleibt die bis jetzt gültige Regel auch ferner in Kraft. Die Vergütung für die Erneuerung der Impfung wird bis auf Weiteres mit 5 (fünf) Kreuzern für jede stattgefundenen Impfung hienit festgelegt.

Der Minister des Innern bestimmt auf Grund des Protokolles über die erneuerten Impfungen die Vergütung und weist sie aus der Staatskasse für den impfenden Arzt an, wenn die Impfungs-Protokolle ordnungsmäßig ausgestellt und mit den vorschristsmäßigen Unterschriften beglaubigt wurden.

§ 41. Für die von Privatärzten vorgenommenen Impfungen, — gleichgültig ob es erste Impfungen oder erneuerte sind, — wird aus der Staatskasse keine Vergütung bezahlt, ebensowenig kann die Staatskasse mit einer Vergütung für die Impfung solcher Personen belastet werden, die zur Erneuerung ihrer Impfung nicht verpflichtet sind und sich freiwillig impfen lassen.

§ 42. Ueber den günstigen Erfolg der ersten Impfung stellt der impfende Arzt gelegentlich der Präsentirung des Geimpften nach Muster A das stempelfreie „Impfungszeugniß“ aus Ueber die Erneuerung der Impfung nach Muster B das gleichfalls stempelfreie Zeugniß.

§ 43. Mit Blanquetten für beide Zeugnisse hat das Munizipium den impfenden Arzt zu versehen.

§ 44. Nach Beendigung des Verfahrens sowohl bei der ersten Impfung, als auch bei deren Erneuerung hat der Dberphysikus den auf das Verfahren bezüglichen Bericht und bezüglich der Vergütung für die Impfung die durch denselben auch bisher zusammengestellte Tabelle und alle bezüglichen übrigen Dokumente dem Minister des Innern gleichzeitig zu unterbreiten. Spätere Aufrechnungen für Vergütungen bezüglich der Impfungen werden nicht berücksichtigt.

§ 45. Ueber die behördlichen Verhandlungen, welche aus der Verletzung des Gesetz-Artikels XXII ex 1887 und der auf denselben basirenden Verordnung entstehen, ferner über die diesbezüglichen freiprechenden oder Kondemnationsschlüsse, über deren Vollzug und über die Straf-gelder hat der Dberphysikus in der Impfungs-Akt seines Jahresberichtes ein ziffermäßiges aber leicht über-sichtliches Referat dem Minister des Innern zu unterbreiten.

§ 46. Der Dberphysikus der Jurisdiktion ist verpflichtet, sowohl die erste Impfung, als auch deren Erneuerung dadurch zu kontrolliren und zu beaufsichtigen, daß er sich von Zeit zu Zeit an die Orte begiebt, wo das Impfungs-Verfahren stattfindet.

§ 47. Die bisher geltenden Verfügungen, welche sich auf die Konfervirung und die eventuell erforderliche Anschaffung der Nymphen, auf das operative Vorgehen bei der Impfung, auf die Verwendung der einzelnen Aertze und auf die Ablösung der für die impfenden Aertze in natura

beizustellenden Fuhrren beziehen, wie überhaupt im Allgemeinen diejenigen bisherigen Regeln und Verfügungen, welche sich auf das Verfahren beim Impfen beziehen und durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt werden, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Muster zu Nr. 123.

Municipium.

Subskribirter Bogen für die Erneuerung der Impfung.

Impfungs-Nayon					Des der Erneuerung der Impfung Unterzogenen					Der Impfungs-Erneuerung	Zur Erneuerung der Impfung			Von den zur Impfung gemeldeten Geimpften geblieben ungemindert		Von den von Privatärzten Geimpften zur Impfung erneuert		Impfungs-taxe		Anmerkung.
Bezirkt	Impfungs-Bezirk	Gemeinde	Zahl der neuerlich zu Impfberechtigten nach (der Gemeinde) Zusammenstellung der Behörde	Laufende Nummer	Vor- und Zunahme	Geschlecht		Alter	Monat		Tag	durch das Gesetz verpflichtet	laut Beschlusse des Municipiums verpflichtet	freiwillig gemeldet	in Folge individueller Gründe verweigert	wegen Abwesenheit	Zahl der von Privatärzten Geimpften zur Impfung erneuert	St.	Kr.	
						Männer	Frauen			Jahre										Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Laufende Nummer des Impfungs-Protokolls.

Laufende Nummer des subskribirten Bogens für die Erneuerung der Impfung.

Impfungs-Zeugniß.

Zeugniß über die Erneuerung der Impfung.

..... zuständig nach Jahre
 d. M. 188... Monate alt, wurde durch mich am
 Datum mit Erfolg
 geimpft.

..... zuständig nach Jahre
 alt, hat sich zur Erneuerung seiner Impfung gemeldet und
 ist durch mich am heutigen Tage neuerlich geimpft worden.
 Datum

impfender Arzt.

impfender Arzt.

Rechtssprechung.

Eine an sich zweckmäßige Verfeinerung eines schlechten Mostes mit bestem Zucker und soviel Wasser, als zu dessen Lösung eben nöthig, um das Ganze zu Wein vergähren zu lassen, ist Verletzung des Scheins einer besseren Beschaffenheit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr und nach § 10¹ des Nahrungsmittelgesetzes zu bestrafen.

(Urtheil des Kgl. bayern. Landgerichts zu Frankenthal vom 24. Januar 1888 gegen S. v.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt die Strafammer des Kgl. Landgerichts Frankenthal in der Untersuchungsache gegen Johann L., geboren 1843, Weinbändler zu H., wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, zu Recht wie folgt:

Die Strafammer erkärt den Angeklagten L. für überführt eines Vergehens der Verfälschung von Wein zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr, verübt zu H. im Jahre 1886 und der vorausgegangenen Zeit, verurtheilt deshalb den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 25 Mark, welche der landwirthschaftlichen Kreisverehrsstation Speyer überwiesen, für den Fall der Unerschlinglichkeit aber in 5 Tage Gefängniß umgewandelt wird, und legt dem Angeklagten die Kosten zur Last; spricht ihn dagegen aus eines Vergehens nach § 10 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln durch wissenschaftlichen Verkauf gefälschten Weines nicht überführt frei.

Gründe:

Der Angeklagte L. gesteht heute unumwunden ein, daß er bei einigen Sorten geringeren Sambacher Weines aus dem schlechten Ergebnisse der letzten Verstehe bis 1886 infusiv dem betreffenden Moste beynuss dessen Verbesserung vom besten reinen Zucker, mit möglichst wenig Wasser gelöst, zugelegt und das Gemisch zusammen habe

zu Wein vergähren lassen. Dieses Geständniß stimmt mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Halenke bezüglich des chemischen Befundes verschiedener bei dem Angeklagten entnommener Weinproben vollständig überein, dahin gehend, daß ein einfaches Gallfäuren der betreffenden Weine mit reinem Zucker unter Beschränkung des Wasserzuges auf das zur Lösung des Zuckers unumgänglich nöthige Quantum Hottagefunden habe ohne Beimengung anderer Stoffe. Nur bei einer Probe fand der Sachverständige eine Spur von Kartoffelzucker, so gering, daß sie nach seiner Annahme nur vom Verschneiden eines Weines mit einem anderen gekauften Moste oder Weine, dem Kartoffelzucker vom Verkäufer schon beigelegt war, herrühren könne. Der genannte Sachverständige spricht sich über die vom Angeklagten angewendete Weinverbesserungsmethode günstig aus; eine Probe von Wein — wie er heute vom Angeklagten als gezuckert zugegeben wird — habe sich bei der chemischen Untersuchung gar nicht einmal als gallfäurig erkennen lassen und gleiches würde bei den übrigen Proben der Fall gewesen sein, wenn der Angeklagte nicht ein etwas allzugroßes Quantum Zucker beigelegt hätte, oder auch diese Proben lägen nahe an der Grenze, wie sie die Erfahrung der chemischen Analyse für die Naturweine festgelegt habe. Nach den Ziffern des chemischen Befundes von Dr. Halenke glaubt der zur Entloftung geladene Dr. Frezenius sogar noch weiter zu Gunsten des Angeklagten gehen zu sollen, als dies das durch des letzteren Geständniß bestätigte Gutachten des Dr. Halenke zuläßt. Durch den Zuckerzusatz sollte die freie Säure reduziert, der Alkoholgehalt des Weines gesteigert werden und dieser Zweck wurde nach dem Sachverständigengutachten erreicht. Der fragliche Wein wurde daher, wie vom Angeklagten zugestandenemachen beabsichtigt, mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit, Sorte oder Provenienz versehen zur Erleichterung des Abfages an das Publikum dadurch, daß der Angeklagte mit dem Zuckerzusatz die stoffliche Zusammensetzung, die Natur des reinen Weines veränderte. Daß das Publikum dadurch getäuscht werden sollte, wagt der Angeklagte selbst nicht in Abrede zu stellen; er beruft sich zu seiner

Entschuldigung nur darauf, daß seine durch das Gesetz verordnete Verfälschung vernünftige Verbesserung eines schlechten, sonst kaum genießbaren Naturweines sei. Das Bessere mag zugegeben werden, ohne daß damit der Angeklagte strafrechtlich disqualifizirt ist; letzteres wäre er nur dann, wenn er bei seiner sogenannten Verbesserung nicht die Täuschung in Handel und Verkehr beabsichtigt hätte; wie erwähnt kann er dies aber selbst nicht leugnen, ist daher aus § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes strafbar (conf. Urtheil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1887).

Der Angeklagte wird als ein sehr solider Geschäftsmann gerühmt. Eine geringe Strafe ist daher um so mehr am Platze, als er auch sonst eines sehr guten Rufes genießt und die Kosten des Strafverfahrens ziemlich bedeutend sind, seine Gallisirungsmethode zudem auch sich als eine den verwendeten Zusatzstoffen nach sehr unvernünftige darstellt. Bestimmte Verkäufe von so gallisirtem Wein und Weinbeizen desselben unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung konnten heute dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden. Von diesem Punkt der Anklage war er demnach freizusprechen, ohne daß übrigens diese Freisprechung Einfluß auf die Kosten haben könnte, welche alle notwendig waren auch zur Erhaltung des ersten Anklagepunktes. Die landwirthschaftliche Versuchsanstalt Speyer besteht für die Rheinpfalz als öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Genußmitteln, weshalb der Kasse derselben die Geldstrafe zuzuweisen war.

Als gerühmt gemäß § 10 Z. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, § 17 ibid., § 28 R.G.-Et.-G.S. § 259, 496 Et.-P.-D. und verurtheilt in öffentlicher Sitzung vom 24. Januar 1888.

Zusatz von Salicyl zu Most, um die Gährung zu hindern und die Versendung des Mostes zu ermöglichen, ist Verfälschung eines Genußmittels, jedoch nicht zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Wird aber der salicylhaltige Most unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, so findet § 10² des Nahrungsmittelgesetzes Anwendung.

Urtheil des kgl. bayerischen Landgerichts zu Würzburg vom 14. Januar 1888 gegen C.

In der Untersuchungssache gegen Ludwig S., Weinbändler von W. wegen Vergehen der Fälschung von Nahrungsmitteln hat die Strafkammer des kgl. Landgerichts Würzburg in der öffentlichen Sitzung vom Samstag den 14. Januar 1888 für Recht erkannt:

Ludwig S., geb. 13. März 1859 zu Melkriedstadt, Pfaelz, verheiratheter Weinbändler von Wiesenbromm ist schuldig eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 gemäß § 10 Ziff. 2 und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 20 Mk., umgewandelt für den Fall der Ueibringlichkeit in eine 4tägige Gefängnißstrafe, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurtheilt.

Entscheidungsgründe:

Durch Beschluß der Strafkammer vom 11. November 1887 wurde gegen den Angeklagten das Hauptverfahren wegen drei real konfundirter Vergehen nach § 10 Ziff. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 von der Strafkammer des kgl. Landgerichts Würzburg eröffnet und kam die Anklagesache in heutiger öffentlicher Sitzung zum Aufruf und zur Verhandlung. Das Ergebniß derselben war folgendes.

Der Angeklagte gesteht zu, der Mostsendung an Kr. und zwei weiteren gleichzeitig abgehenden Mostsendungen sofort bei der Einfüllung des Mostes je einen Kaffeeöfel Salicyl durch den Böttnergehülsen H. beigegeben zu haben, er giebt ferner zu und ist dies auch durch den Zeugen Kr. in vollständig glaubhafter Weise bestätigt, daß Kr. die Lieferung eines reinen, echten, süßen Traubenmostes bestellt habe und ihm auch eine solche Waare zugeführt wurde. Die hier in Frage stehenden Mostsendungen enthielten je 1½—2 hl. Den Zusatz von Spirit stellt der Angeklagte entschieden in Abrede und macht geltend, daß im Jahre 1886 zur Zeit der Weinlese die Witterung sehr warm gewesen und in Folge dessen die Verwendung des Mostes nur dadurch ermöglicht wurde, daß die Gährung des Mostes hintangehalten und verhindert wurde, und aus diesem Grunde

sei der Zusatz von Salicyl erfolgt. Diese Beimischung von Salicyl sei weder gesundheitschädlich, noch bedinge dieselbe eine Fälschung des Mostes, dieselbe sei lediglich zur Konservirung desselben geschehen, so daß von einer beachtlichen Täuschung des Abnehmers so wenig gesprochen werden könne, als von der Fälschung eines Nahrungsmittels. Die beiden Sachverständigen stimmen darin überein, daß nachweislich eine Beimischung von Salicyl stattgefunden habe, dessen Quantität nicht genau festgestellt werden könne und daß ein Kaffeeöfel Salicyl, je nachdem er mehr oder minder gehäuft sei, ein Gewicht von 1,5—13 er repräsentire; aus dem Umstande, daß der an Kr. mit Faktura vom 27. Oktober 1886 verordnete Most um die Zeit von Weihnachten also nach 2 Monaten — noch vollkommen süß war, folgern die Sachverständigen, daß der Salicylzusatz nicht sehr gering gewesen sein könne, ohne die Quantität des Zusatzes bestimmen zu können, daß der Most um Weihnachten 1886 noch auffallend süß war, wird durch den Bürgermeister H. in glaubhafter Weise bestätigt, derselbe war früher selbst Wirth und wurde durch die ungewöhnliche Süße des Mostes zu der von ihm auch sofort ausgesprochenen Ansicht veranlaßt, daß der Most nicht rein, sondern gefälscht sei. H. war es, welcher, als seine Ansicht auf Widerspruch stieß, die Untersuchung des Mostes durch die kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel anregte und herbeiführte. Bezüglich des von der Anklage angenommenen Spirituzusatzes stimmen die beiden Sachverständigen nicht überein. Assistent Zmerhäuser folgert den Spirituzusatz aus der vorgefundenen geringen Menge Glycerin im Zusammenhalte mit der Alkoholmenge, während Professor Dr. List die geringe Menge Glycerin zurückführt auf den Zusatz der Salicylsäure und der hierdurch verhinderten, somit krankhaften Gährung, welcher Anschauung Assistent Zmerhäuser nicht direkt entgegentritt, nachdem Dr. List seine Anschauung auf eigene Erfahrungen stützt. Die beiden Sachverständigen Fr. S. bestätigen, daß die Versendung des Mostes bei wärmerer Witterung, wie sie im Jahre 1886 zur Zeit der Weinlese bestanden habe, nicht möglich sei, ohne daß zur Konservirung des Mostes und insbesondere zur Zurückhaltung der Gährung geeignete Mittel in Anwendung gebracht würden, weil durch zu raschen Eintritt der Gährung die Sprengung des Fasses zu gewärtigen sei. Als gewöhnliches Konservierungsmittel komme das Einschwebeln in Anwendung; daß auch durch Zusatz von Salicyl die Gährung zurück- und der Most süß erhalten werden könne, wollen dieselben von Hrensingen, nicht aber aus eigener Erfahrung wissen, indem in ihrem Geschäfte Salicylzusatz als Konservierungsmittel noch nicht in Anwendung gekommen sei. Sachverständiger Fr. bestätigt nicht, daß er im Jahre 1886 viel Most in Wiesenbromm gekauft habe und daß der laufende Durchschnittspreis z. B. der Weinlese ca. 36 Mk. pro hl betragen habe. Endlich sprechen sich die beiden Sachverständigen Fr. und S. dahin aus, daß ein Spirituzusatz zum Zwecke der Konservirung des Mostes bei den hohen Preisen des Sprits dem Weinbändler keinen Vortheil biete und deshalb unwahrscheinlich und undenkbar, übrigens auch nicht üblich sei. Auf Grund dieses Ergebnisses der mündlichen öffentlichen Hauptverhandlung ist für das Gericht in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß

1) Gastwirth Kr. von W. bei dem Angeklagten persönlich 1—2 hl ächten, reinen, süßen Traubenmost aus der Ernte 1886 käuflich bestellte und ihm von dem Angeklagten auch die Lieferung eines solchen Naturproduktes zugesichert wurde;

2) der Angeklagte mit Faktura vom 27. Oktober 1886 ein Faß von 210 l süßen Traubenmost käuflich lieferte, welchem Moste eine nach Quantität oder Gewicht nicht näher feststellbare Menge Salicyl zugesetzt war;

3) der Umstand, daß dem Moste Salicyl beigegeben werde oder beigegeben sei, sowohl beim Kaufabschlusse als bei der Lieferung verschwiegen wurde. Diese Feststellung gründet sich auf das Geständniß des Angeklagten, die Aussagen der Zeugen Kr. und S. und das Gutachten der beiden Sachverständigen. Dagegen konnte das Gericht eine Ueberzeugung dafür nicht gewinnen, daß der Mostsendung an Kr. auch Spirit zugesetzt war und daß der Angeklagte den Zusatz von Salicyl in der Absicht zu täuschen bez. zum Zwecke der Täuschung

im Handel und Verkehr gemacht hat. Der Annahme der Anklage hinsichtlich des Spritzzuges konnte das Gericht nur deswillen nicht beitreten, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen die bei der Untersuchung des Mostes konstatierte geringe Menge Glycerin nicht absolut Folge des Spritzzuges sein muß, sondern auch Folge des nachgewiesenen Salicylzuges sein kann, und anderweitige Anhaltspunkte für die angenommene Zufugung von Spirit nicht vorliegen. Die Absicht des Angeklagten, der Mostsendung Salicyl zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr beigelegt zu haben, muß nach den konkreteren Verhältnissen als ausgeschlossen erachtet werden. Hier ist maßgebend der Zweck, den der Fabrikant bei Herstellung der Waare verfolgt und dieser Zweck muß Täuschung im Handel und Verkehr sein. Es ist dies ein vorwiegend subjektives Moment, welches sich aus den begleitenden Umständen ergeben muß, weil es sich hier nicht um das Verhalten des einen Kontrahenten nach dem anderen, nicht um die etwa in Wirklichkeit erfolgte Täuschung des Letzteren handelt. Nach Lage der Sache im gegebenen Falle verdient die Vertheidigung des Angeklagten, daß der Zusatz von Salicyl nicht zum Zwecke der Täuschung, sondern, um die Transportfähigkeit des Mostes zu ermöglichen, volle Beachtung und Glaubwürdigkeit, nachdem durch den Zusatz eine Verneuerung der Waare und eine Veränderung derselben dem äußeren Scheine nach nicht eingetreten ist und auch der Verkaufspreis gegenüber dem Einkaufspreis die Annahme einer beabsichtigten Täuschung aus Gewinnsucht nicht zuläßt. Wird nun auf die festgestellten Thatsachen das Heichgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, in Anwendung gebracht, so tritt die Beantwortung der Frage in den Vordergrund, nachdem Most beziehungsweise Wein unbestritten ein Nahrungsmittel und Genußmittel ist, ob die Beimischung von Salicyl zu dem Most eine Fälschung im Sinne des Gesetzes enthält und diese Frage muß bejaht werden. Unter Traubenmost versteht man ein Naturprodukt, den durch Kellern aus den Trauben gewonnenen Saft, welcher einem Gährungsprozeß unterliegt und wird das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes Wein genannt. Das Salicyl ist ein dem Traubensaft fremdartiger Gegenstand, es alterirt der Zusatz des Salicyls das Naturprodukt und verhindert dessen naturgemäße Entwicklung, so daß ein mit Salicylzusatz versehener Most nicht mehr reines Naturprodukt, sondern als solches verfälscht ist. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Beimischung des Salicyls in geringer Menge möglicherweise nicht gesundheitsgefährlich ist. Mit der Bejahung dieser Fragen erheben sich die festgestellten Thatsachen den Thatbestand des § 10 Ziff. 2 des allegirten Gesetzes, weil erwiesen ist, daß der Angeklagte wissentlich ein Nahrungsmittel und Genußmittel, welches durch Salicylzusatz gefälscht war unter Verheimlichung dieses Umstandes verkauft hat. Es ist zum Thatbestande dieser Gesetzesübertretung ebenso wenig notwendig, daß die Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Verkehr und Handel erfolgte — *Com. v. Bär § 10 II 4* — als objectiv eine Gesundheitsgefährdung und subjectiv eine gewinnjüchtige Absicht erforderlich ist; daß durch Zusatz von Salicyl das Naturprodukt, der reine ächte Traubenmost als solcher alterirt und verfälscht wurde, hat der Angeklagte wissen müssen als Weinhandler und steht somit auch für das Gericht die Ueberszeugung fest, daß der Angeklagte das Salicyl im Bewußtsein der dadurch eintretenden Fälschung dem Moste beigemengt lieh und den auf diese Weise gefälschten Most wissentlich unter Verheimlichung dieses Umstandes verkauft hat; dagegen sind die Voraussetzungen des § 10 Ziffer 1 des allegirten Gesetzes nicht gegeben, nachdem nicht festgestellt werden konnte, daß die Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschah. Es mußte daher der Angeklagte lediglich eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz nach § 10 Ziffer 2 für schuldig erachtet werden. Bei der Eintheilung der Handlung konnten entgegen der Annahme des Eröffnungsbeschlusses trotz des vom Angeklagten zugestandenem Umstande, daß nicht nur der aus Kr. gerichteten Mostsendung, sondern noch zwei weiteren Mostsendungen Salicyl beigelegt wurde, nicht 3 realconcurrirende Vergehens, sondern nur ein Vergehen angenommen werden, nachdem die Beimischung des Salicyl gleichzeitig als der

Ausfluß eines und desselben Entschlusses sich darstellt, somit thatsächlich als eine Handlung erscheint. Bei der Strafzumessung mußte zu Gunsten des Angeklagten in Berücksichtigung gezogen werden, daß die Fälschung eine Gesundheitsgefährdung nicht zur Folge hatte und nicht in gewinnjüchtiger Absicht vorgenommen wurde, überdies der Angeklagte bis jetzt noch nicht bestraft ist. Es erwidern dem Verurtheilten eine Geldstrafe von 20 Mk. als angemessen, welche auszusprechen und gemäß § 28, 29 des St. G. B. in eine 4 tägige Gefängnißstrafe für den Fall der Ueinerbringlichkeit der Geldstrafe umzuwandeln war.

Als schuldig befunden und zur Strafe verurtheilt mußten dem Angeklagten gemäß § 496, 497 der St. P. O. auch die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung zur Tragung überbürdet werden, so daß nach allen Richtungen, wie geschehen, zu erkennen war.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat den Etat des Kaiserl. Gesundheitsamts für das Etatsjahr 1888/89 mit den auf Seite 702 der Veröffentlich. von 1887 bezeichneten Mehrforderungen (10 365 Mk.) genehmigt.

Deutsches Reich. Der VII. Kommission des Reichstags ist nach der folgende

Dritte Nachtrag

zu der Uebersicht der im Kaiserlichen Gesundheitsamte gesammelten gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze über Wein zugegangen (vgl. Veröffentlich. S. 65, 78, 129).

Zu III. Gallisirten und Pektisirten.

i. Das Kaiserl. Landgericht zu Colmar verurtheilte am 7. October 1887 P. Schrener zu 60 Mk. Geldstrafe auf Grund § 10¹ und ² des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, weil er Tresterwein mit Alkoholzusatz hergestellt hatte, um denselben als Wein zu verkaufen, diese Absicht demnächst auch ausgeführt hatte. Es handelte sich in letzterem Falle um den Verkauf von 2 Fässern „weißen Naturweins“ à 220 und 446 l zum Preise von 32 Franken per hl. — Vgl. auch unten zu IV.

Zu IV. Zusatz von reinem Zucker und Chaptalisirten.

Das Kgl. bayer. Landgericht zu Kranenthal verurtheilte am 24. Januar 1888 den Weinbändler Landwehr auf Grund § 10¹ des Nahrungsmittelgesetzes zu 25 Mk. Geldstrafe, weil er einen schlechten Most, welcher einen kaum genießbaren Naturwein geliefert haben würde, in anerkannt zweckmäßiger Weise mit bestem Zucker und joviell Wasser, als zu dessen Lösung grade nöthig war, verest hatte, um das Ganze zu Wein verghären zu lassen. Durch den Zusatz sei der Schein einer besseren Beschaffenheit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verliehen worden.

Zu V. Sonstige gerichtliche Entscheidungen.

Das Kgl. bayer. Landgericht zu Würzburg verurtheilte den Weinbändler Sadt am 14. Januar 1888 zu 20 Mk. Geldstrafe auf Grund § 10² des Nahrungsmittelgesetzes, weil er salzylirten Most unter Verheimlichung dieser Eigenschaft verkauft hatte. Der Angeklagte hatte die Salicylsäure dem Moste zugegeben, um die Gährung zu hindern und die Verendung des Mostes zu ermöglichen; hierin liege eine Fälschung, wenn auch die Absicht einer Täuschung im Handel und Verkehr nicht anzunehmen sei mithin § 10¹ nicht Anwendung finde.

Bayern. Das auf S. 116 der Veröffentlich. erwähnte Postulat der Regierung für Erbauung einer Anstalt zur Gewinnung, Bereitung und Verendung von Thierhymphe ist von der Abgeordnetenkammer mit 19 000 Mark für die zweijährige XIX. Finanzperiode ohne Debatte einstimmig bewilligt worden.

Ver mis ch tes.

Preußen. Berlin. Zu dem auf Seite 130 der Veröffentlich. abgedruckten Verzeichniß der Scheine mittel wird mitgetheilt, daß das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin „Hager's Katarth-Pillen“ laut eines dem Dr. Hager zu Frankfurt a. O. zugegangenen Schreibens vom 16. Februar 1888 aus jenem Verzeichniß gestrichen hat.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg.-Preisliste 5010) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-Handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Einzeln-Expeditionen sowie die Verlagsbandlung zum Preise von 30 R für die dreizehnbaltige Zeitspaltze entgegen. Beilagen, von denen schon ein Probeexemplar eingehenden ist, werden nach Vereinbarung bezogen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Mohrenplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 20. März 1888.

Nr. 12.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkserkrankheiten in der Berichtswoche. S. 181. — Hygienische Verhältnisse im Reg.-Bez. Königsberg. S. 181. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 182. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 183. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 183. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 183. — Epidemie in Warschau. S. 187. — Witterung. S. 183. — **Zeitweilige Maßregeln** etc. S. 187. — **Winteruchen** in Italien. 1. Oktober 1887 bis 1. Januar 1888. S. 188. — Tuberkulose bei Schlachtviehern. S. 188. — **Vete-**

rinär-polizeiliche Maßregeln. S. 188. — **Medizinalgesetz-**gebung etc. (Stadt Nürnberg) Kubikfuß. S. 189. — (Oeffen. Kreis Darmstadt.) Aemliche Körpermaße. S. 189. — (Spanien.) Zur Einfuhr kommende Alkohole. S. 190. — Sanitätsvertrag zwischen Brasilien, Argentinien und Uruguay. S. 190. — **Rechtsprechung.** (Landgericht zu Colmar.) Verletzung von Treuefemein mit Alkoholizität. S. 193. — **Verhandlungen von gefesgebenden Körper-**schaften. (Deutsches Reich.) Brodverkauf. S. 194.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallstieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, München, Wien je 1, Vororte Wiens 2, Prag 25, Triest 1, Rom 2, Paris 11, London 2, Warschau 8 Todesfälle; Wien 4, Budapest 1, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 4, Amsterdam, Warschau je 1 Todesfall; Stockholm, Petersburg je 3 Erkrankungen.

Rückfallstieber: Petersburg 2 Erkrankungen.
Epidemische Genickstarre: Berlin, Kopenhagen je 1 Todesfall; Nürnberg 3, Reg.-Bezirk Marienwerder, Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:
Unterleibstypus: Chemnitz 24, Hamburg 8, Paris 14, London 20, Petersburg 13 Todesfälle; Hamburg 46, Budapest 23, Petersburg 74 Erkrankungen.

Rindbettstieber: London 14 Todesfälle.
Masern: Hamburg 15, Lyon 11, Paris 10, London 21, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 54, Hamburg 139, Reg.-Bezirke Hildesheim 118 und Schleswig 126, Wien 81, Budapest 62, Gdunburg 198, Petersburg 117 Erkrankungen.

Scharlach: Liverpool 8, London 29, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 34, Nürnberg 32, Wien 68, Kopenhagen 60, Stockholm 25, Petersburg 26 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 31, Frankfurt a. M. 8, Hamburg, Leipzig je 9, Nürnberg, Wien, Budapest je 11, Paris 34, London 33, Kopenhagen 9, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 76, Breslau 23, Hamburg 47, Nürnberg 41, Reg.-Bez.

Schleswig 152, Kopenhagen 79, Petersburg 47 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 101, Liverpool 12 Todesfälle; Hamburg 22, Wien, Stockholm je 21, Kopenhagen 36 Erkrankungen.

Hygienische Verhältnisse im Regierungs-Bezirk Königsberg.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Nath bearbeiteten Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Königsberg für die Jahre 1883 bis 1885. Königsberg i. Pr. 1887.)

Die in nachstehenden Tabellen angeführten auf die meteorologischen Verhältnisse des Regierungs-Bezirks während der Berichtsjahre bezüglichen Zahlen sind den Beobachtungen der drei meteorologischen Stationen zu Memel, Triesen und Königsberg entnommen.

Jahr	Lufttemperatur, Mittel in C°			Luftdruck, Mittel in mm			Niederschlagshöhe in mm		
	Memel	Triesen	Königsberg	Memel	Triesen	Königsberg	Memel	Triesen	Königsberg
1883	6,7	6,9	7,0	759,3	757,3	758,8	776,8	752,9	733,4
1884	7,0	7,4	7,5	767,8	756,9	259,2	695,0	636,7	732,2
1885	6,8	6,7	7,0	759,0		757,9	759,4	668,6	825,9

In jedem Jahre fiel in allen drei Stationen die höchste Temperatur auf den Monat Juli und unter allen 3 Jahren die absolut größte Wärme auf den Juli des Jahres 1884.

1. Wärmste Tage.

Jahr	Memel		Königsberg		Berlin	
	Tag	Temperatur	Tag	Temperatur	Tag	Temperatur
1883	Juli 13.	25,0°	Juli 1.	30,1°	Juli 4.	35,0°
1884	Juli 1.	28,8°	Juli 4.	33,4°	Juli 5.	32,4°
1885	Juni 30.	33,0°	Juni 30.	34,6°	Juni 8.	33,0°

(Fortsetzung auf Seite 184.)

Storblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 und mehr Einw. 10. Woche vom 4. bis 10. März 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene		Gestorbene		Verhältnis-		Todes-ur-sachen ¹⁾											
		z. vorangehenden Woche		erhl. Todt- geborene		zahl der													
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	96	3	48	16	24,7	26,8	—	—	—	—	—	8	6	2	1	1	32	—
† Altona	111 780	87	3	69	36	32,1	25,9	—	1	—	3	—	7	6	2	5	5	41	2
† Augsburg	68 227	38	3	30	16	22,9	28,7	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	19	—
† Barmen	106 749	90	4	47	14	22,9	22,6	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	28	1
† Berlin	1 414 980	895	35	523	171	19,2	26,3	1	5	31	5	4	79	69	21	4	4	295	12
† Bochum	44 551	39	—	14	5	16,3	28,9	—	—	—	—	—	3	3	—	1	—	9	—
† Braunschweig	90 410	61	2	35	7	20,1	24,7	—	—	—	—	—	7	5	1	—	—	20	2
† Bremen	121 464	80	3	37	9	15,8	20,7	—	—	—	1	1	8	1	2	2	1	23	1
† Breslau	313 451	216	13	143	55	24,6	31,0	—	—	7	—	—	15	21	11	2	2	93	1
† Charlottenburg	48 514	—	—	—	—	—	30,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
† Chemnitz	118 926	112	5	95	43	41,5	32,2	—	—	3	24	1	4	2	—	—	—	59	2
† Danzig	118 037	68	3	69	26	30,4	27,1	—	1	3	—	—	9	18	4	4	4	34	—
† Darmstadt-Beff.	52 930	29	1	21	5	20,6	19,9	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	9	1
† Dortmund	84 578	78	—	31	13	19,1	26,7	—	2	—	—	—	6	11	—	—	—	12	—
† Dresden	259 142	147	4	125	34	25,1	25,2	1	2	4	—	2	22	22	6	1	1	65	1
† Düsseldorf	125 384	92	1	57	19	23,6	24,2	—	1	—	—	—	10	8	—	—	—	37	1
† Duisburg	50 761	43	2	23	9	23,6	27,1	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	16	—
† Elberfeld	113 195	96	5	42	12	19,3	23,1	—	—	—	—	1	5	9	2	1	1	25	—
† Erfurt	61 036	52	3	37	17	31,5	23,1	—	1	—	—	1	7	9	2	—	—	17	—
† Essen	69 259	48	3	30	10	22,5	28,2	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	17	—
† Frankfurt a. M.	163 655	85	4	83	26	26,4	19,9	—	1	8	—	1	14	17	1	—	—	41	—
† Frankfurt a. D.	55 604	40	2	23	6	21,5	27,6	—	1	—	1	—	2	3	—	—	—	15	1
† Freiburg i. B.	48 892	23	1	16 ³⁾	6	22,9	23,7	—	—	—	2	—	4	1	—	—	—	6	—
† Gladbach	47 767	62	—	21	6	22,9	25,4	—	1	1	—	—	4	4	—	—	—	16	—
† Görlitz	58 489	36	1	20	7	17,8	28,0	—	—	1	1	1	1	2	1	1	1	14	—
† Halle a. S.	87 407	60	1	34	8	20,2	25,6	1	—	—	—	—	9	5	4	—	—	14	—
† Hamburga. Vorort	498 554	348	10	247	67	25,8	26,6	15	—	9	8	—	38	22	16	2	2	131	8
† Hannover	148 458	96	2	51	13	17,9	22,7	1	—	1	—	—	10	4	—	—	—	33	1
† Karlsruhe	67 155	27	1	31	7	24,0	20,5	—	—	—	—	—	3	7	2	—	—	18	1
† Kassel	67 077	41	2	28	8	21,7	21,2	1	—	—	—	—	4	2	—	—	—	20	1
† Kiel	55 896	33	—	17	1	15,8	22,5	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	13	1
† Köln	169 993	137	4	89	21	27,2	26,9	—	—	4	—	—	9	13	2	—	—	57	4
† Königsberg i. Pr.	156 441	116	3	98	32	32,6	31,1	—	—	3	1	—	7	21	6	1	1	60	—
† Krefeld	98 691	92	3	54	21	28,5	25,5	—	—	—	—	—	13	11	—	—	—	30	—
† Leipzig	181 324	95	8	92	19	26,4	22,8	—	1	9	9	—	14	8	6	1	1	47	6
† Lübeck	57 644	36	3	22	1	19,8	21,8	—	—	5	—	—	2	2	—	—	—	12	1
† Magdeburg	171 086	123	2	74	35	22,5	26,6	—	—	—	—	—	17	10	6	—	—	40	1
† Mainz	69 119	38	4	23	5	17,3	22,9	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	—
† Mannheim	65 205	52	3	30	10	23,9	21,0	—	1	—	—	—	7	9	—	—	—	13	—
† Metz	54 558	31	3	42	7	40,0	21,1	—	—	3	—	—	3	6	2	—	—	27	1
† Mülhausen i. E.	72 926	58	2	41	14	29,2	27,9	—	—	—	—	—	6	17	—	—	—	18	—
† München	278 494	204	2	172	53	32,1	30,3	2	3	6	—	—	30	25	13	1	—	91	2
† Münster	45 933	27	3	23	7	26,0	24,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	13	1
† Nürnberg	122 832	81	5	65	19	27,5	27,5	—	11	—	—	—	17	17	3	1	1	17	—
† Oldenburg	46 860	32	—	25	9	27,7	27,5	—	1	1	—	—	2	1	2	1	1	17	1
† Osnabrück	69 658	52	2	41	11	30,6	29,3	—	—	—	1	—	5	7	1	—	—	25	2
† Potsdam	52 132	24	1	22	5	21,9	24,8	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	15	2
† Rostock	40 591	29	—	19	3	24,3	20,3	—	—	4	—	—	3	2	—	—	—	9	1
† Stettin	103 565	75	3	42	10	21,1	25,7	—	1	1	1	1	7	9	—	—	—	22	1
† Stralsburg i. E.	115 870	89	1	70	17	31,4	26,7	3	3	—	—	—	7	14	—	—	—	43	—
† Stuttgart	117 861	74	4	43	13	19,0	21,1	—	—	1	—	—	6	8	1	—	—	26	1
† Wiesbaden	58 148	28	—	24	6	21,5	19,8	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	13	—
† Würzburg	57 074	26	1	26	7	23,7	25,4	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	18	—
† Württemberg	41 434	23	1	21	6	26,4	28,9	1	—	2	2	—	1	4	—	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Sektionsbefunde oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der amtlichen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juni 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswache Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefällen für die Jahre 1882–86 ist auf Grund der in den Jahresberichten der Bezirksämter (Veröffentlichungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 H. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen einiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³⁾ Ohne Dispende 12 = 14,2%.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. März 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebendgeborene, Todtgeborene, Gestorbene in 1000 Lebendgeborenen, and Todesursachen (Matern und Stillzeit, Scharlach, Pflasterische und Group, Unterleibstypus, Kindbettfeber, etc.).

Nur Berliner Krankenhäuser gemeld. Erkrankg. (Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus in Friedrichshagen, etc.)

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankg. (laut Mitteilung der Königl. Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, etc.)

Table with columns: Krankheitsformen der Augenmembranen, Lebensalter der Augenmembranen, Bezirke, Zeitangabe, and number of cases.

Gesammtzahl war am 3. März 1888 4122 u. bleibt am 10. März 1888 4133.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. März 1888.

Table with columns: Beobachtungs-Ort, Beobachtungs-Tag, Temperatur in C°, Luftdruck in mm, Met. Feuchtigkeit d. Luft, Höhe des Niederdr. lages, Vorherrschende Windrichtung, and Windstärke.

1) Wegen etwaiger an Vöcken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle usw. Erkrankungen besag. den Tert auf der ersten Seite. 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. S. um 7, 2 und 9 Uhr). 3) Einschl. Ruhr. 4) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. - 5) Beagl. 13. 6) Für die Woche vom 29.2.-3.3. sind nachträglich je 1 Erkrankung an Unterleibstypus und Scharlach und 5 an Diphtherie gemeldet worden. - 7) Der Bericht aus dem Kreisphysik. Amte fehlt. - 8) In Bücktenberg a. D. sind 106 Malerkrankungen vorgekommen.

2. Kälteste Tage.

Jahr	Memel		Königsberg		Berlin	
	Tag	Temperatur	Tag	Temperatur	Tag	Temperatur
1883	März 22.	-18,9	März 22.	-18,0	März 23.	-14,4
1884	Nov. 28.	-13,6	Nov. 25.	-14,8	Nov. 22.	-12,0
1885	Jan. 26.	-13,3	Jan. 26.	-14,0	Febr. 22.	-14,0

Die Luftdruck-Differenz zwischen Königsberg und Berlin betrug 1883 1,2 mm, 1884 0,8 mm, 1885 0,8 mm. In allen 3 Berichtsjahren haben im Regierungs-Bezirk erheblich mehr Niederschläge stattgefunden als in Berlin. Der regenreichste Monat war der Juli 1885, das regenreichste Jahr 1885. Die trockensten Monate waren 1883 der Februar, 1884 der März, 1885 der Januar und April.

Der mittlere Grundwasserstand im monatlichen Durchschnitt in Königsberg schwankte im Jahre 1884 für die obere Stadt zwischen 13' 11" (Oktober) und 14' 8" (April und Dezember), für die untere Stadt zwischen 4' 3" (in sämmtlichen Monaten außer Juli, August, September) und 4' 6" (August), im Jahre 1885 für die obere Stadt zwischen 14' 4" (Oktober) und 14' 7" (April und August), für die untere Stadt zwischen 4' 3" (Mai) und 4' 5" (in den Monaten Juli bis Oktober).

Der Regierungs-Bezirk hatte im Jahre 1885 1 170 784 Einwohner (558 700 männliche, 612 084 weibliche).

In fünf Jahren hat derselbe um 15 239, also durchschnittlich um 3048 Einwohner zugenommen. Auf je 1000 Einwohner berechnet, betrug die Vermehrung im Ganzen 13,2, diejenige der weiblichen Bevölkerung 19,2, die der männlichen 6,7, die Vermehrung der Bevölkerung in den Stadtgemeinden 4,4, in den Landgemeinden 0,9%.

Im ganzen Bezirk wurden geboren:

1883 bei 1 164 689 Einwohner	48 788 = 41,9%
1884 " 1 167 737 "	48 223 = 41,3 "
1885 " 1 170 784 "	50 233 = 42,9 "

Die Todtgeburten zeigten in jedem der Berichtsjahre eine nicht beträchtliche, aber stetige Zunahme. Ihre Zahl betrug:

1883 1642 = 3,3% der Gesamtgeburten
1884 1721 = 3,5% " " "
1885 1850 = 3,7% " " "

Die Zahl der unehelichen Geburten betrug:

1883 5359 = 11,0% der Gesamtgeburten
1884 5441 = 11,3% " " "
1885 5640 = 11,2% " " "

Die unehelichen Geburten auf dem platten Lande sind durchschnittlich um 5% niedriger, als in den Städten, haben dagegen ähnlich den Todtgeburten auf dem Lande von Jahr zu Jahr zugenommen.

Die absolut und relativ geburtenreichsten Kreise des ganzen Bezirks waren die vier südlichsten Kreise Ortelsburg, Neidenburg, Pterrode und Allenstein, während die Kreise Wehlau, Memel und die Stadt

Königsberg sich regelmäßig in jedem Jahr als die geburtenärmsten erwiesen.

Gestorben sind im Bezirk (ausschließlich der Todtgeburten) im Jahre 1883 33 771 = 28,9% der Bevölkerung, 1884 33 608 = 28,8%⁰⁰, 1885 37 118 = 31,7%⁰⁰ Personen. Sowohl in den Stadt- wie auch in den Land-Gemeinden hat sich ein regelmäßiger Ueberschuß der gestorbenen männlichen Personen über die weiblichen ergeben. Die monatliche Durchschnittssterblichkeit betrug für 1883 2814, 1884 2801, 1885 3093. Die höchste Sterblichkeit fällt in jedem Jahre regelmäßig auf den Monat März.

Im Jahre 1883 und 1884 besaßen die Monate Juni bis August, im Jahre 1885 die Monate Juni bis September die geringste Sterblichkeit.

Die Quartale nach ihrer Sterblichkeit geordnet ergeben folgende Reihenfolge:

1883		1884		1885	
Gestorb. Quart.		Gestorb. Quart.		Gestorb. Quart.	
10613	I.	9359	IV.	10577	I.
8533	IV.	9296	I.	10212	IV.
8439	II.	8454	II.	9411	II.
7828	III.	8220	III.	8768	III.

Durch hohe Sterblichkeit (3,6—4,5%) behaupteten die beiden südlichen Kreise Ortelsburg und Neidenburg eine der ersten Stellen in jedem Berichtsjahre. Die Sterblichkeit in der Stadt Königsberg betrug 1883 32,6, 1884 31,9, 1885 35,6%⁰⁰ und überwoog über die Sterblichkeit des ganzen Bezirks um 3,7, 3,1 und 3,9%⁰⁰.

Den bedeutenderen Antheil an der allgemeinen Sterblichkeit hatten die Kinder, unter welchen wieder die Säuglinge (0—1) Jahr das größte Kontingent stellten, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Sterblichkeit von Jahr zu Jahr abnahm. Es starben Kinder:

im Jahre 0—1 Jahr	1—15 Jahr	0—15 Jahr
1883 32,8% ⁰	25,3% ⁰	58,1% ⁰
1884 29,8 "	29,6 "	59,4 "
1885 27,9 "	34,1 "	62,0 "

Die Sterblichkeit in den drei Berichtsjahren nach den wichtigeren Todesursachen ist aus den Zahlen der folgenden Tabelle (Zahlen der an der qu. Krankheit Gestorbenen und deren Prozentzahlen zur Gesamtsterblichkeit) ersichtlich.

Die Sterblichkeit war in den Städten regelmäßig größer, als auf dem Lande und zwar fast durchweg um 2 bis 3%⁰⁰ der Einwohner.

Die Erkrankungen an Pocken kamen hauptsächlich an der russischen Grenze vor. Durch den Schiffsverkehr sind sie in keinem Falle nachweisbar eingeschleppt worden. Aus den Erkrankungszißern hat sich dem Berichte zufolge unwiderleglich gezeigt, daß die an Pocken erkrankten Personen nicht vaccinirt bezw. revaccinirt waren.

Typus-erkrankungen kamen von einzelnen lokalen und Haus-Epidemien abgesehen nur sporadisch vor. Als Entstehungs-Ursache mußte in einzelnen Ortsschaften schlechte Beschaffenheit des Trinkwassers an-

Todes-Ursachen.	1883.		1884.		1885.	
	Ca.	%	Ca.	%	Ca.	%
1. Kindbett	255	0,8	241	0,7	283	0,8
2. Pocken	199	0,6	34	0,1	36	0,1
3. Scharlach	423	1,2	2176	6,5	2398	6,5
4. Masern	438	1,3	113	0,3	2049	5,5
5. Diphtherie	4658	13,8	4658	13,9	5491	14,8
6. Keuchhusten	1055	3,1	676	2,0	541	1,5
7. Diphth.	824	2,4	793	2,4	603	1,6
8. Flecktyphus	22	0,07	7	0,02	1	—
9. Ruhr	299	0,9	207	0,6	171	0,5
10. Brechdurchfall	864	2,6	825	2,5	1012	2,7
11. Kinderdiarrhoe	500	1,5	535	1,6	500	1,3
12. Mutter Gelenkheumatismus	87	0,8	64	0,2	92	0,2
13. Strophulose u. Nodulitis	56	0,2	105	0,3	83	0,2
14. Inberulose	2167	6,4	2092	6,2	2076	5,6
15. Lufttröpfenerzünd. u. Lungenkatarrh	347	1,03	318	0,9	559	1,5
16. Lungen- und Brustfell-Entzündung	1897	5,6	1857	5,5	2281	6,1
17. Andere Lungenkrankheiten	688	2,04	684	2,1	682	1,8
18. Herzkrankheiten	194	0,6	217	0,6	224	0,6
19. Gehirnerkrankheiten	507	1,5	538	1,6	487	1,3
20. Nierenkrankheiten	176	0,5	257	0,8	213	0,6
21. Selbstmord	206	0,6	205	0,6	203	0,5
22. Mord und Todtschlag	23	0,07	22	0,07	33	0,1
23. Verunglückungen	199	0,6	602	1,8	635	1,7

genommen werden. Die Weiterverbreitung scheint vielfach durch persönlichen Verkehr, durch Besuche und Zusammenkünfte in Sterbehäusern stattgefunden zu haben. In den weitaus meisten Fällen blieb Entstehungs- und Verbreitungsart dunkel.

Der Flecktyphus ist 1884 in 22, 1885 in 36 Fällen vorgekommen. Soweit die allerdings wenig zuverlässigen Anzeigen erkennen lassen, sind im Ganzen 11 Kreise heimgesucht worden. Bezüglich des Rückfallfiebers liegt für 1884 nur eine Meldung aus dem Kreise Labiau vor und neun aus der Stadt Königsberg, für 1885 nur eine aus dem Kreise Pr. Holland.

Von der Ruhr wurden epidemisch ergriffen im ganzen 6 Kreise mit zusammen 15 Dörfern, in denen 271 Personen erkrankten und 33 starben. Die Weiterverbreitung der Krankheit durch unmittelbare Uebertragung war dem Bericht zufolge in zwei Fällen des Heilsberger Kreises deutlich nachweisbar, wo eine Frau, welche sich mit der Leichenwaschung der verstorbenen Ruhrkranken befaßte und ein Tischler, der die Särge anzusetzen hatte, an der Ruhr erkrankten und starben.

Erkrankungen an Diphtherie waren am höchsten im I. Quartal 1885.

Von Epidemien lagen aus 2 Kreisen Nachrichten vor, wofolbst es in 3 Dörfern zu 25 Erkrankungen und 10 Todesfällen kam.

In Königsberg selbst betrug die Erkrankungen an Diphtherie im Jahre 1885 mehr als das Doppelte derjenigen des Vorjahres.

Scharlach-Epidemien kamen in 11 Kreisen vor.

Die Masern traten in einer besonders heftigen Epidemie im Jahre 1885 auf und zwar zuerst im

Kreise Heilsberg, wohin sie nachgewiesenermaßen durch einen Soldaten aus der Garnison Potsdam Weichnachten 1884 eingeschleppt waren. Von dort verbreiteten sich dieselben bis zum Schluß des Jahres über den ganzen Bezirk, so daß die Gesamtzahl der Erkrankungen des Jahres 1885 sich auf 14 133 belief.

Wegen kontagiöser Augenentzündung wurden den Mittheilungen des Kgl. General-Kommandos des I. Armeekorps zufolge zurückgestellt 1883 196, 1884 133, 1885 101 Wehrpflichtige. Eine beträchtliche Ausbreitung hatte die kontagiöse Augenentzündung 1885 unter den Schulkindern der Stadt Wehlau gewonnen.

Bei den Erkrankungen an Syphilis konnte ein Abnehmen in jedem Jahre sowohl bei den zur Einstellung gelangenden Rekruten im ganzen Bezirk (am auffälligsten in der Stadt Königsberg selbst), als auch bei der Civil-Bevölkerung in Königsberg festgestellt werden. In den übrigen Theilen des Bezirks hat eine nennenswerthe Verbreitung der Krankheit nicht stattgefunden.

Die Zahl der Erkrankungen an Triebrose betrug im Jahre 1884 50 (darunter 9 Todesfälle), im Jahre 1885 37 (darunter ein Todesfall).

Ueber die Impfungen und Wiederimpfungen giebt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

a. Impfungen.

Jahr	Zahl der Impfschäftigen	Sind geimpft			Ungeimpft geblieben		
		mit Erfolg %	mit Menschentymphe	mit Thierlymphe	auf Grund ärztlichen Urtheiles zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig erkrankt abtend	weil vorchriftswidrig der Impfung entzogen.
1883	39 118	98,0	35 531	149	1685	384	1376
1884	39,303	97,7	33 160	2626	1687	335	1495
1885	38,469	97,8	32 843	2065	1767	216	1578

b. Wiederimpfungen.

Jahr	Zahl der Impfschäftigen	Hiervon sind geimpft			Ungeimpft geblieben jedoch und zwar		
		mit Erfolg %	mit Menschentymphe	mit Thierlymphe	auf Grund ärztlichen Urtheiles zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig erkrankt abtend	weil vorchriftswidrig der Impfung entzogen.
1883	23 976	87,0	22 257	8	226	155	1168
1884	28 057	89,2	24 965	1510	267	148	936
1885	28 508	90,3	25 732	1216	299	101	969

Es bestehen im Bezirk 78 Impfbezirke deren jedem in der Regel 1 Impfarzt vorsteht. Im ganzen impften 75 öffentliche Impfärzte (45 beamtete, 30 nicht beamtete).

Die Stammlymphe wurde theils vom Provinzial-impfinstitut bezogen, theils wurde Glycerinlymphe konservirt, theils kam, jedoch häufig mit ungunstigen

Erfolge, Thierlymphe aus Berlin (Pissin), Düren (Oesterreich), Elberfeld (Prohe) und aus dem Leipziger Impfinstitut zur Verwendung.

Das in Heilsberg auf Kreislosten 1884 eingerichtete Impfinstitut für animale Zimpfung hatte günstigere Erfolge (96,7 bezw. 96,8%) aufzuweisen.

Vom Provinzialimpfinstitut sind im Jahre 1885 750 Röhrechen in 307 Sendungen und zwar fast nur mit reiner Menschenlymphe, selten mit Glycerinlymphe versendet worden. Im Institut fanden 308 Zimpfungen statt.

Die polizeiliche Ueberwachung der Prostitution findet nur in den größeren Städten und in Garnisonstädten statt.

In Königsberg selbst standen dem neuesten Bericht des Polizei-Präsidenten zufolge mehr als 1000 Franziszimmer unter Aufsicht. Zur ärztlichen Untersuchung erschienen regelmäßig 270. Die übrigen waren entweder zeitweise auswärts, oder im Gefängniß, oder im Krankenhause wegen Syphilis, oder sie latitirten, oder sie waren wegen Nachweises eines redlichen Gewerbes vorläufig außer regelmäßiger ärztlicher Untersuchung gestellt worden.

An Personen, welche latitiren oder, unter Sittenkontrolle gestellt, sich derselben entziehen, werden durchschnittlich jährlich 1500—1800 dem Richter zur Bestrafung vorgeführt.

Nach den Berechnungen über die Kindersterblichkeit starben in jedem der 3 Jahre die meisten Kinder am 1. Tage ihrer Geburt. Mit jedem Lebens-tage weiter nahm die Sterblichkeit ab bis zum 5. Tage, und stieg dann wieder bis zum 15. Tag. Die größte Sterblichkeit bestand im 1. Monat und nahm in jedem folgenden Monat ab.

Die beiden Wasserbezugsquellen der Stadt Königsberg sind der Aufschlußkanal und der Landgraben. Die Wasserentnahme aus dem Hebewerk Harbershof betrug im Jahre 1882/83 1 348 068,0 cbm, im Jahre 1883/84 2 052 676,0 cbm, aus dem Landgraben 1883/84 1 070 292,9 cbm. Gesammtmenge 3 122 968,9 cbm. — Hiervon wurden filtrirt 539 303,85 cbm = 17,2% der Gesammtmenge.

Die Temperatur des Kanalwassers schwankte von 5,3°C. im April bis 14,8°C. im Juli.

Die Länge des Stadtrohres der Wasserleitung betrug am 1. April 1885 73 513 m. Die Zahl der Hybranten 386, die der Hausanschlüsse 3102.

Ergebniß der Trichinenschau pro 1884 und 1885:

Jahr	Zahl der		Zahl der Gemeinden, in welchen die trichinösen Schweine gefunden worden sind	Zahl der		
	unter-suchten Schweine	trichinösbefundenen Schweine		trichinösbefunden. amerikan. Speckseit. und Schweinepräparate	sinning befundenen Schweine	amtlichen Fleischer-schauer
1884	105 476	207	83	—	894	222
1885	101 904	228	78	8	653	244

Von der Untersuchungsanstalt zu Braunsberg wurden im Jahre 1884 und 1885 theils auf private, theils auf amtliche Veranlassung 274 Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, von der Anstalt zu Königsberg 330 Proben von Petroleum, 770 von Nahrungs- und Genußmitteln angestellt. Von letzteren erwießen sich 40 als verfälscht.

In der Zeit vom 1. April 1885 bis 1. April 1886 wurden in Königsberg 110 Proben von Petroleum, 413 von Nahrungs- und Genußmitteln untersucht, von welchen 42 beanstandet wurden.

In den 6 öffentlichen Schlachthäusern des Bezirks (Bartenstein, Allenstein, Grauz, Braunsberg, Rastenburg, Wartenburg) betrug der jährliche Schlachtungs-durchschnitt 9753 Schafe, 6846 Schweine, 5492 Kälber, 2622 Rinder, 47 Ziegen. Während der ganzen Zeit des Bestehens der Schlachthäuser (das älteste seit 1877) wurden Erkrankungen an Finnen bei 226 Schweinen, an Perlsucht bei 32 Rindern, an Leber-egeln bei 22 Schafen, an Rothlauf bei 7 Schweinen, an Trichinosis bei 51 Schweinen gefunden. Im Juningschlachthause zu Königsberg betrug der jährliche Schlachtungs-durchschnitt 7407 Rinder, 30 534 Schweine, 17 318 Schafe, 14 441 Kälber. In der Zeit vom 1. April 1885 bis 1. April 1886 kam auf 803 untersuchte Schweine 1 trichinöses.

Am Schluß des Jahres 1885 bestanden 2197 konzeptionspflichtige, 1361 nicht konzeptionspflichtige gewerbliche Anlagen. Zum Gewerbebetrieb wurden in den Anlagen benutzt 494 Dampfwerke, 349 Wasser-, 774 Wind-, 1315 Handbetriebe und 130 Anlagen mit Betrieb durch Göpelpwerk. Es wurden dabei selbst im ganzen 15 153 erwachsene (13 136 männliche, 2017 weibliche) Arbeiter beschäftigt. Von den jugendlichen Arbeitern waren 43 (24 männliche, 19 weibliche) im Alter von 12—14, 532 (320 männl., 212 weibl.) im Alter von 14—16 Jahren.

Im Gefängniß zu Königsberg befanden sich im Etatsjahre 1884/85 5761 Männer, 2675 Frauen. Von den Männern waren krank 79 = 1,4%, von den Frauen 7 = 0,3%.

Die Verhältnisse im Centralgefängnisse zu Pr. Holland waren folgende:

	höchste Gefangenzahl	höchste Erkrankungs-giffer
1883	860	152 = 17,7%
1884	724	160 = 22,1%
1885	701	146 = 20,8%

Am häufigsten kamen den Erkrankungen der Athmungsorgane mit 141 und der Verdauungsorgane mit 142 Fällen vor.

In den 3 Jahren starben insgesammt 8 Kranke = 1,8% der Erkrankten.

In der königlichen Straf-anstalt zu Wartenburg waren:

	Gefangene	Erkrankt	Gestorben
1883/84	1161	39,0%	21
1884/85	1208	35,0%	28
1885/86	1206	25,2%	10

Die Krankheiten der Lungen (insbesondere Lungenschwindsucht und Lungentzündung) machten 17 resp. 17,5% der Erkrankungen aus.

Nach den in der Anstalt vorgenommenen Körperwägungen war das Gewicht der Gefangenen innerhalb 3 bzw. 7 Monaten

gleich geblieben bei	15,3% bzw. 12,8%
vermehrt bei	60,3% „ 47,2%
vermindert bei	24,4% „ 40,0%

Zu der Provinzial-Besserungsanstalt zu Tapiau bestanden folgende Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse:

	Zahl der Detinirten (Männer u. Frauen)	Zahl der im Lazareth behandelten	Zahl d. Gestorbenen
1883/84	2458	695 = 28,3%	27 = 3,9%
1884/85	2505	769 = 30,7%	17 = 2,2%

Auch in dieser Anstalt starben die meisten Gefangenen an Lungenschwindsucht, nämlich 40,8% und 47,1% aller Gestorbenen. Nächstdem war Lungentzündung die häufigste Todesursache.

Die Zahl der von den Armenärzten in Königsberg behandelten Kranken betrug

im Jahre 1883/84	4181
„ 1884/85	4569
„ 1885/86	4580.

Im städtischen Krankenhause zu Königsberg betrug die Zahl der behandelten Kranken 1883/84 3452, davon gestorben 325 = 9,41%; 1884/85 3131, davon gestorben 310 = 9,93%.

Der Bestand am 31. März betrug 241 Kranke.

Öffentliche Krankenhäuser im Bezirk bestehen 42, wovon 4 staatlich, 38 kommunal sind. Die Zahl der Privatkrankenhäuser beträgt 40.

An öffentlichen Zrenanstalten besitzt der Bezirk nur die Provinzial-Zrenheil- und Pflegeanstalt zu Allenberg bei Wehlau.

Zu städtischen Krankenhause zu Königsberg giebt es eine gut eingerichtete Abtheilung für ständige Geistesranke, woselbst 1884 331 Kranke (einschließlich 144 Deliranten) behandelt worden sind.

Trichinose in Goes (Niederlande).

Der „Nederlandsche Staats-Courant“ Nr. 45 vom 22. Februar 1888 veröffentlicht den Auszug eines Berichts des Sanitäts-Inpektors von Seeland an den Minister über die in Goes (Insel Süd-Beveland) neuerdings aufgetretenen Trichinosefälle. Nachdem in der genannten Stadt bereits zu Anfang des Jahres 1887 eine Trichinosepidemie gebrüht hatte (vgl. Veröffentl. 1887 S. 537), bei welcher 1/10 der Einwohnerschaft erkrankte, sind Ende November in einer Gerberei abermals 5 Fälle von Trichinose aufgetreten. Erkrankt sind in der Familie des Gerbers der Mann, die Frau und ein Kind, außerdem der Schlächter, welcher das trichinöse Schwein schlachtete und ein Knecht. Ein anderer Knecht und dessen Familie, welche eine Hälfte des Schweines über-

nommen und vom 2. bis 27. November verzehrt, indeß vorher das Fleisch genügend gekocht oder gebraten hatte, blieb gesund. Von den 3 weiteren in der Gerberei vorhandenen Schweinen wurde 1 Stück gleichfalls trichinös, die beiden übrigen, jüngeren dagegen gesund befunden. Gleichwohl hat man auch das Fleisch der letzteren unschädlich beseitigt. Die Gerberei grenzt an das Gut Welgelegen, aus welchem dasjenige Schwein stammte, welches den Anlaß zu der Epidemie zu Anfang des Jahres 1887 gegeben hat. Man vermuthet, daß das wiederholte Auftreten der Trichinose auf diesem Plage durch Wanderratten vermittelt sei, von welchen sich stets große Mengen in der Gerberei und in den Lagerplätzen für Knochen, Häute u. aufhalten. Ferner hält man es nicht für unmöglich, daß die Trichinen durch die Wanderratten aus den im Jahre 1883 vertriehenen Ort Ferske eingeschleppt worden sind. Die Untersuchung todter Ratten hat allerdings ein bestimmtes Ergebniß in dieser Hinsicht nicht gehabt, dieselbe wird indessen fortgesetzt. Als einstweilige Maßregel ist von der Sanitäts-Verwaltung die Ausrottung der erwähnten Rattenart (*Mus decumanus*), sowie die größte Reinlichkeit der Ställe und Laufplätze der Schweine, und namentlich die Entfernung todter Ratten und thierischer Abfälle empfohlen worden. Weiterhin wird es als eine Pflicht der Obrigkeit erachtet, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß den Wiederholungen solcher Epidemien vorgebeugt werde. In dieser Hinsicht ist eine öffentliche Warnung vor dem Genuß von nicht gut durchgeköchtem oder gebratenen Schweinefleisch, Schinken und Würst, sowie das Verbot des Verkaufs, der Ablieferung und Vertheilung von Fleisch, welches von Schweinen aus Süd-Beveland stammt und nicht als trichinosenfrei befunden ist, empfohlen. Endlich wurden mit Rücksicht auf die Gefahr der Verschleppung der Trichinose in die übrigen Theile der Provinz, das Reich und das Ausland Maßnahmen vorgeschlagen, durch welche zeitweilig die Ausfuhr von Schweinen und Schweinefleisch aus Süd-Beveland verhindert werden kann.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Großbritannien. (Cypern.) Anlaßlich des Ausbruchs der Pocken in Nicosia hat die Regierung von Cypern zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit unter dem 2. Januar d. J. folgende Maßregeln angeordnet: Alle aus irgend einem Hafen von Nicosia mit Passagieren an Bord anlangenden Schiffe sind einer ärztlichen Inpektion zu unterwerfen und, sofern ein an Pocken leidender oder derselben verdächtiger Kranke an Bord ist, nach Larnaca zu verweilen. In Larnaca erhalten die Schiffe nur dann freie Praxil, wenn die ärztliche Untersuchung nichts Verdächtiges ergeben hat. Beim Landen werden die Passagiere nochmals einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Falls dabei Jemand mit Pocken befallen gefunden wird, so ist er mitamtum seinen ihm etwa begleitenden Verwandten, Freunden und Dienern in Quarantäne zu isoliren, und ein bezüglisches Telegramm an den ersten Sanitätsbeamten abzuschicken.

(„The London Gazette“, 14. Februar 1888.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 9 Wochen vom 31. Oct. 1887 bis 1. Jan. 1888.
 (Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletin Nr. 44 bis 52.)

Krankheitsformen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Dritschaften in der Woche vom									
	November					Dezember				
	31. Oct.	7. Nov.	14. Nov.	21. Nov.	28. Nov.	5. Dec.	12. Dec.	20. Dec.	26. Dec.	1. Jan.
Regionen.	618	616	616	27.	—	11.	19.	25.	—	—
Mitgbrand.	22	54	86	43	108	33	44	11	11	—
Piemonte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardia	77	21	22	22	33	11	—	—	—	—
Veneto	33	11	33	22	22	22	44	—	—	11
Emilia	32	1	33	1	54	53	87	65	54	—
Marche ed Umbria	11	—	—	33	21	22	33	11	—	—
Toscana	11	—	11	11	—	11	—	—	—	—
Merid. Adriatica	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	11	—	22	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piemonte	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Hoß und Wurm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piemonte	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardia	—	—	11	11	—	—	11	11	—	—
Veneto	1	1	1	11	11	11	—	—	—	—
Emilia	22	32	21	11	11	22	11	11	—	—
Toscana	11	—	—	22	2	1	21	2	1	—
Merid. Adriatica	—	11	—	—	—	11	—	—	11	—
Maus- u. Stauenseuche	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
Piemonte	—	—	—	—	—	—	33	11	—	—
Veneto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	11	1	21	21	—	22	21	—	11	—
Lungenseuche.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piemonte	—	—	—	—	—	—	11	—	11	—
Lombardia	1	—	—	—	—	11	—	11	—	—
Wollenseuche d. Schafe.	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Piemonte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cardeana	—	11	—	11	—	—	—	—	—	—
Veischälseuche.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Veneto	—	11	—	—	—	11	—	—	—	—
Räude der Schafe.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	—	11	1	1	1	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	22	21	33	21	—
Sicilia	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—
Mauschbrand.	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Piemonte	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Veneto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	22	11	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—
Schweine-Rothlauf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	11	1	—	—	—	11	1	—	—	—
Toscana	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Hygische Krankheiten d. Herde u. Winder.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piemonte	22	—	44	11	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Marche ed Umbria	11	—	—	—	—	—	11	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sicilia	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wässrige Seuche unter den Schweinen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
Faulige Wärrne der Schweine.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piemonte	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Pfitherie d. Herde.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—
Süchterschleima.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piemonte	11	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Pneumonie.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piemonte	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der gegen die Vorwoche neu betroffenen Dritschaften an.

(Fortsetzung der Zeitweiligen Maßregeln.)

(R. N. Nr. 69 vom 12. März 1888.)

Marokko. Die von dem Gesundheitsrath zu Tanger seiner Zeit verfügten Quarantäne-Maßregeln gegen Provenienzen aus Malta, Neapel, Süd-Italien, Sicilien und Sardinien sind wieder aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 510, 529, 542, 582.)

Tuberculose bei Schlachttieren.

Im Jahre 1887 sind in Augsburg unter 12 108 geschlachteten Großviehstücken 439 = 3,62% (speziell von den weiblichen Thieren 6,43%) unter 22 396 geschlachteten Kälbern 3 = 0,013%, außerdem 6 Schweine und 2 Ziegen tuberkulös befunden worden. (Wochenchrift für Thierheilkunde und Viehzucht 1888, S. 73 u. 74.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Verfügung des Staatsministeriums des Innern, betr. die Tilgung der Schafräude. Vom 13. Februar 1888.

Aus den im Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 24. März v. J. Nr. 4212 eingekommenen Berichten ist ersehen worden, daß der Erfolg des zur Bekämpfung der Schafräude angewendeten Verfahrens auch im Jahre 1887 im allgemeinen den Erwartungen entsprochen hat. Damit jedoch die Schafräude im ganzen Lande thunlichst ausgerottet und die Wiederverseuchung der räudefrei gewordenen Gegenden verhindert werde, erscheint es notwendig, daß auch im laufenden Jahre die verseuchten, bezw. die noch nicht vollkommen räudefrei gewordenen Bestände einem gut geleiteten Heilverfahren unterstellt werden. Dieses Heilverfahren, welches mit der vorgeschriebenen Desinfection der Stallungen, der Geräthschaften u. s. w. verbunden werden muß, hat sich auf sämtliche Schafe einer Herde zu erstrecken, in welcher das Vorhandensein räudekranker Schafe festgestellt worden ist; dasselbe hat in einer Habitatur zu bestehen, welche, wenn möglich unmittelbar nach der Wollschür, durch einen approbirten Thierarzt vorzunehmen ist und längstens bis zum 15. Juni l. Jz. beendigt sein muß. Zur Sicherung des Heilerfolges sind mindestens zwei Wäder in einem Zwischenraume von 8 Tagen anzuwenden.

Den Schafrüßern ist die Anordnung des Heilverfahrens mit dem Befähigen zu eröffnen, daß eine Wiederholung des ganzen Verfahrens eintreten müsse, wenn die Wäder des ersten Wäders nicht vollständig getilgt werde.

Das weitere seuchenpolizeiliche Verfahren bemißt sich lediglich nach den hier einschlägigen Vorschriften der von dem Bundesrathe erlassenen Instruktion vom 12. Februar 1881 (Ges. u. V. Bl. S. 22 ff.). Die zuverlässige Ermittlung der Verseuchung oder Seuchenfreiheit der Schafräude ist selbstverständlich die Vorbedingung für den Erfolg des allgemeinen Tilgungsverfahrens. Es ist deshalb darauf zu achten, daß diejenigen Schafräudebestände, deren Seuchenfreiheit nach den örtlichen Verhältnissen oder aus sonstigen Gründen zweifelhaft erscheint, von den beamteten Thierärzten sorgfältig, nach Umständen unter Anwendung des Mikroskops, untersucht werden. Daß für eine ausreichende Überwachung der Schafräude gemäß der Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1884, die seuchenpolizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte betr. (Minist. Amtbl. S. 148 ff.) fortdauernd zu sorgen ist, erscheint selbstverständlich.

Der Berichtserstattung über die Zahl der verseuchten Bestände und über den Erfolg des Tilgungsverfahrens im laufenden Jahre wird bis zum 1. December d. Jz. entgegengehungen. Hierbei ist sich des in der Ministerial-entschließung vom 4. Juni v. Jz. Nr. 7486 mitgetheilten Formulars zu bedienen. Sofern in einem Regierungsbezirke die Schafräude überhaupt nicht aufgetreten ist, soll dies zum 1. December d. Jz. gleichfalls angezeigt werden.

Hiernach ist das Weitere alsbald zu verfügen.

gez. Drh. von Feilich.

Der General-Sekretär: gez. von Nies, Ministerialrath.

An die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Italien. Durch Dekret des kgl. Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1888 ist die Einfuhr von gesalzenen Häuten aus Ländern, in welchen Viehdiebstahl herrscht und gegen welche bereits ein Verbot der Einfuhr von der Seuche unterworfenen Thieren besteht, verboten worden.

(N.-A. Nr. 69 u. 71 vom 12. u. 13. März 1888.)

Belgien. Der Königlich belgische Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten hat das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen, frischem Schaffleisch und Schaffellen aus den Niederlanden nach Belgien (Veröffentl. 1886 S. 678) durch Verfügung vom 2. März 1888 aufgehoben. —

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichten Verfügung der General-Direktion des Königlich spanischen Gesundheitsamts vom 21. Februar d. J. ist die Einfuhr von aus dem französischen Departement Bouches-du-Rhône stammenden Schweinen, sowie von Wurstwaren aller Art nach Spanien, sowohl zu Wasser als auf dem Landwege für die Dauer des Herrschens der als pneumo-typhus bezeichneten Schweineseuche in dem genannten Departement verboten worden.

Medizinallgesetzgebung zc.

Stadt Nordhausen. Polizei-Verordnung, betr. Verkehr mit Kuhmilch.

Vom 10. August 1887.

(Nordh. Courier Nr. 260 v. 6. Nov. 1887.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) — sowie der §§ 143, 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die Allgemeine Landesverwaltung — (G. S. S. 195 ff.) — wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Gemeindebezirk der Stadt Nordhausen nachstehende Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kuhmilch erlassen:

§ 1. Kuhmilch darf nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche durch ein volles Gemelle, d. h. nicht unterbrochenes Ausmelken gewonnen wird und nach der Gewinnung in keiner Weise entrahmt oder verdünnt ist;

Halbmilch solche, welche durch Mischung von voller mit entrahmter Milch oder durch anderweit theilweises Entrahmen ohne künstliche Mittel gewonnen wird;

Magermilch solche, welche durch maschinelle Kraft (Centrifugen u. s. w.) entziet ist.

Vollmilch muß mindestens 1,5 pCt. Fett enthalten und bei einer Temperatur von + 15° C. ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 = 15° des polizeilichen Milchprobens haben;

Magermilch muß mindestens 0,15 pCt. Fett enthalten und bei einer Temperatur von + 15° C. ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 = 16° des polizeilichen Milchmessers zeigen.

§ 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist Milch, welche

- a) blau, roth oder gelb, überhaupt auffallend gefärbt erscheint, mit Schimmelspitzen behaft, bitter, schaumig, schleimig oder angeäuert ist, oder sonst einen ungewöhnlichen oder Ekel erregenden Geruch oder Geschmack hat, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthält,
- b) bis zum 5. Tage einschließlicly, nach dem Abkalben gewonnen ist,
- c) von Kühen stammt, welche an Milchbrand, Tollwuth, Pestsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie, Septicämie, Vergiftungen, Maul- und Klauenfeuche oder fauliger Gebärmutterentzündung leiden, überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit der Gesundheit des Milchthieres gefährlicly werden können,
- d) irgendwelche fremdartigen Stoffe, insbesondere auch sogenannte Conservirungsmittel, enthält, oder verdünnt ist.

§ 3. Wer in hiesigen Gemeindebezirk gewerbetätig Milch verkaufen will, hat dies der Polizeiverwaltung vorher anzuzeigen.

§ 4. Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport der Milch zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an der Letzteren ausgeschlossen.

Die benutzten Gefäße müssen gehörig gereinigt, Standgefäße mittels festlichliegender Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingernen Krähne gut verzinkt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§ 5. Sämmtliche Gefäße, in welchen die in § 1 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorbezeichneten Aufschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

Außerdem müssen diese Gefäße, wie auch die Milchwagen außen in nicht abnehmbarer Schrift mit dem Namen der Verkäufer versehen sein.

§ 6. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, vielmehr von Schlafzimmern mindestens durch eine verschließbare Thür getrennt sind, mit Krankenzimmern aber gar nicht zusammenhängen.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, dürfen sich in keiner Weise mit dem Vertriebe u. s. w. der Milch beschäftigen.

§ 7. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Kreis-Thierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

§ 8. Falls nach den allgemeinen Gesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Die vorschriftswidrige Milch, sowie vorschriftswidrige Gefäße können konfiszirt bzw. behufs event. Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 9. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Nordhausen, den 10. August 1887.

Die Polizei-Verordnung.

Der Erste Bürgermeister gez. Sahn.

Hessen. Kreis Darmstadt. Verordnung über die Fabrikation künstlicher Mineralwässer.

(Darmstädter Tagblatt. 1887 Nr. 236.)

Zur Verhütung der Anwendung gesundheitsgefährdender Gegenstände und Stoffe bei der Fabrikation künstlicher Mineralwässer wird auf Grund des Artikels 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, betreffend: „Die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen“ unter Zustimmung des Kreisaußschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 7. November 1887 zu Nr. M. 21 971 für den Kreis Darmstadt das folgende verordnet:

§ 1. Mineralwasserfabriken dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, als bis deren Einrichtung und insbesondere die Anlage und Beschaffenheit der Brunnen, aus denen das bei der Fabrikation zu verwendende Wasser entnommen werden soll, ferner das Wasser selbst und erforderlichen Falles auch die für Herstellung der künstlichen Mineralwässer notwendigen Chemikalien und Apparate durch Großherzogliches Kreisgesundheitsamt geprüft worden sind. Damit diese Prüfung rechtzeitig erfolgen kann, haben die Ortsbehörden, bei denen nach § 14 der Gewerbeordnung die Anmeldung des Betriebs zu erfolgen hat, dem Großherzoglichen Kreisgesundheitsamte von dieser Anmeldung unverzüglich Mittheilung zu machen. Diese Behörde kann zur Prüfung noch andere Techniker zuziehen. Jede wesentliche Veränderung der Fabrikeinrichtung bedarf

erneuter Prüfung. Die Ortsbehörden haben auf Anmeldung des Fabrikanten solche unverzüglich zu veranlassen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Revision der Mineralwasserfabrik-Einrichtungen und die Prüfung der zur Verwendung kommenden Materialien jederzeit vorzunehmen. Diese Prüfung muß mindestens einmal im Jahre erfolgen.

§ 3. Bei Fabrikation der Mineralwasser dürfen nur solche Materialien, Chemikalien und Apparate Verwendung finden, die gesundheitsgefährliche Stoffe in das Fabrikat nicht gelangen lassen.

Das zur Verwendung kommende Wasser muß den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege vollkommen entsprechen.

Ist dies nicht der Fall, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, anordnen zu lassen, in welcher Weise in jedem einzelnen Falle das Wasser seitens der Fabrikanten gereinigt werden muß.

§ 4. Die Verwendung von Bleirohren oder bleihaltigen Zinnrohren mit mehr als ein Prozent Bleigehalt oder unverzinneten Kupfergeräthschaften ist überall da, wo dieselben mit dem Mineralwasser in Berührung kommen und Blei oder Kupfer in dasselbe gelangen lassen können, unterlagt.

Ebenso dürfen an den zur Aufbewahrung und Versendung von Mineralwasser dienenden Gefäßen Verschlüßköpfe mit mehr als ein Prozent Bleigehalt nicht verwendet werden.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden haben Proben von im Kreise Darmschat zum Verkauf feilgebotenen Mineralwassern zeitweise auf ihre Reinheit beziehungsweise Gesundheitsunschädlichkeit untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zu sammeln und aufzubewahren.

§ 6. Die Kosten der regelmäßigen Revisionen und Untersuchungen trägt die Gemeinde. Die Kosten der außerordentlichen Revisionen hat der Fabrikant dann zu tragen, wenn er dieselben schuldhafter Weise veranlaßt hat.

§ 7. Der Mineralwasserfabrikant ist berechtigt, von der Ortspolizeibehörde ein Zeugniß über das Resultat der Revisionen und der chemischen Untersuchungen des Wassers zu verlangen. Die Ausstellung dieser Zeugnisse erfolgt kostenfrei.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden — unbekümmert der nach dem Gesetze den Verkehr mit Nahrungsmitteln z. betr. — und sonstigen Strafgesetzen etwa verwirkten höheren Strafe — mit Geldstrafe bis zu 30 Mark — bestraft.

Darmstadt, am 14. November 1887.

Oberherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquard.

Spanien. Verordnung, betr. Untersuchung und Denaturierung der zur Genußzurückkommenden Alkohole.

Vom 10. November 1887.

(Gaceta de Madrid vom 13. November 1887.)

Finanzministerium.

Königliche Verordnung.

Exzellenz! Nachdem die laut Artikel 2 des königlichen Dekrets vom 27. Oktober d. J. eingesetzte Kommission von Chemikern die durch Artikel 3 dageselbst bestimmte Information erledigt hat, haben der König und in seinem Namen die Königin-Regentin des Königreichs, übereinstimmend mit dem von jener abgegebenen Entschieden und damit die Anordnungen obigen hohen Dekrets zur Ausführung gelangen, zu bestimmen geruht:

1. Daß die Untersuchung und Denaturierung der fremden Industrie-Alkohole, die bei den Douanen eingehen, durch folgende Mittel bewerkstelligt werden:

Untersuchung:

Erste Operation. In einem ganz reinen Versuchsgylinder werden etwa 2 zur Untersuchung bestimmte Kubikcentimeter Alkohol gebracht und darüber mit Vorzicht und an den Wänden des Cylinders herabgleitend, ein gleiches Volumen reiner, 66-Grädiger, farblosor Schwefelsäure gegossen. Zunächst wird, ohne zu schütteln, beobachtet, ob sich zwischen den beiden Lagen: Schwefelsäure und Alkohol eine röthliche Schicht (Zona coloreada) bildet, und dann wird der Cylinder geschüttelt, um beide Flüssig-

keiten zu vermischen, und es wird beobachtet, ob die Mischung nach einer Viertelstunde sich färbt. Wenn bei dieser Operation zunächst die Zwischenschicht röthlich wird und dann härtere Färbung annimmt, so ist der Alkohol unrein und deshalb für den Konsum als Getränk zurückzuziehen.

Zweite Operation. In einen vollständig reinen Versuchsgylinder werden etwa 4 Kubikcentimeter Alkohol gebracht und darüber ein gleiches Volumen einer Lösung Natrialkali (potassa caustica) gegossen, die aus einem Theil Natrialkali (potassa — wohl ebenfalls caustica —) und 3 Theilen destillirten Wassers hergestellt ist. Sodann wird der Cylinder sofort geschüttelt, damit die Flüssigkeiten sich vermischen und nun wird beobachtet, ob die Mischung eine gelbliche Färbung annimmt, indem man den Cylinder in der Strahlenbrechung oder im durchscheinenden Lichte betrachtet. Wenn die Flüssigkeit eine gelbliche, in der Strahlenbrechung sichtbare Färbung annimmt, so ist der Alkohol als unrein und deshalb zum Getränk nicht geeignet anzusehen, ohne daß ein Hinderniß für seine Zulassung darin besteht, daß die gelbliche Färbung auf der Oberfläche der im Reflex betrachteten Flüssigkeiten sichtbar ist.

Für beide Operationen ist die Beobachtung während je einer Viertelstunde genügend.

Denaturierung der unreinen Alkohole.

In das Faß oder sonstige Gefäß, welches den Alkohol enthält, wird ein Prozent Petrolsäure (aceite de petróleo), das heißt ein Liter auf jeden Hektoliter, gegossen und dann gut geschüttelt, damit die Flüssigkeiten sich vermischen.

2. Die Untersuchungen und die Operation der Unbrauchbarmachung oder Denaturierung der fremden Industrie-Alkohole werden von den pharmazeutischen Inspektoren der Douanen vorgenommen unter Mitwirkung der sachverständigen Messfor-Beamteten, welche mit der Expedition betraut sind und mit jenen die Genauigkeit der Untersuchung und der Denaturierung bescheinigen müssen.

3. Der auswärtige Importeur hat dem pharmazeutischen Inspektor eine Peteta fünfzig Centimos für jede von ihm ausgeführte Untersuchung zu zahlen.

4. Die gedachten Importeure sind gleichfalls verpflichtet, in jedem Falle, wo solches zur Denaturierung des in das Königreich eingeführten Industrie-Alkoholes nöthig ist, Petrolsäure zu beschaffen.

5. Die Douanen werden die fremden Industrie-Alkohole nach den von den Fabriken gebrauchten Marken klassifiziren, und die Probe wird immer mit einer von 10 Pipen derselben Marke gemacht werden.

Auf königliche Verordnung theile ich dies Eurer Excellenz mit, damit die beschlossenen Maßnahmen auf jeder der Douanen, die für die Zulassung fremder Alkohole eingekauft sind, treulich erfüllt werden.

Madrid, den 10. November 1887.

Lopez Puigcerver.

An den Herrn General-Zolldirektor.

Sanitätsvertrag zwischen Brasilien und den Republiken Argentinien und Uruguay.

Unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen am 25. November 1887.

Ihre Hoheit die Kaiserliche Prinzessin Regentin, im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Republik und Seine Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik Uruguay haben, nachdem sie beschlossen eine Sanitäts-Konvention zu vereinbaren, zu diesem Zwecke ihre Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Ihre Hoheit die Kaiserliche Prinzessin Regentin, den Herrn Baron de Cotegipe, vom Rathe Seiner Majestät des Kaisers, Senator und Grande des Kaiserreichs, Großkreuz etc., Präsident des Ministerraths und Minister und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten und interimistisch des Innern;

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Republik den Herrn D. Henrique B. Moreno, Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien;

Seine Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik Uruguay den Herrn D. Carlos Maria Ramirez, Außerordentlichem Gesandten und Bevollmächtigten Minister in besonderer Mission bei Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1. Die drei hohen vertragsschließenden Theile sind übereingekommen zu erklären:

Als pestartige ausländische (exotische) Krankheiten: Das gelbe Fieber, die Cholera und die orientalische Pest.

Als verpesteten Hafen: denjenigen, in dem eine der erwähnten Krankheiten epidemisch grassirt.

Als verdächtigen Hafen: 1. denjenigen, in dem vereinzelte Fälle von irgend einer der drei pestartigen Krankheiten vorgekommen; 2. denjenigen, der einen leichten und lebhaften Verkehr mit verpesteten Ortschaften hat; 3. denjenigen, der sich, nach den Grundbüssen dieses Vertrags nicht genügend schützt gegen die verpesteten Häfen.

Als verpestetes Schiff: dasjenige, auf dem ein Fall pestartiger Krankheit vorgekommen ist.

Als verdächtiges Schiff: 1. dasjenige, welches, ob schon aus einem verpesteten oder verdächtigen Hafen kommend, während der Reise keinen Fall pestartiger Krankheit an Bord gehabt; 2. dasjenige, welches, aus einem reinen Hafen kommend, einen verpesteten oder verdächtigen Hafen angelaufen hat, vorbehaltlich der Ausnahme des § 10 des Artikels 8; 3. dasjenige, welches während der Reise oder bei der Ankunft mit einem andern Schiffe unbekannter, verpesteter oder verdächtiger Herkunft in Verkehr getreten ist; 4. dasjenige, an dessen Bord Sterbefälle an Krankheiten unbestimmten Charakters oder wiederholte Fälle irgend einer Krankheit vorgekommen sind; 5. dasjenige, welches keinen Gesundheitspaß vom Abgangshafen, und ebenso von den angelaufenen Zwischenhäfen bringt, der von den in jenen Häfen vorhandenen Konsuln des Bestimmungslandes gehörig legalisirt ist; 6. dasjenige, welches, nachdem es in irgend einem Lazareth der drei vertragsschließenden Staaten eine Quarantäne durchgemacht oder einem besondern Sanitätsverfahren unterworfen worden ist, ohne den internationalen Rechtschein zum freien Verkehr anlangt.

Als verdächtige Gegenstände oder Gegenstände, die empfänglich sind, die Ansteckungsstoffe aufzunehmen und zu übertragen: Die Kleider, Tücher, Lumpen, Matrasen und alle Gegenstände persönlichen Gebrauchs und Dienstes, sowie die Reisekoffer, Kisten und Kästen, in denen sie aufbewahrt werden; und ebenso frische Häute; die übrigen nicht vorher spezifizirten Gegenstände sowie die lebenden Thiere sollen nicht als verdächtig betrachtet werden.

Einziger Paragraph. Die Erklärung, ob ein Hafen verpestet oder verdächtig sei, soll auf Antrag des Chefs des Hafen-Gesundheitsdienstes von jeder Regierung in ihrem Falle erlassen und amtlich veröffentlicht werden.

Artikel 2. Die Regierungen der drei hohen vertragsschließenden Theile werden den betreffenden Sanitätsräthen beratend einrichten, daß sie im Stande sind, die in diesem Vertrage getroffenen Bestimmungen genau auszuführen und ausführen zu lassen.

Die Vorlieber dieses Sanitätsdienstes sollen, so oft es nöthig ist, in Verkehr mit einander treten, und jeder derselben kann den andern über die Ausübung ihrer Funktionen diejenigen Bemerkungen machen, die er für angemessen hält.

Zur Ausführung des Sanitätsdienstes soll ein internationales Sanitäts-Regulativ erlassen werden, in dem die allgemeinen und die auf die drei Staaten anwendbaren besonderen Maßregeln in Uebereinstimmung gebracht werden sollen.

Artikel 3. Die hohen vertragsschließenden Theile verpflichten sich:

1. die erforderlichen Lazarethe einzurichten, und erscheint es zweckmäßig, daß die feststehenden Lazarethe auf Inseln errichtet werden;

2. in Zeiten von Epidemien wenigstens ein schwimmendes Lazareth einzurichten und zu unterhalten;

3. schwimmende Krankenhäuser einzurichten, die mit den feststehenden Lazarethen in Verbindung stehen und zur Verpflegung der auf den ankommenden und den schon vor Anker liegenden Schiffen sowie in den Lazarethen von einer ausländischen pestartigen Krankheit befallenen Kranken bestimmt sind;

4. die in einem Lazarethe der drei Staaten abgehaltene Quarantäne und angewandte Sanitätsmaßregeln auf Verzeihen des amtlichen Certificats für die Wirkungen dieser Konvention in irgend einer ihrer eigenen Häfen als gültig zu betrachten;

5. nicht zur Schließung ihrer Häfen zu schreiten, auch kein Schiff zurückzuweisen, welches immer der Gesundheitszustand an Bord sein möge.

Artikel 4. Kein Schiff, welches aus einem ausländischen Hafen kommt, soll zum freien Verkehr in einem brasilianischen, argentinischen oder uruguayischen Hafen zugelassen werden, bevor es nicht die von der Lokalbehörde zu machende Sanitätsvisite erhalten hat, die Ausnahme des § 10 des Artikels 8 vorbehalten. Bei dieser Visite soll die betreffende Behörde alle nöthigen Nachforschungen anstellen, um den Gesundheitszustand an Bord vollständig festzustellen und die Behandlungsgewisse bestimmen, der das Schiff zu unterwerfen ist. Der Kapitän ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

Artikel 5. Befußt Ausführung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmung kommen die hohen vertragsschließenden Theile darin überein, drei Gattungen von Schiffen zu unterscheiden: 1. die Dampfschiffe, welche weniger als 100 Passagiere auf Vordeck führen; 2. die Einwanderer-Transportschiffe d. h. Dampfer, welche, mit oder ohne Paktprivilegien, mehr als 100 Passagiere auf Vordeck führen; 3. Segelschiffe.

§ 1. Die Schiffe der ersten und zweiten Gattung müssen einen Arzt an Bord haben, und versehen sein mit einem Naume zur Desinfizierung mittelst Wasserdampfes;

einem Naume zur Aufbewahrung der Mittel und Werkzeuge zur Desinfizierung, nach Angabe des internationalen Sanitäts-Regulativs;

einem Buche zur Eintragung der Lieferungen für die Schiffsapotheke, in welches die Menge und Art der Trogen und Heilmittel, die sich bei Gelegenheit der Abfahrt aus dem Ausgangshafen an Bord befunden haben und ebenso diejenigen, die in den Zwischenhäfen nachgeliefert wurden, eingetragen sein müssen;

einem Buche zur Eintragung der ärztlichen Rezepte;

einem Krankenbuche, in das mit größter Genauigkeit alle Fälle der an Bord vorgekommenen Krankheiten und deren bezügliche Behandlung eingetragen wird;

einer Passagierliste, welche den Namen, das Alter, Geschlecht, Nationalität, Profession und Herkunftsort jedes Passagiers enthält;

einer Musterrolle;

einem Ladungsmanifeste.

§ 2. Die Bücher, auf die der vorhergehende Paragraph Bezug nimmt, sollen eröffnet und deren Blätter rubrizirt und gestempelt werden von dem Konsul eines der vertragsschließenden Staaten im Abfahrtshafen; und die Blätter, die sich auf je eine Reise beziehen, sollen von der Sanitätsbehörde des Bestimmungshafens durchstrichen werden.

Zur Herstellung dieser Bücher hat der Führer des Schiffes keinerlei Gebühren zu entrichten.

§ 3. Alle Schiffsapotheken sind der Konsularbehörde des Abfahrtshafens und der Sanitätsbehörde des Ankunftshafens zur Prüfung zu unterbreiten; — die erstere hat in dem Gesundheitspaß bei Gelegenheit des Visirens das vollständige oder theilweise Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der in § 1 dieses Artikels bezeichneten Bücher, Listen und Musterrolle zu vermerken.

Artikel 6. Alle Schiffe, welche nach irgend einem der drei Länder bestimmt sind, müssen einen von der Sanitätsbehörde des Abgangshafens ausgestellten und von dem Konsul des Bestimmungslandes visirten Gesundheitspaß mitbringen, der von dem Konsul in den angelaufenen Zwischenhäfen visirt werden muß. Dieser Gesundheitspaß soll den Sanitätsbehörden der Häfen der drei Länder vorgelegt, von diesen visirt, und derselben des letzten Hafens, in den das Schiff einläuft, eingebündelt werden.

§ 1. Das seither von den Konsularbehörden ausge-
stellte Sanitätsdokument wird aufgehoben, und an dessen
Stelle das Visa auf dem Gesundheitspaß eingeführt, für
welches die Konsula die schuldigen Gebühren erheben sollen.
§ 2. Das konsularische Visa soll auf die Rückseite
des Gesundheitspasses geschrieben und durch Beidrückung
des Konsulatsiegels bekräftigt werden.

§ 3. Wenn auf eingezogene Erkundigungen und
sichere Kenntniß der Thatjachen der Konsul keine Ein-
wendungen gegen den Inhalt des Gesundheitspasses zu
machen hat, wird er ein einfaches Visa auf den Gesund-
heitspaß setzen; andernfalls wird er nach dem Visa alles
das vermerken, was er zur Nichtigstellung des Gesund-
heitspasses für geeignet hält.

Den Gesundheitspässen, welche mit einem rektifiziren-
den Visa versehen sind, soll, nachdem sie im ersten Hafen
eines der drei Länder, in dem das Schiff anläuft, vürst
sind, ein Gesundheitschein (bilheto sanitario) beigegeben
werden, der von der Behörde desselben Hafens ausgestellt
sein und die Behandlungsweise angeben muß, der das
Schiff unterzogen worden ist. Nach dem Visa muß die
Einhändigung dieses Scheins vermerkt werden.

§ 4. Die Konsula in den Abfahrtshäfen müssen bei
den lokalen Gesundheitsämtern, oder wie sie es sonst am
besten thun können, genaue Erkundigungen über den Ges-
undheitszustand dieser Häfen einzuziehen suchen, und
haben im Falle der Nichtigstellung eines Gesundheits-
passes die Veranlassung und die Gründe dieser Nichtig-
stellung unverzüglich der Sanitätsbehörde ihres Landes
mitzutheilen, welche sie denjenigen der anderen vertrag-
schließenden Staaten übermitteln soll.

§ 5. Die Schiffe, welche Häfen der drei Länder an-
laufen, müssen sich in jedem derselben einen Gesundheits-
paß geben lassen, und diese Gesundheitspässe sind von
dem Schiffsführer der Behörde des letzten Hafens, in den
das Schiff einläuft, auszuhandigen.

§ 6. Die hohen vertragsschließenden Theile erkennen
zwei Arten von Gesundheitspässen an: den reinen und
den unreinen; „rein“ ist derjenige, in dem kein Fall
von ausländischer pestartiger Krankheit im Abfahrts-
hafen oder den angelaufenen Zwischenhäfen verzeichnet ist, und
„unrein“ derjenige, der eine Epidemie oder einzelne Fälle
irgend einer der erwähnten Krankheiten nachweist.

§ 7. Die Kriegsschiffe der befreundeten Nationen er-
halten die Gesundheitspässe unentgeltlich.

Artikel 7. Jeder der vertragsschließenden Theile ver-
pflichtet sich in verfassungsmäßiger Form in seinem Ge-
biete eine Körperhaft (corpo) von Schiffs-Sanitäts-
Inspektoren zu errichten, die aus Ärzten bestehen und die
besondere Aufgabe haben soll, an Bord der Schiffe, auf
denen sie eingeschifft sind, die Ausführung der zu Gunsten
der Gesundheit der Passagiere und Mannschaften getrof-
fenen Maßregeln zu überwachen, die Vorkommnisse
während der Reise zu bezeugen und sie der Sanitäts-
behörde des Bestimmungshafens zu berichten.

§ 1. Die Schiffs-Sanitäts-Inspektoren sind Beamte
des Hafengeundheitsamtes des Staates dem sie angehören.

§ 2. Die Schiffs-Sanitäts-Inspektoren werden nach
vorhergegangenem Bewerbungskonkurs von den Regierun-
gen ernannt, während es den Vorlesern des betreffenden
Gesundheitsdienstes obliegt, die Inspektoren zu bezeichnen,
die sich einschiffen (mit einer Einschiffungs-Kommission
betraut werden) sollen.

§ 3. Das internationale Sanitäts-Regulativ wird
das Verfahren, das bei dem Konkurs einzuhalten ist, und
ebenso den Gegenstand von dem dieser handeln soll, be-
stimmen, und die Funktionen der Schiffs-Sanitäts-
Inspektoren festsetzen.

Artikel 8. In den Häfen jedes der vertragsschließenden
Staaten sollen zwei Arten von Quarantäne geübt werden,
die Beobachtungs-Quarantäne und die strenge Quarantäne.

§ 1. Die Beobachtungs-Quarantäne besteht in der
Zurückhaltung des Schiffes für die zu einer strengen
Sanitätsvisite an Bord nöthige Zeit.

§ 2. Die strenge Quarantäne hat den doppelten
Zweck: 1. festzustellen, ob von den aus einem verpesteten
oder verdächtigen Hafen kommenden Passagieren einer die
pestartige Krankheit im Stadium der ersten Entwicklung
(incubatio) hat; 2. die Desinfizierung derjenigen Gegen-

stände vorzunehmen, welche verdächtig sind, die Anstecungs-
stoffe festzuhalten und zu übertragen.

§ 3. Die strenge Quarantäne soll angewandt werden:
1. auf die verpesteten Schiffe; 2. auf diejenigen Schiffe,
an deren Bord Fälle von Krankheiten unbestimmten
Charakters vorgekommen, die bei der Sanitätsvisite nicht
festzustellen sind.

§ 4. Die Dauer der strengen Quarantäne soll den
größten Zeitraum umfassen, in dem die Entwicklung der
pestartigen Krankheit, der man vorzubeugen sucht, noch
möglich ist, das heißt: 10 Tage für gelbes Fieber, 8 Tage
für Cholera und 20 Tage für die orientalische Pest.
Diese Dauer kann auf zwei Arten berechnet werden:
1. indem man dieselbe mit dem Datum des letzten
während der Reise vorgekommenen Krankheitsfalles be-
ginnt läßt; 2. indem man sie mit dem Datum der Aus-
schiffung der Passagiere in das Lazareth beginnt läßt.

§ 5. Die Dauer der strengen Quarantäne soll von
dem Datum des letzten während der Reise vorgekommenen
Krankheitsfalles an gerechnet werden, wenn folgende drei
Bedingungen erfüllt werden:

1. wenn das Schiff den Erfordernissen der §§ 1, 2
und 3 des Artikels 5 nachgekommen ist;
2. wenn ein Schiffs-Sanitäts-Inspektor sich an Bord
begeben, und das Datum, an welchem der letzte Krank-
heitsfall wirklich vorüber war, die Ausführung aller Des-
infizierungsmaßregeln, die unter Berücksichtigung des inter-
nationalen Regulativs in den Instruktionen angeordnet
sind, welche der Inspektor vom Chef des Sanitätsdienstes
erhalten, und den gegenwärtigen vollkommenen Gesund-
heitszustand an Bord bescheinigt;
3. wenn der lokalen Gesundheitsbehörde der Beweis
für die Wahrheit der erhaltenen Auskunft erbracht wird.

§ 6. Wenn unter den im vorhergehenden Paragraphen
angeführten Bedingungen der seit dem letzten Krankheits-
falle bei der Ankunft des Schiffes verlossene Zeitraum
gleich groß oder größer ist, als derjenige, in dem die
Entwicklung der pestartigen Krankheit noch möglich ist,
sollen die Passagiere zum freien Verkehr zugelassen werden,
und ebenso auch das Schiff, falls es keine verdächtigen
Gegenstände an Bord hat.

Wenn das Schiff indessen verdächtige Gegenstände
führt, die so untergebracht waren, daß sie die Passagiere
und Mannschaften nicht anzufinden vermochten, oder nicht
desinfiziert sind, oder noch der Desinfizierung bedürfen, soll
das Schiff erst zum freien Verkehr zugelassen werden,
wenn die Desinfektion dieser Gegenstände stattgefunden hat.

Im entgegengeetzten Falle sollen Schiff und Personen
der strengen Quarantäne unterworfen werden.

§ 7. Wenn der seit dem letzten Falle einer pestartigen
Krankheit verlossene Zeitraum kleiner ist, als derjenige,
in dem die Entwicklung der Seuche noch möglich ist,
und wenn das Schiff sich unter den Bedingungen des
§ 5 befindet, sollen die Passagiere einer Ergänzungs-
quarantäne von so viel Tagen unterworfen werden, als
an dem größten Zeitraum fehlen, in dem die Entwic-
kung der pestartigen Krankheit noch möglich ist.

Diese Ergänzungsquarantäne muß im Lazareth ge-
halten, es sei denn, daß in demselben kein Raum dazu
vorhanden ist, in welchem Falle sie an Bord gehalten
werden kann.

§ 8. Wenn das Schiff bei seiner Ankunft Kranke
einer pestartigen Seuche an Bord hat, sollen diese in das
schwimmende Hospital gebracht und die Passagiere in
dem schwimmenden Lazareth einer Quarantäne unter-
worfen werden. Die Quarantäne soll in diesem Falle
mit dem Eintritt der Passagiere in das Lazareth beginnen.

Das Schiff selbst ist dem zu unterziehen, was für
solche Vorkommnisse das internationale Regulativ be-
stimmen wird.

§ 9. Den Bestimmungen des vorherstehenden Paragraphs
sollen auch diejenigen Schiffe unterworfen werden, an
deren Bord Fälle von pestartiger Krankheit vorgekommen,
obgleich sie bei ihrer Ankunft frei davon sind, und die
den Erfordernissen des § 5 dieses Artikels nicht nach-
gekommen.

§ 10. Die verdächtigen Schiffe, welche die Reise
von dem verpesteten oder verdächtigen Hafen nach dem
Ankunftshafen in einem Zeitraum zurückgelegt haben, der
kleiner ist, als der größte, in dem die Entwicklung der

pestartigen Krankheit, die man vorzubeugen sucht, noch möglich ist, sollen gleichfalls nach Vorchrift des § 7 einer Ergänzung Quarantäne unterworfen werden.

Ausgeschlossen von dieser Quarantäne bleiben die Schiffe der zweiten Gattung, — welche, aus einem nach dem Atteste des Schiff'sanitäts-Inspectors anerkannt reinen Hafens und mit einem befriedigenden Gesundheitszustand an Bord ankommend, Rio de Janeiro, Montevideo oder Buenos Aires während der Zeit einer Epidemie anlaufen und sich auf die Entladung von Waaren, die Ausschiffung von Passagieren, die Aushandigung und Entgegennahme der Post beschränken; doch hat dies mittelst eines von der Sanitätsbehörde für diesen Zweck bestimmten Brückenschiffes zu geschehen, das sich in geeigneter Lage befindet, frei von jeder Verpestung ist und in guten Hygieneverhältnissen steht, so daß das Schiff also nicht zum Verkehr zugelassen wird, auch nicht in Berührung mit irgend welchen Personen oder Gegenständen jener Häfen kommt.

Diese Vorschriften müssen durch ein authentisches von der Sanitätsbehörde des angelaufenen Hafens ausgestelltes Schriftstück bewiesen werden, das von dem Consul des Bestimmungslandes visirt und von dem Sanitäts-Inspector ebenfalls des Bestimmungslandes konstatirt werden muß.

§ 11. Das verdächtige Schiff, welches seine Reise in einem längeren Zeitraum zurückgelegt hat, als dem schon erwähnten größten Zeitraum, in dem die Entwicklung der Seuche noch möglich ist, soll der Beobachtungsquarantäne unterworfen werden, während welcher man zu den von dem internationalen Regulativ vorgeschriebenen Untersuchungen schreiten wird; und wenn aus diesen hervorgeht, daß während der Reise kein Fall einer pestartigen Krankheit an Bord vorgekommen ist, soll das Schiff zum freien Verkehr zugelassen werden.

Es ist selbstverständlich, daß wenn das Schiff verdächtige Gegenstände mitbringt, welche, obwohl sie die Passagiere und Mannschaften nicht anzufedern vermöchten, noch nicht desinfizirt sind, dasselbe der strengen Quarantäne zu unterwerfen ist, bis zur vollständigen Desinfizierung dieser Gegenstände. Diese soll aber erst nach der Ausschiffung der Passagiere beginnen, die zum freien Verkehr zugelassen sind.

Im Falle einer möglichen Ansteckung soll nach der Bestimmung im letzten Theil des § 6 dieses Artikels vorgefahren werden.

§ 12. Die Wirkungen der vorstehenden Bestimmungen sollen mit Bezug auf die in Artikel 5 bezeichneten Schiffe der ersten Gattung eintreten, auch wenn dieselben keinen Schiff'sanitäts-Inspector an Bord haben, sobald sie die Bestimmungen des internationalen Regulativs streng beobachtet haben und der Schiff'sarzt der Sanitätsbehörde des Bestimmungslandes gewissenhaft und auf seinen Amtseid die vorgeschriebenen Informationen giebt, auch während der Reise genau Alles befolgt hat, was in den Anweisungen als Pflicht der Schiff'sanitäts-Inspectoren bezeichnet ist.

§ 13. Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen sollen, in Allem was sie zur Erleichterung der strengen Quarantäne enthalten, nur zu Gunsten derjenigen Schiffe der zweiten Gattung angewandt werden, welche:

1. einen Schiff'sanitäts-Inspector an Bord nehmen und demselben unentgeltliche Sin- und Rückreise in der ersten Klasse gewähren;
2. mit Bezug auf den Gesundheitszustand an Bord sowohl bei der Abfahrt als auch während der Reise den Anordnungen des Inspectors Folge leisten.

Im entgegengesetzten Falle ist bei der strengen Quarantäne die Berechnung nach § 4 Ziffer 1 weder in Bezug auf die Passagiere noch auf das Schiff selbst zuzulassen.

Artikel 9. Die Bestimmungen des § 1 des Artikels 5 sind obligatorisch für alle Schiffe, welche in irgend einem der drei Länder die Privilegien von Paket Schiffen genießen und die vertragsschließenden Regierungen verpflichten sich, diese Privilegien denjenigen zu entziehen, welche vier Monate nach der Ratifikation dieses Vertrags, diese Bestimmungen nicht genau ausgeführt haben.

Artikel 10. Die hohen vertragsschließenden Theile sind darin übereingekommen, nur solchen Schiffen Paketprivilegien zu gewähren, welche sich in Lebereinfimmung

mit der gegenwärtigen Konvention befinden, und außerdem vor der Gesundheitsbehörde den Beweis erbringen, daß sie den Erfordernissen des § 1 des Artikels 5 nachgekommen sind, und die Erklärung abgeben, daß sie sich den Bestimmungen 1 und 2 des § 13 des Artikels 5 unterwerfen.

Artikel 11. Die Gesundheitsvorschriften, welche die hohen vertragsschließenden Theile auf dem Lande und innerhalb ihres eigenen Gebietes anzuordnen haben werden, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages; aber es ist selbstverständlich, daß jene Vorschriften zu einer vollständigen Unterdrückung des Handelsverkehrs führen sollen. Die beteiligten Regierungen werden sich gelegentlich über die Verkehrsmittel und über die wirksamsten Mittel zur Abwendung der Gefahr der Einschleppung von Epidemien verständigen.

Artikel 12. Die gegenwärtige Konvention soll vier Jahre dauern, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, und dann noch so lange in Kraft bleiben bis einer der vertragsschließenden Theile den anderen seine Absicht anzeigt, dieselbe als beendet zu betrachten, worauf sie 12 Monate nach dieser Notifikation außer Kraft tritt. Die betreffenden Ratifikationen sollen unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Formalitäten in der Stadt Montevideo in dem möglichst kürzesten Zeitraum ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen zeichnen die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe und drücken ihr Siegel bet.

Gegeben in der Stadt Rio de Janeiro am fünfundzwanzigsten November im Jahre der Geburt unseres Herrn Jesu Christi eintausend achthundert und sieben und achtzig.

(L. S.)	(gez.)	Barão de Cotegipe.
(L. S.)	(gez.)	Enrique W. Moreno.
(L. S.)	(gez.)	Carlos W. Ramirez.

Durch Erlass des Kaiserlich brasilianischen Ministeriums des Innern, veröffentlicht in „Diario Official“ vom 16. Januar cr., sind die Artikel 1, 4 und 8 des vorstehenden Sanitäts-Vertrages mit Bezug auf die Republiken Argentinien und Uruguay bereits in Kraft gesetzt worden, womit für die Proventen aus diesen Ländern die Quarantäne verfügt worden ist.

Rechtssprechung.

Herstellung von Tresterwein mit Alkoholsatz, um das Fabrikat als Wein zu verkaufen, ist nach § 10¹ und der Verkauf selbst nach § 10² des Nahrungsmittelgesetzes zu bestrafen.

(Urtheil des Landgerichts zu Colmar v. 7. Oktober 1887 gegen Schr.)

In der Strafsache gegen den Franz Xaver Schr., geboren am 2. Mai 1821 zu S., Eigenthümer dajelbst, wegen Weinfälschung, hat die Strafkammer des Kaiserlichen Landgerichts zu Colmar in der Sitzung vom 7. Oktober 1887 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig, zu Sulz durch zwei selbstständige Handlungen: 1. im Jahre 1885 oder 1886 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein verfälscht, 2. im Jahre 1886 wissenschaftlich verfälschten Wein unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, und wird deshalb zu einer Selbststrafe von je dreißig Mark, eventuell zu je drei Tagen Gefängniß, sowie zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gründe:

Durch die heutige Hauptverhandlung ist Folgendes festgestellt:

Der Kaufmann Albert W. von Straßburg bezog im September und Oktober 1886 von dem Angeklagten 1886er weißen Naturwein zu 32 Frs. den Hektoliter und zwar unterm 22. September 220 Liter und am 2. Oktober 446 Liter, jedesmal in zwei gleichen Fässern. Da der gesendete Wein dem W. nicht echt vorkam, ließ er zunächst durch Apotheker Dr. Musculus in Straßburg eine Analyse des Weines vornehmen, durch welche sein Verdacht be-

stätigt wurde. Sodann erstattete B. Anzeige und wurden aus den 4 Fässern vier Proben entnommen, welche in chemischen Laboratorium der Kgl. Polizei-Direktion zu Strazburg durch den Expert Dr. Anthor einer Analyse unterzogen wurden und deren Ergebnis die Analyse des Dr. Musculus bestätigte. Durch den vereidigten Experten Dr. Anthor ist auf Grund der Expertise in der Hauptverhandlung bestätigt worden, daß die 4 vorbenannten Proben keine Naturweine, sondern Tresterweine sind, die einen unzulässigen Wasserzusaß und einen Alkoholzusaß erfahren hatten, welcher das von der Kommission des Reichsgesundheitsamtes als zulässig festgesetzte Maas von Alkohol noch um 1 Liter pro Hektoliter übersteigt. Da Wein nur jenes Getränk genannt wird, welches ohne jeden Zusaß aus Traubenmost durch alkoholische Gärung bereitet ist, Tresterwein aber durch Aufgüssen von Zuckerwasser auf die Trester und Vergährenlassen dieser Flüssigkeit hergestellt wird, im vorliegenden Falle auch noch in vorbemerkter Weise Alkohol zugefügt ist, so ist dieser Wein als gefälscht im Sinne des § 10 Absatz 1 und 2 des Reichsgesundheitsgesetzes vom 14. Mai 1879 zu erachten; Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1883.

Zu prüfen ist zunächst, ob diese Fälschung von dem Angeklagten verübt wurde. Dies ist nach dem Ergebnis der Verhandlung unzweifelhaft. Daß weder durch den Kaiser Fr. beim Füllen der Versandfässer, noch durch den Empfänger des Weins, Zeugen V., irgenwelche Manipulation mit dem Weine vorgenommen wurde, ist durch deren glaubhafte, eidliche Aussagen bestätigt, und daß weder Dienstpersonal noch irgend Jemand auf dem Transporte von Sulz nach Strazburg eine Veränderung vornahm, geht entchieden daraus hervor, daß der Wein einen unzulässigen Alkoholzusaß zeigte. Würde Dienstpersonal oder Transportbedienstete Wein entnommen haben, so würden sie schwerlich mit Alkohol nachgefüllt haben, sondern höchstens mit Wasser. An dem geltendeten Quantum fehlte Nichts; die gelieferten Quantitäten sind richtig in den Weisß des V. gelangt. Steht aber hiernach fest, daß von Füllen der Fässer bis zu deren Empfang die objektiv nachgewiesene Fälschung nicht vorgenommen sein kann, dann steht auch fest, daß trotz Befreitens nur der Angeklagte sie vorgenommen haben muß, zumal auch nur er den Vortheil der Fälschung beziehen konnte. Der, wie eben angegeben, gefälschte Tresterwein hat nicht entfernt den Werth des reinen Naturweins, da des ersteren Herstellung ja fast keine Kosten verursacht und mithin ein erheblicher Gewinn bei dem Verkaufe dieses Fabrikats zu gewärtigen ist.

Daß der Angeklagte Tresterweine überhaupt herstellt, ist von ihm selbst nicht bestritten; es ist dies aber auch noch durch die eidliche Aussage des weiteren Experten Dr. Barth, Direktor der landwirthschaftlichen Versuchs-Anstalt zu Jussaf, bestätigt.

Es wurden bei dem Angeklagten ein 1885er Weiswein erhoben, welcher nach Angabe des Angeklagten den Nest des Fasses enthielt, aus welchem der Wein an B. geliefert war, und welcher Nest sodann mit einem andern 1885er Naturwein zusammengedühtet war.

Die deshalb von Dr. Barth vorgenommene chemische Analyse ergab, daß die fragliche Mischung kein reiner Naturwein, sondern ebenfalls ein Tresterwein mit mindestens 2 Liter pro Hektoliter Zusaß von Alkohol ist und in seiner Zusammensetzung ziemlich lebereinig mit dem in Strazburg unterjuchten Weine der B. schon Tendung zeigt.

Hiernach gilt es aber für das Gericht als festgestellt, daß der Angeklagte die Fälschung des an B. verwendeten Weines vorgenommen hat, und war demnach auf den Antrag des Angeklagten, eine weitere Expertise anzuordnen, als unerheblich nicht einzugehen, zumal von dem fraglichen Wein nichts mehr vorhanden ist und eine Untersuchung eines andern 1885er Weins aus Sulz keinerlei Einfluß auf die gegenwärtige dafür klar gestellte Untersuchung ausüben würde. Es erübrigt nur den Nachweis, daß Angeklagter diese Fälschung, welche nach den obigen Feststellungen vor dem Auffüllen in die Versandfässer erfolgt sein muß, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat. Wenn auch der Angeklagte kein eigentlicher Weinhändler ist, so verkauft er doch alle Jahre eine Partie Wein, wie dies ja durch

die von dem Angeklagten selbst vorgeführten Zeugen S., G. und M. bestätigt ist. Der Angeklagte giebt es auch selbst zu; der im Keller desselben befindliche Natur- oder Fabrikatwein ist deshalb nicht bloß für den Hausbedarf gefertigt, sondern dient auch zum Handel, und daß es sich bei der festgestellten Herleitung von gefälschten Weinen nur um Täuschung im Handel mit Tausenden Publikums handeln kann, geht positiv daraus hervor, daß bei richtiger Angabe der Entstehung des so gefälschten Weins Niemand solchen kaufen, wenigstens nicht die Preise der Naturweine dafür bezahlen würde.

Mithin ersieht der Thatbestand des § 10 Ziffer 1 citirten Gesetzes gegeben, aber auch der Thatbestand der Ziffer 2 derselben Paragrafen liegt als selbstständiges Noth vor, da Angeklagter, nachdem er allgemein Wein für beliebige Verkaufsgelegenheit gefälscht, diesen von ihm selbst gefälschten Wein mithin wesentlich an den p. V., welcher Naturwein haben wollte, verkauft hat. Der Angeklagte, welcher die Fälschung dem B. verschwieg, war deshalb angemessen zu bestrafen und erschien mit Rücksicht auf die leibliche Straflosigkeit, sowie den verhältnismäßig geringen Umfang des Weinhandels die gemäß § 78 des St. G. B. ausgesprochene Strafe als dem Verschulden entsprechend; auch wurde von der Veröffentlichung des Urtheils abgesehen. Die Entscheidung im Kostenpunkte beruht auf § 497 der St. P. O.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Der von den Abgeordneten Lehren und Genossen im Reichstage eingebrachte Gesetzesentwurf über den Verkauf von Brod (Verf. 1887 S. 715) ist einer besonderen — der XII. — Kommission zur Vorberathung überwiesen worden. Das Ergebnis derselben ist in dem untern 8. März 1888 erstatteten schriftlichen Berichte (Reichstags-Drucksache 211) niedergelegt. Die Kommission empfiehlt die Annahme des nachstehenden, nach verschiedenen Richtungen hin von dem Antrage abweichenden Entwurfs:

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

1. An Stelle der §§ 73 und 74 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 73.

Die Bäcker und Verkäufer von Brod sind verpflichtet, die Verkaufspreise des Brodes nach Kilogrammen während der Verkaufszeit, durch einen von außen leicht sichtbaren und deutlich geschriebenen Aufschlag an Verkaufsstelle, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Beim Marktverkauf und Hausverkauf ist das Preisverzeichnis unangefordert den Käufern vorzuzeigen.

Die angegebenen Preise dürfen von den Bäckern und Verkäufern von Brod nicht überschritten werden.

§ 74a.

Brod darf nur in Gewichtsgrößen von $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$ Kilogramm und so weiter feilgehalten werden, und muß jedes Brod mit der Angabe dieses Gewichts versehen sein. Das angegebene Gewicht hat sich auf das Brod in frisch gebakenen Zustande zu beziehen.

§ 74.

Die in § 73 genannten Gewerbetreibenden haben im Verkaufsstelle, bezw. beim Marktverkauf und Hausverkauf Waage und Gewicht bereit zu halten und dem Käufer auf Erfordern das Brod vorzuwiegen.

§ 74a.

Auf Brod in Gewichtsgrößen von weniger als $\frac{1}{2}$ Kilogramm sowie auf feinere Backwaaren aller Art finden die Bestimmungen der §§ 73, 73a und 74 keine Anwendung.

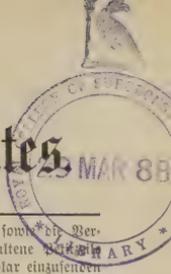
II. Zwischen Art. 8 und 9 des § 148 der Gewerbeordnung wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

8a. wer den Bestimmungen der §§ 73, 73a und 74 zuwiderhandelt.

Unründlich etc.

Gegeben etc.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnement ist werden zum Preise von *M* 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg. - Kreisl. 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angemessen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Ver- lagsbuchhandlung zum Preise von 30 *S* für die dreizehnbaltene Zeile an- entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzuliefern ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Montbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 27. März 1888.

Nr. 13.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- woch. *S.* 155. — Gesundheitsverhältnisse in Reg.-Bez. Aachen. 1883/85. *S.* 155. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. *S.* 196. — Desgl. in größeren Städten des Aus- landes. *S.* 197. — Erkrankungen in Berliner Krankenbauten. *S.* 197. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. *S.* 197. — Gesundheits- verhältnisse in Frankfurt a. M. 1886. *S.* 199. **Witterung.** *S.* 197. — Grundwasserstand und Bobentemperaturen in Berlin und München. Februar 1888. *S.* 198. — **Zeitweilige Maßregeln** *tc.* *S.* 200. — **Vete-**

rinär-polizeiliche Maßregeln. *S.* 200. — **Zhierleiden** in Frank- reich, 1887 IV. Vierteljahr. *S.* 201. — **Medizinalgelesung** *tc.* (Garm.) — **Reichensfeier** *tc.* *S.* 202. — **Melkenburg** (Schweiz). — **Gebarmen.** *S.* 203. — (Spanien). — **Weinzüchtung.** *S.* 203. — **Rechtspflege.** (Landgericht zu Dresden). — **Verurteilung eines** **Kurpfüßlers.** *S.* 204. — **Verhandlungen von gegenseitigen** **Körperverächtern.** (Sachsen). — **Obligatorische Trichinenschau.** *S.* 208. — **Gesichtskiste.** *S.* 208.

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer

Mittwoch, den 4. April.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 5, Buda- pest, Graz je 1, Prag 15, Triest, Rom je 4, Lyon 1, Paris 6, Petersburg 2, Warschau 4 Todesfälle; Berlin 4, Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien 7, Peters- burg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg 1, Prag 4, London 1, Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 2, Stockholm 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kiel und Rom je 1 Todesfall; Nürnberg 3 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Chemnitz 29, Paris 12, London 10, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 11, Hamburg 27, Reg.-Bezirk Schleswig 101, Wien 14, Budapest 11, Petersburg 80 Erkrankungen.

Rose: Wien 22, Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 7, London 12 Todes- fälle.

Malaria: Paris 24, Lyon 20, London 22, Peters- burg 14 Todesfälle; Berlin 60, Hamburg 114, Reg.-Bezirk Schleswig 163, Wien 83, Budapest 48, Edinburgh 142, Kopenhagen 27, Christiania 73, Petersburg 108 Erkrankungen.

Scharlach: London 25, Petersburg 13 Todes- fälle; Berlin 34, Breslau 14, Hamburg 15, Nürn- berg 31, Wien 93, Edinburgh 20, Kopenhagen 75, Stockholm 21, Petersburg 38 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 19, Frank- furt a. M. 7, Hamburg 10, Leipzig 7, Wien 13, Prag 7, Paris 42, London 37, Amsterdam 7, Kopen- hagen 15, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 60, Breslau 21, Hamburg 33, Nürnberg 47, Reg.-Bez. Schleswig 175, Wien 18, Budapest 14, Kopenhagen 80, Christiania 21, Petersburg 55 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 92 Todesfälle; Ham- burg 29, Wien 27, Kopenhagen 34 Erkrankungen.

Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinal- wesen im Regierungsbezirk Aachen in den Jahren 1883/85.

(Nach dem General-Sanitäts-Berichte des Regierungs- und Medizinal-Rathes Dr. F. Trost.)

Der Regierungsbezirk Aachen setzt sich zusammen aus folgenden Kreisen: Stadtkreis Aachen, Landkreis Aachen, Kreise Düren, Erftelz, Cuxen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Schleiden. Die Stadt Aachen liegt in einem Kesseltale zwischen Maas und Ruhr, 177 Meter ü. M. Plutonische Gesteine fehlen vollständig, dagegen ist die Zusammen- setzung des geschichteten Gebirges eine sehr mannig- fache. Die in Aachen entspringenden warmen Schwefel- quellen verdanken ihren Ursprung den devonischen Schichten. Die größte Stadt des Landkreises Aachen ist das durch seine heißen Quellen 63° C. berühmte Burtscheid.

Der mittlere Barometerstand in Aachen betrug im Jahre 1883 745.7, 1884 746.3, 1885 745.2 mm.; die mittlere Jahrestemperatur 10.0, 10.7 und 9.6° C.

Die Zahl der Todesfälle einschließlich der Todt- geborenen betrug im Jahre 1883 im ganzen Regie- rungsbezirk 13 485, darunter 4290 eheliche und 189 uneheliche Kinder unter 1 Jahr. 1884 kamen 13 685 Todesfälle, davon 4856 (4611 ehel. und 245 unehel.) Kinder unter einem Jahre, und 1885 13 066 vor, wovon 4440 (4260 ehelich, 180 unehelich) auf Kinder

(Fortsetzung auf Seite 198.)

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Februar 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs etc.)	Grundwasserstand						
	am 6. Febr.	am 13. Febr.	am 20. Febr.	am 27. Febr.	höchster im Monat	niedrigster	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Cliafferstr. 1.	30,84	30,86	30,87	30,87	30,88	30,81	30,85
Nr. XV. Charlotten-u. Leitzigstr. Str.	31,12	31,17	31,16	31,18	31,18	31,10	31,15
Nr. XXV. Köpenicker und N. Sabot-Str.	31,60	31,59	31,63	31,66	31,66	31,55	31,60
Nr. IX. Vor dem Invalidenart.	30,63	30,68	30,73	30,78	30,80	30,61	30,69
München.							
Hygienisches Institut . . .	515,624	515,674	515,694	515,644			

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Febr. 8 Uhr Morg.					am 15. Febr. 8 Uhr Morg.						
	vertic. Tiefe von 0 C.	1/4 C.	1/2 C.	1 C.	1 1/2 C.	vertic. Tiefe von 0 C.	1/4 C.	1/2 C.	1 C.	1 1/2 C.		
Berlin. Landwirtschaftliche Hochschule	-7,5	-1,8	0,6	1,5	3,4	4,7	0,25	-0,1	0,5	1,4	3,2	4,5
München. Hygienisches Institut Findlingsstr. 34	-21,0	-4,7	-2,1	0,1	2,2	3,2	0,0	0,2	0,0	0,6	2,3	2,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

unter einem Jahre kamen. Die Sterblichkeit der Kinder unter 1 Jahr incl. der Todtgeborenen war eine sehr verschiedene in den einzelnen Orten und Kreisen. Während dieselbe in der Stadt Aachen 53 1/3 % aller Gestorbenen betrug, war sie im Kreise Malmédy nur 35 1/3 %. Der Bericht sucht den Grund hiervon darin, daß in den Hausindustrie treibenden Distrikten den Säuglingen die Pflege der Mütter zu Theil wird, was in den Fabrikbezirken nicht der Fall, da hier auch die Frauen in den Fabriken arbeiten.

Der Gesundheitszustand war nach dem Berichte in den Jahren 1883/85 im Allgemeinen ein günstiger, oft sogar ein sehr günstiger. Was die einzelnen Infektionskrankheiten betrifft, so ist die asiatische Cholera nicht aufgetreten, Cholera nostras wurde 1884 und 1885 je einmal mit tödtlichem Ausgange beobachtet. Die Pocken traten 1883 in Burscheid epidemisch auf mit 30 Erkrankungen, darunter 8 Todesfälle. Die Krankheit war aus Belgien, wo kein Impfwang herrscht, eingeschleppt. Abdominal-

typhus trat in den Berichtsjahren in mehreren kleinen Epidemien im Bezirke auf, so 1883 in der Stadt Montjoie, 1885 in der Stadt Aachen mit 109 Fällen und in der Gemeinde Kirchberg, Kreis Jülich, mit 16 Fällen. Im Jahre 1885 trat in Aachen eine Epidemie von Flecktyphus auf, bei welcher 96 Personen erkrankten; unter diesen starben 25. Unter den Erkrankten befanden sich 4 pflegende Nonnen, 1 die Wäsche besorgende Magd und 3 Krankenwärter, von denen 1 starb. Der Tuberkulose fallen in den Fabrikorten und Bergwerksbezirken Viele zum Opfer. Besonders scheint die Beschäftigung in den Nadelschleisereien und Tuchfabriken die Entstehung der Krankheit zu begünstigen. Die Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter gegen den Staub, welche überall getroffen sind, werden von den Arbeitern vielfach außer Acht gelassen. Diphtherie ist im Regierungsbezirk endemisch. Die Jahreszeit war ohne Einfluß auf die Häufigkeit der Erkrankungen. Die Mortalität betrug etwa 12 %. Epidemien von Scharlach und Masern sind in vielen Gemeinden aufgetreten und haben zum Theil große Ausbreitung erfahren. Kindbettfieber kam nur sporadisch vor. Syphilis ist auf dem Lande unbekannt, hat aber auch in den Fabrikstädten keine große Verbreitung. Im Jahre 1883 erkrankten zu St. Vith 6 Menschen infolge Genusses von Fleisch eines milzbrandkranken Kindes. Kein Todesfall. Im Jahre 1885 erkrankten in Pont, Kreis Malmédy 3 Personen, welche das Abschachten eines an Milzbrand erkrankten Kindes befocht hatten, an Pestula maligna, genasen aber wieder. Von epidemischer Genickstarre kamen einige Fälle im Bezirke vor.

Das Impfgeschäft wurde in den Berichtsjahren in den Monaten Mai bis September vorgenommen; meistens wurde von Arm zu Arm geimpft; die Armpflege wurde im Bezirke von 7 verschiedenen Stellen bezogen; sie wurde in allen Bezirken als rein bezeichnet. Erkrankungen und Todesfälle infolge der Impfung kamen nicht vor, wohl aber wurden zwei Todesfälle Seitens der Impfgegner der Impfung zur Last gelegt. In beiden Fällen hat die gerichtliche Untersuchung die Grundlosigkeit des Verdachtes dargelegt. Von Zoonosen wurde bei 10 Bergleuten das Ankylostoma duodenale beobachtet, und zwar nur bei solchen, welche 600 Meter tief unter der Erde bei 30° C. arbeiteten.

Arbeiterwohnungen. Der Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein hat außer 170 Familien- und 47 Beamtenwohnungen eine Schlaf- und Speiseanstalt eingerichtet. In derselben wohnen 180 Bergleute, 200 nehmen da ihr Essen. In den Schlafräumen kommt auf den Kopf ein Lustraum von 17—18 cbm. Der Preis des Mittagessens beträgt 32 Pf., wofür 0,3 Pfd. Fleisch nebst Gemüse und Kartoffeln geliefert werden. Gutes Trinkwasser wird durch eine Leitung der Anstalt zugeführt. Das Hüttenwerk des „Aachener Hütten-Aktien-Vereins zu Rothe-Grube“

befißt zwei Arbeiterkolonien von zusammen 13 Häusern, davon jedes 4 getrennte Wohnungen mit separatem Eingang und einem Stück Garten hat. Endlich hat eine „Nachener Aktien-Gesellschaft für Arbeiter-Wohl“ eine Unterfunfs- und Speiseanstalt für Fabrikarbeiterinnen eingerichtet. Dieselbe gewährt für 65 Pf. Schlafraum, Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Bei ihrer Eröffnung wurde die Anstalt besucht von 54 im Jahre 1885 von durchschnittlich 160 übernachtenden Arbeiterinnen.

An gutem Trinkwasser finden die Gifelkreise keinen Mangel; in mehreren Orten sind Wasserleitungen in Gebrauch resp. in der Anlage begriffen, so in Cupen, wo von jeder Wassermangel geherrscht hatte, sowie in Düren.

Zur Beseitigung der Abfallstoffe dient in der Stadt Aachen durchgängig ein Kanalsystem, welches, im Lauf der Jahrhunderte entstanden, kein einheitliches System besitzt. Dasselbe erhält durch verschiedene Bäche seine Spülung, diese ist jedoch ungenügend. In den anderen Stadttheilen wird ein einheitliches Kanalisationsystem geschaffen. Diese Abwässer, welche auch alle Fäkalien enthalten, sowie die zur Spülung benutzten Bäche vereinigen sich zu dem „Wurmbach“, welcher mit wenig Gefälle als eine dickflüssige schwarze Masse durch verschiedene Geweinden fließt. Die Stadt Cupen besitzt einen überwölbten Stadtbach, in welchen die Abgänge hineingelangen. In Düren gelangen sämtliche Abgänge (auch Fäkalien) in die sog. Stadtbahn, offene Gruben und Kanäle. Das Wasser aus der Stadtbahn wird benutzt zum Reinigen der Fußsteige, Fenster, Wohnungen, Besprengen der Straßen. Die Stadt Malmédy ist mit einem Kanalsystem versehen, welches die Abwässer in den Warchfluß leitet, jedoch sind die Kanäle zu eng, häufig undicht, so daß sich der Inhalt derselben zeitweise und an manchen Punkten in die Kellerräume ergießt.

Was die Nahrungsmittel betrifft, so wurde im Regierungsbezirk Aachen, um den Genuß von Fleisch auch der ärmeren Bevölkerung zu ermöglichen, der Verkauf von Pferdefleisch durch Polizei-Verordnung vom 12. März 1879 geregelt. Auch wird im Bezirke viel gefalzenes amerikanisches Fleisch eingeführt. Eine Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist mit Rücksicht darauf, daß in der Gegend der Genuß rohen Schweinefleisches nicht üblich, und daß noch nie ein Fall von Trichinose im Bezirke vorgekommen ist, nicht eingeführt worden. Klagen über Verfälschung von Nahrungsmitteln waren im Bezirke ziemlich selten. Im Kreise Düren, wo Fälschungen von Milch und Butter relativ häufiger vorkamen, wurden im Jahre 1881 und 1882 2 Polizei-Verordnungen, betreffend den Vertrieb dieser Nahrungsmittel, erlassen. Die Verwendung von Bierpressionen wurde durch Polizei-Verordnung nur bei Erfüllung gewisser Bedingungen gestattet, welche im Wesentlichen die Eintreibung reiner Luft,

die Beseitigung der Gefahr von Bleivergiftungen, sowie die Reinlichkeit bei der Handlung überhaupt bezwecken. An Fabrikbetrieben besitzt der Bezirk hauptsächlich Hütten-Industrie, Metallverarbeitung, Maschinen- und Nadelabriken, Textil-, Papier-, Leder-Industrie etc. Im Bezirke sind beschäftigt 45 000 Arbeiter, wozu noch 4000 jugendliche Arbeiter und 10 000 Personen kommen, die sich mit Hausindustrie beschäftigen.

Das gewerbsmäßige Großziehen von „Saltekindern“ findet im Bezirke nicht statt; übrigens ist die Angelegenheit für eintretende Fälle durch Polizei-Verordnung geregelt. Klein-Kinder-Verwahranstalten hat der „Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit“ eine größere Anzahl errichtet und zwar 6 in Aachen, 2 in Birtscheid für zusammen 1000 Kinder, ferner noch solche in Cupen, Düren, Jülich, Erkelenz, Montjoie und Schweiler. Während 1883—85 wurden die im Regierungsbezirk Aachen von diesem Verein erhaltenen und unterstützten Anstalten von durchschnittlich 2663 Kindern besucht. In Düren ist eine Krippe für 30 Kinder eröffnet worden. Krankenhäuser und Verpflegungs-Anstalten besitzt der Bezirk sehr viele; darunter noch eine besondere Anstalt für Epilepsie, sowie eine Taubstummenanstalt.

In der Zahl der Thermal-Quellen von Aachen-Birtscheid und ihrer Verwendung hat sich nichts Wesentliches geändert; eine Bereicherung der Kurmittel ist durch Einrichtung von Moorbädern und eines elektrischen Bades herbeigeführt worden. Aachen ist jährlich von etwa 20 bis 30 000, Birtscheid von etwa 1600 Kurgästen besucht worden. Der Verkauf des einschweiften Kaiserbrunnens mit kohlen-saurer Füllung, welcher 1883 ungefähr 100 000 bis 120 000 Flaschen betrug, wurde 1884 einer Hamburger Gesellschaft übertragen.

In den Berichtsjahren 1883/85 sind im Regierungsbezirk mehrere Kirchhöfe verlegt, andere vergrößert worden.

Krupp-scherei ist im Bezirke sehr stark in Blüthe, doch gelang eine gerichtliche Bestrafung erst in einem Falle.

Das öffentliche Gesundheitswesen der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1886.

(Nach dem von dem ärztlichen Vereine herausgegebenen Jahresberichte.)

Die Zahl der Todesfälle betrug im Jahre 1886 (ausschließlich 165 Todtgeburten) 3050 = 19,6 pCt. der Bevölkerung, eine Verhältnisziffer, welche den Durchschnitt der 35 Jahre 1851—1885 (19,3 pCt.) nur sehr wenig übertrifft. Auf je 1000 Lebende starben im Alter von 0 bis 1 Jahre 202,4, von 1 bis 5 Jahren 27,3, von 5—15 4,0, von 15—20 4,5, von 20—30 6,5, von 30—40 11,1, von 40—60 21,8, von 60—80 60,1, über 80 Jahre 317,3. Von den Monaten war im Vergleich zum Durchschnitt 1851/85 der Mai der ungünstigste, demnächst der

Juni und der ungewöhnlich heiße September. Dagegen war im Juli und August die Sterblichkeit eine verhältnißmäßig geringe. Wie immer, fand sich auch im Berichtsjahre die weitaus günstigste Sterblichkeit in der am wenigsten dicht bevölkerten, fast ausschließlich von Wohlhabenden bewohnten Frankfurter Außenstadt.

Die Gesundheitsverhältnisse Frankfurts waren dem Bericht zufolge im Ganzen sehr günstige. Eigentliche Epidemien traten nicht auf, eine Masern-epidemie begann zu Ende des Jahres, ohne aber Opfer im Dezember zu verlangen. Scharlach war das ganze Jahr hindurch selten und verursachte weniger Todesfälle (11), als seit einer Reihe von Jahren. Das Gleiche gilt vom Typhus, der wie während der letzten Jahre nur vereinzelt trat. Keuchhusten kam zwar das ganze Jahr hindurch vor (36 Todesfälle), aber auch eher etwas weniger, als in den letzten Jahren. Nur Diphtherie zeigte eine entschiedene Zunahme und hat nach dem Bericht in Frankfurt noch nie so viele Opfer gefordert, als im abgelaufenen Jahre (110 Todesfälle). Diese Zunahme hatte besonders in den letzten beiden Monaten statt und bildete den Anfang einer für Frankfurt ungewöhnlich starken Verbreitung, die den ganzen Winter 1886/87 anhielt. Die Lungenschwindsucht forderte, vorzugsweise im Frühjahr, sehr zahlreiche Opfer, nämlich 600 = 398,7 auf je 100 000 Lebende.

Auf dem städtischen Vieh- und Schlachthof wurden 48 497 Schweine mikroskopisch untersucht, von denen 2 trichinös, 36 finzig befunden sind.

Von 6867 impfpflichtigen Kindern wurden 4838 oder 70,5 pCt. geimpft (4456 oder 92,1 pCt. auf je 100 Geimpfte mit, 380 oder 7,9 pCt. ohne Erfolg). Von den verbleibenden 2029 oder 29,5 pCt. wurden 1527 oder 75,3 pCt. auf Grund ärztlichen Zeugnisses nicht geimpft, 502 oder 24,7 pCt. vorschriftswidrig der Impfung entzogen. Bei den Wiederimpfungen machten die erfolgreichen Impfungen 79,8, die erfolglosen 20,2 pCt. aus. Die Wiederimpfung unterblieb bei 121 oder 11,4 auf je 100 nicht wiedergeimpfte Impfpflichtige auf Grund ärztlichen Zeugnisses, bei 209 oder 19,8 pCt. wegen Aufhörens des Schulbesuchs, bei 727 oder 68,8 pCt. wegen vorschriftswidriger Entziehung der Impfpflichtigen. 34,5 auf je 100 ausgeführte Impfungen wurden mit Menschenlymphe, 65,5 mit Thierlymphe ausgeführt, bei den Erstimpfungen 26,1 mit Menschen-, 73,9 (gegen 34,0 im Vorjahre) mit Thierlymphe, bei den Wiederimpfungen 45,2 bezw. 54,8 (gegen 17,8) pCt.

Die vom Frühjahr 1885 bis dahin 1887 erbaute Willemer- und Frankensteiner Schule, welche als Volksschule für Knaben und Mädchen dienen soll, ist die letzte in einer großen Reihe schnell auf einander folgenden städtischer Schulbauten. Viele bauliche Anordnungen aus neuerer Zeit sind bei diesem Schulbau zu grundsätzlicher Feststellung gelangt.

Jede größere städtische Schule in Frankfurt enthält neben den eigentlichen Lehrklassen und den für die Verwaltung nöthigen Räumlichkeiten eine Turnhalle, die Bedürfnisanstalten für Lehrer und Schüler und zwei Dienstwohnungen für den Dirigenten und den Bedell. Die neue Schule besteht aus dem eigentlichen Schulgebäude mit Keller-, Erd- und drei Obergeschossen, ferner Nebenbauten (2 Turnhallen, 2 Bedürfnisanstalten für Knaben und Mädchen und bedeckten Gängen zur Verbindung zwischen dem Schulgebäude und den Turnhallen bezw. den Bedürfnisanstalten) und dem Dienstwohnhaus mit je zwei Dienstwohnungen für die Direktoren und die Bedelle. Der Schulplatz hat einen nutzbaren Flächenraum von etwa 10 000 qm, wovon 7080 qm oder mindestens 3,10 qm pro Kopf als freier Spielplatz reservirt sind. In jeder Klasse können unter Anordnung vierstücker Subsellien 80 Schüler Platz finden, so daß auf jedes Kind eine Grundfläche von 0,8 bis 0,9 qm und ein Lichtraum von 3,20—3,60 cbm entfällt. Für jede Klasse sind 5 Fensteröffnungen von je 1,20 m lichter Breite und durchschnittlich 2,40 m lichter Höhe vorhanden und ergiebt sich demnach eine Glasfläche von ungefähr 8,40 qm oder, auf die größte Schülerzahl vertheilt, von 0,10 qm. Die Erwärmung erfolgt mittelst Niederdruck-Dampfheizung. Die Heizregister in den beheizten Räumen sind mit Isolirmänteln umgeben, welche aus einem die Wärme schlecht leitenden Cellulose-Material hergestellt sind und jede Wärme-Austrahlung verhindern. Die Lüftung ist von der Heizung getrennt. Die Querschnitte der Luftwege und die Heizflächen der Dampfheizkörper in den Luftkammern sind so berechnet, daß für die Lehrklassen eine dreimalige, für alle übrigen Räume eine zweimalige Lufterneuerung in der Stunde stattfinden kann. Für die Ablegung der Oberkleider für Lehrer und Schüler, für letztere klassenweise getrennt, sind Garderobe-Räume vorgesehen. Ferner sind Bade-Anstalten für die Schüler eingerichtet. Im Kellergeschoß jeder Schule befindet sich ein heizbarer Baderaum und ein Ankleide-Raum; zu gleicher Zeit können 15 Kinder je nach Bedarf mit kaltem oder mit warmem Wasser abgebraust werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 77 vom 20. März 1888.)
 Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs zu Dests ist die ärztliche Visite für Provinzen der italienischen Küste von Bari bis Ancona aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 153).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Belgien. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Schafen, frischem Schaffleisch und Schaffellen aus den Niederlanden nach Belgien. Vom 2. März 1888. (Le Moniteur Belge No 64 vom 4. März 1888.)

Police sanitaire des animaux domestiques.

Levée de l'interdiction, à l'importation et au transit des moutons, de la viande fraîche et des peaux de mouton provenant des Pays-Bas.

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics:

Vu la loi du 30. décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

Vu le règlement d'administration générale du 20 septembre 1883, pris en exécution de cette loi;

Vu l'arrêté ministériel du 30. octobre 1886, portant interdiction de l'entrée et du transit des moutons, de la viande fraîche et des peaux de moutons provenant des Pays-Bas;

Vu l'arrêté ministériel du 8. novembre 1887, autorisant le transit direct, par la voie ferrée, des animaux et objets dont il s'agit;

Vu l'avis de M. le Ministre des finances,

Arrête:

Art. 1er. Les arrêtés ministériels susvisés du 30. octobre 1886 et du 8 novembre 1887 sont rapportés

Art. 2. L'entrée et le transit, par la frontière maritime et par les frontières de terre du nord et de l'est, des moutons et de la viande de mouton sont soumis à des justifications de provenance à la satisfaction de l'administration des douanes.

Art. 3. Les dispositions de l'article précédent ne sont pas applicables aux moutons, ni à la viande fraîche de mouton, expédiés en transit direct, sans débarquement, par la voie ferrée.

Art. 4. Les dispositions qui précèdent seront exécutées à dater du 9. mars 1888.

Bruxelles, le 2. mars 1888.

Chevalier de MOREAU.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 124.) Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 7. Februar 1888 wird von demselben das Königreich Württemberg als durch Maul- und Klauenseuche, laut Bekanntmachung vom 24. Februar der Kreis Stormarn in der Provinz Schleswig-Holstein als durch Schafräude verseucht angesehen. (Post- och Inr. Tidn. Nr. 34 vom 10. u. Nr. 50 A vom 29. Februar 1888.)

Chierseuchen.

Stand der Chierseuchen in Frankreich im vierten Vierteljahr 1887.

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, de la culture des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Hinder		
	Okt.	Nov.	Des.
Nord-Westen: Finistère, Morbihan, Calvados.	3	4	—
Norden: Nord (12 21, 11 16, 13 20), Pas-de-Calais, Aisne, Eure et-Loir, Seine-et-Oise, Oise, Seine (10 36, 7 33, 9 23), Seine-et-Marne, Somme, Eure	28	80	24 67 35 65
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle	6	15	6 24 7 46
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire	3	10	— 1 3
Osten: Haute-Savoie, Savoie	1	11	2 3 1 2
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	6	8	6 7 7 13
Süden: Hérault	—	1	1 1 —
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône.	1	1	— — —
In ganz Frankreich	48	129	39 102 52 130
Geschnitten wurden Hinder	665	262	901

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Hinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Okt.	Nov.	Des.
Norden: Nord Pas-de-Calais Somme, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne.	3	10	2
Nord-Osten: Marne, Aube	2	—	1
Westen: Vendée, Charente	—	1	3
Centrum: Nièvre, Loir-et-Cher, Cher	3	4	—
Osten: Côte-d'Or, Jura, Loire, Ain, Isère	9	4	1
Süd-Westen: Gers, Basses-Pyrénées	17	8	15
Süden: Aude, Aveyron, Cantal	3	1	1
In ganz Frankreich	37	28	23

3. Noß und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Okt.	Nov.	Des.
Nord-Westen: Calvados, Mayenne, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine.	3	2	2
Norden: Nord, Somme, Seine, Seine-et-Marne, Eure-et-Loir	9	4	12
Nord-Osten: Haute-Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Marne, Aube, Vosges	4	5	4
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente, Vienne, Vendée	17	11	10
Centrum: Cher, Allier, Loiret, Yonne, Nièvre	2	3	2
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Isère, Haute-Saône	7	5	6
Süd-Westen: Dordogne, Lot-et-Garonne, Gers, Haute-Garonne, Ariège, Gironde	6	4	2
Süden: Aveyron, Hérault, Tarn-et-Garonne, Aude	6	1	2
Süd-Osten: Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	7	6	14
In ganz Frankreich	61	41	54
Gestodtet wurden Pferde	65	35	45

Die Maul- und Klauenseuche wurde im Oktober in 1 Schaffall des Departements Seine-et-Marne und auf einigen Weideplätzen eines Ortes im Departement Corse, im November in je 1 Ställe der Departements Seine-et-Marne und Gironde, im Dezember in je 1 Ställe der Departements Seine, Gers und Lot, sowie unter einer Heerde im Departement Meurthe-et-Moselle festgestellt.

Die Schafräude sind im Oktober unter 39 Herden von 10 Departements (Seine-et-Oise, Vendée, Charente-Inférieure, Rhône, Isère, Gironde, Gard, Hérault, Bouches-du-Rhône und Var), im November unter 5 Herden von 2 Departements (Rhône und Var), und im Dezember unter 8 Herden von 2 Departements (Vaucluse und Bouches du Rhône) ausgebrochen. Von dieser Seuche wurden ferner im Oktober 3 Gemeinden des Departements Hautes-Alpes, im November 2 Ställe im Departement (Bouches-du-Rhône), im Dezember mehrere Orte des Departements Aveyron und je ein Schaffall des Departements Loire und Gironde betroffen. Am verbreitetsten war die Seuche im Departement Bouches-du-Rhône mit 25 Seuchenherden.

Die Schafräude ist im Oktober in je 1 Schaffall der Departements Meurthe-et-Moselle und Indre-et-Loire, sowie einer Gemeindegemeinde des Departements Haute-Saône, im November in einem Schaffall des Departements Cher und mehreren Orten des Departements Aveyron, im Dezember in 7 Schaffällen des Departements Charente, so-

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Okt.	Nov.	Des.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine	6	3	6
Norden: Seine-et-Oise, Seine (33, 45, 42, davon in Paris 26, 33, 30) Seine-et-Marne, Somme, Aisne, Nord, Oise, Eure-et-Loir.	42	62	60
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Vosges, Marne, Aube, Haute-Marne, Meuse	5	14	9
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Vienne.	5	5	6
Centrum: Cher, Nièvre, Allier, Puy-de-Dôme, Creuse, Loir-et-Cher, Loiret	6	5	8
Osten: Haute-Saône, Jura, Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère, Côtes-du-Nord, Saône-et-Loire.	19	17	27
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Gers	5	12	4
Süden: Aveyron, Tarn, Hérault, Aude, Tarn-et-Garonne, Pyrénées-Orientales, Cantal	8	12	13
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Vaucluse, Haute-Loire, Drôme, Var	10	2	9
In ganz Frankreich	106*)	132*)	142*)

wie unter 4 Herden der Departements Eure, Charente-Inférieure und Cher konstatirt worden.

Der Rauschbrand kam in 39, 52 und 45 Ställen von 12, 16 und 14 Departements vor. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Gers (5, 7 und 17) und Basses-Pyrénées (7, 13 und 8).

Der Rothlauf der Schweine wurde in 4, 6 und 8 Departements beobachtet.

Der Pferdetyphus kam im November und Dezember in je 1 Departement vor.

Im Oktober wurden aus 15, im November aus 25 und im Dezember aus 14 Departements kein Seuchenfall gemeldet. — Aus 1, 3 und 6 Departements waren bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck Rapporte noch nicht eingegangen.

Medizinalgesetzgebung zc.

Bayern. Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Inneren, betr. die Beförderung von Leichen.

Vom 17. Februar 1888.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt f. d. Kgr. Bayern S. 123.)

In Bezug auf die Verbringung von Leichen an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung werden im Hinblick auf Art. 61 Abs. 1. Ziff. 1 und 3 des Polizeistrafbüchchens vom 26. Dezember 1871 und auf Grund der hierüber unter den deutschen Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung**) nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Orte der Beerdigung darf nur auf Grund einer von der zuständigen Behörde nach anliegendem Formular ausgestellten schriftlichen Bewilligung (Leichenpaß) erfolgen.

Zuständig zur Ausstellung des Leichenpasses ist in Bayern, vorbehaltlich der unten folgenden Bestimmung in § 10 Abs. 2, die Distriktpolizeibehörde bzw. der ex-

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 66, 90 und 102 Gemeinden von 28, 35 und 40 Departements. — Außer den Hundten sind noch 8 Katzen, 30 und einige andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bzw. gefallen. — Von wuthkranken Hundten und Katzen wurden 93 und einige Personen (davon 9 durch Katzen) gebissen. — An Wuth starb 1 Person.

**) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 746 B.

ponirte Bezirksamtsassessor, in deren Bezirk der Sterbeort liegt.

Bei Leichentransporten, welche aus einem anderen deutschen Bundesstaate kommen, ist ein Leichenpaß derjenigen Behörde erforderlich, welche nach den dortigen Bestimmungen zur Ausstellung zuständig ist.

Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische (deutsche) Behörde erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichszanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden.

Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden werden vom Reichszanzler öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
- b) ein nach Anhörung des behandelnden Arztes und nach Vorlage des vorschriftsmäßigen Leichenschau-scheines ausgestellte Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) ein Ausweise darüber, in welcher Weise die Eingahrung der Leiche, entsprechend den nachstehenden Vorschriften (§§ 3—5), hattgefunden hat;
- d) in den Fällen des § 157 der Reichs-Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Richters ausgestellte schriftliche Genehmigung zur Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standaquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1 und 2 der faßelr Verordnung vom 20. Januar 1879, Reichsgesetzl. S. 5), durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

§ 3. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Vertheilung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Erfolgt der Leichentransport nicht mittels Eisenbahn und nur auf geringe Entfernung, so kann die Distriktpolizeibehörde den Transport in einem einfachen Sarge von hartem Holze mit gut ausgeglichenen Fugen, oder auch, wenn die Leiche unmittelbar zum Friedhofe des Bestimmungsortes verbracht wird, in einem an den Fugen gut verpichtem Sarge von welchem Holze gestattet.

§ 4. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzstoblenpulver, Torfmuß oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

§ 5. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann von der zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Behörde nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit säumlichwüdrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwägung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

*) Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbonicum liqnefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

§ 6. Jedem Leichentransport ist ein Begleiter beizugehen; als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäße Anwendung zu finden, wenn bereits beerdigte Leichen wieder ausgegraben und an einen anderen Ort überführt werden sollen. Die Ausstellung des Leichenpasses steht in solchen Fällen derjenigen Behörde (Distriktpolizeibehörde, exponirter Bezirksamtsassessor) zu, in deren Bezirk der seitherige Bestattungsort liegt.

§ 8. Ist der Tod im Verlaufe einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Eithierie, Cholera, Gelbfieber oder Pest — erfolgt, so ist die Ueberführung der Leiche an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung nur dann zu gestatten, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

§ 9. Von der Ertheilung eines Leichenpasses ist von der ausserordentlichen Behörde dem Pfarrer des Sterbeortes, sowie derjenigen Distriktpolizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche verbracht wird, Kenntniß zu geben.

§ 10. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafankalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten überjendet werden, bedarf es einer Begleit nicht; auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten verladen werden.

Bei Verbringung von Leichen aus den königlichen Strafankalten und Arbeitshäusern an die anatomischen Institute der Kgl. Universitäten zu München, Erlangen und Würzburg wird der Leichenpaß durch die Strafankalts- bezw. Arbeitshausverwaltung nach gutachtlicher Einnahme des Anstaltsarztes ausfertigt. Die betreffende Verwaltung hat Einleitung zu treffen, daß die Leiche alsbald nach der Ankunft am Bestimmungsorte dem Eisenbahnhofe abgeholt werde.

Am Uebrigen sind auch bei diesen Leichenverbringungen die Vorschriften der §§ 2, 4, 5, 8 und 9 zu beachten.

§ 11. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte nach dem Auslande sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Deutschen Reiche mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen, deren Bekanntmachung vorbehalten bleibt, zu beachten. Soll der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen, mit welchem ein Uebereinkommen dieser Art nicht abgeschlossen ist, so darf der Leichenpaß nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß Derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung der Leiche in's Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§ 12. Bezüglich der Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen sind außerdem die Bestimmungen des § 34 des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 2. Juni 1874, in der revidirten Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68), maßgebend.

§ 13. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen vom 27. September 1862 und vom 4. Mai 1864 (Reg.-Bl. S. 2245 bezw. 491) außer Wirksamkeit.

München, den 17. Februar 1888.

Krhr. von Keilich.

Der General-Sekretär: Ministerialrath von Ries.

Das der Bekanntmachung beigefügte Formular eines Leichenpasses ist gleichlautend mit dem in den Veröffentlich. Jahrg. 1887 S. 746 abgedrucktem Formular, nur fehlt in Zeile 5/6 das Wort „Eisenbahn“.

Mecklenburg-Schwerin. Die an der Grenze wohnenden Hebammen betreffend.

Vom 22. September 1887.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 5. Mai d. J.*) sind Hebammen, welche in einem Bundesstaat das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zustän-

digen Behörde erworben haben, sofern sie in der Nähe der Grenze eines benachbarten Bundesstaates wohnen, an und für sich befugt, ihre Berufstätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des letzterwähnten Staates in gleichem Maße auszuüben, wo ihnen dies in der Heimath gestattet ist; sie haben sich jedoch bei Ausübung ihres Gewerbes an den in der Nähe der Grenzen liegenden Orten des benachbarten Staates den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch bezeugen, die Kreisphysiker der Grenzbezirke aufzufordern, daß sie durch die Aufsichtsärzte die hier in Mecklenburg geprüften und an der Grenze wohnhaften Hebammen ihres Bezirks darauf aufmerksam machen, bei Ausübung ihres Gewerbes im Gebiet der angrenzenden Bundesstaaten genau die dort geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

In Preußen sind die Bezirksregierungen angewiesen zu veranlassen, daß den auswärtigen an der Grenze wohnenden Hebammen auf ihren Antrag die bezüglichen Gesetze und Verwaltungsvorschriften mitgetheilt werden.

Schwerin, den 22. September 1887.
Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium, Abth. für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.
Circular an die Kreisphysiker der Grenzbezirke.

Spanien. Circular-Erlaß an die Gouverneure der Provinzen, betreffend Maßregeln gegen die Weinfälschung.

Vom 30. Januar 1888.

Eine Majestät der König und Namens desselben die Königin Regentin des Reiches haben zu bestimmen geruht:

1. Die Gouverneure der Provinzen haben den Verkauf von natürlichen und künstlichen Weinen, Branntweinen und Getränken, welche schädliche Stoffe enthalten, strafrechtlich zu verfolgen und dafür Sorge zu tragen, daß die gedachten Getränke, die in dem bezeichneten Zustande sich befinden, für den Konsum unbrauchbar gemacht werden.

Hierbei haben sie das erstmalige Vergehen mit einer Geldbuße zu bestrafen, in Wiederholungs-fälle aber die Schuldigen den ordentlichen Gerichten zu überweisen.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten der königlichen Akademie der Medizin und des königlichen Gesundheitsrathes sind als gefalscht zu betrachten:

die natürlichen Weine, wenn sie enthalten:

- a) Unreine Industrie-Alkohole oder aus Trebern gewonnene, sofern dieselben nicht rectificirt und gereinigt sind.
- b) Salicylsäure und andere antiseptische Substanzen.
- c) Fremde Farbstoffe, insofern die aus Steinkohlprodukten gewonnenen, als auch solche vegetabilischen oder tragend eines anderen Ursprungs.
- d) Künstliche Glukose, Stärkezucker, oder aus Most gewonnenen Zucker. (Azúcar de fessala ó los mostos.)
- e) Glycerin.

2. Ob. u. werden die Alkalien anweisen, in Ausführung des vorstehend Verfügens alle ihnen von den Gesetzen zuerkannten Mittel anzuwenden, um die Weine einer Analyse zu unterziehen, zumal diejenigen, welche in besonderen Etablissements hergestellt worden und diejenigen, welche für den Export bestimmt sind, sowie endlich ganz vorzugsweise jene, welche in den Weinschenken verkauft werden.

Die Analysen sind in den städtischen Laboratorien, wo solche vorhanden, oder in den Laboratorien der Lehranstalten auszuführen. Es kann jedoch auch jedes andere staatliche oder provinzielle Laboratorium zu diesem Zwecke benutzt werden. In Ortschaften, in welchen solche Laboratorien nicht zur Verfügung stehen, sind die Analysen von den Beamten für Medizin und Pharmacie und wenn solche nicht vorhanden, von dem Titular-Arzt und einem Pharmazeuten auszuführen.

Erweist sich ein Beamter (Subdelegado) abgeneigt diesen Dienst zu versehen, so ist er sofort seines Amtes zu entheben.

*) Anmerk. S. Veröffentlich. 1882 S. 321.

3. Bei den Inspektionen, welche Cw. x. sei es persönlich, oder durch einen speziellen Delegirten abzuhalten für angemessen erachten, desgleichen so oft die Altkalden es für angemessen halten werden, sind von dem zu analysirenden Weine drei versiegelte Flaschen zu entnehmen, von welchen eine bei Cw. x., die zweite beim Besizer des Etablissements verbleibt; die dritte ist dem Laboratorium zur Analyse zu überweisen, so daß auf die beiden vorgedachten Flaschen in Fällen von Deklamationen zur Beweisführung zurückgegriffen werden kann.

Das Resultat sämmtlicher Analysen ist im „Boletin oficial“ zu veröffentlichen.

4. Am 1. eines jeden Monats haben die Altkalden über die im letztverflohenen Monat stattgefundenen Analysen an Cw. x. Bericht zu erstatten. Diefenigen, welche diesen Dienst vernachlässigen, sind von Cw. x. zurechtzuweisen. Auch haben Cw. x. an jedem 15. des Monats diesem Ministerium ein Resumé über die Thnen von den Altkalden zugegangenen Berichte, sowie über die Zurechtweisungen einzureichen, welche Sie den Säumigen haben zu Theil werden lassen.

5. Cw. x. werden dieses Cirkular in den „Boletin oficial“ einrücken lassen und mit Aufbietung aller Thnen zur Verfügung stehenden Mittel dafür Sorge tragen, daß dasselbe möglichste Verbreitung findet.

Vorstehendes theile ich Cw. x. auf Königlichen Befehl zur eigenen Kenntnißnahme, sowie zur weiteren Veranlassung mit.

Madrid, den 30. Januar 1888.

Albareda.

An den Herrn Gouverneur der Provinz von

R e c h t s p r e c h u n g .

Verurtheilung eines Kurpfuschers, welcher ohne ärztliche Vorbildung auf schriftlichem Wege Kranke jeder Art gewerbmäßig behandelte und denselben Kranken durch Vermittelung einer homöopathischen Apotheke zugehen ließ, auf Grund § 263 (Betrug) und § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 (N. G. Bl. S. 5).

Urtheil des Kgl. sächsischen Landgerichts zu Dresden vom 25./28. Februar 1887 gegen Schiedel.

Die gegen das Urtheil eingelegte Revision ist mittels Erkenntnisses des Reichsgerichts, dritter Strafsenat vom 12. Mai 1887 verworfen worden.

In der Strafsache gegen den am 22. Februar 1834 zu Liegnitz geborenen, in Dresden wohnhaften A. H. J. Schiedel wegen Betrugs und Uebertretung gegen § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs hat die vierte Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Dresden in der Sitzung vom 25. bis mit 28. Februar 1887 für Recht erkannt:

Der Angeklagte A. H. J. Schiedel wird wegen Betrugs und Uebertretung gegen § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs zu einem Jahr Gefängnis und dreijährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie zu einer Geldstrafe von Einhundertundfünfzig Mark, welche für den Fall, daß sie nicht bezutreiben ist, in 14 Tage Haft umgewandelt wird, verurtheilt.

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Angeklagten zu tragen.

Aus den Gründen:

Nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung hat die Strafkammer Folgendes für erwiesen erachtet:

A. Der Angeklagte hat in Liegnitz, seinem Geburtsorte, die katholische Volksschule, in welcher der Unterricht sich auf Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen beschränkt hat, sowie nach seiner Entlassung aus derselben noch 4 oder 5 Jahre lang die Sonntagschule, in welcher er sich hauptsächlich im Fertigen schriftlicher Aufsätze geübt hat, besucht und schon als Knabe in dem Geschäfte seines Vaters, eines Wollwebers, gearbeitet.

Außer der Wollweberei hat er aber auch noch das Spiel auf dem Dboe und anderen Musikinstrumenten

erlernt und sich durch Musikiren auf Tanzböden, in Konzerten und bei sonstigen Gelegenheiten einen Nebenverdienst verschafft. Nach seiner um das Jahr 1861 erfolgten Verheirathung hat er die bis dahin betriebene Weberei aufgegeben und den Lebensunterhalt für sich und seine Familie durch Musikiren und späterhin noch im Wege des Handels mit sog. Gesundheitskaffee und sog. Gesundheitschokolade erworben.

Bereits in seinem 22. oder 23. Lebensjahre will er sein Interesse der Heilkunde zugewendet und mit dem Lesen homöopathischer Lehrbücher begonnen haben. Nach seiner Behauptung hat er sich nach und nach und zwar lediglich durch Privatstudium genügende Kenntnisse erworben, um Kranken ärztlich beizustehen.

Später hat er auch in der That Kranken ärztlichen Rath ertheilt. Seit dem Jahre 1873 ist von ihm zufolge seiner Aussage die Ausübung der Heilkunde an Menschen gewerbmäßig betrieben und für den Betrieb des Gewerbes als „Rathgeber an Kranke“ zu Liegnitz Gewerbesteuer entrichtet worden.

Sein Verdienst aus der Ausübung der Heilkunde, welche von ihm bis in die neuere Zeit fortgesetzt worden ist, hat ihn nach einiger Zeit in den Stand gesetzt, von jeder sonstigen Erwerbthätigkeit abzusehen und ist, wie noch des Näheren darzulegen sein wird, in den letzten Jahren ein erheblicher gewesen.

Anfänglich hat er auch in Liegnitz homöopathische Arzneimittel an Diefenigen, welche seinen ärztlichen Rath in Anspruch genommen haben, verabfolgt. Dies hat jedoch dazu geführt; daß er im Jahre 1873 von dem K. Kreisgerichte zu Liegnitz wegen der im § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Uebertretung zu einer Geldstrafe von 5 Thalern rechtskräftig verurtheilt worden ist.

In der Folgezeit ist er dann noch wiederholt verurtheilt worden

B. Wenn nun dem Angeklagten gegenwärtig zur Last gelegt worden ist, daß er sich in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 bei Ausübung der Heilkunde an Menschen des Betrugs schuldig gemacht habe, so ist der Anklage von dem Gerichtshofe nur beizupflichten gewesen.

1. Schiedel hat, wie schon früher, so auch in Dresden, um sich weiteren Kreisen zu empfehlen, den Weg eingeschlagen, daß er mit den Redaktionen zahlreicher deutscher und böhmischer Zeitungen in Verbindung getreten ist und dieselben bestimmt hat, gegen ein von ihm geahtes Entgelt einen von ihm verfaßten und auf seine Veranlassung gedruckten Prospekt, von welchem er jeder einzelnen Zeitungsredaktion die erforderliche Anzahl Exemplare geliefert hat, mit einer Nummer der Zeitung, als deren Beilage, zur Ausgabe an die Abonnenten und Käufer der Zeitung zu bringen und in die betreffende Zeitungsnummer eine auf den Prospekt noch besonders hinweisende Annonce aufzunehmen. Dies hat er bis in den August 1886 fortgesetzt. Allein in den 3 Monaten Mai, Juni und Juli 1886 sind solchergestalt über 200 000 Prospekte unter das Publikum vertheilt worden. Ueberdies hat er in zahlreichen Fällen denselben Personen, welche seine Hilfe in Anspruch genommen haben, in den an dieselben von ihm gerichteten Zuschriften Exemplare des Prospekts mit der Bitte um deren Mittheilung an Verwandte und Bekannte übersandt.

Diefenigen Prospekte, welche er in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 allmonatlich für die Zwecke seines Geschäfts in der beschriebenen Weise zur Ausgabe an das Publikum gebracht hat, sind gleichlautend den Inhalts gewesen.

Ein Exemplar derselben liegt den Untersuchungsakten unter A. bei.

Sie zeigten die Ueberschrift:

„zum Rathgeber gegen alle Krankheiten empfiehlt sich:
Adolf Schiedel, Parfakulier,
(früher in Liegnitz), jetzt in Dresden-Alttadt,
Belliner Str. 43“

begonnen mit den Worten: „Zu dieser Empfehlung ermittelte mich das Vertrauen, das man auch aus weitester Ferne seit vielen Jahren mir entgegenbrachte und ich darf wohl annehmen, daß dies Vertrauen durch die oft glanzendsten Resultate, die ich bei gewiß rechtlichen Benützigungen an meine kranken Mitmenschen unter Gottes Beistande zu

berem, wie zu meiner eigenen Freude erzählte, hervorgerufen wurde.

Um nun denjenigen Leidenden, welchen bisher wenig oder nichts von meinen Erfolgen bekannt wurde, einigen Aufschluß über meine Wirksamkeit zu geben, ließ ich hier einige von mir ausgeführte Heilungen, resp. die mir von den Geheilten darüber ausgefertigten, von den betr. Ortsbehörden beglaubigten Atteste abdrucken.

Diese Atteste wird Niemand für gemeinen Schwindel halten können; jeder Versändige wird sich sagen, daß ein Selbstfertigen amtlich beglaubigter Atteste höchst folgenreicher für mich werden müßte, da die Atteste durch mich selbst an die Deffentlichkeit gelangen;

enthalten ferner folgende Sätze: „Mauht Jemand sich durch meine so nachgewiesene Fertigkeit in der Kunst richtiger Mittelwahl gegen so vielartige chronische Leiden geschädigt, so könnte ich dies aus Gründen nur aufrichtig bedauern“, und „den oft viele Jahre von Leiden Geplagten kann doch auch Aitemand verargen, wenn sie, erfolgloser ärztlicher Behandlung endlich müde, trotzdem die Hoffnung auf Heilung nicht aufzugeben vernochten, sich daher an einen Laien wandten, der seine bewährte Heilmethode durch amtlich beglaubigte, also wahrheitsgetreue Atteste darlegte, unter welchen auch die vollständige Adresse der Geheilten angegeben ist“ — sowie die Zusicherung: „Alles, was ich an Medikamenten hier meinen Patienten verordne, wird stets nach meinen jedesmaligen speziellen Angaben in einer rein homöopathischen Dosis auf das Sorgfältigste zubereitet, und den Kranken unmittelbar durch dieselbe zugefandt“, — und nach der Bezugnahme auf seine „genügend klar nachgewiesenen Heilerfolge“ die Bemerkung:

„Allen trotzdem noch angstvoll mitrathend bleibenden Vorwärts-Kommissaren könnte ich nur ratben, pffrig ihr Geld (samt den Leiden) festzuhalten; einen besseren Rath giebt es für sie nicht; wer wird auch um das bieschen Gesundheit so ungeheure (?) Summen draufgeben; Hypochondrie und Denkfähigkeit sind schwer zu bewältigende Mlagen“, — sowie als Schluß des 1. Abschnittes folgende Sätze: „Für oft schon von Brotneidern und unbeschäftigten, daher eiferfüchtigen Interessenten erlittene Unbildden fühle ich mich unablässig entschädigt durch zu allen Zeiten und aus allen Gelegenheiten an mich eingehende Dankeerzeugungen und Segenswünsche derjenigen, die sich durch meine geringen Kräfte von schweren, lange Jahre getragenen Leiden erlöst fühlen, die somit den hohen Werth meiner (hom.) Heilmethode an sich selbst kennen gelernt, und oft genug schon fühlten sich meine vielen Gönner und Freunde veranlaßt, mir zuzurufen:

„Die schlechten Früchte sind es nicht, an denen Wespen nagen.“

Die gesetzliche Berechtigung zur Ertheilung von Konfultationen an Kranke wurde mir auf ein Gesuch an den hohen Bundesrath unter Hinweis auf § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) hochgeneigtst largelegt.

Hochachtungsvoll

Adolf Schiedel, Partikulier.“

Am 2. Abschnitte des Prospektes, welcher die Ueber schrift: „Einige amtlich beglaubigte Atteste über meine Heilerfolge“ zeigte, war eine Reihe von 67 Zeugnissen über von Schiedel bewirkte Heilungen verschiedenartiger Krankheiten und unter jedem Zeugnisse ein darauf bezüglicher Beglaubigungsvermerk beziehentlich des Magistrats, Gemeinde- oder Orts-Vorstands, Gemeinde-, Orts- oder Amts-Vorsehers, Gerichtsschulzen, Polizei-Verwalters zum Abdruck gebracht.

Eine größere Anzahl der Beglaubigungsvermerke befähigt mit ausdrücklichen Worten die eigenhändige Unterschrift des Ausfertlers des Zeugnisses.

Auf der letzten, der 4. Seite des Prospektes sagte dann noch Schiedel in einem Nachworte und zwar zum Eingang: „Am Anschluß an diese Thatfachen bemerke ich noch, daß ich hier des zu gedrängten Raumes wegen eben nur einen ganz kleinen Theil meiner Atteste über Heilungen abdrucken lassen konnte, daß ich aber noch Tausende anderer gleich schwer Erkrankter mit gleichem Glück behandelte, daß ich überhaupt nur etwa von den fünf-hundertern der bisher von mir Geheilten ein Attest erbat, aber auch dann nicht immer ein solches erhielt, da nicht alle Menschen der Dankbarkeit fähig sind“; — sowie in

Anschluß an die Bemerkung, daß er auch gegen alle äußeren Uebel sowie „gegen die Geschlechts- oder Schwäche-Krankheiten aller Formen“ opereire: „Gegen die unzähligen Heilungen letzterer, oft jahrelang verschleppter Leiden, die durch frühere, meist nur äußerliche Anwendungen oft nur eine Zeit lang unterdrückt bleiben, dann aber immer wieder zum Vorschein kamen, endlich durch mein Verfahren wirklich geheilt wurden, konnten Atteste selbstverständlich nie ausgefertigt werden.“ — und ferner: „Eine sehr strenge Diät ist bei meinen Kuren nicht erforderlich, da ich seit längerer Zeit nach der sehr bewährten homöopathischen Therapie des Dr. Schüller mit vielem Glück verfare, denn die von demselben vorgeschriebenen homöopathischen Arzneistoffe müssen in kräftigeren Graden verordnet werden.“

Diesem Nachwort folgte — hervorgehoben durch einen mittels schwarzer Linien gebildeten Rahmen — eine auf die Kurkosten bezügliche Ankündigung, welche wörtlich lautet: „Die Kurkosten betragen in jedem einzelnen Falle stets für ein Verordnen auf 15 bis 24 Tage nur 4 Mk. bei frankirter (Nachnahme-) Sendung.“

Die Mittel, welche die Kranken zur Kur erhalten, werden für dieselben nach meiner jedesmaligen speziellen Vorschrift in einer großen homöopathischen Dosis bereitet und ohne jede Kosten von dort aus frankirt an dieselben gesandt, wofür ich aufstehe.

(Wenn Jemand das Honorar per Postanweisung vorausendet, so sind nur 3 Mk. 50 Pf. oder 2 fl. 20 Kr. öst. W. nöthig, weil dann das hohe Nachnahme-Franco erspart wird.)

Der Honorarlos ist der nicht begüterten Kranken wegen ein so niedriger und einer freiwilligen Mehrzahlung von Seiten wohlhabender Patienten sollen dadurch keine Schranken gesetzt sein, — sowie eine Anweisung betreffs der nach einem beige-druckten Schema zu erstattenden und auch auf die Frage: „Soll Sendung gegen Nachnahme erfolgen?“ zu erntredenden brieflichen Krankenberichte.

Daran reihten sich folgende Sätze an: „Persönliche Vorstellung ist vollständig überflüssig, wenn jeder Leidende, der sich meiner Behandlung anvertrauen will, einen Krankheitsbericht aufs Pünktlichste nach dem vorstehend vermerkten Schema ausfertigt.“

Keine der aufgestellten Fragen darf unbeantwortet bleiben, oder etwa ausweichend oder nur unbestimmt beantwortet werden, dann erst wird mir eine wünschenswerthe, klare Einsicht in das betr. Leiden.

Auch bisher für unheilbar gehaltene Kranke wollen nicht mitrathend meine Empfehlung von sich weisen, da ich wohl nachgewiesen, daß Schwerleidende überwiegend von mir geheilt wurden, was jeder Noththelfsfähige leicht herausfinden wird.“

Endlich schloß der Prospekt mit den Worten: „gewissenlose Geldmacherei und Schwindel“ wird auch kein ehrlicher und verständiger Mensch aus so glaubwürdigen Attesten herausleiten.

Mit Hochachtung

Adolf Schiedel, Partikulier, (früher in Piesgih), jetzt Dresden-Alttstadt, Wellnerstraße 43.“

Schiedel hat auch starken Zuspruch gefunden. Nach seinen Angaben ist in der Zeit von 1873 bis zum August 1886 seine Hilfe gegen Krankheiten von höchstens 13—14000 Personen, und zwar in den ersten Jahren dieses Zeitraumes von nur wenigen Hunderten, in den späteren Jahren von einer größeren Anzahl Kranker angerufen worden.

Die Zahl der Konfultationen im einzelnen Jahre ist eine größere gewesen, als die Zahl derer, welche im betr. Jahre sich an ihn gewendet gehobt und zwar um deswillen, weil ein großer Theil der letzteren seinen Rath wiederholt erbeten hat. Des letzteren haben sich Kranke monatlang in seiner Behandlung befunden.

Zugleich mit den Krankheitsberichten ist an Schiedel entweder der Betrag der Kurkosten mit 3/4 Mk. eingesendet, oder das Gesuch gerichtet worden, den Betrag der Kurkosten mit 4 Mk. im Wege der Postnachnahme einzusiechen.

Wie Schiedel zugiebt, hat die Zahl seiner in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 neu erworbenen Patienten etwas über 2000 und die Zahl der Krankheitsberichte, welche ihm von denselben während dieses Zeitraumes mit der Bitte um Hilfe zugesendet

worden sind und auf welche hin von ihm, gegen Zahlung der Kurkosten mit 3 Mk. 50 Pf. bis 4 Mk. an ihn, Arznei verordnet worden ist, etwas über 4000 betragen. Er hat während dieses Zeitraumes mit den von ihm behandelten Personen fast ausnahmslos schriftlich, höchstens in drei Fällen mündlich verkehrt.

Das Verfahren, welches Schiedel in der Zeit vom 1. October bis in den August 1886 nach Eingang der Krankenberichte eingeschlagen hat, ist nach seinen eigenen, nicht ungläubigen Angaben folgendes gewesen:

Er hat in jedem Einzelfalle den Namen des Patienten und einen Auszug aus der Krankengeschichte, sowie hierunter die von ihm gegen die Krankheit verordnete, aus durchschnittlich 21, sei es homöopathische Verreibungen, sei es homöopathische Körnchenpotenzen enthaltenden Pulvern bestandene Medizin in das von ihm geführte Krankenjournal eingetragen, ein Rezept, in welchem er dieselbe Medizin verrieb, ausfertigert und nebst der Adresse des Kranken, für welchen die Medizin bestimmt war, an den Inhaber der homöopathischen Apotheke A. Marggraf in Leipzig, William Steinmetz, gesendet, gleichzeitig aber an den Kranken im Postwege ein nicht bloß im Text sondern auch, was seine, Schiedels Unterschrift und Adresse anlangt, gedrucktes Formular abgehen lassen, in welchem er denselben unter dem Bemerkn: „den Betrag von 3 Mk. 50 Pf. incl. Franko“ — oder „durch Nachnahme“ — „dankend erhalten“ erklärte, daß er die Pulver kostenfrei aus Leipzig werde zugesendet erhalten, dieselben nach Vorschriften zu verwenden, etwaige Verschlimmerung der Beschwerden in der ersten Zeit nicht als ein schlechtes Zeichen aufzufassen, gleich nach Verbrauch alle etwa stattgehabten Veränderungen resp. Erleichterungen spiegeln und unter deutlicher Wiederbeifügung seiner Adresse ihn, Schiedel, mitzutheilen, auch in jedem weiteren Briefe deutlich anzusprechen habe, ob Sendung gegen Nachnahme von 4 Mk. erwünscht oder ob zugleich mit dem Briefe das Honorar von $\frac{3}{4}$ Mk. abgedenkt worden sei.

Jedem Formular war ein ebenfalls gedruckter, von Schiedel „Diätzettel“ genannter Zettel beigelegt, in welchem Schiedel „bis zur Beseitigung aller Beschwerden“ gewisse, einzeln aufgeführte „Gemüse“ sowie „Abführmittel, Pflaster und Salben, überhaupt alle Nebenmittel“ als den Pulvern entgegenwirkend verbot und diejenigen Nahrungsmittel, welche erlaubt seien, bezeichnete ferner für trauerliche Bestimmungen betreffs der Menge sowie Art und Weise des Rauchens traf, auch vorschrieb, wie die Pulver zwecks des Gebrauchs zu behandeln sowie zu welchen Zeitpunkt dieselben nach und nach in der Reihenfolge der auf dieselben geschriebenen Nummern einzunehmen seien und endlich bemerkte, daß, wenn man gründliche Heilung und vielleicht schon veralteten Leidens wünsche, ihm stets gleich nach dem Verbrauch und zwar so oft, bis das Leiden gänzlich gehoben sei, Bericht zu erstatten sei, da die Heilung sonst nur von sehr kurzer Dauer sein könnte; es könne dieser Umstand nicht genug herangezogen werden, da viele Patienten, sobald mehrfache Besserung erfolgte, sich schon geheilt geglaubt und mit der Kur abgeschlossen hätten, während die noch übrigen Krankheitsreste sich sehr bald dann wieder zum ganzen chronischen Leiden ausgebildet hätten und die Kur demnach wieder von Neuem habe angefangen werden müssen. Zugleich mit diesem Briefe zog er im Wege der Postnachnahme dann, wenn solche gewünscht worden war die Kurkosten von 4 Mk. ein.

Die von Schiedel verschriebenen Pulver sind in jedem Einzelfalle von dem genannten Inhaber der Offizin von A. Marggraf in Leipzig bezw. dessen Personale sofort nach Vorschritt des Rezeptes gefertigt und numerirt, darauf aber dem Patienten, für welchen sie Schiedel bestimmt hatte, unter der dem Rezept beigefügt gewesenen Adresse franko sowie überhaupt kostenfrei zugesandt worden. Die Patienten erlegten Porti von je 20 Pf. als auch den Herstellungspreis der Pulver, betreffs dieser er dem Schiedel erheblichen Rabatt gewährte, und welscher für die durchschnittlich 21 Pulver des Einzelfalles 55 Pf., auch weniger betragen hat, von dem mit ihm almonatlich abrechnenden Schiedel erst bez. gezahlt erhalten.

Fast ganz in der nämlichen Weise ist verfahren worden, wenn der Kranke nach dem Verbrauch der ersten Pulversendung, bez. weiter von Schiedel verordneter,

ebenfalls durchschnittlich in 21 Pulvern homöopathischer Art bestandener Medicamente dem Schiedel über den Verlauf der Krankheit und die in derselben seither eingetretenen Veränderungen berichtet hat und denselben um seine fernere Hilfe unter Einreichung der verlangten 3 Mk. 50 Pf. bez. dem Erreichen um Erhaltung von 4 Mk. im Wege der Postnachnahme angegangen ist.

Insbesondere hat dann Schiedel wieder einen Auszug aus dem Krankenberichte sowie die von ihm darauf gewählte Verordnung, sei es des Fortgebrauchs der bereits früher verschriebenen Heilmittel, sei es anderer Arznei in sein Krankenjournal und zwar unterhalb seiner früheren, denselben Kranken betreffenden Notizen eingetragen, das dieser Verordnung entsprechende Rezept im Postwege an die Offizin A. Marggraf in Leipzig zwecks der von derselben in der nämlichen Weise, wie oben beschrieben, vorzunehmenden und auch in der That erfolgten Zubereitung und Abendung der Medizin an den Kranken abgehen lassen, dem Inhaber der Offizin, dessen Kartoverläge wie die in der schon angegebenen Höhe berechneten Preise für die ausgelieferten Pulver erstattet bezw. gezahlt und dem Kranken dasselbe gedruckte Formular, wie früher, jedoch unter Beifügung einer Vorschrist betreffs des Gebrauchs der neu verordneten Medizin und ohne Beilegung eines Diätzettels — beziehentlich unter Erhebung der 4 Mk. Kurkosten im Wege der Postnachnahme — zugehen lassen.

II. a) In dem Prospekt A. Inhalts dessen Schiedel insbesondere sich „zum Athertreiben gegen alle Krankheiten empfiehlt“, auf seine „bewährte Heilmethode“, den „hohen Werth“ seiner „hom. Heilmethode“ und seine durch die betagerten Ärzte nachgewiesene Fertigkeit in der Kunst richtiger Mittelwahl gegen so vielerartige chronische Leiden“ Bezug nimmt, der „oft glänzendsten Resultate“, die er erzielt, seiner „genügend klar nachgewiesenen Heilerfolge“ sowie der „unzähligen Heilungen“ von „Geschlechts- oder Schwäche-Krankheiten aller Formen“, die „oft jahrelang“ verschlept und „durch frühere . . . Anwendungen oft nur eine Zeit lang unbedrückt“, endlich durch sein „Verfahren wirklich geheilt wurden“, sich rühmt und behauptet, daß er außer denjenigen Kranken, deren Atteste beigedruckt sind, „noch tausend anderer gleich schwer Erkrankter mit gleichem Glück“ behandelt und „überhaupt nur etwa von dem Fünftelbetheil der bisher von ihm Geheilten ein Attest“ sich erbeten habe, auch zum Schluß „bisher für unheilbar gehaltene Kranke“ auffordert, sich an ihn zu wenden, da er „wohl nachgewiesen, daß Schwerleidende überwiegend von“ ihm „geheilt wurden“, behauptet Schiedel,

daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art versteht.

Er selbst hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß er Dies in dem Prospekt habe behaupten wollen.

Diese Behauptung stellt sich aber als die Vorspiegelung einer falschen Thatfache dar.

Die in der Hauptverhandlung gehörten, bei der Benennung des Angeklagten zugegen gewesenen, 3 ärztlichen Sachverständigen, der allopathische Arzt Dr. V., der homöopathische Arzt Dr. W., sowie Dr. med. v. S., welcher zufolge seiner Erklärung Homöopath, zugleich aber gehalten ist, in seiner augenblicklichen Stellung als Militärarzt nach den Grundätzen der Allopathie zu verfahren, haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß die Allopathie und Homöopathie sich nur im Arzneischatz, in der verschiedenen Verordnungs der Heilmittel unterscheiden, im Uebrigen dagegen auf denselben wissenschaftlichen Grundätzen beruhen, und insbesondere übereinstimmend in der richtigen Diagnose, der genauen Individualisirung des Krankheitsfalles die Vorbedingung für eine erfolgreiche ärztliche Behandlung erblicken.

Sie sind aber auch ferner auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung, insbesondere der eigenen Auslassungen des Angeklagten, zu der Ansicht gelangt, daß der letztere weiter nichts zu heilen versteht als solche leichte Störungen des Allgemeinbefindens, welche jeder Laie kuriren kann, daß abgesehen von solchen leichten Fällen ihm die Fähigkeit zu diagnostiziren, vollständig abzuspüren ist und er nicht versteht, im Einzelfalle den Sitz und das Wesen der Krankheit richtig zu erkennen, und die damit engzusammenhängenden Fragen nach derjenigen der verschiedenen möglichen Ursachen, aus welchen die Krank-

heit entsprungen ist und deren Erkenntniß die Voraussetzung für eine erfolgreiche ärztliche Behandlung des Leidens mit bildet, sowie nach dem augenblicklichen Stande der Krankheit treffend zu lösen, kurz nicht im Stande ist, alle erkennbaren Symptome zusammenzufassen und daraus sich dasjenige Krankheitsbild zu schaffen, welches das anzuwendende Heilverfahren erkennen läßt.

Die 3 ärztlichen Sachverständigen sind aber endlich auch dahin einig gewesen, daß Schiedel weder richtige Begriffe von dem Wesen und Ursprunge bzw. der chemischen Zusammenfassung der von ihm verordneten Arzneistoffe noch insbesondere eine Kenntniß von den Wirkungen der Arzneistoffe besitzt.

Seine Unwissenheit auf medizinischem Gebiete ist auch bei seiner Vernehmung klar zu Tage getreten. Zu seiner diesfälligen Charakteristik sei hier beispielsweise erwähnt, daß er die Beantwortung der Fragen, was man unter Pharmakologie, Physiologie, Pathologie verstehe? in welcher Weise die Lunge als Athmungsorgan fungire? was für ein Organ das Herz sei und wie dasselbe fungire? welche Nerven die verschiedenen Säute des Auges sähren? was man unter großen und kleinem Blutlaufse verstehe? unter dem Nervenken, darauf nicht vorbereitet zu sein, ablehnte — daß er die Frage, ob er je eine Lunge, ein Herz, ein Auge in der Hand gehabt? mit dem Nervenken verneinte: „dazu habe ich mich nie gedrängt“ — daß er von dem (in Wirklichkeit lediglich als Symptom zu beurthelnden) Magenkrampfe erklärte, daß derselbe kein Symptom, sondern eine besondere Krankheit sei, welche aus Schmerzen im Magen bestehe.

Wenn demnach die ärztlichen drei Sachverständigen zu der obigen Ansicht sowie derjenigen, daß die ärztlichen Bücher, welche Schiedel besaßen, in seiner Hand ohne Werth gewesen seien, gelangt sind und, wie der eine von ihnen sich ausdrückt, von den beiden anderen aber ausdrücklich gebilligt worden ist, den Angeklagten als einen ganz kraßen Ignoranten bezeichnet, die Frage aber, ob derselbe sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, verneint haben und es lediglich dem Zufall zuschreiben, wenn Schiedel durch seine Verordnungen die Heilung des einen oder anderen Kranken herbeigeführt habe, so ist denselben von der Strafkammer nur beizupflichten gewesen.

Zugleich folgt hieraus, wie nicht unerwähnt bleiben mag, daß Schiedel in den hin und wieder vorgekommenen Fällen, da es an ihn sich wendenden Kranken ihr Leiden mit einem bestimmten Krankheitsnamen bezeichnet haben, nicht vermocht hat sich zu vergewissern, ob die genannte Krankheit in der That vorlag.

b. Schiedel ist aber auch ferner sich dessen wohl bewußt gewesen, daß er in dem Prospekte zc nach der gedachten Mischung eine falsche Thatsache vorspiegelte.

Es erscheint zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte bei Beginn seiner Ausübung der Heilkunde sich der Hoffnung hingegeben habe, daß es ihm mit Hilfe der von ihm gehaltenen homöopathischen Lehrbücher gelingen werde, die verschiedenartigsten Krankheiten zu heilen. Lebensfalls ist er aber alsbald nach dem Beginn seiner Praxis und längst bevor er nach Dresden übergesiedelt ist, bei den mannigfachen Wahrnehmungen und Erfahrungen, welche er gelegentlich der ihm zugegangenen Krankenberichte gemacht hat, über die Schwierigkeit des ärztlichen Berufs und andererseits das Unzulängliche seines Wissens und Könnens sich klar geworden und zu der Erkenntniß gelangt, er verstehe sich keineswegs auf die Heilung von Krankheiten aller Art.

Für diese Annahme spricht insbesondere mit die Art und Weise, wie er bei der Behandlung der an ihn sich wendenden Kranken verfahren ist.

Er selbst bringt vor: Anfänglich habe er das Lehrbuch der Homöopathie von Arthur Luhe, aus welchem sich zu unterrichten für den Laien schwierig sei, studirt, später aber auch andere homöopathische Werke, darunter Hahnemann's Organon der Heilkunst und Dr. Schäpler's abgekurzte Therapie gelesen. Sierdurch sei er zu der Erkenntniß gelangt, wie nach der homöopathischen Heilmethode — und diese habe er bei seinen Kuren allein angewendet — das „Heilen zu lernen“ die Hauptsache sei und es dabei nicht auf die Namen der Krankheiten, sondern darauf

ankomme, daß man die Symptome beachte und nach dem aus deren Gesamtheit gewonnenen Krankheitsbilde die anzuwendenden Heilmittel bestimme.

Demnach deren (der Hauptverhandlung) Ergebnissen siehe seit, daß er jederzeit aus den einzelnen ihm zugegangenen Krankheitsberichten nur das eine oder andere der gemeldeten Symptome willkürlich, unter Nichtbeachtung der übrigen herausgegriffen, in den von ihm besessenen und, wie die drei ärztlichen Sachverständigen sich ausgesprochen haben, als Heilmitteln benutzten Lehrbüchern die Stellen, in welchen das betr. Symptom unter Befügung eines Verzeichnisses der bei denselben in Betracht kommenden Heilmittel besprochen wird, aufgesucht und diesen Verzeichnissen mehrere Heilmittel entnommen sowie in dem an Steinmetz abgeforderten Recepte dergestalt zusammenge stellt hat, daß ein jeder verordneter Arzneistoff den alleinigen Inhalt eines oder mehrerer Pulver bildete. Daß ein solches Verfahren dem Geiste der Homöopathie nicht entsprach, daß ihm nicht entgegen können. Dasselbe erklärt sich aber daraus, daß er zu einer weitergehenden Leistung nicht im Stande war, zwar wußte, daß die Wahl erfolgreicher Mittel davon abhängig ist, daß durch das Zusammenfassen aller erkennbaren Symptome ein richtiges Krankheitsbild gewonnen worden ist, andererseits aber fühlte, daß trotz seiner Bücher die Erlangung eines solchen Krankheitsbildes außer seiner Macht lag, die hierzu erforderlichen Kenntniße ihm abgingen.

Betreffs des Umfangs dieser notwendigen Kenntniße mag im Anschluß an die Vorlegungen der drei ärztlichen Sachverständigen nur darauf hingewiesen werden, daß jedes Organ des menschlichen Körpers verschiedenen Krankheiten ausgelekt ist, daß ebenso, wie die Erkrankungen des einzelnen Organes in verschiedenartigen Ursachen ihren Grund finden, sie auch in verschiedener Weise zur äußeren Erscheinung gelangen und verschiedene Folgezustände herbeiführen, daß ferner, wie z. B. bei Ohrenkrankheiten, einzelne Krankheitserscheinungen verschiedenen Krankheiten gemeinsam sind, daher aber für sich allein noch keinen sicheren Schluß auf das Wesen der Krankheit zulassen und daß andererseits ein Kranter gleichzeitig an verschiedenen Krankheiten leiden kann und deren Symptome oft so unter einander laufen, daß es außerordentlich schwer ist zu erkennen, welche Krankheiten überhaupt vorliegen und welche von ihnen die schwerere, durch die ärztliche Behandlung vorerst zu hebende oder doch zu mildernde sei.

Zu der Erkenntniß seiner Unfähigkeit wählte nun Schiedel den Weg, daß er, wie erwähnt, aus den Krankenberichten das eine oder andere Symptom und sojann aus den Lehrbüchern einige der darin bei diesem Symptom verzeichneten Arzneimittel herausgriff. Solchergestalt war es lediglich dem Zufall anheimgegeben, ob unter den verschiedenen, dem einzelnen Kranken verordneten Arzneimitteln eines sich befand, welches nach der Art des Falles geeignet war, eine Heilung herbeizuführen. Der Angeklagte hat dies nicht erkannt. Er ist sich dessen wohl bewußt gewesen, daß er bei einem solchen Verfahren auf weitere Erfolge als zufällige nicht hoffen konnte, dasselbe lediglich auf den Versuch, dem einen oder anderen Kranken im Wege des Zustandes Hilfe zu bringen, hinausließ und — da solche Glückszufälle erfahrungsgemäß nur selten eintreten — die weitaus überwiegende Mehrzahl der an ihn sich wendenden Kranken von seiner Behandlung keinen günstigen Erfolg zu erwarten hatte.

Geht schon hieraus zur Genüge hervor, daß, als Schiedel während des jetzt fraglichen Zeitraums von 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 in den von ihm verbreiteten Prospekten A. die Behauptung, daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, aufstellte, er sich der Unwahrheit dieser Behauptung klar gewesen ist und lediglich der Hoffnung sich hingegeben hat, es werde ihm in einzelnen seltenen Ausnahmefällen nach dem Vorgange früherer Jahre die Gewinnung eines klaren Krankheitsbildes und demzufolge die Erzielung eines Heilerfolges gelingen, in anderen wenigen Fällen aber der Zufall es so günstig fügen, daß eines der von ihm verordneten Mittel der vorhandenen Krankheit entspreche und demzufolge heilend wirke — so wußte auch auf sein damaliges Bewußtsein, daß er im Zweifel tappe, die Thatsache deutlich hin, daß er in Dresden und dessen näherer Umgebung nie Prospekte verbreitet und —

abgesehen von einzelnen ganz seltenen Ausnahmefällen, — Kranke von dort nie in Behandlung genommen hat. Er fürchtete, daß bei einem persönlichen Verkehr mit den Kranken und der im Falle der Verbreitung seiner Prospekt in Dresden und dessen näherer Umgebung unvernünftigen Ueberwachung seines Treibens durch die dasigen behördlich approbirten Aerzte die Unzulänglichkeit seines Wissens und Könnens eher zu Tage treten und leichter werde aufgedeckt werden, als bei schriftlichem Verkehr mit entfernt und über verschiedene Orte zerstreut lebenden Personen

(Es folgt eine Würdigung der Zeugnisse über angeblich gelungene Kuren, welche der Angeklagte sich von seinen meist den niederen Ständen angehörigen Kunden verschafft hat, über die Art der Beschaffung [Vorschriften des Inhalts u.], sowie der Fälschung solcher Zeugnisse, welche dem Angeklagten in ihrer Fassung zur Veröffentlichung nicht geeignet schienen.)

Tagegen hat Schiedel die Bedeutung, welche Zeugnisse über Heilerfolge für Reklamezwecke haben, wohl gekannt und es verstand, den Glauben einzelner jener Patienten, daß ihre Heilung seinen Verordnungen zuzuschreiben sei, zur Erlangung solcher Zeugnisse auszunutzen. Die Thatsache, daß er die letzteren nach der von den behördlich approbirten Aerzten verschmähten Art der Charlatane in seinen Prospekten zum Abdruck brachte sowie der schwülzige, marktstreuerische Ton, in welchem der Prospekt A gehalten ist, nicht minder der Umstand, daß der letztere mit besonders fettem oder in anderer Weise ausgezeichnetem Druck der Stichworte wie des Namens und der Adresse des Angeklagten sowie überhaupt in seinen einzelnen Theilen, von welchen der die Kurfürsten betreffende durch schwarze Umrahmung noch besonders hervorgehoben ist, mit verschiedenartigem Druck ausgestattet ist, weist ebenfalls darauf hin, daß Schiedel ein auf die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der großen Menge rechnender Kurpfuscher ist.

Endlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß Schiedel in dem Prospekt A schriftliche Krankenberichte nach einem von ihm vorgeschriebenen Schema forberte und für den Fall, daß der Patient solchen Bericht erschöpfend, nicht ausweichend, noch unbestimmt, nach dem Schema ausfertige und ihm sende, erklärte, daß ihm dann eine klare Einsicht in das betr. Leiden werde und persönliche Vorstellung des Kranken vollständig überflüssig sei. Hiernach in Verbindung mit dem sonstigen Inhalte, insbesondere den Eingangsworten des Prospekts A ist er so weit gegangen anzunehmen, daß er Krankheiten aller Art auf Grund schriftlicher Krankenberichte zu heilen verstehe. War er aber aus den oben dargelegten Gründen schon an sich nicht zur Heilung von Krankheiten befähigt, so war er es um so weniger, Krankheiten) aller Art auf Grund schriftlicher, nach dem von ihm vorgeschriebenen Schema gefertigter Krankenberichte zu heilen.

Zufolge der gutachtlichen Auslassungen der drei ärztlichen Sachverständigen bedarf es zur richtigen Beurtheilung des Krankheitszustandes stets einer genauen Beobachtung und bezw. Untersuchung des Kranken von Seiten des Arztes, welche in vielen besonders chronischen und komplizirten Fällen, sogar mehrmals wiederholt und oft noch mit einer chemischen bezw. mikroskopischen Untersuchung gewisser Auswurfstoffe verbunden sein muß; aus schriftlichen Krankenberichten, wie solche der Vaie liefert, auch wenn derselbe die von ihm wahrgenommenen Krankheitserscheinungen erschöpfend mittheilt bezw. sich bei seinem Berichte nach einem Schema, wie dem von dem Angeklagten vorgeschriebenen, richtet, vermag der Arzt ein sicheres Krankheitsbild nicht zu gewinnen. Er tappt demselben gegenüber stets im Dunkeln; selbst wenn sie von gebildeten und klaren Vätern herrühren, können sie nur als Nothbehelf in Betracht kommen, und wenn der Arzt solchensals die Kur übernimmt, muß er jederzeit bemüht sein, den Kranken noch zu Gesicht zu bekommen.

Die Behauptung Schiedels, daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, hat sonach durch einen thätigkeith unwahren Zusatz (daß er sich dazu auf Grund schriftlicher Krankheitsberichte verstehe) noch eine Steigerung und Erweiterung erfahren. Will man nun auch nicht so weit gehen anzunehmen, daß Schiedel sich über die Innerlichkeit der persönlichen Beobachtung bezw. Unter-

suchung des Kranken von Seiten des Arztes klar gewesen sei, so kommt doch andererseits in Betracht, daß in den niederen Ständen auf deren Zuspruch Schiedel in der Hauptsache rechnete und aus welchen in der That seine Hilfe vorwiegend angewandt worden ist, weitaus die Mehrzahl bei ihrer Ungewandtheit mit der Feder nicht im Stande war, die Fragen des im Prospekt A aufgestellten Schemas richtig und erschöpfend zu beantworten oder überhaupt auf Grund der von dem Kranken bezw. dessen Angehörigen betreffs des vorhandenen Krankheitszustandes gemachten Wahrnehmungen eine deutliche Schilderung des Krankheitszustandes niederzuschreiben. Dies ist dem Schiedel, wie aus seinen eigenen Aufstellungen herorging, bei Durchsicht der im Laufe der Jahre eingegangenen Krankenberichte auch klar vor die Augen getreten. Nichtsdestoweniger sprach er in dem Prospekt A fort-dauernd aus, daß persönliche Vorstellung des Kranken vollständig überflüssig sei. Er that es einestheils, weil sein Absehen lediglich auf den Zuspruch von Dresden entfernt lebender Kranter gerichtet war und er sich sagte, daß solche sich an ihn nur dann wenden würden, wenn er ihnen die Erstattung schriftlicher Krankenberichte anheimgab und empfahl, sowie andererseits in der Erkenntniß, daß die Gewinnung einer klaren Einsicht in die Krankheit ihm in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht möglich war. Für seine Art der Behandlung der Kranken genügte es, auch wenn er nur das eine oder andere Krankheits-symptom mitgetheilt erhielt. Daraufhin konnte er aus seinen Lehrbüchern Arzneistoffe wählen und verordnen sowie schließlich hoffen, daß unter diesen Arzneien sich hin und wieder zufällig eine befinden werde, welche geeignet war Wirkung zu äußern.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Königreich Sachsen. Nachdem die 2. Kammer in der Sitzung vom 8. Februar d. Js. die Ueberweisung von Petitionen, betreffend Einföhrung einer obligatorischen Trichinenschau zur Berücksichtigung an die Regierung beschlossen hatte (Vgl. Veröffentlich. S. 129), befaßte sich am 29. Februar die 1. Kammer mit dem gleichen Gegenstande. In dem von der 4. Deputation der 1. Kammer vorgelegten Bericht war empfohlen, die auf Einföhrung der obligatorischen Trichinenschau gerichteten Petitionen der Gemeindevertretungen zu Ebersbach und Genossen, des r. Wäinche und Genossen und des Gemeinderaths zu Stötteritz — letztere soweit sie sich mit den beiden erstgenannten deckt — der Kgl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nach kurzer Debatte und nachdem der Minister des Innern sich zu Gunsten des Deputations-Antrags ausgesprochen und u. A. darauf hingewiesen hatte, daß die zu erlassende Verordnung nach Lage der ländlichen Verhältnisse nicht überall sofort gleichmäßig in Wirksamkeit werden treten können, erhob die Kammer gegen 2 Stimmen den Deputations-Antrag zum Beschluß.

Verzeichniß

Der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Abrecht, Prof. Dr. Paul. Schemata zur Veranschaulichung Albrecht'scher vergleichend anatomischer Theorien. Serie Nr. 1 Schema Nr. 1.

Arznei-Tare für das Königreich Sachsen. Dresden. 1888. 8^o. 11. Auflage.

Arznei-Tare, thierärztliche, für das Königreich Sachsen. Dresden. 1888. 8^o. 6. Auflage.

Bericht über die Trinkwasserleitung der Stadt Hermannstadt und das Salzbadische Projekt einer solchen. Hermannstadt. 1884. 8^o.

Bericht über den dormaligen Stand der Trinkwasserleitungsfrage c. Hermannstadt. 1887. 8^o.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnement's werden zum Preise von 1/2 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg.-Preiskliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Anzeigen Expeditionen sowie die Verlagsbuchhandlung zum Preise von 30 Cent die dreifachaltene Zeitspalt entzogen. Bezügen, von denen nur die Probeexemplare einzuliefern ist, werden nach Vereinbarung abgegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Mohrenplatz 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 4. April 1888. Nr. 14.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 209. — Flecktyphus in Magdeburg. S. 209. — Gesundheits-Verhältnisse im Reg.-Bez. Sigmaringen 1882/85. S. 209. — Eiterfalle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 210. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 211. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 211. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landgemeinden. S. 211. — Gesundheits-Verhältnisse im österreich-ungarischen Heere. Juli bis Dezember 1887. S. 214. — Witterung. S. 211. — **Zeitweilige Maßregeln** zc. S. 214. — **Tierseuchen** in Großbritannien. 4. Vierteljahr 1887. S. 214. — Desgl. in Dänemark 1886. S. 215. — Desgl. in Rumänien. 4. Vierteljahr 1887. S. 215. — **Maul- und Klauenseuche** in Ungarn. S. 215. — **Misbrand** in Schweden. S. 215. — **Inubertiole** bei Schladhtieren. S. 215. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 215. — **Medizinal-**

gesetzgebung zc. (Deutsches Reich.) **Wartung** des Meist-Intellektes. S. 216. — (Oesterreich-Ungarn.) **Sammlung** für Unfallversicherung (ständige Ausschuss-Protokolle). S. 216. — (Preußen. Reg.-Bez. Potsdam.) **Geheimmittel.** S. 217. — (Reg.-Bez. Oepeln.) **Beförderung** von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordbezirken. S. 217. — (Stadt Nordhausen.) **Schensaubau.** S. 217. — **Rechtshprechung.** (Landgericht zu Dresden.) **Verurteilung** eines Kurwunders (Schlag). S. 218. — **Kongresse, Verhandlungen** von **gesetzgebenden Körperschaften** Vereinen zc. Deutsches Reich und Preußen. **Regelung** des Apothekenwesens. S. 221. — (Württemberg.) **Eingaben** von Anhängern der Homöopathie. S. 221. — (Braubach.) **Verweigerung** der Apotheken. S. 222. — (Frankreich. Département Douche-du-Rhône.) **Schweinefleuche.** S. 222. — **Gesichtskiste.** S. 222.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallstieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Lemberg 1, Prag 16, Triest 1, Rom 7, Venedig 1, Paris 6, Lyon, Petersburg je 1, Warschau 6 Todesfälle; Berlin, Hamburg je 1, Wien 6, Budapest 3, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Magdeburg, Krakau je 1, Prag 5, London 1, Petersburg 2 Todesfälle; Stockholm 1, Petersburg 7 Erkrankungen.

Rückfallstieber: Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstypus:** Chemnitz 22, Hamburg 10, Paris 11, London 10, Petersburg 25 Todesfälle; Hamburg 37, Reg.-Bezirk Schleswig 142, Budapest 20, Petersburg 90 Erkrankungen.

Rose: Wien 25, Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Kindbettstieber: Paris 6 Todesfälle.

Masern: Hamburg 14, Straburg i. G. 9, Prag 8, Paris 18, Lyon 11, London 18, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 54, Hamburg 144, Reg.-Bezirk Hildesheim 125, Wien 89, Budapest 43, Glinzburg 104, Christiania 46, Petersburg 129 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 9, Paris 13, London 24, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 21, Wien 87, Kopenhagen 51, Petersburg 35 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 18, Hamburg 9, Hannover 10, Magdeburg 8, Leipzig und Nürnberg je 7, Wien 10, Prag 7, Paris 40, Lyon 9, London 33, Kopenhagen 8, Christiania 10, Peters-

burg 17 Todesfälle; Berlin 58, Breslau 24, Hamburg 34, Nürnberg 43, Reg.-Bez. Schleswig 174, Wien 20, Kopenhagen 85, Christiania 29, Petersburg 50 Erkrankungen.

Keuchhusten: Amsterdam 7, Paris 8, London 80 Todesfälle; Hamburg 36, Kopenhagen 27, Stockholm, Petersburg je 15 Erkrankungen.

Flecktyphus in Magdeburg. In der Zeit vom 30. Januar bis 25. Februar d. J. wurden in die städtische Krankenanstalt zu Magdeburg 16 Personen mit Flecktyphus aufgenommen. Die bezüglich des letzten Aufenthaltsortes der Erkrankten angestellten Ermittlungen ergaben, daß eine Herberge in Stadttheile Sindenburg der Heerde der Ansteckung gewesen ist, denn bis auf 5 jugendliche Personen hatten sich alle Erkrankten dort nachweislich aufgehalten.

Die Herberge wurde alsbald polizeilich für jeden Verkehr geschlossen und gründlich desinfiziert.

Außerdem ist in dem Kreiskrankenhause zu Gardelegen ein bis zu seiner Aufnahme vagabondirender Maler an Flecktyphus erkrankt.

Die Gesundheits-Verhältnisse und das Medizinalwesen des Regierungs-Bezirks Sigmaringen in den Jahren 1882 bis 1885.

(Nach dem vom Geheimen Sanitäts-Rath, Hofrath und Leibarzt Sr. Hoheit des Fürsten von Hohenzollern, Dr. A. Koch, erstatteten II. Generalberichte.)

Während bisher meteorologische Beobachtungen nur in der Stadt Hechingen und auf dem Hohenzoller ange stellt wurden, ist im Jahre 1881 noch eine Regenstation in Haigerloch und im Jahre 1884 eine solche in Burladingen hinzugekommen, sowie eine meteorologische Station in Sigmaringen. Wasser-

(Fortsetzung auf Seite 212.)

standsbeobachtungen werden seit Jahren am Donaupegel in Sigmaringen und am Neckar-Pegel in Dettingen ausgeführt. Grundwassermessungen sind bis jetzt nicht vorgenommen worden.

Der mittlere jährliche Luftdruck betrug während der Berichtszeit auf dem Hohenzoller zwischen 684,1 und 687,5, in Hechingen zwischen 716,0 und 719,6, in Sigmaringen 711,0 (1884) und 709,2 mm (1885), die mittlere jährliche Lufttemperatur ebendort 9,1 und 8,7, auf dem Hohenzoller zwischen 6,0 und 6,8, in Hechingen zwischen 7,5 und 8,3°C., die jährliche Summe der Niederschläge in Haigerloch zwischen 606,2 und 972,6, in Hechingen zwischen 544,0 und 990,2, in Hohenzollern zwischen 783,9 und 1378,5, in Sigmaringen 763,7 (1884), 666,7 (1885), in Burladingen 856,8 (1884), 700,4 (1885) mm.

Die Ziffer der Geborenen belief sich für das ganze Hohenzollerische Land 1885 auf 2269 (1884: 2308, 1883: 2281, 1882: 2499), im 5 jährigem Durchschnitt 1881/85 2374,4. Von diesen waren durchschnittlich 1222,2 oder 51,47% gegen 51,52% im ganzen Staat männlich und 1152,2 oder 48,53% gegen 48,58% weiblichen Geschlechts; davon wurden 2328 oder 98,06% gegen 96,14% lebend und 29 oder 1,94% gegen 3,86% todt geboren. Ehelich geboren wurden 2186,6 oder 92,08% gegen 91,65% aller Geborenen. Todt geboren wurden bei den ehelichen 42,8 oder 93,45% gegen 89,85%, bei den unehelichen dagegen 3,6 oder 6,55% gegen 10,85% im ganzen Staat.

Von den im 5 jährigen Durchschnitt 1881/85 1853,4 (+ 702,0 Kinder unter einem Jahr) gestorbenen Personen waren männlich 953,6 oder 51,37% gegen 52,42% und weiblich 899,8 oder 48,63% gegen 47,58%. Es starben Kinder unter einem Jahr 702,0 oder 37,88% gegen 31,29%, davon eheliche 642,6 oder 91,60% gegen 85,78% und uneheliche 59,4 oder 8,40% gegen 14,22% im ganzen Staat. Es kamen also beinahe 2% mehr Kinder lebend zur Welt als im ganzen Staate. Der Grund, warum in Hohenzollern aber von den ehelich geborenen 3,6% mehr, von den unehelichen 4,3% weniger todtgeboren sind, liegt nach dem Berichte darin, daß die Frauen bis zum Ende der Schwangerschaft harte Arbeit verrichten, dagegen die schwangeren Mädchen, meist aus der Fremde heimkehrend, zu Hause ihre Entbindung unter nicht ungünstigen Verhältnissen erwarten. Der Bezirk stand hinsichtlich der Eheschließungen und Geburten im 5 jährigen Durchschnitt unter, hinsichtlich der Sterbefälle über dem Mittel des ganzen Staates. Immerhin würde sich — Ein- und Auswanderung nicht mitgerechnet — ein allerdings hinter dem Mittel des Staates bleibender Bevölkerungs-Ueberschuß für den Regierungsbezirk ergeben haben. Thatsächlich hat aber (in Folge Auswanderung) eine Abnahme der Bevölkerung um 1,3% stattgefunden.

Die Aushebungsresultate waren folgende: von 684,6 im Regierungsbezirk im 5 jährigen Durchschnitt Gemusterten wurden zur Waffe eingestell: 157,0 auf

ein Jahr zurück: 389,8 wegen körperlicher Fehler ausgemustert: 50,8 zur Ersatzreserve II. überwiesen: 0,4 zur Ersatzreserve I. 85,8; überzählig geblieben: 0,8.

Vom *Abdominaltyphus* wurde der Regierungsbezirk in den Berichtsjahren erheblich heimgesucht. Im Oberamt Hechingen wurde die Krankheit im Anfang des Jahres 1882 von außen eingeschleppt und verschwand wenigstens aus der Stadt das ganze Jahr nicht mehr. Die Todtenlisten weisen 26 Todesfälle an Typhus für das ganze Jahr auf; für 1883 deren 10, 1882 1 und 1885 2. Das Oberamt Gammertingen hatte 1882, 83 und 84 nur sporadische, 1885 gar keine Typhusfälle. Desgleichen hatte das Oberamt Sigmaringen in allen Berichtsjahren nur sporadische Fälle, dagegen war der Oberamtsbezirk Haigerloch fast das ganze Jahr hindurch von einer besonders hartnäckigen und bösartigen Epidemie befallen, deren Entwicklung genau zu verfolgen ist, so in Gruol, wohin die Krankheit aus Hechingen eingeschleppt wurde und wo innerhalb dreier Monate in 21 Familien 43 Personen von der Epidemie befallen wurden. Das Jahr 1883 brachte wieder viele sporadische Fälle im ganzen Oberamtsbezirk und im Jahre 1884 trat wiederum in Gruol eine Epidemie, gleichfalls eingeschleppt, auf, welche 60—70 Personen befiel. Die große Infalubrität dieses Ortes macht die Intensität und Extensität dieser Epidemien verständlich. Von den Befallenen starben 5.

Die Ruhr kam nur im Jahre 1882 in 6 Fällen im Oberamt Haigerloch, aus Mülhausen i. E. eingeschleppt, zur Beobachtung.

Diphtherie trat 1882 in verschiedenen kleinen Epidemien im Oberamtsbezirk Haigerloch auf. Der Oberamtsbezirk Gammertingen hatte eine solche (mit Scharlach) in Melchingen, Hechingen und (ohne Scharlach) in Neufra. Das Oberamt Sigmaringen hatte einige schwere Fälle, Hechingen war fast frei. 1883 zeigte sich die Krankheit in allen 4 Oberämtern nur sporadisch. 1884 erfolgte epidemische Ausbreitung in Sigmaringendorf und Dstrach, an letzterem Orte mit 26 Todesfällen. Im Jahre 1885 trat die Krankheit wiederum in Dstrach und überhaupt rechts der Ablaß auf und dauerte mit großer Heftigkeit bis Ende Dezember. Auch der Bezirk Haigerloch hatte in diesem Jahre viele Diphtherie-Erkrankungen zu verzeichnen.

Scharlach tauchte in einigen Gemeinden zwar in geringer Verbreitung aber sehr schwerer Form auf. Eine gutartige Epidemie von größerer Ausdehnung hatte Trillfingen.

Sehr ausgebreitete aber meist gutartige Masern-Epidemien hat das Jahr 1885 im Oberamtsbezirk Haigerloch aufzuweisen.

Keuchhusten trat 1882 im Oberamt Hechingen auf, war aber gutartig. Bösartiger erschien er 1883 im Oberamt Gammertingen, besonders gefährlich für jüngere Kinder; auch Haigerloch hatte viele und bösartige Fälle; die Todtenlisten weisen 40 Kinder

als an Keuchhusten gestorben auf. 1882 war die Krankheit verbreitet in Gammertingen und Hechingen, aber gutartig. 1885 wurde wiederum Haigerloch von bössartigem Keuchhusten heimgesucht; gutartig aber sehr verbreitet war derselbe in Trochteltingen. Eine sehr auffällige epidemische Ausbreitung gewann 1885 die kroupöse Pneumonie im Oberamt Haigerloch. Tuberkulose ist am meisten verbreitet in den Oberämtern Sigmaringen und Gammertingen, im Bezirk Haigerloch war sie dagegen bis vor wenigen Jahren eine Seltenheit. Erst seit 3 Jahren findet sie mehr Ausbreitung durch die besonders von Mülhausen i. G. und von der Schweiz aus ungünstigen hygienischen Verhältnissen heimkehrenden Maurer, Steinbauer &c.

Granulöse Augenentzündung. Seit den ersten Monaten des Jahres 1883 herrschte in der Sbiotenanstalt Marienberg, einer württembergischen Enklave, die granulöse Augenentzündung und hatte daselbst 50% der Pfleglinge ergriffen. Dieselbe verbreitete sich im Laufe des Jahres in den Orten der Enklave und besiel zu Anfang 1882 auch Schulkinder der Stadt Gammertingen. Der Charakter der Erkrankung war aber durchweg ein milder und die hygienischen und sanitätspolizeilichen Maßregeln hatten bald eine Stillung der Epidemie zur Folge. Nach 2½ monatlicher Dauer war die Epidemie gänzlich erloschen, ohne bei einem einzigen Patienten dauernde Nachtheile für das Sehvermögen hinterlassen zu haben. Fälle von Syphilis sind in neuerer Zeit häufiger vorgekommen als noch vor wenigen Jahren.

Betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten wurde 1884 eine Polizei-Verordnung erlassen, ferner wurden überall, wo es die Verhältnisse gestatteten, Sanitätskommissionen gebildet, welche bestanden aus dem Bürgermeister, einem Arzte und aus drei Bürgern (darunter womöglich ein Apotheker). Diese Kommissionen hatten die sanitären Verhältnisse zu prüfen und nach Umständen Mängel derselben zu beseitigen. Dieselben sorgten hauptsächlich für die Entleerung vorhandener Kloaken, für Beseitigung stagnirender Wasser innerhalb der Orte und suchten die Ablagerung säuulnizfähiger Stoffe in der Nähe der Wohnungen zu verhindern.

Das Impfgeschäft wurde in der Berichtsperiode im Allgemeinen je nach den Witterungsverhältnissen Ende März begonnen und war im September beendet. Die Bevölkerung zeigte sich selten resistent gegen die Impfung und sind in den 4 Berichtsjahren zusammen 29 Kinder der vorschriftsmäßigen Erstimpfung und 34 der Wiederimpfung entzogen worden. Die Lymph wurde theils aus den Impf-anstalten Stuttgart und Köln, theils aus Privat-anstalten bezogen, theils auch von den Kollegen einander gegenseitig abgegeben. In den meisten Fällen wurde mit humanisirter Lymph geimpft. In- dessen besteht allgemeine Vorliebe für die Impfungen mit animaler Lymph und nur der hohe Preis der-

selben stellt sich der allgemeinen Einführung der letzteren entgegen. Herrschende Epidemien hatten auf das Impfen der Erstimpflinge keinen besonderen Einfluß. Nur in Hechingen war die Impfung bei eben durch- gemasteten Kindern erfolglos. In Sigmaringen wurden 1882 etwa 20 Kinder von Impfrothlauf befallen. Bei einem Kinde brach 14 Tage nach der Impfung Variolis über den ganzen Körper aus mit gutartigem Verlauf. Die Kind ersterblichkeit betrug im 5 jährigen Durchschnitt 1881/85 mit 702 von 1853 Gestorbenen fast 38% aller Gestorbenen und war auch noch eine große zwischen 1—5 Jahren. Die Ursache sucht der Bericht in der fast überall noch vorhandenen schlechten Ernährungsweise der Kinder. Denn wenn auch $\frac{3}{4}$ der Mütter ihre Kinder selbst stillen, so können sie dies nur kurze Zeit fortsetzen, da sie sehr bald nach ihrer Entbindung die schwere Feldarbeit wieder aufnehmen müssen; dann treten Mehlbrei und Lutschtel an die Stelle der Muttermilch. Haltkinder kommen im Bezirk fast gar nicht vor.

Was die Wohnungsverhältnisse betrifft, so sind Vorgänge mit Bezug auf gesundheitswirdige Wohnungen nicht zur amtlichen Kenntniß gelangt. Massenwohnungen von Fabrikarbeitern giebt es im Bezirk nicht. Bei Beseitigung unreiner Abgänge handelt es sich, da auch die Bewohner der nur kleinen Städte meist Landwirtschaft treiben, vorwiegend um Mistlagern. In Sigmaringen und Hechingen sind diese aus den Hauptstraßen entfernt und in den Nebenstraßen mit einer dichten Grube für die Flüssigkeiten und einer Einriedung versehen. In Sigmaringen giebt es Kloaken zur Abführung der Straßenläufe in die Donau. Aehnliche Abzugskanäle, wenn auch noch weniger ausgedehnt, sind in Hechingen.

Die Wasserversorgung ist im Oberamt Sigmaringen sehr gut und sind außer Brunnen und Röhrenleitungen meist noch klare Bäche vorhanden. Im Oberamt Hechingen sind meist gute Brunnen oder Leitungen. Dagegen trinken die Bewohner mehrerer Orte an der Lauchert und an der Schmiee Flußwasser. In einem Dorfe (Settingen) hat eine Typhus-Epidemie anscheinend von einer mit Mistjauchen communicirenden Quelle ihren Ausgang genommen. In einem anderen, an der Schmiee gelegenen Dorfe (Kaiserlingen), welches sein Trinktwaßer ausschließlich aus diesem Fluße beziehen muß, wird das Wasser durch eine oberhalb des Ortes angelegte Schafwäscherei sehr erheblich verunreinigt. Die schon über 10 Jahre dauernden Verhandlungen betr. Beseitigung dieses Uebelstandes sind noch nicht zu einem Abschluß gelangt.

Für Nahrungs- und Genußmittel technische Untersuchungsanstalten im Bezirk ins Leben zu rufen, ist bis jetzt wegen der hohen Kosten noch nicht gelungen. In der Stadt Sigmaringen besteht ein seit 8. Juni 1885 eröffnetes Schlachthaus. Zur Vermeidung einer Verunreinigung der Donau durch die eingeleiteten Schlachthaus-Abwässer wurde ein Klär-

bassin angelegt. Auch sonst ist die Einrichtung und Leitung des Schlachthauscs musterigiltig zu nennen. Von der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ist bis jetzt Abstand genommen worden, da trichinöse Schweine in Süddeutschland bis jetzt noch niemals zur Beobachtung gekommen sind.

Gewerbliche Anlagen besitzt der Bezirk 2030, darunter nur 14 mit Dampfbetrieb, 163 mit anderen und 1853 ohne Motoren. In den Anlagen wurden 2501 männliche, 805 weibliche und 520 jugendliche Arbeiter beschäftigt. Davon sind Kinder von 12 bis 14 Jahren nur 38 beschäftigt. Die meisten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen sind in der Textil-Industrie beschäftigt und zwar hauptsächlich in der Hausindustrie, ein Zustand, der vom hygienischen Gesichtspunkte aus, als zu Bleichsucht, Tuberkulose u. c. veranlassend, nicht zu billigen ist.

Der Zustand der Schulhäuser und -einrichtungen läßt in vielen Fällen sehr viel zu wünschen übrig. In Hechingen, wo die Verhältnisse besonders schlimm waren, ist durch Umbau des alten Schulgebäudes viel gebessert worden. Der Einführung zweckmäßiger Schulbänke steht meistens das größere Raumbedürfnis der neueren Konstruktionen entgegen. Größere Gefängnisse sind im Bezirk nicht vorhanden; das Ortsgefängnis von Haigerloch hat gute Ventilation und besitzt eine Waschk- und Badefläche und einen Ungeziefer-Reinigungs-Apparat. Der Regierungsbezirk besitzt 3 größere Krankenhäuser: das Fürst Karl-Landeshospital in Sigmaringen, das Stadthospital in Hechingen, das Stadthpital in Haigerloch. Außerdem giebt es an vielen Orten des Bezirks meist ärmliche Häuser, wo Kranke untergebracht werden können. Die Krankenpflege in den Städten läßt wenig zu wünschen übrig.

Das Bad Imnau hat durch Einrichtung von Moorbädern, sowie einer Heilanstalt für chronische Kranke und Wiedernutzbarmachung einer seither vergettenen Sauerwasserquelle einen neuen Aufschwung genommen. 1885 betrug die Frequenz daselbst 1157 ohne Passanten. Bäder wurden 6902 außer den Halbbädern, Douchen u. c. etwas über 3000 verabreicht. Im Schwefelbade Hechingen wurden im letzten Berichtsjahre 972 Schwefel- und 1413 Siihwasserbäder theils mit, theils ohne Zusatz verabreicht.

Sanitäts-Verhältnisse des K. K. österreichisch ungarischen Heeres in den Monaten Juli bis Dezember 1887.

In dem österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während der Monate Juli bis Dezember 1887 (einschließlich) 134 361 Mannschaften; hievon entfallen auf Juli 23 858, August 22 627, September 13 558, Oktober 26 510, November 26 063 und Dezember 21 745, entsprechend 90, 79, 60, 93, 94 und 81% des Verpflegungsstandes.

Von den Erkrankten wurden 44 383 — monatlich 27 — 33% des Verpflegungsstandes den Sanitäts-

anstalten übergeben, die Uebrigen wurden in den Kasernen oder in den eigenen Wohnungen behandelt. Unter Einrechnung des Bestandes von Ende Juni 1887 wurden im Ganzen 144 419 Kranke behandelt. Nach einem Abgange von 134 379 verblieben 10 037 Ende Dezember im Bestande, davon in den Sanitätsanstalten 7889. Die Zahl der in Abgang gekommenen Kranken betrug in den 6 Monaten bezw. 24 106, 23 643, 16 357, 21 955, 25 255 und 23 063. Im Ganzen genasen 122 866 der erkrankten Mannschaften; 539 starben an Krankheiten, 61 in Folge von Unglücksfällen und 176 durch Selbstmord.

Bei den in Abgang gekommenen 134 379 Personen waren folgende Zahlen von Erkrankungen = (bezw. Todes-) fällen bemerkenswerth: Darmtyphus 809 (134), Blattern 76 (2), Wechselfieber und Wechselfiebersechthum 5807, Tuberkulose der Lungen 359 (120), Lungenentzündung 674 (50), Rippenfellentzündung 513 (11), Trachom 1066, venerische und syphilitische Krankheiten 9346 (4), Scharb 143 (1).

Von den 16 Militär-Territorial-Bezirken hatte Zara und Graz die höchste, Katschau und Prag die niedrigste Erkrankungsziffer.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R. A. Nr. 83—85 vom 27. bis 29. März 1888.)

Rußland. Infolge einer neueren Anordnung des General-Gouverneurs zu Odesa ist die seiner Zeit für die Provenienzen aus Malta angeordnete ärztliche Wiste aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 744.)

Spanien. Laut Verfügung des königlichen spanischen Gesundheitsamts vom 12. März 1888 sind die Provenienzen aus dem Golf von Guayaquil (Republik Ecuador), welche mit unreinem Patent eingehen, als verpudht zu behandeln, in den spanischen Häfen einer Quarantäne zu unterwerfen, wie sie für Provenienzen aus Ländern, in denen das gelbe Fieber herrscht, vorgeschrieben ist.

Süd-Amerika. Die Gesundheitskommission der Republik Uruguay hat folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Hafen von Rio de Janeiro wird für verpudht erklärt. Die Provenienzen aus dem genannten Hafen sind einer Beobachtung von zehn Tagen, vom Zeitpunkt des Auslaufens an gerechnet, zu unterwerfen.

Von dieser Beobachtung sind diejenigen Schiffe befreit, welche Rio de Janeiro nur zum Abgehen von Passagieren, zum Lischen von Ladung oder zur Entgegennahme und Ablieferung von Poststücken angefahren haben, vorausgesetzt, daß die für diesen Verkehr vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind. Die Erfüllung der letzteren ist durch eine von der Gesundheitsbehörde in Rio de Janeiro ausgestellte, von dem uruguayischen Konsul daselbst visirte Urkunde nachzuweisen.

11. Die Verordnung vom 10. Dezember 1887, welche den Provenienzen von der Insel Kuba eine 48stündige Beobachtung auferlegte (Vergl. Veröffentl. S. 41), ist aufgehoben.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.
(Vgl. Veröffentl. S. 122.)

Während des letzten Vierteljahrs 1887 sind in Großbritannien 106 Ausbrüche von Lungenseuche bei 356 Thieren gemeldet. Hiervon entfallen 64 Ausbrüche bei 228 Thieren auf England, 42 (128) auf Schottland. Im letzten Vierteljahr 1886 waren 127 Ausbrüche bei 363

Thieren gemeldet worden. Das Schweinefieber ist in 1280 Ausbrüchen bei 9546 Thieren aufgetreten. Von letzteren sind geschlachtet 4550, gefallen 4164 Stück. Gegen die beiden Vorvierteljahre ist eine Abnahme, gegen das erste Vierteljahr 1887 dagegen eine geringe Zunahme der Versehung zu konstatiren. Von Milzbrand sind 60 Fälle, gegen 61 im Vorvierteljahr, zumest in den Grafschaften Somerset, Lancaster, Notts, Northampton und Dorset gemeldet, und endlich von Tollwuth 36 Fälle in England zur Anzeige gekommen. Die Tollwuth hat sich unter dem Rothwüld im Richmond Park wieder gezeigt, nachdem man sie seit 4 Monaten für ausgerottet hielt. (Veterinarian, Februar 1888.)

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1887.

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen monatlichen Bulletin.)

Krankheitsformen.	Es waren betroffen in					
	Oktober		November		Dezember	
	Ge- meinden	Thiere	Ge- meinden	Thiere	Ge- meinden	Thiere
Ros und Wurm der Pferde.						
Botosani	1 1	2 2	1	16 16	1	5 5
Constanta	3 3	5 5	—	—	1 1	1 1
Falciu	1 1	2 2	—	—	—	—
Putna	1 1	2 2	—	—	—	—
Braila	1 1	1 1	—	—	—	—
Alfov	1	3 3	1	3 3	—	—
Argelu	—	—	1 1	1 1	—	—
Dorohoi	—	—	2 2	2 2	—	—
Salomita	—	—	1 1	1 1	—	—
Teleorman	—	—	1 1	1 1	—	—
Covurlui	—	—	1 1	1 1	—	—
Dambovitza	—	—	—	—	1 1	1 1
Pockenseuche der Schafe.						
Botosani	1 1	564 564	3 2	2591 2027	3	1016 163
Budeu	1	135 115	1	150 130	—	—
Dorohoi	4	325 142	3 2	3099 9095	3	322 119
Falciu	2	10 1	—	—	—	—
Salomita	2	210	1	90	—	—
Rasi	7 6	2343 2306	8 2	442 325	4	853 677
Alfov	4 4	1555 715557	—	—	—	—
Suceava	2 1	501 497	2 1	1221 737	2	1157
Tulcea	4 1	2840 2345	3 1	9193 8124	1	1507
Vaslui	1	276 194	1	80 66	1	4
Roman	—	—	3 3	243 243	3	139 90
Constanta	3 1	2089 2007	1	969	—	—

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Gemeinden bezw. Thiere an.

Thierseuchen in Dänemark im Jahre 1886.

Maulschand: 11 Fälle in 3 Rinderbesetzungen auf Seeland und in 5 in Jütland; Kuhbrand: in 3 Rinderbesetzungen auf Seeland, in 1 auf Fühnen, sowie in 8 Rinder-, 3 Schweine- und 1 Schafbesetzungen in Jütland; in einer verzeichneten Besetzung auf Seeland wurden zugleich Schweine betroffen; Rothlauf der Schweine: häufiger als in den 15 vorhergehenden Jahren, gemeldet sind 513 Fälle, zumest im westlichen Jütland, und hier allein 357 im Amt Ringkøbing. Die Sterblichkeit betrug 80,5 pCt.; Ros- und Wurmkrankheit: bei 1 Pferd auf Fühnen; Rückenmarktyphus: bei 32 Pferden (Seeland 9, Falsler 1, Jütland 22), 10 sind verendet, 6 getödtet; Lungenseuche: in einer Besetzung bei Kolding im südlichen Jütland, durch die Abchlachtung sämtlicher Thiere der Besetzung wurde die Seuche getilgt, von den 71 getödteten Rindviehtücken waren 32 erkrankt; die Seuche war durch einen in England angekauften Stier eingeschleppt worden, welcher vor der Ein-

fuhr in Jütland sich etwa 6 Wochen in Schleswig aufgehalten hatte; Maulseuche bei Pferden: weniger häufig als in den 3 vorhergehenden Jahren, gemeldet sind 160 Fälle; Kuhpocken: 377 Erkrankungen in 77 Besetzungen (darunter 46 im nordöstlichen Seeland); Drupe: 3036 Erkrankungsfälle in 1382 Besetzungen, mit einer Sterblichkeit von 3,4 pCt.; 304 Fälle sind auf Bornholm, wofelbst die Krankheit gewöhnlich nicht herrscht, und in den 3 vorhergehenden Jahren nicht beobachtet wurde, aufgetreten; Pferderäude: 14 Fälle in 8 Besetzungen; Diphtheritis ist unter dem Geflügel sowohl in Kopenhagen als im übrigen Lande ziemlich verbreitet.

(Aarsberetning fra det veterinaere Sundhedsraad for Aaret 1886. Kjøbenhavn.)

Oesterreich-Ungarn. In der Gemeinde Felszerfalva des ungarischen Komitats Udenburg ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in größerem Umfange ausgebrochen. (N.-A. Nr. 85 vom 29. März 1888.)

Schweden. In der Gemeinde Halmstad im Kirchspiel Stummeslöf der schwedischen Provinz Halland ist der Milzbrand erloschen. (N.-A. Nr. 85 vom 29. März 1888.)

Tuberkulose bei Schlachthieren.

Im Jahre 1887 sind in Karlsruhe unter den geschlachteten 10037 Grosviehstücken, 16985 Kälbern und 22427 Schweinen 23 = 0,2%, 2 = 0,01%, und 7 = 0,03%, in Mannheim unter 9661 Grosviehstücken, 11696 Kälbern und 24387 Schweinen 69 = 0,7%, Grosviehstücke und in Heidelberg unter 4301 Grosviehstücken, 7177 Kälbern und 8448 Schweinen 100 = 2,3%, Grosviehstücke und 2 = 0,02% Schweine tuberkulös befunden worden. (Thierärztl. Mittheilungen 1888 S. 39 u. 40.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Pöppeln. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 13. März 1888. (Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Pöppeln 1888 S. 90.)

Unter Aufhebung des § 6 meiner Landespolizeilichen Anordnung vom 29. Oktober v. Jz., Anteschl. 1887 Stück 48 Seite 321 Nr. 1110*), bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 153) und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (V.-G. S. 128) bis auf Weiteres Folgendes:

Die thierärztliche Untersuchung erfolgt kostenfrei. Die einzuführenden Transporte sind unter spezieller Angabe des Bestimmungsortes der Schweine bis spätestens 8 Uhr Abends des der Untersuchung vorhergehenden Tages bei dem zuständigen beamteten Thierärzte schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

An dem vom Bestehenden gemäß dem beamteten Thierärzte angezeigten Bestimmungsorte müssen die Schweine geschlachtet werden, und ist die Ausführung von dort im lebenden Zustande nur mit ausdrücklicher Genehmigung des beamteten Thierarztes gestattet.

Werden keine Transporte angemeldet, so braucht der Grenzthierarzt an dem Untersuchungstage, nicht anwesend zu sein.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Pöppeln, den 13. März 1888.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Wandjassin.

*) Vergl. Veröffentlich. 1887 S. 727.

Medizinalgesetzgebung u.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273).

Vom 22. März 1888. (Reichs-Gesetzbl. S. 114).

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschrift im § 8 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) wird dahin abgeändert, daß die Bestimmungen in § 4 Nr. 2, § 6 desselben Gesetzes auf das Reihhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben G Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.)

Friedrich,
von Voetticher.

Deutsches Reich. Rundschreiben an die Vorstände der Berufs-Genossenschaften, betreffend die im Reichs-Versicherungsamt bestehende „Sammlung für Unfallverhütung“ (ständige Ausstellung).

Vom 4. Februar 1888. — N.-V.-M. I. 2771.

(Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts S. 170.)

Seitdem die Berufs-Genossenschaften zum Erlaß von Unfallverhütungs-Vorschriften (§§ 78 ff. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) gedrungen sind, ist das Reichs-Versicherungsamt wiederholt von Erfindern und Vertretern von Erfindungen darum angegangen worden, ihre zur Verhütung von Unfällen in gewerblichen Betrieben bestimmten Apparate u. den berufsgenossenschaftlichen Organen und Betriebs-Unternehmern zu empfehlen. Diese Eingaben waren in der Regel von dem Gesuche begleitet, ein Exemplar der betreffenden Apparate hieher zur Verfügung stellen zu dürfen.

Den Geschäftstellern wurde hierauf erwidert, daß die Einführung von bewährten Schutzvorrichtungen im Interesse der Verhütung von Unfällen zwar zu den Aufgaben der auf Grund der Unfallverhütungsgesetze gebildeten Berufs-Genossenschaften gehöre, aber nicht unmittelbar von hier aus zu erfolgen habe. Es müsse deshalb den Erfindern von Schutzvorrichtungen überlassen bleiben, sich im Interesse der Verbreitung ihrer Erfindungen mit den Vorständen der betreffenden Berufs-Genossenschaften in Verbindung zu setzen. Auch tatsächliche Mittheilungen und Empfehlungen betreffs erfundener Schutzvorrichtungen auszustellen, läge nicht im Bereiche der Funktionen des Reichs-Versicherungsamts.

Als diese Gesuche sich jedoch im weiteren Verlaufe zu mehren begannen, glaubte das Reichs-Versicherungsamt im Interesse der den Berufs-Genossenschaften hinsichtlich der Unfallverhütung auferlegten ebenso schwierigen wie wichtigen Aufgaben zu handeln, wenn es dazu überging, durch Annahme und Sammlung der angebotenen Schutzvorrichtungen einen Mittelpunkt für den Austausch der Erfahrungen auf diesem Gebiete, eine Orientierungsquelle für die Mitglieder und Organe der Berufs-Genossenschaften, insbesondere für die Beauftragten (Revisions-Ingenieure), zu schaffen, — zumal auch aus anderen Anzeichen zu folgern war, daß eine solche nach Art einer ständigen Ausstellung gehaltene Sammlung, welche „speziell und ausschließlich“ die Fragen der „Unfallverhütung“ ins Auge faßt und sich durch laufende Aufnahme aller neuen bemerkenswerthen einschlägigen Erfindungen ergänzt, bei der großen Anzahl der Unfälle in den versicherten Betrieben — im Jahre 1887 gelangten 113 594 Unfälle, darunter 17 142 entschuldigungsplchtige, zur Anmeldung — einem in industriellen Kreisen überhaupt empfundenen Bedürfnisse entgegenkommen würde.

Die Aufnahme, welche die Mittheilung von der Anlage einer solchen Sammlung bei den beteiligten Firmen fand, und die verhältnismäßig erhebliche Zahl der in

kurzer Zeit für die Sammlung eingesandten Gegenstände haben jene Annahme vollaus bestätigt. Aus den eingelaufenen Rückäußerungen geht hervor, daß die Entschliebung, an der diesseitigen Zentralstelle für die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze, welche in beständiger Verbindung mit den berufsgenossenschaftlichen Kreisen steht, und an welcher sich auch ein lebhafter persönlicher Verkehr mit den Organen der Berufs-genossenschaften, mit Betriebs-Unternehmern und versicherten Personen vollzieht, eine

Sammlung von Apparaten, Modellen u. s. w. zur Förderung der Unfallverhütung zu begründen,

mit großer Befriedigung aufgenommen worden ist.

Für die Aufnahme von Gegenständen in die Sammlung gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Indem das Reichs-Versicherungsamt Vorstehendes den Vorständen zur gefälligen Kenntnissnahme bringt, bemerkt dasselbe ergebenst, daß der Termin der Eröffnung der Sammlung für den Besuch der beteiligten Kreise demnächst mitgetheilt werden wird.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Vöbiker.

Bestimmungen,

betreffend die Aufnahme von Gegenständen in die im Reichs-Versicherungsamt, Berlin W., Wilhelmplatz 2, bestehende „Sammlung für Unfallverhütung“ (ständige Ausstellung).

1. Zur Aufnahme in die Sammlung zugelassen sind alle Gegenstände — Apparate, Modelle, Zeichnungen, Photographien, Druckfachen u. — welche geeignet sind, zur Förderung der Unfallverhütung in den unter die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs fallenden Betrieben beizutragen, soweit solche Gegenstände seitens der Einlander kosten- und portofrei zur Verfügung gestellt werden.

2. Vorbehalten bleibt hierbei, über die Aufnahme der einzelnen Apparate u. in die Sammlung von Fall zu Fall zu befinden und eventuell ungeeignet oder unzulänglich ausgestattete Gegenstände zurückzuweisen.

3. Eine Plakmische wird nicht erhoben. Aufgenommenen Gegenständen bleiben Eigentum der Sammlung.

4. Alle Gegenstände sind, je nach ihrer Art und wo erforderlich, so mit Unterlagen (Stativen, Wandbrettern, Winkelbrettern u.) zu versehen, daß sie ohne Weiteres hier so aufgestellt werden können, wie der Einlander sie aufgestellt zu sehen wünscht. Für die Zusammenstellung und Aufstellung der Gegenstände ist eventuell eine Anleitung beizulegen.

5. Auf patentirten Gegenständen, beziehungsweise auf Modellen solcher Gegenstände, ist die Patentnummer in geeigneter Weise, deutlich und fest, anzubringen.

6. Bei Gegenständen von erheblicheren Dimensionen (z. B. Fahrstuhl-Einrichtungen, Arbeitsmaschinen mit Schutzvorrichtungen u.) wird im Allgemeinen der Einlander eines Modells — eventuell, wo die Herstellung eines Modells mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft wäre, auch einer anschaulichen kolorirten Wandtafel oder einer Photographie mit Beschreibung — der Vorzug zu geben sein. Zweifeln lassen sich auch in solchen Fällen auf Holztafeln gezeichnete Zeichnungen mit darauf befestigten Modellen oder Gegenständen wirkungsvoll verbinden. Bei Zweifeln empfiehlt sich eine vorangige Anfrage.

7. Preisprospekte (autographirte Beschreibungen und ähnliche Druckfachen) sind in mindestens 4 Exemplaren (darunter eines zu unmittelbarer Auslage aufgezogen) den betreffenden Apparaten, Modellen u. s. w. beizufügen. Eingefandene Kataloge, Patentchriften und Prospektlisten können nur Auslage finden, insoweit sie zur Erläuterung ausgefertigter Gegenstände bestimmt sind.

8. Die Mitauslage von Referenzen ist gestattet und erwünscht. Eingefandene Referenzen können jederzeit erneuert und ergänzt werden.

9. Für sachgemäße Erklärung der in der Sammlung aufgestellten Gegenstände während der Besuchszeit wird Fürsorge getragen werden.

Berlin, den 4. Februar 1888.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Vöbiker.

Preußen. Regierungs-Bezirk Potsdam.**Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln zc.**

Vom 9. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam u. d. Stadt Berlin. S. 73.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

Einziger Paragrah.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergleiche Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875), desgleichen Geheimmittel dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

Zuwerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Potsdam, den 9. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Neefe.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Polizei-Verordnung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 5. März 1888.

(Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Oppeln 1888, S. 89.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883, wird in Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 3. November 1887, und mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungs-Bezirks Oppeln erlassen:

§ 1. Der Transport von Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen nach den Nordseehäfen ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere am Tage der Verladung von einem beamteten Thierarzt untersucht und für gesund befunden sind.

§ 2. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung auch nur ein mit ansteckenden Krankheiten behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, muß der gesammte Vieh-Transport von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden, bis die Unverträglichkeit der Thiere sicher nachgewiesen ist.

§ 3. Die Verladung der im § 1 bezeichneten Thiere unterliegt bezüglich der zu wählenden Eisenbahn-Stationen und Verladetage den polizeilichen Bestimmungen über Verladung von Kindern auf Eisenbahnen.

Verladungen auf anderen Eisenbahnstationen und an anderen als den festgesetzten Tagen bedürfen meiner Genehmigung.

§ 4. Die zur Verladung bestimmten Transporte sind bis spätestens 8 Uhr Abends des dem Ursprungstage vorhergehenden Tages dem beamteten Thierarzte des Kreises, in welchem die Verladestation gelegen ist, schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Werden keine Transporte angemeldet, so braucht der beamtete Thierarzt am Untersuchungstage nicht anwesend zu sein.

§ 5. Ueber das Ergebnis der Untersuchung hat der beamtete Thierarzt dem Begleiter des Viehtransportes ein Attest auszufüllen, welches dem Vorstände der Verlade-Station vor dem Abgange des Zuges vorzulegen und von diesem bezüglich der Nichtigkeit über die Zahl und Art der zum Versand bestimmten Thiere zu bescheinigen ist.

§ 6. Der beamtete Thierarzt hat der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes die Ankunft der Thiere auf Kosten des Verenders telegraphisch anzumelden.

§ 7. Zuwerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem 1. April cr. in Kraft.
Oppeln, den 5. März 1888.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Graf Baudissin.

Preußen. Stadt Nordhausen. Polizei-Verordnung betr. Leichenschau.

Vom 4. November 1887. (Nordh. Courier Nr. 268.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265 ff.), sowie der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Gemeindebezirk der Stadt Nordhausen unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 23. März 1874 verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Sterbefall ist der Polizei-Verwaltung zu melden.

§ 2. Zur Meldung sind verpflichtet:

1. der Vorstand der Haushaltung, zu welcher der Verstorbene gehört hat; wenn der Vorstand der Haushaltung selbst verstorbt, abwesend oder durch Krankheit verhindert ist, das älteste, großjährige Mitglied der Haushaltung;
2. der Hauswirth, bezw. Besitzer oder Verwalter des Grundstücks, wenn der in demselben Verstorbene zu keiner Haushaltung gehörte oder die in der Haushaltung zurückgebliebenen Personen noch minderjährig oder durch Krankheit verhindert sind;
3. derjenige, welcher die Leiche eines Fremden, der nicht in einem bewohnten Grundstücke gestorben ist, findet.

§ 3. Die nach § 2 Nr. 1 und 2 zur Meldung Verpflichteten haben dieselbe binnen 24 Stunden nach dem Sterbefall schriftlich zu erstatten.

§ 4. Die Meldung muß enthalten:

1. Monat und Tag des Sterbefalles;
2. Angabe der Krankheit, welche zum Tode geführt hat, bezw. der Todesursache;
3. Bezeichnung der Sterbe-Wohnung nach Straße und Hausnummer;
4. Angabe, ob die Wohnung im Haupt-, Hinter- oder Seiten-Gebäude gelegen;
5. Angabe, ob die Wohnung im Keller, Erdgeschloß, ersten, zweiten oder dritten Stock befindlich;
6. Falls der Sterbefall in einer Krankenanstalt eingetreten ist, Bezeichnung der letzten Wohnung des Verstorbenen;
7. Name und Stand des Familienhauptes;
8. Name und Vorname des Verstorbenen;
9. Tag, Monat und Jahr der Geburt des Verstorbenen;
10. Stand und Gewerbe des Verstorbenen;
11. Religion des Verstorbenen, bezw. Angabe der Religionsgesellschaft deren Mitglied er war;
12. Angabe, ob der Verstorbene ledig, verheirathet, verwitwet oder gerichtlich geschieden;
13. Beim Sterbefall eines Kindes unter 10 Jahren die Angabe, ob dasselbe in oder außer der Ehe geboren;
14. Beim Sterbefall eines Kindes unter 1 Jahr die Angabe, ob dasselbe durch Mutter-, Ammenmilch, Thiermilch oder Milchsurrogate ernährt worden.

Die Meldung muß von einem Arzte auf Grund der stadtgehobten Leichenschau beglaubigt sein.

Bei der nach § 2 Nr. 3 vorgeschriebenen Meldung genügt eine mündliche oder schriftliche Anzeige mit Angabe des Ortes, wo der Verstorbene gefunden, bezw. wohin derselbe gebracht worden ist.

§ 5. Ueber die geschehene Meldung erteilt die Polizei-Verwaltung eine schriftliche Bescheinigung.

Keine Leiche darf in das Leichenhaus aufgenommen oder beerdigt werden, wenn nicht diese Bescheinigung, bezw. die schriftliche Erlaubniß der Polizei-Verwaltung vorgezeigt ist, letztere bei Sterbefällen, bezüglich deren zur Meldung Verpflichtete nicht vorhanden sind, und die Polizei-Verwaltung die näheren Ermittlungen selbst anstellt.

§ 6. Leichen von Personen, die an ansteckenden, durch Leichen übertragbaren Krankheiten gestorben sind, müssen binnen 12 Stunden nach ihrem Ableben in das Leichenhaus geschafft und dürfen in der Regel nur auf dem städtischen Gemeinde-Friedhofe beerdigt werden.

Die Polizei-Verwaltung kann jedoch auf Grund eines bezüglichen ärztlichen Gutachtens die Beerdigung vom Sterbehause gestatten. Die Polizei-Verwaltung kann auch

die Befetzung in Erdbegräbnissen auf Friedhöfen der Kirchengemeinden und den Transport von Leichen nach auswärts unter den von ihr vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln gestatten.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 findet im Fall des § 6 Abs. 1 seine Anwendung.

§ 7. Erst nach erfolgter Leichenschau darf der Sarg (durch Nägel oder Schrauben) geschlossen werden.

§ 8. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder eine wider besseres Wissen unrichtig gemachte Angabe in der Meldung wird, sofern nicht andere Strafvorschriften zur Anwendung zu bringen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet werden.

§ 9. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Nordhausen, den 4. November 1887.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Erste Bürgermeister. (gez.) Hahn.

R e c h t s p r e c h u n g.

Verurtheilung eines Kurpfuschers u.

Urtheil des Königl. sächsischen Landgerichts zu Dresden vom 25./28. Februar 1887 gegen Schiedel.

(Schluß.)

III. Indem Schiedel mittels des Prospekts A die falsche Thatfache, daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, in voller Kenntnis ihrer Unwahrscheinlichkeit und in dem Bewußtsein vorspiegelte, daß an der Unzulänglichkeit seines Wissens und Könnens auch in Zukunft sich nichts ändern werde und er, abgesehen von Ausnahmefällen, auf die Gewinnung eines richtigen Krankheitsbildes nicht rechnen, sondern lediglich auf vereinzelte Glückszufälle hoffen könne, ging seine Absicht dahin, auf solchem Wege Irrthum zu erregen und mittels dieses Irrthums das Vermögen anderer zu beschädigen, zugleich aber sich selbst rechtswidriger Vermögensvorthelle zu verschaffen. Er hat diesen Erfolg auch in einem großen Umfange erreicht.

a. Sein Wille war, so oft er in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 den Prospekt A in der oben geschilderten Weise unter das Publikum verbreitete, darauf gerichtet, denselben Personen, an welche der Prospekt als Zeitungsbillete bez. durch Vermittelung von Kranken, welchen er denselben direkt zugesendet, gelangen würde, zum Lesen desselben zu veranlassen und durch dessen Inhalt in den irrigen Glauben, daß die darin vorgepiegelte, unter II a vorerwähnte falsche Thatfache in Wahrheit beruhe, zu versetzen. Zugleich wollte er aber auch dieselben, sofern sie bez. Angehörige von ihnen an seither nicht gehobenen Krankheiten litten, durch diesen Irrthum bestimmen, seinen Beistand gegen jene Krankheiten anzurufen und an ihn in einzelnen Konstitutionsfälle die 3 Mk. 50 Pf. bez. 4 Mk. Kurkosten zu erlegen.

An der That sind auch in der jetzt fraglichen Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 die den verschiedenen Heilungen beigelegten Exemplare des Prospekts A in die Hand der Leser der Zeitungen gelangt und von einer Mehrzahl dieser Leser, darunter auch solchen, welche an seither nicht besessenen Krankheiten litten oder Angehörige in solcher Lage wußten, eingelesen worden. Von den letzteren hinwieder ist ein Theil durch den Inhalt des Prospekts bestimmt worden, sich an Schiedel brieflich zu wenden und dessen Beistand gegen die eigene Krankheit bez. die Krankheit ihres Angehörigen in Anspruch zu nehmen. Die solchergestalt in die Behandlung Schiedels gelangten Kranken bilden die überwiegende Mehrzahl der unter I vorerwähnten, im gedachten Zeitraume neu erworbenen etwas über 2000 Patienten Schiedels. Nur eine geringe Anzahl der letzteren ist dem Schiedel durch andere, vor dem 1. Oktober 1885 zur Verbreitung gelangte Prospekte zugeführt worden. Setner glaubhaften Versicherung nach sind diese Kranken insgesamt mit chronischen Leiden behaftet gewesen.

Mögen nun auch einzelne wenige von denselben, welche solchergestalt in dem erwähnten Zeitraume mit Schiedel

in Verkehr getreten sind, durch dessen Vorspiegelungen nicht getäuscht worden sein und seiner Versicherung, daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, keineswegs Glauben geschenkt, sondern sich an ihn lediglich aus dem Grunde gewendet haben, weil sie davon ausgingen, daß immerhin die Möglichkeit eines glücklichen Zufalles, welcher Schiedels Hand lenke und denselben ein wirksames Heilmittel senden lasse, nicht gänzlich ausgeschlossen sei und je zwecks der Beseitigung, bez. Milderung des vorhandenen Leidens keinen Versuch scheuen dürften. — So haben doch nach der von der Strafammer genommener Iseerzeugung alle übrigen, welche in dem gedachten Zeitraume auf den zu ihrer Kenntnißnahme gelangten Prospekt A sie die Hilfe Schiedels angerufen haben, darunter auch die in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen: Luise verehel. Maler Jr. in Leipzig, Marie verw. Kr. in Z., Lina Amalie A., Agnes Theresie Mathilde verehel. Kaufmann S., der Deconom Christian R., der Malermeister Johann Gottlieb H., der Portier Heinrich Ferdinand Jr., Karl Richard Gl., Wilhelmine verw. Kr., der Spinner Karl Hermann S., insgesammt in Verbaud, die Köchin Henriette Klara G. in Hainichen und Minnie verehel. Bahnarbeiter W. in Ruppertsheim, den im Prospekt A enthaltenen Versicherungen Schiedels vollen Glauben geschenkt, in Folge dessen irriger Weise angenommen, daß derselbe sich in der That auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, und durch dieselben in ihnen erregten Irrthum — dem Plane Schiedels entsprechend, — sich bestimmen lassen, ihm ihre bez. ihrer Angehörigen Leiden schriftlich und, soweit sie es vermochten, unter Beobachtung der in dem Prospekt A betrefis der Einrichtung der Krankheitsberichte ertheilten Weisungen mitzutheilen, sowie seinen Beistand gegen die geschilderte Krankheit anzurufen und die von ihm beanpruchten Kurkosten mit 3 Mk. 50 Pf. ihm sofort einzubringen oder mit 4 Mk. auf dem ihnen an die Hand gegebenen Wege der Postnachnahme an ihn abzuführen. Ein Theil von ihnen, wie z. B. die vorerwähnten Zeugen mit Ausschluß Gl. und S., ist aber ferner, wie Schiedel gleichfalls gewollt hat, durch diesen Irrthum bewogen worden, sich nach dem Verbräuche der ihnen aus der Apotheke des Steinmez zugegangenen Pulver sei es noch einmal, sei es noch mehrere Male an Schiedel zu wenden und unter Mittheilung des Verlaufes der Krankheit und der in derselben eingetretenen Veränderungen seine Hilfe weiter in Anspruch zu nehmen, zugleich aber bei jeder erneuten Anrufung seines Beistandes die Kurkosten mit 3 Mk. 50 Pf. bez. 4 Mk. auf einem der vorgebadhten Wege ihm zu zahlen.

Für diese Umstände spricht mit der Umstand, daß die Patienten Schiedels, und soweit für dieselben deren Angehörige die Hilfe Schiedels unter Erlegung der Kurkosten in Anspruch genommen haben, auch diese Angehörigen in der Hauptfache den wenig bemittelten Ständen angehört, die von Schiedel beanpruchten Kurkosten aber für Personen geringeren Einkommens immerhin nicht unerhebliche, sondern sich für dieselben schon als eine größere Ausgabe darstellten, welche dieselben vermieden haben würden, dafern sie sich nicht davon Erfolg versprochen hätten.

Wie sehr Schiedel darauf gerechnet hat, daß der durch den Prospekt A erregte, mehrgedachte Irrthum längere Zeit fortwirke und diejenigen, welche ihm um Beistand angegangen, zu wiederholten Konversationen und zugleich Kurkostenzahlungen zu veranlassen, geht deutlich mit daraus hervor, daß er die Patienten in dem denselben gesandten Formulare anforderte, ihm gleich nach Verbrauch der Pulver spezielle Mittheilung über alle etwa stattgehabten Veränderungen bez. Erleichterungen zu machen, auch in dem beigelegten Diätzettel verlangte, daß, wenn man gründliche Heilung des vielleicht schon veralteten Leidens wünsche, ihm gleich nach Verbrauch der Pulver so oft Bericht erstattet werde, bis das Leiden vollständig gehoben sei, da die Heilung sonst nur von sehr kurzer Dauer sein könnte.

b. Nun mag zwar Schiedel, wie schon erwähnt, gelegentlich in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 bewirkten Verbreitungen des Prospekts A. der Hoffnung gelebt haben, es werde in einigen der Fälle, daß in Folge dieser Verbreitung des Prospekts A. Leser desselben für sich bezw. ihre Angehörige seine Hilfe

anrufen würden, einestheils ihm gelingen, ein richtiges Krankheitsbild zu gewinnen und darauf hin zur Heilung des Leidens führende Verordnungen mit Hilfe der von ihm gehaltenen ärztlichen Schriften zu treffen, sowie andertheils der Zufall es so glücklich fügen, daß der eine oder andere der von ihm auf die Krankenberichte hin verordneten Arzneistoffe heilkräftige Wirkung äußere. Andererseits ist er aber auch, so oft er den Prospekt A. in jener Zeitraume unter das Publikum verbreitete, sich darüber völlig klar gewesen, daß im Uebrigen, insoweit jene Öffnung sich nicht erfüllte, die auf den Prospekt A. hin seinen Bestand sei es persönlich, sei es durch Angehörige anrufenden Kranken von seiner Behandlung keinen günstigen Erfolg zu erwarten hatten, er deren Leiden nicht heilen werde. Er hat sich ferner nie verhehlt, daß, insofern diese Kranken bezw. deren Angehörige zur Zahlung der Kurkosten an ihn durch den von ihm bei denselben mittels des Prospekts A. erregten irrigen Glauben: daß er sich auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, bestimmt werden würden, seine Handlungsweise zu einer Beschädigung deren Vermögens, um den Betrag der einmal bezw. mehrere Male gezahlten Kurkosten an 3 Mk. 50 Pf. bezw. 4 Mk. führen, das Vermögen derselben um diese Beträge sich mindern würde, und sie dagegen ein gleiches oder höheres Äquivalent bei der Erfolglosigkeit und daher Wertlosigkeit seiner Verordnungen nicht erlangen würden. Dieses Bewußtsein hielt ihn jedoch nicht ab, so wie gesehen, vorzugehen. Denn seine Absicht war darauf gerichtet, auch von diesen Kranken bezw. deren Angehörigen die Kurkosten zu erlangen, und da er dieses Ziel ohne eine gleichzeitige Vermögensbeschädigung nicht erreichen konnte, so wollte er auch die letztere.

Diese von ihm vorausgesehen und beabsichtigte Vermögensbeschädigung ist auch in der That eingetreten, und zwar bei dem größten Theile der zufolge der vorstehenden Darlegung unter III a Getäuschten. Denn abgesehen von denjenigen vereinzelt Ausnahmefällen, in welchen sie um desswillen nicht anzunehmen ist, weil die an Schiedel gezahlten Kurkosten nicht erfolglos angewendet wurden, vielmehr das eine oder andere der von ihm verordneten Heilmittel bezw. die von ihm vorgeschriebene Diät zufällig zur Hebung der Krankheit geeignet war und die letztere infolge dessen gehoben ward, hat Schiedel zufolge der obigen Ausführung unter II a es nicht verstanden, geschweige denn auf Grund schriftlicher Krankenberichte es vermocht, den Sitz und das Wesen der vorliegenden Krankheit richtig zu erkennen, noch die mit dieser Erkenntniß zusammenhängenden Fragen nach der Entstehungsurache des Leidens und dessen augenblicklichen Stand richtig zu lösen, noch endlich die Wirkung der von ihm verordneten Arzneistoffe richtig zu beurtheilen. Er verstand sich nicht auf die Heilung der ihm berichteten Krankheiten, ist nicht im Stande gewesen gegen die Krankheiten in einer zu deren Hebung oder auch nur Milderung geeigneten Weise vorzugehen, und hat auch selbst erkannt, daß dies der Fall war und er kein richtiges Krankheitsbild gewinnen konnte. Abgesehen von den soeben gedachten Ausnahmefällen ist daher seine Behandlung der Kranken in den Fällen, in welchen zufolge der Darlegung unter III a die von ihm gewollte Linderung eingetreten ist, erfolglos gewesen. Dagegen hat sich das Vermögen der Kranken bezw. deren Angehörigen, welche für dieselben die 3 Mk. 50 Pf. bezw. 4 Mk. an Schiedel erlegt haben, um den Betrag der in jedem Konfultationsfalle an Schiedel gezahlten Kurkosten gemindert. Hierin waren Vermögensbeschädigungen im Sinne von § 263 des Strafgesetzbuchs zu erblicken. Dem Vermögensabgange, aus Seiten der Kranken bezw. deren Angehörigen, welche insgesammt an sich dem Schiedel zur Zahlung der 3 Mk. 50 Pf. bezw. 4 Mk. nicht verpflichtet waren, stand die Erlangung eines Äquivalents von gleichem oder höherem Werthe nicht gegenüber. Dasjenige, was Schiedel leistete, — die Pulver, die auf seine Veranlassung aus der Apotheke des Steinmeh an die Kranken abgingen, seine Weisungen betreffs des Gebrauchs der Pulver und des sonst zu beachtenden Verhaltens — waren zur Bekämpfung der Krankheit untauglich und daher ohne Werth. Es entsprach in Folge dessen nicht im Entferntesten dem Werthe der in der Zahlung der Kurkosten liegenden Gegenleistung. — Von den Kranken aber bezw. deren Angehörigen, welche für die-

selben die Kurkosten erlegt haben, sind die 3 Mk. 50 Pf. bezw. 4 Mk. jederzeit nur unter der Voraussetzung entrichtet worden, daß Schiedel sich in der That auf die Heilung von Krankheiten aller Art verstehe, daher aber auch auf die Heilung des ihm berichteten Leidens sich verstehen werde. Gäßen dieselben gewußt, daß diese Voraussetzung eine irrige sei und Schiedel die gedachte, bei ihm als vorhandene angenommene Eigenschaft nicht besitze, so würden sie sich nicht an ihn gewendet, die Kurkosten ihm nicht gezahlt haben.

c) Das Endziel aber, welches Schiedel fortgesetzt verfolgt und auch erreicht hat, als er die nach der Darlegung unter III b Beschädigten absichtlich in den oben gedachten Irrthum verlegte und dadurch zur Zahlung der Kurkosten an ihn bestimmte, war der Vortheil, welcher für ihn aus diesen Zahlungen entsprang.

Nicht man von den eingesendeten Kurkosten an . . . 3 Mk. 50 Pf. die höchstens 75 Pf., welche Schiedel noch dem Obigen an Steinmeh zu zahlen hatte, sowie die 20 Pf. für das Porto derjenigen Briefe ab, in welchen Schiedel das Formular mit dem Diätzettel dem Patienten sowie das Rezept an Steinmeh sendete, Sa. 95 Pf. ab, so verblieb ihm der Betrag von 2 Mk. 55 Pf., und wenn man von dem Nachnahmebetrage der 4 Mk. außer den obigen 75 Pf. noch die 10 Pf. für das Porto des das Rezept an Steinmeh befördernden Briefes sowie die 50 Pf., in Sa. 1 Mk. 35 Pf. abzieht, welche nach der Verjährung des Schiedel von demselben bei der Erhebung der 4 Mk. im Wege der Weisungnahme an Porto und Postgebühr durchschüttlich zu zahlen waren, so ergibt sich ein Rest von 2 Mk. 65 Pf. Diese Nettbeträge an je 2 Mk. 55 Pf. bezw. 2 Mk. 65 Pf. mindern sich noch je um einige Pfennige, insofern von denselben noch die nicht erheblichen Kosten der Anschaffung des Krankenjournal und sonstigen Schreibmaterials, der Herstellung der von Schiedel benötigten vorgedachten Formulare und Diätzettel und des gelegentlich der Zahlungen an Steinmeh aufzuwendenden Porto zu bestrichen waren. Was hiernach von den 2 Mk. 55 Pf. bezw. 2 Mk. 65 Pf. übrig blieb, war Schiedels Gewinn, welchen er in seinem und seiner Familie Nutzen verwendete und welcher ihm zugleich die Mittel zur Verbreitung der erheblichen Kosten des Drucks und der Verbreitung des Prospekts A lieferte. — Mit diesem Gewinne hat er Vermögensvorteile erstrebt und sich verschafft, welche, wie er sich wohl bewußt gewesen ist, rechtswidrige waren. Es stand ihm auf dieselben, wie er sich jederzeit klar gewesen ist, ein Rechtsanspruch nicht zu und er entzog dieselben, wie er sich ebenfalls stets gesagt hat, dem Vermögen der seine Hilfe in Anspruch nehmenden Kranken bezw. deren für dieselben die Kurkosten erlegenden Angehörigen mittels der durch den Inhalt des Prospekts A. nach der obengedachten Richtung erteilten Linderung und also auf eine des privatrechtlichen Grundsätze zuwiderlaufende Weise. Indem er sich folgergefast mittels der Linderung den Publikums rechtswidrig bereicherte, gelang es ihm, ohne körperlich noch geistig anstrengende Thätigkeit den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu gewinnen.

Sein Gesamtgewinn ist ein erheblicher gewesen. Die Zahl der Krankenberichte, welche ihm in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1888 von seither durch ihn nicht behandelten Kranken bezw. deren Angehörigen unter gleichzeitiger Zahlung der geforderten Kurkosten an je 3 Mk. 50 Pf. bezw. 4 Mk. erstattet worden sind, hat sich auf mindestens 4100 belaufen. Legt man nun von den oben bezw. bezeichneten Nettbeträgen an 2 Mk. 55 Pf. bezw. 2 Mk. 65 Pf. den niedrigeren an 2 Mk. 55 Pf. zu Grunde und vervielfältigt man denselben mit 4100, so ergibt sich eine Einnahme von 10 455 Mk.

Nun ist zwar zu berücksichtigen, daß ein Theil derjenigen Personen, von welchen die gedachten 4100 Krankenberichte herrühren, nicht durch die Gegenwart der gegenwärtigen Anklage bildende Handlungsweise Schiedels, sondern durch das Wesen solcher Prospekte, welche derselbe in der Zeit vor dem 1. Oktober 1885 verbreitet hat, bestimmt worden ist, seine Hilfe anzurufen, sowie daß ein anderer Theil der 4100 Krankenberichte von Personen herrührt, welche zufolge der Darlegung unter III a. durch Schiedel überhaupt nicht getäuscht, bezw. nach der Aus-

führung unter IIIb. von demselben nicht geschädigt worden sind.

Die Zahl der von diesen sämmtlichen Personen herrührenden Krankenberichte ist aber nur geringe und demzufolge ist auch der Geldbetrag, welcher von den gelegentlich dieser Berichte gezahlten Kurkosten den Angeklagten nach der oben aufgestellten, für denselben in jedem Einzelfalle einen Restbetrag von mindestens 2 Mk. 55 Pf. ergebenden Berechnung verblieben ist, kein erheblicher. Immerhin ist aber dieser Betrag von den obigen 10 455 Mk. zu kürzen. Dieses können mindern sich ferner um die schon erwähnten, jedenfalls nicht beträchtlichen Kosten der Anschaffung des Krankenjournal's und sonstigen Schreibmaterials, der Herstellung der von Schiedel benötigten obengedachten Formulare und Diätzettel sowie der gelegentlich der Zahlungen an Steinmetz aufzubewahrenden Porti. Der hiernach von den 10 455 Mk. verbliebene Rest bildete den Gesamtgewinn des Schiedel. Selbst wenn aber der betreffs der Höhe des von Schiedel im Einzelfalle erzielten und erreichten rechtswidrigen Vermögensvortheils erfolgten Feststellung nicht beizupflichten wäre und von den 10 455 Mk. außer den nur gedachten Kosten auch noch diejenigen etwas über 4 000 Mk. abzustreichen wären, welche Schiedel dem Buchdrucker für den Druck und der in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis in den August 1886 verbreiteten Exemplare des Prospekts A und die Verfertigung derselben an die Zeitungsredaktionen sowie diesen letzteren dafür, daß sie den Prospekt A ihren Zeitungen beilegen und auf dieselben hinweisende Annoncen in ihre Blätter aufnehmen, zu zahlen gehabt hat, so verblieben ihm immerhin von den 10 455 Mk. noch einige 1 000 Mk. und es kann nach dem Vorausgeschickten keinem Zweifel unterliegen, daß der Vermögensvortheil, welchen er mit diesen mehrere 1 000 Mk. erzielt hat, ein rechtswidriger gewesen und er sich der Rechtswidrigkeit desselben auch bewußt gewesen ist.

d) Hiernach allenthalben hat Schiedel gegenüber einer jeden der zufolge der Darlegung unter IIIb. beschädigten Personen sich des Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht. Um den oben festgestellten, 2 Mk. 55 Pf. bez. 2 Mk. 65 Pf. weniger einige Pfennige betragenden rechtswidrigen Vermögensvortheil sich zu verschaffen, hat er das Vermögen einer jeden dieser Personen dadurch geschädigt, daß er durch Vorkriegselig der mehrberührten falschen Thatsache einen Irrthum erregte. Es stellen sich jedoch diese zahlreichen Verträge, aus deren fortlaufender Begehung er eine Erwerbsquelle für sich machte, bei der Eintheiligkeit des rechtswidrigen Entschlusses, aus welchem sie hervorgegangen und in dessen fortwährender Ausführung sie verübt worden sind, sowie bei der Eintheiligkeit des mit demselben verfolgten Zwecks und ihrer äußeren Erscheinung als ein Ganzes, als eine That im Sinne von § 263 des Strafgesetzbuchs dar.

Spricht auch zu Gunsten des Angeklagten, daß derselbe wegen Betrugs noch nicht bestraft ist, sowie daß er der von ihm in der Hauptverhandlung wiederholt betonten, nach den Auslassungen der als Sachverständige gehörten homöopathischen Aerzte nicht unbegründeten Ansicht gewesen ist, daß eine schädliche Einwirkung der von ihm verordneten homöopathischen Arzneien auf den körperlichen Zustand der von ihm behandelten Kranken ausgeschlossen sei, so war doch andererseits auch wieder die lange nahezu 11 monatliche Dauer und Gemeingefährlichkeit seines rechtswidrigen Treibens, aus welchem er, wie schon erwähnt, ein Gewerbe machte und bei welchem er auf die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der großen Menge spekulirte, zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf alle diese Gesichtspunkte hat man auf Grund von § 263 des Strafgesetzbuchs eine einjährige Gefängnißstrafe als angemessene Ahndung seiner Handlungsweise erachtet, auch ihn auf Grund derselben Gefängnißbestimmung in Verbindung mit § 132 des Strafgesetzbuchs der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 jährige Dauer für verlustig erklärt.

e) Die zufolge der Ausführungen unter B den Kranken aus der homöopathischen Apotheke von A. Marggraf in Leipzig als Heilmittel zugefandenen Arzneien sind zum Theil Körnchenpotenzen, also aus Milchzucker gebildete Körnchen gewesen, welche mit der Verdünnung eines spirituellen Auszugs aus dem einen oder anderen Arzneistoffe

— darunter auch solchen, welche in dem der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 beigefügten Verzeichnisse unter B erwähnt werden, wie z. B. Sissumach, Tollkirschen, Fingerhut-Blättern, Krähenaugen, Zeitlosenamen, Brechwurzel — befeuchtet worden waren. Zum anderen Theile aber haben sie und zwar in großer Anzahl aus homöopathischen Verreibungen mit Milchzucker, somit aus Pulvern bestanden, deren jedes die Mischung eines Arzneistoffs mit Milchzucker enthielt. Sie sind demnach, soweit diese von Schiedel jederzeit mit verordneten Verreibungen anlangt, den Kranken in einer derjenigen Erscheinungsformen als Heilmittel dargeboten worden, welche in dem der gedachten Kaiserlichen Verordnung beigefügten Verzeichnisse unter A aufgeführt sind, nämlich, wie von den gehörten 3 ärztlichen Sachverständigen bestätigt worden ist, in der Gestalt von „Gemischten Arzneipulvern“. Insofern waren sie aber dem freien Handel entgegen. Ihr Verkauf war nach § 1 der gedachten Verordnung nur in Apotheken gestattet.

Dennoherachtet sind von Schiedel diese „Gemischten Arzneipulver“ in der Zeit vom 19. Mai bis 19. August vorigen Jahres fortgesetzt als Heilmittel an die von ihm behandelten Kranken verkauft worden. Nach seinen eigenen Angaben hat er die letzteren wegen des Bezugs der zu gebrauchenden Heilmittel keineswegs an die homöopathische Apotheke von A. Marggraf verwiesen, ihnen insbesondere nicht die Recepte unter dem Anheimgaben zugestellt, sich nach denselben die darin verordneten Arzneien in der gedachten Pflanz bereiten zu lassen.

Kleiner der Kranken bez. deren Angehörige ist in ein Kontraktverhältnis zu dem Inhaber jener Apotheke William Steinmetz getreten. Nämlich hat Schiedel im Prospekt A den Kranken die kostenfreie und frankirte Zusendung der Mittel zugelegt.

In der That hat auch Steinmetz bezw. durch sein von ihm hierzu beauftragtes Personal die nach den ihm von Schiedel zugestellten Recepten zubereiteten Medicamente den Kranken kosten- und portofrei zugehen lassen und zwar auf Grund des von ihm mit Schiedel getroffenen Abkommens.

Schiedel ist derjenige gewesen, welcher bei Steinmetz die Heilmittel bestellt und denselben beauftragt hat, in seiner, Schiedels Stellvertretung die fertig gestellten Medicamente den Kranken direkt zugehen zu lassen.

Zufolge des von Steinmetz mit ihm abgeschlossenen Vertrags ist aber auch ersterer berechtigt gewesen, die Kosten der von ihm den Kranken als Heilmittel übersendeten Zubereitungen sowie das gelegentlich dieser Sendungen erlegte Porto von Schiedel bezahlt bez. ersetzt zu verlangen.

Schiedel ist dem Steinmetz auch in der That für die Kosten und Auslagen jederzeit aufgekommen.

Er hat dem Steinmetz die von demselben ihm zugestellten Rechnungen durch Baarzahlung berichtigt und für diese Ausgaben sich durch die von den Kranken geforderten und von denselben bezw. deren Angehörigen erhaltenen Kurkosten von 3 Mk. 50 Pf. bez. 4 Mk. bezahlt gemacht.

Die letzteren dienen nicht allein als eine Vergütung für die Verschreibung der Medicamente, die betreffs deren Gebrauchs und der Diät den Kranken ertheilten Weisungen und Schiedels Porto-Auslagen, sondern bildeten auch den Kaufpreis für die Arzneien, welche Schiedel bei Steinmetz bestellte und sodann den Kranken durch Vermittlung des Steinmetz käuflich lieferte.

Aller dieser Umstände ist Schiedel sich wohl bewußt gewesen. Insbesondere ist sowohl seine Absicht als auch — wie unbedenklich anzunehmen ist — der Wille der Kranken bez. deren die Kurkosten erlegenden Angehörigen dahin gegangen, daß mit den Kurkosten zugleich der Kaufpreis für die den Kranken zugehenden Medicamente an Schiedel als den Verkäufer der letzteren gezahlt werde.

Bei dieser Sachlage und zugleich auf Grund der Aussagen der eidlich gehörten Zeugen . . . ist der Gerichtshof zu der Ueberzeugung gelangt, daß Schiedel in der Zeit vom 19. Mai bis 19. August 1886 durch Vermittlung des Apothekers Steinmetz in Leipzig den in jenem Zeitraume von ihm behandelten Kranken bez. deren für dieselben die Kurkosten zahlenden Angehörigen Arzneien

verkauft hat, betreffs deren feststeht, daß der Handel mit ihnen nicht freigegeben ist.

Eine polizeiliche Erlaubniß zu diesem Arzneiverkauf hat aber Schiedel, wie derselbe wohl wußte, nie bejessen.

Man hat in Verfolg von § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 der mehrgedachten Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 ebenfalls eine Geldstrafe von 150 Mark und für den Fall, von deren Nichtbetreibung in Gemäßheit von § 28, 29 des St.-G.-B. eine 14 tägige Haftstrafe als angemessene Abmilderung der im Obigen festgestellten Uebertretung des Schiedel erachtet und demgemäß, bezw. nach § 77 des St.-G.-B., auf diese Strafe neben der wegen Betrugs verwirkten einjährigen Gefängnißstrafe erachtet.

Die Entscheidung betreffs der Kosten des Verfahrens flüßt sich auf § 497 der Strafprozeß-Ordnung.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Die Frage der Neuregelung des Apothekenwesens im Reichstage und im preussischen Abgeordnetenhaus. Der Apotheker Kempf in Steinau hat, wie schon seit einer Reihe von Jahren, so auch in der abgelaufenen Session beim Reichstage eine Petition eingereicht, welche unter Hinweis auf die vielen Mängel und großen Unzuträglichkeiten des jetzigen Konzessionswesens Reformvorschlüge für eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens enthält. Dieselben zielen im Wesentlichen dahin, daß die im Reichs bestehenden Apotheken mittelst staatlich garantirter Rentenbriefe, welche von den zeitigen Inhabern bezw. ihren Rechtsnachfolgern zu amortisiren wären, abgelöst werden sollen. Für die Dauer der Amortisation soll die Personalkonzession gelten; nach Vollendung derselben wäre die Staats- bezw. Kommunal-Apothek einzuführen, ev. wäre der deutschen Pharmacie diejenige Form zu geben, welche für sie mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse am zweckentsprechendsten sein würde. Die Petitionskommission (Reichstags-Druck. Nr. 76) erkannte das Vorhandensein der angegebenen Uebelstände an, trug jedoch Bedenken, den empfohlenen Reformvorschlügen beizutreten und beschloß daher am 18. Januar 1888, die Petition des pp. Kempf, ohne sich damit

„die Vorschläge derselben anzueignen, den verbündeten Regierungen als Material zur gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens zu überweisen.“

Das Plenum erklärte sich hiermit in der Sitzung vom 16. Februar 1888 einverstanden.

Der Apotheker Kempf war auch beim Abgeordnetenhaus in derselben Frage mittelst nachstehender Petition vorstellig geworden:

„Dem hohen Hause der Abgeordneten möge es gefallen, bei der königlichen Staatsregierung dahin zu wirken, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, daß eine baldige Regelung des Apothekenwesens auf reichsgesetzlichem Wege stattfindet, gleichzeitig aber auch Maßnahmen zu treffen, damit dem Apothekenfache, der weder der Würde des Staates entspricht, noch der öffentlichen Wohlfahrt zum Vortheile gereicht, und der schließlich zu einer schrecklichen, in ihren Folgen unberechenbaren Katastrophe führen muß, sobald als möglich ein Ende gemacht wird.“

Bezüglich des ersten Petitionens wies der Berichterstatter der Petitionskommission in der Sitzung der letzteren vom 2. März 1888 darauf hin, daß diese Frage das Haus bereits vor 2 Jahren eingehend beschäftigt habe und daß schon die damaligen Erörterungen zu der Annahme des Antrages geführt haben:

die königliche Staatsregierung zu erlöchen, ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß eine baldige reichsgesetzliche Regelung der Apothekenfrage stattfindet, und bis zu dieser reichsgesetzlichen Regelung, in Preußen nur noch persönliche und unüberäußerliche Konzessionen ertheilen zu wollen.“

Die Nothwendigkeit einer Neuregelung der Apothekenfrage erkannte der Berichterstatter an, besonders auch deshalb, weil durch Erkenntniß des Kammergerichts vom 3. Februar 1887 die Preussische Apothekerordnung für die ehemaligen französischen und bergischen Landesheile als nicht gültig erklärt sei und es somit für diese Bezirke an Bestimmungen über Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Apotheken fehle.

Der Kommissar des Ministeriums der Medicinalangelegenheiten' Geheimrer Ober-Medicinalrath Dr. Versandt gab folgende Erklärung ab:

„Es könnten die in der Petition des Apothekers Kempf zu Steinau zur anderweitigen Regelung des Apothekenwesens gemachten Vorschläge seitens des Herrn Ministers der Medicinalangelegenheiten um so weniger für annehmbar erachtet werden, als seinerseits beabsichtigt werde, dem königlichen Staatsministerium einen Entwurf vorzulegen, welcher für die in Preußen neu zu errichtenden Apotheken das Prinzip der Personalkonzession zur Durchführung zu bringen bezweckt. Ein diesbezüglicher Entwurf liege dem Herrn Minister bereits vor und ließe sich erwarten, daß nach Durchberatung dieses Entwurfes, die beabsichtigte anderweitige Regelung des Apothekenwesens wieder besser in Fluß kommen werde, da zu hoffen sei, daß der qu. Entwurf auch bei dem Herrn Reichskanzler für den Fall einer Neuregelung des Apothekenwesens für das Reich Beachtung finden werde. Durch die seitens des Herrn Ministers beabsichtigte Regelung könne allerdings nur den aus dem jetzt bestehenden Konzessionsystem erwachsenden Uebelständen für die neu zu errichtenden Apotheken vorgebeugt werden; wie diese Uebelstände bei den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken zu beseitigen sein möchten, darüber lasse sich einstweilen keine Erklärung abgeben.“

Außerdem wurde die Frage des Herrn Berichterstatters, „ob auch mit Rücksicht darauf, daß die Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 nach der Entscheidung des königlichen Kammergerichts vom 3. Februar 1887 in den ehemaligen französischen Landesheilen nicht rechtsgültig sei, die Staatsregierung den Erlaß einer neuen Apothekerordnung beabsichtige“, dahin beantwortet, daß auch diese Angelegenheit in dem qu. Entwurfe Beachtung gefunden habe.

Auf diese Erklärungen hin fand der Antrag des Berichterstatters widerspruchlos Annahme:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
„über die Petition II Nr. 188 mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Regierungskommissars, welche den in der I. Session (1886) gefaßten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dieser Angelegenheit entsprechen, zur Tagesordnung überzugehen.“

Der Kommission der Württembergischen Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der inneren Verwaltung waren mehrere Eingaben von Anhängern der Homöopathie zur Berichterstattung überwiesen worden. Laut des in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Februar 1888 erlassenen Berichtes beauftragte die Kommission (Verhandlungen der Kammer S. 1340):

- 1) über die Bitte des S. Hofmann in Mönchsloh, des S. Benker in Magstadt, der Gemeinde-Kollegien in Dettingen und des homöopathischen Landesvereins, es möge die Kgl. Regierung verfügen, daß aus den Apotheken bezogene homöopathische Mittel an dritte Personen unentgeltlich oder gegen Entschädigung zum Zwecke der Heilung von Menschen und Thieren straflos abgegeben werden dürfen, zur Tages-Ordnung überzugehen;
- 2) die Bitte des S. Benker, beziehungsweise des August Zöprritz, daß das schädliche Funktionsmittel (Kalium chloratum) auch an dritte Personen straflos abgegeben werden dürfe, der Kgl. Regierung zur Kenntnisaahme zu übergeben;
- 3) über die Bitte des August Zöprritz, es möge eine amtliche Aufzählung der Diergartungen und deren Krankheiten herbeigeführt werden, für welche homöopathische Mittel auch von anderen Personen, als Apothekern abgegeben werden dürfen, und der hier

auf bezüglichen Bitte der Hahnemannia zur Tages-Ordnung überzugeben;

- 4) das Gesuch der Hahnemannia, es möge Vorjurisdiction getroffen werden, daß auf der Landes-Universität die Grundlagen der Homöopathie gelehrt werden, der Kgl. Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen;
- 5) endlich die Bitte der Hahnemannia, es möge in der mündlichen Prüfung des Physikalisch-Chemischen auf der Homöopathie Rücksicht genommen werden, der Kgl. Regierung zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Die Anträge zu 2—4 fanden die Billigung des Hauses, dagegen trat dasselbe im Uebrigen den Gegen-Anträgen der Abgeordneten Uhl und Genossen bei:

„Die in Ziffer 1 des Kommissions-Antrages erwähnte Eingabe unter Streichung der Worte „oder gegen Entschädigung“ der Kgl. Staats-Regierung zur Kenntnisnahme zu übergeben“;

„die in Ziffer 5 erwähnte Eingabe und Bitte der Kgl. Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben.“

Desgleichen nahm die Kammer den weiteren Antrag der Abgeordneten Uhl und Genossen an:

„an die Kgl. Staats-Regierung die Bitte zu richten, es möge eine Einrichtung getroffen werden, daß die Pharmazeuten über homöopathische Mittel und deren Vereitung sachgemäß unterrichtet und bei dem Staats-Examen in Bezug auf dieses Fach examinirt werden; ferner

daß es nur solchen Apothekern erlaubt sein solle, homöopathische Mittel zu führen, welche dieses Examen bestanden haben.“

Braunschweig. Das Herzogliche Staats-Ministerium hat beauftragt die Durchführung der in der Stadt Braunschweig notwendig gewordenen Vermehrung der Apotheken in Kap. XI Nr. 7 des Staatshaushalts-Stats für 1888—90 die Summe von 171 883, 10 Mark mit folgender Begründung (Nr. 8409 — Anlage 20) neu eingestellt. Die vier zur Zeit in der Stadt Braunschweig bestehenden Apotheken, welche ursprünglich staatliche Anstalten waren, sind im Jahre 1772 in den Besitz von Privatpersonen, unter Verleihung des Privilegiums, übergegangen, daß keine weitere Apotheke in der Stadt gebildet werden solle. Als das den Apotheken danach zustehende Verbotungerecht durch die Bestimmung des § 48 des Gewerbe-Gesetzes vom 3. August 1864, Nr. 40 aufgehoben wurde, sicherte ihnen § 1 des Gesetzes von demselben Tage Nr. 41 eine Entschädigung hierfür zu, welche durch den Mezz vom 3. 10. April 1872 auf die Summe von 66 900 Mark für jede der vier Apotheken, im Ganzen also auf 267 600 Mark normirt wurde. Die in den Etat neu eingestellte Forderung entspricht dieser Summe, soweit dieselbe nicht aus den Ueberflüssen früherer Finanzperioden, welche zur Verichtigung der Entschädigungen für aufgehobene Verbotungsgerechte bewilligt sind, gedeckt werden kann.

Die Regierung beabsichtigt aber nicht, mit dem ganzen zur Leistung der Entschädigungen erforderlichen Betrage die Staatskasse zu belasten, sondern will ein Viertel derselben, also 66 900 Mark, von den neuen Koncessionären in der Weise erheben, daß, wenn vier Koncessionäre neu zugelassen werden, ein jeder derselben 19 Jahre hindurch jährlich 850 Mark und im 20. Jahre 575 Mark in die Herzogl. Haupt-Finanzkasse einzunehmen hat. Die Landtags-Kommission für das Innere schlug mittelst Bericht vom 20. Februar 1888 (Anlage 37) vor, sich mit der Einstellung von 171 900 Mark im Kap. XI der Ausgaben des Staatshaushalts-Stats „zur Verichtigung von Entschädigungen für aufgehobene Verbotungsgerechte“ unter der Voraussetzung einverstanden zu erklären, daß den vier neuen oder etwa über diese Zahl hinaus noch zuzulassenden ferneren Koncessionären für die Dauer von 25 Jahren eine Gesamt-Vahresleistung von 4000 Mark als Beitrag zu dem staatsjährlich zu zahlenden Entschädigungs-Kapitale auferlegt werde. Der Landtag nahm in der Sitzung vom 25. Februar 1888 (Beilage zu Nr. 59 der Braunschw. Anzeigen) unter Ablehnung eines in derselben gestellten An-

trages auf eine noch höhere Heranziehung der neuen Koncessionäre den Kommissions-Antrag mit 23 von 35 Stimmen an.

Frankreich. Der „Petit Marseillais“ vom 8. Februar d. J. veröffentlicht einen Auszug des Berichts des M. Mireur an den Gemeinderath zu Marseille über die im französischen Departement Bouches-du-Rhône herrschende Schweinepeste. Danach ist die Krankheit, um welche es sich hier handelt, nicht neu und besteht in einer infektiösen Lungen-Erkrankung, ähnlich der Lungenpeste des Hindiehs, aber mit dem Unterschiede, daß bei den Schweinen die Lungenveränderungen die hervortretendsten und konstantesten Komplikationen bilden. Die gegenwärtig epizootisch verbreitete Seuche scheint nicht, wie man glaubte, aus Afrika eingeschleppt zu sein. In der Erwartung, daß die Schutzimpfung bestimmte Resultate ergebe, hält man es für angezeigt, die Einfuhr von frischen Schweinefleischwaaren, welche außerhalb Marseilles hergestellt werden und nicht die Garantie des Schlachthauses haben, zu verbieten. Es wird ferner empfohlen, eine Maßregel des Ackerbauministers, ähnlich derjenigen in Artikel 61 des Viehheugengesetzes anzuregen und die Seuche in dieses Gesetz aufzunehmen, alle Schweinebesitzer, welche die Anzeige von dem Ausbruch der Seuche unterlassen, in Untersuchung zu ziehen, das Fotal und Material der Schweinezüchtereien von Amtswegen, und nöthigenfalls auf Kosten des Eigenthümers mit einer Mischung von 100 Theilen Wassers, 4 Theilen Karbolsäure und 2 Theilen Salzsäure zu desinficiren. Außerdem wäre die Verwaltung um die Ausführung der Verordnungen und Beschlüsse, betreffend die autorisirten Schweinezüchtereien, seitens der Eigenthümer anzugehen, demnächst von allen Schweinezüchtereien, gleichviel ob autorisirt oder nicht, sowie von der Zahl der in diesen vorhandenen Züchtereien einen Verwaltungs-Etat aufzustellen, alle Schweinezüchtereien, welche nicht autorisirt sind, zu schließen, bis die Eigenthümer die Genehmigung nach Erfüllung der von der Verwaltung vorzuschreibenden Bedingungen erhalten haben. Weiterhin ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß im Schlachthause ein besseher mit allen dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechenden Mitteln ausgestatteter Veterinärdenkmal eingerichtet werde, daß ferner in den Pächterschulen Einrichtungen getroffen werden, um die Schüler entsprechend zu unterweisen, und daß endlich in den Departements, besonders in dem der Seine, ein Inspektionsdienst für die unreinlichen autorisirten Etablissements eingerichtet werde.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheits- amtes eingegangenen Geschenke.

- (Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
- Bayo Adolfo. Informe y dictamen del ponente — presentado á la comision nombrada en 7 de enero de 1887 para que proponga las medidas preventivas y represivas que deban adoptarse, para evitar la adulteracion de los vinos y bebidas. Madrid. 1887. 8°.
- Beretning om Folkemaendgen og Sundhedsforholdene i Christiania i Aaret 1886. Christiania 1887. 8°.
- Bulletin de l'Institut international de statistique. Année 1887. Tome 2. Livraison 1 et 2. Rome. 1887. 4°.
- Bulletin de la société royale de médecine publique du royaume de Belgique. Vol. 5. Fasc. 2. Bruxelles. 1887. 8°.
- Index-Catalogue of the library of the Surgeon-General's Office, United States Army. Vol. VIII. Washington 1887. 4°.
- Meard, Dr. J. Ewing. Transactions of the American Surgical Association. Philadelphia. 1887. 8°. Vol. V.
- Report of the health officer of the town of Calcutta for 1886. By W. J. Simpson. Calcutta 1887. Fol.
- Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti nel quinquennio 1881—85. Vol. III. Veneto. Roma. 1887. Fol.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. 36 Nummern des werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postämtern (Post-*Stg.*-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-*handlung* angenommen.

Inserate nehmen alle Anzeigen, Erhebungen sowie die Ver-*lags*handlung zum Preise von 20 Pf. pro dreizehnerlei Zeile zu-*entzogen*. Bestagen, von denen kein Exemplar einzuenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Mon-*ten*platz 3.



XII. Jahrgang.

Berlin, den 10. April 1888.

Nr. 15.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts-*woch*e. S. 223. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Februar 1888. S. 223. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 224. — Beagl. in größeren Städten des Auslandes. S. 225. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 225. — Beagl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 225. — Pocken in Ostland. S. 226. — Pocken auf der Insel Guba. S. 227. — Trichinen-Epidemien im Reichreich Sibirien. S. 227. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Merseburg 1887/88. S. 228. — Beagl. in Stockholm 1885. S. 229. — Sanitäre Verhältnisse der Stadt Triest 1886. S. 231. — Witterung. S. 225. — **Zeitweilige Maßregeln** etc. S. 233. — **Zhier-**

ischen in der Schweiz im Jahre 1887. S. 233. — **Rinderpest** in Russland. S. 233. — **Viermännliche Maß-**regeln. S. 233. — **Medicinalgesetzgebung** etc. (Preußen, Reg.-Bez. Ostpr.) Befreiung von Wiederfäulen und Schweinen nach den Nordrheinen. S. 233. — (Bayern) Vorbereitung der Bierleunden. S. 234. — **Rechtspflege.** (Reichsgericht.) Jurechwelbringen je-*hunderts*chätlicher Nahrungsmitel. S. 236. — Sanitätskonvention in Michigan. S. 236. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Februar 1888. S. 237. — Beagl. in größeren Städten des Auslandes. S. 240.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Vororte Wiens 5, Prag 18, Triest, Paris je 4, Petersburg 1 Todesfall; Wien 6, Budapest 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Magdeburg je 1, Prag 4, London und Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Hildesheim 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Chemnitz 20, Paris 9, London 13, Petersburg 12 Todesfälle; Hamburg 27, Reg.-Bezirk Schleswig 88, Budapest 16, Petersburg 76 Erkrankungen.

Rose: Wien 16 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 9 Todesfälle.

Mafern: Hamburg, Paris je 11, London 17, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 36, Hamburg 101, Wien 82, Budapest 105, Gdinburg 119, Kopen-*hagen* 18, Petersburg 110 Erkrankungen.

Scharlach: London 40, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 29, Breslau 10, Hamburg 17, Nürnberg 25, Wien 72, Kopenhagen 48, Petersburg 40 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 18, Ham-*burg* 6, Dresden 7, Budapest 10, Paris 46, London 26, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 69, Ham-*burg* 46, Nürnberg 45, Reg.-Bez. Hildesheim 110, Reg.-Bez. Schleswig 176, Wien 25, Budapest 16, Kopenhagen 64, Petersburg 42 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 11, London 93, Dublin 8, Liverpool 13 Todesfälle; Hamburg 15, Nürnberg 9, Wien 35, Kopenhagen 25 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Gnesen, München je 1, Reichenberg i. B. 12, Troppau 5, Genua 47, Nantes 1, Moskau, Sarago-*ssa* je 4, Bombay 37, Madras, Kairo, New-York je 4, Brooklyn 2, San Franzisko 27.

Cholera: Bombay 4, Madras 79.

Flecktyphus: Magdeburg 3, Reutlingen, Moskau je 1, Alexandrien 3.

Rückfallfieber: Alexandrien 6 (einschließlich bil-*lösen* Fiebers.)

Epidemische Genickstarre: Chicago 8, Cin-*cinnati* 4, New-York 11, St. Louis 3.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Berlin 19 (Vormonat 38), Solingen 10 (—), Chemnitz 47 (7), Hamburg 46 (73), Moskau 21, Kairo 62 (44), Chicago 21 (18), Cincinnati 41 (89), San Franzisko 23 (25) Todesfälle.

Muhr: Bombay 51 (Vormonat 68), Madras 150 (14), Alexandrien 29 (39), Kairo 123 (135) Todesfälle.

Majern: Hamburg 37 (Vormonat 40), Balti-*more* 48 (16), New-York 28 (24) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 21 (Vormonat 14), Moskau 51, Boston 26 (43), Brooklyn 58 (46), New-York 120 (99) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 109 (Vor-*monat* 85), Breslau 41 (58), Hagen 27 (11), Sana-*brück* 29 (14), Dresden 21 (23), Hamburg 30 (29), Moskau 56, Palma 24 (13), Sarago-*ssa* 22 (38), Baltimore 24 (28), Boston 37 (48), Brooklyn 196 (207), Chicago 174 (151), Cincinnati 41 (27), Minne-*polis* 23 (28), New-Orleans 24 (24), New-York 340 (315), San Franzisko 20 (27), St. Louis 109 (161) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 23 (Vormonat 29), Chicago 21, New-York 25 (10) Todesfälle.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. bis 31. März 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Zustgeborene	Gestorbene		Verhältniß der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und bei 1 Jahr berechnet	Todesursachen ¹⁾											
				Zustgeborene			Malaria und Malaria	Scharlach	Typhus und Group	Unreife-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Schwindel	Mutter-Entzündung	Ältere Darmkrankh. einchl. Brechruhr	Brechruhr bei Säugl.	alle übrigen Krankheiten	Gesamtsumme	
				im Ganzen	darunter im Alter von 0-1 Jahr													
Amsterdam	389 914	263	15	176	50	23.4	1	1	3	1	1	16	29	11	—	—	110	3
Braun bis 24. März	86 125	—	9	62	—	37.4	—	—	3	2	—	14	4	—	—	—	38	—
Kräftig desgl.	181 270	—	95	2	91	26.1	—	—	1	2	—	14	17	6	—	—	49	2
Budapest desgl.	442 787	—	344	18	334	39.2	3	1	10	5	—	71	45	18	—	—	174	7
Christiana	136 000	—	52	2	55	10	2	2	2	2	6	8	13	1	—	—	23	—
Dublin	353 082	—	—	—	211	44	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	200	5
Edinburg	262 733	—	157	—	115	20	2	2	4	1	—	13	11	1	—	—	91	3
Genas bis 24. März	105 274	—	—	—	—	31.6	—	—	—	—	—	16	11	—	—	—	73	—
Konstanz bis 27. März	300 000	—	226	10	113	43	—	5	7	—	—	6	14	6	—	—	93	—
Krahan bis 24. März	74 084	—	27	1	54	11	—	3	—	—	—	13	12	3	—	—	17	1
Lemberg desgl.	120 127	—	5	—	72	—	—	1	2	—	—	21	9	4	—	—	35	—
Liverpool	599 738	—	331	—	258	55	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	244	9
London	4 282 921	—	2492	—	1668	306	—	17	40	26	13	9	155	116	20 ²⁾	—	1197	75
Lyons	268 000	—	—	4	113	40	—	—	—	—	—	22	3	4	3	1	60	2
Maritz	2 260 945	—	1440	93	1122	158	—	11	4	46	9	5	218	151	60	—	582	36
Petersburg bis 24. März	928 016	—	458	24	667	200	—	37.4	15	9	18	12	2	98	43	94	—	376
Prag u. Vororte	295 857	—	8	199	47	35.0	—	2	6	2	1	1	36	25	6	—	118	2
Rom bis 25. Februar	382 973	—	272	23	237	52	—	—	—	1	6	—	26	34	6	—	160	4
Stockholm bis 24. März	216 807	—	137	4	118	32	—	1	4	3	—	1	22	23	6	—	57	1
Triest	156 472	—	—	—	110	30	—	—	—	1	—	—	9	39	1	—	57	1
Warschau bis 24. März	439 174	—	200	16	202	61	—	—	3	6	3	3	26	35	9	—	111	6
Wien bis 24. März	800 886	—	576	29	405	100	—	25.3	5	5	6	4	1	102	73	14	1	192
111 Vororte Wiens desgl.	4 053 396	—	15	248	—	31.4	—	31.4	4	1	4	—	85	46	9	—	37	3

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus an Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augustahospital, Friedrichs-Krankenhaus)

für die Woche vom 25. bis 31. März 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen		Lebensalter der Aufgenommenen						Zahl der Gestorbenen
	1. Lebensj.	2.-5. Lebensj.	6.-15. Lebensj.	16.-30. Lebensj.	31.-60. Lebensj.	61. Jahr u. darüber.	30 J. der Gestorbenen		
Malaria und Malaria	3	1	—	1	1	—	—	1	
Scharlach	2	—	—	1	2	—	—	—	
Typhus und Group	29	—	19	—	—	—	—	10	
Interleithyphus	3	—	—	—	3	—	—	—	
Brechruhr inf. Natur und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	3	
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	—	—	2	
Wundfieber	2	—	1	—	1	—	—	—	
Note.	6	—	1	—	—	—	—	—	
Schindels inf. Gonorrhoe	53	—	—	43	10	—	—	1	
Schindelschwundel	39	1	—	—	20	18	—	31	
Andere Erkrankungen der Atmungsorgane	78	1	4	1	32	34	6	8	
Mutter Darmkatarrh.	4	2	—	—	—	—	—	1	
Sauerwahn und chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	2	8	—	—	
Mutter Gelenkrheumatismus	15	—	—	3	8	4	—	—	
Andere rheumat. Krankheiten	38	—	—	—	14	21	3	—	
Bereitungen	82	—	3	3	29	41	6	4	
Alle übrigen Krankheiten	418	50	10	14	151	164	20	49	
Summe	785	56	37	30	312	306	44	111	

Gesamtbes. war am 24. März 1888 4192 u. bleibt am 31. März 1888 4015.

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankung.
Ist Mittheilung der Königlich Sanitäts-Kommission zu Berlin, des Sanitäts-Rates der Stadt Breslau, des Bezirke-Vertrags zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Sanitäts-Rates zu Hamburg, des Bezirke-Vertrags für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betr. Königl. Reg.-Medizinalrathes und Sanitäts-Neuschiff-Ärztliche-Bezirksräthe.

Bezirk	Zeitangabe	Unreife-typhus	Malaria	Scharlach	Typhus und Group	Kindbettfieber
Stadt Berlin	25./3-31./3.	13	36	29 ²⁾	69 ³⁾	2
" Breslau	desgl.	1	6	10	9	—
" Frankfurt a. O.	16./3-31./3.	—	4	9	8	1
" Hamburg u. Vororte	25./3-31./3.	2	101	17	46	2
Nürnberg	desgl.	—	—	25	45	—
Regierungs-Bezirk Aachen	26./3-1./4.	3	22	4	5	—
Aurich	25./3-31./3.	—	—	—	—	—
Düsseldorf	desgl.	16	41	24	40	2
Essen	desgl.	2	10	10	5	6
Südwestfalen	17.-24. März	9	76	6	110	1
Königsberg	desgl.	—	—	—	—	—
Marienburg	25.-31. März	8	—	1	5	—
Münster	desgl.	1	—	5	21	—
Schlesien	desgl.	88	1	80	54	4
Schwaben	desgl.	2	—	15	22	—
Stralsund	desgl.	3	4	4	10	1
Trier	desgl.	1	1	3	3	—
Wiesbaden	desgl.	1	121	39	51	1
Westfälischer Prov.-Bez.	1.-31. März	4	—	6	6	—
Greifswald	1.-31.	—	—	—	—	—
Landkreis	desgl.	—	—	—	—	—

Witterung. Woche vom 25. bis 31. März 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ³⁾		Relat. Feuchtigkeit d. Luft ²⁾			Höhe des Barometerstandes in mm	Richtung der vorherrschenden Windrichtung	Windstärke	
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Morgens	Mittags	Abends				
Berlin	25. März	9.6	2.4	743.1	741.5	740.8	90	71	89	0.0	SSW	2
	26. "	8.7	2.5	739.2	740.5	741.7	89	80	85	3.4	SW	1
	27. "	7.7	2.4	734.5	738.6	735.8	100	86	100	6.0	W	3
	28. "	14.2	0.6	742.1	742.0	739.2	100	73	80	—	S-SO	2
	29. "	18.2	5.0	733.7	734.3	736.4	100	74	100	8.0	SSW	3
	30. "	16.4	4.5	742.4	744.8	746.9	80	59	72	—	SW	2
	31. "	11.4	4.5	748.6	749.3	750.5	87	68	79	1.5	SSO-SSW	1
München	25. März	15.4	2.7	704.3	702.5	703.5	91	42	85	—	S	2.0
	26. "	7.4	2.7	704.5	706.5	703.3	51	78	82	7.3	SW2	2.1
	27. "	16.2	1.1	701.5	697.7	700.0	76	52	83	0.1	O3	2.4
	28. "	10.8	5.1	702.8	698.6	695.7	84	80	61	10.1	SO2	2.4
	29. "	15.5	3.2	694.6	698.6	702.1	78	64	81	—	W4	2.7
	30. "	10.8	1.0	703.5	705.4	707.1	73	61	76	—	W	1.8
	31. "	9.1	1.4	710.3	711.4	713.3	79	54	75	3.8	W	1.9

¹⁾ Regen etwa um 10 Ubr. Heftigste. Cholera (asiatica) und Zeit vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²⁾ Die Beobachtungen des Luftdruckes und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen um 8 Ubr Morgens, 2 Ubr Mittags, 8 Ubr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. J. um 7, 2 und 9 Ubr) — ³⁾ Einchl. Ruhr. — ⁴⁾ 3 Fälle von Scharlach-Typhus. — ⁵⁾ In Fürtenberg a. D. 37 Verentränkungen an Malaria.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 143 (Vormonat 153), Breslau 24 (43), Königsberg 24 (21), München 61 (44), Nürnberg 22 (14), Hamburg 71 (123), Alexandrien 120 (130), Kairo 268 (343), Bombay 79 (71), Madras 97 (72), Chicago 36 (24), New-York 37 (43), St. Louis 39 (27) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnismäßig die höchste Gesamtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Chemnitz (35,4), Glauchau (35,6), Hagen (36,0), Amberg (39,4), Erlangen (39,7). Amberg und Erlangen zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Chemnitz betrug dieselbe wenigstens über 30,0 in Hagen 26,4 in Glauchau 24,1⁰/₁₀₀. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 42,3 gegen 39,7 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882—1886, soweit ein solcher vorliegt, starben in Hagen 26,0, in den übrigen Orten zwischen 30,0 und 35,0 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Februar Schweidnitz 20,6, Lichtenberg 23,3, Brieg, Lüneburg, Mülheim a. d. Ruhr, Bayreuth zwischen 25,1 und 30,0, Duppeln 30,8, Passau 34,4⁰/₁₀₀ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Chemnitz mit 375 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnismäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Glauchau betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Amberg genau ein Viertel, in Erlangen weniger als ein Fünftel und in Hagen weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden häufigere Sterbefälle durch Diphtherie und Group in Hagen (27), durch Unterleibstypbus in Chemnitz (47), durch Lungenschwindsucht in Glauchau (9), Hagen (16), Chemnitz (22), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Erlangen (10), Amberg, Chemnitz (je 11), Hagen (15) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergibt sich, außer für Chemnitz, noch für Memel (353 auf je 1000 Lebendgeborene), Rattowik (355), Meerane (356), Ottenen (377), Ingolstadt (412). Die Gesamtsterblichkeit betrug in Meerane 32,9, in Ingolstadt 27,6, in Ottenen 26,6, in Memel und Rattowik sogar nur 19,0 bezw. 14,2⁰/₁₀₀.

Einer geringeren Gesamtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Schwerin (14,9), Eisenach (14,8), Speier (14,5), Kaiserslautern (14,4), Apolda (14,3), Rattowik (14,2), Gisleben (14,0), Staßfurt (13,5), Gschweiler (13,0), Worms (12,9), Gleiwitz, Ludwigsburg, Götten (je

12,6), Bauzen (10,8), Straßfund (10,0). Von diesen Orten hatten Gleiwitz, Rattowik, Staßfurt schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0; Gisleben, Ludwigsburg, Worms, Schwerin, Eisenach, Götten wiesen zwischen 15,1 und 20,0, Bauzen, Apolda zwischen 20,1 und 25,0, Gschweiler, Straßfund, Kaiserslautern, Speyer zwischen 25,1 und 30,0⁰/₁₀₀ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Ludwigsburg 17,8, in Straßfund, Kaiserslautern, Speyer, Bauzen, Worms, Schwerin, Eisenach zwischen 20,1 und 25,0, in Gisleben, Apolda zwischen 25,1 und 30,0⁰/₁₀₀ Personen. — Von den im Vormonate durch eine verhältnismäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Orten, welche noch nicht genannt sind, verloren im Februar Wandsbeck 16,8, Deuz 17,4, Königshütte 20,2, Gnesen 23,6, Wesel 26,6⁰/₁₀₀ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0⁰/₁₀₀ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Gschweiler, Gleiwitz, Straßfund, Bauzen, Götten unter einem Zehntel, in Staßfurt, Kaiserslautern, Ludwigsburg, Schwerin, Eisenach unter einem Siebentel, in Gisleben, Speyer, Apolda unter einem Fünftel der Lebendgeborenen; in Worms machte sie gerade ein Fünftel, in Rattowik noch mehr als ein Drittel (355⁰/₁₀₀) derselben aus. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0⁰/₁₀₀ gab es außerdem in Flensburg (Gesamtsterblichkeit 18,8), Göttingen (24,7), Greifswald (23,3), Guben (23,4), Hannover (17,8), Hirschberg (22,1), Zusterburg (20,1), Koblenz (19,7), Malstatt-Burbach (15,9), Minden (15,2), Münster (20,6), Neisse (17,6), Siegen (17,8), Wiesbaden (20,0), Zeitz (18,1), Bamberg (22,5), Reudnitz (15,9), Altenburg (19,6), Bernburg (16,0), Lübeck (18,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 39, weniger als ein Fünftel derselben in 66 Orten. Die Gesamtsterblichkeit betrug in 8 dieser Orte bis zu 15,0, in 36 zwischen 15,1 und 20,0, in 44 zwischen 20,1 und 25,0, in 11 zwischen 25,1 und 30,0, in 6 über 30,0⁰/₁₀₀.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand im Berichtsmonat, soweit die Gesamtsterblichkeit in Betracht kommt, gegenüber dem Vormonat verbessert zu haben, während die Säuglingssterblichkeit ziemlich unverändert geblieben ist. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0⁰/₁₀₀ war in 5 Orten gegen 10 im Januar, eine solche von weniger als 15,0⁰/₁₀₀ in 15 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 6 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 130 gegen 133.

Pocken in Estland. Nach den bei der estländischen Medizinal-Abtheilung eingegangenen Nachrichten sind in der Zeit vom 21. Januar bis 16. Februar d. J. 62 Personen an Pocken erkrankt, von denen 14 gestorben sind. Auch in Reval hat die Krankheit mehrfache Opfer gefordert.

Zur Verhütung von Ansteckung sind polizeiliche Maßregeln getroffen worden; auch ist seitens der Behörde Sorge getragen, daß den unbemittelten Klassen Gelegenheit gegeben ist, sich unentgeltlich impfen zu lassen.

Pocken auf der Insel Cuba.

Die Pockenepidemie in der Stadt Havana (vgl. S. 167) scheint mit Anfang dieses Jahres ihren Höhepunkt überschritten zu haben. Immerhin hat daselbst nach einem Berichte des Dr. de la Guardia auch im Januar die Zahl der Pocken-Todesfälle noch 274 betragen, so daß sich die seit Anfang Mai v. J. verzeichnete Gesamtsumme bereits auf 1928 beläuft. — Von jenen 274 Todesfällen betrafen 160 Weiße (104 unter und 56 über 10 Jahre alt) und 114 Neger (60 unter und 54 über 10 Jahre alt). — Die Abnahme der Epidemie wird in erster Reihe dem Umstande beigemessen, daß der Impfszwang während der letzten Wochen mit größerer Energie durchgeführt war, und daß Angesichts des bedrohlichen Auftretens der Seuche das in weiten Kreisen verbreitete Vorurtheil gegen die Impfung zu schwinden begann.

Im Gegensatz zu Havana ist die Epidemie in Cienfuegos während des Januar noch im Zunehmen begriffen gewesen. Es sind daselbst in dem genannten Monate 137 Pockentodesfälle verzeichnet worden, während im Monat vorher diese Zahl nur 76 betragen hatte.

Trichinen-Epidemien im Königreich Sachsen.

Gegen Ende des vorigen und zu Beginn dieses Jahres sind in verschiedenen Orten des Königreichs Sachsen Trichinen-Epidemien aufgetreten, welche zahlreiche Erkrankungen und mehr als 50 Todesfälle zur Folge hatten. Betroffen wurden hauptsächlich Dörtschaften im sog. Hainsdorfer Grund, ferner solche im Cunewalder Thal und der Ort Obersachsenfeld bei Schwarzenberg.

Im Hainsdorfer Grund, insbesondere in den Dörtschaften Unterhainsdorf, Oberhainsdorf, Hauptmannsgrün, Zfersersgrün, und in der Stadt Reichenbach sind vom 8. Oktober 1887 an zahlreiche Erkrankungen an intensivem Brechdurchfall vorgekommen, die von dem behandelnden Arzte für Cholera nostras gehalten wurden. Erst am 19. Oktober sah sich der Arzt durch das bis dahin fehlende Symptom der oedematösen Schwellung der Augenlider und durch die Klagen der Kranken über lancinirende Schmerzen im Nacken, Rücken und in den Extremitäten zur Anstellung von Erörterungen darüber veranlaßt, ob die Erkrankten zuvor vielleicht rohes Schweinefleisch oder Wurst gegessen hätten. Auf Grund der gleichlautenden Beantwortung dieser Frage, und nachdem in einem noch vorhandenen Stück Wurst zahlreiche Trichinen nachgewiesen worden waren, wurde die Krankheit als Trichinose und als deren Ursache ein am 29. September von einem Re-

staurateur in Unterhainsdorf geschlachtetes und hauptsächlich zur Herstellung von sogenannter Bauerncervelatwurst verwendetes Schwein erkannt. Diese Wurst, welche ein namentlich in Arbeiterkreisen sehr beliebtes Nahrungsmittel darstellt, besteht aus rohem Schweinefleisch, dem etwas Rindsfleisch beigemischt ist, wird nur wenig oder gar nicht geräuchert und kommt daher schon vom 3. Tage nach dem Schlachten an zum Verkauf, wie dies auch in Unterhainsdorf am 2. Oktober geschehen ist. Die Zahl der Erkrankungen mag etwa 200 betragen, die der Todesfälle wurde im Dezember auf 22 angegeben.

Auf die einzelnen Dörtschaften vertheilen sich die Erkrankungen und Todesfälle wie folgt:

Unterhainsdorf 65 Erkrankungsfälle (12 Todesfälle), Reichenbach 49, Hauptmannsgrün 14 (2), Zfersersgrün 14 (5), Oberhainsdorf 13 (1), Oberreichenbach 8, Neumark 2 (1), Schneidenbach 1 (1), Schönbach, Mhlau und Lauter je 1.

Außerdem sollen noch 3 Handwerker in Leipzig, welche vorübergehend in Unterhainsdorf beschäftigt gewesen sind, und 26 Soldaten der Garnison Döbeln, welche von einer nach Döbeln gefandenen Hainsdorfer Wurst gegessen haben, an Trichinose erkrankt sein.

Daß die Erkrankungsfälle in den verschiedenen Dörtschaften eine so auffallend verschiedene Mortalität zeigen, dürfte sich dadurch erklären, daß der Restaurateur M. in Unterhainsdorf, außer dem am 29. September geschlachteten trichinenhaltigen Schweine am 6. Oktober ein zweites geschlachtet und das Fleisch des letzteren mit dem des ersteren vermischt zu Wurst verarbeitet hat. Das fragliche trichinige Schwein soll ein Hamburger Landschwein und vom Hamburger Fetzviehmarkt bezogen gewesen sein.

Im Cunewalder Thal sind dem Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen (1888 S. 26 und 42) zufolge seit der 2. Januarwoche 1888 zahlreiche Personen, meist junge Leute aus Ober-Cunewalde, erkrankt, ohne daß die Natur der Krankheit festgestellt werden konnte. Erst nachdem eine Anzahl Räucherwürstchen, welche von dem Fleischer M. in Ober-Cunewalde hergestellt waren, stark trichinenhaltig befunden wurden, kam man der Krankheitsursache auf den Grund. Der betreffende Fleischer hat zwischen Mitte Dezember und Januar 5 Schweine geschlachtet und davon nur das 1., 3. und 5. durch einen Trichinenschauer untersuchen lassen. Das trichinöse Schwein aber (angeblich ein Bakonner) ist wahrscheinlich das zweitgeschlachtete gewesen. In Ober-Cunewalde und Halbau allein sind fast 200 Personen erkrankt und in den umliegenden Dörtschaften zusammen noch mehr. Ueberall werden die von dem Fleischer M. in Ober-Cunewalde gelieferten Räucherwürstchen als Ursache beschuldigt. Die Zahl der Gestorbenen beträgt 27; davon entfallen allein 20 auf Ober-Cunewalde, ferner 3 auf Lauba, je 1 auf Cunewalde, Löbau, Spremberg und Klein-Dehsa. Am schwersten betroffen

wurden in Ober-Gunewalde die Familien des Fleischers A. und des Gastwirths B. Von der ersten Familie sind 7 Personen erkrankt und 5 gestorben, von der letzteren sind 7 Personen erkrankt und 3 gestorben. Die meisten von diesen Personen mochten etwa 3 oder 4 Würstchen genossen haben. Sämmtliche Personen, welche mehr als 1 Würstchen verzehrt hatten, sind schwer erkrankt. Selbst der Genuß von 1 oder 1/2 Würstchen hatte schon schlimme Erscheinungen zur Folge. Die 27 Todesfälle (inzwischen auf 30 angestiegen) haben 18 männliche und 9 weibliche Personen betroffen und zwar 2 Kinder von 3 Jahren, 4 Burschen bis 20 Jahre, 8 Personen bis 30, 6 bis 40, die übrigen über 40 Jahre. Der Höhepunkt dieser Epidemie scheint nunmehr erreicht, wenn nicht schon überschritten zu sein.

In Oberjachsenfeld sind im Januar d. J. einige 30 Personen an Trichinose erkrankt und zwar sämmtlich nach dem Genuße von Fleisch, welches einem vor Weihnachten vorigen Jahres geschlachteten Schweine entstammte.

Das Fleisch wurde zumeist in kleinen Portionen von einem halben bis einem ganzen Pfunde zu Weihnachten, Neujahr und hohem Neujahr abgegeben, weshalb auch die Erkrankung der verschiedenen Betroffenen nicht gleichzeitig eintrat. Die Erkrankungen waren in der Mehrzahl der Fälle leicht. Ein Todesfall ist bis jetzt anscheinend nicht vorgekommen.

Mittheilungen über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungs-Bezirks Merseburg für die Jahre 1883, 1884 und 1885.

(Nach dem Berichte von Dr. C. Wolff, Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath.)

Der Regierungsbezirk Merseburg, aus 17 Kreisen bestehend, hatte nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 auf einer Bodenfläche von 10 207,67 qkm 1 027 031 Bewohner, mithin durchschnittlich etwa 100 Einwohner auf jeden qkm. Während von den 401 937 Städtebewohnern fast gleich viele auf das männliche und weibliche Geschlecht entfielen, überwog in den ländlichen Gemeinden das weibliche Geschlecht um etwa 1/10. Die Zunahme der Gesamtbewölkerung seit 1880 betrug 5,76%.

Die Zahl der Geburten war höher als durchschnittlich im Staate Preußen, denn die Geburtsziffer d. h. die Zahl der Lebendgeborenen auf 1000 Bewohner ist für die drei Berichtsjahre 41,0 bezw. 42,6 und 40,7 gewesen. Die meisten Geburten kamen in den industriereichen Kreisen vor, die niedrigsten Geburtsziffern wiesen die vorzugsweise ackerbaureibenden Kreise und insbesondere der Kreis Raumburg auf. Unter je 1000 Geburten waren durchschnittlich 100 bis 105 uneheliche im Bezirke (4,3 bis 4,7% der Bevölkerung), relativ die wenigsten in den Mansfelder Kreisen und in den Kreisen Sangerhausen und Raumburg, die meisten im Kreise Delitzsch und im Stadtkreise Halle. In mehreren Kreisen, namentlich denen von Torgau, Schweinitz

und Zeitz, waren unter der ländlichen Bevölkerung die unehelichen Geburten häufiger als in den Städten.

Einschließlich der Todgeburten starben im Regierungsbezirk i. J. 1883: 28 728 Personen = 29,6‰ der Bevölkerung, i. J. 1884: 29 384 Personen = 30,3‰, i. J. 1885: 27 016 Personen = 26,3‰; die Zahl der Todgeburten belief sich insgesammt auf 4756 (1485, — 1630, — 1641) d. h. jährlich 1,5 bezw. 1,7 und 1,6‰ der Bevölkerung.

Die Sterblichkeit in den Städten war alljährlich um etwa 2 Prozent höher als in den Landgemeinden. Die geringste Sterbeziffer wurde im Wittenberger Kreise beobachtet. Die höchste fiel bald diesem, bald jenem Kreise in den 3 Jahren zu, relativ hoch war sie stets in den beiden Mansfelder Kreisen.

Die Kindersterblichkeit war in der Berichtszeit erheblich höher als im Jahre 1882; im Ganzen starben während des ersten Lebensjahres 32 539 Kinder und zwar auf je 100 Lebendgeborene eheliche Kinder 24,9 bezw. 26,1 und 23,5, auf je 100 Lebendgeborene uneheliche Kinder 40,3 bezw. 43,4 und 39,2; das durchschnittliche Jahresmittel belief sich für die ehelichen Kinder auf 24,8, für die unehelichen auf 41% der Lebendgeborenen. Die höchste Ziffer der Kindersterblichkeit wurde für die unehelichen Kinder im Kreise Naumburg einmal mit 60% erreicht, die Lebensbedingungen für die unehelichen Kinder sind überhaupt in den, dem Berichte zufolge, wohlhabenden Kreisen Weißenfels, Merseburg, Naumburg die ungünstigsten gewesen, namentlich in den Jahren 1883 und 1884.

Die Infektionskrankheiten bedingten im Jahre 1883 verhältnismäßig viele Sterbefälle, indem sie die Ursache von 26,5% sämmtlicher Sterbefälle bildeten, für die beiden anderen Jahre verminderte diese Prozentzahl sich auf 24,1 bezw. 21,4. Die Verbreitung der wichtigsten Infektionskrankheiten er giebt sich aus folgenden Ziffern. Es starben an:

	1883	1884	1885
Unterleibstypus	466	420	375
Ruhr	114	79	42
Scharlach und Diphtherie	3379	3164	2719
Masern	622	316	146
Keuchhusten	159	354	387
Kindbettfieber	232	216	203
Tuberkulose	2249	2143	2125

An den Pocken ist in den drei Jahren nur eine Person erkrankt gewesen (und gestorben); Flecktyphus und Rückfallfieber traten ganz vereinzelt auf.

Der Unterleibstypus verursachte namentlich im Mansfelder Seekreise und im Mansfelder Gebirgskreise viele Todesfälle, im ersteren 112, 51 und 74, im letzteren 44, 68 und 36. Er faßte daselbst vorzugsweise in denjenigen Dörfern, wo eine größere Zahl von Arbeitern, namentlich von Berg- und Hüttenarbeitern, in besonderen Gebäuden für sich untergebracht waren.

Die größte Bedeutung erlangte nach dem Berichte eine Typhusepidemie in Nietleben bei Halle, welche jedoch auffallend selten zum Tode führte. In 56 Häusern des Dorfes mit 72 Familien erkrankten innerhalb 1½ Jahren 146 Personen, fast 6% sämmtlicher Bewohner, am Typhus und erlagen 9 Personen der Krankheit. Die ursächlichen Verhältnisse wurden in der schlechten Beschaffenheit eines von den Bewohnern zu Wirtschaftszwecken benutzten Grabenwassers gefunden, außerdem enthielt auch der Brunnen in Folge von Undichtigkeit im Mauerwerk faulige Stoffe, endlich wurde vielfach die erforderliche Reinlichkeit vernüchzt.

Diphtherie und Group hatten seit 1880 bis 1883 Todesfälle in stetig wachsender Form bedingt und die schwerste Geißel der Kinderwelt gebildet, die folgenden beiden Jahre brachten eine geringe Abnahme der Sterbefälle. Es wird angenommen, daß die eigentliche Grundkrankheit häufig Scharlach, zuweilen auch Masern gewesen sei. Die beiden Mansfelder Kreise und der Kreis Saengerhausen wiesen die meisten Todesfälle aus dieser Ursache auf.

Die im Berichte als Kindbettfieber bezeichnete Todesursache erscheint gleichbedeutend mit der in den statistischen Tabellen eingetragenen „im Kindbett verstorben“. Die Zahl der betreffenden Todesfälle schwankte in den einzelnen Kreisen von 2 bis zu 28 im Jahre, die höchste Zahl wurde 1884 im Kreise Weißenfels erreicht.

Zu Folge des Genusses trichinenhaltigen Fleisches sind im Jahre 1883: 40 Personen erkrankt und genesen, im folgenden Jahre erkrankten 91 Personen und starben 12. Von diesen 91 Erkrankten entfielen 83 auf das ca. 600 Einwohner zählende Dorf Strenzaundorf und 4 auf benachbarte Orte. Diese 86 Erkrankungen, deren 12 tödtlich endeten, waren durch ein am 2. Mai 1884 zu Strenzaundorf geschlachtetes Schwein veranlaßt. Der Fleischbeschauer, welcher in dem trichinösen Schweine keine Trichinen gefunden hatte, wurde zu 1½ Jahren Gefängniß verurtheilt. — Ein anderer Fleischbeschauer, welcher im Dezember 1882 ein Schwein für trichinenfrei erklärt, nachträglich aber, nachdem in Folge des Fleischgenusses 2 Personen erkrankt waren, in den Zwischenrippenmuskeln Trichinen gefunden hatte, wurde nicht bestraft. Im Jahre 1885 erkrankten 30 Personen an der Trichinose, davon etwa 20 Anfangs Oktober in Gisleben. Sämmtliche Erkrankungen dieses Jahres verliefen leicht.

Das Anmeldebewesen bei ansteckenden Krankheiten läßt nach dem Berichte, namentlich auf dem Lande viel zu wünschen übrig. Unter dem 12. November 1885 wurden daher die Landräthe veranlaßt, den Aerzten die pünktliche und schleunige Erfüllung der Anzeigepflicht einzuschärfen und in jedem Unterlassungsfalle die Bestrafung gemäß § 23 des Regulativs von 1835, unter Umständen gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuches, herbeizuführen. Bezüglich der Diphtherie war die Anzeigepflicht durch

Polizei-Verordnung vom 27. August 1884 vorgeschrieben.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Untersuchungen des Brunnenwassers im Bezirke zugewendet gewesen, nachdem, wie es im Berichte heißt, durch den Genuß unreinen Brunnenwassers zahlreiche, darunter auch schwere und umfangreiche Typhusepidemien veranlaßt worden waren. Nach den mitgetheilten Ergebnissen sind 2417 Brunnen untersucht, von denen 236 (9,8%) gesundheitschädliches, 282 (11,6%) verdächtiges Wasser enthielten.

Die Verwendung der Thierlymphe bei den öffentlichen Impfungen hat während der Berichtszeit beträchtlich zugenommen, bei den Erstimpfungen von 8,1 auf 57,1%, bei den Wiederimpfungen von 4,8 auf 55,6%. Die Thätigkeit des Königl. Impfinstituts Halle ist in den Veröffentl. 1887 S. 659 erwähnt.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Stockholm 1885.

(Nach dem Berättelse angående Stockholms kommunalförvaltning år 1885.)

Die Bevölkerung von Stockholm stieg in der Zeit von 1800 bis 1885 von 75 517 (34 332 Männer und 41 185 Frauen) auf 215 688 (99 047 bezw. 116 641) Seelen. Von 1800 bis 1810 und von 1879 bis 1880 trat eine Abnahme der Volksmenge ein, während letztere sich sonst stetig vergrößerte.

Die mittlere Temperatur betrug im Berichtsjahre 5,05° C.; im Januar wurde das Minimum der mittleren Monatstemperatur mit — 4,0, im Juli das Maximum mit 16,7° C. erreicht. Die höchste Tagestemperatur wurde mit 31,0 am 13. Juli, die niedrigste mit — 20,5 am 21. Februar beobachtet. Der auf 0° reduzierte Luftdruck betrug im Mittel 753,4 (Maximum 758,1 im Januar, Minimum 749,1 im Oktober), die absolute Feuchtigkeit 5,7 (Maximum 9,8 im Juli, Minimum 3,2 im Januar) mm, die relative Feuchtigkeit 0,78 (Maximum 0,93 im Januar, Minimum 0,63 im Juni), die Windstärke 1,0 (Maximum 1,2 im April, Juni, August und Dezember, Minimum 0,7 im Januar; Skala 0—6), die Bevölkerung 6,4 (Maximum 8,6 im Januar, Minimum 3,9 im Juli; Skala 0—10) bei 66 klaren, 143 halbklaren und 156 trüben Tagen, die Niederschlagsmenge 574,6 mm (zwischen 143,5 mm im Oktober und 12,9 im März) bei 148 Tagen mit Niederschlägen.

Aus der Privatpraxis, aus den Krankenhäusern und aus der Armenpraxis wurden der Gesellschaft der schwedischen Aerzte 39 762 Erkrankungsfälle (1884 36 154, 1883 37 453, 1882 40 974) gemeldet, deren größte Zahl auf die Monate April und März mit 5051 bezw. 5619, deren kleinste auf den August mit 1772 Fällen traf. Unter der Gesamtzahl waren 5338 Fälle von Masern, 1138 von Scharlach, 9 von Flecktyphus, 443 von Unterleibstyphus, 23 von Kindbettfieber, 434 von Windpocken, je 1

von Ruhr und Cholera, 92 von Brechdurchfall, 1734 von Keuchhusten, 926 von Mumps, 597 von Wechselfieber, 905 von Diphtherie, 147 von Group, 340 von Syphilis, 504 von Rippenfellentzündung, 12 320 von Katarrh und Entzündung der Luftröhre, 2395 von Lungenentzündung, 5018 von Rachentzündung, 5804 von Diarrhöe, 844 von akutem Gelenkrheumatismus, 510 von Rose.

Im Berichtsjahr wurden 7103 Kinder lebend geboren und starben 5265 Personen, sodaß sich ein Geburtsüberschuß von 1838 Seelen ergibt. Auf je 100 Einwohner der mittleren Bevölkerung des Jahres berechnet beträgt die Zahl der Geburten 3,38 (gegen 3,42 im Vorjahre, gegen das Maximum von 3,89 im Jahre 1860 und gegen das Minimum von 3,03 im Jahre 1878), diejenige der Todesfälle 2,50 (gegen 2,38 bezw. 4,75 — 1830 — und 2,18 — 1879 —). Von den 7103 im Jahre 1885 geborenen Kindern waren 3605 männlichen, 3948 weiblichen Geschlechts, 5001 oder 70,41 auf je 100 Lebendgeborene ehelicher, 2102 oder 29,59 unehelicher Abkunft. Mit Ausnahme des Vorjahres (29,30%) war die Zahl der unehelich Lebendgeborenen in den früheren Jahren, soweit Mittheilungen darüber vorliegen, stets noch größer, 1865 sogar 40,39, 1860 40,50, 1855 46,14 u. s. w. Todtgeborene gab es im Berichtsjahre 287 gegen 228 im Vorjahre. Von den 5265 im Berichtsjahre gestorbenen Personen waren 2786 männlichen, 2479 weiblichen Geschlechts, 5015 starben eines natürlichen, 250 eines gewaltsamen Todes, von letzteren 73 durch Selbstmord. Unter den Selbstmördern wurden 64 Männer und 9 Frauen gezählt; der Selbstmord erfolgte 15 mal durch Erschießen, 5 mal durch Erstickten und durch Schnitt, 7 mal durch Ertrinken, 37 mal durch Erhängen und Erbroffeln, 9 mal durch Vergiftung.

Dem Alter nach starben 956 Personen oder 19,03 auf je 100 überhaupt Gestorbene in den ersten 6 Lebensmonaten, 430 oder 8,56 im 7.—12. Monat, demgemäß 27,59 im ersten Lebensjahre, 961 oder 19,12% im 2.—5., 196 oder 3,90 im 6.—10., 133 oder 2,65 im 11.—20., 744 oder 14,81 im 21.—40., 835 oder 16,62 im 41.—60., 607 oder 12,08 im 61.—80. Jahre, 144 oder 2,87 in noch höherem Lebensalter. Im ersten Vierteljahr starben 1519 (30,23 auf je 100 Gestorbene), im zweiten 1412 (28,11), im dritten 1013 (20,16), im vierten 1080 (21,50) Personen. Unter den einzelnen Monaten war der März mit 546 Todesfällen (10,87%) der gefährlichste, demnächst der April mit 520 (10,35), der Januar mit 509 (10,13), der Februar mit 464 (9,23); am geringsten war die Zahl der Todesfälle im September (310 = 6,17%), August (336 = 6,69) und im Oktober (344 = 6,85).

An angeborenen Krankheiten und Bildungsfehlern starben 274 Personen, an Altersschwäche 140, an Infektionskrankheiten 802, an konstitutionellen Krankheiten 118, an Krankheiten des Nervensystems 388,

der Cirkulationsorgane 211, der Athmungsorgane 1703, der Verdauungsorgane 723, der Harnorgane 229, der Geschlechtsorgane 64. Bezüglich näherer Angaben über die Todesursachen wird auf S. 628/629 des Jahrg. 1886 der Veröffentlich. verwiesen.

Ärzte waren im Berichtsjahre 127 oder 1 auf 1698 Einwohner (1884: 126 oder 1:1628, 1881: 111 oder 1:1592) vorhanden, Feldscheerer 43 (gegen 53 im Jahre 1884 und 41 im Jahre 1881), davon 15 Meister, 28 Gehilfen und Lehrlinge, ferner 39 Zahnärzte (gegen 25 und 23 in den Jahren 1884 und 1887), davon 24 Meister, 15 Schüler und Gehilfen, 157 Hebammen (gegen 157 und 154), 16 Apotheker (gegen 16 und 15), 38 Provisoren (33 und 26), 64 Apotheker-Lehrlinge (70 und 60).

Das Röhrennetz der Stockholmer Wasserleitung, welches 1861 31 027 m umfaßte, wurde bis zum Schlusse des Jahres 1885 auf 137 667 m erweitert; die jährliche Zunahme des Netzes betrug zwischen 1146 (1874) und 7949 (1865) m. Das Wasser wurde im Berichtsjahr zum Haushaltsbedarf nach abgeschlossenem Kontrakt von 4201 (1861 von 63), desgleichen zu gewerblichen Zwecken von 994 (36) Privatpersonen gebraucht, ebenso von Privatpersonen für 3718 (37) Thiere und 956 (26) Fuhrwerke, zum Besprengen von 30 006 (392) qm Hofraum u. und 780 (2351) m Klinkstein, sowie für 646 (5) Feuerwachen. Die Gemeinde beschaffte Wasser zum Besprengen von öffentlichen Plätzen und Straßen im Umfange von 213 597 (1862: 57 294) qm, von städtischen Anpflanzungen im Umfange von 122 309 (1880: 100 712) qm und von 33 887 (1865: 74 226) m Klinkstein, ferner für 1115 (1861: 288) Feuerwachen. Dieser Gesamtverbrauch machte 76,16 (1861: 2,83) Liter auf jede steuerpflichtige Person für je 1 Tag aus. Geliefert wurden im Jahr 5 725 792 (1862: 299 425) oder durchschnittlich auf den Tag 15 687 (820) cbm Wasser. Die Einkünfte für je 1 cbm gelieferten Wassers betragen 9,64 (1861: 4,52) Dexe.

Die Thätigkeit der Gesundheitspolizei erstreckte sich im Jahre 1885 unter anderem auf die Besichtigung von 49 152 Höfen, 41 728 Abtritten, 8672 Ställen, 3407 Märkten, 2037 Bauernquartieren und Eisenbahnstationen, 4404 Fahrzeugen, an welchen Nahrungsmittel verkauft werden, 11 726 Nahrungsmittel-Handlungen, ferner auf 1202 Milch- und Rahmuntersuchungen, 663 Beschlagnahmen von Nahrungsmitteln u. s. w. Vernichtungen von Nahrungsmitteln erfolgten seitens der Gesundheitspolizei 781 mal (gegen 765 in den Jahren 1884: 560, 1883: 305, 1882: 400, 1881), darunter wurde 70 mal Fleisch von Rindvieh vernichtet, 199 mal Kalbfleisch, 25 mal Hammel-, 131 mal Schweine-, 25 mal Pferdefleisch, 171 mal Eingeweide, je 16 mal Wildpret, sowie Fische und andere im Wasser lebende Thiere, 110 mal Wurst und andere animalische Zubereitungen. Die Ursache der Vernichtung war in 202 Fällen Verderbenheit oder schlechte Bereitung der Nahrungs-

mittel, in 395 Fällen krankhafte Veränderungen der Körperorgane und in 184 Fällen Vorhandensein von Trichinen, Finnen oder anderen parasitären Krankheiten.

Die sanitären Verhältnisse der Stadt Triest im Jahre 1886.

Folgende Angaben sind dem Sanitätsbericht der Stadt Triest für das Jahr 1886 (Rapporto sanitario redatto dal protofisico Vincenzo Dott. de Giava. Trieste 1887) entnommen.

Die Zahl der im Jahre 1886 von den Bezirksphysikern unentgeltlich behandelten Armen betrug 27 505 (davon 5554 in ihrer Wohnung, 21 951 ambulatorisch). Die Verteilung der Erkrankungen auf die einzelnen Monate ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
In der Wohnung . . .	488	512	528	475	482	405
Ambulatorisch . . .	1507	2198	2528	2180	2057	1930

	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
In der Wohnung . . .	531	504	447	453	374	355
Ambulatorisch . . .	1844	1693	1847	1410	1232	1525

Von Allgemeinerkrankungen (Lebensschwäche und Abzehrung, Anämie und Oligämie, Chlorose, Diabetes, Skorbut, Gangrän, Altersschwäche) kamen unter den zu Hause Behandelten 335 (ambulatorisch 1557) Fälle vor, von rheumatischen Affektionen 427, von chronischem Alkoholismus 6.

Die Zahl der Erkrankungen an Infektionskrankheiten belief sich auf 1513 (644 ausschließlich der Skrophulose und Tuberkulose). Darunter befanden sich 522 Fälle von Mäsem, 2 Fälle von Scharlach, 6 von Pocken einschließlich Windpocken, 37 von Diphtherie, 18 von Keuchhusten, 13 von Unterleibstypus, 173 von Cholera, 194 von Wechselfieber, 32 von Rose, 2 von Pyämie, 2 von Milzbrand, 8 von Puerperalerkrankungen, 423 (1743) von Tuberkulose und Skrophulose, 81 von Syphilis.

Ferner wurden behandelt 25 (186) durch Parasiten bedingte Erkrankungen, 25 (205) Fälle von Neubildung, 84 (564) Verletzungen, 315 (895) Erkrankungen des Nervensystems, 59 (913) Fälle von Augen-, 9 (202) Fälle von Ohrenkrankheiten, 1321 (6135) Erkrankungen der Athmungsorgane (darunter 104 Lungenentzündungen, 1083 Bronchitiden), 108 (856) Erkrankungen der Kreislaufs-, 788 (3458) der Verdauungsorgane, 149 (1051) der Harn- und Geschlechtsorgane, 188 (688) Hauterkrankungen, 95 (617) Knochen- und Gelenk-, 21 (380) Muskelkrankungen.

Von dem chemischen Laboratorium des Stadtphysikats wurden 360 Trinkwässer untersucht. Die Hälfte derselben erwies sich als zum Trinken ungeeignet, und zwar 32 von 59 Wässern aus öffentlichen, 141 von 240 aus Privat-Brunnen, je 2 von 6 aus öffentlichen und 4 aus Privat-Cisternen. Die verdächtig befundenen öffentlichen Brunnen bezw. Cisternen wurden theils gänzlich geschlossen, theils mit der Aufschrift „nicht trinkbar“ versehen. Von den Privat-

brunnen wurden 55 geschlossen. Ferner wurden vom Laboratorium 698 Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, 29 anderweitige Untersuchungen (Gebrauchsgegenstände etc.), sowie 63 Untersuchungen von Geräthschaften vorgenommen. Die Zahl der sich im Ganzen auf 1150 belaufenden Untersuchungen des Berichtsjahres übertrifft erheblich diejenige des Vorjahres, welche nur 491 betrug.

Von dem Wasser aus der Murisjan-Wasserleitung, welches seitens der Triester Bevölkerung größtentheils zum Trinken benutzt wird, ergab die Untersuchung von 16 jedesmal sowohl unmittelbar aus der Leitung als nach der Filtration entnommenen Proben einen Gesamtrückstand von etwa 210 bis 303 milligr. pro Liter, eine Gesamthärte von 8,5 bis 11,25 und eine bleibende Härte von 1,9 bis 2,9 (in deutschen Graden).

Der Gehalt an organischen Substanzen betrug in zwei Fällen 19,30 bezw. 21,05 milligr. pro Liter. Sonst waren dieselben meist nur in Spuren vorhanden. Ammoniak wurde fast garnicht oder meist nur in Spuren nachgewiesen. Von salpetriger Säure und Salpetersäure war das Wasser ganz frei. Einzelne Proben enthielten 5 bis 9 milligr. schwefliger Säure. Der Gehalt an Chlor schwankte für gewöhnlich zwischen 10 und 18 milligr.; nur zweimal wurden erheblich größere Mengen, nämlich 71 und 72, nachgewiesen. Die bakteriologische Untersuchung anlangend, wurde, soweit dieselbe zur Ausführung kam, ein Gehalt von 65 bis 585, in 3 Fällen ein solcher von 1490 bezw. 1900 und 2650 entwicklungsfähigen Keimen in je 1 ccm. gefunden. Das von 330 Brunnen aus 10 Distrikten untersuchte Wasser hatte im Mittel einen Gesamtrückstand von 1325,5 (mittleres Minimum 394, mittleres Maximum 3180) milligr. pro Liter, eine Gesamthärte von 29,8 (14,8 bis 57,1) Grad und 55,5 (5,21 bis 312,1) milligr. organische Substanzen. Der Gehalt an Ammoniak und salpetriger Säure schwankte von 0 bis zu sehr beträchtlichen Mengen. Salpetersäure enthielt das Wasser im Mittel 130,3 (2,9 bis 472,8) gr., Chlor 250,7 (56,4 bis 909,5) gr.

Von der Marktpolizei wurden während des Berichtsjahres auf den Fisch- und den übrigen Märkten 52 132 Kilogramm, 92 Liter, 2402 Stück Waaren wegen schlechter Beschaffenheit beschlagnahmt. Außerdem wurden in 1228 Wirthshäusern, Material-, Droguenwaaren- und anderen Geschäften 11 074 Visitationen vorgenommen, wobei sich in 1124 Fällen Regelwidrigkeiten herausstellten. Es wurden von Nahrungs- und Genußmitteln 2112 Kilogramm, 1976 Liter, 13 Stück Waare wegen schlechter Beschaffenheit mit Beschlagnahme belegt. Von den chemischen Analysen ergaben 281 ein gutes, 34 ein mittelmäßiges, 14 ein schlechtes Resultat. 220 mal wurden Unregelmäßigkeiten, wie mangelhafte Sauberkeit, Anwesenheit von Betten in Bäckereien, 333 mal direkte Zuwiderhandlungen konstatiert.

Impfungen und Wiederimpfungen wurden im Berichtsjahre im Ganzen 1499 vorgenommen (1422 öffentliche, 77 private). Von 681 Geimpften waren 565 (82,97 %) mit Erfolg, 11 (1,62 %) ohne Erfolg, 105 (15,41 %) mit unbekanntem Resultat, von 818 Wiedergeimpften waren 246 (30,07 %) mit Erfolg, 273 (33,37 %) ohne Erfolg, 266 (32,52 %) mit unbekanntem Resultat geimpft.

Die Gesamtzahl der Lebendgeburten betrug im Jahre 1886 5307. Die Zahl der Knaben betrug 2737, die der Mädchen 2570. Unter den Geburten waren 4433 ehelich, 874 unehelich.

Frühgeburten im 7. Schwangerschaftsmonat waren 390, im 8. Monat 129 zu verzeichnen. 354 Kinder wurden totgeboren.

Die Zahl der Todesfälle beläuft sich auf 5812, wobei sich ein Ueberfluß an Gestorbenen von 505 ergibt. Die höchste Sterblichkeit fand im Monat August (857 Todesfälle) statt, dann folgte September mit 677, Juli mit 614, Oktober mit 561, März mit 443, Januar mit 418, April mit 409, Dezember mit 406, Februar mit 366, November mit 361, Juni mit 354, Mai mit 346 Todesfällen.

Die höchste mittlere Tagestemperatur wurde im Juli (24,2° C.) beobachtet, die niedrigste im Februar (4,7° C.); der höchste mittlere Tagesbarometerstand im September (761,8 mm.), der niedrigste im Januar (754,6 mm.), die mittlere relative Feuchtigkeit erreichte ihren höchsten Betrag im Dezember (73 %), das Minimum der relativen Feuchtigkeit war am niedrigsten im Mai (13 %).

Die am meisten vorherrschende Windrichtung war die der Nordostwinde. Am seltensten wurden Nordwinde beobachtet. Auf die Gesamtzahl der Gestorbenen berechnet war die Sterblichkeit am höchsten im ersten Lebensjahre (22,5 %), demnächst unter den 2jährigen Kindern (12,3 %), am niedrigsten unter den Kindern im 11. bis 15. Lebensjahre (1,7 % der Gestorbenen).

Die Kindersterblichkeit (0 bis 5 Jahre) war am höchsten im August, am niedrigsten im Januar. Von 2714 Kindern starben im 1. Lebensmonat 445, in der Zeit vom 2. Lebensmonat bis zum 1. Jahre 866, in der Zeit vom 2. bis zum 5. Lebensjahre 1403.

Im Distrikt Prosecco bestand die höchste (61,10 ‰) der Bevölkerung, im Distrikt Cittanova (22,05 ‰) die niedrigste Sterblichkeit.

Unter den Todesursachen durch Verunglückungen und Selbstmorde kamen vor: Verunglückungen durch Ertrinken 10 Todesfälle, durch Verletzungen 25, durch Verbrennen 9, Erstickung und Vergiftung je 2 Todesfälle, durch Ermordung 2, Selbstmord durch Ertrinken 7 Fälle, durch Erhängen 4 Fälle, durch Sturz von der Höhe 6, durch Vergiften 5, durch Ersticken 1, durch Erschießen 18.

Als Todesursachen durch Krankheiten sind hauptsächlich zu erwähnen: Blattern 1 Fall, Masern 257,

Scharlach 2, Diphtherie und Group 199, Keuchhusten 4, Cholera 560, Unterleibstypus 23, Ruhr 4, Malaria 2, Syphilis 16, Erysipel 16, Pyämie und Septicämie 14, Puerperalfieber 26, Tuberkulose 867, Mißbrauch 3, Eruptive 58, Anämie und Leukämie 10, Skorbut 1, Diabetes 3, Alkoholismus 8, Parasitäre Erkrankungen 4, Pneumonien 333 Fälle.

Die Todesfälle durch Masern traten am häufigsten auf im Juli und August, die durch Diphtherie und Group am stärksten im Januar (Lufttemperatur 6,2° C.), am schwächsten im April (Temperatur durchschnittlich 13,9° C.).

Die 560 Todesfälle an Cholera betrafen am meisten Personen im Alter von 61—70 Jahren (7,03 % der Lebenden desselben Alters), am wenigsten solche im Alter von 16—20 Jahren (1,74 % der Lebenden desselben Alters). Den Distrikten nach herrschte die größte Sterblichkeit im ländlichen Distrikt Prosecco (76,1 % der Erkrankten), die niedrigste in St. Giacomo (50,6 % der Erkrankten). Die relative Zahl der Erkrankten war am höchsten in Prosecco (13,42 ‰ der Bevölkerung), am niedrigsten in S. Vito (1,50 ‰). Es wurde bemerkt, daß die Häuser mit mehr Einwohnern größere Zahlen von Erkrankungen aufwiesen, als die weniger dicht bewohnten. Im Erdgeschloß waren die meisten Erkrankungen, nämlich 9,0 ‰ der Bewohner von Erdgeschossen, in den übrigen Stockwerken schwankten die Zahlen zwischen 4,6 und 5,4 ‰. Die Epidemie dauerte von Anfang Juni bis Ende November.

Nach den Dekaden herrschte die größte Sterblichkeit in der Zeit vom 9.—18. September (84 Todesfälle) und vom 10.—19. August (79 Todesfälle). In diesen beiden Dekaden betrug die mittlere Lufttemperatur 23,9° und 23,0°, der mittlere Barometerstand 62,9 mm und 58,4 mm, die mittlere relative Feuchtigkeit 54 % und 58 %, die Zahl der Regentage 1 und 3, die Regenmenge 7,8 und 61,6 mm.

Die geringste Sterblichkeit bestand in der ersten und in den beiden letzten Dekaden (je 1 Todesfall). Hier betrug die mittlere Temperatur 22,1° (13, 3° und 7,8°), der mittlere Barometerstand 55,9 mm, 56,7 und 63,5 mm), die relative Feuchtigkeit 65 % (83 und 58 %), die Zahl der Regentage 6 (5 und 0), die Regenmenge 82,2 (61,4 und 0) mm.

Die in Cholera-Spital angestellte bakteriologische Untersuchung der Exjektionen der Kranken und des Darminhalts der Leichen ergab fast beständig und in einzelnen Fällen ausschließlich die Anwesenheit des Koch'schen Kommabacillus. Derselbe wurde nicht gefunden in dem Darminhalt zweier Personen, welche einige Wochen, nachdem sie die Cholera überstanden hatten, an Komplikationen gestorben waren. Bei 170 untersuchten Fällen wurde in den Darmausleerungen der Cholerafranken regelmäßig der Koch'sche und 70 mal gleichzeitig der Neapeler Bacillus gefunden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N.-M. Nr. 90 vom 5. April 1888.)

Cypern. Zufolge Verfügung der Lokal-Regierung der Insel Cypern ist die gegen Probenienzen aus Stalien noch bestehende ärztliche Untersuchung (Veröffentl. S. 153) aufgehoben worden.

Ägypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, gegen Ankünfte aus Kangoon das Reglement zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bis auf Weiteres in Kraft zu setzen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im Januar und Februar 1888.

(Nach den vom Schweizerischen Landwirtschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 1—4.)

Krankheitsformen.	Es waren infizirt in der Zeit vom							
	1.—15.				16.—31.			
	Januar				Februar			
Kantone.	Ge-mein-den	Schäf-fleib	Ge-mein-den	Schäf-fleib	Ge-mein-den	Schäf-fleib	Ge-mein-den	Schäf-fleib
	Ge-mein-den	Schäf-fleib	Ge-mein-den	Schäf-fleib	Ge-mein-den	Schäf-fleib	Ge-mein-den	Schäf-fleib
Witzbrand.								
Zürich	2 2	2	1 1	3	4 4	5	2 2	2
Bern	4 4	4	3 3	3	2 2	2	—	—
Solothurn	—	—	—	—	1 1	1	2 2	2
Nafel-Landschaft	—	—	—	—	1 1	1	—	—
St. Gallen	1 1	1	—	—	1 1	1	—	—
Aargau	—	—	—	—	1 1	1	1 1	1
Thurgau	—	—	—	—	1 1	1	3 3	4
Tessin	—	—	—	—	1 1	1	—	—
Vaudt	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.								
Bern	1 1	1	—	—	2 2	2	—	—
Glarus	1 1	1	—	—	—	—	1 1	1
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Tessin	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Vaudt	—	—	—	—	—	—	1 1	1
Roß und Sautwurm.								
Solothurn	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Tessin	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Genf	—	—	1 1	1	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	—	—	2 2	30 30	3 3	18 18	8 5	60 42 ¹⁾
Bern	2 1	28 25	—	—	—	—	—	—
Glarus	5	88 11	—	—	—	—	1 1	19 19
Zug	—	—	1 1	2 2	—	—	—	—
Freiburg	1 1	11 11	—	—	—	—	4 4	35 35
Appenzell a. Rh.	1	17 17	2 1	21 21	1 1	4 4	—	—
Appenzell i. Rh.	1 1	3 3	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	9 3	—	—	5 5	89 89	2 2	18 18 ²⁾
Graubünden	1	13	2 2	17 17	2	14	1	12
Thurgau	—	—	1 1	9 9	3 3	36 26	3	36
Neuenburg	—	—	1 1	4 4	1 1	13 13	—	—
Lungenseuche.								
St. Gallen	2 2	5	—	—	—	—	—	—
Häude der Schaaf.								
Vaudt	3	35 3	3 3	54 20 ³⁾	2	48 1 ⁴⁾	2 1	50 5
Roßtauf.								
Appenzell a. Rh.	1 1	1	—	—	—	—	—	—
Vaudt	2 2	2	1 1	1	1 1	1	3 3	3

¹⁾ Davon 2 Minder getödtet. — ²⁾ Desgl. 7 Schweine. — ³⁾ Davon 1 Schaaf gefallen. — ⁴⁾ Desgl.

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Häude erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche und Häude neu erkrankten Thiere an.

Rußland. (Vgl. Veröffentl. S. 124.) Die Kinderpest im Dorfe Karczew, Gouvernement Warschau, ist erloschen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Spanien. Verordnung des Ministeriums des Innern (Real orden), betreffend die Einfuhr von Schweinen und Wurstwaren aus Frankreich Vom 7. März 1888. (Gaceta de Madrid, Nr. 71 vom 11. März 1888.)

Guer zc. Nachdem Seiner Majestät davon Kenntniß gegeben worden, daß das von der General-direktion des Gesundheitsamtes unter dem 21. v. M. erlassene Circular, — durch welches die Einfuhr von Schweinen und Wurstwaren aller Art (embutidos) aus Marseille, ansehlich der dort unter gedachten Thieren herrschenden epidemischen Krankheit pneumo-typhus, verboten wurde*), — den erwarteten Erfolg nicht gehabt hat, da die Schweine und Wurstwaren nimmehr durch Vermittelung einer Zwischenprobenz in unsere Häfen und Grenzpollämter gelangen;

haben Seine Majestät der König und Namens desselben die Regentin des Reiches zu bestimmen geruht, daß die aus Frankreich in unseren Pollämtern eingehenden Schweine und Wurstwaren (embutidos) nur dann zugelassen werden sollen, wenn sie von einem von unsern Consuln ausgestelltens Ursprungszeugnisse begleitet sind, wonach sie nicht aus dem Departement der Rhone-mündungen, woselbst die gedachte Epidemie herrscht, herrühren.

Auch ist es der Wille Seiner Majestät, daß diese Bestimmung den Ministern des Staates und der Finanzen mitgetheilt werde, damit dieselben sie unseren Vertretern in Frankreich sowie den Vorständen der Pollämter zum Zwecke der Nachachtung zur Kenntniß bringen zc. Madrid, den 7. März 1888.

Albareda.

An den Generaldirektor des Gesundheitsamtes.

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Regierungs-Bezirk Cöslin. Verordnung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 19. Januar 1888.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bringt folgenden Bundesrathsbeschuß zur allgemeinen Kenntniß:

(Folgt die Bekanntmachung des königlichen preußischen Ministers für Landwirtschaft zc. vom 4. Januar 1888 wie auf S. 110 der Veröffentlichungen, nur fällt Datum und Unterschrift weg und ist statt „wirksamere“: „wirksamer“ zu lesen.)

In Ausführung dieses Bundesrathsbeschlusses bestimme ich, daß Wiederkäufer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Cöslin, den 19. Januar 1888.

Der Regierung-Präsident.
F. B. gez. Vötkcher.

Desgleichen. Anweisung zur Ausführung der Untersuchungen der zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäufer und Schweine.

Vom 8. Februar 1888.

Nachdem in Ausführung des gleichlautenden Bundesraths-Beschlusses in Amtsblättl Stück 5 d. Cöslin, 19. Januar zc. polizeilich verordnet worden ist, daß Wiederkäufer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden dürfen, wenn eine

*) S. Veröffentl. S. 189.

Befcheinigung darüber vorliegt, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind, — werden Gue Wohlgeboren hierdurch ausdrücklich angewiesen:

- A. sowohl bei Vornahme dieser Untersuchung als bei Aufstellung der Befundzeugnisse im Allgemeinen mit größter Vorsicht zu verfahren, —
- B. besonders aber Thiere, bei denen der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet ist, trotzdem dann vom Transport auszuschießen, wenn bei Schweinen oder Wiederkäuern (namentlich aber auch bei Schafen) Quetschungen und dadurch bedingte Eiterungen sowie Lahmheit oder auch nur irgend an Klauenseuche erinnernde krankhafte Zustände aufgefallen werden.

Der Regierungs-Präsident.
F. W. Böttcher.

An die Herren Kreisveterinärärzte des Bezirks.

Bayern. Rundschreiben des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. den Jahresbericht über die Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche.

Vom 20. Dezember 1887.

Der Reichskanzler hat am 1. Dezember 1887 den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten und Gesandtschaften den gedruckten Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich, für das Jahr 1886,*) mit einem Begleitgedruckt beigefügt. In letzterem sind die im Jahresberichte enthaltenen Angaben, welche Anlaß zu Bemerkungen hinsichtlich der Ermittlung der Seuchenfälle, der Aufstellung der Statistik, der Abwehr und Unterdrückung der Seuchen und dergleichen bieten, besonders hervorgehoben, daran schließen sich Vorschläge zur Abstellung vorhandener Mängel, sowie zur wirksameren Handhabung der veterinär-polizeilichen Vorschriften. In Verfolg dieses Schreibens ist von dem K. bayerischen Staatsministerium des Innern an sämtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, und an das General-Komité des landwirthschaftlichen Vereins nachstehende Entschlieung ergangen.)

München, den 20. Dezember 1887.

In dem Verlage von Julius Springer in Berlin ist der erste Jahrgang des im Kaiserl. Gesundheitsamte bearbeiteten Jahresberichtes über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche und zwar für das Jahr 1886 im Druck erschienen. Das Kgl. Staatsministerium des Innern nimmt hieraus Veranlassung, auf das Erscheinen der bezeichneten für die Oeffentlichkeit bestimmten Schrift mit dem Bemerkn aufmerksam zu machen, daß es dem Ermfen der Kgl. Regierungen, K. d. S., überlassen bleibe, die in der Ausarbeitung niedergelegten Wahrnehmungen für den Umfang des Regierungsbezirktes in geeigneter Weise zu verwerthen.

Im Uebrigen geben die beim Vollzuge der Ministerial-entfcheinung vom 22. Dezember 1885 die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik betr. (Min.-Amtsbl. S. 341) gemachten Wahrnehmungen best schon zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung:

1. So sehr anzuerkennen ist, daß die Organe, denen die Aufstellung der Grundlagen zur Seuchenstatistik zufällt, befreit gewesen sind, zur Erfüllung der vom Bundesrath vorgeesehenen Aufgabe beizutragen, so ergibt es sich doch aus der Natur der Sache, daß die bisherigen Erhebungen nicht nach allen Richtungen hin als so zuverlässig betrachtet werden dürfen, um daraus unbedingt sichere Schlüsse zu ziehen.

Vor Allem kommt in Frage, bis zu welchem Grade die Anzahl der nachgewiesenen Erkrankungen mit denjenigen der wirklich vorgekommenen Krankheitsfälle sich deckt. Obwohl diese Frage wesentlich in das materielle Gebiet der Seuchenbekämpfung hinübergreift und eine der bedeutsamsten Seiten der Veterinärpolizei berührt, so wird doch nicht unterlassen, schon im vorliegenden Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß es ebensovohl nach

dem Material zur Seuchenstatistik, wie nach sonst hier vorliegenden Beobachtungen den Anschein gewinnt, als ob vielfach Seltens der Lokalinflanz noch umfassendere Anstrengungen gemacht werden könnten, um den Verheimlichungen von Krankheitsfällen beziehungsweise dem Unterbleiben der Anzeige von solchen entgegenzuwirken. Die Feststellung der Seuchen ist wohl in der weitläufig überwiegenden Anzahl von Ausbrüchen durch Anzeigen der Thierbesitzer herbeigeführt worden; indeß läßt sich kaum bezweifeln, daß diese Anzeigen nicht überall gleichmäßig erfolgt sind, und zwar insbesondere nicht bezüglich solcher Krankheitsfälle, bei welchen die Gewährung einer Entschädigung nicht in Aussicht stand.

Verhältnismäßig häufig dürfte die Anzeige unterlassen worden sein beim Milzbrand und bei der Schafseuche, nicht selten auch wohl bei der Maul- und Klauenseuche. Durch die thierärztliche Aufsicht auf Viehmärkten, in Schlachthäusern, Abackerien u. s. w. sind immerhin einige derartige Ausbrüche sowie das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in mehreren Bezirken zur amtlichen Kenntniß gelangt. Diese Zahlen werden aber noch eine erhebliche Steigerung erfahren können, namentlich wenn häufiger von der durch den § 29 des Viehseuchengesetzes eröffneten Möglichkeit thierärztlicher Unterdrückung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere Gebrauch gemacht wird. Periodische, etwa alimonatliche Revisionen der durch Lungenseuche betroffenen Bestände, gelegentliche Untersuchungen der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Thiere bei stärkerer Verbreitung des Bläschenauschlags unter den Pferden oder dem Windvieh möchten, wie hier beispielsweise angeführt wird, von günstiger Wirkung sein. Die Erfüllung der Anzeigepflicht würde außerdem dadurch erleichtert werden können, daß vor Allem den Besitzern kleinerer Viehbestände die in der Anlage zu Ziffer 9 der Bekanntmachung der Kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 24. März 1881, der Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu betr. (Bes. u. V. D. Bl. S. 134) mitgetheilte gemeinbafliche Bevelung über die im § 10 des gedachten Reichsgesetzes aufgeführten aufstehenden Thierkrankheiten mehr zugänglich gemacht würde.

Bei Beurtheilung der Angaben über die Höhe der geachteten Entschädigungen ist zu berücksichtigen, daß ein Theil der dabei in Anlaß gebrachten Summen für solche Viehstücke in Rechnung kommt, welche bereits vor dem Berichtsjahre auf polizeiliche Anordnung getödtet waren.

Wenn bei den künftigen Berichten sich Gelegenheit bieten wird, die vorstehend angedeuteten Unrichtigkeiten mehr und mehr zu heben, so ist zu gleichem Zwecke auch auf die nachfolgenden einzelnen Mängel der Berichterstattung hinzuweisen.

1. Die Schreibart der in den Begleitberichten enthaltenen Ortsnamen war infolge der wiederholten Uebersetzung bei Zusammenstellung des Urmaterials häufig entstellt, so daß trotz der Vergleichung mit den sonst hier vorliegenden Hilfsmitteln eine zweifelslos richtige Aufklärung nicht immer erfolgen konnte.

Ferner scheinen in den tabellarischen Nachweisungen über die verzeichneten Gebiete hin und wieder statt der Gemeinden die Ortshafien angegeben und gezählt worden zu sein, auch wenn eine Gemeinde mehrere Ortshafien umfaßt.

2. Bei den Mittheilungen über Einschleppungen von Seuchen aus dem Auslande ist mitunter die Angabe unterbleiben, ob zur Zeit der Einschleppung ein Verbot ic. der Einfuhr von Thieren, welche Träger des Ansteckstoffes sein können, aus dem bethetigten ausländischen Staate bestand (Abj. 3 in der Frage 1 zum Begleitbericht).

3. In Beantwortung der Frage 3 zum Begleitbericht ist ein Theil der Berichtserfasser mißverständlich auf sämtliche kraft polizeilicher Verfügung erfolgte Feststellungen von Seuchen eingegangen.

4. Die Fragen 4, 5 und 10 zum Begleitbericht sind häufig nur ganz allgemein, ohne nähere thatsächliche Begründung der vom Berichtserfasser ausgesprochenen Schlussfolgerungen beantwortet worden.

*) Berlin, Verlag von Julius Springer.

Dies gilt vornehmlich von den Mittheilungen über die Infektionsdauer der Seuchen. Nähere Angaben hierüber, welche für die Erleichterung des Einblicks in das Wesen der verschiedenen Krankheiten sehr nützlich sein würden, sind ziemlich selten erfolgt, und wo solche vorhanden, mangelt es vielfach an einer genauen Angabe über die Art und den Zeitpunkt der Ansteckung, sowie über das Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen, so daß den bezüglichen Antworten ein besonderer Werth nicht beigelegt werden konnte.

Es ist daher darauf hinzuwirken, daß die hervorgehobenen Punkte bei den dennächstigen Berichterstattungen Beobachtung finden. Auch wird es im Interesse der Einheitlichkeit der statistischen Grundlagen für notwendig erachtet.

5. Daß die in den Nachweisungen über den Mißbrand enthaltenen Fälle von Mißbrand in Zukunft überall besonders bemerkbar gemacht werden, und

6. daß bei den Nachweisungen über die Tollwuth nicht sämtliche Gemeinden und Ortschaften, in denen die Hundesperrre angeordnet worden ist, sondern nur die durch wuthfranke Thiere berührten Gemeinden u. als durch Tollwuth verjeucht angegeben werden.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß eine Anzahl von Nachweisungen und Begleitberichten erst nach Ablauf der bestimmten Frist eingegangen ist, wodurch die Fertigstellung der statistischen Erhebungen eine unerwünschte Verzögerung erlitten hat.

11. Sind nach den vorstehenden Andeutungen die aus der Viehseuchenstatistik hervorgehenden Vergleichen und Schlussfolgerungen zum Theil nur mit Vorbehalt aufzunehmen, so umfassen doch die bisherigen Berichte bereits vielfache thatsächliche Anhaltspunkte, welche geeignet sind, die Erfahrungen über das Auftreten der verschiedenen Krankheiten zu erweitern und das Vorgehen gegen die letzteren zu unterstützen.

Lebensläufe lassen dieselben von Neuem erkennen, ein wie hervorragender Antheil gerade bei einer wirksamen Viehseuchenbekämpfung dem sachgemäßen Verhalten der amtlichen Organe zufällt. Die erfreuliche, in manchen Gegenden sogar sehr bedeutende Abnahme wirtschaftlich einschneidender Krankheiten — der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche, wie auch des Koces — die gänzliche Fernhaltung der Kinderpest lassen sich zum erheblichen Theile den durch das Viehseuchengefäß vorgehenden, in den einzelnen Kreisen zur überwiegend energischen Durchführung gelangten Maßregeln zuschreiben. Im Interesse der Befestigung dieses verhältnismäßig günstigen Zustandes, wie andererseits im Hinblick auf die ungeschwächte Fortdauer und sogar die Vermehrung einiger Seuchen, vor Allem des Mißbrandes, und auf den immer noch besorgnißerregenden Zustand auch der zuerst genannten Krankheiten in einzelnen Theilen des Landes wird es notwendig sein, diejenigen Punkte in eingehende Erwägung zu nehmen, in denen nach Ausweis der Viehseuchenstatistik die Seuchenbekämpfung einer weiteren Verbesserung bedürftig oder fähig erscheint. Es kann sich für jetzt auf die Hervorhebung folgender Punkte beschränken:

1. Die Begleitberichte verbreiten sich des Näheren darüber, in welchen Fällen die Seuchenausbrüche durch die Einfuhr kranker Thiere, infizirter Thierhäute u. verursacht worden sind. Besonders beachtenswert erscheinen hierbei die Einschleppungen von Koc, von Maul- und Klauenseuche, wie auch von Lungenseuche. Einige Male ist die Einfuhr erfolgt, obwohl ein ausdrückliches Einfuhrverbot entgegenstand. Die Zahl der häufig vorgekommenen Fälle, in denen die Einfuhr zur Verbreitung der Infektion geeigneter Thiere auf dem Wege des Schmuggels stattgefunden hat, oder in denen für den Besizer sonstige Gründe vorlagen, die Herkunft der frankten Thiere zu verschweigen, oder endlich in denen die letztere überhaupt nicht mehr zu ermitteln war, entzieht sich der statistischen Schätzung; einen Anhalt für die Saugfähigkeit der Einschleppungen gewährt es aber auch, daß an einzelnen Grenzorten die Seuchentilgung auf größere Schwierigkeiten stößt, als im Innern des Landes. Es empfiehlt sich dringend, auf diese in erster Reihe wichtige Seite der Viehseuchenbekämpfung fortgesetzt das ganz besondere Augenmerk der Behörden zu richten. Abgesehen von den

erforderlichen Einfuhrbeschränkungen, der strengen Handhabung und, soweit nöthig, Verstärkung der Grenzkontrolle durch die Thierärzte und das Grenzwachpersonal, der thierärztlichen Ueberwachung der in den Grenzorten abgehaltenen Viehmärkte, der Beseitigung und eventuellen Tödtung herrenloser Hunde in den Grenzbezirken werden die Kgl. Regierungen, K. d. Z., hierzu dadurch beizutragen in der Lage sein, daß sie den Herkunftsort der seuchefranken Thiere auf das Sorgfältigste ermitteln, von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen den Organen desjenigen Bundesstaates, über dessen Grenze die Einfuhr erfolgt ist, ungekürzt Nachricht geben, vor Allem auch die unnahsichtliche und schleunige Entsendung des Strafverfahrens (und nach Lage der Sache die Erhebung eines Entschädigungsanspruches) gegen diejenigen veranlassen, welche einer bestehenden Einfuhrbeschränkung zuwidergehandelt oder franke Thiere eingeführt haben.

Auch abgesehen hiervon erscheint es veranlaßt, über jede irgend beträchtlichere Seucheneinschleppung aus dem Ausland das Kgl. Staatsministerium des Innern alsbald nach Feststellung derselben in Kenntniß zu setzen, wobei auf die hier einschlägigen Bestimmungen der Ministerialentscheidung vom 23. Mai 1884, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Minist. Amtsbl. S. 131 — besonders aufmerkiam gemacht wird.

2. Die Unterlassung oder mangelhafte Ausführung polizeilicher Sperremaßregeln bezw. die Uebertretung der letzteren werden mehrfach als Ursachen der Seuchenausbreitung genannt. Gewiß im Zusammenhange hiermit steht die beträchtliche Zahl solcher Fälle, in welchen die Thiere bestimmt oder wahrscheinlich bereits erkrankt gewesen sind, als sie in den Besitz der betreffenden Eigenthümer gelangten, wodurch mindestens ebenjoviele Seuchenausbrüche verursacht worden sind. Es dürfte daher Anlaß vorliegen, auch hierin auf die fortgesetzte Ueberwachung der betheiligten Beamten und Thierärzte, auf die Abhandlung etwaiger Pflichtwidrigkeiten bezw. die Bestrafung von Uebertretern der angeordneten Sperre Bedacht zu nehmen.

Die Beschränkung des Viehhandels aus verjeuchten oder bis vor kurzen verjeucht gewesenen Gegenden würde wesentlich erleichtert werden, wenn die Kgl. Regierungen, K. d. Z., die Einrichtung treffen würden, gegenseitig periodische (etwa monatliche) Mittheilungen über den Stand der Thierseuchen in ihren Bezirken auszutauschen. Auch Veröffentlichungen hierüber können zum Schutze der betheiligten Kreise beitragen.

Zur Verhütung von Verschleppungen der Lungenseuche empfiehlt es sich außerdem, daß bei stärkerer Verjeuchung eines Ortes vor Aufhebung der Sperre das völlige Erlöschen der Seuche an dem Orte durch den beamteten Thierarzt festgestellt wird. Hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche ist die entsprechende Anordnung durch die Ministerialentscheidung vom 19. Juli v. J. Nr. 9432 ausgesprochen worden.

3. Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und die Ausscheidung einzelner Thierarten von den Märkten haben meist einen günstigen Einfluß auf den Rückgang der Seuchen ausgeübt.

Um jedoch nachtheilige wirtschaftliche Verschiebungen zu verhindern und Umgehungen entgegenzutreten, scheint es angezeigt zu sein, bei Erlaß des Verbotes darauf zu achten, daß nicht in naher Umgebung des Markortes ein der Abhaltung von Märkten ähnlicher Handelsverkehr sich entwickelt.

4. Ueber die mangelhafte Ausführung der Desinfektionsvorrichtungen sind auch unabhängig von den Materialien zur Seuchenstatistik Klagen hier eingegangen. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen Ausbrüche von Seuchen (namentlich von Mißbrand, Mäde und Koc) auf eine unzureichende Desinfektion, unzureichende Beseitigung der Thierkadaver, den Mangel geeigneter Verscharrungsplätze, die Verwendung von Futter und Streu von Verscharrungsplätzen u. s. w. zurückgeführt werden. Befußt Abheilung dieser Mängel kann vor Allem die thunlichst häufige persönliche Leitung der Desinfektion, der Verscharrung u. s. w. durch den beamteten Thierarzt nur dringend gewünscht werden.

5. Auf die Beobachtungen über die Befämpfung der Schafräude ist vorstehend nicht näher eingegangen worden,

indem sich hierüber, nach Maßgabe der gepflogenen besonderen Verhandlungen, eine weitere Mittheilung vorbehalten wird.

gez. Zehr. von Feilich.

Der General-Sekretär: gez. von Ries, Ministerialrath.

Rechtssprechung.

Inverkehrbringen gesundheitschädlicher Nahrungsmittel durch Rückgabe derselben an den Verkäufer. § 12 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Urtheil des Reichsgerichts vom 23. September 1887. (Besond. Beil. zum Reichsanz. S. 410.)

In der Strafsache wider: 1. die Fleischerfrau Th. S. aus N.-O., 2. den Schwarzviehhändler F. H. aus Gr.-Ch., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz u., hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 23. September 1887 für Nicht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil des R. pr. Landgerichts zu B. vom 12. Mai 1887 in Betreff beider Angeklagten nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche das Urtheil der Strafkammer wegen Verletzung des § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes angreift, erscheint begründet.

Die gedachte Gesetzesbestimmung beruht, wie ihr Inhalt, ihr Verhältnis zum § 324 Strafgesetzbuchs und die amtlichen Motive ergeben, auf dem Gedanken, daß den Gefahren, welche durch den Verkehr mit gesundheitschädlichen Nahrungsmitteln dem Gemeinwohl erwachsen, in möglichst wirksamer Weise entgegenzutreten sei. Diesem gesundheitspolizeilichen vorbeugenden Charakter entspricht es, daß das Gesetz jegliches Inverkehrbringen derartiger Waaren als Nahrungsmittel absolut und unter Strafandrohung verbietet. Demgemäß hat auch das Reichsgericht bereits mehrfach in veröfentlichten Entscheidungen ausgeführt, daß unter jenem Ausdruck jedes, was auch immer gearte, überlassen oder zugänglich machen zum Genuß, jede Handlung zu verstehen sei, durch welche gesundheitschädigende Gegenstände als Nahrungsmittel an Andere abgegeben und damit zum Gegenstand des Genusses oder der Weitergabe als Nahrungsmittel gemacht werden. Aus der öffentlich-rechtlichen Natur des vorliegenden Verbotgesetzes folgt aber weiter mit Nothwendigkeit, daß es unerheblich ist, ob und welche civilrechtlichen Verhältnisse dem Ueberlassen oder der Uebergabe jener Waaren zu Grunde liegen, ob mithin die Uebergabe, wenn jenes dem öffentlichen Recht angehörende Verbotgesetz nicht bestände, kraft einer civilrechtlichen Verpflichtung oder Berechtigung erfolgen müßte oder dürfte. Die Sachlage ist hier also eine ähnliche wie bezüglich der Sprengstoffe, nur daß für diese das Verbot des Ueberlassens an Andere nicht absolut, der Verkehr vielmehr von der polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht worden ist. Aber für das eine wie das andere dieser im Interesse des Gemeinwohls erlassenen vorbeugenden Gesetze findet der allgemeine Satz Anwendung, daß derartige Normen des öffentlichen Rechts nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen und deren Konsequenzen berührt und in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden können.

Allerdings erfordert der § 12 Nr. 1 (Zag 2) in subjektiver Beziehung auch „wisentliches“ Handeln, und es bedarf daher des Beweises: nicht bloß, daß dem Abgeber die Gesundheitschädlichkeit des Gegenstandes bekannt war, sondern auch, daß derselbe mit der Vorsätzlichkeit oder wenigstens mit dem Bewußtsein der Möglichkeit handelte, Derjenige, dem der gesundheitschädliche Gegenstand übergeben wurde, werde diesen selbst genießen oder als Nahrungsmittel an Andere weiter verkaufen oder überlassen. Liegt aber dieses Wissen, dieser Dolus vor, so kann der Thäter seine Bestrafung aus § 12 Nr. 1 nicht durch Ver-

ufung auf civilrechtliche Verhältnisse ausschließen, kraft deren ein Recht oder eine Verpflichtung zur Uebergabe bestanden habe. Die thatsächliche Geltendmachung dieses Rechts und die Erfüllung dieser Verpflichtung sind, wenn und soweit es sich um gesundheitschädliche Nahrungsmittel handelt, kraft des Verbots des § 12 Nr. 1 rechtlich unmöglich, und die Konsequenzen dieser Sachlage sind nach den sonstigen in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten zu regeln.

Prüft man von den vorstehend erörterten Gesichtspunkten aus das angefochtene Urtheil, so muß die Begründung der Nichtanwendung des § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes beanstandet werden.

Die Berufung gelangt zu der Annahme, es sei nicht festgestellt worden,

daß die Angeklagte, Fleischerfrau S., wisentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen, in Verkehr gebracht habe,

lediglich auf Grund der Erwägung, daß die Genannte das Fleisch des von ihr gekauften Schweines, welches, wie ihr bekannt, stark mit Finnen durchsetzt war, in Ausübung des ihr wegen der fehlerhaften Beschaffenheit des Kaufobjekts zustehenden Rechts der Wandelung dem Verkäufer zurückgestellt und nur die Ausübung dieses ihres Wandelungsrechts im Auge gehabt habe, als sie das Fleisch dem H. zurückbrachte.

Anlangend den Angeklagten H., so erachtet der Vorderrichter für erwiesen, daß er das sinnige, von der Frau S. ihm zurückgebrachte Schwein mit seinen Sozian A. und H. getheilt und daß letztere darauf Theile des Schweines verzehrt haben. In dieser Handlungsweise des H. erblickt der Richter um dewilligen sein „zu Verkehr bringen“, weil jener den Schweinehandel in Compagnie mit A. und B. betrieben und auch das in Rede stehende Schwein auf gemeinschaftliche Rechnung aller drei Sozian der S. verkauft gehabt habe.

Der Richter legt demnach sowohl in dem S. fachen als in dem H. fachen Fall das entscheidende Gewicht bei der von ihm gethienen Negativfeststellung auf die civilrechtlichen Beziehungen und Verhältnisse, kraft deren die Angeklagten zur Rückgabe beziehungsweise Theilung des Fleisches berechtigt beziehungsweise verpflichtet gewesen seien. Offenichtlich verkennt also die Strafkammer die Bedeutung und Tragweite des im § 12 Nr. 2 a. a. D. enthaltenen Verbotgesetzes, für dessen Geltung und Wirksamkeit jene privatrechtlichen Beziehungen nicht maßgebend waren. Von dieser irrigen Rechtsauffassung ausgehend, hat der Vorderrichter nach Ausweis der Urtheilsgründe überhaupt nicht geprüft und erörtert, ob die Angeklagten das gesundheitschädliche Fleisch „als Nahrungsmittel“ Anderen zugänglich gemacht und hierbei „wisentlich“ im Sinne der obigen Ausführungen gehandelt haben.

Dem Vorstehenden nach beruht die Nichtanwendung der Strafbestimmung des § 12 Nr. 1 a. a. D. gegen die Angeklagten auf einer rechtsirrhümlichen Auffassung.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und es müßten auch die derselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen sämmtlich mit beilegt werden, um dem ersten Richter die Annahme einer Idealconfurkurrenz der beiden der Angeklagten S. zur Last gelegten Vergehen offen zu lassen.

Kongresse.

In Manifeste, Michigan, wird am 6. und 7. Juni d. J. eine Sanitäts-Konvention unter den Aufsizien des Staats-Gesundheitsamtes von Michigan stattfinden.

Zur Besprechung sollen u. a. folgende Gegenstände kommen: Die gegenwärtige und zukünftige Wasserversorgung von Manistee; Hygiene des Bodens; Schulhygiene; Ventilationsfragen; Wehrkränkung und Verhütung übertragbarer Krankheiten vom Standpunkte des Gesetzgebers, des Seelforgers (clergyman), des Arztes und des Gesundheitsamtes; Ursachen und Verhütung der Schwinducht.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Februar 1888.

Namen der Orte	Ein- wohner	Geborene des Monats		Geborene des Monats		Gefor- bene erhl. Todt- geborene		Verhältnis- zahl der		Todesur- sachen												
		Lebende des Monats	Totgeborene des Monats	im Ganzen	darunter im Jahre von 0-1 Jahr	in dem Be- richts- monat	in den Jahren 1882-86	Geforbenen auf 1000 Ein- wohner und auf's Jahr be- rechnet	Matern und Heblich	Erblich	Typhus und Group	Unterleibens (inf. gatr. und Harnsteiner)	Ständestieber	Sumpfschwindel	Mitte Gefährdung der Abkommens	Mitte Gefährdung der Abkommens	Mitte Gefährdung der Abkommens	Brech- durchfall	alle andere	Brech- durchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	alle andere	Gesamtsumme
Preußen.																						
Anden	100 982	298	13	177	54	21,0	26,8	--	1	1	2	2	29	25	5	2	1	112	--	6	6	2
Altona	111 780	340	11	245	92	26,3	25,9	1	1	5	10	1	22	26	16	13	13	158	--	23	2	2
Apfersleben	22 563	74	1	44	14	23,4	27,4	--	1	9	--	--	9	--	--	--	--	72	--	4	4	4
Barmen	106 749	338	16	166	55	18,7	22,6	1	--	10	2	--	38	29	10	1	1	72	--	4	4	4
Berlin	1 414 980	3855	139	2225	780	18,9	26,3	17	21	109	19	7	355	236	143	42	39	1266	--	17	17	17
Brandenburg a. H.	38 301	125	7	88	26	27,6	27,3	1	1	1	1	2	11	19	2	1	1	50	--	1	1	1
Breslau	313 451	855	46	679	177	26,4	31,0	1	1	41	4	1	75	96	24	4	4	416	20	20	20	20
Brieg	19 617	60	2	47	11	28,8	26,5	--	--	2	2	--	6	7	5	--	--	25	--	--	--	--
Bromberg	37 456	100	1	64	17	20,5	24,8	--	1	10	2	2	9	9	1	--	1	30	--	--	--	--
Burg b. Magdebg.	16 690	52	4	43	13	30,9	26,8	--	7	1	--	--	6	11	10	10	9	8	--	--	--	--
Celle	18 772	44	2	29	6	18,5	21,8	--	5	--	--	--	6	4	--	--	--	14	--	--	--	--
Charlottenburg	48 514	175	2	74	22	18,3	30,8	--	2	--	--	--	6	9	1	1	1	56	--	--	--	--
Danzig	118 037	308	11	243	76	24,7	27,1	--	11	8	--	--	18	41	13	13	11	146	--	--	--	--
Deuis	18 657	61	4	27	12	17,4	23,8	--	--	--	--	--	3	2	--	--	--	21	--	--	--	--
Dortmund	84 578	310	8	181	49	26,1	26,7	--	5	12	--	--	32	39	3	1	1	90	--	--	--	--
Düren	21 060	70	3	31	11	17,7	23,6	--	--	--	--	--	4	3	--	--	--	24	--	--	--	--
Düsseldorf	125 884	368	10	193	56	18,5	24,2	--	7	1	1	42	28	2	1	--	--	109	--	--	--	--
Duisburg	50 761	201	9	96	23	22,7	27,1	--	1	--	1	1	9	24	3	1	--	53	--	--	--	--
Ehrenfeld	19 976	85	3	42	19	25,2	27,1	--	--	--	--	--	6	8	2	--	--	25	--	--	--	--
Eisenach	25 753	87	1	30	15	14,0	29,8	--	--	--	--	--	3	2	1	--	--	23	--	--	--	--
Elsfeld	113 195	348	10	181	46	17,4	23,1	--	4	6	2	2	28	30	4	--	--	103	--	--	--	--
Elbing	39 336	124	5	82	24	24,9	32,7	--	1	6	1	--	15	4	12	4	4	43	--	--	--	--
Erfurt	61 036	172	5	93	25	18,3	23,1	--	1	1	8	--	8	25	7	--	2	38	--	--	--	--
Eichweiler	17 542	68	2	19	5	13,0	27,1	--	--	--	--	--	1	3	4	--	4	11	--	--	--	--
Eisen	69 259	225	6	123	25	21,3	28,2	--	2	5	3	2	20	31	--	--	--	60	--	--	--	--
Eupen	15 653	38	1	31	9	23,8	22,1	--	--	--	--	--	5	2	1	--	--	23	--	--	--	--
Flensburg	34 530	105	4	54	7	18,8	22,1	--	1	11	2	--	8	4	--	--	--	27	--	--	--	--
Königsberg	19 940	60	1	32	10	19,3	24,5	--	--	--	--	--	5	4	--	--	--	22	--	--	--	--
Königsberg a. N.	163 655	367	19	296	62	21,7	19,9	--	2	17	--	--	67	48	9	--	--	145	--	--	--	--
Königsberg a. D.	55 601	172	5	106	34	22,9	27,6	--	--	7	--	--	9	16	5	--	--	64	--	--	--	--
Königsberg a. O.	23 221	117	1	55	22	28,4	27,1	--	--	3	4	--	9	7	4	--	--	26	--	--	--	--
Königsberg a. W.	47 767	188	6	92	32	23,1	25,4	--	1	2	--	--	22	15	1	--	--	47	--	--	--	--
Königsberg a. S.	18 996	45	1	29	2	12,6	27,1	--	--	--	--	--	4	3	--	--	--	15	--	--	--	--
Königsberg a. N.	20 748	37	2	36	8	20,8	23,2	--	--	--	--	--	1	9	2	1	--	23	--	--	--	--
Königsberg a. O.	16 754	55	4	33	11	23,6	27,1	--	1	1	2	--	5	4	4	--	--	16	--	--	--	--
Königsberg a. W.	58 449	170	7	93	17	19,1	28,0	--	--	--	--	--	6	10	7	3	3	63	--	--	--	--
Königsberg a. S.	22 388	48	6	46	4	21,7	25,9	--	--	--	--	--	8	7	--	--	--	26	--	--	--	--
Königsberg a. N.	15 008	46	5	25	8	22,4	27,1	--	--	--	--	--	5	4	--	--	--	17	--	--	--	--
Königsberg a. O.	17 344	44	4	36	12	24,9	31,6	--	1	1	--	--	7	6	--	--	--	21	--	--	--	--
Königsberg a. W.	20 562	63	1	40	4	23,3	30,0	--	--	--	--	--	7	4	--	--	--	25	--	--	--	--
Königsberg a. S.	15 092	43	1	39	7	23,9	27,1	--	2	--	--	--	1	4	2	1	--	20	--	--	--	--
Königsberg a. N.	27 728	75	4	54	7	23,4	26,8	--	--	--	--	--	1	1	1	1	--	34	--	--	--	--
Königsberg a. O.	31 329	123	2	94	17	36,0	26,0	--	1	10	--	--	16	15	2	--	--	33	--	--	--	--
Königsberg a. W.	35 454	94	4	80	21	27,1	28,0	--	6	10	--	--	18	14	1	--	--	31	--	--	--	--
Königsberg a. S.	87 407	279	8	158	38	21,7	25,6	--	2	1	18	1	16	27	8	--	1	81	--	--	--	--
Königsberg a. N.	23 416	80	4	59	13	30,2	22,7	--	--	8	--	--	9	--	--	--	--	41	--	--	--	--
Königsberg a. O.	25 043	52	1	53	11	25,4	24,4	--	--	2	2	--	9	9	1	--	--	25	--	--	--	--
Königsberg a. W.	148 458	410	27	220	34	17,8	22,7	10	1	14	--	--	2	45	26	--	2	114	--	--	--	--
Königsberg a. S.	24 030	68	3	38	7	19,0	22,7	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	37	--	--	--	--
Königsberg a. N.	17 093	47	3	33	6	23,2	27,1	--	1	--	--	--	6	6	--	--	--	1	--	--	--	--
Königsberg a. O.	31 194	90	2	50	10	19,2	22,7	--	--	--	--	--	1	8	2	--	--	31	--	--	--	--
Königsberg a. W.	16 260	52	3	30	5	22,1	27,1	--	--	--	--	--	3	6	--	--	--	19	--	--	--	--

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenrichte oder lassen die Nachweisungen meistens von einem Arzte zum theilweise oder prüfen. Die Grundverhältnisse sind nach Maßgabe der obgenannten Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den be-
 theiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen
 ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefälle für die Jahre 1882-1886 ist auf Grund der in den Jahresberichten der Bezirksverordnungen
 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 S. 203, 1886 S. 759 und 1887 S. 450) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.
 † Obch-Schänkefeld, Friedland, Stealit, Lempsfeld, Friedrichsdelle, Rantow, Ribbenze, Fegel und Jungfernde, Reinickendorf, Söhren
 und Rieder-Schänkefeld, Grunau, Weihenhe. — † Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — † Nimmt seit 1886 an der Berich-
 terstattung Theil. — † Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. — † Ohne Distriktszahl 28 = 15,0/1000. — † Darunter 1 Entbaupung.

Veröffentlichungen



des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnement's werden zum Preise von *M. 5* halbjährlich von allen Postanstalten (Postzts. - Preiskliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nebmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Ver- lassbandlung zum Preise von 30 *S* für die dreizehntägige Beilage entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzuliefern ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Mondbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 17. April 1888.

Nr. 16.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 241. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 241. — Cholera in Valparaiso. S. 241. — Pocken in Slavonien. S. 241. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 242. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 243. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 243. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 243. — Geburten und Sterbefälle in Berlin, München, Dresden 1887. S. 244 und 245. — Gesundheitsverhältnisse im Reg.-Bez. Wiesbaden. S. 246. — **Witterung.** S. 243. — **Zeitweilige Maßregeln** *z.* S. 247. — **Zoierleuden** in Oesterreich, Januar und Februar 1888. S. 247. — **Augenleude** in Ungarn. S. 247. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 247. — **Medizinalge-**

gebung *z.* (Brenken. Reg.-Bez. Königsberg.) Anzeig der Trichinofälle. S. 248. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Giftverlebr. S. 249. — (Reg.-Bez. Götting.) Diphtherie. S. 251. — (Reg.-Bez. Merleburg.) Verbrüderung von Bienenrassen und Schweinen nach den Korbbeobachtn. S. 251. — (Reg.-Bez. Arnberg.) Desgl. S. 252. — (Reg.-Bez. Götting.) Desgl. S. 252. — (Bayern.) Viehienspentatifik. S. 252. — (Medlenburg-Schwerin.) Desgl. S. 252. — **Rechtspfuchung.** (Sammergericht zu Berlin.) Antündigung von Gekemitteln in Frankfurt a. M. S. 253. — **Verhandlungen von gelesegebenden Körperschaften.** (Stalien.) Weinverfälschung, Gekemitteln. S. 253. — **Verunreinigtes.** (Brasilien.) Bericht der Kanal-Betriebs-Inspektion. S. 254. —

Der bisherige Dozent an der Königl. preussischen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim Dr. Julius Moriz ist als technischer Hilfsarbeiter bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamte angestellt worden.

Gesundheitsstand

und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfall- fieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hannover, Wien, Bororte Wiens, Graz je 1, Prag 18, Rom 9, Paris 6, Lyon 1, Petersburg 2, Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Königs- berg 1, Wien 6, Budapest 3, Petersburg 2 Er- krankungen.

Flecktyphus: Magdeburg, Wien, Krakau je 1, Prag 4, Petersburg 3, Warschau 1 Todesfall;

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Prag, Kopenhagen je 1 Todesfall; Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypthys: Chemnitz 16, Hamburg 8, Paris 17, London 20, Petersburg 17 Todesfälle; Hamburg 29, Reg.-Bez. Schleswig 115, Budapest 15, Petersburg 93 Erkrankungen.

Rose: Wien 18, Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Rindbettfieber: London 6 Todesfälle.

Majern: Hamburg 11, Straßburg 10, Lyon 12, London 16, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 65, Hamburg 104, Wien 112, Budapest 103, Ebinburg 79, Christiania 31, Petersburg 102 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 9, London 20, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 38, Hamburg 17, Nürnberg 23, Wien 87, Kopenhagen 26, Petersburg 51 Er- krankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Ham- burg 11, München 8, Paris 43, London 25, Chri- stiania 12, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 57, Hamburg 47, Nürnberg 38, Reg.-Bez. Schleswig 120, Wien 20, Kopenhagen 65, Christiania 46, Peters- burg 61 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 89, Kopenhagen 7 Todes- fälle; Wien 38, Kopenhagen 30, Stockholm 31 Er- krankungen.

Trichinose. Berlin (städt. Krankenhaus zu Moabit) 1 Todesfall.

Epidemische Ohrspeicheldrüsenentzün- dung. Reg.-Bez. Königsberg (Kreis Ortelsburg) 60 Erkrankungen.

Cholera in Valparaiso. — In Valparaiso (Chile) sind den amtlichen Angaben zufolge in dem 50-tägigen Zeitraum von 24. Dezember v. J. bis 12. Februar d. J. 2509 Erkrankungen an Cholera be- kannt geworden, von welchen 970 oder ca. 39 Prozent einen tödtlichen Ausgang genommen haben. Am heftigsten ist die Epidemie in der letzten Woche des Dezember (durchschnittl. täglich 91 Erkr. und 38 Todesf.) und in den ersten beiden Wochen des Januar (durchschnittl. täglich 68 Erkr. und 26 Todesf.) aufgetreten, während in der Zeit vom 1. bis 12. Februar ein be- trächtlicher Nachlass sich bemerklich gemacht hat (durchschnittl. täglich 17 Erkr. und 6 bis 7 Todesf.). Die deutsche Kolonie hat verhältnismäßig wenig gelitten (etwa 15 Todesfälle). Ueber die Zahl der Opfer, welche die fast über ganz Chile verbreitete Seuche in den anderen Provinzen gefordert hat, sind auch nur annähernd zuverlässige Angaben nicht zu erlangen gewesen.

Pocken in Slavonien. — In dem Verbrger Komitate (Slavonien) sind die Pocken in epidemischer Fortsetzung auf Seite 246.)

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. April 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Zobgeborene	Gestorbene erfl.		Sterblichkeits-Verhältniß der Lebendgeborenen auf 1000 im Jahr berechnet	Todes-Ursachen												
				Zobgeborene			Matern und Geburt	Schlach	Diphtherie und Group	Unterleibs-typhus	Kindbetreiber (Puerperalfieber)	Saugen-sämlings-tucht	Scharlach-typhus	Scharlach-typhus	Brech-durchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gesamtsumme		
				im Ganzen	darunter im Alter von 0-1 Jahr														
Amsterdam	389 916	254	21	148	50	19.7	1	—	4	—	—	17	28	15	—	—	81	2	
Berlin bis 31. März	86 125	3	3	59	5	35.6	—	—	—	—	—	19	3	2	—	—	85	—	
Berlin besgl.	181 270	101	2	71	10	20.4	—	—	—	—	—	11	7	6	—	—	44	3	
Breslau besgl.	447 787	302	21	313	60	37.0	8	1	5	3	—	80	37	16	—	—	154	9	
Christiansburg	136 940	—	—	—	—	24.7	—	1	12	—	—	1	10	12	4	—	—	25	—
Dublin	853 082	169	1	188	28	27.8	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	176	3	
Einburg	262 733	164	1	111	20	22.0	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	26	—	
Genève	105 274	5	5	71	—	35.1	—	—	—	—	—	18	9	2	—	—	89	3	
Kopenhagen bis 3. April	300 000	201	10	155	37	26.9	—	3	5	—	—	31	15	4	—	—	96	1	
Kraken bis 31. März	74 084	45	—	43	12	30.2	3	—	—	1	—	9	7	4	—	—	49	—	
Lemberg besgl.	120 127	37	1	65	15	33.3	—	—	—	—	—	14	11	4	—	—	42	2	
Liverpool	509 738	281	—	222	50	39.9	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	195	17	
Lyon	4 282 921	2588	—	1593	346	19.4	16	20	25	20	6	152	128	229	—	—	1148	56	
Novon bis 24. März	401 930	165	11	228	24	29.5	12	1	4	1	3	48	42	3	—	—	111	3	
Delfia	268 000	6	6	101	24	19.6	—	1	1	1	—	1	17	3	6	5	3	—	
Paris	2 260 945	1117	96	1174	161	27.0	9	5	43	17	2	211	160	57	—	—	631	39	
Reims bis 31. März	628 016	472	35	636	179	39.0	18	15	10	17	4	134	45	85	—	—	373	—	
Riga u. Vororte	189 174	136	3	203	73	24.0	—	4	4	4	—	24	40	25	—	—	101	1	
Rom bis 3. März	282 973	260	6	219	45	35.5	9	3	6	3	—	—	—	—	—	—	326	2	
Stockholm	221 549	195	6	110	22	25.8	2	2	—	—	—	1	16	29	10	—	153	5	
Triest	156 042	—	—	100	26	33.3	—	—	2	2	—	18	25	2	—	—	50	1	
Wien bis 31. März	150 502	82	4	70	12	24.2	1	—	—	1	—	6	15	3	—	—	42	2	
Wien besgl.	489 174	136	13	203	73	24.0	—	4	4	4	—	24	40	25	—	—	101	1	
Wien besgl.	800 686	443	26	489	139	31.8	4	9	4	1	4	116	80	20	—	—	239	12	
11 Vororte Wiens besgl.	405 836	16	16	240	—	30.8	4	2	2	1	—	67	65	10	—	—	88	1	

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.
 (Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichsbau, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus an der Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augustahospital, Jüdisches Krankenhaus für die Woche vom 1. bis 7. April 1888.)

Aus deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankung.
 laut Mitteilung der königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des sanitischen Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. D., des Medicin.-Jupratorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betr. Königl. Reg.-Medizinalräthe und sämtlich Reichsanst. Sanitäts-Bezirke.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Anzahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen							Zahl der Verstorbenen	Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Matern	Schlach	Diphtherie u. Group	Kindbetreiber	
		1. Lebensj.	2-5. Lebensj.	6-15. Lebensj.	16-30. Lebensj.	31-60. Lebensj.	61. Jahre bis 64. Jahre	35-70. Jahre									
Matern und Wötheln	3	—	1	—	2	—	—	1	Stadt Berlin	1.-7. April	8	—	65	38 ⁶	57 ⁴	2	
Scharlach	4	—	2	1	1	—	—	—	„ Breslau	besgl.	—	3	11	8	—	—	
Diphtherie und Group	17	2	9	3	3	—	—	10	„ Frankfurt a. D.	besgl.	—	—	—	—	—	—	
Unterleibs-typhus	5	—	1	—	1	3	—	1	„ Hamburg u. Vororte	besgl.	29	104	17	47	—	—	
Brechdurchfall infel. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	—	—	—	2	„ Nürnberg	besgl.	2	—	23	38	—	—	
Kindbetreiber	1	—	—	—	—	—	—	—	Regierungs-Bezirk								
Mischfieber	2	—	—	—	—	—	—	—	„ Aachen	2.-8. April	4	—	4	2	11	—	
Rote	2	—	—	—	—	—	—	—	„ Bielefeld	1.-7. April	23	69	49	86	1	—	
Erysipels infel. Gonorrhoe	61	—	—	—	57	4	—	—	„ (Erurt)	besgl.	10	10	19	19	1	—	
Lungenschwindsucht	63	—	—	—	19	39	5	39	„ Hildesheim	24.-31. März	4	36	6	57	2	—	
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	110	7	5	4	5	38	49	12	10	„ Königsberg	1.-7. April	2	25	1	14	—	
Ärter Darmkatarrh	7	5	1	—	—	1	—	—	„ Marienwerder	besgl.	4	5	—	11	3	—	
Säuglingsruhr und chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	5	3	—	—	„ Schleswig	besgl.	1	68	51	120	7	—	
Ärter Gelenkentzündungen	21	—	—	—	16	5	—	—	„ Stettin	besgl.	8	4	24 ²	27	—	—	
Andere rheumat. Krankheiten	40	—	—	—	1	9	26	4	—	„ Straßburg	besgl.	1	5	1	1	—	—
Verletzungen.	106	2	2	3	49	42	8	3	—	„ Trier	besgl.	2	—	—	1	—	—
Alle übrigen Krankheiten.	429	14	14	15	171	179	36	61	—	„ Wiesbaden	besgl.	1	73	41	22	1	—
Summe	878	26	34	28	372	353	65	121	Bezirk								
Gesamtst. w. am 31. März 1888	4015	u. bis 7. April 1888	3989.														

Witterung. Woche vom 1. bis 7. April 1888.
 Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Dat	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ³		Relat. Feuchtigkeitsd. Luft ¹⁾		Höhe des Niederschlages in mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke		
		Maxim.	Minim.	Procent.	Wittigs ²⁾	Maxim.	Wittigs ²⁾					
Berlin	1. April	6.7	3.3	753.3	753.7	752.8	82	66	85	1.5	WNW	3
	2. "	5.5	0.5	750.0	748.3	746.9	80	87	90	0.5	WSW	1
	3. "	6.4	0.2	748.1	749.1	749.2	83	62	79	5.3	WSW	1
	4. "	4.4	—	749.3	750.0	752.9	89	50	63	—	SW-NW	2
	5. "	3.3	—	754.0	754.1	755.6	70	40	64	—	N	2
	6. "	6.3	—1.9	757.7	758.0	759.1	80	49	70	—	NNW	3
	7. "	4.3	—1.9	757.5	756.6	756.5	80	43	56	—	NNW	1
München	1. April	10.3	0.7	715.2	714.2	713.2	65	43	72	—	W	1.3
	2. "	8.2	3.3	711.5	709.9	708.9	92	61	80	1.8	SW	0.5
	3. "	11.7	2.3	707.2	705.5	706.2	82	43	83	0.7	W	0.7
	4. "	7.2	0.9	705.0	705.1	705.9	89	56	89	0.1	NO	3.0
	5. "	4.6	—	708.9	705.0	707.8	94	95	98	3.6	NO	1.3
	6. "	0.8	—3.0	711.9	713.1	714.3	90	75	94	14.6	NO	2.6
	7. "	1.0	—4.7	714.5	714.1	714.3	88	73	74	2.2	NO	0.6

¹⁾ Wegen etwaiger an Boden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorkommenden Todesfälle bzw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²⁾ Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten um 8 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 8 Uhr Abends (in Berlin seit dem 1. Januar d. S. um 7, 2 und 9 Uhr) — ³⁾ Grönd. Luft. — ⁴⁾ Fälle von Scharlach-Diphtherie — ⁵⁾ Besgl. 6 Fälle. — ⁶⁾ Die Nachrichten aus dem Kreise Segeberg und Pinneberg fehlen. — ⁷⁾ Nachträglich werden für die Woche vom 25. bis 31. März 2 Erkrankungen an Diphtherie gemeldet.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte (Nach den von den statistischen Aemtern der Städte)

Beobachtungs- Monate	Geburten				Todesfälle				Alter der Gestorbenen									
	Lebend- geborene			Todesgeborene	männlich	weiblich	Summe	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	0 bis 1 Jahre		1 bis 5 Jahre		5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
	männlich	weiblich	Summe						ehelecht	unehelich	ehelecht	unehelich						
Berlin.																		
Januar . . .	2159	2106	4265	161	1397	1217	2614	22,6	675	146	347	24	114	38	171	248	406	383
Februar . . .	1906	1814	3720	132	1247	1043	2290	19,8	544	144	304	30	106	49	163	200	384	305
März . . .	1961	1907	3868	148	1325	1135	2460	21,3	561	155	323	37	97	40	171	219	426	371
April . . .	1947	1806	3753	156	1350	1096	2446	20,2	568	168	333	29	113	61	140	234	406	342
Mai . . .	2000	1880	3880	140	1299	1030	2329	21,2	613	149	308	21	83	48	174	241	352	287
Juni . . .	1716	1813	3529	138	1310	1108	2418	20,9	755	202	287	29	96	40	130	201	347	279
Juli . . .	2052	2007	4059	154	1859	1517	3376	29,2	1490	366	369	31	90	34	135	195	317	298
August . . .	2032	2017	4049	134	1642	1580	3222	27,9	1466	391	293	27	86	40	129	172	319	251
September . . .	2064	1910	3974	161	1345	1182	2527	21,9	912	221	290	20	93	30	135	197	314	275
Oktober . . .	2065	2014	4079	150	1130	1123	2253	19,5	565	159	319	25	105	28	154	228	307	301
November . . .	2072	1837	3909	135	1135	1064	2199	19,0	558	138	317	28	123	33	144	199	322	290
Dezember . . .	2092	1965	4057	152	1162	1029	2191	19,0	526	122	359	31	91	30	157	198	339	291
Jahr 1887 . . .	24066	23076	47142	1761	16201	14124	30325	21,9	9233	2361	3849	332	1197	471	1803	2532	4239	3673
Darunt. ehelecht Pro mille der Bevölkerung	21042	20071	41113	1442					11594		4181							
1386532 Einw.	Prozent der Gestorbenen				53,42	46,58	100,00		38,23		13,79		3,95	1,55	5,95	8,35	13,98	12,11
München.																		
Januar . . .	380	410	790	21	269	264	533	23,51	96	54	39	11	15	15	33	34	109	109
Februar . . .	385	358	743	25	289	224	513	22,63	122	40	35	10	18	7	44	27	94	95
März . . .	409	365	774	33	309	287	596	26,29	114	55	62	10	18	10	35	60	111	104
April . . .	404	396	800	26	341	340	681	30,04	147	59	86	16	34	13	33	52	101	120
Mai . . .	412	382	794	33	474	424	898	39,62	207	100	172	36	39	4	32	53	109	129
Juni . . .	406	367	773	33	450	355	805	35,51	224	69	122	39	34	11	36	51	91	110
Juli . . .	413	380	793	17	442	395	837	36,93	270	123	76	23	18	6	39	47	106	107
August . . .	445	419	864	31	493	416	909	40,10	381	143	51	14	23	9	39	41	79	116
September . . .	414	391	805	24	296	308	604	26,65	213	75	40	10	8	5	31	36	78	94
Oktober . . .	401	420	821	27	291	295	586	25,85	150	79	32	12	21	6	15	41	101	102
November . . .	420	378	798	22	254	267	521	22,99	117	54	34	7	24	10	28	43	80	107
Dezember . . .	398	376	774	35	300	274	574	25,32	125	69	53	8	18	8	31	41	96	106
Jahr 1887 . . . Verhältniß auf 1000 Einw.	4887	4642	9529	327	4208	3849	8057	29,62	2166	920	802	196	270	104	396	526	1155	1299
Aufereheliche Geburten	1536	1403	2939	130					% d. Lebend- geborenen									
Auferehel. auf je 100 Geb. 272 000 Einw.	30,84			39,76	Prozent der Gestorbenen				26,88	11,42	9,95	2,43	3,35	1,29	4,92	6,53	14,34	16,12
Dresden.																		
Januar . . .	344	336	680	32	202	223	425	19,6	75	13	61	6	18	12	26	42	83	79
Februar . . .	345	331	676	31	235	217	452	23,2	93	18	46	4	19	14	45	38	84	68
März . . .	342	356	698	34	253	230	483	22,6	100	16	55	4	18	10	39	30	82	122
April . . .	337	317	654	34	262	240	502	23,9	108	31	44	3	16	9	36	66	91	82
Mai . . .	336	373	709	37	203	198	401	18,5	83	26	45	3	12	9	26	29	69	84
Juni . . .	327	304	631	22	237	208	445	21,2	103	18	36	3	15	12	29	42	89	84
Juli . . .	350	356	706	31	264	236	500	23,1	174	27	45	3	16	6	38	40	74	67
August . . .	365	326	691	27	313	276	589	27,2	271	53	36	5	10	4	26	37	65	74
September . . .	337	863	700	21	265	240	505	24,1	175	40	43	3	16	13	20	33	79	69
Oktober . . .	355	340	695	25	203	187	390	18,0	93	24	42	6	20	6	24	26	67	71
November . . .	322	310	632	27	221	199	420	20,1	75	18	81	6	14	7	30	39	61	75
Dezember . . .	359	328	687	32	224	189	413	19,1	79	27	53	5	16	4	28	35	71	85
Jahr 1887 . . . 254 679 Einw.	4119	4040	8159	353	2887	2643	5530	21,72	1429	311	587	51	190	106	367	457	915	960
	3,20 % der Bevölkerung			4,15 % der Ge- burten	2,17 % der Bevölkerung				25,84	5,62	10,62	0,92	3,44	1,92	6,64	8,26	16,55	17,30
									1740		638							
									31,46		11,54							
	Prozent der Gestorbenen.																	

erlin, München und Dresden im Jahre 1887.

(in, München und Dresden aufgestellten Tabellen.)

Todesursachen														Gewaltfamer Tod						
Matern und Mischeln	Scharlach	Diphtherie und Group	Keuchhusten	Unterleibstypbus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenentzündung	Akte Erkrankungen der Abwurmungsorgane	Schleimhautreißung	Akte Gelenkheumatismus	Darmkatarrh	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	durch Vergiftung	durch Selbstmord				durch Todschlag	
															Vergiftung	Ertränkung	Erhängung	Ersticken		Andere Selbstmordarten
33	17	161	20	19	1	12	364	256	92	12	96	52	1414	32			31			1
21	16	143	41	31	—	9	367	242	70	6	99	59	1130	25			29			1
12	16	117	44	20	—	10	414	278	86	3	76	38	1288	21			36			1
10	20	118	39	12	2	7	423	286	86	4	89	59	1220	30			39			2
8	11	95	43	10	1	14	386	236	66	1	81	90	1216	24			47			—
29	19	90	41	12	—	8	333	228	82	1	145	223	1154	25			28			—
24	22	71	62	14	5	9	316	199	61	3	362	786	1374	48			20			—
15	20	65	59	18	7	13	272	154	74	3	407	779	1260	44			32			—
7	20	103	45	21	7	11	280	185	80	2	235	334	1122	41			29			5
12	28	147	52	15	2	11	330	183	81	2	88	80	1162	29			29			—
22	47	154	42	7	—	10	306	227	60	5	80	36	1145	28			29			—
30	21	140	47	14	—	8	338	288	84	1	49	34	1094	22			21			—
223	257	1404	535	193	25	122	4129	2762	922	43	1807	2570	14581	369			370			10
0,74	0,85	4,63	1,76	0,64	0,08	0,40	13,62	9,11	3,04	0,14	5,96	8,48	48,07				2,47			
1	6	18	3	2	—	—	88	49	32	—	39	—	283	4	1	1	—	2	3	1
2	7	16	3	1	—	3	84	64	27	2	47	1	247	3	1	1	1	1	2	—
18	5	15	10	2	—	1	101	83	25	1	49	3	278	1	—	—	—	2	—	1
65	6	15	4	1	—	—	83	78	21	2	59	—	334	6	—	2	2	2	—	1
84	6	18	8	4	—	—	94	83	15	—	96	2	379	1	—	2	—	5	—	1
60	7	16	6	2	—	1	92	82	26	—	89	4	305	6	—	2	3	3	1	—
77	8	10	3	1	—	1	80	41	35	1	229	33	298	11	—	2	4	2	—	1
25	6	7	5	4	—	1	77	32	27	4	339	60	314	4	—	1	1	1	1	—
4	5	13	8	3	—	2	72	27	18	1	176	13	254	5	1	—	2	—	—	—
4	4	32	2	2	—	3	53	48	25	1	100	2	297	9	—	1	—	3	—	—
2	3	18	1	3	—	1	63	59	28	—	53	3	277	4	—	1	1	3	—	1
5	16	26	5	3	—	1	67	92	29	2	49	1	272	4	—	—	2	—	—	—
547	79	204	58	28	—	14	954	738	308	14	1325	122	3538	58	3	13	16	24	7	6
3,79	0,98	2,53	0,72	0,35	—	0,17	11,84	9,16	3,82	0,17	16,45	1,51	43,92	0,72			69			0,08
4	6	48	2	4	—	2	71	55	17	6	9	3	191	3	1	—	—	2	1	—
—	2	30	2	2	—	3	81	76	10	1	7	10	212	4	—	1	7	4	—	—
—	1	27	3	3	—	2	73	86	24	—	10	11	229	3	1	4	6	1	1	1 ¹⁾
—	2	27	9	3	—	5	97	72	18	—	14	18	217	5	1	4	5	2	—	1 ¹⁾
—	1	19	3	1	—	2	63	57	23	2	13	17	191	2	1	3	—	1	1	1 ²⁾
6	2	17	3	3	—	—	83	63	14	1	8	25	203	3	2	5	4	3	—	—
1	1	21	11	2	—	2	69	45	17	—	26	60	231	9	—	2	3	—	—	—
3	1	17	17	2	—	—	54	37	19	—	50	119	262	4	—	1	2	1	—	—
3	3	23	18	2	—	1	59	37	15	—	34	66	230	7	1	—	6	—	—	—
3	3	26	11	3	—	2	59	49	11	1	10	17	186	1	1	—	3	1	1	—
18	1	45	10	2	—	2	62	52	24	—	11	5	176	3	—	1	5	2	1	—
14	—	30	10	1	—	4	66	57	13	2	3	11	183	6	1	—	8	2	1	1
58	23	330	99	28	—	25	837	686	205	13	195	362	2511	50	9	21	49	19	6	4
1,05	0,42	5,97	1,79	0,51	—	0,45	15,14	12,41	3,71	0,23	3,53	6,54	45,38	0,90			104			
																	1,88			0,07

Prozent der Gestorbenen.

1) Selbstmord. 2) Hinrichtung. 3) Außerdem 8 Todesfälle (= 0,14% der Gestorbenen) von Personen mit unbekanntem Alter.

Verbreitung aufgetreten. Nach einer Mittheilung des Pester Lloyd vom 15. März d. J. waren in dem Bereiche des genannten Komitates bereits 563 Personen an Pocken erkrankt und 79 gestorben.

Mittheilungen über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Wiesbaden während der Jahre 1883 bis 1885.

(Nach d. Berichte von Dr. D. Wagner, Reg.- u. Med.-Rath.)

Der aus zwölf Kreisen bestehende Regierungsbezirk Wiesbaden enthielt in 4 Städten und 895 Landgemeinden nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 eine Gesamtbevölkerung von 765 180 Einwohnern, 33 755 mehr als am 1. Dezember 1880 ermittelt waren.

Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich in den drei Berichtsjahren auf 69 004, (22 594, bezw. 23 040 und 23 370) darunter waren 3652 uneheliche Kinder = 5,3% der Geborenen. Die Zahl der Todtgeburteten betrug 2677, darunter waren 213 — fast 8% — uneheliche. Ausschließlich der erwählten Todtgeborenen sind während des Trienniums 48 134 Sterbefälle im Regierungsbezirk registriert, und zwar in den einzelnen Jahren 15 379, 16 772 und 15 983; es starben stets beträchtlich mehr männliche als weibliche Personen. Unter je 100 Todesfällen befanden sich 37 von Kindern des ersten Lebensjahres; im Verhältnisse von 100 geborenen Kindern starben 24 im ersten Jahre nach der Geburt.

Die größte Kindersterblichkeit = 44% aller Gestorbenen fand sich in Frankfurt a. M., die geringste (20 bis 22%) in der Main-, Rhein- und Lahngegend. Als häufigste Ursache derselben wird unweckmäßige Ernährung bis zum 2. Lebensjahre angegeben, indem vielfach in den niederen Ständen die Ansicht verbreitet ist, von der Muttermilch allein könne ein Kind nicht bestehen. Es werden daher oft noch Mehlspeisen gereicht, auf welche die Kinder mit Magen- und Darmataxien und daraus entspringendem Siedthum reagiren.

Die Pocken wurden im Jahre 1883 durch Vagabunden in den Bezirk eingeschleppt und verursachten damals 193 Erkrankungen und 8 Todesfälle; die Ermittlungen über vorherige Impfung der Befallenen haben, namentlich bei den vagabundirenden Personen, nur ganz unsichere Resultate ergeben. Im Jahre 1885 diente höchst wahrscheinlich ein Wallen Chinesischer Fiebern als Infektionsquelle für Pocken, es erkrankte eine mit der Reinigung derselben beschäftigte Person und deren Flurnachbarin, die Weiterverbreitung wurde durch sofortige Wiederimpfung und strengste Isolirung aller Hausbewohner verhütet.

Der Typhus nahm im Jahre 1885 im Stadt- und Landkreise Wiesbaden sowie im Rheingaukreise einen epidemischen Charakter an. In ursächlicher Beziehung richtete sich der Verdacht allgemein gegen das Trinkwasser. Derliche Verhältnisse ließen eine

theilweise Durchseuchung des Untergrunds mit faulenden animalischen und vegetabilischen Stoffen annehmen, wiewohl durch diese das plötzliche Auftreten, sowie ihre Verbreitung fast über die ganze Stadt sich nicht genügend erklären lassen. Vom Juli bis Ende September wurden 1260 Fälle von Typhus mit 121 Todten angezeigt, in Frankfurt belief sich im Jahre 1885 die Zahl der Typhusfälle auf 109 mit 21 Todesfällen. Nach dem Berichte des Kreisphysikus ist in Frankfurt seit Fertigstellung der Wasserleitung eine fortschreitende Abnahme des Typhus zu konstatiren. Nur an der Häufigkeit der Lungenschwindsucht haben die in gesundheitlicher Hinsicht großen Fortschritte Frankfurts Nichts zu ändern vermocht.

Die Todesfälle an Diphtherie und Croup betragen 2 bis 3% der Gesammtheit der Sterbefälle; im Jahre 1883 wurden 386 Todesfälle aus dieser Ursache gezählt, davon 116 in den Stadtgemeinden, im Jahre 1884 sind im Ganzen 483 gezählt. Scharlach trat im Allgemeinen mit sehr mildem Charakter auf, auch Todesfälle an den Masern waren selten.

Syphilis wurde bei den zur polizeilichen Untersuchung kommenden weiblichen Personen in der Stadt Wiesbaden verhältnißmäßig häufig vorgefunden. Von 4158 untersuchten Personen litten hier 351 an Syphilis, während in Frankfurt von 18 316 Untersuchten nur 618 syphilitisch befunden wurden. Von Milzbrand kamen 3 tödtlich endende Fälle unter den Arbeitern einer Lumpenfabrik im Obertaunuskreise und 1 Fall im Unterlahnkrise vor.

Die durch Polizeiverordnung der königlichen Regierung vom 28. August 1882 vorgeschriebenen Anzeigen ansteckender Krankheiten erfolgten nach Inhalt des Berichts nicht regelmäßig, auch nicht in der bestimmten Zeit; am wenigsten pünktlich wird nach der Ueberzeugung der Medizinalbeamten ärztlicherseits beim Kindbettfieber der Anzeigepflicht nachgekommen.

Ueber die meteorologischen Verhältnisse der Regierungshauptstadt während der Berichtsjahre geben ausführliche Tabellen Auskunft. Die mittlere Monatstemperatur Wiesbadens ist darnach ein Mal während der 36 Monate unter dem Nullpunkte gewesen (im Januar 1885), im Jahre 1884 ging das Monatsmittel nicht unter +3,5°C herab, im Juli desselben Jahres wurde das Maximum der mittleren Monatstemperaturen mit 19,7°C erreicht. Ausnahmsweise war im Jahre vorher der Juni der wärmste und der März der kälteste Monat gewesen. Die mittlere Jahrestemperatur Wiesbadens schwankte zwischen 9,2 (derjenigen Berlins) und 10,1, die mittlere absolute Feuchtigkeit zwischen 6,8 und 7,0 mm. Die jährliche Summe der Niederschläge, zwischen 549,2 und 610,5 mm schwankend, war in 2 Jahren um ein Bedeutendes (90,7 bezw. 59,6 mm) höher als in Berlin, nur im Jahre 1884 um 13,8 mm geringer. Die meisten Niederschläge fielen 1883 in den Monaten

Juli und November, 1884 in den Monaten Dezember und Mai, 1885 im Monat Oktober.

Eine wirksame Kontrolle der Nahrungs- und Genussmittel und sonstiger Gebrauchsgegenstände wurde in Frankfurt a M und Wiesbaden ausgeführt. In Frankfurt wurden etwa 219 Proben untersucht, von denen 63 als gefälscht oder gesundheits-schädlich erkannt wurden, in der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt Wiesbaden wurden einschließ- lich vieler Gebrauchsgegenstände 7235 Proben untersucht, davon 775 beanstandet, am häufigsten Wurst bezw. Fleischwaaren (237 Mal), Baumaterialien (118 Mal), und Wein, einchl. Weinmost und Obstwein (116 Mal) In Betreff des Milchhandels ist für die Stadt Wies- baden zum Schutze des Publikums gegen Benach- theiligung, sowie aus gesundheitspolizeilichen Rück- sichten am 28. Oktober 1884 eine Polizei-Verordnung erlassen. Die Untersuchung des Fleisches in Bezug auf seinen unverdorbenen und unschädlichen Zustand wird durch besondere Fleischbeschauer, deren es im ganzen Bezirk 236 giebt, vorgenommen.

Die Zahl der Heilquellen im Regierungsbezirk Wiesbaden ist eine beträchtliche. In Langenschwal- bach kamen jährlich über 4000 Kurgäste, meist kranke Damen, zur Anmeldung, in Wiesbaden stehen den Fremden, deren Zahl in der Winteraison 1883/84 auf 21 890 sich belief, 30 Bahnhäuser zur Verfügung. In Homburg wurden durchschnittlich etwa 12 000 Kurgäste gezählt, die wenigsten im Jahre 1884, als die Cholerafurcht ein Ausbleiben des englischen Pu- blikums und damit einen beträchtlichen pekuniären Verlust für das Land veranlaßte. Schlangenbad wurde durchschnittlich von rund 2000 Fremden besucht, und sind an die Kurgäste, die vorzugsweise dem weiblichen Geschlecht und den höheren Gesellschafts- kreisen angehörten, jährlich etwa 15 000 Thermal- bäder verabfolgt worden. Soden hatte durchschnitt- lich rund 2200 Kurgäste, während in Ems deren Zahl auf ca. 9500 jährlich anstieg, außerdem war hier die Menge der Passanten fast ebenso groß. Die Mineralwässer aus Niederselters und Fachingen wurden in bedeutendem Umfange verhandelt; aus ersterem Orte sind im Jahre 1885 33 559 934 Flaschen und Krüge, aus Fachingen alljährlich deren 82 508 verschickt. In Pfaffenhausen hat sich die Zahl der Kurgäste, welche vorzugsweise gegen Gicht und Nierensteine Heilung suchten, in letzter Zeit vermehrt, außerdem wurden das ganze Jahr hindurch allwö- chentlich 1000 Flaschen gefüllt und verschickt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. N. Nr. 98 vom 14. April 1888.)

Großbritannien. Die königlich großbritannische Regierung hat in Aken und Perim gegen Schiffe aus Sangoon Quarantäne angeordnet.

Thiersendchen.

Ungarn. Unter dem 2500 bis 3000 Stück zählenden Rindviehbestand einer Spiritusfabrik in Grad ist Mitte

Februar d. Js. die Lungenseuche in beträchtlicher Aus- dehnung aufgetreten. Einer Mittheilung des „Pester Lloyd“ vom 22. Februar 1888 zufolge sind dazwischen am 18. Februar 64 Stück Rindvieh der Seuche erlegen.

Stand der Thiersendchen in Oesterreich in den Monaten Januar und Februar 1888.

(Nach den in K. M. Oesterreichischen Ministerium des Innern ein- gegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der verseuchten Orte nach den am																															
	7				14.				21.				31.				7.				14.				21.				29.			
	Januar								Februar																							
eingegangenen Meldungen.																																
Witzbrand.																																
Galizien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Steiermark	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Rot.																																
Galizien	41	51	5	4	3	31	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Böhmen	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Maul- und Klauenseuche.																																
Galizien	9	4	4	6	3	5	6	7	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Mähren	5	5	5	1	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Böhmen	16	14	2	15	8	20	24	8	29	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Niederösterreich	15	3	16	3	14	12	9	14	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Oberösterreich	6	3	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Tirol	9	10	9	5	3	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Salzburg	3	3	2	2	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Lungenseuche.																																
Galizien	—	—	—	1	1	1	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Mähren	15	3	14	14	3	19	17	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Böhmen	23	25	25	26	4	23	25	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Schlesien	7	6	6	6	2	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Niederösterreich	2	2	2	2	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Oberösterreich	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Pocken- und Maul- und Klauenseuche der Schafe.																																
Galizien	—	1	2	1	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Dalmatien	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Räude der Pferde und Rinder.																																
Galizien	—	—	—	2	3	4	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Bukowina	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Räude der Schafe und Ziegen.																																
Niederösterreich	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Tirol	7	7	7	7	8	8	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Kärnten	—	1	1	1	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Krain	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Bukowina	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Rothlauf der Schweine.																																
Niederösterreich	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

Kinderepizootie ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtzeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Län- dern nicht vorgekommen. — Anmerkungen. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Distrikten an.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Oepeln. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 31. März 1888. (Extra-Bl. z. Amts-Bl. d. Kgl. Reg. z. Oepeln. Stück 13.)

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den aus Rußland eingeführten Schweinen bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt Seite 153), und des § 3 des Preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (G. S. Seite 128) bis auf Weiteres folgendes:

Die Einfuhr von Schweinen aus Rußland auf dem Landwege über Ostroschna und Baingow ist verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden gemäß § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

München, den 31. März 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 12. März 1888.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche nach den anher gelangten amtlichen Mittheilungen in den an den Regierungsbezirk von Niederbayern angrenzenden österreichischen Gebietsbezirk in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird zur Verhütung der Einschleppung der Seuche auf Grund des § 7 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in den Regierungsbezirk von Niederbayern bis auf Weiteres verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 Ziffer 1 des erwähnten Reichsgesetzes und des § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, von Niederbayern bleibt vorbehalten etwa erforderliche weitere Anordnungen zu treffen.

München, den 12. März 1888.

Freiherr von Zeilisch.

Der General-Sekretär: von Mies, Ministerialrath.

Anhalt. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 19. März 1888. (Ges.-Samml. für das Herzogth. Anhalt Nr. 773.)

Auf Grund der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des dazu ergangenen Ausführungs-Gesetzes Nr. 591 der Anhalt. Gesetz-Sammlung wird hiernit verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Rindvieh aus den Niederlanden in das Herzogthum einführen will, bedarf dazu unserer für jeden Fall besonders einzuholenden Genehmigung. Die Gesuche um Ertheilung der Genehmigung sind unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Ortspolizeibehörde, daß der Einföhrung Bedenken nicht entgegenstehen, bei der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, einzureichen.

§ 2. Die eingeföhrten Thiere müssen stets mindestens 6 Monate lang an Einföhrungsorte belassen werden.

§ 3. Auf Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften finden die Strafbestimmungen im § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 entsprechende Anwendung.

Desjau, den 19. März 1888.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

von Rosigt.

Dänemark. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schweinediphtherie. Vom 10. März 1888. (Berlingske Zeitung vom 10. März 1888 Abends. Uebersetzung.)

Das Ministerium des Innern hat unter dem heutigen Dato nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. November v. J., das Verbot, den Verkauf oder andere Veräußerung von Schweinen und Ferkeln auf Märkten und an Marktagen betreffend, sowie die Bekanntmachung vom 29. desj. Mts., welche das Verbot der Ueberföhrung von lebenden Schweinen und Ferkeln von einem Landestheil zum andern enthält, werden hierdurch für Fünen und Sütländ und für die diesen Landestheilen

gehörenden Inseln, darunter Lamsö, sowie für Bornholm aufgehoben. Dagegen verbleiben die genannten Bekanntmachungen für Seeländ, Lolländ und Falster mit den zu denselben gehörenden Inseln auch ferner bis auf Weiteres in Kraft.

In Folge dessen wird die Ueberföhrung von Schweinen und Ferkeln, sowohl zwischen den erögenannten Landestheilen (Fünen und Sütländ) als von diesen nach Seeländ, Lolländ und Falster mit den zu denselben gehörenden Inseln in Zukunft stattfinden können, während dagegen jede Ueberföhrung von Schweinen und Ferkeln von Seeländ, Lolländ und Falster mit den zu denselben gehörenden Inseln nach diesen Landestheilen (Fünen und Sütländ) und nach den übrigen Theilen des Landes ferner bis auf Weiteres verboten ist.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Welches zur Nachricht und Nachachtung für alle Beteiligte bekannt gemacht wird.“

Desgleichen. Vom 13. März 1888.

Das in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 29. November v. J. enthaltene und in der Bekanntmachung vom 10. d. M. wiederholte Verbot gegen die Ueberföhrung von Schweinen und Ferkeln von Seeländ, Lolländ und Falster nach den übrigen Landestheilen, soll kein Hinderniß dafür sein, daß Schweine, welche aus Seeländ, Lolländ, Falster und den dazu gehörenden Inseln zum Export über Esbjerg bestimmt sind, durch das übrige Land unter folgenden Bedingungen besördert werden:

1. daß der Transport entweder direct per Eisenbahn nach Esbjerg oder per Dampfschiff nach Kolding und von dort per Eisenbahn nach Esbjerg geschieht,
2. daß die Schweine unterwegs aus denjenigen Eisenbahnwagen und Dampfschiffen, in welchen sie verladen sind, nicht herausgebracht werden,
3. daß in denjenigen Eisenbahnwagen oder Dampfschiffen, in welchen die zum Export bestimmten Schweine transportirt werden, nicht andere Schweine verladen sind, deren Bestimmung es ist, unterwegs abgeladen zu werden, sowie
4. daß die zum Transport benutzten Eisenbahnwagen und Dampfschiffe, bevor sie zu einem anderen Schweinetransport benutzt werden, auf gewöhnliche Weise desinficirt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Welches zur Nachricht und Nachachtung für alle Beteiligte bekannt gegeben wird.

Spanien. Bekanntmachung der Generaldirektion des Gesundheitsamts, betr. die Schweine-seuche. Vom 7. März 1888. (Gaceta de Madrid Nr. 70, vom 10. März 1888. Uebersetzung.)

Nachdem es zur Kenntniß dieser Generaldirektion gelangt ist, daß unter den Schweinen in der Provinz Gerona die epidemische Krankheit pneumo-typhus herrscht, wird hiernit der Verkauf der besagten Thiere und der von ihrem Fleische bereiteten Waaren in der gedachten Provinz sowie der Export in die übrigen Provinzen des Reiches untersagt. Auch wird das Schlachten der Schweine für den Konsum in den Ortsthafen derselben Provinz verboten, diejenigen Plätze ausgenommen, wo die Mittel vorhanden sind, um durch vorherige und unerläßliche mikroskopische Prüfung des Fleisches den perfecten Gesundheitszustand desselben festzustellen.

Cure u. werden angewiesen, die unbedingte Durchführung der vorstehenden Bestimmungen aufs Strengste zu überwachen.

Madrid, den 7. März 1888.

Der Generaldirektor gez. T. Baró.

An den Herrn Civil-Gouverneur der Provinz

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Verfügung betr. die Anzeige der Trichinosefälle bei Menschen.

Vom 13. Februar 1888.

Es ist in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen, daß ich von dem Auftreten der Menschentrichinose in ein-

*) Veröffentlicht. 1887 S. 744.

zelen Ortschaften des diesseitigen Regierungsbezirks, erst nachdem diese Krankheit schon längere Zeit bestanden hatte, gelegentlich durch die öffentlichen Tagesblätter Kenntniß erlangt habe.

Die Trichinosis bringt eine nicht geringere Gefahr für das öffentliche Gesundheitswohl mit sich, als die übrigen ansteckenden Krankheiten. Da hieraus die Nothwendigkeit erwächst, die betreffenden Vorgänge möglichst frühzeitig kennen zu lernen, um die gegen die Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln rechtzeitig treffen zu können, so ordne ich hiermit, unter Bezugnahme auf die diesseitigen Verfügungen vom 19. Mai 1881 — P. I 2920/5 — vom 15. April 1884 — P. I 4313/12 — und vom 10. Januar 1887 — P. II 257 — an, daß sofort über das erste Auftreten der Menschtrichinosis die in den genannten Verfügungen bezeichneten Anzeigen und Mittheilungen in gleicher Weise erstattet werden, wie dies für die übrigen ansteckenden Krankheiten vorgeschrieben ist. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demnach ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Ortspolizei- und Ortsbehörden mit entsprechender Anweisung gefälligst zu versehen; auch durch das dortige Kreisblatt — hiesige amtliche Anzeigebblatt, — die vorstehende Anordnung unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. April 1884 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An sämtliche Königliche Herren Landräthe und Landrathsämter, Verwalter des Regierungsbezirks und an den Königlichen Polizeipräsidenten Herrn von Brandt — Hochwohlgeboren hier.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur Kenntniznahme und Nachsicht.

In Vertretung: Höpfer.

An sämtliche Königliche Herren Kreisphysiker pp. des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Polizei-Verordnung, betr. den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften.

Vom 5. März 1888.

(Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Bromberg. S. 86.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird betreffs des Verkaufs und der Aufbewahrung von Giftwaaren nachstehende Polizeiverordnung für unseren Verwaltungsbezirk erlassen.

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Die Berechtigung zum Handel mit Giften, giftigen Farben und giftigen Stoffen jeder Art — aufser in Ausübung des Apothetergewerbes — ist von einer besonderen Genehmigung Seitens der zuständigen Polizeibehörde abhängig.

Dieselbe darf nur erteilt werden, wenn der eine solche Genehmigung Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§ 2. Für den Großhandel an Kaufleute und Apotheker ist der Debit aller Arten von Giftwaaren zulässig. Für den Kleinhandel sind nur die von der Industrie zu gewerblichen Zwecken verwendbaren Giftwaaren, sowie die zum Vertilgen schädlicher Thiere geeigneten Gifte erlaubt, jedoch mit der Beschränkung, daß die in der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 5) aufgeführten Gifte und giftigen Stoffe nur in den Apotheken geführt werden dürfen.

§ 3. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen ist nicht gestattet. (§ 56 der Gewerbeordnung von 1883.)

§ 4. Kammerjäger und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Vertilgen schädlicher Thiere abgeben, dürfen ihre Giftmittel nur selbst an Ort und Stelle verwenden. Die Ueberlassung derartiger Giftmittel zum Gebrauch in der Hand des Käufers ist untersagt.

§ 5. Der Handel mit Tapeten, Rouleaux, Papieren, Larlatans, Wachsflöcken, Kerzen und anderen Stoffen, welche mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbt oder mit solchen bedruckt sind, ist untersagt.

§ 6. Giftige Farben dürfen weder bei Kinderpielzeug, noch bei Zuckerwerk und anderen Gewaaren zur Verwendung kommen.

II. Aufbewahrung der Gifte.

§ 7. Die starken sogenannten direkten Gifte (s. Anlage I), sowie die aus denselben hergestellten Präparate sind in verschlossenen, hinreichend hellen zu anderen Zwecken nicht benutzten Gemächern oder Verschlüssen aufzubewahren und dorthin in festen Dauerhaften, nicht durchlässigen, gut verstopften und deutlich signirten Vorrathsgesäßen zu halten. Diese Gifte sind derartig zu ordnen, daß

- 1) die arsenikhaltigen (Arsenikalia),
- 2) die quecksilberhaltigen (Mercurialia),
- 3) die blausäurehaltigen (Cyanata) und
- 4) die Alcaloide

von einander getrennt und in einer besondern verschlossenen zu haltenden Abtheilung oder einem besondern Schranke innerhalb der Giftkammer verwahrt werden.

§ 8. Die Thür eines jeden dieser 4 Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche ebenso wie die verschlossenen zu haltende Thür des Giftschrankes bezw. der Giftkammer die Signatur „Gift“ und das Bild eines Totenkopfes tragen.

§ 9. Das Phosphor (Nr. 5 der Anlage I) ist unter Wasser in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernen Stöpfeln aufzubewahren.

Die Gläser müssen mit Sand oder Asbest unerschütet in Blechtopfeln liegen, die entsprechend mit „Gift“ und „Phosphor“ signirt sind und in einem feuerfesten, verschlossenen und ebenso wie die Blechtopfeln signirten Behältniß im Keller oder in einem Gewölbe, ganz allein für sich, aufgestellt sein.

§ 10. Für jede der in der Anlage I unter 1–5 bezeichneten 5 Arten von Giften müssen besondere signirte Dispensirgeräthe (signirte Waagschale, signirte Köffel, Mödler und Gewichte) gehalten und in der betreffenden Giftabtheilung aufbewahrt werden.

§ 11. Die Signaturen der Gefäße müssen dem Inhalte genau entsprechen, deutlich leserlich, und in Delfarbe genau ausgeführt eingebrannt sein. Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe müssen die Signaturen der direkten Gifte (Anlage I) durchweg aus gleichen Farben hergestellt sein und zwar mit **welcher Schrift auf schwarzen Grunde**.

§ 12. Die weniger heftig wirkenden Gifte (s. Anlage II) und alle übrigen in dem Verzeichniß nicht aufgeführten Stoffe von gleich heftiger Wirkung sind in verschlossenen und abgeordneten Behältnissen oder in eigenen, besondern Räumen aufzubewahren, jedoch nicht in denselben, wo die starken Gifte der Anlage I gehalten werden.

Die Vorraths- und Standgefäße müssen gleichfalls einheitlich signirt sein und zwar mit **rother Schrift auf weißem Grunde**, entweder in Delfarbe oder durch eingebrannte Schrift.

§ 13. Zum Verkauf der Giftstoffe (Anlage II) ist besonders signirtes und anderweitig nicht zu benutzendes Dispensirgeräth (Waagen, Köffel, Gewichte, Mödler u. s. w.) zu halten.

§ 14. Künstler und Gewerbetreibende, welche Gift zu ihren Arbeiten gebrauchen, müssen die Giftvorräthe unter sicherem Verschlus und von allen übrigen Gegenständen getrennt aufbewahren und zwar in festen Gefäßen, an welchen die dem Inhalte entsprechende Bezeichnung und außerdem das „Gift“ nebst 3 Kreuzen (+ + +) deutlich angebracht ist.

III. Verabfolgung der Gifte.

§ 15. Die Verabfolgung der in der Anlage I bezeichneten Gifte darf nur zum technischen Gebrauch an Künstler und Gewerbetreibende, sowie zur Tilgung schädlicher Thiere und zwar nur an solche Personen stattfinden, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch eine für den besondern Zweck ausgefertigte Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde auszuweisen vermögen.

Von den Lehrlingen des Geschäfts dürfen die direkten Gifte nicht verabfolgt werden, sondern nur von dem Geschäftsvorsteher oder dem stellvertretenden Handlungsgehilfen.

§ 16. Ueber das entnommene Gift hat der Käufer eine Empfangsbcheinigung auszustellen (Anlage III), aus welcher die Art des empfangenen Giftes, die Quantität

desselben, der Zweck, wozu das Gift gebraucht werden soll, sowie auch der Name des Abholers hervorgehen muß. Diese Vorschrift ist auch von Großhändlern giftiger Waaren zu beobachten, jedoch mit der Maßgabe, daß bei schriftlich eingehenden Bestellungen die Einlieferung eines Giftscheines nicht erforderlich ist, sofern die Bestellbriefe als Belege des zu führenden Giftbuchs ordnungsmäßig aufbewahrt werden.

§ 17. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer numerirt, in ein Giftbuch eingetragen und sorgfältig aufbewahrt, auch niemals früher als nach Verlauf von 10 Jahren löscht werden.

§ 18. Das Giftbuch muß Nummer und Datum jedes Giftscheins, den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, die Art und Quantität des Giftes, die beabsichtigte Verwendung, sowie den Namen des Expedienten, d. h. desjenigen, welcher das Gift abgegeben hat, enthalten.

§ 19. Die Gifte (Anlage I und II) dürfen nur an Erwachsene und solche Personen verabfolgt werden, über deren Zuverlässigkeit kein Zweifel obwaltet, nicht aber an Kinder, Schüler, Lehrlinge und dergleichen.

§ 20. Die Verpackung und entsprechende Bezeichnung der direkten Gifte (Anlage I) behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen. Die Gifte müssen in dichten festen Behältnissen von Holz oder Steingut oder dergleichen und nicht in bloßen Papierbeuteln abgegeben werden. Diese Behältnisse sind sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln und mit der Bezeichnung des Inhalts zu versehen. Auch muß das Wort „Gift“ und außerdem 3 Kreuze († † †) auf einer in der Augen fallenden Stelle des Gefäßes deutlich angebracht sein.

§ 21. Der weiße Arsenik darf zum Vertilgen schädlicher Thiere niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil Kienruß und 1 Theil Castörin und 24 Theilen Arsenik zur Verwendung kommen. Vergiftetes Getreide darf nur, wenn es mit einer von der natürlichen stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, abgegeben werden.

§ 22. Das sogenannte Fliegenpapier, wenn es arsenikhaltig ist, sowie Kobalt oder Fliegensteinlösungen als Fliegenvertilgungsmittel dürfen ebenfalls nur unter Beachtung der in den §§ 15–20 aufgeführten Bedingungen verkauft werden. Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel als giftig bezeichnet und als solches kenntlich gemacht sein, kann jedoch lose verabfolgt werden.

§ 23. Von den in der Anlage II bezeichneten giftigen Waaren dürfen konzentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl, Leum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser), konzentrirte Salzsäure und konzentrirte Aetzlauge (Klebsäure, Pfundlauge), Zuckersäure (Zuckersäure), Klebsäure und Kleeasaz in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als 500 Gramm nur gegen Giftscheine in starken, fest verschloffenen, verbundenen und signirten Glasgefäßen bezw. thönernen Krufen verabfolgt werden. (Sfr. § 20).

§ 24. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, sowie verdünnte Salzsäure und Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens 5 Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden. Alle übrigen Stoffe der Anlage II dürfen gleichfalls ohne Giftschein abgegeben werden, jedoch unter Beobachtung der in § 19 gegebenen Vorschriften. Die Abgabegefäße müssen gleichfalls gut verwahrt und signirt sein.

§ 25. Großhändler mit Arzneiwaaren und Giften, auf welche die Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzeneimitteln keine Anwendung findet, haben hinsichtlich der Aufbewahrung der Giftvorräthe die in den §§ 7 bis 13 gegebenen Vorschriften ebenfalls streng zu beachten.

IV. Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 26. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medizinalbeamten unterworfen. Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, den Reviseurs den Zutritt in die Lager- und Verkaufsräume zu gestatten, ihnen das Giftbuch mit den Giftscheinen vorzulegen, die Vorräthe und die Geräthschaften vorzu-

zeigen, und über alle auf die Revision bezüglichen Fragen bereitwillige Auskunft zu ertheilen.

V. Strafbestimmungen.

§ 27. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Außerdem bleiben mit Giften handelnde Personen für jeden aus Vernachlässigung oder Uebertretung der bezüglichen Vorschriften entstandenen Nachtheil den Gesetzen gemäß verantwortlich.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1888 in Kraft. Von da ab treten alle früheren diesbezüglichen Verordnungen, soweit sie dieser Polizeiverordnung entgegenstehen sollten, außer Kraft.

Bromberg, den 5. März 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anlage I.

Verzeichniß

der direkten Gifte, welche nur in besonderen, abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1. Arsenicalia (Arsenik und dessen Verbindungen.) Arsenik-Metall (Scherbenobalt, Fliegenstein.) Arsenige Säure (Acidum arsenicosum — Giftmehl, Nattenpulver.) Rother Schwefelarsenik (Realzar.) Gelber Schwefelarsenik (Operment, Kaufsalzgelb.) Zodarrenik, Arseniksaures Eisenoxydul, Cosmisches Pulver (Pulvis arsenicalis Cosmi), Arseniksaures Kali und alle übrigen Arsenverbindungen, Arsenhaltige Farben: (Operment, Schweinfurter, Schwedisches, Scheelesches, Wiener, Kaiser-, Mitis-, oder Papagei-Grün, arsenikhaltige Anilinfarben und andere.) Arsenikhaltige Gifte zum Vertilgen von Ungeziefer: (Fliegenpapier, Fliegenwasser u. dergl.)
2. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen.) Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Quecksilberchlorid, Sublimat.) Quecksilberoxyd (rother Präcipitat.) Schwefelsaures Quecksilberoxyd (Turpethum minerale.) Essigsaures Quecksilberoxydul Hydrargyrum praecipitatum album (weißer Quecksilber-Präcipitat), Hydrargyrum iodatum flavum (gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum bijodatum rubrum (rothes Quecksilberjodid), Quecksilberbromid und andere Quecksilbersalze.
3. Cyanata (blausäurehaltige Stoffe), Blausäure, Bittermandelöl (Ol. amygdal. aetherum), Kirschchlorberöl (Ol. Laurocerasi aetherum), Hydrargyrum cyanatum (Cyanquecksilber), Kalium cyanatum, (Cyankalium), Zineum cyanatum (Cyanzink).
4. Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Physostigminum salicylicum, Veratrin und ähnliche.
5. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer daraus verbreiteten Gifte.

Anlage II.

Verzeichniß

der indirekten Gifte und heftig wirkenden Stoffe, welche getrennt von den anderen Waaren aufzubewahren sind:

1. Alkalien und Laugen: Kali causticum fusum (Aetzkali), liq. kali caustici (Aetzkalilauge), Aetzkali, Aetznatron, Aetzlauge.
2. Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcofin u. s. w., Pilocarpin, Apomorphin, Santonin.
3. Antimonialia (Speißglanz-Präparate), Liquor Stibii chlorati (Speißglanzbutter), Tartarus stibiatius (Bredeweinstein.)
4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Plumbum aceticum (Bleiesig), Plumbum iodatum (Soblei), Bleiweiß, Bleisätte und andere Bleiverbindungen.
5. Jod, Brom und deren Verbindungen. Jodoform.
6. Cadmium-Verbindungen (sohlensaures, salzsaures und schwefelsaures Cadmiumoxyd), Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd.)
7. Drogen und die aus denselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine: Ana-

cardia (Elephantenläuse), Aqua amygdal. amar. (Bittermandelwasser), Aqua Laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Colloidium cantharidatum, Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloralum hydratum (Chloralhydrat) Euphorbium, Faba calabarica (Calabarbohne), Folia Belladonnae (Belladonnablätter), Folia digitalis (Fingerhutblätter), Folia Hyoscyami (Wilsenfrucht), Folia Stramonii (Stechapfelblätter), Folia toxicodendri (Gifftumachblätter), fructus colocynthidis (Coloquinte), fructus Sabadillae (Sabadillfrucht), Gurti (Summigutt), Herba Aconiti (Eisenhutkraut), Herba Conii (Schierlingstrauch), Kreosotum (Kreosot), Nitrobenzolum (Nirbanöl), Oleum Sabinæ (Zedebaumöl), Oleum Sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleefalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Ipecacuanhæ (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (Weiße Nieswurzel), Semen Cocculi Indici (Kokkelförner), Semen colchici (Zeitlofenjemen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates Sabinæ (Zedebaum-Spizen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalapae (Jalape-Knollen), Oleum Crotonis (Crotonöl).

8. Gelbfalze: Aurum chloratum (Chlorgold), Auro-Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).
9. Kupferfalze und kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (KrySTALLISIRTER Grünspan) u. f. w.
10. Quecksilberfalze: Hydrargyrum chloratum (Kalomel), Hydrargyrum chloratum vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür u. f. w.)
14. Säuren: Acidum carbonicum (Kohlensäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Kleesäure), Acidum picrinicum (Bikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl).
12. Silberfalze: Argentum nitricum (Höllenstein), Argentum nitricum cum kalio nitrico (salpetersaltiger Höllenstein) u. f. w.
13. Zinnfalze: Zincum aceticum (Essigsaures Zinkoryd), Zincum chloratum (Chlorzink), Zincum sulfuricum (Zinkvitriol), Zincum sulfo-carbolicum (kohlenschwefelsaures Zinkoryd) u. f. w.
14. Zinnfalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist), Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnfalz).
15. Amylum nitrosum (Amplnitrit).

Zu den giftigen Farben der Anlage II sind zu rechnen:

- a) Weiße: Bleiweiß (Benetianisches—, Kremsr Weiß).
- b) Gelbe: Chromgelb (Neugelb — Königsgelb) — Chromsaures Bleioryd — Chromorange — Weisglätte, (Wassicht), chromsaures Kali, Zinngelb, Casseler Gelb (Mineralgelb), Neapelgelb — Summigutt — Vikrinsäure und deren Verbindungen, Antlimgelb (ausgenommen giftfreies).
- c) Rote: Chronroth, Mennige, Anilinroth, (ausgenommen giftfreies).
- d) Blaue: Kalkblau (Casselmänn'sches Blau), Delblau (Kupferindigo), Königblau (Emalte), Bremer-, Berg- und Lafranblau, Anilinblau (ausgenommen giftfreies).
- e) Grüne: Grünspan, Chromgrün, (Gemisch von chromsaurem Bleioryd mit Berliner Blau), Neugrün, Neapeler Grün, Seneolos Grün, zinnsaures Kupferoryd, Braunschwelger Grün, Aniligrün (ausgenommen giftfreies).

Anlage III.

Formular für den Giffschein.

Ich N. N. bescheinige hiermit, von dem Kaufmann (Droguisten) N. N. an dem heutigen Tage (Namen und Gewicht des Giftes) welches ich zu dem oder dem Gebrauch verwenden will, wohlbewahrt in Empfang genommen zu haben, verspreche solches wohl in Acht nehmen und für allen durch erwiesene Fahrlässigkeit entstehenden Schaden einzustehen zu wollen.

Ort und Datum. N. N.

Titel, Gewerbestand.

Preußen. Reg.-Bezirk Cöslin. Bekämpfung der Diphtherie betreffend.

Cöslin, den 10. März 1888.

Indem ich gern davon Kenntniß nehme, daß die von der dortigen Sanitäts-Commission Zwecks Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie erörterten und Seitens der beteiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, erlaube ich Euer Hochwohlgebornen ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen in's Werk zu setzen, um dem gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederausflahren der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Gerade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche hinderliche, von der Diphtherie so lange verschont gebliebenen Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verschuldeten Lokalitäten bringen. Aehnliche Erfahrungen liegen über Feuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Theil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschuldeten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Euer Hochwohlgebornen wollen deshalb die Polizei-Verwaltung zu B. anweisen, alle stärker durch Diphtherie heimgesucht gewesenen Wohnungen zu ermitteln und, falls dieselben von Familien mit Kindern zum Oftertermin neu bezogen werden sollten, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfection vorausgehen zu lassen. Auch werden die Schul-Vorstände auf den oben hervorgehobenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine recht sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer — besonders für die jüngsten Altersstufen — nachdrücklich hinzuwirken sein.

Der Regierungs-Präsident.

S. B.: Böttcher.

An d. Kgl. Landrath Herrn Dr. v. B. Hochwohlgebornen zu B.

Cöslin, den 10. März 1888.

Abchrift erhalten Euer Hochwohlgebornen zur gefälligen Kenntnisaufnahme und sinnenreifer Nachachtung in allen Fällen von Diphtherie-Epidemien, welche sich in den Städten und ländlichen Ortshäusern des dortigen Kreises kurz vor den gebräuchlichen Umzugsterminen bemerkbar machen sollten. Den Kreis-Medizinalbeamten und den Verzetzen wollen Ew. Hochwohlgebornen von dem Inhalt dieser Verfügung Kenntniß geben und dieselben alsbaldigst 14 Tage vor dem Hauptumzugstermin im Kreisblatt publiciren.

Der Regierungs-Präsident.

S. B.: Böttcher.

An d. sämtlichen Herren Landräthe d. Regierungs-Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Polizei-Verordnung, betreffend die Verladung der nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäufer und Schweine auf Eisenbahnen.

Vom 27. Februar 1888.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg S. 61.)

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 3. November v. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 557), durch welchen die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 479) abgeändert und ergänzt worden sind, wird gemäß Anweisung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäufer und Schweine dürfen auf Eisenbahnen erst dann verladen werden, wenn die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und für gesund erklärt worden sind und die Bescheinigung des beamteten Thierarztes über diesen Befund der Bahnverwaltung der Verladungsstation vorgelegt worden ist.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153.)

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merxburg, den 27. Februar 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

S. B.: von Bötticher.

Desgleichen. Rundschreiben an die Landräthe.

Vom 27. Februar 1888.

Zur wirksamern Verhütung (folgt Wortlaut der Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft in die Veröffentlich. S. 110, Nr. 11 statt „infiltriren“: „behafteten“, ferner nach „u. Nr.“: „Centralblatt für das Deutsche Reich S. 557 —“, statt „wie folgt“: „folgendermaßen“ und nach „abgeändert“: „ergänzt“ zu lesen. Auch fällt Datum und Unterschrift weg.) Dann heißt es weiter:

Ev. Hochwohlgeboren sehe ich hiervon mit dem Ersuchen ergeben in Kenntniß, gefälligst unverzüglich die Ortspolizeibehörden des dortigen Kreises auf die Abänderung und Ergänzung der fraglichen Bestimmungen sowie auf die von mir erlassene und im nächsten Stück des Amtsblattes erscheinende Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Verladung der nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederfäuer und Schweine auf Eisenbahnen, aufmerksam zu machen und diese Verordnung auch in dem dortigen Kreisblatte zum Abdruck bringen zu lassen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

S. B.: von Bötticher.

An den Königl. Landrath Herrn . . . Hochwohlgeboren.

Desgleichen. An die Kreisthierärzte.

Vom 27. Februar 1888.

Zur wirksamern Verhütung (wie im vorstehenden Rundschreiben.) Sodann folgt:

Ev. Wohlgeboren sehe ich hiervon mit dem Bemerkten ergeben in Kenntniß, daß die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen auch in der Ihnen mitteleil. Verfügung vom 30. Juli v. J. — 1091 b — überänderten 3. Auflage des Gesetzes, betreffend die Befestigung von Anstreichungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen pp., enthalten sind.

Gleichzeitig mache ich Ev. Wohlgeboren auf die von mir erlassene und im nächsten Stück des Amtsblattes veröffentlichte Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Verladung der nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederfäuer und Schweine auf Eisenbahnen, mit dem ergebenden Ersuchen besonders aufmerksam, bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste mit größter Vorsicht zu verfahren und diejenigen Thiere, namentlich auch Schafe, bei denen Quetschungen und hierdurch bedingte Eiterungen, sowie Wahnheit und dergl. beobachtet werden, vom Transporte auszuschließen, was selbst von solchen Thieren erforderlich ist, welche zwar zweifellos frei von einer ansteckenden Krankheit sind, aber doch solche Krankheitserscheinungen (Schorfe, besonders am Maule und zwischen den Klauen, Verletzungen an der Maulschleimhaut pp.) wahrnehmen lassen, die bei oberflächlicher Betrachtung den Verdacht einer Seuche erwecken können.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

S. B.: von Bötticher.

An sämmtl. Herren Kreisthierärzte des diesseitigen Bezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Arnberg. Polizei-Verordnung, betr. die Beförderung von Wiederfäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 11. Februar 1888.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-

Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Arnberg Folgendes verordnet:

§ 1. Wiederfäuer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Jede Zuwiderhandlung gegen das im § 1 ausgesprochene Verbot wird mit einer Geldstrafe bis 30 (dreißig) Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt drei Tage nach Veröffentlichung derselben in Kraft.

Arnberg, den 11. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Rosen.

Preußen. Reg.-Bezirk Cassel. Polizei-Verordnung, betreffend die Beförderung von Wiederfäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 21. Januar 1888.

Auf Grund der §§ 6, 12, 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529), sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Wiederfäuer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar.

Cassel, am 21. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident. gez. Nothe.

Bayern. Erlass des Kgl. Ministeriums des Innern, betr. Aufstellung einer Viehseuchenstatistik.

Vom 7. Februar 1888.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschießung vom 20. Dezember vor. J. Nr. 17550, den Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im deutschen Reiche betreffend, ergeht nachstehende weitere Entschließung:

Die laut Ziffer 4 Abs. 2 der Ministerialentschießung vom 22. Dezember 1885 — Ministerial-Amtsblatt S. 341 — für die einzelnen Regierungsbezirke zu liefernden jährlichen Nachweisungen über die nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 57 und ff. des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 153) gewährten Entschädigungen sind für das Jahr 1886 nicht nach übereinstimmenden Gesichtspunkten aufgestellt worden.

Aus diesem Grunde konnte die Uebersicht, welche dem ersten Jahrgange des im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Jahresberichtes über die Verbreitung von Thierseuchen im deutschen Reiche für das Jahr 1886 (Tabelle III, S. 137*) beigegeben ist, nicht so zusammengestellt werden, daß der durch die Mittheilungen beabachtete Zweck in vollem Umfange erreicht wurde.

Um diesem Mangel abzuhelfen, ergeht der Auftrag, bei Anfertigung der diesbezüglichen Nachweise von nun an das beiliegende Formular zu benutzen.

Ferner ist zu geben. Wie auf S. 171, der Veröffentlichungen, nur ist statt „nicht durchweg“: „theilweise nicht“ und statt „beimohnt“: „hat“ zu lesen, ferner nach „Vorgang“: „für den Fall“ einzuschalten und endlich am Schluß des Absatzes: „daß im Jahre 1887 von der Lungenseuche-Zimpfung Gebrauch gemacht worden ist oder in Zukunft hievon Gebrauch gemacht werden wird“.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

gez. Freilser von Feilichsch.

Der General-Sekretär: gez. von Ries, Ministerialrath. An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, Viehseuchenstatistik betreffend.

Vom 16. Februar 1888.

Unter Bezugnahme auf das Circular vom 14. Dezember 1885, betr. Viehseuchenstatistik, erhalten die Be-

*) (Anlage I und II wie auf Seite 172 der Veröffentlich.)

zirkthierärzte hieneben in je 2 Exemplaren ein Formular, um bei vorgekommenen Lungenseuche-Zurpfung die Frage Ziffer 11 des Vierteljahresberichts (Anl. B. des Cirkulars) nach Maßgabe dieses Formulars zu beantworten; indem zugleich darauf hingewiesen wird, daß zwar die Zurpfung der einer Seuchengefahr ausgefetzten Thiere nur in den vom Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 ausdrücklich bezeichneten Fällen polizeilich angeordnet werden darf, und solche Fälle ausschließlich in den §§ 46 und 47 des Gesetzes genannt sind, daß aber das Gesetz den Thierbesitzer nicht verhindert, beim Ausbruch der Lungenseuche seinen Viehbestand impfen zu lassen.

Schwerin, den 16. Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: M. Mühlenbruch.

Cirkular an die Bezirkstierärzte.

(Das beigegebene Formular stimmt wörtlich überein mit der Anlage II S. 172 der Veröffentlich.)

Japan. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Arzneimitteln.



HOME DEPARTMENT.

NOTIFICATION No. 9.

NOTICE is hereby given that in future the CERTIFICATE of the GOVERNMENT HYGIENIC LABORATORY will only be affixed to Medicines prepared in conformity to the JAPANESE PHARMACOPOEIA.

Medicines prepared according to the Pharmacopoeia of any other country will be reported upon as to whether they conform or not to said Pharmacopoeia. Medicines not found in the Pharmacopoeia of any country will be reported upon as the results of the examination.

COUNT YAMAGATA ARITOMO,
Minister of State for Home Affairs.

24th day of the 20th year of Meiji.

Rechtssprechung.

Ankündigung von Geheimmitteln (Brand'sche Schweizerpillen) in öffentlichen Blättern ist nach § 124 Abs. 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt a. M. vom 29. Juli 1841 zu bestrafen.

(Urtheil des Königl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 19. Januar 1888 gegen Fr.)

In der Strafsache gegen den Redakteur Johann Ludwig Fr. aus Fr. a. M. wegen Uebertretung des § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt a. M. vom 29. Juli 1841, hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 14. Oktober 1887 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 19. Januar 1888 für Recht erkannt, daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 14. Oktober 1887 unter Aufrechterhaltung der derselben zu Grunde liegenden positiven Feststellungen jedoch unter Beseitigung der negativen Schlussfeststellung aufzuheben, und in der Sache selbst anderweit dahin zu erkennen, daß der Angeklagte der Uebertretung gegen § 124 Absatz 2 der neuen Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt a. M. vom 29. Juli 1841 für schuldig zu erachten und demgemäß mit einer Geldstrafe von dreißig Mark im Unvermögensfalle mit zwei Tagen Haft zu bestrafen, demselben auch sämtliche Kosten der Untersuchung zur Last zu legen.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft rügt mit Recht Verlegung des § 124 Absatz 2 der Frankfurter Medizinalordnung vom 29. Juli 1841.

Zunächst kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die gedachte Medizinal-Ordnung als verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Landesgesetz noch jetzt neben dem Reichsstrafgesetzbuch in rechtlicher Gültigkeit besteht, und

daß die im § 124 Absatz 2 derselben enthaltene Strafbestimmung weder mit den Bestimmungen des Reichsgewerbeordnung und der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, noch mit dem § 367 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches, noch endlich mit den Vorschriften des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 im Widerspruch steht.

Auch darin muß der Königlichen Staatsanwaltschaft beigetreten werden, daß der Berufsrichter dem § 124 Absatz 2 der Frankfurter Medizinalordnung eine zu enge Auslegung gegeben hat. Dieser Paragraph verbietet mit klaren Worten alle Ankündigungen von Arzneimitteln und mit Rücksicht auf § 103 daselbst insbesondere von sogenannten Geheimmitteln, d. h. solchen Arzneimitteln, deren einzelne Bestandtheile nicht erkennbar gemacht werden, in öffentlichen Blättern. Für die Uebertretung dieses Verbots werden in dem § 124 die Herausgeber der öffentlichen Blätter unter Androhung einer absoluten Strafe von 10 Thalern verantwortlich gemacht. Der Herausgeber einer Druckschrift, welcher im § 6 des Reichspressgesetzes dem Verfasser und Verleger gegenüber gestellt wird, ist bei periodischen Druckschriften der verantwortliche Redakteur. Daß der Herausgeber im § 124 der gedachten Medizinalordnung in anderem Sinne aufgefaßt ist, läßt sich nicht annehmen, weil die ältere Medizinalordnung vom 22. Juli 1817, aus welcher die neue durch Revision hervorgegangen ist, im § 209 die gleiche Strafandrohung wegen Ankündigung von Arzneimitteln in öffentlichen Blättern ausdrücklich gegen die „Redakteurs“ richtet.

Festgestellter Maßen sind nun in einem „Geheimnisse uneres Organismus“ überschriebenen Artikel des am 22. Mai 1887 zu Frankfurt a. M. ausgegebenen Blattes „Kleine Presse“, einer unter verantwortlicher Redaction des Angeklagten erscheinenden periodischen Druckschrift, „die Apotheker Brand'schen Schweizerpillen“ als vorzügliches Mittel gegen Verdauungsstörungen, Verstopfung, Blähungen, Hautausschlag, Blutandrang, Schwindel, Hypochondrie, Syphilis, Magen- und Reibschmerzen und andern dergleichen Leiden angekündigt und empfohlen worden.

Diese Feststellung enthält den Thatbestand einer Uebertretung des § 124 Absatz 2 der neuen Frankfurter Medizinalordnung. Das angefochtene Urtheil war daher gemäß § 393 der Strafprozeß-Ordnung nebst der demselben zu Grunde liegenden negativen Schlussfeststellung aufzuheben. Da die für solche Uebertretungen angedrohte Strafe von 10 Thalern eine absolute ist, diese Thaler aber nach der zwischen den deutschen Bundesstaaten geschlossenen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 beziehungsweise nach Art. 15 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 je 3 Mark Reichswährung gleich zu achten sind, so stand nichts entgegen gemäß § 394 der Strafprozeß-Ordnung gegen den Angeklagten wegen Uebertretung des § 124 Absatz 2 der Frankfurter Medizinalordnung auf 30 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft beantragte auch vom Gerichtshof für angemessen erachtete gesetzlich niedrigste Haftstrafe von 2 Tagen zu erkennen.

Die Kosten des gesammten Verfahrens waren dem Angeklagten gemäß § 497 Straf-Prozeß-Ordnung aufzuerlegen.

Ein ganz gleichartiges Urtheil ist ebenfalls am 19. Januar 1888 von dem gleichen Gerichtshofe gegen den Redakteur des Frankfurter Generalanzeigers gefällt worden.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Italien. Der in den Veröffentlichungen 1886 S. 236 mitgetheilte Gesetz - Entwurf, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Weinverfälschung, war einer parlamentarischen Kommission zur Vorberathung überwiesen worden. Der Bericht derselben gelangte zwar in der Sitzung vom 31. März 1886 zur Diskussion, doch wurde letztere in Folge mehrfacher, von der Kommission vorgeschlagener Abänderungen verzögert und wegen der darauf folgenden Kammer - Auflösung zu jener Zeit nicht wieder aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der damaligen Abänderungsvorschläge hat die Regierung am 7. Februar 1888 der Deputirten-Kammer einen neuen Entwurf (Atti parla-

mentari, Camera dei Deputati, Legislatura XVI, 2a Sessione 1887/88 Nr. 111) vorgelegt, dessen Wertlaut in Uebersetzung nachstehend wiedergegeben wird:

Art. 1. Adulterirte Weine dürfen nicht in den Handel gebracht werden. Adulteration (adulterazione) bedeutet den Zusatz irgend eines Stoffes, welcher sich in den Weinen von Natur nicht findet, auch bei der rationellen Weinbereitung nicht hinein kommt.

Art. 2. Zur Ausführung des vorhergehenden Artikels sollen in einer königlichen Verordnung alle diejenigen Stoffe aufgeführt werden, deren Verwendung als Adulteration anzu sehen ist.

Art. 3. Eine Adulteration liegt jedoch nicht vor, wenn die in den Weinen von Natur nicht vorhandenen Stoffe nur in einer solchen Menge beigefügt sind, welche innerhalb der durch die königliche Verordnung angegebenen Grenzen bleibt.

Art. 4. Cophisitation (sofisticazione) bedeutet den Zusatz von natürlich in den Weinen vorhandenen Stoffen in einer solchen Menge, welche über die Grenzen, in denen sie in Naturweinen, oder über die Grenzen der gegenseitigen Verhältnisse, in denen sie in diesen Weinen gefunden werden, hinausgeht.

Die sophistisirten Weine, sowie die ohne Traube hergestellten Präparate dürfen nicht mit der Bezeichnung als echte Weine in den Handel gebracht werden. Einer solchen Bezeichnung gilt die Angabe des Herkunftsortes als gleichwerthig.

Beim Ansehen einer Bezeichnung ist anzunehmen, daß der Wein echt ist oder daß die zugelegten Stoffe innerhalb derjenigen Grenzen, in welchen sie in Naturweinen, oder innerhalb derjenigen Grenzen der gegenseitigen Verhältnisse, zugelegt sind, in welchen sie in solchen Weinen gefunden werden.

Art. 5. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Grenzen werden durch königliche Verordnung festgesetzt.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen Art. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe (multa) bis zu 500 Lire und Beschlagnahme des adulterirten Weins bestraft, unbeschadet nach dem Strafgesetzbuch verwirkten höheren Strafen.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen Art. 4 werden mit Geldbuße (ammenda) and, falls der sophistisirte Wein dem Verkäufer oder demjenigen, welcher ihn in Vertrieb hat, gehört, mit Beschlagnahme bestraft.

Art. 8. Weinverkäufer und Inhaber von Weinniederlagen, welche sich weigern, den durch königliche Verordnung bezeichneten Behörden Proben behufs Untersuchung gegen entsprechende Bezahlung zu liefern, werden mit Geldstrafe (multa) bis zu 100 Lire bestraft.

M e r k w ü r d i g e s .

Verwaltungsbericht der Breslauer Kanal-Betriebs-Inspektion. (Breslauer Statistik Serie 10, Heft 3—4.)

Betrieb und Unterhaltung der Kanäle erforderten 1884/85 (1. April bis 31. März) ausschließlich der Kosten für die Spülung und Reinigung u. s. w. der Thourkanäle, Schlammfänge u. s. w., die durch die Wasserverwaltung ausgeführt wurden, eine Ausgabe von 21 988,94 Mark gegen 19 788,86 Mark im Vorjahre.

Die Gesamtlänge des Kanalnetzes betrug am Schlusse desselben Betriebsjahres 119 080,3 laufende Meter (gegen 113 076,5 im Vorjahre), von denen 41 427,7 maßlose (Plattenkanäle) und 77 652,6 laufende Meter Rohrkanäle (Zhon-, gußeiserne und schmiedeeiserne Nohre) sind. Das Verhältnis der maßlosen Kanäle zu den Rohrkanälen vor demnach 1:1,87 (im Vorjahre 1:1,74). Der Rauminhalt des Kanalnetzes betrug 50 422,0 cbm, von denen 4 857,0 auf die maßlosen und 5565,0 auf die Nohrkanäle entfallen. Im Laufe des Jahres 1885/86 vergrößerte sich das Nohrnetz um 3477,4 laufende Meter, von denen 3257,4 m zu Nohr-, 220,0 m Plattenkanäle) zu maßlosen Kanälen gehören. Diese 220,0 m bestehen schon seit Jahren, sind aber erst im Laufe des Jahres 1885/86, nachdem die Sandinsel mit Schwemmkanalisation versehen worden, als Regenablaufkanäle in das System übernommen worden. Hiernach verhalten sich die Längen der Nohr- zu denen der maßlosen Kanäle = 1,94:1. Der Rauminhalt des Kanal-

netzes hat sich um 395 cbm oder 0,78% erhöht. Die 5900 Stück angeschlossenen, nach den Straßenseiten liegenden Regenrohre sorgen für ständige Cirkulation frischer Luft in den Kanälen. Die Zahl der vorhandenen gewesenen (1423) Einsteigeöfthchen über den öffentlichen Kanälen vermehrte sich auf 1463 Stück, was einer Zunahme von 2,8% entspricht.

Betriebsunterbrechungen einzelner Kanalstrecken sind 1884/85 gar nicht vorgekommen. Gereinigt wurden 1884/85 46 170 (1885/86 60 383) laufende Meter Kanäle oder 39,5 (49,3%) des Kanalnetzes, und zwar 29 953 (30 022) m maßlose Kanäle und 16 217 (30 361) m Nohrkanäle. An Kosten für die Reinigung sind erwachsen 5 590,75 (6 051,00) Mark oder 12,1 (10) Pfennig auf den laufenden Meter. Im Ganzen wurden 1100 (715) cbm Rückstände hierbei gehoben. Die gewonnenen Rückstände haben nach den Feststellungen des Breslauer Gesundheitsamtes keinen Nutzungswert, da sie nur aus Sand, der mit Kanalschlamm getränkt ist, bestehen.

Am 31. März 1885 waren 5602 Grundstücke mit Anschluß an die Kanalisation versehen. Im Laufe des folgenden Jahres sind weitere 209 Stück hinzugekommen = 3,7% der angeschlossenen Grundstücke. Diese erhebliche Steigerung ist nicht allein der größeren Bauthätigkeit, sondern auch dem Umfange zuzuschreiben, daß eine größere Anzahl von Straßen mit Kanälen versehen worden sind.

Vollständig mit den Einrichtungen der Schwemmkanalisation versehen waren 1884/85 5424 (1885/86 5598) Grundstücke. Die übrigen 213 (1885/86) Grundstücke liegen meist in den entfernteren Stadttheilen, wo es den Besitzern noch freigestellt ist ihre Grundstücke mit den Abtrittsgruben u. c. zu belassen. Innerhalb des Kanalisationsgebietes befinden sich 118 (67) Grundstücke ohne Anschluß; die daselbst angeschlossenen besaßen folgende Entwässerungseinrichtungen.

B e s t a n d am	Wasser- klosetts		Klosetz- troge mit Eiße		Pissoir- stände mit Abfluss- leitung		Ausgüß- stellen		Badeein- richtungen		Spring- brunnen		Schwamm- fänge		sonstige, bestimmte u.	
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück

1. April 1885 . .	28139	149	892	5749	1080	38613	2132	110	6384	809							
31. März 1886 . .	29188	153	945	6102	1228	37570	2275	112	6604	890							
dabei Zunahme	1049	4	53	353	136	2167	143	2	220	91							
oder in % . . .	3,7	2,6	6	6,2	12	6,4	7	2	3,6	11,2							

Es können hiernach durchschnittlich je 9 Einwohner auf je 1 Wasserkloset und 7 Personen auf 1 Ausgüßstelle. Der Bericht schließt aus den angeführten Zahlen auf eine allgemeine Verminderung der Kanalisation. Als unangünstigstes bezeichnet er das Verhältnis der Zahl der vorhandenen Badeeinrichtungen, da eine Badeeinrichtung erst auf 130 Personen kommt.

1885/86 wurden 12 835 308 cbm oder täglich durchschnittlich 35 165 cbm Kanalwasser nach den Nieselsteinen geföhrt. Es sind also im Durchschnitt auf Grundfläche und Jahr 2209 cbm oder auf den Tag 6,05 cbm Wasser weggeschafft worden. Auf den Kopf der Bevölkerung würde dies im Jahr 43,016 cbm oder auf den Tag 117,9 Liter Wasser ergeben.

Zur Ableitung des in den süßlichen und süßweilichen Vorstädten sich besonders bemerkbar machenden Grundwassers befanden sich an Drainageleitungen in beiden Berichtsjahren 11 177,7 laufende Meter Rohrleitung mit 58 Einsteigeöfthchen und 23 Stück Lampenlöchern im Betriebe. Unter Einrechnung von 11 Grundstücken, welche 1885/86 noch Anschluß an diese Leitung nehmen, sind im Ganzen 162 Grundstücke mit 1 744,0 m Leitungsröhren angeschloffen. Die Drainwässer werden zum größten Theil in die tiefer gelegenen Kanäle geführt, wo sie gleichzeitig als ein zweckdienliches und billiges Spülmittel Verwendung finden, und da sie von fast reiner Beschaffenheit sind, so wird auch ein Theil derselben zur Espung des Stadtgrabens benutzt. Die Drainage hat einen wesentlich günstigen Einfluß auf die Föhzung des Grundwasserstandes in diesen Vorstädten ausgeübt.

Die Zahl der Pissirois betrug 1884/85 6 (1885/86 10) Stück mit 33 (55) Stäben. Desfentliche Bedürfnisaufstaken sind 6 (8) Stück mit 31 (43) Wasserklosetts vorhanden.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 30 Kreuzern dreifacheltene Beitzelle entgegen. Beilagen, von denen zum Vorkostenvermerk einzulenden ist, werden nach Vereinbarung abgegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijowplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 24. April 1888.

26 APR 88

Nr. 17.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- woch. S. 255. — Cholera in Bombay. S. 255. — Febris perniciosa in der Türkei. S. 255. — Sterbefälle in Brasilien. S. 255. — Vöden auf der Insel Cuba. S. 255. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 256. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 257. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüchern. S. 257. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 257. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 258. — Gesundheitsver- hältnisse im Reg.-Bez. Cassin 1883-1885. S. 258. — Witterung. S. 257. — Zeitweilige Maßregeln etc. S. 259. — Thierviechen in Großbritannien. S. 259. — Kinderpest in Russland. S. 259. —

Maul- und Klauenflechte in Österreich-Ungarn. S. 260. — Veterinär- volkliche Maßregeln. S. 260. — Fleischbeschau- und -abgabeung zc. (Preussisches Reich). Unterbindung von Fleisch- und Geflügel- und Ge- weben auf Arsen und Zinn. S. 260. — (Preußen). Gesundheits- schädigungen durch Ueberschwemmungen. S. 262. — Henneberg'sche Desinfektoren. S. 264. — **Nachdruckung.** (Reichsgericht) Ver- kauf von Fleisch einer Kuh mit Tuberkeln an Lungen und Nieren. S. 264. — **Königsreife Verhandlungen von gefesselden Körper- schäften.** (Österreich). Verkehr mit Lebensmitteln zc. Gehehrentwurf. S. 265. —



Gesundheitsstand

und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epi- demischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 4, Vororte Wiens, Krakau je 1, Prag 15, Triest 1, Rom 3, Paris 7, Lyon 1, Peters- burg 5, Warschau 4 Todesfälle; Wien 5, Buda- pest 7, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg, Krakau je 1, Prag 2, Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Düsseldorf, Wien je 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Reg. u. Prag je 1 Todesfall; Nürnberg 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Chemnitz 10, Paris 10, London 9, Petersburg 25 Todesfälle; Hamburg 22, Petersburg 119 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 7 Todesfälle.

Mafern: Strahburg 18, Paris, London je 12, Petersburg 22 Todesfälle; Berlin 57, Hamburg 113, Wien 142, Budapest 88, Edinburgh 81, Chris- tiania 23, Petersburg 137 Erkrankungen.

Scharlach: London 17, Petersburg 18 Todes- fälle; Breslau 20, Wien 69, Kopenhagen 45, Peters- burg 58 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Bres- lau 7, München 8, Wien 16, Paris 39, Lyon 9, London 31, Kopenhagen 8, Stockholm 6, Chris- tiania 10, Petersburg 21, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 67, Breslau 23, Hamburg 37, Nürnberg 34, Reg.-Bez. Schleswig 184, Wien 27, Kopenhagen 48, Petersburg 84 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 108, Dublin 7, Liverpool 9 Todesfälle; Hamburg 16, Wien 30, Kopen- hagen 38, Stockholm 16 Erkrankungen.

Roß: London 1 Todesfall.

Kontagiöse Augen-Entzündung: Reg.-Bez. Königsberg 22 Erkrankungen.

Cholera in Bombay. — In der Stadt Bom- bay sind in der Zeit vom 29. November v. J. bis zum 22. März d. J. den amtlichen Nachweisen zufolge nur 12 Cholera-Todesfälle bekannt geworden, während für die letzten fünf Jahre in demselben Zeitraume durchschnittlich 89 Cholera-Todesfälle nachgewiesen worden sind.

Türkei. Nach einem Telegramm des Bezirks- arztes von Burgas (Distrumelien) sind in Kupru von Ende Januar bis zum 10. März d. J. sechs Fälle von febris perniciosa, von denen 5 tödtlich en- deten, beobachtet und vom internationalen Sanitäts- amt festgestellt worden.

Brasilien. In Porto Alegre sind während des Jahres 1887 unter einer angeblichen (muthmaßlich etwas zu hoch geschätzten) Bevölkerung von 45 000 Einwohnern 1296 Todesfälle, d. h. ungefähr 28%₀₀ vorgekommen. Hiervon entfielen auf Krankheiten der Verdauungsorgane (hauptsächlich Dysenterie) 218, auf Tuberkulose 131, andere Krankheiten der Athmungs- organe 122, Krankheiten der Kreislaufsorgane 122, Typhus 15, Scharlach 11, Sumpffieber 1, Krebs 19, gewaltthätigen Tod 15 u. f. w. In 308 Todesfällen ist die Todesursache nicht angegeben, 106 Kinder wurden todtgeboren.

Pocken auf der Insel Cuba.

Die Pockenepidemie in Havana (vergl. S. 227) war einem Berichte vom 15. März d. J. zufolge in stetigem Abnehmen begriffen. Immerhin betrug auch im Februar die Zahl der Todesfälle nach der von (Fortsetzung auf Seite 258.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 und mehr Einw. 15. Woche vom 8. bis 14. April 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene		Gestorbene		Verhältnis-		Todes-ursachen ¹⁾												
		in der Woche		in der Woche		zahl der		Todes-ursachen ¹⁾												
		3. u. 4. d. Woche	5. u. 6. d. Woche	3. u. 4. d. Woche	5. u. 6. d. Woche	in der Woche	in den Jahren	Matern und Pöthel	Scharlach	Diphtherie u. Group	Unterleibsruhr (dysent.) u. Dysenterie	Wundstichvergiftung (Cholera)	Ungegendwundstich	Blutige Erkrankungen der Atmungsorgane	Blutige Stomatitiden (eitrige) u. Stomatitiden	Brech- u. Durchfall	alle übrigen Krank- heiten	Gewalttödtung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
+ Aachen	100 982	61	3	38	16	19,6	26,8	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	24	—
+ Altona	111 780	76	4	60	26	27,9	25,9	—	—	—	6	—	—	12	8	9	4	4	24	1
+ Augsburg	68 227	46	1	48	12	36,6	28,7	—	1	1	—	—	—	9	8	3	—	—	24	2
+ Bamern	106 749	73	5	50	15	24,4	22,6	—	—	—	3	—	—	8	10	1	—	—	26	2
+ Berlin	1 414 980	814	40	510	153	18,7	26,3	2	3	17	2	1	82	46	47	21	21	302	8	8
+ Bochum	44 551	39	1	24	8	28,0	28,9	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	1
+ Braunschweig	90 410	55	5	57	12	32,8	24,7	—	2	2	1	—	5	13	4	1	1	—	28	3
+ Bremen	121 464	66	3	45	6	19,3	20,7	—	1	—	—	—	—	11	8	—	—	—	22	3
+ Breslau	313 451	242	6	168	53	27,9	31,0	—	1	7	1	—	27	16	9	3	3	—	101	6
+ Charlottenburg	48 514	37	1	15	5	16,1	30,8	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	7	1
+ Chemnitz	118 926	110	2	85	37	37,2	32,2	—	1	2	11	—	9	1	—	—	—	—	58	3
+ Danzig	118 087	84	3	65	23	28,6	27,1	—	2	—	—	—	6	8	5	5	5	4	—	—
+ Darmstadt-Beßl.	52 930	22	1	22	4	21,6	19,9	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	13	—
+ Dortmund	84 578	66	3	36	15	22,1	26,7	—	—	—	1	1	—	9	6	—	—	—	19	—
+ Dresden	259 142	163	6	100	27	20,1	25,2	—	—	5	—	—	18	15	7	4	4	4	54	1
+ Düsseldorf	125 384	107	4	40	10	16,6	24,2	—	—	—	—	1	10	6	—	—	—	—	23	—
+ Duisburg	50 761	39	4	23	9	23,6	27,1	—	1	—	—	—	3	6	1	—	—	—	12	—
+ Elberfeld	113 195	92	1	37	9	17,0	23,1	—	—	2	1	—	3	5	1	1	1	1	22	3
+ Erfurt	61 036	36	—	24	4	20,4	23,1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	20	—
+ Essen	69 259	63	2	21	3	15,8	28,2	—	1	—	—	—	4	6	—	—	—	—	8	2
+ Frankfurt a. M.	163 655	92	2	55	16	17,5	19,9	—	—	6	—	1	12	7	2	1	1	1	25	2
+ Frankfurt a. D.	55 604	32	—	29	10	27,1	27,6	—	2	4	—	—	5	3	1	1	1	1	13	1
+ Freiburg i. B.	43 892	23	1	20 ²⁾	1	23,7 ³⁾	23,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	14	2
+ M. Gladbach	47 767	42	—	21	7	22,9	25,4	—	—	—	1	—	6	2	1	1	1	1	—	—
+ Götting	58 489	32	4	22	6	19,6	28,0	—	—	—	—	1	3	4	—	—	—	—	14	—
+ Halle a. S.	87 407	58	1	34	8	20,2	25,6	—	—	1	—	—	2	1	3	—	2	—	25	2
+ Hamburg-Vorort	498 554	345	12	246	70	25,7	26,6	13	2	5	4	—	41	32	4	1	1	1	133	19
+ Hannover	148 458	113	5	70	16	24,5	22,7	—	1	1	—	—	17	7	—	—	2	40	2	—
+ Karlsruhe	67 155	42	1	27	6	20,9	20,5	—	—	1	—	—	5	3	2	—	—	—	16	—
+ Kassel	67 077	33	1	17	2	13,2	21,2	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—	9	—
+ Kiel	55 896	46	1	22	6	20,5	22,5	—	—	1	1	1	3	2	2	—	—	—	11	1
+ Köln	169 993	111	2	92	16	28,1	26,9	—	—	1	—	—	19	21	2	—	—	—	47	2
+ Königsberg i. Pr.	156 441	103	1	81	36	26,9	31,1	—	—	1	—	—	8	12	9	4	4	4	50	1
+ Krefeld	98 691	75	5	41	11	21,6	25,5	—	1	—	1	—	7	4	1	—	—	—	26	1
+ Leipzig	181 324	104	1	71	12	20,4	22,8	—	—	4	—	1	12	10	2	1	1	1	41	1
+ Lübeck	57 644	35	2	23	3	20,7	21,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	16	1
+ Magdeburg	171 086	128	2	73	21	22,2	26,6	—	1	2	—	1	7	8	3	1	1	1	49	2
+ Mainz	69 119	38	1	31	6	23,3	22,9	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	—	17	1
+ Mannheim	65 205	55	2	32	17	25,5	21,0	—	1	—	—	—	5	8	2	1	1	1	16	—
+ Meß	54 558	22	—	36	4	34,3	21,1	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	—	27	—
+ Mülhausen i. E.	72 926	41	2	41	12	29,2	25,5	—	—	—	1	—	8	6	—	—	—	—	24	2
+ München	278 494	179	5	179	57	33,4	30,3	—	1	8	1	—	21	28	27	1	1	1	88	5
+ Münster	45 933	31	—	20	3	22,6	24,3	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	—	9	—
+ Nürnberg	122 832	95	1	77	32	32,6	27,5	—	—	4	1	—	17	23	10	4	4	4	21	1
+ Plauen i. V.	46 860	32	—	27	10	30,0	27,5	—	1	3	—	—	1	3	2	1	1	1	17	—
+ Posen	69 658	47	1	30	6	22,4	29,5	—	—	2	—	—	7	3	—	—	—	—	18	—
+ Potsdam	52 132	27	—	17	2	17,0	24,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	16	—
+ Rostock	40 591	17	1	20	2	25,6	20,3	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	—	9	—
+ Slettin	103 565	51	4	40	10	20,1	25,7	—	1	—	—	—	7	4	2	1	1	1	25	1
+ Stralburg i. E.	115 870	75	5	92	28	41,3	26,7	18	1	5	—	—	9	13	6	6	6	6	39	1
+ Stuttgart	117 861	60	3	48	14	21,2	21,1	—	—	—	1	—	10	6	2	—	—	—	27	2
+ Wiesbaden	58 148	33	4	31	11	27,7	19,8	—	1	2	—	—	5	4	—	—	—	—	19	—
+ Würzburg	57 074	37	—	31	4	28,2	25,4	—	1	—	1	—	4	5	—	—	—	—	18	2
+ Zweifau	41 434	24	1	23	10	28,9	28,9	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	14	1

Die mit einem * bezeichneten Städte berichten über die Sterblichkeit auf Grund ärztlicher Todenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnereahlen sind nach Angaben der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung von 1. December 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den be- theiligten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswöchigen Gestorbene ermittelte. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbesiffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresberichten der Bevölkerungszählungen 1883 S. 211, 1884 S. 219, 1885 H. I. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnereahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³⁾ Ohne Ortsfremde 16 = 19,0/100.

Dr. de la Guardia veröffentlichten Statistik noch 128, so daß von Anfang Mai v. J. bis Ende Februar d. J. im ganzen 2056 Personen der Krankheit erlegen sind.

In der Stadt Santiago war die Epidemie gegen Mitte Februar erloschen. Auch in den ländlichen Bezirken von Santiago sind im Januar nur noch ganz vereinzelte Erkrankungen vorgekommen.

In Cienfuegos sind dagegen noch im Februar 504 Erkrankungen und 155 Todesfälle an Pocken bekannt geworden.

Infections-Krankheiten in Moskau.

In dem Zeitraum vom 22. Dezember v. J. bis 16. März d. J. sind in Moskau 3477 Fälle von Infections-Krankheiten zur Anzeige gelangt, eine etwas größere Zahl wie in dem unmittelbar vorhergegangenen, zwölfwöchentlichen Zeitraum (vergl. Veröffentl. S. 56.)

Von Unterleibstypthus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 206 bezw. 277 Erkrankungen gemeldet, von Flecktypthus 122, Rückfallstieber 106, Masern 315, Scharlach 569, Pocken 26, Diphtherie 301, Rufe 28, Keuchhusten 266.

Gegenüber der vorigen Berichtsperiode haben die Erkrankungen an Flecktypthus, Rückfallstieber, Masern, Rufe, Keuchhusten zugenommen, diejenigen an Unterleibstypthus, Pocken, Scharlach und Diphtherie abgenommen.

Die Gesundheitsverhältnisse im Regierungsbezirk Cöslin 1883 bis 1885.

(Nach dem von dem Regierungs- und Medizinalrathe Dr. Wernich erstatteten vierten Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen. Colberg 1887.)

Die Witterungsverhältnisse des Regierungsbezirkes Cöslin im Verlaufe der 3 Jahre (1883 bis 85) können als relativ günstige bezeichnet werden. Der Winter war im Durchschnitt mäßig kalt, der Sommer zum Theil feucht, nicht zu heiß.

Das Klima ist der Entwicklung von Sommerkrankheiten: Brechdurchfall der Kinder, Ruhr, Cholera und Darmkatarrhen Erwachsener fast absolut hinderlich, förderte dagegen die akuten Affektionen der Athmungsorgane: in erster Reihe die Entzündung der akuten Lungenentzündung, des Keuchstusens, den schnellen Verlauf der Phtisisen, es verschlimmerte endlich möglicherweise die Bräunefrankheiten und das Scharlachfieber.

Die Gesamtmortalität in den 3 Jahren bezifferte sich auf 25,5 promille (es starben 42 287 Menschen, 22 184 männlichen, 20 103 weiblichen Geschlechtes). Die Sterbefälle in den Städten überschritten den Durchschnitt um 2,7‰, während die des platten Landes dahinter um 2,6‰ zurückblieben. Relativ die meisten Sterbefälle entfielen auf die Monate März und Januar, die wenigsten auf die drei Sommermonate Juni, August und Juli.

An Pocken erkrankten im April 1883 im Kreise Lauenburg 20 Personen, von denen 4 starben, unter

den Gestorbenen befanden sich 3 Kinder, welche noch nicht geimpft waren. Die Krankheit war von einer umherziehenden Familie in das Dorf Klein-Massow eingeschleppt worden, und blieb in Folge des energischen Einschreitens der Ortsvorstände, welche die angeordneten sanitätspolizeilichen Maßregeln ausführten, auf die ursprünglich erkrankten wenigen Familien beschränkt. In den benachbarten Dörfern wurden damals zahlreiche Impfungen und Revaccinationen ausgeführt. Weitere Pockenerkrankungen sind im Regierungsbezirk während der drei Berichtsjahre nicht vorgekommen.

Typhuserkrankungen kamen im Regierungsbezirk 1883 häufig, 1884 etwas seltener vor; das Jahr 1885 hatte deren nur wenige aufzuweisen. Es wurden zahlreiche kleinere Hausepidemien in einzelnen Ortschaften verschiedener Kreise beobachtet. Eine direkte Begründung des Verdachtes, daß das Wasser in seinen Beimengungen die Typhusursache berge, ging aus den sowohl chemisch wie bakteriologisch gemachten Untersuchungen nicht hervor; es ergab sich aber die Nothwendigkeit, Untergrund und Grundwasser reinlicher zu halten. Die Art der Wasserversorgung in den kleinen Städten ist vorwiegend die primitive mittels Flachbrunnen, die das Grundwasser sammeln.

Flecktypthus kam in zwei Einzelfällen (Stolz und Belgard) und in einer nicht unbedeutenden Epidemie im Kreise Rummelsburg zur Beobachtung; hier erkrankten in zehn Monaten 51 Personen, von denen 10 starben. Es wird beklagt, daß die Krankheit, welche in einem isolirt gelegenen Tagelohners- hause zum Ausbruch gekommen, lediglich durch Zufall und zwar erst nach 4 Monaten zur Kenntniß der Medizinalbehörde gelangte; dadurch war die Verschleppung des Contagiums nach verschiedenen Ortschaften des Kreises möglich geworden.

Ruhr trat im Regierungsbezirk 4 Mal in epidemischer Verbreitung auf, am heftigsten im Jahre 1885 im Neustettiner Kreise vom Mai bis November; 20 Erkrankungen mit 4 Todesfällen sind aus einer Ortschaft verzeichnet, aus 3 anderen Orten die doppelte Zahl von Erkrankungen.

An Diphtherie und Group starben im Regierungsbezirk 6676 größtentheils dem kindlichen Alter angehörige Personen, an Scharlach 2564. Größere Scharlachepidemien mit zum Theil schwerem Charakter herrschten in den Kreisen Pultz, Schlaue und Stolz. Als wirksamste Wege der Verbreitung dieser Krankheit haben sich nach einem Berichte des Cösliner Physikus die Schulen herausgestellt; so wies derjenige Monat, in welchem die Schulen auf dem Lande wegen der sog. Kartoffelferien geschlossen sind, nämlich der Oktober, die wenigsten Sterbefälle nach, während dieselben bald nach Eröffnung der Schulen auf's 6fache stiegen.

Die Masern haben während des Jahres 1883 keinen Kreis verschont; im Kreise Neustettin sind

1883 gegen 400 Erkrankungen mit 10 Todesfällen vorgekommen. 1884 und 1885 war die Ausbreitung geringer, auch der Charakter der Krankheit ein leichterer.

Keuchhusten trat 1884 im Kreise Schlawe stark auf. In Kolberg kamen 1884 147 Erkrankungen zur Beobachtung mit 9 Todesfällen. 1885 herrschte die Krankheit im Kreise Dramburg stark, bösartiger verlief dieselbe im Kreise Lauenburg, woselbst z. B. in den Dörfern Boshow und Schimmerwitz allein 9 Kinder unter 16 erkrankten starben.

Die Fälle von Kindbettfieber sind nicht mit Sicherheit überall festgestellt. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß in Hinterkommen die im Wochenbette erkrankten Landfrauen eine unüberwindliche Abneigung haben sollen, einen Arzt zu Rathe zu ziehen. Am höchsten war die Zahl der Todesfälle an Puerperalerkrankungen im Kreise Neustettin. (15 bezw. 12,5 auf 10 000 Todesfälle.)

Die contagiöse Augenentzündung hat in 5 Kreisen des Bezirks in ausgedehntem Maße geherrscht, so unter den Inassen des Centralgefängnisses zu Cöslin, in der Landarmenanstalt zu Neustettin und unter der Militärbevölkerung Kolbergs (1883). Im Schlawer Kreise wurde eine derartige Epidemie gelegentlich der Revaccinationen entdeckt.

Ueber die Kindersterblichkeit im Regierungsbezirke während der Berichtszeit geben die folgenden Zahlen Auskunft: Von 42 287 im Ganzen verstorbenen Personen standen 10 796 = 25,5% im ersten Lebensjahre; auf das Lebensalter der größten Empfänglichkeit für Infektionskrankheiten (besonders für Diphtherie), das Alter von 1 bis 5 Jahren, entfielen 10 307 Todesfälle oder 24,3% der Gesamtzahl, während im Alter von 30 bis 40 Jahren nur 1830 Personen = 4,3% starben.

In der Beaufsichtigung des Fleischverkehrs hat sich in allen Bevölkerungsschichten eine kräftige Bewegung dahin geltend gemacht, daß ekelhaftes Fleisch auf den Märkten vom Publikum der Marktpolizei demuzirt wird, und diese bei ihrem Einschreiten selten Widerstand findet. Einige Polizeiverwaltungen haben durch Ortsstatut Kommissionen zur Untersuchung verfälschter Nahrungsmittel gebildet und diesen Kommissionen die Ermächtigung beigelegt, Schlachthäuser, Fleischläden und die Geschäftsräume anderer Gewerbetreibender zu betreten. Von 18 104 durch 66 amtliche Fleischbeschauer untersuchten Schweinen wurden 20 Schweine trichinös und 30 sinnig befunden; 4 Erkrankungen von Menschen an Trichinose werden erwähnt. In Pabstitz machte im Sommer 1885 eine Fischvergiftung in der Familie eines Lehrers Aufsehen.

Der weitans besuchteste Kurort des Regierungsbezirks ist das See- und Soolbad Kolberg. Im Durchschnitte der 3 Jahre wurden in Kolberg jährlich 6 600 Badegäste, in Stolpmünde ca. 1000 und in Rügenwalde im letzten Jahre 405 gezählt. Die

Besucher der Stahlquelle Polzin bezifferten sich auf durchschnittlich 486 in jedem Jahre.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 103—107 vom 19.—21. April 1888.)

Italien. Vom ministeriellen Verfügung sind im Hafen von Genua alle von Chili dort ankommenden Schiffe einer strengen Inspektion zu unterwerfen. Jedes Schiff, an dessen Bord während der Leberfahrt ein Todesfall stattgefunden hat, wird in Quarantäne gelegt. Schiffe, die keinen Todesfall zu verzeichnen haben, erhalten sofort freie Verkehrs Erlaubniß.

Dänemark. Durch Bekanntmachung des königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 11. April 1888 sind mit Rücksicht auf den Ausbruch der Blattern in der Bretagne die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung gegenüber denjenigen Schiffen in Kraft gesetzt worden, welche aus französischen Häfen zwischen Nantes und St. Malo (letztere beiden Häfen eingeschlossen) kommen. Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchten Kleidern, Betten, Lumpen etc. aus den bezeichneten französischen Häfen verboten worden.

Australien. Die Regierung von Süd-Australien hat alle Häfen von China und dessen Vasallenstaaten, der malaiischen Halbinsel, Singapur, Timor und Niederländisch-Indien für verpönt erklärt. Alle von daher kommenden Schiffe unterliegen nach ihrer Ankunft in Port Darwin einer 21 tägigen Quarantäne. Jedoch soll Personen nicht chinesischer Abkunft, welche mit Schiffen ankommen, die frei von ansteckenden Krankheiten sind, die Landung sofort gestattet werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch alle von Hongkong ankommenden Personen, für welche die 21 tägige Quarantäne stets in Anwendung gebracht wird.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. S. 214.)

Während der ersten sieben Wochen des laufenden Jahres sind in Großbritannien folgende Seuchenausbrüche und Erkrankungsfälle unter Thieren zur amtlichen Kenntniß gelangt. Lungenseuche: 70 Ausbrüche und 310 Erkrankungsfälle gegen 80 und 390 im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs. Hiervon entfallen 31 und 140 auf England, 39 und 170 auf Schottland. Von den gemeldeten Seuchenausbrüchen in England entfallen etwa $\frac{2}{3}$ auf die Grafschaften Kent, Lancaster und die Metropole und in Schottland über $\frac{1}{4}$ auf die Grafschaften Lanark, Aberdeen und Forfar. Schweinefieber: 583 Ausbrüche und 3250 Erkrankungsfälle gegen 518 und 3248 im Vorjahr. Die Mehrzahl hiervon, weist England, nur wenige Wales und Schottland nach. Milzbrand: 27 Ausbrüche und 83 Erkrankungsfälle gegen 31 und 86 im Vorjahr (Veterinarian, März 1888.)

Rinderpest in Rußland.

(Vergl. Veröffentl. 1887 S. 726.)

Nach den in den Monaten Oktober, November und Dezember 1887 beim Medizinal-Departement des Kaiserlich russischen Ministeriums des Innern amtlich eingegangenen Nachrichten über das Vorkommen der Rinderpest liegen Meldungen aus 38 Gouvernementen und Gebieten vor, von welchen 24 zu Anfang Oktober bereits versiecht waren und 14 neu betroffen worden sind.

Die höchste Zahl von neuerkrankten Kindern weist das Gouvernement Woroneß auf, in welchen vom September bis Ende November 7242 Kinder von der Seuche befallen wurden und 3042 derselben erlagen. Sodann folgt das Gouvernement Cherson, in welchem in derselben Zeit 6391 Kinder erkrankten und 2713 fielen. Im Gebiet der Donischen Kosaken erkrankten und fielen dem August bis einschließlich Oktober 6296 bezw. 3475, im Gouvernement Sretsk 4452 bezw. 4041. Von der Maßregel der Tod-

tung wurde ausgiebiger Gebrauch gemacht in den Gouvernements Petrikau (399 von 406 = 98,3%), Szamara (2246 von 3514 = 63,9%), Stawropol (157 von 254 = 61,8%), Tambow (386 von 633 = 59,1%), Charkow (252 von 368 = 44,4%), Woroneß (2747 von 7711 = 35,6%).

In anderen Gouvernements wurde nur eine relativ geringe Zahl getödtet. Die meisten erkrankten Thiere erlagen der Seuche.

Anscheinend erloschen ist die Seuche im August in 1, im September in 1, im October in 4, im November in 12, zusammen in 18 Gouvernements und Gebieten. Versucht geblieben sind die Gouvernements und Gebiete Astrachan, Woroneß, Zefatherinoslaw, Irkutsk, Kiew, Drenburg, Perm, Szamara, Sjaratow, Taurien, Tobolsk, Tomsk, Tula, Iksa, Charkow, Cherson, Semiretschinsk, Ural, Waku, Degeßtan. Aus der versuchten Gouvernements und Gebieten Tobolsk, Waku und Degeßtan sind im December — aus Turgai während der 3 Berichtsmo-nate — Nachrichten nicht eingegangen.

Von den an das Deutsche Reich oder Oesterreich-Ungarn grenzenden oder am Baltischen oder am Schwarzen Meer gelegenen Gouvernements sind Zefatherinoslaw, Taurien, Besarabien, Petrikau, Wolhynien und Cherson versucht gewesen. Im Gouvernement Besarabien, Wolhynien und Petrikau ist die Seuche anscheinend im November erloschen. Im Gouvernement Zefatherinoslaw sind vom September bis einschließlich November 3194 Erkrankungs- und 2504 Todesfälle vorgekommen und Ende November 39 erkrankte Kinder verblieben. Aus Taurien wurden in derselben Zeit 2791 erkrankte, 2461 gefallene und 36 erkrankt verbliebene Kinder gemeldet. Im Gouvernement Besarabien erkrankten und fielen von October bis einschl. November 1705 bezw. 829, in Petrikau in derselben Zeit 406 bezw. 7 und in Wolhynien im November 28 bezw. 17. Im Gouvernement Cherson (s. o.) waren Ende November noch 278 franke Kinder vorhanden.

Oesterreich-Ungarn. In der an der Südbahn gelegenen ungarischen Gemeinde Wiesen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Hornvieh ausgebrochen. (Vgl. Veröffentl. S. 215.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Verbot der Ausfuhr von Wiederfäuern u. aus Elbfäßen. Vom 20. April 1888.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird mit Rücksicht auf die in Altona, in Hamburg und neuerlich in Langensfelde im Kreise Pinneberg festgestellten Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche die Ausfuhr von Wiederfäuern und Schweinen aus den Elbfäßen der Provinz Schleswig-Holstein nach Großbritannien bis auf weiteres hierdurch verboten.

Schleswig, den 20 April 1888.

Königliches Regierungs-Präsidium.
gez. Grisebach.

Medizinalgesetzgebung u.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn.

Vom 10. April 1880. (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 131.)

Auf Grund der Vorschriften in § 1 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheits-schädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277) bestimme ich, daß bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn in den zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln verwendeten Farben und bei der Ermittlung des Arsengehalts der unter Benutzung arsenhaltiger Weizen hergestellten Gespinnste und Gewebe nach Maßgabe der beiliegenden Anleitung zu verfahren ist.

Berlin, den 10. April 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
von Voeltchier.

Anlage.

Anleitung

für die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn (§ 1 Abf. 3, § 7 Abf. 2 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheits-schädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887.)

A. Verfahren zur Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn in gefärbten Nahrungs- oder Genußmitteln (§ 1 des Gesetzes.)

1. Feste Körper.

1) Bei festen Nahrungs- oder Genußmitteln, welche in der Masse gefärbt sind, werden 20 g in Arbeit genommen, bei oberflächlich gefärbten wird die Farbe abgeschabt und ist soviel des Abschabfels in Arbeit zu nehmen, als einer Menge von 20 g des Nahrungs- oder Genußmittels entspricht. Nur wenn solche Mengen nicht verfügbar gemacht werden können, darf die Prüfung auch an geringeren Mengen vorgenommen werden.

2) Die Probe ist durch Reiben oder sonst in geeigneter Weise fein zu zertheilen und in einer Schale aus echtem Porzellan mit einer zu messenden Menge reiner Salzsäure von 1,10 bis 1,12 spez. Gewicht und soviel destillirtem Wasser zu versetzen, daß das Verhältniß der Salzsäure zum Wasser etwa wie 1 zu 3 ist. In der Regel werden 25 cem Salzsäure und 75 cem Wasser dem Zweck entsprechen.

Man setzt nun 0,5 g chlorsaures Kalium hinzu, bringt die Schale auf ein Wasserbad und fügt — sobald ihr Inhalt die Temperatur des Wasserbades angenommen hat — von 5 zu 5 Minuten weitere kleine Mengen von chlorsaurem Kalium zu, bis die Flüssigkeit hellgelb, gleichförmig und dünnflüssig geworden ist. In der Regel wird ein Zusatz von im Ganzen 2 g des Salzes dem Zweck entsprechen. Das verdampfende Wasser ist dabei von Zeit zu Zeit zu erziehen. Wenn man den genannten Punkt erreicht hat, so fügt man nochmals 0,5 g chlorsaures Kalium hinzu und nimmt die Schale alsdann von dem Wasserbade. Nach völligem Erkalten bringt man ihren Inhalt auf ein Filter, läßt die Flüssigkeit in eine Kochflasche von etwa 400 cem völlig ablaufen und erhitzt sie auf dem Wasserbade, bis der Geruch nach Chlor nahezu verschwunden ist. Das Filter sammt dem Rückstande, welcher sich in der Regel zeigt, wäscht man mit heißem Wasser gut aus, verdampft das Waschwasser im Wasserbade bis auf etwa 50 cem und vereinigt diese Flüssigkeit sammt einem etwa darin entstandenen Niederschlage mit dem Hauptfiltrate. Man beachte, daß die Gesamtmenge der Flüssigkeit mindestens das Sechsfache der angewendeten Salzsäure betragen muß. Wenn z. B. 25 cem Salzsäure verwendet wurden, so muß das mit dem Waschwasser vereinigte Filtrat mindestens 150, besser 200 bis 250 cem betragen.

3) Man leitet nun durch die auf 60 bis 80° C. erwärmte und auf dieser Temperatur erhaltene Flüssigkeit 3 Stunden lang einen langsamen Strom von reinem, gewaschenem Schwefelwasserstoffgas, läßt hierauf die Flüssigkeit unter fortwährendem Einleiten des Gases erkalten und stellt die dieselben enthaltende Kochflasche, mit Filtrirpapier leicht bedekt, mindestens 12 Stunden an einen mäßig warmen Ort.

4) Ist ein Niederschlag entstanden, so ist derselbe auf ein Filter zu bringen, mit schwefelwasserstoffhaltigem Wasser auszuwaschen und dann in noch feuchtem Zustande mit mäßig gelbem Schwefelammonium zu behandeln, welches vorher mit etwas ammoniakalischem Wasser verdünnt worden ist. In der Regel werden 4 cem Schwefelammonium, 2 cem Ammoniakflüssigkeit von etwa 0,96 spez. Gewicht und 15 cem Wasser dem Zweck entsprechen. Den bei der Behandlung mit Schwefelammonium verbleibenden Rückstand wäscht man mit schwefelammoniumhaltigem Wasser aus und verdampft das Filtrat und das Waschwasser in einem tiefen Porzellan-schälchen von etwa 6 cem Durchmesser bei gelinder Wärme bis zur Trockne. Das nach der Verdampfung Zurückbleibende überzieht man, unter Bedeckung der Schale mit einem Ubrgloze, mit etwa 3 cem rother, rauchender Salpetersäure und dampft dieselbe bei gelinder Wärme behutsam ab. Erhält man hierbei einen im feuchten Zustande gelb erscheinenden

Rückstand, so schreitet man zu der sogleich zu beschreibenden Behandlung. Ist der Rückstand dagegen dunkel, so muß er von Neuem so lange der Einwirkung von rother, rauchender Salpetersäure ausgesetzt werden, bis er in feuchtem Zustande gelb erscheint.

5) Man versetzt den noch feuchten Rückstand mit fein zerriebenem kohlensaurem Natrium, bis die Masse stark alkalisch reagirt, fügt 2 g eines Gemenges von 3 Theilen kohlen-saurem mit 1 Theil salpetersaurem Natrium hinzu und mischt unter Zutags von etwas Wasser, so daß eine gleichartige, breiige Masse entsteht. Die Masse wird in dem Schälchen getrocknet und vorsichtig bis zum Sintern oder beginnenden Schmelzen erhitzt. Eine weitergehende Steigerung der Temperatur ist zu vermeiden. Man erhält so eine farblose oder weiße Masse. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, so fügt man noch etwas salpetersaures Natrium hinzu, bis der Zweck erreicht ist.¹⁾

6) Die Schmelze wäscht man in gelinder Wärme mit Wasser auf und filtrirt durch ein nasses Filter. Ist Zinn zugegen, so befindet sich dieses nun im Rückstande auf dem Filter in Gestalt weißen Zinnoxids, während das Arsen als arsenflüchtiges Natrium im Filtrat enthalten ist. Wenn ein Rückstand auf dem Filter verblieben ist, so muß berücksichtigt werden, daß auch in das Filtrat kleine Mengen Zinn übergegangen sein können. Man wäscht den Rückstand einmal mit kaltem Wasser, dann dreimal mit einer Mischung von gleichen Theilen Wasser und Alkohol aus, dampft die Wochflüssigkeit soweit ein, daß das mit dieser vereinigete Filtrat etwa 10 cem beträgt, und fügt verdünnte Salpetersäure tropfenweise hinzu, bis die Flüssigkeit eben sauer reagirt. Sollte hierbei ein geringer Niederschlag von Zinnoxidhydrat entstehen, so filtrirt man denselben ab und wäscht ihn wie oben angegeben aus. Wegen der weiteren Behandlung zum Nachweise des Zinns vergl. Nr. 10.

7) Zum Nachweise des Arsens wird dasselbe zunächst in arsenmolybdän-saurem Ammonium übergeführt. Zu diesem Zwecke vermischt man die nach obiger Vorschrift mit Salpetersäure angesäuerte, durch Erwärmen von Kohlen-säure und salpetersäure befreite, darauf wieder abgekühlte, klare (nöthigenfalls filtrirte) Lösung, welche etwa 15 cem betragen wird, in einem Kochfläschchen mit etwa gleichem Raumintheile einer Auflösung von molybdän-saurem Ammonium in Salpetersäure²⁾ und läßt zunächst 3 Stunden ohne Erwärmen stehen. Entziethe nämlich die Flüssigkeit in Folge mangelhaften Auswäshens des Schwefelwasserstoff-Niederschlags etwas Phosphorsäure, so würde sich diese als phosphormolybdän-saures Ammonium abscheiden, während bei richtiger Ausführung der Operationen ein Niederschlag nicht entsteht.

8) Die klare bezw. filtrirte Flüssigkeit erwärmt man auf dem Wasserbade, bis sie etwa 5 Minuten lang die Temperatur des Wasserbades angenommen hat³⁾. Ist Arsen vorhanden, so entsteht ein gelber Niederschlag von arsenmolybdän-saurem Ammonium, neben welchem sich meist auch weiße Molybdän-säure abscheidet. Man giebt die Flüssigkeit nach einständigem Stehen durch ein Filterchen von dem der Haupt-sache nach in der kleinen Kochflösche verbleibenden Niederschlage ab, wäscht diesen zweimal mit kleinen Mengen einer Mischung von 100 Theilen Molybdän-säure, 20 Theilen Salpetersäure von 1,2 spez. Gewicht und 80 Theilen Wasser aus, löst ihn dann unter Erwärmen in 2 bis 4 cem wässriger Ammoniumflüssigkeit von etwa 0,96 spez. Gewicht, fügt etwa 4 cem Wasser hinzu, gießt, wenn erforderlich, nochmals durch das Filterchen, setzt $\frac{1}{4}$ Raumintheil Alkohol und dann 2 Tropfen Chlor-magnesium - Chlorammonium - Lösung hinzu. Das

Arsen scheidet sich sogleich oder beim Stehen in der Kälte als weißes, mehr oder weniger krystallinisches arsen-saures Ammonium-Magnesium ab, welches abzufiltriren und mit einer möglichst geringen Menge einer Mischung von 1 Theil Ammoniak, 2 Theilen Wasser und 1 Theil Alkohol auszuwäschen ist.

9) Man löst alsdann den Niederschlag in einer möglichst kleinen Menge verdünnter Salpetersäure, verdampft die Lösung bis auf einen ganz kleinen Rest und bringt einen Tropfen auf ein Porzellan-schälchen, einen anderen auf ein Objektglas. Zu erstem fügt man einen Tropfen einer Lösung von salpetersaurem Silber, dann vom Rande aus einen Tropfen wässriger Ammoniumflüssigkeit von 0,96 spez. Gewicht; ist Arsen vorhanden, so muß sich in der Berührungszone ein rothbrauner Streifen von arsen-saurem Silber bilden. Den Tropfen auf dem Objektglase macht man mit einer möglichst kleinen Menge wässriger Ammoniumflüssigkeit alkalisch; ist Arsen vorhanden, so entsteht sogleich oder sehr bald ein Niederschlag von arsen-saurem Ammonium-magnesium, der, unter dem Mikroskop betrachtet, sich als aus spießigen Kryställchen bestehend erweist.

10) Zum Nachweise des Zinns ist das, oder sind die das Zinnoxid enthaltenden Filterchen zu trocknen, in einem Porzellantiegelchen einzuwäschen und demnächst zu wägen.⁴⁾ Nur wenn der Rückstand (nach Abzug der Filter-sache) mehr als 2 mg beträgt, ist eine weitere Untersuchung auf Zinn vorzunehmen. In diesem Falle bringt man den Rückstand in ein Porzellan-schiffchen, schiebt dieses in eine Nöhre von schwer schmelzbarem Glase, welche vorn zu einer langen Spitze mit feiner Defnung ausgezogen ist, und erhitzt in einem Strom reinen, trocknen Wasserstoffgases bei allmählich gesteigerter Temperatur, bis kein Wasser mehr auftritt, bis somit alles Zinnoxid reduziert ist. Man läßt im Wasserstoffstrom erkalten, nimmt das Schiffchen aus der Nöhre, neigt es ein wenig, bringt wenige Tropfen Salzsäure von 1,10 bis 1,12 spez. Gewicht in den unteren Theil desselben, schiebt es wieder in die Nöhre, leitet einen langsamen Strom Wasserstoff durch dieselbe, neigt sie so, daß die Salzsäure im Schiffchen mit dem reduzierten Zinn in Berührung kommt, und erhitzt ein wenig. Es löst sich dann das Zinn unter Entbindung von etwas Wasserstoff in der Salzsäure zu Zinnchlorid. Man läßt im Wasserstoffstrom erkalten, nimmt das Schiffchen aus der Nöhre, bringt nöthigenfalls noch einige Tropfen einer Mischung von 3 Theilen Wasser und 1 Theil Salzsäure hinzu und prüft Tropfen der erhaltenen Lösung auf Zinn mit Quecksilberchlorid, Goldchlorid und Schwefelwasserstoff, und zwar mit letzterem vor und nach Zusatz einer geringen Menge Brom-salzsäure oder Chlorwasser.

bleibt beim Behandeln des Schiffchen-Inhalts ein schwarzer Rückstand, der in Salzsäure unlöslich ist, so kann derselbe Antimon sein.

II. Flüssigkeiten, Fruchtgelees u. dgl.

11) Von Flüssigkeiten, Fruchtgelees und dergleichen ist eine solche Menge abzumägen, daß die darin enthaltene Trockensubstanz etwa 20 g beträgt, also z. B. von Himbeersyrup etwa 30 g, von Johannisbeergelee etwa 35 g, von Rothwein, Essig und dergleichen etwa 800 bis 1000 g. Nur wenn solche Mengen nicht verfügbar gemacht werden können, darf die Prüfung auch an einer geringeren Menge vorgenommen werden.

12) Frucht-säfte, Gelees und dergleichen werden genau nach Abschnitt I mit Salzsäure, chlor-saurem Kalium u. s. w. behandelt; dünne, nicht sauer reagirende Flüssigkeiten konzentriert man durch Abdampfen bis auf einen kleinen Rest und behandelt diesen nach Abschnitt I mit Salzsäure und chlor-saurem Kalium u. s. w. — In das Destillat leitet man nach Zusatz von etwas Salzsäure ebenfalls Schwefelwasserstoff und vereinigt einen etwa entstehenden Niederschlag mit dem nach Nr. 3 zu erhaltenden.

¹⁾ Sollte die Schmelze trotzdem schwarz bleiben, so rührt dies in der Regel von einer geringen Menge Kupfer her, das Schwefelkupfer in Schwefelammonium nicht ganz unlöslich ist.

²⁾ Die oben bezeichnete Flüssigkeit wird erhalten, indem man 1 Theil Molybdän-säure in 4 Theilen Ammoniak von etwa 0,96 spez. Gewicht löst und die Lösung in 15 Theile Salpetersäure von 1,2 spez. Gewicht gießt. Man läßt die Flüssigkeit dann einige Tage in mäßiger Wärme stehen und zieht sie, wenn nöthig, klar ab.

³⁾ Am sichersten ist es, das Erhitzen so lange fortzusetzen, bis sich Molybdän-säure auszuscheiden beginnt.

⁴⁾ Sollte der Rückstand in Folge eines Gehaltes an Kupferoxyd schwarz sein, so erwärmt man ihn mit Salpetersäure, verdampft im Wasserbad zur Trockne, setzt einen Tropfen Salpetersäure und etwas Wasser zu, filtrirt, wäscht aus, glüht und wägt erst dann.

B. Verfahren zur Feststellung des Arsengehalts in Gespinnsten oder Geweben (§ 7 des Gesetzes).

13) *) Man zieht 30 g des zu untersuchenden Gespinnstes oder Gewebes, nachdem man dasselbe zerschnitten hat, drei bis vier Stunden lang mit destillirtem Wasser bei 70 bis 80° C. aus, filtrirt die Flüssigkeit, wäscht den Rückstand aus, dampft Filtrat und Waschwasser bis auf etwa 25 cem ein, läßt erkalten, fügt 5 cem reine konzentrirte Schwefelsäure hinzu und prüft die Flüssigkeit im Marsh'schen unter Anwendung arsenfreien Zinks auf Arsen.

Wird ein Arsen-Spiegel erhalten, so war Arsen in wasserlöslicher Form in dem Gespinnste oder Gewebe vorhanden.

14) Ist der Versuch unter Nr. 13 negativ ausgefallen, so sind weitere 10 g des Stoffes anzuwenden und dem Flächeninhalte nach zu bestimmen. Bei Gespinnsten ist der Flächeninhalt durch Vergleichung mit einem Gewebe zu ermitteln, welches aus einem gleichartigen Gespinnste derselben Fadenstärke hergestellt ist.

15) Wenn die nach Nr. 13 und 14 erforderlichen Mengen des Gespinnstes oder Gewebes nicht verfügbar gemacht werden können, dürfen die Untersuchungen an geringeren Mengen, sowie im Fall der Nr. 14 auch an einer Theile des nach Nr. 13 untersuchten, mit Wasser ausgezogenen, wieder getrockneten Stoffes vorgenommen werden.

16) Das Gespinnst oder Gewebe ist in kleine Stücke zu zerschneiden, welche in eine tubulirte Retorte aus Kalkglas von etwa 400 cem Inhalt zu bringen und mit 100 cem reiner Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht zu übergießen sind. Der Hals der Retorte sei ausgezogen und in stumpfem Winkel gebogen. Man stellt dieselbe so, daß der an den Bauch stoßende Theil des Halses schief aufwärts, der andere Theil etwas schräg abwärts gerichtet ist. Letzteren schiebt man in die Rührrohre eines Leibg'schen Küßlapparates und schließt die Verbindungsstelle mit einem Stück Kautschukschläuch. Die Rührrohre führt man luftdicht in eine tubulirte Vorlage von etwa 500 cem Inhalt. Die Vorlage wird mit etwa 200 cem Wasser beschickt, und, um sie abzukühlen, in eine mit kaltem Wasser gefüllte Schale eingetaucht. Den Tubus der Vorlage verbindet man in geeigneter Weise mit einer mit Wasser beschickten Leibg'schen Röhre.

17) Nach Ablauf von etwa einer Stunde bringt man 5 cem einer aus Krystallen bereiteten salzgefättigten Lösung von arsenfreiem Eisenchlorür in die Retorte und erhitzt deren Inhalt. Nachdem der überschüssige Chlorwasserstoff entwichen, steigert man die Temperatur, so daß die Flüssigkeit ins Kochen kommt und destillirt, bis der Inhalt stärker zu feigen beginnt. Man läßt jetzt erkalten, bringt nochmals 50 cem der Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in die Retorte und destillirt in gleicher Weise ab.

18) Die durch organische Substanzen braun gefärbte Flüssigkeit in der Vorlage vereinigt man mit dem Inhalt der Leibg'schen Röhre, verdünnt mit destillirtem Wasser etwa auf 600 bis 700 cem und leitet, Anfangs unter Erwärmen, dann in der Kälte, reines Schwefelwasserstoffgas ein.

19) Nach 12 Stunden filtrirt man den braunen zum Theil oder ganz aus organischen Substanzen bestehenden Niederschlag auf einem Absefilter ab, welches man durch entsprechendes Einlegen von Wollst in einen Trichter, dessen Röhre mit einem Glashahn versehen ist, hergestellt hat. Nach kurzem Auswaschen des Niederschlags schiebt man den Sahst und behandelt den Niederschlag in dem Trichter unter Bedecken mit einer Glasplatte oder einem Albrglas mit wenigen cem Bromsalzsäure, welche durch Auflösen von Brom in Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht hergestellt worden ist. Nach etwa halbständiger Einwirkung läßt man die Lösung durch Definieren des Halses in den Fällungskolben abfließen, an dessen Wänden häufig

*) Es bleibt dem Untersuchenden unbenommen, vorweg mit dem Marsh'schen Apparate an einer genügend großen Probe festzustellen, ob überhaupt Arsen in dem Gespinnste oder Gewebe vorhanden ist. Bei negativem Ausfalle eines solchen Versuchs bedarf es nicht der weiteren Prüfungen nach Nr. 13 u., 16 u.

nach geringe Antheile des Schwefelwasserstoff-Niederschlags hatten. Den Rückstand auf dem Absefilter wäscht man mit Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht aus.

20) In dem Kolben versetzt man die Flüssigkeit wieder mit überschüssigem Eisenchlorür und bringt den Kolbeninhalt unter Nachspülen mit Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in eine entsprechend kleinere Retorte eines zweiten, im Lebrigen dem in Nr. 16 beschriebenen gleichen Destillirapparates, destillirt, wie in Nr. 17 angegeben, ziemlich weit ab, läßt erkalten, bringt nochmals 50 cem Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in die Retorte und destillirt wieder ab.

21) Das Destillat ist jetzt in der Regel wasserhell. Man verdünnt es mit destillirtem Wasser auf etwa 700 cem, leitet Schwefelwasserstoff, wie in Nr. 18 angegeben, ein, filtrirt nach 12 Stunden das etwa niedergefallene dreifache Schwefelarsen auf einen, nach einander mit verdünnter Salzsäure, Wasser und Alkohol ausgewaschenen, bei 110° C. getrockneten und gewogenen Filterchen ab, wäscht den Rückstand auf dem Filter erst mit Wasser, dann mit absolutem Alkohol, mit erwärmtem Schwefelkohlenstoff und schließlich wieder mit absolutem Alkohol aus, trodnet bei 110° C. und wägt.

22) Man berechnet aus dem erhaltenen dreifachen Schwefelarsen die Menge des Arsens und ermittelt, unter Berücksichtigung des nach Nr. 14 festgestellten Flächeninhalts der Probe, die auf 100 cem des Gespinnstes oder Gewebes entfallende Arsenmenge.

Preußen. Rundschreiben, betr. Gesundheits-schädigungen durch Ueberschwemmungen.

Vom 9. April 1888. (Reichsanz. Nr. 95.)

Die Ueberschwemmungen, welche die östlichen Provinzen des preussischen Staats in einem Umfang und mit einer Schwere heimgesucht haben, wie seit vielen Jahrzehnten nicht geschehen ist, haben zunächst die Sorge der Staatsregierung dafür in Anspruch genommen, das unmittelbar bedrohte Leben der Bewohner der überschwemmten Landstriche so weit möglich zu schützen und die ihres Ubdachs beraubten, der notwendigsten Lebensbedürfnisse entbehrenden Unglücklichen unterzubringen und zu erhalten. Schon jetzt aber, während das Fortschreiten des fortzuschreiten scheint, richtet sich die Erwägung darauf, wie den später zu erwartenden nicht minder schweren Nachwirkungen desselben entgegenzutreten sein wird.

Die Besorgniß, daß die Ueberschwemmung nachtheilige Folgen für den Gesundheitszustand der Bevölkerung der von ihr betroffenen Gegenden zur Folge habe, ist eine nur zu wohl begründete und erheischt vorbeugende Maßregeln auch in dieser Richtung.

Die nachstehende Verfügung giebt hierfür Directiven, welche selbstverständlich die in Betracht kommenden Momente nicht erschöpfen, aber sich bereits praktisch bewährt haben, da sie auf den bei der Rheinüberschwemmung im Winter 1882/83 gesammelten Erfahrungen beruhen.

Da die Sorge für die Ernährung und Bekleidung der Bedürftigen, so wichtig dieselbe für die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes ist, in erster Reihe nicht Aufgabe der Sanitätspolizei ist, hat letztere zunächst und hauptsächlich Vorkehrungen zu treffen, um diejenigen Nachtheile thunlichst zu verhüten, welche sich aus der Ueberschwemmung der Wohnstätten und der Verunreinigung der Brunnen ergeben.

Ob und in welchem Umfang die Zerstörung und bauliche Beschädigung der Wohngebäude und die Unmöglichkeit, den Inwohner derselben in anderweit vorhandenen Räumen ein zeitweiliges Unterkommen zu schaffen, dazu zuzwingen wird, durch Errichtung von Baracken und Hütten einen Nothbehelf herzustellen, wird erst die Folge lehren. Wo dieser Fall aber eintritt, wird darauf zu achten sein, daß an der für diesen Zweck gewählten Stelle der Boden vorher von aufgelagertem Schlamm und Schmutz gehörig gereinigt und durch Anlegung eines die Nothhütten umgebenden Abzuggrabens für thunlichste Trockenhaltung desselben gesorgt wird.

Wohnräume, welche zwar mehr oder weniger unter Wasser erstickend haben, im Lebrigen aber erhalten geblieben sind, dürfen, wo sich dies irgend vermeiden läßt, nicht eher wieder in Gebrauch genommen und namentlich

als Schlafräume benutzt werden, bis sie genügend gereinigt, ausgetrocknet und nach Bedarf desinfiziert sind.

Brunnen, welche überfluthet worden sind, müssen, bevor ihr Wasser wieder zum Trinken und Kochen oder sonstigem Hausbedarf verwendet werden kann, entleert, gereinigt und gleichfalls desinfiziert werden.

Zur Durchführung dieser Maßregeln wird die Thätigkeit der Sanitäts-Kommissionen in Anspruch zu nehmen sein, und wo solche zur Zeit noch nicht vorhanden sein sollten, sind sie sofort zu bilden. In größeren Städten sind gemäß § 4 des Regulativs vom 8. August 1855 auch den Sanitäts-Kommissionen untergeordnete Spezial- (Medic.) Kommissionen einzurichten, welche die Ersteren zu unterstützen, insbesondere über tatsächliche Verhältnisse der Stadtbezirke, für welche sie gebildet sind, Bericht zu erstatten, die Ausführung der Anordnungen der Sanitäts-Kommission zu veranlassen und zu überwachen und sofort Anzeige über alle Vorkommnisse, die für die Thätigkeit der Sanitäts-Kommission von Interesse sind, zu erstatten, namentlich unverzüglich Mittheilung zu machen haben, wenn der Ausführung der getroffenen Anordnungen Widerstand entgegengekehrt werden sollte. Die Thätigkeit dieser Kommissionen hat sich bei der Ueberschneidung der Rheinufer als sehr nutzbringend erwiesen.

Was das zur Wiederherstellung eines gesundheitsgemäßen Zustandes der Wohnungen einschlagende Verfahren betrifft, so ist vor Allem nach Rückgang des Wassers eine gründliche Reinigung der Wohngebäude in allen ihren Abtheilungen nothwendig, dieselbe genügt aber in der Regel nicht. Es kommt nämlich in Betracht, daß meistens nicht nur Wasser, eventuell mit Lehm oder anderen ähnlichen in sanitärer Hinsicht wenig bedeutsamen Stoffen verunreinigt, in die Wohnungen eingedrungen ist, sondern daß das Wasser je nach den örtlichen Verhältnissen mehr oder weniger den Schmutz der Straßen, den Urath der überflutheten Abtritte und Dungsstätten, nach Umständen den Inhalt von Schmutzwasser-Leitungen mit sich führt und daß mit solchen Stoffen Wände und Fußböden der Zimmer und der Nebenräume der Wohnungen verunreinigt werden. In solchen Fällen ist häufig die vollständige Beseitigung der verunreinigenden Massen nicht möglich, und es wird alsdann die Desinfektion nothwendig.

Besondere Berücksichtigung erfordert in gedielten Zimmern die Füllung unter den Dielen des Fußbodens in den Erdgeschossen, welche entweder nur durchdrägt oder zugleich verunreinigt sein kann. Auch in ersterem Falle wird dieselbe, wenn sie, wie sehr häufig, von vornherein aus unreinem Material bestanden hat, der sich sich lang hinziehender Fäulnißprozesse werden können, bietet auch für etwa vorhandene Krankheitskeime unter Umständen einen sehr geeigneten Boden und muß daher beseitigt und durch ein passendes trocknes Material ersetzt werden, da eine gründliche Desinfektion kaum ausführbar ist. In allen Fällen, wo die Dielen bereits schadhast waren, ist die Beseitigung der Füllung sehr rathsam, auch wenn eine besondere Verunreinigung sie nicht geradezu nothwendig machen sollte, weil die Dielen, wenn sie auf der durchdrängten Unterlage liegen bleiben, bald völlig verfaulen oder durch Schimmelpilze zerstört werden würden.

Erweist sich bei einer probeweisen Aufnahme einer oder der anderen Dielen die Fußbodenfüllung nicht besonders feucht und unrein, so genügt die Desinfektion der Dielen. Was die Wände betrifft, so ist die Entfernung des Abputzes von denselben sowohl deshalb dienlich, weil damit unreine Stoffe, welche sich mit dem Wasser in die Wände eingezo-gen haben, noch sicherer unschädlich gemacht werden, als es durch Anwendung von Desinfektionsmitteln allein geschehen könnte, sowie auch deshalb von Nutzen, weil dadurch die Austrocknung der Wände erheblich beschleunigt wird.

Am besten ist es, zunächst den Abputz zu entfernen, dann auszutrocknen und zum Schluß die Wände zu desinfizieren.

Ist Wasser in Keller gedrungen, welche sich unter Wohnungen befinden, so ist dasselbe möglichst bald und vollständig durch Auspumpen und Ausschöpfen zu entfernen, wenn es von außen in den Keller getront war, weil ein solches Wasser leicht erheblich verunreinigt sein und in Fäulniß übergehen kann. Sind solche Keller im

Wesentlichen wasserfrei gemacht, so ist der Rest des Wassers zu desinfizieren und der schließlich zurückbleibende Schlamm gleichfalls zu desinfizieren und wegzuschaffen.

Sind Keller ausschließlich durch Grundwasser angefüllt, so sind die Bemühungen, sie auszupumpen, vergeblich, so lange der hohe Grundwasserstand andauert.

Zur Desinfektion sind lediglich zwei Mittel anzuwenden, nämlich die Karbolsäure und der gebrannte Kalk. Die früher zu den in Rede stehenden Desinfektionen meist angewandte rohe Karbolsäure ist in ihrer Mischung mit Wasser nach neueren Untersuchungen des hiesigen Oxygenseniversitäts-Instituts wenig wirksam, dagegen übertrifft eine Mischung von roher Karbolsäure mit roher Schwefelsäure selbst entsprechende Lösungen von reiner Karbolsäure an desinfizirender Kraft. Die Mischung ist derart herzustellen, daß zu derselben auf je 10 l roher Karbolsäure $5\frac{1}{2}$ l roher Schwefelsäure genommen werden. Die beiden Flüssigkeiten müssen gut gemischt und das Ganze dann 2 bis 3 Tage ruhig stehen gelassen werden. Dieses Desinfektionsmittel ist somit im Voraus zuzubereiten, und es empfiehlt sich, dasselbe in größeren Mengen für den Bedarf bereit zu halten. Die Zubereitung dürfte am besten durch Apotheker erfolgen. Die Materialien sind sehr billig und selbst in kleinen Städten fast überall vorhanden oder doch leicht zu beschaffen.

Der gebrannte Kalk wird als Kalkmilch oder als Pulver angewandt. Ersterer wird in der Art hergestellt, wie die Maurer es zum Tünchen der Wände zu thun pflegen, jedoch ist diese Tünche etwas konzentrirender zu machen, als es zu letzterem Zweck nothwendig ist. Das Kalkpulver wird durch Zerfeinern von gebranntem Kalk bereitet. Zur Desinfektion der Wände und des Fußbodens wird am besten die Karbolsäure-Mischung benutzt, ebenso zum Desinfizieren des in den Kellern nach dem Auspumpen und Ausschöpfen etwa übrig bleibenden Wassers. Im letzteren Fall wird auf 20 Theile des vorhandenen Wassers etwa 1 Theil der Karbolsäure-Mischung zu nehmen sein.

Die Wände werden mit der Mischung reichlich (mittels Pfingeln, Lappen oder dergleichen) angefeuchtet, die Dielen mit derselben gescheuert.

Ist von den Wänden vorher der Abputz entfernt worden, so ist die Kalktünche zu benutzen, wodurch der Geruch der Karbolsäure (der übrigens bei der Mischung kein sonderlich starker ist) vermieden wird. Auch zur Desinfektion der Kellerräume ist die Karbolsäure-Mischung, wenn die Keller jedoch zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, namentlich von Milch, benützt werden sollen, die Kalktünche anzuwenden. Zur Desinfektion des in den Kellern nach Beseitigung des Wassers zurückbleibenden Schlammes ist das Kalkpulver besonders geeignet, welches zu einem Theil auf 20 Theile Schlamm auf letzteren zu streuen ist.

Die Austrocknung der Wände ist in der jetzigen Jahreszeit am Tage (wenn es nicht gerade regnet) durch energische Lüftung mittelst Offenhalten der Fenster und Thüren zu bewirken. Zur Beseitigung derselben sind Nachts die heizbaren Räume stark zu heizen, wobei ein oberer Fensterflügel und die Thür offen zu halten ist. Letztere sind zu schließen, um eine stärkere Erwärmung des Raums zu erzielen, wenn derselbe mittelst einer im oberen Theil der entsprechenden Wand herzustellenden Oeffnung sich mit einem geheizten Schornstein in Verbindung setzen läßt, wodurch die erforderliche Ventilation bewirkt wird.

Sehr zu empfehlen ist statt der Heizung der Ofen auch die Anwendung großer eiserner Körbe, in denen Koks verbrannt werden, ein Verfahren, welches am Rhein seiner Zeit ganz allgemein und mit gutem Erfolg angewandt worden ist. Hierbei sind die Dielen des Fußbodens mehrere Centimeter hoch mit reinem Sand zu überdecken und der Kofkorb ist die Wände entlang allmählich von einer Stelle zur anderen zu rücken. Der Sand, welcher die Dielen vor dem Abbrennen bewahrt, erwärmt sich stark und befördert zugleich das Austrocknen des Fußbodens. In niedrigen Räumen kann es nothwendig werden, die Decke durch ein über den Kofkorbe anzubringendes Eisenblech vor zu starker Erhitzung zu schützen. Die Anwendung der Kofkörbe wird in der Regel polizeilich überwacht werden müssen.

Zu bemerken ist noch, daß nicht nur den Raum, in welchem die Körbe in Anwendung stehen, sich mit Kohlen-

dunst füllt, sondern der letztere auch unter Umständen durch die Decke in darüber gelegene Räume einbringen und hier, falls sich Menschen in denselben befinden würden, Kohlenoxyd-Vergiftungen veranlassen könnte, wie dies am Nöthen beobachtet worden ist.

Wenn das in Beziehung auf die sanitären Verhältnisse der Wohnungen Erforderliche in der unmittelbar nach der Ueberschwemmung herrschenden Nothlage nicht überall wird ausgeführt werden können, so kommt in Betracht, daß die Schädigung der Gesundheit in Folge der zu frühen Wiederbenutzung der Häuser zum großen Theil allmählich, im Laufe von Wochen und Monaten erfolgt und sich zunächst mit der Dauer der Zeit steigern kann. Es ist daher notwendig, nach einiger Zeit, wenn die erste Noth abgewandt ist und die Verhältnisse sich im Ganzen wieder einigermaßen geordnet haben, unter Veranziehung der Sanitäts-Kommissionen sanitätspolizeiliche Revisionen der Wohnungen, welche überschwemmt gewesen sind und namentlich derjenigen, welche darauf vorzeitig in Gebrauch genommen werden mußten, ausführen zu lassen, damit dann noch nachträglich die sich als notwendig ergebenden Maßnahmen zur Verbesserung der vorgefundenen Mängel getroffen werden. Die etwa erforderliche Räumung von Wohnungen wird alsdann voraussichtlich leichter zu bewerkstelligen sein.

Was die Brunnen betrifft, so ist nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen, daß die sog. Abessinischen Brunnen unter dem Einfluß der Ueberschwemmung in der Regel nicht leiden und fortgesetzt zu benutzen sein werden. Die Wiederherstellung der Pumpbrunnen erfolgt durch möglichst vollständiges Auspumpen und Reinigen der Kessel, welche hierauf mit dem Kalkpulver zu desinfizieren sind. Die Schöpfbrunnen werden thunlichst ausgeschöpft und alsdann wird in dieselben eine mäßige Portion Kalkpulver oder auch gebrannter Kalk in größeren Stücken geschüttet. Zeigt sich nach wieder erfolgter Ansammlung des Wassers dasselbe (von Kalk) erheblich getrübt, so ist das Auspumpen bezw. Ausschöpfen noch einmal zu wiederholen.

Auch nach erfolgter Verbesserung der Brunnen empfiehlt es sich, das Wasser derselben zum Trinken, Kochen und zum sonstigen häuslichen Gebrauch eine Zeit hindurch nur zu benutzen, nachdem es vorher aufgekocht worden. Das Aufkochen ist unbedingt notwendig, wenn zu den gedachten Zwecken das Wasser verunreinigter Brunnen in Folge obwaltender Nothlage vor erfolgter Reinigung derselben benutzt werden muß.

Dem Zustande der Abtrittsgruben ist, nachdem dieselben entleert sind, die erforderliche Beachtung zu schenken, da sie in ihrem baulichen Zustande in Folge der Ueberschwemmung leicht Schaden gelitten haben können, welcher ausgebeßert werden muß, um sich daraus für die Folge leicht ergebende sanitäre Mißstände zu verhüten und namentlich benachbarte Brunnen vor Verunreinigung durch ausströmende Kothflüssigkeit zu schützen. Liegt ein Brunnen sehr nahe an einer Kothgrube, so ist letztere zu entleeren, bevor das etwa notwendige Auspumpen oder Ausschöpfen des Brunnens vorgenommen wird.

Öffentliche Anstalten, wie Schulen, Waisenhäuser, Gefängnisse, Hospitäler, Krankenhäuser und ähnliche erheischen, falls sie der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen waren, eine besonders sorgfältige Behandlung. Wenn sie wegen ihrer Ueberschwemmung außer Benutzung gesetzt, bezw. geräumt werden mußten, müssen sie geschlossen bleiben, bis der Zustand derselben nach sachverständigem Gutachten keine Bedenken mehr bietet. Eine nachträgliche sanitätspolizeiliche Untersuchung derselben Art wie sie in Vorstehendem für die Wohnungen als zweckmäßig bezeichnet worden ist, ist für die überschwemmt gewesenen öffentlichen Anstalten unumgänglich notwendig, sofern an denselben nicht besondere Ärzte angestellt sind, denen es obliegt, die gesundheitlichen Verhältnisse zu überwachen.

Damit die Behörden für die auf die Ueberschwemmung folgende Zeit über den Gesundheitszustand der Bevölkerung in den überschwemmten Distrikten genügend unterrichtet erhalten werden, und namentlich beim Auftreten aufsteigender Krankheiten oder sonstiger Epidemien rechtzeitig eingreifen zu können, werden die wegen Anmeldung derartiger Krankheiten bestehenden Vorschriften erneut einzuschärfen und besonders streng zu

handhaben sein. Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Beziehung der Typhus, die Ruhr und die Diphtherie.

Indem ich Ew. Excellenz ganz ergebenst erliche, sofort vorstehende Verfügung zur Kenntniß der beteiligten Behörden und Personen zu bringen, auch das sonst Erforderliche in der Sache gefälligst zu veranlassen, bemerte ich zugleich, daß von denjenigen Oeldern, welche voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden, ein entsprechender Antheil wird verwendet werden können, um die Gemeinden der von der Ueberschwemmung heimgeuchten Strichtheile bei der Ausführung der nothwendigen sanitären Maßnahmen, deren Umfang sich auf alle angeregten Punkte zu erstrecken hat, in angemessener Weise zu unterstützen.

Berlin, den 9. April 1888.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Söpler.

An die Königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen
Niedersachsen, Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Hannover.

**Preußen. Kriegsministerium. Medizinal-Abthlg.
Die Henneberg'schen Desinfektoren betreffend.**

(Amtl. Beibl. zur Deutsch. militärärztl. Zeitschr. S. 21.)

Berlin, den 20. Januar 1888.

In Verfolg der Verfügungen vom 7. Juni 1886 Nr. 212. G. 86. M. A., und vom 7. April 1887 Nr. 103. 2. 87. M. A. *), werden die Intendanturen ergebenst benachrichtigt, daß die Fabrikanten Rietzschel und Henneberg hier selbst den Henneberg'schen Desinfektoren eine verbesserte Einrichtung gegeben haben, durch welche insbesondere die Erreichung eines über 100° C. hinausgehenden Dampf-Gitgrades möglich gemacht ist, auch wird die Einmauerung der Feuerung künftig entbehrlich. Nach der von den Genannten ausgegebenen Preisliste Nr. 11 werden die neuen Muster T. I. und T. II. hinsichtlich der Größe und Leistungsfähigkeit ungefähr den früheren Mustern A. II. und A. III. entsprechen, sich aber im Preise billiger stellen (1250 Mk. und 1750 Mk.).

Außerdem haben die genannten Fabrikanten unter Anwendung einer Desinfektionskammer von Holz anstatt von Eisen noch einen erheblich billigeren Apparat hergestellt, welchen dieselben nach der Preisliste Nr. 11a als Muster T. o. für 600 Mk. liefern, für Garnison-Lozarette indess in Erwartung eines umfangreichen Bedarfs für 500 Mk. abgeben wollen. Hinsichtlich der Einrichtung und Leistungsfähigkeit soll dieser Apparat den in der Preisliste Nr. 11 aufgeführten Apparaten gleichstehen. Derselbe findet sich Nichts dagegen zu erinnern, wenn für kleinere Lozarette an Stelle der in der Verfügung vom 7. April v. J. vorgesehenen einfacheren Einrichtungen dieser Desinfektor T. o. beschafft wird.

Ein für den Herrn Korpsarzt bestimmtes Exemplar dieser Mittheilung ist hier beigelegt.

v. Lauer.

Nr. 994. 12. 87. M. A. II.

Rechtssprechung.

Verkauf von Fleisch einer Kuh, in deren Brusthöhle sich an Lunge und Rippen Tuberkeln vorfinden, nach § 10² des Nahrungsmittelgesetzes bestraft. Betreffs des Verkaufs der mit Tuberkeln belegten Leber hätte § 12¹ a. O. angewendet werden können. Verdorbene Nahrungsmittel sind auch solche Fleischwaren, welche in Folge Veränderungen des normalen Zustandes zum Genusse für Menschen auch nur minder geeignet, in ihrer Verwerthbarkeit verringert sind.

Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Sept. 1887 gegen K.

In der Strafsache gegen den Metzger Friedrich K. zu L. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht. Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 19. September 1887, für Recht erkannt:

*) cf. S. 44 ff. Amtliches Beiblatt Jahrgang 1887 der Deutschen militärärztlichen Zeitschrift.

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des künftlichen Landgerichts zu Detmold vom 14. April 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist aus § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu einer Geldstrafe verurtheilt. Seine Revision wegen Gesetzesverletzung konnte nicht von Erfolg sein.

Im Urtheil ist die Schluffeststellung getroffen: daß der Angeklagte wissentlich ein Nahrungsmittel, nämlich Rindfleisch, welches verdorben war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Darin liegt der Thatbestand des angeführten § 10 Nr. 2. Es fragt sich aber, ob die Begründung des Urtheils die behaupteten Rechtsirrhümer erkennen läßt.

In objektiver Hinsicht erwähnt die Ausführung des Vorrichters die Ansichten der Sachverständigen über den Einfluß der Tuberkulose vor und nach der Aufstellung der Vaccillentheorie, es wird bemerkt, daß hier eine auf das Vorhandensein des Bacillus gerichtete mikroskopische Untersuchung nicht fruchtbar zu sein habe, und dann fortgefahren: in der Brusthöhle der in Hebe stehenden Kuh hätten sich an Lunge und Rippen Tuberkeln in einer so sichtbaren und fühlbaren Größe vorgefunden, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen Hofthierarztes Baumert die Vernichtung des ganzen Vordertheils der Kuh geboten gewesen, und das Hintertheil derselben, wenn auch in der Bauchhöhle Tuberkeln nicht erwiesen worden, doch für minderwertig im Vergleich zu dem Fleische einer gesunden Kuh zu erachten gewesen sei. Demnach müsse alles zum Vordertheile der Kuh gehörige Fleisch als „verdorben“ im Sinne des § 10 Nr. 2 des Gesetzes festgestellt werden. Eventuell seien jedenfalls auch noch den vor Entdeckung des Tubercellbacillus herrschenden wissenschaftlichen Anschauungen außer der Lunge auch die mit Tuberkeln besetzten Rippenstücke der Kuh gesundheitsgefährlich, daher zum Genuße ungeeignet gewesen, und es werde für erwiesen angesehen, daß der Angeklagte auch vom Vordertheile der Kuh, namentlich von den Rippenstücken, Fleisch verkauft habe.

In Betracht der Zugrundelegung des Baumert'schen Gutachtens wäre die Feststellung des Vorhandenseins auch des Fleisches vom Hintertheil der Kuh zu erwarten gewesen. Denn nach der mit Bezug auf die Entscheidung des Reichsgerichts Band 5 Seite 240 ff. vorausgeschickten richtigen Begriffsbestimmung fallen unter „verdorbene Nahrungsmittel“ auch solche Fleischwaren, welche infolge Veränderungen des normalen Zustandes zum Genuße für Menschen auch nur minder geeignet, in ihrer Verwerthbarkeit verringert sind. Jedenfalls ist aber das Vorhandensein des Vordertheils, einschließlich der Rippenstücke (hinsichtlich dieser sogar die Gesundheitsgefährlichkeit) objektiv festgestellt, und es unterliegt nicht auf thatächlichen Erwägungen beruhende Feststellungen rechtlichen Bedenken nicht.

Wesentlich des subjektiven Thatbestandsmerkmal „wissentlich“ ist für erwiesen erachtet, daß dem Angeklagten das Vorhandensein von Tuberkeln an der (nicht verkauften) Lunge und den verkauften Rippen d. i. Rippenstücken genau bekannt war. Hinsichtlich des anderen Fleisches nimmt das Gericht an, daß der Angeklagte bei der Veräußerung mit dem Entschlusse gehandelt habe, das Fleisch auch für den, von Anfang an ins Auge gefaßten Fall, daß es infolge der Tuberkulose verdorben sei, zu verkaufen, daß ihm also eventueller Dolus zur Last falle. Ohne Grund behauptet die Revision, daß zur Anwendung des § 10 Nr. 2 ein direkter Dolus nöthig sei. Die Art der Begründung des subjektiven Merkmals erregt nur insofern Bedenken, als es den Anschein hat, daß die Annahme der Schuld sich auf den Verkauf der ganzen Kuh erstreckt, also über den Umfang der objektiven Feststellung hinaus; ein bloßer Verdacht des Vorhandenseins genügt nicht, Entscheidungen Band 5 Seite 343. Es kann jedoch über dies Bedenken hinweggegangen werden, da eine unter den § 10 Nr. 2 fallende schuldhaftige Handlungsweise des Angeklagten jedenfalls festgestellt ist und nicht erhellt, daß bei der Strafzumessung auf den Verkauf des Fleisches der ganzen Kuh Gewicht gelegt worden ist. Daß das Gewicht bezüglich der Rippenstücke die Gesund-

heitsgefährlichkeit des Genusses angenommen, aber auf deren Verkauf nicht den § 12 Nr. 1, sondern die mildere Bestimmung des § 10 Nr. 2 angewendet hat, gereicht dem Angeklagten nicht zum Nachtheil. Die Beschwerde war daher zu verwerfen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Die K. K. österreichische Regierung hat dem Abgeordnetenhaus den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen vorgelegt. (198 d. Beil. zu den stenogr. Protok. d. Abgeordnetenhauses. — X. Session).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand des Gesetzes.

§ 1. Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), sowie mit Spielwaren, Lapeten, Bekleidungsgegenständen, Eß- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner von Wagen, Mägen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, endlich mit Petroleum, unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§ 2. Zur Handhabung dieser Aufsicht sind die Gemeinden, insoweit ihnen nicht bereits die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei im selbstständigen Wirkungsbereiche obliegt, im übertragenen Wirkungsbereiche, ferner die Organe der politischen Behörden, insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte berufen.

Die Regierung hat zur Ueberwachung der Gemeinden in Hinsicht auf die denselben obliegende Handhabung des Gesetzes und nach Bedarf zur selbstständigen Handhabung der Aufsicht im Sinne dieses Gesetzes staatliche Inspektoren zu bestellen.

Gemeinden mit eigenem Statute, sowie Gemeinden mit einer Bevölkerung von mindestens 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, beidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen.

Nur solche Organe sind zu beidnen, welche den Nachweis einer zureichenden sachlichen Befähigung für den ihnen zuzuwendenden Aufsichtsdienst nachgewiesen haben. Die Regierung ist ermächtigt, zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der sachlichen Befähigung zu erbringen ist und kann sich die Bestätigung der zu bestellenden Organe vorbehalten.

Vefugnisse der Aufsichtsorgane.

§ 3. Die im § 2 benannten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie find ferner befugt von den, in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art und den dafelbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Mägen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Jede Probe ist in zwei Theilen zu entnehmen und zu verpacken. Derjenige, von dem die Probe entnommen wurde ist berechtigt mitzuführen und zu begleiten, doch ein Theil der Probe in seinen Händen belassen werde. Begehrt er es nicht, so ist der bezügliche Theil im Gemeindeamte aufzubewahren.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten, wenn auf Grund dieser

Probe weder ein gerichtliches Strafkenntniß erlossen, noch vom Gerichte auf den Verfall der betreffenden Waare (§ 17, Abs. 3) erkannt worden ist.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waaren.

§ 4. Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Unteruchungsanstalt zum Zwecke der technischen Untersuchung einzuliefern, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Handelt es sich hingegen um Lebensmittel, welche einer raschen Veränderung unterliegen, so haben die in § 2 genannten Organe die Unteruchung der entnommenen Probe selbst zu veranlassen und hierüber Befund und Gutachten (Atteste) auszufüllen.

Auch ist die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege jene durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbarern Lebensmittel zu bezeichnen, deren Unteruchung und Beurkundung mittelst Befund und Gutachten auch von den im § 2 genannten Organen vorgenommen werden kann.

Bei ersichtlich verdorbenen Waaren, dann bei fälschlich oder trichinös befundenen Fleischwaaren ist von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und die Vernichtung der verdorbenen Waare anzuordnen.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im § 2 genannten Organe eine Beanstandung erhoben, so ist unter Anschluß des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanstandeten Waaren sind die im öffentlichen Interesse notwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Revision der Geschäfte.

§ 5. Die Geschäfte, welche sich mit der Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind periodisch einer Revision zu unterziehen. Im Uebrigen sind Revisionen einzelner Geschäfte vorzunehmen, so oft sich ein besonderer Anlaß hierzu ergibt.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§ 6. Von den beteiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verboten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, von Gß- und Trinfgeschirren, dann von Geschirren, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner von Wagen (Wagshalen), Maschinen und anderen Werkzeu gen, sowie das gewerbmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von auf solche Weise erzeugten oder beschaffenen betartigen Waaren;

4. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 7. Von den beteiligten Ministerien kann das gewerbmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirtlichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§ 8. Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Wagshalen, Maschinen und anderen Werkzeu gen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen,

dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Lage für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im 1. Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgesetzt.

Strafbestimmungen.

§ 9. Wer den Vorschriften des § 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insoferne die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafrechte schwerer zu ahnenden strafbaren Handlung begründet, einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von zwei bis hiebzehn Tagen oder an Geld von 5 bis zu 100 fl. bestraft.

§ 10. Wer den, auf Grund der §§ 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des § 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Desgleichen macht sich einer Uebertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein fundgemachten Verordnungen, womit Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung wird die im zweiten Absatze erwähnten, nach fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen verlaublichen.

§ 11. Einer Uebertretung macht sich schuldig und wird mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. bestraft:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.

2. Wer Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüßt haben, wenn ihm dies bekannt war, oder bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält.

3. Wer zum Zwecke der Täuschung Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung feilhält.

4. Wer Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüßt haben, oder unter einer falschen Bezeichnung, wenn ihm dies bekannt war, oder bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte und der Käufer über diesen Zustand der Waare oder die falsche Bezeichnung in Unkenntniß war, verkauft.

5. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

6. Wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Bei der Beurtheilung des Vorhandenseins der in Zahl 4 erwähnten Unkenntniß des Käufers ist insbesondere auf die ausdrückliche Erklärung des Käufers oder Verkäufers, oder auf die Bezeichnung der Waare und nach Umständen auch auf den Preis der Waare Rücksicht zu nehmen.

§ 12. Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Waare allgemein angenommenen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche, wenn sie auch mit Rücksicht auf den Ursprung der Waare nicht zutreffend ist, derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn denselben irgend ein für sich und in der zugegeben Menge ganz ungeschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne daß durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke

der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§ 13. Einer Uebertretung macht sich schuldig und wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. bestraft:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Eß- oder Trinktgeschirre oder Geschirre, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Waagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände (obwohl ihm diese Beschaffenheit bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte) verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln in gesundheitsgefährlicher Weise (obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte) verwendet.

§ 14. Einer Uebertretung macht sich schuldig und wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. bestraft:

1. Wer fahrlässigerweise Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände, Petroleum derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände (obwohl ihm diese Beschaffenheit bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte) verkauft oder feilhält.

§ 15. Die in den §§ 11, 13 und 14 bezeichnete Handlung begründet ein Vergehen, wenn hieraus die schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Das Vergehen wird im ersten Falle mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann; und im Falle des Eintritts des Todes eines Menschen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

§ 16. Eines Verbrechen macht sich schuldig: 1. Wer vorsätzlich Lebensmittel, welche zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissenschaftlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer vorsätzlich Koch-, Eß- oder Trinktgeschirre oder Geschirre, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Waagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände, Petroleum, derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissenschaftlich die in Zahl 3 bezeichneten Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt, ferner wer wissenschaftliche Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauch mit Lebensmitteln in gesundheitsgefährlicher Weise verwendet.

Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren. Ist durch die Handlung eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren ein.

Mit dem Kerker kann im ersten Falle Geldstrafe bis zu 1000 fl., im zweiten Falle bis zu 5000 fl. verbunden werden.

§ 17. In den Fällen der §§ 11, 13 und 14 kann vom Gerichte auf den Verfall der Waare erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehört oder nicht.

In den Fällen der §§ 15 und 16 ist auf den Verfall zu erkennen.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

Gegen den Beschluß, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlußfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des § 114 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119 maßgebend.

§ 18. In den Fällen der §§ 15 und 16 kann schon bei der ersten Verurtheilung, in den Fällen der §§ 11, 13 und 14 bei wiederholten Verurtheilungen vom Gerichte auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Schuldigen und bei Gewerbsleuten überdies auf den Verlust der Gewerbsberechtigung erkannt werden. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in Urtheile zu bestimmen.

In den Fällen einer Verurtheilung auf Grund des § 16 hat jeberzeit und in den Fällen einer Verurtheilung auf Grund des § 15 bei erschwerenden Umständen die Bekanntmachung des Urtheils auch durch Anschlag an dem Geschäftsorte des Schuldigen zu geschehen.

§ 19. Das Verfahren und die Urtheilsfällung rückwärtslich der in diesem Gesetze vorgesehenen Uebertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§ 20. Würde von einem der im § 2 genannten Drangane auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des § 4 eine Beanstandung erhoben, so kann der Richter in den Fällen der §§ 10, 11, 13 und 14, wenn die Voraussetzung des § 460 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, über die Art der Anzeige vorliegt, oder wenn die im § 27 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insofern er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Unter einem kann der Verfall der mit Beschlag belegten Waare ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§ 461 und 462 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§ 21. Es werden für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände staatliche Untersuchungsanstalten bestellt.

Die Regierung ist ermächtigt den Sphären der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Untersuchungsmethoden jeweilig festzustellen, den Gebührentarif für die Untersuchungen zu bestimmen und die sonstigen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei (Marktcommissäre, Insektoren) sind Unterrichtskurse einzurichten.

Von Gemeinden errichtete Untersuchungsanstalten.

§ 22. Gemeinden steht es frei, entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden Untersuchungsanstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der sonstigen in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände zu errichten.

Sie haben jedoch die anzustellenden Fachverständigen der Regierung unter Vorbringung der Nachweise über die zureichende Qualifikation zur Genehntigung anzuzeigen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, im Falle sie die beigebrachten Nachweise für unzureichend erachtet sollte, den Betreffenden anzuhalteln, sich einer Prüfung zu unterziehen.

Die Zusammenstellung der Prüfungskommission, die Prüfungsgegenstände und der Vorgang bei der Prüfung wird im Verordnungswege bestimmt.

Die von Gemeinden errichteten Untersuchungsanstalten haben sich an den für die staatlichen Untersuchungsanstalten vorgeschriebenen Gebührentarif, dann an die für die staatlichen Untersuchungsanstalten vorgeschriebenen

Untersuchungsmethoden und an die sonstigen in Hinsicht auf letztere Anfallten im Grunde des § 21 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu halten.

Die Regierung ist verpflichtet, im Falle einer groben Pflichtverletzung des angehellten Sachverständigen die Entlassung desselben zu verfügen, sowie berechtigt, in dem Falle, als sich die Befähigung des Sachverständigen nachträglich als unzureichend herausstellen sollte, die Entferrnung desselben oder seine Beschränkung auf ein zu bestimmendes geringeres Gebiet von Untersuchungen zu begehren.

Wirkungskreis der Untersuchungsanstalten.

§ 23. Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet sowohl über Anlagen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§ 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Unterzuchung der der Anfallt zur Unterzuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Der Wirkungskreis einer von einer oder von mehreren Gemeinden gemeinsam errichteten Untersuchungsanstalt ist in dem von der Regierung zu genehmigenden Statute festzustellen.

Ueberprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§ 24. Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Unterzuchung unterzogene Probe entnommen wurde, gegen den Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, daß sich bei Prüfung der Waare ein Unzustand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde die Ueberprüfung durch eine andere und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§ 25. In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt ansichtlich der von ihr durchgeführten technischen Unterzuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anfallt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Kosten der technischen Unterzuchung.

§ 26. Hat eine Privatperson bei einer Untersuchungsanstalt um die technische Unterzuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsartikels angeeucht, so ist dieselbe verpflichtet, die Kosten der technischen Unterzuchung ohne Rücksicht auf das Ergebnis derselben zu entrichten. Es steht ihr jedoch im Falle, als die durchgeführte technische Unterzuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurtheilung im Grunde dieses Gesetzes gegeben hat, der Anspruch auf Rückerstattung von ihr bestrittenen Kosten der technischen Unterzuchung gegenüber dem Verurtheilten zu.

Wurde hingegen das Lebensmittel oder der Gebrauchsgegenstand von einem mit der Handhabung dieses Gesetzes betrauten Organe nach Maßgabe des § 3 entnommen und an die technische Untersuchungsanstalt geleitet, so sind die Kosten der technischen Unterzuchung im Falle, als der Befund der Untersuchungsanstalt eine rechtskräftige Verurtheilung im Grunde dieses Gesetzes zur Folge hatte, stets von dem Verurtheilten zu tragen.

Hat hingegen die vorgenommene Unterzuchung einen Anstand nicht ergeben, so sind die Kosten der technischen Unterzuchung bei staatlichen Anfallten vom Staatschatze, bei Gemeindeanstalten von der Gemeinde zu tragen.

Die Kosten der technischen Unterzuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarife (§ 21) zu berechnen.

Die Parteien treffenden Kosten der technischen Unterzuchung können im politischen Exekutionswege eingetrieben werden.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtorgane und Untersuchungsanstalten.

§ 27. Der Beweis durch Sachverständige kann in dem nach diesem Gesetze anhängigen Strafverfahren auch durch die von den im § 2 genannten Organen in den Fällen des § 4, Absatz 2, 3 und 4 erstatteten Beurkundungen (Atteste), dann durch die von den Untersuchungsanstalten (§§ 21 und 22) über den Gegenstand der Unterzuchung gemachten Angaben (Befund und Gutachten) geführt werden.

Verwendung der Strafelder und Erldse.

§ 28. Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen und insoferne eine Veräußerung zulässig ist, über die Veräußerung verfallener Waaren erzielten Erldse fließen in den Staatschatz und sind zunächst der Erziehung, Erhaltung und Erweiterung der staatlichen Untersuchungsanstalten und der Bestellung von Inspektoren (§ 2) gewidmet.

Nach Zulatz der Umstände können Gemeinden, welche technische Unterzuchungsanstalten errichtet haben, Beiträge zur Erleichterung der von ihnen übernommenen Leistungen gewährt werden.

Bestellung von Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes.

§ 29. Die Regierung wird ermächtigt, Vertreter der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen zur Mitwirkung bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes zu bestellen.

Ausführungsbestimmungen.

§ 30. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§ 403 bis 408 des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ausstehender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Kinderpest, des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51), womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Ministerialverordnung vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Mauthbrandes der Kinder und des Mauthbrandes der Schweine, endlich des Gesetzes vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die Abänderung des § 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

Unter derselben Einschränkung bleiben auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke und der Ausführungsverordnung zu dem eben erwähnten Gesetze vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, unberührt.

Die von den politischen Landes- und Bezirksbehörden im eigenen Wirkungskreise erlassenen, den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffenden Vorschriften, dann die von Gemeinden in Handhabung des selbständigen Wirkungskreises erlassenen, die Lebensmittelpolizei, die Ueberwachung des Marktverkehrs, und die Gesundheitspolizei betreffenden Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt, insoferne und insoweit sie nicht Gegenstände dieses Gesetzes betreffen und letzteres abweichende Bestimmungen enthält.

§ 31. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-3½, -Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Anzeigen, Erpedititionen sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 2 Pf. die dreizehnpennige Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen nur ein Exemplar einzuzenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 1. Mai 1888.

Nr. 18.



Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- woch. S. 269. — Trichinose in Nürnberg. S. 269. — Erkrankungen in Nürnberg 1887. S. 269. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 270. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 271. — Erkrankungen in Berliner Krankenbauern. S. 271. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 271. — Deutsche Sterbetafel. S. 272. — Witterung. S. 271. — Zeit- weilige Maßregeln zc. S. 275. — **Tierwesen.** Maul- und Klauenseuche in Oesterreich-Ungarn. S. 275. — Schweinepest in Schweden. S. 275. — Veterinärpolizeiliche Maßregeln. S. 275. — **Medicinalgesetzgebung zc.** (Schlesien.) Ungeselligkeit bei Diphtheritis. S. 275. — Verkauf von Infanterie und Klefsal. S. 276. — (Reg.-Bez. Potsdam.) Desinfektions-Apparate. S. 276.

— (Stadt Magdeburg.) Choleraepidemie in Kienbau. S. 277. — (Baben.) Anzucht. S. 277. — Desinfektionsstoff. S. 277. — (Mecklenburg-Schwerin.) Gitterreber. S. 278. — (Oesterreich.) Arzneiare. S. 278. — (Großbritannien.) Befähigung der Jungen- leute. S. 278. — **Rechtssprechung.** (Reichsgericht.) Festhalten von frischem Fleisch. S. 279. — Verpflichtung des Fleischer, sich von Unverdorbenheit und Fäulnisfreiheit des Fleisches zu überzeugen. S. 280. — Inverehrungen inridigen Fleisches. S. 280. — **Kon- gresse, Verhandlungen von gesetgebenden Körperschaften.** **Berlin zc.** 14. Beräumung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 281. — (Sachsen.) Feuerbehtattung. S. 281. — (Dänemark.) Kunstfutter-Geflehtwurf. S. 282. — **Vermischtes.** (Berlin.) Geheimmittel. S. 282. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoch sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hannover, Wien je 1, Boroote Wiens 3, Graz 1, Prag 12, Rom 2, Paris 8, Lyon, Warschau je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 1, Wien 6, Budapest 2, Kopenhagen 1, Petersburg 5 Erkrankun- gen.

Flecktyphus: Braunschweig 1, Magdeburg, Kra- kau je 2, Prag 9, Petersburg, Warschau je 1 Todes- fall; Breslau 1, Reg.-Bez. Königsberg 7, Wien 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Chemnitz 15, Paris 10, London 13, Petersburg 30 Todesfälle; Hamburg 21, Petersburg 122 Erkrankungen.

Rose: Wien 18, Kopenhagen 25 Erkran- kungen.

Kindbettfieber: Wien 5, London 6 Todes- fälle; Wien 10 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 15, Straßburg 11, Wien 8, Paris 14, Lyon 11, London 18, Petersburg 20 Todesfälle; Berlin 67, Hamburg 118, Wien 149, Budapest 97, Edinburgh 61, Kopenhagen 20, Peters- burg 100 Erkrankungen.

Scharlach: London 21, Petersburg 8 Todes- fälle; Berlin 37, Nürnberg 29, Wien 49, Kopen- hagen 35, Petersburg 37 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 14, Ham- burg 8, Straßburg 11, Wien 10, Budapest 11, Paris 35, London 16, Kopenhagen, Petersburg je

11 Todesfälle; Berlin 63, Hamburg 41, Nürn- berg 25, Reg.-Bez. Schleswig 217, Kopenhagen 49, Petersburg 64 Erkrankungen.

Keuchhusten: Liverpool 7, London 92 Todes- fälle; Hamburg 15, Wien 32, Kopenhagen 37, Stock- holm 38 Erkrankungen.

Tollwuth: Petersburg 1 Todesfall.

Trichinose in Nürnberg. Nach einer Anzeige des praktischen Arztes Dr. S. vom 2. November 1887 sind in Nürnberg in einer Familie vier Personen an der Trichinose erkrankt aber alsbald wieder genesen. Die Erkrankung wird auf den Genuß roher, geräu- chter, angeblich aus Hirschbrud bezogener Wurst- waaren zurückgeführt. Zu Hirschbrud selbst ist ein Fall von Trichinose nicht bekannt geworden.

In Nürnberg wurden während des Jahres 1887 6358 Erkrankungen oder 5,30 auf je 100 Einwohner zur Anzeige gebracht, darunter 2181 Fälle von Diphtherie und Group, 750 von Brechdurchfall, 737 Lungenentzündung, 733 Scharlach, 399 Keuch- husten, 385 Windpocken, 320 akuter Gelenkrheumatis- mus, 283 Masern, 270 Rose, 135 Wechselfieber, 86 Unterleibstypus, 30 Kindbettfieber, 16 epidemische Genickstarre, je 10 Röteln und epidemische Ohr- speicheldrüsen-Entzündung, 6 akute Osteomyelitis, je 3 Ruhr und Pyämie und 1 Fall von Pocken. Auf das 1. Lebensjahr entfielen 569, auf die Altersstufen von 1 bis 5 Jahren 1956, von 5 bis 10. 1201, von 10 bis 20. 994, von 20 bis 30. 580, von 30 bis 40. 453, von 40 bis 50. 304, von 50 bis 60. 158, von 60 bis 70. 89 und von 70 bis 100 Jahren 54 Fälle.

Deutsche Sterbetafel, gegründet auf die Sterblichkeit der

(Nach den Monatsheften zur Statistik des

Alter nach dem eben vollendeten Altersjahre (n.)	Sterbenswahrscheinlichkeit beim Alter n für die Frist eines Jahres.	Geborene und Lebende (Gleichalterige) beim Alter n.	Sterbende im Alter von n bis n+1.	Mittlere (durchschnittliche)		Wahrscheinliche Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.	Alter nach dem eben vollendeten Altersjahre (n.)	Sterbenswahrscheinlichkeit beim Alter n für die Frist eines Jahres.	Geborene und Lebende (Gleichalterige) beim Alter n.	Sterbende im Alter von n bis n+1.	Mittlere (durchschnittliche)	
				Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.	Wahrscheinliche Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.						Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.	Wahrscheinliche Lebensdauer (oder Lebenserwartung) beim Alter n in Jahren.
1	2	3	4	7	8		1	2	3	4	7	8

Männliches Geschlecht.

0*	0,28 504	104 520	29 793	34,04	34,2		50	0,02 145	41 228	885	17,98	18,0
0	0,25 273	100 000	25 273	35,58	38,1		51	0,02 256	40 343	910	17,36	17,3
1	0,06 492	74 727	4 851	46,52	53,2		52	0,02 374	39 433	936	16,75	16,6
2	0,03 319	69 876	2 319	48,72	54,6		53	0,02 501	38 497	963	16,15	16,0
3	0,02 309	67 557	1 560	49,38	54,6		54	0,02 639	37 534	990	15,55	15,3
4	0,01 705	65 997	1 126	49,53	54,4		55	0,02 790	36 544	1 020	14,96	14,6
5	0,01 300	64 871	843	49,39	53,9		56	0,02 956	35 524	1 050	14,37	14,0
6	0,01 030	64 028	659	49,03	53,2		57	0,03 139	34 474	1 082	13,79	13,4
7	0,00 820	63 369	520	48,54	52,5		58	0,03 342	33 392	1 116	13,22	12,7
8	0,00 665	62 849	418	47,93	51,7		59	0,03 568	32 276	1 152	12,66	12,1
9	0,00 548	62 431	342	47,25	50,9		60	0,03 820	31 124	1 189	12,11	11,5
							61	0,04 100	29 935	1 227	11,57	10,9
10	0,00 466	62 089	289	46,51	50,1		62	0,04 409	28 708	1 266	11,05	10,4
11	0,00 409	61 800	253	45,72	49,2		63	0,04 748	27 442	1 303	10,53	9,8
12	0,00 368	61 547	227	44,91	48,3		64	0,05 118	26 139	1 337	10,03	9,3
13	0,00 347	61 320	212	44,07	47,4		65	0,05 520	24 802	1 369	9,55	8,8
14	0,00 352	61 108	216	43,23	46,5		66	0,05 956	23 433	1 396	9,08	8,3
15	0,00 387	60 892	235	42,38	45,6		67	0,06 429	22 037	1 417	8,62	7,8
16	0,00 451	60 657	274	41,54	44,7		68	0,06 942	20 620	1 431	8,18	7,3
17	0,00 531	60 383	320	40,72	43,8		69	0,07 500	19 189	1 439	7,75	6,9
18	0,00 610	60 063	367	39,94	42,9		70	0,08 108	17 750	1 440	7,34	6,5
19	0,00 685	59 696	409	39,18	42,1		71	0,08 770	16 310	1 430	6,94	6,1
							72	0,09 489	14 880	1 412	6,56	5,7
20	0,00 750	59 287	444	38,45	41,2		73	0,10 267	13 468	1 383	6,19	5,3
21	0,00 805	58 843	474	37,73	40,4		74	0,11 105	12 085	1 342	5,85	5,0
22	0,00 853	58 369	498	37,04	39,6		75	0,12 004	10 743	1 289	5,51	4,7
23	0,00 852	57 871	493	36,35	38,8		76	0,12 965	9 454	1 226	5,20	4,4
24	0,00 847	57 378	486	35,66	38,0		77	0,13 989	8 228	1 151	4,90	4,1
25	0,00 848	56 892	482	34,96	37,2		78	0,15 077	7 077	1 067	4,62	3,8
26	0,00 855	56 410	483	34,25	36,4		79	0,16 230	6 010	975	4,35	3,6
27	0,00 868	55 927	485	33,55	35,6		80	0,17 448	5 035	879	4,10	3,3
28	0,00 885	55 442	491	32,83	34,8		81	0,18 731	4 156	778	3,86	3,1
29	0,00 905	54 951	497	32,12	34,0		82	0,20 074	3 378	678	3,64	2,9
							83	0,21 467	2 700	580	3,43	2,7
30	0,00 928	54 454	505	31,41	33,2		84	0,22 900	2 120	485	3,24	2,6
31	0,00 954	53 949	515	30,70	32,4		85	0,24 363	1 635	399	3,06	2,4
32	0,00 984	53 434	526	29,99	31,6		86	0,25 846	1 236	319	2,90	2,3
33	0,01 019	52 908	539	29,29	30,8		87	0,27 344	917	251	2,74	2,1
34	0,01 058	52 369	554	28,58	30,0		88	0,28 852	666	192	2,60	2,0
35	0,01 101	51 815	571	27,88	29,2		89	0,30 370	474	144	2,46	1,9
36	0,01 148	51 244	588	27,19	28,4		90	0,31 902	330	105	2,34	1,8
37	0,01 199	50 656	607	26,50	27,6		91	0,33 457	225	75	2,22	1,7
38	0,01 253	50 049	627	25,81	26,8		92	0,35 047	150	53	2,10	1,6
39	0,01 308	49 422	647	25,13	26,1		93	0,36 689	97	36	1,99	1,5
							94	0,38 404	61	23	1,89	1,5
46	0,01 363	48 775	665	24,46	25,3		95	0,40 217	38	15	1,80	1,4
41	0,01 418	48 110	682	23,79	24,5		96	0,42 158	23	10	1,68	1,3
42	0,01 475	47 428	699	23,13	23,8		97	0,44 259	13	5,7	1,57	1,2
43	0,01 537	46 729	719	22,46	23,0		98	0,46 560	7,3	3,4	1,49	1,1
44	0,01 605	46 010	738	21,81	22,3		99	0,49 102	3,9	1,9	1,41	1,1
45	0,01 680	45 272	761	21,16	21,6		100	0,51 930	2,0	1,0	1,36	1,0
46	0,01 761	44 511	783	20,51	20,8		101					
47	0,01 848	43 728	809	19,87	20,1							
48	0,01 941	42 919	833	19,23	19,4							
49	0,02 040	42 086	858	18,60	18,7							

*) Die Zahlen (n) in dieser Spalte bezeichnen das eben vollendete Altersjahr, d. i. das am letzten Geburtsgeborene allein. — Anmerkung. Die Zahlen der Spalten 5 (Gleichzeitig Lebende der stationär gedachten Bevölkerung) f. a. a. D., desgl. die näheren Erläuterungen über die Bedeutung der einzelnen Spalten der Sterbetafel.

Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871-72 bis 1880-81.

Deutsches Reichs, 1887, November-Heft, S. 1 ff.)

Alter nach dem eben vollendeten Altersjahr n. ¹⁾	Sterbens-wahr-scheinlich-keit beim Alter n für die Frist eines Jahres.	Geborene und Ueberlebende (Gleich-alterige) beim Alter n.	Sterbende im Alter von n bis n+1.	Mittlere (durchschnittliche)	Wahr-scheinliche	Alter nach dem eben vollendeten Altersjahr n. ¹⁾	Sterbens-wahr-scheinlich-keit beim Alter n für die Frist eines Jahres.	Geborene und Ueberlebende (Gleich-alterige) beim Alter n.	Sterbende im Alter von n bis n+1.	Mittlere (durchschnittliche)	Wahr-scheinliche
				Lebensdauer (oder Lebens-erwartung) beim Alter n in Jahren.						Lebensdauer (oder Lebens-erwartung) beim Alter n in Jahren.	
1	2	3	4	7	8	1	2	3	4	7	8

Weibliches Geschlecht.

0*	0,24 526	103 692	25 432	37,09	39,6	50	0,01 600	45 245	724	19,29	19,6
0	0,21 740	100 000	21 740	38,45	42,5	51	0,01 695	44 521	754	18,59	18,8
1	0,06 364	78 260	4 980	48,06	56,3	52	0,01 795	43 767	786	17,91	18,0
2	0,03 258	73 280	2 388	50,30	57,7	53	0,01 905	42 981	819	17,22	17,3
3	0,02 253	70 892	1 597	50,98	57,7	54	0,02 025	42 162	854	16,55	16,5
4	0,01 687	69 295	1 169	51,14	57,4	55	0,02 165	41 308	894	15,88	15,8
5	0,01 287	68 126	817	51,01	56,8	56	0,02 330	40 414	942	15,22	15,0
6	0,01 007	67 249	677	50,67	56,2	57	0,02 525	39 472	996	14,57	14,3
7	0,00 807	66 572	537	50,18	55,4	58	0,02 750	38 476	1 058	13,94	13,6
8	0,00 660	66 035	436	49,59	54,6	59	0,03 005	37 418	1 125	13,31	12,9
9	0,00 552	65 599	362	48,91	53,8	60	0,03 285	36 293	1 192	12,71	12,3
10	0,00 476	65 237	311	48,18	52,9	61	0,03 585	35 101	1 258	12,13	11,6
11	0,00 427	64 926	277	47,41	52,0	62	0,03 905	33 843	1 322	11,56	11,0
12	0,00 401	64 649	259	46,61	51,1	63	0,04 247	32 521	1 381	11,01	10,4
13	0,00 394	64 390	254	45,80	50,2	64	0,04 613	31 140	1 437	10,47	9,8
14	0,00 402	64 136	258	44,97	49,3	65	0,05 005	29 703	1 486	9,96	9,3
15	0,00 422	63 878	269	44,15	48,4	66	0,05 425	28 217	1 531	9,45	8,7
16	0,00 451	63 609	287	43,34	47,5	67	0,05 875	26 686	1 568	8,97	8,2
17	0,00 487	63 322	309	42,53	46,6	68	0,06 360	25 118	1 597	8,50	7,7
18	0,00 527	63 013	332	41,74	45,7	69	0,06 885	23 521	1 620	8,04	7,2
19	0,00 570	62 681	357	40,96	44,9	70	0,07 470	21 901	1 636	7,60	6,7
20	0,00 614	62 324	383	40,19	44,0	71	0,08 135	20 265	1 648	7,17	6,3
21	0,00 658	61 941	407	39,43	43,1	72	0,08 900	18 617	1 657	6,76	5,9
22	0,00 701	61 534	432	38,69	42,3	73	0,09 745	16 960	1 653	6,37	5,5
23	0,00 743	61 102	454	37,96	41,4	74	0,10 650	15 307	1 630	6,00	5,1
24	0,00 783	60 648	474	37,24	40,6	75	0,11 600	13 677	1 587	5,66	4,8
25	0,00 820	60 174	494	36,53	39,7	76	0,12 585	12 090	1 521	5,34	4,5
26	0,00 854	59 680	510	35,83	38,9	77	0,13 600	10 569	1 438	5,03	4,2
27	0,00 885	59 170	523	35,13	38,1	78	0,14 640	9 131	1 336	4,75	3,9
28	0,00 913	58 647	536	34,44	37,3	79	0,15 710	7 795	1 225	4,48	3,7
29	0,00 939	58 111	545	33,76	36,4	80	0,16 830	6 570	1 106	4,22	3,4
30	0,00 965	57 566	556	33,07	35,6	81	0,18 025	5 464	985	3,98	3,2
31	0,00 992	57 010	565	32,39	34,8	82	0,19 310	4 479	865	3,75	3,0
32	0,01 020	56 445	576	31,71	34,0	83	0,20 685	3 614	747	3,59	2,8
33	0,01 050	55 869	587	31,03	33,2	84	0,22 135	2 867	635	3,33	2,6
34	0,01 080	55 282	597	30,35	32,4	85	0,23 635	2 232	527	3,14	2,5
35	0,01 110	54 685	607	29,68	31,6	86	0,25 160	1 705	429	2,96	2,3
36	0,01 140	54 078	616	29,01	30,8	87	0,26 700	1 276	341	2,80	2,2
37	0,01 168	53 462	625	28,34	30,0	88	0,28 250	935	264	2,65	2,0
38	0,01 192	52 837	630	27,66	29,2	89	0,29 810	671	200	2,51	1,9
39	0,01 210	52 207	631	26,99	28,4	90	0,31 384	471	148	2,37	1,8
40	0,01 222	51 576	630	26,32	27,6	91	0,32 981	323	106	2,25	1,7
41	0,01 228	50 946	626	25,64	26,8	92	0,34 612	217	75	2,13	1,6
42	0,01 230	50 320	619	24,95	26,0	93	0,36 296	142	52	2,01	1,6
43	0,01 230	49 701	611	24,25	25,2	94	0,38 050	90	34	1,91	1,5
44	0,01 240	49 090	609	23,55	24,4	95	0,39 905	56	22	1,81	1,4
45	0,01 260	48 481	611	22,84	23,5	96	0,41 885	34	14	1,70	1,3
46	0,01 300	47 870	622	22,12	22,7	97	0,44 025	20	9	1,69	1,2
47	0,01 360	47 248	643	21,41	21,9	98	0,46 362	11	5,1	1,46	1,1
48	0,01 430	46 605	666	20,70	21,1	99	0,48 939	5,9	2,9	1,35	1,0
49	9,01 510	45 939	694	19,99	20,3	100	0,51 800	3,0	1,6	1,24	0,9
						101					

tage erreichte Alter; die Zahlen neben 0* gelten für Lebend- und Todtgeborene zusammen, die neben 0 für Lebend-
 rung im Alter von n bis n+1) und 6 (Von den Geborenen bezw. Ueberlebenden beim Alter n noch zu verlebende

Nach der vorstehenden Sterbetafel zeigen die Sterbenswahrscheinlichkeiten bei beiden Geschlechtern eine anfangs sehr rasche, dann sich immer mehr ermäßigende Abnahme der Sterblichkeit, bis diese bei beiden Geschlechtern im Alter von 13 Jahren ein Minimum erreicht. Von da ab steigt sie, bei jedem Geschlecht mit einer kurzen Unterbrechung, zuerst langsam, dann immer rascher bis zum höchsten Alter. Die Unterbrechung findet beim männlichen Geschlecht kurz vor der Mitte der 20er, beim weiblichen in der ersten Hälfte der 40er Jahre statt. Das männliche Geschlecht zeigt nämlich beim Alter von 18 bis etwa 22 Jahren eine besonders starke Sterblichkeitszunahme, worauf dann bis zum Alter von etwa 24 oder 25 Jahren eine, allerdings nur sehr geringe, Abnahme eintritt, während das weibliche Geschlecht beim Alter von 41 bis etwa 43 oder 44 Jahren eine sich fast gleichbleibende Sterblichkeit aufweist.

Wie in den vorstehend angegebenen Beziehungen, so unterscheidet sich bei fast jedem Alter die Sterblichkeit des weiblichen von der des männlichen Geschlechts, und zwar meistens so, daß sie dahinter zurückbleibt. Schon bei den Neugeborenen zeigt sich dieser Unterschied in recht erheblicher Maße. Mit wachsendem Alter nimmt er jedoch ab und verkehrt sich sogar beim Alter von 9 bis 15 Jahren in sein Gegenteil; insbesondere ist beim Alter von 12, 13 und 14 Jahren die weibliche Sterblichkeit merklich größer als die männliche. Im ganzen ferneren Lebenslauf überschreitet die erstere dann aber die letztere nur noch einmal, nämlich beim Alter von 27 bis 35 Jahren, während überall sonst das männliche Geschlecht eine ungünstigere Sterblichkeit aufweist. Besonders groß ist der Unterschied zu Gunsten des weiblichen Geschlechts um die Mitte der 50er Jahre; er nimmt dann ab bis um die Mitte der 70er Jahre, worauf er abermals wächst. Für das Alter von 89 Jahren ab sind die Rechnungsergebnisse unsicher; doch weisen sie entschieden darauf hin, daß bis zum höchsten Alter der Unterschied in der Sterblichkeit der beiden Geschlechter zu Gunsten des weiblichen bestehen bleibt. Eine gleich große Sterblichkeit beider Geschlechter findet nur an den Uebergängen vom Plus zum Minus und umgekehrt statt.

Die größte Sterblichkeit herrscht bei den Neugeborenen und bei den auf der äußersten Stufe des Greisenalters Stehenden. Die Sterblichkeit der erstereu, mit Einschluß der Tobtgeborenen, ist beim männlichen Geschlecht so groß, wie im Alter von 87—88, beim weiblichen so groß, wie im Alter von 85—86 Jahren. Nimmt man aber die Lebendgeborenen allein, so erreicht deren Sterblichkeit beim männlichen Geschlecht diejenige der 85—86-, beim weiblichen die der 83—84jährigen Personen.

Ein Vergleich der Deutschen Sterbetafel mit den für Berlin, Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Schweiz, Frankreich, England, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, sowie mit den von

23 deutschen und 20 englischen Versicherungs-Gesellschaften aufgestellten Sterbetafeln spricht im Allgemeinen nicht zu Gunsten des Deutschen Reichs.

Namentlich steht in der Kindersterblichkeit der ersten Lebensjahre das Deutsche Reich am ungünstigsten, insbesondere viel ungünstiger als England und Skandinavien. Etwa vom 8. Lebensjahr an fällt der Vergleich weniger zu Ungunsten des Deutschen Reichs aus; man kann sogar beim Alter von 10 bis etwa 20 Jahren die deutsche Sterblichkeit eine vergleichsweise günstige nennen, und auch weiterhin bis etwa zum 40. Lebensjahre hält sie sich, wenn man von Skandinavien abseht, mit derjenigen in den fremden Staaten ziemlich auf gleicher Stufe. Späterhin steigt sie wieder darüber hinaus. Namentlich aber ist es die große Kindersterblichkeit im Deutschen Reich, welche bewirkt, daß hier die Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung größer, dem entsprechend die mittlere Lebenserwartung der Neugeborenen geringer ist, als in einem der fremden Staaten. Wie wenig indeß auch auf den höheren Altersstufen die gesammte fernere Lebensfestigkeit der Reichsbevölkerung günstig zu nennen ist, geht am besten aus den die mittlere Lebenserwartung auf den höheren Altersstufen darstellenden Zahlen hervor, wonach dieselbe in Deutschland regelmäßig gegen diejenige in den übrigen Staaten zurücksteht.

Dabei ist aber zu beachten, daß die Staaten, aus welchen Sterbetafeln für ihre ganze Bevölkerung haben mitgetheilt werden können, etwa von den Niederlanden abgesehen, zu denjenigen mit besonders günstigen Sterblichkeitsverhältnissen gehören. Hätte der Vergleich auf Oesterreich, Ungarn, Italien und Rußland erstreckt werden können, so würde das Ergebnis, wie sich aus deren statistischen Nachweisungen schließen läßt, wesentlich anders ausgefallen sein. Zum Vergleich geeignete Sterbetafeln für die Gesamtbevölkerung dieser Staaten liegen aber nicht vor.

Die deutsche und die preussische Sterbetafel stimmen sehr nahe mit einander überein. Die Verschiedenheiten zwischen beiden bestehen darin, daß im ersten Lebensjahr die Sterblichkeit im Reich größer als in Preußen ist — was von der bekannten großen Kindersterblichkeit in Süddeutschland, namentlich in Bayern und Württemberg, herrührt —, daß dann, mit wenigen Ausnahmen, worin nur die beim weiblichen Geschlecht von 25 bis 28 Jahren beachtenswerth ist, beim männlichen Geschlecht bis zum Alter von 60, beim weiblichen bis zu dem von 71 Jahren die Reichssterblichkeit etwas unter der preussischen bleibt, während im höheren Alter wieder die erstere die letztere übertrifft.

Bedeutend günstiger ist im Allgemeinen die Sterblichkeit in Mecklenburg und Oldenburg, ganz besonders wegen der sehr viel geringeren Kindersterblichkeit bis zum Alter von 5 oder 6 Jahren. In Oldenburg ist die Sterblichkeit im ersten Lebensjahr geringer, als in sämmtlichen anderen in den Tabellen aufge-

föhrten Staaten, mit alleiniger Ausnahme der skandinavischen Staaten (einschl. Dänemark). Mecklenburg zeigt auch für das Alter von 20 Jahren und darüber eine hinter dem Reichsdurchschnitt zurückbleibende Sterblichkeit, wogegen Oldenburg in den Altersklassen von 5 bis etwa 35 Jahren eine diesen Durchschnitt übertreffende, dann aber beim männlichen Geschlecht eine ihm nahezu gleiche Sterblichkeit aufweist, während diejenige des weiblichen Geschlechts sich auch auf den höheren Altersklassen ungünstiger stellt. Ueberhaupt ist in Oldenburg die weibliche Sterblichkeit nur wenig, und nicht so viel, wie es sonstwo der Fall zu sein pflegt, günstiger als die männliche.

Recht ungünstig stellt sich hiergegen die Sterblichkeit in Berlin, namentlich die Kindersterblichkeit, welche bei beiden Geschlechtern bis zum Alter von 9 oder 10 Jahren erheblich größer ist, als in einem der deutschen oder fremden Staaten, welche die Tabellen aufführen. Dagegen ist die Sterblichkeit beider Geschlechter beim Alter von 10 bis 27 Jahren, die des weiblichen Geschlechts auch fernerhin, recht günstig zu nennen; insbesondere ist sie beim männlichen Geschlecht im Alter von 13 bis 16, beim weiblichen im Alter von 13 bis 18 Jahren geringer als nach irgend einer anderen der zum Vergleich mitgetheilten Sterbetafeln. Die männliche Sterblichkeit wird aber schon bei 27 Jahren wieder ungünstig und bleibt es auch bis fast zum höchsten Alter. Im ganzen hat Berlin einen höheren Sterblichkeits-Coeffizienten, dem entsprechend eine geringere mittlere Lebensdauer der Neugeborenen als irgend einer der zum Vergleich herangezogenen Staaten.

Demnach ist die Sterblichkeit im Deutschen Reich nach der Dertlichkeit sehr verschieden. Ohne Zweifel würden diese Verschiedenheiten noch weit mehr hervortreten, als es nach den wenigen aufgeführten Sterbetafeln der Fall ist, wenn eine größere Reihe von deutschen Staaten und Landesheilen mit einander verglichen werden könnte. Aber schon der angestellte Vergleich ergibt, daß, was für das Reich im ganzen gilt, keineswegs auch für seine einzelnen Theile Gültigkeit hat.

Zeitwilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 113 vom 27. April 1888.)

Portugal. Durch eine unterm 18. April 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen von Ceylon für rein von Cholera erklärt worden.

Thierseuchen.

Oesterreich-Ungarn. (Vgl. Veröffentl. S. 260.) Die im ungarischen Komitat Udenburg aufgetretene Maul- und Klauenseuche ist im Erlöschen begriffen. (Pester Lloyd v. 10. April 1888, Abendausgabe.)

Schweden. Nachdem die Fälle von Schweinepest in der letzten Zeit seltener geworden waren und man das gänzliche Erlöschen dieser Seuche für bevorstehend hielt,

ist dieselbe neuerdings in einem Gehöfte bei Stockholm mit großer Heftigkeit aufgetreten. Von 137 Schweinen sind bis jetzt 50–60 Stück gefallen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 7. April 1888. (R.-A. Nr. 103 vom 19. April 1888.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (R.-G.-Bl. S. 105) und der dazu erlassenen revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) verordne ich hierdurch, was folgt:

§ 1. Der § 4 Absatz 1 und 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Mai 1885 — Ertrablatt zu Stück 21 des Amtsblatts —, wonach die Einfuhr von nachbezeichneten Gegenständen:

- a) von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen,
- b) von Wolle, Haaren und Borsten,
- c) von gesämolzenem Talg in Fässern und Wannen,
- d) von vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen,
- e) von in Säcken verpackten Lumpen,

unter gewissen Bedingungen gestattet ist, wird wegen des aus verschiedenen Ortschaften im Bezirk des General-Gouvernements Warschau gemeldeten Ausbruchs der Rinderpest bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Die Einfuhr dieser Gegenstände aus Rußland ist fortan ebenso wie die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie aller von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestraft. Königsberg, den 7. April 1888.

Der Regierungspräsident.
von der Necke.

Spanien. Rundschreiben, betr. die Einfuhr von lebendem Rindvieh, Wildvieh, Ziegen und Schweinen. Vom 16. Februar 1888. (Gaceta de Madrid No. 50 vom 19. Februar 1888.)

Euer Hochwohlgeboren: In Erwägung der vom Finanzministerium mittelst Realorden vom 3. d. Mts. dem Ministerium des Innern dargelegten Gründe haben Seine Majestät der König und Namens Derselben die Königin Regentin des Reiches zu bestimmen geruht, daß die über die Landesgrenzen nach Spanien erfolgende Einfuhr von Rindvieh, Wollvieh, Ziegenvieh und Schweinen, welche vom Auslande eingeht, in jedem Zollamt vollzogen werden kann, daß aber bezüglich der Einfuhr auf dem Seewege die Bestimmung 1 der Realorden vom 31. Dezember v. Jz.*) aufrecht erhalten bleibt, daß diese letztgedachte Einfuhr nur in den Zollämtern erster Klasse vollzogen werden kann.

Vorstehendes theile ich Euerer Hochwohlgeboren mit zur Kenntniznahme und geeigneten Nachsichtung.

Madrid, den 16. Februar 1888.

Albareda.

An den Generaldirektor des Gesundheitswesens.

Medizinalgesetzgebung u.

Schlesien. Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei dem Auftreten von Diphtheritis. Vom 10. August 1887.

(Amtsbl. d. Kgl. Regierungen zu Breslau — S. 265 — zu Liegnitz — S. 245 — zu Oppeln — S. 247.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12

*) Veröffentl. S. 124.

und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien, ausgenommen die Stadt Breslau, folgendes:

§ 1. Jeder Arzt, sowie jede Medicinalperson ist verpflichtet, sobald ein Fall von Erkrankung an Diphtheritis zu seiner Kenntniß gelangt, denselben innerhalb 24 Stunden schriftlich oder mündlich der zuständigen Polizei-Behörde anzuzeigen.

§ 2. Sobald die Diphtheritis innerhalb eines Kreises oder einer Stadt von mehr als 10000 Einwohnern eine epidemische Ausbreitung gewinnt, ist der Landrath beziehentlich die städtische Polizei-Verwaltung beauftragt anzuordnen, daß außer den Medicinalpersonen auch die in § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (S. S. 241) näher bezeichneten Personen (Familienhäupter, Haus- und Gastwirth) jeden Erkrankten ungehindert schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben.

§ 3. In Betreff der Isolirung der Erkrankten und der Desinfection der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände ist gemäß § 18a des Regulativs vom 8. August 1835 und § 19 der Anlage A. zu demselben, rüchentlich der schulpflichtigen Kinder aber bei epidemischer Ausbreitung der Diphtheritis gemäß § 14 des genannten Regulativs zu verfahren.

§ 4. Zwangsmaßnahmen gegen vorstehende Bestimmungen werden, falls nicht strafrechtlich zu verfahren ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mkr. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5. Die diesen Gegenstand betreffenden bereits bestehenden Polizei-Verordnungen mit Ausnahme derjenigen für die Stadt Breslau, treten außer Kraft.

Breslau, den 10. August 1887.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath
gez. von Seydewitz.

Schlesien. Polizei-Verordnung, betr. den Verkauf von Zuckersäure (Alecfäure, Dyalfaure) u. Alecfalz.
Lom 3. April 1887.

(Amtsbl. d. Kgl. Regierungen zu Breslau — S. 140. — zu Plegnitz — S. 151. — zu Oppeln — S. 112.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — S. S. 265 — und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1853 — S. S. 195 — wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet.

Einziger Paragraph.

Der § 23 der Polizei-Verordnung für die Provinz Schlesien vom 20. September 1879, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften lautet vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung folgendermaßen:

Von den im Verzeichniß B aufgeführten giftigen Waaren dürfen concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl, Oleum), Salpetersäure, Scheidewasser, Salzsäure, Aetzlauge (Flaschlauge), Zuckersäure (Dyalfaure, Alecfäure) und Kleefalz im Kleinhandel, d. h. in Mengen von weniger als Hundert Gramm nur wie die Gifte des Verzeichnisses A gegen Giftpfeile nach Maßgabe der §§ 16, 17, 18 und 19 dieser Verordnung verkauft werden.

Concentrirte Schwefelsäure, Salpetersäure, Scheidewasser, Salzsäure und Aetzlauge dürfen nur in starken fest verklopften, verbundenen und versiegelten Gefäßen, welche mit dem Worte „Gift“ und mit drei Kreuzen deutlich signirt sind, Alecfäure und Kleefalz niemals in Papierbüten, sondern nur in thönernen Krufen, welche fest zugebunden und mit dem Worte „Gift“ und mit drei Kreuzen signirt sind, verpackt werden.

Die übrigen im Verzeichniß B aufgeführten Waaren können zwar ohne Giftpfeile abgegeben werden, doch müssen die Abgabefläße ebenfalls wie vorstehend, gut verwaht und signirt sein.

Breslau, den 3. April 1887.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath
von Seydewitz.

**Preußen. Regierungs-Bezirk Potsdam.
Beschaffung und Einrichtung von Desinfections-Apparaten durch die Kommunal-Verwaltungen betreffend.**

Potsdam, den 20. Februar 1888.

Durch die erfolgreichen neueren Forschungen über die Ursachen der ansteckenden Krankheiten ist auch die Lehre von den Desinfectionsmitteln wesentlich beeinflusst worden. Die meisten im Laufe der Zeit als untrügliche Desinfectionsmittel empfohlenen Chemikalien sind als unwirksam, einzelne wegen ihrer überaus giftigen Eigenschaften als unanwendbar befunden worden, und es hat sich von denselben nur die fünfprozentige Lösung der Karbolsäure, 5 auf 100 Theile Wasser, bewährt. Diese kann jedoch, wie es überhaupt bei den Desinfectionsmitteln der Fall ist, nur wirken, wenn die kleinsten Theile der Ansteckungsstoffe, welche sie vernichten soll, von ihr unmittelbar berührt, also Gesebe und andere poröse Gegenstände von ihr gänzlich durchdrungen und zu solchem Zwecke in die Lösung hineingelegt, festere und nicht poröse Gegenstände, hölzerne und lederne Geräthe und dergl. gründlich mit derselben abgewaschen werden. In letzterer Weise dient sie zur Desinfection der Geräthe und Fußböden in Krankenzimmern, während im Uebrigen für die Desinfection der von Kranken benutzten Räume hauptsächlich auf die sorgfältigste Reinigung der Wände und Decken, Durchlüftung und möglichst langes Lübenutzlassen Gewicht zu legen ist. Für diejenigen von Kranken benutzten oder berührten Gegenstände, welche nicht in der vorstehenden Weise behandelt werden können und ganz besonders der Verbreitung ansteckender Krankheiten förderlich sind, nämlich Kleidung, Wäsche, Betten, Matrasen, Decken, Teppiche u. dgl. ist heizer strömender Wasserdampf als das sicherste Desinfectionsmittel erkannt worden, während selbst bis zu hohen Graden gesteigerte trockene Hitze nicht sicher wirkt. Um solchen Dampf auf die betreffenden Gegenstände so einwirken zu lassen, daß er dieselben, ohne sie zu beschädigen, mit der erforderlichen Hitze von mindestens 100 Grad Cels. vollständig durchdringt, sind besondere Apparate erforderlich, welche außerdem so eingerichtet sein müssen, daß die in ihnen befindlichen Gegenstände nicht stark durchnäßt, sondern nur mäßig durchseuchtet und nach dem Herausnehmen alsbald wieder trocken werden, daß die Temperatur in ihnen nicht über 106 Grad und die Spannung des Dampfes nicht bis zu der Möglichkeit einer Explosion gesteigert werden kann. Solche Apparate werden bereits in mehreren technischen Betriebsstätten zu mäßigen Preisen zweckmäßig angefertigt, u. A. von den Firmen Schimmel & Comp. in Chemnitz, Rieschel & Comp. und Bacon in Berlin, Gaede & Tilger in Warop, W. Bubenberg in Dortmund. Der Bubenberg'sche Apparat ist im Oktober 1886 von einer Seitens der königlichen Regierung zu Arnberg ernannten sachverständigen Kommission auf seine Leistungsfähigkeit geprüft und sehr günstig beurtheilt worden und wird nebst Dampfentwicker für ungefähr 1000 Mark, ohne den letzteren — er kann auch mit jedem anderen Dampfentwicker z. B. einer Lokomotive in Verbindung gebracht werden — für 400 bis 500 Mark geliefert. Die Stadt Göttingen besitzt einen Apparat, welcher nebst Dampfentwicker schon für 200 bis 300 Mark zu beschaffen und durchaus zuverlässig, jedoch wegen seines mäßigen Umfanges für größere Gegenstände nur, wenn sich dieselben zusammenrollen lassen, anwendbar ist. Da demnach die Beschaffung eines bezüglichen Apparats keinen erheblichen Kostenaufwand erfordert, solcher auch durch die Unterhaltung des Apparats nicht verurtheilt wird, und die zuverlässige Desinfection mannigfacher Geseften nicht bloß bei Epidemien, sondern auch oft bei einzelnen Krankheitsfällen, welche das allgemeine Interesse weniger berühren, für die betroffenen Familien ein dringendes Bedürfniß ist, so sollte ein solcher Apparat in keiner Stadt fehlen, namentlich für jedes Krankenhaus beschafft und die weitere Benutzung desselben den Haushaltungen, welche dazu Veranlassung haben, ermöglicht werden.

Demnach empfehle ich, bei den Kommunalverwaltungen auf die Beschaffung und Einrichtung derartiger als zuverlässig anerkannter Apparate zur Desinfection mit

strömendem heißem Wasserdampfe hinzuwirken und sich dieses angelegen sein zu lassen.

Der Regierungs-Präsident.
Reefe.

In die Königlichen Herren Landräthe, den Königlichen Herrn Polizei-Präsidenten zu Potsdam, die Königlichen Herrn Kreisphysiker und sämtliche städtischen Polizei-Verwaltungen.

Stadt Magdeburg. Polizei-Verordnung, betr. die obligatorische Leichenschau.

Vom 12. November 1887.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Polizei-Bezirk der Stadt Magdeburg unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche Sterbefälle und Todtgeburten müssen außer bei dem zuständigen Standesamte innerhalb 24 Stunden bei dem Vorsteher des betreffenden Polizei-Reviers angemeldet werden.

§ 2. Zur Meldung verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder zur Meldung nicht im Stande ist, diejenige Person, in deren Wohnung oder Behausung der Sterbefall oder die Todtgeburt sich ereignet hat.

§ 3. Die Anmeldungen sind nach dem unten abgedruckten Formulare gleichlautend in 2 Exemplaren einzureichen, von denen das eine, nachdem es mit dem Stempel des Revier-Polizei-Kommissars versehen worden ist, der anmeldenden Person zurückgegeben wird.

§ 4. Die ersten 7 Rubriken dieses Formulars hat die zur Meldung verpflichtete Person, die übrigen derjenige Arzt auszufüllen, welcher den Verstorbenen behandelt hat bzw. bei der Todtgeburt zugegen gewesen ist. Beide haben sodann die Meldungen in Rubrik 10 mit ihrem Namen zu unterzeichnen.

§ 5. Ist der Verstorbene ärztlich nicht behandelt worden bzw. bei der Todtgeburt ein Arzt nicht zugegen gewesen, so muß gleichwohl eine Bescheinigung über die statgehabte Todtschau mittels Ausfüllung der erwähnten Rubriken durch einen approbirten Arzt erfolgen.

§ 6. Wenden die in § 2 genannten Personen ein, daß sie einen Todtschauartz nicht bezahlen können, oder sind dieselben notorisch arm, so haben sie sich durch Vermittelung des Armenbezirks-Vorstehers an den Armenarzt ihres Bezirks zu wenden und diesen um Besichtigung der Leiche und Ausfüllung des Todtscheines zu ersuchen.

§ 7. Bezüglich der vorzeitigen Beerdigung von Leichen wird auf die Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 14. November 1886 hingewiesen und gleichzeitig bemerkt, daß hinsichtlich der Bestimmungen über pöbliche oder gewaltthame Todesarten sowie in denjenigen Fällen, in welchen die Beerdigung ohne besondere gerichtliche Genehmigung nicht statthaben darf, an den bestehenden Bestimmungen Nichts geändert wird.

§ 8. Inwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 9. Die den gleichen Gegenstand behandelnde Polizei-Verordnung für den Stadttheil Neustadt vom 9. Februar 1885 wird hierdurch aufgehoben.

§ 10. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Formular.

Magdeburg, den 18 . .

1. Wohnung (Straße und Nr.):
2. Name des Verstorbenen:
3. Stand desselben (bei Kindern Name und Stand der Eltern):
4. Geburtsort:
5. Geburtstag und Jahr:
6. Männliche oder weibliche Todtgeburt? (Das Zutreffende zu unterstreichen):
7. Gestorben bzw. todtgeboren am ten
8. Todesursache:

9. Ob ärztlich behandelt?
10. Unterschrift des Arztes und des Meldenden.

Magdeburg, den 12. November 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Dr. von Arnim.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 1 vorstehender Polizei-Verordnung wird hiernit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Behufs Anmeldung der von Sonnabend 6 Uhr Nachmittag bis Sonntag 11 Uhr Vormittag stattfindenden Sterbefälle und Todtgeburten sind sämtliche Revier-Kommissariate an Sonntagen von 11—12 Uhr Mittags geöffnet.

Desgleichen werden von denselben an den zweiten Feiertagen der drei großen Feste sowie an den übrigen gebotenen Feiertagen von 11—12 Uhr Mittags etwaige Anmeldungen entgegen genommen.

Magdeburg, den 12. November 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Dr. von Arnim.

Bayern. Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern, die Schutzpockenimpfung im Jahre 1888 betreffend.

Vom 15. März 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Staatsministeriums des Innern S. 107.)
An die k. Bezirksärzte und übrigen öffentlichen Impfarzte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. März 1887 in Nr. 11 des Amtsblattes des k. Staatsministeriums des Innern, S. 107, wird hiernit bekannt gegeben, daß die k. Centralimpfanstalt auch für das diesjährige Impfgeschäft selbstgezüchtete Thierlymphe abzugeben beauftragt ist.

Behufs Vorsehung des Bedarfes an Lymphe werden die öffentlichen Impfarzte hiernit angewiesen, bis spätestens zum 10. April l. Js. an die k. Centralimpfanstalt zu berichten, für wie viele Impfsinge und zu welchen Terminen sie Thierlymphe zu beziehen wünschen.

Dabei bleibt die Fortsetzung der selbstständigen Züchtung von Thierlymphe durch Impfarzte, welche dieselbe bisher geübt haben, unbenommen.

München, den 15. März 1888.

Freiherr von Feilichsch.

Der Generalsekretär: Ministerialrath von Ries.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, Medizinalstatistik betreffend.

Nr 10929. Karlsruhe, den 23. Juni 1887.

Der Groß. Bezirksarzt in erhält in der Anlage Exemplare der medizinalstatistischen Verordnungen des Statistischen Bureau (Nr. 7 und 8 des Bandes V der statistischen Mittheilungen aus dem Großherzogthum Baden 1886) zur Vertheilung an die in dem Bezirke praktizirenden approbirten Aerzte. Einer jeden dieser Druckfahnen ist ein Exemplar des beliegenden „Systems der Todesursachen“ anzuschließen und sind die betreffenden Aerzte zu ersuchen, künftighin bei Einträgen in die Sterbescheine soviel als möglich die in diesem System enthaltene Nomenklatur anzuwenden.

Der Groß. Bezirksarzt wird veranlaßt, bei den gemäß § 7 der Verordnung vom 7. Januar 1870 vorzunehmenden Einträgen in die Rubriken 20, 21, 22 und 23 der Verzeichnisse der Verstorbenen unter jedem Eintrag die Nummer des Systems bezuziehen, unter die betreffende Todesfall zu rubriziren wäre. In zweifelhaften Fällen ist der betreffende Arzt unter Zurückgabe des Sterbescheines zur Erläuterung anzufordern.

Bei den Einträgen in die Rubriken 20, 21, 22 und 23 der Verzeichnisse der Verstorbenen ist den Fällen gewaltthamer Todesart besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

den und in jedem Falle sowohl die Art des gewaltsamen Todes, ob Selbstmord oder Unglücksfall, sowie die Todesursache, „A. B. Schuß in das Herz, Bruch der Wirbelsäule, durch Ueberfahrenwerden, durch die Eisenbahn u. s. w.“ genau anzugeben.

Die Vorlage des Leichenschauberichtes, dem die Bezirksabelle der Geborenen und Verstorbenen (das vom statistischen Bureau gefertigte Original), die Verzeichnisse der Verstorbenen, sowie die medizinische Tabelle beizulegen sind, hat pünktlich auf den 1. April jeden Jahres zu erfolgen.

Bezüglich der letzterwähnten Tabelle wird bemerkt, daß in Rubrik 11 alle in Folge der Geburtsvorgänge Verstorbenen zu verzeichnen sind, in Rubrik 18 nur die an Puerperalfieber (Nr. 10 des „Systems“) Verstorbenen.

A. A. d. Pr.: M. Frey.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Gift.

Vom 19. März 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Mecklenb.-Schwerin S. 59.)

Da es in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß Arsenik in Haushaltungen unvorsichtig aufbewahrt und zwischen Nahrungsmittel gerathen ist, und in Folge davon Personen, welche hierauf von den letzteren genossen hatten, an Vergiftung erkrankt und zum Theil gestorben sind, und da die deswegen angestellten Ermittlungen wiederum bekäftigt haben, daß Kammerjäger ohne Befugniß von ihrem Vorrath unter die Bevölkerung abgeben und bei ihren Kunden Gift zur eigenen Auslegung zurüchlassen, so fordert das unterzeichnete Ministerium die Ortspolizeibehörden auf zur Abwendung der Gefahr, welche aus diesem Anflug für Leben und Gesundheit entsteht, genau darauf zu sehen, daß die Kammerjäger kein Gift im Umherziehen verkaufen und auch sonst nicht Gift unerlaubter Weise an Andere überlassen, daß die Bewahrung von Gift auch außerhalb der Apotheken und Gifthandlungen unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln geschieht, und daß überhaupt die Verordnung vom 19. April v. J. (Reg.-Bl. 1887, Nr. 15) in allen Beziehungen sorgfältig beobachtet wird, und erscheint es hierfür zweckmäßig, daß insbesondere die Aemter und Magistrate in ihren Bezirken in gebrauchlicher Art diejenigen Bestimmungen gemeinlich machen, nach welchen der Verkauf von Gift im Umherziehen überhaupt verboten ist (§ 56, Abs. 2, Nr. 9 der Gewerbeordnung); die Kammerjäger als solche das Gift nur selbst an Ort und Stelle auslegen, nicht aber an Andere überlassen dürfen (§ 3, Abs. 4 der Verordnung); zur Vertilgung von Ungeziefer in allen Fällen, auch aus den Apotheken und Gifthandlungen, immer nur die beiden in § 3, Abs. 1 der Verordnung beschriebenen Gifte — gegen obrigkeitlichen Erlaubschein — bezogen werden können; und jedermann das in seinem Besitz befindliche Gift in der in § 7 der Verordnung angegebenen Weise aufbewahren muß, womit zutreffend der warnende Rath zu verbinden sein wird, nicht ohne und über Nutzen und Zweck Gift im Hause zu halten.

Schwerin, am 19. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchfa.

Mecklenburg-Schwerin. Verkehr mit Gift.

Vom 19. März 1888.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 19. April v. J., betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitschädlichen Stoffen (Reg.-Bl. 1887 Nr. 15), zu der Bemerkung veranlaßt,

daß die Vorschrift, nach welcher zur Vertilgung von Ungeziefer nur die in § 3 Abs. 1 der Verordnung genannten beiden Gifte gegen obrigkeitlichen Erlaubnischein verabfolgt werden dürfen, auch für diejenigen Personen zur Anwendung kommt, welche sich gewerb- oder berufsmäßig mit der Vertilgung von Ungeziefer beschäftigen;

und daß die gewerbmäßige Ausübung der Heilkunde nicht als ein Gewerbe im Sinne des § 2 Ziff. 3 der Verordnung angesehen werden kann, insofern in Gemäßheit des § 2 Ziff. 1 der Verordnung auf dem ganzen Gebiet der Arzneikunde die Abgabe der in § 1 aufgezählten Gifte lediglich nach ärztlicher Verordnung geschehen darf.

Die Kreisphysiker haben die Apotheker und Gift Händler ihres Bezirkes hierauf aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig werden die Kreisphysiker unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 19. d. Mts., betreffend den Verkehr mit Gift (Reg.-Bl. Amtl. Beilage Nr. 12), aufgefordert nach Maßgabe des Kap. 2 § 2 Ziff. 2 der Medizinalordnung und § 10 der Verordnung vom 19. April v. J. auch ihrerseits darauf zu sehen, daß ein unerlaubter Handel mit Giften nicht geduldet wird.

Schwerin, den 19. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Buchfa.

Circular an die Kreisphysiker.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. November 1887 betreffend die Arznei-Taxe für das Jahr 1888.

(Ztschr. d. allg. österrich. Apotheker-Vereins 1887. S. 585.)

Am 1. Jänner 1888 tritt die unter dem Titel „Arznei-Taxe für das Jahr 1888 zur österreichischen Pharmakopie vom Jahre 1869 und zum Anhang derselben vom Jahre 1878 (N.-G.-Bl. 139)“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogen-Preislisten festgesetzte Arznei-Taxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapothek befugten Verzte und Wundärzte haben vom 1. Jänner 1888 anfangen sich an diese neue Arznei-Taxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885 (N.-G.-Bl. 167), betreffend die österreichische Arznei-Taxe, bleibt in Wirksamkeit.

Taafe m. p.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Tödtung von Rindvieh behufs Befämpfung d. Lungenseuche.

Vom 6. März 1888.

Der Geheimen Rath hat am 6. März 1888 angeordnet, daß fortan auch solches Rindvieh, welches mit Lungenseuchtranken oder dieler Seuche verdächtigen Stüden in Berührung gekommen ist, zu tödten sei; ferner daß dieses Vieh sofort durch Abhören der Schwanzqualle zu kennzeichnen und der Kaum, in welchen es bis zur Tödtung untergebracht war, zu reinigen und zu desinfizieren sei, und endlich daß dem Eigentümer der volle Werth des getödteten Viehs entschädigt werde. Diese Verordnung ist am 10. März in Kraft getreten und lautet wie folgt:

(3655.)

The Pleuro-Pneumonia Slaughter Order of 1888.

Slaughter of Cattle exposed to Infection of Pleuro-Pneumonia.

1.—(1.) A Local Authority shall cause all cattle being or having been in the same field, shed, or other place, or in the same herd, or otherwise, in contact, with cattle affected with pleuro-pneumonia to be slaughtered within ten days after the fact of their having been so in contact has been ascertained or within such further period as the Privy Council may in any case direct.

(2.) A Local Authority shall cause all cattle which have been certified by an Inspector of the Privy Council to have been in any way exposed to the infection of pleuro-pneumonia to be slaughtered within such period as the Privy Council may direct.

(3.) All cattle by this Article required to be slaughtered shall be kept in a shed or other place approved by the Privy Council and shall not be moved therefrom except for slaughter as herein-after provided.

(4.) Every such head of cattle shall be immediately marked by clipping the hair of the end of the tail.

(5.) No cattle other than cattle dealt with under this Article shall be moved into or kept in such shed or other place so long as any cattle are detained there under the provisions of this Article.

(6.) Any head of cattle may at any time be moved for the purpose of being slaughtered from such shed or other place with a Movement Licence of a Veterinary Inspector of the Local Authority to a slaughter-house approved by the Local Authority for the purpose of being there forthwith slaughtered, in which case the following provisions shall apply:

(7.) The Licence shall be available for twelve hours and no longer.

(8.) The Licence shall specify the slaughter-house to which the head of cattle is to be moved for slaughter, and it shall not be moved to any other slaughter-house or place.

(9.) The head of cattle so moved shall be moved to the approved slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of such head of cattle, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the slaughter there.

(10.) If the movement is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the head of cattle is moved into the District of that other Local Authority.

(11.) The head of cattle so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the approved slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District it is moved; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the head of cattle, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the slaughter there.

(12.) The Local Authority shall cause any head of cattle to which this Article applies to be forthwith slaughtered if the owner at any time so require.

Compensation.

2.—(1.) The Local Authority shall out of the local rate pay compensation as follows for cattle slaughtered under the authority of this Order:

The compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered, but so that the compensation do not in any case exceed forty pounds.

(2.) The following provisions of the Act of 1878 and of The Animals Order of 1886 and of the Animals (Amendment) Order of 1887, No. 3 shall, so far as the same are applicable, apply to the case of cattle slaughtered under the authority of this Order:

(i.) Section 30 (*General provisions relative to slaughter and compensation*) of the Act of 1878:

(ii.) Article 179 (*Withholding of compensation*) of the Animals Order of 1886: 1)

(iii.) Article 180 (*Ascertainment of value for compensation*) of The Animals Order of 1886 as amended by Article 2 of the Animals (Amendment) Order of 1887, No. 3: 2)

(iv.) Article 181 (*Record of slaughter*) of The Animals Order of 1886: 3)

Saving for The Animals (Amendment) Order of 1887.

3. Nothing in this Order shall apply to the case of any head of cattle certified by a Veterinary Inspector as suspected by him to be affected with pleuro-pneumonia under Article 6 of The animals (Amendment) Order of 1887: 4)

Disinfection.

4. A Local Authority shall at their own expense cause the shed or other place in which a head of cattle has been kept in accordance with the provisions of this Order to be cleansed and disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Privy Council, and no cattle shall be moved into such shed or other place until the same has been so cleansed and disinfected.

Production of Licences: Names and Addresses.

5.—(1.) Every person in charge of cattle being moved for slaughter under the provisions of this Order shall, on demand of a Justice, or of a Constable, or of an Inspector or other officer of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or Constable, or Inspector or other officer.

(3.) If a person in charge of cattle being so moved under the provisions of this Order, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Offences.

6.—(1.) If a head of cattle is moved in contravention of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving, or conveying the animal, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If any person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, allows a head of cattle to stray he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878;

Extent.

7. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Interpretation.

8. In this Order—

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1878.

Short Title.

9. This Order may be cited as THE PLEURO-PNEUMONIA SLAUGHTER ORDER OF 1888.

Commencement.

10. This Order shall commence and take effect from and immediately after the ninth day of March, one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

R e c h t s p r e c h u n g.

Verurteilung wegen Zeilhaltens von finnigen Fleische nach § 12¹ des Nahrungsmittelgesetzes, weil die Angeklagte das Fleisch nach dem Marktfusse gebracht, um es zu verkaufen, und es dort für Kaufslustige zur Hand hatte, wenn auch in einem Korbe verpackt unter dem Verkaufstande. Verdobeneien von Fleisch (Reber) im Sinne § 367⁷ des Strafgesetzbuchs kann auch dann angenommen werden, wenn auch der anormale (verdobene) Zustand bereits im lebenden Thiere vorhanden war.

Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1887 gegen Fr.

In der Strafsache wider die Fleischhändlerin Wittwe Anna Fr. geborene W. zu K., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und Uebertretung des § 367 Nr. 7 Strafgesetzbuchs, hat das Reichsgericht, Viertes Straifenat, in der öffentlichen Sitzung am 27. Mai 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlich Preussischen Landgerichts zu Beuthen D./S. vom 21. März 1887 zu verwerfen und der Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Auch die materiell rechtlichen Beschwerden der Verurteilung der § 12 Nr. 1 § 15 des Gesetzes betreffend den

1) Vergl. Veröffentlich. 1886 S. 756. — 2) Deegl. u. 1887 S. 583. — 3) Deegl. 1886 S. 756. — 4) Deegl. 1887 S. 353

Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879 und § 367 Nr. 7 Strafgesetzbuchs sind nicht gerechtfertigt.

Zum Begriff des Fehlhaltens, dessen Feststellung die Revision bezüglich des finnigen Fleisches bemängelt, genügt jedes Bereithalten für das Publikum zum Verkauf, ohne daß es dazu besonderer Einrichtungen, insbesondere einer Aufstellung oder Lagerung der zu verkaufenden Gegenstände bedarf, vermöge welcher dieselben den Kauflustigen in die Augen fallen. Danach erscheint es keineswegs rechtsrührig, wenn die Strafkammer ein Fehthalten des finnigen Schweinefleisches im Sinne des § 12 Nr. 1 cit. darin gefunden hat, daß die Angeklagte dasselbe nach ihrem Marktstande gebracht, um es zu verkaufen, und es dort für die Kauflustigen zur Hand hatte, wie wohl es sich wenigstens zur Zeit der Revision in einem Korbe verpackt unter dem Verkaufsstande befand. Daß die Angeklagte das Fleisch nur einwillen, um es den Blicken der Beamten zu entziehen, unter den Verkaufstisch gestellt, ist von der Vorinstanz allerdings nicht mit Bestimmtheit festgestellt. Aber auch wenn von diesem Umstande abgesehen wird, erscheint die Annahme des Fehlhaltens genügend begründet. — Daß in der bei diesem Punkte gerügten Ablehnung des Antrages auf Vernehmung des Zeugen M. keine unzulässige Beschränkung der Vernehmung zu finden ist, ergibt sich auch hier aus dem Ablehnungsgrunde, wonach das Gericht die unter Beweis gestellten Thatfachen bereits für erwiesen erachtet hat.

Ob der Begriff des Verdorbenseins im Sinne des § 367 Nr. 7 Strafgesetzbuchs — wie die Revision behauptet, — einen vorangegangenen normalen Zustand voraussetzt, kann für den vorliegenden Fall unerörtert bleiben, da die Strafkammer einen ursprünglich vorhanden gewesenenen normalen Zustand der Leber ausdrücklich festgestellt hat. Die Anführung der Revision, daß der in Rede stehende Zustand der Leber notorisch schon im lebenden Schweine und insbesondere zur Zeit der Gewinnung der Leber durch das Schlachten vorhanden ist, kann schon wegen ihrer rein thatsächlichen Natur nach § 376 Strafprozeßordnung keine Berücksichtigung finden. Uebrigens läßt aber auch die Erwähnung des trichinösen Fleisches in § 367 Nr. 7 cit. erkennen, daß diese Vorschrift auch einen im lebenden Thiere und also vor dem Schlachten eingetretenen Zustand verdorbener Beschaffenheit im Auge hat.

Die Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen befreit den Fleischer nicht von der Pflicht, sich auch sonst von Unverdorbenheit und Zinnenfreiheit des Fleisches zu überzeugen. § 14 des Nahrungsmittelgesetzes.

Urtheil des Reichsgerichts v. 27. Mai 1887 gegen A.

In der Strafsache wider die verehrliche Fleischermeister Bertha A., geborene St. zu L., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 hat das Reichsgericht, Viertes Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 27. Mai 1887, für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preussischen Landgerichts zu Breslau vom 3. März 1887 zu verwerten und der Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Das angefochtene Urtheil hat ohne ersichtlichen Rechtsirrtum festgestellt, daß die Angeklagte am 21. April 1886 zu zwei verschiedenen Malen Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nämlich finniges Schweinefleisch, als Nahrungsmittel verkauft hat. Damit ist die objektive Voraussetzung des § 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 nach Maßgabe des § 12 Nr. 1 daselbst gegeben. Das stellt auch die Revision nicht wider in Frage. Sie rügt dagegen als Verletzung des § 14 l. c. und als eine Verkennung des darin aufgestellten subjektiven Erfordernisses der Fahrlässigkeit, daß der erste Richter neben und außer der sachverständigen Untersuchung des betreffenden Schweines durch den amtlich bestellten Fleischbeschauer noch eine eigene Prüfung des Fleisches beim Verkaufe von der Angeklagten gefordert und deren Unterlassung

ihm als schuldbare Fahrlässigkeit angerechnet habe. Allein diese Rüge ist nicht begründet. In dem der § 14 l. c. zum Schutze der menschlichen Gesundheit den fahrlässigen Verkauf gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel mit Strafe bedroht, stellt er an Jeden, welcher Nahrungsmittel in Verkehr bringen will, die Anforderung, sich über die Beschaffenheit der zu verkaufenden Nahrungsmittel zu unterrichten und unterrichtet zu halten, beziehungsweise beim Verkaufe die schuldige Vorsicht und Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Nahrungsmittel von gesundheitsgefährdender Beschaffenheit sind. Denn in der Verabstimmung dieser Vorsicht und Aufmerksamkeit besteht gerade das Wesen der nach § 14 l. c. strafbaren Fahrlässigkeit. Ob und inwieweit, eine solche Verabstimmung im einzelnen Falle thatsächlich vorliegt, hängt lediglich von den besonderen Umständen des Falles ab und ist nur nach den konkreten Verhältnissen zu entscheiden. Sie wird zwar in der Regel dann nicht anzunehmen sein, wenn der Verkäufer das Seine gethan hat, durch eine sachverständige Untersuchung die mögliche Auskunft über die gesunde Beschaffenheit sich zu verschaffen. Aber daraus kann nicht, wie die Revision will, als Rechtsatz gefolgert werden, daß die sachverständige Untersuchung jede eigene Verantwortlichkeit des Verkäufers ausschliesse, und die Verpflichtung des Letzteren zur Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit nach jeder Richtung hin erschöpfe. Es bleibt vielmehr Sache des erkennenden Richters, im einzelnen Falle nach Lage der Sache zu prüfen, ob der sachverständigen Untersuchung thatsächlich eine solche Tragweite beizulegen ist, oder ob und inwieweit noch daneben der Verkäufer beim Verkaufe die ihm obliegende Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden und zu vertreten hat. Es kann deshalb auch im vorliegenden Falle dem ersten Richter kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er sich dieser Prüfung unterzogen hat, und wenn er dabei zu der Feststellung gelangt ist, die Angeklagte habe als Fleischerfrau und Fleischverkäuferin genügt, daß die Untersuchung des Fleischbeschauers keine Sicherheit für die Zinnenfreiheit der einzelnen Theile des untersuchten Thieres gewähre, und wenn er auf Grund dieser Feststellung annahm, daß die Angeklagte behufs Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht zur Aufmerksamkeit beim Verkaufe die einzelnen Fleischstücke noch auf ihre Unverdorbenheit und Zinnenfreiheit zu prüfen gehobt habe: so kann darin ein Rechtsirrtum oder eine unrichtige Auffassung der Vorchrift des § 14 l. c. nicht erkannt werden. Damit aber fällt auch der weitere Vorwurf, daß der erste Richter den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt habe. Denn der Richter stellt fest, daß die Angeklagte die selbst dem Laienange leicht erkennbaren, auf den Schnittflächen des verkauften Fleisches zu Tage liegenden Zinnen bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen, daß sie aber mit Verabstimmung derselben das finnige Fleisch verkauft habe. Damit sind die Erfordernisse der Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 l. c. gegeben, und insoweit das angefochtene Urtheil gerechtfertigt.

Die Revision war demnach zu verwerten und der Kostenpunkt nach § 503 der Strafprozeßordnung zu bestimmen.

Das Duben der Wegnahme eines Gegenstandes (trichinöses Fleisches, welches in einem Kessel ausgekocht wurde) zum Zwecke der Benützung als Nahrungsmittel kann als Aderkehrbringen im Sinne des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes aufgefaßt werden. Begriff der Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 a. a. D. Begriff des Fehlhaltens.

Urtheil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1887 gegen B.

In der Strafsache wider den Eisensieder Fedor Friedrich B. zu Sch., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Viertes Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 7. Juni 1887, für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Preussischen Landgerichts zu Görlitz vom 2. März 1887 zu verwerten und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Beschwerden der Revision sind als begründet nicht anzuerkennen.

3. Die Revision verkennt den Begriff des „Inverkehrbringens“ im Sinne des § 72 des Nahrungsmittelgesetzes, wenn sie in einer positiven Thätigkeit des Täters ein wesentliches Erforderniß desselben erblickt und der Vorinstanz Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung vorwirft, weil sie in dem Verhalten des Angeklagten ein dem Begriff erfüllendes Inverkehrbringen gefunden hat. Unter demselben ist, wie das Reichsgericht bereits wiederholt in den Urtheilen vom 13. Dezember 1880 und 23. März 1886 — Entscheidungen in Strafsachen Band 3 Seite 119, Band 14 Seite 35 — ausgeführt hat, jedes Ueberlassen an Andere und jedes Gewähren der aktuellen Möglichkeit, den Gegenstand als Nahrungsmittel zu verwenden, zu verstehen, es mag dasselbe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Daß das Ueberlassen aber durch eine positive Handlung des Ueberlassenden, wie z. B. durch eine Uebergabe, erfolgen müsse, folgt weder aus dem Wortlaute noch aus dem Sinne desselben; es liegt vielmehr auch ebenso in dem stillschweigenden oder ausdrücklichen Dulden der Wegnahme des Gegenstands zum Zweck der Benutzung als Nahrungsmittel. Die Vorinstanz hat festgestellt, daß G., Sch., S. und W. dem Angeklagten gegenüber den Wunsch ausgesprochen haben, von dem in dem Kessel befindlichen fleische Stücke zum sofortigen Verzehren zu erhalten, daß er diesen Wunsch nicht bestimmt zurückgewiesen und seiner Ausführung entgegengetreten, und daß sich jene sodann in Abwesenheit des Angeklagten Stücke von dem Fleische genommen und genossen haben. In diesen Thatfachen konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, bei vorausgesetztem wissenschaftlichen Dulden Seitens des Angeklagten ein Ueberlassen zum sofortigen Genuß, somit ein wissenschaftliches Inverkehrbringen finden.

Fehl geht auch die weitere Behauptung der Revision, daß von einer Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht die Rede sein könne; denn es habe derselbe nicht annehmen können, daß jene Personen trotz der ihnen von ihm gegebenen Warnung und ungeachtet der Gegenwart des aufsichtsführenden Polizeibeamten von dem Fleische essen würden.

Der Begriff der Fahrlässigkeit erfordert ein Handeln unter Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, bei deren Anwendung der eingetretene Erfolg als eine mögliche Folge des Handelns hätte vorher gesehen werden können. Daß die Vorinstanz dies verkannt habe, ist nicht ersichtlich. Aus den ihr erwiesenen erachteten Thatfachen konnte sie folgen, daß bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit der Angeklagte, als er den Kesselraum verließ, sich hätte fragen müssen, es würden bei der Unbestimmtheit seiner Antwort jene Personen seine Abwesenheit benutzen und von dem Fleische nehmen und essen, daß er also im Sinne des Gesetzes diese fleische Stücke fahrlässig in Verkehr gebracht habe. Lediglich thatsächlich und deshalb gemäß § 376 der Strafprozeßordnung nicht zu beachten ist der Hinweis der Revision auf die Abwesenheit und die Autorität des Polizeibeamten W., von dem überdies die Vorinstanz feststellt, daß er sich sowohl an dem Wunsche nach Fleisch dem Angeklagten gegenüber, sowie an dem Verzehren desselben beteiligt hat.

4. Auch die Rüge, daß die Vorinstanz zu Unrecht ein Zeilhalten angenommen habe, entbehrt der Begründung. Die von der Revision gegebene Erklärung, eine Sache sei nur dann selbthalten, wenn sie dem Publikum, nicht bloß einer einzelnen Person zum Anfauf zugänglich gemacht werde, erschöpft den Begriff des Zeilhaltens nicht. Vielmehr genügt zur Erfüllung desselben die Absicht eines Verkäufers der Sache überhaupt und ohne Rücksicht auf einen bestimmten Käufer und ein Erkennenbarmachen dieser Absicht, wenn auch nur gegenüber einer Person. Demgemäß konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, in der Thatfache, daß der Angeklagte Karbonadenfleisch von dem trübsüchtigen Schweine der S. zum Kauf zum Anbot, ein Zeilhalten dieses Fleisches erblicken, ohne Rücksicht darauf, ob der Angeklagte dasselbe auch noch anderen Personen zum Kauf offerirt habe.

Da auch im Uebrigen die Ausführungen des angeforderten Urtheils und die Subjunktion der festgestellten Thatfachen unter das Strafgesetz zu rechtlichen Bedenken überall keinen Anlaß bieten, ist die Verwerfung der Revision auszusprechen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 505 der Strafprozeßordnung dem Angeklagten zur Last.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine zc.

In Frankfurt am Main wird vom 13. bis 16. September 1888 die vierzehnte Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege abgehalten werden. Auf der Tagesordnung stehen die folgenden Thematia:

- I. Maßregeln zur Erreichung gesunden Wohnens.
- II. Vertheile Lage der Fabriken in den Städten. In wie weit hat sich ein Bedürfnis herausgestellt, von der Bestimmung des § 23 Abs. 3 der Deutschen Gewerbeordnung Gebrauch zu machen? III. Welche Erfahrungen sind mit den in den letzten Jahren errichteten Klärorrichtungen städtischer Abwässer gemacht worden? IV. Welchen Einfluß hat die heutige Gesundheitslehre, besonders die neuere Auffassung des Wesens und der Verbreitung der Infektionskrankheiten auf Bau, Einrichtung und Lage der Krankenhäuser? V. Straßenbefestigung und Straßenreinigung.

Außerdem ist die Besichtigung der Frankfurter Klärbefenanlage und Grundwasserleitung, sowie der neuen Hasen- und Schleusenanlagen, ferner die Besichtigung der Klärbefenanlage zu Wiesbaden und ein Besuch von Bad Homburg und des Niederwalddenkmals in Aussicht genommen.

Verhandlungen des Sächsischen Landtages zu Dresden. Seitens des Vereins für Reform des Vestattungswesens und facultative Feuerbestattung „Ikne“ zu Dresden war dem Landtage eine Petition zugegangen, derselbe möge beschließen:

das königliche Ministerium anzuzeigen, dem Landtage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Vestattung mittelst Feuer innerhalbs des Königreichs Sachsen als zulässig erklärt.

Die Petenten bezogen sich auf die mächtige Bewegung, welche die Vestattung der Todten mittelst Feuer antreibt, darauf, daß bei an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen durch diese Art der Vestattung Infektionskeime am besten unschädlich gemacht würden, und ferner darauf, daß in Großstädten die Beschaffung des Terrains für Friedhöfe bedeutende Schwierigkeiten bereite, weil in gesundheitslicher Hinsicht große Ansprüche gemacht werden müßten. Den Vorhelfern der christlichen Religion, sagen die Petenten, widerstrebte die Feuerbestattung nicht, und sei es dem ästhetischen Gefühle anspredender, den Räulnißprozeß abzuführen; sie schloffen mit dem Wunsche, Sachsen möge sich dem Fortschritte der Kultur in dieser Hinsicht nicht länger verschließen.

Die erste Kammer des Sächsischen Landtages beschloß in der Sitzung vom 6. Februar d. J. nach einem mündlichen Berichte des Referenten ihrer vierten Deputation, und nachdem drei Redner sich gegen den Inhalt der Petition ausgesprochen hatten, einstimmig, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Der zweiten Kammer legte deren Beschwerde- und Petitions-Kommission unter dem 19. März d. J. einen schriftlichen Bericht in der Angelegenheit vor. Die Deputation erkannte hierin einstimmig an, daß nach ihrer Ansicht eine Nothwendigkeit zum Erlaß eines Gesetzes im Sinne der Petition nicht vorliege, vielmehr Manches dagegen spreche; der Staat habe keine Veranlassung zu einer Gesetzgebung, die geeignet sei, althergebrachte und schöne Sitten zu beseitigen und den religiösen Anschauungen der Mehrzahl widerzupräde. (Die religiöse Seite der Frage war vorher in der ersten Kammer erörtert worden.) Ein direkter Eingriff zur Vernichtung eines menschlichen Körpers

stehe — nach der Ansicht sehr vieler — Niemandem zu. Es könne hiervon nur eine Ausnahme gemacht werden in den Fällen, wo es für die Wissenschaft notwendig ist. Im übrigen könne man nur einen Naturprozeß sich vorstellen lassen, den man nicht verhindern kann. Die Anschauungen über unsere jetzige Art der Bestattung und Pflege der Grabstätten, von den Dichtern unzulässig oft besungen, ständen in enger Verbindung mit dem ganzen Gemüthsleben des Deutschen Volkes.

Die Deputation glaubte ferner: daß es nicht richtig sei, wenn in der Petition von einer mächtigen Bewegung zu Gunsten der Feuerbestattung gesprochen werde, vielmehr sei sowohl in der Presse wie auch im Uebrigen diese Bewegung gegenüber der Zeit vor zehn Jahren sehr zurückgegangen. Endlich war die Deputation der Ansicht, daß bei einer fakultativen Feuerbestattung nur ein sehr geringer Gebrauch hiervon gemacht werden würde, mithin die Ausführung sehr kostspielig und nur den Reichen möglich werden würde, welche letzteren schon jetzt der Transport nach Gottha und die Verbrennung dafelbst freistände.

Den von der Deputation hiernach gestellten Antrag: „die Petition des Vereins „Irne“ auf sich beruhen zu lassen“, hat die zweite Kammer gegen 11 Stimmen angenommen.

Dänemark. Der von der Regierung dem Folkething im Januar d. J. vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, Kunstbutter betreffend, hat nachstehenden Wortlaut (vgl. das bis zum 1. Mai 1888 geltende Gesetz vom 1. April 1885 in den Veröffentlich. d. R. G. A. 1885 II S. 19):

§ 1. Wer Kunstbutter anfertigt, ist verpflichtet, über die Bereitung und den Verkauf derselben Buch zu führen, sowie das fertige Produkt in Behälter zu füllen, welche eine von den gewöhnlichen Buttermolmen abweichende Form haben und mit dem Worte „Margarin“ gezeichnet sind, alles nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern.

§ 2. Verkäufer von Kunstbutter — sowohl en gros als en detail — sind verpflichtet, die Waare in Kunstbutterbehältern (§ 1) aufzubewahren. Der Handel mit Kunstbutter darf nur in Räumen stattfinden, welche auf eine deutliche, von dem Minister des Innern näher zu bestimmende Weise als Verkaufsstellen für „Margarin“ bezeichnet sind. In solchen Räumen darf keine Butter verkauft werden. Wenn die Kunstbutter dem Käufer nicht in Kunstbutterbehältern ausgeliefert wird, soll die Verpackung, in welcher die Ausshängung stattfindet, nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern gezeichnet und hergerichtet sein. Der Handel mit Kunstbutter auf offener Markte oder von Schiffen aus ist verboten. Die Verwendung von Kunstbutter darf nur in Kunstbutterbehältern stattfinden. Uebertretungen der in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften werden mit Gefängnißstrafe (allgemeines bürgerliches Strafgesetz § 25) und unter besonders milderen Umständen mit Geldbußen von 200 bis 2000 Kronen geahndet, wenn dieselben nicht etwa nach allgemeinen Gesetzen eine noch strengere Strafe nach sich ziehen.

§ 3. Wer aus hiesigen Länden Kunstbutter ausführt oder solche in anderen als Kunstbutterbehältern auszuführen versucht, wird mit Gefängnißhaft bestraft.

§ 4. Die Einfuhr von Kunstbutter oder die Durchfuhr derselben in anderen als Kunstbutterbehältern ist verboten. Hat eine ungelegliche Einfuhr stattgefunden, wird der Empfänger nach den Vorschriften des § 2 bestraft.

§ 5. Schlusßzettel, Kennzeichente, Frachtbriefe, Fakturen, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke, welche Kunstbutter betreffen, sollen auf „Margarin“ lauten. Uebertretungen werden mit Geldbußen, nicht unter 100 Kronen, bestraft, welche den Abnehmer treffen, wenn derselbe den dänischen Gesetzen unterworfen ist, anderenfalls den Empfänger, es müßte denn sein, daß derselbe sich geweigert hat, die Waare anzunehmen.

§ 6. Wer Mischungen von Butter mit Kunstbutter, Oleomargarin oder Schweinesett anfertigt, verkauft, aus- oder einführt und wer Kunstbutter mit Verwendung von Butter oder Sahne anfertigt, verkauft, aus- oder einführt,

wird mit Gefängniß bestraft (allgemeines bürgerliches Strafgesetz § 25).

§ 7. Wer Kunstbutter anfertigt, verkauft, aus- oder einführt, welche die Farbe der Meiereibutter hat, wird mit derselben Buße bestraft, welche im § 2 festgesetzt ist.

§ 8. Zur Beaufsichtigung der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden geschäftlichen Thätigkeit werden von dem Minister des Innern 3 Aufseher, 1 für Kopenhagen und 2 für das übrige Land, angestellt. Das Gehalt dieser Aufseher sowie die übrigen durch die Kontrolle erwachsenden Ausgaben, wie z. B. Reisen, Beihilfe, chemische Untersuchungen, Entnahmen von Proben u. s. w. (§ 9) werden durch die jährlichen Finanzgesetze festgesetzt. Die Wirksamkeit der Kontrolle wird durch eine Instruktion des Ministers des Innern näher geordnet. Die Kontrolle hat über ihre Wirksamkeit alljährlich an den Minister des Innern Bericht zu erstatten.

§ 9. Die Kontrolle hat zu jeder Fabrik Zutritt, woselbst Kunstbutter oder wo von Talg oder Schweinesett Oleomargarine bereitet wird, ferner zu jedem Lager oder Lageraum von Butter oder Kunstbutter und zu jeder Verkaufsstelle, wo Butter oder Kunstbutter feilgeboten wird. Auch hat die Kontrolle das Recht, nach den gangbaren Preisen Proben zu entnehmen, sowie die im § 1 gedachten Bücher einzusehen. Unberechtigte Weigerung, der Kontrolle den Zutritt zur Waare oder die Einsicht der Bücher zu gestatten, sowie Proben auszuliefern, werden mit Geldbußen von 10 bis 500 Kronen geahndet.

§ 10. Der Minister des Innern bestimmt, an welchem Orte und nach welchen Regeln die chemischen Untersuchungen, welche von der Kontrolle als erforderlich erachtet werden, vorgenommen werden sollen, und setzt die Kosten derselben fest.

§ 11. Die mit diesem Gesetz in Verbindung stehenden Angelegenheiten sind als öffentliche Polizeisachen zu behandeln und zwar so, daß die Uebertretungen der § 1—7 in Kopenhagen durch eine der Abtheilungen für Strafsachen nach Maßgabe der im Gesetz vom 11. Februar 1863 für öffentliche Polizeisachen festgesetzten Vorschriften erledigt werden.

Die Konfiskation der angehaltenen Waaren findet für die in den §§ 1—4, 6 und 7 erwähnten Fälle statt. Ein Drittel des durch den Verkauf der konfiszierten Waaren gewonnenen Erlöses fällt dem Angeber — doch nicht den Aufsehern — der Nest der Staatskasse zu.

§ 12. Beurtheilungen in Folge der § 1—4, 6 und 7 sind stets von der Polizei, unter Angabe des Namens des Schuldigen und der Beschaffenheit des Vergehens zu veröffentlichen. Die betreffenden Bekanntmachungen erfolgen für Kopenhagen in der Berlingschen Zeitung und außerhalb Kopenhagens in einer der im Bezirk am meisten gelesenen Zeitungen.

Die Kosten der Bekanntmachungen werden als zu den Unkosten der Sache gehörend angesehen.

§ 13. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1888 in Kraft, von welchem Zeitpunkte an das Gesetz vom 1. April 1885, die Fabrikation, den Verkauf und die Ausfuhr von Kunstbutter betreffend, aufgehoben wird.

Ver mis ch tes.

Gheimmittel. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten.

Der Arbeiter Emil Paul Balke, Doppelnerstraße Nr. 15 hter selbst, verkauft sogenannten Harzer Universal-Blutreinigungsthee, der aus verschiedenen Kräutern z. besteht und in Quantitäten, wie sie Balke für 1 Mark verkauft, in den Apotheken im Handverkauf für etwa 50 Pfennig käuflich ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 23. April 1888.

Der Königl. d. Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnement's werden zum Preise von 4 1/2 halbjährlich von allen Postanstalten (Postf. 8. Kreisl. 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 30 Pfg. für die dreizehnbaltige Zeile auf. Beilagen, von denen nur ein Exemplar einzuliefern ist, werden nach Vereinbarung abgegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.



XII. Jahrgang.

Berlin, den 8. Mai 1888.

Nr. 19.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- woch. S. 283. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im März 1888. S. 283. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 284. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 285. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüren. S. 285. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 285. — Cholera in Ungarore. S. 287. — Typhus in Magdeburg, Gardelegen und im Kreise Stolzenau. S. 287. — Typhus in Giegnitz. S. 287. — Witterung. S. 285. — **Zeitweilige Maßregeln** zc. S. 287. — **Thierseuchen** in Oesterreich 1886. S. 287. — Schweinepest in Oesterreich-Ungarn. S. 290. — Rinderpest in Russland. S. 290. — Ueberfenden in der Türkei. S. 290. — **Veterinärpolizeiliche Maß- regeln.** S. 290. — **Medizinale Gesetzgebung** zc. Preußen. Reg.-Bez. Estettin. Schutzpotenzirung. S. 290. — (Reg.-Bez. Götting.) Per- sonalausweise der Apotheker. S. 290. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Be- gräbnisplätze. S. 291. — (Reg.-Bez. Breslau.) Gesundheitsliche Ver-

hältnisse der Schulen. S. 291. — (Reg.-Bez. Aachen.) Gundefuhrwerke. S. 291. — (Baden.) Viehblenken. S. 292. — (Medienburg- Schwerein.) Jahresberichte der Kreisärzte. S. 292. — (Braun- schweig.) Gocial. S. 292. — Verbreitung der Pflanzl. S. 293. — Arzneimittel. S. 293. — (Darmstadt.) Garantie der Gemeinlich. S. 293. — (Offen.) Straits Settlements. Quarantäne-Vorchriften. S. 293. — **Kongresse, Verhandlungen von gelehrten Körper- schaften, Vereine** zc. (Deutsches Reich.) Vererbe mit Wein und Verkauf von Brot. S. 294. — (Preußen. Abgeordnetenhaus.) Bier- bereinung. S. 294. — Regelung des Rothbrennens. S. 294. — Aus- stellung der 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. S. 295. — (Wegien.) Kristallisation. S. 295. — **Geichtkranke.** S. 296. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern für den Monat März 1888. S. 297. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 300. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfalls- fieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hannover, Königsberg je 1, Wien 5, Vororte Wiens 3, Brünn 1, Prag 15, Triest 1, Rom 2, Paris 9, Lyon 4, London 1, Petersburg 2, Warschau 5 Todesfälle; Berlin, Breslau (Vario- lois), Reg.-Bez. Königsberg je 1, Wien 13, Buda- pest 4, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Hannover, Reg.-Bez. Münster, Wien, je 1, Prag 10, Petersburg, Warschau je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 3, Stockholm 1, Petersburg 5 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall. Epidemische Genickstarre: Meh., Physikats- bezirk Greiz je 1 Todesfall.

Zm Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Altona 6, Chemnitz 11, Hamburg 7, Paris 15, London 7, Petersburg 31 Todesfälle; Petersburg 62 Erkrankungen.

Kofe: Wien 23, Kopenhagen 28 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 6 Todesfälle; Wien 7 Erkrankungen.

Masern: Vororte Wiens 13, Lyon, Paris je 9, London 16, Petersburg 18 Todesfälle; Berlin 72, Hamburg 173, Wien 175, Budapest 71, Gdinburg 59, Petersburg 168 Erkrankungen.

Scharlach: München 6, Dublin 7, London 15, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 37, Wien 58, Kopenhagen 34, Petersburg 23 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 19, Breslau, Dresden je 7, Nürnberg 6, Wien 14, Budapest 10,

Paris 48, London 28, Amsterdam 6, Kopenhagen 8, Christiania 9, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 72, Hamburg 43, Nürnberg 37, Reg.-Bez. Schleswig 198, Wien 28, Kopenhagen 57, Petersburg 47 Er- krankungen.

Keuchhusten: Wien 8, London 80, Liverpool 12, Petersburg 9 Todesfälle; Hamburg 28, Wien 53, Stockholm 21 Erkrankungen.

Trichinose: Reg.-Bez. Marienwerder 2 Er- krankungen.

Koh: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzün- dung: Reg.-Bez. Königsberg (Kreis Ortelsburg) 78 Erkrankungen.

(Zur Monatsstabelle.) In dem Berichtsmoat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Fleck- typhus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Gnesen 3, Hannover, München, Bilsen je 1, Reichenberg 5, Troppau 4, Zürich 1, Genua 44, Lissabon 75, Nantes 3, Moskau 6, Bukarest 8, Bombay 54, Madras 4, Kairo 1, Brooklyn 7, New- York 3, San Franzisko 9, Minneapolis 1.

Cholera: Madras 34.

Flecktyphus: Braunschweig 2, Magdeburg 4, Moskau 2, Alexandrien, New-York je 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 7 (einschließlich bilösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Nordhausen, Zwickau, Boston je 1, Chicago 9, Cincinnati 7, New-York 19, San Franzisko, St. Louis je 4.

Zm Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Chemnitz 116 (Vormonat 47), Hamburg 27 (46), Kairo 37 (62), Cincinnati 34

(Fortsetzung auf Seite 286.)

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. April 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todesgeborene	Verstorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Geborene erkl. Todtgeborene		Verhältniß der Geborenen mit den Erstorbenen im Jahr	Verhältniß der Geborenen mit den Erstorbenen im Jahr bereinigt	Todesursachen ¹⁾										
					Erkrankt im Alter von 0-1 Jahr	Erkrankt im Alter von 1-100 Jahren			Matern und Nötheln	Echarlach	Typhus und Group	Mittelstufes typhus	Achtstufes typhus (Eberparthel)	Gungen- fahndacht	Aure Typhus u. Abmüdigung	Aure Typhus, chron. Durchfall	Brech- durchfall oder Miltzsch.	Alle übrigen Krankheiten	Gesamtlamer Tod
Amtsterbam	389 916	265	10	182	53	24,2	1	1	6	—	2	21	32	23	—	—	92	7	
Winnu bis 21. April	86 372	—	7	81	12	37,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	
Wien bis 21. April	181 270	169	5	84	12	23,2	—	—	3	10	1	10	10	3	—	—	49	—	
Budapest desgl.	447 787	325	25	295	67	34,4	6	1	1	1	1	10	35	13	—	—	156	1	
Christiana	135 600	70	5	66	17	25,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	
Dublin	353 082	224	—	213	33	31,5	3	7	1	—	—	—	—	—	—	—	199	3	
Genöve	262 733	127	—	92	28	18,3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	74	4	
Genöve bis 21. April	105 800	—	3	65	—	31,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	
Köpenhagen bis 24. April	306 600	198	4	141	43	24,4	—	—	2	8	—	1	18	5	—	—	79	5	
Krakau bis 21. April	147 787	58	—	53	10	37,2	—	—	4	2	—	—	16	4	—	—	21	—	
Lemberg desgl.	120 868	—	4	70	—	30,1	—	—	—	—	—	—	14	15	—	—	21	—	
Liverpool	599 788	356	—	245	56	21,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	237	12	
London	4 282 921	2577	—	1347	329	17,5	16	15	28	7	6	146	93	23 ²⁾	—	—	1047	56	
Osaka bis 14. April	401 930	156	15	184	15	23,8	9	2	4	—	1	33	30	—	—	—	103	2	
Odessa	268 000	—	5	116	29	22,5	—	—	—	—	—	—	16	1	—	—	94	1	
Paris	2 200 935	1238	90	1002	23	23,3	—	—	2	48	15	4	200	116	48	—	534	26	
Petersburg bis 21. April	129 016	558	26	826	28	46,3	18	3	7	31	1	1	40	17	3	—	468	10	
Prag u. Borsate	295 857	—	11	187	36	32,9	7	3	3	—	—	—	—	—	—	—	119	3	
Rom bis 24. März	382 973	250	15	189	35	25,7	—	—	5	2	1	—	—	—	—	—	418	3	
Stockholm bis 21. April	221 549	172	7	82	20	19,2	1	1	3	—	—	—	15	15	5	—	40	2	
Triest	156 042	83	—	89	15	30,0	—	—	—	—	—	—	21	22	3	—	40	2	
Venedig bis 21. April	150 502	—	13	293	33	29,0	—	—	—	—	—	—	10	18	7	—	48	3	
Warschau desgl.	444 814	233	13	293	84	27,2	—	—	—	—	—	—	34	53	19	—	118	3	
Wien desgl.	800 836	574	47	469	132	39,5	1	2	14	1	3	107	78	24	—	—	290	9	
11 Borsate Wiens desgl.	405 336	—	10	254	—	32,6	13	—	3	1	—	—	63	63	14	—	36	1	

Aus Berliner Krankenhäusern gemeld. Erkrankung.
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus am Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarett-Krankenhaus, Augustapark-Hospital, Städtisches Krankenhaus.)
für die Woche vom 22. bis 28. April 1888.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Ein- u. Ausgenommene	Lebensalter der Aufgenommenen							Zahl der Verstorbenen
		1-5 Jahre	6-15 Jahre	16-30 Jahre	31-60 Jahre	61-80 Jahre	81-90 Jahre	über 90 Jahre	
Matern und Nötheln	6	—	1	1	4	—	—	1	
Echarlach	4	1	1	1	1	—	—	—	
Diphtherie und Group.	27	1	17	6	3	—	—	9	
Intelexitendrus	3	—	—	—	2	1	—	—	
Durchfall inf. Natur und Brechdurchfall	—	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchstich	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bedstich	1	—	—	—	—	—	—	—	
Köle	4	—	—	—	2	—	—	1	
Exanth. inf. Genorhöe	73	—	1	—	66	6	—	—	
Lungenentzündung	49	—	—	—	11	37	1	89	
Andere Erkrankungen der Atmungsorgane	66	—	1	2	27	32	4	8	
Unter Darmkatarrh	4	1	—	—	1	1	1	—	
Eäuterwahnsinn und chron. Alkoholismus	7	—	—	—	—	7	—	—	
Unter Gelenkrheumatismus	21	—	—	—	13	8	—	—	
Andere Rheumatischen Erkrankungen	28	—	—	—	6	19	2	—	
Alle übrigen Krankheiten	386	12	16	14	178	139	27	50	
Summe	788	15	42	32	260	304	35	121	

Gesamtbest. war am 21. April 8796 u. blieb am 28. April 1888 8576.

Aus Deutsch. Stadt- u. Landbez. gemeld. Erkrankung.
laut Mitteilung der königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statistischen Amtes der Stadt Breslau, des Vereins zu Frankfurt a. S., des Medizin. Inspektors zu Sauburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betr. Königl. Reg.-Bezirksräthe und fürstlich-leuchtenbergischen Bezirksräthe.

Bezirk	Zeit-angabe	Mittelstufes typhus	Matern	Echarlach	Typhus und Group	Achtstufes typhus
Stadt Berlin	22.-28. April	13	72	87 ¹⁾	73 ¹⁾	1
Breslau u. Landbez.	desgl.	1	6	10	10	—
Frankfurt a. O.	16.-30. April	—	2	3	1	—
Sauburg u. Borsate	22.-28. April	22	173	9	43	—
Nürnberg	desgl.	1	19	37	—	—
Regierungs-Bezirk						
Nachen	23.-29. April	4	5	2	—	—
Münch.	22.-28. April	—	—	5	3	—
Düsseldorf	desgl.	13	33	33	50	3
Erurt	desgl.	8	21	12	20	—
Silbesheim	21.-28. April	3	99	11	50	—
Wittenberg	22.-28. April	17	1	—	—	—
Marienwerder	desgl.	29	1	1	11	—
Chemnitz	desgl.	4	1	2	11	3
Schleswig	desgl.	57	97	43	198	6
Stettin.	desgl.	2	6	38 ¹⁾	41	1
Stralsund.	desgl.	4	4	3	15	1
Trier	desgl.	13	46	6	—	—
Breschden	desgl.	—	—	—	—	—
Verh. Neub. der Pbyst.-Bez. Greiz	1.-30. April	9	—	2	4	2
Leutenroda	desgl.	—	—	—	—	—
Burg	desgl.	—	—	—	—	—

Witterung. Woche vom 22. bis 28. April 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°					Luftdruck in mm ²⁾			Relat. Feuchtigk. d. Luft ³⁾			Höhe des Niveaueintrag	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Maxim.	Mittags	Abends	Maxim.	Mittags	Abends			
Berlin	22. April	15,2	7,2	751,3	753,0	754,2	83	58	77	0,3	W	1			
	23. "	18,0	4,0	755,0	754,0	754,6	85	44	86	3,4	ONO	2			
	24. "	18,5	7,2	753,9	752,8	753,6	78	50	87	3,4	OSO	2			
	25. "	12,7	6,7	752,7	752,6	753,5	97	83	90	—	WNW	1			
	26. "	8,5	0,6	754,6	755,0	757,8	73	53	64	—	NO	4			
	27. "	7,3	-3,1	759,2	756,4	751,9	90	47	71	0,6	ws-w	2			
28. "	10,5	4,6	749,8	754,2	758,4	73	49	63	—	NW	3				
München	22. April	13,9	1,1	712,4	711,3	710,7	62	38	68	0,2	—	1,5			
	23. "	19,4	5,3	710,2	710,6	709,3	54	65	—	—	S	1,3			
	24. "	15,7	7,3	712,5	711,3	710,6	69	72	—	—	NO	1,5			
	25. "	17,6	6,9	708,5	708,0	707,9	75	61	88	—	NO	2,4			
	26. "	13,1	4,3	704,8	706,4	710,0	99	99	96	60,1	NO	2,3			
	27. "	8,5	1,0	715,7	716,7	716,2	72	56	56	1,3	N	3,7			
	28. "	8,8	4,6	715,6	717,7	719,0	82	82	87	1,3	W	2,5			

¹⁾ Wegen etwaiger an Boden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorkommenden Todesfälle bzw. Erkrankungen verlag. den Zeit auf der ersten Seite. — ²⁾ Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigk. der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — ³⁾ Einmal. Abw. — ⁴⁾ 2 Sätze von Echarlach-Diphtherie. — ⁵⁾ 4 Sätze verbunden mit Diphtherie.

(41) Todesfälle. In Solingen sind 4 Personen gegen 10 im Vormonat gestorben.

Ruhr: Bombay 43 (Vormonat 51), Madras 123 (150), Kairo 89 (123) Todesfälle.

Masern: Pforzheim 30 (Vormonat 3), Hamburg 49 (37), Straßburg 23 (11), Baltimore 36 (48), New-York 22 (28) Todesfälle.

Scharlach: Moskau 40 (Vormonat 51), Brooklyn 62 (58), New-York 122 (120) Todesfälle.

Diphtherie und Group: Berlin 102 (Vormonat 109), Breslau 22 (41), Frankfurt a. M. 30 (17), Nürnberg 25 (18), Leipzig 30 (19), Hamburg 38 (30), Moskau 50 (56), Boston 44 (37), Brooklyn 142 (196), Chicago 121 (174), Cincinnati 24 (41), Minneapolis 20 (23), Montreal 55, New-York 268 (340), San Franzisko 21 (20), St. Louis 60 (109) Todesfälle.

Keuchhusten: New-York 22 (Vormonat 25) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 200 (Vormonat 143), Altona 37 (16), Breslau 54 (24), Königsberg 25 (24), München 61 (61), Nürnberg 22 (22), Dresden 52 (17), Hamburg 65 (71), Bukarest 24 (21), Lissabon 24, Alexandrien 95 (120), Kairo 214 (268), Bombay 70 (79), Madras 86 (97), Chicago 28 (36), New-York 53 (37), St. Louis 25 (39) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnismäßig die höchste Gesamtmortalität (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Heidelberg (35,7), Ingolstadt (36,1), Fürtz (36,6), Schleswig (36,7), Landshut (39,5), Dören (42,2), Pforzheim (43,7), Chemnitz (44,9). Chemnitz zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Schleswig betrug dieselbe über 30,0, in Ingolstadt 27,6, in Fürtz 24,5, in Heidelberg 22,5, in Landshut 20,4, in Pforzheim 19,6, in Dören 17,7‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 39,7 gegen 44,9 in Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886 starben in Chemnitz 32,2, in Ingolstadt 30,6, in Fürtz, Landshut, Heidelberg zwischen 25,1 und 30,0, in Dören, Schleswig, Pforzheim zwischen 20,1 bis 25,0 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im März Glauchau 33,4, Amberg 32,1, Hagen 29,9, Erlangen 29,4‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Landshut mit 721, Pforzheim mit 512, Ingolstadt mit 500, Fürtz mit 389, Dören mit 377, Chemnitz mit 368 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnismäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Heidelberg betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Schleswig weniger als ein Fünftel der Lebendge-

borenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden besonders Sterbefälle durch Unterleibstypheus in Chemnitz (116), durch Masern in Pforzheim (30), durch Lungenstichwindstucht in Landshut, Pforzheim (je 9), Dören (11), Fürtz (14), Heidelberg (18), Chemnitz (35), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Dören (11), Landshut, Pforzheim (je 15), Heidelberg (19), Fürtz (25) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, noch für Schweidnitz (338 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesamtmortalität 33,4), Altona (344—33,9), Ulm (404—30,3), Zittau (407 bis 20,3), Meissen (444—22,3), Meerane (456—32,9).

Einer geringeren Gesamtmortalität, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Cannstatt (14,5), Grabow a. D. (14,4), Stendal, Baugen (je 13,3), Rattowitz (12,6). Von diesen Orten hatten Rattowitz und Baugen schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0; Grabow und Stendal wiesen je 22,4, Cannstatt 20,2‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886, welcher nur für Baugen und Cannstatt vorliegt, starben daselbst 23,6 bzw. 24,9‰ Personen. — Von den sonst im Vormonat durch eine verhältnismäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Orten verloren in März Straßund 15,9, Gleiwitz, Eisenach je 17,1, Worms 18,5, Ludwigsburg, Cöthen je 19,2, Gschweiler 20,5, Gisleben 22,8, Staßfurt 23,8, Kaiserslautern 23,9, Speyer 24,6, Schwerin 27,5, Apolda 32,9‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Rattowitz unter einem Siebentel, in Grabow und Baugen unter einem Fünftel, in Cannstatt unter einem Drittel der Lebendgeborenen; in Stendal betrug sie gerade ein Fünftel derselben. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0‰ gab es in Jülsburg (Gesamtmortalität 21,5), Koblenz (20,1), Kolberg (24,2), Ländscheid (20,3), Plüneck (27,1), Dypeln (27,2), Stolp (23,1), Reudnitz (16,0), Worms (18,5), Oldenburg (19,3), Koburg (18,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 37, weniger als ein Fünftel derselben in 67 Orten. Die Gesamtmortalität betrug in 3 dieser Orte bis zu 15,0, in 28 zwischen 15,1 und 20,0, in 46 zwischen 20,1 und 25,0, in 22 zwischen 25,1 und 30,0, in 5 über 30,0‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 8 Orten gegen 5 im Februar, eine solche von weniger als 15,0‰ in 5 gegen 15 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene

starben in 12 Orten gegen 6, weniger als 200,0 in 115 gegen 130.

Cholera in Singapur. — Nach einer aus Singapur eingegangenen Nachricht vom 24. April war daselbst seit einigen Tagen die Cholera epidemisch aufgetreten. Die Zahl der Erkrankungsfälle betrug täglich etwa 35.

Flecktyphus in Magdeburg, Gardelegen und im Kreise Stolzenau (Regier.-Bezirk Hannover). — Am 17. März ist eine angeblich bereits am 10. desselben Monats erkrankte Person wegen Flecktyphus in die städtische Krankenanstalt zu Magdeburg aufgenommen. Der Kranke war am 11. März in Hettstedt, am 12. in Güsten, am 13. in Staßfurt, am 14. in Förderstedt, am 15. in Althendorf gewesen und hatte sich zuletzt in Dodendorf aufgehalten. —

Im städtischen Krankenhaus zu Gardelegen ist einem Berichte vom 31. März zufolge eine wegen eines anderen Leidens daselbst in Behandlung befindliche Person, welche bei der Pflege von Flecktyphuskranken Hilfeleistungen gemacht hatte, von der genannten Krankheit befallen worden. — Ferner sind nach einem Berichte vom 7. April in einem Dorfe des Kreises Stolzenau (Reg.-Bez. Hannover), und zwar in einem Hause, in welchem Gastwirthschaft betrieben wird, drei Personen an Flecktyphus erkrankt, ohne daß es gelungen ist, die Art der Einschleppung festzustellen. Seitens des Kreisphysikus sind die erforderlichen Maßregeln an Ort und Stelle getroffen worden.

Typhusepidemie in der Stadt Liegnitz.

Nachdem schon im Monat Dezember 1887 bei der Polizeiverwaltung der Stadt Liegnitz 6 Fälle von Typhus bezw. gastrischem Fieber zur Anzeige gekommen und mit Beginn des neuen Jahres derartige Erkrankungen zahlreicher geworden waren, traten in der zweiten Januarwoche Massenkrankungen in allen Stadttheilen und unter allen Ständen der Bevölkerung auf, etwa gleichzeitig mit dem zwischen dem 7. und 9. Januar erfolgten, jähen Temperaturwechsel und dem Eintritt des Thauwetters. Zwischen dem 10. und 13. Januar suchten über 200 Erkrankte ärztliche Hilfe nach, die Krankheit verlief theilweise unter dem vollständigen Bilde des Unterleibstypus, theilweise unter dem des akuten Magenkatarrhs und sog. gastrischen Fiebers. Vom 1. Januar bis zum 4. Februar d. J. wurden bei der Polizeiverwaltung 986 Fälle, davon 59 mit tödtlichem Ausgang angemeldet, in das Garnisonlazareth waren bis zum 4. Februar 63 erkrankte Soldaten aufgenommen und davon 2 gestorben. Am 4. Februar wurde bereits festgestellt, daß die Zahl der Erkrankungen stetig abgenommen habe, und der Charakter der Krankheit ein milderer geworden sei. Eine spezifische Ursache der Krankheit ließ sich nicht ermitteln. In den drei am Südbende

der Stadt freigelegenen Kasernen, in welchen eine streng geregelte Abfuhr besteht, war der Prozentsatz der Erkrankungen größer als unter der Civilbevölkerung, deren Wohnungen zum Theil noch die alte Grubeneinrichtung haben. Das aus der Kachbach entnommene, durch Kieslager filtrirte Leitungswasser, welches als Trink- und Gebrauchswasser dient, war von einem Chemiker unverdächtig befunden; die bakteriologische Untersuchung ergab nur einen über das zulässige Maß hinausgehenden Gehalt an Bakterien, so daß ein bestimmtes Urtheil in Betreff der Schädlichkeit des Wassers nicht gefällt werden konnte.

In Berücksichtigung der Thatfache, daß der Unterleibstypus in der Stadt Liegnitz alljährlich sich zeigt, empfiehlt die Sanitätskommission nachstehende Maßregeln, welche zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Stadt seitens der städtischen Behörden bereits in Aussicht genommen sind:

- 1) Zuleitung von gutem, unverdächtigem Trinkwasser aus einem ca. 17 km entfernten Quellengebiet;
- 2) Einrichtung eines Schwemmkanal-systems;
- 3) Regulirung des in die Kachbach einströmenden, starken Verunreinigungen ausgesetzten Schwarzwassers.

Von Verschleppung des Typhus aus Liegnitz nach auswärts sind einige Fälle zur behördlichen Kenntniß gelangt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 116 u. 120 vom 1. u. 5. Mai 1888.)

Großbritannien. (Cypern.) Der Ober-Kommissar von Cypern hat unterm 23. März 1888 folgende Vorschriften erlassen:

Den in den Häfen Cyperns ankommenden Schiffen soll in der Regel die Landungs-erlaubnis nur in den Stunden von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erteilt werden.

Indessen kann den die Post bringenden Schiffen diese Erlaubniß im Winter (1. November bis 31. März) bis 8 Uhr Abends und im Sommer (1. April bis 31. October) bis 10 Uhr Abends erteilt werden, sofern die Ankunft vorher dem Sanitätsbeamten und den Zollbehörden des Hafens gemeldet worden ist.

In besonderen, von dem ersten Sanitätsbeamten zu entscheidenden Fällen, kann mit Zustimmung der Zollbehörden des Hafens, die Erlaubniß zu jeder Tageszeit erteilt werden. —

Portugal. Durch eine unterm 24. April 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Manaos seit dem 1. März d. J. für „rein“ von Gelbfieber erklärt worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich im Jahre 1886.

Aus dem Veterinär-Bericht für das Jahr 1886 von Dr. M. F. Röhl, R. K. Hofrath. (Vergl. Veröffentl. 1887. S. 334.)

Nach dem Veterinär-Berichte ist im Jahre 1886 in Oesterreich die Mehrzahl derjenigen ansteckenden Thierkrankheiten, bezüglich welcher eine Verpflichtung zur Anzeige gesetzlich vorgehrieben ist, in bei weitem gerin-

gerer Verbreitung als im Vorjahre aufzutreten. So hat danach dem Jahre 1885 gegenüber die Zahl der Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche um 47 726, an Milzbrand um 1998, an Rothlauf um 322, an Lungenseuche um 386, an Rost um 120, an Hundwuth um 48, an Räude um 2617 Fälle abgenommen. Zugewonnen hat dagegen die Zahl der Erkrankungen an Schafpocken um 1325, an Blässchenaußschlag bei Pferden um 45, bei Kindern um 138, an Rauhbrand um 119 Fälle. Die Kinderpest und Vesicellseuche der Zuchtperde sind noch dem Berichte während des Jahres 1886 nicht aufgetreten.

1. Die Maul- und Klauenseuchefälle waren größtentheils nur Ausläufer der großen Invasion vom Jahre 1885 und traten vorherrschend in der ersten Hälfte des Berichtsjahres auf. Die höchste Erkrankungsziffer (633) weist, wie in den drei Vorjahren, Tirol-Vorarlberg auf, wofolbst 430 Kinder, 41 kleinere Wiederkäuer und 162 Schweine befallen wurden. Hieran reißen sich Böhmen mit 345, Mähren mit 259, Galizien mit 114, Estereimark mit 69, Niederösterreich mit 64 und Oberösterreich mit 14 erkrankten Thieren. Salzburg, Kärnten, Krain, das Küstenland, Schlesien, die Bukowina und Dolmatien sind nach dem Berichte verschont geblieben. Von der Seuche betroffen wurden 256 Höfe in 85 Orten von 40 Bezirken, gegen 5341, 1137 und 165 im Vorjahre. Erkrankt sind nachweislich 1257 Minder, 70 Schafe, 1 Fiege und 175 Schweine, gegen 40 437, 4101, 1653 und 3038 im Vorjahre. Von den in den Seuchenorten vorhandenen Kindern wurden die meisten in Niederösterreich (91,09 pCt.) betroffen, demnächst in Steiermark (71,13 pCt.), und die wenigsten in Tirol-Vorarlberg (24,56 pCt.).

Von je 1000 Stück des Viehstandes der Länder (Zählung vom 31. Dezember 1880) sind die meisten (0,88) Kinder erkrankt in Tirol-Vorarlberg, demnächst (0,33) in Mähren, und die wenigsten 0,05 in Galizien. Der Gesamtverlust an Thieren infolge der Seuche beträgt 16 Kinder, 27 Schafe und 1 Schwein, d. s. 1,27, 38,57 und 0,57 pCt. der erkrankten.

Die Einschleppung und Verbreitung der Seuche wurde meistens durch Schweinetransporte und durch Ankauf kranker Kinder und Schweine auf Märkten, sowie aus anderen Bezirken, und in einem Falle durch einen Arzt (in dessen eigenes Gehöft) vermittelt, welcher einen in einem Seuchenhause untergebrachten kranken Knecht behandelt hatte.

Ueber Ansteckung von Menschen liegen Mittheilungen nicht vor.

2. Der Milzbrand wurde in allen Ländern, ausgenommen Oberösterreich und Salzburg, konstatirt. Die Zahl der ermittelten Fälle stellt sich bei Pferden um 751, bei Kindern um 952, bei Schafen um 20, bei Schweinen um 274 niedriger als im Vorjahre. Die Mehrzahl der in den Ausweisen der Gemeinden verzeichneten, angeblich durch Milzbrand veranlaßten Todesfälle betrifft Schweine und dürfte daher, wie angenommen wird, auf Rothlauf zu beziehen sein. Betroffen wurden nach den amtlichen Erhebungen 1098 Höfe in 665 Orten von 148 Bezirken, in welchen 236 Pferde, 1766 Kinder, 19 Schafe und 72 Schweine erkrankten. Gegen das Vorjahr erwiefen sich 866 Höfe, 54 Orte und 5 Bezirke weniger betroffen und 751 Pferde, 953 Kinder, 20 Schafe und 274 Schweine weniger von der Krankheit befallen. Weitläus die meisten Erkrankungen entfallen auf Galizien, wofolbst 683 Höfe in 367 Orten von 54 Bezirken betroffen und 197 Pferde, 1215 Kinder, 12 Schafe und 50 Schweine, zusammen 1474 Thiere ergriffen waren. Der Gesamtverlust an Thieren betrug 218 Pferde, 1632 Kinder, 17 Schafe und 63 Schweine. Außerdem sind in 755 Höfen von 458 Orten in 25 Bezirken während sporadischer Ausbrüche des Milzbrandes bei 2 Pferden und 784 Kindern zur Anzeige gebracht, wobei 2 Pferde und 777 Kinder ergingen. Die in den übrigen Ländern beobachteten sporadischen Fälle sind in die Zahl der Seuchenfälle eingeschlossen. Als Ursache der Verbreitung des Milzbrandes in Galizien werden die großen Sumpfwiesen der Gegenden am Dniester und San, sowie der Bezirke Brody, Cieszanow und Husiatyn angegeben. In Böhmen werden die Beschaffenheit des Bodens, im Bodebraber Bezirk (30–50 cm tiefe Humusschicht mit stark kalkhaltigem Letten als Untergrund),

die Rütterung sauliger Kartoffeln und verschlammten, dumpfigen Heues, sowie Trinkwasser, welches durch Abfälle einer Gerberei und Fleischeri verunreinigt war, beschuldigt.

Uebertragungen des Milzbrandes auf Menschen werden aus Kärnten, Tirol und der Bukowina berichtet. In Kärnten erkrankten mehrere bei der Schlachtung einer milzbrandkranken Kuh beschäftigte Personen an Pustula maligna, ferner ein Waienneisterkecht, der einen verendeten Ochsen zerlegt hatte (*). In Tirol erkrankte ein Mensch, der mit der Aufarbeitung eines Milzbrandfabrikabens sich beschäftigt und hierbei angesteckt hatte (*). In der Bukowina erkrankten zwei Gerbergesellen, welche die von einem an Milzbrand gefallenen Kinde stammende Haut bearbeitet hatten (*).

3. Der Rauhbrand wurde amtlich konstatirt in 201 Höfen von 93 Orten in 29 Bezirken, dabei wurden 376 Minder, d. s. 119 mehr als im Vorjahre, erkrankt befunden. Die Fälle vertheilen sich auf Salzburg (128), Niederösterreich (107), Tirol-Vorarlberg (51), Steiermark (50), Kärnten (16), Böhmen (12), Krain (10) und Oberösterreich (2). Außerdem wird in den von den Gemeinden gelieferten Nachweisungen über Vieherluste noch eine nicht unbedeutende Zahl von Rauhbrandfällen aufgeführt, bei welchen ein amtliches Einschreiten nicht stattgefunden hat.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden in Salzburg 4140, in Tirol-Vorarlberg 3820 junge Minder der Schutzimpfung unterzogen. Von diesen fielen in Salzburg 4, in Tirol-Vorarlberg 16 Jungkinder an Rauhbrand, während von den gleichzeitig vorhandenen 9160 und 17401 nicht geimpften Kindviehstücken 86 bezw. 370 Stück der Seuche erlegen sind. (Danach beträgt die Mortalität bei den geimpften Thieren in Salzburg 0,18, in Tirol-Vorarlberg 0,4 und diejenige bei den nicht geimpften Kindviehstücken 0,9 bezw. 1,9 pCt. Erwägt man indeß, daß auf 33 Rauhbrandweden in Salzburg 800 vermöge ihres Alters für Rauhbrand empfängliche Thiere neben 719 geimpften Kindern vorhanden waren, so ergibt sich ein Mortalitätsverhältniß von 10,75 pCt. bei den nicht geimpften gegen 0,55 pCt. bei den geimpften Kindern.)

4. Der Rothlauf der Schweine kam im Berichtsjahre in allen Ländern, mit Ausnahme von Dolmatien, zur Anzeige. Die Zahl der amtlich erhobenen Fälle beträgt 2818, gegen 3141 im Vorjahre. Die Verlustlisten der Gemeinden lassen dagegen annehmen, daß die Zahl der thorsächlich vorgekommenen Erkrankungsfälle, jener der behördlich konstatirten um ein Bedeutendes übersteigt, namentlich dann, wenn in Betracht gezogen wird, daß ein großer Theil der angeblich durch Milzbrand verurachten Erkrankungen der Schweine dem Rothlauf beizuzählen sein dürfte. Als verendet wurden gemeldet 1286 Höfe in 433 Orten von 110 Bezirken. Der Gesamtverlust an gefallenen und getödteten Schweinen belief sich auf 2 605, gegen 2 834 im Vorjahre. Als Anlaß zu der Entstehung und Verbreitung der Krankheit wird der Aufenthalt in unreinen Stallungen und feuchten Weideplätzen, der gemeinschaftliche Weidegang, das oberflächliche Verscharren der Kadaver und Abfälle, der sorglose Verkehr mit Fleisch und Abfällen kranker Thiere, die Einschleppung durch Handelsheerden u. dgl. beschuldigt.

Als erfolgreiche Bekämpfungsmittel erwiesen sich in der Bukowina die Trennung der gefunden Thiere von den kranken, sowie die Unterbringung der letzteren im Freien in der Nähe von Wässern.

Schutzimpfungen des Rothlaufes mit Pastorenschen Impfstoff wurden in Tirol an 40 Schweinen vorgenommen. Unter den letzteren ist weder ein Erkrankungs- noch ein Todesfall vorgekommen.

5. Die Lungenseuche ist, wie in den beiden Vorjahren, nur in Nieder- und Ober-Österreich, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien aufgetreten. Verendet waren 468 Höfe in 301 Orten von 89 Bezirken, das sind, 92, 59 und 7 weniger als im Vorjahre. Die Zahl des erkrankten Kindviehs betrug 1939 und die des getödteten und gefallenen 3687. Im Vergleiche zum Jahre 1885 ergibt sich eine Abnahme von 386 Krankheitsfällen und von 1773 getödteten und gefallenen Kindern. Die stärkste Abnahme findet sich in Niederösterreich (237) und Böhmen (196); ein Zuwachs an Erkrankten nur

in Schlesien (119) und Oberösterreich (91). Von je 1000 Stück des gesammten Minderviehbestandes nach der Zählung vom Jahre 1880 entfielen die meisten Erkrankungen und Verluste (4,18 und 1,05) auf Niederösterreich, demnächst (1,18 und 1,88) auf Mähren und (0,77 und 2,41) auf Schlesien; die wenigsten (0,01 und 0,01) auf Galizien.

Die Einschleppung der Seuche konnte in vielen Fällen auf den Ankauf von Markt- und Handelsvieh zurückgeführt werden. Mehrmals fand die Seuche durch den Austausch einzelner Viehstücke, die Verührung mit kranken Thieren, sowie Verschleppung des Ansteckungstoffes aus bereits verendeten Lokalitäten Verbreitung. Einige Ausbrüche in Oesterreich sind als Fortsetzung der Seuche vom Jahre 1885 anzusehen. Von zahlreichen Ausbrüchen blieb die Art der Einschleppung unbekannt.

Ueber Nothimpfungen der Lungenseuche siegen Mittheilungen nur aus Niederösterreich und Schlesien vor. In einem niederösterreichischen Moierhose, wurden 26 Kühe nach dem Ausbruch der Seuche der Impfung unterzogen. Bei 20 Impfungen trat nach 3 Wochen eine Reaction an der Impfstelle ein; die 6 übrigen, bei welchen eine Reaction nicht eingetreten war, erkrankten an der Lungenseuche. 2 Impflinge erlitten einen theilweisen Verlust des Schwanzes.

In Schlesien wurde die Impfung in einer Zuckerrfabrik bei 30 Zugochsen vorgenommen. Bei 18 Ochsen stellte sich eine kleine Anschwellung an der Impfstelle und am 4. bis 6. Tage eine Steigerung der Körpertemperatur ein, welche Erscheinungen indes bald wieder verschwanden. Die übrigen 12 Stück erkrankten an Lungenseuche, genaues angeblid, wurden sodann halb gemästet und geschlachtet. In drei Moierhöfen wurde das Vieh behufs Abkürzung der Seuchendauer geimpft. Näheres ist nicht bekannt.

In Fortführung der Zusammenstellung über das Auftreten der Lungenseuche in den von ihr vorzugsweise betroffenen Ländern seit dem Jahre 1878 auf S. 335 der Veröffentlichungen 1887 ergeben sich für 1886 und für die letzten 9 Jahre folgende Zahlen:

L a n d	Zahl der versuchten Bezirke	Zahl der erkrankten Kinder	Zahl des Verlustes an Kindern			Gesammt-Verlust		
			durch natürliche Tod	durch Fütterna	ver-däch-tiger			
Nieder- Oesterr.	1886 1878/86*)	14 29	236 2737	8 147	194 2159	395 3767	597 6073	
Böhmen	1886 1878/86*)	37 84	89 1255	46 10082	355 5134	796 9114	1195 15141	
Mähren	1886 1878/86*)	26 34	133 732	798 4319	48 397	731 3246	500 3756	1279 7399
Schlesien	1886 1878/86*)	5 7	20 102	148 761	— 7	144 593	319 799	463 1399
Galizien	1886 1878/86*)	3 23	5 1132	25 279	8 452	14 454	11 1185	33 1185
Zu- sammen	1886 1878/86*)	85 165	276 2429	1813 19031	108 1723	1438 11584	221 17890	3567 31197

6. Die Noß- (Wurm-) Krankheit wurde in 205 Höfen von 162 Orten in 102 Bezirken mit einem Gesammtpferdebestande von 1317 bei 345 Pferden konstatirt. Der Verlust an getödteten und gefallenen, kranken und verdächtigen Thieren betrug 378. Gegen das Vorjahr ergiebt sich ein Rückgang der Erkrankungen und Verluste um 120 und 132. Auf 10 000 Pferde und Saunthiere entfallen etwa 2 Erkrankungen an Noß gegen 3 im Vorjahre. Die größte Zahl der Fälle weist Galizien mit 113 nach. Hieran reißen sich Niederösterreich mit 93, Böhmen mit 46, Mähren mit 35, Schlesien mit 14, Steiermark mit 12, die Bukowina mit 11, Krain mit 7, das Küstenland mit 4 und Kärnten mit 3, Oberösterreich und Tirol-Vorarlberg mit je 2 Fällen.

*) In diesen Zahlen sind die in den Jahren 1878-86 wiederholt versuchten Bezirke nur einmal in Rechnung gebracht.

Die Verschleppungen der Seuche fanden gewöhnlich durch angekauft oder eingestellte Pferde statt.

Ueber Ansteckung von Menschen durch Noßgärr wird nur ein Fall aus dem Nigamater Bezirk in Böhmen berichtet. Dasselbst ist eine Magd, welche längere Zeit hindurch roßkranke Pferde gefüttert hatte, nach einer vierwöchentlichen Krankheitsdauer an der Noßkrankheit gestorben.

7. Der Bläschenausschlag an den Gesichtstheilen wurde bei 38 Bengstigen, 209 Stuten, 19 Ethern und 173 Kühen festgestellt. Getödtet wegen vorgeschrittener Krankheit sind 1 Stier und 3 Kühe. Die Krankheitsfälle vertheilen sich auf Steiermark, Tirol-Vorarlberg, Böhmen und Mähren, außerdem bei Pferden auf Salzburg, Kärnten, Galizien und Oberösterreich, und bei Kindern auf Niederösterreich und Schlesien.

8. Die Podenkrankheit der Schafe, die sich seit mehreren Jahren hauptsächlich auf Dalmatien beschränkte und bisweilen in Niederösterreich sich zeigte, ist im Berichtsjahr außer in den genannten beiden Ländern auch in Galizien, Mähren und in der Bukowina, zusammen in 89 Höfen von 11 Orten aufgetreten. Die Zahl der Erkrankungen übertrifft jene des Vorjahrs um 1325. Von dem Gesammtschafbestande (8385) der Seuchenhöfe erkrankten 1352 Thiere, d. i. 16,12 pCt.; 911 davon genasen und 726, d. i. 53,69 pCt. der erkrankten, sind gefallen oder getödtet worden. Die Schungimpfung wurde bei 396 Lämmern, davon bei 17 erfolglos vorgenommen. Die Seuche soll aus Rußland und Bosnien durch Häute, Wolle, Personen oder Schafherden eingeschleppt worden sein.

9. Die Wuthkrankheit ist in allen Ländern mit Ausnahme von Salzburg, Kärnten und dem Küstenlande aufgetreten. Die größte Verbreitung dieser Seuche weisen Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Mähren und Steiermark nach. Die Zahl der konstatirten Wuthfälle bei Hundten ist gegen das Vorjahr um 48 größer.

Erkrankt sind 769 Hunde, 2 Katzen, 1 Wolf, 10 von 33 gebissenen Pferden, 43 von 127 gebissenen Kindern, 3 von 8 gebissenen Schafen, 4 von 15 gebissenen Ziegen und 26 von 141 gebissenen Schweinen. Als der Ansteckung verdächtig wurden getödtet 3112 Hunde, 180 Katzen, 1 Pferd, 5 Ziegen, 5 Schweine, 2 Fische und 23 Stück Geflügel. Die Anzahl der von wüthenden Hundten gebissenen Menschen wird auf 343 angegeben, von welchen 19, d. i. 5,54 pCt., wuthkrank geworden sein sollen.

Die Inkubationszeit schwankt bei 15 erkrankten Menschen zwischen 15 Tagen und 8 1/2 Monaten und betrug in einem weiteren Falle 2 1/2 Monate (Galizien). Bei Pferden ist eine Inkubationszeit von 21, 27 und 30 Tagen, 5 und 6 Monaten, bei Kindern von 15 bis 93 Tagen, bei Schafen von 14 bis 31 Tagen, bei Ziegen von 18 bis 24 Tagen, bei Schweinen von 14 bis 72 Tagen und bei einem Schweine eine solche von 4 Monaten und 3 Tagen beobachtet.

10. Die Räude der Hausthiere ist in allen Ländern, mit Ausnahme des Küstenlandes und Schlesiens amtlich festgestellt worden. Die Zahl der konstatirten Krankheitsfälle betrug 4313 und ist bei allen Hausthiergattungen namhaft geringer als im Vorjahre. — Die größte Zahl der Erkrankungen entfällt auf Dalmatien. In den 845 versuchten Höfen waren vorhanden:

	Pferde	Kinder	Schafe	Ziegen
	3055	1003	10108	5222
davon räudekrank . . .	1149	206	2279	679
hiervon gefallen . . .	16	16	33	26
und getödtet	98	1	20	18

Außerdem wurden als verdächtig getödtet 4 Schafe. Die Räude zeigte sich am stärksten verbreitet in Galizien unter den Pferden (1006), in Steiermark unter den Kindern (142), in Dalmatien unter den Schafen (1356) und in Salzburg unter den Ziegen (415).

Uebertragungen der Räude auf Menschen haben nicht stattgefunden.

Die Kosten der Seuchentilgung betragen 125 902 Gulden 28 1/2 Kr., mithin 42 015 Gulden 96 1/2 Kr. weniger als im Vorjahre. Von diesen treffen auf die Kosten der verschärften Ueberwachung der Grenze gegen Rußland und Rumänien zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Kinderpest 41 853 Gulden 84 1/2 Kr.

Medizinalgesehgebung zc.

und auf Entschädigung für getödtete Thiere und vernichtete Gegenstände 1456 Gulden 82 1/2 Kr.

Die aus der permanenten Absperrung der Grenze gegen Rußland und Rumänien und aus der Endenthaltung des Viehstapfers in den Grenzbezirken Galiziens und der Bukowina erwachsenen ständigen Auslagen befreiten sich im Jahre 1886 in Galizien auf 228 799 Gulden 91 1/2 Kr., in der Bukowina auf 83 338 Gulden 57 1/2 Kr.

Eingeführt über Galizien und die Bukowina wurden 1478 Pferde, 173 493 Schafe, 385 Ziegen und 12 681 Schweine, das sind 2099 Pferde, 94 107 Schafe, 102 Ziegen und 80 858 Schweine weniger als im Vorjahre.

Oesterreich-Ungarn. Zeitungsnachrichten zufolge ist in der Gemeinde Nyáregyháza im Pesther Komitat die Schweinepest ausgebrochen. (N.-U. Nr. 120 vom 5. Mai 1888.)

Rußland. In dem Dorf Glodowo und in der Stadt Nasiefsk (Kreis Kuitusk, Gouvernement Domsja) ist die Kinderpest ausgebrochen. (N.-U. Nr. 120 vom 5. Mai 1888.)

Türkei. Ende Januar d. Js. ist in der Umgegend von Paganos und Ösmánis, Vilajet Adna (Kleinasien), eine als „Peripneumonie“ bezeichnete verheerende Seuche unter den Wiederfäurer der nomadirenden Kurden ausgebrochen, welche namentlich unter den Schafen bedeutende Opfer forderte. Die umherliegenden Kadaver der gefallenen Thiere verpesteten die Luft. Auch aus der Umgegend von Adalia, wurde Ende Februar das Auftreten der „Pleurpneumonia“ unter dem Hinduch und den Büffeln, sowie einer unbekanntenen Seuche unter den Schafen gemeldet. Die Sterblichkeit unter den betroffenen Thieren wird als sehr groß bezeichnet.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 18. April 1888.

Nach anher gelangten amtlichen Mittheilungen ist die Maul- und Klauenseuche in den an den Regierungsbezirk Niederbayern angrenzenden österreichischen Gebietstheilen dormalen ziemlich erloschen, mindestens nicht mehr in Besorgniß erregendem Grade vorhanden.

Demgemäß wird die Bekanntmachung vom 12. März 1888 — Gef. u. Verordn.-Blatt S. 152? — hienit außer Kraft gesetzt und zugleich verfügt, daß an deren Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern lediglich die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1887 (Gef. u. V.-Bl. S. 13), bezw. vom 10. October 1885 (Gef. u. V.-Bl. S. 583), in Wirksamkeit zu bleiben haben. München, den 18. April 1888.

Freiherr von Feilitzsch.

Der General-Sekretär: von Ries, Ministerialrath.

(N.-U. Nr. 116 vom 1. Mai 1888.)

Italien. Durch Verordnung des Königlich italienischen Ministers des Innern vom 18. April 1888 ist die Einfuhr von ungegerbten Fellen, von Wolle, Hörnern, Hüfen, Knochen und von anderen Abfällen des Hund- und Schafviehs aus den Ländern des ottomanischen Reichs nach Italien verboten worden.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 201.) Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-kollegiums vom 31. März wird von demselben Mecklenburg-Schwerin als frei von Rog- und Springwurm und der Kreis Pimeberg in der Provinz Schleswig-Holstein als frei von Wasser-scheu, dagegen Hamburg und Umgebung als von Lungen-scheu (Post- och Inr. Tidn. No. 79 (A) vom 6. April 1888) und laut Bekanntmachung vom 6. April Lübeck und Umgebung als von Wasser-scheu betroffen angesehen.

*) Veröffentl. S. 248.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Rundschreiben, betr. Berichterstattung über in Folge oder nach der Schutzpockenimpfung aufgetretene Erkrankungen.
Vom 25. Januar 1888.

In den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes (No. 3 de dato 17. Januar 1888 Seite 36) wird über eine größere Zahl von Erkrankungen berichtet, welche an verschiedenen Orten Deutschlands im Jahre 1887 nach Verimpfung von Thierlymphe aus dem Privat-Institute des Dr. H. Proke in Ebersfeld beobachtet worden sind. Ew. Hochwohlgeboren eruche ich ergebenst, bei den Impfärzten des dortigen Kreises Erhebungen darüber zu veranstalten, ob dieselben im Jahre 1887 Thierlymphe aus dem genannten Institute zur Impfung benutzt haben und bejahenden Falls ob sie danach ebenfalls das Auftreten von ausgebreiteten Hautausschlägen bei den Impf-lingen beobachtet haben. Wo solche Beobachtungen gemacht worden sein sollten, erwarte ich ausführlichen Bericht.

Ich nehme dabei Gelegenheit, Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen des Bekanntwerdens von Impfbeschädigungen oder von mehrfachen Erkrankungen der Impflinge nach und in Folge der Schutzpockenimpfung, wie überhaupt in allen Fällen des Auftretens außergewöhnlicher Erkrankungen epidemischen bezw. infektiösen Charakters alsbald besonderer Bericht an mich zu erstatten ist. Die Impfärzte werden dementsprechend anzuweisen sein, daß sie den Bericht über solche Impfbeschädigungen zc. nicht bis zur Erstattung des Jahresberichts hinausschieben, sondern unverzüglich besonderen Bericht erstatten, da ja die in solchen Fällen erforderlichen Ermittlungen über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Impfung und den Erkrankungen nur dann einen Erfolg versprechen, wenn sie sofort und in einheitlicher Weise vorgenommen werden.

Den Medizinalbeamten des Kreises wollen Ew. Hochwohlgeboren von Vorliegendem gefälligst Kenntniß geben. Stettin, den 25. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Puttkamer.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks (exkl. des Kreises Demmin).

Preußen. Regierungs-Bezirk Cöslin. Personal-anzeige der Apotheker betreffend.

Cöslin, den 23. Februar 1888.

Im Januar l. Js. hat in einer Kreisstadt des diesseitigen Verwaltungsbezirks ein stillesudender vorgeblich approbirter Apotheker bei Annahme eines Engagements den Mangel der Personalausweise damit zu entschuldigen gewußt, daß er seine sämtlichen Papiere behufs Nach-suchung einer Concession dem Polizei-Präsidentium in Berlin eingereicht habe. Die im Aufsuchtswege angeordneten verhängen polizeilichen Ermittlungen haben nur zur Folge gehabt, daß das fragliche Individuum sofort die Stellung aufgegeben hat, um sich angeblich wieder nach Berlin zurück zu wenden.

Dieser Vorfalle giebt mir Veranlassung, Euer Wohlgeboren anzuweisen, gegen Personen des Apothekerstandes, welche genügende personelle Ausweise bezubringen außer Stande sind — mögen die bezüglich Entschuldigungen lauten wie sie wollen — mit aller Schärfe vorzugehen. Einzig in dem Falle, daß der engagirte Apothekenbesitzer ausdrücklich zu polizeilichem Protokoll erklärt, daß er den bei ihm Eintretenden als Apotheker oder als Gehülfen bereits vorher getannt habe, wird es anständig erscheinen, derartigen ausweiselosen Stellessuchenden eine angemessene Frist zur Beschaffung ihrer Papiere zu bewilligen.

In allen anderen derartigen Fällen wollen Euer Wohlgeboren die erforderliche Anzeige an mich nicht bis zum regelmäßigen Monatsrapport aufsehen, sondern mir dieselbe unmittelbar nach eigener Information unter Angabe aller wichtigen Nebenumstände erstatten.

Der Regierungs-Präsident.

S. B.: Wöttcher.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks außer Dramburg.

**Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Circular-Ber-
fügung, die sanitätpolizeiliche Begutachtung von
Begräbnisplätzen betr.**

Bromberg, den 23. November 1887.

Da die bisher von den Herren Medicinalbeamten vor-
gelegten Begutachtungen von Begräbnisplätzen fast
sämmtlich zu lächerlich waren, daß eine Beurtheilung
der Zweckmäßigkeit der Anlage sehr erschwert, wenn nicht
unmöglich ist, so haben wir uns veranlaßt gesehen, an
den Medicinalbeamten bei der sanitätpolizeilichen Be-
gutachtung von Begräbnisplätzen eine feste Grundlage zu
geben, in nachstehendem Schema diejenigen Gesichtspunkte
zusammen zu stellen, die künftig bei der Unter-
suchung derartiger Anlagen zu beachten sein werden.

1. Lage und Größe.

Die Entfernung der projectirten Anlage bezw. des
Kirchhofs von den nächsten bewohnten Häusern, von den
nächsten Brunnen, sowie von der nächst gelegenen ge-
schlossenen Ortschaft ist nach Metermaßen anzugeben;
ebenso sind die Lage des Kirchhofs zu der Ortschaft, die
Gesalt und die Größe des Platzes sowie die zu ihm hin-
zuführenden Wege zu bezeichnen. Durch eine beigeigte
Handzeichnung sind diese örtlichen Verhältnisse ersichtlich
zu machen.

**2. Beschaffenheit des Erdreichs und der Ober-
fläche.**

Das Erdreich ist bis zu 2 m Tiefe durch Ausgrabun-
gen in den einzelnen Schichten festzustellen (Humusschicht,
trockener Sandboden, feiu- — mittel- — oder grobkörniger
Kiesboden, Lehm- oder Lettoboden, steinigtes Erdreich
u. s. w.). Auf Grund der vorgefundenen Bodenbeschaffen-
heit ist die vermutliche Verweilungsdauer und damit der
Verdickungsstadium festzustellen (20—25 oder 30 jähriger
Turnus). Die Oberfläche des Terrains, ob durchweg
eben, ob hügelig, ob Einsenkungen, ob Abdachungen be-
zeichnen, ist genau zu beschreiben.

3. Wasserverhältnisse.

Durch Ausgrabungen an verschiedenen, namentlich den
tiefsten Stellen des Platzes, ist die Höhe des Grund-
wassers festzustellen, wobei an den Grad der Feuchtigkeit
der in der Tiefe der Grabesohle (1,90 m) vorgefundenen
Erdschichten zu achten ist. Bei zweifelhaften Verhältnissen
werden die Ausgrabungen nach Verlauf von einigen
Stunden auf etwaige inzwischen erfolgte Ansammlung
von Grundwasser nochmals zu prüfen sein.

Der Abfluß der Unterwässer, ihr etwaiger Zusammen-
hang mit Brunnen oder Wasserläufe, die Lage etwaiger
Abzugsgräben oder Kanäle ist genau festzustellen.

4. Die vorherrschenden Luftströmungen.

Unter Berücksichtigung der Höhenlage des Friedhofes
zu derjenigen der nächsten Ortschaft, sowie der Beschaffen-
heit der nächsten Umgebung (Wald, freies Feld, Bauart
der nächsten Ortschaft, ob dicht, ob weitläufig) ist der
Einfluß der vorherrschenden Windrichtung zu prüfen.

5. Die jährliche Leichenzahl.

Nach einer 5 jährigen Fraction ist die jährliche Leichen-
zahl festzustellen und hiernach unter Berücksichtigung des
nach der Bodenbeschaffenheit anzunehmenden Verdickungs-
stadiums unter Zugrundelegung von 4 qm Fläche für jede
Grabstelle der zugehörigen Raum zu berechnen. Die für
die etwaige Anlage von Familiengräbern, Leichenhäusern
und Kapellen erforderliche Fläche ist besonders anzugeben.

6. Erwähnung besonderer Umstände.

Gründe, welche die Neuanlage oder Schließung des
Kirchhofs nothwendig machen.

Wir erwarten, daß in Zukunft alle diesbezüglichen
Berichte nach obigen Grundsätzen an uns erstattet werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Gruben.

An Fürnützliche Königliche Herren Kreis-Physiker und
Kreis-Wundärzte des Regierungs-Bezirks.

N. 5028 D. 1.

**Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Ausschreiben, die
gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen betr.**

Breslau, den 9. October 1887.

In unserm Ausschreiben vom 11. December 1882 (II
V 1874) haben wir die Kreis- und Ortschulbehörden dar-

auf hingewiesen, wie nothwendig es sei, den gesundheit-
lichen Verhältnissen der Schulen eine erhöhte Aufmerk-
samkeit zuzuwenden, und besonders bei allen neuen Schul-
einrichtungen das Gutachten ärztlicher Sachverständi-
ger in Anspruch zu nehmen. — So gern wir aner-
kennen, daß diese Anregung nicht vergeblich gewesen, so
werden zur Vertheilung einer erfolgreichen und geordneten
gesundheitlichen Schulpflege innerhalb der gegenwärtigen
Schulverwaltung noch weitere Maßregeln erforderlich.

Besonders Gewicht ist darauf zu legen, daß thümlichst
jeder städtischen Schuldeputation als Mitglied ein
Arzt angehöre, welcher die gesundheitliche Pflege der
Schule als besonderes Dezerat bearbeite und die
hierauf bezüglichen Angelegenheiten im Kollegium vor-
trage. Den Magistraten empfehlen wir dringend diesen
Gesichtspunkt, sofern es nicht selber bereits geschehen,
in Zukunft bei der Neuwahl von Mitgliedern der Schul-
deputation aus dem Magistrats-Kollegium und der Stadt-
verordneten-Versammlung, nach Maßgabe des § 2 der In-
struktion vom 26. Juni 1811 unter Umständen auch bei
der Bezeichnung der schulfähigen Mitglieder nach §§ 3
und 8 der Instruktion zur Geltung zu bringen.

Seitens des königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten
sind die Herren Kreis- bezw. Stadtphysici beauftragt, unter
vorherigem Benehmen mit den zuständigen Kreis- und
Ortschulbehörden nicht nur die Schulen ihres Wohnsitzes,
sondern auch andere städtische und ländliche Schulen ge-
legentlich ihrer Dienstreisen in gesundheitlicher Hinsicht je-
weilig zu untersuchen und über die hierbei gemachten
Wahrnehmungen an uns zu berichten.

Die Herren Physici können auch von den Kreiswund-
ärzten vertreten werden.

Die Kreis- und Schulinspektoren und die städtischen Schul-
Deputationen weisen wir daher an, den bezeichneten Medi-
cinalbeamten die Schulen auch während des Unterrichts zu
öffnen.

Endlich ist künftig in die regelmäßigen Revisions-
berichte der Kreis- und Schulinspektoren auf Seite 2 I der
amtlichen Formulare unter „Zustand und Einrichtung
der Lehrzimmer“ eine besondere Bemerkung über die ge-
undheitliche Beschaffenheit der Schule aufzunehmen. Da-
bei sind besonders zu beachten:

Das Tageslicht, die Vorhänge, die Farbe der Wände,
die Lüfterenergie, die Heizeinrichtung, die Substanz,
die Tafeln und die übrigen Geräthe. Unter Nr. 5 „Dis-
ziplin“ ist zu bemerken, ob auf eine gesundheitlich an-
gemessene Körperhaltung der Kinder geachtet werde.

Dasselbe hat entsprechend bei den Berichten der Orts-
schulaufsicher zu geschehen.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen,
Lehrow.

An die Herren Kreis- und Schulinspektoren, die Magisträte,
und die städtischen Schul-Deputationen des Regierungs-
bezirks Breslau.

II. V. 1284.

**Preußen. Reg.-Bezirk Erfurt. Bekanntmachung,
betreffend den Verkehr mit Hundefuhrwerken.**

Vom 10. Januar 1888.

(Nordhäuser Courier Nr. 45 vom 22. Februar 1888.)
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über
die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S.
S. 265), sowie §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über
die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-
S. S. 195) verordne ich unter Aufhebung der Polizeiver-
ordnung vom 16. Mai 1857 (Amtsblatt S. 197) und
vom 12. Mai 1868 (Amtsblatt S. 104) mit Zustimmung
des Bezirks-Ausschusses was folgt:

§ 1. Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist nur
auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde des Wohn-
orts des betreffenden Hundebesizers nach Vorchrift des
anliegenden Formulars auszufüllenden und mit dem
Dienstiegel zu versehenen Attestes gestattet.

Das Attest gilt nur für das Kalenderjahr der Aus-
stellung. Der Führer eines Hundefuhrwerks hat dasselbe
stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizei-
behörden und deren Organen vorzulegen.

§ 2. Hunde dürfen zum Ziehen nur dann verwendet
werden, wenn sie kräftig gebaut, gut genährt, wenigstens

zwei Jahr alt sind, mindestens eine Größe von 60 cm, in der Höhe der Vorderbeine bis zum Widerrist gemessen und mindestens 30 kg eigenes Gewicht haben.

Stunde, welche hiernach zwar zum Ziehen zugelassen werden können, aber in Folge von Krankheiten oder Verletzungen zum Ziehen vorübergehend untauglich geworden sind, desgleichen blüthige, hochträgliche und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes nicht eingesetzt werden.

§ 3. Wird ein Hund von der Ortspolizei-Behörde zum Ziehen für untauglich befunden und daher die Ausstellung des nach § 1 erforderlichen Attestes verweigert, so bleibt dem Eigenthümer des Hundes unbenommen, durch eine auf seine Kosten zu beschaffende Bescheinigung des beamteten Kreisthierarztes die Tauglichkeit des Hundes nachzuweisen. Auf Grund einer solchen Bescheinigung hat die Ortspolizei-Behörde das verlangte Attest auszustellen.

§ 4. Das zulässige Maximalgewicht der fortzubewegenden Last ausschließlich des Wagens beträgt für jeden angepannten Hund 50 kg.

§ 5. Der Führer eines Hundefuhrwerks ist verpflichtet, ein Trinkgefäß und eine trockene Unterlage (Decke etc.) bei sich zu führen. Er hat die Hunde rechtzeitig zu tränken und muß ihnen bei Kälte oder nasstkaltem Wetter, sobald er anfährt, die Unterlage unterbreiten.

§ 6. Das Geschirr der Hunde muß aus mindestens 4 cm breiten Bändern, Gurten oder Riemen gefertigt sein.

§ 7. Der Führer eines Hundefuhrwerks darf sich während der Fahrt nicht auf dasselbe aufsetzen, noch anderen Personen das Aufsitzen auf dasselbe gestatten.

§ 8. Mit Hunden darf nur im Schritt des Führers gefahren werden. Der Vechtere ist verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben dem Fuhrwerk herzugehen und die Leischel oder das Peitfell in der Hand zu halten.

§ 9. Das Befahren der Fußwege ist verboten. (Das Befahren der Chaussée-Banquets wird nach den gesetzlichen Vorschriften zur Allerhöchsten Cabinets-Ordnre vom 29. Februar 1840 unter II Nr. 12 zu bestreuen sein.)

§ 10. Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer, sobald sie dieselben zeitweise verlassen, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausstellung des Fuhrwerks in keiner Weise den Verkehr behindert oder sonst dem Publikum lästig wird.

(Das Anlegen der Maulföbre ist schon in der Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1881 — Amtsbl. S. 223 — geboten.)

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft

Die Verordnung über den Maulkorbzwang vom 28. Oktober 1881 (Amtsblatt S. 223) und die auf Hundefuhrwerke bezüglichen Bestimmungen der Polizei-Verordnungen vom 23. Juni 1881 (Amtsbl. S. 145) und vom 28. März 1883 (Amtsbl. S. 74), betreffend die äußere Bezeichnung und Erleuchtung von Fuhrwerken, werden durch vorstehende Verordnung nicht berührt.

Erfurt, den 10. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Formular.

Attef. Nr.

Gültig für das Kalenderjahr 18

Der hierunter bezeichnete, den zu gehörende Hund ist zum Ziehen einer Last von . . . kg geeignet.

Signalement.

Geschlecht Gewicht
Race Haarfarbe
Größe Abzeichen

(Ort, Datum.)

(L. S.)

Unterschrift.

Baden. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, betr. die Aufstellung eines Viehzuchstatistik.

Vom 15. Dezember 1887.

(Amtl. Bekanntn. üb. d. Vet.-Wesen i. Großherzogth. S. 95.)

An sämtliche Großherzoglichen Bezirksämter.

Auf Anregung des Reichsanfts des Innern sehen wir uns zu der Anordnung veranlaßt, die für den Ausbruch des Milzbrandes, der Tollwuth, des Razes, der Lungenseuche und der Räube der Schafe noch Maßgabe der Anstruktion zum Reichsgehegegesetz und der badißchen Vollzugsverordnung § 13 bestehenden Bestimmungen dahin zu verschärfen, daß in Einkunft die Desinfektionsarbeiten unter der persönlichen Leitung des Bezirkstierarztes zum Vollzug gelangen. Bezüglich der übrigen Seuchen verbleibt es bei den dormalen in Kraft befindlichen Anordnungen.

Den Bezirkstierärzten wird von hier aus besondere Verfügung zugehen.

II. Nachridt hiervon den Bezirkstierärzten zur Darnachachtung. Zugleich sehen wir, da gemachten Wahrnehmungen zufolge die Bestimmungen des diesseitigen Erlasses vom 24. Dezember 1885 Nr. 24513 öfters von den Bezirkstierärzten unbeachtet zu bleiben scheinen, von veranlaßt, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß Seitens der Bezirkstierärzte im Interesse einer brauchbaren Seuchenstatistik in jedem Falle der in dem citirten Erlasse bezeichneten Art alsbald eine ershöpßende Anzeige anher erstattet werde. Dabei ist es in Bezug auf die Incubationsdauer der ansteckenden Krankheiten von besonderem Werthe, genaue Angaben über die Art und den Zeitpunkt der erfolgten Ansteckung, sowie über das Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen zu erhalten.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Dr. Nicolai.

Mecklenburg-Schwerin. Medizinal-Jahresberichte der Kreisphysiker betreffend.

Vom 15. März 1888.

Der medizinalordnungsmäßige Jahresbericht der Kreisphysiker an die Medizinal-Kommission ist künftig bis zum 15. Februar jeden Jahres über das ganze abgelaufene Jahr nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erstaten.

Schwerin, den 15. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchta.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Braunschweig. Bestimmungen, die Abgabe des Cocains, seiner Salze und Präparate betreffend.

Vom 18. März und 17. Mai 1887.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung, betreffend die Abgabe stark wirkender Medicamente im Handverkauf und auf ärztliche Recepte vom 18. Dezember 1878 bestimmen wir hierdurch, daß zu denjenigen Präparaten, welche nur auf schriftliche eventuell erneute, mit Datum und Unterschrift versehen Anweisung von approbirten Aerzten, Thierärzten, Zahnärzten und Wundärzten, in den beiden letzten Fällen aber nur dann, wenn das Recept die Art der äußeren Verwendung enthält, abgegeben werden dürfen, fortan auch das Cocain und seine Salze gehören sollen.

Braunschweig, den 18. März 1887.

Herzogl. Braunsch.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Wir haben Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß, nachdem gemäß unserer Bestimmung vom 18. März 1887 das Cocain und seine Salze nur auf ärztliche Verordnung verabfolgt werden dürfen, selbsterständlich auch der Verkauf von Coca-Wein und von anderem Cocain und der Verbindungen desselben enthaltenden Präparaten dieser Beschränkung unterliegt.

Braunschweig, den 17. Mai 1887.

Herzogl. Braunsch.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Braunschweig. Verfügung, die Vertretung der Physici in Behinderungsfällen betreffend.

Vom 4. April 1887.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß häufiger Physici durch längere Krankheit bei der Verrichtung ihrer Physicatsobligationen behindert waren, ohne uns die betreffende Anzeige zu machen, und daß sie eigenmächtig Physicatsgeschäfte nach privater Verabredung an Kollegen ohne unsere Bestätigung übertragen haben. Wir können nicht unthun, ein solches Verfahren als gegenwärtig zu bezeichnen und erinnern die Herrn Physici daran, daß sie als Staatsdiener, gleich allen übrigen, verpflichtet sind, in allen Behinderungsfällen, auch in denen durch Krankheit, wenn diese längere Zeit (etwa 14 Tage) anhält, der vorgelegten Behörde, hier also Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium, Anzeige zu machen, und wird letzteres alsdann entweder direkt oder auf Vorschlag des Betreffenden die Stellvertretung bestimmen resp. bestätigen.

Braunschweig, den 4. April 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An Herrn . . . in . . .

Braunschweig. Bestimmungen, die in den Apotheken vorräthigen Arzneimitteln betreffend.

Vom 10. Mai und 27. September 1887.

Wir haben Veranlassung, die Apotheker darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung in unseren „Bestimmungen, betr. die Einführung der Pharmacopoea Germanica ed. alt.“, wonach die in den Apotheken vorräthigen Arzneimittel, soweit sie in der Pharmacopoe aufgeführt sind, die von derselben verlangte Beschaffenheit haben sollen, selbstverständlich nur so zu verstehen ist, daß es nicht statthaft ist, neben den den Bestimmungen des Arzneibuches entsprechenden Arzneimitteln noch andere, minderwertige, angeblich für den Handverkauf, in den Apotheken zu führen.

Braunschweig, den 10. Mai 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Zur Hebung etwaiger Zweifel hinsichtlich der Auslegung der in unserem Schreiben vom 10. Mai d. S. enthaltenen Bestimmung, wonach die in den Apotheken vorräthigen Arzneimittel, soweit sie in der Pharmacopoe enthalten sind, die von derselben verlangte Beschaffenheit haben sollen und es nicht gestattet ist, neben Arzneimitteln, welche den Forderungen des Arzneibuches entsprechen, noch andere, minderwertige, angeblich für den Handverkauf zu führen, lassen wir Ihnen Nachstehendes zugehen.

Die Bestimmung schließt nicht aus, daß überhaupt Waaren anderer, als von der in der Pharmacopoe aufgestellten Art, insbesondere die in der Arzneitaxe aufgeführten, zu einem besonderen Zweck bestimmten Abarten gehalten werden; jedoch muß jede solche Waare, falls dieselbe zwar nach ihrem allgemeinen Namen, nicht aber nach den Eigenschaften ihrer dem besonderen Zwecke dienenden Abart in der Pharmacopoe abgehandelt ist, in einer sie selbst von derjenigen der Pharmacopoe deutlich unterscheidenden, der Nomenklatur der Taxe entsprechenden Weise bezeichnet sein. Dagegen wird es als unsstatthaft erachtet, daß minderwertige Waare eines Mittels, dessen Eigenschaften durch die Pharmacopoe vorgeschrieben sind, als für den Handverkauf bestimmt bezeichnet und geführt werden, da auch die in letzterem in Apotheken ohne Angabe eines bestimmten Zweckes geforderte und abgegebene Waare die von der Pharmacopoe festgesetzte Güte besitzen soll. So werden z. B. die in der Taxe enthaltenen Tartarus stibiatius ad usum veterinariarum und Calcium carbonicum ad usum externum unbeanstandet bleiben, falls die Gefäße, in denen diese Waaren aufbewahrt werden, der Benennung in der Taxe entsprechend signirt sind, wofür hingegen z. B. das Vorräthighalten einer minderwertigen Rad. Rhei wie auch das eines den Anforderungen des Arzneibuches nicht entsprechenden Natrium bicarbonicum unter keinen Bedingungen und zu keinem Zwecke gestattet sein soll.

Braunschweig, den 27. September 1887.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Dänemark. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Schweinefleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 10. März 1888. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Zu Uebereinstimmung mit dem § 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 1857, anstehende Krankheiten bei den Hausthieren betr., wird die Einfuhr von Speck und anderen rohen Produkten von Schweinen, darunter Schweineblasen und ungeräuchertes Schweinefett, (steam lard), aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika hierdurch bis auf Weiteres verboten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Welches zur Nachricht und Nachachtung aller Vetheiligten bekannt gegeben wird.

Ministerium des Innern, den 10. März 1888.

Jørgensen. S. Damkjær.

Asien. Straits Settlements. Quarantäne-Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Vom 1. Juli 1887.

Zum Anschluß an eine frühere Quarantäne-Verordnung, welche unter dem Titel „The Quarantine and Prevention of Disease Ordinance 1886“ am 30. November 1886 erlassen war, hat der Gouverneur der Straits Settlements am 1. Juli 1887 weitere Vorschriften gegen alle gefährlichen contagiösen und infectiösen Krankheiten, besonders Cholera, Pocken und Fieber veröffentlicht.

Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

2. Whenever information is received that cholera, small-pox, fever, or other contagious or infectious disease of a dangerous nature has broken out or exists at any other Settlement, or at any port or place without the Colony, it shall be lawful for the Governor to declare by notification in the *Government Gazette* that such Settlement port or place is infected, whereupon all vessels arriving from such Settlement port or place shall be put in quarantine and there detained until released by the chief Medical Officer of the Settlement or his Deputy, which officers are hereinafter included in the term „The Health Officer.“

3. The Master or person in charge of any vessel arriving at, or being at any of the Settlements having on board or having had on board within fourteen days previous to arrival cases of cholera, small-pox, fever, or other contagious or infectious disease of a dangerous nature shall, if arriving at any of the Settlements, fly the quarantine flag and remain outside the limits of the port of such Settlement, or if already within the port, forthwith fly the quarantine flag and remove his vessel to the Quarantine Anchorage of the port.

4. The Health Officer shall forthwith thereupon proceed to such vessel and make enquiry, and if he deems it necessary for the public health that the vessel and people on board should be placed in quarantine, shall give orders to the Master or person in charge of the vessel to place the vessel with the people on board in quarantine.

Die folgenden Nummern 5 bis 23 enthalten Näheres über die Form der Quarantäne und die Befugnisse des Gesundheitsbeamten. Weiterhin heißt es:

24. The Health Officer may board any vessel arriving in the waters of the colony and inspect every person in the vessel. He may, if he thinks proper, call for inspection of the ship's books and papers, and he shall use every lawful means which to him may seem expedient for ascertaining the sanitary condition of the vessel and persons therein.

25. Persons landed at the Quarantine Station shall perform quarantine for the periods stated below:—

For cholera, . . .	{ For a period not exceeding 10 days from death or perfect recovery of last case.
For small-pox, . . .	
	{ For a period not exceeding 14 days from death or perfect recovery of last case.

26. No article, except letters and coins, shall, without permission of the Health Officer, be conveyed out of any

place or vessel in quarantine, and every article which is conveyed thereout shall before being forwarded to its destination be disinfected in such manner as the Health Officer shall direct.

27. All letters or parcels for persons in quarantine shall be sent to the Post Office, and shall be forwarded by the earliest opportunity.

Zum Schluß werden die Quarantäne-Ankerplätze und Quarantäne-Stationen für Singapore, Penang und Malacca näher bezeichnet.

Weitere Vorschriften, die mit den vorstehenden zusammengefaßt worden sind, beziehen sich auf Seuchenverhütung am Lande, auf Hunde (werden bei der Einfuhr einer Quarantäne von 1 Monat unterworfen) und endlich auf „andere Thiere als Hunde“.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, in seiner am 20. März d. J. geschlossenen II. Session der 7. Legislaturperiode nicht erledigt (vgl. S. 160), ebenso auch nicht den Antrag Bohren, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Verkauf von Brod, vgl. S. 194).

Preußen. Im Abgeordnetenhaus hatte der Abgeordnete Scheben unterm 17. April 1888 den Antrag eingebracht, das Haus möge folgendem Gesetzentwurf, betr. das Verbot von Surrogaten bei der Bierbereitung, die Zustimmung erteilen:

§ 1. Unter dem Namen „Bier“, oder einer dieses Wort aufnehmenden Bezeichnung, welche keinen deutlichen Hinweis auf etwaige Abweichungen von den nachstehenden Vorschriften enthält, darf nicht selbgehalten und nicht verkauft werden ein Getränk:

1. zu dessen Bereitung andere Stoffe verwendet sind als Gerstenmalz oder andere Getreideforten, in natürlichem oder gemaltem Zustande, sowie Wasser, Hopfen und Hefe;
2. zu dessen Klärung außer der mechanischen Filtration andere Mittel verwendet sind, als Haselnußholz- oder Buchenpäpse, Hausseife oder Gelatine;
3. welches in einer anderen Weise gefärbt ist, als durch den natürlichen Farbstoff, welchen das Malz auf der Darre enthält, oder durch Zusatz eines nur aus geröstetem Gerstenmalz hergestellten Farbbiers;
4. welchem, außer den in Nummern 1 und 3 zugelassenen Stoffen, andere Stoffe, sei es zum Zwecke der Haltbarmachung, oder zu irgend welchen sonstigen Zwecken zugesetzt sind.

§ 2. Das Feilbieten oder Verkaufen von Cerealien, welche geschweift sind, ist verboten.

§ 3. Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§ 4. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Getränke, beziehungsweise Cerealien erkannt werden, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

Die erste Verathung über den Antrag hat am 23. April d. J. stattgefunden und mit der Ueberweisung an eine besondere (XVIII.) Kommission von 14 Mitgliedern geadet. Diese Kommission hat unterm 1. Mai mündlichen Bericht über die Vorberathung erstattet und beantragt: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. den Antrag des Abgeordneten Scheben auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend das Verbot von Surrogaten bei der Bierbereitung, Nr. 137 der Drucksachen, abzulehnen;

2. folgende Resolution anzunehmen:

In Erwägung, daß eine gesetzliche Regelung der Herstellung und des Vertriebes des Bieres nothwendig ist,

in Erwägung, daß nach Mittheilung des Herrn Regierungskommissars eine reichsgesetzliche Regelung der Frage in Vorbereitung ist,

die Königliche Staatsregierung aufzufordern: im Bundesrath dahin zu wirken, daß eine baldige reichsgesetzliche Regelung der Herstellung und des Vertriebes des Bieres herbeigeführt werde.

Das Plenum beschloß darauf in seiner 56. Sitzung am 4. Mai, nachdem der Staatsminister, Staatssekretär des Innern, von Boetticher erklärt hatte, es werde bereits an der Hand eines im Kaiser. Gesundheitsamte auf Grund eingehender Verhandlungen mit Sachverständigen ausgearbeiteten Entwurfes erwogen, die Angelegenheit von Reichswegen zu regeln, es lasse sich aber bei dem Widerstreit der Meinungen gerade über die Surrogatenfrage ein näher Abschluß nicht in Aussicht stellen, nachstehenden Abänderungsantrag (Resolution) des Herrn Scheben anzunehmen:

In Erwägung, daß eine gesetzliche Regelung der Herstellung und des Vertriebes des Bieres nothwendig ist,

in Erwägung, daß nach Mittheilung des Herrn Regierungskommissars eine reichsgesetzliche Regelung der Frage in Vorbereitung ist, über den Antrag des Abgeordneten Scheben auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend das Verbot von Surrogaten bei der Bierbereitung (Nr. 137 der Drucksachen) zur Tagesordnung überzugehen, und

die Königliche Staatsregierung aufzufordern: im Bundesrath dahin zu wirken, daß eine baldige reichsgesetzliche Regelung der Herstellung und des Vertriebes des Bieres herbeigeführt werde.

Preußen. Das Haus der Abgeordneten hat in seiner 50. Sitzung am 24. April d. J. über den Bericht der Petitionskommission, betr. die Petition des Apothekers Kempf in Steinau wegen Regelung des Apothekenwesens, berathen und den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung (vgl. S. 221) angenommen. Der Regierungskommissar Geh. Ober-Medizinalrath Dr. Kersandt gab im Verlaufe der Verathung nachstehende Erklärungen ab:

Die Befürchtungen des Herrn Vorredners sind schon erledigt worden durch den Herrn Minister selbst, der ja in der Kommission selber Aufklärungen gegeben hat, wie sie der Herr Vorredner wünschte. Der Herr Minister hat in der Kommission ausdrücklich erklärt, daß diese Einführung der Personal-Kommission durchaus keine rückwirkende Kraft haben soll, daß sie nicht Anwendung haben soll auf diejenigen Apotheken, die bereits früher bestanden haben — jedoch mit der einen Modifikation, die jetzt schon eingetreten ist. In dem Erlaß vom 21. Juli 1886 ist nämlich bestimmt worden, daß die freie Veräußerlichkeit dort nicht stattdessen soll, wo eine Apotheke noch nicht zehn Jahre bestand.

Im übrigen sind ja die Besorgnisse jetzt zerstreut. Was für die Zukunft geschehen wird, das ist garricht allein Sache der preussischen Regierung; diese hat jetzt das gethan, was das Abgeordnetenhaus vor zwei Jahren bei Gelegenheit einer Petition gewünscht hat: sie hat die Personal-Kommission für die Zukunft in Aussicht genommen, d. h. für diejenigen Apotheken, welche neu errichtet werden sollen; von der Vergangenheit, von dem was gewesen ist, ist ja keine Rede gewesen. Ich bin nur ermächtigt, das zu wiederholen, was der Herr Minister einer Deputation der Apotheker erklärt hat, daß nämlich von einer rückwirkenden Kraft nicht die Rede sein soll. Ich glaube, die Beurathigungen, die entsanden sind, werden ganz entschieden geschwunden sein. Wenn Sie das, was ich damals als Kommissarius gesagt habe, näher durchlesen wollen, so ist meinerseits auch nicht von Apotheken gesprochen worden, die schon errichtet sind, sondern von solchen, die errichtet werden sollen. Und da die preussische Regierung für sich allein nicht vorzugehen beabsichtigt,

sondern dem Herrn Reichskanzler den von ihr aufgestellten Entwurf als Material übergeben will, so glaube ich, daß damit die ausgeprochenen Bedenken des Apothekerstandes ihre Erledigung finden.

Was den letzten Punkt anbetrifft, die Remedur bezüglich der Vorbildung der Apotheker, so glaube ich, daß die Möglichkeit dazu wohl gegeben ist, mache aber den Herrn Vorredner darauf aufmerksam, daß die Apothekerkreise selbst darüber noch nicht einig sind, ob eine höhere Schulbildung zu fordern ist, ob ein Abiturienteneramen wünschenswert ist oder nur die Reife für die Urina; das sind Sachen, die in Fachkreisen noch reichlich erwogen werden müssen.

Was nun den anderen Punkt betrifft, daß seitens meines Herrn Chefs ausgesprochen ist, es sollten überall da Apotheken neu errichtet werden, wo solche hohen Preise bezahlt worden sind, so glaube ich, ist er ganz entschieden mißverstanden. Er hat weiter nichts gesagt, als daß die Behörde aufmerksam sein wird darauf, ob möglicherweise in solchen Fällen eine neue Apotheke notwendig ist oder bestehen kann ohne Schädigung der benachbarten bestehenden Apotheken. Daß er aber seine Ansicht dahin ausgesprochen habe, es solle in jedem solchen Falle eine Neuzulassung stattfinden — ich habe den stenographischen Bericht gelesen — daß habe ich nicht herausfinden können. Ich kann aber wohl noch darauf aufmerksam machen, daß bei der bekannten humanen Gesinnung meines Herrn Chefs sich ganz entschieden nicht denken läßt, daß er eine so einschneidende generelle Bestimmung habe aussprechen oder anordnen wollen.

In Verbindung mit der vom 18. bis 23. September dieses Jahres in Köln tagenden 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte soll gemäß Beschluß des Gesamtausschusses eine Sachausstellung aus den Gebieten sämtlicher auf der Versammlung vertretenen Disziplinen stattfinden.

Die Ausstellung soll alles Neue und Vollendete an Instrumenten, Apparaten, Präparaten, Forschungs- und Hilfsmitteln umfassen und ist auf eine Dauer von etwa 14 Tagen berechnet.

Zwölf Gruppen sind in Aussicht genommen.

Anmeldebogen sind vom Schriftführer (Adresse: Unter Sachsenhausen 9) zu beziehen.

Die Frage der Prostitution vor der Kgl. belgischen Akademie der Medizin. — Am 31. Juli 1886 hielt Herr Hirin in der Académie royale de médecine de Belgique einen Vortrag über die Prostitution (Bulletin de l'Acad. royale de méd. de Belgique 1886 S. 648—771), an welchen sich eine längere Diskussion schloß (Sitzungen vom 30. Oktober, 27. November, 18. Dezember 1886, 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 30. April 1887; Bulletin. etc. 1886 p. 1083—1089, 1217 bis 1291, 1358—1384, 1887 p. 21—59, 164—177, 270 bis 281, 387—420). Nachdem abebann der belgische Justizminister der Akademie in ihrer Sitzung am 28. Mai 1887 (ebenda S. 462) mitgeteilt hatte, daß auch ihn die Regelung der Prostitution zur Zeit beschäftige, und daß sie vier Mitglieder zur Teilnahme an einer Enquête über diese Frage ernennen möge, beschloß die Akademie, die weitere Behandlung des Gegenstandes bis zur Beendigung der Enquete auszusetzen. In der Sitzung vom 29. Oktober 1887 wurden der Akademie die folgenden während und nach der Diskussion eingebrachten Thesen zur Beschlußfassung vorgelegt (ebenda S. 688 ff.):

I. *Conclusions* de M. BARELLA (séance du 30 avril 1887).

1° Aucune fille âgée de moins de vingt et un ans ne pourra être reçue dans une maison de tolérance ou se livrer à la prostitution publique comme fille éparse.

2° Seront seules inscrites d'office sur le registre de la prostitution les filles de maisons.

3° Nulle autorité n'a le droit d'inscrire d'office une prostituée libre, c'est-à-dire qui n'est pas en maison. Par contre, aucune femme libre ne pourra se livrer à la prostitution sans être inscrite, sans être cartée et sans avoir souscrit l'engagement de se soumettre aux règlements sur la prostitution et, notamment, à toutes les visites médicales qui seront jugées nécessaires. Elle sera

inscrite sur sa demande et après avoir subi un examen médical complet. En cas de maladie, elle sera préalablement envoyée à l'hôpital.

4° Les prostituées *inscrites* seront soumises à des visites médicales fréquentes, au moins deux fois par semaine.

5° Les filles libres *inscrites* auront un livret qui leur sera personnel et qui contiendra leur état civil, leur signalement et leur photographie.

6° Les filles majeures qui se livreraient à la prostitution clandestine, c'est-à-dire *sans être inscrites et cartées*, seront poursuivies pour vagabondage, comme censément dépourvues de moyens d'existence par le travail, puisqu'elles vivent de la débauche. Elles seront envoyées dans des dépôts de mendicité, après examen médical et traitement s'il y a lieu, le tout nonobstant les poursuites qui pourraient leur être intentées du chef de l'article 379 du Code pénal.

S'il s'agit de mineures, elles seront renfermées pendant un temps à déterminer dans des maisons spéciales, où l'on cherchera, par une éducation sévère et l'apprentissage d'un métier, à réprimer leurs instincts vicieux et à les faire sortir de leur état d'abjection.

7° Aucune femme *mariée* ne pourra être reçue dans une maison de tolérance, dans une maison de passe ou inscrite à la police comme prostituée éparse, même si elle est en possession d'un mari assez dégradé pour autoriser la prostitution de sa femme.

8° L'entrée d'une maison de tolérance ou de passe est interdite aux jeunes gens de moins de vingt et un ans. En cas de contravention, le tenant de maison sera poursuivi conformément à l'article 379 du Code pénal.

9° La vente de tout comestible, de toute boisson, de tout objet quelconque est interdite dans les maisons de tolérance et dans les maisons de passe.

10° Il y a lieu de signaler à l'attention de la législation la nécessité de reviser les dispositions du Code civil relatives aux enfants naturels, cette législation barbare n'étant plus en rapport avec l'esprit de justice qui anime la société moderne.

II. *Conclusions* de M. MOELLER (séance du 30 avril 1887).

Suppression graduelle et successive des maisons de tolérance; loi interdisant le trafic de la débauche d'autrui; mesures pénales contre la séduction des jeunes filles, contre toute excitation ou provocation à la débauche, contre les prostituées et les débauchés qui donnent lieu à du scandale public.

Au point de vue hygiénique, trois systèmes peuvent être indiqués:

1° Maintien de l'inscription et de la visite obligatoires, mais extension de ces mesures aux hommes qui en sont justiciables; 2° suppression de l'inscription, mais maintien de la visite obligatoire à titre préventif; 3° visites exclusivement à titre répressif et peines contre les auteurs de contamination vénérienne.

M. Moeller estime qu'il aurait lieu d'attendre les résultats de l'enquête annoncée par le Ministre de la Justice, avant de se prononcer dans un sens ou dans l'autre.

III. *Conclusions* de M. THIRY (séance du 30 avril 1887).

1° La prostitution qui s'affiche dans les rues, les promenades et les lieux publics étant la cause la plus puissante de la propagation des maladies vénériennes et syphilitiques doit être interdite.

2° Les personnes qui seront convaincues de se livrer habituellement à la débauche seront inscrites et soumises aux visites sanitaires.

3° Les inscriptions et les visites ne seront autorisées que sous la sauvegarde des garanties qui doivent, dans toutes circonstances et partout, protéger l'honneur et la dignité des personnes.

4° L'Académie royale de médecine de Belgique, convaincue que les visites sanitaires fréquentes et convenablement appliquées peuvent seules arrêter la propagation des maladies vénériennes et syphilitiques, estime que leur application s'impose aux administrations, non seulement au point de vue de la santé, mais encore de la moralité publique.

IV. M. HAYOIT, par lettre en date du 18 mai 1887, a retiré la proposition qu'il avait déposée dans la séance du 30 avril de la même année.*)

V. Ordre du jour présenté par M. MOELLER, par lettre du 11 mai 1887:

L'Académie de médecine, déclarant qu'il importe de prendre des mesures à l'effet de restreindre les conséquences morales et sanitaires de la prostitution et attendant les résultats de l'enquête annoncée, passe à l'ordre du jour.

VI. Ordre du jour déposé par M. WARLOMONT par lettre du 14 mai 1887:

L'Académie, estimant que la réglementation de la prostitution est nécessaire pour restreindre la propagation des maladies vénériennes, passe à l'ordre du jour.

Die Akademie nahm zunächst die von Herrn Warlomont vorgelegene These in der von Herrn Thiry abgeänderten Fassung

„1. L'Académie estime que la réglementation de la prostitution est nécessaire pour restreindre la propagation des maladies vénériennes“

einstimmig an. Alsdann fanden die Thesen des Herrn Thiry den Beifall der Versammlung, welche sich für These 1 (2 Stimmhaltungen) und 3 (6 Stimmhaltungen) desselben ohne Aenderung, für These 2 (6 Stimmhaltungen) mit der Maßgabe entschied, daß die Wörter „les personnes“ durch „les femmes“ ersetzt werden. Zu der letzten Thiry'schen These lag ein Aenderungsvorschlag des Herrn Wajoin in folgender Fassung vor: „Se plaçant exclusivement au point de vue de la santé publique, l'Académie déclare que des mesures de police, et notamment l'inspection médicale, sont de nature à diminuer le nombre des maladies vénériennes.“ Die Akademie entschied sich (mit 3 Stimmhaltungen) für folgende Fassung, über welche sich die beiden Antragsteller geeinigt hatten:

„L'Académie royale de médecine de Belgique estime que les visites sanitaires fréquentes et convenablement appliquées, constituent le moyen le plus efficace pour arrêter la propagation des maladies vénériennes et syphilitiques.“

Die fünf Resolutionen der Akademie sollen dem Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts mit der Bitte überandt werden, sie dem Justizminister vorzulegen.

Die vorerwähnte Enquête-Kommission, welche auf Grund der nachstehenden königlichen Verordnung berufen ist, hat im Januar 1888 unter Vorsitz des Ministers des Innern, Devolder, ihre Beratungen begonnen.

PROSTITUTION. — COMMISSION DE LÉGISLATION. — INSTITUTION ET NOMINATION (1).

Se Dir. gén., 1re Sect., No 326. — Laeken, le 13 octobre 1887.

LÉOPOLD II, ROI DES BELGES,

A TOUS PRÉSENTS ET A VENIR, SALUT.

Sur le rapport de Notre Ministre de l'intérieur et de l'Instruction publique et de Notre Ministre de la justice (2),

Nous avons arrêté et arrêtons:

ARTICLE 1er. Il est institué une commission chargée de préparer un projet de loi sur la prostitution.

ART. 2. Sont nommés membres de cette commission: (Sont les noms des 24 Mitglieder.)

*) Ann. Diese These lautete folgendermaßen: L'Académie, estimant que la réglementation de la prostitution est nécessaire pour restreindre la propagation des maladies vénériennes, et attendant les résultats de l'enquête annoncée par M. le Ministre de la Justice, passe à l'ordre du jour.

(1) Moniteur, 1887, no 288.

(2) Bruxelles, le 10 octobre 1887.

RAPPORT AU ROI.

SIRE, Notre législation ne s'occupe de la prostitution que pour la ranger parmi les objets d'intérêt communal.

ART. 3. La commission nommera dans son sein son président. Il pourra lui être adjoind un secrétaire.

ART. 4. Notre Ministre de l'intérieur et de l'Instruction publique et Notre Ministre de la justice sont chargés de l'exécution du présent arrêté.

LÉOPOLD.

Par le Roi:

Le Ministre de l'intérieur Le Ministre de la justice, et de l'Instruction publique, THONISSEN. J. DEVOLDER.

Herzreichnis der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheits-amtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bericht, 19. statistischer, über die Fräuden- und Kranken-Anstalt des Kgl. Julius-Hospitals in Würzburg für 1886.

Generalbericht über die Verwaltung der Medizinal-Angelegenheiten im Reg.-Bezirk Breslau. Von Dr. G. Wolff. Breslau. 1887. 8°.

Großmann, Dr. Fr. Schlangenbad, Wildbad und Wald-lust-Kurort. Festschrift. Wiesbaden. 1887. 8°.

Nachricht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart vom Jahre 1886. Stuttgart 1887, 8°.

Katalog der Bibliothek des Herzogl. statist. Bureau zu Gotha. Gotha 1887. 4°.

C'est au collège des bourgmestre et échevins que l'article 96 de la loi du 30 mars 1836 attribue la surveillance des personnes et des lieux notoirement livrés à la débauche. Le collège prend, à cet éfet, toutes les mesures qu'il juge propres à assurer la sûreté, la moralité et la tranquillité publiques.

Le conseil communal, de son côté, arrête sur ce point tels règlements qu'il juge utiles ou nécessaires.

Ce régime a donné lieu, dans les derniers temps, à des critiques de deux ordres:

On s'est ému, d'une part, de l'espèce d'omnipotence que la loi confère et que la jurisprudence reconnaît aux magistrats et fonctionnaires communaux, lorsqu'il s'agit de déterminer les lieux et les personnes soumis au contrôle de la police des mœurs.

Un projet de loi a été déposé dans la session de 1882-1883 pour remettre au pouvoir judiciaire les contestations qui peuvent s'élever en pareille matière. Ce projet a été adopté par la section centrale de la Chambre des représentants, qui a présenté son rapport dans la séance du 8 juin dernier.

Mais, dans les Chambres et dans le pays, il est bon nombre d'hommes éminents auxquels cette réforme paraît incomplète et même désastreuse. Ils se demandent si des règlements quelconques ne constituent pas une sorte de protection du vice, si l'ingérence des pouvoirs publics n'est pas compromettante pour ceux-ci et dangereuse pour la moralité des citoyens, s'il ne vaut pas mieux, enfin, laisser la prostitution s'exercer librement sous la seule contrainte des lois répressives. La minorité de la section centrale a fait acter des réserves en ce sens.

Ces questions divisent les meilleurs esprits. Au gouvernement nous paraît incomber le devoir de chercher à les résoudre.

Préparer cette solution en s'inspirant des données de l'histoire, de la statistique, des sciences médicales, des principes du droit et surtout de l'expérience acquise en Belgique et à l'étranger, telle sera, Sire, la tâche de la commission qui se constituera si Votre Majesté veut bien donner son approbation au projet d'arrêté ci-joint.

Un des membres de la Société de moralité publique qui sont appelés à en faire partie a bien voulu prendre la peine de rédiger un projet de questionnaire sur les faits relatifs à la réglementation des mœurs.

Ce document pourra être consulté avec fruit par la commission. Nous le joignons au présent rapport.

Le Ministre de l'intérieur Le Ministre de la justice, et de l'Instruction publique, THONISSEN. J. DEVOLDER.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für März 1888.

Table with 20 columns: Namen der Orte, Einwohner, Sterblichkeitszahl des Berichtsmonats, Todesmonat, Gestorbene im Ganzen, Gestorbene im Alter von 0-1 Jahr, Verhältniszahl der Gestorbenen in den Jahren 1882-86, Verhältniszahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, Mätern und Mächteln, Seuchlach, Typhus mit Group, Unversorgte (inkl. Sold- und Reservist), Kinderstirber, Augenentzündung, Minge Erkrankungen der Athmungsorgane, Minge Tumoren (einschl. Brustkrebs), Brechdurchfall, alle übrigen Krankheiten, alle übrigen Krankheiten, Gesamtl. Tod.

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenhefte oder lassen die Nachweissungen wenigstens von einem Arzte zusammentheilen oder prüfen. - Die Grundbesitzverhältnisse sind nach Maßgabe der endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1885 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882-1886 ist auf Grund der in den Jahresberichten über Bevölkerungszahlen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 203, 1886 S. 759 und 1887 S. 453) mitgetheilten Angaben über Einwohnerebenen u. Sterbefälle erfolgt.

† Groß-Görschtersfeld, Briesenau, Stogitz, Tempschitz, Friedrichsfelde, Rankow, Pilsensee, Tegeel und Zungenraben, Reinsdorf, Bohem- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Bieschewitz. - † Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. - † Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. - †) Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. - †) Ohne Unterscheidung 25 = 13.4/100.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Poststg., Preiskiste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Insertate nehmen alle Anzeigen, Bedingungen sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 30 Pfennig die dreizehnlare Beilage entgegen. Beilagen, von denen ein Exemplar obereinander einzuweisen ist, werden nach Vereinbarung angenommen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 15. Mai 1888.

18 MAY 88

Nr. 20.

Inhalt. Personalien. S. 301. — **Gesundheitsstand.** Volks- krankheiten in der Berichtswoche. S. 301. — **Medizinalstatistik** des Reg.-Bez. Koblenz. S. 301. — **Storbefälle** in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 302. — **Desgl.** in größeren Städten des Auslandes. S. 303. — **Erkrankungen** in Berliner Krankenhäusern. S. 303. — **Desgl.** in deutschen Stadt- und Landgemeinden. S. 302. — **Witterung.** S. 303. — **Grundwasserstand** und **Boden-temperatur** in Berlin und München, März 1888. S. 304. — **Feinwellige Maß- regeln** etc. S. 306. — **Tierleiden** in Italien, 2. Januar bis 26. Februar 1888. S. 307. — **Tuberculose** bei Schladthieren. S. 306. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 306. — **Medizinische Ge- gebung** etc. (Württemberg). Entschädigung für getödtete oder ge- tallene Biere. S. 306. — (Baden). **Desgl.** S. 306. — (Medienburg- Schwern). **Benachrichtigung** bei Tierleiden. S. 306. — (Braun-

schweig.) **Brantwein** zur **Präparation** von **Medicamenten.** S. 306. — (Caden-Neiningen). **Zurückführung** von **Uebel** Desinfektion bei **antecedenten** Krankeiten. S. 306. — **Kranke** - **Transport** auf **öffentlichen** **Bahnhöfen.** S. 308. — (Stallen). **Sanitätsbulletin.** S. 308. — (Dänemark). **Margarine.** S. 309. — (Evanen). **Untersuchung** der **eingeführten** **Brantwein-** weine. S. 311. — **Rechtspflege.** (Reichsgericht). **Verkauf** ver- fälschter **Nahrungsmittel** durch den **Erhäter** selbst. S. 311. — **Ver- handlungen** von **gesetzgebenden** **Körperschaften, Vereine** etc. (Bayrische **Kammer** der **Abgeordneten**). **Aufhebung** des **Impfzwanges.** S. 312. — (Frankreich). **Einfuhr** **frischen** **Fleisches.** S. 313. — **Ver- mächtnis.** Hygienische und **sanitäre** **Verhältnisse** in den **Gemeinden** **Italiens.** S. 314.

Der Pfingstfeiertage halber erscheint die nächste Nummer **Mittwoch, den 23. Mai.**

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben Allergnädigst geruht aus Anlaß Seiner Thronbesteigung dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Köhler den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse, dem ordentl. Mitgliede des Kais. Gesundheitsamts Regierungsrath Dr. Sell den Charakter als Geheimer Regierungsrath, dem außerordentl. Mitgliede des Kais. Gesundheitsamts Sanitätsrath Dr. Graf zu Elberfeld den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath zu verleihen.

Gesundheitsstand

und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien und Vororte Wiens je 2, Graz 1, Prag 17, Triest 2, Rom 4, Paris 5, Petersburg 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien 3, Budapest 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Reg.-Bez. Königsberg je 1, Prag 6, London, Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 10, Aarich, Wien je 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallfieber: Petersburg 2 Todesfälle. Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Zur Leibstypus: Chemnitz 7, Paris 13, London 11, Petersburg 34 Todesfälle; Petersburg 110 Erkrankungen.

Rose: Wien 13, Kopenhagen 19 Erkrankungen. **Kindbettfieber:** London 12 Todesfälle.

Masern: Hamburg 6, Straßburg 13, Prag 11, Paris 10, London 14, Petersburg 34 Todesfälle; Berlin 88, Hamburg 242, Reg.-Bezirke Erfurt 251 und Wiesbaden 195, Wien 183, Budapest 55, Edinburgh 39, Petersburg 129 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 6, London 23, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 38, Wien 75, Petersburg 22 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 18, Hamburg 12, München 6, Nürnberg 9, Wien 7, Paris 48, Lyon 8, London 26, Amsterdam, Kopenhagen je 9, Christiania 10, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 57, Breslau 25, Hamburg 32, Reg.-Bez. Schleswig 157, Kopenhagen 63, Christiania 23, Petersburg 65 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 7, London 87, Dublin 7, Liverpool 12 Todesfälle; Hamburg 17, Wien 32, Kopenhagen 33, Stockholm 17 Erkrankungen.

Roß: Petersburg 1 Todesfall.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Preussischen Regierungs-Bezirk Koblenz.

(Nach dem General-Sanitätsbericht für 1883—1885 mit Rückblick auf frühere Jahre von Dr. Frhr. v. Massenbach, Reg.-Med.-Rath. Koblenz 1887.)

Der Regierungsbezirk Koblenz gehört zu den dichtest bevölkerten Regierungsbezirken des Preussischen Staates, auf je 1 qkm kamen im Jahre 1880 97 Einwohner, im ganzen Preussischen Staate nur deren 78; der Bezirk zeichnete sich außerdem durch einen Ueberschuß der männlichen Bevölkerung gegenüber der weiblichen vor anderen Gegenden aus, am bedeutendsten war dieser Ueberschuß im Stadt- und

(Fortsetzung auf Seite 304.)

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat März 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs etc.)	Grundwasserstand						
	am 5. März	am 12. März	am 19. März	am 26. März	höchster	niedrigster	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVII. (Schäferstr. 1.)	30,89	30,97	30,98	31,01	31,05	30,88	30,97
Nr. XV. (Charlotten-u. Veisiger Str.)	31,22	31,25	31,27	31,33	31,39	31,19	31,27
Nr. XXV. (Rönninger und N. Jakob-Str.)	31,67	31,69	31,76	31,79	31,87	31,63	31,72
Nr. IX. (Vor dem Invalidenpark.)	30,83	30,88	30,94	31,03	31,16	30,81	30,93
München.							
Hygienisches Institut . . .	515,594	515,644	515,694	515,684	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. März 8 Uhr Morg.					am 15. März 8 Uhr Morg.						
	bet. Luft-temperat. v. °C.	in einer Tiefe von				bet. Luft-temperat. v. °C.	in einer Tiefe von					
	0	¼	½	1	1½	0	¼	½	1	1½		
	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m		
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	-10,6	-8,4	-3,0	0,3	2,8	4,2	-11,4	-1,2	0,0	0,3	2,1	3,5
München. Hygienisches Institut Friedlingsstraße 34.	-6,5	-3,7	0	0,8	2,1	2,7	6,0	3,2	0,3	1,1	2,0	2,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Künsterdammer Bebel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Landbezirke des Kreises Koblenz und in den industrireichen Kreisen Altenkirchen und Mayen.*)

Die durchschnittliche jährliche Geburtsziffer betrug in den Jahren 1868—1881: 37,58 auf 1000 Einwohner gegen 40,42 im ganzen Staate; von 22 249 im Jahre 1881 geborenen Kindern waren 21 325 Lebende, 924 todgeboren. In den einzelnen Kreisen schwankte in demselben Jahre die Geburtsziffer zwischen 29 und 42 auf je 1000 Einwohner, die geringste Zahl fiel auf einen der wohlhabendsten Kreise des Bezirks, den Kreis Weisenheim. Auf je 100 Lebendgeborene des Regierungsbezirks fielen im Jahre 1881 nur 3 mehrelte Kinder.

Trotz der ziemlich niedrigen Geburtsziffer belief sich der Ueberschuß der Geburten auf 1% der Be-

völkerung, denn auch die Zahl der Sterbefälle war gering. Im Mittel der 14 Jahre 1868/81 sind im Regierungs-Bezirk auf 1000 Lebende 27,40 Menschen gestorben, im ganzen Staate dagegen 28,28. Die Sterbeziffer des Regierungsbezirks schwankte von 1868—1881 zwischen 24,12 (1879) und 33,43 (1871), in den Jahren 1882 und 1883 betrug sie 23,8 bezw. 23,5. Von den einzelnen Kreisen hatte im Jahre 1881 der Kreis Weisenheim die niedrigste Ziffer 17, der industriereichere Kreis Mayen die höchste mit 32%. Im Laufe dieses Jahres fielen die meisten Todesfälle (einschl. der Todtgeburten) in den Monat Januar, die wenigsten in den September, und in die Monate Juli und August. (In der Stadt Koblenz zeigten der Juli und August relativ höhere Sterblichkeit). Die Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensjahre betrug durchschnittlich 25% aller im Jahre gestorbenen Personen, ein Drittel der im 1. Lebensjahre gestorbenen Kinder entfällt auf den ersten Lebensmonat.

Die Pocken waren nach Inhalt des Berichts während des Decenniums von 1876 bis 1885 nur in einem Jahre (1882) heftig aufgetreten, in sechs Jahren (z. B. 1885) ist kein derartiger Erkrankungs- oder Todesfall, in den Jahren 1883 und 1884 sind 15 bezw. 9 Erkrankungen mit je 1 Todesfall vorgekommen.

Die Sterbefälle an Typhus sind mit denen von Gehirnkrankheiten kombinirt, woraus sich ein relativ hoher Prozentsatz solcher Sterbefälle für die ersten 5, bezw. 15 Lebensjahre ergibt. Lokale Typhus-Epidemien, welche sehr oft auf den Genuß eines bestimmten Wassers zurückzuführen waren, sind im Regierungsbezirk vielfach beobachtet.

An Diphtherie und Croup starben in den 3 Jahren von 1881—1883 im Ganzen 1858 Personen, davon 1143 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Die niedrigste Zahl der Sterbefälle an diesen Krankheiten wies der Kreis Altrweiler, die höchste der Kreis Altenkirchen auf.

Neben 1956 Sterbefällen an Scharlach sind während der drei Jahre 440 an Masern und 787 an Keuchhusten gezählt. Während letztere Krankheit in allen 3 Jahren ziemlich gleich häufig auftrat, prävalirte Scharlach im Jahre 1881 (mit 1013 Fällen), die Masern dagegen bedingten im Jahre 1883 die meisten Todesfälle. Ausnahmungsweise forderte in letzterem Jahre der Scharlach im Kreise Weßlar sehr viele (229) Opfer.

Unter den Todesursachen des späteren Lebensalters nahm die Tuberkulose mit 7419 Sterbefällen während der drei Jahre die erste Stelle ein. Relativ die meisten Todesfälle an Lungenschwindsucht fielen auf die Kreise Altenkirchen, Mayen und Aidenau, die günstigsten Verhältniszahlen hatten die Kreise Weisenheim und Weßlar, in letzterem Kreise war dagegen die Zahl der an Lungen- und Brustfellentzündung Verstorbenen besonders hoch. Im ganzen Re-

*) Nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 überwiegt die männliche Bevölkerung hauptsächlich nur noch im Kreise Koblenz, wenig in den Kreisen Altenkirchen, Mayen und Aidenau; im ganzen Regierungsbezirk überwiegt dagegen jetzt die weibliche Bevölkerung. (Preuß. Statist. Heft 89, S. 268, 270.)

gierungsbezirk starben im Durchschnitt der drei Jahre (1881—1883) von je 10 000 Einwohnern 41 an Schwindpucht und 23 an Lungen- und Brustfellentzündung. Im Kreise Simmern, d. h. auf dem Hundsrück, ist die Tuberkulose, zumal die von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbende, eine im Ganzen häufige Krankheit.

Genüstarre wurde während des Sommers 1885 in mehreren Ortschaften des Kreises Simmern öfters mit tödlichem Ausgange beobachtet.

Was die Wasserversorgung im Regierungsbezirk betrifft, so haben verhältnißmäßig viele Ortschaften Wasserleitungen, zum Theil mit Quellwasser aus den nassen Bergen. In Koblenz und Kreuznach sind Wasserleitungen im Bau und zwar in letzterem Orte eine Quellwasserleitung, während für Koblenz das Wasser aus einem Brunnenschachte entnommen und in ein hochgelegenes Reservoir gehoben wird.

Eine regelmäßige polizeiliche Kontrolle der Nahrungs- und Genußmittel wird nur in wenigen größeren Orten, theilweise nur bei Gelegenheit der Märkte vorgenommen; in der Stadt Koblenz befinden sich 2 Privat-Untersuchungsanstalten (Dr. Samelsson und Niepe), für die Stadt Boppard (Kreis St. Goar) werden regelmäßige Untersuchungen durch einen Chemiker in Bonn ausgeführt; in Kreuznach und im Kreise Altenkirchen werden nöthigenfalls die Apotheker requirirt. In den Städten Koblenz, Boppard und St. Goar wurde die Milchkontrolle nach der Müller'schen Methode oder mit dem Eisbein'schen Milchprober ausgeführt, zu Koblenz mit Superrevision des Kreisphysikus in zweifelhaften Fällen.

Ein öffentliches Schlachthaus existirt nach dem Berichte in der Stadt Weklar; die Zahl der amtlichen Fleischbeschauer im Regierungsbezirk hat seit 1883 um 196 abgenommen, denn für die Jahre 1884 und 1885 werden deren nur noch 123 gegen 319 vom Jahre 1883 aufgeführt. Insbesondere zeigt sich die Abnahme in den Kreisen Mayen (1883: 52, 1885: — Fleischbeschauer), Kreuznach (56 bez. 5), Kochen (37 bez. 2), Alrweiler (28 bez. 7); im Kreise Simmern war im Jahre 1885 ein amtlicher Fleischbeschauer nicht mehr vorhanden. In den drei Jahren wurden insgesammt 3 Schweine und 99 Schweinefleischpräparate als trichinös, 159 Schweine als fäulig befunden.

Der Verkauf von Geheimmitteln ist im Regierungsbezirk nicht bedeutend, zumal das Anpreisen von Geheimmitteln in den linksrheinischen Zeitungen durch das noch geltende französische Gesetz verboten ist.

Im Regierungsbezirk werden 15 Heilquellen benutzt, von denen 6 mit Heilanstalten verbunden sind, während die übrigen 9 nur versandt werden. Die Zahl der Kurgäste war am bedeutendsten in Kreuznach (jährlich 5000 bis 5500), demnächst in

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 8 Wochen vom 2. Januar bis 26. Februar 1888.

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern abgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 8.)

Krankheitsformen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom															
	2. bis 8.		9. bis 15.		16. bis 22.		23. bis 29.		30. Jan. bis 5. Febr.		6. bis 12.		13. bis 19.		20. bis 26.	
	Januar								Februar							
Milchbrand.																
Piemonte	—	—	—	—	2	2	—	—	4	4	1	1	3	3	5	5
Lombardia	1	1	2	2	3	3	2	2	1	1	2	2	1	1	2	2
Veneto	1	1	2	2	2	2	2	2	—	—	2	2	1	1	5	4
Emilia	7	5	1	1	4	4	2	2	4	3	9	8	4	2	6	3
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Toscana	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Merid. Adriatica	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Sicilia	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauhschbrand.																
Piemonte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Lombardia	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	2	1	3	2	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—
Merid. Adriatica	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Wuthkrankheit bei Schweinen.																
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Roßg.																
Piemonte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Veneto	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—
Emilia	2	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Toscana	1	1	1	1	3	2	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—
Merid. Adriatica	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—
Sicilia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Sardegna	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Maul- u. Klauenseuche																
Veneto	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Lungenseuche.																
Piemonte	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Lombardia	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Veneto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Wochenseuche bei Rindern u. Schafen.)																
Piemonte	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sardegna	2	2	2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	3	2	3	1
Hände der Schafe.																
Lombardia	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Marche ed Umbria	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sicilia	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—
Horstlauf d. Schweine.																
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuttschender Milchmangel bei Schafen.																
Lozio	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Enthörsen- u. Ertrankung der Pferde u. Rinder.																
Piemonte	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	—	—	—	—
Toscana	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Beschlässe bei Pferden.																
Veneto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Nicht näher bezeichnete Seuchen unter Schafen.																
Lozio	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Süßholzwurmer.																
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—

) Die in Piemonte vorgekommenen Fälle betreffen Waden bei Rindern.
 2) In mehreren Ortschaften sind auch Fälle von Räube bei Rindern vorgekommen. — Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Ortschaften an.

Neuenahr (1883: 4737 und 1884: 5267), Münster am Stein (durchschnittlich 1550) und Bertrich (400 bis 500). Von den Versandbrunnen ist vor Allen zu nennen der Appollinaris-Brunnen bei Neuenahr, von welchem in den drei Jahren rund 11 800 000 ganze Flaschen und etwa 15 Millionen halbe Flaschen, außerdem ganze und halbe Krüge in großer Anzahl (vorzugsweise nach England) versandt wurden. Außerdem werden der Rensfer Brunnen und Genovesabrunnen jährlich in etwa 1/2 Million Gefäßen, der Bellthaler Brunnen in 450 000 Flaschen und Krügen, endlich die Brunnen zu Neuenahr und der Gertrudisbrunnen, ein Eisensäuerling aus dem Kreise Wehlar, vielfach versandt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N.-M. Nr. 122 u. 124 vom 8. u. 11. Mai 1888.)

Portugal. Durch eine untern 28. April 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Fernambuco seit dem 25. März für von Gelbfieber „verseucht“ und die übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz sind seit demselben Zeitpunkt für der gedachten Krankheit „verdächtig“ erklärt worden.

Durch eine untern 1. Mai 1888 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums ist der Hafen von Ceará seit dem 15. März für von Gelbfieber „verseucht“ und die übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz seit demselben Tage als der gleichen Krankheit „verdächtig“ erklärt worden.

Thierseuchen.

(Fortsetzung.)

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Jahre 1887 sind im Schlachthause zu Stuttgart 651 Farren, 5427 Ochsen, 638 Kühe, 3175 Stiere, 5931 Minder, 31 827 Schweine, 40 679 Kälber, 3 540 Schafe, zusammen 91 868 Thiere geschlachtet und außerdem 16 129 Thiere geschlachtet eingeführt worden. Davon wurden 18 Farren, 35 Ochsen, 74 Kühe, 2 Stiere, 24 Kälbinnen, 4 Schweine, zusammen 157 Thiere tuberkulös befunden. In der Pferdegeschlächterei wurden 106 Pferde geschlachtet. — Im Schlachthause zu Ulm sind in den geschlachteten 4876 Groß- und 21 819 Kleinviehstücken, zusammen 26 695 Thieren, 249 Stück, und im Schlachthause zu Heilbronn a. N. unter den 20 060 Schlachtthieren 80 Stück tuberkulös befunden worden. (Meyert. d. Thierheilkunde 1888, 2. Heft.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(N.-M. Nr. 121 vom 7. Mai 1888.)

Großbritannien. Das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach Neu-Süd-Wales aus jedem außerhalb der australischen Kolonien belegenen Ort (vergl. Veröffentl. 1887 S. 223) ist bis zum 6. Februar 1890 verlängert worden.

Medizinalgesehgebung u.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anlage zur Beseitigung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere sowie zur Beseitigung der Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Vom 5. März 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Kgr. Württemberg S. 101.)

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungs-gesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.-Blatt S. 189)

sowie des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 7. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 253) und auf Grund der Vollziehungs-Verfügung zu ersterem Gesetz vom 23. März 1881 (Reg.-Blatt S. 196) wird hierdurch verfügt, daß für das Jahr 1888 für jedes Pferd ein Beitrag von 30 Pfennig, für jeden Esel, Maulthier, Maulesel, sowie für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 10 Pfennig zu entrichten ist.

Die in § 14 der Verfügung vom 23. März 1881 für die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbefitzer und für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge sowie der Beramtspfleger sind die Bestimmungen der Verfügung vom 23. September 1881 (Reg.-Blatt S. 439) maßgebend.

Stuttgart, den 5. März 1888.

Schmid.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und an Milzbrand gefallene Thiere, hier die Feststellung der Umlagen zum Ersatz der Entschädigungen.

Vom 10. März 1888.

(Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen i. Großherzogth. S. 13.)

Der auf Grund der Gesetze vom 30. Januar 1879 und 6. März 1880 der Staatskasse zu ergehende Aufwand an Entschädigungen einschließlich der Gebühreihen und sonstigen Verwaltungskosten betrug im Jahre 1887:

I. Für getödtete Pferde. 6,662 Mk. 40 Pf.

Davon sind durch Ueberhöfusse bei der letztjährigen Abrechnung gebet 475 " 33 "

zur Deckung des Restes mit. 6,187 Mk. 7 Pf.

sind von den Pferdebesitzern im Jahre 1888 bei einer Pferdezahl von 65,239 Stück für jedes Pferd 10 Pfennig zu entrichten.

II. Für getödtetes und gefallenes Rindvieh 52,148 Mk. 98 Pf.

wovon durch Ueberhöfusse bei der letztjährigen Abrechnung gebet sind 303 " 81 "

zur Deckung des Restes mit. 51,845 Mk. 17 Pf.

sind von den Rindviehbesitzern im Jahre 1888 bei einem Rindviehbestand von 641,318 Stück für jedes Stück Rindvieh 9 Pfennig zu entrichten.

Karlsruhe, den 10. März 1888.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor: Eisenlohr.

Gauggel.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, betr. die Veranlichung bei Thierseuchen.

Vom 2. März 1888.

Die Bezirksthierärzte werden hierdurch aufgefordert, von jedem in ihrem Bezirk nach § 14 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 festgestellten Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs einer im § 10 des Reichsgesetzes erwähnten Seuche sowie von jedem in ihrem Bezirk vorgekommenen Fall der Rinderpest oder des Verdachts der Rinderpest, den Bezirksthierärzten der angrenzenden Veterinärbezirke sofort Nachricht zu geben.

Schwerin, den 2. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchta.

Circular an die Bezirksthierärzte.

Brandenburg. Steuerfreiheit von Branntwein zur Herstellung von Medicamenten.

Vom 2. Januar 1888.

In Gemäßheit des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887 hat Herzogl. Zoll- und Steuerdirektion u. A. bestimmt, daß Anträge von Apothekern, welche das Recht zum Ausschank von Branntwein oder zum Klein-

Handel mit solchem nicht haben, sowie von Drogisten und Chemikern, auf Steuerfreiheit von Branntwein zur Herstellung bestimmter Arten von Medicamenten, welche durch Recepte eines Arztes bestimmten Kranken verordnet sind oder von Heilmitteln, welche in größeren Mengen bereitet und theils in größeren Mengen an andere Apotheker (Apotheken), theils an einzelne verkauft werden u. A. unter folgenden Bedingungen zu genehmigen seien:

1. Der Apotheker hat sich protokolllarlich zu verpflichten, den Branntwein nur zur Herstellung von ärztlich verordneten Heilmitteln zu verwenden oder verwenden zu lassen.

2. Es ist das Heilmittel, welches von dem Gefuchsteller (Apotheker, Drogisten, Chemiker) hergestellt werden soll, anzugeben, eine Beschreibung der Fabricationsmethode, welche die Herstellungsweise wenigstens im Allgemeinen ersehen läßt, einzureichen, und zugleich eine Bescheinigung des Physikus, in dessen Bezirke die fragliche Anstalt gelegen ist, beizubringen, daß das fragliche Fabricat nur als Heilmittel, nicht auch zu Genußzwecken zu dienen geeignet ist.

Wir weisen hierdurch die Herren Physici an, zutreffenden Falls, also wenn es sich z. B. um pharmazeutische Einkuren, pharmazeutische Extracte u. dergl. handelt, die verlangte Bescheinigung auszufüllen.

Braunhweig, den 2. Januar 1888.
Herzog. Braunschw. - Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
H. Culemann.

Für die Herren Physici und Apotheker.

Sachsen-Meinungen. Verordnung, betreffend die Beschaffung und ausschließliche Benutzung von Thierlymphe zu den öffentlichen Impfungen.

Vom 21. Februar 1888.

Wir haben mit dem Vorstände des Großherzoglich Sächsischen Impfinstituts Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Pfeiffer in Weimar ein Uebereinkommen dahin abgeschlossen, daß dieser die gesammte zu öffentlichen Impfungen im Herzogthume erforderliche Thierlymphe, mit welcher allein die öffentlichen Impfungen für die Zukunft vorzunehmen sind, liefert. Die dem Impfinstitut hierfür zu gewährende Vergütung erfolgt unmittelbar aus der Staatskassa.

Wir veranlassen die Herrn Impfärzte hiermit, Ihren Bedarf an Lymphe zu im Herzogthume vorzunehmenden öffentlichen Impfungen von dem genannten Institut zu beziehen und fügen Abzug einschlägiger Bestimmungen des Uebereinkommens zur Nachsicht bei.

Es muß vorausgesetzt werden, daß bei Aufbewahrung und Verimpfung der gelieferten Impflymphe stets diejenige Vorsicht, Sorgsamkeit und sachgemäße Technik beobachtet wird, durch welche allein der gute Erfolg der Impfung mit Kälberlymphe verbürgt werden kann.
Meinungen, den 21. Februar 1888.
Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die sämmtlichen Impfärzte des Herzogthums.

1. Das Impfinstitut übernimmt die Verpflichtung zur pünktlichen Lieferung der zur Vornahme der öffentlichen Impfungen Seiten der Impfärzte im Herzogthum Sachsen-Meinungen erforderlichen Kälberlymphe, falls ihm 8 Tage vorher, vom Datum des Poststempels der Aufgabestation an gerechnet, die Bestellung aufgegeben worden ist.

Die Lymphe wird als Algerninernulsion des Pockenbodens geliefert.

2. Das Impfinstitut wird die Lympfensendung so reichlich bemessen, daß noch ca. 25% Impfungen mehr damit ausgeführt werden können.

3. Beim Nachweis unvorhergesehener und unvermeidlicher Störungen des Impfgeschäfts wird das Impfinstitut für die Lymphe, die — zufolge Datum des Poststempels Weimar — länger als 8 Tage unbenutzt liegen geblieben ist, unentgeltlich Ersatz leisten.

4. Die Impfärzte haben in den Hundstagen im Juli und August möglichst keine Bestellungen auf Lymphe aufzugeben.

5. Für erfolglos abgehaltene Impfstermine übernimmt das Impfinstitut die Vergütung der für den Impfarzt

entstandenen Tagegelde und Reisekosten für den Fall, wenn durch Versäumnis des Impfinstituts die Lymphe nicht rechtzeitig angekommen ist.

6. Falls die Lymphe nicht den gewöhnlichen guten Erfolg haben sollte, gewährt das Impfinstitut kostenfreien Ersatz zu dem gewöhnlichen Termin; sonstige Entschädigungen können denselben nach dem gegenwärtigen Stand der Impftechnik nicht angefohlen werden.

Lübeck. Polizei-Verordnung, betreffend die Desinfection bei ansteckenden Krankheiten.

(Vom 26. November 1887.)

Das Polizei-Amt verordnet hierdurch:

§ 1. Die Hausehaltungs-Vorstände, beziehungsweise deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter u.) sind verpflichtet, bei in ihrem Haushalte sich ereignenden Krankheits- oder Sterbefällen an asiatischer Cholera, Pocken, Diphtheritis und Typhus unbedingt, bei Scharlach, Masern, Ruhr, Keuchhusten und Lungenschwindsucht auf Anordnung des Polizei-Amtes die von den Kranken benutzten Effecten und Nämlichkeiten, sowie die in letzteren befindlichen Gegenstände nach Maassgabe der nachstehenden Anweisung zu desinficiren oder desinficiren zu lassen.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht das Strafgesetzbuch härtere Strafen androht, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Wer die vorgeschriebene Desinfection wissenschaftlich unterläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselbe auf seine Kosten durch das Polizei-Amt beschafft wird.

Lübeck, den 26. November 1887.

Das Polizei-Amt.

Anweisung

zur Desinfection bei ansteckenden Krankheiten

§. 1. Die Desinfection hat den Zweck, die Verbreitung ansteckender Volkskrankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2. Die ansteckenden Krankheiten werden zu diesem Zwecke eingetheilt in solche,

A. welche unbedingt Desinfection erfordern:

- 1. Asiatische Cholera, 2. Pocken, 3. Diphtheritis, 4. Typhus;

B. bei welchen die Desinfection dringend empfohlen wird und auf besondere polizeiliche Anordnung stattfinden muß:

- 5. Scharlach, 6. Masern, 7. Ruhr, 8. Keuchhusten, 9. Lungenschwindsucht.

§ 3. Ansteckende Krankheiten werden verbreitet: durch den Kranken selbst und seine Auswürfungen, durch Leichen, durch Speisen und Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche u. dgl.), durch mit den Kranken oder Leichen verkehrende Personen, durch das Krankenzimmer.

Die Desinfection hat alle diese Punkte ins Auge zu fassen:

4. Zur Desinfection gehört:

- 1. peinlichste Keinlichkeit für den Kranken selbst, seine lebende und todtie Umgebung, das Krankenzimmer und dessen gesammten Inhalt;
- 2. ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft im Krankenzimmer;
- 3. schärfste Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe und wertloser Gegenstände.

§ 5. Ausführung der Desinfection.

1. Zur Erhaltung der Keinlichkeit gehört tägliche Reinigung des Kranken, häufiger (wenn möglich täglicher) Wechsel der Leib- und Bettwäsche, sofortiger Wechsel beschmutzter Wäsche, tägliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern, welche sofort nach dem Gebrauche eine halbe Stunde in kochendem Wasser gebrüht werden.

2. Lüftung des Krankenzimmers wird durch häufiges und längeres Öffnen der Fenster und des Ofens, bei niedriger Außentemperatur durch Öffnen eines verhängten Fensters, erzielt.

3. Zur Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe dienen:

- a) halbtündiges Kochen in Wasser;
- b) eine fünfprozentige Carboläure-Lösung, hergestellt durch sorgfältige Mischung (Umrühren) von 1 Theil sogen. 100 prozentiger Carboläure (Acidum carbolicum depuratum) mit 18 Theilen Wasser;

c) eine zweiprozentige Carbonsäure-Lösung, hergestellt von 1 Theil derselben Carbonsäure mit 45 Theilen Wasser;

d) Verbrennung werthloser Gegenstände.

§ 6. Falls der Kranke nicht in einer Kranken-Anstalt gebracht wird, ist ein thunlichst abgesonderter Raum als Krankenzimmer zu wählen und außer Verkehr zu stellen.

In einem Zimmer, in welchem eine an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus, Scharlach oder Ruhr erkrankte Person untergebracht ist, müssen die zur Zeit dort befindlichen Möbel und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art in der Regel verbleiben. Ist die Entfernung einzelner Stücke nicht zu umgehen, so sind dieselben vor ihrem ferneren Gebrauche nach Inhalt dieser Vorschriften zu desinficiren.

Alle von Kranken während der Erkrankung benutzten Stücke der Leib- und Bettwäsche, alle zum täglichen Aufwachen des Zimmers gebrauchte Tücher, sowie alle sonst wäscherbaren Gegenstände weiche man nach der Ausergebearbeitung, ohne sie vorher zu schütteln oder auszustauben, in zweiprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3 c) mindestens 24 Stunden lang ein, koche dieselbe dann eine halbe Stunde lang in Wasser, und wasche sie darauf in Kalt-Seifenlauge aus, welche aus 20 Gramm Kalt- (schwarzer oder grüner) Seife mit 10 Litern Wasser hergestellt wird.

§ 7. Alle Absonderungen von Cholera, Diphtheritis, Typhus, Scharlach- und Ruhr-Kranken fange man in Gefäßen auf, welche zu einem Viertel mit fünfprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3 b) gefüllt sind, und entleere dieselben in den Abtritt.

In Betracht kommen:

bei Cholera: Erbrochenes, Stuhlgang und Urin;
bei Diphtheritis und Scharlach: Auswurf, Nasenschleim und Urin;

bei Typhus und Ruhr: die Stuhlgänge.

Kranke vorgedachter Art dürfen Abtritte oder Klosets nicht benutzen. Ist dies dennoch vor Feststellung der Krankheit, oder später verbotswidrig, geschehen, so reinige man die Sitzreiter und Trichter der Abtritte sofort durch Abschweuern mit fünfprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3b), und spüle die Trichter durch Eingießen von reinlichen Mengen (3 bis 4 Liter) derselben Lösung sorgfältig nach.

§ 8. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch von anderen Personen als den Kranken genossen werden.

§ 9. Benutzte Verbandstücke sind sofort zu verbrennen, Instrumente in fünfprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3 b) zu reinigen.

§ 10. Ueble Gerüche beseitigt man lediglich durch Entfernung der Geruchsquelle (Entleerungen, Verbandstücke etc.) und durch wiederholte ausgiebige Lüftung.

Näucherungen mit wohlriechenden Stoffen bewirken keine Desinfection; sie verdecken nur den Geruch, beseitigen ihn aber nicht.

§ 11. Nach Beendigung der Krankheit bringe man benutzte nicht wäscherbare Kleidungsstücke, Betten, Kissen, Matratzen, Decken, seidene Stoffe, Teppiche, Pelswerk, Polstermöbel (ohne furnirtes äußeres Holzgestell) vorsichtig, d. h. ohne sie viel zu rühren, zu schütteln oder auszuklopfen, in ein mit zweiprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3 c) angefeuchtetes Leinentuch eingebunden, ins Freie und desinficire diese Gegenstände dort durch sorgfältiges Ausklopfen, Ausbürsten, und Belprühen mit fünfprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3 b).

Bedubelte Lederfäßen (Schuhwerk) sind mit derselben Lösung zu reinigen.

§ 12. Alle werthlosen Gegenstände (Bettstroh, unbrauchbar gewordene Wäsche und Kleider u. dergl.) sind zu verbrennen.

Geliebt solches im Heiz- oder Kochherd, so darf derselbe zur Zeit nicht mit Speisen oder Getränken besetzt sein.

Für das Verbrennen größerer Gegenstände (große Mengen Bettstroh, gefüllte und leere Bettfäße u. dergl.) wird im Bureau des Polizei-Amtes, bezw. von den Schul-leuten in den Landbezirken ein Platz angewiesen.

§ 13. Polirte und geschmückte Möbel, Silber mit Nähnem, Metall- und Kunstgegenstände werden mit trocknen Pappen, Tapeten und angefeuchtene Wände mit trockenem Brot scharf abgerieben, nachdem der Fußboden des

Zimmers vorher mit fünfprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3 b) stark angefeuchtet ist.

Von den Wandflächen, welche mit Auswurfstoffen des Kranken besudelt sind, müssen Tapeten, bezw. der Anstrich, nach Belprühen mit der angegebenen Carbonsäure-Lösung durch Abtragen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden.

Alle Fußböden ohne Unterschied, Thüren, Fenster, sowie alle Holzbeledungen ohne Politur sind nach Cholera, Pocken, Diphtheritis und Typhus mit fünfprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3 b) sorgfältig abzufräuen. Die Desinfectionsflüssigkeiten läßt man in etwaige Fugen einziehen, und wäscht die gereinigten Flächen mit warmem Wasser nach.

Das zum Abreiben verwendete Brot, beziehungsweise die Lappen sind zu verbrennen; etwa noch brauchbare Tücher sind in zweiprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3 c) 24 Stunden lang einzumachen, dann in Wasser zu kochen und in heißer Kalt-Seifenlauge (§ 6, a. E.) zu waschen.

§ 14. Nachdem so jeder Gegenstand in ebemaligen Krankenzimmer, wie jeder Theil des letzteren vorchriftsmäßig und sorgfältig gereinigt ist, lüfte man das Zimmer noch 24 Stunden hindurch.

§ 15. Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmem Seifenbad, oder durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und desinficirte oder in der Krankheit nicht benutzte Kleider anlegen.

§ 16. Alle Personen, welche mit an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus oder Scharlach Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit zweiprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3 c), Pfleger und Pflegerinnen auch das Gesicht und die Haare sorgfältig zu reinigen. Die letztgenannten Personen haben überdies auch Wäsche und Kleider zu wechseln.

§ 17. Leichen von an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus, Scharlach oder Ruhr Verstorbenen sind nach Feststellung des Todes ungewaschen und in ein mit fünfprozentiger Carbonsäure-Lösung (§ 5, 3 b) getauchtes Leinentuch gehüllt einzufargen, und, wo dies angängig ist, thunlichst bald mittelst eines Leichenwagens aus der Wohnung in eine Leichenkammer überzuführen.

Lübeck. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung öffentlichen Fuhrwerks zum Kranken-Transport.

Das Polizei-Amt verordnet hierdurch:

§ 1. Zur Beförderung von Personen, welche an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus, Scharlach, Masern oder Ruhr erkrankt sind, dürfen für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fahrzeuge (Mietwagen, Droschken, Omnibus, Eisenbahn- und Pferdebahnen, Dampfschiffe) nicht benutzt werden.

Derartige Personen sind mittelst besonderer Krankenwagen oder in Krankenfordern zu befördern.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht das Strafgesetzbuch höhere Strafen androht, an demjenigen, welcher die Beförderung veranlaßt hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Lübeck, den 6. December 1887.

Das Polizei-Amt.

Stalien. Ministerialerlaß, betreffend monatliche Sanitätsbulletins.

Vom 24. December 1887.

(Aus dem Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliches Gesundheitswesen. Uebersetzung ohne Gewähr.)

Damit das Ministerium über den Stand des öffentlichen Gesundheitswesens in den einzelnen Gemeinden möglichst rasche und zuverlässige Kenntniss gewinnt und nöthigenfalls geeignete Vorkehrungsmaßregeln treffen kann, ist ein wohlgeordneter Nachrichtendienst auf dem Gebiete des Sanitätswesens erforderlich.

Zur Zeit wird dieser Dienst in den verschiedenen Provinzen auf mannichfache Art gehandhabt, in einigen nach den Vorschriften des Regulativs vom 6. September 1874, in anderen nach den zu verschiedenen Zeiten, zum Theil noch vor 1874, erlassenen Kundschreiben, in noch anderen nach örtlichen Gewohnheiten.

Gleichmäßige Ausweise auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens werden erst seit dem Rundschreiben vom 26. August 1882 durch die hiernit eingeführten, monatlichen Sanitätsbulletins und durch die statistischen Jahresausweise über die Todesursachen und die Krankbewegung in den Spitälern aus allen Gemeinden des Königreichs gewonnen.

Diese fortlaufenden Nachrichten sind erweitert und vervollständigt worden durch die im Jahre 1885 stattgehabten Untersuchungen über verschiedene Gebiete der Hygiene und des Gesundheitswesens, deren Ergebnisse veröffentlicht wurden.

Dem Sinne des Regulativs vom 6. September 1871 wird durch diese periodischen und nicht periodischen Ermittlungen Genüge geleistet, insofern eine Sammlung aller auf den Stand des Sanitätswesens im Lande bezüglichen Nachrichten erfolgt; die Vierteljahrsberichte der Gemeindeärzte sind zu entbehren.

Mit Beginn des neuen Jahres werden demgemäß die in den Rundschreiben vom 20. Mai und 4. Juni 1870 erforderlichen Ausweise abgeschafft, ebenso die Vierteljahrsberichte der Gemeindeärzte.

Aufkatz der Generaldirektion für Statistik die einzelnen Angaben über die Todesursachen auf Grund der jährlichen Zivilstandsausweise zu liefern, sollen die Gemeinden fortan der beim Ministerium des Innern errichteten Sanitätsdirektion (Direzioe della Sanità pubblica) ein monatliches Sanitätsbulletin einreichen, welches die Zahl aller Krankheitsfälle infektösen oder epidemischen Charakters, soweit diese Fälle von den behandelnden Ärzten nach Art. 42 und 82 des Sanitätsregulativs angezeigt worden sind, angiebt.

Dieses Bulletin wird auf den vom Ministerium gelieferten, gedruckten Formularen erstattet, welche an Stelle der durch Rundschreiben vom 26. August 1882 vorgeschriebenen Formulare treten. Die von den Ärzten oder den Ärzten der Gemeinde erstatteten Anzeigen sollen in jedem Monate auf einem einzigen Formular Platz finden, und in einer einzigen Zahl für jede Krankheit enthalten sein. Auf dem Formular ist Raum gelassen für Eintragung der Zahl derjenigen Ärzte, welche Anzeigen erstattet haben.

Die monatlichen Sanitätsbulletins werden von den Gemeindevorstehern direkt an das Ministerium gesandt, nicht später als am dritten Tage nach Ablauf des Monats, auf den die Angaben sich beziehen.

Erst als eine der im Bulletin genannten Krankheiten sich in der Gemeinde ausnahmsweise häufig zeigt, haben die Herren Gemeindevorsteher nicht den Monatsermin abzuwarten, ehe sie Nachricht geben, sondern der Sanitätsdirektion wöchentlich oder auch täglich, wie es ihnen gutdünkt, ein außerordentliches Bulletin einzuwenden, wozu sie sich eines ebenfalls vom Ministerium gelieferten, besonderen Formulars zu bedienen haben. (Dasselbe ist auf gelbem Papier gedruckt.)

In diesem außerordentlichen Bulletin sollen die Gemeindevorsteher außer den schon im Monatsausweise erwähnten Krankheiten auch die etwa bekannt gewordenen Fälle von Milzbrand, Tollwuth und Syphilis anzeigen, und zwar letztere Krankheit, sobald sie bei der besonderen Veranlassung des Impens oder beim Säugen von Kindern bedeutliche Ausdehnung gewinnt; auch von jeder anderen Krankheit, deren Auftreten oder Verbreitung nach Ansicht der Ärzte alsbald zur Kenntniss der Sanitätsdirektion zu bringen ist, soll auf diese Weise Anzeige erstattet werden.

Natürlich entbinden diese ausnahmsweise erstatteten Anzeigen den Gemeindevorsteher nicht von der Pflicht, im Monatsbulletin die Gesamtzahl der Krankheitsfälle anzugeben, einschließlic derjenigen, welche er Ertragslücken halber schon auf den gelben Formularen angezeigt hatte.

Um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, soll das Monatsbulletin regelmäßig auch dann eingekandt werden, wenn im Monate kein Fall der betreffenden Krankheiten zur Anzeige gekommen ist. In solchem Falle sind vom Gemeindevorsteher die leeren Stellen des Formulars durch wagerechte Linien auszufüllen.

Von den in diesem Erlaß enthaltenen Vorschriften haben die Gemeindevorsteher alsbald brieflich die einzelnen in ihrer Gemeinde anwesigen praktischen Ärzte zu benachrichtigen, gleichgültig ob sie Gehalt von der Gemeinde

beziehen oder nicht. Hieneben folgt das Muster eines Briefes, dessen sich die Gemeindevorsteher zu diesem Zwecke zu bedienen haben.

Die Regierung, welche diesem so wichtigen Dienstzweige zur Sicherung des öffentlichen Wohls besondere Sorgfalt widmet, hegt die Zuversicht, daß die Herren Gemeindevorsteher denselben Eifer hierbei entfalten werden.

18 Exemplare des Formulars zum Monatsbulletin und ebensoviele zum außerordentlichen Bulletin werden beigelegt; um Empfangsbestätigung ohne Verzug wird ersucht.

Der Minister. (gez.) F. Crispi.

An die Herren Vorsteher der Gemeinden.

Formular I.

Bollettino sanitario mensile.

Gemeinde: Bezirk:
 Im Monat 188.. wurden von Ärzten
 folgende Fälle angezeigt:
 Pocken (Varioloté) Nr.....
 Masern (Rötheln) "
 Scharlach "
 Diphtherie (Diphtherischer Group) "
 Kindbettfieber "
 Typhöses Fieber (Unterleibstypus) "
 Grantematischer Typhus (Zlekt.) "
 Asiatische Cholera "

Der Gemeinde-Vorsteher.

Formular II.

Bollettino sanitario straordinario.

Gemeinde: Bezirk:
 Vomten bisten wurden von Ärzten an-
 gezeigt: Fälle von
 Beobachtungen:

Amten Tage des Monats 188..

Der Gemeinde-Vorsteher.

Dänemark. Gesetz, betreffend die Anfertigung und den Verkauf von Margarine.*)

Vom 5. April 1888. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir **Christian IX.** ic. Ihn kund: Der Reichstag hat nachstehendes Gesetz angenommen, das Wir durch unsere Genehmigung bestätigt haben:

§ 1. Unter "Margarine" werden in diesem Gesetz butterähnliche Fabrikate jedes Ursprungs, jeder Mischung und Zusammenfügung verstanden, wenn in denselben ein Fettstoff enthalten ist, welcher nicht aus Milch hergestellt worden ist.

§ 2. Wer Margarine anfertigen will, ist verpflichtet, solches bei dem betreffenden Polizeimeister anzuzeigen. Dieser wird auf Kosten des Anmelgenden in der Berlingschen Zeitung und, außerhalb Kopenhagens, in den meist verbreiteten Blättern des Bezirks die Anmeldung veröffentlicht.

Der betreffende Unternehmer ist verpflichtet, über die Bereitung und den Verkauf Buch zu führen, sowie die fertige Waare in Behälter zu füllen, welche, nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern, eine von den gewöhnlichen Butertonnen wesentlich abweichende Form haben müssen und mit dem Worte "Margarine" gezeichnet sind. Margarine darf unter keinem anderen Namen angefertigt werden.

Es ist einem Jeden, der Butter bereitet, verboten, Margarine anzufertigen, beziehentlich irgend eine Mischung dieses Stoffes mit Butter vorzunehmen oder in den Herstellungsräumen eine derartige Bereitung zu gestatten. Mischungen zum eigenen Gebrauche, welche nicht in Weiteräumlichkeiten hergestellt werden, liegen jedoch ebenso außerhalb dieses Verbots, wie sie im Allgemeinen auch nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind.

*) Das Gesetz ist kurz vor Schluß der Sitzungen des dänischen Reichstags als eine Art von Kompromiß zwischen den bei dieser Frage sich gegenüberstehenden Interessen zu Stande gekommen. Dasselbe weicht von dem auf S. 282 mitgetheilten Entwürfe hauptsächlich durch die über Mischung und Färbung der Kunstbutter ergangenen Bestimmungen, sowie dadurch ab, daß das absolute Verbot der Ausfuhr derselben aufgegeben ist.

§ 3. Verkäufer von Margarine — sowohl en gros als auch en detail — sind verpflichtet, die Waare in Margarinebehältern aufzubewahren (§ 2). Zur Unterbringung von geringeren Quantitäten, welche in Läden als Proben oder zum Detailverkauf ausgeben werden, bestimmt der Minister des Innern kleinere Behälter, welche auf eine für den Käufer ins Auge fallende Weise mit dem Worte „Margarine“ gezeichnet sind. Margarine darf unter keinem anderen Namen feil gehalten werden. Wenn Margarine nicht in Behältern der genannten Art an den Käufer verabfolgt wird, so soll die Verpackung (Krüge, Schachteln, Papier obgl.), in welcher die Lieferung erfolgt, nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern gezeichnet und eingedrückt sein. Holt der Käufer die Waare in einem eigenen Behälter ab, so soll der Verkäufer ein von dem Minister des Innern vorgeschriebenes Stück Papier mit dem Worte „Margarine“ auf die Waare legen. In jedem Laden, wo Margarine verkauft wird, soll, nach den näheren Vorschriften des Ministers des Innern, an einer in die Augen fallenden Stelle mit wenigstens 3 Zoll großen Buchstaben angegeben sein: „Hier wird Margarine verkauft“. Der Handel mit Margarine auf Märkten und von Schiffen aus ist verboten. Die Verbenzung von Margarine darf nur in Margarinebehältern stattfinden.

§ 4. Nach dem ersten Absatz des § 14 ist es bei Strafe verboten, Margarine, deren Gehalt an Butterfett 50 pCt. übersteigt, anzufertigen, einzuführen, auszuführen oder zu verkaufen.

Auf der Außenseite eines jeden Margarinebehälters (§ 2) soll auf eine Weise, die von dem Minister des Innern näher vorgeschrieben werden wird, unter Androhung von Geldbußen im Fall der Unterlassung, der Name des Fabrikanten und der Prozentgehalt des Butterfetts der in den Behältern vorhandenen Margarine angegeben sein. Im Detailverkauf soll auf der Verpackung eines jeden ausgelieferten Stückes Margarine auf dieselbe Weise der gedachte Prozentgehalt und der Name des Fabrikanten angegeben sein.

Wenn die Waare weniger als das angegebene Quantum Butterfett enthält, wird der Schuldige nach dem zweiten oder dritten Abschnitt des § 14 bestraft.

§ 5. Es ist verboten, Margarine anzufertigen, einzuführen, auszuführen oder zu verkaufen, welche eine stärkere gelbe Farbe hat als die Nr. 9 der 6 Stufen A—F der von dem Minister des Innern ausgegebenen Farbenskel. Die erforderlichen Vorschriften werden in einer von dem Minister zu erlassenden Bekanntmachung enthalten sein. Das Färben der Margarine zum eigenen Gebrauche liegt jedoch außerhalb dieses Verbots.

§ 6. Der Minister des Innern kann, sofern er es für notwendig erachtet, alle Ausfuhr von Margarine aus dem Lande verbieten.

Übertretungen des in diesem Paragraphen enthaltenen Verbots werden nach dem zweiten Absatz des § 14 bestraft.

§ 7. Margarine darf in anderen Behältern als Margarinebehältern weder aus- noch eingeführt werden, und nicht als Durchgangsgut hierher gelangen.

Wer sich damit beschäftigt, Butter beziehentlich Margarine auszuführen oder einzuführen und zusammengekaupte Butter oder Margarine zu verpacken, soll ein derartiges Geschäft bei der Polizei anmelden, welche die Anmeldung einträgt.

Sowohl über die Einfuhr von Margarine als auch über den Verkauf derselben, insofern dieses in ganzen Tonnen geschieht, soll nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern Buch geführt werden.

§ 8. Schlusszettel, Konnossemente, Frachtbriefe, Fakturen, Rechnungen oder ähnliche Schriftstücke, welche Margarine betreffen, sollen auf „Margarine“ lauten. Übertretungen werden mit Geldbußen geahndet, welche, wenn das betreffende Schriftstück für das Ausland bestimmt ist, nicht unter 100 Kronen sein dürfen, und welche den Absender treffen, insofern derselbe den dänischen Gesetzen unterworfen ist, oder aber den Empfänger, wenn derselbe die Waare, ohne der Polizei die Sache angemeldet zu haben, angenommen hat.

§ 9. Oleomargarin darf im Inlande nur in Behältern verkauft werden, deren Form von Butter, sowohl wie von Margarinebehältern verschieden und vom Minister

des Innern festgestellt ist, und welche mit dem Worte „Oleomargarin“ und dem Namen des Fabrikanten bezeichnet sind.

Wer Oleomargarin anfertigt oder verkauft, ist nach den näheren Vorschriften des Ministers des Innern verpflichtet, über die Anfertigung oder den Verkauf Buch zu führen. Übertretungen dieses Paragraphen werden mit Geldbußen geahndet.

§ 10. Zur Beaufsichtigung der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden geschäftlichen Thätigkeit werden vom Minister des Innern drei Aufsichtsbearbeiter, einer für Kopenhagen und zwei für das übrige Land ernannt. Das Gehalt dieser Beamten, sowie die übrigen durch die Kontrolle erwachsenden Ausgaben, wie z. B. Reisen, Beihilfe, chemische Untersuchungen, Entnahme von Proben, werden durch die jährlichen Finanzgesetze bestimmt. Die Ausübung der Kontrolle wird durch eine vom Minister des Innern gegebene Instruktion näher geordnet. Diese Aufsichtsbeförde hat an den Minister des Innern jährlich Bericht über ihre Thätigkeit zu erstatten.

§ 11. Die mit der Aufsicht betrauten Beamten haben zu jeder Fabrik, woselbst Margarine oder Oleomargarine angefertigt wird, zu jeder Meierei, zu jedem Lager oder Lagerraum von Butter oder Margarine und zu jeder Verkaufsstelle, wo Butter oder Margarine feilgehalten wird, Zutritt. Auch haben dieselben das Recht, nach gangbaren Preisen Proben zu entnehmen, sowie die in den §§ 2, 7 und 9 gedachten Bücher einzusehen. Solche Proben sollen innerhalb unbestimmter Zeiträume zur chemischen Untersuchung eingesandt werden, auch wenn kein Verdacht wegen begangener oder beabsichtigter Übertretung des Gesetzes vorliegt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden durch die jährlichen Finanzgesetze festgesetzt. Unberechtigte Verweigerung des Zutritts der Aufsichtsbeförden zu den Waaren und Einsicht in die Bücher, sowie in der Entnahme von Proben wird mit Geldbußen von 10—500 Kronen bestraft.

§ 12. Dieses Gesetz sowohl, wie §§ 47, 278 erster Absatz des Strafgesetzes, sowie die Strafbestimmungen in § 277 sollen nach näherer Vorschrift des Ministers des Innern in leicht lesbaren Abdrücken und an sichtbaren und zugänglichen Orten in jedem Herstellungsraum und an jeder Verkaufsstelle, welche unter dieses Gesetz fallen, und in jeder Meierei, wo Arbeiter thätig sind, aufgeschlagen werden. Übertretungen werden mit Geldbußen bestraft.

§ 13. Die chemischen und mikroskopischen Untersuchungen, welche von der Kontrolle für erforderlich erachtet werden, sollen, soweit thunlich, von einem Staatslaboratorium vorgenommen werden. Die erforderlichen Mittel für solche Untersuchungen werden durch die jährlichen Finanzgesetze bestimmt.

§ 14. Wer Butter verfälscht oder Margarine für Butter ausgiebt, wird in allen Fällen nach dem ersten Absatz des § 278 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes ohne Anwendung des zweiten Absatzes des gedachten Paragraphen bestraft.

Übertretungen der Vorschriften in den §§ 2 und 5 werden mit Gefängnis (allgemeines bürgerliches Strafgesetz § 25) oder, wenn betrügerische Absicht nicht vorliegt, mit Geldbußen von 200—4000 Kronen bestraft. Im dritten Wiederholungsfall oder bei häufigerer Übertretung wird der Betreffende mit Gefängnis und Geldbußen wie oben angegeben bestraft. Auf dieselbe Weise wird bestraft, wer die Vorschriften der §§ 3 und 7 übertreibt, jedoch so, daß die Geldbußen bis unter 100 Kronen ermäßigt werden können und daß derjenige, welcher eingefärbte Margarine in anderen Behältern als Margarinebehältern annimmt, sich von der Verantwortlichkeit befreien kann, wenn er innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang die Sache der Polizei angezeigt und die eingeführten Waaren abliefern.

Die ungeseligen Waaren sind dabei in den oben gedachten Straffällen zu konfiszieren und der durch den Verkauf erzielte Erlös ist in der Weise zu verteilen, daß dem Angeber $\frac{1}{2}$ — doch nicht den Aufsichtsbearbeitern, — in Kopenhagen $\frac{2}{3}$ desselben der Gemeindefasse und außerhalb Kopenhagens der Armenkasse zufallen.

§ 15. Verurtheilungen in Folge der §§ 4 und 14 werden falls sie auf Gefängnis oder höhere Strafen lauten, über der Verurtheilte früher mit Rücksicht auf dieses Gesetz mit

Geldbußen bestraft worden ist, von der Polizei mit Angabe des Namens des Schuldigen und der Beschaffenheit des Vergehens veröffentlicht. Es ist im Urtheil angegeben, daß solche Bekanntmachung stattfinden soll. Die Bekanntmachung geschieht für Kopenhagen in der Verling'schen Zeitung und außerhalb Kopenhagens in einem der meistverbreiteten Blätter des Bezirks. Die Kosten der Bekanntmachungen werden als zu den Inkosten der Sache gehörend angesehen.

§ 16. Uebertretungen der §§ 4, zweiten Absatzes, 8, 9, 11 und 12 werden als öffentliche Polizeisachen behandelt, doch sind Uebertretungen der §§ 8 und 9 immer durch Urtheil zu entscheiden und zwar so, daß die Sache nicht mit einer Verwarnung oder freiwilligen Entrichtung einer Geldbuße abgeschlossen wird.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1888 in Kraft und gilt 2 Jahre lang von Tage des Inkrafttretens an. Für die Färö-Inseln gilt jedoch das Gesetz erst, nachdem es durch Königl. Verordnung dort mit denjenigen Modifikationen in Kraft getreten ist, welche als Folge der besonderen Verhältnisse dieser Inseln für zweckmäßig befunden werden müßten.

Hiernach haben alle Betreffenden sich zu richten. Gegeben auf Amalienborg, den 5. April 1888.

(gez.) **Christian R.**
(L. S.) gez. Jørgensen.

Spanien. Untersuchung fremden Alkohols.

Vom 2. Januar 1888. (Dtsch. Handels-Archiv S. 202).

Eine Real Orden vom 2. Januar d. J. lautet der Gaeta de Madrid vom 10. Januar 1888 zufolge in Uebersetzung wie folgt:

Nachdem der Präsident der Handels-, Gewerbe- und Schiffsfahrtskammer zu Sevilla den Antrag gestellt: es möchte zur Real Orden vom 18. November v. J. ein erläuterndes Dekret erlassen werden, wonach die Lokalbehörden nicht befugt seien, die bereits von den Zollämtern analysirten ausländischen Industrie-Alkohole festzuhalten und neuerdings zu prüfen; und nachdem das über diesen Antrag abgegebene Gutachten Seiner Majestät unterbreitet worden;

haben Seine Majestät der König und Namens desselben Ihre Majestät die Königin-Regentin des Reiches zu bestimmen geruht:

daß die Gouverneure und Lokalbehörden berechtigt und sogar verpflichtet sind, die Industrie-Alkohole untersuchen zu lassen, selbst wenn dieselben bereits von den Zollämtern analysirt worden sind, vorausgesetzt, daß sie aus irgend welchem Grunde den Verdacht hegen: es könnten diese Alkohole sich in schlechtem Zustande befinden und gleichwohl für den Konsum bestimmt werden, während sie für letzteren nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie die Bedingungen des königlichen Dekrets vom 27. Oktober v. J. erfüllen.

Auch ist es der Wille Seiner Majestät, daß die von den gedachten Behörden angeordneten Analysen von den pharmazeutischen oder medizinischen Subdelegirten, falls letztere Doktoren sind, ausgeführt werden, oder sonst, im Falle solche Subdelegirte nicht vorhanden, von einem Pharmazeuten oder sachverständigen Chemiker.

Spanien. Zollamtliche Untersuchung der eingeführten Brantweine.

Vom 28. Januar 1888. (Dtsch. Handels-Archiv S. 202).

Ein Zirkular der Spanischen General-Zolldirektion vom 28. Januar d. J. lautet dem Eco de las aduanas Nr. 863 vom 7. Februar 1888 zufolge in Uebersetzung wie folgt:

Unter dem heutigen Datum hat die Generaldirektion den Verwalter des Zollamts zu Barcelona wie folgt geschrieben:

Nach Kenntnisaufnahme Ihres Berichts vom 17. d. M., in welchem Sie Instruktionen darüber erbiten, wie die Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom 23. Dezember v. J. hinsichtlich des Resultats der Analyse von 3 Brantweinproben in Anwendung zu bringen seien,

die nach freier Auswahl (por escandallo) aus 25 Fässern (Nr. 216 bis 240) entnommen wurden und deren Alkohol von Seiten des chemischen Inspektors als unzulässig für den Konsum bezeichnet worden ist;

nachdem sich ergeben, daß die aus Professoren der Chemie bestehende, durch königliches Dekret vom 27. Oktober v. J.) eingesetzte Kommission, welcher die 3 gedachten Proben zur Analyse überwiesen wurden, sich dahin ausgesprochen hat, daß die den Fässern 223 und 231 entnommenen Proben Nr. 1 und 2 für den Konsum zulässigen Alkohol enthielten, während die Probe Nr. 3 unzulässig sei;

in Erwägung, daß wenn bei der Abfertigung von Alkohol ein durch freie Auswahl bezeichnetes Faß sich als unzulässig erweist, dieses letztere abzusondern und sobald alle übrigen Fässer geprüft werden sollen;

in Erwägung, daß das in dem Dekret vom 10. November v. J.) angegebene Verfahren der Untersuchung je eines von 10 Fässern lediglich eine Erleichterung gewähren sollte, um dem Handel Belästigungen und Verluste zu ersparen, — daß sie aber nur dann befolgt werden darf, wenn die Abfertigungsprüfung ein durchweg übereinstimmendes Resultat ergibt;

in Erwägung endlich, daß das angegebene Abfertigerungsverfahren das nämliche ist, das auch bei anderen Waaren angewendet wird, hinsichtlich dessen eine freie Auswahl der zu prüfenden Stücke stattfindet;

hat diese Generaldirektion beschlossen:

- 1) daß alle Fässer, deren Alkohol den Proben Nr. 1 und 2 entspricht, für den Verbrauch zugelassen, diejenigen aber, deren Inhalt der Probe Nr. 3 entspricht, als unzulässig bezeichnet werden sollen;
- 2) daß ein entsprechendes Verfahren in allen zukünftigen analogen Fällen befolgt werden soll.

Rechtsprechung.

Falls der Thäter die von ihm selbst verfällichten Nahrungsmittel verkauft, so wird Ziffer 1 des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (N.-G.-Bl. S. 145) nicht durch Ziffer 2 konsumirt; es liegen vielmehr zwei Delikte vor. Das allgemeine Vorhaben, gelegentlich wiederholt Kaffee zu verfälschen bez., verfällichten Kaffee zu verkaufen, muß noch nicht zur Folge haben, daß nuncmehr sämtliche ausgeführte Beträgereien zu einer That zusammenzufassen sind.

Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1887 gegen A. In der Strafsache gegen den Kaufmann Philipp A. in B., wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 und Betrugs hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 8. Dezember 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des königlichen Preussischen Landgerichts zu Rumburg vom 10. Oktober 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist nach § 10 pos. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, sowie wegen Betrugs in drei selbstständigen Fällen in idealer Konkurrenz mit § 10 pos. 2 des zitierten Gesetzes verurtheilt worden, und es sind die gegen diese Verurtheilung vorgebrachten Revisionsbeschwerden für unbegründet zu halten. Denn es ist zunächst keineswegs richtig, daß im Falle der Thäter die von ihm selbst verfällichten Nahrungsmittel verkauft, die pos. 1 des § 10 des zitierten Gesetzes von der pos. 2 dieses § konsumirt werde. Vielmehr stellt sich die in pos. 1 mit Strafe bedrohte Handlung als ein selbstständiges Delikt dar, nach dessen Vollendung erst das Delikt der pos. 2 ausgeführt werden kann. Darum müßte es von dem Gesetze besonders zu erkennen gegeben worden sein, daß in dem bezeichneten Falle nur die Eine That der pos. 2 begangen werde. Das ist jedoch nicht geschehen, und es kann auch nicht etwa behauptet werden, daß in diesem Falle das Delikt der pos. 1 nur als eine Vorbereitung des Delikts der pos. 2 auftrete. Dem würde schon widersprochen, daß für die beiden Delikte je die natürliche

) Vergl. Veröffentlich. S. 27.

) Vergl. Veröffentlich. S. 27 und 190.

Estrafe angebroht worden ist, und es darf überhaupt der Grundsatz nicht anerkannt werden, die Estrafe für eine begangene Handlung werde dadurch beseitigt, daß sich der Thäter durch die Begehung derselben die Begehung einer andern strafbaren Handlung ermöglicht habe. Ueberdies beruht die pos. 2 auf der Erwägung, daß derjenige Theil des Publikums, welcher in eine nähere Beziehung zu dem verfallenen Nahrungsmittel trete oder treten könne, vor Täuschung geschützt werden, während die pos. 1 den allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkt zum Ausdruck bringt, daß eine Verfallung von Nahrungsmittel überhaupt nicht stattfinden soll. Auch aus diesem Grunde läßt sich sonach nicht behaupten, daß in dem bezeichneten Falle der Thatbestand der pos. 1 in demjenigen der pos. 2 aufstehe.

Dem Urtheil fällt jedoch auch darin kein Rechtsirrtum zur Last, daß es eine zwischen den mehreren Betrügereien bestehende Realconkurrenz angenommen hat. Es sagt allerdings, der Angeklagte habe einen Theil seines Kaffeevorraths zum Voraus, nicht erst bei Gelegenheit der Verabfolgung der einzelnen verkaufsten Quantitäten, verfallt, und es sei darum seine Absicht von vornherein auf gelegentliche Verübung wiederholter Betrügereien gerichtet gewesen. Allein dieses allgemeine Vorhaben des Angeklagten müßte nicht zur Folge haben, daß nunmehr sämtliche ausgeführte Betrügereien zu Einer That zusammenzufassen gewesen seien. Denn wenn dem Entschlusse, durch welchen die mehreren Akte des fortgesetzten Vergehens zu Einer That verbunden werden, eine Wirksamkeit beigelegt werden soll, so muß verlangt werden, daß diese mehreren Akte von dem Einen Entschlusse mit solcher Bestimmtheit umfaßt gewesen waren, daß es bei der Verübung eines jeden einzelnen der nachfolgenden Akte einer weiteren Ausgestaltung dieses Entschlusses nicht bedurfte, und sich vielmehr dieser Entschlusse gerade so zur Geltung gebracht hat, wie er bereits bei Vornahme des ersten Aktes gefaßt gewesen war. Wer aber lediglich entschlossen ist, gelegentlich das Verbrechen zu wiederholen, der macht unwillkürlich die Benutzung einer sich etwa darbietenden Gelegenheit von einer besondern, derselben anzupassenden, Entschlusse abhängig, und es ist darum dann auch nicht der nämliche, bereits vor dem ersten Akte gefaßte gefessener, Entschlusse, sondern ein neu gefaßter Entschlusse, welcher zum Vollzuge gebracht wird.

Das Rechtsmittel war sonach zu verwerfen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten über Petitionen um Aufhebung des Impfwanges. (Stenographischer Bericht über die 82. öffentl. Sitzung vom 12. April 1888, Seite 197 ff.)

In der bayerischen Kammer der Abgeordneten war am 12. April d. Z. der „mündliche Bericht des Ausschusses für Petitionen über die Petitionen des Schreinermeisters Ferdinand Baumeister und weiterer 55 Bürger und Einwohner von Spalt um Aufhebung des Impfwanges“ Gegenstand der Tagesordnung.

Nach den Angaben des Berichterstatters (Abg. Viehl) führt die Petition folgendes aus:

Das am 27. Mai 1886 geborene Kind des Baumeister sei am 25. Januar 1887 bei der öffentlichen Impfung von dem Impfarzte Dr. Bl. aus Noth geimpft worden und zwar mit der vielgepriesenen animalischen Symphe. Diese erste Impfung habe eine Wirkung an dem Kinde nicht gezeigt, und dasselbe sei daher am 7. Juni zum zweiten Male geimpft. Bei der zweiten Impfung habe der Impfarzte die Desinfektionen am Arme wesentlich tiefer gelöst, so daß das Blut über den ganzen Arm heruntergelaufen sei, und habe den Impfstoff noch ganz besonders tief eingerieben. Dem habe denn auch der Erfolg entsprochen. Wie bei sehr vielen andern, so sei auch bei seinem Kinde der Arm sehr stark angeschwollen und habe eine tiefe Rötung gezeigt. Nach 3 oder 4 Wochen sei nun dieser Zustand zwar scheinbar geheilt gewesen, allein die mit einem Verbands versehenen Impfpuncten seien zum Theil wiedergekommen; am 15. Juli sei der Hals des Kindes in ganz bedenklicher Weise angeschwollen und an Schultern und Nacken hätten sich zahlreiche Bläschen

gezeigt, so daß das Kind von Tag zu Tag bedenklicher krank geworden sei. Obgleich Petent am 21. Juli einen Arzt berufen habe, sei das Kind nicht gesund geworden, sondern nach langem und schmerzhaften Krankenlager endlich erlegen (der Tod des Kindes ist der Kammer der Abgeordneten von dem Petenten in einer Nachtrags-Petition angezeigt worden).

Der Referent gab im Anschlusse hieran einen kurzen Ueberblick über die Verhandlungen des Petitionsausschusses. Von seiner — des Referenten — Seite sei darauf hingewiesen, daß die Meinungen über die Wohlthat des Impfwanges getheilt seien, daß es sehr viele Familien gebe, welche gerade nicht entzündt über den Impfwang seien, und daß es umgekehrt sehr viele gebe, welche der Meinung seien, daß der Impfwang seine wohlthätige Wirkung ausübe. Er, der Referent, habe hervorgehoben, daß die Gegner des Impfwanges in der rührigsten Weise sämtliche Fälle von Impfschädigungen im ganzen deutschen Reiche zur Kenntniß brächten, und daß insbesondere die Mitglieder des Reichstages und der einzelnen Landtage von allen diesen Dingen genügend in Kenntniß gesetzt würden. Bezüglich des vorliegenden Falles habe er in seinem Schluszworte ausdrücklich bemerkt, daß nach der Aeußerung des Petenten ein Zusammenhang zwischen der Impfung und der Erkrankung wohl bestehe, und daß ein solcher von den behandelnden Aerzten des Kindes auch anerkannt sei. — Der Korreferent (Dr. Groß) habe sich zwar insofern der Ansicht des Referenten angeschlossen, daß es wünschenswerth sei, von der königlichen Staatsregierung Aufschlüsse über diese Fälle zu erhalten, derselbe habe aber gemeint, daß im vorliegenden Falle ein Zusammenhang zwischen der Impfung des Kindes und der Erkrankung und dem Tode desselben durchaus nicht nachgewiesen sei, da die Krankheit erst 38 Tage nach der Impfung sich gezeigt habe. Möglicherweise sei sie infolge ungeeigneter oder unreinlicher Behandlung des Kindes entstanden oder wenigstens gefördert. Den Zweck der Petition bilde sich seiner Meinung eine Agitation gegen das Impfgesetz, der gegenüber man immer auf die Schrecken der Matternepidemie hinweisen müsse. Er sei von der Nützlichkeit des Impfwanges überzeugt und glaube nicht, daß Krankheiten übergeimpft würden, sonst würde er sich allerdings gegen den Impfwang aussprechen. — Der von dem Referenten wie von dem Korreferenten um Aufschlusse ersuchte Vertreter der Staatsregierung habe sodann mitgetheilt, daß über den fraglichen Fall Erhebungen gepflogen seien; es lägen die Krankheitsgeschichte, bezirksärztliche Aeußerungen und ein Gutachten des Kreismedizinalrathes von Mittelstanken vor. Hieraus lasse sich mit ziemlicher Sicherheit entnehmen, daß zwischen der Impfung und dem Tode des Kindes ein Zusammenhang nicht bestehe; zwischen der Impfung und der Erkrankung habe ein Zeitraum von mehr als fünf Wochen gelegen, die Impfung sei normal verlaufen, am 16. Tage sei die Impfstelle vollständig frei gewesen, nach weiteren 15 Tagen sei eine Rötze von Absetzen aufgetreten und Fieber hinzugekommen, das Kind sei abgemagert und gestorben. Die Vaccine sei eine ganz andere Krankheit als die Furunkulose.

Im Anschlusse an seine vorstehend kurz wiedergegebenen Aufschlusse theilte der Referent mit, daß die Majorität des Petitionsausschusses für den Antrag gestimmt habe, die Petitionen der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme hinüberzugeben. — Im Verlaufe der nunmehr eröffneten Diskussion wurde von anderer Seite angeregt, über die Angelegenheit zur Tagesordnung überzugehen. Begründet wurde dieser Antrag unter anderem damit, daß die königl. Staatsregierung fort und fort von der Impfsfrage Kenntniß nehme und nehmen müsse, und daß durch die amtlichen Erhebungen auch für den vorliegenden Fall der Beweis geliefert sei, wie ernst und gewissenhaft man diese Frage ins Auge gefaßt habe. — Zur Sache selbst theilte der königl. bayer. Staatsminister des Innern, Freiherr von Feilitzsch, noch Folgendes mit:

Das Mädchen des Schreinermeisters Ferdinand Baumeister, geboren am 25. Januar 1887, wurde am 7. Juni desselben Jahres, noch nicht 3 Monate alt und noch nicht impfpflichtig, von der Mutter freiwillig zur öffentlichen Impfung im Termine zu Spalt gebracht und wurde dort

von dem mit dem öffentlichen Impfgeschäft betrauten leitendsten Stellvertreter an I. Antisgerich Roth, Herrn Dr. Joseph Blümm, in vorchriftsmäßiger Weise mit Thierlymphe geimpft. Diese Thierlymphe war von dem Kalb Nummer 60, bezeichnet mit Nummer 249, 223, abgenommen und in 200 Portionen an genannten Impfarzt abgegeben worden. Die Impfeinschnitte, je zwei auf jedem Arme, verliefen durchaus normal, so daß in der dritten Woche nach der Impfung die Krusten abgefallen waren mit Hinterlassung regelrechter charakteristischer Narben. Am 14. Juli 1887 wurde dieses Kind krank gemeldet und vom behandelnden Arzte Dr. Felix Vogt eine Reife kleiner Abscesse, Furunkeln, sog. furunculosis, konstatiert, welche mit kleinen Unterbrechungen immer neue Abscesse zeitigte und schließlich einen so schlechten, mangelhaften Ernährungszustand herbeiführte, daß, wie die Section zeigte, das schwache Kind einer mächtig schweren Entzündung des linken unteren Lungenlappens am 7. Januar d. J. erlag.

Der Impfarzt Dr. Blümm wurde wegen Vergehens der fahrlässigen Tödtung und wegen Vergehens der Körperverletzung in Untersuchung gezogen. Die Untersuchung hat jedoch keine Anhaltspunkte für diese Anklage ergeben und es wurde deshalb der Angeklagte unter Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskasse bezüglich der Ansführung eines Vergehens der Tödtung und eines Vergehens der Körperverletzung aus Fahrlässigkeit außer Verfolgung gesetzt.

Die Einmüthigkeit des Untersuchungsverfahrens stützte sich auf folgende Erwägungen:

a) Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Thätigkeit des Dr. Blümm und dem Tode des Mädchens des Ferdinand Baumeister, sowie den an sich leichten Erkrankungen der anderen vier Kinder, welche als beschädigt bezeichnet worden sind, ist nicht nachzuweisen.

b) Die Ursache der Furunculose war nicht die Impfung, sondern ein mit derselben in gar keinen Zusammenhang stehender mikroscopischer Pilz, welchen der Hygienefachmann Herr Dr. Ohmüller in Nürnberg im Eiter der Abscesse, die sich an der noch wohlerhaltenen Leiche des Kindes Baumeister vorfanden, durch Keimzüchtung nachzuweisen vermochte.

In demselben Sinne spricht sich auch das eingehende Gutachten des k. Landgerichtsarztes, Medizinalrathes Dr. Neuter, in Nürnberg aus, welcher die Section geleitet hat.

Ferner kommt noch hinzu die schwerwiegende Thatfache, daß von dem genannten Kalb Nummer 60, welches sich laut thierärztlichen Attestes bei der Schlachtung durchaus gesund zeigte, an weitere zwanzig Impfarzte Lymphe abgegeben wurde und daß keines der mit dieser geimpften Kinder erkrankt ist, und daß Dr. Blümm bei der Impfung auch die Vorschriften der dabei zu handhabenden Antiseptik genau beobachtete.

Hiernach ist der Fall „Baumeister“ nach keiner Richtung hin geeignet, die Kuhpockenimpfung als die menschliche Gesundheit schädigend oder vernichtend erscheinen zu lassen, so daß aus demselben sich irgend eine Anregung zur Aenderung der bestehenden bezüglich des Reichs-Gesetzgebung nicht begründen könnte.

Nachdem der Herr Minister sodann noch einige der vom Kaiserl. Gesundheitsamte veröffentlichten statistischen Tabellen zur Veranschaulichung der wohlthätigen Wirkung der Zwangsimpfung, wie sie in Deutschland eingeführt ist, vorgelegt und das Ergebnis der gerichtlichen Obduction der Leiche des erkrankten Kindes mitgetheilt hatte, bewirkte er, die Kammer möge sich schlüssig machen, über die Petition zur Tagesordnung überzugeben. — Die vier Punkte des vorerwähnten auf Grund der Obduction abgegebenen gerichtärztlichen Gutachtens lauteten folgendermaßen:

I. Die eben obducirte und secirte Margaretha Baumeister ist an einer linksseitigen, kruppösen Lungenentzündung beider Lappen gestorben.

II. Außerdem hat sie an Nephritis, an Nierkrankheit oder englischer Krankheit gelitten, dann an einer Leber- und Milzschwellung, endlich an Hautabscessen, besonders der oberen Körperhälfte.

III. Die Hautabscesse allein hätten den Tod des Kindes nicht zur Folge gehabt, sondern es wäre sehr wahrschein-

lich anzunehmen gewesen, daß das Kind von diesen Abscessen geheilt worden wäre.

IV. Die vollständig normale Beschaffenheit der Impfnarben, die normale Beschaffenheit der Achsel- und Halsdrüsen berechtigen in keiner Weise zu der Annahme, daß die vorangegebenen Krankheiten, insbesondere die Hautabscesse eine Folge der Schutzpockenimpfung gewesen wären.

Zur übrigen wurden im Verlaufe der Diskussion weder von den Freunden noch von den Gegnern der Zwangsimpfung wesentliche neue Gründe geltend gemacht.

In seinen Schlussworte stellte der Berichterstatter ausdrücklich fest, daß es nicht die Absicht der Mehrheit des Petitionsauschusses gewesen sei, eine Beunruhigung hervorzurufen, sondern im Gegentheil durch die Verhandlung im Plenum beruhigend zu wirken. Gegenüber dem in der Petition hervorgehobenen Umstande, daß ärztlicherseits der Zusammenhang zwischen der Impfung und dem Tode des Kindes zugefunden bzw. nicht in Abrede gestellt sei, wies der Berichterstatter darauf hin, daß durch die erst seit den Verhandlungen des Petitionsauschusses zum völligen Abschluß gebrachten amtlichen Untersuchungen ein solcher Zusammenhang nunmehr ausgeschlossen ercheine.

— Zur Abstimmung wurde sodann der Ausdrucksantrag, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnissnahme hinüberzugeben, gestellt. Es ergab sich hierbei die Nothwendigkeit einer namentlichen Abstimmung, an welcher sich 144 Abgeordnete beteiligten. Von denselben stimmten 72 mit „Ja“ und 72 mit „Nein.“

Der Antrag des Petitionsauschusses war damit abgelehnt und die Kammer zur Tagesordnung übergegangen.

Frankreich. Gutachten des Comité consultatif d'hygiène publique über die Einfuhr frischen Fleisches. Vom 13. Februar 1888. (Vgl. Veröffentl. S. 82.)

Das Syndikat für den Fleisch-Großhandel hat die Aufmerksamkeit der Oberbehörden auf die Gefahr hingelenkt, welche mit der Einfuhr frischen Fleisches in Frankreich für die Gesundheit verbunden ist, und den Handelsminister gebeten, den beratenden Ausschuss für öffentliche Gesundheitspflege zu einer Aeußerung zu veranlassen. Dieser Ausschuss hielt am 13. Februar d. J. unter dem Vorsitz Brouardels eine Versammlung ab, in welcher die Angelegenheit zur Sprache kam. Von den Berichterstattern Brouardel und Charin wurde hervorgehoben, daß es nothwendig sei zu verlangen, daß den einzuführenden Vierteln von Rind- und Schweinefleisch die Lunge und Leber anhafte, da die Tuberkulose in der Muskulatur selbst sehr selten sei. Eine Ausnahme soll nur für besondere Fleischtheile (Filets und Venenstücke) gelten. Die weitere von dem Syndikat ausgesprochene Bitte, dahin gehend, daß die Bestimmungen auch auf Schaffleisch Anwendung finden, wurde von den Berichterstattern nicht befürwortet. Die Ablehnung, welche vom Ausschuss beschlossen wurde, ist begründet wie folgt:

Au point de vue de la tuberculose, la mesure réclamée par le syndicat de la boucherie n'aurait aucune raison d'être, puisqu'il est admis par tous les auteurs que la tuberculose bacillaire n'existe pas, ou que, tout au moins, elle est chose absolument inouïe dans l'espèce ovine. Le charbon est la seule maladie qui, des moutons, pourrait, à la rigueur, se transmettre à l'homme. Or, l'expérimentation d'une part, la clinique de l'autre, établissent que ce danger n'est vraiment pas à redouter.

En effet, chez le lapin et le cobaye il est difficile de provoquer l'infection en faisant ingérer des matières charbonneuses, si le tube digestif est absolument sain. On sait cependant combien ces animaux sont sensibles aux autres modes d'inoculation. Chez le mouton l'infection est plus fréquente (toujours par le procédé d'ingestion), mais dans l'immense majorité des cas elle n'est réalisée que s'il y a une lésion de continuité de la muqueuse des premières voies digestives, c'est-à-dire une porte d'entrée artificielle.

Voilà pour le côté expérimental. De son côté, la clinique établit: 1° que les cas de charbon interne sont très peu nombreux; 2° qu'ils se rapportent généralement à des ouvriers (ouvriers en crins, garçons d'abattoir, pelletiers, teinturiers, etc.) qui se sont

inoculé des spores charbonneuses (et non des bactériides) soit par le contact des mains souillées et portées à la bouche sans précautions, soit par des poussières, mais non par l'alimentation.

Dans les viandes fraîches le germe du charbon, quand il existe, se trouve à l'état de bactériides. Son existence à l'état de spores serait problématique pour certains auteurs, impossible même pour M. Chauveau. Or, les spores sont nécessaires pour produire l'infection par la voie de l'absorption intestinale, car la bactérie, moins résistante que la spore, est vraisemblablement détruite ou atténuée par les sucs digestifs. Resterait la possibilité d'une inoculation au niveau des voies digestives supérieures; mais il faut encore une érosion de la cavité buccale qui manquera généralement. Enfin la cuisson des viandes amoindrit encore le danger, surtout si elle dépasse 50 à 55°, température à laquelle la virulence de la bactérie charbonneuse est déjà sensiblement atténuée.

Au surplus, alors même que les dangers d'inoculation seraient plus communs qu'ils ne le sont, l'adhérence des poumons et du foie aux quartiers d'animaux importés ne servirait pas à grand-chose, parce que chez le mouton qui a succombé au charbon les chairs ont une coloration roussâtre, saumonnée et une mollesse spéciale, qui, sans être particulières à cette maladie, frappent cependant du premier coup.

Elles provoquent la saisie de la viande, et un examen microscopique met en évidence, avec la plus grande facilité, la présence des bactériides charbonneuses. L'examen des viscères serait donc inutile, d'autant qu'il n'y a pas sur les animaux morts de charbon les altérations microscopiques, appréciables à l'œil nu, qui existent dans le cas de tuberculose.

En conséquence, MM. Brouardel et Charrin proposent de répondre à M. le ministre du commerce, que pour l'espèce ovine, et en ce qui concerne le charbon bactérien, il n'y a pas lieu d'exiger l'adhérence des poumons et du foie aux quartiers de viande importés.

(Journal officiel de la République française 1888. S. 722.)

Hermisches.

Die hygienischen und sanitären Verhältnisse in den Gemeinden Italiens.

Nach dem auf S. 500 (1887) erwähnten amtlichen Quellenwerke (Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del regno) hatten 6763 italienische Gemeinden mit ungefähr 22 1/2 Millionen Einwohner eine genügende Menge Trinkwasser zur Verfügung, und zwar 5535 Gemeinden mit 16 152 301 Einwohnern Wasser von guter, 882 mit 3 305 074 Einwohnern solches von mittelmäßiger und 346 mit 2 977 360 Einwohnern solches von schlechter Beschaffenheit. Hingegen war die Trinkwassermenge in 1495 Gemeinden mit etwa 6 Millionen Einwohner unzureichend; die Beschaffenheit des Wassers war in 842 derselben mit 2 784 968 Einwohnern gut, in 381 mit 1 674 973 Einwohnern mittelmäßig und in 272 mit 1 564 434 Einwohnern schlecht. Danach würden 1881 Gemeinden nur mittelmäßiges oder schlechtes Wasser genießen können. 2491 Gemeinden (Einwohnerzahl 6 196 584) verfügen über Quell-, 1583 (5 267 744) über Brunnen-, 1732 (9 965 703) über Quell- und Brunnenwasser, 130 (721 893) über Eisternen-Wasser, 1321 (7 026 229) über Eisternen- neben Quell- oder Brunnenwasser, 946 (3 201 803) haben ausschließlich oder vorzugsweise Flußläufe und 55 (79 154) Seen entnommenes Trinkwasser. Quellwasser wird hauptsächlich in den Provinzen Ligurien, Latium, Abruzzen, Basilicata, Calabrien, Sicilien und Sardinien genossen, Brunnenwasser in Piemont, in der Lombardie und in Emilia, Eisternenwasser in Toskana, Marken, Emilia, Campanien, Apulien und Sicilien, Flußwasser in Venetien und von der Bergbevölkerung der Lombardie, Piemont's, Ligurien's und Toskana's. Wasser aus Seen in den Gegenden der großen Seen Norditaliens. In 2720 Gemeinden wird das Trinkwasser aus größerer oder geringerer Entfernung mittels Metall- oder Holzröhren oder mittels gemauertes, zementirtes oder Thonkanäle herbeigeführt; in 447 Gemeinden erfolgt die Zuleitung in offenen, der Verunreinigung mit fremden Stoffen leicht ausgesetzten Kanälen; 614 benutzen Bleiröhren zur Herbeischaffung des Wassers in die Orte oder

doch zur Vertheilung desselben aus den Hauptkanälen in die Häuser.

4350 Gemeinden haben einen Straßenreinigungsdienst, welchen sie entweder verpachten oder selbst durch Gemeinde-Straßenkehrer besorgen lassen; in 2766 Gemeinden liegt die Ausführung der Straßenreinigung den Besitzern der an der Straße gelegenen Häuser ob; 1142 Gemeinden endlich tragen für die Straßenreinigung keine Vorkehrung. 3520 Gemeinden bringen ihre Abfälle und Dinger weitab von den Wohnungen; in 2283 Gemeinden bleiben die Abfälle oft in der Nähe der Wohnungen, in 767 kommen sie in besondere Behälter, welche hinter den Wohnungen gelegen sind, in 254 werden sie innerhalb der Ställe und in 1434 längs der Straßen oder in den Höfen der Häuser aufgestapelt.

541 Gemeinden besitzen durchweg oder theilweise in den Straßen Abbleitungskanäle, welche auch die Fäkalstoffe aufnehmen; in 1313 Gemeinden dienen die unterirdischen Kanäle ausschließlich zur Fortleitung der Niederschläge und der Haus- und Springbrunnenwasser; 6404 Gemeinden mit 14 1/2 Millionen Einwohner erlangen jeden Kanalsystems. Nur 908 Gemeinden (Einwohnerzahl 4 220 481) sind in allen 2428 (10 742 403) in den meisten Häusern mit Abtritten versehen; andererseits haben 3636 Gemeinden (10 734 145) in der Mehrzahl der Häuser und 1286 (2 762 081) fast durchweg keine Abtritte. In dem letzten Falle befinden sich besonders die Gemeinden Süditaliens und der Inseln, sowie viele in Venetien. 383 Gemeinden entfernen die Exkremente mittels Kanäle und in zweiter Linie mittelst anderer Systeme aus den Wohnorten, 98 wenden Vorkehrungen an, um sie geruchlos zu machen; 622 entfernen sie in Behältern, welche in mehr oder weniger unvollkommener Weise geschlossen, 5780 fast nur in offenen Behältern; 797 Gemeinden endlich werfen die Exkremente auf die Straßen, wo ihre Fortschaffung den Winden, dem Regen und den Schweinen überlassen bleibt.

1124 Gemeinden geben an, daß ein Theil der Wohnungen, besonders solche, welche auf dem Lande zerstreut liegen, Herde ohne Rauchfang hat, so daß der Rauch den ganzen Raum ausfüllt und nur allmählich durch Fenster, Thüren oder ein im Dache angebrachtes Loch entweicht.

In 306 Gemeinden, von denen 169 Calabrien angehören, erfolgt die Beisetzung der Leichen innerhalb der bewohnten Orte; in 106 Gemeinden liegt der Kirchhof höchstens 50 m, in 720 50 bis 200, in 7126 Gemeinden über 200 m von den Wohnorten entfernt. In 682 Gemeinden benutzt man noch gemeinliche Gräben (fosse carnarie) zur Leichenbestattung; am häufigsten kommt dies in Sardinien vor. Auf 13 126 Kirchhöfen, welche 7279 Gemeinden gehören, erfolgt die Leichenbestattung stets in Särgen, auf 2633 Kirchhöfen in 979 Gemeinden (besonders in Toskana, Calabrien, Sicilien und Sardinien) häufig ohne Särge. Leichenkammern sind auf 11 682 Kirchhöfen vorhanden; auf 503 derselben werden zu diesem Zweck die Kapellen benutzt.

4677 Gemeinden haben Apotheken, 3581, von denen in 4 der Arzt einen Arzneischrank besitzt, sind ohne solche. Die Zahl der Apotheken beträgt 10 303, welche von 11 347 Pharmaceuten betrieben werden. In den 3381 Gemeinden ohne Apotheken ist etwa ein Siebentel der Gesamtbevölkerung Italiens ansässig. 1885 waren in ihrem Verufe thätig 14 467 Medico-Chirurgen, 2415 Aerzte und 686 Wundärzte, insgesamt mit 17 568 Medizinalpersonen für die Civilbevölkerung, außerdem 642 Aerzte beim Meer und 115 bei der Marine. Ungefähr die Hälfte der Medizinalpersonen, nämlich 8585 Aerzte oder Wundärzte werden von Gemeinden oder Wohltätigkeitsanstalten beaufs unentgeltlicher Hülfeleistung bei den Armen und vielfach auch bei der ganzen Bevölkerung besoldet. Ein oder mehrere Aerzte haben in 5666 Gemeinden ihren Wohnsitz; in 2592 Gemeinden ist kein Arzt ansässig, doch wird in 2028 derselben für ärztliche Behandlung der Armen gesorgt, während von den übrigen in 60 Gemeinden mit 54 464 Einwohnern nur ein Heilgehülfe zu haben ist und in 421 mit 365 774 Einwohnern überhaupt kein Sanitätsdienst besteht. — Gebammen wurden bei der Aufnahme von 1885 9860 gezählt. 1127 Gemeinden haben ihren Angaben zufolge keine geprieste, 2028 mit 2 866 539 Einwohnern überhaupt keine Sebamme.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnement's werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Tag., Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen- Expeditionen sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 30 P für die dreispaltige Petitzeile entgegen. Befragen, von denen zuerst ein Probeexemplar einzulassen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 23. Mai 1888.

Nr. 21.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- woch. S. 315. — Flecktyphus in den Reg.-Bez. Magdeburg und Hil- desheim. S. 315. — Pocken auf Cuba. S. 315. — Desgl. in Rio de Janeiro. S. 315. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 316. — Desgl. in größeren Städten des Aus- landes. S. 317. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 317. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 317. — Be- wegung der Bevölkerung in Magdeburg 1886. S. 318. — Witterung. S. 317. — **Zeitweilige Maßregeln zc.** S. 319. — **Thierseuchen.** Tuberculose und Trichinose bei Schladithieren. S. 319. — Minderreit in Russland. S. 319. — Seuchen unter dem Niltz- und Hornreit in der Türkei. S. 319. — Thierseuchen in Ungarn, 3. Januar bis

3. April 1888. S. 320. — **Veterinärärztliche Maßregeln.** S. 320. — **Medizinalgesetzgebung zc.** (Deutsches Reich.) Zur Aufertigung von Cigareten bestimmte Anlagen. S. 320. — (Preußen. Prov. Sachsen.) Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. S. 321. — (Reg.-Bez. Götting.) Erste Constatirung einer epidemischen Krankheit. S. 322. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Venetische Schwelger- rillen. S. 322. — (Mecklenburg-Schwerin.) Anpflanzung mit Thier- lymbe. S. 323. — (Mecklenburg-Strelitz.) Desgl. S. 323. — Thier- therie. S. 323. — (Aussland.) Kinderpest. S. 323. — **Verhand- lungen von geschlechtlichen Körperverhältnissen, Vereine zc.** (Siamen.) Gerichtliche Irrenanstalten. S. 324. — **Vermischtes.** Weinverfälschun- gen in den Niederlanden. S. 324. — Desgl. in Argentinien. S. 324.

Gesundheitsstand

und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfall- fieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Wien 2, Vororte Wiens und Graz je 1, Prag 14, Triest und Venedig je 1, Paris 6, Petersburg 2, Warschau 5 Todesfälle; Berlin, Hamburg, Breslau (Variolois) je 1, Wien 10, Budapest 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1, Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 6, Wien 2, Edinburg 1, Peters- burg 5 Erkrankungen.

Rückfallfieber: Petersburg 1 Erkrankung.
Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Er- krankung.

In Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Chemnitz, Königsberg je 7, London 9, Petersburg 18 Todesfälle; Petersburg 128 Erkrankungen.

Rose: Wien 22 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 5 Todesfälle.

Masern: Hamburg 10, Straßburg 12, Wien 10, Vororte Wiens 7, Prag 18, London 22, Petersburg 41 Todesfälle; Berlin 132, Hamburg 254, Reg.- Bez. Wiesbaden 281, Wien 251, Budapest 67, Edin- burg 39, Petersburg 108 Erkrankungen.

Scharlach: London 19 Todesfälle; Berlin 25, Hamburg 50, Nürnberg 25, Wien 63, Stockholm 19, Petersburg 28 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Frank- furt a. M. 6, Hamburg, Wien je 8, Budapest 7, Lyon 7, London 17, Kopenhagen 6, Christiania 11, Petersburg 18, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 74, Breslau 20, Hamburg 54, Nürnberg 23, Reg.-Bez.

Schleswig 109, Wien 29, Kopenhagen 66, Peters- burg 61 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 52, Dublin 9 Todes- fälle; Hamburg 12, Wien 32, Kopenhagen 28, Stockholm 39 Erkrankungen.

Flecktyphus in den Reg.-Bez. Magdeburg und Hildesheim (vgl. Seite 287). In der städti- schen Krankenanstalt zu Magdeburg sind in der Zeit vom 1. bis 10. April einschl. 5 an Flecktyphus erkrankte Personen zur Aufnahme gelangt. Am 12. April ist außerdem bei einem bereits vier Wochen in der genannten Krankenanstalt befindlichen Arbeiter der Ausbruch des Flecktyphus festgestellt. Von den bis dahin aufgenommenen Flecktyphuskranken waren am 12. April 14 als geheilt entlassen und 3 ge- storben. — Am 1. April ist ferner in das städtische Krankenhaus zu Tangermünde und am 2. April in dasjenige zu Neuhaldensleben je ein Fleck- typhuskranker aufgenommen. — Auch in Liebenburg (Kreis Goslar) ist gegen Mitte März ein wenn auch nicht ganz unzweifelhafter Flecktyphusfall beobachtet. — Bezüglich der meisten vorgenannten Erkrankten ist ermittelt worden, daß sie erst vor wenigen Tagen zugereist bzw. zugewandert waren.

Pocken auf der Insel Cuba. — Nach den Veröffentlichungen des Dr. de la Guardia hat die Zahl der im Monat März durch Pocken verursachten Todesfälle in Havana 87 betragen (gegen 128 im Februar). In Cienfuegos sind im Laufe des März noch 233 Erkrankungen und 90 Todesfälle an Pocken bekannt geworden (vgl. S. 255).

Pocken in Rio de Janeiro. — Die Pocken- epidemie in Rio de Janeiro (vgl. 1887 Seite 707) hat auch in den letzten Monaten des v. Jahres ihr (Fortsetzung auf Seite 318).

Ende noch nicht völlig erreicht. Im Oktober sind im ganzen noch 426, im November 219 und im Dezember 74 Personen nach Ausweis der amtlichen Veröffentlichungen der Krankheit erlegen. Die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres 1887 verzeichneten Pockenodesfälle wird auf 3357 angegeben, welche sich auf die verschiedenen Altersklassen folgendermaßen vertheilt haben:

Von den Verstorbenen standen im Alter von										Alter unbekannt	Summe
0—3	3—12	1—2	2—5	5—15	15—35	35—60	ab 60	Jahren			
Monaten											
72	324	325	687	402	1180	321	31	15	3357		

Ueber die Zahl der Erkrankten liegen Angaben nicht vor, ebensowenig über den Impfstand der Gestorbenen. In epidemiefreien Zeiten sollen Schutzpockenimpfungen nur in geringer Zahl vorgenommen worden sein, da in der Bevölkerung große Abneigung gegen die Impfung besteht, Impfwang aber bisher nicht eingeführt ist.

Die Zahl der Todesfälle überhaupt im Jahre 1887 hat 14 875 betragen, mithin haben die Pocken nahezu den vierten Theil aller Todesfälle verursacht.

Die seit 1870 in den einzelnen Jahren verzeichnete Zahl der Pockenodesfälle erhellt aus folgender Uebersicht:

Jahr	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Zahl der Pockenodesfälle	338	190	1017	1629	649	366	169	103	2175	197	27	127	937	1306	90	4	164	3337

Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Magdeburg im Laufe des Jahres 1886. *)

Die Beobachtungen über die Bewegung der Bevölkerung Magdeburgs sind zum ersten Male, seitdem für die Statistik dieser Stadt ein eigenes Organ funktioniert, eingehend erörtert und veröffentlicht worden. Der Besprechung unterlagen, nachdem in einem ersten vom statistischen Bureau der Stadt herausgegebenen Hefte die Schülerstatistik behandelt worden, im zweiten Hefte die Eheschließungen, Geburten, die Sterbefälle und die Wanderungen der städtischen Bevölkerung.

Eheschließungen. Bei einer mittleren Bevölkerung von 165 490 Einwohnern wurden im Jahre 1886 insgesammt 1518 Ehen geschlossen, es heiratheten also von je 1000 Bewohnern im Jahre 18,34 Personen. Mehr als $\frac{2}{3}$ der heirathenden Männer befand sich im Alter von 20 bis 30 Jahren, mehr als $\frac{1}{10}$ derselben standen im Alter von 20—40 Jahren. $\frac{4}{5}$ aller Ehen wurden mit jüngeren oder gleichalterigen Frauen geschlossen, und zwar war in $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl die Frau 1 bis 5 Jahre jünger als der Mann, in 15,5% etwa gleichaltrig, d. h. nicht mehr als ein Jahr im Alter verschieden. Im Ver-

gleichem zu Berlin ergibt sich für Magdeburg ein größerer Antheil an jungen Ehen und damit die Präsumtion einer größeren ehelichen Fruchtbarkeit, was durch die Geburtsstatistik bestätigt wird.

Der Jahreszeit nach wurden die meisten Ehen (30%) in den Monaten Oktober und April geschlossen. Die Gründung eines Hausstandes, insbesondere die Mietung einer Wohnung, war also ausschlaggebend für die Zeit des Ehebeginns, wenigstens bei den bisher ledigen Personen von 20 bis 40 Jahren. In den höheren Altersgruppen und bei Verwitweten und Geschiedenen gestaltete sich das anders, das wirtschaftliche Moment hatte hier nicht mehr dieselbe Bedeutung; Ehen dieser Art trafen sogar vorwiegend auf andere Monate.

Von den heirathenden Männern waren 85% Junggesellen, 12% Wittwer und 3% Geschiedene, von den heirathenden weiblichen Personen waren 87% Jungfrauen, etwas über 9% Wittwen und mehr als 3% geschieden. Da es beträchtlich mehr Wittwen als Wittwer giebt, so zieht der Berichtsteller den Schluß, daß im Verhältniß doppelt so viele Wittwer wieder heirathen als Wittwen.

Geburten. Unter der Gesamtzahl aller Lebendgeborenen, welche sich auf 40,17%₀₀ der mittleren Bevölkerung belief, befanden sich 3491 Knaben und 3156 Mädchen. 659 Kinder oder 9,9% der Gesamtzahl waren außerehelich geboren, auf je 1000 Einwohner kamen 4 außereheliche Kinder.

Todtgeburten wurden 118 männliche und 96 weibliche gezählt, darunter 23 außereheliche, letztere zur Gesamtzahl etwa in gleichem Verhältniße wie bei den Lebendgeburten.

Sterbefälle. Einschließlich der Ortsfremden starben im Jahre 1886 in Magdeburg 4460 Personen (2339 männl., 2121 weibl.) oder 26,95%₀₀ der durchschnittlichen Bevölkerung. Die Todtgeburten sind hierbei nicht mitgerechnet. Von allen Sterbefällen entfielen etwa $\frac{4}{10}$ (1785) auf Kinder des ersten Lebensjahres, 753 auf das Lebensalter vom 2. bis 5. Jahre, so daß die Todesfälle kleiner Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahre im Ganzen weit über die Hälfte der gesammten Sterbefälle (etwa 57%) ausmachten. Auf Diphtherie und Group entfielen 5,8%₀₀ aller Todesfälle, auf Lungenschwindsucht 10,0%₀₀, auf Entzündungskrankheiten der Athmungsorgane 10,6%₀₀ u. s. Von den einzelnen Monaten des Jahres hatte der September die höchste Sterbeziffer (461 Todesfälle), demnächst der August und Juli (432 bzw. 429), der November die niedrigste (295).

Die Häufigkeit der Sterbefälle in den einzelnen Stadttheilen Magdeburgs bietet vorwiegend ein lokales Interesse, insofern sind die bezüglich der Neustadt gemachten Beobachtungen allgemein bemerkenswerth. Neustadt-Magdeburg, eine bis zum 31. März 1886 für sich bestehende Gemeinde, hatte sich in den letzten Jahren durch eine im Vergleich zu Magdeburg besonders hohe Mortalitätsziffer ausgezeichnet. Bei-

*) Magdeburgische Statistik 2. Heft. Magdeburg 1887.

spielsweise betrug (nach den Veröffentlich. d. K. G. A.) die Zahl der Sterbefälle auf je 1000 Einwohner in den Jahren 1884 und 1885: in Neustadt 44,4 und 46,5, in Magdeburg 25,3 und 24,8.

Dies Verhältniß wurde dem Bericht zufolge mit einem Male anders, als am 1. Januar 1886 der Anschluß Neustadts an die Magdeburger Wasserleitung erfolgte. Die Neustädter erhielten statt ihres bisherigen, unterhalb Magdeburgs aus der Elbe entnommenen, mangelhaft filtrirten Wassers plötzlich ein oberhalb der Großstadt aus dem verhältnißmäßig noch reinen Strome gewonnenes sorgfältigst gereinigtes Produkt. Der Erfolg dieser Aenderung wird als überraschend bezeichnet. Im Verhältnisse zur Sterblichkeitsziffer der Gesamtstadt (diese = 100 gesetzt) hatte die Sterblichkeit Neustadts noch

im Dezember 1885 betragen:	182,2,
im I. Quartal 1886 sank sie auf	113,6,
im II. = = = =	105,5,
im III. = = = =	102,9,
im IV. = = = =	76,8.

Es wird betont, daß diese Abnahme der Sterblichkeit auch gleichen Schritt gehalten hat mit der weiteren Besserung des Neustädter Wasserleitungswassers im Verlaufe des Jahres. Im Berichte heißt es: „Das jahrelang das Rohrsystem der Neustadt durchfließende, unreine Wasser hatte dieses selbst zu einer Ausgangsstätte weiterer Unreinlichkeiten gemacht. Unorganische Ablagerungen überkrusteten die Innenflächen der Rohrwandungen, und Beimischungen organischer Reste erzeugten darin einen Nährboden für Lebewesen verschiedenster Art, welche auch das neuangenommene, reine Wasser wieder schädlich beeinflussten. Die Beseitigung dieses Uebelstandes konnte bei aller Energie nur allmählig erfolgen,“ (ganze Nächte hindurch wurden die Rohre unter stärkstem Drucke durchspült), daher wurde auch erst im Verlaufe mehrerer Monate nach dem Anschlusse das Wasser ganz rein, und entsprechend nahm die Sterblichkeit erst allmählig weiter ab. Wie auf die Zahl der Todesfälle im Allgemeinen, so erstreckte sich diese Besserung im Besonderen auf die Typhussterblichkeit der Neustadt.

Von je 100 Todesfällen waren durch Typhus verursacht:

1884 in Magdeburg	1,32;	in Neustadt	3,6;
1885 in Magdeburg	0,86;	in Neustadt	2,15;
1886 in Magdeburg	1,35;	in Neustadt	1,43.

Der Berichterstatter schreibt: „Zu Betreff des Typhus muß besonders noch die Neustadt hervorgehoben werden. Dieselbe steht mit im Ganzen 13 Typhusfällen, nach der Einwohnerzahl gerechnet, nur etwa gerade auf dem Verhältnisse der Gesamtstadt, insbesondere war sie bei der Zunahme des Typhus; vom August bis Oktober schon garnicht mehr theilhaft, während sie bis 1885 noch als Typhusherd geradezu berichtigt war.“

Von je 10 000 Einwohnern starben am Typhus:	in der Neustadt	in Magdeburg
	(bezw. ausschl. Neustadt)	
1878 bis 1882		
durchschn.:	11,3	2,8;
1884:	16,1	3,5;
1885:	10,0	2,1;
1886:	4,3	3,5.

(Letztere Zahlen nach den Veröffentlich. d. K. G. A.)

In früheren Jahren starben in Neustadt verhältnißmäßig 4 bis 5 Mal mehr Menschen an Typhus als im benachbarten Magdeburg, seit Anschluß der guten Wasserleitung nur etwa eben so viele Personen als im übrigen Magdeburg.

Sonst sind es ausschließlich die Krankheiten des Verdauungsapparats, durch deren plötzlichen Rückgang bei übrigens gleichmäßig fortwirkenden Todesursachen die große Besserung der Sterblichkeitsverhältnisse des Stadttheils Neustadt verursacht worden ist. Der Bericht erblickt hierin einen weiteren Beweis für die Thatfache, daß das erfreuliche Ergebnis der neuen Wasserleitung zu danken ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R. A. Nr. 126 vom 14. Mai 1888.)

Portugal. Durch eine unterm 4. Mai 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen des Staates Floirda für „rein“ von Gelbfieber erklärt worden. (Vgl. Veröffentlich. 1887. S. 391.)

Thiersenden.

Zuberkuloje und Trichinoje bei Schlachthieren.*

Im Schlachthause zu Braunschwieg sind im Jahre 1885 6097 Stück Rindvieh, 29 729 Schweine, 7563 Schafe und Ziegen, 8795 Kälber, 191 Pferde, zusammen 52 377 Thiere geschlachtet und darunter 56 Stück Rindvieh = 0,9%, 11 Schweine = 0,03%, 1 Schaf = 0,013% tuberkulös und 7 Schweine = 0,023% trichinös befunden worden. — Im Jahre 1886 sind von den geschlachteten 6907 Stück Rindvieh, 30 187 Schweine, 8489 Schafen und Ziegen, 9207 Kälbern, 176 Pferden, zusammen 54 966 Thieren. 67 Stück Rindvieh = 0,9%, 19 Schweine = 0,04%, 1 Schaf = 0,012%, 2 Kälber = 0,02% tuberkulös und 3 Schweine = 0,009% trichinös befunden worden. — Im Jahre 1887 wurden 7225 Stück Rindvieh, 32 740 Schweine, 8561 Schafe und Ziegen, 9541 Kälber, 167 Pferde, zusammen 58 234 Thiere geschlachtet und darunter 63 Stück Rindvieh = 0,87%, 18 Schweine = 0,055%, 3 Schafe u. = 0,035%, 2 Kälber = 0,02% tuberkulös und 16 Schweine = 0,05% trichinös befunden. (Monatsbl. f. öffentliche Gesundheitspflege 1888 S. 74 u. 75.)

Rußland. (Vgl. Veröffentlich. S. 290.) Seit dem Ausbruch der Rinderpest in den polnischen Orten Lodowo und Maselsk sind dafelbst je 2 Stück Vieh erkrankt und 53 bezw. 6 Stück getödtet. Die Seuche ist nunmehr erloschen.

Türkei. In der Gegend von Karaman, Vilajet Konia in Kleinasien ist eine verheerende Seuche unter dem Rindvieh, im Sandsak Lokat in Kleinasien eine

*) Vgl. Veröffentlich. 1887 S. 168.

nicht näher bezeichnete Geyche unter dem Hornviech aufgetreten. (Vgl. Veröffentl. S. 290.)

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 3. Januar bis 3. April 1888.
(Nach den im Königl. Ministerium für Ackerbau u. eingeangenen Meldungen.)

Erkrankungsformen	Zahl der verseuchten Driftschafften in der Zeit vom																			
	Januar			Februar			März			April										
Mühschind	31	27	12	11	18	18	24	23	20	19	14	9	24	23	15	13	19	19	22	17
Nos und Soutwarim	7	5	6	6	4	6	6	2	4	4	9	9	7	7	2	2	7	6	1	1
Maul- und Klauenseuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche	6	1	7	2	9	7	7	1	8	1	3	1	3	3	1	3	7	7	8	1
Rothenseuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blähschneuseuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Käude der Pferde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Käude der Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stoßlauf der Schweine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

In der Berichtszeit waren noch vorstehenden Meldungen Ungarn, Fümme sammt Umgebung, Croantien und Slavonien frei von der Kinderpest.
Anmerkung. Die kleinen Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Driftschafften an.

Aeterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg. Bezirk Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Kinderpest. Vom 3. Mai 1888. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. 3. Breslau S. 176.)

Der § 19 der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juli 1881 (publizirt in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 29 des Amtsblattes für 1881 S. 213 ff.) wird hierdurch für den Kreis Habelschwerdt bis auf Weiteres dahin widerruflich abgeändert, daß die für den Viehtransport auf Eisenbahnen von den Gemeinde- (Guts-) Vorstehern resp. Viehreviseurs auszustellenden Viehtransportatteste der Bestätigung durch den Amtsvorsteher nicht mehr bedürfen.

Breslau, den 3. Mai 1888.
K. Regierungs-Präsident.
Fehr. Junder von Ober-Conrent.

Bayern. Erlaß, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche Vom 17. April 1888.
Gemäß § 2 Abs. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 22. Januar vor Jrs. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 13 ff.) ist den Wirtschaftsbesitzern in den Grenz-

bezirken ausnahmsweise gestattet, Nutz- und Zuchtvieh, welches aus notorisch seuchenfreien österreichischen Grenzbezirken stammt und nicht für den weiteren Handel, sondern zur Weide oder Entkaltung innerhalb des inländischen Grenzbezirkes bestimmt ist, aus Oesterreich nach Bayern einzuführen.

Neuerliche Wahrnehmungen und Vorkommnisse haben jedoch ergeben, daß die österreichischen Grenzbezirke, aus welchen die bezeichnete Einfuhr in den Regierungsbezirk von Oberbayern erfolgt, zur Zeit von der Maul- und Klauenseuche betroffen sind. Es fehlt somit die erste Voraussetzung, unter welcher Wirtschaftsbesitzer Nutz- und Zuchtvieh überhaupt einführen dürfen.

Mit Rücksicht auf die berührte Sachlage erscheint es veranlaßt, die österreichische Vieheinfuhr vorerst hintanzuhalten und zwar auf solange, bis die hier in Frage stehenden österreichischen Grenzbezirke als notorisch seuchenfrei erachtet werden können.

Zu diesem Besufe wird es genügen, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, sowie die Kontrollthierärzte mit entsprechender Weisung zu versehen.

Hienach ist unter Rückempfang der Beilagen der Berichte vom 12. und 13. d. Mts. das Weitere zu verfügen.
gez. Fehr. von Zeilisch.

Der Generalsekretär: gez. von Nies, Ministerialrath.
An die kgl. Regierung, K. d. S. von Oberbayern.

(N.-A. Nr. 128 u. 129 vom 16. u. 17. Mai 1888.)

Großbritannien. Amtlicher Mittheilung zufolge ist die Vieheinfuhr aus Blißingen nach Großbritannien verboten worden. —

Niederlande. Infolge einer im Niederländischen Staatskurant veröffentlichten Bekanntmachung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 12. Mai d. S. ist die Durchfuhr von Schafen und Ziegen durch die Niederlande verboten worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 27. April d. S. ist angeordnet worden, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts seawärts auch über Suleå stattfinden darf.

Medizinalgesetzgebung u.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Aufertigung von Cigaretten bestimmten Anlagen.

Vom 9. Mai 1888. — (Reichsgesefbl. S. 172.)

Auf Grund des § 120 Absatz 3 und des § 139a Absatz 1 der Reichs-Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Aufertigung von Cigaretten bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigaretten erforderliche Vorrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familienangehörigen des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabacks, die Aufertigung und das Sortiren der Cigaretten darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 m unter dem Stropheniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Beschädigung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so

eingerrichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Lufrtraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wideln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeiterräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeiteräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeiteräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeiteräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeiteräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Lufrtraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1) Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablobnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2) Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern, oder von Ascendenten und Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Orts-Polizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Lufrtraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2—11 wiedergibt.

§ 13. Die vorschenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2—6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlasse derselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlaß dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften

der §§ 2—6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landes-Zentralbehörden gestattet werden.

Berlin, den 9. Mai 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Voetticher.

Preußen. Provinz Sachsen. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung eines Provinzial-Reglements.

Vom 28. Januar 1888.

(Amtsbl. d. Rgl. Neg. z. Merseburg S. 43.)

Die von dem X. Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen unterm 28. October v. J. beschlossene, von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie dem Herrn Minister des Innern unterm 10. Januar d. J. genehmigte

Zweite Abänderung des Reglements für die Provinz Sachsen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 12 ff. des zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehschäden,

wird gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 27. Juni 1875 in der Beilage bekannt gemacht.

Merseburg, den 28. Januar 1888.

Der Landes-Direktor.

Graf von Wisingerode.

Zweite Abänderung des Reglements für die Provinz Sachsen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 12 ff. des zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehschäden.

(Beilage zum Amtsblatt.)

Der § 5 erhält anstatt der jetzigen folgenden Fassung: § 5. Die zur Vertretung der Entschädigungen (§ 1) und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge werden von der Provinzial-Hauptkasse vorgeschossen und nach Maßgabe des Bedürfnisses

- A) für die mit der Rogkrankheit befallenen Thiere nach der Stückzahl der in der Provinz zur Zeit der Zahlung vorhandenen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel;
- B) für das mit der Lungenseuche befallene Rindvieh nach folgenden Einheitsfähen für jedes zur Zeit der Zahlung vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Käber)

wieder eingezogen:

- I. in gewöhnlichen Landwirthschaften ohne Zukauf in dem der Zahlung vorhergehenden Kalenderjahre nach dem Saße von 1 pro Stück;
- II. in Wirthschaften mit Zukauf in dem der Zahlung vorhergehenden Kalenderjahre:
 1. für Wirthschaften von 1 bis 10 Stück nach dem Saße von 4 pro Stück,
 2. für Wirthschaften von 11 bis 50 Stück nach dem Saße von 8 pro Stück,
 3. für Wirthschaften von 51 und mehr Stück nach dem Saße von 12 pro Stück;
- III. in Wirthschaften sub II. deren Besitzer außerdem entweder:

an Zuckerfabriken theilhaftig sind, beziehentlich für Zuckerfabriken Rüben bauen und Rüdstände aus diesen Industriezweigen verfüttern,

oder

an Brennereien, Brauereien oder Kartoffelstärkefabriken theilhaftig sind und Rüdstände aus diesen Industriezweigen verfüttern:

1. für Wirthschaften von 1 bis 10 Stück nach dem Saße von 20 pro Stück,
2. für Wirthschaften von 11 bis 50 Stück nach dem Saße von 30 pro Stück,
3. für Wirthschaften von 51 und mehr Stück nach dem Saße von 40 pro Stück.

Die erhöhten Sätze sub II und III werden nicht berechnet, wenn das zugekaufte Vieh in dem der Zahlung vorhergehenden Kalenderjahre geboren ist.

Der Provinzial-Ausschuß ist beauftragt:

- a) diejenigen Kreise, welche in den der jedesmaligen Beitrags-Ausschreibung letzt vorhergegangenen zehn Jahren steuerfrei geblieben sind, von Beiträgen ganz frei zu lassen;
- b) die Einheitsätze zu ermäßigen und zwar:
 - aa. bis auf ein Viertel für solche Kreise, in welchen innerhalb der letzten fünf Jahre Seuchenfälle nicht oder in besonders geringem Umfange
 - bb. bis auf die Hälfte für solche Kreise, in welchen innerhalb der letzten drei Jahre Seuchenfälle nicht oder in besonders geringem Umfange vorgekommen sind.
- c) die Einheitsätze bis zum doppelten Betrage für solche Gemeinden (Gutsbezirke) oder einzelne Wirthschaften, welche innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt verheert gewesen sind, zu erhöhen.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach vollen Pfennigen pro Stück.

Die Ueberschüsse einer Hebungsperiode werden auf die andere übertragen.

Vorliegende von dem X. Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen in der Sitzung vom 28. Oktober d. J. beschlossene „zweite Abänderung des unterm 7. November 1882 bzw. 18. Februar 1886 genehmigten Reglements“ wird hiernit gemäß § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, genehmigt.

Berlin, den 10. Januar 1888.

(L. S.)

Der Minister f. Landwirtschaft,	Der Minister d. Innern.
Domänen und Forsten,	Zu Auftrage
Lucius.	von Zastrow.

Preußen. Regierungs-Bezirk Cöslin. Erste Constatirung einer epidemischen Krankheit betreffend.

Cöslin, den 27. Februar 1888.

Es sind in einem Specialfalle Zweifel darüber entstanden, ob die durch einen Kreiswundarzt erfolgte erste Constatirung einer epidemischen Krankheit im Sinne des Ministerial-Reskripts vom 8. November 1886, bzw. meiner Verfügung vom 16. November e. J. als vorläufiger Ausgangspunkt für eine medizinisch-ärztliche Behandlung der Epidemie und für die Anordnung der nöthigen sanitären Maßnahmen auch hinsichtlich der etwa erforderlichen Schulschließung gelten, — oder ob, weil nämlich der unten sogleich zu erwähnende Fallus der allgemeinen Kundverfügung vom 14. Juli 1884 ausdrücklich von der „Zuziehung des Kreisphysikus“ spricht, dieser letztere Medizinalbeamte nochmals an den Ort der Epidemie entsandt werden soll.

Wie jedoch bereits die obengenannte Verfügung vom 16. November 1886 ausdrücklich die erste Constatirung der Krankheiten durch Medizinalbeamte — von der Seiten in Physikern und Kreiswundärzten absehend — in's Auge faßt, so wird in Zukunft jedem noch bleibenden Zweifel dadurch zu begegnen sein, daß die Bestimmung in § 9 der Kund-Verfügung vom 14. Juli 1884, welche Euer Hochwohlgeborenen Entscheidung betreffs der Schulschließungen keineswegs ausschließlich von der Information des Kreisphysikus an Ort und Stelle, sondern von dessen „Zuziehung“ abhängig macht, richtig gedeutet werde.

Wenn demgemäß in einer überwiegenden Mehrzahl fernerer Fälle es auch wünschenswerth erscheinen mag, die qu. Entscheidung auf persönliche Informationen des Kreisphysikus zu gründen, so wird die Zuziehung des Kreisphysikus doch stets dann in Form einer bloßen gutachtlichen Aeußerung desselben zu erfolgen haben, wenn Seitens des Kreiswundarztes eine auf persönlicher Anschauung beruhende thatsächliche Ermittlung der epidemischen Zustände und somit eine amtärztliche Anschauung hinsichtlich der anzuordnenden Maßnahmen bereits vorliegt. Diese Ermittlungen und Ansichten des einen Medizinalbeamten (in Form einer eingehenden Berichterlegung Seitens desselben) für die Zuziehung des Anderen — des Kreisphysikus — benutzbar zu machen, wird für die Folge den bisher zweifelhaft erscheinenden Fällen gegenüber auf's dringendste anzuzurathen, die nochmalige Entsendung

des Kreisphysikus dann aber auf die im Schlupfpassus der Eingangs erwähnten Verfügung gekennzeichneten ganz besonderen Vorkommnisse zu beschränken sein.

Von dieser Verfügung wollen Euer Hochwohlgeborenen den Medizinalbeamten Ihres Kreises gefälligst Kenntniß geben.

Der Regierungs-Präsident. S. B.: Böttcher.

An die Herren Landräthe des Bezirkes (außer Belgard).
Pr. II N. 431/2. 88.

Cöslin, den 16. November 1886.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat anlässlich einiger Specialfälle monitirt, daß nachdem eine erste Constatirung ansteckender Krankheiten bereits durch Medizinalbeamte stattgefunden hatte, Letztere demnächst noch zu einer abermaligen Weise behufs Anordnung sanitätspolizeilicher Maßregeln Auftrag empfangen haben, ohne daß ersichtlich gewesen wäre, weshalb nicht die schon gelegentlich der Constatirung gemachten Wohnvernehmungen zum vorläufigen Ausgangspunkt qu. Wohnregeln gemacht wurden.

Es verlangt also die Königliche Oberrechnungskammer im Interesse der Verminderung der Ausgaben für die Staatskasse, daß im Sinne der Ir. des Ministerial-Erlasses vom 26. September 1842 jedesmal ausdrücklich die Gründe angegeben werden, aus welchen eine nochmalige Entsendung der Kreisphysiker, resp. in deren Vertretung der Kreiswundärzte nach den infizirten Ortschaften sich als nothwendig herausgestellt hat.

Euer Hochwohlgeborenen eruche ich demgemäß ergebenst, sobald im besonderen Falle dringende Umstände die nochmalige Committirung der Medizinalbeamten erforderlich machen, dies bei Einreichung der Liquidation und, falls die Begründung eine kurze und schlagende ist, auf der Liquidation selbst (im Vermerk über die Nichtigkeit) gefälligst zu begründen.

Der Regierungs-Präsident.

Haussonville.

An die Herren Landräthe des Bezirkes.
Pr. II N. 27/11. 86.

Preußen. Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Die Brandt'schen Schweizerpillen betreffend.

Vom 1. März 1888.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf S. 80.)

Die immer wiederkehrende Empfehlung der Brandt'schen Schweizerpillen in der Presse hat dem Polizeipräsidentium Veranlassung gegeben, aus verschiedenen hiesigen Apotheken entnommene derartige Pillen chemisch unterzuchen zu lassen.

Dabei hat sich herausgestellt, daß die Zusammensetzung der in Originalschachteln entnommenen Pillen in jedem einzelnen Falle unter sich erheblich abweicht und außerdem der von dem Verfertiger angegebenen Verzeichniss bezüglich der Menge der angeblich verwandten Arzneistoffe nicht entspricht.

Solches wird hiernit im Interesse des Publikums nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1887.

Königliches Polizei-Präsidentium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiernit abermals zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 1. März 1888.

Der Polizei-Präsident.

Vorstehende Warnung wird hiernit wiederholt zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß gemäß unserer Bekanntmachung vom 28. März v. J. (A.-Bl. Stück 14 S. 154) die Verabfolgung obiger Pillen, wie unter gleichen Voraussetzungen aller derartigen Geheim- und Heilame-Mittel, nach den bestehenden Vorschriften, auch im Handverkauf den Apothekern nicht gestattet ist.

Wir werden daher diesem gefehwridrigen Betriebe im Aufschlusse wegen umnachichtlich entgegen treten.

Düsseldorf, den 1. März 1888.

I. H. A. 2542.

Königliche Regierung. Abth. des Innern:

von Honn.

*) Die angezogene Verfügung folgt nachstehend.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

Vom 7. April 1888. — (Reg.-Blatt S. 74.)

Nachdem nunmehr der Bedarf an Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen von Seiten des Landesimpf-Instituts gesichert ist, wird hierdurch bundesratsbeschlußmäßig bestimmt, daß, insofern das unterzeichnete Ministerium in besonderen Fällen nicht Ausnahmen gestattet, von jetzt an alle öffentlichen Impfungen im Lande mit Thierlymphe aus dem Landesimpf-Institut auszuführen sind. Von dem letzteren wird Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen den Impfärzten auf rechtzeitige Anmeldung kostenlos und portofrei zugeandt und, soweit der entbehrliche Vorrath reicht, auch für Privatimpfungen unentgeltlich an zur Impfung berechnigte Medizinalpersonen abgegeben.

Schwerin, am 7. April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchfa.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

Vom 14. April 1888.

(Offiz. Anz. f. Gesehg. u. Staatsverw. 1888 S. 131.)

Nachdem nach Vereinbarung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung der Bedarf an Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen von Seiten des Landesimpf-Instituts in Schwerin gesichert ist, wird hierdurch bundesratsbeschlußmäßig bestimmt, daß, insofern Großherzogliche Landes-Regierung in besonderen Fällen nicht Ausnahmen gestattet, von jetzt an alle öffentlichen Impfungen im Lande mit Thierlymphe aus dem Landesimpf-Institut in Schwerin auszuführen sind. Von dem letzteren wird Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen den Impfärzten auf rechtzeitige Anforderung kostenlos und portofrei zugeandt und, soweit der entbehrliche Vorrath reicht, auch für Privatimpfungen unentgeltlich an zur Impfung berechnigte Medizinalpersonen abgegeben.

Neustrelitz, den 14. April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die Diphtherie (Machenbräune).

Vom 28. Oktober 1886.

(Offiz. Anz. f. Gesehg. u. Staatsverw. 1886 S. 276.)

Großherzogliche Landes-Regierung sieht sich veranlaßt, Ermittlungen in Bezug auf die Krankheit der Diphtherie (Machenbräune) im hiesigen Lande anstellen zu lassen und deshalb das Nachstehende anzuordnen.

Die Aerzte werden hierdurch angewiesen, unter Benützung des angefügten Formulare A*) der Ortsobrigkeit (im Großherzoglichen Domanium den Großherzoglichen Aemtern, in der Ritterschaft den Guts herrschaften und in den Städten den Magistraten) jeden zu ihrer Behandlung gelangenden Fall der Diphtherie unverzüglich anzuzeigen und über denselben, nachdem er abgelaufen oder sonst aus ihrer Behandlung gekommen ist, dem zuständigen Physikus ein ausgefülltes Formular nach der Anlage B*) einzureichen.

Die nöthigen Formulare werden den Magistraten in den Städten und den Obrigkeiten der sonstigen Ortsgemeinden, in welchen Aerzte wohnen, zur antragsmäßigen Abgabe an die Aerzte zugestellt werden.

Die Physici haben die ihnen zugehenden Meldungen zu sammeln und vierteljährlich an das Großherzogliche Medizinal-Kollegium hieselbst einzufenden.

Neustrelitz, den 23. Oktober 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

*) Die Formulare A und B sind gleichlautend mit den auf S. 67 der Veröffentlichungen, Jahrgang 1887, abgedruckten.

Rußland. Obligatorische Regeln für die Bevölkerung des Taurischen Gouvernements zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kinderpest.

Herausgegeben

von der Taurischen Gouvernements-Landschaftsversammlung laut Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1879 und bestätigt vom Herrn Minister des Innern.

(Dofjaer Zeitung Nr. 56 vom 9./21. März 1888.)

§ 1. Laut Verfügung des Herrn Ministers der inneren Angelegenheiten tritt im Taurischen Gouvernemente das Gesetz vom 3. Juni 1879 über Tödtung des durch die Pest angeesteten Kindviehes in Kraft.

§ 2. Sobald sich am Vieh Zeichen der Erkrankung an der Pest zeigen, wird das kranke und verdächtige Vieh sofort getödtet. Die Kadaver des getödteten und gefallenen Viehes werden in einer Tiefe von 2/3 Arschin in der Erde vergraben, wobei das Fell vorläufig zerschritten wird. Die durch das Vieh angeesteten Gegenstände werden entweder verbrannt oder desinfizirt (gereinigt).

§ 3. Für das getödtete Vieh und die vernichteten Gegenstände erhält der Eigenthümer sofort Vergütung aus den Landschaftsgeldern und darf dieses Geld ohne das Einverständnis des Eigenthümers nicht zur Deckung von Staats- und Privatforderungen verwendet werden.

§ 4. Die Eigenthümer von Vieh, welches auf Verfügung der gehörigen Behörden getödtet wurde, haben, wenn dieselben nicht rechtzeitig über die Erkrankung des Viehes Anzeige gemacht haben, kein Recht auf Vergütung.

Anmerkung. Die Bestimmung über nicht rechtzeitig erfolgte Anzeige macht die örtliche Pest-Kommission und theilt dieselbe der Kreis-Landschaftsverwaltung mit. Falls letztere anerkennt, daß die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt ist, wird die Frage zur endgültigen Entscheidung der Gouvernements-Landschaftsverwaltung übergeben. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gouvernements-Landschaftsverwaltung, wenn dasselbe mit der Bestimmung der örtlichen Kommission betreffs der recht- oder nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige über das Erscheinen der Pest nicht einverstanden ist, muß diese Frage zur endgültigen Bestimmung der Gouvernements-Landschaftsverwaltung übergeben werden.

§ 5. Die Auslagen zur Vergütung für das getödtete Vieh und die vernichteten Gegenstände, zum Unterhalt der Veterinärärzte und Feldscherer, zur Desinfektion (Reinigung) und anderer Ausgaben bei Vernichtung der Pest werden aus den allgemeinen Gouvernements-Landschaftseinkünften gedeckt.

Anmerkung. Diese Regeln beziehen sich nicht auf Handelsvieh und Schumakenvieh, welches aus anderen Gouvernements und Ortsgemeinden angekommen ist; dieses steht unter besonderer Obhut der Staatsveterinäre, ic. Gesetz vom 30. Mai 1876.

Die Sachverwaltung bei Vertilgung der Kinderpest.

§ 6. Die örtliche und nächste Verwaltung bei Vertilgung der Pest, Töden des Viehes, Einsetzen von Quarantäne u. s. w., liegt den Kreislandschafts-Verwaltungen ob, welche auf Grund der von der Gouvernementslandschafts-Verwaltung festgesetzten Regel vorgeht und unter Kontrolle jener Verwaltung steht.

§ 7. Ein jeder Kreis wird betreffs Aufsicht über die Kinderpest in eine gewisse Anzahl von Revieren eingetheilt, in jeden von welchen die Kreislandschafts-Verwaltung einen besonderen Aufseher wählt. Die Bestimmung der Zahl und der Größe eines Reviers gehört den Kreislandschafts-Verwaltungen, die Besoldung der Aufseher, wie auch die Auslagen für die Reisen der Letzteren in den Grenzen ihres Reviers, fallen auf die Kreislandschafts-Einkünfte.

§ 8. Beim Erscheinen der Kinderpest, oder einer verdächtigen Krankheit, ist der Vieheigenthümer verpflichtet, sofort Anzeige darüber zu machen und zwar beim örtlichen Dorfschulzen, oder bei dem Aufseher des Reviers, oder beim Veterinärarzt, oder beim Stanowoi Britskaw, mit einem Wort — bei der vom Orte des Erscheinens der Krankheit nächsten Behörde, oder Person, welche entsprechende und rasche Maßregeln zur Vertilgung der Pest ergreifen kann. Eine jede von diesen Personen macht

unmittelbar dem Gebietsamte und der Kreislandschafts-Verwaltung Mittheilung über das Erscheinen der Krankheit. Derselben Personen werden mit besondern Dankschreiben versehen, aus welchen sie denjenigen Personen, welche über die Krankheit Anzeige gemacht haben, Dankschreiben herausgeben mit genauer Angabe der Zeit, wann die Anzeige erfolgt ist.

§ 9. Die Kreislandschafts-Verwaltung, sobald sie eine solche Mittheilung erhalten hat, beordert sofort einen Veterinärarzt und einen Feldjäger an Ort und Stelle und wenn möglich, auch eins ihrer Mitglieder und bittet den Sperrwirth, auch einen Polizeibeamten dahin zu beordern.

§ 10. Nach Ankunft an Ort und Stelle laßt der Veterinärarzt den Aufseher der Reviere, etliche von den örtlichen Bewohnern und den Polizeibeamten ein und besichtigt in Gegenwart aller dieser Personen sämmtliches Vieh des Eigentümers und falls die Pest konstatiert wird, versammelt er die Pest-Kommission.

§ 11. Die Pest-Kommission besteht, unter Vorbehalt des örtlichen Aufsehers, aus dem Veterinärarzt, Oberjäger, Polizeibeamten und einem der örtlichen Viehbesitzer auf Einladung der Pest-Kommission. Das Nichterscheinen einer dieser Mitglieder der Kommission hält die Thätigkeit derselben nicht auf, wenn sie nur aus drei Mitgliedern besteht, doch muß der Veterinärarzt zugegen sein. Anmerkung. Bei Ankunft eines Mitgliedes der Kreislandschafts-Verwaltung, oder eines Bevollmächtigten von der Gouvernementslandschafts-Verwaltung gehört der Vorsitz in der Pest-Kommission diesen letztern.

§ 12. Die Pest-Kommission ergreift sofort alle nach den örtlichen Verhältnissen nöthigen Maßregeln und setzt die benachbarten Gebiete über das Erscheinen der Pest in Kenntniß.

§ 13. Die Thiere, welche nach Besichtigung vom Veterinärarzt als sichtbar krank befunden wurden, wie auch die sich in angestrichelten Höfen befindenden, die eine Temperatur von vierzig und mehr Grad haben, werden auf Verfügung der Pest-Kommission getödtet und die mit dem kranken Vieh in Berührung gewesen Gegenstände vernichtet oder desinfiziert.

§ 14. Wenn sich die Pest schon verbreitet hat und die Zahl des kranken oder verdächtigen Viehes bedeutend ist und das Tödten keinen wirklichen Nutzen mehr bringen kann, so kann die Pest-Kommission, ohne zum Tödten zu schreiten, sich auf quarantän-polizeiliche Maßregeln beschränken, aber nur auf vom Gouverneur für gut befundene Verfügung der Gouvernementslandschafts-Verwaltung. Hierüber wird ein besonderes Protokoll aufgenommen mit Erklärung der Ursachen, welche die Kommission veranlaßt, solche Maßregeln zu ergreifen.

Bemerkung. Die Kommission erteilt Vergütung für das von ihrer Ankunft getödtete Vieh, aber nicht mehr, als für zwei Stück im Dorf oder in der Herde, wenn sie das Tödten für zweckmäßig anerkennt.

§ 15. Ueber die Anwendung des Tödtens der Thiere und der Vernichtung von Gegenständen müssen die Pest-Kommissionen besondere Protokolle aufnehmen, und wird dann den Eigentümern des getödteten Viehes und der vernichteten Gegenstände sofort die laut Taxation bestimmte Vergütung ausgezahlt.

Anmerkung. Befuß sofortiger Auszahlung der Vergütung versehen die Kreislandschafts-Verwaltungen ihre Bevollmächtigten oder Veterinärärzte mit den nöthigen Summen.

§ 16. Die Taxation wird von den Pest-Kommissionen den am Orte existirenden wirklichen Viehpreisen gemäß gemacht, jedoch nicht höher, als die von der Gouvernements-Landschaftsversammlung bestimmten Normalpreise für jeden Kreis.

§ 17. Sämmtliche Protokolle der Veterinärärzte und der Pest-Kommissionen werden sofort der Kreislandschafts-Verwaltung vorgelegt, welche nach Durchsicht derselben ihre Verfügungen trifft: sie beauftragt oder verändert die Verfügungen der Pest-Kommission betreffs der ferneren Maßregeln und setzt die Gouvernementslandschaftsverwaltung über ihre Bestimmung in Kenntniß.

§ 18. Ueber das Erscheinen der Pest an irgend einem Orte und über alle ihre Verfügungen macht die Kreislandschafts-Verwaltung sofort der Gouvernementsland-

schafts-Verwaltung Mittheilung, welche, wenn sie es für nöthig findet, ihr Mitglied, oder ihren Bevollmächtigten, wenn ein solcher von der Gouvernements-Versammlung laut Art. 59 der Semsck. polische gewählt wurde, an Ort und Stelle beordern kann.

Nach Ankunft des Bevollmächtigten oder Mitgliedes der Gouvernementslandschafts-Verwaltung, unterwirft sich die Pest-Kommission seinen Anordnungen, wenn auch dieselben nicht mit den Anordnungen der örtlichen Kreislandschafts-Verwaltung übereinstimmen, jedoch kann die Maßregel des Tödtens auf Verfügung der Bevollmächtigten nicht aufgehoben werden.

Anmerkung. Beim anfänglichen Erscheinen der Pest in irgend einem Kreis, ist die Ankunft eines Mitgliedes der Gouvernementslandschafts-Verwaltung dahin obligatorisch.

§ 19. Das Aufhören der Pest und die Aufhebung der Quarantäne wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, ebenso, wie es in § 12 vorgeschrieben ist.

§ 20. Sämmtliche Ausgaben, die von den Kreislandschafts-Verwaltungen zur Vernichtung der Pestkrankheit gemacht wurden, werden aus den allgemeinen Gouvernements-Einkünften gedeckt, nach Bestätigung der in die Gouvernements-Landschafts-Verwaltung vorgelegten Rechen- und Abrechnungsberichte.

Anmerkung. Zu den anfänglichen Ausgaben bei Vernichtung der Pest können die Kreislandschafts-Verwaltungen mit besonderen Avancen aus den Summen der Gouvernementslandschafts-Verwaltung versehen werden.

Laut Beschluß der XXI Session der Taurischen Gouvernementslandschafts-Versammlung 1837 sind folgende höchste Preise für das Vieh, welches laut den obligatorischen Regeln während der Pest getödtet wird, für das ganze Taurische Gouvernement bestimmt:

- a) Ein Kalb bis zu einem Jahr 3 Rbl.
- b) Kinder von 1 bis 3 Jahren 15 Rbl.
- c) Eine Kuh von 3 oder mehr Jahren 25 Rbl.
- d) Ein Ochse von 3 oder mehr Jahren 40 Rbl.

Verhandlungen geschgebender Körperschaften.

Spanien. Mittels königlichen Dekrets vom 2. April d. J. ist den Cortes ein Gesetzentwurf über die Einrichtung gerichtlicher Zrenanitalen zur Verhütung vorgelegt worden. Nach Art. 1 des Entwurfs sollen vom Justizministerium abhängige Siderungs- und Beobachtungs-Zrenanitalen — manicomios de seguridad y observación — errichtet werden, um von Staats wegen den Schutz, die Bewachung und die Behandlung aller derjenigen an Geistesstörung leidenden Personen sicher zu stellen, welche die Strafgesetze verletzen haben. (Gaceta de Madrid No. 101 vom 10. April 1888.)

Hermishtes.

In den Niederlanden beobachtete Weinverfälschungen. (Revue internationale scientifique et populaire des Falsifications des Denrées Alimentaires, 1^{iere} Année 15. Septembre 1887.)

Von 54 nach den Niederlanden eingeführten und dort analysirten französischen Rothweinen, enthielten 15 mehr als 2 gr Schwefelsäure Kalis pro Liter. Es wurden gefunden Gehalte an diesem Salze von 2,39 gr, 2,50 gr, 2,64 gr, 2,87 gr, 2,98 gr bis zu 4,70 gr im Liter. Ein französischer Wein hatte folgende Zusammenfetzung: Alkohol 14,40 Vol.-%, Extract 1,92-%, Mische 0,45-%.

In verschiedenen Rhein- und Moselweinen wurde mehr als 0,8-% nichtflüchtige Säure beobachtet. Die italienischen Weine enthalten oft zu viel flüchtige Säure; es wurde davon bis zu 0,15-% gefunden.

Ein Muster Malagawein enthielt 21,3 Vol.-%, ein Portwein über 23% Alkohol. —

Weinverfälschungen in der Argentinischen Republik. (Gaceta 15. Janv. 1888. S. 67.)

Nach Dr. P. N. Arata hat in Folge der officiellen Inspektionen die Zahl der im Handel vorkommenden schlechten und schädlichen Weine in der Argentinischen Republik seit 1884 sehr abgenommen. Am Anfang des Jahres 1884 betrug der Procentgehalt an schlechten und gleichzeitig schädlichen Weinen noch 51,71 gegen 3,1% im Jahre 1886.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnement 5 werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-*Post.* - Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 30 - für die dreizehnpäunige Zeitzeile entgegen. Bestellungen, von denen zuvor ein Probeexemplar ausliefern ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.



XII. Jahrgang.

Berlin, den 29. Mai 1888.

Nr. 22.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- woch. S. 325. — Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche 1875- 1877. S. 325. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 326. — Desgl. in größeren Städten des Aus- landes. S. 327. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 327. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 327. — Sterbe- fälle in Breslau, Nürnberg, Hamburg 1887. S. 328 u. 329. — **Witte- rung.** S. 327. — **Zeitweilige Maßregeln** zc. S. 330. — **Tiere- ren.** Infektionskrankheiten bei Schlachttieren. S. 331. — Behandlung über die Tierreich. S. 331. — **Wanderpest** in der Türkei. S. 331. — **Bäufleische** in Manila. S. 331. — **Veterinärpolizeiliche Maß- regeln.** S. 331. — **Medizinalgesetzgebung** zc. (Kronen.

Berlin.) Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 334. — (Reg.- Bez. Königsberg.) Neuzügliche Artikel der Medizinalbeamten. S. 334. — (Reg.-Bez. Stettin.) Injektionskrankheiten. S. 334. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Schammeln. S. 334. — (Waren.) Wichtendruckmittel an der Schwedischen Grenze. S. 336. — (Waden.) Ausfuhr von Tieren und Fleisch nach der Schweiz. S. 336. — (Mecklenburg-Schwern.) Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen. S. 336. — (Brandreich.) Künstliche Weine. S. 337. — **Rechtspflege.** (Rechts- gericht.) Freilassen von gesundheitsgefährlichem Fleisch. S. 337. — **Ver- handlungen von gelehrten Körperschaften, Vereinen zc.** Preussisches Abgeordnetenhause.) Vorlesungen über Häufleische bei Unglücksfällen. S. 338. — **Geschichtliche.** S. 338.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hannover, Reg.-Bez. Königsberg je 1, Wien 2, Prag 14, Rom 5, Paris 6, Petersburg 2, Warschau 4 Todesfälle; Berlin, Hamburg, Wien je 1, Budapest und Petersburg je 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Wien je 1, Prag 2, Warschau 1 Todesfälle; Petersburg 2 Erkran- kungen.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 4 Er- krankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Chemnitz 5, Königsberg 9, Paris und London je 12, Petersburg 34 Todes- fälle; Reg.-Bez. Königsberg 215 (Stadt Königs- berg 195), Petersburg 110 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 6 Todesfälle.

Masern: Berlin 8, Hamburg 18, Straßburg 9, Worort Wiens 19, Prag 21, Paris 15, London 18, Petersburg 47 Todesfälle; Berlin 136, Ham- burg 379, Reg.-Bezirke Düsseldorf 147, Schles- wig 134 und Wiesbaden 468, Wien 226, Budapest 80, Petersburg 160 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 8, Wien 12, London 13, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 36, Hamburg 28, Nürnberg 22, Wien 67, Kopenhagen 23, Peters- burg 24 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 16, Bres- lau 8, Nürnberg 6, Wien 13, Budapest 6, Prag 7, Paris 44, Lyon 6, London 42, Kopenhagen 10, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 72, Breslau 19, Hamburg 34, Nürnberg 27, Reg.-Bez. Schles-

wig 164, Wien 20, Kopenhagen 66, Petersburg 55 Erkrankungen.

Reuchhusten: London 64, Dublin 7, Liver- pool 8, Amsterdam 7 Todesfälle; Wien 28, Kopenhagen 35, Stockholm 24 Erkrankungen.

Die Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche während der Jahre 1875 bis 1877.

Von Dr. Arthur Würzburg.*

(Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Bd. II Heft 3/5).

Der vorliegende zweite Theil der Arbeit be- handelt vornehmlich die Sterblichkeit der Säuglinge nach ihrer ehelichen und außerehelichen Abkunft, so- wie nach Stadt- und Landgemeinden; ferner den Ablauf der Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Abschnitten des ersten Lebensjahres, sowie die Todt- und die Lebendgeburten.

Die Sterblichkeit der ehelichgeborenen Säuglinge (22,02 auf je 100 ehelich Lebendgeborene) zeigt so- wohl ihrer Höhe nach, als in ihrer staatlichen Ver- theilung nahezu vollkommene Uebereinstimmung mit derjenigen aller Säuglinge (23,23 auf je 100 Lebend- geborene), während die Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge (36,03 auf je 100 außerehelich Lebend- geborene) nicht unwesentliche Abweichungen aufweist. Das Maximum der letzteren wurde in Sachsen-Alten- burg mit 41,27% erreicht. Zu ähnlichem Ergebnis gelangt man bei Betrachtung der Säuglingssterblich- keit in den preussischen Regierungs-Bezirken und in den entsprechenden Verwaltungs-Bezirken der anderen Staaten. Bezirke mit geringer Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge gab es nur wenige, nämlich solche mit weniger als 15,00% : 1 gegen 11 mit einer derartigen Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge, solche

*) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 387.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von dem statistischen Amte der Stadt Breslau und von den

Beobachtungs- Monate	Geburten				Todesfälle			Alter der Gestorbenen										
	Lebend- geborene			Todesgeborene	männlich	weiblich	Summe	0 bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre
	männlich	weiblich	Summe					ehelich	unehelich	ehelich	unehelich							
Breslau.																		
Januar . . .	430	434	864	53	421	359	780	160	62	146		28	14	56	55	123	122	14
Februar . . .	395	433	828	50	352	326	678	139	46	116	25	10	41	52	108	122	18	14
März . . .	464	401	865	43	414	375	789	163	42	128	29	18	61	72	137	121	18	14
April . . .	449	438	887	47	395	329	724	153	65	95	32	12	38	71	132	106	19	14
Mai . . .	456	436	892	55	415	339	754	159	55	94	39	12	43	73	134	122	25	14
Juni . . .	450	421	871	51	387	337	724	191	66	111	34	6	41	59	115	88	15	14
Juli . . .	518	450	968	49	584	460	1044	426	132	118	32	10	41	50	122	92	21	14
August . . .	509	426	935	38	486	403	889	363	101	91	22	10	38	45	115	89	15	14
September . . .	448	468	916	47	410	326	736	242	74	98	31	9	39	50	84	94	15	14
Oktober . . .	494	411	905	41	344	303	647	134	38	105	42	10	55	56	104	90	13	14
November . . .	484	428	912	52	348	346	694	151	44	94	39	9	50	56	108	122	21	14
Dezember . . .	452	444	896	46	347	318	665	125	41	113	47	13	57	41	106	108	14	14
Summe	5549	5190	10739	572	4903	4221	9124	2406	761	1309		400	133	560	680	1388	1276	204
Davon ehelich . . .	4605	4323	8928	445														
Bevölkerung	35,28			5,33 % d. Ge- burten	53,74	46,26	100,00	26,37	8,40	14,35	4,38	1,46	6,14	7,45	15,21	13,98	2,2	
304365 Einwohner	% d. Bevölkerung			30 % d. Bevölkerung			% der Gestorbenen.											

*) Anmerkung. 2 Gestorbene unbekanntem Alters.

Beobachtungs- Monate	Geburten				Todesfälle			Alter der Gestorbenen											
	Lebend- geborene			Todesgeborene	männlich	weiblich	Summe	0 bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre	
	männlich	weiblich	Summe					ehelich	unehelich	ehelich	unehelich								
Münchberg.																			
Januar . . .	174	166	340	19	135	127	262	57	21	59		17	13	13	42	30	10		
Februar . . .	163	161	324	21	124	104	228	46	20	41	16	7	22	34	36	36	7		
März . . .	196	174	370	28	149	134	283	61	22	43	25	17	22	48	38	37	7		
April . . .	153	169	322	16	145	154	299	50	34	62	21	22	14	46	45	37	4		
Mai . . .	188	180	368	20	162	121	283	60	21	54	19	13	19	56	37	4	4		
Juni . . .	173	169	342	26	134	108	242	66	20	18	17	21	22	39	30	9	9		
Juli . . .	217	186	403	16	163	116	279	103	36	23	18	13	15	31	36	6	6		
August . . .	207	168	375	24	161	134	295	125	39	19	12	8	15	37	34	6	6		
September . . .	196	178	374	18	150	122	272	85	38	29	7	12	18	41	36	6	6		
Oktober . . .	189	153	342	19	115	132	247	64	18	36	16	16	9	37	41	10	10		
November . . .	163	169	332	22	127	107	234	52	18	38	15	12	17	34	46	5	5		
Dezember . . .	191	179	370	17	124	121	245	51	11	43	23	13	19	35	45	5	5		
Summe	2210	2052	4262	246	1689	1480	3169	820	298	465		206	167	205	480	454	74		
Bevölkerung	3,7 %			5,4 % der Ge- burten	2,6 %			% der Gestorbenen.											
119905 Einwohner	der Bevölk.			der Bevölkerung															

Beobachtungs- Monate	Geburten				Todesfälle			Alter der Gestorbenen										
	Lebend- geborene			Todesgeborene	männlich	weiblich	Summe	0 bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre
	männlich	weiblich	Summe					ehelich	unehelich	ehelich	unehelich							
Hamburg.																		
Januar . . .	721	640	1361	46	698	574	1272	293	69	168	10	50	34	91	124	191	184	59
Februar . . .	668	644	1312	50	554	506	1060	273	53	126	18	57	26	60	95	150	164	33
März . . .	796	736	1532	52	602	502	1104	265	60	136	8	61	23	72	90	185	163	4
April . . .	707	632	1339	61	594	487	1081	284	58	128	13	50	20	59	109	165	153	4
Mai . . .	696	704	1400	44	551	446	997	184	53	128	15	70	23	60	110	176	152	2
Juni . . .	649	625	1274	45	484	364	848	165	46	122	6	63	13	46	91	127	131	3
Juli . . .	691	678	1369	42	703	574	1277	518	124	133	12	47	25	71	76	122	125	2
August . . .	729	723	1452	52	655	581	1236	521	127	108	3	43	22	59	76	135	118	2
September . . .	729	650	1379	37	530	449	979	348	83	92	3	38	17	46	56	145	115	3
Oktober . . .	722	720	1442	53	563	520	1083	326	80	116	4	48	18	71	68	160	153	3
November . . .	697	741	1438	52	664	541	1205	403	97	127	10	40	16	52	99	168	163	3
Dezember . . .	736	735	1471	69	662	593	1255	417	110	135	12	47	25	93	102	149	127	3
Summe	8541	8228	16769	603	7260	6137	13397	3997	960	1519	114	614	262	780	1096	1873	1748	42
Davon ehelich . . .	7633	7283	14916	495				4957		1633								
Bevölkerung	% d. Gestorbenen			54,2			45,8	100,0	37,0		12,2	4,6	2,0	5,8	8,2	14,0	13,0	3,8
489187 Einwohner	% d. Bevölkerung			27,39														

Breslau, Nürnberg und Hamburg im Jahre 1887.

(Medizinalräthen Dr. Merkel und Dr. Kraus aufgestellten Tabellen.)

T o d e s - u r s a c h e n

Mauern und Höfen	Scharlach	Diphtherie und Group	Schnupfen	Unterleibstypbus	Hectischus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungen- und Entzündung	Lungen- und Entzündung	Andere acute Krankheiten der Athmungsorgane	Schirmpflaß	Häuser Gelenksentzündung	Darmtaub und Enteritis	Nebenbrustfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltfamer Tod					
																durch Vergiftung	durch Selbstmord				durch Selbstschlag
																	Ertränkung	Erhängung	Ersticken	Andere Selbstmordarten	
40	3	18	.	3	—	.	1	107	73	19	1	23	8	461	16			7		—	
22	1	28	.	2	—	.	1	80	94	28	—	17	1	386	10			8		—	
25	2	29	.	5	1	.	1	128	103	25	—	32	6	405	17			9		—	
7	1	25	.	3	—	.	1	104	82	29	1	35	5	419	8			3		—	
4	—	56	.	4	—	.	2	94	87	23	—	41	8	416	12			6		—	2
20	3	36	.	2	—	.	3	75	66	17	1	51	19	421	6			4		—	
22	1	33	.	4	—	.	1	83	77	18	—	198	68	511	14			14		—	
7	2	30	.	5	—	.	2	69	42	21	—	172	101	415	18			5		—	
10	10	44	.	7	—	.	—	71	44	14	2	103	40	372	13			5		—	1
3	7	70	.	5	—	.	2	84	48	20	1	40	10	339	9			9		—	—
1	4	65	.	4	—	.	—	64	58	22	3	52	7	393	8			13		—	—
1	4	64	.	5	—	.	1	68	80	15	1	32	2	380	9			3		—	—
162	38	497	.	49	1	.	15	1027	854	251	10	796	275	4918	140			86			3
1,78	0,42	5,45	.	0,54	0,01	.	0,16	11,25	9,36	2,75	0,11		11,74	53,90	1,54			0,94			0,03

% der Gestorbenen.

4	1	29	12	2	—	—	1	35	49	4	—	17	105	1	—	2	—	—	—	—	—
—	1	28	10	1	—	—	—	39	38	4	1	14	91	1	—	—	—	—	—	—	—
2	2	29	7	1	—	—	—	58	50	4	3	24	96	2	—	2	—	—	—	1	—
1	—	33	14	—	—	—	—	42	63	9	—	24	110	1	—	1	—	—	—	1	—
1	—	13	9	—	—	—	—	53	72	7	1	15	105	3	—	—	3	—	—	—	1
—	—	11	2	1	—	—	3	50	38	4	1	23	100	2	—	—	1	5	1	—	—
1	—	7	6	4	—	—	—	33	29	5	—	88	99	3	—	—	4	—	—	—	—
1	—	12	1	4	—	—	1	28	24	3	—	124	90	2	—	—	1	—	—	1	3
1	1	19	2	2	—	—	1	34	20	8	1	74	105	3	—	—	1	—	—	—	—
2	4	31	3	1	—	—	—	31	29	13	—	31	98	3	—	—	1	—	—	—	—
1	3	26	1	2	—	—	1	38	42	6	3	18	88	3	—	—	—	—	—	1	1
—	8	29	—	1	—	—	1	44	32	10	1	16	97	—	—	1	4	1	—	—	—
14	20	267	67	19	—	—	8	485	486	77	11	468	1184	24	—	6	17	6	5	5	5
0,44	0,63	8,42	2,11	0,59	—	—	0,25	15,30	15,33	2,43	0,35	14,77		0,76	—	17,6	50,0	17,6	14,8	0,16	0,16

% der Gestorbenen.

3	12	52	15	82	—	—	9	156	126	14	43	1	73	13	642	19	—	—	8	2	1	—
—	6	78	12	42	—	—	3	149	89	7	34	—	74	13	526	12	2	1	8	1	1	1
—	5	62	12	43	—	—	5	159	98	9	27	1	51	13	587	22	1	—	5	2	2	—
—	7	54	5	21	—	—	8	146	121	13	29	—	46	19	569	22	1	4	10	1	3	1
1	4	57	6	15	—	—	5	162	96	11	34	—	31	11	513	26	2	2	15	3	3	—
—	3	52	7	8	—	—	1	113	76	8	34	—	31	11	463	25	1	2	6	6	—	1
2	14	49	2	8	—	—	1	99	72	15	35	2	176	186	562	37	4	3	5	1	3	—
2	5	20	6	28	—	—	4	101	49	10	33	6	206	181	542	25	1	2	11	1	—	3
1	8	36	8	21	—	—	2	92	41	4	32	—	128	67	490	33	—	2	12	1	1	—
15	6	51	10	44	—	—	7	115	87	6	29	1	112	37	536	14	1	2	7	3	—	—
14	3	23	15	53	—	—	6	124	115	11	30	1	148	47	583	25	1	—	6	—	—	—
33	6	33	18	81	—	1	4	123	113	13	27	3	131	34	596	20	3	1	12	1	1	1
71	79	567	116	446	—	2	55	1539	1083	121	387	15	1207	632	6609	280	17	19	105	22	15	7
0,53	0,59	4,23	0,87	3,33	—	0,01	0,41	11,49	8,08	0,90	2,89	0,11	9,01	4,72	49,36	2,09	0,13	0,14	0,78	0,17	0,11	0,05

3,47

mit weniger als 20,00% : 3 gegen 38. Hingegen befaßen 45 Bezirke eine Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge von mehr als 30,00% gegen 7 bei den ehelichen, darunter 10 mit einer Sterblichkeit von mehr als 40,00 und 3 (Oberbayern, Schwaben, Berlin) mit einer solchen von mehr als 45,00%; diese beiden letzteren Grade wurden von den ehelichen Säuglingen überhaupt nicht erreicht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen Kreisen zc. machen sich die Unterschiede in erhöhtem Maße geltend. Gleichwohl zeigt das Beispiel von 20 Kreisen, in welchen die Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge von derjenigen der ehelichen, wenn meistens auch nur um ein Geringes, überragt wird, daß die außereheliche Abkunft an sich noch nicht notwendig eine ungünstige Prognose für die Lebensdauer, wenigstens innerhalb des besonders gefährlichen ersten Jahres bedingt.

Eine vornehmlich geringe Sterblichkeit der ehelichen und außerehelichen Säuglinge ist nur für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und für die Kreise Londern und Leer zu verzeichnen. Neben Schaumburg-Lippe erscheinen das Großherzogthum Oldenburg und die Reg.-Bez. Schleswig und Lirich besonders bevorzugt. Diejenigen Kreise, welche eine höhere Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge, als 45,00% aufweisen, gehören ausnahmslos dem südlichen Gebiete höchster Säuglingssterblichkeit (Bayern, Württemberg) an. Kreise mit einer Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge von mehr als 50,00% hingegen findet man auch in dem sächsisch-schlesischen und in dem brandenburgischen Centrum und selbst außerhalb derselben. Die höchste Sterblichkeit ehelicher Säuglinge wurde im Bezirks-Amt Krumbach in Schwaben (49,33%), außerehelicher im Oberamt Waiblingen im Neckarreise (71,10) verzeichnet.

Zu den Städten war die Säuglingssterblichkeit im Allgemeinen größer, als auf dem Lande, doch fehlt es hier nicht an zahlreichen Ausnahmen. Bei einer Gesamtzahl von 801 Kreisen zc. starben bis zu 20,00% Säuglinge in 42,68 auf je 100 Kreise, 20,01 bis 30,00% Säuglinge in 41,69, und über 30,00 in 15,63 Kreisen, desgleichen bei einer Gesamtzahl von 72 Städten mit 20000 und mehr Einwohnern in 30,55 bezw. 58,33 und 11,11% Städten. Die Städte hatten also durchschnittlich weniger häufig eine geringe, aber auch weniger häufig eine hohe Gesamt-Säuglingssterblichkeit, als alle Kreise, während eine solche von mittlerer Höhe in ersteren entsprechend öfter vorkam. Aehnlich verhielt es sich mit der Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge, nur erweisen sich die Städte noch etwas bevorzugter. Hingegen spricht die Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge ganz auffallend zu Ungunsten der Städte (bis zu 20,00% Todesfälle in 0 Städten und in 6,24% Kreise, 20,01 bis 30,00 Todesfälle in 19,44 Städten und in 36,33 Kreisen, über 30,00% Todesfälle in 80,55% Städten und in 57,43% Kreisen). Von den Großstädten (mit

mindestens 100 000 Einwohnern) zeichneten sich besonders Frankfurt a. M. und Hannover durch eine verhältnißmäßig geringe Säuglingssterblichkeit aus; bei einem Vergleich der Säuglingssterblichkeit in den Großstädten mit derjenigen in sämmtlichen Landgemeinden der einschlägigen Regierungs-Bezirke zc. ragen Frankfurt a. M., Hannover, Köln, München, Stuttgart entweder durch eine geringere Sterblichkeit aller oder doch der ehelichen oder unehelichen Säuglinge hervor.

Die besonders hohe Säuglingssterblichkeit im südlichen Centrum (Bayern, Württemberg) betraf in Stadt- und Landgemeinden sowohl eheliche, als außereheliche Säuglinge. Die hohe Sterblichkeit im brandenburgischen Centrum betraf der Hauptsache nach die außerehelichen Säuglinge, und zwar sowohl in den Städten als auf dem Lande. Jedoch überragte meistens die Säuglingssterblichkeit in den Städten diejenige auf dem Lande. Im sächsisch-schlesischen Centrum erreichte unter sonst gleichem Verhalten auch die Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge ziemlich häufig Grade, welche schon als hohe bezeichnet werden müssen. Die Sterblichkeit der außerehelichen Säuglinge war außer in den eben genannten Gegenden noch — bei nur geringer oder mäßiger Gefährdung der ehelichen Säuglinge — eine hohe oder gar sehr hohe im Osten (Kreise Danzig, Elbing, Marienburg und die südlich sich anschließenden Kreise bis Thorn, der größere Theil der Regierungs-Bezirke Bromberg und Posen) und im Westen des Reichs (Rheinprovinz).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N.-A. Nr. 133—135 vom 23.—25. Mai 1888).

Oesterreich-Ungarn. Das königl. ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Rücksicht auf das Entstehen der Cholera in Europa und in den nicht europäischen Uferstaaten des Mittelmeeres durch Verfügung vom 3. Mai 1888 vom 15. desselben Monats ab für die Länder der ungarischen Krone die freie Ein- und Durchfuhr von Lumpen, Abfällen, gebrauchter Leib- und Bettwäsche und alten Kleibern aus Egypten, Frankreich, Algier, Tunis, Italien, Spanien und Gibraltar gestattet. —

Dänemark. Durch eine Bekanntmachung des königl. dänischen Justiz-Ministeriums vom 16. Mai 1888 sind mit Rücksicht auf den Ausbruch der Blattern in Gernsund in Norwegen gegenüber den aus dem genannten Hafen kommenden Schiffen die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung sowie das Einfuhrverbot in Bezug gebrauchter Kleider, gebrauchter Leinwand, Betten u. s. w. in Kraft gesetzt worden. Zugleich ist die durch Bekanntmachung des königl. dänischen Justiz-Ministeriums vom 24. Februar 1888 (Veröffentl. S. 153) angeordnete Untersuchung der aus schwedischen Häfen zwischen Malms und Landskrona kommenden Schiffe aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine untern 12. Mai 1888 veröffentlichte Verfügung des königl. portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Pernambuco nebst den Häfen der gleichnamigen Provinz seit dem 8. April d. S. für „rein“ von Gelbfieber erklärt worden. (Bergl. Veröffentl. S. 306). —

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Gouverneur des Staates Louisiana hat untern 4. April

Thierseuchen.

1888 folgende Quarantäne-Proklamation mit Wirksamkeit vom 20. April 1888 ab erlassen:

Alle Fahrzeuge, welche an den verschiedenen Quarantäne-Stationen eintreffen, sollen mitamtlich deren Benennungen, Passagieren und Ladungen der Inspektion der Quarantäne-Beamten an den bejagten Stationen unterworfen werden.

Alle Fahrzeuge mitamtlich deren Ladungen, Benennungen, Passagieren, und deren Gepäck, welche an der Missions-Quarantäne-Station von innerhalb der Tropen gelegenen amerikanischen und westindischen Häfen eintreffen, sollen einer gründlichen maritimen Sanitation nach dem folgenden Plane unterworfen werden:

Erste Klasse — Fahrzeuge, welche von nichtinfizierten Häfen eintreffen.

Zweite Klasse — Fahrzeuge, welche von verdächtigen Häfen eintreffen.

Dritte Klasse — Fahrzeuge, welche von Häfen eintreffen, von denen man weiß, daß sie infiziert sind.

Vierte Klasse — Fahrzeuge, welche, ohne Rücksicht auf den Abgangshafen, infiziert sind; das heißt, Fahrzeuge, welche Gelbfieber oder eine andere übertragbare oder ansteckende Krankheit zur Zeit ihrer Ankunft an Bord haben oder eine solche während ihrer Reise an Bord gehabt haben.

Fahrzeuge, der ersten Klasse sind an der oberen Quarantäne-Station der nöthigen maritimen Sanitation zu unterwerfen, mit nicht längerer Zurückhaltung der Fahrzeuge oder Personen, als nothwendig, um solche Fahrzeuge in vollkommenem gesundheitlichen Zustand zu bringen.

Fahrzeuge, die im tropischen Fruchthandel engagirt sind und von bekannten nichtinfizierten Lokalitäten kommen und deren sanitärer Zustand und Gesundheitsbericht befriedigend sind, können die Erlaubniß erhalten, nach der Inspektion die Quarantäne-Station zu passiren, sind jedoch solcher sanitären Behandlung und anderen Maßregeln, die der „Board of Health“ vorschreiben mag, unterworfen.

Fahrzeuge der zweiten und dritten Klasse sind denselben Bedingungen wie die der ersten Klasse zu unterwerfen, zusammen mit der Zurückhaltung zur Observation für die Dauer von fünf vollen Tagen, von der Stunde der Ankunft an.

Fahrzeuge der vierten Klasse sind der unteren Quarantäne-Station zuzuwiesen, um dort der Sanitation und Zurückhaltung von Fahrzeugen und Personen in solcher Länge der Zeit unterworfen zu werden, wie sie der „Board of Health“ anordnen mag.

Die fünf Tage Aufenthalt, wie oben bestimmt, sollen auf alle Häfen des Golfs von Mexiko und der Caribischen See Bezug haben. Eine Ausnahme soll in Hinsicht auf Schiffe gemacht werden, welche von Häfen südlich vom Aequator kommen, deren Zeitraum der Zurückhaltung drei Tage von der Zeit der Desinfektion sein soll.

Alle jene Fahrzeuge, die vom Mittelländischen Meere oder anderen Häfen eintreffen, von denen man weiß, daß dieselbst die Cholera herrscht, oder die verdächtig sind, von der Cholera infiziert zu sein oder später infiziert werden mögen, sollen einer maritimen Sanitation und solchen Aufenthalt unterworfen werden, wie der „Board of Health“ beschließen mag.

Fahrzeugen, welche von den oben genannten Häfen und Plätzen eintreffen und zur zweiten, dritten und vierten Klasse gehören, wie im vorstehenden Plane erläutert, soll nicht erlaubt sein, die Niagolets oder Atchafalaya-Quarantäne oder andere Staats-Quarantäne-Stationen, welche hiernach etablirt werden mögen, zu passiren, ohne vorher dieselbst eine Quarantäne von vierzig Tagen und eine gründliche Reinigung und Desinfizierung bestanden zu haben. —

Südamerika. Durch Verordnung der Gesundheitsbehörde zu Montevideo vom 20. April 1888 ist die Quarantäne, welche seit dem 16. November 1887 gegen die Proventensen aus Chile bestand (Veröffentl. 1887 S. 760) aufgehoben worden. An Stelle derselben ist bis auf Weiteres eine 48tägige Beobachtung getreten.

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im Jahre 1887 sind im Schlachtthiere zu Chemnitz 8252 Rinder, 28 178 Schweine, 23 557 Kälber, 10 776 Schafe, 75 Ziegen, und in der Pferde- und Hundeschlachtereie 398 Pferde und 211 Hunde, zusammen 71 447 Thiere geschlachtet und davon 422 Rinder, 79 Schweine, je 2 Schafe und Kälber tuberkulös befunden worden. (Vierter Bericht der Direktion des Schlacht- und Viehhofes zu Chemnitz.) — Zu demselben Jahre sind in Nürnberg 11 227 Mastochsen, 1656 Stiere, 1389 Kühe, 598 Jung-rinder, 30 477 Kälber, 18 860 Schafe; 3968 jüngere Lämmer, 59 932 Mast-, 3900 mindergerichtige Schweine und 445 Pferde, zusammen 132 452 Thiere geschlachtet worden. Davon wurden 51 Ochsen, 45 Kühe, 8 Stiere, 3 Jung-rinder und 1 Kalb, zusammen 108 Stück als tuberkulös beanstandet. (Wochenchr. f. Thierheilkunde u. Viehzucht 1888 S. 135.) — In Bamberg sind i. J. 1887 von den 4781 geschlachteten Großviehstücken 49 Rinder wegen Tuberkulose beanstandet worden. (Aundschau a. d. Geb. d. Thiermedizin ic. 1888 S. 101.)

Von dem Herzoglichen Landesthierarzt Dr. Paerft in Meiningen ist eine „Gemeinverständliche Belehrung über das Wesen und die Erkennungszeichen der Seuchen unserer Hausthiere“ verfaßt worden, welche im Verlage von Carl Kaiser zu Meiningen i. d. Jahre erschienen ist. Das Schriftchen enthält in Kürze eine Beschreibung der wichtigsten Erscheinungen derjenigen ansteckenden Hausthierkrankheiten, für welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 die Anzeigepflicht besteht, sowie der Rinderpest. Im Eingange sind die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Anzeigepflicht beziehen, abgedruckt, und ist ferner die Bedeutung der sofortigen Anzeige für die Bekämpfung der Seuchen besonders hervorgehoben.

Türkei. In einigen Dörfern der Umgegend von Damaskus ist die Rinderpest ausgebrochen. Um die verzeichneten Orte ist ein Cordon gezogen. Auf den von dem Vetriner Sanitätsamt auszufellenden Gesundheitspässen (patens) wird vom 17. April ab das Auftreten der Rinderpest in Damaskus vermerkt.

Asien. Philippinen. Seit Anfang des Jahres hat sich unter den Büffeln in den Manila zunächst liegenden Distrikten eine sichtlich ansteckende Krankheit gezeigt, welche sich allmählich weiter verbreitet und in jüngster Zeit einen erschreckenden Umfang angenommen hat. Nach Aussage der Thierärzte ist es eine Art Typhus, wie sich aus Geschwären in den Eingeweiden gefallener Thiere ergeben hat; die Thiere sterben rasch, und ein mit der Krankheit infiziertes Dorf pflegt bald den größten Theil seines Viehbestandes zu verlieren. In der Provinz Manila sollen bereits gegen 15 000, in der benachbarten von Cavite 12 000 Büffel der Epidemie erlegen sein, von weiteren Provinzen liegen noch keine sicheren Daten vor. Von Seiten der Regierung ist bisher eine Enquete über die Natur und Ausbreitung der Krankheit angeordnet worden.

Die Sorglosigkeit der Eingeborenen zeigt sich darin, daß sie die Kadaver entweder im freien Felde oder in den Flüssen der Verwesung überlassen oder das Fleisch frisch gefallener Thiere in Streifen schneiden, an der Sonne trocknen und essen. Im Oberlauf des Flusses, welcher das Trinkwasser für Manila liefert, haben wiederholt Kadaver von Büffeln gelegen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland. Vom 22. April 1888. (Extrablage z. Amtsbl. d. Rgl. Reg. z. Gumbinnen S. 191.)

Zur Durchführung des durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 17. September 1884 (Amtsblatt für

1884, Seite 317) erlassenen Verbotes der Einführung von Schweinen aus Ausland über die Landesgrenze des Regierungs-Bezirktes Gumbinnen ordne ich auf Grund der §§ 7 (Nr. 2) und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt für 1880, Seite 128 fg.) und der §§ 1 und 3 des dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung für 1881, Seite 153 fg.) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 20. Dezember v. Js. (Amtsblatt für 1887, Seite 443 fg.) hierdurch an:

I. Kontrolle und Revision der Schweinebestände.

§ 1. In allen Grenzkreisen des Regierungs-Bezirktes, nämlich in den Kreisen Bendburg, Tilsit, Mlagnit, (mit Ausschluß der zu dem Amtsbezirkte Juragauischen gebürtigen Ortsschaften) Pilskalen, (mit Ausschluß der zu den Amtsbezirkten Stimbren und Mallwischen gehörigen Ortsschaften) Stallupönen, Golbap, Dlesto, Pvd und Johannisburg, und ferner in den, zu den Amtsbezirkten Söllingen, Feitschendorf, Aweppen, Kelsonen, Cruttinnen, Ufka, Gushianta, Mikolaiten und Pfeilsvalde des Bismarckkreises Gensburg gehörigen Ortsschaften sind für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk, einschließlic der Städte, Register über die vorhandenen Schweinebestände nach dem beigelegten Formulare I anzulegen. Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 2. Die Register haben auf dem Lande die Gemeinde- und Gutsvorsteher oder an Stelle derselben die von den Landrätchen ernannten Revisoren, in den Städten die Polizeiverwalter, aufzustellen und fortzuführen.

§ 3. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der genannte Schweinebestand eines jeden, Schweine haltenden Einwohners einzutragen. Demnach ist jeder Zu- und Abgang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Verkäufers oder Käufers, insofern der Verkauf oder Kauf nicht auf Märkten geschieht, zu vermerken. Erfolgt der Abgang durch Tod oder Schlachten des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Der Zugang ist, soweit erforderlich, durch die in den §§ 7 fg. näher bezeichneten Ursprungs-Zeugnisse oder Bescheinigungen zu belegen. Ebenso ist in der Abtheilung "Bemerkungen" einzutragen, sobald für das betreffende Schwein ein Ursprungs-Zeugniß ausgestellt wird. Ferkel sind nach Ablauf von 6 Monaten, von Tage der Anmeldeung ab, in der Rubrik "Ferkel" in Abgang und nach ihrem Geschlecht in einer der übrigen Rubriken in Zugang zu stellen.

§ 4. Jeder Schweine haltende Einwohner ist verpflichtet, alle Veränderungen in dem Schweinebestande innerhalb 48 Stunden dem Revisor anzuzeigen. Ferkel sind 4 Wochen nach der Geburt anzumelden.

§ 5. Die Führung der Register auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher.

Die Gendarmen, die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern und die beamteten Thierärzte, sowie die Vorgesetzten dieser Beamten sind berechtigt, von den Schweineregistern Einsicht zu nehmen und Revisionen der Schweinebestände abzuhalten.

Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

§ 6. In allen Gemeinde- und Gutsbezirken, einschließlic der Städte, in welchen Schweineregister geführt werden, sind von den dort angehiesenen Schlächtern und Schweinhändlern nach dem anliegenden Formulare II Bücher zu führen, in welchen jedes von ihnen angekaufte Schwein von ihnen einzutragen ist. Binnen 48 Stunden nach bewirktem Ankaufe ist dem Revisor zum Zwecke der Eintragung in das allgemeine Register unter Ueberreichung der Ursprungs-Zeugnisse oder Bescheinigungen davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen.

Diese Bücher unterliegen ebenfalls der Revision der im § 5 bezeichneten Beamten.

II. Transport von Schweinen auf Landwegen.

§ 7. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung (§ 1) muß Jeder, welcher Schweine (ausschließlic

von Ferkeln unter 4 Wochen) über die Grenze einer Dorfs-, Guts- oder Stadtfeldmark treibt, oder auf andere Weise befördert, ein nach dem Formulare III ausgefertigtes Ursprungs-Zeugniß mit sich führen.

Die Ursprungs-Zeugnisse sind von den Revisoren kostenfrei auszufertigen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Soweit Revisoren sich nicht im Besitze eines Dienstsiegels befinden, sind die von denselben auszufertigenden Ursprungs-Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Die Formulare zu den Ursprungs-Zeugnissen werden ebenfalls kostenfrei verabfolgt und unterliegen hinsichtlich ihrer Verwendung der Kontrolle der vorgelegten Behörde.

§ 8. Ursprungs-Zeugnisse sind erforderlich auch für die auf die Märkte in dem Geltungsgebiete dieser Anordnung aufgetriebenen Schweine, mögen letztere von auswärts zugetrieben werden, oder aus dem Markorte selbst stammen. Für jedes einzelne, auf dem Markte eingestellte Schwein ist ein besonderes Ursprungs-Zeugniß erforderlich.

Wenn Schweine aus dem Markte verkauft werden, so ist von dem Revisor des Markortes auf den betreffenden Ursprungs-Zeugnissen ein Vermerk wegen der Weiterverwendung zu machen (vergl. § 12).

§ 9. Die Einführung von Schweinen in das Geltungsgebiet dieser Anordnung von außerhalb desselben darf nur auf Grund eines nach Formulare III, in der ersten Rubrik nicht auszufüllenden, von den Gemeinde- oder Gutsvorstehern, oder städtischen Polizei-Verwaltern auszufüllenden Ursprungs-Zeugnisses erfolgen, insofern nicht die Bescheinigung für die auf Märkten außerhalb des Geltungsgebietes der Anordnung aufgekauften Schweine (§ 11) Anwendung findet.

§ 10. Die Dauer der Gültigkeit der Ursprungs-Zeugnisse ist auf höchstens 3 Tage zu bestimmen.

§ 11. Schweine, welche auf außerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung (§ 1) stattfindenden Märkten aufgekauft sind, dürfen in denselben nur auf Grund einer nach dem Formulare IV auszufertigenden polizeilichen Bescheinigung eingeführt werden.

Diese Bescheinigungen, deren Gültigkeitsdauer ebenfalls auf höchstens 3 Tage zu bestimmen ist, sind von den städtischen Polizei-Verwalter oder dem Gemeindevorsteher des Markortes kostenfrei auszufertigen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Ein angemessener Vorrath von Formularen zu den Bescheinigungen wird den Polizei-Verwaltern oder den Gemeinde-Vorstehern der Markorte kostenfrei zugefertigt.

§ 12. Im Falle des Ankaufes eines Schweines und dessen Einstellung in einen Revisionsbezirk, sowie des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufes auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Zeugniß oder die polizeiliche Bescheinigung innerhalb 48 Stunden nach dem Ankaufe oder der Rückkehr des Schweines dem Revisor zur Berichtigung des Registers ausgehändigt oder zurückgegeben werden.

§ 13. Der königliche Provinzial-Steuer-Direktor wird demnach eine Anordnung erlassen, nach welcher die auf Grund der §§ 7 fg. ausgefertigten Ursprungs-Zeugnisse und Bescheinigungen innerhalb des Grenzbezirktes Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Königsberg vom 4. Juni 1887 — Amtsblatt Stück 25, Extrabeilage) zugleich als Transportaufweise (Legitimationscheine) im Sinne der §§ 119 fg. des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 gelten.

§ 14. Während der Nachtzeit ist in dem Geltungsbereich dieser Anordnung (§ 1) jeder Transport von Schweinen verboten, sofern derselbe nicht auf den, dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen stattfindet, oder in besonderen Fällen vor dem Beginne des Transportes genehmigt ist.

Als Nachtzeit wird angesehen:
 In den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens;
 in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens;
 in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens;
 in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

1) Veröffentlicht. S. 23.

Die Genehmigung zur ausnahmsweisen Versendung von Schweinen während der Nachtzeit wird erteilt innerhalb des Grenzbezirkes von den zuständigen Zoll- und Steuerstellen, außerhalb des Grenzbezirkes von den Landräthen.

III. Transport von Schweinen auf Eisenbahnen.

§ 15. Die Verladung von Schweinen behufs des Transportes derselben mittelst der Eisenbahn ist auf sämtlichen innerhalb der im § 1 genannten Grenzkreise belegenen Bahnhöfen gestattet, unterliegt jedoch auf diesen Stationen, sowie außerdem auf der in dem Kreise Sumburg belegenen Station Rudzanny, der in dem Kreise Gumbinnen belegenen Station Trakehnen und der Station Gumbinnen der Beschränkung, daß dieselbe allwöchentlich nur an zwei bestimmten Tagen erfolgen darf.

Die Verladung auf der Station Tilsit ist allwöchentlich an vier bestimmten Tagen gestattet.

Die Verladetage für jede Station werden von den Landräthen durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Es dürfen ferner Schweine zur Verladung behufs des Eisenbahn-Transportes auf den in den Grenzkreisen belegenen Bahnhöfen, sowie auf den Stationen Rudzanny, Trakehnen und Gumbinnen nur dann zugelassen werden, wenn der Versender sich im Besitze vorchriftsmäßiger Ursprungs-Zeugnisse oder polizeilicher Bescheinigungen befindet.

Diese Zeugnisse und Bescheinigungen sind den Vorständen der Verladestationen auszuhandigen, von diesen aufzubewahren und nach 3 Monaten zu vernichten.

Die Oberbeamten der Verwaltung der indirekten Steuern, sowie die Amtsvorsteher und die beamteten Thierärzte sind berechtigt, von den aufbewahrten Zeugnissen und Bescheinigungen Einsicht zu nehmen.

Die Dauer der Gültigkeit der für Schweine gemäß § 11 ausgefertigten polizeilichen Bescheinigungen wird bis zum nächsten Verladetage als verlängert erachtet, sofern der Tag des Anlaufes und der Verladetag zusammenfallen und die Verladung nicht noch am letzterem Tage hat erfolgen können.

Die Richtigkeit der Verladestationen werden bei der Prüfung der Richtigkeit der Ursprungs-Zeugnisse oder polizeilichen Bescheinigungen durch die Gendarmen des Bezirkes und, soweit die Verladung innerhalb des Grenzbezirkes stattfindet, durch die Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung unterstützt.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 15. Mai dieses Jahres in Kraft.

Zu widerhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches, der §§ 66 (Nr. 1 und 2) und § 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, und der §§ 134 fg. des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869. Gumbinnen, den 22. April 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Stodhausen.

Formular I. wie auf Seite 24 der Veröffentlichungen.

Formular II.

Dieses Buch enthält Blätter, welche durch eine von dem Unterzeichneten besiegelte Schnur zusammengehalten werden.

....., denten..... 18..

Der

K o n t o - B u c h

für den....., in.....
über Ab- und Zugang an Schweinen.

Anleitung zur Führung des Konto-Buchs.

1. Jeder Zu- und Abgang an Schweinen ist sofort nach dem Empfange der Schweine bezw. nach Eintritt des dem Abgang herbeiführenden Ereignisses (Veräußerung, Tod u.) einzutragen.
2. Jeder Abgang ist an derjenigen Stelle der betreffenden Seite des Konto-Buchs einzutragen, welcher gegenüber in den Aufzeichnungen über den Zugang die abgehenden Thiere eingetragen sind.
3. Das Konto-Buch zu führen und sicher aufzubewahren; Aenderungen und Rasuren sind untersagt; Erreichungen sind nur dergestalt zulässig, daß die gestrichenen Eintragungen lesbar bleiben und sind auf Verlangen der Revisionsbeamten zu begründen. Dieselben sind unzulässig hinsichtlich derjenigen Eintragungen, welche der Prüfung der Aufsichtsbeamten bereits unterlegen haben.
4. Die Beläge über Ab- und Zugang sind mit dem Konto-Buche aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen auszuhandigen.
5. Das Konto-Buch nebst Belägen ist den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Prüfung und zur Revision der Bestände an Schweinen vorzulegen.
6. Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen Ordnungsstrafen bis 150 Mark nach sich.

Z u g a n g.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zahl der Schweine	Art des Zuganges; bei Käufen Namen u. Wohnort d. Verkäufers	Bezeichnung der Schweine		Bezeichnung des Belages; Zollausweis u. i. w. Bei Besätzen aus dem Auslande Tag und Ort der Verzollung
				Geschlecht	Farbe und besondere Kennzeichen	
1	2	3	4	5	6	7

A b g a n g.

Zahl der Schweine	Tag der Eintragung	Bezeichnung der Schweine		Art des Abganges; bei Veräußerungen Namen, Wohnort des Erwerbers	Belag
		Geschlecht	Farbe und besondere Kennzeichen		
8	9	10	11	12	13

Formular III.

Gültig auf höchstens 3 Tage mit Ausschluß der Nachtzeit.

Ursprungs-Zeugniß für Schweine.

Gültig für die Zeit vom..... bis.....
für den Transport
von..... nach..... und zurück.

Nummer des Schweine-Registers.	N a m e n des Besitzers.	Bezeichnung der zu verwendenden Schweine.	Farbe u. besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.

N. N., den

Der Revisor.

Kü c k e i t e.

Gültig zum Weitertransporte für die Zeit vom..... bis..... von..... nach.....

N. N., den

Der Revisor.

Formular IV. wie auf Seite 25 der Veröffentlichungen.

Königreich Sachsen. Verordnung, betr. die Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen. Vom 28. April 1888.

In neuester Zeit hat die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Theilen des Landes eine erhebliche Ausdehnung erlangt und es hat sich ergeben, daß dieselbe vornehmlich durch Treiberschweine verschleppt worden ist. Das Ministerium des Innern sieht sich deshalb veranlaßt, auf

Grund § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 zu Verhütung weiterer Verbreitung der Seuche bis auf Weiteres Folgendes anzuordnen.

Die Führer von Treiber Schweinen haben ihre Thiere von einem Bezirksveterinär auf ihren Gesundheitszustand, beziehentlich auf die Freiheit von Maul- und Klauenseuche untersuchen und sich ein Gesundheitszeugnis anstellen zu lassen. Dieses Zeugnis haben sie stets bei sich zu führen. Dasselbe hat Gültigkeit auf fünf Tage; nach dieser Zeit ist es zu erneuern. Zuwiderhandlungen sind auf Grund § 66 Z. 4 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Die Polizeibehörden und die Gendarmarie haben die Befolgung vorsehender Anordnung zu überwachen.

Dresden, am 28. April 1888.
Ministerium des Innern (gez.) von Rostk-Wallwitz.

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Verzin. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. Vom 19. Mai 1888.

(Abdruck der Polizei-Verordnung vom 7. Febr. 1887 nebst Anwendung und der Bekanntmachung vom 8. Februar 1887, welche auf C. 110—112 des Jahrg. 1887 der Veröffentlichungen wiedergegeben sind).

Vorstehende Polizei-Verordnung nebst Anweisung zc. wird hiermit mit dem Bemerken nochmals bekannt gemacht, daß die Bestimmungen der gedachten Polizei-Verordnung und der Desinfektionsanweisung in dem im § 1 der ersteren vorgesehenen Fällen für Jedermann verbindlich sind und daß eine in anderer Weise, als dort vorgeschrieben, ausgeführte Desinfektion seitens des Polizei-Präsidenten nicht als ausreichend anerkannt wird.

Berlin, den 19. Mai 1888.
Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Reg.-Bez.-Königsberg. Bekanntmachung, betr. die Form der ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten. — Vom 24. Januar 1888.

(Antz. d. Königl. Regierung zu Königsberg S. 31.)

Um eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen, ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 20. Januar 1883 bestimmt worden, daß fortan die ärztlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten enthalten sollen:

(Es folgen als Nr. 1—6 die Angaben, welche in die Atteste zc. aufzunehmen sind. Der Wortlaut derselben ist der nämliche, wie in der gleichartigen Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam und des Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin auf C. 128 d. Z. 1886 d. Veröffentl.).

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtsscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsigels versehen sein. Durch ferneren Erlaß vom 11. Februar 1886 ist außerdem angeordnet worden, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchung enthalten müssen, und

daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Ärzte zum Gebrauche der Gerichtsbehörden aufgestellt werden.

Die Herren Medizinalbeamten mache ich hierbei besonders darauf aufmerksam, daß, bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheitsentziehung keinen genügenden Grund abgeben darf, die einseitige Auslegung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft ärztlicherseits als notwendig zu bezeichnen. Letzteres darf vielmehr nur dann geschehen, wenn die Medizinalbeamten selbst überzeugt sind und nach den Grundätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen begründen können, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu

machende Gefahr für Leben oder Gesundheit zu befürchten ist.

Königsberg, den 24. Januar 1888.
Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Regierungs-Bezirk Stettin. Mittheilungen über das Herrschen von Infectionskrankheiten an die Kgl. Kreisphysiker betr.

Stettin, den 26. April 1888.

In den Sanitätsberichten der Königlichen Kreis-Physiker ist es wiederholt als ein Mangel hervorgehoben worden, daß dieselben über das Herrschen von Infectionskrankheiten im Kreise im Allgemeinen nur durch die wöchentlichen Amtsblattbekanntmachungen unterrichtet werden, aus welchen weder zu ersehen ist, welche Ortschaften betroffen sind, noch welchen Umfang die Epidemie an denselben gewonnen hat. In gleicher Weise wird von denselben betont, daß sie keine Mittel hätten, die Vollständigkeit der von den Hebammen zu erstattenden Anzeigen über Erkrankungen und Todesfälle an Wochenbettstieber zu kontrolliren. Wenn ihnen das Material der Landratsämter zugänglich gemacht würde, welches zur Zusammenstellung der wöchentlichen Postkartenanmeldungen daselbst dient, so würde nach beiden Richtungen hin Abhilfe geschaffen werden, insbesondere würden sie auch in den Stand gesetzt sein, Hebammen, welche nachlässig in Erstattung jener Anzeigen sind, zur Bestrafung zu bringen und rechtzeitig der Weiterverbreitung mancher Wochenbettstieber-Epidemie Einhalt zu thun durch zeitweise Unterlagung der Praxis der betreffenden Hebamme.

Die Berechtigung dieser Ausführungen der Kreisphysiker ist anzuerkennen und es dürfte mit Feinerlei Unzutraglichkeit verbunden sein, denselben das betreffende Material zur Kenntniznahme zugehen zu lassen. Ew. Hochwohlgeboren wollen daher in Zukunft die von den Polizeibehörden des Kreises bzw. den Ärzten und Polizeirevieren eingehenden Meldungen ansteckender Krankheiten alsbald, nachdem sie zur Zusammenstellung des wöchentlichen an mich einzureichenden Berichtes verwertet worden sind, dem Königlichen Kreisphysikus gefälligst zur Kenntniznahme zugehen lassen.

Der Regierungs-Präsident. Sommerfeld.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks und die Königliche Polizei-Direktion hier.

Stettin, den 26. April 1888.

Abchrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur Kenntniznahme.

Der Regierungs-Präsident. Sommerfeld.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Aufficht der Kreisphysiker über die Hebammen, Nachprüfung der letzteren zc.

Bromberg, den 31. Januar 1888.

Durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist den Kreisphysikern in Gemäßheit des Kaiserlichen vom 6. August 1883 das Aufsichtsrecht über sämtliche Hebammen bezüglich der dienstlichen und außerdienstlichen Führung, sowie der technischen Fortbildung derselben übertragen worden. Um dieses Aufsichtsrecht in nachhaltiger Weise als bisher zur Geltung zu bringen und um die vorgeschriebenen Nachprüfungen in einer dem Zwecke dienlichen einheitlichen Richtung zu fördern, haben wir in Nachstehendem eine Instruktion aufgestellt, welche die in Rede stehenden Verhältnisse nach allen Seiten regelt, und den Physikern zur genauesten Nachachtung mitgetheilt wird.

Instruktion

für die Kreisphysiker, betr. die Sanctionierung des Aufsichtsrechts über die Hebammen und die Nachprüfung der letzteren.

§ 1. Die Kreisphysiker haben über die dienstliche und außerdienstliche Führung sämmtlicher Hebammen ihres Kreises zu wachen und über jede Hebamme Personalakten zu führen.

§ 2. Bei Vakanz von Hebammenbesorgerinnen haben sie die Wiederbesetzung derselben bei dem Landrath unter Darlegung etwaiger durch die Nichtbesetzung bedingten sanitären Mängel zu beantragen.

§ 3. Bei Nichterfüllung der den Hebammen durch § 5 des ministeriellen Erlasses vom 6. August 1883 im sanitä-

Tabellarische Uebersicht über das Hebammen- & Accien-

Nummer	Personal-Verhältnisse		Alter		Datum und Ort der Approbation		Name des Bezirks		Zahl der dazu gehörigen Drickathen		Größe Entfern.		Seelenzahl		Durchschnittszahl der jährl. Entbindungen		Möblirung		Datum der letzten Prüfung		Tagebuch		Schriftl. Verbruch		Instrumente und Geräthe		Desinfektionsmittel		Nachprüfungsmittel		Dienstlich		Rüh- rung		Gm- tunen		Bemerkungen		
	Personl. Name	Wohnort	Jahre	Monate	Tag	Ort	Vorname	Nachname	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22									
1	Emilie K.	Stattfeld	40	30	1875	Stromberg	8	4	2500	70	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
2	Bertha B.	Springen-thal	35	30	1880	Springen-thal	10	6	2700	60	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10		
3	Lucretia	Springen-thal	35	30	1880	Springen-thal	10	6	2700	60	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10		
6	Anna S.	Springen-thal	27	20	1886	Springen-thal	9	6	2400	45	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10			

Fr., den 30. October 1888.

B. Freipracticirende Hebammen.

Dr. S., Schnigl. Kreisphysikus.

tätspolizeilichen Interesse auferlegten Verpflichtungen ist in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1883 (Amtsbl. für 1884 Nr. 1) die Befragung bei der zuständigen Behörde in Anregung zu bringen.

§ 4. Jedes Jahr ist der dritte Theil sämmtlicher Hebammen zur Nachprüfung vorzuladen, so daß am Schlusse des 3jährigen Turnus sämmtliche Hebammen geprüft sein müssen.

§ 5. Die Prüfungstermine sind in den Monaten August bis Mitte November vorzunehmen. Die Hebammen sind zu denselben mindestens 14 Tage vorher unter Hinweis auf die bevorstehende Befragung bei ungerechtfertigtem Ausbleiben schriftlich vorzuladen mit der gleichzeitigen Aufforderung, ihre Instrumente, Geräthe, Lehr- und Tagebuch, sowie die Desinfektionsmittel mitzubringen.

§ 6. Die gleichzeitige Vorladung der Hebammen benachbarter Bezirke ist im Interesse einer baldigen Erreichung von Hebammenhilfe bei event. vorkommenden Entbindungen thunlichst zu vermeiden.

§ 7. Die Dauer eines Prüfungstermins wird auf ca. 3 Stunden zu bemessen sein. Die Terminsstunde ist daher so anzusetzen, daß eine Rückkehr der Hebamme nach ihrem Heimathorte noch vor Abend ausführbar erscheint.

§ 8. Zu einem Termin dürfen nie mehr als höchstens 5 Hebammen vorgeladen werden.

§ 9. Die Prüfungstermine sind unter genauer Ort- und Zeitangabe unter gleichzeitiger Anführung der Namen der Vorgeladenen spätestens 14 Tage vor dem Termine hierher anzugehen.

§ 10. Der Prüfung ist das Hebammenlehrbuch von 1878 zu Grunde zu legen und der Prüfung der technischen Fertigkeit am Phanton besondere Sorgfalt zu widmen. Die geschehene Revision des Tagebuchs ist in demselben zu vermerken.

§ 11. Die Prüfung der vorgelegten Instrumente hat sich auf die Brauchbarkeit und Sauberkeit zu erstrecken. Defecte oder sonst nicht mehr brauchbare Geräthe sind sofort außer Gebrauch zu setzen; den Hebammen ist die Neubeschaffung bezw. Reparatur derselben aufzugeben und event. bei dem Landrath ein bezüglicher Antrag zu stellen (§ 8 Hof. 5 der ministeriellen Verfügung). Von der geschehenen Ausführung der Reparatur bezw. der Neubeschaffung hat sich der Kreisphysikus nach einem angenehmen Zeitraum Leberzeugung zu verschaffen.

§ 12. Die Ergebnisse der Prüfung sind, soweit sie nicht in der tabellarischen Uebersicht (sfr. § 14) Ausdruck gefunden haben, für jede Hebamme in einem kurzen laufenden Protokoll niederzulegen. Aus dem Protokoll muß zu ersehen sein, über welche Abschnitte des Lehrbuchs jede Hebamme geprüft ist und welche Fertigkeit sie bei der Prüfung und Uebung am Phanton gezeigt hat.

§ 13. Die Nachprüfungstermine sind am Untertage des Kreisphysikus vorzunehmen. Die Ansetzung der Termine außerhalb bedarf unserer Genehmigung.

§ 14. Nach Abhaltung des letzten Prüfungstermins im laufenden Jahre, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember, sind die Prüfungsverhandlungen unter gleichzeitiger Uebersendung einer tabellarischen Nachweisung sämmtlicher Hebammen nach befolgendem Schema, dessen Ausfüllung in den einzelnen Rubriken die Uebersicht ergiebt, hierher einzureichen. Eine Abschrift der Prüfungsverhandlung ist zu den Personalakten der Hebammen zu nehmen. — Gleichzeitig hat der Kreisphysikus in einem Begleitbericht die Prüfungsergebnisse im Allgemeinen zu beurtheilen, etwaige im Laufe des Jahres zu seiner Kenntniß gekommene Mißstände und Mängel des Hebammenwesens zu beleuchten und die Vorschläge, welche zur Beseitigung derselben bei der Behörde in Anregung gebracht sind, darzulegen. Bei etwaigen Vakanten von Bezirken ist zu berichten, was zur Befriedigung derselben bisher geschehen und mit welchem Erfolge; etwaige die Nothwendigkeit einer baldigen Wiederbesetzung bedingenden Umstände sind besonders zu erwähnen.

§ 15. Der von uns zur Beibehaltung des Termins abgeordnete Commissarius hat das Recht, den Gang der Prüfung zu leiten, selbstständig zu prüfen, das Protokoll zu unterschreiben und event. ein Separatvotum abzugeben.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. v. Gruben.
An sämmtliche königliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks.
No. 171 M. I.

Bayern. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. Viehseuchepolizei an der Schweizerischen Grenze.

Vom 27. Februar 1888.

Unter Bezugnahme auf das Ministerialanschreiben vom 28. Januar v. J. — Ministerialblatt S. 47 ff. — wird bekannt gegeben, daß mit dem 1. Januar 1888 die neue Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Schweizerischen Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen in Kraft getreten ist.

Kapitel 2 derselben behandelt die Viehseuchepolizei an der Grenze und enthält namentlich Vorschriften über diejenigen Formalitäten, welche im Falle der Einfuhr von Vieh und Fleisch in die Schweiz seitens der Einfuhr zu erfüllen sind.

Nach Art. 87 muß für einzuführende Thiere bei der Ankunft an der Schweizerischen Zollstätte ein Gesundheits- oder Ursprungsschein vorgelesen werden, welcher höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist und in welchem amtlich bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall bei der betreffenden Viehgartung konstatirt wurde. Diese Gesundheitscheine sollen für Pferde, Esel, Maultiere und Rindvieh individuell, für Kleinvieh dürfen sie kollektiv sein. In ähnlicher Art wird durch Art. 100 der genannten Verordnung die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren normirt.

Da nach den anher gelangten amtlichen Mittheilungen die bis jetzt zur Verwendung gekommenen Gesundheitscheine den vorerwähnten Bestimmungen nicht immer entsprechen haben, so erscheint Veranlassung gegeben, die bayerischen Interessentkreise darauf aufmerksam zu machen, daß die schweizerischen Grenzorgane, um Verkehrstörungen zu vermeiden, zwar angewiesen sind, während der Uebergangsperiode die zur Zeit im Gebrauche stehenden ausländischen Zeugnisse nicht zu beanstanden, daß sich dagegen der schweizerische Bundesrath vorbehalten hat, vom 1. Juli d. J. an auch die Bestimmungen über den Viehverkehr mit dem Auslande in ihrer ganzen Ausdehnung ohne Befristung von Ausnahme zur Anwendung zu bringen.

Zur Verhinderung von Störungen des Viehverkehrs aus Bayern in die Schweiz werden die Distriktsverwaltungsbehörden der einschlägigen Grenzbezirke beauftragt, vorstehende Bestimmungen soweit notwendig in den Bezirksamtsblättern und auf sonst geeignete Weise möglichst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

München, den 27. Februar 1888.

Freiherr von Feilich.

Der General-Sekretär: von Nies, Ministerialrath.

An die k. Regierungen, R. d. Innern, dann an die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, Bezirks-Thierärzte und Kontrolthierärzte.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Ausfuhr von Thieren u. Fleisch nach der Schweiz.

Vom 13. April 1888.

(Amtl. Bekanntmachungen II. d. Ver. Wesen i. Großherzogthum S. 25.)

Seit dem 1. Januar i. J. sind die am 14. Oktober 1887 von dem eidgenössischen Bundesrath erlassenen Vollziehungsverordnungen zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 in Kraft getreten.

Nach Art. 87 der bezeichneten schweizerischen Verordnung muß für einzuführende Thiere (Pferde, Esel, Maultiere, Kinder, Schweine, Schafe und Ziegen) bei der Ankunft an der schweizerischen Zollstätte ein Gesundheitszeugniß oder Ursprungsschein vorgelesen werden, welcher höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkt ausgestellt worden ist und in welchem amtlich (durch die Ortspolizeibehörde) bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher mindestens 40 Tage kein Seuchenfall bei der betr. Viehgartung konstatirt wurde. Die bezeichneten Gesundheitscheine sollen für Pferde, Esel, Maultiere und Rindvieh individuell sein; für Kleinvieh dürfen sie kollektiv ausgestellt sein.

Nach Art. 100 werden frisches, geräuchertes oder eingelegenes Fleisch, sowie die verschiedenen Arten Fleisch-

waaren (Würste, Schinken, Speck u. c.), welche zum Verkauf eingeführt werden, auf den schweizerischen Zollstätten nur dann eingelassen, wenn sie von einem, durch einen Thierarzt untersuchten Gesundheitschein begleitet sind, in welchem bezeugt wird, daß sie gesund sind, und von einem Thiere (des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts) stammen, welches mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet war.

Karlsruhe, 13. April 1888.

Groß. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor: Eichenlohr.

Stellenberg.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betreffend die Verdrigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen.

Vom 13. März 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Mecklenb.-Schwerin S. 63 ff.)

Herr Friedrich Kraus, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg-Schwerin u. c., verordnet nach haubdvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Für die Verdrigung der im Verlauf von Flecktyphus, Pocken, Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen gelten nachstehende Beschränkungen:

1. Eine Ausbegrung der Leiche darf nicht stattfinden.

Die übliche Reinigung und Einkleidung der Leiche muß unterbleiben, die Leiche thunlichst wenig berührt und sogleich nach sicherer Feststellung des Todes in der Bekleidung, in welcher sie sich beim Eintritt desselben befand, ganz und gar (mit Einschluß des Kopfes) in Tücher, welche mit Sublimatlösung¹⁾ oder Karbolsäurelösung²⁾ getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und alsbald in den Sarg gelegt werden, dessen Schließung hierauf sofort zu erfolgen hat.

2. Der Sarg muß gehörig verpicht, nämlich überall, wo die Bretter zusammengefügt sind, erst mit Wachs und dann mit Theer ausgestrichen sein, das Grab aber womöglich eine solche Tiefe haben, daß der Sarg von einer ohne den Grabhügel mindestens ein Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

3. Es muß die Leiche in der Sterbewohnung räumlich abgeordnet und, wenn es hierzu an Platz fehlt, in Orten, wo sich ein Leichenhaus befindet, ihre Beförderung in das Leichenhaus bewirkt werden.

4. Eine Ueberführung der Leiche vom Sterbehaus in ein anderes bewohntes Gebäude oder in das Innere einer Kirche oder zur Bestattung in einer anderen Parodie als der des Sterbeorts, sowie eine Beisetzung der Leiche in einem Grabgewölbe oder einer Kapelle darf nur mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit geschehen, welche in jedem Fall die sanitätpolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen hat.

Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Leiche zuvor desinfizirt, in einen Metallarg luftdicht eingeschlossen und letzterer von einem hölzernen Sarg umgeben wird.

5. Die Bestattung der Leiche muß spätestens innerhalb 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

6. Die Begleitung des Geistlichen und das Leichenbegolge, soweit dasselbe aus anderen Personen, als den im Sterbehaus wohnhaften Angehörigen des Verstorbenen besteht, darf erst von der Straße aus beginnen.

Die Betheiligung der Schule an dem Begräbniß ist verboten.

Die Theilnahme von Kindern unter 15 Jahren an der Folge, auch wenn dieselben im Sterbehaus

¹⁾ Sublimatlösung: Von einer auf das Rezept eines Arztes aus der Apotheke bezogenen und sorgfältig als „Gift“ aufzubewahrenden stärkeren Lösung (1:1000) wird ein Theil mit 5 Theilen kalten Wassers gemischt.

²⁾ Karbolsäurelösung: 1 Theil flüssiger Karbolsäure wird mit 18 Theilen Wasser unter längerem Umrühren gemischt.

wohnhafte Angehörige des Verstorbenen sind, ist unzulässig.

Das Dessinen des Sarges bei der Beerdigung, jede Verammlung des Leichengefolges im Sterbehause vor oder nach derselben, und das Abhalten von Trauergelagen jeder Art ist unterjagt.

Bei Begräbnissen über Land darf ein Aufstehen auf dem Leichenvagen nicht stattfinden.

§ 2. Für die Beerdigung der im Verlauf von Unterleibsthyphus, Rückfallstieber, epidemischer Ruhr oder auf Menschen übertragbarem Rog oder Milzbrand Gestorbenen sind die Vorschriften des § 1, mit Ausnahme der daselbst unter Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 4, Absatz 2 und Ziffer 5 getroffenen, sowie mit der weiteren Bestimmung maßgebend, daß die Leiche mit Kaliseisenlauge¹⁾ zu waschen und die Leiwäsche, mit welcher der Verstorbene bekleidet ist, in der Weise zu desinficiren ist, daß sie ohne vorausgehendes Schütteln oder Ausstäuben, innerhalb des Kranzengimmers in daselbst bereitstehende Behälter mit Kaliseisenlauge gelegt, in diesen aus dem Zimmer geschafft und in Kaliseisenlösung $\frac{1}{2}$ Stunde lang gefocht wird.

§ 3. Die Ortsobrigkeiten sind befugt, bei bösartigen Ausbrüchen auch anderer ansteckender Krankheiten nach Benehmen mit dem zuständigen Hsphykis zu verfügen, daß für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen die Bestimmungen des § 2 ganz oder zum Theil zur Anwendung kommen.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt unbenommen, in besonderen Fällen bei allen Arten ansteckender Krankheiten für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen auch andere und weitergehende Beschränkungen, als hier vorgesehen sind, anzuordnen.

§ 4. Die Aerzte sind verpflichtet, in jedem zu ihrer Behandlung gelangenden Fall einen tödtlichen Ausgang der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Krankheiten unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 und 2 und auf Grund des § 3 gegebenen Bestimmungen, sowie gegen die Vorschriften des § 4 werden, sofern nicht nach den geltenden Gesetzen eine andere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft belegt.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 6. Die Verordnung vom 19. September 1811, betreffend stille und baldige Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen wird aufgehoben und treten die Bestimmungen unter Nr. 6 der Bekanntmachung über die Menschenblattern vom 6. Februar 1871, soweit sie die Beerdigung der an den Blattern Gestorbenen betreffen, sowie die Vorschriften unter Nr. 5 II der Bekanntmachung vom 25. August 1886, betreffend die Diphtherie, außer Kraft. Dagegen bleiben die Bestimmungen über das Begräbniß der an der Cholera (Verordnung vom 21. Julius 1886, betreffend die asiatische Cholera, Regierungs-Blatt Nr. 26) Gestorbenen bei Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13. März 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Frankreich. Hundschreien des Generalzolldirectors an die Zollämter, künstliche Weine betr.

Vom 5. März 1888.

(Nach „La vigne française“ vom 15. März 1888.)

Ainsi que le porte l'avis du comité consultatif des arts et manufactures, du 2 mai 1883, on ne considère comme vin, pour application au tarif, que le produit de la fermentation du jus de raisin frais et son entouage sans aucune addition.

C'est à ce produit seul que sont applicables les droits de douanes établis pour les vins par la loi ou les traités. Les boissons que l'on désigne généralement sous le nom de vins artificiels, dans lesquelles le vin de raisin frais

n'intervient pas ou n'intervient que pour une faible part, sont des mélanges dans lesquels l'alcool entre en proportion plus ou moins forte, et qui, d'après la règle très ancienne expressément confirmée par la loi du 7 mai 1881, doivent suivre le régime de l'alcool, qui est la partie du mélange la plus fortement imposée.

La circulaire précitée a notamment signalé comme tombant sous l'application de cette règle: les vins de composition, les piquettes alcoolisées, les vins dédoublés ou vins mélangés d'eau et remontés avec de l'alcool, enfin les vins de marc.

Les vins vinés, c'est-à-dire les vins de vendage additionnés d'alcool, ne sont plus des vins naturels. Ils ont également le caractère de produits mélangés, passibles comme tels du régime de l'alcool. Mais, à l'époque où l'avis du Comité est intervenu, la science n'était pas encore arrivée à reconnaître d'une manière certaine l'addition de l'alcool au vin naturel.

En conséquence, les décisions ministérielles autorisées provisoirement le service à ne pas rechercher l'origine de l'alcool lorsque les vins exportés paraissent exempts de tout mélange avec d'autres matières.

La situation se trouve aujourd'hui sensiblement modifiée. Si l'on manque encore de moteurs à l'analyse chimique pour doser exactement l'alcool ajouté, l'analyse de dégustation permet cependant de reconnaître avec certitude des vins qui ont subi une opération de vinage lorsque l'alcool a été ajouté dans une forte proportion.

Tel est surtout le cas pour les vins de bas degré jusqu'à 14° degrés, et même plus souvent 15° degrés, qui servent de véhicule pour l'importation de quantités considérables d'alcools en fraude des droits de douane et de régie.

Le ministre a décidé, en conséquence, que les tolérances dont il a été jusqu'à présent usé à l'égard des vins de vendage alcoolisés ne seraient pas maintenues. Par suite, le service des douanes aura à refuser l'application du régime des vins à tout vin de vendage sur-alcoolisé.

Dans le cas de contestation, des experts seront appelés à se prononcer dans la forme réglementaire. Si les experts confirment l'opinion du service, le produit devra être considéré comme un mélange de vin et d'alcool, passible, en vertu de la loi de 1881, du régime de l'alcool, sur la totalité de la force alcoolique, pour les droits de douane et de régie.

Par mesure transitoire, en raison des tolérances antérieures, l'application stricte de ces dispositions est ajournée au 1er avril.

Rien ne sera changé de ce qui se pratique aujourd'hui pour les vins de liqueur. On continuera à leur égard à ne pas chercher l'origine de l'alcool les vins de liqueur étant, en effet, des produits fabriqués, dans la préparation desquels des additions d'alcool sont nécessaires par intervalles.

Je prie Messieurs les Directeurs de donner des ordres en conformité de ces dispositions, qu'ils porteront à la connaissance du commerce. Les chimistes de l'administration reçoivent de leur côté des instructions dans le même but.

Rechtssprechung.

Auslegen von gesundheitschädlichem Fleische (eines tuberculösen Kindes) zum Verkauf ist Fesshalten im Sinne des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes. Verpflichtung, bei der Untersuchung des von außerhalb in Berlin eingeführten Fleisches den Nachweis zu erbringen, daß das Fleisch von einem vor der Schlachtung besichtigten und ohne erkennbare Krankheitszeichen befundenen Thiere herrührt; § 9 des Berliner Regulativs vom 25. Sept. und 10. Dec. 1886.

Urtheil des Reichsgerichts v. 23. Dezember 1887 gegen Fr.

Zu der Strafsache wider den Schlächtermeister August Karl Friedrich Ferdinand Fr. aus Sch. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und Uebertretung des Regulativs vom 25. September 1886, hat 10. Dezember 1886, hat

¹⁾ Kaliseisenlauge: 15 Gramm grüner oder Schmirleiseife werden in 10 Liter lauwarmen Wassers aufgelöst.

das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 23. Dezember 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Zweiten Strafkammer des Königlich Preussischen Landgerichts 1 zu Berlin vom 22. September 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Nach den Feststellungen des angegriffenen Urtheils hat der Angeklagte am 26. April 1887 fünfzehn Kinderviertel und Kinderköpfe, ausgeschlachtetes frisches Fleisch, von außerhalb nach Berlin eingeführt, davon dreizehn Kinderviertel und die Kinderköpfe zur städtischen Untersuchungsstation behufs der durch das Regulativ vom 10. Dezember 1886 vorgeschriebenen Untersuchung gebracht, zwei Kinderviertel aber dieser Untersuchung entzogen, nach seiner Verkaufsstelle in der Central-Markthalle geschafft und dort auf einem hart neben seiner Verkaufsstelle stehenden Tisch ausgelegt.

1. In Bezug auf diese beiden Kinderviertel stellt das Urtheil fest, daß dieselben von einem in hohem Grade tuberkulösen Kinde herrührten, daß der Genuß dieses Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, daß der Angeklagte dies gewußt hat, trotzdem aber beabsichtigt hat, das Fleisch als Nahrungsmittel feilzubalten und diese Absicht dadurch dokumentirt hat, daß er das Fleisch der vorgeschriebenen Untersuchung entzogen, das Brüstfell, an welchem die Krankheitserscheinungen besonders wahrnehmbar, entfernt, einen dem städtischen Untersuchungsstempel täuschend ähnlichen Firmanstempel, angebracht und das Fleisch in der dem Publikum zugänglichen Markthalle neben seinem Verkaufsstande zum Feilhalten bez. Verkauf vollständig bereitgestellt hat.

Die Strafkammer findet darin den Anfang der Ausführung des Vergehens gegen den § 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, obwohl das Fleisch noch einige Stunden vor dem Erscheinen des Publikums in der Markthalle und dem Beginn des Verkaufs bei einer Revision durch den Tierarzt entdeckt und beschlagnahmt ist.

Auf diesen Thatfachen beruht die Schlussfeststellung, welche dem Wortlaute des § 43 des Strafgesetzbuchs und des § 12 Nr. 1 a. a. O. entspricht, da das Wort „Ausübung“ statt „Ausführung“ in derselben auf einem offensibaren Fehler beruht. Dennach kann, obwohl das Urtheil nur den § 12 Nr. 1 a. a. O. als das angewendete Strafgesetz ausdrücklich bezeichnet, keinerlei Zweifel darüber aufkommen, daß in Verbindung mit diesem Gesetz die §§ 43, 44 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung gebracht sind, die als solche durch den Wortlaut der Schlussfeststellung ihre Bezeichnung gefunden haben. Der § 266 der Strafprozeßordnung ist deshalb ohne Grund als verletzt bezeichnet.

Auch der § 43 des Strafgesetzbuchs und der § 12 Nr. 1 a. a. O. ist auf die feilgestellten Thatfachen ohne Rechtsirrtum angewendet. Verletzt würde das Gesetz nur sein, wenn in dem, was der Angeklagte gethan, nur eine vorbereitende Handlung oder nicht einmal eine solche, enthalten. Das folgt jedenfalls nicht daraus, daß, wie die Revision geltend macht, in den Stunden zwischen dem Auslegen des Fleisches und dem Beginn des Verkaufs die Kontrolle und Stempelung noch möglich gewesen. Toll das belegen, daß der Angeklagte die Kontrolle und ordnungsmäßige Stempelung noch habe herbeiführen können, so steht dem entgegen, daß nach der unabweidertigen Feststellung des Urtheils der Angeklagte das Fleisch der Untersuchung absichtlich entzogen hat, um es trotz seiner Kenntniß von der Gesundheitschädlichkeit desselben feilzubieten. Toll es bedeuten, daß die Kontrolle und Stempelung auch ohne den Willen des Angeklagten noch habe erfolgen können, so besagt es weiter nichts, als daß die Vollenzung des Vergehens noch habe verhindert werden können. Solche Möglichkeit steht aber mit dem Charakter einer Handlung als Verurtheilung nicht nur nicht im Widerspruch, sondern ist regelmäßig begrifflich mit ihr verbunden.

In dem Auslegen des Fleisches an der Verkaufsstelle in Erwartung des künftigen Publikums konnte der Richter ohne Rechtsirrtum den Anfang der Ausführung

des Feilhaltens finden, welches begrifflich in solchem Auslegen enthalten wäre, wenn Publikum bereits anwesend gewesen wäre. Denn entsetzt schon das Auslegen zum Verkauf den Thatbestand des vollendeten Vergehens und strafat das Gesetz den Versuch desselben, so muß in den der Auslegung vorangehenden Handlungen, welche mit der Absicht jener Auslegung vorgenommen werden, der Anfang der Ausführung des Feilhaltens im Sinne des § 43 des Strafgesetzbuchs rechtlich gefunden werden. (Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band VI Seite 334.)

Auch sonst ergeben sich rechtliche Bedenken gegen das Urtheil in Bezug auf diesen Punkt nicht, und die Revision ist insoweit unbegründet.

2. Hinsichtlich der übrigen dreizehn Kinderviertel und der Kinderköpfe stellt das Urtheil fest, daß der Angeklagte sie zu der durch das Regulativ vom 10. Dezember 1886 vorgeschriebenen Untersuchung vorgelegt hat, ohne den durch den § 9 des Regulativs erforderlichen Nachweis zu erbringen, daß das Fleisch von einem Thier herrühre, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und ohne erkennbare Krankheitszeichen befunden worden. Diese Feststellung ist unangegriffen.

Das Regulativ ist mit dem Gemeindebeschlusse vom 25. September 1886 auf Grund der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 (Gesetzsammlung Seite 277) in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung S. 273) ergangen und ordnungsmäßig bestätigt. Es hat selbst die rechtliche Bedeutung eines Gemeindebeschlusses nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881. Der § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 bedroht mit Strafe denjenigen, der Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die in § 2 des Gesetzes erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen werden. Der § 31 des Regulativs reproduziert diese Strafvorschrift.

Zu den Anordnungen des Gemeindebeschlusses vom 25. September 1886 gehört die Vorschrift der Vorlegung des im § 9 des Regulativs erforderlichen Nachweises, der dazu bestimmt, die vorgeschriebene Untersuchung zu erleichtern und zu sichern. Wesentliche Bedenken gegen die Anwendung der Strafvorschrift des § 14 des Gesetzes bez. des § 31 des Regulativs auf den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift, sind nicht vorhanden, die ohne weitere Begründung aufgestellte Rüge der Verletzung der §§ 9 und 31 des Regulativs deshalb ebenfalls nicht gerechtfertigt.

Hiernach war die Revision, nach § 505 der Strafprozeßordnung auf Kosten des Angeklagten, zu verwerfen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Preußen. Im Abgeordnetenhaus hatte der Abgeordnete Freiherr Douglas unterm 18. April 1888 den Antrag eingebracht, „Das Haus wolle beschließen:

- „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, auf den „technischen Hochschulen, technischen Unterrichtsanstalten
- „aller Art, wie auf den Seminarischen Vorlesungen über
- „die erste Hilfsleistung bei plötzlichen Unglücksfällen „anzuerkennen.“

Dieser Antrag ist in der 54. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 2. Mai d. S. einstimmig mit der Modifikation angenommen, daß anstatt „Seminarischen“ das Wort „Lehrerseminarischen“ zu setzen ist.

Verzeichnis

Der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
 Koch, Dr. S. B. A. Der Einfluß der sozialen Verhältnisse auf die Zunahme der Geisteskrankheiten. Minden i. W. 1888. 8°. Preis 1,50 M.
 Krösl, Josef. Resultate der am 1. Juli 1886 durchgeführten Konfektion der Bevölkerung Budapest's. Berlin. 1887. 8°.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonement's werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Frags-Preiskiste 5/10) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-handlung angenommen.

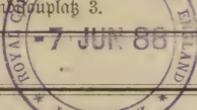
Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlags-handlung zum Preise von 30 P für die dreifachbaltene Petitzeile entgegen. Bestellen, von denen auch ein Proberemplar einzuzenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 5. Juni 1888.

Nr. 23.



Inhalt. Personalmeldung. S. 339. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 339. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 340. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 341. — Erkrankungen in Berliner Krankenbäuern. S. 341. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 341. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im April 1888. S. 342. — Cholera in Bombay und in Singapore. S. 343. — Flecktyphus in den Reg.-Bez. Magdeburg und Danzig. S. 343. — Trichinenepidemien in Preußen. S. 343. — Bericht des ärztlichen Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen. S. 345. — **Witterung.** S. 341. — Grundwasserstand und Bobentemperatur in Berlin und München. April 1888. S. 342. — **Zeitweilige Maßregeln** etc. S. 345. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 345. — **Medizinalgesetzgebung** etc. (Preußen). Mitteilung der Medizinikal-Kollegien v. p. bei den Entscheidungen des Reichs-Versicherungs-Amts. S. 346. — Konstruktion der Schulbänke. S. 346. — Reisekosten v. p. der Vertreter der Ärztekammern. S. 347. — Feststellung

des Sachverhalts in den Leichenschau-Protokollen. S. 347. — (Brevin Sachsen). Einfuhr von Zinkmännern amerikanischen Ursprungs. S. 347. — (Brevin Hannover). Anführung von Arznei- und Geheimmitteln. S. 347. — (Reg.-Bez. Posen). Verladung von Wiederläufern und Schweinen nach den Nordseebänen. S. 347. — (Medienburg-Schwerin). Heberknechtungen. S. 348. — (Medlenburg-Strelitz). Verlegung der im Verlauf von anstehenden Krankheiten Gefotoboden. S. 348. — (Braunschweig). Bodenkatarrh. S. 349. — Präzisions-Entwaagen in Apotheken. S. 350. — Hebammen. S. 350. — Arzneiare und Lunzgefäße. S. 350. — Arzneiare. S. 351. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Verkauf von 100 Brodmehl. S. 351. — **Verhandlungen von gelebenden Körperchaften.** (Frankreich). Verfallung von Lebensmittel. S. 352. — Anführung der Medizin. S. 352. — **Geichtliche.** S. 352. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat April 1888. S. 353. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 356.

Am 26. Mai d. Js. ist in Rhympenburg bei München das außerordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Herr

Dr. Alois von Erhardt

verschieden.

Von 1870 bis 1887 als erster Bürgermeister der kgl. Haupt- und Residenzstadt München thätig, hat derselbe nicht nur dort durch geschickte Vermittelung zwischen Theorie und Praxis die wichtigsten hygienischen Einrichtungen ins Leben gerufen und so sich die Stadt zum größten Danke verpflichtet, sondern er hat auch durch seine eifrige Anteilnahme an der Entwicklung der öffentlichen Gesundheitspflege in Deutschland überhaupt sich ein dankbares Andenken gesichert.

Wir betranken tief den Hintersitt des hochverdienten Kollegen.

Berlin, den 1. Juni 1888.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen
Gesundheits-Amtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Vororte Wiens 2, Prag 12, Triest 3, Paris 6, Lyon 2, Rom 3, Petersburg 4, Warschau 1 Todesfall; Berlin 2, Reg.-Bezirk

Königsberg 2, Stettin und Düsseldorf je 1, Budapest 1, Petersburg 9 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Königsberg 1, Prag 8, Petersburg 1, Warschau 3 Todesfälle; Reg.-Bezirk Königsberg, Marienwerder je 2, Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallfieber: Berlin (Königl. Charite) und Petersburg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Königsberg 9, Paris 11, London 10, Petersburg 29 Todesfälle; Petersburg 123 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 10 Todesfälle.

Masern: Hamburg 20, Wien, Prag je 13, Paris 17, London 23, Petersburg 54 Todesfälle; Berlin 143, Hamburg 385, Reg.-Bezirke Düsseldorf 108, Schleswig 161 und Wiesbaden 206, Wien 224, Budapest 99, Kopenhagen 20, Petersburg 238 Erkrankungen.

Scharlach: London 17, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 51, Nürnberg 23, Hamburg 35, Wien 66, Petersburg 32 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Breslau 9, Frankfurt a. M. 7, Hamburg 10, Wien 12, Paris 38, Lyon 8, London 27, Petersburg 9, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 78, Nürnberg 38, Hamburg 52, Reg.-Bez. Schleswig 240, Kopenhagen 49, Christiania 27, Petersburg 55 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 64, Liverpool 11, Amsterdam 9 Todesfälle; Hamburg 21, Wien 23, Kopenhagen 24, Stockholm 25 Erkrankungen.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat April 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Vermahlung der Kanalisationswerke zu Berlin und des Hygienischen Instituts zu München.
Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohres etc.)	Grundwasserstand									
	am April					höchster im Monat		niedrigster		
	am 2. m	am 9. m	am 16. m	am 23. m	am 30. m	m	m	m	m	m
Berlin.										
Nr. XVIII. Gassestr. 1.	31,06	31,14	31,23	31,31	31,38	31,38	31,06	31,22		
Nr. XV. Charlotten-u. Leibziger Str.	31,40	31,53	31,67	31,79	31,84	31,84	31,39	31,64		
Nr. XXV. Köpenicker und N. Jakob-Str.	31,94	32,12	32,21	32,24	32,19	32,24	31,90	32,14		
Nr. IX. Vor dem Jnralienpark	31,23	31,52	31,72	31,79	31,73	31,79	31,19	31,62		
München.										
Hygienisches Institut . . .	515,684	515,694	515,824	515,964	516,174					

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen									
	am 1. April 8 Uhr Morg.					am 15. April 8 Uhr Morg.				
	bei ein. Qufr-temperat. v.		in einer Tiefe von			bei ein. Qufr-temperat. v.		in einer Tiefe von		
	0	1/4	1/2	1	1 1/2	0	1/4	1/2	1	1 1/2
	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.

Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	4,5	5,6	5,8	6,0	4,5	4,1	8,4	7,4	6,3	6,05	5,2	5,9
München. Hygienisches Institut Hindlings- straße 34 . .	5,0	4,2	4,8	5,0	4,4	3,6	6,8	7,2	4,0	3,4	3,7	3,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Regel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Flecktyphus, Rückfallfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Deutz 1, Gnesen 9, Hannover 2, Königsberg 1, Pilsen 2, Reichenberg 4, Troppau 2, Genua 29, Belancon 1, Calais 7, Le Havre 23, Lille 1, Marseille 12, Lissabon 72, Moskau 2, Bukarest 4, Bombay 132, Madras 7, Kairo, Boston je 1, New York 14.

Cholera: Bombay 8, Madras 56.

Flecktyphus: Elbing, Hannover, Linden je 1, Magdeburg 4, Braunschweig 2, Dessau 1.

Rückfallfieber: Alexandrien 4 (einschließlich bilösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Boston 1, Chicago 1, Cincinnati 6, New-Orleans 1, New-York 18, St. Louis 2.

In Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Chemnitz 55 (Vormonat 116), Hamburg 23 (27), Moskau 20 (18), Kairo 61 (37) Todesfälle.

Kuhr: Bombay 70 (Vormonat 43), Madras 159 (123), Alexandrien 21 (22), Kairo 112 (89) Todesfälle.

Masern: Berlin 26 (Vormonat 12), Hamburg 43 (49), Straßburg 48 (23), Bombay 36 (18), Baltimore 30 (36) Todesfälle. Aus Pforzheim werden 12 Todesfälle gegen 30 im Vormonat gemeldet.

Scharlach: Moskau 48 (Vormonat 40), Brooklyn 70 (62), New-York 106 (122) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 73 (Vormonat 102), Breslau 22 (22), München 24 (19), Nürnberg 23 (25), Hamburg 32 (38), Straßburg 21 (11), Moskau 42 (50), Boston 47 (44), Brooklyn 140 (142), Chicago 119 (121), Montreal 48 (55), New-York 294 (268), St. Louis 72 (60) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 42 (Vormonat 15), Chicago 23 (16), New-York 28 (22) Todesfälle.

Alte Darmkrankheiten: Berlin 178 (Vormonat 200), Breslau 55 (54), Elbing 23 (8), Königsberg 59 (25), Augsburg 23 (14), München 109 (61), Nürnberg 34 (22), Dresden 44 (52), Bukarest 30 (24), Alexandrien 113 (95), Kairo 413 (214), Bombay 88 (70), Madras 93 (86), Chicago 44 (28), New Orleans 29 (15), New-York 64 (53), St. Louis 39 (25) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesamtmortalität (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf 3 Jahr berechnet): Elbing (35,2), Chemnitz (35,6), Pforzheim (36,6), Linden (37,5), Straßburg (38,1), Passau (38,2), Erlangen (39,0), Heidelberg (40,4), Ingolstadt (43,8). Ingolstadt, Chemnitz, Heidelberg, Pforzheim zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Straßburg betrug dieselbe 32,2, in Elbing, Linden, Erlangen, Passau zwischen 25,1 und 30,0/00. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 44,9 gegen 43,8 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Elbing, Erlangen, Ingolstadt, Chemnitz über 30,1, in Passau, Heidelberg, Straßburg zwischen 25,1 und 30,0, in Pforzheim 23,4 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im April Fürth 33,1, Düren 29,6, Schleswig 25,5, Landshut 23,1/00 Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Ingolstadt mit 756, Passau mit 467, Pforzheim mit 465, Elbing mit 347 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Linden, Chemnitz, Straßburg betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Heidelberg weniger als ein Viertel, in Erlangen weniger als ein Fünftel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend,

wurden besonders Sterbefälle durch Unterleibstypus in Chemnitz (55), durch Masern in Pforzheim (12), Heidelberg (13), Straßburg (48), durch Diphtherie und Group in Linden (9), Straßburg (21), durch Lungenschwindsucht in Elbing, Erlangen (je 9), Linden (12), Passau (13), Pforzheim (14), Heidelberg (19), Straßburg (27), Chemnitz (37), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Passau (8), Linden (12), Heidelberg (19), Pforzheim (23), Straßburg (52), durch akute Darmkrankheiten in Elbing (23) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergibt sich, außer für die schon genannten Orte, für Landshut (340 auf je 1000 Lebendgeborene—Gesammtsterblichkeit 23,1), Frankfurt a. D. (341—25,5), Augsburg (343—31,5), Reife (344—19,2), Zittau (350—20,8), Nürnberg (360—32,0), Glauchau (362—21,4), Graubenz (364—27,7), Schweidnitz (373—31,0), Küstrin (381—20,7), Zwickau (400—28,1), Königsberg (401—28,8), Grimmitzschau (500—32,1), Ulm (548—28,2).

Einer geringeren Gesamttsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Rheydt (14,7), Glogau, Wesel (je 14,5), Grabow (14,4), Gelle (14,1), Schwerin (12,3), Merseburg (11,5), Schöneberg bei Berlin (9,8). Von diesen Orten wiesen Wesel, Schwerin im Vormonat zwischen 25,1 und 30,0, Schöneberg, Glogau, Rheydt zwischen 20,1 und 25,0, Merseburg 19,7, Gelle 18,5, Grabow 14,4⁰/₁₀₀ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Merseburg 29,3, in Gelle, Glogau, Schwerin zwischen 20,1 und 25,0, in Rheydt 20,0, in Wesel 19,7⁰/₁₀₀ Personen. — Von den außer Grabow im Vormonat durch eine verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Orten verloren im April Bautzen 15,7, Rattowitz 18,2, Cannstatt 24,7, Stendal 26,0⁰/₁₀₀ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0⁰/₁₀₀ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Gelle, Wesel, Schwerin unter einem Zehntel, in Schöneberg, Merseburg, Rheydt unter einem Siebentel, in Glogau unter einem Fünftel, in Grabow unter einem Viertel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0⁰/₁₀₀ gab es in Flensburg (Gesamttsterblichkeit 23,6), Gleiwitz (20,2), Hamm (22,5), Hildesheim (17,3), Herxlohn (17,2), Kassel (16,6), Remscheid (25,3), Straßfund (20,5), Reudnitz (21,1), Weimar (18,2), Zerbst (26,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 28, weniger als ein Fünftel derselben in 58 Orten. Die Gesamttsterblichkeit betrug in 4 dieser Orte bis zu 15,0, in 27 zwischen 15,1 und 20,0, in 36 zwischen 20,1 und 25,0, in 17 zwischen 25,1 und 30,0, in 2 über 30,0⁰/₁₀₀.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben, während derjenige der übrigen Altersklassen anscheinend ziemlich unverändert geblieben ist. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0⁰/₁₀₀ war in 9 Orten gegen 8 im März, eine solche von weniger als 15,0⁰/₁₀₀ in 8 gegen 5 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 18 Orten gegen 12, weniger als 200,0 in 100 gegen 115.

Cholera in Bombay. — In der Zeit vom 3. April bis 1. Mai d. J. sind den amtlichen Nachweisen zufolge in der Stadt Bombay 35 Cholera-todesfälle zur Kenntniß gekommen. Dieselben betrafen ausschließlich Eingeborene. — Aus der Präsidenschaft Bombay wurden für die am 1. Mai endigende Woche Cholerafälle in vier Distrikten amtlich gemeldet, darunter aus Surat 129 Todesfälle bei 276 Erkrankungen.

Cholera in Singapore. — Nach einer Nachricht vom 24. April d. J. scheint die Cholera in Singapore (vergl. S. 287) an Ausdehnung zugenommen zu haben. An dem genannten Tage waren bereits Maßregeln getroffen, um die Krankheit von den in den Hafen einlaufenden Schiffen fern zu halten. — Nachdem die Seuche bis dahin hauptsächlich in dem nahezu 1000 Verbrecher beherbergenden Gefängnisse ihre Opfer gefunden hat, soll sie seit dem 23. April auch in der Stadt aufgetreten sein.

Flekttyphus in den Regierungsbezirken Magdeburg und Danzig (vergl. S. 315). Dem Krankenhause in Magdeburg sind weiterhin am 20., 23., 28. April und am 1. und 2. Mai noch Flekttyphusranke, meist aus dortigen Herbergen, zugegangen. In Tangermünde ist am 8. April ein auf Wanderschaft befindlicher Arbeiter mit Flekttyphus in das Krankenhaus aufgenommen, und aus Gardelegen sind Ende April zwei Flekttyphusranke gemeldet worden, deren einer sich im Krankenhause infizirt hatte.

In Elbing sind vom 29. März bis 24. April d. J. drei Fälle von Flekttyphus ärztlich festgestellt worden. Die Krankheit betraf zwei von auswärtig zugereiste Personen und die Mutter des einen zuerst Erkrankten.

Trichinen-Epidemien in Preußen.

Gegen Ende des Jahres 1887 sind an 3 verschiedenen Orten Preußens Trichinen-Epidemien aufgetreten, wobei 160 Erkrankungs- und 4 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangten.

In der Stadt Inowrazlaw (Reg.-Bez. Bromberg) erkrankten in der Zeit vom 24. September bis anfangs Oktober 45 Personen an Trichinose. Die anfänglich zweifelhafte Diagnose gewann an Wahr-

scheinlichkeit als zu den vorhandenen Krankheitserscheinungen des Magens und Darms sich Gesichtöedeme und Muskelerzündungen gesellen. Die Epidemie verlief im Allgemeinen leicht, die Dauer der Einzelsfälle betrug 3 bis 6 Wochen. Schwer erkrankt waren nur 10 Personen; eine von diesen starb. Etwa der 3. Theil der Erkrankten sowie der Verstorbene waren Israeliten. Die mikroskopische Untersuchung der Muskeln des letzteren ergab zahlreiche in der Einkapselung begriffene Trichinen. Sämmtliche Erkrankte hatten in der Zeit vom 17. bis 21. September aus 3 Fleischerläden Klopsfleisch bezogen und genossen. Speziell die Israeliten hatten das Fleisch angeblich als kostbares Rindfleisch von einem jüdischen Fleischer gekauft. Die später vorgenommene mikroskopische Untersuchung der bei den 3 Fleischern vorhandenen Vorräthe an Fleischwaren verlief resultatlos. Die Stadt besitzt ein öffentliches Schlachthaus, in welchem alle geschlachteten Schweine auf Trichinen untersucht werden. Daneben wird Fleisch von auf dem Lande geschlachteten Schweinen eingeführt und an Markttagen feilgeboten. Solches Fleisch, dessen Abstempelung sich nur schwer kontrolliren läßt, wird nicht selten von den Fleischern gekauft, und so mag es möglich sein, daß ein auf dem Lande geschlachtetes, nicht untersuchtes trichinöses Schwein die Veranlassung zur Entstehung der Epidemie gewesen ist. Die Schlachthaus-Kommission hat aus diesem Anlaß und auf Anregung des Medizinalbeamten beschloffen, in Zukunft die auswärts geschlachteten Schweine nur im unzerlegten Zustand nach der Stadt bringen zu lassen und den Verkauf derselben von der vorgängigen mikroskopischen Untersuchung im Schlachthaus abhängig zu machen.

Im Kreise Zellerfeld (Reg.-Bez. Hildesheim) erkrankten vom 20. Oktober bis 7. November v. Js. 103 Personen an der Trichinose. Hiervon entfallen auf die Orte Wildemann 93, Grund 4, Lautenthal und Zellerfeld je 3. Gestorben sind 3 Personen, ein schwerer Erkrankungsfall steht noch in Behandlung, die übrigen sind sämmtlich genesen. Betroffen waren zumeist Arbeiter eines Steinbruchs. An den unter den Steinbrucharbeitern bestehenden Konsum-Verein hatte der Schlächter M. in Wildemann im Monat Oktober ca. 100 Pfund Wurst abgegeben. Auch die übrigen Erkrankten hatten kurz vorher Wurst von dem Schlächter M. bezogen. Die Wurstvorräthe des letzteren erwiesen sich bei der Untersuchung stark trichinenhaltig. Nach Angabe des Schlächters stammten diese Vorräthe entweder von einem am 28. September oder von einem am 5. Oktober geschlachteten Schwein. Ueber die Herkunft des betreffenden Schweines ist nichts bekannt. Sämmtliche von M. geschlachteten Schweine waren von dem Trichinenschauer untersucht und als trichinenfrei erklärt worden. Gegen letzteren ist das Strafverfahren eingeleitet.

In Mühlhausen i. Th. (Reg.-Bez. Erfurt) wurde in der Woche nach dem Weihnachtsfeste 1887

durch die dortigen Aerzte eine Anzahl von Erkrankungen bei meist jugendlichen, männlichen Personen festgestellt, welche mit ziemlicher Sicherheit auf eine Infektion durch trichinenhaltiges Schweinefleisch schließen ließen. Dieselben bestanden in leichten gastrischen Beschwerden, Kopfschmerzen mit ödematöser Anschwellung der periorbitalen Gegend, allgemeiner Muskelschwäche und Schmerzhaftigkeit, waren jedoch im Allgemeinen nur milder Natur und verliefen sich kurzer Zeit in günstiger Weise, ohne länger dauernde Arbeitsunfähigkeit oder sonstige üble Folgen zuzulassen.

Im Ganzen wurden 12 Erkrankungen konstatiert, von denen 11 bei Arbeitern in einer Tischlerei und eine bei einem jungen Commis vorfielen. Es wurde festgestellt, daß sämmtliche Erkrankte sich jeden Morgen zum Frühstück sogenanntes Brat- oder Hackfleisch, d. h. rohes feingehacktes Schweinefleisch aus der nahe gelegenen Schlächterei des Fleischermeisters A. holen ließen und dasselbe in ungekochtem Zustande verzehrt hatten.

Nach der Zeitrechnung mußte die Infektion kurz vor dem Weihnachtsfeste stattgefunden haben, etwa zwischen dem 22. und 24. Dezember pr. Zwei junge Leute in der Tischlerei, welche sich aus Guel vor dem Genuße rohen Schweinefleisches desselben zu enthalten pflegten, blieben verschont.

Die Diagnose der Krankheit wurde durch den Kreisphysikus Dr. St. dadurch sicher gestellt, daß er am 5. Januar er. dem Delta-Muskel eines jungen Arbeiters der Tischlerei ein Muskelstückchen entnahm und darin die Anwesenheit einer vollkommen ausgebildeten, noch nicht eingekapselten Muskeltrichine nachwies.

Hierauf wurden die sämmtlichen noch vorräthigen Fleischpräparate in der A.'schen Schlächterei polizeilich beschlagnahmt und einem als zuverlässig bekannten Fleischbeschauer übergeben, welcher jedoch trotz eifrigen Suchens in zahlreichen Präparaten keine Trichinen entdecken konnte. Auch die Untersuchung der noch vorhandenen Fleischtheile eines in der fraglichen Zeit geschlachteten sogenannten Bakonyer-Schweines durch 2 Fleischbeschauer blieb resultatlos, so daß anzunehmen ist, daß das trichinenhaltige Fleisch vollständig verkauft und völlig durchgekocht oder gebraten genossen oder zu Fleischpräparaten mit anderem Fleische verarbeitet worden ist, ohne den Konsumenten zu schaden. Auch scheint dasselbe nur wenig trichinenhaltig gewesen zu sein, da die Symptome der Erkrankungen nicht gefahrdrohend waren, und letztere im Allgemeinen leicht verliefen. Die Geschäftsbücher des Schlächters A. stimmen vollständig überein mit denjenigen des Fleischbeschauers. Gerichtliche Untersuchung ist eingeleitet.

Bericht des ärztlichen Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen.

(Vgl. Veröffentl. 1887 S. 405.)

Zu den ersten sechs Monaten des Jahres 1887 wurden in Londoner Hafen 11 268 Schiffe aller Art besichtigt; in 902 Fällen mußte wegen sanitärer Mißstände eine Reinigung oder Weißung des Schiffes angeordnet werden, 28 Personen wurden als krank einem Hospital überwiesen. Eine Desinfektion der Effekten von Verstorbenen bzw. Kranken fand 13 mal statt, je 1 mal wegen Pocken, Cholera und Masern, 3 mal wegen Typhus, 3 mal wegen „Fieber“, je 1 mal wegen Malaria und septischem Fieber, endlich 2 mal wegen Todes aus unbekannter Ursache. Eine desinifizierende Räucherung der ganzen Schiffe wurde 10 mal veranlaßt, 4 mal wegen Pocken, 3 mal wegen Typhus, 2 mal wegen Masern, 1 mal wegen Scharlach.

Beschlagnahmen an verdorbenem Fleisch erfolgten nicht selten, jedoch handelte es sich meist um geringe Mengen. Im Ganzen wurden von 26 Schiffen 113 Rinderviertel (aus Texas) und 830 Kästen mit Schaf- oder Lammfleisch verworfen. Das letztere Fleisch stammte meist aus Neu-Seeland und Australien, nur 3 betroffene Schiffe gehörten der River Plate Fresh Meat Co. und führten demgemäß südamerikanisches Fleisch an Bord. Außerdem wurden noch 80 Kästen mit Drangen auf einem Schiffe aus Marokko als verdorben mit Beschlag belegt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Durch Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 19. Mai d. J. sind mit Rücksicht darauf, daß die Cholera in sämtlichen europäischen Staaten und in den außer-europäischen Mittelmeerländern erloschen ist, die mit den Verordnungen der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen v. 14. Juli 1883 (öterr. M.G.B. Nr. 129), vom 1. Juli, 18. August und 11. September 1884 (R.G.B. Nr. 107, 136 und 152) und vom 8. September 1885 (R.G.B. Nr. 130) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr von Habern, altem Tauwerke, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchten Bettzeuge aus Egypten, Frankreich, Algier, Tunis, Italien, Spanien und Gibraltar aufgehoben.*

Die Verordnung ist mit dem Tage ihrer Kundmachung (23. Mai 1888) in Wirksamkeit getreten (M.G.B. Nr. 63 Seite 144). —

(R.-V. Nr. 140 vom 31. Mai 1888.)

Dänemark. Durch Bekanntmachung des königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 19. Mai 1888 sind mit Rücksicht auf den Ausbruch der Blattern in Grimsby gegenüber den aus diesem Hafen kommenden Schiffen die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung, sowie das Einfuhrverbot in Betreff gebrauchter Leinwand, gebrauchter Kleider, Betten u. s. w. in Kraft gesetzt worden. —

Portugal. Durch eine unterm 21. Mai 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Manáos für von Gelbfieber versucht erklärt worden.

Aeterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Bekanntmachung des königlich Staatsministeriums des Innern betr. Maßregeln gegen Viehseuchen. Vom 18. Mai 1888.

Aus Veranlassung der fortdauernden Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 3. November 1885 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 611) und auf Grund des § 7 des Viehseugesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Reichsgesetzblatt S. 153) bis auf Weiteres nachstehendes verfügt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz zu Schiff über den Bodensee darf nur an der Eintrittsstation Lindau erfolgen und muß wenigstens einen Tag vorher dem königlichen Hafenkommissariate zu Lindau unter genauer Angabe der Einfuhrungszeit angezeigt werden.

2. Die einzuführenden Thiere werden in Lindau, ehe sie das Schiff verlassen haben, durch den Bezirksthierarzt, welcher von der Ankunft des Transportes durch das königliche Hafenkommissariat Lindau rechtzeitig zu benachrichtigt ist, auf ihren Gesundheitszustand untersucht.

Gleichzeitig hat der Bezirksthierarzt das in der gedachten Ministerialbekanntmachung vom 3. November 1885 vorgeschriebene amtliche Herkunftszertifikat in Empfang zu nehmen und zu prüfen.

3. Wird bei der thierärztlichen Untersuchung festgestellt, daß eines der Thiere des Transportes an einer Seuche leidet, oder derselben verdächtig ist, oder die Folgezustände überstandener Maul- und Klauenseuche an sich trägt, so ist der Transport von dem Hafenkommissariat zurückzuweisen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn das vorgeschriebene Zertifikat nicht oder nicht in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit beigebracht wird.

4. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des Viehes (Ziff. 2) sind von dem Einführenden zu tragen. Bezüglich der Höhe und Erhebung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 1536 ff.) — und des hiezu erlassenen Ausschreibens des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 — Amtsblatt des königlichen Staatsministeriums des Innern S. 130 ff., sowie Finanzministerialblatt S. 80 ff. — in Anwendung zu kommen.

Diese Verfügung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft.

München, den 18. Mai 1888.

Kthr. von Zeilisch.

Der Generalsekretär: von Nies, Ministerialrath.

Großbritannien. Der Geheime Rath hat am 8. Mai d. J. nachstehende Verordnung, betreffend die Einfuhr von Vieh aus Belgien erlassen. (3681.)

1. Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from the Kingdom of Belgium shall not be landed in England or Wales or Scotland, and the Fourth Schedule (*Prohibited Countries*) to The Animals Order of 1886¹⁾ shall be read and have effect as if the Kingdom of Belgium was not included in Part II but was included in Part I of that Schedule.

2. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twelfth day of May, one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

Desgleichen, betr. die Einfuhr von Vieh aus dem Hafen von Vlissingen. (3682.)²⁾

1. Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from the port of Flushing in the Kingdom of the Netherlands shall not be landed in England or Wales or Scotland.

2. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twelfth day of May, one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

¹⁾ Veröffentl. 1886 S. 756.

²⁾ Desgl. S. 320.

*) Ann. Vgl. Veröff. S. 330.

Medizinalgesehgebung zc.

Preußen. Erlasse des Ministers der zc. Medizinal-Angelegenheiten, die Mitwirkung der Medizinal-Kollegien zc. bei den Entscheidungen des Reichs-Vericherungs-Amtes betreffend.

Berlin, den 10. April 1888.
Dem Königlich Medizinal-Kollegium theile ich hieneben Abschrift eines Schreibens zur Kenntnissnahme mit, welches der Herr Reichsfanzler unterm 1. April d. J. bezüglich der Mitwirkung der Medizinal-Kollegien zc. bei den Entscheidungen des Reichs-Vericherungs-Amtes an das letztere gerichtet hat.

In Vertretung: Lucanus.
M. No. 2895.
An das Königlich Medizinal-Kollegium zu

Berlin, den 10. April 1888.

Dem Königlich Medizinal-Kollegium theile ich mit Bezug auf den Bericht vom 10. März d. J. — M. 18 — betreffend das Dergutachten in der Versicherungssache der Hinterbliebenen des Professors Karl Naabe zu Brandenburg a. S. wider die Müllerei-Berufsgenossenschaft hieselbst, Abschrift eines Schreibens des Herrn Reichsfanzlers, welches Derselbe bezüglich der Mitwirkung der Medizinal-Kollegien zc. bei den Entscheidungen des Reichs-Vericherungs-Amtes an das letztere gerichtet hat, zur Kenntnissnahme hieneben mit.

In Vertretung: Lucanus.
An das Königlich Medizinal-Kollegium hier.

Berlin, den 1. April 1888.

In der Refusssache der Hinterbliebenen des Professors Naabe zu Brandenburg a. S. wider die Müllerei-Berufsgenossenschaft zu Berlin hat das Reichs-Vericherungsamt durch Schreiben vom 27. Oktober v. J. das Königlich preussische Medizinal-Kollegium für die Provinz Brandenburg unmittelbar um die Abgabe eines Dergutachtens ersucht. Auf Veranlassung des Königlich preussischen Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zwar jene Behörde für diesmal dem Antrage entsprochen, es ist dabei jedoch lediglich der Wunsch bestimmend gewesen, die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles nicht zu sehr zu verzögern. Der Herr Minister hat an mich das Ersuchen gerichtet, dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen Requisitionen unterbleiben, und ich kann nicht umhin, in Anbetracht der Stellung und der Aufgaben der Königlich preussischen Medizinal-Kollegien, diesem Ersuchen zu entsprechen.

Die Medizinal-Kollegien, sowie die Königlich preussische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen sind nach den für diese Sachverständigen-Kollegien maßgebenden Bestimmungen im Allgemeinen nur für Kriminalfälle und Entmündigungssachen zur Erstattung von Dergutachten berufen. In Zivilprozessen wird die Thätigkeit dieser Behörden nur dann in Anspruch genommen, wenn mit der Entscheidung des Prozesses ein öffentliches Interesse verbunden ist; in diesen letzteren Fällen bedarf es eines besonderen Auftrages des vorgelegten Herrn Ministers. Hiernit hängt es zusammen, daß die Thätigkeit jener Sachverständigen-Kollegien eine unentgeltliche ist.

Diese Grundsätze müssen auch bei den vor dem Reichs-Vericherungsamt verhandelten Streitfällen in Angelegenheiten der Unfallversicherung Beachtung finden. Hieran wird insbesondere durch die Vorschrift des § 101 des Unfallversicherungsgesetzes nichts geändert. Die durch diese Bestimmung dem Reichs-Vericherungsamt und den Organen der Berufsgenossenschaften zugesicherte Rechtshülfe von Seiten der öffentlichen Behörden kann nur innerhalb der ressortmäßigen Zuständigkeit der von dort aus zu ersuchenden Behörden beansprucht werden. Dagegen erscheint es unzulässig, technische, für besondere Zwecke errichtete Behörden über den Kreis ihrer bestimmungsmäßigen Thätigkeit hinaus um die Erstattung von Gutachten anzugehen, welche durch die Heranziehung anderer Sachverständiger zu erfolgen sind.

Sowen das Reichs-Vericherungsamt in einzelnen besonderen Fällen annehmen sollte, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse die Aufklärung des Sachverhalts

durch wissenschaftliche oder technische Landesbehörden, insbesondere durch die Königlich preussischen Medizinal-Kollegien oder die Königlich preussische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, unabweisbar erforderlich, wolle dasselbe fortan hierüber unter eingehender Darlegung des Sachverhalts an mich berichten. Nach Prüfung des besonderen Falles werde ich sodann erwägen, ob die zuständige Landes-Zentralbehörde um ihre Mitwirkung zur Erledigung des speziellen Falles ersucht werden kann, und eventuell das in dieser Beziehung Erforderliche veranlassen.

Das von dem Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg in dem Eingangs erwähnten Rechtsfalle erstattete Dergutachten lasse ich dem Reichs-Vericherungsamt unter Anschluß von drei Hefen Allen zur weiteren Veranlassung beifolgend ergehen zu gehen.

Der Staatssekretär des Innern.
(ge.) von Boetticher.
An das Reichs-Vericherungsamt.
Zu R.-A. d. J. Nr. 497 II.

Preußen. Circular-Erlaß des Königlichlichen Ministers der zc. Medizinal-Angelegenheiten, die Konstruktio der Schulbänke betreffend.

Berlin, den 11. April 1888.

Im Anschluß an meinen Circular-Erlaß vom 30. Januar 1885 — G III 6603 — M. 7485, — betreffend die Konstruktio zc. der Schulbänke, lasse ich den beteiligten Behörden meines Reskorts ein auf Grund weiterer Versuche abgegebenes Gutachten vom 21. März l. J. hieneben in Abschrift zur Kenntnissnahme und Erwägung bei Neuanschaffung von Schulbänken zu gehen.

In Vertretung: Lucanus.
U II No. 8891. U I. U III. U IIIa. U IIIb. U IV. M. G. III.
An die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Reskorts.

Berlin, den 21. März 1888.

Abschrift. U II 8891.
U I. U III. U IIIa. U IIIb. U IV. M. G. III.

Votum,
betreffend die Konstruktio der Schulbänke.

Infolge des hohen Circular-Erlasses am 30. Januar 1885 — G III 6603 M 7485 —, betreffend die Konstruktio zc. der Schulbänke, sind von den beteiligten Provinzial-Behörden, obgleich der größere Theil derselben im Allgemeinen mit den Ausführungen des ersteren sich einverstanden erklärte, doch so mannichfache anderweitige Vorschläge gemacht worden, daß es wünschenswerth erschien, noch weitergehende Versuche über diese Frage anzustellen. Zu diesem Zwecke ist das Königlich Provinzial-Schul-Kollegium zu Cassel durch Erlaß vom 20. Dezember 1886 — U II 8662 — beauftragt worden, über die Brauchbarkeit der für verschiedene Gynnasien seines Bezirks beschafften, den Angaben des obigen Erlasses entsprechenden, Schulbänke zu berichten.

Die dort und auch noch anderweit gemachten Beobachtungen lassen folgende Anordnungen als zweckmäßig erscheinen:

1. Für jede Klasse sind die Schulbänke in 2 bis 3 Größen, der Körpergröße der Schüler entsprechend, zu fertigen.

2. In Volksschulen, sowie in den Vorschulen und den beiden unteren Klassen der höheren Lehranstalten sind gewöhnlich 4 bis 6, höchstens 8 Schüler auf einem Subsellium unterzubringen. Die sämtlichen Sitze eines Subselliums dieser Schulanstalten resp. Klassen werden in einer durchgehenden Bank vereinigt, welche mit einer einfachen, sicheren und dauerhaftesten Einrichtung zum Verändern der Distanz zwischen Tisch und Bank zu versehen ist. (Cyclicum Hippaus, oder ein ähnliches).

3. Für die übrigen Klassen der höheren Lehranstalten sind Subsellien für 2 bis 6 Schüler zu beschaffen, jeder der letzteren erhält einen besonderen beweglichen Sitz, wenn die Subsellien für mehr als 2 Schüler eingerichtet sind. Erlauben es die vorhandenen Mittel und der verfügbare Raum der Schulzimmer, so empfiehlt sich die Beschaffung von zweifelligen Bänken mit Zwischenrängen. Bei dieser

Anordnung sind Bänke mit unveränderlicher Null- oder besser Minusdistanz anzuwenden, weil die Schüler alsdann beim Aufstehen in die Zwischengänge hinaustreten können.

Bezüglich der Konstruktion der Bänke ist folgendes anzuführen:

a) die Bänke ad 2 werden bis auf die Vorrichtung zum Bewegen der Sitzbank aus Holz in einfacher Form, aber möglichst dauerhaft — wenn möglich ohne Zuhilfenahme der leichteren Reinigung der Klaffen wegen, — hergestellt. Die Bankstollen (d. i. die seitlichen, aufrechten Begrenzungs Bretter) sind für eine Sitzbank und den nachfolgenden Tisch gemeinsam und fest verbunden zu fertigen. Die Bänke werden entweder einzeln auf dem Fußboden oder auf gemeinsamen durchgehenden, unter den Bankstollen liegenden Schwellen befestigt. Ersterer Art der Befestigung ist vorzuziehen.

b) Für die drei bis sechshebigen Subellen ad 3 empfiehlt sich die Anwendung von eisernen Bankgestellen, welche ebenso wie ad 2 bemerkt zu befestigen sind. Auch hier ist das Gestell des Stuhls mit dem des nachfolgenden Tisches fest zu verbinden; befestigen diese Gestelle aus Gußeisen, so sind beide Theile (für Sitz und Tisch) in einem Stück zu gießen.

Der nach hinten bewegliche, verschiebbare oder pendelnde Sitz ist in seiner Konstruktion so einfach als möglich zu halten, aber in allen Theilen äußerst solide herzustellen, namentlich ist darauf Gewicht zu legen, daß der Bewegungs-Mechanismus eine lange Dauer verpricht und möglichst ohne Geräusch funktioniert.

Behufs leichteren Reinigens der Klasse darf die Tischplatte zum Auf- oder Ueberklappen eingerichtet werden. Dagegen sind Einrichtungen zur Veränderung der Distanz durch Aufklappen oder Verschieben der Tischplatte nicht empfehlenswerth.

c) die zweifelhafte Bänke ad 3 können sowohl in Holz als auch in Eisen und Holz ausgeführt werden. Im Uebrigen ist bei ihnen das vorstehende Gesagte zu berücksichtigen.

d) die Tischplatten der Schulbänke sind nach dem Schüler hin mit geringer Neigung zu verlegen, nur ihr oberer Theil in etwa 1/4 der Gesamtbreite der Platte ist behufs Unterbringung der Dintenflässer, Federn etc. horizontal zu gestalten. Die Tischplatten dürfen an der dem Schüler zugekehrten Kante nicht mit über die Oberfläche der Platte vortretenden Leisten versehen werden.

Unter der Tischplatte ist ein genügend breites Bücherbrett anzubringen.

Im Uebrigen kann es nicht in der Absicht liegen, unbedingt maßgebende Vorschriften über alle Einzelheiten zu geben. Vertikale Verhältnisse und persönliche Anschauungen spielen in dieser wie in allen ähnlichen Fragen eine zu wesentliche Rolle, als daß man hoffen dürfte, mit derselben jemals zum unbedingten Abschluß zu kommen. Es kann sich darum handeln, über einige der wichtigsten Gesichtspunkte einen gewissen Grad von Uebereinstimmung zu erzielen.

Preußen. Erlaß des Ministers der 2c. Medizinalangelegenheiten, Reisekosten 2c. der Vertreter der Veretzammer betreffend.

Berlin, den 18. April 1888.

Durch den Staatshaushalts - Etat für 1888/89 ist zur Bestreitung der Reisekosten und Tagegelder der zu den Sitzungen der königlichen Medizinal-Kollegien von auswärts einzuberufenden Vertreter der Veretzammer die Summe von 5000 Mark bewilligt worden.

Indem ich Ew. Hochwohlgebornen mit Bezug auf meinen Erlaß vom 27. Mai v. Jz. (M. 4527 II) hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich ganz ergebenst, dahin gesälligst Anordnung zu treffen, daß die betreffenden Reisekosten-Liquidationen gegebenen Falls mir zur Anweisung eingereicht werden.

In Vertretung: Lucanus.

M. No. 2446.
An den königlichen Ober-Präsidenten zu

Preußen. Circular-Erlaß des königlichen Ministers der 2c. Medizinal-Angelegenheiten, Feststellung des Sachverhalts in den Ueberflusmünnggebieten betreffend.

Berlin, den 20. April 1888.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 9. April d. Jz. — M. No. 2880*) — erlaube ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gesälligst anzuordnen, daß in dem dortigen Ueberflusmünngsgebiet für die nächsten Monate die Landräthe mit der Feststellung des Sachverhalts durch die Kreisphysiker sofort vorzugehen haben; sobald in einer Orttschaft sich bezüglich des Gesundheitszustandes der Bevölkerung bedrohliche Anzeichen geltend machen, ohne daß vorher die durch § 10 des Regulativs vom 8. August 1835 vorgeschriebene Feststellung durch die Ortspolizeibehörden erfolgt ist.

v. Götler.

M. No. 3232.

An die königlichen Ober-Präsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Hannover.

Preußen. Provinz Sachsen. Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Schweinedärmen amerikanischen Ursprungs.

Vom 4. Mai 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Erfurt, v. 12. Mai 1888. S. 93.)

Zufolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 28. v. M. III. 7654 wird hiernit bekannt gemacht, daß der Herr Reichsfinanzler (Reichsamt des Innern) im Interesse der inländischen Fleischwarenfabrikation die Einfuhr von Schweinedärmen amerikanischen Ursprungs auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883 (R. G. -Bl. S. 31) im Wege eines generellen Dispenses gestattet hat.

Auf Schweinedärme dänischer, schwedischer oder norwegischer Provenienz hat der Dispens nicht erstreckt werden können.

Magdeburg, den 4. Mai 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor der Provinz Sachsen, Wirtl. Geh. Ober-Finanzrath, von Jordan.

Preußen. Provinz Hannover. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln.

Vom 11. Mai 1888.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) erlaube ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hannover nachstehende

Polizei-Verordnung.

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist — vergleiche die Kaiserlichen Verordnungen vom 4. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 4) und vom 9. Februar 1880 (Reichsgesetzblatt Seite 13) und vom 3. Januar 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 1) — desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen öffentlich zum Verkauf weder angekündigt, noch angepriesen werden.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe derwirkt ist.

Hannover, den 11. Mai 1888.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath: v. Leipziger.

Preußen. Reg.-Bezirk Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Verladung von Wiederfäucern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 24. Januar 1888.

Im Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 3. November 1887 ordne ich zur wirksameren Verhütung der Ausfuhr von mit einer Seuche infizirtem Vieh aus den

*) Anm. S. Veröffentlich. S. 262.

Nordseehäfen auf Grund des § 20 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 für den Umfang des Regierungs-Bezirks Liegnitz an, was folgt:

Wiederfäurer und Schweine dürfen nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

Liegnitz, den 24. Januar 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Die Ueberschwemmungen betreffend.

Vom 6. und 12. April 1888.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt a) und b) das Amt — c) und d) den Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß die Ueberschwemmung, von welcher die dortige Gegend in diesem Jahre heimgeglückt worden ist, auch auf den gesundheitlichen Zustand der Bevölkerung von nachtheiligem Einfluß werden kann, und daß es zur Abwendung solcher üblen Folgen wesentlich beitragen wird, wenn sich a) und b) das Amt — c) und d) der Magistrat in Ausübung der Sanitätspolizei anlegen sein läßt,

1. daß die durch Ueberschwemmung ungesund gewordenen Wohnungen von dem innen und in der Umgebung zurückgebliebenen Schlamm und Schmutz sorgfältig gereinigt und hierauf durch gehörige Lüftung, nach den Umständen auch durch starkes Heizen oder Kohlenfeuer, gründlich ausgetrocknet; insbesondere auch die Keller von Wasser entleert und dem Luftzug ausgesetzt werden;

daß, wo die Verhältnisse es zugeben, auch der unter die Dielen abgelagerte Schmutz entfernt und an seine Stelle trocknes Material gebracht wird, und eine Desinfektion der Wohnungen mittelst Chlorkalk, Chlorzuckerung oder Karbolsäurelösung etc. stattfindet;

daß, insoweit an den Wänden der Fuß loder geworden oder die Tapeten abgewischt sind, die schädlichsten Stellen sogleich bloß gelegt und erst nach gänzlichem Austrocknen mit neuer Bekleidung versehen werden;

2. daß die Brunnen, welche durch die Ueberschwemmung verunreinigt worden sind, vor ihrer gründlichen Säuberung thunlichst nicht zum Schöpfen von Trinkwasser benutzt werden und, insoweit sich dies nicht durchführen läßt, das aus ihnen gewonnene Wasser nur in geschloßtem Zustand genossen wird;

3. daß nach dem Rückgang des Wassers in den Ortsschöpfen oder in deren Nähe nicht Anammlungen von Wasser noch längere Zeit stehen bleiben, sondern womöglich durch Abzüge oder sonst in geeigneter Weise fortgeschafft werden.

Ebenso ist zur Verhütung von Viehseuchen darauf zu sehen, daß die Stallungen ordentlich gereinigt und unter Entfernung des nachgewordenen Strohes und Futters gut ausgetrocknet werden, und daß das durch die Ueberschwemmung verorbene Futter nicht verfüttert, sondern mit dem durchnähten Dung alsbald vom Gehöft abgeföhren wird.

Schwerin, 6. April 1888.

Großherzogl. Mecklenburg. Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Sustiz-Ministerium. S.-Nr. 3621 d.

An das a) Großherzogliche Amt Boizenburg, b) Großherzogliche Amt Dömitz, c) den Magistrat zu Dömitz, d) den Magistrat zu Boizenburg.

Bei abschriftlicher Mittheilung eines an den Magistrat und das Amt a) Dömitz, b) Boizenburg heute erlassenen Reskripts betr. die Ueberschwemmungen werden Sie aufgefordert auf Ersuchen der genannten Ortsobrigkeiten an den in diesem Reskript erwähnten Sitzungen theilzunehmen, und über das Ergebnis derselben in allen Beziehungen (auch wegen der Maßregeln zur Abwendung von Viehseuchen) demnächst hierher zu berichten.

In den bezüglichen Sitzungen werden Sie insbesondere auch zur Erörterung zu bringen haben, ob es sich nach den örtlichen Verhältnissen empfiehlt, zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßregeln Sanitätskommissionen in den betreffenden Bezirken zu bilden, und in welcher Art und in welchem Umfang wiederholte Nachrevisionen zweckmäßig erscheinen.

Das in dem Reskript an den Magistrat und das Amt a) Dömitz b) Boizenburg erwähnte diesseitige Reskript vom 6. d. Mts. ist Ihnen bereits abschriftlich zugegangen.

Die Kosten Ihrer Theilnahme an den Konferenzen haben Sie beim unten Minist. zu liquidiren.

Gleichzeitig werden Sie aufgefordert die Aerzte Ihres Bezirks mit Bezug auf die häufig im Gefolge von Ueberschwemmungen auftretenden Krankheiten, wie Typhus und Diphtherie etc., darauf aufmerksam zu machen, daß sie, was die Anzeigen an die Ortsobrigkeit betrifft, unter anderem nicht bloß nach der Bekanntmachung vom 25. August 1886 jenen zu ihrer Behandlung gelangenden Fall der Diphtherie, sowie nach der Verordnung vom 13. März d. J. jeden tödtlichen Ausgang eines in ihrer Behandlung befindlichen Diphtherie- und Flecktyphus- und Unterleibstypusfalls unverzüglich der Ortsobrigkeit anzeigen haben, sondern daß sie auch in Gemäßheit des § 4 Kap. III der Medizinalordnung verpflichtet sind, von jedem zu ihrer Erfassung kommenden Ausbrechen einer epidemischen Krankheit sofort die Ortsobrigkeit in Kenntniß zu setzen.

Schwerin, 12. April 1888.
Großherzogl. Mecklenburg. Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

An den Kreisphysikus: a) zu Ludwigslust, b) zu Hagenow.

Mecklenburg-Strelitz. Verordnung, betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen.

Vom 13. März 1888.

(Offiz. Anz. f. Gesetz. u. Staatsverw. 1888. S. 123—126.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg etc. etc. verordnen nach hauseverträgsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Für die Beerdigung der im Verlauf von Flecktyphus, Pocken, Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden.

Die übliche Reinigung und Einleitung der Leiche muß unterbleiben, die Leiche thunlichst wenig berührt und sogleich nach sicherer Feststellung des Todes in der Bekleidung, in welcher sie sich beim Eintritt desselben befand, ganz und gar (mit Einschluß des Kopfes) in Lächer, welche mit Sublimatlösung¹⁾ oder Karbolsäurelösung²⁾ getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und alsbald in den Sarg gelegt werden, dessen Schließung hierauf sofort zu erfolgen hat.

2. Der Sarg muß gehörig verpicht, nämlich überall, wo die Bretter zusammengefügt sind, erst mit Pech und dann mit Theer ausgestrichen sein, das Grab aber womöglich eine solche Tiefe haben, daß der Sarg von einer ohne den Grabhügel mindestens ein Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

3. Es muß die Leiche in der Sterbewohnung räumlich abgefordert und, wenn es hierzu an Platz fehlt, in Orten, wo sich ein Leichenhaus befindet, ihre Beförderung in das Leichenhaus bewirkt werden.

4. Eine Ueberführung der Leiche vom Sterbehaus in ein anderes bewohntes Gebäude oder in das Innere einer Kirche oder zur Bestattung in einer anderen Parodie als der des Sterbeorts, sowie eine Bei-

¹⁾ Sublimatlösung: Von einer auf das Rezept eines Arztes aus der Apotheke bezogenen und sorgfältig als „Gift“ aufzubewahrenden stärkeren Lösung (1 : 1000) wird ein Theil mit 5 Theilen kalten Wassers gemischt.

²⁾ Karbolsäurelösung: 1 Theil flüssiger Karbolsäure wird mit 18 Theilen Wasser unter längerem Umrühren gemischt.

setzung der Leiche in einem Grabgewölbe oder einer Kapelle darf nur mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit geschehen, welche in jedem Fall die sanitätspolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen hat.

Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Leiche zuvor desinfiziert, in einen Metallfarg luftdicht eingeschlossen und leichter von einem hölzernen Sarg umgeben wird.

5. Die Bestattung der Leiche muß spätestens innerhalb 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

6. Die Begleitung des Geistlichen und das Leichengefolge, soweit dasselbe aus anderen Personen, als den im Sterbehause wohnhaften Angehörigen des Verstorbenen besteht, darf erst von der Straße aus beginnen.

Die Beteiligte der Schule an dem Begräbniß ist verboten.

Die Theilnahme von Kinder unter 15 Jahren an der Folge, auch wenn dieselben im Sterbehause wohnhafte Angehörige des Verstorbenen sind, ist unzulässig.

Das Öffnen des Sarges bei der Beerdigung, jede Versammlung des Leichengefolges im Sterbehause vor oder nach derselben und das Abhalten von Trauergelagen jeder Art ist untersagt.

Bei Begräbnissen über Land darf ein Aufkissen auf dem Leichenwagen nicht stattfinden.

§ 2. Für die Beerdigung der im Verlauf von Unterleibstypus, Rückfallstieber, epidemischer Ruhr oder auf Menschen übertragbarem Cholera oder Milchbrand Gestorbenen sind die Vorschriften des § 1, mit Ausnahme der daselbst unter Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 4, Absatz 2 und Ziffer 5 getroffenen, sowie mit der weiteren Bestimmung maßgebend, daß die Leiche mit Kaliselenlauge¹⁾ zu waschen und die Leichwäsche, mit welcher der Verstorbene bekleidet ist, in der Weise zu desinfizieren ist, daß sie ohne vorausgehendes Schütteln oder Ausklopfen, innerhalb des Krankenzimmers in daselbst bereitzehende Behälter mit Kaliselenlauge gelegt, in diesen aus dem Zimmer geschafft und in Kaliselenlösung $\frac{1}{2}$ Stunde lang getocht wird.

§ 3. Die Ortsobrigkeiten sind befugt, bei bösaartigem Auftreten auch anderer ansteckender Krankheiten nach Benehmen mit dem zuständigen Physikus zu verfügen, daß für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen die Bestimmungen des § 2 ganz oder zum Theil zur Anwendung kommen.

Inseiner Landes-Regierung bleibt unbenommen, in besonderen Fällen bei allen Arten ansteckender Krankheiten für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen auch andere und weitergehende Beschränkungen, als hier vorgesehen sind, anzuordnen.

§ 4. Die Aerzte sind verpflichtet, in jedem zu ihrer Behandlung gelangenden Fall einen tödtlichen Ausgang der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Krankheiten unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Physikus anzuzeigen.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 1 und 2 und auf Grund des § 3 gegebenen Bestimmungen, sowie gegen die Vorschrift des § 4 werden, sofern nicht nach den geltenden Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 6. Die Bestimmungen in § 3 Nr. 4 Inseiner Verordnung, betreffend Maßregeln gegen die Blattern-Epidemie in Inseiner Residenzstadt Neustrelitz, vom 16. Dezember 1871 und in § 6 Inseiner Verordnung für das Domanium vom 9. März 1872 treten außer Kraft. Dagegen bleiben die Bestimmungen über das Begräbniß der an der Cholera (Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Asiatische Cholera, Offiz. Anz. Nr. 22) Gestorbenen bei Bestand²⁾.

Artkundlich unter Inseiner Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. März 1888.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.
F. v. Dewitz.

Braunschweig. Ausführung des Impfgesetzes und Herstellung einer Statistik der Pockenodesfälle betreffend.

Vom 17. Juni 1887.

Anliegend lassen wir Ihnen ein Exemplar der Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums vom 21. v. Mts., die Ausführung des Impfgesetzes betr.,¹⁾ zugehen und theilen Ihnen höherer Anordnung zufolge Nachstehendes zur genaueren Beachtung mit:

1. Bei Vornahme von Impfungen sind die in der qu. Bekanntmachung unter A) bezeichneten Vorschriften auf das Genaueste zu beachteten.

2. Wenn die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß an einem Orte eine der im § 1 der Vorschriften auf I genannten Krankheiten in größerer Verbreitung herrscht, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäftstermine Sorge zu tragen.

3. Die Verhaltensvorschriften sind, sobald Tag und Stunde der öffentlichen Impftermine von dem Gemeindevorstande bekannt gemacht sind, gedruckt den Angehörigen (Eltern, Pflegeeltern, Vormund) jedes impfpflichtigen Kindes durch die Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme und Nachachtung zu behändigen. Gleichen haben die Schulvorsteher Anordnung zu treffen, daß jedem der Wiederimpfung unterliegenden Schulkinde vor dem Impftermine ein Exemplar zur Ausshändigung an Eltern, Pfleger etc. zugefellt werde.

Der Impfarzt hat sich im Impftermine Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltensvorschriften nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen stattgefunden hat und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung zu besorgen. Auch hat der Impfarzt allen anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Personen selbst bei der Impfung ein Druckexemplar der Vorschriften zur Kenntnißnahme und Nachachtung einzuhändigen.

Wegen der zeitigen und zweckmäßigen Behändigung der Verhaltensvorschriften an die Angehörigen der Impflinge haben sich die Impfarzte mit den Ortspolizeibehörden ins Einvernehmen zu setzen, imgleichen wegen Behändigung derselben an die Wiederimpflinge mit den betr. Schulvorstehern. Anbei empfangen Sie ein Quantum Druckexemplare der Verhaltensvorschriften und haben Sie die Ortspolizeibehörden und die Schulvorsteher mit der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu versehen. Den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung dergleichen Vorschriften von uns empfohlen und haben Sie denselben auf deren Infordern die nötigen Druckexemplare zuzustellen. Weiterer Bedarf an Formularen ist hier anzufordern.

4. Betreffs Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken ist Folgendes angeordnet:

Die Stabesbeamten haben jede Sterbefall-Zählkarte, auf welcher als Todesursache Pocken angegeben worden, doppelt auszufertigen und das Duplikat binnen 2 Tagen nach Anmeldung des Sterbefalles dem Physikus desjenigen Amtsbezirks bzw. Stadtbezirks, in welchem der Fall vorgekommen ist, unter dem Vermerke „Pfortspflichtige Dienstjache“ unfrankirt zu übersenden. Der betreffende Physikus

¹⁾ Anmerk. Die Bekanntmachung enthält die in den Veröffentl. 1885 II S. 46—48 im Entwurf abgedruckten Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge, die Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie die auf S. 48 angegebene Abänderung der Impfformulare V—VIII. Die Bekanntmachung ist in Nr. 15 der braunschweig. Gesetz- u. Verordn.-Samml. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

¹⁾ Kaliselenlauge: 15 Gramm grüner oder Schmirseife werden in 10 Liter lauwarmen Wassers aufgelöst.
²⁾ Vgl. Veröff. 1886. S. 585.

hat auf Grund der Duplikate „Meldekarten“ auszufüllen und dieselben binnen 8 Tagen nach Eingang der Sterbefall-Zählkarte der betr. Herzogl. Kreisdirektion einzusenden, welche dieselben an das statistische Bureau des Herzogl. Staatsministeriums übermittelt. Unlängst empfangen Sie zunächst 5 Stück Formulare zu Meldekarten und ist später ein Bedarf an Formularen bei uns anzugeigen.

Insofern Sie zur Prüfung der Angabe der Todesursache auf den Sterbefall-Zählkarten oder zur Enttragung der auf der Meldekarte vorgezeichneten, aus der Zählkarte nicht ersichtlichen Angaben weiterer Auskunft bedürfen, haben Sie schleunigst solche von derjenigen Ortsbehörde einzuziehen, in deren Bezirk sich der Todesfall ereignet hat.

Bezüglich des ersten Quartals d. Jz. wollen Sie zugleich nachträglich die Karten ausfüllen, da Sie unzweifelhaft von etwa vorgekommenen Todesfällen an Pocken Kenntniß erhalten haben, und die Karten der Herzogl. Kreisdirektion übersenden event. aber für das Mal eine Vakanzzeige machen.

Braunschweig, den 17. Juni 1887.
Herzogl. Braunschw. - Lüneb. Ober - Sanitäts - Kollegium.
A. Culemann.

An die Herren Physici.

Braunschweig. Bestimmung, Präzisions - Tarirwaagen in Apotheken betr.

Vom 1. August 1887.

Wir bestimmen hierdurch, daß in jeder Apotheke mindestens zwei Präzisions-Tarirwaagen von wenigstens 500 g Maximal-Tragfähigkeit für Rezepturzwecke vorrätig sein sollen.

Braunschweig, den 1. August 1887.
Herzogl. Braunschw. - Lüneb. Ober - Sanitäts - Kollegium.
A. Culemann.

Braunschweig. Hebammenwesen betreffend.

a) Bekanntmachung, betr. Zulassung der in der Nähe der Grenze eines Bundesstaats wohnenden Hebammen zur Ausübung ihres Berufes in den Nachbargebieten.

Vom 24. August 1887.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 28.)

Zufolge des Beschlusses des Bundesraths vom 5. Mai d. J. wird hiermit den in der Nähe der Grenze des Herzogthums wohnenden auswärtigen Hebammen, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und besitzen, die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in gleichem Maße, wie ihnen diese in der Heimath gestattet ist, auch in den in der Nähe der Grenze auf braunschweigischem Gebiete belegenen Orten gestattet. Diejenigen Hebammen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes im Herzogthume den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen des Herzogthums Braunschweig, von welcher ihnen auf Antrag ein Exemplar seitens des betreffenden Physikus mitzutheilen ist, zu unterwerfen. Die erwähnte Befugniß geht verloren, falls sich jene Hebammen im Herzogthume dauernd niederlassen oder ein Domicil begründen. Die bisherige Gesetzesvorschrift, nach welcher die Hebamme eines Orts für jeden daselbst vorkommenden Entbindungsfall Anspruch auf Entrichtung des tormäßigen Gehührensatzes hat, bleibt selbstverständlich auch dann maßgebend, wenn statt der Ortshebamme eine Hebamme eines benachbarten Bundesstaats zugezogen ist, es sei denn, daß die Zuziehung der auswärtigen Hebamme durch Behinderung der Ortshebamme veranlaßt wäre.

Die im Herzogthume geprüften und daselbst in der Nähe der Grenze wohnenden Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesrathes eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den angrenzenden Bundesstaaten eingeräumt wird, werden hiermit angewiesen, bei dieser Ausübung ihres Gewerbes die in dem betreffenden Bundesstaate geltenden Gesetze und Verwal-

tungsvorschriften genau zu beachten und um deren Mittheilung bei dem betreffenden Physikus nachzusehen.

Braunschweig, den 24. August 1887.

Herzogl. Braunschw. - Lüneb. Staats-Ministerium.
Departement des Innern. Otto.

b) Bestimmung, betr. die Beaufsichtigung der auswärtigen Hebammen.

Vom 1. September 1887.

Indem wir Ihnen ein Druckexemplar der vom Herzogl. Staats-Ministerium erlassenen Bekanntmachung vom 28. v. Mts., betr. Zulassung der in der Nähe der Grenze eines Bundesstaats wohnenden Hebammen zur Ausübung ihres Berufes in den Nachbargebieten, zur Kenntnissnahme und Nachachtung übersenden, beauftragen wir Sie, auf die Thätigkeit auch der auswärtigen Hebammen ein sorgfames Augenmerk zu haben und etwaige Mißstände uns zur Anzeige zu bringen.

Von einer Beerdigung der auswärtigen Hebammen ist Abstand genommen und ist im Uebrigen zu gewärtigen, daß die betreffenden Hebammen sich bei dem zuständigen Physikus Auskunft über die hier gültigen Bestimmungen erbitten und um Mittheilung eines Exemplars der Instruktion nachsuchen.

Gleichzeitig lassen wir Ihnen 4 Exemplare der „Instruktion für die Hebammen des Herzogthums Braunschweig“ zugehen, um denjenigen auswärtigen Hebammen, welche die Geburtshilfe in Orten des Herzogthums ausüben wollen, je ein Exemplar zuzustellen. Weiterer Bedarf an Instruktionen ist bei uns anzumelden.

Dem Schlussätze der genannten Bekanntmachung gemäß haben Sie den inländischen oder an der Grenze wohnenden Hebammen nochmals besonders zur Pflicht zu machen, eintretendenfalls die in dem betreffenden Nachbarstaate geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und sich wegen Mittheilung derselben an den betreffenden auswärtigen Physikus zu wenden.

Braunschweig, den 1. September 1887.
Herzogl. Braunschw. - Lüneb. Ober - Sanitäts - Kollegium.
A. Culemann.

An den Herrn Physikus.

Braunschweig. Erlaß, betreffend die „Allgemeinen Bestimmungen“ der Arznei-Taxe und die Verwendung von sogenannten Luxusgefäßen.

Vom 25. Dezember 1887.

Wir haben Veranlassung, den Herren Apothekern in Auslegung der „Allgemeinen Bestimmungen“ der Arznei-Taxe Nachstehendes zugehen zu lassen:

Für die in der Arznei-Taxe aufgeführten Rohstoffe und Präparate setzt die Taxe die höchsten Preise fest, welche in den Apotheken gefordert werden dürfen, sei es nun, daß die Arzneimittel mittelst ärztlicher Rezepte oder unter irgend einer anderen Form, im sogenannten Handverkauf, etwa mündlich verlangt werden.

Bei der Preisberechnung der in der Taxe nicht befindlichen und mittelst ärztlicher Rezepte geforderten Arzneimittel hat der Apotheker die Bestimmungen des Absatzes 8 der „Allgemeinen Bestimmungen“ der Taxe zur Richtschnur zu nehmen, ist jedoch in Fällen, wo jene in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel unter irgend einer anderen Form als der des ärztlichen Rezeptes verlangt werden, zur Nichtüberschreitung eines höchsten Preises vom Rechtsstandpunkte aus nicht verpflichtet, wie ihm auch eine Verpflichtung zu ihrer Verabfolgung nicht aufliegt.

Es wird jedoch erwartet, daß für alle nicht durch ärztliche Rezepte verlangten Arzneimittel, wie üblich, sogenannte Handverkaufspreise eintreten, d. h. solche, welche sich thunlichst anlehnen an die in den Preisverzeichnissen von Droghenhandlungen für gleiche oder ähnliche Arzneimittel ausgeworfenen Preise bezw. an die im gewöhnlichen Verkehr dafür gang und geben Preise.

Zur Vermeidung unnöthiger Vertheuerung der Arzneien durch Verwendung kostspieliger Gefäße und Umhüllungen bestimmen wir Folgendes:

Die Apotheker haben, sofern nicht der Zweck ein Anderes erhischt, überall die einfachsten und wenigst kost-

1) Anm. Wohl irrthümlich statt des 24. v. Mts.

spieligen Arzneigeßäße und Umhüllungen (also z. B. grüne oder halbweiße Gläser mit Korkestopfen statt weisser mit Glas- und Kautschukstopfen) anzuwenden und zu berechnen. Dieser Bestimmung ist insbesondere immer dann Rechnung zu tragen, wenn öffentliche Kassen, namentlich auch die Krankenkassen (Geßez vom 15. Juni 1883) die Arzneyen bestellen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in solchen Fällen angemessen, wo bessere oder kostspieligere Beschaffenheit und Ausstattung der Geßäße und Umhüllungen ausdrücklich verlangt werden, oder wenn die Verhältnisse zu der Annahme berechtigen, daß solche erwartet werden.

Wir haben unsere Revisions-Kommissarien angewiesen, bei ihrem Geschäfte fortan regelmäßig von den Rezepten u. der einzelnen Jahrgänge mindestens je 10 Etichproben zu nehmen, in Bezug auf Taxansätze, Legalität, Maximaldosen, Requisitionen, Namensvermerk u. zu prüfen und diejenigen, bei welchen sich Ausstände ergeben, erforderlichen Falls zu unserer weiteren Veranlassung zu den Akten zu nehmen.

Braunschweig, den 25. Dezember 1887.

Herzogl. Braunschw. - Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Für die Herren Physici und Apotheker des Herzogthums.

Braunschweig. Bekanntmachung, die Arznei-Taxe für 1888 betreffend.

Vom 28. Dezember 1887.

Mit Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums tritt die unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen revidirte Königl. Preussische Arznei-Taxe für 1888¹⁾, welche im Anhang für eine Anzahl von in der Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommenen Arzneimitteln die für deren Taxpreise maßgebend gewesenem Bereitungs-vorschriften enthält, mit dem 1. Januar 1888 auch für das Herzogthum Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 28. Dezember 1887.

Herzogl. Braunschw. - Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

Rechtssprechung.

Verkauf von sog. „Brodmehl“, welches ein Gemisch von Weizen- und Roggenmehl mit 5% Kastor- (Saubohnen)mehl enthält, gilt in Bayern als Verkauf eines verfälschten Nahrungsmittels. Die etwaige Mischlichkeit eines solchen Zusatzes von Kastormehl in andern Theilen Deutschlands ist für die Beurtheilung in Bayern nicht entscheidend, wo unter Brodmehl nur ein Gemisch von Mehl aus Weizen- und Roggenallenfalls auch Gerstenmehl verstanden wird. Bedeutung lokaler Uebungen für die Beurtheilung der Frage, ob ein Nahrungsmittel echt oder verfälscht ist.

Urtheil des Reichsgerichts v. 14. November 1887 gegen S.

In der Strafsache wider den Mühlenbesitzer Wilhelm S. in B. bei Halle an der Saale wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgeßez hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 14. November 1887 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Ferienkammer Königlich Bayerischen Landgerichts Amberg vom 23. August 1887 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Mit Unrecht vermisßt die Revision zunächst 1) objektiv eine genügende Feststellung, daß überhaupt ein verfälschtes Nahrungsmittel verkauft sei. — Der Erste Richter hat festgestellt, daß Angeklagter als Besitzer der B. Mühle bei Halle an der Saale durch seinen zur Aufführung von Kunden bestellten Agenten, Sch. in A., an verschiedene Bäder in Bayern, speziell in Amberg, außer anderen Mehlsorten auch sogenanntes Brodmehl verkauft hatte,

welches außer einer Mischung von Weizen- und Roggenmehl einen Zusatz von 5% sogenannten Kastor- (Saubohnen) Mehles enthält.

Mit Grund beruft sich der Erste Richter auf die mit dem Entwurfe eines Geßezes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln pp. (Drucksache Nr. 7) an den Reichstag gelangten „Materialien zur technischen Begründung des Geßez-Entwurfes“, nach welchen man unter der Beziehung „Mehl“ den durch den Mahlproßz zertheilerten Inhalt der Getreidekörner, namentlich des Weizens, Roggens und der Gerste versteht (Seite 31) und wofolbst ausgeführt wird, daß in dem Mehle, wie es im Handel vorkommt, mannigfache, nicht dahin gehörige und die Qualität beeinträchtigende Gemischungen beobachtet werden, unter welchen die absichtlich gemachten Zusätze theils den Zweck einer auf Täuschung berechneten Vermehrung des Gewichts, theils den Zweck der Aufbesserung schlechter Qualität und Backfähigkeit haben. —

Zu den auf Gewichtvermehrung berechneten Zusätzen rechnen die Materialien — im Gegenßaze zu ungemischbaren und schädlichen Mineralstoffen — an sich unschädliche vegetabilische Stoffe, insbesondere das Mehl der Hülsenfrüchte, „sowolst es der Preis dieser Produkte zuläßt“ und nennen als in Deutschland zu diesem Zwecke benützte Hülsenfrüchte, welche „erheblich billiger sind als die Getreidearten“, Lupinen und Saubohnen (Kastormehl). — Wenn die Materialien demnach solche Hülsenfrüchte als Fälschungsmittel und das mit ihnen vermengte Getreidemehl als „verfälscht“ bezeichnen, so ergibt sich dieser Schluß aus der Thatfache, daß dem normalen Stoffe ein solcher von minderm Werthe beigeßetzt, also das Produkt qualitativ verschlechtert wurde, von selbst und konnte somit auch vom Ersten Richter ganz im Sinne des Geßezes gezogen werden. —

Daß der Angeklagte das fragliche Mehl unter dem Titel „Brodmehl“ verkaufte, vermag hieran nichts zu ändern, denn dieser Ausdruck weist sprachlich nur auf ein zum Backen des Brodes geeignetes und bestimmtes Mehl hin, läßt aber ohne besondere Aufklärung nicht auf einen essential von gewöhnlichen Getreidemehl abweichenden Zusatz schließen. —

Allerdings hat sich Angeklagter nach den Feststellungen des vorigen Richters darauf berufen, daß der fragliche Zusatz in Württemberg, Baden und Oßach-Lothringen üblich sei. —

Der Erste Richter hat dieses Vorbringen nicht näher unterzucht, sondern nur bei der Strafzumessung seine Nichtigkeit zu Gunsten des Angeklagten als möglich zugegeben. —

Dasselbe ist aber auch nach Lage der Sache im gegebenen Falle nicht entscheidend.

Darüber, ob ein allgemein verbreitetes Nahrungsmittel objektiv echt oder verfälscht sei, können nicht einzelne, vielleicht von einander abweichende Uebungen entscheiden, sondern es bemißt sich dies in erster Linie nach der normalen Beschaffenheit des Produktes. — Stimmt der in Verkehr gebrachte Gegenstand mit dieser normalen Beschaffenheit nicht überein, ist er vielmehr in seiner wesentlichen Zusammensetzung verändert und verschlechtert, so wird er regelmähig verfälscht sein.

Lokale Uebungen und Geschäftsgebräuche können bei Nahrungsmitteln, die aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind in den treffenden Territorien unter Umständen einen Einfluß darauf haben, welche Mischung noch als normal gelten darf. — Allein ein solcher Geschäftsgebrauch wird, wie das Reichsgericht schon in früheren Urtheilen ausgeführt hat, nie einseitig und nach den Wünschen und Gewohnheiten des Produzenten, sondern zugleich mit Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen des Publikums zu bilden und darum nur mit Rücksicht auf diese verschiedenen Faktoren zu ermitteln sein. — Urtheil vom 7. Januar 1887 Entsch. d. Reichsgerichts Band XV Seite 161.

Ob ein solcher Geschäftsgebrauch, welcher den Zusatz von Kastormehl nicht als Verfälschung des sogenannten Brodmehles erscheinen läßt, in den angeführten Ländern besteht und ob er noch als in den Rahmen des Erlaubten fallend anzuerkennen ist, bedurfte gegebenen Falles keiner Unterzuchung. —

Dem neben den am Orte der Herstellung geltenden, für die Frage der normalen Beschaffenheit zunächst

¹⁾ Anmerk. Vergl. Beröffentl. S. 58.

in Betracht kommenden Vorschriften sind dem Erörterten zufolge auch die berechtigten Ansprüche des Absatzgebietes und des dortigen Publikums, das nicht durch ihm unbekannt Abweichungen getäuscht werden darf, zu berücksichtigen. —

Darum können etwaige Geschäftsgebräuche in Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen gegebenen Falles nicht maßgebend sein. — Nicht einmal, daß in Halle und beziehungsweise in Königreiche Preußen oder in der preussischen Provinz Sachsen ein derartiger Zusatz allgemein üblich und dem Publikum bekannt sei, vermochte Angeklagter geltend zu machen — der behauptete Geschäftsgebrauch in seiner Gattart allein kann natürlich ein derartiges Herkommen nicht begründen, — noch weniger war aber ein derartiges Herkommen und eine Kenntniss von demselben für das in Frage kommende Absatzgebiet — Bayern — nachzuweisen. — Im Gegentheile stellt der Erste Richter in letzterer Beziehung im Anschlusse an die Angaben der Zeugen und Sachverständigen ausdrücklich fest, daß in Bayern unter „Brodmehl“ nur eine Mischung von Weizen- und Roggen- und höchstens Gerstenehl verstanden werde und daß Zusätze von Kastorei dort völlig unbekannt seien, ja daß der eigene Agent des Angeklagten von diesem Zusätze keine Kenntniss hatte.

Der Erste Richter stellt aber auch weiter fest, daß der Angeklagte, nachdem er seinen Geschäfte in Bayern ein Absatzgebiet eröffnen wollte, sich auch zweifellos über die dortigen Verhältnisse informiert und somit auch gewußt habe, daß dort ein derartiger Zusatz nicht üblich und nicht bekannt sei.

Der Erste Richter hat daher nicht im Rechte geirrt, wenn er annahm, daß eine an anderen Orten etwa bestehende lokale Uebung, nach welcher unter einer bestimmten Bezeichnung ein vom normalen Produkte abweichendes verstanden wird, die Annahme einer sonst nachgewiesenen Verfälschung dann nicht ausschliesse, wenn da, wo das Produkt hergestellt und da, wo es in den Verkehr gebracht wird, jene von der Norm abweichende lokale Uebung nicht besteht. —

2. Auch die Bemängelung des subjektiven Thatbestandes ist verfehlt.

Allerdings steht fest, daß der Angeklagte das verkaufte Brodmehl als eine Mischung diverser Mehle bezeichnen ließ; allein abgesehen davon, daß nach Annahme des Ersten Richters durch diese Bezeichnung die bairischen Käufer, welche unter „Mehl“ nur Getreidemehl verstanden und Kastoreimehl gar nicht kannten, auf den Zusatz von letzterem in keiner Weise aufmerksam gemacht waren, wurde sogar einer der Käufer auf Befragen durch den Agenten des Angeklagten fälschlich dahin belehrt, daß das Brodmehl nur eine Mischung von Weizen- und Roggenmehl sei, es wurde also hier der entscheidende Zusatz nicht nur verschwiegen, sondern sogar abgeleugnet. — Daß dies geschah, beruht zwar nach Ansicht des Ersten Richters nicht auf einem direkt dolosen Verfahren, sondern zunächst auf Unkenntniss des Agenten; der Erste Richter macht aber mit Recht auch hierfür den Angeklagten verantwortlich, weil er in Ausübung der Pflicht, „Alles zu thun, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare ins Klare zu setzen“ (Motivie Seite 20) seinen Vertreter beim Verkaufe entsprechend hätte informiert und dadurch verhindern müssen, daß die für ihn abgeschlossenen und von ihm selbst ausgeführten Verkäufe unter Verschweigung der Verfälschung zu Stande kamen. —

That Angeklagter dies nicht und ließ er es absichtlich darauf ankommen, ob der Agent den Zusatz bekannt geben werde, oder nicht, so handelte er mit dolus eventualis und der Erste Richter konnte auf dieser Grundlage ohne Rechtsirrtum feststellen, daß dem Angeklagten auch bezüglich des Verschweigens der behauptete gute Glaube gefehlt habe. —

Hiernach war die Revision zu verwerfen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Die häufigen Verfälschungen, welchen das Olivenöl während der letzten Zeit in Frankreich durch Vermischen mit Mohr-, Sesam-, Leinöl und anderen Oelen ausgeföhrt war, haben die Olivenöl-Produzenten und Händler

der Stadt Nizza veranlaßt, sich zusammenzutun, um gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschungen von Olivenöl zu erlangen.

Auf ihre Petition hin hat kürzlich die Société d'Agriculture des Alpes Maritimes einen Gesetzesentwurf vorgeföhrt, dessen Fassung in den beiden Haupt-Artikeln folgende ist:

Art. A. Il est interdit d'exposer, de mettre en vente ou de vendre, d'importer ou d'exporter sous le nom d'huile d'olive, des huiles de graines comestibles, telles que celles de sésame, d'arachide, de coton, etc. et d'une manière générale toutes les substances destinées à remplacer l'huile d'olive, ainsi que les mélanges d'huile de graines et d'autres substances avec l'huile d'olive, quelle que soit la quantité qu'en renferment ces mélanges.

Art. B. Tout marchand au détail d'huile de graines ou de substances ou mélanges destinés à remplacer l'huile d'olive, devra informer l'acheteur que la substance ou le mélange par lui vendu n'est pas de l'huile d'olive, en les livrant dans une vase, flacon ou enveloppe portant en caractères apparents les mots; huile de sésame, huile de coton, huile d'arachide etc.

Frankreich. Nachdem sich das Bedürfnis einer Durchföhrt und Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Medizin (Loi du 19 ventöse an XI) schon seit längerer Zeit geltend gemacht hatte, wurde ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf (concernant l'exercice de la médecine) von Herrn Chevandier und Genossen in der dritten und wiederholt am Anfange der vierten Legislatur-Periode bei der französischen Kammer eingebracht. Die Regierung ließ gleichfalls einen Entwurf durch das Comité consultatif d'hygiène publique de France ausarbeiten, welchen sie in der vierten Legislatur-Periode (außerordentliche Session 1886) der Kammer vorlegte. Die Kommission, welcher die Entwürfe zur Vorberathung überwiesen waren, hat am 28. Januar 1888 Bericht erstattet.

Der Regierungs- und der Kommissions-Entwurf, welche sehr verschiedene von einander sind, behandeln die folgenden Fragen:

1. Soll die Ausübung der Medizin freigegeben werden?
2. Sollen die Officiers de santé abgeschafft werden?
3. Unter welchen Bedingungen dürfen die ausländischen Aerzte zur Ausübung der Medizin in Frankreich zugelassen werden?
4. Soll das zahnrärztliche Gewerbe einer Regelung unterworfen werden?
5. In welchem Verhältniss sollen die Aerzte zur Rechtspflege stehen?
6. Ist es angebracht, gewisse Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches abzuändern, welche sich auf die Vorrechte der ärztlichen Gebühren beziehen?
7. Sollen sie an den Vorteilen des Gesetzes über die gewerblichen Syndikate theilhaben?
8. Sind die Bestimmungen über das Studium abzuändern?
9. Welche Uebergangsbestimmungen sind zu treffen, um die gewerblichen Rechte der gegenwärtigen Officiers de santé zu vergrößern oder um ihnen die Erlangung eines Diploms als Doktor zu erleichtern oder um die Rechte der Officiers de santé während ihrer Studienzzeit aufrecht zu erhalten?
10. Welche Strafen sind wegen der ungesetzlichen Ausübung der Medizin zu verhängen und in welchen Fällen soll das Verbot der Ausübung der Medizin ausgesprochen werden?

Verzeichniss

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Lassar, Dr. Dekar. Ueber Volks- und Arbeiter-Bäder. Mainz. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Nachrichten, statistische, über die Erkrankungs-Verhältnisse der Beamten von 34 Vereinst-Verwaltungen im Jahre 1886. (Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen). Berlin. 1887. 4°.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnementen werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zugs-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-Handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlags-Handlung zum Preise von 30 r für die dreifachbaltene Petitzeile entgegen. Bestellen, von denen jeder ein Probeexemplar einzufenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Neubrückweg 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 12. Juni 1888.

15 JUN 88

Nr. 24.

Inhalt. Personalnachricht. S. 357. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 357. — Flecktyphus im Reg.-Bez. Magdeburg. S. 357. — Pocken-erkrankungen in Württemberg 1886. S. 357. — Sterbefälle in deutschen Städten von 4000 und mehr Einwohnern. S. 358. — Desgl. in größeren Städten des Auslands. S. 359. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 359. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landgegenden. S. 359. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern 1887. S. 360. — Narkotische Krankheiten in Mailand. S. 360. — Krankenberichte der kgl. Preussischen Armee etc. Oktober bis Dezember 1887. S. 360. — **Witterung.** S. 359. — **Zeitweilige Maßregeln etc.** S. 361. — **Thierheilkunde** in Belgien 1. Vierteljahr 1888. S. 361. — **Enterikose** und Trichinose bei Schächtstieren. S. 361. — **Bericht-Übung.** S. 361. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 361. —

Medizinalgesetzgebung etc. (Kochens) Ausgestaltung feuchter Bauwerke in den Leberdarmenungsbecken. S. 361. — Verwendung des in den kranken Anstalten erzeugten kranken Amputations. S. 362. (Reg.-Bez. Stade) Beförderung von Tieren auf Eisenbahnen. S. 363. — (Medlenburg-Schwerin) Einfuhr von Schweinebäumen. S. 363. — (Braunschweig) Gebarmen. S. 363. (Schwarzburg-Sondershausen) Viehseuchenmittel. S. 365. — (Ungarn) Ausbildung der Apotheker-Schüler. S. 366. — (Wegstankien) Kündigung von Vieh. S. 368. — **Rechtprechung.** Verbot des Heilhaltens von Vieh. S. 368. — **Verhandlungen von Gesessenen Körperverfassungen.** (Frankreich) Färbung von Kinderblut. S. 369. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich) Impfgesellschaft 1884. S. 370. — (Manila) Unterbindung von Lebens- und Genussmitteln. S. 370.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den königlich preussischen Stabsarzt im Kaiser Grenadier-Regiment Nr. 1 Dr. Carl Kahlitz zum Kaiserlichen Regierungsrath und ordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallstieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien, Lemberg je 2, Prag 13, Paris 6, Lyon 1, Petersburg 2, Warschau 4 Todesfälle; Berlin 2, Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bezirke Königsberg 9, Wiesbaden 1 (Variolois), Hannover 2, Wien 14, Budapest 6, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Braunschweig, Krakau je 1, Prag 5, Warschau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder, Wien je 1 Erkrankung.

Rückfallstieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Königsberg 8, Paris 10, London 9, Petersburg 22 Todesfälle; Petersburg 141 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 26, Wien 10, Prag 20, Paris 23, London 24, Petersburg 40 Todesfälle; Berlin 141, Hamburg 539, Reg.-Bezirke Düsseldorf 156, Wiesbaden 237, Schleswig 162, Wien 216, Budapest 111, Petersburg 269 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 7, London 19, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 66, Hamburg 31, Nürnberg 22, Wien 55, Petersburg 40 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 27, Hamburg 9, Wien 7, Budapest, Prag je 8, Paris 37, London 28, Amsterdam 8, Kopenhagen 9, Christiania 7,

Petersburg 11, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 76, Breslau 21, Hamburg 55, Nürnberg 40, Reg.-Bez. Schleswig 212, Wien 20, Kopenhagen 61, Christiania 27, Petersburg 62 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 37, Dublin 9 Todesfälle; Hamburg 25, Wien 21, Kopenhagen und Stockholm je 35 Erkrankungen.

Epidemische Dhrisepheidrüsen-Entzündung: Reg.-Bezirk Düsseldorf 47 Erkrankungen.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Magdeburg (vgl. S. 343). In die städtische Krankenanstalt zu Magdeburg sind drei weitere Flecktyphus-Kranke aufgenommen worden, nämlich zwei am 3. und einer am 11. Mai. Von den bis dahin aufgenommenen Kranken waren bis zum 11. Mai außer den früher bereits erwähnten noch vier gestorben. — Im Kreis-Krankenhanse zu Gardelegen ist eine am 24. April aufgenommene, soeben zugewanderte Person wenige Tage später an Flecktyphus erkrankt. — Im städtischen Krankenhanse zu Neuhalbensleben ist am 5. Mai ein Kranker von Flecktyphus befallen. Ferner ist daselbst nach einer Meldung vom 12. Mai auch ein Krankenwärter an Flecktyphus erkrankt.

Pocken-erkrankungen in Württemberg während des Jahres 1886.

In Abschnitt 3 der im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Beiträge zur Beurtheilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung*) ist auf S. 42 erwähnt, daß für das Jahr 1886 aus Preußen, Württemberg, Braunschweig, Ribbel und Hamburg Nachrichten über Pocken-erkrankungen gefehlt haben. Aus Hamburg ist mittlerweile die Zahl der im Jahre 1886

*) Vergl. Veröffentl. S. 161.

(Fortsetzung auf Seite 360).

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebensgeborene, Todgeborene, Gestorbene erkl. Todgeborene, Mortalität, and Todesursachen (Scharlach, Typhus, etc.). Rows include cities like Amsterdams, Brann, Brüssel, etc.

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeinde- und Krankenhaus. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und zu Moabit, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Für die Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1888.

Table showing diseases (Krankheitsformen) and their frequency (Zahl) with sub-columns for age groups (1-6). Categories include Mätern und Kötheln, Scharlach, etc.

Gesamtwert, war am 26. Mai 824 u. bleib am 2. Juni 1888 3720.

aus deutschen Stadt- u. Landbezirken. Laut Mittl. der kgl. Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, d. Mediz. Vereins zu Frankfurt a. D., des Mediz.-Inspektorats zu Hamburg, des Vereins f. öff. Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betr. kgl. Reg.-Medizinräthe u. Fürstl. Reichsichen Physik.-Geogr. Anstalt.

Table showing diseases in various districts (Bezirk) with columns for time (Zeit), age (Alter), and mortality (Sterblichkeit). Rows include Berlin, Breslau, Frankfurt a. D., etc.

Witterung. Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1888.

Nach Beobachtungen der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with columns: Beobachtungsort, Beobachtungstag, Temperatur in °C, Luftdruck in mm, Relat. Feuchtigkeit d. Luft, Höhe des Niederschlages, Windrichtung, Windstärke. Rows for Berlin and München.

1) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Bericht auf der ersten Seite. — 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — 3) Einschl. Ruhr. — 4) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Storftichkeit in den 12 Monaten des Jahres 1887 in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

(Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder find auf je 100 Lebendgeborene, alle übrigen Geburtskassen durch Rechnung auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet worden.)

Monate	Lebend- geborene	Tobts- geborene	im Ganzen	im Alter von 0—1 Jahr	alle übrigen Klassen	Majern	Schar- lach	Diph- therie u. Group	Unter- leibs- typhus	Kind- bett- fieber	Lungen- schwind- sucht	Todes- l i s t e n				Alle übrigen Krank- heiten	Gemein- famer Tod	
												1	2	3	4			
Januar	30142	354	20872	5763	15109	352	281	1270	266	95	2814	273	755	263	11970	14	449	
Februar	27839	327	19157	5521	14363	163	211	1107	206	74	2846	293	2535	264	10768	12	493	
März	31053	365	21427	6031	15396	218	203	1078	239	92	3255	318	2933	320	12058	14	429	
April	29387	346	20510	5904	14461	287	169	828	151	82	3126	317	2883	303	11439	13	528	
Mai	29589	348	20436	5941	14460	172	286	886	131	68	3053	316	2587	310	11452	13	545	
Juni	29841	351	19348	5929	13019	154	652	911	144	71	2716	312	2128	258	11076	12	621	
Juli	27800	325	19347	5929	12505	147	390	639	172	57	2410	281	1804	211	10706	12	610	
August	30344	357	20416	5929	14161	140	335	895	172	60	2410	281	1804	211	10706	12	610	
September	29709	349	19123	5929	14161	140	335	895	172	60	2410	281	1804	211	10706	12	610	
Oktober	30033	353	19736	5929	14161	140	335	895	172	60	2410	281	1804	211	10706	12	610	
November	29238	344	17760	5929	11217	5	258	377	211	83	2291	266	1776	211	649	8	467	
December	30477	358	18883	5929	14161	140	335	1000	131	68	2922	266	2085	255	939	11	371	
Gesamta	335522	3481	224309	63272	151598	15	13676	10990	21	2394	0	2893	0	212632	21	12638	1	62030

Anmerk. Daß die Zahlen in Spalte 15, 16 theilw. größer find, als die in den Zeilen darunter, daß die auf den Bre durchschlag besigt. Spalten meistens der Gesamtbeurtheilung nicht immer regelmäßig ausgefüllt werden.

bekannt gewordenen Pockenkrankungen im betreffenden Jahres-Berichte des Medizinal-Inspektorats über medizinische Statistik des Hamburgischen Staates mitgetheilt worden (vgl. Veröffentl. 1887 S. 607); in Württemberg sind nach dem amtlichen Berichte über die Ergebnisse des Impfgeschäfts 6 Pockenkrankungen während des gedachten Jahres zur Anzeige gebracht. Sämmtliche Fälle wurden in Stuttgart beobachtet, sie betrafen 3 Personen von 30 bis 40 Jahren, welche genesen, 2 im 41. bis 50. Lebensjahre, von denen 1 starb, und eine Person im 51. bis 60. Lebensjahre, welche starb. Ueber den Impfzustand der 4 Genesenen wird angegeben, daß 2 mit Erfolg einmal geimpft, 1 mit Erfolg und 1 mit zweifelhaftem Erfolg wiedergeimpft war; von den beiden Verstorbenen war 1 ohne Erfolg wiedergeimpft, 1 ohne Erfolg einmal geimpft.

Ansteckende Krankheiten in Mailand während des 1. Quartals 1888.

	Januar		Februar		März		zusammen	
	erkrankt	verstorben	erkrankt	verstorben	erkrankt	verstorben	erkrankt	verstorben
Pocken	171	35	183	40	171	34	525	109
Majern	275	18	408	24	556	23	1239	65
Typhusfieber . . .	70	13	16	6	43	6	129	25
Diphtheritis . . .	8	3	17	11	13	8	38	22
Scharlachfieber . .	9	3	27	5	60	3	96	11
Rötheln	15	—	3	—	8	—	26	—
Rechttyphus	—	—	—	—	1	1	1	1
Kindbettfieber . .	—	—	3	3	24	2	27	5

Allgemeine Krankenberichte von der königlich Preussischen Armee, dem XII. (Kgl. Sächsischen) und dem XIII. (Kgl. Württembergischen) Armee-corpis, sowie der dem XV. Armee-corpis attachirten königl. Bayerischen Befehlsbrigade für die Monate Oktober bis einschließlich December 1887. (Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1888, Heft 1—3.)

Der Krankenbestand der bezeichneten deutschen Heeres-theile belief sich am 30. September 1887 auf 6858 Mann und 38 Invaliden (vergl. Veröffentl. S. 122).

Zu Zugang kamen während der Berichtszeit 71 537 Kranke und 33 Invaliden, davon 28 965 bezw. 3 ins Lazareth und 42 572 bezw. 30 in Revierbehandlung. In Prozenten der Effektivstärke betrug die Summe des Bestandes und Zuganges an Kranken im Oktober 7,1, im November 8,5, im Dezember 9,1%.

Von sämtlichen Kranken (und Invaliden) blieben am Schlusse der Berichtszeit 10 826 (= 2,6% der Effektivstärke) bezw. 36 in Bestand, während desselben waren 67 569 (und 35) abgegangen und zwar 63 921 (und 33) als geheilt, 183 als gestorben, 651 als invalide, 1414 als dienstunbrauchbar und 1400 (und 2) anderweitig.

Von den in militärärztlicher Behandlung Gestorbenen hatten gelitten 39 an Lungenentzündung, 28

an Lungenwindfucht, 25 an Unterleibstypbus, 13 an Nierenleiden, 10 an den Folgen einer Verunglückung, 9 an Bauchfellentzündung, 8 an Brustfellentzündung, je 5 an Herzleiden und an den Folgen eines Selbstmordversuchs, je 4 an Diphtherie, Blutvergiftung, Hirn- und Hirnhautleiden u. s. w.

Außerhalb militärärztlicher Behandlung sind (einschließlich der nachträglich gemeldeten Fälle) noch 58 Mann verstorben und zwar 9 an Krankheiten, 6 an Verunglückung und 43 durch Selbstmord, sodaß die Armee im Ganzen 241 Mannschaften durch den Tod verloren hat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. A. Nr. 146 vom 7. Juni 1888.)

Egypten. Der Internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, vom 20. Mai 1888 an gegen Ankünfte aus Saigon bis auf Weiteres das Reglement zur Verhütung der Cholera-Einschleppung in Kraft zu setzen.

Chierseuchen.

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von															
	Milchbrand		Rauhebrand		Wech und Warm		Lungenseuche		Wuth		Schweine-rothlauf		Maulseuche		Flauen-seuche der Schafe	
	Wär.	Sam.	Wär.	Sam.	Wär.	Sam.	Wär.	Sam.	Wär.	Sam.	Wär.	Sam.	Wär.	Sam.	Wär.	Sam.
Antwerpen	2	1	1	1	1	1	1	8	1	4	3	—	—	—	—	—
Brabant	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Flandern	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Holland	2	5	1	1	3	2	4	10	5	11	3	85	90	4	1	5
Genègue	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Sticht	2	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	7	3	6	—	19
Limburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Namur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sun ganzen Königreich	5	10	5	4	7	8	9	55	6	15	6	76	119	29	1	5

in der die Lungenseuche herrscht in 34, 37, und 38 Gemeinden. — Nur der 3. October erkrankten im Genègue und Wuth 5 Personen gebilte. — Und einige weitere Fälle.

Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren.

Im Jahre 1887 sind im städtischen Schlachthause zu Schwerin 591 Ochsen, 1548 Kühe und Stieren, 7666 Schweine, 4392 fette Kälber, 3407 mütterliche Kälber und Lämmer, 6637 Schafe und Ziegen, zusammen 24 241 Thiere geschlachtet und darunter 27 Ochsen, 209 Kühe und Stieren, 55 Schweine, 4 fette Kälber, 1 Schaf u. tuberkulös, sowie 1 Schwein trichinös befunden worden. Im städtischen Schlachthaus zu Bernburg wurden in dem gleichen Jahre von den 1070 Rindern, 2354 Kälbern, 2627 Schafen, 4 Ziegen, 4919 Schweinen, 349 Ferkeln, zusammen 11 353 Thieren, 117 Rindern, 4 Kälber, 24 Schafe, 76 Schweine, 9 Pferde, zusammen 230 Thiere tuberkulös und 1 Schwein trichinös befunden. (Mundschau a. d. Geb. d. Thiermed. 1888 S. 126, 127 u. 142.)

Verichtigung. Auf Seite 331 der Veröffentlichungen ist rechts im 2. Artikel 5. Zeile statt Kaiser „Kehner“ zu lesen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(N. A. Nr. 146 vom 7. Juni 1888.)

Großbritannien. Infolge Verordnung des britischen Geheimen Rathes vom 23. Mai d. J. ist das Verbot der Vieh-Einfuhr aus Wäffingen nach Großbritannien aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 320 u. 345.)

Medizinalgesehzgebung u.

Preußen. Circular-Erlaß des Königl. Ministers der u. Medizinalangelegenheiten, die Austrocknung feuchter Bauwerke in der Ueberfluthungsgebieten betreffend.

Berlin, den 8. Mai 1888.

Der Architect Stanislaus von Kofinski hat mit den zur Austrocknung feuchter Bauwerke vielfach in Gebrauch stehenden und auch durch meinen Erlaß vom 9. April d. Jz. — M. 2880 — zu diesem Zweck empfohlenen Kofinski'schen einfache Vorrichtungen verbunden, welche wie hier angestellte Versuche ergeben haben, die Wirkung der ersteren in beträchtlichem Maße zu steigern und die Austrocknung feuchter Gebäude in sehr vollständiger Weise und in kurzer Zeit zu bewirken im Stande sind.

Das Nähere über das von dem ic. von Kofinski angewandte Verfahren und über dessen Wirkungen erzieht sich aus dem abschriftlich beiliegenden Bericht des Assistenten am hiesigen Königlich-hygienischen Institut Dr. Petri, zu welchem jedoch zu bemerken ist, daß der Grad von Hitze, welchen der ic. von Kofinski bei dem angestellten Versuch hervorgebracht hat, um die mögliche Leistungsfähigkeit seines Apparates darzutun, für gewöhnlich nicht erforderlich sein wird, so daß sich auch der Kofiniverbrauch vermindern würde.

Eu. Crellenz gebe ich ganz ergebenst anheim, falls sich im dortigen Verwaltungsbezirk eine möglichst vollständige und schnelle Austrocknung von Gebäuden, welche von der Ueberfluthung betroffen sind, erforderlich erweist, sich gefälligst wegen Ausführung derselben mit dem ic. von Kofinski in Verbindung zu setzen, bzw. die nachgeordneten Behörden auf das gedachte Verfahren aufmerksam zu machen. ic. von Kofinski hat seinen ständigen Wohnsitz in Berlin, Lützowstraße 29, hält sich zur Zeit aber für einige Wochen in Posen Altmarkt Nr. 6 bei Herrn A. Pföhner auf.

In Vertretung: Lucanus.

M. No. 3880.

An den Königlich-hohen Ober-Präsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien und Hannover u. s. Crellenz.

Berlin, den 2. Mai 1888.

Bericht über das Austrocknungsverfahren des von Kofinski.

Eu. Hochwohlgeboren erstatte ich nachstehenden ganz gehorjamsten Bericht über die Versuche und Beobachtun-

gen, welche ich zufolge mündlich mir erteilten Auftrages über das Austrocknungsverfahren von feuchten Neubauten und Wohnräumen des Ingenieurs S. v. Kofinski ange stellt habe.

Unter Bezugnahme auf die mündliche Unterredung mit Ew. Hochwohlgeboren vom 28. vorigen Monats schicke ich voraus, daß dieser Bericht als ein vorläufiger sich nur auf die wichtigsten Resultate meiner Beobachtungen bezieht. Nach Abschluß der Untersuchungen werde ich eine ausführlichere Darlegung meiner auf das Ver fahren bezüglichen Arbeiten Ew. Hochwohlgeboren ganz geforsamt einreichen.

Der Apparat des Herrn von Kofinski besteht im Wesentlichen aus sogenannten Kotskörben von Eisenstäben, in welchen ein lebhaftes Kotsfeuer unterhalten wird. Auch andere Materialien zur Feuerung sowie andere Vorrich tungen als Feuerstelle können benutzt werden. Diese auch sonst in Gebrauch befindlichen Feuerungen sind von Herrn von Kofinski kombiniert worden.

1. Mit besonderen eisernen Röhren, welche von Außen her trockne Luft dem auszutrocknenden Raum zuführen und in welchem bei ihrem Durchgang durch den brennen den Kots diese Luft auf einen hohen Wärmegrad gebracht wird.

2. Mit besonderen Abzugsröhren, welche sowohl die Verbrennungsgase wie die mit Wasserdämpfen aus dem zu trocknenden Raum beladene Luft in die Schornsteine abführen. Diese Abzugsröhren nehmen ihrer Ursprung von einem weiten, eisernen Trichter, der unmittelbar über der Feuerstelle (dem Kotskorb) angebracht ist, und in welchen von allen Seiten her die Luft des auszutrocknen den Raumes zugleich mit den Verbrennungsgasen hinein gerissen wird.

Durch diese Einrichtung wird eine sehr hohe Tempe ratur und ein äußerst energischer Luftwechsel erzeugt. Beide Faktoren bringen in kurzer Zeit die Abführung be trächtlicher Wassermengen auf dem Wege der Verdampfung zu stande.

Sechs derartige Apparate wurden in Funktion beob achtet in den Parterre-Räumen des Neubaus verlängerte Messtraße Nr. 5 dahier, während der Zeit vom 16. bis zum 24. April. Vom 16. April Abends 6 Uhr bis zum 20. früh 6 Uhr waren die sechs Apparate in drei zusam menhängenden Räumen von zusammen 186,1 Kubit meter Rauminhalt aufgestellt. Vom 20. bis zum 24. brannten 4 Apparate in einem 74,3 Kubitmeter großen Raum, 2 in einem solchen von 118,3 Kubitmeter Inhalt. In jeder dieser beiden je 84 Stunden währenden Feuerungs schein wurden von den 6 Apparaten ungefähr 45 Hektol iter Kots verbrannt. Die dadurch erzielte Austrocknung war aber, wie die gleich zu erwähnenden Zahlen beweisen, eine so hochgradige, daß sie weit über das nötige Maß hinausging. Für gewöhnlich wird man sich mit einer kürzeren und weniger energischen Heizung durchaus be gnügen können.

Im Keller des erwähnten Neubaus steht das Grund wasser seit mehreren Wochen über $\frac{1}{2}$ Meter hoch, so daß die Mauern des seit Februar eingedeckten Neubaus außer gewöhnlich feucht waren und für den Versuch sich be sonders eigneten.

Beim Versuch glaubte ich mich auf die Feststellung folgender Daten beschränken zu können.

1. Temperaturmessungen an geeigneten Stellen der Räume, des Mauerwerks und der abziehenden Luft.
2. Anemometrische Messungen um die Größe des stattfindenden Luftwechsels zu sühnen.
3. Bestimmung des Wassergehaltes im Mauer werk vor und nach dem Austrocknen.

Diese Messungen wurden in umfassender Weise ange stellt. Hier beschränke ich mich auf Angabe des Wichtigsten. Die Luft in der Mitte der zu trocknenden Räume er reicht eine Temperatur von 113°, 122°, 114°, 159° (Cels.).

Die Oberfläche der Wände wurde erhitzt auf: unter der Decke 109°, 141°, in mittlerer Höhe, 108°, 154°, über dem Fußboden 108°, 115°. In die Wand eingemauerte Thermometer zeigten einen Fingelstein tief oben 82°, in der Mitte 79°, unten 67°. Eine 0,5 Meter dicke Wand wurde auf der anderen äußeren Seite 50° warm. Die aus den Räumen abziehende Luft hatte vor dem Mischen

mit den Verbrennungsgasen eine Temperatur von 50 bis 100°.

Der Luftwechsel wurde durch anemometrische Messungen in den Luftzuführungsröhren und den abziehenden Schorn steinen gemessen. Erstere Messungen ergaben, daß ein beträchtlicher Teil der zum Trocknen verwendeten Außen luft durch die Unbichtigkeiten der schlecht provisorisch zu gestellten Thüren und Fenster einströmte. Ein nicht un erheblicher Teil wurde aber thatsächlich durch die in den Kotskörben zur Weizglüh gebrachten Zuleitungsröhren angefangt. Die Messungen in den Schornsteinen ergaben, daß in der Stunde die Luft in den Räumen 6 bis 10 Mal erneuert wurde, ein Luftwechsel, der in Verbindung mit den hohen Temperaturen zur Erzielung der außerordent lichen Austrocknung führte.

Die Wasserbestimmungen ergaben:

Wassergehalt vor dem Austrocknen:

Mörtel: 6,8 pCt., Stein: 11,1 pCt.

Wassergehalt nach dem Austrocknen:

Mörtel: 0,4 pCt., Stein: 0,1 pCt.

Das Resultat dieser Beobachtungen kann daher in Kürze dahin zusammengefaßt werden:

Durch das Verfahren des Herrn von Kofinski, aus geführt auf einem Neubau dahier, ist der Wassergehalt der Mauern auf ein Minimum herabgebrückt worden, welches in alten, seit Jahren lufttrocknen Mauern kaum angetroffen werden dürfte.

Ueber den Kostenaufwand geben nachstehende Angaben Anhaltspunkte:

Sechs Apparate waren 84 Stunden in Thätigkeit um einen Raum von 186,1 bez. 192,6 Kubitmeter auf diesen mehr als genügenden Grad der Trockenheit zu bringen. Dabei wurden verbraucht jedesmal für alle 6 Apparate 45 also im Ganzen 90 Hektoliter Kots. Den Preis für Verleihung der Apparate berechnet sich Herr von Kofinski nach Uebereinkunft. Im vorliegenden Falle betrug er für 6 Apparate pro Woche 200 Mark. Dazu würden noch die Arbeitslöhne für 2 Heizer kommen.

Gratte Verluste, ob etwa durch Anwendung der ein fachen, üblichen Kotskörbe ohne die von Kofinski'sche Ver besserung ein ähnliches Austrocknungsergebnis zu erzielen ist, liegen meines Wissens nicht vor. Die allgemeine An nahme verneint dies. Die Idee des Herrn von Kofinski durch hohe Temperatur und energische Ventilation die Austrocknung nasser Wände zu beschleunigen muß nach dem Ergebnis meiner Untersuchungen als eine gelungene bezeichnet werden.

(gez.) Dr. Petri.

In den Geheimen Medizinalrat Herr Professor Dr. Strzeżka Hochwohlgeboren hier.

Preußen. Anordnung, betreffend den Bezug und die Verwendung des in den staatlichen Anstalten erzeugten thierischen Impfstoffes.

Vom 16. April 1888.

Bei der zunehmenden Inanspruchnahme der staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes werden die wegen des Bezugs des letzteren einzeln erlassenen Vor schriften häufig seitens der Aerzte nicht genügend beob achtet und haben sich namentlich insofern Unzuträglichkeiten herausgestellt, als der Bedarf an Impfstoff für den ein zelnen Tag der Verwendung oft in willkürlich zu groß be messener Menge angegeben wird, die Lymphae daher un benützt bleibt oder doch erst später zur Verimpfung ge langt. Findet aber letzteres statt, so kann sich inzwischen die Wirksamkeit des Impfstoffes, zumal dann, wenn der selbe nicht ununterbrochen kühl gehalten wird, mehr oder weniger abgeschwächt haben. Entgegen der jeder Lymphae lieferung beigegebenen Gebrauchsanweisung wird ferner noch häufig der thierische Impfstoff anstatt durch Schmitte durch die bei dieser Lymphaart unzuverlässige Methode der Stiche verimpft und werden auch die Vorschriften über die Zahl der anzulegenden Impfstellen nicht überall in der zur Erreichung des Impfstoffes und zur Beur theilung der Wirkung erforderlichen Weise befolgt.

Endlich liegt es im sadlichen Interesse, daß die Diri genten der Impfanstalten von der Wirksamkeit des ge lieferten Impfstoffes ungehäumt nach Feststellung derselben in Kenntniß gesetzt werden, um möglichst bald etwa her

vorgetretenen Mängeln in dem Betriebe der Anstalt bezw. in der Verwendung des Impfstoffs begegnen zu können.

Um den vorstehend erwähnten Unvollkommenheiten möglichst abzuwehren und zugleich den Bezug thierischen Impfstoffs aus den staatlichen Impfinstituten einheitlich zu regeln, bestimme ich hiernach, was folgt:

1. Die Anträge auf Lieferung von Impfstoff sind unter deutlicher Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren bei dem Anstalts-Dirigenten einzubringen.

Die Zahl der an dem betreffenden Tage beabsichtigten öffentlichen Impfungen ist hierzu von dem Impfarzt, soweit möglich, auf Grund der Impflisten annähernd festzustellen.

2. Die Lieferung des Impfstoffs erfolgt für die Impfarzte kostenfrei, auch portofrei, im Uebrigen portopflichtig gegen eine im Voraus zu entrichtende Vergütung von 1 Mark für eine zu 1 bis 5 Impfungen ausreichende Menge Impfstoff nebst den Auslagen für die Verpackung.

3. Die von den Impfanstalten den Lymphpendungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen sind genau zu befolgen.

4. Die von den Impfanstalten jeder einzelnen Lymphpendung beigegebenen Karten zur Angabe der mit dem gelieferten Impfstoff erzielten Impferfolge sind ungesäumt nach Feststellung der letzteren in Betreff jeder einzelnen Lymphpendung ausgefüllt den Anstalts-Dirigenten zu zustellen.

5. Der Transport und die Aufbewahrung thierischen Impfstoffs bei hoher Wärme ist zu vermeiden; dem entsprechend sind öffentliche Ausstermine in den Monaten Juli und August thünlichst zu beschränken.

Behufs Durchführung dieser Bestimmungen ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

von Gopler.

An den königlichen Ober-Präsidenten . . . Excellenz zu . .

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Polizei-Verordn., betr. die Beförderung von Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 15. Mai 1888.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade, S. 249.)

Die von mir unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Bezirks-Ausschusses am 14. Januar d. J. erlassene Polizei-Verordnung über die thierärztliche Untersuchung der auf der Eisenbahn behufs Beförderung nach Nordseehäfen zur Verladung kommenden Wiederläufer und Schweine (Amtsblatt pro 1888 S. 25¹) wird auf Grund des § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch außer Kraft gesetzt.

Stade, den 15. Mai 1888.

Der Regierungs-Präsident.

S. B.: Reindl.

Mecklenburg-Schwerin. Erlass, betreffend die Einfuhr von Schweinebömen.

Vom 30. Januar 1888.

Es sind Zweifel entstanden, ob auch gesalzene Därme von Schweinen als Schweinefleisch im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 29. November v. J. betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen u. (Reichsgesetzblatt Nr. 46²) anzusehen seien. Diese Frage ist um so mehr zu bejahen, als die Därme neben Magen, Zunge, Gäumen und Lunge von der Schweinepeste (Schweinepest) am heftigsten ergriffen werden und zur Uebertragung des Krankheitsstoffes auch in gesalzenem Zustand geeignet sind. Der Magistrat wolle Sorge tragen, daß hiernach verfahren wird.

Schwerin, den 30. Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

An den Magistrat a) zu Rostock, b) zu Wismar.

Braunschweig. Instruktion für die Hebammen. *)

§ 1. Die Hebammen haben sich mit dem Inhalte der in der Anlage A aufgeführten gelesigten Bestimmungungen bekannt zu machen und die darin für sie enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.

Bei Ausübung ihres Berufes haben sie sich genau nach den Vorschriften des Hebammenlehrbuchs zu richten, auch den ihnen behändigten Hülfsmitteln und Schreibkalender für Hebammen vorschriftsmäßig zu benutzen und das Tagebuch nach dem vorgeschriebenen Muster sorgfältig zu führen, seine Spalten genau auszufüllen, beziehungsweise dasselbe den zugezogenen Ärzten zur Ausfüllung vorzulegen. Nach Ablauf jeden Jahres haben sie die Tagebücher und zwar bis zum 1. Februar abzuschließen und bis zum 15. Februar an den ihnen vorgelegten Physikus einzusenden.

§ 2. Sie haben einen nüchternen, ehrsamem, gottesfürchtigen Lebenswandel zu führen.

§ 3. Sie müssen bei ihrem Berufe allen denen, welche ihre Hilfe verlangen, ohne Ansehen der Person mit Freundlichkeit, Bescheidenheit, Sanftmuth, Ausdauer und Behutsamkeit nach allen ihren Kräften dienen.

§ 4. Gegen andere Hebammen müssen sie sich friedlich und verträglich bezeigen und auf keine Weise deren Ruf beeinträchtigen, oder sie aus ihrem Wirkungsbereiche zu verdrängen suchen. Werden mehrere Hebammen zu derselben Gebärenden oder demselben Dienste gerufen, so haben sie mit aller Bescheidenheit sich über das einzuschlagende Verfahren zu verständigen, und wenn das nicht gelingt, die Entscheidung einem Arzte oder Geburtshelfer zu überlassen.

§ 5. Den zugezogenen Ärzten und Geburtshelfern gegenüber haben die Hebammen sich bescheiden zu benehmen und in jedem Theile ihres Berufes deren Anordnungen zu befolgen.

§ 6. Das beim Unterrichte im Hebammen-Institute empfangene Lehrbuch haben sie recht oft durchzulesen, damit sie beständig mit dessen Inhalte vertraut bleiben.

§ 7. Die Hebammen haben dafür zu sorgen, daß sie zu jeder Zeit, bei Tage und bei Nacht, ohne Aufenthalt zu denen gerufen werden können, welche ihre Hilfe verlangen. Verlassen sie ihre Wohnung, so haben sie daselbst Auskunft darüber zu hinterlassen, wo sie zu finden sind.

§ 8. Sind sie zu verreisen genöthigt, so haben sie dies bei dem betreffenden Gemeindevorstande zu melden.

§ 9. Wird die Hilfe einer Hebamme von mehreren Schwangeren auf dieselbe Zeit verlangt, so hat sie sich stets ohne Ansehen der Person zu derjenigen zu begeben, welche sie zuerst gerufen, und ist verpflichtet, die übrigen von ihrer Behinderung in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Hat eine Hebamme den Dienst bei einer Gebärenden begonnen, so darf sie dieselbe ohne deren Einwilligung nicht vor Vollendung der Geburt, und erst dann verlassen, wenn dieses ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann, selbst wenn sie noch so dringend zu einem anderen Dienste gerufen würde.

§ 11. Die Hebammen müssen bei ihrem Berufe stets reinlich und ordentlich gekleidet sein.

Besondere Rücksicht haben sie auf ihre Hände zu nehmen, damit diese nicht nur rein sind, sondern sich auch immer in einem für ihren Dienst geeigneten Zustande befinden. Sie haben daher alle Beschäftigungen und größeren Arbeiten zu unterlassen, wodurch ihre Hände rauh, rissig, hart und steif werden, oder an Feinheit des Gefühls Schaden leiden könnten.

§ 12. Die Hebammen müssen sich über die gehörige Instandhaltung der ihnen anvertrauten Instrumente und Apparate gegen den ihnen vorgelegten Physikus, so oft solches von diesem verlangt wird, ausweisen.

§ 13. Der vorzüglichste Theil der Thätigkeit der Hebammen bezieht sich auf die Schwangerschaft, Geburt und das Wochenbett. Sie sollen in allen diesen Zuständen nach bestem Wissen und Gewissen Rath ertheilen und Hilfe leisten. Sie haben sich hierbei streng an die Vorschriften zu halten, welche ihnen bei ihrem Lehrkursus auf dem Hebammen-Institute in Braunschweig mitgetheilt und welche auch in ihrem Lehrbuche enthalten sind. Sie

1) Veröffentl. S. 92.

2) Veröffentl. 1887. S. 709.

*) Anmerkung. Braunschweig 1887. Druck von Hans Deding. Datum der Instruktion nicht angegeben.

müssen dabei unter allen Verhältnissen mit der größten Wachsamkeit, Aufmerksamkeit und Ruhe und Schonung der Mutter und des Kindes verfahren.

§ 14. Die Hebammen haben sich der Anwendung innerer und äußerer Arzneimittel zu enthalten mit Ausnahme der Fälle, in welchen ihnen deren Anwendung im Lehrbuche bis zur Ankunft eines Geburtshelfers vorgeschrieben ist.

Sympathetische oder solche Mittel, welche auf Aberglauben beruhen, dürfen sie überall nicht anwenden, vielmehr haben sie vor deren Gebrauch zu warnen.

§ 15. Bemerken die Hebammen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder neugeborenen Kindern unregelmäßige Zustände, welche das Leben oder die Gesundheit der Mütter und Kinder gefährden könnten und zu deren Beseitigung ihr eigenes Wissen nicht ausreicht, oder stirbt eine Schwangere oder Gebärende, welche möglicherweise noch ein lebendes oder lebensfähiges Kind bei sich haben könnte; oder wird ein Kind scheinbar geboren, und bleiben ihre Belebungsversuche fruchtlos, so sind sie verpflichtet, sofort ernstlich auf die Zuziehung eines Geburtshelfers zu dringen. Namentlich sind sie hierzu verbunden in allen den Fällen, in welchen das Lehrbuch solches vorschreibt.

§ 16. Werden die Hebammen zu einer Schwangeren oder Gebärenden gerufen, welche an einer muthmaßlich ansteckenden, an den Geschlechtstheilen befindlichen oder von diesen ausgehenden Krankheit leidet, so dürfen sie die Hülfe nur dann leisten, wenn sie keine Wunde oder auch nur geringe Hautverletzung an den Fingern und Händen haben, und müssen auch nach jeder Dienstleistung ihre Hände und Kleider aufs Sorgfältigste reinigen. Zugleich haben sie die Zuziehung eines Geburtshelfers zu veranlassen, dessen weiteren Anordnungen dann Folge zu leisten ist.

§ 17. Wird bei einer Geburt aus irgend einem Grunde ein Arzt oder Geburtshelfer zugezogen, so haben die Hebammen diesem gewissenhaft jede verlangte, auf den Geburtsfall bezügliche Mittheilung zu machen und dessen Anordnungen pünktlich zu befolgen, auch in dem Falle, daß sie selbst die Geburt bis zu Ende leiteten.

§ 18. Ist ein neugeborenes Kind christlicher Eltern so schwach, daß dessen baldiger Tod zu befürchten steht, so haben die Hebammen dies den Eltern oder Angehörigen mit Schonung zu melden, damit diese, wenn sie es wünschen, die Vornahme der Taufe noch durch den Prediger veranlassen können.

§ 19. Die Hebammen werden beim Antritte ihres Dienstes von dem Prediger ihrer Gemeinde in der Nothtaufe unterrichtet werden, und haben dieselbe auf den Wunsch der Eltern oder Angehörigen genau in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen, wenn der Prediger nicht mehr rechtzeitig erscheint.

In diesem Falle haben sie von der vorgenommenen Nothtaufe, das Kind mag am Leben bleiben oder nicht, bei dem betreffenden Kirchenbuchführer Anzeige zu machen.

§ 20. Die Hebammen sind zwar in Allen, was ihren Beruf betrifft, zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen über das, was sie bei ihrem Dienste beobachten oder erfahren, Niemandem Mittheilungen machen, insofern es Dinge betrifft, welche die betreffenden Personen geheim halten wollen.

§ 21. Dagegen sind sie aber verbunden, bei der betreffenden Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wenn es ihnen bekannt würde, daß bei einer Schwangeren irgend welche Mittel zur Abtreibung der Frucht, wobei die Hebammen bei Vermeidung schwerer Strafe in keinem Falle behülflich sein dürfen, angewendet sind. Auch haben sie Anzeige zu machen, wenn sie Verdacht zu der Befürchtung schöpfen, daß die Gesundheit und das Leben eines neugeborenen Kindes durch Zuträglichkeit oder bösen Willen gefährdet werde, oder daß das Kind auf solche Weise schon getödtet sei.

Auch haben die Hebammen bei Ausübung ihres Berufes von den in ihrer Praxis vorkommenden plötzlichen Erkrankungen oder Todesfällen, die dem Verdacht einer begangenen strafbaren Handlung Raum lassen, binnen 12 Stunden, nachdem sie davon Kenntniß erlangt, dem Ortspolizeibeamten oder einem sonstigen Beamten der gerichtlichen Polizei Anzeige zu machen.

Die Hebammen haben ferner bei Ausübung ihres Berufes von den in ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und zugleich dem Gemeinwesen Gefahr drohender Krankheiten unter Menschen als Cholera, Menschenblattern, Typhus, Malaria etc., insbesondere auch Mägen, Scharlach, Diphtheritis, Trichinosis und Kindbettfieber binnen 12 Stunden, nachdem ihnen der Krankheitszustand bekannt geworden, nach Maßgabe des Polizeifragebuchs vom 27. November 1872 der Ortspolizeibehörde, und in Gemäßheit des § 34 des Medizinalgesetzes vom 25. October 1865 dem Hygicus Anzeige zu machen.

§ 22. Desgleichen haben die Hebammen auf Verlangen vor Gericht gewissenhaft und vollständig Zeugniß über das abzulegen, was sie bei Ausübung ihres Dienstes beobachtet oder erfahren haben.

§ 23. Die Hebammen haben in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Reichsgesetzes vom 6. October 1875 über die Beurkundung des Personenstandes, jeden Geburtsfall, bei dem sie zugezogen sind, innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, falls diese Anzeige nicht vom ehelichen Vater gemacht ist, anzuzeigen, oder wenn eine uneheliche Geburt vorliegt.

Nach § 23 des gedachten Gesetzes hat diese Anzeige schon an folgenden Tage, wenn das Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, zu erfolgen.

§ 24. Auch in Fällen, bei denen es sich nicht um eine Entbindung handelt, dürfen sie bei Personen weiblichen Geschlechts, insofern dieses zur Schonung der Schamhaftigkeit erforderlich ist, solche leichte Operationen und Dienstleistungen, welche in anderen Fällen und bei Männern den Heilgehülfen übertragen sind, übernehmen. Hierher gehören namentlich das Setzen von Blutegeln, das Schröpfen, das Verbringen von Klystieren, Einprägungen in die Harn- und Geschlechtsorgane, das Einführen des Katheters, Waschungen, Einreibungen, Bäder u. dergl.

§ 25. Doch dürfen die Hebammen alle die eben genannten Operationen und Dienstleistungen nur auf Anordnung eines Arztes übernehmen.

§ 26. Die Vergütungen, welche die Hebammen für ihre Vermählungen beanspruchen dürfen, sind den Bestimmungen der erlassenen Taxe unterworfen.

Die durch Verordnung vom 2. Dezember 1874 für die Dienstleistungen der Hebammen festgestellte Taxe ist in Anlage B zur Nachachtung beigelegt.

Vorstehende Instruction ist durch Reskript Herzogl. Staats-Ministeriums vom 3. Februar 1887 Nr. 493 genehmigt.

Anlage A.

U s z u g

aus dem Medizinalgesetze vom 25. October 1865.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausübung der Heilkunde.

Kap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 28. Medizinal-Personal.

Zu den Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

die Aerzte, Zahnärzte, Heilgehülfen, Hebammen, Thierärzte, Apotheker.

§ 33. Allgemeine Verpflichtung.

Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, ihren Beistand allen darum Nachsuchenden so weit als möglich zu gewähren.

§ 34. Fortsetzung.

Alle Medizinalpersonen haben den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften Folge zu leisten. Dieselben sind verpflichtet, von dem Ausbrüche und Verlaufe einer epidemischen Krankheit, sowie von Erkrankungen, welche durch Gewaltthätigkeiten, Gift oder durch ansteckende Thierkrankheiten herbeigeführt erscheinen, dem betreffenden Hygicus, sowie nach §§ 62 und 125 des Polizei-Straf-Gesetzbuches vom 18. August 1855 den Ortspolizeibehörden sofort Anzeige zu machen, und bei allen sanitätspolizeilichen Gegenständen den Anordnungen des Hygicus und der Orts- und Landes-Polizeibehörden Folge zu leisten.

An Stelle der angezogenen §§ 62 und 125 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches vom 18. August 1855 find nach dessen Aufhebung die §§ 7 Nr. 7 und 8 Nr. 1 des neuen Polizei-Straf-Gesetzes vom 27. November 1872 getreten, welche folgendermaßen lauten:

§ 7 Nr. 2.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. (150 Mk.) wird bestraft: 7, wer bei Ausübung der Heilkunde oder Geburtshilfe von den in seiner Praxis plötzlichen Erkrankungs- oder Todesfällen, die dem Verdachte einer strafbaren Handlung Raum lassen, nicht binnen 12 Stunden, nachdem er Kenntniß davon erlangt, dem Ortspolizeibeamten oder einem sonstigen Beamten der gerichtlichen Polizei Anzeige macht.

§ 8 Nr. 1.

Mit Geldstrafen bis zu 50 Thlr. (150 Mk.) oder mit Haft werden bestraft:

1, sowie die die Heilkunde ausübenden Personen, welche von den in ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und zugleich dem Gemeinwesen Gefahr drohender Krankheiten unter Menschen als Cholera, Menschenblattern, Typhus, Malaria u. s. w., (namentlich auch Kindbettfieber) nicht binnen 12 Stunden, nachdem ihnen der Krankheitszustand bekannt geworden, der Ortspolizeibehörde Anzeige machen.

Kap. V.

Von den Hebammen.

§ 55. Anstellung. Das Herzogliche Ober-Sanitäts-Kollegium läßt die Hebammen nach Maßgabe des Bedürfnisses für bestimmte Ortschaften zu.

Die Anstellung einer Hebamme in einer Gemeinde soll übrigens nicht verweigert werden, wenn die Gemeinde solche wünscht und die vorgeschlagene Kandidatin den nachstehenden Bedingungen zu genügen vermag.

§ 56. Ausbildung. Die Hebammen werden in dem Hebammen-Institute zu Braunschweig ausgebildet.

Die Aufnahme denselben in dieses Institut wird auf den Antrag der Gemeinde und nach erfolgter zustimmender Erklärung der betreffenden Landes-Polizeibehörde durch das Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium veranlaßt und werden die hierbei zu beobachtenden näheren Bestimmungen durch eine vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegio zu erlassende, vom Herzoglichen Staats-Ministerio zu genehmigende Instruktion festgesetzt.

§ 57. Prüfung. Nach durchgemachtem Lehrkursus werden die Hebammen vor dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegio geprüft und wird ihnen über die Prüfung ein Zeugniß ausgestellt.

§ 58. Beaufsichtigung. Die Hebammen sind der Aufsicht des Physikus unterworfen. Derselbe hat alle 5 Jahre mit ihnen eine Prüfung über das in Lehrkursus Erlernte vorzunehmen. Bemerkt er in dieser Hinsicht Mängel, so hat er den Mängeln thätigst abzuhelfen, event. aber an Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium zu berichten, welche nöthigenfalls die Entfernung der Hebamme vom Dienste veranlassen wird.

§ 59. Entlassung. Ergiebt sich eine Hebamme einem anstößigen Lebenswandel oder geräth dieselbe in gerichtliche Untersuchung, so hat das Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium die Befugniß, dieselbe nach vorgängiger Kommunikation mit der betreffenden Kreisdirektion, sofern solches den Umständen nach im allgemeinen Interesse nöthig scheint, vom Dienste zu entlassen.

§ 60. Instruktion. Die Hebammen verfahren nach einer vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegio zu erlassenden, vom Herzogl. Staats-Ministerio zu genehmigenden Instruktion, deren Befolgung sie eidlich anzugeloben haben.

§ 61. Taxe. Bei ihren Dienstleistungen haben die Hebammen die festgesetzte Taxe nicht zu überschreiten.

Die Feststellung und die event. Einziehung ihrer Gebühren geschieht durch die Herzogl. Kreisdirektion im Verwaltungswege.

Es bleibt bei der bisherigen Vorschrift, daß die Hebamme eines Ortes für jeden daselbst vorkommenden Entbindungsfall Anspruch auf Entrichtung des termächtigen Gebärensages hat, auch wenn sie zu demselben nicht zugezogen ist. Dieser Anspruch verliert für die Ortshebammen nur dann, wenn die Zustiegung einer auswärtigen Heb-

amme durch Abhaltung oder Behinderung der Ersteren veranlaßt ist, oder wenn statt der Hebamme ein Geburtshelfer zugezogen oder wenn die Entbindung ohne Hülfe einer Hebamme oder eines Geburtshelfers geschehen ist.

Anlage B.

Taxe

für die Dienstleistungen der Hebammen.

Nr.	Eine Vergütung für Wege innerhalb des einer Hebamme zugewiesenen Wirkungskreises, mag dieser auch aus mehreren Ortschaften bestehen, findet nicht statt. Wird eine Hebamme zu einem Dienste in einem Orte außerhalb ihres Wirkungskreises gerufen, was nur ausnahmsweise geschehen darf, so unterliegt die Vergütung für die Reise ausschließlich der Vereinbarung der Beteiligten. Für die aus fiskalischen oder sonstigen öffentlichen Kassen zu vergütenden Dienstleistungen findet der niedrigste Satz Anwendung.	Mini-	Maxi-
		M. S.	M. S.
1	Für eine Unterzuchung zur Feststellung der Schwangerschaft, einschließlich des etwa auszustellenden Zeugnisses	— 60	2 —
2	Für Rathschläge und Anordnungen zum Zwecke einer bevorstehenden Geburt	— 60	2 —
3	Für die gewöhnliche leichte Entbindung von einem Kinde	4	12 —
4	Für eine schwere, ungewöhnlich verzögerte Entbindung, und für die Entbindung von mehreren Kindern	5	15 —
Die Abnahme der Nachgeburt, die Versuche zur Wiederbelebung scheinotbter Kinder u. dergl. werden nicht besonders berechnet.			
5	Für die Entbindung eines Abortus oder einer Mole	2 50	8 —
6	Für jeden Besuch während der Zeit des Wochenbettes zur Besorgung der Mutter und des Kindes	— 30	1 —
7	Für jeden Besuch außer der Zeit des Wochenbettes zu einfachen, hier nicht besonders aufgeführten Dienstleistungen	— 30	— 60
a) bei Tage			
b) bei Nacht			
8	Für die Dienstleistung bei einem Bade	— 60	1 20
9	Für das Sehen eines Klutters oder für Einprägungen in die Geburtsthelle	— 60	1 20
10	Für die Application des Katheters, unter Berücksichtigung der Schwierigkeit.	1	4 —
Werden die unter Nr. 9 und 10 genannten Operationen an demselben oder den folgenden Tagen bei derselben Person mehrfach wiederholt, so darf für die folgenden nur die Hälfte des Satzes berechnet werden, für längere Zeiträume nur ein Drittheil.			
11	Für das Sehen von Blutegeln und Beachtung der Nachblutung	1	2 —
12	Für die Application trockener oder blutiger Schröpfköpfe, ohne Rücksicht auf die Anzahl derselben	1	2 —

Schwarzburg-Zondershausen. Verfügung, betr. die Viehscheuentsittit.

Vom 7. März 1888.

Aus Anlaß der zum Theil ungenügenden Beantwortung der Frage 11 in dem zur Viehscheuentsittit jährlich zu erstattenden Begleitberichte — Ungenügende Anzeigen betreffend — ist für die fernere eingehendere Behandlung des Gegenstandes die Verwendung eines besonderen Formulars *) empfohlen worden.

*) Vergl. Veröffentlich. S. 172.

Indem wir dem Fürstl. Landrathe 10 Bogen desselben hierbei zugehen lassen, bestimmen wir zugleich, daß die beamteten Abhärzte alle von ihnen ausgeführten Nachsprungen der Gedanken Art in diesen Formularen nach Maßgabe des Ueberdrucks der einzelnen Spalten einzutragen haben, und daß die soldergestalt geschaffene Ueberchrift dem am Schluß jedes Jahres zu erstattenden Formularberichte beizufügen ist.

Der Fürstl. Landrath wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Sondershausen, den 7. März 1888.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern. gez. Peterßen.

An die Fürstl. Landräthe.

Ungarn. Bestimmungen, betr. die Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge.

(Nach der Pharmazeutischen Post 1887 Nr. 49.)

Ungarn. Vorchrift, betreffend die Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge. Genehmigt durch Allerhöchste Entschlieung Sr. k. und k. apost. Majestät vom 16. Juli 1887 zu Ischl.

I. Die Lehrzeit.

§ 1. Der Vorstand einer jeden Apotheke ist berechtigt, Lehrlinge zu halten; dieses Recht kann ihm aber auf Grund des § 13 entzogen werden.

§ 2. In solchen Apotheken, wo Gehilfen angestellt sind, darf die Zahl der Lehrlinge jene der Gehilfen nicht übersteigren.

In solchen Apotheken dagegen, wo keine Gehilfen angestellt sind, ist der Vorstand berechtigt, einen Lehrling zu halten.

§ 3. Damit Jemand als Lehrling aufgenommen werde, muß er folgende Erfordernisse besitzen:

1. gute Gesundheit, insbesondere: gutes Auge und Gehör;
2. ein Zeugniß darüber, daß er sechs Gymnasial- oder Realschul-Klassen mit gutem Erfolge absolviert hat. Von Absolventen der 6. Realschulklasse wird verlangt, daß sie eine der sechsten Gymnasialklasse entsprechende Kenntniß der lateinischen Sprache besitzen; sie haben dies auf Grund der abgelegten Prüfung durch ein von einem öffentlichen Gymnasium ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen.

§ 4. Die Mittelschul- und Apothekerlehrlings-Studien können nicht gleichzeitig absolviert werden.

§ 5. Zur Aufnahme sind folgende Urkunden erforderlich:

1. Taufschein oder Matrikel-Auszug,
2. ein von einem behördlichen Arzte ausgestelltes oder bestätigtes Gesundheits- und Impfnungszeugniß;
3. Schulzeugniß (s. § 3, Punkt 2);
4. Sittenzugniß;
5. die Einwilligung der Eltern oder der Vormundschaft, beziehungsweise ein die Aufnahme feststellender Vertrag, welcher zwischen den Eltern oder dem Vormunde des eintretenden Lehrlings und zwischen dem den Lehrling aufzunehmenden Apotheker geschlossen und notariell beglaubigt worden ist.

§ 6. Die Aufnahme des Lehrlings ist der Behörde anzuzeigen, welche die Einhaltung der Aufnahmevorschriften überwacht.

§ 7. Die Aufnahme des Lehrlings ist provisorisch und wird erst nach dreimonatlicher Probezeit definitiv; die letztere wird in die Lehrzeit eingerechnet. Während der Probezeit kann sowohl der Lehrherr, als der Lehrling zurücktreten, dies muß jedoch von Seite des Lehrherrn der Behörde angemeldet werden. Nach Ablauf der dreimonatlichen Probezeit kann der Apotheker den Vertrag nur in dem Falle auflösen, wenn es die in der Aufführung und dem moralischen Leben des Lehrlings zu Tage tretenden Mängel erfordern sollten und die Behörde auf Grund derselben die Lösung des Vertrages für gerechtfertigt erachtet.

Die Eltern oder die Vormundschaft des Lehrlings können den Vertrag jederzeit lösen, sind jedoch verpflichtet, die Behörde davon zu verständigen. Der Apotheker ist verpflichtet dem Lehrling über die bei ihm zugebrachte Lehrzeit ein vom Physikus bestätigtes Zeugniß auszustellen.

§ 8. Die Lehrzeit dauert bei Denjenigen, die 6 Mittelschullassen absolviert haben, drei Jahre; bei solchen Lehrlingen, die auf Grund eines Maturitäts-Zeugnisses aufgenommen wurden, erstreckt sich die Lehrzeit auf zwei Jahre.

Die Lehrzeit ist vorschriftsgemäß in ein und denselben Apotheke zu verbringen.

Im Falle eines Wechsels ist der Vorstand verpflichtet, der betreffenden Behörde Meldung zu erstatten und darin die Nothwendigkeit des Wechsels zu begründen.

§ 9. Die Behörde führt genau Buch über die in den zu ihrem Bereiche gehörigen Apotheken aufgenommenen Lehrlinge.

In dieses Buch sind einzutragen:

- a) das Nationale des als Lehrling Aufgenommenen;
- b) die Urkunde, auf Grund deren die Aufnahme erfolgt ist;
- c) Jahr und Tag der Aufnahme;
- d) Name und Wohnort des Lehrherrn;
- e) die auf die Fortschritte des Lehrlings bezüglichen Aeußerungen (§ 12);
- f) Bemerkungen, welche sich auf den Austritt, Platzwechsel und Ausfolgung von Urkunden-Abdriften beziehen.

§ 10. Während der Lehrzeit ist der Lehrherr verpflichtet, seinen Lehrling stufenweise in die pharmazeutische Technik, sowie auch in den praktischen Theil der Rezeptur einzuführen; er hat dafür zu sorgen, daß sein Lehrling mit der Apotheken-Buchführung und Gebahrung, ferner mit den das Apothekenwesen regelnden behördlichen Verordnungen und Gesetzen bekannt werde, daß er sich in der Darlegung der Recepte einübe, und daß er sich die Elemente der Heilmittellehre durch das Studium der ungarischen Pharmacopoe aneane. Der Apotheker hat auch dafür zu sorgen, daß sein Lehrling täglich wenigstens 2 Stunden zur Erweiterung seiner chemischen und botanischen Kenntnisse verwende, theilweise durch kleine chemische Experimente und botanische Uebungen.

Der Lehrherr soll überdies seinen Lehrling zur Ordnung, Keilichkeit, zu ordentlicher, reifschaffener Denkungsweise und gebildetem Benehmen anhalten.

Der Lehrling hingegen ist verpflichtet, während der Lehrzeit die Weisungen seines Lehrherrn mit Achtung hinzunehmen und seinen Anordnungen geforsam Folge zu leisten.

§ 11. Der Lehrling darf mit andern, nicht zu seinem Fache gehörigen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Der Lehrling darf ärztliche Recepte in dem ersten Drittheil seiner Praxis gar nicht, später aber nur unter Aufsicht anfertigen.

§ 12. Bei Gelegenheit der Apotheken-Bisitation ist der Physikus verpflichtet, sich zu überzeugen, ob der Lehrling die gehörigen Fortschritte macht, oder nicht. Die zu diesem Zwecke an denselben gerichteten Fragen und das Resultat sind im Sinne des § 9, Vit. f) anzumerken. Zugleich hat der Physikus auch zu überwachen, ob die Anzahl der Lehrlinge mit den Bestimmungen des § 2 im Einklange steht.

§ 13. Wenn es sich bei der Apotheken-Bisitation herausstellt, daß der Lehrling keinen gehörigen Fortschritt bezeugt, ist der Physikus berechtigt, ja verpflichtet, den Lehrling und gegebenenfalls den Lehrherrn zu ermahnen. Wenn es sich trotzdem wiederholt zeigen sollte, daß der Fortschritt des Lehrlings ungenügend ist, dann ordnet die Behörde auf Grund einer an sie ergangenen Anzeige durch die geeigneten Fachorgane eine Unteruchung an. Sollte die Unteruchung ergeben:

- a) Daß die Ursache des schwachen Fortschrittes in der Nachlässigkeit oder Unfähigkeit des Lehrlings liegt, so ist der Lehrling von der pharmaceutischen Laufbahn gänzlich auszuschließen.
- b) Wenn dagegen die Ursache des schwachen Fortschrittes in der Zeitung des Lehrherrn liegt, dann wird demselben das Recht, Lehrlinge zu halten — entzogen.

In beiden Fällen ist die Angelegenheit dem Minister für Kultus und Unterricht zu unterbreiten, der auf Grund der motivirten Vorlage und der beigezeichneten Akten in der Angelegenheit endgiltig entscheidet.

II. Die Lehrlings-Prüfung.

§ 14. Die Lehrlings-Prüfungen werden in Budapest und in Klausenburg abgehalten. Die Meldung zur Prüfung erfolgt wenigstens einen Monat vor der Prüfung (Siehe § 23) bei dem Vorsitzenden der vom Unterrichtsminister ernannten Prüfungs-Kommission mündlich oder schriftlich. Der Vorsitzende prüft die Dokumente des Kandidaten, mit Einschluß des in § 9 bezeichneten Buchauszuges und bestimmt, wenn er dieselben in Ordnung findet, den Tag der Prüfung.

§ 15. Die Prüfung wird vor der Prüfungs-Kommission abgelegt, zu deren Mitgliedern vom Kultus- und Unterrichtsminister auf drei Jahre ernannt werden: von der medizinischen Fakultät und von der philosophischen, bzw. mathematisch-naturwissenschaftlichen, je ein ordentlicher öffentlicher oder außerordentlicher Professor oder Privatdozent, die sich mit der Ausbildung der Pharmazeuten beschäftigen und von denen einer mit den Angelegenheiten des Vorstehenden betraut wird; ferner zwei auf Vorschlag des Landes-Apotheker-Vereines von dem Minister ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren ernannte Apotheker.

§ 16. Den Ort der Lehrlingsprüfung bestimmt der Vorsitzende.

Die Prüfung besteht aus zwei Theilen, nämlich: aus einem praktischen und einem mündlichen Theile.

1. Praktischer Theil. Der Zweck desselben ist: Die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Lehrling eine gehörige Fertigkeit in der Bereitung von ärztlichen Rezepten und in der Ausführung einfacher chemischer Operationen besitzt. Diesbezüglich wird verlangt:

- a) Die Beurtheilung der Erfordernisse eines ärztlichen Rezeptes; Bereitung der darin vorgeschriebenen Arznei, Artirung derselben, vollständige Kenntniß der Nomenklatur der Pharmakopoe.
- b) Darstellung eines in kürzerer Zeit bereitharen pharmazeutischen Präparates.
- c) Erkennung und Untersuchung von zwei oder mehr officinellen Arzneistoffen und chemischen Präparaten; Erkennung und Unterscheidung der officinellen Drogen.

Zu diesen Aufgaben können die amtlichen Bücher: die Pharmakopoe und die Arznei-Taxe benutzt werden.

2. Mündlicher Theil: dient zur Beurtheilung dessen, ob der Kandidat aus den vorgeschriebenen Studiums-Gegenständen so viel Kenntnisse besitzt, als ein Apotheker-geselle zur Erfüllung seines Berufes und zur Fortsetzung seiner Universitäts-Studien nothwendig hat.

Zur Beurtheilung dessen ist von dem Lehrling zu fordern:

- a) Aus der Chemie: Die Begriffe von: Mischung und chemische Verbindung, Elemente und zusammengesetzte Körper, die Grundzüge der chemischen Bezeichnungen, Verbindungszeichen, Verbindungsformeln, Atomgewichte und praktische Verwendung des Molekulargewichtes, weiter die Kenntniß der gewöhnlichsten chemischen Veränderungen, Zersetzungen, Doppelzersetzen, die Grundzüge der Darstellung der wichtigsten officinellen Säuren und Salze.
- b) Aus der Botanik: Beschreibung einiger officineller Gewächse.
- c) Aus der Physik: Das Meter und Grammsystem, Kenntniß der Waage, des Thermometers und Areometers.
- d) Uebersetzung in's Ungarische eines lateinischen Artikels der Pharmakopoe.
- e) Kenntniß der Apotheken-Buchführung und der pharmazeutischen Vorschriften und Verordnungen.

§ 17. Der mündliche Theil der Prüfung dauert eine Stunde; jeder Gegenstand wird eine Viertelstunde geprüft. Der praktische Theil der Prüfung soll wenigstens eine Stunde keinesfalls aber mehr als zwei Stunden in Anspruch nehmen.

§ 18. Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit und erklärt den Kandidaten für „befähigt mit Auszeichnung“, „befähigt“ oder „nicht befähigt.“ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehenden.

§ 19. Das Resultat der Prüfung wird von Seite des Vorstehenden der formenten Behörde angezeigt.

Ist die Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt worden, so wird dem Geprüften das Lehrlings-Abolutorium (Schlußzeugniß) ausgestellt, welches in lateinischer Sprache zu verfaßen ist; das Resultat der Prüfung (mit Auszeichnung oder einfach befähigt) ist darin anzuführen und dasselbe von sämmtlichen Prüfern zu unterzeichnen.

§ 20. Das Duplikat eines verloren gegangenen Lehrlings-Abolutoriums stellt der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission aus. Der Betreffende ist jedoch verpflichtet, nachzuweisen, daß das Original-Dokument thatsächlich verloren gegangen ist, und daß er behufs Auffindung des im Duplikate auszufolgenden Dokumentes dessen Verlust, wenigstens vier Wochen vor dem Einreichen seines Gesuches im Amtsblatte kundgemacht hat.

Für die Ausstellung des Duplikates ist eine Gebühr von zehn Gulden zu erlegen.

§ 21. Wenn der Kandidat bei der Prüfung den in § 16 vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprochen hat, wird die Lehrzeit durch die Prüfungs-Kommission um drei, eventuell sechs in einer Apotheke zu verbringende Monate verlängert, nach welcher Zeit die Prüfung wiederholt werden kann.

Wenn der Kandidat auch bei dieser Gelegenheit nicht entsprochen sollte, dann kann die Prüfung noch einmal, aber nur nach einem, in einer Apotheke verbrachten Jahre wiederholt werden.

Dester kann die Prüfung nicht wiederholt werden und ist der Kandidat endgiltig abzuweisen.

Die Wiederholung der Prüfung erfolgt vor derselben Kommission.

§ 22. Für die Prüfung ist eine Gebühr von 22 Gulden zu zahlen, wovon zwei Gulden auf die Ausstellung des Zeugnißes entfallen: in den Rest theilen sich die Mitglieder der Kommission zu gleichen Theilen.

§ 23. Die Lehrlings-Prüfungen werden regelmäßig Ende August und Anfangs September abgehalten, daher hat die Meldung zu denselben spätestens bis 1. August zu erfolgen (§ 14). Der Vorsitzende der Kommission hat jedoch das Recht, die Prüfung in Ausnahmefällen, wenn dies verlangt werden sollte, auch zu einer anderen Zeit vornehmen zu lassen.

III. Die Gehilfenzeit.

§ 24. Die Besitzer des in § 19 bezeichneten Lehrlings-Schlußzeugnißes können in den Apotheken der Länder der ungarischen Krone in der Eigenschaft als Gehilfen angestellt werden.

§ 25. Ausländische Gehilfen-Diplome können — mit Ausnahme des Gegenseitigkeitsfalles — nur durch die in § 16 vorgeschriebene Prüfung Gültigkeit erlangen.

§ 26. Die Gehilfenzeit dauert zwei Jahre und kann fakultativ entweder vor oder nach dem Universitäts-Studium verbracht werden.

§ 27. Ueber die als Gehilfe verbrachte Zeit stellen die Apotheken-Vorstände ein Zeugniß aus. Diese Zeugnisse können nur dann als Urkunde betrachtet werden, wenn dieselben mit den vorgeschriebenen Stempeln, der Unterschrift und dem Siegel des Vorstandes versehen und mit Unterschrift und Siegel des Physikus beglaubigt sind.

§ 28. Denjenigen, die bei Abolvirung des Universitäts-Studiums und Ablegung der vorchriftsmäßigen strengen Prüfungen die Gehilfenzeit noch nicht verbracht haben, wird das pharmazeutische Magister-Diplom nur dann ausgefolgt, wenn sie die vollständig verbrachte Gehilfenzeit in der im vorigen Paragraph bestimmten Art nachweisen können.

Budapest, am 9. October 1887.

Trefort m. p.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Vorschrift ist eine Verordnung des kgl. ungarischen Kultus- und Unterrichts-Ministers an die Behörden der sämmtlichen Komitate und Städte, sowie eine Zuschrift an den ungarischen Landes-Apotheker-Verein ergangen.

Verordnung des königlich-ungarischen Kultus- und Unterrichts-Ministers an die Behörden der sämmtlichen Komitate und Städte.

Infolge der neueren großen Fortschritte der pharmazeutischen Wissenschaften und der nicht gerade günstigen Erfahrungen bei dem bisherigen Vorgange erfordert die

Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge bringend eine Verbesserung. Deshalb habe ich nach Einvernehmung des Apotheker-Vereines und beider vaterländischen Universitäten die Einführung einer neuen, den veränderten Verhältnissen besser entsprechenden Vorschrift für die Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge beschlossen, in welcher ich hauptsächlich auf Abhilfe der bisher erfahrenen Mängel bedacht war.

Diese Vorschrift wurde auf meine allerunterthänigste Unterbreitung durch Sr. k. k. Apostolische Majestät allergnädigsten Entschluß den 16. Juli l. J. allergnädigst genehmigt und tritt im Sinne meines Vorchlages mit dem 1. Jänner 1888 in Kraft; mithin sind vom bezeichneten Tage an die Lehrlings-Prüfungen im Sinne der Vorschrift vor den, von mir zu ernennenden Kommissionen in Budapest und Klausenburg abzuhalten und als Apotheker-Lehrlinge von dem bestimmten Tage an ebenfalls nur Solche aufzunehmen, welche die vorchriftsmäßige Qualifikation nachzuweisen vermögen.

Indem ich die Behörde von dieser meiner Verfügung mit Beschluß dreier Exemplare der Vorschrift verläufige, fordere ich sie zugleich auf, im Interesse einer entsprechenden Veröffentlichung und der Einhaltung eines jeden Punktes der Vorschrift, in ihrem Amtsbezirk je eher die nothwendigen Maßregeln zu treffen, hauptsächlich aber darauf zu achten und achten zu lassen, daß vom 1. Jänner 1888 an nur Solche, und zwar in der vorgeschriebenen Weise, als Apotheker-Lehrlinge aufgenommen werden, die wenigstens 6 Mittelstufenklassen mit Erfolg absolvirt haben; weiters, daß die Apotheker bei der Aufnahme der Lehrlinge die in der Vorschrift festgesetzten Bedingungen streng einhalten und ihre Pflicht bei der Ausbildung gewissenhaft erfüllen mögen, und endlich daß die Amtsärzte sowohl die Gebührgeltung der Lehrlinge, als auch ihre Ausbildung im Sinne der Vorschrift pünktlich überwachen.

Die Prüfungs-Kommissionen werden ehestens von mir ernannt werden und indem ihre Ernennung in Amtsblatte veröffentlicht wird, werden sie die nöthigen Anweisungen zur Ordnung und vorchriftsmäßigen Abhaltung der Lehrlings-Prüfungen erhalten.

Budapest, den 15. November 1887.

Trefort m. p.

An den ungarischen Landes-Apotheker-Verein.

Indem ich mein Augenmerk auf die Hebung der wissenschaftlichen Ausbildung der Apotheker richtete und die Gründe vollkommen schäze, aus welchen der Verein in seinen mehrfachen an mich gerichteten Gesuchen auf Hebung der ungenügenden Vorbildung der Apotheker-Lehrlinge dringt, habe ich mit Berücksichtigung des unter Mitwirkung der Delegirten der Budapest und Klausenburger Universität und des Vereines zusammengestellten und mir unterbreiteten Entwurfes eine die Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge betreffende Vorschrift ausarbeiten lassen.

Nachdem diese Vorschrift von Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät allergnädigst genehmigt wurde, sende ich dem löblichen Vereine in der Anlage 10 Exemplare derselben behufs Kenntnißnahme und Darstellung.

Da bei der Ausbildung der Apotheker die Lehrjahre als die wichtigsten zu betrachten sind und da die Apotheken-Vorstände bei der Ausbildung der Lehrlinge leider nicht mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit vorgehen: erwarte ich von dem löblichen Vereine, daß er unter seinen Mitgliedern und in seinem Wirkungskreise schon in seinem eigenen Interesse dahin wirken werde, daß die Apotheken-Vorstände ihre Lehrlinge möglichst gründlich ausbilden.

Gleichzeitig fordere ich den löblichen Verein auf, mir im Sinne des § 15 der Vorschrift ehestens seinen Vorschlag bezüglich der als Prüfer zu den Lehrlings-Prüfungen nach Budapest und Klausenburg zu berufenden zwei Apotheker zu unterbreiten, zugleich ersuche ich, sich auch darüber zu äußern, in welcher Apotheke oder in welchen Apotheken die Prüfungen abgehalten werden könnten.

Budapest, 15. November 1887.

Trefort m. p.

Großbritannien. Verordnung des Geheimen Rathes, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Landung von Vieh.

Som 8. Mai 1888.

The Animals (Amendment) Order of 1888. (3683.)
Amendment of Article 130 of the Animals Order of 1886. 1)

1. The following provisions of this Article shall be read in the place of Article 130 of The Animals Order of 1886, and this Article shall be deemed to be Article 130 of that Order (namely):

Conditions of Landing.

130.—(1) The landing (folgt der Wortlaut wie auf S. 745 d. Veröffentlich. 1886 bis „Schedule“ in First.), dann heißt es weiter: „or from a port or place in Malta, or in Belgium, or from any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited, or any cattle exported or carried coastwise from a port or place in the German Empire or any cattle, sheep, or goats being or having been on board a vessel at the same time with cattle so brought.

Second; wie a. a. Ort, dann folgt als Schlußsatz: „or any port or place in Malta, or in Belgium, or any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Third; desgleichen bis „Schedule“, dann heißt es weiter: „or from any port“ u. ff. wie zu First. Fourth fällt weg.

(2.) And the animals u. ff. wie a. a. D.

Interpretation.

2. In this Order terms have the same meaning as in The Animals Order of 1886.

Short Title.

3. This Order may be cited as ANIMALS (AMENDMENT) ORDER OF 1888.

Commencement.

4. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twelfth day of May, one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

Rechtssprechung.

Die Beförderung von gesundheitschädlichem Kaufgerecht, wie zum Verkauf für den menschlichen Genuß, in Stücke zerlegtem Fleische vom Schlachttorte nach einem andern Orte; wohin der Angeklagte vorausgefahren war, um Fleisch auf den Markt zu bringen, ohne daß schon ein Verkaufsort besorgt oder in sichere Aussicht genommen wäre, genügt nicht, um Verjud des Feilhaltens festzustellen. § 43 Strafgesetzbuchs, § 12 Nr. 1 d. Nahrungsmittelgesetzes.

Urtheil des Reichsgerichts vom 24. October 1887 gegen D.

In der Strafsache gegen den Schlächter Wilhelm D. zu B., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 24. October 1887 für Recht erkannt: daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil des königlichen Landgerichts zu Hannover vom 29. Juni 1887 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Der Angeklagte ist wegen Verjuds des Feilbietens gesundheitschädlichen Fleisches²⁾ auf § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und § 43 des St.-G.-B. verurtheilt. Die Entscheidung ist auf die Schlussfeststellung gestützt: daß der Angeklagte den Entschluß, wesentlich Rindfleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungs- und Genussmittel feil zu halten, durch Handlungen bestätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung des Vergehens

1) Veröffentlicht. 1886 S. 745.

2) Das Fleisch rührte von einer in hohem Grade perlsüchtigen Kuh her.

enthielten. Diese Feststellung entspricht an sich den gedachten Vorschriften.

Die Revision behauptet aber irrige Rechtsanwendung, weil nach dem im Urtheil gegebenen Sachverhalte dem Angeklagten nur Vorbereitungshandlungen zur Last fielen. Die Begründung der Entscheidung giebt in der That wesentlichen Bedenken Raum.

Ein strafbarer Versuch im Sinne von § 43 des Str.-G.-B. erfordert, daß die Grenze von Vorbereitungshandlungen überschritten, daß schon mit einer derartigen Handlung begonnen ist, welche zur Erfüllung des Thatbestandes des beabsichtigten Vergehens gehören, Entscheidungen des Reichsgerichts Band 3 Seite 136, Band 6 Seite 46, Band 7 Seite 55, Band 9 Seite 81. Es fragt sich daher, ob hier gegen den Angeklagten Handlungen festgestellt sind, welche den Anfang der Ausführung des Vergehens aus § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes enthielten.

Das Gericht erachtet für erwiesen; der Angeklagte kaufte das Fleisch eines geschlachteten Hündes, von dem er wußte, daß der Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Einen Theil des Fleisches verführte er unter seine Hunde, die besseren Theile im Gewicht von 72 Kilogramm, und zwar kaufgerecht, wie zum Verkauf für menschlichen Genuß, in Stücke zerlegt, schickte er durch seinen Knecht von seinem Wohnorte B. mit dem Abendzuge als Passagiergut nach Hannover, wohin er selbst bereits am Morgen desselben Tages sich begeben hatte, um Fleisch auf den Markt zu bringen. Das fragliche Wildfleisch wurde auf dem Bahnhofe zu Hannover in Weichlag genommen und am folgenden Tage nach polizeilicher Anordnung vernichtet.

Der Angeklagte hat, wie das Gericht annimmt, das Fleisch nicht in der von ihm behaupteten Absicht, dasselbe als Hundefutter zu verkaufen, nach Hannover schaffen lassen, sondern dabei in der Absicht gehandelt, das Fleisch zum menschlichen Genuße feil zu bieten, zu verkaufen oder sonst wie in Verkehr zu bringen. Das Gericht meint, daß in der Handlungsweise des Angeklagten der Anfang der Ausführung des verbotenen Feilhaltens liege; denn der Angeklagte habe das Fleisch in der Form, in welcher es unmittelbar zum Abfasse geeignet war, nach Hannover d. i. dem Orte transportirt, an welchem das Feilhalten beziehungsweise der Verkauf des Fleisches habe erfolgen sollen; der letzte Akt, welcher der Vollendung des Vergehens vorausgegangen, sei von Seiten des Angeklagten gesehen gewesen.

Diese Beurtheilung ist nicht nur thatsächlicher, sondern auch rechtlicher Natur. Sie erregt schon darin Bedenken, daß sie die Absicht des Angeklagten als auf Feilbieten, Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen gerichtet annimmt, dann aber ohne jede vermittelnde Motivirung schieflüch feststellt, daß dem Angeklagten die Absicht beigegeben habe, das Fleisch feilzuhalten. Die thatsächlichen Voraussetzungen des strafbaren Versuches eines Verkaufs beziehungsweise sonstigen Inverkehrbringens und des Feilhaltens sind verschieden. Ueber einen Fall des verbotenen Verkaufs verhält sich das reichsgerichtliche Erkenntniß vom 20. November 1886, Entscheidungen Band 15 Seite 56. Den Fall des verbotenen Feilhaltens betrifft, das Erkenntniß vom 15. Februar 1882, Entscheidungen Band 6 Seite 46. In diesem letzteren Falle ist es nicht für redtörig erachtet worden, daß der Inzanzrichter den strafbaren Versuch des Feilhaltens in dem Schaffen des schädlichen Fleisches nach dem Verkaufslotal und in der Bereitstellung zum Verkauf durch Veriefelung mit Wasser gefunden hatte. Und auch in dem von der Anklage bezogenen Falle, welcher den Gegenstand der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 2. Mai 1884 g. S., Rep. 954/84, bezüglich des verbotenen Inverkehrbringens von gesundheitschädlichem Fleische, bildete, war nicht nur der Transport des Fleisches vom Schlachthorte nach dem Verkaufsorte, sondern auch festgestellt, daß der Angeklagte die Fleischtheile nach seinem Verkaufsstande, d. h. dem von ihm dem Schuzmann bezüchlenen Geschäftslotal, wo er schon öfters Fleisch von kranken Thieren zum Verkauf gestellt hatte, hingebredt und gleichfalls als Nahrungsmittel für Menschen verkauft haben würde, wenn er daran nicht durch die polizeiliche Weichlagnahme auf dem Bahnhofe verhindert worden wäre. Hier ist darüber, wo und wie in Hannover

der Angeklagte das Feilhalten des Fleisches bewirken wollte, daß er ein Verkaufslotal besorgt oder nur in sicherer Aussicht hatte, nicht das Mindeste besagt. Bloss darin, daß er vorausgesehen war, „um Fleisch auf den Markt zu bringen,“ läßt sich in Betreff des in Fede stehenden Fleisches eine ergänzende Feststellung nicht finden. Daraus erbellt auch das Urtheil der erkrüchterlichen Annahme, daß der Transport schon den letzten Akt vor der Vollendung von seiten des Angeklagten enthielt. Der letzte Versuchssakt wurde vielmehr nach den vorliegenden Feststellungen in dem Befolgen einer Verkaufsstelle und in dem Schaffen des Fleisches vom Bahnhofe nach derselben beziehungsweise in dort befuß des Feilhaltens getroffenen Maßregeln, gelegen haben.

Da hiernach die Art der Begründung die Annahme einer den Anfang der Ausführung des fraglichen Vergehens enthaltenden Handlung im Sinne des § 43 nicht rechtfertigt, so mußte das Urtheil aufgehoben werden.

Damit erledigt sich auch der — übrigens den für diese Inzanz neuen Gesichtspunkte eines Strafausschließungsgundes geltend machende — eventuelle Angriff aus § 46 des St.-G.-B.

Das Landgericht zu Hannover hat in Folge des vorstehenden Urtheils den Angeklagten am 7. Dezember 1887 freigesprochen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperkchaften.

Frankreich. Färbung von Kinderspielzeug. — Der Erlaß sanitätspolizeilicher Maßnahmen betreffs der für Kinderspielzeug erlaubten Farben gehört zwar in Frankreich zur Zuständigkeit der Präfekten, und sind daher allgemein bezügliche Vorschriften nicht veröffentlicht, die Regierung hat indessen die vom comitè consultatif d'hygiène publique de France am 6. Juni 1887 angenommenen Beschlüsse den Präfekten als Entwurf einer Verordnung bekannt gegeben (vgl. Veröffentl. S. 61).

Das comitè consultatif hat sich demnächt in der Sitzung vom 23. Januar 1888 von Neuem mit derselben Frage befaßt und auf Grund von Beobachtungen des Polizeipräfekten von Paris, welcher eine entsprechende Verordnung erlassen hatte, etwaige Abänderungen und Zusätze zu jenem Entwurf erwogen. Eine Spezialkommission des Comitè hat darauf folgenden neuen Entwurf eines règlement vorgeschlagen:

Art. 1. Il est interdit de metre en vente des jouets d'enfants colorés avec les substances suivantes:

1° COULEURS ARSENICALES, telles que:

Sulfures d'arsenic (*orpiment, réalgar, jaune royal*);
Arsénite de cuivre (*vert de Scheele*);
Acéto-arsénite de cuivre (*vert de Schweinfurth*) et couleurs dérivées du vert de Schweinfurth ou de l'arséniate de cuivre (*vert de Vienne, vert de Mits, vert impérial, vert de perroquet, vert de Kirchberger, etc.*);
Cendres vertes, arsénite de plomb (*jaune vif*):
Arséniate de cobalt (*rose vif*);
Et toute autre couleur dont l'arsenic formerait un élément constituant.

2° COULEURS A BASE DE PLOMB, telles que:

Oxyde de plomb (*litharge, massicot, minium, mine-orange, brun-doré*).
Mélanges ou combinaisons d'oxydes de plomb avec divers sels de plomb, tels que: *jaune minéral, jaune de Cassel, jaune de Turner, jaune de Véronne, jaune de Naples, jaune paille minéral, etc.*;
Carbonate de plomb (*céruse ou blanc de plomb*);
Chromates de plomb (*jaune de chrome, jaune d'or, orangé de chrome, pâte orange*) et les couleurs qui en dérivent, telles que: *jaune de Cologne, vert Milroy, etc.*;
Et toute autre couleur contenant un sel de plomb à l'état d'élément constituant.

3° COULEURS A BASE DE CUIVRE, telles que:

Oxydes de cuivre (*vert de Brème, bleu de Brème, laque verte minérale*);
Carbonates (*vert malachite, vert de montagne*);

Acétates (*vert-de-gris, verdet*);

Chromates, stannates, phosphates de cuivre, etc.

4° COULEURS A BASE DE MERCURE, telles que: Sous-sulfate (*turbith minéral*), chromate, iodure de mercure, etc.;

5° COULEURS CONTENANT UN SEL DE BARYUM soluble dans l'eau ou les acides, (*chromate de baryte, carbonate de baryte*).

Art. 2. Par exception, le vermillon (*sulfure de mercure*) et le chromate neutre de plomb (*chromate jaune*) sont autorisés, pourvu que ces couleurs soient employées sous forme de peinture à l'huile, ou appliquées à l'aide d'un vernis gras ou d'un vernis à l'alcool.

La présence de l'oxyde de plomb en combinaison dans les vernis est également tolérée.

Art. 3. L'emploi de la céroüse est autorisé pour la fabrication des ballons en caoutchouc et des objets en fer-blanc ou fer estampé, à la condition que cette couleur soit appliquée à l'aide d'un vernis adhérent et insoluble, dont les caractères et les qualités pourront être constatés par des expériences directes analogues à celles qui ont été résumées dans le présent rapport.

Art. 4. En ce qui concerne spécialement la coloration des jouets dont la destination est d'être portés à la bouche, tels que mirlions, trompettes, etc., il est interdit d'employer toutes les couleurs qui sont actuellement prohibées pour la coloration des papiers servant à envelopper les substances alimentaires, couleurs dont la liste est spécifiée dans l'ordonnance de police du 21 mai 1885.

Zum Schluß wird wiederum dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß in Kontraventionsfällen das Strafverfahren möglichst gegen den Fabrikanten, nicht gegen den Detailverkäufer gerichtet werde, zumal wenn letzterer eine schriftliche Bescheinigung des Fabrikanten vorzeigen könne, daß die gekauften Gegenstände vorschriftsmäßig angefertigt worden seien.

Aer mis ch tes.

Ergebnisse des Impfgeschäftes in Deutschen Reich in Jahre 1884. (Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Bd. II Heft 3/5).

Die Gesamtzahl der zur Erimpfung vorzufellenden Kinder betrug im Jahre 1884 1 469 799 oder 3,25 pCt. der ortsanwesenden Bevölkerung, 11 783 oder 0,03 pCt. weniger als im Vorjahre. Von den vorzufellenden Kindern waren 117 865 von der Impfung befreit: 407, weil sie die natürlichen Blattern überstanden hatten, — 113 675, weil sie bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft waren, — 3 783, weil sie ebenfalls bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft waren auch erst im Berichtsjahre zur Nachschau erschienen waren. Von den hiernach impfpflichtig gebliebenen Kindern wurden mit Erfolg geimpft 1 168 596 = 86,40 pCt. (gegen 87,03 im Vorjahre), ohne Erfolg 36 349 = 2,69 pCt. (2,36), mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen 5 334 = 0,39 pCt. (0,40). Die günstigsten Resultate wiesen die bayerischen Regierungs-Bezirke Schwaben (97,00 pCt. erfolgreiche Impfungen), Oberfranken (96,63), Pfalz (95,44), Niederrhein (95,11), ferner Schaumburg-Lippe (96,79), die ungünstigsten Bremen (66,73), der württembergische Neckarbezirk (72,36) und das obdenburgische Fürstenthum Lübeck (73,56) auf. Von je 100 wirklich geimpften Kindern (Erstimpfungen) wurden 96,56 pCt. mit Erfolg geimpft (96,93 im Vorjahre). Als Ursache der geringen Abnahme gegen das Vorjahr muß die häufigere Anwendung der Thierlymphe angesehen werden, welche namentlich in der ersten Zeit häufiger erfolglose Impfungen ergeben hat. Am günstigsten waren die Resultate in Schaumburg-Lippe (99,89 pCt.) in sämtlichen Regierungs-Bezirken Bayerns mit Ausnahme von Unterfranken (über 99 pCt.), im Reg.-Bez. Posen (99,08), am ungünstigsten in der heßischen Provinz Starkenburg (90,96), im Reg.-Bez. Baden (91,00), in Schwarzburg-Rudolstadt (91,17) und in Berlin (91,72). Ungeimpft blieben 142 142 Kinder, von denen 102 161 (7,55 auf je 100 Impfpflichtige gegen 7,28 im Vorjahre) auf Grund ärztlicher Zeugnisse zurückgestellt wurden, 8056 (gegen 8705 im Vorjahre) nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend waren, 31 925 (2,36 pCt. gegen 2,30 im Vorjahre) der Impfung vorschriftswidrig entzogen

wurden. Die meisten Kinder wurden in Bremen vorschriftswidrig der Impfung entzogen, nämlich 28,29 pCt., während in Sachsen-Weiningen diese Zahl nur 0,05 pCt., im Reg.-Bez. Niederbayern 0,11, in Waldeck 0,12 pCt. der impfpflichtigen Kinder betrug. Mit Menschenlymphe wurden 964 242 Kinder (78,86 pCt. gegen 87,23 im Vorjahre) geimpft, mit Thierlymphe 245 017 (20,04 pCt. gegen 11,72), und zwar unmittelbar vom Thiere 25 523, mit Glycerin-Thierlymphe 120 316, mit anders aufbewahrter Thierlymphe 99 178, endlich mit nicht näher bezeichneter Lymphe 13 422.

Zur Wiederimpfung waren 1 119 351 Schulkinder vorzustellen, von denen 629 wegen überstandener natürlicher Blattern, 11 195 wegen schon vollzogener erfolgreicher Wiederimpfung befreit blieben. Von den hiernach der Wiederimpfung unterliegenden Schulkindern wurden 942 205—85,07 (gegen 84,67 im Vorjahre) auf je 100 Impfpflichtige oder 88,42 (88,14) auf je 100 Wiedergeimpfte mit Erfolg geimpft, 117 774 oder 10,63 (10,82) auf je 100 Impfpflichtige ohne Erfolg, 5615 mit unbekanntem Erfolge. Ungeimpft blieben 41 853 Kinder = 3,78 (3,93) pCt., nämlich 14 800 auf Grund ärztlicher Zeugnisse vorläufig zurückgestellte, — 9 398 wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt, — 3 522, weil nicht aufzufinden oder ortsabwesend, — 14 633, weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen. Die Zahl der vorschriftswidrig der Impfung entzogenen Kinder (im Berichtsjahre 1,32 pCt. der impfpflichtigen Schulkinder) ist seit 1879 (1,99 pCt.) stetig geringer geworden. Von den wiedergeimpften Schulkindern wurden 872 802 (81,91 pCt. sämtlicher Wiederimpfungen gegen 89,29 im Vorjahre) mit Menschenlymphe geimpft, 188 996 (17,74 gegen 10,36) mit Thierlymphe, davon 19 247 unmittelbar vom Thiere, 89 820 mit Glycerin-Thierlymphe, 79 929 mit anders aufbewahrter Thierlymphe, endlich 3 796 mit nicht näher bezeichneter Lymphe.

Das öffentliche Impfgeschäft wurde im Allgemeinen im Monat Mai begonnen und bis September bezw. Oktober zu Ende geführt. Die zu den öffentlichen Impfungen erforderliche Lymphe wurde zum größten Theile aus den staatlichen Anstalten bezogen, und zwar sowohl in der Form von Menschen- wie von Thierlymphe. Außer den Staatsanstalten beschäftigten sich auch viele Privatpersonen, Aerzte und Apotheker, mit dem Vertrieb von Lymphe, besonders Thierlymphe. Die mit Thierlymphe erzielten Erfolge sind außerordentlich ungleich gewesen. Dementsprechend lauten denn auch die Urtheile über die Durchführbarkeit der allgemeinen Impfung mit Thierlymphe in den Berichten sehr verschieden. Die Thierlymphe kam zur Verwendung 1. direkt vom Thiere, 2. als Glycerinlymphe, in flüssiger oder Emulsionsform, 3. als sogenannte Impfpaste, 4. als Trockenpulver oder an Stäbchen bezw. zwischen Glasplatten eingetrodnet.

Stärkere Entzündungen in der Umgebung der Impfpusteln sind nicht selten beobachtet worden, ohne daß dieselben indeß eine dauernde Gesundheitschädigung oder gar einen tödlichen Ausgang herbeigeführt hätten. Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen und Lymphgefäße sind in den meisten Staaten nur in geringer Zahl zur Beobachtung gekommen, ebenso Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes, welche übrigens nirgends einen läßlichen Ausgang genommen haben. Rothlauf hat 8 Todesfälle herbeigeführt, je 2 in Preußen und Baden, je 1 in Sachsen, Württemberg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt. Außerdem führte Verschwämme oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln in 6 Fällen (2 in Preußen, 3 in Sachsen, 1 in Hessen) zum Tode, Blutergüßung 2 mal (je 1 mal in den Reg.-Bez. Magdeburg und Merseburg), acute und chronische Sautauschläge 1 mal; eine Uebertragung von Syphilis durch die Impfung wurde nirgends beobachtet.

In Manila ist eine amtliche Untersuchung von Lebens- und Genussmitteln eingeführt und zwar ist der Anfang mit Bier gemacht worden. Das Ergebnis war, daß bei einer Probe von Bierorten ein Zusatz von Salicylsäure nachgewiesen und daß ein Verbot erlassen ist, diese Sorten fernerhin zu verkaufen. Die bereits eingeführten Biere müssen wieder ausgeführt oder vernichtet werden.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Figs. Preislifte 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Ver- lags- handlung zum Preise von 30. s für die prägen- dene Zeitspalt- e entgegen. Beilagen, von denen subno. 117 bis 120 nur einzufenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 19. Juni 1888.

Nr. 25.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Be- richtswoche. S. 371. — Flecktyphus im Reg.-Bez. Danzig. S. 371. — Epidemische Genickstarre im Reg.-Bez. Döbeln. S. 371. — Sterbe- fälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 372. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 373. — Erkran- kungen in Berliner Krankenbäuern. S. 373. — Desgl. in deutschen Städten und Landbezirken. S. 373. — Cholera in Singapur. S. 374. — Veden auf Cuba. S. 374. — Desgl. in Calcutta. S. 375. — Epidemien in Italien, 3. und 4. Vierteljahr 1887. S. 375. — Sterb- lichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, 4. Viertel- jahr 1887. S. 375. Desgl. in größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes. S. 376. — Witterung. S. 373. — Zeitwei- lige Maßregeln zc. S. 377. — Thierseuchen in Oesterreich-Ungarn.

S. 377. — Säbner-Cholera in Italien. S. 377. — Thierseuchen in Großbritannien. S. 377. — Medicinal-Verordnung zc. (Braun- schweig). Medicin zur Behandlung von Gefangenen. S. 377. — Reg.-Bez. Düsseldorf. Anreisen von Heil- und Geheimmitteln. S. 378. — (Württemberg.) Verbreitung der Tuberculose des Rindviehs. S. 378. — (Frankreich.) Leichttransport von den Kolonien nach Frankreich. S. 381. — (Großbritannien.) Niesinjekt aus Schleswig- Holstein. S. 381. — (Sachsen.) Vieheinfuhr. S. 382. — (Preußen, Argentinien und Uruguay.) Sanitätsvertrag. S. 382. — Rechts-prechung. (Reichsgericht.) Alagerecht wegen Rauchsbläufigkeit. S. 382. — Vermischtes. (Berlin.) Warner's S-fte Cura. S. 384. — (Bayern.) 1886/87 geprüfte Doctoren und Kandidaten der Medizin. S. 384. — **Geschlifste.** S. 384.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Vororte Wiens und Budapest je 1, Prag 19, Triest 5, Paris 8, Lyon 1, Peters- burg 2, Warschau 5 Todesfälle; Breslau 1 (Vario- lois), Reg.-Bezirk Königsberg 2, Wien 11, Buda- pest 7, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau 1, Prag und Warschau je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder und Petersburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 3 Er- krankungen.

Zu Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Paris und London je 8, Petersburg 17 Todesfälle; Petersburg 60 Erkan- kungen.

Masern: Hamburg 36, Krakau 6, Wien 8, Vor- orte Wiens 9, Prag 22, Paris 26, London 25, Peters- burg 57 Todesfälle; Hamburg 481, Reg.-Bezirke Düsseldorf 117 und Schleswig 147, Wien 298, Buda- pest 61, Kopenhagen 29, Petersburg 211 Erkan- kungen.

Scharlach: Wien 7, London 23, Petersburg 14 Todesfälle; Hamburg 22, Nürnberg 29, Wien 55, Kopenhagen 30, Petersburg 36 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Halle 7, Hamburg 11, München 7, Nürnberg 8, Prag 7, Paris 34, London 26, Kopenhagen 8, Christiania 11, Petersburg 14 Todesfälle; Breslau 29, Hamburg 54, Nürnberg 36, Reg.-Bezirk Schleswig 251, Kopenhagen 58, Christiania 26, Petersburg 57 Er- krankungen.

Keuchhusten: Dublin 11, London 33 Todes- fälle; Hamburg 31, Nürnberg 23, Wien 32, Kopen- hagen 20, Stockholm 28 Erkrankungen.

Tollwuth: Graz und Petersburg je 1 Todes- fall.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Danzig (vgl. S. 343). — In das Stadtlazareth zu Danzig sind Anfangs Februar d. J. zwei an Flecktyphus leidende, schon krank zugereifte Personen aufgenommen, welche inzwischen wieder genesen sind und die Stadt verlassen haben. Sonstige Flecktyphusfälle sind bis zum 25. Mai in Danzig nicht zur Kenntniß ge- kommen.

Epidemische Genickstarre im Regierungsbezirk Doppeln.

Während des Jahres 1887 hat sich das Auftreten der epidemischen Genickstarre im Regierungsbezirk Doppeln ähnlich wie im Vorjahre gestaltet (vgl. Ver- öffentl. 1887. S. 299). Im Allgemeinen hat sich die Krankheit in den Kreisen mit ländlicher Bevöl- kerung in geringerem Grade gezeigt als in den Kreisen des Industriegebietes, doch wird bemerkt, daß die Landleute in Oberschlesien selbst bei schweren Er- krankungen nur ausnahmsweise ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen pflegen, die bezüglichen Ermitt- lungen der Medizinalbeamten daher meist erst nach verdächtigen Todesfällen angestellt werden konnten und oft nur auf mündlichen Angaben der Angehörigen beruhten. Sieben Kreise des Bezirkes blieben ganz frei von der Krankheit, in den übrigen 12 sind während des Jahres 317 Fälle mit 89 Todesfällen (28 pCt.) amtlich festgestellt. Von den nicht tödtlich abgelaufenen Fällen endeten 6 mit Taubheit, 2 mit Erblindung, 2 mit Geistesstörung bezw. Blödsinn,

(Fortsetzung auf Seite 374.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 23. Woche vom 3. bis 9. Juni 1888.

Table with 20 columns: 1. Namen der Städte; 2. Einwohner; 3. Lebendgeborene; 4. Totegeborene; 5. Gestorbene im Ganzen; 6. Gestorbene im Alter von 0-1 Jahr; 7. Verhältniszahl der in der Belebungswoche Gestorbenen auf 1000 Einwohner; 8. Verhältniszahl der in den Jahren 1882-86 Gestorbenen auf 1000 Einwohner; 9. Ehattach; 10. Malaria u. Malaria; 11. Typhus u. Cholera; 12. Typhus u. Cholera; 13. Typhus u. Cholera; 14. Typhus u. Cholera; 15. Typhus u. Cholera; 16. Typhus u. Cholera; 17. Typhus u. Cholera; 18. Typhus u. Cholera; 19. Typhus u. Cholera; 20. Typhus u. Cholera.

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesurtheile oder lassen die Pachtweilungen meistens von einem Arzte zusammenstellen oder vollen. - Die Einwohnervahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der vom 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- und Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. - Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtwoche Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefälle für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresberichten (Berichtstiftungen) 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 S. 1, S. 233, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnervahlen und Sterbefälle erfolgt.

1) Wegen etwaiger An Deden, Mecturhus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle verfaß den Art der vorhergehenden Seite. - 2) Nimmt erst seit 1886 an der Berichtstellung Theil. - 3) Ohne Ortsfremde 19 = 22,5 / 1000. - 4) Ohne Ortsfremde 19 = 23,8 / 1000.

2 mit Lähmungen der Gliedmaßen. Die größte Verbreitung erlangte die Krankheit in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Tarnowitz und Kattowitz, und zwar entfielen auf den

Kreis Beuthen	98 Fälle mit 22 Todesfällen,
" Gleiwitz	145 " " 30 " "
" Tarnowitz	31 " " 13 " "
" Kattowitz	13 " " 10 " "

Von den übrigen 30 Erkrankungsfällen (bezw. 14 Todesfällen) entfielen auf den Kreis Leobschütz 7 (3), Reiße 6 (3), Neustadt 4 (3), Rosenberg 4 (?), Cosel 3 (2), Falkenberg 3 (1), Grottkau 2 (2), Lublitz 1; letzterer endete mit geistiger Stumpfheit.

Im Kreise Beuthen waren im Januar 22 Personen erkrankt, demnächst bis Ende Mai monatlich im Durchschnitt 14, im Juni 11, im Juli 5, im August und November je 1, im Dezember 2 Personen. Dem Alter nach erkrankten (bezw. starben):

unter 1 Jahr	1 Person (—),
über 1 bis 10 Jahren	26 " (5),
" 10 " 20 "	31 " (7),
" 20 " 30 "	29 " (6),
" 30 " 40 "	10 " (3),
" 40 " 50 "	1 " (1).

Die Krankheitsfälle kamen einestheils in der Stadt Beuthen bezw. deren Krankenanstalten und im Knappschafslazarath (8 Grubenarbeiter aus der Nähe von Beuthen wurden hier behandelt), andertheils namentlich in der unmittelbar an Beuthen grenzenden dichtbevölkerten Ortschaft Kofzberg vor; hier trat die Krankheit seit Mitte März hauptsächlich bei Kindern auf und führte manchmal schon in 24 Stunden zum Tode. Die früher gemachte Beobachtung, daß auffallend häufig diejenigen Häuser, in denen sich Branntweinschänken befanden, befallen wurden, wiederholte sich auch in diesem Jahre.

Im Kreise Gleiwitz waren 19 Ortschaften betroffen, am heftigsten Pohlom mit 34 Erkrankungs-fällen. Von den 140 im Kreise erkrankten Personen bekannten Lebensalters waren:

unter 1 Jahr	2 Personen,
von 2 bis 5 Jahren	28 Personen,
" 6 " 20 "	93 " "
" 21 " 40 "	12 " "
" 41 " 60 "	3 " "
über 60 "	2 " "

Die Krankheit verlief in diesem Kreise weniger bössartig, vorwiegend erkrankten Personen weiblichen Geschlechts aus der Arbeiterbevölkerung.

Im Kreise Tarnowitz waren besonders die Ortschaften Alt=Chechlaw und Miedar betroffen. In ersterem Orte sind 16 Personen, bei denen die Diagnose zweifellos war, außerdem zahlreiche Personen vorübergehend an heftigen Kopfschmerzen mit mäßigem Fieber erkrankt gewesen. Die Einschleppung geschah anscheinend durch 2 Mädchen, welche dicht bei Beuthen in Arbeit gewesen waren. Der Ort Alt=Chechlaw steht auf moorigem Boden und ist von Wiesen um-

geben, aus denen Abends dicke Nebel aufsteigen; vor Beginn der Epidemie war nach längerem Frost Thauwetter eingetreten; der Ort Miedar steht in jedem Frühjahr bei Thauwetter unter Wasser.

Im Kreise Kattowitz trat die Genickstarre in 6 Ortschaften verhältnißmäßig recht schwer auf, denn von den 13 Fällen endeten 10 mit dem Tode und 1 mit völliger Taubheit. Eine Einschleppung aus Beuthen wurde mehrfach vermuthet, die Erkrankungen traten meist in ungesunden, überfüllten Räumen auf. Von den 44 Erkrankten aus den Kreisen Tarnowitz und Kattowitz standen 16 im Alter bis zu 10 Jahren, 15 im 11. bis 20., 7 im 21. bis 30. Lebensjahre zc.

In den anderen Kreisen kamen die Erkrankungen an Genickstarre mehr sporadisch vor und betrafen in der Mehrzahl Kinder bis zu 14 Jahren.

Die sanitätspolizeilichen Maßnahmen, welche seitens der Behörden gegen die Genickstarre in Anwendung gebracht wurden, waren denen beim Auftreten der Diphtherie analog. Die Kranken wurden nach Möglichkeit isolirt und in öffentlichen Krankenhäusern untergebracht, Kinder aus infizirten Häusern wurden vom Schulbesuch ferngehalten, außerdem wurde überall, wo die Krankheit zur amtlichen Kenntniß gelangte, für Desinfektion der Krankenzimmer und der in ihnen befindlichen Gebrauchsgegenstände Sorge getragen.

Seit Ende des Jahres 1887 bis Mitte Februar 1888 waren weitere Erkrankungen an Genickstarre nicht zu amtlicher Kenntniß gelangt. Aus den an den monatlichen Sterblichkeitsausweisen beteiligten 7 ober-schlesischen Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern (Beuthen, Reiße, Gleiwitz, Dypeln, Königshütte, Neustadt, Ratibor) sind dem Kaiserlichen Gesundheitsamte für die Zeit bis Ende April d. J. weder über Todesfälle noch über Erkrankungen an Genickstarre Mittheilungen gemacht worden.

Cholera in Singapur. — Einer Nachricht vom 2. v. M. zufolge ist die Cholera in Singapur (vgl. Seite 343) bereits wieder erloschen. Die Krankheit war zur Zeit großer Hitze, verbunden mit sehr großer Trockenheit, plötzlich und heftig zum Ausbruch gekommen und hat mit dem Aufhören jener Witterungsverhältnisse ebenso plötzlich ihr Ende gefunden.

Pocken auf der Insel Cuba (vgl. S. 315). — Die Zahl der in Havana im Laufe des April den Pocken erlegenen Personen hat nach der statistischen Zusammenstellung des Dr. de la Guardia 57 betragen (gegen 87 im März). Wie in den früheren Monaten hat die größte Zahl dieser Todesfälle Kinder unter 10 Jahren betroffen (34 der weißen und 9 der farbigen Bevölkerung angehörige Kinder). Durch Verordnung des General-Gouverneurs der Insel vom 27. Juli v. J. ist zwar der Impfpflicht eingeführt worden, die Durchführung desselben soll indeß zum

Theil in Folge des noch nicht gänzlich überwundenen Vorurtheils der Bevölkerung keine strenge sein.

Zu Cienfuegos sind Zeitungsnachrichten zufolge gegen Mitte Mai die Pocken erloschen gewesen.

Pocken in Calcutta.

Während im Jahre 1885 in Calcutta 155 Todesfälle an den Pocken vorkamen, ist die Stadt im Jahre 1886 von einem epidemischen Auftreten der Pocken verschont geblieben, nur 15 berartige Todesfälle wurden registriert. Wie aus der früher mitgetheilten Tabelle hervorgeht (vgl. Veröffentlich. 1886 S. 5), ist damit das Minimum seit dem Jahre 1832 erreicht worden.

Von den 155 Pocken-Todesfällen des Jahres 1885 entfielen 23 auf Einwanderer, welche weniger als ein Jahr in der Stadt gewohnt hatten, die 15 Todesfälle des Jahres 1886 entfielen mit einer Ausnahme auf Hindus und Mohamedaner.

Die Zahl der gemeldeten Pockenerkrankungen belief sich in den beiden Jahren auf 298, bezw. 21. Unter der ersteren Zahl befanden sich 157 Ungeimpfte, 78 Inokulirte und 63 früher Geimpfte; unter den 21 Pockenkranken des Jahres 1886 befanden sich 5 ungeimpfte Kinder (darunter 4 des ersten Lebensjahres) und 16 erwachsene Personen, welche nur vorübergehend in der Stadt wohnten. Von diesen waren 6 inokulirt, 2 als Kinder geimpft, die übrigen theils ungeimpft, theils unbekanntem Impfzustandes.

Im Jahre 1886 fanden in Calcutta 11 338 Impfungen statt, hierunter waren 9971 Erstimpfungen und 1367 Wiederimpfungen. Der gesetzliche Impfzwang (The Compulsory Vaccination Act) wurde systematisch und wirksam durchgeführt. Aus den Geburtsregistern wurden die Namen von 6200 Kindern ausgezogen, deren Eltern, bezw. Angehörige den Impfschein nicht beigebracht hatten. Von diesen wurden 3864 ermittelt und geimpft, 1036 hatten die Stadt verlassen, 308 waren gestorben, 382 fand man krank, so daß die Impfung verschoben werden mußte, 162 konnten nicht ermittelt werden, gegen 448 endlich

mußte ein Zwangsverfahren eingeleitet werden, und wurden auch diese mit sehr wenigen Ausnahmen im behördlichen Auftrage geimpft.

(Berichte des health officer von Calcutta v. 1885 u. 1886).

Epidemien in Italien, 3. und 4. Vierteljahr 1887.

(Vergl. Veröffentlich. 1888. S. 55.)

Den monatlichen Bulletins der Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia Nr. 228, 264, 283, 308 von 1887 und Nr. 41 1888 sind folgende Angaben über den Gang epidemischer Krankheiten in Italien während der Monate Juli bis Dezember 1887 entnommen:

Au Pocken erkrankten, soweit bekannt geworden, 21817 und starben 3863 Personen. Am meisten heimgesucht waren die Provinzen Apulien mit 3250 Erkrankungen und 662 Todesfällen, Toscana mit 2999 Erkrankungen und 356 Todesfällen, Campanien mit 2778 Erkrankungen und 504 Todesfällen und die Abruzzern mit 2683 Erkrankungen und 552 Todesfällen. Die geringste Zahl (52 Erkrankungen ohne Todesfall) hatte Sardinien aufzuweisen.

In ganz Italien starben an Pocken:

	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov. u. Dez.	Summe
1886	451	764	1341	1271	2462	6289
1887	433	467	827	741	1395	3863

Hiernach läßt sich eine beträchtliche Abnahme im Vergleich mit den entsprechenden Zeitabschnitten des Vorjahres erkennen.

Die Zahl der mitgetheilten Todesfälle an Maseru betrug im 3. Quartal 3485, im 4. Quartal 1796. Besonders heimgesucht waren im 3. Quartal die Provinzen Apulien mit 875, Campanien mit 460 und die Abruzzern mit 449 Todesfällen, am wenigsten Umbrien (11 Todesfälle) und im 4. Quartal die Marken (14 Todesfälle). Aus Sardinien war im letzten Vierteljahr kein Todesfall gemeldet worden, in den anderen Provinzen war im letzten Quartal des Jahres eine beträchtliche Abnahme der Sterbefälle bemerklich gewesen. (Fortsetzung auf Seite 377).

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das IV. Quartal 1887.

Monate und Orte	Ein- wohner	Lebendgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen													
		im Ganzen	erbl. Zobt- geborene	im Ganzen	erbl. Zobt- geborene	in der Berichtszeit 1000 Einw. und auf's Jahr	Matern und Rotheln	Scharlach	Typhus und Group	Innereit Lebensnuss infl. Gastr. und Hepatitis	Kinderstirber	Lungen- schwundsticht	Aure Erkrankungen der Atemwege	Aure Darmkrankh.	Bred- durchfall	Alle übrigen Krank- heiten	Gewaltthamer Tod		
																		1	2
Dkt. Nov. Dez.	(194 Städte nebst Vororten von Berlin, Hamburg und Leipzig)	10 205 423	30053 29238 30477	1132 1088 1186	17736 17760 18883	5589 5112 5475	20,9 20,9 22,2	218 277 366	258 278 276	977 1000 1135	214 199 220	83 72 68	2221 2222 2541	1776 2085 2415	1314 939 788	649 371 343	584 343 317	10137 10185 10576	467 435 435
IV. Quartal 1887.			89768	3406	54379	16176	21,3	861	812	3112	633	223	6984	6276	3041	1363	1244	30898	1337

Die Maserntodesfälle betragen in ganz Italien:

	Juli	August	Sept.	October	Nov. u. Dez.	Summe
1886	532	455	274	171	838	2270
1887	1244	1331	910	468	1328	5281

Gegen das Vorjahr haben die Todesfälle an den Mäsen somit um mehr als das Doppelte zugenommen.

Scharlach zeigte im Vergleich zum 1. Halbjahre eine Zunahme, und gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres im 3. Vierteljahr ebenfalls eine Zunahme, im vierten eine Abnahme, wie aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

	Juli	August	Sept.	October	Nov. u. Dez.	Summe
1886	365	472	574	501	1128	3040
1887	600	599	586	450	887	3122

Die größte Zahl von Todesfällen hatten im 4. Vierteljahr die Provinzen Toskana (282) und Emilia (178) aufzuweisen, während aus Umbria nur 4, aus Sardinien kein Todesfall gemeldet worden ist. Im 3. Vierteljahr hatten Apulien (508) und Toskana (359) die meisten Todesfälle gehabt.

An Diphtherie im 3. und 4. Vierteljahr 2665 bezw. 3534 Todesfälle gemeldet. Gegen Ende des Jahres hatte deren Zahl beträchtlich zugenommen und allmonatlich die des Vorjahres überzifferten. Es starben an Diphtherie im

	Juli	August	Sept.	October	Nov. u. Dez.	Summe
1886	677	765	843	917	2382	5584
1887	723	1006	936	1033	2501	6199

Die größte Zahl der Todesfälle an Diphtherie war sowohl im 3. wie im 4. Vierteljahr (589 bezw. 688) in der Provinz Apulien zu verzeichnen. Die wenigsten zeigten im 3. Quartal die Marken (17), im 4. Quartal Sardinien (7).

Wie im Vorjahre so wurden auch im Jahre 1887 während des 3. Vierteljahrs die meisten Todesfälle an allen vier Infektionskrankheiten aus Apulien gemeldet, obwohl der Bevölkerungszahl nach Apulien erst die achte Stelle unter den Regionen Italiens einnimmt.

Im 4. Quartal hatte Campanien die meisten Todesfälle an Pocken, die Abruzzien die meisten an Mäsen, Toskana die meisten Scharlach-Todesfälle gehabt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Italien. Sec.-Sanitäts-Verordnung Nr. 8. (Gazz. ufficiale del Regno d'Italia S. 1781).

Der Minister des Innern bestimmt auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1865, Abschnitt C, über die öffentliche Gesundheit und der Ministerial-Anweisung vom 26. December 1871:

Forian ist die Einfuhr von ungererbten Häuten, nicht gewaschener und nicht bearbeiteter Wolle, Hörnern, Klauen, Knochen und sonstigen Abfällen von Schafen und Wiedern aus Albanien in das Königreich erlaubt, falls den genannten Waaren ein von der Behörde des Einschiffungs-ortes ausgestelltes und von dem dortigen italienischen Consul oder Consul-Argenten visirtes Ursprungszeugniß beigegeben ist.

Die Herren Präfecten der Sec-Provinzen, die Hauptmannschaften (capitanerie) und die Hafenbehörden werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Rom, 7. Juni 1888.

Der Minister Crispi.

(N.-N. Nr. 149 vom 11. Juni 1888).

Südamerika. Die Beobachtungsquarantäne, welcher die aus amerikanischen Häfen in Montevideo ankommenden Schiffe bisher unterworfen waren, ist durch Verordnung der Gesundheitscommission daselbst vom 12. Mai 1888 aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 331).

Thierseuchen.

Oesterreich-Ungarn. Einer Mittheilung des „Pester Lloyd“ Nr. 113 v. 23. April d. Jz. zufolge sind in Ungarn seit dem Jahre 1882 Schutzimpfungen gegen den Milzbrand des Rindviehs und der Schafe, sowie gegen den Rothlauf der Schweine nach dem Pasteur'schen Verfahren in größerem Maßstabe vorgenommen worden. Auf den fürstlich Esterházy'schen Besitzungen in Opora wurden seit 6 Jahren alljährlich etwa 20 000 solcher Thiere geimpft. Dadurch soll die Sterblichkeit auf 1 bis 1,5 pCt. herabgesetzt worden sein, während sie vorher 10 bis 14 pCt. betragen hat. In ganz Ungarn sind nachweislich 572 884, und speziell im Jahre 1887 188 300 solcher Impfungen vorgenommen worden. In allen Fällen — ausgenommen 2, bei welchen der Impfstoff mehrere Tage liegen geblieben ist, anstatt innerhalb 24 Stunden verwendet zu werden — soll unter dem alljährlich geimpften Vieh ein Seuchenfall nicht vorgekommen sein, während die Seuche unter den nicht geimpften Heerden der Nachbarschaft erhebliche Opfer forderte.

Italien. Nach einer Meldung des Bollettino dell' Agricoltura della Lombardia ist in den Provinzen Novigo, Mantua und Verona die Hühner-Cholera in heftiger Weise aufgetreten. Die Stadterwaltung in Verona soll diejerhalb den Verkauf von abgeschlachtetem Geflügel bis auf Weiteres unterjagt haben.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. S. 259.)

In den 4 Wochen endigend mit dem 17. März d. Jz. sind in Großbritannien folgende Seuchenausbrüche und Erkrankungsfälle unter Thieren zur amtlichen Kenntniß gelangt. Lungenseuche: 51 Ausbrüche und 206 Erkrankungsfälle gegen 72 und 307 im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs. Stieron entfallen 19 und 72 auf England, 32 und 134 auf Schottland. Schweinefieber: 317 Ausbrüche und 1744 Erkrankungsfälle gegen 422 und 2268 im Vorjahre. Getödtet sind 939, gefallen 658, genesen 147 Schweine. Milzbrand: 21 Ausbrüche und 62 Erkrankungsfälle, wovon 19 und 50 auf England, 2 und 12 auf Schottland entfallen. (Veterinarian April 1888.)

Medizinalgesetzgebung u.

Preußen. Ministerium des Innern. Medicamente zur Behandlung von Gefangenen etc.

Berlin, den 16. März 1888.

Zur Vermeidung des unnützen Gebrauches besonders theurer Medicamente in der Behandlung innerlicher Krankheiten von Gefangenen in den Straf- u. Anstalten meines Justizorts nehme ich Veranlassung, den beteiligten Behörden die thunlichste Beachtung derjenigen Regeln zu empfehlen, welche in der sogenannten Pharmacopoea oecumenica des Hirschwald'schen Medicinal-Kalenders für den preußischen Staat enthalten sind.

Hinsichtlich der Frage, ob in den vorbezeichneten Anstalten für die Behandlung chirurgischer Fälle billigere und doch dem Heilzweck entsprechende Verbandmittel und

Arzneien an Stelle kostspieligerer verwendet werden könnten, hat sich die Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in einem von ihr abgegebenen Gutachten dahin geäußert, daß, soweit es sich um Verbandstoffe handele, Watte nicht bloß des hohen Preises wegen, sondern auch als ein wenig zur Auffaugung von Wundflüssigkeiten geeigneter Stoff beim eigentlichen Wundverband so gut wie ganz auszukücheln sei. Nur an besonders empfindlichen Körpertheilen würde sie als Folsierungsmaterial nicht zu entbehren sein, im Lebrigen aber durch billigere Stoffe ersetzt werden können. Unter diesen sei neben dem in der Schaffhäuser Verbandstoff-Fabrik hergestellten Verbandwerg besonders die „Moospappe“ hervorzuheben, welche durch ihr Auffaugungsvermögen, durch die Leichtigkeit ihrer Handhabung und durch die Eriparung an antiseptischen Medicamenten, welche sie gestattet (da sie nur kurz vor der Anwendung für wenige Augenblicke in eine antiseptische Lösung getaucht zu werden braucht), vor allen anderen Verbandstoffen den Vorzug verdiene.

Unter den antiseptischen Arzneimitteln sei die Salicylsäure so gut wie ganz entbehrlich und nur für Ausfüllungen der Harnblase schwer zu ersetzen. Im Lebrigen mit Lösungen von Karbolsäure und von Sublimat überall mindestens dasselbe erreicht werden. Entbehrlich sei ferner die eßigsäure Thonerde und auch Jodoform, jedenfalls aber nur in sehr kleinen Mengen Anwendung finden.

Ein Hochwohlgebornen wollen gefälligst Sorge tragen, daß dem Vorstehenden entsprechend, in den betreffenden Anstalten des dortigen Bezirkes verfahren werde.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jastrow.

An die sämtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen, in deren Bezirken sich Straf- u. Anstalten befinden. Abdruck den Ober-Präsidenten und der Königl. Ober-Rechnungskammer.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizei-Verordnung, betreffend das Anpreisen von Heil- und Geheimmitteln.

vom 9. Mai 1888.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 7. December 1853 (A.-Bl. S. 684), wiederholt am 19. März 1887 (A.-Bl. S. 149), verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel arzneilich wirksam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist,

b) deren Bestandtheile durch ihre Benennung oder Ankündigung nicht für Jedermann deutlich und zweifellos erkennbar gemacht sind (Geheimmittel)

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angeündigt noch angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung (§ 1) werden, soweit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Königs.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirection Stuttgart und die K. Oberämter, die Oberamtshierärzte^{*)}, die Ortsvorsteher, die örtlichen Fleischschaucommissionen und Fleischschauer, betreffend statistische Erhebungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Pestuch) des Rindviehs.

Vom 24. Februar 1888. Nr. 1193.

(Amtsbl. d. Kgl. Württ. Minist. d. Innern 1888 S. 65 u. ff.)
Bei der stets zunehmenden Verbreitung der Tuberkulose (Pestuch) unter den Viehbeständen und bei dem dem Menschen infolge des Genusses von verpestetem Fleisch drohenden Gefahr erscheint es geboten, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht irgend welche Möglichkeit sich darbietet, auf die Eindämmung dieser gefährlichen und verlustbringenden Krankheit hinzuwirken. Um dieser Frage näher treten zu können, ist es in erster Linie notwendig, genaue Anhaltspunkte über die Verbreitung der Seuche zu bekommen. Es sind zu diesem Zwecke für die Dauer eines Jahres genaue Erhebungen

a) über die Zahl der Fälle der Tuberkulose bei geschlachtetem Rindvieh,
b) über die Zahl der Krankheitsfälle bei lebendem Rindvieh anzustellen — unter strenger Considerung der in diesen Richtungen gemachten Ermittelungen.

Demgemäß werden unter Hinweis auf Ziffer 5 lit. g des Ministerialerlasses vom 22. Juli 1885, betreffend die Anstellungsverhältnisse der Oberamtshierärzte, und auf die Verfügung vom 21. August 1879, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch, nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Zahl der Fälle von Tuberkulose bei geschlachtetem Rindvieh ist von den Ortsfleischschaucommissionen und örtlichen Fleischschauern zu erheben. Die Fleischschaucommissionen und Fleischschauer haben unter Mitwirkung beziehungsweise Aufsicht der Ortsvorsteher bei allen vorkommenden Fällen von Tuberkulose (Pestuch, Pöpsigkeit, Krettigkeit) bei geschlachtetem Rindvieh in das Berichtsformular I (siehe Anlage) fortlaufend entsprechenden Eintrag zu machen und ist hierbei auf genaue und vollständige Ausfüllung aller Rubriken dieses Formulars streng zu achten (siehe auch Anmerkung auf der letzten Seite des Formulars).

2) Vierteljährlich sind die Berichte abzuschließen und durch die Schultzeißenämter spätestens bis zum 2. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats an die Oberamtshierärzte einzu legen.

3) In öffentlichen Schlachthäusern, in denen ein Thierarzt Vorstand oder Mitglied der Fleischschaucommission ist, ist für die vierteljährliche Berichterstattung das Formular II zu benützen.

4) Sind innerhalb eines Berichtsvierteljahrs Fälle von Tuberkulose unter dem Schlachtvieh nicht vorgekommen, so ist durch die Schultzeißenämter Fehlanzeige an die Oberamtshierärzte zu erstatten.

5) Die Oberamtshierärzte haben schon im Laufe des Berichtsvierteljahrs bei jeder Gelegenheit sich von der Richtigkeit der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Einträge zu überzeugen und die Fleischschauer entsprechend zu belehren.

6) Aus den Berichten der Gemeinden sind von den Oberamtshierärzten Berichte für die ganzen Oberamtsbezirke nach Formular II zusammenzustellen und spätestens bis zum 20. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats kurzer Hand den K. Oberämtern zu übergeben, von welchen die Berichte zu prüfen und spätestens bis zum 25. desselben Monats dem K. Medizinalcollegium — thierärztliche Abtheilung — vorzulegen sind.

7) Die Erhebungen haben am 1. März d. J. zu beginnen und sind bis zum 28. Februar nächsten Jahres fortzusetzen. Die Berichterstattung hat erstmals im Juni d. J. für die Monate März bis Mai zu erfolgen.

8) Die Erhebungen über die Zahl der Krankheitsfälle bei lebendem Rindvieh sind von den Oberamtshierärzten anzustellen. Eine regere Beihiligung auch der übrigen Thierärzte ist jedoch erforderlich. Die Oberamtshierärzte und die Ortsvorsteher werden deshalb angewiesen, die Distrikts-, Gemeinde- und Privatthierärzte zu veranlassen beziehungsweise aufzufordern, bei Ausübung ihrer thierärztlichen Praxis der Tuberkulose (Pestuch) des Rindviehs ihre Aufmerksamkeit ganz besonders zuzuwenden und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Krankheitsfälle unter Benützung des Formulars III monatlich den Oberamtshierärzten mitzutheilen.

9) Die Oberamtshierärzte haben bei der Beaufsichtigung von Märkten, Milchwirthschaften und dergleichen, sowie bei der thierärztlichen Privatpraxis auf diese Krankheit ebenfalls ganz besonders zu achten und ist von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen von Tuberkulose

*) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtshierärzte bei.

sobald die für die Berichterstattung erforderliche Notiz zu nehmen.

Von den beamteten Thierärzten wird erwartet, daß sie alle ihnen von Thierbesitzern als der Krankheit verdächtig bezeichneten Thiere bereitwilligst untersuchen. Selbstverständlich können für solche Untersuchungen im Interesse der Sache keine besonderen Gebühren beansprucht werden und find auch keine besonderen Reisen zu diesem Behufe zu unternehmen, vielmehr sind derartige Untersuchungen gelegentlich vorzunehmen.

10) Vierteljährlich haben die Oberamtsthierärzte die eingelaufenen Monatsberichte der Distrikts-, Gemeinde- und Privatthierärzte und ihre eigenen Notizen nach Formular III zusammenzustellen. In der Rubrik „Bemerkungen“ sind die Namen derjenigen Thierärzte anzugeben, welche sich an der Berichterstattung betheiligt haben.

Diese Vierteljahrsberichte sind spätestens bis zum 20. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats den K. Oberämtern zu übergeben und von diesen spätestens bis zum 25. desselben Monats dem K. Medizinalkollegium — thierärztliche Abtheilung — vorzulegen.

11) Die in Ziffer 8 genannten Erhebungen sind vom 1. März 1888 bis 28. Februar 1889 anzustellen und ist von den Distrikts-, Gemeinde- und Privatthierärzten erstmals am 1. April d. J. an die Oberamtsthierärzte, von den Oberamtsthierärzten erstmals im Juni d. J. für die drei Monate März bis Mai d. J. Bericht zu erstatten.

12) Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter erhalten den Auftrag, sofort dem K. Medizinalkollegium — thierärztliche Abtheilung — anzuzeigen, wie viele Exemplare der Formulare I, II und III in ihrem Bezirk erforderlich sind, worauf ihnen diese alsbald von dem K. Medizinalkollegium zugesandt werden. Auch haben sie durch entsprechende Anweisung der Ortsvorsteher dafür Sorge zu tragen, daß die angeordneten Erhebungen ohne Verzug begonnen, beziehungsweise, soweit eine Nachholung erforderlich wird, nachgeholt werden.

Stuttgart, den 24. Februar 1888.

K. Ministerium des Innern.
Schmid.

Oberamt..... Gemeinde..... Formular I.

B e r i c h t

über die Zahl der Fälle von Tuberkulose (Perrucht, Zöppigkeit, Krettigkeit) bei geschlachtetem Kindsvieh im ¹⁾ Vierteljahr 188.....

Diesen Bericht erstattet:

....., den 188..... Die Orts-Fleischschau-Kommission:
....., den 188..... Gesehen: ²⁾ Schultheißenamt:

Anmerkung: ¹⁾ Hier ist zu setzen: im I., II., III. oder IV. Vierteljahr. — ²⁾ Hier folgen die Unterschriften.

1	2	3	4	5	6 ¹⁾	7 ²⁾	8
Laufende Nummer	Bezeichnung der perlsüchtigen Thiere nach			Bezeichnung der Gemeinde oder des Gehöfts, in welchem das Thier vor dem Schlachten gehalten wurde, mit Angabe darüber, ob in dem betreffenden Gehöft Stall- oder Weidewirtschaft getrieben wird	Bezeichnung der einzelnen Theile des Thierkörpers, in welchem krankhafte Veränderungen gefunden wurden, mit kurzer Beschreibung der Art und des Grades der vorhandenen Veränderungen (s. Anmerkung auf d. letzten Seite)	Qualität des Fleisches (s. Anmerkung)	Bemerkung über die Verwendung des Fleisches
	Gattung (ob Färre, Ochse, Kuh, Kind oder Kalb)	Alter	Rasse oder Schlag				

Anmerkung:

¹⁾ In Rubrik 6 sind alle krankhaft veränderten Organe und Theile des Thierkörpers der Reihe nach aufzuführen und ist bei jedem einzelnen Theile anzugeben, ob die Veränderungen an denselben einen hohen, mittleren oder geringeren Grad erreicht haben, wie die Veränderungen beschaffen sind und ob dieselben in oder auf den Organen sitzen. Es ist auf folgende Theile besonders zu achten und bei der Aufzählung folgende Reihenfolge einzuhalten: 1) Brusthöhle: a. Lungen, b. Lymphdrüsen — es kommen namentlich diejenigen in Betracht, welche in der Umgebung der knorpeligen Luftröhre, kurz vor deren Eintritt in die Lunge, sitzen, c) Brustfell, d. h. das Häutchen, das die Rippenwandung und die Brustseite des Zwerchfells überzieht. — 2) Bauchhöhle: a. Bauchfell, d. h. das Häutchen, welches die Bauchwandungen innen überzieht, b. Mägen und Gedärme, c. Lymphdrüsen, namentlich diejenigen, welche in das Gefäße eingeschlossen sind, d. Leber, e. Milz, f. Nieren, g. Gebärmutter, h. Eierstöcke. — 3) Beckenhöhle: a. Scheide, b. Harnblase. — 4) Fleisch. — 5) Knochen.

²⁾ In Rubrik 7 ist zu unterscheiden: Fleisch I. Qualität. — Fleisch II. Qualität ist solches, das in sehr gutem Ernährungszustande, Fleisch III. Qualität ist solches, das in mittlerem bis gutem und Fleisch III. Qualität ist solches, das in geringem Ernährungszustande sich befindet.

K. Oberamt..... Formular II.

B e r i c h t

über die Zahl der Fälle von Tuberkulose (Perrucht) bei geschlachtetem Kindsvieh im ¹⁾ Vierteljahr 188.....

Diesen Bericht erstattet:

....., den 188..... Oberamtsthierarzt:
....., den 188..... Gesehen: ²⁾ K. Oberamt: ³⁾

Anmerkung: ¹⁾ Hier ist zu setzen: I., II., III. oder IV. — ²⁾ Wird dieses Formular für die Berichterstattung an einem öffentlichen Schlachthaus benutzt, so hat hier die Unterschrift des Vorstandes der Fleischschau-Kommission zu folgen. — ³⁾ In demselben Falle ist hier zu setzen „das Schultheißenamt“.

1				2		3		4		5		6			7			8		
Bezeichnung und Zahl der mit Tuberkulose behafteten Schlachtthiere										Herkunft der Thiere		Eiz des Leidens			Qualität des Fleisches			Veterinärpolizeiliche Behandlung des Fleisches		
a.		b.		c.		d.				Es wurden vor dem Schlachten		Zahl der Fälle,						Zahl der Fälle, in denen das Fleisch als		
Gattung		Alter und zwar		Gesamtszahl		Rasse oder Schlag				in Württemberg gehalten u. zwar in welchen Bezirken mit vorwiegender		in denen tuberkulöse Veränderungen			Zahl der Fälle, in denen das Fleisch			genießbar und minderwertig		
		über 6 Jahren von 3 bis 6 Jahren von 1 bis 3 Jahren von 6 Wochen bis 1 Jahr unter 6 Wochen				Noth- und Fleckvieh Grau- und Braunvieh Vampurger Holländer		Stadtwirtschaft Weidewirtschaft		vorhanden waren			von Tuberkulose im Fleisch von allgemeiner Tuberkulose von Entertuberkulose			I. II. III.			buntwürdig zum öffentl. Verkauf zugelassen auf der Krabau u. dergl. verworthen zum Privatgebrauch zugelassen Grundfutter verworthen zu technischen Zwecken verwendbar verscharrt	
Farren . . .																				
Ochsen(Stiere)																				
Kühe																				
Kinder																				
Kälber																				

Bemerkungen:

- 1) In der Rubrik „Bemerkungen“ ist anzugeben, aus welchem Lande die Thiere eingeführt worden sind.
 2) In dieser Rubrik sind alle diejenigen Fälle zu verzeichnen, in denen das Fleisch als genießbar und minderwertig nicht in besonders hiezu bestimmten öffentlichen Lokalitäten, sondern in Gemeinden, wo solche Lokale fehlen, in Privaträumlichkeiten auf Anordnung der Fleischschau um einen geringeren Preis verkauft werden durfte.

St. Oberamt.....

Bericht

Formular III.

über die Zahl der Fälle von Tuberkulose (Kerlsucht) bei lebendem Rindvieh im

1) 188.....

Dieser Bericht erstattet:

....., den 188.....

2)

Gesehen:

....., den 188.....

3)

Anmerkung: 1. Wird dieses Formular von einem Distrikts-, Gemeinde- oder Privatthierarzt zu Berichterstattung an den Oberamtsthierarzt benützt, so ist bei 1) der Name des Berichtsmonats einzusetzen, bei 2) hat die Unterschrift des Berichterstatters und bei 3) die Unterschrift des Oberamtsthierarzts zu folgen. 2. Dient das Formular zur Berichterstattung an das St. Medizinalkollegium, so ist bei 1), II., III. oder IV. Vierteljahr zu setzen, bei 2) hat die Unterschrift des Oberamtsthierarzts und bei 3) die des Oberamts zu folgen.

1				2		3		4		5		6				7			8			9			10			11			12				
Bezeichnung und Zahl der Thiere, bei denen die Tuberkulose schon während des Lebens festgestellt oder vermuthet wurde										Haltung der Thiere		Von den in Spalte 3 aufgeführten Thieren sind nach dem Befund an den lebenden Thieren				Von den in Spalte 6—8 dieses Berichts (und der Vorberichte) aufgeführten Thieren und zwar			von den als bestimmt			von den als wahrscheinlich			von den als vermuthlich										
Gattung		Alter, und zwar		Gesamtszahl		Rasse oder Schlag				In Gehöften mit vorwiegend		bestimmt				nach dem Schlachten als			nach dem Schlachten als			nach dem Schlachten als													
		über 6 Jahre von 3 bis 6 Jahren von 1 bis 3 Jahren von 6 Wochen bis 1 Jahr unter 6 Wochen				Noth- und Fleckvieh Grau- und Braunvieh Vampurger Holländer		Stadtwirtschaft Weidewirtschaft		mit Tuberkulose behaftet				tuberkulös			tuberkulös			tuberkulös															
										erfunden				erfunden			erfunden			erfunden															
Farren . . .																																			
Ochsen(Stiere)																																			
Kühe																																			
Kinder																																			
Kälber																																			

Anmerkung: 1) Hier ist „Monats“ beziehungsweise „Vierteljahrs“ einzusetzen. — 2) In Rubrik 7 sind solche Thiere aufzuführen, die auf Grund vorhandener Krankheitserscheinungen als „der Tuberkulose in hohem Grade verdächtig“ zu bezeichnen sind. — 3) In Rubrik 8 sind dagegen solche Thiere aufzuführen, bei denen die vorliegenden Krankheitserscheinungen einen hochgradigen Verdacht zwar nicht bedingen, sondern das Vorhandensein der Tuberkulose, namentlich auch mit Rücksicht auf eine etwa bestehende Möglichkeit einer früheren Infektion, nur vermuthen lassen.

Bemerkungen:

Allgemeine Mittheilungen
 über die Verbreitung der Tuberkulose, die Vererbung, Uebertragung und dergl.

Frankreich. Vorschriften über den Transport der sterblichen Ueberreste der in den Kolonien oder an Bord von Staatschiffen verstorbenen Personen nach Frankreich.

Vom 8. Juni 1887.

(Bull. off. des Colonies. 1887 p. 291.)

Art. 1. Le corps d'une personne décédée aux colonies et dont la mort a été causée par le choléra, la fièvre jaune, la peste ou une autre maladie grave réputée transmissible et importable, telle que le typhus, la variole, ne peut, en aucun cas, être exhumé et transporté en France.

Art. 2. Lorsque le décès n'a pas été occasionné par une des maladies désignées ci-dessus, l'exhumation et la translation peuvent être autorisées dès que le corps a séjourné en terre pendant un an au moins.

Toutefois, ce délai ne sera pas exigé lorsque le corps aura été enseveli avec les précautions indiquées par les articles 5 et 6 ci-après, qu'il ait été inhumé ou non.

Art. 3. Le Chef de la colonie, qui reçoit du Ministre l'autorisation de laisser transporter hors de son territoire le corps d'une personne qui y est décédée, fait remettre copie des présentes instructions à l'autorité municipale, pour qu'elles soient communiquées aux médecins, chirurgiens et pharmaciens chargés d'en exécuter les dispositions.

Il demeure toujours libre d'interdire une exhumation qui paraîtrait, pour une cause quelconque, offrir des dangers pour la santé publique.

Art. 4. Les médecins chargés des précautions à prendre pour l'exhumation des corps destinés à être transportés en France, seront accompagnés au lieu de la sépulture par un magistrat qui, avant tout, constatera, dans les formes voulues, l'identité de l'individu.

Art. 5. Les corps doivent être placés dans un cercueil en plomb, renfermé lui-même dans une bière en bois; ils sont mis en contact avec des matières désinfectantes ou conservatrices, ainsi qu'il est dit à l'article 6, de manière à prévenir ou arrêter la putréfaction et éviter le dégagement des gaz infects à l'extérieur.

Le cercueil en plomb est confectionné avec des lames de ce métal, de trois millimètres au moins d'épaisseur, parfaitement soudées entre elles.

Le cercueil extérieur est en chêne ou en tout autre bois présentant une égale solidité. Les parois ont quatre centimètres au moins d'épaisseur; elles sont fixées avec des clous à vis et maintenues par trois freins en fer serrés à écrou.

Art. 6. Lorsqu'on procède à l'exhumation, si le cercueil se trouve entier et en bon état de conservation, il suffit de l'ouvrir et d'y introduire un mélange fait, à parties égales, de sciure de bois desséchée et de sulfate de zinc (couperose blanche), dont on recouvre et tout le corps, de manière à combler la bière, qui, refermée, est placée dans le cercueil en plomb, sur une couche de deux ou trois centimètres du même mélange désinfectant.

Si, au moment de l'exhumation, la châsse est ouverte et détériorée, il faut après en avoir retiré le corps ou ses débris, les placer dans le cercueil en plomb, sur une couche épaisse du mélange ci-dessus spécifié, et les en recouvrir, comme il a été dit plus haut, de manière à éviter tout ballonnement dans le transport. Il est ensuite procédé à la soudure du cercueil en plomb.

Dans le cas où l'on ne peut se procurer du sulfate de zinc, il suffit de le remplacer par le sulfate de fer (couperose verte), employé de la même manière et dans les mêmes proportions.

Le cercueil principal est scellé du sceau de l'autorité.

Art. 7. Le transport des restes mortels par un bâtiment de l'État étant formellement interdit, les parents du défunt ou leur représentant doivent s'entendre avec le capitaine d'un bâtiment du commerce, pour l'embarquement du cercueil et son transport en France.

Le capitaine du navire de commerce sur lequel le cercueil est déposé est tenu de se rendre dans un port muni de lazaret.

Art. 8. Il est dressé, dans la colonie, un procès-verbal de l'état dans lequel le corps est trouvé, et des précautions qui ont été mises en pratique pour son ensevelissement ou son exhumation et son transport.

Ce procès-verbal doit mentionner, en outre, d'après l'attestation des médecins qui ont soigné le malade, ou, en l'absence du médecin, d'après des témoignages dignes de foi, à quelle maladie le défunt a succombé. Si le corps a été embaumé, il doit indiquer avec quelle substance l'embaumement a été effectué. Ce document est remis au Chef de la colonie, qui en fait donner une copie certifiée par lui conforme à l'original au capitaine du navire sur lequel le corps est déposé pour être transporté en France.

Art. 9. A son arrivée en France, le capitaine remet le procès-verbal ci-dessus mentionné à l'autorité sanitaire, qui autorise, s'il y a lieu, l'admission à la libre pratique, sous les conditions déterminées par le Ministre du commerce et de l'industrie.

Art. 10. Le corps d'un officier général ou supérieur tué dans un combat ou mort de maladie pendant la traversée sur un bâtiment de l'État, peut être conservé à bord, sur la décision de l'état-major réuni en conseil, en le plongeant dans une liqueur alcoolique (eau-de-vie, rhum ou taïa).

Le tonneau employé à cet effet est placé dans une soute dont la clef reste entre les mains de l'officier chargé du détail.

Art. 11. L'état-major, dans sa délibération, doit avoir égard à l'état de la température et à la durée du temps que le navire pourra encore passer à la mer.

Si le retour en France ne doit pas avoir lieu immédiatement, le corps est débarqué et enterré, en attendant une autre occasion pour sa translation en France.

Dans la supposition que le corps doit être immédiatement enterré, on peut en retirer le cœur, que l'on enferme, avec le mélange désinfectant indiqué à l'article 6 ci-dessus, dans une boîte en plomb, qui serait elle-même encaissée dans une autre enveloppe en bois.

Art. 12. A l'arrivée en France, le corps sera déposé au lazaret, pour qu'il soit procédé, conformément aux instructions données par le Ministre du commerce et de l'industrie et par le Ministre de l'intérieur, concernant l'admission, le transport et la réinhumation des restes des personnes mortes en pays étranger.

Art. 13. Les demandes d'exhumation et de transport en France du corps d'une personne décédée aux colonies sont adressées au Ministre de la marine et des colonies. Elles doivent préciser les nom et prénoms du décédé, sa position ou son grade, et être accompagnées des pièces désignées ci-après, savoir:

1^o Un permis d'inhumation délivré par le maire de la commune où se trouve le cimetière dans lequel le corps sera déposé;

2^o Un certificat médical constatant la nature de la maladie à laquelle le défunt a succombé;

3^o Si le corps n'a pas séjourné un an en terre, un certificat dûment légalisé constatant que les précautions visées par les articles 5 et 6 ci-dessus ont été prises;

4^o L'engagement de supporter les frais, de quelque nature qu'ils soient, qu'entraînent l'ensevelissement, l'exhumation et la translation du corps.

Art. 14. Les mesures précédemment prescrites qui seraient contraires à celles qui précèdent sont abrogées.

Paris, le 8 juin 1887.

Le Ministre de la marine et des Colonies,
Signé: E. BARBEY.

Großbritannien. Verordnung des Geheimen Raths, betreffend die Einfuhr von Vieh aus Schleswig-Holstein.

Vom 4. Juni 1888.

The Schleswig-Holstein Order of 1888.

1. This Order may be cited as The Schleswig-Holstein Order of 1888.

2. This Order extends to England and Wales and Scotland.

3. In this Order terms have the same meaning as in The Animals Order of 1886.

4. This Order shall commence and take effect from and immediately after the tenth day of June, one thousand eight hundred and eighty-eight; and shall cease to have effect from and immediately after the thirty-first day of

December, one thousand eight hundred and eighty-eight, without prejudice to the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed on or before that day.

5. Cattle brought from a port or place in either of the parts of the German Empire respectively known as Schleswig and as Holstein, (in this Order referred to as Schleswig-Holstein cattle), and sheep and goats brought from Schleswig or Holstein in the same vessel with Schleswig-Holstein cattle, may be landed for slaughter in a Foreign Animals Wharf, but not elsewhere.

6. The landing of Schleswig-Holstein cattle in a Foreign Animals Wharf shall be subject to the condition that they are accompanied by a Declaration and Certificates, such as are indicated in the forms in the Schedule to this Order, or to the like effect.

7. If the Declaration accompanying any cattle imported under this Order is untrue in any particular, as regards any one of the cattle to which it relates, the master of the vessel shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878 with respect to all the cattle to which the Declaration relates, unless he shows to the satisfaction of the Justices before whom he is charged, that he did not know of the same being so untrue, and that he could not with reasonable diligence have obtained that knowledge.

C. L. Pecl.

SCHEDULE.

Declaration and Certificates.

Declaration.

I, A. B. of _____, being the Agent for the owners (or charterers) of the vessel of _____, hereby solemnly and sincerely declare to the best of my knowledge and belief, that each of the cattle described below, now about to be put on board that vessel, has been bred and fed in Denmark, Sweden, Schleswig, and Holstein, or some or one of them, only, and not elsewhere.

Dated this _____ day of _____, 1888.
(To be signed) A. B.

Description of Cattle above referred to. Number.*

Bulls	_____
Oxen	_____
Cows	_____
Calves	_____

* Number to be expressed both in words and in figures.

CERTIFICATE BY CONSULAR OFFICER.

I, C. D. Vice-Consul (or as the case may be) of Her Britannic Majesty at the Port of Husum (or as the case may be), hereby certify that the foregoing Declaration was made by the above-named A. B. before me, this day of _____, 1888, and that I know the said A. B. and that he is wo thy of belief.

(To be signed) C. D.
(and Consular Seal to be affixed.)

CERTIFICATE BY OFFICER OF ROYAL PRUSSIAN PROVINCIAL COUNCIL OFFICE.

I, X. Y. hereby certify, that I have this day seen the cattle above described, and that I believe the statements respecting the breeding and feeding of each of them contained in the foregoing Declaration of A. B. to be true in all respects.

Dated this _____ day of _____, 1888.
(To be signed) X. Y.

Officer of Royal Prussian Provincial Council Office, at the Port of Husum (or as the case may be).

Spanien. Real-Orden, betr. die Einfuhr von Vieh.

Vom 23. März 1888. — (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Euer cc. Nachdem Seiner Majestät Bericht erstattet worden über die hierher gerichteten Anfragen cc. in welcher Form die ursprüngliche Prozedenz des Viehs nachzuweisen sei, das vom Auslande kommend und für andere Ort-

schaften bestimmt, in den Häfen der Provinzen Alicante, Murcia und Valencia ausgeschifft wird;

haben Seine Majestät cc. zu bestimmen geruht daß die Umladung des vom Auslande kommenden Viehs nur dann gestattet sein soll, wenn durch eine vom Sekretär ausgefertigte und vom Hafen-Sanitäts-Direktor visirte Bescheinigung die ursprüngliche Prozedenz nachgewiesen wird, — welche Angabe auch in das Verladungs-Konnoissement aufzunehmen ist.

Vorliegendes theile ich Euer cc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit.

Madrid, 23. März 1888.
gez. Albarada.

An den General-Direktor des Gesundheitsamts.

Desgleichen. Vom 23. März 1888.

Euer cc. Nachdem Seiner Majestät Bericht erstattet worden über den Antrag der Gesellschaft für Zollgesetzgebungsreform, dahin lautend, daß die Bestimmung 4 der Real-Orden vom 31. Dezember v. J.*) wonach aus dem Auslande eingehendes Vieh, bevor dasselbe für den öffentlichen Konsum geschlachtet werden darf, einer zehntägigen Beobachtung zu unterwerfen sei, aufgehoben werden möchte;

haben Seine Majestät cc. zu bestimmen geruht, daß dem gedachten Antrage keine Folge gegeben werden soll, da weder gerechtfertigte Gründe noch auch die Nothwendigkeit oder Konvenienz dafür vorliegen, die gedachte Bestimmung 4 der Real-Orden vom 31. Dezember v. J. aufzuheben.

Vorliegendes theile ich Euer cc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit.

Madrid, den 23. März 1888.
gez. Albarada.

An den Generaldirektor des Gesundheitsamts.

Sanitätsvertrag zwischen Brasilien und den Republiken Argentinien und Uruguay.

Der auf Seite 190 ff. mitgetheilte Sanitätsvertrag ist nunmehr vorbehaltlich der Genehmigung durch die gesetzgebenden Körper von den Regierungen Brasiliens (am 29. Dezember v. J.), Argentinien's (am 9. Januar d. J.) und Uruguay's (am 7. Januar d. J.) gutgeheißen worden. Die Administrativbestimmungen der Artikel 1, 4 und 8 des Vertrages sind in den drei Ländern bereits in Kraft gesetzt.

In dem Schlussprotokoll der behufs Vereinbarung des Vertrages veranstalteten Konferenz ist allen südamerikanischen Staaten der Beitritt zu dem Vertrage innerhalb eines einjährigen Zeitraumes, vom Tage der Mittheilung ab gerechnet, offen gehalten worden.

Rechtssprechung.

Klagerecht des Besitzers eines städtischen Grundstücks gegen den Inhaber einer benachbarten Schuttedanlage wegen Rauchbelästigung.

Entscheidung des Reichsgerichts (5. Civilsenat) vom 3. März 1888 in Sachen R. gegen St.

In Sachen des Schriedemeisters Wilhelm St. zu R., Beklagten und Revisionsklägers, wider den Fuhrherrn Karl R. zu R., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1888 für Recht erkannt:

Die gegen das am 10. November 1887 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Stettin eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Verhandlungsprotokoll:

Der Berufsungsrichter hat das Urtheil erster Instanz bestätigt, durch welches der Beklagte verurtheilt worden ist,

*) Veröffentlicht. S. 124.

Vorkehrungen zu treffen, welche das Uebertreten des Rauches aus seiner . . . Schmelzanlage auf das . . . Grundstück des Klägers . . . zu verhindern geeignet sind, auch, so lange das nicht geschieht, dem Kläger den durch das Niederlageln des Rauches erweislich entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Revisionskläger beantragte Aufhebung dieses Urtheils und Abweisung der Klage; der Antrag des Revisionsbeflagten geht auf Zurückweisung der Revision. Das Sachverhältnis ist in Uebereinstimmung mit dem Thatbestande des Berufungsurtheils und des darin in Bezug genommenen Urtheils erster Instanz vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht auf der thatächlichen Feststellung, daß regelmäßig bei wehenden Westwinden und schwerer Luft der Hof des Klägers von dem dem Schmiedeschornstein des Beklagten entstimmenden Rauch und Ruß so erfüllt worden ist, daß damit das Maß des Erträglichen und Gewöhnlichen überschritten werde.

Diese Feststellung rechtfertigt die Entscheidung. Sie ergibt, daß der Gebrauch, welchen der Beklagte durch die Art, in welcher er das Schmiedegewerbe betreibt, von seinem Eigenthum macht, zugleich einen dauernden Uebergriff in die Eigenthumssphäre seines Nachbarn, des Klägers, darstellt, welchen dieser mit der Eigenthumsfreiheitsklage abzuwehren wohl befugt ist (vergl. Cccius, Preussisches Privatrecht, 5. Aufl., Band 3 Seite 156 § 169 Nr. 37 und die dort gegebene Nachweisung der Literatur, einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen). Die Angriffe des Revisionsklägers sind nicht begründet.

1. Der Beklagte hat eingewandt, die ihm angeordneten Vorkehrungen ließen sich nicht anders, als durch Einstellung des Betriebes seiner Schmiede, treffen. Soweit dieser Einwand sich auf die Vorschrift im § 26 der Reichs-Gewerbeordnung stützt, ist er vom Berufungsrichter mit Recht deshalb verworfen worden, weil diese Vorschrift sich nur auf diejenigen Gewerbsanlagen, zu denen die Schmiedewerkstätten nicht gehören, bezieht, welche nach den §§ 16, 17, 24 der Gewerbeordnung einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen und diese besondere Genehmigung erlangt haben (vergl. die nähere Begründung Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 11 Seite 185). Der Beklagte ist aber weiter der Ansicht, es müßten solche Einrichtungen, zumal in Städten, von den Nachbarn geduldet werden, ohne welche ein für das allgemeine Bedürfnis notwendiges Gewerbe nicht betrieben werden könne, es sei denn, daß die Einrichtungen ungewöhnliche, für den Gewerbsbetrieb entbehrliche oder zweckwidrige, unrichtige seien. Der Berufungsrichter habe also prüfen müssen, ob die vom Kläger gerügten Anmischungen dasjenige Maß des Gemeinüblichen übersteigen, wie es der Betrieb des Schmiedehandwerks mit sich bringe. Dem kann insofern nicht beigetreten werden.

Was an indirekten Anmischungen jeder Eigenthümer vom Nachbarn ohne Weiteres zu ertragen hat, läßt sich aus dem Standpunkte der Gleichheit der neben einander bestehenden, in ihrer Benutzung und ihrem Werthe auf einander angewiesenen Eigenthumsrechte an einander benachbarten Grundstücken nun dahin bestimmen, daß es dasjenige sei, was mit der ordnungsmäßigen Benutzung der Grundstücke, insbesondere der städtischen Grundstücke, so wie sie nach den Bedürfnissen des täglichen Lebens der Regel nach von Jedem geschieht, notwendig verbunden ist. Was innerhalb dieser Grenzen liegt, das zu ertragen, beansprucht nach der Natur des gemeinschaftlichen Lebens jeder Nachbar vom andern, und deshalb liegt darin für keinen derselben eine Ueber-schreitung der eigenen Eigenthumsrechte. Zu der regelmäßigen Nutzungsart des Eigenthums in diesem Sinne wird unter Umständen auch der Gewerbebetrieb gerechnet werden dürfen, dann nämlich, wenn es sich um die, in einem gewissen Bezirk (einer Stadt, einem Stadttheile z. B. in einem Fabriksdistricte) vorherrschenden, in ihren die Nachbarn betätigenden Wirkungen wesentlich gleichartigen Betriebe handelt, welche nach den besondern örtlichen Verhältnissen als die dort gemeinüblichen angesehen

werden müssen. Hiervon abgesehen aber, (— und nach dieser Richtung ist der Einwand nicht durch Thatfachen unterlützt —) kann der Gewerbebetrieb nicht als eine derart gemeinübliche Benutzung des Grundeigenthums angesehen werden, daß die Gleichheit der Eigenthumsrechte den Nachbarn verpflichtete, dessen Folgen lediglich deshalb zu tragen, weil sie mit dem Gewerbebetriebe regelmäßig oder unzertrennlich verbunden sind. Auch die immer nur relative Nothwendigkeit eines Gewerbebetriebes für die allgemeinen, insbesondere die städtischen Bedürfnisse bietet keinen Grund für die Annahme, daß die Ausübung dieses Betriebes mit allen Seiten, wenn auch für diesen Betrieb regelmäßigen, Folgen innerhalb des zulässigen Gebrauches des Eigenthums liege, und ebenso wenig läßt ein Unterschied nach der Ausdehnung des Gewerbebetriebes (ob fabrik- oder handwerksmäßig) sich grundsätzlich durchführen.

So behandelt denn auch die Entscheidung des vor-maligen Obergerichtes vom 30. October 1876 (Entscheidungen Band 79 Seite 1) den Fall von Anmischungen aus dem Schornstein einer Schmiedewerkstatt und erachtet die Klage dagegen keineswegs deshalb für unbegründet, weil es sich um einen für die städtischen Bedürfnisse notwendigen, handwerksmäßigen Betrieb handle; und das läbliche Recht, dessen vergleichende Heranziehung gerade für den vorliegenden Fall nahe liegt, führt (Band III Tit. 12 Art 12) unter den „gefährlichen, unelidlichen Handwerken“, gegen deren Einrichtung es dem Nachbarn ein (— durch die neuere Gewerbegesetzgebung weggefallenes —) Einspruchsrecht gab, neben andern für die städtischen Bedürfnisse kaum entbehrlichen Handwerken (Brauer-, Kupferschläger-, Knochenhauer-, Böttzergewerbe) auch das Schmiedegewerbe auf. Das vom Revisionskläger angezogene Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Senat) vom 29. März 1882 (Entscheidungen Band 6 Seite 217), welches der Klage gegen die durch eine Druckerei innerhalb einer Stadt verursachten übermäßigen Aufstürzungen und Erschütterungen des Nachbarhauses Statt giebt, sagt nicht, daß unbedingt anders zu entscheiden sein würde, wenn dieselben Störungen die regelmäßigen Wirkungen eines für die städtischen Bedürfnisse notwendigen Handwerksbetriebes wären, sondern es enthält nur die beiläufige Bemerkung (a. a. D. Seite 220):

„Diese die Zulässigkeit der Negatoria im gegebenen „Falle rechtfertigenden) Sätze mögen eine Modifikation erleben, wenn ein für das allgemeine Bedürfnis notwendiges Gewerbe überhaupt nicht anders betrieben werden kann, als unter Erregung eines „Menschen belästigenden Geräusches“, (von den vorher „erwähnten Erstickungen ist an dieser Stelle nicht „mehr die Rede), „gleichviel an welcher Stelle und gleichviel in welcher Weise das Gewerbe betrieben werden mag.“ Welche „Modifikationen“ in der Beurtheilung der durch einen großen Fabrikbetrieb und der durch einen minder ungewöhnlichen Handwerksbetrieb in der That geboten sind, ergibt sich aus folgender Erwägung. Wenngleich die Belästigungen durch den Gewerbebetrieb des Nachbarn nicht deshalb allein ertragen werden müssen, weil es sich um einen für das allgemeine Bedürfnis notwendigen und nicht ungewöhnlich ausgeübten Betrieb handelt, so folgt daraus noch nicht, daß je der aus einem solchen Betriebe hervorgehenden Belästigung mit der Negatoria entgegengetreten werden kann. Abgesehen von solchen Störungen der Nachbarn, welche vorübergehend oder zufälliger Art sind, und schon deshalb nicht den Charakter eines Eingriffs in das Eigenthumsrecht des Nachbarn an sich tragen, ist auch bei solchen (dauernden) Rückwirkungen der Eigenthumsausübung des Einen auf die Eigenthumssphäre des Andern, welche ihrem Ursprunge und ihrer Art nach nicht auf die gemeinübliche Benutzung des Eigenthums zurückzuführen sind, an der durch die Bedürfnisse des nachbarlichen Zusammenlebens begründeten Pflicht billiger Mäßigkeit festzuhalten, und deshalb kann auch solchen Rückwirkungen gegenüber ein Nachschuß nur dann beanprucht werden, wenn sie zugleich ihrem Umfang nach von größerer Erheblichkeit sind, als diejenigen, welche schon mit Rücksicht auf ihren Ursprung als gemeinübliche ertragen werden müssen. Je außergewöhnlicher nun die Einrichtungen sind, aus welchen derartige Belästigungen entstehen, desto

ehrer wird sich schon aus ihrem Ursprunge der Schluß, daß sie auch ihrem Umfange nach jenes Maß übersteigen, ohne Weiteres rechtfertigen; je mehr der Ursprung dem Gemeinüblichen sich nähert, desto sorgfältiger wird die Frage des Umfanges zu prüfen sein. Der Unterschied in der Beurtheilung je nach der Art des angeblich den Nachbarn verletzenden Betriebes liegt also lediglich auf dem Gebiete der Beweiswürdigung; eine Verschiedenheit der anzunehmenden Rechtsätze ist nicht anzuerkennen.

2. Die Beweiswürdigung nun, durch welche der Berufungsrichter zu dem Eingangs angegebenen Ergebnisse gelangt ist, muß als erschöpfend und als frei von Verschöben gegen Rechtsnormen anerkannt werden. Der Revisionskläger greift als theils im Widerspruche mit dem Beweismaterial stehend, theils gar nicht begründet dasjenige an, was der Berufungsrichter über die Zahl der Fälle sagt, in welchen die ungebührlichen Immissionen bei der jetzt bestehenden Einrichtung vororkommen. Die Entscheidungsgründe enthalten in dieser Hinsicht den Satz: Dem Klageanspruch steht nicht entgegen, daß das Eindringen und Niederlageln des Dualms nur bei Westwind und bei dicker Luft stattgefunden hat; denn nach der vom Beklagten selbst eingerichteten meteorologischen Tabelle hat der Westwind im Jahre 1884 und den früheren Jahren 140 mal in jedem Jahre geweht, also ebenso oft Immissionen bewirkt.

Man könnte dies dahin verstehen, daß zu Regenwäde der Westwind 140 Tage lang im Jahre, also fast $\frac{1}{2}$ des Jahres, geweht und daß der Berufungsrichter nur unter der Voraussetzung, daß dies der Fall sei, die Immissionen für zahlreich genug erachtet habe, um sie als das Maß des Erträglichsten und Gewöhnlichen überschreitend zu erkennen. Das wäre freilich ein Mißverständnis der Tabelle, welche sowohl durch die für jede einzelne Windrichtung angegebene Zahl (im Ganzen 1095 = 3×365) als durch die Bemerkung, daß täglich dreimal beobachtet worden sei, deutlich zeigt, daß der Westwind in 140 von 1095 jährlichen Fällen beobachtet worden, also nur fast genau während $\frac{1}{8}$ des Jahres geweht hat. Allein da der Berufungsrichter bei den Worten „140 mal im Jahre“ auf die Tabelle selbst hinweist, so muß angenommen werden, daß er sie auch im Sinne dieser Tabelle gebraucht hat, daß er also die nach der Tabelle durchschnittlich eintretende Zahl der Fälle, in welcher der den Rauch in die Richtung des klägerischen Grundstücks tragende Wind weht, für ausreichend erachtet hat, um die Belästigung durch den Rauch als eine ungewöhnliche bezehnen zu können. Dadurch werden die Grenzen des bei Fragen tatsächlicher Art dem Richter freistehenden Ermessens nicht überschritten, zumal wenn man erwägt, daß der Wind häufiger, als von einem Tage zum andern, die Richtung ändert, die 140 Fälle des Westwindes sich also immerhin auf eine größere Zahl von Tagen, als $\frac{1}{8}$ des Jahres (= c. 45–46 Tage) verteilen werden. — Wenn sodann bei Bemessung der Zahl der Immissionen nicht besonders erwogen ist, daß, wie die Feststellung des Berufungsrichters sagt, solche nur bei Westwind und dicker (oder, wie an anderer Stelle gesagt ist, schwerer) Luft, oder, wie der Beklagte selbst sich ausdrückt, bei regnerischem Wetter mit Westwind, stattfinden, so darf unterstellt werden, daß der Berufungsrichter einen ausdrücklichen Hinweis auf die notorische Thatsache, daß der Westwind regelmäßig eine mehr oder minder von Wasserdunst geschwängerte, daher schwere, Luft zuführt, nicht für erforderlich erachtet hat.

3. In erster Instanz hatte der Beklagte den Einwand der Verjährung „nach Landrecht und nach lüblichem Rechte“ erhoben. Der erste Richter hat diesen Einwand verworfen. Laut des Tatbestands des Berufungsurtheiles ist der Thatbestand aus dem ersten Urtheile, also auch dieser Einwand, in der Berufungsinstanz vorgetragen worden. Daß der Berufungsrichter den Einwand gleichwohl nicht besonders beurtheilt, kann, zumal Neues zu dessen Rechtfertigung nicht vorgetragen worden ist, nur als sein Unverständnis mit der Beurtheilung des ersten Richters gedeutet werden, und die Aufhebung des Berufungsurtheiles wegen mangelhafter Begründung (Civilprozeßordnung § 516 Nr. 7) würde sich nur rechtfertigen, wenn die rechtliche Beurtheilung des ersten Richters zu Bedenken Anlaß gäbe. Das ist aber nicht der Fall. Nach

Landrecht ist der Einwand bloß darauf gestützt, daß die Schinde, oder ein ähnlicher Betrieb seit 1844 bestanden und dadurch der Beklagte das Recht auf „die gerügte Benutzungsart seines Grundstücks erworben habe“. Es handelt sich aber nicht um das Recht des Beklagten zur Benutzung seines eignen Grundstücks, sondern darum, ob er durch (erwerbende) Verjährung ein Recht erlangt habe, den Rauch in bisheriger Weise auf das Grundstück des Klägers gelangen zu lassen und in den behaupteten Thatjaden ist kein Anhalt für die Unterstellung zu finden, daß das bloß passive Verhalten des Beklagten, in Folge dessen der Rauch den Rauch auf das Nachbargrundstück trug, als eine Handlung desselben angesehen werden könnte, und zwar als eine solche, die in der Absicht vorgenommen wäre, ein an dem Nachbargrundstücke ihm zustehendes Recht auszuüben (Allg. Landrecht Theil I Titel 7 §§ 81, 82, Entscheidungen des Reichsgerichts Band 12 Seite 175). Die Einrede der Verjährung nach lüblichem Rechte — es kann wohl nur an die Vorschrift Band I Titel 8 Art 2 gedacht sein. „Wenn über Jahr und Tag ein Gebäude unangefprochen bestanden, das kann nach Jahr und Tag nicht mehr angeprochen werden“ — bezieht der erste Richter durch die Feststellung, daß die Bauvorschriften des lüblichen Rechts zu Regenwäde nicht gelten. Das Stillschweigen des Berufungsrichters ist, bei unterbliebener Aufsehung dieser Feststellung, als Einverständnis zu deuten, und deshalb ist die Feststellung auch für die Revisionsinstanz bindend (Civilprozeßordnung § 525).

Hiernach erweisen sich die Revisionsangriffe als verfehlt, und da auch sonst das Berufungsurtheil die Verletzung einer Rechtsnorm nicht erkennen läßt, so mußte die Revision zurückgewiesen werden.

Vermischtes.

Der Königl. Polizei-Präsident zu Berlin hat unter dem 25. Mai d. S. eine Warnung, betr. „Warner's Safe Cure“ erlassen, welche mit der entsprechenden Bekanntmachung vom 29. Dezember 1886 (s. Veröffentl. 1887, S. 84) wörtlich übereinstimmt mit dem einzigen Unterschiede, daß das Mittel nach der neueren Bekanntmachung nicht nur gegen Hierenleiden, sondern auch gegen Magenbeschwerden angepriesen wird.

Summarische Uebersicht der im Prüfungsjahre 1886/87 in Bayern geprüften Doktoren und Kandidaten der Medizin.

Doktoren und Kandidaten der Medizin sind	Bei d. Prüfungskommiss.			Summa
	München	Würzburg	Erlangen	
I. Aus dem vorigen Jahre wieder in die Prüfung getreten .	50(25)*	70 (32)	21(19)	141 (76)
II. Neu eingetreten .	199(148)	176(197)	46(47)	421(392)
zusammen	249(173)	246(229)	67(66)	562(468)
III. Hieron bestanden mit d. Zens. genügend (3)	82 (27)	18 (7)	24(24)	124 (58)
„ „ „ gut . . . (2)	100 (92)	120(100)	31(18)	251 (210)
„ „ „ sehr gut . (1)	7 (3)	19 (46)	4 (2)	30 (51)
zusammen	189(122)	157(153)	59(44)	405(319)
IV. Nicht bestanden resp. zurückgetreten	60 (51)	89 (76)	8(22)	157(149)

Verzeichniß der für die Bibliothek des kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.) Pfeiffer, Dr. Emil. Wiesbaden als Kurort. Festschrift. Wiesbaden. 1887. 8°. Probe, Dr. Hermann. Bericht über die in diesem Sommer nach Impfung mit animaler Lymphe aufgetretenen Hautaffektionen. Elberfeld. 1887. 8°.

* Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Prüfungsjahr 1885/86. (Münch. med. Wchschr. 1888 S. 121 nach dem Kult. Min.-Bl. Nr. 31. 1887.)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich für allen Postanstalten (Post-Zugs-Preisklasse 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-handlung angenommen.

Inserate nebmen alle Anzeigen, Expeditionen sowie die Verlags-handlung zum Preise von 30 Pf. für die dreimalwöchentliche Beilage entgegen. Beilagen, von denen ein Exemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung abgegeben.

Verlag von Julius Springer

in Berlin N., Neugebäudeplatz 3.



XII. Jahrgang.

Berlin, den 26. Juni 1888.

28 JUN 88

Nr. 26.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 365. — Cholera in Calcutta. S. 365. — Sterblichkeit in Rio de Janeiro 1887. S. 365. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 366. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 367. — Erkrankungen in Berliner Krankenbäusern. S. 367. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landesärzten. S. 367. — Fleischversorgung zu Lubwiaschafen-Hemshof. S. 368. — Witterung. S. 367. — **Heimliche Maßregeln.** S. 368. **Wichtigsten in den Niederlanden.** S. 368. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 369. — **Medizinaletschgebung.** (Krankheiten.) Leichen-Transport. S. 369. — (Reg.-Bez. Königsberg.) Bekommen. S. 390. — (Reg.-Bez. Danzig.) Uebertragung aufsteigender Krankheiten durch Schulfinder. S. 390. — **Bißverletzungen von Menschen durch tollwutkrante Thiere.** S. 391. — (Reg.-Bez. Potsdam.) Mittheilung

an die Militärbehörden über das Auftreten ansteckender Krankheiten. S. 391. — (Reg.-Bez. Königsberg.) Bericht von Fleck. S. 391. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Bericht von Fleck. S. 392. — (Bavern.) Milchverkehr. S. 392. — (Württemberg.) Leichen-Transport. S. 393. — (Mecklenburg-Schwerin.) Rothlauf- und Schweineflechte. S. 394. — Viehsaufuhr. S. 394. — (Oldenburg.) Verladung von Wiederkäuern und Schweinen. S. 394. — (Braunauweil.) Sumpf-termin. S. 394. — (Waldeck.) Gebärmuttergebihr. S. 394. — (Stalben.) Bauordnung der Stadt Alton. S. 395. — (Dänemark.) Margarinebehälter etc. S. 395. — **Verfälschung.** — Plus den Entscheidungen des kgl. Oberlandesgerichts München in Strafsachen. S. 396. — **Vermischt.** (Preußen. Stadt Göttingen.) Desinfektionsapparate. S. 397. — **Geisteskrante.** S. 398.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg und Wien je 1, Vororte Wiens 3, Budapest 1, Prag 14, Triest 5, Rom 2, Paris 8, Lyon 2, Petersburg 2, Warschau 3 Todesfälle; Berlin 2, Breslau 1 (Varioloid), Reg.-Bez. Silbeshelm 1 und Königsberg 5, Wien 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Königsberg 1, Prag 3 Todesfälle; Regier.-Bezirke Hannover 1 und Königsberg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Rom und Kopenhagen je 1 Todesfall; Nürnberg 3, Kopenhagen 1 Erkrankungen.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben: Unterleibstypus: London 8 Todesfälle.

Rose: London 7 Todesfälle; Wien 26, Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 44, Wien 12, Vororte Wiens 16, Prag 8, Krakau 7, Paris 19, London 21 Todesfälle; Berlin 163, Hamburg 584, Reg.-Bezirke Düsseldorf 187 und Schleswig 220, Wien 259, Budapest 67 Erkrankungen.

Scharlach: London 19, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 51, Hamburg 25, Wien 44, Kopenhagen 37, Stockholm 26 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 14, Breslau 10, Hamburg 15, Paris 32, London 28, Kopenhagen 9 Todesfälle; Berlin 65, Breslau 40, Hamburg 66, Nürnberg 26, Reg.-Bezirk Schleswig 173, Wien 19, Kopenhagen 74, Christiania 22 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 8, London 34, Stockholm 7 Todesfälle; Hamburg 25, Wien 19, Kopenhagen 24, Stockholm 36 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Reg.-Bez. Düsseldorf 32 Erkrankungen.

Cholera in Calcutta. — In der Stadt Calcutta sind nach dem Bericht des Health-Officer für das 1. Quartal 1888 bezw. den amtlichen wöchentlichen Sterblichkeits-Nachweisen in der Zeit vom 2. Januar bis 12. Mai d. J. 921 Cholera-Todesfälle zur Kenntniß gekommen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Wochen ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai
Woche bis	7 14 21 28	4 11 18 25	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12
Zahl v. Cholera-Todesf.	19 32 19 16	29 31 50 46	52 35 74 70 65	68 50 73 69	61 53

In Rio de Janeiro starben im Jahre 1887 14 875 Personen, 8735 Männer und 6140 Frauen. Darunter befanden sich 11 732 Eingeborene, 2959 Fremde und 184 ohne Angabe der Nationalität. 9983 Personen starben in ihrer Wohnung, 4780 in Krankenhäusern etc., 44 auf der Straße, 20 auf dem Wasser, bei 48 fehlt die Angabe der Todesstätte. 1842 der Gestorbenen standen im Alter bis zu 3 Monaten, 1255 von 3 Monaten bis zu 1 Jahr, 1089 von 1 bis 2 Jahren, 1521 von 2 bis 5, 877 von 5 bis 15, 3449 von 15 bis 35, 3501 von 35 bis 60, 1266 im Alter von mehr als 60 Jahren, bei 75 fehlt die Altersangabe. 763 Kinder waren todgeboren; den Pocken erlagen 3357 Personen, Masern 274, Scharlach 3, Gelbfieber 100 (darunter 92 Fremde), Fleck-

(Fortsetzung auf Seite 388.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 24. Woche vom 10. bis 16. Juni 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Sonderausweise		Gestorbene erh. Tod- geborene	Verhältnisz- ahl der			Todes-ur- sachen ¹⁾																	
		b. vorangegangene Woche	a. vorangegangene Woche		in Ganzen	in den Be- richts- wochen	in den Sahren 1882-86			Matern und Weicheln	Schwulst	Typhus u. Group	Infectiosus (infl. gatr. u. Merven- phib.)	Krankheits- erkrankungs- krankheiten (Kruer- persalieber)	Sungenfchulst	Infe- riore	Krank- heite								
							7	8	9																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20						
Machen	100 982	68	3	32	9	16,5	26,8	—	—	—	—	—	—	5	1	2	1	1	23	1					
Mittona	111 780	92	4	46	12	21,4	25,9	1	1	2	—	—	—	4	7	—	—	—	30	1					
Mugsburg	68 227	44	1	29	6	22,1	28,7	—	—	—	—	—	—	7	—	2	1	1	20	—					
Murnen	106 749	75	1	34	12	16,6	22,6	—	—	—	—	—	—	7	3	3	2	2	18	—					
Merlin	1414 980	816	25	506	172	18,6	26,3	5	3	14	2	3	63	50	55	33	31	288	23	23					
Mochum	44 551	26	1	14	3	16,3	28,9	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	7	—					
Mraunfchweig	90 410	60	5	42	7	24,2	24,7	1	1	3	—	—	—	9	9	2	—	—	16	1					
Mremen	121 464	77	2	35	3	15,0	20,7	—	—	—	—	—	—	11	2	1	—	—	19	2					
Mreslau	313 451	207	15	167	54	27,7	31,0	—	—	10	—	—	—	19	23	26	9	8	86	3					
M Charlottenburg	48 514	44	1	15	11	16,1	30,8	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	2	—					
M Ghennitz	118 926	121	6	62	34	27,1	32,2	—	—	—	1	2	—	4	2	2	—	1	51	—					
M Danzig	118 037	72	3	49	10	21,6	27,1	—	—	2	2	—	—	9	6	2	2	2	25	3					
M Darmstadt	52 930	24	2	14	5	13,8	19,9	—	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	6	—					
M Dortmund	84 578	71	3	17	5	10,5	26,7	—	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	—	—					
M Dresden	259 142	151	3	81	26	16,3	25,2	—	—	—	2	—	—	13	6	3	2	2	55	1					
M Düsseldorf	125 384	97	3	46	15	19,1	24,2	1	1	—	—	—	—	7	4	1	1	1	31	2					
M Duisburg	50 761	32	—	19	8	19,5	27,1	—	—	—	—	—	—	2	10	2	2	2	4	1					
M Elberfeld	113 195	76	2	36	9	16,5	23,1	—	—	—	—	—	—	5	8	5	3	3	16	2					
M Eriort	61 036	53	—	25	10	21,3	23,1	—	—	2	—	—	—	2	1	5	3	3	13	2					
M Effen	69 259	51	—	25	5	18,8	28,2	—	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	11	—					
M Frankfurt a. M.	163 655	85	2	56	12	17,8	19,9	—	—	2	—	—	—	9	5	2	1	1	36	2					
M Frankfurt a. D.	55 604	26	2	17	4	15,9	27,6	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	10	3					
M Freiburg i. B.	43 892	26	2	23 ^{b)}	8	27,3 ^{b)}	23,7	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—					
M N-Gladbach	47 767	29	1	16	6	17,4	25,4	—	—	—	2	—	—	8	2	—	—	—	6	—					
M Götting	58 489	41	2	19	8	16,9	28,0	—	—	—	—	—	—	1	1	4	4	4	13	—					
M Halle a. S.	87 407	42	3	47	10	28,0	25,6	—	—	3	—	—	—	1	4	10	1	—	28	—					
M Hamburg-Dorort	498 554	331	9	286	68	29,8	26,6	44	—	15	4	1	30	35	18	6	5	130	9	—					
M Hannover	148 458	102	5	49	12	17,2	22,7	—	—	3	1	—	—	12	3	—	—	—	29	—					
M Karlsruhe	67 155	29	—	29	10	22,5	20,5	1	—	1	2	—	—	4	1	5	2	1	25	—					
M Kassel	67 077	42	5	16	8	12,4	21,2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1					
M Kiel	55 896	34	—	15	4	14,0	22,5	—	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	7	1					
M Köln	169 993	110	3	61	25	18,7	26,9	—	—	—	1	—	—	11	6	10	4	3	33	1					
M Königsberg i. Pr.	156 441	99	5	73	19	24,3	31,1	—	—	2	4	1	7	3	6	3	3	4	46	4					
M Krefeld	98 691	89	2	26	6	13,7	25,5	—	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	14	1					
M Leipzig	181 324	113	9	54	12	15,5	22,8	1	—	2	1	1	8	13	4	1	1	23	1	—					
M Liegnitz	46 545	38	1	21	8	23,5	32,9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—					
M Lübeck	57 644	45	1	21	6	18,9	21,8	—	—	1	2	—	—	1	4	—	—	—	12	1					
M Magdeburg	171 086	143	2	71	29	21,6	26,6	—	—	2	2	—	—	11	8	5	1	1	41	2					
M Mainz	69 119	46	2	31	9	23,3	22,9	—	—	1	—	—	—	5	5	—	—	—	18	2					
M Mannheim	65 305	38	2	36	18	28,7	21,0	—	—	1	—	—	—	6	4	6	—	—	19	—					
M Meß	54 558	24	—	26	7	24,8	21,1	—	—	—	1	—	—	1	4	5	4	4	14	1					
M Mülhausen i. E.	72 926	47	4	25	4	17,8	—	—	—	2	—	—	—	3	2	—	—	—	15	—					
M München	278 494	191	9	149	62	27,8	30,3	—	—	3	2	2	—	20	19	42	7	6	58	3					
M Münster	45 983	25	—	12	3	13,6	24,3	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	6	—					
M Nürnberg	122 832	85	6	50	19	21,2	27,5	—	—	1	—	—	—	8	5	8	4	4	27	1					
M Plauen i. B.	46 860	42	1	18	8	20,0	27,5	—	—	1	1	1	—	1	—	2	—	—	12	—					
M Posen	69 658	47	1	41	17	30,6	29,3	—	—	—	1	—	—	3	3	5	3	3	28	1					
M Potsdam	52 132	26	—	19	6	19,0	24,8	1	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	13	—					
M Pottod	40 591	20	3	13	3	16,7	20,3	—	—	—	1	—	—	—	6	1	1	1	5	—					
M Rastatt	103 565	62	5	45	14	22,6	25,7	1	3	2	1	—	—	3	6	2	—	—	24	3					
M Straßburg i. E.	115 870	59	3	59	23	26,5	26,7	—	—	5	1	4	—	4	5	14	14	21	5	—					
M Stuttgart	117 861	59	4	40	9	17,6	21,1	—	—	—	—	—	—	9	1	3	2	2	26	1					
M Wiesbaden	58 148	28	1	19	9	17,0	19,8	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	—					
M Würzburg	57 074	36	—	30	5	27,3	25,4	—	—	1	—	1	—	—	2	3	—	—	20	—					
M Zwickau	41 434	24	1	22	12	27,6	28,9	1	—	—	—	—	—	1	4	1	1	—	14	1					

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesurtheile oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der eudgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 mit Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den be-
 zugsfähigen Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswache Gestorbenen
 ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefälle für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Statistischen Verordnungen
 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen erwiegen an Pöden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest dorgewonnenen Todesfälle veral. den Text der vorübergehende
 Seite. — ²⁾ Nimmt erl seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³⁾ Ohne Dreizehner 20 = 23,7 ‰

Storbllichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. Juni 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Geburts- geborene	Todes- geborene	Gestorbene erkl. Todesgeborene	Mehrfach- erkl. bei 1000 Geborenen im Jahre berechnet	Todes-ur- sachen															
						Malaria und Typhus	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterlebs- typhus	Sindbestfieber (Cholerafieber)	Sungen- schwund b. Abmagerung.	Mitt. Erankb. b. Abmagerung.	Starke Darm- krankh. Brechdurchfall	Brech- durchfall der Kinder bis zum Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gesamt- amter Tod					
																	alle im Jahre				
Amsterdam	390 016	295	16	163	66	21,7	1	1	2	5	—	—	—	14	32	24	—	—	—	80	6
Berlin bis 9. Juni	86 372	2	2	52	—	31,3	1	2	2	—	—	—	—	13	6	2	—	—	—	26	—
Düsseldorf desgl.	181 270	94	4	95	23	27,3	1	—	1	1	—	—	—	7	22	11	—	—	—	50	3
Budapest desgl.	442 787	325	22	284	83	33,4	—	4	5	1	—	—	—	73	23	41	—	—	—	129	8
Christiania	135 600	67	—	54	10	20,7	—	1	2	—	—	—	—	7	13	—	—	—	—	31	—
Dresden	233 082	185	—	167	28	24,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157	3
Frankfurt	262 733	198	—	99	21	19,6	1	2	2	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	30	6
Graz bis 9. Juni	105 800	—	3	62	—	30,5	—	1	1	1	—	—	—	16	10	3	—	—	—	30	1
Kopenhagen bis 12. Juni	300 000	200	1	129	39	19,0	—	2	9	—	—	—	—	22	19	9	—	—	—	62	6
Karlsruhe bis 9. Juni	74 084	58	4	59	23	41,4	7	—	1	1	—	—	—	11	12	6	—	—	—	21	—
Kernberg desgl.	120 868	—	2	61	—	26,2	—	1	2	—	—	—	—	20	10	3	—	—	—	23	3
Kiev desgl.	539 738	—	—	180	35	15,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167	9
London	4 282 921	2399	—	1167	251	14,2	21	19	38	2	—	—	—	116	75	32 ²⁾	—	—	—	801	8
Mailand	401 990	163	11	144	20	18,6	2	—	4	—	—	—	—	20	20	7	—	—	—	79	3
Moskwa	268 000	—	8	188	93	36,5	—	1	2	1	—	—	—	15	2	32	32	26	—	151	3
Paris	2 260 945	1045	82	890	156	20,6	19	6	32	6	—	—	—	171	72	96	—	—	—	461	24
Petersburg bis 9. Juni	928 016	486	27	599	168	33,6	57	9	7	13	—	—	—	102	26	70	—	—	—	315	5
Prag u. Vororte	295 857	261	6	186	46	32,7	8	2	2	2	—	—	—	38	17	9	—	—	—	103	5
Reims bis 5. Mai	388 300	281	19	173	85	32,2	—	4	—	2	—	—	—	7	24	9	—	—	—	121	4
Stettin bis 9. Juni	221 549	157	5	77	12	18,1	—	—	4	1	—	—	—	15	6	2	—	—	—	38	1
Wien	156 402	—	85	6	80	14	—	—	—	—	—	—	—	14	13	2	—	—	—	49	3
Wien bis 9. Juni	150 502	—	85	6	80	14	—	—	—	—	—	—	—	6	13	7	—	—	—	49	3
Warschau desgl.	444 814	284	10	213	70	24,9	—	10	3	2	1	—	—	41	23	32	—	—	—	99	2
Wien desgl.	800 886	522	28	425	104	27,6	12	3	6	—	—	—	—	110	73	19	—	—	—	196	6
Alle Vororte Wiens desgl.	405 396	—	27	270	—	34,6	16	1	3	1	—	—	—	61	49	32	—	—	—	105	2

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeinde-Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.
 (Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichsbau und u. Nothdt. St. Gebürgs-Krankenhau., Verbanen, Elisabeth-Krankenhau., Lazarus-Krankenhau., Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhau.)
Für die Woche vom 10. bis 16. Juni 1888.

Krankheits- formen	Zahl	Lebensalter						Gesamte	Bezirk	Zeit- angabe	Unterlebs- typhus	Malaria	Scharlach	Diphtherie und Croup	Sindbest- fieber	
		1. bis 5. 2. 6. 16. 31. 61 u.														
		1. bis 5.	5. 15.	15. 30.	30. 45.	45. 60.	60. über									
Matern und Hdteln	11	1	4	1	4	1	—	1	Stadt Berlin	10.—16. Juni	19	163	51 ¹⁾	65 ²⁾	5	
Scharlach	7	1	1	3	4	—	—	—	„ Breslau	desgl.	2	6	13	9	4	
Diphtherie und Croup	20	—	12	4	4	—	—	—	„ Frankfurt a. D.	1.—16. Juni	1	6	9	4	1	
Unterlebs-typhus	15	—	1	1	9	3	1	1	„ Hamburg u. Vororte	10.—16. „	16	584	25	66	1	
Brechdruhf. infl. Ruhr und Cholera nostralis	6	5	—	—	—	1	—	8	„ Nürnberg	desgl.	2	2	16	26	—	
Sindbestfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	Reg.-Bez. Aachen	desgl.	4	5	6	8	—	
Sindbestfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Aachen	desgl.	—	—	—	—	—	
Wut	2	—	1	—	—	—	—	—	„ Düsseldorf	desgl.	15	187	2	28	56	1
Capitis infl. Gonorrhoe	77	1	—	—	69	7	—	—	„ Gießen	desgl.	3	56	11	23	2	
Augenschwindsucht	48	—	1	15	31	1	25	—	„ Hannover	desgl.	12	34	7	22	—	
Andere Erkrankungen der Atmungsorgane	73	2	2	4	26	32	7	15	„ Silberstein	9.—16. Juni	5	154	5	67	—	
Mutter Darmschleimhaut	10	3	2	2	2	1	—	1	„ Königberg	10.—16. „	36	10	5	30	—	
„ „ „ „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Marienwerder	desgl.	4	4	—	5	—	
„ „ „ „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Münster	desgl.	1	6	—	—	—	
„ „ „ „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Gießen (Schleissig)	desgl.	40	230	32	23	—	
„ „ „ „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Ettlin	desgl.	17	63	32	173	1	
„ „ „ „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Straßburg	desgl.	6	—	—	11	1	
„ „ „ „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Trier	desgl.	1	11	10	2	—	
„ „ „ „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Wiesbaden	desgl.	9	172	33	58	—	
Summe		895	21	46	43	363	323	39	Neug. d. Rheinl. u. Westph.							
Gesamtst. vor am 9. Juni		3760	u. bis am 16. Juni	1888	3730.				„ Jena							

Witterung. Woche vom 10. Juni bis 16. Juni 1888.

Nach Beobachtungen der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs- Ort	Beobachtungs- Tag	Temperatur (in C°)		Luftdruck (in mm ²)			Relat. Feuchtigkeit d. Luft ³⁾			Höhe des Hiebers- schlages mm	Rer- herrschende Wind- richtung	Windstärke
		Morgens	Abends	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	10. Juni	21,8	14,8	753,8	755,0	759,0	72	47	63	—	WNW	2
	11. „	20,2	7,4	761,8	761,1	760,5	64	34	48	—	WNW	1
	12. „	26,7	10,3	759,8	757,6	755,6	55	35	39	—	S	1
	13. „	29,7	13,9	755,1	754,0	753,4	50	28	40	—	SO	1
	14. „	25,1	12,0	752,6	752,2	753,6	49	67	93	1,7	SSW—NW	1
	15. „	16,9	9,6	754,7	754,3	753,9	79	44	78	0,6	NW	1
16. „	12,3	9,4	751,2	751,4	752,3	90	96	86	6,5	NW	2	
München	10. Juni	18,8	13,4	717,2	718,1	719,3	71	72	86	5,6	SW	0,1
	11. „	20,0	11,9	720,0	719,2	718,6	72	56	63	0,8	NO	0,6
	12. „	21,8	11,4	717,2	715,3	714,3	69	46	60	—	NO	1,6
	13. „	26,5	11,0	714,0	713,0	712,5	58	46	74	2,5	N	1,2
	14. „	19,9	11,2	714,4	714,0	713,9	83	78	90	6,5	NW	1,1
	15. „	14,6	7,7	715,2	716,3	716,0	93	60	78	13,2	NW	1,7
16. „	15,9	5,6	712,1	711,0	710,2	61	53	88	1,7	SW	0,1	

¹⁾ Regen etwa um 11 Ubr. ²⁾ Die Beobachtungen des Luftdruck und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Ubr Morgens, 2 Ubr Mittags u 8 Ubr Abends, in München um 8 Ubr und 3 Ubr. ³⁾ Gleich. Abw. — ⁴⁾ Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁵⁾ Der Bericht aus dem Kreis-Bezirk Eger fehlt.

typhus 15, Unterleibstypbus 75, Diphtherie und Group 120, Veriberi 64, Rose 38, Eorbut 18, Skrophulose 27, Syphilis 54, Wechselfieber 915, Tuberkulose 2025, Krankheiten des Nervensystems 1118, der Kreislauf= 1249, der Athmungs= 1234, der Verdauungs= 516, der Harn= und Geschlechtsorgane 110; eines gewaltsamen Todes starben 177 Personen.

Fleischvergiftung zu Ludwigshafen-Hemshof im April 1886.

Unter vorstehendem Titel veröffentlicht Dr. Demuth in Frankenthal in den März- und Aprilnummern des Vereinsblatts der Pflanzlichen Aerzte für 1888 einen Aufsatz, dem wir Nachstehendes entnehmen.

Zu der Zeit vom 17. bis 25. April 1886, hauptsächlich zwischen dem 18. und 21. April, erkrankte in Ludwigshafen (Hemshof) eine große Zahl von Personen unter den Erscheinungen von Kopfschmerz, Abgeschlagenheit, Mattigkeit in den Gliedern, Leibschmerzen, Erbrechen und Durchfall. Die Zahl der erkrankten Personen ist nicht festgestellt, doch ist erwiesen daß 90 von ihnen in der betreffenden Zeit Fleischwaaren aus dem Geschäfte des Metzgers G. bezogen und genossen hatten und alsbald nach dem Genuß derselben erkrankt sind. In manchen Fällen trat die Erkrankung bereits 2 bis 3 Stunden, in keinem Fall aber später als 12 bis 18 Stunden danach ein. Die meisten Erkrankungsfälle (32) kamen am 19. April zur ärztlichen Kenntniß; die Mehrzahl der erkrankten Personen (28) hatte Leberwurst genossen; zumeist (23) wurden Personen im Alter von 21 bis 30 Jahren betroffen. 2 Personen, ein Knabe von 13 und eine Frau von 68 Jahren sind gestorben. Ersterer hatte am 18. April abends nach 5 Uhr mit 4 anderen Gliedern der Familie $\frac{1}{2}$ Pfund von einem aus dem G.'schen Geschäfte bezogenen Schwartenmagen gegessen und starb am 21. April nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr. Die übrigen Familienglieder, welche von dem Schwartenmagen weniger verzehrt hatten als der Verstorbene, sind zwar wie dieser am nächsten Morgen erkrankt, aber bald wieder genesen. Die verstorbene Frau hatte am 16. April mit 4 weiteren Personen Leberknödel verzehrt, welche aus $1\frac{1}{4}$ Pfund einer am gleichen Tage aus dem G.'schen Geschäfte bezogenen Leber hergestellt waren, und am 17. April morgens den Rest der Mahlzeit allein verspeißt. Sämmtliche 5 Personen erkrankten am nächsten Morgen, und, während 4 von ihnen nach 8—10 Tagen genesen, starb die Frau in der Nacht vom 22. auf den 23. April. — Am 3. Mai 1886 wurde die gerichtliche Sektion der beiden exhumirten Leichen vorgenommen. Dieselbe ergab wenig Positives. In beiden Leichen fand man die Schleimhaut des Magens und Darmes aufgelockert, grauröthlich, ohne Geschwüre, mit mäßiger Schwellung der Darmdrüsen. Milzbrandbacillen waren im Blute nicht nachzuweisen. In den Lebern fand Prof. Dr. Bollinger eine starke

Fettanhäufung (Fettinfiltration, vielleicht auch Fettdegeneration). Dieser Sachverständige hält auch eine leichte fettige Degeneration der Herzmuskulatur für wahrscheinlich. Prof. Dr. Buchner bekundet, daß in den von ihm untersuchten Theilen der Leichen sicher keines der bekannten, chemisch nachweisbaren Gifte enthalten sei.

Der Metzger G. in Ludwigshafen hatte vermuthlich bereits am 16. April morgens das Fleisch einer nothgeschlachteten Kuh eingeführt. Ueber die Krankheit dieser Kuh ist Folgendes bekannt geworden: Die Kuh hatte einige Zeit vor der Schlachtung gekalbt. Da die Nachgeburt nicht sogleich abging wurde sie einige Tage später von dem Thierarzte entfernt. Aus der Scheide ging eine überriechende Flüssigkeit ab. Das Thier erholt sich vorübergehend, wurde aber später wieder stärker krank, so daß der Wärter manchmal nachts bei ihm bleiben mußte und den Auftrag erhielt, falls es schlimm werden sollte, den Gutsinspektor zu wecken und das Thier schlachten zu lassen. Am 14. April abends wurde die Kuh, weil sie das Futter verweigerte, von dem Thierarzte untersucht und an Indigestion behandelt. Da sich indeß der Zustand während der Nacht bedenklich verschlimmerte, schritt man zur Schlachtung der Kuh. Am 15. April besichtigte derselbe Thierarzt, welcher die kranke Kuh behandelt hatte, das Fleisch und erklärte letzteres für genießbar. Die Gebärmutter und die übrigen Eingeweide wurden von ihm indeß nur äußerlich in Augenschein genommen. Die geschlachtete Kuh, welche demnächst in den Besitz des Metzgers G. in Ludwigshafen überging, wurde von diesem wahrscheinlich am 16. April morgens zwischen 4 und 5 Uhr nach Hause gebracht, und dort, ohne sie vorher noch der vorge schriebenen Fleischschau in Ludwigshafen zu unterstellen, ausgehauen.

Nach dem gerichtsarztlichen Gutachten hat es sich bei den erkrankten Personen höchst wahrscheinlich um eine Vergiftung durch Fleisch u. einer an puerperaler Sepsis leidenden Kuh gehandelt, wobei der Umstand, daß zur kritischen Zeit die Hitze sehr groß war, als begünstigendes Moment angesehen ist. Da der Tag der Ueberführung der fraglichen Kuh nach Ludwigshafen nicht ganz sicher festgestellt ist und die Vertheidigung geltend machte, daß dies erst am 17. wenn nicht am 18. April geschehen sei, andererseits aber Personen erkrankt sind, welche bereits am 16. April vormittags 10 Uhr Fleisch aus dem G.'schen Geschäfte bezogen hatten, so ist der Nachweis, daß gerade diese Kuh den Anlaß zu den Fleischvergiftungen gegeben hat, nicht erbracht.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R. A. Nr. 159 u. 161 vom 19. u. 21. Juni 1888.)
Portugal. Durch eine unter dem 11. Juni 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Rajen von Fernambuco seit dem 1. Mai für von Gelbfieber „verseucht“ und

die übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz als derselben Krankheit „verdächtig“ erklärt worden. —

Ägypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandria hat beschlossen, vom 31. Mai 1888 an gegen Ankünfte aus dem Hafen Singhel (Insel Sumatra) das Reglement zur Verhütung der Cholera-Einschleppung in Kraft zu setzen. —

Südamerika. Durch Erlass der Regierung der Republik Peru vom 1. Mai 1888 ist Folgendes angeordnet worden:

1) Die aus dem Atlantischen Ocean mit reinem Gesundheitspasse in Peru ankommenden Schiffe werden in den Häfen von Peru ohne vorhergegangene Quarantäne zugelassen, sofern sie beim Passiren der chilenischen Küste nur Häfen angelaufen haben, in denen Cholerafälle nicht vorgekommen sind.

2) Dieselben Schiffe werden, wenn sie Häfen anliefen, in denen die Epidemie erloschen ist, nach Beobachtungsquarantäne und vorgängiger Desinfizierung zugelassen werden, sofern sie während ihrer Reise einen Cholerafall an Bord nicht gehabt haben.

3) Die Schiffe, welche aus chilenischen Häfen kommen, in denen die Epidemie nicht geberichtet hat, und welche, bevor sie sich auf Fahrt begeben, Verkehr mit infizirten Häfen nicht gehabt haben, werden ebenso behandelt, wie die aus atlantischen Häfen kommenden Schiffe (Ziff. 1 dieses Erlasses).

4) Schiffe, welche aus chilenischen Häfen kommen, in denen die Epidemie zeitweise geherrscht hat, aber erloschen ist, können nur dann an der peruanischen Küste zugelassen werden, wenn sie beim Antritt ihrer Reise einer Desinfektion unterworfen worden sind, was durch Zeugniß des Schiffsarztes zu beglaubigen ist; dieselben müssen außerdem bei Ankunft sich einer Quarantäne von wenigstens fünf Tagen und einer neuen Desinfizierung unterwerfen, bevor sie zum freien Verkehr zugelassen werden.

5) Passagiere und europäische Güter, die aus Africa und chilenischen nicht versuchten Häfen kommen, werden frei angenommen.

6) Passagiere und Güter, die aus chilenischen Häfen kommen, in denen erst kürzlich die Cholera erloschen ist, müssen bei ihrer Zulassung in peruanischen Häfen sich denselben Vorschriften unterwerfen, wie die Schiffe, auf welche sich Ziff. 4 bezieht.

7) Schiffe, die aus chilenischen infizirten Häfen kommen, werden für jetzt nicht in peruanischen Häfen angenommen, ebenso ist aus der Zone nördlich von Valparaiso bis Antofagasta kommenden Schiffe, und zwar ausschließlich dieser beiden Häfen.

Thierseuchen.

Niederlande. (Vergl. Veröffentlich. S. 122.) Das „Amsterdamsch Handelsblad“ vom 17. Mai meldet Fälle von Noß unter den Pferden zu Ede (Welderland) und von Kläbe unter den Schafen im Amt Nollenhove (Overijssel), und dasjenige vom 23. Mai Fälle von Noß unter den Pferden in Beerta (Groningen).

Arterinär-polizeiliche Maßregeln.

Idenburg. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht beim Auftreten der Schweine-seuche (Schweinepest). Vom 6. Januar 1888.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Staatsministerium, daß die Besizer von Schweinen bis weiter verpflichtet sein sollen, von dem Ausbruch der s. g. Schweine-seuche (Schweinepest) unter ihrem Viehstande und von verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, sofort dem Gemeindevorstande Anzeige zu machen. Zu den verdächtigen Krankheitserscheinungen sind zu rechnen:

bei lebenden Schweinen träger, unsicherer Gang, Lähmung des Hintertheils, Appetitmangel, Durch-

fall, Vertriehen in die Streu, Fieber; bei Kadavern rüthliche Flecken an der Haut, Entzündung der Lymphdrüsen, der Lunge oder des Darmkanals, Verkäufungen in diesen Organen.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, soweit nicht etwa auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe eintritt.

Zugleich werden die Gemeindevorstände darauf hingewiesen, daß sie nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 28. März 1881, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, von jedem Seucheverdacht und von jedem Seuchenausbruch dem Amte Anzeige zu machen haben.

Idenburg, 1888, Januar 6.

Staatsministerium, Departement des Innern.
gez. Janßen.

Idenburg. Bekanntmachung, betreffend das Abladen von Kehricht und Abfällen von aus dänischen, schwedischen oder norwegischen Häfen kommenden Schiffen. Vom 28. Januar 1888.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt mit höchster Genehmigung das Staatsministerium, daß von Schiffen, welche aus dänischen, schwedischen oder norwegischen Häfen in diesseitige Häfen einlaufen, Kehricht und Abfälle nicht an Land gebracht werden dürfen.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Idenburg, 1888, Januar 28.

Staatsministerium, Departement des Innern.
gez. Janßen.

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Circular an sämtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und Königlichen Regierungen, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin, betreffend Bestimmungen über Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen. Vom 6. April 1888.

(Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung S. 94.)

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 296 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 15. Dezember 1887 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. dess. Mts., betreffend die Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, lassen wir Ew. zc. in der Anlage weitere Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen mit dem ergebenden Ersuchen zugehen, die hiernach in Betracht kommenden Behörden umgehend mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und die Bestimmungen mit dem Hinzufügen, daß dieselben sofort in Kraft treten, durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen.

Indem wir einer baldgefalligen Mittheilung der in dem dortigen Bezirke mit der Ausstellung von Leichenpässen betrauten Behörden und Dienststellen entgegenzusehen, bemerken wir, daß der § 34 Nr. 8 der obengedachten Bekanntmachung, welcher für den Transport von Leichen an Univeritäts-Anstalten gewisse Erleichterungen gewährt, durch die beiliegenden Bestimmungen nicht berührt wird.

Berlin, den 6. April 1888.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
Im Auftrage: In dessen Vertretung:
von Jastrow. Nebst-Plugstaedt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

a) Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu er-

folgen, in deren Bezirk der Sterbort oder — im Falle einer Wiederaufgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichszanzer zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden u. werden vom Reichszanzer öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
 - b) eine von Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- St der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung, betreffs der Todesursache anzuhören;
- c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einfarung der Leiche (§ 34 Absatz 2 des Eisenbahnbetriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);
 - d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standortquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit säunlichwichtigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche georgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. St der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbortes bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

*) Anm.: Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbonicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Der Königliche Regierungs-Präsident von Potsdam veröffentlicht den Inhalt vorstehenden Zirkulars im Amtsblatt S. 153 mit folgendem Zusatz:

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß dieselben sofort in Kraft treten.

Indem ich zugleich auf die im vorliegenden Amtsblatt enthaltene Bekanntmachung des Herrn Reichszanzlers vom 14. December v. J., betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands verweise, bemerke ich, daß den Herrn Landräthen eine entsprechende Anzahl von Formularen zu Leichenpässen zugefertigt werden wird, von welchen die betreffenden städtischen Polizei-Verwaltungen ihren Bedarf zu beziehen haben.

Potsdam, den 20. April 1888.
Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Beaufsichtigung der Hebammen betreffend.

Königsberg, den 8. Mai 1888.

Bei der Revision der von den Kreisphysikern jährlich hier einzureichenden Geburten-Heberichten der Hebammen hat sich bis jetzt regelmäßig ergeben, daß eine Zahl von Hebammen selbstständig geburtshilfliche Operationen (Lösung der Nagegeburt, Wendung bei Querlagen und Ausziehung des Kindes an den Füßen) vorgenommen hat, deren Ausführung ihnen nach den bezüglichen Bestimmungen des Lehrbuches unter gewissen Bedingungen allerdings erlaubt ist. Der Zweifel jedoch, ob diese Bedingungen in allen Fällen streng innegehalten worden sind, ist, bei der bekannten Neigung der Hebammen zu selbständigem Handeln mit Umgehung ärztlicher Hülfe, nicht ungerechtfertigt. Er muß namentlich bei Stadthebammen um so eher entstehen, als der ärztliche Bestand diesen Frauen in der Regel leicht erreichbar ist, und hat daher bis jetzt stets zu dieselartigen Rückfragen in Fällen der gedachten Art behufs Feststellung des Thatbestandes geführt.

Diese unständlichen und zeitraubenden Rückfragen werden sich vermeiden lassen, wenn die die jährlichen Nachprüfungen leitenden Medizinalbeamten diese passende Gelegenheit benutzen, um auf den fraglichen Punkt ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Die Hebammen, besonders die städtischen, werden hierbei an der Hand der darauf hin genau durchzuführenden Tagebücher sofort über die näheren Umstände zu vernehmen sein, welche sie zur Ausführung der etwa von ihnen selbstständig vorgenommenen geburtshilflichen Operationen veranlaßt haben.

Das Ergebnis dieser Vernehmung ist unter Berücksichtigung der Frage, ob auch die Hebammen den Vorschriften des Lehrbuches (vergl. daselbst Vorbericht und §§ 281 nebst 288, 297 und 348) nicht zuwidergehandelt haben, in den die Geburten-Heberichten begleitenden Bericht von jetzt an jedesmal ausdrücklich zu vermerken.

Vorkommnisse der gedachten Art, welche sich in dem auf die Nachprüfungen folgenden Zeitraum bis zum Jahres-schluß ereignet haben und sich aus den von den Hebammen im Januar alljährlich an die Physikler einzureichenden Geburtenlisten ergeben, müssen durch nachträgliche Vernehmung der betreffenden Hebammen festgestellt werden und in dem erwähnten Bericht ebenfalls ihre Erörterung finden.

In Vertretung: Höpfer.

Alle sämtlichen Königlichen Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Regierungsbezirks einschl. des Königl. Stadtphysikus und Stadtwundarztes hierseibst.

P. II 3458. II Ang.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch Schulkinder.

L. 431/2. Danzig, den 15. März 1887.

Auf die Eingabe vom 23. v. Mts., in welcher Ein. Hodehewörden behufs der Verhütung der Uebertragung

ansteckender Krankheiten durch die Schulen den Vorschlag machen, die Lehrer und Schuloberlehrer mittelst einer populären Schrift über die charakteristischen Merkmale ansteckender Kinderkrankheiten zu belehren, daß die- selben solche Krankheiten zu erkennen und die vorläufigen Anordnungen hinsichtlich der Behandlung und Desinfektion zu treffen vermögen, erwiedere ich Ew. Hohechwürden ergebenst, daß ich mich schon aus dem Grunde nicht in der Lage befinde, diesem Vorschläge weitere Folge zu geben, weil die Konstatirung ansteckender Krankheiten nach den bestehenden Bestimmungen lediglich durch einen approbirten praktischen Arzt erfolgen darf, derartige Krankheiten zuerst aus meistentheils in so unbestimmter Form auftreten, daß Laien, aller Belehrungen ungeachtet, ein sicheres Urtheil über den Charakter der Krankheit nicht gewinnen können.

Auch die Anordnungen bezüglich der Desinfektion dürfen in der Regel nicht ein für allemal gleichmäßig ertheilt, sondern müssen unter Umständen für den konkreten Fall nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse ebenfalls durch den Arzt besonders getroffen werden. Verantwortlich ist ein Lehrer nur dann, wenn er die in der Nr. 2 und 3 der Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch Schulen, gegebenen Vorschriften (Minist.-Erlaß vom 14. Juli 1884) außer Acht läßt, also Kinder vom Schulbesuch nicht ausschließt, welche an einem der in Nr. 1 unter a und b bezeichneten Krankheiten notorisch leiden, oder Geschwister derselben zum Schulbesuch zuläßt, ohne das Nachweis geführt worden ist, daß ein solches Schulkind durch ausreichende Absonderung von der Gefahr der Ansteckung in dem betreffenden Hausstande geschützt ist, oder die Wieder- aufnahme der erkrankt gewesenen Kinder von der in der Nr. 4 der gedachten Anweisung angegebenen normalen Krankheitsdauer gestattet, ohne daß ein ärztliches Zeugniß darüber beigebracht worden ist, daß die Zulassung früher geschehen darf. Hat der Lehrer im konkreten Falle Grund zur Annahme einer ansteckenden Krankheit bei einem Schulkinde, so muß er sofort von der Ausschließung die Anzeige bei der Polizei machen, damit die Konstatirung rechtzeitig erfolgen kann, wenn letztere nicht schon vorher geschehen ist und im Wiederholungsfall die Sachlage nicht von selbst klar stellt.

Die Kosten für die erste ärztliche Konstatirung ansteckender Krankheiten sind übrigens nicht, wie Sie annehmen, von der betreffenden Gemeinde, sondern gemäß §§ 9 und 10 des Regulativs gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten vom 8. August 1835 von der Orts-Polizeibehörde zu tragen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: gez. Zimmermann.

An den Königl. KreisSchulinспекtor Herrn Pfarrer C. Hohebrüorden in L.

Preußen. Reg. = Bez. Danzig. Die Dis- sektionen von Menschen durch tollwuthfranke Thiere betr.

Vom 10. März 1887.

(Unter Abschrift des auf diesen Gegenstand bezüglichen Ministerial-Erlasses vom 23. Februar 1887. — Vergl. Veröffentlich. 1887 S. 146.)

L. 323/3.

Danzig, den 10. März 1887.

Abschrift erhalten Ew. pp. zur gefälligen Kenntniznahme und Beachtung.

Die Nachrichten für die Jahre 1882/86 wollen Ew. pp. baldigst dem Herrn Kreislandrathe (pp.) zugehen lassen. Der Regierungs-Präsident.

gez. Nothe.

An sämtliche Herren Kreisphysiker, Kreiswundärzte, KreisThierärzte des Bezirks, an die kommissar. KreisThierärzte Herrn Wellendorf in Pr. Stargard und Herrn Krüger in Dirschau.

Abschrift erhalten Ew. pp. zur gefälligen Kenntniznahme und mit dem Erlauchen, unter Benutzung des von den Medizinal- und Veterinar-Beamten des Kreises gelieferten Materials die Ergebnisse der Feststellungen pro 1882/86 mir spätestens bis zum 1. Mai d. J. einzu- reichen.

Ferner wollen Ew. pp. geeignete Veranlassung dahin treffen, daß alle Fälle der in Rede stehenden Art fortan ungehindert zur Kenntniz der Polizeibehörden gelangen, und über jeden derselben in Betreff der von dem Herrn Minister angeführten 5 Punkte sofort und demnächst nach Verlauf von 10 Monaten nach der Verletzung oder nach dem Tode der verletzten Person, an mich besonders berichten oder am Schlusse des Kalenderjahres Sakat-Anzeige erstatten.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Nothe.

An sämtliche Herren Landräthe des Bezirks, den Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn Heintich Schwohlgeworden hier und die Polizei-Verwaltung in Elbing.

Preußen. Reg. = Bez. Potsdam. Verfügung, betr. die den Militärbehörden über das Auftreten an- steckender Krankheiten zu machenden Mittheilungen.

Potsdam, den 20. März 1888.

Im Anschluß an meine Verfügung betreffend die Erstattung von Mittheilungen über den Ausbruch ansteckender Krankheiten an die Militärbehörden S. Nr. 1 268/12 vom 10. Dezember 1887*) und zur Ergänzung derselben ordne ich hiermit Folgendes an:

1. Zu den Krankheiten, über deren Auftreten die Polizei-behörde nach § 10 des Regulativs vom 28. Oktober 1835 der obersten Militärbehörde des Orts Mittheilung machen muß, treten hinzu die Diphtheritis und die epidemische Genickstarre (Meningitis cerebro-spinalis), welche beide Krankheiten in dem erwähnten Regulatio nicht genannt sind; dagegen sind Weichselkopf, Krätze und Gicht in Berücksichtigung der jetzigen Ansichten über das Wesen dieser Leiden aus der Reihe der bezüglichen Krankheiten zu streichen.

2. Bei ansteckenden Krankheiten, welche außerhalb der Garnisonorte vorkommen, sind, sofern diese Krankheiten sich nur in einzelnen Fällen zeigen, Mittheilungen an die Garnisonkommandos nicht erforderlich. Wenn solche Krankheiten jedoch in epidemischer Ausbreitung auftreten, so haben die Herren Landräthe davon den Garnisonkommandos Mittheilung zu machen, um denselben zu ermöglichen, daß sie bei ihren Dispositionen auf die Verhütung von Uebertragungen in die Garnison Rücksicht nehmen.

3. Unter denselben Verhältnissen sind rücksichtlich der bei dem Musterungs- und Aushebungsgesäfte, sowie bei größeren Truppenübungen, Märschen u. dergl. erforderlichen Maßnahmen gleiche Mittheilungen seitens der Landräthe an das Generalkommando zu machen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Goeßel.

An die Königlichen Herren Landräthe und Landraths- amtsverwalter des Bezirks (in Abschrift an den Königlichen Herrn Polizei-Präsidenten zu Potsdam und die Polizeiverwaltungen zu Brandenburg und Spandau).

Preußen. Reg. = Bez. Frankfurt. Polizeiverord- nung, betr. das Aufblafen von Fleisch.

Vom 6. Februar 1888.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 95) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung aller früheren das Aufblafen von Fleisch betreffenden Bestimmungen der Bezirks- und Lokalverordnungen, nämlich:

I. der Bekanntmachungen vom 26. Juni 1817 (Amtsblatt S. 315) und 14. März 1885 (Amtsblatt Seite 68).

II. der Verordnungen der Polizeiverwaltungen

1) zu Grotzen a. S. vom 13. März 1875 und 11. Mai 1878, 2) zu Sorau vom 17. September 1878, 3) zu Königberg N. M. vom 22. Februar 1859, 4) zu Peiß vom 21. Oktober 1887, 5) zu Verstein vom 11. August 1875, 6) zu Lippehne vom 3. August 1875, 7) zu Forst i. L. vom 29. Juni 1878, 8) zu Zinnewalde vom 21. Dezember 1852 in Bezug auf Nr. 2, 9) zu Gassen vom 8. Juni 1872 in Bezug auf Nr. 3, 10) zu Zülldau vom 12. März

*) Vergl. Veröffentlich. S. 26.

1859 in Bezug auf § 23 für den Regierungsbezirk Frankfurt verordnet, was folgt:

§ 1. Das Aufblaien des Fleisches geschlachteter Thiere sowohl mittelst des Mundes als mittelst eines Blasebalges oder andern Werkzeuges, ebenso die Einführung zwecks Veräußerung, des Feilbetens und der Verkauf aufgelaßenen Fleisches ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere der §§ 263 und 367 Nr. 7 Strafgesetzbuch, eine härtere Strafe vermerkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Starck.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung betreffend das Verschänken und das Verabfolgen geistiger Getränke.

Schleswig, den 21. Januar 1888.

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529), sowie des § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (L. W. Bl. S. 13) verordnen wir für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks was folgt.

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfall entsprechender Haft, wird bestraft, wer an schulpflichtige Kinder ohne Begleitung Ermächter oder an Armenhauspfleglinge geistige Getränke verschänkt.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfall entsprechender Haft werden bestraft diejenigen „Gast- und Schankwirthe und Kleinhändler mit geistigen Getränken,“ sowie deren Vertreter und Gehülfen, welche an Betrunkene oder an solche Personen, die ihnen als Trunkenbolde von der Ortspolizeibehörde bezeichnet sind, geistige Getränke verabfolgen, oder die Anwesenheit der letzterwähnten Personen in den Wirtschaften- bzw. Verkaufsräumen dulden.

§ 3. Alle örtlichen Polizeiverordnungen über das Verschänken oder das Verabfolgen geistiger Getränke an schulpflichtige Kinder, Armenhauspfleglinge, Betrunkene und solche Personen, welche von der Ortspolizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die örtlichen Polizeiverordnungen über das Verschänken oder das Verabfolgen geistiger Getränke an andere als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Amtsblatt in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird unsere Polizeiverordnung betreffend das Verschänken von Spirituosen vom 7. Mai 1883 (Amtsblatt S. 297) aufgehoben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bayern. Bekanntmachung, den Verkehr mit Milch, hier die amtliche Prüfung und Beglaubigung der Laktodensimeter betreffend.

Vom 5. März 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Staatsminist. d. S. S. 96.)

Königl. Staats-Ministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf Abshn. A Ziff. 3 der Anweisung zur polizeilichen Ueberwachung des Verkehrs mit Milch vom 20. Juli 1887 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 245) werden nachstehend die Vorschriften für die amtliche Prüfung und Beglaubigung von Laktodensimetern bekannt gegeben.

München, den 5. März 1888.

Freiherr von Reibsch.

Der Generalsekretär von Ries, Ministerialrath.

Vorschriften

für die Prüfung und Beglaubigung von Laktodensimetern.

§ 1. Nach Maßgabe der Anweisung zur polizeilichen Ueberwachung des Verkehrs mit Milch vom 20. Juli 1887, A Ziff. 3 und B Ziff. 2 (Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern 1887 S. 245), dürfen bei Unter-

suchung der Milch durch die polizeilichen Organe und die Sachverständigen nur solche Laktodensimeter gebraucht werden, welche auf ihre Richtigkeit amtlich geprüft und beglaubigt sind.

Diese Prüfung und Beglaubigung erfolgt durch die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel zu München.

Auf Verlangen prüft und beglaubigt diese Anstalt auch diejenigen Laktodensimeter, welche ihr zu diesem Behufe von Privaten übermittleit werden.

§ 2. Zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung sind vorläufig nur zugelassen Laktodensimeter von Glas nach Sorhlet und Laktodensimeter von Hartgummi nach Recknagel.

§ 3. Bei beiden Arten sollen die äußeren Flächen einen gleichmäßigen, zur Achse des Instrumentes symmetrischen Verlauf haben.

Die Masseneinstellung innerhalb des ganzen Instrumentes soll so angeordnet sein, daß die Spindel in einer Flüssigkeit schwimmend sich lotrecht einstellt.

§ 4. Bezüglich des Sorhlet'schen Laktodensimeters ist außerdem folgendes zu beachten:

1. Der äußere Durchmesser des unteren Glaskörpers darf nicht mehr als 34 und nicht weniger als 31, der äußere Durchmesser der Spindel nicht weniger als 3 1/2 Millimeter betragen.
2. Die auf Papier aufzutragende Skala ist an der Innenwand der Spindel unänderlich zu befestigen, also keinesfalls mit Bindemitteln, welche von außen, a. B. durch Erwärmen, eine Verschiebung gestatten.
3. Die ganzen Grade der Skala, welche in schwarzen Theilstrichen auszuführen ist, sollen sich auf die Hälfte, die halben Grade auf ein Viertel des Umfanges der Spindel erstrecken.
4. Die Skala soll in die Erweiterung des unteren Endes der Glasspindel hineinreichen; doch dürfen Skalenstriche nur soweit aufgetragen sein, als die Spindel noch vollständig zylindrisch ist.
5. Die Skala soll ohne augenfällige Fehler ausgeführt sein; insbesondere dürfen benachbarte Intervalle höchstens um den vierten Theil ihrer Länge von einander abweichen.
6. Die Skala soll mindestens in halbe und höchstens in fünfstel Grade eingetheilt sein und muß die Grade 24 bis 37 umfassen.

Die Länge des Intervalles von einem ganzen Grade zum andern darf an keiner Stelle weniger als 5 Millimeter betragen.

§ 5. Bei dem Recknagel'schen Instrumente sollen die Metalltheile glatt polirt und mit dem Hartgummi vollkommen wasserdicht verbunden sein. Die Skala soll mindestens in halbe und höchstens in fünfstel Grade eingetheilt sein und muß die Grade 26—37 umfassen.

Die Länge des Intervalles von einem ganzen Grade zum andern darf an keiner Stelle weniger als 5 Millimeter betragen.

Die Theilstriche für die ganzen Grade sollen die ganze Fläche der Metallskala durchschneiden; jene für die halben oder fünfstel Grade haben sich bis auf die Hälfte derselben zu erstrecken. Bezüglich der Eintheilungsfehler kommen die Vorschriften des § 4 Ziffer 5 auch hier zur Anwendung.

§ 6. Die Skala soll die deutliche Bezeichnung: Laktodensimeter nach Sorhlet beziehungsweise Recknagel, die Angabe: Temperatur + 15° C, die laufende Fabriknummer, sowie Namen und Wohnort des Verfertigers und die Jahrzahl der Anfertigung des Instrumentes enthalten. Die Nummerierung der Gradstriche soll in deutlicher und überprüfbarer Weise ausgeführt sein.

§ 7. Die im Mehr oder im Minder zulassenden Fehler der Skala dürfen höchstens 0,2 Grade betragen. Die Ermittlung der Fehler bezieht sich auf diejenigen Angaben der Skala, welche an der Durchschnitteinie des Flüssigkeitseignels mit der Eintheilungsfläche der Spindel von einem unterhalb der Ebene des ersten befindlichen Auge abgelesen werden.

§ 8. Auf den Glaskörper des Sorhlet'schen Laktodensimeters ist ein Stempel aufzutragen, ebenso auf der Spindel ein beschiebarer Theilstrich der in der Spindel befindlichen Gradtheilung zu markiren. Diese Markirung kann auch von Seite des Fabrikanten erfolgen.

Die Stempelung des Kett-nagel'schen Laktodensimeters erfolgt durch Aufdrücken eines Metallhempels am oberen Ende des für die Scala dienenden Metallstreifens, wofür seitens des Fabrikanten mindestens 5 Millimeter Raum zu lassen ist.

§ 9. Für ein Instrument, welches bei der Prüfung Schaden gelitten hat, ist die Prüfungsstelle nicht zum Ersatz verpflichtet.

§ 10. Mit jedem als richtig befundenen Laktodensimeter wird ein Beglaubigungsschein nach folgendem Formular abgegeben:

Beglaubigungsschein für Laktodensimeter.

Für Herrn zu
ist ein Laktodensimeter nach (Sorghelt? Kett-nagel?), dessen Scala mit Nr. bezeichnet ist und von Grad bis Grad reicht, und dessen Gewicht Milligramm beträgt, nachdem es innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden wurde, beglaubigt worden.

Königliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München.

München, am
Siegel. Unterschrift.

§ 11. Die Gebühr für die Prüfung eines Laktodensimeters einschließlich der Ausstellung des Beglaubigungsscheines beträgt zwei Mark.

§ 12. Die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München hat über die von ihr vorgenommenen Laktodensimeter-Prüfungen ein fortlaufendes, je am Schlusse eines Kalenderjahres abzuschließendes Tagebuch nach nachstehendem Formular zu führen.

Tagebuch

über die von der k. Untersuchungs-Anstalt zu München vorgenommenen Prüfungen und Beglaubigungen von Laktodensimetern.

Fortlaufende Nr.	Antragsteller	Wann und ob Verbleib des Laktodensimeters	Name und Wohnort des Fabrikanten	Nachzahl der Fabrikation	Fabrik-Nummer	Gewicht	Wann das Gewebe, bei welchem (am besten nach dem Laktodensimeter) der Fehler (in § 9) aufgetreten ist	Datum der Beglaubigung	von wem und wo	Bemerkungen

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Transport von Leichnamen.

Vom 12. März 1888. — Reg.-Blatt S. 105.

In Ausführung einer zwischen den deutschen Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung wird unter Hinweis auf Art. 25 Hff. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, bezüglich des Transports von Leichnamen mit Höchster Genehmigung vom 10. März d. J. Nachstehendes verfügt:

§ 1. Der Transport von Leichen aus dem Sterbeort in einen andern Gemeindebezirk ist nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Einer solchen Genehmigung bedarf es jedoch nicht, wenn der Transport nach dem außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen ordnungsmäßigen oder herkömmlichen Begräbnißplatz des Sterbeorts, oder einer der christlichen Konfessionen desselben oder aber bei Leichen von Israeliten nach dem Begräbnißplatz der israelitischen Einwohner des Sterbeorts erfolgt, vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen der Begräbnißplatz nicht mehr als 20 km von dem Sterbeort entfernt ist.

Der Transport bereits bestatteter, zu diesem Behuf wieder ausgegrabener Leichen an einem andern Bestattungsort ist auch in den Fällen des Abs. 2 und auch dann nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig, wenn der neue Bestattungsort in demselben Gemeindebezirk, wie der seitherige Bestattungsort gelegen ist.

Die polizeiliche Genehmigung zum Leichentransport (Abs. 1 und 3) wird durch Ausstellung eines Leichenpasses erteilt, welcher nach dem in der Anlage angefügten Formular auszufertigen ist.

§ 2. Für den Transport von Leichen, welche aus

einem andern Deutschen Bundesstaat nach oder durch Württemberg geführt werden, ist ein Leichenpaß berjenigen Behörde erforderlich, welche nach den Bestimmungen des betreffenden Bundesstaats zur Ausstellung des Leichenpasses zuständig ist.

Der Transport von aus dem Ausland kommenden Leichen nach oder durch Württemberg ist nur mit Genehmigung der inländischen Polizeibehörde zulässig, sofern nicht mit dem Staat, aus welchem die Leiche kommt, eine Vereinbarung über die Anerkennung der von den Behörden dieses Staats ausgestellten Leichenpässe besteht und ein von der hienach zuständigen ausländischen Behörde ausgestellter Leichenpaß beigebracht oder sofern nicht der Leichenpaß eines zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigten deutschen Konsuls oder diplomatischen Vertreters des Reiches vorgewiesen wird.

§ 3. Die Ausstellung der Leichenpässe (§ 1) erfolgt durch die Oberämter, in deren Bezirk der Sterbeort, oder im Falle der Wiederausgrabung einer Leiche, der seitherige Bestattungsort liegt; in Stuttgart durch die k. Stadtdirektion.

Zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche vom Ausland kommen (§ 2 Abs. 2), ist dasjenige Oberamt zuständig, in dessen Bezirk der Transport in Württemberg beginnt.

Die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen deutschen Behörden (§ 2 Abs. 1 und 2) werden vom Reichskonsler bekannt gemacht.

§ 4. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
- b) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des Oberamtsarztes über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) ein Ausweis über die vorgeschrittmäßig erfolgte Ein-sargung der Leiche (vergl. die nachfolgenden Bestimmungen §§ 5-7);
- d) in den Fällen des § 157 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standaquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 Reichsgesetzblatt S. 5), durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

§ 5. Jedem Leichentransport ist eine zuverlässige Person als Begleiter beigegeben.

Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Erfolgt der Leichentransport nicht mittelst der Eisenbahn, so kann auch die Verwendung doppelter, gut verpackter und verschlossener Holzjüge, von welchen der innere aus hartem Holze gefertigt sein muß, oder wenn der Transport nur kurze Zeit dauert und gesundheitliche Bedenken, insbesondere wegen der Art der Krankheit, mit welcher der Verstorbene behaftet war, nicht entgegenstehen, ausnahmsweise die Verwendung eines einzigen, gut verschlossenen Sarges von Holz zugelassen werden.

Die §§ 6, 7 und 8 sind gleichlautend mit Nr. 3, 4 und 6 des vom Bundesrathe angefertigten Entwurfs (Beröfentl. 1887 S. 745 zu B). Statt „beamteten Arztes“ steht es auch in § 7 „Oberamtsarztes“ in § 8 fehlen die Worte „mittels der Eisenbahn“.

§ 9. Auf dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. an die anatomische Anstalt der Universität Tübingen übersandt werden, finden die Vorschriften der §§ 6 und 7 entsprechende Anwendung.

Auch darf, wenn der Tod im Verlauf der in § 8 aufgeführten Krankheiten eingetreten ist, die Ulfierung der Leiche an die anatomische Anstalt nicht stattfinden.

Im Uebrigen verbleibt es bezüglich des Transports solcher Leiden, insbesondere auch bezüglich der Nothwendigkeit der Ausstellung eines Leidenpasses bei den Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1862 (Reg.-Blatt S. 157).

10. Bei Ausstellung von Leidenpässen für Leidentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Deutschen Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leidentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Für die Beförderung von Leiden mittelst der Eisenbahn sind außer den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften des § 34 des Eisenbahnbetriebsreglements (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1887 Seite 564) maßgebend.

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ministerialverfügung vom 13. Juli 1877, betreffend den Transport von Leidenamen, außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 12. März 1888.
S. Schmid.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Erhebungen über die Verbreitung der Rothlaufseuche und der Schweinepeste.

Vom 22. Mai 1888.
(Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage S. 104.)

Das unterzeichnete Ministerium legt Werth darauf, die Erhebungen über die Verbreitung und Heftigkeit der Rothlaufseuche und Schweinepeste unter den Schweinen im Lande von Johannis d. S. ab noch auf ein Jahr fortzusetzen und hierüber genaueres Material als im vorigen Jahr zu erlangen. Die Ortsobrigkeiten wollen es sich deshalb angelegen sein lassen, in ihrem Bezirk (auch durch Vermittelung der Privatthierärzte, der Versicherungsvereine, der Frohner u. s. w.) nach Möglichkeit von allen Fällen von Rothlauf oder Schweinepeste Kenntniz zu erhalten, und das Ergebnis ihrer Ermittlungen nach Maßgabe des Formulars Anlage A zusammenstellen und Johannis nächsten Jahres dem zuständigen Bezirksthierarzt zur weiteren Bearbeitung zukommen.

Schwerin, am 22. Mai 1888.
Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abthlg. für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Anlage A.

Veterinär-Bezirk Nr.

Ortschaft Verwaltungs-Bezirk

Variante Nummer	Bezeichnung des Seuchengeschäfts	Zahl der überhaupt auf dem Gebiet befindlichen Schweine	Zahl der Seuchenfälle u. der in denselb. befindlichen Schweine	Zahl der erkrankten Schweine	Zahl der gefallenen Schweine	Zahl der nachgeschlachten Schweine	Die Folge der einzelnen Erkranklungen	Bemerkungen über die Entstehung und Ausbreitung der Krankheit, die Beschaffenheit der Ställe u. s. w.
1.								
2.								
3.								

Am 23. Mai 1888 ist ferner von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten eine gemeinverständliche Belehrung über das „Fieber der Schweine“ an die Großherzogl. Aemter, Magistrats- und Klosterämter zur Verteilung unter die Schweinehaltende Bevölkerung, sowie an die Bezirksthierärzte zur Verteilung an die ritterschaftlichen Güter abgegeben worden.

Desgleichen, betr. die Viehansfuhr nach dem Auslande.

Vom 26. Mai 1888. (Ebenda S. 106.)

Der Umstand, daß schon vereinzelte Fälle der Einbringung seuchenkranken Viehs von Deutschland nach

Großbritannien geeignet sind, zum schweren Nachtheil des deutschen Viehhandels und der einheimischen Landwirtschaft ein allgemeines Verbot der Einfuhr an Vieh aus Deutschland von Seiten der königlich Großbritannischen Regierung zu bewirken, hat es nothwendig erscheinen lassen, den beamteten Thierärzten bei der nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J.) vorzunehmenden Untersuchung der zur Verladung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine besondere Sorgfalt und Feindschaft zur Pflicht zu machen, und giebt außerdem dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung die Ortsobrigkeiten hierdurch aufzufordern, daß sie nachmals die in dem dieselbeiten Erlaß vom 26. Februar 1885 (Regierungs-Blatt Nr. 10) erwähnten Bestimmungen sowie den Inhalt des § 328 des Strafgesetzbuchs in ihrem Bezirk allgemein in Erinnerung bringen und die im Interesse der Pfenshaltung der deutschen Viehansfuhr unter dem 16. August 1886 ergangenen Vorschriften (Regierungs-Blatt Nr. 283), namentlich auch diejenigen bezüglich der Maul- und Klauenseuche in Ziffer II, genau beobachten.

Schwerin, am 26. Mai 1888.
Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abthlg. für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Oldenburg. Bekanntmachung, betreffend die Verladung von Wiederkäufern und Schweinen auf den Eisenbahnen.

Vom 6. Dezember 1887.

Auf Grund des § 20, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird angeordnet, daß Wiederkäuer und Schweine auf den Eisenbahnen nach den Nordseehäfen erst dann verladen werden dürfen, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Oldenburg, 1887, Dezember 6.

Staatsministerium, Departement des Innern.
gez.: Jansen.

Braunschweig. Erlaß, betreffend die Kontrolle der öffentlichen Impftermine.

Vom 24. Mai 1888.

Da nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 18. Juni 1885 Nr. 85 auch die von Privatärzten abgehaltenen öffentlichen Impftermine einer Kontrolle unterworfen werden sollen, so fordern wir Sie auf, uns thunlichst bald zu berichten, ob in ihrem Physicate Privatärzte (resp. welche) öffentliche, durch öffentliche Anzeige bekannt gemachte Impftermine abhalten.

Selbstverständlich bezieht sich dieser Erlaß nicht auf gelegentliche oder als Hausarzt vorgenommene Impfungen. Braunschweig, den 24. Mai 1888.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.

M. Culemann.
An die Physice des Herzogthums.

Waldeck. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Hebammengebühr.

Vom 16. Mai 1888.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 59.)

Die in der Bekanntmachung vom 21. März 1874 (Regierungsblatt von 1874 Blatt 33) auf den Betrag von 4 Mark festgesetzte Hebammengebühr entspricht weder den erhöhen, in die Ausbildung und Thätigkeit der Hebammen gestellten Anforderungen, noch auch den bestehenden Preisverhältnissen. Auch erscheint es im Interesse des Gemeinwohls erforderlich, dem schon bestehenden Mangel an Hebammen durch Verbesserung ihres Einkommens entgegenzutreten.

Demzufolge wird der oben erwähnte Satz von 4 Mark auf den Betrag von 6 Mark hierdurch erhöht.

Krolsen, den 16. Mai 1888.

Der Landesdirektor: von Salberm.

) Veröffentlicht. 1888 S. 26. — 2) Desgleichen 1886 S. 566.

Italien. Bauordnung der Stadt Rom.

Für die Stadt Rom wurde unter dem 14. Februar 1887 eine neue Bauordnung erlassen. Dieselbe zerfällt in 11 Titel und hat laut Titel 1 für Bauten aller Art, in der Stadt und in den Vororten, an öffentlichen Straßen und Plätzen, wie im Innern von Privatgrundstücken Geltung. Durch dieselbe soll nicht nur ein gutes Aussehen der Gebäude, sondern auch die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner gewahrt werden.

Die Stadtbehörde, welcher die Handhabung der Bauordnung zukommt, hat nach Titel 2 die Baulinien festzusetzen, nach welchen die Gebäude zu richten sind. Letztere sollen in der Regel nicht höher sein, als das einmahl-fache der Straßenbreite, als äußerste Grenze für die Höhe eines Hauses sind 24 m festgesetzt, unter allen Umständen aber sind 14 m Höhe zulässig, auch ohne Rücksicht auf die Breite der Straße.

Sogenannte Attikabauten, eine Eigenthümlichkeit italienischer Wohnhäuser dürfen sich erst auf der ersten der Frontmauer des Hauses parallel laufenden Innenmauer erheben, jedoch nicht höher als die Entfernung ihrer Front von der Vorderfront des Hauses beträgt. Die Gesamthöhe von Haus und Attika zusammen darf nur 24 m betragen.

Titel 4 befaßt sich insbesondere mit den hygienischen Einrichtungen der Gebäude. Die Höfe sind so groß anzulegen, daß ihre kleinste Seite $\frac{1}{3}$ der Höhe des Hauses beträgt. Niederschläge zur Erhellung von Klüben oder Aborten sind direct verboten. Die Höfe müssen gepflastert und regelrecht entwässert werden.

Die Höhe von Werkstätten oder Läden im Erdgeschosse soll mindestens 4 m, die jedes bewohnten Raumes mindestens 3 m, in Dachwohnungen 2,5 m betragen; im letzteren Falle muß der Raum zwischen Decke und Dach gut gelüftet werden können. Der Fußboden bewohnter Erdgeschosse ist wenigstens 1 m hoch über dem Gelände anzulegen.

Jedes Gebäude muß Abtritt und Gasse haben. Ersterer muß direct von außen Licht und Luft bekommen. Die Abfallrohre sind so anzulegen, daß sie Durchsichern von Schmutzwasser nicht gestatten und leicht besichtigt werden können; sie sind über Dach zu verlängern und unten mit Wasserverschluß zu versehen.

Wo Kanäle bestehen, ist ein Anschluß an diese zu bewirken, wo solche fehlen, sind die Fallrohre in bewegliche Latrinen einzuleiten. In allen Doffnungen zur Aufnahme von Schmutzwässern im Innern der Häuser sind Wassererschüsse anzubringen.

Für Ställe ist eine luftige Bauart, Vorsohle für Entwässerung und Stein- oder Asphalt Plaster vorgeschrieben. Räume, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, sollen Kamine erhalten, deren obere Doffnung, isotherne Fenster in der Nähe sind, mindestens 6 m von diesen entfernt sein muß.

Aus den in Titel 5 enthaltenen Sicherheitsvorschriften sind folgende hervorzuheben: Gasrohre sind in der Regel sichtbar zu verlegen und so, daß die Sichtbarkeit des Hebes leicht geprüft werden kann. Wo Gasrohre durch eine Wand gelegt werden müssen, sind sie durch ein weiteres Metallrohr hindurchzuführen.

Nohre von Kaminen und Ofen müssen mindestens 14 cm von benachbartem Gebälke entfernt bleiben.

Im Uebrigen enthält Titel 5 sehr eingehende Vorschriften über die Herstellung der Baugerüste, und über die Ausführung von Erdarbeiten.

Titel 6 regelt mit wenigen Worten die Reinhaltung der öffentlichen Plätze in der Stadt.

Titel 7 handelt von der Nummerirung, den Inschriften und der Bemalung der Häuser, Titel 8 kurz von den Stadterweiterungen.

In Titel 9 wird das Verfahren bei Einholung einer Baugenehmigung genauer festgestellt. Hier verdient hervorzuheben zu werden, daß die Erlaubnis zur Ausführung eines Baues nur auf Grund vorgelegter von einem Seitens der Stadt anerkannten Architekten gezeichneter Pläne erteilt wird, daß ferner die Stadt die Ausführung der Bauten zu überwachen und nach vollendeter Arbeit die Erklärung der Wohnbarkeit abzugeben hat.

Dänemark. Bekanntmachung, die Form und die Bezeichnung der Margarinebehälter zc. betreffend.

Vom 12. April 1888. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

In Gemäßheit des Gesetzes vom 5. April 1888, die Anfertigung und den Verkauf von Margarine betreffend,*) wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

1. Die Margarinebehälter (§ 2 des Gesetzes und ff.) sollen von ovaler Form sein, so daß der Umriss der Behälter überall mit dem Boden parallel ein Oval (Ellipse) bildet, dessen Länge wenigstens $1\frac{1}{2}$ Mal so groß wie die Breite ist. Auswendig sowohl auf dem Deckel und dem Boden, als auch an den Seiten sollen die Margarinebehälter mit der nachstehenden Aufschrift versehen sein,



welche in schwarzer Farbe und in augenfälliger Weise in voller Größe auszuführen ist. Unter jeder Aufschrift soll dabei zugleich der in dem Behälter befindliche Prozentgehalt an Butterfett der Margarine durch folgenden Vermerk „Gehalt an Butterfett Prozent“ angegeben sein, wozu Buchstaben desselben Charakters und Schnitts wie diejenigen der Aufschrift, aber in halber Größe, zu verwenden sind. Die Zahl, womit der Vermerk ausgefüllt wird, soll in Größe und Deutlichkeit den Buchstaben entsprechen. Unter diesem Vermerk soll mit Buchstaben desselben Charakters, Schnitts und derselben Größe der Name des Fabrikanten (Firma) angebracht werden.

2. Diejenigen Behälter, in welchen geringere Quantitäten in den Läden als Waarenproben oder zum Detailverkauf ausgestellt werden, sowie Krüge, Schachteln u. dgl., in denen Margarine an die Käufer verpackt wird, sollen dieselbe ovale Form wie die Margarinebehälter (Nr. 1) haben und auswendig an den Seiten parallel mit dem Boden mit dem Worte „Margarine“ beschriftet sein und zwar mit Buchstaben desselben Charakters, Schnitts und derselben Größe, wie sie zu der in Nr. 1 vorgeschriebenen Aufschrift verwendet werden; darunter soll auf gleiche Weise wie in Nr. 1 vorgeschrieben ist, der Prozentgehalt an Butterfett der Margarine, sowie der Name des Fabrikanten (Firma) angegeben sein.

Mit derselben Bezeichnung soll Papier u. dergl., welches zum Verpacken von und zum Auflegen auf Margarine verwendet wird, wenn der Käufer die Waare in eigenen Behältern abholt, in augenfälliger Weise versehen sein.

3. Zu dem in § 3 des Gesetzes für Verkaufsstellen, wo Margarine sich vorfindet, befohlenen Anschlag: „Hier verkauft man Margarine“ sollen Buchstaben desselben Charakters und Schnitts, wie für die für Margarinebehälter vorgeschriebene Aufschrift, aber von wenigstens 3 Zoll Höhe verwendet werden. Die Aufschrift, welche schwarz auf weißem Grunde sein muß, soll in zwei Linien getheilt werden, so daß in der ersten Linie steht: „Hier verkauft man“ und darunter mit zwei Zoll Abstand: „Margarine“.

4. Die Diomargarinbehälter sollen die Form eines abgestumpften Kegels haben, dessen Höhe wenigstens $1\frac{1}{2}$ Mal so groß als der Durchmesser der größten Grundfläche desselben ist. Auswendig auf dem Deckel, dem Boden und den Seiten, soll das Wort „Diomargarin“ mit Buchstaben desselben Charakters, Schnitts und derselben Größe angebracht sein, wie für die für Margarinebehälter vorgeschriebene Aufschrift.

5. Diejenigen Bücher, welche in Gemäßheit der §§ 2, 7 und 9 zu füllen sein werden, sollen nach Schemas eingerichtet sein, welche vom Ministerium des Innern festgesetzt werden, und dürfen nicht in Gebrauch genommen werden, bevor sie nicht in Kopenhagen und in den Hauptstädten vom Magistrat und auf dem Lande von den Unterbehörden autorisirt worden sind. Gedruckte Exemplare der genannten Schemas, sowie Abdrücke des Ge-

*) Anmerk. Vergl. Veröffentl. S. 309.

sehes pp. zum Aufhängen, werden vor dem 1. Mai d. Js. in Kopenhagen in der Schulstischen Offizin und außerhalb Kopenhagens bei den Polizeimeistern unentgeltlich zu erhalten sein.

6. Die durch diese Bekanntmachung erlassenen Vorschriften gelten vom 1. Mai d. Js. an gerechnet. Von diesem Zeitpunkte an tritt das Gesetz vom 5. d. Mits., die Aufertigung und den Verkauf von Margarine pp. betreffend, in Kraft. Von demselben Zeitpunkte an kommt die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1855, die Form der Behälter für Kunstbutter betreffend, in Wegfall.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Das Ministerium des Innern, den 12. April 1888.
Ingerstedt. C. Damfior.

Rechtssprechung.

Das dritte und vierte Heft des 4. Bandes des Werkes: „Sammlung von Entscheidungen des kgl. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses“ enthält folgende, das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege betreffende Entscheidungen des genannten Gerichtshofes (vgl. Veröff. 1886 S. 338, 1887 S. 412):

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 43, Gesetz v. 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. 12.

Zum Thatbestande des Vergehens gegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 wird Kenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit des Nahrungs- oder Genußmittels erfordert.

Der Transport eines gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittels an den Ort, wo es feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden soll, bildet noch nicht den Versuch des Feilhaltens oder Inverkehrbringens, wenn das Nahrungsmittel noch einer weiteren Zubereitung oder Behandlung bedarf, um feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden zu können.

Beschluß vom 15. März 1887.

In Erwägung, daß

1. nach den gepflogenen Erhebungen zwar angezeigt ist, daß Kaspar W. am 14. Juli 1886 in Gerach das Fleisch einer am Tage vorher wegen Erkrankung geschlachteten Kuh, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel an Georg D. verkaufte und daß letzterer dasselbe zu dem Zwecke, es in seiner Gastwirthschaft zu B. oder in seinem Haushalte an seine Angehörigen und Dienftboten als Nahrungsmittel abzugeben, von Gerach fortfuhr, unterwegs aber von der Gendarmerie angehalten wurde, welche das Fleisch beschlagnahmte;

2. jedoch, nachdem der Fleischbeschauer in Gerach am 13. Juli 1886 ein Zeugniß des Inhalts ausgestellt hatte, daß das bezeichnete Fleisch gesund, oder nicht bankfähig sei und bloß zum Privatgebrauch verwendet werden dürfe, nicht angenommen werden kann, daß der Angeeschuldigte Kaspar W. gewußt habe, daß der Genuß jenes Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei (Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. IV S. 76), und die Handlung des Georg D. nur als eine Vorbereitend zum Feilhalten oder Inverkehrbringen des gesundheitsgefährlichen Fleisches, nicht aber als eine den Anfang der Ausführung dieses Vergehens in sich schließende Handlung sich darstellt, weil zu dem Feilhalten in der Gastwirthschaft oder dem Wehrgewerbe des D. oder zum Abgeben des Fleisches als Kost an Angehörige und Dienftboten außer dem Transporte des gekauften Fleisches der Kuß von Gerach nach B. auch noch eine weitere Behandlung desselben erforderlich war (Rechtspr. des Reichsger. Bd. VI S. 724), wird die Beschwerde des Staatsanwalts gegen den Beschluß der Strafkammer des Landgerichts Bamberg vom 14. Januar 1887 verworfen.

2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 46.

Der die Straflosigkeit des Thäters begründende freiwillige Nichttritt vom Verbrechen bewirkt nicht die Straflosigkeit des Gehilfen. Beschluß vom 3. Juli 1887.

(Die Angeschuldigte hatte der Magdalena G. Rath ertheilt, Meth und Zimmt zur Abreibung der Leibesfrucht zu kaufen, und ihr daraus eine Mischung bereitet; Magdalena G. nahm zwar davon ein, gab aber die Ausführung der Abreibung aus, ohne an der Ausführung durch von ihrem Willen unabhängige Umstände gehindert zu sein.)

3. Ebenda §§ 348, 359; ortspolizeiliche Vorschriften der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, über die Fleischschau vom 18. Februar 1885.

Die auf Grund der ortspolizeilichen Vorschriften der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, über die Fleischschau vom 18. Februar 1885 aufgestellten und verpflichteten Fleischbeschauer sind Beamte im Sinne des § 359. Die Beurkundung derselben über Zeit und Ort der Schlachtung, über die Gattung des geschlachteten Viehstücks und über dessen Besitzer sowie über die Bornahme und das Ergebniß der Beschau betreffen rechtlich erhebliche Thatsachen. Eine hierauf bezügliche vorsätzlich falsche Beurkundung bildet daher ein Vergehen im Amte nach § 348 Abs. 1.

Beschluß vom 7. März 1887.

4. Ebenda § 367 Ziffer 3. Kgl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften, vom 25. April 1877 §§ 3, 7, 14 Ziff. 8, 9.

Wer sich, ohne Thierarzt zu sein, mit der Ausübung der Thierheilkunde befaßt, ist strafbar, wenn er, ohne die polizeiliche Erlaubniß zur Abgabe von Gift an Andere zu besitzen, das zum Betriebe seines Gewerbs nöthige Gift hiebei in solcher Weise verwendet, daß andere Personen in die Lage versetzt werden, über das Gift verfügen zu können.

(Ein Viehstaftrier bediente sich bei Kastriren von Hengsten sogenannter Kluppen, welche, nachdem sie in der inneren ausgehöhlten Seite mit ätzendem Quecksilberchlorid und weißem Quecksilberpräzipitat betrichen worden waren, den Pferden angelegt und an beiden Seiten fest zugeschnürt wurden.)

Urtheil vom 17. Juni 1887.

5. Derselbe Bestimmung in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875.

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 ist auch strafbar, wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine von ihm verfertigte flüssige Arzneimischung durch Einpinselung auf Körpertheile Anderer überträgt.

(Ein Kurpfuscher hatte eine, von ihm aus verschiedenen mit Weingeist verfesten ätherischen Oelen verfertigte, als Arzneimittel im Sinne der Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1875 zu erachtende Flüssigkeit ohne polizeiliche Erlaubniß auf die kranken Körpertheile seiner Patienten aufgetragen, sie den letzteren „überlassen“ im Sinne des § 367 Ziff. 3 Str. G. B.)

Urtheil vom 15. November 1887.

6. Bayerisches Polizei-Strafgesetzbuch Art. 127 Abs. 1 in Verbindung mit dem kgl. bayerischen Verordnung, die Verhältnisse der Bader betr., vom 24. Juni 1884 § 9.

„Badereibesitzer“ ist ein der Bezeichnung „Bader“ ähnlicher Titel, durch den der Glaube erweckt werden kann, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Ein Bader, welchem die Berechtigung zur Führung des Titels „Bader“ entzogen worden ist, ist nicht mehr „geprüfte Medizinalperson“.

Urtheil vom 22. April 1887.

Außerdem interessirt noch nachstehende, auf S. 412 der Veröff. von 1887 noch nicht wiedergegebene Entscheidung aus dem zweiten Heft des 4. Bandes, welche zwar auf Grund des bayerischen Gesetzes, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 16. November 1867 § 20 Abs. 1 Ziff. 4 gefällt ist, aber das Nahrungsmittelgesetz insofern berührt, als die bei der Herstellung von Würsten als Innhaltung verwendeten Rindsbarme als „Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen“ angesehen wird.

Sofern die bei der Herstellung von Würrsten als Umhüllung verwendeten Rindsdärme als „Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen“ zu betrachten sind, ist die von einem Sattlinghändler gewerbsmäßig betriebene Reinigung und Konfervirung der zu jenem Zwecke bestimmten Rindsdärme ein Gewerbe, welches Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen „bereitet“. — Der Umstand, daß die bei der Herstellung von Würrsten als Umhüllung verwendeten Rindsdärme vor dem Genuße der Würrste leicht beiseitigt werden können und auch regelmäßig beiseitigt werden, rechtfertigt nicht die Feststellung, daß dieselben ein Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht seien.

Urtheil vom 31. Dezember 1886.

M e r m i s c h t e s.

Preußen. Göttingen. Städtische Desinfektions-Apparate. — Die Stadt Göttingen besitzt seit 1884 eine Desinfektionsanstalt, in welcher 2 nach den Angaben von Prof. Dr. Flügge und Stadtbauemeister Gerber konstruirte Desinfektionsöfen aufgestellt sind. Diese sind im Prinzip die bekannten Sterilisirungsapparate unter Benützung strömenden Dampfes von Koch, Gaffy und Vöfler nachgebildet und haben, der eine bei 50 cm Durchmesser eine Höhe von 70 cm, der andere bei 80 cm Durchmesser eine Höhe von 140 cm. Sie bestehen aus 3 Theilen: einem Wasserfessel, mit Gas beheizt, einem Cylindur zur Aufnahme der zu sterilisirenden Gegenstände und einem Out. Die Verbindung der Theile unter sich geschieht durch Wasserverschlüsse, indem der untere Rand des Hutes bzw. des Cylinders in eine am oberen Rande des Cylinders, bzw. Wasserfessels befindliche Rinne mit Wasser eintaucht. Zur Verhütung übermäßigen Wärmeverlustes sind alle Theile mit Kieleguhr umhüllt. Durch ein im Hute angebrachtes Rohr kann Dampf entweichen.

Versuche von Prof. Dr. Flügge haben ergeben, daß selbst die in festverpackten Bündeln enthaltenen Bacillensporen — je nach ihrer Art — nach 1 bis 1½ stündiger Einwirkung des Dampfes sterilisirt waren.

Zur Benützung der Apparate wurden die Einwohner Göttingens durch folgende Bekanntmachung des Magistrates aufgefordert:

Bekanntmachung.

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten in den Häusern und Wohnungen fordern wir die Einwohnerschaft, sowie die Herren Aerzte auf, sich der Apparate zur Desinfizirung der dem Krankheitsstoffe zugänglich gewordenen Kleider, Betten, Gardinen, Möbeln und sonstigen Hausgeräthe zu bedienen und auch die Desinfizirung der Räumlichkeiten selbst, welche zum Aufenthalt der Kranken gedient haben, durch das geschulte Personal der Stadt vornehmen zu lassen.

Der Antrag auf Vornahme der Desinfektion von Wäsche u. und ganzen Zimmern ist bei dem Hospital-Verwalter Hillemann am Waageplatz Nr. 6 oder in der Stadtwache unter dem Rathhause zu stellen und dabei der Name, Stand und die Wohnung des Auftraggebers, letztere nach Straße und Hausnummer, anzugeben.

Von der Stadtwache aus werden dann sofort die mit der Desinfizirung Beauftragten bestellt.

Vorbehaltlich einer demnächst von uns zu erlassenden Taxe sind die Preise vorläufig wie folgt festgesetzt:

1. für eine Desinfektion geringen Umfanges (eines Bettes und einiger Wäschestücke u.) auf 5—10 Mk.;
2. für eine Desinfektion größeren Umfanges (Bettstüde, Wäsche u.) auf 10—20 Mk.;
3. für eine gleichzeitige Desinfektion eines Zimmers mittleren Umfanges und der darin befindlichen Möbeln, soweit letztere nicht mittels Apparates zu desinfiziren sind, auf 6—10 Mk.

Die geringsten Gegenstände werden den Bewohnern in ihre Wohnungen zurückgeliefert.

Göttingen, den 1. August 1886.

Der Magistrat der Stadt Göttingen.

Merkel.

Das Inventarium der Anstalt besteht aus folgenden Gegenständen, welche vorrätzig zu halten sind:

1. Sechs Kettel mit langen Armen und aus einem Stoffe gemacht, welcher leicht abgewaschen werden kann.
2. Ein Gefäß, enthaltend 1 k rother Karbolsäure.
3. Ein Gefäß, enthaltend 2 k Sublimatlösung im Verhältnis von 1 : 1000.
4. Ein Gefäß mit 2 k rother Salzsäure.
5. Eine Schachtel mit blauem Latmuspapier.
6. Ein Litermaß.
7. Ein grabuirter Maagzylinder.
8. Mehrere Würrsten, um Ritzen und Fugen damit zu reinigen.
9. Eine Nagelbürste.
10. Eine Waschschale.
11. Eine hinreichend große Anzahl von Tüchern bis zu einer Größe, daß eine Matratze hinein geschlagen werden kann.
12. Zwei Handwagen, von denen einer einen fest zu schließenden Blechkasten enthält oder aufnimmt, der andere zum Transporte von Körben dienen kann.
13. Einige größere Körbe.

In jedem Falle haben die mit der Desinfektion beauftragten Personen folgende Sachen mit zu der infizirten Wohnung zu nehmen:

Für jede Person einen Kettel, das Gefäß mit Sublimatlösung, die Würrsten inkl. Nagelbürste, die Waschschale, die Tücher,

den Handwagen mit Blechkasten.

Handelt es sich um eine Infektion durch Cholera, Typhus oder Ruhr, so sind auch noch die Gefäße mit Karbolsäure und Salzsäure nebst Litermaß und grabuirtem Cylindur mitzuführen. Bei Blattern würden noch 3 Packete mit je 1 Pf. Schwefel erforderlich sein. Die Tücher sind vorher in 1 procentige Karbolsäurelösung einzutauchen und dann leicht auszudrücken, so daß sie hinreichend feucht bleiben.

Für die mit dem Desinfektionsgeschäfte betrauten Personen wurde die folgende Instruktion ausgegeben.

Instruktion für die mit dem Desinfektions-Geschäft betrauten Personen.

Nachdem die desinfizirenden Personen mit den angeführten Utensilien in der infizirten Wohnung angekommen sind, legen sie den Kettel an, füllen dann die Waschschale mit Sublimatlösung und waschen ihre Hände mit derselben.

Darauf werden die Sachen, welche zum Dampfosen geschafft werden sollen in die mit Carbol säurelösung getränkten Tücher sorgfältig eingeschlagen und in den Blechkasten gelegt; Stoffe, deren Farbe sehr empfindlich ist, werden zweckmäßig zunächst in ein trocknes Tuch geschlagen und dann mit dem feuchten Laken umhüllt. Entweder fahren nun beide Personen, nachdem sie abermals ihre Hände mit der Sublimatlösung gewaschen und ihre Nägel hiermit gebürstet, auch die Kettel mit derselben abgewaschen haben, die eingepackten Sachen in die Desinfektionsanstalt und kehren demnächst zur Vornahme der Desinfektion des Krankenzimmers zurück; oder es bleibt einer derselben zu letzterem Zwecke sogleich da, wenn der andere die Sachen allein wegführen kann.

Die Desinfektion der Krankenzimmer wird je nach der Natur der Krankheit in folgender Weise ausgeführt:

Cholera: Sämmtliche Wäsche, Kleidungsstücke, Betten, Teppiche, Gardinen, Vorhänge u. s. w., welche möglicherweise mit den Defektionen des Kranken in Berührung gekommen sind, sind zur Desinfektionsanstalt zu befördern. Die Abtrittsgruben sind mit rother Salzsäure so reichlich zu übergießen, daß der Inhalt nach gehörigem Umrühren sauer reagirt. Der Abtritt selbst, d. h. das Sitzbrett und der Fußboden ist mit 5 procentiger Carbol säurelösung abzusputzen; ebenso sind hiermit die zu den Stuhlgängen benutzten Gefäße abzusputzen und ist in ihnen die Carbol säurelösung 24 Stunden lang zu belassen. Das Krankenzimmer ist 3 Tage hindurch lüchlig zu halten und darauf

zu lüften, oder es ist mit einer Sublimatlösung von 1:1000 aufzuwaschen und am andern Tage aufzusprühen.

Watten: Wäsche u. f. w. bei Cholera in die Desinfektionsanstalt zu bringen. Der Kranke ist, nachdem er genesen, mit einer Sublimatlösung von 1:2000 abzuwaschen und sodann, mit reiner Kleidung versehen, in ein anderes Zimmer zu bringen. Der Fußboden, die Holz- belfedungen, Bettstellen und hölzernen Möbel sind mit einer Sublimatlösung von 1:1000 abzuwaschen; die Wände und Stoffmöbel werden mittelst mit dieser Lösung angefeuchteten Tüchern oder Schwämmen abgerieben. Hiernach wird Schwefel im Zimmer abgebrannt.

Eine Desinfektion der Abtritte ist nicht nothwendig.

Typhus: Die bei der Cholera angeführten Gegenstände sind ebenfalls nach der Desinfektionsanstalt zu bringen. Der Fußboden und die Bettstelle sind gleichfalls mit Sublimatlösung 1:1000 abzuwaschen und am andern Tage aufzusprühen. Die Abtritte werden wie bei Cholera desinficirt.

Bei Flecktyphus sind auch noch die Wände und Möbel mit jener Lösung abzuwaschen.

Scharlach: Wäsche u. f. w. wie bei Cholera. Fußböden, Wände und Möbel werden mit Sublimatlösung von 1:1000 aufgewaschen resp. abgerieben.

Muh: Wie bei Typhus.

Erythelas, Wundinfektion und Puerperalfieber: Betten, Wäsche und Verbandstücke sind zum Dampfapparat zu schaffen. Bettstelle und der Fußboden in der Nähe des Krankenzimmers sind mit Sublimatlösung von 1:1000 abzuwaschen.

Tuberkulose: Hier genügt, daß die Wäsche, Kleidungsstücke und das Bett in den Dampfofen gebracht werden. Das Krankenzimmer ist mit schwarzer Seife gründlich zu säubern und ist hinterher zu lüften.

Die desinfizirenden Personen haben Folgendes zu beachten:

Bei dem Einschlagen der Wäsche u. f. w. in die angefeuchteten Tücher haben sie sorgfältig darauf zu sehen, daß solche Kleidungsstücke, welche ein späteres Waschen nicht vertragen können, z. B. Tuchröcke, seidene Kleider u. dergl., so zusammengewickelt werden, daß sie keine Knickungen erleiden und somit nachher unbrauchbar würden.

Sie müssen es sich zur Regel machen, sich in dem Krankenzimmer nicht ohne zwingende Veranlassung hinzusetzen; niemals dürfen sie dort etwas genießen.

Das Abwaschen der Fußböden mit der desinfizirenden Flüssigkeit (Sublimatlösung) muß so geschehen, daß jene reichlich mit dieser bestrichen werden und daß die Flüssigkeit namentlich in alle Fugen Ritzen und Löcher dringt. Ebenso können die Holzmöbel, Holzbelfedungen und Bettstellen gründlich abgewaschen werden. Um die Fugen u. gründlich auszuwaschen, bedient man sich zweckmäßiger Bürsten. Das Nachwaschen der mit Sublimatlösung abgewaschenen Gegenstände geschieht, wenn die Zeit nicht drängt, gewöhnlich am folgenden Tage.

Das Abreiben der Wände und Polstermöbel muß vorsichtig und mit nur angefeuchteten, nicht nassen Tüchern oder Schwämmen geschehen und ist womöglich zu wiederholen.

Das Ausschweffeln des Zimmers ist in der Weise vorzunehmen, die Länge, Breite und Höhe des Zimmers mit dem Metermaß ausgemessen und diese 3 Zahlen mit einander mal genommen werden. Man erhält so den Inhalt des Zimmers in Kubikmetern.

Nimmt man diese 20mal, so hat man in Grammen das Gewicht des Schwefels, welches zu verbrennen ist. Wenn beispielsweise die Länge eines Zimmers 5 m, die Breite 4 m, die Höhe $3\frac{1}{2}$ m betrage, so würde der Kubikinhalt 5mal 4mal $3\frac{1}{2}$ sein; also 70 Kubikmeter. Die Menge des Schwefels würde dann 20mal 70 Gramm, also 1400 Gramm betragen müssen.

Das Verbrennen des Schwefels selbst geschieht, indem man ihn in großere Stücke zerbricht, diese mit einigen Schwefelsäden untermischt, in ein eisernes Gefäß thut, letzteres auf eine Unterlage von Steinen oder auf nassem Sand stellt und nun den Schwefel entzündet. Es wird sodann das Zimmer verschlossen, nachdem zuvor Schließloch und etwaige Fugen verstopft sind. Ein Fenster ist so zu schließen, daß es durch leichten Druck geöffnet werden kann. Nach frühestens 8 Stunden wird dieses Fenster

geöffnet, indem der Eintretende den Athem anhält, schnell vorgeht und sich ebenso schnell wieder entfernt. Nach etwa 10 Minuten können die anderen Fenster geöffnet werden, ohne daß der Eintretende sich besonders zu beeilen braucht. Nachdem das Zimmer 24 Stunden gelüftet ist, kann es selbst zum Schlafen wieder benutzt werden. Alle Gegenstände können während des Schwefelns im Zimmer belassen werden; nur Blumen gehen dabei zu Grunde.

Eine Sublimatlösung von 1:2000 wird bereitet, indem zu einem Theil der vorräthigen Lösung von 1:1000 man ebensoviel Wasser setzt. Einprozentige Karbollsäure erhält man dadurch, daß man zu 1 Liter Wasser 11 Gramme rohe Karbollsäure setzt. Eine fünfprozentige Lösung erfordert auf 1 Liter Wasser 55 Gramme roher Karbollsäure, diese Mischung ist aber so lange durchzurühren, bis die Karbollsäure sich mit dem Wasser vollständig vermischt hat.

Bei der Desinfektion der Abtritte wachen mittelst roher Salzsäure bedient man sich des brauen Kamuspapiers, um zu sehen, wie viel von der Säure hinzuzusetzen ist. Von Zeit zu Zeit wird, nach gründlichem Umkrühen des Inhaltes, eine kleine Probe des letzteren auf einen Streifen dieses Papiers getriehen; wenn die andere Seite des Papiers hierdurch schnell und deutlich roth wird, ist genug Salzsäure zugelegt.

Der Blechfaß mit den zu desinfizirenden Gegenständen wird nach der Desinfektionsanstalt gefahren. Hier werden dieselben, nachdem die Arbeiter die Kiste wieder angelegt, in diesem dem strömenden Wasserdampfe, welcher bei seinem Austritt aus dem Ofen eine Temperatur von mindestens 100° C. haben muß, ausgelegt. In dem kleinen Apparat verbleiben die Sachen eine, in dem großen zwei Stunden. Nachdem sie herausgenommen, werden sie auf ein Holzgestell, welches im Nebenzimmer um einen bereits angeheizten Ofen aufgestellt ist, getrocknet, dann in die zugleich mit desinfizirten und getrockneten Tücher gewickelt und in reine Körbe gelegt.

Letztere werden durch eine besondere Thür und ohne den Apparatenkasten wieder zu passieren auf die Straße geschafft und alsbald auf einem andern Wagen der betreffenden Familie wieder zugeführt.

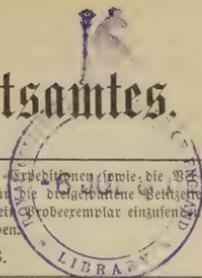
Verzeichniß

Der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

- (Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. Braunschweig. 1882. 8°.
- Reich, Wilhelm. Die Liqueur-Fabrikation wie sie ist und wie sie sein soll. Bochum. 1887. 8°.
- Schmidt-Wülheim, Dr. Die technischen Grundlagen für den Handelsverkehr mit Fleisch von tuberkulösen Thieren. Berlin. 1887. 8°.
- Schwarz, Dr. D. Die hygienische Aufgabe des behandelnden Arztes in Volkskrankheiten. Vortrag. Braunschweig. 8°. Sep.-Abdr.
- Staats-Laboratorium, chemisches, zu Hamburg. Jahresbericht für 1886. Von Dr. F. Wibel. Hamburg. 1887. 8°. Sep.-Abdr.
- Statistik des Hamburgischen Staates, Heft 14 Abthlg. 2. Hamburg. 1887. 4°.
- Statistik, preussische, Heft 91. Berlin. 1887. 4°.
- Tafel zur Ermittlung des Alkoholgehaltes von Spirituosenmischungen. Anst. Ausgabe der Kaiserl. Normal-Mischungs-Kommission. Berlin. 1888. 8°.
- Tagblatt der 60. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Wiesbaden vom 18. bis 24. September 1887. Wiesbaden 1887. 4°.
- Wasserversorgung, die, und Kanalisation der Stadt Wiesbaden: Festschrift. Wiesbaden 1887. 8°.
- Zelle, N. Handbuch des geltenden öffentlichen und Privat-Rechtes für das Gebiet des Preussischen Landesrechts. Berlin. 1888. 8°.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postzugs-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Veröffentlichungen sowie die Zei- tungsbeilage zum Preise von 30 s für die deutsche Sprache (Betschert) entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingeleitet ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 3. Juli 1888.

Nr. 27.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Be- richtswoche. S. 399. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Mai 1888. S. 399. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 400. — Desgl. in größeren Städten des Aus- landes. S. 401. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 401. — Desgl. in deutschen Städten und Landgegenden. S. 401. — Medizinische Statistik der Stadt Würzburg 1885. S. 403. — Sanitäts- Verhältnisse im Österreichisch-ungarischen Heere, Januar bis März 1888. S. 403. — **Witterung.** S. 401. — **Zeitweilige Maßregeln zc.** S. 403. — **Tierseuchen.** Milzbrand in Schweden. S. 403. — Maul- und Klauenseuche in England. S. 403. — Tierseuchen in Frankreich, 1. Vierteljahr 1888. S. 409. — **Veterinärpolitische Maßregeln.** S. 404. — **Medizinallgesellschaft zc.** (Kranken- u. Brod-Frankenvereine.) Einführung von Schweinebäumen. S. 405. — (Reg.-Bez. Aurlich.) Sebammen. S. 405. — (Reg.-Bez. Arnberg.) Drogen-, Material- und Farbwaren-Handlungen. S. 406. — Aus-

hängen von Fleisch zc. S. 406. — (Baden.) Leichen-Transport. S. 407. — (Mecklenburg-Schwerin.) Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordbächen. S. 407. — (Stadt Schwerin.) Töbden der Schlauchtiere. S. 408. — (Sachsen-Meiningen.) Beleh- rung über die Seuchen der Haustiere. S. 408. — (Sachsen-Alten- burg.) Pestentwurf. S. 408. — (Reg. u. L.) Desgl. S. 408. — (Schweiz, Kanton Bern.) Verkehr mit Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. S. 409. — (Frankreich.) Professoren der Hy- giene als Gesundheitsbeamte. S. 411. — (Spanien.) Medizinallstati- stik. S. 411. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Hamm.) Teil- haben der Bekandtheile von Wulsthee, St. Germainthee, Brunnen- wein durch Nichtabnehmer. S. 412. — **Kongresse.** Konvente der kaiser- lichen Gesundheits-Verörden in Washington. S. 412. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Mai 1888. S. 413. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 416.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. aus- weislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfalls- fieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 4, Prag 24, Triest 4, Rom 1, Paris 6, Petersburg 1, Warschau 4 Todesfälle; Berlin 4, Breslau 1 (Variolosis), Reg.-Bezirke Aachen 1 und Hannover 2, Wien, Budapest je 4, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Wien 1 Todesfall; Petersburg 7 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Erkrankungen.
Epidemische Genickstarre: Reg., Kopenhagen je 1 Todesfall; Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:
Unterleibstypus: Königsberg 6, Paris 21, London 15, Petersburg 27 Todesfälle; Berlin 22, Petersburg 31 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 38, Wien, Vororte Wiens und Krakau je 8, Prag 10, Paris 11, London 18, Petersburg 60 Todesfälle; Berlin 191, Hamburg 557, Reg.-Bezirke Düsseldorf 163, Schleswig 262 und Wiesbaden 203, Wien 281, Budapest 78, Edinburgh 37, Petersburg 187 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 6, Paris 6, London 10, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 47, Hamburg 22, Wien 45, Kopenhagen 33, Petersburg 19 Erkran- kungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Bres- lau 8, Dresden 6, Hamburg 11, Wien und Budapest je 7, Paris 18, London 19, Petersburg 7 Todes- fälle; Berlin 76, Breslau 27, Hamburg 55, Reg.- Bezirk Schleswig 190, Wien 21, Kopenhagen 68, Stockholm 17, Christiania 28, Petersburg 40 Er- krankungen.

Keuchhusten: Paris 7, London 33, Stockholm 7 Todesfälle; Hamburg 36, Stockholm 39 Erkran- kungen.

(Zur Monatsstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Fleck- typhus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Genes 3, Hannover, Königsberg, Auffsig, Eger je 1, Pilsen 4, Troppau 2, Genua 5, Lissabon 29, Besangon 1, Calais 5, Le Havre 25, Lille 4, Marseille 7, Moskau 1, Bukarest 8, Bombay 110, Madras, Kairo, Brooklyn je 3, New-York 25, San Franzisko 4.

Cholera: Bombay 35, Madras 83.
Flecktyphus: Braunschweig 3, Moskau 7, Brooklyn 3.

Rückfallsfieber: Kairo 1 (einschließlich bili- ösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Beunthen 2, Chi- cago 24, Cincinnati 7, New-York 22, St. Louis 2.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Königsberg 32 (Vormonat 3), Chemnitz 24 (55), Marseille 25 (21), Moskau 21 (20), Kairo 64 (61) Todesfälle. In Hamburg sind 12 Todesfälle gegen 23 im Vormonat vorgekommen.

Ruhr: Bombay 61 (Vormonat 70), Madras 100 (159), Alexandrien 28 (21), Kairo 88 (112) Todes- fälle.

(Fortsetzung auf Seite 402.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 25. Woche vom 17. bis 23. Juni 1888.

Table with columns: Namen der Städte (1), Einwohner (2), Lebendgeborene (3), Todgeborene (4), Gestorbene (5), Verhältnis (6-8), Todesursachen (9-20).

Die mit einem * besetzten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund künstlicher Todesurtheile oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. - 1) Die Einwohnerzahlen sind nach Abschluß der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswocho Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefälle für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresberichten der Bevölkerung in den Jahren 1883 (S. 291, 1884 (S. 219, 1885 (S. 293, 1886 (S. 759 und 1887 (S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

*) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. - *) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. - *) Ohne Ortsfremde 21 = 24,9 %.

Masern: Berlin 23 (Vormonat 26), Heidelberg 16 (13), Hamburg 71 (43), Straßburg 37 (48), Marseille 34 (18), Bombay 31 (36), Baltimore 21 (30), New-York 28 (17) Todesfälle.

Scharlach: Moskau 32 (Vormonat 48), Brooklyn 59 (70), New-York 120 (106) Todesfälle.

Diphtherie und Group: Berlin 85 (Vormonat 73), Breslau 25 (22), Flensburg 26 (18), Frankfurt a. M. 19 (17), Nürnberg 22 (23), Hamburg 39 (32), Marseille 54 (46), Moskau 57 (42), Brooklyn 94 (140), Chicago 107 (119), Montreal 36 (48), New-Orleans 30 (17), New-York 179 (294), St. Louis 55 (72) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 31 (Vormonat 42), Chicago 22 (23), New-York 25 (28) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 178 (Vormonat 178), Barmen 22 (3), Breslau 71 (55), Danzig 40 (20), Königsberg 75 (59), Augsburg 33 (23), München 108 (109), Nürnberg 37 (34), Hamburg 25 (21), Straßburg 27 (12), Bukarest 66 (30), Marseille 39 (45), Alexandrien 106 (113), Kairo 422 (413), Bombay 80 (88), Madras 81 (93), Chicago 97 (44), New-Orleans 90 (29), New-York 63 (64), St. Louis 30 (39) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesamtmortalität (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in Grimmitzschau (35,1), Schleswig (35,9), Augsburg (36,6), Brieg (36,7), Chemnitz (37,3), Dppeln (38,6), Heidelberg (40,4), Amberg (42,3), Wiesbaden (42,6), Passau (43,6). Passau, Chemnitz und Heidelberg zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Grimmitzschau betrug dieselbe 32,1, in Augsburg 31,5, in Schleswig, Dppeln, Amberg zwischen 25,1 und 30,0, in Brieg, Wiesbaden zwischen 20,1 und 25,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 43,8 gegen 43,6 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Chemnitz, Grimmitzschau über 30,1, in Brieg, Augsburg, Passau, Heidelberg zwischen 25,1 und 30,0, in Schleswig 22,2, in Wiesbaden 19,8 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Mai Linden 33,1, Straßburg 31,9, Ingolstadt 27,6, Erlangen 27,2, Elbing 25,2, Pforzheim 17,5‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Passau mit 516, Amberg mit 489, Augsburg mit 480, Grimmitzschau mit 469, Brieg mit 455, Chemnitz mit 435, Dppeln mit 370, Heidelberg mit 365 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Wiesbaden betrug dieselbe weniger als ein Fünftel, in

Schleswig weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden besonders Sterbefälle durch Unterleibstypheus in Chemnitz (24), durch Masern in Heidelberg (16), durch Diphtherie und Group in Schleswig (6), durch Lungenschwindsucht in Amberg (9), Passau (16), Heidelberg (19), Wiesbaden (20), Augsburg (26), Chemnitz (29), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Grimmitzschau (9), Passau (11), Brieg (14), Heidelberg (17), Augsburg (23), durch akute Darmkrankheiten in Augsburg (33) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, für Straßburg (336 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesamtmortalität 31,9), Riegnitz, Worms (je 339—29,6 bezw. 31,3), Gera (342—31,1), Paderborn, Reichenbach (je 344—22,5 bezw. 23,1), Neustadt 346—33,1), Merane (356—31,8), Nürnberg (357—33,3), Stolp (361—29,4), Landshut (367—29,0), Hanau (368—29,7), Zwickau (377—30,1), Merseburg (380—32,6), Forst (397—28,9), Ingolstadt (411—27,6), Memel (425—29,5), Schweidnitz (455—31,0), Glogau (459—20,8), Köslin (512—34,3), Mannheim (538—29,6).

Einer geringeren Gesamtmortalität, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreute sich während des Berichtsmonats allein Quedlinburg (13,3), woselbst im Vormonate 23,1 und im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886 27,6‰ Personen gestorben waren. — Von den im Vormonat durch eine verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit ausgezeichneten Städten verloren im Mai Merseburg 32,6, Rheydt 31,3, Schöneberg bei Berlin 26,2, Grabow 24,8, Schwerin 24,6, Celle 22,4, Wesel 21,4, Glogau 20,8‰ Personen durch den Tod.

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Quedlinburg unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Außerdem gab es eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0‰ in Dortmund (Gesamtmortalität 17,5), Münster (22,7), Erlangen (27,2), Ludwigsburg (22,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 29, weniger als ein Fünftel derselben in 50 Orten. Die Gesamtmortalität betrug in 30 dieser Orte zwischen 15,1 und 20,0, in 34 zwischen 20,1 und 25,0, in 11 zwischen 25,1 und 30,0, in 4 über 30,0‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 10 Orten gegen 9 im April, eine solche von weniger als 15,0‰ in 1 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 29 Orten gegen 18, weniger als 200,0 in 84 gegen 100.

In Würzburg wurden während des Jahres 1885 von den Ärzten 1845 (im Jahre vorher 1715) Fälle von Infektions-Krankheiten angemeldet. Hiervon entfielen — die Erkrankungs-Ziffern vom Jahre 1884 sind in Klammern beigefügt — auf Masern 716 (43), Scharlach 69 (145), Diphtherie und Croup 316 (433), Keuchhusten 110 (243), Windpocken 69 (164), Unterleibstypthus 48 (48), Brechdurchfall 138 (142), Rose 96 (92), epidemische Parotitis 17 (115), croupöse Lungenentzündung 200 (251) u. s. w. Dem Lebensalter nach standen 1146 oder 62,1% aller Erkrankten im 2. bis 10., 210 im 11. bis 20., 134 im 21. bis 30 Jahre u. s. f.; mit jedem Lebensjahrzehnte nahm die Zahl der Erkrankungsfälle ab.

Der Fleischkonsum in Würzburg stieg von 134 $\frac{1}{2}$ pro Kopf der Bevölkerung auf 145 $\frac{1}{2}$, an Bier wurden auf den Kopf der Bevölkerung 218,7 l konsumirt, zwar etwa 8 l mehr als im Vorjahre, jedoch 9 l weniger als im Durchschnitt der 5 Jahre von 1881 bis 1885. Die letzten Weinjahre verfehlten nicht, ihren Einfluß auf eine Minderung des Bierkonsums geltend zu machen. — (Aus der medizinischen Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1885 mit Einschluß des Jahres 1884, bearbeitet von Dr. Koeder. Würzburg 1888.)

Sanitäts-Verhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres in den Monaten Januar bis März 1888.

In dem österreichisch-ungarischen Heere erkrankten während der drei Monate Januar bis März 1888 72 893 Mannschaften; hiervon entfielen auf Januar 26 362, Februar 23 725, März 22 806, entsprechend 97, 87 und 85% des Verpflegungsstandes.

Von den Erkrankten wurden 23 881 — (monatlich 32, 28, 29% des Verpflegungsstandes) — den Sanitäts-Anstalten übergeben, die Uebrigen wurden in den Kasernen oder in den eigenen Wohnungen behandelt. Unter Einrechnung des Bestandes von Ende Dezember v. J. (vergl. Veröffentl. S. 214) wurden im Ganzen 82 930 Kranke behandelt. Nach einem Abgang von 72 930 verblieben Ende März 10 000 im Bestande, davon in den Sanitäts-Anstalten 8126. Die Zahl der in Abgang gekommenen Kranken betrug in den 3 Monaten bezw. 24 434, 23 539 und 24 957. Hiervon genasen 68 526; 412 starben an Krankheiten, 16 in Folge von Unglücksfällen und 97 durch Selbstmord.

Bei den in Abgang gekommenen 72 930 waren folgende Zahlen von Erkrankungs- bezw. Todesfällen bemerkenswerth: Darmtyphus 313 (69), Blattern 53 (1); Wechselfieber und Wechselfiebersiechthum 1564, Tuberkulose der Lungen 273 (118), Lungenentzündung 715 (77), Rippenfellentzündung 296 (19), Trachom 318, venerische und syphilitische Krankheiten 4198 (1), Sforbut 32 (2). —

Von den 16 Militär-Territorial-Bezirken hatten Brünn, Kaschau und Preßburg die niedrigste, Graz und Agram die höchste Erkrankungs-Ziffer.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N.-A. Nr. 168 vom 29. Juni 1888.)

Ägypten. Da die Cholera in Kangoon seit dem 28. Mai d. J. erfolglos ist, hat der Gesundheitsrath zu Alexandria beschloffen, die Quarantäne gegen Ankünfte aus genanntem Hafen aufzuheben. (Vergl. Veröffentl. S. 233.)

Thierseuchen.

Schweden. In der Gemeinde Halmstad, ungefähr 20 km von der Stadt Laholm der schwedischen Provinz Halland, ist Milzbrand-Empysem unter dem Rindvieh ausgebrochen. (N.-A. Nr. 169 v. 30. Juni 1888.)

Ägypten. Unter den Viehbeständen der Domänen Chebehr bei Mehallat Hoj, und in Kufafa, Provinz Garbich, sowie ferner in den Domänen von El-Wehag, Provinz Behera ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandria hat am 5. Juni d. J. beschloffen, bis auf Weiteres eine begünstigende Bemerkung in die Schiffsapostrophe einzutragen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1888.

(Bulletin sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Finistère	—	—	1 1
Norden: Nord (13 30, 12 22, 15 26), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (8 29, 9 35, 8 29), Seine-et-Marne	35 88	33 87	29 73
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle, Meuse	8 27	3 9	3 7
Westen: Vendée, Maine-et-Loire	1 2	1 1	1 2
Osten: Savoie	1 1	1 1	—
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Landes	5 8	4 10	5 7
In ganz Frankreich Geimpft wurden Rinder	50 126	42 108	39 90
	627	371	647

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verendeten Ställe u.		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Sarthe, Calvados	1	1	—
Norden: Aisne, Pas-de-Calais, Eure-et-Loir, Somme, Seine-et-Oise	1	6	2
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Aube	2	1	4
Westen: Vendée, Charente	1	1	1
Centrum: Allier, Loir-et-Cher, Nièvre	2	1	—
Osten: Isère, Jura, Doubs	1	1	3
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Gers, Haute-Garonne	9	9	12
Süden: Tarn-et-Garonne, Cantal	—	1	1
In ganz Frankreich	17	21	23

3. Roß und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verzeichneten Ställe z.		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Calvados, Mayenne, Finistère, Morbihan, Sarthe	3	—	3
Norden: Seine-Inférieure, Aisne, Eure-et-Loir, Seine, Seine-et-Marne, Nord	8	9	5
Nord-Osten: Marne, Aube, Ardennes, Haute-Marne, Vosges	3	3	3
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente	8	5	5
Centrum: Loiret, Indre, Yonne	2	3	2
Osten: Haute-Saône, Doubs, Jura, Saône-et-Loire, Loire, Isère, Côte-d'Or, Ain, Savoie	7	16	6
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne	3	7	5
Süden: Lot, Aude, Pyrénées-Orientales, Tarn, Hérault	5	5	—
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes, Basses-Alpes, Haute-Loire, Var	2	2	10
In ganz Frankreich	41	50	39
Getödtet wurden Pferde	35	45	35

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ile-et-Vilaine, Sarthe, Finistère, Calvados	5	6	3
Norden: Somme, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine (50, 75, 119, davon in Paris 37, 63, 89), Oise, Nord, Seine-Inférieure, Seine-et-Marne	64	97	137
Nord-Osten: Aube, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Marne, Haute-Marne	9	9	7
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Charente, Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Vienne	9	5	3
Centrum: Loir-et-Cher, Nièvre, Allier, Puy-de-Dôme, Loiret	5	10	6
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère	31	28	15
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Basses-Pyrénées, Lot-et-Garonne, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège, Gers	6	14	13
Süden: Lot, Tarn-et-Garonne, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales	9	9	7
Süd-Osten: Drôme, Basses-Alpes, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Haute-Loire	11	10	12
In ganz Frankreich	149*)	188*)	203*)

Die Maul- und Rauhenseuche ist im Januar in 29 Ställen und einer Schäferei von 13 Departements (Nord, Somme, Aisne, Seine, Seine-et-Marne, Marne, Aube, Meurthe-et-Moselle, Allier, Loire, Gironde, Gers und Lot), im Februar in 56 Ställen von 17 Departements (Mor-

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 93, 104, 107 Gemeinden von 37, 36 und 35 Departements. — Außer den Hundten sind noch 6 Kassen, 17 und einige andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden und Kagen wurden 89 Personen gebissen.

bihan, Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne, Ardennes, Marne, Aube, Meurthe-et-Moselle, Gironde und Tarn-et-Garonne), im März in einer Schäferei und 152 Ställen von 23 Departements (Calvados, Orne, Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne, Ardennes, Marne, Aube, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Charente, Loiret, Nièvre, Allier und Lot-et-Garonne) aufgetreten.

Die Schafpocken wurden im Januar in je 1 Schäferei des Departements Loire, Lot-et-Garonne, Hautes-Alpes und in 11 Schäfereien des Departements Bouches-du-Rhône, im Februar in 2 Schäfereien des Departements Bouches-du-Rhône, im März in 1 Schäferei des Departements Gironde festgestellt.

Die Schafräude herrschte im Januar in 7 Schäfereien und 1 Heerde von 6 Departements (Charente, Deux-Sèvres, Allier, Gironde, Dordogne und Pyrénées-Orientales), im Februar in 52 Schäfereien von 7 Departements (Seine-Inférieure, Vosges, Charente, Loire, Gironde, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne) und an einigen Orten des Departements Aveyron, im März in je einer Schäferei der Departements Ardennes, Vosges, Loiret, Haute-Saône, Gironde, Basses-Pyrénées, in je einer Heerde der Departements Aube, Meurthe-et-Moselle und Basses-Alpes und an einigen Orten des Departements Aveyron.

Der Rauschbrand ist in 26, 26 und 24 Ställen von 9, 14 und 11 Departements aufgetreten. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Gers (4, 3 und 1) und Basses-Pyrénées (7, 6 und 10).

Der Rothlauf der Schweine wurde aus 3, 6 und 5 Departements gemeldet.

Der Pferdetyphus ist nur im Departement Hérault während des Februars beobachtet worden.

Im Januar sind aus 22, im Februar aus 21 und im März aus 19 Departements Zeuchensfälle nicht gemeldet. —

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren im Januar und im März aus je 3 Departements Rapporte noch nicht eingegangen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Kinderpest. — Vom 11. Juni 1888. R.-A. Nr. 161 v. 21. Juni 1888).

Unter Aufhebung der Maßregeln gegen die Kinderpest betreffenden Anordnung vom 7. April d. J. (Ertrabblatt zu Stück 14 des Amtsblattes*) werden die außer Kraft gefekten Abschnitte 1 und 2 des § 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Mai 1885 (Ertrabblatt zu Stück 21 des Amtsblattes) in dem früheren, hierunter abgedruckten Wortlaut wieder in Kraft gesetzt, so daß die ganze landespolizeiliche Anordnung vom 22. Mai 1885 in Geltung steht:

- § 4. Die Einfuhr der nachbenannten Gegenstände:
- a) von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen,
 - b) von Wolle, Haaren und Borsten,
 - c) von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen,
 - d) von vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen,
 - e) von in Säcken verpackten Lumpen
- ist gestattet, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt, und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchensfreien Gegenden stammen.

Unter der zuletzt erwähnten Bedingung kann auf Grund besonderer Genehmigung des Regierungs-Präsidenten und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Siderheitsmaßregeln die Einfuhr der vorstehend zu a bis e bezeichneten Gegenstände auch auf Landwegen gestattet werden.

Königsberg, den 11. Juni 1888.
Der Regierungs-Präsident.

*) Veröffentlicht. S. 275.

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Elbhäfen nach Großbritannien. Vom 25. Juni 1888.

Das am 20. April d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Elbhäfen nach Großbritannien (Amtsblatt S. 173)* wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schleswig, den 25. Juni 1888.

Königliches Regierungs-Präsidium.
gez. Griesebach.

Medizinalgesetzgebung etc.

Preußen. Provinz Brandenburg. Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Schweinedärmen.

Vom 7. Mai 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin. S. 192.)

Das durch die Kaiserliche Verordnung vom 6. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 31) erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch etc. Amerikanischer Ursprungs ist auch auf Schweinedärme zu beziehen. Da indessen nach einer Aeußerung des Herrn Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamts der Einfuhr Amerikanischer Schweinedärme sanitäre oder veterinärpolizeiliche Bedenken zur Zeit nicht entgegenstehen, hat der Herr Reichskanzler (Reichsamts des Innern) im Interesse der inländischen Fleischwaarenfabrikation diese Einfuhr auf Grund des § 2 der erwähnten Verordnung im Wege eines generellen Dispenses gestattet.

Auf Schweinedärme Dänischer, Schweizer oder Norwegischer Provenienz hat aus den in der Verfügung vom 29. Januar d. J. III. 1568 angegebenen Gründen der Dispens nicht erwidert werden können. Zur Durchführung des in dieser Beziehung bestehenden Verbots erscheint es nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers erforderlich, die Zulassung von Schweinedärmen zur Einfuhr in das Inland in jedem Falle von dem Nachweise abhängig zu machen, daß die Därme nicht aus einem der vorgenannten drei Länder herkommen, zu welchem Besufe von den Grenzeingangsstellen Ursprungsatteste unter analoger Anwendung der Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) zu erfordern sind. Sindhilich der bereits auf dem Transporte befindlichen Sendungen hat der Herr Reichskanzler sich vorbehalten, auf Antrag der Interessenten in einzelnen Fällen die Einfuhr auch ohne Vorbringung von Ursprungsbescheinigungen zu gestatten.

Solches wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Mai 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Zulassung der an der Grenze im Großherzogthum Oldenburg wohnhaften Hebammen zur Berufstätigkeit.

(Abdruck des auf S. 430 d. Jahrg. 1887 der Veröffentl. wiedergegebenen Ministerial-Erlasses, betr. Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Praxis in den benachbarten deutschen Bundesstaaten, v. 30. Juni 1887.)

Aurich, den 29. September 1887.

Indem ich vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß bringe, bestimme ich hierdurch, daß die an der Grenze des diesseitigen Regierungsbezirks im Großherzogthum Oldenburg wohnhaften Hebammen, welche ihrer Berufstätigkeit auch in Preussischen Ortschaften nachgehen wollen, bei der Ausübung ihres Gewerbes den nachfolgenden Vorschriften unterworfen sind:

1. Alle derartigen Hebammen haben sich vor Beginn ihres Gewerbes in den diesseitigen Grenzbezirken bei dem zuständigen Kreisphysikus unter Vorlegung ihres Prüfungszeugnisses und der erforderlichen Instrumente, sowie unter

Angabe ihrer Wohnung persönlich zu melden und ihm jeden Wohnungswechsel binnen 8 Tagen nach gefehehem Wechsel, sowie das etwaige Verlassen des betreffenden Grenzbezirkes nach vor ihrem Abzug anzuzeigen.

2. Dieselben sind verpflichtet, sich bei Ausübung ihres Berufes genau nach den ihnen von dem zuständigen Kreisphysikus auszuahngenden, der Instruktion für die Hebammen im Königreich Preußen entsprechenden Zusammenstellung der Pflichten der Hebammen, und den dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten, sowie die in der Hebammenloge für Ostfriesland und Harlingerland vom 31. Dezember 1860 festgesetzten Gebühren einzuhalten.

3. Ueber die in den diesseitigen Grenzbezirken von ihnen besorgten Geburten haben die Hebammen ein dem § 23 obiger Zusammenstellung entsprechendes Tagebuch zu führen und alljährlich bis zum 15. Januar eine Abschrift davon über alle diese von ihnen im Laufe des verfloffenen Jahres besorgten Geburten dem zuständigen Kreisphysikus oder dem dessen Stelle vertretenden Arzte einzuhanden.

4. Die Hebammen müssen im Besitze der erforderlichen, im guten Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräte (s. § 11 der Zusammenstellung der Hebammenpflichten), sowie der vom Kreisphysikus vorzuschreibenden Desinfektionsmittel sein und dieselben bei Ausübung ihres Berufes stets mit sich führen. In Fällen von Entbindungen, bei denen die Zuziehung eines Geburtshelfers nöthig wurde, haben sie diesem ihr Tagebuch vorzulegen, um eine kurze Vermerkung über ihr Verhalten in dasselbe eintragen zu können.

5. Jeden Fall von Kindbettfieber und jeden Todesfall einer Gebärenden oder Neuentbundenen bei den von ihnen im diesseitigen Grenzbezirke besorgten Geburten haben sie dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen und zwar entweder persönlich oder schriftlich durch den Ortsvorsteher des Ortes, wobei das Thatsächliche des Falles näher anzugeben ist.

6. Wenn einer solchen Hebamme vom zuständigen Kreisphysikus oder der diesseitigen Ortspolizeibehörde wegen Erkrankung einer in ihrer Pflege befindlichen Wöchnerin an einer ansteckenden Krankheit die Ausübung ihres Berufes zeitweise unterjagt wird, so hat sie dem unbedingt nachzukommen und ihre Thätigkeit erst nach erhaltener Erlaubniß wieder aufzunehmen.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden entsprechend der Polizeiverordnung der vormaligen Königlich Landdrostei von Aurich vom 21. März 1884 (s. Amtsblatt für Ostfriesland 1884 Nr. 38) für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft geahndet, insofern nicht nach den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzes eine höhere Strafe eintritt.

Der Regierungs-Präsident.

I. 13 395.

gez. v. Colmar.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Die Kreisphysikats-Zeugnisse über die Befähigung einer Schülerin zur Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt betr.

Aurich, den 24. October 1887.

Nach § 3 des Reglements über die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung von Hebammenlehrerinnen in der Provinz Hannover vom 10. Mai 1877 ist die Aufnahme einer Schülerin in eine Hebammenlehranstalt der Provinz abhängig von der Vorbringung eines Kreisphysikats-Zeugnisses über ihre körperliche und geistige Befähigung, sowie über ihre, innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgte Wiederimpfung. Nach den daran sich anschließenden Bestimmungen ist dieses Zeugniß nur zu ertheilen auf Grund einer genauen Untersuchung, die zweifellos ergeben haben muß, daß die Antragstellerin einen klaren Verstand besitzt und befähigt ist, den Unterricht leicht aufzufassen und das Erlernete richtig anzuwenden, gut lesen und schreiben kann, sowie von einer kräftigen, gesunden Körperbeschaffenheit und frei von allen äußerlichen Gebrechen ist. Dagegen ist nicht vorgeschrieben, daß sich das betreffende Zeugniß über diese einzelnen Punkte auszusprechen hat.

*) Veröffentlicht. S. 260.

Nach den in einer Eingabe an den Herrn Ober-Präsidenten seitens des Landesdirektoriums gemachten Mittheilungen beschränken sich nun die Physiker mitunter auf die Bezeugung, sei es mit, sei es ohne den Zusatz „auf Grund einer genauen Untersuchung,“ daß die Antragstellerin zur Erlernung des Hebammendienstes körperlich und geistig befähigt sei. Danach wird es den Anstaltsdirektoren unmöglich gemacht, ein Urtheil über die Befähigung der Antragstellerin zu gewinnen. Infolge dessen haben nicht selten Schülerinnen während der Dauer der Lehrkurse wegen körperlicher Gebrechen bezw. mangelnder geistiger Befähigung wieder entlassen werden müssen, z. B. an der Hebammenlehranstalt von Danabrück während 5 Lehrkurzen von 91 Schülerinnen 13 = 7 pCt., die muthmaßlich von der Anstalt fern gehalten sein würden, wenn eine gründlichere Prüfung von dem untersuchenden Kreisphysikus vorher vorgenommen wäre. Eine solche spätere Entlassung ist aber stets mit Unzuträglichkeiten verbunden, da jede nicht befähigte Schülerin dem Direktor sein Amt erschwert, den Fortschritt der Mitschülerinnen hindert und der betreffenden Schülerin selbst, wie der sie vorschlagende Gemeinde unnütze und nicht unerhebliche Kosten verursacht.

Um für die Zukunft derartige Fälle möglichst zu verhüten, mache ich es hiermit den Herren Kreisphysikern des diesseitigen Regierungsbezirks zur Pflicht, sich von jetzt ab in den von ihnen gemäß § 3 des obigen Reglements vom 10. Mai 1877 auszustellenden Zeugnissen nicht auf die allgemeine Bezeugung der körperlichen und geistigen Befähigung der Hebammenkandidatinnen zu beschränken, sondern sich über die einzelnen daselbst hervorgehobenen Punkte besonders zu äußern. Es ist daher hinsichtlich der körperlichen Befähigung der Antragstellerin das Ergebnis der vorzunehmenden Untersuchung in seinen Einzelheiten kurz mitzutheilen, auch betreffs etwaiger Schwangerschaft, worauf sich die Untersuchung gleichfalls zu erstrecken hat, falls der Verdacht einer solchen vorliegen sollte. Um weiterhin hinsichtlich der geistigen Befähigung der betreffenden Person ein sicheres Urtheil zu erlangen, empfiehlt es sich, dieselbe bei der mit ihr anzustellenden Prüfung:

1. etwas nach Diktat niederschreiben,
2. einen Absatz aus dem Hebammen-Lehrbuch oder einem andern leicht faßlichen Buche vorlesen,
3. den Inhalt des Vorgesehenen von ihr mündlich kurz wiedergeben und
4. einige einfache Rechenaufgaben im Kopfe ausrechnen zu lassen.

Auch das Ergebnis dieser Prüfung ist nach den einzelnen eben angeführten Punkten in dem Zeugnis zu verzeichnen und dem letzteren die mit einem amtlichen Vermerke versehene Schriftprobe der Antragstellerin beizufügen.

Der Regierungs-Präsident.
S. W.: Vormbaum.

An sämtliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks.
I. 14 031.

Preußen. Reg.-Bez. Arnberg. Die regelmäßige Revision der Drogen-, Material- u. Farbwaaren-Handlungen betr.

Arnberg, den 28. Juli 1886.

Um zu verhüten, daß seitens der Drogen-, Material- oder Farbwaaren-Handlungen Gifte ohne polizeiliche Genehmigung feilgehalten werden, sowie um die gehörige Aufbewahrung der heftiger wirkenden Gifte sicher zu stellen, bestimmen wir hierdurch Folgendes und beauftragen Euere Hochwohlgeborenen (das königliche Landrathsamt) für den dortigen Kreis das Erforderliche sofort anzuordnen:

- § 1. Die Ortspolizeibehörden haben sämtliche Drogen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen zu revidiren, um zu ermitteln ob in denselben Gifte ohne polizeiliche Genehmigung feilgehalten werden.
- § 2. Bei diesen Revisionen ist zugleich darauf zu achten, ob die Kaufleute unerlaubten Handel mit Drogen oder Arzneien treiben.
- § 3. Diejenigen Kaufleute, welche in ihren Geschäftsräumen Gifte ohne polizeiliche Erlaubniß feil halten oder

verbotenen Arzneihandel treiben, sind gemäß § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches sofort zur Verhaftung zu bringen.

§ 4. Alle Geschäfte von Kaufleuten oder Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Gifthandel besitzen, auch wenn diese Erlaubniß nur eine beschränkte ist, d. h. sich nur auf das Halten einzelner namhaft gemachter Gifte erstreckt, sind jährlich einmal zu revidiren.

Alle Geschäfte derjenigen Kaufleute, welche wegen unerlaubten Handels mit Giften oder Arzneien zur Verhaftung gebracht worden sind, sind im darauf folgenden Jahre einer neuen Revision zu unterwerfen.

Alle übrigen Drogen-, Materialien- und Farbwaaren-Handlungen, bei denen die Revision keine Vorräthe an Giften oder verbotenen Arzneiwaaren ergeben hat, unterliegen nur alle 5 Jahre einer Revision, wenn nicht bei einzelnen Verdacht unerlaubten Handels mit Giften neue häufigere Revisionen erfordert.

§ 5. Bei allen Revisionen ist thunlichst darauf zu achten, daß dieselben ganz unerwartet stattfinden. Auch haben die Revisoren festzustellen, daß außer den als Geschäftsräume (Verkaufs- und Lagerungsräume) bezeichneten oder bekannten Räumlichkeiten nicht auch noch andere für gleiche Zwecke benutzt werden.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat die in dem § 4 Absatz 1 und 2 angeordneten Revisionen unter Zuziehung des zuständigen Kreisphysikus und eines Apothekers, die in den §§ 1 und 4 Absatz 3 angeordneten Revisionen nur unter Zuziehung eines Apothekers auszuführen.

§ 7. Diese Revisionen gehören, gleich den Revisionen der Maße und Gewichte zu den Funktionen der örtlichen Polizeiverwaltung, mithin müssen auch die Kosten derselben gemäß § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März von denjenigen getragen werden, welche zur Zahlung der Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung verpflichtet sind.

§ 8. Ueber das Ergebnis der Revisionen ist bis 1. Juli jedes Jahres eingehender Bericht uns zu erstatten.

Dem Berichte ist beizufügen:

1. ein Verzeichniß der eigentlichen Drogengeschäfte;
2. ein Verzeichniß derjenigen Material- und Farbwaaren-Händler, welche mit polizeilicher Erlaubniß Gifte feilhalten;
3. ein Verzeichniß derjenigen Kaufleute, bei welchen die letzte Revision ergeben, daß sie Gifte ohne polizeiliche Erlaubniß oder Arzneiwaaren, die dem freien Verkehr entzogen sind, feilhalten.

Die für die Polizei-Behörden und Kreis-Physiker erforderliche Anzahl Abdrücke dieser Verfügung wird hier angegeschlossen.

Kgl. Reg. Abth. des Innern. A 11b 2146.
Kefler.

An sämtliche Herren Landräthe und königlichen Landrathsämter des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Arnberg. Das Verbot des öffentlichen Aushängens von Fleischwaaren u. s. w. betreffend.

Vom 17. Januar 1888.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S.-G. C. 265) in Verbindung mit § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S.-G. C. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Arnberg Folgendes verordnet:

§ 1. Abgesehen von dem Feilhalten von Fleischwaaren auf Marktplätzen während der Marktzeit ist es den das Fleischergewerbe betreibenden Personen und den Händlern mit den nachbenannten Gegenständen verboten, Fleisch, Fleischwaaren, frische und getrocknete Därme und andere Eingeweide, sowie ungegerbte Felle und Häute an den Straßenseiten der Häuser, an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken aufzuhängen oder niederzulegen.

§ 2. Jede Zuwiderhandlung gegen das im § 1 ausgesprochene Verbot wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urnberg, den 17. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: gez. Hagen.

A Hb. 298.

Baden. Ministerialelaß, betr. den Transport von Leichen.

Vom 1. Februar 1888.

(Merkliche Mittheilungen aus Baden. S. 54.)

Auf Grund des § 96 des Polizeistrafsgebuchß wird verordnet wie folgt:

§ 1. Leichen dürfen aus dem Bezirk einer Gemeinde nur mit polizeilicher Erlaubniß verbracht werden.

Die Erlaubniß wird durch Ausstellung eines Leichenpasseß erteilt.

Nicht erforderlich ist die polizeiliche Erlaubniß, wenn die Leiche aus der für die Gemeinde mit bezirksamtlicher Genehmigung bestimmten nicht mehr als 15 Kilometer entfernten öffentlichen Begräbnißplatz verbracht werden soll.

§ 2. Die Leichenpässe werden vom dem Bezirksamt in dessen Bezirk der Sterbort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der bisherige Bestattungsort liegt, ausgestellt.

Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung von Leichenpässen durch das Bezirksamt erfolgen, in dessen Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden.

§ 3. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
- b) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes und des Leichenhauers ausgestellte Bescheinigung des Bezirksarztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) ein Ausweis über die vorchriftsmäßig erfolgte Einfarung der Leiche;
- d) in Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchers ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a) und b) werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standaquartier noch eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichsgesetzblatt Seite 5), oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, erteilt.

§ 4. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verfallung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Der zweite Absatz nach § 4 ist gleichlautend mit Nr. 3, § 5 mit Nr. 4 des Entwurfs beschlagnahmter Bestimmungen (Veröff. 1887, S. 746).

Statt „beamteten Arztes“ heist es im § 5, „Bezirksarztes“.

§ 5. Für den Vollzug des Transportes muß ein Begleiter der Leiche bestellt und dem Bezirksamte bezeichnet werden.

Nur zuverlässige Personen dürfen von dem Bezirksamt als Begleiter zugelassen werden.

§ 6. Die §§ 7 und 8 sind gleichlautend mit Nr. 6 und 8 des genannten Entwurfs.

§ 7. Soll die Leiche aus dem Bezirk einer Gemeinde in eine angrenzende Gemarkung nicht mit der Eisenbahn gebracht werden, so genügt statt des Auszugs aus dem Sterberegister (§ 3a) die Vorlage des vom Standesbeamten ausgestellten Scheins über den erfolgten Eintrag des Todesfalles in das Sterberegister (§ 5 der Verordnung

vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend), und die Einfarung in einem genau gefügten und gut verpichten Sarg.

Auch kann bei einem Transporte auf geringe Entfernung, der nicht auf der Eisenbahn erfolgt, das Bezirksamt im Einverständnis mit dem Bezirksarzte statt des Metallfarges (§ 4 Absatz 1) die Verwendung eines hölzernen gut verpichtten Sarges in einer hölzernen Umhüllung zulassen, sofern Sicherheit besteht, daß die Leiche noch an dem Tage, an dem der Transport beginnt, beerdigt wird.

§ 10. Bei dem Transport von Leichen, welche von dem Bezirksamt, dem Bezirksarzt, dem Staatsanwalt, den Gerichten, den Vorständen der Strafankalten oder des polizeilichen Arbeitshauses an die anatomischen Institute abgehendet werden, wird der Leichenpaß durch die Ausfertigung der Verfügung ersetzt, durch welche diese Behörden im Einverständnis mit dem Bezirksarzte oder dem Gefängnißarzte die Ablieferung der Leiche anordnen. Der Ausfertigung muß die Bescheinigung des Standesbeamten über den erfolgten Eintrag des Todesfalles in das Sterberegister (§ 5 der Verordnung vom 16. Dezember 1875) beigelegt werden.

Bei dem Transport bedarf es einer Begleitung nicht; auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten transportirt werden.

§ 11. Für den Transport auf der Eisenbahn sind die Bestimmungen des § 34 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, in der durch Bundesratsbeschluß vom 1. Dezember v. J. festgestellten Fassung, maßgebend.

§ 12. Die Beerdigung der von auswärtig nach dem Begräbnißort verbrachten Leichen kann auf Vorlage des Leichenpasseß vorgenommen werden.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor. Esfenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Beförderung von Wiederkafern und Schweinen nach den Vordesehäfen.

Vom 26. Mai 1888.

Nachdem gegenwärtig in Folge einzelner Fälle von Maul- und Klauenfeuche in Hamburg und Umgegend die Ausfahr von Schweinen und Wiederkafern aus den Häfen nach Großbritannien hat eingestellt werden müssen; und neuerdings der Umstand, daß in einem über Blislingen in Deyfird eingetroffenen Transport deutscher Schafe die Maul- und Klauenfeuche entdeckt worden ist, Veranlassung gegeben hat, daß seitens der königlich Großbritannien Regierung die Vieheinfuhr aus Blislingen und seitens der königlich Niederländischen Regierung die Durchfahr von Schafen und Ziegen verboten worden ist (vergl. Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamts, 1888 S. 320), sieht sich das unterzeichnete Ministerium bewogen unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. d. Mts. (Neg.-Bl. Amtl. Beilage Nr. 22*) und die Circularverordnung vom 24. Januar d. J.***) den beamteten Tierärzten nachmals dringend zur Pflicht zu machen, daß sie bei der Untersuchung des zur Verladung nach Deutschen Häfenplätzen der Nordsee bestimmten Viehs und bei Ausstellung der betreffenden Zeugnisse besondere Sorgfalt und Vorlicht anwenden und jedes Thier, welches, auch ohne mit einer Seuche behaftet zu sein, irgend welche verdächtige Symptome zeigt, von der Zulassung zum Export ausschließen.

Schwerin, den 26. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch

An die Bezirkskthierärzte und die stellvertretenden Bezirkskthierärzte für Untersuchung des nach Deutschen Nordseehäfen bestimmten Viehs.

*) Vgl. Veröffentl. S. 394. — **) Deögl. S. 157.

Stadt Schwerin i. M. Polizei-Verordnung, betr. das Tödtten der Schlachthiere.

Vom 18. Januar 1888.

Auf Grund des § 11 der Schlachthausordnung wird hierdurch bestimmt:

§ 1. Das Tödtten der Schlachthiere hat nach vorausgegangener Betäubung zu geschehen.

§ 2. Die Betäubung ist bei Großvieh mit der Schlachtmaste, bei Kleinvieh und Schweinen mit der Keule oder mit den von der Schlachthausverwaltung eingeführten Instrumenten auszuführen. Ausgenommen hiervon ist bis auf Weiteres nur das zu schächende Vieh. In besonderen Fällen kann mit Erlaubniß der Schlachthausverwaltung von der Betäubung Abstand genommen werden.

§ 3. Das Niederlegen des zu schächenden Viehes muß in Gegenwart der mit der Tödtung beauftragten Personen erfolgen, welche darauf zu achten haben, daß das Niederlegen ohne Quälerei des Thieres ausgeführt, insbesondere das Aufschlagen des Thieres mit dem Kopfe vermieden wird.

§ 4. Allem Kleinvieh sind vor dem Betäuben die vier Füße sicher zusammenzubinden, seine Tödtung erfolgt auf dem Schragen.

§ 5. Die Betäubung und Tödtung der Thiere muß unmittelbar nach Beendigung der Vorbereitungen (Niederlegen, Festbinden, Knebeln u.) geschehen. Die Tödtung ist durch Blutentziehung (Halsschnitt oder Brustschnitt) mittelst eines scharfen Messers zu bewerkstelligen. Besonders ist hierbei darauf zu achten, daß die Blutentziehung sofort nach der Betäubung vorgenommen wird.

§ 6. Bis zum Eintritt des Todes darf der Schlachter das getödtete Thier nicht verlassen, und hat derselbe alles zu vermeiden, was dem Thiere Schmerzen verursachen könnte, insbesondere und beispielsweise Brechen des Oesophagus, Treten des Hinterleibes, Spalten des Rüssels u. s. w.

§ 7. Frühestens 5 Minuten nach vollständigem Ausbluten dürfen die Thiere auf Gefühllosigkeit untersucht werden. Die Proben auf dieselbe dürfen nur in langen Zwischenräumen vorgenommen werden. Als Proben gelten für Groß- und Kleinvieh das Ausbleiben von Bewegungen nach Befühlen der Augäpfel, nach Treten oder Kneifen des Schwanzes, nach leichten Schlägen auf die Kronen der Klauen; als Proben für Schweine: Angehen des Bauches und der Ohren mit etwas heißem Wasser, Ausbleiben von Bewegungen nach den eben genannten Proben.

§ 8. Vor Beginn des Ausblutens, insbesondere vor dem Prüfen der Schweine und vor dem Abhäuten muß sich jeder Schlachtende nach Anleitung des § 7 von dem eingetretenen vollständigen Tode überzeugen.

Schwerin, den 18. Januar 1888.

Stadt-Polizei-Amt. A. Lange.
J. W. Lisch.

Sachsen-Meiningen. Erlaß, betreffend Belehrung über die Zeichen der Sausthiere.

Vom 18. April 1888.

Anbei erhalten Sie 2 Exemplare der „Belehrung über die Zeichen der Sausthiere vom Landthierarzt Dr. Voelßl“ *) zur Kenntniznahme, Mittheilung an Interessenten und Einstellung in die Geschäftsbibliothek.

Meiningen, den 18. April 1888.

Herzogl. Staatsministerium,
Abtheilung des Innern. Heim.

An die Gemeinde-Vorstände. In simili an die Herzogl. Landräthe und an die landwirthschaftlichen Vereine des Herzogthums.

Sachsen-Altenburg. Verordnung des Herzoglichen Gesamt-Ministeriums, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 1. März 1888. — (Gesetz-Sammlung S. 13.)

Zur Ausführung eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1887 gefaßten Beschlusses, den Erlaß gleichförmiger Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betreffend, und im An-

*) Vergl. Veröffentlich. S. 331 und 361.

schluß an die unterm 14. Dezember 1887 verkündete neue Fassung des § 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1887 Seite 564) wird andurch Folgendes verordnet.

1. Zur Ausstellung von Leichenpässen *) sind die Landrathämter und Stadtrathe berechtigt. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle diejenige Behörde den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle der Wieder- ausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt.

Die Nr. Nr. 2 bis 6 und 8 der Verordnung sind gleichlautend mit den entsprechenden Nr. Nr. des vom Bundesrathe gegebenen Entwurfs von Bestimmungen (Veröff. 1887 S. 746 zu B.)

Nr. 7 lautet: Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die Schlussbestimmungen lauten: 9. Bei dem Transporte von Leichen, welche auf Eisenbahnen an die Anatomie zu Jena befördert werden, bedarf es einer Begleitung nicht.

Genauso ist die Ausstellung eines Leichenpasses für die Anatomie zu Jena mittelst Eisenbahn beförderte Leichen nicht erforderlich, vielmehr genügt die Ausstellung eines Transportscheins durch die abliefernde Behörde (im Falle I Nr. 1 der Verordnung vom 28. Juli 1881 — Gesetz-Sammlung 1881 S. 34 — die Staatsanwaltschaft, im Falle Nr. II der angezogenen Verordnung der Amtsrichter, im Falle Nr. III ebendasselbst die Landrathämter oder Stadtrathe). Für diese Transportrichtine sind die Bestimmungen über den Inhalt des Leichenpasses nicht maßgebend.

10. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Altenburg, den 1. März 1888.

Herzoglich Sächsisches Gesamt-Ministerium.
v. Leipziger.

Neuß a. L. Regierungs-Verordnung, betreffend Leichentransporte.

Vom 10. März 1888. (Gesetz-Sammlung S. 10.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird betreffs des Leichentransportwesens in Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesraths vom 1. Dezember 1887 und im Anschluß an die hierunter abgedruckten Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands Folgendes verordnet:

I. Allgemeine.

§ 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem anderen Orte, sofern der letztere nicht kraft bestehender Parochialverhältnisse der Bestattungsplatz des erleren ist, oder der Transport einer Leiche im Falle einer Wiederausgrabung von dem Bestattungsorte an einen dritten Ort darf nur auf Grund eines Leichenpasses stattfinden.

§ 2. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt innerhalb des Fürstenthums durch das Fürstliche Landrathsammt bezw. den Fürstlichen Amtsrichter in Burgt.

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Fall diejenige Behörde den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Es ist sich dabei des angefügten Formulars zu bedienen.

§ 3. Jedem Leichentransport ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

II. Leichentransporte ohne Benutzung der Eisenbahn.

§ 4. Der Leichenpaß hinsichtlich der nicht mittelst der Eisenbahn zu transportirenden Leichen darf nur nach Vorbringung

a) eines beglaubigten Auszugs aus dem Sterberegister,

*) Das für Leichenpässe künftig zu benutzende Formular siehe Seite 565 des Centralblattes für das Deutsche Reich Jahrgang 1887.

- b) eines von einem zur inneren Praxis berechtigten Arzte bezw. dem Bezirkspolizist (cfr. § 5) aus- gestellten Zeugnisses, aus welchem hervorgehen muß, daß der Aussteller desselben die Leiche besichtigt habe und an welcher Krankheit der Tod erfolgt sei,
- c) einer Aeußerung desselben Arztes bezw. des be- treffenden Bezirkspolizisten (cfr. § 5) über die be- sonderen Vorsichtsmaßregeln, welche für den be- treffenden Transport zur Bedingung zu machen seien,
- d) in den Fällen des § 157 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253) der Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Amt- richters ausgestellten schriftlichen Genehmigung der Beerdigung erteilt werden.

§ 5. a. Das in § 4 sub b erwähnte Zeugniß eines zur inneren Praxis berechtigten Arztes soll für alle Leichen- transporte, welche ohne Benutzung der Eisenbahn erfolgen, und deren definitives Ziel ein hiesländischer Ort ist, dann genügen, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Dagegen ist

b. das beregte Zeugniß von dem betreffenden Bezirks- polizisten auszustellen, wenn der Transport der Leiche nach einem andern Staatsgebiete gerichtet ist, sowie in allen Fällen — daher auch bei Inlandstransporten, — in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Cholera, Pocken, Cranthemphus u.) erfolgt ist.

Es bleibt jedoch den Bezirkspolizisten in Fällen der unter lit. a gedachten Art, von welchen sie Kenntniß er- halten, die eigne Kognition in der Sache dergestalt vor- behalten, daß sie Bedenken, welche ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände gegen die von dem Aussteller des Zeugnisses für zulässig erklärte Art und Weise des Transports der Leiche beziehentlich gegen die Statthaftigkeit des fraglichen Leichentransports über- haupt begehen, bei der zu Ausstellung des Leichenpasses berufenen Behörde geltend zu machen haben.

Derartige Bedenken sind Seiten der Behörden gehörig zu berücksichtigen.

§ 6. In allen Fällen, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist und der Transport ohne Benutzung der Eisenbahn stattfinden soll, darf der Trans- port nur in doppelten Särgen erfolgen, von welchen der innere, den Leichnam unmittelbar umschließende, ein sorg- fältig verldichtetes Metallsg, der äußere aber aus hartem Holz und ausgepicht sein muß.

Bei Leichentransporten, welche ohne Benutzung der Eisenbahn nach einem außerhalb des Fürstentums ge- legenen Orte gerichtet sind, muß die Einsargung auch in den Fällen, in welchen der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, nach den Vorschriften bewirkt werden, welche in den nachstehenden §§ 9, 10 für die Fälle der Beförderung der Leichen mittelst Eisenbahn angegeben sind.

§ 7. Erscheinen bei Transporten von Leichen ohne Benutzung der Eisenbahn unter besonderen Umständen, z. B. während der wärmeren Jahreszeit, oder bei wasser- sichtigen oder sehr fetten Leichen, beziehentlich außer der anzuordnenden doppelten Verjargung der Leiche, noch be- sondere Vorsichtsmaßregeln, wie z. B. Ausfüllen der Körperhöhlen mit konvergierenden Nargredienzen (Kohlen- pulver, Chlorkalk, aromatischen Kräutern u.) oder Um- hüllung des Körpers mit, in Sublimatauflösung getränkten Binden, oder Injektion von Sublimatauflösung in die Gefäße der Leiche und dergleichen, aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind die- selben von dem Arzte, welcher das in § 4 sub b gedachte Zeugniß auszustellen hat, anzuordnen und in dem letzteren zur Bedingung der Transportgestaltung zu machen.

III. Leichentransporte auf Eisenbahnen.

§ 8. Der Leichenpaß für Leichen, deren Transport auf der Eisenbahn erfolgen soll, darf nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

Mitacht III der Verordnung entspricht im Weiteren den vom Bundesrathe gegebenen Entwurf von Bestimmungen. § 8 ist gleich- lautend mit Art. 2 des Entwurfs, § 9 mit Art. 3, § 10 mit Art. 4, § 11 mit Art. 6, § 12 mit Art. 8, Entsch. beamteten Artztes' heißt es in § 8 und § 10 „Bezirkspolizist“.

Im Schlufsatze des § 8 sind die auf Schiffs- kem. Marine-Mann- schaften bezüglichen Worte weggelassen; im § 12 ist hinter dem Worte „Leichentransport“ hinzugefügt: „unter Benutzung der Eisenbahn“.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 13. Die Verpflichtung zu Entrichtung der Stol- gebühren am Sterbeort der zu transportirenden Person bleibt unberührt und haben die zu Ausstellung der Leichen- pässe zuständigen Behörden hierauf besonders hinzuweisen.

§ 14. Zwangsverhandlungen gegen das im Vorstehenden Angeordnete sind mit Geldbuße bis zu Dreihundert Mark zu ahnden. Darüber, daß den beregten Vorschriften allent- halben genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden im Verein mit den Bezirkspolizisten Aufsicht zu führen.

§ 15. Für die Ausstellung des Leichenpasses ist eine Gebühr von drei Mark einschließlich des Schreiblohns in Anlaß zu bringen.

§ 16. Die Regierungsverordnung vom 22. September 1874, Leichentransporte betr., wird aufgehoben.

Greiz, am 10. März 1888.

Fürstlich Neuh-Aulische Landesregierung.

Faber.

Nichter.

Schwiz, Kanton Bern. Gesetz betreffend den Ver- kehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuchs.

Vom 30. November 1887.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsraths, beschließt:

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und solchen Gebrauchsgegenständen, welche die Gesundheit des Menschen schädigen können, wie Spielwaaren, Tapeten, Farben, Oel, Trink- und Kochgeschirr, und mit Petroleum (Erdd), unterliegt der Veraufsichtigung durch die zustän- digen Behörden nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Als Zentralfstelle für die Untersuchung von Gegen- ständen der in § 1 bezeichneten Art unterhält der Staat ein chemisches Laboratorium. Vorstand desselben ist der Kantonschemiker. Der Kantonschemiker wird von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag der Direktion des Amern, Abtheilung Gesundheitswesen, jeweilen auf vier Jahre gewählt. Derselbe erhält eine Besoldung von Fr. 4500 bis 5000.

§ 3. Die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art wird ausgeübt durch:

a) die Ortspolizeibehörden.

Die Obliegenheiten und die Befugnisse der Ortspolizei- behörden können durch Gemeindecbeschluf einer Gesund- heitskommission oder einem einzelnen Beamten (Inspektor) übertragen werden. Als Mitglieder einer Gesundheits- kommission sind auch Personen wählbar, welche in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, wie z. B. Aerzte. Auch können mehrere Gemeinden eine gemeinsame Ge- sundheitskommission bestellen.

b) die Regierungsstatthalter;

c) die Direktion des Amern, Abtheilung Gesundheits- wesen, und die von ihr ernannten Sachverständigen.

Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrathe zu.

§ 4. Die in § 3 bezeichneten Ortspolizeibehörden und die von der Direktion des Amern ernannten Sachverständigen haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen Art. 38 u. ff.).

Diese Aufsichtsbeamten und die Polizeiangeestellten, von denen sie begleitet werden, sind befugt, in die Räumlich- keiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feil gehalten oder als zum Verkauf bestimmt auf- bewahrt werden, während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, einzutreten.

Die Aufsichtsbeamten sind befugt von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten auf Märkten, Plätzen, Straßen, oder im Umher- ziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Dem Besitzer ist für die erprobene Probe ein Empfang- schein mit Werthangabe auszustellen, und es soll ihm, falls eine Beanstandung nicht erfolgt, oder diese sich als unbegründet herausstellt, der Werth der Probe ersetzt werden.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Gemeinderath, Gesundheitskommission, Inspektor) hält bei den Verkäufern von Nahrungs- und von Genußmitteln und von Gebrauchsgegenständen der in § 1 bezeichneten Art von Zeit zu Zeit eine Nachschau über die Beschaffenheit ihrer Waaren. Bei den Wirthen und bei den andern Verkäufern geistiger Getränke findet eine solche Nachschau jedes Jahr wenigstens ein Mal statt.

Ueber das Ergebniß der Nachschauen erstattet die Ortspolizeibehörde dem Regierungstatthalter jährlich einen Bericht zu Händen der Direktion des Innern.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen diejenigen, welcher aus Mangel an Aufmerksamkeit nachgemachte oder verfälschte oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel, wie Fleisch, Butter, Öhl, Gemüse u. dgl. zu Markte bringt, eine Buße von Fr. 1 bis 20 zu verhängen, falls die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist.

Die Verfügung der Ortspolizeibehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb drei Tagen von der Eröffnung an bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhebt. Bei rechtzeitigem Einspruche fällt die Verfügung dahin, und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

§ 6. Der Regierungstatthalter unterstützt die Ortspolizeibehörden und die von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen bei Ausübung der Aufsicht; er stellt denselben nöthigenfalls polizeiliche Hülfe zu Gebote. Er kann auch von sich aus die Vornahme einer Nachschau und die Entnahme von Proben anordnen.

§ 7. Die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, läßt durch die von ihr ernannten Sachverständigen von Zeit zu Zeit in einzelnen Gemeinden oder Bezirken eine allgemeine Nachschau über die zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genußmittel vornehmen; sie kann auch Einzel-Untersuchungen anordnen.

Die Direktion des Innern ist befugt, von geistigen Getränken, welche auf Eisenbahnstationen antommen, und die an einen im Kanton Bern wohnenden Wirth oder Verkäufer von geistigen Getränken adressirt sind, Proben zum Zwecke der Untersuchung entnehmen zu lassen.

§ 8. Beanstandet ein Aufsichtsbeamter (§ 3) die Beschaffenheit einer Waare der in § 1 bezeichneten Art, so befragt er den Besizer oder Adressat über die Herkunft derselben und über die vermutlichen Ursachen der verdächtigen Beschaffenheit. Die gemachten Angaben und die allfällig auch von andern Personen ertheilte Auskunft nimmt der Aufsichtsbeamte oder der begleitende Polizeiangestellte zu Protokoll.

Von der beanstandeten Waare nimmt der Aufsichtsbeamte wenigstens zwei Proben und versieht dieselben mit dem Amtsesiegel und mit einer Aufschrift, welche den Namen des Besizers, die Angabe der Zeit und des Ortes der Erhebung und die Unterschrift des Beamten enthält.

Dem Besizer oder Adressaten ist auf Verlangen ebenfalls eine solche Probe zu übergeben.

Der Aufsichtsbeamte nimmt die beanstandete Waare in der Regel in Beschlag. Beschlagnahme soll erfolgen, wenn die Waare anscheinend nachgemacht, verfälscht oder verdorben und insbesondere, wenn sie gesundheitsschädlich ist. (Vgl. Art. 64 und 65 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.)

Die Gemeindevorstandspräsidenten und Regierungstatthalter sind befugt, in Beschlag genommene, insbesondere gesundheitsgefährliche Gegenstände zu zerstören, wenn die Natur des Gegenstandes dessen Aufbewahrung nicht zuläßt. Im Falle der ungerechtfertigten Beschlagnahme bleibt dem Eigenthümer ein Entschädigungsanspruch vorbehalten.

§ 9. Crachtet der Aufsichtsbeamte das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich, so faßt derselbe gemäß Art. 45 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen eine Strafanzeige ab und legt derselben das Beanstandungs-Protokoll (§ 8 Alinea 1), sowie die Proben bei.

Crachtet der Aufsichtsbeamte eine weitere Untersuchung des Gegenstandes für notwendig, so sendet er das Protokoll und die Proben mit seinem Berichte der Direktion des Innern ein, welche das weitere Verfahren anordnet.

Stellt sich die Beanstandung des Gegenstandes als

unbegründet heraus, so hebt die Direktion des Innern die etwa angeordnete Beschlagnahme auf.

Ergibt sich das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich, so erhebt die Direktion des Innern Strafanzeige.

§ 10. Wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten oder die Entnahme von Proben verweigert, oder Aufbewahrungs-Räumlichkeiten verheimlicht, wird mit Buße von Fr. 10—50 bestraft. Vorbehalten bleibt Art. 76 des Strafgesetzbuches.

§ 11. Wer Gegenstände, welche in Anwendung dieses Gesetzes mit Beschlag belegt worden waren, in Verkehr bringt oder das Maß oder die Beschaffenheit derselben verändert, oder solche Gegenstände beseitigt, wird mit Gefängniß bis zu 40 Tagen oder mit Buße von Fr. 20 bis 200 bestraft.

§ 12. I. Art. 232 des Strafgesetzbuches erhält folgenden Zusatz:

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungs- oder Genußmittel in der Aufschrift oder in einer öffentlichen Ankündigung oder durch die Art der Verpackung oder auf irgend eine andere Weise seinem Wesen nach falsch oder mißverständlich bezeichnet, wird mit Buße von Fr. 5—500 bestraft.

II. An die Stelle des Art. 233 des Strafgesetzbuches treten die folgenden Bestimmungen:

Art. 233. Mit Gefängniß bis zu 60 Tagen, womit Geldbuße von Fr. 50 bis Fr. 5000 zu verbinden ist, wird bestraft:

1. Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr entweder Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht, oder im Einverständnis mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft;

2. wer wesentlich Nahrungs- oder Genußmittel die verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält.

Ist die in Ziffer 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldbuße von Fr. 10 bis 300 oder, wenn es sich um einen der in § 5, Absatz 3 bezeichneten Fälle handelt und die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist, eine solche von Fr. 1—20 ein.

Art. 233 a. Mit Gefängniß bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in beiden Fällen mit Geldbuße von Fr. 100—5000 wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt oder behandelt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso wer wesentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt;

2. Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen und gewerblichen Einrichtungen, oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorausgesetzliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso, wer wesentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung ein Mensch über 20 Tage arbeitsunfähig geworden, so tritt Korrektionshausstrafe bis zu fünf Jahren ein; ist ein bleibender Nachtheil entstanden, Zuchthaus bis zu 8 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe von 2 bis 10 Jahren.

Ist eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu 60 Tagen oder Geldbuße bis zu Fr. 500, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrektionshaus bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu Fr. 1000, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrektionshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 233 b. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waaren nachmacht oder verfälscht, wird, sofern nicht die Vorschriften der Art. 233 und 233 a zutreffen, mit Gefängniß bis zu 60 Tagen oder mit Geldbuße bis zu Fr. 1000 und bei fahrlässiger Begehung der Handlung mit Buße von Fr. 10—300 bestraft.

Art. 233 c. In den Fällen des Art. 233 a ist neben der Strafe auf Konfiskation der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterscheid ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen des Art. 233 und 233 b kann die Konfiskation erkannt werden.

Ist in dem Falle des Art. 233 a die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Antrag des Staatsanwalts die Konfiskation des Gegenstandes selbstständig erkannt werden.

Ueber die Frage der Gesundheitsgefährlichkeit oder Gesundheitsgefährlichkeit eines Gegenstandes ist im Zweifelsfalle das Gutachten des Sanitätskollegiums einzuholen.

In dem Urtheile, welches in Anwendung der Art. 233, 233 a und 233 b ausgefällt wurde, kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen im Amtsblatte und in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werde. Befindet sich der Verurtheilte im Rückfalle, so ist die Veröffentlichung anzuordnen.

In den Fällen der Art. 233, 233 a und 233 b wird der Versuch bestraft.

Ist die Handlung in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden, zu dessen Betriebe eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, so kann der Schuldige unfähig erklärt werden, den Beruf oder das Gewerbe fernerhin auszuüben, oder für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren in der Ausübung desselben eingestellt werden.

§ 13. Verkäufer von Nahrungsmitteln oder Genußmitteln, welche dieselben auch in Kunstprodukten (Kunstweine, Kunstbutter, Surrogate etc.) halten, auch wenn dieselben angeblich nur zum eigenen Gebrauche bestimmt sind, haben den Besitz solcher Waare mittelst deutlichen Aufschlages im Verkaufstafel bekannt zu machen bei Fr. 5 bis Fr. 100 Buße im Unterlassungsfalle.

§ 14. Der Regierungsrath erläßt, in Vollziehung dieses Gesetzes, diejenigen Verordnungen, welche zur Handhabung der Aufsicht über den Verkehr mit den unter dieses Gesetz fallenden Nahrungs- und Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen erforderlich sind.

Diese Verordnungen erstrecken sich insbesondere:

1. auf bestimmte Arten der Herstellung, Behandlung oder Verpackung, von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind;
2. auf das gewerbemäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer bestimmten Bezeichnung;
3. auf das Verfahren bei der Entnahme von Proben von geistigen Getränken auf den Bahnhöfen;
4. auf das Schlachten von Vieh und dessen Methode, sowie den Fleischverkauf;
5. auf die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und dergleichen;
6. auf das gewerbemäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Verordnungen der Gemeindefürsorge, welche in Ausführung dieses Gesetzes erlassen werden, unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 15. Wer den auf Grund des § 14 erlassenen Verordnungen zuwider handelt, wird, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen dieses Gesetzes zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft.

§ 16. Der Große Rath bestimmt alljährlich für die Kosten der Nachschau, welche die Direktion des Innern gemäß § 7 anordnet, den erforderlichen Kredit.

§ 17. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere Art. 233 des Strafgesetzbuches, § 5 des Gesetzes betreffend Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869, soweit er die Fabrikation gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten betrifft, und von dem Gesetz über das Wirtschaftswesen etc. vom 4. Mai 1879 die §§ 25, 22, Ziff. 2, 3 und § 35, Ziffer 2, soweit auf letztere Vorschriften Bezug haben.

Bern, den 30. November 1887.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident: D. v. Büren, der Staatschreiber: Berger.

Vorsiehendes Gesetz ist bei der am 26. Februar 1888 im Kantone Bern stattgehaltenen Volksabstimmung mit beträchtlicher Majorität angenommen worden.

Franreich. Professoren der Hygiene als Gesundheitsbeamte. (Semaine med. Nr. 17.)

Par décret, en date du 23 avril, rendu sur la proposition du ministre du commerce, les professeurs d'hygiène des Facultés de médecine des départements remplissent, sous l'autorité du ministre du commerce et de l'industrie, les fonctions d'inspecteurs régionaux des services de l'hygiène publique, chacun dans la circonscription territoriale de la faculté à laquelle il est attaché.

Il correspond avec le médecin des épidémies et avec le conseil d'hygiène publique et de salubrité de cette circonscription.

Des arrêtés du ministre du commerce pouvoient aux mesures de détail.

(Pour la circonscription de Paris, le professeur d'hygiène étant en même temps inspecteur général des services sanitaires, il n'a point paru nécessaire de lui confier à nouveau, et pour une partie des départements, une attribution qu'il tient de ses fonctions actuelles pour tout le territoire de la République. Dans le cas où ces doubles fonctions ne seraient plus réunies dans la même personne, le professeur d'hygiène de la Faculté de Paris pourrait être investi, comme ses collègues des départements, des fonctions d'inspecteur régional.)

Spanien. Königl. Verordnung, betreffend Medizinalstatistik.

Vom 19. December 1887. (Boletín de Sanidad. 1888 S. 37.)

Die Wichtigkeit der Sanitätsstatistik und die Wichtigkeit, daß dieser Dienstzweig ohne die bisherige Verzögerung und unter größter Vereinigung der Angaben betrieben wird, damit die Veröffentlichung derselben zu geeigneter Zeit thunlichst leicht bewerkstelligt werde, sowie die Nothwendigkeit, diejenigen Behörden, welche die Erfüllung der von der Regierung in dem so interessanten Dienste erlassenen Verordnungen verzögern, haben Seine Majestät den König und in Seinem Namen die Königin-Regentin des Reiches veranlaßt zu bestimmen, daß der Dienst der genannten Statistik nach Maßgabe der folgenden Anordnungen erlerigt werde:

1. Die Bürgermeister (Alcaldes) führen ein tägliches Register der Geburten, Ehen und Todesfälle, welches in der Eintheilung und Eintragung der Angaben nach dem von der Dirección general de Beneficencia y Sanidad in Umlauf gelegten Muster einzurichten ist.

2. Ein anderes tägliches Register haben sie aber über die Erkrankungen- und Todesfälle an epidemischen Krankheiten zu führen, sobald solche in der Gegend aufgetreten sind.

3. Am Schlusse jeden Monats haben sie eine Uebersicht des Registers bezw. der Register, welche nach dem von der Zentralinstanz angegebenen Muster zu fertigen ist, den zuständigen Gouverneuren einzusenden, welche ihrerseits eine Gesamtübersicht über die Provinz der Dirección de Beneficencia y Sanidad vorlegen sollen.

4. Die Berichte müssen innerhalb der fünf ersten Tage des nächsten Monats in Händen der Gouverneure sein, welche dafür zu sorgen haben, daß die Provinzialberichte vor dem zehnten Tage der Dirección zugehen.

5. Eine Verzögerung der Abendung der erwähnten Berichte oder ein Mangel an Sorgfalt hinsichtlich der darin gemachten Angaben sind von den Gouverneuren mit Geldstrafe von wenigstens 5 Pesetas und von 50 im Wiederholungsfall und für die Fälle von Fälschung, welche den zuständigen Gerichten übergeben werden, zu ahnden.

Es ist der Wille Seiner Majestät, daß, soweit es die Umstände gestatten, das Boletín durch Aufnahme derjenigen Angaben erweitert wird, welche die Direcciones de Sanidad marítima und die Wohlthätigkeitsanstalten liefern können.

Die Königliche Verordnung wird Euler Hochwohlgeboren zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt. Gott behüte Eure Hochwohlgeborenen viele Jahre.

Madrid, 19. December 1887.

Albareda.

Sr. Director general de Beneficencia y Sanidad.

Rechtssprechung.

Feilhalten von Düten mit der Aufschrift „Brustthee“, „St. Germain-Thee“, „Brustpulver“, in welchen sich die einzelnen Bestandtheile in kleinen Dütchen nicht einer Anweisung zur Vermengung befinden, durch Nichtapotheker auf Grund § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs und der Kais. Verordn. vom 4. Januar 1875 strafbar.*)

Entscheid. des Königl. preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm vom 16. Juni 1887 gegen Schn.

In der Straffache gegen den Kaufmann Martin Schn. zu G., wegen Uebertretung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. hat auf die von der königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der I. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Essen vom 1. April 1887 eingelegte Revision der Strafnast des königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm in der Sitzung vom 16. Juni 1887 für Recht erkannt:

Das Urtheil der I. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Essen vom 1. April 1887 und die demselben zu Grunde liegende thatsächliche Feststellung wird aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Erkenntnis des königlichen Schöffengerichts zu Gelsenkirchen vom 1. Februar 1887 wegen Uebertretung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. und der Verordnung vom 4. Januar 1875 mit drei Mark Geldstrafe, eventl. einem Tage Haft kostenpflichtig verurtheilt.

Dieses Urtheil ist in Folge der vom Angeklagten dagegen eingelegten Berufung durch Erkenntnis der I. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Essen vom 1. April 1887 aufgehoben und der Angeklagte von der Uebertretung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. freigesprochen.

Beiden Urtheilen liegt folgender durch die eidliche Aussage des Dr. med. L. und das Geständniß des Angeklagten festgestellte Sachverhalt zu Grunde.

Der Angeklagte, welcher Kaufmann und nicht Apotheker ist und eine polizeiliche Erlaubniß zum Feilhalten von Arzneimitteln nicht besitzt, hat im October 1886 in seinem Geschäft Düten mit der Aufschrift: „Brustthee“, „St. Germain-Thee“, „Brustpulver“ feilgehalten. In diesen Düten befanden sich die genannten Arzneimittel in der Art, daß deren Bestandtheile in einzelnen Dütchen lagen, mit einer Anweisung, wie die einzelnen Bestandtheile zu vermischen resp. zu vermengen seien, um die betr. Arznei herzustellen.

Der Berufsungsrichter ist der Ansicht, daß nur ein Aggregat der Bestandtheile, keine Mischung oder Mengung im Sinne der angeführten Verordnung vom Angeklagten feilgehalten sei und hat deshalb nicht für thatsächlich festgestellt erachtet:

Daß der Angeklagte im October 1886 zu G. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, deren Verkauf nicht freigegeben ist, feilgehalten habe.

Gegen das Berufungsurtheil hat die königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig und formgerecht die Revision eingelegt und beantragt, das Urtheil II. Instanz und dessen Feststellung aufzuheben.

Die Revisionschrift rügt die Verletzung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. und des § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875, indem ausgeführt ist, daß die feilgehaltenen Arzneien als Mischungen resp. Mengungen im Sinne der angeführten Verordnung anzusehen seien, eventl. habe sich Angeklagter dadurch strafbar gemacht, daß er jeder einzelnen größeren Düte eine Anweisung über die weitere Mischung beigeigt und so den jedesmaligen Käufer zum bloßen Werkzeuge seiner Thätigkeit gemacht habe.

Der Angeklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt, inoem er die Nichtigkeit der vorstehenden Ausführungen bestritt und darauf hinweist, daß es unerheblich sei, ob er sich der Käufer als Werkzeug bei der Zubereitung bediene, da nicht festgestellt sei, daß er die

qu. Düten verkauft habe; es könne also in dieser Richtung nur ein Versuch vorliegen, der nicht strafbar sei.

Die Revision ist begründet.

Der Berufsungsrichter hat in der Auffassung und Anwendung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. und der Verordnung vom 4. Januar 1875 geirrt, indem er die vom Angeklagten feilgehaltenen Gegenstände deshalb vom Geheer ergriffen, weil er in denselben nur ein Aggregat ihrer Bestandtheile erblickt. Er hat dabei nicht berücksichtigt, daß der Angeklagte nicht die einzelnen Stoffe als solche feilgehalten hat, sondern in einer zur Herstellung der betr. Arznei erforderlichen Quantität, in einer einheitlichen Umhüllung und unter einer einheitlichen Bezeichnung, welche das dem Handel nicht freigegebene Arzneimittel darstellt.

Der Zweck und die Absicht der hier in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen ist gerade dahin gerichtet, dem Publikum beim Kauf von fertigen Arzneimitteln eine möglichst sichere Garantie für die zweckentsprechende und preiswürdige Zubereitung zu geben, zu welchem Ende die Zubereitung und der Verkauf ausschließlich in die Apotheken verlegt ist, deren Betrieb der staatlichen Controle unterliegt und deren Leiter durch ihren staatlich approbirten Bildungsgrad die erforderliche Sachkunde garantiren.

Dieser Zweck würde durch das Verfahren des Angeklagten vereitelt, welcher thatsächlich Arzneimittel verkauft hat, die bis auf das physische Durcheinanderschütteln zum sofortigen Verbrauch fertig gestellt waren.

Es kann ferner auch keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn die Verordnung vom 4. Januar 1875 von „Zubereitungen als Heilmittel“, „gemischten Arzneipulvern“ Mengungen grüßlich zertheilter Arznei-substanzen spricht, es weniger darauf ankommen kann, ob die Substanzen durcheinandergemischt oder durcheinandergeschüttelt sind, vielmehr allein die Frage wesentlich ist, ob die Substanzen der Arznei in dem richtigen Verhältnis zu einander stehen. Ist aber in dieser Weise und nicht, wie der Vorder Richter rechtsirrtümlich angenommen, in der reinphysischen Bedeutung das „Mischen“ und „Mengen“ der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufzufassen, so widerspricht das Verfahren des Angeklagten nicht nur dem Sinn und Zweck, sondern auch dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung.

Die hiernach rechtsirrtümliche Auffassung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen seitens des Vorderrichters mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen und rechtfertigt sich auf Grund des § 393 der Strafprozeßordnung somit die getroffene Entscheidung.

In Folge vorstehender Entscheidung hat die I. Strafkammer des Königl. preuß. Landgerichts zu Essen am 23. September 1887 die Berufung gegen das zu 3 M. Geldstrafe eventl. 1 Tag Haft verurtheilende Erkenntnis des Königl. Schöffengerichts zu Gelsenkirchen vom 1. Februar 1887 verworfen, so daß letzteres Rechtskraft erlangt hat.

Kongresse.

Auf der im September v. J. zu Washington stattgehabten nationalen Konferenz der staatlichen Gesundheits-Behörden wurde u. a. folgender Beschluß einstimmig gefaßt:

1. Sobald die nachstehend benannten, übertragbaren Krankheiten entweder in einem bestimmten Gebiete herrschen oder die Neltung haben, im Verlaufe bestimmter Kommunikationswege sich auszubreiten, soll allen in diesem Gebiete oder an den betreffenden Kommunikationswegen gelegenen, staatlichen und Provinzial-Behörden eine Anzeige zugehen.

2. Beim Auftreten von Pocken, Cholera, Gelbfieber und Flecktyphus sollen sofortige Anzeigen mittels der Post oder des Telegraphen je nach Dringlichkeit des Falles, besördert werden; beim Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Mollusken, wenn angängig, wöchentliche Rapporte eingefandt werden, aus denen, soweit bekannt, die inficirten Orte und der Grad ihres Ergreifensnach ersichtlich wird.

(Proceedings of the National Conference of State Boards of Health. Columbus O. 1888.)

*) Vgl. die Entscheidungen des preuß. Oberlandesgerichts zu Köln v. 18. Februar 1887 in den Veröff. 1887 S. 625.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Mai 1888.

Table with 20 columns: 1. Namen der Orte, 2. Einwohner, 3. Lebendgeborene, 4. Todegeborene, 5. Geborene erkl. Todegeborene, 6. Verhältniszahl der in dem Berichtsmonat, 7. in den Jahren 1882-86, 8. Geborene auf 1000 Einwohner, 9-16. Todesursachen (Schwartz, Malaria, Cholera, Typhus, Unterleibentzünd., Stenobiter, Augenentzünd., Mittle Erkrankungen der Athmungsorgane, Mittle Nervenkrankheiten, Brechdurchfall), 17. Brechdurchfall aller Altersklassen, 18. der Kinder bis zum 1. Jahr, 19. alle übrigen Krankheiten, 20. Verfallener Tod.

Die mit einem + bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtencheine oder lassen die Nachweisungen wegnlassen von einem Arzte unvollständigen oder vrüthen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefälle für die Jahre 1882-1886 ist auf Grund der in den Jahresberichten (Berichtserfindungen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 H. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

1) Groß-Richterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Bantow, Hohenzeig, Ziegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohenzollern-Nearien, Charlottenburg, Prenzlauer Berg, Westensee. — 2) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — 3) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 4) Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitg. Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Verordnungen sowie die Ver- tagsbandlung zum Preise von M. 3 pro Zeile, Preisvalutare Beizettel entgegen. Beilagen, von denen nur ein Probe-Exemplar einzuenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Neuhardenberg 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 10. Juli 1888.

Nr. 28.



Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Be- richtswoche. S. 417. — Pocken auf Cuba. S. 417. — Sanitäts- bericht über die deutsche Marine 1885/87. S. 417. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 418. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 419. — Erkrankun- gen in Berliner Krankenhäusern. S. 419. — Desgl. in deut- schen Stadt- und Landbezirken. S. 419. — Erkrankungen im Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg. S. 421. — **Witterung.** S. 419. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, Mai 1888. S. 420. — **Zeitweilige Maßregeln** etc. S. 421. — **Thierseuchen** in Großbritannien. S. 421. — Tuberkulose bei Schlachthieren. S. 421. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.**

S. 421. — **Medizinalgesellschaft** (Reg.-Bez. Königsberg, Berlin.) Bau- Polizei-Ordnung. S. 423. — (Reg.-Bez. Straßburg.) Gundejührwerte. S. 424. — (Reg.-Bez. Hildesheim.) Schlachthäuser. S. 425. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Desinfektionsapparate. S. 426. — (Sachsen.) Leichentransport. S. 428. — (Schleswig-Holstein.) Notlauf- und Schweineeinde. S. 427. — Schafzucht. S. 427. — Entschädigung aus Anlaß von Thierseuchen. S. 428. — (Anhalt.) Leichentransport. S. 429. — (Sachsen.) Desgl. S. 429. — (Dänemark.) Margarinearbeiten. S. 429. — (Spanien.) Eintritt von Alkohol. S. 430. — **Rechtspflege.** (Kammergericht zu Berlin.) Antilungung von Arzneimitteln in Berlin. S. 430. — **Verhandlungen von Gesetzgebenden Körperschaften.** (Italien.) Gesundheitsdienst. Geleisentransport. S. 430.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Prag 11, Triest 4, Paris 1, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Hildesheim 1, Königsberg 2, Wien 6, Budapest 11, Petersburg 4 Erkrankungen.
Flecktyphus: Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Er- krankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Königsberg 6, Paris 8, London 10, Petersburg 17 Todesfälle; Berlin 21, Petersburg 57 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Masern: Berlin 8, Hamburg 39, Wien 8, Prag 14, Paris 15, London 20, Petersburg 52 Todes- fälle; Berlin 214, Hamburg 630, Reg.- Bezirke Düsseldorf 203, Erfurt 116 und Schleswig 341, Wien 240, Budapest 87, Petersburg 353 Er- krankungen.

Scharlach: Danzig 6, London 19, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 47, Wien 49, Kopenhagen 25, Petersburg 49 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 13, Breslau und Hamburg je 6, Wien, Prag je 7, Budapest 9, Paris 24, London 35, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 95, Breslau 28, Hamburg 65, Nürnberg 24, Reg.-Bezirk Schleswig 214, Wien 21, Kopenhagen 54, Christiania 29, Petersburg 53 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 27, Liverpool 7, Amster- dam 12 Todesfälle; Hamburg 24, Kopenhagen 19, Stockholm 44 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg 30 (vom 20. Mai an einschl. der Be- richtswoche 125) Erkrankungen.

Pocken auf der Insel Cuba (vgl. S. 374).

— Nach der statistischen Zusammenstellung des Dr. de la Guardia sind in Havana im Mai 27 Pockentodesfälle vorgekommen (gegen 57 im April). Die größere Hälfte derselben betraf wiederum Kinder unter 10 Jahren (7 der weißen und 9 der farbigen Bevölkerung angehörende Kinder).

In anderen Bezirken der Provinz Havana tritt die Pockenepidemie noch immer mit großer Heftigkeit auf, so daß der Civil-Gouverneur der Provinz sich veranlaßt gesehen hat, den Municipal-Behörden die strenge Befolgung der vom General-Gouverneur der Insel erlassenen Impfpflicht-Verordnung vom 27. Juli v. J. aufs neue zu empfehlen.

Mittheilungen aus dem Statistischen Sanitäts- bericht über die Kaiserlich-Deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1885 bis 31. März 1887.

Die Kopfstärke der Deutschen Marine belief sich im Berichtsjahre 1885/86 auf 14213, im Berichts- jahre 1886/87 auf 14183 Mann. Hiervon befanden sich im Jahre durchschnittlich 7573 bezw. 7417 an Bord.

Von je 1000 Mann erkrankten im ersten Be- richtsjahre 1097,4 im zweiten 1023,4, die Er- krankungsziffer war an Bord stets niedriger als an Lande. Den höchsten Krankenzugang hatte im ersten Berichtsjahre die afrikanische, im zweiten die ost- asiatische Station, die wenigsten Kranken hatten die Schiffe im Mittelmeer, in Westindien und Amerika und in den heimischen Gewässern.

(Fortsetzung auf Seite 420.)

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. Juni 1888.

Table with columns for City Name, Population, Births, Deaths, Cause of Death (Typhus, Cholera, etc.), and other statistics. Includes cities like Amsterdam, Berlin, London, etc.

Gemeinliche Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

aus Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser in Friedrichshagen und zu Moabit, St. Schimig's-Krankenhaus, Bethanien, Gladbach-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Spital, Jüdisches Krankenhaus.) Für die Woche vom 24. bis 30. Juni 1888.

Table titled 'Aufgenommene' showing patient forms and age distribution (1, 2, 6, 16, 31, 61u., 61u. bis 70, 71u.). Includes categories like Typhus, Cholera, etc.

Table titled 'Bezirk' showing statistics by district for Typhus, Cholera, and other diseases. Includes districts like Berlin, Frankfurt a.D., Hamburg u. Vororte, etc.

Witterung. Woche vom 24. Juni bis 30. Juni 1888. Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with columns for observation location, date, temperature (Maxim., Minim., Morgens, Mittags, Abends), relative humidity, and wind direction/strength. Divided into Berlin and München sections.

1) Wegen etwaiger an Pocken, Meckelpocken, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdruckes und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) Einmal Ruhr. - 4) 3 Fälle von Cholera-typhus.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München^{*)}

im Monat Mai 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs etc.)	Grundwasserstand						
	am 7.	am 14.	am 21.	am 28.	höchster im Monat	niedrigster	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Uffahrtstr. 1.	31,40	31,40	31,36	31,33	31,40	31,31	31,37
Nr. XX. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,82	31,79	31,73	31,68	31,85	31,67	31,77
Nr. XXV. Rindcker und N. Fabot-Str.	32,13	32,11	32,03	31,98	32,17	31,93	32,05
Nr. IX. Vor dem Sabeldenpark	31,61	31,49	31,35	31,22	31,71	31,16	31,44
München.							
Hygienisches Institut . . .	516,164	516,124	516,064	516,024	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Mai 8 Uhr Morg.					am 15. Mai 8 Uhr Morg.						
	bei der Oberfläche	in einer Tiefe von				bei der Oberfläche	in einer Tiefe von					
°C.	0	1/4	1/2	1	1 1/2	°C.	0	1/4	1/2	1	1 1/2	
m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	13,1	12,6	11,2	10,0	7,6	6,8	7,0	11,0	8,9	9,5	8,8	8,1
München.												
Hygienisches Institut Prüfungs-Grube 34.	14,5	14,2	10,6	9,2	7,3	6,3	11,0	10,7	11,4	10,8	9,3	8,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Der mittlere tägliche Krankenstand stellt sich auf 36,5 bezw. 38,1 ‰ der Gesamtkräfte, an Bord war er etwas höher als an Lande, am beträchtlichsten in beiden Jahren auf der ostasiatischen Station (56,2 bezw. 73,5 ‰), demnächst auf den Schiffen in Afrika und der Südsee.

Von Malariafiebern wurden 2122 Fälle, und zwar 1329 im ersten, 793 im zweiten Berichtsjahre beobachtet. Am häufigsten waren dieselben in Afrika (1427 Fälle), demnächst in der Südsee und in Ostasien, verhältnißmäßig am seltensten in Amerika. Von je 100 Mannschaften litten in Afrika 37,6 bezw. 29,4 an Wechselfieber, bei der Nordsee-Station an Land (Wilhelmshafen) 5,0 bezw. 2,7, bei der Ostsee-Station nur 0,8 bezw. 0,4. 220 remittirende Fieber wurden an Bord beobachtet und zwar 7 in Ostasien mit 1 Todesfall, 89 in der Südsee mit günstigem Ausgang und 124 mit 8 Todesfällen in Afrika.

Unterleibstypus kam 19 Mal an Lande, 5 Mal auf Schiffen in der Heimat, 40 Mal im Auslande auf Schiffen vor, darunter waren 34 Fälle auf einem und demselben Kreuzer in Ostasien. Die Schiffsepidemie (31 Erkrankungen in 23 Tagen) hatte ihren Ausgangspunkt von einem 4 Wochen vorher erkrankten, vermutlich in Schangai oder Tschifu infizirten Handwerker genommen.

Ruhr kam nur im Auslande zur Beobachtung bezw. war im Auslande erworben; von 23 Fällen endete einer (in der Südsee) mit dem Tode.

Asiatische Cholera trat im Herbst des zweiten Berichtsjahres auf 2 Schiffen auf. Ein Fall kam in Nagasaki, wo die Krankheit herrschte, vor, die anderen in einem chinesischen Gewässer; von der Korvette „Carola“, welche am 1. September 1886 im Boofongfluß vor Anker gegangen war, erkrankten vom 5. bis 14. d. Mts. 8 Mann an ausgesprochener Cholera und 24 an größtentheils mit Erbrechen verbundenen Durchfällen. Die Cholera herrschte damals in dem 11 Seemeilen stromaufwärts gelegenen Schangai, das Flußwasser war, obwohl trübe und unrein, zum Deckwaschen und Klosetzpülen verwendet, Verkehr mit Schangai bestand täglich. Alle Erkrankten hatten angeblich viel Obst, harte Eier und Ingwerbier genossen. Der Tod erfolgte in 3 Fällen.

Epidemische Genickstarre trat bei 18 Personen auf und zwar 17 Mal an Lande, nur 1 Mal an Bord. 12 Fälle kamen bei der Ostsee-Station zu einer Zeit vor (April bis August 1885), als in Kiel gleichartige Fälle unter der Civilbevölkerung beobachtet waren, auch der auf einem Torpedoschiff der Ostsee-Station vorgekommene, tödtlich endende Fall kam zur selben Zeit vor.

5 Skorbuterkrankungen sind zu verzeichnen gewesen. 2 im dritten Jahre eines Bordcommandos mit langen anstrengenden Reisen stehende an Skorbut erkrankte Mannschaften wurden bei geeigneter Kost und einer doppelten Ration von Citronensaft bald wiederhergestellt, ein dritter erholte sich von seiner schweren Erkrankung erst am Lande; ein 4. der 49-tägigen Reise nach den Marshall-Inseln erkrankter Matrose genas erst nach mehreren Monaten. Im 5. Falle hatte ein in Wilhelmshafen neu eingestellter Matrose das Leiden von seiner letzten Seereise mitgebracht.

An Hitzschlag erkrankten im Ganzen 40 Personen, darunter 27 auf Schiffen in Afrika. (11 erkrankten einmal gleichzeitig im Rothen Meere), 6 auf Schiffen in heimatlichen Gewässern u. s. w. Theils war der Hitzschlag durch direkten Einfluß der Sonnenstrahlen, theils durch angestrengte Arbeit vor den Feuern veranlaßt; u. A. wurden 3 Heizer, als sie zum ersten Male an Bord vor den Feuern arbeiteten, von Hitzschlag befallen, die Temperatur im Heizraum betrug 56°. Von den 40 Fällen endeten zwei mit dem Tode.

Trichinose ist auf einer Kreuzerfregatte 5 Mal beobachtet, doch blieb es unklar, wo und wann trichinöses Fleisch gegessen war.

Magen- und Darmkatarrhe kamen vorzugsweise auf Schiffen in Ostasien und der Südsee vor. In den afrikanischen Gewässern wurden 26 Erkrankungen an Eingeweidewürmern beobachtet, die theils auf den Genuß rohen, in Sansibar beschafften Fleisches, theils auf den Genuß von Tümlerfleisch in Kamerun zurückgeführt wurden.

An venerischen Krankheiten wurden 3058 Mannschaften — in jedem Jahre 107,7‰ der Zifferstärke — behandelt. Die höchste Erkrankungsnummer relativ viel konstitutioneller Syphilis hatten die Schiffe in Ostasien, die wenigsten 1885/86 die im Mittelmeer.

Die kontagiose Augenkrankheit hatte auf einer Kreuzerfregatte eine epidemische Verbreitung gewonnen; in 8 Monaten waren 79 Erkrankungen an granulirendem Bindehautkatarrh beobachtet, nachdem wahrscheinlich in Singapore die Infektion stattgefunden hatte.

Die Sterblichkeit in der Marine belief sich auf 157 Todesfälle, von denen 71 an Bord und 86 am Lande vorkamen. Im Verhältniß zur Kopfstärke war die Sterblichkeit an Bord = 4,7, am Lande = 6,4‰. Die Todesursache war 113 Mal Krankheit, 9 Mal Selbstmord (nur an Bord), 35 Mal ein Unglücksfall.

Von den Krankheiten führte am häufigsten — in 34 Fällen — die Lungenschwindsucht zum Tode, 16 starben an Lungen- und Brustfellentzündung, 10 an Gehirnerkrankheiten, 9 an Malaria (remittirenden Fiebern), je 6 an Unterleibstypthus und Genickstarre zc. Die Verunglückung geschah in 20 Fällen durch Ertrinken.

Außerdem sind noch durch den Untergang S. M. Kreuzerfregatte „Augusta“ bei einem Cyclon im Golf von Aden Anfangs Juni 1885 223 Mann gestorben, darunter 7 Seeoffiziere, 1 Stabsarzt, 1 Unterzahlmeister, 7 Deckoffiziere zc. zc.

Hierdurch erhöhte sich die Gesamtsterblichkeit in der Marine für das Jahr 1885/86 um 15,7‰.

Als dienstunbrauchbar wurden 405 Mannschaften entlassen, darunter 95 wegen Leiden der Augen oder der Sehfähigkeit, als halbinvalide schieben 83, als ganzinvalide 99 Mann aus. Bei den Halbinvaliden waren Eingeweidebrüche das vorherrschende Leiden, bei den Ganzinvaliden lag 48 Mal äußere, 27 Mal innere Dienstbeschädigung vor, 24 Mal erfolgte die Anerkennung auf Grund längerer Dienstzeit.

In dem bairischen Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind im Jahre 1887 bei einer Bevölkerung von 649 450 Einwohnern nach Mittheilung des Kreis-Medizinal-Raths Dr. Rudy die nachstehenden Erkrankungsfälle zur Anzeige gebracht worden: Lungenentzündung 2580, Masern 2360, Diphterie und Group 1318, Tuberkulose 1282, Scharlach 1130, akuter Gelenkrheumatismus 1019, Keuchhusten, Brustfellentzündung je 700, Rose 550, Unterleibstypthus 383, epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung, Scrophulose je 327, Bright'sche Krankheit, 210, Kindbettfieber 202, Malaria 104, Augenblennorrhöe der Neugeborenen 49, Ruhr 27, epidemische Genickstarre 21, Pocken 2.

Die Todesursachen der in dem genannten Jahre vorgekommenen Todesfälle vertheilen sich ausweislich der Leichenscheine folgendermaßen: Masern 359, Diphterie und Group 319, Keuchhusten 280, Scharlach 147, Unterleibstypthus 105, Kindbettfieber 87, Rose 29, epidemische Genickstarre und akuter Gelenkrheumatismus je 13, Ruhr, Malaria je 1.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-M. Nr. 173 vom 5. Juli 1888.)

Portugal. Durch eine untern 28. Juni 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen von Chili seit dem 1. Mai d. J. für „rein“ von Cholera erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 744.)

Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.

(Vgl. Veröffentl. S. 377.)

Im 1. Vierteljahr 1888 sind in Großbritannien folgende Thierseuchen amtlich gemeldet worden. Lungenseuche: 147 neue Ausbrüche und 605 Erkrankungsfälle gegen 177 und 707 im 1. Vierteljahr 1887. Hiervon entfallen 87 und 360 auf Schottland, 60 und 245 auf England. Zumest betroffen waren die Grafschaften Aberdeen, Lanark, Forfar in Schottland, Kent und Lancaster in England. Schweinefieber: 1025 neue Ausbrüche und 5888 Erkrankungsfälle gegen 1223 und 6907 im 1. Vierteljahr 1887. Hiervon sind geschlachtet 3151, gefallen 2153, genesen 495 Schweine. Milzbrand: 57 Ausbrüche und 164 Erkrankungsfälle. Hiervon sind gefallen 104 und genesen 44 Thiere. (Veterinarian Mai 1888.)

Tuberkulose bei Schlachtthieren. — Im Central-Schlachtstade zu München sind während des Jahres 1887 geschlachtet worden: 19 867 Ochsen, 16 704 Kühe, 6371 Stiere, 5595 Jungrinder, zusammen 48 537 Stück Großvieh; ferner 171 296 Kälber, 118 271 Schweine, 23 941 Schafe, 2834 Spanferkel, Lämmer und Kitz, 962 Pferde, zusammen 365 841 Thiere. Hiervon wurden wegen Tuberkulose beanstandet: 332 Ochsen, 1011 Kühe, 93 Stiere, 35 Jungrinder, zusammen 1471 Stück = 3,03% Großvieh; ferner 2 Kälber und 22 Schweine. — (Wochenchr. für Thierheilkunde zc. 1888. S. 193.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland. Vom 16. Mai 1888. (Ertrabl. 3. Stück 20. d. Amtbl. d. Rgl. Reg. z. Königsberg S. 161.)

Auf Grund der §§ 7 Nr. 2 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des dazu ergangenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S.

§. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes angeordnet.

I. Kontrolle und Revision der Schweinebestände.

§ 1. In folgenden Kreisen und Kreistheilen des Regierungsbezirks Königsberg:

- a) in dem Kreise Memel mit Ausschluß der Stadt Memel und der kurischen Nehrung;
- b) in dem Kreise Neidenburg;
- c) in dem südlich von der Linie Materfobensee — Ortelburg — Mohmanen — Märrowen — Babienten belegenen Theile des Kreises Ortelburg und zwar in den Stadtbezirken Willenberg und Ortelburg, sowie in den Amtsbezirken Friedrichshof, Marienen, Gr. Puppen, Raseburg, Schwentainen, Kl. Serutten, Friedrichsfelde, Liebenberg, Fürstenwalde, Gr. Latana, Gr. Piewitz, Gr. Presdzien, Kammweitz, Schiemanen, Materfobensee, Ludabude, Piezisko, Wilhelmsthal, Ramrochen, Beutnersdorf, in den Gemeinde- und Gutsbezirken: Mohmanen, Zielonen, Waldpusch, Kaspersguth und Alt-Kepfuth, des Amtsbezirks Schönramerau und in dem Gemeindebezirk Märpöwen, des Amtsbezirks Salleschen;
- d) in dem Gemeindebezirke der Stadt Gügenburg, sowie in den Amtsbezirken Heesfelcht und Kauschthen des Kreises Osterode

sind für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk u. ff. wie auf S. 332 und 333 b. Veröffentlichl. mit folgenden Aenderungen: In § 1 ist vor „Register“: „Kontrol.“ und in § 2 ist vor Register statt „Die“: „Diese“ zu lesen.

In § 3 lautet der erste Satz wie folgt: In die Register ist nach Anleitung des Formulars zunächst der gesammte Schweinebestand eines jeden Schweine haltenden Einwohners und demnächst jeder Zu- und Abgang unter Beifügung des Namens des Verkäufers oder Käufers, insoweit der Verkauf oder Kauf nicht auf Märkten geschieht, einzutragen. Demnächst ist nach „vermerken“ und „wird“ je ein Absatz gemacht, im 2. Absatz statt „oder“, „und“ zu lesen, und im letzten Absatz „vom Tage der Anmeldung ab“ weggelassen.

In § 5 ist statt „berechtigt“: „befugt“ zu lesen, im Schlußsatz fällt „stattgefundene“ weg, auch bildet der Schlußsatz keinen Absatz für sich. In den folgenden §§ sind besondere Absätze nicht gebildet, ausgenommen sind die beiden letzten Absätze in § 15, welche denjenigen a. a. D. entsprechen.

In § 6 fällt nach „Schwein“ „von ihnen“ weg und ist statt „ebenfalls“: „gleichfalls“ zu lesen.

In § 7 ist statt „des Geltungsbereiches dieser Anordnung (§ 1)“ und in § 9 statt „des Geltungsgebietes der Anordnung“ zu lesen: der „im § 1 genannten Kreise und Kreistheile“; ferner in § 8 statt „dem Geltungsgebiete dieser Anordnung“: den „im § 1 genannten Kreisen und Kreistheilen“; in § 9 statt „das Geltungsgebiet dieser Anordnung“: „die im § 1 bezeichneten Kreise und Kreistheile“ und im § 14 statt „dem Geltungsgebiete dieser Anordnung (§ 1)“: „den im § 1 bezeichneten Kreisen und Kreistheilen“.

In § 8 ist vor „vergl.“: „Zu“ zu lesen. In § 7 ist ferner statt „auf andere Weise“: „sonst“ und statt „Formulare“: „anliegenden Formular“ zu lesen; in § 9 statt „desselben“: „derselben“, und vor „Gemeinde“: „betreffenden“.

Der § 11 lautet: Schweine, welche auf Märkten auf gekauft sind, die außerhalb der im § 1 bezeichneten Kreise und Kreistheile stattfinden, dürfen in die vorerwähnten Kreise u. i. w. nur auf Grund u. ff. wie a. a. D., nur ist im letzten Satz statt „oder“: „und“ zu lesen.

In § 13 fällt „Serrn“ weg und ist statt „25“: „24“ zu lesen.

In § 15 ist statt „innerhalb der im § 1 genannten Grenzkreise belegenen Bahnhaltungen“: „Bahnhaltungen der Kreise Neidenburg, Ortelburg und Memel“, vor „diesen Stationen“: „allen“ und statt „sowie außerdem auf der in dem Kreise Sensburg belegenen Stationen Rudzmann, der in dem Kreise Gumbinnen belegenen Station Tra-

fehnen und der Station Gumbinnen“: „und außerdem auf den Stationen Hohenstein, Kreis Osterode und Rothfließ, Kreis Kößel“, zu lesen; der Abs. 2 a. a. D. fällt weg; ferner ist statt „in den Grenzkreisen belegenen Bahnhaltungen, sowie auf den Stationen Rudzmann, Trafehnen und Gumbinnen“: „auf den vorbezeichneten Bahnhaltungen“, statt „15. Mai dieses Jahres“: „1. Juni 1888“, statt „Strafgesetzbuches“: „Reichsstrafgesetzbuches“ und vor „§§“: „sowie“ und endlich: „vom 23. Juni 1880“ unmittelbar nach „Reichsgesetzes“ zu lesen; der Schlußatz, sowie das §-Zeichen vor 67 fällt weg. Unterzeichnet ist:

Königsberg, den 16. Mai 1888.
Der königliche Regierungs-Präsident.
von der Rede.

Formular I. wie auf Seite 24 der Veröffentlichungen, indeß statt dieser die nachfolgende Tabelle:

Bemerkungen.		Von wem?		Drt.	8 Utrprungseignisse 2 Utrprungseignisse zurückgegebene 1 Utrprungseigniß erhalten.	Bestand ist richtig borgefunden.	N. N. Gendarm.
		Utrprungseignisse	zurückgegebene				
Markt Ortelburg zurück vom Markt geschlachtet							
Comane N. N. An Fleischer Neumann Eigene Buch treibt							
Abgang		Utrprungseignisse					
Berthelweine							
Ober							
Berthel							
Zugang		Utrprungseignisse					
Berthelweine							
Ober							
Berthel							
Datum.		Bestand					
1. 2. 1888		1.	2.	1888			
8. 2. 1888		8.	2.	1888			
9. 2. 1888		9.	2.	1888			
17. 3. 1888		17.	3.	1888			
2. 4. 1888		2.	4.	1888			
19. 4. 1888		19.	4.	1888			
24. 4. 1888		24.	4.	1888			
2. 5. 1888		2.	5.	1888			
Revidirt 5. 1888		Summa					
Abgang bis 5. 1888		29	1	7	12	13	5
Mithin Bestand 5. 1888		16	1	7	16	1	7

Formular II. wie auf Seite 333 der Veröffentlichungen, nur ist statt „Zugang an Schweinen“: „Zugang von Schweinen“ zu lesen, in Ziff. 1 statt „bezw.“: „oder“ und in Ziff. 4 statt „Beläge“: „Beträge“ zu lesen.

Formular III. desgleichen, nur fällt in den beiden Unterschriften „N. N.“ weg.

Formular IV. wie auf S. 25 der Veröffentlichungen nur ist im Kopf der Sp. 3 statt „Schweine“: „Schweines“, ferner 2mal statt „lehterer“: „lehtere“ statt „bezw.“ „oder“ und statt „de“ vor Schweine „der“ zu lesen, auch fällt „aus“ weg.

Preußen. Reg.-Bezirk Marienwerder. Landes-pölyzeiliche Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauen-seuche aus Russisch-Polen. Vom 9. Juni 1888. (Ertheilung 3. Amtsbl. Nr. 24 d. Rgl. Reg. 3. Marienwerder.)

Die wiederholte Verletzung des zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Einfuhr-Verbotens für Schweine aus Rußlich-Polen veranlaßt mich, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 Reichsgesetzblatt pro 1880 Seite 153 ff. und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung für 1881 S. 128 ff.) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres Folgendes zu verordnen:

§ 1. In den Ortshäusern Neuhof (bei Lautenburg), Gurzow (nebst Abbauten), Brinsk-Rialken, Wapionka, Neuwelt, Bezinka, Wleßonowo, Zafizembo (nebst Ausbauten), Sobierzeßno, Symtowo und Szczuka des Kreises Strasburg sind nach dem untenstehenden Formulare Kontrol-Registrier für Schweine anzulegen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 2. Die Register haben die zu diesem Zweck von dem königlichen Landrath in Strasburg ernannten Revisoren aufzustellen und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu führen.

Sollten in einzelnen Ortshäusern andere geeignete Personen nicht wohnhaft sein, so liegt die Verpflichtung zur Führung der Register den Ortsvorstehern ob.

§ 3. In diese Register ist nach Anleitung des Formulars der gesamte Bestand an Schweinen jedes Haushalts einzutragen, desgleichen jede An- und Abmelbung unter Beifügung des Namens und Wohnorts des Käufers oder Verkäufers. Ist der An- oder Verkauf auf Märkten erfolgt, oder ist ein Thier verendet, so ist dies im Register zu vermerken. Ist ein Schwein neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines Legitimations- oder Verjendeseheines den Erwerb des Thieres nachweisen.

§ 4. Diese Scheine sind von den Revisoren mit der Nummer desjenigen Haushalts zu versehen, bei welchem das Thier im Register eingetragen ist, dieselben sind zu heften und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen, welche dieselben nach Verlauf eines Jahres zu vernichten hat.

§ 5. Jeder Schweine haltende Wirth ist verpflichtet, bei der Aufnahme des Registers seinen Bestand vollständig anzugeben und nach derselben alle Veränderungen im Bestande innerhalb 48 Stunden dem zuständigen Revisor zur Anzeige zu bringen. Zerfall sind 4 Wochen nach der Geburt anzumelden.

§ 6. Wird ein Schwein über die Grenze des Ortes oder der Feldmark hinaus verkauft, so ist der Besitzer verpflichtet, dem Revisor von dem Transport notwendigen Legitimations- oder Verjendesehein vorzulegen. Der Revisor hat durch seine Namensunterschrift die erfolgte Abmeldung des Thieres zu bescheinigen.

§ 7. Die Führung der Register unterliegt der Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden, die Grenz- und Kreisbehörden.

Ebenso sind die Grenz-Zollbeamten und die Gensdarmen, sowie dienstlichen Vorgesetzten dieser Beamten ermächtigt, von den Schweineregistern Einsicht zu nehmen und Revisionen der Schweinebestände abzuhalten.

Jede Revision ist im Register zu vermerken.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. Zs. in Kraft.

Zumiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs, sowie der §§ 66 (zu 1 und 2) und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Marienwerder, den 9. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Massenbach.

Das beigegebene Formular, ist wie Formular I auf Seite 24 der Veröffentlichungen mit folgenden Abänderungen: Statt „Einwohner bzw. Einwohners“ ist „Vorsteher bzw. Vorstehers des Haushalts“ und statt „Zeugnisse“ ist „Atteste“ zu lesen.

Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 27. Juni 1888. (R.-M. Nr. 172 vom 4. Juli 1888.)

Im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 13. März 1882, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Vertrabeilage zu Stück 11 des Amtsblatts für 1882), bestimme ich hierdurch Folgendes:

§ 1. Die auf den Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen Bezug habenden §§ 4 bis 8 der bezeichneten Anordnung werden dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mittelst der Eisenbahn unter den darin angegebenen Bedingungen und Beschränkungen auch auf der Station Dröglaken der Eisenbahnstrecke Johannisburg—Lud. gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Verladetages und des Namens des zuständigen beamteten Thierarztes im Kreisblatte des Kreises Johannisburg in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 95) bzw. der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1882 (Amtsblatt Seite 151).

Gumbinnen, den 27. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Schweden. (Vgl. Veröffentlich. S. 290.) Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 12. Juni d. Zs. wird von demselben Mecklenburg-Schwerin abermals als durch Holz oder Springwurm und der Kreis Rinnberg in der Provinz Schleswig-Holstein als durch Maul- und Klauenseuche verunreinigt angesehen.

Medizinalgesetzgebung zc.

Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887.

Die Bau-Polizei-Ordnung zerfällt in 4 Titel, von welchen der erste von den polizeilichen Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten handelt. Darnach sollen der Regel nach nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen. Wäher un-bebaute Grundstücke dürfen bis auf zwei Drittel, bereits bebaute bis auf drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut werden, so daß Höfe von mindestens 60 qm Grundfläche und einer geringsten Abmessung von 6 m bei einer Tiefe der zwischen den Höfen liegenden Gebäudetheile von höchstens 18 m bleiben; den Höfen müssen die mit Fenstern versehenen Rückseiten der Vorder- und die Frontwände der Hintergebäude zugekehrt sein.

Gebäude dürfen in den Frontwänden stets 12 und nicht höher als 22 m, an Straßen so hoch sein, als diese breit sind; Hintergebäude und Seitenflügel dürfen die Ausdehnung des Hofraums um nicht mehr als 6 m überschreiten; oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 45° zu der Front gedachte Vertikale nicht hinausgehen.

Räume zwischen Häusern müssen, wenn die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben, mindestens 2,5 m, wenn solche vorhanden sind, mindestens 6 m betragen. Umfassungswände und die belasteten Wände der Gebäude und Vorbauten sind massiv herzustellen; ebenso sind Treppenräume mit massiven Wänden zu umschließen und im Innern der Gebäude auf mindestens je 40 m Entfernung nicht unter 25 cm starke Brandmauern durch alle Geschosse bis 20 cm über Dach zu führen.

Gebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände solche von Fachwerk erhalten.

Hölzerne Scheibewände im Innern von Gebäuden müssen mit Kalkmörtel abgeputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen Feuer gesichert sein.

Balkendecken sind mit unverbrenlichem Material von mindestens 13 cm Stärke auszufüllen; das Füllmaterial darf durch keine der Gefundtheit schädlichen organischen Bestandtheile verunreinigt sein, namentlich ist Bauschutt jeder Art ausgeschlossen. Die Dächer müssen mit möglichst feuerfesterem Materiale (Stein, Metall, Thierpeper, Holzcement, Glas u. s. w.) gedeckt sein. Jedes Gebäude, in

dessen oberstem Geschoße der Fußboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muß mindestens mit einer Treppe versehen sein, welche aus Holz bestehen kann. Liegt der Fußboden des höchsten Geschoßes höher als 6 m über dem Erdboden, so müssen mindestens 2 in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuerfeste Treppe vorhanden sein. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf 25 m Entfernung erreichbar sein. Unter Feuerherden müssen Fußböden und Decken aus durchweg unverbrennlichem Materiale bestehen; andere Feuerstätten, welche auf nicht durchweg feuerfestem Boden ruhen, sind von denselben durch eine 5 cm hohe massive Schicht, sowie einen 5 cm hohen Holzraum über ihr zu trennen. Der Rauch ist durch feuerfeste Röhre, welche, falls sie nicht unmantelt sind, von freiem Holzwerk 100, von verputztem wenigstens 50 cm entfernt sein müssen, und an denen Verschlußvorrichtungen unzulässig sind, in die Schornsteine zu leiten. Diese müssen feuerfest hergestellt sein, wenigstens 250 qcm im Lichten haben für höchstens 3 Rauchröhren (für jede weitere 80 qcm mehr), und mindestens 30 cm über Dach geführt werden.

Tagewasser und flüssige Wirtschaftsabgänge sind durch Röhren mit undurchlässigen Wandungen oder Rinnen in Kanäle oder Straßenrinnen zu leiten. Grundstücke, welche noch nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, leiten ihre Abgänge zunächst durch einen mit engvergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen undurchlässigen Schlammfang. Die Exkremente sind durch Röhren der allgemeinen städtischen Kanalisation abzuführen oder in beweglichen Behältern zur Abfuhr zu sammeln.

Ställe dürfen nach den Straßen zu keine Oeffnungen haben. Ihr Fußboden muß undurchlässig sein.

Ist ein Grundstück nicht an die städtische Wasserleitung angeschlossen, so soll eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen vorhanden sein mit reichlichem, zum Genuß geeignetem Wasser.

Röhren für unreine Stoffe müssen mit einem über das Dach führenden Dinstrohr versehen sein.

Titel 2 handelt von der polizeilichen Kontrolle bei Bauten; der Genehmigung von Neubauten, Bauvorlagen etc. Er bestimmt u. A., daß jeder Bau, wenn er in seinen Mauern und Eisen-Konstruktionen, Dach- und Balkenlagen vollendet ist, baupolizeilich geprüft werden muß; daß ferner Wohn-Gebäude nie früher als 6 Wochen nach Vollendung des Rohbaues gepußt werden dürfen.

Titel 3 enthält besondere Bestimmungen mit Rücksicht auf die Benutzung von Gebäuden. Für Wohngebäude sind hier als Meßziffer des Fuß Geschoße erlaubt, wobei bestimmt wird, daß der Fußboden des obersten Geschoßes nie mehr als 17,5 m über dem Bürgersteige liegen soll. Luft und Licht müssen die Räume, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, von der Straße oder dem Hofe erhalten; bei Oberlicht muß für ausreichenden Luftwechsel Sorge getragen sein. Die Höhe der Wohn-Zimmer soll wenigstens 2,5 m betragen und seines tiefer als $\frac{1}{2}$ m unter dem Erdboden liegen; nur wenn ein Lichtgraben, dessen Breite wenigstens 1 m ist und dessen Sohle um 15 cm tiefer als der Fußboden des anstößenden Raumes ist, angelegt ist, darf ein Zimmer bis 1 m unter dem Erdboden reichen. Der Fußboden solcher Räume muß aber mindestens 0,4 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen und eine undurchlässige, massive Sohle besitzen; ihre Umfassungswände sind durch Nollrähmchen gegen aufsteigende Erdenduftigkeit zu sichern, bei Räumen ohne Lichtgraben müssen diese auch gegen seitlich eindringende Feuchtigkeit durch bewachte Mittel verwahrt werden. Dachräume dürfen zum dauernden Aufenthalte für Menschen nur dann dienen, wenn sie höchstens 4 bewohnte Untergeschoße haben, nicht mehr als 17,5 m über dem Bürgersteige liegen, Luft und Licht direkt von der Straße oder vom Hofe beziehen und durch massive Wände von den angrenzenden Theilen des Dachbodens getrennt sind. Die Grundstücke mit bewohnbaren Gebäuden müssen mit leicht zugänglichen Entwässerungsanlagen, Bedürfnisanstalten, Abfallröhren und Brunnen oder Wasserleitung versehen sein. Bedürfnisanstalten und Waberräume müssen direkt Luft und Licht von der Straße oder einem Hofe beziehen, erstere dürfen nicht unmittelbar unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von

Menschen bestimmt sind, sich befinden. Klure und Korridore, welche Luft und Licht nicht direkt bekommen, müssen zu ihrer Lüftung besondere Röhre von mindestens 250 qcm Querschnitt erhalten.

Für gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten bleiben besondere baupolizeiliche Anordnungen vorbehalten.

Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmescchein erteilt ist, welcher nicht früher als 6 Monate nach Zustellung des Rohbau-Abnahmescheines ausgerefertigt werden darf.

Titel 4 bringt allgemeine Bestimmungen. Veränderungen und Reparaturen schon vorhandener baulicher Anlagen sind nach Maßgabe der vorliegenden Vorschriften zu bewirken. Ausnahmen von den Bestimmungen derselben können, soweit sie in der Bau-Polizei-Ordnung vorgesehen sind, zugelassen werden und ist zur Ertheilung von Dispensen der Bezirksauschuß zulässig,

Preußen. Neg.-Bezirk Straßand. Polizei-Verordnung, betreffend die Hundefuhrwerke.

Vom 6. April 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Neg. z. Straßand S. 74.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) verordne ich unter Aufhebung der Verordnung vom 16. October 1857 und 4. August 1873, betreffend die Hundefuhrwerke (Amtsblatt 1857 S. 344 Nr. 520, Amtsblatt 1873 S. 164 Nr. 473), nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Auscheses hierseits, für den Regierungsbezirk Straßand, was folgt:

§ 1. Wer im Regierungsbezirk Straßand einen Hund zum Ziehen verwenden will, hat durch eine mit dem Dienstfiegel versehene Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde nachzuweisen, daß der in der Bescheinigung genau so bezeichnende Hund zum Ziehen einer nach dem Gewicht zu bestimmenden Last geeignet ist. Diese Bescheinigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Der Führer des Hundefuhrwerks hat die Bescheinigung stets bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2. Hunde, welche nach § 1 zugelassen, aber infolge von Krankheit oder Verletzungen am Körper, zum Ziehen vorübergehend nicht geeignet sind, dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwendet werden.

§ 3. Das Geschirr der Hunde muß aus mindestens 4 cm breiten Gurten oder Lederriemen gefertigt sein.

§ 4. Mit Hunden darf nur im Schritt (des Führers) gefahren werden. Der Führer des Hundefuhrwerks ist verpflichtet, während der Fahrt nicht vor oder neben demselben herzugehen und die Leischel oder das Vordell in der Hand zu halten. — Er darf während der Fahrt weder selbst auf dem Wagen aufsitzen, noch einer andern Person das Aufsitzen gestatten.

§ 5. Beim Verlassen des Fuhrwerks hat der Führer die Hunde fest anzulegen und die sonst erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß der öffentliche Verkehr nicht gehemmt und dessen Sicherheit nicht gefährdet wird. — Wenn der Führer das Fuhrwerk verläßt oder länger als $\frac{1}{4}$ Stunde anhält, muß er die Hunde vollständig absträngen, so daß sie sich ohne Schwierigkeit niederlegen können; auch muß er bei kaltem oder nassem Wetter ihnen eine trockene Unterlage unterbreiten.

§ 6. Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken ist verboten.

§ 7. Bei dem Begegnen oder Vorüberfahren mit Pferden bespannter Wagen müssen Hundefuhrwerke dem Wagen ganz und zwar rechts ausweichen.

§ 8. Die zum Ziehen benutzten Hunde müssen mit Maulkörben, welche das Beißen verhindern, versehen sein.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juni d. Js. in Kraft.

Stralsund, den 6. April 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Mundschreiben, betr. die Einrichtung von Schlachthäusern.

Vom 9. Juni 1887.

Nachdem die Wissenschaft der neuesten Zeit es darge-
 than hat, daß unsere übertragbaren Volkskrankheiten
 aus der Einwanderung kleiner lebender Organismen in
 den menschlichen Körper resultiren und daß Erstere auch
 außerhalb des Körpers überall da fortleben, wo ihnen
 die zu ihrem Gedeihen notwendigen Bedingungen ge-
 boten werden, so auf in Hersehung begriffenen Reisen
 pflanzlichen und thierischen Herkommens, ist es klar ge-
 worden, daß eine Unterdrückung übertragbarer, d. h. an-
 steckender Krankheiten nur dann möglich ist, wenn die
 Umgebung des Menschen, vor allen Dingen die Wohnung,
 das Trinkwasser und der Erdboden von jenen sich zer-
 setzenden organischen Substanzen rein gehalten wird.

In erster Linie ist dabei der Erdboden in Betracht zu
 ziehen, denn aus ihm steigen durch Capillar-Anziehung
 mit krankheits-erregenden Organismen beladene Boden-
 flüssigkeiten längs dem Gemäuer in die Wohnungen oder
 gelangen vermittelst der Brunnen oder des Spül- und
 Scheuerwassers in den menschlichen Körper.

Erfahrungsgemäß liefern Stellen, an denen Vieh ge-
 schlachtet wird, die stärkste Verunreinigung des Bodens
 selbst bei größter praktischer Ausführbarkeit und Vor-
 sicht, und ist es eine zum Zweck der Erhaltung der
 menschlichen Gesundheit notwendige Maßregel, die
 Schlachtplätze aus dem Bereiche menschlicher Wohnplätze
 völlig zu entfernen. Da die Mittel des Einzelnen in der
 Regel nicht die Anlage eines zweckmäßig eingerichteten
 Schlachthauses vor den Thoren der Ortschaften gestatten,
 im sanitären Interesse es auch notwendig ist, jedes
 Winkelschlachten von Privatleuten neben dem gewerbs-
 mäßigen Schlachten zu unterdrücken, hat das Gesetz vom
 18. März 1868 mit dem Zufolge des 9. März 1881 den
 Gemeinden die Nothvollkommenheit ertheilt, bei der Er-
 richtung öffentlicher Schlachthäuser aus Kommunalmitteln
 Bestimmungen zu treffen, welche sämtliche Schlachten
 in diesem Gemeindefinitiv zur Pflicht machen, die Ren-
 tabilität der Anlage durch Festsetzung einer Schlacht-
 gebühr sichern und den Schlachtern für diese letztere,
 welche vom Publikum gezahlt wird, von ihnen aber aus-
 zulegen ist, eine Entschädigung gewähren durch Beschrän-
 kung der Konkurrenz durch von Außen eingeführtes Fleisch.
 Der allgemein bekante Widerstand gegen diese Maß-
 nahmen Seitens der Schlachter erklärt sich zur Genüge
 aus der unbestimmten Furcht vor Kosten, die mit ihrem
 Verdienste nicht im Einklange standen, vor der Unbe-
 quemlichkeit des weiteren Transports und schließlich vor
 der scharfen Kontrolle über den Werth des von ihnen zur
 Schlachtung gebrachten Stüdes Vieh. Zu junges, krankes,
 sterbendes oder schon verendetes, werthloses Vieh darf
 dann nicht mehr dem Publikum angeboten werden.

Indessen sind diese Gründe der Schlachter hinfällig
 und die Auslagen von circa 3 Mark Schlachtgebühr für
 ein Kind, 1 Mark pro Schwein und 50 Pfennige pro
 Stück Kleinvieh vertheuern dem Publikum, nicht dem
 Schlachter, das Pfund Fleisch nur ganz unmerklich, um
 circa 1 bis 1½ Pfennige.

Ein wesentlichere Grund gegen die allgemeine Ein-
 führung kommunaler Schlachthäuser ist aber Seitens der
 Kommunalbehörden weniger in der Unkenntnishaft mit
 der Form, in welcher dieser Zweck zu erreichen wäre, zu
 suchen, als ebenfalls in der Furcht vor unbekanntem un-
 erschwinglichen Kosten für Grund und Boden, Erbauung
 des Hauses, ihr Betrieb und Entschädigung der Schlachter
 für Aufgabe ihrer bisherigen konfessionirten Schlachtplätze,
 welche sie nach § 7 des Schlachthausgesetzes vom 9. März
 1881 zu fordern berechtigt sind.

Dazu kommt dann noch die irrige Annahme, als ob
 die Schlachter die ganze Einrichtung zu bezahlen hätten
 und der Einfluß, den diese meistens wohlhabenden Bürger
 auf die Entschlüsse ihrer Mitbürger ausüben.

Die Schlachter sind prinzipielle hartnäckige Gegner

kommunaler Schlachthäuser und wollen, wenn gedrängt,
 im äußersten Falle lieber ein eigenes gemeinliches Schlach-
 thaus vor den Thoren erbauen.

Die Stadt Göttingen hat allein im ganzen Bezirke
 den Muth gezeigt im Interesse von Leben und Gesundheit
 ihrer Bewohner ein kommunales Schlachthaus zu erbauen,
 welches trotz nicht übermäßig hoher Schlachtgebühr ren-
 tirirt und im Laufe weniger Jahrzehnte bezahlt sein wird, so-
 bald alsdann die Schlachtgebühr nur zur Erstattung der Be-
 triebstoffen ganz bedeutend herabgesetzt werden wird.

Indem ich dem Magistratsrat den von dem Göttinger
 Magistrat bereitwillig zur Verfügung gestellten

1. Gemeindefestbeschl. vom 7. Dezember 1882,
2. die Polizei-Verordnung vom 15. Juni 1883,
3. den Gebührentarif,
4. die Verwaltungs-Ordnung,
5. den Etat seit dem 1. Juli 1883, d. h. seit der Zu-
 betriebsehung der Anstalt bis zum 31. März 1886

zur Kenntnisaahme in je einem Exemplare mittheile, er-
 suche ich denselben ergebenst, der Frage wegen Errichtung
 eines öffentlichen, ausschließlich zu benutzenden kommunalen
 Schlachthauses für die dortige Stadtgemeinde gefälligst
 näher zu treten und am 1. Januar 1888 über das hier-
 nach Ausgeführte zu berichten.

Der erforderliche Gemeindefestbeschl. über die ausschließ-
 liche Benutzung des Gemeindefestbeschlachthauses (§ 1 und 2
 des Gesetzes vom 18. März 1868 — Gef.-Samm. S. 277)
 braucht erst nach Erbauung des Schlachthauses zu erfolgen,
 bedarf der Bestätigung des Bezirks-Ausschusses und 6 Mo-
 nate nach seiner Veröffentlichung kann das neue Schlach-
 thaus bezogen werden.

Inzwischen werden die Schlachter zur Anmeldung ihrer
 etwaigen Entschädigungsansprüche aufgefordert.

Ihre vielleicht gemachte Offerte zur Erbauung eines
 eigenen Schlachthauses vor den Thoren wird im Interesse
 der Stadt abzulehnen sein, auch wird vor gütlicher Einig-
 ung mit ihnen wegen der Entschädigungen gewarnt, da
 diese nach der gesetzlichen Grundlage nur ganz geringfügig
 ausfallen, dagegen in ganz erorbitanter Weise gefordert
 zu werden pflegen.

Auf Antrag der Kommune stellt ein Regierunaskom-
 missar die Höhe der Entschädigung fest und dieser Modus
 ist allen empfehlenswerth. Es pflegt gefordert zu werden:

Entschädigung für zu zahlende Schlachtgebühr, für
 Zeitverlust, behinderte Kontrolle, vermehrtes Hülfpersonal,
 Entwerthung der Grundstücke, auf denen sie bisher wohnten
 und schlachteten.

Gezahlt wird nur:

für etwaige Entwerthung der bisherigen Betriebs-Allen-
 stätten und nachgewiesenen direkten Schäden an den zum
 Schlachten bisher benutzten Gebäuden.

Die Allenst. werden indessen meistens nach wie vor
 benutzt, vielleicht mit Ausnahme einer Wunde zum Auf-
 ziehen von Vieh und der bisherige Schlachtplatz wird leicht
 in einen dieselbe Revenue bringenden Viehstall oder einen
 Wohnraum umzuwandeln sein, so daß die baulichen Ver-
 änderungskosten nur ganz kleine Entschädigungssummen
 zu beanpruchten pflegen.

Für Widerwerth des betreffenden Grundstücks resp.
 des Wohnhauses braucht nichts entschädigt zu werden, da
 das durch die Konzeption erorbene Recht zum Schlachten
 keine an Grundstück haftende Realberechtigung darstellt,
 deren Entziehung Gegenstand einer Entschädigung wäre.
 Auch gewinnt das Wohnhaus und die ganze Umgebung
 nach Aufhören der aus dem Schlachten resultirenden Un-
 annehmlichkeiten sogar höheren Werth.

Beim Bau des Schlachthauses zu Eberfeld forderten
 26 Schlachter 784 544 Mark Entschädigung und erhielten
 rechtlich zugesprochen insgesamt 840 Mark und auch
 Göttingen zahlte nur 11 000 Mark an 12 Schlachter, aller-
 dings im Wege gütlicher Vereinbarung und ohne zu der
 Höhe dieser Summe gesetzlich gezwungen zu sein.

Die Rentabilität der ganzen Anlage ist dadurch ge-
 sichert daß für Zinsen, Amortisation und Betrieb er-
 forderlichen Summen als Schlachtgebühr auf die Stück-
 zahl des bisher erfahrungsgemäß am Orte geschlachteten
 Viehes repartirt wird, wozu noch die Schaugebühren für
 von auswärtig eingeführtes Fleisch, Verkauf von Dünger,
 Restaurationspacht, Albumin-fabrik und anderes mehr
 kommen.

Das Kapital zur Anlage ist leicht zu erhalten, da die Zinsgarantie in der Höhe der Schlachtabgebühr liegt und in dem Zwange hier zu schlachten und zu zahlen.

Hildesheim, den 9. Juni 1887.

Dr. Schulz.

An sämtliche Magistrate des Bezirks.

Preußen. Reg. = Bez. Düsseldorf. Aufstellung von Desinfektionsapparaten betreffend.

Düsseldorf, den 25. Juli 1887.

Ausweislich der auf unsere Circular-Verfügung vom 10. Mai d. Js. (I. II. A. 3412) uns ersatteten Berichte befehlen wir in unserem Bezirke nur sehr wenig öffentliche oder private Anstalten, welche sich ohne Weiteres mit der Desinfektion von auswärts ihnen zugehenden Gebrauchsgegenständen mit ansteckenden Krankheiten beschäftigt gewesener Personen befassen, da die getroffenen Einrichtungen in der Regel nur für das lokale Bedürfnis ausreichen.

Demgemäß wurden die hier vorhandenen Anstalten von Auswärtigen bisher nur selten benutzt und ebenso wurden von hier aus nur ausnahmsweise derartige Gegenstände nach der in Berlin (oder sonstwo außerhalb unseres Bezirkes) bestehenden Desinfektionsanstalt verandt.

Gleichwohl erscheint es im sanitätlichen Interesse geboten, dafür Sorge zu tragen, daß fortan jede derartige Sendung der betreffenden Anstalt nur nach vorheriger Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde sowohl des Absendungs- als auch des Bestimmungs-Ortes, und stets nur in festen und deutlich bezeichneten Behältnissen (Kisten, Kässern und dergl.) sicher verpackt zugehen und seitens der betreffenden Anstalt nur in der vorgeschriebenen Verpackung angenommen werden darf.

Wirksamere freilich, als durch irgend eine Art der Verendung derartiger Gegenstände wird durch deren sachgemäße und gründliche Desinfektion an Ort und Stelle der Verbreitung ansteckender Krankheiten vorgebeugt.

Wir können daher die Aufstellung eines geeigneten Desinfektionsapparates wenigstens in jeder Kranken-, Gefangenen- u. s. w. Anstalt, sowie in jeder geschlossenen Ortschaft nur wiederholt auf das Dringendste empfehlen.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeborenen das Erforderliche veranlassen insbesondere auch durch öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung und deren Mittheilung an die Vorstände der Krankenhäuser u. s. w. für deren Beachtung Sorge tragen.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister liegen bei.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Koon.

An sämtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise.
I. II. A. 5088.

Sachsen. Ministerial-Verordnung, betreffend Leichentransporte.

Vom 20. Februar 1888.

(Gesetz- und Verordnungsblatt. S. 57.)

Nachdem zwischen den Bundesregierungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen der Erlaß gleichmächtiger Vorschriften vereinbart worden ist, welche in mehreren Punkten eine Abänderung der Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 2. Januar 1867 (S. u. V. Bl. S. 3 flg.) erforderlich machen, hierbei zugleich aber eine allgemeine Revision dieser Verordnung sich als wünschenswerth herausgestellt hat, so wird unter Aufhebung derselben mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte oder — im Falle einer Wiederausgrabung — von dem Bestattungsorte nach einem anderen Orte ist nur unter der Voraussetzung statthaf, daß demselben, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und daß die betreffenden Stotgebühren gehörig entrichtet werden.

§ 2. Zu jedem Leichentransporte (s. jedoch § 8) ist ein Leichenpaß erforderlich.

Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter zugeben.

§ 3 ist gleichlautend mit Nr. 2 des Entwurfs von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (Veröffentl. 1887 S. 746.) Statt „beamteten Arztes“ heißt es „Bezirksarztes“, am Schlusse von h) ist hinzugefügt: „aus dieser Bescheinigung muß zugleich hervorgehen, ob der Aussteller derselben die Leiche besichtigt hat oder aus welchem Grunde davon abgesehen werden können; die Besichtigung muß erfolgen, wenn der Verstorbene von einem Arzt nicht behandelt worden ist.“

Weiterhin heißt es:

Der Nachweis zu e) ist (soweit nicht in den Fällen von § 11, Absatz 2, Schlußsatz die dort gedachte Behörde oder Dienststelle sich selbst Ueberzeugung zu verschaffen hat) in Städten mit der Neudivirten Städteordnung von dem mit der Aufsichtsführung beauftragten städtischen Beamten, im Uebrigen vom Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsbesitzer oder deren gesetzlichen Stellvertretern auszustellen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß sich der Aussteller von der Befolgung der betreffenden Vorschriften persönlich überzeugt hat.

§ 4. In allen Fällen, in welchen der Tod im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, in welchen bei allen Leichentransporten, welche mittelst der Eisenbahn geschehen oder welche in das Gebiet eines anderen Staates gerichtet sind, muß die Leiche in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Bei allen sonstigen Transporten von Leichen ist in der Regel die Verwendung eines einzigen unterverrichteten Sarges von hartem Holze statthaf. Es hat jedoch die vorstehend gedachte doppelte Verjorgung dann ebenfalls einzutreten, wenn nach bezirksärztlichem Ermessen besondere Umstände dies aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheinen lassen.

§ 5 und § 6 ist gleichlautend mit Nr. 4 und 6 des Entwurfs (a. D.)

§ 7. Bei Eisenbahntransporten ist überdies den Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs Reglements nachzugeben.

§ 8. Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten, als welche in Sachsen zufolge § 7 der Verordnung, die Aufhebung von Todten und Scheintodten zc. betreffend, vom 21. September 1874 der militärärztliche Operationskursus im Garnisonlazareth zu Dresden, sowie die Anatomie zu Leipzig zu gelten haben, übersandt werden, bedarf es — unter der Voraussetzung, daß der Tod nicht im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist — weder der Verbringung eines Leichenpasses noch einer Begleitung; auch leiden hierauf die Vorschriften des § 5 keine Anwendung und genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten verwahrt werden.

§ 9. Bei Aufstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Reichsauslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

§ 10. Die Ausstellung von Leichenpässen hat, soweit nicht zufolge § 9 etwas anderes bedingt wird, durch die Wohnsitzortsbehörde — Amtshauptmannschaft, Stadtrath — des Sterbeorts — und im Falle einer Wiederausgrabung — des seitherigen Bestattungsorts nach Maßgabe des in der Anlage unter \odot enthaltenen Formulars*) zu erfolgen.

Uebrigens bewendet es bei der dem Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg zeitlich zugestandenen Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen für die in den genannten Anstalten Verstorbenen.

§ 11. Die von den zuständigen Behörden oder Dienststellen des einen Bundesstaates ausgefertigten Leichenpässe haben auch für den Eisenbahntransport von Leichen in

*) Anmerk. Das nicht mit abgedruckte Formular des Leichenpasses stimmt wörtlich mit dem in den Veröffentl. 1887 auf S. 746 befindlichen überein, jedoch ist zwischen den Worten: „mitteltst“ und „von“ das Wort: „Eisenbahn“ weggelassen.

und durch das Gebiet jedes anderen Bundesstaates Gültigkeit (§ 34 Punkt 4 Abt. 1 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in der Fassung vom 14. Dezember 1887). Hinsichtlich der sonstigen Transporte besteht das durch die Verordnung vom 14. Juli 1856, Leichenpässe betreffend (G. u. V.-Bl. S. 141), veröffentlichte Uebereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der von den zuständigen Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässe gegenüber den darin genannten Deutschen Bundesstaaten fort.

Für Leichentransporte, welche aus ausländischen Staaten kommen, kann die Ausstellung des Leichenpasses auch durch die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, erfolgen, auch genügt, wenn mit den betreffenden Staaten vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, die Weibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach derselben zuständigen ausländischen Behörde. In Ermangelung eines solchen Passes hat die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige hierzu befugte reichsländische Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt.

Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden und Dienststellen werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 12. Zu jedem Leichenpasse ist in der Regel der gedruckte Stempel von 6 Mark zu verwenden.

Für die Ausstellung des Passes ist eine Gebühr von 3 Mark, einschließlich des Schreiblohns, in Ansatz zu bringen.

Zu dazu, nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde, besonders angethanen Fällen kann die Ausstellung des Leichenpasses stempel- und kostenfrei erfolgen. Das Schreiblohn ist diesfalls besonders zu vergüten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4-6 und 8 sind mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark zu bestrafen.

§ 14. Auf Leichentransporte, welche nicht auf eine größere Entfernung als 10 Kilometer erfolgen und weder mittelst der Eisenbahn geschehen, noch in das Gebiet eines anderen Staates gerichtet sind, desgleichen auf Transporte nach dem Bestattungsplatz des Sterborts leiden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 15. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Dresden, am 20. Februar 1888.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: v. Charpentier.

Gehardt.

Mecklenburg-Schwerin. Mundschriften, betr. Erhebungen über die Rothlauf- und Schweineguche.

Vom 22. Mai 1888.

Die Erhebungen über die Verbreitung und Festigkeit des Schweinerotlaufes und der Schweineguche im Lande sollen von Johannis d. Z. ab noch während eines weiteren Jahres stattfinden; und sind die Ortsobrigkeiten deshalb durch Bekanntmachung vom 22. d. Mts. (Regierungs-Blatt Amtl. Beilage 1888 Nr. 22*) aufgefordert worden, die bezüglichen Ermittlungen fortzusetzen und das gewonnene Material Johannis nächsten Jahres den zuständigen Bezirksveterinärärzten zugehen zu lassen.

Die Bezirksveterinärärzte werden nun hierdurch angewiesen auch ihrerseits nach Möglichkeit Material über die Ausdehnung und Bösartigkeit des Rothlaufes und der Schweineguche in ihrem Bezirk nach Maßgabe der Anlage A der erwähnten Bekanntmachung zu sammeln und über die eigenen Erfahrungen und die ihnen von den Ortsobrigkeiten übermittelten Zusammenstellungen bis zum 1. September 1889 unter Anschluß des Materials an den Oberthierarzt Peters hieselbst zu berichten.

Es erscheint zweckmäßig, daß sich die Bezirksveterinärärzte dieserhalb sogleich an die Guts herrschaften ihres Veterinärbezirks wenden.

Die Unkosten für Porto und Schreibwerk, welche den Bezirksveterinärärzten durch die Erhebungen und Mittheilungen

über die genannten Seuchen entstehen, sollen denselben ausnahmsweise auf ihre dem Bericht an den Oberthierarzt anschließende Liquidation salva revisione bis zum Betrage von je 20 Mark erstattet werden.

Schwerin, den 22. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilg. für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlensbruch.

Circular an die Bezirksveterinärärzte.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Schafräude.

Vom 29. Mai 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.

Amtl. Beil. Nr. 23 S. 115.)

Seitdem vor zwei Jahren hauptsächlich im westfälischen Theile des Landes eine umfangreiche Verbreitung der Schafräude festgestellt wurde, ist es inzwischen zwar mittelst Anwendung polizeilicher Schutzmaßregeln gelungen, diese in ihrer Schädlichkeit von der Bevölkerung noch häufig unterschätzte Seuche, von zweien Orten abgesehen, überall wieder zu unterdrücken. Im jedoch zu verhindern, daß dieselbe, wie erfahrungsmäßig vielfach vorkommt, alsbald in die besagten gewesenen Schafräude neu eindringt und unbeachtet oder verheimlicht im Lande allmählich weitere Ausdehnung gewinnt, werden alle Ortsobrigkeiten noch längere Zeit hindurch auf die Seuchensfreiheit der Schafräude ihres Bezirkes besondere Aufmerksamkeit zu richten haben.

Wenn nun zu diesem Zweck unter den gegenwärtigen Umständen allerdings von einer regelmäßigen thierärztlichen Untersuchung der Bestände im allgemeinen abgesehen werden darf, so erscheint es doch nothwendig, daß die Ortsobrigkeiten von Zeit zu Zeit, auch ohne daß der bestimmte Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliegt, durch ihre Beauftragte und Organe, z. B. durch Felddeputirte und Ortsvorsteher u. s. w., die Schafräude im Bezirk gelegentlich besichtigen lassen und sich auf diese Weise des unverdächtigen Zustandes derselben fortdauernd vergewissern.

Die im vorigen Jahre herausgegebene „gemeinverständliche Belehrung II über Räube“ wird hierbei von Nutzen sein.

Entstehen bei diesen Besichtigungen oder sonst nach den örtlichen Verhältnissen oder aus anderen Ursachen irgend welche Zweifel an der Seuchensfreiheit der Schafräude, werden insbesondere Schafe mit Hautausschlägen, Schorf oder Schmierfellen bemerkt, so muß unverzüglich die Untersuchung durch den Bezirksveterinärarzt eintreten.

Für den Fall, daß der letztere den Ausbruch der Räube feststellt, ist mit Nachdruck in Grundlage des Abschnitts II der Bundesraths-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz zu verfahren. Das mit der Desinfektion (§ 121 Abt. 2, § 129 der Instruktion und § 15 ihrer Anlage A) zu verbindende Heilverfahren hat sich vorchriftsmäßig auf sämtliche Schafe einer Heerde zu erstrecken, in der ein räudekrankes Schaf vorgefunden ist. Das Heilverfahren besteht in einer Kautastur, welche thunlichst unmittelbar nach der Wollschur und gleichzeitig bei allen kranken Heerden des Bezirkes (vergl. übrigens § 123 der Instruktion) durch einen approbirten Thierarzt nach Maßgabe der in der Anlage I beigegebenen technischen Gesichtspunkte vorzunehmen ist. Bei Anordnung des Heilverfahrens werden die Schafräuber zu bedeuten sein, daß eine Einstellung desselben vor gänzlicher Tilgung der Räube nicht stattfinden kann, und daß es in der Regel zweckmäßig ist, das Heilverfahren den beamteten Thierärzten zu übertragen. Auch empfiehlt es sich, so oft Gelegenheit geboten ist, das unbedingte, aber noch immer vorhandene Mißtrauen einzelner schafhaltender Kreise gegen die Befehle durch mündliche Belehrung über die Natur und die Folgen der Räudekrankheit zu beseitigen zu suchen.

Wegen Unterlassung oder Verzögerung der im § 9 des Viehseuchengesetzes vorgeschriebenen Anzeige aber ist insbesondere das Strafverfahren gegen die Schuldigen zu veranlassen.

Ueber ihre Maßnahmen und deren Erfolge wollen die Ortsobrigkeiten zum 1. April nächsten Jahres, unter Be-

*) Vergl. Veröffentl. S. 394.

nutzung des Formulars Anlage II, unbeschadet der Bestimmung in § 4 der Verordnung vom 23. März 1881, an das unterzeichnete Ministerium berichten.

Schwerin, am 29. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten
Buchfa.

Anlage II.

Uebersicht über die im Jahre ... behufs Tilgung der Räude einer Badekur unterworfenen Schaafbestände.

Anlage I.
Ueber die Durchführung der Badekur bei räudekranken Schafen.

Die wesentlichsten Erfordernisse einer erfolgreichen Badekur sind neben den allgemeinen Regeln insbesondere

1. die entsprechende Vorbereitung der räudekranken Schafe für die Badekur,
2. die richtige Auswahl der Heilmittel,
3. ein zweckentsprechendes Verfahren während des Bades,
4. die rechtzeitige Wiederholung des Bades,
5. die Ausdehnung des Badesverfahrens auf sämtliche Thiere einer versendeten oder verdächtigen Schaafherde,
6. die Einstellung der gebadeten Schafe in unverseuchte, bezw. gründlich desinfizierte Räume.

Was die Vorbereitung der räudekranken Schafe für das Bad betrifft, so erfordert dieselbe eine örtliche Behandlung jedes einzelnen Räudegrunds durch erreichende und milben-tödtende Mittel. Zu diesem Behufe sind die räudekranken Schafe sorgfältig aus der Herde auszuslesen, zu zeichnen und in getrennten Häufen zu halten; hochgradig räudekranke Thiere werden vom Viehser (§ 121 der Bundesraths-Instruktion) am zweckmäßigsten getödtet.

Die für die Badekur zu verwendenden Heilmittel sollen milbentödtend, dabei leicht zu beschaffen und billig sein. Sie sollen ferner weder die Schafe oder deren Wolle, noch die damit hantirenden Menschen schädigen. Die seither gebräuchlichen Mittel entsprechen zwar im Großen und Ganzen diesen Anforderungen in befriedigender Weise; jedoch erfordert die Tödtung der lebenskräftigen Milben mehr Zeit als gewöhnlich angenommen wird. Die Vernichtung der Milben findet keinenfalls schon während oder unmittelbar nach dem Bade statt. Auch können durch die Wäber betäubte und scheinbar getödtete Milben später wieder aufleben.

Bei der auf die Anzeige von der Beendigung des Heilverfahrens (§ 121, Absatz 3 und 4 der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz) stattfindenden Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt ist womöglich die Art des Verfahrens festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen.

Die Menge der Badesflüssigkeit muß so reichlich bemessen sein, daß sie einem in dem Behälter stehenden Schaf noch den Rücken bedeckt. Ein einfaches Eintauchen der an den Beinen gehaltenen Schafe in die Flüssigkeit, wie solches noch vielfach geschieht, ist unzureichend. Vor dem Bade oder während desselben sind an sämtlichen kranken Hautstellen die Borsten mittelst Spateln, Köstfellen, event. Wurzelbürsten gründlich zu entfernen, etwa vorhandene Bläschen zu öffnen und Knötchen aufzuscheuern. Im Bade ist das ganze Vieh entweder mit den Händen oder mit an Stielen befestigten weichen Bürsten zu reiben, bis die Luft vollständig aus den Zwischenräumen desselben entfernt und die Badeflüssigkeit bis auf die Haut einzu-dringen ist. Der hochgehaltene Kopf des Schafes ist gleichfalls mit Badeflüssigkeit zu behandeln und bis auf die Haut zu reiben. Hierbei schiebt der den Kopf haltende Gehülfe dem Schafe die Augen mittelst der nach innen umgeschlagenen Thrunnschalen. Eine besondere Vorschrift über die Zeitdauer des auf solche Weise durchgeführten Bades ist nicht nöthig.

Eine Wiederholung des Bades nach etwa 5—7 Tagen ist geboten, da durch das erste Bad möglicherweise Milben ungetödtet bleiben und aus den der Einwirkung der Badesflüssigkeit widerstehenden Eiern bis dahin Milbenlarven ausgeschlüpft sein können.

Obrigkeitlicher Bezirk.	Zust der der Räude für unterworfenen		Zust d. v. dief. Beständen im Vorjahre (beobachtet (S. 0. 3))		Erfolg der Badekur.		Vor Tilgung der Räude ge. Schafzahl ver. schätzt mit geschätzt.		Ohne Erfolg sind gebadet.		Bemerkungen.		
	Bestände.	Schafe.	Bestände.	Schafe.	Geheilt sind.	Nicht geheilt sind.	Bestände.	Schafe.	Bestände.	Schafe.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Desgleichen. Rundschreiben an die Bezirks-thierärzte.

Vom 29. Mai 1888.

Indem das unterzeichnete Ministerium auf die Bekanntmachung betr. die Schafräude vom 29. d. Mts. und vornehmlich auf deren Anlage I (Reg.-Bl. Amt. Beilage Nr. 23) Bezug nimmt, fordert es die Bezirksthierärzte hierdurch auf, sich innerhalb ihres Geschäftskreises die Abwehr und Unterdrückung der Schafräude ebenfalls mit Eifer anzuwenden zu lassen. Insbesondere haben dieselben solche Herden, in welchen sich mit Hautausschlägen oder mit Schmierstellen behaftete Stücke befinden, so lange als räudeverfecht anzusehen, bis die Unverächtigkeit jener Merkmale durch wiederholte, womöglich mikroskopische Untersuchungen zweifelslos festgestellt ist. Bei der Beaufsichtigung der Schaafmärkte ist nach gleichen Gesichtspunkten zu verfahren; und nach Ausbruch der Seuche auf Vollständigkeit der Schutzmaßregeln, vorzüglich auch der Desinfektion, hinzuwirken.

Daneben wird das unterzeichnete Ministerium als seinen Absichten förderlich erkennen, wenn die Bezirksthierärzte, so oft sich ihnen passende Gelegenheit bietet, dem Militärten gegen die Badekur der räudekranken Herden in der Bevölkerung durch sachverständige Belehrung über die Natur und die Folgen u. d. Räudekrankheit begegnen und namentlich hierzu, wie überhaupt zur Befestigung der Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen die zur Bekämpfung der Viehräude dienenden polizeilichen Schutzmaßregeln, ihre übrigen Beziehungen zu landwirtschaftlichen Vereinen oder ähnlichen Versammlungen benutzen.
Schwerin, den 29. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.
Circular an die Bezirksthierärzte.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betreffend die Entschädigung aus Anlaß von Tierseuchen.

Vom 6. Juni 1888.

Für ein auf polizeiliche Anordnung gestödetes oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenes Thier wird nach § 62 Ziff. 1 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 8 der Mecklenburgischen Ausführungsverordnung vom 23. März 1881 die Entschädigung versagt, wenn das Thier mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Hofes und der Lungenseuche, behaftet war; und hat über diese Verhältnisse nach § 12 jener Verordnung der Bezirksthierarzt seine gutachtliche Erklärung abzugeben.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich nun, zugleich unter Bezug auf das Circular vom 9. September 1881, veranlaßt die Bezirksthierärzte darauf aufmerksam zu machen, daß hiernach die Entschädigung auch wegfällt, wenn das Thier außer an Hof und Lungenseuche, noch

an einer andern ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten hat. Die erwahnte gutachtliche Erklärung des Bezirkshierarztes muß deshalb für die Bestimmung über die Entschädigung auch dann vorliegen, wenn das Thier bei der Obduktion rothkrank oder lungenfeuchtkrank befunden worden ist.

Schwerin, den 6. Juni 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchfa.

Circular an die Bezirks-Hierärzte.

Inhalt. Verordnung, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 16. Februar 1888. — (Gesetz-Sammlung S. 479.)
Im Anschluß an die vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 1. December 1887 beschlossene Aenderung des § 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 — f. Anl. 1. *) — wird hierdurch bezüglich der Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen Folgendes verordnet:

§ 1. Die örtliche Zuständigkeit der zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle diejenige Behörde oder Dienststelle den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle der Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt.

Der weitere Inhalt der Verordnung ist gleichbedeutend mit dem Entwurfe von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (Verf. 1887. S. 746) auschl. der Nr. 7, welche fortfällt. Der Schluß lautet:

§ 8. Die Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, welche am 1. April 1888 in Kraft treten, werden mit Geldstrafe von 15 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Deßau, den 16. Februar 1888.

Serzoglich Anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern.
Delze.

Lübeck. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 4. Februar 1888.
(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 3.)

Nachdem vom Bundesrathe beschlossen worden ist, die Bundesregierungen zu ersuchen, über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen gleichförmige Bestimmungen mit der Anordnung zu erlassen, daß dieselben vom 1. April 1888 an in Kraft treten, bringt der Senat diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde:

(Der Wortlaut der Bestimmungen ist im Jahrgang 1887 der Veröffentlichungen S. 746 unter B abgedruckt.)

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1888 in Kraft, und erfolgt die Ausstellung von Leichenpässen für das Lübeckische Staatsgebiet durch das Polizeiamt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Februar 1888.

Hagedorn Dr., Secretarius.

Lübeck. Verordnung, betr. die Beförderung von Leichen und die Ertheilung von Leichenpässen.

Vom 21. März 1888.
(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 12.)

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch, was folgt:

§ 1. Die Beförderung der Leiche eines im Lübeckischen Staatsgebiete Verstorbenen nach einem zu dem Sterbeorte nicht gehörenden Bestattungsplatze, sowie die Beförderung

*) Die nicht wiedergegebene Anlage I enthält eine Bekanntmachung, betreffend die Aenderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und entspricht genau dem mit I bezeichneten Theile der in den Veröffentlich. 1887 Seite 745 und 746 abgedruckten, den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung.

der Leiche eines auswärts Verstorbenen in das Lübeckische Staatsgebiet oder durch dasselbe ist nur zulässig, wenn die Leiche mit einem vorgeschriebenen, von der zuständigen Behörde ausgestellten Leichenpaß begleitet ist.

§ 2. Die Ausfertigung des Leichenpasses zur Beförderung von Leichen im Lübeckischen Staatsgebiete Verstorbener erfolgt durch das Polizeiamt.

§ 3. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise vorgelegt worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
- b) eine von dem behandelnden Arzte oder vom Polizeiarzte ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 die feldens der Staatsanwaltschaft oder des Antrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung;
- d) bei Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen sind die in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1888*) vorgeschriebenen Ausweise beizubringen.

Die Ueberwachung über die vorgeschriebene Einfügung der auf Eisenbahnen zu befördernden Leichen ist dem Polizeiarzt übertragen.

§ 4. Der Polizeiarzt hat für seine Bemühungen in jedem einzelnen Falle von demjenigen, welcher die Ausstellung des Leichenpasses beantragt, eine Vergütung von M 3 bis M 10 zu beanspruchen. Außerdem sind demselben bei einer Entfernung von über zwei Kilometern von der Stadt Meßfosten und Tagegelde zu erstatten.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit das Strafgebuß nicht härtere Strafen androht, mit einer Geldstrafe bis zu M 150 oder mit Haft bis zu 6 Wochen belegt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. März 1888.

Hagedorn Dr., Secretarius.

Dänemark. Bekanntmachung, die Margarinefarben betreffend.

Vom 17. Mai 1888. (Dänisches Geßblatt S. 253.)

Die in dem Geßez, betreffend die Anfertigung und den Verkauf von Margarine, vom 5. vor. Mts. § 5**) angegebene Farbe ist unter Nr. 9 auf den mit den Buchstaben A—F bezeichneten sechs Farbentafeln, welche hieneben beigefügt werden, dargestellt.

Dies wird unter Bezugnahme auf das vorgenannte Geßez zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ministerium des Innern, den 17. Mai 1888.

Ingerslev.

Anlage.

Farbentafel zur Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1888, betreffend die Margarinefarben.

Anweisung zum Gebrauch der Farbentafel.

Die Bestimmung der Farbe einer Margarineprobe soll bei Tageslicht erfolgen und, wie nachstehend angegeben, ausgeführt werden:

Aus einer mit Butterstecher entnommenen Probe wird ein kleines Stück von 1/5 Zoll Durchmesser herausgeschnitten und die Flächen deselben eben gemacht. Der Untersucher stellt sich mit dem Rücken gegen das Fenster und hält die Tafel senkrecht derart vor sich, daß sie nicht bis zu dem Schatten vor dem Licht herankommt und der Sonnenschein nicht auf die Tafel fällt. Man suche alsdann die Farbe auf der Tafel, welche derjenigen der Margarineprobe am ähnlichsten ist, indem man die Probe zuerst mit Tafel D vergleicht. Findet man, daß die Probe röthlicher ist als die Farbe auf D, so vergleiche man sie mit Tafel C und, wenn sie gleichfalls noch röthlicher ist, mit B und endlich mit A; erweist sie sich hingegen gelblicher als die Farbe auf Tafel D, so vergleiche man sie mit E und, wenn man sie unter E nicht findet, zuletzt mit Tafel F. Hat man so herausgefunden, auf welcher Tafel dieselbe Farbe, wie die der Margarineprobe, enthalten ist,

*) S. vorstehend. — **) Vergl. Veröffentlich. S. 310.

kann man die Farbestärke bestimmen, indem man die Tafel von oben bis unten durchschüt. Die Stelle auf der Tafel, welche weder heller, noch dunkler ist, als die Margarineprobe, wird genau die Margarinefarbe angeben, welche in der Art bezeichnet wird, daß man zuerst den Buchstaben der Tafel und dann die Zahl auf der Tafel angiebt, welche auf derselben vor der gefundenen Farbe steht, wie z. B. B 9, D 7 u. s. w.

(Folgt die Farbenskala, bestehend aus Blatt A bis F, deren jedes eine 14theilige Scala enthält).

Spanien. Verordnung, betreffend Untersuchung und Denaturirung der zu Einfuhr kommenden Alkohole.

Vom 18. November 1887. (Boletín de Sanidad, 1888 S. 32.)

Ministerium des Innern.

Nachdem durch das Königliche Dekret vom 27. Oktober d. J.* die Einfuhr der zu Getränken bestimmten Alkohole irgend welcher Art und Herkunft, welche nicht vollkommen rein und gut rektifizirt sind und nicht aus Methylalkohol bestehen, verboten und durch Königliche, durch das Finanzministerium ausgefertigte Verordnung vom 10. d. Mts. die Art und Weise der an den Zollämtern vorzunehmenden Untersuchung und Denaturirung der gedachten Alkohole angeordnet worden, haben Seine Majestät der König und in Seinem Namen die Königin-Regentin des Königreichs zu verordnen geruht, daß durch die Gouverneure der Provinzen den pharmazeutischen Inspektoren nachdrücklich empfohlen werde, in dieser besonderen Angelegenheit mit größtem Eifer und Nachdruck für die Erfüllung dessen zu sorgen, was die Königliche Verordnung vom 10. des laufenden Monats bestimmt. Es ist ebenfalls der Wille Seiner Majestät, daß die Fabrikation und der Verkauf der Industrie-Alkohole beständig und sorgfältig überwacht werden, indem, ohne Rücksicht irgend welcher Art, sogleich die Denaturirung jener Alkohole vorzunehmen ist, welche den in Art. 1 des Königlichen Dekretes vom 27. Oktober enthaltenen Bedingungen nicht entsprechen. Auf Königlichen Befehl theile ich dies Em. Hochwohlgebornen zu Ihrer und der Gouverneure Kenntnissnahme und zu angemessener Ausführung mit indem ich den Letzteren auftrage, mit größtem Eifer und Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß alle Bestimmungen, welche die angeführten Verordnungen und die gegenwärtige allerhöchste Verordnung enthalten, erfüllt werden.

Madrid, den 18. November 1887.

Albareda.

An den Herren Generaldirektor der Wohlthätigkeitsanstalten und der Gesundheitspflege.

Rechtssprechung.

Ankündigung von Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, in Berlin auf Grund der Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887 (Veröff. S. 427) (Strafbar.**)

Urtheil des Kgl. preuss. Kammergerichts zu Berlin vom 28. Mai 1888 gegen Et.

In der Strafsache gegen den Mediziner Friedrich Et. hier, wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887 in Verbindung mit § 20² Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer VIa des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 7. März 1888 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 28. Mai 1888 für Recht erkannt:

Daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der Strafkammer VIa des Königlichen Landgerichts zu Berlin vom 7. März 1888, jedoch unter Aufrechterhaltung der demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, auf-

*) Anmerk. Vergl. Veröffentl. S. 27.

**) Anm. Vgl. die Entscheidungen aus dem Reg.-Bez. Rheinl. (Veröff. 1887 S. 530), der Rheinprovinz (ebenda. 1888 S. 92), u. Frankfurt a. M. (ebenda. S. 203).

zuheben und in der Sache selbst anderweit dahin zu erkennen:

Daß der Angeklagte schuldig der Uebertretung der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 und demgemäß unter Verurtheilung in sämtliche Kosten des Verfahrens mit einer Geldstrafe von 1 Mark, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft zu bestrafen.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft rügt mit Recht Verletzung der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 durch Nichtanwendung. Der Berufungsrichter hat der gedachten Polizei-Verordnung, welche das öffentliche Feilbieten und Anpreisen von Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, bei Strafe verbietet, die gesetzliche Gültigkeit abgesprochen, weil dieselbe mit dem § 6 der Reichsgewerbe-Ordnung und dem § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 im Widerspruch stehe. Dies ist rechtserrrüchlich. Die Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887 ist auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und zwar augenscheinlich im sanitätspolizeilichen Interesse zum Schutze des Publikums gegen den ohne ärztliche Prüfung möglicherweise gesundheitsgefährlichen Gebrauch marktfeilerisch angepriesener Arzneimittel erlassen. Sie überschreitet deshalb nicht die Grenzen des gesetzlichen Polizei-Verordnungsrechtes, findet vielmehr ihre Rechtfertigung im § 6 lit. f des Gesetzes vom 11. März 1850. Mit der Reichsgewerbe-Ordnung, welche im § 1 nur solche Gewerbebeschränkungen beseitigt, welche der Zulassung zum Gewerbebetriebe entgegenstehen, nicht aber die im Interesse des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Ordnung für nothwendig oder zweckmäßig erachteten polizeilichen Vorschriften, welche die Ausübung der Gewerbe regeln, und mit der auf Grund des § 6 der Reichsgewerbe-Ordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 steht sie nicht im Widerspruch. Ob ihre allgemeine, auch sachverständige öffentliche Ankündigungen und Anpreisungen von Arzneimitteln einschließende Fassung über die Grenzen des wirklichen Bedürfnisses hinausgeht, ist Zweckmäßigkeitsfrage, welche nach § 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 der richterlichen Prüfung nicht unterliegt. Daß die fragliche Verordnung das Reichspreßgesetz nicht verletzt, hat bereits der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt.

Das Berufungsurtheil war demgemäß aufzuheben, und da die tatsächlichen Feststellungen aufrecht zu erhalten waren, auch zur Verurtheilung des Angeklagten hinreichend und der Gerichtshof das niedrigste gesetzliche Strafmaß nach der Sachlage für angemessen erachtet, so war der Angeklagte gemäß § 394 der Strafprozeßordnung und auf Grund des § 2 der Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887 in Verbindung mit § 20 a. in. 2 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 dem Antrage der Königlichen Staatsanwaltschaft entsprechend zu einer Geldstrafe von 1 Mark im Unvermögensfalle zu einem Tage Haft zu verurtheilen. Auch waren ihm sämtliche Kosten des Verfahrens gemäß §§ 497 und 505 der Prozeß-Ordnung aufzuerlegen.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Italien. Die Senats-Kommission, welcher der Gesetzentwurf, betreffend die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst (Tutela dell'igiene e della sanità pubblica) zur Vorberatung überwiesen war (s. Veröffentl. S. 116), hat über denselben am 15. März 1888 (Senatsdruckache Nr. 7 A) Bericht erstattet. Der Senat hat den Entwurf in der Sitzung vom 1. Mai 1888 den Vorschlägen der Kommission gemäß mit 53 gegen 21 Stimmen angenommen. Die Vorlage desselben (Tutela dell'igiene e della salute pubblica) an das Abgeordnetenhaus ist sodann am 15. Mai 1888 erfolgt (Druckachen der Kammer der Abgeordneten Nr. 160). In seiner jetzigen Form enthält der Entwurf gegen früher einen Abschnitt mehr (dei regolamenti locali di igiene), welcher vor dem letzten Abschnitt des ursprünglichen Entwurfs eingeschaltet ist.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von *M.* 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Fußg.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-
bandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Anzeigen, Erpeditions- sowie die Ver-
lagsbandlung zum Preise von *M.* 4 für die dreizehnhundert Bretteile
entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzufenden
ist, werden nach Vereinbarung mit dem Verleger angenommen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijowplatz 3.



XII. Jahrgang.

Berlin, den 17. Juli 1888.

Nr. 29.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Be-
richtswoche. S. 431. — Flecktyphus in Hannover. S. 431. —
Cholera in Ostindien. S. 431. — **Zeitweilige Maßregeln** zc.
S. 431. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr
Einwohnern. S. 432. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes.
S. 433. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 433. —
Desgl. in deutschen Elbst- und Landbezirken. S. 433. — Geburten
und Fruchtbarkeit in Baden, Oberfeld, Leipzig 1887. S. 434. 435. —
Witterung. S. 433. — **Tierereiden.** Milchrind in Schweden.
S. 436. — **Veterinärpolitische Maßregeln.** S. 436. — **Medi-
zinalgeschichte** zc. (Arenstein. Berlin.) Mineralwasser-Fabriken.
S. 436. — Städtische Desinstitutionsanstalten. S. 437. — Anlagen
zur Aufreinigung von Cigarren. S. 437. — (Reg.-Bez. Stettin.) Beran-
kennungen im Mecklenb.-Vorpommern. S. 437. — (Reg.-Bez. Götting.)
Kataraktisch-folliculäre Augenbindehaut-Entzündung. S. 437. —

(Reg.-Bez. Düsseldorf.) Gebarmen. S. 438. — Schulhäuser. S. 438.
— Veraltete Schulereidtionen. S. 438. — Krankenhäuser. S. 439.
— (Württemberg.) Öffentliche Sanftungen. S. 440. — (Mecklen-
burg-Schwerin.) Leichentransport. S. 440. — (Mecklenburg-Strelitz.)
Desgl. S. 441. — Gebarmen. S. 441. — (Braunschweig.) Thier-
lymbe. S. 441. — Vorbildung der Aerzte für das Impfsachft.
S. 442. — Mein Trogenhandlungen. S. 442. — (Sachsen-Meinigen.)
Leichentransport. S. 442. — (Sachsen-Altenburg.) Angubnde. S. 443.
— (Oesterreich.) Verwendung unvezimzter Auzergerichte bei Erzeugung
der Gemüthentonen. S. 443. — (Frankreich.) Einfuhr frischen
Fleisches. S. 443. — (Belgien.) Anzeige von Zbierenchen. S. 443.
— **Nachrichtigung.** (Karier Appelboi.) Verfallung von Nabrungs-
mitteln. S. 444. — **Vermitliche.** Bremen. Berlin.) Getrochete
Wochen und Chamignons. S. 444. — Milch. S. 444. — Transport
Berunglücker. S. 444. — **Geheimnisse.** S. 444.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle
und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epide-
mischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Bororte Wiens, Graz je 1, Budapest 2,
Prag 13, Triest 4, Paris 5, Lyon und Petersburg
je 3, Odessa 1, Warschau 14 Todesfälle; Bres-
lau 7 (Varioleis), Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 2,
Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Magdeburg, R.-B. Königsberg
und Ebinburg je 1, Prag 2 Todesfälle; Reg.-Bez.
Königsberg 2, Ebinburg 1, Petersburg 2 Erkran-
kungen.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todes-
fall.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Paris 23, Petersburg 14
Todesfälle; Hamburg 24, Petersburg 35 Erkran-
kungen.

Masern: Hamburg 28, Prag 17, Paris 14,
London 23, Petersburg 51 Todesfälle; Berlin 166,
Hamburg 476, Reg.-Bezirk Düsseldorf 134, Schles-
wig 314, Wien 205, Budapest 72, Ebinburg 40,
Petersburg 199 Erkrankungen.

Scharlach: London 10, Petersburg 11 Todes-
fälle; Berlin 46, Hamburg 21, Wien 34, Kopen-
hagen 41, Christiania 21, Petersburg 32 Erkran-
kungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 13, Hamburg 7,
Wien 8, Budapest 11, Paris 24, London 34, Kopen-
hagen 7, Petersburg 15, Warschau 7 Todesfälle;
Berlin 45, Breslau 32, Hamburg 54, Nürnberg 25,
Reg.-Bez. Schleswig 173, Kopenhagen 62, Christiania
24, Petersburg 28 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 7, London 31 Todes-
fälle; Wien 25, Kopenhagen 30, Stockholm 31 Er-
krankungen.

Flecktyphus in Hannover. — Am 1. und
11. Mai ist je eine an Flecktyphus erkrankte Person
in das städtische Krankenhaus zu Hannover aufge-
nommen worden. In beiden Fällen handelte es sich
um einen auf der Wanderschaft gewesenen und erst
vor kurzem zugereisten Mann. Wo die Ansteckung
stattgefunden hatte, blieb unaufgeklärt. — Weitere
Erkrankungsfälle sind bis zum 7. Juni im Regie-
rungsbezirk Hannover nicht zur Kenntniß gelangt.

Cholera in Ostindien. — In der Stadt
Bombay sind in der mit dem 22. Mai endigenden
Woche 13 Cholera-Todesfälle, ausschließlich Eingeborene
in 5 verschiedenen Stadtbezirken betreffend,
verzeichnet worden. — In Ahmedabad ist die Seuche
seit dem 14. Mai epidemisch aufgetreten, so daß die
Behörden Zeitungs-Nachrichten zufolge zur Ergrei-
fung besonderer Maßregeln sich veranlaßt gesehen
haben. Auch sonst ist die Cholera in der Präsident-
schaft Bombay in der 2. Hälfte des genannten Mo-
nats vielfach aufgetreten.

Ueber die Cholera in Cashmere wird unter dem
25. Mai berichtet, daß dieselbe nach einer vorüber-
gehenden Abnahme wieder heftiger aufgetreten sei.
Die Zahl der täglich vorkommenden Erkrankungen
soll auf mehr als 200 gestiegen sein.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-M. Nr. 177 u. 178 vom 10. u. 11. Juli 1888.)

Oesterreich-Ungarn. Die königlich ungarische See-
behörde zu Fiume hat auf Grund des amtlich konstatirten
Ausbruchs der Cholera in Neapel mittelst Erlasses vom
(Fortsetzung auf Seite 436.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40000 und mehr Einw. 27. Woche vom 1. bis 7. Juli 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Geborene		Gestorbene		Verhältnis- zahl der		Todes-Ursachen ¹⁾											
		in der vorangehenden Woche		erkl. Tod- geborene		in der richtig- en Woche		Matern und Schwachsinn	Schwachsinn	Typhus u. Group	Unterleibs- typhus (inkl. galt. u. Hennen- typhus)	Stüb- krankheiten (Kruer- peraleth)	Sungen- darm- schmerz	Ältere Erkrankungen der Atmungs- organe	Ältere Darmerkrank- heiten, Bred- durchfall	Bred- durchfall aller Alterstufen	Der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Kran- keiten	Gesamtlicher Tod
		3	4	5	6	7	8												
† Aachen	100 982	75	1	53	28	27,3	26,8	—	—	—	—	1	3	4	7	7	7	27	2
† Altona	111 780	85	4	51	18	23,7	25,9	—	—	2	—	—	10	6	2	2	36	1	
† Augsburg	68 227	41	2	34	15	25,9	28,7	—	—	1	—	—	4	1	5	1	23	—	
† Barmen	106 749	79	4	41	13	20,0	22,6	—	—	—	—	—	12	2	5	2	22	—	
† Berlin	1 414 980	857	28	643	314	23,6	26,3	7	3	13	6	4	84	52	169	108	102	297	8
† Bochum	44 551	28	2	19	6	22,2	28,9	1	—	—	—	—	1	3	1	1	12	1	
† Braunschweig	90 410	61	1	42	11	24,2	24,7	—	—	4	—	1	10	3	4	2	2	18	—
† Bremen	121 464	64	5	31	5	13,3	20,7	—	—	2	—	—	5	2	1	1	19	2	
† Breslau	313 451	198	9	175	75	29,0	31,0	—	—	1	4	—	16	18	42	14	14	92	2
† Charlottenburg	48 514	37	—	42	28	45,0	30,8	—	—	—	—	—	2	—	20	17	16	18	1
† Chemnitz	118 926	118	7	69	36	30,2	32,2	1	—	—	3	2	8	3	2	2	2	49	2
† Danzig	118 037	82	4	55	19	24,2	27,1	—	—	3	2	—	5	2	6	6	5	37	—
† Darmstadt	52 930	18	—	25	5	24,6	19,9	—	—	1	1	—	4	2	2	1	1	12	3
† Dortmund	84 578	65	1	32	4	19,7	26,7	—	—	—	3	—	3	5	3	2	2	17	1
† Dresden	259 142	165	9	113	38	22,7	25,2	—	—	3	—	5	19	11	14	11	11	55	5
† Düsseldorf	125 384	85	6	47	23	19,5	24,2	—	—	—	—	—	1	4	2	10	10	29	1
† Duisburg	50 761	54	1	18	7	18,4	27,1	1	—	1	—	—	2	5	3	—	—	5	1
† Ebersfeld	113 195	67	2	34	10	15,6	23,1	—	—	—	—	—	6	3	5	6	1	17	3
† Erfurt	61 036	44	—	29	9	24,7	23,1	—	—	3	1	—	3	5	6	1	1	13	1
† Essen	69 259	57	1	19	7	14,3	28,2	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	10	—
† Frankfurt a. M.	163 653	79	3	35	14	11,1	19,9	—	—	1	—	—	8	3	6	1	1	15	2
† Frankfurt a. O.	55 604	31	—	23	10	21,5	27,6	—	—	2	1	—	4	1	5	4	4	10	—
† Freiburg i. B.	43 892	21	1	21 ³⁾	5	24,9 ³⁾	23,7	1	—	1	—	—	1	—	—	2	2	15	1
† W. Gladbach	47 767	39	1	21	6	22,9	25,4	—	—	—	—	2	4	2	2	2	2	10	1
† Gürtlich	58 489	36	—	23	10	20,4	28,0	—	—	—	—	—	1	2	5	5	5	13	2
† Halle a. S.	87 407	73	3	44	22	26,2	25,6	—	—	—	—	—	6	3	10	1	7	23	1
† Hamburg Vororte	498 554	300	5	242	88	25,2	26,6	28	1	7	4	—	21	26	25	13	12	123	7
† Hannover	148 458	104	1	37	13	13,0	22,7	—	—	1	—	—	5	4	—	—	3	23	1
† Karlsruhe	67 155	35	2	26	3	20,1	20,5	—	—	—	1	—	4	3	2	2	2	15	—
† Kassel	67 077	29	2	34	10	26,4	21,2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	29	—
† Kiel	55 896	48	1	26	7	21,2	22,5	1	—	—	1	3	1	—	—	—	—	19	—
† Köln	169 993	119	4	78	31	23,9	26,9	—	—	3	—	—	8	7	17	10	10	42	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	102	1	78	32	25,9	31,1	—	—	1	1	2	2	9	15	9	8	45	3
† Krefeld	98 691	94	5	21	5	11,1	25,5	—	—	1	—	—	9	2	3	3	3	6	—
† Leipzig	181 324	102	4	62	21	17,8	22,8	1	—	3	—	—	7	7	5	3	3	36	3
† Meining	46 545	40	—	23	9	25,7	32,9	—	—	2	—	—	2	3	7	—	1	9	—
† Mibitz	57 644	38	—	16	5	14,4	21,8	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	14	—
† Magdeburg	171 086	140	5	114	75	34,6	26,6	—	—	4	1	—	7	6	44	24	21	51	1
† Mainz	69 119	32	6	33	15	24,8	22,9	—	—	1	—	—	8	1	6	—	3	14	3
† Mannheim	65 305	43	2	33	15	26,3	21,0	—	—	—	—	—	6	1	9	5	5	14	3
† Meß	54 558	18	—	26	8	24,8	21,1	3	2	—	—	—	4	—	3	3	3	12	1
† Mühlhausen i. G.	72 926	49	3	28	10	20,0	29,9	—	—	2	1	—	6	3	4	—	3	11	2
† München	278 494	188	6	169	90	31,6	30,3	—	—	5	3	1	18	8	55	6	5	77	2
† Münster	45 933	23	1	29	10	32,8	24,3	—	—	1	—	—	5	3	3	2	2	16	1
† Nürnberg	122 832	74	5	53	14	22,4	27,5	—	—	3	3	—	11	3	9	9	2	21	3
† Pauen i. B.	46 860	33	—	16	8	17,8	27,5	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	8	—
† Posen	69 658	40	1	45	24	33,6	29,3	—	—	—	—	—	6	3	6	5	4	30	—
† Potsdam	52 132	31	—	31	7	30,9	24,8	2	—	1	—	—	1	7	1	1	1	19	—
† Rostock	40 591	27	1	11	2	14,1	20,3	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	6	—
† Slettin	103 565	71	2	57	31	28,6	25,7	—	—	2	—	—	10	2	15	10	10	25	3
† Straßburg i. G.	115 870	54	3	60	22	26,9	26,7	4	—	1	—	—	12	6	12	12	12	23	2
† Stuttgart	117 861	56	8	40	8	17,6	21,1	—	—	—	1	7	2	2	2	1	1	23	4
† Wiesbaden	58 148	28	—	26	10	23,3	19,8	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	19	—
† Würzburg	57 074	31	—	23	2	21,0	25,4	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	14	2
† Zwickau	41 434	26	—	25	10	31,4	28,9	2	—	3	—	—	2	1	1	—	—	15	1

Die mit einem * bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte aufnehmen und der Prüfung. Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den be-
 rechneten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtwoche Gestorbenen
 ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresberichten der Gesundheitsräthe
 1888 S. 231, 1884 S. 219, 1885 H. 2, 1886 S. 759 und 1887 S. 455 mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

1) Regen etwaeiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — 2) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 3) Ohne Driffrände 17 = 20,1 %.

Storblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. Juli 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebensgeborene, Todesgeborene, Gestorbene erkl., Todesursachen (Malaria, Cholera, Typhus, etc.), and Gesamtzahl der Tod.

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken. Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichsbad und zu Moabit, St. Hedwig's-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Casarius-Krankenhaus, Augustin-Hospital, Südliches Krankenhaus.

Table: Augen erkrankt. Columns: Krankheitsformen, Zahl, Lebensalter (1-30, 31-60, 61-90), Gestorbene.

Table: Zeitangaben. Columns: Bezirk, Zeitangabe, Untersterblichkeit, Malaria, Scharlach, Typhus, Scharlach, St. Petersburg.

Gesamtzahl. war am 30. Juni 1888 31 43 433 327 61 113. Gemittelt. war am 30. Juni u. bis 7. Juli 1888 38063.

Witterung. Woche vom 1. Juli bis 7. Juli 1888. Nach Beobachtungen der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table: Weather observations. Columns: Beobachtungsort, Beobachtungstag, Temperatur in C°, Luftdruck in mm, Relat. Feuchtigkeit d. Luft, Höhe des Niederschlages, vorherrschende Windrichtung, Windstärke.

1) Wegen etwaiger an Eochen, Dysenterien, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle beim Erkrankungen veral. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Erdtrudens und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) Günstig. Ausb. - 4) 10 Fälle von Scharlach-Typhus. - 5) Für die vergangene Woche werden nachträglich 1 Erkrankung an Unterleibsruhr und 2 an Diphtherie gemeldet.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den Standesbeamten zu Aachen und Elberfeld un-

Beobachtungs- Monate	Geburten			Todesfälle				Alter der Gestorbenen										
	Lebend- geborene		Todgeborene	männlich	weiblich	Summe	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	0 bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
	männlich	weiblich						Summe	ehelich	unehelich	ehelich							
Aachen.	Januar	305	18	192	23,3	64	16	13	20	32	47				
	Februar	305	12	187	22,7	61	19	12	16	25	54				
	März	300	15	198	24,0	54	28	13	21	30	52				
	April	308	6	159	19,3	50	15	5	23	32	34				
	Mai	304	10	163	19,8	38	27	13	18	24	43				
	Juni	318	6	194	23,5	74	24	12	12	21	51				
	Juli	295	9	264	31,9	139	19	9	24	22	51				
	August	297	13	261	31,7	150	21	10	20	22	38				
	September	302	5	207	25,1	96	26	5	15	21	44				
	October	309	10	177	21,5	57	26	4	22	28	40				
	November	312	7	174	21,1	53	33	8	17	27	36				
	Dezember	297	10	169	20,5	47	21	1	21	31	48				
Summe	3652	121	2345	23,7	883	275	105	229	315	538				
98 947 Einw.																		

Elberfeld.	Januar	188	192	380	15	133	114	247	27,0	61	6	34	2	15	7	23	17	31	45	6
	Februar	156	191	347	10	113	88	201	22,0	41	5	28	2	16	4	15	16	29	39	6
	März	197	192	389	21	123	86	209	22,9	44	6	34	2	14	2	11	16	37	34	9
	April	178	176	354	20	85	88	173	18,9	34	1	33	.	9	3	11	22	27	29	4
	Mai	218	157	375	12	110	111	221	24,2	64	3	44	5	14	7	5	8	40	24	7
	Juni	174	150	324	16	90	88	178	19,5	57	2	34	.	11	4	11	8	26	22	3
	Juli	167	164	331	10	113	89	202	21,7	57	13	31	1	9	3	14	21	25	27	1
	August	177	145	322	14	115	107	222	23,1	78	12	27	2	6	4	12	16	34	28	3
	September	155	169	324	11	74	73	147	15,8	43	7	21	.	5	5	10	12	20	19	5
	October	169	167	336	12	84	64	148	15,9	40	6	19	.	4	2	12	12	26	21	6
	November	169	158	327	7	72	85	157	16,9	29	4	18	.	8	5	12	10	34	28	9
	Dezember	188	177	365	9	94	96	190	20,1	49	3	25	2	11	4	7	22	34	27	6
Summe	2136	2038	4174	157	1206	1089	2295	20,1	597	68	348	16	122	50	143	180	363	343	65
110 603 Einw.										26,0	3,0	15,2	0,7	5,3	2,2	6,2	7,8	15,8	15,0	2,8

Auf je 100 Gestorbene.

Leipzig.	Januar	244	216	460	14	164	136	300	.	52	16
	Februar	228	196	424	13	167	130	297	.	85	17
	März	278	239	517	16	161	148	309	.	53	16
	April	233	186	419	9	172	137	309	.	77	11
	Mai	237	221	458	18	156	135	291	.	52	16
	Juni	206	207	413	14	150	130	280	.	50	25
	Juli	221	220	441	14	176	132	308	.	94	29
	August	221	231	452	19	168	147	315	.	110	34
	September	224	217	441	13	141	161	302	.	94	28
	October	216	198	414	15	132	112	244	.	42	9
	November	252	194	446	10	128	92	220	.	35	10
	Dezember	214	186	400	10	147	115	262	.	32	13
Summe	2774	2511	5285	165	1862	1575	3437	.	776	224
177 072 Einw.																				

Todesfälle in...

8

Rachen, Elberfeld und Leipzig im Jahre 1887.

(vom statistischen Amte der Stadt Leipzig aufgestellten Tabellen.)

Todesursachen														Gewaltjamer Tod								
Matern und Röheln	Scharlach	Diphtherie und Group	Keuchhusten	Unterleiftypus	Tiefthypus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenemphysem	Lungen- und Luftröhren-Entzündung u.	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Schlagfluss	Hirne-Geleirtheumatismus	Darmatare und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	durch Verminglung	durch Selbstmord					durch Selbstschlag
																	Bergriffung	Ertränkung	Erhängung	Erstießen	Audere Selbstmordarten	
—	—	3	1	1	—	—	1	34	26	3	10	—	2	—	105	4	—	—	—	—	—	—
—	—	2	2	2	—	—	—	28	19	7	6	—	3	—	117	1	—	—	—	—	—	—
—	—	2	2	4	—	—	—	28	25	4	14	—	2	2	111	2	—	—	—	—	—	—
—	—	3	2	—	—	—	—	31	24	1	5	—	2	—	88	3	—	—	—	—	—	—
—	1	4	2	—	—	—	1	33	17	—	10	1	2	—	90	2	—	—	—	—	—	—
—	—	2	5	1	—	—	—	24	28	—	6	—	7	4	112	4	—	—	—	—	—	—
—	—	2	2	1	—	—	1	28	11	—	9	—	5	73	128	3	—	—	—	—	—	—
1	—	1	1	3	—	—	1	23	21	—	2	1	7	83	114	1	—	—	—	—	—	1
1	—	2	4	—	—	—	—	29	21	—	7	—	12	20	109	2	—	—	—	—	—	—
4	—	2	—	—	—	—	1	21	27	1	9	1	5	2	101	1	—	—	—	—	—	1
2	—	1	2	3	—	—	—	26	33	2	6	—	3	—	94	2	—	—	—	—	—	—
—	—	1	2	—	—	—	—	28	32	1	6	—	2	—	95	2	—	—	—	—	—	—
10	1	21	26	17	—	1	5	333	284	19	90	3	52	184	1264	27	—	—	—	6	—	2
6	1	11	2	3	—	—	2	44	23	1	11	2	7	3	126	2	—	—	—	2	—	—
3	—	7	3	1	—	—	—	48	24	2	3	2	9	2	93	3	—	—	—	—	—	—
5	2	13	2	1	—	—	1	36	34	2	6	—	7	—	96	1	—	—	—	2	—	—
4	1	15	2	2	—	—	2	41	26	2	4	1	5	1	63	3	—	—	—	1	—	—
1	—	8	8	3	—	—	1	27	43	1	4	1	10	4	104	4	—	—	—	2	—	—
3	1	3	2	1	—	—	—	23	25	2	5	—	12	6	85	8	—	—	—	1	—	1
4	—	5	2	3	—	—	—	23	13	1	6	—	17	23	100	3	—	—	—	1	—	1
2	1	4	3	—	—	—	—	31	15	2	5	—	18	32	98	9	—	—	—	2	—	—
—	1	5	5	3	—	—	1	18	8	—	4	—	17	9	72	3	1	—	—	—	—	—
—	2	4	6	2	—	—	—	22	14	2	7	—	10	3	69	6	—	—	—	—	—	—
—	5	8	2	—	—	—	—	33	16	3	6	—	2	—	76	4	—	—	—	2	—	—
—	1	6	7	2	—	—	—	37	17	1	3	1	3	2	105	4	—	—	—	—	—	1
28	15	89	44	21	—	—	7	383	258	19	64	7	117	85	1087	50	2	—	13	3	1	2
1,2	0,7	3,9	1,9	0,9	—	—	0,3	16,7	11,2	0,8	2,8	0,3	5,1	3,7	47,4	2,2	—	—	0,8	—	—	0,09

Auf je 100 Gestorbene.

4	5	23	—	—	—	—	1	45	26	14	16	1	7	1	148	6	—	—	—	3	—	—
—	2	15	—	—	—	—	1	49	25	11	13	1	21	5	146	3	—	—	—	5	—	—
4	4	16	—	6	—	—	6	56	26	12	14	—	13	—	147	1	—	—	—	4	—	—
—	4	21	—	—	—	—	1	45	35	15	15	—	18	2	142	5	—	—	—	6	—	—
1	7	28	1	—	—	—	—	49	19	10	14	1	7	2	145	2	—	—	—	5	—	—
—	1	13	—	—	—	—	—	48	27	11	14	3	15	4	135	6	—	—	—	3	—	—
1	1	17	—	3	—	—	—	43	23	14	6	—	30	22	142	4	—	—	—	2	—	—
—	1	9	1	4	—	—	2	34	19	12	6	—	56	34	125	3	—	—	—	9	—	—
—	—	21	2	1	—	—	—	33	9	10	12	—	37	25	141	5	—	—	—	6	—	—
3	2	22	—	2	—	—	1	35	20	11	13	—	8	1	114	6	—	—	—	6	—	—
3	4	10	1	5	—	—	—	32	23	14	12	—	3	3	104	3	—	—	—	3	—	—
2	11	21	2	1	—	—	1	51	19	15	10	—	5	—	112	6	—	—	—	6	—	—
18	42	216	7	22	—	—	13	520	271	149	145	6	220	99	1601	50	—	—	—	58	—	—

2. Juli 1888 angeordnet, daß alle Schiffe, welche aus dem Golf von Neapel mit nicht reiner Heberfahrt (traversata incolume) oder unter sonst verdächtigen Umständen (condizioni anormali) eintreffen, in das königliche See-lazareth zu Martinschizza dirigirt werden, wovon die See-behörde sofort telegraphisch zu verständigen ist. In an-deren Falle findet nur eine strenge ärztliche Untersuchung statt.

Portugal. Durch unterm 30. Juni 1888 veröffentlichte Verfügungen des königlich portugiesischen Mini-steriums des Innern sind die Häfen der Präsidentschaft Bombay seit dem 15. Mai und der Häfen von Macau seit dem 10. Mai d. J. für von Cholera „verseucht“ er-klärt worden.

Südamerika. Durch Verordnung der Gesundheits-Kommission zu Montevideo vom 8. Juni 1888 ist die Beobachtungsquarantäne, welcher die Provenienzen aus Rio de Janeiro bisher unterworfen waren, aufgehoben und an Stelle derselben eine strenge gesundheits-polizeiliche Kontrolle der betreffenden Schiffe nach ihrem Einlaufen eingeführt worden. (Bergl. Veröffentl. S. 214.)

Thiersendungen.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 403.) In der Gemeinde Hamnab der schwedischen Provinz Halland ist die unter dem Nindviech ausgebrochene Krankheit „Milchbrand-emphysem“ erloschen. (N. N. Nr. 175 v. 7. Juli 1888)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. Maßregeln gegen Minderpest. (N. N. Nr. 176 vom 9. Juli 1888.)

Die königlich ungarische Seebehörde zu Trieste hat aus Anlaß des Ausbruchs der Minderpest auf den Inseln Malta, Gozzo und Comino mittelst Verfügung vom 17. Juni d. J. Folgendes angeordnet:

Die Ein- und Durchfuhr der nachbezeichneten Thiere und Gegenstände aus infizirten Gegenden von Malta, Gozzo und Comino ist für die Häfen des ungarisch-Ita-lienischen Küstengebiets unterlagt:

1. Kinder und andere Wiederkäufer im lebenden oder todtten Zustande;
2. alle von Wiederkäufern stammenden thierischen Theile, Abfälle, Aushöfse in frischem oder gefalztemen Zu-stande. Nicht ausgenommen sind Produkte aus Milch, flüssigem Fett, dann Wolle, welche gewaschen oder fahzirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist;
3. Futter, Stroh, Streu, Dünger;
4. Stallgeräthe, Kleider, Schuhwerk und Lumpen, so-fern sie für den Handel bestimmt sind.

Die Ein- und Durchfuhr der gedachten Thiere und Gegenstände wird gestattet, wenn durch Atteste der kaiserlich königlich österreichisch-ungarischen Konsularbehörden nachgewiesen wird, daß erstere aus nicht infizirten Gegen-den und nicht in infizirten Gegenden gelehrt haben.

Falls derartige Atteste nicht beigebracht werden können, unterliegen die mehrerwähnten Thiere und Gegenstände im Quarantäne-Lazareth zu Martinschizza den sanitären Vorschriften.

Belgien. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Häuten, Wollen &c. von aus Syrien stammenden Wiederkäufern. Vom 8. Mai 1888. (Bulletin mens. d. malad. contag. des animaux domestiques S. 40.)

Art. 1. — Jusqu'à disposition contraire, sont inter-dits, par les frontières de terre et de mer, l'entrée et le transit des peaux, des laines en suint et des autres débris frais des bêtes bovines et ovines et de tous autres rumi-nants provenant de la Syrie.

Art. 2. — Les marchandises et objets indiqués à l'article précédent, importés par la frontière maritime d'autres pays, ne seront admis à l'entrée et au transit qu'autant qu'il soit prouvé, par justification régulière et à la satisfaction de l'administration des douanes, qu'ils ne proviennent pas de la contrée mentionnée à l'article ci-dessus.

Medizinalgesetzgebung &c.

Preußen. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb von Mineralwasser-Fabriken.

Vom 9. April 1888.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin das Fol-gende verordnet:

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwasser darge-stellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Die Verwendung von Brunnenwasser ist aus-geschlossen.

§ 3. Die bei der Bereitung der Mineralwasser zu ver-wendenden Salze müssen die, durch die Pharmakopoe vor-geschriebene chemische Reinheit haben.

§ 4. Alle Apparate, in welchen ein, den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinkt ist, herzustellen. Der bei der Arbeit herrschende Maximal-druck ist in unabsehbarer Schrift auf dem Apparat deutlich anzugeben.

§ 5. Diese Apparate sind mit Manometer und Sicher-heitsventil zu versehen, welche den Druck im Apparate genau angeben, beziehungsweise bei der Heberföhrung deselben ablassen. Die Sicherheitsventile dürfen nicht überlastet, nicht mit Gummiplatten versehen oder gar festgekittet werden.

§ 6. Bei denjenigen Anlagen, in welchen flüssige Kohlen-säure zur Verwendung gelangt, ist zwischen der Flasche, in welcher die flüssige Kohlen-säure bezogen wird und dem Mißgefäß ein Expansionsgefäß von dem In-halte von mindestens 100 Litern einzuschalten. Die Flasche muß mit Reduktionsventil versehen, das Expan-sionsgefäß so, wie in den §§ 4 und 5 angeordnet, be-schaffen sein.

§ 7. Der Betrieb darf nicht eher begonnen werden, als bis die Prüfung der Betriebsstätte und der aufgestellten Apparate auf ihre Beschaffenheit beziehungsweise Zuver-lässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch einen Sachverständigen erfolgt, eine Bescheinigung darüber dem Polizei-Präsidium vorgelegt und Genehmigung des Be-triebs erteilt worden ist.

§ 8. Die Apparate werden alle zwei Jahre auf ihre gute Verzinmung und auf ihre Zuverlässigkeit, indem sie dem 1/2 fachen Ueberdrucke ausgesetzt werden, durch einen Sachverständigen geprüft. Der Nachweis der erfolgten Prüfung ist durch Vorlage der Bescheinigung dieses Sachverständigen dem Polizei-Präsidium oder dessen Ver-treter an Erfordern zu liefern.

Diese Vorschrift erweist sich auf die tragbaren Ge-fäße, in welchen die kohlensäurehaltigen Wasser zum Aus-schank außerhalb des Fabriklokals gelangen.

§ 9. Die Sachverständigen (§§ 7 und 8) werden vom Polizei-Präsidium ernannt, welches auch die, von den Unterehmern zu zahlenden Prüfungsgebühren festsetzt.

§ 10. Zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren sind ferner die mit kohlensäurehaltigen Wasser gefüllten Flaschen bei ihrem Verschließen mit Sicherheits-förben aus starkem, enggeflochtenen Draht zu überdecken, auch sind geeignete Schutzbrillen vorzubalten.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, so-fern nicht die Bestimmungen des § 147 zu 4 der Ge-werke-Ordnung beziehungsweise des § 367 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unver-mögens entsprechende Haft tritt.

§ 12. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1888 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1888.

Der Polizei-Präsident.
von Rüdthofen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend Verpackung und Verwendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlins an die hiesigen städtischen Desinfektionsanstalten.

Vom 30. Juni 1888.

Der städtischen Desinfektions-Anstalt hier selbst, zu welcher der Zugang nur vom Kottbusser Ufer Nr. 19 stattfinden darf, sind wiederholt von außerhalb Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfektion zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der infizirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansiedelnden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal, stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfektions-Anstalt — Kottbusser Ufer Nr. 19 hier selbst — von außerhalb, einschließlich der benachbarten Ortschaften, zur Desinfektion zugehenden Gegenstände in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten verpackt zugesandt werden müssen.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hier selbst behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von auswärts zur Desinfektion eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. von Jordanbeck.

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Verwendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlins an die hiesigen städtischen Desinfektionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. C. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. C. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadttheil Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Wer den, über Verpackung und Verwendung von Gebrauchsgegenständen, welche von außerhalb einschließlich der benachbarten Ortschaften den hiesigen städtischen Desinfektions-Anstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geld- (bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Aufzucht von Cigaren bestimmten Anlagen.

Vom 3. Juli 1888.

(Abdruck der auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (S. Veröffentl. C. 320.)

Vorstehendes wird unter besonderem Hinweis auf den § 13, wonach ein Theil der Bestimmungen bereits mit dem 12. August dieses Jahres, ein anderer erst mit dem 12. Mai künftigen Jahres in Kraft tritt, bekannt gemacht und hierzu Folgendes bemerkt:

Die vorgehenden Abweichungen von den Bestimmungen der Bekanntmachung können zugelassen werden, ein Recht auf ihre Zulassung steht den Gewerbetreibenden nicht zu.

Die Voraussetzung, von welcher die Zulassung der oben bezeichneten Abweichung abhängt, ist das Vorhandensein einer ausreichenden Ventilations-Einrichtung d. h. einer eigens zum Zwecke der Ventilation hergestellten und diesen Zweck in genügendem Maße erreichenden Einrichtung. Eine durch elementare Kraft betriebene Einrichtung wird nicht gefordert.

Die Zulassung von Abweichungen hat nur auf Antrag des Unternehmers und demnach für jede einzelne Anlage besonders stattzufinden.
Berlin, den 3. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Veröffentlichung der Veränderungen im Medizinal-Personal betr.
Stettin, den 27. Juni 1888.

Um den Apothekenbesitzern die Möglichkeit zu gewahren, den so wichtigen Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 3. Juni 1878, betreffend den Handverkauf in den Apotheken, streng nachkommen zu können, habe ich Anordnung getroffen, daß in Zukunft alle vorkommenden Veränderungen im Medizinal-Personal (Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte) des Bezirks durch das Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Apothekenbesitzer werden somit in Zukunft Gelegenheit haben, sich über den Bestand des Medizinal-Personals fortlaufend zu unterrichten und werden sich bei etwaigen Verlöbten gegen die Bestimmungen des angezogenen Erlasses nicht mehr damit entschuldigen können, daß sie keine Kenntniß von dem Bestande des Medizinal-Personals haben.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: von Puttkamer.

An sämtliche Apothekenbesitzer und Verwalter des Bezirks.
Sourn.: No. Pr. A. VIII. 1164.

Preußen. Reg.-Bezirk Göslin. Die f. tarthallisch-folkuläre Augenbindehaut-Entzündung betr.
Göslin, den 2. Juni 1888.

Seit einigen Monaten herrscht in einem der Kreise des diesseitigen Verwaltungsbezirks, und zwar in der Form von kleinen, gewisse jugendliche Bevölkerungsklassen befallenden Endemien, eine f. tarthallisch-folkuläre Augenbindehaut-Entzündung, deren erste Anfänge auf Verschleppung zurückgeführt werden müssen.

Da nicht nur im Publikum, sondern auch in ärztlichen Kreisen noch vielfach die Ansicht vertreten ist, daß solche Augenbindehaut-Entzündungen, welche nur in Schwellungen mit geringer Fokkelform und mehr schleimiger als eitriger Absonderung sich ausprägen, nicht ansteckungsfähig seien, halte ich es für angezigt, rechtzeitig darauf hinzuweisen, daß an der Kontagiosität auch dieser die Erkrankten im Anfang kaum subjektiv belästigenden Augenbindehaut-Entzündungen nicht zu zweifeln ist. Auch hat die Erfahrung vielfach bewiesen, daß länger bestehende endemische Augenkatarrhe dieser Art dazu neigen, am Individuum, wie in ganzen Bevölkerungsklassen sich zu verschlimmern und nicht nur in schwer heilbare chronische Katarrhe mit Schwellung der Uebergangsfalte und vermehrter Absonderung, sondern in die ausgeprägte Conjunctivitis follicularis und Conjunctivitis granulosa (trachomatöse Augenentzündungen) überzugehen.

Schon aus Rücksicht auf die große Bedeutung, welche diese letzteren Formen dem Aushebungsgeßähr gegenüber haben, muß auf eine sanitätspolizeiliche Ueberwachung endemischer Heerde von Augenbindehaut-Entzündungen mit aller Entschiedenheit gedrungen werden.

Euer Hochwohlgebornen ersuche ich hiernach ergebenst, sich mit möglichst Beschleunigung darüber zu informieren, ob in irgend welchen Almmatten Ihres Kreises oder in den dortigen Schulen die Anfänge der f. tarthallisch-folkulären Augenbindehaut-Entzündung, sei es auch nur in leichteren Formen, hervorgetreten sind. Zweifelhafte Fälle dürften durch gutachtliche Meßurungen des Physikus oder — im Nothfalle — durch dessen Entsendung behufs Lokalrecherche anzufälliger sein. Bei sicher festgestellten einschlägigen Vorkommnissen wollen Euer Hochwohlgebornen ungesäumt die §§ 63 und 18 c des Regulativs vom 8. August 1835 in Kraft setzen und je nach Bedürfniß den Erkrankten die Verpflichtung, sich ärztlich behandeln zu lassen, auferlegen.

Während es einer Vakanzanzeige im Falle des vollständigen Freiens des Kreises nicht bedarf, sehe ich einer gefälligen Anzeige über etwaige positive Resultate der obigen Erhebungen innerhalb spätestens 4 Wochen entgegen.

Insbefondere wollen aber Euer Hochwohlgeboren gerade in Ihrem Kreise die Maßnahmen verschärfen, welche geeignet erscheinen, um arbeitsuchende oder dagabonirende Individuen, welche aus den östlichen Regierungsbezirken zuwandern, auf ansteckende Augenentzündungen zu überwachen und die nachgeordneten Polizeibehörden in den Grenzorten mit zweckentsprechender Anweisung dahin versehen, daß solche Individuen vom Besuch öffentlicher Orte zurückgehalten bzw. in den Kommunaltrankenhäusern unter entsprechender Isolirung einer ärztlichen Behandlung unterzogen werden.

Der Regierungs-Präsident.
d'Hauffsonville.

An die Herren Landräthe der Kreise Lauenburg, Bütow, Neustettin. Pr. II. No. 228/5. 88.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Nachprüfung der Hebammen betreffend.

Düsseldorf, den 2. April 1887.

In Ergänzung unserer Circular-Verfügung vom 14. Januar 1884 I. II. A. 38 bei 5 bis 7 machen wir hiernit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß unter dem „Lehrbuche“ im § 1 Nr. 4 unserer Polizei-Verordnung vom 30. November 1883 (A. u. W. E. 400) sinngemäß lediglich die jedesmalige neueste Auflage dieses Lehrbuchs für alle (mithin sowohl für Bezirks-, als auch für freipraktizierende) Hebammen zu verstehen ist, sofern dieselbe, was bisher immer der Fall gewesen, irgendetwie von den älteren Auflagen abweicht.

Hiernach haben sämtliche Hebammen bei den Nachprüfungen nicht nur den Befehl

1. des zur Zeit gültigen Lehrbuchs (seit vom Jahre 1878), sondern auch folgender in demselben (S. 3. § 96) vorgeschriebenen Gegenstände und Geräthe nachzuweisen: 2. Tagebuch, nach Vorchrift angelegt und fortgeführt; 3. Irrigator nebst Schlauch; 4. Mutterrohr; 5. Anjag zu Klittieren für Erwachsene; 6. Desgl. für Kinder; 7. Katheter (von Metall); 8. Nabelschnur-schere; 9. Nagelbürste; 10. Körper-Thermometer; 11. Vade-Thermometer; 12. Venenband; 13. Tampon; 14. Karbol-Öl; 15. Hoffmanns-Tropfen; 16. Behälter (Tasche oder Kasten) für obige Gegenstände. Alle diese Gegenstände, wie auch 17. Approbation oder Prüfungszeugniß nebst Nachweis der Vereidigung haben die Hebammen fortan bei den Nachprüfungen vorzulegen.

Solches wollen Ew. Hochwohlgeboren in der betreffenden, Seitens des Königl. Kreis-Medizinalbeamten bei Ihnen zu beantragenden schriftlichen Terminvorladung der Hebammen ausdrücklich hervorheben, unter der Warnung, daß bei jeder Zuwiderhandlung und Säumnigkeit das Strafverfahren aus § 5 der erwähnten Polizeiverordnung eingeleitet werde.

Die auf gebrochenem Bogen zu schreibende Vorladung ist von den Hebammen gleichfalls zum Nachprüfungs-termin mitzubringen, vom Kreis-Medizinalbeamten mit Revisionsbemerkungen zu versehen, am Schluß durch Angabe

- a) des Lebensalters der Geprüften, sowie des Datums
- b) der Approbation bzw. des Prüfungszeugnisses,
- c) der Anstellung als Bezirks- oder der Niederlassung als freipraktizierende Hebamme,
- d) des Datums und des Ergebnisses der letzten Nachprüfung,
- e) des Gegenstandes und des Ergebnisses der vorliegenden Nachprüfung und endlich
- f) des etwa dieserhalb beantragten oder Veranlaßten, zu ergänzen, den Hebammen vorzulegen von ihnen zu unterschreiben und uns nach Vorschrift bis 1. November j. Zs. einzureichen.

Abdrücke für die Herren Kreis-Medizinalbeamten werden beigelegt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roou.

An sämtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise des Bezirks. I. II. A. 2292.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Ausstattung der Schulhäuser betr.

Düsseldorf, den 5. April 1887.

In Ergänzung der unter dem 14. April 1874 I. V. A. 744 (Amtsblatt Nr. 18) erlassenen Bestimmungen über die Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Schulhäuser bestimmen wir hierdurch Folgendes:

Zu § 6. Die Fußböden der Schulzimmer müssen alljährlich mit einem zweimaligen Anstrich mit heißem Leinöl versehen werden. Sie sind zu diesem Zweck vorher gehörig zu reinigen und in den Jugen durch Ausspahnen oder Verkitteln sorgfältig zu dichten.

Zu § 7. Die Wände und Decken der Schulzimmer sind alljährlich mindestens einmal gründlich zu reinigen und demnachst nach Anleitung des § 7 der Bestimmungen vom 14. April 1874 von Neuem mit vorchriftsmäßigem Anstrich zu versehen.

Zu § 11. Die zur Ventilation vorgeschriebene bewegliche Einrichtung der Oberlichter der Fenster wird erfahrungsmäßig beaufs. Vermeidung von Zugluft zweckmäßig so ausgeführt, daß in jedem Oberlicht eine Klapp-scheibe angebracht wird, welche sich mittelst einer über eine Rolle geleiteten Schnur in ihrer unteren Kante um eine wagerechte Achse in der Weise drehen läßt, daß sie nach dem Innern des Schulzimmers ausschlägt, wobei die sich bildenden seitlichen dreieckförmigen Oeffnungen durch ebenso gestaltete Wangen aus Zinblech geschlossen werden.

Beaufs. der Lufterneuerung sind außerdem die Thüren und Fenster der Schulzimmer in den Pausen regelmäßig zu öffnen und müssen die Fenster auch im Winter, nach Beendigung des Vormittags-Unterrichts mindestens eine Viertelstunde und nach Schluß des Nachmittags-Unterrichts mindestens eine Stunde lang offen stehen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Ausführung dieser in Bezug auf die Gesundheit der Lehrer und Schüler gleich wichtigen Bestimmungen in zweckentsprechender Weise überwachen.

Für die Bürgermeister Ihres Kreises fügen wir die nötigen Abdrücke dieser Verfügung bei.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

gez. von Schüß.

An sämtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise. II. A. 1793.

Abchrift zur Kenntnissnahme mit dem Auftrage, auch Ihrerseits auf die Ausführung dieser Bestimmungen zu halten.

Dabei machen wir noch auf eine von unseren Schulrätchen bei der Revision namentlich der von Lehrerinnen verwalteten Klassen häufig gerügte Unsitte aufmerksam, die darin besteht, daß die Schulkinde angehalten werden, ihre Holzschuhe während des Unterrichts auszugeben und neben sich hinzustellen. Dieses Verfahren ist in gesundheitlicher Beziehung mit Rücksicht auf die dadurch entstehenden Erfaltungen der Schüler nicht zu billigen und wollen Sie auf die Abstellung desselben hinwirken.

Für die Lokalschulinspektoren Ihres Geschäftskreises fügen wir die nötigen Abdrücke dieser Verfügung bei.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

gez. von Schüß.

An die sämtlichen Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirks. II. A. 1793.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Herzliche Schulrevisionen betr.

Düsseldorf, den 24. Juni 1887.

In Ergänzung unserer Circular-Verfügungen vom 1. Februar 1875 (I. II. A. 739), 30. April 1886 (I. II. A. 2180) und 26. November 1886 (II. A. 10036) bestimmen wir hiernit, daß die über die ärztlichen Schulrevisionen an die Herren Landräthe einzureichenden Berichte fortan nach beifolgendem Schema zu erstatten sind.

Abdrücke für die Herren Kreis-Medizinalbeamten und Bürgermeister werden beigelegt.

Königliche Regierung, Frhr. v. Werleypsch.

An sämtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise. I. II. A. 4646.

Schema.

Bericht

über die ärztliche Revision der Schule zu
pro Semester 18...
Verfügung königl. Regierung v. 1. Februar 1875 I. II. A. 739, 30. April 1886 I. II. A. 2180 und 24. Juni 1887 I. II. A. 4646.

(NB. Die eingeklammerten Zusätze dienen als Anhalt bei der Revision ohne andere Befunde auszufüllen. — Die Nummern B. 1. 2. 3. sind nur im nachfolgenden Bericht zu beantworten, im gleichen bei jeder ersten Revision.)

A. Gesundheitszustand der Kinder:

a) Allgemeiner Eindruck (Gesichtsfarbe, Haltung, Keiligkeit); b) Ansteckende Krankheiten: 1. Haut-Krankheiten (Eczem, Krätze, Kopfgrind u. s. w.). 2. Ansteckende Augenkrankheiten. 3. Infektions-Krankheiten (Diphtheritis, Keuchhusten, Tuberkulose u. s. w.). 4. Sonstige Krankheiten.

B. Gesundheitsverhältnisse der Schule:

1. Lage. 2. Gebäude (ob massiv, oder in Fachwerk, Dach, ob unterkellert; Wohnungen im Schulgebäude, ob Eingang zur Schule und Wohnung getrennt?). 3. Treppen (holzerne, steinerne; Geländer, ob überhaupt gefahrlos?). 4. Schulzimmer. a) Größe (Höhe, Länge, Breite, Zahl der Kinder, es waren wegen Krankheit abwesend, Bodenfläche für jedes Kind); b) Fußboden (ob dicht und gestrichen); c) Wände und Decken (Anstrich); d) Reinlichkeit im Allgemeinen; e) Fenster (Größe, Zahl und Lage; Verhältnis der Fläche der Fensteröffnungen zur Bodenfläche; Schutz vor direkten oder reflektirten Sonnenstrahlen); f) Schulfische, Bänke (ob solid, zweckmäßig, Sitzraum); g) Lichtverhältnis im Allgemeinen; h) Heizung (Art derselben; Defen; ob genügender Schutz gegen Verbrennung und Wärmestrahlung: Temperatur, Thermometer); i) Ventilation (Einrichtung der Oberlichter der Fenster, Klappschreiben, Glas-Falouisen; centrale Ventilation pp.); k) Stand des Katheders und der Wandtafel. 5. Abtritts-anlage (Lage, ob in genügender Entfernung vom Schulgebäude; Ausdünstung, Reinlichkeit der Sitze, Anzahl derselben im Verhältnis zur Kinderzahl.) 6. Spiel- und Turnplatz (Größe, Lage; ob Turngeräte solid und ungefährlich, ob der Boden unter Barren und Reck fest oder mit Sägemehl bedeckt u. s. w.). 7. Wassererforgung (Trinkgefäß, Entfernung der Brunnen von den Abtritten.) 8. Sonstige Bemerkungen.

X, den 18... Der Arzt
Was ist zur Beseitigung der Mängel angeordnet worden? Der Bürgermeister

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Dienstinstruktion der Krankenhäusärzte betr.

Düsseldorf, 8. Juli 1887.

In Verfolg des Berichtes vom wollen Euer Hochwohlgeborenen die Bürgermeister zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß für die dortigen Krankenhäusärzte besondere Dienst-Instruktionen — etwa nach anliegende m Schema — aufgestellt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Noon.

An den Königlichen Landrath N. N. in N. N.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeborenen zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung, soweit etwa für die Krankenhäusärzte im dortigen Kreise besondere Dienst-instruktionen nicht erlassen sein, oder einer Ergänzung namentlich betreffs Absatz 2 des Punktes 3. g) des anliegenden Schemas bedürfen sollten.

Bericht erwarten wir nach 6 Wochen.

Abdrucksexemplare für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister werden beigelegt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Noon.

An die Herrn Landräthe der Stadt- und Landkreise. I. II. A. 4612.

Anweisung

für den Arzt des Hauses zu

Dem Arzte liegt die Leitung des gesammten Sanitätsdienstes der Anstalt ob, und er ist sowohl dem Vorstande, wie den Behörden verantwortlich. Letzteren gegenüber ist derselbe namentlich verpflichtet, von der Aufnahme Verwundeter, Verletzter, Geisteskranker, mit ansteckenden Krankheiten und dergleichen Behafteter, sowie von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten und von Unglücksfällen innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden rechtzeitig Anzeige zu machen, die fernerhin erforderlichen Berichterstattungen pünktlich und sachgemäß auszuführen, auch bei dem Absterben solcher Kranter, deren Leichen nach Lage der Sache muthmaßlich einer gerichtlichen Besichtigung oder Obduktion unterliegen, dafür Sorge zu tragen, daß an denselben nichts vorgekommen wird, was zur Verhinderung des Tathatbestandes dienen kann. Die Sektion solcher Leichen durch den Krankenhausarzt darf nur nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Polizei, resp. Gerichtsbehörde vorgenommen werden.

2. Das mit der Wartung und Pflege betraute Personal ist in Ausübung seines desfalligen Dienstes dem Arzte untergeordnet und dessen Anordnungen unbedingt Folgeamt schuldig.

3. Der Arzt hat darüber zu wachen, daß in der Anstalt gefojrt wird:

- a) für reine gesunde Luft,
- b) für angemessene Erwärmung der Krankenzimmer,
- c) für Reinlichkeit und Ordnung,
- d) für gesunde Nahrung,
- e) für sachgemäße aber auch humane nachsichtige Behandlung,
- f) für eine Natur der Krankheit entsprechende Unterbringung der Kranken, sowie für Anordnung und Ueberwachung des etwa erforderlichen Desinfektionsverfahrens,
- g) für angemessene Unterbringung und Bewahrung der Leichen.

Als Nichtsdnür für sein Verhalten bei ansteckenden Krankheiten dienen dem Arzte insbesondere auch die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 3. April 1883 (Circ.-Bfg. vom 22. ej. I. II. A. 807).

4. Auf die Kranken Bezug habende Abweichungen von der Hausordnung bedürfen der vorigen Bestimmung des Arztes.

5. Der Arzt ist verpflichtet, von allen erheblichen Uebelständen, deren Beseitigung er nicht selbst herbeiführen kann, dem Vorstande rechtzeitig Anzeige zu machen und deren Abhilfe zu beantragen, auch auf Erfordern an den regelmäßigen und außerordentlichen Revisionen des Krankenhauscs theilzunehmen.

Im Falle seiner längeren Abwesenheit hat der Arzt für seine angemessene Vertretung Sorge zu tragen. Außer den regelmäßigen Besuchen ist er verpflichtet, in dringenden Fällen zu jeder Tages- oder Nachtzeit sich in die Anstalt zu begeben.

Die Entlassung von Kranken aus Anlaß ihrer Besserung oder Genesung bedarf der Zustimmung bezw. Anordnung des Arztes. Entlassung wegen Vergehen gegen die Hausordnung darf nur vom Vorstande oder einem Delegirten desselben angeordnet werden und ist dem Arzte stets baldigst mitzutheilen.

Der Arzt ist gehalten, die Kranken-Tagebücher ordnungsmäßig zu führen und bei Anfertigung der vom Vorstande beschlossenen Statistiken und Berichte in angemessener Weise mitzuwirken.

Aufgestellt und im Anschluß an den Vertrag vom anerkannt und vollzogen.
..... den 18..

Der Bürgermeister. Der Arzt.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, die K. Oberamtsphysikate und den Central-Impfartz, sowie an sämtliche öffentliche Impfärzte, betreffend die öffentliche Impfung im Jahre 1888.*)

Vom 7. März 1888. Nr. 1756.

Unter Hinweis auf den Ministerialerlaß vom 12. März v. J. (Amtsblatt S. 146)**) werden für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung des laufenden Jahres nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung hat unter Anwendung animaler Lympho zu erfolgen. Die Verwendung humanisirter Lympho ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des K. Medizinalkollegiums statthaft.

Die zur Verwendung gelangende animale Lympho muß aus einer staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt bezogen sein.

II. Sämmtlichen öffentlichen Impfärzten wird ihr gesamtlicher Bedarf an Lympho von den bei der Central-Impfanstalt in Stuttgart, sowie dem Oberamtsphysikat Connstatt eingerichteten Anstalten zur Gewinnung animaler Lympho unentgeltlich und portofrei zugesandt. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die in der Anstalt zur Connstatt gewonnene Lympho ist vorzugsweise für den Bedarf der Impfärzte in den Oberämtern Connstatt, Eßlingen, Neckarhalm, Waiblingen, Neutlingen, Hall, Heidenheim, Geislingen, Kirchheim, Laupheim bestimmt. Die Impfärzte anderer Bezirke können seitens dieser Anstalt nur insoweit berücksichtigt werden, als deren Vorrath hierzu noch ausreicht. Dieselben werden daher in erster Linie an die Central-Impfanstalt in Stuttgart verwiesen.

2. Die öffentlichen Impfärzte haben spätestens bis zum 24. März d. J. der Impfstoffgewinnungsanstalt durch Vermittlung der Oberamtsphysikate anzuzeigen, wie viel Impfstoff sie für die diesjährige Impfung bedürfen und zu welchen Zeiten sie denselben zu erhalten wünschen. Behufs Sicherung der rechtzeitigen Zusendung sind sodann wenigstens 14 Tage vor dem unmittelbaren Bedarf die Sendungen wiederholt direkt bei der Anstalt zu bestellen. Wiederholte Bestellungen von Lympho sind kurze Angaben über den Erfolg der letzten Sendung beizufügen. Den Impfärzten wird die Einhaltung dieser Vorschriften mit dem Anfügen eingehärt, daß andernfalls die rechtzeitige Zusendung des Impfstoffs an sie nicht gesichert ist.

3. Jeder Sendung animaler Lympho wird eine Anweisung über deren Gebrauch beigegeben, auf welche die Impfärzte hingewiesen werden.

4. Alsbald nach Abschluß der öffentlichen Impfung hat jeder öffentliche Impfartz unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtung zur Erstattung von Impfberichten eine Uebersicht über die Wirksamkeit des erhaltenen Stoffs nach dem anliegenden Schema zu fertigen und dieselbe dem Oberamtsphysikat zu übergeben. Von letzterem sind die Uebersichten seines Bezirks in eine zusammenzufassen und es ist letztere dem Medizinalkollegium vorzulegen.

III. Ein Zwang auf Gestattung der Abnahme von Impfstoff von öffentlichen Impfungen (§ 22 Abs. 1) der Ministerialverfügung vom 25. Februar 1875) darf, auch sofern etwa ausnahmsweise die Verwendung humanisirter Lympho von dem Medizinalkollegium gestattet wird, nicht ausgeübt werden.

IV. Von den Impfanstalten in Stuttgart und Connstatt wird an Aerzte für Privatimpfungen sowie an Private animale Lympho zum Preis von 1 Mark pro Kapillare, soweit der Vorrath reicht, abgegeben.

Die Oberämter werden angewiesen, unverzüglich je einen Abdruck dieses Erlasses den öffentlichen Impfärzten ihres Bezirks zuzustellen.

Stuttgart, den 7. März 1888.

Königl. Ministerium des Innern.

Chmid.

*) Den Sendungen an die Oberämter liegen ein Abdruck des Erlasses für das Oberamtsphysikat, sowie weitere für die öffentlichen Impfärzte bestimmte Abdrücke bei.

**) f. Beröffentl. 1887 S. 305.

Uebersicht

über die im Jahre 1888 mit animaler Lympho aus den württ. Impfstoff-Gewinnungs-Anstalten in öffentlichen Impfterminen des Oberamts vaccinirten Kinder.

	Menge des erhaltenen Stoffs. (Für wie viele Impflinge.)	Gesammtzahl der Geimpften.		Davon		Gesammtzahl aller gemachten Schmitz.	Personen jüngere als 1 Jahr alt.
		mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg		
Central-Impf-Anstalt in Stuttgart.		Erst-Impflinge					
		Wieder-Impflinge					
Impf-Lympho-Gewinnungs-Anstalt in Connstatt.		Erst-Impflinge					
		Wieder-Impflinge					
Datum:		Unterschrift:					

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 17. März 1888. — (Reg.-Blatt S. 59.)

In Anschluß an die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember v. J., betreffend die Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1887, Nr. 50)*), wird den Beschlüssen des Bundesraths entsprechend über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen hierdurch verordnet:

1) Der nach § 34 des Betriebsreglements bei Aufgabe der Leiche auf die Eisenbahn beizubringende Leichenpaß ist in Gemäßheit der Anlage A. von derjenigen Ortspolizeibehörde auszustellen, in deren Bezirk der Sterbeort oder im Fall einer Wiedererausgrabung der bisherige Bestattungsort liegt.

Für Leichen, welche aus dem Auslande kommen, hat die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige Ortspolizeibehörde des Landes zu erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiet beginnt, insoweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, oder nicht schon durch einen Konsul oder diplomatischen Vertreter des Reichs nach Maßgabe der demselben vom Reichskanzler erteilten Ermächtigung die Ausstellung des Leichenpasses geschehen ist.

2. Der Leichenpaß darf nicht ausgestellt werden, wenn nicht die folgenden Nachweise geliefert sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
- b) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus über die Todesursache sowie darüber, daß nach Uebergang des Physikus der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) ein Ausweis, daß die Einsargung der Leiche unter Beobachtung der Vorschriften des Betriebsreglements (§ 34, Ziffer 2) und der folgenden Bestimmungen stattdgefunden hat:

Es muß der Boden des Sarges mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmuß oder dergleichen bedeckt und diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung**) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Phy-

*) Beröffentl. 1887. S. 745.

**) Ein Theil sog. verflüssigter Karbolsäure (acidum carbonicum liquesfactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren aufzulösen.

stus eine Behandlung der Leiche mit säuerlich-widrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Lächer, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden;

- 1) In den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters zur Beerdigung.
Bei Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standort nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879, Reichs-Gesetzblatt Nr. 3), oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Fahrzeug der Marine befanden, werden die unter Ziffer a und b verlangten Nachweise durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall, die Todesursache und die nach ärztlichem Ermessen gesundheitlich unbedenkliche Zulässigkeit der Beförderung der Leiche ersetzt.
3. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Ortspolizeibehörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.
4. Ist der Tod im Verlauf von Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest eingetreten, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode versichert ist.
5. Bezüglich der auf Grund der Verordnung vom 26. März 1878 (Regierungs-Blatt Nr. 8) an die Anatomie der Landesuniversität Hofock abzuliefernden Leichen, bei deren Beförderung Ziffer 8, § 34 des Betriebsreglements maßgebend ist, bedarf es des reglementmäßigen Leichenpasses nicht.
6. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die vom Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Diese Bekanntmachung, welche auf die Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts keine Anwendung findet, hat Geltung vom 1. April d. J. an, und tritt insoweit von diesem Tage ab die Bekanntmachung vom 17. Januar 1859 (Regierungs-Blatt Nr. 5) außer Kraft.

Die im Reich zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden (diesseits im Domainium die Großherzoglichen Ämter, auf den ritterschaftlichen Gütern die Gutsobrigkeiten, im Gebiet der Städte die Magistrate bzw. die städtischen Polizeibehörden, im Gebiet der drei Landeshöfster die Klosterämter) werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin, am 17. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern
Abtheilung für Medizinal-
Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Schmidt. Buchta.

Eine gleichlautende Bekanntmachung mit nur folgenden Aenderungen ist unter demselben Datum für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz erlassen.

Der zweite Absatz von Ziffer 1, betreffend Leichen aus dem Auslande, fällt fort.

In Ziffer 5 wird auf eine Verordnung vom 2. Februar 1881 (Offic. Anz. Nr. 7) Bezug genommen, im vorstehenden Absatz auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1859 (Offic. Anz. Nr. 3)

Der Schlussabsatz lautet:

Die im Reich zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden (diesseits: im Domainium und Kabinettsämter die Großherzoglichen Ämter; auf den ritterschaftlichen Gütern die Gutsobrigkeiten; im Gebiet der Städte die Magistrate) werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 17. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Circular an die Kreisphysiker des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Vom 31. März 1888.

Das unterzeichnete Ministerium macht die Kreisphysiker darauf aufmerksam, daß sie zur Ausstellung der Physikatbescheinigung, welche nach Ziff. 2, b und c Abs. 3 der Bekanntmachung vom 17. d. Mts., betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (Reg.-Bl. 1888 Nr. 12) für die Ertheilung des reglementmäßigen Leichenpasses Voraussetzung ist, keineswegs immer nöthig haben sich über die Todesursache und die übrigen in Betracht kommenden Verhältnisse durch persönliche Anschauung Gewißheit zu verschaffen; vielmehr in der Regel zu diesem Zweck eine Prüfung der vom behandelnden Arzt gegebenen Grundlagen genügen wird, und zur eigenen Nachforschung nur dann Veranlassung vorliegt, wenn jene nicht hinreichend vollständig oder zuverlässig sind.

Die während des Jahres demgemäß ausgestellten Bescheinigungen sind in dem Medizinalordnungs-mäßigen Jahresbericht an die Medizinal-Kommission aufzuführen.

Schwerin, den 31. März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Buchta.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen der Bundesstaaten wohnenden Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit.

Vom 3. Oktober 1887. (Offizieller Anzeiger 1887. S. 253.)

Die von dem Bundesrathe in der Sitzung vom 5. Mai d. J. — § 252 der Protokolle — angenommenen Grundsätze für die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten werden im Nachstehenden mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Ortsobrigkeiten mit weiterer Anweisung versehen sind.

Neustrelitz, den 3. Oktober 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Grundsätze für die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten. (Den Wortlaut dieser Grundsätze siehe Veröffentl. 1887. S. 321.)

Braunschweig. Verordnung, betreffend die Verwendung von Thierlympe zu den öffentlichen Impfungen.

Vom 26. März 1888. — (Ges. u. Verordn.-Sammlg. S. 37.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen etc., Regent des Herzogthums Braunschweig, verordnen hierdurch in Ausführung der Beschlüsse des Bundesrats bezügl. des Impfwesens vom 18. Juni 1885 was folgt:

§ 1. Die öffentlichen Impfungen im Gebiete des Herzogthums sind hinfür mit Thierlympe auszuführen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums zulässig.

§ 2. Die §§ 14 und 15 der Verordnung vom 10. April 1875 Nr. 32, die Ausführung des Reichs- Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, werden aufgehoben.

§ 3. Die wegen Bezugs, Aufbewahrung etc. der Cympe erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Braunschweig, den 26. März 1888.

(L. S.) **Albrecht**, Prinz von Preußen.
Graf Görz-Wrisberg. Wirk. Otto.

Braunschweig. Beschreiben des Ober-Sanitäts-Kollegium, die Beschaffung etc. von Thierlympe für das öffentliche Impfwesen betreffend.

Vom 3. April 1888.

Nachdem durch die Verordnung vom 26. v. Mts. Nr. 13 unter Aufhebung der §§ 14 und 15 der Verordnung vom

10. April 1875 Nr. 32, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betr., die ausschließliche Verwendung von Thierlymphe bei allen öffentlichen Impfungen im Gebiete des Herzogthums vorgeschrieben ist, eröffnen wir unter Bezugnahme auf den § 3 der erstgedachten Verordnung und mit Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums den Impfarzten des Landes zur Nachricht und Nachachtung hierdurch was folgt;

1. Mit dem Leiter des Herzogl. Anhaltischen Central-Impfinstitutes zu Verburg, Medicinalrath Dr. Wesche dieselbst ist von uns mit Genehmigung Herzogl. Staats-Ministeriums über die Lieferung der zu den öffentlichen Impfungen und Wiederimpfungen erforderlichen Thierlymphe ein Vertrag vereinbart, welchem zufolge auf Anforderung der diesseitigen Impfarzte zu den von ihnen angeforderten Impfterminen die nöthige Thierlymphe geliefert werden wird.

Zur Erreichung eines erfolgreichen Resultats bei Anwendung der gedachten Lymphe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselbe in einem möglichst frischen Zustande zur Verwendung kommt.

2. Dem ausgesprochenen Wunsche des erwähnten Central-Impfinstitutes gemäß haben die Impfarzte jedesmal mindestens 14 Tage vor jedem Impftermine mit genauer Bezeichnung des Tages, an welchem der Impftermin stattfinden wird, bei dem Leiter des fraglichen Instituts den Bedarf an Thierlymphe anzufordern. Die Zufendung der Lymphe erfolgt in luftdicht verschlossenen Röhrchen. Bei jeder Anforderung ist die Zahl der Röhrchen und deren Inhalt an Lymphe nach Zahl der damit vorzunehmenden Impfungen anzugeben; jedoch soll der Inhalt der Röhrchen nicht unter dem Betrag für 10 Impfungen angefordert werden.

Die Anforderung der Lymphe hat außerdem in der Weise zu erfolgen, daß dieselbe frühestens nur wenige Tage vor deren Verwendung den Impfarzten zugeht.

3. Bei der Aufbewahrung der Lymphe ist der § 15 der Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 21. Mai v. J., Nr. 15 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung de 1887, zu beachten.

4. Für die auf dem Transporte etwa zerbrochenen oder sonst erheblich beschädigten Röhrchen mit Lymphe ist Ersatz durch Nachlieferung anderweiter Röhrchen mit Lymphe bei der nächsten Lieferung zu fordern, falls die Nachlieferung bis zu den anstehenden Terminen sich nicht bewerkstelligen läßt.

5. Es empfiehlt sich im Monat Mai zunächst mit den Impfungen an den Wohnorten der Impfarzte zu beginnen, weil alsdann die später hinzukommende Wiederimpfung der Schuljugend sich am leichtesten und einfachsten dort wird nachholen lassen.

6. Befuh der von uns auszubehenden Kontrolle über die den Impfarzten gelieferte Lymphe, sowie zum Zwecke der Prüfung der von dem Central-Impfinstitute zu Verburg aufzustellenden Liquidation der Entschädigung für die empfangene Lymphe haben die Impfarzte am Ende jedes Monats während der Impfreise von der Menge der erhaltenen Lymphe nach der Zahl der damit vorzunehmenden Impfungen bei uns berichtigte Anzeige zu machen.

7. Die Befuh der öffentlichen Impfungen und Wiederimpfungen bestimmte Lymphe darf nicht zu Privatimpfungen benutzt beziehungsweise abgegeben werden.

8. Am den Mitgliedern des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums die Möglichkeit zu gewähren, von Zeit zu Zeit den Impfterminen beiwohnen zu können, haben die Impfarzte von den zur Impfung und Wiederimpfung angelegten Terminen unter Bezeichnung der Ortschaft, des Lokals und der Zeit des Beginns der Impfungen jedesmal bei der Ansetzung dieser Termine uns Anzeige zu machen.

Braunschweig, den 3. April 1888.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An sämmtliche Impfarzte.

Braunschweig. Rundschreiben des Ober-Sanitäts-Kollegium, die Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft betreffend.

Vom 20. März 1888.

Auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 18. Juni 1885, das Impfwesen betr., hat Herzogliches Staats-Ministerium angeordnet, daß hinfür jeder im Herzogthume sich niederlassende Arzt, welcher das Impfgeschäft ausüben will, den Nachweis uns zu erbringen habe, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenjotelen Revaccinations-Terminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

Wir weisen Sie an, ins Künftige bei Niederlassung eines Arztes dem Betreffenden von vorstehender Verfügung Kenntniß zu geben und uns mit dem Berichte über die Niederlassung eines Arztes dessen Entschliegungen in dieser Hinsicht anzuzeigen, eventuell den von dem betr. Arzte erbrachten Nachweis uns zu überreichen.
Braunschweig, den 20. März 1888.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An die Herren Physici.

Braunschweig. Revision der Klein-Drogen-handlungen betreffend.

Vom 29. Juni 1888.

In Veranlassung eines Antrages der Kammer der Aerzte und Apotheker auf regelmäßig wiederkehrende Revisionen der Klein-Drogenhandlungen, der namentlich dadurch motivirt worden ist, daß in den genannten Geschäften vielfach gegen die Bestimmungen der auf Grund des § 6 al. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., verstoßen werde, hat uns das Herzogl. Staats-Ministerium aufgetragen, die sämmtlichen Herrn Physici von neuem anzuweisen, speciell ihr Augenmerk auf etwaige verbotene Geschäftsüberdreitungen der Drogristen zu richten und ohne Nachsicht jede zu ihrer Kenntniß gelangende Gesetzesübertretung beuf strafgerichtlicher Verfolgung der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Indem wir uns dieses Auftrages hierdurch entledigen, gewärtigen wir zu unserer Information vorkommenden Falls unverzüglichen Bericht.

Braunschweig, den 29. Juni 1888.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An sämmtliche Herrn Physici.

Sachver-Meinungen. Abschreiben des Herzogl. Staatsministeriums. Abtheilung des Innern, betr. die Beförderung von Leichen.

Vom 3. März 1888.

(Sammlung der Aufschreiben der landesherrlichen Oberbehörden S. 513.)

Mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs wird über die Beförderung von Leichen innerhalb des Herzogthums Folgendes bestimmt:

§ 1. Für die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen sind die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichsanzegers vom 14. Dez. 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 50) und die nachstehend ebenfalls abgedruckten, vom Bundesrath beschlossenen „Bestimmungen“ maßgebend.

§ 2. Die Vorschriften unter Ziffer 2, 4 und 6 des aus vorerwähnter Bekanntmachung ersichtlichen § 34 des Verkehrs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sowie die vorerwähnten „Bestimmungen“ finden auch auf jede andere Beförderung von Leichen von einem Orte nach einem anderen Orte entsprechende Anwendung.

Insbesondere ist keine solche Leichenbeförderung zulässig, ohne daß vorher ein Leichenspaß nach dem nachstehend abgedruckten Muster ausgestellt und zur Stelle ist.

Von Anwendung eines Metallfarges oder eines doppelten Sarges darf der Herzogliche Landrath, sofern es sich um die Beförderung auf Straßen und auf eine Wegstrecke von weniger als 20 Kilometer Länge handelt, dann

entbinden, wenn der Herzogliche Physikus damit einverstanden ist.

Die Beförderung von Leichen aus einem Orte nach dem, wenn auch in einem anderen Orte gelegenen Begräbnisplatz des Ortes, an dem sich die Leiche befindet, gilt nicht als Beförderung von Ort zu Ort im Sinne dieses Ausschreibens.

§ 3. Die Leichenpässe sind von den Herzoglichen Landrathen auszustellen.

Bei denjenigen Leichen jedoch, welche vom Zuchthause zu Massfeld an die Univerſität zu Jena gesandt werden, wird der Leichenpaß von der Direktion dieser Anstalt ausgestellt.

§ 4. Gegenseitiges Ausschreiben tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an tritt das Ausschreiben vom 12. Sept. 1857, den Leichentransport betreffend, außer Wirksamkeit.

Meiningen, den 3. März 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern. Heim.

Es folgt die Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Veröffentl. 1887 S. 745) und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (gleichbedeutend mit dem Entwurfe. Veröffentl. 1887 S. 746).

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, betr. die Verwendung von Zughunden.

Vom 5. April 1888.

(Herzogl. Sachsen-Altenburgisches Amts- u. Nachrichtenblatt S. 709.)

Wiederholt ist in neuerer Zeit wahrzunehmen gewesen, daß die mit Zughunden bespannten Fuhrwerke häufig in einer die Kräfte der Hunde weit übersteigenden Weise belastet und nicht selten sogar zum Transporte erwachsener Personen benutzt werden.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß diejenigen, die sich einer derartigen mißbräuchlichen Benutzung der Hunde schuldig machen, nach Befinden die der Thierquälerei in § 360 Nr. 13 des Reichsstrafgesetzbuches gedachte Strafe zu erwarten haben.

Altenburg, den 5. April 1888.

Herzogl. Sächsisches Ministerium, Abth. d. Innern. v. Leipziger.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabrikmäßigen Erzeugung der Gemüsekonserven.

Vom 5. Juni 1888.

(Reichsgesetzb. f. d. im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. XXV. Stück.)

Nachdem durch besondere Untersuchungen erhoben wurde, daß die Gemüße während ihrer zum Zwecke der Konservenerbereitung erfolgenden Behandlung in unverzinneten Kupfergefäßen aus letzteren keine oder nur höchst geringe, nicht mehr wägbare Mengen von Kupfer auflösen, so findet das Ministerium des Innern nach Anhörung des obersten Sanitätsrathes die Verwendung unverzinnter kupferner Gefäße bei der fabrikmäßigen Erzeugung von Gemüsekonserven unter nachstehenden, strengstens einzuhaltenen Bedingungen zu gestatten:

1. Die in Verwendung kommenden Kupfergefäße müssen stets blank geschweert und trocken gehalten und derart aufgestellt sein, daß sie vor der Einwirkung saurer Dämpfe und vor der Benetzung mit saure- oder salzhaltigen Flüssigkeiten geschützt bleiben;

2. bei ihrer Gebrauchnahme ist darauf zu achten, daß sie sorgfältig gereinigt sind, und ihre innere Wandung eine blanke, metallglänzende Oberfläche besitzt;

3. es ist strengstens verboten, den Gemüßen, sei es vor oder während des Aufkochens auch nur die geringste Menge einer Kupferverbindung zuzusetzen, oder in das Siedegefaß Substanzen zu bringen, welche die Auflösung des Kupfers an der Gefäßwand begünstigen;

4. bei dem Aufkochen der Gemüße in dem Kupferkessel ist jede Manipulation zu vermeiden, durch welche die Aufnahme von Kupfer vermittelt würde. Die Gemüße müssen nach dem Aufkochen in noch heißem Zustande aus dem Kupfergefäße entleert werden, und wird ein längeres Belassen in denselben einer Umgehung des im Punkt 3 ausgesprochenen Verbotes gleichgestellt;

5. die Verwendung unverzinnter kupferner Geißen zum Ausnehmen der aufgekochten Gemüße ist verboten.

Laaffe m. p.

Frankreich. Verordnung, betr. die Kontrolle des zur Einfuhr nach Frankreich gelangenden frischen Fleisches.*)

Vom 26. Mai 1888.

(Nordd. A. Z. Nr. 286 v. 20. Juni 1888. — Uebersetzung.)

Art. 1. Die Einfuhr frischen Fleisches vom Auslande nach Frankreich darf nur über diejenigen Grenz Zollämter oder diejenigen inländischen Zollstellen erfolgen, welche hierfür durch Decret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Ministers für Handel und Industrie, des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirtschaft bezeichnet sind.

Art. 2. Die durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 1857 angeordnete gesundheitspolizeiliche Kontrolle hat bei den solcher Gestalt bezeichneten Zollämtern durch die mit der Kontrolle des nach Frankreich eingeführten lebenden Viehs betrauten Thierärzte oder, in Ermangelung solcher, durch besondere thierärztliche Besdauer zu erfolgen.

Jedoch ist bei allen denjenigen im Inlande belegenen städtischen Zollstellen, wo ein kommunaler Beaufsichtigungsdienst für das Schlachtergewerbe eingeführt ist, die Kontrolle den in diesem Dienstzweige Angestellten zu übertragen.

Art. 3. Die Tage und Stunden für die Zulassung des Fleisches werden von den Präfekten durch Verfügung festgesetzt, zu deren Erlaß die Genehmigung des Ministers für Handel und Industrie nach vorgängiger Anhörung des Ministers für Landwirtschaft erforderlich ist.

Die Zulassung des Fleisches hat in allen im Inlande belegenen Städten, welche Sitz eines Zollamtes sind, an jedem Tage stattzufinden.

Art. 4. Bei der Einfuhr von Rind- und Schweinefleisch sind die Hiere im Ganzen vorzuweisen, sei es in einem Stück oder in Hälften oder Viertel gelegt, je nach den im Schlachtergewerbe herrschenden Gebräuchen; die verschiedenen Stücke müssen sich beim Zusammensehen genau an einander anpassen und die Lunge muß in naturgemäßer Weise daran haften.

Die inneren Wände der Brust- und der Bauchhöhle dürfen übrigens keine Kratz- oder Schabespuren tragen.

Indessen dürfen vom Rinde Filets und Lendenbraten einzeln eingeführt werden.

Art. 5. Die Bestimmungen des Abs. 1 vom Art. 4 finden auf die Einfuhr von Schafffleisch keine Anwendung.

Die beiden letzten Artikel treffen Bestimmungen über die Erlegung der für die Unteruchung des Fleisches zu zahlenden Gebühren, welche bei der Kasse des Zollbeamten zu erfolgen hat, sowie über die Ausföhrung des vorstehenden Decrets. Die Grenz Zollämter, über welche die Einfuhr frischen Fleisches erfolgen darf, sind in einer unter dem 18. Mai d. J. ergangenen Verordnung aufgeführt.

Belgien. Erlaß, betr. die Anzeige von Thierseuchen bei dem Präsidenten der Provinzial-Medizinal-Kommission.

Vom 1. März 1888.

(Bull. mens. des malad. contag. des anim. domestiques S. 40.)

Eine Kgl. Verordnung vom 1. März 1888 bestimmt eine Aenderung der Art. 5, 23 und 24 der organischen Bestimmungen der Provinzial-Medizinal-Kommission vom 31. Mai 1880. Der neue Art. 23 lit. B. lautet wie folgt:

„L'apparition d'épizooties doit être notifiée au président de la commission médicale provinciale par l'administration communale et par le médecin vétérinaire du gouvernement.

*) Vgl. Veröffentl. S. 82 und 313.

„Si l'épizootie paraît au président de la commission de nature à compromettre l'état sanitaire des populations, il se rend sur place après avoir prévenu l'administration de la commune infectée.

„Il constate les faits, décrit la maladie au point de vue de son étiologie et fait rapport tant sur les mesures déjà ordonnées pour en arrêter le développement, que sur les précautions à conseiller ultérieurement dans le but de sauvegarder le plus efficacement la santé publique.

„Le président peut charger de cette mission un membre de la commission et, de préférence, le médecin vétérinaire qui en fait partie.“

R e c h t s p r e c h u n g .

Der Pariser Appellhof hat in seiner Sitzung vom 22. März 1888 bezüglich der Verfälschung von Nahrungsmitteln (im Besonderen Zusatz von Salicylsäure zum Bier) die nachstehende Entscheidung getroffen:

„Que, s'il est certain que toute addition à une denrée alimentaire d'une substance étrangère ne constitue pas le délit de falsification, il n'en est pas de même lorsqu'en opérant la mixture, le vendeur a volontairement altéré la qualité de la substance alimentaire au préjudice de l'acheteur;

„Que l'addition, dans la composition de la bière, d'acide salicylique constitue une véritable altération de ce produit au préjudice de l'acheteur; que cette mixture a pour but de modifier la substance annoncée au public en introduisant un élément nouveau qui n'entre pas dans la fabrication ordinaire de la bière et lui donne un caractère différent;

„Que l'on ne peut prétendre que cette mixture est innocente et ne saurait, faute de préjudice, tomber sous l'application de la loi pénale, la science ayant démontré le danger pour la santé publique, provenant des bières salicylées, et l'acide salicylique étant un véritable médicament, dont le dosage doit être dirigé et surveillé par un homme de l'art, et dont l'administration ne saurait être abandonnée à des commerçants agissant uniquement dans l'intérêt de leur industrie. . .“ (Mouvement hygien. S. 172).

A e r m i s c h t e s .

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, getrocknete Morcheln und Champignons betreffend. Vom 8. Juni 1888.

Wiederdings ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln“ hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihr äußerlich ähnlichen, bisweilen auch in ihrer Wirkung verdächtigen Lorcheln, feilgehalten werden, deren Genuß, ganz besonders wenn denselben alte ausgewachsene wurmförmige und faule Exemplare beigegeben sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann.

Ebenso werden als „getrocknete Champignons“ außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerstückelten Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Nöhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich u. A. auch giftige Pilze, wie der „Schnitzling“, der „Knollenblätterschwamm“, beigegeben sind.

Es wird daher die größte Vorsicht nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzuküchen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch des echten Steinpilzes nach dem Trocknen weiß bleibt, während seine gefährlichen Nebenarten blau zu werden pflegen.

Berlin, den 8. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, die Milch zweier Milchhändler betreffend. Vom 4. Juli 1888.

Im Interesse des Milch konsumirenden Publikums wird auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 28. September 1883 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- a) bei dem Milchhändler Heinrich Niemeyer, Neuenburgerstraße 2a,
- b) „ „ „ Hermann Dreischnier, Waldemarstraße 34

hier selbst wiederholt Milch, und zwar bei Ersterem sogenannte Sahnmilch und bei Letzterem Magermilch entnommen worden ist, welche nicht den Bestimmungen in der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1887 entsprach.

Beide Milchhändler sind deshalb wiederholt bestraft worden.

Berlin, den 4. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Transport Verunglückter betr. Vom 6. Juli 1888.

Der hiesige Magistrat hat dem Polizei-Präsidenten kürzlich 20 Tragbahnen befuß Verwendung in den Polizeiwagen zum Transport Verunglückter zur Verfügung gestellt.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß insbesondere auch der Herren Aerzte, daß die Tragbahnen den nachbezeichneten Polizeirevieren überwiesen worden sind: (Folgt die Angabe von 20 Polizeirevierern nebst Straße und Nummer).

In den Revieren 4, 18, 22, 31, 34, 35, 37, 38, 50, 52, 53, 57 und 61 befinden sich — zugleich Kästen mit Verbandszeug und Mitteln für die erste Hilfe bei Unglücksfällen, Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen.

Berlin, den 6. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

A e r z e i c h n i s s der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Arznei-Taxe für die Apotheken des Großherzogthums Hessen. Darmstadt. 1888. 8°.

Bericht über die Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1887. 4°.

Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin für 1886/87. II. Spezialbericht. Stettin. 4°.

Fabritius, Dr. Joseph. Ist Kronstadt eine ungesunde Stadt? Kronstadt. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

Finkelnburg und Stübden. Bericht über den 6. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie zu Wien 1887. Bonn. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Handbuch, statistisches, der Königl. Freistadt Auffsig. 1888. 8°.

Haushalts-Etat der Stadt W. Gladbach f. d. Jahr 1888/89. W. Gladbach. 4°.

Jahresbericht der Königl. Central-Heerarznei-Schule in München. 1886—1887. Leipzig. 1888. 8°.

Jahresberichte der Verwaltungs-Verhördern über das Jahr 1886. Verwaltungs-Abtheilung 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12. Hamburg. 1887. 4°.

Sanft, Dr. Louis. Uebersticht der 1884, 1885 und 1886 im chemischen Laboratorium der Freien Hansestadt Bremen ausgeführten hauptfachlichen Untersuchungen. Fol.

Katalog der Bibliothek des Reichs-Justizamts. Berlin. 1887. 8°.

Ritt, Prof. Th. Ueber Nussproß bei Wühlratten Wien. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Ritt, Prof. Th. Verjude über einmalige Rauchbrand-schutzimpfung. 2. Serie. München. 1887. 8°. Sep.-Abdr.

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von 4/5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Abg.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annahmen, Expeditionen sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 3/4 die dreizehnlitzige Petizelle entgegen. Beilagen, von denen große Exemplare einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Mohren-Platz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 24. Juli 1888.

Nr. 30.



Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 445. Flecktyphus im Reg.-Bez. Magdeburg. S. 445. — Gelbfieber und Pocken in Rio de Janeiro. S. 445. — Bericht der Prager Findelanstalt 1887. S. 445. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 446. — Uebersicht in größeren Städten des Auslandes. S. 447. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 447. — Uebersicht in deutschen Städten und Landestheilen. S. 447. — Geburten und Sterbefälle in Wien, Brüssel, London, Stockholm 1887. S. 448 und 449. — Gesundheitsverhältnisse in Calcutta 1886. S. 450. — Witterung. S. 447. — Zeit- weilige Maßregeln zc. S. 451. — Thierseuchen. Kindererbst in der Türkei. S. 451. — Medizinal-Geographie zc. (Bremen). Kreisphysikats-Verfugung. S. 451. — Pferdebeschlägereibetrieb. S. 451.

— (Reg.-Bez. Düsseldorf). Epidemien in der Provinz. S. 451. — (Sachsen-Meiningen). Gedenktage. S. 451. — (Schwarzburg-Rudolstadt). Leidentransport. S. 452. — (Schlesien). Uebersicht. S. 452. — (Schauinsland-Preye). Obligatoische Irdischenen. S. 452. — (Elyre). Leidentransport. S. 456. — (Hamburg). Zusatz zur Medizinal-Ordnung. S. 456. — (Oesterreich). Celluloid-Gegenstände. S. 456. — (Frankr.). Gegründe. S. 456. — (Schweiz). Natur- und Kunstreine. S. 456. — Mit Alkohol zubereitete Salze und Kräfte. S. 457. — (Großbritannien). Animal's (Amendment) Order of 1888 No. 2. S. 457. — (Oesterreich). Reichsgericht. Veränderung von Kinder-erbst, dessen Einfuhr aus Oesterreich zum eigenen Wirtschaftsbetriebe gestattet war. S. 457. — (Oesterreich). S. 458.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg, Wien je 2, Borvorste Wiens 1, Prag 11, Triest 7, Lyon 3, London 1, Petersburg, Warschau je 6 Todesfälle; Wien 9, Budapest 2, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bezirke Marienwerder und Stettin, Edinburgh je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Königliche Charité) 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: London 12, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 16, Hamburg 26, Petersburg 41 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 29, Wien 11, Prag 13, London 26, Petersburg 55 Todesfälle; Berlin 144, Hamburg 411, Reg.-Bezirke Düsseldorf 110, Schleswig 222, Erfurt 165, Wien 192, Budapest 54, Petersburg 245 Erkrankungen.

Scharlach: London 18, Petersburg 11 Todesfälle; Berlin 47, Breslau 20, Wien 29, Kopenhagen 34, Petersburg 44 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Hamburg 10, London 26, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 61, Hamburg 48, Nürnberg 24, Reg.-Bez. Schleswig 134, Kopenhagen 77, Christiania 31, Petersburg 43 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 32, Dublin 8 Todesfälle; Hamburg 25, Kopenhagen 25, Stockholm 18 Erkrankungen.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Magdeburg (vgl. S. 357). Am 16. Juni d. J. befanden sich in der städtischen Krankenanstalt zu Magdeburg

noch 4 Flecktyphusranke. Seit dem letzten Bericht waren bis zu dem genannten Tage 10 andere Kranke als geheilt aus der Anstalt entlassen.

Gelbfieber und Pocken in Rio de Janeiro (vgl. 1887 S. 707 u. 708). Im November und Dezember v. J. sind den amtlichen Aufzeichnungen zufolge in Rio de Janeiro zusammen 11 Personen dem Gelbfieber erlegen. Vom 1. Januar bis 30. Mai d. J. verstarben daselbst an Fiebern im ganzen 470 Personen. Bei 206 derselben war Gelbfieber als Todesursache angegeben (im Januar 14, Februar 18, März 44, April 63 und Mai 67 Todesfälle). Als bemerkenswerth wird hervorgehoben, daß die größte Zahl der Todesfälle in diesem Jahre im Mai beobachtet ist, während in früheren Jahren die Krankheit ihre größte Höhe gegen Ende März und Anfang April erreicht hat. — In der Zahl von 206 Todesfällen sind 50 Personen nicht mit inbegriffen, welche in der angegebenen Zeit im Seemanns-Hospitale der Krankheit erlegen sind.

Die Pockenepidemie in Rio de Janeiro konnte im Januar d. J. als erloschen betrachtet werden.

Nach dem Rapport der Königl. böhmischen Findelanstalt in Prag (Prager mediz. Wchschr. 1888 S. 202) sind daselbst am Ende des Jahres 1886 6824 Kinder verblieben, 1887 sind 2705, darunter 2696 unter 1 Jahre, hinzugekommen, sodasß der Gesamtbestand 9529 betrug. Von diesen starben im Laufe des Jahres 1232 (890 unter 1 Jahre), 1226 wurden entlassen, am Schluß des Jahres verblieben 7071 Kinder (2104 unter 1 Jahre). Gegen Subvention wurden unmittelbar aus der Findelanstalt an die Mütter oder Großeltern 73 Kinder unter 1 Jahre abgegeben, desgleichen an fremde Parteien gegen Verpflegungszahlung 2359 Findlinge unter 1 Jahre.

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einw. 28. Woche vom 8. bis 14. Juli 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Totgeborne		Geförbore		Verhältnis		Todesursachen														
		in den 2 vorangehenden Wochen	in d. vorangehenden Woche	erhl. Todgeborene	im Ganzen	in der Woche	im Ganzen	in der Woche	in den Jahren	Todesursachen												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			
Nachen	100 982	55	2	44	17	22,7	26,8							5	3	5	2	2	21	—		
Nikona	111 780	48	—	44	12	20,5	25,9	6	1	2	—	—	—	4	6	2	2	2	31	—		
Ningeburg	68 227	47	—	27	9	20,6	28,7							1	3	6	—	—	15	—		
Nirnen	106 749	75	—	52	14	15,6	22,6							7	2	5	2	2	15	—		
Nirten	1414 980	887	43	629	323	23,1	26,3	8	3	16	6	3	69	51	169	102	101	295	9	9		
Nochum	44 551	28	2	13	5	15,2	28,9							1	1	1	—	—	9	1		
Nraunfchweig	90 410	55	2	48	17	27,6	24,7	2	—	5	—	—	—	8	4	7	3	3	20	2		
Nremen	121 464	67	2	33	7	14,1	20,7							7	1	—	—	—	24	1		
Nreslau	313 451	231	15	163	73	27,0	31,0	—	—	6	1	—	13	16	45	16	14	74	8	—		
Nharlottenburg	48 514	34	1	26	19	27,9	30,8							2	2	8	7	7	14	8		
Nhemniß	118 926	115	2	60	40	26,2	32,2							9	—	4	—	—	26	—		
Nansig	118 037	72	4	64	28	28,2	27,1	1	3	3	1	1	5	3	16	16	16	31	—	—		
Narmstadt	52 930	25	2	18	4	17,7	19,9							1	3	3	—	1	12	—		
Nortmund	84 578	77	6	35	12	21,5	26,7							3	3	—	—	—	19	3		
Nresden	259 142	139	9	96	33	19,3	25,2	2	—	3	—	—	—	18	7	12	7	7	50	4		
Nrüfeldorf	125 384	78	3	32	10	13,3	24,2							5	2	1	—	—	21	2		
Nrüeburg	50 761	42	—	18	8	18,4	27,1							3	4	1	—	—	20	—		
Nrüebfeld	113 195	72	1	43	20	19,8	23,1							11	2	6	5	5	22	1		
Nrüfurt	61 036	36	—	19	7	16,2	23,1							5	3	—	3	3	7	1		
Nrüßen	69 259	39	4	23	8	17,3	28,2							5	2	—	—	—	15	1		
Nrüaufurt a. M.	163 653	88	4	56	18	17,8	19,9			1	2	1	—	13	3	8	4	2	26	2		
Nrüaufurt a. D.	55 604	27	1	32	19	23,9	27,6							1	3	9	7	7	17	1		
Nrüeburg i. V.	43 892	25	—	20 ^{b)}	7	23,7 ^{b)}	23,7	1	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	12	1		
Nrü. Gladbach	47 767	34	1	14	5	15,2	25,4							4	1	—	—	—	—	—		
Nrü. Gürtlich	58 489	36	2	26	9	23,1	28,0							1	2	7	5	4	13	1		
Nrü. G. S.	87 407	49	1	47	21	28,0	25,6							8	5	13	—	—	4	18		
Nrü. Hamburg-Verorte	498 554	302	12	248	96	25,9	26,6	29	—	10	—	—	—	32	25	32	13	12	113	7		
Nrü. Hannover	148 458	103	3	49	12	17,2	22,7							11	1	—	—	6	24	2		
Nrü. Karlsruhe	67 155	37	—	26	7	20,1	20,5							1	1	4	3	—	1	16		
Nrü. Kassel	67 077	36	1	11	5	8,5	21,2							1	1	3	—	2	5	—		
Nrü. Kiel	55 896	37	2	27	10	25,1	22,5	1	—	2	—	—	—	1	—	7	5	3	15	1		
Nrü. Köln	169 993	127	1	64	24	19,6	26,9							2	—	9	4	10	3	37	2	
Nrü. Königsberg i. Pr.	156 441	89	2	84	40	27,9	31,1							9	7	25	19	19	35	5		
Nrü. Krefeld	98 691	63	1	37	10	19,5	25,5							1	7	8	4	1	1	17	—	
Nrü. Leipzig	181 324	94	2	77	26	22,1	22,8							4	1	9	11	9	4	4	39	4
Nrü. Liegnitz	46 545	30	—	25	12	27,9	32,9							1	—	2	—	—	—	—	—	
Nrü. Lübeck	57 644	35	—	17	9	15,3	21,8							1	—	1	—	—	—	—	—	
Nrü. Magdeburg	171 086	135	5	99	63	30,1	26,6							1	2	—	7	6	29	8	8	
Nrü. Mainz	69 119	41	3	31	5	23,3	22,9							1	6	2	1	1	1	21	—	
Nrü. Mannheim	65 305	40	2	18	9	14,3	21,0							—	—	—	3	2	2	10	1	
Nrü. Meß	54 558	27	—	24	4	22,9	21,1							2	4	—	—	—	—	9	1	
Nrü. Mühlhausen i. C.	72 926	45	2	29	11	20,7	21,5							5	1	—	3	2	2	19	1	
Nrü. München	278 494	184	5	142	62	26,5	30,3							2	6	41	5	2	69	—		
Nrü. Münster	45 933	28	1	18	8	20,4	24,3							3	2	1	1	1	1	12	—	
Nrü. Nürnberg	122 832	87	3	39	7	16,5	27,5							2	3	—	—	—	—	16	—	
Nrü. Pauen i. B.	46 860	48	—	12	3	13,3	27,5							10	4	4	1	—	—	6	1	
Nrü. Pofen	69 658	49	—	45	27	33,6	29,3							2	—	1	—	—	—	—	—	
Nrü. Potsdam	52 132	29	—	17	6	17,0	24,8	1	1	2	—	—	—	1	3	—	—	—	26	9		
Nrü. Poffod	40 591	25	3	9	—	11,5	20,3							2	—	—	—	—	—	3	2	
Nrü. Poffetin	103 565	57	2	57	36	28,6	25,7	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
Nrü. Prahburg i. C.	115 870	—	—	—	—	—	26,7							7	1	22	16	16	23	2	2	
Nrü. Püttgart	117 861	50	5	35	13	15,4	21,1							1	1	—	—	—	—	—	—	
Nrü. Wiesbaden	58 148	34	2	22	7	19,7	19,8							7	—	5	4	4	19	2	2	
Nrü. Würzburg	57 074	15	1	21	5	19,1	25,4							8	—	—	—	—	—	—	—	
Nrü. Zwidau	41 434	31	—	23	9	28,9	28,9	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	

Teile mit einem * bezeichnete Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenſcheine oder laffen die Nachweſungen wenigſtens von einem Arzte zuſammenſtellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen find nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 mit Berückſichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. In Anbetracht dieſer Verhältniſſen werden die Verhältniſſen der in der Berichtswoche ſterbenden ermittelt. Die Berechnung der durchſchnittlichen Sterbefällen für die Jahre 1882-86 ſoll auf Grund der in den Jahresberichten über die Verſtandenen 1888 S. 291, 1884 S. 219, 1885 H. I. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 456) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahl und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Pocken, Malaria, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erſt ſeit 1886 an der Bericht erhaltend Theil. — ³⁾ Dine Drittſtunde 16 = 19,0 %.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Juli 1888.

Table with 11 columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebendgeborene, Todgeborene, Gestorbene erkl. Todtgeborene, Gestorbene im Alter von 0-1 Jahr, Gestorbene mit 1000 Einwohner und bei 1000 Einwohnern, Gestorbene pro Kopf, Todesursachen (Epidemie, Typhus, Cholera, etc.), and other statistics.

Aus Berliner Krankenhäusern.

Königl. Kaiserl. Sanitäts-Krankenhäuser in Friedrichshagen und in Moabit, St. Schwigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Spizital, Südliches Krankenhaus. Für die Woche vom 8. bis 14. Juli 1888.

Table titled 'Aufgenommene' showing patient statistics by disease form (Masern, Typhus, Cholera, etc.), age, and sex.

Gemeindefe Erkrankungen.

Aus deutschen Städten u. Landbezirken. Aus Wirth, der kgl. Sanitäts-Kommission zu Berlin, des kaiserl. Institutes der Stadt Berlin, des kgl. Bezirksamtes zu Frankfurt a. M., des kgl. Bezirksamtes zu Hamburg, des Bezirksamtes f. öff. Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betr. kgl. Reg.-Medizinalräthe u. k. d. d. k. Reichsanstalt, d. k. d. d. Kreisärzte.

Table titled 'Besitz' showing disease statistics by region (Stadt Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., etc.) and time period.

Witterung. Woche vom 8. Juli bis 14. Juli 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with 11 columns: Beobachtungsort, Beobachtungstag, Temperatur (Maxim., Minim., Morgens, Mittags, Abends), Luftdruck, Relativfeuchtigkeit, Höhe des Niederw. lagelages, Vorherrschende Windrichtung, and Windstärke.

1) Wegen etwaiger an Typhen, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorkommenden Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 10 Uhr. - 3) Einmal, Abbr. - 4) 4 Fälle von Scharlach-Typhus.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

Beobachtungs- Monate	Geburten			Todesfälle				Alter der Gestorbenen									
	Lebend- geborene		Summe	Todgeborene	männlich	weiblich	Summe	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	0 bis 1 Jahre	1 bis 5 Jahre	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	
	männlich	weiblich															
Wien. ¹⁾	Januar . . .	1245	1174	2419	123	912	816	1728	26,24	473	218	59	56	148	167	280	283
	Februar . . .	1113	1073	2186	118	903	795	1698	25,78	409	207	77	66	157	158	301	276
	März . . .	1213	1136	2349	132	997	892	1889	28,68	463	219	70	57	215	176	334	310
	April . . .	1159	1192	2351	118	1114	894	2008	30,49	470	268	81	72	217	178	359	316
	Mai . . .	1284	1299	2583	118	1078	915	1993	30,26	470	306	86	66	181	193	381	283
	Juni . . .	1146	1076	2222	130	989	896	1885	28,62	456	288	99	57	183	179	322	269
	Juli . . .	1162	1100	2262	126	963	851	1814	27,54	605	242	72	50	144	151	257	263
	August . . .	1041	1034	2075	110	780	773	1553	23,58	556	202	66	47	125	122	224	191
	September . . .	1025	1001	2026	105	697	687	1384	21,01	410	131	59	42	149	132	227	207
	Oktober . . .	1178	1120	2298	133	746	679	1425	21,64	329	164	64	47	130	145	282	236
	November . . .	1125	1109	2234	106	802	663	1465	22,24	319	145	72	48	143	155	285	273
	Dezember . . .	1119	1009	2128	128	842	865	1707	25,92	363	199	73	42	173	173	327	313
Summe	13810	13323	27133	1447	10823	9726	20549 ²⁾	26,00	5323	2589	878	650	1965	1929	3579	3220	4
790 381 Einw.					52,67	47,33	100,00		25,90	12,60	4,27	3,16	9,56	9,39	17,42	15,67	1
Auf je 100 Gestorbene.																	
Brüssel. ³⁾	Januar . . .	228	223	451	40	.	.	424
	Februar . . .	227	184	411	23	.	.	380
	März . . .	250	197	447	28	.	.	426
	April . . .	227	224	451	26	.	.	328
	Mai . . .	231	206	437	29	.	.	393
	Juni . . .	200	213	413	32	.	.	338
	Juli . . .	223	189	412	41	.	.	337
	August . . .	228	189	417	20	.	.	362
	September . . .	206	221	427	24	.	.	307
	Oktober . . .	231	209	440	22	.	.	289
	November . . .	214	246	460	21	.	.	266
	Dezember . . .	209	217	426	30	.	.	333
Summe	2674	2518	5192	336	2261	1922	4183	21,8	933	609	151	67	284	367	722	859	1
177 568 Einw.																	
London. ⁴⁾	I. Quartal	21744	20,7
	II. " "	18877	18,0
	III. " "	20577	19,6
	IV. " "	21010	20,0
	Summe	133 075	42105	40103	82208	19,6	21015	14151	5070	9809	13645	15217	8		
4 215 192 Einw.			Auf je 1000 Einw.: 31,7														
Stockholm. ⁵⁾	Januar . . .	315	331	646	21	195	181	376	.	84	58	23	59	51	79		
	Februar . . .	307	285	592	19	170	171	341	.	95	54	15	54	61	51		
	März . . .	354	355	709	21	212	216	428	.	98	79	32	59	80	64		
	April . . .	292	288	580	15	233	213	446	.	95	81	32	70	74	72		
	Mai . . .	297	259	556	13	259	195	454	.	103	109	43	57	80	52		
	Juni . . .	289	252	541	14	240	240	480	.	128	132	35	59	66	48		
	Juli . . .	301	307	608	8	241	196	437	.	146	73	26	52	59	75		
	August . . .	282	295	577	17	207	177	384	.	157	56	23	42	44	53		
	September . . .	316	293	609	17	178	156	334	.	118	45	19	44	52	47		
	Oktober . . .	313	283	596	18	153	159	312	.	88	45	14	56	45	51		
	November . . .	321	262	583	21	167	165	332	.	94	54	24	53	49	44		
	Dezember . . .	344	352	696	21	198	206	404	.	101	63	30	65	56	73		
Summe	3731	3562	7293	205	2453	2275	4728 ⁶⁾	.	1307	849	316	670	717	709	1		
219 178 Einw.			33,64				21,57		216,42	48,07	15,57	7,41	16,47	48,46	1		
Auf je 1000 Einwohner. Auf 1000 Lebende jeder Altersklasse.																	

¹⁾ Nach den Mittheilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrats 1888, Januar. — ²⁾ Nach Année 1887, Bruxelles 1888. — ³⁾ Nach dem Annual summary of births, deaths and causes of death in London and ⁴⁾ Einschließlich Nuhr. — ⁵⁾ Bei 8 Gestorbenen war das Alter unbekannt. — ⁶⁾ Deögl. bei 15 Gestorbenen. — ⁷⁾ Davi

Sien, Brüssel, London und Stockholm im Jahre 1887.

T o d e s - U r s a c h e n																						
Meklen und Meckeln	Schleslath	Dänische und Group	Senschnitten	Unterleibstypus	Stechstypus	Ruhr	Kindbettfieber	Lungenchwindsucht	Lungen- und Entzündung u.	Andere acute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirnanschlagfluß	Alter Gelenk rheumatisches	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltfamer Tod						
																durch Verwundung	durch Selbstmord		Erhängung	Ertrinken	Anderer Selbstmordarten	durch Todtschlag
																	Vergiftung	Ertränkung				
12	26	43	11	4	—	1	12	376	251	.	44	.	106	797	15	4	2	7	8	—	—	
17	36	35	5	6	—	—	6	401	221	.	37	.	91	811	12	3	—	4	1	4	2	
18	35	42	4	9	—	—	23	469	261	.	47	.	73	868	12	5	—	4	9	1	2	
46	35	36	8	4	—	—	16	511	320	.	40	.	78	862	11	4	2	10	6	5	1	
114	40	33	11	4	—	—	15	498	269	.	37	.	90	828	16	6	1	7	10	4	1	
138	22	30	10	6	1	—	8	463	237	.	46	.	113	778	17	5	4	6	6	3	1	
84	29	29	9	9	—	—	9	386	193	.	27	.	213	786	18	1	1	10	2	3	—	
27	26	27	7	3	—	—	7	305	125	.	25	.	313	648	18	4	5	2	4	3	—	
8	18	24	4	9	1	2	8	318	119	.	34	.	177	625	18	3	1	4	8	3	—	
6	36	55	1	6	—	—	12	307	141	.	37	.	99	692	10	3	—	7	6	2	—	
6	44	39	3	9	—	—	19	313	137	.	38	.	88	723	11	3	1	7	11	7	2	
17	44	62	1	9	—	—	12	353	226	.	54	.	65	818	18	8	—	7	4	1	—	
493	391	455	74	78	2	3	147	4700	2490	.	466	.	1506	9236	176	49	20	75	75	36	9	
2,40	1,90	2,22	0,36	0,38	0,01	0,01	0,72	22,87	12,12	.	2,27	.	7,33	44,94	0,85	0,24	0,10	0,36	0,36	0,18	0,05	

Auf je 100 Gestorbene.

4	1	14	4	5	—	—	62	54	20	.	23	—	219	14	—	—	—	—	—	—	—
6	1	19	2	5	—	—	64	48	17	.	24	—	186	5	—	—	—	—	—	—	—
14	2	17	4	3	—	—	54	64	21	.	33	—	198	6	—	—	—	—	—	—	1
—	1	7	3	3	—	—	47	35	17	.	31	—	166	5	—	—	—	—	—	—	—
11	—	5	6	1	—	—	1	60	57	19	.	46	—	176	4	—	—	—	—	—	—
10	—	8	6	3	—	—	1	51	33	24	.	49	—	146	3	—	—	—	—	—	1
8	—	7	3	3	—	—	1	51	30	10	.	56	—	148	12	—	—	—	—	—	—
6	—	5	2	3	—	—	—	43	19	17	.	101	—	154	6	—	—	—	—	—	1
1	2	—	3	5	—	—	—	48	20	19	.	64	—	136	8	—	—	—	—	—	—
1	1	6	2	3	—	—	1	41	32	15	.	41	—	136	3	—	—	—	—	—	—
—	—	9	1	4	—	—	1	43	28	13	.	24	—	132	5	—	—	—	—	—	2
—	—	14	4	1	—	—	2	43	43	22	.	30	—	165	3	—	—	—	—	—	1
61	8	111	40	39	—	—	8	607	463	214	.	522	—	1962	74	—	—	—	—	—	6

859	171	337	443	125	7	.	76	2285	5424	87	566	121	265 ²⁾	2	10148	699	21	14	19	18	28	27
1227	192	324	834	69	2	.	75	2112	3248	88	506	75	307 ²⁾	9	9065	600	23	30	26	11	34	17
480	420	363	823	161	5	.	67	2072	1820	57	402	70	3440 ²⁾	94	9575	620	13	24	20	11	29	10
328	664	534	828	251	4	.	110	2183	4631	91	564	152	270 ²⁾	1	9664	629	14	8	10	13	32	26
2894	1447	1558	2928	606	18	.	328	8652	15123	323	2038	418	4282 ²⁾	106	38452	2548	71	76	75	53	123	80
0,69	0,34	—	0,76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5	11	23	—	2	.	.	1	55	32	.	16	.	15	10	194	11	—	—	—	—	—	—
15	8	13	—	2	.	.	2	57	36	.	6	.	13	5	175	7	—	—	—	—	—	1
16	13	32	1	3	.	.	1	62	33	.	9	.	14	5	228	8	—	—	—	—	—	1
40	14	17	—	3	.	.	2	72	26	.	8	.	15	5	229	11	—	—	—	—	—	—
66	14	20	1	5	.	.	—	63	32	.	8	.	13	12	199	14	—	—	—	—	—	2
100	16	18	1	2	.	.	2	53	25	.	9	.	28	9	193	19	—	—	—	—	—	1
29	15	13	1	3	.	.	3	43	46	.	8	.	42	27	194	9	—	—	—	—	—	1
17	8	12	2	1	.	.	1	39	33	.	7	.	56	37	151	19	—	—	—	—	—	—
6	10	9	3	2	.	.	—	37	31	.	3	.	47	12	156	12	—	—	—	—	—	1
—	8	16	2	4	.	.	3	47	20	.	9	.	36	6	148	6	—	—	—	—	—	—
3	26	9	1	2	.	.	2	49	24	.	6	.	29	10	161	5	—	—	—	—	—	—
1	27	20	1	9	.	.	3	46	42	.	9	.	26	4	199	8	—	—	—	—	—	1

298	170	202	13	38	.	.	20	623	380	.	98	.	334	142	2227	129	—	—	—	—	—	8
6,30	3,60	4,27	0,28	0,80	.	.	0,42	13,18	8,04	.	2,07	.	7,06	3,00	47,10	2,73	—	—	—	—	—	0,17

Auf je 100 Gestorbene.

naire démographique et tableaux statistiques des causes de décès de la ville de Bruxelles par Dr. E. Janssens. — towns, 1887. — *) Nach dem Bulletin annuel de statistique démogr. et méd., dressé par Dr. Klas Linroth. — geschwennte Zeichen. — *) Außerdem 1 Einrichtung.

Von den im Findelhause aufgenommenen Kindern erkrankten oder wurden krank eingebracht 80,52% (1886 82,30), von denselben starben 5,66 (6,92), ferner starben von den im Hause verpflegten Kindern 4,45 (5,55), in der Außenpflege 11,50 (13,64), von den Findlingen überhaupt 12,93 (15,34), im 1. Lebensjahre 33,01 (40,99), von den an die Mütter oder mütterlichen Ascendenten im 1. Lebensjahre gegen Subvention abgegebenen Kindern 28,77 (33,09), von den an fremde Parteien gegen Verpflegszahlung im 1. Lebensjahre abgegebenen Kindern 30,69 (38,04)%. Die günstigeren Ergebnisse des Berichtsjahres finden nach dem Rapport ihre Erklärung in der räumlichen Erweiterung der Findelanstalt, durch welche es möglich geworden ist, die schwächeren Kinder länger als sonst in der Anstalt zu halten und an die Pflegeparteiien nur widerstandsfähige Kinder abzugeben.

Die Zahl der Ammen betrug 1887 im Prager Findelhause 2434, von denen 2369 neu hinzugekommen sind. 2332 derselben sind aus dem Gebärhause, 4 freiwillig eingetreten, 33 waren Privatammen. Am Schlusse des Jahres verblieben 68 Ammen.

Gesundheits-Verhältnisse in Calcutta im Jahre 1886.

(Nach dem report of the health officer of Calcutta for 1886 von W. J. Simpson.)

Die mittlere Bevölkerung Calcuttas ist für das Jahr 1886 auf 433 219 Bewohner angegeben, darunter mehr als 300 000 Hindus und Mohamedaner. Die Gesamtzahl der Geburten belief sich auf 7827 oder 18%₀₀ die der Sterbefälle auf 11 447 oder 26,4%₀₀ der Bevölkerung. Die Geburtsziffer war etwas größer, die Sterbeziffer beträchtlich geringer als die Durchschnittsziffer der vorangegangenen zehn Jahre. Nur im Jahre 1880 war eine geringere Sterbeziffer erreicht.

Der Race nach herrschte die größte Sterblichkeit unter den Einwohnern gemischter Race (35,2%₀₀), demnächst unter den Hindus (28,0) und Mohamedanern (24,2), am geringsten war sie bei der nichtasiatischen Bevölkerung. Auch die Geburtsziffer war bei der gemischten Race weitaus am höchsten (47,9%₀₀), bei den Hindus erheblich geringer (19,0) und bei den Mohamedanern und Nichtasiaten nur 14,1 bzw. 15,0%₀₀.

Dieses wechselnde Verhältniß wird bezüglich der Geburtsziffer wohl dadurch bedingt, daß unter der Mischrace der männliche und weibliche Theil der Bevölkerung etwa gleich stark ist, dagegen unter der Gesamtbevölkerung im Alter von 10 bis 40 Jahren nur 1 weibliche Person auf 3 männliche, im Alter von 40 bis 60 Jahren eine weibliche auf 2 männliche kommt.

Dem Alter nach starben im ersten Lebensjahre 2460 Kinder, d. h. 40,4%₀₀ der Lebenden Bevölkerung dieser Altersklasse, im Alter von 1 bis 4 Jahren starben 1240 Kinder, d. h. 5,78%₀₀ der Lebenden der betr.

Altersklasse, vom vollendeten 5. bis 60. Lebensjahre schwankte die Sterblichkeit zwischen 1,2 und 2,2%₀₀, von den älteren Personen starben 8,7%₀₀.

Dem Geschlechte nach starben verhältnißmäßig weit mehr Frauen als Männer, nämlich 33,7%₀₀ der weiblichen, 22,7%₀₀ der männlichen Bevölkerung. Letztere ist in Calcutta im Ganzen genau doppelt so stark vertreten als die erstere.

Der Cholera erlagen im Jahre 1886 in Calcutta mehr Menschen als im Vorjahre, nämlich 1741 Personen, außerdem in den Vorstädten 1845 Personen. 942 bzw. 1022 Choleraodesfälle, d. h. mehr als die Hälfte derselben entfiel in Stadt und Vorstädten auf die drei letzten Monate des Jahres. Von der europäischen Bevölkerung des Hafens von Calcutta, welche durchschnittlich sich auf 2326 Köpfe belief, starben 26 Personen, verhältnißmäßig weniger als in den Jahren 1881 bis 1884, aber mehr als in den Jahren 1880 und 1885.

Die Vertheilung der Todesfälle an Cholera, Pocken, Fiebern und Darmaffektionen (Diarrhöe, Ruhr) auf die Bevölkerungsklassen ergibt sich aus Folgendem:

	Nicht-Asiaten	Misch-Racen	Hindus	Mohamedaner	Andere Klassen
Die Bevölkerung bestand aus . .	13 851	8904	278 762	124 430	7272
Es starben an Cholera: . . .	4	15	1239	469	14
Pocken: . . .	—	1	10	4	—
Fiebern: . . .	17	46	2217	1115	27
Darmaffektionen	11	41	960	227	19
Im Ganzen:	176	314	7811	3018	128

Die seit 1870 bestehende Wasserleitung, welche Calcutta mit filtrirtem Wasser versorgt, genügt seit 5 bis 6 Jahren vielfach nicht mehr dem Bedürfnisse der Bevölkerung. Während in einzelnen Privathäusern in ungeheuren Bassins und Bädern das Wasser verschwendet wird, leiden andere Einwohner Wassermangel. Häuser, in denen man früher bis in den zweiten Stock Wasser aus der Leitung direkt entnehmen konnte, sind jetzt auch zu ebener Erde ohne Wasser; die Folge davon ist, daß die Bevölkerung entweder die Wasserträger wieder häufiger in Anspruch nimmt, welche in — nicht immer reinen — irdenen Krügen oder ziegenledernen Schläuchen Wasser aus den Hydranten umhertragen, oder auch zu einem ausgedehnten Gebrauche des Wassers aus den Tanks und Brunnen zurückkehrt. Dieser Mißstand tritt nach dem Berichte des health officer besonders deutlich in denjenigen Stadttheilen zu Tage (Burra-Bazar, Torabagan, Coomartolly), welche neuerdings von der Cholera sehr schwer zu leiden hatten. Im Jahre 1886 ist das Wasser aus 73 Tanks untersucht worden und alle Male für ungeeignet zu jedweden Gebrauche befunden. Das Wasser aus den Hydranten ist bei den regelmäßigen Untersuchungen als genügend rein ermittelt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. N. Nr. 182, 184, 187 vom 16., 18., 21. Juli 1888.)

Oesterreich-Ungarn. Die K. und K. Seehörde in Triest hat die ihr untergebenen Sanitätsorgane angewiesen, Provenienzen aus dem neapolitanischen Meerbusen — bei gesunder Ueberfahrt — bis auf Weiteres strenger ärztlicher Untersuchung zu unterziehen.

Die königlich ungarische Seehörde zu Fiume hat neuerdings gegen die Provenienzen aus Neapel, unter Aufhebung der sonstigen Quarantänebestimmungen, nur eine strenge ärztliche Untersuchung angeordnet, nachdem die in Neapel vorgekommenen verdächtigen Krankheitsfälle als Cholera nicht anerkannt worden sind. (Vergl. Veröffentl. S. 431). —

Portugal. Durch eine untern 9. Juli 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Pernambuco, sowie die übrigen Häfen derselben Provinz seit dem 1. Juni d. J. für von Gelbfieber „rein“ erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 388). —

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs zu Odessa werden die Provenienzen aus Neapel einer strengen ärztlichen Untersuchung im Odessaer Quarantäne-Bezirk unterzogen.

Thiersendungen.

Türkei. (Vgl. Veröffentl. S. 331.) Die in der Umgegend von Damaskus herrschende Linderepest greift um sich und ist neuerdings in den Distrikten von Merdi Han und Safed im Vilajet Beirut, sowie im Distrikt Djebeil im Libanongebiet aufgetreten.

Medizinalgesehgebung u.

Preußen. Erlaß des königlichen Ministeriums der u. Medizinal-Angelegenheiten, die Kreisphysikats-Prüfung betr.

Berlin, den 24. Mai 1888.

Da noch immer hie und da eine irthümliche Auslegung der Bestimmungen in § 1 Abs. 2 der Circular-Verfügung vom 4. März 1880, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 2 des Reglements für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus vom 10. Mai 1875 zu Tage tritt, sehe ich mich veranlaßt darauf ergebenst hinzuweisen, daß, nachdem durch die Bekanntmachung betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 § 18 Abs. 1 für letztgenannte Prüfung die Censuren „sehr gut (1)“, „gut (2)“ und „genügend (3)“ an Stelle der früheren „vorzüglich gut (1)“, „sehr gut (2)“ und „gut (3)“ getreten sind, auch die Zulassung zur Physikats-Prüfung zwei Jahre nach der Approbation als Arzt erfolgt, wenn die ärztliche Prüfung sehr gut (1) oder gut (2) bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

In Vertretung: Lucanus.

An sämtliche königliche Regierungen-Präsidenten (Regierungen), auch Polizei-Präsidenten hier. M. Nr. 4279.

Preußen. Ministerialerlaß, betr. die Regelung des Pferdeschlächtereibetriebs.

Vom 2. Juni 1888.

Auf den gefälligen, an mich den mitunterzeichneten Minister der geistlichen u. Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 4. Januar d. Js. — Nr. 11 857, — betreffend die Petition des für die Provinzen Rheinland und Westfalen gegründeten Vereins zur Wahrung des Pferdemehlgereibetriebes um Erlaß von Bestimmungen zur Regelung des letzteren, erwidern wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, wie es im sachlichen Interesse liegt, daß für alle Theile der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz einheitlich im Wege der Polizei-Verordnung den Abdeckern der Verkauf des Fleisches der von ihnen geschlachteten Pferde

zum menschlichen Genuße unter sagt wird, sowie daß die zur Schlachtung bestimmten Pferde vor dem Schlachten und die Kadaver derselben nach dem letzteren durch einen Thierarzt untersucht werden müssen, und Theile des Kadavers zum menschlichen Genuß nicht verkauft werden dürfen, bevor nicht durch ein Zeugniß des Thierarztes die Geeignetheit derselben hierzu erklärt worden ist.

Ew. Excellenz ersuchen wir daher ganz ergebenst, gefälligst im Einverständnis mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, welcher sich bereits in derselben Angelegenheit in im Allgemeinen mit Ew. Excellenz übereinstimmendem Sinne gutachtlich geäußert hat, den Erlaß entsprechender, für beide Provinzen gleichartiger Bestimmungen herbei zu führen und uns seiner Zeit einige Druckexemplare derselben einzureichen. Das Angelegte folgt anbei zurück.

(Unterschriften.)

An den königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Hagemeyer, Excellenz, zu Münster.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntniznahme mit dem ganz ergebensten Ersuchen, geeigneten Falls auch für die dortige Provinz den Erlaß entsprechender Bestimmungen zur Regelung des Pferdeschlächtereibetriebes herbeizuführen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Gölber.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
S. B.: Magdeburg. S. A.: v. Jastrow.

An die Ober-Präsidenten der übrigen Provinzen.

M. d. g. A. M. No. 3565.

M. f. H. u. G. B. 2318.

M. d. S. H. 7191.

Preußen. Reg.-Bezirk Düsseldorf. Bekanntmachung, betreffend das Dispensiren von Arzneien durch Thierärzte.

Vom 11. Juni 1888.

(Amtsbl. d. Reg. v. Düsseldorf. S. 263.)

Wir sehen uns veranlaßt, die bestehenden Vorschriften über das Selbstdispensiren der approbirten Thierärzte hienmit in Erinnerung zu bringen und zwar unter Hinweis auf § 367, 3 und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs.

1. Die approbirten Thierärzte dürfen hienach nur die in ihrer eigenen Praxis anzuwendenden Arzneien selbst zubereiten und dispensiren und die zu diesem Behufe erforderlichen Arzneiwaaren in einer für diesen Zweck ihnen verstateten Hausapotheke vorrätzig halten.

2. Hiervon ausgenommen sind jedoch die direkten Gifte. Alle thierärztlichen Verordnungen, welche direkte Gifte enthalten, müssen in den Apotheken zubereitet werden.

Nur zum äußeren Gebrauche bestimmte Mittel, welche direkte Gifte mit anderen Substanzen vermischt enthalten, dürfen die Thierärzte zwar vorrätzig halten: Die Zubereitung auch dieser Mittel muß jedoch stets in einer Apotheke erfolgen.

Zusammengesetzte Arzneien, welche direkte Gifte enthalten und zum inneren Gebrauche bestimmt sind, dürfen dagegen Thierärzte unter feinen Umständen vorrätzig halten.

3. Geheimmittel zur Heilung irgend einer Krankheit irgend eines Thieres dürfen auch Thierärzte zum Verkauf weder öffentlich ankündigen, noch anpreisen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1888. I. H. a. 7519.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Koenigs.

Sachsen-Meiningen. Abgabe und Aufbewahrung von Cocain und Verbindungen desselben in Apotheken. — Vom 19. Mai 1888.

Zur Nachricht und Nachachtung bestimmen wir hienmit, daß Cocain, seine Salze und Präparate, in welchen Cocawein und Präparate, welche Cocain oder Verbindungen desselben enthalten zu denselben Präparaten gehören, welche nur auf schriftliche eventuell erneute mit Datum und Unterschrift versehenen Anweisung von appro-

birten Aerzten, Thierärzten, Zahnärzten und Wundärzten in den beiden letzten Fällen aber nur dann, wenn das Recept die Art der äußeren Verwendung enthält, abgegeben werden dürfen, und daß dieselben unter den in der Tabelle C der deutschen Pharmacopoea genannten Arzneimitteln aufzubewahren sind.

Weinigen, den 19. Mai 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die sämtl. Apotheker des Herzogthums. Zu Nr. 4068 II.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte betreffend.
Vom 6. Januar 1888.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Schwarzb.-Rudolst. 1888. S. 1.)

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. December 1887, betreffend die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte (Centralblatt für das Deutsche Reich 1887, S. 564) wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig werden in Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 1. December 1887 (§ 621 der Protokolle) über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen noch folgende weitere Bestimmungen getroffen, welche ebenfalls am 1. April 1888 in Kraft treten:

1. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums durch die Ortspolizeibehörde, bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus aber durch das Landratsamt. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle diejenige Behörde oder Dienststelle den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederansgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister,
- b) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des beamteten Arztes (Physikus) über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen,
- c) ein Ausweis über die vorchriftsmäßig erfolgte Eintragung der Leiche (§ 34 Absatz 2 des Eisenbahn-Betriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen),
- d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leiden von Militärpersonen, welche ihr Standaquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichsgesetzblatt S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmoos oder dergleichen bedeckt, und es muß dieje-

Schicht mit 5prozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes (Physikus) eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit 5prozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Sclatiphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reiche mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Rudolstadt, den 6. Januar 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
Sauthal, i. B.

Es folgt die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, und das neue Formular für Leichenpässe, wie beide in den Veröffentlichungen 1887 S. 745. 746 abgedruckt sind.

Waldeck. Bestimmungen über die Ausstellung von Leichenpässen und die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 29. Februar 1888. (Regierungs-Blatt S. 22.)

In Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 1. December 1887 und im Anschluß an die hierunter abgedruckten Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands wird in Betreff der Ausstellung von Leichenpässen und der Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen hiernit folgendes bestimmt:

1. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt innerhalb des Landesgebietes der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und über die Landesgrenzen hinaus durch den Kreisamtmann des betreffenden Kreises.

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle derjenige Kreisamtmann den Leichenpaß auszustellen hat, in dessen Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederansgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt.

Die Nummern 2 bis 6 sind gleichlautend mit den entsprechenden Absätzen der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auf S. 746 des Jahrgangs 1887 der Veröffentlichungen; Nr. 7 ist gleichlautend mit Absatz 8 ebenda selbst. Hinter den Worten „beamteten Arztes“ ist in Klammern Kreisphysikus einzusetzen.

Es folgt alsdann die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. December 1887, betr. die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. (Veröffentl. 1887 S. 745).

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung, betr. die Einführung einer obligatorischen Trichinenschau.

Vom 19. August 1887.

(Schaumb.-Lippische Landesverordnungen, S. 503.)

Zur Verhütung des Verkaufs und des Genusses trichinenshaltigen Schweinefleisches erlassen wir auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 die nachfolgende Polizeiverordnung für den Umfang des Fürstenthums:

*) Anm. 1 Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbonicum liquesfactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe nach erfolgter Ausweidung und vor seiner weiteren Zerlegung von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Ein Schwein gilt auch dann als zerlegt, wenn an demselben der Kopf und die unteren Theile der Füße fehlen. Vor stattgehabter Untersuchung und abgegebener Erklärung, daß das Schwein trichinenfrei befunden sei, sowie vor ausgeführter Bezeichnung des Schweines mittels eines farbigen oder eingetragenen Stempels darf das Fleisch zum Genuße für Menschen weder verkauft, zubereitet oder verarbeitet, noch an andere überlassen werden.

Bei Schweinen, welche von Nichtgewerbetreibenden zur alsbaldigen Verarbeitung geschlachtet werden, kann die Stempelung unterbleiben; es genügt die Einhängung eines Scheines, daß das betr. Schwein trichinenfrei befunden worden ist. (Vergl. § 4.)

§ 2. Die amtliche Bestellung als Fleischbeschauer wird auf Ansuchen der Betreffenden von der Ortspolizeibehörde (Landrathsaussch., Polizeidirektor der Residenzstadt Bieleburg, Magistrat) nach dem Verbitriß für einen (eine oder mehrere Gemeinden bezw. Ortshafien umfassenden) bestimmten Bezirk auf Widerruf erteilt; Personen, welche weder als Arzt, noch als Thierarzt oder Apotheker vorschrittsmäßig approbirt sind, haben durch ein auf Grund erfolgter Prüfung auszufellendes Attest den Nachweis zu führen, daß sie sich im Besitze eines zur Ausführung der mikroskopischen Fleischschau geeigneten, wenigstens 200fache Vergrößerung gestattenden Mikroskops und der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten befinden.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in dem dieser Verordnung beigefügten Reglement vom heutigen Tage enthalten.

Die Bestimmungen sind mit Siegel und Unterschrift der betreffenden Ortspolizeibehörde zu versehen und kosten- und stempelfrei auszufertigen; die erfolgte Bestellung ist durch das Amtsblatt der Landesregierung zu veröffentlichen und durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen.

Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind mindestens aus folgenden fünf Theilen derselben

- a) Muskeltheile des Zwerchfells,
- b) Muskeln der Zwischenrippenräume,
- c) Theile der Augenmuskeln,
- d) Theile der Kiefernuskeln,
- e) Muskeltheile des Kehlkopfes

stets und ausnahmslos Probestücke zu entnehmen.

Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder in dessen Gegenwart von dem betr. Schlachter auszuführen und sind letztern Falls die ausgeschneittenen Proben dem Fleischbeschauer sofort zu übergeben.

Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist durch genaue Bezeichnung der einzelnen Schweine durch eine Karte und gleiche Bezeichnung der entsprechenden Fleischprobe dafür zu sorgen, daß keine Verwechslung der zur Untersuchung ausgeschneittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.

§ 4. Gewerbetreibende, welche Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, haben ein Schlachtbuch nach beifolgendem Schema zu führen. Nachdem darin die Notizen von dem Gewerbetreibenden selbst in die Spalten 1—4 eingetragen sind, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Spalten 5 und 6 vorgelegt. Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen, auf welches die vorkommenden Bestimmungen Anwendung finden, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem obigen Schema aufgenommenen Angaben enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche mindestens drei Monate lang aufzubewahren.

Das Schlachtbuch oder die an deren Stelle tretende Bescheinigung ist innerhalb der vorgedachten Aufbewahrungszeit den Beamten der Gesundheitspolizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen der Ortspolizeibehörde einzureichen.

§ 5. Wird ein Schwein oder daraus bereitete Fleischwaren (et. § 8) trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer des sowohl dem Besitzer des Schweines bezw. der Fleischwaren sofort mitzuthellen, als auch der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen und einzuweilen für sichere Aufbewahrung des trichinenhaltigen Fleisches Sorge zu tragen.

Der Besitzer des trichinenhaltigen oder verdächtigen Fleisches hat bis zur weiteren polizeilichen Anordnung sich jeder Verfügung über das Fleisch zu enthalten.

Der Fleischbeschauer hat ohne Verzug mindestens drei der von ihm trichinenhaltig oder verdächtig befundenen mikroskopischen Präparate zwischen Glasplatten mit tonserbirender Flüssigkeit, sowie diejenigen Fleischstücke, welche er nach der mikroskopischen Untersuchung übrig behalten hat, dem Amts- und Gerichtsarzt seines Bezirkes zur Nachprüfung einzuliefern.

§ 6. Bestätigt der betreffende Amts- und Gerichtsarzt das Urtheil des Fleischbeschauers, so sind die folgenden unter polizeilicher Ueberwachung auszuführenden Arten der Benützung gestattet:

- 1., die Verwertung der Haut und Borsten;
- 2., das Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben;
- 3., die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim;
- 4., die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Die chemische Verarbeitung hat in der Weise zu geschehen, daß das Schwein in Säuren und bei einem Hitzegrad von mindestens 120° C. während einer Dauer von 8 Stunden gekocht wird. Nach erfolgtem Kochen dürfen die ausgeschlossenen Zellmengen für gewerbliche Zwecke jeder Art, die Rückstände (Fleisch, Knochen und Eingeweide) nach vollständiger Auslösung mit Schwefelsäure als Düngungsmittel verwandt werden. Dabei ist zu beachten, daß die Verarbeitung in solchen Räumlichkeiten und unter Benützung solcher Geräthchaften ausgeführt wird, welche in keiner Weise zur Ausübung des Schlachtergewerbes oder zur Bereitung von menschlicher oder thierischer Nahrung verwendet werden.

Trichinenhaltiges Fleisch, welches nicht in einer der vorkommend angegebenen Arten benützt wird, sowie etwaige Rückstände sind in wenigstens 1½ Meter tiefe Gruben zu vergraben und vor dem Zuschütten mit Petroleum stark zu begießen oder mit ungelöschtem Kalk zu bedecken.

Diese Verarbeitung bezw. Verdrüftung hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 7. Finden die polizeilich zugelassenen bezw. angestellten Fleischbeschauer an den von ihnen untersuchten Schweinen eine andere Krankheit als Trichinose, insbesondere Finnen, so haben dieselben neben der alsbaldigen an die Ortspolizeibehörde zu bewirkenden Anzeige nach Maßgabe des § 5 einen Auspruch des betreffenden Amts- und Gerichtsarztes darüber einzuholen, ob das finstig befundene Fleisch nur in gleicher Weise, wie trichinenhaltiges Fleisch benützt werden darf (§ 6) oder ob die Benützung des nur in geringem Grade finnigen Fleisches zum häuslichen Gebrauch gestattet werden darf.

Vorliegende Bestimmung findet auf sonstiges verderbtes bezw. von dem Fleischbeschauer zum Genuße für Menschen nicht tauglich erachtetes Fleisch entsprechende Anwendung.

§ 8. Das zum Verkauf bestimmte Fleisch auswärtig geschlachteter Schweine, welches in den Ort eingeführt wird, ist ebenfalls und zwar vor dem Zellbiten desselben von einem Trichinenbeschauer zu untersuchen.

Kaufleute, Händler u. j. w., welche von auswärtig bezogenes Schweinefleisch oder daraus bereitete Fleischwaren feilhalten, verkaufen oder sonst an andere überlassen, haben daher innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Waare und jedenfalls vor Auslegung desselben zum Verkauf entweder die Waaren selbst nachträglich untersuchen zu lassen oder den Nachweis zu erbringen, daß die Waaren innerhalb des neunten Reichs bereits auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind.

Dieser Nachweis wird erbracht:

- a) entweder durch ein Attest der Polizeibehörde oder eines amtlich angestellten Fleischbeschauers des Ursprungsortes, das dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt ist;
- b) oder durch ein Attest eines amtlich bestellten Fleischbeschauers des Abendsungsortes oder des Verkaufsortes, daß die betreffenden Schweine bezw. die davon gefertigten Waaren auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind;
- c) oder durch einen auf die Fleischwaaren durch Farbandruck hergestellten oder eingebrannten Stempel eines amtlich bestellten Fleischbeschauers.

So lange dieser Nachweis nicht vorhanden ist, dürfen die bezogenen Fleischwaaren weder ausgelegt, noch selbgehalten, noch verkauft werden.

§ 9. In Ausführung vorstehender Bestimmung haben die Verkäufer auswärts bezogener Waaren ein der Ortspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegendes Fleischwaarenbuch zu führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren binnen 48 Stunden nach deren Eingang und jedenfalls noch vor dem Beginne des Verkaufs der Waaren nach befolgendem Schema einzutragen ist, und dessen Spalten 6 und 7 vom Trichinenbeschauer auszufüllen sind.

Findet eine nachträgliche Untersuchung des eingeführten Schweinefleisches nicht statt, so müssen die in § 8 gedachten Atlässe dem Fleischwaarenbuch als Anlage beigelegt werden, auch sind die betreffenden Frucht- und Lieferungscheine übereinstimmend mit der laufenden Nummer des Fleischwaarenbuchs zu nummeriren und als Belege des letzteren mit jannet dem Buche ein Jahr lang seit der letzten Eintragung aufzubewahren und der Polizeibehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 10. Die Trichinenbeschauer haben tabellarisch eingerichtete Jahreshücher (Schaubücher), in welche sie unter fortlaufenden Nummern die von ihnen untersuchten Schlachtstücke und Fleischwaaren (cf. § 8 und 9) das Datum der Schlachtung, sowie die vollständigen Namen der Eigenthümer bezw. Gewerbetreibenden, das Datum der mikroskopischen Untersuchung und das Ergebnis der letzteren mit „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinienhaltig“ einzutragen haben nach dem anliegenden Schema.

Diese Schaubücher sind mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde jederzeit vorzulegen.

Die abgechlossenen Schaubücher sind ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 11. Die Gebühren für die vorstehend angeordneten Untersuchungen mit Einschluß der zu bedirkenden Eintragungen und Ausstellung von Attesten werden festgesetzt für jedes von Privaten geschlachtete Schwein

- auf 0,75 Mk.
- für jedes von Fleischhändlern geschlachtete Schwein auf 0,50 "
- für jedes eingeführte ganze oder halbe Schwein auf 0,50 "
- für jede Quantität von eingeführtem Schweinefleisch, Speck, Wurst u. bis zu 5 K^o auf 0,25 "
- für Quantitäten über 5 K^o auf 0,50 "
- für Quantitäten über 25 K^o auf 1,00 "

§ 12. Schlächter, welche mit der Zerlegung oder sonstigen Verarbeitung eines Schweines beginnen, bevor die in § 1 gedachte Erklärung des Trichinenbeschauers, daß das von ihm untersuchte Schwein trichinenfrei befunden ist, abgegeben ist, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 3–5 Mk. Außerdem ist die nachträgliche Untersuchung sämtlicher bereits zerlegten Theile auf ihre Kosten polizeilicher Seite unverzüglich anzuordnen.

§ 13. Abgesehen von der Bestimmung in § 12 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit Geldstrafe von 3–150 Mk. bezw. Haft nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs §§ 28 und 29 im Falle der Unbetheilbarkeit der Geldstrafe für jeden Fall bestraft sofern nicht nach den Vorschriften bestehender Gesehe eine härtere Strafe verwirkt ist.

Dieselbe Strafe trifft auch die angestellten Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen innerhalb ihres Bezirks unterlassen, ver-

weigern oder ohne Grund verzögern oder außerhalb ihres Bezirks für solche Bezirke, für welche Fleischbeschauer polizeilich bestellt sind, Untersuchungen vornehmen, oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen oder bei der Färbung der Wäucher oder Ausstellung der Atlässe Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen oder überhaupt die ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung, sowie der beigelegten Instruktion obliegenden Pflichten unterlassen.

§ 14. Diese Verordnung tritt für die städtischen Gemeinden mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft, auf dem Lande dagegen erst dann, wenn für den betr. Schaubezirk ein Fleischbeschauer bestellt und die erfolgte Bestellung nebst Namen des Fleischbeschauers von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Bückeburg, den 19. August 1887.
Zürzlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
von Frese.

Schema B.

A. Schema des Schlachtbuchs.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer.	Tag des Schlachtens.	Ungesfähre Bezeichnung des Schweins nach Geschlecht und Alter.	Ort, aus welchem das Schwein herkommt u. Name des Verkäufers.	Tag der mikroskopischen Untersuchung.	Art der Fleischprobe über das Schwein, Resultat d. Untersuchung.	Bemerkungen, bezw. Art des Urteils, und Gewichtszug (cf. § 5 und 6).

Schema C.

B. Schema des Fleischwaarenbuchs.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Bezeichnung der Fleischwaaren.	Gewicht derselben.	Ort und Firma des Bezuges.	Ort und Zeit der Untersuchung.	Resultat der Untersuchung.	Bemerkungen (auf etwaige Anlagen (cf. § 9) ist hier Bezug zu nehmen).

C. Schema des Schaubuchs.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer.	Tag der Schlachtung.	Bezeichnung des Schweins nach Alter und Geschlecht oder Angabe der untersuchten Fleischwaaren.	Name und Wohnort der Schlächteren bezw. deser Auftragnebers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Art des Trichinenschnitts, ob das Resultat der mikroskopischen Untersuchung in Bezug auf Trichinen und Fäulen.	Bemerkungen. Bei Zuwiderhandeln v. Trichinen ist zu bemerken. Name, Beruf, früherer Eigenthümer des Schweines sowie die vorläufig getroffenen Sicherheitsmaßregeln.

Reglement für die Prüfung und Anstellung der öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers ausüben, welche von der zuständigen Ortspolizeibehörde, (Landrathsammt, Polizei-

direktor der Residenzstadt, Magistrat) dazu amtlich be-
stellt sind.

Ueber die Zahl der anzustellenden Fleischbeschauer ent-
scheidet die Ortspolizeibehörde, welcher es auch überlassen
bleibt, dem Fleischbeschauer einen bestimmten Bezirk zu
überweisen; die Bezirke sind thümlichst derart abzugrenzen,
daß dieselben mit den Gemeindebezirken oder den größeren
Ortschaften zusammen fallen.

§ 2. Nur Personen von unbescholtenen und zuver-
lässigem Charakter, welche sich im Besitze eines angemessenen
Mikroskops befinden und ihre Befähigung zu mikroskopi-
schen Untersuchungen vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
darf eine Bestellung als öffentlicher Fleischbeschauer er-
theilt werden.

Ohne weiteres sind als befähigt zu betrachten und
demgemäß ohne Ablegung einer besonderen technischen
Prüfung berechtigt: Staatlich approbirte Aerzte, Apotheker
und Thierärzte, falls gegen deren Zuverlässigkeit keine
thatächlich begründeten Bedenken vorliegen.

Sofern sich die vorgenannten Personen mit Trichinen-
schau befaßt, sind sie in den Bestimmungen der Polizei-
verordnung vom heutigen Tage unterworfen.

§ 3. Alle anderen Personen, welche mit dem Amte
eines öffentlichen Fleischbeschauers betraut sein wollen,
haben ihre Befähigung durch eine vor dem betreffenden
Amts- und Gerichtsarzt oder dem Landthierarzt abzulegende
Prüfung und ein von diesen Personen über die bestandene
Prüfung ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen.

Das Zeugniß darf nur ertheilt werden, wenn der Ge-
prüfte darthun hat, daß er mit dem Vorkommen und der
Beschaffenheit der Trichinen in ihren verschiedenen
Entwicklungsstufen im allgemeinen bekannt ist, daß er
mit der Einrichtung und der Gebrauchsweise des zusam-
mengesetzten Mikroskops hinreichend vertraut und im
Stande ist, mittels desselben im Fleische befindliche Tri-
chinen möglichst leicht aufzufinden und von anderen darin
etwa vorkommenden normalen oder fremdartigen Gebilden
sicher zu unterscheiden, daß er auch mikroskopische Fleisch-
präparate gut anzufertigen und behufs längerer Aufbe-
wahrung funktgemäß herzurichten versteht.

§ 4. Aerzte, Apotheker und Thierärzte sind befugt,
in der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen theo-
retischen und praktischen Unterricht zu ertheilen, denselben
steht dafür eine Gebühr von 10 *M.* für den Kursus zu;
für die Prüfung als Fleischbeschauer und das darüber
auszustellende Zeugniß ist eine Gebühr von 5 *M.* zu er-
legen.

Die Beschaffung der zur Untersuchung notwendigen
Mikroskope sowie der Stempel bleibt den Fleischbeschauern
überlassen, doch müssen die ertheilten Instrumente so be-
schaffen sein, daß sie eine mindestens 200fache Vergröße-
rung gestatten.

Ob das von dem zu Prüfenden zur Stelle mitgebrachte
Mikroskop diesen Anforderungen entspricht, ist in der
Prüfung selbst festzustellen.

§ 5. Auf Grund der über die vorstehenden Erforder-
nisse geführten Nachweise und des darüber ausgestellten
Fähigkeitszeugnisses wird dem darum Ansuchenden von der
Ortspolizeibehörde, wenn nicht für den betreffenden
Bezirk bereits eine ausreichende Anzahl von Fleischbe-
schauern vorhanden ist, eine Bestellung kostenfrei ertheilt,
welche zur Vornahme der amtlichen Fleischschau berechtigt
und in welcher ausdrücklich zu bemerken ist, daß sie jeder-
zeit widerruflich sei, ohne daß gegen den Widerruf eine
Beschwerde stattfinden.

Die so bestellten Fleischbeschauer werden von der Orts-
polizeibehörde durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissen-
haften Vornahme aller ihnen übertragenen Untersuchungen
verpflichtet und ihre Namen mit Angabe der ihnen über-
wiesenen Bezirke öffentlich bekannt gemacht. Die Vor-
nahme von Untersuchungen geschlachteter Schweine auf
Trichinen außerhalb seines Bezirkes in anderen Bezirken,
für welche Fleischbeschauer polizeilich angestellt sind, ist
dem Fleischbeschauer unterzagt.

§ 6. Jeder Fleischbeschauer, dessen Bestellung auf
Grund eines Prüfungszeugnisses erfolgt ist, hat sich auf
Verlangen der Ortspolizeibehörde zu einer von dieser be-
nennnten Zeit einer wiederholten Prüfung nach Maßgabe
des § 3 zu unterwerfen und das Resultat derselben der
Ortspolizeibehörde nachzuweisen.

Für jede Nachprüfung ist eine Gebühr von 3 *M.* an
den Prüfenden zu bezahlen.

§ 7. Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Unter-
suchung oder mangelnder Zuverlässigkeit ist dem Fleisch-
beschauer die amtliche Bestellung von der Ortspolizei-
behörde ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltend-
machung des vorbehaltenen Widerrufs (§ 5) zu entziehen.
Außerdem verliert dieselbe ihre Gültigkeit, wenn der
Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirkes
nimmt, für welchen er als Fleischbeschauer bestellt bzw.
zugelassen war.

Jede Zurücknahme oder eingetretene Ungültigkeit der
Bestellung eines Fleischbeschauers ist von der betreffenden
Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

Bückeburg, den 19. August 1887.

Königlich Schaumburg-Lippische Landesregierung,
von Freje.

Die weiterhin beigefügte Instruktion für die
öffentlichen Fleischbeschauer behandelt I. Auf-
stellung des Mikroskops, II. Bereitung des Präparats,
III. Die mikroskopische Untersuchung. Der Inhalt ent-
spricht im Wesentlichen mit einigen Kürzungen der in den
Veröffentlichungen Jahrg. 1887 S. 613, 614 abgedruckten
Bromberger Instruktion. Bei Bereitung des Präparats
heißt der etwas abweichende dritte Satz:

„Das so erhaltene sehr dünne, feine Fleischscheibchen
breitet man auf einem reinen Glasstücke (Objektträger)
vorsichtig aus legt, wenn die Fleischprobe ganz frisch ist,
ein gleiches Glasstück darüber, drückt dasselbe auf
beiden Enden stark an, und bringt das ganze unter das
Mikroskop. Wenn die Fleischproben erst einige Stunden
nach der Entnahme untersucht werden, und trocken ge-
worden sind, so muß man außerdem auf die Probe vor
dem Auflegen des zweiten Glasstückes einen Tropfen
Wasser bringen.“

Aus den im § 3 vorstehenden Polizeiverordnung auf-
geführten Theilen sind vom Fleischbeschauer je drei Probe-
stücke zu entnehmen und genau zu prüfen.

Die letzte Anlage, Anweisung für die Amts- und
Gerichtsärzte, sowie den Landthierarzt, betr.
die Prüfung amtlich zu bestellender Fleischbe-
schauers lautet:

§ 1. Die Amts- und Gerichtsärzte, sowie der Land-
thierarzt sind verpflichtet, Personen, welche die Befähigung
zur amtlichen Fleischschau erlangen wollen und eine Be-
scheinigung der betreffenden Ortspolizeibehörde, daß ihnen
nach bestandener Prüfung die Fleischschau übertragen
werden wird, vorschriftsmäßig zu prüfen.

Die Prüfungen können jederzeit stattfinden, der Prü-
fungstermin wird von dem Prüfenden festgesetzt, doch
dürfen in einem Termin höchstens drei Bewerber zugleich
geprüft werden.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und prak-
tischen Theil und wird in einem Termine abgehalten.

§ 2. In dem theoretischen Abschnitt ist festzustellen,
ob der Bewerber mit der Entstehung, dem Vorkommen
und der Entwicklungsweise der Trichinen und Zinnen
hinreichend bekannt ist. Er soll eine richtige Vorstellung
von der Größe, Beschaffenheit und Form der Trichinen
in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen als junge Brut,
wandernde, gestreckte, eingerollte freie und eingekapselte
Trichinen besitzen, die Uebertragungsweise der Trichinen
auf Menschen und Thiere, den Generationswechsel der-
selben, deren Einwanderung in die Muskel, die Art und
Weise ihrer Einkapselung, die Unterschiede der Darm-
und Muskeltrichinen, die Umwandlung derselben in ihrem
weiteren Verlauf kennen und angeben wissen, an welchen
Theilen der Schweine die Trichinen am zahlreichsten an-
getroffen werden, welche Muskeltheile sich zur Untersuchung
vorzugsweise eignen, durch welche Umstände die mikro-
scopische Untersuchung erschwert werden kann und welche
Zarichnungen durch Nainenische Körper u. f. w. unterlaufen
können.

Bei Abhaltung dieser Prüfung empfiehlt es sich, natur-
getreue, in vergrößertem Maßstabe ausgeführte Abbildun-
gen, welche der zu Prüfende zu erklären hat, zu benutzen.

§ 3. In dem praktischen Theile der Prüfung ist zu-
nächst zu ermitteln, ob der zu Prüfende mit dem Mikroskop,

dessen einzelnen Theilen, Zusammensetzung und Gebrauch hinreichend vertraut ist.

Der zur Prüfunge hat hierzu sein zur Stelle mitgebrachtes Mikroskop zu reinigen, aufzustellen, eine richtige Beleuchtung herzustellen und verschiedene Präparate aufzulegen.

Nächstdem sind ihm verschiedene Präparate vorzulegen und ist festzustellen, ob er dieselben richtig zu erkennen im Stande ist.

Hierauf hat der zu Prüfende mindestens fünf Präparate aus Schweinefleischwaren, in frischen und trockenem Zustande darunter mindestens ein bis zwei mit Trichinen behaftete Präparate anzufertigen und unter dem Mikroskop zu erklären, und die in den Präparaten etwa vorhandenen Aufbläschen, Zetteln, durchschnittene Gefäße, Nerven u. s. w. nachzuweisen.

Außerdem hat sich die Prüfung auch auf die Handhabung, welche durch die Anwendung von chemischen Mitteln erfordert wird, zu erstrecken.

Endlich ist womöglich an frischen Präparaten festzustellen, ob der Prüfende die Zinnen der Schweine in ihrer verschiedenen Größe, Entwicklung, Verkalkung etc. zu erkennen vermag und die Stellung anzugeben weiß, wo die Zinnen vorzugsweise vorkommen.

§ 4. Den Schluss der Prüfung bildet die Musterung des von dem zu Prüfenden zur Stelle gebrachten Instruments; nur ganz brauchbare, nicht defekte Mikroskope mit mindestens 200 facher Vergrößerung sind als bei der Fleischschau verwendbare anzulegen.

In dem nach bestandener Prüfung zu ertheilenden Zeugniß ist die Brauchbarkeit des Mikroskops besonders zu bescheinigen, womöglich unter Angabe der Nummer des Instruments und des Namens des Verfertigers.

Die zur Prüfung notwendigen Fleischstücke, sowie die Präparate und Abbildungen hat der die Prüfung Leitende zu beschaffen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nachprüfungen entsprechende Anwendung.

Bückeburg, den 19. August 1887.

Zürsichtlich Schaumburg-Verfasserische Landesregierung.
von Frese.

Köppe. Verordnung betr. den Erlaß von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 3. März 1888. (Gesetz-Sammlung S. 45.)

Zur Einführung gleichförmiger Bestimmungen im Deutschen Reiche über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen wird aus Grund der vom Bundesrathe in der Sitzung vom 1. Dezember 1887 gefaßten Beschlüsse und im Anschluß an die Verordnung, die Ausfertigung von Leichenpässen betreffend, vom 27. Mai 1859 (L.-V. Bd. XII, S. 361) folgendes verordnet:

§ 1. Wenn eine Leiche mit der Eisenbahn befördert werden soll, so ist zur Ausfertigung des erforderlichen Leichenpasses (§§ 1 und 2 der V. v. 27. Mai 1859) diejenige Bezirksverwaltungsbehörde befugt, in deren Bereiche der Sterbort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der feierliche Bestattungsort liegt.

§ 2 bis § 6 sind gleichlautend mit Absatz 2 bis 6 der Allgemeinen rechtskräftigen Bestimmungen auf S. 746 des Jahrgangs 1887 der Reichs-Gesetzblätter. § 7 ist gleichlautend mit Absatz 8 ebenselbst.

§ 8. Die Vorstände der kirchlichen und kommunalen Todtenhöfe werden angewiesen, die Beerdigung von Leichen außerhalb des betreffenden Pfarr- bezw. Gemeindebezirks Verstorbenen nur zu gestatten, wenn ein den vorstehenden Bestimmungen und den Vorschriften der Verordnung, die Ausfertigung von Leichenpässen betreffend, vom 27. Mai 1859, entsprechender Leichenpaß beigebracht wird.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Detmold, den 3. März 1888.

Zürsichtlich. Kabinetts-Ministerium. Frhr. von Nitzthofen.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend Zusatz zur Hamburgischen Medizinal-Ordnung vom 19. Februar 1818.

Vom 8. Juni 1888. (Hamb. Gesetzbl. 1888. I. Abthlg. Nr. 24.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen u. verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Zusatz zu der Hamburgischen Medizinal-Ordnung vom 19. Februar 1818.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 33, betreffend die Verpflichtung der Aerzte, von allen ihnen vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten dem Stadt-Physikus, d. h. jetzt dem Medizinal-Bureau, Anzeige zu machen, sowie gegen den § 15, I, betreffend die Ausstellung der Todesbescheinigungen unter Angabe der letzten Krankheit des Verstorbenen, werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu Mark 1000 oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten geahndet.

Wer fahrlässig diese Bestimmungen übertreiß, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Mark 300.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Juni 1888.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium, Celluloid-Gegenstände betreffend.

Vom 9. März 1887.

(Prag. med. Wchschr. 1888. S. 202.)

Die Bestimmungen 1 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

1. Kinderpielwaren und andere zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen sind von dem Verfaufe an das Publikum ausgeschlossen.

2. Die Handelsleute, welche selbstständige, aus den ob erwähnten Stoffen erzeugte Artikel, als: Wäschestücke, Schmuckgegenstände, Kämmen, künstliche Blumen u. dgl. verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgeländen mit der Aufschrift „Celluloidgegenstände“ leicht kennbar zu bezeichnen.

Oesterreich. Stath.-Erlaß, Trink- und Eßgeräthe aus Zinkblech betreffend.

Vom 22. April 1888.

(Prag. med. Wchschr. 1888. S. 202.)

Das k. k. Justiz-Ministerium hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß Eß- und Trinkgeschirre aus Zinkblech Gefahren für die Gesundheit herbeiführen, indem das Zink von kosthaltigen, von sauren und fetten Speisen angegriffen wird, mit Erlaß vom 21. März 1888, S. 4766 (Verordnungsblatt VI Stück Nr. 14) angeordnet, daß derartige aus Zinkblech bestehende Geschirre zu beseitigen und durch solche aus Weißblech oder Thon zu ersetzen sind.

Schweiz. Zollbehandlung der Natur- und Kunstweine.

(Osch. Handels-Mitth. S. 402 nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28. April 1888.)

Bei Feststellung der Zolltarifrevision wurde vom Schweizerischen Bundesrath am 27. April d. J. beschlossen, daß der Konventionalanfang von 3,50 Franken, mit welchem die Schweiz durch die Handelsverträge mit Frankreich und Spanien für die Einfuhr von Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen gebunden ist, nur auf Naturweine Anwendung zu finden habe, wogegen Kunstweine den Ansätzen des Generaltarifs unterliegen sollen.

Demgemäß wird die Verzollung von Wein vom 1. Mai 1888, dem Datum des Inkrafttretens des neuen Zolltarifgesetzes, ab nach folgendem Tarif stattfinden:

Tarif-Nr.		General-Konventional-tarif.	
		Franken.	Franken.
a)	Wein in Fässern:		
252.	Naturweine	100 kg	— 3,50
252a.	Kunstweine		6 —
b)	Wein in Flaschen" oder Krügen:		
253.	Naturweine	100 kg	— 3,50
253a.	Kunstweine		20 —

Zu Ausführung dieses Beschlusses hat der Bundesrath verfügt, daß unter der Bezeichnung „Naturwein“ nur der gegohrene Saft von frischen Trauben ohne irgend welche andere Beimischung zu verstehen sei, dagegen alle

ändern als Wein benannten Flüssigkeiten, wie z. B. Trockenbeerwein, gallisirte, pettiotische und Tresterweine u., ferner die Mischungen solcher Weine mit Naturweinen (courage) unter den Begriff von „Kunstwein“ fallen.

Schweiz. Monopolgebühr für mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerenjäfte und für mit Alkohol eingemachte Früchte.

(Dtsch. Handels-Arch. S. 401 nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 9. Mai 1888.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die mit Alkohol zubereiteten Frucht- und Beerenjäfte, die sich nicht als Piquete qualifiziren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte mit einer festen Monopolgebühr von 40 Franken für 100 kg Brutto zu belegen.

Großbritannien. Verordnung des Geheimen Raths, betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchen-Gesetz.

Vom 7. Juni 1888.

(3701.) — The Animals (Amendment) Order of 1888, No. 2.

Amendment of Article 68

(Declaration of Swine-Fever Infected Place) of the Animals Order of 1886.)

1. Article 68 of The Animals Order of 1886 shall be read and have effect as if twenty-one days were specified in the first paragraph of the said Article in lieu of ten days.

Amendment of Article 73

(Swine-Fever Infected Circle) of The Animals Order of 1886.)

2. Article 73 of The Animals Order of 1886 shall be read and have effect as if the following paragraph was inserted in the said Article, and the following paragraph shall be deemed to form part of the said Article (namely):

(vii.a.) Where two or more Swine-Fever Infected Circles adjoin or overlap each other, the whole of such Infected Circles shall be deemed for the purpose of the movement of swine under any Regulation made by the Local Authority under this Article to be one Swine-Fever Infected Circle.

Amendment of Article 79

(Regulations of Local Authority as to Vans, Carts, or other Vehicles) of The Animals Order of 1886.)

3. Article 79 of The Animals Order of 1886 is hereby revoked and the following provisions of this Article shall be read in the place thereof and shall be deemed to be Article 79 of The Animals Order of 1886 (namely):

Regulations of Local Authority as to Vans, Carts, Vehicles, &c.

79. Without prejudice to the provisions of Article 109 and in addition thereto, any Local Authority may, for the purpose of preventing the spreading of swine-fever in their district, make, from time to time, such Regulations as they think fit for requiring the cleansing and disinfection of vans, carts, or other vehicles used for carrying swine, or of ropes, nets or other apparatus used in the conveyance of swine, on land otherwise than on a railway.

Saving for Existing Regulations under Article 79 of The Animals Order of 1886.

4. All Regulations made by a Local Authority under Article 79 of The Animals Order of 1886, and in force at the commencement of this Order, shall be deemed to have been made under this Order.

Amendment of Article 80

(Declaration of Swine-Fever Infected Place or Area by Privy Council) of The Animals Order of 1886.)

5. Article 80 of The Animals Order of 1886 is hereby revoked and the following provisions of this Article shall be read in the place thereof and shall be deemed to be Article 80 of The Animals Order of 1886 (namely):

¹⁾ Veröffentlich. 1886 S. 722. — ²⁾ Deögl. S. 723. — ³⁾ Deögl. S. 738. — ⁴⁾ Deögl. S. 738.

Reservation of Powers of Privy Council as to Swine-Fever Infected Places and Areas.

80.— (1.) The Privy Council reserve to themselves the power —

As to Infected Place,

(a.) of declaring by Order at any time any pig-sty, shed, or other place, with or without any lands or buildings adjoining or near to that pig-sty, shed, or other place, to be a Swine-Fever Infected Place:

(b.) of extending, contracting, or otherwise altering by Order the limits of a Swine-Fever Infected Place, declared either by the Privy Council or by a Local Authority:

(c.) of declaring by Order at any time any place that has been declared either by a Local Authority or by the Privy Council to be a Swine-Fever Infected Place, to be free from swine fever:

As to Infected Area,

(d.) of declaring by Order at any time, if they think fit, on any evidence satisfactory to them, any area wherein a Swine Fever Infected Place is situate to be a Swine-Fever Infected Area:

(e.) of extending, contracting, or otherwise altering from time to time, if they think fit, the limits of such an Area:

(f.) of declaring at any time by Order any Area so declared to be a Swine Fever Infected Area, to be free from swine-fever.

(2.) The Privy Council alone and not any Local Authority shall have power to declare a Swine-Fever Infected Area

Interpretation.

6. In this Order terms have the same meaning as in The Animals Order of 1886.

Short Title.

7. This Order may be cited as THE ANIMALS (AMENDMENT) ORDER OF 1888, No. 2.

Commencement.

8. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twenty-first day of June one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

Rechtsprechung.

Veräußerung von Rindvieh, dessen Einfuhr aus Oesterreich in den bayerischen Grenzbezirk ausnahmsweise zum eigenen Wirtschaftsbetriebe des Einführenden behördlich gestattet wird, zum Zwecke der Schlachtung. § 1 Gesetz vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, Bekanntmachung des Königl. bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Januar 1882.

Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Mai 1887 gegen Schl.

In der Strafsache wider den Gehnied Sylvester Schl. zu S. wegen Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 12. Mai 1887, für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Traunstein vom 5. Februar 1887 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Der Angeklagte erachtet sich durch die Verurtheilung aus § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, aus dem Grunde als beschwert, weil die angezogene Vorschrift, sowie die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 mit § 7 der Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Januar 1882, Maßregeln

gegen die Rinderpest betreffend und die in dieser Richtung ergangenen Entschlüsse der königlichen Kreisregierung von Oberbayern vom 19. März 1880, die Einfuhr von Rind- und Zuchtvieh aus Oesterreich in die bayerischen Grenzbezirke betreffend, dann vom 24. Dezember 1885, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, Ziffer 2 Absatz 3a durch Anwendung auf die als erwiesen erklärten Thatsachen verlegt worden sein.

Nach der Feststellung des Urtheils hat der Angeklagte am 27. April 1886 unter Beobachtung der maßgebenden Vorschriften eine Kuh nebst Kalb aus Oesterreich auf sein Anwesen zu S. in Bayern zu eigenem Wirtschaftsbetriebe, mithin nicht etwa zum Zwecke einer nach kurzer Zeit auszuführenden Schlachtung, eingeführt, hierauf die Kuh auch auf seinem Gehöfte behalten, aber das Kalb in der Zeit vom 16. bis 18. Mai, somit innerhalb des Zeitraums von 45 Tagen, während dessen nach § 7 der in Bezug genommenen oberpolizeilichen Vorschrift vom 2. Januar 1882 das eingeführte Zucht- und Rindvieh aus dem Flußbezirk des Orts, in welches jenes eingeführt wurde, nicht entfernt werden darf, an den Gastwirthschaftsbesitzer Sebastian L. zu S. zum Zwecke der am Tage nach der Uebergabe ausgeführten Schlachtung veräußert, ohne hierzu die vorgeschriebenen erforderliche Erlaubniß des königlichen Bezirksamtes kaufen erholt gehabt zu haben.

Die Strafkammer nimmt nun an, daß, durch die Schlachtung“ das Kalb aus dem Ortsflurbezirk entfernt worden sei. Da aber der Verkauf wie das Urtheil feststellt, an den Gastwirthschaftsbesitzer Sebastian L. in S. stattfand und hierdurch nahe gelegt wird, daß das geschlachtete Kalb in der Gastwirthschaft in S. verwendet wurde, wor es notwendig, näher anzugeben, in welcher Weise die Entfernung des Kalbes aus dem Ortsflurbezirk stattfand, weil durch die bloße Schlachtung desselben innerhalb des letzteren jene nicht schon ebenfalls und zugleich als bewirkt gedacht werden kann. Es liegt daher ein verlässlicher Anhalt dafür, daß das Kalb lebend, oder daß das geschlachtete Kalb aus dem Ortsbezirk entfernt wurde, zur Zeit nicht vor.

Dagegen ist in der als erwiesen erklärten Veräußerung des Kalbes zum Zwecke der Schlachtung eine Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen und Beschränkungen, unter deren Einhaltung allein die Einfuhr zulässig gewesen ist, zu erkennen, da nach § 4 Abs. 1 der bereits bezeichneten, nunmehr durch die Bekanntmachung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar 1887 aufgehobenen, jedoch hinsichtlich der aufgeworfenen Frage durch übereinstimmende Anordnungen ersetzten Vorschrift vom 2. Januar 1882 jeder weitere Handel mit dem eingeführten Rindvieh, also auch eine, wie das Urtheil feststellt, lediglich in der Absicht gewinnbringender Verwertung des Kalbes unternommene Veräußerung desselben, sowie nach § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 ebenda das Einbringen von Vieh zum Zwecke der Schlachtung verboten erscheint, endlich die Einfuhr nur zum eigenen Wirtschaftsbetrieb gestattet und darum auch das eingeführte Vieh in der Wirthschaft, für welche es eingebracht wurde, zur Ermöglichung geeigneter Veräußerung während der Kontumazzeit zu belassen ist. Allerdings ist dem Bezirksamte ausnahmsweise die Ermächtigung, wie die im Kreisamtsblatte veröffentlichte Bekanntmachung der königlichen Regierung von Oberbayern vom 24. Dezember 1885 Ziffer 2 Absatz 3a ausdrückt, erteilt, in den nach der Natur der Verhältnisse geeigneten Fällen noch im Laufe der Kontumazzeit die Schlachtung eingeführten Rindviehes zu erlauben, derjenige aber, welcher, ohne diese Erlaubniß zu erholen, letztere vornimmt, derselbe sich eben gegen die als allgemeine Regel zu erachtende, das Schlachten verbietende Vorschrift. Aus dem von der Revision hervorgehobenen Umstande, daß die jene Ermächtigung erteilende bereits angezogene, auf Entschlüsse des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 7. März 1880 sich stützende Regierungsverordnung vom 19. März 1880 nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern nur den Verwaltungsbehörden mitgetheilt worden sei, vermag der Angeklagte eine Entlastung für sich nicht abzuleiten, da nach der getroffenen Maßnahme die Erlaubnißerteilung dem von der Lage des einzelnen Falles abhängigen Ermessen der Behörde als vorbehalten erscheint und jedem Beteiligten überlassen geblieben ist,

zutreffenden Falles die nöthigen Schritte zur Beseitigung des Verbot selbst zu thun, wenn auch kaum zu verkennen ist, daß es für die Betroffenen Angeachtet der schweren Strafen des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 von weitestlicher Interesse wäre, darüber aufgeklärt zu werden, daß sie die Erlaubniß zur Schlachtung oder Veräußerung zu erreichen vermögen, sobald wirtschaftliche Gründe hierfür vorliegen, wie dies die bezeichnete Entschlüsse der königlichen Regierung von Oberbayern, welche in ihrem Wortlaute aus Veranlassung erhobener Anklagen den Gerichten von Verwaltungsbehörden mitgetheilt worden ist, in Aussicht stellt.

Die festgestellte Thatjade, daß der Angeklagte innerhalb der bezeichneten Frist das Kalb zur Schlachtung veräußerte, trifft indessen zur Begründung des angefochtenen Schuldauspruchs nicht hin. Es stellt zwar die Strafkammer weiter fest, daß der Angeklagte mit Kenntniß der bestehenden Einfuhrverbote und insbesondere der Vorschriften in § 4 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 mit § 7 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1882, dann der Entschlüsse der königlichen Regierung von Oberbayern vom 19. März 1880 gehandelt habe und es wird hieraus gefolgert, daß der Angeklagte die Zuwiderhandlung gegen jene Vorschriften vorsätzlich begangen habe. Eine solche hat die Strafkammer jedoch nur in der angeblich durch Schlachtung bewirkten Entfernung des Kalbes aus dem Ortsflurbezirk erblickt und nur in dieser Unterstellung die Vorsätzlichkeit festgesetzt; es bleibt daher dahingestellt, ob der Angeklagte, wie der Thatbestand des § 1 des oben angezogenen Gesetzes vom 21. Mai 1878 es erfordert, bei einer, wie als möglich vorauszusetzen, ohne Entfernung des Kalbes aus dem Ortsflurbezirk erfolgten Veräußerung desselben — und bei Unterlassung einer Erholung bezirksamtlicher Erlaubniß zur Schlachtung sich bewußt gewesen, daß er gegen bestehende Einfuhrbeschränkung handle. Die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte die in der Entschlüsse vom 19. März 1880 enthaltenen Vorschriften gekannt habe, ist um so bedeutlicher, als dieselbe nur an Behörden und Aufstellungsbeamte ergangen ist. Es ist auch nicht etwa festgestellt worden, daß der Angeklagte die Anordnungen der königlichen Regierung von Oberbayern vom 24. Dezember 1885 gekannt habe, welche zwar spezielle, von der Bekanntmachung vom 2. Januar 1882 noch nicht erwähnte bezirksamtliche Bewilligung für erforderlich erklären, aber diese lediglich im Falle einer mit Entfernung aus dem Ortsflurbezirk verbundenen Schlachtung als nöthig ansehen.

Demnach ist die Aufhebung des Urtheils geboten und die von § 394 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehene Maßnahme zu treffen.

Verzeichnis

der für die Bibliothek des kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

- Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. 8 e 9. Roma. 1887. 8°.
- Atti della reale accademia medica di Roma. 1886—87. Roma. 1887. 8°.
- Baños, nuevos, ferruginosos en la villa de Guadalupe. México. 1880. 12°.
- Beretning om Sundhedsstand og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1885. (Norges officielle Statistik 3. Raekke Nr. 51.) Christiania, 1887. 8°.
- Boletin del consejo superior de salubridad del distrito federal. Tomo 2. 3. 1881—1883. Mexico. 4°.
- Cantimir, Dr. Les bains minéraux de Băltătești. Rapport. Bucarest. 1887. 8°.
- Carte graphique de la mortalité des enfants au dessous d'un an dans chaque commune des Pays-Bas dans la période quinquennale 1880—1885.
- Dictámenes y resoluciones del congreso nacional de higiene. Mexico. 1884. 4°.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Fuß-, Kreisliste 501) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

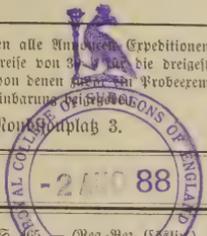
Inserate nehmen alle Anzeigen, Expeditionen sowie die Ver- tagsbandung zum Preise von 3/4 für die dreizehnlage Beträge tagweise. Beilagen, von denen keine ein Probeexemplar einzuliefern ist, werden nach Vereinbarung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijowplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 31. Juli 1888.

Nr. 31.



Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Be- richtswoche. S. 459. — Pockenkrankheiten und Eiterblüthe im Juni 1888. S. 459. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 460. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 461. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüchern. S. 461. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 461. — Pneu- monie-ähnliche Erkrankungen in Schale. S. 463. — Kranken- Versicherung der Arbeiter. S. 464. — **Witterung.** S. 464. Grundwasser- stand und Bodenfeuchtigkeit in Berlin und München. Juni 1888. S. 462. — **Zeitliche Mafregeln** etc. S. 465. — **Cholera** in den Niederlanden. S. 465. — **Tuberkulose** und Trichinose bei Schlachttieren. S. 465. — **Veterinärpolitische Mafregeln.** S. 465. — **Medizinalgesetzgebung** etc. (Preußen.) Schiffsverkehr mit Bieh. S. 465. — (Reg.-Bez. Königsberg.) Drogen- und Farb-

warenhandlungen. S. 466. — (Reg.-Bez. Ostpr.) Pockenodesfälle. S. 466. — (Reg.-Bez. Magdeburg.) Anzeigen von Gheimitteln pp. S. 466. — Untersuchung des **Cholera** auf Säunen und Erich- nen. S. 466. — **Militärärztliche Anzeigen** für den ärztlichen Staats- dienst etc. S. 469. — (Medienburg-Schwerin.) Desinfektion der Hebammen. S. 469. — (Schaumburg-Lippe.) Verhütung der Ver- breitung ansteckender Krankheiten. S. 470. — (Frankreich.) Einfuhr brasilianischer Weine. S. 471. — Verkehr mit Butter. S. 471. — (Belgien.) Provinzial-Medizinal-Commissionen. S. 471. — (Schweden.) Einfuhr von lebenden Schweinen. S. 472. — **Vermischtes.** (Preußen.) Berlin.) Milch. S. 472. — **Gesundheit.** S. 472. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Juni 1888. S. 473. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 476.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epide- mischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg, Wien, Vororte Wiens je 1, Prag 6, Triest 4, Paris 1, Lyon 2, London, Petersburg je 1, Warschau 3 Todesfälle; Berlin, Reg.-Bez. Hannover je 1, Reg.-Bez. Königs- berg 4, Wien 4, Budapest 2, Petersburg 5 Erkran- kungen.

Flecktyphus: Prag, Petersburg je 1 Todes- fall; Gdinburg 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 2 Er- krankungen.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Paris 15, Petersburg 19 Todesfälle; Berlin 16, Hamburg 17, Kopenhagen 18, Petersburg 58 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 23, Wien 9, Prag 8, Paris 22, London 25, Petersburg 41 Todesfälle; Berlin 154, Hamburg 237, Reg.-Bezirke Düsseldorf 175 und Schleswig 266, Wien 135, Budapest 66, Petersburg 244 Erkrankungen.

Scharlach: London 14, Petersburg 17 Todes- fälle; Berlin 39, Wien 33, Kopenhagen 56, Stock- holm 18, Petersburg 29 Erkrankungen.

Diphtherie und **Croup:** Berlin 16, Breslau 12, Wien 9, Paris 30, London 21, Kopenhagen 11, Christiania 10, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 61, Breslau 20, Hamburg 27, Reg.-Bez. Schles- wig 169, Kopenhagen 54, Christiania 22, Peters- burg 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 33 Todesfälle; Ham- burg 36, Kopenhagen 29, Stockholm 27 Erkran- kungen.

Kontagiöse Augentzündung: Reg.-Bez. Königsberg 123 Erkrankungen, davon 120 in der Volksschule zu Bartenstein.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Gelb- fieber, Flecktyphus, Rückfallstieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Gnesen, Königsberg, Amsjig, Eger je 1, Pilsen 5, Genoa 6, Lissabon 34, Moskau 1, Bufarest 7, Bombay 83, Madras, Alexandrien 1, Kairo 4, Boston, Brooklyn je 1, New-York 23, Rio de Janeiro 5, San Franzisko 2.

Cholera: Bombay 35, Madras 71.

Gelbfieber: Rio de Janeiro 58.

Flecktyphus: Oldenburg 1, Moskau 6, Alex- andrien 3, New-York 2, Rio de Janeiro 1.

Rückfallstieber: Alexandrien 6, Kairo 2 (ein- schließlich bilösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Bentzen 1, Bos- ton 2, Chicago 24, Cincinnati 4, New-York 23, St. Louis 6.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Königsberg 22 (Vormo- nat 32), Moskau 22 (21), Kairo 54 (64), New-York 23 (11) Todesfälle. In Chemnitz sind 5 Todesfälle gegen 24 im Vormonat vorgekommen.

Ruhr: Bombay 54 (Vormonat 61), Madras 123 (100), Alexandrien 31 (28), Kairo 110 (88) Todes- fälle.

Masern: Berlin 28 (Vormonat 23), Hamburg (Fortsetzung auf Seite 462.)

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. Juli 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebendgeborene, Todgeborene, Gestorbene erbl., Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Lebendgeborene, Todesursachen (Malaria, Cholera, Typhus, etc.).

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt u. Landbezirken. (Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und im Moabit, St. Bernhards-Krankenhause, Bethanien, Elisabeth-Krankenhause, Lazarus-Krankenhause, Augusta-Spital, Südliches Krankenhaus.)

Table: Aufgenommene. Columns: Krankheitsformen, Zahl, Lebensalter (1, 2-6, 6-15, 15-30, 30-60, über 60, GL. dar. über), Gestorbene.

Table: Bezirke. Columns: Stadt, Zeitangabe, Unterleibstypus, Malignität, Scharlach, Typhus, Kindersterblichkeit.

Witterung. Woche vom 15. Juli bis 21. Juli 1888. Nach Beobachtungen der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table: Weather observations. Columns: Beobachtungsort, Beobachtungstag, Temperatur (Maxim., Minim., Morgens, Mittags, Abends), Relat. Feuchtigkeit d. Luft, Höhe des Nieder-schlages, Vorherrschende Windrichtung, Windstärke.

1) Wegen etwaiger an Boden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen veral. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) Einsch. Ruhr. - 4) 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. - 5) Ausschließlich des nicht gemeldeten Schlußbefandes im Elisabeth-Krankenhause.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München^{*)}

im Monat Juni 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationenwerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs etc.)	Grundwasserstand						
	am 4.	am 11.	am 18.	am 25.	höchster im Monat	niedrigster	Monatsmittel
	Juni						
Berlin.							
Nr. XVIII. Gassestr. 1.	31,29	31,24	31,19	31,14	31,30	31,11	31,21
Nr. XV. Charlotten-u. Leitziger Str.	31,62	31,57	31,51	31,46	31,66	31,44	31,54
Nr. XXV. Köpenicker und St. Jakob-Str.	31,92	31,86	.	.	31,92	.	31,87 (**)
Nr. IX. Vor dem Sivaldenpark	31,08	30,96	30,89	30,80	31,11	30,77	30,92
München.							
Hygienisches Institut . . .	515,924	515,924	515,924	515,854	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen										
	am 1. Juni 8 Uhr Morg.					am 15. Juni 8 Uhr Morg.					
	höchster in einer Tiefe von	1/4	1/2	1	1 1/2	höchster in einer Tiefe von	0	1/4	1/2	1	1 1/2
Berlin.											
Landwirthschaftliche Hochschule	15,5	20,4	14,4	14,8	12,4	10,3	14,0	20,0	16,4	16,8	13,8
München.											
Hygienisches Institut Fiedlingsstraße 34	13,5	14,2	12,9	12,7	11,5	10,0	8,5	9,7	15,0	15,1	13,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Mitteldeumer Beuel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.
**) Für die ersten 15 Tage.

164 (71), Straßburg 19 (37), Bombay 28 (31), Kairo 134 (12), New-York 56 (28) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 22 (Vormonat 16), Danzig 19 (6), Ratibor 25 (11), Moskau 25 (32), Brooklyn 55 (59), New-York 166 (120) Todesfälle.

Diphtherie und Group: Berlin 67 (Vormonat 85), Breslau 31 (25), Flensburg 18 (26), Hamburg 44 (39), Moskau 47 (57), Boston 74, Brooklyn 115 (94), Chicago 87 (107), Montreal 28 (36), New-York 327 (179), New-Orleans 18 (30), San Franzisko 21 (16), St. Louis 44 (55) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 54 (Vormonat 31), New-York 29 (25) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 350 (Vormonat 178), Lichtenberg 31 (10), Rixdorf 26 (2), Breslau 133 (71), Charlottenburg 20 (4), Danzig 41 (40), Erfurt 21 (8), Görlitz 20 (11), Köln 45 (15), Königsberg 50 (75), Magdeburg 38 (14),

Stettin 22 (12), Augsburg 22 (33), Ludwigshafen 25 (10), München 159 (108), Nürnberg 44 (37), Dresden 26 (2.), Leipzig 20 (11), Mannheim 29 (11), Hamburg 92 (25), Straßburg 47 (27), Bukarest 67 (66), Utrecht 21 (3), Bombay 77 (80), Madras 83 (81), Alexandrien 172 (106), Kairo 623 (422), Baltimore 172 (9), Chicago 52 (97), Cincinnati 21 (13), New-Orleans 83 (90), New-York 77 (63), Rio de Janeiro 24, San Franzisko 25 (12), St. Louis 34 (30) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Rixdorf bei Berlin (35,2), Dppeln, Amberg (je 40,1), Ratibor (41,3), Lichtenberg bei Berlin (43,2). Dppeln und Amberg zeigten schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Ratibor betrug dieselbe 30,4, in Lichtenberg 29,2, in Rixdorf 28,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 43,6 gegen 43,2 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, welcher allein für Ratibor vorliegt, starben daselbst 24,9 auf je 1000 Einwohner. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Juni Chemnitz 32,2, Heidelberg 30,6, Bries 30,0, Schleswig 27,1, Passau 26,8, Grimnitzau 25,6, Augsburg 24,1, Wiesbaden 17,7 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Lichtenberg mit 639, Dppeln mit 452, Rixdorf mit 398, Ratibor mit 362 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Amberg betrug dieselbe weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden besonders Sterbefälle durch Scharlach in Ratibor (25), durch Diphtherie und Group in Amberg (9), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Amberg (11), Rixdorf (12), durch akute Darmkrankheiten in Rixdorf (26) und Lichtenberg (31), herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, für Worms (342 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesammtsterblichkeit 29,2), München (344 — 31,2), Reichenbach (351—33,7), Grambenz (352 — 31,8), Küstrin (356—26,1), Glogau (357—23,7), Bromberg (363—27,6), Landshut (366—24,4), Ludenwalde (367—24,2), Posen (369—30,0), Beuthen, Sera (je 371—28,7 bezw. 27,6), Chemnitz (376—32,2), Ludwigshafen, Reutlingen (je 393—27,8 bezw. 19,7), Fürtz (400—30,9), Mannheim (402—27,9), Ingolstadt (404 bis 32,5), Regensburg (406—28,6), Straßburg, Grimnitzau (je 424—32,6 bezw. 25,6), Elbing (429—33,1), Neu-Ruppin (433—23,1), Pforzheim (439—

31,6), Zwickau (442—29,5), Thorn (471—25,3), Hirschberg (528—34,7).

Einer geringeren Gesamtsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmontats Dortmund (14,9), Ludwigsburg (14,8), Celle, Offenbach (je 14,7), Guben (14,3), Biersen (14,2), Reuß (14,0), Bielefeld, Baunzen (je 13,3), Paderborn (13,2), Kassel (12,9), Cupen (12,3), Eisenach (11,8), Wesel (11,0), Gleiwitz (10,7). Von diesen Orten wiesen im Vormonat Guben 25,1, Celle, Paderborn, Biersen, Wesel, Baunzen, Ludwigsburg, Offenbach zwischen 20,1 und 25,0, Bielefeld, Dortmund, Cupen, Gleiwitz, Kassel, Reuß, Eisenach zwischen 15,1 und 20,0⁰/₁₀₀ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Dortmund, Guben, Reuß zwischen 25,1 und 30,0, in Bielefeld, Celle, Cupen, Kassel, Biersen, Baunzen, Offenbach, Eisenach zwischen 20,1 und 25,0, in Wesel 19,7, in Ludwigsburg 17,8⁰/₁₀₀ Personen. — Nachblinburn, wofolbst im Vormonate eine verhältnißmäßig geringere Sterblichkeit bestand, verlor im Juni 21,9⁰/₁₀₀ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0⁰/₁₀₀ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Celle, Reuß, Paderborn, Biersen unter einem Zehntel, in Bielefeld, Dortmund, Cupen, Gleiwitz, Guben, Wesel, Eisenach unter einem Siebentel, in Kassel, Baunzen, Offenbach unter einem Fünftel, in Ludwigsburg unter einem Drittel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0⁰/₁₀₀ gab es außerdem in Bochum (Gesamtsterblichkeit 17,5), W. = Gladbach (18,1), Herford (19,0), Mülheim a. Rh. (22,8), Dönnabrick (17,0), Siegen (19,9), Witten (18,2), Gießen (17,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 38, weniger als ein Fünftel derselben in 43 Orten. Die Gesamtsterblichkeit betrug in 10 derselben unter 15,0, in 42 zwischen 15,0 und 20,0, in 19 zwischen 20,1 und 25,0, in 9 zwischen 25,1 und 30,0, in 1 über 30,0⁰/₁₀₀.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verbessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0⁰/₁₀₀ war in 5 Orten gegen 10 im Mai, eine solche von weniger als 15,0⁰/₁₀₀ in 15 gegen 1 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 31 Orten gegen 29, weniger als 200,0 in 93 gegen 84.

Epidemie von Brechdurchfall-ähnlichen Erkrankungen in Schale (Kreis Tecklenburg).

Zu der aus einem kleinen Kirchdorfe mit etwa 100 Einwohnern und mehreren kleinen Bauerschaften bestehenden Gemeinde Schale im Kreis Tecklenburg (Reg.-Bez. Münster) erkrankte im April d. J. angeblich nach einer Reise nach Holland ein Viktualienhändler unter den Erscheinungen des Brechdurchfalls.

Gegen Ende April erkrankte sodann in gleicher Weise seine Frau, Anfang Mai sein Schürer, im Laufe des Mai vier Kinder seines Hausstandes und Anfangs Juni sein in demselben Hause wohnender Schwiegersohn. Nachdem im Laufe des Juni bei hoher Lufttemperatur in den benachbarten Hausständen ähnliche Krankheitsfälle vorgekommen waren, häuften sich dieselben gegen Ende des Monats in sehr auffälliger Weise. In fast allen Fällen waren direkte Beziehungen der Erkrankten zu dem Hause des Ersterkrankten nachweisbar. Mehrfache, in kurzen Zwischenräumen sich folgende Erkrankungen in einem Hause waren Regel. Ueberwiegend wurden Kinder befallen. Da die meisten Fälle leicht und rasch in wenigen Tagen verließen, und ein Arzt nicht am Orte wohnte, stießen die seitens des Königl. Regierungs- = Medizinalraths und des Königl. Kreisphysikus Anfangs Juli im Auftrage der Königl. Regierung an Ort und Stelle gemachten Ermittlungen über die Zahl der vielfach auch verheimlichten Erkrankungen und den Verlauf der letzteren auf erhebliche Schwierigkeiten. Im ganzen sollen mindestens 60 Personen erkrankt gewesen sein, vorwiegend in der Nachbarschaft des erwähnten Viktualienhändlers, aber auch in der ganzen Gemeinde zerstreut. Die Krankheitserscheinungen haben in Erbrechen, welchem Durchfälle (in einzelnen Fällen mit reißwasserähnlichen bezw. rührähnlichen Stühlen) folgten, in lebhaftem Durst, Leibschmerzen und mehrfach auch in Wadenträmpfen bestanden. In einem Falle wurde eine Stomatitis gefunden. — Abgesehen von einem in den ersten Tagen nach der Geburt (Frühgeburt) gestorbenen Kinde einer von der Krankheit befallenen Mutter sind nur zwei Personen, ebenfalls Kinder, der Krankheit erlegen; im übrigen war der Verlauf ein günstiger und rascher, wenn auch die Rekonvaleszenzen mehrfach den Eindruck machten, als hätten sie eine schwere Erkrankung überstanden. Bedeutender Kräfteverfall soll bei den Erkrankten nicht beobachtet sein. Die Gestorbenen waren ein Kind von 1½ und eins von 2½ Jahren; letzteres, ein bis dahin gesundes kräftiges Kind, dessen Vater 8 Tage vorher in leichtem Grade krank gewesen war, wurde am 4. Juli plötzlich von Unwohlsein und Brechgingung befallen. Anstillbarer Durst, einige Stuhlgänge von schleimiger Beschaffenheit und weißlicher Farbe traten auf. Dann entwickelten sich allgemein Krämpfe, denen das Kind etwa 8 Stunden nach der Erkrankung erlag. Seit dem 6. Juli sind weitere Erkrankungen nicht mehr gemeldet worden, so daß ein von der Königl. preussischen Regierung an Ort und Stelle entsandter, mit den bakteriologischen Untersuchungsmethoden vertrauter Kreisphysikus Material für eine Untersuchung nicht mehr vorfand. Ueber die Ursachen der Erkrankungen haben die angestellten Ermittlungen keinen Aufschluß gegeben. Bemerkenswerth ist, daß in dem Hause des genannten Viktualienhändlers sehr große Unreinlichkeit herrschte, daß die

Kolonialwaaren dort in denselben Räumen mit schmutzigen Kleidern lagen, ja zum Theil von letzteren bedeckt waren. So wurde der Zucker in großen Stücken innerhalb eines Koffers zwischen alten Lumpen und unreinlichen Kleidungsstücken verwahrt. — Die alsbald nach Bekanntwerden der Erkrankungen angeordneten Maßregeln waren folgende: Schließung der Schulen, Isolirung der Kranken, Desinfektion der Stuhlgänge, Nachtgeschirre u., Reinigung der beschmutzten Bekleidungsgegenstände und zweckentsprechende Instruktion des Pflegepersonals. Demnächst wurde eine Sanitäts-Kommission gebildet, das Geschäft des Erkrankten vorläufig geschlossen, und demselben eine gründliche Reinigung seines saft in einem Sumpfe von Jauche liegenden Hauses aufgegeben. Auch die Reinigung anderer schmutziger Häuser und ihrer Umgebung wurde angeordnet. Das Impfgeschäft ist vorläufig ausgesetzt.

Mittheilungen aus der Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter.*)

Am Schlusse des Jahres 1886 belief sich die Zahl der Krankenkassen im Deutschen Reiche auf 19 238 mit einer Mitgliederzahl von 4 570 087 oder durchschnittlich 237,6 Mitgliedern in jeder Klasse. (Auf je 100 männliche Mitglieder kamen 22,2 weibliche.) Nicht einbegriffen sind in diesen Summen die Knappschaftskassen — auf berggesetzlicher Vorschrift errichteten Krankenkassen, — welche durch § 74 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu Kassen erklärt worden sind, deren Mitglieder die gesetzliche Versicherungspflicht erfüllen. Wenn man den Mitgliederbestand der Knappschaftskassen hinzurechnet, so waren am Schlusse des Jahres 1886 im Deutschen Reiche 4 944 004 Personen oder 10,5% der Gesamtbevölkerung gegen Erwerbslosigkeit in Fällen von Krankheit gesetzlich versichert.

Unter Abrechnung der Knappschaftskassen, welche im Folgenden überhaupt nicht berücksichtigt sind, kamen auf je 1000 Einwohner u. a.

in Hamburg	481,9	Versicherte,
im Kgr. Sachsen	177,0	"
in Elsaß-Lothringen.	105,0	"
in Hessen	105,1	"
in Baden	86,1	"
im Kgr. Preußen	85,5	"
in Württemberg	81,5	"
in Bayern	72,7	" u. s. w.

Durch eine relativ hohe Zahl von Versicherten zeichneten sich noch die beiden Fürstenthümer Neufß und die Herzogthümer Sachsen-Mttenburg, Anhalt, Braunschweig aus, die niedrigsten Ziffern fanden sich in Waldeck (31,4), den beiden Herzogthümern Mecklenburg, in Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Auf je eine Kasse kommen in Hamburg durchschnittlich 1424,9, in Bayern nur 92,9 Mitglieder.

Während des ganzen Jahres 1886 waren 18650 Krankenkassen mit einer mittleren Zahl von 4 221 925 Mitgliedern in Thätigkeit. Die Einnahmen dieser Kassen an Beiträgen und Eintrittsgeldern betragen 61 388 190 Mk., die Gesamtausgaben 58 048 092 Mk. (13,7 Mk. auf jedes Mitglied), darunter an Krankheitskosten: 52 452 343 Mk. oder 12,4 Mk. auf jedes Mitglied. Diese Krankheitskosten bestanden hauptsächlich 1) in Krankengeld, 2) in Ausgaben für den Arzt, 3) in Ausgaben für Arzneien und sonstige Heilmittel, ferner sind darin einbegriffen die an Anstalten gezahlten Verpflegungsgelder, die Sterbegelder und die Unterstützungen an Wöchnerinnen.

Bei den 18 650 Krankenkassen sind während des Jahres 1 692 307 Erkrankungsfälle vorgekommen mit einer durchschnittlichen Krankheitsdauer von 15,4 Tagen (d. h. Krankheitstagen, für welche Unterstützung gezahlt wurde); auf je 100 Mitglieder kamen mithin 40,1 Erkrankungsfälle. Jeder Erkrankungsfall kostete durchschnittlich 31 Mk. an Krankheitskosten und zwar wurden gezahlt:

	im Ganzen	durchschnittlich im einzelnen Erkrankungsfalle
für den Arzt	10 212 873 Mk.	6,04 Mk.
für Arznei u. sonstige Heilmittel	8 060 499 "	4,76 "
an Krankengeld	25 764 596 "	15,22 "
an Sterbegeld	2 442 281 "	(1,44 ")
Unterstützung an Wöchnerinnen	703 957 "	(0,42 ")
Verpflegungs-Kosten an Anstalten	5 268 137 "	(3,11 ")
Zm Ganzen	52 452 343 Mk.	30,99 Mk.

Am höchsten waren die Kosten für Arzt und Arznei bei den Betriebs-Krankenkassen und der Gemeinde-Krankenversicherung (44,96 bezw. 44,61% aller Krankheitskosten), am geringsten bei den eingeschriebenen Hilfskassen und den auf landesherrlicher Vorschrift beruhenden Hilfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen. Die letztgenannten Arten von Kassen geben dafür ein um so höheres Krankengeld (82,43 bezw. 74,91% der gesammten Krankheitskosten), indem sie dasselbe an die Stelle von freier ärztlicher Behandlung und Arznei treten lassen.

Die gesammten Krankheitskosten waren verhältnismäßig am bedeutendsten in Berlin (45,55 Mk. auf jeden Krankheitsfall), demnächst in Bremen (43,65), Schleswig-Holstein (37,61), Hamburg (36,25) und Elsaß-Lothringen (35,53), am niedrigsten im Fürstenthum Lippe (14,49 Mk. in jedem Krankheitsfalle), in Mecklenburg-Strelitz (15,21) und Neufß j. L. (16,93). Von den 6 größten Bundesstaaten hatte Sachsen die geringste Ausgabe an Krankheitskosten (27,95 Mk.), Württemberg die bedeutendste (33,42).

*) Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge Bd. 31.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-M. Nr. 192 vom 27. Juli 1888.)

Ägypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat, nachdem die Cholera in Baras bei Singhel auf Samatra seit dem 23. Juni d. J. erloschen ist, beschlossen, die Quarantäne gegen Antikine aus Singhel aufzuheben. (Vgl. Veröffentl. S. 389.)

Thierseuchen.

Niederlande. Das „Amsterdamsch Handelsblad“ vom 2 Juni d. J. meldet Fälle von Schafräude in Etenwyferwolde (Prov. Overijssel), und dasjenige vom 17. Juni d. J. Pferderoß in Voort (Prov. Gelderland).

Zuberkulose und Trichinose bei Schlachttieren.

Im Schlachthofe zu Bremen sind im Berichtsjahre 1887/88 geschlachtet worden: 9089 Rinder, 1181 Pferde, 28 851 Schweine, 36 Füllen, 18 582 Kälber, 12 959 Schafe und Ziegen, zusammen 70 698 Thiere. Hiervon wurden wegen Tuberkulose beamtet 47 ganze Thiere und 177 Theile von solchen, und wegen Trichinose 2 Schweine. (Mundschau a. d. Geb. d. Thiermedizin 1888 S. 166 u. 174.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. (Vergl. Veröffentl. S. 423.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 6. Juli wird von demselben die Stadt Hamburg mit Umgegend als von Maul- und Klauenseuche, und der Kreis Stornorn in der Provinz Schleswig-Holstein als von Schafräude nicht mehr befallen angesehen.

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc., betr. den Schiffsverkehr mit Vieh in den an der Elbe und an der Nordsee gelegenen Landstrichen.

Vom 21. Juni 1888.

An den Königlichen Regierungs-Vizepräsidenten zu Schleswig und die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Stade und Lüneburg.

(Der Passus: „und an der Nordsee“ ist in den Verfügungen an die Regierungs-Präsidenten zu Stade und Lüneburg fortgelassen.)

Zur möglichsten Sicherstellung des Erfolges derjenigen Maßregeln, welche die Verhütung der Verschleppung anstehender Thierseuchen nach den Nordseehäfen bezwecken, erscheint es erforderlich, für die an der Elbe und an der Nordsee gelegenen Landstriche den Schiffsverkehr mit Vieh der gleichen thierärztlichen Kontrolle zu unterwerfen, wie solche für den Eisenbahntransport durch Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. J. *) und durch die zur Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Polizeivorschriften eingeführt worden ist.

Euer zc. werden demgemäß erucht, auf Grund der §§ 2, 18, 20 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 eine landespolizeiliche Anordnung dahin zu treffen, daß die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine bis auf Weiteres nur dann in Schiffsgesäßen verladen werden dürfen, wenn dieselben unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten oder einem dazu beauftragten privaten, approbirten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird.

Die Bescheinigung hat der Begleiter der zu versendenden Thiere oder der Schiffsführer während des Trans-

portes bei sich zu führen und den mit der Ueberwachung der Durchführung der Anordnung zu beauftragenden Beamten der Polizei auf deren Verlangen vorzulegen.

In der Regel wird die Untersuchung der betreffenden Thiere von dem beamteten Thierarzte anzuführen sein. Um indeß den Versicherern die Beschaffung der thierärztlichen Bescheinigungen thunlichst zu erleichtern, werden auf Grund des § 2 l. c. private, approbirte Thierärzte mit den Untersuchungen zu beauftragen sein, wo die Kreis-thierärzte von den Verladerten zu entfernt wohnen, bezw. die Funktionen nicht ohne nachtheilige Verzögerung der Verladungen anzuführen im Stande sind.

Von dem Verfügten wollen Euer zc. unter Einsendung einer Abschrift der betreffenden Anordnung gefälligst Anzeige erstatten.

Berlin, den 21. Juni 1888.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Freiherr von Lucius.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Revision der Drogen- und Farbwaarenhandlungen.

P. II. 3330. Königsberg, den 9. Mai 1888.

Die auf Grund der diesseitigen Verfügung vom 18. Februar 1885 — P. II. 1387 — und vom 8. Juli 1885 — P. II. 5168 — allfährlich aufgenommenen Protokolle über die Revision von Drogen- und Farbwaarenhandlungen im hiesigen Regierungs-Bezirk leiden durchweg sowohl an einer Unvollständigkeit, welche auf die unzulängliche Art der Ausföhrung der Revision zurückschließen läßt, als auch an einer Ungleichförmigkeit, welche die Uebersicht über die Protokolle erschwert.

Um daher einerseits den durch jene Revisionen beabsichtigten gesundheitspolizeilichen Zweck thunlichst sicher zu stellen, und andererseits eine Gleichförmigkeit in der Anordnung des Berichtstoffes zu erzielen, treffe ich hiernit folgende Ausführungsbestimmungen, nach welchen die fraglichen Geschäfte künftig zu erledigen und die Protokolle aufzunehmen sind.

I. Bei der Revision der Drogen- und Farbwaarenhandlungen ist zunächst zu ermitteln, ob in denselben Zubereitungen als Heilmittel oder Drogen und chemische Präparate festgehalten und verkauft werden, welche fest zu halten und zu verkaufen nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist.

Zu dieser Ermittlung genügt es nicht, sich auf die Angaben der betreffenden Geschäftsinhaber zu beziehen, vielmehr haben die Revisoren sich durch eigene Untersuchung die persönliche Ueberszeugung von dem Vorhandensein oder Fehlen der genannten Stoffe zu verschaffen.

Etwa vorgefundene Stoffe der gedachten Art sind namentlich zu bescheiden.

II. Es ist weiter festzustellen, ob der betreffende Kaufmann mit den in der diesseitigen Polizeiverordnung vom 25. Juli 1883 (R.-Bl. S. 176) benannten Giften und giftigen Stoffen, Farben u. s. w. handelt, und ob er hierzu die nach § 1 dieser Polizeiverordnung erforderliche polizeiliche Genehmigung besitzt. Von demselben ist in diesem Falle Einsicht zu nehmen und im Revisionsprotokolle ein Vermerk hierüber, sowie darüber zu machen, ob die Genehmigung nur die sogenannten indirekten Gifte (Anlage II) betrifft, oder sich auch auf sogenannte direkte Gifte (Anlage I der erwähnten Polizeiverordnung) erstreckt.

2. a) Die Revision hat ferner die Art der Aufbewahrung der Gifte (auf abgepackten Gefäßen, in Schränken u. s. w.) festzustellen und namentlich ihre Trennung von unschädlichen Stoffen, Nahrungsmitteln, Gewaaren u. s. w. zu ermitteln. Bei den direkten Giften ist die Einrichtung des Giftschranks, beim Phosphor die feuerföhere Aufbewahrung desselben in's Auge zu fassen.

Sodann ist bei der Revision festzustellen:

- b) das Material und die sonstige Beschaffenheit der die giftigen Stoffe enthaltenden Gefäße (ob Glas, Wachsen von Porzellan oder Holz, Schuttaben, Fasser und dergl.),
- c) die Art des Verschlusses der Gefäße,

*) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 745.

- d) die Art der Bezeichnung der Gefäße (bei den indirekten Giften roth auf weißem Grunde, bei den direkten Giften weiß auf schwarzem Grunde), sowie die Deutlichkeit und Dauerhaftigkeit der Schrift (Lackfarbe, lackirte Papierhülden),
 - e) das Vorhandensein von besonderem Gerath zum Verkauf giftiger Stoffe (Waage nebst Gewichten, Löffel),
 - f) die besondere Bezeichnung dieser Geräthe, so daß ihr Gebrauch für andersartige Verkaufsgesgenstände ausgeschlossen erscheint.
3. Die vorgefundenen direkten oder indirekten Gifte oder Farbewaren sind in dem Falle zu bezeichnen, wenn sie ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten werden.
4. Das Gißtuch ist auf richtige und sorgfältige Führung zu prüfen. Ebenso ist zu ermitteln, ob die Gißtische sorgfältig und zweckmäßig aufbewahrt werden und mit den Nummern des Gißtuches übereinstimmen.

III. Die Revision ist nicht auf das Verkaufsort allein zu beschränken, sondern auch auf die Vorrathsräume (Materialkammern im Hause, Speicher oder Schuppen auf dem Hofe, Keller) auszudehnen. Ueber den Befund muß das Protokoll nach Anleitung der vorstehenden Bestimmungen sinnigegäße Angaben enthalten.

IV. In der Reihenfolge der Bestimmungen zu I, II und III ist über jedes in Frage kommende Handelsgeschäft unter Voranschickung des Namens des Geschäftsinhabers ein kurz gefaßtes Revisionsprotokoll aufzunehmen und von dem Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter, sowie von den Revisoren zu unterschreiben.

V. In dem Begleitbericht ist ausdrücklich zu bemerken, ob ein und welches Strafverfahren bei vorgefundenen Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften eingeleitet worden, sowie ob dasselbe beendet ist.

VI. Nach angemessener Zeit ist durch eine Nachrevision zu ermitteln, ob die vorgefundenen Geschäftsmängel beseitigt sind. Der Bericht hierüber ist stets mit dem Revisionsbericht des nächsten Jahres zu verbinden.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der beiden Eingangsgedachten diesseitigen Verfügungen durch die gegenwärtige Verfügung unberührt.

In Vertretung: Höpfer.

An sämtliche Polizeiverwaltungen der Städte des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Cöslin. Rundverfügung, betr. die Meldefarten über Pocken-todesfälle.

Vom 21. Juni 1888.

Aus Anlaß eines Vorkommnisses, in welchem Euer Wohlgeboren die Nichtigstellung eines angeblichen Pocken-todesfalles vorgenommen und, dem Ergebnis dieser Nichtigstellung entsprechend, die Fhnen auf Grund der diesseitigen Verfügung vom 24. Juni 1886 seitens des Standesbeamten zugefertigte Zählkarte nicht als Grundlage für die Herstellung einer Pockentod-Meldefarte betrachtet haben, bestimme ich in Ergänzung der obengenannten Verfügung und um die berichtigte Diagnose sofort für die Zwecke des Statistischen Büreaus zu verwerten, Folgendes:

Die berichtigte Zählkarte ist mit einem Aufendungs-schreiben, welches kurz die Motivirung der richtig gestellten neu eingetragenen Todesursache enthält, möglichst am nächsten Tage, nachdem sich aus den Rückfragen bei den betreffenden Ortspolizeibehörden die Nothwendigkeit der Berichtigung ergeben hat, mir einzureichen. — Bezüglich der Herstellung und Weiterreichung der auf Grund unbekannteter bezw. unrichtigster Zählkarten auszufüllender Pockentod-Meldefarten hat es bei den bisherigen Bestimmungen der mehrfach angezogenen Verfügung wie bisher sein Bewenden.

Der Regierungs-Präsident: d'Hauffonville.
An den Königlichen Kreisphysikus Herrn Sanitäts-rath Dr. M. Wohlgeboren C.

Cöslin, den 21. Juni 1888.

Abdruck der vorstehenden Verfügung erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnisknahme und Nachachtung.

Der Regierungs-Präsident: d'Hauffonville.

An die Herren Kreisphysiker des Regierungs-Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Polizei-Verordnung, betr. das Anpreißen von Scheinmitteln n. s. w.

Vom 21. September 1887.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Magdeburg 1887 S. 413—414.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Sammlung, Seite 195 ff. — und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Sammlung, Seite 265 ff. — verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich unterlagt oder beschränkt ist, — vergleiche Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875, Reichsgesetzblatt Seite 4, sowie die Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1880, Reichsgesetzblatt, Seite 13 — desgleichen Scheinmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angeündigt, noch angepriesen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwickelt ist.

Magdeburg, den 21. September 1887.

1. Pr. D. 1361.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Polizei-Verordnung*, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen und Trichinen.

Vom 17. März 1887.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Magdeburg, S. 214—218.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg Nachstehendes verordnet.

§ 1. Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe durch mindestens einen öffentlich angestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen unteruchen zu lassen und zu diesem Zwecke dem Fleischbeschauer vor dem Beginn des Schlachtens anzuzeigen, zu welcher Zeit die Entnahme von Fleischproben stattfinden kann.

Erst wenn durch vorschriftsmäßige Untersuchung festgestellt worden, daß in dem Schweine weder Trichinen noch Finnen vorhanden sind, darf dasselbe zerlegt, oder zum Genuße für Menschen zubereitet werden.

Eine Ueberlassung an Andere darf erst stattfinden, wenn an dem zu überlassenden Thiere oder Theile durch Abtimpelung seitens des Fleischbeschauers erkennbar gemacht worden, daß jene bei der Unteruchung trichinen- und finnenfrei befunden sind.

Inwieweit bei geringgradig finnimig Fleisch Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften im Absatz 2 und 3 zulässig sind, ergibt sich aus der Anlage D zu dieser Verordnung.

§ 2. Die näheren Bestimmungen über die Anstellung der Fleischbeschauer sind in dem beiliegenden Reglement A enthalten. Ihre besonderen Pflichten ergeben sich aus der Dienstamweisung Anlage B.

§ 3. Werden bei der nach § 1 vorgenommenen Untersuchung Trichinen oder Finnen vorgefunden, so hat der Fleischbeschauer sowohl dem, welcher das Schwein geschlachtet hat oder hat schlachten lassen, als der Ortspolizeibehörde hiervon ohne Verzug Anzeige zu machen und im Uebrigen gemäß der Vorschrift in § 7 der Dienstamweisung Anlage B zu verfahren.

§ 4. Der Besitzer des Schweines hat, nachdem ihm die in § 3 bezeichnerte Mittheilung gemacht worden, für die sichere Aufbewahrung des Schweines Sorge zu tragen; auch darf vor erfolgter Verfügung seitens der Polizeibehörde keine Veränderung mit demselben vorgenommen

*) Separat-Abdrücke dieser Polizei-Verordnung sind in Buchform zum Preise von 50 Pfennigen von der Kaiserlichen Buchdruckerei (H. Otto) zu beziehen.

werden; insbesondere darf das Schwein nicht aus dem Geworfam entfernt, nicht zertheilt, nicht weiter veräußert, auch nicht dem Vorbesitzer zurückgegeben werden.

§ 5. Ergeben sich in dem Falle des § 3 Zweifel an der Nichtigkeit des Befundes, oder wird seitens eines Interessenten darauf angetragen, so findet eine Superrevision durch den Kreisphysikus, Kreiswundarzt oder den Kreisthierarzt statt. Erklärt der betreffende Beamte auf Grund derselben das Schwein für trichinen- und finnenfrei, so hat die Polizeibehörde dasselbe zur Verfügung freizugeben.

§ 6. Wird das Vorhandensein von Trichinen oder Finnen festgestellt, so ist mit dem betreffenden Thiere gemäß der Anweisung Anlage D zu verfahren.

§ 7. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkauf schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Schmelzer, Wurstfabrikanten u. s. w.) hat ein Schlachtbuch nach beigedrucktem Schema (Nr. 1) zu führen.

(Schema 1.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer.	Tag des Schlachtens.	Wegzeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkäufers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bezeichnung des Fleischbeschauers über das Ergebnis der Untersuchung.

Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Spalten 1—4 eingetragen hat, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Spalten 5 und 6 vorgelegt.

§ 8. Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorchriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Spalten Sorge zu tragen, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung ausstellen zu lassen, welche die im Schema 1 angegebenen Notizen enthalten muß.

§ 9. Wer von Orten außerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg Schweinefleisch oder Zubereitungen davon einführt bzw. einführen läßt, ist verpflichtet, vor dem Verbrauch oder der Ueberlassung an Andere den Nachweis der bereits erfolgten Untersuchung des Fleisches, bzw. des Freiseins desselben von Trichinen und Finnen zu führen.

Beim Mangel eines solchen Nachweises, oder wenn begründete Bedenken gegen die Richtigkeit oder die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Nachweise, oder aber gegen die Identität des Fleisches obwalten, hat der Einbringer, abgesehen von der etwa nach § 13 dieser Verordnung verwirkten Strafe, das Fleisch einer nochmaligen Untersuchung nach Anleitung dieser Verordnung zu unterwerfen.

§ 10. Der in § 9 geforderte Nachweis wird geführt: a) entweder durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungs- oder Absendungsorts der Waaren des Inhalts, daß die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen und Finnen vorchriftsmäßig untersucht und frei davon befunden worden sind;

b) oder durch Abtampclung der Fleischwaaren selbst zur Beglaubigung der vorchriftsmäßig erfolgten Untersuchung.

§ 11. Gewerbetreibende, welche von Orten außerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg Schweinefleisch oder Zubereitungen davon einführen, haben über alle von ihnen bezogenen Schweinefleischwaaren ein Kontrollbuch zu führen. In dieses Buch ist jeder Bezug derartiger Waaren innerhalb 24 Stunden nach deren Eingang unter Angabe des Tages des Eingangs, der Benennung und des Gewichts derselben, sowie des Orts, woher, und des Verkäufers, von welchem die Waaren bezogen sind, einzutragen.

Die im § 10 alin. a) bezeichneten Bescheinigungen, desgleichen die betreffenden Frucht- und Lieferungscheine sind den Kontrollbüchern als Anlagen beizufügen.

§ 12. Die in den §§ 7 bis 11 bezeichneten Bücher und Bescheinigungen sind nebst Anlagen mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bzw. Anstellung aufzubewahren und während dieser Zeit der Ortspolizeibehörde oder dem amtlichen Revisor auf Erfordern unverzüglich vorzulegen.

§ 13. Sofern nicht nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, härtere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 4, 6 und 9 dieser Verordnung mit Geldstrafe von 20 bis 60 Mark für jeden Uebertretungsfall, und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 7, 8, 11 und 12 mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark bestraft.

Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe verhältnismäßige Haft.

§ 14. In Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßige Haft (§ 13 Absatz 2) verfallen — unbeschadet des von der zuständigen Behörde etwa auszusprechenden Widerrufs der Anstellung — öffentlich angestellte Fleischbeschauer, welche die in dieser Verordnung und den Anlagen derselben ihnen auferlegten Verpflichtungen verletzen.

§ 15. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihren Anlagen am 1. November 1887 in Kraft.

Mit diesem Tage gelten als aufgehoben die Regierungs-Polizei-Verordnungen vom 12. Dezember 1865, Amtsblatt S. 414, vom 23. Februar 1866, Amtsblatt S. 83, und vom 6. Juni 1874, Amtsblatt Seite 225 — einschließlic der dazu gehörigen Reglements; ferner alle diejenigen Kreis- und Lokal-Polizeiverordnungen innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg, welche den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, soweit deren Bestimmungen nicht in der gegenwärtigen Verordnung und den ihr beigelegten Anlagen aufrecht erhalten sind.

Ferner treten mit dem gleichen Tage die denselben Gegenstand betreffenden, von der früheren Graßlich Stolberg-Bernigeröbischen Regierung erlassenen Verordnungen vom 27. Dezember 1865 und 13. Juli 1874 — Bernigeröder Intelligenzblatt Nr. 104/1865 und Nr. 57/1874 — außer Kraft.

Magdeburg, den 17. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage A. Reglement

betreffend Anstellung der öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Es dürfen nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von der zuständigen Behörde amtlich bestellt worden sind.

Vergleiche unten § 3. —

Diesemselben Fleischbeschauer, welche gegenwärtig auf Grund der Polizei-Verordnung vom 12. Dezember 1865, Amtsblatt Seite 414, sowie der dazu gehörigen Reglements bereits anerkannt (amtlich konfessionirt) sind, gelten ohne Weiteres als angestellt, sofern sie den Anforderungen dieses Reglements genügen und außerdem sich der nachstehend im § 2 vorgeschriebenen Prüfung unterziehen. Bestehen sie die letztere nicht innerhalb drei Monaten nach Aufforderung seitens des Regierungs-Präsidenten mit Erfolg, so haben sie die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme ihrer Bestellung (Konfession) nach Maßgabe des § 53 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich zu gewärtigen.

§ 2. Nur Personen von unbescholtenem, zuverlässigem Charakter — Frauen nicht ausgeschlossen —, welche zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen hinreichend befähigt sind, und insonderheit sich im Besitze der normalen Sehkraft befinden, dürfen als Fleischbeschauer angestellt werden.

Der Nachweis der Befähigung ist abhängig

- a) von dem Besitze eines geeigneten Mikroskopes,
- b) von dem Bestehen einer Prüfung.

Ueber Art und Inhalt dieser Prüfung giebt das Reglement Anlage C. nähere Aufschluß.

Wer sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, hat

sich zunächst bei der Ortspolizeibehörde zu melden, welche, insofern gegen die demnachstige Bestellung als Fleischbeschauer Bedenken nicht obwalten, der Prüfungs-Behörde eine Mittheilung davon zu machen hat, daß gegen die Zulassung zur Prüfung nichts zu erinnern sei.

Befreit von der Prüfung und ohne Weiteres für befähigt zu erachten sind alle innerhalb des Deutschen Reichs approbirten Ärzte, Thierärzte und Apotheker. Für diese Medizinalpersonen bedarf es zur Erlangung der in Rede stehenden Befugniß nur der Meldung bei der Orts-Polizeibehörde, welche dieselben nach Erhebung der Befugniß durch Handschlag zu Protokoll in Pflicht nimmt.

Unbedeutend ausgeschlossen von der Zulassung als Fleischbeschauer sind Fleischer, Hauschlächter, sowie alle diejenigen, welche den Verkauf von Schweinefleisch oder Zubereitungen davon gewerbmäßig betreiben, und alle Agenten von Versicherungs-Anstalten oder Trichinen.

§ 3. Auf Grund der über die Erfordernisse des § 2 gesführten Nachweise wird der darum Nachsuchende von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des § 26 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich als Fleischbeschauer öffentlich angestellt und erhält hierdurch die Befugniß zur Vornahme der in den §§ 1 und 9 der Polizei-Verordnung bezeichneten Untersuchungen. In den ländlichen Gemeinde- und Amtsbezirken, sowie in den Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern darf die Anstellung nur unter vorher eingehender Genehmigung des Landraths erfolgen. Bei der Aushandigung der Anstellungs-Urkunde (Bestallung) ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaftesten und vorschriftsmäßigen Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokolllarisch zu verpflichten (§ 26 der Gewerbeordnung).

§ 4. Die Namen der öffentlich angestellten Fleischbeschauer werden von der Anstellungsbehörde unter Angabe des Wohnorts, in Städten auch unter Angabe der Wohnung, in den Kreisblättern oder in den sonstigen zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Lokalblättern öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Weise erfolgt die Bekanntmachung der darauf bezüglichen Aenderungen.

§ 5. Regelmäßig alle drei Jahre findet gegen eine Gebühr von 3 Mark eine Nachprüfung der angestellten Fleischbeschauer durch den für den Wohnort des Beschauers zuständigen Kreisphysikus, Kreiswundarzt oder Kreisthierarzt statt.

Werden hierbei Mängel an den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten festgestellt, oder unbrauchbare Mikroskope vorgefunden, so ist der Fleischbeschauer gehalten, die sofortige Abstellung der vorgefundenen Mängel herbeizuführen, widrigenfalls er außer der im § 14 der Polizei-Verordnung vorgesehenen Bestrafung, die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme seiner Bestallung gemäß des § 53 der Gewerbe-Ordnung zu gewärtigen hat.

§ 6. Die besonderen Obliegenheiten der Fleischbeschauer ergeben sich aus der Dienstanweisung Anlage B. Im Uebrigen stehen dieselben unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörde.

Die Fleischbeschauer haben sich jederzeit einer Revision des Mikroskops, der in ihrem Gewahrsam befindlichen Fleischpräparate, des von ihnen zu führenden Fleischschau-buchs (§ 8 der Dienstanweisung) zu unterwerfen und sich über den Besitz dieses Reglements, der Dienstanweisung und der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage auszuweisen.

§ 7. Die den Fleischschauern zustehenden Gebühren unterliegen der Festsetzung durch die Anstellungsbehörde (§ 78 der Gewerbe-Ordnung) und fallen dem Eigentümer des untersuchten Schweines bezw. der Fleischwaren zur Last.

Magdeburg, den 17. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage B. Dienst-Anweisung

für die öffentlich angestellten Fleischbeschauer des Regierungs-Bezirks Magdeburg.

§ 1. Der Fleischbeschauer hat die von ihm erforderte Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen stets sobald als möglich vorzunehmen und die hierzu erforderlichen Fleischproben dem Schweine oder der

Fleischwaare entweder durch einen öffentlich angestellten Probenholer entnehmen zu lassen oder aber die Entnahme selbst bezw. unter seiner persönlichen Aufsicht zu bewirken.

Werden mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so sind zur Verhütung einer Verwechslung die Fleischproben eines jeden Schweines für sich zu verpacken. Die einzelnen Pakete sind in der Weise zu bezeichnen, daß daraus deutlich ersehen werden kann, von welchem Schweine die Fleischproben entnommen sind.

§ 2. Zur Untersuchung dürfen nur solche Mikroskope benutzt werden, welche zuvor von dem Kreisphysikus, Kreiswundarzt, oder Kreisthierarzt geprüft und als geeignet anerkannt worden sind.

§ 3. Die zur Untersuchung eines unzerlegten Schweines erforderlichen Fleischproben sind jede in der Größe einer Haselnuß den folgenden Muskeln zu entnehmen:

- a) dem rothen Fleische des Zwerchfellmuskels,
- b) den Muskeln der Zungenwurzel oder des Kehlkopfs,
- c) den Bauchmuskeln,
- d) den Zwischenrippenmuskeln oder Augenmuskeln.

Bei Untersuchung einzelner Fleischstücke, Schinken oder Speckseiten u. s. w. müssen von verschiedenen Stellen drei haselnuß große fettfreie Fleischproben entnommen werden.

Bei Untersuchung von Würsten werden von verschiedenen Stellen drei bis vier erbsengroße Fleischproben mittelst einer feinen Sarpune entnommen.

§ 4. Behufs mikroskopischer Untersuchung sind aus den im § 3 vorgeschriebenen Fleischproben eines unzerlegten Schweines drei Quetschpräparate, jedes zu 30 bis 40 Quadratcentimeter Glasfläche mit entsprechendem großen Abschneiden aus jeder Fleischprobe sauber, klar und durchsichtig herzustellen.

In gleicher Weise ist aus den Fleischproben eines Fleischstücks, eines Schinkens, einer Speckseite oder einer sonstigen Fleischwaare je ein Quetschpräparat von gleichem Umfange zu fertigen.

§ 5. Die Untersuchung der entnommenen Fleischproben erstreckt sich in jedem einzelnen Falle mit auf Finnen, und ist erforderlichen Falls das Vorhandensein der letzteren durch besondere mikroskopische Untersuchung der Objekte und durch den Nachweis des Finnenkopfes mit seinem Hakenfranze festzustellen.

§ 6. Nachdem das untersuchte Objekt trichinen- und finnenfrei befunden worden ist, erfolgt ungesäumt, soweit erforderlich, die Abstempelung des betreffenden Schweines oder der Fleischwaare durch den Fleischbeschauer mittelst des amtlichen Stempels. (§ 1 der Polizei-Verordnung.) Bei nicht zerlegten Schweinen geschieht die Abstempelung in der Weise, daß an jedem Körper-Viertel mindestens zwei Abdrücke an verschiedenen Stellen angebracht werden. Zur Abstempelung dürfen nur unschädliche Farbstoffe verwendet werden.

Die Beschaffung der erforderlichen Stempel erfolgt nach näherer Anweisung der Anstellungsbehörde auf Kosten der Fleischbeschauer. Jeder Stempel muß außer dem Worte „untersucht“ auch den Namen des Fleischbeschauers enthalten.

§ 7. Wird das untersuchte Objekt trichinen- oder finnenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer sofort

- a) den Eigentümer des Schweines oder der Fleischwaare hiervon zu benachrichtigen,
- b) der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung schriftliche Anzeige zu machen,
- c) die trichinen- oder finnenhaltigen mikroskopischen Präparate mit den Resten der entnommenen Fleischproben zur Untersuchung für die Kontroll-Instanz (§ 5 der Polizei-Verordnung) bereit zu halten.

§ 8. Der Fleischbeschauer hat über die von ihm ausgeführten Untersuchungen ein Kontrollbuch (Fleischschau-buch) nach beigedrucktem Schema (Nr. 2) zu führen und dasselbe der Ortspolizeibehörde oder dem amtlichen Revisor auf Erfordern jederzeit vorzulegen. In dieses Fleischschau-buch, welches mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren ist, müssen die bezüglichen Eintragungen sofort nach Ausführung jeder einzelnen Untersuchung geschehen.

§ 9. Von jeder Wohnortsveränderung eines Fleischbeschauers ist der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

(Schema 2.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Besitzers des Schweines.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Tag des Schlachtens.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Ergebnis der Untersuchung.

Desgleichen haben diejenigen, welche das Geschäft als Fleischbeschauer nieder zu legen beabsichtigen, vor der Niederlegung der Anstellungs-Behörde Nachricht zu geben.
Magdeburg, den 17. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage C.

Reglement

betreffend das Verfahren bei Prüfung der öffentlich anzustellenden Fleischbeschauer im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

§ 1. Die in den §§ 1 und 2 des Reglements A zur heutigen Polizei-Verordnung erwähnten Prüfungen sind vor einer für den Regierungsbezirk Magdeburg bestellten Prüfungskommission in einer Kreisstadt des Bezirks abzulegen. Die Kommission besteht aus

- a) dem Regierungs- und Medizinalrath als Vorsitzenden,
 - b) dem Departements-Inspector,
 - c) einem vom Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Kreis-Medizinal-Beamten des Bezirks,
- zu b und c als Beisitzern. —

§ 2. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil. Durch die theoretische (mündliche) Prüfung hat der Kandidat darzutun, daß er mit dem Zwecke der Trichinen- und Fäulnisschau, mit den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genuße trichinösen und fäulnigen Fleisches erwachsen, mit dem Inhalte der zur Abwehr derselben erlassenen Verordnungen, mit der Naturgeschichte der Trichinen und Zinnen, der anatomischen Zusammensetzung des Schweinefleisches und derjenigen abnormen und zufälligen Gebilde in denselben, welche mit Trichinen oder Zinnen verwechselt werden können, genügend vertraut ist.

Die praktische Prüfung umfaßt die Kenntniß der Einrichtung des Mikroskops und von der mikroskopischen Technik. Ferner sind von dem Kandidaten Präparate aus frischem und trockenem Schweinefleische (Schinken pp.) vorchriftsmäßig anzufertigen, unter das Mikroskop zu bringen und zu erläutern. Schließlich hat der Kandidat aus trichinösem Fleische vorchriftsmäßige Präparate zu fertigen und in denselben das Vorhandensein von Trichinen mikroskopisch nachzuweisen.

§ 3. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit. Dem in der Prüfung bestandenen Kandidaten darf von der Kommission ein Fähigkeitszeugniß als Fleischbeschauer erteilt, in welchem gleichzeitig zu bezeichnen ist, daß der Kandidat sich über den Besitz eines für die Zwecke der Trichinen- und Fäulnisschau geeigneten Mikroskops ausgewiesen hat. Dem nicht bestandenen Kandidaten kann von der Kommission eine einmalige Wiederholung der Prüfung nach Ablauf einer festzusetzenden Frist gewährt werden.

§ 4. Die Prüfungsgebühr (§§ 1-3) beträgt drei Mark und ist mit der Meldung zur Prüfung an die Anstellungsbehörde einzuzahlen. Die Gebühr ist auch versfallener, wenn der zu Prüfende ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Magdeburg, den 17. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage D.

Anweisung

über das Verfahren zur unschädlichen Beseitigung trichinöser und fäuliger Schweine und dergleichen Fleischwaren.

§ 1. Die unschädliche Beseitigung eines trichinösen oder fäuligen Schweines oder dergleichen Fleischwaren muß in jedem Falle unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 2. Jedes trichinös befundene Schwein, sowie dergleichen Fleischwaren muß nach zuvoriger Zerstückelung durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Fleischtheile, Verbrennen) oder sonst auf chemischen Wege sofort unschädlich gemacht werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Die durch Unschädlichmachung trichinöser Objekte entstehenden Kosten fallen dem betreffenden Besitzer zur Last.

§ 3. Für fäulig befundene Schweine und Fleischwaren gelten folgende Vorschriften.

a) Das durch Auskochen oder Aufschmelzen gewonnene Fett darf unbedingt, — das magere Fleisch dagegen zum häuslichen Gebrauche, sowie zum Verkaufe nur dann zugelassen werden, wenn dasselbe ganz vereinzelt (vergl. unten § 4) mit Zinnen durchseigt und nach vorheriger Zerfeinerung in Stücke von höchstens acht Zentimeter Durchmesser vollständig gar gekocht ist;

b) In bedeutendem Grade fäulig befundene Schweine oder dergleichen Fleischwaren (vergl. unten § 4) müssen, sofern nicht die zulässige Verwendung zur Bereitung von Seife und Leim, oder die chemische Verarbeitung des ganzen Objekts vorgezogen wird, vergraben und mit einer mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt, oder aber in derselben Weise unschädlich gemacht werden, wie dies im § 2 für trichinös befundenes Schweinefleisch vorgeschrieben ist.

§ 4. Die Entscheidung über den Grad der Fäuligkeit (§ 3a und b) erfolgt durch den zuständigen Kreisphysikus, Kreiswundarzt oder Kreisierarzt
Magdeburg, den 17. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Bekanntmachung, betr. die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst und für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt.

Vom 20. April 1888.

(Med. Korrespzbl. d. Württemb. ärztl. Landesver. S. 102.)
Zur Vollziehung des § 6 der Königlichen Verordnung vom 17. Juni 1876, betreffend die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst und für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt (Reg.-Bl. S. 287, Korresp.-Bl. 1876 S. 319) wird bekannt gegeben, daß in den Kreis der für den dritten Abschnitt dieser Prüfung (mündliche Schlussprüfung) auszuwählenden Prüfungsgegenstände aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Medizinalgesetzgebung auch die Grundfälle der Homöopathie fallen, insoweit dieselben zu der Medizinalpolizei und der Medizinalgesetzgebung in Beziehung stehen. Es wird daher angeordnet, daß bei der Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst und die Kandidaten über die Grundfälle der Homöopathie in dem bezeichneten Umfange zu befragen sind.
Stuttgart, den 20. April 1888.

Königliches Ministerium des Innern.

Schmid.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. Desinfektion der Hebammen.

Vom 18. Juni 1888.

Es erscheint in der Regel zweckmäßig, daß die Desinfektion, welcher sich in einem Fall von Kindbettfieber nach Maßgabe des § 10 der Verordnung, betreffend das Hebammenwesen, vom 9. April 1885,* eine Hebamme zu unterwerfen hat, nicht der eigenen Ausführung derselben überlassen bleibt, sondern in der Hebammenlehranstalt zu Mostock beschafft wird.

Die Bedingungen, unter denen die Desinfektion in dieser Anstalt geschehen kann, sind in der in 10 Exemplaren an-

*) Vergl. Beröffentl. 1886 S. 173.

liegenden Aufzeichnung angeben, und wollen Sie jedem Hebammen-Aufsichtsarzt Ihres Bezirkes ein Exemplar davon mit der Aufforderung zugehen lassen dahin zu wirken, daß, insofern nicht in einem besonderen Fall Bedenken entgegenstehen, die Hebammen von der hier gebotenen Vorgelegenheit Gebrauch machen.

Schwerin, den 18. Juni 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Bucka.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Anlage.

In denjenigen Fällen, in welchen sich in einem Fall von Kindbettfieber eine Hebamme in Gemäßheit des § 10 der Verordnung, betr. das Hebammenwesen vom 9. April 1885, zuvor der Desinfection ihres Körpers, ihrer Kleider und ihrer Geräthe zu unterziehen hat, ehe sie ihre Berufstätigkeit wieder anderweitig ausüben darf, kann diese Desinfection unter nachstehenden Bedingungen in der Hebammenlehranstalt zu Rostock erfolgen:

1. Die betreffende Hebamme ist wenigstens 2 Tage vor ihrer Ankunft durch den zuständigen Aufsichtsarzt beim Vorstand der Anstalt anzumelden;
2. Sie muß alle Bekleidungsstücke und Geräthschaften, welche möglicherweise Vermittler des Ansteckstoffes werden können, zur Desinfection mitbringen;
3. Wie die Desinfection selbst, so geschieht auch die Verbergung und Befestigung der Hebamme während ihres ungefähr 24 bis 36 Stunden dauernden Aufenthalts in der Anstalt unentgeltlich, so daß lediglich die Kosten der Reise von der Hebamme zu tragen sind.

Da die Desinfectionen, welche die Hebammen zu Hause selbst vornehmen, gewöhnlich in ungenügender Weise stattfinden, vom Aufsichtsarzt nur mit Schwierigkeit gehörig beaufsichtigt werden können, und bei gründlicher Ausführung für die Hebammen unständig und kostspielig sind, so erscheint die Benutzung der Hebammenlehranstalt zu diesem Zweck ebenso sehr sanitätpolizeilich wichtig zu sein, wie im eigenen Vortheil der Hebammen zu liegen.

Schaumburg-Lippe. Polizei-Verordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Vom 11. Oktober 1887.

(Schaumb.-Lippische Landesverordn. S. 3.)

Zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten erlassen wir auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 die nachfolgende Polizei-Verordnung für den Umfang des Fürstenthums:

§ 1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften nötig machen, gehören:

- a) Cholera, Ruhr, Mäscn, Röheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Zieftypus und Küchallsfieber;
- b) Unterleibstypus, contagiose Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

§ 2. Haushaltungsvorstände bzw. deren Vertreter sind verpflichtet, von jedem Erkrankungsfall der unter § 1 a und b genannten Krankheiten der Ortspolizeibehörde (Landratsamt, Polizeidirektor der Residenzstadt, Magistrat) ungesäumt mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

Eine gleiche Anzeigepflicht liegt den Ärzten rücksichtlich der zu ihrer Behandlung gelangenden Fälle von den in § 1 a und b genannten Krankheiten an.

§ 3. Wenn schulpflichtige Kinder an einer der unter § 1 a und b genannten Krankheiten erkranken, so ist der Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter verpflichtet, den Schüler von der Schule zurückzuhalten und die Art der Krankheit sofort dem Leiter der Schule anzuzeigen.

Dasselbe gilt, wenn in einer Haushaltung, in welcher sich Schüler befinden, sonstige Mitglieder des Hausstandes von einer der unter § 1 a genannten Krankheiten ergriffen werden.

§ 4. Kinder, welche an einer der in § 1 a oder b genannten ansteckenden Krankheiten leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

§ 5. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in § 1 a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung von der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 6. Kinder, welche gemäß §§ 3 bis 5 vom Schulbesuch zurückgehalten bzw. ausgeschlossen worden sind, dürfen zu denselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Mäscn und Röheln vier Wochen.

§ 7. Für die Beobachtung der unter §§ 4—6 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorleserin etc.) bei einfalligen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Anschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — §§ 4 und 5 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 8. Aus Pensionaten und ähnlichen Anstalten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

§ 9. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter § 1 a und 1 b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter § 1 a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen der Landesregierung Bericht zu erstatten. Die Landesregierung wird darüber entscheiden, ob die Schule zu schließen, oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind.

Diese Vorschrift gilt auch für die in § 8 bezeichneten Anstalten.

§ 10. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (§ 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auch auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten.

Insunderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgfältig zu reinigen.

Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinficieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in § 8 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

§ 11. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelner Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten wird die Landesregierung entscheiden.

Zu Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort der Landesregierung Anzeige zu machen.

Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrbringenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule

angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß der Landesregierung zu bringen.

§ 12. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulkasse erfolgt nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfection des Schullokals durch die Landesregierung. Die Ortspolizeibehörden haben dieserhalb an die Landesregierung nach zuvor eingeholtem ärztlichem Gutachten zu berichten.

§ 13. Die vorstehenden Vorschriften §§ 1—2 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einschließlich der Kinderbewahr-Anstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 50 M. bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt sofort mit der Publication in Kraft.

Wückeburg, den 11. Oktober 1887.

Kürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
Spring.

Francreich. Zollbehandlung spanischer Weine von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt bei der Einfuhr nach Frankreich.

Vom 14. April 1888.

(Fisch. Handels-Arch. S. 413).

Ein Circular der Französischen Generalzolldirektion vom 14. April d. J., Nr. 1917, lautet in Uebersetzung wie folgt:

Durch Votenaustausch zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Spanischen Regierung in Betreff der Anlegung der auf die Weine bezüglichen Bestimmungen des Vertrages vom 6. Februar 1882 ist eben geregelt worden, daß die Zuschlagsabgabe von dem, 15 Grad übersteigenden natürlichen Alkoholgehalt der Spanischen Weine, entsprechend der vor dem Gesetz vom 5. Juli 1887 geltenden Sachlage, mit 30 Centimen für den Grad zu erheben ist. Es ist jedoch ausdrücklich vereinbart, daß diese Bestimmung weder auf die Kunstweine, noch auf die in dem Circular vom 5. März d. J., Nr. 1908,* erwähnten Weine mit Alkoholzusatz Anwendung findet.

Mit demselben Vorbehalt wird dieser Zuschlag auch von den Weinen anderer Länder erhoben, welche in Frankreich die Rechte der Meißbegünstigung genießen.

Francreich. Ueberwachung des Verkehrs mit Butter.

Vom 8. Mai 1888.

(Fisches. Handels-Arch. S. 408 nach dem Journal officiel vom 16. Mai 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 8. Mai d. J. bestimmt zur Ausführung des Gesetzes vom 14. März 1887,** betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit „Butter“, was folgt:

Art. 1. Die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, Zoll- und Octroi-Beamten, sowie die mit Aufsicht über die Hallen und Märkte betrauten Organe sind befugt, von der ausgefällten, festgehaltenen, ein- oder ausgeführten Butter Proben zu entnehmen, um sie auf die Reinheit unteruchen zu lassen.

Die Frachtführer, sowie die Leiter und Angestellten der Land- und Wasser-Transport-Gesellschaften sind verpflichtet, den Requisitionen zur Entnahme von Proben keine Hindernisse entgegenzusetzen und die in ihren Händen befindlichen Frachtbriefe, Empfangscheine, Konnossemente und Deklarationen vorzulegen.

Jede Entnahme von Proben wird protokollarisch festgestellt.

Art. 2. Erfolgt die Entnahme von Proben bei einem Kleinhändler, einem Großhändler, einem Verkäufer, einem Empfänger, oder wenn die Waare in den Händen des Frachtführers sich befindet, so sind die genannten Personen verpflichtet, Name und Wohnung Desjenigen anzugeben, von dem sie die Waare erhalten haben.

Kann oder will der Händler, Verkäufer, Empfänger oder Frachtführer den Namen und die Adresse desjenigen, von dem er die Waare erhalten hat, nicht angeben, oder verweigert er die Unterschrift des Protokolls, so ist dies in letzteren zu vermerken.

Art. 3. Die Proben, welche von den im Art. 1 genannten Beamten entnommen werden, sind in Gegenwart der Waarenhaber in Töpfen oder flüssigen Luftdicht zu verschließen; letztere sind zu versiegeln und sofort an einen der in jedem Departement von dem Präfekten ernannten Sachverständigen einzusenden.

Die vorgenannten Umstände sind in die Verhandlung aufzunehmen.

Art. 4. Reine Butter, Mischbutter, Margarine, Oleomargarine und Speisefette, welche zur Durchfuhr gelangen, müssen in geschlossenen Behältern enthalten sein, welche in auffälligen Buchstaben Herkunft und Art der Waare erkennen lassen.

Bei der Ankunft auf dem Zollamt werden die Behälter gewogen, verschürt und verbleit, und dem Frachtführer oder der mit der Durchfuhr betrauten Land- oder Wasser-Transport-Gesellschaft wird ein Begleitschein erteilt, welcher bis zum Ausgangezollamt bei der Sendung bleibt.

Der Begleitschein enthält für die Wiederausfuhr eine bestimmte Frist.

Belgien. Königl. Verordnung, die Provinzial-Medizinal-Kommissionen betreffend.

Vom 1. März 1888.

(Mouvement hygién. 1888. S. 169 nach dem Moniteur vom 7. März.)

Article premier. Les articles 5, 23 et 24 de l'arrêté royal susvisé du 31 mai 1880 sont abrogés et remplacés, respectivement, par les dispositions suivantes:

I. (Art. 5) Les commissions peuvent se réunir en session ordinaire, dans le courant de chaque trimestre.

Une session doit toujours avoir lieu dans le premier trimestre de chaque année: à son ordre du jour figure l'adoption du rapport général sur l'année antérieure prescrit par l'article 28 du présent arrêté.

Chaque session dure un jour.

Si les affaires à examiner nécessitent une session de plus d'un jour, le ministre de l'intérieur et de l'instruction publique en fixe la durée, sur la proposition du président.

L'ordre du jour et la date de l'ouverture de chaque session sont portés à la connaissance du ministre, quinze jours à l'avance.

Le ministre de l'intérieur et de l'instruction publique peut fixer, soit d'office, soit sur la proposition du président, l'époque et la durée des sessions extraordinaires que les intérêts de l'hygiène et les besoins de l'administration peuvent rendre nécessaires ou utiles dans l'intervalle des sessions ordinaires.

Aucune résolution ne peut être prise, si la majorité des membres n'est présente.

Les résolutions sont prises à la majorité absolue des membres présents.

II. (Art. 23 a) En cas d'apparition de maladies transmissibles ou pouvant devenir épidémiques, le bourgmestre de la localité atteinte ou, à son défaut, l'échevin qui le remplace, ainsi que les membres correspondants du ressort, sont tenus d'en avertir immédiatement le président de la commission médicale provinciale; celui-ci, aussitôt qu'il en est informé et s'il juge la situation suffisamment grave, se transporte sur les lieux ou délègue un membre de la commission pour examiner la nature de la maladie et pour concerter avec les administrations locales les mesures à prendre.

Le président ou son délégué confère préalablement à ce sujet avec la commission médicale et aussi avec le membre correspondant du ressort.

b) L'apparition d'épizooties doit être notifiée au président de la commission médicale provinciale par l'administration communale et par le médecin vétérinaire du gouvernement.

Si l'épizootie paraît au président de la commission de nature à compromettre l'état sanitaire des populations, il

* Veröffentlicht. S. 337.

** Vgl. Veröffentlicht. 1887 S. 259.

se rend sur place après avoir prévenu l'administration de la commune infectée.

Il constate les faits, décrit la maladie au point de vue de son étiologie et fait rapport tant sur les mesures déjà ordonnées pour en arrêter le développement, que sur les précautions à conseiller ultérieurement dans le but de sauvegarder le plus efficacement la santé publique.

Le président peut charger de cette mission un membre de la commission et, de préférence, le médecin-vétérinaire qui en fait partie.

III. (Art. 24.) a) Le président est tenu de rendre compte, sans délai, au ministre de l'intérieur et de l'instruction publique de la nature de l'épidémie et des mesures proposées ou adoptées pour en arrêter le progrès. S'il juge que la maladie est de nature à pouvoir aisément se propager au delà des limites de la province, il avertit sur-le-champ les présidents des commissions médicales des provinces limitrophes et aussi l'inspecteur sanitaire hollandais, si la province est frontière des Pays-Bas.

b) Les rapports sur les épizooties sont immédiatement transmis, avec les observations du bureau de la commission, s'il y a lieu, au gouverneur de la province, qui communique ces documents au département de l'intérieur et de l'instruction publique.

Schweden. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen.

Vom 27. April 1888. (Uebersetzung.)

Wir **Svar** v. thun fund, daß Wir auf Antrag der Medicinaldirection und nach Abhörung des Kommerz-Kollegiums und der General-Polldirection, sowie mit Abänderung der Vorschriften der gnädigen Bekanntmachung vom 5. December 1887*) bezüglich des Verbotes der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Ländern oder Landes-theilen, welche als von der Schweinepest befallen erklärt worden sind, für gut befunden haben, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen folgende, bis auf Weiteres zur Nachachtung dienende Vorschriften zu erlassen.

§ 1. Die Einfuhr von lebenden Schweinen seawärts aus anderen Ländern als Finnland ist nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet, sei es, daß in dem Lande, aus welchem die Einfuhr erfolgt, die Schweinepest ausgebrochen ist oder nicht.

a) Die Einfuhr hat über eine der Städte zu geschähen, welche nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 der gnädigen Bekanntmachung vom 1. Mai 1885 betr. die zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten zu ergreifenden Maßregeln dazu bestimmt worden sind.

b) Der Besitzer der Thiere hat im Voraus sich einen Platz im Quarantänelokal des Anfunfshafens für die eingeführten Thiere zu sichern und vor deren Anfunf im Hafen über die beabichtigte Einfuhr und die Zeit derselben bei der Zollkammer eine schriftliche Meldung mit Angabe der Zahl der Thiere zu machen.

c) Die Thiere müssen vor der Ausfchiffung von einem damit beauftragten Thierarzt besichtigt werden und dieser hat sohan zu attestiren, daß keine Zeichen vorhanden sind, welche die Thiere als von der Schweinepest befallen verdächtig machen. Thiere, welche von dem Thierarzt als von der Schweinepest befallen oder als dieser Krankheit verdächtig erklärt werden, sind entweder sogleich zu tödten oder unmittelbar ohne Berührung mit dem Lande wieder auszuführen.

d) Die Thiere sind unmittelbar nach der Ausfchiffung und mit Beobachtung der von Thierarzt vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nach dem Quarantänelokal zu transportiren und dort unter Aufsicht des Thierarztes während 60 Tage abgesperrt zu halten, nach welcher Zeit der Besitzer über die Thiere frei disponiren kann, wenn der Thierarzt auf Grund einer nach dieser Zeit erfolgten neuen Untersuchung schriftlich erklärt, daß die Thiere keine Zeichen von Schweinepest zeigen.

§ 2. Die Einfuhr seawärts aus Finnland von lebenden Schweinen ist nach wie vor, so lange dieses Land von der Schweinepest frei ist, ohne Bedingungen gestattet, so

weit andere geltende Vorschriften der Einfuhr keine Hindernisse in den Weg legen.

Wenn Finnland oder ein Theil davon als von der Schweinepest befallen erklärt werden sollte, so können lebende Schweine nur unter den in § 1 angegebenen Bedingungen von dort eingeführt werden.

§ 3. Die Einfuhr von lebenden Schweinen auf dem Landwege aus Norwegen oder Finnland ist ohne Bedingungen gestattet, so lange diese Länder von der Schweinepest frei sind und andere geltende Vorschriften der Einfuhr kein Hinderniß in den Weg legen.

Wenn Norwegen oder Finnland oder ein Theil dieser Länder als von der Schweinepest befallen erklärt werden sollten, so ist die Einfuhr von lebenden Schweinen auf dem Landwege von dort unteragt.

Wonach sich Alle, welche es angeht, gehörig zu richten haben. Von mehrerer Gewißheit haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Siegel bekräftigt lassen.

Im Schlosse zu Stockholm, den 27. April 1888.

Während der Abwesenheit
Meines Allergnädigsten Königs und Herrn.

gez. Gustaf.
E. von Krusenstjerna.

Her mis ch t e s.

Preußen. Berlin. Bekanntmachungen, die Milch einiger Milchhändler betreffend. Vom 12. und 20. Juli 1888.

Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 28. September 1883 wird im Interesse des Milch konsumirenden Publikums öffentlich bekannt gemacht, daß

- a) bei dem Milchhändler Hermann Ruggelberg, Forsterstraße 7,
- b) bei der Milchhändlerin Julie Sohl, geborenen Pieske, Keilstraße 5,
- c) bei dem Milchhändler Gottlieb Schiemann, Lübbenerstraße 3,

hier selbst wiederholte Milch entnommen worden ist, welche nicht den Bestimmungen in der Polizeiverordnung vom 6. Juli 1887 entsprach.

Die Genannten sind deshalb wiederholt bestrast worden. Berlin, den 12. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
Friedrich von Richthofen.

Im Interesse des Milch konsumirenden Publikums wird auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 28. September 1883 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den Milchhändlern

- a) Emil Vandemer, Küfstenbergerstraße 4,
- b) Franz Schulz, Lübbenerstraße 11

hier wiederholte Milch entnommen worden ist, welche nicht den Bestimmungen in der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1887 entsprach.

Beide sind deshalb in diesem Jahre wiederholt bestrast worden.

Berlin, den 20. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Verzeichniß

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheits-
amtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

- Krieger, Dr. Jahrbuch der Medicinal-Verwaltung in Elsaß-Lothringen. Jahrg. 1888. Strazburg. 1888. 8°.
Lauher, Dr. Karl. Die Kronenquelle zu Obersalzbrunn in Schlesien. Breslau. 1887. 8°.
Sohmeyer, Dr. K. Einiges über die Carneelencholera. Berlin. 1888.°
Sep.-Abdr.

*) Vergl. Veröffentlich. 1887 S. 728.

Todesursachen

Table with 20 columns: 1. Name of the location, 2. Inhabitants, 3-6. Birth statistics (live, total, deaths, deaths in infancy), 7-8. Ratio of deaths per inhabitant in the current and previous year, 9-17. Causes of death: Cholera, Typhus, Intermittent fever, Malaria, Smallpox, Measles, Whooping cough, Diphtheria, Tuberculosis, Lung disease, Hemorrhage, Stroke, Unknown, and other diseases, 18-20. Other statistics.

1) Nimmt seit 1886 an der Stadtverfassung Theil, - 2) Desgl. seit 1887, - 3) Desgl. 1888, - 4) Darunter 1 aufgefundenes Kindesleichen, - 5) Der Stadtbezirk Erieh ist am 1. April 1888 durch Uemeindung einiger Dörorte erweitert worden.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Postz. 346, Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Redaktionen sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 30 s für die Zeilenbreite, welche ent- gegen. Beilagen, von denen zuvor ein Exemplar eingehenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 7. August 1888.

Nr. 32.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkstrantheiten in der Be- richtswoche. S. 477. — Cholera auf einem deutschen Passagierdampfer. S. 477. — Cholera in Italien. S. 477. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 478. — Beagl. in größeren Städten des Auslandes. S. 479. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüren. S. 479. — Beagl. in deutschen Städte- und Landbezirken. S. 479. — Cholera in Ostindien. S. 480. — Cholera in Chile. S. 480. — Boden auf Cuba. S. 480. — Aus den kftlichen Krankenbüren Munchen. S. 480. — **Witterung.** S. 479. — **Zeitweilige Mahregeln** zc. S. 481. — **Veterinär- polizeiliche Mahregeln.** S. 481. — **Medizinische Behandlung** zc. (Kraken). Arzneimittel für Unheimthiere. S. 481. (Reg.-Bez. Gumbinnen). Reinigung der öffentlichen Gasthale und Ausspannungen. S. 482. — (Reg.-Bez. Stettin.) Untersuchung der Schweine auf

Trichinen. S. 482. — (Reg.-Bez. Merseburg.) Schliebung der Schulen bei ansteckenden Krantheiten. S. 485. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Ver- lagung von nach den Nordseebahren bestimmten Wiederkauern und Schweinen. S. 486. — (Reg.-Bez. Stade.) Schiffsverkehr mit Rind- nach den Nordseebahren. S. 486. — (Reg.-Bez. Paderborn.) Statistiken abzur. S. 486. — (Bayern. Reg.-Bez. Unterfranken und Niederfrank- burg.) Morbiditatsstatistik der Infektionskrankheiten. S. 488. — (Baden.) Gesundheitschadliche Farben bei Herstellung von Rabenungs- mitteln zc. S. 488. — (Medienburg-Schweinin.) Geburtsverzeichnisse und Anzeigensicht bei Abortifluer. S. 488. — The von den stree- phylitern zu Beobachtungen kritiken. S. 488. — (Sachsen-Rheinburg.) Geburtstabellen der Gebarmuten. S. 489. — **Verhandlungen von gelehrten Korperschaften.** (Osterreich.) Reichsgesundheits- amt. S. 490.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. aus- weislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epide- mischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Prag 12, Triest 6, Paris, Lyon je 4, Peters- burg 2, Warschau 11 Todesfälle; Berlin, Hamburg je 1, Breslau 1 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 1, Wien 2, Budapest 3, Petersburg 1 Erkrankungen.

Flecktyphus: Stockholm, Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Königsberg u. Münster je 1, Ebinburg 2, Petersburg 1 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Physikat-Bezirk Greiz, Kopenhagen je 1 Todesfall.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Paris 17, London 15, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 31, Hamburg 18, Reg.-Bez. Wiesbaden 105, Petersburg 58 Erkan- kungen.

Masern: Berlin, Hamburg je 13, Wien 8, Kra- tau, Rom je 7, Paris 22, London 40, Petersburg 37 Todesfälle; Berlin 161, Hamburg 222, Reg.-Bezirke Düsseldorf 160 und Hildesheim 113, Wien 106, Buda- pest 62, Petersburg 208 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 8, London 23. Petersburg 12, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 39, München 47, Wien 30, Kopenhagen 42, Petersburg 28 Erkan- kungen.

Diphtherie und Croup: Berlin, Budapest je 11, Paris 22, London 30, Kopenhagen 9, Petersburg 12,

Warschau 8 Todesfälle; Berlin 53, München 38, Hamburg 43, Wien 19, Kopenhagen 71, Christiania 19, Petersburg 37 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 30 Todesfälle; Ham- burg 25, Wien 22, Kopenhagen, Stockholm je 19 Erkrankungen.

Cholera auf einem deutschen Passagier- dampfer in den ostasiatischen Gewässern. Am 12. Juni d. J. lief in Singapore der deutsche Dampfer Dnburg (Heimathshafen Flensburg) mit 490 chinesischen Passagieren ein, unter denen an Bord die Cholera aufgetreten war. Dieselben waren am 4. Juni in Swatow als Arbeiter für die Pflanzungen in Deli-Sumatra eingeschifft worden, seit dem 8. Juni aber erkrankten und starben so zahlreiche Passagiere, daß das Schiff den Nothhafen Singapore anlaufen mußte. Auch die Mannschaft, welche nur aus 5 Euro- päern, im Uebrigen aus Niaten bestand, wurde von der Cholera ergriffen und starb u. a. der zweite Steuermann.

Nach siebentägigem Aufenthalt der sämmtlichen, bis dahin gesund gebliebenen, chinesischen Passagiere auf der 8 Seemeilen von Singapore entfernten Qua- rantäneinsel St. Johns und nach Ausführung der von der Gesundheitsbehörde angeordneten Desinfek- tionsmahregeln konnte das Schiff am 21. Juni den Hafen wieder mit 450 Passagieren verlassen, nachdem Tags zuvor der unmittelbare Verkehr der Schiffs- insassen mit dem Lande gestattet worden war.

Cholera in Ostasien. Der an der chinesischen Küste gelegene portugiesische Hafen Macow (Macau) ist für verseucht von der Cholera erklärt worden, (vgl. Veröffentl. S. 436), weil der dortige Gouver-

(Fortsetzung auf Seite 490.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40000 und mehr Einw. 30. Woche vom 22. bis 28. Juli 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Gestorbene d. vorangehenden Woche, Gestorbene in der Woche, Gestorbene ertl. Todt-geborene, Verhältniszahl der Gestorbene in der Woche, Gestorbene auf 1000 Einwohner, Todesursachen (Magen und Roßlein, Scharlach, Typhus, Cholera, etc.), Bred-throughfall, and Gesamtamer Tod.

Als mit einem 7 bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. - Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den be- zeichneten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in den Berichtswochen Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterberisiken für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresberichten über Bevölkerungs- und Sterbefälle 1883 S. 291, 1884 S. 219, 1885 H. I. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

1) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorübergehenden Seite. - 2) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. - 3) Ohne Drittstrome 9 = 10,7 ‰.

Stechpflanze in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Juli 1888.

Table with columns for City Name, Inhabitants, and various mortality statistics under 'Todesursachen' (Causes of Death). Rows include Amsterdam, Berlin, Breslau, etc.

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt u. Landgegenden. Von Militär der 1. u. 2. Kavallerie-Brigade in Berlin, des Infanterie-Regiments etc.

Table with columns for Disease Form, Number, Age Group, and District. Headers: Krankheitsformen, Zahl, Lebensalter, Bezirk, Zeitangabe, Unterleibs-typhus, Malaria, etc.

Main table of diseases and districts. Rows list various conditions like Cholera nostras, Typhus, etc., across different districts like Berlin, Breslau, etc.

Enzume: 873 15 43 50 411 316 38 1114 Gesamtzahl vom 21. Juli 3706 u. bis zum 28. Juli 1888 3743.

Witterung. Woche vom 22. Juli bis 28. Juli 1888. Nach Beobachtungen der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table showing weather observations for Berlin and München, including temperature, air pressure, relative humidity, and wind direction/speed.

1) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) Einschli. Nubr. - 4) 6 Fälle von Echarlach-Diphtherie. - 5) Für die vergangene Woche sind nachträglich noch 5 Fälle von Diphtherie gemeldet. - 6) Die Meldungen aus dem Kreise Garmisch fehlen.

neur eine Anzahl von Cholerafällen mit tödtlichem Ausgange unter der chinesischen Bevölkerung des Ortes gemeldet hatte. Die weiße Bevölkerung soll bis Anfang Juli von der Seuche verschont geblieben sein.

Cholera in Ostindien (vgl. S. 431). Während der fünf Wochen vom 23. Mai bis 26. Juni d. J. sind in der Stadt Bombay 10, bez. 12, 7, 19, 11 Cholera-Todesfälle in vier bis zehn verschiedenen Stadtbezirken verzeichnet worden. Diese 59 Todesfälle betrafen mit Ausnahme der beiden ersten Wochen, in denen je 1 Europäer starb, nur Eingeborene.

Außerdem sind in diesen fünf Wochen aus 13 Bezirken der Präsidentschaft Bombay Nachrichten über Cholerafälle eingegangen. Im Besonderen wurden aus den Bezirken Surat und Thana (nördlich von der Stadt Bombay) während der am 26. Juni endigenden, letzten Berichtswoche 427 bezw. 435 Erkrankungen und 236 bezw. 278 Todesfälle an der Cholera gemeldet.

Die Cholera-Epidemie in Chile.

Zufolge auf amtlichen Wege aus Valparaiso eingegangenen Nachrichten vom 8. Juni d. J. ist die Cholera-Epidemie in Chile nummehr als erloschen anzusehen.

Nach einer seitens des Generalinspektors der Civilregister veröffentlichten Statistik sind in Chile während des Jahres 1887 18 503 Menschen an der Cholera gestorben. In südlicher Richtung hat sich die Seuche bis zur Provinz Malleco erstreckt (28 Todesfälle in einem Städtchen), in stärkerem Grade hat sie dann in der Provinz Concepcion sich gezeigt, wo sie 621 Todesfälle — darunter 487 in der Hauptstadt gleichen Namens — verursachte. Von hier ist die Epidemie in zunehmender Stärke weiter nach Norden zu aufgetreten: in den Provinzen Ruble, Talca und Curibo sind 809, 909 und 828 tödtliche Fälle verzeichnet worden. Den eigentlichen Heerd der Seuche scheinen die im Umkreise um die Hauptstadt des Landes gelegenen vier Provinzen: Colchagua, D'Higgins, Santiago und Valparaiso gebildet zu haben, welche zusammen 14 193 ihrer Einwohner durch den Tod verloren. In der Provinz Santiago starben 5959 Personen, darunter 4084 in der Hauptstadt selbst, weniger heimgesucht war Valparaiso, woselbst 2490 Personen der Cholera erlegen sind, davon 1274 in der Stadt Valparaiso und deren nächster Umgegend. Die Provinz Aconcagua, wohin die Seuche zuerst aus Argentinien eingeschleppt wurde, hat nach der gedachten Statistik 468 Todesfälle an der Cholera gehabt.

Außer an der Cholera sollen 1146 Menschen den seit Jahrzehnten in Chile eingemisteten Blattern im Jahre 1887 erlegen sein, auch im Jahre 1885 hatte eine heftige Blatternepidemie geherrscht.

Diese Seuchen und die angeblich sehr hohe Sterblichkeit der kleinen Kinder in Chile haben in den letzten Jahren eine erhebliche Abnahme der Bevölkerung veranlaßt. Nach den Civilregistern der Jahre:

	1885	1886	1887
wurden geboren	65 704	82 623	85 095
starben	76 331	82 529	96 242

Einer geringen natürlichen Zunahme der Bevölkerung um 94 Köpfe während des einen Jahres, steht mithin eine natürliche Abnahme derselben um 21 774 in den beiden anderen Jahren gegenüber.

Aus der Provinz Valparaiso liegen für das Jahr 1887 nähere Daten vor, welche ebenfalls den Ueberschuß der Sterbefälle zeigen. Von 203 443 Einwohnern (zufolge des Census vom 26. Novbr. 1885) starben 10 872 oder 53,41 pro Mille, während 7365 oder 36,20 pro Mille geboren wurden.

Pocken auf der Insel Cuba (vgl. S. 417). Nach den Veröffentlichungen des Dr. de la Guardia sind während des Monats Juni l. J. in sämtlichen Bezirken der Stadt Havana nur noch 15 Sterbefälle durch die Pockenepidemie veranlaßt worden.

Die betreffenden Nachrichten aus einigen anderen Ortschaften der Insel lauten noch immer ungünstig, doch waren weitere statistische Daten über die Zahl der Erkrankungen oder Todesfälle nicht zu erlangen.

Aus den städtischen Krankenhäusern Münchens.*)

Die beiden städtischen allgemeinen Krankenhäuser links und rechts der Jar haben im Laufe der Jahre 1885 und 1886 einen Zugang von bezw. 11 925 und 11 775 Kranken gehabt. Die Zahl der männlichen Kranken war durchweg viel höher als die der weiblichen, obgleich in München die weibliche Bevölkerung überwiegt; etwa $\frac{1}{4}$ aller Kranken entfielen auf das Krankenhaus links der Jar.

Der Gesamt Krankenstand (Bestand zu Beginn des Jahres und Zugang), welcher im Jahre 1884 sich auf 5,17 pCt. der Einwohnerchaft Münchens belaufen hatte, fiel in den beiden folgenden Jahren auf 4,91 und 4,71 pCt. Die Abnahme dürfte, wie berichtet wird, zum Theil eine Folge des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter sein; nach Münchener Einrichtungen wird bei privater Pflege nicht nur ärztliche Hilfe sondern auch Bezug des Krankengeldes gesichert. Daneben wird eine wachsende Thätigkeit der medizinischen und chirurgischen Kliniken und Polikliniken hervorgehoben, auch soll das Ambulatorium des medizinisch-klinischen Instituts, in welchem aus dem Krankenhause entlassene, noch arbeitsunfähige Personen weiter behandelt werden, die Krankenhäuser entlasten.

Die Durchschnittszahlen des täglichen Kranken-

*) Die städtischen Krankenhäuser in München. Zu- und Abgang sammt Sterblichkeit in den Jahren 1885 und 1886 mit Rückblick auf die Vorjahre. (Sonder-Abdruck.)

standes ergaben, daß auf je tausend Einwohner täglich 2,79 bzw. 2,64 in den beiden Krankenhäusern verpflegt worden sind.

Auf je 1000 innerhalb eines Jahres erlebte Krankheitsfälle waren im Mittel 64 Todesfälle zu verzeichnen, während 936 Pfleglinge aus den Anstalten entlassen wurden. Unter letzteren sind nicht nur die geheilten sondern auch diejenigen Fälle einbegriffen, in welchen die Ueberweisung in eine auswärtige (z. B. die betr. heimatliche) Anstalt oder die Ueberführung in eine Anstalt für Genesende, Unheilbare, Geisteskranke, Wöchnerinnen u. stattfand. Die kleinere Anstalt (rechts der Isar) wies regelmäßig eine höhere Sterblichkeit auf.

Im Vergleich zu anderen Großstädten ist die Krankenhaussterblichkeitsziffer in München von 6,4 Prozent auffallend gering. Im Wiener allgemeinen Krankenhaus starben z. B. im Jahre 1885: 12,3, im folgenden Jahre 11,8 pCt., des Gesamtabganges in den Berliner allgemeinen Krankenhäusern während beider Jahre 13,3 Prozent.

Soweit die Todesursachen angegeben sind, lieferte die Lungenschwindsucht die meisten Sterbefälle, demnächst kamen Krebs, Herzkrankheiten und Lungenentzündung. Die Todesfälle an Herzkrankheiten haben im Vergleich zu früheren Jahren (1877 bis 1879) erheblich abgenommen, die an Typhus seit 1882 wieder — wenn auch nicht stetig — zugenommen. Von allen Todesfällen in München entfielen im Jahrzehnt 1877—1886 rund zehn Prozent auf die Krankenhäuser; bez. der einzelnen Todesursachen unterlag dies Verhältniß jedoch bedeutenden Schwankungen.

Die städtische Blatternanstalt wies im Jahre 1885 einen Zugang von 109 Kranken auf, und starben davon 14, im Jahre 1886 gingen nur 16 Kranke zu, und starb Niemand.

Die Krankenbewegung im Hauner'schen Kinderspital betraf im Jahre 1885 bei einem Anfangsbestande von 34 Kranken 687 neu zugegangene; erledigt wurden 681 Fälle, davon 73 durch Tod, und zwar 21 nach Diphtherie und Croup, und in Folge von Scharlach, 16 in Folge von Lungenschwindsucht u. s. w. Ambulatorisch wurden 4605 Kinder behandelt.

Mit dem Jahre 1886 wechselte die Organisation und Leitung der letztgedachten Anstalt, da sie vom Staate als Zubehör zur Universität übernommen worden ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. N. Nr. 194 vom 30. Juli 1888.)

Türkei. Durch Beschluß des Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 24. Juli 1888 werden die Provinzen aus dem Golf von Neapel in den türkischen Häfen wegen Cholera-Verdachts einer ärztlichen Besichtigung unterworfen. —

Süd-Amerika. Infolge Erlasses der Regierung der Republik Peru vom 8. Juni 1888 werden Schiffe, welche

unmittelbar aus den Häfen der Republik Chile kommen, in den peruanischen Häfen unter Anwendung der im Allgemeinen Sanitätsreglement vorgesehenen Vorschriften geregelt zugelassen, daß sie nur noch den in dem Erlasse vom 1. Mai 1888 (Veröffentl. S. 339) enthaltenen Bestimmungen unterliegen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Königr. Sachsen. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Treiberschweinen. Vom 13. Juli 1888.

Da die Maul- und Klauenseuche in Königreiche Sachsen seit längerer Zeit nicht mehr vorgekommen ist, so wird die in Nr. 99 des Dresdener Journals vom 30. April und in Nr. 100 der Leipziger Zeitung vom 1. Mai d. J. abgedruckte Verordnung, Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen betreffend, vom 28. April 1888^{*)} hiernit wieder aufgehoben. Dresden, den 13. Juli 1888.

Ministerium des Innern.
gez. von Nositz-Ballwitz.

Belgien. Amtlicher Mittheilung zufolge ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen aus Deutschland nach Belgien vom 1. August d. J. ab verboten worden. (N. N. Nr. 198 vom 3. August 1888.)

Dänemark. Bekanntmachung, betreffend die Schweine-Diphtherie. Vom 21. Juli 1888.

Das dänische Ministerium des Innern hat unter dem 18. d. M. das am 8. November v. J.) erlassene Verbot der Ausfuhr von lebenden Schweinen aus der Stadt und dem Amte Kopenhagen wieder aufgehoben.

Ferner ist das Verbot vom 25. und 29. November v. J.²⁾ des Verkehrs von Schweinen und Ferkeln auf öffentlichen Märkten und an Marktagen, so wie das Verbot der Ueberführung von lebenden Schweinen aus einer Provinz in die andere, sofern diese Verbote bezüglich Seelands und Lolland-Falsters nicht bereits früher zurückgenommen sind,³⁾ ebenfalls außer Kraft gesetzt.

Medizinalgesetzgebung u.

Preußen. Erlaß des Königl. Ministers der u. Medizinal-Angelegenheiten, betr. die zu Arzneien für Unbemittelte zu verwendenden Gefäße.

Berlin, den 23. Mai 1888.

In Folge wiederholt bei der Prüfung der aus öffentlichen Kassen zu begleichenden Arzneirechnungen und anderweitig gemachten Wahrnehmung, daß seitens mehrerer Apotheker ohne jeden triftigen Grund die im Preise höher stehenden weißen Gläser, Patentgläser mit Glasstöpseln, elegante Salbengefäße u. an unbemittelte Kranke, sowie für Gefangene, niedere Beamte u. abgegeben worden sind, hat das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin durch die in Abschrift beigefügte Verfügung vom 7. März d. J. die hiesigen Apotheker veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß fortan in ihren Geschäften für Kranke, deren Arzneien aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, nur halbweiße Gläser und einfache Porzellankrufen abgegeben werden, und dahin zu wirken, daß in gewöhnlichen anderweiten Rezepturverkehre die theuren Gefäße u. für Unbemittelte und mäßig Situirte, soweit dies im Einzelfalle bekannt ist oder angenommen werden kann, nur auf ärztliche Verordnung verwendet werden.

Da durch das erwähnte ungerechtfertigte Verfahren nicht nur die öffentlichen Kassen und das weniger gut situirte Publikum benachtheiligt werden, sondern der höhere Preis der weißen Gläser und sonstigen Luxusgefäße auch zur Erhöhung des Jahresumsatzes und damit bei etwaigen Verkäufe der Apotheker zur Erhöhung des Kaufpreises bei-

¹⁾ Veröffentl. S. 333.

²⁾ Verordnungen 1887 S. 683. — ³⁾ Desgl. S. 744 u. 745. — ⁴⁾ Desgl. 1888 S. 248.

trägt, so ersuche ich Ew. Hochwohlgebornen ergebenst, falls ähnliche Missethate in den Apotheken des dortigen Bezirkes obwalten, die Apotheker in vertraulicher Weise, mit Aufregung des Publikums zu vermeiden, auf das Ungehörige eines derartigen Verfahrens aufmerksam zu machen und von dem Veranlassten seiner Zeit gefälligst zu berichten.

Zu Verrettung: Lucanus.

Alle sämtliche Königliche Regierungs-Präsidenten (in den Kreis-Ordnungs-Provinzen) inkl. Sigmaringen und sämtliche Königliche Regierungen (in den übrigen Provinzen) ohne den Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin. M. No. 3662.

Abdruck ad M. 3662.

Berlin, den 7. März 1888.

Alle sämtliche Apotheken-Besitzer hier.

Gelegentlich der allseitig bekannnten Erörterung der homöopathischen Scheinverordnungen hat sich auch herausgestellt, daß seitens der hiesigen Apotheken weiße Gläser ohne ersichtlichen Grund statt der halbweißen oder grünen Gefäße verabsolgt werden. Nachdem ähnliche Wahrnehmungen hier wiederholt bei der Prüfung der aus öffentlichen Kassen zu begleitenden Arznei-Rechnungen gemacht, auch mehrfach privatim abfällige Neußerungen über die Verwendung von Luxus-Gefäßen, welche ohne jeden Nutzen die Arznei vertheuern, laut geworden sind, ersuche ich die Herren Apotheker in eigenen Interesse gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß für Kranke, deren Arzneien aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, nur halbweiße Gläser und einfache Porzellankruken abgegeben werden, im gewöhnlichen anderweiten Rezeptur-Verkehr aber dahin zu wirken, daß die theuereren Gefäße z. B. für Inbrennteste und mäßig Situirte, soweit dies im Einzelfall bekannt ist oder angenommen werden kann, nur auf ärztliche Verordnung verwendet werden.

Der Polizei-Präsident.

(gez.) Frhr. von Nitzhofen.

I. A. 4372.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Polizeiverordnung, betr. die Reinigung der öffentlichen Gastställe und Ausspannungen.

Vom 28. Mai 1888.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirksauschusses unter Aufhebung der im § 15 der von der Königlichen Regierung hier selbst am 27. November 1872 erlassenen Polizeiverordnung über die Nothwehrkrankheit gegebenen Vorschriften über die Reinigung der öffentlichen Gastställe für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen verordnet, was folgt:

§ 1. Alle öffentlichen Gastställe und Ausspannungen müssen vom 1. Oktober 1889 ab mit einem festen aus Holzdielung, Holz oder Steinpflaster, Zement oder Asphalt hergestellten Fußboden versehen sein. Die zu den öffentlichen Gastställen und Ausspannungen gehörenden Einfahrten müssen von dem gleichen Zeitpunkte ab mit einem ordnungsmäßig ausgeführten Steinpflaster versehen sein.

§ 2. Alle öffentlichen Gastställe und Ausspannungen sind am ersten und dritten Montage jeden Monats, oder falls jener ein Feiertag ist, an dem folgenden Werktage gehörig zu reinigen; insbesondere ist der Dünner und das benutzte Streumaterial vollständig zu entfernen und der Fußboden besenrein zu machen. In den Städten und Marktflecken hat diese Reinigung außerdem an jedem auf einen Markttag folgenden Werktage stattzufinden.

§ 3. Ferner hat in allen öffentlichen Gastställen, Ausspannungen und den zu denselben gehörigen Einfahrten regelmäßig an jedem Montage, oder, wenn dieser ein Feiertag oder Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage in den Nachmittagsstunden von 1—5 Uhr eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Kufen, Tränkeimer und aller anderen Stallgeräthschaften einschließlich der an der Straße oder an den Höfen aufgestellten Vorstellkrippen stattzufinden.

Die Reinigung ist durch Abspülen mit kochendem Wasser und Abkehren mittelst Besen zu bewirken.

§ 4. Mähdlich mindestens zweimal und zwar jedesmal innerhalb der ersten 7 Tage der Monate Mai und November sind alle öffentlichen Gastställe und Ausspannungen auszuweihen.

§ 5. Pferde, welche mit den erkennbaren Erscheinungen des Poxes oder der Munde, Nindische, Schafe und Schweine, welche mit den erkennbaren Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche, sowie Schafe, welche mit den erkennbaren Erscheinungen der Pockenseuche behaftet sind, dürfen in öffentlichen Gastställen und Ausspannungen nicht aufgenommen werden.

§ 6. Zwiderhandlungen werden gegen die Inhaber der öffentlichen Gastställe, Ausspannungen und der zu denselben gehörigen Einfahrten in den Fällen der §§ 1 und 4 mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, in den Fällen der §§ 2 und 3 mit Geldstrafen bis zu 30 Mark geahndet.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Stettin. Polizei-Verordnung, betreffend die Unterjuchung der Schweine auf Tridinen.

Vom 27. Dezember 1887.

(Extra-Beil. z. Stättl. l. b. Amtsbl. d. Königl. Reg. zu Stettin. S. 1 u. ff.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 230, 231), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksauschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin folgendes:

§ 1. Jedermann in den Städten und in den Ortschaften Bredow, Doelitz, Ferdinandstorf, Gütow, Luedniz, Neimark, Spantekow, Stepenitz, Werben und Zillchow, sowie jeder Fleischer, Fleischer- oder Speckhändler des platten Landes ist, sobald er ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, verpflichtet, dasselbe vor weiterer Zerlegung von einem amtlich konsehlionirten Fleischbeschauer mikrologisch auf Tridinen und makroskopisch (mit bloßem Auge) auf Finnen unterjuchen zu lassen.

Das geschlachtete Schwein darf erst dann zerlegt oder aus dem Schlachtraum bzw. den zum Abtühlen benutzten Nebenräumen entfernt werden, wenn von dem amtlichen Fleischbeschauer

- a) dem Besizer des Schweines ein Attest darüber ausgestellt worden ist, daß das Schwein bei der vorschriftsmäßigen Unterjuchung frei von Tridinen und Finnen befunden worden ist, und
- b) das Schwein, falls sein Fleisch oder Theile desselben zum Verkauf bestimmt sind, mit dem amtlichen Farben- Etich- oder Brennstempel vorschriftsmäßig bezeichnet ist.

Zulässig ist es jedoch, das Schwein insoweit in zwei Hälften zu zerlegen, daß dabei von der Kopfhaute das Etich, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, ungetrennt und nach dieses Etich die beiden Hälften verbunden bleiben.

Desgleichen dürfen die Eingeweide sofort herausgenommen werden. Dieselben müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Schweines, so daß keine Verwechslung möglich ist, aufbewahrt werden.

§ 2. Jeder Fleischer, der in Ausübung seines Gewerbes Schweine schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. laufende Nummer,
2. Tag des Schlachtens,
3. Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Klasse,
4. Angabe, woher das Schwein bezogen,
5. Tag der Unterjuchung,
6. Ergebnis derselben.

Dieses Schlachtbuch, in welches über jedes geschlachtete Schwein am Tage der Unterjuchung eine Eintragung erfolgen muß, ist dem Fleischbeschauer bei der Unterjuchung, und zwar in den ersten 4 Rubriken ausgefüllt, vorzulegen, und hat dieser sein Attest über das Ergebnis der Unterjuchung in die 5. und 6. Rubrik unter Besetzung seiner Namensunterschrift, sowie des Ortes und Tages der Unterjuchung einzutragen.

§ 3. Kaufleute und Händler, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, welche Schweinefleisch oder daraus bereitete Fleischwaren feilhalten, diese Gegenstände erst dann zum Verkaufe auslegen, feilhalten oder verkaufen, wenn sie der Ortspolizeibehörde einen amtlichen Nachweis darüber geführt haben, daß die Gegenstände auf Trichinen und Finnen vorchriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Großhändler (das sind diejenigen, welche derartige Waaren nicht unter einer vollen Kiste verkaufen), soweit es sich lediglich um die unter Steuerverschluß resp. im Transitverkehr durchgehenden amerikanischen Schweinefleischwaren handelt.

§ 4. Der im § 3 erforderliche Nachweis wird geführt, entweder:

- a) durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes der fraglichen Waaren des Inhalts: daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen obligatorisch ist, oder daß die Schweine, von denen die Waaren herühren, auf Trichinen und Finnen vorchriftsmäßig untersucht und frei davon befunden worden sind, oder
- b) durch ein Attest der Polizeibehörde des Absendungsortes beziehungsweise eines dortigen amtlichen Fleischbeschauers darüber, daß die Fleischwaren dort vorchriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind, oder
- c) durch ein amtliches Attest oder
- d) durch die deutliche Bezeichnung eines für den Verkaufsort konsequent mit dem Farben-, Stich- oder sonstigen Fleischbrennstempel

Schweinefleischwaren, deren Ursprungsort außerhalb des Deutschen Reichs liegt, bedürfen stets entweder des sub c oder des sub d angeführten Nachweises.

§ 5. Die im § 3 erwähnten Kaufleute und Händler haben über diejenigen Schweinefleischwaren, welche mit der im § 4 sub d beregten Stempelung nicht versehen sind, entweder in jedem Einzelfalle das sub c ebendasselbe vorhergeschriebene Attest einzubringen oder ein Fleischwarenbuch zu führen.

In letzteres ist jeder Bezug derartiger Waaren spätestens 24 Stunden nach deren Eingange unter folgenden Rubriken einzutragen:

- a) laufende Nummer,
- b) Tag des Eingangs,
- c) Benennung der bezogenen Waaren,
- d) Gewicht derselben,
- e) Ort, woher, und Firma, von der die Waaren bezogen sind,
- f) Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung,
- g) Ergebnis der letzteren,
- h) Bemerkungen.

§ 6. Die im § 4 bezeichneten Atteste sind dem Fleischwaren-buche (§ 5) als Anlage beizufügen.

Desgleichen die betreffenden Frucht- und Lieferungscheine, welche übereinstimmend mit den laufenden Nummern des Fleischwaren-buchs zu nummerieren sind.

§ 7. Die in den §§ 2 und 5 angeordneten Kontrollbücher nebst Anlagen (§ 6) beziehungsweise die in den §§ 1e und 5 und event. 3 vorgeschriebenen Atteste müssen mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung beziehungsweise nach der Ausstellung aufbewahrt und während dieser Zeit der Ortspolizeibehörde oder deren Organen auf Erfordern eingereicht oder vorgelegt werden.

§ 8. Nichtgewerbtreibende in den Städten und in den § 1 genannten Ortschaften, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind von der Führung eines Schlachtbuchs (§ 2) entbunden, haben aber über jedes geschlachtete Schwein einen der im § 1 vorgeschriebenen Nachweise zu führen.

§ 9. Auemwärtige, welche auf den im diesseitigen Regierungsbezirke bestehenden Märkten oder sonst innerhalb des Bezirks Schweinefleischwaren feilhalten, haben denselben Nachweis zu erbringen, wie die im § 3 bezeichneten Kaufleute und Händler.

§ 10. Maßgebend sind:

A) für das Verfahren bei Anstellung und Prüfung der amtlichen Fleischbeschauer, sowie bei der unschädlichen Beseitigung trichinöser oder finniiger Schweine beziehungsweise Fleischwaren: die Anweisung sub A;

B) für die Ausführung der Trichinen- und Finnenschau durch die amtlichen Fleischbeschauer; die Dienst-Instruktion sub B,

sowie die etwa künftig hierüber noch ergehenden Vorschriften.

Wo Fleischschauämter bestehen, werden von diesen die Funktionen der einzelnen Fleischbeschauer nach Maßgabe der von den betreffenden Ortsbehörden ergehenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 11. Findet der amtliche Fleischbeschauer in rohem oder verarbeitetem Schweinefleisch Trichinen oder Finnen, so hat er der Ortspolizeibehörde sofort hiervon Anzeige zu machen.

Der Besitzer des fraglichen Fleisches aber hat sich jeder weiteren Verfügung über dasselbe zu enthalten, vielmehr lediglich für dessen sichere Aufbewahrung zu sorgen, die weiteren Anordnungen der Ortspolizeibehörde abzuwarten und denselben unbedingt Folge zu leisten.

§ 12. Sowohl rohes, als auch verarbeitetes Schweinefleisch, welches trichinen- oder finnenhaltig befunden ist nebst den zugehörigen ausgeweideten Theilen, nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder noch ergehenden Anordnungen, unter polizeilicher Aufsicht unschädlich zu machen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Reichs-Strafgesetzbuches eine andere beziehungsweise höhere Strafe verwirkt ist.

§ 14. Alle über Trichinen- und Finnenschau im Regierungsbezirke Stettin zu Recht bestehenden orts-, Amts- oder kreispolizeilichen, dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, sowie die Polizei-Verordnung vom 18. August 1881 nebst der Anweisung über das Verfahren bei Anstellung und Prüfung der amtlichen Fleischbeschauer, sowie bei der unschädlichen Beseitigung trichinöser oder finniiger Schweine bzw. Fleischwaren (Anlage A) und der Dienst-Instruktion für die amtlichen Fleischbeschauer des Regierungsbezirks Stettin (Anlage B) treten außer Kraft.

Stettin, den 27. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage A.

Anweisung

über das Verfahren bei Anstellung und Prüfung der amtlichen Fleischbeschauer, sowie bei der unschädlichen Beseitigung trichinöser oder finniiger Schweine beziehungsweise Fleischwaren.

§ 1. Die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen erfolgt durch amtliche Fleischbeschauer, welche von der Ortspolizeibehörde angestellt werden. Bei Einrichtung von Fleischschauämtern erfolgt die gedachte Untersuchung von den dort angestellten Fleischschauern in diesen Ämtern.

§ 2. Zur amtlichen Trichinen- und Finnenschau unbedingt qualifizirt, jedoch zur Ausübung derselben nur nach ortspolizeilicher Anstellung befugt sind:

a) die approbirten Aerzte und Apotheker, sowie die beamteten Thierärzte,

b) diejenigen approbirten Thierärzte, welche die Prüfung als Thierarzt nach Vorchrift des Prüfungsreglements vom 25. September 1869 bestanden oder schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover, auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken.

Alle diese Personen können auf ihren Antrag ohne vorgängige besondere Prüfung von der Ortspolizeibehörde als amtliche Fleischbeschauer angestellt werden, nachdem sie eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus oder des Departements-Thierarztes darüber bei-

gebracht haben, daß sie sich im Besitze eines für die Zwecke der Trichinen- und Zimmenschau völlig brauchbaren Mikroskopes befinden.

Die Anstellung erfolgt durch protokollarische Verpflichtung an Eidesstatt.

§ 3. Die übrigen Personen, welche die Qualifikation behufs Anstellung als Fleischbeschauer erlangen wollen, haben mit dem Nachweise der Zuverlässigkeit (Zührgangsteife) und der körperlichen Befähigung, sich einer theoretischen und praktischen Prüfung vor der ad 4 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu unterziehen.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission für die Fleischbeschauer des Regierungsbezirks Stettin hat ihren Sitz in der Stadt Stettin und besteht aus dem Regierungs- und Medizinal-Rathe (beziehungsweise aus dessen Stellvertreter) als Vorsitzenden, sowie aus einem Kreisphysikus und dem Departements-Thierarzte des Bezirks (beziehungsweise aus deren amtlichen Stellvertretern) als Mitglieder.

Die Prüfungen finden in der Regel viermal im Jahre statt, und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober.

Die betreffenden Anträge sind bis zum 15. des vorhergehenden Monats, unter Einreichung des ad 3 erwähnten Nachweises an den Vorsitzenden zu richten, welcher sodann die Prüfungstermine anberaumat.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark, für eine Nachprüfung 6 Mark. Diefelben sind vor Beginn der betreffenden Prüfung einzuzahlen.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Abschnitt.

Durch die theoretische (mündliche) Prüfung hat der Kandidat darzutun, daß er mit dem Zwecke der Trichinen- und Zimmenschau, mit den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genuße trichinöser und finniigen Fleisches erwachsen, mit dem Inhalte der zur Abwehr derselben erlassenen Verordnungen, mit der Naturgeschichte der Trichinen und Finnen, der anatomischen Zusammenfassung des Schweinefleisches und aller derselben abnormen und zufälligen Gebilde in denselben, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können, genügend vertraut ist.

Die praktische Prüfung umfaßt: die Kenntniß der mechanischen und optischen Zusammenfassung des Mikroskopes und die mikroskopische Technik. Ferner sind von dem Kandidaten mindestens 3 Präparate aus frischem und trockenem Schweinefleische (Schinken) vorchriftsmäßig anzufertigen, unter das Mikroskop zu bringen und zu erläutern. Schließlich hat der Kandidat aus trichinösem Schweinefleische 3 vorchriftsmäßige Präparate zu fertigen und in denselben das Vorhandensein von Trichinen nachzuweisen.

§ 6. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungs-Kommission. Dem in der Prüfung bestandenen Kandidaten wird von der Kommission ein stempelhaftes Fähigkeitszeugniß als Fleischbeschauer erteilt, in welchem gleichzeitig zu bescheinigen ist, daß der Kandidat sich im Besitze eines für die Zwecke der Trichinen- und Zimmenschau völlig geeigneten Mikroskopes befindet.

Dem nicht bestandenen Kandidaten kann von der Kommission eine einmalige Nachprüfung nach Ablauf einer festzustellenden Frist gewährt werden.

§ 7. Auf Grund des Fähigkeitszeugnisses (ad 6) erteilt die Ortspolizeibehörde im Bedarfsfalle dem Geprüften auf dessen Antrag die Anstellung als amtlicher Fleischbeschauer und verpflichtet denselben auf den Sachverständigen.

Hierdurch wird jedoch der Fleischbeschauer lediglich als Gewerbetreibender im Sinne des § 26 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und, sofern nicht besondere Gründe für eine sofortige Entlassung vorliegen, unter dem Vorbehalte einer einmonatlichen Kündigungsfrist ange stellt. Solches ist in der unter Siegel und Unterschrift von der Ortspolizeibehörde kostenfrei, aber stempelhaftig zu ertheilenden Anstellungs-Urkunde ausdrücklich auszusprechen.

Jede Anstellung und Entziehung derselben wird von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht.

§ 8. Ueber die Zahl der in einem Orte oder Amtsbezirke oder an einem Fleischschauamte auszustellenden Fleischbeschauer, sowie über die Begrenzung der den ein-

zelnen Fleischschauamtern etwa zu überweisenden räumlichen Bezirke entscheidet die Ortspolizeibehörde. Hierbei ist in maßgebender Erwägung zu ziehen, daß überall für geeignete Stellvertretung des amtlichen Fleischbeschauers in Behinderungs-fällen gesorgt ist, sowie daß die von einem Fleischbeschauer an einem Tage auszuführenden Untersuchungen die Anzahl von zehn Schweinen bzw. dreißig Fleischwarenflüchen nicht übersteigen darf.

§ 9. Die Fleischbeschauer bzw. die Fleischschauämter sind der Aufsicht der zuständigen Kreisphysiker, sowie des Departements-Thierarztes unterworfen. Diese haben deren Thätigkeit zu kontrollieren und etwaige Unregelmäßigkeiten oder Vernachlässigungen der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§ 10. Die Ortspolizeibehörden haben mindestens alle zwei Jahre einmal eine rezeptitorische Nachprüfung sämtlicher amtlicher Fleischbeschauer ihres Bezirkes, sowie eine Nachrevision der Mikroskope dieser Fleischbeschauer durch den zuständigen Kreisphysikus oder den Departements-Thierarzt zu veranlassen und die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen am 1. Juli j. S. durch das Königliche Landratsamt hierher einzureichen.

Werden hierbei erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten ermittelt, oder unbrauchbare Mikroskope vorgefunden, so haben die Ortspolizeibehörden die betreffenden Fleischbeschauer ohne Weiteres zu entlassen (vergl. Hof. 7) bzw. sie anzuhalten, für die sofortige Abheilung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen.

Die Gebühr für die Nachprüfung eines Fleischschauers und die Nachrevision eines Mikroskopes beträgt 3 Mk. und ist von der Ortspolizeibehörde zu entrichten.

Befreit von der Verpflichtung der rezeptitorischen Nachprüfung, nicht aber von der der Nachrevision ihrer Mikroskope sind die in § 2 dieser Anweisung bezeichneten Personen.

§ 11. Die Gebühr für jede amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines und Ausstellung des Attestes hierüber bzw. Stempelung des Untersuchungsobjektes beträgt 1 Mark. Diefelbe ist von dem Besizer des Schweines zu entrichten.

Die Gebühr für die Untersuchung einzelner Fleischstücke oder Fleischwaren beträgt 50 Pfennige.

Anderweitige Vereinbarungen sind nur unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig.

§ 12. Jedes trichinöses befundene Schwein, sowie jede dergleichen Fleischwaare ist unschädlich zu machen.

Jedoch sind zur Verwertung trichinöser Schweine folgende Benutzungsweisen gestattet:

- a) das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwertung der Haut und der Borsten,
 - b) das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben,
 - c) die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim,
 - d) die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.
- Findet eine solche Verwertung nicht statt, so ist das Schwein zu vernichten, am besten durch Verbrennen, oder wo dies nicht anständig ist, durch Behandlung desselben mit konzentrierter Schwefelsäure (7/8 kg auf je 50 kg Schweinefleisch) nach vorhergegangener Zerstückelung des Schweines. In gleicher Weise ist zu verfahren mit denjenigen Theilen eines trichinösen Schweines, welche von einer Verwertung ausgeschlossen geblieben sind, sowie mit den Rückständen nach stattgehabter Verwertung.

§ 13. Mit finniq befundenen Schweinen oder Fleischwaren ist in folgender Weise zu verfahren:

- a) das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett darf unbedingt, das magere Fleisch aber nur dann zum Verkanfe, sowie zum häuslichen Verbrauch zugelassen werden, wenn dasselbe wenig mit Finnen durchsetzt und nach vorheriger Zerleinerung vollständig gar getoht ist.
- b) Die Verwendung geeigneter Theile des Schweines zur Bereitung von Seife und Leim, die freie Verwertung der Haut und Borsten und die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers ist zulässig.
- c) In allen denjenigen Fällen, in welchen die Schweine in bedeutenderem Grade finniq befunden worden

find, muß für die sichere Beseitigung der Kadaver, nachdem diese in zulässiger Weise ausgenutzt sind, Sorge getragen werden. Dies geschieht ebenfalls am besten durch Verbrennen oder durch Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure (§ 12).

§ 14. Die unschädliche Beseitigung oder gewerbliche Ausnutzung eines trichinösen oder finninger Schweines oder dergleichen Fleischwaren erfolgt nach Maßgabe der Pof. 12 und 13 unter polizeilicher Aufsicht.

Wird hierbei nach Befinden der Ortspolizeibehörde die Zuziehung des Fleischbeschauers behufs technischer Beaufsichtigung erforderlich, so hat derselbe hierfür von dem Besitzer eine Entschädigung von 2 Mark zu beanspruchen.

Die durch die Beseitigung trichinöser und finninger Objekte entstehenden besonderen Kosten fallen dem betreffenden Besitzer zur Last.

Anlage B.

Dienst-Instruktion

für die amtlichen Fleischbeschauer des Regierungs-Bezirks Stuttgart.

1. Die amtlichen Fleischbeschauer, beziehungsweise die Fleischschauämter haben jeden Antrage auf mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch oder Fleischwaren ohne Weiteres zu genügen und diese Untersuchung jederzeit gewissenhaft auszuführen.

2. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, die zur Untersuchung erforderlichen Fleischproben dem Schweine oder der Fleischware persönlich zu entnehmen, oder unter ihrer Aufsicht entnehmen zu lassen.

Ausnahmen hiervon sind nur da gestattet, wo für diese Funktion eidlich verpflichtete Fleischboten von der Ortspolizeibehörde angestellt sind.

3. Die zur Untersuchung eines unzerlegten Schweines erforderlichen 5 Fleischproben sind etwa in der Größe einer Wallnuß den folgenden Muskeln zu entnehmen:

- a) dem rothen Fleische des Zwerchfellmuskels,
- b) den Muskeln der Zungenwurzel oder des Kehlkopfs,
- c) den Hals- oder Badenmuskeln,
- d) den Bauchmuskeln,
- e) den Zwischenrippen oder den Augenmuskeln.

Bei Untersuchung einzelner Fleischstücke, Schinken oder Speckseiten müssen von verschiedenen Stellen drei wallnußgroße fettfreie Fleischproben entnommen werden.

4. Behufs mikroskopischer Untersuchung sind aus den ad 3. vorgeschriebenen Fleischproben eines unzerlegten Schweines drei Querschnitte, a 35 bis 40 cm Glasfläche, von denen ein jedes Präparat aus jeder Fleischprobe entsprechend große Abschnitte enthalten muß, sowie aus den drei Fleischproben eines Schinkens, einer Speckseite oder einer sonstigen Fleischware ein Querschnittepräparat von gleichem Umfange sauber, klar und durchsichtig zu fertigen. Die Untersuchung selbst geschieht in der Weise, daß jedes Präparat langsam, gründlich und vorsichtig durchgemultert wird, so daß der Fleischbeschauer bei seiner Vollaendung nach der ad 5. vorgeschriebenen Zeit die volle Ueberzeugung, in den Präparaten nichts übersehen zu haben, gewonnen haben muß. Bei zweifelshaftem Befunde müssen so viele Präparate gefertigt und untersucht werden, als zur völligen Aufklärung erforderlich sind.

5. Die mikroskopische Untersuchung der vorchriftsmäßigen drei Präparate aus den Fleischproben eines unzerlegten Schweines muß in jedem Falle ohne vorpräpariren mindestens dreißig Minuten in Anspruch nehmen. Dergleichen die des vorgeschriebenen einen Präparats eines Fleischstückes (Schinkens oder Speckseite) mindestens zehn Minuten.

Mehr als zehn Schweine beziehungsweise dreißig Fleischstücke dürfen von einem Fleischbeschauer an einem Tage nicht untersucht werden.

Ueber die ausgeführten mikroskopischen Untersuchungen hat der Fleischbeschauer ein Geschäftsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

- a) Laufende Nummer,
- b) Namen des Eigentümers der Fleischware,
- c) Gegenstand der Untersuchung,
- d) Genaue Angabe der auf die Untersuchung verwendeten Zeit (Tag und Stunde, Minuten),
- e) Ergebnis der Untersuchung und etwaige Bemerkungen.

6. Findet der Fleischbeschauer das untersuchte Objekt trichinen- und finnenfrei, so trägt er, nach erforderlicher Abstempelung des Schweines beziehungsweise der Fleischware mit dem von der Ortspolizeibehörde vorzuschreibenden Stempel das Ergebnis der Untersuchung in das Kontrol- (Schlacht- oder Fleischwaren-) Buch (§§ 2 und 5 der Polizei-Verordnung) des Auftraggebers ein. Die Abstempelung, welche in jedem Falle als Bescheinigung des trichinen- und finnenfreien Befundes gilt, ist mittelst eines Farben-, Stich- oder Brennstempels zu bewirken, durch welchen der Ort der Untersuchung und der Name oder die Nummer des untersuchenden Fleischbeschauers mindestens vierfach (auf beiden Schinken und Speckseiten) deutlich und haltbar ausgeprägt ist, und dürfen hierzu nur unschädliche Pflanzen- und Farbstoffe (wie Indigo, Lacmus oder Ultramarin und deren zahlreiche Mischungen) verwandt werden.

7. Findet der Fleischbeschauer dagegen das Objekt trichinienhaltig, so hat er sofort:

- a) den Eigentümer hiervon zu benachrichtigen und das sämtliche trichinienhaltige Fleisch vorläufig mit Beschlagnahme zu belegen,
- b) der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen,
- c) die trichinienhaltigen mikroskopischen Präparate mit den Resten der entnommenen Fleischproben wohlverpackt beziehungsweise gut konservirt und deutlich beschriftet behufs etwaiger Kontrol-Untersuchung durch den zuständigen Kreisphysikus oder den Departements-Bezirksarzt zwei Monate lang aufzubewahren und dann unschädlich zu beseitigen.

8. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet, den Anträgen der Ortspolizeibehörde behufs technischer Ueberwachung der unschädlichen Beseitigung oder der gewerblichen Ausnutzung trichinöser oder finninger Fleischwaren Folge zu leisten.

9. Findet der Fleischbeschauer an den zu untersuchenden Schweinen eine andere Krankheit als Trichinose, insbesondere Finnen, so hat er hiervon sofort der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

10. Amtliche Fleischbeschauer, welche sich Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Polizei-Verordnung, sowie gegen die Vorschriften der Anlagen A und B derselben, zu Schulden kommen lassen, oder welche sich sonst als unzuverlässig erweisen, haben, außer der Befrafung nach § 13 dieser Verordnung, sofortigen Widerruf ihrer Bestellung zu gewärtigen.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Verfügung, betr. die Schließung der Schulen bei auftretenden Krankheiten.

Merseburg, den 27. Juni 1888.

Der Verzeckammer der Provinz Sachsen war von hier unter anderen die Frage vorgelegt:

In welchen Fällen ist es notwendig, daß bei herrschenden Kinderkrankheiten, insbesondere bei Masern, Keuchhusten-, Scharlach- oder Diphtherie-Epidemien die Schulen geschlossen werden, und genügt es nicht, die Geschwister der Erkrankten vom Schulunterricht und vom Verkehr mit anderen gesunden Kindern fernzuhalten?

In der Sitzung vom 12. v. Mts. ist diese Frage dahin beantwortet:

- 1. Bei Keuchhusten-Epidemien ist die Schließung der Schule oder einzelner Schulklassen aus Gesundheitsrücksichten nicht anzuordnen, und genügt die Ausschließung der vom Keuchhusten befallenen Kinder vom Schulbesuch, sobald und so lange er krampfartig auftritt, (s. Nr. 1b, der ministeriellen Anweisung vom 14. Juli 1884, betreffend die Verhütung der Uebertragung aufstehender Krankheiten durch die Schulen*).
- 2. Bei Masern-Epidemien ist die Ausschließung der in Nr. 2 und 3 der Anweisung bezeichneten Kinder als ausreichend zu erachten und von der Schließung der Schule oder einzelner Klassen Abstand zu nehmen, es müßten denn die Masern ausnahmsweise tödtlich auftreten, d. h. die Sterblichkeit im Verhältnis zu den Erkrank-

*) J. Veröff. 1886, Seite 96.

kungen ungewöhnlich groß und die Erkrankungen von Schulkindern zahlreich sein, aber auch in diesem Falle wird stets zu erwägen sein, ob die Schließung sich auf die ganze Schule oder nur auf einzelne vorzugsweise gefährdete Klassen zu erstrecken hat. Jedenfalls ist die bloße Massenhaftigkeit der Erkrankungen nicht maßgebend für die Entscheidung über die Schließung aus Gesundheitsrückfällen.

- 3. Bei epidemischen und bösartigen Auftreten von Scharlach oder Diphtherie ist die Schließung der Schule oder der besonders gefährdeten Schulklassen nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar notwendig, wenn Thatsachen vorliegen, welche dafür sprechen, daß die Ansteckung durch den Schulbesuch begünstigt wird, wenn also die Schulkinder die zuerst Erkrankten sind oder die Mehrzahl der Erkrankten bilden, oder die Zahl der erkrankten Schulkinder überhaupt groß ist. In solchen Fällen genügt die Ausschließung der in Nr. 2 und 3 der Anweisung bezeichneten Kinder vom Schulbesuch nicht, doch ist bei der Schließung thunlich mit Rücksicht auf die Schulwecke zu verfahren. In allen anderen Fällen reicht die Ausschließung gemäß Nr. 2 und 3 der Anweisung der Regel nach aus.

Indem ich Euer Wohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, mache ich insbesondere zu Nr. 1 und 2 darauf aufmerksam, daß durch diese Gutachten die Frage nicht berührt wird, ob die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen zu veranlassen ist, wenn wegen Erkrankung einer zu großen Zahl von Schültern die Schulwecke nicht mehr ausreichend erfüllt werden können. In diesem Falle ist es Sache der Schulaufsichtsbehörde die Schließung auf so lange anzuordnen, bis dieser Uebelstand beseitigt ist.

Das Gutachten bei Nr. 1 wurde im Wesentlichen durch folgende Gründe bedingt. Der Keuchhusten gehört zu den minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten und dauert ungewöhnlich lange an. Kinder verschiedenen Alters, auch noch nicht schulpflichtige, welche daran leiden und mit voller Ansteckungsfähigkeit behaftet sind, werden vom Verkehr mit fremden, gesunden Kindern nicht ausgeschlossen und pflegen sich bei einigermassen günstigen Witterungsverhältnissen auf Straßen und Plätzen unter gefunden Kindern zu bewegen und mit denselben zu spielen. Es ist nicht zweifelhaft, daß auf diesem Wege und außerdem durch Besuche gesunder Kinder in Familien mit kranken Kindern am häufigsten die Ansteckung erworben wird. Durch die Schulschließung würden diese Gelegenheiten noch vermehrt werden.

Für das Gutachten bei 2 waren folgende Gründe maßgebend. Malaria gehören gleichfalls zu den minder gefährlichen Krankheiten. Da fast sämtliche Menschen von denselben ergriffen werden und sie bei Erwachsenen eher schlimmer als leichter verlaufen, so ist von Maßregeln, durch welche der Ausbreitung der Malaria entgegen getreten, im besten Falle aber nur eine Einschränkung der Erkrankung erreicht wird, ein wirklicher Nutzen nicht zu erwarten, und deshalb eine so tief eingreifende Maßregel wie die Schließung der Schule oder einzelner Klassen, außer in dem angegebenen Falle, zu vermeiden.

Die Gründe für das Gutachten bei 3 bestanden darin: Beide Krankheiten gehören zu den besonders gefährlichen und außerdem zu denjenigen, zu welchen die Anlage bei weitem nicht so groß ist, wie zu den Malaria. Durch Erkrankung an der Diphtherie wird ferner die Neigung zu späteren Erkrankungen nicht entgilt. Da endlich für den Besuch wenigstens der Volksschulen ein Zwang besteht, und diese bei der Schließung wegen Scharlach oder Diphtherie fast ausschließlich in Betracht kommen, so ist es auch Pflicht des Staates durch zweckmäßige Maßregeln die Gefährdung der Schulkinder durch den Schulbesuch thunlichst zu verhüten.

Im hiesigen Bezirk ist bisher bei Schließung von Schulen nach verschiedenen Grundrissen verfahren worden, und in dem einen Kreise verhältnismäßig oft, in dem anderen seltener diese Maßregel angeordnet worden.

Eine größere Gleichmäßigkeit in der Behandlung dieser Frage ist aber wünschenswert. Da ich mit dem vor-

stehenden Gutachten einverstanden bin, so ersuche ich Euer Wohlgeboren ergebenst, in Zukunft thunlich danach zu verfahren.

Der königliche Regierungs-Präsident.
von Dieß.

An sämtliche Herren Kreisphysiker des Regierungs-Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Verladung von nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederfäner und Schweine in Schiffsgesäße.

Vom 9. Juli 1888.

Auf Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund der §§ 2, 18, 20 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für den Umfang des Regierungsbezirks, landespolizeilich angeordnet:

1. Zur Beförderung nach Nordseehäfen bestimmte Wiederfäner und Schweine dürfen bis auf Weiteres in Schiffsgesäße nur dann verladen werden, wenn dieselben u. ff. wie oben in Abf. 2.

2. Die Bescheinigung hat u. ff. wie oben Abf. 3.
3. Zwunderhandlungen werden nach § 66 Nr. 4 cit. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Schiffsverkehr mit Vieh nach den Nordseehäfen.

Vom 3. Juli 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Stade S. 341.)

Zur möglichsten Sicherstellung des Erfolges derjenigen Maßregeln, welche die Verhütung der Verschleppung ansteckender Thierseuchen nach den Nordseehäfen bezwecken, treffe ich auf Grund der §§ 2, 18, 20 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende landespolizeiliche Anordnung für den Regierungs-Bezirk Stade:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederfäner und Schweine dürfen bis auf Weiteres nur dann in Schiffsgesäßen verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten, oder einem dazu beauftragten privaten, approbirten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird. Diese Bescheinigung hat der Begleiter der zu versendenden Thiere oder der Schiffsführer während des Transports bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Zwunderhandlungen werden gemäß der Strafbestimmung des § 66 Nr. 4 des angeführten Reichsgesetzes verfolgt werden.

Stade, den 3. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Heinick.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Rundschreiben, betreffend Regelung der Fäkalienabfuhr.

Düsseldorf, den 11. Mai 1888.

Die Art wie die Beseitigung der Fäkalstoffe in den meisten Städten unseres Bezirks stattfindet, ist geeignet, erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Einwohner herbeizuführen. Noch immer werden vielfach Zuflüsse und das Grundwasser durch Zuleitung von Fäkalien verunreinigt, und soweit diese Stoffe abgefahren werden, geschieht die Entleerung der Gruben im Allgemeinen so unregelmäßig und ist das Verfahren der Ausräumung des Grubeninhalts und die Beschaffenheit der Gesäße, in welchen derselbe abgefahren wird, so mangelhaft, daß gesundheitschädliche Einwirkungen unvermeidlich sind.

Mit der Gefährdung der Gesundheit verbindet die bestehende Art der Fäkalienbeseitigung eine Schädigung des allgemeinen Volkswohlfandes, indem sie der Landwirtschaft werthvolle Düngstoffe theils gänzlich entzieht, theils in schlechterer Beschaffenheit liefert, als bei zweckmäßiger Behandlung der Fäkalien der Fall sein würde. Um diese Uebelstände zu beseitigen, ist es dringend wünschenswerth, daß die Städte die Abfuhr der Fäkalstoffe zu einer Gemeindeeinrichtung gestaltn. Nur hierdurch in Verbindung mit polizeilichen Vorschriften über die Ansammlung und regelmäßige Fortschaffung der Fäkalien auf den bewohnten Grundstücken kann ein der allgemeinen Gesundheitspflege und den Interessen der Landwirthe förderlicher Zustand auf diesem Gebiete geschaffen werden. Polizeiliche Vorschriften allein genügen hierzu nicht, denn solange sich das Abfuhrwesen in den Händen von verschiedenen Privatunternehmern und den Abnehmern von Fäkalstoffen befindet, ist es kaum möglich in genügender Weise zu überwachen, daß die Abfuhr sämtlicher Fäkalien regelmäßig und den polizeilichen Vorschriften entsprechend ausgeführt wird. Auch wird es häufig an Abfuhrwagen von guter Beschaffenheit fehlen und die Polizeibehörde deshalb genöthigt sein, die Abfuhr in ungenügend eingerichteten Gefäßen zuzulassen.

Auch die privaten Interessen der einzelnen Gemeindeeinwohner werden durch die Uebernahme des Abfuhrwesens seitens der Städte wesentlich gefördert.

Die Grundstücksbesitzer, welchen die Verpfändung die Fäkalstoffe abfahren zu lassen, obliegt, werden vor Uebervertheilungen, wie sie von den Privatunternehmern leicht ausbeutet werden können, gesichert und vor Belästigungen durch langsame und ordnungswidrige Entleerung der Gruben, sowie unangemessenes Verhalten der mit der Entleerung der Gruben beschäftigten Arbeiter gesichert.

Auch werden die Gebühren, welche die Städte für das Abfahren der Fäkalien erheben werden, geringer bemessen werden können, als die Preise, welche jetzt Privatunternehmer fordern, da die Städte bei ihrem größeren und rationelleren Betriebe die Abfuhr mit geringeren Kosten ausführen und für die Fäkalstoffe bei zweckmäßiger Einrichtung höhere Preise erzielen werden, als jene.

Für die Städte wird andererseits eine Belastung durch die Uebernahme des Abfuhrwesens nicht entstehen, da sie sich die Betriebskosten von den Grundbesitzern in Form von Gebühren erlassen lassen können, und das Eigentum an den Fäkalstoffen erhalten, deren Verwerthung ihnen Erträge zuführen wird.

Die Arbeitslast, welche den Gemeindebehörden durch die Uebernahme des Abfuhrwesens erwächst, wird, sobald die Schwierigkeiten der Einrichtung überwunden sind, gering sein, und kann völlig abgemälzt werden, wenn die Stadt, wie dies in Duisburg geschehen ist, die Abfuhr einem Privatunternehmer überträgt. Eine zweckmäßige Einrichtung des Abfuhrwesens wird allerdings eine sorgfältige Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände erfordern.

Zunächst werden sich die Gemeindebehörden im Einvernehmen mit den Polizeibehörden, sobald durch Gemeinbeschluß im Prinzip festgesetzt ist, daß das Abfuhrwesen zu einer Gemeindeeinrichtung gestaltet werden soll, darüber schlüssig zu machen haben, welches System sich nach der örtlichen Verhältnisse am besten für die Stadt eignet.

Von den beiden Hauptsystemen, dem Tonnenystem und dem Grubensystem, ist ersterem von gesundheitspolizeilichem Standpunkt aus der Vorzug zu geben, weil es die Ansammlung größerer Mengen von Fäkalstoffen auf bewohnten Grundstücken verhindert und eine fast absolute Sicherheit gegen die Verunreinigung des Bodens durch Fäkalien bietet, während zementirte Gruben, wie sie das letztere System bedingt, selbst wenn sie gut hergestellt sind, doch mit der Zeit leicht durchlässig werden. Andererseits wird die Einführung des Grubensystems die geringeren Schwierigkeiten bieten, da in den meisten Städten bereits Gruben zur Sammlung der Fäkalien bestehen werden, während die Aufstellung von Tonnen, haultliche Veränderungen und bei Häusern mit schmalen Treppen und Fluren größere Umbauten erfordern wird. Wird somit die Durchführung des Tonnenystems in den bereits

bestehenden Häusern vielfach nur mit großen Kosten für die Besitzer derselben zu ermöglichen sein, so werden doch die Städte mit Müchtheit auf die gesundheitspolizeilichen Vortheile dieses Systems in Erwägung zu ziehen haben, ob sich dasselbe nicht allmählig durch Anordnung von Tonnenvorrichtungen bei Genehmigung von größeren Umbauten und Neubauten einführen läßt, während für die bereits bestehenden Gebäude den Hausbesitzern die Wahl zwischen beiden Systemen gelassen wird. Sodann werden die Gemeindebehörden dahin streben müssen, eine gute Verwerthung der Fäkalien dauernd zu sichern und zu diesem Zwecke dafür zu sorgen haben, daß die Fäkalien nicht durch fremde Stoffe, Mische, Müll etc. verschlechtert werden, und daß Vorkehrungen geschaffen werden, um die Fäkalien für diejenigen Jahreszeiten zu sammeln, an welchen die Landwirtschaft für die Düngemittel bedarf und daher die Fäkalien zu gutem Preise verkauft werden können.

Es ist dringend zu empfehlen, daß sich die Gemeindebehörden hinsichtlich der Fragen, wie die Fäkalien am zweckmäßigsten zu behandeln und zu sammeln sind, mit den landwirthschaftlichen Vereinen in Verbindung setzen.

Dieselben werden auch im Allgemeinen im Stande und bereit sein, den Wab der Fäkalien zu vermitteln.

Eine Verarbeitung der Fäkalien zu trocknen Düngemitteln, wie sie der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins vor kurzem in einer Eingabe an den Herrn Oberpräsidenten als wünschenswerth bezeichnet hat, werden die Städte jedoch nur dann selbst übernehmen können, wenn sich die landwirthschaftlichen Vereine oder eine genügende Anzahl von Landwirthren dauernd zur Abnahme der Produkte zu solchen Preisen verpflichten, daß wenigstens die Betriebskosten gedeckt und die Verzinsung und Amortisation des Betriebs- und Anlagekapitals gesichert wird, oder wenn die landwirthschaftlichen Vereine in anderer Weise das mit der Fäkalienfabrikation verbundene Risiko übernehmen.

Sollten die Vereine oder kapitalkräftige Privatleute die Verarbeitung der fäkaligen Fäkalien für eigene Kosten zu übernehmen sich bereit finden lassen, so würde dadurch der Absatz der Fäkalien für die Städte am bequemen erreicht. Das Recht der Städte, auf Grund eines Ortsstatuts und einer Polizeiverordnung die Abfuhr der Fäkalien durch ihre Beamte bezw. die von ihnen bestellten Unternehmer ausführen zu lassen und damit den Hausbesitzern das Verfügungsrecht über ihre Fäkalien zu entziehen, hat der Herr Minister in einer Entscheidung vom Februar d. J. anerkannt.

Das Abfuhrwesen wird, sobald die Gemeinde es auf Grund des § 10 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 zu einer Gemeindeeinrichtung gestaltet und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder bezüglich der Uebernahme an dieser Gemeindeeinrichtung feststellt, zu einem Gegenstande der Dekonomie der Gemeinde. Diese Feststellung der Rechte und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder, namentlich auch die Bestimmung der von den Grundbesitzern für die Bemüthung der Abfuhr zu entrichtenden Entschädigung erfolgt im Wege des Ortsstatuts. Die als Entschädigung zu zahlenden Gebühren erhalten das Wesen der Gemeindeabgaben, und unterliegen der Betreibung im Verwaltungsverfahren.

Um die Durchführung des Ortsstatuts mittels allgemeiner Strafvorschriften zu erwingen, bedarf es sodann des Erlasses einer Polizeiverordnung.

Einer Hochwohlgebornen wollen hiernach in Erwägung ziehen, in welchen Städten Ihres Kreises eine Regelung des Abfuhrwesens nach Maßgabe obiger Ausführungen notwendig und durchführbar erscheint und uns unter Angabe der bisher in den einzelnen Städten bestehenden Einrichtungen zur Beseitigung der Fäkalstoffe binnen vier Monaten Bericht erstatten.

Abdrücke für die Bürgermeister der Städte über 10 000 Einwohner sind beigelegt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königs.

An sämtliche Herren Landräthe, Oberbürgermeister zu Grefeld und Essen und Bürgermeister der Stadtkreise.

**Bayern. Reg.-Bez. Unterfranken und Schwaben-
burg. Morbiditätsstatistik der Infektionskrank-
heiten in Unterfranken betr.**

Vom 8. Dezember 1887.

(Müncb., med. Wochenschr. 1888 S. 54).

Die königliche Regierung hat aus den ihr gewordenen Vorlagen mit Befriedigung wahrgenommen, daß die Mehrzahl der amtlichen Aerzte und Vorstände der ärztlichen Bezirksvereine, den Intentionen der autographirten Regierungs-Entschliessung vom 22. Dezember 1883 Nr. 27395 in obenstehendem Betreffe folgend, sich an der Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten des Regierungsbezirkes Unterfranken bisher theilhaftig und daß nur wenige derselben, theils durch die Vassigkeit der hiezu berufenen Aerzte gezwungen, theils aus Mangel an eigenem Interesse in nicht genügender Weise an dieser in ihren Endresultaten so werthvollen Arbeit theilgenommen haben.

Nachdem nun die unterfränkische Arztetammer in ihrer Sitzung vom 11. Oktober l. J. den Beschluß gefaßt hat, vom 1. Januar 1888 anfangend neue Tabellen-Formulare für die Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten einzuführen, sieht sich die königliche Regierung veranlaßt, unter Bezugnahme auf ihre oben alleg. Entschliessung neuerdings auf die große Wichtigkeit und die Bedeutung derartiger statistischer Arbeiten in sanitärer und hygienischer Beziehung und namentlich auch darauf hinzuweisen, welchen großen Werth dieselben für die Bestellung von Bezirksstatistikern besitzen, deren Bearbeitung gleichfalls von der unterfränkischen Arztetammer mit Recht als höchst wünschenswerth bezeichnet wurde und welche, wenn richtig durchgeführt, die Bezirksärzte in die günstige Lage versetzen, sich zu jeder Zeit einer genauen Einblick in das Auftreten und die Verbreitungsweise der Infektionskrankheiten in ihren Amtsbezirken zu verschaffen und die außerdem geeignet sind, einen wesentlichen und werthvollen Bestandtheil ihrer Jahresberichte zu bilden.

Die Theilnahme an solchen statistischen Arbeiten legt erfahrungsgemäß weber den praktischen und amtlichen Aerzten noch den Vorständen der ärztlichen Bezirksvereine eine wesentliche Mühewaltung auf, wenn dieselbe unter Beachtung der Instruktion geschieht, welche demnachst mit den neuen Formularen in die Hände der Vereinsvorstände gelangen wird; die Königl. Regierung glaubt deshalb, obwohl sie die Freiwilligkeit der Ueberrnahme dieser Thätigkeit nicht im Mindesten verkennt, die Hoffnung auszusprechen zu sollen, daß es jeder unterfränkische Arzt für Ehrenpflicht halten wird, sich an dieser nur durch ihre Gemeinamkeit und Vollständigkeit den wahren Werth geminnenden Arbeit nach Kräften zu theilhaben und erachtet es für angezeigt, darauf aufmerksam zu machen, daß das Königl. Staatsministerium inhaltlich mehrerer Erlasse auf Durchführung der mehrerwähnten statistischen Arbeit, welche als wesentlicher Bestandtheil der ärztlichen Vereinstätigkeit zu betrachten ist, einen hohen Werth legt.

Die Königl. Bezirksärzte und die Vorstände der ärztlichen Bezirksvereine werden nicht veräumen, den Inhalt der vorstehenden Entschliessung den praktischen Aerzten ihres Amtsbezirkes, beziehungsweise den Mitgliedern ihrer Vereine in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Würzburg, den 8. Dezember 1887.

Königl. Regierungs-Präsident.

Luzburg.

**Baden. Verordnung, betr. die Verwendung ge-
sundheitschädlicher, insbesondere giftiger Farben
bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genuss-
mitteln und Gebrauchsgegenständen.**

Vom 27. Januar 1888. (Verstl. Mitth. a. Baden S. 63.)

Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzblatt 1887 Nr. 23 Seite 277.) treten am 1. Mai 1888 außer Kraft:

1. die §§ 6 und 12 der Verordnung vom 25. November 1865, die Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf von Gläsen betreffend (Regierungsblatt Nr. LVl. Seite 684);

*) Vergl. Veröffentlich. 1887 S. 426.

2. die Verordnung vom 14. März 1883, die Verwendung von giftigen Farben betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 66).

Karlsruhe, den 27. Januar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor: Eisenlohr.

**Mecklenburg-Schwerin. Geburtsverzeichnisse und
Anzeigepflicht bei Kindbettfieber betreffend.**

Vom 23. Mai 1888.

Die Kreisphysiker wollen:

1. die Geburtsverzeichnisse, welche sie nach § 20 der Verordnung, betr. das Hebammenwesen, vom 9. April 1885 der Großherzoglichen Medizinal-Kommission halbjährlich zu überreichen haben, die des ersten Halbjahres jedesmal bis zum 1. September desselben Jahres, die des zweiten Halbjahrs bis zum 1. März des nächsten Jahres berichtlich dorthin einreichen;

2. die Hebammenaufsichtsräte ihres Kreises auffordern die strenge Befolgung der in § 10 Abs. 3 jener Verordnung gegebenen Vorschriften den Hebammen wiederholt einzuschärfen und über jeden hiernach zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall von Kindbettfieber ohne Verzug der Großherzoglichen Medizinal-Kommission — mit dem Bemerke: (Hebammenwesen) auf der Adresse — unmittelbare Anzeige unter Angabe der getroffenen Bestimmungen zu machen.

Schwerin, den 23. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,

Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Zm Auftrage: Mühlenbruch.

Circular an die Kreisphysiker.

**Mecklenburg-Schwerin. Circular-Erlaß, die von
den Kreisphysikern zu beobachtenden regelmäßigen
Fristen betreffend.** Vom 21. Mai 1888.

Den Kreisphysikern wird hierofolgend ein Verzeichniß der gegenwärtig von ihnen zu beobachtenden regelmäßig wiederkehrenden Fristen gegeben.

Schwerin, den 24. Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,

Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Zm Auftrage: Mühlenbruch.

Circular an die Kreisphysiker.

I. Fristen für Ausgänge aus dem Kreisphysikat.

1. Fristen nach dem Kalender.

- A. 15. Januar: a) Einreichung der Meldelkarten über Pockenkrankungen und Pockentodesfälle an das Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten (Circular-Verordnung vom 21. Dezember 1885¹⁾ und vom 4. Februar 1887); b) Liquidation der Kosten der Apotheken-Visitations-Kommissionen im vergangenen Halbjahr beim Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten (Circ.-Verordn. vom 25. August 1887²⁾);
- B. 15. Februar: Bericht über das Gesundheitswesen zc. im abgelaufenen Jahr an die Medizinal-Kommission (Kap. II, § 3, Abs. 3 der Medizinal-Ordnung; Instruktion vom 3. September 1831 nebst Circ.-Verordn. vom 9. Oktober 1886 und 31. März 1888; Circ.-Verordn. vom 15. März 1888³⁾);
- C. 1. März: a) Anzeige der Zahl der für die Berechnung der Annueration der Aufsichtsräte in Betracht kommenden Hebammen an das Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten (Circular-Verordnung vom 8. Januar 1886); b) Einreichung der Geburts-Verzeichnisse der Hebammen an die Medizinal-Kommission (§ 20 der Verordnung v. 9. April 1885⁴⁾; Circular v. 23. Mai 1888);

¹⁾ Vergl. Veröffentlich. 1886. S. 70. — ²⁾ Ebenda 1887. S. 660. — ³⁾ Ebenda 1888. S. 292. — ⁴⁾ Ebenda 1886. S. 173. — ⁵⁾ Ebenda 1887. S. 408.

Nummer.	Name der Hebamme.	Wohnort.	Zahl der Geburten.	Knaben.	Mädchen.	Frühgeburten.	Tote Kinder.	Anomalien der Nachgeburt.	Geburtschifflicher Bestand.	Eitrante Wöchnerinnen.	Verstorbene Wöchnerinnen.	Stillende Mütter.	Erkrankungsfälle an Augenaufzählung.	Gestorbene Kinder.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Oesterreich. Der von dem Abgeordneten Dr. Moser und Genossen in der 91. Sitzung, X. Session des Abgeordnetenhauses am 29. September 1886 eingebrachte Antrag, betreffend die Errichtung eines Reichsgesundheitsamtes (vergl. Veröffentlich. 1886 S. 606), ist dem am 1. Februar 1887 gewählten Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen worden. Dieser gelangte nach eingehenden allgemeinen Besprechungen des beregten Gegenstandes zu dem Beschlusse, daß anerkannt hervorragende Sachmänner bejenseits Klärung der Detailfragen über folgende Fragen zu hören seien:

„1. Entspricht es dem Interesse des modernen Staates, „außer der Organisation des engeren Gebietes der Medizin (Heilkunde), auch jenen Zweigen der Wissenschaft, die „man als öffentliche Gesundheitspflege bezeichnet, fortzuwahren die Fürsorge zu verwenden?“

„2. Welche Vortheile lassen sich von einer derartigen „Fürsorge für das allgemeine Wohl und für den Staat erwarten?“

„3. Nach welchen Richtungen, in welcher Weise und in welchem Umfang soll sich diese staatliche Fürsorge „betätigen?“

„4. Genügt unsere dormalige Sanitätsorganisation nach „der durch Frage 1 angedeuteten Richtung den berechtigten Forderungen der Zeit, und entsprechen die bisher, namentlich für die öffentliche Gesundheitspflege, aufgewendeten „Mittel diesen Forderungen?“

„5. Im Falle der Verneinung der Frage 4:

„a) erscheint es geboten, die Behebung der wahrgenommenen Mängel durch Schaffung eines besonderen Amtes, etwa nach einem bestehenden Vorbilde, anzustreben? oder

„b) läßt sich erwarten, daß diese Mängel durch Erweiterung und Ausgestaltung der bestehenden Sanitätsorganisation behoben werden können?“

„6. Wie soll, falls die Errichtung eines eigenen Amtes (Gesundheitsamtes) für geboten erachtet wird, dieses Amt „organisiert werden? Welchen Wirkungskreis, welche Leitung soll es erhalten? Welche Stellung soll es im Rahmen der Staatsverwaltung einnehmen? Wie sollen seine Beziehungen zu den Staats-, Landes- und lokalen Sanitätsbehörden geregelt werden?“

„7. Welche vorübergehenden und welche fortlaufenden „Kösten würde die Errichtung eines Gesundheitsamtes „vorausichtlich verursachen?“

„8. Welche Ausgestaltungen und Erweiterungen der bestehenden Sanitätsorganisation sind, falls die Frage „5b mit „a“ beantwortet werden kann, notwendig, um die vorhandenen Mängel und Gebrechen dieser Organisation zu beheben?“

„9. Entspricht im Sinne der vorstehenden Frage die „Bestellung wissenschaftler Hilfskräfte, die Errichtung von „Laboratorien und Versuchstationen bei der obersten „Sanitätsbehörde notwendig oder unwissenschaftlich, beziehentlich inwieweit könnten bestehende oder zu errichtende Versuchs- und Untersuchungstationen, Lehranstalten u. c. für das anzustrebende Ziel herangezogen und nutzbar gemacht werden?“

„10. Welchen ähnliche Bedürfnisse für die Landes- und „lokalen Sanitätsbehörden?“

„11. Welche vorübergehenden und welche fortdauernden

„Kosten würden alle derartigen, als notwendig oder doch „wünschenswerth erachteten Ausgestaltungen der bestehenden „den Sanitäts Einrichtungen verursachen?“

Die hierauf berufenen Sachmänner traten am 29. April 1887 zusammen und erledigten ihre Aufgaben in drei Sitzungen.

Der Sanitätsausschuß des öfter. Abgeordnetenhauses zog in seinem Bericht vom 25. Februar 1888 (535 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — X. Session) über den Moser'schen Antrag aus den Aussichtsäußerungen der Sachmänner den Schluß, daß der Sanitätsorganisation in Oesterreich manches Unzulängliche, Mangelhafte, den Zeitverhältnissen und den Anforderungen der Wissenschaft nicht mehr Entsprechende anhafte, welches zu verbessern, zu ergänzen und aus Mückfichten auf das Gemeinwohl zu ändern sei, daß ferner eine besondere Sorgfalt der hygienischen Forschung und ihren Disziplinen zu widmen sei. Die Errichtung eines besonderen Reichsgesundheitsamtes aber wurde nicht angerathen, vielmehr davon abgerathen, zumal die Sanitäts-Organisation in Oesterreich eine andere sei, als sie die Reichsregierung in dem neu geeinten Deutschland vorgefunden habe.

Auf Grund der gefloegenen Beratungen einigte sich der Sanitätsausschuß dahin, aus Anlaß des vom Abgeordneten Dr. Moser gestellten Antrages, dem hohen Abgeordnetenhaus nachstehende Resolutionen zur Annahme zu empfehlen:

„Die k. k. Regierung wolle:

„1. a) an jeder der medizinischen Fakultäten Lehrkanzeln „für die Fächer der hygienischen und bakteriologischen Forschung ins Leben rufen und zweckentsprechend mit genügenden Mitteln ausstatten; „b) anordnen, daß für die ordentlichen Hörer der „Medizin künftighin das Studium der Hygiene obligator Gegenstand werde;

„2. Die Ausgestaltung des öffentlichen Sanitätsaufsichtsdienstes durch bessere Stellung und vermehrte Anzahl „der vom Staate angestellten Aerzte ehehunlichst ins Werk setzen, sowie durch Kreirung von Sanitätsinspektoren — in einer jedem Verwaltungsgebiete entsprechenden Zahl — den öffentlichen Sanitätsdienst heben;

„3. den obersten Sanitätsrath, wie auch die Landes-Sanitätsräthe durch Berufung bewährter Sachmänner der „Hygiene, des Vauwesens, der Statistik u. a. m. zu ordentlichen, beziehungsweise außerordentlichen Mitgliedern zeitgemäß dem jetzigen Stande der wissenschaftlichen Forschung entsprechend ergänzen und ihren Wirkungskreis wie auch ihre Mittel erweitern. Insbesondere wären „dem obersten Sanitätsrathe jene Hilfsinstitute zur Verfügung zu stellen, welche ihn in die Lage versetzen, die „wissenschaftlichen Grundlagen und Vorarbeiten für die „sanitäre Gesetzgebung den Fortschritten der Hygiene entsprechend durchzuführen.

„4. den öffentlichen Sanitätsorganen in reinen Sachfragen eine größere Unabhängigkeit bei Stellung von „Initiativanträgen gegenüber den vorgelegten politischen „Behörden gewähren;

„5. die Reform des Apothekenwesens anbahnen, und „insbesondere in der Richtung Vorsorge treffen, daß jeder „Tiro bei Beginn seiner praktischen Lehrzeit eine höhere „Vorbildung zu erbringen habe.“

Veröfentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröfentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Anzeigen, Eröfendungen sowie die Be- ragsbehandlung zum Preise von 60 Pf für die drei ersten Zeilen je Tag entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzuliefern ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 11



XII. Jahrgang.

Berlin, den 14. August 1888.

Nr. 33.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkserkrankheiten in der Be- richtswoche. S. 491. — Cholera in Ostindien. S. 491. — Infektions- krankheiten in Moskau. S. 491. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 492. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 493. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüros. S. 493. — Desgl. in deutschen Stadt- und Land- bezirken. S. 493. — Krankenbewegung in deutschen Hospitalen zu Konstantinopel. S. 494. — Gesundheitsverhältnisse in Calcutta. S. 494. — **Witterung.** S. 493. — **Zeitweilige Maßregeln zc.** S. 495. — **Thierseuchen.** Inverfulte bei Schlachttieren. S. 495. — Maul- und Klauenseuche in Syrien. S. 495. — Fiebrigmad und Thierkrankheiten in Neu-Seeländs. S. 495. — **Veterinärpolizei- liche Maßregeln.** S. 495. — **Medizinische Gesetzgebung zc.** (Deutsches Reich.) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Gummiwarenfabriken. S. 495. — (Preußen. Berlin.) Mineral-

wasserfabriken. S. 495. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten. S. 495. — (Stadt Mühlhausen.) Die Be- handlung der menschlichen und thierischen Excremente und Abgangs- stoffe. S. 497. — (Sachsen.) Maßregeln zum Schutze gegen die Fuchsinerkrankheit bei den Menschen. S. 498. — (Mecklenburg- Schwerin.) Ausübung der Erbschneiderei. S. 499. — (Braunschweig.) Prüfung von Arzneirechnungen. S. 500. — (Sachsen-Meiningen.) Ver- trieb von Geheimmitteln. S. 500. — (Schwarzburg-Sondershausen.) Gebäuden und Vergütungen der Medizinalbeamten. S. 500. — (Neus ü.) Entschädigung für durch Mißbrand gefallene Kinder. S. 501. — (Natalen.) Syphilis bei verlassenen Kindern. S. 502. — **Verhandlungen von gelehrten Körperschaften, Vereinen u. s. w.** (Frankreich.) Vorbeugung der Syphilis. S. 502. — **Vermittlung.** Thätigkeit des chemischen Staatslaboratoriums zu Hamburg 1883—1885. S. 503. — **Geschichtliche.** S. 504.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Wien und Vororte Wiens je 1, Prag 10, Triest 4, Paris 1, Lyon 2, Warschau 13 Todesfälle; Breslau 2 (Varioloids), Reg.-Bez. Hildesheim 1, Wien 3, Budapest 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Königsberg 1 Todesfall; Reg.-Bezirk Düsseldorf 4, Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall; Reg.-Bez. Schleswig 1 (Kreis Habersleben), und Kopenhagen 1 Erkrankung.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Paris 7, London 9, Peters- burg 13 Todesfälle; Berlin 42, Petersburg 23 Er- krankungen.

Rose: Kopenhagen 24 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 6 Todesfälle.

Masern: Berlin 16, Paris 20, London, Peters- burg je 29 Todesfälle; Berlin 122, Hamburg 159, Reg.-Bez. Schleswig 225, Wien 83, Budapest 35, Petersburg 157 Erkrankungen.

Scharlach: Warschau 7, London 18, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 38, Breslau 18, Hamburg 16, München 32, Wien 30, Kopenhagen 29, Peters- burg 28 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Hamburg 8, Wien 6, Vororte Wiens 9, Prag 6, Paris 27, London 25, Christiana 8, Petersburg 14 Todes- fälle; Berlin 48, Hamburg 26, München 46, Reg.-Bez. Schleswig 119, Kopenhagen 58, Petersburg 25 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 25, Dublin 11 Todes- fälle; Hamburg 38, Wien 28, Kopenhagen 21, Stock- holm 25 Erkrankungen.

Cholera in Ostindien. Während des Monats Juni d. J. hat in der Stadt Calcutta die Zahl der wöchentlichen Cholera-Todesfälle im Vergleich zu den vorhergegangenen Monaten dieses Jahres (Veröffentl. S. 385) beträchtlich abgenommen. Aus- der am 2. Juni endigenden Berichtswoche waren noch 37 Todesfälle an der Cholera gemeldet, in den folgenden 4 Wochen betrug deren Zahl nur bezw.: 25, 11, 8, 7.

In Cassimere (vgl. Veröffentl. S. 431) ist nach einer Mittheilung vom 27. Juni d. J. die Seuche im Erlöschen. *)

Zu dem Zeitraum vom 16. März bis 8. Juni 1888 sind in Moskau 3854 Fälle von Infektions- krankheiten zur Anzeige gelangt, eine etwas größere Zahl als in dem unmittelbar vorhergegangenen zwölf- wöchentlichen Zeitraum (vergl. Veröffentl. S. 258).

Von Unterleibstypheus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 179 bezw. 208 Erkrankungen gemeldet, von Flecktyphus 119, Rückfallfieber 90, Masern 268 Scharlach 378, Pocken 14, Diphtherie 261, Ruhr 53, Rose 586, Keuchhusten 325.

Gegenüber der vorigen Berichtsperiode haben die Erkrankungen an Ruhr und Keuchhusten zugenommen, diejenigen an Unterleibstypheus, Rückfallfieber, Masern, Scharlach und Diphtherie abgenommen.

*) Anmerk. Der für verseucht von der Cholera er- klärte portugiesische Hafen (Veröffentl. S. 477) 3. 3 v. u. heißt Macao.

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40000 u. mehr Einw. 31. Woche v. 29. Juli bis 4. August 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Todes-Ursachen ¹⁾																		
		Lebendgeborene		Todesgeborene		Geschorbene erk. Tod- geborene	Verhältnis- zahl der		Todes-Ursachen ¹⁾											
		z. vorangegangenen Woche	z. vorangegangenen Woche	im Ganzen	im Alter von 0—1 Jahr		in der Be- richts- woche	in den Jahren 1882—86	Mahren und Mädchen	Schwarz	Pflichter u. Group	Unterabkömmling (inkl. Gatte u. Berechtigter)	Kinderst. (Kuer- erkrankter)	Samenentzündung	Ältere Erkrankungen v. Abmüdigung	Ältere Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brech- durchfall oder allersüchtiger	Alle übrigen krank- haften	Ungeklimmer Tod	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
† Aachen	100 982	62	2	42	21	21,6	26,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Altona	111 780	77	4	56	6	26,1	25,9	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Augsburg	68 227	52	1	33	14	25,2	28,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Barmen	106 749	61	4	36	13	17,5	22,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Berlin	1 414 980	937	43	629	318	23,1	26,3	16	4	17	6	1	65	47	168	85	75	287	18	1
† Bochum	44 551	31	1	13	8	15,2	28,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Braunschweig	90 410	54	1	29	12	16,7	24,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bremen	121 464	61	1	37	10	15,8	20,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Breslau	313 451	209	6	174	69	28,9	31,0	—	1	—	5	2	22	10	38	9	9	88	3	7
† Charlottenburg	48 514	40	1	29	15	31,1	30,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Chemnitz	118 926	107	5	54	38	23,6	32,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Danzig	118 037	86	3	62	28	27,3	27,1	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Darmstadt	52 930	28	4	20	4	19,6	19,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dortmund	84 578	66	2	25	9	15,4	26,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dresden	259 142	171	9	107	40	21,5	25,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Düsseldorf	129 384	90	4	60	35	24,9	24,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Duisburg	50 761	42	—	11	3	11,3	27,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Eberfeld	113 195	67	2	35	11	16,1	23,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Erfurt	61 036	47	1	35	24	29,8	23,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Essen	69 259	43	2	29	12	21,8	28,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Frankfurt a. M.	163 655	94	3	40	12	12,7	19,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Frankfurt a. O.	55 604	32	1	31	15	29,0	27,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Freiburg i. B.	43 892	25	1	23	10	27,3	23,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† W. Gladbach	47 767	30	—	17	5	18,5	25,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Görlitz	58 489	33	1	22	8	19,6	28,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Halle a. S.	87 407	64	—	66	29	39,3	25,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Hamburg Vorort	498 554	301	6	219	90	22,8	26,6	3	1	8	4	1	20	13	44	16	16	115	10	—
† Hannover	148 458	102	3	57	22	20,0	22,7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Karlsruhe	67 155	41	—	32	14	24,8	20,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Kassel	67 077	34	—	27	10	20,9	21,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Kiel	55 896	35	3	34	8	31,6	22,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Köln	169 993	102	3	99	46	30,3	26,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	89	2	79	36	26,3	31,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Krefeld	98 691	83	3	50	31	26,3	25,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Leipzig	181 324	81	5	76	38	21,8	22,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Regensburg	46 545	34	1	21	16	23,5	32,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Riesa	57 644	57	2	13	5	11,7	21,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Magdeburg	171 086	136	5	134	86	40,7	26,6	1	1	2	1	1	13	4	59	28	26	50	2	—
† Mainz	69 119	41	1	23	11	17,3	22,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Mannheim	65 305	50	2	29	16	23,1	21,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Wiesbaden	54 558	27	2	27	7	25,7	21,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Wülhausen i. C.	72 926	46	3	28	10	20,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† München	278 494	216	3	167	86	31,2	30,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Münster	45 933	24	—	15	8	17,0	24,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Nürnberg	122 832	95	8	52	19	22,0	27,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Posen	69 658	42	2	32	16	23,9	29,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Potsdam	52 132	29	2	27	13	26,9	24,8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Rostock	40 591	19	—	15	4	19,2	20,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Stettin	103 565	53	1	60	43	30,1	25,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Straßburg i. C.	115 870	72	2	46	20	20,6	26,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Stuttgart	117 861	71	1	40	18	17,6	21,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Wiesbaden	58 148	19	2	17	6	15,2	19,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Würzburg	57 074	—	—	—	—	—	25,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Zweifau	41 434	29	1	24	12	30,1	28,9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Ärzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Abschluß der endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswache Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefiffer für die Jahre 1882—86 ist auf Grund der in den Jahresberichten (Sterbefeststellungen von 1883 S. 291, 1884 S. 219, 1885 H. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erzt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³⁾ Ohne Reisefreunde = 26,1 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Juli bis 4. August 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Geborene, Gestorbene, etc. Lists cities like Amsterdam, Brann, etc.

aus Berliner Krankenhäusern.

(Säugl. Kranke, Epidem. Krankenhäuser im Friedrichshagen und an Moabit, L. Schwedigs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Angusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)

Jür die Woche vom 29. Juli bis 4. August 1888.

Table with columns: Krankheitsformen, Zahl, Lebensalter (1, 2-5, 6-15, 16-30, 31-60, 61 u. über 60), Gestorbene. Lists diseases like Malaria, Cholera, etc.

Gemeldete Erkrankungen.

Mitth. d. Königl. San.-Kom. u. Berlin, d. Statist. Bureau d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Bereins u. Frankfurt a. O., d. Med.-Inspektors u. Hamburg, d. kgl. Bezirksrat d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitspfl. u. Nürnberg, d. betr. Königl. Medizinalräthe u. Würthl. Neuwiedens Ubyvit. Bezirksärzte.

Bezirk

Table with columns: Zeit-angabe, Unterer, Mätern, Scharlach, Typhus, etc. Lists districts like Stadt Berlin, Reg.-Bez. Aachen, etc.

Witterung. Woche vom 29. Juli bis 4. August 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with columns: Beobachtungs-Ort, Beobachtungstag, Temperatur in C°, Luftdruck in mm, Relat. Feuchtigkeit d. Luft, Höhe des Niederschlages, vorherrschende Windrichtung, Windstärke. Lists Berlin and München.

1) Wegen etwaniger an Vochen, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgefallener Todesfälle wurde Erkrankungszahl den Ort auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) Einschli. Ruhr. - 4) 13 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Krankbewegung in dem deutschen Hospital zu Konstantinopel.

(Vgl. Jahrg. 1887. S. 631.)

Während des Zeitraumes vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 wurden in die klinische Abtheilung des deutschen Krankenhauses zu Konstantinopel 840 Kranke aufgenommen, von denen 64 gestorben sind. Mit Infektions-Krankheiten waren 249 der zugegangenen Personen behaftet, darunter 30 mit Blattern (7 starben), 41 mit Unterleibstypbus (7 starben), 3 mit Flecktyphus, 44 mit Malariaerkrankheiten, 1 mit Hundswuth (starb), 75 mit Tuberkulose (10 starben), 49 mit Syphilis und verwandten Krankheiten u. s. w. Unter den Hautkranken befanden sich 2 mit Aussatz (Lepra).

Auf der chirurgischen Abtheilung desselben Hospitals wurden 344 Kranke (246 männliche, 98 weibliche) behandelt, von denen 16 gestorben sind; von letzteren war einer mit Rog, einer mit einer Milzbrandpustel an der Unterlippe behaftet. Im Ganzen sind 12 unabhängig von jedem operativen Eingriffe und jeder chirurgischen Behandlung gestorben. Die Erfolge der Operationen waren im Allgemeinen günstig, u. a. sind sechs Ovariotomien trotz zum Theil schwieriger Verhältnisse ohne Todesfall verlaufen.

Unter den äußerlich Kranken befanden sich 54 mit Verletzungen, 49 mit Geschwülsten, 16 mit Harnröhrenverengerung, zum Theil mit Harn fisteln, 7 mit Harnblasensteinen u. s. w.

Gesundheits-Verhältnisse in Calcutta während des Jahres 1887.

(Nach den Vierteljahrs-Berichten des Gesundheitsbeamten der Stadt Dr. W. J. Simpson.)

Der nachstehenden Tabelle zufolge war die mittlere Temperatur Calcutta's während des Berichtsjahres unter dem Mittel der letzten 24 Jahre, desgleichen die Niederschläge im 2. und 4., dagegen über denselben in den beiden anderen Vierteljahre; Feuchtigkeith und Druck der Luft waren in einigen Monaten über, in anderen unter dem vieljährigen Mittel.

Monat.	Temperatur ° F.		Nieder- schläge Zoll		Luft- feuchtig- keit		Luftdruck	
	1887	1863 bis 1886	1887	1863 bis 1886	1887	1863 bis 1886	1887	1863 bis 1886
Januar . .	64,3	67,7	1,49	0,43	72	71	29,943	30,014
Februar . .	68,3	73,0	—	0,87	63	67	29,959	29,945
März . . .	79,6	80,6	3,25	1,24	70	66	29,820	29,869
April . . .	83,4	84,7	0,89	2,81	70	69	29,777	29,752
Mai	85,0	86,1	5,17	5,40	77	73	29,625	29,656
Juni	84,3	85,0	6,45	12,08	85	81	29,567	29,549
Juli	82,5	83,5	18,90	12,84	87	85	29,518	29,537
August . .	82,9	83,1	10,28	13,94	86	86	29,628	29,598
September	82,4	83,3	9,54	10,18	86	85	29,674	29,682
Oktober . .	78,6	81,5	2,57	5,61	82	79	29,878	29,832
November .	72,2	74,8	0,24	0,65	74	72	29,967	29,970
Dezember .	64,7	68,0	—	0,23	69	71	30,022	30,027

Die Zahl der Geburten betrug 7954 (in den vier Vierteljahre 1956, 1728, 1782, 2488) gegen 7510 (1801, 1641, 1852, 2216) in der zehnjährigen

Periode 1877—86, diejenige der Todesfälle 10979 (2936, 2463, 2383, 3197) gegen 13 073 (3391, 3069, 2733, 3880).

An Fiebern starben 3253 Personen gegen 4152 in den Jahren 1877—86.

Der Cholera erlagen 1198 (376, 438, 179, 205) Personen gegen 1632 (438, 617, 154, 423) im zehnjährigen Mittel. Am größten war die Choleraerbslichkeit in den Monaten März (216 Todesfälle) und April (306). Der Bericht hebt hervor, daß durchaus lokalisirte Cholera-Ausbrüche in ganz verschiedenen Stadttheilen, welche keinerlei Zusammenhang mit einander zu haben scheinen, doch auf einen gemeinsamen Ursprung zurückzuführen sind, der weder in allgemeinen klimatischen Verhältnissen, noch in einem besonderen epidemischen Zustand der Atmosphäre, sondern in Verunreinigungen durch Cholera-Excrete zu suchen ist. Als ein interessantes Beispiel in dieser Beziehung wird das Auftreten der Cholera auf dem von Hamburg kommenden Schiffe Ardenclutha erwähnt. Vom 26. Februar, dem Tage der Ankunft des Schiffes in Calcutta, bis zum 8. März waren keinerlei Erkrankungen unter der Besatzung vorgekommen. In der Zeit vom 8. bis 11. März erkrankten 10 Mann oder 41% der Mannschaft, und zwar je 5 an Cholera und Diarrhoe. Die nach allen Richtungen hin geführte Untersuchung ergab das einzige positive Ergebnis, daß 9 von den 10 Erkrankten Milch getrunken hatten, welche aus Calcutta stammte. Der Einzige, welcher, obschon er von derselben Milch getrunken hatte, verschont blieb, hatte nur eine sehr geringe Quantität Milch genossen. Alle übrigen gebrachten präservirte Milch, welche aus Hamburg mitgebracht war. Von diesen erkrankte nur Einer und zwar am spätesten. Weitere Nachforschungen ergaben, daß unter den Nachbarn des Milchmannes, welcher das Schiff bediente, Cholerafälle vorgekommen, ferner daß mit den Excreten der Erkrankten ein in der Nähe gelegener Tank verunreinigt war, mit dessen Wasser der Milchmann seine Milch verfältscht hatte.

An Ruhr und Diarrhoe starben in den vier Vierteljahre 1197 (384, 190, 238, 385), an Pocken 2 (im 2. Vierteljahr) Personen. Impfungen wurden 10 547 (4372, 2142, 1552, 2481) vorgenommen, darunter Erstimpfungen 9616 (4507 bei Kindern unter 1 Jahr, 4629 bei solchen unter 6 Jahren, 480 bei Personen über 6 Jahren), Wiederimpfungen 931.

Die Marktpolizei wurde von dem Food Inspector auf Prüfung der Beschaffenheit der Lebensmittel und den Divisional Inspectors auf die Sauberkeit auf den Märkten hin ausgedehnt. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurden beschlagnamt und vernichtet 55 Mds. 29 Srs. Fische, 10 Mds. 7 Srs. Fleisch, 81 Mds. 37 Srs. Gemüse und Früchte, 8 Mds. Zuckerwerk. (1 Factory-Maund à 40 Seers = 33 $\frac{1}{2}$ kg.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. A. Nr. 203 vom 9. August 1888.)

Dänemark. Durch Bekanntmachung des königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 27. Juli 1888 ist die unterm 24. Februar d. J. angeordnete Quarantäne gegen Schiffe, welche aus italienischen Häfen am Adriatischen Meer zwischen Triona und Bari kommen, sowie das gegenüber den bezeichneten Schiffen erlassene Einfuhrverbot von gebrauchter Leinwand u. aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentlich. Seite 153).

Thierseuchen.

Tuberkulose bei Schlachtthieren.

Im städtischen Schlachthause zu Hörde sind im Jahre 1887: 1628 Stück Rindvieh, 1935 Kälber, 2548 Schweine, 269 Schafe, 293 Ziegen, 151 Pferde, zusammen 6824 Thiere geschlachtet, und darunter 10 ganze Thiere, 161 einzelne Lungen und 24 dergl. Lebern als tuberkulös beanstandet worden. (Hundsch. a. d. Geb. d. Thiermedizin u. 1888. S. 206).

Ägypten. Nach einer Mittheilung des Gesundheitsraths vom 17. Juli ist die Maul- und Klauenseuche in Kaso, Meffi, Gambawis, Sabaris (Provinz Behera) Minet, Loudant, Talfha, (Provinz Garbieh), Timai, Keneba (Provinz Datalieh), und vom 27. Juli, bei 47 Büffeln in Bibeau bei Damanhour (Provinz Behera) aufgetreten. Der Vermerk in den Schiffspäßen erhält folgende Fassung: „La fièvre aphteuse existe en Egypte en état epizootique“.

Thierzucht und Thierkrankheiten in Neu-Süd-Wales im Jahre 1887.

(Nach dem im Auftrag des Parlaments vom Department of Mines am 21. April 1888 eingehenden Bericht. — Annual Report of Stock Branch, 1887.) (Vgl. Veröffentlich. S. 73).

Der Bestand an Hausthieren betrug im Jahre 1887: 390 609 Pferde, 1 575 487 Stück Rindvieh, 46 965 152 Schafe, 263 900 Schweine. Gegen das Vorjahr hat der Bestand zugenommen um 28 946 Pferde, 207 643 Stück Rindvieh, 7 795 848 Schafe, 54 324 Schweine. Die Zahl der Schafe ist gegen das Jahr 1861 um 40 845 983 gestiegen.

Die Wollproduktion übersteigt diejenige vom Jahre 1886 um 21 334 089 Pfund. Ausgeführt sind 191 567 560 Pfund Wolle von Sydney, Melbourne, Adelaide und Brisbane. Mehr als $\frac{2}{3}$ der Gesamtmenge sind allein in Sydney ausgeschifft.

Von Hausthierkrankheiten sind beobachtet bei Pferden: das Pferdesieber (horse fever), eine ansteckende Krankheit, welche im Jahre 1886 in Süd-Australien ausgebrochen und durch Arbeits- und Kutschpferde in die Kolonie eingeschleppt ist; die Seuche soll den unter den Namen Rotlaufseuche (epizootic cellulitis), rheumatische Influenza, Purpura hämorrhagica, Brustseuche (epizootic pneumonia) u. dgl. beschriebenen ansteckenden Pferdekrankheiten ähnlich sein; ferner der Australische Spat (Austrian Stringhalt). Beim Rindvieh: Lungenseuche in 42 (von 59) Distrikten in 467 Farmen. In 41 Distrikten wurde die Impfung in 328 von 333 Stationen mit Erfolg durchgeführt. Die Verluste an Rindvieh betragen durch die Cumberlandsche (apoplektischer Milzbrand) 1780, das Schwarzbein (blackleg*) 87, Blaine (Geschwüre im Magen mit Schwellung der Unterlebergegend) 1598, Diphtherie 409, Tuberkulose 724, giftige Pflanzen 52, Lungenseuche 260, zusammen 4910 Stück. Bei Schafen: Milzbrand, Klauenfäule in 22 Distrikten, Egelseuche in 13 Distrikten, Brand, Magen- und Ungemüthsseuche in 25 Distrikten. Aus Anlaß der Räube in Neu-Seeland und Westaustralien ist die Einfuhr von Schafen in die Kolonie Neu-Süd-Wales verboten. Schweinekrankheiten sind nicht gemeldet.

*) Vgl. Veröffentlich. 1887 S. 110.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. Die kgl. ungarische Seehörde zu Fiume hat aus Anlaß des Erlöschens der Minderpest auf Malta die Verordnung vom 17. Juni d. J. wieder außer Kraft gesetzt. (Vgl. Veröffentlich. S. 436.)

(N. A. Nr. 203 vom 9. August 1888.)

Italien. Zeitungsnachrichten zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in der italienischen Provinz Brescia in bedeutendem Umfange ausgebrochen.

Norwegen. Die königlich norwegische Regierung hat unter dem 17. Juli d. J. die Einfuhr von Schweinen und von ungekochtem Schweinefleisch aus den Niederlanden und Belgien nach Norwegen verboten.

Medizinalgesetzgebung u.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeitern und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken.

Vom 21. Juli 1888. (R.-G.-Bl. S. 219).

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Fabriken ist untersagt.

Berlin, den 21. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Vetticher.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Mineralwasser-Fabriken.

Vom 9. April 1888.

Die von dem Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 8. November 1862 von Landespolizeiwegen für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin sowie für die Stadt Charlottenburg erlassene Polizei-Verordnung (Bekanntmachung), betr. die Abwendung der bei dem Betriebe der Fabriken für künstliche Mineralwässer u. s. w. vorhandenen Explosionsgefahr wird hierdurch für das Gebiet des Polizei-Bezirks von Berlin vom 15. Mai dieses Jahres an, als dem Tage des Inkrafttretens der den gleichen Gegenstand für Berlin neu erlassenen ortspolizeilichen Verordnung vom heutigen Tage aufgehoben. (Vgl. Veröffentlich. S. 436.)

Berlin, den 9. April 1888.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung, betr. die Beaufsichtigung der Privat-Frennanstalten.

Vom 22. Mai 1888.

(Unters. d. kgl. Reg. zu Schleswig S. 24.)

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuverordneten Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529), sowie des § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Officielles Wochenblatt S. 13) verordnen wir betr. der Beaufsichtigung der Privat-Frennanstalten unter Ausübung der Polizeiverordnung vom 24. Juni 1882 über denselben Gegenstand, für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

I. Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Frennanstalten und Entlassung derselben.

§ 1. Die Aufnahme eines Menschen in eine Privat-Frennanstalt darf selbst unter dringenden Umständen nicht

erfolgen, ohne daß die Nothwendigkeit derselben durch ein zuverlässiges ärztliches Attest bescheinigt wird.

Des Näheren ist für diese ärztlichen Aufnahmescheine Folgendes maßgebend:

a) In der Regel ist für die Aufnahme eine auf Grund eigener Untersuchung des Kranken ausgesetzte Bescheinigung des Physikus oder eines pro physiatu geprüften Arztes bescheinigend, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, darüber erforderlich, daß der Aufzunehmende gesteskrankt ist, auf welcher Form geistiger Krankheit er leidet, und daß er der Aufnahme in eine Irrenanstalt bedarf.

Ist der Kranke bereits von einem anderen Arzt wegen der gegenwärtigen Krankheit behandelt oder beobachtet worden, so ist, wenn möglich, ein Bericht des letzteren über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit dem Physikus vorzulegen und von diesem seiner Bescheinigung beizufügen.

b) Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnsitz abwesend ist, seine Ueberführung in eine Irrenanstalt notwendig, so ist dem unter a genannten Scheine des zuständigen Physikus derjenige eines anderen Physikus oder pro physiatu geprüften Arztes gleichzustellen. Jedoch bedarf es in diesem Falle einer ausführlichen Begründung der Bescheinigung.

Die Aussteller der genannten Bescheinigungen haben ihrer Unterschrift den Ausstellungstag und ihrem Amtscharakter, beziehungsweise die Bemerkung hinzuzufügen, daß sie pro physiatu geprüft seien.

c) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit eines Kranken, darf die Aufnahme desselben vorläufig auch auf Grund eines ausführlichen und wohl begründeten Scheines eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

Abdank aber ist der Kranke innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch den zuständigen Kreisphysikus oder einen pro physiatu geprüften Arzt, — welche jedoch nicht Ärzte der betreffenden Irrenanstalt sein dürfen, — zu untersuchen. Gegebenen Falls ist der benachbarte Kreisphysikus heranzuziehen.

Die vorstehend gedachten Bescheinigungen geben die Berechtigung zur Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt nur dann, wenn die Aufnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der auf dem Scheine vermerkten Ausstellungszeit stattfindet.

§ 2. Schon wegen Geisteskrankheit entmündigte Kranke dürfen auf Antrag ihres rechtlichen Vertreters ohne weitere Nachweise als den der erfolgten Entmündigung aufgenommen werden.

Werden Kranke, welche in eine von einem Kommunalverbande unterhaltene Irrenanstalt ordnungsmäßig aufgenommen waren, von dem Vorstände einer solchen Anstalt einer Privat-Irrenanstalt zur Pflege übergeben, so genügt für jeden Kranken außer dem Uebergabescheine die beglaubigte Abschrift der Aufnahmebescheinigung, beziehungsweise des Entmündigungsscheines.

§ 3. Für die Aufnahme von nicht entschieden Geisteskranken als sogenannte „Freiwillige Insassen“ in Privat-Irrenanstalten bedarf es der in § 1 beschriebenen Bescheinigungen nicht. Dagegen ist für solche erforderlich:

a) eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme von medizinischem Standpunkte.

b) die schriftliche Einwilligung des Kranken selber oder seines gesetzlichen Vertreters,

c) sobald sich die Geisteskrankheit mit Entschiedenheit herausgestellt hat, sind dagegen die Vorschriften des § 1 zu erfüllen und deren Erfüllung unverzüglich von dem Vorsteher der Privat-Irrenanstalt anzuleiten.

§ 4. Von jedem Aufnahmefall hat der Vorsteher der Privat-Irrenanstalt seiner Ortspolizeibehörde und seinem Kreisphysikus binnen 24 Stunden vertrauliche Anzeige zu machen und um Empfangsbescheinigung zu ersuchen.

§ 5. Ist ein Kranker nicht freiwillig eingetreten, nicht von einer öffentlichen Irrenanstalt überliefert oder nicht auf Antrag unter Genehmigung seiner Gerichts- oder Polizeibehörde, oder seines gerichtlich bestellten Vormundes aufgenommen worden, dann hat der Vorsteher der Privat-Irrenanstalt binnen 24 Stunden, unter Anschluß beglaubigter Abschrift des Aufnahmescheines außerdem der Poli-

zeibehörde des Wohnortes des Kranken und dem für diesen Wohnort zuständigen Staatsanwalt von der Aufnahme desselben Anzeige zu machen.

Ist der Aufgenommene ein Ausländer oder sind sein Wohnort und Gerichtsstand unbekannt, so erfolgt diese Anzeige bei dem für die Irrenanstalt zuständigen Staatsanwalt, bei Ausländern außerdem bei der Königlichen Regierung behufs des von dieser gemäß Erlaß vom 5. August 1881 an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichtes.

§ 6. Die Entlassung der in Privat-Irrenanstalten Aufgenommenen erfolgt, wenn dieselben geheilt sind. Dieselbe erfolgt auch dann, wenn, obgleich Heilung nicht eingetreten, der rechtliche Vertreter des Aufgenommenen die Entlassung fordert.

Wenn ein Kranker auf Antrag einer Gerichts- oder Polizeibehörde in die Anstalt aufgenommen war, darf die Entlassung nicht ohne Zustimmung der betreffenden Behörde erfolgen.

Gemeingefährliche Irren dürfen nur dann entlassen werden, wenn ihre unmittelbare Ueberführung in eine andere Irrenanstalt sichergestellt ist. Im Falle letzteres eine Privat-Irrenanstalt ist, muß die Ortspolizeibehörde derselben vorgängig von der Ueberführung benachrichtigt werden.

§ 7. Das Verbleiben freiwillig Eingetretener darf durch keine, über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden. Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Kranken ausgehen, gar nicht, wenn sie von ihnen selber ausgehen, nur in dem Falle abgelehnt werden, daß die in § 3 unter c vorgeschriebenen Maßregeln bereits eingeletzt sind oder unmittelbar eingeletzt werden.

§ 8. Von der erfolgten Entlassung eines Geisteskranken aus einer Privat-Irrenanstalt ist denselben Behörden Anzeige zu machen, welchen nach §§ 4 und 5 die Aufnahme angezeigt war.

Desgleichen ist diesen Behörden anzuzeigen, wenn ein Kranker sich durch die Flucht der Anstalt entzogen hat oder gestorben ist. Auch betreffs dieser Anzeigen sind die betreffenden Behörden um Empfangsbestätigung zu ersuchen.

II. Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten.

§ 9. Die Vorsteher der Privat-Irrenanstalten haben dem zuständigen Kreisphysikus alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres einen Bericht über ihre Anstalt, über die in derselben etwa vorgenommenen Veränderungen und über die Krankenbewegung in derselben einzureichen.

Sie sind nicht nur im Allgemeinen dafür verantwortlich, daß richtiglich ihrer Anstalt die bestehenden Medizinalgesetze befolgt werden, sondern auch verpflichtet, den zuständigen Behörden die von ihnen erforderlichen Aufschlüsse und Nachweisungen zu erteilen.

Zu dem Ende haben sie über alle Aufgenommenen in der Weise Buch zu führen, daß über deren Namen, Alter, Stand, Geburts- und letzten Aufenthaltsort, über die Krankheit und deren Behandlung, über den Tag der Aufnahme, des Abganges oder Todes, über die Namen des Arztes, von welchem der Aufnahmeschein herrührte, sowie über den Tag der vorgeschriebenen An- und Abmeldungen, bei den Behörden Aufschluß erteilt werden kann.

§ 10. Die Aufsicht über die Privat-Irrenanstalten wird in erster Linie durch den Kreisphysikus ausgeübt, für welchen die Königliche Regierung in dem Falle, daß er selber Arzt der betreffenden Anstalt ist, einen Stellvertreter bestellt.

Außerdem steht der Polizeibehörde jederszeit die Untersuchung der Anstalt frei.

§ 11. Vorsteher von Privat-Irrenanstalten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln sind mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. im Unvermögensfall entsprechender Haft zu bestrafen.

Schleswig, den 22. Mai 1888.

Königliche Regierung.

Anweisung für die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten.

§ 1. Die Kreisphysiker oder deren von uns ernannten Vertreter (vergl. Polizeiverordnung, betr. die Beaufsicht-

gung der Privat-Freianstalten § 10), welchen die Beaufsichtigung der Privat-Freianstalten obliegt, haben dieselben zweimal jährlich unvermüthet zu besuchen und über den Besuch bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres an uns ausführlich zu berichten.

§ 2. In diesen Berichten sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

1. Der gesundheitliche Zustand der baulichen Einrichtung der Anstalt, deren Entwässerung, die Entfernung der unmeinen Abgänge, vorgekommene Veränderungen.

2. Zustand der Krankenzimmer (Schlaf-, Wohn- und Arbeits-Absonderungsräume) Reinlichkeit derselben, Reinheit der Luft, Erwärmung, Erleuchtung, Zustand der Zimmererrichtung, der Vestibellen und des Bettzeuges; der Sicherheitsvorrichtungen an Fenstern, Thüren, Oefen, Lampen; der Art und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen; der Nähe zum Luftenthal der Kranken im Freien und deren Sicherung; der gemeinsamen Räume für die Unterhaltung, Bepfeijung, Beschäftigung, sowie der Mittel für Arbeiten im Freien.

3. Die Kranken, den derzeitigen Bestand und die Begleitung der Räume mit Rücksicht auf die in der Konzeption zugelassene Anzahl an Kranken im Einzelraum; die Trennung der Geschlechter; der Zustand der Kranken selber mit Rücksicht auf Ernährungsstand, Reinlichkeit und Kleidung. Von etwa vorgefundenen Verletzungsspuren ist die mitmöglichste Entstehung unter Berücksichtigung von etwaigen Mißhandlungen oder übertriebener Anwendung von Zwangsmitteln, zu erforschen; die geistliche Versorgung, Ueberwachung, Beschäftigung und Unterhaltung der Kranken, die besonderen Vorkommnisse während der Berichtszeit, wie Unglücksfälle, Entweichungen, Selbstmord und Todesfälle.

4. Die Hülfskräfte der Freianstalt an Aerzten, Wärtern, Wärterinnen; das Wirthschaftspersonal; der Zustand von Küche und Waschkraum; die Beschaffenheit der Speisevorräthe und die Bepfeijung.

5. Die Buchführung, die Einsichtnahme in die Aufnahme-Bezeichnungen der Kranken, die Ueberwachung der nach § 9 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Buchführung; die Krankengeschichten.

§ 3. Der Aufsichtsbeamte hat sich von dem Vorsteher der Privat-Freianstalt die Konzeption auszubitten, und den vorgesundenen Zustand mit derselben zu vergleichen; auf etwaige Uebelstände und Mißbräuche hat er denselben hinzuweisen, Abänderungsvorschläge an denselben zu richten und in seinem Berichte an uns sich darüber zu äußern, ob letztere von dem Vorsteher als zutreffend anerkannt sind und ob deren Abstellung und Befolgung versprochen wurde.

Wenn mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Kranken Zweifel bezüglich der Hingehrigkeit letzterer in die Freianstalt entstanden sein sollten, so sind dieselben ungeläutet uns zur Kenntniß und Entscheidung zu bringen.

Die Berichte der Aufsichtsbeamten sind an uns durch Vermittelung der Landräthe einzufenden.
Schleswig, den 22. Mai 1888.

Königliche Regierung.

Preußen. Stadt Mühlhausen. Polizei-Verordnung, betr. die Behandlung der menschlichen und thierischen Excremente und Abgangsstoffe.

Vom 1. Juni 1888.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Umfang des Gemeindebezirktes Mühlhausen i. Th. verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Anlagen und Einrichtungen, welche zur Aufnahme oder Abführung menschlicher oder anderer überfließender Abgangsstoffe dienen, müssen geruchlos gemacht und stets in geruchlosem Zustande erhalten werden. Dieselben dürfen nicht in Gräben, Gassen, Straßenkanäle, öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer münden oder

mit solchen in Verbindung stehen. Aborte dieser Art sind bis zum 30. Juni 1889 zu befeitigen.

§ 2. Uebelriechliche Abgangsstoffe der vorgedachten Art sind vor der Abfuhr geruchlos zu machen, ebenso die zu ihrer Abfuhr benutzten Wagen und Gefäße nach jedesmaligem Gebrauche.

§ 3. Das Ausräumen der Aborts-, Dinger- und Saugengruben, sowie der Transport des Grubeninhaltes oder der Tonnen, wenn in solchen die Abgangsstoffe gesammelt sind, darf während der Monate Mai bis September nur in den Stunden von 11 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens, während der Monate Oktober bis April nur in den Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens geschehen.

Diese Zeitbeschränkung fällt fort:

- a) bei der Entleerung der Gruben durch die Dampf- und Saugpumpe und bei der Abfuhr in luftdicht verschlossenen Tonnen, sofern dabei für die Vermeidung aller üblen Ausdünstungen andauernd gesorgt ist und die Abfuhr durch einen hierzu von der Stadtbehörde angenommenen Unternehmer bewirkt wird.
- b) bei der Ausräumung und Abfuhr von trockenem Stalldünger.

An Sonn- und Feiertagen ist sowohl das Ausräumen der oben erwähnten Gruben, als auch die Abfuhr ihres Inhaltes — auch des in Tonnen gesammelten — verboten.

§ 4. Die zur Abfuhr dienenden Wagen und Gefäße müssen undurchlässig und dicht geschlossen sein. Die Abfuhr durch die Stadt muß ohne jeden Aufenthalt auf dem direktesten Wege nach der Aufbewahrungs- oder Abladestelle der Abgangsstoffe geschehen. Als Gespanne sind nur Pferde zulässig.

Wagen, auf denen Leimmist abgefahren wird, müssen, wenn derselbe nicht in Säden verpackt ist, mit undurchlässigen Kasten versehen sein und ist der Leimmist mit einer Schicht Gyps so zu bedecken, daß der Dünger nicht mehr sichtbar ist.

§ 5. Die Ablagerung des Inhalts von Aborts- und Dingergruben auf öffentlichen Straßen und Plätzen zum Zweck des Aufladens und Abfahrens ist vom 1. November d. S. ab verboten, Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig. Wird die Lagerung gestattet, so sind die in § 3 vorgeschriebenen Zeitgrenzen inne zu halten. Die Lagerstätten müssen alsdann während der Dunkelheit genügend erleuchtet und nach erfolgter Abfuhr sofort gereinigt und geruchlos gemacht werden.

§ 6. Alle überfließenden Stoffe müssen, wenn sie in einer Entfernung von weniger als 100 Meter von bewohnten Gebäuden oder öffentlichen Wegen auf Acker- oder Gartengrundstücke zur Dünung ausgebreitet worden sind, binnen 2 Tagen untergeschült werden.

§ 7. Die Lagerung und Ansammlung solcher Stoffe darf innerhalb der Stadt und der Vorstädte nur geschehen in Gräben, deren Boden und Wände wasserdicht gemauert und sicher überdeckt sind, oder in Tonnen, deren Stand dicht umschlossen ist und einen platten undurchlässigen Fußboden hat. Außerhalb der Stadt und der Vorstädte d. h. in Gehöften und auf Grundstücken, welche in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den letzten Häusern der Vorstadt entfernt sind, dürfen trodrene Abgangsstoffe sowohl in Gräben als im Freien gelagert werden, jedoch müssen dieselben von allen Seiten mit Erde oder Torfmutt dergestalt bedeckt werden, daß jede Verästigung der in der Nähe wohnenden oder vorübergehenden Personen ausgeschlossen ist. Flüssige Abgangsstoffe (Sauche, Urin und dergl.) dürfen überall nur in Tonnen oder in sicher abgedeckten Gräben, deren Boden und Wände wasserdicht gemauert sind, aufbewahrt werden. Neue berartige Gräben sind stets so anzulegen, daß der tiefste Theil des Mauerwerks mindestens 0,15 Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Die Abfuhr der flüssigen Stoffe darf nur in wasserdicht geschlossenen und äußerlich rein gehaltenen Fässen oder Gefäßen geschehen.

§ 8. Die Aborts- und Saugengruben sind stets in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit zu erhalten. Das Einwerfen fremdartiger Stoffe, wie Stroh, Lumpen, Asche, Spähne, Escherben, Küchenabfälle, Schutt, überhaupt aller festen Körper in die Gräben und Tonnen ist verboten.

§ 9. Die Gruben sind zu entleeren, sobald eine Grube bis zu drei Vierteln gefüllt ist, oder die Entleerung des Inhaltes im öffentlichen Interesse wegen ungenügender Beschaffenheit der Grube oder aus Rücksicht der Gesundheit oder Keuschheit von der Polizeibehörde angeordnet wird. Die Entleerung muß mindestens zweimal im Jahre geschehen und erforderlichen Falles der feste Bodensaß — insoweit er nicht von der Luftpumpe gehoben wird — durch besondere Vorkehrungen fortgeschafft werden.

§ 10. Erfolgt die Entleerung der Gruben nicht durch den von der Stadt angenommenen Unternehmer, sondern durch den Hausbesitzer selbst oder einem Dritten, so ist von der Vornahme der Entleerung 24 Stunden vorher auf dem Polizeiamte Anzeige zu erstatten.

§ 11. Für die Erfüllung aller dieser Vorschriften ist, soweit nicht die aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen auf den von der Stadt angenommenen Abfuhr-Unternehmer übergehen, der Haus- oder Grundstücksbesitzer verantwortlich. Ist ein Haus im Ganzen vermietet oder ein Grundstück verpachtet oder von dem Eigentümer ein Verwalter eingesetzt, so liegt die Erfüllung dieser Verordnung dem Mieter, Pächter oder Verwalter ob.

§ 12. Übertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. und falls dieselbe nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestraft.

Mühlhausen, den 1. Juni 1888.

(L. S.) Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister. Dr. Schweineberg.

In Ansehung der Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. genehmigt auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Erfurt, den 6. Juni 1888.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

von Brauchitsch.

Königreich Sachsen. Verordnung, betr. Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen.

Vom 21. Juli 1888.

Mit Allerhöchster Genehmigung und zu Erledigung hierauf gerichteter ständischer Anträge verordnet das Ministerium des Innern, was folgt:

§ 1. Hinfünftig sind alle Schweine, welche mit der Bestimmung zur Nahrung des Menschen geschlachtet werden, durch einen hierzu obrigkeitlich verpflichteten Sachverständigen auf Trichinen mikroskopisch zu untersuchen und es dürfen die betreffenden Theile nicht eher zur menschlichen Nahrung dargeboten werden, als bis diese Untersuchung mit dem Ergebnisse stattgefunden hat, daß in dem Schweine, von dem sie herrühren, Trichinen nicht gefunden wurden.

§ 2. Eingeführtes rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst u.) darf weder feilgeboten noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor es gleichfalls durch verpflichtete Trichinenschauer mit dem in § 1 gedachten Ergebnisse untersucht oder der Nachweis erbracht ist, daß dies bereits an einem anderen Orte innerhalb des Deutschen Reiches geschehen oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht.

§ 3. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hieron vor dem Schlachten, wer rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch ohne den am Schlusse von § 2 gedachten Nachweis einführt, hat davon vor dem Verkaufe dem verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu machen.

§ 4. Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufes des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern, sowie unter Beifügung der daselbe Schlachtstück betreffenden Nummern des von dem Trichinenschauer zu führenden

- a) die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
- b) der Tag, an welchem die Schweine geschlachtet worden,
- c) die Nummern der betreffenden Schlachtsteuerscheine,
- d) der Tag, an welchem die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
- e) der Name des Trichinenschauers,
- f) das Ergebnis der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“ einzutragen sind.

Die Eintragung der Nummern des Schlachtbuches und die Ausfüllung der Spalten unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Diese Schlachtbücher sind den Aufsichtsbeamten (vergl. § 13) auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbetriebes (Gast- und Schankwirtschaft) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen. Sie erhalten über das Ergebnis der Untersuchung besondere, von Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens drei Monate aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen haben.

§ 5. Wer eingeführte Schweinefleischwaren feilbietet, hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches die empfangenen Sendungen, soweit möglich nach den einzelnen Waaren - Gattungen und Stücken, unter fortlaufender Nummer aufzuführen sind. Außerdem sind in besonderen Spalten anzugeben

- a) das Gewicht jeder einzelnen Post,
- b) die Bezugsquelle,
- c) in welcher Weise den Bestimmungen in § 2 dieser Verordnung entsprochen ist.

Ist die Untersuchung des verpflichteten Trichinenschauers am Verkaufsorte geschehen, so muß das Zeugniß über das Untersuchungsergebniß vom Trichinenschauer selbst eingetragen werden.

Vom Letzteren sind die untersuchten Gegenstände, wenn bei der Untersuchung darin Trichinen nicht gefunden worden sind, mittels Brennstempels oder Farbestempels oder Plombe zu kennzeichnen.

Das Fleischbuch ist den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 6. Sämmtliche Gemeindebehörden (Stadtträte und Gemeindebedienstete) haben dafür besorgt zu sein, daß für den Bereich der betreffenden Gemeinde verpflichtete Trichinenschauer in ausreichender Zahl vorhanden sind, um dem Bedürfnisse dienen zu können. Die bestellten Sachverständigen dienen zugleich mit für die benachbarten errenten Grundstücke. Für mehrere kleinere Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Trichinenschauer bestellt werden.

§ 7. Die Verpflichtung der Trichinenschauer erfolgt durch die Amtshauptmannschaften bez. durch die Stadträte in den Städten mit der revidirten Städteordnung mittels Haupttags an Eidesstatt und ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Nur solche Personen sind als zur Verpflichtung geeignet anzusehen, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen und welche ihre Befähigung zu der fraglichen Verrichtung und den Besitz eines geeigneten Mikroskops durch eine Prüfung bei einer vom Ministerium des Innern bezeichneten Prüfungsstelle (z. B. nur der Veterinar-arschule zu Dresden) dargehan haben und sich hierüber durch amtliches Zeugniß der Prüfungsstelle ausweisen.

§ 9. Dem Trichinenschauer ist von dem Eigentümer der zu untersuchenden Thiere und Waaren eine von der Ortspolizeibehörde festzusetzende und bekannt zu machende Gebühr, die jedoch nicht weniger betragen soll, als

- a) für ein Schwein 1 Mk.,
- b) für eine Untersuchung von Schweinefleisch oder Schinken oder Wurst — M. 50 Pf.

zu entrichten.

§ 10. Für die Untersuchung auf Trichinen gelten die in der Beilage C zu gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung und die Anordnungen in der Beilage C werden unbeschadet der straf-

rechtlichen Verfolgung in dazu Anlaß gebenden Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten vom 1. September dieses Jahres an in Wirksamkeit. Die Kreis- hauptmannschaften werden jedoch ermächtigt, wo dies nach den obwaltenden Verhältnissen erforderlich wird, einen späteren Termin für das Inkrafttreten derselben zu bestimmen.

§ 13. Die Ortspolizeibehörden haben die Ausübung der Trichinenschau durch geeignete und dazu befähigte Personen beaufsichtigen zu lassen.

Trichinenschauer, welche sich als unzuverlässig erweisen oder nicht mehr geeignete Mikroskope besitzen, können je nach den Umständen zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung beziehentlich Beschaffung eines geeigneten Instruments angehalten oder durch die Medizinalpolizeibehörde von der Berechtigung zur Ausübung der Trichinenschau unter Abforderung ihres Berechtigungsausweises ausgeschlossen werden. Letzteres ist solchenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Verkläre Festsetzungen (durch Statut oder Regulativ) sind zulässig, insoweit dadurch mindestens vorstehenden Vorschriften entgegenwird.

In solchen kann auch über die bezüglich Einrichtungen in den unter behördlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthöfen von den Vorschriften in § 3, 4 Absatz 2 und 9 dieser Verordnung, sowie Punkt 2 und 6 der Beilage © abweichende Bestimmung getroffen werden.

Dresden, am 21. Juli 1888.

Ministerium des Innern: v. Kostitz-Wallwitz.



Vorschriften

für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

1. Die Untersuchung der geschlachteten Schweine hat vor deren Zerlegung zu erfolgen.

2. Zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer von jedem geschlachteten Schweine 6 Fleischtheile und zwar je einen aus

- a) den Zwerchfellspaltern (Nierenzapfen),
- b) den Zwerchfellmuskeln (Kronenfleisch),
- c) den Zwischenrippenmuskeln,
- d) den Bauchmuskeln,
- e) den Lenden- oder Hestlopfmuskeln,
- f) den Zungenmuskeln,

als Untersuchungsstücke selbst auszuschneiden oder unter seiner Aufsicht auscheiden zu lassen. Von jedem dieser 6 Fleischtheile sind mindestens 6 Präparate in der Form je eines länglichen Vierecks in einer Länge von 1 cm und in einer Breite von 0,5 cm anzufertigen und genau zu untersuchen.

Wenn bei Schweinefleisch die gedachten 6 Untersuchungsstücke nicht oder doch nicht vollständig entnommen werden können, so sind 6 Proben aus den vom Trichinenschauer zu bestimmenden Theilen des zu untersuchenden Stückes zu entnehmen.

Aus jedem zu untersuchenden Schinken und bei Untersuchung von Wurst hat der Trichinenschauer an verschiedenen Stellen drei Fleischstücken herauszuschneiden, aus deren jedem mindestens 4 Präparate anzufertigen und genau zu untersuchen sind.

Die Proben aus frischem Fleisch und Schinken sind möglichst in der Nähe der Knochen und Sehnen-Ansätze zu entnehmen.

3. Die Trichinenschauer haben tabellarisch eingerichtete Schaubücher zu führen, in welche sie unter fortlaufenden Nummern die zu untersuchenden Schlachttüde, Schinken und sonstige Fleischwaren, beziehentlich das Datum der Schlachtung und die Nummern der Schlachtteneinscheine, sowie die vollständigen Namen der Eigentümer, das Datum der mikroskopischen Untersuchung und das Ergebnis der letzteren mit „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“ einzutragen haben.

Diese Bücher sind alljährlich mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und den mit der Revision Beauftragten Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen. Die abgeschlossenen Schaubücher sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Es ist jedem Trichinenschauer gestattet, zwei Schaubücher, das eine für die untersuchten Schlachttüde, das andere für die untersuchten Schinken und sonstigen Fleischwaren, zu führen.

4. Das Ergebnis einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer unverzüglich durch entsprechende Einträge in die Schlacht- und Fleischbücher der Eigentümer der untersuchten Schlachttüde oder Fleischwaren namensunterzeichnetlich zu bezeichnen.

Außerdem ist auf Verlangen den Eigentümern der untersuchten Schlachttüde oder Fleischwaren, ohne besondere Vergütung dafür ein mit der betreffenden Nummer des Schaubuchs des Trichinenschauers zu bezeichnender Befundschein auszustellen. In diesem Befundscheine ist der vollständige Name des Eigentümers des untersuchten Gegenstandes und der Letztere selbst genau anzugeben. Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Befundschein mit „trichinenhaltig“ zu überschreiben oder mit der Befundbezeichnung zu versehen, daß bei vorchriftsmäßiger Untersuchung der ... Präparate aus den in Punkt 2 a-f vorgeschriebenen vom Trichinenschauer selbst (oder: unter der persönlichen Aufsicht des Trichinenschauers) entnommenen Fleischtheilen Trichinen nicht entnommen worden sind.

Gleiche Befundscheine sind, ohne daß sie besonders verlangt werden, denjenigen Personen auszustellen, welche zur Führung eines Schlachtbuchs nicht verpflichtet sind.

Der Trichinenschauer hat die Befundscheine mit seinem vollen Namen zu unterschreiben.

Mehrfache Befundscheine über eine Untersuchung dürfen nicht ausgestellt werden.

5. Wenn der Trichinenschauer in den untersuchten Theilen und Fleischwaren Trichinen aufzufindet, hat er ungefährnt der Obrigkeit unter Einreichung der trichinenhaltigen, von ihm in zweckmäßiger Weise herzustellenden und zu bezeichnenden Dauerpräparate davon Anzeige zu machen.

Der Eigentümer des trichinenhaltig befundenen Schweines oder der trichinenhaltig befundenen Fleischwaare hat sich jeglicher Verfügung über die betreffenden Schlachttüde und Fleischwaren zu enthalten, bis die Behörde wegen der Verwendung derselben Bestimmung getroffen hat.

Hinsichtlich des Gebahrens mit trichinenhaltig befundenen Schweinen oder Fleischwaren leidet die Verordnung, die Beschränkung des Verkaufs von fleischkranker Thiere betreffend, vom 21. Mai 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1887, Seite 73) Anwendung.

6. Ein und derselbe Trichinenschauer soll im Laufe eines Tages in der Regel nicht mehr als 10 Schweine auf Trichinen untersuchen.

Mecklenburg-Schwerin. Ministerialerlaß, betr. die Ausübung der Trichinenschau.

Vom 7. Juni 1888.

Auf den Bericht vom 4./7. d. Mts., betr. Trichinenschau, erwidert das unterzeichnete Ministerium, daß das Gewerbe der Trichinenschau nach § 36, Abs. 1 der Gewerbeordnung frei betrieben und nach § 11, Abs. 1 derselben auch insoweit von Frauen ausgeübt werden darf. Für solchen Betrieb bedarf es aber der vorherigen Ablegung einer Prüfung nicht; und sind die Kreisphysiker weder berechtigt noch verpflichtet amtlich eine solche Prüfung vorzunehmen.

Insofern aber die dazu befugten Behörden in Gemäßheit des § 36 der Gewerbeordnung Personen, welche das Gewerbe der Fleischschau betreiben, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften bedingten und öffentlich anstellen wollen, diese Beedigung und öffentliche Anstellung aber von dem Bestehen einer Prüfung vor dem Kreisphysikat abhängig machen; oder insoweit in den einzelnen Ortsdistrikten des Landes die obligatorische Trichinenschau statutarisch eingeführt ist und Trichinenschauer als Beamte von der betreffenden Ortsbehörde bestellt werden, ist die Prüfung solcher Fleischschau allerdings von den Kreisphysikern vorzunehmen, indessen immer nur auf Antrag der betreffenden Behörde.

Nach allgemeinen Grundsätzen sind nun Frauen zur Ausübung öffentlicher Funktionen nicht fähig und ist mit

hin ihre öffentliche Bestellung als Fleischhauer unthunlich. Sollte deshalb eine Behörde den Antrag auf Vornahme der Prüfung einer Frau beim Kreisphysikat stellen, so werden Sie den Antrag bis dahin abzulehnen haben, bis die Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums zur Bestellung der Frau von der betreffenden Behörde erwirkt und Ihnen nachgewiesen worden ist.

Schwerin, den 7. Juni 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

An den Kreisphysikus zu Rostock.
D. C. den Kreisphysiken.

Braunschweig. Die Prüfung der aus öffentlichen Kassen zu zahlenden Arzneirechnungen betr.
Vom 12. Juli 1888.

In Gemäßheit des § 90 des Medizinalgesetzes vom 25. Oktober 1865 hat das Herzogliche Staatsministerium verfügt, daß die Prüfung der aus öffentlichen Kassen zu zahlenden Arzneirechnungen der Apotheker fortan zunächst, d. h. unter dem Vorbehalte des etwaigen weiteren Rekurses an Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium, zu den Obliegenheiten der Physik der betr. Bezirke gehören solle. Demnach haben sich dieselben mit den Bestimmungen der auch im Herzogthume und immer nur für das laufende Jahr gültigen königl. Preussischen Arzneitaxe, welche ihnen demnach zur eventuellen Verwendung in je einem Exemplare zugesellt werden wird, genau vertraut zu machen, die ihnen etwa auf antilichem Wege zugehenden Rechnungen der genannten Art auf Grund jener Bestimmungen sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls nach Anhörung des betr. Apothekers festzustellen.

Wir bemerken noch, daß die Apotheker wiederholt von uns angewiesen worden sind, auf benannten Rezepten, für welche die Zahlung aus öffentlichen Kassen erfolgt, die Preise der verschiedenen Arzneimittel, der Gesehä und der Arbeiten einzeln aufzuführen und zu summiren. Im Unterlassungsfalle ist der Physikist berechtigt, die Recepte dem betr. Apotheker zur Nachholung des Verfaunten zurückzugeben.

Braunschweig, den 12. Juli 1888.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
A. Culemann.

An sämmtliche Herren Physik der Herzogthums.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, betreffend den Vertrieb von Geheimmitteln.
Vom 21. September 1887.

Da der Vertrieb von Geheimmitteln, insbesondere auch im Wege des öffentlichen Ausbietens als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperleiden, zum Nachtheil des Publikums noch immer vielfach vorkommt, findet sich das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, veranlaßt, der außengenannten Behörde Folgendes zu eröffnen:

Nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, deren Aufgabe es ist, im Anschluß an § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Grenzen des pharmazeutischen Arzneymonopols gegenüber der allgemeinen Handelsfreiheit zu bestimmen, ist das Feilhalten und der Verkauf der in der Beilage A der Verordnung aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

Der angezogene § 1 richtet sich daher gegen den unbefugten Handel mit sogenannten Geheimmitteln, d. h. staatsseitig nicht anerkannten, resp. nicht genehmigten, gegen irgend eine Krankheit oder ein Gebrechen der Menschen bestimmten Heilmitteln zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauch in Arzneiform, welche unter einem ihre Natur und ihre Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnenden Namen öffentlich in einer Weise angepriesen werden, durch welche die Meinung erweckt werden soll, es handle sich um ein Mittel von besonderer Wirksamkeit.

Der fragliche § trifft den Geheimmittelnusug wirksam, indem er in Zusammenhalt mit § 2 derselben Verordnung den Verkauf sämmtlicher pharmazeutischer Arzneiformen, in die überhaupt Arzneien gebracht werden können, sowie aller gebräuchlicheren Arzneimittel ausschließlich in die Apotheken verlegt.

Freigegeben für den allgemeinen Verkehr, cf. § 6, Abs. 2, der Gewerbeordnung, sind nur:

— und hieraus folgt, daß die früher auf Grund der Verordnung vormaliger Herzogl. Landesregierung vom 10. April 1845 bez. 28. November 1853 und 25. Februar 1864 ertheilten Konzeptionen zum Vertrieb von Geheimmitteln weggefallen sind und zeit- und ort nicht mehr zu ertheilen waren —

1. Gallertkapseln, welche mit einfachen, dem freien Verkehr überlassenen Stoffen gefüllt sind.
2. Englisches Pflaster und gestrichenes Heftpflaster.
3. Malzertrakt.
4. Fleischtrakt.
5. Karbolsaft.
6. Flüchtiges Liniment (Mischung von Baumöl und Calniolgeist).
7. Künstliche Mineralwässer.
8. Hoffmanns Tropfen.
9. Seifen- und Kampherpistillen.
10. Pfefferminz- und aus Mineralquellen bereitete Pastillen.
11. Fruchtäfte und weiße Zuckerpru-
12. Speisen zur Aufzierung geistiger Getränke zur Haus-
13. Myrrhen-, Benzoe-, Arnic-, Valeriantinktur.
14. Pfeffermin.
15. Rappelpomade, Cold-Cream- und Lippenpomade.

Alle übrigen zusammengesetzten Arzneimittel (Geheimmittel) fallen bestimmt unter eine der Rubriken der erwähnten Beilage A, jedenfalls meist unter die „Flüssige Arzneymischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch“ und sind mithin als dem freien Verkehr entzogen zu betrachten.

Die Herzogl. Expedition des Amts- und Nachrichtenblattes ist bereits angewiesen worden:

1. Annoncen, welche die Anknüpfung von den Rubriken der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 (Beilage A) unterfallenden sogenannten Geheimmitteln Seite n nicht-Apotheker betreffen, zurückzuweisen, dagegen:

2. Annoncen, welche den Verkauf der unter 1 bis mit 15 oben angeführten, dem allgemeinen Handelsverkehr überlassenen Gegenstände betreffen, in das Blatt aufzunehmen, falls selbige nicht gegen den Anstand verstoßen.

Die außengenannte Behörde wolle dem ausdrücklich bezeichneten Ansfug ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der erwähnten Kaiserlichen Verordnung auf Grund des § 367, 3 des Strafgesetzbuches unrnachlässig zur Bekrafung bringen.
Altenburg, den 21. September 1887.

Herzoglich Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern
In Vertretung: Laurentius.

An sämmtliche Landratsämter und Stadträtze

An die Herren Bezirksärzte zur Kenntnisknahme und Wahrnehmung des Erforderlichen eintretendenfalls.

Ministerialbeschl., Abtheilung des Innern, Altenburg, den 21. September 1887.

In Vertretung: Laurentius.

Schwarzburg-Sondershausen. Verordnung, betr. die den Medizinalbeamten für die Versorgung amtlicher Gesehä zuzehenden Gebühren und Vergütungen.
Vom 24. März 1888.

(Gesehäamt. f. d. Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen. S. 172).

Wir Karl Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blantenberg, verordnen unter Aufhebung des § 19 der Gesehätsamweisung für die Bezirksphysiker vom 14. April 1851, was folgt:

§ 1. Die Medizinalbeamten erhalten für die medizin- und sanitätspolizeilichen Verrichtungen, welche sie im allgemeinen Staatsinteresse gemäß der Eingangs citirten Gesehätsamweisung oder in besonderem Auftrage der staatlichen Verwaltungsbehörden an ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung bis zu 2 km von demselben besorgen, außer ihrer Besoldung keine besondere Vergütung aus der Staatskasse.

Für die Beforgung von Geschäften der vorbezeichneten Art in einer weiteren Entfernung, als 2 km vom Wohnorte — von der Mitte des Wohnorts als gerechnet — steht ihnen nur Vergütung für Reiseaufwand zu nach Maßgabe der Verordnung vom heutigen Tage, betr. die Vergütung des Reiseaufwandes in Dienstangelegenheiten für die bei den künftlichen Staatsbehörden angestellten Beamten. Soweit darin die Vergütung nach dem Range der Beamten bemessen ist, erhalten die Bezirksphysiker die der 4., die Bezirkschirurgen die der 6. Rangklasse der Beamten zugewiesenen Sätze.

§ 2. Für Beforgung der von den Gerichtsbehörden ihnen aufgetragenen Geschäfte können die Medizinalbeamten liquidiren:

1. Für Abwartung eines Termins: 6 Mark und wenn der Termin über 3 Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde: 1 Mark 50 Pfennige.

Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungsäachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet.

2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduktion (einschl. der Terminsgebühr): 6 Mark.
3. Für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird: 3 Mark.
4. Für die Besichtigung und Obduktion eines Leichnams (einschl. der Terminsgebühr: 12 Mark).

Für die Besichtigung und Obduktion des Leichnams einer vor 6 Wochen oder länger verstorbenen Person oder eines Leichnams, der 14 Tage oder länger im Wasser gelegen hat, sind einschließlic der Terminsgebühr 24 Mark zu bewilligen.

5. Für den vollständigen Obduktionsbericht: 6 bis 18 Mark.
6. Für jedes andere, mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termine zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen: 6 bis 24 Mark.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zerkraubende Einsicht der Alten notwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

7. Für die Ausstellung eines Befundschreibens ohne nähere gutachtliche Ausführung: 2 Mark.

§ 3. Der bei der Besichtigung oder Obduktion eines Leichnams zugezogene zweite Medizinalbeamte erhält für den Bericht: 3 bis 9 Mark.

Sind zwei Medizinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr.

§ 4. Für Beforgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb des Wohnorts erhalten die Medizinalbeamten Vergütung des Reiseaufwandes nach Maßgabe der in Absatz 2 des § 1 vorordneten Bestimmung.

Beansprucht ein Medizinalbeamter indeß in den Fällen des § 4 die dort festgesetzten Gebühren, so stehen ihm außerdem für den Tag, an welchem das Geschäft selbst vorgenommen wurde, Tagegelder nicht zu.

§ 5. Sind zu der von den Gerichten verlangten sachkundigen Ermittlung besondere Vorbesuche nötig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Vergütung für Reiseaufwand gefordert werden kann, für jeden Vorbesuch eine besondere Gebühr von 2 Mark zu bewilligen.

Für mehr als drei Vorbesuche passiert die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Gerichts gemacht sind.

§ 6. Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu den vorstehend (§§ 1 bis 5) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren und Vergütungen für Reiseaufwand, welche den beamteten Aerzten und Thierärzten zusteht.

§ 7. Macht eine gerichtliche oder medizinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers notwendig,

so erhält derselbe für seine Arbeit, einschließlic des Betrags, eine Gebühr von 10 bis 50 Mark.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals, sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 8. Insofern die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der in einzelnen Fälle anzuzehende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewordenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrags ergeben, das künftliche Ministerium endgültig zu bewirten.

§ 9. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Verwaltungsstoffengesetze für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 24. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem künftlichen Siegel.

Sondershausen, den 24. März 1888.

(L. S.) **Karl Günther.**

kontrafignirt: v. Wolffersdorff.

Neuz ä. 2. Gesetz, betr. die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder.

Vom 13. Juni 1888.

(Gesetz. f. d. Fürstenth. Neuz ä. 2. S. 26.)

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Rammelsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c. u. c. verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1. Für Rinder, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in § 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

§ 2. Die Höhe dieser Entschädigung beträgt vier Fünftheile des gemeinen Werths der Thiere, ohne Rücksicht auf die Werthverminderung, welche infolge der Seuche eingetreten ist.

Es kommt aber der Betrag der aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme darauf in Abrechnung.

§ 3. Sofern nicht ein anderer Berechtigter bekannt ist, wird die Entschädigung demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das betreffende Thier zur Zeit des Umstehens beziehentlich der Tödtung befunden hat. Mit dieser Zahlung erliszt jeder Entschädigungsanspruch Dritter.

§ 4. Entschädigung wird nicht gewährt, wenn einer der in § 1, 1 und 2, 2, 2 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehpesten (Reichsgesetzl. S. 153 ff.), bezeichneten Fälle vorliegt.

§ 5. Die zu gewährenden Entschädigungen, sowie die durch das Entschädigungsverfahren entstehenden Kosten werden verlagsweise aus der Landeskasse gezahlt, sind aber in der durch Ausführungsverordnung zu bestimmenden Weise von der Gesamtheit der Rindviehbesitzer des Fürstenthums aufzubringen und der Landeskasse zu erstatten.

So geschehen Sommer-Palais Greiz, am 13. Juni 1888.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

Desgleichen. Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1888, betr. die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder.

Vom 14. Juni 1888. (Ebenda S. 27.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1888, betreffend die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder folgendes bestimmt:

§ 1. Der gemeine Werth (§ 2 des Gesetzes) der an Milzbrand umstehenden oder wegen dieser Seuche getödteten Rinder wird Befehl Ermittlung der Entschädigung durch Schätzung festgesetzt.

Steht fest, daß in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes

keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§ 2. Die Schätzung erfolgt durch eine nach Maßgabe der §§ 17, 18 der Landesherlichen Verordnung vom 29. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, zu bildende Kommission.

Die beiden zu dieser Kommission gehörenden Schiedsmänner werden aus der Zahl der nach der Vorchrift des § 17 der zitierten Landesherlichen Verordnung für das Amt eines Schiedsmannes gewählten Personen durch das künftliche Landratsamt, — bezw., soweit es sich um die Schätzung eines Kindes im Amtsgerichtsbezirk Burghandel, durch den nach § 2 Absatz 2 der zitierten Landesherlichen Verordnung beauftragten Beamten — für den einzelnen Schätzungsfall ernannt.

Die Schiedsmänner sind auch für diese Schätzungsfunktionen von dem künftlichen Landratsamte, — bezw., soweit sie im Amtsgerichtsbezirk Burghandel wohnen, von dem dortigen beauftragten Beamten — im Allgemeinen zum Voraus eidlich in Pflicht zu nehmen.

Ein an Stelle des Landesthierarztes zugezogener nicht beamteter Thierarzt ist ebenfalls eidlich zu verpflichten, sofern derselbe nicht bereits im Allgemeinen als Sachverständiger beidert ist.

§ 3. Im Uebrigen finden für die Schätzung und das weitere Verfahren zur Herbeiführung der Auszahlung der Entschädigung die Bestimmungen des § 19, für das Verfahren der Feststellung des Krankheitszustandes rüchichtlich der Entschädigungleistung die Bestimmungen des § 20 und für das Entschädigungsverfahren, sowie für das Verfahren der Wiedereinziehung der von der künftlichen Landesherliche verlageweise gezahlten Entschädigungen und Kosten die Bestimmungen der §§ 21 und 22 der mehrzitierten Landesherlichen Verordnung füngemäße Anwendung.

Als Grundlage für die Wiedereinziehung der genannten Verläge künftlichen Landesherliche von den Krankheitsbesitzern dient die in Gemäßheit des § 21c der Landesherlichen Verordnung vom 29. März 1881 zu dem dort vorgegebenen Zweck vorgenommene Konfignation.

§ 4. Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütungen sind im Verwaltungswege von dem nach Maßgabe des § 1 der mehrzitierten Landesherlichen Verordnung ernannten Regierungskommissar festzusetzen.

Greiz, am 14. Juni 1888.

Künftlich Neuh-Paltische Landesregierung.

Faber.

Gaupe.

Italien. Kund-Erlaß des Ministeriums des Innern, Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege, betr. Bestimmungen zur Verhütung der Verbreitung der Syphilis durch die aus den Anstalten für verlassene Kinder fortgegebenen Kinder.

Vom 5. November 1887. (Uebersetzung ohne Gewähr).

Aus sorgfältigen Untersuchungen der piemontesischen Section der Königl. italienischen Gesellschaft für Gesundheitspflege, welche dem unterzeichneten Ministerium mitgetheilt sind, geht hervor, daß nicht wenige Fälle von Syphilis festgestellt sind, in denen die Krankheit von den Säuglingen der Anstalten für verlassene Kinder auf ihre Mütter und von diesen auf ihre Familien übertragen worden ist.

Solche Vorkommnisse beweisen, daß die in den genannten Anstalten getroffenen Anordnungen keinen genügenden Schutz gegen eine Gefahr bieten, welche wegen der Leichtfertigkeit, mit der die Krankheit verbreitet werden kann, und wegen der auch für die späteren Generationen so verhängnisvollen Folgen überaus zu fürchten ist.

Zur thätlichsten Vermeidung einer so belagertenwerthen Unzuträglichkeit ladet dieses Ministerium, welchem die Anordnung eines Ueberwachungssystems zuzust, E. S. ein, anzuordnen daß

1. von allen Anstalten, welche die Aufgabe haben, für die Ernährung der Kinder zu sorgen, behufs Aufnahme derselben in diese Anstalten ein ärztliches Zeugnis darüber verlangt werde, ob die Mutter syphilitisch ist oder nicht;

2. daß bei sicherer oder zweifelhafter syphilitischer Infektion der Mutter oder des Kindes letzteres möglichst von jener getrennt werde, um für beide gleichzeitig zu sorgen, oder in der Anstalt selbst künstlich aufgezogen werde;

3. daß jede Amme sich mit dem ihr anvertrauten Kinde alle 14 Tage dem mit dem Wohlthätigkeitsdienst beauftragten Gemeinbeamt vorstelle behufs Ausstellung des Zeugnisses, daß weder sie, noch das Kind Zeichen einer syphilitischen Erkrankung darbietet, ohne welches ihr der gebührende Lohn nicht ausbezahlt wird;

4. daß, sobald Zeichen der Syphilis am Kinde, aber noch nicht an der Amme bemerkt werden, das erstere sofort der Anstalt, aus welcher es kommt, behufs künstlicher Ernährung überwiefen werde, daß, wenn andererseits die Syphilis bei Amme und Kind gleichzeitig wahrgenommen wird, beide schleunigst dem nächsten Krankenhause oder Krankenhause für Syphilitische überwiefen werden, damit sie dort auf Kosten der Anstalt, welcher das Kind angehört, behandelt werden.

E. S. wird nicht entgehen, von welcher Wichtigkeit die genaue Beobachtung des Vorstehenden für die öffentliche Gesundheit ist und Sie werden daher ersucht, diesem Kundschreiben die weiteste Verbreitung zu geben, sowie mich in der Folge von den zu seiner Ausführung getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Für den Minister: Della Rocca.

An die Herren Präfecten des Königreichs.

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u.

Frankreich. Vorbeugung der Syphilis. Auf Grund der Ausführungen, welche Dr. Fournier gelegentlich der Diskussion über die Abnahme der Bevölkerung Frankreichs am 3. März 1885 bezüglich des Einflusses der Syphilis auf die Säuglingssterblichkeit (Bulletin de l'Académie de méd. 1885 S. 281) machte, beschloß die französische Academie der Medizin, eine Kommission zum Studium der Vorbeugung der Syphilis einzusetzen. Am 17. März 1885 wurden als Mitglieder derselben Ricord, Bergeron, Le Roy de Mericourt, Leon Le Fort, Leon Colin und Alfred Fournier ernannt (Bulletin. 1885 S. 369). Letzterer erstattete der Academie in den Sitzungen vom 7. und 14. Juni 1887 (Bulletin. 1887 S. 592 ff.) im Namen der Kommission Bericht und stellte eine Reihe von Schlußsätzen auf, welche nach eingehender Diskussion während der Sitzungen vom 31. Januar, 7., 21., 28. Februar, 6., 13., 20., 27. März und 3. April 1888 am letztgenannten Tage in der nachstehend wiedergegebenen Form (Bulletin. 1888 S. 473) angenommen wurden.

RÉSOLUTIONS DE L'ACADÉMIE TOUCHANT LA PROPHYLAXIE PUBLIQUE DE LA SYPHILIS.

I. — L'Académie appelle l'attention de l'autorité sur les développements qu'a pris la provocation sur la voie publique, dans ces dernières années notamment, et en réclame une répression énergique.

II. — Elle estime qu'il y a nécessité manifeste d'assimiler à cette provocation de la rue divers modes non moins dangereux qu'a revêtus, surtout de nos jours, la provocation publique, à savoir: celle des boutiques; — celle des brasseries dites „femmes“; — et, plus particulièrement encore, celle des débits de vins.

III. — Elle signale à l'autorité d'une façon spéciale la provocation qui rayonne autour des lycées, des collèges, et qui a pour résultat l'excitation des mineurs à la débauche.

IV. — Ces divers ordres de provocation ayant pour conséquence la dissémination des maladies syphilitiques, l'Académie réclame des pouvoirs publics une loi de police sanitaire réglant et fortifiant l'intervention administrative, en particulier à l'égard des mineurs, et permettant d'atteindre la provocation partout où elle se produit.

V. — La sauvegarde de la santé publique exige que les filles se livrant à la prostitution soient soumises à l'inspection et aux visites sanitaires.

VI. — Si l'inscription n'est pas consentie par la fille à qui l'Administration l'impose, elle ne pourra être prononcée que par l'autorité judiciaire.

VII. — Toute fille qui sera reconnue, après examen médical, affectée d'une maladie vénérienne, sera internée dans un asile sanitaire spécial.

VIII. — Les filles inscrites seront soumises à une visite hebdomadaire, visite complète et de date fixe.

Hospitalisation, traitement.

IX. — Le nombre de lits affectés au traitement des maladies vénériennes est actuellement d'une insuffisance notoire. Il sera augmenté dans la proportion reconnue nécessaire par une enquête ouverte à ce sujet.

X. — Cette augmentation du nombre des lits affectés aux vénériens et aux vénériennes se fera, non pas par la création de services spéciaux dans les hôpitaux généraux, mais bien par la création de nouveaux hôpitaux spéciaux.

XI. — Les médicaments propres au traitement des maladies vénériennes seront délivrés gratuitement dans tous les hôpitaux, hôpitaux spéciaux ou hôpitaux généraux.

XII. — Un service de consultations gratuites, avec délivrance gratuite de médicaments, sera annexé à l'asile sanitaire spécial destiné au traitement des prostituées vénériennes.

XIII. — Dans toute ville de province, tout au moins dans chaque chef-lieu de département, il sera créé un service spécial pour le traitement des affections vénériennes; et les locaux affectés à ce dit service seront aménagés suivant toutes les règles de l'hygiène.

Réformes dans l'enseignement.

XIV. — Ouvrir librement tous les services de vénériens ou de vénériennes (y compris ceux de Saint-Lazare) à tout étudiant en médecine justifiant de seize inscriptions.

XV. — Il est désirable qu'on exige de tout aspirant au doctorat, avant le dépôt de sa thèse, un certificat de stage dans un service de vénériens ou de vénériennes.

XVI. — Attribuer au concours, et au concours exclusivement, le recrutement de tout le personnel médical chargé du traitement des vénériens à Saint-Lazare (ou dans l'asile hospitalier qui sera substitué à Saint-Lazare).

XVII. — Attribuer au concours, et au concours exclusivement, le recrutement du personnel médical chargé de la surveillance des filles inscrites au dispensaire de salubrité publique.

XVIII. — Les membres des jurys des divers concours dont il vient d'être question seront choisis parmi les membres des corps scientifiques suivants: les membres de l'Académie de médecine, les professeurs et agrégés de la Faculté de médecine, les médecins, les chirurgiens et accoucheurs des hôpitaux, les médecins titulaires de Saint-Lazare. Le jury sera nommé par le Préfet de police, sur la présentation du doyen de la Faculté de médecine.

Syphilis dans l'armée et dans la marine.

XIX. — Assurer la rigoureuse exécution des règlements militaires, notamment en ce qui concerne les visites de santé, la recherche des foyers de contagion, l'abandon de toute mesure disciplinaire à l'égard des soldats affectés de maladies vénériennes.

XX. — S'efforcer de combattre les progrès incessants de la prostitution clandestine, d'une part en éclairant les soldats sur les dangers de cette prostitution spéciale, et, d'autre part, en réclamant le concours des autorités civiles pour l'assainissement de certains foyers de contamination, soit dans les villes (débits de vins), soit aux alentours des camps.

XXI. — Assurer aux soldats syphilitiques, dont le traitement a été commencé à l'hôpital, la possibilité de continuer à leur corps, et sous la direction des médecins de leur régiment, le traitement ultérieur nécessaire à leur guérison.

XXII. — En ce qui concerne la marine, il est à désirer qu'à bord des bâtiments de guerre une visite médicale de l'équipage soit faite avant l'arrivée dans chaque port, afin d'interdire la communication avec la terre des hommes qui seraient contaminés, toutes les fois que la durée de la traversée rendra cette mesure nécessaire.

XXIII. — Il est absolument essentiel que, dans toutes les villes du littoral, notamment dans les grands ports de guerre ou de commerce, un service régulier et rigoureux

soit institué pour la surveillance et la visite médicale des prostituées, en vue de prévenir les contaminations que contractent si fréquemment les marins dans les ports de relâche ou de débarquement, et que les filles reconnues malades soient traitées à l'hôpital jusqu'à guérison complète des accidents transmissibles.

H e r m i s d h t e s .

Die Thätigkeit des Chemischen Staatslaboratoriums zu Hamburg in den Jahren 1883-1885 nach den Berichten des Directors Dr. F. Wibel. (Vgl. den Bericht für 1886 in den Veröffentlich. 1887. S. 765.)

Das Institut wurde durch Gesetz vom 6. Mai 1878 aus dem Verbands des Akademischen und Realgymnasiums abgetrennt und nach der Auflösung des Letzteren (durch Gesetz vom 21. Mai 1883) erweitert.

Die Arbeiten betrafen:

	1883	1884	1885
I. Allgemeine Verwaltung (Motivirte Eingaben, Berichte u. s. w.)	29	23	18
II. Untersuchungen u. Gutachten für Gerichte	30	27	28
a) Mord, Körperverletzungen, Sittenverbrechen, verdächtige Todesursachen (Gifte, Flecken u. s. w.)	9	4	14
b) Brandstiftung, Explosionen u. s. w.	7	1	4
c) Medizinalpflanzerei, Nahrungsmittel, Betrug, Sachbeschädigung, Schriftvergleichung u. s. w.	14	22	10
III. Verhandlungen vor den Gerichten	5	7	7
IV. Verhandlungen vor d. Untersuchungsgerichte und damit verbundene Untersuchungen, Ausgrabungen, Sectionen u. Korrespondenz	18	9	20
V. Untersuchungen u. Gutachten für Medizinalbureau, Polizei- und andere Behörden	69	67	84
a) Verdächtige Todesursache, fragliche Vergiftung u. s. w.	2	4	4
b) Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände	18	15	21
c) Fabriken und gewerbliche Anlagen	27	19	24
d) Allgemeine sanitäre Untersuchungen	7	14	22
e) Diverse andere Untersuchungen und Gutachten	15	15	13
VI. Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w.	20	16	21
VII. Konferenzen u. Kommissionen mit anderen Behörden	8	2	3
VIII. Untersuchungen aus eigener Initiative	27	23	30
Zusammen . . .	206	174	211

Bemerkungen:

Zu 1883. II. Cognac enthielt sehr geringe, nicht als gesundheitsschädlich zu erachtende Mengen Essigsäure und Spanischen Pfeffer. — Verschiedene Butterproben waren Gemische von Naturbutter und fremden Fetten, bez. Kunstbutter. Eine quantitative Bestimmung der Gemengtheile erwies sich sowohl nach Mohr's als nach Reichert's Methode als unzuverlässig. — Zimmt (Kannehl) konnte trotz eines Aldehydgehalts von 8.24% (wobon 3% in Säuren löslich) nach der Natur der Aldehydbestandtheile nicht als gefälscht erachtet werden. — Rothwein war völlig in Gährung übergegangen und wahrscheinlich ein „stark behandeltes“ Kunstprodukt. — Der sogen. Franz. Kaffee erwies sich als Eschiorum mit Zuder u. a. geringfügigen Zusätzen. — Ein Flascheninhalt, zur Bedrohung mit

einem Verbrechen benutzt, erwies sich als verdünntes Olycerin. — Zur Abtreibung der Leibesfrucht war von einem Heilkniffler unter der Besize „Die elektrische und themische Heilkraft der Natur“ Wasser mit 0,26 % Essigsäure und 0,33 % Ceealz verabreicht. — 94 g zubereitetes Kaffegetränk waren durch 2,43 g Kieselz, Butterdorn durch Phosphor gesundheitsmäßig gemacht, ein Kind wurde durch Morphium vergiftet.

Zu 1883. V. Aus russischem Roggen wurden durchschnittlich 0,28 %, aus dem oberen Partien der Erde nur 0,15 % Mutterkorn mechanisch ausgelesen. — Sogen. Mäusenewzen war durch Strychnin vergiftet und mit Ultramarin, bez. Zuckin, gefärbt. — 82,33 g Kaffegetränk waren durch 0,144 g Blei (entspr. 0,21 g Bleizucker) vergiftet. — Trinkwasser auf einem Schiffe war mit Salpetersäure verunreinigt, welche von der Salpeterladung des Schiffes oder von Gewässern der südamerikanischen Salpeterküste herriührte. — Auf den Gehalt des Mutterkornwassers an organischen Substanzen erwiesen sich die Abflüsse der Miesewiesen von Fußbüttel ohne Einfluß. — Bezüglich der von der Reichsregierung entwickelten Vorschläge zur Desinfektion leuchtenverdächtiger Seeschiffe durch Sublimation (1:1000) zeigte sich, daß reine Sublimation auf Eisen stärker, als solche mit Zusatz von Seewasser bereite und Letztere wiederum etwa nach 4½ mal so stark forrodirend wirkt, als reines Seewasser.

Zu 1884. II. Künstliche Epheublätter und Fruchtknoten waren stark Arsen- und Kupfer haltig. — Gemahlene Kaffees waren mit Zegelmehl, Mörten und Kreide, angeblich reiner Kakao mit Kartoffelstärke verfälscht. — Glasur von Kochtöpfen gab an 10prozentigen Essig 43 mg auf je 100 cem Inhalt oder 173 mg auf je 100 cem Oberfläche ab. — Metallfolie für Schmutztafel bestand aus 91 % Blei und auf der Innenseite gewolten 9 % Zinn; der Tabak selbst enthielt 0,2925 % Blei. — 2 Kunstbutterproben erwiesen sich als frei von Naturbutter. — Suppe enthielt auffallend viel (0,086 %) Magnesia, Leichentheile sehr große Mengen Schwefelsäure.

Zu 1884. V. Chokoladetafeln enthielten Ferrobalsam statt Vanille. — Kaffee in gepressten Tafeln enthielt eine fremde Bestandtheile. — 2 Weine waren zweifellos ungenießbare Kunstprodukte, aus mit Alkohol versäfflichten Naturweinen und „Coulouren“ bereitet. — Die Emaille einer bleichernen Kaffeekanne enthielt höchst geringe, gesundheitsgefährliche Mengen von Baryt, Antimon und Arsenik. — Verschiedene öffentliche und Privatbrunnen, Quell- u. a. Gewässer zeigten sich stark verunreinigt. — Die Brunnen- und Drainagewässer des Centralfriedhofes zu Ohlsdorf, sowie die Wasser der Alster und des Elbe nach dem Einflusse der Mieselfeldwasser von Fußbüttel und Friedrichsberg zeigten keine Verunreinigung durch Fäulnisprodukte; jedoch erwies sich das Elbedwasser schon beim Uebertritt auf Hamburger Gebiet als stark verunreinigt. — Die Abflüsse einer chemischen Fabrik setzten den Gehalt des Elbewassers an Schwefelsäure bis zu 50 % den an Eisen bis zu über 200 % gegenüber dem ursprünglichen Gehalt. — Als Ursache der Erkrankung der Pflanzenwelt in der Umgehung chemischer Fabriken wurde die Zufuhr von Gchlzäure, Phosphorsäure, Kalk u. erkannt. — Die Korrosion des Eisens der Schiffsräume durch Kohlensäure erwies sich im Ganzen als gering, aber als wachsend mit der Verdünnung der Lösung.

Zu 1885. II. Einige Butterproben waren zweifellos Gemische mit fremden Fetten. — Hennesly-Cognac war durch etwa 15 % Wasser und Zucker (vermutlich Zuckercouleur) verfälscht. — Sogen. Kräutermalz-Gesundheitsbier war wegen Gehalts an Ingwer und Pomeranze zu den flüssigen Arzneimischungen zu zählen. — Angeblich giftfreies Rattengift erwies sich als Gemisch von koblenfaurem und schwefelsaurem Kalk und Baryt, Ultramarin und Bleisalz mit verunreinigenden Spuren Arsen und Antimon. — Ein äsend wirkendes Pflaster enthielt auf 100 cem eine 1,5 g Kalkumhydrat entsprechende Menge Chrom. — Vergiftungen erfolgten durch Morphiumhydrochlorat, Arsenik, rohe Kohlensäure, Stechapfelthee und Phosphor.

Zu 1885. V. Als „türkischer Honig“ wurde ein Gemisch von Zucker mit dem Defekt von levantischer Seifenwurzel geliebolten. — Die Marmelade einer Wiener Torten enthielt unerhebliche Spuren Kupfer. — Eine Ladung Erbsen war bei Havarie des Schiffes nur relativ gering durch gleichzeitige gelabene Kalkalze beschädigt, aber durch weitere Zersekung ungenießbar geworden. — In rothem Wollenstoff, durch welchen Arbeiterinnen erkrankt sein sollten, wurden nur kleine Mengen Zinn und Aluminiumsulfat gefunden; die Farbe ein Aposarbstoff, bot keinen Anhalt. — Die Abläufe einer Malzfabrik erwiesen sich als reich an Aluminiumnaten. — Die Brunnen- und Drainagewässer des Centralfriedhofes zu Ohlsdorf zeigten keine durch die fortgeschrittene Belegung erzeugte Verunreinigung. Die periodische Prüfung der Mieselfeld- und Ablaufwässer von Friedrichsberg und Fußbüttel zeigte eine stetige Zunahme der Reinheit des Wassers und damit der Wirksamkeit der Mieselfelder.

Zur allgemeinen Kontrolle der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände nach dem Gesetz v. 14. Mai 1879 wurden in dem Institut Polizeiassistenten ausgebildet, deren diesbezügliche Thätigkeit indessen insolge anderweitiger dienstlicher Pflichten nicht verwertet werden konnte. 1884 wurden von 124 beliebig eingekauften Proben 22 Fälle beanstandet und zur polizeilichen Kenntniß gebracht.

Die amtliche Petroleumkontrolle wurde in Ueber-einstimmung mit dem Verein der Hamburger Petroleumimporteure, der Handelskammer und der Deputation für Handel und Schifffahrt, sowie der übrigen Verwaltungsbehörden seit dem 24. Mai 1883; derartig geregelt, daß (zur Umgehung einer weitgehenden Befähigung des Groß- und Kleinhandels) die Ueberwachung direkt nach der Zufuhr eintritt und die Proben seitens der Verwaltung des Petroleumhafens gezogen werden. 1884 wurde diese amtliche Kontrolle auf sämtliches, in Hamburg eingehendes, noch nicht amtlich getestetes Petroleum ausgedehnt; seit dem 17. November 1885 ist diese bisher wöchentliche Kontrolle in eine tägliche umgewandelt.

Ernenach	getestet	minderwerthig befunden:
1883: 326	Prob. in 657 Bestimmungen	11 Ladungen = 3,4%
1884: 486	„ „ 970	5 „ = 1,0%
1885: 861	„ „ 1715	9 „ = 1,0%

Bei mindertestigem Petroleum machte sich nach zweimonatlicher Lagerung in Barrels im Freien keine Veränderung, noch weniger eine Erhöhung des Entflammungspunktes bemerkbar.

Verzeichniß

- der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
- Mach, C. Bericht über den 3. österr. Weinbau-Kongress in Bozen vom 20. bis 24. September 1886. Bozen. 1887. 8°.
- Mittheilungen aus dem Verein für öffentl. Gesundheitspflege der Stadt Nürnberg. 10. Heft. 1887. Nürnberg. 8°.
- Mittheilungen, statistische, über Elsaß-Lothringen. Heft 19 und 22. Straßburg. 1888. 8°.
- Monatsberichte des statistischen Amtes der Stadt Breslau für das Jahr 1887. Breslau. 8°.
- Drttschaften-Verzeichniß des Königreichs Bayern. 54. Heft der Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern. München. 1888. 4°.
- Personal, das medicinal- und veterinärärztliche, und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königreich Sachsen am 1. Januar 1888. Dresden. 1888. 8°.
- Napmund, Dr. D. 1. Gesamtbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Auirich insbesondere die Jahre 1883, 1884 und 1885 umfassend. Gmden. 1887. 8°.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von *M. 5* halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Fuß-Preisk. 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Anzeigen-Erpeditionen sowie die Ver- lagsbehandlung zum Preise von *M. 4* für die dreizehnbaltige Zeilzeile entgegen. Belagen, von denen *Abzug* in Preiseremplar-Belagen aus- gemacht ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.



XII. Jahrgang.

Berlin, den 21. August 1888.

Nr. 34.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Be- richtswoche. S. 505. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Berlin 1888 bis 1885. S. 505. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 506. — Desgl. in anderen Städten des Auslands. S. 507. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüren. S. 507. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landgemeinden. S. 507. — Sanitäts-Mittheilungen aus Breslau. S. 509. — Witterung. S. 507. — Zeitweilige Maßregeln zc. S. 509. — Veterinär- polizeiliche Maßregeln. S. 509. — Medizinalgesetzgebung zc. (Preußen) Untersuchung der nach den Nordseehäfen zu befördernden

Schweine. S. 510. — (Boden.) Verkehr mit Nahrungsmitteln. S. 510. — (Sachsen-Altenburg.) Verflüchtigung der Ghammen. S. 511. — (Italien.) Mißbräuchliche Ausübung der Heilmunst. S. 512. — (Desgl.) Unterweisung der Aerzte in der Gesundheitslehre. S. 513. — (Schweiz.) Arbeit in den Fabriken. S. 513. — (Frankreich.) Sanitäts- statistik. S. 513. — (Afrika. Congo-Staat.) Handel mit giftigen Getränken. S. 514. — Verhandlungen von gelehrten Körperlichkeiten. (Oesterreich.) Bekämpfung der Pellagra. S. 514. — Vermischtes. (Preußen. Berlin.) Milch. S. 514. — (Braun- schweig.) Milchuntersuchungen in chemischen Laboratorium. S. 514.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfalls- fieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Vororte Wiens 2, Lemberg 1, Prag 9, Triest 2, Paris 1, Warschau 5 Todesfälle; Wien und Budapest je 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Marienwerder und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Er- krankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Berlin 7, Paris 9, Peters- burg 11 Todesfälle; Budapest 14, Kopenhagen 20, Petersburg 39 Erkrankungen.

Majern: Hamburg 14, Wien 7, Vororte Wiens 6, Prag 10, Paris 29, London 51, Petersburg 30, Odessa 7 Todesfälle; Berlin 104, Reg.-Bezirke Schleswig 252 und Wiesbaden 105, Wien 57, Buda- pest 50, Petersburg 122 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 11, London 17 Todes- fälle; Berlin 44, München 33, Reg.-Bez. Düsseldorf 128, Wien 19, Kopenhagen 23, Petersburg 36 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 12, München 7, Wien 7, Budapest 9, Paris 24, London 33, Peters- burg 11 Todesfälle; Berlin 60, Breslau 18, München 36, Hamburg 26, Reg.-Bez. Schleswig 111, Kopenhagen 46, Petersburg 40 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 27 Todesfälle; Ham- burg 35 Erkrankungen.

Roß: Petersburg 1 Todesfall.

Mittheilungen über den Stand des öffentlichen Gesundheitswesens in der Stadt Berlin während der Jahre 1883, 1884 und 1885.

(Vgl. Veröffentlich. 1887 S. 564.)

II.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Nah- rungs- und Genußmitteln wird bereits seit dem Jahre 1879 in Berlin in der Weise gehandhabt, daß allwöchentlich an zwei Tagen eine polizeiliche Kom- mission einen jedesmal für diesen Zweck zugewiesenen Stadttheil begeht, um dort theils aus Verkaufsges- chäften, theils auf Wochenmärkten Proben von Nah- rungs- und Genußmitteln zu entnehmen. Diese wohlverschlossenen und signirten Proben wurden in der Berichtszeit, da eine städtische Anstalt zur Unter- suchung von Nahrungs- und Genußmitteln für Berlin noch nicht bestand, in dem Laboratorium des ver- eideten Chemikers Dr. Bichhoff einer chemischen und mikroskopischen Prüfung unterzogen. Wurden etwaige Anstellungen des Sachverständigen vom Polizei-Prä- sidium für begründet erachtet, so erhielt der Verkäufer zunächst eine Verwarnung nach Formular, in welcher unter Mittheilung der gefundenen Verfälschung darauf hingewiesen wurde, daß ein weiterer Verkauf der be- anstandeten Waaren strafbar sei. Ergab nach einiger Zeit eine durch geheimen Ankauf gewonnene Probe dieselbe Verfälschung, Verunreinigung zc., so stellte das Polizei-Präsidium den Strafantrag und zwar in weitaus den meisten Fällen mit Erfolg. Auf diese Weise wurden

	Proben entnommen	Proben beanstandet	Strafanträge gestellt
1883	3958	501	127
1884	3874	327	43
1885	4383	727	108

Die Zahl der Bestrafungen kann mit Sicherheit nicht angegeben werden; soweit dem Verfasser dies

(Fortsetzung auf Seite 508.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 32. Woche v. 5. bis 11. August 1888.

Namen der Städte	Einw. wohner	Gestorbene v. 2 vorausgehenden Wochen	Totgeborene v. vorausgehenden Woche	Gestorbene erh. Todgeborene		Verhältniszahl der		Todes- Ursachen ¹⁾												Brech. Durchfall	Brech. über 12 Jahre	Andere Krankheiten	Mittlere Lebensdauer in Jahren	Verhältniszahl der Bevölkerung		
				im Ganzen	davon unter 0-1 Jahr	in der Berichtswoche	in den Jahren 1882-86	Cholera	Typhus	Epilepsie u. Group	Herzkrankh. (inkl. h. u. n. Herzmehrer)	Krankh. (Krankh. u. Herzmehrer)						Krankh. (Krankh. u. Herzmehrer)	Krankh. (Krankh. u. Herzmehrer)							
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16						17	18
Aden	100 982	71	1	37	15	19,1	26,8			1					6	3	5	4	4	21	1					
Altona	111 780	72	3	50	24	23,3	25,9	3		2					5	6	6	5	5	27						
Amberg	68 227	50	—	37	12	28,2	28,7								3	1	8	1	1	24	1					
Bamern	106 749	65	2	38	17	18,5	22,6			1					5	1	11	4	4	20						
Berlin	1 414 980	867	33	615	302	22,6	26,3	6	1	12	7	2	71	32	199	121	114	273	12							
Bodum	44 551	38	2	14	9	16,3	28,9								1	—	5	3	3	8	—					
Braunschweig	90 410	68	1	49	23	28,2	24,7	1	1		1			6	3	11	4	4	24	4						
Bremen	121 464	65	2	51	13	21,8	20,7	2	1					10	4	6	6	6	4	2	4					
Breslau	313 451	228	8	163	68	27,0	31,0			5	1	1	11	7	38	10	8	97	3							
Charlottenburg	48 514	47	—	39	28	41,8	30,8						1	1	5	16	9	9	4	2						
Chemnitz	118 926	96	2	67	43	29,3	32,2						3	2	1	4	2	1	1	53	1					
Danzig	118 037	79	3	63	25	27,8	27,1		11	1				1	12	12	12	12	33	1						
Darmstadt	52 930	32	3	20	7	19,6	19,9							4	1	5	—	—	10	—						
Dortmund	84 573	69	3	42	18	25,8	26,7					3	3		4	3	6	1	1	21	2					
Dresden	259 142	166	9	102	34	20,5	25,2		3	2			12	7	10	6	6	6	6	2						
Düsseldorf	125 384	87	—	49	21	20,3	24,2							4	1	7	5	2	36	—						
Eisenburg	50 761	44	2	22	14	22,5	27,1							2	3	4	—	—	12	1						
Erfurt	113 195	85	1	27	13	12,4	23,1						2		4	3	2	2	18	—						
Essen	61 036	43	1	36	22	30,7	28,1							2	1	5	5	3	2	1						
Essen	69 259	48	3	26	9	19,5	23,2							1	5	2	1	1	1	17	1					
Frankfurt a. M.	163 655	96	2	47	14	14,9	19,9							8	3	8	4	3	26	2						
Köln	55 604	41	—	32	20	29,9	27,6					1			3	2	12	7	13	1						
Krefeld	43 892	28	—	27	9	32,0	23,7					1			3	—	—	—	4	18	1					
M. Gladbach	47 767	36	—	25	9	27,2	25,4								9	—	—	—	1	14	1					
Mühlbach	58 489	34	—	25	15	22,2	28,0								1	4	11	7	7	9	—					
Halle a. S.	87 407	49	1	43	23	25,6	25,6		1		2			1	18	10	9	16	7							
Hamburg-Doorste	498 554	329	4	224	96	23,4	26,6	14	—	4	1	1	32	20	30	9	9	115	7							
Hannover	148 458	102	6	51	20	17,9	22,7		1	—	2			9	3	—	—	8	24	4						
Karlsruhe	67 155	28	—	27	6	20,9	20,5							2	1	5	4	4	16	—						
Kassel	67 077	43	3	21	9	16,3	21,2							1	—	—	—	—	16	—						
Kiel	55 896	48	1	29	10	27,0	22,5							1	2	3	—	—	18	—						
Köln	169 993	116	2	94	54	28,8	26,9							1	7	5	34	19	18	47	—					
Königsberg i. Pr.	156 441	99	3	90	51	29,9	31,1		1	2	1			5	1	31	23	10	45	1						
Krefeld	98 691	67	3	28	14	14,8	25,5							2	3	3	3	3	19	—						
Kelzig	181 324	102	6	74	36	21,2	22,8							1	8	4	23	6	6	34	3					
Königsberg	46 545	28	2	34	18	38,0	32,9							1	1	2	7	2	2	21	2					
Kübel	57 644	29	1	19	10	17,1	21,8							1	—	1	1	1	16	—						
Magdeburg	171 086	139	4	93	58	28,9	26,6							2	6	5	32	11	11	48	2					
Mainz	69 119	39	1	27	10	20,3	22,9							4	5	3	—	—	14	1						
Mannheim	65 205	43	—	28	12	22,3	21,0							1	—	2	5	2	2	13	3					
Meß	54 558	27	1	24	7	22,9	21,1			2				3	—	3	3	3	11	—						
Mühlhausen i. G.	72 926	—	—	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	—						
München	278 494	168	10	187	83	34,9	30,3			1	7		1	24	8	54	5	5	89	3						
Münster	45 933	28	—	14	4	15,8	24,3							6	—	—	—	—	7	1						
Mürnberg	122 832	88	1	41	16	17,4	27,5							3	3	6	1	1	17	2						
Münster i. W.	46 860	39	2	21	10	23,5	27,5			3				9	3	6	1	—	13	—						
Posen	69 658	52	1	32	14	23,9	29,3							3	1	3	1	1	1	28	—					
Potsdam	52 132	24	2	29	11	23,9	24,8							3	—	3	—	—	20	1						
Rostock	40 591	21	—	13	1	16,7	20,3							2	—	—	—	—	9	—						
Stettin	103 565	69	2	68	33	34,1	25,7		1					3	3	21	17	17	34	1						
Strasburg i. G.	115 870	57	1	58	27	26,0	26,7		1					1	4	6	12	12	11	33	—					
Tuttgart	117 861	69	6	44	26	19,4	21,1							8	—	13	11	11	27	2						
Wiesbaden	58 148	30	—	15	5	13,4	19,8							2	—	4	3	3	9	1						
Witzsburg	57 074	—	—	—	—	—	—							—	—	—	—	—	—	—						
Zwidau	41 434	36	—	15	10	18,8	28,9							2	—	1	—	—	12	—						

¹⁾ Welche etwaiger an Pocken, Diphtherie, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1866 an der Berichterstattung Theil. — ³⁾ Ohne Drückfremde 21=24,9 %.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. August 1888.

Namen der Städte	Einw.	Todes-Ursachen							Gesammte Zahl der Sterblichen mit dem Jahr berechnet														
		Lebendgeborene		Todesgeborene		Vetorbene																	
		geboren	gestorben	im Gassen	im Hause	verstorbene in 1000 Einwohnern im Laufe eines Jahres	in Gefängnissen	in Arbeitstätten															
Amsterdam	390 016	268	16	149	61	19,8	1	—	1	—	1	16	13	34	11	—	—	—	—	—	3	1	
Amst. bis 4. August . . .	86 872		6	52	22	31,3																	
Bremen bis 4. August . .	181 270	94	2	73	21	20,9	1	1	1	3	1	18	3	12	15	—	—	—	—	—	80	2	2
Breda bis 4. August . . .	442 787	322	13	327	148	38,4	2	1	9	2	1	48	27	112	108	14	17	—	—	—	108	17	—
Cesina	135 600	60	2	36	10	13,8	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dublin	353 082	179	—	131	26	19,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	121	3	5
Genève	262 733	139	—	75	22	14,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	3	5
Gen. bis 4. August	105 809		6	35	13	17,2	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	19	4	—
Göteborg bis 7. August . .	300 000	199	4	111	29	19,2	—	—	—	—	—	6	1	14	6	13	—	—	—	—	62	8	—
Konstanz bis 4. August . .	74 084	49	3	37	8	25,6	3	—	—	—	—	1	1	8	2	—	—	—	—	—	13	1	—
Lemberg bis 4. August . .	120 868	44	5	59	—	25,4	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	—	—	—	—	24	—	—
Liverpool	599 738	318	—	218	83	19,0	2	1	—	—	—	2	1	13	5	11	—	—	—	—	176	8	—
London	4 282 921	2228	—	1476	493	18,0	5	17	33	6	2	131	68	169	3	3	—	—	—	—	952	56	—
Lyon	268 000		9	174	71	33,5	71	3	1	1	1	11	3	33	31	23	11	—	—	—	33	9	—
Paris	2 260 945	1180	93	869	178	20,0	29	4	24	9	4	161	64	109	—	—	—	—	—	—	436	30	—
Petersburg bis 4. August .	928 016	473	19	555	190	31,1	30	4	11	11	—	74	14	146	6	—	—	—	—	—	265	—	—
Prag u. Böhme	295 857		6	108	41	29,5	10	—	4	3	6	45	7	7	—	—	—	—	—	—	90	3	—
Rom bis 7. Juli	385 300	211	18	211	58	28,0	—	—	—	—	—	14	12	37	6	—	—	—	—	—	131	9	—
Stockholm bis 4. August .	221 349	131	4	69	21	16,2	—	—	—	—	—	6	6	14	6	13	—	—	—	—	23	9	—
Triest	156 042		4	86	31	28,8	—	—	—	—	—	10	7	22	2	—	—	—	—	—	45	1	—
Venedig bis 4. August . .	150 502	87	5	72	15	24,9	1	1	—	—	—	12	8	17	—	—	—	—	—	—	31	2	—
Warschau bis 4. August . .	444 814	562	17	194	83	22,7	1	2	2	—	—	24	29	42	—	—	—	—	—	—	88	4	—
Wien bis 4. August	800 889	498	27	310	103	20,1	7	3	7	—	—	76	25	42	—	—	—	—	—	—	142	6	—
11 Vororte Wiens bis 4. Aug.	411 306		13	195	—	24,6	6	1	4	—	—	33	36	56	—	—	—	—	—	—	56	3	—

Aus Berliner Krankenbüchern. Gemischte Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.
 (Königl. Charité, Städtische Krankenbäuer im Friedrichshain und zu Moabit, St. Georgs-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Kasarner-Krankenhaus, August-Sprietel, Friedrichs-Krankenhaus.)
 Für die Woche vom 5. bis 11. August 1888.
 Mittl. d. Königl. San.-Kom. z. Berlin, d. Statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Herzog-Berens's, Kranke, a. D., d. Med.-Inspector's, a. Hamburg, d. Igl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Bezirks-Fort- und Sanitäts-Dr. a. Würzburg, d. betr. Königl. Medizinalräthe u. S. in Berlin, Neuch. des Königl. Sanitäts-Bezirks.

Krankheitsform	Zahl	Lebensalter						Gesammte	
		1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61 u. darüber		
Masern und Kecheln	6	1	1	1	3	0	—	1	
Chenlach	10	1	3	3	2	1	—	—	
Diphtherie und Group	15	1	11	3	—	—	—	7	
Interleistijsphus	13	—	—	3	8	2	—	—	
Brodchndiff. infll. Nafur und Cholera nostras	7	5	1	—	1	—	—	7	
Kindbetfieber	1	—	—	—	—	—	—	1	
Wochelfieber	3	—	—	—	3	—	—	—	
Noie	5	—	—	—	2	1	—	—	
Erwblös infll. Gonorrhöe	81	—	—	1	71	9	—	1	
Augenentzündung	34	1	—	12	20	1	20	—	
Andere Erkrankungen der Atnmungsorgane	27	2	3	2	10	10	—	5	
Muter Darmarath	5	2	—	2	1	—	—	—	
Euferrnabium und chronifler Alkoholismus	18	—	—	—	4	14	—	—	
Starter Gekentkennungsmodus	17	—	—	4	6	1	—	—	
Andere rheumatis. Krankheiten	108	—	10	5	35	45	—	—	
Alle ibrigen Krankheiten	422	10	7	18	174	183	30	43	
Summe		782	23	35	39	340	295	50	89

Gesammte Zahl am 4. August 3762 und bleibt am 11. August 3757.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. August 1888.
 Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungstag	Temperatur (C°)		Luftdruck (in mm ²)		Nielat. Feuchtigkeit d. Luft ²)				Söhe des Nierderchlags (in mm)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Morgens	Mittags	Morgens	Mittags	Morgens	Mittags	Abends				
Berlin	5. August	21,4	12,5	753,1	749,4	74,7	73	58	93	3,2	SW	3
	6. "	15,7	8,6	748,8	751,5	754,8	77	74	87	2,9	SW	3
	7. "	15,5	10,2	757,9	760,1	761,8	83	71	89	0,9	SW	2
	8. "	23,4	8,2	763,3	762,4	762,0	87	50	67	0,2	SW	1
	9. "	26,3	15,3	762,8	763,3	762,8	91	54	68	—	W	1
	10. "	30,0	15,5	762,2	761,6	760,1	78	31	63	—	SW	1
11. "	29,7	18,7	757,9	756,4	758,5	74	45	73	—	W	2	
München	5. August	21,7	8,8	716,2	712,1	711,3	66	53	91	4,0	W	3,2
	6. "	14,7	6,7	715,8	716,5	718,9	83	52	78	4,2	W	3,1
	7. "	14,9	7,3	720,7	720,8	721,3	76	67	88	5,5	W	0,8
	8. "	19,2	7,9	723,4	723,3	723,3	80	49	71	0,2	SW	1,2
	9. "	22,7	10,3	724,4	724,3	725,7	67	58	78	—	W	1,1
	10. "	26,1	11,2	724,1	723,3	722,9	75	41	62	—	O	0,5
11. "	28,8	13,9	722,8	721,5	721,2	61	31	62	—	W	1,5	

¹⁾ Wegen etwaiger an Kochen, Meditaphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankungen vergl. den Zeit auf der ersten Seite. — ²⁾ Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 9 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — ³⁾ Einft. Nud. — ⁴⁾ 6 Fälle von Chafach-Diphtherie. — ⁵⁾ Konstante Aengstlichkeit 7. — ⁶⁾ Eine glänzend verlaufene Erkrankung an Mufzeckenpustel in Akona durch fiederliches Fleckhaar (in Hamburg) erworben.

General-Berichtes bekannt wurde, sind in den drei Jahren 264 Verurtheilungen erfolgt. Die erkannten Strafen bewegten sich zwischen 3 und 100 Mark. Die Kosten der gedachten Untersuchungen (im Ganzen 25 352,07 Mark) haben von Jahr zu Jahr zugenommen, im letzten Berichtsjahre betrugen sie 9314,88 Mark. Seit dem Januar 1885 ist die Zahl der untersuchten Mittel durch einige neue (u. a. Mondamin, verschiedene Schnäpse und Weine) erweitert, und sind die Probenahmen von Butter und Milch erheblich vermehrt worden.

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Fleisch im Besonderen fand einerseits auf den Wochenmärkten und den Bahnhöfen, andererseits auf dem Zentral-Vieh- hof und in der Rostschlächtereier statt, wohin animalische Nahrungsmittel aller Art, welche von Privaten als verdorben oder anscheinend ungenießbar zur Anzeige gebracht waren, zur veterinärpolizeilichen Untersuchung dirigirt wurden. Die Zahl der Beschlagnahmen auf den Wochen- und Privatmärkten, sowie Privatver- kaufsstellen und Bahnhöfen belief sich auf 2021 (702 im Jahre 1885) und erstreckte sich auf 19 262,62 kg Fleisch; in den polizeilichen Untersuchungssituationen auf dem Zentral-Viehhofe und in der Rostschlächtereier fanden 238 Beschlagnahmen von 6321,12 kg Fleisch statt, ausschließlich der verworfenen Pferde.

Außerdem wurden auf dem Zentral-Schlachthofe von je 1000 daselbst geschlachteten Thieren 3,8 bis 6,2 jährlich als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet dem Verkehr entzogen und jährlich 33 522 bis 43 899 kranke Organe geschlachteter Thiere verworfen. (In Betreff näherer Angaben aus einem Berichtsjahre vgl. Veröffentl. 1887. S. 84.)

Die Zahl der auf dem Schlachthofe konstatirten trichinösen Schweine hat seit 1883 dauernd abgenommen, dagegen ist die Zahl der finnigen Schweine im letzten Berichtsjahre beträchtlich gestiegen. Von je 10 000 Schweinen wurden

	1883	1884	1885
trichinös befunden:	10,0	7,6	6,0
finnig = = :	67,1	56,2	80,2

Menschliche Erkrankungen aus Trichinose waren, sofern eine Ansteckungsquelle ermittelt worden ist, auf von außerhalb eingeführtes (geschenktes) Schweine- fleisch zurückzuführen. Im Jahre 1883 wurden 3 be- zügliche Erkrankungen, — eine tödtlich endende und zwei ganz leichte — festgestellt, 1884 ebenfalls 3 — mit Genesung endende — und 1885 kamen nur in der Familie bezw. dem Haushalte eines Zahnarztes nach dem Genuße eines geschenkten Schinens Er- krankungen vor, im Ganzen 12, darunter eine tödt- lich endende. Dem Geschenkgeber wurde nachgewiesen, daß er schon früher mehrfach trichinöse Schweine ge- schlachtet und in den Verkehr gebracht hatte.

Die Belästigungen der Anwohner einzelner gewerblicher Betriebsstätten durch die letzteren gaben in 109 Fällen Anlaß zur amtärztlichen Be-

gutachtung: Diese Gutachten, welche vorwiegend wegen Ruhe störenden Lärms und Rauchbelästigungen er- fordert wurden, haben, wie im Berichte beklagt wird, durch eine Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 18. September 1884 und eine Verfügung des Ober-Präsidenten vom 18. November 1884 eine wesentliche Erleichterung erfahren, dadurch, daß der Nachweis einer ev. stattgehabten Gefährdung der Gesundheit zur Rechtfertigung eines polizei- lichen Einschreitens im gesundheitlichen Interesse ver- langt wird. Je mehr übrigens das Polizei-Präsi- dium der vermeidbaren Belästigung durch Rauch seine Aufmerksamkeit zuwendete, um so mehr haben, wie im Berichte erwähnt wird, die bezüglichen Klagen im Publikum sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Von 47 in den Jahren 1884 und 1885 eingelaufenen Bera- mungen wurden nach Erlaß der üblichen Berman- nung 32 durch Beseitigung des Uebelstandes gehoben.

Ausübung des Heilgewerbes. Ohne im Besitze einer Approbation gemäß § 29 der Gewerbe- ordnung zu sein, haben in Berlin während des Be- richtszeitraumes 62 Personen das Gewerbe als Zahn- arbeiter angemeldet und eine Person den Betrieb der Heilkunst; 32 Personen haben ferner angezeigt, daß sie in Berlin ein Gewerbe als „Rathgeber in Krank- heitsfällen“, bezw. als Homöopathen, Baunscheidtkisten, Masseure, Hydrotherapeuten u. c. betreiben wollen. Im Jahre 1884 wurden im Ganzen bei Veranlagung der Gewerbesteuer 161 Personen ermittelt, welche das Gewerbe als Zahnarbeiter ohne Approbation be- treiben, darunter 14, welche auch die Zahnheilkunde ausüben.

Gegen die Duachsalber und Geheimmittel- händler ist das Polizei-Präsidium, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die verhältnismäßig gering- fügen Geldstrafen nicht beachtet wurden, seit dem Beginn des Jahres 1885 dadurch erfolgreich vor- gegangen, daß es durch amtliche Bekanntmachung vor der Anwendung aller derjenigen Mittel warnte, durch deren Anpreisung nach dem Ergebnis einer chemischen Untersuchung und der Preisberechnung eine Ausnutzung des Publikums erwiesener Maßen bezweckt wurde. Das Verfahren hat, wie im Berichte bestimmt behauptet wird, für Berlin gute Wirkung gehabt.

Da die Betroffenen nach solcher Bekanntmachung zwar die Abgabe der betr. Mittel in Berlin thunlichst vermieden, aber ihre Hauptthätigkeit nach der Pro- vinz verlegten, aus der dann die verschiedensten An- fragen nach Berlin gelangten, so hat das Polizei- Präsidium beim Preussischen Minister für Medizinal- Angelegenheiten den Antrag gestellt, eine weitere Verbreitung der Berliner polizeilichen Bekannt- machungen in den Amtsblättern und Kreisblättern zu veranlassen. (Vgl. der Preuß. Ministerialerlaß vom 10. April 1886. Veröffentl. 1886. S. 470.)

Statistische Mittheilungen aus Breslau.

(Verwaltungs-Bericht des Magistrats der königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1883 bis 31. März 1886.)

Gemäß der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 betrug die ortsammelnde Bevölkerung 299 640, die Wohnbevölkerung 297 183 Seelen; es gab 62 936 Haushaltungen von zwei und mehr Personen, 4757 einzeln lebende Personen und 174 Anstalten. Auf eine Haushaltung (incl. Anstalt) kamen durchschnittlich 4,42 Personen (gegen 4,40 i. J. 1880). In den drei Berichtsjahren betrug die natürliche Bevölkerungszunahme 1430, 1099 und 1755 Seelen. Auf je 10 000 der mittleren Jahresbevölkerung entfallen 93, 94 und 92 Eheschließungen, 362, 356 und 358 Lebende- 19, 20 und 18 Todtgeborene, 313, 318 und 298 Gestorbene; die letztere Ziffer der Gestorbenen ist die niedrigste seit dem Jahre 1877. Die höhere (318) des Etatsjahres 1884/85 ist bedingt durch die damals nicht unbedeutende Kindersterblichkeit. Auf 1000 überhaupt Geborene kommen 50, 54 und 48 Todtgeborene; von 1000 Lebendgeborenen starben 306, 312 und 297 im 1. Jahre. Unter den Todesursachen forderten die Lungenschwindsucht und die anderen Krankheiten der Respiration=Organe die meisten Opfer, nämlich 31% aller im Durchschnitte der Jahre 1883/85 Gestorbenen. Die Sterblichkeit an Mafen, Scharlach, Diphtherie und Group, Diarrhöe, Darmkatarrh und Brechdurchfall, sowie auch die an Unglücksfällen und Selbstmorden hat in den drei Berichtsjahren gegen früher mehr oder weniger abgenommen, dagegen sind an Keuchhusten 1885 mehr als doppelt soviel Kinder gestorben wie in den beiden Vorjahren. Ein Pockentodesfall kam in den letzten beiden Jahren nicht zu amtlicher Kenntniß. Abweichend von der allgemeinen Sterbeziffer, welche i. J. 1884 am höchsten war, weisen die Hospitäler, Kliniken u. sowie die offene Armenkrankenpflege im Jahre 1885 die höchste Sterblichkeit auf.

Die mittleren Barometerstände waren in Breslau 748,7, 749,2 und 748,1 mm, die mittlere Temperatur 8,0, 8,7 und 8,5°C. (höchste 32,4° und niedrigste — 14,5° i. J. 1885). Das Jahresmittel der rel. Feuchtigkeith betrug 74,7, 75,0 und 74,8%, die Höhe der Niederschläge 567,6, 551,4 und 613,9 mm.

Das Arbeitshaus, welches zu Anfang der Berichtsperiode 343 männliche und 153 weibliche, zu Ende 451 männliche und 198 weibliche Inhaftirte zählte, wurde 1883 mit einem Neubau mit großen Speisesälen, Badezimmer und neuer Krankenstation versehen. Der Gesundheitszustand war in den drei Etatsjahren befriedigend. Die meisten Gefangenen sind 3—6 Monate in der Anstalt.

Das chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau war, wie die Steigerung der Ausgaben erkennen läßt, immer stärker zur Kontrolle der Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Anspruch genommen. Der Rückgang

der Einnahmen an Strafgeldern spricht für eine Verminderung der Kontraventionen.

Der städtische Schlachthof wird als ganz unzureichend bezeichnet und tritt das Bedürfniß nach einem neuen Schlachthofe immer dringender hervor. 84,3% des geschlachteten Viehes ist auf dem Schlachthofe, 15,7% außerhalb desselben geschlachtet worden.

Die öffentliche Desinfektionsanstalt wurde zumeist von den besseren Gesellschaftsklassen in Anspruch genommen und zwar in 31, 32 und 47 Fällen theils wegen ansteckender Krankheiten, theils aus Keulichkeitsrückichten. Das Polizeigefängniß hat eine eigene Desinfektionsanstalt, neuerdings mit heißen Wasserdämpfen, welcher Betrieb sich als zweckmäßiger und billiger erwies, als der mit trockner Hitze. Es können täglich die Kleider von mindestens 150 Personen desinfizirt werden.

Das städtische Feuerwehr-Corps besteht aus 164 (1883/84 140) Personen. Im Durchschnitt trafen pro Kopf der etatsmäßigen Stärke 10,78, 12,99 und 16,87 Krankentage. Unter den Krankheiten waren am meisten vertreten Rheumatismus, Halsentzündungen, Magenkatarrh, Kolik und Fieber; Verletzungen im Dienste sind 33, 28 und 31 Mal vorgekommen. 6 Mann starben an Brust- und Lungenleiden.

Die Länge des Kanalketzes hat in den 3 Jahren um 9481 m zugenommen und betrug zuletzt 122 557,7 m, die Anzahl der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke hat sich um 363 vermehrt, sie betrug 5811. Das Wohnnetz der Wasserleitung hatte am Schlusse des Jahres 1885/86 beim neuen Wasserwerk eine Länge von 142 705, beim alten von 25 556 laufenden Metern.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N.-A. Nr. 208 vom 15. August 1888.)

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat beschloffen, die Quarantäne gegen Ankünfte aus Madras vom 1. August 1888 ab aufzuheben.

(N.-A. Nr. 209 vom 16. August 1888.)

Japan. Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Hongkong und Amoy hat die japanische Regierung die Besichtigung aller Schiffe, welche von den genannten Häfen ausgelaufen sind oder dieselben berührt haben, angeordnet.

In Folge dessen hat der Kaiserliche Konsul zu Hiogo-Osaka die Polizeiverordnungen vom 3. Juli 1882 und 8. September 1885, betreffend die Inspektion von Schiffen, welche aus Cholera infizirten Häfen kommen, für alle von Hongkong und Amoy eintreffenden deutschen Schiffe wieder in Kraft gesetzt.

Aeterinär-polizeiliche Maßregeln.

Belgien. Am 23. Februar d. J. ist die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Frankreich aus Anlaß des Herrschens der Maul- und Klauenseuche verboten worden. Auch besteht bereits seit dem 20. September 1886 ein gegen Schweineinfunden aus den Niederlanden ergangenes Ein- und Durchfuhrverbot, beßus Verhütung der Einschleppung der Kothlaufseuche.

Belgien. Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Deutschland. — Vom 28. Juli 1888 (Moniteur Belge S. 2206)

Das bereits S. 481 der Veröffentlichungen kurz mitgetheilte Verbot hat folgenden Wortlaut:

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

Vu l'article 46 du règlement d'administration générale du 20 septembre 1883, pris en exécution de cette loi;

Considérant que la stomatite aphteuse a été constatée parmi des porcs expédiés de l'Allemagne;

Vu l'avis de M. le Ministre des finances,

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition ultérieure, sont interdits, par les frontières de terre et de mer, l'importation et le transit des porcs venant de l'Allemagne.

Art. 2. Le présent arrêté est exécutoire à dater du 1er août prochain.

Bruxelles, le 28 juillet 1888.

Chevalier de Moreau.

Norwegen. Nach einer Mittheilung des Niederländische Staatscourant v. 28. d. M. hat die norwegische Regierung am 17. d. M. die Einfuhr von Schweinen und ungetohtem Schweinefleisch aus den Niederlanden und Belgien nach Norwegen verboten.

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Rundschreiben des Ministers für Landwirtschaft zc., betr. die thierärztliche Untersuchung der nach den Nordseefäßen zu befördernden Wiederkäuer und Schweine. — Vom 21. Juli 1888.

Um den Viehversendern die ihnen durch Bundesrathsbeschluß vom 3. November v. Jz. auferlegte Pflicht der Untersuchung der nach den Nordseefäßen zu befördernden Wiederkäuer und Schweine thunlichst zu erleichtern, ermächtige ich Euere Hoch. . . . unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 4. Januar d. Jz. (I. 19 405/61), in denjenigen Fällen, in welchen die beamteten Thierärzte die Untersuchungen ohne nachtheilige Verzögerung der Verladung nicht auszuführen im Stande sind, bezw. zu weit entfernt von den Verladestationen wohnen, auf Grund des § 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 geeignete approbirte private Thierärzte mit den gedachten Funktionen zu beauftragen oder durch die Ihnen nachgeordneten Landräthe beauftragen zu lassen.

Die Namen solcher Privat-Thierärzte sind in Regierungs-Antebsblatt zu veröffentlichen und, zur Verhütung von Weiterungen seitens der Organe der Eisenbahnverwaltungen, noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Eisenbahn-Verörden zc. zu bringen.

An sämtliche Königliche Regierungs-, bezw. Regierungs-Vize-Präsidenten, mit Ausnahme derjenigen in Stade, Lüneburg, Hannover und Schleswig.

Abschrift erhalten Euere Hoch. . . . zur gefälligen Kenntnisaufnahme und event. weiteren Veranlassung.

An den Königlichen Polizei-Präsidenten hier, den Kgl. Regierungs-Vize-Präsidenten zu Schleswig, und die Kgl. Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg und Hannover.

Dabei bemerke ich ergebenst, daß ich dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und von Ihrem gefälligen Berichte vom 15. v. Mts. (I. D. 9022), betreffend die Nichtbeachtung der Verfügung des Bundesraths vom 3. November v. Jz. Seitens einzelner Eisenbahn-Beamten, Kenntniß gegeben habe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Michell.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Stade.

Waden. Verordnung, den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Genußmitteln betreffend. — Vom 8. Juni 1888.

(Gesetzes- u. Verordnungs-Bl. f. d. Großh. Waden. S. 289.)

An Stelle des unter 1. Ziffer 1 der Verordnung vom 28. Februar 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI.)

erwähnten chemischen Laboratoriums der polytechnischen Schule in Karlsruhe tritt die neu errichtete und untern 30. v. M. eröffnete

Großherzogliche Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule in Karlsruhe,

deren Statut in der Anlage abgedruckt ist.

Karlsruhe, den 8. Juni 1888.

Großherz. Minist. d. Justiz, Großherz. Minist. d. Innern, des Kultus u. Unterrichts.

Hoff.

Turban.

Vdt. Dr. Glodner.

Statut

der Großherzoglichen Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

(Vom 8. Juni 1888.)

§ 1. An der Großherzoglichen Technischen Hochschule dahier wird eine dem Ministerium des Innern unterstellte Station für Untersuchung von Nahrungsmitteln und Genußmitteln sowie von Gebrauchsgegenständen errichtet und mit derselben eine Abtheilung für bakteriologische Untersuchungen, insbesondere von Wässern verbunden.

Diese Anstalt führt den Namen „Großherzogliche Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule“.

§ 2. Die Station wird von einem aus drei Professoren der naturwissenschaftlichen Disziplinen der Technischen Hochschule bestehenden Kuratorium geleitet, welchem das erforderliche Hilfspersonal beigegeben wird.

Das Ministerium des Innern als Oberaufsichtsbehörde wird der Station einen Medizinalbeamten als Sachverständigen und Berather in Fragen der Hygiene zur Seite stellen; dasselbe ist jederzeit berechtigt, einen seiner Medizinalreferenten in seinem Auftrag an den Berathungen des Kuratoriums Theil nehmen zu lassen.

§ 3. Die Station veranstaltet die im § 1 dieses Statuts bezeichneten Untersuchungen auf den Antrag von staatlichen Behörden und, soweit ein öffentliches Interesse in Frage kommt, auf Ersuchen kommunaler Behörden und von Privatden sowie aus eigener Initiative und erstattet über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen schriftliche Gutachten. Zur Ablegung eines von einer kommunalen Behörde oder von einem Privatden nachgezeichneten Gutachtens bedarf es eines Beschlusses des Kuratoriums.

§ 4. Die Station steht der Benützung für Lehrzwecke in der Weise zur Verfügung, daß einzelnen Studierenden der Technischen Hochschule gestattet werden kann, Arbeiten aus dem Gebiete der Lebensmittelprüfung darin auszuführen.

§ 5. Für die Untersuchung und Begutachtung der in dem Verzeichnisse der Verordnung vom 28. Februar 1882, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 32), aufgeführten Stoffe wird die dort festgesetzte Gebühr seitens der Station berechnet.

Für die Untersuchung von Stoffen, die in jenem Verzeichnisse nicht genannt sind, wird eine unter Berücksichtigung des Aufwandes von Zeit und Material und unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Verzeichnisses zu bemessende Gebühr in Anrechnung gebracht.

Für bakteriologische Untersuchungen wird eine nach dem Aufwand von Arbeit und Material zu bemessende Vergütung in jedem einzelnen Falle berechnet.

Die gleiche Art der Vergütung kann ausnahmsweise auch bei sonstigen Untersuchungen stattfinden, wenn dieselben besonders schwierig und umfangreich sind.

§ 6. Sämmtliche Gebühren fließen in die Staatskasse und gelangen durch die Antekasse zur Erhebung.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieses Statuts gelten auch für die Erstattung schriftlicher Gutachten in Strafsachen und Verwaltungsachen; hingegen gehört die mündliche Erstattung von Gutachten in Strafsachen und Verwaltungsachen, sowie die Erstattung aller Gutachten in Civilsachen nicht zu den Aufgaben der Station als solcher, sondern ist Sache der einzelnen Mitglieder des Kuratoriums beziehungsweise der Assistenten; dieselben haben daher in diesen Fällen Anspruch auf die Sachverständigengebühren.

§ 8. Die Station tritt mit den betreffenden Staatsbehörden, welche ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen

sowie mit den kommunalen Behörden und den Privaten in unmittelbarem Verkehr.

§ 9. Ueber ihre Thätigkeit hat die Station alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Karlsruhe, den 8. Juni 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Glockner.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Hebammen.

Vom 21. November 1887.

Der aufgenannten Behörde geht hieneben ein Formular zur Verpflichtung von Hebammen nebst einer dazu gehörigen Zusammenstellung der „hauptsächlichsten Obliegenheiten der Hebammen im Herzogthum Sachsen-Altenburg“ mit der Veranlassung zu, das erwähnte Formular nebst zugehöriger Zusammenstellung vorkommendenfalls bei in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 18. Januar 1876 — Gesammmlung von 1876 S. 145 — vorzunehmenden Hebammenverpflichtungen zu Grunde zu legen und der betreffenden Hebamme jedesmal Abschriften sowohl des Verpflichtungsformulars als der mehrgedachten Zusammenstellung zu behändigen.

Altenburg, den 21. November 1887.

Herzoglich Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
In Vertretung: (gez.) Laurentius.

An die Herzoglichen Landrathsämter und sämmtliche Stadträthe.

Anlage 1.

Pflichtformel für eine Hebamme.

Sie sollen geloben und schwören, daß Sie, nachdem Sie zu dem Amte einer Hebamme im Herzogthum Sachsen-Altenburg zugelassen worden, dieses Ihnen anvertrauten Amtes nach bestem Wissen und Gewissen und nach Maßgabe der bei dem genossenen Hebammenunterricht Ihnen erhaltenen Anweisungen und Vorschriften wahren, den Anwesenden, ohne Unterschied, ob dieselben arm oder reich sind, getreulich beistehen, in gefährlichen Fällen — ganz besonders aber dann, wenn dieselben für die Hebammen ausdrückliche Vorschriften oder Weisungen befehlen — die Zuziehung eines approbirten Arztes schleunigst veranlassen, wenn Ihnen Obzuehörung die Befähigung einer schwächeren oder entbundnen Frauensperson aufgegeben wird, dieser Verrichtung gewissenhaft sich zu unterziehen und Ihr Zeugniß hierüber gewissenhaft ablegen, die Geburtsregister nach den Ihnen erhaltenen Vorschriften führen und innerhalb der gesetzten Fristen an die zuständige Stelle einreichen, gemäß § 17 der Verordnung vom 30. October 1875 nicht nur dem Ortspfarrer resp. Kirchbuchführer von jedem Geburtsfalle rechtzeitig Meldung machen, sondern auch dem zuständigen Landesbeamten von jeder Niederkunft, zu welcher Sie zugezogen werden, innerhalb der vorgeschriebenen Frist in Kenntniß setzen, Ihnen kraft Ihres Amtes anvertraute Privatgeheimnisse bei Vermeidung der in § 300 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe an Niemand unbefugt offenbaren, Ihren sonstigen Obliegenheiten, die Ihnen werden mitgetheilt werden, und den Ihnen Seiten Ihrer Vorgesetzten ertheilt werdenden Anweisungen pünktlich nachkommen, sich stets eines ehrlichen und niderneren Wandels befleißigen und sich überhaupt so verhalten wollen, wie es Jedem, der in öffentlicher Pflicht steht, eignet und gebührt.

Esd:

Alles, was mir jetzt vorgehalten, von mir auch wohl verstanden worden, das will ich treu, stets und unverbrüchlich halten und erfüllen.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Amen!

Anlage 2.

Hauptfächliche Obliegenheiten der Hebammen im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Uebertretung der Leibesfrucht, Kindermord und andere dergleichen Verbrechen, welche der Hebamme in ihrem Berufe bekannt werden, sind von ihr bei der Obrigkeit anzuzeigen.

2. Die vorgeschriebenen, bei dem zuständigen Landesgeburtsheifer erhältlichen Geburtsregister haben die Hebammen ordentlich zu führen und alljährlich jedesmal bis 15. Januar bei dem vorgelegten Landesgeburtsheifer an den von diesem bekannt gegebenen Tagen persönlich einzureichen und hierbei stets die von ihnen gebrauchten Instrumente zur Revision mitzubringen.

3. Die Geburten sind von der Hebamme dem Führer des Kirchenbuches (Ortspfarrer) und in jedem Falle dem Landesbeamten anzuzeigen. Diese Geburtsanzeige ist binnen spätestens einer Woche und bei Todtgeburten spätestens am Tage nach der Geburt zu erstatten.

4. In ungewöhnlichen Fällen, in welchen die Hebamme auf Grund der Untersuchung Abweichungen vom natürlichen Verlaufe einer regelmäßigen Geburt erwarten muß, hat sie bei den Angehörigen die Zuziehung eines Geburtshelfers zu erbitten.

Ebenso hat sie bei schwerer fieberhafter Erkrankung der Wöchnerin auf möglichst baldige Herbeiführung eines Arztes zu dringen. Den zugezogenen Ärzten hat die Hebamme mit gebührender Achtung zu begegnen, ihnen bei Ausführung ihrer Anordnungen behüßlich zu sein und dahin zu wirken, daß denselben Folge geleistet wird.

5. Bei den ersten Zeichen von Augenentzündung am Kinde hat die Hebamme darauf zu dringen, daß ohne Aufsatz ärztliche Hilfe gesucht werde und im Uebriqen die Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom 6. Juli 1882 auf das Sorgfältigste zu befolgen (s. die Anlage).

6. Sowohl bei Wöchnerinnen, als bei Säuglingen haben sie sich jedes unbefugten Zutretens zu enthalten und dürfen überhaupt nur die im Lehrbuche ausdrücklich vorgeschriebenen Medicamente verabreichen.

Etwaigen Heilerfuchen unbefugter Personen haben sie nach Kräften zu feuern.

7. Wo es irgend angänglich ist, haben sie die Mütter zum Selbststillen anzubahen; wo dies aber nicht durchzuführen geht, die künstliche Ernährung genau nach den auf den Ständesämtern erhältlichen Vorschriften anzuordnen und zu leiten.

8. Sie dürfen ihr Domizil nicht ohne Zustimmung des vorgesetzten Landesgeburtsheifers verändern.

9. In allen Dingen müssen sie sich stets der peinlichsten Keuschheit befleißigen und sich besonders beim Waschen und Desinfizieren der Hände, Instrumente re. genau nach den ihnen von den Landesgeburtsheifern gegebenen Vorschriften richten.

10. Die Hebammen sind zu sofortiger Hilfsbereitschaft verpflichtet. Sie sollen sich unter einander vertragen, sich nicht aus Meid und Habguth herablassen, im Gegentheil einander, wo sie können, beistehen, und einen in jeder Beziehung ehrbaren Lebenswandel führen.

11. Bei Ausübung ihres Berufs in den benachbarten Staaten haben sie sich genau nach den dort geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu richten, über die sie sich bei den dortigen Behörden resp. Medizinalbeamten zu erkundigen haben, insbesondere müssen sie in königreiche Sachen genau die Vorschriften der revidirten Instruktion zur Verhütung des Kindbettsiebers vom 28. März 1855 befolgen.

Zuwerdhandlungen gegen die Vorschriften, auf welche die vordiehend angeführten Obliegenheiten sich gründen, werden, soweit nicht ein strafrechtliches Verfahren deshalb einzutreten hat, mit Geldbußen bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafen bis zu 6 Wochen geahndet.

Die den Hebammen zukommenden Gebühren richten sich nach der untern 9. September 1876 eingeführten Hebammenentzage.

Vorschriften für das

Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen.

§ 1. Die Augenentzündung Neugeborener zeigt sich oft schon in den ersten Tagen nach der Geburt, bald auf nur einem, bald gleichzeitig auf beiden Augen. Das erste Zeichen der Krankheit ist häufig die Verklebung der Augenlider im Schlaf. Weiterhin dringt gelber Easleim aus der Augenlidspalte hervor, die Augenränder röthen

sich, die Augenlider schwellen an und es entleert sich nun eine wässrige, wässrig-blutige oder eiterartige Flüssigkeit. Wenn diese Krankheit, die nur selten bei bloßer Keillichkeit heilt, nicht zeitig ärztlich behandelt wird, so geht die Entzündung auf den Augapfel über und endet zuweilen schon nach wenigen Tagen mit unheilbarer Blindheit oder Trübung des Sehevermögens.

§ 2. Die häufigste Ursache der Augenentzündung Neugeborener ist die Ansteckung der Augen des Neugeborenen mit dem Schleime der Geschlechtsheile solcher Kreißenden oder der Wöchnerinnen solcher Wöchnerinnen, welche an wundmachendem weißen Flusse schon während der Schwangerschaft litten.

Aber auch der von den kranken Augen abgeforderte eitrige Schleim ist ansteckend und wenn er unwürdiger Weise durch die Hände, oder durch zum Abwischen der Augen benutzte Gegenstände an ein gesundes Auge gebracht wird, so kann hier dieselbe gefährliche Krankheit entstehen, sowohl bei Erwachsenen, als bei Kindern.

§ 3. Zur Verhütung der Krankheit hat die Hebamme die Pflicht, Schwangere, welche an eitrigen Schleimabgange leiden, auf die Gefahr, welche daraus für die Augen des Kindes entstehen könnte, aufmerksam zu machen, damit zur Beseitigung des Uebels ärztlicher Rath von der Schwangeren gesucht werde.

§ 4. Sofort nach jeder Geburt hat sich die Hebamme, ehe sie das Kind badet, sorgfältig die Hände zu waschen und hierbei gründlich die Nagelbürste zu brauchen.

Hierauf nimmt sie ein feines, weiches und reines Leinwandläppchen, feuchtet es mit ganz reinem schwach-lauem Wasser an und wäscht mit saunten Fäden von dem äußeren nach dem inneren (Nasen-) Winkel die Augenlider ab, bis dieselben rein erscheinen, vermeidet dabei aber jeden Druck. Ein Schwamm oder das Badewasser darf zu dieser Reinigung nicht verwendet werden. Dann erst wird der übrige Körper des Kindes im Bade gewaschen.

§ 5. Bemerkt die Hebamme in den ersten Tagen nach der Geburt an einem oder an beiden Augen des Kindes Zeichen der Krankheit — also Verlebung, Anschwellung, Rötthung der Lider — so muß unbedingt der Arzt sofort geholt werden. Wenn auch nur wenige Stunden mit der Heberaumung eines Arztes gesäumt würde, könnte das Sehevermögen des Kindes, bei dem solche Erscheinungen bemerkt werden, in Gefahr kommen.

Die Hebamme hat die Angehörigen hierauf aufmerksam zu machen und auf sofortige Herbeiziehung ärztlicher Hilfe zu dringen; sie darf dies nicht unterlassen und die Behandlung des Augenlebens nicht auf eigene Hand unternehmen.

Verzögern oder verweigern die Angehörigen des Kindes die Herbeiziehung ärztlicher Hilfe, so hat die Hebamme hieron unter Hinweis auf die daraus hervorgehende Gefahr der Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) von dem Falle Anzeige zu erstatten und ihr das Weitere, bez. die Benachrichtigung des Bezirksarztes anheimzustellen.

Die Hebamme hat ferner die Pflicht, auf die ansteckenden Eigenschaften solcher Augenentzündung aufmerksam zu machen und insbesondere auch auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß etwa in der Familie vorhandene Kinder von jeder näheren Verührung mit dem augenkranken Kinde fernzuhalten sind.

Die Vernachlässigung der vorstehenden Vorschriften Seiten der Hebammen ist als grobe Pflichtverletzung anzusehen und dieselben haben daher zu gewärtigen, daß Zuwiderhandlungen, soweit nicht etwa Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen, von den Bezirksärzten und Landesgeburtshefern auf Grund des § 29 der Verordnung zur Ausführung des höchsten Mandates über die Organisation der untern Medizinälbehörden vom 17. Juli 1841 — S. 23 der Gesammmlung von 1842 — zur Anzeige gebracht und mit Geldstrafen bis zu 50 Mk. bezw. Haftstrafe geahndet werden.

§ 6. So lange noch keine ärztliche Hilfe erlangt ist, hat die Hebamme in der nachgeschriebenen Weise die Reinigung selbst vorzunehmen, oder die Mutter oder die näheren Angehörigen des Kindes zu unterrichten, daß sie in solcher Weise die Augen des Kindes des Desteren reinigen.

§ 7. Die Reinigung der kranken Augen hat in folgender Weise zu geschehen: man nimmt ein Stück weicher,

vollkommen reiner Leinwand, feuchtet dieses ein wenig mit reinem, möglichst kaltem Wasser an und wäscht sanft, ohne zu drücken und zu kratzen, den zwischen den Augenlidern hervortretenden Schleim ab, welcher am meisten am inneren Augewinkel nach der Nase zu sich ansammelt. Hierauf befördert man das Herworquellen des Schleiemes aus der Augenspalte dadurch, daß man das untere Augenlid etwas nach abwärts zieht und den Daumen der anderen Hand, quer gehalten, mit seiner Innenfläche breit auf das obere Augenlid und die Brauen des Kindes auflegt, und ohne zu drücken, die Augenlider 3—4 mal öffnet und schließt.

Der hervorquellende eitrige Schleim wird abermals mit dem stets vorher zu reinigenden Läppchen abgetupft.

Diese Reinigung muß stündlich vorgenommen werden und sind hiernach stets die Augen mit achtsach zusammengelegten, möglichst kalten, nassen Leinenläppchen, die alle 5 Minuten gewechselt werden müssen, zu bedecken.

So lange nur ein Auge befallen ist, muß das Kind stets so gelegt werden, daß die Absonderung des kranken Auges nicht in das gesunde fließen kann.

Sind aber die Augen durch eitrigen Schleim verklebt, so ist der Schleim durch anhaltendes Besuchen mit einem reinen feuchten Läppchen zu erweichen, bis die Augenlider sich ohne Zerrung abheben lassen.

Das Wasser zum Reinigen der Kindesaugen ist weder mit Milch noch mit Seife zu vermischen.

Ist nur ein Auge krank, so hat die Hebamme streng darauf zu achten, daß zu dem Reinigen des gesunden Auges nicht dasselbe Läppchen benutzt werde, mit welchem das kranke Auge gereinigt wird.

§ 8. Ist der Arzt hinzugekommen, so ist in Bezug auf die Reinigung der Augen und das ganze Verhalten gegenüber dem Kinde strengstens den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Altenburg, den 6. Juli 1882.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

In Vertretung: Laurentius.

Italien. Kund-Erlaß des Ministeriums des Innern, Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege, betr. die mißbräuchliche Ausübung der Heilkunst.

Vom 5. Oktober 1887. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Dem unterzeichneten Ministerium gehen fortwauernde lebhafteste Klagen darüber zu, daß in vielen Gemeinden des Königreichs seitens der Verwaltungsbehörden die mißbräuchliche Ausübung der Medizin und Chirurgie und der Vertrieb von Arzneien und spezifischen Mitteln, privatim und im öffentlichen Handel und auf Straßen und Plätzen, durch Personen gebudet wird, welche nicht mit regelrechter Approbation versehen sind.

Das allgemeine Sanitäts-Reglement behält die Erlaubnis, die Heilkunst innerhalb der durch die betreffende Approbation gezogenen Grenzen auszuüben, ausschließlich den Aerzten und Wundärzten, Zahnärzten und Heilgehülften (Rebotomi) vor, imgleichen den Apothekern die Erlaubnis, Arzneistoffe in Dose und Form einer Arznei zu verkaufen.

Wer ohne regelrechte Approbation, welche er auf einer der Universitäten des Reichs erworben hat, sich solche Befugnisse anmaßt, verletzt die Rechte der Sanitätspersonen und Apotheker und verstößt gegen die gültigen Bestimmungen, welche zum Schutze des Publikums gegen den Betrug Persons unwillender oder unredlicher Personen erlassen sind.

Solche Personen entgegen der Wachsamkeit der Sanitäts-Näthe, welche sich auf die Ausübung der sanitären Gewerbe mit geistlicher Berechtigung ertrittet, sollen dagegen unter die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und des Gesetzes vom 5. Juli 1882, Art. 95.

Es ist daher Pflicht der Beamten und Agenten der öffentlichen Sicherheit, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, diejenigen, welche die besagten Mißbräuche begehen, anzusporchen und ausfindig zu machen und bei den Gerichtsbehörden anzuszeigen.

Das Ministerium zweifelt nicht, daß die erwähnten beflagenswerthen Mißbräuchlichkeiten Dank des Eifers und der Energie Eurer Hochwohlgeborenen in der Ihrer Ver-

waltung anvertrauten Provinz binnen Kurzem aufhören werden, erwartet gleichwohl eine Empfangsbestätigung dieses Erlasses und monatliche Berichte über die Ausführung der fraglichen Bestimmungen.

Für den Minister: Della Rocca.

An die Herren Präsesen des Königreichs.

Italien. Unterwiesungs-Verordnung zc. in der Gesundheitslehre.

Vom 27. November 1887.

(Gazzetta Ufficiale 1887. Nr. 299.)

Sumbert I., von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Italien. — In Anbetracht des Art. 33, Buchstabe f, des Stats des Ministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1887—1888, in welchem eine Summe für den inneren Gesundheitsdienst vorgesehen wurde ist;

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, im Interesse dieses Dienstes für eine vollkommene Unterweisung der Aerzte, Ingenieure, Thierärzte und Apotheker, sowie für die Errichtung von Laboratorien für die von der Direktion des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf Gesundheitspflege erforderlichen Inspektionen und Untersuchungen Sorge zu tragen;

Auf den Vorschlag des Ministers des Innern, des Minister-Präsidenten und des Ministers des öffentlichen Unterrichts,

Haben wir verfügt und verfügen wir:

Artikel 1. In dem hygienischen Institut der Königl. Universität in Rom werden neben dem Unterricht in der Experimental-Hygiene für die Studenten der Medizin und Chirurgie neu eingerichtet: ein Kursus über die technische Hygiene (ingegneria sanitaria) und Laboratorien zur Vornahme von Arbeiten gesundheits technischer Art, welche bestimmt sind, die Ausbildung der Aerzte, Ingenieure, Thierärzte und Apotheker in der öffentlichen Gesundheitspflege zu vervollkommen.

Artikel 2. Die für den praktischen Kursus neu errichteten Laboratorien dienen gleichzeitig für die von der Direktion des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Ministerium des Innern erforderlichen Untersuchungen.

Artikel 3. Die Einrichtung des Instituts in Ausführung der vorausgegangenen beiden Artikel, die Verteilung der bezüglichen Kosten und die Normen für den inneren Dienst werden von den Ministern des Innern und des öffentlichen Unterrichts gemeinschaftlich angeordnet werden.

Wir befehlen, daß das gegenwärtige, mit dem Staatsiegel versehene Dekret in die Gesetz-Sammlung für das Königreich Italien aufgenommen wird und verlangen, daß Jeder es beachtet, den es angeht.

Rom, den 27. November 1887.

gez. **Amberto.**

gez. Crispi. Coppino.

Gefehen der Siegelbewahrer: Zanardelli.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß über die Vollziehung von Artikel 3, Litt. d des Bundesgesetzes, betr. die Arbeit in den Fabriken.

Vom 19. Dezember 1887.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung von Artikel 3, litt. d des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken,

beschließt:

Art. 1. Als Industrien, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, werden diejenigen bezeichnet, in welchen folgende Stoffe verwendet werden oder entstehen, beziehungsweise vorkommen:

1. Blei, seine Verbindungen (Bleiglätte, Bleiweiß, Metall, Bleizucker zc.) und Legirungen (Zetternmetall zc.);
2. Quecksilber und seine Verbindungen (Sublimat, Quecksilberoxydhydrat zc.);

3. Arsen und seine Verbindungen (Arsensäure, arsenige Säure zc.);
4. Phosphor (gelbe Modifikation);
5. Irrespirable Gase: schweflige Säure, unterisalpétrigsaure, isalpétrigsaure und isalpétrigsaure Dämpfe, Salzsäure, Chlor, Brom, Jod, Fluorwasserstoff, Acrolein;
6. Giftige Gase: Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Kohlenoxyd, Kohlenäure;
7. Cyan und seine Verbindungen;
8. Benzin;
9. Anilin;
10. Nitroglycerin;
11. Kaden, Milzbrand- und Kobgift.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel bezeichneten Industrien werden für diejenigen bestimmten gefährlichen Krankheiten, welche erwiesenermaßen und ausschließlich aus dem Verwenden oder Vorkommen der ebendasselbst genannten Stoffe entstehen, im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881, und Art. 1 desjenigen betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, vom 26. April 1887, der Haftpflicht unterstellt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt am 1. Januar 1888 in Kraft und kann jederzeit revidirt oder ergänzt werden.

Bern, den 19. Dezember 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident: Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Frankreich. Ministerialerlaß, betreffend Sanitätsstatistik der Arrondissements-Hauptstädte und sämtlicher Städte und Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

Vom 25. November 1886.

Durch einen Circular-Erlass des französischen Handelsministers an die Präsesen vom 25. November 1886 sind vom 4. Januar 1887 ab auf Grund der Erfahrungen des ersten Berichtsjahres einige Abänderungen der in den Erlassen vom 16. September und 26. October 1885 vorgeschriebenen, statistischen Nachweise (vgl. Veröffentlich. 1887 S. 205) eingeführt.

Der erste Abschnitt des Erlasses betrifft eine einheitliche Form für die (fakultativen) statistischen und demographischen Nachweisungen über Geburten, Ehen und Sterbefälle aus den größeren Städten, im zweiten Abschnitt werden neue Bestimmungen und ein neues Formular für die antiken Nachweisungen der Todesfälle an epidemischen Krankheiten vorgeschrieben. Darnach soll 1. die Einreichung dieser Nachweisungen nicht mehr auf Städte von mehr als 10 000 Einwohnern beschränkt bleiben, sondern fünfzigjährig auf alle Städte und Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern ausgedehnt werden, außerdem, wie bisher, alle Arrondissementshauptstädte — unabhängig von deren Einwohnerzahl — umfassen; 2. statt der Eintheilung nach dem Todestage soll fünfzigjährig eine Klassifizierung nach dem Alter der Gestorbenen stattfinden. 3. Die Zahl und die Art der Bezeichnung der einzelnen Krankheiten wird insofern geändert, als die Nummern: Dysenterie, Kinderdiarrhöe und Cholérine fortfallen, dafür Diarrhöe, gastro-entérite und Fièvre et péritonite purorales eingefügt werden. Die frühere Spalte für „andere epidemische Krankheiten“ fällt fort, dafür heißt es künftig: „andere Todesursachen jeder Art“ und zum Schluß wird die Gesamtsterbeziffer (ausschließlich der Todgeborenen) ebenfalls nach 5 Altersklassen getrennt angegeben. 4. Die Vorlage dieser Nachweisungen soll fünfzigjährig nicht alle 14 Tage, sondern nur alle Monate ein Mal und zwar spätestens 8 Tage nach Ablauf der Berichtszeit stattfinden.

Dem Erlasse sind ausführliche Anweisungen zur Ausfüllung der Formulare und zur Klassifikation der Todesursachen, auch für die umfangreichere — bisher nur fakultativ eingeführte — Berichterstattung der großen Städte beigelegt. — Ferner ist ein Krankheitschema für die Todesursachen und ein alphabetisches — ca. 1000 Namen enthaltendes — Verzeichniß von Krankheiten beigelegt

mit Angabe der bezüglichen Nummer des Krankheits-schemas.

(Reueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France et des actes officiels de l'administration sanitaire. XVI (1886) S. 589—616).

Afrika. Congo-Ztaat. Handel mit geistigen Getränken betreffend.

Vom 17. Dezember 1887. (Mouvement hygién. 1888 S. 123.)

Dem Mouvement géographique vom 12. Februar zufolge hat der König der Belgier zur Verhütung des Mißbrauchs von geistigen Getränken in den Gegenden des oberen Congo unter dem 17. Dezember 1887 die nachstehende Verordnung erlassen:

„Les commerçants qui dans les régions du Haut-Congo, voudront trafiquer avec les indigènes en leur vendant ou en leur livrant à un titre quelconque des boissons alcooliques distillées, devront au préalable se munir d'une licence que délivrera le gouverneur-général ou le fonctionnaire désigné par lui.

„La licence pourra être subordonnée à des conditions spéciales destinées à prévenir les abus, notamment ceux qui consisteraient à vendre des alcools par quantités excessives ou à fournir aux indigènes des boissons alcooliques qui, par leur mauvaise qualité, seraient particulièrement nuisibles à la santé.

„Les commerçants auxquels une licence sera délivrée auront à payer annuellement, à l'Etat, un droit fixé de la manière suivante:

„2,000 francs pour chaque établissement de commerce dans lequel sera exercé le trafic en question;

„5,000 francs pour chaque bateau ou embarcation servant à faire ce trafic en dehors des factoreries permanentes.

„Les régions du Haut-Congo comprennent, pour l'application du décret, tout le territoire qui est situé au delà de la rivière Inkissi, laquelle débouche dans le Congo en aval du Stanley-Pool.“

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Oesterreich. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit und zur Vinderung des Nothstandes in der gefährdeten Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Behufs Bekämpfung der Pellagra-Krankheit in der gefährdeten Grafschaft Görz und Gradisca und zur Unterstützung der in einigen Gegenden dieser Länder durch die Mangelthe des Jahres 1887 nothleidend gewordenen Bevölkerung wird die Regierung ermächtigt, eine Summe von 50 000 fl. gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§ 2. Von dieser Summe ist ein Betrag von 20 000 fl. zur Bestreitung des Aufwandes zu verwenden, welcher sich aus der Anwendung der zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit erforderlichen besonderen prophylaktischen und sanitätspolizeilichen Maßregeln, wie beispielsweise der Einrichtung von Bad- und Trockenöfen, der Beschaffung gesunder und zweckmäßiger Nahrungsmittel, sowie von Heilmitteln für die von der Krankheit ergriffenen, der Ansammlung von gesundheitsgefährlichen Häusern, welche von Pellagra-Kranken bewohnt werden u. dgl., ergeben wird.

§ 3. Von der ob erwähnten Summe von 50 000 fl. kann ferner zur Unterstützung der durch die Mangelthe des Jahres 1887 hilfsbedürftig gewordenen Bevölkerung in der gefährdeten Grafschaft Görz und Gradisca ein Betrag von 30 000 fl. verwendet werden. Dieser Betrag hat zur Ausführung von öffentlichen gemeinnützigen Bauten und unter besonders rücksichtswürdigen Umständen zur Beschaffung von Lebensmitteln zu dienen.

§ 4. Die durch dieses Gesetz bewilligten Ausgabenposten sind in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 nachträglich einzubringen.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Der vorstehende Entwurf ist, nachdem der Bericht des Budgetausschusses über denselben am 3. März 1888 erstattet war (50 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — X. Session), in der Sitzung vom 6. März vom Hause der Abgeordneten in zweiter und dritter Lesung unbenändert angenommen worden. (Stenogr. Protokolle S. 7208).

Ebenso wurden die beiden vom Budgetausschuß vorgeschlagenen Resolutionen A und B vom Abgeordneten-hause angenommen:

A. „Die Regierung wird aufgefordert, auch in den Staatsvoranschlägen der kommenden Jahre entsprechende Beträge zur Bekämpfung der Pellagra einzustellen, da nur durch nachhaltige Anwendung der als zweckmäßig erkannten Maßregeln die Heilung des erwähnten Uebels erwartet werden kann.“

B. Das hohe Haus wolle beschließen: „Die hohe Regierung wird aufgefordert, über das Vorkommen der Pellagra und das Gebiet ihrer Ausdehnung in Südtirol die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und eventuell die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.“

Her mischtes.

Preußen. Berlin. Maßregeln gegen Milch-fälscher.

Das königl. Polizei-Präsidium hat auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 28. September 1883 im Anschluß an frühere Bekanntmachungen (vgl. Veröffentl. S. 444 und 472) im Interesse des Milch gebrauchenden Publikums die Namen solcher Milchhändler, welche wiederholt wegen Zurechtbringens von Milch, die nicht den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1887 (Veröffentl. 1887 S. 439) entsprach, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Untern 2., 7. und 9. August d. J. sind die Namen von 5 solcher Milchhändler bekannt gemacht worden.

Die im Laboratorium von Dr. Frühling und Dr. Schulz in Braunschweig im Jahre 1886 ausgeführten Milchuntersuchungen. (Repert. f. anal. Ch. VII. 517.)

1. Die durch den Landwirth Fr. Dreves unterhaltene Kindermilkstation wird seit längerem Jahren durch den ärztlichen Verein beaufsichtigt und durch den Thierarzt Lies und das chemische Laboratorium hinsichtlich der Futtermittel und des Produkts kontrollirt. — Die Fütterung beträgt für 1000 Pf. Lebendgewicht täglich: 4 Pf. Haferstroh, 5 Pf. Roggenkleie, 6 Pf. Weizenkleie, 15 Pf. Kleeben und dazu Haferkaff nach Belieben. Die dabei erzielte Milch und ihr Rahm sind völlig weiß, bei gelegentlicher Verwendung von Grünfutter gelblich; die Tränkung geschieht durch das sehr reine filtrirte Flußwasser der Leitung.

Als Durchschnittsergebnisse ergaben sich:

	für Abendmilch	für Morgenmilch
Fett	3,00	2,84
Proteinstoffe	3,96	3,92
Salze	0,72	0,72
Milchzucker	4,43	4,39
Wasser	87,89	88,13
Spec. Gew. bei 17,5° C.	1,0325	1,0307

2. Behufs Kontrolle der Marktmilch wurden durch Polizeibeamte unvermuthet je 40 Proben von 0,25 Liter entnommen und darin nur das spezifische Gewicht, das Fett und die Trockensubstanz bestimmt. Als Norm für den geringsten zulässigen Gehalt gelten 11,1 % Trockensubstanz und 2,2 % Fett. — Von einer Bestrafung des Feilhaltens minderwerthiger Milch sah die Behörde einzuweichen ab und beschränkte sich auf die amtliche öffentliche Bekanntmachung der Untersuchungsergebnisse unter besonderer Hervorhebung der Händler, welche die beste und derer, welche schlechte Milch feilgehaltem hatten.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von *M 5* halbjährlich von allen Postanstalten (Postzettel, Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagsbuchhandlung zum Preise von 30 *S* für die in der Beilage enthaltene Zeitspalte entgegen. Beilagen, von denen zuvor kein Protokoll eingekunden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 6.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 28. August 1888.



Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtsjahresperiode. S. 515. — Flecktyphus in der Nähe von Warschau. S. 515. — Bewegung der Bevölkerung im Preussischen Staate. S. 515. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 516. — Pestal in größeren Städten des Auslandes. S. 517. — Erkrankungen in Berliner Krankenabtheilungen. S. 517. — Pestal in deutschen Städten und Landgemeinden. S. 517. — Medizinik- und Sanitätswesen im Reg.-Bez. Minden 1883–1885. S. 518. — Anstehende Krankheiten in Mecklenburg. S. 519. — Witterung. S. 517. — **Zeitweilige Maßregeln u. i. w.** S. 519. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 519. — **Medizinalgesetzgebung etc.** (Preußen, Belgien) Desinfektion in Befehlsgeschäften. S. 520. — (Schwarzburg-Rudolstadt) Errichtung

öffentlicher Schlachthäuser. S. 520. — (Preußen) Beförderung auf Eisenbahnen. S. 521. — (Österreich) Beförderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Zucht. S. 522. — (Italien) Anlegung von Krebsbänken. S. 524. — (Schweiz) Verursachung der an den Gewässern wohnenden Weichthierlarven. S. 525. — (Belgien) Feuchtsucht. S. 525. — (Spanien) Bericht von unreinem Alkohol. S. 526. — **Rechtliche.** Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden für Uebertragung durch ihre Gehülfen. S. 527. — **Kongresse, Verhandlungen von gelehrten Körperlichkeiten, Vereinen u. i. w.** 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. S. 528. — **Gründliche.** S. 528.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg, Wien, Vororte Wiens, Budapest, Lemberg je 1, Prag 8, Triest 5, Paris 2, Brüssel 1 Todesfall; Breslau 1 (Varioloides), Reg.-Bez. Königsberg 3, Wien 3, Budapest 2, Petersburg 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Prag 1, London 2, Edinburgh, Amsterdam, Petersburg je 1 Todesfall; Edinburgh 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Königl. Charité) und Nürnberg je 1 Erkrankung.

In Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Paris 8, Petersburg 9 Todesfälle; Hamburg 37, Kopenhagen 23, Petersburg 35 Erkrankungen.

Rindbettfieber: London 7 Todesfälle.

Masern: Hamburg 10, Vororte Wiens 8, Paris 24, London und Petersburg je 33 Todesfälle; Berlin 73, Hamburg 109, Reg.-Bez. Schleswig 218, Wien 45, Budapest 25, Petersburg 72 Erkrankungen.

Scharlach: London 17, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 42, München 40, Kopenhagen 20, Petersburg 34 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 12, Breslau 8, Wien 9, Paris 24, London 16, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 60, Breslau 38, Hamburg 33, München 34, Reg.-Bez. Schleswig 145, Kopenhagen 45, Petersburg 31 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 20 Todesfälle; Hamburg 37, Kopenhagen 28, Stockholm 35 Erkrankungen.

Flecktyphus in der Nähe von Warschau. — Laut amtlicher Mittheilung ist in der Dorschaft Nowy Dwor in der Nähe der Festung Nowo Georgiensk (Station der Mlawa-Warschauer Eisenbahn) der Flecktyphus ausgebrochen und sind 30 Personen daran erkrankt.

Die Bewegung der Bevölkerung im Preussischen Staate während des Jahres 1886.

(Vgl. Preussische Statistik Heft XCIV.)

Am 1. Januar 1886 war die Zahl der Lebenden im Preussischen Staate auf 28 349 021 festgestellt worden, davon befanden sich 10 565 014 (37,3% der Gesamtzahl) in den Stadtgemeinden und 17 784 007 in den Landgemeinden und Gutsbezirken.

Der Zuwachs der Bevölkerung durch Geburten belief sich während des Berichtsjahres auf 1 117 881 während gleichzeitig ein Abgang durch 786 316 Sterbefälle eintrat. Auf je 1000 Personen wurden somit 39,4 geboren und starben 27,7. Bei den Geburten und bei den Sterbefällen sind hierbei 43 583 (1,5 Promille der Bevölkerung) Todtgeburten mitgezählt.

Sowohl die Geburts- wie die Sterbeziffer war im Jahre 1886 etwas geringer als die aus den letzten 20 Jahren sich ergebende, entsprechende Durchschnittsziffer von 40,0 bezw. 28,0 Promille, dagegen ist neuerdings — seit 1881 — ein Ansteigen der Geburtsziffer um 0,8 und der Sterbeziffer um 1,2 beobachtet worden.

In Folge des Ueberschusses der Geburten über die Sterbefälle mußte die preussische Bevölkerung während der letzten 20 Jahre im Mittel jährlich um 12 Promille, und zwar die städtische Bevölkerung um 9,9, die ländliche um 13,3 wachsen. Diese errechnete natürliche Volksvermehrung für Stadt und Land entspricht jedoch keineswegs der durch die Volkszählungen konstatarnten, wirklichen Bevölkerungszunahme, viel-

(Fortsetzung auf Seite 518.)

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. August 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebendgeborene, Tottgeborene, Gestorbene, Ursachen, and Mortality Rate. Lists various cities like Amsterdan, Berlin, Hamburg, etc., with their respective statistics.

Aus Berliner Krankenhäusern.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutigen Stadt- u. Landbesirzen.

(Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichsbad und zu Neudorf, St. Wendels-Krankenh., Rebhanen, Giffarth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augustu-Spital, Städtisches Krankenhaus.)

Jur die Woche vom 12. bis 18. August 1888.

Table with columns: Krankheitsformen, Zahl, Lebensalter, Gestorbene, Bezirk, Zeitangabe, Mortality Rate. Includes a section for 'Aufgenommene' and a list of diseases like Malaria, Cholera, Typhoid, etc.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. August 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with columns: Beobachtungs-Ort, Beobachtungs-Tag, Temperatur in C°, Luftdruck in mm, Relat. Feuchtigkeit d. Luft, Höhe des Niederschlages, vorherrschende Windrichtung, Windstärke. Divided into Berlin and München.

1) Wegen einiger am Boden, Pleuritis, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle beim Erkrankungen verlag. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8 und 8 Uhr. - 3) Einzel. Anz. = 1) 9 Fälle von Scharlach-Typhoid. - 2) Aus dem Kreise Siederritmarchen fehlen die Angaben. - 3) Die Angaben von Seebahn fehlen.

mehr fand ein so starker Zug nach den Städten — insbesondere den Groß- und Mittelstädten — statt, daß die städtische Bevölkerung des preussischen Staates von Dezember 1867 bis dahin 1885 thatsächlich um 41,6 Prozent (jährlich etwa 23 Promille), die ländliche nur um 7,2 Prozent (jährlich 4 Promille) zugenommen hat.

Ein Theil der natürlichen Volksvermehrung ist auch dadurch verloren gegangen, daß während des ganzen zwanzigjährigen Zeitraumes die Auswanderung erheblich stärker gewesen ist als die Einwanderung; hierdurch ist bewirkt, daß im Gesamtstaate die wirkliche Volkszunahme jährlich im Durchschnitt um 2,67 Promille geringer als die natürliche gewesen ist.

Von den 1 074 298 lebendgeborenen Kindern waren 87 117 (8,1%), von den 43 583 todtgeborenen Kindern waren 4773 (11,0%) außerehelichen Ursprungs, unter 242 000 lebendgeborenen und im ersten Lebensjahre verstorbenen Kindern befanden sich 33 148 (13,7%) uneheliche.

Von allen Verstorbenen bekannten Alters war etwa die Hälfte (49,1%) noch nicht 5 Jahre alt, 25 559 (3,4% der Gesamtzahl) hatten das 80. Lebensjahr überschritten, 2009 Personen (12,57 weibliche, 752 männliche) waren über 90 Jahre, — 78 über 100 Jahre alt geworden. Von je 100 verstorbenen weiblichen Personen bekannten Alters hatten 18,4, von je 100 männlichen Personen nur 15,2 das Alter von 65 Jahren erreicht oder überschritten.

Mittheilungen aus dem General-Verwaltungs-Berichte über das Medicinal- und Sanitätswesen des Regierungs-Bezirks Minden für die Jahre 1883—1885.

Von Dr. Schulz-Hende, Reg.- u. Geh. Med.-Rath.

Nach dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 waren im Regierungs-Bezirk ortsanwesend 520 574 Personen, d. h. 15 917 = 3,15 pCt. mehr als am gleichen Tage des Jahres 1880. Die Zunahme betraf alle Kreise des Bezirkes mit Ausnahme des Kreises Lübbecke, wo in Folge der Auswanderung eine Abnahme um 4,11 pCt. zu konstatiren war. Der Kreis Lübbecke ist der einzige, welcher keine Eisenbahnverbindung hat. In den Stadtgemeinden wurden in der Berichtsperiode 4722, 4996 und 5015 (= 34,4, 36,4 und 33,7 auf je 1000 Einwohner) Kinder lebend und 183, 197 und 196 todt geboren; in den Landgemeinden 13 055, 13,868 und 13 850 lebend und 468, 570 und 540 todt geboren. Es starben in den 28 Städten und Flecken des Bezirkes von je 1000 Einwohnern durchschnittlich 24,1, 26,1 und 21,9 Personen; die Kindersterblichkeit betrug daselbst 15,7, 17,2 und 15,6 auf je 100 Lebendgeborene. Für die Landgemeinden sind Verhältniszahlen nicht berechnet. Von Infektionskrankheiten kam je 1 Fall von Cholera nostras im September 1884 in Westheim und im Juli 1885 in Rimbeck

(Kreis Warburg) vor, von Pocken 1 Fall 1883 und 2 Fälle 1884 ohne Weiterverbreitung. Typhus u. z. lediglich Abdominaltyphus trat meist sporadisch oder in einzelnen Hausepidemien auf und hatte fast immer einen gutartigen Charakter. Von umfangreicheren Typhusepidemien werden 3 erwähnt, eine in der Stadt Hörter und 2 im Kreise Paderborn während der Jahre 1883 und 1884. Erstere betraf 188 Erkrankten (unter 5186 Einwohnern). Die Ursache der Epidemie lag nach dem Berichte klar zu Tage. Im benachbarten Lüttmarjen, woselbst Typhus herrschte, münbeten viele Aborte von Säugern, in denen Typhusfranke lagen, in dem weiterhin mitten durch die Stadt Hörter fließenden Grubebach; es ließ sich nachweisen, daß nur die Häuser besaßen wurden, welche nahe an diesem Bache stehen, und deren Bewohner das Wasser zu häuslichen Zwecken benutzten. Häufig zeigte sich Diphtheritis, oft mit Scharlach kompliziert; Nahrungsfälle dagegen nur vereinzelt. Die verbreitetste Infektionskrankheit waren die Masern, verhältnißmäßig selten war croupöse Pneumonie. Von Jahr zu Jahr nahm die Tuberculose zu; so starben im Jahre 1884 von 857 Kranken im Stadtkreise Bielefeld allein 147 (= 10 pCt.) an tuberculöser Lungenschwindsucht. Kindbettfieber wurde meist sporadisch beobachtet. Durch Polizeiverordnung vom 23. Januar 1885 ist die Anzeigepflicht auf Kindbettfieber und Diphtherie ausgedehnt. Syphilis war im Allgemeinen selten. Von Zoonosen sind 4 Uebertragungen von Milzbrand auf Menschen zu erwähnen, wovon 1 tödtlich endigte. Trichinose und Tollwuth kamen bei Menschen nicht vor; dagegen sind verschiedene Hausihiere, speziell 51, 20 und 13 Hunde von der Tollwuth ergriffen gewesen. Die Inkubationszeit betrug bei Hunden 14—46 Tage.

Zur Abwehr der drohenden Epidemie erschien am 14. Juni 1884 der Ministerial-Erlass betr. Maßregeln vor und nach dem Ausbruch der Cholera, zu deren praktischen Durchführung mehrere größere Ortsgastien von Kommissarien bereist wurden. Sanitätskommissionen hatten für die Beseitigung sanitärer Mißstände zu sorgen.

Was die Kindersterblichkeit angeht, so weist das Jahr 1883 die höchste und das Jahr 1881 die geringste Mortalität der Kinder unter 1 Jahr für Stadt- und Landgemeinden während der Jahre 1880—85 auf. Die Mortalität in den Städten war meist um 2—3 pCt. größer als die in den Landgemeinden, die Sterblichkeit der unehelichen Kinder zu der ehelichen größer als die in den Städten, im Jahre 1882 stieg dieselbe bis zu 27,8 pCt. der lebend geborenen (unehelichen) Kinder.

In der Berichtsperiode wurde die k. Gefangenenanstalt zu Herford vollendet und am 1. Oktober 1883 in vollen Betrieb gesetzt. Nach den Jahresberichten wurden 1883/84 558 und 1884/85 422 Gefangene aufgenommen. Die tägliche Durchschnittszahl betrug rund 392 und 409 Gefangene, die tägliche Durch-

schnittszahl der arbeitsunfähigen Kranken 0,78 und 0,62, die Summe der arbeitsunfähigen Kranken 114 und 226 Personen und die Summe der Krankentage 648 und 3480. Es starben 4 und 3 Gefangene (an Tuberkulose, Altersschwäche, Lungenentzündung und anderweitiger Krankheit). Die Krankheitsverhältnisse waren im Ganzen sehr günstig.

Im Medizinalpersonal enthält der Regierungsbezirk 10 Kreisphysiker. Am Schlusse des Jahres 1885 waren 129 promovirte und 7 nicht promovirte Aerzte, 3 Wundärzte I. und 1 II. Klasse, 1 Zahnarzt, 61 Apotheker und 380 Bezirks- und 54 frei praktizierende Hebammen vorhanden.

Mustekende Krankheiten in Mailand während des 2. Quartals 1888.

(Vgl. S. 360.)

	April		Mai		Juni		Zusammen	
	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
Bochen	138	24	197	21	279	41	614	86
Masern	414	12	269	6	259	7	942	25
Unterleibstypbus	52	5	128	19	280	27	460	51
Diphtherie	16	6	19	7	16	8	51	21
Scharlach	66	2	70	4	53	1	189	7
Rötheln	6	—	9	—	8	—	23	—
Riechtypbus	—	—	—	—	1	1	1	1
Kindbettfieber	15	3	17	—	22	4	54	7

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R. A. Nr. 215 vom 23. August 1888.)

Rußland. Zufolge einer Anordnung des General-Gouverneurs zu Odessa werden die Provenienzen aus Ostindien in den Häfen des Dnjeßer Quarantänebezirks der vorrheftsmäßigen Quarantäne-Überwachen unterzogen.

Ägypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandria hat in seiner Sitzung vom 7. August 1888 beschlossen, gegen Ankünfte aus Baras das Reglement zur Verhütung der Cholera-Einschleppung in Kraft zu setzen.

In derselben Sitzung ist Folgendes angeordnet worden:

1. Die Einfuhr von Lumpen aus der Seuche verdächtigen oder verseuchten Ländern nach Ägypten ist untersagt.
2. Alle Bettgegenstände, Leibwäsche und Gebrauchsgegenstände von Personen, welche in verdächtiger Weise erkrankt oder an einer verdächtigen Krankheit gestorben sind, werden vernichtet, sofern nicht durch eine Bescheinigung des Schiffarztes die ordnungsmäßige Desinfizierung der genannten Gegenstände nachgewiesen wird.

(R. A. Nr. 216 vom 24. August 1888.)

Spanien. Laut einer von dem Königlich spanischen General-Direktor des Gesundheitswesens in der „Gaceta de Madrid“ vom 9. August 1888 veröffentlichten Verordnung sind die aus den Antillen, dem Golfe von Mexiko, La Guayra und der Costa firme in den Häfen der Provinzen Guipúzcoa, Bizcaya, Santander, Oviedo und Coruna an eisernen Schiffen ankommenden Waaren den bisher vom 1. Mai bis 30. September üblichen gesundheitlichen Maßregeln zukünftig nicht mehr unterworfen, wenn an den gedachten Verschiffungsplätzen kein gelbes Fieber herrscht und der Gesundheitszustand an Bord des betreffenden Schiffes ein guter ist, auch Fälle von einschleppbaren ankündenden Krankheiten nicht vorgekommen sind. Doch müssen solche Waaren, welche in Felle, Häute, Wolle, Baumwolle, Leinen, Sauf oder Lute verpackt sind, 48 Stunden in Leidkern oder auf Deck gelüftet werden, ehe die Vöschung erfolgt.

Portugal. Durch eine untern 16. August 1888 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Lissabonville im Staate Florida in Nordamerika seit dem 15. Juli für von Gelbfieber „verseucht“ und die übrigen Häfen des genannten Staates sind seit demselben Zeitpunkt für der gedachten Krankheit „verdächtig“ erklärt worden.

Aeterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. Verordnung der Kgl. ungarischen Seebehörde zu Fiume, betreffend die Einfuhr von Thieren. Vom 30. Juli 1888.

Nachdem in dem Distrikt Nicofia auf Cypern unter den Schafen und Ziegen die Pockenkrankheit und in Ägypten unter dem Hindvieh die Maulseuche ausgebrochen, hat die Königl. ungarische Seebehörde zu Fiume, für die ihr unterstellten Häfen, neuerdings Folgendes angeordnet:

„Die Ein- und Durchfuhr von Kindern, Schafen und Ziegen, deren Abfällen und Produkten, ist nur aus nicht infizirten Gegenden der vorgenannten Länder und unter den Bedingungen des — in deutscher Uebersetzung angeschlossenen — § 4 des Gelehes XX vom Jahre 1874 (Dispositionen gegen Einschleppung der Rinderpest) gestattet.“

Ueber die Herkunft der betreffenden thierischen Abfälle und Produkte müssen Ursprungs-Aktse beigebracht werden; für die Thiere selbst ist außerdem der Beweis zu liefern, daß sie nicht durch infizirte Länder transportirt sind.

Andernfalls unterliegen die Thiere x. den sanitären Vorschriften im See-Nazareth zu Martinischizza.“

Der angezogene § 4, sowie die in diesem weiter angezogenen §§ 3, 5 und 6 lauten wie folgt:

§ 4. Grenzsperr.

Wenn die Rinderpest in dem Nachbarstaate größere Dimensionen annimmt, oder sich in bedenklicher Weise der Grenze nähert, so wird die Grenze in der Richtung des infizirten Landes oder Bezirks gänzlich abesperrt.

Während der Dauer der Grenzsperr wird die im § 3 sub a, b, c verzeichneten Thiere x., mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 erwähnten, zurückzuweisen.

Menschen hingegen, die mit den erwähnten Thieren und Gegenständen in Berührung gekommen sind, können erst nach vorgenommener Desinfektion eingelassen werden.

§ 3. a) Hornvieh oder andere Wiederkäuer lebend oder geschlachtet;

b) jeder Artikel, welcher zu den Nothprodukten dieser Thiere gerechnet werden kann, sei es in frischem oder getrocknetem Zustande;

c) Heu, Stroh und anderes Palmfuttermittel.

§ 5. Schlachtviehlieferungen aus einem seuchenfreien Territorium der Nachbarländer können unter folgenden Bedingungen, auch während der Grenzsperr, eingeführt werden:

a) für jeden einzelnen Fall ist die spezielle Erlaubniß des Ministers erforderlich;

b) der Transport darf nur per Bahn oder Schiff ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort geschehen;

c) bei Transit-Sendungen ist nachzuweisen, daß die Regierung, in deren Länder die Sendung eingeführt werden soll, den Eintritt über die Grenze gestattet.

§ 6. Während der Grenzsperr können eingeführt werden:

a) Wolle, fabrikmäßig gewaschen und in Säcken verpackt, Gebärme, getrocknet oder gesalzen in Kisten oder Käfern, Talg, Quark, Käse, ohne Beschränkung;

b) Wolle, Kind- und Ziegenhaar, fabrikmäßig nicht gewaschen aber in Säcken verpackt, Knochen, Horn, Klauen, getrocknete Häute, insofern nachgewiesen wird, daß die genannten Artikel aus seuchenfreien Gegenden stammen;

c) ungewasene Wolle, Kind- und Ziegenhaar in Säcken verpackt, können nur dann zugelassen werden, wenn

die genannten Artikel direkt in die Fabriken zur Wäsche gefandt werden, und wenn dies ohne Gefahr und ohne Verstoß gegen Verordnungen ausgeführt werden kann;

- d) Häfer oder Kisten, welche in Heu oder Stroh verpackte Waaren enthalten, können eingeführt werden. Heu oder Stroh müssen jedoch nach dem Auspacken, unter Aufsicht der Behörden, verbrannt werden.

Schweden. (Vergl. Veröffentl. 1887 S. 93, und 1888 S. 423 und 465.) Kant Bekamminngung des Königl. Kommerz.-Kollegiums vom 7. August d. Js. wird von denselben der Kreis Pinneberg, sowie Mecklenburg-Schwerin nicht mehr als von Maul- und Klauenseuche, und das Amt Lauenburg nicht mehr als von Schafräude betroffen angesehen. (Post-och Inr. Tidn. No 184 (A), vom 9. August 1888.)

Rußland. Maßnahmen gegen die Kinderpest. (Uebersetzung aus dem Geſchblatt vom 1. Juli 1888 [alten Stils] Nr. 59.)

Um Fälle von Uebertragung der Kinderpest aus dem asiatischen Rußland in die Gouvernements des europäischen Rußlands zu verhüten, hat der Minister des Innern dem Minister-Komitee eine Eingabe behufs Ergreifung folgender Maßnahmen gemacht:

1. In den Theilen des Gouvernements Tobolsk, des Turgat- und des Uralgebietes, welche westlich vom Laufe der Flüsse Ob, Tjisich, Tobol, Schurtanda, Djaturla-Butak, Kumal und Ural liegen, ferner in der Kirgisenhorde und im Gouvernement Drenburg, sollen während des laufenden Jahres und je nach dem Ergebnis des Versuches auch in den folgenden Jahren Maßnahmen ergriffen werden, um pestranke oder verdächtig scheinende Thiere in allen den Fällen zu tödten, in welchen eine solche Maßnahme die sofortige Unterdrückung der Epidemie bewirken kann.

2. Es werden in den genannten Gebieten die Viehtransporte, welche von Osten nach Westen gehen, unter eine strenge veterinärpolizeiliche Kontrolle gestellt.

3. Einer ähnlichen Kontrolle werden die Viehtransporte aus Transkaukasien nach Gieskaukasien und in das Schwarze-Meer-Gebiet unterworfen.

4. Aus den Spezialmitteln des Ministeriums des Innern werden 80000 Rubel zur Deckung der Ausgaben für die in den vorhergehenden 3 Punkten angeführten Maßnahmen affigirt.

5. Das Geſetz vom 3. Juni 1879 wird im Einkommen mit dem Minister der Reichsdomanien in seinem ganzen Umfange sowohl auf die unter Punkt 1. genannten, als auch die übrigen Gebiete des asiatischen Rußlands je nach Mäßigkeit und Nothwendigkeit ausgedehnt.

6. In den Gouvernements und Gebieten des asiatischen Rußlands, in welchen solches geboten erscheint, wird das Veterinärpersonal bis zur endgültigen Ausdehnung des Gesetzes vom 3. Juni 1879 auf diese Gebiete vermehrt. Die dadurch entstehenden Kosten sind aus den örtlichen Mitteln zu bestreiten.

Der Kaiser hat gemäß der Resolution des Minister-Komitees die oben angeführten Vorschläge am 27. Mai d. J. Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Medizinalgeseßgebung zc.

Preußen. Regierungsbezirk Liegniz. Polizei-Verordnung, betreffend Desinfektion in Beschlag-Schmieden.

Vom 25. Juli 1888. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Liegniz, S. 225.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksauschusses was folgt:

§ 1. Alle Schmiede, welche den Hufbeschlag ausüben, sind zur Verhütung einer Uebertragung ansteckender Krankheiten verpflichtet, die zum Anbinden der Pferde beim

Hufbeschlag dienenden Vorrichtungen, seien sie aus Holz oder Eisen, unmittelbar vor jedesmaligem Gebrauche mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung zu desinfizieren. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100 prozentige Karbolsäure oder Acidum carboolicum depuratum bezehneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

An Stelle der Karbolsäure kann Kreolin in demselben Mischungsgrade treten.

§ 2. Ein Exemplar dieser Polizeiverordnung ist in jeder Schmiedewerkstätte an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. Liegniz, den 25. Juli 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
gez. Prinz Handjery.

Unter Bezugnahme auf § 2 der vorstehenden Polizeiverordnung, dessen genaueste Beobachtung zur ausdrücklichen Pflicht gemacht wird, weise ich die Besitzer von Schmiedewerkstätten darauf hin, daß auf meine Veranlassung Exemplare der Polizeiverordnung in zweckentsprechender und dauerhafter Weise (große Druckschrift, auf Pappe gezogen, mit einem Messingring zum Aufhängen versehen, mit Lack überzichen) an dem Preise von nur 30 Pf pro Stück bei dem Buchdruckereibesizer Oskar Feinze hier selbst, Ritterstraße Nr. 21, zu beziehen sind.

Zur Vereinfachung der Bestellung und Verminderung der den Vetheiligten entstehenden Portofofen sind die Ortspolizeibehörden (städtische Polizeiverwaltungen und Amtsverwalter) des Bezirks angewiesen worden, Bestellungen der Plakate von den Schmiedemeistern entgegenzunehmen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
gez. Prinz Handjery.

Schwarzburg-Rudolstadt. Geſetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

Vom 16. Dezember 1887.

(Geſetz. f. d. Fürst. Schwarzb. Rudolstadt 1887 S. 79.)

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags auf Grund des § 23 Abs. 2 des Reichsgesezes vom 1. Juli 1883, betr. die Wänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesezblatt S. 159), was folgt:

§ 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Ortsstatut angeordnet werden, daß innerhalb des Gemeindebezirks das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehende, bestimmt zu bezeichnenden Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

In dem Ortsstatute kann bestimmt werden, daß das Verbot der Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtküthen auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde.

§ 2. Durch Ortsstatut kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

- 1. daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
- 2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgehalten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindefähigkeit stehende Gewähr unterzogen ist;
- 3. daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;

4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem dabeihin ausgeschlachteten Fleisch getrennt feilzubieten ist;
5. daß in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufsstellen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;
6. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer andern innerhalb eines durch Ortsstatut festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Ortsstatut festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zu dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu untersuchende Fleisch dem Fleischbeschaumer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in zertheiltem Zustande vorzuliegen ist; die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschloffen werden, sie bleiben für diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämmtlich oder theilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§ 3. Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ortsstatuts in Kraft, sofern nicht in diesem selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Verzicht der Aufhebung von der Genehmigung des Ministeriums abhängig.

§ 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß

1. die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung,
2. die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als ein Prozent nebst den jährlich erparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem verweigert werden.

§ 7. Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlacht-

stätten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§ 8. Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlachtstätten zum Gegenlande haben, erlöschen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist. Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§ 9. Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtstätten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei dem Ministerium anzumelden.

Diese Behörde ernannt einen Kommissar, welcher unter Zustimmung von zwei Besitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Besitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Er folgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissar zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernannt dieser die Besitzer.

§ 10. Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissar die Verhandlungen mit seinem Gutachten dem Ministerium ein, welches über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Erkenntniß entscheidet, und eine Ausfertigung desselben Jedem der Betheiligten durch den Kommissar ausshändig läßt.

§ 11. Gegen das Erkenntniß steht Jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung an gerechnet, die Beschwerde des Rechtsweges zu.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist hat die Entscheidung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung des Ministeriums unterliegt.

§ 13. Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Ortsstatut näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch das in § 2 erwähnte Ortsstatut getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Unbedenklich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und beglaubtem Fürsichden Insigne.

So gehalten Rathsfeld, den 16. Dezember 1887.

(L. S.) **Georg, Fürst zu Schwarzburg.**
A. v. Holleben.

Neu§ j. 2. Ministerial-Verfügung, die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr.

Vom 7. März 1888.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Neu§ j. 2. C. 215.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird infolge eines Beschlusses des Bundesraths vom 1. Dezember 1887, sowie im Anschluß an § 34 Anlage E des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Anlage A) behufs Herbeiführung gleichmäßiger Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisen-

bahnen im Deutschen Reiche unter Ergänzung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1878 (Ants. und Verordnungsblatt Nr. 2) hiernit Folgendes verfügt:

1. Die Ausstellung von Leichenspäßen hat durch das Landratsamt desjenigen Bezirks zu erfolgen, in welchem der Sterbort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der zeitliche Bestattungsort liegt.

Die Ziffern 2—6 sind gleichlautend mit Ziffer 2—6 des auf S. 746 d. Veröffentl. (Jahrg. 1887) abgedruckten, durch Beschluß des Bundesrats vom 1. Dezember 1887 angenommenen: „Entwurfs von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen“ mit folgenden Abweichungen:

In Ziffer 2 heißt es im Eingange: „Nachweise“ anstatt „Ausweise“. Ebendasselbst ist unter b) für „beamteten Arztes“ zu lesen: „Physikus oder des verpflichteten Leichenschaarsrates“. Im Schlußabsatz der Ziffer 2 sind die Worte: „oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden“ fortgelassen.

In Ziffer 3 ist für „Karbolsäurelösung“ gesetzt: „Karbolsäure“.

In Ziffer 4. Abs. 1 ist statt: „beamteten Arztes“ das Wort: „Physikus“ gesetzt.

Unter Ziffer 5. heißt es im Eingange: „Als Begleiter der Leiche sind u. s. w.“

Ziffer 7. entspricht der Ziffer 8 des Entwurfs a. a. D. S. 746. Diese Verfügung tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Gera, den 7. März 1888.

Kürstl. Neuch-Bl. Ministerium, Abtheil. f. d. Innere:

Dr. C. v. Deulowiz.

Dr. Winkler

Als Anlage A folgt die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Veröffentl. 1887, S. 745) und das derselben angegeschlossene Formular für den Leichenspaß (S. 746 a. a. D.)

Oesterreich, Verordnung des k. k. niederöstr. Landes Schulrathes, betr. Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

Vom 6. Juni 1888.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Seite 45 ff.)

Um der Weiterverbreitung von Krankheiten der Schuljugend, welche entweder entschieden ansteckend sind, oder als solche gelten (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Group, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung u.) nach Möglichkeit zu begegnen, findet der k. k. niederösterreichische Landes Schulrath in Zusammenfassung und theilweiser Ergänzung der Verordnungen vom 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. Bl. Nr. 6, vom 3. Mai 1882, Z. 2331, L. G. Bl. Nr. 51, vom 6. Juni 1883, Z. 3346, L. G. Bl. Nr. 50, und vom 13. Juni 1883, Z. 4616, L. G. Bl. Nr. 53, im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie im Hinblick auf § 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, N. G. Bl. Nr. 68, Folgendes zu verordnen:

I. Vorschriften zur Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten überhaupt.

§ 1. Die Vorstände von öffentlichen wie privaten Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art, von öffentlichen und Privat-Preparanden- und Lehrerbildungsanstalten, von öffentlichen und Privat-Handelschulen und von dem k. k. niederösterreichischen Landes Schulrath unterstehenden gewerblichen Lehranstalten, sowie das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonale ist verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihrer Schüler und Pflegebefohlenen im allgemeinen wie im einzelnen und insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten maassgebend die vollste Beachtung zuzuwenden und in ihrem Kontakte mit den Angehörigen der Schüler bei ihnen bekannt ge-

wordenen Erkrankungen derselben, soweit als thunlich der Beschaffenheit der Erkrankung nachzuforschen.

§ 2. Schülern, welche von einer ansteckenden oder als ansteckend geltenden Krankheit (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Group, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung u.) befallen sind, oder bei welchen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist der Besuch der Anstalt unbedingt und insolange zu verwehren, bis durch ein Zeugniß desjenigen Arztes, welchem behördlicherseits die Ueberwachung der Desinfektion anvertraut ist (städtischer Arzt, Gemeindevarzt, gemeindeärztlicher Funktionär, in Orten aber, in welchen hiesfür solche Sanitätsorgane nicht bestellt sind, durch ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder des betreffenden Sanitätsorganes des Nachbarortes dargethan ist, daß die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt wurde und daß nach aus dem Wederereignen des betreffenden Schülers den Mitschülern keine Gefahr mehr erwächst.

Solche Schüler haben sich vor dem Betreten des Schulzimmers mit dem betreffenden Zeugnisse dem Leiter der Schule vorzustellen.

§ 3. Aus Familien, von welchen den Vorständen oder den Lehrern solcher Anstalten bekannt wird, daß dasselbst derartige ansteckende Erkrankungsfälle bestehen, darf Niemand die Anstalt besuchen, bis die Gefahr der Uebertragung der betreffenden Krankheit in die Schule durch Verbringung des im § 2 dieser Verordnung erwähnten Zeugnisses als beseitigt konstatiert ist.

§ 4. Es sind nur solche Kinder vom Schulbesuche auszuschließen, welche mit den an einer Infektionskrankheit Erkrankten in derselben Wohnung zusammenleben, somit dem Kontakte mit den Kranken ausgesetzt sind.

Der politische Bezirksbehörde bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen bei Entstehung von Total-epidemien oder bei Bildung von Epidemieherden Veranlassung zu treffen, daß nach Umständen die Kinder eines Theils eines Hauses oder selbst eines ganzen Hauses vom Schulbesuche ausgeschlossen werden.

§ 5. Kommen die Schulleitungen in die Kenntniß, daß ein Schüler oder Jemand, mit welchem ein Schüler in derselben Wohnung zusammenlebt, von einer übertragbaren Krankheit befallen wurde, so haben sie durch die entsprechende Ausfüllung des Ablasses A oder B der Blanquette nach beliegendem Muster, respektive nach Durchstreichung desjenigen Ablasses, welcher im gegebenen Falle keinen Gegenstand der Mittheilung bildet, die Gemeindevorsteherung hiervon in Kenntniß zu setzen.

In Wien, und zwar im I. Bezirke sind solche Anzeigen an das Wiener Stadtphysikat beim Magistrat, in den übrigen Wiener Gemeindebezirken an die betreffende Gemeindebezirkskanzlei zu leisten.

Die Gemeindevorsteherung, resp. in Wien das Stadtphysikat oder die betreffende Wiener Gemeindebezirksvorsteherung veranlaßt auf Grund dieser Anzeige die entsprechende Erhebung, ergänzt nach dem Resultate dieser Erhebung das erhaltene Anzeigeblanquett durch Eintragung des ärztlichen Befundes in die gehörige Rubrik und sendet, unbeschadet der weiteren sanitätpolizeilichen Verfügungen, das sohin ergänzte Blanquett an die Schulleitung zurück.

§ 6. Hat die Schulleitung oder Anstaltsvorsteherung davon Kenntniß, daß Geschwister, Anerwandte oder Hausgenossen eines von einer ansteckenden Krankheit befallenen und mit ihm in derselben Wohnung zusammenlebenden Schülers ihrer Schule oder Anstalt eine andere Schule, Lehr- oder Erziehungsanstalt besuchen, so ist diese Thatsache in dem Ablasse C der angeschlossenen Blanquette ersichtlich zu machen.

§ 7. Den Mitschülern eines von einem übertragbaren Leiden befallenen Schülers ist der Besuch des Kranken und seiner Familie, insofern letztere in derselben Wohnung mit dem Erkrankten zusammenlebt, für die Dauer der Ausschließung des kranken Schülers von der Schule, desgleichen die Besichtigung der Leiche eines an einer derartigen Krankheit Verstorbenen, sowie die Theilnahme an dem Leichbegangnisse zu unterlassen.

§ 8. Die Vorsteherungen von Pensionaten und Erziehungsanstalten werden aufgefordert, die Erkrankung eines Pflanzlings an einem der in Rede stehenden Leiden sofort nach der Konstatirung desselben der Gemeindevorsteherung

anzuzeigen und nach dem Ermessen des von der Behörde entscheidenden Amtsarztes (§ 2), da wo eine entsprechende Isolirung des Erkrankten im Hinblick auf die in Betracht kommenden Verhältnisse möglich ist, dieselbe zu vollziehen und den Verkehr mit den übrigen Zöglingen und mit jenen Bediensteten der Anstalt, welche mit den gesunden Zöglingen verkehren, möglichst hintanzuhalten oder aber den Erkrankten in auswärtige Pflanze zu bringen.

Die Mädfche eines derartig erkrankt gewesenen Zöglingens in die Anstalt und der Verkehr mit den anderen Zöglingen ist erst dann zu gestatten, wenn durch ein ärztliches Zeugniß des Amtsarztes (§ 2) jede Gefahr einer Uebertragung des Krankheitsstoffes als beseitigt konstatiert ist.

§ 9. Die Vorstände von Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Verh- und Erziehungs-Anstalten jeder Art und beziehungsweise des in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungs-Personale sind für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich.

II. Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Lehrpersonen oder andere im Dienste der Schule befindliche Personen.

§ 10. Im Schulgebäude einer Volks- oder Bürger-schule sind zunächst nur den Leitern der Schulen (Schulleitern, Oberlehrern, Direktoren) und den zur Veaufsichtigung und Reinhaltung des Schulhauses unbedingt notwendigen Dienern Wohnungen einzuräumen.

Die Unterbringung von Naturalwohnungen dieser Personen im Schulgebäude selbst liegt nicht nur im Interesse der Schule, sondern auch in der Absicht der Anordnung des § 32 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 33.

Den Lehrern und Unterlehrern, welchen, sei es durch das Gesetz (§§ 33 und 36 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, sei es durch freiwilliges Zugeständniß der Gemeinde oder aus irgend einem anderen Titel, eine freie Wohnung zugesprochen ist, sind nach Thunlichkeit außerhalb des Schulgebäudes Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Außer den genannten Schulorganen ist Niemandem die Benutzung einer Wohnung im Schulgebäude zu gestatten.

Die Verwendung eines Theiles eines zu Schulzwecken gewidmeten Hauses, auch für Wohnungen von Privatn, ist nur unter der Bedingung gestattet, daß nach Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, L.-G.-Bl. Nr. 6, die Privatwohnungen von den eigentlichen Schullokalitäten vollständig getrennt sind.

Die Verwendung von Hinzuhäufern oder Säulern, in welchen auch nicht zur Schule gehörige Personen wohnen, zu Schulzwecken ist überhaupt möglichst hintanzuhalten und im allgemeinen nur als eine vorübergehende, provisorische Maßnahme unter den entsprechenden Vorichten zu gestatten.

§ 11. Alle in einem Schulgebäude untergebrachten Naturalwohnungen von Funktionären der Schule sind in der Art zu stituieren und anzulegen, daß, wenn schon nicht dauernd, so doch im Falle des Auftretens einer Infektionskrankheit im Bereiche dieser Wohnungen eine vollständige Isolirung derselben von den eigentlichen Schulräumen durchgeführt werden kann.

Die Errichtung dieser Anordnung ist bei Neubauten, wie bei größeren Erneuerungs- oder Erweiterungsbauten zur Bedingung der Baugenehmigung zu machen (§ 20 der Verordnung des hohen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 73).

Bei den bestehenden Schulhäusern ist unter Würdigung der Vermögenskraft der Gemeinden und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schulhauses an sich, wie im Verhältnisse zur Ausdehnung der Schule und des Schulortes dahin zu wirken, daß mindestens bei sich darbietender günstiger Gelegenheit die im Schulhause befindlichen Wohnungen von den Schullokalitäten in einer möglichst einfachen und wenig kostspieligen Weise getrennt werden.

§ 12. Ist in der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familie eines im Schulgebäude selbst wohnenden

Schulorganes eine Infektionskrankheit ausgebrochen, so haben der betreffende Bedienstete und alle Mitglieder seiner Familie, welche mit ihm in derselben Wohnung zusammenleben, auf die Dauer der Ansteckungsgefahr sich jedes Verkehrs mit anderen Schulorganen, mit den Schülern und mit deren Familien gänzlich zu enthalten, und es ist daher der betreffende Funktionär auch vom Schuldienste für solange fernzuhalten, bis durch den Amtsarzt (§ 2) die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie die Durchführung der Desinfektion konstatiert worden ist.

§ 13. Wenn und insoweit die Isolirung einer im Schulhause befindlichen Wohnung, in welcher eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, nicht in einem von der Sanitätsbehörde als ausreichend erkannten Maße hergestellt und entsprechend aufrecht erhalten werden kann und wenn die Hintanhaltung der Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf die Schüler auch auf eine von der Sanitätsbehörde gebilligte Art nicht thunlich erscheint, wenn somit die Sanitätsbehörde die Schließung der Schule als unvermeidlich bezeichnet, dann ist diese sofort anzuordnen. Es sind jedoch unberücksichtigt die nach der Lage des speziellen Falles thunlichen Vorkehrungen zu treffen, um die baldigste Wiederaufnahme des Unterrichtes zu ermöglichen.

§ 14. Lehrpersonen an öffentlichen und Privat-Volks-, Bürger-, Mittelschulen und an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner an öffentlichen und Privat-Handelschulen und an den dem k. k. niederösterreichischen Landeslehrtrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten, in deren mit ihnen in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Familien eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, haben sich für insoweit der Ertheilung des Unterrichtes in der Schule oder Anstalt und des Verkehrs mit derselben zu enthalten, bis vom Amtsarzte (§ 2) die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit konstatiert ist.

§ 15. Ist im Schulgebäude einer Volks- oder Bürger-schule eine Infektionskrankheit aufgetreten, ohne daß deshalb der Unterricht ausgesetzt werden mußte, so bleiben zwar selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch aufrecht, bei Verhängung von Strafen für Schulversummisse ist jedoch mit Milde und mit Berücksichtigung der außerordentlichen Umstände vorzugehen.

§ 16. Die §§ 11, 12 und 13 haben in Einkunft auch auf die öffentlichen und Privatmittelschulen, auf die Privat-Volks- und Bürger-schulen, auf die öffentlichen und Privat-Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner auf die öffentlichen und Privat-Handelschulen und auf die dem k. k. niederösterreichischen Landeslehrtrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 17. Alle in einem Schulgebäude einer Lehr- oder Erziehungsanstalt wohnhaften Bediensteten der Schule oder Anstalt sind unter Androhung strenger Ahndung im Disziplinarwege verpflichtet, jeden in ihrem Hause stände vorkommenden Erkrankungsfall der Schul- oder Anstaltsvorrichtung sogleich anzuzeigen, worauf diese sogleich durch den betreffenden Gemeindevorsteher die Beschaffenheit der Erkrankung feststellen lassen muß, wobei derselbe die etwa weiter nöthigen sanitätspolizeilichen Verfügungen zu veranlassen hat.

Ebenso sind die in solchen Gebäuden wohnhaften Vorsteher von Lehr- und Erziehungsanstalten unter Androhung strenger Ahndung verpflichtet, bei jedem Erkrankungsfall einer in ihrem Hause stände lebenden Person sofort den Arzt zu rufen und falls von demselben nicht die Unge-fährlichkeit der betreffenden Erkrankung in Beziehung auf Weiterverbreitung sofort festgestellt wurde, dem Amts-arzte der politischen Behörde erster Instanz die weitere Anzeige zu machen.

III. Desinfektion der Schulgebäude.

Hinsichtlich der Desinfektion der Schulgebäude ist nach der über Antrag des obersten Sanitätsrathes verfaßten und den politischen Landesbehörden mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20 662, bekanntgegebenen Anleitung vorzugehen, welche im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom Jahre 1887, XX. Stück, unter Nr. 50 kundgemacht worden ist.

Formulare A für Wien.

Von der Schulleitung im Bezirke,
..... Gasse, Nr.

An
das löbl. Wiener Stadtphysikat
oder
an das Gemeindehaus im Bezirke

A. Schule
Lehr- und Erziehungs-Anstalt im Bezirke
..... Gasse, Nr.
b. Schüler
Zögling wohnhaft im Bezirke
..... Gasse, Nr.

ist dem Vernehmen nach an erkrankt.
B. Im Hausstande de..... Schüler
..... Zögling
wohnhaft im Bezirke Gasse,
Nr. herrscht dem Vernehmen nach eine über-
tragbare Krankheit.

C. Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen de.....
Genannten soll..... die Schule in Bezirke
..... Gasse, Nr. besuchen.
Es wird im Sinne der Verordnung vom
..... Z. ersucht, die fragliche
Krankheit amtärztlich konstatiren und über das bezüg-
liche Ergebnis Mittheilung machen zu wollen.

Datum:

Unterschrift des Leiters obiger Schule Unterschrift
oder Lehr- und Erziehungs-Anstalt: de..... Lehrer

Vom Wiener Stadtphysikate.
Vom Gemeindehause des Bezirkes.

An
die löbl. Schulleitung
im Bezirke,
..... Gasse, Nr.

Ärztlicher Befund.

A. ist mit behaftet.
B. ist mit keiner übertragbaren
Krankheit behaftet.
C. Im Hausstande de... Genannten wurde
konstatirt.

Datum:

Unterschrift des Amtsarztes:

**Italien. Kund-Erlaß des Ministeriums des In-
nern, Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege,
betr. Normen für die Anlegung von Kirchhöfen.**

Vom 2. November 1887 (Uebersetzung ohne Gewähr).
Dem unterzeichneten Ministerium gehen fortdauernd aus
vielen Gemeinden Gesuche um Beihilfen in der Form von
Geldsummen zu, welche zur Anlegung von Kirchhöfen, wo
solche noch fehlen, oder zur Verbesserung und Erweiterung
der schon vorhandenen Kirchhöfe bestimmt sind; und das
Ministerium muß es zu häufig beklagen, daß die mit den
Gesuchen eingereichten Entwürfe den Anforderungen der
Gesundheitspflege und des Anstandes nicht entsprechen,
moraus die Notwendigkeit entspringt, einen Schriftwechsel
über die Normen einzuleiten, nach welchen die Entwürfe
abgeändert oder neu angefertigt werden müssen.

Ich erachte es daher für angebracht, E. S. davon in
Kenntniß zu setzen, daß das Ministerium Gesuche um
Beihilfen von Gemeinden zu dem genannten Zweck nicht
berücksichtigen kann, wenn die denselben beigegebenen Ent-
würfe nicht nach den folgenden Gesichtspunkten angefertigt
sind:

1. Ein Kirchhof muß, wo nur möglich, thalwärts von
den Wohnungen auf lockrem Boden, in welchem eine
bis 3 m tiefe Grube das Grundwasser, selbst bei höchstem
Stande desselben, nicht erreicht, angelegt werden.

Formulare B für das Land.

Von der Schule in
.....

An
den löbl. Gemeindevorstand
in

A.
Schule in
Lehr- und Erziehungs-Anstalt in
b. Schüler
Zögling wohnhaft
ist dem Vernehmen nach an erkrankt.

B. Im Hausstande de..... Schüler
..... Zögling
wohnhaft in herrscht
dem Vernehmen nach eine übertragbare Krankheit.

C. Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen de.....
Genannten soll..... die Schule in
..... Lehranstalt
..... besuchen.

Es wird im Sinne der Verordnung vom
..... Z. ersucht, die fragliche
Krankheit ärztlich konstatiren und über das bezügliche
Ergebnis Mittheilung machen zu wollen.

Datum:

Unterschrift des Leiters obiger Schule Unterschrift
oder der Lehr- und Erziehungs-Anstalt: des Lehrers:

Vom Gemeinde-Vorstande in

An
die löbl. Schulleitung
in

Ärztlicher Befund.

A. ist mit behaftet.
B. ist mit keiner übertragbaren
Krankheit behaftet.
C. Im Hausstande de... Genannten wurde
konstatirt.

Datum:

Unterschrift des Gemeinde- Unterschrift des
Vorstandes: Arztes:

2. Er muß ringsherum mit einer 2,5 bis 3 m hohen
Mauer umgeben werden.

3. Er muß mit einem, wenn thunlich, unter der Erde
angelegten Beinhaus versehen sein, d. h. einem zur
Aufnahme der von 10 zu 10 Jahren ausgegrabenen
Knochen bestimmten Gewölbe. — Das Beinhaus muß in
trocknem Boden und in solchem Umfange angelegt sein,
daß es für eine möglichst lange Reihe von Jahrzehnten
ausreicht. — In denselben müssen die Knochen dem An-
blick des Publikums sorgfältig entzogen werden können.
Wollte man den Kirchhof mit einer Kapelle schmücken, so
könnte das Beinhaus in den Grundmauern derselben an-
gelegt werden.

4. Seitlich von der Eingangspforte muß ein kleines
Gebäude mit 2 Stockwerken aufgeführt werden, von denen
das untere zur Leichenkammer und zur Aufbewahrung
der zur Anlegung der Gräber zc. erforderlichen Geräte,
das obere zur Wohnung des Wächters bestimmt ist. Die
beiden Stockwerke müssen durch eine bequeme und saubere
Stein- oder Ziegelstiege verbunden sein.

5. Die sogenannte Leichenkammer muß mindestens
zwei Räume enthalten, einen zur Aufbewahrung der
behuft Beobachtung aufgebahrten Leichen, den
anderen für die Leichenöffnungen: und es wird aus-
drücklich bemerkt, daß für die zur Beobachtung aufge-

bahrien Leichen Lager oder Tafeln aufgestellt werden müssen, welche mit Vorrichtungen versehen sind, die geeignet erscheinen dafür zu bürgen, daß eventuelle Lebenszeichen (in Fällen von Scheitend) leicht und sicher vom Wächter bemerkt werden. Der Saal für die Leichenöffnungen muß mit einer anatomischen Stein- oder Marmortafel, mit laufendem Wasser oder wenigstens mit einem Wasserbehälter und einem Abzuge für die Fortschaffung des Waschwassers versehen sein. Beide Räume müssen mittels breiter Fenster, welche auch eine gute Ventilation ermöglichen, reichlich beleuchtet sein.

Diesen Anforderungen müssen auch die einfachsten Kirchhöfe der kleinen Gemeinden genügen. Es ist nicht nötig hinzuzufügen, daß die Kirchhöfe, für deren Anlegung die Gemeinden das Ministerium um eine Beihilfe angehen, innrer auf das einfachste ausgestattet (modestissimi dovranno apparire) sein müssen.

Und da man im Auge behalten muß, daß Gemeinden oft nur mit drückenden, wenn auch für ein tief empfundenen Interesse aufgebrauchten Beiträgen einen passenden Kirchhof, wo ein solcher ganz fehlt, anzulegen oder, wo ein solcher existirt, ihn zu erweitern oder zu verbessern im Stande sind, ersuche ich E. S., dahin zu wirken, daß Gruppen kleiner Gemeinden, welche nicht zu weit aus einander liegen, sich zur Anlegung eines gemeinsamen Kirchhofs, welcher allen Bedürfnissen der Gesundheitspflege und des Anstandes entspricht, verbinden. Die Kosten zur Anlegung und Unterhaltung des Kirchhofs vertheilen sich in solchem Falle auf die einzelnen Gemeinden, welche zusammengetreten sind, im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung.

Was oben über solche Kirchhöfe gesagt ist, zu deren Anlegung die Gemeinden eine Beihilfe erbitten, muß auch für alle übrigen Gemeinden als gültig angesehen werden, welche ohne diese Bedingungen von nun an Kirchhöfe anzulegen im Begriff sind oder anlegen werden, desgleichen müssen auch alle Kirchhöfe, welche seit mehr oder weniger langer Zeit im Gebrauch sind, diesen Vorschriften so weit als thunlich angepaßt werden.

E. S. wollen die oben entwickelten Gesichtspunkte zur Kenntniß aller Bürgermeister in der von Ihnen verwalteten Provinz bringen und darüber wachen, daß sie von allen Gemeinden ohne Ausnahme peinlich beobachtet werden, sowie diesem Ministerium in allen Hebertretungsfällen pünktlich Bericht erstatten.

Für den Minister: *Delfo Rocca.*

An die Herren Präfecten des Königreichs.

Schweiz. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Bezirksausübung.

(Abgeschlossen am 28. Juni 1883.)

Die nachstehend im Wortlaut mitgetheilte Uebereinkunft ist mit einer Vorfrist des schweizerischen Bundesraths vom 29. Juni d. J. der Bundesversammlung vorgelegt und an demselben Tage sowohl vom Ständerath wie Nationalrath ratifizirt worden.

CONVENTION
entre

la Suisse et l'Italie concernant la réciprocité dans l'exercice des professions médicales par les personnes domiciliées à proximité de la frontière.

(Conclue le 28 juin 1883.)

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et Sa Majesté le Roi d'Italie,

reconnaissant l'utilité d'autoriser les médecins, chirurgiens, vétérinaires et sages-femmes domiciliés à proximité de la frontière à exercer réciproquement leur profession, ont, à l'effet de conclure une convention à ce sujet, nommé pour plénipotentiaires:

Le Conseil fédéral suisse:

M. Numa Droz, conseiller fédéral, chef du département des affaires étrangères, et

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. le baron Auguste Peiroleri, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse, lesquels, après s'être communiqué leur pleins

pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Art. 1. Les médecins, chirurgiens, vétérinaires et sages-femmes suisses demeurant à proximité de la frontière italo-suisse ont le droit d'exercer leur profession dans les localités italiennes voisines de la frontière dans la même mesure qu'en Suisse, sous réserve de la restriction renfermée à l'article 2; réciproquement, les médecins, chirurgiens, vétérinaires et sages-femmes italiens demeurant dans le voisinage de la frontière italo-suisse sont autorisés à exercer leur profession dans les localités suisses situées à proximité de la frontière.

Art. 2. Les personnes désignées ci-dessus n'ont pas le droit, en exerçant leur profession dans le pays voisin, de fournir elles-mêmes les remèdes aux malades, à moins toutefois que la vie de ces derniers ne soit en danger.

Art. 3. Les personnes qui, en vertu de l'article premier, exercent leur profession dans les localités du pays voisin situées à proximité de la frontière n'ont pas le droit de s'y établir en permanence, ni de conclure des conventions spéciales pour des services sanitaires avec des communes de l'autre pays, ni d'y élire domicile, à moins toutefois qu'elles ne se soumettent aux lois de ce pays et qu'elles ne subissent un nouvel examen.

Art. 4. Il est bien entendu que les médecins, chirurgiens, vétérinaires et sages-femmes de l'un ou de l'autre des deux pays, qui désirent faire usage du droit que leur confère l'article 1er de la présente convention, doivent, lorsqu'ils exercent leur profession dans les localités limitrophes du pays voisin, se soumettre aux lois et prescriptions administratives en vigueur dans ce dernier pays et, en particulier, justifier de leur qualité chaque fois qu'ils en seront requis, moyennant une feuille de reconnaissance, qui leur sera délivrée respectivement par le gouvernement cantonal et par le préfet de la province italienne.

Art. 5. Les personnes en question pourront passer la frontière à chaque heure du jour et de la nuit, à pied, à cheval ou en voiture, et même par des chemins à l'écart des routes douanières, pourvu qu'elles n'apportent pas de marchandises soumises à des droits d'entrée.

Elles seront visitées par les douaniers au point de passage de la ligne douanière, sans qu'elles soient obligées de se rendre au bureau des péages, à moins, toutefois, qu'elles n'aient sur elles des objets passibles de droits.

Art. 6. La présente convention sera exécutoire à dater du vingtième jour après sa promulgation dans les formes prescrites par les lois des deux pays et continuera à sortir ses effets jusqu'à l'expiration de six mois à partir du jour où elle aura été dénoncée par l'une des deux parties contractantes. Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées aussitôt que possible.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double à Berne, le 28 juin 1883.

(L. S.) Droz.

(L. S.) A. Peiroleri.

Sine ähnliche Uebereinkunft ist am 24. März 1884 zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche und am 29. October 1885 zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn abgeschlossen worden (vgl. 1886 S. 412).

Belgien. Gesetz, betr. öffentliche Trunkenheit.

Vom 16. August 1887.

(Le moniteur belge. 57. année S. 2614.)

Leopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut!

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1. Seront punis;

A) D'une amende de 1 à 15 francs ceux qui seront trouvés dans les rues, places, chemins, cabarets, débits de boissons et autres lieux publics, dans un état d'ivresse occasionnant du désordre, du scandale ou du danger pour eux-mêmes ou pour autrui;

B) D'un emprisonnement d'un à quatre jours et d'une amende de 6 à 15 francs ou d'une de ces peines seulement, ceux qui, dans les conditions de publicité prévues au litt. A, étant ivres, se livreront à des occupations

qui exigent une prudence ou des précautions spéciales, afin d'éviter des dangers pour leur vie ou sécurité propre ou celle d'autrui, ainsi que les fonctionnaires publics trouvés ivres dans l'exercice de leurs fonctions.

Si, lors de l'infraction, l'inculpé était porteur d'une ou de plusieurs armes, le jugement de condamnation pourra lui interdire l'usage de son permis de port d'armes pour un terme qui ne dépassera pas douze mois.

Ces armes pourront être saisies sur l'inculpé par tout agent de la force publique et la confiscation pourra en être prononcée par le jugement de condamnation.

L'inculpé est tenu de les remettre immédiatement entre les mains de l'agent verbalisant. A défaut d'avoir opéré cette remise, il encourt une amende spéciale de 100 francs.

Art. 2. En cas de récidive, dans le délai de six mois après la date de la condamnation, de l'infraction prévue à l'article 1er, litt. A, l'inculpé sera condamné à une amende de 5 à 25 francs.

En cas de récidive, dans le même délai, de l'infraction prévue à l'article 1er, litt. B, l'inculpé sera condamné à un emprisonnement de sept jours au plus et à une amende de 11 à 25 francs, ou à l'une de ces peines seulement.

Art. 3. En cas de nouvelle récidive, dans le délai de six mois, après la date de la seconde condamnation, de l'infraction prévue à l'article 1er, litt. A, l'inculpé sera condamné à un emprisonnement de huit jours à trois semaines et à une amende de 26 à 75 francs, ou à une de ces peines seulement.

En cas de nouvelle récidive, dans le même délai, de l'infraction prévue à l'article 1er, litt. B, l'inculpé sera condamné à un emprisonnement de huit jours à un mois et à une amende de 26 à 100 francs, ou à une de ces peines seulement.

Art. 4. Les dispositions des deux derniers paragraphes de l'article 1er seront applicables en cas de récidive.

Art. 5. Seront punis d'une amende de 5 à 25 francs, les cabaretiers et tous autres débitants, ainsi que leurs préposés, qui auront servi, dans l'exercice de leur commerce, des boissons enivrantes à des personnes manifestement ivres.

Art. 6. Seront punis d'une amende de 5 à 25 francs, les cabaretiers et débitants, ainsi que leurs préposés, qui, dans l'exercice de leur commerce, auront servi des boissons enivrantes à un mineur, âgé de moins de 16 ans accomplis, si celui-ci n'est sous la surveillance d'une autre personne.

Art. 7. Pour les infractions prévues par les deux articles précédents:

En cas de récidive dans les douze mois, le minimum de la peine sera da 10 francs d'amende.

En cas de récidive nouvelle, dans le délai de douze mois, après la condamnation antérieure, l'amende sera de 26 à 50 francs.

Art. 8. Sera puni d'une amende de 26 à 100 francs quiconque aura fait boire, jusqu'à l'ivresse manifeste, un mineur âgé de moins de 16 ans accomplis.

Si le coupable exerce la profession de cabaretier ou débitant de boissons, la peine sera portée au double.

Toutefois, dans les cas prévus par le présent article et par les deux articles qui précèdent, l'inculpé ne sera passible d'aucune peine s'il prouve qu'il a été induit en erreur sur l'âge du mineur.

Art. 9. En cas de récidive, dans le délai de douze mois après la date de la condamnation, de l'infraction prévue à l'art. 8, le coupable sera puni d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de 50 à 200 francs, ou de l'une de ces deux peines seulement.

Art. 10. Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à deux ans et d'une amende de 50 à 2000 francs quiconque aura, intentionnellement, amené l'ivresse d'autrui lorsque l'ivresse aura eu pour conséquence une maladie entraînant incapacité de travail personnel.

Si la mort s'en suit, la peine sera de cinq à dix ans de réclusion et de 250 à 5000 francs d'amende.

Art. 11. Seront punis d'un emprisonnement d'un à sept jours et d'une amende de 1 à 25 francs ou d'une de ces peines seulement ceux qui auront proposé ou accepté un défi de boire, lorsque ce défi aura amené l'ivresse d'un ou de plusieurs parieurs sans cependant entraîner les conséquences visées à l'article précédent.

Art. 12. Dans les cas prévus par les articles 3, 9 et 10, outre les peines comminées par ces articles, le tribunal pourra prononcer à charge des condamnés:

1^o La déchéance du droit d'exercer les fonctions de juré, de tuteur et de conseil judiciaire pour un terme de deux à cinq ans;

2^o L'interdiction d'exercer la profession de cabaretier ou débitant de boissons, pendant un terme maximum de deux ans, sous peine d'une amende de 25 francs et d'un emprisonnement d'un à sept jours pour chaque infraction à cette interdiction.

Art. 13. Sera puni d'une amende de 5 à 25 francs, quiconque aura colporté ou vendu des boissons spiritueuses en dehors des cafés, cabarets ou débits de boissons.

En cas de récidive dans les six mois, l'amende sera portée au double.

Art. 14. Il est défendu, sous peine d'un emprisonnement de huit jours à deux mois et d'une amende de 50 à 1000 francs, de débiter, dans les maisons de débauche, des comestibles ou des boissons.

En cas de récidive dans le délai de six mois, la peine sera portée de deux mois à un an d'emprisonnement et de 1000 à 5000 francs d'amende.

Les administrations communales pourront interdire tout débit de boissons dans les maisons occupées: 1^o par une ou plusieurs personnes notoirement livrées à la débauche; 2^o par une ou plusieurs personnes condamnées du chef de corruption de mineurs ou pour avoir tenu un établissement de prostitution clandestine.

Cette interdiction cessera de produire effet après un terme de deux ans, si elle n'est pas renouvelée.

Toute contravention à cette interdiction sera punie de 5 à 25 francs d'amende, et, en cas de récidive, de huit jours à un mois de prison et de 50 à 200 francs d'amende.

Art. 15. Le tribunal pourra ordonner que le jugement portant condamnation à raison des infractions punies par les articles 7, 8, 9 et 10 sera affiché à tel nombre d'exemplaires et en tel lieu qu'il déterminera, le tout aux frais du condamné.

Les frais d'affichage ne pourront dépasser la somme de 200 francs.

Art. 16. Le livre 1er du code pénal, sans exception du chapitre VII et de l'article 85, sera appliqué aux infractions ci-dessus.

Art. 17. Ne sera pas recevable en justice l'action en paiement des boissons enivrantes consommées dans les cabarets, cafés, auberges et débits cuisinés.

Cette disposition ne s'applique pas à l'action en paiement de dettes contractées du chef de logement ou pension dans les hôtels et auberges, et du chef de repas comprenant à la fois des boissons et des aliments.

Art. 18. Les gardes-champêtres et les gendarmes sont chargés de constater, concurremment avec les officiers de police judiciaire, chacun sur le territoire pour lequel il est assermenté, les infractions à la présente loi.

Copie des procès-verbaux constatant les infractions à la présente loi sera adressée, dans les trois jours, au parquet du procureur du roi.

Art. 19. Le texte de la présente loi sera affiché à la porte de toutes les maisons communales et dans la salle principale de tous les cabarets, cafés et autres débits de boissons. Un exemplaire en sera adressé, à cet effet, à tous les bourgmestres et à tous les cabaretiers, cafetiers et autres débitants de boissons.

Le débitant de boissons qui enfreindra cette prescription sera puni d'une amende, qui ne pourra pas dépasser 25 francs.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du Moniteur.

Donné à Ostende le 16. août 1887.

Léopold.

Par le Roi: Le ministre de la justice. J. Devolder.

Spanien. Circular-Vertrag des Oberstaatsanwalts, den Vertrieh von unreinem Alkohol betr.

Vom 3. November 1887.

Das Königliche Dekret vom 27. Oktober d. J.*) ver-

*) S. Veröffentlich. S. 27.

bietet den Vertrieb und den Verkauf der für den Konsum bestimmten Alkohole im ganzen Königreiche, wenn sie nicht vollständig rein oder gut rektifizirt sind, gleichviel welcher Klasse und welchen Ursprungs sie sind. In Ausführung des königlichen Dekrets und zu genauer Erfüllung dessen, was die Erhaltung des öffentlichen Wohles erfordert, beabsichtigt die Regierung in ganz besonders genauer Weise die Herstellung und den Verkauf der Industrie-Alkohole in Spanien zu überwachen, sowie die Einfuhr der aus dem Auslande kommenden, welche an den Douanen vorgezeigt werden.

Wohl liegt es in der Absicht der Regierung, Freiheit von Industrie und Handel zu respektiren, aber sie will nicht dulden, daß zum Schaden dieser zu berechtigten Freiheit sich der Konsum der unreinen Alkohole einmiste, dessen schreckliche Wirkungen die Statistik der Sterblichkeit, der Verbrechen und des Wahnsinns nachweisen.

Die Verwaltungsbehörden sind dazu berufen, Vorschriften und Maßregeln für die öffentliche Gesundheit zu erlassen, sowie im Verwaltungswege die Uebertretung zu rügen, wenn ihnen die Unterdrückung derselben gesetzlich vorgeschrieben; wenn aber die Thatsoaden jo enfler Natur sein sollten, daß sie die Merkmale eines Delikts enthalten, so soll die Staatsanwaltschaft den Delinquenten verfolgen und vor den Gerichten seine angemessene Bestrafung verlangen.

Es machen sich strafbar alle, welche mit irgend einer gesundheitschädlichen Mischung die Getränke oder die Nahrungsmittel, welche für den Konsum bestimmt sind, verändern oder Waaren verkaufen, deren Genuß notwendigerweise gesundheitsgefährlich ist. Das findet im Strafrechtbuch seine Bestätigung.

Nach Artikel 356 enthalten der Vertrieb und Verkauf von Konsum-Alkoholen, welche nicht die von der Medizin geforderten Bedingungen der Reinheit aufweisen, um ohne Gefahr für die Gesundheit zum Verbrauch verfertigt zu werden, ebenso wie die Herstellung und der Verkauf von Industrie-Alkoholen, mit Hinterziehung der behördlichen Aufsicht, thatsächliche Delikte, welche nach der Veröffentlichung des königlichen Dekrets vom 27. Oktober d. J. mit aller Strenge als böswillige Handlungen qualifizirt werden sollen, unter Ausschluß jeder milderen Strafe unter dem Vorwande der Leichtfertigkeit.

Es entspricht der Staatsanwaltschaft, der Vertreterin des Gesetzes, das Strafverfahren einzuleiten und die öffentliche Anklage zu erheben, damit die Fabrikanten und Schankwirths ebenso wie die fraudulösen Importeure unreiner Alkohole die als spirituose Getränke dem Konsum übergeben werden, bestraft werden.

Niemals kann der Eifer, den Euer Wohlgeboren in Erfüllung dieser Pflicht zeigen, zu groß sein, wenn man die Gefahr erwägt, die durch Mißbe oder Gleichgültigkeit bei Unterdrückung des Vergehens der Fabrikation und des Verkaufs von berauschenden und den Verstand der Konsumenten gefährdenden Alkohole entstehen könnte. Die Erfahrung lehrt, daß der Genuß von Alkoholen, welche nicht bis zum ethylischen Zustande rektifizirt sind, die Gesundheit stört, die Durchschnittslänge des menschlichen Lebens abkürzt und eine Zunahme der Verbrechen veranlaßt.

Wollen Euer Wohlgeboren Ihren Untergebenen die geeigneten Anweisungen ertheilen, damit die ganze Staatsanwaltschaft zur Ausführung des durch die Circular auf höhere Veranlassung Angeordneten beitrage und mit ihrer Thätigkeit die genaue Beobachtung der Gesetze und sanitären Vorschriften unterstütze, sei es aus eigener Initiative, sei es in Unterstützung der Untersuchungsrichter oder der Verwaltungsbehörden, wenn diese den Gerichten die Schuldigen nachweisen.

Madrid, den 3. November 1887.

Der Oberstaatsanwalt. gez. Manuel Colmeiro.

An den Herrn Staatsanwalt bei dem Gericht zu . . .

Rechtsprechung.

Die preussische Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 hat in Köln keine Geltung. Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden, auch der Apotheker, für Uebertretungen gewerbepolizeilicher Bestimmungen

durch ihre Gewerbegehülfen. Preuß. Apoth.-Ordn. v. 11. Oktober 1801; Str.G.B. § 367 Nr. 3 u. 5; Gewerbeordnung §§ 1, 6, 29, 147 Nr. 3, 151, 149; Reglement über die Lehr- und Servirzeit u. vom 11. August 1864. § 16.

Revisionsurtheil des kgl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 3. Februar 1887 (S. 622/86*).

Gegen das Berufungsurtheil, welches den Angeklagten von der Anklage der unbefugten Ausübung ärztlicher Thätigkeit freispricht, dagegen der Uebertretung des § 367 Nr. 3 und 5 des Str.G.B. für schuldig erachtet, haben sowohl die Staatsanwaltschaft wie der Angeklagte Revision eingelegt. Beide Rechtsmittel sind jedoch als unbegründet zurückgewiesen worden.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung der §§ 14, 2 Tit. III. der revidirten Apotheker-O. vom 11. Oktober 1801, des § 16 des Reglements über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apothekerlehre und Gehülfen vom 11. August 1864, des § 144 Gew.O. und des § 367 Nr. 3 Str.G.B. durch Nichtanwendung. Der § 367 a. a. D. enthält keine Strafbestimmungen über die Ausübung ärztlicher Funktionen, sondern lediglich ein Verbot des Zubereitens und Zellhaltens der durch die Kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875 dem Apothekendebit vorbehaltenen Sellmittel und Gemisfallen und kommt deshalb hier nicht in Betracht. Nach den Bestimmungen der §§ 1, 29, 147 Nr. 3 Gew.O. ist die Ausübung der ärztlichen Praxis im stehenden Gewerbebetriebe jeden, sofern er sich nicht den Titel eines Arztes oder ähnlicher auf Täuschung des Publikums abzielender Bezeichnungen beilegt, also auch dem Apotheker gestattet. Der Staatsanwaltschaft ist aber darin beizutreten, daß, wenn gesetzliche Bestimmungen es den Apothekern zur besonderen Berufspflicht machen, sich der ärztlichen Praxis zu enthalten, diese Vorschriften durch § 144 Gew.O. aufrecht erhalten werden. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß auch die revidirte Apotheker-O., falls sie in Köln Gültigkeit erlangt hätte, in ihrer diesbezüglichen Strafbestimmung auch jetzt noch zur Anwendung kommen müßte. Es kann indeß dahin gestellt bleiben, ob durch § 2 Tit. k. und l. Tit. III. derselben ein Verbot der ärztlichen Praxis für Apothekern überhaupt ausgesprochen ist, da die Apotheker-O. in Köln weder direkt noch indirekt zur Geltung gelangt ist. Um derselben als besonderes Geleß daselbst Gültigkeit zu verschaffen, hätte es einer besonderen Publikation derselben, welche nicht stattgefunden hat, bedurft. Wenn spätere Ministerialverordnungen in der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Apotheker-O. daselbst eingeführt sei, auf dieselbe Bezug nehmen, so kann dem ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Selbst durch eine ausdrückliche Ministerialverordnung hätte sie nicht für Köln zum Gesetze erhoben werden können. Es kommen sonach für diesen Bezirk die französischrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche ein Strafverbot der Kurpfuscherei nicht kennen. Die Revision der Staatsanwaltschaft erschien deshalb unbegründet.

Aber auch die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der §§ 6, 151 Gew.O. und des § 367 Nr. 3 und 5 Str.G.B. rügt, war zurückzuweisen.

In thatsächlicher Hinsicht stellt der Berufungsrichter fest, daß der Angeklagte am 3. März 1886 in seinem Geschäft der Ministerialbefugung vom 3. Juni 1878 zuwider ungenumt hydrargyri praecipitati albi ohne schriftliche Ordination eines approbirten Arztes verabfolgt, bezw. durch seinen Gehülfen hat verabfolgt lassen. Für diese Uebertretung des § 367 des Str.G.B. erachtet er den Angeklagten nach § 151 der Gew.O. persönlich haftbar, weil jeder Gewerbetreibende für die im Betriebe seines Gewerbes, sei es durch ihn selbst, sei es durch seinen Gewerbegehülfen begangenen Uebertretungen gewerbepolizeilicher Strafbestimmungen verantwortlich sei. Das Reichsgericht hat aus § 151 Gew.O. in dem Urtheil vom 12. Ok-

*) Vgl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 10. Juni 1886 (Veröff. 1887. S. 44) u. des preuß. Kammergerichts vom 3. Febr. 1887 gegen Pl. (Veröff. 1887. S. 625.)

tober 1880 (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 321) betreffend als Grundlag festgelegt, daß die Gewerbetreibenden, wenn ihnen durch Gesetz oder polizeiliche Vorschriften in Hinsicht auf ihren Gewerbebetrieb ein bestimmtes Thun oder Unterlassen unter Strafdrohung ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, dem Gesetze gegenüber dafür verantwortlich sind, daß diese Vorschriften befolgt werden, und daß sie daher solche Veranstaltungen zu treffen haben, daß die Befolgung dieser Vorschriften Seitens ihrer Gewerbebegünstigten gesichert ist. Als eine solche polizeiliche Vorschrift ist insbesondere der § 16 des für die ganze Monarchie erlassenen Reglements über die Lehr- und Erziehzeit v. vom 11. August 1864 umfomehr zu betrachten, als der § 367 Str.G.B. auf die über die Zubereitung und das Festhalten der Arzneien ergangenen Verordnungen ausdrücklich Bezug nimmt. Der § 16 des gedachten Reglements gestattet zwar dem Apotheker, den Apothekergeschülßen das Rezeptiren und Dispensiren zu überlassen, macht aber ausdrücklich den Apotheker für die Handlungen derselben verantwortlich. Wenn ferner der § 16 a. a. O. den Geschülßen bei kürzerer Verbindung des Prinzipals als dessen Stellvertreter ansieht, so ist mit dieser Vorschrift lediglich ein Ausnahmefall vorgeesehen. Daß hier ein solcher vorgelegen habe, ist Seitens des Angeklagten nicht behauptet. Mit Recht hat also im vorliegenden Falle der Berufungsrichter den § 367 des Str.G.B. zur Anwendung gebracht.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Recense etc.

61. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte zu Köln.

Die 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte wird nach dem eben veröffentlichten Programm vom 17.—23. September d. J. in Köln tagen. Die drei allgemeinen Sitzungen sollen am 18., 20. und 22. September im großen Gürzenich-Saale abgehalten werden. Zu denselben hind folgende Vorträge angemeldet:

Professor Dr. Binswanger, Jena (Thema vorbehalten). Professor Dr. Weissmann, Freiburg (Thema vorbehalten). Professor Dr. Waldayer, Berlin: Das Studium der Medizin und die Frauen. Professor Dr. Meynert, Wien: Gehirn und Moral. Professor Dr. Erner, Wien: Ueber die allgemeinen Denkfehler der Menschen. Dr. von den Steynen, Düsseldorf: Ueber den Kulturzustand heutiger Steintzeitvölker in Zentral-Brasilien (II. Schingu-Expedition).

Neulich wie in den beiden vorhergegangenen Jahren (vergl. Veröffentl. 1886 S. 528 und 1887 S. 497) werden 30 Sektionen in Vorschlag gebracht, deren Sitzungen in geeigneten Lokalen des Real-Gymnasiums und der höheren Mädchenschule stattfinden sollen. Von den für die Sektionen bereits gemeldeten Vorträgen dürften die folgenden für die öffentliche Gesundheitspflege von Interesse sein:

10. Sektion (für Physiologie). Professor Dr. S. Sontka (Prag): Bakteriologische Methodik mit besonderer Berücksichtigung quantitativer bakteriologischer Untersuchungen. — Ueber Milchsäure, einen neuen festen Nährboden. — Ueber bakteriologische Mäusen. — Dr. Theodor Weyl (Berlin): Ueber giftige Theerfarben.

11. Sektion (für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie). Professor Dr. Ribbert (Wonn): Ueber wiederholte Infektion mit pathogenen Schimmelpilzen und über Abwächung derselben.

13. Sektion (für Pharmakologie). Dr. S. Klein (Darmstadt): Chemische Eigenschaften und Arzneiwirkung. — Dr. Vulpinus (Eidelberg): Ueber die Pharmakopöe. — Hofapotheker W. Kulbmann (Zulda): Erfahrungen bei Milchfettbestimmungen vermittelst des Soxhlet'schen Apparates.

14. Sektion (für innere Medizin). Professor Dr. Reichenstern (Göln): Ueber Ankylostomum duodenale und Anguimula intestinalis mit Demonstrationen. — Dr. Gwich (Köln): Mittheilungen über Herstellung von Mineralwasser-Kompositionen gegenüber dem Perforamen der Quellen und der Nephelstüme.

17. Sektion (für Pädiatrie). Dr. Escherich (München): Die Verdauung der vegetabilischen Nahrung beim Säugling.

22. Sektion (für Dermatologie und Syphilis). Dr. Petersen (Petersburg): Die Verbreitung der Lepra in Russland. — Dr. Schuiter (Machen): Mercurialvergiftung und Behandlung der Syphilis.

23. Sektion (für Hygiene). Direktor Hegener (Göln): Ueber die Wasserreinigung der Stadt Göln. — Medizinalrath Dr. Wernich (Köln): Das Sterblichkeits-Plus der Groß- und Kleinstädte. Professor Dr. S. Fischer (Hannover): Die Behebung der Kirchen. — Professor Dr. Kunkelburg (Wonn): 1. Die Pflanz-Geographie in Europa; 2. Die den Menschen bewohnenden nicht pathogenen Mikrokokken. — Professor Dr. Förster (Amsterdam): Mittheilungen über Untersuchungen im hygienischen Laboratorium in Amsterdam. — P. Meignen (London): Ueber Wasserfilter. — Apotheker W. Wollmar (Dresden): Bitte der Hygiene an die Physiologie, Bitte der Hygiene an die Landwirthschaft. — Dr. Bernheim (Würzburg): Ueber die Batterien der Cerealien.

24. Sektion (für gerichtliche Medizin und Medizinal-polizei). Medizinalrath Dr. Wernich (Köln): Ueber den gegenwärtigen Stand der Prostitutionsfrage. — Kreiswundarzt Dr. Mörs (Mülheim a. Rhein): Beurtheilung des Trinkwassers und der Brunnenanlagen vom medizinal-polizeilichen Standpunkt.

27. Sektion (für Veterinärmedizin): Schmidt-Mühlheim (Berlin): Ueber die Beziehungen der Thiermedizin zur Hygiene. — Bongarß (Wonn): Ueber die sogenannte Kälberruhr.

Mit der Versammlung wird, wie in den beiden letzten Jahren, wiederum eine Ausstellung wissenschaftlicher Apparate, Instrumente und Präparate, welche am 10. September eröffnet werden soll (s. Veröffentl. S. 295), verbunden sein. Die Ausstellungsräume befinden sich in der Volksschule Kronengasse — Glogiusplatz. — Die Legitimationsarten berechtigen zum unentgeltlichen Zutritt zur Ausstellung, die während der Verammlungsstage täglich von 8—11 Uhr morgens nur für die Mitglieder und Theilnehmer der Versammlung geöffnet sein wird. — Das Tageblatt erscheint während der Dauer der Versammlung täglich. Jedoch ist es für zweckmäßig erachtet worden, die Referate über die gehaltenen Vorträge erst später, etwa nach 2 bis 3 Wochen im wissenschaftlichen Theile des Tageblattes, nach den Abtheilungen geordnet, zur Kenntniß der Theilnehmer zu bringen, um auf diese Weise die Wiedergabe korrekter und übersichtlicher gestalten zu können.

Alle auf die Versammlung Bezug habenden Anfragen und Korrespondenzen gehen an die Herren Abtheilungs-Einführer; alle die Ausstellung betreffenden Schreiben sind an den Sekretär des Ausstellungsausschusses, Herrn Dr. phil. Elsbacher in Göln, unter Sachsenhausen 9, zu senden.

Die Geschäftsführung der Versammlung macht bekannt, daß mit der Verendung des Programmes an alle Vertreter der Naturwissenschaften an den Universitäten, polytechnischen und landwirthschaftlicher Hochschulen soeben begonnen ist. Der ärztliche Zentral-Aussieger in Hamburg hat es übernommen, dasselbe an alle Ärzte Deutschlands zu verschicken. Derselben Interessenten, die hierbei etwa übersehen worden sein sollten, werden gebeten, sich an den I. Geschäftsführer, Professor Dr. Vandenbuer Verlich 20, Göln, zu wenden.

Verzeichniß

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
Sanitätsbericht, statistischer, über die Königl. Bayerische Armee für die Jahre 1874/75 bis 1885/86. 4 Bde. München. 4.
Schuchardt-Gotha, Dr. W. Der 6. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie zu Wien. Vom 25. September bis 2. October 1887. Weimar. 1887. 8°. Cep.-Abdr.

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen **eben** **fortgesetzt** **ab** **Nummern** 5
 werden zum Preise von **M 5** jährlich von allen Postanstalten (Post-
 31g. - Preisliste 5910) und in **Abhandlungen**, sowie **in** der **Verlags-**
handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die **Ver-**
lags- **handlung** zum Preise von 80 A für die dreizehnteilte Zeitspalt
 entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingehenden
 ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.
 in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 4. September 1888.

Nr. 36.

Inhalt. **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Be-
 richtswoche. S. 529. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Juli 1888.
 S. 529. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Ein-
 wohnern. S. 530. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes.
 S. 531. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 531. — Desgl.
 in deutschen Städte und Landgegenden. S. 531. — Epidemische Krank-
 heit in Schale. S. 533. — Cholera-Nachrichten. S. 533. — Statist.
 Jahres-Bericht von Paris 1888. S. 533. — **Witterung.** S. 531. —
Thierheunde. Maul- und Klauenleuche in Altona. S. 534. —
 Nohstausende unter den Schweinen in Frankreich. S. 534. — **Wider-**
stand. S. 534. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.**
 S. 534. — **Medizinalgesetzgebung** **ic.** (Preußen. Reg.-Bez. Polen).
 Desinfektion von Galtfällen. S. 534. — Führung von Kontrollbüchern
 beim gewerbsmäßigen Wiederverkauf. S. 534. — (Oesterreich.) Herstellung
 von Sodawasser. S. 535. — (Großbritannien.) Aenderung der Vor-
 schriften über Fäulung von Vieh. S. 536. — (Spanien.) Der Wan-

dertrank Castillos und Sibalgos. S. 536. — **Rechtspflege.** Ent-
 schädigung für die wegen Seucheverdachts getödteten Thiere. S. 536. —
 Kosten der Untersuchung örtlicher Riststände. S. 536. — Aufbe-
 reitigung durch Dämpfe einer gewerblichen Anlage. S. 536. — **König-**
liche Verhandlungen **von** **gesetzgebenden Körperchaften** **ic.**
 Verammlung des deutschen Apotheker-Vereins. S. 539. — Desgl.
 des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. S. 539. — Desgl.
 der freien Vereinigung bayerischer Chemiker. S. 539. — Desgl. des
 Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 539. — **Inter-**
nationaler **Verein** **gegen** **Verunreinigung** **der** **Flüsse** **ic.** S. 541. —
 6. General-Verammlung des Preussischen Medicinal-Beamten-Vereins.
 S. 541. — (Italien.) Oeffentliche Gesundheitspflege — Schulimpfuna.
 Gelehenwürze. S. 542. — **Vermischtes.** Verbrauch anregender Ge-
 nussmittel. S. 542. — **Sterbefälle** **in** **deutschen** **Städten** **mit** **15000**
und **mehr** **Einwohnern** **für** **den** **Monat** **Juli** **1888.** S. 543. — Desgl.
 in größeren Städten des Auslandes. S. 546.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle
 und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus ge-
 meldet worden:

Pocken: Prag 7, Triest, Paris je 1, Warschau
 1 Todesfälle; Wien 3, Budapest 2, Petersburg
 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Edinburgh und Warschau je 1
 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Paris 11, London, Peters-
 burg je 7 Todesfälle; Berlin 37, Budapest 34,
 Petersburg 20 Erkrankungen.

Masern: Berlin 10, Hamburg 11, Brüssel 7,
 Paris 18, London 47, Petersburg 20 Todesfälle;
 Berlin 70, Hamburg 64, Reg.-Bezirke Hildesheim 137
 und Schleswig 160, Wien 22, Petersburg 46 Er-
 krankungen.

Scharlach: London 21, Petersburg 15, Warschau
 10 Todesfälle; Berlin 49, Hamburg, Wien je 23,
 Kopenhagen 29, Petersburg 38 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 10, Braun-
 schweig 6, Breslau 7, Hamburg 6, Budapest 7, Paris
 25, London 22, Petersburg 10, Warschau 8 Todes-
 fälle; Berlin 65, Breslau 30, Hamburg 43, Reg.-
 Bezirk Schleswig 163, Kopenhagen 45, Petersburg
 25 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 28, Kopenhagen 9 Todes-
 fälle; Hamburg 40, Kopenhagen 28 Erkan-
 kungen.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind
 nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Fleck-

typhus, Rückfallstieber und epidemischer Genickstarre
 gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Gnesen, Spandau je 1, Königs-
 berg 2, Pilsen 4, Reichenberg 1, Troppan 2, Genua
 4, Lissabon 20, Calais 1, Le Havre 27, Lille 1,
 Marseille 10, Moskau 3, Buzareff 10, Bombay 42,
 Madras 3, Alexandrien 1, Kairo 4, New-York 10.
 Cholera: Bombay 57, Madras 12.

Flecktyphus: Königsberg, Magdeburg je 1,
 Moskau 7, New-York und St. Louis je 1.

Rückfallstieber: Kairo 2 (einschließlich bilhöfen
 Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Brandenburg, Ge-
 nua je 1, Boston 5, Chicago 20, Cincinnati 5, New-
 York 19, St. Franzisko 2, St. Louis 4.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Marseille 20, Kairo 96
 (Vormonat 54). In Königsberg sind 9 Todesfälle
 gegen 22 im Vormonat vorgekommen.

Muhr: Bombay 64 (Vormonat 54), Madras 94
 (123), Alexandrien 54 (31), Kairo 126 (110), Balti-
 more 69 Todesfälle.

Masern: Berlin 46 (Vormonat 28), Altona 15
 (12), Hamburg 94 (164), Straßburg 10 (19), Mar-
 seille 54, Bombay 28 (28), Kairo 147 (134), New-
 York 86 (56) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 22 (Vormonat 22), Danzig
 20 (19), Ratibor 15 (25), München 15 (11), Moskau
 21 (25), Brooklyn 45 (55), New-York 138 (166)
 Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 63 (Vor-
 monat 67), Breslau 25 (31), Flensburg 8 (18),
 Braunschweig 18 (12), Hamburg 31 (44), Marseille
 43, Moskau 55 (47), Boston 41 (74), Brooklyn 90
 (115), Chicago 83 (87), New-Orleans 32 (18), New-
 York 221 (327), St. Louis 36 (44) Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 362.)

Steblichkeit in groeren Stadten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. August 1888.

Table with columns: Namen der Stadte, Einwohner, Geborene, Gestorbene, Ursachen des Todes, etc. Lists cities like Amsterdam, Berlin, London, etc.

Aus Berliner Krankenbauern. Gemeinliche Erkrankungen.

(Konigl. Charite, Stadtl. Krankenbauer im Friedrichshain und an Moabit, St. Sewig-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Kasarius-Krankenhaus, Augustus-Spital, Judisches Krankenhaus.)

Fur die Woche vom 19. bis 25. August 1888.

Table titled 'Aufgenommene' showing patient numbers for various ailments like Typhus, Cholera, etc., categorized by date and gender.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Mitth. d. Nal. San.-Kom. u. Berlin, d. Statist. Amtes d. Stadt Breslau, d. Verge. Vereins z. Frankf. a. D., d. Med.-Jupelitor. z. Hamburg, d. Allg. Zeitschr. d. Stadt Munden, d. Verens f. Off. Gesundheitspflege z. Munden, d. betr. Nal. Reg.-Medizinalrathe u. Kurfl. Neub. f. den Rhinif. Geisteskr. u.)

Table titled 'Bezirk' showing mortality statistics for various regions like Stadt Berlin, Breslau, Frankfurt a. D., etc., including dates and counts.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. August 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in Munden.

Table with columns: Beobachtungsort, Beobachtungslage, Temperatur (Maxim., Minim., Morgens, Mittags, Abends), Luftdruck (Morgens, Mittags, Abends), Relat. Feuchtigkeit d. Luft, Hohe des Nieder- schlages, Vorherrschende Richtung, Windstarke.

1) Wegen etwaiger an Typhus, Cholera (asiatica) und Belt vorkommenden Todesfalle bzw. Erkrankungen hegt. den Zeit auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in Munden um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) Einsch. Nbr. - 4) 6 Falle von Scharlach-Typhus.

Keuchhusten: Kairo 58 (Vormonat 54), New-York 40 (29) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 722 (Vormonat 350), Lichtenberg 55 (31), Rixdorf 45 (26), Breslau 178 (133), Charlottenburg 45 (20), Danzig 60 (41), Düsseldorf 36 (12), Erfurt 22 (21), Frankfurt a. D. 35 (17), Gürlich 28 (20), Halle 50 (18), Köln 65 (45), Königsberg 93 (50), Liegnitz 32 (16), Magdeburg 160 (38), Stettin 67 (22), München 207 (159), Nürnberg 37 (44), Dresden 51 (26), Leipzig 51 (20), Lindenau 24 (12), Reudnitz 22 (8), Mannheim 27 (29), Gera 32 (23), Hamburg 146 (92), Straßburg 50 (47), Bukarest 158 (67), Alexandrien 335 (172), Kairo 1169 (623), Bombay 94 (77), Madras 69 (33), Baltimore 420 (172), Brooklyn 244 (18), Chicago 109 (52), Cincinnati 102 (21), Montreal 139 (15), New-Orleans 72 (33), New-York 437 (77), San Francisco 42 (25), St. Louis 217 (34) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnismäßig die höchste Gesamttöblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Brandenburg a. S. (35,1), Reichenbach (37,4), Ingolstadt (37,5), Gradow (40,0), Dppeln (40,1), Lindenau bei Leipzig (43,1), Ehrenfeld (43,9), Ratibor (44,7), Rixdorf bei Berlin (46,3) und Lichtenberg bei Berlin (61,8). Auch von den anderen Vororten Berlins hatten einige (Nieder Schönhausen und Schönholz, Reinickendorf, Tempelhof, Weißensee, Hohen-Schönhausen und Stralau) eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit. Von diesen Orten zeigten schon im Vormonate Lichtenberg, Rixdorf, Dppeln und Ratibor eine über 35,0‰ gehende Sterblichkeitsziffer; in Brandenburg betrug dieselbe 27,6, in Reichenbach 33,7 in Ingolstadt 32,5 in Gradow 30,4, in Lindenau 30,4, in Ehrenfeld 34,8. Das Sterblichkeitsmaximum belief sich im Vormonat auf 43,2, im Berichtsmonat auf 61,8.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, der nur für Brandenburg, Ratibor, Ingolstadt und Reichenbach vorliegt, starben daselbst 27,2 bezw. 24,9, 30,6 und 29,2 auf je 1000 Einwohner. Von denjenigen im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatte im Juli Amberg 30,6‰ Todesfälle aufzuweisen.

Eine verhältnismäßig hohe Säuglingssterblichkeit hatten von den oben besonders hervorgehobenen Orten: Lichtenberg mit 686, Reichenbach mit 630, Ratibor mit 625, Rixdorf mit 528, Brandenburg mit 525, Gradow mit 508, Lindenau mit 494, Ingolstadt mit 431, Ehrenfeld mit 412, Dppeln mit 364 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene. Die Todesursachen anlangend, so wurden Sterbefälle besonders durch Scharlach in Ratibor (15), durch akute Darmkrankheiten in Lichtenberg (55), Rixdorf (45) und Lindenau (24) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belauende Säuglingssterblichkeit ergibt sich, außer für die schon genannten Orte, für Breslau (336 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesamttöblichkeit 29,0), Reudnitz bei Leipzig (337 — 21,5), Zwickau und Offenbach (je 338 — 31,0 bezw. 19,0), Bonn und Wiesbaden (je 340—28,5 bezw. 21,9), Halle (314—29,1), Gnesen und Straßburg i. S. (je 345—24,4 bezw. 25,3), Landsberg a. W. (351—27,2), Münster (352—24,0), Crimmitschau (353—30,3), Brieg (356—23,2), Nachen (362—24,1), Wandsbeck (364—25,2), Memel (365—28,2), Gschweizer (370—28,0), München (371—30,5), Zeitz (378—17,5), Königsberg i. Pr. (379—27,5), Bosenheim (381—27,9), Amberg (385—30,6), Rottbus (392—27,1), Halberstadt (394—30,5), Worms (397—26,2), Beuthen D.-Schl. (402—28,7), Freiberg i. S. (415—34,9), Liegnitz und Gannstatt (je 428—27,1 bezw. 23,4), Stettin und Gera (je 455—27,6 bezw. 29,9), Küstrin (460—24,6), Magdeburg und Regensburg (je 463—32,3 bezw. 28,9), Schweidnitz (468—31,9), Merseburg (475—30,6), Frankfurt a. D. (478—25,7), Hirschberg (486—27,3), Charlottenburg (490—34,1), Straßund (492—25,5), Posen (495—32,2), Gr. Ologau (515—23,7).

Einer geringeren Gesamttöblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Gießen (14,9), Herford (14,7), Landshut und Weimar (je 14,5), Köslin (14,4), Bremen (14,3), Rattowik und Ottenen (je 14,2), Schwerin i. M. (14,1), Schleswig (13,6), Stargard i. P. (13,5), Minden und Ludwigsburg (je 13,3), Rheydt und Eßlingen (je 13,2), Paderborn (12,9), Wesel (12,7). Von diesen Orten wiesen im Vormonat Schleswig 27,1, Stargard i. P. und Landshut zwischen 20,1 und 25,0, Herford, Rattowik, Köslin, Minden, Ottenen, Rheydt, Eßlingen, Gießen, Schwerin i. M., Weimar, Bremen zwischen 15,1 und 20,0, Paderborn, Wesel und Ludwigsburg unter 15,0‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitte 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Stargard i. P. und Landshut zwischen 25,1 und 30,0, in Köslin, Minden, Ottenen, Schleswig, Eßlingen, Schwerin i. M. und Bremen zwischen 20,1 und 25,0, in Rheydt 20,0, in Wesel 19,7, in Weimar 19,3, in Ludwigsburg 17,8 Personen.

Unter den Orten mit weniger als 15,0‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Herford, Paderborn, Rheydt, Wesel, Ludwigsburg, Gießen unter einem Zehntel, in Köslin, Ottenen, Schleswig, Landshut, Eßlingen, Schwerin i. M. und Bremen unter einem Siebentel, in Rattowik, Minden, Stargard i. P. unter einem Fünftel, in Weimar betrug sie ein Fünftel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0‰ gab es außerdem in Hamm (Gesamttöblichkeit 17,4), Hildesheim (16,2), Xferlohn (25,9), Mühl-

heim a. d. R. (17,3), Reuscheid (21,6), Witten (16,7), Erlangen (25,7), Koburg (20,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 16, weniger als ein Fünftel derselben in 42 Orten. — Die Gesamtmortalität betrug in 17 Orten bis 15,0, in 55 zwischen 15,0 und 20,0, in 69 zwischen 20,1 und 25,0, in 37 zwischen 25,1 und 30,0, in 22 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 10 Orten gegen 5 im Juni, eine solche von weniger als 15,0‰ in 17 gegen 15 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 50 Orten gegen 31, weniger als 200 in 79 gegen 93 im Vormonat.

Nach einer Meldung vom 4. August d. J. kann die in der Preussischen Gemeinde Schale (Kreis Tecklenburg) aufgetretene epidemische Krankheit — vgl. Veröffentl. S. 463 — nunmehr als erloschen angesehen werden, da Neuerkrankungen nicht mehr vorgekommen sind.

Cholera-Nachrichten. — China. Anfangs Juli d. J. sind unter der einheimischen Bevölkerung der Stadt Amoy, wie der umliegenden Ortschaften zahlreiche Fälle von Cholera vorgekommen, wodurch die japanische Regierung veranlaßt worden ist, für alle von Amoy nach Japan kommenden Schiffe eine ärztliche Besichtigung anzuordnen.

Am Bord des am 22. Juni von Amoy nach den Straits Settlements abgegangenen Dampfers „China“ sollen — Zeitungsnachrichten zufolge — 8 Cholerafälle mit tödtlichem Ausgange vorgekommen sein.

Aus dem statistischen Jahresberichte der Stadt Paris für das Jahr 1885.

(Annuaire statistique de la ville de Paris. 1885.)

Die durchschnittliche Jahrestemperatur von Paris betrug 10,39, das Minimum wurde am 26. Januar mit 9,7 und das Maximum mit 33,2 am 11. August beobachtet. Der Barometerstand in Parc Saint-Maur war im Mittel 756,97 mm mit dem niedersten Stand von 731,46 am 10. Oktober und dem höchsten von 773,05 am 16. Dezember.

Nach den Aufzeichnungen von 8 Stationen fielen im Jahre 598 mm Regen an 121 Regentagen. In Montsouris und im Centrum von Paris (Hôtel-de-Ville) wurde auch der Bakteriengehalt der Luft bestimmt; zufolge mehrjähriger Beobachtungen enthielt dieselbe in Montsouris die meisten Bakterien im Juli, die wenigsten im Januar, im Centrum der Stadt die meisten im Mai, die wenigsten im Dezember; vom Monat des Maximums fiel der Bakteriengehalt fast ununterbrochen bis zu dem des Minimums, um danach ebenso wieder anzusteigen.

Paris empfing durch Quellen, artesishe Brunnen, durch die Seine und Marne, sowie von Durcq im Jahre 1885 während 24 Stunden 407 599 cbm Wasser. Die Länge des Röhrennetzes betrug am Ende des Berichtsjahres 1998 km, anfangs 1876 nur 1397 km (mit Ausschluß der Leitungen für Parke, Gärten und Friedhöfe). Die Abfallstoffe kommen theils in Gruben¹⁾, theils in bewegliche Tonnen, oder in Filterapparate²⁾, theils fließen sie direkt in Kloaken, theilweise werden sie mit Wasser weggespült, oder nach anderen Systemen behandelt. Was speziell die Filterapparate betrifft, so stieg die Zahl derselben im Zeitraum von 1871 bis 1886 von 6389 auf 31 530 und in der Zeit von 1882 bis 1886 von 23 774 auf 31 530; entsprechend dieser letzteren Zunahme sank die Zahl der Typhus-Todesfälle in der gleichen Zeit von 14 724 stetig bis auf 6 299. Die Länge des Kanalnetzes betrug innerhalb der Stadt 824 769,3, außerhalb derselben 8932,7 m. Die durchschnittliche Jahrestemperatur betrug in den Kloaken 12,39, in der Seine 11,80 und die der Luft 10,40. Auf der Ebene von Gennevilliers wurden durchschnittlich im Monat 1 922 015 cbm Abwasser durch Veriefelung vertheilt; die Gesamtfläche der Riefelfelder betrug im Jahre 1872 etwa 50, im Berichtsjahre über 600 ha.

In dem Berichtsjahre wurden in Paris 61 400 Kinder geboren; da 54 616 Personen starben, er giebt sich ein Ueberschuß der Geborenen von 6784. Vom Jahre 1875 bis 1883 stieg die Zahl der Geburten von 53 878 auf 64 526, ging dann zwar wieder etwas zurück (auf 63 840 i. J. 1884), blieb aber über dem Mittel aus 10 Jahren von 59 198,8. Die Zahl der ehelich geborenen Kinder belief sich im Jahr 1885 auf 44 478 = 72,4‰ aller Geborenen. An Todtgeburten sind 4750 registriert = 71,9‰ sämmtlicher Geburten, darunter 1518 außereheliche.

Die Zahl der Gestorbenen stieg von 1875 bis 1882 von 45 544 auf 58 702, sank dann wieder auf 56 707 und 56 970 und betrug 1885 nur 54 616. Die meisten Opfer forderte die Lungenschwinducht nämlich 4,5372‰ der Bevölkerung. An „Tuberkulose“ starben 0,67, an Krebschäden 1,03, an Schlagfluß und Hirnblutung 1,26, an organischen Herzleiden 1,32, Lungenentzündung 1,88, Diarrhöe und Magen-Darmkatarrh der Säuglinge 1,84, an Typhus 0,63, Diphtherie 0,50, Diphtherie nach Operationen 0,30 und an Masern 0,70‰ der Einwohner. Von Kindern starben 8897; im ersten Lebensjahre, 15 566 im Alter bis zu 5 Jahren. Legt man die Bevölkerungszahl vom Jahre 1881 mit 2 239 928 Seelen zu Grunde, so starben 1885 im Ganzen 24,4‰ derselben. An Typhus starben die meisten im Alter von 16 — 25 Jahren; von 1412 überhaupt an Typhus Verstorbenen

¹⁾ Diese Gruben (fosses fixes) fassen 20 bis 30 cbm und werden ein- bis zweimal im Jahre mechanisch entleert.

²⁾ Die Filterapparate (finettes filtrantes) sind doppelwandige Metallcylinder; die innere Wand ist durchlöcher, der Zwischenraum steht in Verbindung mit den Kloaken, in die also nur die flüssigen Abfallstoffe gelangen.

waren 572 dieses Alters. Das 7. Arrondissement hatte die meisten Todesfälle (1,12⁰/₁₀₀ der Einwohner), das 9. die wenigsten (0,33⁰/₁₀₀). 817 Selbstmorde sind im Jahre vorgekommen, bei 632 männlichen und 185 weiblichen Personen darunter befanden sich 6 Personen unter 15 und 161 über 60 Jahren. Auf den Friedhöfen wurden 51 514 Leichen bestattet.

Das städtische chemische Laboratorium führte 16 174 Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln aus; darunter am meisten Wein-Analysen (7362), ferner 4687 Untersuchungen von Milch, 341 von Wasser, 326 von Fleisch u., 256 von Butter und Käse, 251 von Mehl.

Aus den Hospitälern von Paris schieden im Berichtsjahre 110 712 Personen aus, davon 13 483 durch Tod. Unter der Gesamtzahl befanden sich 17 514 Kinder, von denen 2861 gestorben waren.

Von den Todesfällen waren 3756 durch Lungen-schwindsucht, 196 durch allgemeine Tuberkulose veranlaßt, 1092 (darunter 313 bei Kindern) entfielen auf Lungenentzündung, 904 (895) auf Diphtherie und Group. Flecktyphus ist nicht beobachtet, an Unterleibstypbus hatten 2652 Kranke gelitten, von denen 415 starben, an Pocken 561, von denen 86 starben, an Alkoholismus 531 (42 starben), an Syphilis 3433 (62, meist Kinder waren gestorben).

Thierseuchen.

Preußen. Unter dem fünf Köpfe starken Schweinebestande eines Bäckers zu Altona ist am 23. August d. J. die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Das infizierte Gehöft ist alsbald abgesperrt und behördlicherseits die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Hamburg und Altona nach dem Auslande einstweilen sistirt.

Die erkrankten Thiere sind unter behördlicher Aufsicht geschlachtet, eine Desinfection der Stallung ist angeordnet.

Frankreich. Nachrichten von den letzten Tagen des Monats Juli zufolge soll die Rothlauffeuche unter den Schweinen im Departement de la Corrèze in den vergangenen 3 Monaten mit großer Heftigkeit aufgetreten sein. Die Zahl der gefallenen Thiere betrug angeblich 1500 Stück. Man will die Beobachtung gemacht haben, daß Lauben, deren Schläge sich über dem Schweinestall befanden, die Ansteckung leicht vermitteln können. Die Impfung, welche im vergangenen Jahre im Departement Cotes du Nord von günstigem Erfolg begleitet gewesen sein soll, wurde im Departement de la Corrèze nicht wieder vorgenommen.

(N.-M. Nr. 223 vom 1. September 1888.)

Rußland. In dem Schlachthause der Festung Nowo-georgiewsk (Kreis Plonk, Gouvernement Plock) ist die Minderpest ausgebrochen.

Alexinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Schleswig, den 29. August 1888. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird in Anlaß eines in Altona vorgekommenen Falles von Maul- und Klauenseuche die Ausfuhr von Wiederkäuern und

Schweinen aus Altona nach Großbritannien sowie nach dem übrigen Auslande bis auf Weiteres verboten. Der Regierungs-Vize-Präsident. gez. Grisebach.

Dänemark. Die auf S. 481 der Veröffentlich. erwähnte Bekanntmachung des königlichen dänischen Ministeriums des Innern vom 18. Juli d. J., betr. Aufhebung der zur Unterdrückung der Schweinepest getroffenen Maßnahmen, hat folgenden Wortlaut:

Kopenhagen, den 18. Juli 1888. Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. November v. J., das Verbot gegen die Ausfuhr von lebenden Schweinen aus der Stadt Kopenhagen selbst und aus dem südlichen und nördlichen Theile des Amtes Kopenhagen, sowie aus den Amager-Bezirken betreffend, wird hierdurch aufgehoben. In gleicher Weise werden, insofern sie noch in Kraft bestehen, die Bekanntmachungen des Ministeriums vom 25. und 29. November v. J. aufgehoben, soweit sie Seeland, Laaland und Falster mit den dazugehörigen Inseln betreffen (sfr. die Bekanntmachung vom 10. März d. J., das Verbot des Verkaufs von Schweinen und Ferkeln aus Märkten und an Markttagen sowie das Verbot des Handelsverkehrs von lebenden Schweinen und Ferkeln zwischen den verschiedenen Landestheilen betreffend).

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Schweden. (Vergl. Veröffentlich. S. 465.) Laut Bekanntmachung des königlichen schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 17. d. M. ist von demselben der preußische Regierungsbezirk Cöslin als von bössartiger Klauenseuche unter den Schafen und Ziegen (paronychia contagiosa) befallen erklärt.

Medizinalgesetzgebung u.

Preußen. Reg.-Bezirk Posen. Polizei-Verordnung, betr. die Reinigung und Desinfection von Gassälen.

Vom 6. Juli 1888.

(Amtsbl. d. Rgl. Reg. z. Posen S. 272.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Ergänzung unserer Verordnung vom 18. Juli 1885 (N.-M. S. 213) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der vorgenannten Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1885 finden fortan auf sämtliche Inhaber von Gassälen Anwendung jedoch mit der Maßgabe, daß die nicht unter die Vorschriften des § 6 desselbst fallenden Gastwirthe die im § 4 erwähnten Reinigungs- und Desinfectionsarbeiten nur am 1. und 3. Sonnabende jeden Monats auszuführen haben.

§ 2. Allen Gastwirthen ist verboten, außerhalb ihrer Stallungen Futtertröge und Vorstellrippen zur Benutzung für Pferde aufzustellen oder deren Aufstellung zu allgemeinem Gebrauche zu gestatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen in § 7 Abj. 1 der Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1885.

Posen, den 6. Juli 1888.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Desgleichen, betreffend die Verpflichtung der den Pferdehandel gewerbsmäßig betreibenden Personen zur Führung von Kontrollbüchern.

Vom 6. Juli 1888.

(Ebenda S. 272 und 273.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbsmäßig den Pferdehandel betreibt, ist verpflichtet, über alle Pferde, welche in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangen, ein Kontrollbuch zu führen.

§ 2. In das Kontrollbuch, welches von der Polizeibehörde auf den Namen des Gewerbetreibenden ausgestellt und mit einer Bescheinigung über die darin enthaltene Seitenzahl versehen wird, hat der Händler nach befolgendem Schema einzutragen:

1. das Alter und die genaue Beschreibung des Pferdes,
2. den Tag des Erwerbes,
3. Name, Stand und Wohnort der Person, von der er das Pferd erworben hat,
4. das Datum des Aktfes, welches über die Befugnis zur Veräußerung des erworbenen Pferdes gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843, betreffend die Legitimationsstelle bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie ausgestellt worden ist und die Behörde, welche das Aktfest ausgestellt hat.
5. den Tag der Abgabe des Pferdes,
6. Name, Stand und Wohnort der Person, an welche der Händler das Pferd verkauft oder zum Gewahrsam übergeben hat.

§ 3. Zuständig zur Ausstellung des Kontrollbuches ist die Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Händler seinen Wohnsitz hat und für die nicht im Regierungsbezirk Wofen wohnenden Händler, sofern sie sich nicht über den Besitz eines von einer inländischen zuständigen Polizeibehörde ausgestellten Kontrollbuches ausweisen können, eine von ihnen zu wählende Polizeibehörde einer im Regierungsbezirk Wofen liegenden Stadt, in welcher ein beamteter Thierarzt wohnt.

§ 4. Der Pferdehändler hat das Kontrollbuch bei Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu führen. Er muß die vorgeschriebenen Eintragungen an dem Tage der Uebernahme bzw. Abgabe des Pferdes machen und darf kein Pferd zur Veräußerung anbieten, oder einer anderen Person in Gewahrsam geben, bevor er dasselbe in das Kontrollbuch eingetragen hat.

Er hat das Kontrollbuch den Gendarmen, Polizeibeamten und beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzulegen und muß dasselbe am Jahreschlusse den im § 3 genannten Polizeibehörden zur Revision einreichen und dabei die noch in seinem Besitz befindlichen nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 ungültig gewordenen Legitimationsstellen nach ihrem Datum geordnet und geordnet abliefern.

§ 5. Fehler, welche bei der Revision durch die Polizeibehörden, Thierärzte u. bemerkt werden, sind in dem Kontrollbuche zu vermerken.

§ 6. Pferdehändler, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Wofen, den 6. Juli 1888.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Oesterreich. Verordnung der Minister des Innern und des Handels die gewerbsmäßige Sodawasser-erzeugung betreffend.

Wom 11. Juli 1888.

(Reichsgesetzbl. f. d. im Reichsr. vertr. Königreiche S. 467.)

Mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit in allen politischen Verwaltungsgewebten durchgeführten Erhebungen in Hinsicht auf die gewerbsmäßige Erzeugung von Sodawasser, welche ergeben haben, daß den sanitären Anforderungen bei der Darstellung, Fällung und dem Verschlusse des für den Verkehr bestimmten Sodawassers in den meisten Fällen nicht genügt wird, finden sich die Minister des Innern und des Handels nach Einvernehmung des Obersten Sanitätärathes zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

1. Zur Herstellung von Sodawasser darf nur ein vollkommen geeignetes Wasser verwendet werden. Die Wasserbezugsquelle ist vor jeder sanitär bedenklichen Verunreinigung zu schützen.

2. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Lokalen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die dieselbst zu pflegende Reinlichkeit und an die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräthe geeignet sind.

3. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparat abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zinn, noch aus zinnhaltigen vulkanisirten Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- und Ableitungsrohren ist ein Bleigehalt von 1 pCt. gestattet. Zu- und Ableitungsrohre aus Kupfer müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinnt sein.

Die Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

Erzeuger von Sodawasser, deren Apparate den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, haben ihre Apparate längstens binnen drei Monaten nach der Wirksamkeit dieser Verordnung in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Punktes zu bringen.

4. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorrätig gehalten werden. Es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuwaschen.

5. Für die zum Flaschenverschlusse verwendeten Metallköpfe (Siphonverschlüsse) haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung an, darf die Zinnlegierung neu herzustellender Siphonverschlüsse höchstens 10 pCt. Blei enthalten und hat das Steigrohr ausnahmslos aus Glas zu bestehen.

b) Die zum Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung in Gebrauch stehenden Siphonverschlüsse, welche einen höheren als 10 Prozent. Bleigehalt haben, sind successive und zwar längstens mit Ablauf von 3 Jahren vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung an geredet, außer Gebrauch zu setzen. Steigrohre aus bleihaltigen Legierungen sind binnen einem Monate nach der Wirksamkeit dieser Verordnung durch Steigrohre aus Glas zu ersetzen.

6. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung von Sodawasserflaschen zu sorgen.

Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Nieder schläge abgesetzt haben, sind vom Verschlusse ausgeschlossen.

7. Der Zulassung zum gewerbsmäßigen Betriebe der Sodawassererzeugung hat in Einkunft zugleich mit den Erhebungen wegen Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des § 25 der Gewerbeordnung die Erhebung in Betreff des zur Sodawassererzeugung zu verwendenden Wassers und des für die Erzeugung bestimmten Lokales im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Verordnung voranzugehen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage darf insbesondere erst dann erfolgen, wenn die Beschaffenheit des in Verwendung kommenden Wassers — insofern dieselbe nicht ohnehin bekannt ist — chemisch und bakteriologisch untersucht und geeignet befunden worden ist.

8. Die im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben finden auch in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser, als das genehmigte in Verwendung nehmen will.

Wenn die Verlegung einer Betriebsstätte auf einen anderen Standort stattfindet, sind alle Bestimmungen des Punktes 7 in Anwendung zu bringen.

9. Die politischen Behörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

10. Uebertretungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (N.-G.-Bl. Nr. 198) und nöthigenfalls nach den Bestimmungen des § 138, lit. b Gewerbeordnung zu ahnden.

11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taffe m. p. Vacquehem m. p.

Großbritannien. Verordnung des Geheimen Rath's, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Landung von Vieh.

Vom 3. August 1888.

The Animals (Amendment) Order of 1888, No. 3. *Revocation of The Animals (Amendment) Order of 1888.*

1. The Animals (Amendment) Order of 1888* is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the said Order hereby revoked, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Order hereby revoked, before the commencement of this Order.

Amendment of Article 130 of The Animals Order of 1886.
2. The following provisions of this Article shall be read in the place of Article 130 of The Animals Order of 1886, and this Article shall be deemed to be Article 13) of that Order (namely):

Conditions of Landing.

130.—(1.) The landing (folgt der Wortlaut wie in der Animals Order of 1886 auf S. 745 d. Veröffentlich. 1886 bis „Schedule“ in First.), dann heißt es weiter: „or from a port or place in Malta, or in Belgium, or from any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited, or any cattle exported or carried coastwise from a port or place in the German Empire or any cattle, sheep, or goats being or having been on board a vessel at the same time with cattle so brought.

Second; wie a. a. D., nur ist statt twenty-eight: „twenty-one“ zu lesen, dann folgt als Schlußsatz: „or any port or place in Malta, or in Belgium, or any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Third; dergleichen bis „Schedule“, dann heißt es weiter: „or from any port“ u. ff. wie zu First.

Fourth fällt weg.

(2.) And the Animals u. ff. wie a. a. D.

Interpretation.

3. In this Order terms have the same meaning as in The Animals Order of 1886.

Short Title.

4. This Order may be cited as THE ANIMALS (AMENDMENT) ORDER OF 1888, No. 3.

Commencement.

5. This Order shall commence and take effect from and immediately after the tenth day of August, one thousand eight hundred and eighty-eight.

C. L. PEEL.

Spanien. Verordnung, betreffend den Wundertrank Castillo's und Hidalgo's.

Vom 11. April 1888.

(Boletin de Sanidad S. 592.) Ueberzeugung ohne Gewähr. Auf Grund eines Berichtes der Kgl. Akademie der Medizin, betreffend den „Wundertrank (Licor maravilloso)“, welchen die Herren Castillo und Hidalgo, wohnhaft hier selbst in der Sevillastraße Nr. 16, bereiten und der Formel der Zusammensetzung des angeblichen Heilmittels gegen Zahneit, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Erfinder den wirklichen Namen des Stoffes, welcher die Grundlage des erwähnten Mittels bildet, nicht zu kennen vorgeben: hat die unterzeichnete General-Direktion im Einklang mit dem gedachten Bericht, beschlüssen, den „Wundertrank“ von Castillo und Hidalgo für ein Geheimmittel zu erklären und nach dem Sanitätsgesetz und den pharmaceutischen Bestimmungen Verkauf und Ankündigung desselben zu verbieten. E. S. wollen die Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatte der Provinz veranlassen und den pharmaceutischen Beamten (Subdelegados de farmacia) die sorgfältige Nachachtung desselben einschärfen.

Gott erhalte E. S. viele Jahre.

Madrid, 11. April 1888.

Der Generaldirektor: Teodoro Baró.

Und den Herrn Gouverneur der Provinz

*) Veröffentlich. S. 368.

Rechtssprechung.

Aus dem XIV. Bande der Entscheidungen des königlichen (preussischen) Obergerwaltungsgerichts:

1. Forderungen, welche gegen die Provinzialverbände auf Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung wegen Seuchenerkrankts getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere erhoben werden, unterliegen nicht der Feststellung durch Verwaltungsbehörden, insbesondere durch die Oberpräsidenten als die Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Provinzialverbände, zum Zwecke der Vollstreckung durch Zwangsetatirung; die Feststellung hat im Rechtswege (Civilprozeß) zu erfolgen. Urtheil vom 22. Dezember 1886 (a. a. D. S. 1).

2. Kosten von Untersuchungen örtlicher Mißstände (der Verjauchung von Brunnen durch mit städtischen Kanalisationswerken verbundenen Mieselanlagen), welche die Landespolizeibehörde um des mit der Sachlage verbundenen allgemeinen polizeilichen Interesses willen oder zu dem Zwecke anordnet, um die Grundlage für den Ausgleich der Interessen verschiedener Polizeibezirke zu gewinnen, fallen der Landespolizeiverwaltung zur Last und nicht, wie in den Fällen, in denen die Landespolizeibehörde in Vertretung einer Ortspolizeibehörde im örtlichen Interesse verfügt, der Ortspolizeiverwaltung. Urtheil vom 6. November 1886. Vorinstanz: Bezirksauschuß zu Breslau. (a. a. D. S. 23.)

Die Verunreinigung der Luft durch Dämpfe einer gemeinlichen Anlage unter dem Gesichtspunkte einer polizeilich abzuwehrenden Gefährdung der Gesundheit. Der Unternehmer hat keinen Anspruch darauf, daß die Polizeibehörde ihm bestimmte einzelne Abhilfemittel als die geeigneten bezeichne. Die Bedeutung und die Zulässigkeit eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung wider das polizeiliche Gebot angeordneten Zwangsmittels (Geldstrafe).

Urtheil des Kgl. preuß. Obergerwaltungsgerichts vom 25. Oktober 1886 (Vorinstanz: Bezirksauschuß zu Köstlin).

Am 15. Juli 1884 erließ die Polizeiverwaltung der Stadt E. an den Dirigenten der dortigen Papierfabrik eine Verfügung folgenden Inhalts:

Durch die hiesige Papier- bzw. Cellulose-Fabrik werden über den diesseitigen Polizeibezirk Dämpfe verbreitet, die sich beim Abdampfen der Lauge nach deren Anwendung und beim Ausfließen der Lauge-Messung entwickeln und nicht nur durch ihre übeln Gerüche die Bewohner der Stadt belästigen, sondern auch geeignet sind, dieselben in ihrer Gesundheit zu schädigen. Es wird Ihnen daher hierdurch auf Grund des § 10 Tit. 17. Th. II A. V. M. und des § 132 des Landes-Verwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 die Verbreitung der gedachten überlichsenden und schädlichen Ausdünstungen bei Vermeidung einer Strafe von 60 M., eventuell 6 Tagen Haft, für jeden Kontraventionsfall unterlagt.

Klagend beantragte der Adressat dieser Verfügung die Aufhebung derselben. Nach dem Stande der Technik könne — so führte er aus — weder die Fabrik, wenn nicht die beim Zerfodern des Holzes angewendete Natronlauge behufs Wiedergewinnung und nochmaliger Verwendung abgedampft und ausgeglüht werde, mit Erfolg betrieben, noch bei diesen Prozessen — wie übrigens auch beim Kochprozeß — die Entwicklung unangenehmer, obgleich keineswegs gesundheitschädlicher Gerüche vermieden werden. Demnach laufe ein gegen das bisherige Verfahren gerichtetes Verbot auf die Unterlagung des Gewerbetriebes hinaus, welche nach § 51 der Reichsgewerbeordnung durch ortspolizeiliche Verfügung nicht ausgesprochen werden könne. — Dem gegenüber machte die Polizeiverwaltung als Beklagte besonders geltend und bestätigten auch als Sachverständige der Gewerberat H. und der Chemiker Dr. B., daß es keineswegs unmöglich sei, die bei der Wiedergewinnung des Natrons sich ent-

wirkenden Gase mittelst einer — freilich kostspieligen — Wenderung der Betriebsanlagen zu beseitigen. Weiter äußerte sich der gleichfalls noch in erster Instanz als Sachverständiger vernommene Regierungs- und Medicinalrath v. M. dahin, daß die der Fabrik entweichenden Gase wegen ihrer Intensität und fast täglichen dauernden Ausbreitung in der Stadt G. die Gesundheit der Einwohner zu schädigen geeignet seien; habe doch er selbst oft alle Fenster seiner, 1 km von der Fabrik entfernten Wohnung holbe Tage lang und länger geschlossen halten müssen; bei schwachen, reizbaren, nervösen Personen riefen die Gase Uebelkeit, Kopfschmerzen und Appetitlosigkeit hervor und vollends bedenklich sei die verunreinigte Luft für Kranke.

Hiernäcst erkannte der erste Richter in dem Sinne abweisend, daß nach dem Ergebnisse der Beweiserhebungen die angefochtene Verfügung, in welcher übrigens keineswegs eine Betriebsunterjagung zu erblicken sei, im § 10 Tit. 17 Th. II A. L. - N. ihre Rechtfertigung finde. Danach wurde noch ausgeführt, wie zwar jeder einzelne Kontraktionsfall eine neue Abdrohung erfordere, die vorliegende Verfügung aber auch nicht anders anzulegen sei, als daß sie zunächst nur eine Strafe androhe.

Die hiergegen eingelegte Berufung stützte der Kläger einmal auf den neuen Einwand, daß es — wenn überhaupt noch eine Abhülfe der gerügten Mißstände möglich sei — der Beklagten obzulegen haben würde, auch die dazu geeigneten Mittel vorzuschreiben, sobald aber vorzugsweise auf ein anderweites Gutachten des Fabrik- und Kreiswundarztes Dr. S., im Wesentlichen dahin gehend, daß — um von etwaigen, keinesfalls entscheidenden Befestigungen der Geruchsnerven abzugehen und bei der Einathmung stehen zu bleiben — die bei der Müdegewinnung der Soda erzeugten Dämpfe nicht gesundheitsgefährlich seien, wie denn in unmittelbarer Nähe der Fabrik Pflanzen und Vögel gedeihen, auch unter den Fabrikarbeitern, selbst unter den an den Sodäusen die Gase direkt einathmenden, nur verhältnismäßig wenig Krankheiten vorkämen.

Ein vom Obergerwaltungsgericht eingeholtes Obergutachten des Medicinalcollegs in St. fand eine Vereinigung der auseinandergelenden ärztlichen Gutachten darin, daß der widerliche Geruch, wenn er ab und an aufträte, zwar Uebelkeit, Kopfschmerzen und Appetitlosigkeit verursachen möge, bei eintretender Gewöhnheit aber keine Wirkungen mehr äußere. Danach sei dem Dr. v. M. nicht beizustimmen. Der Begriff einer Gesundheitschädigung sei gleichbedeutend mit dem einer Krankheitsverzeugung; die Reaction der Nerven gegen den fraglichen Geruch höre aber mit letzterem auf, ohne daß sich daran weitere Folgezustände und Veränderungen in den Organen knüpfen. Fehle es somit an dem Nachweise einer Gesundheitschädigung, so sei noch weniger die Möglichkeit einer Gefährdung der Gesundheit anzunehmen. — Die Aeußerung gab wieder der Beklagten Veranlassung, noch ein Gutachten des Kreisphysikus Dr. L. v. C. vorzulegen, welches sowohl demjenigen des Dr. S. als auch dem Obergerichten des Medicinalcollegs, besonders der hier vertretenen Anschauung, daß vorübergehende Gesundheitsstörungen ohne Folgezustände und Veränderungen in den Organen obliegen, entgegnet und schließlich die Wirkungen der Gase als schon unter gewöhnlichen Verhältnissen gefährlich, vollends aber für Fälle von Epidemien als verhängnisvoll bezeichnete.

Ein vom dem Obergerwaltungsgericht schließlich noch eingeholtes Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen am 28. Juli 1886 gelangte zu dem Schlusse,

daß die in der Papierfabrik zu G. beim Abdampfen der Lauge nach deren Verwendung und beim Ausfließen der Lauge-Melidina sich entwickelnden Dämpfe durch Verunreinigung der Luft und dadurch, daß die so verunreinigte Luft sich über G. häufig ausbreite, und die Einwohner der Stadt am Genuße der frischen Luft hindere, die Gesundheit zu gefährden geeignet seien.

In der Begründung wird ausgeführt:

Die überfließenden Dämpfe, welche zu den Beschwerden über die im Norden der Stadt G. gelegene Papierfabrik Veranlassung gegeben haben, entstehen bei der Müdegewinnung des Natrons, welches dazu ge-

dient hat, aus dem zerfeinerten Holze die darin enthaltenen Harze und andere organische Bestandtheile auszuscheiden, um es auf diese Weise für die weitere Verarbeitung zu Cellulose und Papier geeignet zu machen. Die hierzu gebrauchte Natronlauge wird eingedampft und in den sogenannten Soda-Ofen eingeleitet, wodurch die aus dem Holze aufgenommene Stoffe verjagt und so ein von Neuem brauchbares Natron gewonnen wird. Früher behandelte man das Holz mit einer Natronlauge; aber in den letzten Jahren hat die Fabrik zu G. ebenso wie alle anderen Cellulose-Papierfabriken an Stelle des Natrons ein Gemisch von Schwefelnatrium und Legnatron verwendet, weil sich dies für die Herstellung der Cellulose als vorthellhafter erwiesen hat. Erst seit dieser Wenderung in dem Verfahren haben die Dämpfe, welche sich beim Abdampfen und Glühen des Natrons bilden, einen höchst unangenehmen Geruch gezeigt. Nach den Untersuchungen des Chemikers Dr. B. bestehen die Dämpfe aus einem Gemisch von flüchtigen Körpern, welche schwefelhaltig und vermuthlich deswegen so überflüchtig sind. Eine genaue Bestimmung derselben hat nicht stattgefunden, und so muß es dahingestellt bleiben, ob sich darunter auch solche finden, die zu den giftigen Gasen zu rechnen sind. Um aber ein Urtheil über etwaige gesundheitschädliche Eigenschaften dieser Dämpfe zu gewinnen, bedarf es in diesem Falle keiner genaueren chemischen Analyse; denn da eine nicht geringe Anzahl von Menschen in der Fabrik und deren nächster Umgebung lange Zeit hindurch der Einwirkung der Dämpfe ausgesetzt gewesen sind, so hätten sich bei denselben, wenn die Dämpfe einen unmittelbar schädlichen Einfluß auf die Gesundheit haben, irgend welche Krankheitserscheinungen zeigen müssen.

Wenn nun die Dämpfe auch keine eigentlich giftigen Eigenschaften haben, so liegen die Verhältnisse doch ganz anders in Bezug auf die eiterregende Wirkung derselben. Ueber diesen Punkt sind Alle, die sich gutachtlich darüber geäußert haben, einig. Es wird von Allen bestritten, daß die Dämpfe einen widerlichen Geruch besitzen. Der Geruch ist so unangenehm, daß die nicht daran Gewöhnten gezwungen werden, die Fenster zu schließen, um die stinkenden Gase nicht in die Wohnungen dringen zu lassen. In wie weit das Eintreten von Uebelkeit z. B. außergewöhnlich empfindlichen Personen als eine Beschädigung der Gesundheit anzusehen ist, wollen wir hier unerörtert lassen. So viel steht aber fest, daß auch weniger empfindliche Menschen, soweit den Schilderungen des Regierungs-Medicinalraths v. M. und des Kreisphysikus Dr. L. zu entnehmen ist, sogar die Mehrzahl der Einwohner von G. dadurch am Genuße der frischen Luft verhindert wird.

Nun ist es aber eine feststehende und eines weiteren Beweises nicht bedürftige Thatsache, daß anhaltender Mangel reiner Luft nachtheilig auf die Gesundheit wirkt, und überall ist man bestrebt, in voller Erkenntniß dieses Bedürfnisses den Menschen zur Erhaltung ihrer Gesundheit reine Luft in ausreichender Menge zuzuführen. Allerdings würde daraus, daß an einzelnen Tagen im Jahre, also nur eine verhältnismäßig sehr kurze Zeit, die Zufuhr reiner Luft behindert ist, noch nicht sofort eine wesentliche Gesundheitsbeschädigung die Folge sein. Aber wenn die freie Luft häufig so verunreinigt wird, daß man gezwungen ist, sich dagegen abzumischen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich nicht mehr um eine einfache Befästigung, sondern geradezu um eine Beschädigung der Gesundheit handelt. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Zeitdauer der Luftverunreinigung mit 120 Tagen, oder, wie der Dr. S. will, mit 78 Tagen zu bemessen ist. Auch wenn das letztere Maß das richtige sein sollte, so geht es doch noch weit über das hinaus, was als zulässig gelten kann, ohne daß nachtheilige Folgen für die Gesundheit daraus entstehen.

Es wird zwar noch viele Menschen geben, welche auch unter solchen Verhältnissen keine merkbare Einbuße an ihrer Gesundheit erfahren, aber Kinder, schwächliche Menschen und namentlich solche, welche an Ernährungsstörungen leiden, kurzum alle diejenigen,

denen reichlicher Gemisch reiner Luft zur Erhaltung ihrer Gesundheit unumgänglich nothwendig ist, müssen dadurch Schaden leiden.

Verärgerte Rücksichten auf die Gesundheit sind es auch wesentlich gewesen, welche dazu geführt haben, daß durch die Gewerbeordnung die Anlage von Gewerbebetrieben, welche in ähnlicher Weise wie die Cellulose-Papierfabriken überliechende Dämpfe produziren, z. B. die Strohpapierstoff-Fabriken, von einer besonderen Genehmigung der Behörden abhängig gemacht wurden, um von vornherein zu verhüten, daß die Anlage solcher Fabriken geschädigt werde. Daß die Cellulose-Papierfabriken in dem § 16 der Gewerbeordnung noch nicht unter den konfessionspflichtigen Gewerbebetrieben aufgeführt sind, hat nur darin seinen Grund, daß erst in neuester Zeit, nämlich seitdem statt des einfachen Natrons ein Gemisch von Natron und Schwefelnatrium verwendet wird, die Dämpfe dieser Fabriken eine so überliechende Beschaffenheit angenommen haben.“

Auch diesem Obergutachten trat der Kläger zwar noch mit neuen — in den nachfolgenden Gründen wiedergegebenen — Beweisunterlagen entgegen. Das Derverwaltungsgericht ging indeß auf dieselben nicht mehr ein, erkannte vielmehr ohne Weiteres auf Bestätigung der abweisenden Vorentscheidung.

Gründe:

Gegen die ortspolizeiliche Verfügung der beklagten Polizeiverwaltung vom 15. Juli 1884, durch welche dem Kläger die Verbreitung der durch die Papier- bzw. Cellulosefabrik zu C. über den dortigen Polizeibezirk verbreiteten, beim Abdampfen der Lauge nach deren Verwendung und beim Ausglühen der Laugen-Residua sich entwickelnden, die Bewohner der Stadt durch üble Gerüche belästigenden und in ihrer Gesundheit zu schädlichen geeigneten Dämpfe untersagt wird, war die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nur aus §§ 127 und 128 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zulässig, und konnte dieselbe demgemäß nur auf die Behauptungen gestützt werden,

1. daß die angefochtene Verfügung durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletz,
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die angefochtene Verfügung erweist sich jedoch weder als rechtswidrig noch als sachwidrig. Sie findet ihre rechtliche Begründung in den Bestimmungen des § 10 Tit. 17 Th. II A. L. N. und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (M. G. S. 265), wonach es die Aufgabe der Polizei ist, Maßnahmen zur Anwendung der „dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben“ drohenden Gesundheitsgefahr zu treffen. Hiernach ist die Polizeibehörde zweifellos befugt, der Verbreitung von Dämpfen, welche die Gesundheit von Bewohnern der Stadt C. gefährden, entgegenzutreten.

Dabei kann die Frage inwieweit bleiben, ob ein Einschreiten der Ortspolizeibehörde in dem Falle ausgeschlossen wäre, wenn der § 51 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zur Anwendung käme, wonach wegen überwiegender Noththeile und Gefahren für das Gemeinwesen die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde — den Bezirksausschuß (§ 112 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) — zu jeder Zeit gegen Erhaltung für den erweislichen Schaden untersagt werden kann. Ein solcher Fall liegt hier selbst unter der Voraussetzung nicht vor, daß angenommen werden müßte, die Verbreitung der schädlichen Dämpfe sei durch technische Verbesserungen nicht zu beseitigen. Denn nach dem Gutachten des Dr. B. und dem Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ist als erwiesen anzusehen, daß die schädlichen Dämpfe im Wesentlichen nur bei der Verwendung eines Gemisches von Schwefelnatrium und Natrium — anstatt des in früherer Zeit lediglich benutzten Natriums — entwickelt werden und daß diese Verwendung nur geschieht, weil sich dies für die Herstellung der Cellulose als vortheilhafter erwiesen hat, also zu dem Zwecke, um die Fabrication rentabler zu machen. Wenn

aber durch das Verbot einer mit dem Ausströmen schädlicher Dämpfe verbundenen Betriebsweise lediglich die Rentabilität der Fabrik in Frage gestellt wird, so steht das einer Unterjagung der „fernieren Benutzung der Anlage“ im Sinne des § 51 a. a. D. keineswegs gleich, mag auch immerhin der Unternehmer durch den Mangel an Rentabilität zur Einstellung des Betriebes veranlaßt werden.

Unbegründet ist der Einwand des Klägers, daß die Polizeibehörde selbst keine bestimmten ausführbaren Maßregeln zur Beseitigung der Verbreitung der gefährlichen Dämpfe vorgeschlagen habe. Denn die Polizeibehörde ist nicht verpflichtet, ihrerseits zur Erreichung des angestrebtens Zwecks — der Verhinderung der Verbreitung gesundheitsgefährlicher Dämpfe — einzelne bestimmte Maßregeln zu ermitteln und anzugeben.

Unzutreffend ist auch der weitere Einwand, daß das zur Abwendung der angeblischen Gefahr angewendete Mittel — das Verbot der Verbreitung schädlicher Dämpfe — in keinem Verhältnisse zu der Größe der drohenden Gefahr stehe. Denn eine Erörterung dieses Einwandes fällt in das der Entscheidung des Verwaltungsrichters über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen aus §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes entzogene Gebiet der Zweckmäßigkeit; nur wenn die Polizeibehörde bei der Wahl des von ihr ergriffenen Mittels sich völlig vergriffen hätte, könnte der Verwaltungsrichter die Maßregel als sachwidrig beanstanden. Ein solcher Vorwurf trifft aber hier keinesfalls zu; sind die in Frage stehenden Dämpfe gesundheitsgefährlich, so ist es vielmehr gerade die richtige polizeiliche Maßregel, die Verbreitung derselben zu verbieten.

Anlangend toban die thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der angefochtenen Verfügung berechtigten, so bestehen dieselben in der Behauptung, daß die in der Papierfabrik zu C. beim Abdampfen der Lauge nach deren Verwendung und beim Ausglühen der Laugen-Residua sich entwickelnden Dämpfe durch ihre Verbreitung die Gesundheit der Einwohner von C. zu gefährden geeignet seien. Diese Behauptung ist nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme, insbesondere nach dem völlig durchschlagenden Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, nicht für widerlegt, vielmehr als erwiesen anzusehen. Das Obergutachten kommt nach eingehender, oben ausführlich wiedergegebener Begründung zu dem Schlusse, daß die in der Papierfabrik zu C. beim Abdampfen der Lauge nach deren Verwendung und beim Ausglühen der Laugen-Residua sich entwickelnden Dämpfe durch Verunreinigung der Luft und dadurch, daß sich die so verunreinigte Luft häufig ausbreitet, und die Einwohner der Stadt am Genuße der frischen Luft behindert, die Gesundheit zu gefährden geeignet sind. Diefem Schlussergebnisse des Obergutachtens lediglich beizutreten, konnte bei der durchaus sachgemäßen Begründung desselben überall kein Bedenken haben; danach fehlt es dem polizeilichen Verbote keineswegs an den erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen. Insbesondere erscheint auch der Einwand des Klägers unerblich, daß während der von dem Dr. H. auf jährlich etwa 78 Tage währenden Zeitdauer der Luftverunreinigung für C. durch die der Fabrik entströmenden Dämpfe diese Luftverunreinigung niemals sich über den ganzen Umfang der Stadt erstreckt, sondern stets nur den fünften Theil derselben treffe. Falls auch nur die Bewohner des fünften Theiles der Stadt C. jährlich 78 Tage lang durch die Dämpfe am Genuße der frischen Luft behindert werden, so wird durch die daraus den Bewohnern des betreffenden Stadttheiles erwachende Gesundheitsgefahr das polizeiliche Einschreiten genügend gerechtfertigt; es war deshalb auf die nach dieser Richtung vom Kläger beantragte weitere Beweishebung nicht einzugehen.

Erweist sich hiernach der Angriff des Klägers gegen das von der Polizeiverwaltung verhängte Verbot der Verbreitung der beim Abdampfen der Lauge nach deren Verwendung und beim Ausglühen der Laugen-Residua sich entwickelnden schädlichen Dämpfe als unbegründet, so konnte auch der Angriff gegen das angedrohte Zwangsmittel — eine Geldstrafe von 60 M. „für jeden Kontraventionsfall“ — nicht als begründet angesehen werden. Zwar erscheint nach Lage der Sache — insbesondere auch nach der Erklärung der Beklagten in gegenwärtiger Instanz — die Auffassung des Vorderrichters unzutreffend,

daß durch die vorliegende Androhung nur der erste Kontraktionsfall mit Strafe habe bedroht werden sollen, die Strafe von 60 M. aber nicht auch schon für etwaige wiederholte Kontraktionsfälle angedroht sein solle; vielmehr sind alle einzelnen demnachstigen Fälle der Uebertretung des Verbots im Voraus unter die Strafe von 60 M. — für jeden einzelnen Kontraktionsfall — gestellt. Eine solche Strafandrohung ist aber — entgegen der Ansicht des Vorrichters — bei Lage der Sache für gesetzlich unzulässig nicht zu erachten. Es handelt sich bei dem vorliegenden Verbote um die zu erzwingende Unterlassung des Verbreitens von Dämpfen, welche sich bei der in Frage stehenden Fabrikation periodisch während des Abdampfens der Lauge nach deren Verwendung und während des Ausglühens der Lauge-Residua entwickeln, also um das Uebertreten eines Verbots durch einzelne, zeitlich auseinanderfallende Handlungen. Daß diese einzelnen, getrennt von einander vorkommenden verbotswidrigen Handlungen im Voraus unter Eine Strafandrohung gestellt werden, ist gesetzlich nicht ausgeschlossen; mithin wird nicht nur für den ersten, sondern für jeden einzelnen wiederholten Kontraktionsfall — ohne daß es einer neuen Androhung bedarf — auf Grund der vorliegenden Androhung die Strafe von 60 M. festgesetzt werden dürfen. In diesem Sinne war die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

(Entscheidungen des königl. Obergerwaltungsgerichts Bd. XIV. S. 323.)

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine etc.

Der deutsche Apotheker-Verein hält seine diesjährige General-Versammlung am 11. und 12. September zu Berlin ab.

Der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hält seine Jahresversammlung am 13. und 14. September 1888 zu Gotha ab. Auf der Tagesordnung stehen nachstehende sachliche Verhandlungen:

- a) Das Verhältnis des Schnapses zur Volksernährung; Berichtserfasser Herr Dr. Willig-Kassel und Herr Sanitätsrath Dr. Thomas-Gotha.
- b) Der Anteil der höheren Stände an dem Mißbrauch geistiger Getränke in Deutschland und die denselben deshalb obliegende Verantwortlichkeit; einleitet durch Herrn Superintendenten D. Dreyer und Herrn Banddirektor Dr. Emminghaus in Gotha.
- c) Die richtige Art der Unternehmung von Volkskaffeebäuern, welche der Vorsitzende des Kasseler Bezirksvereins, Herr Dr. Djuis, an der dortigen Schöpfung nachweisen, und der Vereins-Geschäftsführer durch eine Uebersicht derartiger deutscher Unternehmungen beleuchten wird.

Am 10., 11. und 12. September d. J. hält die freie Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie ihre siebente Jahresversammlung zu Speyer ab. Das Programm weist nachstehende Beratungs-Gegenstände auf:

10. September: Erfahrungen über die schweflige Säure im Weine. C. Vist-Würzburg. — Ueber den Schwefelwasserstoffgehalt der gegenwärtig in den Verkehr gelangenden Weine. S. Kämmerer-Nürnberg. — Die schweflige Säure und ihre Verwendung zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln. A. Pfeiffer-München. — Ist die Vorläufe als Konservierungsmittel für Nahrungsmittel zulässig? A. Emmerich-München. — Prüfung der Weine auf Vorläufe. C. Borgmann-Wiesbaden. — Zur Mikrochemie des Thees und der Cacao. F. Zipfener-Darmstadt. — Ueber den Sacharomyces apiculatus. C. Anthon-Strasbourg.

11. September: Die Bedeutung der Diphenylaminreaction bei der Prüfung des Weines und der Milch. A. Halenke-Speyer. S. Egger-Mainz. — Kritische Behandlung der Methoden zur Prüfung des Butterfetts.

A. Sendtner-München. Ed. v. Naumer-Erlangen. — Mittheilungen über Verfälschung einiger technischer Produkte. A. Kayser-Nürnberg. — Ueber die Erkennung fremder Farbstoffe in Rothweine. b. Ueber Seidelbeerwein. A. Hilger-Erlangen. — Ueber den Nachweis freier Schwefelsäure mittelst der v. Pettenkofer'schen Gallenreaction. S. Egger-Mainz. — Ueber die Bedeutung der Bestimmung des Chlores bei Wein-Untersuchungen. A. Gscheidlen-Dresden. — Ueber Kaffeefahne. A. Sendtner-München.

12. September: Zur Prüfung des Mehles auf Backfähigkeit. A. Hilger-Erlangen. — a) Mit unachtem Blattglobe verzierte Konditoreiwaren. b) Bierglasedel aus amerikanischen Argenta. S. Kämmerer-Nürnberg. — Analysen unterfränkischer Weine. C. Medicus-Würzburg. — Ueber den Nachweis von Arsen und Zinn bei Konditoreiwaren und Gebrauchs-Gegenständen. Z. Mayrhofer, A. Hilger-Erlangen.

Zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen der vom 13.—16. Septbr. d. J. zu Frankfurt a. M. stattfindenden 14. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (vergl. Veröffentl. S. 281) sind von den Referenten folgende Thejen aufgestellt:

Zu Thema I.

Mahregeln zur Erreichung gesunden Wohnens.

(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Miquel — Frankfurt a. M. und Oberbauoth Professor Baumeister — Karlsruhe.)

1. Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hält zur Bekämpfung der auch in Deutschland und nicht bloß in den großen Städten bestehenden schweren Mißstände im Wohnungswesen und der hieraus für die menschliche Gesundheit erwachsenden großen Noththeile und Gefahren neben den unablässig fortzusetzenden und zu erweiternden Bestrebungen der Staaten, der Gemeinden, der Vereine und größerer Arbeitgeber für die Vermehrung, Verbesserung und Preisermäßigung der Wohnungen namentlich der arbeitenden Klassen den Erlaß eines einheitlichen Gesetzes für ganz Deutschland oder mindestens für die Einzelstaaten für möglich und dringend erwünscht.

2. Ein solches Gesetz müßte unter insoferniger Abänderung und Ergänzung der bestehenden verschiedenartigen und theilweise durchaus ungenügenden Bauordnungen:

- 1) die im Interesse der Herstellung gesunder der Wohnungen bei Neu- und Umbauten zu stellenden Mindest-Anforderungen vordrücken,
- 2) das Bewohnen unzweifelhaft ungesunder Wohnungen verbieten und unter den nöthigen Garantien für die Eigenthümer zur Durchführung dieses Verbots den Polizei- und Kommunal-Verörden genügende Befugnisse einräumen, insbesondere die Beachtung der baupolizeilichen Zweckbestimmungen bei der Benutzung der Lokalitäten sichern,
- 3) vor Allem die gesundheitswidrige Ueberfüllung der Miethwohnungen und die übermäßige Verringerung des Luftraumes namentlich in Schlafstellen zu verhindern geeignet sein.

Technische Einzelvorschlüge des Korreferenten: Prof. Baumeister.

1. Vorschriften über Herstellung von Wohnungen.

Licht und Luft. Alle zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten, d. h. bewohnten Räume müssen Fenster direkt ins Freie erhalten. Die Gesamtfläche dieser „nothwendigen“ Fenster soll mindestens 1 qm auf 30 cbm Rauminhalt betragen. Besondere Bestimmungen bei Verbindungsräumen und Abtritten, bei Oberlicht und künstlicher Ventilation.

Auf neuen Bauplätzen muß allen nothwendigen Fenstern Licht unter einem Einfallswinkel von mindestens 45°, allen untergeordneten Fenstern ein Abstand von mindestens 5 m bis zu gegenüberliegenden Gebäuden gewährt werden. Daher darf ein Gebäude an der Straße nicht höher ausgeführt werden, als der Abstand desselben von der gegenüberliegenden Baulinie beträgt. Hierzu nähere

Bestimmungen bezüglich Messung der Gebäudehöhe, Seitenlicht aus größeren Hofräumen, Eckzimmer, Stellung zu nachbarlichen Grenzen und Gebäuden.

Auf älteren Bauplänen soll die Gebäudehöhe an der Straße nicht über $\frac{1}{2}$ des Abstandes von der gegenüberliegenden Baulinie steigen, und muß im Uebrigen der Abstand vor Fenstern mindestens die Hälfte von demjenigen errichten, welchen die obigen Normen für neue Baupläne fordern.

Die lichte Höhe bewohnter Räume muß mindestens 2,5 m betragen.

Die größte zulässige Zahl der bewohnten Geschosse ist in Vordergebäuden auf neuen Bauplänen 4, in dergl. auf älteren Bauplänen 5, in Hintergebäuden 3. Nähere Erläuterung über den Begriff eines „bewohnten Geschosses.“

2. Einfluß des Bodens. Tiefste Lage bewohnter Räume 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand, im Ueberschwennungsgebiet 0,5 über dem höchsten äußeren Wasserstand, im Erdgeschos, soweit es der Zweck zuläßt, 0,5 m über der Erdoberfläche. Sicherung aller Wände und Fußböden gegen Erdfeuchtigkeit. Baupläne und Anschüttungen innerhalb und außerhalb der Häuser sollen frei von organischen Bestandtheilen sein.

Auf neuen Bauplänen sind weder in Kellern noch in Halbkellern Wohnungen zulässig, einzelne bewohnte Räume nur dann, wenn deren Fußboden höchstens 1 m unter, der Fenstersturz mindestens 1 m über dem umgebenden Terrain liegt, oder wenn ein Stichtragen angeordnet wird, dessen Breite dem Höhenunterschied zwischen Erdoberfläche und Kellerboden gleich kommt.

Auf älteren Bauplänen sollen, sofern überhaupt Kellerwohnungen, der örtlichen Lebung entsprechend, durch die zuständige Behörde zu gelassen werden, für solche die vorstehenden Forderungen sowohl bei Einzelräumen, als bei ganzen Wohnungen gelten.

3. Konstruktion von Wänden und Decken. Verbot hygroscopischer Bausteine, nasser oder unreiner Deckenfüllungen.

Bei allen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen ist der Baupolizei spätestens 8 Tage vor der Verputzarbeiten und spätestens 8 Tage vor der Ingebrauchnahme Anzeige zu machen, damit die Behörde entscheiden könne, ob das Haus genügend ausgetrocknet ist, um ohne Nachtheil für die künftigen Bewohner verputzt, bezw. bezogen werden zu können.

4. Ausdünstungen. Für jede Wohnung ist ein unwandert, bedeckter und verschließbarer Abtritt anzulegen. Ausnahmen unter besonderen Umständen. Abtritte sollen wünschlich in einem Anbau liegen, jedenfalls aber von anderen Räumen einer Wohnung durch gemauerte Wände und verputzte Decken getrennt werden.

Abfallröhren aus undurchlässigen Material, möglichst senkrecht und zugänglich, nach oben als Dunstrohr verlängert, dessen Mündung über Dach von etwaigen Fenstern mindestens 5 m absteilen oder deren Sturz um 1 m überragen muß.

Ställe sind von bewohnten Räumen durch möglichst luftdichte Wände und Decken zu trennen. Ueber ihnen dürfen niemals ganze Wohnungen eingerichtet werden. Nähere Bestimmungen über Richtigkeit und Abläufe von Stallböden und Düngerstätten.

Gewerbliche Anlagen, bei welchen nach Art und Umfang ihres Betriebes erhebliche gesundheitliche Bedenken vorliegen, müssen von anderen Räumen durch dichte Mauern, oder durch freie Abstände getrennt werden. Vorschriften über Lüftung und Reinigung von Räumen und Behältern, in welchen Stoffe mit üblen Ausdünstungen aufbewahrt oder verarbeitet werden.

Verbot von Ofenklappen. Schutz der Nachbarn gegen Belästigung durch Abtritte, Ställe, Gewerberäume mittelst gewisser Grenzabstände, isolirender Scheidewauern oder sonstiger angemessener Vorkehrungen.

5. Wasserversorgung. Jedem bewohnten Grundstück muß Versorgung mit trinkbarem Wasser zugesichert werden, und zwar durch eines der folgenden Mittel: Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung, Anlage eines Privatbrunnens, Benutzung eines öffentlichen oder nachbarlichen Brunnens in mäßiger Entfernung. Hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung ist die Pflicht des obli-

gatorischen Anschlusses aller Grundstücke in Aussicht zu nehmen, falls ohne denselben nach Lage der örtlichen Umstände das Unternehmen finanziell un erreichbar sein sollte. Für Privatbrunnen besondere Konstruktions-Vorschriften.

6. Reinigung und Entwässerung. Abwasser und Fäkalien dürfen in Gebäuden und ihrer Umgebung nicht auf unregelmäßige Weise angeammelt oder abgeleitet, sondern müssen unter thunlichster Reinhaltung von Boden, Luft und Wasser entfernt werden. Für die betreffenden Hilfsmittel, als Gruben, bewegliche Gefäße, offene Rinnen, unterirdische Kanäle, sind bestimmte Vorschriften und Grenzen der Anwendbarkeit aufzustellen.

II. Vorschriften über Bebauungspläne.

7. Luftraum in Bebauungsplänen. Der Flächeninhalt von Straßen und Plätzen (einschließlich öffentlicher Anlagen) soll mindestens $\frac{1}{3}$ der Gesamtfläche eines zur Ueberbauung bestimmten Bezirkes betragen.

8. Vorräume und Zwischenräume. Der Gemeindevverwaltung kommt das Recht zu, in einer Straße die Baulinie in ein gutbündendes Maß hinter der Grenzlinie vorzuschreiben. Der Raum zwischen beiden Linien darf jedoch von Seiten des Eigenthümers zu niedrigen Vorbauten bis an die Straße, zu aufsteigenden bis zu $\frac{1}{2}$ der Tiefe und Länge des Vorraumes benutzt werden. Nach örtlichen Umständen ist festzustellen, ob und wie weit die zu den genannten Vorbauten nicht verwendete Fläche als Verbreiterung der Straße, zu gewerblichen Zwecken oder als eingefriedigter Vorgarten dienen soll.

Der Gemeindevverwaltung kommt das Recht zu, für bestimmte Straßen die Bauweise mit Zwischenräumen vorzuschreiben und zugleich das Maß der letzteren, welches mindestens 5 m betragen muß und in der Regel jedem Nachbar zur Hälfte auferlegt wird. Es soll jedoch auf dem Wege einer Vereinbarung zwischen den Nachbarn zulässig bleiben, den Zwischenraum ungleich zu theilen, oder auch ihn an der einen Nachbargrenze zu unterdrücken, wenn er dafür an der andern um so breiter angelegt wird.

Ferner kann gemäß örtlicher Umstände die Errichtung von Zwillingshäusern und das Zusammenrücken in längere Häusergruppen zugelassen, bezw. vorgeschrieben werden.

9. Lästige Gewerbe. Die Gemeindevverwaltung ist zur Auswahl der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht, oder nur unter gewissen Bedingungen oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile befugt. Bei der Bezeichnung der hiervon betroffenen Gewerbe oder Gewerbegruppen ist sie nicht an die konzessionspflichtigen Gewerbe (§ 16 der Gewerbeordnung) gebunden, doch darf von dem Recht der Verbannung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn nach Ansicht der zuständigen Staatsbehörde und nach Maßgabe der örtlichen Eigenart in anderweitigen Bezirken des Ortes und seiner Umgebung Gelegenheit zum Unterkommen der betroffenen Gewerbe gegeben ist, bezw. geschaffen wird.

10. Mischung der Wohnungen. Durch Ortsstatut kann den Besitzern von Grundstücken mit einem Flächeninhalt über 1 ha vorgeschrieben werden, daß bei deren Ueberbauung ein gewisser Theil (mindestens $\frac{1}{3}$) des künftig bewohnbaren Rauminhalts zu „kleineren Wohnungen“ von je 2 bis 4 Zimmern nebst Zubehör bestimmt werde. Diese Pflicht bleibt auch bei beabsichtigtem Einzelverkauf von Flächeninhalten bestehen.

III. Vorschriften über Benutzung von Wohnungen.

11. Ueberfüllung. Gelfasse, deren Fenster nach Größe und Lage nicht den Bedingungen für „nothwendige Fenster“ entsprechen, dürfen nicht zu längerem Aufenthalt von Menschen, bezw. zum Wohnen benutzt werden.

Schlafräume, sowohl in Privatwohnungen als in Logishäusern, dürfen nur soweit belegt werden, daß auf jede erwachsene Person ein Luftraum von mindestens 12 cbm, auf jedes Kind unter 10 Jahren die Hälfte davon entfällt. Diese Ziffer kann verringert werden, wenn die Fensterfläche des Raumes eine reichlichere ist, als 1 qm auf 30 cbm Rauminhalt, aber niemals unter 10. Andererseits muß die Ziffer bis zu 14 gesteigert werden, wo der Flächeninhalt der Fenster der Vorschrift in Artikel I nicht genügt.

12. Ungefunde Wohnungen. Wenn Wohnungen durch ihren baulichen Zustand, durch ihre Lage oder durch Einflüsse des Bodens erhebliche gesundheitliche Bedenken erregen, so können sie durch die zuständige Behörde für unbenutzbar erklärt werden. Hierbei ist festzustellen, ob die Gesundheitswidrigkeit durch bauliche Mängel zu gehoben werden kann, oder ob sie das Ergebnis von bleibenden Ursachen ist. Im letzteren Falle muß das betreffende Haus besetzt werden.

Wenn ganze Häusergruppen oder Bezirke für ungesund erklärt werden, so hat die Gemeinde das Recht und die Pflicht, den vollständigen Umbau zu veranlassen oder selbst vorzunehmen. Es steht ihr zu diesem Zweck das Verfahren der Zwangsenteignung zu, wobei die in Artikel 10 enthaltene Auflage zu beachten ist.

Zu Thema II.

Oertliche Lage der Fabriken in den Städten.

Inwieweit hat sich ein Bedürfnis herausgestellt, von der Bestimmung des § 23 Abs. 3 der Deutschen Gewerbeordnung Gebrauch zu machen? (Referenten: Sanitätsrath Dr. Lent—Köln und Stadtrath Hendl—Dresden).

1. Die öffentliche Gesundheitspflege verlangt für größere Gemeinden eine gezielte Handhabung, um von bestimmten Theilen des Gemeindebezirks gewerbliche und industrielle Anlagen, welche durch Ausdünstung, Rauch oder durch lärmenden Betrieb die Gesundheit der Bewohner oder die Annehmlichkeit des Wohnens beeinträchtigen, fern zu halten.

2. Die §§ 18 und 19 der Deutschen Gewerbeordnung haben in vielen deutschen Städten nicht ausgereicht, um diese Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu erfüllen.

3. Der Absatz 3 des § 23 der Deutschen Gewerbeordnung bietet die Gelegenheit, dieser Forderung im Wesentlichen gerecht zu werden. Es ist daher das Verlangen, durch Landesgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten den Gemeinden die Möglichkeit der Erfüllung jener Forderung zu gewähren, durchaus gerechtfertigt.

Zu Thema V.

Straßenbefestigung und Straßenreinigung.

(Referenten: Regierungsrath- und Stadtbaumeister — Heuser — Aachen und Dr. N. Blasius — Braunschweig).

A. Straßenbefestigung.

1. Untergrund. 1. Jede Straße ist auf möglichst reinen, von organischen und schädlichen Stoffen freiem, gut entwässerten Boden anzulegen.

2. Der Untergrund der Straßen (entweder gewachsener oder aufgeschütteter Boden) ist möglichst fest herzustellen unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Brüche der in den Straßentörper zu legenden Leitungen (Gas-, Wasser-, Kanal-, Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost- u. Leitungen).

II. Oberfläche. 3. Die Straßenoberfläche soll möglichst eben, bez. regelmäßig gekrümmt, möglichst wasserundurchlässig und möglichst fest sein, damit das Wasser möglichst rasch abfließt, der Untergrund nicht verunreinigt wird, die Straßenreinigung leicht und gründlich geschehen kann und wenig Schmutz und Staub entsteht. Außerdem soll die Oberfläche durch den Verkehr möglichst wenig Geruch verursachen.

B. Straßenreinigung.

I. Umfang derselben. 4. Die Straßenreinigung hat sich zu erstrecken auf die Fortschaffung und Umschlingmachung, bez. Verwertung des Straßen- und Hauskehrichts, auf möglichste Verhinderung des Straßenstaubes und Beseitigung des Schnees und Eises.

II. Einrichtung derselben. 5. Zur Erreichung einer derartigen, möglichst zweckmäßigen, den heutigen Anforderungen genügenden Straßenreinigung sind folgende Einrichtungen zu treffen:

a) Die Reinigung der Straßen, zum mindesten diejenige der Straßenfahrbahnen, ist nicht durch die Anwohner, sondern durch die Gemeinde zu besorgen; die zusammengekehrten Massen sind sofort abzufahren. Es empfiehlt sich, diese Arbeiten während der Nachtzeit vorzunehmen.

b) Die längere Ansammlung des Hauskehrichts in großen Behältern (Müllgruben u.) ist zu vermeiden. Die Abfuhr des Hauskehrichts soll vielmehr mindestens zweimal wöchentlich durch die Gemeinde geschehen, zu welchem Zweck die Ansammlung in kleineren tragbaren, möglichst mit Deckel zu verschließenden Gefäßen zu bewirken ist, die zur rechten Zeit auf der Straße behufs Entleerung in die durch Deckelklappen zu verschließenden Kehrichtfahrwerke bereit zu stellen sind.

c) Die Straßen- und Hauskehrichtsmassen sind möglichst rasch zu Düng- oder gewerblichen Zwecken zu verwenden oder auf andere Weise, nöthigenfalls durch Verbrennen, unschädlich zu machen. Die zur vorläufigen Ablagerung dienenden Plätze sollen zu beschaffen und gelegen sein, daß weder bereits vorhandene, noch in Zukunft entstehende bebauten Stadttheile (z. B. durch Verunreinigung des Untergrundes) geschädigt werden.

d) Bei trockener Witterung sind die Straßen zur Verhinderung des Staubes reichlich mit reinem Wasser zu besprengen.

e) Im Winter sind die Gehwege (in der Regel durch die Anwohner) nach Möglichkeit von Eis und Schnee zu befreien und mit Sand und Asche zu bestreuen, sowie die Rinnen und deren Einläufe für den Wasserabfluß bei eintretendem Schmelzwasser frei zu halten. Ferner sind (in der Regel durch die Gemeinde) die Straßenkreuzungen für den Fußgängerverkehr, sowie der mittlere Theil der Fahrbahnen für den Fahrwerksverkehr nach Möglichkeit offen zu halten und die zu beiden Seiten der Fahrbahnen den Rinnen entlang angekauften Schneemassen nach Bedarf, insbesondere in engen, verkehrsreichen und tiefegelegenen Straßen, abzufahren. Bei Verwendung von Salz zum Aufthauen sind die geschnittenen Massen durch Abkehren und Nachspülen mit reichlichen Mengen reinen Wassers zum raschen Abfluß zu bringen.

Der internationale Verein gegen Verunreinigung der Flüsse, des Bodens und der Luft hält am 16. und 17. September d. J. in Köln seine 6. Versammlung ab. Zu der am 17. September aberaumten Sitzung sind folgende Vorträge angekündigt:

Prof. Dr. Heiden (Vomrith-Sachsen): Die Bedeutung der menschlichen Exkremente in landwirtschaftlicher und nationalökonomischer Hinsicht. — Dr. F. König (Münster i. W.): Ueber die Reinigung häuslicher und industrieller Abwassers. — Dr. Rittermaier (Heidelberg): Die Erfolge des Heidelberger Tommensystems.

Der preussische Medizinalbeamten-Verein hält seine 6. Hauptversammlung am 26. und 27. September zu Berlin im Hörsaal des Hygienischen Instituts. Auf der Tages-Ordnung stehen außer geschäftlichen Angelegenheiten folgende Gegenstände:

26. September: Die Erwerbsunfähigkeit mit Rücksicht auf die jegige Unfall-Gesetzgebung. Bezirks-Physikus Dr. Becker-Berlin. — Der Entwicklungsgang im preussischen Medizinalwesen I. Apothekenwesen und Apotheken-Gesetzgebung. Regierungsrath u. Medizinalrath Dr. Werner-Köln. — Bemerkungen über die Lage der fremden Ernte-Arbeiter (Schmitten) in einzelnen Theilen der Provinzen Brandenburg und Schlesien. Kreisphysikus Dr. Schmidt-Steinau a. D. — Ueber einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872 betr. die Gebühren der Medizinalbeamten. Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Wallisch-Altona.

27. September: Der Hypnotismus unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Medizin (mit Demonstrationen). Dr. Moll-Berlin. — Die Konstatirung ansteckender Krankheiten mit Bezug auf die §§ 9 und 10 des Regulativs vom 8. August 1853. Regierungsrath und Medizinalrath Dr. Peters-Bromberg. — Ueber einige den Medizinalbeamten abzunehmende Geschäfte. Kreis-Physikus Prof. Dr. Jalf-Berlin.

Italien. Der vom Senate angenommene Gesetzentwurf, betreffend die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst (Tutela dell'igiene o della sanità pubblica), welcher am 16. Mai d. J. dem Abgeordneten-hause zugegangen war (vgl. Veröffentl. S. 430), ist in demselben während der Session 1887/8 nicht zur Beratung gelangt.

Der Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses enthält zur weiteren Begründung des die obligatorische Schutzimpfung gegen Pocken betreffenden Art. 51 des Entwurfs u. a. einen Abdruck der Tafeln über die Pocken-sterblichkeit, einerseits in Preußen und Oesterreich von 1861—1885, andererseits in der Preussischen Civil- und Militärbevölkerung von 1825—1886. (Nach den Tafeln 1 und 5 der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte veröffentlichten Beiträge zur Beurtheilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung.)

Aer mis ch tes.

Der Verbrauch der wichtigsten anregenden Genussmittel in einzelnen Ländern Europas.

In der allgemeinen Versammlung des Institut international de statistique vom 15. April 1887 hielt Dr. Broch einen Vortrag über den Verbrauch der modernen Erzeugnisse in Europa und die auf diesem Konsum lastenden Steuern, sowie die daraus sich ergebenden Einnahmen der Staaten. Dem Vortrage, in welchem der Alkohol, Kaffee, Thee, Kakao, Zucker und Tabak behandelt wurde, sind folgende Angaben entnommen.

Am Alkohol bzw. Branntwein wurden während der Jahre 1881 bis 1885 auf den Kopf der Bevölkerung jährlich verbraucht:

	Liter reinen Alkohols	Liter 45 pCt. Branntweins
in Italien	0,9	2,0
„ Norwegen	1,7	3,8
„ Finnland	2,2	4,9
„ Großbritannien u. Irland	2,7	6,0
„ Oesterreich-Ungarn	3,5	7,7
„ Frankreich	3,8	8,4
„ Schweden	3,9	8,7
„ Deutschland	4,1	9,1
„ Schweiz	4,6	10,2
„ Rußland (europäisches)	4,2	9,3
„ Belgien	4,7	10,4
„ Niederlande	4,7	10,4
„ Dänemark	8,9	19,8

In den Vereinigten Staaten Nordamerikas schätzt man den Verbrauch in derselben Periode auf 2,1 l Alkohol pro Kopf oder 5,8 l Branntwein. Der Verbrauch in ganz Europa betrug in der 5-jährigen Periode von 1880 bis 1884 jährlich 11 Millionen Hektoliter reinen Alkohols, d. h. 3,3 l pro Kopf. Die Quantität des hiervon in Form von Getränken genossenen Alkohols beläuft sich nach Dr. Broch auf 95 Prozent des Gesamtverbrauchs. Ein Vergleich des letzthin festgestellten Konsums mit dem der unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode ergibt eine Steigerung desselben seit 1875 in Frankreich (von 2,9 auf 3,8 l) und in Rußland auschl. Finnland (von 4,0 auf 4,2 l). In Oesterreich-Ungarn und Belgien blieben die Verbrauchsziffern dieselben, eine geringe Abnahme seit 1875 war in den Niederlanden, in Deutschland, Großbritannien und Finnland bemerkbar; eine beträchtliche Abnahme um 30 bis 36 Prozent ist in Schweden und Norwegen konstatirt. Vorher, im Anfange der siebziger Jahre, d. h. während der Periode des rapiden Anstiegs der Arbeiterlöhne, hatte sich der Alkoholkonsum überall vermehrt, ausgenommen in Oesterreich-Ungarn, Rußland und Schweden. Die Staats-Einnahmen aus dem Branntweinkonsum waren relativ am höchsten in Großbritannien und den Niederlanden, demnachst in Frankreich und Rußland, am geringsten in Italien, Oesterreich-Ungarn und Deutschland.

Der jährliche Verbrauch von Kaffee, Thee und

Kakao auf den Kopf der Bevölkerung ergibt sich für die Zeit von 1880—1884 aus folgender Uebersicht:

	kg Kaffee	kg Thee	kg Kakao
Rußland (ohne Finnland)	0,09	0,172	
Spanien	0,19		0,403
Großbritannien und Irland	0,41	2,126	0,155
Italien	0,49		
Portugal	0,54	(0,062)*	
Oesterreich-Ungarn	0,91	0,011	0,010
Frankreich	1,73	0,013	0,312
Deutschland	2,31	0,031	0,057
Dänemark	2,72	0,183	0,122
Schweden	2,79	0,013	0,022
Schweiz	3,25	0,044	
Norwegen	3,72	0,040	0,053
Belgien	4,48	(0,010)*	
Niederlande	9,18	0,477	

In fast allen Ländern Europas ist letzthin eine Zunahme des Verbrauchs an Kaffee und Thee zu konstatiren gewesen, eine Ausnahme bilden nur Deutschland und Oesterreich-Ungarn bezüglich des Kaffees. Der Theeverbrauch ist, wie die Uebersicht zeigt, nur in England von Bedeutung, demnachst in den Niederlanden, Dänemark und Rußland; in Großbritannien und Irland werden $\frac{3}{4}$ sämtlichen nach Europa gebrachten Thees verbraucht. Die Staatseinnahmen aus dem Thee sind ebenfalls nur in den genannten 4 Staaten erheblich, in ganz Europa belaufen sie sich auf 120 Millionen Mark, während die Staatseinnahmen aus dem Kaffee auf 200 Millionen Mark geschätzt werden.

Kakao wird nach der Uebersicht nur in Frankreich und Spanien in größerem Maßstabe konsumirt, auch lassen hier und in Italien auf dem Kakao die verhältnismäßig höchsten Abgaben. Die gesammten Staatseinnahmen aus demselben werden für Europa auf 18,4 Millionen Mark geschätzt, der Gesamtverbrauch auf 30 bis 35 Millionen Kilogramm.

Der Zuckerverbrauch ist bei Weitem am beträchtlichsten in Großbritannien und Irland (31,30 kg pro Kopf), demnachst in Dänemark, den Niederlanden (13,47 bzw. 12,87 kg) und in Frankreich und der Schweiz (10,26 bzw. 10,35 kg); den wenigsten Zucker verbrauchen die südeuropäischen Staaten und Rußland (letzteres 3,50 kg pro Kopf der Bevölkerung). Außer in Rußland und Norwegen ist der Zuckerverbrauch überall, zum Theil erheblich, in der Zunahme begriffen.

Der jährliche Verbrauch an Tabak in Europa kann auf 1 kg für jeden Bewohner geschätzt werden. Bei Weitem der meiste Tabak wird verhältnismäßig in den Niederlanden geraucht, wo 3,14 kg auf den Kopf der Bevölkerung entfallen. Die übrigen Staaten kommen in nachstehender Reihenfolge: Oesterreich-Ungarn (1,71) Dänemark (1,68), die Schweiz (1,47), Belgien (1,43), Deutschland (1,36), Norwegen (1,04), Frankreich (0,93), Schweden (0,83), Spanien (0,77), Großbritannien und Irland (0,64), Italien (0,61), Rußland (0,56). In den Vereinigten Staaten Nordamerikas kommen etwa 2 kg Tabak auf den Kopf der Bevölkerung, entsprechend einem Steuerbetrage von 5 Frs.

Die höchsten Staatseinnahmen aus dem Tabak ziehen Frankreich, Großbritannien und Irland, Oesterreich-Ungarn, demnachst Spanien und Italien.

Aus allen den genannten Genussmitteln gewannen Frankreich, und Großbritannien mit Irland — nach Dr. Broch die reichsten Länder Europas — die höchsten Einnahmen, d. h. ca. 22 Francs oder 17,6 Mark auf den Kopf der Bevölkerung, während die Niederlande halb so viel, Deutschland nur etwa den fünften Theil, (3,7 Mk.), Oesterreich-Ungarn, Rußland und Belgien mehr als den dritten Theil der Einnahmen, etwa 6,4 Mark pro Kopf, aus derselben Steuerquelle bezogen.

*) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Periode von 1875—1879.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juli 1888.

Table with 20 columns: 1. Namen der Orte, 2. Einwohner, 3. Lebende, 4. Geborene, 5. Gestorbene, 6. Verhältnis, 7-8. Verhältnis in dem Berichtsmonat und in den Jahren 1882-86, 9-10. Wahnen und Hinfeln, 11-14. Epithemie und Group, 15-17. Augen- und Mundkrankheiten, 18-19. Brech- durchfall, 20. Gesamtl. Tod.

Die mit einem + bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesurtheile oder lassen die Nachforschungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. - Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der zuverlässigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den bezeichneten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefälle für die Jahre 1882-1886 ist auf Grund der in den Jahresberichten über die Sterbefälle von 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 H. S. 239, 1886 S. 759 und 1887 S. 453) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

1) Groß-Lichterfelde, Friedenan, Steglitz, Fennelhof; 2) Friedrichsfelde, Pankow, Klefensee, Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohenzollern-Nachbarn, Schönow, Weihenhe. - 3) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. - 4) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. - 5) Nimmt seit 1888 an der Berichterstattung Theil. - 6) Ohne Ostpreußen = 13,4%.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von *M. 5* halbjährlich von allen Postanstalten (Post-*Stg.* - Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-*handlung* angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditoren sowie die Verlags-*handlung* zum Preise von *30 M* für die dreigelohnte Zeitspaltentlänge entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Mühlbühlplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 11. September 1888.

Nr. 37.



Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 547. — Boden auf Cuba. S. 547. — Sanitätsbericht über die Kgl. Bayerische Armee. S. 547. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 548. — Desgl. in größeren Städten des Auslands. S. 549. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüren. S. 549. — Desgl. in deutschen Stadt- und Land-*bezirken*. S. 549. — Witterung. S. 549. — Veterinärpolizeiliche *Maßregeln*. S. 551. — *Medizinische Gesetzgebung* etc. (Preußen. Reg.-*Bez.* Vnnberg.) Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseebären. S. 551. — (Schweiz.) Beförderung gemeingefährlicher Excremente. S. 552. — Polizeibehörderrordnung zu den Viehställen-

Gesehen. S. 554. — Afrika. Marokko. Quarantäne-Verordnung. S. 557. — *Rechtspflege*. (Kgl. Kreis-*Verwaltungsgericht*.) Unterführung hübschbedürftiger Seemannsbesuche durch die Kreisver-*bände*. S. 557. — *Kongresse*. General-Vernichtung des Vereins für Gesundheitsreform. S. 558. — Kongress zum Studium der In-*feriologie*. S. 558. — *Vermischtes*. Anweisung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrtschiffen. S. 559. — Bestätigung der Lebens-*mittel* in Genuß. S. 559. — *Verwaltungsbericht* über die ischleichen *Bäder*. S. 560. — Spanische Mineralbäder. S. 560. — *Geschichtliche*. S. 560.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Lemberg 2, Prag 8, Triest 6, Paris, Petersburg je 2, Odessa 1, Warschau 4 Todesfälle; Reg.-Bezirk Königsberg 1, Wien 4, Budapest 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau und Prag je 1 Todesfall; Reg.-Bezirk Königsberg und Gbinburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Physikat-Bezirk Greiz 2 Erkrankungen (1 mit tödlichem Ausgang).

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Berlin 8, Paris 17, London 10, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 27, Hamburg 22, Budapest 34 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 6, Paris 14, London 39, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 94, Hamburg 68, Reg.-Bezirk Hildesheim 208, Schleswig 201, Wien 23, Budapest 22, Petersburg 44 Erkrankungen.

Scharlach: London 15, Petersburg und Warschau je 7 Todesfälle; Berlin 56, Breslau, Hamburg, Kopenhagen je 19, Petersburg 22 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 16, Breslau 9, Dresden 7, Budapest 9, Prag 10, Paris 14, London 26, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 79, Breslau 52, Hamburg 44, Reg.-Bezirk Schleswig 136, Kopenhagen 39, Christiania 20 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 24 Todesfälle; Hamburg 31, Reg.-Bez. Königsberg 86, Kopenhagen und Stockholm je 20 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg (vom 15. Juli an einschl. der Berichtswoche) 139 Erkrankungen.

Pocken auf der Insel Cuba. (Vergl. S. 480.)

Die Pocken = Epidemie in Havana ist seit Ende Juli d. J. als erloschen zu betrachten, nachdem in diesem Monate nur noch ein Erkrankungsfall vorgekommen sein soll; das städtische Pockenlazareth ist demgemäß aufgehoben worden.

Nach den Veröffentlichungen des Dr. de la Guardia hat während der 15monatlichen Dauer der Epidemie die Zahl der Pockentodesfälle in der Stadt Havana 2227 betragen. In einzelnen Bezirken der Insel Cuba tritt die Krankheit noch immer mit nicht geringer Heftigkeit auf.

Aus dem statistischen Sanitäts-Berichte über die Königlich Bayerische Armee für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1886.

(Bearbeitet von der Militär-Medizinal-Abtheilung des Königl. Bayerischen Kriegs-Ministeriums. München 1887.)

Am Anfange des Rapport-Jahres 1884/85 waren im Bestande 1593 Kranke, von welchen sich 1098 im Lazareth und 495 in Revier-Behandlung befanden. Während der Berichtsperiode gingen 98 681 Mann (gegen 97 197 des vorangegangenen Bienniums) zu. Das erste Armee-Corps hatte, wie in den früheren Jahren, eine größere Kranken Zahl als das zweite. In den Winterhalbjahren (Oktober bis März) war die Zahl der Erkrankten beträchtlich höher als in den Sommerhalbjahren. Auf die 100 274 Kranken trafen 1 288 340 Behandlungstage, somit auf jeden Kranken 12,8. Die Lazarethkranken erforderten durchschnittlich 21,9 bzw. 22,7, die Revierkranken 7,9 Tage. Die Dienstleistung des einzelnen Mannes war im Jahre etwa 13,6 Tage durch Krankheit unterbrochen. Von den 14 Krankheitsgruppen hatte die Gruppe der mechanischen Verletzungen die meisten Erkrankungsfälle mit 260,0/00 der Iststärke, während die meisten Todesfälle (1,26/00 der Iststärke) durch Krankheiten der Athmungsorgane veranlaßt wurden.

(Fortsetzung auf Seite 550.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 35. Woche v. 26. Aug. bis 1. Sept. 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Sechsgedehene u. vorangegangene Woche		Festgeborene u. vorangegangene Woche		Gestorbene einkl. Tot- geborene		Verhältnis- zahl der		Todes- Ursachen ¹⁾									
		3	4	3	4	im Ganzen	darunter im Alter von 0-1 Jahr	in der Be- richts- woche	in den Jahren 1882-86	Matern und Stillzeit	Scharlach	Typhus u. Group	Intermittens (ind.) galt. u. intermittier. Krankheiten (Kru- senfieber)	Emphysembrustlucht	Alle Erkrankungen der Athmungsorgane	Alle Darmkrankheiten einkl. Breuchfalle	Brech- durchfall	Alle übrigen Krank- heiten	Gewaltthätiger Tod
		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20				
† Aden	100 982	62	1	42	23	21,6	26,8	—	—	1	—	—	6	6	9	8	7	19	1
† Altona	111 780	77	2	38	11	17,7	25,9	—	—	2	—	—	10	2	3	2	20	—	—
† Augsburg	68 227	40	2	35	—	26,7	28,7	—	—	—	—	—	3	1	10	3	3	21	—
† Barmen	106 749	55	3	35	22	17,0	22,6	—	—	—	—	—	5	2	16	4	3	12	—
† Berlin	1414 980	838	41	630	312	23,2	26,3	6	16	8	1	59	35	193	103	98	302	10	—
† Bochum	44 551	37	—	19	9	22,2	28,9	—	—	—	—	—	1	5	—	—	12	1	—
† Braunschweig	90 410	67	1	37	22	21,3	24,7	—	—	2	1	—	3	3	15	11	10	11	2
† Bremen	121 464	67	2	43	21	18,4	20,7	—	—	1	—	—	6	5	10	8	8	19	—
† Breslau	313 451	239	6	175	86	29,0	31,0	—	—	9	3	—	12	11	51	15	15	88	1
† Charlottenburg	48 514	—	—	—	—	—	30,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Chemnitz	118 926	96	2	88	64	38,5	32,2	—	—	2	1	—	2	—	5	2	2	76	2
† Danzig	118 037	86	2	50	20	22,0	27,1	—	—	5	—	—	3	1	11	11	10	27	2
† Darmstadt	52 930	20	2	27	11	26,5	19,9	—	—	1	—	—	3	5	5	5	15	—	—
† Dortmund	84 578	69	4	33	18	20,3	26,7	—	—	2	—	—	4	—	10	4	16	—	—
† Dresden	259 142	150	10	116	45	23,3	25,2	2	7	1	1	12	8	21	14	14	62	2	—
† Düsseldorf	125 384	94	6	60	32	24,9	24,2	1	—	1	—	—	7	4	13	11	10	34	—
† Duisburg	50 761	45	2	22	15	22,5	27,1	—	—	—	—	—	—	1	10	5	5	11	—
† Eberfeld	113 195	67	1	60	27	27,6	23,1	—	—	2	—	—	5	5	22	8	24	2	—
† Erfurt	61 036	57	—	37	23	31,5	23,1	—	—	—	—	—	2	17	7	7	15	—	—
† Essen	69 259	55	4	33	15	24,8	28,2	—	—	1	—	—	6	2	3	3	3	20	1
† Frankfurt a. M.	163 655	85	3	49	12	15,6	19,9	—	—	1	—	—	3	3	4	1	—	37	1
† Frankfurt a. D.	55 604	37	2	17	10	15,9	27,6	—	—	1	—	—	—	1	5	2	9	1	—
† Freiburg i. B.	43 892	23	2	19 ²⁾	7	22,5 ³⁾	23,7	3	—	1	—	—	3	—	—	2	8	2	—
† Gladbach	47 767	27	3	27	15	29,4	25,4	—	—	—	—	—	4	4	8	8	7	11	—
† Götting	58 489	29	—	24	11	21,3	28,0	—	—	—	—	—	—	5	7	7	10	1	—
† Halle a. S.	87 407	72	3	44	16	26,2	25,6	—	—	1	1	—	3	7	14	10	7	15	3
† Hamburg-Dorotee	498 554	351	8	195	63	20,3	26,6	6	2	4	3	—	24	17	20	10	99	20	—
† Hannover	148 458	80	6	62	33	21,7	22,7	1	—	2	—	—	9	2	—	—	19	23	1
† Karlsruhe	67 155	40	1	31	10	24,0	20,5	—	—	—	—	—	3	8	2	3	3	13	2
† Kassel	67 077	37	1	14	6	10,9	21,2	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1	10	—
† Kiel	55 896	48	—	21	8	19,5	22,5	—	—	1	—	—	1	2	2	1	1	14	1
† Köln	169 993	127	4	93	49	28,4	26,9	—	—	1	1	—	10	8	26	13	13	46	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	123	1	91	40	30,2	31,1	1	—	2	3	—	—	4	5	29	19	44	3
† Krefeld	98 691	60	1	50	35	26,3	25,5	—	—	—	—	—	5	—	18	12	11	25	1
† Leipzig	181 324	106	5	74	32	21,2	22,8	—	—	—	—	—	10	4	19	6	5	40	1
† Magdeburg	46 545	39	—	23	3	25,7	32,9	—	—	—	—	—	1	3	8	3	3	11	—
† Müb.	57 644	39	2	13	5	11,7	21,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	—
† Magdeburg	171 086	147	3	92	47	28,0	26,6	3	—	3	—	—	10	7	27	12	11	38	4
† Mainz	69 119	47	—	28	11	21,1	22,9	1	—	—	—	—	1	—	7	1	1	17	2
† Mannheim	65 205	48	3	24	10	19,1	21,0	—	—	1	—	—	4	3	4	—	—	12	—
† Weh.	54 558	19	—	27	5	25,7	21,1	—	—	4	2	1	—	2	1	3	3	12	2
† Mülhausen i. E.	72 926	46	4	21	8	15,0	20,3	—	—	1	—	—	3	2	5	4	10	—	—
† München	278 494	190	7	173	85	32,3	30,3	—	—	1	5	—	24	10	63	15	13	67	3
† Münster	45 933	21	2	20	4	22,6	24,3	—	—	—	—	—	3	4	2	2	2	7	1
† Nürnberg	122 832	82	8	59	27	25,0	27,5	—	—	—	—	—	11	2	21	13	13	21	3
† Naun i. B.	46 860	32	3	20	13	22,2	27,5	—	—	2	1	—	1	2	—	—	—	11	—
† Posen	69 658	49	1	42	13	31,4	29,3	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	23	1
† Potsdam	52 132	29	—	22	7	21,9	24,8	—	—	2	1	—	6	1	4	1	1	7	1
† Rostock	40 591	21	—	10	1	12,8	20,3	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	6	—
† Stettin	103 565	64	7	72	39	36,2	25,7	—	—	—	—	—	7	8	25	18	17	27	3
† Straßburg i. E.	115 870	71	3	52	21	23,3	26,7	—	—	—	—	—	5	2	15	13	28	1	—
† Stuttgart	117 861	65	5	38	13	16,8	21,1	—	—	2	1	—	5	3	7	5	5	18	2
† Wiesbaden	58 148	25	—	28	7	25,0	19,8	—	—	—	—	—	6	1	1	1	1	18	1
† Würzburg	57 074	21	—	24	2	21,9	25,4	—	—	1	1	—	6	—	3	2	1	12	1
† Zwickau	41 434	33	—	24	13	30,1	28,9	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	18	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund künstlicher Todtenweine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnereahlen sind nach Maßgabe der endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 mit Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswochse Gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefällen für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Berichtstischungen) 1883 E. 231, 1884 E. 219, 1885 H. E. 299, 1886 E. 759 und 1887 E. 455 mit theilweisen Angaben über Einwohnereahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Pocken, Diphtherie, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³⁾ Däne Dr. Wislizenus 18=21,3¹⁰⁰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. August bis 1. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todesgeborene	Gestorbene erkl.		Verhältniß der Gestorbenen auf 1000 Geborenen und das Jahr verzeihend	Todes-Ursachen)											
				Todesgeborene			Matern und Pfecteln	Schwachsich	Tuberculose und Gruppe	Unterleibs-tuberculose	Krankheitsfieber (Meningitis)	Gaugen-Infarctionen	Milde Entzündung, z. B. Meningitis	Keine Diagnose	Bred-durchfall	Bred-durchfall oder	Alle übrigen Krankheiten	Gesammt-Tod
				im Ganzen	kannten im Alter von 0-1 Jahr													
Amsterdam	390 016	294	15	117	32	15.5	1	1	2	1	1	1	13	17	19	1	27	4
Bremen bis 25. August	86 372			86	372	34.3	1	1	2	1	1	1	16	5	8	1	60	1
Brüssel bis 25. August	181 270	102	7	83	29	23.8	2	2	2	2	2	2	5	9	16	1	48	1
Budapest bis 25. August	442 787	322	19	250	85	29.4	1	1	2	1	1	1	40	15	59	1	112	12
Christiania	135 600	89	4	47	9	18.0	1	1	1	1	1	1	4	6	16	1	20	3
Dublin	353 082	157	1	138	23	20.4	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	128	1
Edinburg	262 733	134	1	76	19	15.1	1	1	1	1	1	1	9	1	1	1	60	4
Genä bis 25. August	105 809			105	809	25.1	1	1	1	1	1	1	14	7	31	1	24	5
Kopenhagen bis 28. August	300 000	222	7	129	51	20.8	1	1	5	1	1	1	14	9	25	1	61	5
Katata bis 25. August	74 084	51	1	45	8	31.6	1	1	1	1	1	1	8	4	9	1	20	8
Lemberg bis 25. August	120 868		4	67		28.8	1	1	3	1	1	1	6	10	7	1	39	1
Liverpool	599 738	382	1	226	89	19.7	1	1	1	1	1	1	1	1	31	1	181	12
London	4 282 921	2508	18	1342	441	16.4	39	15	26	10	4	125	48	163	1	1	859	53
Lyons bis 18. August	401 930	160	18	178	53	23.0	1	1	2	1	2	1	25	14	41	1	86	7
Medja	268 000		9	136	48	36.4	2	2	2	2	2	2	13	31	31	28	19	79
Paris	2 260 945	1162	82	853	228	19.6	14	1	14	17	2	173	49	186	1	1	372	25
Petersburg bis 25. August	928 016	325	33	508	176	29.4	9	7	9	8	1	1	18	10	140	1	257	23
Praag u. Boroete	295 857		11	146	38	25.7	3	2	10	1	1	1	25	7	6	1	85	7
Rom	388 300					16.9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4
Stockholm bis 25. August	221 540	131	10	73	26	26.9	1	3	2	1	1	1	11	1	19	1	32	4
Triest bis 1. September	156 042			72	24	24.0	1	1	1	1	1	1	9	7	10	1	43	1
Venedig bis 25. August	150 522	76	7	46	12	15.9	1	1	1	1	1	1	6	4	9	1	22	3
Wien bis 25. August	444 814	336	17	224	96	26.2	2	7	5	1	1	1	34	19	70	1	86	1
Wien bis 25. August	800 889	486	31	397	98	19.9	1	4	4	1	1	1	74	23	43	1	151	5
11 Boroete Wiens bis 25. Aug.	411 396		13	195	2	24.6	2	1	2	1	1	1	50	25	41	1	69	5

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.
 (Königl. Charité, Städtische Krankenbau in Friedrichsbau und zu Nooht, St. Hedwig's-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.)
Während der Woche vom 26. August bis 1. September 1888.

Krankheitsformen	Zahl	Lebensalter						Gestorbene
		1. bis 5.	2. bis 15.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	über 60.	
Matern und Pfecteln	9	1	3	1	4	—	—	
Scharlach	6	1	3	1	2	—	—	
Tuberculose und Group.	30	2	14	7	1	—	6	
Unterleibstypus	12	—	1	7	3	1	4	
Bred-durchfall infl. Ruhr und Cholera nostras	3	2	—	—	—	—	—	
Kinbakterieller	1	—	—	1	—	—	4	
Bred-fieber	1	—	—	1	—	—	—	
Note	5	—	—	1	3	—	—	
Carbitis infl. Gonorrhoe	102	—	—	—	88	14	1	
Angendrüsen	46	1	—	—	28	1	22	
Andere Entzündungen der Athmungs-Organe	48	1	5	—	27	14	1	
Mutter Darmkatarrh.	9	3	1	1	4	—	—	
Eisenerwahnung und chronischer Atobolismus	11	—	—	1	10	—	2	
Mutter Genitalentzündung	11	—	—	1	8	2	—	
Andere rheumatis. Krankheiten	105	—	3	8	43	46	5	
Alle übrigen Krankheiten	436	9	15	16	205	165	51	
Summe	853	19	44	37	434	284	35	

Gesamtbestand war am 25. August 3692 und **bleibt** am 1. Sept. 3666.

Aus deutschen Stadt- u. Landgeirren.
 Mittw. d. Königl. San.-Komm. i. Berlin, d. statist. Anst. d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Verein's, Krankh. u. D. d. Med.-Inspector's i. Hamburg, d. Stat. d. Aerzte-Vereins, d. Stat. d. Aerzte-Vereins u. d. Stat. d. Aerzte-Vereins i. Nürnberg, d. d. Stat. d. Med.-Insinatore u. d. Stat. d. Aerzte-Vereins i. Weimar.

Besirf	Zeit-angabe	Unterleibs-tuberculose	Matern	Scharlach	Tuberculose und Group	Sticht-ruhr
Breslau	desgl.	8	9	19	52	—
Frankfurt a. D.	16.-31. Aug.	1	13	14	12	—
Hamburg u. Boroete	26./8.-1./9.	22	68	19	44	—
München	desgl.	4	7	31	36	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	—	7	13	—
Aurich	desgl.	1	4	16	3	—
Düsseldorf	desgl.	33	31	34	53	—
Erfurt	desgl.	7	93	6	19	1
Hannover	desgl.	8	4	4	10	—
Hildesheim	desgl.	12	208	5	35	—
Königsberg	desgl.	18	1	8	30	1
Marienwerder	desgl.	31	7	1	14	—
Münster	desgl.	10	2	10	1	—
Schleswig	desgl.	54	201	28	136	1
Stettin	desgl.	10	28	12	14	—
Stralsund	desgl.	17	2	6	9	—
Trier	desgl.	8	18	2	17	—
Wiesbaden	desgl.	12	31	35	46	1
Neufürstlicher Kreis	1.-31. Aug.	21	1	5	6	—
Wittenberg	desgl.	1	1	1	2	—
Wurg	desgl.	1	1	1	1	—

Witterung. Woche vom 26. August bis 1. September 1888.
 Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Be-achtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ⁷		Relat. Feuchtigkeit d. Luft ⁷			Höhe des Nieder-schlags in mm	Vor-herrschende Wind-richtung	Windstärke	
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Morgens	Mittags	Morgens				
Berlin	26. August	28.7	13.5	757.5	756.7	756.8	80	39	61	—	OSO	2
	27. "	29.4	15.0	756.8	757.8	758.3	96	66	77	—	WNW	1
	28. "	25.0	14.6	758.1	758.1	757.3	91	48	69	—	WSW-NW	1
	29. "	24.4	15.1	753.7	755.7	759.6	74	45	70	—	S-SW	2-3
	30. "	21.7	10.9	760.6	759.8	759.6	68	87	77	—	NW	1
	31. "	20.9	11.0	760.6	761.3	762.4	91	56	45	—	NW	0-1
1. September	20.5	9.7	763.3	762.5	762.4	78	48	66	—	SW-NW	0-1	
München	26. August	19.2	9.4	715.6	716.9	717.7	88	81	91	0.4	W	1.1
	27. "	20.7	14.6	718.7	718.6	718.5	90	59	73	0.1	W	0.5
	28. "	22.7	14.7	719.1	717.9	717.0	75	57	81	—	W	0.9
	29. "	22.6	13.2	716.8	717.8	719.0	70	55	85	—	NW	1.2
	30. "	20.8	11.4	717.7	717.6	719.0	73	71	79	4.0	NW	0.7
	31. "	14.3	9.4	720.4	722.1	722.1	97	74	87	10.8	NW	0.7
1. September	11.9	9.8	720.1	718.9	718.4	91	92	96	8.6	NO	2.3	

¹⁾ Wegen etwaiger an Kosten, Plethysmus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²⁾ Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — ³⁾ Einzel. Austr. — ⁴⁾ Fälle von Scharlach-Tuberculose.

Mit Infektionskrankheiten gingen 1728 Kranke zu und starben $40 = 0,42\%$ der Iststärke.

An wirklichen Pocken erkrankte niemand. Die Impfung wurde während des Bienniums hauptsächlich mit humanisierter Kälberlymphe, die jedoch mehrmals versagte, ausgeführt; in einigen Garnisonen kam mit bestem Erfolge Kälberlymphe zur Verwendung; durch Kriegsministerial-Reskript vom 10. November 1886 wurde die Impfmethode mit animaler Lymphhe für die ganze Armee angeordnet und bis Ende Januar 1887 durchgeführt.

Die Scharlachkrankungen sind im Vergleich zu früheren Berichten in fortwährender Zunahme begriffen. Die Zusammenstellung einer zwölfjährigen Periode von 1874 an ergibt, daß am Schluß die Zugangsziffer 40 bezw. 21 Mal höher war als am Anfange derselben; ferner daß die Erkrankungen der Winter zu denjenigen der Sommerhalbjahre im Verhältniß von 2,26 : 1 stehen. Von den 251 im Ganzen Behandelten sind 7 gestorben, die mittlere Behandlungsdauer betrug 42 Tage. Eine wirksame Desinfizierung wird deshalb als schwierig bezeichnet, weil viele milden Formen von Scharlach anfänglich nur unter dem Bilde von Anginen verlaufen, während dieselben ebenso ansteckend sind, wie ausgesprochener Scharlach.

Auch die Magerufälle nahmen in der Armee zu, sie kamen ebenfalls vorwiegend in den Wintermonaten vor, ohne jedoch epidemisch aufzutreten. Kein Fall verlief tödtlich. Nach einer vergleichenden Zusammenstellung mit den Sanitätsberichten der k. preussischen Armee liegen die wenigst betroffenen Garnisonen im Rhein- und Odergebiet, die am meisten heimgesuchten ganz im Norden und ganz im Süden, und zwar hier im schwäbischen Winkel.

An Rose erkrankten $3,68\%$ der Iststärke; von 357 Kranken starben 2. Die Behandlungsdauer betrug im Durchschnitt 22 Tage, wurde aber öfters durch schwere Komplikationen wesentlich erhöht; auch hier erwiesen sich die Wintermonate ungünstiger, als die heiße Jahreszeit.

Die Diphtherie hat erheblich zugenommen; die Erkrankungsziffer des letzten Jahres war in einer 12jährigen Periode die höchste (1874/75 : $0,60\%$; 1885/86 : $1,63\%$). Auch die Diphtherie hat ihr Maximum im Januar, dann sinkt die Erkrankungsziffer allmählich bis Oktober, um im November und Dezember steil anzusteigen. Mit Zunahme des Scharlachs ist in den einzelnen Jahren stets auch eine Erhöhung der Diphtheriefälle nachweisbar. Von 147 Kranken starben 4. Die durchschnittliche Behandlungsdauer betrug ca. 20 Tage.

Von Hospitalbrand, Pyämie, Septicämie kamen 2 Fälle mit tödtlichem Ausgange vor.

An Abdominaltyphus erkrankten 283 Mann $= 3,0\%$ der Iststärke (1882/84 : $2,16\%$; 1879/82 : $4,8\%$; 1874/79 : $7,49\%$) und starben 21. Die Sterblichkeitsziffer ist seit 1874/75 in stetiger Abnahme begriffen. Während die Hauptwaffengattungen nur

geringe Erkrankungszißern und unter sich nur ganz unwesentliche Unterschiede (zwischen $1,65$ und $4,46\%$ der Iststärke des betreffenden Truppentheils) zeigen, ergeben sich für die Militärkrankenwärter 27,77 und für die Lazarethgehilfen $27,69\%$ Erkrankungsfälle. Außer diesen Erkrankungen des Wärterpersonals kamen noch 10 Ansteckungen von Kranken in Lazarethen (Hausinfektionen) vor. Die durchschnittliche Behandlungsdauer eines Typhuskranken betrug ca. 60 Tage; geheilt wurden 111, es starben 21 und 136 gingen anderweitig ab, so daß $7,8\%$ aller abgelaufenen Fälle tödtlich endeten.

Von Wechselfieber wurden 131 Fälle $= 1,39\%$ der Armee-Iststärke beobachtet, die geringste Erkrankungszißer seit 1874/75; die Mehrzahl der Erkrankungen kam im Sommer vor, namentlich im Mai und Juni; 50% aller Fälle in Gernersheim. Ruhr ist bei bairischen Truppen nur in Lothringen beobachtet.

Der akute Gelenkrheumatismus nahm in der Berichtsperiode noch mehr wie früher an Häufigkeit zu; von $8,1\%$ der Armee-Iststärke im Jahre 1878/79 ist die Frequenz dieser Krankheit bis auf $19,5\%$ i. J. 1885/86 gestiegen. Von 1901 Kranken starben 6. Die durchschnittliche Behandlungsdauer war 23,4 Tage. In 10% des Zugangs wurde eine Erkrankung des Herzens, in 6% Lungen- und Brustfellentzündung als Komplikation beobachtet.

Der Gesamtverlust der bayerischen Armee durch akuten und chronischen Gelenkrheumatismus und Sicht belief sich in der Berichtszeit an $205 = 2,17\%$ der Iststärke, davon waren 8 gestorben, 51 als invalide, die übrigen als dienstunbrauchbar entlassen.

Von Sijßschlag sind 59 Fälle aufgeführt, Trichinosis wurde in der bayerischen Armee noch nie beobachtet.

Der Gesamtzugang an Krankheiten des Nervensystems betrug 595, wovon $7,06\%$ an Geisteskrankheiten und $11,43\%$ an Epilepsie litten. 20 starben.

13 980 Mann $= 147\%$ der Iststärke gingen mit Krankheiten der Athmungsorgane hauptsächlich in den Wintermonaten zu. Von 14 236 im Ganzen Behandelten starben 119. Der Gesamtverlust der Armee durch diese Krankheiten belief sich auf 1084 Mann $= 11,49\%$ (1882/84 auf $10,5\%$) der Iststärke, davon 140 ($= 38,5\%$ aller Verstorbenen) Todte (in und außer militärrärztlicher Behandlung). Von 1132 Lungenentzündungen endeten 34 tödtlich; 64% der Fälle fielen in die Wintermonate. An Brustfellentzündung wurden 506 behandelt und sind 19 gestorben; die Erkrankungsziffer des Jahres 1885/86 war die ungünstigste seit 12 Jahren ($5,9$ gegen $3,0 - 4,8\%$ der Iststärke), während welcher Zeit $0,22\%$ der Armee dieser Krankheit erlagen. Von 430 Fällen von Lungenblutung akuter Militär tuberkulose und chronischer Lungenschwindsucht starben 64 und gingen 304 anderweitig ab, 27 wurden geheilt. An pythijischen Lungenleiden starben im Durchschnitt von

12 Jahren 0,921⁰/₁₀₀ der Zifferstärke, in den Berichtsjahren 0,82 und 0,91⁰/₁₀₀, und zwar 82 Mann an Lungenschwindsucht, 76 an chronischer Lungenschwindsucht, und 6 an akuter Miliartuberkulose.

Wegen Krankheiten der Cirkulationsorgane wurden 1904 Mann behandelt, wovon 6 starben; außer militärärztlicher Behandlung starben 3. Seit den letzten 4 Jahren macht sich eine beträchtliche Zunahme der Herzleiden um mehr als das Doppelte und Dreifache bemerkbar. Der Gesamtverlust der Armee in Folge von Herzleiden betrug 454 Mann = 4,8⁰/₁₀₀ der Zifferstärke.

Von Krankheiten der Ernährungsorgane kamen 23 035 = 244,24⁰/₁₀₀ der Zifferstärke in Zugang, darunter 10 618 Mandelentzündungen. Von sämtlichen Erkrankten starben 26. — Eine auffallend erhöhte Zugangsziffer von Halsentzündungen in der Garnison München-Nymphenburg kurz vor Ausbruch einer Scharlachepidemie spricht für eine Infektiofästät der Mandelentzündungen.

Von 776 Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane (ausschl. venerische) starben 7, sowie 1 außer militärärztlicher Behandlung.

Die venerischen Krankheiten zeigten eine nicht unbeträchtliche Abnahme. Es gingen 3284 Mann = 34,82⁰/₁₀₀ der Zifferstärke damit zu (1874/82 : 39,1 und 1882/84 : 40,12⁰/₁₀₀), darunter 805 mit konstitutioneller Syphilis.

Mit Augenkrankheiten gingen 3260 Mann = 34,53⁰/₁₀₀ der Zifferstärke, darunter 11 mit contagiösen, zu.

Die Zahl der Ohrenleiden ist seit 1876 in konstanter Zunahme begriffen und betrug 1885/86 mehr als das Doppelte gegen früher. Es erkrankten 1777 Mann = 18,8⁰/₁₀₀ der Zifferstärke, der Totalverlust der Armee an solchen Krankheiten betrug 259 Mann (darunter 2 Tode) = 2,75⁰/₁₀₀ der Zifferstärke.

Unter 16 417 mit Krankheiten der äußeren Bedeckung in Zugang gekommenen Mannschaften waren 81,4⁰/₁₀₀ mit Furunkel und Panaritien, 17,4⁰/₁₀₀ mit eigentlichen Hautkrankheiten behaftet.

Wegen Krankheiten der Bewegungsorgane standen 4439 (davon 8 gestorben), wegen mechanischer Verletzungen 24 838 (davon 7 gestorben) Patienten in Behandlung. Von sonstigen Krankheiten kamen 16 Selbstmordversuche und 2 Selbstverstümmelungen vor; von 17 Selbstmordversuchen (einschl. 1 Verbliebener) hatten 2 einen tödtlichen Ausgang.

Von den 100 274 Kranken wurden 93 634 geheilt, 257 starben, 4494 gingen anderweitig ab und 1889 Mann verblieben.

Im Verhältnisse zur Zifferstärke der Armee sind 2,73⁰/₁₀₀ gestorben, 36⁰/₁₀₀ der Armee gingen als dienstunbrauchbar, davon die meisten wegen zu schwach gebauter Brust, chronischer Leiden der Lungen und des Brustfells, asthmatischen Anfällen und Blutstufen ab, 3,11⁰/₁₀₀ (darunter mehr als die Hälfte wegen Unterleibsbrüchen) schieden als halb-, 6,82⁰/₁₀₀ als ganz invalide aus. Die Sterblichkeit bei der Armee

war in der Berichtsperiode wesentlich günstiger als früher. Es starben in und außer militärärztlicher Behandlung durch Krankheit in den Jahren 1882/83 bis 1885/86: 3,61; 2,97; 2,85; und 3,24⁰/₁₀₀, in der Zeit 1874/84: 4,13⁰/₁₀₀. Einschließlich der Selbstmorde, welche 52 = 0,55⁰/₁₀₀ und der Todesfälle durch Verunglückungen, welche 25 = 0,27⁰/₁₀₀ der Zifferstärke bezugen, belief sich die Gesamtsterblichkeit der Armee 1884/86 auf 3,86⁰/₁₀₀ gegenüber 5,23⁰/₁₀₀ für 1874/84.

Bezüglich der verschiedenen Krankheiten trafen von 100 Todesfällen während der beiden Berichtsjahre auf Scharlach und Masern 2,35⁰/₁₀₀, auf Nose 0,67, Diphtherie 1,68, Abdominaltyphus 8,40, akuter Gelenkrheumatismus und Sicht 2,69, Lungenentzündung 11,74, Lungenschwindsucht 27,52, Bauchfellentzündung 5,37, Nierenleiden 2,34 und Knochen- und Gelenkentzündung 2,69⁰/₁₀₀.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. Die Kgl. ungarische Seebehörde zu Fiume hat auf Grund des gemeldeten Erlöschens der Podentrankheit unter den Schafen und Ziegen auf Cyprien (vgl. Veröffentl. S. 519) die Einfuhrbeschränkung, unter Aufrechterhaltung der bestehenden allgemeinen veterinären Vorschriften, am 25. August d. J. wieder aufgehoben.

(N.-N. Nr. 229 vom 7. September 1888.)

Niederlande. Infolge einer im „Niederländischen Staatskurant“ veröffentlichten Bekanntmachung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 21. August d. J. ist die Ein- und Durchfuhr von Schweinen, von frischem und gesalzenem Schweinefleisch, sowie von ungeschmolzenem Fett, Klauen, Mist und anderen Abfällen von Schweinen nach den Niederlanden verboten worden.

Die Kommissare in den verschiedenen Provinzen sind ermächtigt, Dispensation von dem Verbot unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

- a) die Art und Menge der ein- oder durchzuführenden Gegenstände und die Herkunfts- und Bestimmungsorte sind anzugeben,
- b) es ist der Nachweis zu führen, daß die ein- oder durchzuführenden Gegenstände nicht aus einem von ansteckenden Krankheiten, denen Schweine ausgesetzt sind, heimgesuchten Orte kommen,
- c) die Güter müssen gehörig verpackt oder zugedeckt und dürfen beim Transport nicht mit Vieh in Berührung gekommen sein. Dieselben sind in dem Fuhrwerk oder Fahrzeug in besonderen nicht für den Viehtransport bestimmten Abtheilungen unterzubringen,
- d) im Interesse der Abwehr von Ansteckung können außerdem für jeden besonderen Fall aus Anlaß lokaler und anderer Umstände durch die Kommissare des Königs besondere Vorsichtsmaßregeln für den Transport, das Lagern und Behandeln der ein- oder durchzuführenden Gegenstände vorgeschrieben werden.

Medizinalgesetzgebung zc.

König. Reg.-Bezirk Lindeburg. Polizei-Verordnung, betr. die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 22. Juli 1888.

(Amtbl. d. Kgl. Reg. z. Lindeburg. S. 407.)

Zur wirksameren Verhütung der Verschleppung ansteckender Tierseuchen nach bezw. aus den Nordseehäfen erlasse ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 12. März d. Jg. betreffend die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen nach den Nord-

seehäfen (Amtsblatt S. 148) auf Grund der §§ 2, 18, 20 und 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizei-Verordnung.

§ 1. Wiederkäufer und Schweine dürfen erst dann auf Eisenbahnen oder in Schiffsgefäßen nach den Nordseehäfen verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten, oder einem dazu von der Polizeibehörde beauftragten privaten approbirten Thierarzt untersucht und gesund befunden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird.

§ 2. Die Bescheinigung hat der Begleiter der zu versendenden Thiere oder der Schiffsführer während des Transports bei sich zu führen und den mit der Ueberwachung der Durchführung der Bestimmungen im § 1 beauftragten Organen der Polizei auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden sofern sie nicht nach § 66 Abs. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe zur Folge haben mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mk., an deren Stelle in Unvermögens-fälle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August 1888 in Kraft.

Lüneburg, den 22. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Massow.

Desgleichen. Rundschreiben, betr. die Ausführung vorstehender Polizei-Verordnung.

Vom 4. August 1888.

Hierdurch mache ich auf die in der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblatts zum Abdruck gelangende Polizei-Verordnung betreffend die Verladung von Wiederkäufern und Schweinen nach den Nordseehäfen zur Beachtung aufmerksam und erlaube zugleich die Obrigkeiten, die Polizei-Verordnung durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Auch bestimme ich, daß die Untersuchung der betreffenden Thiere in der Regel von dem beamteten Thierarzte des betreffenden Kreises auszuführen ist. Um indeß den Viehverwärtenden die Beschaffung der thierärztlichen Bescheinigungen zu erleichtern, behalte ich mir vor auf des-fallige, durch die Obrigkeiten mir vorzulegende, Anträge auch beamtete Thierärzte aus näher gelegenen Kreisen oder private, approbirte Thierärzte auf Grund des § 2 Absatz 3 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit diesen Untersuchungen zu beauftragen, wenn die zuständigen Kreis-thierärzte von den Verladeorten zu entfernt wohnen beziehungsweise die Funktionen nicht ohne nachtheilige Verzögerung der Verladung auszuführen im Stande sind.

Lüneburg, den 22. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Massow.

An sämmtliche Obrigkeiten des Regierungsbezirks, einschließlich der Königlichen Polizei-Direktion zu Celle, sowie der Polizei-Direktionen zu Sarburg (Elbe) und Lüneburg und an die Herren Kreis-thierärzte des Bezirks.

Schweiz. Reglement, betr. die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Befämpfung gemeingefährlicher Epidemien.

Vom 4. November 1887.

Der schweizerische Bundesrath, in Vollziehung von Artikel 8, Alinea 2, des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886,*)

beschließt:

Art. 1. Die in Artikel 8 des zitierten Gesetzes vorgesehenen Entschädigungen für Unterbringung von

*) Vergl. Veröffentl. 1886 S. 460.

Kranken, Verpflegung und ärztliche Behandlung der unfreiwillig internirten und der in Krankenhäusern untergebrachten Kranken, Isolirung, Ueberwachung und Auslogirung von Gefunden, Erwerbsverluste, Desinfektion und sanitärische Ueberwachung des Verkehrs, namentlich des internationalen Grenzverkehrs werden vom Bunde ausbezahlt, insofern den zu der Vollziehung des Gesetzes verpflichteten Behörden und Beamten hinsichtlich der rechtzeitigen und vollständigen Durchführung derselben keine Pflichtverletzung oder Nachlässigkeit zur Last fällt.

Im streitigen Falle entscheidet hierüber letztinstanzlich der Bundesrath.

Art. 2. Für Benutzung öffentlicher Gebäude, gewöhnliche Spitäler inbegriffen, zur Unterbringung von epidemischen Kranken bezahlt der Bund in der Regel keine Vergütung, ausnahmsweise nur dann, wenn eine andere Möglichkeit, den Bedürfnisse Genüge zu leisten, nachweisbar nicht vorhanden war und der Kanton oder die Gemeinde selbst für Benutzung solcher Lokalitäten effektive Entschädigung zu bezahlen hatte.

Art. 3. Die Wahl eines Privathauses zur Aufnahme von epidemisch Kranken bedarf der Genehmigung einer oder mehr kantonalen Sanitätsbehörden.

Ist solche Genehmigung nicht der Miethe vorgängig eingeholt oder ist letztere ungeachtet eines allfälligen Einspruchs der kompetenten Behörde abgeschlossen worden, so wird seitens des Bundes eine Vergütung an dieselbe nicht geleistet.

Die Vergütung wird auf Grundlage der effektiv bezahlten Mietsumme berechnet.

Art. 4. Die Vergütung für vorübergehend errichtete Bauten, d. h. für solche welche bestimmt sind, nach Ablauf der Epidemie wieder beseitigt zu werden, wird auf Grundlage der Kosten berechnet, welche nach Abbruch derselben und Verwerthung der Materialien der betreffenden Gemeinde reell auffallen, kann aber für eine Baute Fr. 3000 nicht übersteigen.

Für solche Bauten kleineren und größern Umfangs werden von der Bundesbehörde den Kantonen zu Kosten der Gemeinden Pläne mit Beschreibung und Kostenberechnung geliefert.

Diese Bauten müssen, wenn für dieselben auf Bundesvergütung Anspruch gemacht werden will, im Wesentlichen den Plänen entsprechen.

Art. 5. Bleibende Asylbauten haben Anspruch auf den Bundesbeitrag, wenn sie neu errichtet, oder nach neuer Vorschrift umgebaut, speziell zur Aufnahme und Verpflegung von ankommenden Kranken im Sinne von Art. 1 des Gesetzes bestimmt, nach einem auch von der Bundesbehörde genehmigten Pläne gebaut werden.

Der Bundesbeitrag für solche Krankenasyle richtet sich nach den Verhältnissen, kann aber im einzelnen Fall Fr. 5000 nicht übersteigen.

Gemeinden an Post- und Eisenbahnstationen, welche amtlich als solche bezeichnet sind, wo auf der Reise erkrankte Personen zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung sollen abgegeben werden können, kann der Bundesrath an vorschriftsmäßig erstellte, bleibende Asyle noch eine besondere Vergütung gewähren.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber zu gehöriger Erhaltung solcher mit Bundesbeitrag errichteten Asyle verpflichtet und haben dafür zu sorgen, daß sie erforderlichen Falles sofort verwendet werden können.

Art. 6. Kosten für Beschaffung von Lokalitäten zur Aufnahme auslogirter Gesunder können nur in Rechnung gebracht werden, wenn Privathäuser gemietet oder eigene vorübergehende Bauten errichtet werden mußten.

Im erstern Falle kommt bezüglich der Vergütung Artikel 3, Alinea 3, im zweiten Falle Artikel 4, Alinea 1, in Anwendung.

Art. 7. Die Kosten für die Beschaffung der zu Aufnahme und Verpflegung der Kranken notwendigen Mobilien-Gegenstände können besonders in Rechnung gebracht werden.

Indessen bezahlt der Bund seine Vergütung an diese Ausstattungsgegenstände, welche aufbewahrt werden können, für eine betreffende Gemeinde je nur einmal mit Ausnahme neuer, notwendiger Ergänzungen.

Ueber diese Gegenstände sind besondere Verzeichnisse zu führen.

Art. 8. Der Bund theilt sich an den Kosten für Verpflegung (Nahrung und Wartung) und ärztliche Behandlung solcher Kranken, welche von der kompetenten Behörde, sei es internit, sei es in ein Krankenhaus verlegt, und solcher Geunden, welche von ihr ausgelögert oder internit werden müßten und welche überdies bedürftig sind.

Der Entscheid über die Frage der Bedürftigkeit ist Sache der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Die Kosten für Verpflegung, sowie diejenigen für ärztliche Behandlung mit Inbegriff der Medicamente werden nach den Ansätzen und Taxen vergütet, welche von den Kantonsbehörden in ihren bezüglichen Vollziehungsverordnungen festgesetzt werden.

Art. 9. Die Kosten für zeitweise ärztliche Ueberwachung der Isolirten und der Auslogierten werden nach den gleichen Grundsätzen vergütet, wie die ärztliche Behandlung der in Krankenhäusern untergebrachten Kranken.

Art. 10. Die Vermessung der Entschädigung, welche (gemäß Art. 5 des zit. Gesetzes) Gesunde, die ausgelögert oder internit werden und bedürftig sind, für die infolge der amtlichen Maßregeln in ihrem Erwerbe erlittenen Verluste beanspruchen, ist Sache der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Die Vergütung wird nur für nachgewiesene, effektiv bezahlte Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 11. Die Desinsektion soll in allen Theilen den Anordnungen und Vorschriften entsprechen, welche der Bundesrath gemäß Art. 6 des Gesetzes für die verschiedenen Epidemien zu erlassen hat.

Kosten, welche aus Vorrethen entstehen, die von der genannten Behörde nicht vorgeschrieben sind, werden bei der Vergütung nicht berücksichtigt.

Die Vergütung tritt nur ein für die von den Sanitätsbehörden amtlich angeordnete, von der Gemeindebehörde durchgeführte und ärztlich kontrollirte Desinsektion.

An die Kosten für Apparate, welche, einmal angeschafft, aufbewahrt werden können, wird je nur einmal Vergütung geleistet.

Die Kosten für Desinsektionsmaterialien werden auf Grundlage der zur Zeit für die betreffenden Materialien geltenden Preise, die Kosten für die amtliche Desinsektionsausführung nach Maßgabe der in den betreffenden Gemeinden für öffentliche Arbeiten analoger Art üblichen Taxen vergütet.

Art. 12. Bei Vergütung der Kosten für die sanitärische Ueberwachung des Grenzverkehrs werden nur diejenigen Personen und Dienstleistungen in Berechnung gezogen, welche durch die in Art. 7 des zit. Gesetzes vorgesehenen Verfügungen des Bundes verlangt werden.

Der zulässige Honoraransatz für den mit der sanitärischen Ueberwachung beauftragten Arzt beträgt, wenn er am Orte wohnt, für einen ganzen Tag Fr. 25, für einen halben Tag Fr. 12; für einzelne Dienstleistungen die am Orte übliche Befuchstaxe; wenn er außerhalb seines Wohnortes verwendet wird: für einen ganzen Tag Fr. 30, für einen halben Tag Fr. 15, nebst Vergütung der Transportkosten.

Art. 13. Die Entschädigungsfordernngen an den Bund sind von den Gemeindebehörden, nach Hauptrubriken ausgeschrieben und mit den Belegen für die gemachten Ausgaben versehen, sammt einem Berichte über die Epidemie und die bezügliche Thätigkeit der Behörde der betreffenden Kantonsregierung einzureichen, welche die Rechnungen, beziehungsweise Forderungen, auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften prüft und dieselben mit ihrem gutachtlichen Berichte an den Bundesrath einbelegt.

Die Frist, innerhalb welcher die Eingabe der Forderungen stattfinden hat, wird jeweilen nach Ablauf einer Epidemie vom Bundesrath bestimmt, welcher sich auch vorbehält für die Rechnungsstellung und Berichterstattung ein verbindliches Schema aufzustellen.

Art. 14. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Gesammmlung aufzunehmen.

Bern, den 4. November 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident: Droz,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringler.

Das vorstehende Reglement ist den eidgenössischen Ständen mit nachstehendem Kreis Schreiben vom 4. November 1887 übersendet worden:

Der Schweizerische Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien übergeben wir Ihnen unter heutigem Datum das in Art. 8, Alinea 1, vorgesehene Reglement, welches die Grundsätze feststellt, nach denen die in Art. 5, 6 und 7, Alinea 3, zugesicherten Vergütungen vom Bunde übernommen und bezahlt werden sollen.

Zugleich aber laden wir Sie ein, uns auch die Vollziehungs-Verordnungen einzureichen, welche nach Art. 10 des Epidemiengesetzes in den Kreis der kantonalen Rechte und Pflichten gehören.

Um die, in obgenanntem Artikel 10 vorgesehene Genehmigung zu erleichtern, die schriftlichen Unterhandlungen abzukürzen, und um die, bei der Vielgestaltigkeit und dem intensiven Verkehr unseres Vaterlandes ganz besonders nöthige Uebereinstimmung der kantonalen Maßregeln zu fördern, halten wir uns für verpflichtet, Ihnen die Standpunkte näher zu bezeichnen, von welchen wir Ihre Vorlagen zu beurtheilen gedenken.

Behörden. Es ist notwendig, daß in der Vollziehungsverordnung die Behörden bestimmt bezeichnet werden, welche mit der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen im Kanton, sowie in den einzelnen Gemeinden betraut und für dieselbe verantwortlich sind.

Anzeige. Die in Art. 3 des Epidemiengesetzes geforderte unverzügliche Anzeige soll bei Cholera wenigstens in den ersten 12 Stunden, bei den übrigen in Art. 1 genannten Krankheiten wenigstens in den ersten 24 Stunden nach der Wahrnehmung des Krankheitsfalles stattfinden.

Spitalbehandlung. Art. 4, Alinea 2. Die amtlichen Eingaben, welche im Jahre 1884 gemacht worden sind, zeigen eine sehr große Verschiedenheit der Anschauungen. Während viele Gemeinden ganz zweckmäßige Absonderungslokale bereit hielten oder einzurichten sich ansahnten, haben andere Gemeinden Räumlichkeiten und Einrichtungen vorgeschlagen, welchen alle und jede Bedingungen für eine humane Krankenpflege fehlten. Wir sind der Ansicht, daß ein Nothspital wenigstens folgende Eigenschaften besitzen muß:

Es soll nicht in Häusermassen, noch auch sehr einsam liegen und gutes Wasser haben;

es soll in seinen Räumlichkeiten, sowie in Menge und Beschaffenheit des Wassers, des Mobilars und besonders auch der Desinsektionseinrichtungen den gegenwärtigen Anforderungen an ein Krankenhaus entsprechen, auch muß dabei für ärztliche Hülfe und für Wartpersonal genügend gesorgt sein.

Isolirung. Art. 4 des Epidemiengesetzes. Die Begriffe sind erwiesenermaßen sehr schwankend und die Lungenangst ist gefährlich, beim besten Willen eine Selbsttäuschung. Unvollständige Isolirung ist ein Widerspruch in sich selber. Nur aus dem Grunde, weil die wirksame Isolirung mancherorts unmöglich ist, sind überhaupt Absonderungslokale und Nothspitaler erforderlich.

Zur „gebürgerten Isolirung“ eines Kranken in seiner Wohnung halten wir für unerlässlich:

daß er ein Zimmer für sich allein oder nur mit anderen gleichen Kranken gemein habe und darin eingeschlossen sei; daß dieses seine Fenster in's Freie habe; auch nach seiner ganzen Beschaffenheit und Einrichtung als Krankenzimmer brauchbar sei;

daß die Personen, welche Abwart und Krankenpflege besorgen, mit dem Kranken in seinem Zimmer oder in einem anstoßenden, in gleicher Weise verschlossenen Zimmer verbleiben, nicht mit den übrigen Hausbewohnern verkehren und keinen Gesäften nachgehen. Diese letztere Forderung erscheint uns nöthig bei Flecktyphus und Pocken, nicht aber bei Cholera.

Der Austausch von Gefäßen, Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen soll vor der Thüre des Krankenzimmers, ohne unmittelbaren Verkehr der Personen und

unter Anwendung passender Desinfektion (Eintauchen der leeren Geschirre in kochendes Wasser) stattfinden.

Die Isolirung muß eingehalten werden, bis der Krankheitsfall ganz abgelaufen und bis die Desinfektion in ihrem ganzen Umfange regelrecht und vollständig ausgeführt worden ist.

Die Auslogirung Gesunder, Art. 4, Alinea 2, hat nach dem Maßstabe unserer Beurtheilung stattzufinden: wenn der Kranke nicht gehörig isolirt werden kann, oder auch, bei drohender Gefahr, aus Wohnungen, welche besonders überfüllt und unreinlich gehalten sind, ganz besonders aus Säugern, welche sich als Anstechungsherde erweisen haben.

Die Ueberwachung, Art. 4, erster Absatz, ist als notwendige Ergänzung der Isolirung wie der Auslogirung aufzufassen und soll sich erstrecken:

- auf die Bewohner eines Hauses, in welchem ein Kranker isolirt ist, und zwar während der ganzen Krankheitsdauer und nachher noch 3 Wochen;
- auf die Familie eines Erkrankten;
- auf Massenquartiere.

Die Ueberwachung kann durch Hausbesuche eines von der Behörde hiezu bestellten Arztes oder, wo es sich um Einzelne handelt, durch deren Vorstellung im Hause dieses Arztes stattfinden.

Diese Auslogirten können ihren Geschäften nachgehen, so lange sie gesund und unbedenklich sind.

Kinder aus Pöden- und aus Flecktyphushäusern müssen von der Schule und Kirche zurückgehalten werden.

Freiwillig Auslogirte, Cholerafallklinge u. sind in gleicher Weise, jedoch auf ihre eigenen Kosten, zu kontrolliren.

Als Aerzte können wir nur solche anerkennen, welche den eidg. Befähigungsausweis besitzen.

Die Vorschriften über Desinfektion, ebenso diejenigen über Kranken- und Leichentransport und über die Verkehrsanstalten hat das Gesetz in Art. 6 und 7 unmittelbar dem Bunde zugewiesen, damit dieser, dem raschen Gange der Wissenschaft und Technik folgend, jenen erst beim Ausbreiten einer Epidemie möglichst zeitgemäß und gleichartig vorgehe.

Wir haben Ihnen deshalb hierüber keine Vorschläge zu machen und die verschiedenen funktionellen Einrichtungen gegenwärtig nicht zu berühren und vertrauen auf die Wachsamkeit Ihrer Sanitätsbehörden, welche nicht ermangeln werden, veraltete Vorschriften rechtzeitig zu erneuern.

Nachdem wir die, der Meinungsvergleichtheit vorgewiesene unterworfenen Begriffe der Nothspitaler, der Isolirung und der Auslogirung einer näheren Bestimmung unterworfen haben, verweisen wir Sie in allen anderen auf den klaren Wortlaut des Gesetzes selber und laden wir Sie noch ganz besonders ein, allen Maßregeln der öffentlichen Gesundheitspflege, als der einzigen zuverlässigen Prophylaxis gegen Epidemien, Ihre ernste Aufmerksamkeit und Arbeit zuzuwenden.

Im Uebrigen benützen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns dem Nachschutze Gottes zu empfehlen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident: Droz,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Schweiz. Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.

Vom 14. October 1887.

Die vorgenannte Vollziehungsverordnung ist an Stelle der Vollziehungsverordnung vom 17. December 1886 mit dem 1. Januar 1888 in Kraft getreten. Die Abweichung der neuen Verordnung von der früheren bezieht sich wesentlich auf nachstehende Punkte:

Dem Landwirtschaftsdepartement liegt fortan ob:

1. Die Genehmigung des bisher vom Bundesrath festgesetzten Formulars für die Kontrolle der Passirschein durch die Viehinpektoren (Art. 3);

2. der Erlaß der Vorschriften für die Reinigung und Desinfektion, sowie für die hierbei zu verwendenden Mittel (Art. 41 und 74); bisher hatte der Bundesrath für jede

einzelne Seuche, beziehungsweise für die Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe bestimmte Verfahren vorgeschrieben;

3. der Erlaß von Beschränkungen des Grenzverkehrs behufs Schutzes des einheimischen Viehstands, soferne die Gesundheitsverhältnisse des Viehstands der benachbarten Länder dies erfordern (Art. 98).

Den einzelnen Kantonen liegt dagegen ob:

1. Der Erlaß von Vorschriften behufs Regelung der Sommerung und Winterung des Groß- und Kleinviehs (Art. 82) — bisher vom Bundesrath geregelt;

2. die Kontrolle über die zur Unterdrückung der Rauhfrankheit erlassenen Vorschriften des Art. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 (Art. 57).

Vereinfacht sind die Vorschriften für die Schlachthäuser und Metzgereien (Art. 80, frühere Art. 100 bis 104).

Zu Besagf kommen die Vorschriften betreffend:

1. Die Beaufsichtigung des Verscharens u. der Kadaver durch die Viehinpektoren (früher Art. 39);

2. das Verbot chirurgischer Operationen an rauhbrandkranken Thieren und der Tödtung solcher Thiere mittelst Untenziehung (desgl. 77);

3. die Unterzuehung der Thiere beim Verkauf außerhalb der Markorte durch die zuständigen Gesundheitspolizeibeamten (desgl. 96);

4. das Verbot des Treibens von Schweinen auf Straßen und Wegen (desgl. 99);

5. die thierärztliche Unterzuehung des schweizerischen Viehs nach der Sommerung oder Winterung in einem benachbarten Lande (desgl. 108);

6. die Anstellung von besonderen Kantonsthierärzten (desgl. 125);

7. die Vorschrift, nach welcher in jedem einzelnen Fall von Milzbrand der Ort aufgesucht werden sollte, an welchem der Milzbrandbacillus als der Erreger der Krankheit vorkommt (desgl. 72);

Ferner kann fortan ein Gesundheits- und Ursprungsschein für Kleinvieh und ein derselben Eigenthümers nach dem gleichen Bestimmungsort auch für mehr als 50 Stück ausgestellt werden. Endlich sind die genannten Scheine jetzt bei der Beförderung von Vieh auf Eisenbahnen und Schiffen in allen Fällen erforderlich, während sie nicht mehr in allen Fällen des Schladens außerhalb des Gebiets des Eigenthümers beizubringen sind (Art. 10). Der letzte Absatz des Art. 10

lautete früher:

Diese Formulare A u. B gelangen jedes Mal zur Verwendung, wenn ein Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts zum Verkauf (Artikel 93) oder auf eine Ausstellung geführt oder geschlachtet (Artikel 101) oder aus seinem Inspektionskreise fortgeführt wird. Ausgenommen sind die in Artikel 11 und 86 vorgesehenen Fälle.

lautet jetzt:

Diese Formulare A u. B gelangen jedes Mal zur Verwendung, wenn ein Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts außer den Inspektionskreise veräußert, dem Eisenbahn- od. Schiffstransport übergeben, auf einen Viehmarkt oder an eine Ausstellung geführt wird. Ausgenommen sind die in den Artikeln 11, 67 u. 69, lit. b vorgesehenen Fälle.

Die Schlußbestimmungen behandeln die verwirkten Strafen und die Aufhebung der früheren Verordnungen und Bundesrathesbeschlüsse. Die beigegebenen Formulare sind den Aenderungen angepaßt.

Da der Wortlaut der Vollziehungsverordnung vom 17. December 1886 einschließlich der Formulare in den Veröffentlichungen 1887 S. 180, 193, 205, 224, 227 u. ff. abgedruckt ist, so sind im Nachstehenden nur die Abweichungen der neueren Verordnung von der älteren einzeln aufgeführt.

In Art. 3 ist statt „dem angenommenen Musterformulare (Formular I)“ zu lesen: „Maßgabe eines vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu genehmigenden Formulars“, in Art. 10 b Abs. 1 statt „war für höchstens 50 Stück derselben“, nur für die Thiere eines und desselben Eigenthümers“, und in Abs. 2 noch „Schweinegeschlechts“, „außer den Inspektionskreise veräußert, dem Eisenbahn- oder Schiffstransport übergeben, auf einen Viehmarkt oder an eine Ausstellung geführt wird.“

Ausgenommen sind die in den Artikeln 11, 67 und 69, lit. b vorgeesehenen Fälle“.

In Art. 11 Abs. 1 fällt „und B“ fort und in Abs. 2 ist statt „106“, „113 und 115“ zu lesen: „84“, „90 und 92“ und in Art. 15 statt „E und F“: „D und E“ und statt „113 bis 115“: „90 bis 92“.

In Art. 16 Abs. 1 ist nach „oder“ einzuschalten: „jede weitere Ziege“, und statt „für eine Heerde von 50 Stück“ zu lesen: „nach Formular B“; in Art. 18 Abs. 2 ist nach „auszufüllen“: „und“ einzuschalten; die Worte: „und seinem Stempel zu versehen“ fallen fort und in Abs. 3 ist statt „86“: „67“ zu lesen.

In Art. 20 Abs. 1 fällt der Schlusssatz: „sofern auf wird“ fort.

In Art. 21 fällt in Abs. 1 der Satz: „Wenn einzuhandigen“, sowie der ganze 2. Absatz fort; ferner ist in 3. Absatz statt „und diese Angaben mitzunehmen“ zu lesen: „Die Kantone können verlangen, daß diese Angaben innerhalb 24 Stunden dem Viehinспектор mitgeteilt werden müssen“.

Der bisherige Art. 22 fällt fort; die bisherigen Art. 23 bis 44 entsprechen den neuen Art. 22 bis 43 mit folgenden Abweichungen: In Art. 22 Abs. 2 (bisheriger Art. 23 Abs. 2) ist statt „nie“, „nicht“, in Art. 25 (26) statt „25“: „24“, in Art. 31 (32) statt „welches“: „von welchem er weiß, daß es“, ferner statt „25 und 26“: „24 und 25“, in Art. 32 (33) statt „diesemigen“: „die zuständigen Behörden“, ferner statt „25“: „24“, in Art. 33 (34) statt „97 und 98“: „78 und 79“ und statt „10“: „12“, in Art. 34 Abs. 1 (35 Abs. 1) statt „31“: „30“ und in Abs. 3 statt „alle vierzehn Tage in „eigentlich-für die Viehsuchenbulletin“: „halbmonatlich im „Bulletin über die ansteckenden Krankheiten der Haus-thiere in der Schweiz“ zu lesen.

In Art. 35 (36 Abs. 1) ist statt „25 und 26“: „24 und 25“ zu lesen. Abs. 2 fällt fort.

In Art. 36 Abs. 1 (37 Abs. 1) ist statt „25“: „24“ zu lesen, ferner vor „kantonale“ einzuschalten: „kompetente“ die Ziffer 1 ist ebenda nach „indem“ einzuschalten und in Ziffer 2 ist statt „zu bezeichnen“: „festgesetzt wird“ zu lesen.

In Art. 37 (38) ist nach „Schubzone ist“ einzuschalten: „wo die Verhältnisse dies erfordern“ und in Art. 38 (39) statt „unter der Aufsicht des Viehinспекtors zu verfahren (oder durch Feuer oder Schwefelsäure zu zerstören)“ zu lesen: „zu befeigen oder zu zerstören, sowie statt „25“: „24“. Ferner ist nach „Sektion“: „und der Befestigung“ und statt „ebenfalls in die Grube zu werfen“: „mit dem Thiere zu befeigen“ zu lesen. Der Schlusssatz: „Es darf“ bildet in der neuen Verordnung einen eigenen Absatz.

In Art. 39 Abs. 2 (Art. 40 Abs. 2) ist nach „einer“ einzuschalten: „der unter Ziffer 1, 2 und 3 des Art. 21 aufgeführten“, desgleichen in Art. 40 Abs. 1 (41 Abs. 1) nach „einer“: „der unter Ziffer 3, 8, 9 und 10 des Art. 21 aufgeführten“, in beiden Artikeln statt „Krankheit“: „Krankheiten“ und endlich in Art. 40 Abs. 2 (41 Abs. 2) statt „25“: „24“ zu lesen.

An die Stelle des früheren Art. 42 ist der Art. 41 der neuen Verordnung mit folgendem Wortlaut getreten: „Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement wird diejenigen Vorschriften erlassen und den zuständigen kantonalen Behörden zur Kenntniß bringen, welche im Falle des Auftretens der im Art. 24 erwähnten ansteckenden Krankheiten mit Bezug auf das Desinfektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionssubstanzen notwendig erscheinen.“

In Art. 43 Ziff. 6 Abs. 2 (44 Ziff. 6 Abs. 2) fällt „nach dem Erkalten“ und die bisherigen Art. 44 bis 50 fallen ganz fort.

Die Art. 44 bis 77 entsprechen den bisherigen Art. 51 bis 84, 86 bis 95; die bisherigen Art. 55, 61, 66, 70, 71, 73 bis 75, 77, 79, 81, 83 Abs. 2, 85, 92, Ziff. 3 bis 6, Art. 96, 99, 101 bis 104, 108 Abs. 2 und 125 fallen fort. Die Art. 78 bis 81 entsprechen den bisherigen Art. 97, 98, 100, 105. Die Art. 74 und 82 sind neu eingeführt. Die neuen Art. 83 bis 85 entsprechen den bisherigen Art. 107, 106 und 108, die Art. 86 bis 100 den bisherigen Art. 109 bis 123, die Art. 101 und 102 den bisherigen Art. 124 und 126, Art. 103 bis 105 den

bisherigen Art. 127 bis 129 mit nachstehenden Abwei-chungen:

In Art. 44 (bisheriger Art. 51) ist statt „mindestens“: „zürst“ zu lesen; in Art. 46 Abs. 1 (53 Abs. 1) fällt „nach dem Erkalten“ fort, in Art. 47 (54) ist statt „39“: „38“ zu lesen; vor dem Art. 48 (56) fällt in der Ueberschrift (Art. 26—29 des Gesetzes) fort und in Art. 48 ist statt „bezeugt wird“: „nachgewiesen ist“ zu lesen.

In Art. 49 (57) ist vor „Sicherheitszone“: „ge-nügend große“ zu lesen, während der Schlusssatz: „deren Grenzen“ fortfällt. In Art. 50 (58) ist statt „57“: „49“, in Art. 52 Abs. 3 (60 Abs. 3) statt „das Schlachttörol verlassen“: „aus dem Schlachttörol entfernt werden“, in Art. 54 Abs. 2 (63 Abs. 2) nach „gestanden“: „ist“ und in Art. 56 (65) statt „39“: „38“ zu lesen.

Art. 57 (67) lautet in Abs. 1 und 2 wie folgt: „Zur Verhütung der Ausdehnung und Ausbreitung der Wuth bei Hunden ist seitens der Kantone die im Art. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgesehene Kontrolle aus-züben.“

Die Hunde haben jederzeit ein Halsband mit einer Metallplatte zu tragen, welche die Zeichen enthält, aus denen der Eigenthümer ermittelt werden kann.“

In Abs. a (67 Abs. a) ist statt „den Namen“: „die Beziehung“ zu lesen.

In Art. 58 Abs. 2 (68 Abs. 2) ist statt „100 Tagen“: „mindestens drei Monaten“ und in Abs. 3 statt „wenig-stens 100 Tagen“: „3 Monaten“, statt 10“: „5“, und endlich ebenda in Abs. 5 statt „stark“: „beschaffen“ zu lesen.

Vor Art. 60 (72) lautet der Abs. 1 nunmehr wie folgt: „Ein als vom Viezbrand infizirt erkanntes Grund-stück soll wenn möglich während 3 Jahren weber zum Futterbau, noch zur Weide benugt werden“; ferner ist in Abs. 4 statt „20“: „15“ zu lesen und endlich am Schlusse des Abs. 5 einzuschalten: „Haut und Haare derselben sind unbrauchbar zu machen.“

In Art. 61 Abs. 1 (76 Abs. 1) ist statt „sind Weide“: „dürfen“, statt „absperrt“: „nicht veräußert werden“ und in Art. 62 Abs. b (78 Abs. b) statt „Wagen“: „Zugwerke“ zu lesen.

In Art. 63 Abs. 2 (80 Abs. 2) ist statt „hinreichend abgelegt ist, damit“: „sein öffentlicher und somit vor-gefordert ist, daß“ zu lesen; in Abs. 3 fällt der Schlus: „Das Fuhrwerk legt“ fort, dagegen ist als neuer Abs. 4 der 5. Abs. des seitherigen Art. 81 mit der Wende- rung einzuschalten, daß nach „Heilung“: „einer Heerde“ einzuschalten ist.

In Art. 64 (82) ist als neuer Abs. 5 der Abs. 4 des seitherigen Art. 85 einzuschalten:

In Art. 68 Abs. 1 (87 Abs. 1) ist statt „und Vast- thiere“: „Vastthiere und Provinzthiere“ zu lesen.

In Art. 69 Abs. a (88 Abs. a) ist statt „f“: „e“ zu lesen, in Abs. f fällt „und nach Häuten“ fort.

In Art. 70 Abs. 1 (89 Abs. 1) ist statt „11“: „12“ zu lesen.

In Art. 73 Ziff. 1 (92 Ziff. 1) ist statt „Schweine oder frische Häute“: „oder Schweine“ zu lesen; in Abs. 4 fällt „und frische Häute“ fort.

Der neue Art. 74 (92 Ziff. 3—6) lautet: „Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement wird mit Bezug auf das befuhs Reinigung und Desinfektion der zum Vieh-transporte benutzten Wagen und Schiffe einzuschaltende Verfahren und die dabei zu verwendenden Substanzen die ihm notwendig erscheinenden Vorschriften erlassen.“

In Art. 75 Abs. 2 (93 Abs. 2) fällt „Zahnratt oder“, ebenda in Abs. 5, (Art. 22) und in Art. 77 (95) der Schlusssatz: „Der Bundesrath werde“ fort.

In Art. 79 Abs. 1 (98 Abs. 1) ist nach „werden“ einzuschalten: „sowie an den Eisenabkationen, auf wel-chen ein lebhafter Viehverkehr stattfindet“, dagegen fällt der Schlusssatz: „ebenso stattfindet“, fort.

Der neue Art. 80 entspricht den bisherigen Art. 100 bis 104 und lautet wie folgt: „Die in Art. 10 des Ge- setzes vom 8. Februar 1872 vorgeschriebene sanitärrische Kontrolle der Metzgereien soll so eingerichtet sein, daß sie einerseits den Verkauf von gesundheitschädlichem Fleisch verhindert, andererseits ansteckende Krankheiten bei dem Schlachttvieh entdeckt und verborgene Suchenbnde zur Kenntniß bringt.“

Diese Kontrolle ist, wo möglich, nicht bloß für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkauf geschlachtete Vieh einzuführen und in allen Fällen diplomirten Thierärzten zu übertragen, sofern sich solche zur Befehung vorkamer Fleischhauer-Stellen anmelden.“

Nach „10. Sömmerung und Heberwinterung“ ist als weitere Heberschrift vor dem Art. 82 zu lesen: „a) Kantonaler Verkehr“ und vor dem Art. 84: „b) Interkantonaler Verkehr.“

Der neue Art. 82 lautet: „Die Kantone erlassen in Anwendung des Art. 11 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 alle diejenigen Vorschriften, welche ihnen behufs Regelung der Sömmerung und Winterung des Groß- und Kleinviehs auf ihrem Gebiet als nothwendig erscheinen.“ Und Art. 83 wie der bisherige Art. 107, nur ist statt „59“: „51“ zu lesen.

Der neue Art. 84 entspricht dem bisherigen Art. 106 nur fällt in Abs. 1 „oder D“ fort und ist statt „außerhalb seines Inspektionskreises“, „außer dem Kanton“ zu lesen; der Abs. 2 lautet wie folgt: „Für alle Thiere, welche an den gleichen Bestimmungsort geführt werden und dem gleichen Eigentümer gehören, kann ein Kollektivschein ausgestellt werden.“ Ebenda in Abs. 3 fällt „nach vorangegangener Unternehmung der Thiere“ fort.

In Art. 91 Abs. 2 (114 Abs. 2) ist nach „Markt“: „oder an eine Ausstellung“ und nach „unterstellen“: „sofern dasselbe nicht gleichen Tags und nicht über die Ausgangspollstätte zurückkehrt.“ ferner in Abs. 4 nach „sechs Tage“: „für die Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts,“ und vierzehn Tage für die Thiere des Pferdegeschlechts,“ und endlich statt „letzteren“: „Gesundheitschein“ zu lesen.

In Art. 92 Abs. 1 (115 Abs. 1) ist im Schlußsatz statt „dafür“: „für einen Passirschein,“ in Abs. 2 statt „E“: „D“, statt „F“: „E“ und statt „dieselben“: „des Passirscheins“ zu lesen. In Art. 96 Abs. 3 (119 Abs. 3) ist „gemäß den Vorschriften der vorliegenden Verordnung“ fort. In Art. 97 Abs. 1 (120 Abs. 1) ist statt „121“: „98“ zu lesen, während in Abs. 2 der Schlußsatz: „Wenn . . . rüchergütet“ fortfällt.

In Art. 98 Abs. 1 (121 Abs. 1) ist statt „ihres“: „des“ zu lesen, und der Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Soborn die Viehgesundheitsverhältnisse der benachbarten Länder dies erfordern, kann das schweizerische Landwirtschaftsdepartement alle diejenigen den Grenzverkehr beschränkenden Verfügungen erlassen, welche es zum Zwecke der Sicherung des einheimischen Viehstandes als nothwendig erachtet.“

In Art. 99 Abs. 2 (122 Abs. 2) fällt der Schlußsatz: „und der Gesundheitschein ist zurückzugeben“ fort.

In Art. 100 Abs. 1 (123 Abs. 1) ist statt „Verbrauch“: „Verkauf“ zu lesen und vor „des Rindvieh“: „des Pferde-“ einzuschalten. Ebenda in Abs. 2 ist statt „Fleisch und Fleischwaaren sind außerdem an der Grenze“ zu lesen: „Frisches, zu Handelszwecken (Marktvorkauf, Kolportage u.) eingeführtes Fleisch, sowie Speck sind außerdem bei der Einfuhr“; ferner fällt: „Art. 103“ fort, in Abs. 3 ist statt „und Fleischwaaren“: „oder Speck“ statt „werden“: „wird“ zu lesen und im Abs. 4 folgender Schlußsatz einzuschalten: „Sommerhin kann das schweizerische Landwirtschafts-Departement auch mit Bezug auf diese Waaren, sofern besondere Verhältnisse es erfordern, diejenigen Verfügungen erlassen, welche es zur Handhabung einer zweckmäßigen gesundheitspolizeilichen Kontrolle als nothwendig erachtet.“

Art. 103. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 37 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 und sofern die Handlung nicht als gemeines Verbrechen oder Vergehen (z. B. Betrug, Fälschung, gemeingefährliches Verbrechen gegen Leben und Gesundheit u.) unter das Strafgesetz fällt und vom Strafrichter zu beurtheilen ist, werden von der zuständigen Kantonsbehörde bestraft:

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über Gesundheits- und Ursprungscheine (Art. 10-21 dieser Verordnung) mit Geldbuße von 5-100 Franken (vergl. Art. 4-9 und Art. 36, Absatz 1, des Gesetzes von 1872 und, bezüglich des Gerichtsstandes, Art. 3 des Gesetzes von 1873).
2. Widerhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung und gegen fernere vom Bundes-

rathe oder seinen Organen zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Vertilgung von Viehseuchen angeordnete Maßnahmen mit Geldbuße von 10 bis 500 Franken (vergl. Art. 36, Abs. 2, des Bundesgesetzes von 1872 und Art. 1 und 2 des Gesetzes von 1873).

Wenn derjenige, welcher sich gegen die Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung der Viehseuchen verfehlt, mit Viehhandel treibt, so soll dies als erschwerender Umstand angesehen werden.

Art. 104. Die Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872 zum Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Jornung 1872 (A. S. X, 1044);

die Verordnung vom 3. Weinmonat 1873, betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche (A. S. XI, 365);

die Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 (A. S. n. F. IX, 305);

die Bundesratsbeschlüsse
a) vom 11. Mai 1874, betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Auslande und den Verkehr mit solchen im Innern der Schweiz (A. S. XI, 567),

b) vom 25. Wintermonat 1875, betreffend Quarantänemaßregeln für die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Frankreich in die Schweiz (A. S. n. F. I, 806),

c) vom 9. Weinmonat 1877, betreffend die Regelung der Vieheinfuhr aus Italien (A. S. n. F. III, 221),

d) vom 23. Weinmonat 1877, betreffend Sperremaßregeln gegen die Vieheinfuhr aus Oesterreich und dem Fürstenthum Viedentstein (A. S. n. F. III, 223),

e) vom 8. Juli 1879, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Italien über die tessinische Grenze (Bundesblatt 1879, III, 74) und

f) vom 10. Oktober 1884, betreffend Gesundheitscheine für den Viehverkehr (A. S. n. F. VII, 582);
das Kreis Schreiben des Bundesrathes an die Kantonsregierungen, vom 24. April 1883, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche (Bundesblatt 1883, II, 648),

sowie alle eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 105. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1888 in Kraft.

Bern, den 14. Oktober 1887.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident: Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Die der neuen Verordnung beigegebenen Formulare zeigen gegenüber den bisherigen folgende Abweichungen:

In Form. A. ist statt „Der unterzeichnete . . . verhängt sind“: „Der unterzeichnete Viehinsektor bezeugt, daß das oben erwähnte Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet ist und daß dasselbe aus einem Stalle kommt, über welchen keine den Verkehr einschränkenden Maßnahmen verhängt sind“ und nach „Fr. 100“: „(Art. 36, Absatz 1, des Gesetzes von 1872)“ zu lesen.

In Form. B. fällt in der Heberschrift „1-50“ fort, ferner ist unter der letzteren einzuschalten: „(Jeder Schein hat nur für eine der betreffenden Thiergattungen und nur für die Thiere eines und desselben Eigentümers Gültigkeit).“ Der Absatz: „Der unterzeichnete . . . bis verhängt sind“ ist wie der entsprechende Absatz in Form. A. zu ändern mit dem Unterschied, daß statt „ist“ und „kommt“, „sind“ und „kommen“ zu lesen ist. Im nächstfolgenden Abs. ist vor „Tage“: „sechs“ einzuschalten und unten nach „Fr. 100“ wie in Form. A. zu lesen. Die Rückseite von Form. B. ist unverändert.

Die bisherigen Formulare C und D sind in dem neuen Formular C vereinigt. Letzteres trägt als Heberschrift unter „Schweizerische Eidgenossenschaft“ „Interkantonaler Viehverkehr“. Am linken Rand des Formulars ist von unten nach oben zu lesen: „Gesundheitschein für die Sömmerung oder Winterung“ und dar-

unter: „Der Inspektor . . . ungültig“ wie in dem bisherigen Form. D. — Der erste Theil des Textes des neuen Form. C lautet wie folgt:

„Kanton“

Gesundheits-Schein für die Sommerung oder Winterung (gültig für einzelne Thiere oder eine ganze Heerde eines und desselben Eigenthümers).

Series I. Nr.

Bestand der Heerde: Stück (in Worten):		
1) Thiere des Pferdegeschlechts	Total	
2) „ „ Hindviehgeschlechts		
3) „ „ Schaafgeschlechts	Stück.	
4) „ „ Ziegengeschlechts		
5) „ „ Schweinegeschlechts		

Der Eigenthümer der Thiere

wohnsaft in

Gemeinde

Bezirk

führt die obbezeichneten Thiere in { Sommerung } nach

Gemeinde

Kanton

Der folgende Satz ist gleichlautend mit demjenigen des Form. B.: „Der unterzeichnete . . . verhängt sind“, dann heißt es weiter: „Dieser Schein . . . bringen“, wie in dem bisherigen Form. D, jedoch ist vor „B.“: „A oder“ zu lesen, während der 3. Absatz wie folgt lautet: „Für die Rückkehr von der Sommerung oder Winterung ist dieser Schein ebenfalls . . . Tage gültig; derselbe ist andererseits vom Viehinспектор des Ortes, an welchem die Thiere sich aufgehalten haben, zu visiren, und vom Inhaber unverzüglich dem Inspektor, welcher ihn ausgehellt hat, abzugeben.“

Die Rückseite auf Form. C lautet wie diejenige auf dem bisherigen Form. D (Veröffentl. 1887 S. 230) mit folgender Aenderung: Statt „Heerde auf“ ist zu lesen:

„Thiere des“	<table border="0"> <tr> <td rowspan="5"> <table border="0"> <tr> <td rowspan="5">} Total.</td> <td>Pferdegeschlechts auf</td> <td>Stück</td> </tr> <tr> <td>Hindviehgeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> <tr> <td>Schaafgeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> <tr> <td>Ziegengeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> <tr> <td>Schweinegeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> </table> </td> <td></td> </tr> </table>	<table border="0"> <tr> <td rowspan="5">} Total.</td> <td>Pferdegeschlechts auf</td> <td>Stück</td> </tr> <tr> <td>Hindviehgeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> <tr> <td>Schaafgeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> <tr> <td>Ziegengeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> <tr> <td>Schweinegeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> </table>	} Total.	Pferdegeschlechts auf	Stück	Hindviehgeschlechts „	„	Schaafgeschlechts „	„	Ziegengeschlechts „	„	Schweinegeschlechts „	„			
				<table border="0"> <tr> <td rowspan="5">} Total.</td> <td>Pferdegeschlechts auf</td> <td>Stück</td> </tr> <tr> <td>Hindviehgeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> <tr> <td>Schaafgeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> <tr> <td>Ziegengeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> <tr> <td>Schweinegeschlechts „</td> <td>„</td> </tr> </table>	} Total.	Pferdegeschlechts auf	Stück	Hindviehgeschlechts „	„	Schaafgeschlechts „	„	Ziegengeschlechts „	„	Schweinegeschlechts „	„	
						} Total.	Pferdegeschlechts auf	Stück								
							Hindviehgeschlechts „	„								
							Schaafgeschlechts „	„								
Ziegengeschlechts „	„															
Schweinegeschlechts „	„															

Form. D entspricht dem bisherigen Form. E mit folgenden Aenderungen: Statt „113 und 115“ (zweimal) ist je „90 und 92“, und oben rechts ist unter „Tare 25 Rappen“ zu lesen: „Supplementstare . . .“, und darunter wieder „Total . . . Rappen“; statt „Herkunft“ ist „Herkunfts-Ort . . .“ (Kanton / Provinz) zu lesen und unter „Wohnort“: „Kanton“ einzuschalten; „des Eigenthümers“ nach „Name“, sowie „Bezirk“, „Staat“ fallen fort, dagegen ist in den untereinander gereihten Worten: „Name“, „Wohnort“, „Kanton“, „Provinz“ das Wort: „Eigenthümer“ von unten nach oben vorgedruckt. Im weiteren Text fällt „epizootischen, enzootischen“ und „auf der Zollstätte“ fort.

Form. E entspricht dem bisherigen Form. F mit den bei dem neuen Form. D angegebenen Abweichungen; außerdem ist vor „Tage“: „sechs“ einzuschalten und auf der Rückseite statt „Kreis“: „Gemeinde“ zu lesen.

Form. F entspricht dem bisherigen Form. II (S. 230 a. a. D.) nur ist statt „89“, „70“ zu lesen. Die bisherigen Formulare I und III, sowie das Formular auf der Rückseite des bisherigen Form. C fallen fort.

Afrika. Quarantäne-Berordnung der Regierung auf Mauritius vom 6. September 1887.

(Ordinance No. 6 of 1887.)

Die Regierung auf Mauritius hat unter dem 6. September 1887 eine, die bis dahin bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abändernde Quarantäne-Berordnung erlassen. Die Berordnung bezweckt die Abwehr von Cholera, Gelbfieber, Pest, Typhus und Pocken. Die Ausübung auf andere Infektionskrankheiten ist vorbehalten (Kapitel I, Ziffer 2). — Einem jeden, die Insel anlaufenden Schiffe ist die Annäherung über eine bestimmte Grenze hinaus und der Verkehr mit dem Lande unter Androhung von Geld- und Gefängnisstrafen so lange untert, bis durch einen Gesundheitsbeamten die Unverderblichkeit festgestellt, und dementsprechend freie Kräfte ertheilt worden ist (Kapitel II, Ziffer 7—12). — Als bald nach dem Eintreffen des Schiffes ist dem Führer desselben von dem Kapitän ein Auszug aus der Quarantäne-Berordnung, sowie ein

Fragebogen zur Ausfüllung zu übermitteln. Der Loosfe darf erst dann an Bord gehen, wenn er die Ueberzeugung von der Unverderblichkeit des Schiffes gewonnen hat. (Kapitel II, Ziffer 13). — Schiffsführer und Schiffsärzte, welche über den Gesundheitszustand an Bord u. w. willkürlich falsche Angaben machen, werden mit Geld- und Gefängnisstrafen bedroht (Kapitel II, Ziffer 18—21). — Sowohl der inspizierende Gesundheitsbeamte, wie der Loosfe ist berechtigt, in dem Falle, daß eine der genannten Krankheiten an Bord besteht oder innerhalb der letzten 21 Tage bestanden hat, bezw. daß das Schiff in dieser Zeit Verkehr mit einem infizirten Hafen oder Schiffe gehabt hat, das Schiff vorläufig in Quarantäne zu verweisen (Kapitel II, Ziffer 23). — Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Schiffsführer nicht im Besitze eines im Abgangshafen seitens der Behörde oder eines britischen Konsuls signirten Gesundheitspasses sich befindet, oder daß einwandernde indische Arbeiter an Bord sind (Kapitel II, Ziffer 24 und 25). — Die mit thünlicher Beiziehung durch Vermittelung des ersten Gesundheitsbeamten herbeizuführende, endgültige Entscheidung über die Behandlung derartigen Schiffe ist der Gesundheitsbehörde vorbehalten (Kapitel II, Ziffer 26). — Sämmtliche Einwanderer-Schiffe können auf Anordnung der genannten Behörde so lange in Quarantäne verwiesen werden, bis die Kleider der Passagiere und der Mannschaft gewaschen, die Schiffsräume geräuchert und die sonst etwa für nöthig erachteten Maßregeln ausgeführt sind. Ueber diejenigen Schiffe, welche, ohne einen Arzt an Bord zu haben, aus Indien, Ceylon, den Straits Settlements, Java oder China anlangen, kann in allen Fällen Quarantäne verhängt werden, dieselbe darf indeß den Zeitraum von 21 Tagen, von der Abfahrt des Schiffes ab gerechnet, nicht übersteigen (Kapitel III, Ziffer 31). — Geeignete Desinfektionsvorschriften sind von Zeit zu Zeit von der Gesundheitsbehörde zu erlassen (Kapitel III, Ziffer 33).

Für Cholera ist eine besondere Quarantänestation vorgesehen, eine zweite für die sämmtlichen übrigen Infektionskrankheiten (Kapitel IV, Ziffer 35). Die Quarantänezeit beträgt für Cholera und Pocken 21 Tage, für Typhus, Gelbfieber oder andere Infektionskrankheiten je nach dem Beschluß der Gesundheitsbehörde zwischen 15 und 21 Tagen. Der Beginn der Quarantänezeit wird von dem letzten Todesfalle oder dem Zeitpunkt der völligen Genesung des letzten Kranken an gerechnet. Tritt während der Beobachtungszeit ein weiterer Krankheitsfall auf, so beginnt die Quarantäne von neuem. Denjenigen Schiffen, welche aus infizirten Häfen kommen oder welche mit infizirten Schiffen Verkehr, selbst aber keine Krankheitsfälle an Bord gehabt haben, wird die Zeit der Ueberfahrt auf die Quarantänezeit in Anrechnung gebracht (Kapitel V, Ziffer 43).

Redtsprechung.

Voraussetzung und Inhalt der Verpflichtung der Kreisverbände in Preußen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammenbezirke.
Urtheil des Königl. preuß. Obergerichtspräsidenten vom 2. October 1886.

Auf Grund des § 180 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 verfügte der Präsident der Regierung zu M., daß im Etat der Verwaltung des Kreises G. der für das Rechnungsjahr 1886/87 mit 450 Mk. eingestellter Hebammenunterstützungsfonds auf 1000 Mk. zu erhöhen sei, indem zur Begründung dieser Anordnung Folgendes angeführt wurde: In einem Erkenntniß des Obergerichtspräsidenten vom 9. Mai 1885 sei dargelegt, daß den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Ortsbezirken eine gesetzliche Verpflichtung zur Dotirung der Bezirkshebammen nicht obliege. Ob sie zu diesem Zwecke Lasten übernehmen wollten, hänge daher nach jetziger Lage der Gesetzgebung von ihrem freien Willen ab. In soweit solche Leistungen nicht freiwillig übernommen worden, werde sonach die durch § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1875 den Kreisen auferlegte Verpflichtung eine prinzipale. Die Angemessenheit der angeordneten Erhöhung des Unterstützungs-fonds anlangend, so sei mindestens die Summe von 1000 Mk. jährlich erforderlich, um den achtunddreißig

Bezirkshebammen des Kreises diejenigen Leistungen an Ausstattung mit Büchern und Instrumenten, an Dienstentlohnung u. zu gewähren, welche die allgemeine Verfügung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. August 1883 fordere. Der Kreisverwaltung bleibe überlassen, die zu den einzelnen Hebammenbezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke im Wege der Verhandlung zur vollständigen oder theilweisen freiwilligen Uebernahme der Verpflichtung zur Dotirung der betreffenden Hebammen zu bewegen. Insofern der Nachweis solcher Vereinbarungen geführt werden sollte, werde die dem Kreise zur Last gelegte Hebammen-Unterstützungssumme um den Betrag der von den Gemeinden bzw. Gutsbezirken übernommenen Leistungen auf jedesmaligen Antrag der Kreiskommunalverwaltung ermäßigt werden.

Auf Klage des Kreises G. erkannte das Oberverwaltungsgericht auf Aufhebung dieser Verfügung, und zwar aus folgenden

Gründen:

In dem diesseitigen Eudurtheile vom 9. Mai 1885 (Entscheidungen Bd. XII. S. 167 ff.) ist dargelegt, daß bis zum Erlaß des Gesetzes vom 28. Mai 1875 (G. S. S. 223) in den älteren Provinzen des Staates eine rechtliche Verpflichtung so wenig der Hebammenbezirke, wie der zu denselben gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke bzw. deren Einassen und der Kreise zur Besoldung, Unterstützung u. der Bezirkshebammen bestand und daß eine solche für die Hebammenbezirke oder die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke bzw. deren Einassen auch nicht durch das genannte Gesetz und die allgemeine Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 6. August 1883 (M. V. d. I. S. 211) geschaffen ist. Den Kreisen legt aber jenes Gesetz in § 3 nur die Verpflichtung auf:

zur Unterstützung derjenigen Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme aufzubringen außer Stande sind.

Diese Gesetzesbestimmung ist klar. Aus Grund derselben können von den Kreisverbänden niemals Unterstützungen für Hebammenbezirke gefordert werden, welche zur Besoldung u. einer Bezirkshebamme im Stande sind, es aber ablehnen, eine solche zu gewähren. Am auch für solche Fälle die Kreisverbände zu verpflichten, würde es eines Gesetzes bedürfen, an welchem es bis jetzt mangelt.

Der jetzige Rechtszustand, wonach der Kreisverband für die ganz oder zum Theil unvermögenden Hebammenbezirke die Besoldungen u. der Bezirkshebammen ganz oder zum Theil zu gewähren hat, in vermögenden Hebammenbezirken beim Fehlen einer desfallsigen Verpflichtung der Kreisverbände die Bezirkshebammen aber lediglich auf die Liberalität der zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden und Güter angewiesen sind ist kein befriedigender. Allein diesem Miltstände kann nicht durch Verfügungen der Behörden abgeholfen werden. Viele Kreise — namentlich in der Provinz Sachsen — haben sich deshalb dazu verstanden, für sämtliche Hebammenbezirke ohne Unterschied einzutreten und sämtlicher Bezirkshebammen das Erforderliche aus Kreismitteln zu gewähren. Es ist dies geschehen durch Notarische Anordnung nach Maßgabe der §§ 20, 116, 176 der Kreisordnung. Für den desfallsigen Beschluß ist stets, weil durch denselben der Kreis für einen über die nächsten fünf Jahre hinaus dauernden Zeitraum zu Zahlungen verpflichtet wird, welche nicht bloß subsidiärer Natur sind und daher im Gesetze vom 28. Mai 1875 keine genügende Unterlage finden, die Bestätigung des Bezirksausausschusses eingeholt und erst nachdem diese ertbeilt, die landesherrliche Genehmigung erbeten worden. Diese Vorgänge zeigen, daß auch die Königliche Staatsregierung das Gesetz nicht in der Weise auslegt, wie der Beklagte.

Hiernach liegt dem klagenden Kreisverbande eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung sämtlicher Hebammenbezirke nicht ob und die auf diese Annahme gestützte Verfügung des Beklagten war demnach aufzuheben.

Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die sonstigen An- und Ausführungen der Parteien, und kann es daher auch hier unentschieden bleiben, ob, selbst wenn die Rechtsauffassung des Beklagten, daß der

Kreis sämtlicher Bezirkshebammen das Erforderliche an Besoldung u. zu gewähren habe, zutreffend wäre, der Zwangs-Etatirung nicht eine Feststellung des Bedarfs für jeden einzelnen Hebammenbezirk hätte vorangehen müssen.

(Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV. S. 20.)

Kongresse.

Der Verein für Gesundheits-Technik hält seine Generalversammlung in diesem Jahre vom 10. bis 12. September in Düsseldorf ab. Die Sitzungen finden im großen Saale der Gesellschaft „Verein“ statt und sind dazu folgende Vorträge angemeldet:

1. Regierungs-Baumeister Krings, Düsseldorf: Die Kanalisation der Stadt Düsseldorf. — 2. Mejerat über die Anlage von Friedhöfen im Weichbilde der Städte. — 3. Professor R. Fischer, Hannover: über Rauchverbreitung und Rauchverhütung. — 4. Vortrag über die Feuerficherheit öffentlicher Gebäude. — 5. Dozent K. Hartmann, Berlin: über die Gefährlichkeit des Wassergases.

Den Theilnehmern an der Versammlung wird überdies Gelegenheit gegeben, eine Anzahl gesundheitstechnischer Einrichtungen in Zeichnungen in einer eigenen Ausstellung und bei Besuch verschiedener Anstalten auch ausgeführt kennen zu lernen.

Kongreß zum Studium der Tuberkulose. — Auf dem zu vorbezeichneten Zwecke in der Zeit vom 26. bis 31. Juli d. J. zu Paris zusammengetretenen Kongresse wurde u. a. die Frage der Behandlung des Fleisches und der Milch tuberkulöser Thiere eingehend besprochen. Nocard, der Direktor der école vétérinaire zu Alfort, hielt zwar die Milch tuberkulöser Kühe für unbedingt gefährlich und wollte, im Hinblick auf die Schwierigkeit der Erkennung der Tuberkulose am Euter lebender Kühe, in großen Städten nur abgetödtete Rühmilch trinken lassen, dagegen wollte er das Fleisch kranker Thiere nur dann vom Genuß ausschließen, wenn die Krankheitserscheinungen allgemein sind, wenn der größte Theil eines Eingeweidcs oder die benachbarten Lymphdrüsen ergriffen sind. Seine Veruche ergaben, daß der Fleischstoff tuberkulöser Thiere nur sehr selten infizierend wirkt.

Dieser Ansicht wurde mehrfach insofern widersprochen, als das vollständige Verbot des Fleisches tuberkulöser Thiere verlangt wurde, gerade bei noch fetten Thieren müsse man vorsichtig sein, da dieses Fleisch seines guten Aussehens wegen häufig nicht gar gekocht oder gebraten auf den Tisch käme.

Auch betreffs der frühzeitigen Erkennung der Tuberkulose bei Schlachtthieren kamen widersprechende Ansichten zur Geltung. Während Nocard es für sehr schwer hielt, zu einer absoluten Gewißheit über das Vorhandensein der Krankheit beim lebenden Thiere zu gelangen, und glaubte, daß man „sehr oft sich täuschen könne“, hielten andere Theilnehmer des Kongresses die Diagnose für sehr leicht. Nocard verlangte zur Sicherstellung der Krankheit Untersuchung des schwer zu beschaffenden Lungenauswurfs der Thiere und ev. Impfung von Meerschweinchen. Die französischen Kaninchen „Lapins“ wurden von mehreren Seiten als weniger empfänglich für Tuberkulose erklärt.

Zum Schlusse wurden seitens der Versammelten folgende Sätze angenommen: 1. Die Gesundheitsräthe (conseils d'hygiène) haben sich mit allen ansteckenden Krankheiten der Hausthiere zu befassen, auch mit denen, welche vorläufig auf den Menschen nicht übertragbar zu sein scheinen. Den Kuhpocken, dem Nob, Milzbrand, der Wuth und Tuberkulose können sich künftig sehr wohl andere allgemein ansteckende Krankheiten anschließen, welche ebenso einen allgemeinen Schutz erfordern. — 2. Mit allen möglichen Mitteln, einschließlich einer Entschädigung der Interessenten, muß man den Grundatz verfolgen, daß alles von tuberkulösen Thieren kommende Fleisch zu beschlagnahmen und vollständig zu vernichten sei, wie gering auch immer die Bedeutung der bei diesen Thieren gefundenen krankhaften Erscheinungen sein möge. — 3. Man

soll einfache Belehrungen verfassen und in den Städten sowie auf dem Lande verbreiten, in denen die Mittel angegeben werden, wie man sich vor tuberkulöser Infektion mittels der Mähung, besonders der Milch, schützen könne, und wie man die in dem Auswurf tuberkulöser enthaltenen krankmachenden Keime zerstören könne. Diese Vorschriften sollen auch auf die Wäsche, Kleider und Gebrauchsgegenstände tuberkulöser sich erstrecken. — 4. Die zur gewerbsmäßigen Beschaffung von Milch dienenden Wirthschaften (vacheries) sollen einer besonderen Aufsicht unterworfen werden, um Sicherheit darüber zu gewinnen, daß die Kühe frei sind von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten. (Auf den Einwurf, daß auf dem Lande solche Ueberwachung unbuchführbar sei, entgegnete der Präsident, daß man nur über „Prinzipien“ abstimme.)

Hermisthes.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern eine Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrtschiffen bearbeitet worden, welche vor Kurzem im Buchhandel (Verlag von Julius Springer. Berlin) erschienen ist.

Anläßlich eines in Storbutterkrankungen der Mannschaft bestehenden Seuchenfalles des deutschen Schooners „Christine“ hatte vor 6 Jahren das Seeamt zu Hamburg eine Revision der in den deutschen Seestaaten geltenden Verordnungen über die Ausrüstung der Seeschiffe mit Nahrungsmitteln und Heilmitteln angeregt. Da sich im Verlaufe der hierauf stattfindenden Verhandlungen die Nothwendigkeit einer Anleitung zur Gesundheitspflege und Krankenbehandlung an Bord von Kauffahrtschiffen herausstellte, wurde im Kaiserlichen Gesundheitsamte ein bezüglich Entwurf ausgearbeitet und den Regierungen der beteiligten deutschen Bundesstaaten vorgelegt. Nachdem nunmehr deren Zustimmung erfolgt ist, soll die „Anleitung“ zu jedem Führer eines deutschen Kauffahrtschiffes auf allen Seereisen mitgeführt werden und in den Navigationschulen als Leitfaden beim Unterricht in der Gesundheitspflege und der etwa erforderlichen Krankenbehandlung dienen.

Der erste Theil des Buches behandelt die zur Erhaltung der Gesundheit, bezw. zur Verhütung von Krankheiten und deren Weiterverbreitung empfehlenswerthen Maßnahmen; u. a. haben hier Vorschläge für eine einheitliche Regelung der Schiffkost ihren Platz gefunden. Unter den Rathschlägen zur Abwehr der dem Seemann unterwegs und in fremden Häfen gefährlichen Krankheiten, wie Storbub, Gelbfieber, Cholera etc. ist die Vorschrift in Aussicht genommen, auf längeren Seereisen Citronensaft mitzuführen und regelmäßig zu verausgaben.

Der zweite Theil enthält für den Schiffsführer Vorschriften zur Behandlung und Pflege etwaiger an Bord erkrankter oder verletzter Personen; der Schiffer soll dadurch befähigt werden, auf Grund der in der Navigationschule erworbenen Vorkenntnisse überall da, wo geeignete ärztliche Hülfe nicht, oder nicht bald, zur Verfügung steht, bei Verletzungen und Erkrankungen der ihm unterstellten Schiffsmannschaften zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen und folgenschwere Mißgriffe zu vermeiden.

In einer Anlage ist ein genaues Verzeichniß des Inhalts der von den Kauffahrtschiffen mitzuführenden Medicamente beigefügt. Außer gewissen Arzneimitteln, deren mitzunehmende Mengen nach der Größe des Schiffes schwanken, sind Desinfektionsmittel, Verbandgegenstände und einige zur Krankenpflege geeignete Lebensmittel hier aufgeführt.

In weiteren Anlagen werden die in Deutschen Reiche geltenden Bestimmungen, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen deutschen Häfen anlaufenden Seeschiffe, und betr. Desinfektion von Seeschiffen mitgetheilt.

Die Verfälschung der Lebensmittel in Chemnitz 1885/87.

(Nach dem 2. Berichte des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel und zur Hebung der Hauswirthschaft in

Chemnitz über die Thätigkeit desselben vom 1. Januar 1885 bis 30. September 1887. Herausgegeben von dem Vorsitzenden des Vereins S. Friedrich. Chemnitz 1887).

Gegenstände der Untersuchung	Vom 1. 1885 bis 30/ 1885			Vom 1/10 1885 bis 30/ 1886			Vom 1/10 1886 bis 30/ 1887		
	Auszahl der Urbearbeitet	Urbearbeitet	Quantität	Auszahl der Urbearbeitet	Urbearbeitet	Quantität	Auszahl der Urbearbeitet	Urbearbeitet	Quantität
Aetherische Oele . . .	10	8	2	10	7	3	3	3	—
Bier	3	3	—	7	6	1	21	11	10
Butter und Käse . . .	17	6	11	31	17	14	43	30	13
Cognac	4	1	3	—	—	—	1	—	1
Farben, giftige . . .	11	10	1	—	—	—	37	28	9
Fruchtsäfte	4	2	2	—	—	—	6	3	3
Geheimmittel	7	5	2	12	9	3	10	9	1
Gewürze	1	—	1	—	—	—	12	9	3
Hygiologische (Samm- chemische Zeugn- Arbeiten über Butt)	26	7	19	24	5	19	21	11	10
Mehl und Brod	8	5	3	12	11	1	8	7	1
Milch	41	40	1	130	122	8	104	100	4
Mineralwasser	5	5	—	4	4	—	2	2	—
Oele, Fette, Seifen . .	9	7	2	—	—	—	49	32	17
Technische Produkte .	49	43	6	100	79	21	59	51	5
Wasser	16	6	10	35	29	6	27	15	12
Wein	30	23	7	46	39	7	20	17	3
Wurst	5	2	3	1	1	—	1	1	—
Zucker	4	4	—	—	—	—	—	—	—
	250	177	73	412	329	83	424	332	92
				29,2%			21,4%		21,7%

Butter und Käse. Die nach der Reichert-Meißl'schen Methode in 20 verschiedenen reinen Buttersorten bestimmten flüchtigen Fettsäuren ergaben einen Mittelwerth von 28,8 Kubiccentimeter $\frac{1}{10}$ Normalalkali. Durch Anzeigen, in welchen jene Firmen bekannt gemacht wurden, die sich unter Kontrolle des Vereins gestellt hatten und nachstehende vier Punkte befolgten, konnten den Mitgliedern Bezugsquellen nachgewiesen werden. Die Anforderungen waren folgende:

1. Unter dem Namen Schmalz, Schmelz und Salzbutter nur reine Naturbutter in den Handel zu bringen;
2. jeder Kunstbutter oder Fettmischung eine Benennung zu geben, die sie als nicht echte Butter erkennen läßt;
3. die Benennung an den Käufern oder Aufbewahrungsgesäßen dem Käufer sichtbar anzubringen und 4. von Butter, die der Fälschung verdächtig ist, dem Vereinschemiker eine Probe zur Untersuchung einzuliefern.

Ein Fälscher, welcher seit Jahren in die sogenannten Bierkäsen geriebene Kartoffel mischte, wurde zu einer empfindlichen Geldstrafe und Schadenersatz verurtheilt.

Cognac. Der größte Theil aller im Handel vorkommenden Produkte kann als wecht bezeichnet werden. Die Verfälschung erfolgt durch Zusatz von Zucker, Cohnisbrotzuzug, das Verlen des Schnapses wird hier und da durch Eisenwasser erhöht.

Geheimmittel. Der Bericht erwähnt zwei von Dr. phil. Johannes Müller für den Preis von 10 M. ausgetobene Mittel gegen Diabetes, welche einen Werth von 64 Pf. haben. Das eine ist eine Einreibung, bestehend aus einer etwa zweiprozentigen Lösung von Perubalsam in gutem Spiritus, welcher etwas Essigäther beigegeben ist, das andere eine Medizin zum innerlichen Gebrauche, deren Bestandtheile von einem Gemisch von Zimmtwasser mit geringer Menge einer spirituellen Lösung von Calciumphosphat und wenig Glaubersalz, sowie einer wässrigen Abkochung ungeschädlicher, bitterer Substanzen gebildet werden. Ein in Dresden im Generaldepot befindliches Unterjappwasser, für 35 Pf. erhältlich, ist aus Chlorammonium durch Zusatz von Natriumhydrat im Uebermaß dargestellt und ergibt 3,8% Kochsalz, 0,34% Ammoniak und 3,4% Natriumhydrat. Die Chemikalien haben einen Werth von 1- $\frac{1}{2}$ Pf., mit Flasche also kaum 10 Pf. (Nach

praktischer Anwendung kann das Mittel als ein theures, aber nicht zweckentsprechendes bezeichnet werden.

Gewürze. Die Chemnitzer Kaufleute halten meist auf ganze Waare und stoßen dieselben wieder selbst. Gemahlene Gewürze mit Surrogaten sind mehr in die Hände von Krämeren gewandert.

Mehl und Brod. Die nach den Ergebnissen der Untersuchungen beanstandeten Mehle waren auf gleiche Weise gefälscht; immer trat unter dem Weizenmehl auch Roggenmehl auf. In einem Falle war eingeleiertes Brod mit Schimmelpilzen durchsetzt, in einem anderen Falle zeigte das Brod rote Flecke, die dem Bericht zufolge von einem Mikroorganismus erzeugt worden sind. Mit dem Namen Buttergebäck wird bei vielen Bäckern ein Fabrikat bezeichnet, welches keine Spur von Butter oder Butterfett enthält.

Seife. Eine von A. Bermann in Dresden und auch in Chemnitz zum Preise von 38 Pf. pro kg angepriesene prima Talgseife ist nach Erklärung eines Saisensfabrikanten eine ganz geringe, gefärbte Leinseife, die kaum der Wasser-glassseife gleichkomme. Nach fünf Tagen wog ein Stück von 250 g nur noch 195 g und die Analyse ergab 41,5% Wasser, 9,3% Natron, 31,8% Fett Säuren und 8,4% Kieselsäure. Die von einem Schwabacher Fabrikanten herkommende Ribot's Seife war eine mit Palmöl gefärbte, gepreßte und gut verpackte Leinseife, welche für 35 Pf. das Pfund und zu 26 M. der Zentner verkauft wurde.

Technische Produkte. Zur Verfälschung von Brechweinstein ist Zucker in Gebrauch gekommen. Eine Analyse desselben folgte folgende Zusammensetzung: Feuchtigkeits 0,14%, reiner Weinstein 78,50%, Nohrucker 21,3%.

Wein. Einige französische Weine wurden als zu stark gegypst beanstandet, deutsche Weine für den Preis zu leicht gefunden oder als Tresterprodukte bezeichnet.

Statistischer Verwaltungs-Bericht über die schlesischen Bäder für die Saison 1887. (Ersittet vom Bade-Inspektor Heinel in „der 16. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen u. s. w. Von P. Dengler“. Reinerz 1888.) Vergl. Veröffentl. S. 432.

Die Bäder Alt-Haide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Königsdorff-Forstzemb, Landeck, Langenau, Münstau, Reinerz, Salzbrunn, Warmbrunn und die Heilanstalt Görbersdorf zählten in der Saison 1887 an wirklichen Kurgästen 11 626 Familien mit 19 782, an Erholungs-Gästen und Durchreisenden 14 521 Familien mit 21 242, zusammen 26 147 Familien mit 41 024 Personen. In Warmbrunn war, wie im Vorjahre, der Verkehr am stärksten (5262 Familien mit 7830 Personen), demnächst in Salzbrunn mit 5345 Familien, also sogar noch etwas größerer Familienzahl, und 6177 Personen, Landeck (3639 bezw. 6417) und Reinerz (4049 bezw. 5915). Der Nationalität der Kurgäste nach kamen, soweit Angaben hierüber vorliegen, 32 709 Personen aus Preußen, 1850 aus dem übrigen Deutschland, 1071 aus Oesterreich-Ungarn, 507 aus Rußland, 7 aus Frankreich, 6 aus Italien, 37 aus England, 4 aus der Schweiz, 5 aus Dänemark, 21 aus Schweden und Norwegen, 29 aus den Niederlanden, 13 aus Rumänien und Bulgarien, 4 aus Belgien, 1 aus Griechenland, 54 aus Amerika, 3 aus Asien, 11 aus Afrika. In Görbersdorf starben 46 Personen, in Salzbrunn 15, in Reinerz 6, in Charlottenbrunn 4, in Warmbrunn, Landeck je 3, in Alt-Haide, Cudowa je 1. Mineralbäder wurden 157 490 gebraucht, Moorbäder 13 984, Süßwasserbäder 6579, medizinische Bäder 756 (in Warmbrunn die beiden letzteren Arten von Bädern zusammen 4589), Gasebäder 9 (Cudowa, russische Dampfbäder 23 ebendort), Felsen-Cool-Bäder 5437 (Königsdorff-Forstzemb), Cool-Dampf-Bäder 29 (ebendort), Fichtennadel-Bäder 3355 (Flinsberg), Loh-Bäder 542 (ebendort), Sitzbäder 91 (Cudowa, Flinsberg), Salz-bäder 65 (Alt-Haide), Douchen 25 129, Cool-Inhalationen 141 (Königsdorff-Forstzemb), Inhalationen 71 (Flinsberg). Außer Kuh-, Ziegen-, Schaf- und Gelmennmilch wurden, soweit ziffermäßige Angaben vorliegen, von 1121 Personen 20 406 Liter Kuhmolken, von 259 Personen 2342 Liter Schafmolken, ferner wurden 22 586 Liter Ziegenmolken, 3141 Liter und 6026 Flaschen Kefyr ge-

trunken. Der Brunnen-Verband belief sich auf 490 649 Flaschen, von denen allein 460 728 auf Salzbrunn kommen.

Die Dirección general de beneficencia y sanidad im Real spanischen Ministerio de la Gobernación hat ein Verzeichnis der spanischen Mineralbäder mit Angabe des balneologischen Charakters, der Temperatur, Höhenlage, der Badezeit, des Wohnortes derselben außerhalb der Badezeit und der Durchschnittszahl der Badegäste aufgestellt. Die Zahl der ausgeführten Bäder beläuft sich auf 173, von denen 62 Schwefel-, 29 Glaubersalz-, 27 Kochsalz-, 18 erdige, 14 Eisen- und 4 Bitterwässer sind. 17 sind alkalische Sauerlinge, 2 zeichnen sich durch Stiefstoffgehalt aus. 81 der Bäder haben eine Temperatur von 10 bis 20, 36 eine solche von 21—30, 14 von 31—40, 8 von 41—50, 3 von 51° C. und darüber. Bei den übrigen Bädern werden mehrere oder gar keine Temperaturangaben gemacht. In 16 Bädern betrug die Durchschnittszahl der Badegäste zwischen 1000 und 2000, in 5 zwischen 2000 und 3000, in 4 über 3000 (Ontaneda y Alceda in der Provinz Santander 3010, Caldas de Montbuy auf den Balearen 3035, Alghama in der Provinz Zamora 3520, Ardena in der Provinz Murcia 8111). (Gaceta de Madrid No. 91 p. 912—914.)

Verzeichnis der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

- (Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
 Schwarz, Dr. Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinal-Wesen des Reg.-Bez. Trier in den Jahren 1883—1885. Trier. 1887. 8°.
 Staats-Handbuch der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1888. Bremen. 1888. 8°.
 Tuczek, Dr. Franz. Ueber die nervösen Störungen bei der Pellagra. Berlin und Leipzig. 1888. 8°. Sep.-Abdr.
 Weiß, Dr. Albert. Das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Düsseldorf in den Jahren 1883—1885. Düsseldorf. 1888. 8°.
 Wochenberichte des statistischen Amtes der Stadt Breslau für das Jahr 1887. Breslau. 8°.
 Wollny, Dr. F. Ueber Telepathie. Leipzig. 1888. 8°.
 Zeuschner, Dr. Generalbericht über das Medizinal- und Sanitäts-Wesen des Reg.-Bezirks Danzig in den Jahren 1883—1885. Berlin. 1887. 8°.

- Estadística de los delitos y faltas cometidos y capturas de criminales, en el año de 1887. Madrid. 1888. 4°.
 Felix, Dr. J. Congresul internatională di igienă și demografie si expositiunea de igienă și demografie din Viena (Septembrie-Octobre 1887). Relațiune prezentată academiiei. Bucuresci. 1888. 8°.
 Kellogg, John H. and Creek, Battle. Dangers in gasoline. Lansing. 8°.
 Memoria que el presidente del consejo superior de salubridad rinde á la secretaria de gobernacion, Mexico. 1887. 4°.
 Memorias del primer congreso higienico-pedagogico reunido en la ciudad de Mexico el año de 1882. México. 1883. 8°.
 Rapport fait au conseil communal en séance du 3 octobre 1887 par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles. 1887. 8°.
 Relatório dos trabalhos da inspeccao geral de hygiene. Pelo Dr. Barão de Ibituruna. Rio de Janeiro. 1887. 4°.
 Report, annual, of the Health Department of the city of Baltimore, for the fiscal year 1887. Baltimore. 1888. 8°.
 Report on sanitary state of the city of Montreal for the year 1886, by Dr. Louis Laberge. Montreal. 1887. 8°.
 Sormani, Giuseppe. Ancora sui neutralizzanti del virus tubercolare. 1887. 8°. Estratto.
 Vaughan, Prof. V. C. The 1. quarterly report of the Michigan state laboratory of hygiene. 1887. 8°.
 Verslag aan den Koning van de bevindingen en handelingen van het geneseskundig staatsoezicht in het jaar 1886. 'S Gravenhage. 1887. 4°.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnement mit 5 werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-3/4gr.-Preislifte 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-Handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Erpeditionen sowie die Verlags-Handlung zum Preise von 30 - 1 für die dreizehnbaltene Zeitszeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung bezogen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Nonnenhofplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 18. September 1888.

Nr. 38.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 561. — Cholera in Ostindien. S. 561. — Gesundheits-Verhältnisse des Reg.-Bez. Trier 1888/89. S. 561. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 562. — Pögel in größeren Städten des Anslandes. S. 563. — Erkrankungen in Berliner Krankenanstalten. S. 563. — Pögel in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 563. — Sanitätsbericht des Norddeutschen Anapropädeutischen Vereins 1886. S. 566. — Morbiditätsstatistik Bayerns 1885. S. 566. — Gesundheitsverhältnisse Wiens 1885 und 1886. S. 567. — Statistische Mittheilungen aus dem Canton Basel-Stadt. S. 569. — Witterung. S. 563. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen

in Berlin und München. Juli 1888. S. 561. — **Zeitschriftliche Mittheilungen** zc. S. 569. — **Peterinärpocken** (Hühnerpocken). S. 569. — **Medizinallgesetzgebung** zc. (Becken). Jahreshöhe S. 570. — (Reg.-Bez. Stade). Eisenbahn- und Schiffverkehr mit Vieh nach den Nordseebäden. S. 570. — (Hessen). Prüfung der Apotheker. S. 570. — **Rechtsprechung.** (Preuss. Kammergericht). Unbegleitete Anwesenheit von Heilmitteln. S. 571. — Zubereitungen, deren Festhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. S. 571. — **Beleg** „Verfälschung“. S. 571. — **Verhandlungen von Gefängnissen** zc. (Oesterreich). Hintantaltung der Krankenheil. (Gefängniss). S. 572. — **Vermischtes.** Amtstätigkeit d. Wiener Stadtphysikats 1885/86. S. 573.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Prag, Triest je 4, Paris 2, Lyon, Odesa je 1, Warschau 6 Todesfälle; Budapest 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bezirk Aachen und Gdinburg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Hamburg 6, Paris 17, London 11, Petersburg 7 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 24, Budapest 34, Petersburg 30 Erkrankungen.

Masern: Berlin 8, Paris 17, London 26, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 58, Hamburg 50, Reg.-Bezirk Düsseldorf 93, Hildesheim 232 und Schleswig 211, Wien 21, Budapest 18, Petersburg 54 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 11, London 19, Petersburg 9, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 59, Breslau 20, Hamburg 22, München 37, Wien 24, Kopenhagen 29, Petersburg 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 20, Breslau 14, Hamburg, Budapest je 9, Prag 8, Paris 22, London 23, Christiania 10 Todesfälle; Berlin 98, Breslau 33, Hamburg 39, Reg.-Bezirk Schleswig 136, Budapest 20, Kopenhagen 41, Christiania 20 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 32, Liverpool 7, Amsterdam 8 Todesfälle; Hamburg 49, Kopenhagen 30 Erkrankungen.

Cholera in Ostindien. Während der fünf Wochen vom 27. Juni bis 31. Juli d. J. sind in der Stadt Bombay 43 Todesfälle an der Cholera

(wöchentlich 6 bis 11 in vier bis neun Stadtbezirken) verzeichnet worden. Dieselben betrafen nur Eingeborene. Außerdem sind für diese fünf Wochen aus 9 Bezirken der Präsidentschaft Bombay Nachrichten über Cholerafälle eingegangen; u. a. wurden aus dem Bezirke Thana 1029, aus dem Bezirke Surat 457 Todesfälle an der Cholera gemeldet (vergl. S. 480).

In Calcutta gelangten während der vier Wochen vom 1. bis 28. Juli d. J. im Ganzen 53 Choleraodesfälle zur Anzeige, 20 weniger als dem Mittel aus den entsprechenden Wochen der fünf Vorjahre entspricht (vergl. S. 491). Auch die Gesamtmortalität in Calcutta war geringer als in den Vorjahren.

Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen des Regierungsbezirks Trier unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1883, 1884 und 1885.

(Nach dem vom Kgl. Geh. Med.- und Reg.-Rath Dr. Schwarz erstatteten Berichte.)

Die höchste Durchschnittstemperatur in Trier betrug im Jahre 1883: 10,0°, 1884: 10,5°, 1885: 9,6°C.

Der durchschnittliche Barometerstand betrug im Jahre 1884 749,4 mm, 1885 747,7 mm.

Die Bodentemperatur ist im Jahre 1884 höher als 1883 und 1885 gewesen. Die Hauptwindrichtung für Trier ist SW.

Die Einwohnerzahl des Bezirks betrug am 1. Dezember 1880: 651 548, am 1. Dezember 1885 675 578. Diese Zunahme um 3,69 % betraf vorwiegend die männliche Bevölkerung.

Unter den Kreisen hatten die größte Zunahme der Kreis Saarbrücken mit 12 878, sodann die Kreise Dittweiler mit 6822 und Saarlouis mit 3323 Einwohnern aufzuweisen. Diese Kreise zeichnen sich durch hohe Entwicklung der Großindustrie und des Bergbaues aus.

(Fortsetzung auf Seite 56.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 36. Woche v. 2. bis 8. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Geborene		Gestorbene		Verhältnißzahl der		Todes-Ursachen ¹⁾													
		v. vorangehenden Woche	d. vorangehenden Woche	im Monat	erkl. Todtgeborene	darunter im Alter von 0-1 Jahr	in der Berichtsw.woche	in den Jahren 1882-86	Malaria und Malaria	Schlach	Pneumonie u. Grippe	Influenza (infl. gähr. u. Keuchhusten)	Kindertödt. (Puerperale)	Lungenentzündung	Hirn- Entzündung der Hirnhäute	Blut- Entzündung der Hirnhäute	Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gesamtlicher Tod
† Aachen	100 982	52	—	41	19	21,1	26,8	—	—	—	2	—	—	8	2	8	5	3	5	20	1
† Altona	111 780	70	1	35	10	16,3	25,9	—	—	—	2	—	—	8	1	6	3	3	17	1	
† Augsburg	68 227	37	—	33	14	25,2	28,7	—	—	—	—	—	—	2	4	6	3	4	21	2	
† Barmen	106 749	80	1	43	20	20,9	22,6	—	—	—	—	—	—	9	3	15	4	4	13	3	
† Berlin	1 414 980	859	41	640	305	23,5	26,3	8	3	20	5	5	72	44	196	116	100	271	16	—	
† Bochum	44 551	37	—	18	6	21,0	28,9	2	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	9	—	
† Braunschweig	90 410	61	2	54	24	31,1	24,7	1	1	5	—	—	—	6	1	16	14	14	24	3	
† Bremen	121 464	67	2	40	20	17,1	20,7	—	1	—	1	—	—	7	1	9	6	6	18	3	
† Breslau	313 451	246	8	186	78	30,9	31,0	—	—	14	2	—	13	15	45	7	7	93	4	—	
† Charlottenburg	48 514	33	—	24	9	25,7	30,8	—	—	1	—	—	—	1	2	6	3	3	14	—	
† Chemnitz	118 926	114	2	87	63	38,0	32,2	—	—	—	—	—	—	8	—	4	2	2	74	1	
† Danzig	118 037	73	1	88	43	38,8	27,1	—	11	1	—	1	6	2	37	37	36	29	1	—	
† Darmstadt	52 930	19	2	20	7	19,6	19,9	—	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	9	2	
† Dortmund	84 578	71	3	42	18	25,8	26,7	—	—	2	—	1	4	2	8	4	3	24	1	—	
† Dresden	259 142	175	5	99	44	19,9	25,2	—	—	1	1	—	14	7	21	13	12	52	3	—	
† Düsseldorf	125 384	89	5	73	40	30,3	24,2	—	—	—	—	1	6	4	24	11	8	38	—	—	
† Duisburg	50 761	45	2	14	5	14,3	27,1	—	—	—	1	—	3	1	4	1	1	5	—	—	
† Elberfeld	113 195	82	2	44	20	20,2	23,1	—	—	1	—	—	4	7	13	5	4	17	2	—	
† Erfurt	61 036	52	—	35	21	29,8	23,1	—	—	1	—	—	2	3	12	11	11	16	1	—	
† Eten	69 259	57	6	36	16	27,0	28,2	—	—	2	—	—	4	7	3	3	2	19	1	—	
† Frankfurt a. M.	163 655	94	1	61	18	19,4	19,9	—	—	—	—	—	12	4	8	—	—	33	4	—	
† Frankfurt a. O.	55 604	39	—	30	17	28,1	27,6	—	—	1	—	—	—	—	16	10	9	12	—	—	
† Freiburg i. B.	43 892	26	1	17 ²⁾	7	20,1 ³⁾	23,7	—	2	—	—	—	5	—	—	2	2	8	—	—	
† M. Gladbach	47 767	40	1	25	13	27,2	25,4	—	—	1	—	—	4	—	12	12	10	8	—	—	
† Götting	58 489	34	4	25	13	22,2	28,0	—	—	1	—	—	—	—	9	6	6	14	—	—	
† Halle a. S.	87 407	57	2	50	23	29,7	25,6	—	—	3	—	—	—	5	15	7	6	25	2	—	
† Hamburg u. Vororte	498 554	341	14	206	62	21,5	26,6	4	2	9	6	1	27	19	14	6	4	112	12	—	
† Hannover	148 458	89	4	68	30	23,8	22,7	—	—	2	—	—	12	6	—	19	19	28	1	—	
† Karlsruhe	67 155	43	2	20	10	15,5	20,5	—	—	1	—	—	3	4	5	5	5	7	—	—	
† Kassel	67 077	43	2	23	9	17,8	21,2	—	—	6	—	—	1	1	2	1	1	12	1	—	
† Kiel	55 896	39	2	19	9	17,7	22,5	—	—	—	—	—	—	6	3	3	3	9	1	—	
† Köln	169 993	115	5	96	44	29,4	26,9	—	—	—	1	—	11	8	19	11	1	55	2	—	
† Königsberg i. Pr.	156 441	100	4	88	47	29,3	31,1	—	—	2	3	—	1	7	27	22	21	46	2	—	
† Krefeld	98 691	82	—	51	31	26,9	25,5	—	—	—	1	3	3	3	17	16	15	27	—	—	
† Leipzig	181 324	96	2	75	32	21,5	22,8	1	—	2	—	—	7	6	16	7	5	43	—	—	
† Liegnitz	46 545	42	—	24	11	26,8	32,9	—	—	1	—	—	2	5	6	6	6	10	—	—	
† Lübeck	57 644	37	1	19	9	17,1	21,8	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	12	—	—	
† Magdeburg	171 086	125	4	98	57	29,8	26,6	—	—	1	3	—	8	8	32	16	16	45	1	—	
† Mainz	69 119	40	2	34	14	25,6	22,9	1	1	—	—	—	6	4	5	1	1	16	1	—	
† Mannheim	65 205	44	3	27	7	21,5	21,0	—	3	1	—	—	5	1	6	1	1	10	1	—	
† Metz	54 558	21	—	14	3	13,3	21,1	—	—	2	1	1	—	2	2	1	1	5	1	—	
† Mühlhausen i. G.	72 926	41	6	27	10	19,3	21,1	—	—	—	—	—	7	—	3	3	3	16	1	—	
† München	278 494	211	8	162	91	30,2	30,3	—	4	5	—	—	15	3	62	7	4	71	2	—	
† Münster	45 933	25	1	22	13	24,9	24,3	—	—	—	—	1	2	2	5	2	2	12	—	—	
† Nürnberg	122 832	84	2	55	21	23,3	27,5	—	—	—	—	—	9	2	11	5	5	30	3	—	
† Pauen i. W.	46 860	38	1	26	11	28,9	27,5	—	—	1	2	—	—	5	2	2	2	15	1	—	
† Posen	62 658	39	2	32	10	23,9	29,3	—	—	2	—	—	3	1	3	3	3	22	1	—	
† Potsdam	52 132	25	—	24	5	23,9	24,8	—	—	—	—	—	7	1	3	2	2	12	1	—	
† Rostock	40 591	28	3	15	4	19,2	20,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	—	—	
† Slettin	103 565	55	3	62	33	31,1	25,7	2	—	2	1	—	3	4	15	9	8	31	4	—	
† Stralsburg i. G.	115 870	65	1	53	26	23,8	26,7	1	—	—	—	—	8	3	13	13	12	27	1	—	
† Stuttgart	117 861	52	—	40	17	17,6	21,1	—	—	1	—	—	9	1	11	6	6	18	—	—	
† Wiesbaden	58 148	19	—	22	8	19,7	19,8	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	14	—	—	
† Würzburg	57 074	29	1	18	7	16,4	25,4	—	—	—	1	—	4	3	3	2	2	8	1	—	
† Zweifau	41 434	36	2	27	17	33,9	28,9	1	1	1	—	—	1	2	3	—	—	18	—	—	

Die mit einem * bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenzeile oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Ärzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. September 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtsw.woche gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefähigkeit für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten veröffentlichten Angaben 1888 S. 21, 1884 S. 219, 1885 II. S. 233, 1886 S. 739 und 1887 S. 453) mit etheligen Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³⁾ Ohne Driftremie 14 = 16,6 %.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)
im Monat Juli 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationenwerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.
Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs etc.)	Grundwasserstand								
	am 1. Juli						höchster im Monat		Monatsmittel
	am 2.	am 9.	am 16.	am 23.	am 30.				
	m	m	m	m	m	m	m	m	
Berlin.									
Nr. XVIII. Gassestr. 1.	31,10	31,06	31,04	31,02	30,98	31,10	30,98	31,04	
Nr. XV. Charlotten-u. Leitziger Str.	31,42	31,37	31,34	31,30	31,30	31,43	31,29	31,35	
Nr. XXV. Köplicher und N. Tafel-Str.	—	—	31,68	31,69	31,63	31,76	31,61	31,67	
Nr. IX. Bor. dem Invalidenthurm.	30,75	30,69	30,67	30,66	30,64	30,76	30,64	30,68	
München.									
Hygienisches Institut. . . .	515,834	515,784	515,724	515,744	515,724	.	.	.	

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Juli 8 Uhr Morg.					am 15. Juli 8 Uhr Morg.						
	in einer Tiefe von					in einer Tiefe von						
	0	1/4	1/2	1	1 1/2	0	1/4	1/2	1	1 1/2		
m	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m		
°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.		
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	11,0	12,4	15,5	16,9	15,6	13,1	11,0	11,8	12,3	13,2	13,5	12,6
München. Hygienisches Institut Hindls- straße 34 .	10,0	10,2	14,0	14,4	13,7	12,2	15,0	16,2	12,0	12,4	12,7	12,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Ausseeramer Regel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

In fünf Kreisen des Bezirks, in denen der landwirthschaftliche Betrieb vorherrscht, hat eine Bevölkerungsunternahme und zwar von zusammen 3023 Seelen stattgefunden.

Die Zahl der während der Berichtsjahre lebend geborenen Kinder betrug 72 910 (23 790, 24 696, 24 424), die der gestorbenen Personen 46 979 (15 581, 15 745 und 15 653).

Todtgeborenen wurden in den drei Jahren: 1083, 1105 und 1094 Kinder.

Auf dem platten Lande sind verhältnißmäßig mehr Geburten vorgekommen als in den Städten, auch die Sterblichkeit war auf dem Lande etwas größer als in den Städten. Die Kranken- und Sterbeziffern waren in den dicht bevölkerten Industriebezirken im Durchschnitt etwas höher als in den übrigen Bezirken.

Von den Infektionskrankheiten ist, wie bemerkt wird, eine große Anzahl der Erkrankungen nicht zur amtlichen Kenntniß gelangt. Das Anmeldewesen ist

gemäß den Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 geregelt, bez. des Puerperalfiebers und der Diphtherie sind entsprechende Polizeiverordnungen ergangen.

Die Pocken hatten im Jahre 1883 zuerst im Industriebezirk Neumärchen eine weitere Verbreitung gefunden, späterhin wurden noch mehr Kreise ergriffen. Im Kreise wie der von Ottweiler, woselbst in 7 Ortschaften 105 Personen erkrankten. Von 173 Pockenkranken sind 46 als recidivirt bezeichnet; es starben 35 = 20,4 % aller Erkrankten und zwar von den geimpften Kindern unter 15 Jahren keines.

Der Ausbruch von Typhus ist nach Ansicht der Physiker weder durch die großen Ueberschwemmungen im Saar- und Moselgebiete im Winter 1882/83 noch durch die jährlich sich wiederholenden kleinen Ueberschwemmungen nachweislich befördert worden. Während der Berichtsjahre ist kein Kreis im Regierungsbezirke frei vom Typhus gewesen, über einige Typhusepidemien wird ausführlicheres mitgetheilt. Meist waren dieselben in ihren Anfängen nicht beachtet worden, und ist namentlich den Ausleerungen der Kranken in ihrem Beginne nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet worden. Amtlich gemeldet wurden im Jahre 1883 177 Erkrankungen an Typhus mit 15 Todesfällen, 1884 258 mit 13, 1885 303 mit 15 Todesfällen.

An Flecktyphus kam im Sommer 1884 im Kreise Saarbrücken 1 Erkrankungsfall mit tödlichem Ausgange vor, welcher noch 2 weitere Erkrankungen nach sich zog. Eine Entstehungsursache konnte nicht ermittelt werden.

Diphtherie war in größeren auf mehrere Distrikte sich erstreckenden Epidemien nicht vorgekommen. Die größte Erkrankungsziffer hatte immer das I. und IV. Quartal jedes Jahres aufzuweisen. Trockenheit der Luft, Nord- und Ostwinde begünstigten ihr Auftreten.

Scharlacherkrankungen kamen während der Berichtsjahre in jedem Kreise vor. 2 Epidemien, in welchen hauptsächlich Nachkrankheiten beobachtet wurden, traten im Jahre 1883 auf.

1885 wurden in der Stadt Saarbrücken 150 Scharlacherkrankungen mit 15 Todesfällen gemeldet.

Von Masernerkrankungen wurden im Jahre 1883 ungewöhnlich viel Erwachsene betroffen. 1884 gelangten die wenigsten Erkrankungsfälle zur Beobachtung.

Die meisten Epidemien zeigten sich im III. Quartale 1885.

Die croupöse Pneumonie hatte ihre Ausbreitung mehr in den höher gelegenen und gebirgigen Gegenden als in den Flußthälern. Die Krankheit wurde in allen Monaten, jedoch häufiger im Winter und Frühling, als im Sommer beobachtet. Erwähnt wird im II. Quartal 1883 sowie im Jahre 1884 ein epidemisches Auftreten in zwei Ortschaften.

Die Tuberkulose war am meisten in den Zu-

dustriegegenden verbreitet. Nach Ansicht mehrerer Berichtersteller befördert das frühe Heirathen der ärmeren Bevölkerungsclassen die Vorbereitung der Krankheit, da die aus solchen Ehen hervorgehenden Kinder sich gewöhnlich als weniger widerstandsfähig zeigen. Erkrankungen an Kindbettfieber kamen in jedem Kreise jedoch fast immer vereinzelt vor.

Von contagiöser Augenentzündung wurden außer vereinzelt Erkrankungen 2 Epidemien beobachtet. Die eine, welche im Jahre 1884 in einem Orte des Kreises Wendel ausbrach, dauerte bis in das Jahr 1885 hinein, und zog mehrere Erblindungen nach sich. Der Ursprung wurde auf Verschleppung aus einem Grenzorte Bayerns zurückgeführt. Eine zweite weniger ausgedehnte Epidemie entwickelte sich 1885 unter den Schülern des Gymnasiums zu Ottweiler. Die Ursache war nicht nachzuweisen.

Die Zahl der Erkrankungen an Syphilis war im Bezirk sehr zurückgegangen.

Das Impfgeschäft wurde im Regierungsbezirk von 76 Impfpärzten vorgenommen. Hiervon waren 23 beantragt (12 Kreis-Physiker, 11 Kreis-Wundärzte). Krankheiten oder Todesfälle in Folge der Impfungen sind nicht angezeigt worden. Ueber die Resultate der Impfungen resp. Wiederimpfungen während der drei Berichtsjahre giebt folgende Tabelle einen Ueberblick:

Ueberblick der Impfungen und Wiederimpfungen.

A. Impfungen.

Jahr	Es waren impfpflichtig geblieben	Es waren impfpflichtig geblieben	Davon waren geimpft			Ungeimpft blieben			
			% mit Erfolg	mit Menschenimpfung	mit Thierimpfung	auf Grund ärztlichen Urtheiles vorläufig zurückgestellt	wel nicht aufzuführen oder zufällig ortsbewand	wel vorrathemäßig der Impfung entzogen	in % der impfpflichtig gebliebenen
1883	19 888	92,1	17 257	1465	671	149	346	5,9	
1884	20 049	93,0	15 175	3732	662	100	380	5,7	
1885	20 096	92,6	13 552	5391	759	108	286	5,7	

B. Wiederimpfungen.

Jahr	Es waren impfpflichtig geblieben	Es waren impfpflichtig geblieben	Davon waren geimpft			Ungeimpft blieben			
			% mit Erfolg	mit Menschenimpfung	mit Thierimpfung	auf Grund ärztlichen Urtheiles vorläufig zurückgestellt	wel nicht aufzuführen oder zufällig ortsbewand	wel vorrathemäßig der Impfung entzogen	in % der impfpflichtig gebliebenen
1883	12 205	91,8	10 910	963	137	63	117	2,7	
1884	16 407	90,9	12 711	3214	176	63	207	2,9	
1885	15 875	92,7	10 611	4917	156	40	106	2,2	

Kindersterblichkeit. Im ersten Lebensjahre starben 1883 im Bezirk 3649 Kinder, also 13,4 % der Geborenen und 23,4 % aller Gestorbenen des Jahres. 1884 starben in demselben Alter 4941 (20,4 % der Geborenen, 29,4 % aller Gestorbenen). 1885 3860 Kinder (15,8 % der Geborenen und 24,6 % der Gestorbenen).

Im November 1883 wurde das epidemische Auftreten von nervösen Erscheinungen in den oberen Klassen einer Mädchenschule im Kreise Saarbrücken beobachtet.

In Betreff der Wasserversorgung hatte die königliche Regierung für diejenigen ärmeren Ortschaften, welche nicht im Stande waren Wasserleitungen oder öffentliche Brunnen zur Abhilfe des vorliegenden Wassermangels zu beschaffen, Unterstützungen aus der Staatskasse beantragt, und waren auch namhafte Stimmen höheren Ortes zu diesem Zwecke bewilligt worden: Namentlich wurden verschiedene Ortschaften der Eifel in dieser Weise unterstützt.

Eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln ist im Laufe der Berichtsjahre seitens der Gemeinden oder von Privatpersonen nicht errichtet worden. Für kleinere Untersuchungen wurden Apotheker und Chemiker und für die Untersuchung des Fleisches die Thierärzte als Sachverständige von den Polizeibehörden berufen. Außerdem wurden die Untersuchungsanstalten zu Bonn und Wiesbaden in Anspruch genommen. Verfälschungen von Lebensmitteln mit Ausnahme von Wein kamen wenig vor, und wurden auch nur wenig Anklagen erhoben.

Die mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches, seit dem Jahre 1881 für den Bezirk eingeführt, haben erwiesen, daß der Bezirk keineswegs, wie früher von Landwirthen und Schlächtern behauptet wurde, frei von trichinösen Schweinen ist. Im Jahre 1883 waren 299 Fleischbeschauer vorhanden, welche 28 266 Schweine, im Jahre 1884 = 286, welche 31 118 Schweine, und im Jahre 1885 = 295, welche 31 387 Schweine mikroskopisch untersucht haben. Unter diesen 90 773 Schweinen wurden 41 trichinös und 137 finzig befunden. Die meisten trichinösen Schweine fanden sich im Kreise Saarbrücken vor, wo allerdings auch die meisten Schweine geschlachtet wurden. In 23 amerikanischen Speckseiten wurden Trichinen gefunden. Pferde- und Eselsfleisch dient den Bewohnern des Bezirks weniger als Nahrungsmittel, sondern wird mehr zu technischen Zwecken in den Leim- und Seifenfabriken verwandt.

Zum Baden und Trinken werden im Bezirk trotz der sonst viel vorhandenen Mineralquellen nur zwei Heilquellen, die des Soolbades Nieschingen im Kreise Saarbrücken und des Bades Wildstein im Kreise Berncastel, benutzt.

Dem Geheimnisswesen sind die Aufsichtsbehörden möglichst entgegengetreten, und haben sämtlich-

liche zu ihrer Kenntniß gelangten Uebertretungen zur gerichtlichen Verfolgung und Erhebung der Anklagen gebracht. Es wird bemerkt, daß leider ein Theil der Anklagen als nicht genügend begründet und bewiesen mit Freisprechung endete, und auf diese Weise dem Mittel als Klame diente. Der Verkauf von Geheimmitteln durch Nichtapotheker hatte dennoch im Bezirk bedeutend abgenommen.

Sanitätsbericht des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins für das Jahr 1886.

(Vergl. Veröffentl. 1887 S. 288.)

Am Schlusse des Jahres 1886 gehörten dem Verein 49 738 männliche und 7424 weibliche Mitglieder an, zu denen noch 4455 kurberechtigte Invaliden traten. Fast $\frac{3}{4}$ der aktiven Vereinsmitglieder (73 %) waren auf Steinkohlengruben beschäftigt, etwa 12 % auf Zinkerzgruben und 5,1 % auf Blei- und Silbergruben; im Ganzen gehörten 51 905 dem bergmännischen, 5257 dem hüttenmännischen Berufe an.

Ein neues Lazareth in Tarnowitz, welches 120 Kranke aufzunehmen vermag, wurde am 1. Mai 1886 eröffnet; in Beuthen wurde der Bau eines neuen Lazareths begonnen; das Knappschaftslazareth zu Zabrze erhielt elektrische Beleuchtung.

Die durchschnittlichen Witterungsverhältnisse werden nach den Beobachtungen der meteorologischen Station zu Beuthen mitgetheilt. Danach betrug bei einer Höhe von 290 m über dem Meere der mittlere Barometerstand 735,24 mm, die mittlere Temperatur des Jahres 9,07°, des heißesten Monats (August) 17,28°, des kältesten (Dezember) 0,91° C. Auf 56 Sommertage kamen 127 mit Frost, 146 mit mehr als 0,2 mm Niederschläge u. s. w. Die vorherrschende Windrichtung war SW.

Der Gesundheitszustand war ein durchaus günstiger, sowohl in Bezug auf die Zahl der Erkrankungen, wie in Bezug auf das Auftreten von Infektionskrankheiten. Es erkrankten 15 264 aktive Vereinsmitglieder und 1336 Invaliden; einschließlich des vorjährigen Bestandes sind von je 1000 der ersteren 279,5, von 1000 der letzteren 301 krank gewesen. Die Erkrankungshäufigkeit war beim Hüttenbetriebe für alle Krankheitsgruppen weitaus höher als beim Bergbaubetriebe; bei letzterem erkrankten 11 944 = 237,7 von 1000 dabei beschäftigten Vereinsgenossen, beim Hüttenbetriebe 3320 = 630,7 pro Tausende.

Von den Infektionskrankheiten waren neben vereinzelten Fällen von Pocken, Scharlach, Masern 38 Fälle von Rose, 96 von Wechselfieber, 34 von Diphtherie und 165 von Typhus die bemerkenswertheften; unter den letzteren befanden sich 3 Fälle von Flecktyphus und 2 von Rückfallfieber. An Syphilis erkrankten 93, an Gonorrhoe 55 Personen; unter den „allgemeinen Ernährungsstörungen“ war Rheumatismus (ausschl. akuten Gelenkrheumatismus, an welchem 148 Personen erkrankten) mit 2139 Erkrankungen am häufigsten.

Berggiftungen durch Bleigase sind 288 Mal beobachtet, durch Kohlenoxyd und andere Grubengase 4 Mal.

Mechanische Verletzungen hatten erlitten:

- a) beim Bergbaubetrieb 3273 = 65,1 von 1000 Ver-
- b) = Hüttenbetrieb 497 = 9,4) einsgenossen.

Von den einschließlich des Bestandes aus dem Vorjahre in Behandlung gewesenen 15 978 aktiven Vereinsgenossen wurden entlassen:

als geheilt	14 037;
= gebessert	421;
= invalide	502;

es starben a) natürlichen Todes 243;

b) in Folge von Verletzungen 50;

am Jahreschlusse verblieben im Bestande 725.

Die größte Zahl der Todesfälle trat ein nach Lungenschwindsucht (65), Lungen- und Brustfellentzündungen (53), mechanischen Verletzungen (51) und Darmtyphus (15).

Die Zahl der kurberechtigten Familienmitglieder betrug 36 412 Frauen und 72 890 Kinder, hiervon befanden sich in ärztlicher Behandlung 6513 Frauen und 14 048 Kinder, es starben 441 Frauen und 4092 Kinder.

Die durchschnittliche Behandlungsdauer jedes Kranken betrug 16,8 Tage (im Lazareth 19,3), die Gesamtkosten der Krankenpflege betragen auf den Kopf der Belegschaft 8 Mk. 86 Pf. Die Krankenpflege der Familienmitglieder erforderte eine — fast nur in dem Gehalt der Ärzte bestehende — Ausgabe von 43,8 Pf. auf den Kopf der Mitglieder.

Beiträge zur Morbiditätsstatistik Bayerns aus dem Jahre 1885.

A. Niederbayern.

Eine Morbiditätsstatistik von Niederbayern für das Jahr 1885 ist vom k. Bezirksarzte Dr. Reiter auf Grund der Mittheilungen von 102 niederbayerischen Ärzten zusammengestellt worden. Im Jahre 1884 hatten 107 Ärzte über 11 255 Krankheitsfälle Angaben gesandt, im Berichtsjahre betrug die Gesamtzahl der angezeigten Erkrankungen 9337. Die Abnahme ist besonders durch das Aufhören der im Vorjahre heftig aufgetretenen Masernepidemie veranlaßt, auch Fälle von Diphtherie und Keuchhusten sind in geringerer Zahl angezeigt, dagegen ist Scharlach, Unterleibstypus, Rothlauf häufiger beobachtet worden. Von der Gesamtzahl der angezeigtten Fälle entfielen im Jahre 1885 (die in Klammern stehende Zahl bezieht sich auf das Vorjahr) u. a. auf: Kindbettfieber 244 (208), Wechselfieber 175 (257), Unterleibstypus 509 (448), Ruhr 27 (43), Scharlach 992 (734), Diphtherie 1236 (1450), Masern 77 (2308), Rothlauf 400 (298), Keuchhusten 425 (530), Genickstarre 5 (16), Gelenkrheumatismus 558 (521), Tuberkulose 1052 (1101), croupöse Pneumonie 1991, katarthale Pneumonie 558. Eine Trennung der beiden Pneumonieformen wurde im Berichtsjahre zum ersten

Male durchgeführt. Die höchste Erkrankungszeit zeigte der Monat März, die geringste der September.

Die Häufigkeit der einzelnen Krankheiten wird mit den meteorologischen Faktoren in Beziehung gebracht.

Hiernach lief mit dem höheren Stande der Diphtherie im Allgemeinen tiefe Temperatur parallel, die Älme des Typhus hatte neben sich ziemlich hohe Temperatur, minimale Regenhöhe und hohen Luftdruck, der Hochstand des Keuchhustens fiel mit tiefer Temperatur, wenig Niederschlägen und rasch wechselndem Barometerstande zusammen, die Kurve der Kinderdiarrhöe koinjizierte mit der der Temperatur u. s. w.

Zieht man das Alter der Erkrankten in Betracht, so fanden von 9337 Personen 1313 im ersten Lebensjahre (darunter 1012 an Kinderdiarrhöe leidende), auf die ersten 10 Lebensjahre trafen 4090 Erkrankungen. Blattern sind vor dem 22. Lebensjahre nicht beobachtet, von den vier im jugendlichen Alter vorherrschenden Infektionskrankheiten Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie ist letztere verhältnismäßig häufig bei Personen über 15 Jahre beobachtet. Von 1233 Diphtheriekranken bekannten Alters standen 482 im 1. bis 5. Jahre, 490 im 6. bis 15. Jahre, 182 im 16. bis 30. und 79 in noch höherem Lebensalter; Scharlach ist bei 59, Keuchhusten nur bei 1 Person von mehr als 15 Jahren beobachtet.

B. Oberfranken.

Eine Morbiditätsstatistik von Oberfranken ist für das Jahr 1885 nunmehr im vierten Jahrgange erschienen (vgl. Veröffentl. S. 73). Die Betheligung der Aerzte war gegen früher nicht wesentlich geändert. Die Gesamtzahl der angemeldeten Erkrankungen belief sich auf 10 653, mithin mehr als in beiden Vorjahren, aber weniger als im ersten Berichtsjahre. Hiervon entfielen u. A. auf: Kindbettfieber 110, Wechselfieber 183, Typhus 360, Ruhr 34, Scharlach 360, Diphtherie 1217, Kroup 261, Masern 456, Keuchhusten 337, Genickstarre 40, Rothlauf 564, Gelenkrheumatismus 877, Tuberkulose: a) der Lungen 1801, b) anderer Organe 241, c) akute Miliart. 66; croupöse Pneumonie 2426, katarrhalische Pneumonie 607. Von Trichinoze und Blattern (Varicellen?) ist je 1 Fall angezeigt. Scharlach hat erheblich an Häufigkeit abgenommen, Masern und Diphtherie haben zugenommen. Die meisten Typhusfälle hatte wiederum wie in den Vorjahren die Stadt Hof, Diphtherie und akuter Gelenkrheumatismus ist — ebenfalls wie schon früher — am meisten aus Bamberg gemeldet.

Was die Altersverhältnisse der Erkrankten betrifft, so ist Diphtherie bei 332 Kindern vom 1. bis 5. Lebensjahre, 520 vom 6. bis 15. und bei 365 Personen eines höheren Alters beobachtet, während Scharlach nur bei 16, Masern bei 13 Personen von 15 und mehr Jahren vorkam. Granulöse Diphtherie ist von 35 Kindern bis zu 15 Jahren und 153 älteren Personen zur Anzeige gelangt.

Ueber die Gesundheits-Verhältnisse Wien's in den Jahren 1885 und 1886.

(Nach dem Jahresbericht des Wiener Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit u.) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 51.

Die Zahl der im Stadtphysikate angemeldeten Erkrankungen an Pocken, Scharlach, Diphtherie, Unterleibstypus, Ruhr und egyptischer Augenentzündung betrug 9599 (1885: 5292, 1886: 4307) gegen 5038 in den Jahren 1883 und 1884 und 13 636 in den Jahren 1881 und 1882. Auf je 10 000 Einwohner macht dies für Pocken 1885: 43,39 (1886: 11,11), Scharlach 16,53 (30,15), Diphtherie 10,37 (14,27), Unterleibstypus 3,49 (3,82). Die in gleicher Weise berechnete Sterblichkeit belief sich für Pocken auf 11,04 (2,57), Scharlach 1,06 (1,63), Diphtherie 2,90 (4,65), Unterleibstypus 1,14 (0,87). Im Jahre 1886 wurde die Anzeigepflicht von der k. k. niederösterreichischen Statthaltereirei (mittels Erlasses vom 20. April*) auch auf Masern, Keuchhusten, Variellen,

*) Anmerk. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut: Ueber die mit dem Berichte des Wiener Magistrates am 15. Jänner d. J. S. 366.053, gemachte Anregung und nach Einvernehmung d. k. k. niederöstr. Landes-sanitätsrathes findet die k. k. niederöstr. Statthaltereirei die mit den Erlässen vom 15. Jänner 1872, S. 19 944, vom 3. Dezember 1878, S. 12.592, und vom 20. März 1879, S. 9235, rüchlich gewisser Infektionskrankheiten für die Sanitätsorgane ausgesprochene Verpflichtung zur Anzeigepflicht nunmehr in der Weise festzulegen, daß diese Anzeigepflicht im ganzen Lande von jetzt ab, insofern dies nicht ohnehin in den früheren Verordnungen theilweise bereits bestimmt war, auch für jeden Fall von Masern, Keuchhusten, Variellen, Wundrothlauf und Puerperalfieber zu gelten hat. Es besteht hieneb die Pflicht zur Anzeige von nun an für folgende Erkrankungen: Cholera, Abdominal- und Flecktyphus, Blattern, Scharlach, Diphtheritis, egyptische Augenentzündung (Trachom), Dysenterie (Ruhr), Masern, Keuchhusten, Variellen, Wundrothlauf und Puerperalfieber. Gleichzeitig wird die k. k. Hof- und Staatsdruckerie angegangen, bei der Neuauflage der Formulare zu diesen Krankheitsanzeigen die Aufnahme sämtlicher oben angeführten Erkrankungen in den Kopf dieser Anzeigeblanquetts zu veranlassen; bis zu diesem Zeitpunkte aber ist sich mit den im Vorrathe befindlichen früheren Anzeigeblanquetts zu behelfen. Fälle von Trichinoze sind in der mit dem hierortigen Erlasse vom 27. April 1876, S. 12.260, Fälle von Affa in der mit dem Statthaltererlasse vom 18. August 1884, S. 38.276, vorgeschriebenen Weise anzuzeigen. Hiervon wird das Stadtphysikat mit Bezug auf den Bericht vom 15. Dezember 1883, S. 4453, zur Wissenschaft und Danaachtung mit dem Weisigen in die Kenntniß gesetzt, daß unter Einem die Herren praktischen Civilärzte in Wien von dieser Verordnung verständig werden, während die Herren k. k. Militärärzte, welche in Niederösterreich Privatpraxis ausüben, durch das zweite Korpskommando zur Anzeigepflicht in den vorerwähnten Fällen verpflichtet werden.

Im Nachhange zu vorstehender Verordnung ist dem Physikate sub Mag.-Z. 306.934/VIII vom 9. October 1886 folgende Note zugekommen:

Die k. k. niederöstr. Statthaltereirei hat mit dem Erlasse vom 30. September 1886, S. 29.038, Nachstehendes anher eröffnet: „Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit dem h. o. Erlasse vom 20. April 1886, S. 2048 hinsichtlich des Wundrothlaufes für die Sanitätspersonen angeordnete Verpflichtung zur Anzeigepflicht auch rüchlich des Gesichtes- und Impferhupels zu gelten habe, wird dem Magistrat nach Einvernehmung des niederöstr. Landes-sanitätsrathes eröffnet, daß auch jeder Fall von Gesichtes- und Impferhupel zur Anzeige zu bringen ist.“ Hiervon wird das Stadtphysikat zur Wissenschaft und Verständigung der Herren städtischen Aerzte in die Kenntniß gesetzt.

Mundrothlauf und Puerperalfieber ausgedehnt, doch erstreckten sich die in dieser Beziehung vorliegenden Meldungen nicht alle auf die nämliche Zeit.

Pockenfälle kamen 1885: 3092 (1886: 794) gegen 358 und 244 in den Jahren 1884 und 1883 zur Anzeige. Es ergibt sich demnach für das erstere Berichtsjahr abermals eine beträchtliche Zunahme der Pockenkrankungen; doch blieb die Zahl derselben hinter jener des Jahres 1881 (3290) zurück, auch erreichte die Seuche trotz des herrschens epidemischer Verhältnisse in den Vororten nicht jene Ausdehnung in Wien wie beispielsweise in den Jahren 1872 bis 1873, für welche Zeit (Januar 1872 bis Ende Mai 1873) ungefähr 20 000 Fälle angegeben werden. Trotzdem sind die für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der Pockenkranken im Jahre 1885 aufgewandten Kosten noch immer beträchtliche gewesen. Die Anzahl der z. B. in die Pockenstation aufgenommenen 2290 Kranken ergab eine Summe von 40 604 Verpflegungstagen und betrug der Aufwand hierfür über 40 000 Fl. Wie in den früheren Jahren seit 1878 kam auch 1885 die Mehrzahl der Erkrankungen auf die Altersgruppen bis zu dem vollendeten 10. Lebensjahre (im 1. Jahre 317, im 2.—5. 745, im 6.—10. 513); 1886 dagegen überwogen die Erkrankungen der folgenden Altersklassen (11.—20. Jahr 203, darüber 253). Den Pocken erlagen 1885: 875 Personen einschließlich 97 Ortsfremde 1886: (204). Von den Verstorbenen waren 176 (48) geimpft, 624 (122) nicht geimpft. Als besonders in die Augen fallend hebt der Bericht den Nutzen der Impfung gegen Pockenkrankungen im Säuglings- und Kindesalter (1.—5. Lebensjahr) hervor. 1885 entfielen auf die Geimpften im 1. Lebensjahre 8,20 % (auf die Nichtgeimpften 89,66 %), im 2. 9,24 (85,43), im 3. 12,91 (85,16), im 4. 23,98 (71,23), im 5. Lebensjahre 19,58 (76,22) % der Blatternkrankungen, 1886 betragen diese Verhältniszahlen bei Geimpften 4,81; 57,02; 37,83; 41,17; 34,48, bei Nichtgeimpften 89,15; 80,85; 14,03; 52,94; 51,72. Von den Pockenopfern kamen 1885. 20,11 % auf Geimpfte (1886. 23,53 %), 71,31 (59,80) auf Nichtgeimpfte, 1,48 (1,96) auf zweifelhaft Geimpfte, 7,08 (14,70) auf Verstorbene, deren Impfzustand nicht angegeben war.

Bezüglich der Diphtherie ist in der Berichtszeit eine Zunahme (731 bezw. 1006 Erkrankungen) zu verzeichnen; während von 1881 (1289) bis 1884 (621) eine stetige Abnahme eingetreten war. Auf die, wie gewöhnlich, am meisten disponirten Altersperioden von 2 bis 5 und von 6 bis 10 Jahren kamen 1885. 364 (1886. 506) bezw. 197 (278) Erkrankungen. Der Höchstbetrag der monatlichen Erkrankungssumme fiel auf den Dezember (1886. Mai und Oktober). Auf je 10 000 Einwohner starben an Diphtherie 2,90 (4,65) Personen gegen 1,91 im Jahre 1884.

Scharlacherkrankungen wurden 1885: 1165 (1886: 2125) gemeldet. Die Altersgruppe der Schulpflicht vom 6. bis 10. Lebensjahre erscheint

mit 509 (869) Fällen am meisten gefährdet, nächstdem die Gruppe von 2 bis 5 Jahren mit 422 (817) Fällen. Die zahlreichsten Scharlacherkrankungen fielen 1881 und 1885 auf den November, 1882 auf den März, 1883 und 1886 auf den Dezember, 1884 auf den Januar. Aus dem I. Bezirke Wiens wird ein Beispiel der nicht häufigen zweimaligen Invasion des Scharlachfontagiums in einer Familie beigebracht (von 3 Erkrankungen fiel 1 in den März, die beiden anderen in den Dezember). Es wird weiter eines prinzipiell wichtigen Falles erwähnt, der das Kind eines Schneiders betrifft. Die Wohnung des letzteren, in welcher sich auch die Schneiderwerkstätte befand, zeigte hygienisch höchst ungünstige Verhältnisse. In der Werkstätte lag eine Menge Kleider, welche theils der Reparatur harften, theils schon reparirt waren und an die Kunden ausgetragen werden sollten. Eine Infektion der Kleider, die dann als Träger des Ansteckungstoffes gedient hätten, war sicher zu befürchten, da fortwährend verschiedene Personen zu dem kranken Kinde kamen und wieder in die Werkstätte zurückkehrten. Außerdem gingen diese Personen, die in so andauerndem Verkehr mit dem kranken Kinde waren, dann zu den ahnungslosen Kunden und konnten diesen das Scharlachfontagium in's Haus bringen. Der Versuch der Behörde, das Kind oder die Werkstätte aus dem Hause zu entfernen, scheiterte indeß an dem Widerstande des Schneiders. Man begnügte sich schließlich aus äußeren Rücksichten mit einer Desinfektion der Kleidungsstücke und des Zimmers. Der Zwischenraum zwischen der Meldung der 1. Erkrankung in einer Familie und einer allfälligen 2. Erkrankung betrug (im I. Bezirk) höchstens 14 Tage, nur zweimal war er noch größer (3 und 5 Wochen).

Die bisherigen günstigen Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bezüglich des Unterleibstypus setzten sich auf die Berichtsjahre fort, in welchen 246 (269) Personen erkrankten und 104 (85) starben. Wenn auch im Jahre 1886 abermals eine geringe Zunahme der Erkrankungen zu verzeichnen ist, so wurde die Erkrankungsziffer des Jahres 1883 (428) nicht erreicht. Es sei erwähnt, daß das Jahr 1886 bezüglich der Grundwasserhältnisse ebenfalls zu den abnormen gehörte. Ein Theil der Typhuserkrankungen dürfte zudem auf die Vororte, deren Versorgung mit gutem Trinkwasser noch viel zu wünschen läßt, kommen.

Flektypusfälle kamen 1885: 4, von denen sich einer bei der Sektion als Unterleibstypus erwies, mit 2 Todesfällen, 1886: 5 ohne Todesfälle vor

1886 wurden auch zwei Fälle von asiatischer Cholera in Wien beobachtet, von denen der eine Fall einen aus Budapest zugereisten Oberbeamten der österreichisch-ungarischen Staatsbahn, der andere einen unterstandslosen Kanalräumergehilfen betraf. Der Verlauf war beide Male ein so akuter, daß die

Krankheit erst nach dem Tode mit Zuhilfenahme der bakterioskopischen Untersuchung erkannt werden konnte, aber, wie der Bericht hinzusetzt, noch immer rechtzeitig, um die geeigneten Vorkehrungen zur Hintanhaltung einer Weiterverbreitung treffen zu können.

Am Lungentuberkulose sind 1885: 5219 (1886: 5138) Personen gestorben. In dem Bericht wird als dringende Forderung hervorgehoben, daß die Tuberkulösen nicht mit anderweitig Erkrankten in den Krankenanstalten untergebracht werden. Jeder Tuberkulöse könne eine Quelle der Ansteckung abgeben und sei eine stete Gefahr für seine Umgebung. Es ergebe sich daher die Nothwendigkeit, tuberkulöse Personen in eigenen Abtheilungen oder noch besser in eigenen Spitälern unterzubringen. Diesbezüglich sei auf die Errichtung eines Asyls für Brustkranke in der Nähe Wiens hingewiesen worden.

Statistische Mittheilungen aus dem Kanton Basel-Stadt.

(Nach dem gleichlautenden Berichte über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1886.)

Die Zahl der im Jahre 1886 in der Stadt Basel bekannt gewordenen Fälle von Infektionskrankheiten beträgt 1506, sie bleibt damit weit hinter der jährlichen Durchschnittsziffer zurück. Neben ungewöhnlich niedrigem Stande des Scharlach ist noch Hals- und Rachenbräune nur in mäßigem Grade aufgetreten. Blattern sind nur 6 Mal gemeldet; den ersten Rang nimmt der Keuchhusten ein mit 454 angezeigten Erkrankungen; in zweiter Linie stehen die Masern mit 342, in dritter der Typhus mit 195 Fällen.

Die Zahl der angezeigten Erkrankungen bleibt trotz der Anzeigepflicht immer mehr oder weniger hinter der Zahl der wirklich vorgekommenen Erkrankungen zurück und zwar um so mehr, je leichter die betreffende Krankheit ist, je mehr in Folge dessen sie ohne ärztliche Behandlung durchgemacht wird.

Folgende Altersverhältnisse ergaben sich für die hauptsächlichsten Infektionskrankheiten:

Ges erkrankten an	Alter										
	unter 1 Jahr	1-2	2-5	5-10	10-15	15-20	20-30	30-40	40-50	über 50 Jahren	
Pocken	—	—	1	—	—	—	3	1	1	—	
Masern	22	25	140	141	4	3	6	1	—	—	
Scharlach	—	3	14	19	13	4	6	1	—	—	
Windpocken	17	8	47	38	1	—	—	—	—	—	
Keuchhusten	5	—	3	5	6	21	34	20	32	41	
Typhus	—	3	29	25	21	10	14	11	7	—	
Croup	3	2	7	2	—	—	—	—	—	—	
Keuchhusten	59	69	201	105	15	—	3	2	—	—	
Unterleibstypus	—	—	10	13	14	44	60	23	20	11	

Für die Jahre 1875 bis 1886 sind die Altersverhältnisse von 3419 an Scharlach erkrankten und 280 an Scharlach verstorbenen Personen mitgetheilt, desgl. für 6339 (199) Masernkranke bezw. Masern-todesfälle. 5 Pockenfälle stellten sich als Ausläufer

der Epidemie des Jahres 1885 dar, von Mai bis Ende Dezember 1886 war Basel frei von Blattern. Diphtherie und Croup sind seit dem im Jahre 1881 verzeichneten Maximalstande im Rückgang begriffen. Die Summe der Todesfälle ist die niedrigste seit einem Jahrzehnte. Die Summe der Erkrankungen an Diphtherie betrug für 1886 120 Erkrankungen (5,8 % Todesfälle), an Croup 14 Erkrankungen (21,4 % Todesfälle). In den Jahren 1875/85 beträgt die Summe der Erkrankungen an Diphtherie 2277 mit 10,8 % Todesfälle, an Croup 317 mit 51 % Todesfälle.

Der Bericht enthält u. A. eine Zusammenstellung der in Folge oder Mitwirkung von Alkoholgenuß in den Jahren 1879 bis 1886 erfolgten Todesfälle. Außer den akut im Schnapsrausch oder an delirium tremens oder chronischen Alkoholismus Gestorbenen sind hierher gerechnet die Todesfälle von anderen Krankheiten, bei denen entweder delirium tremens als Komplikation auftrat, oder die Mitwirkung des Alkoholismus beim Ausgang der Krankheit anderweitig festgestellt worden ist. Unter 5799 Gestorbenen über 15 Jahren befanden sich 145 Alkoholisten (122 männliche, 23 weibliche); die relativ höchste Zahl derselben (43 männliche und 6 weibliche) entfiel auf das 40. bis 50. Lebensjahr. Das Verhältniß der Zahl der gestorbenen Alkoholisten zur Gesamtzahl der Gestorbenen betrug zwischen dem 40. bis 50. Lebensjahre 7,8 % für die Männer von 30 bis 60 Jahren (101 von 1525) beträgt das Verhältniß 6,6 %.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. A. Nr. 233 u. 234 vom 12. u. 13. September 1888.)

Portugal. Durch eine untern 6. September 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen am Chinesischen Meer seit dem 1. Juli d. J. für von Cholera „verseucht“ erklärt. —

Ägypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat die J. St. verhängten Quarantäne-Maßregeln gegen Ankünfte aus Saigon, Angesichts des seit längerer Zeit eingetretenen völligen Erlöschens der Cholera in Cochinchina, vom 28. August 1888 ab aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. S. 361.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 16. August 1888. — (Ertrabl. z. Stück 33 d. Amtsbl. d. Königl. Reg. z. Königsberg.)

Im Anschlusse an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Ertrablatt zu Stück 22 des Amtsblattes für 1881) wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1. Der § 4 Absatz 1 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mittelst der Eisenbahn unter den in den §§ 4 und 5 a. a. D. erwähnten Bedingungen und Beschränkungen auch auf den Stationen Glandau im Kreise Gerolden und Sohenstein im Kreise Osterode gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte

der Bekanntmachung der Verladetage in den betreffenden Kreisblättern in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R. G. Bl. S. 95) und der Polizeiverordnung vom 24. August 1882 (Stück 35 des Amtsblattes für 1882).

Der Regierungs-Präsident: von der Neefe.

Preußen. Schleswig, den 12. September 1888.

Das am 29. v. Mts. erlassene Verbot der Ausfuhr von Wiederfäuern und Schweinen aus Altona nach Großbritannien, sowie nach den übrigen Anselnde (Amtsblatt Seite 395*) wird wieder aufgehoben.

Der Regierungs-Vizepräsident.
gez. von Numohr. J. B.

Niederlande. Das „Allgemeine Handelsblad“ vom 27. August d. J. enthält nachstehende Mittheilung:

„In Folge Auftretens der Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen eines Milch- und Butterhändlers zu Wachen hat der Kommissar des Königs in Nimborg die Erlaubniß zur Einfuhr von Mindervieh, Schafen und Schweinen für alle preussischen Gemeinden zurückgenommen, welche weniger als 40 km von Wachen entfernt liegen.“

Neu-Süd-Wales. Die Regierung zu Sydney hat am 22. Mai d. J. unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Bestimmungen für die Dauer von zwei Jahren die Einfuhr folgender Thierarten und Gegenstände aus den nachstehenden Ländern verboten:

Von Rindvieh, Schafen und Hunden. Aus allen fremden Ländern und Kolonien, ausgenommen Großbritannien und Irland. Ausgenommen sind solche Thiere, die vor der Versendung vierzehn Tage in Großbritannien und Irland zugebracht haben.

Von Schweinen. Aus allen fremden Kolonien und Ländern.

Von Ziegen und Wild. Aus allen fremden Kolonien und Gegenen, ausgenommen wenn dieselben lediglich für wissenschaftliche Zwecke unter Beobachtung der Quarantäne-Vorschriften eingeführt werden.

Von Futtermitteln und Streu. Aus allen fremden Kolonien und Ländern und von allen fremden Schiffen.

Mindervieh aus Großbritannien und Irland wird einer Quarantäne von 120 Tagen unterworfen, Schafe und Hunde ebendabei einer solchen von 90 Tagen, bezw. 6 Monaten. Zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführte Ziegen, Antilopen und Wild werden einer Quarantäne von 90 Tagen unterworfen.

Ferde können aus allen Ländern und Kolonien ohne Quarantäne eingeführt werden, Kameele aber nur unter Beobachtung einer Quarantäne von 120 Tagen. (Die Veröffentlichung des Wortlauts der Verordnung bleibt vorbehalten.)

Medizinalgesetzgebung etc.

Preußen. Kriegsministerium, Medizinal-Abtheilung. Die Anwendung von Chromsäure zur Bezeichnung des Fußschweizes betreffend.

(Amtl. Weibl. zur deutsch. militärärztl. Zeitschr. 1888. S. 74.)
Berlin, den 9. Juli 1888.

Von ärztlicher Seite ist hierher berichtet worden, daß zu dauernder Beseitigung des Fußschweizes die Chromsäure ein sicheres, unbedenkliches und billiges Mittel sei, dessen Anwendung auch keine vorübergehende Dienststörung notwendig mache.

Durch einmalige Bestreichung der Fußsohle und der Haut zwischen den Zehen mit Verbandwatte, welche mit Hilfe einer Kornzange in eine 10 prozentige Chromsäurelösung getaucht worden ist, soll eine sofortige Wirkung erzielt werden. Bei Schweißfüßen mittleren Grades genügen angeblich einige, in Zwischenräumen von 6 bis 8 Wochen zu wiederholende derartige Bepinselungen, während höhere Grade in den ersten Monaten häufigere

*) Veröffentlicht. S. 534.

Anwendung des Mittels (alle 2—3 Wochen) erheischen. Bei munden Füßen wird empfohlen, zunächst einige Tage hintereinander eine 3 prozentige Lösung zu benutzen und erst nach Wiederherstellung der Haut zu der stärkeren Lösung überzugehen. Zuweilen soll sich nach dem Gebrauch des Mittels, namentlich im Hochsommer, eine vermehrte Schweißabsonderung am ganzen Körper einstellen, die indessen schon nach 1—2 Tagen sich ohne Nachtheile wieder verliert.

Euer Hochwohlgebornen werden ergebenst ersucht, hierüber dem Königlich Generalkommando gefälligst Vortrags halten und bezügliche Verjude — namentlich auch während der Herbstübungen der Truppen — in die Wege leiten zu wollen.

Einem Bericht über den Ausfall der Verjude wird zum 1. Februar 1889 ergebenst entgegengesehen.
J. B.: v. Coler.

An sämtliche Königlich Korps-Generalärzte
Nr. 443. 6. 88. M. A.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Eisenbahn- und Schiffsverkehr mit Vieh nach den Nordseehäfen.

Vom 8. August 1888.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. f. Stade S. 382.)

Zur möglichsten Sicherstellung des Erfolges derjenigen Maßregeln, welche die Verhütung der Verschleppung ansteckender Thierseuchen nach den Nordseehäfen bezwecken, treffe ich auf Grund der §§ 2, 14, 18, 20, 66 Nr. 4, 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, bezw. § 328 des Strafgesetzbuchs, im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende landespolizeiliche Anordnung für den Regierungsbezirk Stade:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederfäuer und Schweine dürfen auf Eisenbahnen und Schiffen nur verladen werden, nachdem sie unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten oder einem dazu beauftragten privaten approbirten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird. Diese Bescheinigung, welche der Begleiter der zu versendenden Thiere oder auf Schiffen der Schiffsführer während des Transports bei sich zu führen hat, ist dem Polizeibeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 66 Nr. 4, 67 des angeführten Reichsgesetzes und § 328 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden.

Meine landespolizeiliche Anordnung vom 3. Juli d. J. — Amtsblatt Stück 28, Nr. 477 — wird hierdurch aufgehoben.

Stade, den 8. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: Reinick.

Hessen. Ministerial-Erlaß, betr. die Prüfung der Apotheker.

Vom 7. August 1888.

(Amtsbl. des Großherzogl. Minist. d. Innern u. d. Justiz Abth. f. öffentl. Gesundheitsw. 1888. 193.)

An die Großh. Kreis-Gesundheitsämter, belegirten Kreisärzte und die Apotheker des Großherzogthums.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob denjenigen Pharmazeuten, welche während ihrer Servizzeit ihrer Militärpflicht genügt haben, die Zeit des Militärdienstes in die vorgeschriebene dreijährige Servizzeit eingerechnet werden kann.

Die Großherzogliche Regierung sieht sich nun, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler, sowie den Regierungen von Preußen und Bayern, veranlaßt, sich für Zulässigkeit einer solchen Anrechnung auszusprechen, vorausgesetzt, daß nach wie vor die Anrechnung der Militärdienstzeit in die Universitätszeit der Pharmazeuten grundsätzlich ausgeschlossen bleibt.

Indem wir Ihnen von Vorstehendem zur Kenntniß

nahme und Bedeutung der Interessenten Nachricht geben, bemerken wir, daß infolge dessen die in unserer Amtsblatt Nr. 120 vom 15. November 1882 mit Bezug auf dieselbe Angelegenheit ausgesprochene Auffassung nicht mehr zutreffend ist.

Jaup. de Beauclair.

Rechtssprechung.

Unbefugtes Anpreisen von Heilmitteln. Verbot desselben durch Polizeiverordnung. Kaiserl. Verordn. v. 4. Januar 1875, Str.-G.-B. § 363³, Verordn. der preuß. Regierung zu Düsseldorf v. 7. Dezbr. 1853.*)

Revisions-Urtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts vom 24. Oktober 1887.

Die Parfümeriehändlerin L. H. zu Barmen hatte durch Inserat in dem Barmener Haupt-Annonzenblatt „ein Radikal-Spezialmittel gegen Hühneraugen“ zum Preise von 60 Pf. zum Kauf angeboten. Diefelbe hat die Uebertretung der Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 7. Dezember 1853 angeklagt, wurde dieselbe in erster Instanz freigesprochen und auch die Seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung verworfen. Gegen das Berufungsurtheil ist von der Staatsanwaltschaft noch die Revision eingelegt; dieselbe ist jedoch ebenfalls zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision der Kgl. Staatsanwaltschaft rügt mit Unrecht Verletzung der Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 7. Dezember 1853. Der Berufungsrichter hat unangesehen und ohne ersichtlichen Rechtsgrund thätächlich festgestellt, daß das von der Angeklagten in dem neuen Haupt-Annonzenblatte für Barmen-Elberfeld und Umgegend als „Radikal-Spezialmittel gegen Hühneraugen“ öffentlich angepriesene Heilmittel nicht zu denjenigen gehöre, deren Vertrieb durch die Kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875 und die derselben beigegebenen Verzeichnisse A. und B. ausschließlich den Apotheken vorbehalten sei. Die Strafbestimmung des § 367 Nr. 3 Str.-G.-B. ist deshalb mit Recht gegen die Angeklagte nicht zur Anwendung gebracht worden. Ebenföwenig ist aber die Regierungsverordnung vom 7. Dezember 1853 durch Nichtanwendung verletzt worden. Denn, wenn dieselbe das unbefugte öffentliche Anpreisen irgend welcher Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden bei Strafe verbietet, so steht sie im Wesentlichen auf dem Standpunkte des § 6 der N.-G.-D., der Kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875 und des Str.-G.-B. § 367 Nr. 3. Denn das öffentliche Anpreisen von Arzneistoffen, welche dem allgemeinen Handelsverkehre freigegeben sind, ist kein unbefugtes, weil dasselbe nur eine besondere Art des erlaubten Verkaufes und Feilbietens darstellt. Die Angeklagte hat demnach nicht gegen die Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1853 verstoßen.

(Zahrbuch f. Entsch. d. Kammergerichts in Straf-sachen Bd. VII S. 228.)

Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet ist, gehören auch solche, welche aus zum medizinischen Gebrauche nicht geeigneten Stoffen hergestellt, in einer der dem Verzeichnisse Anlage A. entsprechenden Er-scheidungsform und zwar „als Heilmittel“ dargeboten werden. Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 §§ 1, 2; Str.-G.-B. § 367 Nr. 3.

Revisions-Urtheil d. Kgl. preuß. Kammergerichts vom 13. Januar 1887. Schöffengericht und Landgericht Frankfurt a. O.

Die Kaufleute M. und B. zu Frankfurt a. O. waren in den Vorinstanzen wegen unbefugten Verkaufens von

*) Inzwischen erließ durch Verordn. v. 9. Mai 1888 (Verf. S. 378). Vgl. auch die auf S. 430 angeführten Urtheile.

Arzneien zu Strafe verurtheilt worden. Auf die von den Angeklagten eingelegte Revision ist das Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückge-wiesen worden.

Gründe:

Die Revision der beiden Angeklagten, welche Ver-letzung materieller Strafrechtsnormen, das Rechtsmittel des Angeklagten M. speziell Verletzung des § 1 der Kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875 und des § 367 Nr. 3 Str.-G.-B. durch unrichtige Anwendung rügt, mußte für begründet erachtet werden.

Der § 1 der Kaiserl. Verordnung gestattet das Feilhal-ten und den Verkauf der in Anlage A. aufzählenden Zu-bereitungen „als Heilmittel“ ohne Rücksicht darauf, ob dieselben aus medizinisch wirksamen Stoffen bestehen oder nicht, nur in Apotheken.

Der § 2 a. a. D. bestimmt ein Gleiches für die in Anlage B. verzeichneten Drogen und Chemikalien.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Angeklagten Lakritzenstück eingedickt, mit Vertrin, Gummiarabikum und anderen indifferenten Stoffen und mit Anis überfrühen, feilgehalten und verkauft haben. Er erkennt zwar an, daß keiner der vorgebadeten, dem Lakritzen zugefügten Stoffe in der Anlage B. zur Kaiserl. Verordn. aufgeführt ist; er erachtet aber den Lakritzen in der feilgehaltenen Form für eine Arznei und ist deshalb der Ansicht, daß es des Nachweises, daß dieselbe als Heilmittel feilgehalten wor-den sei, nicht bedürfe.

Diese Ausführung beruht auf einer unrichtigen Aus-legung des § 1 a. a. D. Nach Inhalt des letzteren kommt es wesentlich darauf an, ob das betreffende Mittel ohne Rücksicht auf seine Bestandtheile und arzeneliche Wirkung in einer derjenigen Erscheinungsformen, welche in dem Verzeichnisse Anlage A. aufgeführt sind, zu Heil-zwecken bestimmt und „als Heilmittel“ dargeboten wird.

Von derselben Ansicht ist auch das vormalige Kgl. Obergericht ausgegangen in dem Erkenntniß vom 18. März 1874. Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 14 S. 725, Bd. 15 S. 652.

Der thätssächlichen Feststellung des Vorberrichters fehlt es demnach an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmale des § 1 a. a. D. Aus diesem Grunde mußte das ange-suchte Urtheil aufgehoben und die Sache in die Be-rufungsinstanz zurückgewiesen werden.

(Zahrbuch f. Entsch. d. Kammergerichts in Straf-sachen Bd. VII S. 229.)

Der Begriff „Verfälschung“ setzt nicht notwendig voraus, daß eine bereits zusammengesetzte Sache in ihren einzelnen Bestandtheilen verändert worden ist, sondern findet auch Anwendung, wenn eine Sache im Ganzen erst durch Hinzunahme von nach der Verkehrs-auffassung nicht realen und nicht üblichen Substanzen hergestellt und auf diese Weise zu einer mit dem Handel und Wandel gewöhnlich voraus-gesetzten Eigenschaften nicht versehenen Waare ge-worden ist. Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungs-mitteln z. vom 14. Mai 1879 § 10; Str.-G.-B. § 263.

Revisions-Urtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts vom 11. November 1886 (S. 431 86). Schöffengericht, Nir-dorf, Landgericht II Berlin.

Der Angeklagte, Schlächtermeister G. zu Berlin, war in den Vorinstanzen wegen Vergehens gegen das Nah-rungsmittelgesetz und Betruges zu Strafe verurtheilt; die von ihm gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision ist verworfen worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und des § 263 Str.-G.-B. durch rechtsirrhümliche Anwendung. Dieselbe kann für begründet nicht erachtet werden.

Der Berufungsrichter stellt thätssächlich fest, daß im Handel und Verkehr als Schmal- und Mettwürste die-jenigen gelten, welche lediglich aus Kind- und Schweine-fleisch hergestellt sind, sowie daß der Angeklagte zu den von ihm verfertigten Schmal- und Mettwürsten im Ver-

fehr minderwerthige Pferdefleischbestandtheile zugefcht und fe dann unter Verfhweigung diefer Thatfache als reelle Wurte fur den gewohnlichen Marktpreis reeller Wurte in Verfehr gebradht hat.

Zu diefer Feftftellung hat der Berufungsrichter mit Recht die Merkmale des Betruges und die Vorausfezungen des § 10 des Nahrungsmittelgefesees vom 14. Mai 1879 gefundten.

Der Begriff „Verfalfchung“ fezt nicht ausfehließlich voraus, da eine bereits zufammengefezte Sache in ihren einzelnen Bestandtheilen verandert worden ift, fondern findet auch Anwendung, wenn eine Sache im Ganzen erft durch Hinzunahme von nach der Verfehrsauffaffung nicht reellen und nicht ublichen Subftanzen hergefellt und auf diefe Weife zu einer mit den im Handel und Wandel gewohnlich vorausgefekten Eigenfchaften nicht verfehienen Waare geworden ift.

Zu dem Umftande, da der Angeklagte nach der thatfachlichen Feftftellung des Vorderrichters diefe fo zufammengefezten Schlack- und Mettwurte verkauft hat, ohne anzugeben, da die im Handel und Verfehr in folden Wurten gewohnlich nicht enthaltenen Pferdefleischbestandtheile darin mitverarbeitet feien, ift derfelbe, der ihm durch Nichtfichten der Redlichkeit im Verfehr gebotenen Offenbarung der wahren Bestandtheile nicht nachgekomen und hat dadurch wahre Thatfachen unterdruckt.

Die im § 263 Str.-G.-V. weiter erforderliche Vermogensfehadigung befieht aber darin, da die Abnehmer des Angeklagten durch den Anfauf diefer nach den Anfehnungen des Verfehrs minderwerthigen Wurte um die Differenz zwifchen dem von ihnen fur reelle Mett- und Schlackwurte erlegten Preise und demjenigen, welcher den wahren Werthe diefer minderwerthigen, von ihnen thatfachlich erkundeten Waare entfpricht, in ihrem Vermogensftande beeintrachtigt find.

(Nabruch f. Entfcheid. d. Kammergerichts in Straf- fachen Bd. VII S. 232.)

Verhandlungen gefchgebender Korperschaften.

Oefterreich. Dem ofterreichifchen Reichsrathe ift folgender Entwurf eines „Gefesees, womit Beftimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden“, zur Befchluffaffung zugegangen:

Mit Zufimmung der beiden Hauser des Reichsrathes finde fich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Handel mit gebrannten geiftigen Getranken (Gefez vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62) in verfchloffenen Gefaen in Mengen von mindedeens funf Liter ift ein freies Gewerbe; der Handel mit derlei Fluffigkeiten in verfchloffenen Gefaen in Mengen unter funf Liter unterliegt einer Konzeffion.

Diefe Konzeffion kann nur von folden Gewerbeinhabern erlangt und betrieben werden, in deren Gewerbesumfange nach den beftehenden Vorfchriften der Handel mit gebrannten geiftigen Getranken gelegen ift.

Verweber um eine folche Konzeffion haben uberdie die zur Erlangung eines jeden konzeffionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfullen (§§ 22 und 23 des Gefesees vom 15. Marz 1883, R.-G.-Bl. 39); auch ift bei der Verleihung folcher Konzeffionen auf die im Schluff-Alinea des § 23 des eben fiktirten Gefesees enthaltenen Beftimmungen Bedacht zu nehmen.

Wenn die Konzeffion zum Handel mit gebrannten geiftigen Getranken oder zum Kleinverfehle dieferelben an Gewerbsleute ertheilt wurde, welche diefele im Ver- eine mit anderen Gewerbsunternehmungen betreiben, erflicht fe zugleich mit diefen Gewerbsberechtigtungen und es kann in einem folden Falle der Handel oder Kleinverfehle fur Rechnung der Wittve oder der minderjahrigen Erben (§ 56, Alinea 4 des Gefesees vom 15. Marz 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) auf Grundlage der alten Konzeffion nicht fortgefuhrt werden.

Die Schaak und Kleinverfehlekonzeffion berechtigt ohne weiteres zum Handel mit gebrannten geiftigen Getranken in beliebigen Mengen.

§ 2. In Lokalen, welche zur Ausubung des Ausfchantes oder Kleinverfehlees von gebrannten geiftigen Getranken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeibt werden.

Die Ausubung des Ausfchantes von gebrannten geiftigen Getranken in den zur Ausubung der im § 16 lit. a, b, c und f der Gewerbeordnung aufgezahlten Gaf- und Schaakverberechtigtungen beftimmten Lokalitaten, dann in den Verkaufslokalitaten der Zuderbader und Mandolettibader durch denfeiben Gewerbsinhaber wird durch diefe Beftimmung nicht beruhrt.

§ 3. Die Anzahl der verleihten Konzeffionen zum Ausfchank und zum Kleinverfehle von gebrannten geiftigen Getranken ift befehrant.

In Gemeinden bis zu 500 Einwohnern darf nur eine Konzeffion zum Ausfchank von gebrannten geiftigen Getranken verleiht werden; in groeren Gemeinden kann auf je volle 500 Einwohner je eine folche Konzeffion verleiht werden.

Bei der Ermittlung der bezuglichen Verhaltnizahl find die auf Propinations- und auf Realkrediten beruhenden Gewerbe, in welchen der Ausfchank von gebrannten geiftigen Getranken betrieben wird, mit in Anfchlag zu bringen, fo da die Verleihtung einer Konzeffion zum Ausfchank von derlei Getranken nur dann erfolgen kann, wenn bei Einrechnung der Propinations- und der Realk- gewerbe zu den konzeffionensahig beftehenden derlei Gewerben das Verhaltni zur Einwohnerzahl in der Gemein- de eingehalten wird.

Dagegen find in Orten, welche einen lebhaften Fremdenverfehr haben, Gafgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speifen und von Kaffe, in welchen der Ausfchank von gebrannten geiftigen Getranken nur nebenbei betrieben wird, bei der Ermittlung der vorfiehend vorgezeichneten Verhaltnizahl auer Anfchlag zu belaffen.

Erlofchene oder zuruckgelegte Konzeffionen zum Ausfchank gebrannter geiftiger Getrante durfen nicht wieder verleiht werden, fo lange die fur die Gemeinde magebende Verhaltnizahl an derlei Gewerben uberfchritten ift.

Ausnahmeweife kann bei befeonders berufichtigungs- wurdigen Verhaltnifen die politifche Landesbeheerde derlei Ausfchankkonzeffionen uber die fur die Gemeinde magebende Verhaltnizahl verleihten.

Auf je 1000 Einwohner kann auch je eine Konzeffion zum Kleinverfehle von gebrannten geiftigen Getranken ertheilt werden.

§ 4. Durch die Beftimmungen der §§ 1 und 3 diefes Gefesees wird das Propinationsrecht in jenen Landern, in welchen dasfele befieht, nicht beruhrt.

§ 5. Das Offenhalten von Lokalen, in welchen der Ausfchank oder Kleinverfehle von gebrannten geiftigen Getranken betrieben wird, ift von 5 Uhr nachmittags des Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Tages bis funf Uhr morgens des nachfolgenden Wertages unterjagt.

Die politifchen Landesbeheerden find ermachtigt, diefes Verbot fur beftimmte Bezirke oder Orte, fur beftimmte Tage oder Stunden, auer Wirksamkeit zu fezen.

Wer dem beftehenden Verbote zwider das Lokal offen halt oder zur verbotenen Zeit gebrannte geiftige Getrante verabreicht oder verabreichen laft, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Die Beftimmung diefes Paragraphen findet keine Anwendung auf Gaf- und Schaakgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausfchank gebrannter geiftiger Getrante in Verbindung mit anderen im § 16 lit. a, b, c, f des Gefesees vom 15. Marz 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, bezeichneten Berechtigungen verleiht worden ift, auf Zuderbader- und Mandoletti-Badergewerbe foferne in den oben benannten Gefchaften der Ausfchank folcher Getrante nur nebenbei betrieben wird.

§ 6. Wer fich in Gaf- oder Schaakraumlichkeiten, in Lokalen, in welchen der Ausfchank oder Kleinverfehle von Handel mit gebrannten geiftigen Getranken betrieben wird, auf der Strae oder an fonftigen offentlichen Orten im Zustande offenerbauren Trunkenheit befundet, oder wer an folden Orten einen Anderen abfichtlich in den Zustand der Trunkenheit verfezt, wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder von Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinvertrieb oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, oder deren Stellvertreter oder Pächter oder Beauftragte, welche an Personen, die betrunken sind, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenkundig Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

Die nach den Gewerbegesetzen, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, N. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinvertrieb derselben, eintretenden Folgen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7. Forderungen für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten oder für die Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken in Lokalitäten, welche zum Ausschank oder Kleinvertriebe derselben bestimmt sind, sowie überhaupt Forderungen aus dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von nur fünf Liter und darunter sind nicht klagbar, wenn der Kreditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Kompensation mit anderen Forderungen des Kreditnehmers.

§ 8. Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphen das Klagerecht entzogen ist, sind ungültig.

§ 9. Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 10. Wer die Bestimmung der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, daß er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§ 11. Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnortes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

§ 12. Inhabern von Gast- und Schankräumlichkeiten, von Lokalen, in welchen der Ausschank oder Kleinvertrieb oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, Stellvertretern oder Pächtern, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absätze des § 6 und in den §§ 5 und 10 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, des gewerbsmäßigen Ausschankes und Kleinvertriebes von gebrannten geistigen Getränken und der Handel mit denselben, beziehungsweise zur Stellvertretung, Pachtung, von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auch für immer entzogen werden.

§ 13. Die politische Landesbehörde kann die Anordnung treffen, daß der Vorkauf der §§ 6 bis inkl. 12 dieses Gesetzes in den Gast- oder Schankräumlichkeiten bestimmter Orte oder Bezirke an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten ist.

Die Uebertretung dieser Anordnung ist an dem Inhaber der Mündlichkeit an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§ 14. Uebertretungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind als Uebertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

Die Untersuchung und Bestrafung der sonstigen Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

§ 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt in den Königreichen Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und in dem Herzogthume Bukowina das Gesetz vom 19. Juli 1877, N. G. Bl. Nr. 67, außer Kraft.

Dieses letztere bleibt jedoch in diesen Ländern in Anwendung rücksichtlich der Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorgenommen worden sind.

§ 16. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Zu den Motiven zu diesem Gesetzentwurfe wird u. a. auf die Wirkung des niederländischen Gesetzes vom 28. Juni 1881, betr. den Kleinhandel mit geistigen Getränken und die Verfügtung der öffentlichen Trunkenheit, Bezug genommen, und der Wortlaut dieses Gesetzes mitgeteilt.

Ver mis ch t e s.

Aus dem Jahres-Berichte des Wiener Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit in den Jahren 1885 und 1886.*

Auf die Beseitigung sanitärer Uebelstände ist durch die ständige Ueberwachung seitens der Sanitätsaufseher, durch kommissionelle Verhandlungen und durch die während des Bestandes der Cholera-gefahr seitens der Bezirkssektionen der Gesundheitskommission in sämtlichen Häusern der Stadt ausgeführten Revisionen eingewirkt worden. Die Geschäfte waren an Zahl 1885 30 207 (1886 33 271), darunter betrafen 627 (1243) chemische Untersuchungen, 903 (2754) Revisionen, 5208 (5111) Desinfektionen. Außerdem wurden von den Sanitätsaufsehern 12 147 Revisionen in den Häusern anlässlich der Cholera-gefahr ausgeführt. Die genannten Aufseher hatten wie bisher auch die regelmäßige Ueberwachung der Antennwälle und Gräben, worüber 595 Berichte einlangten, des Wienflusses (mit 501 Berichterstattungen), der Donaukanaluser (106), der Berbergen und Massenquartiere, der Aborte in den Schulen, der Gemeindearreste, der Krankentransportmitteldepots (101) u. s. w. auszuführen.

Zu der Berichtsperiode wurden im Ganzen 1400 sanitätswidrige Wohnungen beanstandet, 684 im Jahre 1885 und 716 im Jahre 1886. Feuchte Wohnungen wurden 441 (dreimal war Schadhaftigkeit des Daches, einmal ein schadhafter Abortschlauch des Nachbarhauses die Ursache der Durchfeuchtung) festgestellt. Ueberfüllung der Wohnungen ergab sich in 329 Fällen. Kellerwohnungen wurden 50, Dachbodenwohnungen 24, sonstige sanitätswidrige, licht- und luftarme Wohnungen 146 beanstandet. Sanitätswidrige Schlafstellen des gewerblichen Hilfspersonals gelangten 274 zur Anzeige.

Schlecht gelegene Aborte und Pijjoiirs, besonders in Gasthäusern, ungenügende Zahl derselben, Unreinlichkeit und Abortgestank gaben zu vielen Anzeigen von Wohnparteien und Sanitätsaufsehern Veranlassung. Sanitätswidrige Zustände bezüglich der Aborte wurden in 618 Fällen zur Anzeige gebracht, 130 davon betrafen Gast- oder Kaffeehäuser, 488 Privathäuser oder gewerbliche Anlagen. Schlecht gebaute oder schadhafte gewordene Kanäle verursachten in 34 Fällen sanitäre Uebelstände. Auf Stiegen und in Kellerräumen war Saude ausgetreten. Ueber schadhafte Kanaldeckel wurden 45 Anzeigen gemacht, über verwaströte oder vorchriftswidrig angelegte Ställe 110, von denen 37 Schweinefälle betrafen. Wegen schadhafter und überfüllter Entgruben wurden 29, wegen solcher Mist- und Düngergruben 79 Amtshandlungen beantragt.

Ueber unreine Höfe wurden 175, über Stiegen ohne Anhaltstangen 16, über unrein gehaltene Stiegen und Gänge 10, über ausgetretene Stiegenstufen 79 Anzeigen erstattet. Ueber vorgefundene Unreinlichkeiten auf Straßen und Plätzen wurden in 168 Fällen Amtshandlungen beantragt.

Die 1870 während der Berichtsperiode ausgeführten chemischen und mikroskopischen Untersuchungen betrafen 103 Wasser-, 31 Erprobren, 1479 Nahrungsmittel- und Genussmittel, dazu 77 Mixed Pickles, Kapern, konservirte

* Erstattet von Dr. C. Kammerer, Dr. G. Schmid und Dr. H. Vöfler. Wien 1887.

grüne Gemüse und in Essig eingelegte Gurken, 180 Schönheitsmittel, Arzneistoffe und Heilmittel und verschiedene Gebrauchsgegenstände. In drei Fällen wurde die sofortige Sperrung des unterjuchten Brunnens veranlaßt, in zwei Fällen wurde derselbe zeitweilig außer Gebrauch gesetzt und die Verwendung des Wassers für sonstige Zwecke der Haushaltung gestiftet. Von den 82 Wässern, welche aus Brunnen der Stadt zur Unterjuchung kamen, rührten 7 aus der Umgebung des Gaswerkes in Erdberg her. Nach den Unterjuchungsergebnissen boten die in der Gasanstalt selbst geschöpften Wasserproben ganz andere Eigenschaften dar, als die unter einander wenig verschiedenen Brunnenwässer der Umgebung. Die ersteren hatten wenig feste und Härte bildende Bestandtheile, wenig Chloride, nur Spuren von Salpetersäure, waren jedoch mit den deutlichen Kennzeichen frischer Bodenverunreinigung behaftet. Die Probe aus der Schlosserei der Gasanstalt roch deutlich theerartig und schwach nach Schwefelwasserstoffgas, gab auch mit Bleiacetat eine schmutzige bräunliche Fällung. Die Brunnenwässer der Umgebung hingegen waren verhältnißmäßig reich an festen Bestandtheilen, an Chloriden und Nitraten, während die Merkmale frischer Bodenverunreinigungen fehlten. Manche derselben waren überdies von mechanisch aufgeschwemmten Verunreinigungen getrübt, mit Wasserflößen und anderen Bewesen bevölkert. Der Geruch war bei einzelnen, namentlich wenn sie ermärmt wurden, deutlich muffig, aber nicht theerartig. Dem Bericht zufolge ist durch die chemische Analyse eine Beeinflussung und Verunreinigung der genannten Brunnenwässer aus den Abwässern der Gasanstalt nicht zu erweisen.

Das Ninger Gebirgssodawasser hat nach der Unterjuchung zur Grundlage ein an festen Bestandtheilen reiches, hartes (gypshaltiges) Wasser, in welchem Ammon nachzuweisen war. Ob dieser Bestandtheil im Wasser bereits vorgebildet war oder erst bei der Umwandlung in Sodawasser dazugekommen ist, war nicht zu entscheiden. Der Verkauf desselben wurde aus hygienischen Rücksichten unterjacht und die Vornahme weiterer Erhebungen am Erzeugungsorte beantragt.

Von den 17 unterjuchten Milchproben erwies sich die Mehrzahl der als verdächtig bezeichneten als unverfälschte und meist etwas fettarme, sonst aber nicht zu beanstandende Milch. In vier Fällen mußte die Milch als durch Wasserzugesatz vermindert bezeichnet werden. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Unterjuchung von Weihen und Gemürzen gerichtet. Von 893 Wehlproben waren die meisten nicht zu beanstanden. In manchen Wehlmengen wurden mehr oder weniger beträchtliche Beimengungen von Sand, Wicken, Kornrade, Solium und Sporen von *Ustilicia* vorgefunden, jedoch waren auch die erörterten Verunreinigungen nur in solchen Mengen vorhanden, welche nicht auf absichtliche Beimengungen, sondern auf eine weniger sorgfältige Mühlenwirtschaft schließen ließen. Nach Feststellung der Provenienz wurden die zuständigen Behörden des behörig strenger Ueberwachung solcher Mühlen von den Unterjuchungsergebnissen verständigt. Bezüglich derjenigen Wehlorten, in welchen Sand aufgefunden wurde, ist die Ausschließung vom Genusse beantragt worden. Derselben konnten für die Bereitung von Viehfutter verwendet werden. Dasselbe gilt für eine mit Insekten, Larven und deren Bestandtheile verunreinigte Wehlprobe. Von Gewürzen wurden 289 Proben unterjacht. Neugewirz fand sich vermengt mit Cerealien, Potentamehl und Birnenmehl; Zimmt mit Potenta, Semmel (Brot) und Birseflein, Birnenmehl und Mandelklee; Pfeffer mit Mais und Birseflein, Birnen, Palmkernen, Gerstenpelzen, braunen Fitzwieseln, Sand, Erbienmehl, Paprika mit Cerealienmehl, Mais, Santeelholz; Gewürznelken mit Sand und Birnenmehl; Piment mit Potentamehl, Ingwer desgleichen, Safran im Ganzen mit künstlich gefärbten Nügelblumen. 10 Gewürzproben erwiesen sich als rein und frei von jedweder Beimengung. 19 Kaffeeproben waren unverfälscht. Von 30 unterjuchten Kaffeeurrogaten, welche als Feigenkaffee bezeichnet waren, entsprachen nur 13 dieser Bezeichnung. Die anderen erwiesen sich als Feigenkaffee gemengt mit Birnenmehl und Mübengries oder mit Kaffeelud oder

als reines Birnenmehl oder als bloßer Kaffeelud, oder dieser gemengt mit Gerstenmehl und Würzessence. Zu Beimengungen wurden weiter noch verwendet gemahlenes Malz und Weindotterfarnen von *Camelina sativa*. Eine Partie Rüsse, welche anlässlich der vorgekommenen Behandlung oder Rüsse mit Schwefelsäure, um deren Aussehen den sogenannten französischen Rüssen ähnlich zu machen, aufgekaut wurde, zeigte sich durch Schimmelbildung verdorben; der Kern war nahezu durchgehends verkrümpt, schimmelig, mißfarbig, von auffallend sauerlichem, unangenehmem Geschmacke. Schwefelsäure war nicht nachzuweisen. Die Waare wurde vom Genusse aus geschlossen. Mit Zuckin gefärbt erwiesen sich Zuckerwaaren und Backwerk, welches im X. Bezirke Wiens abgenommen wurde. Cibischelchen zeigten einen Ueberzug, in welchem Wachs nachgemienet wurde, Stangenzucker und Koks Drops Spuren von Blei. Die Stangen sind außen mit einer gelben bis orange gefärbten Schicht überzogen gewesen, welche beim Auflösen ein gelbliches bis röthliches Pulver hinterließ, das Wenigste enthielt. Anlässlich der Dierzeit wurden 128 Stück gefärbte Eier, ferner 41 theils flüssige, theils pulverförmige Proben des von den betreffenden Geschäftsleuten verwendeten Färbungsmittels unterjacht. 35 der letzteren erwiesen sich als Dierfarbstoffe und zwar Zuckin, Carmosin (Zuckinpulver), Schokoladebraun (Anilin—Kastanienbraun mit Safranin), Rosa (Cofin), Türkisroth (Safranin), Grün (Anilin und Aldehydgrün), Gelb (Naphthalin), Himmelblau (Anilinblau), Gypsantingelb, Anilinviolett, Viktoriorange (trinitrocrethylsaurer Ammon—güftig). Die meisten eingelangten Eier waren mit der einen oder anderen dieser Dierfarbstoffe behandelt worden und wurden demnach konfisziert. 4 Proben Eiern waren mit Zuckin gefärbt und wurden ebenfalls konfisziert. 2 Proben getrodneten Schwämme (Herrenpitz und Champignon) waren zum größten Theile von Schimmelpilzen durchsetzt und daher zu vertilgen. Bei 10 in Essig eingelegten Gurken wurden dreimal deutlich nachweisbare Mengen Kupfer konstatirt. In 6 Proben konservirter Gemüse, speziell grüner Erbsen, inländischer und französischer Probentzen wurden deutliche Mengen von Kupfer, in 100 g des inländischen Fabrikates 14 mg metallisches Kupfer = 27,7 mg kristallisirter Kupfervitriol nachgewiesen. Von 13 unterjuchten Liqueurproben waren 3 Vanilleliqueure mit Zuckin gefärbt. Ein Rothwein erwies sich als das Produkt eines minderen Jahrganges, das mit Rohrzucker aufgebessert wurde. Dieses Gallistren der Weine, sowie der Zusatz von Alkohol wurde auch in 15 anderen Fällen nachgewiesen, in welchen jedoch die unterjuchten Weine wegen des Gehaltes an schwefeliger Säure vom Genusse auszuschließen waren. Der Gehalt an schwefeliger Säure war dem Bericht zufolge in allen Fällen geeignet, das Auftreten von Gesundheitsstörungen bei empfindlichen Personen nach dem Genusse solcher Weine zu erklären. Wenn auch das Schwefeln eine gestattete Prozedur ist, so sollte doch, wie der Bericht meint, geschwefelter Wein nicht früher zum Genusse zugelassen werden, als nicht die schwefelige Säure zum größten Theile, wenigstens bis auf Spuren, daraus verschwinden ist.

Vom Marktkonmissariat wurden in der Berichtsperiode unter anderen folgende Revisionen, bei welchen sich kein Anstand ergab, vorgenommen, und zwar 1419 Rothweine, 69 Weißweine, 694 Vanilleliqueure, 410 Weichselgeist, 87 Himbeerjast, 2 Englischbitter, 15 Rosenliqueure, 5 Rum, 2 Kirschliqueure, 4 Pfaffenliqueure, 46 Biere, 2 Esig, 2 Kofakio, 1 Paprikaliqueur. Konfisziert wurden 1268,8 Kilogramm Würste, 3297,5 Liter Milch, 8,5 Liter Rahm, 31,5 Kilogramm Butter, 1620,5 Kilogramm Käse, 45 504 Stück Eier, 71,10 Kilogramm Salz- und Gewürzkräuter, 2780,75 Kilogramm Schwämme, 3135 Kilogramm Mehl, 36,5 Kilogramm Zuckerwaaren mit Giftfarben, 12 150 Liter Wein, 83 Liter Bier, 3 Liter Esig, 42 Liter Spirituos, 1 Liter Fruchtjast, 33,5 Kilogramm und 47 Stück Arzneien, 144,5 Kilogramm Kräuter, 234 Stück Essenzen, 504 Brauspulver, 75 Migränemittel, 31 Kinderpielwaaren mit Giftfarben.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von *M* 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg. Preisk. 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-Handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlags-Handlung zum Preise von 30 *M* für die dreizehnlängere Zeitspaltzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijowplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 25. September 1888.

Nr. 39.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtsmode. *S.* 575. — Cholera in Niederländisch-Indien. *S.* 575. — Erkrankungen deutscher Eisenbahn-Beamten 1886. *S.* 575. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. *S.* 576. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. *S.* 577. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüren. *S.* 577. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. *S.* 577. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern. I. Quartal 1888. *S.* 578. — Desgl. in größeren Verwaltungsbereichen des In- und Auslandes. *S.* 579. — Jahresbericht des Medizinal-Kollegiums in Lübeck 1887. *S.* 580. — **Witterung.** *S.* 577. — **Zeitweilige Maßregeln** *z.* *S.* 580. — **Thierseuchen** in Großbritannien, Juni 1888. *S.* 580. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** *S.* 580. — **Medizinalgesetzgebung** *z.*

(Preußen. Reg.-Bez. Aurich.) Beobachtung menschlicher Leichen. *S.* 580. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Verabreichung von Ursubstanz an unbeeinträchtigte Kranke. *S.* 581. — (Stadt Breslau.) Transport von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen. *S.* 581. — (Borunag.) Scharlach-Epidemie. *S.* 581. — (Gybenen.) Gift Verlehr. *S.* 581. — **Rechtspflege.** (Reichsgericht.) Transport einer von ungewässert eingeführten Kuh im Zulaube ohne bezirksärztliche Untersuchung. *S.* 582. — **Kongresse, Verhandlungen von gesegenden Körper-schaften** *z.* (Stalten.) Hygienischer Kongress. *S.* 583. — (Frankreich.) Weinfälschung. Geleckenwurf. *S.* 583. — Zulaß von Farbstoffen zum Wein. *S.* 583. — **Vermischtes.** Abnahme der Sterbesziffer. *S.* 584.

Gesundheitsstand

und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswache sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Wien, Vororte Wiens, Lemberg je 1, Prag 3, Triest 7, Paris, Lyon, Petersburg je 1, Warschau 4 Todesfälle; Berlin 3, Breslau 1 (Varioloids), Reg.-Bezirke Königsberg 10 (Varioloids) und Stettin 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Reg.-Bezirk Marienwerder und Petersburg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Paris 16, London 12, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin und Budapest 28, Petersburg 29 Erkrankungen.

Masern: Rom 8, Paris 13, London 27 Todesfälle; Berlin 69, Breslau 19, Frankfurt a. D. 26, Hamburg 43, Reg.-Bezirke Erfurt 105 und Schleswig 197, Petersburg 32 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig und Wien je 6, London 24, Petersburg 7, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 86, Breslau 30, Hamburg 21, Wien 27, Kopenhagen 28, Petersburg 35 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 16, Breslau, Dresden je 8, Hamburg 9, Wien 7, Budapest 8, Paris 18, London 27, Petersburg 7, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 80, Breslau 37, Hamburg 35, Nürnberg 20, Reg.-Bezirk Schleswig 112, Kopenhagen 42, Petersburg 37 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 31, Liverpool 8 Todesfälle; Hamburg 29, Kopenhagen 25 Erkrankungen. **Kontagiöse Augenentzündung.** Reg.-Bez. Königsberg (Kreis Labiau) 40 Erkrankungen.

Cholera in Niederländisch-Indien. Nachdem schon seit längerer Zeit Sterbefälle infolge von Cholera aus Soerabaya gemeldet waren, ist die Krankheit in der ersten Hälfte des August auch in Batavia aufgetreten, wo sie indeß ihre Opfer hauptsächlich unter der inländischen Bevölkerung gefunden hat.

In besonders heftigem Grade ist die Cholera Anfangs August in Boeleeng auf der Nordküste der Insel Bali ausgebrochen.

Aus den Statistischen Nachrichten über die Erkrankungs-Verhältnisse der Beamten vom Ver-eine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen im Jahre 1886*.)

Die Form der Nachrichten schließt sich im Ganzen den vorjährigen (Veröffentl. 1887 *S.* 689) an, dieselben haben dies Mal durch den Hingutritt der Nachrichten über die Erkrankungen der Beamten des Direktionsbezirktes Breslau, der Böhmisches Kommerzialbahnen, der Buschtchader Eisenbahn, der Raab-Debenburg-Ebenfurter Eisenbahn und der Eisenbahn Wien-Wspang eine erhebliche Erweiterung erfahren. Sie behandeln nunmehr die Erkrankungsverhältnisse von 108 806 zu Beginn des Jahres 1886 im Dienste gewesenen Beamten, welche nach ihren Dienstfunktionen wie früher in 7 Gruppen getheilt sind. Von diesem Gesamtpersonal erkrankten 55 062 Personen = 51 % mit einer durchschnittlichen Dauer von 24 Tagen und starben 1262 = 1,16 %.

Auch in diesem Jahre dauerte fast die Hälfte der Erkrankungen, soweit ersichtlich nur 1—10 Tage; denn auf 45 766 Erkrankungen, deren Dauer ermittelt ist, entfallen 22 585 von 1-tägiger bis einschließlich 10-tägiger Dauer.

Wiederum ergibt sich für die einzelnen Bahn-

*) Herausgegeben von der geschäftsführenden Direktion des Vereins. Berlin 1887. Nauch'sche Buchdruckerei.

Storbllichkeit in gr6oeren St6dten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. September 1888.

Table with columns: Namen der St6dte, Einwohner, Geborene, Verstorbene, and Todesursachen (Typhus, Cholera, etc.). Lists cities like Amsterdam, Berlin, London, etc.

Unsere Berliner Krankenh6user. Gemeindefre Erkrankungen. Aus den deutschen St6dt- u. Landbezirken. (K6nigl. Charit6, St6dtische Krankenh6user in Friedrichshagen und zu...

Table showing disease forms (Typhus, Cholera, etc.) and their distribution across different districts (Berlin, Breslau, etc.). Includes columns for age groups and specific districts.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. September 1888. Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in M6nchen.

Table with columns: Beobachtungs-Ort, Beobachtungs-Tag, Temperatur (Maxim., Minim.), Luftdruck, Relat. Feuchtigkeit, H6he des Barometers, and Windst6rke. Lists Berlin and M6nchen.

1) Wegen etwaiger an K6den, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesf6lle beim Erkrankungen verall. den Zeit auf der ersten Seite. 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens...

verwaltungen ein sehr verschiedener Erkrankungsprozentfuß und zwar schwankt derselbe bei denjenigen Bahnerverwaltungen, welche 3000 bis über 12 000 Beamte beschäftigen, zwischen 16 und 68 %.

Auf je 100 Beamte kamen beim Zugförderungspersonal 89 und beim Zugbegleitungspersonal 66 Erkrankungen; hierauf folgte das Personal für den niederen Stationsdienst mit 56, die Weichenwärter mit 53, das Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal mit 42, das Stationspersonal mit 36 und endlich das Bureau- und sonst nicht benannte Personal mit 26 Erkrankungen auf je 100 Beamte.

Die Sterblichkeit ist bei den einzelnen Dienst kategorien ebenfalls sehr verschieden; sie betrug beim Personal für den niederen Stationsdienst 1,47 %, beim Zugbegleitungspersonal 1,27 %, beim Bureau- und sonst nicht benannten Personal 1,26 %, beim Stationspersonal 1,16 %, beim Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal 1,14 %, beim Weichenwärterpersonal 1,12 % und beim Zugförderungspersonal 0,76 %. Auch in diesem Berichtsjahre hatte das am häufigsten erkrankte Zugförderungspersonal die geringste Sterblichkeit.

Berücksichtigt man die einzelnen Krankheitsgruppen, bezw. Krankheitsformen, so kommen, die meisten Erkrankungen wiederum auf die allgemeinen und Blutkrankheiten, nämlich 16 551 Fälle = 30,06 % sämtlicher Erkrankungen, darunter Rheumatismus mit 10 179, Diphtherie mit 251 und Typhus mit 97 Fällen. Dann folgen die Krankheiten des Verdauungsapparates mit 13 448 Fällen = 24,42 % (darunter 6533 Fälle von Magenkrankungen) und der Athmungsorgane mit 9421 Fällen = 17,11 % (darunter 430 von Lungen- und Brustfellentzündung = 2,02 % sämtlicher Erkrankungen); sodann 3670 Verletzungen im Dienste = 6,67 %, 3303 Krankheiten des Nervensystems (darunter 56 Geisteskrankheiten), 3054 Krankheiten der äußeren Bedeckungen, 1384 der Augen, 1370 der Bewegungs- und 1090 der Zirkulationsorgane, darunter 411 des Herzens. Den Schluß

bilden 796 Verletzungen außer Dienst, 630 Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, 307 der Ohren und 32 Fälle von Selbstmord.

Die Häufigkeit der Erkrankungen ist für die verschiedenen Altersklassen der Beamten besonders ersichtlich gemacht. Von der Gesamtzahl der vom 1. Januar 1886 im Dienste befindlichen Beamten standen mehr als $\frac{2}{3}$ (68 %) im Alter von 35 bis 55 Jahren, nur 10 % hatten das 56. Lebensjahr überschritten und 8 % hatten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet. Die Zahl der Erkrankungen hat mit jeder höheren Altersstufe (von 30 Jahren ab) zugenommen, denn es erkrankten von je 100 Beamten:

im Alter über 30 bis 35 Jahren	45
" " " 35 " 40 "	48
" " " 40 " 45 "	51
" " " 45 " 50 "	53
" " " 50 " 55 "	56
" " " 55 " 60 "	58
" " " über 60 "	60.

Im Besonderen war eine stetige Zunahme der Erkrankungen an Rheumatismus und an Krankheiten des Nervensystems für die Altersstufen von 30 bis 60 Jahren erweislich, dagegen war Typhus am häufigsten in der jüngsten Altersklasse (bis zu 25 Jahren) und auch Diphtherie war bei den jüngeren Beamten häufiger als bei älteren. Die Häufigkeit der Verletzungen im Dienste und außer Dienst war bei den Beamten aller Altersstufen (innerhalb des 31.—60. Lebensjahres) ziemlich die gleiche.

Seit dem Jahre 1884 hat die Zahl der Erkrankungen unter dem Eisenbahnpersonal im Allgemeinen zugenommen, ist von 47 auf 48 und 51 Prozent der Beamten gestiegen, auch die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung ist von 21 auf 23 und 24 Tage gestiegen. Von den einzelnen Krankheitsgruppen haben im Besonderen die Krankheiten des Nervensystems seit dem Jahre 1882 stetig an Häufigkeit zugenommen.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das I. Quartal 1888.

Monate und Orte	Lebendgeborene	Todesgeborene	Todes-ur sachen																		
			Gestorbene erkl. als Todgeborene		in der Perinatalzeit der in der Reichsärztlichen Statistik auf 1000 Geburten und auf 1 Jahr	Pocken	Malaria und Malaria	Schädel	Diphtherie und Group	Puerperalfieber und Cholera	Typhus	Ständebeförder	Lungen- und Bronchitis	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten des Verdauungsapparates	Krankheiten des Nervensystems	Krankheiten der äußeren Bedeckungen	Krankheiten der Augen	Krankheiten der Bewegungsorgane	Krankheiten der Zirkulationsorgane	
			im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr																	1
10 480 633 Einwohner	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
Januar	31588	1212	20715	5966	23,7	1	264	170	983	257	1	105	2906	2757	816	339	300	12047	408		
Februar	30201	1135	19414	5577	22,2	2	160	175	948	267	4	94	2835	2715	769	246	251	11059	386		
März	32293	1263	21468	6651	24,6	5	182	168	854	313	6	88	3159	3041	942	325	343	12268	442		
I. Quartal 1888 . .	94082	3610	61597	18194	23,5	8	606	513	2785	837	11	287	8900	8513	2527	910	894	35374	1236		

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes.
(Vergl. Veröffentl. S. 123 und 376.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Ein- wohner	Geborene		Todes-Ursachen																	
		Lebendgeborene	Todesgeborene	im Ganzen	im Alter von 0—1 Jahr	Verhältniß der Geborenen zu Einwohnern und auf 1000 Lebende	Pocken	Meyern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Group	Keuchhusten	Unterleibsruhr	Fleischruhr	Ruhrstiche	Mole	Lungenentzündung	Alle Erkrankungen der Athmungsorgane	Alle Krankheiten und Verwundungen	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltthamer Tod	
Westfalen u. Rhein-land ¹⁾																					
1888, Jan. 54 Städte	1916 869	6230	3811	1070	23,9	—	53	14	139	45	33	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
" Febr. 54 "	1917 214	6200	3681	1011	23,0	—	42	24	160	46	43	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
" März 53 "	1909 256	6761	3772	1130	23,7	—	15	15	123	32	28	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
1. Quartal	1914 446	19191	11264	3211	23,5	—	110	53	422	123	104	53	53	53	53	53	53	53	53	53	53
Hessen ²⁾																					
1888, 1. Quartal																					
Prov. Starkenburg	408 200	.	2708	633	26,5	—	36	50	117	51	12	10	8	361	401	49	1568	45			
" Oberhessen	262 500	.	1774	220	27,0	—	22	19	124	23	8	11	2	200	298	12	1025	30			
" Rheinhessen	299 150	.	1843	490	24,6	—	61	66	69	31	7	6	5	235	232	28	1067	36			
Zusammen	969 850	.	6325	1343	26,1	—	119	135	310	105	27	27	15	796	931	89	3660	111			
Braunschweig ³⁾																					
Sämmtliche Städte																					
1888, Januar	156 095	451	331	86	25,4	.	19	1	24	—	6	1	45	58	6	165	6				
" Februar	156 095	453	262	71	20,1	.	6	2	10	—	—	1	45	34	6	147	11				
" März	156 095	500	320	85	24,6	.	4	2	15	1	6	2	54	43	9	180	4				
1. Quartal	156 095	1404	913	242	23,4	.	29	5	49	1	6	6	4	144	135	21	492	21			
Oesterreich ⁴⁾																					
52 Städte und Gemeinden																					
1888, vom 1. Jan. bis 31. März	2 794 945	.	1223 21551	31,1	625	233	219	573	125	242	.	.	.	4389	3086	894	10832	333			
Ungarn ⁵⁾ 12 Städte																					
1888, vom 1. Jan. bis 31. März	856 286	8116	453 7609	1954	35,5	54	107	48	297	52	91	25	1569	870	438	3887	171				
Schweiz ⁶⁾ 15 größere Städte u. Gemeind.																					
1888, Januar	489 164	1068	48 897	.	22,0	—	6	14	15	4	11	9	6	102	120	28	552	30			
" Februar	489 164	1044	57 899	.	22,1	—	7	15	23	4	8	6	6	135	107	41	530	17			
" März	489 164	1101	54 965	.	23,7	2	3	11	19	6	12	10	8	158	163	24	514	35			
1. Quartal	489 164	3213	159 2761	.	22,6	2	16	40	57	14	31	25	20	395	390	93	1596	82			
England ⁷⁾ 28 Städte																					
1888, 1. Quartal	9 398 273	76127	5 1659	11182	22,0	393	618	858	499	235	396	44880	1680			
Belgien ⁸⁾ 69 Städte																					
1888, 1. Quartal	1 907 051	15256	770 11578	2855	24,3	33	187	26	354	167	158	.	.	1172	2307	662	6288	224			
Norwegen ⁹⁾																					
1888, Januar	.	.	408	.	.	—	117	23	87	44	4	4	5	65	42	12	5	.			
" Februar	.	.	339	.	.	—	42	23	68	46	1	6	4	74	49	17	9	.			
" März	.	.	280	.	.	—	28	11	52	44	1	5	1	61	49	25	3	.			
1. Quartal	.	.	1027	.	.	—	187	57	207	134	6	15	10	200	140	54	17	.			

Anmerkungen zur Tabelle.

¹⁾ Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1888, Heft 4/5 und 6; die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 884 Einw. Für März fehlen die Angaben aus Lennep.
²⁾ Mittheilungen des Herrn Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. P. Feilker.
³⁾ Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, 1888 Nr. 3, 4 und 5.
⁴⁾ Wochen-Ausweise der Sterbefälle in den größeren kaiserlichen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Seehaus, hat 12 070 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.
⁵⁾ Statistische Nachweise des statistischen Bureaus zu Budapest Nr. 784 bis mit 796. Die kleinste dieser Städte, Kún-Kélegháza, hat 25 788 Einwohner. Von Kronstadt (Brassó) fehlen die Angaben der Lebendgeborenen.

⁶⁾ Monatsbulletin des Eidgen. statistischen Bureaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz Nr. 1, 2 und 3 von 1888.
⁷⁾ Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 157. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 77 674 Einwohner.
⁸⁾ Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1888. I. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Wasel, hat 3181 Einwohner. Für Menin, Paturages und Dour fehlten die Angaben der Todesursachen. Die Angaben aus Montigny s. Sambre und La Louvière fehlten ganz.
⁹⁾ Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktøren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. I bis III 1888.

Nach dem Jahresberichte des Medizinal-Kollegiums zu Lübeck für das Jahr 1887 hat die staatliche Anstalt zur Gewinnung animaler Lymphe dort von 7 eingestellten Kälbern Lymphe für etwa 6500 Impfungen gewonnen, wovon Stoff für 4700 Impfungen an die Impfarzte, der Rest an Privatärzte abgegeben wurde. Der Erfolg wird als ein höchst befriedigender bezeichnet (betr. des Vorjahres vgl. Veröff. 1887 S. 660).

Die Zahl der Geburten in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten überstieg diejenige des Vorjahres um 35 (beinahe 2%), gleichzeitig erreichte aber auch die Zahl der Todtgeburten den höchsten Stand seit 1883; die Zahl der außerehelichen Geburten belief sich auf 8,47% aller Geburten. Die Zahl der Todesfälle nahm um 8 gegen das Vorjahr ab, unter den Ursachen der 1214 Todesfälle steht die Lungen- und Lufröhren-Entzündung (118) obenan, ihr folgt die Lungentuberkulose (117) mit beträchtlicher Zunahme gegen das Vorjahr und dann die Diphtherie (90).

Von sämtlichen Gestorbenen befanden sich 26,44% im 1. Lebensjahre, 15,57% im Alter von 1—5 Jahren.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. A. Nr. 242 vom 22. Sept. 1888.)

Dänemark. Die durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 19. Mai 1888 wegen des Ausbruchs der Blattern in Grimeby angeordneten Quarantänemaßregeln gegen die aus dem Hafen von Grimeby fu kommenden Schiffe (Veröff. S. 345) sind durch Bekanntmachung des genannten Ministeriums vom 13. September 1888 aufgehoben worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien im Juni 1888.

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen der London Gazette.)

Seuchen.	Zahl der verseuchten Gehöfte ¹⁾ in der Woche vom					Zahl der in der Berichtszeit neu erkrankten Thiere	Zahl der betroffenen Thiere (Schafställen)
	2.—8.	9.—15.	16.—22.	23.—29.	S u n t		
Lungenseuche.²⁾							
England . . .	17	6	22	8	26	10	70
Schottland . .	14	4	14	7	19	5	67
Milzbrand.							
England . . .	9	2	5	3	4	2	15
Schottland . .	1		1				1
Schweinefieber.							
England . . .	487166	506179	488148	493160	3317	43	
Wales	5	3	5	1	2	1	10
Schottland . .	10	4	11	5	13	2	127
Roß.							
England . . .	17	14	16	9	16	12	67
Schottland . .	1	1	1	2	1	2	8
Wurm.							
England . . .	7	4	15	10	12	5	14
Wuth.							
England . . .							25 ³⁾

Anmerkung. ¹⁾ Die kleineren Zahlen geben die neu verseuchten Gehöfte an. — ²⁾ Gefallen und getödtet an Lungenseuche sind 137 Stück Hindvieh. — ³⁾ Darunter 22 Hunde.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(N. A. Nr. 241 vom 21. September 1888.)

Oesterreich-Ungarn. Die Königl. ungarische Seebehörde zu Fiume hat aus Anlaß des Wiederauftretens der Pocken unter den Schafen und Ziegen im Bezirk Nicosia auf Cypern die Bestimmungen des Gesetzes XX. vom Jahre 1874 (Veröffentl. S. 519) wieder in Kraft gesetzt.

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Polizei-Verordnung, betr. die Vererdigung menschlicher Leichen.

Vom 3. Juli 1888.

(Amtsbl. d. Königl. Regierung zu Aurich. S. 175.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 13 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landtheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) erlasse ich bezüglich der Vererdigung menschlicher Leichen für den Umfang des Regierungsbezirks Aurich unter Zustimmung des Bezirksauschusses hierelbst nachstehende Polizei-Verordnung:

§ 1. Jede menschliche Leiche muß in den Monaten Mai bis einschließlich September vor dem Ablaufe von 4 Tagen (96 Stunden), in der übrigen Zeit des Jahres vor dem Ablaufe von 5 Tagen (120 Stunden) nach dem Tode entweder beerdigt oder in ein öffentliches Leichenhaus geschafft oder bei Ertheilung eines Leichenpasses auf den Transport gebracht sein.

§ 2. Ausnahmsweise kann, wenn durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer ansteckenden Krankheit erlegen ist oder sonstige gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, eine Verlängerung der im § 1 gesetzten Frist von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

§ 3. Das Offenhalten der Särge bei den Leichenfeierlichkeiten und bei Bewirthungen des Leichengefolges ist untersagt.

§ 4. Ist der Verstorbene einer der nachstehend aufgeführten ansteckenden Krankheiten:

Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfalltyphus, Unterleibstypus, Scharlach, epidemische Ruhr, Diphtheritis, Group, Rostkrankheit und Milzbrand erlegen, so gelten für dessen Vererdigung folgende Beschränkungen:

1. die Leiche muß, ohne vorheriges Waschen und Umkleiden, in Lächer, welche mit Karbolsäurelösung (1 Theil flüssiger Karbolsäure wird mit 18 Theilen Wasser unter längerem Umrühren gemischt) getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und unverzüglich in einen gut verpichteten Sarg gelegt werden;

2. die Leiche muß, wo es möglich ist, in dem Sterbe- oder Trauerhause räumlich abgefordert oder in ein Leichenhaus geschafft werden;

3. eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden; an Beerdigungstage ist jede Bewirthung oder Ansammlung von Menschen im Sterbe- oder Trauerhause, auch nach dem Begräbniß, sowie die Begleitung der Leiche durch die Schuljugend verboten;

5. die Bestattung der an Cholera, Pocken und Flecktyphus verstorbenen Personen muß spätestens innerhalb 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Auch können die Ortspolizeibehörden für die Vererdigung der an den übrigen vorhergenannten Krankheiten Verstorbenen eine Abkürzung der im § 1 vorgeschriebenen Fristen anordnen.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, bei bößartigen Auftreten anderer, als der im § 4 bezeichneten ansteckenden Krankheiten nach Benachmen mit dem zuständigen Kreisphysikus zu verfügen, daß für die Vererdigung der an solchen Krankheiten Gestorbenen die Bestimmungen des § 4 zur Anwendung kommen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Durch die Vorschriften des § 1 werden abweichende Anordnungen, welche im Einzelfalle von den Behörden, der Staatsanwaltschaft oder den Polizeibehörden etwa getroffen werden, nicht berührt.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1 August 1888 in Kraft.

Aurich, den 3. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.
v. Colmar.

Preußen. Regierungsbezirk Düsseldorf. Circular-Verfügung, betr. die Verabreichung von Lugsgefäßen an unbenittelte Kranke.

Vom 20. Juli 1888. (Apoth.-Ztg. S. 641).

Infolge der anderwärts wiederholt bei der Prüfung der aus öffentlichen Kassen zu begleichenden Arzneirechnungen gemachten Wahrnehmung, daß seitens mehrerer Apotheker ohne jeden triftigen Grund die im Preise höher stehenden weißen Gläser, Patentgläser mit Glasstöpseln, elegante Salbengefäße an unbenittelte Kranke, sowie für Geriagene, niedrigere Beamte u. abgegeben worden sind, sehe ich mich veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß fortan in den Apotheken für Kranke, deren Arzneien aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, nur halbweisse Gläser und einfache Porzellantrüben abgegeben werden, und dahin zu wirken, daß im gewöhnlichen anderweiten Rezepturverkehr die theuren Gefäße u. für Unbenittelte und mäßig Situirte, soweit dies im Einzelfalle bekannt ist oder angenommen werden kann, nur auf ärztliche Verordnung verwendet werden. Zu den öffentlichen Kassen gehören auch die Orts-, Betriebs-, Bau- und Snnungsstrafen-, sowie die Knappschaftskassen.

Da durch das erwähnte ungerechtfertigte Verfahren nicht nur die öffentlichen Kassen und das weniger gut situirte Publikum benachtheiligt werden, sondern der höhere Preis der weißen Gläser und sonstigen Luxusgefäße auch zur Erhöhung des Fabrikums und damit bei etwaigen Verkaufte der Apotheke zur Erhöhung des Kaufpreises beiträgt, so mache ich hiermit in vertraulicher Weise die Herren Apothekenbesitzer des diesseitigen Verwaltungsbezirks, obgleich ähnliche Mißstände hier bisher nur vereinzelt zu meiner Kenntniß gelangt sind, auf das Unehobliche eines derartigen Verfahrens ausdrücklich aufmerksam.

Abdrücke von Nebeneremplaren für die Herren Apotheker sind beigefügt.

Düsseldorf, den 20. Juli 1888.

Der Regierungspräsident.

S. W.: gez. Königl.

An sämmtliche Herren Kreisapotheker des Bezirks.

Preußen. Stadt Breslau. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Transportes von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen durch Droschken und andere zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerke.

Vom 10. August 1888.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird unter Zustimmung des Magistrates für den Umfang des hiesigen Polizeibezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Droschken oder andere zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerke dürfen von Transporte von Cholera, Pocken, Flecktyphus, Diphtheritis, Masern und Scharlach-Kranken nicht benutzt werden.

§ 2. Wer, nachdem ihm die Natur der betreffenden Krankheit bekannt geworden ist, den nach § 1 dieser Verordnung unstatthafter Transport bewirkt oder ausführt, wird mit Selbstfrate bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Breslau, den 10. August 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Führ. v. Uslar-Gleichen.

Portugal. Einfuhr von Saccharin.

Nach einer Notiz im D. R. V. vom 29. August 1888 (Nr. 220) ist in Portugal die Einfuhr von Saccharin oder von mit diesem Stoff versetzten Nahrungsmitteln laut einer im Lissaboner „Diario do Governo“ vom 17. d. M. veröffentlichten Verordnung aus gesundheitspolizeilichen Gründen verboten worden. Ausnahmen dürfen zu pharmaceutischen Zwecken gestattet werden.

Egypten. Verkehr mit Giften betreffend.

Vom 24. Mai 1888.

LE MINISTRE DE L'INTERIEUR.

Vu la décision du Conseil des Ministres du 17 mai 1888, Sur la proposition du Directeur des Services sanitaires;

ARRÊTE;

Le Règlement suivant relatif à l'importation et à la vente des substances vénéneuses:

TITRE I.

Du commerce des substances vénéneuses.

Article Premier. Les substances vénéneuses arrivant en douane seront isolées des autres marchandises et soumises à une surveillance rigoureuse.

Art. 2. Elles ne pourront être livrées qu'aux personnes munies d'une autorisation écrite de l'Administration sanitaire.

Art. 3. Quiconque voudra faire le commerce des substances vénéneuses portées dans le tableau ci-annexé, sera tenu d'en faire la déclaration à l'Administration sanitaire, en indiquant le lieu où est situé son établissement.

Cette liste pourra en tout temps être complétée par l'Administration sanitaire qui y ajoutera toutes autres substances ou médicaments quelconques ayant une propriété toxique ou dangereuse.

Dans ce cas, l'indication de ces substances ou médicaments sera publiée trois fois dans les Journaux Officiels, et un mois après la dernière publication, le présent règlement leur sera de plein droit applicable.

Les droguistes et en général toutes les personnes qui se livrent à l'industrie et au commerce des substances vénéneuses devront savoir lire et écrire. Ils seront tenus de faire à l'Administration sanitaire la déclaration des substances vénéneuses qu'ils possèdent et de la renouveler dans le cas de déplacement de leur établissement.

Art. 4. Les substances vénéneuses seront renfermées séparément, chacune dans un récipient à part, sur lequel une étiquette sera collée portant son nom avec la mention „substance vénéneuse“. Ces substances ne pourront être vendues ou livrées que sur la demande écrite, datée et signée, de l'acheteur.

Art 5. Tous achats et ventes de substances vénéneuses seront inscrits sur un registre spécial côté et paraphé par l'Administration sanitaire. Les inscriptions seront faites sans blanc, lacunes, ni transports en marge, au moment de l'achat ou de la vente; elles indiqueront l'espèce et la quantité des substances vénéneuses achetées ou vendues ainsi que les noms, professions et domiciles des vendeurs et des acheteurs.

Art. 6. Les chimistes et les industriels employant des substances vénéneuses en surveilleront l'emploi dans leurs établissements, et constateront cet emploi sur un registre visé par l'Administration sanitaire.

Art. 7. L'arsenic et ses composés ne pourront être vendus en dehors des applications médicales qu'étant mélangés avec de l'indigo dans la proportion de 3 %.

Art. 8. Tout commerçant qui vendra de l'arsenic ou ses composés devra exiger de l'acheteur un certificat délivré par la police, indiquant la quantité à livrer, son usage, le nom et domicile de l'acheteur. Ces indications seront inscrites sur le registre prescrit par l'art. 5.

TITRE II.

De la vente des substances vénéneuses par les pharmaciens.

Art. 9. Tout pharmacien établi dans une ville de l'Egypte ne délivrera de médicaments magistraux dont l'usage pourrait être nuisible, que sur une prescription écrite et signée par un médecin reconnu ou un vétérinaire.

naire diplômé. Cette prescription doit être datée, et énoncer en toutes lettres la dose des dites substances, ainsi que le mode d'administration du médicament prescrit.

Il en sera de même pour la vente des médicaments officinaux, à l'exception toutefois des substances simples dont l'emploi à l'intérieur, comme à l'extérieur, ne peut en aucun cas produire de fâcheux effets. Le pharmacien devra s'abstenir d'une manière absolue de vendre sans prescription médicale des poisons ou toute autre substance reconnue toxique.

Art. 10. Les pharmaciens transcriront les prescriptions médicales sur un registre établi dans la forme déterminée par l'art. 5.

Ces transcriptions devront être faites sans blanc, lacunes, ni transports en marge. Les pharmaciens ne rendront la prescription que revêtue de leur cachet et après avoir indiqué le jour où les substances auront été livrées, ainsi que le numéro d'ordre de la transcription sur leur registre. Le dit registre sera conservé dix ans, au moins, et devra être présenté à toute réquisition de l'autorité.

Art. 11. Dans le cas où la préparation médicale délivrée serait destinée à l'usage externe, les pharmaciens devront coller, sur les récipients contenant ces préparations, une étiquette de couleur rouge-orangé sur laquelle seront imprimés en noir les mots: „médicaments pour l'usage externe“ en français et en arabe.

Art. 12. Tout flacon, boîte ou autre récipient contenant une substance vénéneuse vendue ou livrée, devra être muni à l'extérieur d'une étiquette rouge-orangé portant le mot: „poison“ en français et en arabe.

Art. 13. Ces étiquettes spéciales ne devront point dispenser de l'étiquette ordinaire en papier blanc, portant le nom et l'adresse du pharmacien, la désignation du médicament et toutes les indications nécessaires à son emploi.

Art. 14. La vente du seigle ergoté et de son principe actif, l'ergotine, peut être faite par les pharmaciens sur la prescription écrite d'une sage-femme diplômée.

TITRE III.

Dispositions générales.

Art. 15. Les substances vénéneuses doivent toujours être tenues par les pharmaciens, commerçants et industriels, dans un endroit sûr et fermé à clef.

Art. 16. L'expédition, l'emballage, la livraison, le transport, l'emmagasinage et l'emploi des substances vénéneuses doivent être effectués par les expéditeurs, voituriers, chameliers, commerçants et industriels, avec les précautions nécessaires pour prévenir tout accident. Les pots, récipients, vases ou enveloppes ayant servi directement à contenir les substances vénéneuses ne pourront servir à aucune autre destination.

Art. 17. Des visites dans tous les établissements où se trouvent des substances vénéneuses pourront être faites par des délégués de l'Administration Sanitaire, assistés, s'il y a lieu, d'un délégué de la police, pour s'assurer de l'exécution des dispositions du présent règlement. Ces délégués visiteront les pharmacies, les magasins et les boutiques des commerçants et industriels vendant ou employant les dites substances vénéneuses: ils contrôleront les registres et constateront les contraventions par des procès-verbaux qui seront transmis au parquet.

Art. 18. Toute contravention à ce règlement sera punie conformément au code pénal indigène ou au code pénal mixte, suivant les cas, et sans préjudice des pénalités pouvant résulter d'un crime ou d'un délit.

Le juge de simple police pourra, sur les réquisitions du parquet, ordonner la fermeture de l'établissement du contrevenant.

Fait au Caire le 24 mai 1888.

(Signé): MOUSTAPHA FEHMI.

Tableau des substances Vénéneuses.

Annexé A

l'Arrêté ministériel du 24. Mai 1888.

Acide cyanhydrique (acide prussique).	Alôols.
Acide arsénieux (arsénic blanc).	Acide azotique.
Arséniat de cuivre.	„ chlorhydrique.
Acétate de cuivre.	„ fluorhydrique.
	„ oxalique.
	„ acétique.

Ammoniaque.	
Bioxyde de plomb rouge.	
Bichlorure de mercure (sublimé corrosif).	
Bruçine.	
Carbonate de plomb.	
Cyanure de potassium et fer	
Chromate de potasse. [Jaune.	
Coloquintes.	
Cantharides.	
Coque du Levant.	
Cyanure de mercure.	
Chloroforme.	
Cantharidine.	
Colchicine.	
Curare et Curarine.	
Digitaline.	
Delphine.	
Extrait et teinture d'Aconit.	
„ „ „ de Bella-	
„ „ „ done.	
„ „ „ de Ciguë.	
„ „ „ de Digitale.	
„ „ „ de Jusquiane.	
„ „ „ de Stramo-	
„ „ „ nium.	
„ „ „ de Colchi-	
„ „ „ que.	
„ „ „ de noix vo-	
„ „ „ mique.	

Eau distillée de Laurier- cerise.
Eau régale.
Fève Saint-Ignace.
Gomme gutte.
Huile volatile.
Huile de croton tiglium.
Morphine.
Noix vomique.
Nitrate d'argent.
Mercure.
Opium.
Opium extrait, teinture
„ Laudanum.
Protoxyde de plomb.
Picrotoxine.
Phosphore. — Acides phos- phoriques.
Résine scammonée.
Résine de Jalap.
Soufre. — Acides sulfuriques.
Sulfure jaune ou rouge
„ d'arsenic.
„ de mercure.
Sulfate de cuivre.
Strychnine.
Seigle ergoté et ergotine.
Tartre stibié.
Couleurs d'aniline et tous leurs dérivés.

Rechtssprechung.

Verbringen einer Kuh, deren Einfuhr auf Grund der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar 1887 ausnahmsweise gestattet war, in eine andere Orttschaft der politischen Gemeinde nach Ablauf von 60 Tagen ohne vorgängige bezirksbehördliche Unterfuchung. Wissentliche Zuwiderhandlung bei Unkenntniß der entscheidenden Vorschrift nicht anzunehmen.

Urtheil des Reichsgerichts vom 19. April 1888 gegen N. (Landgericht Kempen.)

Aus den Gründen (nach „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ Bd. XVII. S. 318):

1. Der Angeklagte beschwert sich gegen die Verurtheilung, welche auf Grund der Vorschrift des § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 wegen Zuwiderhandlung gegen die durch Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar 1887 unter den Maßregeln gegen die Kinderpest im § 2 Ziff. 9 getroffene Anordnung erfolgte, daß das in vorschriftsmäßiger Weise aus Oesterreich nach Bayern eingeführte Kuh- und Zuchtvieh während eines Zeitraumes von 60 Tagen, vom Tage seines Eintreffens an dem Bestimmungsorte an gerechnet und vor der Feststellung seines Gesundheitszustandes durch den Bezirksstierarzt aus dem Sturzbereich des Ortes nicht entfernt werden darf.

Nach der Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte die von ihm am 4. Oktober v. Jz. unter Erfüllung der durch oberpolizeiliche Vorschrift vorgezeichneten Bedingungen aus Oesterreich nach Bayern eingeführte und nach Hergensweiler in seinen Bauernhof gebrachte Kuh am 11. Dezember an den Bauer N. zu Internübenbrud verkauft und am folgenden Tage dahin verbringen lassen, obwohl nach dem am 3. Dezember vor sich gegangenen Ablaufe der sechzigtagigen Kontumazfrist der Bezirksstierarzt den Gesundheitszustand der Kuh damals noch nicht festgestellt hatte.

Der Angeklagte wendet nun zunächst ein, er habe durch die Verbringung der Kuh nach Internübenbrud der angeführten Vorschrift in § 2 Ziff. 9 der Bekanntmachung vom 22. Januar 1887 nicht zuwidergehandelt, da jener Ort innerhalb des Sturzbereiches der politischen Gemeinde Hergensweiler liege, auf deren Umfang die polizeiliche Aufsicht in ihrer Eigenschaft als Ortspolizei sich erstreckt, und deshalb auch die oberpolizeiliche Vorschrift nur

den Flurbereich der politischen Gemeinde unter der Bezeichnung „Flurbereich des Ortes“ im Auge gehabt haben könne. Allein wenn auch in Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, nach Art. 153 der bayerischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die Polizeiverwaltung zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, so läßt sich doch hieraus der Schluß nicht ableiten, daß die zu einer jeden, der politischen Gemeinde zugewiesenen Ortschaft gehörenden Markungen vermöge der gemeinsamen Polizeiverwaltung eine Gesamntmarkung und einen einzigen gemeinschaftlichen Flurbereich bilden. Die Bekanntmachung vom 22. Januar 1887 sieht überhaupt von Gemeindebezirken ab, spricht ausschließlich von dem Flurbereiche des Ortes, stellt diesem in § 2 Ziff. 9 Abs. 2 benachbarte Ortsmarkungen gegenüber und versteht unter dem „Orte“, wie aus Abs. 3 Ziff. 7 und Ziff. 12 b sich klar ergibt, den Bestimmungsort, in welchen das eingeführte Thier zu bringen, und in welchem es zu konfiniren ist. Es kann daher nur der Flurbereich dieses letzteren in Frage kommen. Durch die Verbringung der Kuh nach Unternützenbruck ist demnach dieselbe aus dem Flurbereich von Bergensweiler entfernt und in einen anderen Flurbereich geführt worden.

2. Dagegen beanstandet der Angeklagte mit Recht die Begründung der dem Schuldanspruch unterstellten Verschuldung der Zuwiderhandlung. Diese setzt voraus, daß der Zuwiderhandelnde die von ihm verletzten beschränkenden Vorschriften gekannt hat. Dies kann nicht dann schon angenommen werden, wenn der zur Verantwortung Gegogene im allgemeinen von Beschränkungen und Verböten der Einfuhr von Wiederkäuern Kenntniß hatte, sondern nur dann, wenn er gerade von derjenigen Vorschrift, deren Verletzung ihm zur Last gelegt wird, genaues Wissen gehabt und von ihr nach Sinn und Umfang volle Kenntniß erlangt hatte. Nun stellt zwar das angefochtene Urtheil fest, daß der Angeklagte von der Anordnung, zufolge welcher nach Ablauf der sechszwanzigstündigen Konfinirungszeit von Seiten des Thierarztes der Gesundheitszustand des eingeführten Viehs festzustellen sei, Kenntniß gehabt habe, die Strafkommission beurtheilt aber zugleich das Schutzvorbringen des Angeklagten, er habe die den einführenden Vießbesitzern von der bezeichneten „Bekanntmachung“ auferlegte Verpflichtung für eine alternative gehalten, so daß nur entweder das eingeführte Vieh 60 Tage zu konfiniren, oder vor Feststellung des Gesundheitszustandes durch den Bezirksthierarzt aus dem Flurbereiche des Ortes nicht zu entfernen sei, als einen rechtlich unerschlichen, wie es scheint, wegen Irrthumes über den Umfang der Strafvorschrift zu verwerfenden Befehl. Die Thatsache indeß, ob der Angeklagte den Wortlaut der Bekanntmachung für einen anderen hielt, als er in Wirklichkeit vorliegt, konnte die Strafkommission nicht dahingestellt lassen. Denn würde es erwiesen erklärt werden können, daß der Angeklagte annahm, es enthalte die Bekanntmachung an der Stelle des „und“ das Wort „oder“, wie in Uebereinstimmung mit dieser Vertheidigung das Urtheil festgesetzt hat, daß der Angeklagte vor Ablauf der Konfinirungsfrist ein Kaufanerbieten zurückwies, weil der Thierarzt noch nicht dagewesen sei, und daß derselbe nach Ablauf der Frist bei Abschluß des Verkaufsgeschäftes die thierärztliche Untersuchung nicht mehr betonte, so würde sich der Angeklagte in Unkenntniß über die entscheidende Vorschrift befinden haben, und es müßte ein wissentliches Zuwiderhandeln gegen dieselbe entfallen.

Dies würde auch dann zutreffen, wenn als glaubhaft erscheinen könnte, daß der Angeklagte im Irrthume über die Auslegung des „Flurbereiches des Ortes“ sich befinden hätte, wie er geltend gemacht hat. Er würde alsdann ebenfalls nicht die richtige Kenntniß von der Vorschrift gehabt haben, und es würde am Thatbestandsmerkmale der Verschuldung fehlen können, nicht aber würde, wie wiederum das Urtheil annimmt, der Angeklagte sich in einem Rechtsirrtum befinden haben, welcher ihn nicht entschuldigen könnte.

Wäre der Angeklagte zur Zeit der That in den bezeichneten Irrthümern oder in einem derselben befangen gewesen, so könnte es sich nur fragen, ob derselbe fahrlässig gehandelt hat.

Bei dieser ungenügenden Begründung des Schuldanspruches ist die Aufhebung des Urtheiles geboten.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Die Königlich italienische Gesellschaft für Gesundheitspflege (Reale società italiana d'igiene) von ihre III. Jahresversammlung (III riunione degli igienisti italiani) vom 6. bis 9. Oktober d. J. in Bologna abhalten. Die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände, für welche eine Berichterstattung vorgelesen ist, sind: Prophylaxe der Syphilis, Beziehungen des Lumpenhandels zur öffentlichen Gesundheit, künstliche Färbung der Nahrungsmittel, Baumaterialien von Standpunkte der Gesundheitspflege, außerdem wird eine Erörterung der verschiedenen Abänderungs- und Verbesserungsorschläge zu dem im Parlament zur Diskussion stehenden Gesundheitsgesetz beabsichtigt.

Die Verhandlungen sind öffentlich, Meldungen zur Theilnahme sind an den Präsidenten der oben genannten Gesellschaft in Mailand zu richten.

Frankreich. Die Nr. 57 des „Moniteur vinicole“ vom 20. Juli d. J. veröffentlicht den folgenden, von einer parlamentarischen Kommission des französischen Senats auf Anregung des Senators Griffe (Hérault) angenommenen, die Weinsälschung betreffenden, Gesetzentwurf:

Article premier. — Nul ne pourra expédier vendre ou mettre en vente sous la dénomination de *vin*, un produit autre que celui de la fermentation des raisins frais.

Art. 2. — Le produit de la fermentation des mares de raisins frais avec addition de sucre et d'eau; Le mélange de ce produit avec du vin dans quelque proportion que ce soit ne peut être expédié, vendu ou mis en vente que sous le nom de vin de *sure*.

Art. 3. — Le produit de la fermentation des raisins secs ne peut être expédié, vendu ou mis en vente que sous la dénomination de *vin de raisins secs*; il en est de même du mélange, quelles qu'en soient les proportions, du vin de raisins secs avec le vin.

Art. 4. — Les fûts ou engins contenant des vins de sucre ou des vins de raisins secs devront porter en gros caractères *vin de sucre*, *vin de raisins secs*.

Les livres, factures, lettres de voiture, connaissements, devront porter les mêmes indications suivant la nature du produit livré.

Art. 5. — Les titres de mouvement accompagnant les expéditions de *Vin*, *Vin de sucre*, *vin de raisins secs* devront être de couleur spéciale.

Un arrêté ministériel règlera les détails d'application de cette disposition.

Art. 6. — En cas de contravention aux prescriptions des articles ci-dessus, le delinquant sera puni d'une amende de 25 fr. à 500 fr. et d'un emprisonnement de dix jours à trois mois.

En cas de récidive la peine de l'emprisonnement sera toujours prononcée.

L'article 463 du Code pénal sera applicable.

Les Tribunaux pourront ordonner, suivant la gravité des cas, l'insertion dans les journaux et l'affichage aux lieux qu'ils indiqueront du jugement de condamnation aux frais du condamné.

— Einer Mittheilung im „Moniteur vinicole“ vom 15. Juni 1888 zufolge hat das französische „Comité consultatif d'hygiène“ neuerdings erklärt, der Zufuhr irgend eines fremden Farbstoffes zum Wein sei als Verfälschung anzusehen und ausdrücklich zu verbieten. Der Verkauf solcher Produkte, welche als künstliche Färbemittel für Wein angeknüpft werden, sei zu verhindern. Es sei zu bedauern, daß der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung in Frankreich die Anknüpfung solcher Produkte für den Verkauf nicht wirklich zu unterdrücken gestatte.

M e r m i s c h t e s .

Die Abnahme der Sterblichkeitsziffer seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. — In der Generalversammlung des Institut international de statistique vom 14. April 1887 hielt Dr. Léon Vacher einen bemerkenswerten Vortrag über die Verminderung der Sterblichkeit und die Zunahme der mittleren Lebensdauer seit dem Ende vorigen Jahrhunderts.

Der Vortragende hat sich bemüht, alle diejenigen Zahlen, welche für die Berechnung der mittleren Lebensdauer im vorigen Jahrhundert einen Anhalt geben, zu sammeln und zu verwerthen. Zuerst stellte er für eine kleine Gemeinde im Departement Corvèze, welche wohl-erhaltene Civilstandsregister bis in's 17. Jahrhundert hinein besitzt, folgende Zahlen fest: Es betrug in dieser Gemeinde (Treignac)

	in vorigen	Jahrhundert: gegenwärtig:
die Bevölkerung	2080	Einw. 2785
• mittlere Lebensdauer 23,6 Jahre	35,9	
• Sterblichkeitsziffer	41,4 ‰	24,2 ‰

Für ganz Frankreich liegen aus der Zeit von 1770 bis 1783 werthvolle bezügliche Berechnungen des berühmten Mathematikers Laplace vor. Ein Vergleich von dessen Zahlen mit den für die Jahre 1880—1885 ermittelten ergibt folgendes:

	damals	jetzt
die Bevölkerung Frankreichs betrug	25 299 417	
• jährliche Zahl der Todesfälle	860 353	
mithin die Sterblichkeitsziffer	34 ‰	22,2 ‰

Eine sehr vollständige, die besten Angaben aus früherer Zeit enthaltende, Bevölkerungsstatistik erlitt für Schweden, und zwar seit dem Jahre 1740. Ein Vergleich der Sterblichkeitsverhältnisse am Ende vorigen Jahrhunderts mit denen der Gegenwart ergibt:

	In der Zeit von	Für die Periode
	1770—1790	von 1880—1885
mittl. Bevölkerung	2 080 000	4 600 000
jährl. Zahl der Sterbefälle	59 200	80 000
Sterblichkeitsziffer	28,5 ‰	17,5 ‰

Aus Italien liegt eine unverwerthbare, alte Urkunde aus dem ehemaligen Herzogthum Mailand vor. Dr. Majeri, welcher die Zahlen derselben mit den Verhältnissen des entsprechenden gegenwärtigen Gebietes verglich, fand:

	i. J. 1774	gegenwärtig
Bevölkerung	1 116 859	2 439 284
Sterblichkeitsziffer	41,3 ‰	27,9 ‰

Weitere Zahlen werden aus einzelnen großen Städten angeführt. In Kopenhagen starben um das Jahr 1770 von 80 000 Einwohnern jährlich 3120, was einer Sterblichkeit von 39 ‰ entspricht, gegenwärtig ist die letztere 23,2 ‰.

In Berlin zählte man (nach den acta medicorum Berolinensium) in den Jahren 1720—1724 jährlich 2250 Todesfälle auf eine Bevölkerung von 55 000 Einwohnern. Die Sterblichkeitsziffer betrug mithin damals 41 ‰ gegenwärtig (1880—1885) nur 26,6 ‰.

In Rom wurden in der Zeit von 1794—1880 bei einer mittleren Bevölkerung von 166 000 Einwohnern jährlich 7170 Todesfälle gezählt. Rechnet man die circa 600 in Findelhäuser verstorbenen Kinder aus den umliegenden Gemeinden ab, so ergibt sich eine Sterblichkeitsziffer für die damalige Zeit von 39 ‰; gegenwärtig beläuft sie sich auf 26,7 ‰.

Diese Beispiele gestatten trotz ihrer Unvollständigkeit den Schluss, daß in den letzten 100 Jahren die Sterblichkeit der Bevölkerung in verschiedenen Ländern Europas erheblich gesunken ist, und daß das mittlere Alter der Gestorbenen, d. h. die mittlere Lebensdauer der Bevölkerung um 7—12 Jahre gestiegen ist. Die vorliegenden Nachweise stimmen nach Vacher darin überein, daß diese Minderung der Sterblichkeit hauptsächlich die Zeit der Kindheit betroffen hat, aber auch für höhere Altersklassen sei eine Abnahme der Sterbenswahrscheinlichkeit sicher konstatairt.

Der Vortragende sucht nun die Frage zu beantworten, welche Umstände dieses wichtige Resultat statistischer

Forschung bewirkt haben, und gelangt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Behauptung von Bouchardat, daß in Frankreich hauptsächlich die Revolution von 1789 so günstig auf alle Lebensverhältnisse gewirkt habe, läßt Vacher als maßgebend nicht gelten, zumal ja auch in anderen Ländern, wie namentlich Schweden, dieselbe Wirkung eintrat. Die Revolution war nur insofern von Einfluß, als sie die Hölzschmitten im Innern des Landes besetzte, und damit den Austausch der nothwendigsten Lebensmittel begünstigte. Dadurch wurden die Theuerungen seltener, welche in früheren Jahrhunderten periodisch die Bevölkerung dezimirt hatten.

2. Von anderer Seite ist den Fortschritten der Heilkunst die Minderung der Sterblichkeit zugeschrieben. Obgleich der Berichterstatter selbst Arzt und fern davon ist, die ärztliche Kunst herabsetzen zu wollen, läßt er auch diese Behauptung nur in beschränktem Maße gelten. Er zweifelt daran, daß mit Hilfe der 5—6 Tausend neuen Heilmittel heutzutage mehr Kranke Rettung und Lebensverlängerung finden, als zu Sydenham's Zeiten, der sich rühmte, im Knopfe seines Stodes sein therapeutisches Arsenal mit sich zu führen, dahingegen erkennt er den Einfluß der hygienischen Fortschritte in vollem Maße an. Wenn heutzutage im Hôtel Dieu zu Paris nicht mehr als $\frac{1}{20}$ der Wöchnerinnen stirbt, während im Jahre 1660 $\frac{1}{4}$ derselben mit Tode abging, so ist diese Besserung nach seiner Meinung nur der Ausräumung der Anstalt zu verdanken.

3. Einer anderen Errungenschaft auf dem Gebiete der Medizin, aber nur in Bezug auf die Verhütung von Krankheiten, schreibt Vacher einen hervorragenden Einfluß auf die Abnahme der Gesamtmortalität zu, d. i. der Schutzpockenimpfung. Die schwedischen Urkunden lassen darüber keinen Zweifel. Von 1749—1801 zählte man in Schweden 301 165 Todesfälle an den Pocken, d. i. jährlich 2,8 auf je 1000 Einwohner, seit der obligatorischen Einführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1815 beträgt die durchschnittliche Zahl der Pockentodesfälle jährlich nur noch 0,16 ‰ der Bevölkerung.

4. Ein fernerer Umstand, welcher nach Vacher auf die Abnahme der Sterblichkeit eingewirkt hat, ist die durch den Bevölkerungszuwachs bedingte Ausdehnung der bebauten Bodenfläche. Die damit verbundene Ausräumung des Bodens und namentlich die Einschränkung der Sümpfe und Moräste bildet einen wichtigen Faktor für die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer. Niederländische Statistiker haben, wie Vacher anführt, gezeigt, einen wie verderblichen Einfluß pumper Boden auf das Leben des Kindes hat. Die Drainage der ungesunden niederländischen Küstengegend hat seitler schon einen Rückgang der dortigen Sterbeziffer von 28—30 ‰ auf 22 ‰ zur Folge gehabt.

5. Endlich weist der Berichterstatter nochmals auf die mörderischen Zeiten der Hungersnoth und Theuerung in früheren Jahrhunderten hin, welche nicht nur die Sterbeziffer beträchtlich erhöhten, sondern auch die Geburtsziffer verminderten und die Widerstandsfähigkeit des heranwachsenden Geschlechts schwächten. Im 18. Jahrhundert zählte man in Frankreich 13 Hungernöthe und 18 Jahre der Theuerung, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bis 1886 nur noch 10 Jahre des Mangels. Die stetig zunehmende Leichtigkeit und Billigkeit des Waarentransports, die der Berichterstatter zahlenmäßig nachweist, macht die Wiederkehr solcher Zeiten immer unwahrscheinlicher, und mindert daher ebenfalls die durchschnittliche Sterblichkeit des Jahrhunderts.

Folgende Sterblichkeitsziffern führt der Berichterstatter noch zum Beweise des Einflusses sanitärer Maßnahmen an: In Spanien, wo angeblich nur ausnahmsweise — in einigen Hauptstädten — sanitäre Maßnahmen getroffen werden, sinkt die Sterblichkeit nicht unter 30 ‰ in England, wo seit einem halben Jahrhundert rege Thätigkeit auf sanitären Gebieten herrsche, habe sich die Sterbeziffer allmählich auf 19,5 ‰ vermindert, in Italien, wo die sanitäre Gesetzgebung vom Jahre 1865 datirt, habe seitler schon die Sterblichkeit von 30,2 auf 27,3 ‰ abgenommen.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M. 5 halbjährlich an allen Postanstalten Post-Zugs. = Preisliste 5910) und durch den Verleger sowie von der Verlags-Handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlags-Handlung zum Preise von 30 S für die dreifache Beilage entgegengenommen. Verlagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingehenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang

Berlin, den 2. Oktober 1888.

Nr. 40.

Inhalt. Personal-Nachricht. **— Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 585. — Infektionskrankheiten in Posen. S. 585. — Erkrankungen und Sterbefälle in Prag 1884 und 1885; ärztliche Schulaufsicht. S. 585. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 586. — Desgleichen in größeren Städten des Auslands. S. 587. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 577. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 587. — **Witterung.** S. 587. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, August 1888. S. 588. — **Zeitweilige Maßregeln** etc. S. 589. — **Tierzweien.** Rinderpest

in Rußland. S. 589. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 589. — **Medizinalgesetzgebung** etc. (Deutsches Reich.) Anordnung der Militärärzten auf die dreijährige Gewerbezeit der Apothekergehülfen. S. 589. — (Aussen.) Desgl. S. 590. — **Antiseptische Mischungs-Krankheiten** im Zusammenhang mit der Schutzbohlen-Impfung. S. 590. — (Reg.-Bez. Dvveln.) Rotlauf-Seuche. S. 592. — **Rechtspflege.** (Reichsgericht.) Zur Verbütung des Einführens oder Verbreitens von Viehsuchen angeordnete Einfuhrverbote etc. S. 593. — **Verhandlungen von Gesetzgebenden Körperschaften.** **Verleinen** etc. (Frankreich.) Phosphotage und Erntage der Weine. S. 594.

Se. Majestät der Kaiser haben Allerquädigt geruht, dem Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamts Regierungsrath Dr. Gaffky die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste zu ertheilen; Dr. Gaffky ist von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen zum ordentlichen Professor der Medizin für das Fach der Hygiene zu Gießen ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Prag 15, Triest 8, Paris 4, Vpon 2, Odessa 1, Warschau 7 Todesfälle; Wien 2, Budapest 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Prag 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg und Kopenhagen je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Paris 13, London 11 Todesfälle; Berlin 26, Hamburg 23, Budapest 41, Petersburg 23 Erkrankungen.

Masern: Berlin 8, Paris 7, London 32, Petersburg 12 Todesfälle; Berlin 73, Breslau 19, Hamburg 49, Reg.-Bezirk Erfurt 127, Hildesheim 163 und Schleswig 218, Petersburg 36 Erkrankungen.

Scharlach: London 20, Petersburg 7, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 53, Breslau 20, Hamburg 28, Wien 23, Kopenhagen 25, Petersburg 37 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 20, Breslau 10, Hamburg 9, Budapest 16, Paris 12, London 32, Petersburg 12, Warschau 7 Todesfälle; Berlin 93, Breslau 47, Hamburg 83, Nürnberg 19, Reg.-Bezirk Schleswig 148, Kopenhagen 37, Wien 18, Chisniana 21, Petersburg 28 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 22 Todesfälle; Hamburg 29, Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg 7 Erkrankungen.

Tollwuth: Petersburg 1 Todesfall.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. August 1888 sind in Moskau 3434 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt (gegen 3854 in dem unmittelbar vorhergegangenen zwölfwöchentlichen Zeitraume. — S. Veröffentl. S. 491).

Von Unterleibstypus und typhösem Fieber wurden im Ganzen 248 Erkrankungen (gegen 387 in der vorigen Berichtsperiode) gemeldet, von Flecktyphus 62 (119), Rückfallfieber 54 (90), Masern 666 (268), Scharlach 219 (378), Pocken 12 (14), Diphtherie 240 (261), Ruhr 436 (53), Rothe 320 (568), Keuchhusten 495 (325).

Erkrankungs- und Sterblichkeits-Verhältnisse in Prag während der Jahre 1884 und 1885. Ärztliche Schulaufsicht.

(Nach dem Berichte über die Gesundheitsverhältnisse der königlichen Hauptstadt Prag, erstattet von Dr. Záhof.)

Ueber die Sanitätsverhältnisse Prags sollen die monatlichen Ausweise der Bezirksärzte, zusammen mit den Berichten der Humanitätsanstalten einen guten Ueberblick gewähren, denn nach Erklärung des Berichtserstatters gehen seit der Einführung der obligatorischen Anmeldung eines jeden infektiösen Krankheitsfalles nur sehr wenige Fälle den Aufzeichnungen des Physikats.

Im Jahre 1884 gehörte die größte Zahl der gemeldeten Erkrankungsfälle den Blattern an, weil in diesem und dem Vorjahre eine heftige Blattern-epidemie Prag und Umgegend heimgesucht hatte (vgl. Veröffentl. S. 69); im Jahre 1885 sank die Zahl der gemeldeten Blatternfälle auf den vierten Theil und demgemäß auch die Zahl der Infektionskrankheiten beträchtlich. (Fortsetzung auf Seite 588.)

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebensgeborene	Todesgeborene	im Ganzen	Vestorbene erkl. Todesgeborene	Verhältnißzahl der Todesgeborenen im 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todeserkrankungen											
							Malern und Nötheln	Scharlach	Diphtherie und Group	Unterleibstypbus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Sonnenstichkrankheit	Ächte Erntekrankheit u. Athmungsorg.	Ächte Typhus, Frank. epidem. Brechdurchfall	Ächte Typhus, Brechdurchfall	Brechdurchfall für Kinder	Alle übrigen Krankheiten	Gesamthamer
Amsterdam	300 016	245	19	157	53	20.0	1	1	1	1	24	19	18	4	1	96	32	
Brinn bis 15. Septbr.	86 372			51	30.7		—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	1	
Brüssel bis 15. September	181 270	108	2	74	17.1	21.3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1	
Bucarest bis 15. September	442 787	295	22	242	77	28.4	2	3	16	2	—	—	—	—	—	161	9	
Christiania	135 600	62	4	47	14	18.0	—	—	4	—	—	—	—	—	—	18	1	
Dublin	355 082	180	—	125	32	18.5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	104	2	
Genève	262 733	122	—	88	12	17.5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	58	5	
Genève bis 15. Septbr.	165 809		3	88	15.7		—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1	
Göteborg bis 18. Septbr.	300 000	222	4	118	52	20.5	—	—	2	3	1	1	14	4	27	5	2	
Gran bis 15. Septbr.	74 084	23	5	38	9	26.6	—	—	3	3	—	—	—	—	—	20	2	
Hamburg bis 15. Septbr.	120 868		3	61	26.2		—	—	1	2	2	—	—	—	—	34	2	
Liverpool	559 798	348	—	212	73	18.4	—	—	4	2	1	—	—	—	—	168	10	
London	4 282 921	2433	—	1298	385	15.8	32	20	4	2	1	—	—	—	—	544	63	
Lyon bis 8. Septbr.	401 930	150	12	130	27	18.0	—	—	4	4	1	17	5	96	4	3	78	3
Odessa	268 000	6	6	148	53	28.7	3	3	1	3	—	—	—	—	—	33	1	
Paris	2 260 945	1166	68	838	179	19.3	7	1	12	13	5	167	58	133	—	409	33	
Petersburg bis 15. Septbr.	928 016	477	27	417	138	34.1	12	7	12	6	—	—	—	—	—	204	—	
Riga u. Vororte	300 828			165	49	28.5	1	—	5	1	—	—	—	—	—	6	9	
Rom bis 11. August	391 188	262	25	190	52	25.3	2	—	3	—	—	—	—	—	—	119	3	
Stockholm bis 15. Septbr.	921 549	193	7	67	26	15.7	—	—	1	3	—	—	—	—	—	35	1	
Triest	156 042			71	27	23.7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	3	
Venedig bis 15. Sept.	150 363	75	2	54	13	18.7	—	—	2	1	—	—	—	—	—	28	1	
Warschau bis 15. Septbr.	444 814	215	20	248	91	29.0	1	13	7	2	2	17	26	65	—	114	1	
Wien bis 15. Septbr.	800 886	467	35	292	91	29.0	—	—	3	6	2	—	—	—	—	132	5	
11 Vororte Wiens b. 15. Sept.	411 396			185	20.9		1	2	1	1	—	—	—	—	—	76	—	

Nus Berliner Krankehäusern. Gemeldete Erkrankungen. Nus deutlichen Stadt- u. Landbezirken.
 (Adäli, Charité, Städtische Krankenbauh. im Friedrichsbauh. und zu Wobbit, St. Hedwig's-Krankenbauh., Bethanien, Elisabeth-Krankenbauh., Lazarus-Krankenbauh., Angulita-Hospital, Jüdisches Krankenbauh., für die Woche vom 16. bis 22. September 1888.)

Krankheitsformen	Zahl	Lebensalter						Vestorbene	Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstypbus	Malern	Scharlach	Typhus und Group	Kindbettfieber
		1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. über								
Malern und Nötheln	7	—	4	1	2	—	3	Stadt Berlin	16.—22. Sept.	26	73	53	93	—	
Scharlach	12	1	4	3	4	—	1	„ Breslau	degl.	3	19	20	47	—	
Diphtherie und Group	33	—	16	10	6	1	8	„ Frankfurt a. D.	degl.	—	—	—	—	—	
Unterleibstypbus	27	—	—	4	19	4	—	„ Hamburg u. Vororte	degl.	23	49	28	83	1	
Brechdurchfall inf. Ruhr und Cholera nostras	3	1	1	—	1	—	1	„ München	degl.	15	22	26	38	3	
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	„ Nürnberg	degl.	—	—	18	19	—	
Wechselfieber	6	1	—	—	4	—	—	Reg.-Bez. Aachen	degl.	4	—	—	—	—	
Rothe	97	—	—	2	75	20	—	„ Aarich	degl.	—	—	—	—	—	
Sonnenstichkrankheit	42	—	—	2	15	24	3	„ Düsseldorf	degl.	23	37	27	40	3	
andere Erkrankungen der Athmungs-Organen	53	2	2	—	19	24	6	„ Eurtur	degl.	24	127	15	28	—	
Mutter Darmfäulnis	7	1	1	—	3	2	5	„ Hannover	degl.	1	13	10	49	—	
Säuerungsaffekt und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	2	14	1	„ Hildesheim	degl.	5	163	11	31	—	
Mutter Gelenkrheumatismus	16	—	—	—	10	6	—	„ Koenigsberg	degl.	12	2	8	40	—	
andere rheumat. Krankheiten	23	—	—	1	10	11	—	„ Marienwerder	degl.	6	—	—	6	—	
Verletzungen.	138	1	9	7	46	68	7	„ Münster	degl.	1	218	31	148	3	
Alle übrigen Krankheiten	357	8	11	31	154	122	30	„ Schleswig	degl.	13	60	25	25	—	
Summe	840	15	48	59	369	299	50	„ Cettin	degl.	16	3	9	9	—	
Gesamtheitstand war am 15. Sept. 3677 und bliebt am 22. Sept. 3709.								„ Frier	degl.	15	12	—	9	—	
								„ Wiesbaden	degl.	—	—	—	—	—	
								Neufahrer Oree	degl.	—	—	—	—	—	
								Phnikas, Jenturoda	degl.	—	—	—	—	—	
								Bezirk Würzg	degl.	—	—	—	—	—	

Witterung. Woche vom 16. bis 22. September 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ⁷			Relat. Feuchtigk. d. Luft ⁷			Höhe des Nieder-schlags in mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	16. September	21.2	10.4	760.0	759.3	760.0	89	57	71	—	O	0-1
	17. „	17.8	9.4	761.8	762.1	763.5	87	46	68	—	ONO	1-2
	18. „	17.1	7.1	764.6	764.5	765.6	81	51	66	—	ONO	0-1
	19. „	18.1	6.4	766.9	766.8	767.2	91	46	71	—	ONO	1
	20. „	19.5	9.0	767.4	767.0	767.0	88	55	70	—	NO	1
	21. „	21.1	7.9	768.3	764.5	768.8	83	41	67	—	OSO	1
22. „	23.3	9.1	763.3	763.3	763.3	85	46	65	—	SO	0	
München	16. September	22.5	10.2	719.9	718.6	718.6	97	70	88	1.4	N	0.3
	17. „	18.3	13.0	717.2	717.1	717.4	93	76	93	26.0	NW	1.2
	18. „	17.3	11.0	718.3	718.6	719.9	89	62	82	—	O	2.0
	19. „	15.0	5.1	720.6	720.3	720.5	79	43	65	—	NO	2.7
	20. „	15.7	4.9	720.3	720.1	719.8	85	61	89	—	NO	0.9
	21. „	16.7	5.7	720.8	720.5	720.3	100	78	94	—	NO	0.4
22. „	19.6	7.2	720.8	721.1	720.7	97	71	82	—	—	0.2	

1) Wegen etwaiger an Waden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Belt koracommener Todesfälle bezw. Erkrankungen bezw. den Zeit auf der ersten Seite. — 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — 3) Einmal Nacht. — 4) 12 Fälle von Scharlach-Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München^{*)}
im Monat August 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationwerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.
Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs ic.)	Grundwasserstand						
	am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	höchster im Monat	niedrigster	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVII. Cläffstr. 1.	30,95	30,93	30,90	30,88	30,97	30,88	30,92
Nr. XV. Charlotten-u. Pfläiger Str.	31,28	31,24	31,22	31,19	31,29	31,19	31,24
Nr. XXV. Köppler und N. Jakob-Str.	31,66	31,63	31,57	31,58	31,66	31,51	31,58
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark.	30,63	30,61	30,60	30,58	30,64	30,57	30,61
München.							
Hygienisches Institut. . .	515,974	515,974	515,984	515,919	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen									
	am 1. August 8 Uhr Morg.					am 15. August 8 Uhr Morg.				
	bethe. Luft-temperat. v.	in einer Tiefe von				bethe. Luft-temperat. v.	in einer Tiefe von			
°C.	0	¼	½	1	1½	0	¼	½	1	1½
	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.										
Landwirthschaftliche Hochschule	17,0	17,0	16,6	16,5	15,2	13,4	15,0	12,2	17,0	18,0
München.										
Hygienisches Institut Pöhlings-straße 34.	14,0	15,2	15,3	14,9	14,1	12,9	19,5	21,7	18,3	16,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Münsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Im Jahre 1884 (1885) gelangen zur Anzeige: 2200 (548) Fälle von Blattern, 419 (681) von Scharlach, 193 (199) von Diphtherie und Group, 772 (536) von Masern und 419 (347) von Typhus. Die Altersverhältnisse der Erkrankten werden im Berichte angegeben, und geht daraus u. a. hervor, daß auch im Jahre 1885 die überwiegende Mehrzahl der Pockenkranken — 68,12% — auf das kindliche Alter bis zu zehn Jahren entfiel. Dem Impfberichte für das Jahr 1885 ist zu entnehmen, daß mit dem Nachlasse der Blatternerkrankungen die Vaccinationen gleichfalls aufhörten; im Jahre 1884 wurden 14 334 Personen, im folgenden Jahre nur 2525 geimpft.

Die Gesamtzahl der Sterbefälle in Prag und den in statistischer Beziehung mit Prag vereinigten Vororten belief sich im Jahre 1884 auf 8033, im Jahre 1885 auf 6481, das Maximum der Todesfälle fiel im ersten Jahre in den März, im zweiten in die Monate April und Mai, das Minimum in den September. Die größte Sterbefälle hatte die

Tuberkulose aufzuweisen, an welcher 1413 (1547) Personen starben. An Scharlach starben 81 (168), darunter insgesammt nur 3 Personen über 15 Jahre, an Diphtherie und Group 91 (102) darunter insgesammt 10 Personen über 10 Jahre, an Masern 44 (19) darunter 1 Kind über 5 Jahre, an Typhus 81 (73), darunter 13 unter 15 Jahre, an Keuchhusten 45 (45) darunter im Jahre 1885 nur 3 Kinder über 5 Jahre.

Bis zum Ende des ersten Lebensjahres waren in der engeren Stadt Prag 1190 (1291) Kinder gestorben, d. h. 24,15 (25,14) Prozent der Gesamtzahl aller Verstorbenen; im Alter von 1 bis 5 Jahre starben 772 (667), d. h. 15,67 (12,99) Prozent. — Durch Selbstmord endeten 70 (97) Personen.

Die Frage über die Versorgung Prags mit gutem Trinkwasser war noch nicht gelöst, doch soll sie ihrer Erledigung entgegensehen; der zeitige Standpunkt ist im Berichte S. 411—420 geschildert. Von den 860 in den sechs Stadtvierteln Prags benutzten Brunnen wurden 246 Gemisch untersucht, davon lieferten 46 „besseres“ Wasser, 86 folches von mittlerer Qualität, 114 enthielten schlechtes Wasser.

Auch die Frage einer Kanalisation von Prag ist vom Stadtrathe erwogen; fünf anlässlich eines Konkurrenz-Ausschreibens eingegangene bez. Projekte werden S. 445—451 besprochen. Als eine dritte brennende Frage für Prag wird die Errichtung eines Central-Schlachthaus bezeichnet, da der jetzige Modus der Schlacht- und Fleischkontrolle „nicht allein materiell die Bewohner und Fleischhauer Prags sondern auch deren Gesundheit durch eine schlechte Qualität des Fleisches schädige“.

Eine ärztliche Aufsicht in den Schulen Prags wird seit dem 1. Februar 1883 durchgeführt und zwar nicht nur in den öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen, sondern auch in den Kinderbewahranstalten. Der betr. Erlaß des Stadtraths vom 24. Januar 1883 lautet folgendermaßen:

„In Betreff der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, der Kinderbewahranstalten und Mutterschulen werden die H. Bezirksärzte verpflichtet, wenigstens einmal im Monate und zwar außer und auch während der Unterrichtszeit alle Klassen und andere Lokalitäten in den Anstalten zu untersuchen, ihren Befund nicht nur in die Klassenbücher zu notiren, sondern auch durch Vermittlung des Stadtphysikates nach den ärztlichen Monatsitzungen dem Präsidium darüber Berichte zu erstatten und zugleich mit dem Gutachten, nöthigen Falls auch Anträge in Betreff der sanitären Verhältnisse dieser Anstalten abzugeben, namentlich in Anbetracht der allgemeinen Reinlichkeit im Gebäude, in den Vorhallen, Gängen und Aborten, der Beheizung und Lüftung der Schullokalitäten, der Desinfektion der Aborte, der Lokation der Schüler mit Bezug auf ihren Gesichtssinn, so wie auch die ärztliche Untersuchung ihres Gesundheitszustandes, wenn es besondere Ursachen erheischen würden.“

Thierseuchen.

(N. N. Nr. 249 vom 29. September 1888.)

Rußland. In Nowo-georgiewsk (Kreis Plossk, Gouvernement Plossk) ist die Rinderpest erloschen. (S. Veröffentlich. S. 534)

Aeterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich-Ungarn. Nachdem die K. K. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg bereits am 16. Juni d. S. die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien über Trieste, Ala, Borghetto und Manma d. Ano untersagt gehabt, ist dieses Verbot aus Anlaß der weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Provinzen Belluno, Brescia und Verona neuerdings auf die gesammten Grenzen Tirols gegen Italien ausgedehnt worden. Das Verbot bezieht sich ausschließlich auf Handelsvieh, während es die Einfuhr für die Weide unter bestimmten Bedingungen gestattet. (La Provincia di Brescia No. 235, v. 25. August 1888.)

Belgien. Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Luxemburg. Vom 10. Sept. 1888. (Moiniteur Belge S. 2630.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

Vu l'article 46 du règlement d'administration générale du 20 septembre 1883, pris en exécution de cette loi;

Revu l'arrêté ministériel du 28 juillet dernier,*) prohibant l'entrée et le transit des porcs provenant de l'Allemagne;

Vu l'avis de M. le Ministre des finances,

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition ultérieure, sont interdits l'importation et le transit des porcs venant du grand-duché de Luxembourg.

Art. 2. Le présent arrêté est exécutoire à dater du 13 de ce mois.

Bruxelles, le 10 septembre 1888.

L. DE BRUYN.

Medizinalgesehbung zc.

Deutsches Reich. Mundschreiben, betr. Anrechnung der Militärdienstzeit auf die dreijährige Servizzeit der Apothekergehilfen.

Berlin, den 3. September 1888.

Mit Bezug auf die Anrechnung der Militärdienstzeit in die dreijährige Servizzeit der Apothekergehilfen, worauf sich mein Schreiben vom 12. Juli d. J. (1 8568) bezog, scheint, wie zu meiner Kenntniß gelangt ist, eine irrthümliche Auffassung insofern hervorgetreten zu sein, als angenommen wird, daß diejenigen Pharmazeuten, welche in der Zeit zwischen der Gehilfensprüfung und dem Beginn des Universitätsstudiums ihrer Militärpflicht genügen, nur noch eine zweijährige Servizzeit nachzuweisen verpflichtet seien. Es bedarf keiner Erörterung, daß diese Auffassung nicht haltbar ist und dem erwählten diesseitigen Schreiben nicht zu Grunde gelegen haben kann. Denn eine derartige Sanction der Prüfungsvoorschriften würde theilweise eine Aufhebung der Servizzeit in sich schließen, wozu es einer Beschlusnahme des Bundesraths bedurft hätte. Die Anrechnung der Militärszeit in die Servizzeit kann nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehilfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servizzeugniß beizubringen vermag.

Mit Rücksicht auf die entstandenen Zweifel dürfte es sich empfehlen, nicht nur die Prüfungs-Kommissionen in obigem Sinne zu verständigen, sondern auch die betreffenden Kreise in geeigneter Weise über die Tragweite der in Rede stehenden Anordnung aufzuklären.

*) Vgl. Veröffentlich. S. 509.

Sollten die von den Bezirksärzten dem Präsidium mitgetheilten Gutachten oder Anträge mit den Ansichten der k. k. Bezirksrathschülerräte vielleicht nicht übereinstimmen, so lassen diese die Angelegenheit durch eine besondere Kommission untersuchen.

Sollte aus sanitären Gründen die rasche Durchführung irgend einer Maßregel dringend nothwendig sein, so soll die monatliche Sitzung der Bezirksärzte nicht abgewartet, sondern der Bericht sammt dem Antrage unverzüglich eingebracht werden.

Was die privaten Volks- und Bürgerschulen, so wie die Kinderbewahranstalten anbelangt, sind die Bezirksärzte verpflichtet, am Anfange eines jeden Semesters alle Klassen und Nebenlokalitäten der Anstalten zu besichtigen und ebenfalls einen ähnlichen Bericht mit Anträgen, wie bei den öffentlichen Schulen angegeben wurde, abzugeben.

Wenn sich in der Umgebung derartiger Anstalten epidemische Krankheiten zeigen sollten, haben die k. k. Bezirksärzte auch während des Schuljahres sich von dem Gesundheitszustande der Schulkinder zu überzeugen. Dem Stadtphysikus wird aufgetragen, die Aufrechterhaltung dieser Anordnung zu überwachen."

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. N. Nr. 243 u. 246 vom 24. u. 27. September 1888.)

Großbritannien. (Gibraltar.) Nach einer am 15. September 1888 in Kraft getretenen Verordnung des Gesundheitsamts zu Gibraltar muß jeder Schiffskapitän, welcher sich mit seinem Schiff von Tanger oder einem anderen marokkanischen Hafenplatz nach Gibraltar begiebt, mit einem von der britischen Konsularbehörde in dem Abgangshafen ausgestellten bezw. visirten Gesundheitspaß versehen sein.

Portugal. Durch eine unterm 19. September 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Diu für von Cholera „verdächtig“ und die übrigen Häfen von Portugal gleichfalls „verdächtig“ für derselben Krankheit „verdächtig“ erklärt worden.

Niederlande. Durch eine im „Niederländischen Staatscourant“ veröffentlichte Verfügung des königlich niederländischen Ministers des Innern vom 14. September d. S. ist der Hafen von Sachsonville (Amerika) für vom gelben Fieber „verdächtig“ erklärt worden.

Niederlande. Maßregel zur Abwehr ansteckender Krankheiten. Vom 2. September 1888.

Mittels königlichen Beschlusses vom 2. d. Mts. (Staatsblad No. 146), veröffentlicht im Niederländischen Staatscourant vom 7. September, wird Folgendes bestimmt:

Art. 1. Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Ländern oder Plätzen, durch unsere Minister des Innern und der Finanzen als solche bezeichnet, ist verboten.

Die betreffenden Verfügungen werden, jedesmal mindestens 3 Tage, bevor sie in Kraft treten, durch Aufnahme in den Niederländischen Staatscourant zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Unsere vorerwähnten Minister sind befugt, die Verfügungen abzuändern, so oft die Umstände dies gestatten oder nothwendig machen, sowie auch zu verfügen, ob und in wie weit das von Heisenden mitgeführte Gepäck von dem Verbote mitgetroffen wird.

Art. 11. Unser gegenwärtiger Beschluß, der bis zum 15. August 1889 in Geltung bleibt, tritt am 5. Tage nach seiner Veröffentlichung im „Staatscourant“ in Kraft.

Dem daß ich hiernach die
gefällige weitere Veranlassung anheimstellen.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Vosse.
An die beteiligten Bundesregierungen.

Preußen. Kund-Erlaß des Ministers der 2c. Medizinalangelegenheiten, die Anrechnung der Militärdienstzeit auf die dreijährige Servizzeit der Apothekergehülfen betr.

M. No. 7490. Berlin, den 14. September 1888.

Der Herr Reichskanzler hatte sich damit einverstanden erklärt, daß den Pharmazeuten gestattet werde, während ihrer dreijährigen Servizzeit der Militärpflicht zu genügen. Hierdurch scheint die irrthümliche Auffassung veranlaßt zu sein, daß diejenigen Pharmazeuten, welche in der Zeit zwischen der Gehülfenprüfung und dem Beginn des Universitätsstudiums ihrer Militärpflicht genügen, nur noch eine zweijährige Servizzeit nachzuweisen verpflichtet seien. Diese Annahme ist insofern eine unhaltbare, als eine derartige Handhabung der Prüfungsvorschriften thätächlich eine Abkürzung der Servizzeit in sich schließen würde. Nach Bestimmung des Herrn Reichskanzlers kann die Anrechnung der Militärzeit in die Servizzeit nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehülfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servizeugniß beizubringen vermag.

(Cw. Hochwohlgebornen wollen dies in geeigneter Weise gefälligst zur Kenntniß der Beteiligten bringen.

S. B.: Rasse.

An sämtliche Königliche Universitäts-Kuratoren (exkl. Berlin und Marburg) und an das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Marburg.

Berlin, den 14. September 1888.

Auf die

daß in der Apotheker-Gehülfen zwar gestattet ist, während ihrer dreijährigen Servizzeit der Militärpflicht zu genügen, daß die Anrechnung der Militärzeit in die Servizzeit jedoch nur dann stattfinden kann, wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehülfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servizeugniß beizubringen vermag.

S. B.: Rasse.

An den zu

Preußen. Erlaß des Ministers der 2c. Medizinal-Angelegenheiten, betr. das Auftreten ansteckender Ausschlags-Krankheiten im Zusammenhange mit der Schutzpocken-Impfung.

Berlin, den 18. September 1888.

Beigegeben lasse ich Cw. Hochwohlgebornen Abschriften eines an die außerpreussischen Bundes-Regierungen gerichteten Schreibens des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 5. September 1888 (zu R. A. d. I. Nr. 8990 I), betreffend das Auftreten einer ansteckenden Ausschlags-Krankheit (Impetigo contagiosa) im Zusammenhange mit der Schutzpocken-Impfung und der zugehörigen Denkschrift zur gefälligen Kenntnisaufnahme mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die gegen die Ausbreitung der etwa wieder auftretenden Krankheit und zur sonstigen Bekämpfung derselben in dem vorgedachten Schreiben empfohlenen Maßregeln auch in dem dortigen Verwaltungsbezirk soweit als möglich getroffen werden.

Ueber das Auftreten einer jeden Ausschlags-Epidemie im Anschluß an die Schutzpocken-Impfung sehe ich dem sofortigen Bericht unter Angabe derjenigen Lymphgewinnungs-Anstalt, aus welcher die zu der Impfung benutzte Lymphbezo genen war, entgegen; außerdem ist das Kaiserliche Gesundheitsamt von dem Ausbruche durch den Kreisphysikus, in dessen Kreise derselbe stattgefunden hat, unverzüglich und direkt zu benachrichtigen.

von Gohler.

In

- a) sämtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen, sowie denselben in Sigmaringen und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin und
- b) sämtliche Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 5. September 1888.

Im Laufe der letzten Jahre ist in Preußen an verschiedenen Orten im Zusammenhange mit der Schutzpocken-Impfung eine ansteckende Ausschlags-Krankheit (impetigo contagiosa) aufgetreten. Wenn auch die Erkrankungen in den meisten Fällen milde verlaufen sind und zu dauernder Schädiung der Gesundheit für die Betroffenen nicht geführt haben, so hat es doch auch an schwereren Fällen und selbst an solchen mit tödtlichem Ausgang nicht gefehlt. Die Zahl der Erkrankungen, welche nicht auf die Impfung beschränkt geblieben, sondern durch Ansteckung auch auf andere Personen übertragen worden sind, ist an einzelnen Orten nicht unbedeutlich gewesen. In der beifolgenden Denkschrift sind nähere Angaben über das Auftreten und den Verlauf der fraglichen Epidemien zusammengestellt.

Es erscheint abgesehen, der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen, zumal dieselben geeignet sind, der Agitation gegen den Impfwang, welche bekanntlich mit großer Hartnäckigkeit betrieben und in immer weitere Kreise getragen wird, Vorschub zu leisten und den Bestand des Impfgesetzes zu gefährden. Für ein umfassendes sanitätspolizeiliches Vorgehen fehlen zwar zur Zeit bei dem Mangel ausreichender Kenntniß über die Ursachen und die Natur der in Rede stehenden Krankheit die notwendigen Grundlagen, inmerhin aber wird schon jetzt die Möglichkeit geboten sein, bei etwaigen erneuten Auftreten der Krankheit der weiteren Ausbreitung derselben mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten, indem nach Möglichkeit dafür Sorge getragen wird, beim ersten Erscheinen des Ausschlags den Erkrankten eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung zu Theil werden zu lassen und die zur Verhütung von Ansteckungen erforderlichen Maßregeln zu treffen. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, die Impfstätze dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie über alle bei der Nachschau oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden verdächtigen Ausschlagserscheinungen an den Impfstellen unverzüglich dem zuständigen Medizinalbeamten Anzeige erstatten, um letzteren zur Anordnung geeigneter Maßnahmen in den Stand zu setzen. Da nach den seitherigen Erfahrungen die ersten Erscheinungen des Hautausschlags nicht selten erst nach der zwischen dem sechsten und achten Tage seit der Impfung abzuwartenden Nachschau hervortreten, so werden die Impfstärzte durch entsprechende Belehrung bei der Impfung und Nachschau darauf hinzuwirken haben, daß ihnen von etwaigen Ausschlags-Erkrankungen, sei es direkt, sei es durch Vermittelung der Ortsbehörde, unverzüglich Mittheilung gemacht wird.

Die Medizinalbeamten, welche zweckmäßig auf die in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes enthaltenen Darlegungen über die seitherigen Ausschlagsepidemien (Jahrg. 1885 II S. 272 und 316 und Jahrg. 1888 S. 33) hinzuweisen sein möchten, werden ihre Ermittlungen hauptsächlich auf folgende Punkte zu richten haben:

1. Zeit des Auftretens der ersten Erkrankungen im Verhältnis zur vorausgegangenen Schutzpockenimpfung und etwaiger Zusammenhang der Erkrankungen mit der letzteren.
2. Ursprung und Beschaffenheit der zu den Impfungen benutzten Lymphbe.
3. Bemerkenswerthe Thatsachen bezüglich der Ausführung der Impfungen (Impftechnik, Impfstoff, Anwesenheit mit Ausschlag behafteter Personen u. dgl.).
4. Zahl der geimpften bzw. wieder geimpften Kinder, welche:
 - a) an dem Ausschlage erkrankt,
 - b) von demselben frei geblieben sind.
5. Entwicklung der Impfpusteln bei den erkrankten und den gesund gebliebenen geimpften Kindern.
6. Zwischen der Impfung und dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen bei den Geimpften verfloßener Zeitraum.
7. Krankheitserscheinungen und Krankheitsverlauf bei den Geimpften.
8. Zahl der erkrankten nicht geimpften Kinder und Erwachsenen; Krankheitserscheinungen und Krankheitsverlauf bei denselben.

9. Wege der Verbreitung der Krankheit (Ansteckung von Geschwistern, Eltern etc.; Einschlechte der Schulen etc.).
10. tödtlich verlaufene Krankheitsfälle; Obduktionsbefund bei denselben.

Was die zur Bekämpfung der Krankheit zu ergreifenden Maßregeln anlangt, so empfehlen sich nach den bisher gesammelten Erfahrungen nachstehend aufgeführte Maßregeln:

1. Sogleichige Benachrichtigung der Lymphhegewinnungsanstalt, aus welcher die zu den Impfungen benutzte Lymphhe bezogen war. Die weitere Beschaffung der betreffenden Lymphhe wird sofort einzustellen und die Anstalt einer gründlichen Desinfektion zu unterwerfen sein.
2. Thunlichste Absonderung der Erkrankten und Behandlung der Angehörigen derselben über die Ansteckungsfähigkeit des Ausschlages.
3. Ausschluß der erkrankten Kinder vom Schulbesuch.
4. Sorge für Reinlichkeit und häufige Lüftung in den Wohnungen der Erkrankten.
5. Sorge für ärztliche Behandlung der Erkrankten, Bereitstellung der erforderlichen Arzneien und Verbandmittel, sowie nöthigenfalls Fürsorge für geeignete Krankenpflege.

Wenn in dieser Weise vorgegangen wird, darf angenommen werden, daß es gelingen wird, die Verbreitung der Krankheit in engen Schranken zu halten und ernstlichere Gesundheitschädigungen zu verhüten. Abgesehen davon aber wird sich Gelegenheit ergeben, eingehende Untersuchungen über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit anzustellen und dadurch die Grundlagen für ein umfassendes sanitätspolizeiliches Vorgehen zu gewinnen.

Von besonderem Werthe würde es mir sein, wenn bei Ausbruch einer Ausschlagsepidemie das Kaiserliche Gesundheitsamt möglichst schnell benachrichtigt und dadurch in den Stand gesetzt werden könnte, sich an den Untersuchungen zu betheiligen, insbesondere das dazu erforderliche Material sich zu beschaffen.

Indem ich das ic. (den ic., Cw. ic.) ersuche, die Angelegenheit unter Berücksichtigung der dargelegten Gesichtspunkte gefälligst einer Prüfung unterziehen zu wollen, darf ich einer Mittheilung über das Veranlaßte ergebenst entgegenzehen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung; ge. von Voettlicher.

An sämtliche Bundesregierungen (erst Preußen) und an den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Zu H. A. d. N. Nr. 8990 1.

Denkschrift

über die in Preußen im Zusammenhange mit der Schutzpockenimpfung aufgetretenen Ausschlagsepidemien (*Impetigo contagiosa*).

Mit dem Namen „*Impetigo contagiosa*“ wird eine von feberhaften Allgemeinerkrankungen begleitete Ausschlagskrankheit bezeichnet, bei welcher auf der Haut des Gesichts und in geringerem Maße auch auf derjenigen des Brustes und der Gliedmaßen erbsen- bis pfennigstückgroße Blasen sich bilden und welche von anderen ähnlichen Hautkrankheiten durch ihre Lebertragbarkeit von einer Person auf die andere unterschieden ist. Der zur Zeit noch nicht sicher bekannte Ansteckungsstoff ist in dem Inhalt der Blasen enthalten, denn durch Verimpfung derselben können bei bis dahin gesunden Personen die gleichen Hautveränderungen erzeugt werden. Die Krankheit ist im Allgemeinen eine leichte. Die gebildeten Blasen trocknen schnell zu dicken Krusten ein, welche nach einigen Wochen mit Hinterlassung rother, bald verschwindender Flecke von selbst abfallen.

Daß die in Rede stehende Krankheit auch im Zusammenhange mit der Schutzpockenimpfung auftreten kann, war bereits durch einige frühere Beobachtungen festgestellt worden. Die Aufmerksamkeit weiterer ärztlicher Kreise wurde jedoch erst durch die im Jahre 1885 auf der Insel Nügen gemachten Erfahrungen auf einen derartigen Zusammenhang hingelenkt.

1. Nach der im Juni des genannten Jahres auf der Halbinsel Wittow (Nügen) stattgehabten öffentlichen Impfung erkrankte nämlich der größte Theil der geimpften Kinder an einem *Impetigo*-artigen Hautausschlage, welcher sich bald als ansteckend erwies und auf zahlreiche nicht geimpfte Kinder, sowie auf mehrere erwachsene Personen,

die mit den Erkrankten in naher Beziehung gestanden hatten, sich verbreitete.

Die zu den Impfungen benutzte Lymphhe, aus dem königlichen Impfinsitute zu Stettin bezogen, war von gesunden Kindern vorchriftsmäßig abgenommen, zum Theil auch von anderen Impfstärken mit bestem Erfolge benutzt worden. Gleichwohl war, wie die von einer besonderen Ministerial-Kommission angestellten eingehenden Ermittlungen ergeben haben, die Krankheit bei den geimpften Kindern ohne Zweifel in Folge der Impfung entstanden und hatte erst von den Geimpften aus sich weiter verbreitet. Auf welche Weise der Krankheitsstoff in die Lymphhe gelangt war, blieb unauferklärt. — Von 79 mit jener Stettiner Lymphhe geimpften Erstimpflingen waren 75 an dem Ausschlage erkrankt. Die Gesamtzahl der Erkrankten hat sich nach den Ermittlungen der Ministerial-Kommission auf 342 belaufen, welche sich auf 8 Ortschaften vertheilt haben.

Der Verlauf der Krankheit war in kurzen folgender: Nachdem bei den geimpften Kindern zur Zeit der Reifion (am 8 Tage) zwar fast durchweg die mangelhafte Entwicklung der Pusteln aufgefallen, von einem Ausschlage aber nichts zu bemerken gewesen war, entstanden zwischen dem 9. bis 18. Tage nach der Impfung in der Nähe der Impfstellen Blasen, welche rasch zu Erbsen- bis Bohnergröße anwuchsen, hie und da zusammenfloßen und sich schließlich in Schorfe verwandelten. Nur in wenigen Fällen bildeten sich unter den Schorfen Geschwüre; meist fielen die Schorfe ab, ohne eine Narbe zu hinterlassen, während neue Blasen an anderen Körpertheilen, zumal im Gesicht entstanden. Ähnlich war der Verlauf bei den später erkrankten, nicht geimpften Kindern. Fieberhafte Erscheinungen sind ansehnend nur in geringem Maße aufgetreten. Biesach beobachtete Lymphdrüsenanschwellungen wurden nach Heilung des Ausschlages bald rückgängig.

Von den älteren erkrankten Kindern soll kein einziges bettlägerig gewesen sein. Geringer als bei den Kindern war die Ausbreitung des Ausschlages bei den nur in verhältnismäßig kleiner Zahl erkrankten Erwachsenen.

Die Krankheit hat sich zumal infolge des Umstandes, daß bei den Erkrankten mehrfach frühe Nachschübe des Ausschlages stattfanden, über mehrere Monate hinweggezogen. Erst am 5. Dezember waren sämtliche Erkrankte genesen (vergl. Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes 1885 II. Seite 272 und 316, und 1886 Seite 5 und 36).

2. Eine der im Vorstehenden kurz beschriebenen sehr ähnliche, wenn auch bei Weitem kleinere Epidemie wurde und zwar ebenfalls während des Sommers 1885 in Sydow im Kreise Schlawe (Reg. Bez. Köslin) beobachtet. Hier blieb es allerdings mindestens zweifelhaft, ob der Schutzpockenimpfung ein Einfluß auf die Entstehung der Krankheit zuzuschreiben sei. Zu Gunsten einer solchen Annahme sprach nur, daß die beiden in jener Gegend zuerst beobachteten Fälle zwei derselben Familie angehörige Kinder betrafen, welche kurz vorher geimpft worden waren. Auch bei diesen Kindern waren bereits 10 Tage seit der Impfung verfloßen, bevor der Ausschlag sich entwickelte, der sich dann auf die sämtlichen Familienmitglieder verbreitete.

Von den 49 überhaupst erkrankten Personen, welche sich auf 14 Familien vertheilten, waren nur 7 im Laufe des Sommers geimpft oder wiedergeimpft. Die zur Ausführung des öffentlichen Impfgeschäftes benutzte Lymphhe war zum Theil Thierlymphhe, bezogen vom Apotheker Aehle zu Bura, zum Theil von gesunden Kindern abgenommene mit Speerlin versetzte Menschenlymphhe.

Die Erkrankungen verliefen sämmtlich leicht, wenn sie auch zum Theil infolge mehrfacher Nachschübe ziemlich lange sich hinzogen.

3. Eine ausgebreitete Epidemie von *Impetigo contagiosa* ist im Sommer 1885 auch in mehreren Bezirken des Kreises Cleve (Regierungsbezirk Düsseldorf) beobachtet worden, woselbst namentlich zahlreiche Schulkinder von dem Ausschlage zu leiden hatten. Nach den angestellten Erhebungen scheint es indes wenig wahrscheinlich, daß der Ansteckungsstoff hier durch die bei den öffentlichen Impfungen benutzte Lymphhe (Thierlymphhe, bezogen vom Apotheker Aehle in Burg) übertragen worden ist. Immerhin hat der an sich harmlose und nur durch sein massenhaftes Auftreten bedeutungsvolle Ausschlag auch nach Annahme des dortigen königlichen Kreisphysikus durch das Zusammenkommen der Kinder in den Spielplätzen weitere

Verbreitung gefunden. In dem bezüglichsten Berichte wird übrigens hervorgehoben, daß auch sonst Hautauschläge unter den Bewohnern der niederheinischen Ebene ein außerordentlich häufiges Vorkommniß seien, so daß die Aerzte längst daran sich gewöhnt hätten, bei den regelmäßigen sanitätspolizeilichen Schulrevisionen und bei den öffentlichen Impfungen Hautauschlägen der verschiedensten Art, darunter auch Impetigo-artigen Formen, zu begegnen.

4. Zu Giechwalde im Kreise Meieritz (Regierungsbezirk Posen) ist nach der im Mai 1885 ausgeführten öffentlichen Impfung bei 28 von 41 geimpften Kindern ein Hautauschlag beobachtet worden, der sich ebenfalls in einigen Fällen auf nicht geimpfte Personen verbreitet hat und der Beschreibung nach den impetiginösen-fontagelösen Formen zuzurechnen ist. In diesem Falle war die Lymphse direkt vom Arme eines anscheinend gesunden Kindes entnommen, welches indeß in der Folge auch von dem Ausschlage befallen wurde.

5. Für das Jahr 1886 ist aus Preußen bezüglich des Auftretens von ansteckenden Hautauschlägen im Zusammenhang mit der Impfung nur die folgende Beobachtung mitgetheilt: Im Impfbezirk Eiderstedt (Regierungsbezirk Schleswig) erkrankte eine größere Zahl von Impflingen, bei welchen noch gelegentlich der Nachschuß Störungen in der Entwicklung der Pusteln nicht hatten wahrgenommen werden können, an einem meist sehr leichten Virenaus-schlage, der auch auf einzelne nicht geimpfte Kinder in-folge der Berührung mit dem Inhalt der Blasen über-ging. Sämmtliche Erkrankten wurden völlig geheilt. Die zu den Impfungen benutzte Lymphse stammte von einem vor und nach der Lymphseabnahme gesunden Kinde, war auf einer reinen Glasplatte eingetrodnet und vor der Impfung mit Glycerin versetzt. Die Wiederimpfungen, welche mit der von einem anderen Kinde abgenommenen, sonst aber in der gleichen Weise behandelten Lymphse ge-impft waren, blieben gesund.

6. Wenn man sich nach den bis dahin gemachten Er-fahrungen immer noch der Hoffnung hingeben konnte, daß bei der Verwendung von Thierlymphe die Uebertra-gung des Krankheitsstoffes der Impetigo contagiosa durch den Impfstoff ausgeschlossen sei, so hat sich diese Hoffnung durch die im Jahre 1887 beobachteten Vorkommnisse als trügerisch erwiesen. Im Sommer des genannten Jahres kamen nämlich in nicht weniger als zehn verschiedenen, zum Theil räumlich weit von einander entfernten preußi-schen Kreisen zahlreiche Erkrankungen an einem impeti-ginösen Hautauschlage bei Kindern vor, welche sämmtlich mit Thierlymphe, bezogen aus dem Lymphsezeugungsges-talt des Dr. Proke zu Gberfeld, geimpft worden waren.

Wie die angestellten Ermittlungen ergeben haben, war die betreffende Lymphse von drei verschiedenen Käufern entnommen. Die letzteren hielten Krankheitserscheinungen nicht gereizt und waren nach dem der Abimpfung folgenden Schlächten bei der thierärztlichen Untersuchung ebenfalls gesund befunden worden.

Nach in diesem Falle ging der Ausschlag von den zu-erst erkrankten Impflingen vielfach auf Angehörige der- selben Familie und demnach auf andere Personen über. Einen Hauptverbreitungsweg bildeten in dem Schlawer Kreise, in welchem schon im Jahre 1885 die Krankheit beobachtet worden war, die Schulen. Die Mehrzahl der Erkrankten verlief, wie in den besprochenen früheren Epidemien, leicht; in einer Anzahl von Fällen waren jedoch die betroffenen Kinder ernstlich krank, und in 5 im Kreise Schlawe beobachteten Fällen erfolgte sogar ein tödtlicher Ausgang. Von diesen 5 gestorbenen Kindern waren nur zwei während der fraglichen Impfperiode ge-impft worden; die übrigen waren, ohne geimpft zu sein, angesteckt (vergl. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Ge-sundheitsamtes 1888 Seite 33 ff.).

Seither sind weitere Beobachtungen über das Auftreten ansteckender Hautauschläge im Anschluß an die Impfung aus Preußen nicht bekannt geworden.

Ueber die Ursachen der bereits besprochenen im Jahre 1887 nach Verimpfung von Thierlymphe aus dem Institut des Dr. Proke im Schlawer Kreise aufgetretenen Er-krankungen sind von dem dortigen Kreisphysikus, Herrn Dr. Banjelow, zahlreiche bakteriologische Untersuchungen angestellt. Soweit es angänglich war, sind diese Unter-suchungen von dem Direktor des hygienischen Instituts in

Berlin, Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Koch einer Nachprüfung unterzogen worden. Sie haben in der zu den Impfungen benutzten Thierlymphe sowohl, wie in dem Inhalte der bei den Erkrankten entstandenen Blasen einen nach der Art seines Wachstums in Mägelatine bläuel unbekanntem Mikrokokkus aufzufinden lassen, welcher, in Klein-kultur auf die menschliche Haut verimpft, pemphigus-ähnliche Blasen erzeugt. Die entgeltliche Entscheidung der Frage, ob dieser Mikroorganismus als die Ursache der Krankheit angesehen werden muß, ist erst von weiteren Untersuchungen zu erwarten. Den letzteren muß es auch vorbehalten bleiben, zu ermitteln, auf welche Weise der Infektionsstoff in die Lymphse gelangt ist.

Preußen. Regierungsbezirk Pöpln. Bekant-machung, betr. die Nothlauf-Seuche.

Vom 16. Juni 1888.

(Ertrabellage zum Amtsblatt der Königl. Regierung.)

Dem Berichte des königlichen Departements-Thier-arztes zu Folge ist unter den Schweinen des Regierungs-bezirkes das Auftreten der Nothlauf-Seuche seit einigen Wochen beobachtet worden.

Bei den großen Verlusten, welche gerade die ärmere Bevölkerung infolge dieser Krankheit erleidet, erachte ich es für angeeignet, in Nachsiebungem eine vom Herrn Departements-Thierarzt angefertigte Beschreibung der hauptsächlichsten Erscheinungen dieser Krankheit zu ver-öffentlichlichen und die Vorbauungs- und Tilgungs-Maßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um dadurch den Besitzern von Schweinen die Möglichkeit zu geben, ihre Bestände vor einer Verseuchung zu schützen.

Pöpln, den 16. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Der Nothlauf der Schweine wird zu jeder Jahreszeit beobachtet. Während aber diese Krankheit im Winter und im Frühjahr nur selten auftritt, nimmt dieselbe nach dem Eintreten der wärmeren Witterung, besonders in den Monaten Juni, Juli, August und September erheblich an Umfang zu, und vernichtet dann oft den größten Theil des Schweinebestandes.

Die Krankheit tritt in der Regel plötzlich auf. Die Thiere werden theilnahmslos für die Umgebung, suchen mit Vorliebe dunkle Vagerrätten auf, verstecken den Kopf in der Streu, atmen und stöhnen heftig und verjagen die Nahrung. Roth wird selten entleert. Derselbe ist beim Beginne der Krankheit hart, später schleimig und mit Blut gemischt; zu Ende der Krankheit aber dünn-flüssig und von schwärzlichem Aussehen. Bald nach dem Auftreten der Krankheit, selten erst gegen Ende derselben, erscheinen rothe Flecke von der Größe eines Thalers auf der Haut des Halses, Bauches und Mirkens. Diese Flecke nehmen an Umfang zu und werden in kurzer Zeit dunkel-roth, violett oder schwarzbraun.

Die gefärbten Hautstellen sind flach, nicht geschwollen und nicht schmerzhaft.

Zu Anfang der Krankheit ist die Körpertemperatur er-höhht; dieselbe steigt in kurzer Zeit nicht selten auf 43° C. Während des Verlaufes der Krankheit nimmt die Wärme allmählich ab und geht zu Ende der Krankheit nicht selten bis unter die normale Höhe bis auf 37 und 36° C. herunter.

Das plötzliche Sinken der inneren Körpertemperatur, sowie ein sehr niedriger Stand derselben, ist immer ein Zeichen des herannahenden Todes, welcher gewöhnlich 24 bis 48 Stunden nach dem Sichtbarwerden der ersten Krankheits-Erscheinungen eintritt.

Bald nach dem Tode nothlaufkranker Schweine tritt die Todtenstarre ein, um nach wenigen Stunden wieder zu verschwinden. Die Kadaver gehen sehr schnell in Fäulniß über. Die Haut am Bauche wird dabei grünlich und der unter den dunkelrothen Flecken gelegene Speck erscheint blutig durchtränkt.

Die Schleimhaut des Magens und der Därme ist ge-röthet und geschwollen. Auf derselben und unter deren Oberfläche finden sich blutige Flecke und Geschwüre. Letztere sind zumeist im Hiltzdarme, dicht an der Uebergangs-stelle in die Dickdärme, gelegen.

Die Milch ist braunroth, dorb und wenig geschwollen. Die Leber ist immer vergrößert, meist brüchig und blutreich.

Die Seuche ist im hohen Grade ansteckend; es kann dieselbe durch die erkrankten bezw. gestorbenen und geschlachteten Thiere, sowie durch Zwischenträger, Fleischfresser, Händler u. verbreitet werden.

Am häufigsten erfolgt die Uebertragung der Krankheit dadurch, daß Gewässer, in welchen Schweinefleisch gereinigt worden ist, mit dem Schweinefutter sich vermengen, indem sehr häufig Fleisch in den Handel kommt, welches von rothlaufkranken, nothgeschlachteten Thieren her stammt.

Ist einmal die Seuche in einem Stalle aufgetreten, so werden wiederholte Ausbrüche derselben schwer verhindert werden können. Die Krankheits-Erreger werden mit dem Koth, in dem Urine u. ausgeföhoben und an den Wandungen der Stallungen, am Fußboden und im Untergrunde derselben geeignete Bedingungen zu ihrer Vermehrung finden. Falls in einem derartig verseuchten Stalle gesunde Schweine eingestallt werden, so gerathen diese in eine erhebliche Gefahr der Ansteckung. Einem ähnlichen Infektionsherd bilden die Höfe und die Düngerstätten, auf welchen die Schweine zu wühlen pflegen.

Da die Krankheit fast immer tödtlich verläuft, so empfiehlt es sich, die Thiere beim Sichterwerden der ersten Krankheits-Erscheinungen zu schlachten. Sobald aber die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht hat, bezw. wenn die Thiere kurz vor ihrem Tode geschlachtet werden, ist auch das Fleisch nicht mehr zum Genusse für Menschen zu verwenden, vielmehr ist dasselbe geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Das Fleisch leicht erkrankter Thiere darf als Nahrungsmittel für Menschen benützt werden, der öffentliche Verkauf desselben ist aber nicht zu gestatten. Auch der Genuß des Fleisches in frischem Zustande erscheint bedenklich. Deshalb empfiehlt es sich, dasselbe, auch die Schinken, in kleinere Stücke zu zerlegen und dann stark zu pöhlen.

Zur Herstellung von Wurst ist solches Fleisch durchaus ungeeignet, weil dasselbe sehr leicht in Fäulniß übergeht und dann in hohem Grade gesundheitsgefährlich ist.

Die erkrankten Eingeweide, Milch, Meber, Mlagen und Därme sind, nachdem das Fett abgelöst, in jedem Falle zu vernichten, auch dann, wenn die Krankheit des Thieres nur leicht zu sein schien. Das Vergraben bezw. Vernichten darf aber nicht an solchen Plätzen erfolgen, zu welchen die Schweine Zutritt haben.

In gleicher Weise sind die Abfälle von Blut, das Brühwasser, die Pöselbrühe und das zum Reinigen des Fleisches benutzte Waschwasser zu behandeln.

Das Füttern gesunder Schweine mit diesen Abfällen zieht, wie schon oben bemerkt, fast regelmäßig die Erkrankung derselben nach sich. Die gestorbenen oder kurz vor dem Tode geschlachteten Schweine sind zu zerleinern, das Fett derselben ist auszusmelzen und zu gewerblichen Zwecken zu verwenden. Die Rückstände sind als Dünger zu benutzen. Soll das Ausföhmen des Fettes nicht stattfinden, so sind die Kadaver, entfernt von dem Gehöfte, möglichst tief zu vergraben.

Eine gründliche Desinfektion von Stallungen, in welchen rothlaufkrante Schweine gestanden haben, ist nur dann möglich, wenn die Ställe einen ebenen unurchlässigen Fußboden besitzen und die Wandungen derselben mit Zement gut gepußt sind.

Solche Ställe sind zu reinigen, der Fußboden, die Wände, die Tröge und Thüren mit Waage stark zu bürteln und hierauf mit frischer Kalkmilch zu streichen. Der Dünger, die Nülle ist sofort auf den Acker zu bringen.

Ist die Reinigung der Ställe sorgfältig ausgeführt worden und sind dieselben ca. 14 Tage dem Luftzuge und den Einwirkungen der Sonne ausgesetzt gewesen, so können dieselben ohne Gefahr wieder mit Schweinen belegt werden. Sind die Stallungen aus Holz oder Fachwerk, und ist der Boden aus Dielen hergestellt, so müssen dieselben gereinigt und mit Waage gewaschen werden. Der lockere Kalkpuß und die Bretter an den Wänden sind zu entfernen, auch ist der Untergrund des Fußbodens soweit auszubohren, als derselbe mit Urin durchtränkt ist. Nachdem der Stall gehörig ausgetrocknet, ist derselbe mit frischem Putze zu versehen und auch der Fußboden, sowie die Thüren und Tröge sind mit frisch bereiteter Kalkmilch zu streichen.

Während des Herrschens der Seuche empfiehlt es sich, den Schweinen keine Küchenabfälle und keine Unkräuter aus Gärten u. zu verabreichen, welche in der Nähe der

Gehöfte gelegen sind. Während dieser Zeiten sollten die Schweine nur mit gekochten und nachher erkalteten Kartoffeln, Kleie oder Getreide ernährt werden.

Der Ankauf von Schweinen aus unbekanntem Stallungen bedingt immer eine erhebliche Gefahr der Seucheneinmischung. Läßt sich der Ankauf nicht umgehen, so müssen die Schweine mindestens 14 Tage lang allein in einem besonderen Stalle, von den übrigen Schweinen getrennt, gehalten werden. Weiblich die Thiere während dieser Zeit geuud, so ist genügende Sidertheit vorhanden, daß die Seuche denselben nicht anhaftet.

Rechtssprechung.

Eine Bestrafung auf Grund § 328 Str.-G.-B. setzt voraus, daß die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehsuchen angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote im Rahmen des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen, vom 23. Juni 1880 (abgesehen vom Falle der Hinderperst) und in allgemeiner verbindlicher Form getroffen sind.

Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Januar 1888 gegen A. (N. O. Gericht Görlitz).

Aus den Gründen (nach Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen) Bd. XVII. S. 79:

Indem der § 328 St.-G.-B.'s denselben mit Strafe bedroht, welcher die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehsuchen angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote missichtlich verletzt, setzt er eine auf Grund der bestehenden Gesetze erlassene behördliche Anordnung voraus.

Vergl. Entsch. d. R.-O.'s in Straff. Bd. 12 S. 19.

Abgesehen von dem Falle der Hinderperst enthält gegenwärtig das Gesetz vom 23. Juni 1880 für das ganze Reichsgebiet die zusammenfassende und einheitliche Regelung der Befugniß der Polizeibehörden zur Anordnung der im § 328 a. a. D. erwähnten Massregeln.

Vergl. Motive S. 411 in den Aktenstücken des Reichstages vom 1880. Nur die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten, über die Bestreitung der Kosten, sowie über die Feststellung der Entschädigung für die getödteten bezw. gefallenen Thiere überläßt das Reichsgesetz (§§ 2, 58 a. a. D.) den Einzelstaaten, und es sind diese näheren Bestimmungen für Preußen durch das Gesetz vom 12. März 1881 getroffen worden. Die in dem Centralblatte für das Deutsche Reich (Jahrg. 1881 S. 37 flg.) bekannt gemachte, vom Bundesrathe beschlossene „Instruktion“ regelt nur auf Grund des Reichsgesetzes und innerhalb der gesetzlichen Schranken die Einzelheiten der Ausführung der §§ 19–29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (Gingang und § 1 der Instruktion). Der Vordereichter hatte demnach zu prüfen, ob die Verfügung des Landrathes, gegen welche der Angeklagte sich verangen haben soll, eine solche war, welche die Verwaltungsbehörde auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und innerhalb des Rahmens desselben erlassen hatte. In dieser Beziehung läßt jedoch das angefochtene Urtheil eine bedenkenfreie Feststellung vermissen.

Schon aus der Fassung und dem Zwecke des § 328 St.-G.-B.'s, sodann aber auch aus einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (§§ 6, 7, 12, 14, 15–18) wie aus der Begründung desselben,

vergl. Aktenstücke des Reichstages vom 1880 S. 414, und der Instruktion des Bundesrathes (vergl. u. a. §§ 57 flg. a. a. D.) ergibt sich klar, daß nur unter der Voraussetzung einer ganz bestimmten, amtlich konstatarter Seuchengefahr die Veterinärpolizeibehörden zur Anordnung der im Gesetze zugelassenen Schutzmassregeln ermächtigt sein sollen. Insbesondere schreibt § 14 des Gesetzes vor:

„Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruches vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verord-

nungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.“

Im Anschlusse hieran bestimmt der § 18 des Gesetzes, daß „im Falle der Seuchengefahr (§ 14 a. a. D.) und für die Dauer derselben“ die in §§ 19–29 aufgeführten Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden können. Keineswegs sind hiernach die Polizeibehörden berechtigt, die im Gesetze zugelassenen außerordentlichen Maßregeln, welche weitgehende Eingriffe in die Freiheit des Viehbesitzes und in das Privateigentum mit sich führen, außer dem Falle einer konstatierten Seuchengefahr ganz allgemein und dauernd lediglich zu dem Zwecke anzuordnen, um einer unbekanntem künftigen Möglichkeit der Einführung und Verbreitung von Viehseuchen ein für allemal vorzubeugen.

Nun irrt zwar die Revision, wenn sie meint, der Vorderrichter hätte feststellen müssen, daß die Maul- und Klauenseuche irgendwo ausgebrochen gewesen sei, als der Landrath die Verfügung erließ, welche dem Interesse der Nichteinschleppung von Viehseuchen und namentlich der Maul- und Klauenseuche dienen sollte. Denn die Beurtheilung der Frage, ob eine bestimmte Seuchengefahr vorliege und welche der an sich zulässigen Schutzmaßregeln für erforderlich zu erachten, hat das Gesetz (§§ 14, 15, 18 a. a. D.) dem beamteten Thierarzte bezw. der Polizeibehörde überwiesen, und es ist nicht Sache des Strarichters, in diesen Beziehungen eine selbständige Entscheidung zu treffen. Wohl aber hatte der Vorderrichter zu prüfen und eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Polizeibehörde selbst ihre Willensmeinung den Betheiligten kundgegeben oder ob wenigstens aus der konkreteren Schöpfung, wie sie zur Zeit der That dem Angeklagten bekannt war, für ihn sich ergab, daß wegen festgestellter Seuchengefahr eine für das Publikum oder die Interessenten verbindliche Absperrungs- oder Aufsichtsmahregel auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 angeordnet worden sei. Dieser Anforderung genügt das angefochtene Urtheil nicht. Nach den Feststellungen desselben hat der Landrath zu G. „im Interesse der Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen, namentlich der Maul- und Klauenseuche,“ auf Veranlassung des Kreisthierarztes C. am 28. Dezember 1886 „ein Schreiben“ an den Amtsvorstand, an den Fußgängerarm N., an den Eisenbahnstationspoststand zu K., sowie an den Kreisthierarzt S. gerichtet, in welchem angeordnet wurde, daß die an Markttagen – Freitags – frühzeitig gewöhnlich aus Polen und Westpreußen mit der Eisenbahn auf dem Bahnstrome zu K. ankommenden und zum Transporte nach M. bestimmten Schweine erst nach Sonnenaufgang und in Gegenwart des Kreisthierarztes verladen werden sollten. Daraus läßt sich nicht entnehmen, daß der Landrath, wie das Gesetz voraussetzt, die Anordnung zur Abwehr einer festgestellten konkreteren Seuchengefahr und für die Dauer derselben getroffen, sondern es kann nach der Fassung der Urtheilsgründe nur angenommen werden, daß die gedachte Behörde zwar im veterinären Interesse, jedoch außerhalb des Rahmens des Reichsgesetzes dauernd die Einschleppung aller möglichen Viehseuchen – die Maul- und Klauenseuche wird nur neben den Viehseuchen im allgemeinen noch besonders genannt – verhüten wollte. Für diese Auffassung spricht offenbar auch der Umstand, daß nach der Feststellung des ersten Richters der Landrath selbst in seinem Schreiben als Zweck der angeordneten Maßregel nicht die Abwehr einer konstatierten Seuchengefahr, sondern die Abstellung der Unzulänglichkeiten bezeichnet hat, welche sich bei der bisherigen, auf Grund einer ortspolizeilichen Verordnung vom 26. Juni 1878 erst in M. vorzunehmenden Untersuchung ergeben haben sollen. Dazu kommt, daß die Anordnung ihrer Fassung nach lediglich in einer Weisung an die gedachten Beamten bestand und nicht ersehen läßt, daß ein Gebot oder Verbot an das Publikum oder die Besitzer oder Transporteure von Schweinen erlassen sein sollte.

Vag aber eine auf Grund des Reichsgesetzes getroffene Anordnung überhaupt nicht vor, so konnte die vom Landrath an die vorerwähnten Beamten erlassene Verfügung diesen im § 328 St.-G.-B.'s vorausgesetzten Charakter auch nicht nachträglich dadurch erlangen, daß der An-

geklagte auf seine Gesuche um Aufhebung der landrathlichen Verfügung abtschläglichs beschiednen und ihm dabei eröffnet wurde, er werde „Verstrafung zu gewärtigen haben,“ wenn er wieder der Verordnung zuwiderhandele, und es sei die Verordnung, „in betreff der größeren Sicherheit gegen Einschleppung bezw. Verbreitung der Viehseuche“ getroffen. Auch aus diesen Eröffnungen, welche übrigens nach den getroffenen Feststellungen nur die Nichtzurücknahme der Anordnung motiviren sollten, war nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß es sich um eine Maßregel im Sinne des § 328 St.-G.-B.'s und des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 handelte.

Die Beurtheilung des Angeklagten wegen des im § 328 a. a. D. drohten Vergehens läßt sich hiernach nicht aufrechterhalten; dagegen war in dieser Beziehung nicht auf Freisprechung, sondern auf Zurückverweisung der Sache zu erkennen, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß bei eingehender Prüfung und Feststellung des Sachverhaltes sich der Thatbestand einer strafbaren Handlung ergibt.

Verhandlungen neßgebender Körperschaften, Vereine &c.

Frankreich. Phosphatage und Tartrage der Weine. In ihrer Sitzung vom 17. Juli d. J. beschäftigte sich die französische medizinische Akademie mit zwei Verfahren der Weinbereitung, welche in neuerer Zeit zum Erlaße des Gynpiens vorgeschlagen worden sind und als „Phosphatage“ und „Tartrage“ bezeichnet werden. Das erste genannte Verfahren besteht in dem Zuzuge von Calciumphosphat, das zweite in dem Zuzuge von Calciumtartrat, beziehungsweise von Calciumcarbonat und Weinsäure zum Most.

Der Berichterstatter Arm. Gautier gelangte zu den nachstehenden Schlussfolgerungen, welche von der Akademie angenommen wurden:

Conclusions.

Au point de vue de l'hygiène publique, les pratiques du phosphatage ou du tartrage des moûts au moyen de substances pures ne sauraient présenter aucun inconvénient sensible.

Ces deux méthodes de vinification ont l'une et l'autre le grand avantage d'augmenter le titre alcoolique des vins en activant la vie des levures viniques et corrélativement en s'opposant au développement des organismes parasites d'où résultent les alcools secondaires et supérieurs, c'est-à-dire les produits reconnus les plus nuisibles.

L'une et l'autre méthode augmentent dans les vins la quantité de substances colorantes dissoutes, c'est-à-dire les matières toniques et souvent ferrugineuses.

Le phosphatage introduit de plus dans les vins, à l'état de phosphates de potasse et de chaux, 1 gramme à 1 gr. 5 de sels propres à la reconstitution des tissus, ceux-là mêmes que nous fournissons tous les jours la viande et le pain.

Le tartrage des moûts ne modifie pas sensiblement la composition des vins produits, abstraction faite de l'augmentation de l'alcool et de la couleur et de la diminution des composés plus ou moins dangereux qui résultent des fermentations secondaires.

En produisant une fermentation rapide, une défécation plus complète des vins formés, en augmentant leur acidité et en élevant leur titre alcoolique, ces deux méthodes paraissent devoir réussir, lorsqu'elles seront bien appliquées, à préserver ces vins de toute altération ultérieure. Mais à cet égard, c'est à l'expérience à prononcer en dernier ressort, et le rôle de l'Académie, insuffisamment renseignée d'ailleurs sur ce point, doit se borner à juger ces deux pratiques de vinification, en se plaçant au seul point de vue de l'hygiène et de la santé publiques.

En terminant, nous proposons à l'Académie de remercier de leurs importantes communications MM. J. Huguonemq et A. Calmettes, auteurs de ces deux nouvelles et intéressantes méthodes de vinification.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnement's werden zum Preise von 1/4 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zugs-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-handlung angenommen.

Inserate nebmen alle Annoncen-Exemplarien sowie die Verlagsbandlung zum Preise von 30 -/ für die dreizehntägige Zeitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzufenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijowplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 9. Oktober 1888.

11 OCT 88

Nr. 41.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 595. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im August 1888. S. 595. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 596. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 597. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 597. — Desgl. in deutschen Städte und Landgemeinden. S. 597. — Cholera in Ostindien. S. 599. — Witterung. S. 597. — Zeitweilige Maßregeln zc. S. 599. — Tierjungen in der Schweiz März und April 1888. S. 599. — Tierleichen in Ägypten. S. 600. — Veterinärpolizeiliche Maßregeln. S. 600. — Medizinalgesetzgebung zc. (Verehen). Rechtstransport nach den Nordseeäern. S. 600. — (Berlin). Mineralwasser-Fabriken. S. 600. — (Braunschweig). Anwesenheit der Verbreiter bei den Kupferminen. S. 600. — (Schwarzburg-Rudolstadt).

Cocain in Apotheken. S. 600. — Mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches. S. 600. — (Hamburg). Auswandererwesen. S. 601. — (Hamburg). Flecktyphus. (Schlesien). — (Königsberg). der verpflanzten Flecktyphus in Deutschland. S. 601. — (Berlin) zc. (XVI). Deutscher Verein für gegebenden Körperkräften. — (Königsberg). Verhandlungen der Aerzte). Geheimmittelwesen. S. 607. — (Frankreich). Quellen der Weine. S. 607. — Verwendung des Saccharins bei Nahrungsmitteln. S. 608. — Vermischtes. Preisansforderungen des Niederbairischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 608. — Niederbairische reichliche Landes-Gehär und Kindel-Anstalt. S. 608. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat August 1888. S. 609. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 612.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausw. weislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Borvorte Wiens 1, Prag 7, Triest 4, Paris, Lyon je 1, Warschau 4 Todesfälle; Wien und Petersburg je 1 Erkrankung.

Flecktyphus:*) Amsterdam und Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Greiz, Prag je 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibsthyphus: Paris 10, London 13 Todesfälle; Berlin 30, Hamburg 24, Budapest 61, Kopenhagen 25, Petersburg 18 Erkrankungen.

Masern: Paris 12, London 30 Todesfälle; Berlin 69, Breslau 18, Frankfurt a. D. 50, Hamburg 24, Reg.-Bezirk Marienwerder 99, Schleswig 248, Wien 29 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 10, London 22, Warschau 17 Todesfälle; Berlin 81, Breslau 19, Frankfurt a. D. 39, Hamburg 29, Kopenhagen 38, Petersburg 39 Erkrankungen.

*) Amtlicher Mittheilung zufolge ist der in der Woche vom 22.—28. Juli d. Js. im Reg.-Bez. Münster angeblich vorgekommene Fall von Flecktyphus (vgl. Veröffentl. S. 477) nach den stattgehabten Ermittlungen nicht wohl als Flecktyphus, sondern als Unterleibsthyphus zu betrachten.

Diphtherie und Croup: Berlin 18, Breslau 11, Hamburg 9, Prag 10, Paris 13, London 33 Todesfälle; Berlin 95, Breslau 38, Hamburg 56, Reg.-Bezirk Schleswig 144, Budapest 25, Kopenhagen 47, Christiania 16 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 13 Todesfälle; Hamburg 21 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmontat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Gelbfieber, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Schöneberg bei Berlin, Königsberg je 1, Auffig 2, Eger, Pilsen, Troppau je 3, Genua 7, Le Havre 15, Lille 2, Marseille 8, Bukarest 5, Vissabon 8, Moskau 4, Bombay 9, Madras 5, Kairo, New-York je 1, Rio de Janeiro 7, San Franzisko 2.

Cholera: Bombay 35, Madras 3. Gelbfieber: Rio de Janeiro 83. Flecktyphus: Erfurt 1, Oldenburg 3, Moskau 5, Alexandrien, Rio de Janeiro je 1, San Franzisko 4. Rückfallsfieber: Alexandrien 1, Kairo 2 (einschließlich bilösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Chicago 14, Cincinnati 4, New-York 11, St. Louis 4.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibsthyphus: Berlin 22 (Vormonat 18), Kairo 58 (96), Baltimore 24 (11), Chicago 32 (16), New-York 35 (11) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 82 (Vormonat 64), Madras 104 (94), Alexandrien 33 (54), Kairo 103 (126), Baltimore 37 (69) Todesfälle.

Masern: Berlin 32 (Vormonat 46), Hamburg 42 (94), Marseille 43 (54), Kairo 22 (147), Chicago 27 (18), New-York 86 (86) Todesfälle.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. September 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Geburtstodtgeborene	Todesgeborene	Gestorbene		Verhältniß der Gestorbene zu Lebendigen	Todes-Ursachen											
				im Ganzen	darunter im Alter von 47 Jahren oder darüber		Malaria und Typhus	Schwächel	Diphtherie und Scharlach	Hustkrampf	Lungen-Entzündung	Pneumonie	Hämorrhagien	alle übrigen Krankheiten	Brodchialkrampf	alle übrigen Krankheiten	Gemeintamer Tod	
																		in Gruppen
Amsterdam	390 012	245	14	137	49	18,3	1	—	3	1	—	17	15	10	—	—	76	5
Berlin bis 22. Septbr.	86 372	4	5	58	34,9	—	—	6	1	—	—	12	4	10	—	—	23	—
Brüssel bis 22. September	181 270	91	5	77	30	22,1	—	1	1	—	—	9	6	28	—	—	30	—
Budapest bis 22. September	442 757	318	20	234	66	27,5	—	1	8	4	—	34	14	38	—	—	125	10
Christiana	135 600	50	4	42	12	16,1	—	—	—	—	—	3	3	7	—	—	24	—
Dublin	833 082	253	43	165	47	24,3	1	1	—	—	—	—	—	18	—	—	140	4
Edinburg	262 733	120	—	70	16	18,9	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	4	—
Graz bis 22. Septbr.	105 809	3	3	37	—	18,2	—	—	1	1	—	—	—	5	—	—	20	—
Kopenhagen bis 25. Septbr.	300 000	193	1	137	64	23,7	—	—	1	2	—	13	6	36	—	—	76	1
Konin bis 22. Septbr.	74 084	39	1	35	12	24,6	—	—	1	1	—	9	4	9	—	—	11	—
Lemberg bis 22. Septbr.	120 368	50	4	68	—	29,3	—	—	1	3	—	11	5	12	—	—	36	—
Liverpool	599 738	297	4	226	81	19,6	—	—	3	1	—	—	—	31	—	—	181	—
London	4 282 921	2955	—	1314	395	16,0	30	22	33	13	3	117	63	193	—	—	79	9
Lyon bis 15. Septbr.	401 990	150	6	144	—	18,6	—	—	—	1	2	26	15	9	—	—	61	—
Dresden	268 000	1165	15	146	54	28,3	—	—	3	3	1	4	8	26	25	10	96	1
Paris	2 269 945	1105	101	873	190	20,1	12	9	13	10	3	186	76	147	—	—	403	18
Petersburg bis 22. Septbr.	1 238 016	538	25	430	138	24,1	9	8	8	2	2	74	12	81	4	—	233	—
Rag u. Vororte	300 828	—	6	156	37	27,0	—	2	1	10	4	1	26	11	4	—	94	3
Rom	391 188	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stockholm bis 22. Septbr.	221 549	132	10	59	20	13,8	—	—	1	—	—	8	3	10	—	—	32	4
Triest	156 042	76	2	71	18	23,7	—	—	—	—	—	16	10	11	—	—	34	—
Venedig bis 22. Sept.	150 363	76	2	71	8	17,6	—	—	—	—	—	10	9	13	—	—	25	—
Warschau bis 22. Septbr.	444 814	260	26	218	82	29,0	1	17	6	3	—	14	27	63	—	—	111	—
Wien bis 22. Septbr.	800 836	489	19	312	93	20,3	1	1	7	—	—	20	29	51	1	1	130	—
(1 Vororte Wiens bis 22. Sept.)	411 396	—	10	161	—	20,4	—	—	1	3	—	42	15	42	—	—	56	—

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken
 (Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshain und an der Marien- u. Schwilgs-Krankenhäuser, Marien-, Elisabeth-Krankenhäuser, Kaiserin-Krankenhäuser, Augusta-Spitals, Städtische Krankenhäuser.)
 Für die Woche vom 23. bis 29. September 1888.

Krankheitsformen	Zahl	Lebensalter						Gestorbene	Bezirk	Zeitangabe
		1. bis 15.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61 u. über	Ungewöhnlich			
Malaria und Mählen	5	—	4	2	1	—	—	Stadt	23.-29. Sept.	
Scharlach	13	—	1	7	2	—	—	Breslau	23. 28.	
Typhus und Group.	33	1	11	11	10	—	1	Frankfurt a. O.	16.-30.	
Interlethieus	3	—	—	5	10	—	2	Gamburg u. Vororte	23.-29.	
Brodchialinf. Ruhr und Cholera nostras	1	—	—	—	—	—	—	München	desgl.	
Stindtfeber	4	—	—	2	2	—	4	Reg.-Bez. Wachen	desgl.	
Wochelfeber	1	—	—	—	—	—	—	München	desgl.	
Mole	2	—	—	1	1	—	—	München	desgl.	
Erythris inf. Gonorrhoe	75	—	—	66	9	—	—	München	desgl.	
Kugenschindt	42	—	—	16	25	1	27	München	desgl.	
andere Erkrankungen der Atmungsorgane	45	—	—	1	25	17	2	München	desgl.	
Mutterbrustkarb.	8	4	2	—	1	—	3	München	desgl.	
Entzündung und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	1	15	—	München	desgl.	
Mutter Gelenkmatismus	23	—	—	1	12	10	—	München	desgl.	
andere rheumat. Krankheiten	17	—	—	7	9	1	—	München	desgl.	
Verletzungen	125	13	5	12	49	52	7	München	desgl.	
Alle übrigen Krankheiten	316	13	6	17	150	106	24	München	desgl.	
Summe	744	18	30	56	354	251	85	93	93	

Gesamtbestand war am 22. Sept. 3308 und blieb am 29. Sept. 3319.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. September 1888.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Lag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ²			Relat. Feuchtigkeit d. Luft ²			Höhe des Beobachtungs-schlages in mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	23. September	24,0	9,7	763,5	762,4	760,8	86	45	64	—	SO-SW	1
	24. "	22,7	9,0	758,2	755,8	754,0	89	51	78	—	SO	0
	25. "	16,9	8,0	761,9	756,6	761,0	97	54	82	—	NNW-SNO	1
	26. "	15,3	5,9	764,9	765,3	768,2	87	44	60	—	NO	1
	27. "	15,9	5,5	765,4	762,2	760,9	79	49	65	—	SW-NW	0-1
28. "	15,0	2,1	761,0	760,0	760,0	88	54	70	—	SW-NW	0-1	
29. "	18,4	6,2	756,2	751,5	746,8	81	56	63	—	SSW	1-2	
München	23. September	20,5	6,9	721,0	720,2	719,5	95	61	75	—	NO	0,6
	24. "	21,8	8,1	717,5	715,4	714,4	84	52	81	—	NO	0,3
	25. "	16,4	12,8	719,4	714,4	714,4	92	79	88	0,2	NO	1,2
	26. "	16,2	10,3	718,8	719,6	720,3	86	78	67	—	NO	0,4
	27. "	15,9	8,7	720,3	719,4	719,3	86	64	83	—	NO	0,1
28. "	16,3	5,5	719,4	718,7	718,6	91	64	87	—	NW	0,8	
29. "	18,8	5,8	716,8	713,9	711,5	93	50	70	—	W	1,8	

¹) Wegen etwaiger an Malaria, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle heutz. Erkrankungen verlag. den Text auf der ersten Seite. — ²) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — ³) Einzel. Ruhr. — ⁴) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁵) Die Nachrichten aus dem Vororte Waching fehlen. — ⁶) Die Nachrichten aus dem St. Schwilgs-Krankenhause fehlen.

Scharlach: Danzig 23 (Vormonat 20), Brooklyn 28 (45), New-York 84 (138) Todesfälle.
Diphtherie und Group: Berlin 59 (Vormonat 63), Breslau 28 (25), München 21 (15), Hamburg 24 (31), Marseille 36 (43), Moskau 30 (55), Boston 35 (41), Brooklyn 78 (90), Chicago 59 (83), New-Orleans 53 (32), New-York 183 (221) Todesfälle.

Keuchhusten:airo 31 (Vormonat 58), New-York 70 (40) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 810 (Vormonat 722), Aachen 44 (32), Barmen 59 (22), Lichtenberg 38 (55), Rixdorf 60 (45), andere Vororte Berlins 62 (54), Brandenburg 38 (20), Breslau 161 (178), Bromberg 25 (9), Charlottenburg 54 (45), Danzig 64 (60), Dortmund 35 (17), Düsseldorf 54 (36), Duisburg 31 (11), Elberfeld 46 (26), Erfurt 48 (22), Frankfurt a. M. 30 (29), Frankfurt a. D. 36 (35), M.-Glabbach 23 (3), Görlitz 43 (28), Halle 67 (50), Köln 110 (65), Königsberg 128 (93), Krefeld 48 (20), Kiegnitz 33 (32), Magdeburg 161 (160), Stettin 106 (67), Augsburg 38 (23), München 267 (207), Nürnberg 49 (37), Dresden 92 (51), Leipzig 91 (51), Reudnitz 28 (22), Stuttgart 51 (22), Darmstadt 25 (9), Mainz 27 (14), Apolda 40, Braunschweig 63 (22), Bernburg 21 (6), Dessau 20 (14), Bremen 26 (4), Hamburg 99 (146), Mülhausen 34 (14), Straßburg 69 (50), Auisig 22 (21), Bukarest 132 (158), Genua 49 (31), Lille 40 (32), Marseille 120 (33),airo 706 (1169), Bombay 88 (94), Madras 66 (69), Baltimore 208 (420), Boston 193 (14), Brooklyn 775 (244), Chicago 539 (109), Cincinnati 140 (102), Montreal 278 (139), New-York 1299 (437), St. Louis 201 (217) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesamtmortalität (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Jngolstadt (35,3), Charlottenburg, Graudenz (je 35,4), „andere Vororte Berlins“ (36,1), Freiberg (36,2), Crimmitschau (36,3) Brandenburg (36,8), Apolda (37,3), Linden (37,9), Staßfurt (39,2), Lindenau (39,6), Reudnitz (42,1), Chrensfeld (46,9), Lichtenberg (47,9), Grabow (48,0), Rixdorf (56,0). Von diesen Orten zeigten Lichtenberg, Rixdorf, „andere Vororte“ Berlins, Brandenburg, Chrensfeld, Grabow, Jngolstadt, Lindenau schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Freiberg betrug dieselbe 34,9, in Charlottenburg 34,1, in Crimmitschau 30,3, in Staßfurt 28,9, in Linden 26,0, in Graudenz 25,6, in Reudnitz 24,5, in Apolda 21,1/100. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 61,8 gegen 56,0 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Crimmitschau 32,9, in Graudenz 31,6, in Charlottenburg 30,8, in Jngolstadt 30,6, in Freiberg 29,0, in Apolda 28,4, in Brandenburg 27,2 auf je 1000 Einwohner. Von

den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im August Oppeln 30,1, Reichenbach 29,3, Ratibor 25,1/100 Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Rixdorf mit 714, Apolda mit 712, Grabow mit 673, Crimmitschau mit 591, Brandenburg mit 579, Lichtenberg mit 568, Linden mit 513, „andere Vororte“ Berlins mit 504, Reudnitz mit 473, Freiberg mit 436, Charlottenburg mit 434, Chrensfeld mit 422, Jngolstadt mit 400, Lindenau mit 394, Staßfurt mit 365 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; nur in Graudenz betrug dieselbe weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden besonders Sterbefälle durch Lungenschwindsucht in Reudnitz (9), Linden (11), „anderen Vororten“ Berlins (21), durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Chrensfeld (81), „anderen Vororten“ Berlins, Charlottenburg (je 12), Freiberg (16), durch akute Darmkrankheiten in Graudenz (10), Staßfurt (13), Chrensfeld, Lindenau (je 17), Grabow (18), Linden (22), Freiberg (25), Reudnitz (28), Lichtenberg, Brandenburg (je 38), Apolda (40), Charlottenburg (54), Rixdorf (60), „anderen Vororten“ Berlins (62) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, für Mainz (338 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesamtmortalität 22,9), Berlin (340—22,9), Koblenz (340—15,6), Aachen (344—24,2), Amberg (350—24,1), Reichenbach (351—29,3), Gmünd (353—23,1), Frankfurt a. D. (355—24,4), Pforzheim (365—24,6), Braunschweig (374—27,1), Plauen (376—28,2), Meß (385—26,0), Kiegnitz, Thorn (je 386—29,4 bezw. 32,3), Köln (393—28,5), Erfurt, Straßburg (je 396—31,5 bezw. 24,8), Guben (403—27,3), Königsberg (407—30,0), Glauchau (408—27,9), Görlitz (414—25,2), Neu-Ruppin (417—14,1), Magdeburg (426—31,1), Ludwigsberg (427—33,3), Schöneberg, Luckenwalde (je 436—26,2 bezw. 27,1), Hanau, Augsburg, Leipzig (je 438—25,9 bezw. 27,8 und 21,4), Rißtrin, Mülheim a. Rh., Regensburg (je 439—23,8 bezw. 34,3 und 32,8), Krefeld (443—24,6), Halle (445—29,1), Potsdam (451—26,7), München (456—34,9), Kößlin (465—32,2), Hirschberg, Speyer (je 467—31,0 bezw. 31,9), Colmar (473—27,1), Darmstadt (474—23,1), Gera (485—34,0), Chemnitz (489—33,0), Bromberg (506—27,9), Weissenfels (508—25,1), Meerane (514—30,7), Heilbronn, Ludwigsburg (je 516—22,4 bezw. 15,5), Detz (518—31,5), Spandau (547—32,3), Paffau (552—26,8), Stettin (577—33,4), Altenburg (582—32,6), Neuklingen (585—25,1), Meißen (639—29,0), Schweidnitz (685—33,4).

Einer geringeren Gesamfterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmontats Koburg (14,6), Cupen, Göthen (je 14,5), Gotha (14,3), Neu-Ruppin (14,1), Bielefeld (13,9), Eisenach (13,6), Celle (10,2). Von diesen Orten wiesen im Vormonat Cupen, Koburg zwischen 20,1—25,0, die übrigen zwischen 15,1 und 20,0‰ Todesfälle auf. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Gotha 23,9, Koburg 22,3, Bielefeld, Cupen je 22,1, Celle 21,8, Eisenach 21,1‰ Personen. — Von den Orten, in welchen im Vormonat eine verhältnißmäßig geringere Sterblichkeit bestand, verloren in August Baderborn, Schleswig, Wesel, Landshut, Göttingen, Ludwigsburg, Gießen, Schwerin, Weimar, Bremen zwischen 15,1 und 20,0, Herford, Kattowitz, Ottenen, Rheidt, Stargard zwischen 20,1 und 25,0, Minden 25,3, Köslin 32,2‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Celle, Gotha, Koburg unter einem Zehntel, in Bielefeld, Eisenach unter einem Siebentel, in Göthen unter einem Fünftel, in Cupen unter einem Viertel der Lebendgeborenen; in Neu-Ruppin starben von je 1000 derselben 417. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0‰ gab es außerdem in Siegen (Gesamfterblichkeit 15,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 13, weniger als ein Fünftel derselben in 26 Orten. Die Gesamfterblichkeit betrug in 3 derselben unter 15,0, in 22 zwischen 15,0 und 20,0, in 11 zwischen 20,1 und 25,0, in 3 zwischen 25,1 und 30,0‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 16 Orten gegen 10 im Juli, eine solche von weniger als 15,0‰ in 8 gegen 17 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 71 Orten gegen 50, weniger als 200,0 in 43 gegen 79 im Vormonat.

Cholera in Ostindien. — In der Stadt Bombay sind während des vierwöchentlichen Zeitraumes vom 1. bis 28. August d. J. 65 Cholera-todesfälle aus wöchentlich 6 bis 14 Bezirken zur Anzeige gekommen.

Daneben sind aus 9 Distrikten der Präsidentschaft Bombay Cholerafälle gemeldet, z. B. aus 8 Kreisen des Distrikts Thana in den 4 Wochen 458 Todesfälle, aus Kandesh 353 Todesfälle u. s. w. (vgl. S. 561).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. N. Nr. 250 u. 253 vom 1. und 3. Oktober 1888.) Spanien. Zufolge einer Bekanntmachung des Kgl. spanischen Gesundheitsamts vom 21. September 1888 ist der Erlass vom 28. Mai 1884, mittelst dessen die Provenienzen von Saigon (Cochinchina) für verseucht erklärt wurden, nunmehr wieder aufgehoben worden. —

Ägypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschlossen, vom 17. September 1888 ab das Cholera-Quarantäne-Reglement bezüglich der Ankünfte aus Madras in Kraft treten zu lassen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im März und April 1888.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirtschafts-Departements ausgegebenen Bulletins 5—8.)

Kantone.	Es waren verseucht in der Zeit vom							
	1.—15.				16.—31.			
	März				April			
	Ge- meinden	Städ- tlich	Ge- meinden	Städ- tlich	Ge- meinden	Städ- tlich	Ge- meinden	Städ- tlich
Mißbrand.								
Zürich	2	2	—	—	—	—	2	2
Bern	2	2	5	5	11	1	3	5
Luzern	—	—	11	1	11	1	—	—
Freiburg	11	1	2	4	11	1	11	2
Solothurn	11	1	2	2	11	1	2	2
Basel-Landschaft	2	5	—	—	2	2	—	—
St. Gallen	—	—	2	2	11	1	11	1
Nargau	—	—	—	—	11	1	—	—
Thurgau	11	1	11	1	11	1	—	—
Vaudt	11	2	—	—	11	2	—	—
Kausbrand.								
Bern	11	1	—	—	11	1	2	2
Schwyz	—	—	—	—	2	2	—	—
Glarus	—	—	—	—	11	1	—	—
Freiburg	—	—	11	1	—	—	—	—
Solothurn	—	—	11	1	—	—	—	—
Tessin	11	2	1	1	—	—	—	—
Tollwuth.								
Graubünden	11	1	—	—	—	—	—	—
Ros und Haut- tounn.								
Bern	—	—	11	1	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	11	1	—	—
Thurgau	11	1	—	—	—	—	—	—
Tessin	11	1	1	2	—	—	—	—
Vaudt	—	—	—	—	—	—	11	1
Genf	—	—	—	—	11	2	11	1
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	3	18	15	2	44	4	2	29
Bern	—	—	—	11	11	11	—	1
Luzern	—	—	—	2	16	16	2	16
Glarus	5	69	50	5	54	15	—	—
Freiburg	1	6	6	—	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	3	20	20	3	29	29	7	89
Appenzell i. Rh.	11	14	14	1	14	—	—	3
St. Gallen	6	61	61	8	101	101	4	44
Graubünden	—	—	—	11	3	3	2	14
Thurgau	1	6	5	5	51	51	—	2
Langenseuche.								
Appenzell a. Rh.	11	1	—	—	—	—	—	—
Häute der Schafe.								
Graubünden	1	140	140	1	90	2	98	8
Vaudt	1	19	14	2	64	45	1	45
Rothlauf.								
Bern	—	—	—	—	11	2	—	—
Vaudt	3	3	11	1	9	9	48	5

1) Davon 1 Hind getödtet. — 2) Desgl. 2 Kinder. — 3) Desgl. 4 Kinder. — 4) Davon 1 Hind gefallen.

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Häute erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche und Häute neu erkrankten Thiere an.

Ägypten. (Vgl. Veröffentl. S. 495.) Nach einer amtlichen Meldung wird von dem internationalen Gesundheitsrath zu Alexandrien die Maul- und Klauenseuche in Ägypten als erloschen betrachtet. Der Vermerk in den Schiffspapieren soll daher weg.

Aeterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. S. 534.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 18. September 1888 wird von denselben das hamburgische Amt Alstbüttel als von Schafräude befallen angesehen.

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft zc., betr. den Viehtransport auf Schiffen nach den Nordseehäfen.

Vom 28. Septbr. 1888.

Aus dem gefälligen Berichte vom 17. v. Mts. (15 382/8) habe ich ersehen, daß die zur Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 3. November v. Js. bezw. in Gemäßheit meiner Verfügung vom 4. Januar d. Js. (1 19 405/6 I) dorstseits erlassene Polizeiverordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung der nach den Nordseehäfen mit der Eisenbahn zu befördernden Wiederkauer und Schweine, mehrfach dadurch umgangen wird, daß die Händler die Thiere und namentlich solche, welche nicht gesund erscheinen, auf dem Wasserwege nach den betreffenden Hafenstädten versenden. Da hiernach der von dem Bundesrathsbeschlusse verfolgte Zweck, im Interesse der Pfenzhaltung unseres Vieheports nach Großbritannien die Verschleppung von Seuchen nach den Gporthäfen der Nordsee zu verhüten, nicht vollständig erreicht wird, so halte ich es in Uebereinstimmung mit Euer Hochwohlgeboren für geboten, auch die Viehtransporte, welche auf dem Wasserwege nach den Gporthäfen befördert werden, dem Attestzwange zu unterwerfen.

Euer Hochwohlgeboren ermächtige ich demgemäß, auf Grund der §§ 2, 18, 20 und 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes eine landespolizeiliche Anordnung dahin zu treffen, daß die zur Beförderung nach den in meinem Circularerlasse vom 27. d. Mts. (1 16 056) näher bezeichneten Gporthäfen (Hafenstädten) bestimmten Wiederkauer und Schweine bis auf Weiteres nur dann in Schiffsgefäßen verladen werden dürfen, wenn dieselben unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten, oder einem dazu beauftragten privaten, approbirten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind. Eine Bescheinigung des Thierarztes über die ausgeführte Untersuchung hat der Begleiter der zu verlegenden Thiere oder der Schiffsführer während des Transports bei sich zu führen und den mit der Ueberwachung der Durchführung der Anordnung zu beauftragenden Organen der Polizei auf deren Verlangen vorzulegen.

Von dem Verfägten wollen Euer Hochwohlgeboren unter Einbindung einer Abschrift der betreffenden Anordnung mir gefälligst Anzeige erstatten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: v. Warcard.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

Abschrift vorstehender Verfügung theile ich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntniznahme und gleichmäßigen Veranlassung für den dorstseitigen Bezirk ergehen mit.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: v. Warcard.

An die königlichen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg und Merseburg.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Mineralwasserfabriken.

Vom 20. September 1888.

Die von dem Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 8. November 1862 von Landespolizeiwegen für den en-

geren Polizeibezirk von Berlin, sowie für die Stadt Charlottenburg erlassene Polizeiverordnung (Bekanntmachung), betreffend die Abwendung der bei dem Betriebe der Fabriken für künstliche Mineralwasser zc. möglichen Gefahren, wird hierdurch, nachdem dieselbe bereits unter dem 9. April 1888 1) für den engeren Polizeibezirk von Berlin außer Kraft gesetzt ist, mit dem 15. Oktober dieses Jahres auch für die Stadt Charlottenburg aufgehoben.

Berlin, den 20. September 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Braunschweig. Erlaß des Ober-Sanitätskollegiums, betr. die Anwesenheit der Lehrer bei den Impfterminen.

Vom 9. September 1888.

Es ist vorgekommen, daß Lehrer von Impf- oder Revisionsterminen, zu welchen sie sich einzufinden oder das Schullokal bereit zu halten hatten, nicht besonders benachrichtigt sind und keine Kenntniz davon erhalten haben.

Damit den dadurch entstehenden Störungen vorgebeugt wird, veranlassen wir die Herren Impfarzte, in jedem Falle, in welchem die Gegenwart eines Lehrers vorgeschrieben ist oder das Schullokal zu dem Gesichte benutzt werden soll, bei Ansetzung des Termins den Gemeindevorstand um besondere Benachrichtigung des betreffenden Lehrers zu eruchen.

Braunschweig, den 9. September 1888.

Herzogl. Ober-Sanitätskollegium.
Orth.

An jeden Impfarzt.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Verordnung, betr. die Abgabe und Aufbewahrung von Cocain und Verbindungen desselben in Apotheken.

Vom 23. August 1888. — (Gesetzsamml. 1888. S. 37).

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit verordnet, was folgt:

Die Abgabe von Cocain und Präparaten, welche Cocain enthalten, unterliegt den Vorschriften der Apothekerordnung vom 27. Januar 1841 (Gesetzsamml. S. 46), insbesondere der §§ 16, 18, 67 und 68 über den Handel mit Giften. Die Aufbewahrung dieser Substanzen hat unter den in Tabelle C der Pharmacopoea germanica aufgezzeichneten Arzneymitteln stattzufinden.

Rudolstadt, den 23. August 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
von Starck.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Verordnung, betr. die Abänderung des § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1879 über die zwan-

gweise Einführung der mikrotopischen Untersuchung des Schweinefleisches.

Vom 30. August 1888. — (Gesetzsamml. 1888. S. 37).

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird bezüglich der Kosten für die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer folgendes verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen im § 2 der Verordnung vom 19. December 1879 (Gesetzsamml. 1880 S. 1), wonach der Unterricht für die zu Unterweisenden unentgeltlich sein soll, wird aufgehoben.

§ 2. Fortan haben die von dem Landratsamte zugelassenen Erwerber die Kosten für ihre theoretische und praktische Ausbildung in der Trichinen- und Finkenfschau (Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Januar 1881) selbst zu tragen.

§ 3. Für die Prüfung und Ausstellung des Befähigungszeugnisses ist an den Bezirksaphysikus, dessen nicht dieier den Unterricht erteilt und dafür ein Honorar erhalten hat, eine Gebühr von 3 Mk. im Voraus zu entrichten.

Rudolstadt, den 30. August 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Starck.

1) Ann. S. Veröffentl. S. 495.

Hamburg. Regelung des Auswandererwesens.

I. Gesetz, betreffend das Auswandererwesen.

Vom 14. Januar 1887.*)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschloffen und verordnet als Gesetz, welches an einem späterhin vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft zu treten hat, was folgt:

I. Behörden und Beamte.

§ 3. Befußs Untersuchung des Gesundheitszustandes der Auswanderer wird ein Untersuchungsarzt ange stellt, dem in Folge des Erfordernisses andere Aerzte vorübergehend als Assistenten beigegeben werden können.

Dem Untersuchungsarzt, beziehungsweise seinem Assistenten, liegt zugleich die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im hiesigen Hafen liegenden Auswandererschiffe und der Logierhäuser für Auswanderer ob und ist ihnen der Zutritt zu denselben jederzeit zu gestatten.

§ 6. Die Angestellten des Nachweisungs-Bureaus, der Untersuchungsarzt, die Assistenten und die Besichtigter werden von der Behörde erwähnt und von dem Präses derselben beedigt. Sie beziehen ausschließlich feste Gehalte ohne amtliche Nebeneinkünfte. Ihre Anweisungen werden von der Behörde feststellt, dieselben für den Untersuchungsarzt im Einkommen mit dem Medizinal-Kollegium; der Anstellung des Untersuchungsarztes muß eine Beurlaubung der Bewerber durch das Medizinal-Kollegium vorhergehen.

Der Untersuchungsarzt und die Besichtigter dürfen außer ihren Amtsgeschäften einen andern Erwerb betreiben, soweit jene durch denselben nicht beeinträchtigt werden.

III. Beförderung der Auswanderer.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 25. Angehörige des Deutschen Reichs, welchen ihrer Wehrpflicht wegen die Auswanderung untersagt ist, desgleichen Personen, welche sich der Strafe für begangene Verbrechen oder Vergehen zu entziehen suchen oder welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder welchen nach den Gesetzen des Bestimmungsortes die Einwanderung verboten ist, dürfen nicht befördert werden. Die Beförderung Verfügungsfähiger ist nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die Beförderung körperlich Süßloser nur in Begleitung für sie sorgender Angehöriger gestattet.

§ 26. Der Expedient hat spätestens am Tage nach dem Abgang eines jeden Schiffes, mit welchem er Auswanderer von hier, sei es auf dem direkten oder dem indirekten Wege, befördert hat, der Polizei-Behörde nach einem von dieser vorzuschreibenden Formular ein Verzeichniß aller mit diesem — in dem Verzeichniß zu benennenden — Schiffe beförderten oder zu befördernden Auswanderer unter Angabe der Semats, des Geschlechts, des Alters, des Berufs und des Bestimmungsortes derselben nebst einer Metropolitanzahl der Gesamtzahl der Personen im Alter über zehn Jahren, der Kinder im Alter zwischen einem und zehn Jahren und der Kinder im Alter unter einem Jahre, einzureichen. Auswanderer, welche in dem Verzeichniß nicht benannt sind, dürfen weder im hiesigen Hafen noch nach Abgang des Schiffes aus demselben auf der Elbe in das Schiff aufgenommen werden.

Diesem Verzeichniß hat der Expedient die an Sidestatt abzugebende Erklärung hinzuzufügen:

daß sich nach keiner gewissenhaften Ueberzeugung unter den aufgeführten Personen keine befinden, deren Beförderung verboten ist;

und, sofern es sich um mehr als 24 Passagiere handelt, außerdem

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Nahrungsmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf . . . Tage zu versorgen;

*) Am. Nachstehend werden diejenigen Bestimmungen des Gesetzes wiedergegeben, welche in sanitäts-polizeilicher Hinsicht von Interesse sind.

daß er den Besichtigern über die etwa am Bord befindlichen alten Ausrüstungsgegenstände wahrheitsgetreue und genaue Auskunft ertheilt habe;

daß sich unter der Ladung des Schiffes keine Gegenstände befinden, deren Mitnahme nach § 34 dieses Gesetzes verboten ist;

daß er überhaupt den dem Expedienten eines Auswandererschiffes nach diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen obliegenden Pflichten in allen Stücken gewissenhaft nachgekommen sei.

2. Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe.

§ 31. Der Expedient hat ferner unter Beachtung der näheren Vorschriften der §§ 33—59 dafür zu sorgen, daß auch abgesehen von den besonderen Erfordernissen des § 30 das Schiff sich in gutem und für die beabachtete Reise völlig seetüchtigem Zustande befinde, zur Aufnahme der Passagiere zweckmäßig und bequem eingerichtet und ausgerüstet, mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen sei und von einem tüchtigen Kapitän geführt werde.

§ 33. Schiffe, welche unlängst Petroleum oder eine andere den Schiffskörper inficirende Ladung an Bord hatten, dürfen zur Beförderung von Auswanderern erst nach gründlicher Reinigung benutzt werden.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege das Nähere darüber, wie die Reinigung vorzunehmen, wie die Befäufichtigung derselben durch die Besichtigter auszuführen und wann frühestens nach vollständiger Reinigung die Zulassung von Passagieren an Bord zu gestatten sei.

§ 34. Auswandererschiffe dürfen gefahrlose oder der Gesundheit nachtheilige oder übertriebene Ladungen nicht mitnehmen, es sei denn, daß durch die Art und Weise ihrer Verpackung und Unterbringung im Schiffe im einzelnen Fall jede Gefahr und Benachtheiligung sowohl für das Schiff wie die an Bord desselben befindlichen Personen mit Sicherheit als ausgeschlossen anzunehmen ist.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege des Näheren:

1. welche Artikel als unter die obige Begriffsbestimmung fallend anzusehen sind;
2. in welcher Verpackung und unter welchen sonstigen Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Verladung solche an und für sich von der Mitnahme ausgeschlossene Artikel ausnahmsweise in Auswandererschiffen mitgeführt werden dürfen;
3. in welcher Weise das Vorhandensein der Voraussetzungen unter 2 im einzelnen Fall festzustellen und die Einhaltung der Vorschriften dieses Paragraphen im Allgemeinen durch die dazu berufenen Besichtigter zu überwachen ist.

§ 35. In Bezug auf die Zahl der mitzunehmenden Passagiere, einschließlich der etwa in einem unterwegs angelauenen fremden Hafen an Bord gelangenden, gilt die allgemeine Regel, daß für jeden Zwischendeckpassagier ein nicht durch Ladung, Gepäck oder Proviantgegenstände beschränkter Raum von mindestens 2,85 cbm im Passagierdeck vorhanden sein muß. Bei Berechnung dieses Raumes wird eine mehr als 2,40 m betragende Zwischendeckhöhe nur für 2,40 m angenommen. Das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck muß eine Höhe von mindestens 1,83 m von Deck zu Deck und einen Fußboden von ausreichender Stärke haben. Außerdem muß für jeden Zwischendeckpassagier ein Raum von mindestens 0,25 qm auf Deck zur Benutzung frei bleiben.

Uebrigens wird den Expedienten zur Vermeidung etwaiger Nachtheile empfohlen, falls die Gesetze des Bestimmungshajens einen größeren Raum erfordern, diese zu befolgen.

Die von den Besichtigern laut § 61 festgesetzte zulässige Passagierzahl muß in den betreffenden Räumen in deutlicher haltbarer Schrift angedeutet sein.

§ 36. Hat das Schiff mehrere Decks, so darf das unterste Deck zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt werden.

Ist das oberste Schiffsdeck von Eisen, so dürfen in dem Raume unmittelbar unter demselben Passagiere nur untergebracht werden, wenn das eiserne Deck mit einem

fest darauf verholzten hölzernen Schutzdeck von mindestens 7 cm Dicke versehen ist.

Oberhalb der für die Passagiere bestimmten Räume darf kein auf dem Schiffe transportirtes Vieh untergebracht werden.

§ 37. Die Eingänge vom Deck zu den Zwischendecks-Passagierräumen müssen mit Kappen von genügender Höhe oder dementsprechenden Einrichtungen versehen sein.

Aus jeder Zwischendecks-Abtheilung, d. h. jedem zwischen festen Duerwänden liegenden Theile des Passagier-Zwischendecks, muß eine mindestens 80 cm breite, mit festen Geländern versehene Treppe direkt auf das Deck führen. Kost solche Abtheilung mehr als hundert Passagiere, so müssen für eine Zahl bis zu zweihundert Passagieren zwei, bis zu dreihundert drei und bei noch größerer Zahl in demselben Verhältniß mehr solcher Treppen vorhanden sein.

§ 38. Die Deckaufgänge, Separat-Abtheilungen, Hospitäler, Waschkücher, Aborte u. s. w. sind als solche durch Anschläge zu bezeichnen, welche die Räume, die ausschließlich für Männer oder für Frauen bestimmt sind, zugleich die dementsprechende Angabe enthalten müssen.

§ 39. Die Räume für die Zwischendecks-Passagiere müssen mit ausreichendem Tageslicht versehen sein, welches durch Deckgläser oder Seitenfenster den Anordnungen der Besichtigter entsprechend eingeführt werden muß.

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind diese Räume gehörig zu beleuchten, und zwar müssen für die hundert Passagiere mindestens zwei starke Laternen von genügender Lichtstärke verwandt werden. Die Erleuchtung dieser Räume mittelst Petroleum oder mit offenem Lichte ist verboten.

§ 40. Für hinreichende Ventilation der Passagier-räume muß gesorgt sein.

Als Regel gilt, daß für jede der in § 37 Abs 2 bezeichneten Abtheilungen, welche hundert Passagiere oder weniger faßt, zwei Ventilatoren von mindestens 30 cm Durchmesser vorhanden sein müssen, von welchen der eine zum Einlassen, der andere zum Auslassen der Luft zu benutzen ist, und welche so hoch über das Deck hervorragen müssen, daß die Luft ungehinderten Zutritt, beziehungsweise Abzug hat. Bei größerer Passagierzahl muß nach Anordnung der Besichtigter entweder die Zahl der Ventilatoren entsprechend vermehrt oder ihr Umfang entsprechend erweitert werden.

Andere Ventilations-Vorrichtungen sind zulässig, falls nach dem Ermessen der Besichtigter mittelst derselben mindestens die gleiche Wirkung erreicht wird.

§ 41. Zur Aufbewahrung des mitzunehmenden Wassers müssen regelmäßig eiserne Tanks vorhanden sein, welche im Innern einen Ueberzug von Cement oder einer anderen tauglichen Materie haben müssen. Ein Anstrich von Mehlthi ist verboten. Der Senat kann im Verordnungswege bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise andere Behälter zur Aufbewahrung des Wassers gestattet sind.

Jedes Dampfschiff, welches mehr als fünfzig Auswanderer befördert, muß mit einem guten Desinfizir-Apparat für Frischwasser von solcher Größe versehen sein, daß derselbe für jeden Kopf der Mannschafft und der Passagiere fünf Liter trinkbares Wasser für 24 Stunden liefern kann.

§ 42. Die Schlafkajüten müssen in genügender Anzahl vorhanden und mit Matratze und Kopfkissen für jeden Passagier versehen sein. Matratze und Kopfkissen müssen für jede Reise erneuert werden. Die einzelnen Kojen müssen durch niedrige Zwischenwände von einander getrennt sein; jede Kojen muß mindestens 1,83 m lang und 0,50 m breit sein, doch können Doppelkajüten von der doppelten Breite ohne Scheidewand angelegt werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Kojen über einander angebracht werden. Der Abstand der untern Kojen vom Fußboden muß mindestens 0,15 m, der Abstand der oberen von der Decke des Raumes mindestens 0,75 m betragen. Eine Einzelkajüte darf nur von einer Person über zehn Jahren oder von zwei Kindern unter zehn Jahren, eine Doppelkajüte von nicht mehr Personen als zwei Frauen, oder einer Frau mit zwei Kindern unter zehn Jahren, oder einem Ehepaar, oder einem Manne mit zwei eigenen Kindern unter zehn Jahren, oder endlich zwei Männern benutzt werden.

Zur Erleichterung des Besteigens der Längskojen sind Gänge von mindestens 0,60 m Breite anzubringen.

§ 43. Behufs Einnahme der Mahlzeiten im Zwischendeck muß daselbst die erforderliche Anzahl von Tischen und Bänken angebracht sein, soweit der Raum es gestattet.

§ 44. Die Einrichtung von Kammern im Zwischendeck längs der Schiffseiten ist gestattet, doch darf keine dieser Kammern für mehr als sechzehn Personen bestimmt sein und es muß der in der Mitte des Zwischendecks verbleibende Raum, welcher mit ausreichendem Tageslicht zu versehen ist, zur Benutzung der Zwischendecks-Passagiere freigehalten werden, ohne durch Gepäckstücke, Labung und dergleichen eingeschränkt zu werden.

§ 45. Den Zwischendecks-Passagieren muß das zur Reinigung des Körpers nöthige Süßwasser in ausreichender Menge geliefert werden.

Zur ausschließlichen Benutzung dieser Passagiere müssen mindestens zwei Waschkücher, eines für die männlichen und eines für die weiblichen Passagiere, von hinlänglicher, der Passagierzahl entsprechender Größe vorhanden sein. Auf Dampfschiffen müssen diese Häuser mit Wasserleitung oder Pumpen versehen sein.

Auf Schiffen, welche die Linie passiren sollen, muß eine Badeeinrichtung, mindestens für die weiblichen Auswanderer, vorhanden sein.

§ 54. Auf jedem Schiffe müssen sich mindestens zwei abgeordnete, wenn thunlich oberhalb des Auswanderer-Zwischendecks gelegene Hospitalräume befinden, der eine für die männlichen, der andere für die weiblichen Passagiere, und zwar in einer Ausdehnung von mindestens 2,60 qm Bodenfläche und einer Deckhöhe von mindestens 1,83 m für je fünfzig solcher an Bord befindlicher Passagiere. Diese Räume, welche bei Berechnung des den Passagieren laut § 35 zu gewährenden Raumes nicht mit berücksichtigt werden dürfen, müssen genügende Ventilation haben und mit Betten, bestehend aus Matratzen, Decken und Kopfkissen im Verhältniß von zwei Betten für je fünfzig Passagiere, ausgerüstet werden.

§ 55. Jedes Schiff, auf welchem sich mehr als fünfzig Passagiere befinden, muß einen approbirten, kontraktlich zur unentgeltlichen Behandlung der Zwischendecks-Passagiere verpflichteten Arzt an Bord haben. Derselbe hat sich über seine Approbation und Qualifikation dem Auswanderer-Untersuchungsarzte auszuweisen.

Außerdem ist auf jedem Auswandererschiffe wenigstens ein zur Krankenpflege geeigneter fester Mann mitzunehmen. Bei einer erheblichen Anzahl von Passagieren kann auf Vorschlag der Besichtigter die Mitnahme von mehreren von der Behörde verlangt werden.

Diesem Manne, welcher zu den regelmäßigen Schiffsarbeiten nicht verwendet werden darf, liegt, unter Aufsicht des Kapitäns, beziehungsweise des Arztes, die Pflege und Wartung der Kranken, sowie die Sorge für gehörige Reinhaltung, Ventilation und Desinfektion des Zwischendecks und der Passagieräume ob. Er hat in dieser Beziehung die Zwischendecks-Passagiere zu beaufsichtigen und Vektore sind verpflichtet, seinen betreffenden Anweisungen, namentlich was die Reinigung der Kojen und des Zwischendecks betrifft, Folge zu leisten.

Für Schiffe, deren Passagierzahl die Mitnahme eines Arztes nicht bedingt, muß der Krankenwärter vorher vom Untersuchungsarzt approbit werden sein.

Den Umständen nach kann die Behörde auch die Mitnahme einer Krankenpflegerin für die weiblichen Passagiere verlangen.

§ 56. Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise, für welche die Ausrüstung und Verproviantung geeignet sind, werden für Dampfschiffe angenommen:

1. nach der Distanz von Nord- und Mittel-Amerika, Westindien und Brasilien bis zum Kap St. Roque einschließlich 40 Tage
2. nach der Distanz von Süd-Amerika, südlich vom Kap St. Roque 60
3. nach dem Kap der guten Hoffnung 60
4. nach einer Gegend über Kap der guten Hoffnung oder Kap Horn hinaus, ohne daß der Aequator zum zweiten Male passiert wird 80
5. nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passiert wird 100

Für Dampfschiffe, welche während der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober nach der Küste von Nord-Amerika oder nach Westindien befördert werden, genügt, sofern dieselben eine Geschwindigkeit von mindestens zehn Knoten per Stunde haben, eine Ausrüstung und Proviantirung für dreißig Tage.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffes von der Elbe länger als acht Tage, so muß der Proviand dieser Verzögerung entsprechend ergänzt werden.

Bei Segelschiffen gilt für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober, sofern nicht für den einzelnen Fall von dem Präses der Behörde für das Auswandererwesen eine andere Bestimmung getroffen wird, als wahrscheinlich längste Reisedauer das Doppelte der oben unter 1—5 aufgeführten Zeiträume. Für die Wintermonate wird diese Zeit um zehn Tage verlängert.

§ 57. Die Verproviantirung der Passagiere darf nicht diesen überlassen bleiben.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege je nachdem die Beförderung direkt oder indirekt geschieht:

1. welcher Proviand und wie viel davon außer den vorgeschriebenen Rationen für die Schiffsmannschaft (s. die von Senat am 12. März 1884 veröffentlichte Speisetafel, Gesefsammlung XX S. 16) für jeden Passagier und für jeden Tag bis zu der nach § 56 bestimmten längsten Reisedauer mitzunehmen ist, welche Ersatzmittel dabei zulässig sind und welche Anforderungen die Besichtigter an die Beschaffenheit und die Einrichtungen zur Aufbewahrung des Proviands zu stellen haben, namentlich auch, welche besonderen Nahrungsmittel und Genussmittel für Kranke und Kinder sowie bei einer nach § 56 längsten Reisedauer von 80 Tagen oder darüber und bei diesen durch die Tropen mitzunehmen sind;
2. wie viel Wasser für jeden Passagier und jeden Tag bis zu der nach § 56 bestimmten längsten Reisedauer mitzunehmen ist, je nachdem ein Desinfirapparat (§ 41) sich an Bord befindet oder nicht und welche Anforderungen die Besichtigter an die Beschaffenheit und nach § 41, Abs. 1 an die Einrichtungen zur Aufbewahrung desselben zu stellen haben;
3. was an Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial zum Kochen oder an sonstigem Reisebedarf mitzunehmen ist.

Alle Speisen sind den Passagieren gehörig zubereitet, in angemessener Abwechslung und in den aus dem Verhältnis zu dem vorchriftsmäßigen mitzunehmenden Proviand sich ergebenden Mengen in mindestens drei täglichen regelmäßigen Mahlzeiten zu verabreichen.

§ 58. An Bord jedes Auswandererschiffes müssen sich die erforderlichen Medikamente, Desinfektionsmittel und zugehörigen Gerätschaften befinden. Vor Antritt jeder Reise findet eine Revision der Medikamente u. s. w. durch den Untersuchungsarzt statt, welchem der mit Führung derselben beauftragte Apotheker die desfallige Anzeige durch Vermittelung des Nachweisierungsbureaus zugehen zu lassen hat.

Der Senat bestimmt im Verordnungswege, je nachdem die Beförderung eine direkte oder indirekte ist, was an Medikamenten, Desinfektionsmitteln und zugehörigen Gerätschaften mitzunehmen und in welcher Weise für deren Verwahrung Sorge zu tragen ist.

§ 59. Rücksichtlich des Schiffsraums sowie der Proviantirung und Ausrüstung sind im Allgemeinen zwei Kinder unter zehn Jahren für Einen Passagier, Kinder unter einem Jahre, abgesehen von der für sie mitzunehmenden Milch, gar nicht zu rechnen.

§ 60. Die Bestimmungen der §§ 45 Abs. 2 und 3, 46 Abs. 2, 54 und 55 finden bei indirekter Beförderung mit Dampfschiffen keine Anwendung.

3. Besichtigung der Schiffe.

§ 61. Jedes Schiff, welches Auswanderer befördert, steht von dem Zeitpunkt seiner Anlegung für diesen Zweck, von welcher der Expedient dem Nachweisungsbureau sofort Anzeige zu machen hat, unter spezieller Aufsicht der Besichtigter. Dieselben sind jederzeit an Bord des Schiffes und zu allen Räumen unweigerlich zuzulassen.

Den Besichtigtern liegt es ferner ob, auch im Uebrigen die Tauglichkeit des Schiffes und seine vorchriftsmäßige Einrichtung und Ausrüstung (§§ 30, 33—59), sowie die gehörige Unterbringung der Passagiere und ihrer Effekten zu überwachen.

Zu diesem Zweck sind Kapitän und Schiffsmannschaft schuldig ihnen jede verlangte Auskunft zu erteilen und ihnen die Uebelthäter vorzuzeigen.

§ 62. Der Hauptbesichtigung an Bord des Schiffes kann eine Unteruchung des Proviands durch die Besichtigter am Lande voraufgehen. Die Hauptbesichtigung an Bord haben die Besichtigter erst vorzunehmen, wenn sowohl der zu besichtigende Proviand (wobei die Benennung der Artikel und das Nettogewicht auf den betreffenden Colliis deutlich gemarkt sein müssen) sich vollständig an Bord befindet, wie auch die Arbeiten behufs Herrichtung von Schlaßkajen, Abtheilungen, Hospitälern u. dergl. beendigt sind. Bei dieser Hauptbesichtigung müssen der Expedient und der Kapitän oder bevollmächtigte Vertreter derselben zugegen sein.

§ 63. Spätestens 12 Stunden vor der Hauptbesichtigung ist den Besichtigtern ein von dem Kapitän und dem Oberfeuermann und falls ein Proviandverwalter an Bord, auch von diesem zu unterschreibendes Verzeichniß der für die Passagiere, wie auch ein ebenso zu unterschreibendes Verzeichniß der für die Schiffsmannschaft an Bord befindlichen Lebensmittel und sonstigen Ausrüstungsgegenstände nach gedruckten, die einzelnen Gegenstände spezifizirenden Formularen in zweifachen Ausfertigungen einzureichen. Die Besichtigter haben sich von der Richtigkeit der Verzeichnisse thunsücht selbst zu überzeugen, außerdem aber eine von dem Kapitän und dem Oberfeuermann, beziehungsweise auch dem Proviandverwalter, an Sidesstakt ausgestellte Deklaration des Inhalts sich erteilen zu lassen:

daß die Ausrüstungsgegenstände, welche in den übergebenen Verzeichnissen spezifizirt worden, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung nach wirklich an Bord sich befinden; daß sie von diesen Gegenständen weder etwas von Bord bringen lassen noch vor dem Antritt der Reise etwas verbrauchen oder verbrauchen lassen wollen;

daß andere Proviandgegenstände als die in dem Verzeichnisse spezifizirten sich weder an Bord befinden noch vor Antritt der Reise an Bord gebracht werden sollen;

daß sie ein beglaubigtes Exemplar des gegenwärtigen Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen erhalten, von deren Vorschriften Kenntniß genommen haben, diesen Bestimmungen gewissenhaft nachleben zu wollen geloben und hinsichtlich aller aus den übernommenen Pflichten wider sie erwachsenen Ansprüche der Entscheidung der Hamburgischen Behörde sich unterwerfen.

§ 64. Nach Nichtigbefund der Verzeichnisse und Entgegennahme der Deklaration (§ 63) haben die Besichtigter die Verzeichnisse zu unterzeichnen, eine Ausfertigung von jedem dem Kapitän zu übergeben, die andere anzubewahren und dem Expedienten ein Besichtigungsattest auszustellen, in welchem bezeugt wird, daß den Vorschriften der §§ 30, 33—59 vollständig genügt ist.

4. Unteruchung der Auswanderer vor der Einschiffung.

§ 65. Zum Zweck der Erhaltung der Gesundheit der Passagiere während der Reise und um dem Ausbruch epidemischer Krankheiten während derselben thunsücht vorzubeugen, haben alle Auswanderer, welche alle übrigen mit denselben zusammenreisenden Zwischendeckspassagiere vor ihrer Einschiffung sich einer Unteruchung durch den Untersuchungsarzt oder dessen Assistenten (§ 3) zu unterwerfen.

Stellt sich bei der Unteruchung heraus, daß ein Auswanderer an einer ansteckenden Krankheit leidet, welche durch Uebertragung die Gesundheit der anderen Passagiere gefährden kann, so ist derselbe sammt denjenigen, welche wegen ihrer Beziehungen zu ihm zur Verbreitung der Krankheit beitragen könnten, zurückzuhalten.

Auch solche Auswanderer sind zurückzuhalten, die so schwer, wenn auch nicht an einer ansteckenden Krankheit, erkrankt sind, daß ihre Weiterreise mit augenheinlicher Lebensgefahr für sie oder mit Gefahr für ihre Umgebung verbunden sein würde.

Zum Nachweise der stattgehabten ärztlichen Untersuchung wird der Beförderungsvertrag von dem untersuchenden Arzt abgestempelt. In Ausnahmefällen ist den Auswanderern ein Gesundheitspaß zu erteilen.

Sie nähern Ausführungsbestimmungen über Zeit und Ort der Untersuchung, über die Kontrolle derselben, über die Unterbringung der Zurückgebliebenen und über die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von Krankheiten in den Logishäusern für Auswanderer erläßt der Senat im Verordnungswege.

6. Sorge für die Auswanderer während der Reise.

§ 69. Dem Kapitän eines Auswandererschiffes liegen die folgenden Verpflichtungen ob:

- 1. zu verhindern, daß nach erfolgter Besichtigung des Proviantes auf befindliche Vorräthe von Bord des Schiffes oder nicht bestichigte an Bord desselben gebracht werden;
- 2. während der Reise die größte Sorgfalt für gute Konservirung des an Bord befindlichen Proviantes aufzuwenden und es namentlich zu verhindern, daß Gegenstände, welche eine nachtheilige Wirkung auf dessen Beschaffenheit äußern können, z. B. Petroleum oder Farbe, in den Proviantraum oder in dessen Nähe gebracht werden;
- 3. zu veranlassen, daß der mitgenommene Proviant den Passagieren gehörig zubereitet und in den vorchristlich-mäßigen Nationen zugehört, im Falle einer etwa nothwendig gewordenen Verringerung der letzteren aber ein desfallsiger, die Angabe der Gründe enthaltender, vom Kapitän und dem Oberfeuernarrn, beziehungsweise dem Proviantverwalter, zu unterzeichnender Vermerk sofort in das Journal eingetragen werde;

- 4. 5. die erforderliche Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Desinfektion und Erleuchtung der für die Passagiere bestimmten Räume, insbesondere eine tägliche Reinigung des Passagier-Zwischendecks mit trockenem Sande zu veranlassen und zu überwachen;
- 6. und 7.

8. wenn Krankheiten unter den Passagieren ausbrechen, soweit irgend thunlich, beziehungsweise nach Anweisung des Schiffsarztes die erkrankten Personen von den Gesunden zu trennen und namentlich das Schlafen der Kranken und Gesunden in denselben Schlafstätten zu verhindern. Wenn auf See die Plätze der als Hospital an Bord abgetheilten Räume (§ 34) nicht ausreichen, um sämtliche Kranke aufzunehmen, sind die übrigen Kranken zunächst in die Deckhäuser, falls solche vorhanden, sonst in den hinteren Raum des Zwischendecks, unter Entfernung der Gesunden aus diesen Theilen des Schiffes, zu legen. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß es den kranken Passagieren nicht an hinreichendem Betzeng fehle; wenn selbiges nicht auf andere Weise anzuschaffen, ist zur Herstellung desselben das an Bord befindliche alte Segeltuch zu verwenden;

9. bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit an Bord, falls das Schiff sich in der Nähe oder im Bereich eines geeigneten Hafens befindet, denselben anzulaufen, um die erkrankten Passagiere unter dem Schutz des deutschen Konsuls zu landen und die sonst den Umständen nach erforderlichen Sanitäts-Maßregeln zu ergreifen. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn in einem wegen Havarie angelauteten Nothhafen eine aufsteigende Krankheit unter den Passagieren sich zeigt. Uebrigens hat der Kapitän, so lange er selbst in dem Hafen anwesend ist, auch seinerseits geeignete Fürsorge für die kranken Passagiere, insbesondere nach Maßgabe vorstehender Vorschriften, zu treffen;

10.—13.

II. Verordnung, betreffend das Auswandererwesen.

Vom 13. Mai 1887.

In Ausführung der §§ 2, 28, 33, 34, 41, 47, 57, 58, 65 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen vom 14. Januar 1887 wird hierdurch verordnet, was folgt:

- § 1.
- § 2.
- § 3. (Zu § 33 des Gesetzes.) Schiffe, welche unlängst Petroleum oder andere, den Schiffskörper injizirende Va-

bung an Bord hatten, sind nach ihrer Entloshung zur Aufnahme von Auswanderern in der Weise gründlich zu reinigen, daß das Stauholz aus dem Schiffe entfernt und sodann sämtliche Laderäume gehörig mit Schmierleiste oder Kalkauslösung, falls nicht die Besichtigung eine andere Art der Reinigung vordrängen, ausgepöht und gewaschen werden; demnächst sind behufs Austrocknung sämtliche Schiffsstufen — mit in denselben angebrachten Windsegeln oder sonstigen geeigneten Ventilationsvorrichtungen — mindestens drei Tage lang offen zu halten.

§ 4. (Zu § 34 des Gesetzes.) Von der Mitnahme auf Schiffen, welche mehr als 24 Passagiere befördern, sind die nachfolgenden Ladungsartikeln unbedingt ausgeschlossen: alle Sprengstoffe und explodirenden Substanzen, namentlich Schieß- und Sprengpulver, Nitroglyzerin (Sprengöl) und Nitroglyzerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit; Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; alle Gemische, welche chloraure und pikrinaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate, ferner Knochen, lose oder ungetrepte Lumpen, wie auch getrepte aber ungewaschene oder nicht gehörig getrocknete Lumpen.

Ungereinigte Haare, frische und gefalzene Häute, ungewaschene rohe Wolle, flüssige Säuren. Zündhölzer dürfen nur nach einer vor ihrer Verladung an die Behörde für das Auswandererwesen gemachten Anzeige und nur unter der Voraussetzung mitgenommen werden, daß die Besichtigung die sichere Verpackung und Verstaumung dieser Artikel vorgängig protokolllarisch feststellen. Als sicher ist die Verpackung und Verstaumung ungerinigter Haare, frischer und gefalzener Häute, ungewaschener roher Wolle und flüssiger Säuren nur dann zu erachten, wenn die Verladung unter Deck in einer vollkommenen Isolirung von den Passagiers, Proviant und Wirthschaftsräumen in fester und dichtschließender Verpackung erfolgt. Für Zündhölzer ist außerdem eine Umhüllung von starkem Blech in einer Holzstifte und genügend weite Entfernung vom Kesselraum zu fordern.

Die gleiche Anforderung gilt für die zur Schiffsausrüstung gehörenden Munitionen und Feuerwerkskörper.

§ 5. (Zu § 41 des Gesetzes.) Zur Aufbewahrung des mitzunehmenden Wassers können bei Segelschiffen und auf Grund spezieller Erlaubniß der Behörde für das Auswandererwesen auch bei Dampfschiffen ausgebrannte Kasser in eisernem Verband und zwar namentlich gereinigte Palmölstücker oder Spritzfässer verwendet werden.

§ 6. (Zu § 47 des Gesetzes.) Das Schiff muß mit dem nöthigen Kochgeschirr zur gleichzeitigen Herstellung der Speisen für alle Passagiere, ferner mit dem zum Ausschleuen der Speisen erforderlichen Geschirr, einer richtigen Wage und Gewichten versehen sein. Von den Kochtöpfen muß einer, welcher außer zum Wasserkochen nur zur Bereitung von Thee und Kaffee benutzt werden darf, von Blech oder Kupfer sein. Zwei der Töpfe sind mit einem blechernen Aufsatz behufs Bereitung der Speisen durch die von unten aufsteigenden Dämpfe zu versehen.

§ 7. (Zu § 57 des Gesetzes.) I. Bei der direkten Beförderung ist außer den vorgeschriebenen Nationen für die Schiffsmannschaft (s. die vom Senate am 12. März 1884 veröffentlichte Speisekarte, Gesefsammlung XX, S. 16), welche für die im § 56 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen, bestimmte letzte Reisedauer an Bord sein müssen, an Proviant für jeden Manns- oder Zwischendeckspassagier für je 10 Tage dieser längsten Reisedauer wenigstens mitzunehmen:

1. Gefalzenes Rindfleisch	1450	Gramm
2. Schweinefleisch	700	"
3. Gefalzene Heringe	3	Stück
4. Weißbrot	3600	Gramm
5. Butter	300	"
6. Kartoffeln (frische)	4000	"
7. Weizenmehl	720	"
8. Erbsen	500	"
9. Bohnen	300	"
10. Graupen	180	"
11. Reis	360	"
12. Pflanzen	180	"
13. Sauerkohl	270	"
14. Syrup und Zucker, je	100	"
15. Kaffee	100	"

- 16. Thee 20 Gramm
- 17. Essig 1,70 Liter
- 18. Wasser, falls sich ein genügender
Destillirapparat an Bord befindet 20 Liter
bei Ermangelung ein. solch Apparates das Doppelte
- 19. Salz 120 Gramm
Ferner an Speisen für Kranke und Kinder auf je
hundert Passagiere:
- 20. Rothwein 3 Liter
- 21. Zucker 1700 Gramm
- 22. Sago 900 "
- 23. Hafergrütze 1700 "
- 24. Ferkeltrauben 1700 "
- 25. Kondensirte Milch 1000 "

außerdem an solcher Milch für jedes an Bord befindliche Kind im Alter unter 12 Monaten für jede 10 Tage 500 Gramm, oder im Verhältnis mehr von anderweitig präparirter haltbarer Milch, wobei der Berechnung zu Grunde zu legen ist, daß ein Gewichtstheil kondensirter Milch 5—6 Theilen nicht kondensirter Milch entspricht.

Wird statt eines Theils des gefakenen Rindfleischs gefakenes oder geräuchertes Schweinefleisch mitgenommen so werden 375 g gefakenes und 250 g geräuchertes Schweinefleisch gleich 500 g Rindfleisch gerechnet; jedoch darf keinesfalls mehr als die Hälfte des vorgeschriebenen Quantums Rindfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Statt der Heringe kann den Passagieren auch für je Einen Tag in der Woche Stock- oder Klippfisch verabreicht werden, und zwar in dem Verhältnis von 500 g Stockfisch statt zweier Heringe. Es ist gestattet, einen eventuell von den Besichtigern festzustellenden Theil des vorgeschriebenen gefakenen Rindfleischs durch frisches oder in Blechdosen befindliches präparirtes Rindfleisch oder auch durch andere frische oder präparirte Fleischsorten von gleichem Gewicht zu ersetzen.

Für Reisen, deren längste Dauer nach § 56 auf 80 Tage oder mehr anzunehmen, muß statt des fünften Theiles des vorgeschriebenen gefakenen Rindfleischs präparirtes Rind- oder Hammelfleisch in Blechdosen mitgenommen werden. Von diesem präparirten Fleische muß, soweit der Vorrath reicht, schon von Beginn der Reise an mindestens einmal in der Woche eine volle Lageration statt gefakenen Rindfleischs gegeben werden. Ferner müssen auf diesen Reisen für jeden Passagier 600 g Citronensaft oder 30 g kristallisirte Citronensäure und 600 g Zucker mitgenommen werden zur Bereitung von Limonade, welche, sobald und solange das Schiff sich südlicher als der 40. Grad nördlicher Breite befindet, den Passagieren mindestens zweimal die Woche als Getränk verabreicht werden muß.

Für den Anfang der Reise kann frisches Schwarzbrot, jedoch nicht mehr als 5000 g für jeden Passagier, statt einer gleichen Quantität Weißbrot mitgenommen werden. Winchen einzelne Passagiere auf der Reise hartes Schwarzbrot zu erhalten, so kann für diesel, statt der vorchriftsmäßigen Quantität Weißbrot, eine gleiche Quantität hartes Schwarzbrot mitgenommen werden, jedoch müssen dann die betreffenden Passagiere sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Das angeordnete Quantum Butter darf auf die Hälfte reduziert werden, wenn statt dessen ein gleiches Quantum Schmalz oder für je 3000 g Butter 5000 g geräucherten Speck mitgenommen werden. Ferner kann, aber nur falls die Passagiere einwilligen, insbesondere bei Schiffen, welche nach einem südlich gelegenen Hafen bestimmt sind, das vorchriftsmäßige Quantum Butter um ein Dritteltheil reduziert werden, wenn statt dessen für je 3000 g Butter 4000 g süße, gute Marmelade mitgenommen werden. In allen diesen Fällen ist jedoch der Kapitän durch die Besichtigter darauf hinzuweisen, daß der Buttervorrath zuerst verzehrt werden muß. Saure Marmelade darf nur außer der Lage zur Verbesserung des Getränks mitgenommen werden.

Statt des unter 6 aufgeführten Quantums frischer Kartoffeln oder eines Theiles derselben dürfen getrocknete oder gepreßte Kartoffeln mitgenommen werden, wobei 20 g der letzteren gleich 100 g frischer Kartoffeln zu rechnen sind. Bezüglich der unter 7—13 aufgeführten Artikel scheidet es im Ermessen der Besichtigter, wenn ihnen Solches nach

Lage der Umstände zweckmäßig erscheint, unerhebliche Verringerungen einzelner Artikel zu Gunsten anderer, welche im Verhältnis zu vermehren sind, zu gestatten. Von den Gemüsen als: Kohl, Kürben, Wurzeln u. s. w. darf der dritte Theil in gepreßtem oder getrocknetem Zustande und zwar statt je 100 g frischen Gemüses 10 g gepreßtes oder getrocknetes, mitgenommen werden.

Befinden sich unter den Passagieren Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, so muß, und zwar außer dem unter 20—25 aufgeführten Proviant für jede 10 Tage der längsten Reise-dauer für jedes Kind im obigen Alter 600 g Hafergrütze und 500 g Zucker mitgenommen werden, wogegen es zulässig ist, für jedes dieser Kinder ein Quantum von 700 g Erbsen und 350 g Bohnen und Sauerkohl wegzulassen.

Der Koch, beziehungsweise die Köche, sind zu verpflichten, von den mitzunehmenden Kinderspeisen täglich das erforderliche Quantum für die am Bord befindlichen Kinder zu bereiten und der Krankenwärter (§ 55, 2 des Gesetzes, betreffend das Auswandererwesen), diese Speisen gehörig an die Kinder zu verteilen.

Falls ein Eiseller an Bord, kann statt haltbarer Milch (Nr. 25) frische Milch, jedoch im Verhältnis mehr mitgenommen werden.

Das mitzunehmende Wasser (Nr. 18) muß gehörig abgelagert sein; bei der Ausfahrt von Hamburg ist filtrirtes Elbwasser mitzunehmen.

Ferner müssen mitgenommen werden: Besen, das nötige Quantum Nüßel oder Lichte für Erleuchtung des Zwischendecks; auf Segelschiffen auch ein Feuerung zum Kochen für hundert Passagiere für je 10 Tage 10 Doppelstollter Steinkohlen und 1,5 cbm Holz; für mehr Passagiere im Verhältnis mehr.

II. Jedes Schiff, welches Auswanderer und andere Passagiere nach einer der folgenden sub a und b bezeichneten Gegenden, befördert, muß mit hinreichender Ausrüstung und Proviantirung, für die Schiffsmannschaft und die Passagiere versehen sein.

Am Proviant ist, außer den Nationen für die Schiffsmannschaft, für jeden Kajüts- oder Zwischendeckspassagier mindestens mitzunehmen:

	a.	b.
	nach einem Hafen von Holland und Belgien, sowie nach einem Hafen an der Ostküste Großbritanniens und endlich nach einem Hafen im englischen Kanal (längste Reise-dauer angenommen 5 Tage).	nach einem anderen europäischen Hafen außerhalb des englischen Kanals am atlantischen Ocean (längste Reise-dauer angenommen 8 Tage).
1. Rindfleisch	840 gr	1340 gr
2. Gefakene Heringe	5 Stück	7 Stück
3. Weißbrot	1800 gr	2880 gr
4. Butter	150 "	240 "
5. Kartoffeln	3000 "	4200 "
6. Weizenmehl	360 "	572 "
7. Erbsen und Bohnen, je	200 "	320 "
8. Graupen und Reis, je	200 "	320 "
9. Kaffee	50 "	80 "
10. Thee	10 "	16 "
11. Wasser, falls sich ein genügender Destillirapparat an Bord befindet bei Ermangelung eines solchen Apparates	10 Liter	16 Liter
12. Salz	20 "	32 "
Außerdem für jedes Kind von 1 bis 6 Jahren:		
13. Hafergrütze	300 "	420 "
14. Zucker	250 "	350 "
15. Für jedes Kind unter 1 Jahr kondensirte Milch	250 "	400 "

Für die Schiffsmannschaft sind mindestens dieselben Nationen wie für die Passagiere mitzunehmen, wenn nicht die Gesetze des Heimathlandes, welchem das Schiff angehört, ein Mehreres gewähren.

Außer den täglichen regelmäßigen Mahlzeiten (§ 57, 3 des Gesetzes betreffend das Auswandererwesen) ist jedem Passagier kurz vor dem Verlassen des Schiffes im Zwischenhafen, ohne Rücksicht auf die Tageszeit, eine zur vollen Sättigung genügende Mahlzeit mit 250 g Fleisch oder 2 Heringen für denjenigen Passagier, der kein Fleisch ist, zu verabreichen.

Das mitzunehmende Wasser (Nr. 11) muß gehörig abgelagert sein; bei der Ausfahrt von Hamburg ist filtrirtes Elbwasser mitzunehmen.

Ferner muß das nöthige Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial, sowie der sonstige Reisebedarf mitgenommen werden.

§ 8. (Zu § 58 des Gesetzes.) An Bord eines jeden Auswandererschiffes müssen sich außer 10 kg rohe Karbolsäure, zum Reinigen des Zwischendecks, die in dem Anhang verzeichneten Medikamente und Geräthschaften befinden, welche in Ermangelung einer besonderen Schiffsapothek in einem nach Anweisung des Untersuchungs-ärztes herzufellenden, verschließbaren, Körner und Schießladen enthaltenden Schranke aufzubewahren sind.

§ 9. (Zu § 65 des Gesetzes.) Die ärztliche Untersuchung der Auswanderer und der mit denselben zusammenreisenden Zwischendecks-Passagiere hat bei der Einschiffung in einem geeigneten, von dem Expedienten anzuweisenden, am Einschiffungsplatze oder in dessen unmittelbarer Nähe belegenen Lokale stattzufinden. Eine Untersuchung der Passagiere an Bord ist, abgesehen von einer nachträglichen Revision von bereits am Lande untersuchten Personen, unzulässig.

Zeit und Ort der Untersuchung, der Einschiffung und des Abgangs des Schiffes hat der Expedient dem Nachweisungsbureau zeitig anzugeben. Die Einschiffung der Zwischendecks-Passagiere hat getrennt von den Kajüts-Passagieren stattzufinden. Sofort nach Aufnahme sämtlicher Passagiere hat der Abgang des Schiffes, zu der angezeigten Stunde, zu geschehen.

Wenn anscheinend mit ansteckenden oder sonst erheblichen Krankheiten behaftete Personen in den Auswanderer-Logishäusern oder anderen Gasthäusern aufgenommen werden, oder wenn dasselbst aufgenommenen oder zum Hausstande des Wirthes gehörende Personen an solchen Krankheiten erkranken, so hat der Inhaber des Logithauses in jedem vorkommenden Falle hiervon unverzüglich dem Nachweisungsbureau beziehungsweise der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bei Ausbruch gefährlicher Epidemien hat der Arzt sofort an das Medizinalbureau zu berichten.

Die Erkrankten sind in einem Krankenhause, die zurückbleibenden Angehörigen, die wegen Verdachts der Ansteckung Zurückgehaltenen, anderweitig in geeigneter Weise, nöthigenfalls unter Vermittelung der Polizei-Behörde, unterzubringen.

§ 10. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesez, betreffend das Auswandererwesen, vom 14. Januar 1887, am 1. Juli 1887 in Wirksamkeit.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Mai 1887.

(Schluß folgt.)

Rechtssprechung.

Die von den verpflichteten Fleischbeschauern in Oberbayern geführten Verzeichnisse über die beschauten Schlachtkörper sind öffentliche Register im Sinne des § 348 Str.-G.-B.

Urtheil des Reichsgerichts vom 26. Januar 1888 gegen H. (Landgericht München II.)

Aus den Gründen (nach „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ Bd. XVII. S. 76):

Der erste Richter ist bei Beantwortung der Frage, ob die von den verpflichteten Fleischbeschauern in Oberbayern geführten Verzeichnisse über die beschauten Schlachtkörper öffentliche Register im Sinne des § 348 Str.-G.-B.'s seien, im allgemeinen von richtigen Rechtsgrundsätzen ausgegangen, indem er annimmt, daß das Merkmal der Öffentlichkeit nur bei solchen Urkunden gegeben sei, welche für die Allgemeinheit der Art bestimmt sind, daß sie die Möglichkeit gewähren, als Beweismittel für und gegen

jedermann zu dienen und aus allgemeinen Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Thatfachen authentisch festzustellen,

vergl. Urtheil des Reichsgerichtes vom 28. Dezember 1879, Rechtsprechung Bd. 1 S. 167,

während solche Bücher und Register, welche von einem Beamten nicht um dieser objektiven Beweiskraft willen, sondern nur zu dem Zwecke geführt werden, den Beamten selbst zu kontrolliren und nöthigenfalls gegen ihn selbst Beweis zu machen, nicht zu den öffentlichen gerechnet werden können. Allein er irrt gleichwohl im Rechte und verkennt insbesondere Sinn und Tragweite der von der Regierung von Oberbayern erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau vom 2. Juni 1862,

vergl. Kreisamtsblatt für Oberbayern S. 1127 fg., wenn er die hier fraglichen Verzeichnisse lediglich als zur Kontrolle der Fleischbeschauer bestimmt ansieht.

Die Fleischbeschau wurde in Bayern von jeher als Zweig der Landespolizei betrachtet, die Oberaufsicht über dieselbe aber nicht jener über die Beschaffenheit der Lebensmittel überhaupt schon durch die Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (Reg.-Bl. S. 1049) den Kreisregierungen, Kammer des Innern, übertragen. Im Anschlusse an diese Organisation stellte das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 in Art. 131 Ziff. 1 unter dem Marginale „Uebertretungen gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände“ denjenigen unter Strafe, welcher „den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor oder nach der Schlachtung zuwiderhandelt“.

Diese Gesetzesvorschrift ging wörtlich als Art. 74 Ziff. 1 in das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 über und unterliegt es deshalb, wie im Hinblicke auf Art. 159 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches keinem Bedenken, daß die zu Art. 131 des früheren Gesetzes erlassenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften unverändert in Kraft bestehen. Daraus, daß das Gesez ober- und ortspolizeiliche Vorschriften in gleicher Weise vorbehält, erklärt sich sehr leicht, daß die Regierung von Oberbayern in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 2. Juni 1862 Anordnungen darüber, ob Fleischbeschauverzeichnisse zu führen seien, nicht selbst erließ, sondern solche, wenn auch abweichend von anderen Kreisregierungen, den Ortspolizeibehörden anheimstellte, wobei ebensowohl Bedenken darüber, ob die Anordnung nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Orten Oberbayerns überall nöthig, als darüber, ob sie nach diesen Verhältnissen und im Hinblicke auf die vorhandenen Persönlichkeiten überall durchführbar sei, von Einfluß gewesen sein mögen. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß da, wo die Führung der Verzeichnisse oder anderer über die Fleischbeschau auszufullender Urkunden, vergl. z. B. für Miltelranken: Entsch. des Oberlandesgerichtes München Bd. 2 S. 451,

sei es durch oberpolizeiliche Vorschrift von der Kreisregierung, sei es ortspolizeilich von der Gemeindebehörde angeordnet ist, die bezüglichen Anordnungen den Charakter vollgültiger, in Vollzug eines Gesetzes erlassener gesundheitspolizeilicher Vorschriften haben, daß daher der erste Richter mit Unrecht den öffentlich rechtlichen Charakter der hier von der Gemeindebehörde angeordneten Verzeichnisse schon um deswillen für beeinträchtigt hält, weil dieselben nicht von der Kreisregierung direkt angeordnet, sondern in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt sind. Daraus, daß diese Verzeichnisse möglicherweise in einem Regierungsbezirke nicht überall geführt werden, kann nicht gefolgert werden, daß dies da, wo sie geführt werden, nicht im öffentlichen Interesse geschehe und daß sie nicht den Zweck hätten, jedem Dritten gegenüber und für die Allgemeinheit beweiskräftige Urkunden zu schaffen. Das Moment der Öffentlichkeit und der Bestimmung für die Allgemeinheit ist bei öffentlichen Urkunden nicht derartig unbegrenzt aufzufassen, daß jede öffentliche Urkunde von vornherein für jedermann bestimmt wäre — ansonst ist die abzureichen unbestritten öffentlichen Urkunden, welche zunächst bestimmt sind, den Einzelinteressen des Publikums zu dienen, wie die vom Notar errichtete Vertragsurkunde, das von einem öffentlichen Beamten ausgetragene Sparsassenbuch, die Quittung der Steuerbehörde zc., keine öffentlichen Urkunden sein könnten, vielmehr genügt es, daß ihre Er-

richtung oder Herstellung unter öffentlicher Autorität sie dafür geeignet und bestimmt erscheinen läßt, gegebenen Falles und im Rahmen der Verhältnisse, auf welche sie sich bezieht, nicht nur für und gegen den Aussteller, sondern gegen jeden Dritten für die in ihr konstatierten Thatsachen Beweis zu erbringen.

Auch aus einem anderen Gesichtspunkte scheint der Umstand, daß die Kreisregierung es von lokalen Verhältnissen abhängig machte, ob solche Verzeichnisse zu führen seien, mehr für, als gegen ihre Bestimmung als öffentliche Beweiskunden zu sprechen. Denn sollten sie lediglich die dienstliche Beaufsichtigung und Kontrolle der Fleischbeschauer bezwecken, so wäre in der That nicht abzusehen, warum die einzelnen Angehörigen dieser Beamtenkategorie an verschiedenen Orten verschieden behandelt und nicht alle denselben dienstlichen Kontrollmaßregeln unterstellt werden sollten. Ob dagegen die Herstellung eines urkundlichen Nachweises über Vornahme der Fleischbeschau und die bei derselben gemachten Wahrnehmungen im Interesse aller bei dieser Maßregel Beteiligten — Behörden wie Privaten — geboten sei, darüber kann je nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der größeren oder geringeren Häufigkeit des Schlachtens, dessen bestimmlicher Beschränkung auf den Ausbedarf oder zum Zwecke des Verkaufes, wie aus sonstigen Gründen, eine verschiedene Auffassung möglich und deshalb auch eine verschiedene Behandlung der Frage am einen oder anderen Orte zulässig und zweckmäßig erscheinen.

Daß den Fleischbeschauverzeichnissen auch in Oberbayern eine allgemeinere Bestimmung als die der dienstlichen Kontrolle der Fleischbeschauer zukommt, ergibt sich überhaupt aus dem Inhalte der nach § 8 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. Juni 1862 einen integrierenden Bestandteil derselben bildenden Instruktion für die Fleischbeschauer. Unter Abschnitt VI ad c heißt es: „Wo die Führung eines Verzeichnisses über die beschauten Schlachttiere angeordnet wird, ist dasselbe nach anliegendem Formular zu führen, in dasselbe jede Schlachtung mit Angabe der Qualität des Fleisches und etwaigen besonderen Wahrnehmungen einzutragen und hat auf Verlangen der Polizeiorgane die Vorlage zur Einsicht zu gestehen.“ Das angeführte Formular fordert Eintrag einer laufenden Nummer, des Jahres, Monats und Tages der Schlachtung, Name, Wohnort und Hausnummer des Schlachtenden, Bezeichnung des Thieres und der Qualität des Fleisches unter Eintheilung in drei Qualitäten und eine Rubrik für Bemerkungen, speziell über Wahrnehmungen bei Fleisch dritter Qualität. Diese Anordnungen stimmen im wesentlichen mit den unter dem 23. Januar 1881 erlassenen Vorschriften über Führung der Fleischbeschauverzeichnisse in Oberfranken überein, bezüglich deren das Reichsgericht schon in dem vom ersten Richter angezogenen Urtheile vom 22. Oktober 1883*) ausgeführt hat, daß und warum sie als öffentliche Urkunden anzusehen sind. Die einzige erhebliche Abweichung ist die, daß die Regierung von Oberfranken in ihren fast zwei Jahrzehnte später erlassenen Vorschriften, wohl mit Benutzung der inzwischen gemachten Erfahrungen, anordnete, daß in die Fleischbeschauverzeichnisse auch die auf Grund der gemachten Wahrnehmungen von den Fleischbeschauern getroffenen amtlichen Anordnungen und der Nachweis ihrer Eröffnung an etwaige Beschwerdeführer einzutragen und so eine verlässige Grundlage für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz geschaffen werde. Allein trotz Wegfalles dieser auf das Beschwerdeverfahren berechneten Anordnungen können auch die oberbayerischen Register nach dem angeführten Inhalte immerhin als erhebliche Beweismittel über Zeit, Ort und Ergebnis der Beschau, wie die bei derselben gemachten Wahrnehmungen gelten, die auch im Falle einer Beschwerde an die höhere Instanz wenigstens über diese Momente nicht minder zur Grundlage der Entscheidung dienen könnten, als die allerdings noch weiteres Beweismaterial enthaltenden Verzeichnisse in Oberfranken. Die Bestimmung der Verzeichnisse für Zwecke, wie der eben erwähnte, ergibt sich schon aus der Anordnung, daß dieselben auf Verlangen des Polizeiorganen ohne jedwede

Einschränkung zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Würde es sich nur um Kontrollregister zur dienstlichen Ueberwachung der Fleischbeschauer handeln, so würde unzweifelhaft nur die Vorlage an die dienstlichen Vorgesetzten, nicht aber an sämtliche Polizeiorgane, die sie verlangen, auch wenn sie keinerlei Dienstaufsicht über die Fleischbeschauer zu führen haben, angeordnet sein. Die unbefristete Verpflichtung der Fleischbeschauer zur Vorlage ihrer Verzeichnisse an jedes Polizeiorgan spricht dafür, daß es sich hier um Beweismittel für Zwecke der Sanitätspolizei handelt. Dieselben bieten auch eine wichtige Garantie dafür, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau nicht nur von den Fleischbeschauern, sondern auch von den beteiligten Privatpersonen beobachtet werden, da diese nur durch den Eintrag in das Verzeichnis jeden Augenblick nachzuweisen vermögen, daß und wann sie die vorgeschriebene Fleischbeschau vornehmen ließen, und welches deren Ergebnis war.

Auch sind diese Verzeichnisse wenigstens mittelbar dazu geeignet, die Kontrolle der Maßregeln zu erleichtern, welche von den Behörden zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehchenen angeordnet werden, sowie zur Verhütung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. dgl., beitragen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine u.

Auf dem XVI. deutschen Vertretage zu Bonn am 17. September 1888 wurden auf Vorlage einer behufs Regelung des Geheimmittelwesens durch Reichsgesetz zusammengetretenen Kommission folgende Thesen en bloc angenommen:

„1. Das öffentliche Anfündigen und Anpreisen von sog. Geheimmitteln ist, auch wenn deren angebliche Zusammensetzung bekannt gegeben ist, zu verbieten. — 2. Der Verkauf sog. Geheimmittel außerhalb der Apotheken sollte noch vollständiger eingeschränkt werden, als es bisher durch die kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 geschehen ist. — 3. Es sind unabweisende gesetzliche Bestimmungen notwendig, welche verhüten, daß der Geheimmittelhandel in den Apotheken uneingeschränkt im Wege des Sonderverkaufs sich breit macht. — 4. Es ist notwendig, diese Bestimmungen auch auf den Großhandel mit sog. Geheimmitteln auszudehnen.“

In Frankreich hat in letzter Zeit die Frage nach der Zulässigkeit des Hypyens der Weine wiederholt den Gegenstand eingehender Erörterungen gebildet. — In Auftrage der Regierung sind j. Z. an der „Ecole nationale d'agriculture“ zu Montpellier Untersuchungen angestellt worden, deren Ergebnisse der Direktor der Anstalt G. Föyer, in seinem an den Minister für Landwirtschaft erstatteten Bericht vom 20. Mai 1887 in folgenden Sätzen zusammenfaßt:

CONCLUSIONS.

Des faits qui viennent d'être exposés dans le présent Rapport, il résulte:

1° Que les vins plâtrés dans le midi de la France renferment une quantité moyenne de potasse d'environ 3 gram. par litre, avec des maxima s'élevant à 4^{gr}, 86 pour certains vins fortement colorés, destinés au coupage;

2° Que des vins non plâtrés renferment, dans certaines circonstances, des quantités notables de sulfate de potasse qui s'élève jusqu'à 1^{gr}, 6.

Le sulfate de potasse ne saurait donc être considéré comme une matière étrangère au vin naturel:

3° Que le plâtrage est une pratique utile à la préparation des vins dans une grande partie de la région méditerranéenne, et indispensable, certaines années, en certaines localités; les dépôts des Corps compétents et le résultat des recherches scientifiques concordent pour établir ce fait:

4° Que l'expérience directe, pratiquée comparativement, montre que l'ingestion de 4 gram. de sulfate de potasse par jour, sous forme de vin plâtré, est sans danger pen-

*) Vergl. Entsch. des N. O. S. in Straß. Bd. 9 C. 139.

dant un mois et probablement d'une manière indéfinie, puisque la totalité du sulfate de potasse ingérée est éliminée au fur et à mesure par les reins.

En présence de ces résultats, il me semble que votre Administration, qui est appelée à sauvegarder les intérêts de la viticulture, est en droit de demander aux Départements de la Justice et du Commerce d'étendre jusqu'à 4 gram. par litre la tolérance au point de vue du sulfate de potasse renfermé dans les vins.

On accorderait ainsi à la pratique une marge suffisante pour obtenir tous les effets désirables du plâtrage, sans être exposée à dépasser les limites légales, par suite des erreurs de dosage inhérentes aux opérations agricoles. Ce résultat serait obtenu sans qu'il y eût cependant danger au point de vue de la santé publique.

Dagegen hat S. Marty der Académie de médecine, welche auf Veranlassung des französischen Handelsministers von Neuem mit der Sache befaßt war, in den Sitzungen vom 5. und 12. Juni 1888, einen Bericht erstattet, der im Gegenfasse zu den oben angeführten, zu folgenden Schlußsätzen gelangt:

CONCLUSIONS.

1° Les documents relatifs à l'enquête faite à l'École nationale d'agriculture de Montpellier ne paraissent pas à notre commission de nature à infirmer les résultats de l'enquête générale ordonnée en 1884 par le ministre du commerce.

2° Les renseignements et les faits analysés dans le présent rapport démontrent que le plâtrage exagéré exerce sur la santé publique une influence fâcheuse.

3° Se plaçant au point de vue exclusif de l'hygiène, la commission ne peut approuver en principe le plâtrage des vins.

4° Cependant, préoccupés des nécessités de la production et du commerce, et tenant surtout compte de l'intérêt des consommateurs, qu'il serait imprudent, par une mesure trop absolue, de priver, dans certaines années, de vins que, seul jusqu'à ce jour, le plâtrage modéré paraît propre à conserver.

5° Considérant que, si le sulfate de potasse se rencontre normalement dans les vins purs, il n'y existe jamais dans une proportion supérieure à six décigrammes par litre, ainsi que l'analyse permet de le constater;

Qu'il n'est pas clairement démontré que, jusqu'à la dose de deux grammes par litre de vin, le sulfate de potasse, introduit par le plâtrage, ait une action nuisible sur la santé; mais qu'il est indispensable de fixer la limite maxima du sulfate de potasse qui peut, sans danger sensible, être introduit dans le vin par le plâtrage;

Emet l'avis:

Que la présence du sulfate de potasse dans le vin de commerce, quelle qu'en soit l'origine, ne doit être tolérée que jusqu'à la limite maxima de deux grammes par litre.

En outre, la commission exprime le vœu que la circulaire de M. le garde des sceaux, ministre de la justice, en date du 27 juillet 1880, reçoive une application effective. (Vergl. Veröffentl. 1887. S. 557.)

Die Academie ist den Ausführungen beigetreten und hat am 10. Juli d. J. einstimmig beschlossen:

1° La présence du sulfate de potasse dans les vins du commerce, quelle qu'en soit l'origine, ne doit être tolérée que jusqu'à la limite maxima 2 grammes par litre.

2° Il y a lieu que la circulaire de M. le garde des sceaux, ministre de la justice, en date du 27 juillet 1880, reçoive une application effective.

Die Ausführung der Verordnung vom 27. Juli 1880 ist inzwischen wieder vertagt worden, wie aus folgender Mitteilung des „Moniteur vinicole“ vom 31. Juli d. J. S. 238 hervorgeht:

„A la suite de ces démarches, le garde des sceaux vient d'adresser aux procureurs généraux des instructions pour proroger d'un an, à dater du 1er septembre 1888, les circulaires de 1880 et de 1886 (Vgl. Veröffentl. 1886. S. 705) sur le plâtrage des vins.“

Das „Comité consultatif d'hygiène publique de France“ hat nach einer Mitteilung des „Monit. vinic.“ vom 28. August d. J. S. 270, in seiner Sitzung vom 13. August d. J. bezüglich der Verwendung des Saccharins bei Nahrungsmitteln beschlossen, dem Minister

für Handel und Gewerbe nachstehendes Gutachten vorzulegen:

1° La saccharine n'est pas un aliment et ne peut pas remplacer le sucre;

2° L'emploi, dans l'alimentation, de la saccharine ou des préparations saccharinées suspendu ou retarde les transformations des substances amylacées ou albumineuses dans le tube digestif;

3° Ces préparations ont donc pour effet de troubler profondément les fonctions digestives. Elles sont de nature à multiplier le nombre des affections désignées sous le nom de dyspepsie;

4° L'emploi de la saccharine est encore trop récent pour que les conséquences d'une alimentation dans laquelle entrerait journellement de la saccharine puissent être toutes bien déterminées; mais, dès maintenant, il est établi que son usage a sur la digestion une influence nuisible, et nous sommes en droit de conclure que la saccharine et ses diverses préparations doivent être prosrites de l'alimentation.

M e r m i s c h t e s .

Der Niederrheinische Verein für öffentliche Gesundheitspflege wünscht auf dem Wege des Preisangebots eine größere Zahl von Aufzügen über Gegenstände der Gesundheitspflege zu erhalten, welche sich als Lesestücke für deutsche Volksschullehrbücher eignen. Diese Aufzüge müssen:

1. dem kindlichen Fassungsvermögen der Schulkinder im Lebensalter 8-14 Jahren angepaßt und
2. kurz sein, d. h. den Umfang von 2, höchstens 3 Druckseiten (Octav — 10 1/2 : 17 cm — bei deutlich großer Druckschrift) nicht übersteigen,
3. der Anzahl der Aufzüge soll sich auf die Gesundheitspflege des einzelnen Menschen und des Hauses, sowie auch auf die öffentliche Gesundheitspflege beziehen.

Es sollen bis zu 30 Aufzüge belohnt werden und zwar jeder Aufzug mit 30 Mark.

Die Aufzüge sind bis zum 1. Januar 1889 an den Secretair des Vereins, Herrn Sanitätsrath Dr. Lent in Köln, kostenfrei einzusenden.

Die Direction der nieder-österreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt veröffentlicht wiederum eine Uebersichtstabelle der in den letzten drei Jahren in die Landes- Findelanstalt aufgenommenen Kinder und deren Sterblichkeit (vgl. Veröffentl. 1887. S. 143). Im Jahre 1887 wurden 7006 Kinder aufgenommen, von denen 166 lebensunfähig, 814 lebens- und körperlich schwach waren. Es starben im Ganzen 3726 Kinder, darunter 404 im Hause selbst, 4117 Kinder wurden entlassen; der Gesamtbestand am Ende des Jahres 1887 belief sich auf 22 425.

Von dieser letzteren Summe waren 198 Säuglinge im Findelhause selbst, 740 Kinder bei den weiblichen Müttern, 387 bei den Großmüttern, 172 bei Muttersverwandten, 8950 in Niederösterreich und 11 948 in den übrigen Kronländern der Monarchie. Die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres versorgten Kinder betrug 30 268; hiervon starben 12,3 Prozent.

In einem Vorworte zur Uebersichtstabelle wird ein Vergleich mit den großen russischen Findelanstalten, deren Errichtung auf denselben — kurz dargelegten — Grundsätzen der Humanität und Staatslugheit wie in Wien beruht, angestellt. Zur Findelanstalt in Moskau gehören danach etwa 40 000, zur Findelanstalt in Petersburg 50 000 Findlinge. Das Findlingsalter dauert dort bis einschli. zum 21. Lebensjahre. Die Knaben werden meist für den Landbau oder für ein Gewerbe, die Mädchen meist zu Dienstmädchen erzo-gen. (Ueber 1400 befinden sich als Dienstmädchen in Petersburg.) Alle neugeborenen Kinder verbleiben 3-6 Wochen in der Anstalt. In jeder Woche gehen 4 Kindertransporte unter Aufsicht auf das Land. In hygienischer Hinsicht die Sommer-Varaden bemerkenswerth, in denen mütterliche Aufsicht und Neulichkeit herrscht. — Die Auslagen für die Petersburger Anstalt betragen jährlich 3-4 Millionen Rubel.

Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für August 1888.

Table with columns: Namen der Orte, Einwohner, Lebendgeborene, Todgeborene, Geborene, Verhältniszahl der, and Todesursachen (Matern und Stillhln, Scharlach, Typhus etc.). Rows include Aachen, Altona, Alversleben, Bamern, Berlin, Braunsberg, Bielefeld, Bochum, Bodenheim, Bonn, Brandenburg a. H., Breslau, Brieg, Bromberg, Burg b. Magdebg., Celle, Charlottenburg, Danzig, Deuß, Dortmund, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Ehrenfeld, Esleben, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Schwetzer, Offen, Eupen, Flensburg, Forst i. L., Frankfurt a. M., Frankfurt a. D., Gelsenkirchen, M. Gladbach, Gleiwitz, Glogau, Gnesen, Görlitz, Östtingen, Grabow a. D., Graubenz, Greifswald, Grünberg i. Schl., Guben, Hagau, Halberstadt, Halle a. S., Hamm i. W., Hanau, Hannover, Harburg, Herford, Hildesheim, Hirschberg.

Die mit einem *) bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenhefte oder lassen die Nachweise wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. - Die Einwohnerzahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in dem Berichtsmonat, Geborenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffer für die Jahre 1882-1886 ist auf Grund der in den Jahresberichten veröffentlichten Zahlen 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

*) Groß-Bitterfeld, Friedland, Steglitz, Tempelhof, Friedrichsfelde, Rankow, Köpenick, Zehlendorf, Reinickendorf, Guben und Nieder-Schönhausen, Gratalau, Weichenfelde. - *) Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. - *) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. - *) Ohne Differenz 31 = 16,6%.

Namen der Orte	Ein- wohner	T o d e s u r s a c h e n																		
		Geborene des Berichtmonats	Todesgeborene des Berichtmonats	im Gange im Januar im Alter von 0 — 1 Jahr	Verhältniß- zahl der		Matern und Mädchen	Ehrtod	Typhus und Cholera	Influenza (unf. oder grippe-ähnliche)	Krankheits- fälle									
					erl. Todt- geborene	in dem Be- richt- monat														in den Sahren 1882 — 86
						Gesamtes auf 1000 Ein- wohner und auf's Jahr be- rechnet														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Amsberg	22 035	55	—	30	14	16,3	23,8	—	—	4	—	—	4	1	4	4	4	16	1	
+ Amsberg	20 872	62	1	32	12	18,4	23,1	—	2	—	—	—	8	1	6	5	5	15	4	
+ Aspel	67 077	179	6	86	33	15,4	21,2	—	—	2	1	1	12	3	13	6	6	54	24	
+ Bantowitz	15 180	62	3	27	11	21,3	3 ¹⁾	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	75	2	
+ Biele	55 896	198	4	111	39	23,8	22,5	3	1	3	—	—	8	9	10	8	8	20	1	
+ Bielefeld	32 248	53	4	42	18	15,6	21,6	—	—	1	2	—	8	1	12	2	2	18	8	
+ Böhlen	169 993	534	13	404	210	28,5	26,9	1	—	8	—	2	40	29	110	61	55	206	14	
+ Bönningberg i. Pr.	136 441	472	12	391	192	30,0	31,1	2	3	8	9	—	17	25	198	89	82	185	1	
+ Bönningshütte	34 423	127	3	67	34	23,4	31,2	—	3	4	1	—	3	1	—	7	4	35	1	
+ Borsdorf	17 507	43	—	47	20	32,2	25,0	—	—	—	5	—	3	1	—	—	2	34	3	
+ Bositz	16 831	52	2	28	9	20,0	25,1	—	—	2	2	—	12	2	—	—	—	38	1	
+ Bottsch	29 626	76	1	60	21	24,3	27,3	—	—	2	2	—	12	2	—	—	—	34	3	
+ Bredersdorf	98 691	291	7	202	129	24,6	25,5	—	—	3	—	—	28	6	48	41	40	114	3	
+ Bredersdorf	16 980	49	1	30	15	21,2	24,6	—	—	—	—	—	7	3	2	1	1	16	2	
+ Bredersdorf	15 640	41	2	31	18	23,8	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	6	19	2	
+ Bredersdorf	25 554	82	3	71	35	33,3	25,3	—	—	2	2	—	2	2	7	7	7	52	4	
+ Bredersdorf	46 545	140	7	114	54	29,4	32,9	—	—	—	1	5	13	33	7	7	7	58	3	
+ Bredersdorf	27 215	80	2	86	41	37,9	—	1	—	6	1	—	11	5	22	16	14	37	3	
+ Bredersdorf	16 835	55	4	38	24	27,1	—	—	—	—	—	—	—	6	2	2	2	30	—	
+ Bredersdorf	17 157	51	2	38	16	26,6	—	—	—	—	—	—	1	6	3	2	2	27	—	
+ Bredersdorf	19 491	52	—	30	11	18,5	24,5	1	3	2	—	—	4	1	2	2	2	17	—	
+ Bredersdorf	171 086	603	18	443	257	31,1	26,6	4	4	7	4	—	37	20	161	80	76	190	16	
+ Bredersdorf	15 875	75	5	22	9	16,6	—	—	—	—	3	—	5	—	1	1	1	13	—	
+ Bredersdorf	18 278	46	2	37	15	24,3	26,2	—	—	—	—	—	5	11	4	3	3	15	2	
+ Bredersdorf	17 668	64	1	37	21	25,1	29,3	—	—	1	1	—	4	—	3	3	3	27	1	
+ Bredersdorf	18 967	44	—	40	14	25,3	21,2	—	—	—	—	—	4	1	6	8	5	24	2	
+ Bredersdorf	26 001	74	4	35	10	16,2	25,8	—	—	—	2	2	—	—	3	2	1	22	—	
+ Bredersdorf	27 328	107	2	78	47	34,3	27,8	—	6	—	—	—	18	1	5	—	—	46	2	
+ Bredersdorf	25 664	91	4	37	12	17,3	26,0	—	—	1	—	—	7	3	2	1	1	21	—	
+ Bredersdorf	43 933	111	7	95	32	24,8	24,3	—	—	4	—	—	20	7	8	8	7	50	4	
+ Bredersdorf	19 748	62	4	45	17	27,3	23,8	—	—	—	—	—	1	1	6	6	5	32	1	
+ Bredersdorf	22 524	49	2	37	13	19,7	22,5	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	31	—	
+ Bredersdorf	15 093	36	1	26	15	14,1	—	—	—	—	—	—	2	2	6	6	6	15	1	
+ Bredersdorf	21 407	75	2	39	16	21,9	26,6	—	—	—	1	—	9	2	—	—	—	12	1	
+ Bredersdorf	17 023	68	1	39	18	27,5	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	32	—	
+ Bredersdorf	27 540	73	1	37	15	16,1	23,6	—	—	—	2	—	1	2	5	4	4	24	3	
+ Bredersdorf	22 277	88	1	38	12	20,5	23,6	—	2	—	1	1	1	6	3	2	—	21	3	
+ Bredersdorf	16 766	65	—	42	19	30,1	—	—	—	—	1	—	6	1	7	4	4	26	1	
+ Bredersdorf	37 493	117	2	48	15	15,4	23,4	—	—	2	—	—	9	5	4	4	3	18	2	
+ Bredersdorf	20 319	76	3	34	18	20,1	22,2	—	—	3	1	—	—	1	9	9	8	18	—	
+ Bredersdorf	17 624	45	2	27	8	18,4	—	—	—	—	—	—	7	—	2	1	1	17	3	
+ Bredersdorf	69 658	215	6	142	57	24,5	29,3	—	—	3	—	1	18	5	11	6	6	101	3	
+ Bredersdorf	52 132	113	6	116	51	26,7	24,8	—	3	—	8	3	13	5	17	10	10	63	4	
+ Bredersdorf	17 462	47	1	22	10	15,1	25,5	—	—	—	—	—	—	2	4	3	2	13	—	
+ Bredersdorf	19 780	65	2	32	13	19,4	27,6	—	—	1	2	—	3	4	11	11	6	24	—	
+ Bredersdorf	20 118	56	2	42	15	25,1	24,9	—	—	2	1	—	11	3	—	—	—	11	—	
+ Bredersdorf	36 029	109	6	50	18	16,7	22,4	—	3	—	4	—	17	6	—	—	—	17	1	
+ Bredersdorf	24 502	66	3	47	19	23,0	20,0	—	—	1	—	—	9	6	3	3	3	27	—	
+ Bredersdorf	15 053	36	1	24	4	19,1	22,2	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	25	2	
+ Bredersdorf	24 426	54	1	68	37	35,4	31,1	—	—	—	5	—	2	5	11	11	9	45	—	
+ Bredersdorf	17 528	38	1	23	3	13,7	20,3	—	—	—	2	—	3	7	—	—	—	—	2	
+ Bredersdorf	19 519	57	9	35	17	21,5	23,5	—	—	1	4	—	7	3	—	4	2	16	—	
+ Bredersdorf	33 404	106	7	90	58	32,3	25,9	—	—	—	—	—	3	6	19	17	17	53	6	
+ Bredersdorf	22 264	75	3	43	14	23,2	26,3	—	—	1	2	1	2	5	5	3	3	25	1	
+ Bredersdorf	18 663	104	5	61	38	39,2	—	—	—	—	5	—	2	5	13	7	6	34	2	
+ Bredersdorf	17 109	61	1	36	18	25,2	—	—	—	—	1	1	—	1	5	—	3	25	—	
+ Bredersdorf	103 565	281	13	233	162	33,4	25,6	—	1	—	6	—	25	19	106	77	73	124	7	
+ Bredersdorf	22 881	61	—	32	18	16,8	30,9	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	23	—	
+ Bredersdorf	28 728	71	3	40	19	16,7	24,4	—	—	—	1	—	—	3	1	12	12	22	1	
+ Bredersdorf	25 606	70	5	69	27	32,3	24,9	—	—	—	2	—	—	9	2	19	19	28	7	
+ Bredersdorf	22 949	53	5	38	17	19,9	28,6	—	—	—	2	—	—	7	5	4	4	19	3	
+ Bredersdorf	36 079	70	4	65	23	21,6	24,2	—	4	—	3	—	—	6	1	1	1	51	—	
+ Bredersdorf	22 863	73	4	32	11	16,8	24,1	—	—	—	—	—	—	10	—	1	1	15	—	
+ Bredersdorf	18 597	66	2	36	17	23,2	23,6	—	—	—	1	—	—	6	6	5	4	15	2	
+ Bredersdorf	22 883	65	2	48	33	25,1	27,3	—	—	—	2	1	—	—	11	10	9	29	—	
+ Bredersdorf	20 721	53	2	27	13	15,6	19,7	—	—	1	—	—	—	—	5	3	2	17	—	
+ Bredersdorf	58 148	128	2	85	31	17,5	19,8	—	—	—	1	—	12	4	7	2	2	58	3	
+ Bredersdorf	25 080	67	4	42	11	20,1	23,3	—	—	1	1	4	—	6	4	3	1	19	4	
+ Bredersdorf	20 587	81	3	44	24	25,6	27,9	—	—	—	2	1	—	3	1	18	15	19	—	

1) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1887. — 3) Desgl. seit 1888. — 4) Der Stadtbezirk Trier ist am 1. April 1888 durch Eingemeindung einiger Dörfer erweitert worden.

Namen der Orte	Ein- wohner	Todesursachen																		
		Geborene des Berichtsjahrs		Geborene des Vorjahres		Geborene erh. Tod- geborene		Verhältnis- zahl der												
		lebend- geborne	Todes- fälle	lebend- geborne	Todes- fälle	in der Gebur- tstabelle	in dem Todes- erh. Ta- bellen	in den Ver- hältniß- zahlen	in den Ver- hältniß- zahlen	Malern und Malerinnen	Scharlach	Typhus	Unterleibes- typhus (mit gült. und perniciöser)	Stindbrenner	Empfindlichkeits- bluth	Bluth- erkrankungen der Geburtsorgane	Bluth- erkrankungen einfach	Brech- durchfall	alle anderen Krankheiten der Kinder bis zu 1 Jahr	alle anderen Krankheiten der übrigen Bevölkerung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Baier.																				
Amberg	16 448	40	—	33	14	24,1	1)	—	—	6	—	—	3	2	5	5	5	17	—	
Bayreuth	68 227	169	7	159	74	27,8	28,7	—	—	—	—	—	21	9	38	11	9	88	3	
Erlangen	32 512	60	3	53	16	19,6	23,5	—	—	4	—	—	6	3	11	10	9	25	4	
München	24 326	53	—	43	7	21,2	22,8	—	—	2	—	—	6	6	7	—	2	23	2	
Nürnberg	16 319	46	—	46	10	35,8	33,8	—	—	—	—	2	9	7	1	—	—	23	1	
Regensburg	37 723	135	3	87	37	27,4	27,4	—	—	—	—	—	14	6	13	11	10	51	1	
Schwabenm.	22 908	69	4	40	18	21,0	27,0	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	32	1	
Ulm	16 974	60	1	50	24	35,3	30,6	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	4	38	
Worms	34 097	119	2	48	19	16,9	21,9	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	4	25	
Bamberg	18 209	33	—	27	7	17,8	25,8	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	15	
Frankfurt a. M.	24 157	104	4	51	31	25,3	28,5	—	—	—	—	—	3	2	22	15	15	24	—	
Hamburg	278 494	868	32	810	396	34,9	30,3	—	—	10	21	—	1	95	46	267	39	32	359	
Köln	122 839	379	18	199	86	19,4	27,5	—	—	1	7	1	—	35	11	49	24	23	82	
Dresden	15 697	29	—	35	16	26,8	27,5	—	—	—	—	—	8	1	12	12	12	13	1	
Leipzig	36 907	107	4	101	47	32,8	30,2	—	—	—	—	—	4	8	21	1	—	68	—	
Berlin	16 574	45	—	44	21	31,9	23,3	—	—	3	—	—	3	4	15	8	8	18	1	
Stuttgart	57 074	136	7	102	27	21,4	25,4	—	—	—	1	1	—	20	6	8	6	4	64	
Württemberg.																				
Heilbronn	19 920	40	1	27	7	16,3	23,6	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	1	19	
Stuttgart	118 926	442	10	327	216	33,0	32,2	—	—	1	—	—	6	5	2	23	4	12	5	
Reutlingen	20 181	66	4	61	39	36,3	32,9	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	2	52	
Heilbronn	259 142	746	28	499	200	25,1	25,2	—	—	11	4	16	6	3	55	31	92	57	53	
Königsbrunn	27 868	101	5	84	44	36,2	29,0	—	—	2	—	3	—	5	16	25	23	18	32	
Hohenheim	21 898	76	3	51	31	27,9	33,6	—	—	—	—	—	1	1	4	—	—	4	1	
Stuttgart	181 324	856	19	323	156	21,4	22,8	—	—	4	1	5	1	2	37	22	91	30	28	
Heilbronn	16 982	94	6	56	37	39,6	37,0	—	—	1	3	—	—	3	5	17	7	7	26	
Heilbronn	21 082	112	3	74	53	42,1	37,0	—	—	2	1	—	—	9	3	28	9	8	30	
Reutlingen	21 868	70	7	56	36	30,7	33,3	—	—	—	1	—	—	5	1	4	2	2	45	
Heilbronn	16 121	36	2	39	23	29,0	31,1	—	—	3	—	—	—	2	4	7	4	4	22	
Heilbronn	46 860	149	7	110	56	28,2	27,8	—	—	5	6	—	1	14	5	12	2	1	64	
Heilbronn	19 255	74	4	47	26	29,3	29,2	—	—	1	—	—	1	2	4	5	5	5	33	
Stuttgart	23 597	62	1	43	14	21,9	24,9	—	—	1	1	—	—	5	1	4	4	3	29	
Heilbronn	41 434	145	2	81	45	23,5	28,9	—	—	2	1	1	—	6	3	3	1	—	59	
Württemberg.																				
Heilbronn	18 974	57	2	29	18	18,3	24,9	—	—	—	—	—	3	2	11	7	7	10	3	
Heilbronn	20 919	50	2	34	7	19,5	21,1	—	—	—	—	—	1	2	6	6	5	24	1	
Heilbronn	16 119	34	2	31	12	23,1	25,1	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	6	19	
Heilbronn	29 468	62	4	55	32	22,4	23,6	—	—	—	1	—	—	2	5	20	20	25	2	
Heilbronn	16 253	31	—	21	16	15,5	17,8	—	—	—	—	—	1	2	7	7	7	10	1	
Heilbronn	17 686	41	—	37	24	25,1	23,0	—	—	—	1	—	—	—	12	9	8	21	—	
Stuttgart	117 861	262	9	177	87	18,0	21,1	—	—	1	3	2	—	25	7	51	42	42	84	
Heilbronn	34 041	79	2	54	20	19,0	23,2	—	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	2	
Württemberg.																				
Heilbronn	43 892	104	4	95	31	26,0	23,7	—	—	5	1	2	—	11	1	—	—	9	61	
Heilbronn	28 225	98	1	61	12	25,9	26,7	—	—	—	1	3	—	13	5	9	8	29	1	
Heilbronn	67 155	139	3	118	38	21,1	20,5	—	—	—	3	7	1	19	5	23	11	11	56	
Heilbronn	65 805	194	8	134	58	24,6	21,0	—	—	1	2	4	1	18	9	24	9	9	66	
Heilbronn	28 836	74	3	59	27	24,6	23,4	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	6	39	
Württemberg.																				
Heilbronn	52 930	97	7	102	46	23,1	19,9	—	—	—	1	—	—	12	4	25	23	22	59	
Heilbronn	20 110	48	2	33	7	19,7	23,2	—	—	—	1	—	—	4	4	2	—	—	2	
Heilbronn	69 119	160	5	132	54	22,9	22,9	—	—	1	1	1	—	15	7	27	4	4	71	
Heilbronn	33 400	86	2	57	26	20,5	21,3	—	—	—	1	—	—	7	3	—	—	12	28	
Heilbronn	23 401	74	2	34	16	17,4	23,1	—	—	—	—	—	—	8	2	4	4	4	19	
Württemberg.																				
Heilbronn	40 591	100	4	76	17	22,5	20,3	—	—	—	2	1	—	5	1	—	—	3	63	
Heilbronn	32 241	70	3	41	12	15,3	21,5	—	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—	29	
Heilbronn	15 942	37	4	21	4	15,8	22,4	—	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	14	
Württemberg.																				
Heilbronn	19 316	66	1	60	47	37,3	28,4	—	—	—	2	1	—	—	2	40	40	39	14	
Heilbronn	20 322	77	5	23	10	13,6	21,1	—	—	—	—	—	—	3	—	4	3	2	1	
Heilbronn	22 402	62	2	35	10	18,7	19,3	—	—	—	—	—	—	2	3	6	1	1	19	
Württemberg.																				
Heilbronn	22 998	38	2	38	10	19,8	22,5	—	—	—	3	—	—	11	—	—	—	3	20	
Heilbronn	90 410	278	6	204	104	27,1	24,7	—	—	—	11	3	—	21	10	63	32	32	88	
Heilbronn	30 593	91	6	83	53	32,6	31,6	—	—	—	1	1	—	2	5	11	5	5	63	
Heilbronn	28 461	69	1	34	6	14,3	23,9	—	—	—	1	—	—	3	2	2	1	1	23	
Heilbronn	16 427	35	1	20	2	14,6	22,3	—	—	—	1	3	—	3	1	—	—	1	11	

1) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 2) Ohne Ortsfremde 75 = 21,7 %/100. — 3) Ohne Ortsfremde 80 = 21,9 %/100. —
 4) Ohne Ortsfremde 42 = 17,9 %/100. — 5) Ohne Ortsfremde 79 = 31,0 %/100.

Namen der Orte	Ein- wohner	Todesursachen																		
		Lebendehorene bes Reichthoms	Totgeborene des Reichthoms	Gefor- bene erft. Todt- geborene in Ganzen	Verhältniß- zahl der		Matern und Weiblich	Schwächlich	Group	Stärke und Grup	In dem Be- richts- monat	in den Sahren 1882 - 86	Kindertödtliche	Lungenentzündung	Erankungen der Atmungsorgane	Auf Darmkrankheiten einlich. Brechdurchfall	Brech- durchfall aller Art	der Kinder bis zu 1 Jahr	alle übrigen Krank- heiten	Gesamtlicher Tod
					in dem Be- richts- monat	in den Sahren 1882 - 86														
Inhalt.																				
+ Arnburg	23 217	88	2	58	24	30,0	24,9	—	—	1	2	—	3	—	21	21	14	30	1	
+ Cöthen	18 155	62	—	22	10	14,5	15,1	—	—	1	1	—	—	—	2	2	2	16	—	
+ Dessau	30 091	100	3	58	27	23,1	25,8	—	1	2	—	—	3	3	20	19	—	27	2	
+ Zerbst	15 519	46	—	33	12	25,5	—	1	—	—	—	—	1	3	1	—	—	26	1	
+ Neuß a. L.																				
+ Greiz	18 437	65	1	42	20	27,3	25,9	—	—	—	—	—	1	8	12	8	8	21	—	
+ Gera	37 787	132	3	107	64	34,0	30,6	—	—	8	—	—	9	5	—	45	45	39	1	
+ Eubef.																				
+ Ribbeck	57 644	162	5	80	40	16,7	21,8	—	—	3	—	—	7	5	6	2	2	59	—	
+ Bremen																				
+ Bremen	121 464	293	8	191	64	15,9	20,7	4	2	—	1	—	36	12	26	23	23	103	7	
+ Hamburg																				
+ Hamburg u. Vorort Graf-Bohringen	498 554	1573	46	884	310	21,3	26,6	42	3	24	9	2	111	77	99	36	36	468	49	
+ Colmar	26 559	74	1	60	35	27,1	28,1	—	1	1	1	—	2	4	—	20	17	31	—	
+ Metz	54 558	96	4	118	37	26,0	21,1	—	14	9	6	—	8	7	21	—	—	50	3	
+ Mühlhausen	72 926	238	15	132	61	21,7	—	—	3	2	1	—	13	4	34	34	31	68	7	
+ Straßburg	115 870	298	8	239	118	24,8	26,7	3	—	4	1	1	25	21	69	69	63	113	2	

Sterblichkeits-Vorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. *)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Aussig, 29./7.—1./9.	20 334		1	55		28,1		—	—	—	1	—	5	2	22				23
Bafel, August	73 963	155	3	84	26	13,6		—	—	1	—	1	9	4	14				49
Bern, August	50 220	131	4	89	22	21,2		—	1	2	—	1	12	5	12				53
Befancon, Juni	56 803	95	11	101	13	21,5		3	2	1	—	3	19	12	11				47
Bordeaux, Juni	238 899	460	28	371	48	18,6		8	4	11	13	—	69	24	18				217
Bukarest, August	206 000	507	20	471	158	27,4		2	11	5	11	—	73	22	132				215
Calais, Juni	58 710	170	10	82	14	16,8		1	—	—	—	—	20	9	7				41
Cherson, 4./8.—31./8.	65 000	173	—	168	71	33,6		2	1	12	3	—	12	5	18				112
Dijon, Juni	61 941	114	15	108	14	20,9		7	—	2	3	1	11	5	8				68
Eger, 29./7.—1./9.	19 278		4	66		35,6		—	—	1	—	—	8	9	9				38
Genf, August	73 504	107	2	113	20	18,4		—	1	—	1	1	17	5	13				71
Genua, Juli	199 681	488	19	360	91	21,6		—	1	4	—	—	30	19	49				246
Le Havre, Juni	111 277	291	9	277	65	29,9		2	3	2	19	—	38	30	19				157
Lüneburg, 29./7.—1./9.	22 465		2	40		18,5		—	—	—	—	—	10	2	6				22
Lille, Juni	186 172	477	46	340	100	21,9		1	—	2	1	—	56	10	40				194
Linz, 29./7.—1./9.	45 430		5	134		30,7		2	—	2	—	—	29	18	16				62
Lissabon, 3.—30./6.	242 297	661	53	544	134	26,9		18	—	4	10	2	70	90	25				305
Marjelle, Juni	375 378	859	57	831	223	26,6		43	2	36	19	—	79	87	120				428
Moskau, Juni	751 000		105	1909		30,5		19	28	30	137	7	219	287					1280
Nancy, Juni	79 091	148	12	144	30	21,8		8	1	1	1	—	19	20	13				76
Pilsen, 29./7.—1./9.	48 833		6	97		20,6		—	—	5	2	—	20	5	10				53
Reichenberg, 29./7.—1./9.	31 742		5	95		31,1		—	—	—	—	—	23	4	10				52
Troppau, 29./7.—1./9.	22 892		1	58		26,9		—	—	1	3	—	7	2	9				35
Utrecht, August	79 166	251	14	130	62	19,7		1	—	1	—	—	9	9	5				103
Zürich m. 9 Ausgem. Aug.	92 685	198	8	133	21	17,2		—	2	1	—	1	23	9	10				82
Africa.																			
Alexandrien, 3.—30./8.	241 396	632	21	855	406	48,0		—	—	—	17	2	40	20	269				501
Kairo, 3.—30./8.	374 838	1346	74	1685	669	58,4		22	—	4	58	6	88	44	706				740
Asien.																			
Bombay, 4.—31./7.	773 196	1282	96	1773		29,8		6	—	—	—	—	238		88				1409
Madras, 30./6.—3./8.	398 777	1525		1097		26,1		3	—	—	—	—			66				1019
America.																			
Baltimore, 5./8.—1./9.	431 879	727	55	830	319	25,0		—	—	15	24	1	89	25	208	149			441
Boston, 1./7.—4./8.	407 024			949		24,2		—	1	35	11	1	128		193				580
Brockton, Juli	757 755			2103		33,3		5	28	78	4	—	169	111	775				887
Chicago, Juli	802 651		84	1806	862	27,0		27	18	59	32	3	112	85	539	415			831
Cincinnati, Juli	325 000		31	560	203	20,7		2	1	6	2	—	52	15	140	63	48		310
Montreal, Juli	186 257			803		52,1		7	2	20	4	1	—	—	278				474
N. Orleans, 29./7.—1./9.	248 000		57	574	112	27,8		1	53	8	1	73	22	38	12				348
New-York, Juli	1 526 081			4259		33,5		86	84	183	35	—	413	286	1299				1722
Rio de Janeiro, April	400 000		57	922	178	27,7		5	—	9	14	—	157	8					717
San Francisco, Juli	300 000			519	123	20,8		2	3	11	2	2	72	61	12	6			330
St. Louis, Juli	440 000	998	48	885	336	24,1		3	1	18	16	9	62	24	201				503

*) Nimmt seit 1886 an der Berücksichtigung Theil. — *) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachrichten nicht enthalten sind. — *) Einlich. Rückfallfieber. — *) Einlich. Aubr.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonementen werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Frgs. - Preiskliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 30 S für die dreizehnbaltige Beizeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 16. Oktober 1888.

Nr. 42.

Inhalt. Personalnachrichten. S. 613. — **Gesundheitsstand.** Peststranheiten in der Berichtswocbe. S. 613. — Cholera in Ostasien. S. 613. — Sterblichkeit in Madrid. — S. 613. — Sterbefälle in deut- schen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 614. — Tes- gleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 615. — Erkrankungen in Berliner Krankenbänken. S. 615. — Pestal in deutschen Stadt- und Landesstädten. S. 615. — Sterblichkeit in Rio de Janeiro. S. 616. — **Witterung.** S. 615. — **Zeitweilige Maßregeln** zc. S. 616. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 616. — **Tierseuchen.** Tuberkulose und Trichinose bei Schachtbieren. S. 616. — Schweinepest in Schweden. S. 616. — **Tierseuchen in Oesterreich,** März und April 1888.

S. 617. — **Medizinalgesetzgebung** zc. (Deutsches Reich.) Viehbesör- derung auf Gienaböhen. S. 617. (Reg.-Bez. Cassel.) Schwärzraube. S. 617. — (Alteck.) Bejagerung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseebäfen. S. 618. — (Hamburg.) Auswandererwesen (Schluß). S. 619. — (Großbritannien.) Wiederimpfung S. 620. — **Rechtprechung.** (Reichsgericht.) Urtheil der Reichsobchauer über Unterweisung auf Trübschen in der Provinz Brandenburg. S. 621. — **Kongresse, Ver- handlungen von gesetgebenden Körperlichkeiten, Vereinen** zc. (Frankreich.) Benzolsteuer zur Aufbesserung von Nahrungsmitteln. Ver- schluß von Milchbäfen. S. 622. — (Sakking, Michigan.) Sanitäts- konvention. S. 622. — **Geschickte.** S. 622.

Unter den zur Dienstleistung im Kaiserl. Ge- sundheitsamte kommandirten Sanitäts-Offizieren sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. der Königlich sächsische Assistentarzt I. Klasse Dr. Berckholz, im 9. sächsischen Infanterie- Regiment Nr. 133, ist aus demselben Dienst- verhältniß zum Kaiserl. Gesundheitsamte aus- geschieden;
2. der Königlich sächsische Assistentarzt I. Klasse Dr. Trenkler, in demselben Regiment, ist zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Hamburg 46, Wien 29, Budapest 18, Kopenhagen 32, Petersburg 41 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Breslau 15, Hannover, Königsberg und Dresden je 7, Braun- schweig 12, Hamburg 10, Wien 8, Vororte Wiens 7, Budapest 9, Paris 24, London 42, Petersburg 9, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 107, Breslau 48, Hamburg 76, Reg.-Bezirk Schleswig 140, Kopen- hagen 44, Petersburg 24 Erkrankungen.
Keuchhusten: Dublin 7 Todesfälle.
Roth: Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswocbe sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epi- demischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Lemberg 3, Prag 9, Triest 7, Paris 2, Warschau 3 Todesfälle; Wien 4, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall.
Epidemische Genickstarre: Berlin (Königl. Charité) und Nürnberg je 1 Erkrankung.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:
Unterleibstypbus: Paris und London je 8 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 27, Budapest 69, Petersburg 34 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Warschau 6 Todesfälle.
Masern: Berlin 7, Paris 9, London 39 Todes- fälle; Berlin 85, Hamburg 30, Reg.-Bezirke Erfurt 163, Hildesheim 307 und Schleswig 251, Wien 18, Petersburg 27 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 10, London 24, Petersburg 8, Warschau 15 Todesfälle; Berlin 71, Breslau 26,

Cholera in Ostasien. In Shanghai ist die Cholera während des Monats August d. J. nach Mittheilung chinesischer Zeitungen, wie allfährlich um diese Zeit, unter der einheimischen Bevölkerung auf- getreten. Von Ausländern waren zufolge einer Nach- richt vom 24. August 6 Erkrankungsfälle gemeldet, deren 3 tödtlich verlaufen waren.

Sterblichkeit in Madrid. — Der spanische Minister des Innern hat am 9. September d. J. an den Civilgouverneur der Madrider Provinz einen Erlass, betreffend die Besserung der hygienischen Ver- hältnisse der Hauptstadt gerichtet, in welchem er auf deren im Vergleich zu anderen Großstädten beträch- tliche Sterblichkeitsziffer hinweist.

Die Zahl der Todesfälle betrug in Madrid

im Jahre	auf je 1000 Einw.	
1880:	15 909	39,99
1881:	14 826	37,26
1882:	18 196	45,74
1883:	17 134	43,07
1884:	15 341	38,56
1885:	18 948	47,62
1886:	17 530	37,81
1887:	18 685	39,60

Die Sterblichkeitsziffer ist bis zum Jahre 1885 auf eine Bevölkerung von 397 816 und für die letzten (Fortsetzung auf Seite 616.)

Sterblichkeit in deutschen Städten v. 40 000 u. mehr Einw. 40. Woche v. 30. Sept. bis 6. Okt. 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene		Getorbene		Verhältnis-		Todesursachen ¹⁾												
		b. vorangehenden Woche		erfl. Todt- geborene		zahl der														
		a.	b.	a.	b.	in der Be- richts- periode	in den Jahren 1882-86	Matern und Keßlein	Scharlach	Typhus u. Group	Unterleibsruhr (incl. Chol. u. Verrenkerer)	Ständheftiger (Kruer- eralfieber)	Augenschwindelucht	Mitte Erkrankungen der Atmungsorgane	Keine Pneumonie	alle andere	Brech- durchfall	alle übrigen Krank- heiten	Gevalltamer Tod	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
+ Aachen	100 982	64	2	52	26	26,8	26,8	—	—	3	—	1	6	3	9	2	1	31	—	
+ Altona	111 780	81	2	49	22	22,8	25,9	—	—	1	—	1	3	1	11	9	23	1	—	
+ Augsburg	68 227	41	1	24	13	18,3	28,7	—	—	1	—	—	3	4	6	—	14	—	—	
+ Barmen	106 749	76	1	28	10	13,6	22,6	—	—	—	—	—	3	4	6	—	14	—	—	
+ Berlin	1 414 980	889	42	582	249	21,4	26,3	7	3	19	4	1	84	45	103	50	48	306	10	
+ Bochum	44 551	45	—	24	12	28,0	28,9	—	—	—	—	—	3	3	5	2	12	1	2	
+ Braunschweig	90 410	54	1	47	11	27,0	24,7	—	—	12	—	1	5	2	8	2	17	2	1	
+ Bremen	121 464	62	1	35	11	15,0	20,7	—	—	1	—	—	5	3	7	3	18	1	—	
+ Breslau	313 451	193	11	171	58	28,4	31,0	—	2	15	1	—	15	10	26	4	100	2	1	
+ Charlottenburg	48 514	40	—	24	13	25,7	30,8	—	—	1	—	—	5	1	6	3	12	1	—	
+ Chemnitz	118 926	101	—	67	39	29,3	32,2	1	—	—	—	—	9	1	1	1	55	1	—	
+ Danzig	118 037	68	8	67	29	29,5	27,1	—	10	1	—	—	4	2	16	16	14	33	1	
+ Darmstadt	52 930	30	1	23	8	22,6	19,9	—	—	—	—	—	4	3	1	—	14	1	—	
+ Dortmund	84 578	77	3	37	19	22,7	26,7	1	—	2	—	—	7	3	—	—	21	3	—	
+ Dresden	259 142	164	3	105	32	21,1	25,2	—	—	7	—	1	16	10	12	6	5	59	—	
+ Düsseldorf	125 384	91	2	77	36	31,9	24,2	—	—	1	—	—	12	6	14	9	6	41	3	
+ Duisburg	50 761	40	1	19	14	19,5	27,1	—	—	—	—	—	1	—	4	1	1	12	2	
+ Eberfeld	113 195	83	2	36	15	16,5	23,1	—	—	1	—	—	5	6	8	4	3	16	—	
+ Egratz	61 036	56	1	24	10	20,4	23,1	—	—	—	—	—	1	3	6	3	3	11	1	
+ Efen	69 259	59	—	42	24	31,5	28,2	1	—	—	—	—	2	5	2	1	1	31	1	
+ Frankfurt a. M.	163 655	88	1	63	14	20,0	19,9	1	—	—	1	—	14	8	7	1	1	26	6	
+ Frankfurt a. O.	55 604	33	1	26	11	24,3	27,6	—	—	3	—	—	4	3	3	2	2	13	—	
+ Freiburg i. B.	43 892	22	—	14 ³⁾	9	16,6 ³⁾	23,7	—	1	—	—	—	2	—	—	—	1	10	—	
+ Glatz	47 767	45	2	23	16	25,0	25,4	—	—	—	—	—	3	3	4	3	2	13	—	
+ Götting	58 489	35	3	24	11	21,3	28,0	—	—	—	—	—	2	1	9	6	6	11	—	
+ Halle a. S.	87 407	63	—	48	18	28,6	25,6	1	1	4	—	—	5	10	5	2	2	23	—	
+ Hamburg u. Vorort	498 554	365	16	208	64	21,7	26,6	1	1	10	2	—	31	18	18	2	2	118	9	
+ Hannover	148 458	103	—	68	27	23,8	22,7	—	—	7	2	—	8	4	—	—	5	39	3	
+ Karlsruhe	67 155	51	2	19	7	14,7	20,5	—	—	1	—	—	3	2	3	1	1	10	—	
+ Rassel	67 077	30	2	27	7	20,9	21,2	—	—	4	—	—	2	2	1	—	—	17	1	
+ Riel	55 896	44	1	25	14	23,3	22,5	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	18	1	
+ Köln	169 993	132	6	86	41	26,3	26,9	—	—	3	1	—	8	7	16	7	7	48	3	
+ Königsberg i. Pr.	156 441	114	4	91	39	30,2	31,1	—	1	7	1	—	5	12	23	17	16	41	1	
+ Krefeld	98 691	91	3	50	21	26,3	25,5	—	—	1	—	—	11	5	9	8	7	24	—	
+ Leipzig	181 324	92	—	58	17	16,6	22,8	—	—	3	—	—	7	5	5	—	—	36	2	
+ Liegnitz	46 545	38	—	14	8	15,6	32,9	—	—	1	—	—	1	1	5	—	—	6	—	
+ Lübeck	57 644	30	—	16	6	14,4	21,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	—	
+ Magdeburg	171 086	154	6	92	42	28,0	26,6	1	1	—	2	—	10	6	21	10	8	49	2	
+ Mainz	69 119	33	3	37	14	27,8	22,9	1	1	—	—	1	7	1	4	—	—	21	1	
+ Mannheim	65 205	44	—	39	24	31,1	21,0	1	—	1	—	—	4	4	9	1	1	19	1	
+ Meß	54 558	25	—	23	9	21,9	21,1	—	—	3	1	—	2	1	3	—	—	13	—	
+ Mühlhausen i. G.	72 926	51	5	36	15	25,7	2,2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	4	26	1
+ München	278 494	206	4	168	79	31,4	30,3	1	3	4	—	—	12	9	48	6	6	87	4	
+ Münster	45 933	23	3	20	9	22,6	24,3	—	—	—	—	—	1	2	7	5	5	10	—	
+ Nürnberg	122 832	84	6	80	36	33,9	27,5	—	—	1	1	—	13	4	23	14	13	36	2	
+ Bauen i. B.	46 860	47	1	17	8	18,9	27,5	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	12	2	
+ Bogen	69 658	44	2	33	12	24,6	29,3	—	—	1	1	—	5	2	—	—	—	24	—	
+ Potsdam	52 132	28	1	28	10	27,9	24,8	—	—	3	—	—	4	1	1	—	—	18	1	
+ Pottsd.	40 591	26	—	15	4	19,2	20,3	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	11	—	
+ Stettin	103 565	72	5	52	20	26,1	25,7	1	—	5	1	—	4	7	9	8	8	24	1	
+ Straßburg i. G.	115 870	71	3	61	27	27,4	26,7	—	—	2	—	—	7	4	22	22	20	25	1	
+ Stuttgart	117 861	68	2	41	18	18,1	21,1	—	—	—	—	1	4	2	8	7	7	24	2	
+ Wiesbaden	58 148	35	1	24	4	21,5	19,8	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	17	1	
+ Würzburg	57 074	26	—	22	7	20,0	25,4	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	16	—	
+ Zwickau	41 434	38	—	16	8	20,1	28,9	—	—	3	—	—	1	1	2	2	1	7	—	

Die mit einem * bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenheime oder lassen die Nachweisungen vermissend von einem Arzte annehmen oder verfehlen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Abschluß der einjährigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1886 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswoche Getorbene an Einwohnern ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Bevölkerungsstatistik 1888 S. 21, 1884 S. 219, 1885 H. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Pocken, Scharlach, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Berichtszeitung Theil. — ³⁾ Ohne Dorfstrome 12 = 14,2/100

Esterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1888.

Table with 15 columns: Namen der Städte, Einwohner, Geborene, Gestorbene, etc. Rows include Amsterdam, Berlin, Paris, London, etc.

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Städten u. Landbesitzen.

Wittich, d. Reg. San. Rat, Berlin, d. sanit. Anst. d. Stadt Breslau, d. Aerzte-Vereins u. Frankf. a. M., d. Med.-Vereins u. Hamburg, d. sal. Bezirksrath u. Stadt München, d. Vereins f. d. Gesundheitsf. u. Nürnberg, d. betr. Reg. Medizinalrath u. k. h. Kreis- u. Kreisphysik. Medizinalrath.

Aufgenommene

Table with columns: Krankheitsformen, Zahl, Lebensalter (1-60, 60-70, über 70), Geschlechte.

Verort

Table with columns: Verort, Zeitangabe, Altersklassen, Geschlecht, etc.

Gesamtbestand war am 29. Sept. 3319 und bleibt am 6. Okt. 3243.

Witterung. Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with 12 columns: Beobachtungsort, Beobachtungstag, Temperatur (Morgens, Mittags, Abends), Luftdruck, Relat. Feuchtigkeit, Höhe Niederschlag, Verrichtende Winrichtung, Windstärke.

Wegen Ermangeln an Focul. Klebrphus. Cholera (asiatica) und Zeit vorgekommenen Todesfälle beim. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) Gleich. Andr. - 4) u. fälle von Scharlach-Diphtherie. - 5) Die Nachrichten aus dem südböhmen Krankenhaus zu Moabit und aus dem Jüdischen Krankenhaus fehlen.

beiden Jahre auf eine Bevölkerung von 471 906 Köpfen berechnet.

(Gaceta de Madrid No. 256 vom 12. Sept. 1888.)

Sterblichkeit in Rio de Janeiro.

(Vergl. Veröffentlich. S. 56.)

Ueber die in Rio de Janeiro während der Monate September bis Dezember des Jahres 1887 vorgekommenen Todesfälle giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Nationalität, Geschlecht, Alter der Verstorbenen, Ort und Ursache des Todes etc.	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
Brasilianer	1342	1080	838	715
Fremde	254	190	200	238
Unbekannte	8	20	16	15
Gesorbene insgesamt	1604	1290	1054	968
" Männer	907	710	573	577
" Frauen	697	580	481	391
Todtgeborene	55	83	62	54
Im Alter bis zu 3 Monaten	143	131	104	127
Von 3 bis 12 Monaten	149	112	107	97
" 1 bis 5 Jahren	147	98	71	49
" 2 " 5 "	232	167	108	69
" 5 " 15 "	121	99	57	48
" 15 " 35 "	384	317	235	220
" 35 " 60 "	316	278	277	269
Ueber 60 Jahre	106	81	87	86
In unbekanntem Alter	6	7	8	3
In den Krankenhäusern	481	385	329	310
Pocken	635	426	219	74
Mafern	34	19	13	5
Scharlach	—	—	—	—
Diphtherie und Croup	12	17	12	9
Plecthuphus	—	—	1	3
Interleischuphus	4	9	9	4
Gelbfieber	2	2	1	10
Rose	6	1	3	4
Wechselfieber	74	66	60	86
Veri-Veri	2	—	4	3
Tuberkulose	176	171	164	184
Krankheiten des Nervensystems	108	89	84	93
" der Athmungsorgane	113	88	86	85
" der Kreislauforgane	102	79	92	73
" d. Verdauungsorgane	46	38	36	34
Gewaltthame Todesarten	13	17	14	20

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. A. Nr. 258 u. 259 vom 9. u. 10. Okt. 1888.)

Italien. See-Sanitäts-Verordnung (Nr. 11) vom 26. September 1888, betreffend die Behandlung der in den Häfen des Königreichs einlaufenden, nach Inhalt ihres Gesundheitspasses vom gelben Fieber verseuchten oder einer solchen Verseuchung verdächtigen Schiffe.

Art. 1. Schiffe, deren Gesundheitszustand als gut gefunden wird, werden nach einer ärztlichen Besichtigung zum freien Verkehr zugelassen, sofern aus einer Erklärung des Schiffsarztes sich ergibt:

- a) daß auf dem Schiff gebrauchte Kleidungsstücke und Hausgeräthschaften nicht verladen gewesen, oder daß diese Gegenstände vor der Verladung gereinigt und mit geeigneten Mitteln desinfiziert sind;
- b) daß während der Ueberfahrt ein Fall von gelbem Fieber oder ein verdächtiger Krankheitsfall nicht festgestellt worden ist.

Art. 2. Schiffe, welche sich nicht in dem in Art. 1 bezeichneten Zustande befinden, werden zum freien Verkehr nach einer strengen ärztlichen Untersuchung und nach gehöriger Desinfection der gebrauchten Kleidungsstücke und Hausgeräte zugelassen, vorausgesetzt jedoch, daß nach der Erklärung des Schiffsarztes oder, in Ermangelung eines solchen, des Kapitäns ein Fall der bezeichneten Krankheit während der Reise nicht vorgekommen ist.

Art. 3. Schiffe mit einem Arzt an Bord, auf welchen Fälle von gelbem Fieber während der Reise vorgekommen sind, werden unter den im vorstehenden Artikel bezeichneten Sicherheitsmaßregeln zum freien Verkehr zugelassen, sofern nach der völligen Genesung oder nach dem Tode des Erkrankten mindestens zwölf Tage ohne das Vorkommen eines neuen Krankheitsfalls verstrichen sind.

In diesem Fall ist eine Bescheinigung des Arztes erforderlich, aus welcher sich ergibt, daß die sorgfältigste Desinfection der den Kranken gehörigen Gegenstände und der Räume, in welchen erstere ärztlich behandelt worden sind, stattgefunden hat.

Art. 4. Sofern bei Schiffen, auf welchen Fälle von gelbem Fieber während der Reise vorgekommen sind, die in Art. 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, werden dieselben nach einer von Fall zu Fall durch das Ministerium des Innern zu bestimmenden See-Sanitätsfation geleitet.

Sedoch können diese Schiffe auch, bevor sie einen italienischen Hafen anlaufen, unmittelbar nach der Station von Ancona geleitet werden, um daselbst nach Maßgabe der von dem Ministerium des Innern getroffenen besonderen Anordnungen behandelt zu werden.

Art. 5. Allen Schiffen, welche aus Gegenden, die vom gelben Fieber verseucht sind, ankommen, ist verboten, in den Häfen Ballast, welcher aus Erde oder Sand besteht, zu löschen. Dies muß vielmehr auf hoher See in einer Entfernung von wenigstens 5 km von der Küste vorgenommen werden.

Art. 6. Durch diese Verordnung ist die frühere Verordnung vom 29. Mai 1878 (Nr. 9) aufgehoben.

Ägypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat beschloffen, vom 22. September 1888 ab das Cholera-Quarantäne-Reglement gegen Ankünfte aus Bombay in Kraft treten zu lassen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

De Österreich-Ungarn. (N. A. Nr. 262.) Die königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat in Folge des Erfolgens der Maul- und Klauenseuche unter dem Hindlich in Ägypten die gegen die Vieheinfuhr aus Ägypten angeordneten Vorsichtsmaßregeln (Veröffentl. S. 519) wieder aufgehoben.

Norwegen. Das am 2. Dezember v. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Dänemark nach Norwegen ist durch Kgl. Ukasat am 22. September d. J. wieder aufgehoben worden.

Thierseuchen.

Tuberkulose und Trichinose bei Schlachthieren.

In Jahre 1887 wurden in Dresden 15 144 Rinder, 33 398 Kalber, 48 939 Schweine, 23 565 Hammel, 1014 Pferde geschlachtet und davon 257 Stück Rinder = 1,7%, 2 Kalber = 0,006%, und von 60 226 Schweinen 10 = 0,017% tuberkulös befunden. — In Klauen sind von 2922 geschlachteten Rindern 54 = 1,8%, von 10 633 Schweinen 4 = 0,04%, in Wittweide von 760 Rindern 39 = 5,1%, und in Penig von 404 Rindern 75 = 18,6% tuberkulös befunden worden. Von 118 897 in 9 sächsischen Amtshauptmannschaften untersuchten Schweinen wurden 21 und in weiteren 3 Amtshauptmannschaften 5 Schweine trichinös befunden. (Bericht ü. d. Veterinär-Wesen i. Kgr. Sachsen f. d. Jahr 1887.)

Schweden. Neuere Nachrichten zufolge soll die Schweinepeft sich wieder in einem Hofe in der Nähe von Stockholm gezeigt haben.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten März und April 1888.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der verseuchten Orte nach den am							
	7. 14. 21. 31.				7. 14. 21. 30.			
	März				April			
eingegangenen Meldungen.								
Milzbrand.								
Galizien	—	—	11	—	—	—	—	2 2
Mag.								
Galizien	2	3 2	3	4 2	5 1	5	5 1	8 3
Böhmen	1 1	1	1	1	1	1	1	1
Maul- und Stauenseuche.								
Galizien	6 1	2	2	5 4	7 3	6 1	6 1	9 4
Mähren	5 3	11 7	14 5	17 6	15 2	10 4	13 3	13 5
Böhmen	27 4	29 5	32 6	41 2	44 9	45 13	49 11	49 9
Schlesien	—	—	—	—	11	1	1	1
Niederösterreich	16 5	16	17 8	16 6	24 10	27 6	28 5	30 3
Oberösterreich	2 1	2	3 1	2	—	3 3	7 5	8 1
Tirol	1	—	—	—	2 2	1 1	1	1
Steiermark	—	—	2 2	3 1	4 1	6 3	5	5
Salzburg	4 3	4	4	1	1	4 3	9 6	11 4
Zungenseuche.								
Galizien	2	2	2	2	2	2	2	—
Mähren	15 2	14 2	13 1 0	11 3	11 3	15 7	15 3	18 4
Böhmen	27 1	26 1	26 3	28 3	27 1	30 5	31 2	31 5
Schlesien	5 1	6 1	5	5	5	5	4	4 1
Niederösterreich	1 1	1	1 1	1	1	1	3 2	3
Oberösterreich	1	1	1	1	1	—	—	—
Pockenseuche der Schafe.								
Galizien	—	—	—	—	—	1 1	1	1
Dalmatien	2	4 2	4	5 1	5	5	5	5
Bläschen-Ausschlag.								
Mähren	—	—	1 1	1	1	1	3 3	3
Tirol	—	—	1 1	1	1	1	2 1	5 3
Steiermark	—	—	—	—	—	—	1 1	2 1
Räude der Pferde und Rinder.								
Galizien	5 1	5 2	5 1	5	5 1	5 2	4	8 4
Kärnten	1 1	1	1	1	1	1	1	1
Bukowina	3 1	2	3 1	3	2	1	1 1	2 1
Räude der Schafe und Ziegen.								
Niederösterreich	1	1	1	1	1	1	1	1
Tirol	8	4	3	3	5 2	5	6 1	6
Salzburg	—	1 1	2 1	2	2	2	4 2	4
Kärnten	2	4 2	5 1	5	5	5	5	5 1
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	4 4
Rothlauf der Schweine.								
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	2 2

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtzeit in den im Reichsrathe bestehenden Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Districte an.

Medizinalgesetzgebung zc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahn-Amtes, betr. Beförderung von Vieh auf Eisenbahnen. Vom 25. September 1888.

(Eisenbahn-Verordnungs-Blatt S. 358.) Die nachfolgende Verfügung des Reichs-Eisenbahn-Amtes vom 17. d. Mts. wird hierdurch veröffentlicht.

An die königlicher Eisenbahn-Direktionen und das königlicher Eisenbahn-Kommissariat.

Reichs-Eisenbahn-Amt. Berlin, den 17. Sept. 1888.

Die hohen Bundesregierungen sind übereingekommen, die zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. November 1887 (Zeitschrift für das Deutsche Reich Nr. 48 Seite 557*) durch Beschluß des Bundesraths an-

geordnete thierärztliche Untersuchung der zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Viehdäuer und Schweine fortan nur noch bezüglich der nach den eigentlichen Exporthäfen bestimmten Thiere der gedachten Art zu fordern.

Nachdem das Reichs-Eisenbahn-Amt in Verfolg seiner Verfügung vom 10. December 1887 (Nr. 11239) den Eisenbahn-Verwaltungen behufs Unterweisung ihrer Dienststellen hiervon Kenntniß giebt, fügt dasselbe hinzu, daß als Exporthäfen für Vieh zur Zeit in Betracht kommen: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Cestemünde und Tönning, letzteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

In Vertretung des Präsidenten:
Schulz.

An sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands, ausschließlich derjenigen Bayerns zc.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Aufsichtsmassregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schaf-räude. Vom 1. Juni 1888.

(Amtsblatt d. Kgl. Reg. z. Kassel S. 123.)

Im Anschluß an die §§ 10, 17, 19 und 20 der Kurheffischen Hirten-Ordnung vom 18. Oktober 1828, welche lauten:

§ 10. Zu Hirten sollen nur solche Leute angenommen werden, welche hinreichende körperliche Tüchtigkeit besitzen, sofern sie Ausländer sind, mit Heimathsscheinen von fort-dauernder Gültigkeit für sich und ihre Familien versehen sind, und welche sich genügend ausweisen können sowohl über ihre bisherige gute Aufführung, als wo möglich über eine wenigstens nothdürftige Kenntniß schädlicher Gärten und Tränken, nachtheiliger Witterungs-Einflüsse, auch der gewöhnlichen Krankheiten der betreffenden Vieharten, sowie der Mittel, welche bei der Beschädigung oder dem Erkranken des Viehes in Einkällen vor eintretender ärztlicher Hülfe (z. B. bei dem Aufblähen) oder überhaupt bei gewöhnlichen, nicht seuchenartigen Krankheiten des zur Heerde gehörenden Viehes ohne Verordnung eines Thier-arztes unbedenklich angewendet werden können.

Den bereits vorhandenen und künftig anzustellenden Hirten ist daher, insofern sie diese Kenntnisse noch nicht besitzen, darin von dem Kreis-thierarzte während einer dazu schädlichen Jahreszeit gegen eine durch die Viehhalter zu leistende billige Vergütung Unterricht zu ertheilen zc.

§ 17. Die Hirten haben die ihnen anvertraute Heerde nacham und mit Sorgfalt unter genauer Beobachtung der Außergrenzen und überhaupt ohne Jemandes Beeinträchtigung zu hüten, die Heerde gebührend zusammen, sowie ihre Hunde in strenger Aufsicht zu halten, und bei dem Heimtreiben darauf im Orte zu sehen, daß jedem Eigentümer sein Vieh zukomme, übrigens bei dem Verunglücken oder plötzlichen Erkranken eines Thieres dieses oder wenigstens deshalb Nachricht sobald, als irgend thöulich, an den Eigentümer gelangen und einfließen sich die Rettung gehörig anlegen sein zu lassen.

Die Hirten dürfen aber ihre Heerden ohne hinreichende Stellvertretung nicht verlassen und von den Hirten nicht Mehrere zur Hute mitnehmen, als dabei zweckmäßig zu beschäftigen sind, auch nicht unter einem Alter von zehn Jahren zc.

§ 19. Ein jeder Hirt soll, nach vorheriger Ausmittelung der gesetzlichen Eigenschaften (i. § 10), bei der Polizei-Kommission oder Deputation, oder dem betreffenden rothenburgischen oder standesherrlichen Justizamte zu den Obliegenheiten seines Berufes einmal für immer verpflichtet werden und hierüber eine Bescheinigung erhalten, unter Ausschüdigung der etwa nöthig befindlichen näheren Dienstamnehmung und unter Mittheilung eines Abdruckes gegenwärtiger Verordnung nebst einem Auszuge aus dem forst- und Jagd-Stratifikate vom 30. December 1822, wegen der bei den Hirten besonders in Betracht kommenden Betrachtungen in den Wadungen oder zum Nachtheile der Jagden, und aus der Verordnung vom 30. December 1826, sowie aus dem Ministerial-Ausschreiben vom 9. April 1828 hinsichtlich der Feld-, Guts- und anderer Frevel.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß kein unvorpflichteter Hirt gehalten werde, und sie haben bei dem Abgange eines Hirten jene ihm zugestellten Stücke

*) E.-W. Bl. 1887 S. 411. — Veröffentlicht. 1887 S. 745.

(nebst den etwa angeordneten Anweisungen über die Zucht und Wartung der betreffenden Thiergattungen) sich wieder für den Nachfolger abliefern zu lassen.

§ 20. Alle Uebertretungen der obigen Vorschriften, welche nicht schon nach den, im § 19 angeführten Verordnungen vom 30. Dezember 1822 und 1826 zu bestrafen sind, sollen mit angemessener disziplinarischer oder polizeilicher Strafe geahndet werden, sofern nicht etwa ein solches Vergehen verübt wäre, welches eine schwerere Strafe gesetzlich nach zieht, und zwar neben Verurtheilung zum Ertrage des verulphubten Schadens. —

Im Anschlusse ferner an den § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und die §§ 65 Abf. 1 und 2 und 66 Abf. 4 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, welche lauten:

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wesentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden; (Wegen der Strafe ist auf Einzuehung der verbötmäßig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.)

2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdachte unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. r.
4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmassregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

r. r.
Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wesentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.“

werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zunächst probeweise für das laufende Jahr nachstehende Aufsichtsmassregeln gegen die Einföhrung und Verbreitung der Schafraude im Regierungsbezirk Kassel getroffen:

§ 1. In allen Gemeinden, in welchen Schafheerden vorhanden sind, die sich aus den Beständen verschiedener Schafbesitzer zusammensetzen, haben die Schafhalter für eine jede Herde bis zum 10. Juni ein geeignetes Gemeindeglied zum Schäfereraufseher zu wählen und mit der besonderen Beaufichtigung der Schafherde zu beauftragen. Kommt eine gültige Wahl bis zum 10. Juni nicht zu Stande, so ernennt der Landrath den Schäfereraufseher aus den Gemeindegliedern.

Das Amt ist ein Ehrenamt; für Zeitversäumnis und haare Auslagen kann dem Schäfereraufseher von den Schafhaltern eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die Wahl findet ohne Zeitbeschränkung statt, ist aber jederzeit widerruflich.

Schafhalter dürfen nicht gewählt werden.
Zusatz für die ehemals kurhessischen Gebiete: Theile: Auf die Schäfereraufseher findet § 10 Abf. 2 der kurhessischen Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828 sinngemäße Anwendung.

§ 2. Alle Schafe, welche in die gemeinschaftliche Heerde aufgenommen werden sollen, müssen mit einem dauerhaften Zeichen (Stempel) versehen werden. Zu diesem Zweck ist für jede Heerde auf Kosten der Schafhalter ein besonderer Stempel zu beschaffen und, wenn er unentwärtlich geworden ist, zu erneuern.

Der Schäfereraufseher hat die aufzunehmenden Schafe vor der Aufnahme genau zu besichtigen und nur wenn sie rein befunden worden, mit dem Stempel zu versehen und ihre Aufnahme in die Heerde zu gestatten.

§ 3. Ueber jede Heerde hat der Schäfereraufseher ein Verzeichniß in doppelter Ausfertigung zu führen. In daselbe sind alle Schafe der Heerde fortlaufend einzutragen unter Angabe des Namens der Besitzer und des Geschlechtes der Schafe.

Die Urschrift dieses Verzeichnisses behält der Schäfereraufseher, die zweite Ausfertigung erhält der Schäfer, welcher dasselbe beim Hüten und im Pferd stets bei sich zu führen hat.

§ 4. Der Schäfereraufseher hat wenigstens alle 14 Tage die Heerde im Pferd und zwar Morgens vor dem Austreiben während einer Viertelstunde zu beobachten und sich von der Richtigkeit der im Verzeichniß angegebenen Anzahl der Schafe zu überzeugen. Findet er hierbei räudige (grünbige) Schafe, so sind diese sofort aus der Heerde zu entfernen. Gleichzeitig ist dem Landrath und dem Bürgermeister behufs Verfügung über die zu treffenden Schutzmassregeln Anzeige zu machen.

Die räudig (grünbig) befundenen Schafe sind dem Eigenthümer zu übergeben, welcher sie entweder sofort zu schlachten oder dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen hat.

Die Wiederaufnahme solcher Schafe in die Heerde darf von dem Schäfereraufseher erst gestattet werden, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des beamteten Thierarztes den Nachweis führt, daß die Schafe geheilt sind und daß sich innerhalb 3 Wochen“ nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben. Wenn mindestens der sechste Theil einer Heerde räudig ist, so wird die ganze Heerde dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 finden auf Schafheerden, welche nur einem Eigenthümer gehören (Gutshäuserien) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Schäfereraufsehers der Eigenthümer der Heerde oder sein Vertreter tritt.

§ 6. Die Schäfer haben von jedem Erkrankungsfall in der Heerde dem Schäfereraufseher sofort Anzeige zu machen, denselben auch jeden Abgang aus der Heerde binnen 24 Stunden unter Vorlage des Verzeichnisses zu melden. Der Schäfereraufseher hat die abgegangenen Schafe sofort sowohl in seinem wie in dem Verzeichnisse des Schäfers unter Verzeichnung des Datums zu streichen.

§ 7. Die Bürgermeister und Polizeibeamten sind verpflichtet, die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behufe innerhalb ihres Dienstbezirks berechtigt, zu jederzeit eine Revision der gemeinschaftlichen Schafheerden nach dem Schafverzeichnisse vorzunehmen.

Die Schäfer haben den Anweisungen der residirenden Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen sehen sich die Beteiligten außer den Strafen, welche schon nach den bestehenden Gesetzen verwirkt sind, der Anordnung des Bodeverfahrens nach Maßgabe der bisherigen strengeren Bestimmungen aus.

Kassel, den 1. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident. Noth.

Über die Verordnung, betr. die Beförderung von Wiederkäfern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen.

Unter Aufhebung seiner Verordnung gleichen Betreffs vom 28. Januar d. J.**) verordnet das Polizei-Amt:

*) Infolge Verordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Kassel vom 8. Juni 1888 ist statt 3 Wochen „acht Wochen“ zu lesen.

**) Vergl. Veröffentl. S. 113.

§ 1. Nach den Nordseehäfen Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhafen und Geestmünde bestimmte Wiederkäufer und Schweine dürfen im hiesigen Staatsgebiete auf Eisenbahnen erst dann verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vorher von dem Polizeihierärzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Das Gleiche gilt in Bezug auf Dönnung für die Zeit vom 1. Juni bis 31. November jeden Jahres.

§ 2. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen, mit Selbstfaste bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Lübeck, den 27. September 1888.

Das Polizei-Amt.

Hamburg. Regelung des Auswandererwesens.

(Schluß.)

III. Instruktion für den Auswanderer-Untersuchungs-Arzt. Vom 1. Juli 1887.

§ 1. Dem Auswanderer-Arzt liegt zum Zweck der Erhaltung der Gesundheit der Passagiere während der Reise und um dem Ausbruch epidemischer Erkrankungen während derselben möglichst vorzubeugen, die Untersuchung aller Auswanderer, sowie aller übrigen mit denselben zusammenreisenden Zwischendepasagiere vor ihrer Einschiffung ob. Dieselbe findet in einem geeigneten, von dem Expedienten anzuweisenden, am Einschiffungsplatze oder in dessen unmittelbarer Nähe belegenen Lokale statt. An Bord des Schiffes darf die Untersuchung nur bei einer eventuellen nachträglichen Revision stattfinden.

Er hat zunächst festzustellen, ob alle Passagiere ohne Gefahr für ihr eigenes Leben die Reiseerzogaßen vorausichtlich werden ertragen können. Solche, die an schweren Krankheiten oder hochgradigen Erschöpfungsstadien leiden, sind, auch wenn die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf Andere nicht vorliegt, von der Reise zurückzuhalten. Leichter Erkrankten darf er, falls sich an Bord des Schiffes ein Arzt befindet, die Mitreise erlauben unter Ueberweisung des betreffenden Patienten an den Schiffsarzt.

Körperlich Hülfslose darf er nur abreisen lassen, wenn die Begleitung für sie sorgender Angehöriger ihn nachgewiesen wird.

Weiterhin hat er festzustellen, ob einer der Auswanderer an einer ansteckenden Krankheit leidet, welche durch Uebertragung die Gesundheit der anderen Passagiere gefährden kann. Solche sind unbedingt zurückzuhalten, ebenso diejenigen, welche wegen ihrer Beziehungen zu dem Erkrankten nach dem Urtheil des Arztes möglicherweise zur Verbreitung der Krankheit beitragen können, besonders wenn sich bei ihnen schon Symptome zeigen, die es wahrscheinlich machen, daß sie sich in Incubationsstadium derselben Krankheit befinden.

Alle akuten Krankheitsformen, Erysipel, Paemie, Phlegmonen, Puerperalfieber, Diphtheritis, Typhus, Ruhr, Cholera sind zu diesen Erkrankungen zu rechnen. Zur Zeit einer Cholera-Epidemie steht es im Ermeßen des Auswanderer-Arzt's, jeden an Diarrhöe Leidenden zurückzuweisen.

Der Auswanderer-Arzt hat, nachdem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, den Beförderungs-Vertrag des betreffenden Passagiere abzuempfehlen. In Ausnahmefällen hat er, auf Verfügung der zuständigen Behörde, einen Gesundheitspaß zu erteilen.

§ 2. Sind in einem Auswanderer-Logihause oder in einem anderen Gasthause anscheinend mit ansteckenden oder sonst erheblichen Krankheiten behaftete Personen aufgenommen oder zum Hausstande des Wirthes gehörende Personen an solchen Krankheiten erkrankt, so hat sich der Auswanderer-Arzt möglichst bald, nach ihm von dem Nachweisungsbüreau resp. der Polizei-Behörde gewordener Mittheilung, von der Art der Erkrankung der Betroffenen zu überzeugen.

§ 3. Die bei der Untersuchung vor der Abreise oder im Logihause erkrankt befindenden Personen hat der Auswanderer-Arzt zum Befufe ihrer Beförderung in's Krankenhaus mit einem nach dem anliegenden Formular auszufüllenden Schein zu versehen.

An ansteckenden Krankheiten Leidende sind unter allen Umständen dem Krankenhaus zu überweisen; auch bei den sonst schwer Erkrankten ist die Ueberbringung in's Krankenhaus möglichst anzustreben. Ist der Transport nicht angängig oder wegen des leichten Charakters der Erkrankung nicht nöthig, so hat der Auswanderer-Arzt die Vetreffenden auf Verlangen in ihrem Logis und zwar im Unvermögensfall unentgeltlich bis zu ihrer Abreise von hier zu behandeln. Die zurückbleibenden Angehörigen und die wegen Verdachts der Ansteckung Zurückgehaltenen sind anderweitig in geeigneter Weise unterzubringen.

Der Auswanderer-Arzt hat das Recht, befufs Ausführung obiger Bestimmungen die Vermittelung der Polizei-Behörde nachzusuchen.

Von jedem Fall einer ansteckenden Erkrankung, sowie von dem Ausbruch etwaiger Epidemien in den Logihäusern hat er auf dem Medizinal-Bureau Anzeige zu machen.

§ 4. Dem Auswanderer-Arzt liegt die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im hiesigen Hafen liegenden Auswandererschiffe ob.

Er hat sich genügende Zeit vor Abgang des Schiffes der Qualifikation des Schiffsarztes zu versichern und sich die Approbation desselben vorlegen zu lassen; bei Schiffen, deren Passagierzahl unter 50 beträgt, für welche also die Mitnahme eines Arztes nicht vorgeschrieben ist, hat er, falls kein Arzt vorhanden, sich die zur Krankenpflege bestimmten Personen zur eventuellen Approbation vorzuführen zu lassen.

Er hat vor Antritt einer jeden Reise die an Bord befindlichen Medikamente, nachdem ihm von dem mit der Ueferung derselben beauftragten Apotheker die desfallige Anzeige durch Vermittelung des Nachweisungsbüreaus vorgegangen ist, genau zu revidiren, insbesondere festzustellen, ob die im Anhang zu § 8 der Senatsverordnung betreffend das Auswandererwesen vom 13. Mai 1887 verzeichneten Medikamente und Geräthschaften vollständig und in guten Zustande vorhanden sind, ob der zur Ueferung bestimmte Schrank zweckentsprechend ist, insbesondere eine gut verschließbare Abtheilung für die stark wirkenden Arzneimittel enthält, und ob letztere auch wirklich in dieser verschlossenen Abtheilung sich befinden.

Ferner hat er die sämmtlichen auf dem Schiff befindlichen Hospitalräume in Bezug auf ihre Zahl und Größe sowohl als in Bezug auf Ventilation und Auslüftung, insbesondere die Betten, zu revidiren. Auch die sonstigen Räume und Einrichtungen des Schiffes sind von ihm in hygienischer und sanitärer Hinsicht zu beschreiben, etwaige Mängel sofort der zuständigen Behörde mitzutheilen.

§ 5. Dem Auswanderer-Arzt liegt die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Logihäuser für Auswanderer ob; er hat die Wohn- und Schlafräume zu revidiren, insbesondere die Größe derselben im Verhältnis zur Zahl der dort unterzubringenden Gäste zu begutachten, sich von der Möglichkeit und der thatsächlichen Durchführung genügender Lüftung und Reinigung derselben zu überzeugen, die Klosets, die Wasserleitung resp. Brunnen, die Abflusvorrichtungen etc. zu revidiren. Eine genaue Revision ist mindestens 2mal jährlich vorzunehmen, außerdem stets, wenn Erkrankungsfälle in einem Hause sich häufen oder eine Epidemie ausbricht. Er hat es bei den Revisionen so einzurichten, daß die Wirth'e auf seine Antunft möglichst unvorbereitet sind. Die Besuchsberichte der Revision sind der Behörde für das Auswandererwesen einzureichen. Bemerkte Inzunuträglichkeiten hat er sofort zur Kenntniß des Herrn Präses der Behörde zu bringen.

Uegen mit ansteckenden Krankheiten Behaftete in einem Logihause, so hat er, bis der Transport in's Krankenhaus erfolgt, die zur Isolirung nöthigen Maßnahmen anzuordnen. Nach erfolgter Ueberführung des Patienten in's Krankenhaus hat er die nöthige Desinfektion der zurückgebliebenen Gegenstände und der betreffenden Räume zu verfügen und deren Ausführung zu überwachen.

Ihm steht das Recht zu, falls es vom sanitären Standpunkt aus nöthig erscheint, die zeitweilige Schließung eines Logihauses zu beantragen.

Zur Durchführung obiger Maßnahmen ist er berechtigt, die Hülfe der Polizei-Behörde zu beanpruchen.

Die Polizei-Behörde hat vor der Genehmigung des Auswanderer-Logirhauses das Gutachten des Auswanderer-Arzt's über die sanitären Verhältnisse des Logirhauses einzuziehen.

§ 6. Seiner speziellen ärztlichen Aufsicht sind ferner, falls es nicht von der zuständigen Behörde anders angeordnet wird, diejenigen Häuser unterstellt, die zur Unterbringung der wegen Verdachts der Ansteckung zurückgehaltenen und isolirten Personen dienen. Er hat in Verbindung mit der Polizei-Behörde die nöthigen Maßnahmen zur wirksamen Vollziehung zu treffen. Die sämmtlichen in Quarantäne befindlichen Personen hat er täglich mindestens einmal zu besichtigen und so weit nöthig zu untersuchen, die Ueberführung der Erkrankten ins Krankenhaus anzuordnen.

Den Termin der Aufhebung der Quarantäne beantragt er nach vorherigem Bericht an die Behörde für das Auswandererwesen und das Medizinal-Kollegium.

Um den in den §§ 4—6 erwähnten Obliegenheiten nachkommen zu können, ist dem Auswanderer-Arzt der Zutritt zu den Auswandererschiffen, den Logirhäusern und Quarantänerräumen jeberzeit gestattet.

§ 7. Der Auswanderer-Arzt wird von der Behörde für das Auswandererwesen erwählt und von dem Chef derselben beedigt nach vorheriger Begutachtung der Bewerber durch das Medizinal-Kollegium. Er bezieht ein festes Gehalt ohne amtliche Nebeneinnahmen, doch ist ihm anderweitige Praxis gestattet, soweit seine amtlichen Pflichten durch dieselben nicht beeinträchtigt werden.

Zu Falle des Erfordernisses werden ihm auf seinen Antrag vorübergehend ein oder mehrere andere Aerzte als Assistenten beigegeben werden, die für die Dauer ihrer Thätigkeit ebenfalls auf diese Instruktion beedigt werden. Die generelle Vertheilung der Thätigkeit unter dieselben hat er nach Rücksprache mit dem Chef der Behörde für das Auswandererwesen anzuordnen.

§ 8. Der Auswanderer-Arzt ist der Behörde für das Auswandererwesen unterstellt, etwaige seine Thätigkeit betreffende Anordnungen derselben, geforderte Gutachten und dergleichen hat er auszuführen; außerdem muß er alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit vorlegen, in welchem er zugleich alle Punkte, deren Abhilfe aus sanitätpolizeilichen Gründen wünschenswerth ist, zur Sprache zu bringen hat.

Der Medizinal-Behörde hat er über alle sanitären Fragen und Vorkommnisse, ferner über ansteckende Krankheiten, Epidemien u. s. stets sofort zu berichten, außerdem etwaige seine Thätigkeit betreffende Anfragen derselben prompt zu erledigen.

Zweifelhafte Fälle bei sanitären Fragen und Maßnahmen werden dem Medizinal-Inspektorat von der Behörde für das Auswandererwesen zur gutachtlichen Aeußerung beziehungsweise Entscheidung vorgelegt.

§ 9. Nothige Auslagen für Fahrgelegenheit, welche bei Verrichtung der Dienstobliegenheiten unvermeidlich entstehen sind, werden dem Auswanderer-Arzt aus Staatsmitteln erstattet.

§ 10. Als Legitimation bezw. Dienstabzeichen tragen der Auswanderer-Arzt bezw. seine Assistenten Metallschilder mit dem Staatswappen und der Aufschrift „Auswanderer-Untersuchungsarzt.“

Hamburg, den 1. Juli 1857.

Die Behörde für das Auswandererwesen.

Die Behörde für das Auswandererwesen

sendet..... Alter..... gebürtig
aus..... in Logis bei.....
wegen..... in das
.....Krankenhaus und bittet, ihn — inner-
halb 24 Stunden wieder — bis auf weitere Anzeige nicht —
zu entlassen.

Hamburg, den.....18.....

Im Auftrage:

.....
Auswanderer-Untersuchungsarzt.

Großbritannien. Wiederimpfung betreffend. März 1858.

Memorandum on Re-vaccination.

The protection against small-pox conferred by vaccination in infancy becomes diminished as age advances, and the protection against attack appears to more rapidly diminish than the protection against death by the disease. Even before puberty a portion of the original protection is often lost; and this is particularly the case when the vaccination in infancy has been incomplete, having produced one vesicle instead of several, small vesicles instead of large.

Before vaccination was discovered, small-pox was for the most part a disease of children. Among the unvaccinated members of a community it is so to this day. But among vaccinated people, owing to the protection of the children and the decline of this protection as life advances, such small-pox as now prevails is principally seen in adolescents and adults.

Thus it is of importance that the protection which vaccination affords to children should be renewed for them as they are growing up; and the law has provided gratuitous re-vaccination by public vaccinators for every one on reaching the age of 12 years who has not before been successfully re-vaccinated.

A properly performed re-vaccination gives a second measure of protection at least equal to the first.

Whether the protective influence of this second vaccination becomes impaired, and, if so, under what conditions, is not known.

Evidence of the additional protection against small-pox given by a re-vaccination can be found abundantly by anyone who chooses to seek for it. It can be got from the experience of re-vaccinated communities living in the midst of communities not re-vaccinated, as in the case of the permanent officials of the postal service living in London; or it can be got from the experience of nations, differing in their small-pox death-rates as their laws for re-vaccination differ; witness the contrast between the German and Austrian rates of small-pox mortality since the time when Germany, but not Austria, enforced re-vaccination upon children of school ages. Or evidence to the same effect is to be had by observing the immunity from small-pox, for year after year, secured to nurses in small-pox hospitals by re-vaccinating them before entering on their service. This last is perhaps the most obvious of all such examples; and in the few instances where there has seemed to be exception to the rule of their immunity it has almost always turned out that the requisite re-vaccination had been by some chance omitted.

The re-vaccination which is proper to be done for every child ought to be a matter of regular system, done as regularly, it were to be wished, as primary vaccinations are done for infants. There should be no waiting until an alarm about small pox is raised. The importance of these considerations will be obvious to anyone who considers the conditions for the proper performance of re-vaccination. The lymph has to be obtained from cases of primary vaccination; it must not be taken from cases of re-vaccination; it ought to be used in the freshest possible state, and, whenever practicable, direct from the primary vaccine vesicle. With such lymph at least 96 per cent. of re-vaccinations ought to be successful, in the sense of producing the best local result that the individual can obtain, and of giving him his full measure of additional security against small-pox.

If, on the other hand, people will defer re-vaccination until there is actual alarm of small-pox, and multitudes then present themselves for the operation at one and the same time, they must remember that the vaccinator has a first duty to infants whom the law requires to be vaccinated, and that he may at the particular moment be without lymph for re-vaccinations. Or, alternatively, the applicants may have to be re-vaccinated with stored lymph, and then failures and uncertain results are likely to ensue; in the hands of some practitioners, indeed, as many as a third of the attempts at re-vaccination with such lymph have proved unsuccessful. And this dis-appointment in obtaining proper vaccination will be en-

countered just at the time when it is of special importance that the applicants should have the full measure of protection that vaccination and re-vaccination can give.

Medical and sanitary officers and the medical profession generally are therefore invited to urge upon parents and guardians the importance of having their children re-vaccinated at the age of 12 years or thereabouts, and to urge upon all persons beyond this age who have not yet been successfully re-vaccinated the duty of obtaining for themselves the additional protection which may be had by this means.

Local Government Board, GEORGE BUCHANAN,
Medical Department, Medical Officer.
March 1888.

Public vaccinators are authorised to afford re-vaccination gratuitously to all persons over 12 years of age who have not previously been successfully re-vaccinated. Under circumstances of exceptional danger from small-pox they have authority, if they see fit, to re-vaccinate applicants over 10 years of age.

Rechtssprechung.

Die Aktefe über Untersuchung auf Trichinen, welche von den zu diesem Zwecke auf Grund der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 26. Mai 1880 beamteten Fleischbeschauern ausgestellt sind, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden im Sinne des § 267 Str.-G.-B. Das Gleiche gilt aber nicht von Aktefen, welche derartige Fleischbeschauer außerhalb des Rahmens ihrer hiernach begrenzten Amtstätigkeit (z. B. für nach Berlin einzuführende Käber gemäß dem Berliner Regulative, betr. die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches, vom 25. September 1886) ausgestellt haben.

Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Januar 1888 gegen G. (Landgericht I Berlin.)

Aus den Gründen (nach „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ Bd. XVII. S. 94):

Nach § 9 des durch Beschluß der Gemeinde Berlin vom 9./24 September 1886 festgesetzten Regulatives vom 25. September 1883, betreffend die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches, muß durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Fleischschaubeamten oder durch Stempel oder Plombe eines unter öffentlicher Kontrolle stehenden Schlachthofes den städtischen Untersuchungsstationen nachgewiesen werden, daß das von außerhalb eingeführte, zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht befunden worden ist. Das Regulativ ist unter dem 10. Dezember 1886, auf Grund der §§ 2, 3 des preussischen Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom 18. März 1868, §. 3 März 1881 (G.-S. 1868 S. 277, 1881 S. 273), des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) und des § 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg genehmigt worden. In Weissensee wird die nach § 9 des Regulatives erforderliche Bescheinigung durch den vom dortigen Amtsvorsteher als Fleischbeschauer angestellten K. gegen eine Vergütung von 10 Pf. für das Stück Vieh ausgestellt. Der Angeklagte, welcher die Schlächterei in Weissensee betreibt, hat in der Zeit vom 22. Mai bis 16. Juni 1887 in neun verschiedenen Fällen Bescheinigungen darüber, daß Käber untersucht und unbedenklich befunden worden, selbst geschrieben, den Namen K. unterschrieben und die Schriftstücke dann auf der Berliner Untersuchungsstation IV vorgelegt, wo die Bescheinigungen als gültig angenommen, später aber als gefälscht erkannt wurden. Der Angeklagte bezweckte bei der Vorgelegung, die Beamten der Station in den irrigen Glauben zu versetzen, daß der Fleischbeschauer K. die Bescheinigungen ausgestellt habe. Er handelte so lediglich aus Bequemlichkeit, in der Absicht, sich Umstände zu eripieren. Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhaltes hat die Strafkammer aus §§ 267, 74 Str.-G.-B. wegen Fälschung öffentlicher Urkunden Strafe verhängt. . .

Die Revision rügt Verletzung der §§ 267, 359 Str.-G.-B. §. 380 G.-R.-O. unter der Behauptung: Das Regulativ vom 25. September 1886 gelte lediglich für Berlin, nicht für Weissensee; auf Grund des Regulatives habe ein Amt mit einem die Grenzen Berlins übersteigenden Wirkungsfreie nicht geschaffen werden können; daher seien die von K. ertheilten Bescheinigungen keine öffentlichen Urkunden; unerheblich seien die seitens des Amtsvorstehers vorgenommene Anstellung des K. sowie die seitens desselben letzterem ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung der Aktefe, denn zur Anstellung und Ermächtigung habe dem Amtsvorsteher die Befugniß gefehlt. Diese Ausführungen erweisen sich als im Endergebnisse zutreffend.

Für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, ist die Anstellung sowie die Amtsfähigkeit der öffentlichen Fleischbeschauer durch die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1880 und das derselben beigefügte Reglement, Amtsblatt der Regierung zu Potsdam S. 227, geregelt worden. Die Verordnung hat der Oberpräsident der Provinz unter Zustimmung des Provinzialrates auf Grund der §§ 76, 83 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) sowie der §§ 6, 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erlassen. Daß die in Gemäßheit dieser Verordnung angestellten Fleischbeschauer als Beamte im Sinne des § 359 Str.-G.-B. anzusehen sind, hat das Reichsgericht bereits im Urtheile vom 20. September 1881, Entsch. des R.-G. in Straff. Bd. 4 S. 421, dargelegt. Nach § 1 des Reglements erfolgt die Anstellung der öffentlichen Fleischbeschauer durch „die zuständige Ortspolizeibehörde, d. h. den Amtsvorsteher oder den städtischen Polizeiverwalter“. Im vorliegenden Falle war also der Amtsvorsteher zur Weissensee zur Anstellung des Fleischbeschauers für diese Dorfschaft zuständig. Nach § 1 der Polizeiverordnung haben die angestellten Fleischbeschauer über den Befund bei den von ihnen vorgenommenen Untersuchungen Aktefe anzufertigen und den Antragstellern auszuhändigen. Bezüglich dieser Aktefe sind besondere Formvorschriften nicht gegeben. Die von den öffentlich angestellten Fleischbeschauern innerhalb des durch die Polizeiverordnung ihnen angewiesenen Geschäftskreises ausgestellten Aktefe haben daher als öffentliche Urkunden zu gelten.

Vergl. Entsch. des R.-G. in Straff. Bd. 4 S. 69, Bd. 8 S. 372, Bd. 10 S. 192.

Die erwähnte Polizeiverordnung handelt jedoch von der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, während im vorliegenden Falle die gefälschten Aktefe von unterjuchten Käbern sprechen. Der erste Richter stützt die Zuständigkeit des K. zur Ausstellung der in Rede stehenden Aktefe auf § 9 des Berliner Regulatives vom 25. September 1886. Dieser Ansicht läßt sich nicht beitreten.

Unerheblich ist zunächst, daß die Wirkungen des § 9 des Regulatives sich mittelbar über das Reichsbild von Berlin hinaus erstrecken. Infolge der Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern mit Schlachtauszwang hatte sich nämlich in einzelnen Städten herausgestellt, daß frante Thiere außerhalb des städtischen Weidbühns geschlachtet und die Fleischtheile als Nahrungsmittel in die Städte eingeführt wurden.

Vergl. Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 9. März 1881, Druck des Herrenhauses 1879/80 Nr. 80.

Im diesem Nebelstande entgegenzutreten, ist durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 den Gemeinden, welche öffentliche Schlachthäuser errichtet haben, die Befugniß theilt, durch Gemeindebeschluß anzuordnen:

daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse stehende Gebühr unterzogen ist.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperchaften, Vereine u.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Untersuchung wurden mit gewissen, hier nicht in Betracht kommenden, Einschränkungen einem gleichfalls durch Gemeindefestbeschlüsse festzusetzenden Regulativ vorbehalten. Die in Frage stehenden Gemeinden, zu welchen die Stadt Berlin gehört, waren demnach berechtigt, für die Untersuchung des Fleisches auch diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, ohne welche der Zweck, die Einfuhrung gesundheitsgefährlichen Fleisches zum Verkaufe als Nahrungsmittel zu hindern, nicht zu erreichen war. Nach den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfes gegen die Verfallung der Nahrungs- und Genussmittel u. (Vorlage Nr. 7 des Reichstages 1879, Abthn. 4 mit der Ueberschrift „Fleisch und Wurst“) ist aber aus der bloßen Beschau toden Fleisches ein Schluss darauf, daß das Fleisch gefahrlos als Nahrungsmittel für Menschen verwertet werden könne, mit Sicherheit nicht zu ziehen, wenn nicht anderweit festgestellt, daß das Thier, von dem das Fleisch herrührt, als es geschlachtet wurde, mit gewissen Krankheiten nicht behaftet war. Danach durfte die Stadtgemeinde Berlin für die Untersuchung auch Bescheinigungen fordern, die von Behörden, Beamten oder Privatpersonen außerhalb Berlins auszustellen waren. Nach den Motiven des Entwurfes des Gesetzes vom 9. März 1881 ist allerdings davon Abstand genommen, den in Rede stehenden Stadtgemeinden allgemaine die Ermächtigung zu ertheilen, nur dasjenige ausgewählte Fleisch zum Verkehr im Gemeindebezirke zuzulassen, von welchem durch ein Attest dargethan wird, daß es von einem vor und nach dem Schlachten einer sachverständigen Untersuchung unterzogenen Thiere herrührt. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes ist aber doch zur Sprache gekommen, daß in Folge des Gesetzes eine obligatorische Untersuchung des Fleisches auf dem Lande sich als nothwendig herausstellen könnte, und seitens der Vertreter der Staatsregierung ist diesem Bedenken durch die Ausführung begegnet worden, es werde Sache der Aufsichtsbehörde sein, die aufzustellenden Regulative streng zu prüfen und denselben die Genehmigung zu verweigern, wenn dem Verkehre mit importirtem Fleische unnöthige, auf Beschränkung der Konkurrenz dieses Fleisches abzielende Hindernisse bereitet werden sollten.

Vergl. Bericht der Kommission des Abgeordnetenh., Druck. 1879, 80 Nr. 340.

Aus allen diesen Vorgängen folgt aber noch keineswegs, daß durch § 9 des Regulatives die amtliche Zuständigkeit und der amtliche Wirkungskreis der Fleischbeschauer außerhalb Berlins erweitert worden sei. Das Gesetz vom 9. März 1881 giebt der Stadtgemeinde Berlin nicht das Recht zu einer solchen Erweiterung. Daß dieselbe beabsichtigt sei, erhellt auch nicht aus der Fassung des § 9 des Regulatives. Unzweifelhaft war die Stadtgemeinde berechtigt, für die Untersuchung des von auswärts importirten Fleisches auch nicht amtliche Bescheinigungen als ausreichend zuzulassen; und zu den Privatbescheinigungen gehören auch die Atteste von Beamten, soweit die Atteste nicht innerhalb der amtlichen Befugnisse der Beamten ausgestellt worden sind, wenigstens regelmäßig die Glaubwürdigkeit solcher Atteste durch den amtlichen Charakter des Ausstellers verstärkt wird. Das gilt auch für die in Rede stehenden Bescheinigungen der Fleischbeschauer.

Hiernach beruht die Ansicht des ersten Richters, daß im vorliegenden Falle die fälschlich hergestellten Urkunden für öffentliche zu erachten seien, auf einer Verkennung des Gesetzes vom 9. März 1881. Da, wie erwähnt, der § 9 des Regulatives eine Erweiterung des amtlichen Wirkungskreises der Fleischbeschauer nicht enthält und nicht enthalten soll, so kommt schon deshalb auch der Umstand nicht in Betracht, daß derselbe Oberpräsident, welcher die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1880 erlassen, dem Regulative vom 25. September 1886 die erforderliche Genehmigung erteilt hat.

Frankreich, hinsichtlich des Gebrauchs von Benzoesäure zur Konservirung von Nahrungsmitteln hat sich das Comité consultatif d'hygiène publique de France dem Mouvement hygienique S. 379 zufolge dahin ausgesprochen, daß derselbe nicht geduldet werden sollte. Die antiseptischen Stoffe seien dem normalen Ablauf der Verdauung nachtheilig, der Zusatz gährungswidriger Stoffe jeder Art zu Nahrungsmitteln sei von Gesichtspunkte der Ernährung irrationell und könne außerdem die gute und regelmäßige Thätigkeit der Verdauungsorgane mehr oder weniger schädigen.

Gleichzeitig hat das Comité bezüglich des Verschusses von Milchflaschen einen Beschluß dahin gefaßt, daß Metallverschlässe mit Bleigehalt zu verbieten seien.

Am 3. und 4. Dezember 1888 wird zu Hastings, Michigan, unter Beteiligung des staatlichen Gesundheitsamtes eine Sanitäts-Konvention stattfinden. Gegenstand der Verhandlungen sind die Vorfürhung von Thatsachen, Erörterung von Ansichten und Besprechung von Methoden zur Verhütung von Krankheits- und Todesfällen, sowie die Prüfung der Wohnungsverhältnisse.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Alhfeld, R. Abwartende Methode oder Crede'scher Handgriff? Darstellung der Physiologie und Diätetik der Nachgeburtperiode. Leipzig, 1888. 8°.

Allen, Dr. G. Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Lüneburg in den Jahren 1883—85. Lüneburg, 1887. 8°.

Bitter, Dr. H. Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen im Landrostei- bez. Regierungsbezirk Danabrück, während der Jahre 1883—1885. Danabrück, 1888. 8°.

Civilstand, Bericht über den —, die Todesursachen und die anliegenden Krankheiten im Jahre 1886. (Statist. Mittheil. des Kantons Basel.) Basel, 1887. 4°.

Dengler, R. Der 16. schlesische Wädertag und seine Verhandlungen u. Keinerz, 1888. 8°.

Ladebeck's Schwimmschule. Lehrbuch der Schwimmschule für Anfänger und Geübte. Leipzig, 1888. 8°. 4. Auflage.

Landes- und Völkerverkunde, Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des Herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über —. Jahrg. 1887. Gotha. 4°.

Nöder, Julius. Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1885 mit Einschluß des Jahres 1884. Würzburg, 1888. 8°.

Sanitätsdepartement, Verwaltungs-Bericht des — über das Jahr 1886. (Basel-Stadt, Kanton.) 8°. Sep.-Abdr.

Schlacht und Viehhof, 4. Bericht der Direktion des — es zu Chemnitz, auf das Jahr 1887. Chemnitz, 1888. 4°.

Schugardt, Bernhard. Ergebnisse der Fleischschau auf dem städtischen Central-Schlachthofe zu Berlin. 1888. 8°. Sep.-Abdr.

Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen u. s. w. im Königr. Preußen, während des Jahres 1884. (Heft 87 der preuß. Statistik.) Berlin, 1887. 4°.

Vaerst. Gemeinverständliche Belehrung über das Wesen und die Erkennungszeichen der Seuchen unserer Hausthiere. Weinungen, 1888. 8°.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von 16 1/2 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg.-Preisk. 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-Handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlags-Handlung zum Preise von 30 Pf. für die dreizehnbaltige Zeitspaltseite entgegen. Bestellen, von denen zum mindesten ein Exemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung angenommen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Mondburgerstr. 3.

XII. Jahrgang. Berlin, den 23. Oktober 1888. Nr. 43.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts-woche. S. 623. — Cholera in Macao. S. 623. — Dögl. in Calcutta. S. 623. — Gelbfieber in Florida. S. 623. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 624. Desgleichen in anderen Städten des Auslandes. S. 625. — Erkrankungen in Ver-
siner Krankenbauten. S. 625. — Dögl. in deutschen Städte mit Land-
bezirken. S. 625. — Sterblichkeit in Moskau 1887. S. 626. — Cri-
demien in Italien I. Halbjahr 1888. S. 626. — **Witterung.** S. 625. —
Tiere in Oesterreich, Mai und Juni 1888. S. 626
Zeitweilige Maßregeln u. S. 627. — **Veterinärpolizeiliche**

Maßregeln. S. 627. — **Medizinische Angelegenheiten.** (Preußen. Reg.-
Bez. Bromberg.) Konstatierung von Typhus-Erkrankungen. S. 627. —
(Reg.-Bez. Erfurt.) Schlafstülpenerkrankung. S. 628. (Reg.-Bez. Ansb.)
Selbstdepressionen der Thierärzte. S. 628. — (Wirttemberg.) Vollziehung
des Fleischinspektionsgesetzes. S. 628. — (Sachsen.) Viehräuberei nach den
Herdenscheiter. S. 635. — (Medienburg-Schwarzburg.) Dögl. S. 635. —
Nachrichtvermittlung. (Weichgericht.) Lebende Thiere als Nahrungs- und
Genußmittel im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Verkauf kranker
Thiere. S. 636. — **Geheimnisse.** S. 636.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien, Lemberg je 1, Prag 8, Triest 12, Paris, Lyon je 1, Warschau 7 Todesfälle; Breslau 1 (Varioloid), Budapest 2, Petersburg 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Amsterdam und Petersburg je 1 Todesfall; Edinburg 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 Erkrankung.

In Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Hamburg, Budapest je 6, Paris 7, London 13 Todesfälle; Berlin 19, Hamburg 26, Budapest 61, Kopenhagen 28, Petersburg 36 Erkrankungen.

Masern: Paris 10, London 50 Todesfälle; Berlin 88, Breslau 25, Frankfurt a. D. 59, Hamburg 26, München 29, Reg.-Bezirk Schleswig 305 und Stettin 133, Wien 46, Petersburg 22 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 9, Danzig 12, London 30, Petersburg 11, Warschau 21 Todesfälle; Berlin 61, Breslau 26, Frankfurt a. D. 30, Hamburg 40, Wien 34, Kopenhagen 48, Petersburg 55 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 21, Breslau 14, Dortmund, Halle je 6, Stettin 7, Wien 12, Vororte Wiens 6, Budapest 11, Prag 12, Paris 24, London 36, Petersburg 13, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 85, Breslau 47, Hamburg 55, München 39, Nürnberg 25, Reg.-Bezirk Schleswig 111, Wien

26, Budapest 21, Kopenhagen 43, Christiania 24, Petersburg 49 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 18, Dublin 7 Todesfälle; Kopenhagen 28 Erkrankungen.

Cholera in Macao. — Die Neue Preussische Zeitung (Nr. 394) bringt die Nachricht vom Ausbruch dieser Seuche in Macao. Auf dem am 12. August von Macao nach Timor abgefahrenen portugiesischen Transportdampfer „India“ starben im Hafen schon 8 Seelente, auf der See binnen 48 Stunden weitere 30 Mann der Besatzung. Der Kapitän kehrte nach Macao zurück, woselbst die Mannschaft in Zelten und Hütten untergebracht und ein Kordon um das Lager gezogen wurde.

Cholera in Calcutta. Vgl. Veröffentl. S. 385. In der Stadt Calcutta sind nach dem Bericht des Health-Officer für das 2. Quartal 1888 516 Cholera-Todesfälle vorgekommen. (Die mittlere Temperatur war in diesem Vierteljahr, ganz besonders aber im Juni, höher wie in den letzten 24 Jahren. Es kamen außer den Cholera-Todesfällen 697 Todesfälle an Fieber, 200 an Dysenterie und Diarrhoe und 1327 in Folge anderer Ursachen vor.) Die Vertheilung der Cholera-Todesfälle auf die einzelnen Wochen ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

Monat	April	May	June
Woche bis	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Zahl d. Cholera-todesf.	68 59 73 69	61 53 30 15	37 25 11 8 7

Gelbfieber in Florida. Einer Nachricht vom 21. September zufolge ist im Staate Florida in Jacksonville und Umgegend eine Gelbfieber-Epidemie mit großer Heftigkeit aufgetreten. Auch in Jackson, im Staate Mississippi, haben sich einige Fälle ereignet.

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 41. Woche vom 7. bis 13. Okt. 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene u. vorangegangene Tode		Todesgeborene u. vorangegangene Tode		Gestorbene erkl. Todt- geborene		Verhältnis- zahl der		Todesursachen ¹⁾											
		3	4	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
		in der De- richts- woche		in den Fabren 1882-86		in der Woch- e		in den Fabren 1882-86		auf 1000 Ein- wohner und auf 5 Jahr be- rechnet		Wahren und Kötheln	Stichtad	Erpfindr u. Group	Muttergeb. (inkl. galt. u. Perenstifer	Kinderst. (Ber- eralstifer)	Engenwindlucht	Stute Ertrantungen der Abimungsorgane	Wine Darmkrankheiten einlich. Brustkrankfall	Brech- durchfall	alle übrigen Krank- heiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
+	Aachen	100 982	55	3	51	27	26,3	26,8	—	—	—	—	—	—	4	9	7	3	3	30	1
+	Altona	111 780	84	1	57	28	26,5	25,9	—	—	—	2	—	—	11	5	12	11	11	26	1
+	Augsburg	68 227	34	3	34	16	25,9	28,7	—	—	—	—	—	—	4	2	5	1	1	22	1
+	Barmen	106 749	60	4	27	11	13,2	22,6	—	—	—	—	—	—	5	4	5	—	—	13	—
+	Berlin	1 414 980	921	32	522	191	19,2	26,3	1	9	21	5	1	71	49	74	36	33	279	12	1
+	Bochum	44 551	38	1	15	5	17,5	28,9	—	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	7	1
+	Braunschweig	90 410	65	1	60	24	34,5	24,7	—	—	4	—	2	—	5	4	12	4	3	21	2
+	Bremen	121 464	62	6	42	7	18,0	20,7	—	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	33	—
+	Breslau	213 451	235	5	188	59	31,2	31,0	2	2	14	1	—	—	20	21	20	2	2	103	—
+	Charlottenburg	48 514	46	1	21	6	22,5	30,8	—	—	—	1	—	—	2	3	3	2	2	12	1
+	Chemnitz	118 926	108	3	64	34	28,0	32,2	1	—	1	1	—	—	9	1	2	—	—	48	1
+	Danzig	118 037	79	3	80	24	35,2	27,1	—	12	2	—	—	—	7	3	13	13	12	39	4
+	Darmstadt	52 930	37	1	17	1	16,7	19,9	—	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	10	—
+	Dortmund	84 578	68	2	47	13	28,9	26,7	1	—	6	—	—	—	2	7	5	—	—	25	1
+	Dresden	259 142	153	8	99	41	19,9	25,2	—	1	5	—	—	—	1	11	13	8	4	4	60
+	Düsseldorf	125 384	98	2	58	27	24,1	24,2	—	—	—	—	—	—	2	9	12	9	8	35	—
+	Duisburg	50 761	40	1	21	9	21,5	27,1	—	—	—	—	—	—	4	4	3	2	1	9	1
+	Eberfeld	113 195	80	1	49	11	22,5	23,1	—	—	3	—	—	—	2	4	7	4	4	26	3
+	Erfurt	61 036	39	1	23	3	19,6	23,1	—	1	2	—	—	—	2	—	4	1	1	13	1
+	Egen	69 259	56	—	43	14	32,3	28,2	3	—	—	—	—	—	6	8	2	1	1	22	2
+	Frankfurt a. M.	163 655	92	3	56	16	17,8	19,9	—	—	4	1	—	—	8	3	9	3	3	27	4
+	Frankfurt a. D.	55 604	40	1	30	14	28,1	27,6	2	—	2	—	—	—	2	2	8	5	4	12	2
+	Freiburg i. B.	43 892	25	2	21 ^{b)}	6	24,9 ^{b)}	23,7	1	—	3	—	—	—	2	1	—	—	—	11	1
+	M. Gladbach	47 767	43	—	24	11	26,1	25,4	—	—	1	—	—	—	4	3	3	1	1	13	—
+	Görlitz	58 489	36	1	19	6	16,9	28,0	—	2	2	1	—	—	2	1	4	3	3	7	—
+	Halle a. S.	87 407	62	2	39	12	23,2	25,6	—	2	6	—	1	3	4	2	1	1	1	20	1
+	Hamburg u. Dorort	498 554	386	15	208	77	21,7	26,6	—	2	4	6	—	20	19	25	6	6	125	7	7
+	Hannover	148 458	97	9	55	23	19,3	22,7	—	—	5	—	—	—	7	2	—	—	9	30	2
+	Karlsruhe	67 155	40	1	22	6	17,0	20,5	—	—	1	—	—	—	2	2	2	—	—	15	—
+	Kassel	67 077	34	2	15	4	11,6	21,2	—	—	1	—	—	—	1	2	2	—	—	8	1
+	Kiel	55 896	41	—	28	7	26,0	22,5	—	5	—	1	—	—	3	3	2	2	2	12	2
+	Köln	169 993	119	5	83	46	25,4	26,9	—	—	1	2	—	9	8	17	5	3	46	—	—
+	Königsberg i. Pr.	156 441	115	7	85	19	28,3	31,1	—	5	2	2	—	6	11	13	9	7	43	3	3
+	Krefeld	98 931	85	1	51	33	26,9	25,5	—	1	—	1	—	4	7	13	11	11	24	1	1
+	Ketszig	181 324	111	7	48	13	13,8	22,8	—	—	2	—	1	8	4	5	—	—	26	2	—
+	Kiegnitz	46 545	35	2	24	10	26,8	32,9	—	—	1	—	—	1	1	4	1	1	17	—	—
+	Kübeck	57 644	31	1	22	6	19,8	21,8	—	1	—	—	—	—	5	1	—	—	14	1	—
+	Magdeburg	171 086	143	4	93	31	28,3	26,6	1	2	3	—	—	16	9	12	3	3	49	1	1
+	Mainz	69 119	50	3	27	8	20,3	22,9	—	2	—	—	—	—	2	1	1	—	—	21	—
+	Mannheim	65 205	50	2	43	21	34,2	21,0	—	1	1	1	—	7	2	4	2	2	24	3	2
+	Meb	54 558	31	—	17	2	16,2	21,1	—	1	3	1	—	—	—	—	—	—	10	1	1
+	Milhausen i. C.	72 926	55	3	22	11	15,7	— ^{c)}	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	4	13	1
+	München	278 494	184	5	154	59	28,8	30,3	—	3	4	1	1	26	10	28	1	—	80	1	1
+	Münster	45 933	20	—	22	9	24,9	24,3	—	—	—	—	—	5	2	6	6	5	9	—	—
+	Nürnberg	122 832	95	9	54	23	22,9	27,5	—	—	5	—	—	12	5	14	10	10	17	1	—
+	Planen i. B.	46 860	39	1	18	8	20,0	27,5	—	1	1	—	—	3	—	2	—	—	11	—	—
+	Pöten	69 658	43	5	35	10	26,1	29,3	—	—	2	1	—	7	1	5	—	—	19	—	—
+	Potsdam	52 132	34	—	19	8	19,0	24,8	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	13	1	—
+	Rostock	40 591	27	1	9	4	11,5	20,3	—	1	1	—	—	2	1	1	1	1	4	—	—
+	Seltitz	103 565	73	4	63	18	31,6	25,7	—	—	7	—	1	4	12	8	4	4	29	2	—
+	Strasburg i. C.	115 870	65	2	58	24	26,0	26,7	—	—	2	—	—	9	3	11	11	9	32	1	—
+	Stuttgart	117 861	64	2	42	14	18,5	21,1	—	1	2	—	—	1	6	5	3	3	17	—	—
+	Wiesbaden	58 148	22	—	21	6	18,8	19,8	—	—	1	1	—	4	2	—	—	—	12	1	—
+	Würzburg	57 074	25	—	19	5	17,3	25,4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	12	—	—
+	Zwidau	41 434	27	1	15	5	18,8	28,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	9	1	—

Die mit einem * bezeichneten Städte werden über die Sterbefälle auf Grund festlicher Leichenzüge oder lassen die Nachweisungen meistens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Abschabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswocher Gestorbene ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefähren für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Berichtsergebnisse) 1883 S. 251, 1884 S. 219, 1885 H. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text des vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Berichtserstattung Theil. — ³⁾ Ohne Ortsfremde 18 = 21,3%.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. October 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Geborene		Gestorbene		Todes-Ursachen)																											
		Lebendgeborene	Totgeborene	Totgeborene	erl. Lebendgeborene	im Gehen	erw. im Alter von 0-1 Jahr	Rechnungsbild der (Gesunden auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Malaria	Keuchh.	Cholera	Typhus und Scharlach	Russische und Gump.	Unterleibs-typhus	Kinderstiche (Meningitis)	Keuchh. (Gump.)																	
Amsterdam	390 016	221	12	154	63	20.5	—	—	2	2	1	14	14	4	12	4	105	4	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Brinn bis 6. October	86 372			1	48	28.8				1																							
Breslau	181 270	101	8	80	26	22.9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Budapest bis 6. October	442 787					28.2				3	11	6																					
Bombay	135 600	337	24	240	77	14.7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bombay	553 082	166	3	140	33	23.6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bombay	262 733	163		95	28	18.9																											
Bombay bis 6. October	105 809			4	47	23.0																											
Bombay bis 9. October	300 000	224	4	97	45	16.8				1	3																						
Bombay bis 6. October	74 084	53	2	2	7	21.7																											
Bombay bis 6. October	139 868			4	76	32.5																											
Bombay	599 738	355		246	73	21.4				3	3	1																					
Bombay	4 282 921	2588		1536	388	18.7				50	30	36	13	4	175	86	10	5	2	2	9	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Bombay bis 29. Septbr.	401 990	167	9	142	20	18.4	1	—	—	3	4																						
Bombay	268 000			5	120	48				5	4	4	2	7	3	18	17	11	7	6	4												
Bombay	2 200 945	1173		87	989	184				10	2	24	7	4	185	69	120																
Bombay bis 6. October	928 016	395		27	395	118				4	4	11	12	2	2	2	2																
Bombay	300 828			14	17	28				1	6	12	2	1	37	15	8																
Bombay	391 188																																
Bombay bis 6. October	221 549	138	3	65	15	15.3				1	1	2																					
Bombay	156 042				86	22																											
Bombay	150 363				26	22																											
Bombay bis 6. October	444 814	377	19	266	84	31.1	1	1	2	8	1																						
Bombay bis 6. October	800 836	504	36	304	82	19.7	—	—	—	12	1	1	1	1	77	24	39																
Bombay bis 6. October	411 896			8	169	21.4				2	6	1																					

Aus Berliner Krankenhäusern.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Abnählg. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichsdenkmal und am Markt St. Hedwigs-Krankenhause, Arabenh. (Ehlich'sche) Krankenhause, Lazarus-Krankenhause, Augustus-Spital, Städtisches Krankenhause) für die Woche vom 7. bis 13. October 1888.

Mittw. d. Mag. San. Komm. a. Berlin, d. Statist. Bureau d. Stadt Breslau, d. Kreis-Bezirks- u. Krautn. a. D., d. Kreis-Inspector a. Bamberg, d. kgl. B. d. Kreis d. Stadt München, v. Kreis- u. Statist. Bureau d. kgl. B. d. Kreis d. Stat. Mag. Medizinische u. Chirurg. u. d. Geburtshilf. a. Nürnberg, d. kgl. B. d. Stat. Mag. Medizinische u. Chirurg. u. d. Geburtshilf. a. Wiesbaden.

Krankheitsformen	zahl	Lebensalter						Gesorbene	Bezirk	Zeitanzeige	Unterleibs-typhus	Malaria	Cholera	Typhus und Gump.	Keuchh.	Keuchh.	Keuchh.	Keuchh.
		1. bis 5.	2. bis 15.	3. bis 16.	4. bis 31.	5. bis 60.	6. über 60.											
Malaria und Malaria	4	1	9	1	3	—	—	—	Stad. Berlin	7.-13. Okt.	19	88	61 ^{a)}	85 ^{b)}	5	—	—	—
Cholera	35	1	18	5	11	—	—	—	Breslau	deßgl.	2	25	26	47	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	12	—	—	3	7	2	—	—	Breslau	1.-15.	5	59	30	17	—	—	—	
Unterleibs-typhus	2	—	—	—	—	—	—	—	Bamberg u. Vororte	7.-13.	26	26	40	35	—	—	—	
Cholera inf. Ruhr und Cholera nostras	1	—	1	—	—	—	—	—	München	deßgl.	4	29	31	39	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	2	—	—	—	—	—	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	5	—	—	—	2	1	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	11	1	2	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	67	—	—	—	20	45	2	22	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	
Keuchh. u. Gump.	71	1	—	—	60	10	—	—	München	deßgl.	—	—	—	—	—	—	—	

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten Mai und Juni 1888.

(Nach den im k. k. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der verzeichneten Orte nach den am							
	7. 14. 21. 31.				7. 14. 21. 30.			
	Mai				Juni			
eingegangenen Meldungen.								
Misbrand.	42	2	33	63	62	52	41	42
Galizien	—	—	—	—	—	11	1	—
Böhmen	—	—	—	—	—	—	3	2
Krain	—	—	—	—	—	11	1	1
Dalmatien.	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	11
Wag der Pferde.	102	81	8	7	7	62	83	91
Galizien	1	1	1	1	1	1	1	1
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	—	—	—	—	—	22	2	2
Maus- und Rattenpeste.	91	82	0	1410	218	223	254	296
Galizien	185	121	103	7	2	1	1	44
Mähren	343	284	173	112	122	102	101	145
Böhmen	1	1	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	251	252	132	6	42	3	3	3
Oberösterreich	91	9	4	—	—	—	—	11
Tirol	32	52	4	3	3	64	82	61
Steiermark	32	41	4	3	3	1	—	—
Salzburg	2111	232	151	8	—	—	—	—
Augenseuche.	—	—	—	—	11	1	1	21
Galizien	193	163	152	12	113	104	9	62
Mähren	291	303	261	264	251	241	22	214
Böhmen	41	4	4	4	4	4	4	51
Schlesien	3	3	4	4	4	4	3	3
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—
Bovenseuche der Schafe.	1	1	1	1	1	1	1	1
Galizien	1	1	1	1	1	1	1	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag.	11	65	51	4	—	—	—	66
Galizien	3	41	4	51	1	21	31	3
Mähren	—	—	44	4	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	5	5	5	5	5	1	11	1
Tirol	32	3	2	1	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	33	2	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	—	—	—	22	2
Hunde der Pferde und Rinder.	103	103	111	133	131	61	6	73
Galizien	11	1	1	1	1	—	—	—
Mähren	—	—	11	21	2	2	—	—
Tirol	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	2	2	1	1	—	—	—	—
Hunde der Schafe und Ziegen.	1	1	21	2	2	1	1	21
Niederösterreich	6	51	5	5	4	4	51	5
Tirol	4	—	22	31	41	4	4	31
Salzburg	5	5	51	3	3	3	—	—
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	4	62	82	8	8	102	10	10
Haushbrand.	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	—	—	—	11	—	—	—	—
Wohlauf der Schweine.	2	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	11	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	—	21	42	4	3	21	1
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	—	—	11	1	44	41	4	51
Steiermark	—	—	—	—	11	1	1	1
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—

Kinderepest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtzeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — **Summierung.** Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu verzeichneten Drtschaften an.

In Moskau sind im Jahre 1887 ausschließlich 1223 Tottgeborener 25650 Personen (13978 männliche und 11672 weibliche) gegen 28643 (16208 bzw. 12435) im Vorjahre gestorben. Den Boden erlagen 52 (Vorjahr 256), Masern und Röttheln 243 (272), Scharlach 441 (417), Diphtherie und Croup 612 (592), Unterleibstypbus inkl. gastrischem und Nervenfeber 311 (965), Flecktyphus 264 (822), Ruhr 184 (372), Rindbettfieber 108 (149), Lungenschwindsucht 3016 (3501), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 4618 (5204), allen übrigen Krankheiten 15491 (15797). In Folge von Verunglückung oder nicht näher festgestellter gewaltthamer Einwirkung starben 221 (198) Personen, durch Selbstmord 79 (88) und durch Todtschlag 10 (10).

Epidemien in Italien I. Halbjahr 1888.

(Vergl. Veröffentl. S. 375.)

Die monatlichen Bulletins der Gazzetta del Regno d'Italia (Nr. 49, 73, 99, 124, 150 und 175 d. J.) enthalten über den Gang der wichtigsten Infektionskrankheiten in Italien während der Monate Januar bis Juni d. J. nachstehende Angaben. Hierzu ist zu bemerken, daß die Bulletins sich seit Beginn d. J. 1888 in Folge Ministerial-Erlasses vom 24. Dezember d. J. — vergl. Veröffentl. S. 308 — wesentlich geändert haben, so daß ein Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres nicht zulässig erscheint.

Von 8257 italienischen Gemeinden haben durchschnittlich 484 bis 485 die nach dem erwähnten Ministerialerlaß monatlich auszufüllenden Formulare nicht eingefandt.

Region	Bevölkerung (v. 31.12.86.)	Zahl der zur Anzeige gelangten Fälle von				Zahl der verzeichneten Epidemien	Zahl der verzeichneten Epidemien	Zahl der verzeichneten Epidemien
		Cholera	Typhus	Unterleibstypbus	Scharlach			
Piemont	3 203 986	1486	1457	13 421	2098	2055	1077	45
Liguria	924 991	302	895	4 092	179	963	186	5
Lombardien	3 872 761	1894	4794	18 055	3200	1487	2471	84
Venetien	2 974 780	792	1199	19 469	1650	1475	2299	95
Emilien	2 280 217	322	4068	13 131	9487	1434	1887	176
Campanien	2 516 191	277	4941	19 241	3773	1836	2045	8
Apulien	988 272	248	878	2 436	454	371	729	30
Marchen	606 703	152	231	4 536	294	655	796	38
Umbrien	947 094	227	348	1 990	160	789	449	50
Abruzzen u. Molise	1 396 248	454	1603	11 787	987	523	1194	62
Campanien	3 033 192	613	3125	12 782	1379	1567	2284	104
Apulien	1 671 292	236	1574	5 686	2756	3080	2248	99
Saragatzen	546 886	124	1807	1 656	216	655	322	9
Calabrien	1 317 224	409	438	14 398	1377	1274	643	26
Stilien	3 143 963	357	842	8 276	1746	2906	1733	99
Sardinien	710 894	364	516	726	133	300	74	8

Die Zahl der Gemeinden, welche ansteckende Krankheiten gemeldet haben, betrug im Januar 2901, im Juni 2469.

Die zeitliche Vertheilung der gemeldeten Fälle ergiebt sich aus nachstehender Tabelle (nach Gazz. uffic. suppl. al No. 204.):

Monat	Pocken	Malen	Scharlach	Epidemie	Unterleibs-typhus	Neurotyphus	Windbeut-typhus
Januar . . .	5515	20 393	4115	4382	3955	210	1017
Februar . . .	5343	22 742	3776	3969	3292	161	940
März	4792	25 455	3889	3781	3360	176	956
April	4071	29 178	3610	3331	3391	138	809
Mai	4544	27 524	3596	2848	3359	160	682
Juni	4809	23 888	3609	2952	3612	222	604

Cholera wurde nicht gemeldet. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. A. Nr. 264 u. 266 vom 16. u. 18. Oktober 1888.)

Spanien. Laut einer von dem königlich spanischen General-Direktor des Gesundheitswesens in der „Gaceta de Madrid“ vom 7. October 1888 veröffentlichten Verfügung sind die Provinzen von den Philippinischen Inseln einer Quarantäne zu unterwerfen. —

Portugal. Durch im „Diario do Governo“ Nr. 230 unterm 8. October 1888 veröffentlichten Verfügungen des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind:

1. der Hafen von Ceará und die Häfen der gleichnamigen Provinz seit dem 1. August d. J. für rein von Gelbfieber (vergl. Veröffentl. S. 306),
2. die Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Golf von Mexiko bis zum Mississippi einschließlich seit dem 15. Juli d. J. als des Gelbfiebers „verdächtig“

erklärt.

Amerinar-polizeiliche Maßregeln.

Spanien. Real-Ordn. betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 6. September 1888. (Gaceta de Madrid No. 252, Seite 710.)

Die königliche Verordnung bestimmt in Ergänzung der denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 31. Dezember v. J. (*), daß alles fee- oder landwärts eingeführte Rind-, Wolf- und Vorkneifen wie Ziegen an den Eingangspunkten in besonders dazu vorbereiteten Lokalitäten einer zehntägigen gesundheitslichen Beobachtung ausgesetzt werden sollen und nur mit einem die Erfüllung dieser Vorschrift bezeugenden Geleitschein in den Konsum übergeben dürfen. Alles Vieh, welches während der Beobachtungszeit Krankheits-Erscheinungen irgend welcher Art zeigt, muß sofort wieder ausgeführt werden. Die Tierärzte erheben ihre Tage für die Untersuchungen. Die Untersuchung und Tar-Erhebung für geschlachtetes Fleisch, welches zur See eingeführt wird, steht den Hafen-Kapitänen zu.

Medizinalgesetzgebung etc.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Grundsätze für das Verfahren bei Gelegenheit der Konstatierung von Infektions-Krankheiten.

Bromberg, den 1. September 1888.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Medizinalbeamten bei ihren durch die Konstatierung von ansteckenden Krankheiten bedingten Dienstreisen der all-

gemeinen Salubrität der Dörfschaften zum Theil nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden, etwaige vorgefundene hygienische Uebelstände kaum erwähnen, und es häufig unterlassen, bestimmte formulirte Anträge bezüglich der Beseitigung derselben bei dem Landratsamte zu stellen. Insbesondere ist der hygienischen Beschaffenheit der Schulen bisher nur wenig Berücksichtigung zu Theil geworden, obwohl das seit Jahren endemische und epidemische Auftreten von Augen-Erkrankungen unter den Schulkindern in mehreren Kreisen des Regierungs-Bereichs die Annahme nahe legt, daß die Beschaffenheit der Schulklokale zu der Entstehung und Weiterverbreitung derselben in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist. —

Um daher die vielfachen Dienstreisen der Medizinalbeamten zur Feststellung etwaiger sanitärer Mißstände in zweckentsprechender Weise besser als bisher für die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege verwerten zu können, bestimmen wir hiermit, daß in Zukunft bei Gelegenheit der Konstatierung von Infektions-Krankheiten stets nach den folgenden Grundsätzen verfahren werde:

1. Die Medizinalbeamten haben nach vorheriger Rücksprache mit dem Ortsvorstande bezw. der Polizeiverwaltung in Gemeinschaft mit einem Vertreter dieser Behörden die allgemeine Salubrität des Ortes zu untersuchen und festzustellen. Dabei ist zu achten auf den allgemeinen Charakter der Wohnungen, auf die Art der Behandlung der unreinen Abgänge auf den Grundstücken und in den Dörfschaften, auf die Beschaffenheit der Mülleime, Gassen, Dorfgräben und Straßen sowie auf die Anlage und die Beschaffenheit der Brunnen, deren Wasser für etwaige Verunreinigung zu prüfen sind.
 2. Es ist jedesmal die Schule, wenn möglich unter Zuziehung des Schulvorstandes, event. auch nur des vorstehenden Lehrers, einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen. Dabei wird ganz besonders zu achten sein auf die Lage des Gebäudes, auf die Größe der Schulklassen im Verhältnis zu der Schülerszahl, auf die Beschaffenheit der Wände und Thüren namentlich in Bezug auf Staubeinwirkung, auf Lage, Zahl und Größe der Fenster, Schutz vor direktem oder reflektirtem Sonnenlicht, auf die Konstruktions- und Beschaffenheit der Schulbänke, auf die Art der Heizung, auf die vorhandenen Ventilations-Einrichtungen, auf die Anlage der Aborte, ob in genügender Entfernung vom Schulgebäude, ob für die Geschlechter getrennt, auf die Art der Wasserversorgung, Entfernung der Brunnen von den Aborten, Art der Bedeckung, Tiefe und Beschaffenheit der Umfassungswände. Endlich wird es häufig erwünscht und nothwendig sein, den Gesundheitszustand der Kinder selbst festzustellen, wobei der allgemeine Eindruck (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit), sowie das Vorhandensein von ansteckenden Haut- und Augenkrankheiten zu berücksichtigen sind.
- Die Schulen am Wohnorte der Kreisphysiker sind einer permanenten sanitären Ueberwachung zu unterziehen und mindestens einmal jährlich nach den obigen Gesichtspunkten zu revidiren.

Unter Darlegung der vorgefundenen Zustände sind demnächst bestimmte Anträge zur Beseitigung der etwa festgestellten sanitären Uebelstände bei dem Landratsamte zu stellen, event. deren Ausführung bei uns zu beantragen, falls der Ausführung derselben besondere Schwierigkeiten entgegen stehen sollten. Wir sprechen hierbei die Erwartung aus, daß die Medizinalbeamten sich einerseits diesen für eine erfolgreiche Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege so bedeutsamen Untersuchungen mit Sorgfalt unterziehen, andererseits jedoch bei den zu machenden Verbesserungsvorschlägen stets die thatsächlichen Verhältnisse des Ortes mit in Rechnung ziehen werden. So wird man an die öffentliche Salubrität einer verkehrsreichen Stadt größere Ansprüche stellen können und müssen, als an diejenige einer kleinen Landstadt oder eines Dorfes; in einer eingebaute im Thale gelegenen und der Ventilation wenig zugänglichen Dörfschaft wird man auf den Zustand der Höfe und Straßen in Bezug auf Reinlichkeit und Beseitigung der Abgänge strengere Maßnahmen zur Anwendung bringen müssen als in einem weiträumig gebauten Dorfe in freier Lage; bei einer ärmeren Be-

*) S. Veröffentl. S. 124.

völkung wird man in der Regel über die Grenzen des absolut Nothwendigen bei Stellung der hygienischen Anforderungen nicht hinausgehen können, während bei einigem Wohlstand wohl auch das Wünschenswerthe zu erlangen verliucht werden kann.

Bei Beobachtung dieser und ähnlicher Maximen wird das Verständniß für die berechtigten Forderungen der Hygiene auch bei der Bevölkerung mehr und mehr erweckt und der zur Zeit noch vielfach sich geltend machende Widerspruch allmählich zurückgebrängt werden können.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Ruben.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks. Nr. 1329 M. I.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Schlafstellenwesens.
Vom 26. Juli 1888.

(Nordhäuser Courier Nr. 190 vom 15. August 1888.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Städte Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Langensalza, Zuhl, die Gemeinden Iversgehofen, Landkreis Erfurt und Uf-hoven, Kreis Langensalza, was folgt:

§ 1. Niemand darf in das von ihm ganz oder theilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen zum Zwecke der Beherbergung (Quartiergeber, Schlafsteller, Schlafburgen beziehungsweise Schlafmädchen) aufnehmen, wenn er nicht für dieselben Schlafräume zur Verfügung hat, welche folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers nicht in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungsthüren sind verschlossen zu halten.
- Jeder Schlafraum muß geheizt, verschließbar und mindestens mit einem in der Außenwand des Hauses befindlichen Fenster versehen sein. Mit Abtrittsanlagen darf er nicht in offener Verbindung stehen.
- Der Schlafraum muß für jeden Quartiergänger mindestens 10 cbm Luftraum enthalten. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte dieses Maßes.
- Für jeden Quartiergänger muß eine besondere Lagerstätte, zu welcher mindestens ein Strohsack, ein Strohfleß und eine Decke gehören, vorhanden sein; ebenso ein Handtuch und für höchstens 2 Personen je eine Waschrichtung. Bettwäsche und Stroh müssen mindestens alle 4 Wochen gewechselt werden; das Handtuch ist jede Woche zu wechseln.
- Die Schlafräume sind täglich zu reinigen und zu lüften und monatlich mindestens einmal zu scheuern.
- In jedem Schlafraum ist ein Exemplar dieser Verordnung, sowie eine von der Ortspolizeibehörde bescheinigte Nachweisung der höchstzulässigen Zahl von Quartiergängern für den fraglichen Raum aufzuhängen.

§ 2. Quartiergänger verschiedenen Geschlechts dürfen in denselben oder in nicht völlig (auch in Bezug auf den Eingang) getrennten Räumen nur aufgenommen werden, wenn sie im Verhältnis von Eheleuten oder im elterlichen und Kindesverhältnis stehen.

§ 3. Wer in der in § 1 bezeichneten Weise Anderen Schlafstelle gewährt oder in Zukunft gewähren will, hat hiervon der Ortspolizeibehörde, wo diese am Orte ist, andernfalls dem Gemeindevorsteher unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für sie bestimmten Räume binnen 7 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beziehungsweise 48 Stunden vor Beginn des Schlafstellen-Betriebes Anzeige zu machen. Veränderungen in der Zahl der Quartiergänger oder den für sie bestimmten Räumen sind binnen drei Tagen anzuzeigen. Die Gemeindevorsteher sind verbunden, die ihnen erstatteten Anzeigen ungekürzt der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übermitteln. Für die Erstattung der Anzeige wegen der Personalveränderung ist neben dem Quartiergeber der die letztere veranlassende Quartiergänger ver-

antwortlich. Die lokalpolizeilichen Bestimmungen über das Meldewesen bleiben unberührt.

§ 4. Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, von ersten und anstehenden Krankheitsfällen bei seinen Quartiergängern oder Familienangehörigen der Polizeibehörde binnen spätestens 12 Stunden Anzeige zu machen.

§ 5. Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen finden auf alle diejenigen Fälle sinngemäße Anwendung, in welchen den in Fabriken, landwirtschaftlichen Betrieben u. s. f. beschäftigten Arbeitern in gemeinsamen Räumen, f. g. Messingquartieren, seitens des Arbeitgebers oder anderer Personen, sei es auch ohne Entgelt, Unterkunft gewährt wird.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht dadurch nach allgemeinen oder speziellen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entpender Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.
Erfurt, den 26. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.
v. Brauchitsch.

Preußen. Reg.-Bez. Arnberg. Bekanntmachung, betr. das Selbstdispensiren der Thierärzte.

Vom 30. August 1888. (Pharmac. Jtg. 1888. S. 539.)

Nachstehende Vorschriften über das Selbstdispensiren der approbirten Thierärzte bringe ich hiermit unter Hinweis auf § 367 Nr. 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches in Erinnerung.

1. Den approbirten Thierärzten ist es erlaubt, in ihrer eigenen Praxis Medicamente selbst zu dispensiren und die zu diesem Behufe erforderlichen Arzneiwaaren, mit Ausnahme der Gifte, in einer für diesen Zweck ihnen verstateten Hausapotheke vorräthig zu halten.

2. Direkte Gifte dürfen nicht vorräthig gehalten werden; vielmehr müssen Verordnungen, welche solche Mittel enthalten, in den Apotheken bereitet werden.

3. Zum äußeren Gebrauche bestimmte Mittel, welche direkte Gifte mit anderen Substanzen vermischt enthalten, dürfen die Thierärzte zwar vorräthig halten, jedoch muß die Bereitung solcher Mittel stets in einer Apotheke erfolgen.

4. Zusammengesetzte Arzneien, welche direkte Gifte enthalten und zum innern Gebrauch bestimmt sind, dürfen dagegen nicht vorräthig gehalten werden.

Arnberg, den 30. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.
v. Rosen.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.

Vom 28. April 1888.

(Regierungs-Bl. f. d. König. Württemberg, S. 173 ff.)

Zu Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31), sowie in Ausführung der Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni 1885 und 28. April 1887 werden mit Höchster Genehmigung vom 28. April 1888 nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Bildung der Impfbezirke.

§ 1. In jedem Oberamtsbezirk werden von dem Oberamt nach Rücksprache mit dem Oberamtsarzt unter Beachtung der Vorschrift des § 6 des Impfgesetzes die erforderlichen Impfbezirke gebildet. Hierbei ist thunlichste Rücksicht darauf zu nehmen, daß die zu einer Gemeinde gehörigen Parzellen nicht in verschiedene Impfbezirke eingetheilt werden.

Im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart ist die öffentliche Impfung dem Centralimpfamt übertragen.

Der Oberamtsarzt ist oberamtlicher Weise der Impfsatz für sämtliche in seinem Oberamt gebildeten Impfbezirke. Derselbe kann aber, wenn die Beforgung des Impfgeschäfts im ganzen Oberamtsbezirk durch ihn nicht wohl ausführbar und andere ärztliche Hilfe ohne besondere Anwartschaft zu erlangen ist, unter die Kreisregierung von der Beforgung einzeln, nur durch ganz besondern Umständen aller Impf-

bezirke entbunden werden. Die Kreisregierung hat dann für den betreffenden Impfsbezirk einen andern approbirten Arzt oder zum Impfen berechtigten Wundarzt zum Impf- arzt zu bestellen.

Derselbe muß entweder bereits früher als öffentlicher Impfarzt angestellt gewesen sein oder die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst abgelegt haben oder durch geeignete Zeugnisse den Nachweis erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen betheiliget und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat (vergl. § 16).

Bei der Bestellung des Impfärztes hat eine besondere Verpflichtung desselben stattzufinden. Diese ist bei den Oberamtsärzten durch Hinweis auf deren Dienstzeit seitens der Kreisregierung, entweder im Anschluß an die Abnahme des Dienstzeits oder auf schriftlichem Wege, bei den übrigen Impfärzten von dem Oberamt durch Abnahme eines Gelöbnißes an Gidesstatt (vergl. die Ministerialverfügung betr. die Dienstzeite der unter das Beamtengehalt vom 23. Juni 1876 fallenden Beamten vom 2. April 1879 Amtsblatt S. 137) beziehungsweise wenn der Impfarzt schon früher ein solches Gelöbniß abgelegt hat, durch Verweisung auf letzteres zu bewirken. Von dem Protokoll über die Abnahme des Gelöbnißes an Gidesstatt ist dem Impfarzt eine beglaubigte Abschrift zuzustellen.

Soferne eine besondere Verpflichtung der zur Zeit bestellten Impfärzte noch nicht stattgefunden hat, ist solche innerhalb zweier Monate nachzuholen.

Die Eintheilung der Impfsbezirke ist in jedem Jahr einer Prüfung zu unterwerfen, und es ist jede Aenderung der Eintheilung des Vorjahres unter namentlicher Ausführung der von ihr betroffenen Gemeinden, beziehungsweise Orte und Wohnplätze, sowie der Impfärzte bis Ende Februar im Oberamt öffentlich bekannt zu machen.

II. Fertigung der Impflisten.

§ 2. Im Monat März jeden Jahres sind in jeder Gemeinde zwei verschiedene Impflisten nach den angegebenen Formularen V (Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder) und VI (Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder) zu fertigen.

Die Formularbögen zu diesen Listen sind den mit der Anlegung beauftragten Personen durch den Ortsvorsteher spätestens am Ende des Monats Februar jeden Jahres zuzustellen.

§ 3. Die Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder ist auf Grund der Geburts- und Familienregister von den mit der Führung dieser Dokumente betrauten Organen unter Beihilfe der Ortsvorsteher bezüglich des Eintrags der nicht in der Gemeinde geborenen, herein- gezogenen und der weggezogenen Kinder mittelst Ausfüllung der Rubriken 1—6 des Formulars V zu fertigen.

In diese Liste sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpflichen;
2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schluß desselben im Impfsbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus andern Impfsbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

Sind einzelne Orte oder Wohnplätze einer Gemeinde andern Impfsbezirken als dem Hauptorts zugetheilt, so sind die Listen nach Impfsbezirken geordnet anzulegen.

Spätestens am 31. März hat der Ortsvorsteher die von ihm und dem Standsbeamten bezüglich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Impflinge zu beurkundenden Impflisten an den Oberamtsarzt einzusenden.

§ 4. Die Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder ist durch die Vorsteher der betreffenden Schulanstalten mittelst Ausfüllung der Rubriken 1—6 des Formulars VI zu fertigen.

In diese Liste sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpflichen;

2. sämtliche Zöglinge der im Impfsbezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben.

Wer im Sinne des Impfs Gesetzes als der verantwortliche Vorsteher einer öffentlichen Lehranstalt zu betrachten ist, wird von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

Wenn in einem Orte mehrere, unabhängig von einander bestehende öffentliche Lehranstalten oder Privatschulen sich befinden, so hat der Vorsteher jeder dieser Anstalten eine besondere Impfliste anzulegen.

Die Liste der impfpflichtigen Schüler hat der betreffende Schulvorsteher bezüglich ihrer Vollständigkeit zu beurkunden und spätestens bis zum 20. März dem Ortsvorsteher zu übergeben. Dieser hat fernerlich bei ihm eingelaufene Listen der Wiederimpfungen längstens bis zum 31. März an den Oberamtsarzt einzusenden und damit die Anzeige zu verbinden, daß die Vorsteher aller im Gemeindebezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten oder Privatschulen ihrer Obliegenheit nachgekommen seien, beziehungsweise, welche derselben sich im Verzuge befinden. Bezüglich der letztern hat der Oberamtsarzt sofort das Einjahren des Oberamts zu veranlassen.

§ 5. Der Oberamtsarzt hat die ihm von den Ortsvorstehern zugekommenen Impflisten einer Durchsicht zu unterwerfen, die Verbesserung oder Ergänzung etwaiger Mängel sofort zu veranlassen, hierauf die Listen nach Impfsbezirken zu ordnen und für den ganzen Oberamtsbezirk eine summarische Uebersicht über die Gesamtzahl sowohl der in jedem Impfsbezirk zur Erstimpfung (Formular VIII Spalte 3), als auch der zur Wiederimpfung (Formular IX Spalte 3) vorzustellenden in die Impflisten eingetragenen Kinder anzulegen.

Bezüglich derjenigen Impfsbezirke, in welchen der Oberamtsarzt das Impfgeschäft nicht selbst besorgt, hat er die Impflisten dem betreffenden Impfarzt mitzuthellen.

§ 6. Ueber diejenigen Kinder, welche dem Impfamt vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft werden, ist im Impftermin selbst durch den Impfarzt unter Beihilfe eines Angestellten der Ortspolizei- behörde (vergl. Anlage C § 3 Abj. 2) eine besondere „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ unter Ausfüllung der Spalten des angeschlossenen Formulars VII anzulegen.

III. Vornahme der öffentlichen Impfung.

§ 7. Der Impfarzt hat die Tage, an welchen die öffentliche Impfung vorgenommen wird (Impfgesetz § 6 Abj. 2), nach vorangegangener Rücksprache mit den Gemeinde- und Schulvorstehern festzusetzen und womöglich acht Tage vor dem Beginn des Geschäftes im Impfsbezirk öffentlich bekannt zu machen, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Impflinge bereit zu halten seien, sowie daran zu erinnern, was die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impflingen nach den hiernach folgenden §§ 8, 10, 15 und 16 zu thun verpflichtet sind.

Der Impfarzt hat die auf die einzelne Tagfahrt vorzuladenden Kinder und Schüler zu bestimmen und den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder sonstigen Vertretern durch den Ortsvorsteher speziell eröffnen zu lassen, daß, wo und wann sie sich mit den Impflingen einzufinden haben.

§ 8. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Kindern, welche aus einem der in den §§ 1 und 2 des Impfs Gesetzes genannten Gründen die Freilassung ihrer Schutzbefohlenen von der Impfung oder deren zeitliche Zurückstellung beantragen, haben das diesen Anspruch begründende ärztliche Zeugniß spätestens bei der letzten in dem zugehörigen Impfsbezirk für die Vornahme der öffentlichen Impfung anberaumten Tagfahrt dem Impfamt vorzulegen.

Für diejenigen Impflinge, welche in dem betreffenden Jahre impfpflichtig werden, aber ihre Impfpflicht schon früher erfüllt haben, haben ihre Vertreter die Impfscheine sogleich bei der Vorlegung zur öffentlichen Impfung der Ortsbehörde vorzulegen.

Ebenso muß die Absicht, den Impfling durch einen

Privatartz impfen zu lassen, sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung erklärt und längstens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch eine von dem betreffenden Arzte auszufertigende vordrucksmäßige Urkunde dem Impfarzte Nachweis darüber geliefert werden, daß und mit welchem Erfolge die private Impfung vollzogen worden sei.

§ 9. Die Impfung ist zur festgesetzten Zeit nach den in den Anlagen A und B gegebenen Vorschriften vorzunehmen. Bei derselben haben die Ortspolizeibehörden nach Maßgabe der in Anlage C niedergelegten Vorschriften mitzuwirken.

Der Vollzug der Impfung ist in der betreffenden Nummer der Impfliste vorzunehmen.

Hierbei sind in der Liste der Erstimpfungen, sowie der Wiederimpfungen (Formular V und VI) auszufüllen die Spalten 7—15; in Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zurückname des Abimpfungs;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lympe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustand gebrauchte Lympe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Privatperson, dessen die der Lympe beigegebene Nummer des Verbandsbuchs der Lympegewinnungs-Anstalt (vergl. Anlage D §§ 30 und 32), einzutragen, von welcher das zur Impfung benützte Thier oder die aufbewahrte Lympe bezogen wurde.

Außerdem ist im Termin zutreffenden Falles eine Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder (Formular VII) zu fertigen und sind die Spalten 1—14 derselben nach Maßgabe der vorliegenden Vorschriften auszufüllen.

Der Impfarzt hat den bei der öffentlichen Impfung Erschienenen oder ihren Vertretern bekannt zu geben, daß, wo und wann sie sich zu der Nachschau wieder einzufinden haben.

§ 10. Die Nachschau ist nach der Vorschrift des § 5 des Impfgesetzes einzuleiten. Bei derselben sind die durch die Spalten 16—27 des Formulars V, 16—28 des Formulars VI und 15—18 des Formulars VII der Impflisten verlangten Notizen sorgfältig einzutragen und dadurch die Listen zum Abschluß zu bringen. In Spalte 26 des Formulars V beziehungsweise 27 des Formulars VI sind hiebei zu vermerken:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ bezeichneten Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entsprechbar aus Spalte 6 und 17);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24 beziehungsweise 25), sowie alle nicht auffindbaren oder zufällig ortswandernden (Spalte 21 beziehungsweise 22) oder der Impfung vorziskriswädrig entzogenen Kinder (Spalte 23 beziehungsweise 26).

Die Beurteilung der Impfwirkung hat nach Maßgabe des § 20 der Anlage A stattzufinden.

Als entscheidend ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu erachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins aufgestelltes Zeugnis eines approbirten Arztes oder einer mit Bezug auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion beehdigten Person darüber beigebracht wird, daß der Impfling erkrankt sei.

Wenn der Geimpfte auch an der letzten Impftagsfahrt des betreffenden Impfbezirks nicht vorgestellt oder nicht längstens bis zum 8. Oktober dem Impfarzt das Zeugnis eines approbirten Arztes über den Erfolg der Impfung vorgelegt ist, so ist er als ohne Erfolg geimpft zu behandeln und zur nächsten Jahresimpfung zu verweisen.

§ 11. Nach beendigter Nachschau hat der Impfarzt für diejenigen Impflinge, welche bei der öffentlichen Impfung

mit Erfolg geimpft wurden, die Impfscheine nach dem angelegenen Formular I, für diejenigen aber, welche ohne Erfolg geimpft wurden und einer wiederholten Impfung sich zu unterwerfen haben, nach Formular II auszufertigen und solche an die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge abgeben zu lassen.

Zu den Impfscheinen der der erstmaligen Impfung unterliegenden Kinder ist Formular Ia und IIa auf röthlichem Papier, zu den Impfscheinen für Schüler, die im 12. Lebensjahr wiederimpflich sind, aber Formular Ib und IIb auf grünem Papier zu verwenden.

§ 12. Für diejenigen Impfsichtigen, welche wegen Krankheit eine zeitliche Vereitelung der Impfung erlangt haben (Impfgesetz § 2), hat der Impfarzt Zeugnisse nach Formular III und für diejenigen, welche, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben, von der erstmaligen oder auch von der wiederholten Impfung gesetzlich befreit sind (Impfgesetz § 1), Zeugnisse nach dem Formular IV zu fertigen und solche den Vertretern der Impflinge zuzustellen zu lassen.

§ 13. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Impfarzt die Impflisten dadurch zum Abschluß zu bringen, daß er die ihm von Privatärzten zugekommenen Impflisten mit laufenden Nummern bezeichnet und solche der Impfliste über die vorgenommenen öffentlichen Impfung beischließt, auch in letzterer bei denjenigen Impflingen, welche privatim geimpft, zeitlich oder bleibend befreit wurden, auf die Liste des betreffenden Privatarztes hinweist.

Auf der Impfliste über die öffentliche Impfung ist zu bemerken und von Impfarzte zu beurkunden, von welchen Privatärzten Listen als Beilagen dazu gehören.

Sind dem Impfarzt mehrere Schülerlisten zugekommen (§ 4), so sind solche mit fortlaufenden römischen Ziffern zu versehen.

§ 14. Das Ergebnis der Impfung hat jeder Impfarzt für jeden der ihm zur Besorgung übergebenen Impfbezirke in zwei Uebersichten darzustellen, von welchen die eine nach dem Formular VIII für die Erstimpfungen, die andere nach dem Formular IX für die Wiederimpfungen zu fertigen ist und diese Darstellung mit Begleitungsbericht an den Oberamtsarzt einzufenden. Dieser die Art und Weise, wie dieser Begleitungsbericht abzufassen ist, wird jeweils besondere Bekanntmachung Seitens des k. Medizinalkollegiums ergehen.

Ueber das Ergebnis der Impfung im ganzen Oberamtsbezirk ist Seitens des Oberamtsarztes in der Uebersicht G des jährlichen Pflanzberichts nach Maßgabe der hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen an das k. Medizinalkollegium Bericht zu erstatten.

Die sämtlichen Impflisten sammt Beilagen sind nach Jahrgängen geordnet in der Registratur des Oberamtsarztes aufzubewahren.

IV. Privatimpfungen.

§ 15. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche ihre Kinder privatim impfen lassen wollen, haben sich nach der oben § 8 Abs. 3 gegebenen Vorschrift zu benehmen, jedenfalls aber zu bezeugen zu sein, daß die private Impfung vor dem Schluß des Kalenderjahres vollzogen wird. Die zuständige Behörde für die in § 3 Abs. 2 des Impfgesetzes vorgesehene Anordnung ist das Oberamt, welchem der Impfarzt die geeigneten Vorschläge zu machen hat.

§ 16. Zur Vornahme von Impfungen sind außer den approbirten Ärzten auch diejenigen Wundärzte beauftragt, welche sich durch ihre Prüfungszeugnisse über die rlongte Ermächtigung zur Besorgung von Impfgeschäften auszuweisen vermögen. Derselben Wundärzte, welche von der ihnen hienach zustehenden Befugnis Gebrauch machen wollen, haben hievon unter Vorlegung ihrer Prüfungszeugnisse dem Oberamtsarzt des Bezirks, in welchem sich ihr Wohnort befindet, Anzeige zu machen. Dem Oberamtsarzt liegt ob, den Anspruch jedes Wundarztes zu prüfen und wenn sich hiebei kein Anstand ergibt (vergl. auch Abs. 2), die erfolgte Anzeige unter Maßgabe des Prüfungszeugnisses zu becheinigen, von der Impfbefugnis des Wundarztes aber in der fortlaufenden Uebersicht über die öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen (vergl. § 4 der Ministerialverfügung vom 8. April 1872) unter Spalte 5 Vormerkung zu machen.

Approbrierte Aerzte, welche nicht die Prüfung für den

ärztlichen Staatsdienst erstanden haben, sowie zur Versorgung von Impfgeschäften ermächtigte Wundärzte haben, wenn sie das Impfgeschäft privatim ausüben wollen, dem Oberamtsarzt den Nachweis darüber zu erbringen, daß sie mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebensolchen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Konservirung der Lymphie erworben haben. Dieser Nachweis ist von denjenigen Ärzten und Wundärzten, welche schon bisher privatim geimpft haben, bis zum Schlusse des laufenden Jahres vorzulegen. Von dem Oberamtsarzt ist, wenn sich kein Anstand ergibt, der Nachweis wieder zurückzugeben und von der Erbringung desselben in der in Abt. I erwähnten Uebersicht Vermerkung zu machen.

Der Arzt, beziehungsweise Wundarzt, welcher Privatimpfungen besorgt, hat für jeden Impfbezirk eine besondere Impfliste anzufertigen und die Einträge in diese Liste unter Beachtung der für die Führung der Listen über die öffentlichen Impfungen ertheilten Vorschriften (§§ 3—6) sorgfältig zu machen, solche am Ende des Kalenderjahres abzuschließen, ihre Richtigkeit zu beurkunden und dieselben an den Impfarzt des Bezirks einzuhändigen.

Ebenso sind die nach § 10 des Impfgesetzes erforderlichen Impfscheine und Zeugnisse in Bezug auf die privatim vollzogenen Impfungen durch den impfenden Arzt anzufertigen, wobei er die oben §§ 11 und 12 ertheilten Vorschriften zu beachten hat.

Diese Scheine, sowie die etwaigen privaten Befreiungs- und Entschuldigungszeugnisse sind durch die Vertreter der Impfinge vor Jahresabschluss an den öffentlichen Impfarzt einzuhändigen. Auf diese Verpflichtung sind die letzteren durch die Ortspolizeibehörde auf Grund einer ihr von dem Impfarzt einzuhandigenden Liste derjenigen Impflinge, welche bis dahin nicht der Impfung unterworfen worden sind, spätestens am 1. December noch einmal aufmerksam zu machen. Der Impfarzt hat in die Privatscheine den Namen des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste einzutragen und sodann die Scheine den Vertretern der Impflinge unmittelbar oder durch den Ortsvorsteher wieder zuzuführen zu lassen. In größeren Gemeinden kann dieses Geschäft eigenen Impfschulzählern übertragen werden.

Bei Ausstellung aller dieser Listen, Zeugnisse und Scheine haben sich die Privatimpfärzte der für diesen Zweck eingeführten gedruckten Formulare zu bedienen, welche sie gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von demjenigen Beamten beziehen können, der mit der Beschaffung der Formulare für die öffentlichen Impfungen beauftragt worden ist.

Die Impfung selbst ist nach den in den Anlagen A und B gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

V. Obliegenheiten der Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und von Privatschulen.

§ 17. Die Obliegenheiten der Vorsteher von Schulanstalten, deren Zöglinge den Impfung im Sinne des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes (Revaccinationspflicht) unterliegen, sind abgesehen von der oben § 4 vorgeschriebenen Anlegung von Impflisten in § 13 des Impfgesetzes näher bestimmt.

Gienach ist erforderlich, daß mit Ausnahme der Landesuniversität, des Polytechnicums, der landwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim, der Kunstschule, der Thierarzneischule, der Baugewerkschule, der niederen evangelisch-theologischen Seminarin und katholischen Convicte, der Schullehrerseminarien, der Ackerbau- und Weinbauschulen, der landwirthschaftlichen Winterschulen, der Sonntags- und Abendschulen, die Vorsteher der im Königreich bestehenden öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen von den Eltern, Pfliegeltern oder Vormündern derselben neu eintretenden Zöglinge, welche das 12. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und ebenso von den Eltern, Pfliegeltern oder Vormündern derjenigen Zöglinge, welche in die Liste der revaccinationspflichtigen Schüler (§ 4) eingetragen sind, den durch Vorweisung der Impfscheine beziehungsweise Zeugnisse (Formulare I—IV) zu erbringenden Nachweis einverlangen, daß für die betreffenden Zöglinge der gesetzlichen Pflicht der Wiederimpfung Genüge gethan ist.

Sollte die Wiederimpfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben sein, so haben die Schulvorsteher auf deren Nachholung zu dringen.

Die dem Schulvorsteher im Gesetze (§ 13 letzter Absatz) auferlegte Vorlegung eines Verzeichnisses derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Wiederimpfung nicht erbracht ist, hat an den Impfarzt, zu dessen Impfbezirk die Schule gehört, zu gehören, welcher nach Vorschrift des nachfolgenden § 22 das Nöthige vorzunehmen hat.

VI. Außerordentliche Impfungen im Falle des Ausbruchs der Menschenpocken.

§ 18. Wenn in einer Gemeinde infolge Ausbruchs der Menschenpocken durch das Oberamt eine allgemeine außerordentliche Impfung angeordnet wird, zu vergleichen die Verfügung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage, betreffend die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der Menschenpocken § 20, so sind sämmtliche noch nicht geimpfte Kinder, sowie sämmtliche im revaccinationspflichtigen Alter stehenden Schüler (§ 1 Ziff. 1 beziehungsweise § 1 Ziff. 2 und § 2—4 des Impfgesetzes) sofort impfpflichtig, sofern denselben nicht eine gänzliche oder zeitweise Befreiung nach §§ 1 und 2 des Impfgesetzes zukommt.

In Ueberein mit den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Privatimpfungen sind jedoch in diesem Falle nur zulässig, wenn solche so schnell ausgeführt werden, daß dem mit der Ausführung der außerordentlichen Impfung beauftragten Impfarzt eine Besidehung von Seite des Privatarztes darüber, daß die betreffende Person von ihm geimpft worden sei, an dem zur Vornahme der öffentlichen außerordentlichen Impfung festgesetzten Termin vorgelegt werden kann.

VII. Beschaffung des Impfstoffs.

§ 19. Behufs Beschaffung des Impfstoffs sind staatliche Anstalten zur Erzeugung animaler Lymphie eingerichtet, für deren Betrieb die in Anlage D gegebenen Vorschriften maßgebend sind. Aus denselben wird den öffentlichen Impfarzten auf Verlangen ihr gesammter Lymphbedarf unentgeltlich und portofrei zugeendet. Nähere Vorschriften hierüber werden jeweils bekanntgemacht werden.

Gegen entsprechendes Ertrag wird aus den genannten Anstalten Lymphie auch an Privatimpfärzte abgegeben.

§ 20. Bei öffentlichen Impfungen ist nur die Verwendung animaler Lymphie gestattet.

Humanisirte Lymphie darf bei solchen nur mit Erlaubniß des Medizinalcollegiums Verwendung finden; dieselbe wird jedoch nur in Ausnahmefällen ertheilt werden.

§ 21. Bei öffentlichen Impfterminen darf nur Lymphie aus staatlichen Anstalten verwendet werden. Insoferne bei Privatimpfungen animale Lymphie aus einer anderen Anstalt verwendet wird, hat der die Impfung vornehmende Arzt sich zu vergewissern, daß die Anstalt durchaus den in Anlage D gegebenen Vorschriften entspreche. Auch ist die Lymphie, dringende Bedarfsfälle ausgenommen, direct aus der Anstalt zu beziehen.

VIII. Verfehlungen gegen die Vorschriften des Impfgesetzes.

§ 22. Die Verfehlungen gegen die Vorschriften der §§ 14—17 des Impfgesetzes hat der Impfarzt beziehungsweise der Oberamtsarzt, sobald solche entdeckt werden, zur Kenntniß des Oberamts zu bringen, welches hierauf das Strafverfahren einzuleiten, in den Fällen des § 17 des Impfgesetzes aber das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen hat. Auch hat dasselbe Vorkehr zu treffen, daß etwa stattgahabte Verläumdungen (§ 4 des Impfgesetzes) in einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist nachgeholt werden.

IX. Beaufsichtigung des Impfgeschäfts.

§ 23. Die händige technische Ueberwachung des Impfgeschäfts besteht in an Ort und Stelle auszuführenden Revisionen der Impftermine, sowie der öffentlichen und privaten Instituts für Gewinnung von Thierlymphie. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Richtigkeit, Auswahl des Impfstoffs, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

Für die Regel hat dieselbe nach Maßgabe des § 6 lit. b

Ziff. 2 und § 5 Abs. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Medizinalstationen in den Oberamtsbezirken (Reg.-Blatt S. 331), stattzufinden.

Außerdem hat das Medizinalkollegium am Schlusse jeden Jahres auf Grund des Ergebnisses der Medizinalvisitationen und der Prüfung der Physikalischeberichte Abtheilung G dem Ministerium Vorschläge darüber zu unterbreiten, ob und welche außerordentliche Revisionen für nöthig zu erachten seien. Das Letztere wird hiernach die Vornahme solcher Revisionen anordnen, welche in der Regel durch Mitglieder des Medizinalkollegiums vorzunehmen sind. In Oberamtsbezirken, wo die Oberamtsärzte nicht ausschließlich Impfarzte sind, kann die Revision der übrigen Impfarzte den Oberamtsärzten übertragen werden.

X. Kosten der Schutzpockenimpfung.

§ 24. Die Kosten für die Beschaffung und Versendung animaler Pnyppie (§ 19) werden von der Staatskassa getragen. Die Kosten der Hülfeleistungen bei den öffentlichen Impfungen (Anlage C) und der Aufwand für die Anschaffung der Formulare zu den allgemeinen Impflisten und den Impfschein und Zeugnissen der Impfarzte sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Impfarzte haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung oder Wiederimpfung (also auch im Fall des § 18), wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen wurde, 50 Pfennig und wenn solche außerhalb des Wohnorts geschah, 80 Pfennig aus dem gemäß dem Gesetz vom 29. März 1875, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Tragung der Kosten der öffentlichen Impfungen (Reg.-Blatt S. 163), verpflichteten Kassen zu beziehen.

Als im Sinne dieser Bestimmung gelungen zu erachten sind nicht nur diejenigen Impfungen, welche nach der erstmaligen oder nach der zweimaligen oder endlich nach der dreimaligen Einführung von Impfstoff in den Körper des Impflings Impfpusteln zur Folge hatten, sondern auch solche, bei denen die in vorstufenmäßiger Weise zum drittenmal vorgenommene Impfung ohne Erfolg geblieben und dadurch der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Unter der vorbezeichneten Gebühr ist die Reiseentschädigung inbegriffen, auch darf für die Ausfertigung der Impfscheine und Zeugnisse bei den öffentlichen Impfungen eine Abrechnung nicht gemacht werden. Dagegen hat der Impfarzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins oder Zeugnisses 80 Pfennig von demjenigen, welcher diese wiederholte Ausfertigung veranlaßte, zu erheben.

XI. Schlußbestimmung.

§ 25. Durch vorstehende Verfügung werden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Februar 1875 (Reg.-Blatt S. 139), sowie die zu deren Ergänzung getroffenen Anordnungen, insbesondere die Ministerialverfügungen vom 8. Mai 1876 (Reg.-Blatt S. 163) und vom 7. Dezember 1882 (Reg.-Blatt S. 480), der Ministerialerlaß vom 2. Mai 1880 (Amtsblatt S. 185), die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 23. November 1878 und 15. Februar 1883 (Reg.-Blatt S. 248 beziehungsweise Reg.-Blatt S. 8) ersetzt.

Stuttgart, den 28. April 1888.

Schmid.

Formular I. a.

Impfschein.

Impfbezirk..... Impfliste No.....
wurde am....., geboren den..... 18.....
zum..... Male.....
Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.
N. N., am..... 18.....

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres,

die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Säuglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abendstunden, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Bestätigung vorgeführt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trog erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung. Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziff. 1 des Impfges.) als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

- 1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum..... Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male.....“ „Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
- 2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum..... Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male.....“ „Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular II. a.

Impfschein.

Impfbezirk..... Impfliste No.....
wurde am....., geboren den..... 18.....
zum..... Male ohne
Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.
..... am..... 18.....

N. N., Arzt (Impfarzt).

Rückseite (wie bei Formular I).

Bemerkung. Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes). Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum..... Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formulare I. b. und II. b.

(Entsprechen genau dem Wortlaut der Formulare I. a. bzw. II. a mit der einen Abwechslung, daß in dem Ausdruck für den Impfschein an Stelle des Wortes „geimpft“ das Wort: „wiedergeimpft“ zu lesen ist.)

Formular III.

Zeugniß.

Impfbezirk..... Impfliste No.....
kann wegen....., geboren den..... 18.....
ohne Gefahr
nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis.....
unterbleiben.
..... den..... 18.....

N. N., Arzt (Impfarzt).

Rückseite (wie bei Formular I).

Bemerkung. Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren Wiederimpfungen — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit z. (S. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungs-

grund ist zwischen den Worten „wegen ohne u.“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis unterbleiben“ anzugeben.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfplatze, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular IV.

Zeugniss.

Impfbezirk..... Impfliste No.....
 geboren den..... 18.....
 hat im Jahre..... die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre..... mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.
 den..... 18.....
 N. N., Arzt (Impfarzt).

Rückseite (wie bei Formular I).

Bemerkung. Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre u.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre u.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

(Der Schlußsatz der Bemerkung, beginnend mit den Worten: „Der Name des Impfbezirks“ ist gleichlautend mit dem Schlußsatz der Bemerkung auf Formular III.)

Formular V.

Bemerkungen.

- In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen: 1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
- sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im

Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;

3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

- bei Impfung mit Menschenlympe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfins; 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlympe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfplatzes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfplatzes selbst in diese Spalte einzutragen; 3. bei Impfung mit Thierlympe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:

- alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder; 2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entsprechend aus den Spalten 6 und 17); 3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.

- IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein auszustellen

Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder

für 18

Aufschiebende Nummer.	Der zur Erstimpfung vorzuzustellenden Kinder	Der zur Impfung vorzuzustellenden Kinder	Des Vaters, Pflegvater, oder Vormund	Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.				Zahl der gemachten Impftheilnahme oder Impfplätze.	Ob zur Nachschau vorgestellt und zu welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg? Zahl der ermittelten Krankheiten.	Die Impfung ist unterblieben wegen:												
							Mit Menschenlympe		Mit Thierlympe					Weggegeb.	Nichtauffindbarkeit od. zufällige Ortsabwesenh.	Nebenbleiben der natürlichen Blattern	vorangegangener erfolgreicher Impfung.	ärztlich begrenzter Gefahr f. Leben od. Gesundheit.	vorschriftswidriger Entscheidung.	Es ist demnach in demnachfolgender Liste f. Erstimpfung 3. übertrag.	Bemerkungen					
							von Körper zu Körper.	Glycerinlympe.	andere aufbewahrte.	von Körper zu Körper.												Glycerinlympe.	andere aufbewahrte.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Formular VI.

Bemerkungen.

- In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen: 1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
- sämmtliche Jüglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntag- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurückgelegt, gleichviel ob dieselben bereits angehöcht oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatfachen vorliegt, muß der Impfarzt durch Kenntnisaufnahme der bezüglichen ärztlichen

Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Befehlsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

- II. In Spalte 8 ist einzutragen: 1. 1 (Gleichlautend mit II 1 und 2 der Bemerkungen 2. 1 zum Formular V.) 3. (desgleichen mit 3, jedoch ist in Zeile 3 an Stelle des Wortes: „Impfung“ gesetzt: „Abimpfung“.)
- III. In die Spalte 27 sind einzutragen: 1. 1 (Gleichlautend mit III 1 und 2 der Bemerkungen 2. 1 zum Formular V.) 3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpften (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 25) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 26) Kinder.

IV. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen an den Impfstellen.

(Formular VI entspricht dem Formular V mit folgenden Abweichungen:

In der Ueberschrift und der Spalte 2/3 ist für: „Erstimpfung“ zu lesen: „Wiederimpfung“. — Spalte 6 lautet: „Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen“. — Spalte 21 ist in Formular V nicht vorgehen; dieselbe giebt an, ob die Impfung wegen „Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt“ unterblieben ist. — Spalten 22 und 23 wie Spalten 21 bzw. 22. — Spalte 24 ist überschrieben: „(Die Impfung ist unterblieben wegen)“: „erfolgreicher Impfung innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre“. — Spalten 25 bis 28 sind dieselben wie im Formular V die Spalten 24

bis 27, jedoch heißt es in Spalte 27 nicht wie in Spalte 26 des Formulars V „Erstimpfungen“, sondern „Impfungen.“)

Formular VII.

Bemerkungen.

- I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impfarzte die Namen n. f. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vor gestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. und III. (Diese Nummern stimmen mit dem Wort laute der Nummern II und IV der Bemerkungen zum Formular V überein.)

Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder
für 18

Laufende Nummer.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes Name.	Stand- und Wohnung.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Impfmappe genommen.	Art der Impfung.						Zahl der gemachten Impf- schritte der Impfstufe.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	Wor die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Tag und Tag der Geburt.					Mit Menschenlympe			Mit Thierlympe							
							von Körper zu Körper.	glycerinlympe.	andere aufbewahrt.	von Körper zu Körper.	glycerinlympe.	andere aufbewahrt.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Formular VIII.

Uebersicht der Impfungen

für 18

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorgestellten in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Zur Zahl des Geschäftsjahres vor dem Nachweie erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind:					Es sind impf- pflichtig geblieben:	Hiervon sind geimpft				Art der Impfung.		Ungeimpft blieben sonach, und zwar:												
				gestorben.	verzogen.	von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürl. Wartung überstanden haben.	bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.		zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.	ohne Erfolg.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	von Körper zu Körper.	glycerinlympe.	andere aufbewahrt.	von Körper zu Körper.	glycerinlympe.	andere aufbewahrt.	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufgefunden oder zufällig ortsaufweisend.	weil vorrichtswidrig der Impfung entgegen.	Zahl d. während d. Geschäftsjahres geborenen, bereits im Erfolge geimpften Kind.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Formular IX.

Uebersicht der Wiederimpfungen

für 18

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorgestellten in die Impflisten eingetragenen Kinder.	gestorben.	verzogen.	Hiervon sind				Es sind impf- pflichtig geblieben:	Hiervon sind geimpft				Art der Impfung.		Ungeimpft blieben sonach, und zwar:											
					von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürl. Wartung überstanden haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.	Zugezogene sind im Laufe des Geschäftsjahres.	zum 1. Mal.		zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.	ohne Erfolg.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	von Körper zu Körper.	glycerinlympe.	andere aufbewahrt.	von Körper zu Körper.	glycerinlympe.	andere aufbewahrt.	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufgefunden oder zufällig ortsaufweisend.	weil vorrichtswidrig der Impfung entgegen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Anlage A.

Vorschriften,

welche von den Verzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

(Diese Vorschriften entsprechen dem in den Veröffentlichungen 1885. II. S. 46 und 47 unter Nr. 3 abgedruckten, vom Bundesrathe genehmigten Entwurfe der Impfkommision mit folgenden Veränderungen:

Im § 1 ist am Schlusse des Absatzes 2 Folgendes hinzugefügt: „Aus einem Hause, in welchem Falle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden.“

Dann folgt als dritter Absatz:

„Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.“

Hierzu schließt sich der Absatz 3 des Entwurfs als letzter Absatz.

Im § 2 ist am Schlusse zwischen den Worten: „Impfblättern“ und „erhalten“ zu lesen: „(Anlage B).“

Außerdem sind hier noch folgende Zusätze gemacht:

„Die Zahl der vorzuladenden Impflinge hat sich nach der Größe der Impfräume zu richten.“ und

„Es ist thunlichst zu vermeiden, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.“

Der § 3 hat als zweiten Absatz folgenden Zusatz erhalten: „Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.“

Der Absatz 2 des Entwurfs bildet den Absatz 3.

Unter „B. Gewinnung der Lymph.“ lautet die erste Lebenschrift: „I. Bei Verwendung von Menschenlympe, soweit solche noch zulässig.“

§ 4 des Entwurfs fällt fort; aus diesem Grunde erhalten die §§ 5 bis 15 eine um 1 niedrigere Nummer, sodas also § 5 nunmehr mit § 4 bezeichnet wird u. s. f.

Im § 5 (§ 6 des Entwurfs) ist im zweiten Absatz anstatt: „§ 5“ zu lesen: „§ 4.“

Der § 11 hat folgenden Wortlaut:

„§ 11. Die Impfarzte erhalten ihren Gesamtbedarf an Lymph aus den Landesinstituten.“

Im § 12 (§ 13 des Entwurfs) ist anstatt „§ 7“, „§ 10“ und „§ 11“ gesetzt: „§ 6“, „§ 9“ und „§ 10.“

Außerdem ist in diesem Paragraphen an Stelle des Absatzes 2 gesagt: „Im Uebrigen wird bezüglich der Gewinnung der Thierlympe auf Anlage D verwiesen.“

Im § 13 (§ 14 des Entwurfs) ist in der ersten Zeile anstatt „Lymph“ zu lesen: „Menschenlympe.“

Ein unter C neu eingefügter § (15) lautet:

„Bezüglich der Aufbewahrung der Thierlympe wird auf die Beilage zu § 30 der Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Verwendung von Thierlympe (Anlage D) verwiesen.“

Die §§ 16 bis 21 sind übereinstimmend mit den entsprechenden Paragraphen des Entwurfs; jedoch ist dem § 18 der ganze Wortlaut des § 19 angehängt worden, während ein neuer § 19 folgendermaßen lautet:

„§ 19. Bei Verwendung von Thierlympe haben sich die Impfarzte nach den in der Beilage zu § 30 der Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Verwendung von Thierlympe (Anlage D) enthaltenen Vorschriften zu richten.“

Ferner sind im § 21 die §§ 1, 2, 3 und 11 angezogen.)

Anlage B.

Verhaltens-Vorschriften

für die Angehörigen der Impflinge.

(Stimmt mit dem im Entwurf unter 4 a. a. D. vorgeesehenen Wortlaut überein.)

Anlage C.

Vorschriften,

welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Group, Keuchhusten, Bleetypus, rosenartige Entzündungen in größerer Ver-

breitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt. Der Ortspolizeier hat daher, wenn solche Krankheiten zur Impfszeit oder kurz vor derselben auftreten, dem Impfarzt sofort hiervon Anzeige zu machen.

Von der Ortspolizeibehörde ist dafür zu sorgen, daß aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, sowie daß aus Erwachsene aus solchen Häusern sich vom Impftermin und der Nachschau fern halten. Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden.

Ebenso (Abt. 2) ist zu verfahren, wenn in einem Haus die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§ 2. (Gleichlautend mit § 2 unter 5 auf S. 47 a. a. D.)

§ 3. Der Ortspolizeier hat ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen Polizeibeamten mit dem Impftermin und der Nachschau zu beauftragen, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülse ist bereit zu stellen.

Es ist Sorge zu tragen, daß bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau ein Lehrer anwesend ist.

Im § 4 ist im ersten Satz an Stelle der Worte: „Operationszimmers, werde vermieiden.“ zu lesen: „Impfzimmers ist zu vermeiden.“

Der erste Absatz des § 5 lautet: „Es soll, soweit thunlich, vermeiden werden, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.“

(Im Uebrigen sind die §§ 4, 5 und 6 mit den betreffenden Paragraphen des Entwurfs gleichlautend.)

Anlage D.

Anweisung

zur Gewinnung, Aufbewahrung und Verwendung von Thierlympe.

(Diese Anweisung ist gleichlautend mit dem Entwurf und dessen Anlage zu § 30 in den Veröffentlich. 1887 S. 303 und ff.; jedoch ist im § 18 unter a im ersten Absatz an Stelle der Worte: „unter Berücksichtigung der durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 18. Juni 1885 für die Gewinnung dieser Lymph erlassenen Vorschriften (Entwurf § 3 §§ 5 ff.)“ zu lesen: „unter Berücksichtigung der in Anlage A §§ 4 ff. für die Gewinnung dieser Lymph erlassenen Vorschriften.“)

Ferner ist der mit den Worten: „Es wird anheimgegeben . . .“ beginnende zweite Absatz des § 30 fortgelassen.)

Sessen. Rundschreiben des Großherzogl. Ministeriums d. Innern u. d. Justiz an die Kreisämter, betreffend Wichttransport nach den Nordseehäfen.

Bonn 24. September 1888.

In Verfolg unserer Ausfchreiben vom 25. April 1884, zu Nr. M. F. 6368 und vom 27. Dezember 1887, zu Nr. M. F. 29881, theilen wir Ihnen mit, daß nach einer Note des Reichsanzlers vom 15. I. Mits. in Folge Zustimmung sämtlicher Bundesregierungen künftighin eine vorgänzliche thierärztliche Untersuchung nur für diejenigen Eisenbahntransporte von Wiederkäuern und Schweinen gefordert wird, welche nach den eigentlichen Exporthäfen bestimmt sind. Als Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit in Betracht: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestmünde und Edmting, letzteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres. Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Finger.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen.

Bonn 21. September 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Großherz. Mecklenburg-Schwerin Amtl. Beil. Nr. 41, S. 205.)

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch bekannt, daß als Nordseehäfen im Sinne der Bekanntmachung von

3. Dezember v. Jz. *) betreffend die Beförderung von Wiederfäuren und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen (Regierungs-Blatt 1887, Nr. 35), gegenwärtig nur anzuhängen sind: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Seestadt und, für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, Tönning.

Schwerin, am 21. September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchta.

Rechtssprechung.

Auch lebende Thiere können als Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 angesehen werden, obwohl sie nicht sofort roh und ohne jede Zubereitung genossen zu werden pflegen. Verkauf eines kranken Thieres in Kenntniß des Umstandes, daß es alsbald getödtet und von Menschen genossen werden soll, nach §§ 10, 11 des Gesetzes strafbar, wenn feststeht, daß das Fleisch des Thieres beim Verkauf und unmittelbar darauf erfolgter Tödtung als verdorben im Sinne des Gesetzes zu gelten hatte.

Urtheil des Reichsgerichts vom 16. April 1888 gegen St.

In der Straffsache wider den Viehhändler Daniel St. in S. wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 16. April 1888 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königlich Sächsischen Landgerichts zu Chemnitz vom 16. Februar 1888 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Einwendungen der Revision sind durchgängig unerblich.

Der Begriff des Nahrungs- oder Genußmittels im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. vom 14. Mai 1879 erfordert nicht, daß das Nahrungs- oder Genußmittel schon in seiner natürlichen Beschaffenheit ohne jedwede Zubereitung oder Verarbeitung, zum Genuß für Menschen geeignet sei. Der allgemeine Sprachgebrauch begriff unter der Bezeichnung Nahrungs- oder Genußmittel auch diejenigen Gegenstände welche nur erst nach vorgängiger Verarbeitung oder Zubereitung von Menschen genossen werden. Weder der Wortlaut des angezogenen Gesetzes, noch die Entstehungsgeschichte des letzteren ergeben aber, daß der Gesetzgeber den Begriff des Nahrungs- oder Genußmittels in einem gegen den allgemeinen Sprachgebrauch beschränkten Sinne verstanden habe (vergl. Rechtsprechungen des Reichsgerichts Band III Seite 456 Band IV. Seite 684). Erscheint jedoch hiernach die Strafvorschrift in § 10 des Gesetzes auch in dem Falle anwendbar, wenn der einzelne in Frage stehende Gegenstand, nur für Menschen genießbar zu sein einer besonderen Vorrichtung oder Zubereitung bedarf, so kann auch kein Bedenken dagegen obwalten, dem Begriffe des Nahrungs- oder Genußmittels im Sinne des Gesetzes auch lebende Thiere, welche im Allgemeinen zur Nahrung oder zum Genuße für Menschen dienen, selbst wenn diese Thiere nicht sofort roh und ohne jedwede Zubereitung, sondern nur erst, wenn sie zuvor getödtet und besonders vorgerichtet worden sind, genossen zu werden pflegen, zu unterstellen, und die Vorschriften der §§ 10, 11 des Gesetzes, erscheinen im konkreten Falle die sonstigen im Gesetz bezeichneten Thatbestandsmomente gegeben, für anwendbar zu erklären, vorausgesetzt nur, daß das Thier von dem Angeklagten in Kenntniß des Umstandes, daß dasselbe alsbald getödtet und von Menschen genossen werden solle, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden ist. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht bereits mehrfach erkannt (vergl. Rechtsprechungen des Reichsgerichts

*) Vergl. Veröffentl. 1888 S. 26.

Band VIII Seite 726), und es liegt kein Anlaß vor, von der in jenen Entscheidungen besagten Rechtsmeinung abzugehen. Im vorliegenden Falle ist von dem Instanzrichter ausdrücklich festgestellt worden, daß der Angeklagte bei dem Verkaufe des in Frage befangenen Schweines gewußt habe, wie dasselbe sofort geschlachtet und wenigstens zum Theil sofort von Menschen genossen werden solle. Aus dem letzteren Grunde war auch, wie der Revision ferner einzuhalten ist, eine Feststellung darüber, ob das Thier bei geeigneter Pflege von seiner Krankheit würde haben genesen können oder nicht, vollständig entbehrlich. Unter den vorliegenden Umständen konnte es rechtlich nur darauf ankommen, ob das Fleisch des Thieres im Zeitpunkt des Verkaufs und der unmittelbar darauf erfolgten Tödtung als verdorben im Sinne des Gesetzes zu gelten hatte. Dies ist aber vom Instanzrichter bedenkenfrei festgestellt worden.

Aus der Existenz der Vorschrift in § 5 des Gesetzes vermag der Beschwerdeführer für sich etwas nicht abzuleiten. Die hier zugelassenen besonderen Verfügungen sind lediglich polizeilicher Natur und sollen offenbar, im Interesse eines ausgedehnteren gesundheitlichen Schutzes, eine Ergänzung der sonstigen Bestimmungen des Gesetzes darstellen. Eine Beschränkung der an sich aus dem Wortlaute und der erkennbaren Tendenz dieser Bestimmungen zu entnehmenden Tragweite der letzteren läßt sich daher aus dem Bestehen der Vorschrift in § 5 und der hier vorgesehenen weiteren Anordnungen nicht herleiten vgl. Rechtsprechungen des Reichsgerichts Band VII Seite 726.

Im Uebrigen erschöpfen die Feststellungen des angeführten Urtheils den Thatbestand des in § 11 des mehrangezogenen Gesetzes bezeichneten Vergehens, ohne daß in den Ausführungen des Urtheils ein Rechtsirrtum hervorträte.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.

Verzeichniß

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Besende.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Valenta, Dr. Moïz. Beitrag zur Zuspstchnik. Wien. 1888. 8°. Cep.-Abdr.

Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig für das Jahr 1886. Leipzig. 1888. 8°.

Wiebecke, Dr. B. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Frankfurt für die Jahre 1883 bis 1885. Frankfurt a. D. 1888. 8°.

Wurster, Casimir. Die Temperatur-Verhältnisse der Haut und deren Beziehung zum Stoffwechsel, zur Ernährung und Katarrh. Berlin. 1887. 8°.

Armée, statistique médicale de l'—belge. Année 1886. Bruxelles. 1887. 4°.

van Dieren, E. Nogmaals de beri-beri-kwesti. Arnheim. 1888. 8°.

Felix, Dr. J. Raport general asupra igienei publice si asupra serviciului sanitar al capitalei pe anul 1887. Bucuresci. 1888. 8°.

Hanser, Dr. Ph. Estudios epidemiológicos relativos a la etiologia y profilaxis del colera, basados en numerosas estadísticas, hechos y observaciones recogidos durante la epidemia cólerica de 1884—85 en España. Madrid. 1887. 3 Bände nebst 1 Atlas. 4° u. Fol.

Phylloxera. Compte rendu des travaux du service du —. Année 1886. Paris. 1887. 4°.

Sanidad, boletín de — al mes de enero de 1888. Madrid. 1888. 8°.

Statistique annuelle de la Belgique. 17. année 1886. Bruxelles. 1887. 8°.

Veröffentlichungen



des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnententafeln werden zum Preise von 1/2 halbjährlich von allen Volkstafeln (Postf. 36, Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagsbuchhandlung zum Preise von 30 Pf. für die halbjährliche Beiseite entgegen. Beilagen, von denen zwar die Postgebühr einzulösen ist, werden nach Vereinbarung abgegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijoustr. 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 30. Oktober 1888.

Nr. 44.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkstrankheiten in der Berichtswoch. S. 637. — Cholera in Ostindien. S. 637. — Pocken und Typhus in Port-Vou. S. 637. — Zeitweilige Maßregeln etc. S. 637. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 638. — Vergleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 639. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüchern. S. 639. — Vergl. in deutschen Städte- und Landbezirken. S. 639. — Witterung. S. 639. — **Zierleuchten** in Ungarn. April bis Juli 1888. S. 640. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 641. — **Medizinalgesetzgebung** etc. (Austrieh. Reich.) Anleitung zur Gelehrtenprüfung an Bord von Kaufschiffen. S. 641. — Zierleuchtenstatistik. S. 641. — (Preußen.) Ge-

sundheitsanweisung für die Wissenschaftler etc. für das Medicinalwesen. S. 642. — (Sachsen.) Synodische Vorstellungen. S. 643. — (Württemberg.) Maßregeln beim Ausbruch der Diphtherie. S. 643. — (Sachsen.) Ausschlagkrankheit im Zusammenhang mit der Schwachpockenimpfung. S. 647. — (Mecklenburg-Strelitz.) Vergl. S. 647. — (Anhalt.) Viehtransport auf Eisenbahnen. S. 647. — (Niederrhein.) Beteiligung von Antiseptischen Stoffen bei Viehbesuchen auf Eisenbahnen. S. 648. — **Rechtprechung.** (Aleichgericht.) Wissenschaftliches Suererklärungen eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels. S. 649. — **Vermittlung.** (Preußen. Berlin.) Garbunatronen. S. 650. — (Sranien.) Bekämpfung der Typhurie. S. 650. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoch sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Bremen 1, Lemberg 3, Prag 8, Triest 5, Paris 3, Warschau 8 Todesfälle; Wien 5, Fiume*), Budapest und Petersburg je 1 Erkrankung.

Flecktyphus: Krakau 1 Todesfall; Gbinburg und Petersburg je 2 Erkrankungen.

Epidem. Genickstarre: Petersburg 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben: **Unterleibstypus:** Paris 15, London 19, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 18, Hamburg 17, Budapest 39, Petersburg 33 Erkrankungen.

Masern: Paris 7, London 80, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 83, Breslau 24, Hamburg 28, München 22, Reg.-Bezirk Hildesheim 152, Schleswig 365 und Stettin 107, Wien 39, Petersburg 19 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 8, London 33, Petersburg 11, Warschau 15 Todesfälle; Berlin 66, Breslau 31, Hamburg 26, München 23, Nürnberg 23, Wien 24, Kopenhagen 33, Petersburg 47 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 35, Breslau 19, Hamburg 15, Hannover 8, Wien 12, Budapest 7, Prag 14, Paris 19, London 50, Christiania 7, Petersburg 9, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 74, Breslau 47, Hamburg 70, München 45, Nürnberg 39, Reg.-Bez. Schleswig 107, Wien 19, Kopenhagen 33, Christiania 18, Petersburg 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 12 Todesfälle; Hamburg 29, Nürnberg 30 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bezirk Königsberg (Kreis Labiau und Osterode) 100 Erkrankungen.

Cholera in Ostindien. — In Calcutta gelangten während der vier Wochen vom 29. Juli bis 25. August d. J. 36 Todesfälle an der Cholera zur amtlichen Kenntniß, 6 weniger als durchschnittlich in dem entsprechenden Zeitraum der letzten 5 Jahre, und 17 weniger als in den unmittelbar vorhergegangenen vier Wochen des Monat Juli (vergl. Veröffentl. S. 561). Vom 26. August bis zum 8. September d. J. wurden 18 Cholera Todesfälle gemeldet.

Pocken und Typhus in Port-Vou (Spanien). Zeitungen aus Barcelona vom 2. Oktober theilen mit, daß bereits seit mehreren Monaten die Pocken in Port-Vou (spanische Grenzstation der von Frankreich nach Barcelona führenden Eisenbahn) herrschen, daß auch einige Typhusfälle dort vorgekommen sind und daß eine weitere Ausbreitung der letztgenannten Krankheit befürchtet wird.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Niederlande. (N. N. Nr. 272 vom 25. Oktober.) Zufolge einer im „Niederländische Staats-Courant“ veröffentlichten Verfügung der königlich Niederländischen Minister des Inneren und der Finanzen vom 12. Oktober 1888 ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Porto Rico vom 17. desj. M. ab verboten. Gepäckstücke, welche von Reisenden mitgeführt werden, fallen nicht unter dieses Verbot.

Portugal. (N. N. Nr. 274 vom 27. Oktober.) Durch eine im „Diario do Governo“ vom 13. Oktober 1888 veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen (Fortsetzung auf Seite 640.)

*) Ann. Nach einer Mittheilung vom 30. September.

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 42. Woche vom 14. bis 20. Okt. 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Geborene, Verstorbene, Verhältnißzahl, Todesursachen (1-18), Bredurchfall, Quant- beiten, Gesamtamer Tod. Includes cities like Magden, Altona, Hamburg, Berlin, etc.

Die mit einem * bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenzeichne oder lassen die Nachweilungen weitwens von einem Arzte zusammenstellen oder krillen. - Die Einwohnereahlen sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zug- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältnißzahlen der in der Berichtswöche Gestorbeneu ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefiffern für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresberichten der Bevölkerungsverhältnisse 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 203, 1886 S. 739 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnereahlen und Sterbefälle erfolgt.

1) Wegen etwaiger an Rotten, Typhus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text d. vorhergehenden Seite. - 2) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. - 3) Dine Ortsziffern 26 = 30,8%.

Stärklichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. October 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Geborene	Todesfälle	Gestorbene		Verhältniß der Gestorbene auf 1000 Einwohner im Jahr	Todes-ursachen										
				erll.	in Gassen		Males und Weiblich	Schlach	Tubercul. und Groub	Unkelst.	Kinde.	Sinnge-	schandl.	Krone	Krone	Bred.	Gef.
Amerdam	390 016	276	17	143	53	19.1	—	—	4	3	1	9	22	21	8	80	
Brunn bis 13. Octob.	86 372	90	1	65	—	39.0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	
Brüssel bis 13. Octob.	181 270	90	2	99	26	28.4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Budapest bis 13. Octob.	442 787	259	14	193	47	22.7	—	3	—	3	—	—	—	—	—	7	
Christiana	135 000	68	3	46	15	17.6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	
Cöpen	353 082	183	—	164	27	24.2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	
Edinburg	262 733	156	—	80	17	15.9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151	
Gen bis 13. Octob.	105 809	—	—	52	—	25.4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	
Kopenhagen bis 17. Octob.	300 000	265	6	122	37	21.1	—	4	2	1	2	17	13	9	—	26	
Kraak bis 13. Octob.	74 084	57	1	43	8	30.2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	
Leipzig bis 13. Octob.	120 868	—	5	5	—	23.9	—	—	2	2	2	—	—	—	—	68	
Liverpool	599 738	351	—	226	61	19.7	—	6	4	1	19	3	180	84	54	—	
Lyon bis 6. Octob.	401 930	144	13	129	19	16.7	—	1	—	3	11	8	16	16	9	1087	
Lissa	268 000	—	9	141	49	27.4	—	2	5	2	5	1	11	4	—	94	
Lissabon	230 945	1064	67	993	154	21.3	—	7	7	—	19	15	5	190	102	86	
Lissabon bis 13. Octob.	928 016	637	20	415	88	23.3	—	9	11	9	8	1	63	17	53	—	
Moskau	309 828	300	10	132	31	22.8	—	4	14	—	—	—	—	—	—	480	
Moskau bis 1. Sept.	391 188	244	13	166	28	22.1	—	2	—	3	2	2	10	7	—	3	
Stockholm bis 13. Octob.	221 549	145	3	80	11	18.6	—	—	4	4	1	—	—	—	—	102	
Triest	156 042	—	2	65	14	21.7	—	—	4	4	—	—	—	—	—	46	
Venedig bis 13. Octob.	150 363	63	—	48	8	16.6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	
Vien bis 13. Octob.	800 856	499	26	350	87	30.3	—	15	10	4	4	2	22	35	44	—	
11 Vororte Wiens d. 13. Oct.	411 396	—	8	190	—	22.7	—	1	1	12	3	2	71	43	34	126	

Aus Berliner Krankenhäusern.
 Königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichsbad und zu Mohnth. St. Sebalds-Krankenhaus, Bethanien, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Municipal-Spital, Kreuzes-Krankenhaus.

Gemeldete Erkrankungen. Aus dem deutlichen Stadt- u. Landbezirk.
 Wittb. d. Agl. San. Comm. z. Berlin, d. statist. Anst. d. Stadt Breslau d. Aerzte-Vereins z. Danz. a. D., d. Med.-Inspector z. Hamburg, d. Agl. Bezirksarzt d. Stadt München, d. Vereins f. öff. Gesundheitsz. u. Nürnberg, d. Agl. Reg. Medizinalrath u. Dirkt. f. öff. Gesundh. d. Bshh. Nürnb. Kreisärzte.

Für die Woche vom 14. bis 20. October 1888.

Krankheitsformen	Zahl	Lebensalter						Wochentage
		1.		2.		3.		
		bis 5.	bis 15.	bis 15.	bis 30.	bis 60.	über 60.	
Matern und Weiblich	5	—	4	—	—	—	—	
Schlag	6	—	2	—	—	—	—	
Tuberkulose und Groub	27	3	13	3	8	—	14	
Unterleibsruhr	8	—	—	2	6	—	1	
Bredurchfall all. Natur und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	
Kinde	2	—	—	—	—	2	—	
Wechelfieber	—	—	—	—	—	—	—	
Epidem. inf. Gonorrhoe	89	—	—	—	74	15	—	
Augenentzündung	42	—	2	1	18	21	17	
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	91	5	7	3	35	37	14	
Matern Darmkatarrh	5	2	—	1	—	—	3	
Matern Aftenruhr	—	—	—	—	—	—	—	
Matern Chronisch-dysenterische	12	—	—	1	11	—	—	
Matern Gelenkrheumatismus	35	—	5	25	5	—	1	
Matern Rheumatische Krankheiten	30	—	—	2	13	12	3	
Matern Verletzungen	105	1	5	12	51	31	5	
Matern Andere Krankheiten	425	10	15	19	181	174	26	

Bezirk	Zeitangabe	Unkelst.	Tubercul.	Matern	Schlag	Tubercul. und Groub	Sinnge.
Stadt Berlin	14.-20. Oct.	18	83	66	74	—	—
Breslau	desgl.	2	24	31	47	6	2
Frankfurt a. D.	desgl.	17	28	26	70	—	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	3	22	23	45	2	—
München	desgl.	2	1	2	4	1	—
Nürnberg	desgl.	4	1	6	24	—	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	1	2	3	—	—
Aurich	desgl.	30	58	34	68	2	—
Düsseldorf	desgl.	11	91	15	23	1	—
Göttingen	desgl.	2	8	9	40	1	—
Hannover	desgl.	5	152	6	40	—	—
Hildesheim	7.-13. Oct.	20	—	19	25	—	—
Königsberg	desgl.	25	2	11	10	2	—
Marienwerder	14.-20. "	3	4	—	3	—	—
Moskau	desgl.	47	365	33	107	1	—
Odessa	desgl.	13	107	10	52	—	—
Schleswig	desgl.	14	—	5	8	—	—
Stralund	desgl.	7	1	2	2	—	—
Trier	desgl.	11	68	4	33	1	—
Wiesbaden	desgl.	1	—	—	—	—	—

Summe 884 | 17 | 48 | 50 | 417 | 308 | 44 | 100

Neufälle beobachtet im Bezirk - - - - -
 In der Stadt - - - - -
 In der Vorstadt - - - - -

Witterung. Woche vom 14. bis 20. October 1888.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in °C				Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Nieder- schlages in mm	Bar- herrschende Wind- richtung	Windstärke
		Morg.	Min.	Morgens	Mittags	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	14. October	9.7	1.4	750.6	752.7	755.8	96	66	90	3.5	W	1		
	15. "	9.7	1.5	758.7	759.2	769.3	97	88	91	1.5	SW-W	1		
	16. "	9.5	7.0	763.3	764.9	765.3	98	66	90	—	NW	1		
	17. "	10.9	6.0	763.5	763.5	763.2	96	83	95	3.5	WNW	1		
	18. "	8.0	1.1	765.4	765.8	765.2	93	64	94	—	NNO-N	1		
München	14. October	6.6	2.3	711.2	713.2	716.4	93	70	93	7.7	NW	1.1		
	15. "	6.8	0.6	721.3	722.2	723.7	91	66	87	0.2	W	0.2		
	16. "	9.4	—	725.0	725.7	723.4	85	60	89	—	NO	1.2		
	17. "	10.9	-0.2	730.8	730.6	730.6	100	71	84	—	NO	0.6		
	18. "	9.4	4.0	720.7	720.4	720.4	92	66	93	—	NO	2.0		

1) Wegen Ermangeln an Boden, Typhus, Cholera (asiatica) und Relat. vorgekommenen Todesfälle bewo. Erkrankungen veralg. den Fert auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtung des Luftdrucks und der Relat. Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) Einmal Nbr. - 4) Ball von Schladt-Tirol. - 5) Nachträglich find für die Woche vom 7. bis 13. October je 1 Fall von Typhus und Typhus, sowie 60 von Matern gemeldet worden.

Ministerium des Innern werden die bisher als Cholerafrei betrachteten Häfen des Philippinischen Archipels: Manila, Cagaj, Antique, Alaban, Cebu, Cotabato, Samahales und Alocos-Cur für choleraversehrt erklärt. Für die übrigen Häfen des Archipels bleibt die Verfügung, wonach dieselben gleichfalls als von Cholera versehrt gelten, in Kraft.

Ägypten. (N. A. Nr. 274 vom 27. Oktober.) Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat am 2. Oktober 1888 beschloffen, vom 29. September d. J. ab das Cholera-Quarantäne-Reglement bezüglich der Ankünfte aus Bombay wieder außer Kraft zu setzen. (Vergl. Veröffentl. S. 616.)

Harti. Befürchtungen für den Gesundheitszustand in Port au Prince veranlaßten Mitte September die provisorische Regierung die Truppen aus der Stadt zu entfernen. Im Hafen auf einem französischen und einem deutschen Gesehiffe vorgekommene Krankheits- und Todesfälle an Seefieber gaben Anlaß, alle Schiffe von der petite rade in's Meer hinaus auf die grande rade zu dirigiren.

Australien. (N. A. Nr. 269 vom 22. Oktober.) Zeitungsnachrichten zufolge ist die zur Zeit für alle aus Samoa nach den Häfen von Queensland kommenden Schiffe bestehende 14tägige Quarantäne seit dem 2. September 1888 aufgehoben worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 3. April bis 3. Juni 1888. (Nach dem im k. k. Ministerium für Ackerbau v. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der verseuchten Ortschaften in der Zeit vom											
	3. bis 10.	10. bis 17.	17. bis 24.	24. bis 31. April	1. bis 8.	8. bis 15.	15. bis 23.	23. bis 30. Mai	30. Mai bis 7.	7. bis 12.	12. bis 19.	19. bis 26.
Milchbrand	13	13	28	32	20	17	20	25	45	40	39	39
Colostrum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blau und Hautwurm	4	5	9	9	6	6	6	9	13	25	14	14
Blau und Klauenseuche	6	4	5	4	1	1	1	3	1	2	2	2
Lungenseuche	8	4	4	5	6	8	8	7	7	7	4	4
Wochenlauf der Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blutausschlag	8	10	7	12	2	3	4	4	4	1	1	1
Wochenlauf der Pferde	5	6	1	2	8	4	7	2	3	5	2	6
Wochenlauf der Schweine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stand der Thierseuchen in Oesterreich in den Monaten Juli und August 1888.

(Nach den im k. k. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der verseuchten Orte nach den am							
	Juli				August			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	31.
eingegangenen Meldungen.								
Milchbrand.	42	21	21	88	158	1	32	53
Galizien	—	—	—	11	1	1	1	43
Böhmen	—	—	—	11	21	1	1	—
Krain	—	—	—	66	71	7	7	6
Dalmatien	1	—	—	—	33	3	3	31
Bukowina	1	1	1	—	—	—	—	—
Rüstenland	—	—	—	—	—	—	—	—
Wochenlauf der Pferde.	8	7	81	82	8	81	7	5
Galizien	1	1	1	22	2	2	2	2
Böhmen	31	3	3	—	—	—	11	1
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	11	1	1	—
Krain	—	—	—	—	11	1	21	2
Wochenlauf der Rinder und Schweine.	29	28	27	20	15	6	5	2
Galizien	31	63	31	1	—	—	11	1
Mähren	17	17	16	3	8	7	6	4
Böhmen	6	4	5	3	—	—	—	—
Niederösterreich	3	3	3	1	—	—	—	—
Oberösterreich	8	3	3	1	—	—	—	—
Tirol	11	13	10	10	11	8	7	4
Bukowina	—	—	—	—	—	11	1	—
Lungenseuche.	2	3	3	3	1	1	1	2
Galizien	6	4	3	8	10	10	13	11
Mähren	22	21	22	21	25	25	25	27
Böhmen	2	2	2	3	4	4	4	5
Schlesien	3	3	4	4	5	5	6	7
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—
Wochenlauf der Schafe.	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	6	1	1	1	—	—	—	—
Mähren	1	1	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	1	1	1	1	1	1	1	—
Wochenlauf der Rinder und Pferde.	8	6	5	8	7	2	3	3
Galizien	2	1	1	1	1	2	2	2
Tirol	1	2	2	2	2	1	1	1
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—
Wochenlauf der Schafe und Ziegen.	6	7	6	6	5	2	2	2
Niederösterreich	3	3	3	1	—	—	—	—
Salzburg	1	1	1	1	1	1	—	—
Krain	10	9	7	6	5	5	5	5
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—
Wochenlauf der Schweine.	2	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	2	3	2	4	7	10	8	3
Böhmen	4	5	10	8	6	6	4	1
Schlesien	4	3	8	5	10	9	10	6
Niederösterreich	1	2	2	4	1	1	3	2
Oberösterreich	6	6	6	4	4	4	4	3
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	2	2	3	4	3	1	1	—
Bukowina	1	1	1	—	—	—	—	—
Rüstenland	—	—	—	—	—	—	—	—

Niederpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkungen. Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Ortschaften an.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Regierungsbezirk Oppeln. Ver-
ordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul-
und Klauenseuche. Vom 9. October 1888. (Amtsbll.
d. Königl. Regierung z. Oppeln S. 308.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die
Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni
1880 M. G. Bl. S. 153 und des § 3 des Preussischen Aus-
führungsgesetzes vom 12. März 1881 Gesefamml. S. 128
bestimme ich bis auf Weiteres folgendes:

An die Stelle der §§ 2 und 3 der Verordnung vom
29. November 1887, betreffend Schutzmaßregeln gegen die
Maul- und Klauenseuche (Amtsbll. der Königl. Regierung
zu Oppeln pro 1887 S. 321),*) treten nachfolgende Be-
stimmungen:

§ 2. Rette Schweine aus Russisch-Polen und Oester-
reich-Ungarn dürfen an je einem Tage in der Woche
auf dem Landwege über Modrzewo, auf der Eisen-
bahn über Sosnowice, Myslowitz und Tzieditz ein-
geführt werden, jedoch ausschließlich nur

nach Beuthen O. S., Nohberg, Königshütte O. S., Ober-,
Nieder- und Neu-Seydau, Groß-Dombrowa, Lwina,
Scharlau, Piekar und Schwientochlowitz, Kreis Beu-
then O. S.,

nach Kattowitz, Laurahütte, Siemianowitz, Koszmin,
Schoppnitz, Antonienhütte, Chorow, Zamodzie, Klein-
Dombrowa und Birowitz, Kreis Kattowitz,
nach Tarnowitz, Alt-Ghechlaw, Raklo, Georgenberg, Rad-
ziontau und Pioskezna, Kreis Tarnowitz,
nach Zabrze, Zaborze, Kaulsdorf und Kuda, Kreis Zabrze,
nach Gleiwitz, Kreis Gleiwitz.

Auf dem Landwege über Gniadowz dürfen außerdem
setzt polnische Schweine auch nach Wöschnit, Kreis Lubli-
nit, eingeführt werden.

§ 3. Aus den im § 2 genannten Ortschaften dürfen
die aus Russisch-Polen und Oesterreich-Ungarn stammenden
Schweine nur im geschlachteten Zustande in die Ortschaften
der Kreise Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz, Zabrze und
Gleiwitz gebracht werden.

Die Weiterbeförderung derselben im geschlachteten oder
lebenden Zustande über die Grenzen der oben genannten
Kreise hinaus ist auf der Eisenbahn oder auf dem Land-
wege nur mit meiner in jedem einzelnen Falle besonders
einzuholenden Genehmigung gestattet.

Die für die Städte Kattowitz, Gleiwitz, Myslowitz, so-
wie für die Ortschaften Zabrze und Zaborze bestimmten
Schweine müssen sofort nach der Einfuhr in die öffent-
lichen Schlachthäuser zu Gleiwitz und Myslowitz, bezie-
hungsweise in das Sognitz'sche Schlachthaus zu Kattowitz
und, soweit es sich um die nach Zabrze und Zaborze ein-
geführten Schweine handelt, in das Kegel'sche Schlacht-
haus zu Zabrze eingestellt und dort geschlachtet werden.
Oppeln, den 9. October 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Liegnitz. Landespoli-
zeiliche Anordnung, betreffend die Schutzmaß-
regeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom
26. Sept. 1888. (Amtsbll. d. Kgl. Reg. z. Liegnitz S. 306.)

Mit Rücksicht auf die wiederholten Verschleppungen
der Maul- und Klauenseuche durch Schweinetransporte,
welche aus den östlichen Grenzbezirken herkommen, ordne
ich in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung,
betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauen-
seuche, vom 28. September 1885 auf Grund der §§ 7
(Nr. 1 und 2) und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die
Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni
1880, sowie des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes
vom 12. März 1881 an, was folgt:

§ 1. Die auf der Eisenbahnstation Kohnfurt aus
der Provinz Posen ankommenden Schweine müssen vor
ihrer Weiterbeförderung von dem beamteten Thierarzte
auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

§ 2. Jeder Schweinetransport der Art ist von dem
Unternehmer vor dem Eintreffen in Kohnfurt bei dem zu-
ständigen Thierarzte rechtzeitig anzumelden.

§ 3. Die thierärztliche Untersuchung erfolgt am Frei-
tage jeder Woche kostenfrei, an anderen Tagen auf Kosten
des Unternehmers.

§ 4. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter
einem Schweinetransport auch nur ein mit der Seuche
behaftetes oder derselben verdächtigtes Thier gefunden wird,
so ist der ganze Transport in geeigneten Räumen unter
polizeiliche Observation zu stellen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anord-
nungen werden gemäß § 328 des St.-G.-B. bestraft.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem 15. October d. J.
in Kraft.

Liegnitz, den 26. September 1888.

Der königliche Regierungs-Präsident.

Medizinalgesetzgebung u.

**Deutsches Reich. Bekanntmachung des Staats-
sekretärs des Innern, Anleitung zur Gesundheits-
pflege an Bord von Kauffahrtschiffen betr.)**

Vom 3. October 1888.

(Entabl. f. d. Deutsche Reich S. 893.)

Im Verlage von Julius Springer hierelbst ist eine
vom Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeitete „Anleitung
zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrtschiffen“
erschienen. Das Buch ist gebefert für 1 M., kartonirt
für 1.10 M. und in Leinwandband für 1.50 M. im
Buchhandel zu beziehen.

Berlin, den 3. October 1888.

Der Staatssekretär des Innern.

In Vertretung: G. A.

**Deutsches Reich. Rundschreiben, betr. die Thier-
seuchenstatistik.**

Vom 16. October 1888.

Bei der Bearbeitung des erstmaligen „Jahresberichtes
über die Verbreitung von Thierseuchen in Deutschen
Reiche“ für das Jahr 1886 hat sich herausgestellt, daß
aus mehreren Verwaltungsbezirken die durch den Bun-
desrathsbeschluß vom 29. October 1885 (S. 528 der Pro-
tocolle) vorgeschriebenen Begleitberichte nicht beschafft
werden konnten, weil entweder die Stelle der beamteten
Thierärzte in diesen Bezirken zeitweise nicht besetzt, oder
aber kurz vor dem Zeitpunkt der Berichterstattung ein
Wechsel in der Stellenbesetzung eingetreten war.

Um die hierdurch bedingten Ausfälle im Berichts-
material zu beschränken und um für die im wissenschaft-
lichen und praktischen Interesse gleich wünschenswerthe
Vollständigkeit der Statistik die thunlichste Gewähr zu
schaffen, möchte es sich empfehlen, die beamteten Thier-
ärzte dahin anzuweisen, daß dieselben das zur Aufnahme
in die Begleitberichte geeignete Material schon im Laufe
des Jahres sammeln und in Gestalt von Notizen zu den
Dienstakten bringen. Die meisten der in dem Begleit-
berichte zu beantwortenden Fragen sind derartig, daß
eine zuverlässige und erschöpfende Auskunft nicht aus der
Erinnerung, sondern nur an der Hand von Notizen ge-
geben werden kann, welche unmittelbar nach Wahr-
nehmung des betreffenden Ereignisses gemacht worden
sind. Die Eintragung der an sich schon notwendigen
Notizen in die Dienstakten würde also eine erhebliche
Vermehrung der Arbeitslast nicht veranlassen, dagegen
den Vortheil mit sich bringen, daß im Fall einer im
Laufe des Jahres eintretenden Erledigung der Dienststelle
eine Verwertung der Vorgänge ermöglicht wird. Zu
diesem Besufe würde das angefallene Material von der
vorgesetzten Behörde einzufordern und dem Nach-
folger im Amte beziehungsweise dem auftragsgewiesenen
Verwalter der Stelle zu übergeben sein. Ich sehe hier-
bei voraus, daß auch die Stellen-Verwalter zur Samm-
lung des Materials und zur Berichterstattung in vollem
Umfange herangezogen werden.

Sobald in einzelnen Fällen weder die Neubefugung
der Stelle, noch die Anordnung einer Vertretung sich so-
gleich ermöglichen lassen sollte, dürfte der vorgesetzten
Behörde, beziehungsweise dem bei derselben fungirenden

*) Veröffentlicht. 1887 S. 727.

1) Anm. Vergl. Veröffentlicht. S. 559.

Thierärzte, die Verwerthung des dort eingegangenen Materials anheimfallen. Diese Organe werden alsdann auch in der Lage sein, die etwa noch verbleibenden Lücken durch Berücksichtigung derjenigen Thatfachen auszufüllen, welche ihnen durch Bearbeitung der Tabellen zur Viehseuchenstatistik, oder durch Erkundigung bei Privatthierärzten bekannt geworden sind. Nachdem die Königlich preussische Regierung auf dieseitige Anregung eine den obigen Vorlesungen entsprechende Anordnung bereits getroffen hat, darf ich das pp. (den pp.)

ergebenst erlauben, auch für das dortseitige Staatsgebiet den Erlaß einer gleichartigen Anordnung in Erwägung nehmen und von dem Ergebnisse mir Mittheilung machen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Gd.

Alle sämtliche Bundesregierungen (außer Preußen) und an den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen Fürsten von Hohenzollern-Schillingensfürst Durchlaucht in Straßburg i. E.

Preußen. Erlaß des Ministers der 2c. Medizinal-Angelegenheiten, die Geschäftsanweisung für die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen betreffend.

Vom 9. Oktober 1888. (N.-A. Nr. 273 v. 26. Okt. 1888.)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. September d. J. ist eine Sr. Majestät dem Kaiser und König von mir vorgelegte neue Geschäftsanweisung für die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen genehmigt worden; dieselbe tritt von jetzt ab an die Stelle der Instruktion vom 23. Januar 1817.

Es w. u. überende ich anlegend zwei Druckeremulare dieser Dienstweisung mit dem ganz ergebeneiten Ersuchen, die Leitung der Geschäfte der Wissenschaftlichen Deputation den hierüber in derselben enthaltenen Bestimmungen gemäß fortan zu besorgen.

Die ferner beiliegenden 25 Druckeremulare gebe ich ganz ergebeneit anheim, den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation gefälligst zu überreichen.

Berlin, den 9. Oktober 1888.
von Gofler.

An den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Königl. Wirklichen Geheimen Rath Herrn Dr. Sydow Spellenz.

Geschäfts-Anweisung für die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Vom 22. September 1888.
(N.-A. Nr. 271 vom 24. Oktober 1888.)

§ 1. Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ist eine beratende wissenschaftliche Behörde. Sie hat die Aufgabe, der Medizinal-Verwaltung für ihre Zwecke die Benutzung der zu jeder gegebenen Zeit durch die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft gelieferten Ergebnisse zu erleichtern und als oberste sachverständige Fachbehörde in gerichtlich medizinischen Angelegenheiten thätig zu sein.

Die Wissenschaftliche Deputation hat demgemäß
1. über alle ihr vom Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Begutachtung vorgelegten Verhandlungen, Vorschläge oder Fragen sich vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft zu äußern, und insbesondere die vom Minister ihr auf Ersuchen der Gerichtsbehörden aufzutragenden gerichtlich-medizinischen Dergutachten zu erstatten;

2. aus eigenem Antrieb dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, welche nach ihrer Ansicht bei vorhandenen Einrichtungen für die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege bestehen, auch neue Maßnahmen in Anregung zu bringen, welche ihr geeignet erscheinen, die Zwecke der Medizinal-Verwaltung zu fördern.

§ 2. Außerdem hat die Wissenschaftliche Deputation die Prüfungen der Ärzte behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Medizinalbeamte gemäß den bestehenden Vorschriften auszuführen.

Bis auf Weiteres bewendet es in dieser Beziehung bei dem Regulative für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus vom 10. Mai 1875 und dessen Ergänzungen.

§ 3. Die Deputation besteht:

1. aus einem Direktor,
2. aus ordentlichen Mitgliedern,
3. aus außerordentlichen Mitgliedern.

(Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Stabesvertretung.)

Der Direktor und die ordentlichen Mitglieder werden bei ihrer Einführung mit der Befähigung auf die sonst schon geleisteten Amtside durch Handschlag auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten, insbesondere auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Auf diese Pflicht sind auch die außerordentlichen Mitglieder bei ihrem Eintritt ausdrücklich hinzuweisen.

Im Falle des Bedürfnisses können von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Entlastung der ordentlichen Mitglieder Hülfsarbeiter einberufen werden, welchen der Direktor die Erledigung solcher Arbeiten, zu denen sie besonders geeignet sind, aufträgt.

In einzelnen Verhandlungen dürfen nach erfolgter Genehmigung des Ministers von dem Direktor besondere Sachverständige (Gelehrte, Techniker) hinzugezogen werden, von deren Befähigung eine förmliche Information der Deputation über den zur Beratung stehenden Gegenstand zu erwarten ist.

§ 4. Der Direktor reagiert den Geschäftsgang in der Deputation. Er hat dabei die von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen genau zu beachten. In Verhandlungsfällen wird er durch das anwesende dienstälteste Mitglied vertreten, sofern seitens des Ministers nicht anderweite Befähigung getroffen wird. Alle Anträge auf Erstattung von Gutachten oder auf Aeußerungen über zweifelhafte Fragen, welche von anderen Behörden oder von Privatpersonen an die Deputation oder den Direktor gelangen, sind dem Minister zur Befähigung vorzulegen.

§ 5. Die Aufträge, welche der Minister der Deputation erteilt, werden an den Direktor abgegeben.

Der Direktor überträgt die Verarbeitung einzelnen Mitgliedern und sorgt für die schnelle Erledigung.

§ 6. Für die Bearbeitung aller wichtigeren Sachen, zu denen die gerichtlich-medizinischen Dergutachten in Strafhandeln stets zu rechnen sind, hat der Direktor außer einem Referenten einen oder mehrere Korreferenten zu ernennen.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, für die Bearbeitung derartiger Gutachten, wenn er denselben eine besondere Wichtigkeit beilegt, zwei Referenten zu ernennen, von denen jeder unabhängig von dem anderen ein besonderes Gutachten auszuarbeiten und dem Direktor versiegelt einzureichen hat. Zur Verminderung der Schreibarbeit ist dem zweiten Referenten jedoch das Entwerfen einer Geschichtserzählung in der Regel zu erlassen.

§ 7. In den § 6 bezeichneten Sachen hat der Referent eine vollständige, übersichtliche und zusammenhängende, dem Akteninhalt entsprechende Darstellung des Thatbestandes auszuarbeiten, insofern eine solche nicht bereits in einem der Vorgutachten enthalten ist und auf diese Darstellung Bezug genommen werden kann. Diesem Referate (Geschichtserzählung) hat er sein schriftliches Votum unter eingehender auch für Nicht-Mediziner verständlicher Ausführung der Gründe anzufügen und am Schluß das Gutachten und die Antwort auf die gestellten Fragen in bestimmter Fassung in Vorschlag zu bringen. Dem Referenten steht frei, Referat und Votum in der Form auszuarbeiten, daß die Arbeit als Entwurf für das Gutachten des Kollegiums benutzt werden kann.

Referat und Votum werden den Korreferenten mit den Vorberathungen zugehellt. Die Korreferenten unterziehen die letzteren, sowie Referat und Votum ihrer eingehenden Prüfung. Im Fall vollständigen Einverständnisses genügt ihr Mitvollziehung der Arbeit des Referenten. Fassungänderungen oder Aenderungen, welche zwar sachlicher Art, aber von geringerer Erheblichkeit sind, können von den Korreferenten am Rande des Referats vorgeschlagen werden. Stimmen die Korreferenten dem vom Referenten vorgeschlagenen Gutachten aber nicht bei, oder

halten sie erhebliche Aenderungen in der Begründung für erforderlich, so haben sie ihre Aenderungsvorschläge in einem besonderen Schriftsatz (Korreferat) eingehend darzulegen und zu begründen. Nach der Bearbeitung durch die Korreferenten ist die Sache mit den Akten der Geheimen Medizinal-Registatur des Ministeriums (unter Adresse der Wissenschaftlichen Deputation) zuzustellen, welche sie dem Direktor vorlegt.

Zu der Sitzung tragen der Referent das von ihm abgefaßte Referat und Votum mit den von den Korreferenten dazu gemachten Mandbemerkungen und die Korreferenten, falls sie eingehendere Aenderungsvorschläge zu machen gehabt haben, diese in der Regel selbst vor.

§ 8. In Fällen, in denen nur ein Referent ernannt worden ist, findet der erste Abßatz des § 7 entsprechende Anwendung. Ohne schriftliches Votum und Vortrag in der Sitzung darf kein erforderliches Gutachten abgegeben werden.

§ 9. Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 2) werden von einem Referenten entworfen und vortragen; die Censuren über die Arbeiten von einem Referenten mit eingehender Begutachtung schriftlich entworfen, einem Korreferenten zur Prüfung und Meinungsvorlegung und sodann dem Kollegium in der Sitzung mitgetheilt. Falls nicht beide Censoren der Arbeit mindestens das Prädikat „genügend“ ertheilen, bedarf es auch einer Vorlesung der ausgearbeiteten Gründe. Die Examinatoren für den praktischen und den mündlichen Prüfungsbischnitt ernent der Direktor.

§ 10. Zu den Sitzungen der Wissenschaftlichen Deputation, welche in der Regel an einem bestimmten Wochentage je nach Bedarf stattfinden, werden die ordentlichen Mitglieder durch den Direktor besonders eingeladen. Das Nichterscheinen eines Mitglieds bedarf einer Entschuldigung mit Angabe des Behinderungsgrundes.

§ 11. In der Regel einmal jährlich erfolgt nach Bestimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten auf Verlangen der Wissenschaftlichen Deputation der Zusammentritt des durch Einberufung der außerordentlichen Mitglieder (§ 3) erweiterten Kollegiums.

§ 12. Die Wissenschaftliche Deputation hat zur Ausführung des § 11 bis zum 1. März jedes Jahres dem Minister einen bezüglichen Vorschlag unter Mittheilung der Tagesordnung zu machen.

Bei dem Vorschlage der Zeit für den Zusammentritt des erweiterten Kollegiums ist zu beachten, daß derselbe thunlichst nicht in den Universitätsferien erfolgen soll.

Was die in die vorzuschlagende Tagesordnung aufzunehmenden Gegenstände betrifft, so ergibt sich im Allgemeinen die Art derselben aus § 3 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887.

§ 13. Sofern im Laufe des Jahres der Wissenschaftlichen Deputation Sachen zur gutachtlichen Aeußerung zugehen, für welche dem Referenten oder einem anderen Mitglied die Erörterung in dem erweiterten Kollegium empfehlenswerth erscheint, ist zunächst darüber Beschluß zu fassen, ob dieser Anßicht betreteten wird; bejahendfalls ob die spezielle Sache den dadurch entstehenden Aufschub gestattet. Trifft auch dies nach dem Beschluße zu, so ist die Sache alsobald mit dem entsprechenden Antrage dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten vorläufig unerschiedigt zurückzureichen.

Bei eiligeren, aber besonders wichtigen Sachen dieser Art hat die Deputation die Einberufung der Vertreter der Verzkammern zu einer außerordentlichen Sitzung zu beantragen. Andererseits wird auch der Minister der Medizinal-Angelegenheiten im Laufe des Jahres der Vorlage gelangte Sachen, deren Erörterung in dem erweiterten Kollegium ihm ersprißlich erscheint, der Wissenschaftlichen Deputation zur Kenntnisaahme und Benützung bei der Aufstellung des Entwurfs der Tagesordnung zuzugehen lassen.

§ 14. Bei Ueberreichung des Entwurfs zur Tagesordnung ist von der Wissenschaftlichen Deputation für jeden einzelnen Gegenstand derselben eine besondere Vorlage beizufügen, welche, nachdem der Minister die Tagesordnung genehmigt hat, vervielfältigt und sämtlichen Mitgliedern der Deputation vor der Sitzung zugeestellt wird.

§ 15. Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen des erweiterten Kollegiums ist ein Protokoll zu führen. Das-

selbe muß den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefaßten Beschluße nach ihrem Wortlaut enthalten. Das Protokoll ist zu verlesen und von dem Direktor und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16. Nach Abschluß der Verhandlungen des erweiterten Kollegiums überreicht der Direktor mittelst Verichts dem Minister die beschlossenen Gutachten und Anträge nebst den Protokollen.

§ 17. Die Beschluße der Wissenschaftlichen Deputation werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Die außerordentlichen Mitglieder, sowie die Sülfsarbeiter und die gemäß des § 3 zu einzelnen Verhandlungen etwa hinzugezogenen Personen haben eine beratende Stimme.

§ 18. Der Abstimmung unterliegen nicht nur die Endergebnisse der Gutachten und Beschluße, sondern auch die Begründungen in der von dem Referenten vorgeschlagenen Fassung. Sind bei Ausführung der Gründe von einander abweichende Anßichten zu Tage getreten, so kann die Minderheit verlangen, daß ihre Anßicht in der Ausführung zu entsprechendem Ausdruck gelange. Dem Direktor liegt es ob, insbesondere auf die Uebereinstimmung der thatsächlichen Angaben in den Gutachten mit den aktenmäßigen Unterlagen, auf die Beachtung der in Betracht kommenden Geße und auf die Genauigkeit der Redaktion das Augenmerk zu richten.

§ 19. Die in Strafsachen auf den Vortrag eines Referenten und eines oder mehrerer Korreferenten erstatteten Gutachten, sowie die über wichtigere administrative oder wissenschaftliche Fragen abgegebenen gutachtlichen Aeußerungen sind von dem Direktor und sämtlichen bei der Verhandlung der Sache in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Für andere Beschluße und Verichte, insbesondere für die auf den Vortrag nur eines Referenten erstatteten Gutachten, für die Superrevisions-Bemerkungen zu den Obeduktions-Verhandlungen, für die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 2) und für die Censuren dieser Arbeiten genügt die Unterschrift des Direktors und der betreffenden Referenten bzw. Korreferenten.

§ 20. Welche Sachen der Direktor ihrer Wichtigkeit wegen etwa vor dem Vortrage bei allen Mitgliedern circuliren lassen will, hängt von seinem Ermessen ab.

Königreich Sachsen. Ministerial-Erlaß, betr. Verbot öffentlicher hypnotischer Vorstellungen.

Vom 6. Oktober 1888.

Das Ministerium des Innern hat über den mit Beschluß der Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 2. Februar dieses Jahres — zu Nr. 165. VII. — Anher vorgelegten Antrag des Bezirksarztes Dr. Hesse in Schwarzberg auf Erlaß eines allgemeinen, die Hypnotisirung selten Unberufener betreffenden Verbotes zunächst das Gutachten des Landes-Medizinal-Kollegiums eingepordert. Nachdem hierauf das Letztere sich dahin geäußert hat, daß durch die Hypnotisirung für die diesem Vorgang unterworfenen Personen in verschiedenen Richtungen Nachtheile und Gefahren, insbesondere auch erhebliche Gesundheits-schädigungen erwachsen können, so wird die Kreishauptmannschaft zu Zwickau hiernit veranlaßt, die ihr unterstehenden Polizeibehörden anzuweisen, in Zukunft die Veranstaltung öffentlicher hypnotischer Vorstellungen unter Strafandrohung zu verbieten.

(Die Beschlußbeilagen folgen wieder zurück.)

Dresden, am 6. Oktober 1888.

Ministerium des Innern.

gez. von Kostik-Wallwitz.

An die Kreishauptmannschaft zu Zwickau.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der Menschenpocken.

Vom 28. April 1888.

(Regierungs-Bl. für das Königr. Württemberg S. 227 ff.)

Zur Verhütung der Verbreitung der Menschenpocken wird hierdurch mit Höchster Genehmigung vom 28. April 1888 unter Ausbeugung der bisher noch geltenden §§ der

Berfügung des Ministeriums des Innern vom 18. October 1872 (Reg.-Blatt S. 346) Nachstehendes angeordnet:

I. Feststellung des Ausbruchs der Krankheit.

§ 1. Der Ausbruch der Menschenpocken ist nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1872 (Reg.-Blatt S. 52) in allen Fällen unverweilt der Ortsobrigkeit (Ortspolizeibehörde) anzuzeigen. Die Angehörigen von Pockenkranken beziehungsweise diejenigen Personen, welche die Pflege eines Kranken übernommen haben, werden neben der hienach ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige von jedem einzelnen Pockenkrankungsfall unter Hinweisung auf Art 25 Ziff. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderung des Polizeitrafgesetzes z. z., für verpflichtet erklärt, auch von jedem Todesfall bei Pockenkranken unverweilt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese Anzeige, welche durch die Anzeige des Todesfalls beim Standesamt nicht ersetzt wird, ist im Falle der Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt, Wundarzt oder eine nicht approbirte Heilperson von den letzteren zu erstatten.

§ 2. Die Ortspolizei hat die empfangene Anzeige in thunlichst beschleunigter Weise an den Oberamtsarzt zu befördern, der sich alsbald an den Ort des Krankheitsausbruchs zu begeben und die Art der Erkrankung zu ermitteln hat. Wird von ihm der Ausbruch der Pocken festgestellt, so hat er sofort an Ort und Stelle sowohl der Ortspolizeibehörde, als auch den Angehörigen nach Lage des Falls und unter Beachtung der gegenwärtigen Verfügung die erforderlichen Weisungen zur Bekämpfung der Krankheit zu ertheilen, auch eingehende Nachforschungen nach der Quelle der Einschleppung anzustellen.

Von dem Ausbruch der Krankheit, den zu ihrer Bekämpfung ertheilten Weisungen und dem Ergebnis der Nachforschung nach der Einschleppung ist der Oberamtsarzt unverzüglich dem Oberamt Mittheilung zu machen.

II. Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit.

A. Isolirung der Erkrankten.

§ 3. In allen Orten mit Krankenhäusern, welche eine vollständige Absonderung anstehender Kranken und des sie bedienenden Personals ermöglichen, ist darauf zu dringen, daß jedenfalls die ersten zur Anzeige gelangenden Krankheitsfälle, wenn aber irgend möglich, alle Pockenkranken in das Krankenhaus verbracht und dort isolirt werden.

Wenn in Orten, die keine Krankenhäuser besitzen, die Krankheit erhebliche Ausbreitung gewinnt und dabei die Verhältnisse der besaklenen Bevölkerung insofern besonders ungünstige sind, als in den eigenen Wohnungen der Kranken eine genügende Absonderung nicht möglich ist, so ist die Einrichtung von Nothspitalern in schon bestehenden Gebäuden oder die Errichtung von Nothbaracken ins Auge zu fassen.

In Bezirken, welche Bezirkskrankenhäuser besitzen, sind die Pockenkranken wenn möglich auch aus den Amtsorten in die Spoliräume derselben zu verbringen.

Bezüglich der Isolirung der Pockenkranken in Krankenhäusern sind mindestens die Vorschriften des § 4 Abf. 1 zu beachten.

§ 4. Läßt sich die Uebersführung eines Pockenkranken in ein öffentliches Krankenhaus nicht durchsetzen oder Mangels eines Krankenhauses nicht ausführen, so ist dem Kranken und den zu seiner Pflege dienenden Personen der Verkehr mit Dritten auf solange zu untersagen, bis der Oberamtsarzt auf Grund des Berichts eines Arztes oder Wundarates, im Zweifelsfall aber auf Grund eigener Anschauung nach der Genesung oder dem Tode des Kranken die Gefahr der Ansteckung Anderer für beseitigt erklärt hat, und der Genesene, die Wärter, die Kleider und Wohnräume beider sammt dem gesammten Inhalt vorchriftsmäßig und unter polizeilicher Kontrolle vom Ansteckungsstoff gereinigt (desinficirt) worden sind.

Außerdem ist sowohl an dem Eingang des Hauses als auch der Wohnung des Kranken eine Warnungstafel in einer in die Augen springenden Weise anzubringen und bis nach beendigter Gefahr angeheftet zu lassen oder erforderlichen Falls zu erneuern. In größeren Städten ist täglich ein Verzeichniß derjenigen Wohnungen, in welchen

Pockenranke liegen, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu geben (§ 19).

Die Ortsbewohner sind von unnötigen Besuchen in den Häusern, in welchen sich Pockenranke befinden, ernstlich abzumahn.

Kinder aus solchen Häusern sind vom Schulbesuche auszuschließen.

§ 5. Die Wart und Pflege Pockenranter, ebenso die Besorgung von Pockenleiden dürfen nur solche Personen übernehmen, welche sich sofort der Revaccination unterwerfen oder den Nachweis liefern, daß sie innerhalb der letzten 10 Jahre mit Erfolg geimpft worden sind oder die Pocken überstanden haben. Im Bedürfnisfall ist für das Ausstellen solcher Wärter Sorge zu tragen.

Ein Wechsel des Wartpersonals während der Dauer der Krankheit ist thunlichst zu vermeiden, jedenfalls aber nur unter der Bedingung statthaft, daß der austretende Wärter und dessen Kleider dem vorgezeichneten Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterworfen werden.

§ 6. Pockenverdächtige sind so viel möglich wie Pockenranke, jedoch von diesen getrennt, zu isoliren und jedenfalls zu überwachen.

B. Reinigung und Desinfection.

§ 7. Personen, welche mit Pockenrancken oder Leichen in unmittelbare Berührung gekommen sind — als Wärter, Leichenbesorger zc. — haben sich, ehe sie wieder anderweit mit Menschen in Verkehr treten, durch Waschen mit warmem Wasser und Seife und mit 2procentiger Karbolsäurelösung, sowie durch Reinigung der Oberkleider und Haare mit durch 2procentige Karbolsäurelösung angefeuchteten Bürsten zu desinficiren.

§ 8. Die Reinigung der Genesenen, ehe sie wieder zum Verkehr mit Dritten zugelassen werden, besteht in einem warmen Vollbad oder in Abwaschung und Abreibung des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser. Darnach sind sie mit frischer Wäsche und Kleidung zu versehen.

§ 9. Leib- und Bettwäsche des Kranken ist unter Vermeidung jeglichen Schüttelns noch innerhalb des Krankenzimmers in Gefäße mit Kalkeisenlauge einzulegen und in diesen Gefäßen zur Wäsche zu geben. Die letztere hat mit einhalbstündigem Kochen der Wäschestücke in derselben Lauge zu beginnen und kann dann in der üblichen Weise vollendet werden.

Zur Vereitlung der Lauge werden in je 10 Litern lauwarmen Wassers 100 Gramme grüne Seife aufgelöst.

§ 10. Wird ein Zimmer, in welchem ein Pockenrancker gelegen ist, durch Entfernung des Kranken in ein Krankenhaus, durch Genesung oder Tod desselben frei, so ist dasselbe mit seinem ganzen Inhalt sofort einer gründlichen Desinfection zu unterziehen. Zu diesem Zwecke werden die in demselben befindlichen und von den Kranken benützten

1. werthvolle Gegenstände, Bettstroh und Kestliches verbrannt,
2. Leib- und Bettwäsche, sowie alles andere Waschbare nach § 9 zur Wäsche gegeben,
3. nicht waschbare Kleider, Decken, Bettstücke aller Art, Vorhänge u. s. w., ferner von Kranken benützte Wücher, nicht aber Leder Sachen, wosmöglich mit heißen Wasserdämpfen behandelt.

Bezüglich der hiezu nötigen Einrichtungen wird auf Ziffer 1 der Instruktion zur Desinfection bei Cholera (Beilage 4 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. August 1884, Reg.-Blatt Seite 175) verwiesen.

Behufs des Transports dieser Gegenstände vom Krankenzimmer in den Desinfectionsraum sind dieselben in mit Sublimatlösung 1:5000 oder Karbolsäurelösung 2:100 wohlangefeuchtete Tücher einzuschlagen.

Zwills geeignete Apparate zur Desinfection mit heißen Wasserdämpfen nach zu Gebote stehen, so sind die bezeichneten Gegenstände durch fortwährendes Abwaschen oder Abbürsten mit in Sublimatlösung 1:5000 oder Karbolsäurelösung 2:100 angefeuchteten Lappen oder Bürsten an der Oberfläche zu reinigen und außerdem der Einwirkung schwefliger Säure auszusetzen (Ziffer 6).

4. Anderweitige im Zimmer befindliche Gebrauchsgegenstände, Möbel u. s. w. werden mit der mehrfach genannten Sublimat- oder Karbolsäurelösung abgeseuert. Auch Lederfächer sind mit dieser Flüssigkeit zu desinfizieren. Bei geeigneten Objekten, namentlich polirten Möbeln, Bildern u. c. kann an die Stelle dieses Verfahrens das Abreiben mit Brod (Ziffer 6) oder mit reinen Lappen treten. Brod und Lappen müssen unmittelbar darauf verbrannt werden. Sp- und Trinkgeschirre, ebenso metallene Gebrauchsgegenstände werden mit Karbolsäurelösung unter reichlichem Nachspülen von heissem Wasser gereinigt, oder in siedendem Wasser ausgekocht.

5. Fußböden, Thüren, Fensterrahmen u. c. werden mit Karbolsäure- oder Sublimatlösung oder mit Kalilauge abgeseuert (vergl. § 9 und unten Ziff. 6).

6. Zur Desinfection der Wände des Zimmers, sowohl tapezirt als mit Anstrich versehener, dient entweder das Abreiben mit Brod oder die Entwicklung schwefeliger Säure, letzteres jedoch nur, wenn die in Ziffer 3 genannten Gegenstände einer Desinfection mit heissem Wasserdämpfen nicht unterworfen werden können und deshalb für dieselben eine andere Art der Desinfection nöthig ist (Ziffer 3 Absatz 4).

Im ersten Falle muß der Fußboden u. c. (Ziff. 5) mit Karbolsäure oder Sublimat aufgewaschen sein; so lange er mit der Desinfectionsflüssigkeit noch befeuchtet ist, werden die Wände mit frischem Brod kräftig und trocken abgerieben. Die abfallenden Brodtrümmen sind sorgfältig zu sammeln und alsbald auf dem Herdfeuer zu verbrennen. Nach Abschluß dieser Desinfection ist der Boden mit reinem Wasser aufzuwaschen und das Zimmer mindestens 12 Stunden lang gründlich zu lüften.

Im zweiten Falle kann man zum Abseuern des Bodens u. s. w. (Ziffer 5) sich der Kalilauge bedienen. Solange der Boden vom Schuere noch feucht ist, werden jedoch Stangen Schwefel oder Schwefelschnitten in dem Zimmer verbrannt, nachdem daselbe verschlossen und etwaige größere Löcher und Ritzen an Fenstern oder Thüren wohl verstopft sind.

Auf 1 cbm Zimmerraum sind 15 g Schwefel zu nehmen.

Wird Stangenschwefel verwendet, so ist derselbe in eisernen Gefäßen aufzustellen. Schwefelschnitten sind an Drähten aufzuhängen und ist in diesem Fall der Fußboden durch Unterstellen von grohen Gefäßen mit Wasser, Eisenblechen u. s. w. vor Anbrennen zu schützen.

Wenn die sub Ziffer 3 genannten Gegenstände einer Desinfection mit heissem Wasserdämpfen nicht ausgesetzt werden können, so verbleiben sie während der Entwicklung der schwefeligen Säure im Zimmer und sind in denselben möglichst auszubreiten.

Frühstens nach Ablauf von sechs, besser erst nach zwölf Stunden sind Thüren und Fenster zu öffnen und kann nach gehöriger Durchlüftung das Zimmer zum gewöhnlichen Gebrauch wieder zugelassen werden.

§ 11. Vorstehende Desinfectionsvorschriften haben insbesondere auch in den Isolirräumen der Krankenanstalten Anwendung zu finden. Außerdem hat sich hier die Desinfection in sachgemäßer Anwendung der in § 10 gegebenen Vorschriften auch auf die zur Verbringung der Postkutschen in das Spital verwendeten Transportmittel (Wagen, Tragbahnen) zu erstrecken.

Nebrißens dürfen zu solchen Transporten dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Troschen, Postwagen, Pferdebahnen u. c.) überhaupt nicht benützt werden.

§ 12. Zur Vornahme der Desinfection dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche frisch oder innerhalb der letzten zehn Jahre mit Erfolg vaccinirt worden sind oder die Pocken überlitten haben. Am Schluß der Desinfection haben sie sich der in § 7 vorgeschriebenen Meinung zu unterziehen.

Die Einhaltung sämtlicher Reinigungs- und Desinfectionsvorschriften (§§ 7—12) ist in jedem einzelnen Fall polizeilich zu überwachen.

C. Weerdigung der Gestorbenen.

§ 13. Beim Ausbruch der Pocken sind die Leichenschauer anzuweisen, jeden an dieser Krankheit erfolgenden Todesfall sofort zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen.

In solchen Orten, welche ein öffentliches Leichenhaus besitzen, ist in diesem Falle sobald als möglich die Ueberführung des Leichnams in dasselbe anzuordnen (N. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, Reg.-Blatt C. 33 § 9 Abs. 3 und § 15).

In größeren Städten, welche keine Leichenhäuser besitzen, ist bei starker Vermehrung der Todesfälle die Erstellung provisorischer Baracken auf dem Begräbungsplatze behufs Unterbringung der an Blattern Gestorbenen ins Auge zu fassen.

Der Zutritt zu demjenigen Theil des Leichenhauses, in welchem ein an Pocken Gestorbener liegt, oder, wo es sich um ein kleineres Leichenhaus handelt, zu diesem überhaupt, ist nur den nächsten Angehörigen und denjenigen zu gestatten, welche die Leiche besorgen.

§ 14. Wo Leichenhäuser nicht vorhanden sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß der Leichnam in einem besonders abschließbaren Raum aufbewahrt werde, und überall da, wo eine strenge Absonderung der Leiche nicht möglich ist, die Weerdigung schon nach Ablauf von 24 Stunden vorzunehmen (N. Verordnung vom 24. Januar 1882, § 13 Abs. 3).

Die Ausstellung solcher Leichen im Trauerhause ist verboten, ebenso ist der sonstige Besuch bei solchen Leichen, sowie das Waschen bei denselben durch andere Personen, als die nächsten Angehörigen, zu unterjagen, auch anzuordnen, daß diejenigen Personen, welche die Leiche besorgen, nicht auch zugleich die Leichenbegängnisse anlassen.

§ 15. Unter allen Umständen sind Pockenleiden sobald als möglich vom Sterbelager zu entfernen und in den wohlverpächten und wohlverschließbaren Sarg zu legen. Dabei hat die sonst übliche Reinigung und Waschung des Leichnams, sowie die Umwechslung des Leichengewässers zu unterbleiben und ist der Leichnam in ein mit Sublimatlösung (1:5000) getränktes Leintuch einzuschlagen.

§ 16. Der in dem Sarge enthaltene Leichnam darf nicht auf den Friedhof getragen, sondern muß dahin gefahren werden. Nur wenn der letztere so nahe gelegen ist, daß vier Personen im Stände sind, in unmittelbarem Gange den Leichnam an die Begräbnisstätte zu bringen, ist das Draagen ausnahmsweise gestattet.

§ 17. Die an der Leichenbegleitung Theil nehmenden Personen dürfen das Trauerhaus nicht betreten, sondern müssen sich in angemessener Entfernung von demselben verjammeln; auch dürfen sie mit dem Sarge in keine unmittelbare Berührung kommen.

D. Bekanntgebung des Ausbruchs der Krankheit.

§ 18. Wenn in einem Orte der Ausbruch der Menschenpocken ärztlich erwiesen ist, so sind zunächst die Orts-einwohner von denselben, sowie von den Kennzeichen der Krankheit in ortsbildlicher Weise in Kenntniß zu setzen und es ist hierbei daran zu erinnern, daß Jeder, in dessen Haus oder Wohnung eine Person an den Pocken erkrankt, sowie Jeder, der die Pflege eines an den Pocken Erkrankten übernimmt, verbunden ist, hiervon wie von etwaigen Todesfällen sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Ueber die Kennzeichen der Krankheit ist den Ortsvorstehern vom Oberamtsarzt die in Anlage II enthaltene Belehrung auszuhändigen und zu erläutern.

§ 19. In größeren Orten mit über 5000 Einwohnern kann die Bekanntgebung des Ausbruchs der Pocken sammt Belehrung insoweit als die Bewohner des betroffenen Hauses und dessen Nachbarschaft beschränkt bleiben, als nur vereinzelte Fälle vorkommen. Bei Auftreten der Krankheit in mehreren Stadttheilen zugleich oder bei Häufung der Erkrankungen in dem erkranktesten ist jedoch die allgemeine Bekanntmachung alsbald einzuleiten.

Im Falle erheblichen Umschlagens der Krankheit sind in Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern tägliche Ueberflüchten über den Stand derselben in den Tagesblättern zu veröffentlichen, welche zugleich ein Verzeichniß derjenigen Häuser zu enthalten haben, in welchen sich

Pockenkrankte befinden. Für diese Uebersichten ist das Formular Anlage I zu benutzen.

E. Außerordentliche Impfungen.

§ 20. Wenn seitens des Oberamtsarztes der Ausdruck der Pocken in einem Ort konstatirt ist, so hat er sofort an Ort und Stelle die vorläufigen Vorbereitungen zur Einleitung einer außerordentlichen öffentlichen Impfung zu treffen. Diese letztere ist von dem Oberamt auf Antrag des Oberamtsphysikats gemäß den Bestimmungen der Ministerialverfügung vom heutigen Tage, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes, Abschnitt VI, sowohl für die betroffenen, als auch, wenn es nöthig erscheinen sollte, für benachbarte bedrohte Gemeinden anzuordnen.

In den größeren Orten des Landes mit über 5000 Einwohnern kann nach dem Ermessen der Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Oberamtsarzt an die Stelle der außerordentlichen öffentlichen Impfung in der ganzen Gemeinde eine auf die Einwohner der von der Krankheit befallenen Gebäude und deren nächster Umgebung beschränkte öffentliche Impfung treten.

§ 21. Wird von dem Oberamt eine außerordentliche öffentliche Impfung angeordnet, so sind von dem Impfarzt außer der nach § 18 der Ministerialverfügung vom heutigen Tage, betreffend die Vollziehung des Impfgesetzes, vorzunehmenden sofortigen Impfung sämmtlicher impf- und widerimpfspflichtigen Kinder alle diejenigen Ortsbewohner (vergleiche jedoch § 20 Abs. 2), deren Ansteckungsfähigkeit nicht durch eine in den leztvergangenen zehn Jahren mit Erfolg gechehene Impfung als getilgt erscheint, auf ihr Verlangen unentgeltlich zu impfen. Seitens der Ortsbehörde ist durch angemessene Bekanntmachung darauf hinzuwirken, daß die Einwohner sich hienach der Wiederimpfung unterziehen. Insbesondere sind hiezu diejenigen Personen, welche mit dem Kranken im gleichen Hause wohnen, nachdrücklich zu ermahnen.

§ 22. Der Impfstoff zu diesen außerordentlichen öffentlichen Impfungen wird seitens der Centralimpfanstalt unentgeltlich geliefert und ist diese angewiesen, jeder Zeit einen genügenden Vorrath animaler Lymphe bereit zu halten.

Für die übrigen Kosten hat nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1875 und § 24 der Ministerialverfügung vom heutigen Tage die Gemeinde aufzukommen.

§ 23. Sind die Pocken unter den Arbeitern einer gewerblichen Anlage, in welcher Material verarbeitet wird, das den Ansteckungsstoff zu verbreiten geeignet ist (Papierfabriken, Bettfedern-, und Mohlhaarreinigungsanstalten, Bettfedern-, Mohlhaare-, Habernhandlungen u. dergl.) aufgetreten, so ist den Besitzern oder Vorständen der Anlage anzurathen, daß sie sämmtliche in den Räumen der Anlage angestellten oder beschäftigten Personen zur sofortigen Revaccination veranlassen.

Sind nachgewiesener Maßen in einer solchen Anlage durch das in ihr zur Verarbeitung gelangende Material (Gadern, Bettfedern, Mohlhaare u.) die Pocken ein- oder mehreremale unter das Arbeitspersonal eingeschleppt worden, so sind von der Polizeibehörde die nach Lage des Falls angezeigten besondern Maßregeln zur Verhütung eines wiederholten Ausbreitens der Krankheit unter dem Arbeitspersonal zu treffen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 24. Zuständig zu den auf Grund dieser Ministerialverfügung zu treffenden Anordnungen sind die Ortsvorsteher mit Ausnahme übrigens der Anordnung einer außerordentlichen Impfung (§ 20) und der besondern Maßregeln des § 23.

Die Aufsicht über die von den Ortsvorstehern zu treffenden Anordnungen liegt den Oberämtern und Oberamtsärzten ob, welche jede in ihrem Bezirk ausbrechende Pockenepidemie fortwährend im Auge zu behalten, sich über die von der Ortspolizeibehörde ergriffenen Maßregeln in Kenntniß zu erhalten und den Ortsbehörden die im einzelnen Fall erforderlichen Befehlungen und Anweisungen zu ertheilen haben. Zu diesem Behuf haben die Oberamtsärzte, falls die Krankheit an ihrem Wohnsitz herrscht, fortwährend, wenn auswärtige Orte betroffen sind, bei Gelegenheit anderer amtlicher oder nichtamtlicher Anwesenheit in denselben sich von dem Stande derselben und den zur Bekämpfung derselben getroffenen Vorkehrungen

persönlich zu überzeugen. Erscheinen zu diesem Zwecke bei größeren Epidemien oder bei besondern Vorkommnissen in Auswärtsen besondere Reisen nothwendig, so können solche im Einverständnis mit dem Oberamt in angemessenen Zwischenräumen ausgeführt werden. Es ist aber von jeder einzelnen solchen Reise sofort unter Angabe des Grundes dem K. Medizinalkollegium Anzeige zu erstatten. In der Regel wird sich übrigens der Oberamtsarzt die nöthigen Angaben von den behandelnden (Distrikts-, Gemeinde-, Armen- u.) Aerzten verschaffen können. Außer dem haben die Oberämter und Oberamtsärzte von der Schultheißenämtern wöchentliche Berichte über den Fortgang der Epidemie und die getroffenen Maßregeln nach dem Schema Beilage III einzuverlangen.

§ 25. Hält der Oberamtsarzt eine in die Zuständigkeit des Oberamts fallende Anordnung oder aber das polizeiliche Einschreiten des Oberamts von Aufsiehtwegen für angezeigt, so hat er unverzüglich mit entsprechendem Antrage sich an dieses zu wenden.

§ 26. Bezüglich der Berichterstattung an die Centralbehörden verbleibt es bei den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 29. Oktober 1883 (Amtsblatt S. 208) beziehungsweise den jeweiligen Bestimmungen, betreffend den Physikatsjahresbericht.

Stuttgart, den 25. April 1888.

Schmid.

Beilage I.

Formular für Epidemie-Uebersichten.

Zahl der Erkrankten am
 (Datum des vorhergehenden Tages)

Zugang am
 (Datum des Berichtestages)

Abgang am (Ebenso)
 und zwar durch Tod
 durch Geneung

Zahl der Erkrankten am (Ebenso)
 Von den Erkrankten befinden sich
 in Pockenlazareth
 in der eigenen Wohnung
 und zwar Straße Nr.

Beilage II.

Befehlung über die Zeichen der Pockenkrankheit.

Die Menschenpocken machen erst 10—14 Tage nach erfolgter Ansteckung Krankheitserscheinungen. Meist tritt zuerst ein Schüttelfrost auf, dem dann mehr oder weniger heftiges Fieber folgt. Gleichseitig klagt der Kranke über Kopweh, heftige Kreuzschmerzen und häufig über Schmerzen in der Magengegend. Nachdem diese Erscheinungen einige Tage abgedauert haben, bricht unter Steigerung des Fiebers der Pockenausschlag aus und zwar zuerst im Gesicht und an den Vorderarmen, dann allmählich am übrigen Körper; es erscheinen auf der oft geschwollenen und gerötheten Haut kleine rote Knötchen die sich vergrößern und nach ein paar Tagen in weiglihe flache Bläschen mit einer kleinen vertieften Stelle in ihrer Mitte umwandeln. Die Anfangs hellen Bläschen vergrößern, trüben und füllen sich mit Eiter, der langsam vertrocknet, so daß schließlich braune Krusten zurückbleiben, die später von der vernarbten Haut abfallen und deutlich sichtbare Narben hinterlassen.

Die Uebertragung der Pocken geschieht hauptsächlich durch die Ausdünstungen, den Pockenreiter und die vertrockneten Hautabgänge der Kranken und zwar sowohl mittelst der durch dieselben verunreinigten Wäsche und Bettstücke als dadurch, daß sie unmittelbar auf ansteckungsfähige Menschen übergehen.

Beilage III.

Zahl der Erkrankten am
 (Datum des letzten Berichtestages)

Zugang in den letzten 8 Tagen

Abgang in den letzten 8 Tagen und zwar:
 durch Tod

Zahl der Erkrankten am
 (Datum des Berichtestages)

In den letzten 8 Tagen getroffene polizeiliche Maßnahmen.

Sachsen. Ministerialerlass, betreffend das Auftreten einer ansteckenden Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa) im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung.

Vom 26. September 1888.

(Amtsblatt des Großherzogl. Minist. des Innern und der Justiz, Abth. f. öff. Gesundheitspflege Nr. 195.)

An die Großh. Kreis- Gesundheitsämter und die Impfärzte.

Im Laufe der letzten Jahre ist in Preußen an verschiedenen Orten im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung eine ansteckende Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa) aufgetreten. Wenn auch die Erkrankungen in den meisten Fällen milde verlaufen sind und zu dauernder Schädigung der Gesundheit für die Betroffenen nicht geführt haben, so hat es doch auch an schwereren Fällen und selbst an solchen mit tödtlichem Ausgang nicht gefehlt. Die Zahl der Erkrankungen, welche nicht auf die Impfung beschränkt geblieben, sondern durch Ansteckung auch auf andere Personen übertragen worden sind, ist an einzelnen Orten nicht unbedeutlich gewesen.

(Folgt eine Schilderung der beobachteten Krankheitserscheinungen gemäß der in den Veröffentl. S. 591 ff. abgedruckten Beschreibung.)

Es erwidert dringend geboten, der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen, zumal dieselben geeignet sind, der Agitation gegen den Schutzpockenimpfung, welche bekanntlich mit großer Hartnäckigkeit betrieben und in immer weitere Kreise getragen wird, Vorschub zu leisten, und den Bestand des Impfschutzes zu gefährden. Für ein umfassendes sanitätpolizeiliches Vorgehen fehlen zwar zur Zeit bei dem Mangel ausreichender Kenntniss über die Ursachen und die Natur der in Rede stehenden Krankheit die notwendigen Grundlagen; immerhin aber wird schon jetzt die Möglichkeit geboten sein, bei etwaigen erneuten Auftreten der Krankheit der weiteren Ausbreitung derselben mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten, indem nach Möglichkeit dafür Sorge getragen wird, beim ersten Erscheinen des Ausschlags den Erkrankten eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung zu Theil werden zu lassen und die zur Verhütung von Ansteckungen erforderlichen Maßregeln zu treffen. Zu diesem Behufe werden diejenigen Impfärzte, die nicht zugleich Kreisärzte sind, angewiesen, über alle bei der Nachschau oder sonst zu ihrer Kenntniss gelangenden verdächtigen Ausschlagserscheinungen an den Impfungen unverzüglich dem Kreisgesundheitsamte Anzeige zu erstatten, um dasselbe zur Anordnung geeigneter Maßregeln in den Stand zu setzen. Da nach den bisherigen Erfahrungen die ersten Erscheinungen des Hautausschlags nicht selten erst nach der zwischen dem sechsten und achten Tage seit der Impfung abzuhaltenden Nachschau hervortreten, so werden die Impfärzte durch entsprechende Belehrung bei der Impfung und Nachschau darauf hinzuwirken haben, daß ihnen von etwaigen Ausschlagskrankungen, sei es direct, sei es durch Vermittelung der Ortsbehörde, unverzüglich Mittheilung gemacht wird.

Die Kreisärzte werden thunlichst Gelegenheit nehmen, auch die mit der Vornahme von Impfungen sich befassenden praktischen Aerzte zur Erstattung von Anzeigen im Falle des Auftretens contagioser Ausschläge nach den von ihnen vorgenommenen Impfungen zu veranlassen, die in jedem Falle aber anzufestellenden Ermittlungen hauptsächlich auf folgende Punkte zu richten haben:

(Die nun folgenden Punkte 1 bis 10 und die zur Befähigung der Krankten empfohlenen Maßregeln 1 bis 5, sind dieselben wie in dem Reichsanzeiger vom 18. September d. J., bezw. vom Gesundheitsamt des Reichsanzeigers vom 5. September 1888. — Veröffentl. S. 590.)

Unter 2 wird noch die Angabe der Nummer des Impfmittels verlangt; bei den zu ergriffenden Maßregeln (1) wird die Einstellung der Verwendung von Nymphen und die Desinfection der Anstalt nicht besonders erwähnt.

Wenn in dieser Weise vorgegangen wird, darf angenommen werden, daß es gelingen wird, die Verbreitung der Krankheit in engen Schranken zu halten und ernstlichere Gesundheitschädigungen zu verhüten. Abgesehen davon aber wird sich Gelegenheit ergeben, eingehende Untersuchungen über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit anzustellen und dadurch die Grundlagen für ein umfassendes sanitätpolizeiliches Vorgehen zu gewinnen.

Nachdem der event. Benachrichtigung an das Großherzogliche Landesimpfinstitut erworten wir in jedem Falle sofortige eingehende Berichterstattung, damit wir in den

Stand gesetzt sind, unseren Kommissär an den Untersuchungen theilnehmen, insbesondere sich das dazu erforderliche Material selbst beschaffen zu lassen.

Faup.

Best.

Mecklenburg-Strelitz. Erlasse der Landesregierung, betr. die im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung auftretende ansteckende Ausschlagskrankheit. — Vom 29. September 1888.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers ist im Laufe der letzten Jahre in Preußen an verschiedenen Orten im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung eine ansteckende Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa) aufgetreten. Wenn auch die Erkrankungen in den meisten Fällen milde verlaufen sind, und zu dauernder Schädigung der Gesundheit für die Betroffenen nicht geführt haben, so hat es doch auch an schwereren Fällen und selbst an solchen mit tödtlichem Ausgang nicht gefehlt. Die Zahl der Erkrankungen, welche nicht auf die Impfung beschränkt geblieben, sondern durch Ansteckung auch auf andere Personen übertragen worden sind, ist an einzelnen Orten nicht unbedeutlich gewesen.

Es erscheint geboten, der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen und dafür Sorge zu tragen, daß beim ersten Erscheinen des Ausschlags den Erkrankten eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung zu Theil wird und die zur Verhütung von Ansteckungen erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Zu diesem Behufe werden sämtliche Ortsobrigkeiten hiedurch aufgefordert, die von ihnen bestellten Impfärzte dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie über alle bei der Nachschau oder sonst zu ihrer Kenntniss gelangenden verdächtigen Ausschlagserscheinungen an den Impfungen unverzüglich dem zuständigen Physikus Anzeige erstatten, um letzteren zur Anordnung geeigneter Maßnahmen in den Stand zu setzen. Da nach den bisherigen Erfahrungen die ersten Erscheinungen des Hautausschlags nicht selten erst nach der zwischen dem sechsten und achten Tage seit der Impfung abzuhaltenen Nachschau hervortreten, so werden die Impfärzte durch entsprechende Belehrung bei der Impfung und Nachschau darauf hinzuwirken haben, daß ihnen von etwaigen Ausschlagskrankungen unverzüglich Mittheilung gemacht wird.

An die Physici ist die abschriftlich anliegende Verfügung ergangen.

Mecklenburg, den 29. September 1888.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

An sämtliche Ortsobrigkeiten. (Anlage.)

Das an sämtliche Ortsobrigkeiten heute erlassene Verdict, betreffend die im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung auftretende ansteckende Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa), wird Ihnen abschriftlich hieneben zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Sobald Sie von einem Impfärzte die Anzeige von etwaigen bei der Nachschau oder sonst zu seiner Kenntniss gelangenden verdächtigen Ausschlagserscheinungen an den Impfungen erhalten, haben Sie sich sofort zu den Kranken zu begeben und die Krankheit festzustellen. Mit Rücksicht auf die in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes enthaltenen Darlegungen über die seitigen Ausschlags-epidemien (Jahrgang 1885, II. S. 272 und 316 und Jahrgang 1888 S. 33) haben Sie Ihre Ermittlungen hauptsächlich auf folgende Punkte zu richten:

(Folgt eine Aufzählung der zu beachtenden Punkte 1. bis 10. und der zu ergriffenden Maßregeln 1 bis 5, genau entsprechend dem Schreiben des Reichsanzeigers vom 5. September d. J. — Veröffentl. S. 590, 591.)

Von dem Auftreten der gedachten Krankheit haben Sie Großherzoglicher Landes-Regierung, sowie dem Großherzoglichen Medizinal-Kollegium sofort Meldung zu machen.

Großherzogl. Mecklb. Landes-Regierung.

An die Physici.

F. v. Dewitz.

Anhalt. Verordnung, betreffend die authentische Interpretation der Verordnung vom 28. December 1887 bezüglich des Viehtransports auf Eisenbahnen.

Vom 1. October 1888.

(Ges.-Samml. f. d. Herzogth. Anhalt. Nr. 785.)

In Erläuterung bezw. Ergänzung der Verordnung vom

28. Dezember 1887 (Nr. 765 der Ges.-Sammlung),¹⁾ den Viehtransport auf Eisenbahnen betreffend, verordnen wir hierdurch, was folgt:

Unter den in der erwähnten Verordnung vom 28. Dezember 1887 gedachten Nordseehäfen sind nur die eigentlichen Sporthäfen für Vieh zu verstehen. Als solche kommen für jetzt die Häfen zu Hamburg, Garburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Oestemünde und Tönning in Betracht, letzterer jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

Deßau, den 1. Oktober 1888.
Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
S. V.: Delze.

Elsäß-Lothringen. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Vereitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehförderungen auf Eisenbahnen, welche der Aufsicht der Landesverwaltung von Elsäß-Lothringen unterstellt sind.

Paris, Vom 23. Juni 1887.

(Beil. I. 3. Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 27.)

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Reichs-Kanzlers vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Vereitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehförderungen auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1886 S. 200 ff.), wird für die der Aufsicht der Landesverwaltung unterstellten Eisenbahnen Folgendes angeordnet:

§ 1. Verpflichtung zur Desinfektion.

Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung von Pferden, Maulthierern, Cieln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen gedient haben, sind der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen und vor Verwendung derselben nicht in Benutzung zu nehmen.

§ 2. Ort der Desinfektion.

- a) Jede Eisenbahnverwaltung hat diejenigen Stationen ihrer Bahnen zu bestimmen, auf welchen die Desinfektion der entladenden Wagen stattfinden soll. Dem Ministerium sind diese Stationen zu bezeichnen.
- b) Die nicht mit Desinfektionseinrichtungen versehenen Stationen haben die Viehwagen nach der Entladung zunächst sorgfältig zu schließen, damit eine Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger zc. vermieden wird. Sodann sind die Wagen an beiden Seiten mit je einem gelben Zettel mit der Aufschrift:

„Zur Desinfektion nach
entladen am 18 mittags . . . Uhr
auf Station“

zu versehen unter Begleitung mit dem nächsten Zuge nach der Desinfektionsstation abzugeben.

Die Desinfektionsstation hat die Desinfektion der ihr zugeführten Wagen thunlichst sofort, — jedenfalls aber innerhalb 48 Stunden vom Zeitpunkt der Entladung bis zu dem der Vollenbung der Desinfektion — auszuführen.

Ungezeichnete Verwägungen in der Absonderung der leeren Wagen seitens der Entladestation sind disziplinarisch zu bestrafen.

- c) Die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Kleinvieh oder von Vieh in Einzelstücken benutzten besonderen Güterwagen, Gepäckwagen oder Hundeküps soll ebenfalls auf einer Desinfektionsstation erfolgen.

Bei Beförderung von Vieh und Gepäckstücken oder anderen Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infektion ausschließen.

§ 3. Reinigung der Wagen.

Der eigentlichen Desinfektion . . . (folgt der Wortlaut wie in II. Zu § 4, Ziffer 4 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886, Veröffentl. 1886 S. 390). Sodann als Abs. 2 und 3:

Diese Reinigung ist der wichtigste Theil des Desinfektionsverfahrens, und haben die Aufsichtsbeamten hierauf

ihr besonderes Augenmerk zu richten. Sie muß thunlichst bald nach der Entladung vorgenommen werden, um im Sommer das Eintrocknen, im Winter das Anfrieren der Ausleitungen zu verhüten.

Um einer Durchdringung des Bodens auf den Bahnhöfen mit Lauche zc. vorzubeugen, ist die Reinigung und Auspflügel der Wagen möglichst auf einem mit undurchlässiger Bettung und mit Abflußvorrichtungen versehenen Geleise auszuführen.

§ 4. Desinfektionsverfahren.

Die Desinfektion selbst ist zu bewirken:

- a) und b) wie in Ziffer 4 Abs. 2 a) und b) unter II Zu § 4. S. 390 der Veröffentl. 1886.

Die unter b) angegebene Art der Desinfektion ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde vorzunehmen.

Der Landespolizeibehörde bleibt zc. (wie im Schlußabs. von Abs. 3 a. a. D.)

Das Reinigen der Fußböden, Decken und Wände ist mit einem gewöhnlichen Mairerpinsel oder mit Lappen von grober Leinwand, welche um einen Stock gewunden werden, vorzunehmen. Nach stattgehabter Desinfektion sind alle Oeffnungen des Wagens aufzumachen, damit durch den Zutritt der Luft das Innere schnell austrocknet und jeder einmalige Geruch vollständig beseitigt werden kann;

- c) die in § 3 vorgeschriebene Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b) als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen zc. (wie im letzten Absatz von Ziffer 4 unter II zu § 4 S. 391 d. Veröffentl. 1886).

§ 5. Reinigung und Desinfektion der Geräthschaften.

Wie Abs. 1 unter Ziffer 5 auf S. 391 a. a. D.

§ 6. Reinigung und Desinfektion der Rampen.

- a) Wie Abs. 2 unter Ziffer 5 auf S. 391 a. a. D., jedoch ist statt Einladebrücken „Entladebrücken“ und statt in Ziffer 4: „in den §§ 3 und 4“ zu lesen.

- b) Wie Ziffer 6 a. a. D.

c) Desinfektion der festen Rampen:

„Von den Rampen u. s. w. müssen der Dünger und die aus den Viehwagen herrührenden Streumaterialien durch sorgfältiges Abkehren entfernt werden; auf durchlassendem Boden ist die Oberfläche, soweit dies thunlich, durch Rechen leicht aufzulockern.“

β. Holznerne Rampen, sowie die mit undurchlassendem Boden versehenen Rampen und Verladeplätze, soweit bei der Verladung von Thieren benutzt, sind sodann mit Wasser zu spülen, bis sämtliche von den stattgehabten Viehtransporten herrührende Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; feste, anhaftende Unreinigkeiten sind mittels heißen Wassers aufzuweichen.

γ. Holznerne Verschläge, Buchten, Gatter, Barrieren, Rampenverkleidungen u. s. w. sind durch heißes Wasser, in Ermangelung eines ausreichenden Vorrathes desselben durch kaltes, unter Druck anströmendes Wasser zu reinigen, wobei anhaftende Unreinigkeiten mittels heißen Wassers aufzuweichen sind.

δ. Nach vollständiger Vereitigung der von dem beförderten Vieh herrührenden Verunreinigungen sind die hölzernen Rampen, sowie Holz- und Eisentheile der vorhandenen Verschläge, Buchten, Gatter, Barrieren, Rampenverkleidungen mit einer fünfprozentigen, nach der Vorschrift im § 4 b hergestellten Karbolsäurelösung sorgfältig zu bepinseln.

ε. Im Falle einer wirklichen Infektion, besonders wenn eine seuchenhafte Erkrankung von Thieren, die sich auf den Rampen zc. befinden oder kurz zuvor befunden haben, nachgewiesen wird, müssen auch die festen hölzernen Rampen und die Vieh-Ein- und Ausladeplätze mit undurchlassendem Boden, soweit eine Infektion stattgefunden hat oder anzunehmen

¹⁾ Veröffentl. S. 127. — ²⁾ Veröffentl. 1886. S. 390.

ist, mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung überpinselt bezw. abgeschwemmt, Rampen u. s. w. mit durchlassendem Boden aber mit der gleichen Lösung mittels Gießkannen oder Spritze stark besprengt werden, bis die Fläche durchweg feucht erscheint.

7. Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen u. s. w. nicht zu übergießen, sondern sogleich nach dem Abtrieb des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelösten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens zehnprozentiger Karbolsäure übergossenen Kalks (Kestalk) herzustellen ist.

§ 7. Behandlung der Streumaterialien, des Düngers und dergl.

Abf. 1 bis 4. Wie Ziffer 8 S. 391 Veröffentl. 1886, jedoch ist im Abf. 1 statt damit: „hiermit“ gesetzt und im Abf. 4 statt (Ziffer 4 Abf. 2b) zu lesen: „(S 4b)“. Sodann folgt als Abf. 5:

Die Ausräumung des Düngers aus den Wagen hat möglichst an solchen Stellen zu erfolgen, an welchen der Boden entweder mit feinem Pflaster versehen oder zementirt ist. Nach der Fortschaffung des Düngers ist der Boden sogleich zu desinficiren.

§ 8. Desinfektionsgebühr.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (§ 3, § 4c, § 5, § 6 a und b) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühr für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben (§ 2 Absatz 2 des des Gesetzes) wird auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

In Falle einer Desinfektion der Viehladerampen, Vieh-Gin- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltung (§ 6c) ist eine Zuschlagsgebühr von einer Mark für jeden Wagen zu erheben.

Bei der Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh bei der Stückzahl beträgt die Desinfektionsgebühr für jedes Stück bezw. bei der Beförderung in Käggen, Körben, Kisten und dergl. — sofern nicht in diesem Falle nach § 4c von einer Desinfektion überhaupt abzusehen ist — für jedes Frachtstück 0,10 M. und höchstens eine Mark für die Sendung.

§ 9. Aufsicht und Kontrolle.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Desinfektion ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines Stationsbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde zu bezeichnen ist und allein für etwaige Vernachlässigungen und anderweite Folgen verantwortlich bleibt. In Beförderungsfällen geht die Verantwortlichkeit auf den Vertreter deselben über.

Gbenso wird es den Zug- und Revisionsbeamten, sowie den Expeditionsbeamten bei Vermeidung von Strafen u. s. w. zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß gar nicht oder ungenügend gereinigte bezw. desinfizierte Wagen nicht in die Züge eingestellt oder beladen werden.

Strasßburg, den 23. Juni 1887.
Ministerium für Gshg-Vohrungen, Abtheilung des Innern.
I. D. 570. Der Unterstaatssekretär: Studt.

Rechtsprechung.

Wissenschaftlichen Inverehrbringen eines gesundheitschädlichen Nahrungsmittels durch Eingabe fälschlichen Fleisches mit dem Bewußtsein, der Empfänger werde es essen. Der Umstand, daß die Gesundheitschädlichkeit durch geeignete Behandlung gehoben werden kann, schließt Strafbarkeit nur dann aus, wenn der Abgebende die nöthigen Vorichtsregeln getroffen hatte, um den Gebrauch des Nahrungsmittels in seiner gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit zu hindern. — Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei Vergehen gegen § 12¹ Ges. vom 14. Mai 79 nicht erforderlich, wenn nur wesentlich d. h. unter Kenntniß der vom Gesetze vorausgesetzten thatsächlichen Verhältnisse gehandelt wurde.

Urtheil des Reichsgerichts vom 21. März 1888 gegen N.

Zu der Strafsache wider den Schwarzviehhändler Johann N aus Groß-Gh. (Mürrum: S. und Genossen) wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Viertes Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 21. März 1888 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten N. gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich Preussischen Landgerichts zu Weuthen O. Schl. vom 19. Januar 1888 zu verwerfen und dem Beschwodeföhrer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision sucht zur Begründung ihrer auf Verlegung des § 12 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes und des § 59 des Strafgesetzbuchs gestützten Meise auszuführen, daß der Vorrichter das im zweiten Sage des § 12, Ziffer 1 a. a. O. vorausgesetzte subjektive Schuldmoment in ungenügender Weise und unter Verkennung des Gesetzes festgesetzt habe. Ihren Ausführungen ist jedoch nicht beizutreten.

Die angeführte Gesetzesstelle erfordert, daß das „in Verkehr bringen“ wesentlich geschehen sei. Damit ist ausgesprochen: es mülfe

1. dem Thäter die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Gegenstandes bekannt gewesen sein und
2. demselben das Bewußtsein innegeohnt haben, daß derjenige, dem der gesundheitschädliche Gegenstand übergeben wurde, diesen selbst genießen oder als Nahrungsmittel an Andere weiter veräußern oder abgeben werde.

Daß im vorliegenden Falle der Angeklagte, als er das Fleisch des fälschlichen Schweines mit seinen Geschäftsgenossen N. und B. theilte und ihnen je den dritten Theil ausantwortete, wußte, die beiden Anderen würden das Fleisch mit ihren Familien essen, stellt der Vorrichter thatsächlich fest. Ferner erachtet der Richter für erwiesen: dem Beschwodeföhrer sei bekannt gewesen, daß das Fleisch, welches er abgab, stark mit Finnen durchsetzt und daß der Genuß eines solchen Fleisches geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Allerdings hebt der Vorrichter an einer anderen Stelle des Urtheils hervor, daß die Gesundheitsgefährlichkeit fälschlichen Fleisches beseitigt werden könne, wenn dasselbe in kleine Stücke zerschnitten und dann längere Zeit einer starken Siedehitze ausgesetzt werde, und hieran knüpft die Revision einen Angriff, indem sie auszuführen sucht, daß der Vorrichter bei der von ihm selbst hervorgehobenen Sachlage das Thatbestandsmoment der Wesentlichkeit nicht jo, wie geschehen, hätte begründen dürfen. Allein der Angriff geht fehl.

Bereits in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 15. Januar 1885 (Entscheidungen Band 11 Seite 375) ist eingehend ausgesührt worden, daß, wenn es sich um ein Nahrungsmittel handelt, dessen gesundheitsgefährliche Eigenschaft durch eine besondere hierzu geeignete Behandlung beseitigt werden kann, hierdurch an sich nicht die Strafbarkeit eines wissentlichen Inverehrbringens deselben ausgeschlossen werde; nur dann je dies der Fall, wenn der Abgebende (Verkäufer u. s. w.) die nöthigen Vorichtsmaßnahmen getroffen habe, um den Gebrauch des Nahrungsmittels in seiner gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit zu verhindern, jo daß nach seiner Voraussicht das Nahrungsmittel nur in einer die Gesundheit nicht mehr gefährdenden Weise genießen werden konnte.

In völliger Uebereinstimmung mit diesem gerade von der Revision selbst angezogenen reichsgerichtlichen Urtheile prüft der Vorrichter in dem vorliegenden Falle die Frage, ob der Angeklagte N. sich bei der Abgabe des Fleisches an seine Geschäftsgenossen vergewissert habe, daß dieselben vor dem Genusse des Fleisches das die Gesundheitsgefährlichkeit beseitigende Verfahren in Anwendung bringen würden. Wenn die Strafkammer diese von ihr aufgeworfene Frage verneint und dabei als thatsächliches Beweismoment hervorhebt, der Angeklagte habe auch keine Vereinbarung getroffen, daß von den Empfängern das Fleisch vor dem Genuß jenen die Schädlichkeit beseitigenden Verfahren unterworfen werden sollte, jo bewegen sich diese Erörterungen und Erwägungen auf dem rein thatsächlichen Gebiete und sind nach § 376 der Strafprozeßordnung von dem Revisionsgerichte nicht nachzu-

prüfen. Es ist hier auch nicht auf die Frage einzugehen, ob, — wie die Revision meint — das subjektive Schuldmoment dann hätte verneint werden können, wenn der Angeklagte seinen Geschäftsgenossen Mitteilung von der gesundheitsgefährlichen Eigenschaft des Nahrungsmittels kenntlich gegeben und zugleich ihm bekannt gewesen sei, daß jene in früheren Fällen thatsächlich das die Gesundheitsgefährlichkeit beseitigende Verfahren angewendet hätten. Denn im vorliegenden Falle hat der Vorberichter die von der Revision unterstellten Umstände nicht festgestellt, und er hatte auch keine Veranlassung, die Frage ausdrücklich zu erörtern, da der Angeklagte die von der Revision hypothetisch aufgestellten Behauptungen ausweislich der Urtheilsgründe zu seiner Vertheidigung nicht angeführt und insbesondere nicht behauptet hat, daß er selbst und seine beiden Genossen in früheren Fällen das von ihnen verzehrte fannige Fleisch vor dem Genuße in kleine Stücke zerschnitten und längere Zeit einer starken Siebhitze ausgesetzt haben. Uebrigens würde auch, wenn Angeklagter die von der Revision unterstellten Umstände in der That behauptet hätte, sein Einwand dennoch durch die thatsächliche Feststellung des ersten Richters erledigt und widerlegt sein, daß er sich nicht — also auch nicht in genügender Weise — darüber vergewissert habe, daß seine Genossen das ihnen überlassene Fleisch vor dem Genuße dem die Gesundheitschädlichkeit beseitigenden Verfahren unterwerfen würden.

Unbegündet ist sodann auch die Beschwerde des Angeklagten N. darüber, daß die Vorinstanz ihn verurtheilt habe, ohne festzustellen, daß er mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt habe. Selbst, wenn es richtig wäre, daß jedes Strafgezeß — wie die Revision meint, — als subjektives Begriffswertmal der strafbaren Handlung das Bewußtsein des Täters von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung voraussetze, so würde doch der Richter nicht verpflichtet gewesen sein, sich über das Vorhandensein dieser subjektiven Voraussetzung auszulassen, da der zur Anwendung gebrachte § 12 Ziffer 1 dieselbe jedenfalls nicht ausdrücklich erfordert und der Angeklagte auch nach Inhalt des Sitzungsprotokolls und der Urtheilsgründe sich nicht ausdrücklich auf den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit berufen hatte. Der Angriff beruht aber auch auf einer rechtsirrhümlichen Auffassung. Der § 12 Ziffer 1 des Vahrgungsmittelgesetzes erfordert wissenschaftliches Handeln in dem oben erörterten Sinne, und diese Voraussetzung hat der erste Richter ausdrücklich festgestellt. Hat aber der Angeklagte wissenschaftlich, d. h. mit Kenntniß der vom Gezeß vorausgesetzten thatsächlichen Verhältnisse gehandelt, so ist damit zugleich auch die Nichtanwendbarkeit des von der Revision angezogenen und als verlegt bezeichneten § 59 des Strafgezeßbuchs dargehen. Denn der § 59 schätzt nur den Irrthum über Thatsumstände; ein Irrthum über die Tragweite und Bedeutung des Strafgezeßes, mithin auch das mangelnde Bewußtsein des Täters, daß die von ihm gewollte und mit Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse vorgenommene Handlung unter das Gezeß falle, schließt nach bekanntem strafrechtlichen Grundfassen das Vorhandensein einer strafbaren Handlung nicht aus, und es bedarf daher in den Fällen, in denen das Gezeß nur vorläufiges oder wissenschaftliches Handeln erfordert, nicht neben der Feststellung, daß diese subjektive Voraussetzung gegeben sei, noch der weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Feststellung, daß der Angeklagte sich der Normwidrigkeit oder der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewußt gewesen sei. (Vergl. Entscheidungen Band 15 Seite 158.)

Da im Uebrigen die rechtliche Beurtheilung, welche der erste Richter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, im Einklange mit der Auffassung steht, auf welches das in dieser Sache erlassene reichsgerichtliche Urtheil vom 23. September 1887 beruht, erweist sich die Revision als unbegründet.

Demgemäß war, wie gesehen, zu erkennen.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin, betr. die Carbonatronöfen.

Unter der Bezeichnung Carbonatronöfen sind in den letzten Jahren Heizrichtungen an den Markt gebracht und mit dem Hinweis darauf empfohlen worden, daß dieselben ohne Erzeugung von Rauch und Geruch Wärme liefern und daher für Räume ohne Schornstein-Anlage zu verwenden seien. Sofern es sich um Wohnräume handle, würden die Öfen mit einer überall leicht anzubringenden Abzugsvorrichtung behufs Abführung etwa sich entwickelnder schädlicher Gase zu versehen sein.

Während des verfloffenen Winters sind befehnungsgeachtet in hiesiger Stadt ein, in Wiesbaden zwei Fälle von Kohlenoxyd-Vergiftung infolge Aufstellung jener Carbonatronöfen herbeigeführt worden; durch einschlägige Prüfungen im hiesigen hygienischen Institut ist festgestellt worden, daß der gedachte Ofen als eine äußerst gefährliche unter Umständen todbringende Heizvorrichtung zu bezeichnen ist.

Diese Thatsachen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warne das Publikum vor der Verwendung der Carbonatronöfen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, insbesondere von Schlafzimmern.

Berlin, den 19. Oktober 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Spanien. Der Minister des Innern hat an den Direktor des Gesundheitsamtes zu Madrid eine Real Order vom 11. August d. J., betr. die Bekämpfung der Diphtherie in Madrid gerichtet, deren Inhalt sich wie folgt zusammenfassen läßt (Gaeta de Madrid vom 12. August 1888 S. 446):

Art. 1 und 2 betreffen die Einrichtung von Entwässerungsanlagen, einschließlich der Anlage eines Berieselungsfeldes. Art. 3 handelt von der etwaigen Errichtung eines besonderen Hospitals für Diphtheriekranken und der Beschaffung der erforderlichen Transportmittel, Art. 4 von den Vorkehrungen zur Ueberführung, vorläufigen Aufbewahrung und Beerdigung der Leichen an Diphtherie verstorbenen Personen. Art. 5 betrifft die behördliche Ueberwachung der Viehställe, Schlachthäuser und Fleischgruben, Art. 6 das Verbot der Anlage neuer Müllgruben, Mistgruben und Kehrichtlager, sowie die Desinfektion der bestehenden. In Art. 7 wird die Konstruktion eines trockenen Desinfektionsofens (estufa seca para la desinfección) für alle Kleidungsstücke u. d. der an Diphtherie Erkrankten und Gestorbenen in Aussicht genommen. Nach Art. 8 sollen Gouverneur und Bürgermeister aus den zu ihrer Verfügung stehenden Verzten Sanitäts-Inspektoren für jeden städtischen Distrikt ernennen; Art. 9 handelt von der zur Bekämpfung der Epidemie etwa erforderlichen Räumung von Wohnungen, Vernichtung von Mobilien und den etwa zu gewährenden Entschädigungen. Nach Art. 10 soll den Verzten vom Gouverneur Anzeigepflicht für Diphtheriekranken auferlegt werden, auch sollen die Verzte verpflichtet sein, die Familien der Kranken auf die Befolgung der sanitären Vorschriften hinzuweisen, Art. 11 endlich betrifft den Druck und die Verbreitung aufklärender Volksschriften über hygienische Rathschläge, über die Erkennungszeichen und die Behandlung der Diphtherie, über die üblichen und wirksamen Desinfektionsverfahren.

Im Anhang wird ein für obigen Erlass maßgebend gewesenes Gutachten des königlichen Gesundheitsrathes vom 22. Juli d. J. über die Ursachen der Diphtherie in Madrid und die Bekämpfung dieser Krankheit beigelegt. In diesem Gutachten heißt es u. a., daß nach den von der Generaldirektion des Gesundheitswesens veröffentlichten statistischen Angaben die Diphtherie in Madrid seit 1880 mit stetig zunehmender Heftigkeit die Bevölkerung heimsuche und die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gelenkt habe. Die am Schlusse gegebenen Desinfektionsvorschriften empfehlen besonders Chlorzinklösung, schwefelige Säure, trockene Hitze, kochendes Wasser.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von 1/2 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-3tg.) - Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Zuferate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 30 S für die freigehaltene Zeitspate auf, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 6. November 1888.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkszählungen in der Berichts- woche. S. 651. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im September 1888. S. 651. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 652. — Desgleichen in größeren Städten des Aus- landes. S. 653. — Erkrankungen in Berliner Krankenbüchern. S. 653. — Desgl. in deutschen Stadt- und Kreisstädten. S. 653. — Typhus in Petersburg. S. 655. — Märschung. S. 653. — Grundwasserstand und Wadentemperaturen in Berlin und München, September 1888. S. 654. — Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1888. S. 655. — Rob in Schweden. S. 655. — Zeitweilige Maßregeln zc. S. 656. — Veterinärpolizeiliche Maßregeln. S. 656. — Medizinischgesetz- gung zc. (Preußen). Landensässe. S. 656. — (Reg.-Bez. Schleswig.) Viehtransport nach den Nordseebüden. S. 656. — (Bayern.) Desgl.

S. 657. — (Württemberg.) Desgl. S. 657. — Viehseuchen und Vieh- seuchenberichte. S. 657. — (München.) Viehseuchenberichte aus Glinzlegierung. S. 657. — Viehtransporte nach den Nordseebüden. S. 657. — (Meckl. v. L.) Eisenbahn-Viehtransporte nach den Nordseebüden. S. 658. — Rechtsprechung. (Kgl. Landgericht München II.) Veränderung von verfalltem Bier. S. 658. — Verbindungen von getriebenen Körperlichkeiten, Vereinen zc. (Seltzer.) Ausdehnung des Brauereiwesens zc. S. 660. — (Frankreich.) Zum dem Gesundheitsbericht des Comité consultatif d'hygiène publique de France 1886. S. 660. — Vermittlungs. (Berlin.) Geringmittel. S. 664. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat September 1888. S. 665. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 668.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken und Flecktyphus gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Prag 16, Triest 6, London 1, Warschau 5 Todesfälle; Wien 1, Budapest 3, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Edinburgh 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Zu Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: London 17, Petersburg 12, Rom 8 Todesfälle; Hamburg 27, Budapest 47, Petersburg 32 Erkrankungen.

Masern: Berlin 11, London 100, Liverpool 17 Todesfälle; Berlin 93, Breslau 30, Hamburg 37, Reg.-Bezirk Schleswig 368, Wien 45 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 6, London 25, Petersburg 12, Warschau 25 Todesfälle; Berlin 102, Breslau 33, Hamburg 40, Nürnberg 27, Wien 40, Kopenhagen 29, Petersburg 80 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 37, Breslau 12, Dresden 8, Frankfurt a. M. 7, Hamburg 13, Hannover 11, Wien 16, Vorort Wiens 10, Budapest 10, Prag 11, London 44, Christiania 7, Petersburg 10, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 110, Breslau 53, Hamburg 42, Nürnberg 23, Reg.-Bezirk Schleswig 112, Wien 22, Kopenhagen 53, Stockholm 22, Christiania 19, Petersburg 43 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 18 Todesfälle; Hamburg 41, Nürnberg 20, Kopenhagen 26 Erkrankungen. Im Stadtkreise Rassel herrscht zur Zeit der Keuchhusten epidemisch.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Gelbfieber, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin 1, Amiss, Eger je 2, Troppau 3, Genoa 4, Lissabon 15, Le Havre 14, Marseille 9, Moskau 1, Bukarest, Bombay je 3, Madras 2, Alexandrien 1, Kairo 2, New-York 1, Rio de Janeiro 5.

Cholera: Bombay 79, Madras 124.

Gelbfieber: Rio de Janeiro 82.

Flecktyphus: Moskau 5, Rio de Janeiro 1.

Rückfallsfieber: Alexandrien 4 (einschließlich bilösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Boston 3, Chicago 11, Cincinnati 2, New-York 8, St. Louis 4.

Tollwuth: Bukarest 10, Rio de Janeiro 3 Todesfälle.

Zu Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Berlin 13 (Vormonat 22), Hamburg 16 (9), Bukarest 24 (11), Le Havre 40 (19), Marseille 37 (19), Kairo 64 (58), Baltimore 29 (24), Chicago 50 (32), Montreal 23 (4), New-York 42 (35), St. Louis 26 (16) Todesfälle.

Masern: Moskau 28 (Vormonat 9), Bombay 69 (82), Madras 155 (104), Alexandrien 45 (33), Kairo 118 (103) Todesfälle.

Scharlach: Berlin 27 (Vormonat 32), Göttingen 24 (6), Marseille 45 (43), Moskau 50 (19), New-York 55 (86) Todesfälle. In Hamburg ist die Zahl der Todesfälle von 42 im Vormonat auf 9 zurückgegangen.

Diphtherie und Croup: Berlin 81 (Vormonat 59), Breslau 50 (28), Hannover 18 (8), Dresden 19 (16), Hamburg 36 (24), Bordeaux 25 (11), Cherjon 23 (12), Marseille 28 (36), Moskau

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 43. Woche vom 21. bis 27. Oct. 1888.

Table with 20 columns: 1. Namen der Städte, 2. Einwohner, 3. Lebendgeborene, 4. Födiggeborene, 5. Gestorbene, 6. Gestorbene im Alter, 7. Verhältniszahl der Gestorbene, 8. Verhältniszahl der Gestorbene in der Berichtshöhe, 9. Verhältniszahl der Gestorbene in den Jahren, 10. Deaths in Male, 11. Deaths in Female, 12. Deaths in Group, 13. Deaths in Military, 14. Deaths in Civil, 15. Deaths in Infants, 16. Deaths in Children, 17. Deaths in Adults, 18. Deaths in Old, 19. Deaths in Other, 20. Deaths in Other.

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenschein oder lassen die Nachwirkungen wenigstens von einem Arzte zukunftsstellen oder aräfen. - † Die Einwohnervahlen sind nach Abschafe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten zu oder Abnahme der Bevölkerung in den bestmöglichen Daten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtshöhe Gestorbene ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefähren für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten der Veröffentlichungen 1888 S. 231, 1884 S. 219, 1885 S. 1, S. 298, 1886 S. 759 und 1887 S. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnervahlen und Sterbefälle erfolgt.

† Wegen etwaiger an Dolen, Dystrophie, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. - *) Nimmt erst seit 1880 an der Berichtserfassung Theil. - †) Ohne Differenz 10 = 17,5%.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 21. bis 27. Oktober 1888.

Table showing mortality statistics for various cities. Columns include: Namen der Städte, Einwohner, Lebendgeborene, Todgeborene, Gestorbene, Ursachen der Todesfälle, etc.

Als Berliner Krankenhäuser. Gemeindefe Erkrankungen. Aus deutschen Städten u. Nachbarländern. (Admnl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichsbad u. zu Nooit, St. Schwab's-Krankenhause, Bethanien, Elisabeth-Krankenhause, Lazarus-Krankenhause, Anglist-Spital, Jüdisches Krankenhaus.)

Table with two main sections: 'Aufgenommenene' (Admitted) and 'Geheilte' (Healed). It lists various diseases and their counts. A summary row at the bottom indicates the total number of cases and recoveries.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Oktober 1888. Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table showing weather data for Berlin and München. Columns include: Beobachtungs-Ort, Beobachtungstag, Temperatur (Maxim, Minim), Luftdruck (Morgens, Mittags, Abends), Relat. Feuchtigkeit (Morgens, Mittags, Abends), Höhe des Niederschlages, Richtung des Windes, and Windstärke.

1) Wegen etwaiger an Koden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) Einschl. Ruhr. - 4) 10 Fälle von Scharlach-Typhus.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München^{*)}

im Monat September 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs ic.)	Grundwasserstand						
	am 3.	am 10.	am 17.	am 24.	höchster im Monat	niedrigster	Monatsmittel
	September				m	m	m
Berlin.							
Nr. XVII. (Klosterstr. 1.)	30,86	30,84	30,83	30,80	30,88	30,79	30,83
Nr. XV. (Charlotten- u. Leipziger Str.)	31,17	31,15	31,13	31,09	31,18	31,07	31,13
Nr. XXV. (Königer und R. Jakob-Str.)	31,53	31,54	31,51	31,50	31,54	31,45	31,50
Nr. IX. (Vor dem Invalidenpark.)	30,56	30,55	30,54	30,54	30,57	30,53	30,55
München.							
Hygienisches Institut. . . .	516,154	516,174	516,154	516,164	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Sept. 8 Uhr Morg.					am 15. Sept. 8 Uhr Morg.						
	bei 1 m Tiefe	in einer Tiefe von	1 1/2	2	3	bei 1 m Tiefe	in einer Tiefe von	1 1/2	2	3		
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	17,0	17,0	16,6	16,5	15,2	13,4	13,0	8,2	12,15	13,65	14,1	13,4
München.												
Hygienisches Institut (Friedlingsstraße 34.)	13,0	12,7	14,5	15,1	14,6	13,8	15,0	13,7	13,4	13,6	13,8	13,5

^{*)} Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

46 (30), Boston 33 (35), Brooklyn 71 (78), Chicago 65 (59), New-Orleans 46 (53), New-York 145 (183), St. Louis 35 (18) Todesfälle.

Keuchhusten: Kairo 27 (Vormonat 31), Brooklyn 29 (17), New-York 81 (70) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 720 (Vormonat 810), Lichtenberg 26 (38), Nixdorf 67 (60), andere Vororte Berlins 47 (62), Wachen 32 (44), Altona 26 (23), Barmen 32 (59), Breslau 138 (161), Charlottenburg 22 (54), Danzig 102 (64), Dortmund 33 (35), Düsseldorf 77 (54), Duisburg 25 (31), Ehrenfeld 25 (17), Elberfeld 56 (46), Elbing 44 (12), Erfurt 47 (48), Frankfurt a. M. 35 (30), Frankfurt a. D. 35 (36), M.-Gladbach 45 (23), Gießhügel 39 (43), Halle 38 (67), Hannover 75 (69 — Brechdurchfälle), Köln 89 (110), Königsberg 113 (128), Krefeld 69 (48), Liegnitz 29 (33), Magdeburg 107 (161), Stettin 61 (106), Bamberg 21 (11), Ludwigshafen 25 (22), München 226 (267), Nürnberg 96 (49), Dresden 72 (92), Leipzig 51 (91), Heilbronn 23 (20), Stuttgart 37 (51),

Mannheim 36 (24), Mainz 23 (27), Braunschweig 55 (63), Gera 37 (45 — Brechdurchfälle), Bremen 40 (26), Hamburg 100 (99), Straßburg 56 (69), Auzfig 23 (22), Bordeaux 26 (18), Bukarest 78 (132), Genua 61 (49), Le Havre 39 (19), Lille 52 (42), Lissabon 80 (25), Marseille 144 (120), Nancy 30 (13), Alexandrien 290 (269), Kairo 569 (706), Bombay 124 (88), Madras 105 (66), Baltimore 79 (208), Boston 231 (193), Brooklyn 419 (775), Chicago 533 (539), Cincinnati 137 (140), Montreal 158 (278), New-York 782 (1299), St. Louis 98 (201) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnismäßig die höchste Gesamtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Mülheim a. Rh., Grimmitzschau (je 35,1), Linden (36,2), Harburg (38,5), Lindenau (38,9), Göttingen (44,5), Lichtenberg (46,5), Ehrenfeld (52,3), Nixdorf (63,2). Die Mehrzahl dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Mülheim a. Rh. betrug dieselbe 34,3, in Harburg 31,5, in Göttingen 23,6 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 56,0 gegen 63,2 im Berichtsmonat belaufen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Grimmitzschau 32,9, in Mülheim a. Rh. 27,8, in Göttingen 25,9, in Harburg 22,7 auf je 1000 Einwohner. Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im September Ingolstadt 33,2, Grabow 32,8, Freiberg 31,4, „andere Vororte“ Berlins 31,0, Graubenz 28,4, Reudnitz 27,9, Charlottenburg 27,0, Brandenburg 24,5, Staßfurt 24,4, Apolda 24,2 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatten Nixdorf mit 75,2, Harburg mit 52,0, Ehrenfeld 490, Lichtenberg 469, Göttingen 446, Mülheim a. Rh. 400, Grimmitzschau 391 und Linden mit 351 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnismäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Lindenau allein betrug dieselbe weniger als ein Drittel der Lebendgeborenen. Die aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen anlangend, wurden besonders Sterbefälle durch Masern in Göttingen (24), durch Diphtherie und Group in Linden (9), durch Lungenschwindsucht in Ehrenfeld (8), Mülheim a. Rh. (21), durch akute Darmkrankheiten in Göttingen (10), Linden (18), Harburg (19), Lindenau (20), Ehrenfeld (25), Lichtenberg (26), Nixdorf (67) herbeigeführt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon genannten Orte, für Esen (336 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesamtsterblichkeit 27,5), Apolda (339—24,2), Rürntr., Mugsdorf (je 341—25,3 bezw. 25,0),

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1888.

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen monatlichen Bulletins.)

Seuchen. Districte.	Es waren betroffen im					
	Januar		Februar		März	
	Ge- m.äin	Thiere	Ge- m.äin	Thiere	Ge- m.äin	Thiere
Witzbrand.						
Afrod	—	—	—	—	1 1	2 2
Tollwuth.						
Covurlui	—	—	1 1	1 1	—	—
Muscél	—	—	1 1	2 2	—	—
Afrod	—	—	1 1	1 1	—	—
Constanta	—	—	—	—	1 1	5 5
Damborita	—	—	—	—	2 2	12 12
Roß und Wurm.						
Botosani	1	2 2	1	5 5	1	1 1
Roman	1 1	2 2	2 1	2 2	1	6 6
Constanta	1 1	1 1	—	—	—	—
Afrod	1 1	11 11	1	3 3	1	6 6
Damborita	1	2 2	—	—	—	—
Sali	1 1	2 2	—	—	—	—
Salomita	—	—	1 1	1 1	—	—
Putna	—	—	1 1	2 2	1	6 6
Falciu	—	—	1 1	1 1	—	—
Urgeiu	—	—	—	—	1 1	1 1
Doljui	—	—	—	—	1 1	1 1
Pockenseuche der Schafe.						
Botosani	3	269 220	3	122 37	1	5 5
Dorohoi	2	40 15	2 1	171 169	—	—
Roman	2	181 158	2	78 61	1	20 13
Suceava	2	872	3 1	794 109	2	173 69
Tulcea	1 1	24 24	1	64 52	1 1	12 12
Falciu	—	—	1 1	140 140	1	243 103
Wasca	—	—	—	—	1 1	8 8
Räude der Pferde und Rinder.						
Dorohoi	1 1	5 5	1	8 3	1	4
Suceava	1 1	20 20	1	71 51	1	54
Räude der Schafe.						
Suceava	—	—	—	—	1 1	20 20

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Gemeinden bezw. Thiere an.

Schweden. Zeitungsnachrichten zufolge ist neuerdings die Hochrankigkeit unter den Pferden im Dorfe Los-torp, gleichnamigen Kirchspiels, Kreis Åbo in der Provinz Schwonen aufscheinend in erheblicher Verbreitung aufgetreten.

und 20,0, in 6 zwischen 20,1 und 25,0, in 2 zwischen 25,1 und 30,0 %.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat wenig verändert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0% war zwar in 9 Orten gegen 16 im August, eine solche von weniger als 15,0% aber in nur 6 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 74 Orten gegen 71, weniger als 200,0 in 33 gegen 43 im Vormonat.

Lepra in Petersburg. Eine Berliner Zeitung bringt die Mittheilung, daß in den letzten 17 Jahren in den Krankenhäusern der Hauptstadt an Lepra behandelt wurden: 1877 — 14, 1878 bis 1883 — 5,

Osnabrück (343—23,4), Aachen (344—22,1), Erfurt (345—26,9), Charlottenburg (346—27,0), Köslin (352—24,7), Freiberg (353—31,4), Passau (355—17,6), Nürnberg (356—25,8), Köln, Krefeld (je 358—27,7 bezw. 26,9), Wandsbeck (367—20,6), Luckenwalde (377—24,2), Grünberg, Eßlingen (je 378—20,7 bezw. 20,1), Reichenbach, Mannheim (je 380—32,4 bezw. 28,5), Glauchau (381—25,2), Wesel (382—19,7), Stettin, Stolp (je 386—26,6 bezw. 26,2), Halberstadt (388—31,1), Liegnitz (393—26,6), „andere Vororte“ Berlins, Landshut (je 395—31,0 bezw. 23,7), Mainz (396—27,1), Glogau (400—17,4), Guben (406—33,8), Zwickau (411—26,1), Bromberg (412—31,7), M.-Glabach (414—28,4), Gisleben, Görlitz, Grabow, Cannstatt (je 415—28,0 bezw. 22,4, 32,8 und 23,4), Greifswald, München (je 418—25,7 bezw. 28,5), Gera (421—33,0), Elbing (423—25,5), Bamberg (429—26,6), Frankfurt a. D. (431—23,1), Deuß (433—28,3), Danzig (434—30,6), Königsberg (435—29,0), Biersen (440—32,0), Chemnitz (448—33,5), Stargard (451—25,9), Bodenheim (462—25,9), Raumburg (463—30,4), Werane (464—31,3), Gmünd (469—21,6), Heilbrunn (479—24,4), Ludwigsburg (484—19,2), Düsseldorf (486—29,6), Meissen (490—32,0), Schöneberg (491—27,5), Münster (505—24,3), Weizenfels (520—28,3), Neuß (533—27,5), Prenzlau (550—27,5), Pirchberg (595—32,5), Juggelstadt (650—33,2), Ulm (686—28,6).

Einer geringeren Gesamttsterblichkeit, als 15,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Zeitz (14,6), Reize (14,4), Wismar (14,3), Koblenz (14,1), Offenbach (14,0), Koburg (13,1). Von diesen Orten wies Koburg schon im Vormonate unter 15,0 % Todesfälle auf; in Koblenz beliefen sich dieselben auf 15,6, in Wismar auf 15,8, in Reize auf 19,7, in Offenbach auf 20,5, in Zeitz auf 25,6 %.

Im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886 starben in Zeitz 27,9, in Reize 22,5, in Wismar 22,4, in Koburg 22,3, in Koblenz 21,6, in Offenbach 21,3 % Personen. — Von den Orten, in welchen im Vormonate eine verhältnißmäßig geringere Sterblichkeit bestand, verloren im September Neu-Ruppin 23,1, Cuxen 20,7, Bielefeld 20,0, Celle 19,8, Götzen 19,2, Eisenach 18,3, Gotha 17,3 % Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 % Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Reize und Koburg unter einem Siebentel, in Koblenz, Offenbach, Wismar unter einem Fünftel, in Zeitz unter einem Drittel der Lebendgeborenen. Eine Sterblichkeit der Säuglinge bis zu 100,0 % gab es in Mühlhausen i. Th. (Gesamttsterblichkeit 15,7) und in Ratibor (20,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 8, weniger als ein Fünftel derselben in 23 Orten. Die Gesamttsterblichkeit betrug in 5 dieser Orte unter 15,0, in 18 zwischen 15,0

1884 bis 1887 — 23 Fälle, in der ersten Hälfte dieses Jahres 7 Fälle. Die Hälfte der Kranken, von denen genaue Daten vorliegen, stammen aus dem Gouvernement Petersburg, wo demnach ein Inspektionsheerd bestehen muß, wie solche in den Ostseeprovinzen, im Gouvernement Astrachan und im Gebiet Kars seit längerem bekannt sind. Auch aus den bisher verschonten Gouvernements Kowno, Witebsk und Twer kamen Fälle zur Behandlung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N.-A. Nr. 279 vom 2. November 1888.)

Spanien. Infolge einer in der „Gaceta de Madrid“ vom 19. October 1888 veröffentlichten Verfügung des königlich spanischen Generaldirectors des Gesundheitswesens sind die Provinzen von Sachonville, dem Süden der Staaten Florida, Mississippi und Alabama einer Quarantäne zu unterwerfen. —

Portugal. Durch eine unterm 22. October 1888 im „Diario de Governo“ veröffentlichte Verfügung des königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird der Hafen von Macau (Portugiesisch-Indien) seit dem 7. September d. J. für „rein“ von Cholera erklärt. (Vergl. Veröffentl. S. 436.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Laut Bekanntmachung des königlichen Kommerz-Kollegiums vom 9. October d. Js. wird von demselben Medlenburg-Schwerin nicht mehr als von Noß oder Springwurm befallen (vergl. Veröffentl. S. 423) angesehen.

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichten Verfügung der General-Direktion des spanischen Gesundheitswesens vom 19. October d. J. ist die Einfuhr von Schweinen und von allen Arten eingemachten Schweinefleisches aus Algier nach Spanien bis auf Weiteres verboten worden. (N.-A. Nr. 279 vom 2. November.)

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Ministerialverfügung betr. Ertheilung von Leichenpässen.

Vom 23. September 1888.

(Nach dem Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam S. 401.)

Daß in der Zirkular-Verfügung der damaligen Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 19. Dezember 1857

5091 M.
M. d. g. A. 1291 II S. für Leichenpässe angeordnete

M. d. S. II. 8379

Schemata diente, in Ermangelung eines besonderen Formulars für Transporte auf Eisenbahnen, bisher zugleich als der im § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements vom 11. Mai 1874 für solche Transporte erforderliche Leichenpaß. Nach der Bestimmung unter Nr. 3 des laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember v. J. neugefaßten § 34 l. c. ist für diese Transporte ein anderes Leichenpaß-Formular vorgeschrieben, ohne daß jedoch dadurch die frühere Vorschrift in dem Erlasse vom 19. Dezember 1857 hinsichtlich des dort vorgezeichneten Formulars aufgehoben wäre. Da somit der Fall eintreten kann, daß beim Transport einer Leiche, welcher theils auf der Eisenbahn, theils auf Landwegen stattfindet, zweierlei Leichenpässe ausgestellt werden müßten, so bestimmen wir im Interesse eines einfachen und sicheren Geschäftsganges hiernit, daß das von dem Herrn Reichskanzler in dem erwähnten § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements für die Beförderung von Leichen auf Eisen-

bahnen vorgeschriebene Leichenpaß-Formular künftighin auch für den Transport von Leichen auf Landwegen Anwendung findet, wobei selbstverständlich, falls der Transport auf keiner Strecke mittelst Eisenbahn geschieht, im Paß-Formular die Worte „mittels Eisenbahn“ zu streichen sind.

Ferner ist in weiterer Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 19. Dezember 1857 die Ertheilung von Leichenpässen zukünftig abhängig zu machen von der Vorlegung einer von einem beantragten Arzte ausgestellten Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Schließlich kommt die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit des Passes in Fortfall.

Berlin, den 23. September 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern:
In Vertretung: Kasse. Herrfurth.

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Polizeiverordnung, betr. die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 8. October 1888.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Gef.-S. S. 1529) und des § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) verordnen wir was folgt.

Die Polizeiverordnung, betreffend Verladung von nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuern und Schweinen auf Eisenbahnen vom 17. Januar d. J. (Amtsblatt S. 29*) wird unter Bezugnahme auf nachstehende landespolizeiliche Anordnung aufgehoben.

Auf Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund der §§ 2, 18, 22 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Verladung von nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuern und Schweinen in Schiffsgesäße vom 9. Juli d. J. (Amtsblatt S. 315**) für den Umfang des Regierungsbezirks landespolizeilich angeordnet:

1. Zur Beförderung nach Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestmünde und Tönning bestimmte Wiederkäufer und Schweine dürfen auf Eisenbahnen und in Schiffsgesäße nur dann verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vor der Verladung von einem beamteten oder einem dazu beauftragten privaten approbirten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird. Fährbote gehören nicht zu den Schiffsgesäßen.
2. Die Bescheinigung hat der Begleiter der in Schiffsgesäßen zu verreisenden Thiere oder der Schiffsführer während des Transports bei sich zu führen und den mit der Ueberwachung der Durchführung der Anordnung beauftragten Organen der Polizei auf deren Verlangen vorzuzeigen.
3. Für Tönning gilt diese Anordnung nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.
4. Zuwiderhandlungen werden nach § 66 Nr. 4 cit. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwickelt ist.

Schleswig, den 8. October 1888.

Königliche Regierung.
Grisebach.

Schleswig, den 8. October 1888.

Ab schrift zur Kenntnißnahme. — Die Herren Landräthe werden veranlaßt, die betreffenden Polizeioorgane, sowie die mit der Untersuchung beauftragten Privatthier-

*) Veröffentl. S. 91. — **) Desgl. S. 486.

ärzte entsprechend anzuweisen. Ein Uebersetzungs-Exemplar ist beigelegt.

Königliches Regierungs-Präsidium.

An die Herren Landräthe, die Landrathsämter und Polizeiverwaltungen zu Altona und Kiel, den Herrn Kirchspielvogt zu Burg a. F. und die Herren Kreisviehärzte.

Bayern. Bekanntmachung, die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend. — Vom 2. October 1888.

(Ges. u. Verordn.-Bl. f. d. Kgr. Bayern S. 632.)

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Zur Erläuterung der Bestimmung in Riffer II der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1887, die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 702¹⁾) wird bekannt gegeben, daß sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Transporte von Wiederkäuern und Schweinen, welche nach den eigentlichen Nordsee-Exporthäfen (Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning) bestimmt sind, und zwar hinsichtlich des Hafens Tönning mit der weiteren Beschränkung auf die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, bezieht.

München, den 2. October 1888.

Jhr. v. Craißheim.

Der General-Sekretär:

Jhr. v. Böldernsdorff.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen.

Vom 13. October 1888.

(Reg.-Bl. f. d. Kgr. Württemberg S. 327.)

Die Landesregierungen haben sich bezüglich der Handhabung des Bundesratsbeschlusses vom 3. November vorigen Jahres,²⁾ betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, vom 13. Juli 1879, dahin geeinigt, daß die hienach zu verlangende thierärztliche Untersuchung der für die Nordseehäfen bestimmten Transporte von Wiederkäuern oder Schweinen vor deren Verladung auf der Eisenbahn nur bei Transporten nach den eigentlichen Exporthäfen an der Nordsee erforderlich sein solle.

Demzufolge wird unter Bezugnahme auf die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen, vom 9. Januar d. J. (Reg.-Blatt S. 12)³⁾ bekannt gemacht, daß die in dieser Ministerialverfügung angeordnete Untersuchung der für die Nordseehäfen bestimmten Viehtransporte durch den beamteten Thierarzt nur bei solchen Eisenbahntransporten von Wiederkäuern und Schweinen stattzufinden hat, welche nach den eigentlichen Exporthäfen der Nordsee für Vieh gehen.

Als solche Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning in Betracht, das letztere jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

Stuttgart, den 13. October 1888.

Schmid.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betr. Einschleppung von Viehseuchen aus dem Ausland, sowie die Erfassung der Viehseuchenberichte.

Vom 15. August 1888. Nr. 2684.

Zur Hinsicht auf die bei den sethigen statistischen Erhebungen über die Verbreitung der Thierseuchen gemachten Erfahrungen werden die K. Oberämter und die Oberamtstheriärzte angewiesen, auf Einschleppungen von Seuchen aus dem Auslande durch Einfuhr kranker Thiere, infizirter Thierhäute u. fortgesetzt das ganz besondere Augenmerk zu richten.

Bei Einschleppungen durch Einfuhr kranker Thiere ist namentlich auch der Herkunftsort der seuchekranken Thiere aufs sorgfältigste zu ermitteln und ist über das Ergebnis dieser Ermittlungen in gewöhnlichen Fällen in den monatlichen Viehseuchenberichten unter Frage 1, bei allen beträchtlicheren Seucheneinschleppungen aus dem Auslande aber alsbald nach Feststellung derselben mittels besonderer Berichts an das K. Ministerium des Innern zu berichten, auch ist die sogleichige Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen zu veranlassen, welche einer bestehenden Einfuhrbeschränkung zuwidergehandelt oder franks Thiere eingeführt haben.

Da außerdem im verfloffenen Jahre die Fragen zum Begleitbericht (auf Seite 1 und 4 der monatlichen Viehseuchenberichte) nur sehr spärlich und vielfach ungenügend beantwortet worden sind, so sieht man sich veranlaßt, den Oberamtstheriärzten bessere Beachtung dieser Fragen und größere Sorgfalt bei Beantwortung derselben einzuführen. Dabei wird auf folgende Mängel der Berichterstattung besonders hingewiesen:

1. Die Fragen sind häufig nur ganz allgemein beantwortet worden, ohne nähere Angabe der speziellen Fälle und ohne nähere Begründung der vom Berichterfasser ausgesprochenen Schlussfolgerungen. Letzteres gilt vornehmlich für die Fragen 4, 5, 7 und 10. Bei den Mittheilungen über die Inkubationsdauer mangelte es namentlich an einer genauen Angabe über die Art und den Zeitpunkt der Ansteckung, sowie über das Auftreten der ersten Krankheitsercheinungen.

2. In Beantwortung der Frage 3 ist ein Theil der Berichterfasser mißverständlich auf sämtliche kraft polizeilicher Verfügung erfolgte Feststellungen von Seuchen eingegangen.

Ueberseits wurde diese Frage, wie auch die Fragen 13 und 15 in gegebenen Fällen gar nicht beantwortet. So z. B. wurden unter Frage 3 nicht alle Fälle von Schafwände, welche bei der allgemeinen Schafvisitation ermittelt wurden, angegeben, ebenso wurden unter Frage 13 nicht alle Fälle, in denen räudefranke Schafherden auf polizeiliche Anordnung dem vorläufigen Seidverfahren oder der Kaditfabrik unterworfen worden sind, genannt.

Die K. Oberämter haben bei der Prüfung der monatlichen Viehseuchenberichte darauf hinzuwirken, daß die hervorgehobenen Punkte bei den künftigen Berichterstattungen Beachtung finden.

Stuttgart, den 15. August 1888.

K. Ministerium des Innern.

Für den Staatsminister: Bähler.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Flüssigkeitsmaße aus Zinnlegirung betreffs ihres Gehalts an reinem Zinn.

Vom 25. September 1888.

(Großherz. Mecklb.-Strel. Offizieller Anz. f. Gesetzgeb. u. Staatsverw. S. 219.)

Unter Hinweis auf das am 1. October d. J. in Kraft tretende Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 273^{*)} — betreffend den Verkehr mit blei- und zinnhaltigen Gegenständen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Großherzoglichen Nischämter angewiesen sind, fortan keine Flüssigkeitsmaße aus Zinnlegirung zu alden, deren Maße nach chemischer Untersuchung weniger als 90 pCt. reines Zinn oder mehr als 10 pCt. Blei enthält.

Neustrelitz, den 25. September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen.

Vom 25. September 1888. (Ebenda.)

Großherzogliche Landesregierung macht hierdurch bekannt, daß als Nordseehäfen im Sinne der Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J., betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen (Offizieller Anzeiger 1887 Nr. 44), gegenwärtig nur anzusehen sind: Hamburg, Harburg,

¹⁾ Veröffentlicht. S. 74. ²⁾ Deögl. 1887 S. 745. — ³⁾ Deögl. 1888 S. 112.

^{*)} Annt. S. Veröffentlicht. 1887 S. 425.

Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und, für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, Tönning.

Neustrelitz, den 25. September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Neuz j. L. Ministerial-Bekanntmachung, die Untersuchung der nach den Erporthäfen bestimmten Eisenbahn-Viehtransporte betr.

Vom 26. September 1888.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Neuz j. L. S. 235.)

Nach der Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Gesetzsamml. Bd. XX S. 212,*) betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, sub 2 dürfen zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Vieberkauer und Schweine nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind. Diese Bestimmung wird hiermit auf die eigentlichen Erporthäfen Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning, rücksichtlich des letzteren jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, beschränkt, zugleich aber jede Uebertretung derselben mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haft an dem Versender, bezüglich an dem verladenden Speditur geahndet.

Era, den 26. September 1888.

Fürstlich Neuz-Bl. Ministerium, Abth. f. d. Innere.
Dr. G. v. Beulwitz. Dr. Winkler.

R e c h t s p r e c h u n g.

Veräußerung von Bier, welches mit Meigen- und Tropfziet verfaßcht und deshalb geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, nach § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar. Unterschied des § 12 cit. von § 324 Str.-G.-B.

a) Urtheil des Kgl. bayerischen Landgerichts München II vom 8. März 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt das I. Landgericht München II, zweite Strafammer in der Untersuchung gegen Andreas Br., Wirth von Br. und Genossen wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz in seiner öffentlichen Sitzung vom 8. März 1888 zu Recht:

Andreas Br., 38 Jahre alt, katholisch, verheiratheter Wirth von Br. und Rosa Schw., 16 Jahre alt, katholisch, Wirthstochter von Br., sind schuldig und zwar Andreas Br. eines Vergehens der Zuwiderhandlung gegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Verbrauchsgegenständen betreffend, — ferner Rosa Schw. eines Vergehens der Theilnahme zu diesem Vergehen durch Heißhilfe und werden deshalb Andreas Br. zu einer Gefängnißstrafe von drei Wochen und Rosa Schw. in eine solche von drei Tagen, beide ferner in die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurtheilt.

Gründe:

Der Maurermeister Johann B. von G. führte im Herbst 1887 zu Br., K. A. G. Starnberg, den Neubau einer Villa aus und schickte am 20. October 1887 den beim Bau mitbeschäftigten Güter Johann D. von Br. in die dortige Wirthschaft des Angeklagten Andreas Br., die einzige im Orte, um Bier für seine Arbeiter zur vor-mittägigen Brodszeit. Johann D. hatte das Bier regelmäßig zu holen und sollte diesmal für Rechnung des B. 6 Liter, eingetheilt zu je ½ Liter in 12 Literkrüge bringen. In der Br.'schen Wirthschaft angelangt nahm er von den dort noch vorgängigen Durcshwanfen umgestürzt hingestellten Trinkgeschirren zwölf unbeschlagene Feinerne

Literkrüge weg und ließ in dieselben von der Angeklagten Rosa Schw., welche zur fraglichen Vormittagszeit — etwa um 9 Uhr — die Schenke allein versah, die angegebene Quantität Bier abfüllen, überzeugte sich auch, daß das eingefüllte Bier direkt vom Faße in die Krüge verzapft wurde.

Die Schenke ist zwar vom Gastzimmer abgetheilt, kann jedoch von diesem aus übersehen werden.

Beim Verkosten des Bieres an der Baustelle gab sich sofort die einflussige Ueberzeugung kund, daß dasselbe schlecht und ungenießbar sei. Die Umfüllung eines Kruges in ein größeres (sog. Bod.) Glas bewies weiter die Unbrauchbarkeit des Bieres für menschlichen Genuß. Dasselbe zeigte sich dick und vollständig trübe, sowie durchsetzt mit beträchtlichen schwimmenden Flocken, welche ähnlich wie Waumbblätter oder Kartoffelschalen ausahen und auch Körner unterscheiden ließen. Diesen Befund bestätigten die bereits genannten Zeugen B. und D., sowie der damals zufällig die Baustelle passirende Zeuge Ludwig Ba., pens. Lehrer von Br. Leherer widerrieth das zunächst von Johann B. beabsichtigte Wegschütten des gesamten Bieres, sondern machte vielmehr den auch sofort zur Ausführung gebrachten Vorschlag, man solle einen Literkrug voll füllen und diesen dem Bürgermeister Josef H. in Br. bringen, welcher denselben auch alsbald in Empfang und einseitige Verwahrung nahm.

Als B. und seine Leute zur Mittagszeit in die Br.'sche Wirthschaft kamen, erhielten sie von dem mittlerweile angetroffenen neuen Faße klares und gutes Bier. Der nunmehr anwesende Angeklagte Br. wurde von Johann V. wegen des unbrauchbaren Bieres beredet und veranlaßte nunmehr die Herbeifolung der dem Bürgermeister zugestellten Probe, welche dieser selbst überbrachte. Die nochmalige Abfüllung eines Theiles derselben in ein Glas ergab wiederum den bereits dargestellten Befund; Andreas Br. griff auch mit dem Finger in das Bier und zog aus demselben eine schaumige Masse heraus, an welcher ein Haberhorn haftete.

Eine weitere Untersuchung des Bieres von zuständiger Seite fand nicht statt; die Beschaffenheit desselben wurde jedoch ebenso, wie oben bereits ausgeführt ist, auch von dem Zeugen H. geschildert, welcher das Bier gleichfalls ungenießbar fand und das Herumschwimmen von Kartoffelschalen ähnlichen Gebilden beobachtete; dem Zeugen Johann V. waren insbesondere auch Ueberreste von Sennmehl (sog. Brösel) bemerkt worden.

Der Angeklagte Br. vermag nicht zu bestreiten, daß das Bier in dem besprochenen Zustande aus seiner Schenke verzapft wurde, will jedoch denselben durch eigenes Verhalten nicht verschuldet haben, sondern glauben machen, daß ihm das Bier so, wie er es verzapfen ließ, aus der gräflich T.'schen Brauerei geliefert und jedenfalls in Folge mangelhafter Meinung des Faßes verdorben sei.

Hiergegen sprechen zunächst die Angaben des Zeugen Andreas H., welcher seit Jahren die gräflich T.'schen Brauereien in Seefeld und Luning als Braumeister leitet und glaubhaft berichtet, daß die in die Brauerei zurückkommenden Faßer zuerst mit warmem Wasser, sowie mittels Dampfes gereinigt, hierauf einer Durchspülung mit kaltem Wasser unterzogen werden und daß letztere bei der neuerlichen Abfüllung wiederholt wird; es komme zwar vor, daß in die Brauereien eben zurückgebrachte Faßer wegen Mangels an augenblicklich paratem Faßzeuge sofort den Fäßfern wieder mitgegeben werden müßten, allein auch hier sei schon im Interesse der Brauereien vorgängige Reinigung mittels mehrmaliger Durchspülung Regel. Es ist klar, daß auch die Reinigung letzterer Art Fremdkörper, wie die hier fraglichen, von dem an den Anzeigungen gelieferten Faßinhalte hätte fern halten müssen.

Der Zeuge bestätigt aber weiter und zwar übereinstimmend mit dem Zeugen L. Ba., daß seit mehreren Jahren fort und fort Klagen über das beim Br. verschunkte Bier erhoben werden, obwohl das T.'sche Bier in anderen Wirthschaften, sowie in den genannten Brauereien von den Bewohnern der Umgegend und insbesondere auch von den Sommergästen gerne getrunken und gelobt werde. Er habe sich vor etwa 3 Jahren selbst zu einer Nachschau in der Br.'schen Wirthschaft veranlaßt gesehen, das eben laufende Faß mit trübem Biere zugeschlagen

*) Veröffentlicht. S. 745.

lassen und sich überzeugt, daß das nächstangezapfte Faß gutes Bier enthielt. Zu der Schenke seien allerdings ein idner und ein steinerner Krug — beide größere Gefäße — mit Bier gestanden, welches von ihm gekostet und als etelerregende Mischung aus in den Trinkgeschirren stehenden geliebten Meigen und dem sogenannten Tropsbier erkannt worden sei, welches letztere in den hierfür unter den Wechsellern an den Fässern aufgestellten Gefäßen gesammelt war. Als dann noch ein Faß im Keller angezapft wurde, habe er sich mittels Beobachtung durch ein Reissloch des letzteren überzeugt, daß die beiden Angeklagten das Faß mit jedenfalls in der vorbezeichneten Weise gesammeltem Biere nachfüllten. Um den andauernden Klagen zu begegnen, habe er den Br. ermächtigt, Fässer mit wie immer trübe gewordenem Inhalte einfach zuzuschlagen und ihn an Zahlungsfähigkeit zurückzugeben.

Zeuge H. bestätigt endlich, daß er schon vor etwa 2 Jahren wegen Ungeheubarkeit beanstandetes Bier dem vorgelegten Bezirksamte eingeliefert habe; eine chemische Untersuchung sei von dort nur wegen Unzulänglichkeit der eingesendeten Probe nicht veranlaßt worden.

Hienach mußte sich die Uebereinkunft begründen, daß das Faß, aus welchem das dem Joh. D. verabsolgte Bier entnommen und welches erst am 17. Oktober 1887 aus der Zimlinger Brauerei geholt war, gutes Bier enthalten hatte und daß erst durch Zugucken von Meige und Tropsbier zu dem für den 20. genannten Monats übrig gebliebenen Rest dieses ungeheubar genacht worden war; gegenfeitlichen Falles wäre die beanstandete Beschaffenheit des Fässchaltendes sicher beim Aufstiche am Abende des 19. Oktober beobachtet und von Andreas Br. durch sofortiges Aufschlagen des Fasses der Brauerei gegenüber urgirt worden.

Außerdem bestätigen die Zeuginnen Paulina M. und Maria S., daß sie, nachdem am 12. Oktober v. Js. Abends in der Br. schen Wirthschaft die sogenannte Hebebaumsfeier von Johann B. veranstaltet worden war, am nächstfolgenden Morgen beobachteten, wie die Angeklagte Noia Schw. die in den Trinkgeschirren verbliebenen Meigen in einen Kiterkrug zusammenschüttete, auf die Frage nach weiterer Bestimmung des Zusammengehoffenen dasselbe als zum „Eintheilen“ bestimmt bezeichnete und in ihrer Antwort weiter keinen Zweifel darüber ließ, daß sie bei Unterlassung dieser Manipulation Vorwürfe von Andreas Br., ihrem Stiefvater, zu gewärtigen hätte.

Jeder etwa noch mögliche Zweifel über die Bedeutung des „Eintheilens“ ist aber durch Einaräumung der beiden Angeklagten gehoben, daß das Meigen- und Tropsbier als Zugut zu dem für die Dienstboten bestimmten Biere benützt wurde. Daß diese Verwendungsort nicht auf diesen Personenkreis beschränkt blieb, beweist der Vorgang vom 20. Oktober 1887. Die vorerwähnten Thatsachen begründen vielmehr die weitere Feststellung, daß die Einteilung des gesammelten Meige- und Trops- Bieres auf das jeweilig laufende und dadurch zum öffentlichen Absatze gefaltene Bierfaß auf Anordnung und jedenfalls mit Wissen des Andreas Br. behäftigt wurde, daß diese ordnungswidrige Vermischung in der Regel durch Noia Schw. geschah und daß diese insbesondere auch am 20. Oktober 1887 die Ungeheubarkeit des dem D. verabsolgt Bieres auf dem beschriebenen Wege herbeiführte.

Der Angeklagte Andreas Br. hat sich zwar darauf berufen, daß er am fraglichen Vormittage nicht zu Hause gewesen sei und deshalb für die Beschaffenheit des von Noia Schw. an Johann D. verschickten Bieres nicht verantwortlich gemacht werden könne. Der Angeklagte muß jedoch als Wirth wissen und hat dies jedenfalls auch gewußt, daß sowohl das Tropsbier — dieses insbesondere vermöge seiner Ansammlung in geringer Höhe über dem Schenkboden, sowie unterhalb der an den Außenseiten regelmäßig mit anhaftenden Unreinigkeiten verschiedenster Art versehenen Fässer — wie auch die von den Gästen zurückgelassenen Meigen mit fremden Bestandtheilen von anwiderlicher Beschaffenheit untermischt zu sein pflegen. Wenn er nun gleichwohl die Vermischung dieser Flüssigkeit mit vom Fasse laufendem Biere anordnete, so mußte er auch mit der naheliegenden Möglichkeit einer hieraus entstehenden verunreinigten und etelerregenden Flüssigkeit rechnen. Es war deshalb als erwiesen anzunehmen, daß der Angeklagte bei seiner Anordnung bewußt auf

die Gefahr hin handelte, einen unerlaubten Erfolg herbeizuführen, so daß er jedenfalls auch unter diesem Gesichtspunkte ungedacht zeitweiliger Abwesenheit von der Schenke strafrechtlich haftet.

Daß die dargestellte Behandlung eines Nahrungsmittels, als welches Bier zu gelten hat, dasselbe etelerregend und gesundheitsgefährlich machen muß, leuchtet dem Laien ein und wurde überdies auch durch das heutige sachverständige Gutachten des k. Landgerichtsarztes Dr. M. dahin bestätigt, daß die verabreichte Mischung jedenfalls in hohem Grade etelerregend, auch zur Verursachung von Verdauungsstörungen, von Magen- und Darm-Catarrh und demzufolge auch geeignet war, durch den Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Durch das Ergebniß der öffentlichen Verhandlung erscheint aber auch noch zur Ueberzeugung gebracht, daß die Angeklagten die Gesundheitsgefährlichkeit des Bieres gekannt, und solches ungedacht dieser Erkenntniß, also wißentlich in den Verkehr bringen wollten und auch gebracht haben.

In der Michtung gegen Andreas Br. sind nach dieser Seite dessen berufsgemäße Befassung mit dem hier fraglichen Nahrungsmittel und die hieraus resultierende Kenntniß von den Wirkungen schädlicher Veränderungen desselben, sowie der vorbeugenden Bestimmung der polizeilichen Lebensmittelkontrolle, — hinsichtlich der Noia Schw. dagegen deren mehrjährige Befassung mit dem Bierauschank und die ihr hieraus erwachsenen Erfahrungen hervorzuheben. Die Letztere hat weiter durch ihr Auftreten in der heutigen Verhandlung keinem Zweifel darüber Raum gelassen, daß sie mindestens den bei ihrem Alter — sie ist am 5. Februar 1872 geboren — durchschnittlichen Grad geistiger Entwicklung erreicht hat, daß sie Einschreitung der öffentlichen Behörden und namentlich der Strafgerichte als mögliche und über ihren Stiefvater durch dessen Vorbestrafung wegen Verleugung schlechten Bieres thatsächlich auch verhängte Folge des Ausschankes von ungeheubarer Miere kannte und mithin auch die vom Reichsstrafgesetzbuche — §§ 56, 57 — erforderliche Erkenntniß der Strafbarkeit ihres Handelns besessen hat.

Dieses Handeln erschöpft objectiv wie subjectiv die Thatbestandsmerkmale des im Tenor angeführten Strafgesetzes; ein Unterschied in der Verurteilung der beiden Angeklagten besteht jedoch insofern, als Andreas Br., wie hienit weiter thatsächlich festgestellt wird, die Vermischung von tauglichem und nicht mehr genießbarem Biere, sowie das Feilhalten und den thatsächlichen Verkauf des gesundheitsgefährlich gewordenen Nahrungsmittels vermöge seiner für allemale getroffenen Anordnungen im eigenen Interesse bewirkte und daher als Urheber (Hauptthäter) des Vergehens wider § 12 11 cit. zu betrachten ist, während Noia Schw. bei ihrem Handeln nicht von eigenem Interesse, sondern von dem wie immer erkundenden Vorzuge geleitet wurde, den von ihrem Vater gewollten Absatz verdothenen Bieres durch die mehrerwähnte Vermischung sowie durch Verkauf derselben an das Publikum zu unterstützen und zu fördern, daß sie aber bei diesem von ihr gewollten Handeln die für die Verurteilung des Thäters erforderlichen Thatumstände, wie bereits ausgeführt ist, gekannt und demselben hienach zur That wißentlich Hilfe geleistet hat, womit die Theilnahme durch Beihilfe nach § 49 N. St.-G.-B. gegeben ist.

Hienach waren beide Angeklagte wie geschehen für schuldig zu erachten.

Gegen Andreas Br. kamen als Strafzumessungsgründe in Betracht die bereits angeführte frühere Verurteilung, sowie die Erwägung, daß sein von Gewinnsucht geleitetes Vorgehen angesichts der vielfachen Klagen über seine Geschäftsführung eine strengere Abmüdung erheischt; bezüglich der Noia Schw. waren deren jungendliches Alter, ihre Beeinflussung durch einen nahen Angehörigen, sowie die verhältnismäßige Unerschlichkeit der verkauften Bierquantität in Berücksichtigung zu ziehen, so daß gegen Andreas Br. drei Wochen und gegen Noia Schw. drei Tage Gefängniß als angemessene Strafen erschienen.

Der Anspruch im Kostenpunkte redigirt ist durch die Verurtheilung der Angeklagten zur Strafe — § 497 Reichsstrafprozessordnung. (Schluß folgt.)

Verhandlungen geschwebender Körperschaften, Vereine &c.

Österreich. Bei den Beratungen im Abgeordnetenhaus über das am 20. Juni d. R. sanctionirte Gesetz, betr. den Zoll von gebranntem geistigen Flüssigkeiten, die Befreiung des Branntweins und der mit der Branntweinverzeugung verbundenen Gärungs- und Destillations-Verzeugung, (Destill. Reichsges. Bl. S. 299) hatte der Abgeordnete Dr. Menger zu § 6 die Einschaltung eines neuen § 6b des Wortlauts:

„Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes darf Branntwein, der nicht aus Roggen, Weizen, Gerste oder einem der im § 32, Alinea 4 und 5 aufgezählten Stoffe produziert ist, nur in gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden. Der Grad und die Art der Reinigung, sowie die Durchführungs-Modalitäten sind in Verordnungswege zu bestimmen.“

beauftragt. Der neue Paragraph wurde abgelehnt, dagegen nachstehende Resolution auf Antrag des Abgeordneten Richter angenommen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, auf daß der für den menschlichen Genuß bestimmte Spiritus nur im gereinigten Zustande in den Verkehr gelange und daß dem Trinkbranntwein beim Ausschank keine gesundheits-schädlichen Stoffe beigemengt werden.“

(Stenograph. Protok. der 247. Sitzung vom 2. Juni 1888 S. 9194.)

Das oben genannte Gesetz selbst enthält folgende Vorschriften über die Befreiung von der Konsumabgabe:

§ 6. Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorstufen ist von der Konsumabgabe befreit Branntwein, welcher als solcher oder in Viqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Wein, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemengt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Gärungs- und Destillationszwecken verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Kontrollgebühr von 1/2 Kr. per Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Dasselbe gilt für denjenigen Branntwein, welcher von einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei auf Grund der Anzeige eines Kontrollmeßapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Aus dem Geschäftsbericht des Comité consultatif d'hygiène publique de France für das Jahr 1886 (Recueil des travaux du Comité consultatif d'hygiène publique de France et des actes officiels de l'Administration sanitaire. Tome 16, Paris 1887).

Quarantänefragen. Das Comité consultatif hatte sich in seiner Sitzung vom 25. Januar 1886 mit der Prüfung einer Denkschrift der italienischen Regierung über die Arbeiten und Entscheidungen der im Jahre 1885 zu Rom abgehaltenen internationalen Sanitäts-Konferenz*) zu beschäftigen. Die Denkschrift war der französischen Regierung mit dem Ersuchen um eine Aeußerung über die in derselben enthaltenen Schlusssätze übergeben worden. Der Berichterstatter Dr. Froust erörtert vornehmlich die wichtige Frage der sanitären Maßregeln, welche bezüglich des rothen Meeres und des Suezkanals zu ergreifen seien. Der englische Vorschlag „Les navires anglais marchands, troupiers, postaux et autres, qui ne communiquent ni avec l'Egypte, ni avec aucun port de l'Europe, devront pouvoir traverser toujours le canal de Suez, sans inspection, comme un bras de mer“***) war auf der Konferenz in Rom mit 18 gegen die beiden Stimmen Großbritanniens und Indiens abgelehnt worden. Gleichwohl trat die italienische

Regierung in ihrer Denkschrift für die Annahme des englischen Vorschlages ein. Der Berichterstatter hält es für unmöglich, der italienischen Regierung auf solchem Wege zu folgen. Wenn indessen der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten es für zweckmäßig erachten sollte, neue Beratungen über Fragen dieser Art in Anregung zu bringen, so müßte man sich auf bestimmte Punkte beschränken. Um eine Einigung zu erzielen, dürfte man nicht eine Versammlung aus allen Staaten Europas, Asiens und Amerikas berufen, welche aus ungleichartigen Elementen bestehen und verschiedenartige Interessen haben, sondern man müsse eine Reihe von Kommissionen ernennen, deren jede einen besonderen Punkt zu regeln hätte. Diesen Versammlungen würden folgende Aufgaben zuuertheilt sein:

“1^o Une première réunion serait nécessaire pour fixer les conditions sanitaires générales des ports et des navires (salubrité des ports, présence à bord d'un médecin nommé par le Gouvernement, étude à désinfection par la vapeur sur le navire, mesures d'assainissement et de désinfection au point de départ et pendant la traversée, mesures d'information sanitaire).“

“Sur ces différents points, l'accord serait facile à établir; une convention pourrait être signée par toutes les puissances; ce sont même les seules mesures qui pourraient être acceptées par les représentants de toutes les puissances du globe.“

“2^o Une seconde réunion réglerait la question de la mer Rouge; il serait nécessaire de greffer sur elle la réorganisation du Conseil d'Alexandrie.“

“Pour les navires venant de l'Inde, se présentant dans de bonnes conditions sanitaires, nous ne demandons qu'une inspection médicale sérieuse et nous réservons l'isolement et la désinfection seulement aux navires infectés. Or, d'après le dire des délégués anglais, deux ou trois navires anglais seulement, par an, se présentent dans ces conditions; nous ne pouvons croire que pour l'arrêt, pendant quelques jours, de ces deux ou trois navires, la Grande-Bretagne veuille résister au vœu unanime de l'Europe qui désire se protéger du choléra.“

“3^o Une troisième convention devrait être signée entre les divers États qui ont des possessions sur la Méditerranée. Il serait utile, et au point de vue sanitaire et au point de vue commercial, qu'une entente s'établît entre ces États de façon que des mesures rationnelles, modérées et uniformes succédassent au régime irrégulier qui règne en ce moment. Ici nous trouvons l'Angleterre à Malte et à Gibraltar et nous la retrouvons ultra-quarantenaire et même quelquefois repoussant toute provenance. Nous devons faire appel à sa modération et lui demander de diminuer la rigueur des mesures édictées par les gouverneurs de Malte et de Gibraltar.“

“Nous devons faire appel également à la modération de l'Espagne, de la Grèce et de la Turquie, qui souvent prescrivent des mesures excessives.“

“L'entente sera sans doute difficile à obtenir, mais comme le but à réaliser serait extrêmement désirable pour tous les États riverains, nous espérons qu'avec des concessions de part et d'autre, on pourra arriver à signer une convention“

“4^o Une quatrième convention devrait réunir les États d'Europe qui ont des possessions sur l'Océan. Ici, comme les mesures appliquées sont, d'une manière générale, beaucoup plus modérées pour tous les États, sauf l'Espagne et le Portugal, la signature de cette convention ne nous paraît pas impossible.“

“5^o Enfin, une dernière convention devrait régler les rapports réciproques des peuples de l'Europe et de ceux de l'Amérique.“

“Quant à la voie de terre, dans le but d'éviter à l'avenir les rigueurs inutiles des quarantaines terrestres, et de chercher à formuler des mesures uniformes, il y aurait lieu d'établir une entente avec les pays voisins: la Belgique, l'Allemagne, la Suisse, l'Italie et l'Espagne.“

Das Comité consultatif trat diesen Vorschlägen bei.—

*) Die Beschlüsse der internationalen Sanitäts-Konferenz s. Veröffentl. 1885 II S. 154 ff.

**) Ebendort S. 178 II.

Das Comité consultatif hatte sich über die Zweckmäßigkeit einiger Aenderungen des Règlement sanitaire Égyptien zu äußern, deren Berathung auf der Tagesordnung des Conseil international zu Alexandrien stand.

Zunächst handelte es sich darum, die Zahl der Reisetage festzusetzen, nach deren Ablauf Schiffe von unreiner Herkunft, welche ohne verdächtige Fälle auf der Fahrt geblieben sind, nach ärztlicher Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen werden können. Nach den bisherigen Bestimmungen des Cholera-Reglements durfte dies bei gewöhnlichen Handelschiffen, welche keine verdächtigen Fälle gehabt haben, erst nach 14 tägiger, bei Kriegs- und Postschiffen nach 11 tägiger Fahrt geschehen. Außerdem war eine 24 stündige Quarantäne für die ersten Schiffe bei 13 tägiger, für die letzteren bei 10 tägiger Fahrt vorgeschrieben, gleichviel wie lange sie über diese Zeit hinaus unterwegs gewesen sind. Da diese Bestimmungen zu großen Härten geführt hätten, so schlug die Commission des règlements folgende Fassung vor:

“Article premier. — *Des navires qui n'ont pas eu à bord d'accident certain ou suspect de choléra;*

“1° Les navires de guerre et les navires reconnus comme faisant un service postal régulier, arrivant d'un lieu contaminé, qui n'ont pas à bord pendant la traversée, d'accident certain ou suspect de choléra, sont admis à la libre pratique, après inspection médicale, lorsque la traversée a duré plus de sept jours.

“2° Si la traversée a duré moins de sept jours le navire sera tenu en observation jusqu'à ce qu'il ait complété le nombre de jours ci-dessus spécifié. Il subira une inspection médicale dès son arrivée et une seconde inspection médicale avant son admission à la libre pratique.

“Ce traitement n'est applicable qu'aux deux catégories de navires désignées dans le paragraphe 1er de cet article et subordonné à la condition qu'ils aient en permanence un médecin diplômé d'une Faculté d'Europe, spécialement chargé du service sanitaire du bord, et que leur installation, tant pour les passagers que pour l'équipage, présente des garanties de bonne hygiène.

“3° Pour les autres navires, si la traversée a duré plus de sept jours, ils seront soumis à l'inspection médicale et en outre à la désinfection.

“Si la traversée a duré moins de sept jours, ils subiront les mesures ci-dessus prescrites et seront tenus en observation jusqu'à ce qu'ils aient complété la période de sept jours.

“L'inspection médicale aura lieu à l'arrivée du navire et sera répétée avant son admission à la libre pratique.”

Die zweite Aenderung betraf das Verhalten, welches gegenüber Schiffen mit Cholera oder choleraverdächtigen Fällen zu beobachten ist. Auch in dieser Beziehung hätten die bisherigen Vorschriften, welche auf die Fahrzeit der betreffenden Schiffe keine Rücksicht nehmen, zu Härten geführt. Die neuen Vorschläge lauten:

“Art. 2. — *Des navires qui ont eu des accidents certains ou suspects de choléra soit au port de départ, soit en cours de traversée, soit depuis leur arrivée:*

“1° Les navires qui se présentent dans l'une des conditions ci-dessus prévues sont passibles d'une observation de sept jours.

“2° Toutefois si le ou les cas certains ou suspects sont survenus plus de dix jours avant l'arrivée du navire, la libre pratique sera accordée après inspection médicale et désinfection.

“3° Si au contraire le dernier cas s'est produit moins de dix jours avant l'arrivée, on appliquera l'échelle suivante:

- “Si l'accident a eu lieu:
 - “1 jour avant l'arrivée, 7 jours d'observation;
 - “2 jours avant l'arrivée, 6 jours d'observation;
 - “3 jours avant l'arrivée, 5 jours d'observation;
 - “4 jours avant l'arrivée, 4 jours d'observation;
 - “5 jours avant l'arrivée, 3 jours d'observation;
 - “6 jours avant l'arrivée, 2 jours d'observation;
- à partir de 6 jours jusqu'à 10 jours, 24 heures d'observation.

“La libre pratique ne sera accordée qu'après inspection médicale et désinfection du navire et des effets des passagers et de l'équipage.

“4° Dans tous les cas, les objets de literie et les vêtements des décédés seront détruits par le feu.”

Im das allgemeine See- Sanitäts- und Quarantäne-Reglement mit den neuen Bestimmungen des Cholera-

Reglements in Einklang zu bringen, sollte Art. 35*) des allgemeinen Reglements lauten:

“Les navires porteurs de patente brute et les navires qui auront eu à bord, soit durant leur séjour dans le port de provenance, soit en cours de traversée, soit depuis leur arrivée, des accidents certains ou suspects d'une des trois maladies pestilentielles, seront soumis au traitement prévu par les règlements spéciaux.”

Die dritte Aenderung bezog sich auf die Durchfahrt durch den Canal im Quarantäne-Zustande und hatte zum Zweck, die Vorsichtsmaßregeln, welche hinsichtlich der Vögel und der Gesundheitswächter (gardes de santé) an Bord der den Canal in Quarantäne durchfahrenden Schiffe zu treffen sind, auf eine einfache ärztliche Untersuchung mit Desinfection zu beschränken. Die Quarantäne von oft nur 24 Stunden, welche die Vögel und Gesundheitswächter bisher zu bestehen hatten, war als unzureichend angegriffen worden. Andererseits ersieht eine Verlängerung dieser Frist undurchführbar, auch sind Choleraerkrankungen bei den genannten Personen niemals beobachtet worden. Daher schlug die Commission mit Zustimmung vor zu sagen: „Les pilotes et les gardiens qui auront accompagné le navire seront soumis dans le port de sortie à une visite médicale et à la désinfection de leur personne et de leurs effets.“

Der Berichterstatter Dr. Froust schlug unter Zustimmung der Versammlung folgende Instruktion für den französischen Delegirten in Alexandrien vor:

“1° La première modification, “ayant pour objet de déterminer le nombre de jours de voyage après lequel les navires de provenance brute dont la traversée a été exempte de tout accident suspect, peuvent être admis à la libre pratique après visite médicale“, peut être acceptée sous les réserves suivantes:

“Le nouveau règlement ne sera exécutoire que:

“Lorsque les mesures d'assainissement et de désinfection auront été prises au point de départ et pendant la traversée sous le contrôle d'un médecin nommé par le Gouvernement du pays auquel appartient le navire;

“Lorsque le navire sera pourvu d'une étuve à désinfection par la vapeur;

“Enfin lorsqu'une surveillance médicale sérieuse sera installée à Suez.

“2° La seconde modification, consistant “à changer le règlement actuel dans la partie qui a trait à la conduite à tenir à l'égard d'un navire ayant éprouvé des accidents certains ou suspects de choléra, soit pendant son séjour au port de provenance, soit dans le cours de la traversée“, peut être acceptée dans les termes suivants:

“Tout navire ayant eu un ou plusieurs cas suspects de choléra, ou un ou plusieurs cas de choléra, dont le dernier remontera à plus de douze jours, pourra être considéré comme navire suspect et le règlement des navires suspects pourra lui être applicable d'après le jugement et la décision de l'autorité sanitaire de Suez.

“Dans tous les cas, une observation de vingt-quatre heures sera prescrite. Une désinfection locale ou généralisée suivant les cas pourra être prescrite par l'autorité sanitaire de Suez.

“Ce nouveau règlement ne sera exécutoire que:

“Lorsque des mesures d'assainissement et de désinfection auront été prises au point de départ et pendant la traversée, sous le contrôle d'un médecin nommé par le Gouvernement du pays auquel appartient le navire;

“Lorsque le navire sera pourvu d'une étuve à désinfection par la vapeur;

“Enfin lorsqu'une surveillance médicale sérieuse sera installée à Suez.

“3° Quant à la troisième modification concernant le transit en quarantaine du canal et tendant à faire réduire à une simple visite médicale avec désinfection les mesures de précaution à prendre à l'égard des pilotes et des gardes

*) Anmerk. Die ursprüngliche Fassung des Art. 35 ist:

“La quarantaine de rigueur est applicable à tout navire avec patente brute qui a eu à bord, soit au port de provenance, soit au cours de traversée, soit depuis son arrivée, des accidents certains ou seulement suspects d'une des trois maladies pestilentielles.“

de santé placés à bord des bâments qui traversent le canal en quarantaine, il n'y a pas lieu de l'accepter, puisque nous repoussons le passage du canal en quarantaine." (Sitzung vom 1. Februar.)

Nachdem der deutsche Delegirte Dr. Kulp dem internationalen Gesundheitsrathe zu Alexandrien vorge schlagen hatte, dem oben erwähnten Art. 35 den Zusatz zu geben:

"Toutes les navires ayant eu à bord aux ports de provenance des cas certains ou suspects d'une des trois maladies pestilentielles seront traités comme bateaux non infectés si, après la mort ou le transport à terre des malades, une désinfection régulière a été faite par les autorités sanitaires locales et une amotation en a été mise dans la patente, et si la traversée a duré plus de vingt jours et a été indemne",

wurde das Comité consultatif beauftragt, sich auch hierüber zu äußern. Der Berichterstatter Dr. Proust bekämpfte den Antrag, weil die Forderungen desselben keine genügende Garantie für den Schutz der öffentlichen Gesundheit böten, weil ferner die verlangte Dauer von 20 Tagen übermäßig erdriene und nutzlos würde, falls nicht die von dem Comité gewünschte Maßregeln einer rationellen Reinigung gewährt würden. Er empfahl daher die Annahme der folgenden Schlusssätze, mit denen sich das Comité einverstanden erklärte:

"1^o Qu'il y a lieu de prier de nouveau M. le Ministre des affaires étrangères d'établir une entente entre les diverses puissances intéressées sur la réorganisation du Conseil d'Alexandrie et l'installation d'une surveillance médicale sérieuse à Suez.

"2^o Relativement aux modifications proposées par la commission du Conseil d'Alexandrie, le Comité s'en réfère aux conclusions qu'il a votées dans la séance du 1^{er} février dernier.

"3^o Il n'y a pas lieu d'accepter la contre-proposition de M. Kulp. Relativement à la demande de formuler une nouvelle contre-proposition, le Comité ne peut présenter comme contre-proposition que les conclusions du rapport qu'il a adoptées le 1^{er} février dernier." (Sitzung vom 5. April.)

Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hatte in seiner Sitzung vom 3. November 1885 die Revision des Desinfektions-Reglements für notwendig erachtet und zu diesem Zweck eine Kommission eingesezt. Die Vorschläge der letzteren bildeten den Gegenstand einer gütachtlichen Aeußerung des Comité consultatif. Als Desinfektionsmittel empfahl die Kommission Wasserdampf von 100°, welcher in einem Dampfsen unter Druck eine Stunde lang einwirken habe, halbstündiges Kochen, Lüftung, Karbolsäure, Chloralk., Sublimat. Nach der Ansicht des Berichterstatters des Comité consultatif Dr. Proust ginge die Forderung einer einstündigen Einwirkung des Wasserdampfes zu weit, da die Desinfektion in den Deseu System Geneise und Fescher schon in 15 Minuten vollendet sei. Halbstündiges Kochen würde die Gegenstände angreifen, weshalb das Kochen nicht länger als 5 Minuten dauern dürfe. Die Lüftung erklärte Dr. Proust als ein wegen der dazu erforderlichen Zeit von drei Wochen schwer ausführbares Mittel. Von einer allgemeinen Verwendung des Sublimats machte er wegen der gefährlichen Eigenschaften desselben ab. Durch Färbung werde man allerdings die Gefahr der durch Irrthum veranlaßten Unfälle des Sublimats verringern können. Außer den genannten chemischen Desinfektionsmitteln empfahl derselbe noch Kupfervitriol (in schwacher und starker Lösung) und beßus Anwendung in Räumen schweflige Säure. Zur Desinfektion von Personen hatte die Kommission schwarze Seife im warmen Bade empfohlen, dessen Anwendung indeß, wie Herr Chaumery fürchtete, zu Reklamationen und Abweisungen führen würde. Gebrauchsgegenstände und Wäsche sollten zur Desinfektion in den Deseu gelegt werden; außerdem müßten die Passagiere beim Verlassen des Vazareths die Kleidung wechseln. Die zu desinfizierenden Waaren theilte die Kommission in solche, welche einer eigentlichen Desinfektion, und in solche, welche der Lüftung zu unterziehen seien. Diese Unterscheidung hielt Dr. Proust für eine lediglich theoretische, da die Kommission die Waaren außer in den Fällen von

Gavarie durch Kielwasser, für welche sie Desinfektion durch Dampf vorschreibt, allgemein von der Desinfektion befreie. Die Einfuhr von Lumpen muß nach der Kommission verboten sein. Die Schiffe anlangend, so forderte die Kommission eine Desinfektion derselben, auch wenn sie nur verdächtig seien, während Dr. Proust diese Maßnahme auf die verzeuhten Schiffe beschränken und auf den verdächtigen nur eine Desinfektion aller derjenigen Gegenstände verlangen wollte, deren Infektion möglich gewesen ist. Für die Desinfektion des Bilgeraumes wollte ein Theil der Kommission Balschen mit einer Sublimatlösung ein anderer (Chaumery) Wasserdampf von mindestens 100° anwenden. Dr. Proust hielt zur Entscheidung der Frage für erforderlich, neue Erfahrungen darüber zu sammeln, ob es möglich sei, das Wasser des Bilgeraumes durch Einleitung von Dampf zum Kochen zu bringen, ob es leicht ausführbar sei und ob es, in großen Räumen angewandt, die Krankheitskeime vernichte. Endlich unterstützte Dr. Proust die Forderung der Kommission, daß die Unterjudung der Schiffe durch einen Arzt und nicht durch einen Quarantäne-Beamten erfolge. Das Comité stimmte dem Bericht Dr. Proust's bei. (Sitzung vom 8. November).

Nahrungs- und Genußmittel. Die Konditoren verkauften einige Zeit lang unter dem Namen „Gesundheits-Zündhölzer (allumettes de santé)“ Bonbons, welche den eigentlichen Zündhölzern zum Verwechseln ähnlich waren. Ebenso glichen die Stacheln, in denen die Bonbons abgegeben wurden, bis auf die Aufschrift vollständig den Zündhölzstacheln. Ihrer Zusammensezung nach waren die Bonbons unschädlich. Der äußeren Ueber-einstimmung mit Zündhölzern wegen hielt jedoch das Comité den Verkauf der Bonbons für eine große Gefahr der öffentlichen Gesundheit und der allgemeinen Sicherheit. (Sitzung vom 22. Februar.) —

Ein Pariser Krämer hielt Bonbons und Zuckerwerk feil, welches nach der Unterjudung des Laboratoire municipal mit Anilinviolett gefärbt war. Der Fabrikant dieser Waaren hat den Minister, die Angelegenheit vor das Comité consultatif zu bringen und bemerkt, daß die zum Färben notwendige unendlich kleine Menge den Konsumenten gegen jede Gefahr sicher stelle. Die Anwendung des Anilinvioletts geschehe, wie er hinzufügt, nicht aus Sparsamkeit, sondern lediglich, um eine Farbnuance zu erzielen, die eine Konkurrenz mit dem Auslande gestatte. Das Comité sprach sich dahin aus, daß aus dem Verbot des Fuchsin nicht ohne Weiteres ein Verbot des Anilinvioletts folge, denn wenn man die Anilinvioletts ihrer chemischen Zusammensezung nach auch als Abkömmlinge des Fuchsin betrachten könne, so sei es doch sicher, daß das Dimethylanilin- oder Pariser Violett nicht mittelst Fuchsin bereitet werde und nicht arsenhaltig sein könne. Zur Entscheidung der Frage im vorliegenden Falle hatte sich der Berichterstatter Grimaux von dem Fabrikanten Zuckerwerk und Güsse färben lassen und dabei festgestellt, daß zur Färbung von 65 kg Zuckerwerk 6 cg oder auf 1 kg ungefähr 1 mg einer alkoholischen Lösung (2 g auf 100 cem) der Farbe erforderlich sind. Zu Güssen, welche in der ganzen Dike gefärbt werden müssen, gehört etwas mehr, nämlich auf 1 Kilo Guß 4 mg Violett. Im Hinblick auf diese geringen Mengen, sowie auf den Umstand, daß die Fabrikate nicht regelmäßig genossen werden, hielt das Comité für angezeigt, den Konditoren diese Farbe nicht zu verbieten. (Sitzung vom 1. Februar.)

Entgegen der Ansicht des Conseil d'hygiène du dépt. de l'oise hielt das Comité consultatif dafür, daß die Verwaltung kein Recht habe, den Verkauf der mit Fuchsin roth bemalten Stereier zu verbieten. Fuchsin gehöre nicht zu den ausnehmend giftigen Stoffen, brauche bei seinem starken Färbungsvermögen nur in geringer Menge angewandt zu werden, die gefärbte Gierschale sei zum Genuß nicht bestimmt und könne von den Kindern höchstens an den Mund gebracht werden. (Sitzung vom 10. Mai.)

In der Frage der Verfälschung von Butter mit Margarine oder anderen ähnlichen Produkten stellte das Comité folgende Schlusssätze auf:

“10 La répression des falsifications dont les beurres sont actuellement l'objet intéresse non seulement l'hygiène alimentaire, mais encore la prospérité de l'industrie agricole de notre pays.

“20 Le Comité consultatif d'hygiène publique de France adopte, sous la réserve ci-dessus indiquée*, les articles 1 et 6** du projet de loi adopté récemment en première lecture par la Chambre des députés.

“30 Le Comité estime que les procédés actuels d'analyse des beurres permettent d'arriver à une certitude suffisante pour que la poursuite des falsifications ne soit pas illusoire.“ (Sitzung vom 13. Dezember.)

Wein. Der Beurtheilung des Comité consultatif unterlag die Frage, ob die Fabrikanten von Piktettwein aus trockenen Trauben zur Erhöhung des Alkoholgehaltes an Stelle des Rohr- oder Rübenzuckers chemisch reine Glucose verwenden dürften. Der Berichterstatter Dr. G. Pouchet gab dem Comité von zwei Briefen Kenntniß, welche er von der Chambre syndicale des fabricants de vins de raisins secs de l'Est in der Angelegenheit erhalten hatte. Die einer Reihe von Gewerbetreibenden bezüglich der Verwendung von Glucose bei der Fabrikation von Piktettweinen aus trockenen Trauben vorgelegten Fragen lauteten:

“10 Le sucrage des piquettes de raisins secs au moyen de la glucose est-il pratiqué d'une façon publique et notoire?

“20 Depuis combien de temps ce mode de sucrage est-il employé?

“30 Quel est le rendement industriel de la glucose en alcool?

“40 Y a-t-il des sortes de raisins secs auxquelles on ajoute des glucoses de préférence à d'autres?“

Der Inhalt der beiden erwähnten Briefe war folgender:

“La première, du 28 juin 1886, dit:

“10 Le sucrage des piquettes de raisins secs au moyen de la glucose n'est nullement pratiqué d'une façon publique et notoire. Les piquettes de raisins secs, ou vins de raisins secs de seconde cuvée, obtenues avec des mares de raisins secs additionnés de glucose, sont trop souvent vendues pour de véritables vins de raisins secs que le commerce désire acheter.

“Les commerçants n'ignorent pas que les industriels qui, pour augmenter leurs bénéfices, remplacent le sucre de raisins par de la glucose artificielle, n'emploient pas les sirops de glucose épurés, mais des glucoses bon marché, qui contiennent des sels minéraux et des huiles de grains capables de donner aux coupages des vins des goûts d'amertume qui ressortent au bout de peu de temps, avant même que les éthers et parfums bon marché, employés à masquer les mauvais goûts, aient pu s'évaporer.

“Les négociants sérieux qui ont pu apprécier la valeur des véritables vins de raisins secs, bien fabriqués, sont trompés quand ils reçoivent des vins soitdisant de raisins secs et qui ne sont que des piquettes faites avec des glucoses et des mares ou même des raisins secs. Le Comité d'hygiène n'ignore pas que l'on saccharifie souvent l'amidon avec de l'acide sulfurique ou avec de l'acide oxalique, que ces acides sont vénénéux et qu'il est très facile que les ouvriers chargés de saturer, après la saccharification, ces acides, oublient de faire complètement leur opération dont ils ne comprennent pas la portée. Dès lors, la présence

de ces acides dans les piquettes, ou de leurs sels, ne saurait être que nuisible*).

“Les commerçants honnêtes estiment les vrais vins de raisins secs dont ils ont apprécié les services; ils les ont reconnus bienfaisants, en même temps que capables de leur procurer les vins bon marché que réclame leur clientèle peu fortunée. Ils redoutent au contraire avec raison après expérience faite, les piquettes glucosées qui ne coûtent guère moins cher et sont une véritable falsification. Ils savent distinguer, surtout dans les vins bon marché, l'alcool de raisins d'avec l'alcool de maïs obtenu directement par fermentation, sans rectification et avec dissolution d'huile de maïs. Les acheteurs attachent beaucoup de prix à la garantie que leur donnent leurs vendeurs que les vins ne sont pas glucosés.

“20 Le sucrage des piquettes de raisins secs au moyen de la glucose se pratique depuis dix ans environ.

“30 Le rendement de la glucose, quand elle est pure, est d'environ 38 litres d'alcool.

“40 Il n'y a pas de sortes de raisins secs auxquelles on ajoute la glucose de préférence aux autres; les fabricants peu consciencieux emploient la glucose avec n'importe quel raisin.

La seconde lettre, datée du 3 juillet 1886, confirme les renseignements précédents et insiste encore sur leur signification:

“J'ai l'honneur de compléter les renseignements que vous m'avez demandés par votre lettre du 26 juin sur l'emploi des glucoses dans les vins de raisins secs et que je vous ai déjà donnés en partie dans ma lettre du 28 juin écrite par moi comme directeur de la Société anonyme des vins et vinaigres de Franche-Comté.

“La Chambre syndicale des fabricants de vins de raisins secs de l'Est, dans une de ses précédentes séances, a refusé de s'occuper des vins de raisins secs falsifiés par de la glucose, comme n'étant pas de véritables vins de raisins secs. Notre président, qui se garderait bien aussi de livrer des produits plus que douteux à ses clients, a justement blâmé, avec l'approbation de ses collègues, l'emploi de la glucose dans nos vins. Dans l'assemblée générale de cette année des membres du syndicat, aucun fabricant n'aurait osé avouer qu'il employait de la glucose dans ses vins, tout le monde sachant combien les négociants en vins, nos clients, tiennent à ne pas recevoir de vins glucosés. La plupart de nos clients nous demandent de leur garantir que nos vins ne sont pas glucosés.

“Vous pouvez envoyer ma lettre du 28 juin et celle-ci au Comité consultatif d'hygiène, si vous le jugez bon.“

Auf Grund dieser Mittheilungen gewann das Comité die Ueberzeugung, daß die indirekte Alkoholifikation (mittelfst Zucker) von Piktettweinen aus trockenen Trauben nur bei Anwendung von raffiniertem Zucker, wie er bei der Verzuckerung des Mostes gebraucht werde, erlaubt sein dürfe. (Sitzung vom 22. November.)

Ein Großhändler hatte um die Erlaubniß nachgeschickt, Sider zu Wein gießen und das Gemisch als Wein bezeichnen zu dürfen. Das Comité hielt ein solches Vorgehen für unflätthaf; es hieß das, dem Handel eine unredliche Konkurrenz schaffen, die Konsumenten über die Natur der Waare täuschen und eine Verfälschung begehen, indem man einen Getränke Eigenschaften verleihe, welche es nicht besitze. (Sitzung vom 24. Mai).

Die Handelskammer von Bordeaux hatte sich unter Berufung auf eine Entscheidung des Kassationshofes vom 5 November 1885**) beim Minister für Handel und Ge-

*) Anmerk. Die Fassung des Art. 6 des französischen Kunstbuttergesetzes, welches zur Zeit der Abgabe dieses Gutachten noch in der Kammer berathen wurde, faßt nach Ansicht der zur Vorberathung eingesetzten Kommission den Schein ermeden, als ob es erlaubt sein solle, unter der Bezeichnung „margarine, oléo-margarine ou graisse alimentaire“ beliebige Fetts zu verkaufen, was zu neuen Verwirrungen Anlaß bieten würde. Die Kommission schlug daher vor, am Schlusse des Artikels zu sagen: „... portant en caractères apparents l'indication exacte et précise du produit vendu.“

**) Die beiden Artikel siehe Veröffentl. 1887 Seite 13 und 259.

*) Rappelons à ce sujet que Ritter a signalé quelques cas d'intoxication arsenicale déterminés par l'usage de vins alcoolisés par sucrage à l'aide de glucose impure, pour la préparation de laquelle avait été employé de l'acide sulfurique fabriqué avec des pyrites arsenicales.

**) Anmerk. Diefelbe hatte folgenden Wortlaut:

“La Cour,

“Où en son rapport M. le conseiller Falconnet; M. Sabatier, en ses observations; M. l'avocat général Loubers, en ses conclusions;

“Sur le moyen unique du pourvoi, tiré de la prétendue violation des articles 1, § 1 de la loi du 27 mars 1851, 423 du Code pénal, en ce que le délit de falsification de

werke mittelst Schreibens vom 17. März 1886 dafür verwendet, daß die aus trockenen Trauben bereiteten Weine nicht mehr unter der Bezeichnung „Wein“, sondern nur unter der Bezeichnung „piquettes de raisins secs“ gehen dürfen. Außerdem sprach sie den Wunsch aus, daß die eingeführten Weine, welche als verfälscht und mit gesundheitschädlichen Stoffen vermischert erkannt wären, beschlagnahmt und vernichtet würden, um zu verhindern, daß sie als Vorbeugeweine nach fremden Märkten geschickt werden. Das Comité antwortete dem Minister:

“1° Les boissons fermentées obtenues au moyen des raisins secs ne pourront dans aucun cas être désignées sous le nom de vins.

“2° Il est à désirer que les vins falsifiés et mélangés de substances nuisibles à la santé soient confisqués et détruits, au lieu d'être rendus à l'importateur qui, après les avoir fait passer en France, les réexporte à l'étranger comme vins de France.” (Sitzung vom 7. Juni.)

Gegenüber dem Gesuche eines Geschäftstreibenden um Freigabe der Verwendung von künstlichen Farbstoffen bei der Weinbereitung sprach sich das Comité für unbedingte Aufrechterhaltung des Verbots von betraglichen fremden Zusätzen jeglicher Art aus. Die von dem Gesuchsteller vornehmlich betonte Unschädlichkeit der zur Färbung des Weins verwendeten Farben anlangend, sei man nicht berechtigt, auf eine vollständige Unschädlichkeit der unserer Nahrung und unserem Körper fremden Farbstoffe zu schließen. (Sitzung vom 21. Mai.)

Bezüglich der Frage, welche Folgen die Behandlung der von der Neblaus befallenen Reben mit Kupfersulfat für die öffentliche Gesundheit habe, hielt sich das Comité nach den bisher vorliegenden Erfahrungen nicht zu der Annahme berechtigt, daß solche Gefahren bestehen. Nach den von Gayon ausgeführten Analysen, enthalte Wein von Reben, welche mit Kupfersulfat behandelt sind, im Liter noch nicht ein Zehntel ein Kupfer. Das Comité machte indeß in seinem Gutachten den Vorbehalt, daß eine Reihe unbekannter Umstände erst in der Zukunft aufgehellt werden müsse. Zunächst siehe dahin, ob spätere Analysen dasselbe Ergebnis haben würden, wie diejenigen Gayon's. Ferner frage sich, ob die Einführung selbst kleiner Mengen Kupfer in die Gährbottiche nicht die Gärung und den Wein verändere. Endlich sei es nicht unmöglich, daß die mehrere Jahre fortgesetzte Anwendung des Verfahrens auf demselben Felde die Zusammenfügung des Nebenerzeugnisses in gewissem Grade verändere. (Sitzung vom 7. Juni.)

Das Comité ist der Ansicht, daß die Benutzung von Blei- oder Arsen-Farben zur Färbung von Oblaten und zur äußeren Färbung von Bleistiften und Federhaltern verboten werden könne, ohne den Fabrikanten Schwierigkeiten zu bereiten; hingegen müßten solche Farben zur Verwendung in der Aquarellmalerei zugelassen werden. Die Farben für Kinder an-

vin suppose un mélange frauduleux, tendant à détériorer la substance annoncée au préjudice de l'acheteur; mais que le coupage de vins autorisé par les usages du commerce ne peut constituer ce délit;

“Attendu que l'arrêté attaqué constate, après avoir visé toutes les pièces, que le mélange de la piquette de raisins secs avec le vin le dénature et constitue une falsification;

“Attendu que cette falsification avait pour résultat de tromper l'acheteur sur la nature de la chose vendue, puisque ce vin lui était annoncé, par des étiquettes et des prospectus, comme étant vin de nature;

“Attendu qu'aucune loi n'oblige les tribunaux d'apprécier la qualité des substances qui ont été employées pour falsifier les liquides exposés ou mis en vente; qu'ils ne sont tenus que de constater, d'après leur conviction comme juré, l'existence de la fraude, et que leur déclaration à cet égard est souveraine et irréfutable;

“Par ces motifs,

“Rejette le pourvoi du sieur Boari contre l'arrêté de la Cour d'appel de Paris, du 2 mai 1885, qui l'a condamné à deux mois d'emprisonnement pour falsification de vin.”

langend, könne man nicht mehr thun, als den Fabrikanten derselben zu empfehlen, nicht giftige Farben zu verwenden und die Beschaffenheit der Farben durch eine Etiquette auf der Farbenschachtel zu bezeichnen, andererseits aber sei den Familienvätern die größte Vorsicht anzurathen. (Sitzung vom 10. Mai.)

Hinsichtlich der Frage der Verwendung von Blei, Zinn und Zinn in der Fabrikation von Gebrauchsgegenständen, Kinderpielzeug u. s. w. gelangte das Comité consultatif zu folgenden Beschlüssen:

“Étant donné que les différences entre les divers titres d'alliages autorisés pour la fabrication des ustensiles de ménage peuvent dans la pratique créer des difficultés et parfois même des dangers;

“Que certains ustensiles tels que les biberons, en raison de leur destination spéciale aux jeunes enfants et de l'impossibilité où l'on est, par suite de leur construction, de les tenir absolument propres, sont toujours d'un usage dangereux à quelque titre qu'ils aient été fabriqués;

“Que, outre le plomb, il est dangereux de faire entrer dans la composition des ustensiles de ménage certains autres métaux tels que le zinc auquel se trouve toujours unie une certaine proportion d'arsenic,

“La commission vous propose de soumettre à M. le Ministre les conclusions suivantes:

“1° Il y a lieu d'admettre un titre unique d'alliage pour les vases et ustensiles d'étain destinés à contenir, déposer, préparer ou mesurer les substances alimentaires ou les liquides, ainsi que pour les lames de même métal qui recouvrent les comptoirs de marchands de vins et de liqueurs, pour les cuillers et les fourchettes, pour les objets de bazar tels que sifflets, trompettes et autres jouets qui, par destination spéciale, sont ordinairement portés à la bouche;

“2° Ce titre unique d'alliage est fixé à 10 p. 00 de plomb ou des autres métaux qui se trouvent ordinairement alliés à l'étain du commerce;

“3° Ces prescriptions ne s'appliquent ni aux soudures ni à l'étamage qui devront, comme par le passé, être faits à l'étain fin (Ordonnance du 21 mars 1879);

“4° L'introduction du zinc est prohibée dans la composition des ustensiles destinés à contenir, déposer, préparer ou mesurer des substances alimentaires ou des liquides, ainsi que dans la fabrication soit des lames d'étain qui recouvrent les comptoirs de marchands de vins et de liqueurs, soit des cuillers, fourchettes, objets de bazar, tels que sifflets, trompettes et autres jouets qui, par destination spéciale, sont ordinairement portés à la bouche;

“5° La fabrication des biberons d'étain, quel qu'en soit le titre, est également prohibée.” (Sitzung vom 27. Dezember.)

Ver mis ch tes.

G e h e i m m i t t e l.

Preußen. Berlin. Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf eine Entscheidung des Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß die in neuerer Zeit öffentlich angefordigten Heilmittel: A. Brand's verbesserte Schwelzerpillen und Apotheke Dr. Beck's Vektoral zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887*, betr. die Ankündigung von Geheimmitteln, zu rechnen sind.

Berlin, den 22. October 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

Mit Rücksicht auf eine Entscheidung des königlichen Kammergerichts wird in Zukunft das Mittel „Gamburger Thee“ zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887*, betr. die Ankündigung von Geheimmitteln u. c. gerechnet werden.

Berlin, den 24. October 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

*) Ann. Bergl. Veröffentl. 1887 S. 427.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für September 1888.

Namen der Orte	Einwohner	Geborene des Berichtsmo- nats	Zugewanderte des Berichtsmo- nats	Ge- stor- bene erkl. Todt- geborene im Ganzen	Verhält- niß- zahl der in dem Be- richts- monat auf 1000 Ein- wohner im Jahr be- rechnet	Todesur sachen															
						Bewer- bungs- annahme im Alter von 0—1 Jahr	in dem Be- richts- monat	in den Jahren 1882—86	Maeren und Westph.	Schlach-	Typhus und Cholera	Ruhrscheib- krankh.	Stündlicher	Lungenentzündung	Atme- Organe	Mitt. Darmkrank- heiten	Breuchfall	Bred- durchfall	Zu ueigenen Kran- ken	Gewaltthätiger Tod	
																					6
Preußen.																					
Adachen	100 982	279	9	186	96	22,1	26,8	—	—	6	—	—	—	23	15	32	21	2	108	2	
Altona	111 780	319	8	174	61	18,7	25,9	2	1	9	1	—	—	28	15	26	24	21	89	3	
Aldersleben	22 563	103	—	47	20	25,0	27,4	—	—	5	—	—	—	5	6	8	6	5	21	2	
Barmen	106 749	307	11	138	56	15,5	22,6	—	—	3	2	—	—	30	14	32	10	10	51	6	
Berlin	1 414 980	4005	145	2634	1264	22,3	26,3	27	17	81	13	7	317	191	72	419	383	1204	57	3	
Berlin (Vertheilung)																					
Adamsberg	18 053	98	1	70	46	46,5	3,3	—	—	1	—	—	—	7	6	26	5	5	28	5	
Altort	24 865	117	3	131	88	63,2	3,3	—	—	—	—	—	—	7	6	67	36	33	47	3	
Schöneberg	18 295	53	1	42	26	27,5	3,3	—	—	—	—	—	—	2	1	9	9	9	31	3	
Andere Vororte ¹⁾	70 070	263	8	181	104	31,0	3,3	—	—	—	—	1	10	11	47	27	23	100	4	1	
Westen u. Schl.	28 383	83	3	51	20	21,6	32,4	—	—	1	1	—	—	4	4	11	6	1	28	1	
Westfeld	37 127	114	4	62	29	20,0	22,1	—	—	1	1	—	—	8	4	12	10	8	34	2	
Wohum	44 551	185	2	87	32	23,4	28,9	—	—	1	1	—	—	14	10	14	1	1	43	3	
Wochenheim	18 521	39	—	40	18	25,9	23,6	—	—	4	1	—	—	6	3	8	1	1	18	—	
Wonn.	38 301	117	2	78	32	24,4	27,3	—	—	—	—	—	—	5	7	21	21	15	41	4	
Wrandenburg a. S.	35 229	128	5	72	38	24,5	27,2	1	—	4	2	—	—	9	3	16	10	9	35	2	
Wreslau	313 451	903	41	694	275	26,6	31,0	1	3	50	7	1	63	52	138	30	25	366	13	—	
Wrieze	19 617	47	3	32	12	19,6	25,5	—	—	1	1	—	—	6	3	6	3	3	15	—	
Wromberg	37 456	97	1	99	40	31,7	24,8	—	—	4	13	—	—	12	2	15	14	14	52	1	
Wurg b. Magdebg.	16 690	64	—	33	18	23,7	24,8	—	—	—	2	—	—	3	7	19	18	2	—	—	
Welle	18 772	48	—	31	11	19,8	21,8	—	—	—	1	—	—	4	2	2	2	2	19	2	
W Charlottenburg	48 514	156	2	109	54	27,0	30,8	—	—	1	1	—	—	6	6	22	12	19	69	5	
Wanzig	118 037	343	16	301	149	30,6	27,1	—	30	6	1	1	23	13	102	102	94	120	5	—	
Wupp.	18 657	60	1	44	26	24,3	23,8	—	—	—	2	—	—	3	3	13	9	9	22	2	
Wormund	84 578	309	9	172	68	24,4	26,7	—	—	7	4	1	29	14	33	10	6	82	2	—	
Wüsten	21 060	57	1	49	19	27,9	23,6	—	—	—	1	—	—	5	7	1	—	—	35	—	
Wüstfeld	125 984	360	14	309	175	29,6	24,2	—	—	—	1	—	28	18	77	48	41	176	8	—	
Wüstfeld	50 761	164	6	96	53	22,7	27,1	—	—	—	—	2	—	11	6	25	12	11	50	2	
Wüstfeld	19 976	102	2	87	50	52,3	3,3	1	—	—	3	—	—	8	3	25	10	8	47	—	
Wüstfeld	25 753	94	7	60	39	28,9	29,8	—	—	—	3	—	—	6	1	20	15	11	30	1	
Wüstfeld	113 195	321	10	191	84	20,2	23,1	—	—	—	2	—	—	18	17	56	17	11	84	7	
Wüstfeld	39 536	123	1	84	52	25,5	32,7	—	—	—	7	1	—	3	3	44	21	19	32	1	
Wüstfeld	61 036	203	7	137	70	26,9	23,1	—	—	—	1	2	—	16	20	47	27	27	39	5	
Wüstfeld	17 542	54	3	31	15	21,2	23,1	—	—	—	7	—	—	4	3	12	12	9	11	—	
Wüstfeld	69 259	229	13	159	77	27,5	28,2	5	1	2	—	—	—	14	19	16	16	14	97	5	
Wüstfeld	15 653	49	—	27	15	20,7	22,1	—	—	—	2	—	—	2	1	5	3	2	17	—	
Wüstfeld	34 530	103	5	71	16	24,7	22,1	1	—	—	6	—	—	12	—	11	11	7	41	—	
Wüstfeld	19 940	66	1	33	16	19,9	24,5	—	—	—	2	—	—	3	2	—	—	5	20	1	
Wüstfeld	163 655	362	7	239	79	17,5	19,9	1	—	1	3	—	—	35	25	35	5	4	129	10	
Wüstfeld	55 604	144	6	107	32	23,1	27,6	3	—	8	1	—	—	4	4	35	23	23	50	2	
Wüstfeld	23 221	117	—	58	33	30,0	3,3	—	—	—	—	2	1	5	6	10	3	3	34	—	
Wüstfeld	47 767	169	3	113	70	28,4	25,4	—	—	1	1	—	—	11	13	45	40	34	41	1	
Wüstfeld	18 996	37	1	24	8	15,2	23,1	—	—	1	1	1	3	2	3	3	2	2	12	1	
Wüstfeld	20 748	35	1	30	14	17,4	23,2	—	—	—	1	—	—	1	1	3	3	3	24	—	
Wüstfeld	16 754	46	—	21	8	15,0	3,3	—	—	—	—	—	—	—	2	6	3	2	13	—	
Wüstfeld	58 489	159	11	109	66	22,4	28,0	—	—	—	3	—	1	6	6	39	29	29	52	2	
Wüstfeld	22 388	56	2	5	83	25	41,5 ²⁾	25,9	24	—	6	1	—	8	9	10	7	6	25	—	
Wüstfeld	15 008	53	4	41	22	32,8	4,4	—	—	—	1	—	—	6	—	7	7	7	27	—	
Wüstfeld	17 344	59	3	41	17	28,4	31,6	—	—	5	6	—	—	3	—	3	3	2	24	—	
Wüstfeld	20 562	67	—	44	28	25,7	30,0	—	—	—	—	—	—	1	3	17	12	12	22	1	
Wüstfeld	15 092	37	7	28	14	20,7	3,3	—	—	—	—	—	—	3	—	6	1	1	17	—	
Wüstfeld	27 728	96	7	78	39	33,8	26,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	2	
Wüstfeld	31 329	83	2	93	19	20,3	26,0	—	—	—	6	—	—	8	3	4	1	1	29	3	
Wüstfeld	35 454	129	6	52	50	31,1	28,0	—	—	2	—	—	—	9	6	19	13	11	49	—	
Wüstfeld	87 407	289	11	179	63	24,6	25,6	—	—	1	9	—	—	8	19	38	17	14	99	5	
Wüstfeld	23 416	86	4	48	21	24,6	22,7	—	—	—	7	—	—	7	1	7	7	—	23	3	
Wüstfeld	25 043	47	—	39	12	18,7	24,4	—	—	—	—	—	—	8	2	2	—	—	25	2	
Wüstfeld	148 458	408	16	280	118	22,6	22,7	—	—	2	18	1	—	50	15	—	—	75	113	6	
Wüstfeld	24 030	100	10	77	52	38,5	22,7	—	—	—	1	—	—	—	—	19	19	16	55	2	
Wüstfeld	17 093	62	1	36	12	25,3	3,3	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	21	2	
Wüstfeld	31 194	83	2	57	24	21,9	22,7	—	—	—	—	3	1	3	4	6	4	4	38	2	
Wüstfeld	16 260	37	5	44	22	32,5	3,3	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	12	25	2	

Die mit einem * bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenhefte oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Abgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den be- trachteten Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in dem Berichtsmonat gestorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbefälle für die Jahre 1882—1886 ist auf Grund der in den Jahresberichten veröffentlichten Einwohnerzahlen 1883 E. 281, 1884 E. 219, 1885 II. E. 293, 1886 E. 759 und 1887 E. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Groß-Vichterhede, Friedenan, Segelitz, Tempelhof, Friedrichshede, Rankow, Altkentze, Tegeel und Jungfernhede, Reindorf, Soben- und Nieder-Söbndowen, Stralau, Wittenber. — ²⁾ Rimm seit 1885 an der Berichtserstattung Theil. — ³⁾ Dessl. seit 1886. — ⁴⁾ Dessl. seit 1888. — ⁵⁾ Däne Dänemünde 71 = 38,1%

Namen der Orte	Ein- wohner	Geborene		Geförbene		Verhältniß-		Todesurfacen																	
		des Vorjahres		erkl. Todt- geborene		zahl der		Matten und Viehst.	Schlacht	Schäbete und Grup	Hundegeb. (incl. Hundehausgeb.)	Kindeerföber	Lungenentzünd.	Stärke Erkrankungen der Atmungsorgane	Stärke Quantität der eind. Fleischföber	Brech-			öft. fterben Krant- beiten	Gemeinfamer Tod					
		im Jahre		darunter im Jahre		in dem Be- richts- monat										auf 1000 Ein- wohner und auf 1 Jahr be- rechnet	17	18			19	20			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14				15	16			17	18	19
Inferburg	22 035	63	3	52	15	17,4	23,8				4				1	5		1			22				
+ Ferloh	20 872	52	1	34	14	19,5	23,1				1				4	1		5			22				
+ Kaffel	67 077	144	10	108	28	19,3	21,2			13				13	3	9	1	1	1	68	2				
+ Rattowiß	15 189	46	1	34	15	26,9					1			5	2			5		3	19	2			
+ Kiel	55 896	163	9	91	43	19,5	22,5				2			9	9	16	8	7	47	2					
+ Koblenz	32 248	59	3	38	10	14,1	21,6							2	2	7		2		26	1				
+ Köln	169 993	523	20	392	187	27,7	26,9				4			49	30	89	50	45	201	12					
+ Königseberg i. Kr.	156 441	434	13	378	189	29,0	31,1			4	7	10	1	19	22	113	83	74	188	14	1				
+ Königshütte	34 423	137	4	88	36	30,7	31,2			5	13	15		1	5	4	2	2	2	42					
+ Köslin	17 507	54	—	36	19	24,7	25,0							1	1			2	2	30					
+ Kolberg	16 831	43	1	21	10	15,0	25,1							2	1	4	2	2	2	14					
+ Kottbus	29 626	90	2	62	30	25,1	27,3				5	2		12	8	5	2	2	2						
+ Krefeld	98 691	363	15	251	130	26,9	25,5				2	1	2	23	13	69	57	53	108	2					
+ Kreuznach	16 980	45	1	25	8	17,7	24,6							3	6	1		1	12	3					
+ Küstrin	15 640	41	—	33	14	25,3								5	1	8	7	7	11	3					
+ Landeberg a. W.	25 554	101	1	56	23	26,3	25,3				4	1		1	8	3		3	37	3					
+ Piegeln	46 545	145	4	103	57	26,6	32,9				1			6	19	29	11	11	48						
+ Linden b. Hannover	27 215	94	2	82	33	36,2					9			12	18	15	13	42		1					
+ Luchswalde	16 835	53	6	34	20	24,2					1			1	2	5	5	21	1						
+ Lützenfcheid	17 157	77	5	28	18	19,6								1	11	5	15	14	1						
+ Lüneburg	19 491	60	4	38	12	23,4	24,5				2	1		5	2	4	4	22	1						
+ Magdeburg	171 086	601	22	357	197	25,0	26,6				1			33	25	107	45	42	175	3					
+ Malfatt-Durbach	15 875	52	4	27	13	20,4								1	4			22							
+ Memel	18 278	49	1	30	13	19,7	26,2							1	7	1	1	1	20						
+ Merseburg	17 668	63	2	38	21	25,8	29,3				1			4	2	2	1	1	28						
+ Minden	18 967	42	2	34	12	21,5	21,2							4	4	12	12	8	13	1					
+ Mühlhausen i. Th.	26 001	104	3	84	10	15,7	25,8				4			2	6	4	1	1	17						
+ Mülheim a. Rh.	27 328	90	7	30	36	35,1	27,8				7			21	—	1		4	42						
+ Mülheim a. d. R.	25 664	101	4	44	23	20,6	26,0							6	8	13	6	6	17						
+ Münster	45 933	101	7	93	51	24,3	24,3				1			1	7	6	19	14	14	59					
+ Naumburg a. S.	19 748	54	—	50	25	30,4	23,8				1			1	4	5	15	5	23	1					
+ Neiffe	22 524	49	3	27	5	14,4	22,5							1	2	1			2						
+ Neu-Fuppin	15 033	34	1	29	10	23,1					1			2	1	6	1	3	3	18					
+ Neuß	21 407	60	—	49	32	27,5	26,6				1			2	4	—	—	23	11						
+ Neufstadt D. Eöhl.	17 023	64	2	38	15	26,8					1			5	1	—	—	—	29	1					
+ Norderhausen	27 540	71	5	39	19	17,0	23,6				3			1	1	4	4	3	27						
+ Oberhausen	22 777	80	—	34	19	18,3	23,6							1	3	4	6	—	17	3					
+ Oppeln	16 766	48	1	35	14	25,1					2			1	2	—	—	4	4	20					
+ Osabrück	37 493	102	2	73	35	23,4	23,4				4			2	10	10	15	11	31	1					
+ Ottenfen	20 319	61	2	34	17	20,1	22,2				1			2	1	8	1	10	9	16					
+ Otterborn	17 624	34	—	26	5	17,7								4	5	—	—	—	11	1					
+ Oßen	69 658	190	7	140	48	24,1	29,3				1			3	2	2	17	10	8	5	94	3			
+ Potsdam	52 132	119	2	98	26	22,6	24,8							9	1	—	—	4	6	53	3				
+ Prenzlau	17 462	40	2	40	22	27,5	25,5							7	7	3	4	4	3	26					
+ Pueldnburg	19 780	74	2	53	21	32,2	27,6				1			1	2	1	4	5	15	13	23	1			
+ Rattibor	20 118	45	2	34	4	20,3	24,9				6			3	5	—	—	—	15	15					
+ Remfcheid	36 029	101	7	48	12	16,0	22,4				4			2	23	2	2	4	4	14	1				
+ Rheidt	24 502	78	1	44	22	21,5	20,0				1			6	5	4	4	4	26	1					
+ Schlewig	15 053	31	1	27	7	21,5	22,2				2			2	2	7	5	5	14						
+ Schweidnitz	24 426	62	1	59	19	29,0	31,1							1	2	3	6	3	39	1					
+ Siegen	17 528	45	1	23	5	15,7	20,3							1	3	4	2			13					
+ Solingen	19 519	63	1	39	16	24,0	23,5				4			7	3			9	7	13	3				
+ Spandau	33 404	103	4	60	25	21,6	25,9				4			4	3	12	10	8	33	2					
+ Stargard i. P.	22 264	71	4	48	32	25,9	26,3							4	4	—	—	—	12	9	16	2			
+ Staffurt	18 663	104	1	38	21	24,4					1			1	3	13	12		9	16	2				
+ Stendal	17 109	64	2	25	7	17,5								2	3	—	—	—	16	1					
+ Stettin	103 565	311	18	230	120	26,6	25,6				6	4	8	1	15	16	61	40	35	113	6				
+ Stolp	22 881	57	1	50	22	26,2	30,9							1	1	5	9	2	32						
+ Stralsund	28 728	75	3	54	25	22,6	24,4							2	1	8	3	12	11	11	26	2			
+ Thorn	25 606	70	1	61	23	28,6	24,9							2	4	1	6	—	13	13	33				
+ Tilfit	22 949	65	4	33	11	17,3	28,6							1	1	6	5	4	23	1					
+ Trier	4) 36 079	92	7	50	15	16,6	24,2							2	1	7	3	4	1	1	32	1			
+ Trieren	22 863	50	3	61	22	32,0	24,1							9	—	—	—	—	—	—	—				
+ Wandersbeck	18 597	49	2	32	18	20,6	23,6							3	5	9	8	7	14	1					
+ Weifenfels	22 883	75	3	54	39	28,3	27,3				1			4	2	16	13	12	29	1					
+ Wefel	20 721	34	1	34	13	19,7	19,7							6	1	4	1	1	1	21					
+ Wiesbaden	58 148	130	3	84	26	17,3	19,8				1			1	1	6	4	1	57	2					
+ Witten	25 080	88	2	44	15	21,1	23,3							1	—	—	—	—	—	24	2				
+ Zeitz	20 587	67	2	25	19	14,6	27,9				1			2				11	6	8					

4) Nimmt feit 1886 an der Berichterftattung Theil. — *) Deßgl. feit 1887. — **) Deßgl. feit 1888. — ***) Der Stadtbezirk Trier ift am 1. April 1888 durch Einneinbarung einiger Dörfer erweitert worden

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Bestandesamts		Geborene im Ganzen		Gestorbene erhl. Todtgeborene		Verhältnißzahl der		Todesursachen														
		3	4	5	6	7	8	in den 30. Tagen des Monats	in den Jahren 1882-86	Matern und Rheinen	Scharlach	Epileptie und Group	Unterleibschmerz (Infl. gastr. und Dysenterie)	Kinderstiche	Sungendepänisucht	Aktive Erkankungen der männlichen Bevölkerung	Passive " "	Brechdurchfall	alle übrigen Kränk- lichen	Gesamtamer Tod				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20					
Bayern.																								
+ Amberg	16 448	41	—	25	10	18,2	1)	—	—	1	5	—	—	3	2	5	1	12	1					
+ Augsburg	68 227	164	5	142	56	25,0	28,7	—	—	—	—	—	—	2	6	20	5	1	12	1				
+ Bamberg	32 512	70	2	72	30	26,6	23,5	—	—	—	4	—	1	12	2	21	19	18	32	2				
+ Bayreuth	24 326	48	4	54	7	26,6	22,8	—	—	2	5	—	—	5	6	3	—	29	4					
+ Erlangen	16 319	34	1	33	6	24,3	33,8	—	—	—	—	—	—	4	4	3	—	25	—					
+ Fürth	37 723	139	6	69	35	21,9	27,4	—	—	—	1	—	1	7	5	16	11	11	36	3				
+ Hof	22 908	76	2	37	18	19,4	27,0	—	—	—	—	—	—	3	8	5	5	19	1	1				
+ Ingolstadt	16 974	40	4	47	26	33,2	30,6	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	6	38	2				
+ Kaiserslautern	34 097	112	6	60	16	21,1	21,9	—	—	4	1	1	—	8	8	—	1	1	37	—				
+ Landsküt	18 209	38	1	36	15	23,7	25,8	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	22	—					
+ Ludwigshafen a. Rh.	24 157	116	2	64	37	31,8	28,5	—	—	—	—	—	—	6	9	25	10	10	21	3				
+ München	278 494	813	25	661	340	28,5	30,3	—	—	2	15	13	2	61	29	226	52	16	301	10				
+ Nürnberg	122 832	368	12	264	131	25,8	27,5	—	—	—	7	2	—	36	15	96	58	52	102	6				
+ Passau	15 697	31	1	23	11	17,6	27,5	—	—	—	—	—	—	3	2	5	5	5	13	—				
+ Regensburg	36 907	98	3	74	31	24,1	30,2	—	—	1	2	—	—	10	4	16	16	16	39	2				
+ Speyer	16 574	45	1	30	10	21,7	23,3	—	—	—	—	—	—	6	7	7	5	5	10	—				
+ Würzburg	57 074	102	2	90	23	18,9	25,4	—	—	—	—	3	—	18	8	7	5	5	53	—				
Königreich Sachsen.																								
+ Bautzen	19 920	51	1	32	8	19,3	23,6	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	23	2				
+ Chemnitz	118 926	491	14	332	220	33,5	32,2	—	—	1	2	5	1	32	4	17	7	5	263	4				
+ Grimmitzschau	20 181	87	—	59	34	35,1	32,9	—	—	1	3	—	—	4	6	3	3	3	42	—				
+ Dresden	259 142	677	17	410	160	19,0	25,2	—	—	3	1	19	4	1	46	27	43	40	272	10				
+ Freiberg	27 868	85	1	73	30	31,4	29,0	—	—	6	—	3	—	2	14	12	9	5	34	2				
+ Glauchau	21 898	84	2	46	32	25,2	33,6	—	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	38	—				
+ Leipzig	181 324	435	16	285	117	18,9	22,8	—	—	1	1	7	1	—	30	26	51	20	9	157	11			
+ Söndrau	19 382	114	4	55	33	33,9	33,9	—	—	1	1	4	—	6	2	20	2	2	21	1				
+ Weierane	21 868	84	6	57	39	31,3	33,3	—	—	—	—	—	—	4	6	8	16	4	3	1				
+ Weissen	16 121	51	1	43	25	32,0	33,0	—	—	—	4	1	—	—	4	5	4	4	23	—				
+ Frauen i. B.	46 860	169	6	84	38	21,5	27,8	—	—	1	8	—	—	7	3	12	4	4	52	1				
+ Reichenbach	19 255	79	4	52	30	32,4	29,2	—	—	2	1	—	—	1	6	2	2	2	39	1				
+ Zittau	23 597	55	2	42	13	21,4	24,9	—	—	2	4	1	—	2	2	1	1	1	27	1				
+ Zwickau	41 434	146	3	90 ^{a)}	60	26,1 ^{b)}	28,9	—	—	2	1	5	—	6	6	7	—	—	63	—				
Württemberg.																								
+ Cannstatt	18 974	41	—	37	17	23,4	24,9	—	—	—	—	—	—	5	2	13	9	9	16	1				
+ Espingen	20 919	45	2	35	17	20,1	21,1	—	—	—	—	—	—	5	—	—	10	9	19	1				
+ Gmünd	16 119	32	1	29	15	21,6	24,9	—	—	—	—	—	—	2	3	—	6	6	17	1				
+ Heilbronn	29 468	71	3	60	34	24,4	23,6	—	—	—	—	—	—	7	1	23	20	19	27	2				
+ Ludwigsburg	16 253	31	—	26	15	19,2	17,8	—	—	—	1	—	—	1	1	5	5	5	17	1				
+ Neuffingen	17 686	35	1	25	9	17,0	23,0	—	—	—	—	—	—	2	7	5	4	4	16	—				
+ Stuttgart	117 861	248	14	165	69	16,8	21,1	—	—	3	2	—	1	12	8	37	29	26	93	9				
+ Ulm	34 041	70	3	81	48	28,6	23,2	—	—	1	—	—	—	3	5	13	11	11	57	2				
Baden.																								
+ Freiburg	43 892	106	3	70 ^{a)}	21	19,1 ^{b)}	23,7	—	—	6	1	—	1	12	1	—	—	5	43	1				
+ Heidelberg	28 225	59	3	49 ^{a)}	14	20,8 ^{b)}	26,7	—	—	—	1	2	—	3	6	7	7	6	28	2				
+ Karlsruhe	67 155	162	8	100	35	17,9	20,5	—	—	—	2	1	20	8	15	6	6	54	4					
+ Mannheim	65 305	202	6	155	73	28,5	21,0	—	—	7	3	—	1	21	7	36	31	29	74	6				
+ Pforzheim	28 836	75	3	45	22	18,7	23,4	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	4	36	—				
Hessen.																								
+ Darmstadt	52 930	116	2	82	27	18,6	19,9	—	—	—	4	2	—	11	12	13	5	4	37	3				
+ Gießen	20 110	50	2	37	7	22,1	23,2	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	20	2				
+ Mainz	69 119	149	11	156	59	27,1	22,9	—	—	5	1	1	2	—	16	23	3	3	78	8				
+ Offenbach	33 400	105	2	39	16	14,0	21,3	—	—	1	—	—	—	9	3	8	8	7	17	1				
+ Worms	23 401	68	1	22	13	16,4	21,3	—	—	—	1	—	—	5	3	6	6	4	14	3				
Mecklenb.-Schwerin.																								
+ Hinsted	40 591	103	2	56	14	16,6	20,3	—	—	—	1	—	—	3	8	—	—	3	41	—				
+ Schwerin	32 241	63	3	44	15	16,4	21,5	—	—	—	2	—	—	5	3	5	4	4	28	1				
+ Wisnar	15 942	41	1	19	6	14,3	22,4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	18	—				
Groß. Sachsen.																								
+ Apolda	19 316	59	6	39	20	24,2	28,4	—	—	7	2	1	1	—	1	12	12	12	14	—				
+ Gienach	20 322	50	3	31	13	18,3	21,1	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	4	19	1				
+ Weimar	22 402	52	2	35	9	18,7	19,3	—	—	1	—	—	2	5	3	2	—	—	20	1				
Oldenburg.																								
+ Oldenburg	22 998	40	1	30	4	15,7	22,5	—	—	—	1	—	—	10	—	—	—	—	17	2				
Braunschweig.																								
+ Braunschweig	90 410	272	8	197	82	26,1	24,7	—	—	1	2	15	—	—	24	6	55	47	46	92	2			
Altenburg.																								
+ Altenburg	30 593	101	7	67 ^{a)}	31	26,3 ^{b)}	31,6	—	—	1	2	1	1	3	4	8	2	2	41	3				
St. Koburg-Gotha.																								
+ Gotha	28 461	74	2</																					

Namen der Orte	Ein- wohner	Gestorbene						Verhältnis- zahl der		Todesurfachen										
		erk. Todt- geborene		im Gausen		in dem Be- richts- monat		in den Jahren 1882-86		Mälen und Stacheln	Echarlad	Typhus und Group		Lungen- schwund	alle Ursachen der Unterschieds- genau	alle Ursachen der einzel. Beobachtung	Bred- durchfall	alle Ursachen	alle Ursachen	alle Ursachen
		Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	darunter im Alter von 0-1 Jahr	Gestorbenen auf 1000 Ein- wohner und aufs Jahr be- rechnet	in dem Be- richts- monat	in den Jahren 1882-86			Scharlach	Diphtherie und Group							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Anhalt.																				
+ Benburg	23 217	77	2	47	25	24,3	24,9	—	—	1	1	—	2	1	15	15	14	26	1	—
+ Cöthen	18 155	42	—	29	14	19,2		—	—	1	—	—	1	1	4	4	3	22	—	—
+ Dessau	30 091	116	5	62	25	24,7	25,8	—	5	6	1	—	2	5	13	12	21	1	—	—
+ Zerbst	15 519	48	—	27	16	20,9		—	—	2	1	—	1	4	2	2	2	1	—	—
Reuß ä. L.																				
+ Greiz	18 437	57	1	38	19	24,7	25,9	—	1	1	—	—	2	3	13	12	11	18	—	—
Reuß j. L.																				
+ Gera	37 787	140	6	104	59	33,0	30,6	—	1	7	1	2	5	5	37	37	45	1	—	—
Sachsen.																				
+ Lübeck	57 644	160	4	90	34	18,7	21,8	—	2	2	3	—	4	12	—	—	—	65	2	—
Bremen.																				
+ Bremen	121 464	280	13	199	79	19,7	20,7	1	3	1	2	1	35	13	40	32	31	93	10	—
Hamburg.																				
+ Hamburg u. Vororte Essig-Vorbringen.	498 554	1378	54	870	319	20,9	25,6	9	4	36	16	5	108	74	100	34	28	472	46	—
Sachsen-Anhalt.																				
+ Colmar	26 559	103	2	49	22	22,1	28,1	—	—	—	1	1	8	3	12	11	23	1	—	—
+ Meß	54 558	111	5	98	26	21,6	21,1	—	1	7	3	5	6	7	21	—	—	45	3	—
+ Mühlhausen.	72 926	186	12	108	35	17,8		—	—	1	2	1	15	2	17	17	16	69	1	—
+ Tregburg.	115 870	318	10	204	104	21,1	26,7	4	—	2	—	—	20	7	56	56	51	112	3	—

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. 2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Europa.																				
Aussig, 2./9.—29./9.	20 334	.	3	61	.	39,0		—	—	2	—	.	9	1	23	.	.	26	—	3
Basel, September	73 963	163	3	78	17	12,7		—	1	1	1	1	13	5	9	.	.	44	3	
Bern, September	50 220	112	9	89	16	21,3		—	—	2	1	1	17	4	8	.	.	49	7	
Besangon, Juli	56 303	81	7	93	21	19,8		2	—	2	—	—	14	1	14	.	.	55	5	
Bordeaux, Juli	238 839	449	29	358	45	19,5		12	—	25	13	3	60	33	26	.	.	198	18	
Budapest, September	206 000	473	17	448	123	26,1		5	12	10	24	1	60	38	78	.	.	220	—	
Calais, Juli	58 710	152	8	84	26	17,2		3	1	2	7	3	11	3	.	.	.	55	2	
Cherbourg, 1.—28./9.	65 000	172	.	131	41	26,2		—	—	23	2	—	14	2	6	.	.	83	1	
Dijon, Juli	61 941	129	6	92	16	17,8		3	—	—	—	—	12	3	12	.	.	56	6	
Eger, 2.—29./9.	19 278	.	4	42	.	28,3		—	—	—	—	—	2	2	2	.	.	36	—	
Genf, September	73 504	118	7	107	21	17,5		—	—	—	—	—	14	5	13	.	.	68	5	
Genua, August	199 681	510	30	342	103	20,6		—	—	1	4	—	29	9	64	.	.	224	11	
Graz, 2.—29./9.	22 465	.	4	33	.	19,1		—	—	—	—	—	5	2	1	.	.	23	2	
Le Havre, Juli	111 277	293	9	319	92	34,4		2	4	40	1	41	19	39	.	.	.	165	8	
Lille, Juli	186 172	449	39	301	83	19,4		—	—	6	2	1	54	33	52	.	.	145	8	
Linz, 2.—29./9.	45 430	.	8	109	.	31,2		3	—	3	—	—	21	6	13	.	.	63	—	
Lissabon 1./7.—4./8.	242 297	654	58	776	259	33,3		16	—	3	8	5	97	96	80	.	.	460	11	
Marseille, Juli	375 378	920	66	890	242	28,5		45	1	28	37	1	83	71	144	.	.	460	20	
Moskau, Juli	751 000	.	108	3125	.	49,9		50	10	46	11	3	203	345	.	.	.	2424	33	
Nancy, Juli	79 091	175	4	152	44	23,1		4	1	6	—	—	26	10	32	.	.	71	1	
Pilsen, 2.—29./9.	48 333	.	9	75	.	20,2		—	—	9	—	—	14	4	6	.	.	40	2	
Reichenberg, 2.—29./9.	31 742	.	7	57	.	23,3		—	—	1	—	—	17	1	4	.	.	34	—	
Troppau, 2.—29./9.	22 392	.	—	33	.	19,2		—	—	1	—	—	8	1	5	.	.	18	—	
Utrecht, September	79 186	214	18	106	39	16,1		—	—	1	1	1	10	11	4	.	.	73	5	
Wien 3 m. d. August. Sept.	92 685	208	8	117	26	15,1		—	—	3	1	2	14	5	11	.	.	76	5	
Africa.																				
Alexandrien, 31./8.—4./10.	231 836	946	41	935	369	42,0		—	—	6	18	3	42	20	290	.	.	543	13	
Rairo, 31./8.—4./10.	374 838	2109	90	1702	590	47,2		13	—	8	64	7	124	48	569	.	.	850	19	
Asien.																				
Bombay, 1./8.—4./9.	773 196	1554	155	2282	.	30,7		9	—	—	—	—	302	.	124	.	.	1809	38	
Madras, 4.—31./8.	398 777	1260	.	1234	.	40,2		2	—	—	—	—	.	105	.	.	.	1116	11	
America.																				
Baltimore, 2.—29./9.	431 879	624	55	633	222	19,1		—	2	10	29	.	77	35	79	37	.	387	14	
Boston, 5./8.—1./9.	407 024	.	.	886	.	28,3		—	1	33	19	1	106	.	231	.	.	495	—	
Brooklyn, August	757 755	.	.	1721	.	27,3		5	17	71	14	.	167	117	419	.	.	870	41	
Chicago, August	800 000	.	105	1566	645	23,5		17	6	65	50	2	103	62	533	289	.	638	90	
Cincinnati, August	325 000	.	35	589	212	21,7		—	3	12	12	—	55	25	137	44	35	328	23	
Montreal, August	186 257	.	.	584	.	37,6		2	1	13	23	—	.	158	.	.	.	364	23	
N.-Orleans, 2.—29./9.	248 000	.	47	464	86	24,3		—	—	46	5	2	57	14	29	9	.	302	9	
New-York, August	1 526 081	.	.	3594	.	28,3		55	79	145	42	.	408	265	782	.	.	1688	130	
Rio de Janeiro, Mai	400 000	.	65	934	160	28,0		1	—	5	8	.	160	8	.	.	.	741	11	
San Francisco, Aug.	300 000	.	.	478	102	19,1		—	—	19	2	.	71	56	11	5	.	291	28	
St. Louis, August	400 000	1072	62	823	236	22,4		1	—	35	26	3	49	18	98	.	.	555	38	

1) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 2) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wesentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — 3) Einschl. Rückfallfieber. — 4) Einschl. Ruhr.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von 1/5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagsbuchhandlung zum Preise von 30 s für die dreifachste Peltzseite entgegen. Beilagen, von denen zum mindesten ein Exemplar einzuzahlen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijowplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 13. November 1888.

Nr. 46.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 669. — Pocken an der Riviera. S. 669. — Infektionskrankheiten in Breslau 1886. S. 669. — Eierbefälle in deutschen Städten von 1890 und mehr (Ginubornen). S. 670. — Pestleiden in größeren Städten des Russlands. S. 671. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 671. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 671. — Infektionskrankheiten in Spanien 1888, 1. Halbjahr. S. 672. — Witterung. S. 671. — Zeitweilige Maßregeln etc. S. 672. — Thierleiden in Rumänien im 2. Vierteljahr 1888. S. 672. — Veterinärpolizeiliche Maßregeln. S. 673. — **Medizinalgesetzgebung** etc. (Deutsches Reich). Ausführungsbestimmungen über Viehbescheidung auf Eisenbahnen. S. 673. — Leichenräufe. S. 675. — (Preußen. Reg.-B. Potsdam.) Revisionen der Erzeug-

Material- und Farbwaren-Handlungen. S. 677. — (Sachsen-Meinungen.) Auschlusskrankheiten im Zusammenhang mit der Schutzproben-Anspruch. S. 677. — (Schaumburg-Elbe.) Leichenbescheidung auf Eisenbahnen. S. 678. — (Wern.) Allgemeines Sanitäts-Reglement. S. 678. — **Rechtprechung.** (Reichsgericht.) Veränderungen von verfallenen Bier. S. 681. — **Kongresse.** Verhandlungen von gelehrten Körperchaften, Vereinen etc. (Deutsches Reich.) Durchfuhr von lebenden Thieren. S. 681. — (Oesterreich.) Organisirung des Gemeindefsanitätsdienstes. S. 682. — (Oesterreichischer Aerzteverein.) Internationale Sanitätskommission. S. 682. — **Vermitlungen.** (Preußen. Berlin.) Erie sollte bei Unglücksfällen. S. 682. — (Schweiz.) Milchverfälschung. S. 682. — **Gelehrtschritte.** S. 682.

Gesundheitsstand

und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Lemberg 4, Prag 16, Triest 1, Paris 3, London, Petersburg je 1, Warschau 4 Todesfälle; Berlin, München je 1, Hamburg 2, Reg.-Bez. Wiesbaden 1, Wien 3, Budapest 2, Petersburg 10 Erkrankungen.

Flecktyphus: Gbinburg und Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-B. Stettin, Wien, Gbinburg und Petersburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Paris 18, London 22, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 24, Hamburg 49, Budapest 50, Kopenhagen 21, Petersburg 44 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien und London je 6 Todesfälle.

Mafern: Berlin 9, Köln 8, Paris 17, London 88, Liverpool 15 Todesfälle; Berlin 133, Breslau 24, Hamburg 44, Reg.-Bezirke Düsseldorf 120, Hildesheim 149 und Schleswig 345, Wien 63 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 6, London 24, Liverpool 8, Petersburg 9, Warschau 21 Todesfälle; Berlin 103, Breslau 31, Hamburg 28, Nürnberg 23, Wien 48, Budapest 18, Kopenhagen 29, Stockholm 18, Petersburg 38 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 26, Breslau 15, Hamburg 14, Hannover 12, München 11, Wien 9, Budapest 12, Prag 15, Paris 31, London 43,

Kopenhagen 8, Petersburg 11, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 106, Breslau 60, Hamburg 66, Nürnberg 35, Reg.-Bezirk Schleswig 130, Wien 23, Kopenhagen 51, Christiania 40, Petersburg 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: Hamburg 6, London 19 Todesfälle; Hamburg 27, Nürnberg 22, Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Kontagöse Augenentzündung: Reg.-Bezirk Königsberg (21.—27. Oktober) 18 Erkrankungen.

Pocken. Riviera. Während des September sind vereinzelte, mild verlaufende Fälle dieser Seuche vorgekommen in Genua, Quinto, Sorlenda, Dronovo, Albenga und Velego.

In Breslau wurden während des Jahres 1886 Infektionskrankheiten aus folgenden Altersgruppen gemeldet:

Es waren erkrankt im Alter von

	0—2—5—10—15					15 und darüber
	Jahren					
an modifizirten Pocken*)	11	24	33	4	3	
„ Diphtherie	75	255	277	80	65	
„ Mafern	366	856	1331	98	54	
„ Scharlach	44	279	423	159	51	
„ Unterleibstypus	—	1	11	17	78	
„ echter Ruhr	—	2	3	1	8	
„ Wochenbettfieber	—	—	—	—	41	

Außerdem wurde 1 Fall von echten Pocken bei einem 5—10 jährigen Kinde und 1 Fall von Rückfallfieber bei einem 50—60 jährigen Manne gemeldet. Ein Auswanderer im Alter von 30—40 Jahren

*) Anm. Unter dieser Bezeichnung sind höchstwahrscheinlich auch zahlreiche Fälle von „Windpocken“ gemeldet. Ein Todesfall an Pocken ist aus Breslau im Jahre 1886 nicht bekannt geworden.

Terblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 44. Woche vom 28. Okt. bis 3. Nov. 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Geborene		Gestorbene		Verhältniß- zahl der		Todes-Ursachen ¹⁾											
		in der vorangehenden Woche		erkl. Tod- geborene		in der Be- richts- woche		in den Jahren 1882-86											
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	100 982	67	—	32	17	16,5	26,8	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	23	—
† Altona	111 780	70	1	51	24	23,7	25,9	—	—	1	—	—	10	2	—	—	—	24	—
† Augsburg	68 227	44	2	40	15	30,5	28,7	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	22	—
† Barmen	106 749	79	5	26	10	12,7	22,6	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	17	—
† Berlin	1 414 980	905	37	497	162	18,3	26,3	9	6	26	3	—	79	44	38	13	12	280	12
† Bochum	44 551	29	—	17	7	19,8	28,9	—	2	—	—	—	2	3	—	—	—	10	—
† Braunschweig	90 410	66	2	35	12	20,1	24,7	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	16	—
† Bremen	121 464	65	1	41 ³⁾	14	17,6 ³⁾	20,7	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	25	—
† Breslau	313 451	229	10	134	49	22,2	31,0	—	—	15	—	—	14	12	13	3	3	74	5 ⁴⁾
† Charlottenburg	48 514	47	—	11	5	11,8	30,8	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	7	—
† Chemnitz	118 926	94	9	72	39	31,5	32,2	—	—	3	—	—	1	8	2	—	—	55	2
† Danzig	118 037	88	4	63	26	27,8	27,1	—	1	—	—	—	7	8	11	11	7	32	3
† Darmstadt	52 930	14	—	13	5	12,8	19,9	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	11	—
† Dortmund	84 578	62	1	47	10	28,9	26,7	—	—	3	—	—	5	8	2	—	—	26	2
† Dresden	259 142	158	11	88	26	17,7	25,2	—	—	5	—	—	13	2	8	3	3	56	3
† Düsseldorf	125 384	96	2	56	17	23,2	24,2	—	—	1	—	—	9	7	2	—	—	35	1
† Duisburg	50 761	37	2	16	8	16,4	27,1	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	8	—
† Eberfeld	113 195	77	5	23	10	12,9	23,1	—	—	2	—	—	3	4	2	1	1	16	1
† Erfurt	61 036	37	2	19	12	16,2	23,1	—	—	2	—	—	1	1	5	2	2	9	1
† Essen	69 259	49	1	24	4	13,0	28,2	—	3	1	2	—	2	7	—	—	—	7	2
† Frankfurt a. M.	163 655	87	1	48	16	15,3	19,9	—	—	2	—	—	11	4	3	—	—	25	3
† Frankfurt a. O.	55 604	30	—	34	12	31,8	27,6	1	2	1	—	—	7	2	2	1	1	18	1
† Freiburg i. B.	43 892	28	2	21 ³⁾	3	24,9 ³⁾	23,7	—	—	1	—	—	5	—	2	1	1	13	—
† G. Gladbach	47 767	30	—	20	9	21,8	25,4	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	11	—
† Görlitz	58 489	35	3	19	9	16,9	28,0	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	14	—
† Halle a. S.	87 407	62	3	41	11	24,4	25,6	—	—	1	—	—	6	9	2	—	—	22	1
† Hamburg u. Vorort	498 554	347	15	225	81	23,8	26,6	—	—	5	14	3	1	15	35	19	3	126	10
† Hannover	148 458	73	3	58	8	20,3	22,7	1	—	12	—	—	10	5	—	—	—	29	1
† Karlsruhe	67 155	35	1	11	2	8,5	20,5	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	2	—
† Kassel	67 077	44	—	26	9	20,2	21,2	—	—	1	—	—	2	4	2	—	—	16	1
† Kiel	55 896	45	—	16	3	14,9	22,5	—	—	2	—	—	1	3	1	—	—	6	—
† Köln	169 993	124	3	84	27	25,7	26,9	8	—	3	2	—	16	9	2	—	—	43	1
† Königsberg i. Pr.	156 441	110	1	77	8	25,6	31,1	—	—	3	6	3	—	5	12	1	—	46	1
† Krefeld	98 691	77	1	28	7	14,8	25,5	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	12	5
† Leipzig	181 324	83	4	64	16	18,4	22,8	—	—	—	3	1	—	11	9	2	1	36	2
† Legnitz	46 545	20	1	25	12	27,9	32,9	—	—	—	—	—	1	5	4	—	—	13	2
† Lübeck	57 644	31	—	26	7	23,5	21,8	—	—	1	2	—	3	2	—	—	—	17	1
† Magdeburg	171 086	142	8	66	29	20,1	26,6	—	—	2	2	—	8	10	3	1	1	41	—
† Mainz	69 119	43	7	20	6	15,0	22,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	14	1
† Mannheim	65 205	43	1	20	4	15,9	21,0	—	—	1	1	—	6	2	1	—	—	9	—
† Metz	54 558	23	2	20	2	19,1	21,1	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	13	—
† Mülhausen i. G.	72 926	42	1	28	9	20,0	23,3	—	—	—	2	—	3	1	—	—	—	4	17
† Münder	278 494	191	3	142	47	26,5	30,3	—	3	11	—	1	17	21	17	1	1	68	4
† Münster	45 993	42	—	18	5	20,4	24,3	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	1
† Nürnberg	122 832	95	6	49	23	20,7	27,5	—	—	—	2	—	7	6	10	6	6	20	4
† P. Lauren i. B.	46 860	33	—	12	6	13,3	27,5	—	—	2	—	—	8	—	—	—	—	8	—
† Posen	69 658	43	1	29	7	21,6	29,3	—	—	—	1	—	2	6	2	1	1	17	1
† Potsdam	52 132	27	—	15	3	15,0	24,8	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	8	—
† Rostock	40 591	20	—	16	3	20,5	20,3	—	—	2	—	—	2	2	1	—	—	9	—
† Stettin	103 565	68	5	47	19	23,6	25,7	2	—	3	—	—	8	2	4	4	4	28	—
† Straßburg i. G.	115 870	70	2	63	16	28,3	26,7	—	—	1	—	—	10	12	9	8	7	29	1
† Stuttgart	117 861	66	1	41	8	13,1	21,1	—	—	—	—	—	7	4	5	1	1	25	—
† Wiesbaden	58 148	32	1	17	4	15,2	19,8	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	12	—
† Würzburg	57 074	21	1	23	8	21,0	25,4	—	—	1	—	—	1	1	3	1	—	14	—
† Wzidau	41 434	31	1	16	8	20,1	28,9	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenheide oder lassen die Nachweisungen meistentheils von einem Ärzte zusammenstellen oder vrühen. — T Die Einwohnerzahl nach Mahgabe der entgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1885 unter Berücksichtigung der von 1886 bis 1888 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswche Geborenen und Gestorbenen auf 1000 Einwohner für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresberichten der Veröffentlichungen 1888 S. 231, 1884 S. 219, 1885 H. I. S. 293, 1886 S. 759 und 1887 S. 456 mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle ermittelt.

¹⁾ Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera und Pest vorgekommenen Todesfälle veral. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Berichtserstattung Theil. — ³⁾ Ohne Ortsfremde 39 = 16,7% — ⁴⁾ Döslg. 16 = 19,0% — ⁵⁾ Darunter 1 Kindeswerk.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebendgeborene, Tödtgeborene, Gestorbene erkl. Tödtgeborene, Mortalität im Gange, Mortalität im Vorjahr, Mortalität d. Verst. am 1. d. 1. Jahr, Mortalität d. Verst. am 1. d. 1. Jahr, Mortalität d. Verst. am 1. d. 1. Jahr, Todes-Ursachen (Typhus, Cholera, etc.), and Gesamtmerkmale.

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Table for 'Aufgenommene' (Admitted) with columns: Krankheitsformen, Zahl, Altersalter (1, 2, 6, 16, 31, 61+), Gestorbene, and Gesamtbestand.

Table for 'Bezirk' (District) with columns: Bezirk, Zeitangabe, Unterleibs-typhus, Malaria, Cholera, Typhus, and Ausbeutet.

Witterung. Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1888.

Table for 'Witterung' (Weather) with columns: Beobachtungs-Ort, Beobachtungs-Tag, Temperatur in C°, Luftdruck in mm, Relat. Feuchtigkeit d. Luft, Höhe des Niederschlages, Vorherrschende Windrichtung, and Windstärke.

1) Wegen etwaiger am Boden, Mastdarm, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankungen versal. den Rest der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8 und 2 Uhr. - 3) Einzel. Austr. - 4) 5 Fälle von Cholera-Epidemie. - 5) Nachträglich sind für die Woche vom 21. bis 27. Oktober noch 2 Erkrankungen an Interlebsstypus und 9 an Typhus gemeldet worden.

erkrankte an asiatischer Cholera. (Vergl. Breslauer Statistik, erste Serie 3. Heft.)

Infektionskrankheiten in Spanien während der ersten 6 Monate des Jahres 1888.

Von der Generaldirektion des Gesundheitswesens im spanischen Ministerium des Innern werden seit dem 1. Januar 1888 monatliche Ausweise über Sanitätsverhältnisse (Boletines de sanidad) herausgegeben, in denen sich u. a. Uebersichten über die Ursachen der Sterbefälle in den Provinzen und einigen großen Städten des Landes finden.

Aus mehreren Provinzen, z. B. Valencia, Cadix, Sevilla, Salamanca, Zamora, Valladolid fehlen bisher die Angaben, die übrigen sind zum Theil noch nicht für alle Monate des ersten Halbjahres vorhanden, indessen läßt sich schon jetzt aus den Uebersichten für die Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres ersehen, eine wie bedeutende Stelle in Spanien die Pocken und die Diphtherie unter den Todesursachen einnehmen.

Während des ersten Halbjahres 1888 starben:

in der Provinz	im Ganzen	davon an	
		Pocken	Diphtherie
Almeria . . .	5806	90	477
Badajoz . . .	4799	27	179
Barcelona . . .	14639	1340	618
Caceres . . .	5026	23	170
Coruna . . .	7967	743	94
Granada . . .	7518	30	734
Leon . . .	5610	704	285
Murcia . . .	7708	248	921
Oviedo . . .	6054	309	169
Teruel . . .	3528	177	230
Viscaya . . .	3490	374	77
Zaragoza . . .	4830	290	234

Durchschnittlich waren in den genannten 12 Provinzen hiernach mehr als 5 Prozent aller Todesfälle durch Pocken, und durchschnittlich etwa ebenso viele durch Diphtherie verursacht; Masern und Scharlach sind erheblich seltener als Todesursachen aufgeführt.

Daß die Schutzpockenimpfung wahrscheinlich in nur geringem Umfange in Spanien ausgeübt wird, erhellt aus folgenden Angaben des staatlichen Impfinstituts zu Madrid. Es betrug daselbst bei einer Einwohnerzahl der Hauptstadt von etwa 480 000 Köpfen die Zahl der

	Impfungen	Impfungen
im Januar . . .	16	14
" Februar . . .	7	9
" März . . .	7	4
" April . . .	92	29
" Mai . . .	1129	6
" Juni . . .	269	8

Die Zahl der Pockentodesfälle in der Stadt Madrid während der ersten 6 Monate belief sich nach den Bulletins auf 223, in der Stadt Barcelona (248 943 Einwohner) auf 391, in Bilbao (32 754 Einwohner) auf 201 etc.

Auch die Tollwuth scheint in Spanien hier und da mit großer Heftigkeit aufzutreten: aus

der Provinz Madrid wurden allein während des Monat Januar 316 Todesfälle, aus der Provinz Granada während dreier Monate 41 Todesfälle an Tollwuth gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-M. Nr. 231 vom 5. November 1888.)

Ägypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat das Cholera-Quarantäne-Reglement bezüglich der Ankünfte aus Baras (Sumatra) und aus Madras vom 15. October 1888 ab außer Kraft gesetzt. (Vgl. Veröffentl. S. 519 und 599.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahr 1888.

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen monatlichen Bulletins.)

Seuchen.	Es waren betroffen im					
	April		Mai		Juni	
Districte.	Ge- meinden	Thiere	Ge- meinden	Thiere	Ge- meinden	Thiere
Mitzibrand.						
Roman . . .	—	—	11	26 26	—	—
Damborita . . .	—	—	11	11	—	—
Dorohoi . . .	—	—	—	—	1	5 5
Tollwuth.						
Tulcea . . .	11	11	11	2 2	—	—
Roman . . .	—	—	11	11	—	—
Ufov . . .	—	—	2 2	5 5	—	—
Tutovic . . .	—	—	2 2	3 3	—	—
Blasca . . .	—	—	11	11	—	—
Braila . . .	—	—	11	11	—	—
Sasi . . .	—	—	11	2 2	—	—
Roth und Ruem.						
Ufov . . .	1	11	1	9 9	1	11
Botosani . . .	1	11	1	2 2	2 1	4 4
Roman . . .	1	2 2	—	—	11	11
Tulcea . . .	11	11	1	11	—	—
Putna . . .	1	11	1	2 2	—	—
Dorohoi . . .	—	—	11	2 2	1	3 3
Bocau . . .	—	—	11	11	—	—
Braila . . .	—	—	11	3 3	1	11
Constanta . . .	—	—	3 3	10 10	—	—
Suceava . . .	—	—	—	—	11	11
Falciu . . .	—	—	—	—	11	11
Salomita . . .	—	—	—	—	11	2 2
Teleorman . . .	—	—	—	—	11	11
Baslui . . .	—	—	—	—	11	3 3
R. Sarat . . .	—	—	—	—	11	11
Pockenseuche der Schafe.						
Botosani . . .	11	141 141	1	341 201	2 1	416 371
Suceava . . .	1	69	—	—	—	—
Tulcea . . .	1	8	1	8	—	—
Baslui . . .	—	—	11	262 262	1	216 153
Roman . . .	—	—	—	—	11	537 537
Constanta . . .	—	—	—	—	11	380 380
Räude der Pferde und Kinder.						
Suceava . . .	1	9 9	—	—	—	—
Teleorman . . .	11	14 14	—	—	—	—
Botosani . . .	—	—	11	18 18	4 3	43 25
Dorohoi . . .	—	—	—	—	11	35 35
Salomita . . .	—	—	—	—	11	14 14

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu betroffenen Gemeinden bezw. Thiere an.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Frankreich. Der Ackerbauminister hat am 5. October d. Js. die Einfuhr von Schweinen über das Zollamt zu Gempfont (Ardennes) aus Anlaß des Auftretens des Schweinerotlaufes in dem benachbarten Gebietestheile Belgiens zeitweilig verboten. (Journ. offic. v. 9. Oct. 1888.)

Medizinalgesehgebung zc.

Deutsches Reich. Ausführungsvorschriften der Bundesregierungen, betr. Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen bezw. nach Nordseehäfen.

In Folge des Bundesrathsbeschlusses, betr. die Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen, bekannt gemacht vom Reichskanzler am 28. November 1887 (Veröffentl. 1887 S. 745), sind außer den bereits in den Veröffentlichungen abgedruckten Bestimmungen:

für das Deutsche Reich: Veröffentl. 1888 S. 617; Preußen: S. 510, 600 (vgl. auch S. 465 und die Verordnungen der einzelnen Bezirksregierungen); Bayern: S. 74, 111, 657; Kgr. Sachsen S. 126; Württemberg S. 112, 657; Hessen S. 635; Mecklenburg-Schwerin S. 26, 157, 407, 635; Mecklenburg-Strelitz S. 657; Sachsen Weimar S. 126; Oldenburg S. 394; Sachsen Meiningen S. 126; Sachsen Altenburg S. 113; Anhalt S. 127, 647; Waldeck S. 127; Neup. alt. Linie S. 75; Neup. jung. Linie S. 658; Lübeck S. 113, 618

nachstehende Anordnungen seitens der betheiligten Bundesregierungen erlassen worden:

A. Preußen.

1. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft pp., betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 4. Januar 1888.

Zur wirksameren Verhütung der Ausfuhr von mit einer Seuche inficirtem Vieh aus den Nordseehäfen sind auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 durch Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. Js. die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 (Zentrabl. f. d. Deutsche Reich S. 479), wie folgt, abgeändert worden.

1. Der Absatz 3 im § 3 a. a. D. hat nachstehende Fassung erhalten:

„Die Verladung . . .“ (Folgt Vorklaut der Bekanntmachung in den Veröff. 1887 S. 745 zu 1).

2. Hinter diesem neuen Absatz 3 ist folgende Bestimmung als Absatz 4 eingeschaltet:

„Zur Beförderung . . .“ (Desgl. wie oben zu 2).

Eure . . . ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden und beamteten Thierärzte auf die Abänderung der fraglichen Bestimmungen, welche auch in der mittelt. Verfügung vom 28. Januar pr. — I 897 — mitgetheilten dritten Auflage des Gesetzes, betreffend die Beizeitung von Anhängseln bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 enthalten sind, aufmerksam zu machen, und in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses eine polizeiliche Anordnung dahin zu treffen,

daß Wiederkäufer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden dürfen, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Obeneben werden die beamteten Thierärzte angewiesen sein, bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste mit größter Vorsicht zu verfahren, und diejenigen Thiere, namentlich auch Entsaße, bei denen Durchschungen und hierdurch bedingte Eiterungen, sowie Verwundtheit und dergl. beobachtet werden, vom Transporte auszuschließen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.

Eure . . . wollen hiernach das Erforderliche unverzüglich anordnen, die gebachte Polizei-Verordnung in Amtsblatte bekannt machen und mir vom Verfügten

unter Einsendung eines Exemplars der betreffenden Amtsblattnummer Anzeige erstatten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Warcard.

Un sämtliche Königl. Regierungspräsidenten und Regierungs-Vize-Präsidenten, sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten hieselbst.
1 19 405/6 I. Ang.

2. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Ergänzungen der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 17. December 1887.

(Eisenbahn-Berordnungs-Blatt 1887. S. 411.)

Von dem Herrn Reichskanzler ist im Zentrablatt für das Deutsche Reich Seite 557 die nachstehende Bekanntmachung veröffentlicht worden:

(Folgt der Vorklaut der Bekanntmachung wie in den Veröff. 1887 S. 745).

Diese Bestimmungen sind sogleich in Vollzug zu setzen und ist den Eisenbahnbeamten die genaue Beachtung der hierdurch angeordneten Maßregeln besonders zur Pflicht zu machen.

Am die Königl. Eisenbahn-Direktionen und das Königl. Eisenbahn-Kommissariat Hb. IV. T. 6514.

3. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Beförderung von Wiederkäufern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 3. August 1888.

(Eisenbahn-Berordnungsblatt S. 190.)

Um den Viehverkäufern die ihnen durch Bundesrathsbeschuß vom 3. November v. J. (vgl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. desselben Monats und Erlaß vom 17. December v. J. S. 745) zur Pflicht gemachte Untersuchung der nach den Nordseehäfen zu befördernden Wiederkäufer und Schweine thunlichst zu erleichtern, hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Königl. Eisenbahnen-Regierungen ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen die beamteten Thierärzte die Untersuchungen ohne nachtheilige Verzögerung der Verladung nicht auszuführen im Stande sind, bezw. zu weit entfernt von den Verladestationen wohnen, auf Grund des § 2 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 geeignete gepörrte private Thierärzte mit den gebachten Geschäften zu beauftragen oder durch die ihnen nachgeordneten Landräthe beauftragen zu lassen.

Die Namen solcher Thierärzte werden in den Regierungs-Amteblättern veröffentlicht und den betreffenden Eisenbahnbefördernden nach besonders mitgetheilt werden.

Die Königl. Eisenbahn-Direktionen werden hiervon mit dem Bekanntwerden in Kenntniß gesetzt, die Dienststellen wiederholt auf die genaue Befolgung des oben bezeichneten Bundesrathsbeschlusses bezw. des § 3 Absatz 4 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 hinzuweisen.

Am die Königl. Eisenbahn-Direktionen und zur Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung in Betreff der unterstellten Privatbahnerwartungen an das Königl. Eisenbahn-Kommissariat.

4. Bekanntmachung des Ministers f. Landwirtschaft zc., betr. Viehbeförderung nach den Nordseehäfen.

Vom 27. September 1888.

Auf diesseitige Anregung haben sich die sämtlichen hohen Bundesregierungen damit einverstanden erklärt, daß die thierärztliche Untersuchung der [mit der Eisenbahn] nach den Nordseehäfen zu befördernden Wiederkäufer und Schweine nur für diejenigen [Eisenbahn-] Viehtransporte erfordert werde, welche zur Beförderung nach den eigentlichen Exporthäfen (Hafenstädten) bestimmt sind. Als Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit in Betracht: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Lönning, der letztere Ort jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres.

Euer sehe ich hiervon mit dem ergebenen Ersuchen in Kenntniß, wegen entsprechender Umwechslung der beamteten Thierärzte und der Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirktes, sowie wegen Abänderung der zur

*) Vgl. Veröff. S. 510.

Ausführung des Bundesrathesbeschlusses vom 3. November v. J. bezw. der dieselbigen (Verfügung vom 4. Januar d. J. (I 19 405/6 I) erlassenen Polizeiverordnung oder landespolizeilichen Anordnung) das Geeignete gefälligst zu veranlassen.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind mit Nachricht versehen worden. Von dem Verfügten wollen Gue mir unter Einsendung eines Exemplars der Amtsblattnummer, in welcher die betreffende Abänderung veröffentlicht worden ist, gefälligst Anzeige erstatten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
S. W. v. Marcard.

1. An die k. k. Königl. Reg.- bez. Reg.-Vize-Präsidenten (mit Ausnahme derjenigen in Stade, Lüneburg und Schleswig), sowie den kgl. Polizei-Präs. zu Berlin,

2. den kgl. Reg.-Präs. zu Lüneburg, Stade, Schleswig mit bezw. folgenden Abänderungen: Fortfall der Stellen [—] und [—]; — An Stelle von [—] zu setzen: Verf. vom 4./1. (I 19 405/6 I) und 21. Juni d. J. (I 10 691 I). Verf. vom 4./1. (I 19 405/6 I), 21. Juni (I 10 691 I) u. 27. Juli d. J. (I 12 254 I) erlassenen landespoliz. Anordnungen.

Zür Schleswig wie zu Lüneburg und Einschaltung des Sokes; unter Bezug auf den vorr. Bericht vom 2. Mai d. J. an der so / bezeichneten Stelle.

B. Württemberg.

Verfügung, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 7. Dezember 1887 (Amtsbl. d. Königl. Württ. Verlehrsamt. 1887. S. 733).

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. September 1879 (Amtsblatt S. 627) wird nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 557) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mittheilung.

(Kolat der Wortlaut der Bekanntmachung wie in den Veröff. 1887. S. 745).

C. In Baden wurde die Bekanntmachung des Reichskanzlers unterm 13. Dezember 1887 im Gesetze- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1887 S. 435 ohne weiteren Zusatz veröffentlicht.

D. Hessen.

Bekanntmachung, die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Vom 7. Januar 1888.

(Großherzogl. Hess. Regierungsbl. 1888. S. 5).

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. Aug. 1879 (Reg.-Bl. Nr. 37) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Beschluß des Bundesraths vom 3. November v. J. § 522 der Protokolle,

1) Absatz 3 des § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1879 nachstehende Fassung erhalten hat:

(Kolot der Wortlaut der Bekanntmachung wie in den Veröff. 1887. S. 745 zu 1).

2) Hinter dem Abs. . . . u. ff. (desgl. wie oben zu 2.)

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Das Großherzogl. Ministerium hat dazu unterm 27. Dezember 1887 noch folgende Verordnung erlassen:

Indem wir Ihnen ein Exemplar des Ausschreibens Groß. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Groß. Kreisämter vom heutigen angeschlossenen mittheilen, weisen wir Sie an, bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste, die von Ihnen in Folge jenes Ausschreibens verlangt werden sollten, mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen.

Durch eine Note des Herrn Reichskanzlers ist uns weiter mitgetheilt, daß die britischen Sachverständigen bei der Feststellung der Gesundheit des nach England verschifften Viehes mit großer Feindschaft verfahren und häufig geneigt seien, beim Vorhandensein von Ductschlingen und hierdurch bedingten Eiterungen, sowie von Lahm-

heit und dergl. die Thiere, namentlich auch Schafe, als der Klauenseuche verdächtig zu bezeichnen.

Sie wollen deßhalb auch auf Fehler der vorbezeichneten Art genau achten und die damit behafteten Thiere zurückweisen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege.

Saup.

An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Durch Bundesrathesbeschluss vom 3. November I. J. ist bestimmt worden, daß zur Beförderung nach Nordseehäfen bestimmte Wiederkäufer und Schweine nur dann verladen werden dürfen, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beauftragten Thierarzte untersucht und gesund befunden sind.

Hierdurch erleidet unser Ausschreiben vom 25. April 1884 zu Nr. M. J. 6368 eine entsprechende Aenderung, und wollen Sie das Weitere hiernach veranlassen.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz.
Finger.

An die Großherzoglichen Kreisämter.

E. In Sachsen-Weimar hat das Großherzogl. Staatsministerium am 29. Dezember 1887 folgende ergänzende Verordnung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers erlassen: (Regierungsblatt 1888 S. 2).

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. v. Mits., betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (Regierungsblatt 1887 S. 327), wird hierdurch verordnet, daß Wiederkäufer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann verladen werden dürfen, wenn dieselben von dem zuständigen Bezirksthierarzt, bezüglich von dem Vertreter desselben, untersucht und gesund befunden worden sind.“

F. In Mecklenburg-Strelitz ist die genannte Bekanntmachung im Offic. Anzeiger 1887 S. 306 mit folgender Zusatz-Verordnung vom 20. Dezember 1887 veröffentlicht:

„Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Verhinderung der Verschleppung von Viehseuchen Wiederkäufer und Schweine, welche bestimmt sind, nach einem deutschen Nordseehafen befördert zu werden, nur dann auf den Eisenbahnen im Lande verladen werden dürfen, wenn sie unmittelbar vorher von einem beauftragten Thierarzte untersucht und gesund erklärt worden sind und die Bescheinigung des Thierarztes über diesen Befund der Bahnverwaltung des Verladeplatzes vorgelegt wird.“

G. In Braunschweig ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers unterm 7. Dezember 1887 in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 1887 S. 125 bekannt gemacht; außerdem ist noch folgende „Landespolizeiliche Anordnung“ vom 8. Dezember 1887 erlassen worden:

„Mit Bezugnahme auf unsere durch die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung veröffentlichte Bekanntmachung vom 7. d. Mits., betreffend Abänderungen der Bestimmungen des Bundesraths über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, erlassen wir auf Grund der §§ 18 und 20 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 Nr. 16 (1889), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, die nachstehenden polizeilichen Anordnungen:

§ 1. Zur Beförderung nach den Nordseehäfen mittelst der Eisenbahn bestimmte Wiederkäufer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beauftragten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach Ziffer 4 des § 66 des im G. Inge angeordneten Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.“

H. In Sachsen-Coburg-Gotha ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers unterm 12. Dezember 1887 in der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1887 S. 85 ohne weiteren Zusatz veröffentlicht worden.

I. In Schwarzburg-Sondershausen desgl. unterm 9. Dezember 1887 in der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1887 S. 89.

K. In Schwarzburg-Rudolstadt wurde die genannte Bekanntmachung unterm 23. Dezember 1887 in der Gesetz-Sammlung S. 87 mit folgendem Zusatz zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Gleichzeitig wird polizeilich folgendes verordnet:

Wiederkäufer und Schweine dürfen bei Transporten nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen und Ausstellung der Atteste darüber wird den beamteten Thierärzten besondere Voracht zur Pflicht gemacht, da die britischen Sachverständigen bei Feststellung des Gesundheitszustandes des nach England verschifften Viehes mit großer Feinsicht verfahren und häufig geneigt sind, beim Vorhandensein von Euterchüngen und hierdurch bedingten Eiterungen, sowie von Lahmheit und dergleichen die Thiere und namentlich Schafe als der Klauenseuche verdächtig zu bezeichnen.

Die Thierärzte haben daher auf Fehler der vorbeschriebenen Art genau zu achten und die damit behafteten Thiere zurückzuweisen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.“

L. In Neuchâtel v. E. ist die betreffende Bekanntmachung unterm 5. Dezember 1887 in der Gesetzsammlung 1887 S. 211 ohne Zusatz veröffentlicht.

M. In Schaumburg-Lippe wurde die Bekanntmachung unterm 22. Februar 1888 in den Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe 1888 S. 105 bekannt gemacht. In den „Landesverordnungen“ 1888 S. 31 ist unter dem gleichen Tage folgende Polizeiverordnung veröffentlicht:

„Einem Eruchsen des Herrn Reichskanzlers entsprechend erlassen wir auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 für den Umfang des Fürstenthums folgende Polizeiverordnung: Einziger Paragraph.

Wiederkäufer und Schweine dürfen zur Beförderung nach den Nordseehäfen erst dann auf der Eisenbahn verladen werden, wenn dem Eisenbahnstations-Vorstande von dem Verfender die Bescheinigung eines beamteten Thierarztes darüber vorgelegt wird, daß die Thiere von Letzterem unmittelbar vor der Verladung untersucht und gesund befunden worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, sofern nicht die Strafbestimmung des § 328 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.“

N. Lippe.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 14. Januar 1888.

(Ges.-Samml. f. d. Fürstenth. Lippe S. 19.)

Der Vandesrath hat in seiner Sitzung vom 3. November d. J. zu der in Nr. 20 der Gesefsammlung für das Fürstenthum Lippe vom 13. August 1879 (L.-V. Band XVII. S. 723 ff.) abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juli 1879, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, nachstehende Abänderungen beschlossen:

(Folgt der Wortlaut der Bekanntmachung wie in den Veröffentlich. 1887 S. 745 zu 1.)

2. Hinter dem Absatz 3 a. a. D. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäufer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung darüber vorgelegt ist wird.

Detmold, den 14. Januar 1888.

Fürstliches Kabinet-Ministerium.
gez. Frhr. von Richthofen.

O. In Bremen ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers unterm 16. Dezember 1887 im Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1887 S. 183 veröffentlicht. Unterm 28. dess. Monats ist a. a. D. S. 186 folgende Verordnung erlassen:

„Der Senat verordnet:

Wiederkäufer und Schweine, welche zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmt sind, dürfen in Eisenbahnwagen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden sind.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.“

P. In Hamburg wurde die genannte Bekanntmachung unterm 23. Dezember 1887 im Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1887 Nr. 89 ohne weiteren Zusatz veröffentlicht.

Q. Elsaß-Lothringen.

1. Der Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1887 ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen 1887 S. 274 abgedruckt worden.

2. Die Bezirkspräsidenten zu Straßburg, Colmar und Metz sind mittels Erlasses des Ministeriums für Elsaß-Lothr. Abtheilung des Amern vom 22. Dezember 1887 beauftragt worden, Polizeiverordnungen nachstehenden Wortlauts zu erlassen, auch den Kreis-Thierärzten besondere Voracht bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste zur Pflicht zu machen:

Auf Grund der §§ 18 und 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen (Reichsgesetzblatt S. 153), verordne ich, was folgt:

§ 1. Wiederkäufer und Schweine, welche zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmt sind, dürfen nur dann verladen werden, wenn dieselben unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und eine Bescheinigung hierüber vorgelegt wird.

§ 2. Zuwiderhandelnde unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen.

..... den

Der Bezirkspräsident.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend Ausstellung von Leichenpässen.

Vom 20. September 1888.

(Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 889.)

Unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 4 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1887, Central-Blatt S. 564 f.) wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen inländischen Behörden und Dienststellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche zur Ausstellung von Leichenpässen zur Zeit befugt sind.

Außerdem sind für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, die Kaiserlichen diplomatischen Vertreter in Wien, Bern, Paris, Rom, Brüssel, in Haag und in Kopenhagen sowie die kaiserlichen Kaiserlichen Konsularämter (General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln) in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich und Italien,

ferner die Kaiserlichen General-Konsuln in Antwerpen, Amsterdam und Kopenhagen und der Kaiserliche Konjul in Rotterdam zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt worden.

Verzeichnis

der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit zuständigen Behörden und Dienststellen.

1. Königreich Preußen.

1. Die Polizei-Präsidien zu Berlin, Königsberg, Breslau und Frankfurt a. M., sowie die Polizei-Direktionen zu Danzig, Posen, Hannover, Göttingen, Celle, Köln und Aachen.

2. Die Landräthe und Oberamtämter, sowie der königliche Hülfbeamte in Elbingerode, die Landesvolgteiten auf Köhr, Eylt und Bellworm, die Klosterliche Obrigkeit zu Preeß und das Polizei-Kommissariat zu Gaarden.

3. Die städtischen Polizeiverwaltungen in nachbezeichneten Orten:

Alten, Alseleben a. S., Alt-Damm, Altona, Andernach*, Arnsberg, Arneburg, Auersee, Auerbach, Aurich, Barby, Barten, Bartenstein, Barthsün, Baruth, Belgern, Bendorff, Bibra, Bingerbrück, Bismark, Bockholt, Bodenwerder, Bonn*, Boppard*, Brandenburg, Braunsfels*, Bredfeldt, Brehna, Brennerode, Bromberg, Brüßow, Budow, Bünde, Burg b. M. (Regierungsbezirk Magdeburg), Burg* (Regierungsbezirk Silesien), Burtscheid*, Buxtehude, Calbe a. M., Callies, Camen, Carlschafen, Clöße, Cochlstedt, Cönnern, Conz*, Cottbus, Cranenbourg*, Crone a. d. Brahe, Cranenbourg*, Croppentstedt, Cüstrin, Dahme, Dommitzsch, Dardeshheim, Derenburg, Dinslaken*, Drensfurt, Düben, Duderstadt, Dülken*, Eberswalde, Egelu, Ehringshausen, Eilenburg, Eintrach, Eibau, Eldagien, Eiten*, Emden, Emmerich*, Enns, Erfurt, Ems, Erin, Eythulshagen, Finsterwalde, Forst i. L., Frankfurt a. D., Friedland (Regierungsbezirk Königsberg), Friedrichstadt, Fürstenwalde (Spree), Garg a. d. D., Gembitz, Gerbstedt, Gerresheim*, Gilgenburg, Glindtsdorf, Gröitz, Gollantsch, Gollnow, Gommern, Gosnawa, Goslar, Grafenbainichen, Gröningen, Groß-Salze, Guben, Guttentag, Habnereleben, Halberstadt, Hameln, Harburg, Havelberg, Heiligenhafen, Heilsberg, Helmarshaujen, Herbesthal*, Hilden*, Hildesheim, Hiltorf*, Hohemölsen, Hohenstein, Hornburg, Jannowitz, Jöbenbüren, Jerichow, Jessen, Joachimsthal, Kaiserwerth, Kadentzsch*, Kappeln, Kattowiz, Kemberg, Kettwig*, Kiel, Kitz*, Königshütte, Konstant, Kruschwitz, Labischin, Landenberg a. W. (Regierungsbezirk Frankfurt a. D.), Landenberg (Regierungsbezirk Merseburg), Langenberg*, Langensalza, Leer, Lengerich, Lenzen, Leischnitz, Lichtenau, Liebtsch, Liegnitz, Lingen, Lohburg, Lübeck, Lützenau, Lüdenscheid, Lüneburg, Lützenburg, Lychen, Melle, Merseburg*, Mettmann*, Mewe, Mühlhaujen (Regierungsbezirk Erfurt), Mühlhaujen (Regierungsbezirk Königsberg), Mündeberg, Münde, Münder, Münster, Myslowitz, Neumünster, Neunkirchen*, Neustadt a. M. (Regierungsbezirk Hannover), Neustadt (Regierungsbezirk Schlesien*), Niederebersberg, Nienburg, Nikolai, Norden, Nordhaujen, Northeim, Oberhaujen*, Oberlahmstein, Odenröden*, Oebisfelde, Oepnhoujen, Oebeloe, Opladen*, Orsoy*, Ottrand, Osabrück, Osterfeld, Osterode a. S., Osterwieck, Ottenjen, Ottmachau, Pafsch, Papenburg, Poserow, Paffenheim, Pafschau, Patensen, Peine, Pilschen, Pollnow, Polzin, Prettin, Preisch, Preßwoll, Quakenbrück, Ratingen*, Rheinberg*, Rheine, Rogowo, Saalfeld, Sandau, Salsda, Schippenbeil, Schölen, Schmiedeberg, Schneidemühl, Schoden, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schwelm, Schmiebus, Seehaujen i. M. (Kreis Osterburg), Seehaujen (Kreis Wangzleben), Seyda, Sobornheim*, Sohau D./S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Stapsfurt, Steele*, Stöbßen, Stolberg, Storkow, Strälen*, Strausnau**, Strassburg, (Regierungsbezirk Potsdam), Strausberg, Stromberg, Suchl, Tangermünde, Telgte, Teichern, Trarbach*, Treuenhagen, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Toll, Treuenbrieken, Trier*, Uelzen, Uuna, Velbert*, Verben, Veremold, Bieren*, Wltho, Warburg, Wattenscheid,

Begeleben, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden*, Werder, Werl, Werrin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wolin i. Pom., Wülfrath*, Wunstorf, Xanten*, Zahna, Zahnow, Zehdenitz, Ziegenhals, Ziesar, Zörbig.

In den mit * bezeichneten Städten, erfolgt die Ausstellung von Leichenpässen durch die Oberbürgermeister und Bürgermeister, in Ctraf und ** durch den Magistrat.

2. Königreich Bayern.

Die Bezirksämter, die Stadtmagistrate, die Polizeidirektion zu München, die exponirten Bezirksamts-Inspektoren sowie für die im § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Verwaltungen der Strafanzalten und der Arbeitshäuser.

3. Königreich Sachsen.

Die Amts- Hauptmannschaften, die Stadträthe, der Direktor der vereinigten Landesanzalten zu Hubertsburg.

4. Königreich Württemberg.

Die Stadtdirektion Stuttgart, die Oberämter.

5. Großherzogthum Baden.

Die Bezirksämter.

6. Großherzogthum Hessen.

Die Kreisämter.

7. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Ortspolizeibehörden, nämlich im Domanium, die Aemter, auf den ritterchaftlichen Gütern: die Gutsobrigkeiten im Gebiet der Städte: die Magistrat, und die städtischen Polizeibehörden, sowie im Gebiet der drei Landeslöster: die Klosterämter.

8. Großherzogthum Sachsen.

Die Bezirksdirektoren, die Gemeindevorstände von Zena und Ilmenau.

9. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

a) Im Herzogthum Strelitz: Die Aemter, die Gutsobrigkeiten, die Magistrat. — b) Im Fürstenthum Rakeburg: Die Landvoigtei, die Gutsobrigschaften.

10. Großherzogthum Oldenburg.

a) Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lüneburg: Die Gemeinde-Vorstände, die Stadtmagistrate. — b) Im Fürstenthum Wirkenfeld: Die Bürgermeister.

11. Herzogthum Braunschweig.

Die Kreisdirektionen, die Polizeidirektion zu Braunschweig, die Stadt-Polizeibehörden zu Blankenburg, Eschershausen, Gandersheim, Hasselfelde, Helmstedt, Holzminde, Königs-Lutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Wolfenbüttel.

12. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Landräthe sowie für die im § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Direktion des Zuchthausens zu Maßfeld.

13. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Landratsämter, die Stadträthe.

14. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

a) Im Herzogthum Coburg: Das Landratsamt zu Coburg, die Magistrat zu Coburg, Neustadt und Rodach, der Stadtrath zu Königsberg in Franken. — b) Im Herzogthum Gotha: Die Landratsämter, die Stadträthe zu Gotha, Dhruf und Waltershausen.

15. Herzogthum Anhalt.

Die Regierung, Abtheilung des Amern, die Kreisdirektionen sowie für die im § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Direktion der Strafanzalt zu Coswig.

16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Landräthe.

17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

a) Bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums; Die Ortspolizeibehörden. — b) Bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus: Die Landratsämter.

18. Fürstenthum Waldeck.

Die Kreisamtämter.

19. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Landratsamt zu Greiz, der Unterichter zu Burgl.

20. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Die Landratsämter zu Gera und Schleiz.

21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Landratsämter, der Polizeidirektor zu Bückeburg, der Magistrat zu Stadthagen.

22. Fürstenthum Lippe.
Die Magistrate der Städte Warntrop, Blomberg, Detmold, Horn, Lage, Lemgo, Salzkufen, Schwalenberg, die Verwaltungsdämter zu Blomberg, Brafe, Detmold, Lipperode-Cappel, Echthmar.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.
Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.
Die Polizeidirektion zu Bremen, der Landherr in Bremen, die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.
Die städtische Polizeibehörde zu Hamburg, der Amtsverwalter zu Nibebüttel, der Bürgermeister zu Bergedorf.

26. Schaß-Lothringen.
Die Kreisdirectoren, die Polizeidirectoren zu Metz und Strösbürg.

Berlin, den 20. September 1888.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Voetticher.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Anweisung für das Verfahren bei Revisionen der Drogen-, Material- und Farbaaren-Handlungen.
Vom 18. September 1888.

(Amtbl. d. Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 373).

§ 1. Die Revisionen der Drogen-, Material- und Farbaaren-Handlungen liegen den Ortspolizeibehörden ob, welche zu denselben einen Kreismedizinalbeamten oder auch einen approbirten und vereidigten Apotheker als Sachverständigen zuzuziehen haben.

Die Kreismedizinalbeamten sind bereits durch Verfügung vom 6. Januar 1877 angewiesen, bezüglich den Anforderungen der Polizeibehörden Folge zu geben.

Diese Revisionen gehören gleich den Revisionen der Maße und Gewichte zu den Funktionen der örtlichen Polizeiverwaltung und es müssen daher auch die dadurch entstehenden Kosten gemäß § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 von denselben getragen werden, welche zur Zahlung der Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtet sind.

§ 2. Die Revisionen müssen unerwartet stattfinden; es ist bei denselben festzustellen, daß außer den als Geschäftsalokale (Verkaufs- und Lagerräume) bezeichneten oder bestimmten Räumlichkeiten nicht auch noch andere für gleiche Zwecke benutzt werden.

§ 3. Bei diesen Revisionen ist darauf zu achten, ob die Kaufleute ohne die gesetzliche Genehmigung feilhalten oder unerlaubten Handel mit Drogen und Arzneien treiben.

§ 4. Diejenigen Kaufleute, welche in ihren Geschäftsräumen ohne Erlaubniß Gift feil halten oder verbotenen Arzneihandel treiben, sind gemäß § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches unverzüglich zur Verhaftung zu bringen.

§ 5. Alle Geschäfte von Kaufleuten oder Gemberbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Gifthandel begehren, auch wenn diese Erlaubniß nur eine beschränkte ist, d. h. sich nur auf das Halten einzelner namhaft gemachter Gifte erstreckt, sind jährlich mindestens einmal zu revidiren.

Alle Geschäfte derjenigen Kaufleute, welche wegen unerlaubten Handels mit Giften oder Arzneien zur Verhaftung gebracht worden sind, werden im darauf folgenden Jahre einer neuen Revision unterworfen.

Alle übrigen Drogen-, Material- und Farbaaren-Handlungen, bei denen die Revision keine Vorräthe an Giften oder verbotenen Arzneiwaren erheben hat, unterliegen nur alle fünf Jahre einer Revision, wenn nicht bei einzelnen Verdacht unerlaubten Handels mit Giften oder Arzneien eine häufigere Revision erfordert.

§ 6. Die von der Ortspolizeibehörde und dem zu den Revisionen zugezogenen Medizinalbeamten oder Apotheker gemeinschaftlich abzufassenden und zu unterschreibenden Revisionsberichte oder beglaubigte Abschriften der letzteren sind bis zum 1. November jeden Jahres dem Landrathsamte einzusenden.

Die Landräthe und die Polizeiverwaltungen der selbstständigen Stadtkreise haben die Berichte vor dem Jahreschlusse mit zur Kenntnisaufnahme einzureichen.

Potsdam, den 18. September 1888.
Der Regierungs-Präsident.

Sachsen-Meiningen. Erlaß, betr. das Auftreten von ansteckenden Ausschlagskrankheiten im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung.

Vom 12. September 1888.

In Preußen ist in den letzten Jahren an verschiedenen Orten im Zusammenhange mit der animalen Schutzpocken-Impfung eine ansteckende Ausschlagskrankheit (im petigo contagiosa) aufgetreten.

Wenn auch die Erkrankungen in den meisten Fällen milde verlaufen sind und zu dauernder Schädigung der Gesundheit nicht geführt haben, so hat es doch auch an schwereren Fällen und selbst an solchen mit tödtlichem Ausgang nicht gefehlt.

Die Zahl der Erkrankungen, welche nicht auf die Impflinge beschränkt geblieben, sondern durch Ansteckung auch auf andere Personen übertragen worden sind, ist an einzelnen Orten nicht unbeträchtlich gewesen.

Um nach Möglichkeit der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse vorzubeugen, ist es erforderlich, daß nach Möglichkeit dafür Sorge getragen wird, beim ersten Erscheinen des Ausschlags den Erkrankten eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung zu Theil werden zu lassen und die zur Verhütung von Ansteckungen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die Herren Aerzte ersuchen wir daher — und machen es denjenigen, welche mit den öffentlichen Impfgeschäften betraut sind, zur Pflicht —

über alle bei der Nachschau oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden verdächtigen Ausschlagserscheinungen an den Impfungen unverzüglich

- a) dem Herzoglichen Physikus,
- b) der Anstalt, aus welcher die Lymphge bezogen worden, Mittheilung zu machen.

Nach den seitherigen Erfahrungen treten die ersten Erscheinungen des Hautausschlages nicht selten erst nach der zwischen dem sechsten und achten Tage seit der Impfung abzuwartenden Nachschau hervor. Die Herren Aerzte wollen daher durch entsprechende Belehrung bei der Impfung und Nachschau darauf hinwirken, daß ihnen oder unmittelbar dem Herzoglichen Physikus von etwaigen Ausschlagserscheinungen, sei es direct, sei es durch Vermittelung der Ortsbehörde, unverzüglich Mittheilung gemacht wird.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit und zu deren Tilgung empfehlen sich folgende Maßregeln:

1. Thunlichste Absonderung der Erkrankten und Belehrung der Angehörigen derselben über die Ansteckungsfähigkeit des Ausschlags.
2. Ausschluß der erkrankten Kinder vom Schulbesuch.
3. Sorge für Reinlichkeit und häufige Lüftungsaerung in den Wohnungen der Erkrankten.
4. Sorge für ärztliche Behandlung der Erkrankten, Vereinstellung der erforderlichen Arzneien und Verbandmittel, sowie nöthigenfalls Fürsorge für geeignete Krankenpflege.

Meiningen, den 12. September 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die Herren Aerzte.

In Abschrift an die Herzoglichen Physiker zur Nachricht. Sobald ein Fall des ansteckenden Schutzpocken-Ausschlages (impetigo contagiosa) zu Ihrer Kenntniß kommt, wollen Sie

1. davon ohne Verzug sowohl uns als auch unmittelbar dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin Mittheilung machen,
2. eine Ermittlung über die in der Anlage A¹⁾ enthaltenen Punkte anstellen,
3. dafür Sorge tragen, daß die empfohlenen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit und zu deren Tilgung ungehindert und thätigst angewendet werden.

Abschrift einer Denkschrift²⁾ fügen wir bei und verweisen auf die in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes enthaltenen Darlegungen über die seitherigen Aus-

¹⁾ Gleichlautend mit: Veröffentlich. Seite 590 u. 591. 1. Zeit des Auftretens 10. Debutitions- befund bei denselben.

²⁾ Vergl. Veröffentlich. S. 591 u. 592.

Schlagsepidemien (Jahrg. 1885 II S. 272 und 316 und Jahrg. 1888 S. 33.)

Die Herzoglichen Landräthe und die städtischen Behörden erhalten Abschrift dieser Verfügung.

Meiningen, den 12. September 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

Schaumburg-Lippe. Bekanntmachung, betreffend Leichenbeförderung auf Eisenbahnen.

Vom 31. Dezember 1887.

(Schaumb.-Lippische Landesverordnungen 1888 S. 21.)

Die von dem Bundesrath in der Sitzung vom 1. d. M. festgestellten Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf den Eisenbahnen, welche vom 1. April 1888 in Kraft treten, werden nachstehend mit dem Bemerkn zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Fürstlichen Landrathsämter, der Fürstliche Polizeidirektor der Residenzstadt und der Magistrat in Stadthagen zur Ausstellung der Leichenpässe befugt sind.

Bückeburg, den 31. Dezember 1887.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
Spring.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gleichlautend mit dem auf S. 746 des Jahrgangs 1887 der Veröffentlichungen abgedruckten Entwurfe.

Veru. Allgemeines Sanitäts-Reglement.

Vom 7. Februar 1887.

Titel I. Von der Organisation des Sanitätsdienstes.

Kapitel 1. Von dem Sanitätsdienste.

Art. 1. Der Sanitätsdienst wird in See- oder Küsten- und Landsanitätsdienst eingetheilt.

Art. 2. Jeder dieser Dienstzweige soll eine spezielle Organisation und ebenso ein spezielles Personal haben.

Art. 3. Der Sanitätsdienst ist außerdem allgemein, departemental und provincial.

Kapitel 2. Vom Dienstpersonal.

Art. 4. Der allgemeine Sanitätsdienst untersteht der obersten oder Zentral-Behörde; derjenige der Departements und Küstenprovinzen einer Departementsbehörde, und derjenige der Provinzen der Behörde jeder Provinz.

Art. 5. Die oberste oder Zentral-Behörde wird in der medizinischen Fakultät in Lima eine ratherrhellende Körperschaft haben.

Kapitel 3. Von der obersten oder Zentral-Behörde.

Art. 6. Die Zentral-Behörde ist nicht allein die höhere ratherrhellende Körperschaft für die Regierung in Sanitätsfachen, sondern die, welche die Ausführung des Dienstes leitet, und von welcher die Departements- und Provincial-Sanitäts-Behörden abhängen.

Art. 7. Die Sanitäts-Zentral-Behörde wird von dem Justizminister präsidirt und besteht aus:

1. dem Präsesen des Departements Lima als 1. Vize-Präsidenten;
2. dem Dekan der medizinischen Fakultät in Lima als 2. Vize-Präsidenten;
3. dem Direktor der Wohlthätigkeits-Anstalten Lima's;
4. dem Sektionschef der Marine im Kriegsministerium;
5. dem Vorsitzenden des Handelsgerichts;
6. dem Bürgermeister von Lima;
7. den oberstlichen Professoren für Hygiene, gerichtliche Medizin und Arzneikunde der Universität zu Lima;
8. vier Aerzten, die wenigstens zwölfsährige Praxis haben oder Verfasser von Werken oder Arbeiten über öffentliche Hygiene sind;
9. einem Staatsingenieur;
10. dem Chef der Konjular-Sektion im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten;
11. dem General-Direktor des Justizministeriums als Sekretar.

Art. 8. Die Ernennung der unter 8 und 9 aufgeführten Mitglieder der Behörde wird durch die Regierung alle 2 Jahre erfolgen.

Art. 9. Die Stellungen bei der Zentralbehörde sind unbefristet und werden als Ehrenämter betrachtet.

Art. 10. Die Vereinigung der Mehrzahl ihrer Mitglieder genügt, um die Behörde beschlußfähig zu machen.

Art. 11. Die Amtesfähigkeit der Zentralbehörde besteht:

1. in dem Ueberwachen der Durchführung aller Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die öffentliche Gesundheitspflege beziehen, sowie speziell der Sanitäts-Gesetze und Reglements;
2. in dem Ueberwachen der Ausführung der Obliegenheiten der Departements- und Provinzial-Sanitäts-Behörden;
3. im Verfolgen der Unterlassungen und Ueberschreitungen, welche zu den Sanitätsvergehen und Verbrechen gehören, durch Führung der Untersuchung und Uebersieferung der Schuldigen an die Gerichte;
4. im Ernennen von Kommissionen aus ihrer Mitte, und wenn es nothwendig wird auch aus anderen Personen, um diese und sonstige Geschäfte zu besorgen;
5. im Ernennen der Bezirks-Aerzte der Küstenprovinzen auf Grund von Vorschlägen der medizinischen Fakultät in Lima und nach Billigung der Regierung;
6. im Anordnen aller derjenigen hygienischen Maßregeln, welche angemessen erscheinen den Ausbruch oder das Umliffgreifen der Epidemien zu verhindern und im Vorschlagen derjenigen bei der Regierung, welche entweder nicht in ihren Befugnissen liegen oder in den Reglements nicht enthalten sind;
7. im Genehmigen der von den Departements- und Provinzial-Behörden gegebenen Reglements und der von denselben für die ärztliche Polizei erlassenen;
8. im Einziehen der Fonds, welche ihr aus den betr. Sanitätsgebühren zukommen und in der reglements-mäßigen Verwendung derselben;
9. im Vorlegen von Vorschlägen zu hygienischen Reformen und zu solchen der Medizinisch-Polizei, soweit sie dieselben für angemessen erachtet, bei der hohen Regierung;
10. im Bezeichnen der Bezüge der Beamten des von ihr abhängigen Sanitätsdienstes;
11. darin, der Regierung jährlich einen Bericht über den Sanitätsdienst der ganzen Republik während des Jahres, mit Rücksicht auf die Berichte der Departements- und Provinzialbehörden, zu erstatten und alle wünschenswerthen Reformen vorzuschlagen.

Kapitel 4. Von den Behörden der Departements und Küstenprovinzen.

Art. 12. Die Behörden der Departements, welche von der Zentralbehörde abhängen, sind mit der Ausführung und Ueberwachung des Sanitätsdienstes in ihren resp. Departements betraut.

Art. 13. Die Departements-Behörden bestehen aus:

1. dem Präsesen des Departements als Vorsitzenden;
2. dem Bezirksarzt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem Abgeordneten der medizinischen Fakultät;
3. dem Bürgermeister der Departements-Hauptstadt;
4. dem Direktor der Wohlthätigkeits-Gesellschaft;
5. dem ältesten Professor der Arzneikunde am Orte;
6. dem Staatsfiscus des Departements;
7. einem Kaufmann und einem Grundeigenthümer aus den höchst Besteuernten, die in der Departements-Hauptstadt ihren Wohnsitz haben;
8. dem Sekretar der Präfektur, der auch für diese Behörde sein soll.

Art. 14. Die Departementsbehörden der Küstenprovinzen werden ihr Personal durch den Hafenkapitän des Haupthafens und durch den Verwalter des Zollamts verordnen. Diese Behörden können, wenn es die Umstände verlangen und für die Zeit, in der sie es für nöthig erachten, auch 2 Aerzte in ihre Mitte berufen.

Art. 15. Es sind Befugnisse der Departements-Behörden:

1. den Grundeigenthümer und den Kaufmann, die einen Theil der Behörde bilden, zu ernennen und diese Ernennung jährlich zu erneuern;
2. in ihrem resp. Departement die Beobachtung der Sanitäts-Gesetze und Reglements, sowie der Verfügungen, welche die oberste Behörde erläßt, zu überwachen;

3. alle Maßnahmen und Bestimmungen der Municipalitätsbehörden, welche den Zweck haben die Gesundheitspflege der Departements und Provinzen zu verbessern, zu unterstützen und aufrecht zu erhalten;
4. die Organisation und Bildung aller hygienischen Einrichtungen und Gesellschaften in ihren resp. Departements vorzunehmen;
5. im Einverständniß mit den resp. Municipalitätsbehörden alle die Vorichtsmaßregeln anzuordnen, durch deren Wirksamkeit der Ausbruch und die Verbreitung der Epidemien verhindert wird;
6. die Verwaltung der Spitalsanstalten und die Thätigkeit des resp. Bezirksarztes zu überwachen;
7. jährlich der obersten Behörde einen Bericht über den Sanitätsdienst des Departements während des verflossenen Jahres zu erstatten und die wünschenswerthen Reformen vorzuschlagen.

- Art. 16. Die Departementsbehörden der Küstenprovinzen werden außerdem die folgenden Befugnisse ausüben:
1. die Schiffvisiten durch den Hafenskapitan und Bezirksarzt, nach den in diesem Reglement vorgeschriebenen Formen, ausführen;
 2. den Schiffen, welche sich in den in diesem Reglement vorgesehenen Fällen befinden, die betreffende Quarantäne, sei es eine strenge oder eine Beobachtungsquarantäne, auferlegen;
 3. den Dienst des Hafenzazareths regeln, seine Verwaltung leiten und diese Lazareths da errichten, wo noch keine vorhanden sind;
 4. die Sanitätsgebühren des betreffenden Hafens einziehen und ihnen die entsprechende Verwendung geben, auch der obersten Behörde die betreffende Rechnung ablegen;
 5. die Desinficirungen, welche diesem Reglement gemäß in den Schiffen und mit ihrer Befrachtung vorgenommen werden, anzuordnen und zu überwachen;
 6. den Sanitätsdienst des Hafens, sowie auch die Güte und den Zustand der Lebensmittel und Schlachtviere, die dort ein- und ausgeführt werden, zu überwachen. Der Bezirksarzt ist mit diesem Dienst beauftragt; die Thätigkeit des Genies des Zollamts, welcher die Fakturen zu visiren und die Qualität der durch dasselbe eingeführten Arzneimittel zu prüfen hat, zu überwachen, in dem sie nöthentlich eine Auffstellung der visirten Fakturen und von der Zollamtskasse die betreffenden Hölle in Empfang nimmt;
 8. nach vorgängigem Besuch des Bezirksarztes mit Unterschrift des Hafenskapitans und unter dem Siegel der Behörde die Sanitätspatente auszustellen, welche nach diesem Reglement alle Schiffe besitzen müssen, die aus dem Hafen auslaufen.

Kapitel 5. Von den Provinzial- oder Municipalitäts-Behörden.

Art. 17. Die Provinzial- oder Municipalitäts-Behörden hängen von den Departements-Behörden ab, und sind mit der Ausführung und Ueberwachung des Sanitätsdienstes ihrer resp. Provinz beauftragt. Es unterliegen ihnen in dieser Hinsicht die Stadtbehörden ihrer resp. Distrikte.

Art. 18. Diese Funktionen werden in den Departementshauptstädten, abhängig von deren Stadtbehörden, durch von diesen gebildete Behörden oder Kommissionen, ihren Mitteln gemäß, ausgeübt und entsprechend geregelt.

Art. 19. In den übrigen Provinz- oder Distrikthauptstädten ist der Sanitätsdienst in den Händen von deren Stadtbehörden und ihrer Gesundheits-Kommissionen.

Art. 20. Es sind Befugnisse der Provinzial- und Stadtbehörden:

1. alle diejenigen, welche das Gesetz über die Organisation der Stadtbehörden auführt;
2. der obersten Sanitätsbehörde alle die Anordnungen und Bestimmungen vorzulegen, welche sie zum Besten des Sanitätsdienstes der Provinz erlassen möchten;
3. von der Departements- oder höchsten Behörde alle die Sanitätsmaßregeln zu erbitten, welche ihre Befugnisse überschreiten;
4. der obersten Behörde einen jährlichen Bericht über den Gesundheitszustand ihrer resp. Provinz zu erstatten;

5. derselben Behörde ebenfalls die jährliche Gesundheitsstatistik der Provinz einzureichen.

Titel II. Vom See-Sanitätsdienst.

Kapitel 6. Von den Besuchen auf den Schiffen.

Art. 21. Jedes Schiff, welches irgend einen Hafen der Republik anläuft, muß besucht und untersucht werden; ohne die Maßregel ist es weder erlaubt, dasselbe zum freien Verkehr zuzulassen, noch ihm zu gestatten, Passagiere und Güter auszuschießen.

Art. 22. Von dem Besuche können nur Kriegsschiffe oder solche Schiffe befreit werden, die nicht nöthig haben, Potente zu führen, wenn die Regierung es so befiehlt; in keinem Fall kann der Besuch erlassen werden, wenn das Schiff aus Orten kommt, in denen eine ansteckende Krankheit herrscht.

Art. 23. In eiligen Fällen, wie bei Schiffbrüchen, bei Ankunft der Post und bei Nothanlauf werden die Besuche selbst Nachts ausgeführt; dieselben werden von dem Hafenskapitan oder seinem Vertreter im Verein mit dem Bezirksarzt gemacht.

Art. 24. Das Schiff, welches während der Visite einen kranken Passagier oder ein krankes Thier verbringt, muß eine Strafe von 100 bis 500 Soles Silber, dem Ernt des Falles und dem Urtheile der Behörde gemäß, bezahlen.

Art. 25. Herrscht eine Epidemie an den Orten, aus denen das Schiff kommt, so wird die Visite mittelst des Fragebogens, dem Hafensreglement gemäß, gemacht.

Kapitel 7. Von den Patenten.

Art. 26. Alle Schiffe, welche in die Häfen der Republik ein- oder aus denselben auslaufen, sollen ein Sanitätspatent führen; hiervon sind nur, wenn keine Gefahr für die Gesundheit zu befürchten ist, die zur Küstenschiffahrt bestimmten Schiffe befreit.

Art. 27. Es giebt nur zwei Klassen von Patenten: reine und unreine oder verdächtige; als verdächtig wird ein fremdes Patent betrachtet, wenn es eine andere Bezeichnung, verhiessen von rein, führt.

Art. 28. Als verdächtig wird auch jedes reine Patent angesehen, welches seinen Charakter durch Vorfälle auf der Reise oder dadurch verändert hat, daß es weder von einem peruanischen noch von einem Konsul befremdeter Staaten visirt worden ist.

Art. 29. Die Schiffe, deren Patente mit Fehlern oder Auslassungen behaftet sind, werden eine nach dem Urtheil der Behörde bemessene Strafe erleiden. Nur im Fall der Fehler die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet hat, kann die Regierung die Strafe erlassen.

Art. 30. Jedes Schiff, welches ohne Patent aus einem Orte kommt, obwohl es sich daselbst mit einem solchen hatte versehen müssen, wird zurückgewiesen, bis sein guter Gesundheitszustand bewiesen ist, oder es wird einer Beobachtungs-Quarantäne von 3 bis 5 Tagen unterworfen; hiervon unabhängig ist die Bezahlung der Strafe und ausgenommen der Fall de force majeure, welcher von der Sanitätsbehörde berücksichtigt wird.

Art. 31. Die Schiffe, welche gestrafte, zwischengeschriebene oder mit irgend einer verdächtigen Aenderung versehene Patente vorzeigen, werden den obengenannten Maßregeln unterworfen; außerdem wird eine gerichtliche Untersuchung gegen die Urheber besagter Abänderungen eingeleitet werden.

Kapitel 8. Von den Quarantänen.

Art. 32. Die Quarantänen zerfallen in strenge und in Beobachtungs-Quarantänen. Die strengen Quarantänen können nur in Häfen abgehalten werden, wo sich Lazareths befinden. Die dieser Maßregel unterworfenen Schiffe werden, wenn sie Häfen anlaufen, an welchen keine Lazareths vorhanden sind, sich nach dem nächsten Hafen begeben.

Die Beobachtungsquarantänen können in irgend welchem Hafen stattfinden; werden sie indessen als strenge erklärt, so müssen sie im nächsten Hafen mit Lazareth bestanden werden.

Art. 33. Der strengen Quarantäne wird jedes Schiff unterworfen, welches mit unreinem Patent nach einem Hafen kommt, oder wenn dasselbe während der Reise einen Fall von übertragbarer Krankheit, wie von Cholera,

gelbem Fieber oder einer anderen ansteckenden Krankheit gehabt hat. Die Beurtheilung des Falles ist der Behörde überlassen.

Art. 34. Der Beobachtungsquarantäne werden die Schiffe unterworfen, welche, obwohl sie reines Patent haben und trotzdem bei ihnen ein verdächtiger Fall auf der Reise nicht vorgekommen ist, aus einem infizirten Hafen stammen oder auf hoher See mit Schiffen Verkehr hatten, welche aus solchem Hafen gekommen sind; ferner diejenigen Schiffe, welche bei den Besuchen eines beunruhigenden Gesundheitszustand aufweisen, sowie die, welche sich im Fall des Art. 28 dieses Reglements befinden.

Die Regierung kann im letzteren Fall die Quarantäne erlassen, wenn dadurch die öffentliche Gesundheit keine Gefahr erleidet.

Art. 35. Die der strengen Quarantäne unterworfenen Schiffe müssen auch gereinigt und desinfizirt werden und sind zur Auslieferung der Passagiere, Mannschaften und Güter an Orten, wo sich Lazarethe befinden, verpflichtet.

Art. 36. Ausgenommen in dem Falle, daß sich an Bord Cholera- und Gelbfieber-Kranke befinden, kann das in Quarantäne erklärte Schiff, sowohl bevor dieselbe begonnen, wie auch im Verlaufe derselben auslaufen, doch kann es in keinem anderen Hafen zugelassen werden, ohne sich gedachter Quarantäne zu unterwerfen.

Art. 37. Bei der Beobachtungsquarantäne genügt es, das Schiff entfernt zu halten, seine Absperrung durch eine Sanitätswache zu sichern und es den angemessenen hygienischen Maßregeln der Reinigung, Lüftung und Hydratierung zu unterwerfen.

Art. 38. Die Dauer der Quarantäne ist für Schiff, Passagiere und Güter die gleiche. Diese Dauer berechnet sich:

- a) für die Beobachtungsquarantäne von dem Augenblick an, wo die Sanitätswache an Bord gebracht ist und die von der Sanitätswache angeordneten Maßregeln der Lüftung und Desinfizierung begonnen haben;
- b) für die strenge Quarantäne: von dem Zeitpunkte der Auslieferung der Passagiere und Güter und ihrer Ueberführung ins Lazareth oder an den zur Erfüllung der Quarantäne bestimmten Ort.

Art. 39. Für Schiffe mit unreinem Patent soll die strenge Quarantäne 10 Tage dauern, wenn kein verdächtiger Fall vorgekommen ist, und 15 Tage, wenn dies der Fall war.

Art. 40. Kommt an Bord ein Fall der Krankheit vor, welche der Grund zur Verhängung der Quarantäne gewesen ist, so wird die Einschiffung von Passagieren und Gütern erst 20 Tage nach Eintritt jenes Falles, und nachdem die Desinfizierung und Lüftung stattgefunden hat, erlaubt werden.

Art. 41. Die Beobachtungsquarantäne wird nur, je nach Besinden der Sanitätsbehörde, 5 bis 7 Tage dauern. Das Ausfahren der Güter ist nicht obligatorisch. Passagiere und Mannschaften können die Quarantäne nach Wunsch entweder an Bord oder im Lazareth zubringen.

Art. 42. Die Beobachtungsquarantäne wird den Schiffen auferlegt, welche aus infizirten Häfen innerhalb 30 Tagen, nach dem letzten in ihnen stattgehabten Krankheitsfall kommen.

Art. 43. Es hängt von dem Ermessen der obersten Sanitätsbehörde ab, auf Grund der Berichte der Konsuln der Republik, sowie der Departemental- und Küstenbehörden die Fälle zu bezeichnen, in denen die Häfen oder die infizirten oder verdächtigen Waarenausgangspunkte abgesperrt oder unter Quarantäne gestellt werden sollen. Dabei sind in Betracht zu ziehen: der Charakter der Krankheiten; die Verbindungsmittel der zu schützenden Orte mit den von der Krankheit ergriffenen; die Jahreszeit, sowie alle die Umstände, welche entweder die Einschleppung der Krankheit begünstigen oder verhindern. Ebenso ist Bestimmung zu treffen, wenn jene Maßregeln aufzuheben haben.

Art. 44. Ungeachtet der vorstehenden Anordnungen können die Departementalbehörden die Anwendung der Quarantänen und der übrigen Schutzmaßregeln gegen einschleppbare Krankheiten versagen; allein sie können dies nur in vorläufiger Weise thun und müssen die nachträgliche Billigung der obersten Sanitätsbehörde nachsuchen.

Kapitel 9. Vom Verfahren bei Ausführung der Untersuchungen, Besuche und Quarantänen.

Art. 45. Die Schiffe, welche nicht aus infizirten Häfen kommen oder sich sonst in einem zur Aufsehung von Quarantänen geeigneten Falle befinden, können frei in die Häfen der Republik einlaufen, doch dürfen sie nicht anker und müssen sich in angemessener Entfernung von Ankerplatz halten, bis sie die Sanitätsliste und die Erlaubniß zum freien Verkehr erhalten haben.

Art. 46. Jedes Schiff, welches der Quarantäne unterworfen werden muß, hat, sobald es sich Angesichts des Hafens befindet, die Quarantäneflagge aufzusetzen, welche aus einer gelben Fahne besteht und am Mastspiz geißelt wird.

Art. 47. Beim Erblicken des mit der Quarantäneflagge versehenen Schiffes wird sich die Sanitätsvisiten-Kommission in angemessene Entfernung begeben und das Sanitätsboot absenden, welches halbwegs von einem Boot des betreffenden Schiffes empfangen werden soll; diesem hat die Kommission den Fragebogen zu übergeben.

Art. 48. Der Kapitän des Schiffes wird diesen Bogen beantwortet zurückgeben und demselben sein Sanitäts-Patent, die Mannschafrolle, Passagierliste und das Güterverzeichnis beifügen.

Art. 49. Auf Grund dieser Ausweise wird die Sanitäts-Kommission die Klasse der Quarantäne, welcher das Schiff unterworfen, und den Ort, wo solche abgehalten werden soll, zu bestimmen und der Sanitätsbehörde zur Billigung zu unterbreiten haben.

Art. 50. Eine passenden Orts im Hafen aufgestellte Sanitätswache wird die Absperrung des Schiffes während seiner Quarantäne überwachen; es ist der Zutritt zum Schiffe Jedermann, unter den in diesem Reglement verzeichneten Strafen, verboten.

Art. 51. Zur täglichen Verproviantierung des oder der in Quarantäne befindlichen Schiffe wird das Sanitätsboot bezagten Proviant in angemessene Entfernung vom Schiffe, das ihn verlangt, bringen und ein anderes Boot des Schiffes ihn von dort abholen; die Kosten des Proviantes und seiner Ueberführung tragen die Ueber oder Vierteranten des Schiffes.

Art. 52. Nach Beendigung der Quarantäne wird sich das betr. Schiff nicht mit anderen in Verbindung setzen, ohne zuvor die Erlaubniß der Sanitätsbehörde eingeholt zu haben.

Art. 53. Die Waage und das Personal des Quarantäne-Dienstes im Allgemeinen steht unter dem Befehl der Sanitätsbehörde des betreffenden Hafens, welche alle die Maßnahmen ergreifen wird, welche sie zur Erfüllung des bezagten Dienstes für angemessen erachtet.

Art. 54. Die Sanitätsbehörden der Häfen haben jährlich der obersten Behörde über diesen Dienst Bericht zu erstatten.

Kapitel 10. Von der Reinigung und Desinfizierung.

Art. 55. Die Güter, welche der bestimmungsmäßigen Reinigung und Desinfizierung unterworfen sind, werden dieses Verfahren in den Lazarethen in dem dazu angemessenen Ort durchmachen.

Art. 56. Man wird dort die Güter entsprechend sondern nach der Behandlung, welcher sie unterworfen werden sollen, ebenso von denen, die bereits gereinigt worden sind.

Art. 57. Gereinigt und desinfizirt werden folgende Güter: Leibwäsche und sonstige Gegenstände der Passagiere und Mannschaft; Felle mit Haaren und zur Verpackung dienend; Federn und Haare von Thieren; Wollen-, Seiden- und Baumwollen-Waaren; Lumpen; Papiere; Thiere.

Art. 58. Thierische oder Pflanzenstoffe, die in Fäulniß übergegangen, werden zur Desinfizierung in den Lazarethen nicht angenommen, sondern verbrannt oder ins Meer geworfen.

Art. 59. Die offizielle und Privatkorrespondenz, sowie auch Gelder werden ohne vorhergängige, von einer Sanitätsbehörde überwachte Desinfizierung weder angenommen noch ausgegeben werden.

Art. 60. Ballen und Kisten mit sonstigen Gütern

werden geöffnet, um sie dem freien Luftzug auszuweichen; diese Behandlung soll während der Quarantäne häufig wiederholt werden.

Art. 61. Das Schiff, nachdem es verlassen und entladen ist, wird in der Folge gelüftet, indem man seine Luken öffnet und vermittelt von Schläuchen die Luft in seine Räume streichen läßt, es nachher aerdüchert und auskühnert, und zwar nach den von der Wissenschaft angeordneten und von der Sanitätsbehörde anbefohlenen Methoden.

Art. 62. Alle vorbenannten Maßnahmen werden durch den Direktor des Lazareths oder den Sanitätsarzt überwacht; auch kann die Gegenwart der Konsuln oder der Vertreter der Nationen zugelassen werden, welche der beaufs der Desinfizierung erforderliche Öffnung der entweder an sie oder ihre Bevollmächtigte gerichteten Korrespondenz betheiligen wollen. Dasselbe Recht steht dem Postverwalter zu.

Kapitel 11. Von den Lazarethen.

Art. 63. In allen Häfen, in denen es Departement- oder Küstenbehörden giebt, sollen Lazarethe eingerichtet werden, die nach hygienischen Vorschriften für den Schiffverkehr angelegt sind.

Art. 64. Jedes Lazareth soll vier Abtheilungen haben, eine zur Krankenpflege, eine zur Aufnahme der Passagiere und Mannschaften, eine für Stüter und Thiere und eine für den Gebrauch des Dienstpersonals des Lazareths.

Alle diese Abtheilungen sollen getrennt, geräumig und angemessen beleuchtet sein, auch muß die zur Beobachtung bestimmte von den übrigen auf meisten getrennt und den herrschenden Winden zuerst ausgelegt sein.

Art. 65. Jedes Lazareth soll außerdem eine Waschküche und einen Begräbnisplatz erhalten, auch mit allem für den Dienst nöthigen Material versehen sein, dessen Erneuerung gemäß den Vorschriften des Lazarethreglements zu erfolgen hat.

Art. 66. Jeder direkte oder indirekte Verkehr mit den Personen oder Sachen, welche sich in den Lazarethen oder auf den der Beobachtungsquarantäne unterworfenen Schiffen befinden, ist untersagt.

Art. 67. Die Lazarethe werden durch einen unter Aufsicht der Sanitätsbehörde des Hafens stehenden Direktor verwaltet, die ärztlichen Verrichtungen werden durch einen von der obersten Sanitätsbehörde ernannten Arzt ausgeübt.

Art. 68. Die Sanitätsbehörden entwerfen den Plan des Reglements der Lazareth-Sanitätsdienst, welcher der Genehmigung der obersten Sanitätsbehörde unterliegt.

Art. 69. Die oberste Sanitätsbehörde wird die Gehülfsentzette aufstellen, welche für die in den Lazarethen untergebrachten Personen und Güter für Bestand und Unterhalt nach den Sätzen dieses Reglements zu entrichten sind, und ebenso auch die Gehälter ihrer Beamten befestigen.

Personen, die nach dem Urtheil des Lazarethdirektors ihre Zahlungsunfähigkeit nachweisen, sollen frei aufgenommen und versorgt werden. (Schluß folgt.)

Rechtssprechung.

Veräufnerung von Bier, welches mit Meigen- und Troppfbeer verfälst und deshalb geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, nach § 12 des Strafgesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar. Unterschied des § 12 cit. von § 324 St. G. B. (Schluß).

b) Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Mai 1888.

In der Strafsache wider den Gastwirth Andreas Br. zu Br. und dessen Stieftochter Rosa Schw. daselbst, wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 11. Mai 1888, für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlich Bapierischen Landgerichts München II. vom 8. März 1888 zu vermerken und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

1. (Formaler Einwand).

2. Daß die Angeklagten die Absicht gehabt hätten, „genüßlich und vorzüglich gegen die Bestimmungen des § 324 des Strafgesetzbuchs sich zu verhalten,“ ist nicht erforderlich. Dieses Verlangen ist schon deshalb ein verfehltes, weil die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 sich bezüglich ihres objektiven Thatbestandes als Erweiterung und Ausdehnung des § 324 des Strafgesetzbuchs erweisen, daher auch der subjektive Dolus bei Verletzung der §§ 12, 13 a. a. D. selbstverständlich nicht auf den engen Rahmen des § 324 des Strafgesetzbuchs eingeschränkt sein kann. Dagegen sind die Gründe über den subjektiven Thatbestand des § 324 des Strafgesetzbuchs und der §§ 12, 13 des Nahrungsmittelgesetzes allerdings insofern die gleichen, als für diesen in beiden Fällen die Kenntniß der Gefährlichkeit beziehungsweise Gesundheitschädlichkeit der benützten Stoffe und die trotzdem erfolgte Herstellung oder Veräußerung der fraglichen Stoffe gefordert wird (man vgl. Urtheil des ersten Strafsenats vom 26. Januar 1882, Rechtsprechung Bd. IV, S. 78).

Daß beide Angeklagte diese Kenntniß hatten und „ungedacht derselben, also wissentlich“ das gesundheitschädliche Bier in den Verkehr brachten, hat der erste Richter ausdrücklich thatsächlich festgestellt und unter Hinweis auf die geschäftlichen Erfahrungen der beiden Angeklagten begründet.

3. Ob die Thatfachen, aus welchen der erste Richter den Schluß zog, daß dem Biere des Angeklagten Br. mit seinem Wissen und Willen und infolge seiner Anordnungen Tropf- und Meigenbier zugegeben wurde, diesen Schluß rechtfertigen, kann, da es sich hierbei lediglich um thatsächliche Feststellungen handelt, vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden.

Mit der Frage, ob das Aufgießen der Verneigen und der Verkauf des hierdurch verschlechterten und gesundheitschädlich gewordenen Bieres „als eine vorzügliche Schädigung menschlicher Gesundheit zu erachten sei,“ brauchte sich der erste Richter nicht zu befassen; denn die Absicht, die Gesundheit zu schädigen ist nicht erforderlich; schon die Kenntniß, daß der Genuß des verschlechterten Nahrungsmittels hierzu geeignet sei und die in diesem Bewußtsein gleichwohl erfolgte Veräußerung genügt, wie schon erörtert, zum Thatbestande des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes.

4. Daß es zur Verfälschung von Nahrungsmitteln nicht notwendig die Verabgabe fremder Stoffe bedarf, sondern daß dieser Begriff „als eine vorzügliche Schädigung eines Nahrungsmittels mit gleichartigen Stoffen von schlechterer Qualität erschöpft werden kann, sofern nur dadurch eine Verschlechterung der normalen Beschaffenheit der Mischung herbeigeführt wird, hat das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen und eingehend erörtert (Urtheile des ersten Strafsenats vom 1. Oktober 1885, Rechtsprechung Band VII, Seite 746 und vom 12. Januar 1885 wider B. resp. Nr. 520 85).

Die Gesundheitsgefährlichkeit hängt übrigens begrifflich nicht notwendig mit der Verfälschung zusammen, sondern kann auch durch Verderben eines Nahrungsmittels auf dem Wege naturgemäßer Veränderung und Verschlechterung seiner stofflichen Zusammensetzung oder, wie die Motive sich ausdrücken „durch den inneren Verderb des Gegenstandes“ eintreten, ohne daß dies die Strafbarkeit desjenigen ausschliesse, welcher in Kenntniß dieses Umstandes ein solches Nahrungsmittel in den Verkehr bringt. Hier handelt es sich um Verfälschung des normalen mit gleichartigem, aber verdorbenem Stoffe.

5. Darauf, ob durch die äußere Beschaffenheit des Nahrungsmittels über seine Gesundheitschädlichkeit mehr oder minder leicht getäuscht wird, hat es nicht anzukommen. Die Strafbarkeit im Sinne des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes liegt nicht in der Täuschung des Konsumenten über die Beschaffenheit des veräußerten Nahrungsmittels, sondern in der Gemeingefährlichkeit der Handlung, weshalb auch, abweichend von § 324 des Strafgesetzbuchs das Thatbestandsmerkmal des „Verdrehens dieses Umstandes“ (also hier der Gesundheitsgefährlichkeit) absichtlich weggelassen wurde (Motive Seite 24 ff. Ziffer 4).

Die Behauptung, daß die Gesundheitschädlichkeit des Bieres objektiv nicht feststehe, steht im Widerspruch mit den thatsächlichen Feststellungen des Urtheils, welche dieselbe unter Bezugnahme auf ein gerichtsarztliches Gutachten ausdrücklich konstatiren. Die Frage, ob dieses Gutachten zum Nachweise der Gesundheitschädlichkeit genüge, unterlag ausschließlich dem Ermessen des beweisprüfenden Richters. Der behauptete Widerspruch mit der angeblichen Thatfache, daß das Bier ohne Gesundheitschädigung von einer Anzahl von Abnehmern genossen wurde, liegt gleichfalls nicht vor. Denn, abgesehen davon, daß das Nicht Eintreten des Erfolges im einzelnen Falle die Gefährlichkeit im Allgemeinen nicht ohne Weiteres ausschließen würde, konstatiren die Urtheilsgründe, daß bei dem der Beurtheilung unterstellten Vorkommnisse das beabsichtigte Wegschütten des gesammten Bieres, wie es damals aus der Wirkthath des Angeklagten Br. geholt war, nur insoweit unterblieb, als auf Vorladung eines Zeugen ein Vorkommen mit dem beanstandeten Getränke gefüllt und zum Bürgermeister gebracht wurde. Die hieron sich anschließenden Proben, bei welchen das Bier verjücht wurde, können aber nicht als ein Genießen desselben, aus welchem sich die Schädlichkeit oder Unsichädlichkeit ergeben müßte, angesehen werden.

6. Die Verwendung des Heigenbieres zum Trunke für die Dienstboten hat das Urtheil nicht als zulässig erklärt. Dasselbe hat nur den bezüglichen Einwand des Angeklagten, daß das Meigen- und Troppbier nicht verkauft, sondern nur für die Dienstboten verwendet worden sei, schon als thatsächlich unbegründet, und die Veräußerung als nachgewiesen erklärt und hatte sonach keine Veranlassung sich über die Frage, ob nicht auch in der Abgabe an die Dienstboten ein „in Verkehr bringen“ zu finden wäre, (man vergl. Urtheil des ersten Straftribunals vom 8. Mai 1882, Rechtsprechung Band IV, Seite 448; Urtheil des zweiten Straftribunals vom 27. Oktober 1882, Rechtsprechung Band IV, Seite 768) besonders auszusprechen.

Daß der erste Richter den rechtsverdringenden auf Veräußerung des verfallenen und gesundheitschädlichen Bieres gerichteten Willen nur aus dem Vorhandensein der obsektiv von ihm unterstellten Merkmale eines Vergehens aus § 12 des Nahrungsmittelgesetzes gefolgert habe, ist nicht ersichtlich. Der vorige Richter hat verschiedene Thatfachen, insbesondere frühere Vorkommnisse gleicher Art angeführt, welche ihm als Grundlage für die Feststellung dieses Willens dienen könnten. Ob die bezüglichen Schlussfolgerungen richtig und logisch zwingend waren, kann hierorts nicht nachgeprüft werden.

Demgemäß erweisen sich die Bemängelungen der Revidenten als verfehlt und war das Rechtsmittel zu verwerfen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine zc.

Deutsches Reich. Auf Ansuchen des land- und forstwirtschaftlichen Vereins für das nordwestliche Oesterreichs-Schlesien hatte sich die hiesige österreichisch-ungarische Bottschaft dafür verwendet, daß die Benutzung der, das preussische Gebiet auf einer kurzen Strecke berührenden Eisenbahnverbindung von Nägendorf über Irgenhals nach Nieder-Andewiese zum Transport von lebenden Ziegen, Schweinen, Schafen und Rindern in vollständig geschlossenen und desinfizirten Wagen von österreichischem Gebiet in österreichisches Gebiet diesesorts gestattet werden möge. Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat nunmehr dem Bundesrathe von diesem Ersuchen Kenntniß gegeben und dabei zunächst erwähnt, daß die preussische Regierung bezüglich der Durchfuhr von Ziegen und Schweinen, welcher reichsgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, bereit ist, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen. Was die Ein- und Durchfuhr von Schafen betrifft, so sei dieselbe durch Bundesrathsbeschuß vom 21. Januar 1885 verboten, und es erscheine nicht ratsam, von diesem Verbote eine Ausnahme eintreten zu lassen, weil die Rücksicht auf die Offenhaltung unseres Viehexports nach Großbritannien die ausnahmslose Durchfuhrung der gegen Schafvieh bestehenden Sperre an der

Ostgrenze erfordert. Bezüglich der Durchfuhr von lebendem Rindvieh dagegen hält es der Stellvertreter des Reichskanzlers zum wirtschaftlichen und veterinärpolizeilichen Standpunkt aus für unbedenklich, dieselbe auf der erwähnten Strecke mit der Maßgabe zu gestatten, daß die Desinfektion der benutzten Eisenbahnwagen antilich zu beschleunigen und der Luftentzug auf demselben Gebiet auf das unbedingt erforderliche Zeitmaß zu beschränken ist, und stellt deshalb beim Bundesrathe einen diesbezüglichen Antrag. (Nordd. Allg.-Zeit. Nr. 518, v. 2. Nov. 1888.)

Die K. K. österreichische Regierung hat den Landesvertretungen von Niederösterreich, Schlesien, Steiermark und Krain je einen Bescheidpunkt über die Organisation des Gemeindefsanitätsdienstes vorgelegt.

Der in Wiener-Neustadt versammelte VIII. österreichische Aerztereineinstag hat der „Oesterreich. ärztl. Vereinszeitung Spalte 466 ff.“ zufolge am 1. September 1888 die nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

„Der Geschäftsausschuß des österr. Aerztereinerverbandes konstatirt das dringende Bedürfniß einer permanenten internationalen Sanitätskommission und erudirt die hohe Regierung, für das Zustandekommen derselben einzutreten. da „nur durch das fortgesetzte gemeinsame Vorgehen in prophylaktischer und asanatorischer Beziehung die der öffentlichen Gesundheit drohenden gemeinsamen Gefahren abgewendet werden können.“

Hermisches.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten, die erste Hülfe bei Unglücksfällen betreffend. Vom 25. Oktober 1888.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher in den Polizei-Revieren 53 und 70 aufgestellt gewesenen Kästen mit Verbandzeug und Mitteln für die erste Hülfe bei Unglücksfällen, Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen von jetzt ab dem Polizei-Revier 78, Barwaldstraße Nr. 53 und dem Polizei-Revier 82, Hochstraße Nr. 37 überwiesen worden sind.

Berlin, den 25. Oktober 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Nitzthoen.

Schweizerische Milchversuchsstation. Nachdem, wie die Milchzeitung auf S. 846 mittheilt, über die Errichtung einer Milchversuchsstation in der Schweiz schon seit Jahren Verhandlungen stattgefunden hatten, sind seitens des schweizerischen Landwirtschafts-Departements im Dezember 1887 der Abtheilungschef des Departements, Müller, und der bernische Kantonschemiker, Dr. F. Schaffer, beauftragt worden, sich über die Errichtung einer solchen Station gutachtlich zu äußern. Dieselben haben dem nächst einige landwirtschaftliche wissenschaftliche Anstalten in deutschen Reich und in den Niederlanden besichtigt und Bericht über die Angelegenheit erstattet. Letzterem zufolge soll das Institut Forschungs- und Lehranstalt zur Ausbildung von tüchtigen, praktisch und theoretisch gleich ausgebildeten Meierethednikern als Leitern und Lehrern der kantonalen Volkereiskulen, als Käseereipertern und Wanderlehrern werden. In dem Bericht ist ein ausführliches Programm für den Unterricht und die Berufsthatigkeit aufgestellt worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
 Baden, statistische Angaben über das Großherzogthum — nebst Gemeindeverzeichnis. Karlsruhe. 1888. 8^o.
 2. Ausgabe.
 Blattern, ihre Beschrankung und Verhütung. Herausgegeben von der Staats-Gesundheits-Behörde von Ohio. 8^o.

Veröffentlichungen



des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg. Preiskiste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-Handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlags-Handlung zum Preise von 30 S für die dreizehnlitzige Zeitspaltzeile. Verlagen, von denen zuvor ein Probestück eingezunden ist, werden nach Vereinbarung begeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 20. November 1888.

Nr. 47.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 683. — **Gesundheitsstand.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 683. — Cholera in Ostindien. S. 683. — Bewegung der Bevölkerung in Braundnweig 1881–1885. S. 683. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 684. — Vergleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 685. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 685. — Dögl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 685. — **Witterung.** S. 685. — **Zeitweise Malaria** etc. S. 686. — **Witterung** in Frankreich, 2. Vierteljahr. S. 687. — Dögl. in der Schweiz, Mai und Juni. S. 688. — Schweinepest in Cnemart.

S. 688. — Dögl. in Schweden. S. 688. — **Rectinavalpogitische Malaria.** S. 688. — **Medizinalesehung** etc. (Meilen- und Schwert) Erhebungen über Berufst. mit dem Minder. S. 688. — (Frankreich) Ausdehnung des Viehseuchenges auf Hausbrand. Züchtung. Notizen etc. S. 690. — (Bera.) Allgemeines Sanitäts-Reglement. (Schles.) S. 692. — **Keritpredung.** (Meidensgericht) Zusatz von verfeinerten Nachwaren zu Zsig. S. 696. — **Kongresse.** Verhandlungen von geisgebenden Körperlichkeiten. Vereinen etc. XXV. Plenar-Versammlung des Landesfaturaths in Sachsen. S. 696. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Geheimmittel. S. 696.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, den Großherzoglich heffischen ordentlichen Professor an der Universität zu Gießen, Dr. Gaffky, zum außerordentlichen Mitgliede des Gesundheitsamtes auf die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1891 zu berufen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Lemberg 3, Prag 16, Triest 10, Paris 4, Petersburg 1, Warschau 8 Todesfälle; Breslau 1 (Varioloid), Hamburg, München je 1, Petersburg 17 Erkrankungen.

Flecktyphus: Breslau 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Königl. Charité) und Nürnberg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Paris 17, London 14, Petersburg 7 Todesfälle; Hamburg 34, Budapest 49, Petersburg 43 Erkrankungen.

Masern: Berlin 8, Paris 24, London 109, Liverpool 8 Todesfälle; Berlin 186, Breslau 34, Hamburg 40, München 52, Reg.-Bezirke Düsseldorf 143, Erfurt 196, Hildesheim 180, Königsberg 123, Schleswig 320 und Stettin 158, Wien 43, Budapest 24 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 7, London 18, Petersburg 17, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 79, Breslau 19, Hamburg 34, Nürnberg 21, Wien 70, Kopenhagen 41, Petersburg 54 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 31, Braunschweig 11, Breslau 16, Dresden 6, Hamburg 16,

Hannover 6, Wien 17, Vororte Wiens 11, Budapest 9, Brünn 6, Prag 10, Paris 30, London 46, Kopenhagen, Christiania je 7, Petersburg 13, Warschau 11 Todesfälle; Berlin 118, Breslau 48, Hamburg 70, München 58, Nürnberg 24, Reg.-Bezirk Schleswig 151, Wien 28, Kopenhagen 37, Christiania 43, Petersburg 42 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 15 Todesfälle; Hamburg 45, Nürnberg 23, Kopenhagen 31 Erkrankungen.

Kontagöse Augenentzündung: Reg.-Bezirk Königsberg 9 Erkrankungen.

Cholera in Ostindien. In der zweiten Hälfte des Monats September wurde aus Cashmere, wo die Seuche bereits erloschen zu sein schien (vergl. Veröffentl. S. 491), ein neuer Ausbruch derselben gemeldet.

In Benares war die Cholera Anfangs September heftig aufgetreten.

Die Bewegung der Bevölkerung des Herzogthums Braunschweig in den Jahren 1881–1885.

(Nach Heft VIII der Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig.)

Im Herzogthum Braunschweig sind bei der letzten Volkszählung 372 452 Einwohner, 23 085 mehr als am Schlusse des Jahres 1880, festgestellt worden. Die Dichtigkeit der Bevölkerung betrug 101 Personen auf 1 qkm, während vor 54 Jahren (i. J. 1831) nur 67 auf je 1 qkm gezählt worden waren.

In den fünf Jahren von 1881 bis 1885 wurden 64 906 Kinder geboren, die jährliche Geburtsziffer, einschl. der Todtgeborenen, schwankte von 34,7 auf je 1000 Einwohner (im Jahre 1883) bis 36,1 (in den Jahren 1884 und 1885). Die Zahl der todtgeborenen Kinder betrug 2448 oder 3,77 von je

(Fortsetzung auf Seite 696.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 45. Woche vom 4. bis 10. November 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene		Gebörbene		Verhältniß-		Todes-ursachen ¹⁾														
		b. voraufgehenden Woche		erz. Tot- geborene		zahl der		in der 45. Woche														
		im Ganzen	im Alter von 0-1 Jahr	im Ganzen	im Alter von 0-1 Jahr	in der Verhältniß- woche	in den Jahren 1882-86	Gebürtliche u. Gruppen	Schwarzl.	Typhus etc. u. Gruppen	Mittelstichkr. (incl. gastr. u. Mercuteib.)	Andere (Influenza, Cholera, Scharlach)	Luftschwindel	Ältere Erkrankungen	Ältere Pneumonie (incl. emphysemat.)	Brech- durchfall	alle übrigen Kran- keiten	Gewalttäm.	Tod			
† Aachen	100 982	78	2	31	7	16,0	26,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
† Altona	111 780	82	2	44	23	20,5	25,9	—	—	1	2	—	8	7	7	4	4	—	—	—	—	18
† Augsburg	68 227	33	1	48	19	36,6	28,7	—	—	3	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—	—	32
† Bamern	106 749	66	4	21	10	10,2	22,6	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	13
† Berlin	1 414 980	882	27	535	176	19,7	26,3	8	1	31	3	2	79	78	49	16	16	268	—	—	—	16
† Bochum	44 551	28	2	14	4	16,3	28,9	—	—	1	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	8
† Braunschweig	90 410	66	2	47	14	27,0	24,7	—	—	2	11	—	7	5	1	—	—	—	—	—	—	21
† Bremen	121 464	77	4	26 ²⁾	6	11,1 ³⁾	20,7	—	—	—	—	1	5	3	—	—	—	—	—	—	—	14
† Breslau	313 451	208	12	157	36	26,0	31,0	1	5	16	2	—	17	15	8	—	—	—	—	—	—	91
† Charlottenburg	48 514	46	—	21	8	22,5	30,8	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	14
† Chemnitz	118 926	106	3	58	24	25,4	32,2	—	—	1	—	1	5	5	1	—	—	—	—	—	—	44
† Danzig	118 037	86	8	71	27	31,3	27,1	—	—	3	5	—	5	5	11	11	11	—	—	—	—	37
† Darmstadt	52 930	20	—	21	3	20,6	19,9	—	—	2	1	—	1	6	2	—	—	—	—	—	—	9
† Dortmund	84 578	68	—	35	6	21,5	26,7	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	23
† Dresden	259 142	172	6	83	18	16,7	25,2	—	—	1	6	1	—	18	5	3	2	2	46	—	—	3
† Düsseldorf	125 384	90	3	59	22	24,5	24,2	1	—	—	1	—	7	13	—	—	—	—	—	—	—	37
† Duisburg	50 761	41	—	17	6	17,4	27,1	1	—	—	—	—	1	2	4	3	2	2	6	—	—	—
† Eberfeld	113 195	66	4	44	11	20,2	23,1	—	—	1	—	—	10	5	2	—	—	—	—	—	—	23
† Erfurt	61 036	49	1	20	8	17,0	23,1	—	—	—	—	—	1	2	2	5	3	1	9	—	—	—
† Essen	69 259	61	6	32	12	24,0	28,2	—	—	—	—	—	5	12	2	1	1	13	—	—	—	—
† Frankfurt a. M.	163 655	96	4	41	10	13,0	19,9	—	—	1	—	—	8	2	—	—	—	—	—	—	—	27
† Frankfurt a. O.	55 604	30	2	16	7	15,0	27,6	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—	9
† Freiburg i. B.	43 892	26	2	20 ²⁾	6	23,7 ²⁾	23,7	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	9
† Fr. Gladbach	47 767	29	—	12	2	13,0	25,4	—	—	—	—	—	1	2	3	2	—	—	—	—	—	6
† Götting	58 489	39	2	24	3	21,3	28,0	—	—	1	1	—	1	1	1	1	1	18	1	—	—	—
† Halle a. S.	87 407	72	2	40	10	23,8	25,6	1	—	4	—	—	3	5	1	—	—	—	—	—	—	25
† Hamburg a. Vororte	498 554	349	12	185	78	19,3	26,6	1	2	16	2	—	14	16	15	4	4	116	3	—	—	—
† Hannover	148 458	103	8	35	8	12,3	22,7	—	—	6	—	—	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—
† Karlsruhe	67 155	33	1	20	8	15,5	20,5	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—
† Kassel	67 077	25	2	18	4	14,0	21,2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
† Kiel	55 896	51	1	32	7	29,8	22,5	4	—	2	1	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—	13
† Köln	169 993	144	5	71	26	21,7	26,9	4	—	1	—	—	9	8	1	1	1	17	—	—	—	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	116	1	84	29	27,9	31,1	—	—	2	1	2	1	3	12	15	5	5	45	—	—	—
† Krefeld	98 691	86	1	39	12	20,5	25,5	—	—	—	—	—	9	6	2	2	2	21	3	—	—	—
† Leipzig	181 324	82	3	69	17	19,8	22,8	—	—	1	2	—	11	6	4	1	1	37	8	—	—	—
† Liegnitz	46 545	29	2	14	4	15,6	32,9	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	—	—	—	—	—
† Lübeck	57 644	45	—	14	5	12,6	21,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
† Magdeburg	171 086	135	3	60	21	18,2	26,6	—	—	1	1	1	3	7	3	—	—	—	—	—	—	—
† Mainz	69 119	44	—	24	6	18,1	22,9	1	1	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
† Mannheim	65 205	45	—	17	3	13,5	21,0	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—
† Meß	54 558	25	—	24	7	22,9	21,1	—	—	1	1	—	1	6	2	5	—	—	—	—	—	—
† Mülhausen i. E.	72 926	49	4	29	12	20,7	27,5	—	—	—	—	—	1	2	1	6	3	3	18	1	—	—
† München	278 494	207	6	135	47	25,2	30,3	1	1	3	—	1	17	14	24	4	4	71	3	—	—	—
† Münster	45 933	28	—	25	7	28,3	24,3	—	—	—	—	—	4	4	2	2	2	13	—	—	—	—
† Nürnberg	122 832	93	7	45	16	19,1	27,5	—	—	—	—	—	7	6	9	4	4	21	—	—	—	—
† Pflauen i. B.	46 860	19	2	18	8	20,0	27,5	—	—	1	4	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
† Posen	62 658	44	1	32	9	23,9	29,3	—	—	—	1	3	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—
† Potsdam	52 132	30	2	21	5	20,9	24,8	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
† Pottsd.	40 591	20	3	16	4	20,5	20,3	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
† Stettin	103 565	71	2	39	12	19,6	25,7	2	—	3	—	—	9	4	2	1	1	18	1	—	—	—
† Straßburg i. E.	115 870	56	5	43	13	23,3	26,7	—	—	1	—	—	1	5	4	5	4	26	1	—	—	—
† Stuttgart	117 861	56	2	33	4	14,6	21,1	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—
† Wiesbaden	58 148	37	—	12	3	10,7	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Würzburg	57 074	35	—	24	3	21,9	25,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—
† Zwickau	41 434	31	—	19	7	23,8	28,9	1	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Die mit einem * bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenurtheile oder lassen die Nachwehungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder erlösen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Vergleich der ursprünglichen Ergebnisse der Volkszählung von den be-
 1) Wegen etwaiger an Pocken, Scharlach, Cholera (asiaatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle veral. den Zeit der vorkubenden
 Seite. — 2) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — 3) Ohne Driftstrome 25 = 10,7%^{oo}. — 4) Deßgl. 19 = 22,5%^{oo}

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. November 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebensgeborene	Zugeborene	Gestorbene erfl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene im Alter von 0-1 Jahr	Verhältniß der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todesursachen									
							Malern und Nötheln	Echarlach	Typhus und Group	Unterleibs-typhus	Sindbettfieber (Cholerastich)	Schnupfen	Ähre Ertränkung	Ähre Ertränkung	Ähre Ertränkung	Ähre Ertränkung
Amsterdam	390 016	280	21	127	39	16,9	5	2	—	—	21	19	16	—	63	1
Braun bis 3. November	86 372	—	—	58	—	34,8	—	6	—	—	—	—	—	—	—	2
Brisfel bis 3. November	181 270	—	—	9	75	21,5	1	—	1	—	—	16	10	3	—	2
Budapest bis 3. November	442 787	306	22	218	73	25,6	—	—	3	9	6	—	—	—	—	3
Christiania	135 600	78	3	53	14	20,3	—	—	—	—	—	37	31	22	—	104
Dublin	353 082	155	—	186	96	27,5	3	1	7	—	—	8	5	4	—	28
Genbuig	262 738	135	—	62	12	12,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172
Oras bis 3. November	105 809	—	1	44	—	21,5	—	—	—	—	—	10	7	1	—	23
Ardenbagen bis 6. November	300 000	202	6	115	33	19,9	—	1	7	1	—	10	9	10	—	15
Krefau bis 3. November	74 084	35	—	40	10	27,0	—	—	3	2	1	—	—	—	—	21
Kemberg bis 3. November	120 868	—	4	51	10	21,8	—	—	1	4	—	5	8	6	—	75
Liverpool	599 738	355	—	247	55	21,5	8	6	2	—	—	—	—	—	—	98
London	4 282 921	2770	—	1520	400	18,5	109	18	46	14	2	126	122	31	—	1002
Lyons bis 27. Oktober	401 930	151	8	157	18	20,3	1	—	—	—	—	22	32	9	—	91
Napoli	568 000	—	—	3	33	26,2	3	6	5	4	—	9	4	12	9	30
Nasfa	2 300 345	1174	75	656	149	20,5	24	—	29	17	1	65	11	3	—	214
Petersburg bis 3. November	928 016	623	30	383	118	21,5	4	17	13	17	1	171	107	83	—	500
Prag u. Mororte	300 828	—	12	164	94	28,3	1	2	10	—	—	28	20	4	—	222
Rom bis 29. Sept.	391 188	239	15	150	36	19,9	1	1	3	6	—	4	6	29	—	88
Stocholm bis 3. November	221 549	132	6	70	19	16,4	—	—	1	1	—	7	6	6	—	46
Triest	156 042	—	—	19	19	28,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56
Venedig bis 3. November	130 363	81	6	85	13	22,5	—	—	—	—	—	1	9	16	—	37
Warschau bis 3. November	444 814	372	21	235	80	27,5	2	18	11	6	2	16	38	37	—	104
Wien bis 3. November	800 336	510	28	348	77	22,6	4	7	17	1	4	72	51	25	—	169
11 Mororte Wiens b. 3. Nov.	411 361	—	18	180	—	22,8	3	4	11	—	—	39	37	24	—	60

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Krankheitsformen	Zahl	Lebensalter						Gestorbene	Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Malern	Echarlach	Typhus und Group	Sindbettfieber	
		1 bis 5	2 bis 15	3 bis 15	4 bis 31	5 bis 60	6 bis über 60									
Malern und Nötheln	7	—	2	2	3	—	—	—	Stadt Berlin	4.-10. Nov.	17	186	799	1187	5	
Echarlach	10	—	2	4	4	—	—	—	Breslau	degl.	1	34	19	48	—	
Typhus und Group	43	2	22	11	7	1	—	14	Frankfurt a. O.	degl.	—	—	—	—	—	
Unterleibs-typhus	11	—	6	1	4	—	—	2	Samburg u. Mororte	degl.	34	40	34	70	1	
Bredch-fall inf. Nubr und Cholera nostras	3	2	—	—	1	—	—	—	München	degl.	3	52	15	58	1	
Sindbettfieber	3	—	—	—	1	—	—	3	München	degl.	—	—	21	24	1	
Wochelfieber	1	—	—	—	1	—	—	—	Reg.-Bez. Aachen	degl.	3	1	9	1	—	
Mole	6	—	—	—	3	—	—	—	Aachen	degl.	—	24	24	79	4	
Erbfäule inf. Gonorrhoe	91	1	2	2	78	3	—	—	Stettin	degl.	35	143	95	79	3	
Augenwindstuch	40	—	—	—	12	27	1	30	Stuttg.	degl.	13	20	12	75	2	
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	83	4	4	3	36	34	2	16	Hildesberg	degl.	11	180	13	65	—	
Mutter Darnfalarb.	4	2	—	—	—	2	—	5	Königsberg	degl.	14	123	16	33	—	
Wochenfieber und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	1	17	—	—	Marienwerder	degl.	11	7	17	17	—	
Mutter Gelenkrheumatismus	31	—	—	3	17	11	—	—	Münster	degl.	42	320	88	151	3	
Andere rheum. Krankheiten	48	—	—	2	16	6	—	—	Schwesig	degl.	19	52	53	11	—	
Wirkungen	118	—	—	2	8	44	11	2	Stettin	degl.	12	158	35	28	—	
Alle übrigen Krankheiten	428	6	16	26	197	57	26	50	Stralund	degl.	9	2	6	7	—	
Summe	945	17	50	65	421	346	46	122	Wiesbaden	degl.	19	52	53	11	—	
Gesamtbestand	war am 3. Nov.	3878	und bleibt am 10. Nov.	3946						Reußl. Kreis	degl.	14	34	19	30	6
									Hypitatis	degl.	—	—	—	—	—	
									Zeulenroda	degl.	—	—	—	—	—	
									Beit	degl.	—	—	—	—	—	

Witterung. Woche vom 4. bis 10. November 1888.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ⁷				Relat. Feuchtigk. d. Luft ⁸⁾			Höhe des Niederschlages in mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Morg.	Abend	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends				
Berlin	4. Novemb.	6,3	0,9	754,5	756,9	760,0	72	56	62	0,4	NO	1-2	
	5. "	4,2	-2,0	762,1	763,3	764,7	71	52	78	—	NO	1-2	
	6. "	-1,3	-5,4	765,5	764,8	763,9	86	71	85	—	O	—	
	7. "	-2,3	-7,9	761,7	760,6	761,6	95	67	76	—	O	1-2	
	8. "	-1,1	-4,1	761,6	762,4	763,8	81	91	81	—	wnw-WSW	0	
	9. "	-3,9	-1,1	765,0	765,7	766,9	82	62	94	—	O	1-2	
10. "	0,2	-4,9	767,6	767,8	768,6	88	67	81	—	O	2		
München	4. Novemb.	6,5	2,2	712,4	714,2	715,0	90	93	95	24,5	SW	2,4	
	5. "	1,6	-0,4	716,3	716,1	716,0	98	83	90	1,2	NO	1,7	
	6. "	-3,4	-4,2	715,2	715,7	712,2	92	89	91	—	NO	6,3	
	7. "	-4,9	-7,9	710,9	712,1	713,7	81	91	81	—	O	2,0	
	8. "	-0,4	-4,1	716,0	716,5	717,0	96	90	96	—	O	2,4	
	9. "	0,5	-3,9	715,9	714,9	714,0	100	74	82	—	NO	0,4	
10. "	0,3	-7,1	715,6	716,5	718,5	84	60	77	—	O	2,8		

1) Wegen etwaiger an Roden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankungen vergl. den Zeit auf der ersten Seite. — 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 11 Uhr. — 3) 6 Fälle von Echarlach-Diphtherie.

100 Geborenen, außerehelichen Ursprungs waren 6726 oder 10,36 % aller Geborenen.

Diese die Durchschnittsziffer im Deutschen Reiche um etwa 1 % übersteigende Prozentzahl außerehelicher Geburten war in der Stadt Braunschweig um 4 1/2 % höher als in den übrigen Städten des Herzogthums; hierzu wird jedoch bemerkt, daß von den 1740 in der Stadt Braunschweig außerehelich geborenen Kindern 882 auf die Entbindungsanstalt des Herzoglichen Krankenhauses entfielen, also von Müttern stammten, die weniger der Hauptstadt als dem übrigen Braunschweiger Lande angehörten.

Was das Alter der gebärenden Mütter betrifft, so kamen auf Mütter unter 20 Jahren:

644 eheliche, 1302 uneheliche (66,9 %);

auf Mütter von 20 bis 25 Jahren:

11 103 eheliche, 3678 uneheliche (24,9 %);

auf Mütter über 25 Jahren:

45 672 eheliche, 1669 uneheliche (3,5 %);

auf Mütter unbekanntes Alters:

91 eheliche, 10 uneheliche Geburtsfälle.

Die Zahl der Todtgeburten nahm mit wachsendem Alter der Mütter (von deren 25. Lebensjahre an) stetig zu, im Alter von 45 bis 50 Jahren wurden 8,6 % der Kinder todgeboren, im Alter von 25 bis 30 Jahren nur 3 %.

Gestorben sind während der fünf Jahre von 1881 bis 1885 im Herzogthum 43 466 Personen (ausschl. der Todtgeborenen), die Sterblichkeitsziffer schwankte zwischen 22,6 (im Jahre 1885) und 23,8 (i. J. 1882). Von den Gestorbenen standen:

im 1. Lebensjahre 11 889 (27,35 % der Gesamtzahl),

im 2.—5. Lebensjahre 6173 (14,20 % der Gesamtzahl),

im 61. und darüber 10 832,

im unbekanntem Alter 378.

Von je 100 Lebendgeborenen starben 19,04 im ersten Lebensjahre, und zwar von je 100 ehelich geborenen Kindern 17,97, von je 100 außerehelich geborenen Kindern 28,34.

Der Jahreszeit nach entfielen die meisten Sterbefälle auf den März, die wenigsten auf die Monate September und Oktober.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. N. Nr. 287, 289, 290 v. 12., 14., 15. Nov. 1888).

Niederlande. Infolge einer im „Niederländische Staats-Courant“ veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 1./2. November 1888 ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Sizilien vom 5. November 1888 an verboten; Gepäckstücke, welche von Reisenden mitgeführt werden, fallen nicht unter dieses Verbot. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 2. November 1888 sind mit Rücksicht auf den Ausbruch der Malaria in Marseille und in verschiedenen Städten Siziliens die aus dem Hafen von Marseille und aus sizilianischen Häfen kommenden Schiffe den gesundheitlichen Bestimmungen über gesundheits- polizeiliche Untersuchung unterworfen, gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchter Leinwand, gebrauchten Kleidern, Betten, Lumpen etc. aus den bezeichneten Häfen verboten worden. —

Japan. Die japanische Regierung hat die Quarantäne, welche gegen die von den Häfen Hongkong und Amoy auslaufenden Schiffe f. Zt. angeordnet war, nunmehr außer Kraft gesetzt. (Vgl. Veröffentl. S. 509).

T h i e r s e u c h e n .

Stand der Thierseuchen in Großbritannien während der Zeit vom 24. Juni bis 1. September 1888.*
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen der London Gazette.)

Seuchen.	Zahl der verseuchten Geschöpfe ¹⁾ in der Woche vom											Zahl der in der Berichtszeit	
	24. bis 30. Juni	1. bis 7. Juli	8. bis 14. Juli	15. bis 21. Juli	22. bis 28. Juli	29. Juli bis 4. Aug.	5. bis 11. Aug.	12. bis 18. Aug.	19. bis 25. Aug.	26. August bis 1. Sept.	neuerkrankte Thiere	betrossenen Geschöpfen	
	Juli					August							
Milchbrand.													
England	3 1	3 1	7 5	2	6 4	6 2	7 2	4	5 2	3 2	33	13	
Schottland	—	1 1	—	1 1	—	—	—	—	—	—	2	2	
Ruth.													
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 ²⁾	9	
Rotz.													
England	14 10	13 8	19 15	12 9	12 8	18 14	16 10	18 14	18 9	14 7	136	12	
Schottland	2 1	2	1	—	1	1	1	2 1	1	—	18	1	
Wurm.													
England	11 7	12 10	9 5	14 8	17 11	21 17	9 4	16 11	20 14	13 10	119	10	
Wales	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Lungenseuche.²⁾													
England	19 10	19 7	13 3	14 7	17 7	17 5	18 6	14 1	18 7	19 7	181	17	
Schottland	21 7	15 1	7 3	10 5	12 4	13 4	9 2	9 3	12 3	11 5	121	6	
Schweinefleber.													
England	487168	537184	501148	461138	516179	555190	515152	556211	543178	493145	6528	47	
Wales	3 2	8 6	4 3	13 11	5 2	9 6	11 7	13 6	13 4	17 8	140	7	
Schottland	12 4	11 2	12 4	11	6	3 1	3 1	6 3	5 1	3 1	122	7	

*) Berichtigung. Anstatt der im Kopfe der Tabelle auf Seite 580 der Veröffentlichungen enthaltenen Zeitangabe muß es heißen: 27. Mai bis 2. Juni, 3. bis 9., 10. bis 16., 17. bis 23. Juni.

¹⁾ Die kleineren Zahlen geben die neu verseuchten Geschöpfe an. — ²⁾ Gefallen und getödtet wegen Lungenseuche sind 294 Stück Rindvieh. — ³⁾ Darunter 51 Fünde.

**Stand der Thierseuchen in Frankreich
im 2. Vierteljahr 1888.**

(Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Finistère	1	—	—
Norden: Nord (22 38, 11 29, 14 37), Oise, Aisne, Seine (13 53, 11 57, 9 37), Seine-et-Marne, Seine- Inférieure, Seine-et-Oise	39 101	25 93	26 86
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Ardennes, Marne	3 7	2 7	—
Westen: Maine-et-Loire	1 1	—	—
Centrum: Puy-de-Dôme	1	—	—
Süd-Westen: Landes, Basses- Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	3 6	4 4	2 1

In ganz Frankreich
Geimpft wurden Rinder
Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf
geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe u.		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Morbihan, Ille- et-Vilaine	—	—	2
Norden: Nord, Seine, Aisne, Seine-et-Oise	2	3	1
Nord-Osten: Aube, Marne, Haute- Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	2	3	2
Westen: Maine-et-Loire, Charente Centrum: Allier, Loiret, Creuse, Puy-de-Dôme	1	2	2
Osten: Jura, Loire, Côte-d'Or, Ain Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Dordogne	3	3	6
Süden: Tarn, Aude, Aveyron, Corrèze, Cantal, Hérault	5	12	5
Süden: Tarn, Aude, Aveyron, Corrèze, Cantal, Hérault	2	1	3
In ganz Frankreich	16	24	22

3. Roß und Wurm.

Nord-Westen: Morbihan, Calva- dos, Ille-et-Vilaine, Sarthe, Mayenne	2	5	6
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Aisne, Seine, Seine-et-Marne, Oise	11	13	11
Nord-Osten: Haute-Marne, Aube, Meuse, Vosges, Marne, Meurthe- et-Moselle	1	7	8
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Charente, Vienne, Maine-et-Loire, Indre-et-Loir, Charente-Inférieure	8	12	11
Centrum: Loiret, Jonne, Loir- et-Cher, Indre, Creuse	2	2	3
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Loire, Ain, Doubs	6	3	3
Süd-Westen: Dordogne, Lot-et- Garonne, Gironde, Haute-Ga- ronne	5	3	5
Süden: Hérault, Aude, Aveyron, Lot, Tarn	5	6	5
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Var	2	4	4
In ganz Frankreich Getödtet wurden Pferde	42 35	55 50	56 50

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Finistère, Côtes- du-Nord, Morbihan, Ille- et-Vilaine, Mayenne, Sarthe, Calva- dos	16	9	5
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Seine-et- Oise, Seine (94, 60, 68 davon in Paris), Seine-et-Marne, Somme	156	111	104
Nord-Osten: Marne, Aube, Haute- Marne, Meuse, Vosges, Ardennes Westen: Indre-et-Loire, Charente, Vienne, Loire-Inférieure	16	16	10
Centrum: Loiret, Jonne, Allier, Puy-de-Dôme, Loir-et-Cher, Creuse, Cher, Nièvre	—	10	12
Osten: Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère, Jura, Saône-et-Loire	6	9	18
Süd-Westen: Gironde, Lot-et- Garonne, Basses-Pyrénées, Ariège, Gers, Haute-Garonne Süden: Tarn-et-Garonne, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales, Cantal	22	40	30
Süd-Osten: Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Hautes- Alpes, Var, Drôme	8	9	18
Süd-Osten: Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Hautes- Alpes, Var, Drôme	8	12	14
Süd-Osten: Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Hautes- Alpes, Var, Drôme	7	7	12

In ganz Frankreich | 239* | 223* | 223*

Die Maul- und Klauenseuche ist im April in 76 Ställen von 16 Departements (Côtes-du-Nord, Calvados, Nord, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Marne, Aube, Meurthe-et-Moselle, Loir-et-Cher, Loiret, Allier), im Mai in 29 Ställen von 11 Departements (Calvados, Nord, Somme, Seine-Inférieure, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Marne, Loiret), im Juni in 33 Ställen von 9 Departements (Nord, Somme, Seine-Inférieure, Aisne, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Meurthe-et-Moselle, Charente, Loiret) aufgetreten.

Die Schaafpocken herrschten im April, Mai und Juni in 1 Schäferlei des Departements Bouches-du-Rhône.

Die Schaafräude herrschte im April in 9 Schäfereten und 2 Herden von 6 Departements (Meurthe-et-Moselle, Charente, Loir-et-Cher, Gironde, Ariège, Var) und an einigen Orten des Departements Aveyron, im Mai in 45 Schäfereten und 2 Herden von 10 Departements (Manche, Ardennes, Aube, Meuse, Indre-et-Loire, Charente, Loiret, Jonne, Gironde, Gers) und an einigen Orten des Departements Aveyron, im Juni in 10 Schäfereten von 7 Departements (Marne, Aube, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Vendée, Charente, Loiret).

Der Rauschbrand ist in 18, 22 und 13 Ställen von 10, 10 und 8 Departements aufgetreten. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Gers (3, 3 und 1) und Basses-Pyrénées (4, 8 und 3).

Der Rothlauf der Schweine wurde aus 3, 6 und 6 Departements gemeldet.

Der Pferdetyphus ist nur im Departement Creuse während des Monats Juni beobachtet worden.

Im April sind aus 19, im Mai aus 16 und im Juni aus 18 Departements Seuchenfälle nicht gemeldet.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren im April aus 2, im Mai aus 1 und im Juni aus 3 Departements Rapporte noch nicht eingegangen.

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 106, 143, 139 Gemeinden von 37, 42 und 41 Departements. — Außer den Hunden sind noch 6, 6 und 8 Katzen und 7, 28, 32 und einige andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden und Katzen wurden 26, 17 und 40 Personen gebissen. — An Wuth starb 1 Person im Mai.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im Mai und Juni 1888.

(Zusammengefellt nach den vom Schweizerischen Landwirtschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 9-12.)

Krankheitsformen.	Es waren verseucht in der Zeit vom							
	1.—15.				16.—31.			
	Mai				Juni			
Kantone.	Ge- meinden	Stück Rind	Ge- meinden	Stück Rind	Ge- meinden	Stück Rind	Ge- meinden	Stück Rind
	Milzbrand.							
Zürich	—	—	11	1	—	—	11	1
Bern	33	3	66	6	44	4	44	4
Luzern	11	1	—	—	—	—	—	—
Unterwalden o. u. s. w.	11	1	—	—	—	—	—	—
Freiburg	32	3	1	2	—	—	11	1
Solothurn	1	1	11	1	11	1	11	1
Basel- u. Genéve	—	—	—	—	11	1	22	3
St. Gallen	11	1	—	—	11	1	11	1
Thurgau	22	2	11	1	—	—	—	—
Basel	—	—	—	—	11	1	—	—
Rauhsbrand.								
Bern	11	1	22	2	88	12	77	9
Schwyz	11	1	43	6	11	1	11	1
Glarus	11	1	11	1	11	1	33	4
Freiburg	11	2	11	1	—	—	33	8
Solothurn	—	—	—	—	11	1	11	1
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	22	2
Graubünden	11	1	—	—	—	—	—	—
Basel	11	1	—	—	22	4	65	7
Roß- und Hautwurm.								
Schwyz	—	—	11	1	11	1	—	—
Freiburg	—	—	11	1	—	—	—	—
Genéve	—	—	—	—	11	1	1	2
Maul- und Klauenseuche.								
Zürich	1	88	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	11	22
Appenzell a. Rh.	1	21 21	11	88	—	—	—	—
St. Gallen	32	43 43	43	43 43	43	148 ^{*)} 148	—	—
Graubünden	—	—	11	33 33	—	—	33	142 142
Thurgau	—	—	—	—	11	9 ^{*)} 9	—	—
Lungenseuche.								
St. Gallen	—	—	11	1	—	—	—	—
Räude der Schafe.								
Graubünden	1	8 ^{*)}	11	9 ^{*)}	1	9 ^{*)}	21	9 ^{*)}
Basel	1	45	1	9	—	—	—	—
Roßlauf.								
Zürich	—	—	11	4	—	—	22	4
Bern	—	—	—	—	—	—	55	14
Luzern	—	—	11	7	11	2	87	20
Schwyz	—	—	—	—	—	—	22	2
Freiburg	—	—	—	—	11	1	11	3
Appenzell a. Rh.	—	—	11	2	1	3	1	2
Graubünden	—	—	—	—	11	5	—	—
Argau	11	1	—	—	—	—	44	9
Basel	22	4	44	5	32	6	55	9

^{*)} Davon 7 Rinder getödtet. — ²⁾ Davon 1 Rind getödtet. — ³⁾ Ziegen. — ⁴⁾ Die Stückzahl der Thiere (Ziegen) konnte nicht angegeben werden. — ⁵⁾ Die Stückzahl der Thiere (Schafe und Ziegen) konnte nicht angegeben werden.

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten Thiere, sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche und Räude neu erkrankten Thiere an.

Dänemark. Nachdem die Schweine-Diphtherie (Schweinepest) sich seit dem Frühjahr nicht mehr gezeigt hatte, ist dieselbe neuerdings in der Nähe von Roskilde

aufgetreten. Von 35 getödteten Schweinen sind 4 seuchenkrank befunden worden (Berling'sche Zeitung v. 25. u. 29. Oktob. 1888).

Schweden. Der bereits gemeldete neuerliche Ausbruch der Schweinepest (Veröffentl. S. 616) hat in Väst auf der Insel Vermo stattgefunden. Von 200 Schweinen sind 60 gefallen. Auch ist auf dem Gute Ulrikabäl bei Helsingborg eine bössartige Krankheit unter den Schweinen, wahrscheinlich die Schweinepest, ausgebrochen.

Veterinär-polizeiliche Massregeln.

Aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche ist der Centralviehhof zu Berlin seit dem 1. November gegen den Abtrieb von Schweinen abgesperrt worden.
(Nordd. Allg.-Zeit. Nr. 538 v. 14. Nov. 1888.)

Niederlande. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Schweinefleisch. Vom 14. August 1888. (Nid. Handels-Archiv S. 835 nach dem Mon. off. du commerce vom 27. September 1888.)

Eine Niederländische Verordnung vom 14. August d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, frischem und gesalzenem Schweinefleisch, nicht ausgelassenem Schweinefett, Fäßen, Dünger und sonstigen Abfällen von Schweinen ist verboten.

Art. 2. Wenn besondere Gründe eine Ausnahme von diesem Verbot erforderlich machen, so kann der Minister dieses Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister dieselbe unter Anwendung von Vorichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Seuche gestatten.

Art. 3. Der Erlass vom 9. April 1884 ist aufgehoben.

Medizinalgesetzgebung ic.

Mecklenburg-Schwerin. Bekannmachung, betr. Erhebungen über Stand und Verbreitung der Pestlucht unter dem Hindvieh.

Vom 24. September 1888.
(Reg.-Bl. f. d. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin. Amtl. Beil. Nr. 43 S. 211.)

Die Thatsache, daß sich in Deutschland die Pestlucht (Tuberkulose) unter dem Hindvieh immer mehr ausbreitet, hat in Rücksicht auf die Landwirtschaft und dem Viehhandel daraus entstehenden Nachtheile, sowie auf die gesundheitlichen Gefahren, welche für die Menschen mit dem Genuß des Fleisches oder der Milch verseuchter Thiere unter Umständen verbunden sind, dem Reichskanzler zu der Erwägung Veranlassung gegeben, ob es nicht geboten ist, dieser Krankheit mit ihren schädlichen Folgen sowohl durch veterinärpolizeiliche wie durch wirtschaftliche Maßregeln entgegenzutreten.

Es erscheint indessen zweckmäßig, vor weiterem einen genaueren Ueberblick, als gegenwärtig vorliegt, über Stand und Ausbreitung der Pestlucht innerhalb des Reichsgebiets zu gewinnen. Aus diesem Grunde werden die Ortsobrigkeiten des Landes aufgefordert, vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September f. J. in der angegebenen Richtung Erhebungen in ihrem Bezirk anzustellen und über die Fälle von Pestlucht bei geschlachtetem Hindvieh nach Maßgabe der Anlage I Verechnisse zu führen, während für öffentliche Schlachthäuser, an denen ein Thierarzt angestellt ist, das Formular Anlage III zur Anwendung kommt.

Die Ortsobrigkeiten sind schon in Ausübung der Sanitätspolizei in der Lage, sich beim Schlachtvieh über das Vorhandensein von Pestlucht, welche am geschlachteten Thier ohne Schwierigkeit auch von einem kundigen Laien erkannt werden kann, Gewißheit zu verschaffen (vergl. Zirkular an die Magistrate vom 4. September 1878). Im übrigen werden sich die Ortsobrigkeiten durch Heranziehung

^{*)} Vergl. Veröffentl. S. 551.

der Privat-Thierärzte, deren rege und unegennütige Theilnehmung das unterzeichnete Ministerium erwartet, durch Verbindung mit landwirthschaftlichen Vereinen, Viehversicherungs-Anstalten und anderen entsprechenden Genossenschaften, durch regelmäßige Nachforschungen bei den Viehhütern, in deren eigenem Interesse es liegt, diesen Ermittlungen keine Hindernisse zu bereiten, durch Benützung der Beobachtungen auf den Fabrikerien, sowie in sonst geeigneter Weise zu bemühen haben, aus ihrem Bezirk nach Möglichkeit ein zutreffendes und vollständiges Bild über die Ausbreitung der Pestlucht, welche übrigens von der Bevölkerung bisweilen auch noch Franzosen-Krankheit, Stierjucht u. genannt wird, zu erlangen.

Die Bezirksthierärzte sind angewiesen, diese Erhebungen in allen Beziehungen zu fördern und zu unterstützen, insbesondere den Ortsobrigkeiten überall auch sachverständigen Rath und Auskunft zu ertheilen und, so oft dies gelegentlich geschehen kann, auch an Ort und Stelle die Befunde thierärztlich zu prüfen.

Die genannten Verzeichnisse sind nach den einzelnen Ortschaften des Bezirks zu ordnen, vierteljährlich abzuschießen und sodann unter Anschlag des Armatrerials spätestens bezw. bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Julius und 15. Oktober k. N. dem zuständigen Bezirks-Thierarzt zur weiteren Bearbeitung zu stellen.

Schwerin, am 24. September 1888.
Großherzog. Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Buchta.

Desgl. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte.
Vom 25. September 1888.

Die Bezirksthierärzte werden hierdurch auf die Bekanntmachung vom 24. d. M. betr. die Pestlucht unter dem Rindvieh (Reg.-Bl. 1888, Amtl. Beilage Nr. 43) hingewiesen und aufgefordert, die dort angeordneten Erhebungen mit allen Kräften zu fördern und zu unterstützen, den Ortsobrigkeiten ihres Bezirks auf Ersuchen sachverständigen Rath und Auskunft in der Sache zu geben und sich auch sonst die Erlangung einer genauen Darstellung der Verbreitung der Pestlucht unter dem Rindvieh innerhalb ihres Bezirks angelegen sein zu lassen, insbesondere auch zu solchen Zweck bei der Beaussichtigung von Viehmärkten und allen amtlichen Unterjudungen von Vieh auf diese Krankheit und deren Anzeichen zu achten.

Auch erwartet das unterzeichnete Ministerium, daß die Bezirksthierärzte auf ihren amtlichen und privatthierärztlichen Reisen Gelegenheit nehmen, die ihnen von den Ortsobrigkeiten oder von anderer Stelle zugegangenen Nachrichten über das beobachtete oder vermutete Auftreten der Pestlucht in ihrem Bezirk an Ort und Stelle in Bezug auf Michtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, obgleich Gebühren und Reisekosten für diese Arbeiten nicht gewährt werden können. Erscheint es indessen in außerordentlichen Fällen zutreffend eine besondere und dann allerdings zu vergebende Reise nach dem Krankheitsort zu machen, so ist dazu vorher die Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums einzuholen.

Das unterzeichnete Ministerium rechnet ferner darauf, daß die Bezirksthierärzte ihre Beziehungen zu land- und viehwirthschaftlichen Vereinen wie überhaupt alle geeigneten Gelegenheiten benutzen werden, um Irthümer, welche etwa über Werth und Zweck der Erhebungen hervortreten sollten, zu widerlegen, und die Theilnahme der viehhaltenden Bevölkerung an den bevorstehenden Ermittlungen zu wecken und zu beleben.

In nächster Zeit werden die Bezirksthierärzte Formulare der Anlagen I. und II. der anfangs genannten Bekanntmachung vom 24. d. M. zur Vertheilung an die Ortsobrigkeiten ihres Bezirks erhalten.

Wegen der am Schluß dieser Bekanntmachung erwähnten Verarbeitung des gewonnenen Materials wird den Bezirksthierärzten rechtzeitig nähere Anweisung zugehen.

Ueber die Auslagen an Porto, welche den Bezirksthierärzten infolge dieser Verfügung erwachsen, ist nach Ablauf der Erhebungsperiode ausnahmsweise hierher zu liquidiren.

Schwerin, den 25. September 1888.
Großherzog. Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilg. für Medizinal-Angelegenheiten. Buchta.
Circular an die Bezirksthierärzte.

Desgl. Rundschreiben an die stellvertretenden Bezirksthierärzte. — Vom 25. September 1888.

Die stellvertretenden Bezirksthierärzte für Untersuchung des nach Deutschen Nordseehäfen bestimmten Viehs werden hierdurch auf die Bekanntmachung vom 24. d. M., betr. die Pestlucht unter dem Rindvieh, (Reg.-Bl. 1888, Amtl. Beilage Nr. 43) aufmerksam gemacht und aufgefordert, auch für ihren Theil die dort angeordneten Erhebungen über die Verbreitung der Pestlucht mit allen Kräften zu fördern und zu unterstützen und insbesondere bei der amtlichen Unterjudung des ausgehenden Viehs auf diese Krankheit und deren Anzeichen genau zu achten und nach den Umständen den betreffenden Ortsobrigkeiten von dem Befund Mittheilung zu machen.

Auch rechnet das unterzeichnete Ministerium darauf, daß die stellvertretenden Bezirksthierärzte u. die Beobachtungen ihrer privatthierärztlichen Praxis in Bezug auf das Vorkommen der Pestlucht den zuständigen Ortsobrigkeiten pünktlich nach Maßgabe der anfangs erwähnten Bekanntmachung zur Anzeige bringen und ihre Beziehungen zu land- und viehwirthschaftlichen Vereinen wie überhaupt alle geeigneten Gelegenheiten benutzen, um Irthümer, welche etwa über Werth oder Zweck der Erhebungen hervortreten sollten, zu widerlegen, und die Theilnahme der viehhaltenden Bevölkerung an den bevorstehenden Ermittlungen zu wecken und zu beleben.

Schwerin, den 25. September 1888.
Großherzog. Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilg. für Medizinal-Angelegenheiten. Buchta.

Circular an die stellvertretenden Bezirksthierärzte für Untersuchung des nach Deutschen Nordseehäfen bestimmten Viehs.

Verzeichniß

Anlage I.

über die Fälle von Tuberkulose (Pestlucht) bei geschlachtetem Rindvieh während des Vierteljahres 188 im obdriftlichen Bezirk de

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Saufende Nummer	Tag der Schlachtung.	Bezeichnung der pestluchtigen Thiere nach			Bezeichnung des Orts und des Gehöfts, in welchem sich das Thier befand, ehe es für die Schlachtung bestimmt wurde.	Angaben über den Sitz des Leidens; a. äußerlich (Euter), b. innerlich.	Beschaffenheit des Fleisches tuberkulöser Thiere:	Ueber die veterinär-polizeiliche Behand-	Allgemeine Bemerkungen.
		Wartung	Alter	a. b. c. d. e.					
		Quelle; Kuh; Jungvieh; Kalb unter 6 Wochen.							
		unter 6 Wochen.							
		1 bis 3 Jahre.							
		3 bis 6 Jahre.							
		über 6 Jahre.							
		Name oder Schlag. (Holländer; Breitenburger u. i. w.)							
		Angabe, ob in dem betr. Gehöft vorwiegend Stall- oder Weidewirtschaft getrieben wird.							
		Angaben über den Ausbreitung auf ein Organ mit den zugehörigen Lymphdrüsen u. serösen Häuten.							
		Angabe, ob mehrere oder sämtliche Organe einer Körperhöhle.							
		Angabe, ob mehrere Körperhöhlen.							
		Angabe, ob Auftreten von Tuberkulose im Fleisch.							
		Angabe, ob Allgemeine Tuberkulose.							
		I. Qualität: Fleisch, welches in sehr gutem Ernährungszustand;							
		II. Qualität: Fleisch, welches in mittlerem bis gutem Ernährungszustand;							
		III. Qualität: Fleisch, welches in geringerem Ernährungszustand sich befindet.							

Verzeichnis

über die Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) bei lebendem Rindvieh während des Vierteljahrs 188 im obrigkeitlichen Bezirk de

1.	2.	3.						4.						5.	6.	7.		8.		9.		
		Alter						Rasse oder Schlag.								Haltung der Thiere in Gehöften mit vorwiegend	Von den in Spalte 3f genannten Thieren sind nach Befund am lebenden Thier a. b. c. d.	Von den in Spalte 6a-c dieses Verzeichnisses genannten Thieren wurden im Laufe des Vierteljahrs geschlachtet und befunden			Von den in Spalte 6a-c der Vorverzeichnisse genannten Thieren wurden im Laufe des Vierteljahrs geschlachtet und befunden	
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.	e.	f.					g.	h.		a.	b.
Ortschaft.	Gattung.	unter 6 Wochen.						Rassenbegr.						Gemeinliche Stallwirtschaft.	Weidwirtschaft.	bestimmt wahrscheinlich		m. Guteruberkulose behaft.		insbesondere über die Verbreitung der Tuberkulose, die Vererbung, Uebertragung derselben u. s. w.		
		1 Jahr bis 1 Jahr.						Holländ.								mit Tuberkulose behaftet		tuber- aus			nicht tuber- aus	
		von 1 bis 3 Jahren.						Engeln.								a.		b.				
		von 3 bis 6 Jahren.														6a 6b 6c		6a 6b 6c				
		über 6 Jahre.														6a 6b 6c		6a 6b 6c				
		Gesamtkabl.																				
		Breitenbanger.																				
		Holländ.																				
		Engeln.																				
		Bullen; Ochsen; Kühe; Jungvieh; Kälber mit 6 Wochen.																				

Verzeichnis

über die Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) bei geschlachtetem Rindvieh während des Vierteljahrs 188 im öffentlichen Schlachthaus zu

1.	2.					3.	4.	5.	6.				7.			8.			9.
	Bezeichnung und Zahl der mit Tuberkulose behafteten Schlachttiere.								Herkunft der Thiere.	Sitz des Leidens.				Be- schaffenheit des Fleisches	Veterinärpolizeiliche Behandlung des Fleisches.				
	a.	b.	c.	d.	e.					Vor dem Schlachten wurden	Zahl der Fälle.	a. tuberkulöser Veränderung.	b. c. d.		a. b. c.	a.	b.	c.	
Ortschaft.	Alter und zwar					Rasse oder Schlag.	Herkunft der Thiere.	Sitz des Leidens.	Be- schaffenheit des Fleisches					Veterinärpolizeiliche Behandlung des Fleisches.					a. b. c.
	a. β. γ. δ. ε.									im Laube gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit	Zahl der Fälle.	a. b. c. d.	a. b. c.		a. b. c.	a.	b.	c.	a.
Gattung.	unter 6 Wochen.					Herkunft der Thiere.	Sitz des Leidens.	Be- schaffenheit des Fleisches	Veterinärpolizeiliche Behandlung des Fleisches.					I. Qualität.					
	von 1 bis 3 Jahren.									im Laube gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit	Zahl der Fälle.	a. b. c. d.	a. b. c.	a. b. c.	II. Qualität.			zum Privatgebrauch zugelassen.	
von 3 bis 6 Jahren.					im Laube gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit	Zahl der Fälle.	a. b. c. d.	a. b. c.	a. b. c.						III. Qualität.			als Thierfutter verwerthet.	
über 6 Jahre.										im Laube gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit	Zahl der Fälle.	a. b. c. d.	a. b. c.	a. b. c.	konkurrenz zum öffentlichen Verkauf.			zu technischen Zwecken vertharrt.	
Gesamtkabl.					im Laube gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit	Zahl der Fälle.	a. b. c. d.	a. b. c.	a. b. c.						auf der Freiheit oder bergl. verwerthet.			als Thierfutter verwerthet.	
Breitenbanger.										im Laube gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit	Zahl der Fälle.	a. b. c. d.	a. b. c.	a. b. c.	zum Privatgebrauch zugelassen.			zu technischen Zwecken vertharrt.	
Holländ.					im Laube gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit	Zahl der Fälle.	a. b. c. d.	a. b. c.	a. b. c.						auf der Freiheit oder bergl. verwerthet.			als Thierfutter verwerthet.	
Engeln.										im Laube gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit	Zahl der Fälle.	a. b. c. d.	a. b. c.	a. b. c.	konkurrenz zum öffentlichen Verkauf.			zu technischen Zwecken vertharrt.	
Bullen; Ochsen; Kühe; Jungvieh; Kälber mit 6 Wochen.					im Laube gehalten u. zwar in Gehöften vorwiegend mit	Zahl der Fälle.	a. b. c. d.	a. b. c.	a. b. c.						auf der Freiheit oder bergl. verwerthet.			als Thierfutter verwerthet.	

Franreich. Ausdehnung des Viehseuchengesetzes vom 21. Juli 1881 auf Maulschbrand, Tuberkulose, Rothlauf zc.

(Journal officiel de la République française S. 3275.)
 1. Décret des Präsidents der Republik, vom 28. Juli 1888.
 Le Président de la République française.

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux, et notamment l'article 2 ainsi conçu:
 „Un décret du Président de la République, rendu sur le rapport du ministre de l'agriculture et du commerce après avis du comité consultatif des épizooties, pourra ajouter à la nomenclature des maladies réputées contagieuses dans chacune des espèces d'animaux énoncées ci-

dessus toutes autres maladies contagieuses dénommées ou non qui prendraient un caractère dangereux.

«Les dispositions de la présente loi pourront être étendues par un décret rendu dans la même forme aux animaux d'espèces autres que celles ci-dessus désignées»;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties;

Sur le rapport du ministre de l'agriculture,

Décrète:

Art. 1er. — Sont ajoutées à la nomenclature des maladies des animaux qui sont réputées contagieuses et qui donnent lieu à l'application des dispositions de la loi du 21 juillet 1881:

Le charbon symptomatique ou emphysemateux et la tuberculose dans l'espèce bovine;

Le rouget et la pneumo-entérite infectieuse dans l'espèce porcine.

Art. 2. — Le ministre de l'agriculture est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin des lois*.

Fait à Paris, le 28 juillet 1888.

CARNOT.

Par le Président de la République:

Le ministre de l'agriculture: VIETTE.

2. Ausführungs-Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, vom 28. Juli 1888.

Le ministre de l'agriculture,

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux;

Vu le décret du 28 juillet, ajoutant de nouvelles maladies à la nomenclature établie par l'article 1er de ladite loi;

Vu le décret du 22 juin 1882, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de la loi du 21 juillet 1881 ci-dessus visée, et notamment l'article 61 dudit décret, lequel est ainsi conçu:

«Dans le cas d'urgence, un arrêté du ministre de l'agriculture, rendu après avis du comité consultatif des épizooties, déterminera celles des dispositions contenues au présent règlement qu'il y aurait lieu d'appliquer pour combattre les maladies contagieuses qui seraient ajoutées à la nomenclature, conformément à l'article 2 de la loi sur police sanitaire des animaux»;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties, sur l'utilité, et l'urgence des mesures à prendre en ce qui concerne ces maladies;

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture.

Arrête:

Charbon (sang de rate, fièvre charbonneuse) et charbon symptomatique.

Art. 1er. — Dans les cas de charbon (sang de rate, fièvre charbonneuse) ou charbon symptomatique, le préfet prend un arrêté pour mettre sous la surveillance du vétérinaire sanitaire les animaux parmi lesquels la maladie a été constatée, ainsi que les locaux, cours, enclos, herbages et pâtures où ils se trouvent.

Art. 2. — La surveillance cesse quinze jours après la disparition du dernier cas de maladie.

Art. 3. — Aussitôt qu'un animal est reconnu malade, il est isolé et mis à l'attache.

Art. 4. — Le maire prescrit d'urgence les mesures suivantes, dont il surveille l'exécution:

1° Destruction des cadavres en totalité ou enfouissement dans les conditions prescrites par l'article 4 du décret du 22 juin 1882, après que la peau a été taillée;

2° Destruction, avec les cadavres, des parties de litières, de fourrages, etc. . . qui ont été souillées par les animaux malades;

3° Désinfection des locaux et tous emplacement où ont séjourné les animaux malades, ainsi que des objets qu'ils ont pu souiller.

Art. 5. — Il est interdit de hâter par effusion de sang la mort des animaux malades.

Art. 6. — Pendant toute la durée de la surveillance, les animaux sains qui ont été exposés à la contagion ne peuvent être vendus que pour la boucherie.

Dans ce cas, il est délivré un laissez-passer qui est rapporté au maire dans le délai de cinq jours avec un certificat attestant que les animaux ont été abattus. Ce

certificat est délivré par l'agent préposé à la police de l'abattoir ou par l'autorité locale dans les communes où il n'existe pas d'abattoir.

Art. 7. — Il est interdit pendant cette période de surveillance d'introduire dans les troupeaux, bergeries, écuries, pâtures, etc., infectés, de nouveaux animaux des espèces ovine et bovine s'il s'agit de sang de rate ou fièvre charbonneuse, ou de nouveaux animaux de l'espèce bovine s'il s'agit de charbon symptomatique.

Exception est faite pour les animaux qui ont été soumis à l'inoculation préventive.

Art. 8. — Les propriétaires qui voudront mettre en œuvre l'inoculation préventive devront en faire préalablement la déclaration au maire de leur commune.

Un certificat du vétérinaire opérateur, indiquant la date à laquelle l'inoculation a été terminée et le nombre et l'espèce des animaux inoculés, est remis au maire immédiatement après l'opération. Le maire informe simultanément le préfet et le vétérinaire sanitaire de la circonscription; celui-ci, pendant une durée de quinze jours, non compris celui de la dernière opération, aura les animaux inoculés sous sa surveillance.

Pendant la durée de cette surveillance, il est interdit de se dessaisir des animaux inoculés pour aucune destination.

Tuberculose.

Art. 9. — Lorsque la tuberculose est constatée sur des animaux de l'espèce bovine, le préfet prend un arrêté pour mettre ces animaux sous la surveillance du vétérinaire sanitaire.

Art. 10. — Tout animal reconnu tuberculeux est isolé et séquestré. L'animal ne peut être déplacé si ce n'est pour être abattu. L'abatage a lieu sous la surveillance du vétérinaire sanitaire, qui fait l'autopsie de l'animal et envoie au préfet le procès-verbal de cette opération dans les cinq jours qui suivent l'abatage.

Art. 11. — Les viandes provenant d'animaux tuberculeux sont exclues de la consommation:

1° Si les lésions sont généralisées, c'est-à-dire non confinées exclusivement dans les organes viscéraux et leurs ganglions lymphatiques;

2° Si les lésions, bien que localisées, ont envahi la plus grande partie d'un viscère, ou se traduisent par une éruption sur les parois de la poitrine ou de la cavité abdominale.

Ces viandes, exclues de la consommation, ainsi que les viscères tuberculeux, ne peuvent servir à l'alimentation des animaux et doivent être détruites.

Art. 12. — L'utilisation des peaux n'est permise qu'après désinfection.

Art. 13. — La vente et l'usage du lait provenant de vaches tuberculeuses sont interdits. Toutefois le lait pourra être utilisé sur place pour l'alimentation des animaux après avoir été bouilli.

Rouget et pneumo-entérite infectieuse.

Art. 14. — Lorsque le rouget ou la pneumo-entérite infectieuse est constaté dans une commune, le préfet prend un arrêté portant déclaration d'infection des locaux, cours, enclos et pâtures dans lesquels se trouvent les animaux malades. Cet arrêté est publié et affiché dans la commune.

Art. 15. — La déclaration d'infection entraîne l'application des dispositions suivantes:

1° Mise en quarantaine des locaux, cours, enclos et pâtures déclarés infectés, impliquant défense d'y introduire des animaux de l'espèce porcine;

2° Visite et surveillance par le vétérinaire sanitaire des locaux, cours, enclos et pâtures déclarés infectés;

3° Interdiction d'abattre les porcs atteints de la maladie sans en donner préalablement avis à l'autorité municipale;

4° Interdiction de vendre, si ce n'est pour la boucherie, les porcs qui ont été exposés à la contagion.

Dans le cas de vente pour la boucherie, les animaux sont marqués; le maire délivre un laissez-passer, qui lui est rapporté dans le délai de cinq jours avec un certificat attestant que les animaux ont été abattus. Ce certificat est délivré par l'agent préposé à la police de l'abattoir ou par l'autorité locale dans les communes où il n'existe pas d'abattoir.

Les animaux transportés en vue de la boucherie ne peuvent être conduits qu'en voiture ou par chemin de fer;

5° Défense de laisser écouler sur la voie publique les parties liquides des déjections. Obligation de traiter ces matières, ainsi que les lièbres et fumiers, conformément aux prescriptions des arrêtés administratifs, avant de les sortir des locaux infectés;

6° Interdiction de laisser pénétrer dans les locaux, cours, enclos et pâtures déclarés infectés toutes personnes autres que celles qui sont préposées aux soins à donner aux animaux; défense à celles-ci de pénétrer dans d'autres porcheries;

7° Obligation pour toute personne sortant d'un local infecté de se soumettre aux mesures de désinfection jugées nécessaires, notamment en ce qui concerne les chaussures.

Art. 16. — La chair des animaux abattus comme atteints de rouget, ou de pneumo-entérite infectieuse, ne peut être livrée à la consommation des personnes qu'en vertu d'une autorisation du maire, sur l'avis conforme du vétérinaire sanitaire.

Les viscères (poumons, estomac, foie, rate, etc.) sont détruits.

Art. 17. — Les cadavres des animaux morts du rouget ou de la pneumo-entérite infectieuse, quand ils ne sont pas détruits sur place, sont transportés, soit aux ateliers d'équarrissage, soit aux fosses d'enfouissement, dans les conditions suivantes:

1° Les voitures sont disposées de manière à ce qu'aucune matière solide ou liquide ne puisse s'en échapper durant le trajet; elles sont immédiatement nettoyées et désinfectées ainsi que tous les objets ayant été en contact avec les animaux morts ou abattus comme atteints de la maladie;

2° Les conducteurs et autres personnes employées au chargement ou déchargement et à l'enfouissement des cadavres sont soumis aux mesures de désinfection jugées nécessaires.

Art. 18. — Lorsque le rouget ou la pneumo-entérite infectieuse prend un caractère envahissant, un arrêté du préfet interdit la circulation, le colportage, ainsi que l'exposition ou la mise en vente des pores dans les foires et marchés et autres réunions ou rassemblements d'animaux.

Art. 19. — Les personnes qui voudront faire pratiquer l'inoculation préventive du rouget devront en faire préalablement la déclaration au maire de la commune.

Un certificat du vétérinaire opérateur, indiquant la date à laquelle l'inoculation a été terminée et le nombre d'animaux inoculés, est remis au maire immédiatement après l'opération.

Pendant les quinze jours qui suivent cette date, les animaux restent sous la surveillance du vétérinaire sanitaire, et il est interdit de s'en dessaisir, si ce n'est pour les faire immédiatement abattre.

Art. 20. — La déclaration d'infection ne peut être levée que lorsqu'il s'est écoulé un délai d'un mois sans qu'il se soit produit un nouveau cas de rouget ou de pneumo-entérite infectieuse et après constatation par le vétérinaire sanitaire que toutes les prescriptions relatives à la désinfection ont été exécutées; elle peut être levée immédiatement après la désinfection si tous les pores qui se trouvaient dans les locaux, cours, enclos, etc., déclarés infectés ont été abattus.

Cette déclaration peut être levée, en cas d'inoculation préventive de tous les pores ayant été exposés à la contagion, quinze jours après l'opération si aucun nouveau cas de rouget ne s'est déclaré parmi ces animaux pendant ce laps de temps et s'il est constaté par le vétérinaire sanitaire que toutes les prescriptions relatives à la désinfection ont été exécutées.

Art. 21. — La constatation du charbon (sang de rate, fièvre charbonneuse), du charbon symptomatique, de la tuberculose, du rouget ou de la pneumo-entérite infectieuse dans des arrivages par terre ou par mer entraîne l'abatage des animaux malades. Les animaux qui ont été exposés à la contagion sont repoussés après avoir été marqués, à moins que le propriétaire ne consente à ce qu'ils soient sacrifiés sur place pour la boucherie.

Art. 22. — Lorsque le charbon (sang de rate, fièvre charbonneuse), le charbon symptomatique, le rouget ou la pneumo-entérite infectieuse est constaté sur un champ de

foire ou un marché, les animaux malades sont mis en fourrière et séquestrés.

Pendant la durée de la séquestration, le propriétaire peut faire abattre ses animaux malades; les cadavres sont enfoncés ou livrés à l'atelier d'équarrissage. Le transport à l'atelier d'équarrissage a lieu sous la surveillance d'un gardien spécial. Les animaux qui ont été en contact avec les bêtes reconnues malades sont signalés aux maires des communes où ils sont envoyés.

Art. 23. — Lorsque la tuberculose est constatée sur un champ de foire ou un marché, les animaux malades sont renvoyés dans leur commune d'origine, à moins que le propriétaire ne préfère les faire abattre. Dans le cas de retour, ils sont signalés au maire de la commune.

Art. 24. — Les préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Paris, le 23 juillet 1888.

VIETTE.

Vern. Allgemeine Sanitäts-Reglement.

Vom 7. Februar 1887.

(Schluß.)

Titel III. Vom Land-Sanitätsdienst.

Kapitel 12. Von den industriellen Etablissements.

Art. 70. Die industriellen Etablissements werden in drei Klassen eingetheilt: unbecueme, gefahrliche und ungesund.

Art. 71. Etablissements dieser Art können nur mit Erlaubniß des Bürgermeisters und nach vorher eingeholtem Bericht der Sanitätsbehörde eröffnet werden und muß dem Gesuche um Erlaubniß eine Erklärung über die Art, Lage und sonstigen Umstände des Etablissements beiliegen.

Art. 72. Keines dieser Etablissements darf nahe von Privathäusern errichtet werden, sondern nur an von denselben mehr oder weniger weit entfernten Orten, dem Reglement gemäß, welches die resp. Municipalitäten nach Anhörung der Sanitätsbehörde zu erlassen haben.

Kapitel 13. Von den Märkten.

Art. 73. Die Märkte sollen in den dazu geeignetsten Orten der Stadt, welche die Stadtbehörden bezeichnen und nach den Plänen errichtet werden, deren hygienischer Theil vorher von den resp. Sanitätsbehörden gebilligt worden ist.

Art. 74. Ihre Unterhaltung steht den Stadtbehörden und ihre hygienische Injektion der Sanitätsbehörde zu.

Art. 75. Es ist verboten in der Nähe der Märkte Schlacht- und Viehhöfe irgend welcher Art zu errichten.

Art. 76. Märkte dürfen ohne entsprechende Wasserleitung, und resp. Entwässerung, nicht errichtet werden.

Kapitel 14. Von den Schlachthäusern.

Art. 77. Die Schlachthöfe müssen außerhalb der Städte, nach einem von der Stadt-Sanitätsbehörde gebilligten Plane, errichtet werden.

Art. 78. Die Sanitätsbehörden sollen über die Schlachthöfe die sorgsamste Aufsicht ausüben und zwar nicht allein um das Schlachten frischer Thiere zu verhindern, sondern auch um die Erhaltung höchster Hygiene in jenen Etablissements zu erreichen.

Art. 79. Die Stadtbehörden haben nach Anhörung ihrer Sanitätscommission die bezüglichen Dienstreglements sowohl für die Schlachthöfe als auch für die sonstigen Etablissements, welche zur Bereitung, Verwertung und Verkauf des Fleisches und der Abfälle von zur menschlichen Ernährung geschlachteten Thieren bestimmt sind, zu erlassen.

Kapitel 15. Von den Begräbnißplätzen.

Art. 80. Die Anlage von Begräbnißplätzen innerhalb bewohnter Ortschaften ist verboten; dieselben müssen wenigstens 1000 Meter von den letzten Wohnungen entfernt und unter dem Winde liegen.

Art. 81. Kein Begräbnißplatz darf ohne Erlaubniß der Stadtbehörde, und nur nach vorher eingeholter Genehmigung seines resp. Planes durch die Sanitäts- und die Baubehörde, angelegt werden.

Art. 82. Jeder Begräbnißplatz muß einen Aufbewahrungsräum haben, welcher zur Aufnahme derjenigen

Leichen bestimmt ist, deren Beisetzung auf Befehl der betreffenden Behörden aufgehoben, oder die dort zeitweilig mit Erlaubniß der Sanitätsbehörde von der Familie beigesetzt werden, wenn die öffentliche Gesundheit dadurch keine Gefahr läuft.

Art. 83. Die Beisetzung von Leichen an anderen Orten als den Begräbnißplätzen ist nicht gestattet; die Ausnahmen hiervon werden durch die Civil- und kanonischen Gesetze bestimmt.

Art. 84. Untersuchungen oder Sectionen von Leichen dürfen nur in dazu bestimmten Vertiklichkeiten der Begräbnißplätze, oder in den Anatomiesälen und Todtenhäusern der Universitäten und Hospitäler, vorgenommen werden.

Kapitel 16. Von der Untersuchung und Beisetzung der Leichen.

Art. 85. Jeder Todesfall muß durch den assistirenden Arzt bescheinigt oder beglaubigt werden und können die Stadt- oder Polizeibehörden eine erneute Beglaubigung anordnen, wenn sie dieselbe für nöthig erachten.

Art. 86. Außer in gehörig beurkundeten außerordentlichen Fällen darf keine Leiche ohne Erlaubniß der Behörde und ohne vorherige Beglaubigung, auch nicht früher als 24 Stunden nach erfolgtem Tode, nach einem Begräbnißplatz übergeführt werden.

Art. 87. Das Verbrennen der Leichen ist in Zeiten der Epidemien erlaubt.

Art. 88. Bei nicht einbalsamirten Leichen wird die Ausgrabung vor zwei Jahren nicht gestattet, außer auf gerichtlichen Befehl, in welchem Fall dies mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu geschehen hat.

Kapitel 17. Von den öffentlichen und Privat-Bauten und Gebäuden.

Art. 89. Der Bau der öffentlichen Gebäude bedarf vorheriger Erlaubniß; ihr Plan muß in hygienischer Beziehung von der resp. Sanitätsbehörde gebilligt worden sein.

Kapitel 18. Von den städtischen Anstalten für Gesundheitspflege.

Art. 90. In jeder Stadt soll es eine Baracke oder Hospitälbaracke geben, die der städtischen Gesundheitsbehörde unterstellt, in der Umgegend der Stadt belegen und zur Aufnahme der von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten heimgesuchten dienen soll.

Art. 91. In den Städten oder Dörfern, wo es Flüsse oder Quellen giebt, wird das Waschen in denselben nur an den durch die städtischen Reglements dazu bestimmten Orten gestattet.

Art. 92. Die Stadtbehörden werden im Einverständnis mit der Sanitätsbehörde die Orte außerhalb der Städte bestimmen an denen vorübergehend der Unrath (Müll, Koth) abgefahren wird; es soll nicht gestattet sein ihn anderswo abzulagern.

Art. 93. In derselben Weise wird von den Stadtbehörden eine gleiche Bestimmung betreffs der Orte erlassen werden, an denen man gefallene Thiere begraben soll; die Eigentümer derselben sind zu deren Ueberführung und zum Begraben verpflichtet.

Art. 94. Es ist verboten gefallene Thiere nach anderen als den dazu bestimmten Orten zu bringen oder unbegraben zu lassen unter den im Sanitätspolizeireglement angedrohten Strafen.

Art. 95. Außer den von den Sanitätsbehörden bezeichneten Orten ist gleichfalls die Fucht von Thieren mit gespaltenem Fufe, wie Schweine, Ziegen, Kühe, Schafe, verboten und erlaubt man nur für diesen Zweck die Anlage von Höfen außerhalb der Dörfer und unter den in der resp. Reglements bestimmten Bedingungen.

Art. 96. Jede Stadtbehörde in einer Departements-Hauptstadt soll ein chemisches Laboratorium haben, in welchem Schwaben und Getränke analysirt und die sonstigen für die öffentliche Gesundheitspflege nöthigen Untersuchungen ausgeführt werden.

Art. 97. Derselben Behörden sollen ebenso ein meteorologisches Observatorium haben, um den Witterungswandel und die Ortsbeschreibung der besagten Städte zu studiren.

Kapitel 19. Von den endemischen und epidemischen Krankheiten und Viehseuchen.

Art. 98. Die Bezirksärzte und Sanitätsärzte sind verpflichtet die epidemischen und endemischen Krankheiten ihres Amtsbezirks zu studiren und den resp. Sanitätsbehörden ihre bezüglichen Berichte einzureichen.

Art. 99. Alle diese beregten Berichte werden der medizinischen Fakultät übergeben, damit sie durch eine von dieser gebildete Kommission geprüft werden. Diese letztere wird darüber weiter berichten und diejenigen bezeichnen, welche veröffentlicht und mit einer aus den Fonds der Sanitätsbehörden gestifteten Ehrenmedaille von der Regierung belohnt zu werden verdienen.

Art. 100. Die Aerzte, welche von der Regierung oder den Sanitätsbehörden zur Bekämpfung der Epidemien ernannt werden, sollen auf Vorschlag der resp. Behörden im Falle außerordentlicher Auszeichnung in gleicher Weise geehrt werden.

Art. 101. Wäsen und Wittwen von diesen Aerzten, welche in Ausübung ihres Berufes sterben, sollen eine Belohnung oder Pension erhalten, die ebenfalls den Sanitätsfonds der betreffenden Orte entnommen wird.

Art. 102. Zur Abperrung und Aufnahme der an epidemischen oder ansteckenden Krankheiten Erkrankten sollen die Sanitätsbehörden an Orten, wo es die Mittel erlauben, an geeigneter Stelle ein Hospital errichten, wie es Artikel 90 dieses Reglements vordreibt.

Art. 103. Die oberste Sanitätsbehörde und die Departements- und Provinzialbehörden sollen in ihren resp. Bezirken die geeigneten Maßregeln ergreifen um die Epidemien zu bekämpfen, mit Ausnahme der Sperren und Sanitätsordens, die nicht ohne Einwilligung der Regierung errichtet werden können.

Art. 104. Die Beobachtung der Viehseuchen, sowie die Maßregeln, um ihnen vorzubeugen, und sie zu bekämpfen, unterstehen den Hygiene-Inspektoren der Bezirksbehörden.

Kapitel 20. Von der Impfung.

Art. 105. Die oberste, die Departements- und die Bezirksbehörden sind beauftragt für die Erhaltung und Vertheilung des Impfstoffs zu sorgen und zu diesem Behuf angemessene Maßregeln zu treffen.

Art. 106. Die Impfung wird durch Impfarzte ausgeführt, die unter den Sanitätsbehörden des Bezirks stehen und deren Dienstreglement von diesen, nach Billigung ihrer resp. Municipalitäten, verfaßt wird.

Art. 107. Die Erhaltung und Aufbewahrung der Lymph steht den Sanitätsbehörden zu, an welche die Impfarzte die von ihnen gesammelte Lymph abzuliefern haben und welche deren Vertheilung und Ausgabe besorgen werden.

Art. 108. Die Atteste über Impfung und Wiederimpfung werden von den Sanitätsbehörden, nach den ihnen durch die Impfarzte zugestellten Listen, ausgestellt und haben nur diese Atteste gesetzlichen Werth vor den Behörden.

Art. 109. Die Minister des Krieges und der Marine, des Innern und der Justiz werden Sorge tragen, daß die Mannschaften des Heeres, der Flotte und der Gendarmarie, daß Studenten, Schüler und Straflinge in der Zeit und der Weise, wie es die betreffenden Reglements vorschreiben, geimpft und wiedergeimpft werden.

Art. 110. Die Provinzial-Sanitätsbehörden haben die jährlichen statistischen Nachweisungen der Impfungen und Wiederimpfungen zu führen und der obersten Sanitätsbehörde einzureichen, indem sie gleichzeitig einen Bericht beifügen, welcher die Mittel bezeichnet, die zur Erhaltung und Weiterverbreitung der Impfung geeignet erscheinen.

Art. 111. Die Vertheilung von Lymph, die weder aus den Niederlagen der Sanitätsbehörden kommt, noch von ihnen gebilligt wird, ist nicht gestattet.

Kapitel 21. Von der Ausübung der ärztlichen Praxis.

Art. 112. Die Sanitätsbehörden werden darüber wachen, daß die Gesetze, Reglements und Verordnungen, welche die Ausübung des Berufes der Aerzte und Apotheker regeln, befolgt werden.

Art. 113. Die wissenschaftliche Inspektion der Apotheken untersteht der medizinischen Fakultät und deren Beauftragten, wogegen die Gesundheitspflege und der öffentliche Dienst derselben unter der Aufsicht der städtischen und der Sanitätsbehörden steht.

Art. 114. Diejenigen, welche mit der resp. Befähigung beleiht, einen Zweig der Heil- oder Arzneikunde ausüben wollen, haben zuerst den Befähigungsnachweis bei der betreffenden Sanitätsbehörde vorzulegen und eintragen zu lassen; die Sanitätsbehörde führt ein Register über alle zur Ausübung jenes Berufes berechtigten Personen.

Art. 115. Die Professoren irgend eines Zweiges der Medizin sind verpflichtet die Dienste zu leisten, welche die Behörden offiziell von ihnen verlangen und haben dafür die betreffenden Honorare oder Gebühren zu empfangen.

Art. 116. Keiner der besagten Professoren darf sich weigern den Behörden die Daten, Notizen oder Gutachten zu liefern, welche dieselben von ihm in Ausübung seines Berufes verlangen.

Art. 117. Beschwerden gegen die Professoren über Mißbräuche, welche sie bei Ausübung ihres Berufes begangen haben, sind den Sanitätsbehörden vorzulegen, welche darüber beschließen, ob gegen dieselben die resp. Disziplinarstrafen in Anwendung zu bringen oder ob sie auf dem Wege der Strafverfolgung, dem Gesetz gemäß, zur Verantwortung zu ziehen sind. In diesem Falle ist indeßens zuvor ein Gutachten der medizinischen Fakultät einzuholen.

Art. 118. Die Sanitätsbehörden haben ebenso die gesetzliche Ausübung der Heil- und Arzneikunde zu überwachen, indem sie die Befreiung der Uebertretungen und Vergehen beantragen, welche in den Gesetzen, den Reglements und den städtischen Verordnungen, über Ausübung jener Berufe, bezeichnet sind.

Kapitel 22. Von der allgemeinen Statistik und der ärztlichen Volkskunde.

Art. 119. Die oberste Sanitätsbehörde wird von den Departements- und Bezirksbehörden allmonatlich und jährlich Aufzeichnungen über den Sanitätsdienst einfordern und dieselben am Ende des Jahres zu einer allgemeinen Sanitätsstatistik zusammenstellen.

Art. 120. Die Bezirks-Sanitätsbehörden erhalten von der statistischen Abtheilung der resp. Municipalitäten die Listen über Geburts- und Todesfälle und sonstige Daten, die sie etwa nöthig haben, um die betreffende Sanitätsstatistik aufzustellen.

Art. 121. Dieselben Behörden werden mit Billigung der Bezirksbehörden die Instruktionen und Schemas etc. erhalten, die zur Aufstellung besagter Statistik angemessen erscheinen.

Art. 122. Der obersten Sanitätsbehörde werden in gleicher Weise die Berichte und Tabellen der meteorologischen Beobachtungsstellen der Stadt- und ihrer Sanitätsbehörden überreicht werden, damit dieselbe auf Grund derselben eine allgemeine Uebersichtstabelle aufstelle.

Art. 123. Eine Kommission der obersten Sanitätsbehörde wird jene allgemeine Uebersichtstabelle aufstellen und unter Beifügung des Jahresberichts über alle Zweige des Sanitätsdienstes in dem Amtsblatt veröffentlichen und dem Studium und der Begutachtung der medizinischen Fakultät unterwerfen.

Titel IV. Von den Sanitätsgebühren.

Art. 124. Die Sanitätsfonds, welche bestimmt sind die Kosten des Dienstes zu decken, bilden sich aus folgenden Gebühren;

1. Befuchsgebühren, die jedes Schiff bei seiner Ankunft in irgend einem peruanischen Hafen zu zahlen hat;
2. Gebühren für Untersuchung des Schladtyfies, das irgend welches Schiff transportirt;
3. Aufenthaltsgebühren in den Lazarethen;
4. Gebühren für die in den Lazarethen niedergelegten Güter;
5. Sanitätspatentgebühren;
6. Verkaufspatentgebühren für fremde und einheimische Geheim- und Spezialmittel;
7. Registergebühren der Fakturen von eingeführten Arzneimitteln;

8. Gebühren für Einbalsamirungen;
9. Gebühren für Ausgrabungen und Ueberführungen von Leichen;
10. Gebühren für Snppfastele an nicht davon befreite Personen;
11. Gebühren für Abgabe von Lympha in Röhren oder Gläsern;
12. Gebühren für Besuche industrieller Etablissements, nach städtischem Tarif;
13. Erträge der Geldstrafen für Uebertretungen der Reglements, mit Ausnahme derjenigen, die durch gültige Gesetze und Verordnungen bereits besetzen.

Diese Gebühren sollen erst dann eingezogen werden, wenn der Kongreß sie gebilligt und ihre Höhe bestimmt hat.

Art. 125. Die Kriegsschiffe der fremden Mächte, welche die Reziprozität dieser Befreiung annehmen, sind von der Zahlung der Gebühren für Sanitätspatente und Besuche befreit.

Art. 126. Ebenfalls sind davon befreit die Schiffe, welche einen Nothhafen anlaufen, wenn sie keine Güter ausschiffen.

Art. 127. Alle diese Gebühren werden von den resp. Sanitätsbehörden eingezogen, oder an sie, von den einziehenden Zollämtern, abgeführt.

Art. 128. Die Gebühren für die See-Sanität kommen den Küsten-Sanitätsbehörden, nach Abzug der Prozente für die resp. Unkosten der obersten Sanitätsbehörde, zu. Von den Gebühren für Schiffsbesuche und Untersuchungen von Schladtyfen werden ebenfalls Prozente abgezogen und als Gratifikation den Hafenärzten zugewiesen, die jene Besuche gemacht haben.

Art. 129. Die Landianitätsgebühren werden von den Bezirksbehörden eingezogen und verwaltet und ebenfalls Prozente für die oberste Sanitätsbehörde davon berechnet.

Art. 130. Die Küsten- und Bezirks-Sanitätsbehörden haben der obersten Sanitätsbehörde eine jährliche Abrechnung über die eingezogenen Gebühren vorzulegen und dadurch die derselben eingeländerten Beträge nach dem Prozentsatz zu rechtfertigen.

Art. 131. Ueberflüssige Beträge, welche die Sanitätsbehörden etwa haben, sollen zur Verbesserung und zur Anlage von Lazarethen und anderer Sanitäts-Einrichtungen angewendet werden.

Titel V. Von den Uebertretungen und Vergehen und deren Bestrafung.

Art. 132. Die Handlungen und Unterlassungen gegen die Vorschriften dieses Reglements bilden die Uebertretungen und Vergehen deren Abstrufung und deren Bestrafung das Strafgesetz, Sektion 4, Buch 2, Titel 1, feststellt.

Art. 133. Die Festsetzung der Fälle von Disziplinarstrafen wird durch die Sanitätsbehörden und deren Aufseher durch die resp. Bezirksbehörden erfolgen; den erstern ist über die Einziehung Rechnung abzulegen.

Art. 134. Die Anzeige der Vergehen hat von dem Vorsitzenden der Sanitätsbehörden bei den betreffenden Gerichten zu erfolgen.

Art. 135. Die durch diese Vergehen verursachten Prozesse werden vom Staate geführt, und genießen die Freiheiten und Ausnahmen dieser Art.

Titel VI. Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 136. Bis zur Errichtung der Lazarethe wird die oberste Sanitätsbehörde mit Genehmigung der Regierung alle Maßregeln treffen die dazu dienen können die Quarantänen wirksam zu machen und dabei, soweit die öffentlichen Gesundheitspflege es gestattet, die Handelsinteressen zu berücksichtigen.

Art. 137. Die Verfügungen dieses Reglements soweit es die Seefahrt betrifft, und mit Ausnahme der Quarantänen, werden für Schiffe die aus dem atlantischen oder chinesischen Meer kommen, erst nach 100 Tagen in Kraft treten.

Art. 138. Alle anderen Bestimmungen treten sofort nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 139. Die oberste, die Departements-, Küsten- und Bezirks-Sanitätsbehörden, haben sich, diesem Reglement gemäß, sofort zu bilden.

Art. 140. Damit dieses Reglement Gesezskraft habe, wird es seiner Zeit der Billigung des Kongresses unterbreitet werden.

Gegeben im Regierungsgebäude zu Lima am 7. Februar 1887.

gez. Andrés A. Cáceres.

gez. Félix Cipriano C. Zegarra.

Formular des Fragebogens

für die Sanitätsbesuche der Schiffe.

1. Woher kommt das Schiff?
 2. Wie heißt es?
 3. Welche Flagge führt es und welchen Tonnengehalt hat es?
 4. Wie heißt sein Kapitän?
 5. Welche Güter bringt es und wo hat es sie eingekommen?
 6. Wann kam das Schiff in seinem Abfahrtshafen an?
 7. Wann lief es aus?
 8. Welchen Ort hat das Schiff nach seiner Abfahrt angelaufen?
 9. Wie war der Sanitätszustand im Abfahrtshafen?
 10. Wie der der anderen Orte die es angelaufen hat?
 11. Hat das Schiff während seiner Fahrt mit anderen Schiffen Verkehr gehabt?
 12. Gab es Krankheiten auf diesen Schiffen?
 13. An welchen Tagen fand dieser Verkehr statt?
 14. Woher kamen diese Schiffe?
 15. Wohin geht das Schiff?
 16. Hat das Schiff Sanitäts-Patent?
 17. Ist es in irgend einem Hofen angehalten worden?
 18. Sind alle Personen, welche sich an Bord befinden gesund?
 19. Gab es Kranke während der Fahrt?
 20. Hat es irgend einen Passagier oder Mann verloren?
 21. Welche Krankheiten gab es an Bord?
 22. Befinden sich die Betten und die Leibwäsche an Bord?
- Diese Fragen müssen jede für sich beantwortet und vom Kapitän die Antworten, an Eidesstatt, unterzeichnet werden.

Allgemeine Vorbeugungsmaßregeln.

1. Die im künftigen Sanitäts-Reglement enthaltenen Regeln oder Vorschriften für die allgemeine Gesundheitspflege, welche in jeder Zeit angemessen und anwendbar sind, müssen im Fall des Ausbrechens der Cholera noch eifriger beobachtet werden.
2. Die Ärzte und die Personen, welche Cholera Kranke besuchen und ihnen beistehen, sind verpflichtet die betreffende Behörde von allen Fällen, — ob bestätigten oder verdächtigen — zu denen sie gerufen werden, sofort zu benachrichtigen, damit jene die nöthigen Maßregeln anordnen und ergreifen kann.
3. Allwöchentlich haben die politischen Behörden der infizirten Orte ihrer vorgelegten Behörde die Zahl der vorgekommenen Cholera- und Sterbefälle anzugeben und dieselben dem antiepidemischen detaillirten Formular gemäß zu spezifiziren.
4. Beständige Ueberwachung des Trinkwassers, der Abfuhr und der Beschaffung des Schmutzwassers, Aufrechterhaltung der betreffenden Leitungen und Desinfizirung.
5. Veröffentlichung und unentgeltliche Verteilung von gedruckten Blättern unter das Volk, welche in klarer, kurzer und bestimmter Form die gewöhnlichsten Regeln der Gesundheitspflege und zumal diejenigen enthalten, welche sich auf Reinlichkeit, Getränke, Speisen und Unregelmäßigkeiten des Stuhlgangs beziehen.
6. Es sind sofort zu vermeiden die Anhäufungen von Menschen und Thieren an beschränkten Vertheilungen; ebenso sind, wenn die Epidemien ausgebrochen, die Prozessionen und öffentlichen Schaustellungen zu verbieten die Schulen zu schließen, und von den Drischäften die Ställe und Schlachthöfe zu entfernen z. c., welche als der öffentlichen Gesundheit schädlich betrachtet werden.
7. Beständige Desinfizirung der Hospitäler und Choleralazarethe und der Privathäuser in denen Cholerafälle vorkommen mit den angemessenen Mitteln.
8. Wenn immer möglich, Zerstörung durch Feuer oder kräftige Desinfizirung aller Sachen und deren Gegenstände, welcher die Krankheit hervorrufen oder verbreiten können.

9. Beerdigung der Leichen nach allen Regeln und mit den Vorsichtsmaßregeln, die anzuordnen sind, um schädliche Einflüsse zu vermeiden.

10. Wo es möglich ist, Vereinigung des gesammten Dienstes der Gesundheitspflege unter der Aufsicht und Ueberwachung einer kompetenten Behörde oder Körperschaft, welche mit außerordentlichen Befugnissen bekleidet und mit den nöthigen Beamten, Agenten und Arbeitsmitteln versehen ist, um die als angemessen erachteten Sanitätsmaßregeln anzuordnen und ausführen zu lassen.

See-Vorbeugungsmaßregeln.

I. Wirkliches und vollständiges Schließen der Häfen der Republik gegen verpestete, und Beobachtungsquarantäne gegen verdächtige Schiffe.

11. Verpestete Schiffe sind:

1. Schiffe, die aus verpesteten Häfen kommen;
2. Schiffe, die während der Reise Krankheitsfälle oder Sterbefälle durch Cholera an Bord gehabt haben;
3. Schiffe, die während sie sich in Beobachtungs-Quarantäne befinden ebenfalls einen Fall derselben Krankheit hatten.

III. Verdächtige Schiffe sind:

1. die, welche aus einem infizirten Hafen 10 Tage vor der amtlichen Erklärung wegen der Cholera ausgelaufen sind, und die andernfalls aus Gütern oder Passagiere in demselben geladen haben;
2. die, welche während der Fahrt Kranke oder Tode an Bord hatten, der die Natur der Krankheit oder Todesurache beglaubigen konnte;
3. die, welche mit reinem Patent jegelnd Verkehr mit infizirten oder verdächtigen Schiffen gehabt und von ihnen Gütern oder Passagiere genommen;
4. Strenge Beobachtung aller Vorschriften, des in Kraft stehenden allgemeinen Sanitätsreglements, die sich auf die Sanitäts-Polizei beziehen.
5. Die Konjunktur der Republik werden, unter Strafe der Abweisung, der Regierung angemessene Nachricht von jedem Cholerafall, ob bestätigt oder verdächtig, der in den ihnen unterstellten Häfen vorkommt, geben.
6. Auf den Verkehr auf Landseen oder Flüssen werden dieselben Verfügungen angewandt wie die auf den Seeverkehr.

Land-Vorbeugungsmaßregeln.

1. Um die Entwicklung und Ausbreitung der Cholera auf den Landwegen zu verhindern, ist überall die Befolgung der gegebenen Vorschriften der Gesundheitspflege nöthig; die Kranken müssen abgesondert und alles das muß zerstört und desinfizirt werden, was, wie schon gesagt, die Krankheit hervorrufen oder als Mittel dienen könnte dieselbe weiter zu tragen.
2. Die Maßnahmen zur Absonderung und zur Desinfizirung sollen eine genügende Zeit vorher vorbereitet werden.
3. Die oberste Sanitätsbehörde erachtet unter den Mitteln zur Absonderung und Abschließung gelunder von infizirten Drtschaften die Sanitäts-Cordons als der Anwendung würdig.
4. Beständige Ueberwachung der Wege, Eisenbahnstationen, Ausschiffungshäfen z. und die wirklichen Kranken oder die Verdächtigen abzusondern und zu desinfiziren.
5. Diese Ueberwachung wird, wo es angeht, durch Sanitätscordons ausgeübt, die unter Leitung eines Arztes stehen.
6. Desinfizirung der Passagiere, Züge und Güter, die durch einen verdächtigen Ort gekommen und unbedingte Zurückweisung derselben im Fall der Ausgangsort als von der Epidemie befallen erklärt worden ist.
7. Organisirung und Reglementirung — durch die Stadtbehörden — des Ambulanzdienstes zur Ueberführung der Kranken und Todten.
8. Bildung von Arbeitertruppen durch dieselben Behörden, welche die angemessenen Desinfizirungen unter Leitung sachkundiger Personen ausführen.
9. Es wird den resp. Stadtbehörden und Wohlthätigkeitsgesellschaften empfohlen, daß sie rechtzeitig zur Errichtung und Ausrüstung von Vertheilungen fahren, welche zur Absonderung und zur Aufnahme von Cholera-

franken bestimmt sind, und das zum guten Dienst nöthige Material und Personal besitzen.
gez. Francisco Rojas.
gez. Martin Dulanto.

Rechtssprechung.

Zusatz von verheimlichten Waaren zu Feig-Feilhalten und Verkauf der daraus hergestellten Waaren verstoßt gegen §§ 10 und 12 des Nahrungs-mittelgesetzes.

Entsch. des Reichsgerichts v. 20. Januar 1888 gegen I. In der Strafsache wider den Bäckermessier Christian I. aus Br. wegen Vergehens gegen das Nahrungs-mittelgesetz, hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 20. Januar 1888 für Recht er-kannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der I. Strafkammer des Königlich Preussischen Land-gerichts zu Bromberg vom 27. October 1887 zu ver-werfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechts-mittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die ohne weitere Begründung erhobene Mäße der Verletzung der §§ 10, Nr. 2 und 12, Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und des § 73 Strafgesetzbuchs ist ebenfalls verfehlt. Denn durch die Feststellung, daß der auf Anordnung des Angeklagten in seinem Geschäfte durch Zusatz verheimelter Waaren bereitete Feig und das daraus hergestellte Gebäck die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet und Angeklagter, obgleich ihm dies bekannt war, diese Waaren feilgehalten und verkauft hat, ist die Anwendung des § 12 Nr. 1 a. a. Orte begründet. Die Annahme, daß auf diese Weise gleichzeitig die Wa-aren verfälscht und unter Verhewlung dieses Umstan-des verkauft sind, entspricht auch dem Begriff der Ver-fälschung im Sinne des § 10 daselbst, weil für erwiesen erachtet ist, daß dem mit schmieriger Substanz versetzten Feig durch das Verbacken der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben, die eingetretene Verschlechterung also verdeckt wurde. Vergleichliche Entscheidungen des Reichs-gerichts in Strafsachen Band 5 Seite 178. Endlich kann sich Angeklagter darüber nicht beschweren, daß der erste Richter ideale Konkurrenz zwischen dem Vergehen gegen §§ 10 und 12 angenommen hat, da die Herstellung bzw. Verfälschung und der Verkauf unter Umständen auch als verschiedene selbständige Handlungen angesehen und in realer Konkurrenz vorgenommen werden konnten.

Die Revision war daher auf Kosten des Angeklagten zu verwerfen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften etc.

Der Landeskulturrath im Königreich Sachsen hat in seiner XXV. Plenar-Versammlung am 26. April 1888 zu Dresden u. A. über folgende Verathungsgegen-stände die nachstehenden Beschlüsse gefaßt.

1. Zu Maßnahmen gegen weitere Verbreitung der Trichinen und Trichinose:
Das Königl. Ministerium des Innern um Anord-nung von Erhebungen über die Her- und Abkunft der mit Trichinen behaftet gefundenen Schweine zu eruchen.
2. Zu Erweiterter Gebrauch der Milch als Volksnahrungsmittel:
1. Königlichliches Ministerium des Innern zu eruchen,
1. anordnen zu wollen, daß das Regulativ des Stadt-raths von Leipzig vom Jahre 1879, soweit das-selbe sich auf abgerahmte (oder Centrifugemager-milch) bezieht (§ 2 c.) einer Abänderung unter-zogen werde und daß gleiche Erlasse in anderen Städten des Landes nicht gegeben werden dürfen;
2. den Antrag des Landeskulturraths vom 30. No-venber 1886,

bei dem dem Königl. Ministerium des In-nern unterstellten Landesanstalten, den Waisen-häusern, Korrekptions-Anstalten, Arbeits- und Zuchthäusern, den vermehrten Annuß von Milch und Milchsuppen einzuführen, fortgesetzt im Auge zu behalten.

II. Durch die Presse, sowie durch eine in billiger Volks-ausgabe herauszugebende Schrift, welche die vor-liegenden Gutachten wiederbiegt, dahin zu wirken, daß der hohe Nährwerth der Milch als Volksnah-rungsmittel mehr und mehr erkannt und geschätzt werde.

Hierzu der weitere Antrag von Hähnel:
1. 3, daß der in dem Gutachten des Landes-Medi-zinal-Kollegium enthaltene Irrthum,
als ob in der Magermilch nach früherer Aufrah-mungsmethode 1,7—2,0 pCt. Butterfett enthalten gewesen sei,
in geeigneter Weise aufgeklärt werde.

3. Zu Verhinderung gegen Verluste aus der Tuberkulose des Rindviehs:

Die Einführung eines Gesetzes in den nachstehenden Grundzügen ist als ausführbar und sowohl im Interesse der Viehhälter, wie auch in allgemeiner sanitärer Hin-sicht als wichtig und dringend geboten zu erachten:

1. Wird von dem Besitzer eines Rindes, welches nach-weisbar mindestens 1 Jahr im Königreich Sachsen sich befunden hat, der Viehherde gemeldet, daß das-selbe der Tuberkulose verdrächtig sei, und dies durch den Thierarzt bestätigt, so ist dasselbe, analog dem Verfahren des Viehseuchengesetzes, abzuschäken und dann zu schlachten. Der sich bei der Schlachtung er-gebende Mindererlös im Vergleich zu dem Schätzungswert wird zu $\frac{1}{2}$ entschädigt, aus der Staatskasse verlegt, und durch Umlage auf die Gesamtheit der Rindviehbesitzer im Königreich Sachsen aufgebracht.
2. die Königl. Staatsregierung zu eruchen, nach er-folgter Feststellung des Ergebnisses der im Gange befindlichen Erörterungen über die Verbreitung der Tuberkulose einen, die vorstehend bezeichneten Ge-sichtspunkte berücksichtigenden, Gesetzentwurf unter thümlicher Beschleunigung aufstellen und dem Landes-kulturrath zur gutachtlichen Aussprache vorlegen zu wollen.

4. Zu Handel mit Schweinen im Umherziehen:

- I. Die Königl. Staatsregierung zu eruchen,
1. den Gefahren des Handels mit Schweinen im Um-herziehen mit den durch die bestehende Seuchen-gesetzgebung bereits ermöglichten Maßregeln so viel wie möglich entgegenzutreten,
2. bei einer etwaigen Aenderung der Gesehbord-nung dahin wirken zu wollen, daß den Landes-regierungen die Ermächtigung ertheilt werde, den Handel mit Schweinen im Umherziehen zeitweise oder dauernd zu verbieten;

II. die landwirthschaftlichen Vereine durch die Kreis-vereine zu einer Aussprache darüber zu veranlassen, in wie weit noch ein Bedürfnis für die Weibehaltung des Handels mit Schweinen im Umherziehen vor-liegt, beziehentlich ob ein allgemeines Verbot des-selben anzustreben sei.
(Sächsisches Landwirthschaftl. Zeitschr. 1888 S. 308 u. ff.)

Vermishtes.

Geheimtittel.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung.
Mit Bezug auf eine Entscheidung des Königl.ichen Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß der neuerdings vielfach öffentlich angepriesene

„Nügnigrant von H. Gerting,
Welle-Alliancestraße Nr. 26 hierseht“
zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887), betreffend ein Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln, zu rechnen ist.
Berlin, den 28. October 1888.

Der Polizei-Präsident. gez. Freiherr von Richthofen.

*) Ann. Vergl. Veröffentl. 1887 S. 427.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von 1/2 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Platz, Briefliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditoren sowie die Ver- lagsbuchhandlung zum Preise von 30 R für die dreifachbaltene Zeitspalt- e entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzuhandeln ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 27. November 1888.

Nr. 48.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- woch. S. 697. — Tüftunfähigkeit und Sterblichkeit der deutschen Eisenbahn-Beamten. S. 697. — Ereignisse in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 698. — Desgleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 699. — Erkrankungen in Berliner Kranken- häusern. S. 699. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 699. — Sterblichkeit in deutschen Orten z. H. Quartaal 1888. S. 700. — Desgl. in größeren Verwaltungsgebieten. S. 701. — Bericht über den Kondor-Saken. S. 702. — **Witterung.** S. 699. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München, Oktober. S. 700. — **Zeitweilige Maßregeln zc.** S. 702. — **Tierheiden** in der Schweiz, Jull und August. S. 702. — Desgl. Belgien. 2. Vierteljahr. S. 703. — **Medizinalerzeugung zc.** (Deutsches Reich.) Petroleum. S. 703. — (Aussen.) Petroleumerzei- gung. S. 703. — Petroleum. S. 703. — Anlagen zur Anfertigung von Cigaretten. S. 703. — Verbleichungs-, Verzinnungs- und Ver-

sinnungsanstalten, sowie Anlagen zum Trocknen und Einsalzen ge- gerber Tierfelle. S. 704. (Sachsen. Dresden.) Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule. S. 704. — (Württemberg.) Viehtransport nach den Nordseehäfen. S. 705. — (Medlenburg-Strelitz.) Erhebungen über Pestilenz unter dem Kind- erieb. S. 705. — (Sachsen-Meinungen.) Weitaugung von Anstehungs- stößen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen. S. 705. — (Schwarz- burg-Rudolstadt.) Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen. S. 706. — (Meiss a. d.) Desgl. S. 706. — (Frankreich.) Häden von Kinderpestenz. S. 706. — **Rechtbrechung.** (Reichsgericht.) Ver- kauf fünfjähiger Schweinefleisch als Nahrungsmittel. S. 707. — **Sten- gresse, Verhandlungen von gegenseitigen Körperschaften, Vereinen zc.** (Bayern.) Rechtsgenossen. S. 708. — (Großbrit- tannien.) Enquete betreffend Lungenheide und Tuberkulose des Kindes. S. 708. — **Wissenschaftl.** S. 710.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Wiesbaden 2, Lemberg 1, Prag 15, Triest 11, Rom 1, Paris 6, Petersburg 3, Warschau 7 Todesfälle; Breslau 2 (Varioloid), Wien 1, Budapest 4, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 2 Todesfälle; Edin- burg 2, Petersburg 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Er- krankung.

Zm Uebrigen sind besonders hervorzuheben: Unterleibstypus: Hamburg, Budapest je 6, Rom 9, Paris 11, London, Petersburg je 15 Todes- fälle; Berlin 27, Hamburg 38, Budapest 77, Peters- burg 40 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 8 Todesfälle.

Kindbettfieber: Berlin 6 Todesfälle.

Masern: Berlin 9, Prag 6, Paris 13, London 124, Liverpool 12 Todesfälle; Berlin 207, Breslau 29, Frankfurt a. D. 108, Hamburg 31, München 64, Reg.-Bezirk Düsseldorf 275, Erfurt 132, Hildesheim 230, Königsberg 103, Schleswig 444, Stettin 119 und Wiesbaden 102, Wien 51, Budapest 34 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 8, London 31, Petersburg 11, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 90, Breslau 28, Frankfurt a. D. 40, Hamburg 29, München 26, Wien 48, Budapest, Edinburg je 18, Kopenhagen 35, Peters- burg 65 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 33, Braun- schweig 7, Breslau 18, Dresden 10, Hamburg 9,

Hannover 20, Königsberg 6, München 7, Wien 12, Budapest 9, Prag 18, Paris 28, London 57, Amster- dam, Petersburg je 11, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 98, Breslau 33, Hamburg 116, München 63, Nürnberg 26, Reg.-Bezirk Hannover 172 (Stadt Hannover 119), Schleswig 149, Wien 18, Budapest 22, Kopenhagen und Petersburg je 41 Erkrank- ungen.

Keuchhusten: London 17, Liverpool und Peters- burg je 8 Todesfälle; Hamburg 30, Nürnberg 29 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bezirk Königsberg 205 Erkrankungen.

Die Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse des Beamtenpersonals der Deutschen Eisenbahnen im Jahre 1886.

(Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbens- statistik III. Heft. Im Auftrage des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1886, verfaßt von Dr. Zimmermann. Berlin 1888.) Vgl. Veröffentl. 1887. S. 538.

Die Zahl der dienstthuenden Eisenbahnbeamten, welche Gegenstand der Beobachtung waren, betrug zu Beginn des Berichtsjahres 182 384 und ist bis zum Schlusse desselben auf 184 829 gestiegen. Diese letztere Zahl setzt sich zusammen aus 47 892 Zugbe- amten und 136 937 sonstigen dienstthuenden Be- amten. Die Zahl der Beamten, welche zu Anfang des Jahres sich im Genuße von Ruhegehalt befanden, belief sich auf 16 383 und hob sich bis zum Schlusse des Beobachtungsjahres auf 18 500. Von den dienst- thuenden Beamten sind 753 Zugbeamte und 2143 aus den übrigen Gruppen, zusammen 2896 Personen dienstunfähig geworden, dagegen 805 Zugbeamte und

(Fortsetzung auf Seite 700.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 46. Woche vom 11. bis 17. November 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene		Todesfälle		Gestorbene		Verhältnis-		Todesursachen																					
		z. vorangegangener Woche		z. vorangegangener Woche		erft. Totgeborene		zahl der																							
		3	4	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20										
† Aachen	100 982	71	5	30	9	15,4	26,8	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—				
† Altona	111 780	81	1	47	12	21,9	25,9	—	—	—	—	—	—	6	2	3	3	3	3	—	—	—	—	—	—	30	—	2			
† Augsburg	68 227	36	1	35	13	20,7	28,7	—	—	1	1	—	—	4	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	1			
† Barmen	106 749	66	2	29	10	14,1	22,6	—	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—			
† Berlin	1 414 980	906	33	574	164	21,1	26,3	9	4	33	2	6	96	55	27	11	11	328	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
† Bochum	44 551	24	1	20	5	23,3	28,9	3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1			
† Braunschweig	90 410	64	2	51	19	29,3	24,7	—	—	7	—	1	5	10	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1		
† Bremen	121 464	58	1	49	16	21,0	20,7	—	—	—	—	—	—	8	6	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	31	—	—		
† Breslau	313 451	206	6	171	52	28,4	31,0	3	18	1	1	13	11	11	11	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	5	—		
† Charlottenburg	48 514	41	1	19	7	20,4	30,8	—	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	1	—		
† Chemnitz	118 926	118	5	61	25	26,7	32,2	1	1	5	1	—	—	5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	2	—	—		
† Danzig	118 037	82	5	57	15	25,1	27,1	—	—	4	2	1	1	1	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	—	
† Darmstadt	52 930	27	2	10	1	9,8	19,9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	
† Dortmund	84 578	64	2	45	10	27,7	26,7	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	
† Dresden	259 142	147	8	74 ³⁾	26	14,8 ³⁾	25,2	—	—	10	—	—	—	6	9	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	
† Düsseldorf	125 384	112	3	42	14	17,4	24,2	1	1	1	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	2	—	—	
† Duisburg	50 761	45	4	28	12	28,7	27,1	—	—	—	—	—	—	4	4	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	17	—	—	—	
† Elberfeld	113 195	32	4	50	12	23,0	23,1	—	—	—	—	—	—	7	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	2	—	—	
† Erfurt	61 036	48	1	26	9	22,2	23,1	—	—	2	—	—	—	7	2	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12	—	—	—	
† Essen	69 259	54	4	26	10	19,5	28,2	—	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	
† Frankfurt a. M.	163 655	83	1	41	11	13,0	19,9	—	—	1	2	—	—	1	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	1	—	—	
† Frankfurt a. O.	55 604	40	2	41	11	38,3	27,6	—	—	1	5	—	—	7	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	—	—
† Freiburg i. B.	43 892	20	—	21 ^{b)}	5	24,9 ^{b)}	23,7	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	14	—	—	
† G. Gladbach	47 767	37	3	20	4	21,8	25,4	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	—	—	
† Görtz	58 489	30	1	25	3	22,2	28,0	—	—	3	—	—	—	1	4	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	14	—	—	
† Halle a. S.	87 407	72	3	37	8	22,0	25,6	—	—	5	1	—	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	2	—	—	
† Hamburg u. Vorort	498 554	373	7	199	50	20,8	26,6	—	—	2	9	6	1	26	26	10	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	113	6	—	—
† Hannover	148 458	93	10	62	13	21,7	22,7	—	—	20	1	—	—	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27	2	—	
† Karlsruhe	67 155	33	3	29	8	22,5	20,5	—	—	1	—	—	—	5	5	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	15	1	—	—	
† Kassel	67 077	25	1	22	5	17,1	21,2	—	—	2	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2	—	—	
† Kiel	55 896	46	2	26	6	24,2	22,5	5	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	
† Köln	169 993	130	3	74	22	22,6	26,9	1	—	2	1	—	—	10	7	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	4	—	—	
† Königsberg i. Pr.	156 441	116	1	84	21	27,9	31,1	—	—	5	6	2	—	7	13	7	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	42	2	—	—
† Krefeld	98 691	76	6	42	16	22,1	25,5	—	—	1	—	—	1	8	6	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	24	—	—	—
† Leipzig	181 324	92	7	60	12	17,2	22,8	—	—	1	5	—	—	9	7	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	33	3	—	—
† Liegnitz	46 545	36	—	29 ^{b)}	10	32,4 ^{b)}	32,9	—	—	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	2	—	
† Lübeck	57 644	38	1	22	6	19,8	21,8	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	
† Magdeburg	171 086	142	6	71	17	21,6	26,6	1	3	2	—	—	—	14	13	8	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	30	—	—	—	
† Mainz	69 119	29	1	25	7	18,8	22,9	—	—	—	1	1	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	—	—	
† Mannheim	65 205	48	1	35	7	27,9	21,0	—	—	1	2	1	—	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	4	—	—	
† Meß	54 558	23	—	31	5	29,5	21,1	—	—	1	1	—	—	4	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	19	—	—	—	
† Mühlhausen i. C.	72 926	34	2	24	8	17,1	— ^{c)}	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	19	—	—	
† München	278 494	189	6	157	68	29,3	30,3	3	1	7	—	—	—	13	29	26	2	1	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
† Münster	45 933	24	1	19	6	21,5	24,3	—	—	2	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	
† Nürnberg	122 832	71	7	56	21	23,7	27,5	—	—	1	1	—	—	8	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	4	—	—	
† Posen i. B.	46 860	43	—	14	2	15,5	27,5	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	
† Posen	69 658	31	—	27	7	20,2	29,3	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	
† Potsdam	52 132	27	1	18 ^{b)}	2	18,0 ^{b)}	24,8	—	—	—	3	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	
† Rostock	40 591	21	1	19	3																										

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Oktober 1888.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.
Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs ic.)	Grundwasserstand									
	am 1.	am 8.	am 15.	am 22.	am 29.	höchster im Monat		niedrigster im Monat		Mittel
	m	m	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.										
Nr. XVIII. Claffenstr. 1.	30,79	30,77	30,77	30,74	30,74	30,79	30,74	30,76		
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,07	31,04	31,02	31,01	31,01	31,07	31,00	31,03		
Nr. XXV. Königer und N. Jakob-Str.	31,47	31,46	31,50	31,49	31,48	31,53	31,44	31,47		
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark	30,54	30,52	30,54	30,56	30,57	30,58	30,52	30,55		
München.										
Hygienisches Institut...	516,169	516,194	516,234	516,214	516,074					

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Oct. 8 Uhr Morg.					am 15. Oct. 8 Uhr Nova.						
	in einer Tiefe von		in einer Tiefe von			in einer Tiefe von		in einer Tiefe von				
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	6,5	4,2	9,7	11,3	12,0	12,2	5,5	4,6	5,9	8,0	10,0	10,7
München.												
Hygienisches Institut Bindlingsstr. 34.	4,0	7,7	12,7	13,3	13,5	13,7	2,0	3,7	6,7	8,1	10,1	11,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Vagel, für München der Seepegel des mittelländischen Meeres ist.

2521 sonstige Beamte, also zusammen 3326 Beamte, mit Ruhegehalt entlassen worden, während 484 Zugbeamte und 1611 sonstige Beamte, zusammen 2095

Beamte, starben ohne für dienstunbrauchbar erklärt worden zu sein. Von den Ruhegehaltsempfängern starben 1095. Nach den vom Verfasser berechneten Wahrscheinlichkeitstafeln waren im Jahre 2119 Dienstunfähigkeitserkklärungen und 2198 Sterbefälle der diensttunenden Beamten zu erwarten, es sind demgegenüber jedoch 777 Beamte mehr dienstunfähig geworden und 103 weniger gestorben, im Ganzen 674 mehr ausgeschieden, als erwartet werden konnte.

Die Dienstunfähigkeit wurde am häufigsten bedingt durch Rheumatismus und zwar 344 Mal. Bei 423 Personen waren Krankheiten des Nervensystems (darunter 50 Mal Geisteskrankheit), bei 428 Krankheiten der Athmungsorgane (90 Mal Lungenschwindsucht), bei 206 Krankheiten des Verdauungsapparates, bei 225 Krankheiten der Augen, bei 76 Krankheiten der Ohren, in 198 Fällen waren Verletzungen im Dienst, in 536 Fällen hohes Alter, Altersschwäche u. s. w. Ursache der Dienstunfähigkeit. Das durchschnittliche Dienstalter der dienstunfähig gewordenen Beamten betrug 22 Jahre.

Unter den Todesursachen der Beamten stehen obenan die Krankheiten der Athmungsorgane mit 888 Fällen, darunter 465 Mal Lungenschwindsucht, 159 mal Lungen- und Brustfellentzündung. Außerdem sind 304 Todesfälle in Folge von Krankheiten des Verdauungsapparates, 194 in Folge von Krankheiten des Nervensystems, 53 durch Typhus, 6 durch Diphtherie, 166 durch Herzkrankheiten, 173 durch Verletzungen im Dienst und 7 durch Verletzungen außer Dienst erwähnenswerth. Außerdem starben durch Selbstmord 50, durch Verunglückung 21 Personen. Das durchschnittliche Dienstalter der Verstorbenen betrug 14 Jahre, war am geringsten bei Ohrenleiden (6 Jahre), Geisteskrankheit (7 Jahre) und bei Diphtherie (8 Jahre), am größten bei Tod in Folge von Altersschwäche (24 Jahre) und bei Rheumatismus (18 Jahre). Die 465 Todesfälle an Lungenschwindsucht ereigneten sich nach durchschnittlich 12 Dienstjahren.

(Fortsetzung auf Seite 702.)

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das II. Quartal 1888.

Monate und Orte	Lebendgeborene		Todesgeborene		Gestorbene erfl. Todesgeborene	Todes-ur sachen														
	im Ganzen	im Alter von 0-1 Jahr	im Ganzen	im Alter von 0-1 Jahr		Becken	Matern und Wochen	Scharlach	Diphtherie und Group	Unterleibsruhr inf. Gahr- und Typhus	Stechtyphus	Kindstiftleber	Lungenchwindsucht	Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	Andere Darmkrankh.	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltthamer Tod		
Einw.: April 10489 592, *) Mai u. Juni je 10336 137. **)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
April 197	29938	1098	20325	6356	23,3	13	185	164	689	210	10	67	3154	2772	993	362	376	11562	506	
Mai 198	30720	1135	21511	6824	24,5	5	210	154	695	193	3	72	3314	2887	1146	494	529	12204	628	
Juni 198	29952	1073	19706	6870	22,4	3	320	182	611	158	1	70	2754	2175	1965	991	984	10837	630	
II. Quartal 1888	90610	3306	61542	20050	23,4	21	715	500	1995	561	14	209	9222	7834	4104	1847	1889	34603	1764	

*) Durch Eingemeindung einiger Vororte Trier's hat sich die Einwohnerzahl um 8959 Einwohner vergrößert.
**) Desgleichen durch die seit Mai d. J. erfolgende Berichterstattung der Stadt Kegnitz um 46 545 Einwohner.

Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes.
(Vergl. Veröffentl. 1888. S. 376 und 579.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Ein- wohner	Geburts- geborene	Todes- geborene	Sterbende		Todesursachen															
				im Ganzen	im Alter von 0-1 Jahr	Föten	Weizen und Weizen- Schmalz	Erdbeeren und Himbeeren	Erdbeeren und Himbeeren	Diphtherie und Group	Keuchhusten	Unterleibsaffekt	Blutruhr	Kleinblutruhr	Mete	Lungenentzündung	Krankheiten der Ernährungsorgane	Krankheiten des Verdauungs- systems	alle übrigen Krank- heiten	Gesamter Todesfall	
																					Verhältniß der Gebur- ten zu den Sterbenden im Ganzen
Weftfalen u. Rhein- land ¹⁾																					
1888, April 53 Städte	1824 932	6103	3326	954	21,9	1	17	12	94	23	26	13					74	2996	70		
" Mai 52	1814 299	6001	3443	1058	22,8	—	8	10	91	25	34	22					102	3030	121		
" Juni 52	1816 466	5720	2908	898	19,5	—	17	3	62	30	27	14					175	2485	95		
2. Quartal	1818 566	17824	9677	2910	21,3	1	42	25	247	78	87	49					351	8511	286		
Hessen ²⁾																					
1888, 2. Quartal																					
Prov. Starkenburg	408 200		2380	612	23,3	—	3	21	67	52	5	7	12	362	345	91	1366	49			
" Oberhessen	262 500		1543	257	23,5	—	7	22	112	37	1	4	3	214	179	27	894	43			
" Niederhessen	299 150		1746	498	23,3	—	21	24	31	4	7	12	3	263	216	68	1037	60			
Zusammen	969 850		5669	1367	23,4	—	31	67	210	93	13	23	18	839	740	186	3297	152			
Braunfchweig ³⁾																					
Sämmtliche Städte																					
1888, April	156 095	434	305	81	23,4	—	4	9	1	3	4	—		48	45	8	178	5			
" Mai	156 095	477	298	97	22,9	—	7	2	23	1	2	3	1	40	25	14	171	9			
" Juni	156 095	453	278	86	21,4	—	3	1	19	1	5	1		45	30	31	132	10			
2. Quartal	156 095	1364	881	264	22,6	—	10	7	51	3	10	7	2	133	100	53	481	24			
Oesterreich ⁴⁾																					
52 Städte und Ge- meinden																					
1888, vom 1. April bis 30. Juni	2 817 758	1218	2322	31,7	344	478	191	413	155	275				5015	3327	1290	11398	336			
Ungarn ⁵⁾ 12 Städte																					
1888, vom 1. April bis 30. Juni	856 286	8078	424	7470	2091	34,9	34	69	75	213	33	55	15	1633	789	709	3658	187			
Schweiz ⁶⁾ 15 größere Städte u. Gemeind.																					
1888, April	489 164	1143	49	981	24,1	1	2	13	27	7	8	7	7	176	149	40	512	32			
" Mai	489 164	1175	62	923	22,6	1	—	11	19	7	5	8	3	153	111	58	508	39			
" Juni	489 164	1065	49	783	19,2	—	—	2	10	6	5	5	—	128	65	53	458	51			
2. Quartal	489 164	3383	160	2687	22,0	2	2	26	56	20	18	20	10	457	325	151	1478	122			
England ⁷⁾ 28 Städte																					
1888, 2. Quartal	9398 273	73592	42324	9740	18,0	152	449	523	404	1540							562	37051	1643		
Belgien ⁸⁾ 71 Städte																					
1888, 2. Quartal	1935 564	14645	734	9055	2585	18,7	63	124	21	252	92	141		1115	1529	848	4506	274			
Norwegen ⁹⁾																					
1888, April			231				3	18	10	59	24	1	—	2	4	56	37	13	4		
" Mai			221				—	7	9	59	14	4	—	—	1	58	53	13	3		
" Juni			189				—	5	8	38	10	7	—	3	—	43	48	21	6		
2. Quartal			641				3	30	27	156	48	12	—	5	5	157	138	47	13		

Anmerkungen zur Tabelle.

1) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1888, Heft 7/8, 9/10. Die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 884 Einwohner. — Die Lebensfrist für das 1. Quartal auf S. 579 hat irrtümlich die beiden Städte Hesseu-Nassau's Wiesbaden und Kassel mit umfasst. Ohne diese liegt im 1. Quartal 10 635 Personen = 23,8% der Bevölkerung gestorben.
 2) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Pfeiffer.
 3) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, 1888 Nr. 6, 7, 8/9.
 4) Wochen-Anweisung der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Sechshaus, hat 12 100 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.

5) Statistische Nachweise des statistischen Büreaus zu Budapest Nr. 797 bis mit 809. Die kleinste dieser Städte, Kün-Telegyháza, hat 25 788 Einwohner.
 6) Monatsbulletin des Eidgen. statistischen Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz Nr. 4, 5 und 6.
 7) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General, No. 158. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 77 674 Einwohner.
 8) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1888. II. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Vajel, hat 3181 Einwohner. Für Menin, Pâturages und Dour fehlten die Angaben der Todesursachen.
 9) Sammandrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. IV bis VI 1888.

Die Zahl der Unfälle, welche Dienstunfähigkeit zur Folge haben, hat bei den Zugbeamten um fast ein Drittel gegen die früheren Jahre zugenommen, bei den übrigen Beamten nur wenig abgenommen; dagegen haben die Zahlen für den tödtlichen Unfall bei den Zugbegleitungs-Beamten in geringem, bei den Weichenwärttern in starkem Maße abgenommen. Im Ganzen haben sich unter den 186 514 Eisenbahnbeamten, welche unter Beobachtung standen, 371 schwere Unfälle zugetragen; davon hatten 198 die Verletzung in den Ruhestand zur Folge, während 173 einen tödtlichen Ausgang nahmen.

Von je 10 000 Beamten wurden in Folge eines Unfalles dienstunfähig: 32,50 Zugbeamte, und 3,03 Nichtzugbeamte (im Durchschnitt für 1877/86 19,64 bezw. 2,45). Von je 10 000 Beamten wurden bei einem Unfall getödtet: 16,46 Zugbeamte und 6,78 Nichtzugbeamte (im Durchschnitt für 1877/86 14,89 bezw. 6,32).

Bericht des ärztlichen Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen. — (Vergl. Veröffentlich. S. 345.)

Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1887 wurden im Londoner Hafen 10 587 Schiffe aller Art beschäftigt. Einedesinjizirende Räucherung ganzer Schiffe wurde 13mal veranlaßt, 5mal wegen Pocken, je 2mal wegen Typhus und Masern, je 1mal wegen gelben Fiebers, Scharlach, Windpocken, 1mal wegen verdorbenen Fleisches.

Eine Desinfektion der Effekten von Verstorbene fand 9mal statt; die Todesursache war in vier Fällen unbekannt, 2mal „Fieber,“ je 1mal Typhus, Intermittens und Afrikafeber gewesen.

Auf 27 Schiffe wurden Insektionskrankheiten konstatirt, darunter auf 8 Schiffen im Ganzen 13 Fälle von Pocken, auf 4 Schiffen 6 Fälle von Cholera, auf einem Kabettenchulschiff 18 Fälle von Scharlach, außerdem noch auf 3 Schiffen 4 Fälle von Scharlach, auf 2 Schiffen 4 Fälle von Masern, auf 4 Schiffen je 1 Fall von Typhus, endlich 1 Fall von Grysipelas. Von den Cholerafällen konnten 5 auf Kalkutta, 1 auf Shangai zurückgeführt werden.

Befehlagnahmen an verdorbenen Nahrungsmitteln fanden auf 19 Schiffen statt; meistens handelte es sich um verdorbenes Fleisch, das vernichtet werden mußte, darunter eine ganze Schiffsladung aus Galveston, je 1mal wurden 30 Tonnen Kartoffeln aus Malta, 56 Tonnen Heringe und 5935 Kisten mit Drangen beschlagnahmt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. A. Nr. 293 u. 295 v. 19. u. 21. November 1888.)
Niederlande. Nach einer im „Niederländische Staats-Courant“ veröffentlichten Verfügung des königlich niederländischen Ministers des Innern vom 10. November 1888 wird unter Wahrung der Verfügung vom 14. September d. J. (Veröffentl. S. 589) durch welche der Hafen von Sachfontville für vom gelben Fieber verseucht erklärt ist, die Verfügung vom 22. Oktober 1887 (Veröffentl. 1887 S. 672) aufgehoben, so daß die übrigen Häfen des Staats Florida nicht mehr als vom gelben Fieber verseucht anzusehen sind. —

Australien. Der Gouverneur in Sydney hat am 20. September 1888 die unter dem 5. August 1887 gegen Provenienzen aus Port Darwin für alle Häfen der Kolonie Neu-Süd-Wales eingeführte Quarantäne aufgehoben.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im Juli und August 1888.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirtschafts-Gesellschaft ausgegebenen Bulletins 13—16.)

Kantone.	Es waren verseucht in der Zeit vom							
	1.—15.				16.—31.			
	Juli				August			
	Ge- müthen	Stich- Stich	Ge- müthen	Stich- Stich	Ge- müthen	Stich- Stich	Ge- müthen	Stich- Stich
Milchbrand.								
Zürich	11	1	11	1	1	1	—	—
Bern	2	2	7	11	5	5	7	7
Luzern	—	—	—	—	—	—	11	1
Schwyz	11	1	11	1	—	—	—	—
Freiburg	11	1	11	1	11	1	—	—
Solothurn	—	—	11	1	2	1	1	1
Basel-Landschaft	2	2	11	1	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	2	2	—	—	2	2
Graubünden	—	—	—	—	11	4	11	1
Argau	11	1	—	—	—	—	—	—
Thurgau	11	1	—	—	11	1	—	—
Waadt	11	1	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.								
Bern	6	6	12	22	6	10	9	11
Schwyz	2	5	2	11	5	1	1	1
Glarus	6	6	7	4	4	5	5	6
Freiburg	—	—	—	—	11	1	3	3
Solothurn	—	—	—	—	11	1	2	3
Graubünden	—	—	11	1	—	—	—	—
Waadt	4	7	9	17	8	10	6	8
Sundwuth.								
Tessin	11	1	—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwuth.								
Schwyz	—	—	—	—	11	1	—	—
Freiburg	11	1	—	—	11	1	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	11	1	—	—
Genève	—	—	—	—	—	—	4	4
Maul- und Klauenseuche.								
Glarus	1	2	—	—	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	11	20	20	47	47	—	—	—
St. Gallen	11	9	—	—	—	—	—	—
Graubünden	6	1625	1483	8	1828	204	6	3
Waadt	11	11	—	—	—	—	8	1188
Näude der Thiere.								
Graubünden	2	?	90	—	—	—	—	—
Nothlauf der Schweine.								
Zürich	5	4	3	5	3	5	3	4
Bern	5	31	11	2	9	21	6	12
Luzern	7	20	7	15	10	29	9	25
Schwyz	—	—	—	—	11	11	—	—
Freiburg	—	—	5	16	3	2	9	6
Appenzell a. Rh.	—	—	11	3	—	—	11	3
St. Gallen	—	—	11	2	—	—	—	—
Graubünden	11	4	11	5	2	8	11	7
Argau	2	5	4	10	6	10	2	4
Thurgau	2	5	—	—	11	7	—	—
Tessin	11	2	—	—	—	—	11	1
Waadt	5	8	10	21	11	19	11	20

Anmerkung. Sämmtliche, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Näude erkrankten Thiere, sind gefallen oder getödtet worden. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche und Näude neu erkrankten Thiere an.

Stand der Thiereuchen in Belgien im zweiten Viertelsjahr 1888.

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von																				
	Milch-brand	Rauhb-brand	Reiz und Wurm	Lungen-senche	Wuth	Schweine-roschlauf	Manth-senche	Kraup-senche der Schaar													
	1886	1887	1888	1886	1887	1888	1886	1887	1888	1886	1887	1888	1886	1887	1888						
Antwerpen	1	1	2	1	1	1	1	1	4	12	1	14	—	—	—						
Brabant	1	1	2	11	12	35	—	—	3	3	—	—	—	—	—						
Westflandern	1	2	1	3	2	4	—	—	2	4	—	—	—	—	—						
Ostflandern	1	5	2	5	3	6	—	—	4	1	—	1	—	—	14						
Flandern	1	2	3	4	5	7	—	—	4	4	—	3	—	—	—						
Genève	1	1	1	4	2	11	—	—	1	1	—	11	—	—	—						
Lüttich	1	1	2	2	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—						
Limburg	1	1	1	10	9	4	—	—	1	2	—	2	—	—	—						
Brabant	1	1	1	1	4	1	—	—	—	—	—	6	—	—	3						
Luxemburg	1	1	1	2	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Namur	1	1	1	1	6	4	—	—	1	2	—	4	—	—	—						
Son. ganzes Königreich	2	7	8	4	1	15	24	12	62	50	59	4	12	28	8	67	28	12	4	—	14

Die 41 Fälle von 2 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 3 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 4 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 5 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 6 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 7 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 8 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 9 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 10 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 11 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 12 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 13 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 14 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 15 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 16 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 17 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 18 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 19 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet. Die 41 Fälle von 20 Collyrium-Verletzungen sind in Belgien nicht verzeichnet.

vizigen Rheinland und Westfalen gegründeten Vereins zur Wahrung des Pferdewerkgerebetriebes um Erlaß von Bestimmungen zur Regelung des letzteren, erwidern wir Ev. r. ganz ergeben, wie es im sachlichen Interesse liegt, daß für alle Theile der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz einheitlich im Wege der Polizei-Verordnung den Abdeckern der Verkauf des Fleisches der von ihnen geschlachteten Pferde zum menschlichen Genuß untersagt wird, sowie, daß die zur Schlachtung bestimmten Pferde vor dem Einschlagen und die Kadaver derselben nach dem letzteren durch einen Thierarzt untersucht werden müssen, und Theile des Kadavers zum menschlichen Genuß nicht verkauft werden dürfen, bevor nicht durch ein Zeugniß des Thierarztes die Geeignetheit derselben hierzu erkannt worden ist.

Ev. r. ersuchen wir daher ganz ergeben, gefälligst im Einverständniß mit dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, welcher sich bereits in derbeten Angelegenheit in im Allgemeinen mit Ev. r. übereinstimmendem Sinne gutachtlich geäußert hat, den Erlaß entsprechender, für beide Provinzen gleichartiger Bestimmungen herbeizuführen und uns seiner Zeit einige Druckexemplare derselben einzureichen.

Das Anlageheft folgt anbei zurück.
Berlin, den 2. Juni 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, von Gohler.
Der Minister für Handel u. Gewerbe, J. W. Magdeburg.
Der Minister des Innern, J. Austr.: v. Zastrow.

Preußen. Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten bezw. Königl. Regierungen, betreffend die Untersuchung des von der Firma A. Sanders & Comp. in Harburg eingeführten Petroleums.
Vom 23. Juni 1888.

(Min.-Bl. f. d. ges. i. Verw. i. d. Kgl. Preuß. Staaten S. 180.)
Die Handelskammer in Harburg hat den Antrag gestellt, von der regelmäßigen polizeilichen Untersuchung des von der Firma August Sanders & Comp. daselbst in bedeutenden Mengen eingeführten und unter Aufsicht der dortigen Polizeidirektion untersuchten Petroleums für die Zukunft Abstand zu nehmen.

Da die von der genannten Polizeidirektion ausgeübte Kontrolle eine genügende Sicherheit für eine sachgemäße Untersuchung des in Frage stehenden Petroleums auf seine Entflammbarkeit bietet, bestimmen wir hiernit in Ergänzung unseres Cirkular-Erlasses vom 13. Juni 1885 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 146*) — und unter Bezugnahme auf unsere eine gleiche Vergünstigung für den Petroleum-Import über Bremen, Hamburg und Lübeck gewährenden Erlasse vom 27. Januar, 27. September und 30. November 1886, — Min.-Bl. f. d. i. B. S. 20 und 209**) — daß von der polizeilichen Untersuchung solcher Originalgebinde der genannten Firma, welche mit dem Harburger Stadtwappen und der um dasselbe angebrachten Aufschrift „Harburger Petroleum - Import, Reichstest. Polizeidirektion Harburg“ versehen sind, in der Regel abgesehen werden kann, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts obwaltet.
Berlin, den 23. Juni 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe, S. A.: Wendt.
Der Minister des Innern, S. B.: v. Zastrow.

Preußen. Ministerial-Erlaß an den Herrn Regierungspräsidenten N. in N. und aberschließlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten resp. Königl. Regierungen, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. — Vom 20. September 1888.

(Min.-Bl. f. d. ges. i. Verw. i. d. Kgl. Preuß. Staaten S. 189.)
Auf den gefälligen Bericht vom 13. d. M., betreffend die Auslegung der Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt

Medizinalgesetzgebung zc.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend das gewerbmäßige Feilhalten und Verkaufen von Petroleum. — Vom 27. Oktober 1888.

(Central-Blatt f. d. Deutsche Reich S. 931.)
Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt S. 40) wird die Vorschriften unter § 5 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 21. Juli 1882 (Central-Blatt S. 314) dahin abgeändert, daß die Beigabe einer für die Kontrolle der drei Hauptabstände bestimmten Kontrolllehre zu den beglaubigten Petroleumproben fortan nur auf Wunsch der Beteiligten erfolgt. Die physikalisch-technische Reichsanstalt (Zweite Abtheilung) wird die Prüfung der Unveränderlichkeit jener Abstände fortan gegen eine Gebühr von 50 Pf. auszuführen.
Berlin, den 27. Oktober 1888.

Der Reichszkanzler. In Vertretung: Ck.

Preußen. Ministerial-Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, betreffend den Erlaß von Bestimmungen über den Pferdewerkgerebetrieb. — Vom 2. Juni 1888.

(Min.-Bl. f. d. ges. i. Verw. i. d. Kgl. Preuß. Staaten S. 182.)
Auf den gefälligen, an mich den mitunterzeichneten Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 4. Januar d. J., betreffend die Petition des für die Pro-

*) Anmerk. S. Veröffentlich. 1885 II S. 95.
**) Edb. 1886 S. 205, 602, 1887 S. 40.

§. 172*) , erwidere ich Ew. zc. ergebenst, daß der § 10 der Bestimmung, wie nach dem Wortlaute nicht zweifelhaft sein kann, auch auf Anlagen Anwendung findet, welche nach Erlaß derselben neu errichtet werden. Daß dies dem Zwecke der Vorschriften widerstreite, ist um deswillen nicht anzunehmen, weil vorauszusetzen ist, daß die höheren Verwaltungsbehörden Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 nur da zulassen werden, wo der Zweck, welchen diese Vorschriften verfolgen, durch besondere Einrichtungen noch vollkommener oder wenigstens ebenso vollkommen erreicht wird.

Zu den Anlagen, in welchen Cigarren hergestellt werden, sind unbedenklich auch die Cigaretten-Fabriken zu rechnen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich Ew. zc. ergebenst darauf aufmerksam, daß sich in dem Erlaß vom 26. Mai d. J. — *Uml. a.* — ein sinnenstellender Schreibfehler findet. Bei der Instruirung von Anträgen auf Zulassung von Abweichungen auf Grund des § 13 Abs. 3 der Bekanntmachung ist nicht die Vorschrift zu 3 des Erlasses, wie es in diesem heißt, sondern diejenige zu 4 daselbst zu beachten.

Berlin, den 20. September 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Magdeburg.

a.

Mit Rücksicht auf die große Zahl namentlich auch kleiner Gewerbeunternehmer, deren Betriebe von der in Nr. 23 des Reichsgesetzesblattes erschienenen Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, berührt werden, wird es sich empfehlen, in der nächsten Nummer des Amtsblattes auf diese Bekanntmachung — am besten unter vollständigem Abdruck derselben — aufmerksam zu machen und namentlich darauf hinzuweisen, daß ein Theil der erlassenen Bestimmungen bereits mit dem 12. August d. J., andere dagegen erst mit dem 12. Mai l. J. in Kraft treten.

Anlangend die im § 10 der Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugnis, so beschränke ich mich für jetzt darauf, Folgendes hervorzuheben:

1. Die vorgesehene Abweichungen von den Bestimmungen der Bekanntmachung können zugelassen werden, ein Recht auf ihre Zulassung steht den Gewerbeunternehmern nicht zu.
2. Die Voraussetzung, von welcher die Zulassung der in Absatz 1 bezeichneten Abweichung abhängt, ist das Vorhandensein einer „ausreichenden Ventilationseinrichtung“, d. h. einer eigens zum Zwecke der Ventilation hergestellten und diesen Zweck in genügendem Maße erreichenden Einrichtung. Der Ausdruck „künstliche“ Ventilationseinrichtung ist in der Bekanntmachung vermieden, um die Deutung auszuscheiden, als ob eine durch elementare Kraft betriebene maschinelle Vorrichtung gefordert werden soll.
3. Die Zulassung von Abweichungen hat nur auf Antrag des Unternehmers und demnach für jede einzelne Anlage besonders stattzufinden.
4. Der Umfang der zuzulassenden Abweichungen ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der vorher genau festzustellenden Beschaffenheit der Anlage zu bemessen. Bei den Verhandlungen ist, soweit es sich nicht um ganz einfache Verhältnisse handelt — die Mitwirkung des Gewerbe-raths in Anspruch zu nehmen. Auch in den Fällen, in welchen der Gewerbe-rath bei den Vorverhandlungen nicht mitgewirkt hat, ist derselbe vor der Entscheidung über den gestellten Antrag zu hören.
5. Die Zulassung von Abweichungen ist in allen Fällen nur „bis auf Weiteres“ und mit dem Vorbehalte auszusprechen, daß sie nur so lange in Kraft bleibe, als in der baulichen Beschaffenheit und der Benutzung der Räume der Anlage keine Veränderung vorgenommen werde.

*) Ann. S. Veröffentlich. S. 320.

Anträge auf Zulassung von Abweichungen auf Grund des § 13 Absatz 3 der Bekanntmachung sind unter Beachtung der Vorschrift zu 3 zu instruiren und mit gutachtlichem Berichte mir vorzulegen.

Zur Ausführung des § 12 der Bekanntmachung wolle Ew. zc. die Ortspolizeibehörden mit Anweisung versehen und zur Erleichterung für diese und die Unternehmer thunlichst darauf hinwirken, daß sowohl Formulare für die in Absatz 1 erwähnten Anhänge, als auch Exemplare der in Absatz 2 erwähnten Tafeln in zweckmäßiger Form von geeigneten Gewerbetreibenden zum Verkauf selbhalten werden.

Für die Unterzeichnung des in § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Anhanges wolle Ew. zc. die Ortsbehörden anweisen, sich der nachstehenden Formel zu bedienen:

„Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird auf Grund vorgenommener Prüfung bezeugt.“

Berlin, den 26. Mai 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Magdeburg.

An die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in Sigmaringen; die Königl. Regierungen der übrigen Landestheile, sowie an den Königlichen Polizeipräsidenten hieselbst.

Preußen. Circular an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen zc., betr. die Zuständigkeit für Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Verbleibungs-, Verzimmungs- und Verzinsungsanstalten bezw. zur Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen zum Trocknen und Einjalzen ungegerbter Thierfelle. — Vom 11. October 1888.

(Min.-Bl. f. d. gef. i. Verw. i. d. Kgl. Preuß. Staaten S. 188.)

Ew. zc. machen wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers vom 16. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 218) ergebenst darauf aufmerksam, daß die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Verbleibungs-, Verzimmungs- und Verzinsungsanstalten gemäß § 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem Bezirksausschusse zusteht, wogegen die Entscheidung über die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen zum Trocknen und Einjalzen ungegerbter Thierfelle laut der in einer der nächsten Nummern der Gesetz-Sammlung zum Abdruck gelangenden Allerhöchsten Verordnung vom 16. September d. J. dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse in dem einen Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Magistrats (kollegialischen Gemeindevorstand) übertragen worden ist.

Berlin, den 11. October 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Wendt.

Der Minister des Innern. J. A.: Braunbehrens.

Sachsen. Verordnung des Rathes der Stadt Dresden, die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule betr.

Vom 25. Juni 1888.

(Korrespbl. d. ärztl. Kreis- u. Bezirks-Ver. im Königreich Sachsen Bd. 45 S. 51.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 8. November 1882, das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen betreffend, wird für die Schulanstalten Dresdens nachfolgendes angeordnet: 1. Wenn schulpflichtige Kinder erkranken, so haben die betreffenden Klassenlehrer spätestens am dritten Tage nach dem Bekanntwerden der Erkrankung von den Angehörigen der erkrankten Kinder Auskunft über die Art der Erkrankung zu verlangen. 2. Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen haben die Klassenlehrer sofort die betreffenden Schuldirektoren zu benachrichtigen; Letztere haben ungekündet dem Stadtbezirksarzte Anzeige zu erstatten (vergl. §§ 4 und 9). 3. Als ansteckende Krankheiten im Sinne

dieser Verordnung sind anzusehen: Pocken, Masern, Scharlachfieber, Diphtheritis und Keuchhusten. 4. Pocken sind im ersten Krankheitsfalle, Keuchhusten und Masern im ersten Todesfalle oder wenn die Erkrankungen so zahlreich sind, daß die Schließung des Unterrichts in Frage kommt, Scharlach und Diphtheritis dann anzuzeigen, wenn gleichzeitig oder bald nacheinander mehr als drei Erkrankungen in der Schule vorkommen. 5. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ansteckende Krankheiten bei Bewohnern des Schulhauses vorkommen. 6. Schüler, welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dürfen erst nach völliger Genesung und, wenn hierüber ein ärztliches Zeugniß nicht vorgelegt werden kann, bei Pocken, Scharlach und Diphtheritis erst nach sechs, bei Masern erst nach vier Wochen vom Tage der Erkrankung, bei Keuchhusten erst nach dem Aufhören krampfhafter Hustenanfälle zum Schulbesuch wieder zugelassen werden. 7. Darüber, ob gesunde Schüler, in deren Familien oder Wohnungen ansteckende Krankheiten vorgekommen sind, vom Schulbesuche auszuschließen seien, ist nach Gehör des Stadtbezirksarztes zu beschließen; doch sind so lange, als nicht andere Anweisung erfolgt, bei dem Auftreten von Scharlachfieber und Diphtheritis in der Familie oder Wohnung von Schülern alle schulpflichtigen Kinder, bei dem Auftreten von Masern dagegen nur diejenigen, welche die Masern noch nicht überstanden haben, bis zur Genesung aller Erkrankten vom Schulbesuch auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu gestatten. 8. Wegen Desinfektion der Schulräume ist den Anordnungen des Stadtbezirksarztes nachzugehen. 9. Bei Schulen, für welche eigene Aerzte angestellt sind, ist die § 2 vorgeschriebene Anzeige von den Direktoren zunächst an den Schularzt und von diesem sodann an den Stadtbezirksarzt zu erstatten, der sich mit dem Schularzt über die zu treffenden Anordnungen vernehmen wird. 10. Die vorstehenden Anordnungen haben für Gymnasien, Realschulen, Seminare und Volksschulen, öffentliche und private, Geltung. 11. Die unter 6 und 7 erwähnten ärztlichen Zeugnisse müssen die Erklärung enthalten, daß das bezeichnete Kind ohne Gefährdung der übrigen Schulkinder wieder zur Schule gelassen werden kann.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen. — Vom 13. Oktober 1888. (Reg.-Bl. d. Königreich Württemberg S. 327.)

Die Bundesregierungen haben sich bezüglich der Handhabung des Bundesrathsbeschlusses vom 3. November vorigen Jahres, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, vom 13. Juli 1879, dahin geeinigt, daß die hienach zu verlangende thierärztliche Unteruchung der für die Nordseehäfen bestimmten Transporte von Wiederläufern oder Schweinen vor deren Verladung auf der Eisenbahn nur bei Transporten nach den eigentlichen Exporthäfen an der Nordsee erforderlich sein solle.

Demzufolge wird unter Bezugnahme auf die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen, vom 9. Januar d. J. (Reg.-Bl. S. 12,*) bekannt gemacht, daß die in dieser Ministerialverfügung angeordnete Unteruchung der für die Nordseehäfen bestimmten Viehtransporte durch den beamteten Thierarzt nur bei solchen Eisenbahntransporten von Wiederläufern und Schweinen stattzufinden hat, welche nach den eigentlichen Exporthäfen der Nordsee für Vieh gehen.

Als solche Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Lönning in Betracht, das letztere jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres. Stuttgart, den 13. Oktober 1888. Schmid.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. Erhebungen über Stand und Verbreitung der Pestlucht unter dem Rindvieh. Vom 27. Sept. 1888. (Großh. Mediz.-Chr. Offiz. u. Ges. u. Staatsv. S. 215.) Die Thatsache, daß sich in Deutschland die Pestlucht

(Tuberkulose) unter dem Rindvieh immer mehr ausbreitet, hat in Rücksicht auf die der Landwirthschaft und dem Viehhandel daraus entstehenden Nachteile sowie auf die gesundheitlichen Gefahren, welche für die Menschen mit dem Genuß des Fleisches oder der Milch verlässiger Thiere unter Umständen verbunden sind, dem Reichsfanzler zur Erwodung Veranlassung gegeben, ob es nicht geboten ist, dieser Krankheit mit ihren schädlichen Folgen sowohl durch veterinärpolizeiliche wie durch wirthschaftliche Maßregeln entgegenzutreten.**)

Es ergeht in diesem zweckmäßig, vor weiterem einen genaueren Ueberblick, als gegenwärtig vorliegt, über Stand und Ausbreitung der Pestlucht innerhalb des Reichsgebiets zu gewinnen. Aus diesem Grunde werden die Ortsobrigkeiten des Landes aufgefordert, vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September k. J. in der angegebenen Richtung Erhebungen in ihrem Bezirk anzustellen und über die Fälle von Pestlucht bei geschlachteten Rindvieh nach Maßgabe der Anlage I. bei lebendem Rindvieh nach Maßgabe der Anlage II. Verzeichnisse zu führen. Die betreffenden Formulare werden den Ortsobrigkeiten demnachst zugehen.

Die Ortsobrigkeiten sind schon in Ausübung der Sanitätspolizei in der Lage, sich beim Schlachten über das Vorhandensein von Pestlucht, welche am geschlachteten Thier ohne Schwierigkeit auch von einem kundigen Laien erkannt werden kann, Gewißheit zu verschaffen. Im übrigen werden sich die Ortsobrigkeiten durch Heranziehung der Privat-Thierärzte, deren rege und uneigennützigste Betheiligung Grobherzogliche Landes-Regierung erwartet, durch Verbindung mit landwirthschaftlichen Vereinen, Viehsicherungs-Anstalten und anderen entsprechenden Genossenschaften, durch regelmäßige Nachforschungen bei den Viehhütern, in deren eigenem Interesse es liegt, diesen Ermittlungen keine Hindernisse zu bereiten, durch Benutzung der Beobachtungen auf den Probnerceen, sowie in sonst geeigneter Weise zu bemühen haben, aus ihrem Bezirk nach Möglichkeit ein zutreffendes und vollständiges Bild über die Ausbreitung der Pestlucht, welche übrigens von der Bevölkerung bisweilen auch noch Franzosen-Krankheit, Stiersucht u. s. w. genannt wird, zu erlangen.

Die Bezirksärzte sind angewiesen, diese Erhebungen in allen Beziehungen zu fördern und zu unterstützen, insbesondere den Ortsobrigkeiten überall auch sachverständigen Rath und Auskunft zu erteilen und, so oft dies gelegentlich geschehen kann, auch an Ort und Stelle die Befunde thierärztlich zu prüfen.

Die genannten Verzeichnisse sind nach den einzelnen Ortshäufen des Bezirks zu ordnen, vierteljährlich abzuschließen und sodann unter Anschluß des Urmaterials spätestens bew. bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober k. J. der Grobherzoglichen Landes-Regierung zuzustellen.

Neutrelitz, den 27. September 1888. Grobherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung. F. v. Dewig.

(Folgen die Anlagen I u. II wie auf S. 689 u. 690 der Veröffentlich.)

Sachsen-Meiningen. Anschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, betr. Viehförderung auf Eisenbahnen, insbesondere Befestigung von Ansteckungstoffen.)** Vom 10. September 1888.

(Regierungs-Blatt f. d. Herzogthum Sachsen-Meiningen 1888, S. 779.)

Die hauptsächlichsten Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichsfanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Befestigung von Ansteckungstoffen bei Viehförderungen auf Eisenbahnen vom 20. Juni 1886 — Centralblatt für das Deutsche Reich 1886 Seite 200 — werden zur Nachachtung nachstehend unter A zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

*) Vgl. Veröffentlich. 1887 S. 645.
**) Die denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen u. der übrigen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens sind in den Veröffentlich. 1887 (vgl. Inhaltsverzeichnis S. V. — Eisenbahnwesen) abgedruckt.

*) Veröffentlich. S. 112.

Zugleich wird auf Grund dieser Bekanntmachung Folgendes bestimmt:

§ 1. Aus gepolsterten Wagen ist die Polsterung vor der Reinigung herauszunehmen und stark auszuklopfen und abzubürsten.

Der Wagen selbst ist nach Vorschrift der Bekanntmachung unter Ziffer 4 zu behandeln.

§ 2. Beim Reinigen und Desinfizieren der Rampen und der Vieh-Gin- und Ausladeplätze ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Von den Rampen zc. müssen der Dünger und die aus dem Viehwagen herrührenden Streumaterialien durch sorgfältiges Abkehren entfernt werden; auf durchlassendem Boden ist die Oberfläche, soweit dies thunlich, durch Rechen leicht aufzulockern.
2. Holzene Rampen, sowie die mit undurchlassendem zc. Boden versehenen Rampen und Verladeplätze, soweit bei der Verladung von Thieren benutzt, sind sodann mit Wasser zu spülen, bis sämtliche von den stotzgehabten Viehtransporten herrührende Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; feste anhaftende Unreinigkeiten sind mittelst heißen Wassers aufzuweichen.
3. Holzene Verschläge, Buchten, Gatter, Barrieren, Rampenverkleidungen zc. sind durch heißes Wasser, in Ermangelung eines ausreichenden Vorraths desselben durch kaltes unter Druck ausströmendes Wasser zu reinigen, wobei anhaftende Unreinigkeiten mittelst heißen Wassers aufzuweichen sind.
4. Nach vollständiger Beseitigung der von dem beförderten Vieh herrührenden Verunreinigungen sind die Holzernen Rampen, sowie Holz- und Eisentheile der vorhandenen Verschläge, Buchten, Gatter, Barrieren, Rampenverkleidungen mit einer 5prozentigen, nach der Vorschrift (Bekanntmachung Ziffer 4 unter b) hergestellten Karbolsäurelösung sorgfältig zu behandeln.
5. Im Falle einer wirklichen Infektion, besonders wenn eine suchenhafte Erkrankung von Thieren, die sich auf den Rampen zc. befinden oder kurz zuvor befunden haben, nachgewiesen wird, müssen auch die festen steinernen Rampen und die Vieh-Gin- und Ausladeplätze mit undurchlassendem Boden, soweit eine Infektion stattgefunden hat oder anzunehmen ist, mit 5prozentiger Karbolsäurelösung überpinselt, beziehungsweise abgeschwemmt, Rampen zc. mit durchlassendem Boden aber mit dergleichen Lösung mittelst Gießkannen oder Spritze stark besprengt werden, bis die Fläche durchweg feucht erscheint.
6. Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen zc. nicht zu übergießen, sondern gleich nach dem Abtrieb des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens 10prozentiger Karbolsäure übergoßenen Kalks (Kestalk) herzustellen ist.

§ 3. Die Desinfektion ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist. Die Bezirks- und die Ortspolizeibehörde, sowie der beamtete Thierarzt sind befragt, jeder Zeit von der Ausführung der Desinfektionsarbeiten Kenntniß zu nehmen. Ist mit der behändigen Kontrolle der Desinfektionsarbeiten ein Thierarzt beauftragt, so sind dessen Erinnerungen in Betreff der Auswahl, Beschaffenheit und Anwendung der vorchriftsmäßigen Desinfektionsmittel möglichst sogleich zu berücksichtigen.

Meiningen, den 10. September 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern. Heim.

A. Auszug.

Bekanntmachung des Reichsanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 20. Juni 1886 — Centralblatt für das Deutsche Reich 1886. Seite 200 —.

Zu § 4 des Gesetzes.

1. Kein der Desinfektion . . . (Folgt Wortlaut der Bekanntmachung des Reichsanzlers, wie auf S. 290 der Veröffentlichung 1886, zu Ziffer 1 u. ff. in II zu § 4, jedoch ohne die Ziffern 9 und 11, sowie Datum und Unterschrift.)

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Vom 19. September 1888.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth Schwarzburg-Rudolstadt S. 45.)

Die Bundesregierungen des Deutschen Reiches haben Sich über eine Aenderung der in der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 28. November 1887¹⁾ enthaltenen Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen dahin verständigt, daß in Zukunft eine vorgängige thierärztliche Untersuchung nur für die nach den eigentlichen Exporthäfen bestimmten Eisenbahntransporte von Wiederkäuern und Schweinen zu fordern ist. Als Exporthäfen für Vieh kommen zur Zeit in Betracht: Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestmünde und Tönning, letzteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres. Die Ministerialbekanntmachung vom 23. Dezember 1887 (Vef. S. S. 87)²⁾ wird dementsprechend hiermit abgeändert.

Rudolstadt, den 19. September 1888.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium. Gauthal, i. V.

Neuß a. L. Regierungs-Verordnung, betr. die thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen an der Nordsee zu transportirenden Wiederkäuer und Schweine. — Vom 20. Oktober 1888.

(Gesetzsamml. f. d. Fürstenth. Neuß a. L. S. 43.)

Zur näheren Erläuterung der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1887 sub 2 (Gesetzsammlung p. 127)^{*)} enthaltenen Bestimmung, „daß Wiederkäuer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann verladen werden dürfen, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte unmittelbar vorher untersucht und gesund befunden worden sind“

wird hierdurch auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierungen bestimmt, daß diese thierärztliche Untersuchung nur für die nach den eigentlichen Vieh-Exporthäfen bestimmten Eisenbahntransporte von Wiederkäuern und Schweinen zu erfordern ist, als welche zur Zeit Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestmünde und Tönning — letzteres jedoch nur für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres — in Betracht kommen.

Gleichzeitig wird mit höchster Genehmigung Serenissimi andurch verordnet, daß diejenigen Personen, welche Wiederkäuer oder Schweine nach den obenbezeichneten Exporthäfen an der Nordsee befördern lassen, bei einer Geldstrafe bis zu 150 M., im Falle der Unbetriebsfähigkeit derselben bei entsprechender Haftstrafe, gehalten sind, die nach obigen vorgezeichnete thierärztliche Untersuchung zu veranlassen und die Bescheinigung des Thierarztes über den Befund vorzulegen.

Greiz, am 20. Oktober 1888.

Fürstlich Neuß-Blaunische Landesregierung.

Dr. Mortag. Caupe.

Franreich. Polizeiverordnung, betr. die Verwendung giftiger Farben zum Farben von Kinder- und Spielzeug. — Vom 29. Mai 1888.

Der Polizeipräsident von Paris hat am 29. Mai d. J. auf Grund des vom „Comité consultatif d'hygiène publique de France“ am 23. Januar 1888 erfassten Gutachtens (vgl. Veröffentl. 1888 S. 369 und 61) folgende, die Verwendung giftiger Farben für Kinderspielzeug betreffende, Verordnung erlassen:

Article premier. „Il est expressément défendu de colorier les jouets d'enfants à l'aide des substances toxiques suivantes.“

Am Uebrigen entspricht dieser Artikel dem Art. 1 des Entwurfes des „Comité consultatif“ mündlich (vgl. Veröffentl. 1888 S. 369), mit folgenden Ausnahmen:

„Dinter „Arséniate de plomb“ ist „Jaune vie“ und hinter „Arséniate de Cobalt“ ist „rose vie“ ausgefallen.

¹⁾ Veröffentl. 1887 S. 745. — ²⁾ Ebd. 1888 S. 675.

^{*)} Veröffentl. 1888 S. 75.

In Abtheilung 2 des Artikel 1 steht „Oxydes de plomb“, statt „Oxyde de plomb“; auf „brun doré“ folgt „Mélanges ou combinaisons à base d'oxyde de plomb, tels que“...; statt „jaune de Vêrone“ ist „jaune de Vienne“ gesetzt.

In Abtheilung 4 des Artikels 1 steht „iodures, etc.“ statt „iodure de mercure, etc.“

Art. 2. Toutefois, le sulfure rouge de mercure (vermillon) et le chromate neutre de plomb (chromate jaune) sont autorisés à condition que ces couleurs soient employés sous forme de peinture à l'huile ou appliquées à l'aide d'un vernis parfaitement adhérent (verniss gras ou vernis à l'alcool). La présence de l'oxyde de plomb à l'état de combinaison insoluble dans les verniss gras est également tolérée.

Art. 3. Pour la fabrication des ballons en caoutchouc et des objets en fer blanc ou fer estampé, l'emploi de la céruse (carbonate de plomb) est exceptionnellement autorisé, à la condition que cette couleur soit appliquée à l'aide d'un vernis adhérent et insoluble.

Art. 4. Les jouets ne jouiront de l'autorisation prévue aux articles 2 et 3 que s'ils satisfont aux essais suivants:

1° Réaction nulle de l'hydrogène sulfuré; après trois heures de contact à froid, l'eau acidulée à 2% d'acide chlorhydrique ne devra pas donner avec l'hydrogène sulfuré les réactions du mercure ou du plomb;

2° La couleur ou le vernis devront résister au frottement d'un linge mouillé;

3° L'emploi des vernis gras sera constaté par l'odeur caractéristique de l'acroléine, lors de l'incinération d'une parcelle détachée par grattage;

4° Le vernis et la couleur devront être insolubles dans l'alcool froid à 50 degrés Gay-Lussac.

Art. 5. Entspricht dem Art. 4 des ursprünglichen Entwurfes, bis auf den Schlußsatz, welcher lautet:

„(Ordonnance de police du 21 mai 1885)“, statt: „couleurs dont la liste est spécifiée dans l'ordonnance de police du 21 mai 1885.“

Art. 6. La détention, en vue de la vente, des jouets fabriqués avec les couleurs prohibées, est assimilée à la mise en vente, et toutes deux seront punies, comme la vente elle-même, des peines portées par la loi.

Art. 7. Est rapportée l'ordonnance de police du 5 avril 1884.

Art. 8. La présente ordonnance sera publiée et affichée dans le ressort de la Préfecture de Police.

Les Maires et les Commissaires de police, le Chef du Laboratoire de chimie, le Chef de la police municipale et les autres fonctionnaires de la Préfecture de Police, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution de la présente ordonnance.

Le Préfet de Police, Par le Préfet de Police:
H. LOZÉ. Le Secrétaire général,
L. LÉPINE.

Rechtssprechung.

Verkauf sinnigen Schweinefleisches als Nahrungsmittel. Zur Annahme der Mithäterchaft des Ehemannes der Verkäuferin genügt, daß er, obwohl er die Fäulnisfähigkeit und Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches kannte, die Genehmigung zum Verkaufe erteilt. Der Umstand, daß der Käufer ebenfalls die Fäulnisfähigkeit kannte, schließt Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes nicht aus. § 12 Gesetz vom 14. Mai 1879. § 47 des Strafgesetzbuchs.

Urtheil des Reichsgerichts v. 24. Januar 1888 gegen H.

In der Strafsache wider den Bauern Wilhelm H. in Sch. und Genossen, hat das Reichsgericht, II. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 24. Januar 1888 für Recht erkannt:

daß die Revision des Mitangeklagten Bauern H. gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlich Preussischen Landgerichts II zu Berlin vom 9. December 1887 zu verwerfen und dem Beschweführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Nach dem Inhalt des erien Urtheils hat die Ehefrau des Beschweführers 15 Pfund von einem sinnigen Schwein dem Bauern S. verkauft und zwar „nach vorher ertheilter Genehmigung des Angeklagten Ehemannes“.

Daß das Schwein Zinnen hatte, war beiden Eheleuten bekannt.

Dieses sind für schuldig erachtet, im August 1887 in Sch. gemeinschaftlich wissenschaftlich einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht zu haben.

Nur der Ehemann hat die Revision gegen das Urtheil verfolgt, ausföhrnd, daß Mithäterchaft wider ihn auf unzureichenden Grundlagen für festgestellt erachtet sei.

Der Revision konnte keine Folge gegeben werden.

Nach § 47 Strafgesetzbuchs ist, wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausföhren, ein Jeder als Thäter zu bestrafen.

Daraus kann, insbesondere in Rücksicht auf die Begründung der Vorschrift in den Motiven zum Entwurf derselben, nicht gefolgert werden, daß als Mithäter nur angesehen werden könne, wer ein Thatbestandsmerkmal der zur Ausföhrung gelangten strafbaren Handlung verwirklicht hat. Es kann die Vornahme einer die vorbereitenden Handlung genügen (Reichsgerichts-Urtheil vom 12. Mai 1880, Entscheidungen Band 2 Seite 181; vom 7. Januar 1881, Entscheidungen Band 3 Seite 181; vom 16. October 1883, Entscheidungen Band 9 Seite 75.)

Für die Frage, ob in entsprechenden Fällen Mithäterchaft oder nur Theilnahme an der strafbaren Handlung eines Andern anzunehmen, ruht der Schwerpunkt auf der Prüfung der Willensrichtung. Wer seine Mitwirkbarkeit nur, um, als eine ihm fremde, die That eines Andern zu unterstützen, gewährt, ist nicht Mithäter; er handelt nicht mit dem, vom Gesetz für den Thäter vorausgesetzten Willen; er will die That nicht als seine eigene in Gemeinschaft mit dem Andern ausföhren. Ist im Gegentheil hierauf sein Wille gerichtet, so ist jede Mitwirkbarkeit zur gemeinschaftlichen Ausföhrung hinreichend, um die Annahme der Mithäterchaft zu begründen.

Erfordert wird indeß vom Geße eine wirkliche Mitwirkbarkeit zur Ausföhrung der strafbaren Handlung; deshalb reicht noch nicht hin ein bloßes vorheriges Versprechen, Willigen, Verabreden. Es bedarf des Hinzutritts einer zur Begehung mitdienenden Thätigkeit; anderen Falls kann unter Umständen Anstiftung oder Beihilfe durch Noth verübt sein, nicht Mithäterchaft (Reichsgerichts-Urtheil vom 17. Mai 1881, Entscheidungen Band 4 Seite 177; vom 7. Mai 1886, Entscheidungen Band 8 Seite 3; vom 18. März 1886, Entscheidungen Band 14, Seite 28; vom 10. Januar 1887, Entscheidungen Band 15 S. 295 u. a.).

Gerügt wird als Verstoß gegen § 266 Strafgesetzbuchordnung im vorliegenden Fall, daß wider den Beschweführer, abgesehen von der Kenntniß der Zinnenhaltigkeit des Schweinefleisches, nichts weiter festgestellt sei, als die von ihm vor dem Verkauf ertheilte „Genehmigung“ zum Verkauf.

Alein das sinnige Fleisch befand sich im Eigenthum und der Verfügungsgewalt des Beschweführers. Ohne seinen Willen durfte es nicht verkauft, nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung enthielt also nicht bloß eine intellektuelle Einwirkung auf den Willen der Ehefrau, sondern diejenige Thätigkeit, welche das Inverkehrenbringen des Fleisches erst ermöglichte, und als Vergabe desselben aus dem Haushalt mit den nachfolgenden Handlungen der Ehefrau zusammengewirkt hat, um den Verkauf an den Bauer S. zur Ausföhrung kommen zu lassen.

Daß der Beschweführer den Verkauf, somit das Inverkehrenbringen als seine eigene Handlung gewollt; daß er nicht nur die Sinnigkeit des Fleisches, sondern auch die Gesundheitsgefährlichkeit zur Zeit der ertheilten Genehmigung gekannt; daß er endlich der Verwendung als Nahrungsmittel, als des Zweckes des Ankaufes durch S. sich bemußt gewesen, ist vermöge der Schluffestellung zum Ausdruck gebracht.

In diesen Richtungen ist auf Grund des § 266 Straf-

prozeßordnung ein Angriff nicht erhoben; auch ergibt das Sitzungsprotokoll nichts davon, daß dieserhalb vom Beschwerdeführer Bedenken erhoben wären. Es liegen insofern also ausreichende Grundlagen zur Anwendung des § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 vor.

Durch den Umstand allein, daß auch J. die Fäulnisfähigkeit des Fleisches kannte, wird die Anwendung des Gesetzes nicht ausgeschlossen. (Reichsgerichts-Urtheil vom 4. Januar 1882, Entscheidungen Band 5 Seite 389; vom 11. März 1881, Rechtsprechung Band 3 Seite 134.)

Auch im Uebrigen walteten rechtliche Bedenken nicht ob. Die Revision war demnach auf Kosten des Beschwerdeführers — § 505 Strafprozeßordnung — zu verwerfen.

Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine &c.

Ein Erlaß des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern an die sämtlichen Königl. Regierungen, Kammern des Innern, vom 10. Juli 1888 bringt die Verbessehung auf die im Jahre 1887 stattgehabten Verhandlungen der Ärztekammern (vgl. Veröffentl. 1887 S. 572). In demselben heißt es:

„Die von der Mehrzahl der Ärztekammern geschlossenen Verhandlungen über die Fortführung und den Ausbau der bisherigen Arbeiten für die Morbiditäts-Statistik, sowie das durch gesteigerte Theilnahme sich rasch mehrende einschlägige Material, hat das Königl. Staatsministerium des Innern zu der Anregung veranlaßt, zunächst die Morbiditäts-Statistik der Infektionskrankheiten über das ganze Königreich durch empfehlende Einführung einer einheitlich, möglichst einfach gehaltenen Zählkarte in Angriff zu nehmen.

Gegenwärtig liegt dieser Gegenstand dem engeren Obermedizinalauschusse zur gutachtlichen Aeußerung vor und soll, falls diese Art der Erhebung durch freiwillige Vetheiligung der Aerzte für genügend und für bereift bezeichnet wird, dem erweiterten Obermedizinal-Ausschusse zur diesjährigen Berathung unterbreitet werden.

Hinsichtlich der Frage über den Verkehr mit Geheimmitteln wird auf das Protokoll über die Verhandlungen des verfaßten Obermedizinal-Ausschusses in seiner Sitzung am 25. Oktober 1887 (Münchener medizinische Wochenschrift 1888 Nr. 2)*) Bezug genommen.“

Im Einzelnen sind u. A. folgende Bescheide ergangen: „Dem Antrage der (pfälzischen) Ärztekammer, es möchten bei der verordnungsmäßig alljährlich stattfindenden Revision der Arzneitaxe nicht nur jene Stoffe berücksichtigt werden, welche in die Pharmakopoe aufgenommen sind, sondern auch alle diejenigen, welche thatsächlich gebraucht werden und als Bereicherung des Arzneischatzes zu betrachten sind, kann bei dem raschen und nicht selten ganz erheblichen Schwanken der Preise und bei der häufigen Kurzlebigkeit derartiger Arzneistoffe, eine Würdigung um so weniger zugelegt werden, als durch die ständige deutsche Pharmakopoe-Kommission die Einfügung erprobter, pharmakopoewürdiger Arzneistoffe in die Pharmakopoe von nun ab häufiger geschehen wird, wonach sich die Preise derselben richtig und dauerhaft feststellen lassen werden.“

Der Verkehr mit Verbandstoffen, Medizinalweinen und Mineralwässern, bleibt, da er vielfach im Großen und außerhalb der Apotheken betrieben wird, mit Ausnahme der in der Arzneitaxe festgestellten Säbe, dem freien Verkehr überlassen.

Erfahrungsmäßig hat sich bis jetzt Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen zur Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern vom 28. Dezember 1882 für die Verdienste der Praxis als hinreichend bewährt.

Den Antrag, die Reinhaltung der Schulkollatorien betreffend, wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, in eigener Zuständigkeit würdigen.“

Die von der mittelrheinischen Ärztekammer beantragte Anschaffung von Desinfektions-Apparaten auf Staatskosten ist in Ermangelung budgetmäßiger Mittel

unthunlich. Im Uebrigen sind die größeren Gemeinden und auch viele Distriktskranken Häuser bereits im Besitze von entsprechenden derartigen Apparaten, welche der Bevölkerung behufs Benutzung zur Vorahme der Desinfektion infizirter oder verdächtiger Wäsche, Kleider und sonstiger Gegenstände zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß wird aber vom Publikum wenig Gebrauch von diesen Einrichtungen gemacht. Für einfache Verhältnisse in kleinen Orten wird übrigens auf die in der Instruction zur Vorahme der Desinfektion — Beilage zu den „Allgemeinen Grundrissen bezüglich der Maßregeln zum Schutz gegen Eintritt und Verbreitung der asiatischen Cholera, Ministerialentscheidung vom 6. August 1883, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend Ministerial-Amtsblatt S. 293 unter Abt. 4 — beschriebene einfache, überall leicht und fast kostenlos herzustellende Vorrichtung aufmerksam gemacht und insbesondere den Aerzten zur thunlichstigen Verbreitung in den kleinen Gemeinden empfohlen.“

„Dem Antrage (der Ärztekammer für Unterfranken und Oberrhein) auf Abänderung des § 69 in Titel VI der Apothekenordnung für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1842 kann eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden, da die im Protokolle der Verhandlungen der Ärztekammer vom 11. Oktober v. J. niedergelegte, aphoristische Begründung als ausreichend nicht erachtet werden kann.“

Der Amtsarzt ist bei dem Besuche der Apothekenvisitation als Sachverständiger beigezogen und deshalb nicht zuständig, eine sofort zu vollziehende Verfügung, wie etwa eine Beschlagnahme nicht entsprechend bereiteter oder verdorbener Arzneistoffe, zu treffen. Des Weiteren hat die langjährige Praxis gezeigt, daß die alljährlich von der Distrikts-Vollziehbehörde vollzogene Apothekenuntersuchung, wenn sie im Sinne der Allerhöchsten Verordnung gehandhabt wird, von sehr guten Erfolgen begleitet ist. Von noch größerer Bedeutung werden aber die alljährlichen Visitationsergebnisse in Zukunft werden, da aus denselben das Material für die deutsche ständige Pharmakopoe-Kommission behufs Auswahl der in die Pharmakopoe neu aufzunehmenden oder aus ihr auszulassenden Arzneistoffe, wenigstens theilweise erwachsen wird.“

Hinsichtlich des Antrages (der Ärztekammer für Schwaben und Neuburg) auf Anordnung einer gleichmäßigen Behandlung der Entschädigung der Hebammen, welche behufs Verhütung der Weiterverbreitung des Kindbettfiebers auf Grund zeitweiliger Gutachten von der Ausübung der Geschäfte zeitweise entbunden werden, wird auf die Verbessehung der Verhandlungen der Ärztekammer von Schwaben und Neuburg vom Jahre 1884 mit dem Heißigen Bezug genommen, daß die Ungleichartigkeit der Fälle, insbesondere beim Nachweis eigenen Verschuldens, eine gleichmäßige Behandlung der Entschädigungsfrage erheblich erschwert.“

Großbritannien. In der Zeit vom 17. April bis 4. Juni 1888 hat in London auf Veranlassung des Vordräsidenten des Geheimraths eine Enquete über Wesen, Ausdehnung und Befämpfung der Lungenseuche und der Tuberkulose des Rindviehs stattgefunden. Die Sachkommission, deren Bericht dem Parlamente vorgelegt ist, bestand aus 8 Mitgliedern. Zu den Sitzungen wurden außerdem 44 Sachverständige und Interessenten aus dem Vereinigten Königreiche und den Kolonien &c. geladen. Von der Kommission sind nach 17 Sitzungen folgende Beschlüsse zur Annahme empfohlen worden.

1. Lungenseuche.

1. Das System des zwangsweisen Abschachtens sei nicht allein auf alles erkrankte Vieh anzuwenden, sondern auch auf dasjenige, welches mit solchem in Berührung gekommen oder sonst irgendwie der Ansteckung ausgesetzt gewesen ist.

2. Zu dem zwangsweisen Abschachten sollten Erhaltungsmassregeln treten, wie Einschränkungen in Bezug auf Driswechsel und den Verkauf des Viehes nach oder aus verdächtigen Gegenden.

3. Jede Ausnahme oder Abänderung in Bezug auf das System des zwangsweisen Abschachtens nach der Seplachordnung von 1888 sollte nur in Bezug auf das Vieh

*) Vgl. Veröffentl. S. 68.

der Molkereien und Kuhställe in großen Städten anwendbar sein, deren Eigentümer oder Inhaber das Vorrecht der Ausnahme vom sofortigen Abschachten unter folgenden Bedingungen zugestanden werden könnte:

- a) Kein Stück, welches auf derartige Grundstücke gebracht ist, darf von dort entfernt werden, außer zum sofortigen Abschachten.
- b) Beim Ausbruch der Lungenseuche muß alles erkrankte Vieh sofort abgeschachtet werden.
- c) Alles übrige Vieh solcher Grundstücke muß gezeichnet und regelmäßig mit dem Thermometer untersucht werden; zeigt sich ein beständiges Steigen der Temperatur und geht diese über 104° Fahrenheit hinaus, so muß das Thier sofort geschlachtet werden.
- d) Es darf kein neues Vieh derartigen Grundstücken zugeführt werden, so lange von dem gezeichneten Vieh dort noch ein Stück lebt.

4. Impfung kann aus schon auseinandergesetzten Gründen nicht als ein Mittel zur Ausrottung der Lungenseuche empfohlen werden, noch ist sie überhaupt anwendbar unter den bestehenden Verhältnissen. Wenn auch die Impfung den Viehbesitzern freisteht, so ist dies doch nur dahin zu verstehen, daß diese Operation sie nicht von den vorher angeführten Maßregeln entbindet.

5. Der gegenwärtige Entschädigungssatz für zwangsweise geschlachtetes Vieh sollte bestehen bleiben. Bei Milchkuhen sollte jedoch die Entschädigung nach ihrem Werth für Molkereien und nicht nach ihrem Schlachtwerth gewährt werden.

6. Um der häufigen Verheimlichung der Krankheit entgegenzutreten, wird empfohlen, eine schärfere Reihe von Strafen in Kraft treten zu lassen:

- a) Wenn ersten Vergehen sollte die Strafe nicht weniger als ein Viertel des derzeitigen höchsten Strafmaßes betragen;
- b) beim zweiten Falle nicht weniger als die Hälfte;
- c) beim dritten Falle nicht weniger als drei Viertel;
- d) bei jedem weiteren Falle die volle Strafe.

Vorstehendes dürfte nicht durch irgend einen Paragraphen der Summary Jurisdiction (Scotland) Act von 1881 eingeschränkt werden.

7. Die Handhabung des Gesetzes über ansteckende Thierkrankheiten im ganzen Vereinigten Königreiche sollte — so weit es auf das zwangsmäßige Abschachten die Behandlung und Kontrolle des Viehes von Heerden oder Grundstücken, aufzuden oder in deren Umgebung Lungenseuche ausgebrochen ist, sich bezieht — der Leitung einer Centralbehörde unterstellt werden.

Die Lokalbehörden sollen die ihnen jetzt zustehende Gewalt ausüben fortzuharren mit der Maßgabe, daß im Falle eines Krankheitsausbruchs die Kontrolle an die Centralbehörden übergeht.

8. In allen Fällen zwangsweisen Abschachtens sollte die Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden, sei es aus dem Consolidated Fund oder aus einer zu diesem Zweck zu erhebenden nationalen Steuer. Alle anderen Kosten für Aufsicht, Desinsektion u. s. w. sollten aus lokalen Mitteln, wie jetzt, bestritten werden.

9. Es ist sehr wünschenswerth, daß das System der Ernennung von Veterinär-Inspektoren durch die Lokalbehörden verbessert werde. Unter jeder Lokalbehörde sollte ein verantwortlicher Inspektor stehen, und es sollte Fürsorge getroffen werden, sich die Dienste gehörig befähigter und erfahrener Thierärzte zu sichern.

10. Durch das ganze Vereinigte Königreich sollten Districts-Inspektoren durch die Centralbehörden ernannt werden, unter deren Leitung die Inspektoren zu stehen und denen allein sie verantwortlich zu sein hätten. Was nun dies System für das ganze Land adoptirt werden oder nicht, so halten wir es doch jedenfalls für höchst wünschenswerth, daß es gleichzeitig in allen denjenigen Gegenden eingeführt werde, welche wir bereits als besonders von der Krankheit inficirt bezeichnen haben.

11. Eine strengere und sorgfältigere Beaufsichtigung der städtischen Molkereien und Kuhställe ist dringend notwendig. Wir sind der Meinung, daß jedwede Anregung gegeben werden sollte, um derartige Einrichtungen aus stark bevölkerten Centren zu entfernen und wir halten es für zweckmäßig, daß derartige Gebäude womöglich von

Korporationen oder Behörden errichtet und Unternehmern überlassen werden.

12. Für den Dubliner District sollte sofort ein besonderes Aufsichtssystem und weitere Einschränkungen in Bezug auf den Ortswechsel von Milchkuhen eingeführt werden.

13. Wo es nur angänglich ist, sollten die Lokalbehörden aufgefördert werden, öffentliche Schlachthäuser an Stelle der Privatfachtereien zu errichten.

14. Da wir glauben, daß man die Lungenseuche nur durch einheitliches Vorgehen erfolgreich bekämpfen kann, so sprechen wir unsere Ueberzeugung aus, daß es höchst wünschenswerth ist, die Handhabung des Gesetzes, betreffend ansteckende Thierkrankheiten in die Hand einer einzigen Staatsbehörde zu legen, welche das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland genügend vertritt.

15. Im Falle es für rathsam gehalten werden sollte, eine Experimentaluntersuchung über die Natur der Lungenseuche und die vorbeugende Behandlung derselben durch Impfung auszuführen, empfehlen wir, daß dies nur unter folgenden Beschränkungen geschieht:

- a) Die Untersuchung muß durch eine von der Regierung ernannte Commission von Sachverständigen und auf solchen Grundstücken ausgeführt werden, die genau für den vorliegenden Zweck bestimmt werden.
- b) Kein Stück Vieh, das solche Grundstücke betreten hat, dürfen von denselben entfernt werden, außer zum Zweck sofortigen Abschachtens und unter Aufsicht eines Beamten, der die Ausführung kontrollirt.

II. Tuberkulose.*

A. Vorbeugungs-Maßregeln.

(69.) In dieser Beziehung sollte Sorge getragen werden für verbesserte Hygiene der Viehhäute u. s. w. (besonders in Bezug auf sorgfältige Lüftung, Verjüngung mit reinem Wasser und zweckentsprechender Desinsektion von Ställen u. s. w., in denen tuberkulöses Vieh sich befand). Hierüber handelt zum Theil schon die Verordnung, betreffend Molkereien und Milchhandlungen, doch ist die Handhabung derselben durch die lokalen Sanitätsbehörden unvollkommen, und wir würden anheimstellen, dieselben zu verschärfen und den Veterinär-Inspektoren eine ausgedehntere Vollmacht zum Betreten aller Orte, wo Vieh gehalten wird, zu geben.

(70.) Die Verbesserung der Hygiene der Umgebungen der Thiere sollte in sich schließen die Spolirung aller verdächtigen Fälle, Vorbeugungsmaßregeln dagegen, daß Fleisch oder Milch kranker Thiere Schweinen, Geflügel u. s. w. als Futter gegeben werde, und daß nicht Futter, Streu oder Wasser von einem Stall oder Thier nach einem andern hin übertragen werden.

(71.) Es hat unsere Aufmerksamkeit erregt, wie häufig unverkennbar kranke Thiere, selbst im letzten Stadium der Krankheit noch auf offenen Märkten verkauft werden.

Obwohl nach der Nuisances Removal Act, wie sie in der Public Health Act von 1885 enthalten ist, die betreffenden Medizinalbeamten solche Thiere konfiszieren können, ist eine derartige Bestimmung doch sehr selten.

(72.) Wir finden, daß der Veterinär-Inspektor nicht die Macht hat, solche Verkäufe zu verhindern oder das zum Schlachten bestimmte Vieh zu konfiszieren, da Tuberkulose nicht unter das Gesetz von 1878, betreffend ansteckende Thierkrankheiten, fällt.

(73.) Wir haben ferner gefunden, daß sogar ein regelmäßiges Geschäft in solchen mit Tuberkulose inficirtem Vieh stattfindet, das unter den Namen „wasters“ und „mincers“ geht und in der Nachbarschaft größerer Städte geschlachtet wird, in welchen es dann in Wengen, die leicht der Nahrungsmittel-Kontrolle entgehen, zum

*) Anm. Englische Bezeichnungen dafür sind: tuberculosis, phthisis, consumption, pinning, wasting, serofula, strumous disease, cheesy inflammation of the lungs, caseous pneumonia, caseous broncho-pneumonia, tubercular pleurisy the grapes, the grape disease, consumption of the bowels, tabes mesenterica, tubercular meningitis.

Verkauf an den ärmeren Theil der Bevölkerung und besonders zur Wurstfabrikation gebracht wird.

(74.) Wir sind daher der bestimmten Ansicht, daß dem Veterinär-Inspektor die Macht gegeben werden müßte, solches Vieh auf den Märkten und auf dem Transporte zu konfiszieren.

(75.) Ungeachtet des gleichmäßigen Herrschens der Krankheit in und außer Europa scheint kein Grund zu der Befürchtung vorhanden, daß bei unseren jetzigen Vorschriften, betreffend das Schlachten des Viehes in Ausdünstungskammern und betreffend die Quarantäne von eingeführtem Zuchtvieh, besondere Gefahr vorhanden sei, den Infektionsstoff in England durch Einschleppung vom Auslande zu vermehren. Die Gefahr besteht jedoch in Bezug auf dasjenige fremde Vieh, das von dem Schlachten bei der Vendung ausgenommen und gegenwärtig nur der gewöhnlichen Veterinär-Beaufsichtigung während einer zwölfwöchigen Quarantäne unterliegt.

(76.) Es ist also klar, daß die bestehenden Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Krankheit in das Vereinigte Königreich vom Auslande her unvollständig sind. Eine weitere Schwierigkeit entspringt aus dem Mangel an Thierärzten, die zahlreich nötig sind, um die Krankheit in ihren Anfängen aufzufinden.

(77.) Es ist gewiß, das bisher in den so zahlreich berichteten Fällen, in denen die Krankheit erst auf Grund einer Untersuchung nach dem Tode ohne Auffindung deutlicher Symptome während des Lebens konstatiert wurde, eine angemessene thierärztliche Untersuchung nicht stattfand.

(78.) Da es indessen unmöglich ist anzunehmen, daß ausgedehnte Brustfell- oder Lungenentzündungen durch sorgfältige physikalische Untersuchung der Brust mittels Perkussion, Auskultation u. s. w. nicht aufgefunden werden sollten, so können gegenheilige Feststellungen über diesen Punkt einen gefeßgeberischen Vorstoß nicht beeinflussen, obwohl solche Vorschläge zum Theil gewünscht wurden und sich auf genaue und angemessene physikalische Untersuchung stützen.

(79.) Da alle Autoritäten übereinstimmend der Ansicht sind, daß die Krankheit sehr durch Erblichkeit gekennzeichnet ist,*) so halten wir es für sehr wünschenswert, daß die Züchter im eigenen, wie im öffentlichen Interesse tuberkulöses Vieh von der Zucht ausschließen.

B. Ausrottung.

(80.) Um die allmähliche Ausrottung der Tuberkulose zu sichern, sollte dieselbe unserer Meinung nach in das Thierbuchengeß eingeschlossen werden, so daß bestimmten Paragraphen des Geßes entsprechend, Sorge getragen würde für

- a) das Schlachten kranker Thiere, wenn dieselben in krankem Zustande auf des Eigenthümers Grundstück aufgefunden werden,
- b) Zahlung einer Entschädigung für das Schlachten solchen Viehes,
- c) Beschlagnahme und Schlachten kranker Thiere, die auf Märkten oder auf dem Transport angetroffen werden,
- d) Beschlagnahme und Schlachten ausländischer kranker Thiere am inländischen Landungsplatz.

(81.) Anzeige der Krankheit sollte nicht obligatorisch sein, weil dieselbe ohne für den Eigenthümer sicher wahrnehmbare äußere Kennzeichen bestehen kann und weil ihre Entdeckung so langsam ist, daß Nichtanzeige selbst zahlreicher Fälle die Wirkung des Geßes von 1878 nicht vernichten würde.

(82.) Die Befugnis und die Verantwortlichkeit der Inspektoren in Bezug auf Anordnung des Schlachtens kranker Viehes sollten für Tuberkulose gleich denen für Lungenentzündung sein, entsprechend dem § 51 (5) des Geßes von 1878.

(83.) Ein weiterer Grund für das Schlachten kranker Viehes ist in der Thatache zu finden, daß Tuberkulose und Lungenentzündung häufig zusammen vorkommen und verwechselt werden, so daß für beide Fälle Schlachten höchst wünschenswert ist.

*) is very marked by heredity.

(84.) Ferner ist Tuberkulose, obwohl erblich, doch viel weniger ansteckend, als die anderen Krankheiten, die unter das Geß von 1878 fallen, und es ist daher klar, daß das sofortige Schlachten kranker Thiere im Stande wäre, die Krankheit zu tilgen, obgleich der Tilgungsprozeß wegen der Vererbung der Krankheit nur eine allmähliche Wirkung haben würde.

(85.) Die Einschränkung der Krankheit von Jahr zu Jahr würde wahrscheinlich sehr beträchtlich sein, und selbst wenn es nicht der Fall sein sollte, so wäre das kein Grund gegen die Annahme der vorgeschlagenen Maßregeln, da, wie klein auch die Wirkung wäre, das Resultat ein Vortheil für die Nation wäre.

(86.) Entschädigungszahlung für Verlust von Vieh. Wie bei den anderen im Geß von 1878 verzeichneten Krankheiten, so sollte auch hier der Eigenthümer, welcher tuberkulöses Vieh schlachtet, mit drei Viertel des Werthes, den dasselbe vor dem Schlachten hat, entschädigt werden, und zwar müßte der Zarator es nach dem Werth schätzen, den es für den Eigenthümer, also z. B. für einen Milch-Produzenten oder für sonstige besondere Zwecke hat.

(87.) Wenn das betreffende Thier ein solches von großem Werth ist, wie bei Zuchtthieren, so müßte dessen Werth durch schießdrückerliche Entscheidung festgesetzt werden, und drei Viertel davon unter der vorher angeführten Bedingung ausgezahlt werden.

Schluß.

Bei Wendigung unserer Untersuchung wünschen wir zu erwähnen, daß die große Zahl und Wichtigkeit der von uns vorgebrachten Thatsachen uns veranlaßt hat, die Enquete über die ursprünglich angenommenen Grenzen auszudehnen und die Vorlage des Berichts hinauszuschieben. Wir sind der Ansicht, daß die beiden uns zur Berathung vorgelegten Gegenstände, Lungenentzündung und Tuberkulose im höchsten Grade von Interesse und Wichtigkeit nicht allein für die Viehbesitzer des Vereinigten Königreichs, sondern für die Bevölkerung überhaupt ist.

Wir glauben, daß, wenn unsere Vorschläge genau befolgt werden, die Lungenentzündung innerhalb eines beschränkten Zeitraums in diesem Lande ausgerottet werden kann; und wenn wir auch nicht wagen in Bezug auf Tuberkulose gleich sanguinische Erwartungen zu hegen, so glauben wir doch hoffen zu dürfen, daß viel zur Einschränkung dieser für Vieh und Menschen gleich gefährlichen Krankheit geschehen kann.

Arzeidniß

Der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

- Bohata, Dr. Adalbert. Die Cholera des Jahres 1886 in Sibirien und Görtz-Gradißka. Triest. 1888. 8°.
- Braun, Dr. Max. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen im Königreiche Bayern im Jahre 1887. München. 1888. 8°. Sep.-Abdr.
- Croelin. Hamburg. 1888. Thl. 1 u. 2.
- Diphtheritis, ihre Beschränkung und Verhütung. Herausgegeben von der Staats-Gesundheits-Behörde von Ohio. 8°.
- Fall, Hermann. Ein weiteres Hülfsmittel zur Ausführung von Schlachthausprojekten. Osterwieck Harz. 1888. 8°. Sep.-Abdr.
- Fleß, Prof. Dr. S. 14.—17. Jahresbericht der Königl. gemeinlichen Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden. 1888. 8°.
- Gußmann, Dr. C. Bericht über die Sterblichkeit in Stuttgart nebst Parzellen im Jahre 1887. Stuttgart. 49.
- Handelskammer, Jahresbericht der — zu Halle a. S. für 1887. Halle a. S. 1888. 4°.
- Handels- und Gewerbe-Kammer, Jahresbericht der — zu Stuttgart für 1887. Stuttgart. 1888. Fol.
- Hochschule, Herzoglich technische — Caroli-Wilhelmina zu Braunschweig. Programm für das Studienjahr 1888/89. Braunschweig. 1888. 8°.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M. 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Stg. + Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Inserate nebmen alle Annoncen-Conditionen sowie die Verlagsbedingungen zum Preise von 25 Pf. pro Zeile zu veranschaulichen. Beilagen, von denen keine ein Probeexemplar eingehenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 8.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 4. Dezember 1888.

Nr. 49.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 711. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Oktober. S. 711. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 712. — Sterbefälle in größeren Städten des Auslandes. S. 713. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 713. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 713. — Stranzenberichte der Königl. Preussischen Armee etc. für das erste Halbjahr 1888. S. 715. — **Witterung.** S. 713. — **Tierseuchen** in Belgien im 3. Vierteljahr. S. 715. — **Klaueuseuche** in den Niederlanden. S. 715. — **Tierseuchen** in Ungarn vom 3. Juli bis 2. Oktober. S. 716. — **Anflehende Lungen-Drüsenentzündung** in Frankreich. S. 716. — **Lungenseuche** in Cayen. S. 716. — **Zeitweilige Maßregeln** etc. S. 716. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 716. — **Medizinallgesetzgebung** etc. (Deutsches Reich.) Prüfung und Beglaubigung

von Thermometern. S. 717. — (Australien.) **Ärztliche Vorprüfung.** S. 718. — **Zulassung** zur ärztlichen Prüfung. S. 718. — **Verbreitung** der **Inberitalie** des **Rindviehs.** S. 719. — (Berlin.) **Benutzung** öffentlicher **Verkehrsmittel** durch **Kranke.** S. 719. — (Reg.-Bez. Bromberg.) **Viehtransport.** S. 720. — **Führung** von **Kontrollbüchern** beim gewerbemässigen Betriebe des **Pferdebanes.** S. 720. — **Reinigung** und **Desinfektion** von **Gaststätten.** S. 720. — (Waden.) **Verdickung** von **Nieblen** nach den **Vorgebüben.** S. 720. — (Niederlande.) **Anflehende** **Nieblenarbeiten.** S. 721. — **Rechtssprechung.** (Verlandesgericht zu München.) **Nachholung** der ohne gesetzlichen Grund unterbliebenen **Junfung.** S. 723. — **Gesichtskreuz.** S. 724. — **Sterbefälle** in **bestimmten** Orten mit **15000** und mehr **Einwohnern** für den **Monat** **Oktober** 1888. S. 725. — Desgl. in **größeren** **Städten** des **Auslandes.** S. 728.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Lemberg 1, Prag 10, Triest 4, Paris 3, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 2 (Varioloid), Budapest 4, Petersburg 12 Erkrankungen.

Flecktyphus: London und Edinburgh je 1 Todesfall; Göteborg und Petersburg je 1 Erkrankung.

Epidemische Genickstarre: Metz und Petersburg je 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Rom 8, Paris 12, London 15 Todesfälle; Budapest 65, Petersburg 30 Erkrankungen.

Masern: Berlin 13, Paris 20, London 133, Liverpool 30 Todesfälle; Berlin 230, Breslau 28, Hamburg 22, Reg.-Bezirk Düsseldorf 294, Erfurt 251, Schleswig 333 und Stettin 314, Wien 83, Budapest 29 Erkrankungen.

Scharlach: Königsberg 6, London 20, Kopenhagen 6, Petersburg 13, Warschau 21 Todesfälle; Berlin 99, Breslau 32, Hamburg 29, Wien 63, Budapest 20, Edinburgh 18, Kopenhagen 50, Petersburg 68 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 28, Breslau 15, Dresden 18, Halle 8, Hamburg 17, Hannover 31, München und Stettin je 8, Wien 14, Vororte Wiens 11, Budapest 8, Brinn 7, Prag 8, Paris 27, London 50, Christiania 12, Petersburg 9, Warschau 19 Todesfälle; Berlin 112, Breslau 57, Hamburg 78, Reg.-Bezirk Hannover 167 (darunter in der

Stadt Hannover 96), Reg.-Bez. Schleswig 151, Wien 26, Budapest 20, Kopenhagen 45, Stockholm 20, Christiania 53, Petersburg 36 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 19, Liverpool 6 Todesfälle; Hamburg 30, Kopenhagen 28 Erkrankungen. **Tollwuth:** London 1 Todesfall.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsm onat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Cholera, Gelbfieber, Flecktyphus, Rückfallfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Gnesen, Bremen je 1, Eger 26, Pilsen, Reichenberg je 1, Troppau 2, Lissabon 24, Moskau 2, Bukarest 11, Bombay, Madras je 1, Rio de Janeiro 7, San Franzisko 2.

Cholera: Bombay 60, Madras 31.

Gelbfieber: Rio de Janeiro 35.

Flecktyphus: Moskau 2, Kairo, St. Louis je 1. **Rückfallfieber:** Alexandrien, Kairo je 1 (einschließlich bilösen Fiebers).

Epidemische Genickstarre: Chicago 5, New-York 7, St. Louis 2.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypheus: Berlin 15 (Vormonat 13), Bukarest 31 (24), Kairo 64 (64), Baltimore 25 (29), Brooklyn 24 (14), Chicago 60 (50), Montreal 23 (23), New-York 82 (42) Todesfälle.

Ruhr: Moskau 32 (Vormonat 28), Bombay 58 (69), Alexandrien 29 (45), Kairo 130 (118) Todesfälle.

Masern: Berlin 25 (Vormonat 27), Kiel 13 (3), Schleswig 14 (2), Apolda 11 (7), New-York 36 (55) Todesfälle. In Göttingen ist die Zahl der Todesfälle von 24 im Vormonat auf 7 heruntergegangen. (Fortsetzung auf Seite 714.)

Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw. 47. Woche vom 18. bis 24. November 1888.

Namen der Städte	Ein- wohner	Lebendgeborene		Tobendgeborene		Gestorbene		Verhältnis-		Todes-Ursachen ¹⁾															
		z. vorangegangenen Woche		z. vorangegangenen Woche		erhl. Todt-geborene		zahl der		Matern und Frühlin		Erbstich	Erpfindete u. Group	Unterleibsruß (mit Gürtel in der Brust)	Aberkrieger (Querschnitt)	Lungenentzündung	Sicht Entzündungen der Nahrungorgane	Alle Krankheitsfälle endlich Sterbefälle	Brechdurchfall	alle Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krank- heiten	Gesamtlicher Tod		
		im	darunter im Alter von 0-1 Jahr	im	darunter im Alter von 0-1 Jahr	in der Be-richts-woche	in den Jahren 1882-86	in der Be-richts-woche	in den Jahren 1882-86	in der Be-richts-woche	in den Jahren 1882-86														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20						
† Aachen	100 982	74	1	39	16	20,1	26,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Altona	111 780	76	2	40	13	18,6	25,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Augsburg	68 227	45	3	33	9	25,2	28,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bamern	106 749	81	4	36	8	17,5	22,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Berlin	1 414 980	885	33	561	174	20,6	26,3	13	3	28	4	4	73	71	21	9	8	333	21	6	—	—	—	—	—
† Bochum	44 551	34	1	13	5	15,2	28,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Braunschw. eig.	90 410	56	—	23	4	13,2	24,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Bremen	121 464	76	6	43 ^{b)}	9	18,4 ^{b)}	20,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Breslau	313 451	185	10	152	44	25,2	31,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Charlottenburg	48 514	43	1	18	5	19,3	30,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Chemnitz	118 926	106	4	70	30	30,6	32,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Danzig	118 087	85	5	49	16	21,6	27,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Darmstadt	52 930	18	4	21	4	20,6	19,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dortmund	84 578	58	2	45	14	27,7	26,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Dresden	259 142	152	6	107 ^{c)}	34	21,5 ^{c)}	25,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Düsseldorf	125 384	99	2	44	13	18,2	24,2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Duisburg	50 761	52	3	22	5	22,5	27,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Elberfeld	113 195	92	4	41	12	18,8	23,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Erfurt	61 036	62	2	33	1	19,6	23,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Essen	69 259	45	—	23	7	24,0	28,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Frankfurt a. M.	163 655	85	1	44	8	14,0	19,9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Frankfurt a. O.	55 604	33	—	25	6	23,4	27,6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Freiburg i. B.	43 892	19	—	16 ^{d)}	4	19,0 ^{d)}	23,7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Gladbach	47 767	28	—	11	2	12,0	25,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Götting	58 489	31	2	26	10	23,1	28,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Halle a. S.	87 407	64	1	44	10	26,2	25,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Hamburg u. Vorort	498 554	308	11	204	49	21,3	26,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Hannover	148 458	84	2	73	15	25,6	22,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Karlsruhe	67 155	38	—	19	6	14,7	20,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Kassel	67 077	24	1	29	4	22,5	21,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Kiel	55 896	46	2	27	6	25,1	22,5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Köln	169 993	132	5	59	16	18,0	26,9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Königsberg i. Pr.	156 441	113	2	85	19	28,3	31,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Krefeld	98 691	69	—	30	11	15,8	25,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Leipzig	181 324	113	5	77	14	22,1	22,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Liegnitz	46 545	24	1	20	5	22,3	32,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Lübeck	57 644	35	3	23	4	20,7	21,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Magdeburg	171 086	138	5	62	20	18,8	26,6	4	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Mainz	69 119	38	5	31	9	23,3	22,9	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Mannheim	65 305	27	4	35	14	27,9	21,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Metz	54 558	25	—	25	8	23,8	21,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Mülhausen i. G.	72 926	48	3	24	4	17,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† München	278 494	199	5	170	53	31,7	30,3	5	1	8	1	2	18	34	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Münster	45 933	24	1	28	11	31,7	24,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Nürnberg	122 832	82	6	40	17	16,9	27,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pflauen i. B.	46 860	35	3	14	2	15,5	27,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Posen	69 658	45	3	38	9	28,4	29,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Potsdam	52 132	30	1	20 ^{e)}	3	19,9 ^{e)}	24,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Pottsd.	40 591	21	2	18	5	23,1	20,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Stettin	103 565	69	1	45	15	22,6	25,7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Straßburg i. G.	115 870	60	2	43	7	19,3	26,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Stuttgart	117 861	61	3	37	11	16,3	21,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Wiesbaden	58 148	23	2	20	3	17,9	19,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Würzburg	57 074	29	—	21	5	19,1	25,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Zwickau	41 434	20	2	12	8	15,1	28,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenhefte oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Aemte aufnehmen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen sind nach Abgabe der ergänzenden Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählung ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen der in der Berichtswoche Verstorbenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbesziffern für die Jahre 1882-86 ist auf Grund der in den Jahresübersichten der öffentlichen Gesundheitsämter 1883 S. 231, 1884 S. 219, 1885 II. S. 296, 1886 S. 759 und 1887 S. 453 mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

¹⁾ Wegen etwiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite. — ²⁾ Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — ³⁾ Ohne Drittsende 42 = 18,0^{0/00}. — ⁴⁾ Deßgl. 88 = 17,7^{0/00}. — ⁵⁾ Deßgl. 15 = 17,8^{0/00}. — ⁶⁾ Deßgl. 18 = 18,0^{0/00}.

Stcrblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. November 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Lebendgeborene, Todtgeborene, Geforbene etc., and a section for Todesursachen (Schwachsinn, Cholera, Typhus etc.).

Nur Berliner Krankenbüren.

Gemeinde Erkrankungen.

Nur deutschen Stadt- u. Landbesirren.

Kingl. Charité, Städtische Krankenbüren im Friedrichsbad und zu Moabit, St. Hedwig's-Krankenhaus, Weiblichen, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, August-Hospital, Jüdisches Krankenhaus. Für die Woche vom 18. bis 24. November 1888.

Table with columns: Krankheitsformen, Zahl, Geschlechtsalter, Bezirk, Zeitangabe, and various mortality categories like Unterleibstypus, Malaria, Cholera etc.

Witterungs-Woche vom 18. bis 24. November 1888.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with columns: Beobachtungsort, Beobachtungstag, Temperatur in Grad Celsius, Luftdruck in mm, Relativ Feuchtigkeit d. Luft, Höhe des Nieder-schlages in mm, and Windstärke.

1) Wegen etwaiger am Boden, Flecktypus, Cholera (asiatica) und Pest vorkommenden Todesfälle bzw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdruckes und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) 6 Ballen von Schwachsinn-Typhus.

Scharlach: Berlin 21 (Vormonat 17), Danzig 36 (30), Königshütte 29 (13), Bukarest 39 (12), Moskau 27 (10), New-York 66 (79) Todesfälle.

Diphtherie und Group: Berlin 117 (Vormonat 81), Breslau 64 (50), Halle 19 (9), Hannover 35 (18), Königsberg 18 (7), Königshütte 15 (15), Linden 35 (9), Stettin 23 (8), Münden 22 (13), Dresden 25 (19), Braunschweig 22 (15), Hamburg 50 (36), Cherjon 20 (23), Moskau 37 (46), Baltimore 34 (10), Boston 32 (33), Brooklyn 67 (71), Chicago 98 (65), Cincinnati 23 (12), New-Orleans 50 (46), New-York 97 (145), Rio de Janeiro 26 (5), St. Louis 67 (35) Todesfälle.

Keuchhusten: Hamburg 17, Kairo 13 (Vormonat 27), Brooklyn 32 (29), Chicago 17 (16), New-York 82 (81) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten: Berlin 276 (Vormonat 76), „andere Vororte“ Berlin 32 (47), Wachen 26 (32), Altona 49 (26), Barmen 23 (42), Breslau 64 (138), Danzig 54 (102), Düsseldorf 34 (77), Erfurt 29 (47), Frankfurt a. M. 24 (35), Götting 25 (39), Köln 46 (89), Königsberg 53 (113), Krefeld 28 (69), Magdeburg 44 (107), Stettin 28 (61), München 127 (226), Nürnberg 58 (96), Dresden 33 (72), Stuttgart 24 (37), Braunschweig 31 (53), Hamburg 134 (100), Straßburg 58 (56), Bukarest 80 (78), Lissabon 88 (80), Alexandrien 212 (290), Kairo 495 (569), Bombay 152 (124), Madras 226 (105), Baltimore 52 (79), Brooklyn 236 (419), Chicago 248 (533), Cincinnati 55 (137), Montreal 103 (158), New-York 420 (782), St. Louis 81 (98) Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnismäßig hohe Gesamtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Lichtenberg (36,6), Ehrenfeld (37,2), Schleswig (37,5), Königshütte (39,7), Linden (42,8). Die Mehrzahl dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit; in Königshütte betrug dieselbe 30,7, in Schleswig 21,5 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum hatte sich im Vormonat auf 63,2 gegen 42,8 ‰ im Berichtsmonat besaßen.

Während des fünfjährigen Durchschnitts 1882 bis 1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Königshütte 31,2 und in Schleswig 22,2 auf je 1000 Einwohner. Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht erwähnt sind, hatten im Oktober Mülheim a. Rh. 33,8, Rirzdorf 31,4, Crimmitschau 30,3, Harburg 30,0, Lindenau 29,0, Göttingen 27,9 pro Tausend Todesfälle aufzuweisen.

Von den oben besonders hervorgehobenen Orten hatte Schleswig mit 480 Todesfällen auf je 1000 Lebendgeborene eine verhältnismäßig hohe Säuglingssterblichkeit; in Lichtenberg und Linden betrug dieselbe weniger als ein Drittel, in Ehrenfeld und Königs-

hütte weniger als ein Viertel der Lebendgeborenen. Die Todesursachen in den genannten Orten anlangend, so treten als solche besonders hervor: Masern in Schleswig (14 Fälle); Scharlach in Königshütte (29); Diphtherie und Group in Königshütte (15), Linden (35); Lungenschwindsucht in Lichtenberg (8), Königshütte (9), Linden (14); akute Erkrankungen der Athmungsorgane in Ehrenfeld (10); akute Darmkrankheiten in Lichtenberg (15).

Die Säuglingssterblichkeit war eine beträchtliche, d. h. sie betrug mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen, außer in dem bereits erwähnten Schleswig in Duppeln (338 auf je 1000 Lebendgeborene — Gesamtsterblichkeit 30,1 auf je 1000 Einwohner), Halberstadt (343—27,4), Tilsit (349 — 27,7), Schöneberg, Gera (je 350—29,5 bzw. 29,9), Crimmitschau (351—30,3), Regensburg (371—27,3), Glaucha (377—29,6), Chemnitz (380—30,5), Liegnitz (385—23,7), Augsburg (409—25,3), Solingen (412 — 35,0), Meerane (420—29,1), Düren (438—21,7), Gannstatt (439—23,4), Jügelstadt (440—32,5), Ulm (450—18,0), Prenzlau (452—24,1), Duisburg (510 — 22,7).

Die Gesamtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in Nordhausen (14,8), Offenbach (14,4), Eisenach (14,2), Hirschberg (12,5), Bayreuth (11,8), Kreuznach (10,6), Ludwigsburg (10,3). Von diesen Orten wies Offenbach auch im Vormonate schon weniger als 15,0 ‰ Todesfälle auf; in Kreuznach, Nordhausen, Ludwigsburg, Eisenach belief sich die Zahl auf 17,7 bzw. 17,0, 19,2, 18,3, in Bayreuth auf 26,6 und in Hirschberg auf 32,5 ‰. Im fünfjährigen Durchschnitt 1882—1886, soweit derselbe vorliegt, starben in Kreuznach 24,6, in Nordhausen 23,6, in Bayreuth 22,8, in Offenbach 21,3, in Eisenach 21,1, in Ludwigsburg 17,8 ‰ Personen. — Von den Orten, in welchen im Vormonate eine verhältnismäßig geringere Sterblichkeit bestand, verloren, abgesehen von der schon erwähnten Stadt Offenbach im Oktober Koblenz 20,5, Wismar 19,6, Zeitz 19,2, Reife 18,1, Koburg 16,8 ‰ Personen durch den Tod.

Unter den Orten mit weniger als 15,0 ‰ Sterblichkeit blieb die Säuglingssterblichkeit in Kreuznach, Bayreuth, Eisenach unter einem Zehntel der Lebendgeborenen, in den übrigen Orten unter einem Fünftel derselben. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von weniger als 100,0 ‰ gab es außerdem in Siegen (Gesamtsterblichkeit 25,3), Wesel (16,2), Erlangen (28,7), Gießen (17,3). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 21, weniger als ein Fünftel derselben in 38 Orten. Die Gesamtsterblichkeit betrug in 4 dieser Orte unter 15,0, in 33 zwischen 15,0 und 20,0, in 17 zwischen 20,1 und 25,0, in 4 zwischen 25,1 und 30,0, in 1 über 30,0 ‰.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 3. Juli bis 2. Oktober 1888.
(Nach dem im Königl. Ministerium für Ackerbau u. eingelegenen Meldungen.)

Krankheitsformen	Zahl der verstorbenen Thierstücken in der Zeit vom																	
	August						September											
	31. Juli	7. bis 14.	14. bis 21.	21. bis 28.	28. August	4. bis 11.	11. bis 18.	18. bis 25.	25. bis 31. Oktober	1. bis 7.	7. bis 14.	14. bis 21.	21. bis 28.					
Milchbrand	71	68	57	49	47	43	68	62	60	54	58	52	39	26	48	45	55	53
Tollwuth	10	9	6	6	9	9	9	9	9	7	5	4	4	4	4	4	4	4
Stoß und Hautwurm	12	12	19	17	15	15	12	9	13	11	10	12	10	14	13	8	7	7
Maul- und Klauenseuche	2	1	2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lungenseuche	7	3	11	4	11	11	11	2	12	2	12	12	3	10	10	9	1	1
Wunden der Schafe u. Schweine	2	3	1	4	2	4	4	4	6	2	6	8	3	7	2	10	4	10
Milchseuchenschlag	3	3	3	4	1	4	1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1
Milch der Pferde	18	18	2	18	1	2	2	2	8	6	8	1	1	1	1	1	1	1
Milch der Schafe	6	6	4	4	4	4	4	4	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Stoßlauf der Schweine	24	22	33	31	39	35	40	36	30	26	31	44	22	15	7	6	12	12
Blauthbrand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Su. der Berichtzeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Rumänien, Serbien, Bosnien und Slavonien frei von der Ansteckung. — Anmerkung. Die kleinen Zahlen geben die Anzahl der neu verstorbenen Thierstücken an.

Frankreich. Unter den Schweinen in der Gegend von Hyères ist die ansteckende Lungen-Garmentzündung (pneumo-enterite infectieuse) ausgebrochen.

Ägypten. In der Provinz Galioubieh sind neuerdings Fälle von Lungenseuche aufgetreten. (Vgl. Veröffentl. S. 171.) Eine Sperre von mindestens 3 Monaten, sowie ein Vermerk hierüber in den Schiffsacten ist angeordnet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. A. Nr. 299 u. 303 v. 26. u. 30. November 1888.)
Spanien. Infolge einer in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichten Bekanntmachung der General-Direktion des spanischen Gesundheitsamtes vom 14. November 1888 ist in den spanischen Häfen gegen die Provenienzen von der Insel Santa Cruz de la Palma (Canarische Inseln) wegen Ausbruchs des gelben Fiebers Quarantäne angeordnet worden.

Portugal. Durch eine unterm 20. November 1888 im „Diario do Governo“ veröffentlichte Verfügung des Königl. portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Insel Palma seit dem 25. Oktober d. J. als von Gelbfieber „verseucht“ und die übrigen Inseln des Canarischen Archipels seit demselben Tage als derselben Krankheit „verdächtig“ erklärt.

Deterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Osnabrück. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von

Rindvieh aus den Niederlanden. — Vom 24. Nov. 1888. (N. A. Nr. 299 v. 26. Nov. 1888.)

Nachdem bei einem aus dem Königreich der Niederlande in den benachbarten Regierungsbezirk Münster eingeführten Stück Rindvieh am 17. d. M. das Vorhandensein der Lungenseuche festgestellt ist, finde ich mich bestimmt, bis auf Weiteres die Erlaubnis zur Einfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem vorgedachten Lande nicht mehr zu erteilen.

Sebe von mir bislang erteilte Einfuhrerlaubnis wird, wie hiermit geschieht, zurückgenommen, mit der Maßgabe jedoch, daß zur Vermeidung von Härten in solchen Fällen, in welchen es sich nachweislich um den Transport von bereits vor dem 28. d. M. in den Niederlanden nach dem Inlande verkauften Rindvieh handelt, die Einfuhr der betreffenden Thiere, sofern diese nicht den Bürgermeistereibezirken Brunnien, Zittphen und Wansfeld entkommen, auf Grund der vorgedachten Erlaubnis noch bis zum Ablauf des gegenwärtigen Monats gestattet sein soll.

Osnabrück, den 24. November 1888.
Der Regierungs-Präsident: C. Düve.
Eine gleiche Verfügung ist von dem Königl. Reg.-Präsidenten zu Münster am 21. November d. J. getroffen worden mit der Maßgabe, daß die einführenden Thiere bereits vor dem 26. November gekauft sein müssen. (Mittl. Ztg. S. 946.)

München. Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche sind die Stallungen auf dem städtischen Viehhof zu München polizeilich gesperrt worden. (N. A. No. 304 vom 1. Decbr. 1888.)

Oesterreich-Ungarn. (N. A. Nr. 302 vom 29. November.) Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat aus Anlaß des Ausbruchs der Lungenseuche unter den Hausthieren des Dorfes Kessul in der Provinz Galoubieh in Ägypten Folgendes angeordnet:

Die Ein- und Durchfuhr von Hausthieren und deren Abfällen und Producten ist nur aus nichtinfizierten Gegenden der Provinz Galoubieh und unter den Bedingungen des Gesetzes XX. vom Jahre 1874 gestattet.

Ueber die Herkunft der gedachten thierischen Abfälle und Producte müssen Ursprungsatteste beigebracht werden; für die Thiere selbst ist außerdem der Nachweis zu führen, daß dieselben nicht durch infizierte Länder befördert worden sind. Andernfalls unterliegen die Thiere und Gegenstände den sanitären Vorschriften im See-Logareth zu Martineschizza.

Niederlande. Verordnung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 27./30. October 1888.

Die Minister des Innern und der Finanzen:
Auf Grund von Artikel 2 des Königlich Beschlusses vom 14. August 1888 (Staatsblad Nr. 142)* enthaltend ein Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen, von frischem und gesalzenem Schweinefleisch und von ungeschmolzenem Fett, Klauen, Mist und anderen Abfällen von Schweinen aus dem Auslande;

- Bringen zur Kenntniß der Interessenten, daß von dem Ein- u. Durchfuhrverbot hierdurch Dispensation erteilt wird:
1. für die Schweine (höchstens zwei) und für die in Artikel 1 des Königlich Beschlusses vom 14. August 1888 (Staatsblad Nr. 142) aufgeführten Fleischwaaren (höchstens 3 kg pro Person), welche aus in den Niederlanden einlaufenden Schiffen und Fischen zum eigenen Gebrauch der darauf befindlichen Personen mitgeführt werden, vorausgesetzt, daß die Schweine oder Fleischwaaren nicht von dem Schiff oder Flosz gelobt werden;
 2. für die in Artikel 1 des Königlich Beschlusses aufgeführten Fleischwaaren (höchstens 3 kg pro Person), welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen;
 3. für die in Artikel 1 des Königl. Beschlusses aufgeführten Fleischwaaren, die gesalzen und sodann getrocknet oder geräuchert sind. Bei Einfuhr von unter diese Bestimmung fallender Wurst muß jedoch noch eine antike Bescheinigung vorgelegt werden, daß keine Gründe vorliegen, um an deren Unschädlichkeit zu zweifeln.

*) Ann. Vergl. Veröffentl. S. 688.

Insofern dies nöthig sein sollte, werden die Interessenten gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß gedöchte oder gebatene Fleischwaaren nicht unter das Ein- und Durchfuhrverbot des Königl. Beschlusses vom 14. August 1888 (Staatsblad Nr. 142) fallen.

Haag, den 27./30. October 1888.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
gez. Mackay. gez. Godin de Beaufort.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Collegiums vom 6. d. Mts. wird von demselben die Provinz Brandenburg als von anstehender Maul- und Ruudenseuche befallen, dagegen werden von ihm die Kreise Eldenburg und Stornarn der Provinz Schleswig-Holstein als frei von Noth oder Springwurm und der Kreis Segeberg derselben Provinz als frei von Mäde unter den Schafen angesehen. (Vgl. Veröffentl. S. 124.)

Medizinalgesetzgebung etc.

Deutsches Reich. Bestimmungen, die Prüfung und Beglaubigung von Thermometern betreffend.

Vom 9. October 1888.

(Centralbl. f. d. Deutsches Reich S. 934.)

Ueber die Prüfung und Beglaubigung von Thermometern hat die Physikalisch-technische Reichsanstalt die nachstehenden Bestimmungen erlassen, welche an die Stelle der von der Kaiserlichen Normal-Messungs-Kommission unterm 10. November 1885 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 536*) bekannt gegebenen Vorschriften treten.

Vestimmungen

für die Prüfung und Beglaubigung von Thermometern.

Die zweite (technische) Abtheilung der Physikalisch-technischen Reichsanstalt übernimmt die Prüfung und Beglaubigung von Thermometern nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1. Die Prüfung hat den Zweck, die Nichtigkeit der zeitigen Angaben der Thermometer zu beschreiben. Sie kann mit einer Beglaubigung verbunden sein, sofern die Grenzen der zu erwartenden späteren Veränderungen der Angaben ermittelt werden können.

§ 2. Zur Prüfung zugelassen sind mit Quecksilber gefüllte Thermometer aus Glas; die Prüfung anderer Thermometer wird nur insoweit übernommen, als Bestimmungen dafür im Folgenden vorgelesen sind oder als in besonderen Fällen die Reichsanstalt es für zulässig erachtet.

Die Beglaubigung beschränkt sich in der Regel auf Quecksilberthermometer zu ärztlichen Beobachtungen, auch unter diesen sind Maximumthermometer von der Beglaubigung ausgeschlossen.

1. Quecksilberthermometer für ärztliche Beobachtungen.

§ 3. Ärztliche Thermometer, deren Prüfung verlangt wird, sollen folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Theilung soll nach Zehntelgraden der hunderttheiligen Thermometerskala fortgeschritten und mindestens von + 36 bis + 42 Grad reichen. Die Länge des Intervalles von einem Grad soll nicht kleiner als 3,5 Millimeter sein.

2. Die Theilung soll ohne augenfällige Eintheilungsfehler ausgeführt sein und so zu der Kapillarröhre liegen, daß an allen Stellen eine unzweideutige Ablesung möglich ist.

3. Um bei Einschlußthermometern Verrückungen der Skale erkennbar zu machen, soll seitlich von derselben auf dem Umfuhrohr eine Strichmarke angebracht sein, welche sich mit dem Theilstrich für 38 Grad zur Deckung bringen läßt. Auch soll dieser Strich bis zu dem an das Umfuhrohr sich anlegenden Theil des Skalenstreifens heranreichen.

4. Die Theilung soll in dauerhafter Weise ausgeführt, deutlich numerirt und mit der Angabe „Hunderttheilig“, „Centigrad“ oder einer ähnlichen unzweideutigen Bezeichnung versehen sein.

5. Das Thermometer soll an wenig auffälliger Stelle eine Geschäftsnummer tragen; auch ist die Auf-

bringung eines Geschäftsnamens, einer Handelsmarke oder dergleichen zulässig.

6. Maximumthermometer sollen durch ihre Bezeichnung als solche gekennzeichnet sein.

Ärztliche Thermometer mit Theilung nach Fahrenheit können nach Ermessen der Reichsanstalt zur Prüfung zugelassen werden.

§ 4. Die Prüfung bedingt bei einem Skalenumfang von 14 Grad oder weniger die Vergleichung der Angaben des Thermometers an mindestens 3 Skalenstellen mit den Angaben eines Normalthermometers, bei größerem Skalenumfang können die zu prüfenden Stellen entsprechend vermehrt werden. Bei Maximumthermometern tritt zu den ersten Vergleichungen eine Wiederholung an mindestens 2 Skalenstellen.

§ 5. Ergiebt die Prüfung, daß die Fehler der thermometrischen Angaben 0,2 Grad im Mehr oder Minder nicht übersteigen, so wird über den Befund eine Bescheinigung ausgestellt und auf das Thermometer eine laufende Nummer nebst einem Kennzeichen der vollzogenen Prüfung aufgesetzt.

Ein Maximumthermometer, dessen Angaben bei wiederholten Vergleichungen in derselben Temperatur um mehr als 0,1 Grad von einander abweichen, erhält keine Prüfungsbescheinigung.

Die Bescheinigung über die Prüfung giebt die zeitigen Fehler der thermometrischen Angaben in Zehntelgraden an. Als Kennzeichen der vollzogenen Prüfung dient ein Ader, welcher in der Nähe des Theilstriches für 38 Grad aufgesetzt wird.

§ 6. Ärztliche Thermometer, deren Beglaubigung verlangt wird, sollen außer den Bestimmungen unter § 3, Nr. 1 bis 5 noch den folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Theilung darf nach unten hin nur bis + 20 Grad, nach oben hin nur bis + 50 Grad ausgedehnt sein. Auch soll in der Nähe des Gespüntes eine Hülfstheilung vorhanden sein, welche mindestens von - 0,3 bis + 0,3 Grad reicht.

2. Das Thermometer soll oben geschmolzen und ohne aufgesetzten Hülsenkopf zur Einreidung gelangen.

3. Das obere Ende der Kapillare soll frei sichtbar sein.

§ 7. Bei Thermometern, deren Beglaubigung verlangt wird, tritt zu der Prüfung durch Vergleichungen mit einem Normalthermometer gemäß der Bestimmung unter § 4 die Ermittlung der zu erwartenden späteren Veränderungen der Angaben. Diese Ermittlung bedingt anhaltende Erwärmung und wenigstens 3 gesonderte Bestimmungen des Gespüntes während einer Zeit von etwa 20 Tagen.

§ 8. Ergiebt die Prüfung eines zur Beglaubigung vorgelegten Thermometers, daß seine Angaben um nicht mehr als 0,15 Grad zu niedrig oder um nicht mehr als 0,05 Grad zu hoch sind, sowie daß spätere Veränderungen von mehr als 0,1 Grad in einem gewissen größeren Zeitraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind, so wird das Thermometer gestempelt, eine laufende Nummer und die Jahreszahl der Prüfung aufgesetzt, sowie eine schriftliche Beglaubigung beigegeben. Die letztere befindet sich für die Fehler der Angaben zur Zeit der Prüfung, sowie für die zu erwartenden späteren Veränderungen die festgestellten Grenzen eingehalten werden; sie giebt außerdem die Lage des zeitigen Gespüntes und die Fehler der geprüften Skalenstellen in Hundertstelgraden an.

Als Stempelszeichen dient auf der Kuppe des Thermometers ein fünfstrahliger Stern und auf dem Mantel des Rohres das Bild des Reichsadlers von einer Elipse umschlossen; unter dem Ader erhält die Jahreszahl, über demselben die laufende Nummer ihren Platz.

II. Quecksilberthermometer für andere als ärztliche Beobachtungen.

§ 9. Quecksilberthermometer für andere als ärztliche Beobachtungen werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie den Vorschriften unter § 3, Nr. 2 bis 5 entsprechen, doch sind außer Theilungen nach der hunderttheiligen Skale (Nr. 4) auch solche nach Fahrenheit oder Reaumur zulässig; ferner genügt es, daß die unter Nr. 3 für Einschlußthermometer vorgeordnete Strichmarke mit irgend einem Strich der Skale zur Deckung gebracht werden kann. Die Theilung von Thermometern, deren Prüfung bei der Siede-

*) Vergl. Veröff. 1885 II S. 251.

temperatur des Wassers verlangt wird, soll wenigstens um 1 Grad über diese Temperatur hinausreichen.

§ 10. Die Prüfung erfolgt durch Vergleichen mit dem Normalthermometer, geeigneterfalls kann sie auch durch Kalibrirung, Ermittlung der thermometrischen Fixpunkte und der Fehler der Eintheilung geschehen. Ebenso kann die Prüfung auf die zu erwartenden späteren Veränderungen der Angaben ausgedehnt werden. Soweit dies angeht, tritt zu jeder Prüfung die Feststellung der Depression des Siedepunktes nach vorausgegangener Erwärmung.

Thermometer, deren Prüfung für Temperaturen über 100 Grad verlangt wird, werden vorher andauernden Erhitzungen ausgesetzt und darauf langsam abgekühlt, sofern nicht die Beteiligten nachweisen, daß die Instrumente bereits vor ihrer Einbringung einem solchen Verfahren unterworfen worden sind.

Ueber den Umfang der Prüfung entscheidet unter thunlicher Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten die Reichsanstalt. Thermometer mit Papierkalen werden bei Temperaturen über 50 Grad nicht geprüft.

§ 11. Ueber den Befund der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt und auf das Thermometer eine laufende Nummer nebst einem Kennzeichen der vollzogenen Prüfung (§ 5, Absatz 3) aufgest. .

III. Andere als Quecksilberthermometer.

§ 12. Auf die mit Weingeist, Holzgeist oder dergl. gefüllten Thermometer aus Glas finden die Vorschriften unter §§ 9 bis 11 sinngemähe Anwendung.

§ 13. Zeigerthermometer, bestehend aus einem ringförmig gebogenen Rohr, das mit Weingeist, Holzgeist oder dergl. gefüllt ist und dessen Bewegung auf einem Zifferblatt mit Skale angezeigt wird, werden zur Prüfung zugelassen, sofern über das Verhalten von Thermometern gleicher Einrichtung und gleichen Ursprungs hinreichende Erfahrungen bei der Reichsanstalt vorliegen und die Bedingung des § 3, Nr. 5 erfüllt ist. Ueber die Art und den Umfang der Prüfung entscheidet die Reichsanstalt.

Verzichte Zeigerthermometer, d. h. solche, deren Theilung mindestens von + 36 bis + 42 Grad reicht und nach Zehntel- oder Zentelgraden fortshreitet, werden an wenigstens 4 Skalenstellen mit dem Normalthermometer verglichen.

Ueber den Befund der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die zeitigen Fehler höchstens bis auf Zehntelgrade angiebt. Verzichte Zeigerthermometer, deren Fehler 0,2 Grad im Mehr oder Minder übersteigen, erhalten keine Bescheinigung. Zur Kennzeichnung der vollzogenen Prüfung wird an geeigneter Stelle ein Reichsadler auf das Gehäuse aufgedrückt.

Gebühren.

§ 14. Es werden erhoben:

A. Bei ärztlichen Thermometern:

- 1. für Prüfung eines ärztlichen Quecksilberthermometers durch Vergleichen an 3 Skalenstellen 0,60 M.
 - 2. für Prüfung eines ärztlichen Maximumthermometers durch Vergleichen an 3 und wiederholte Vergleichen an 2 Skalenstellen 0,70 "
 - 3. für Beglaubigung eines ärztlichen Thermometers nach Vergleichen an drei Skalenstellen nebst Untersuchung der Veränderlichkeit der Angaben 1,20 "
 - 4. für jede weitere Prüfung einer Skalenstelle
bei beglaubigten Thermometern 0,25 "
bei anderen ärztlichen Quecksilberthermometern 0,15 "
 - 5. für Prüfung eines ärztlichen Zeigerthermometers durch Vergleichen an vier Skalenstellen 1,00 "
- Wird die Prüfung auf mehr als vier Stellen ausgedehnt, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Stelle um 0,20 "
- 6. für Prüfung eines ärztlichen Thermometers, welches die zugelassene Fehlergrenze nicht einhält 0,20 "

B. Bei anderen Thermometern aus Glas:

- 7. für jede Siedepunktbestimmung 0,15 M.
 - 8. für Prüfung einer Skalenstelle durch Vergleichen in Temperaturen über 0 bis einschließlich 50 Grad 0,25 "
- Diese Gebühr ermäßigt sich auf 0,15 Mark, sofern die Fehlerangaben nur auf Zehntelgrade verlangt werden.
- 9. für Prüfung einer Skalenstelle durch Vergleichen in Temperaturen
unter 0 Grad bis zu — 20 Grad hinab 0,50 "
über 50 bis einschließlich 100 Grad 0,40 "
" 100 " " 200 " 0,50 "
" 200 " " 300 " 0,60 "

C. Im Allgemeinen:

Für Kalibrirungen und sonstige unter Nr. 1 bis 9 nicht aufgeführte Prüfungsarbeiten, sowie für die Prüfung anderer als der dort genannten Thermometer werden Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeit erhoben und wird dabei für jede Arbeitsstunde eine Gebühr von 1,50 M. angesetzt.

Für Aufzähung einer Strichmarke oder einer anderen vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 0,10 Mark berechnet. Für Aufbringung der laufenden Nummer, für Stempelung, sowie für Ausfertigung einer Bescheinigung oder Beglaubigung gelangen besondere Gebühren nicht zur Erhebung.

Charlottenburg, den 9. Oktober 1888.

Physikalisch-technische Reichsanstalt.
von Helmholz.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der v. Medizinalangelegenheiten, die ärztliche Vorprüfung betreffend.

Berlin, den 12. Oktober 1888.

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 17. Januar d. Js., betreffend die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883, — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 9 — bestimme ich hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Reichsanzler, daß im Falle des Nichtbestehens in dem 5. Prüfungsfache (§ 7 Absatz 4 der genannten Bekanntmachung) für jedes der beiden Halbjahre Botanik und Zoologie die erteilte Zeitur in dem Zeugnisse über die ärztliche Vorprüfung zu vermerken ist.

Em. Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, die dortige Kommission für die ärztliche Vorprüfung hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

von Gohler.

An den Königlichen Universitäts-Kurator
Hochwohlgeboren zu

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der v. Medizinalangelegenheiten, die Zulassung zur ärztlichen Prüfung betreffend.

Berlin, den 31. Oktober 1888.

Nach § 4 Abs. 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 ist die Zulassung zur ärztlichen Prüfung durch den Nachweis bedingt, daß der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Studium gewidmet hat.

Betreffs derjenigen Fälle, in welchen ein Kandidat die Vorprüfung mehr oder weniger lange Zeit nach dem Beginne eines Semesters abgelegt hat, konnte es zweifelhaft werden, in wie weit ein solches Semester auf die nach Erledigung der Vorprüfung nachzuweisende Prüfungszeit in Anrechnung gebracht werden könne.

Einem hierüber mit dem Herrn Reichsanzler getroffenen Uebereinkommen gemäß wird letzteres in der Regel nur dann geschehen können, wenn die Vorprüfung vor dem äußersten Termin für die Immatrikulation bestanden wurde, und nur ausnahmsweise bei dem Obwalten besonderer Verhältnisse, wenn die Vorprüfung erst nach diesem Termine erledigt wurde.

Geluche um Bewilligung einer Abweichung von dem

eben als Regel bezeichneten Grundsätze werden auf dem in § 27 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 vorgezeichneten Wege erledigt.

Ev. Hochwohlgeborenen wollen hiervon den Studierenden der Medizin zur Mahnung gefälligst Kenntniß geben, daß sich dieselben zur Vermeidung einer späteren Verzögerung der Zulassung zur ärztlichen Prüfung die rechtzeitige Erledigung der Vorprüfung anlegen sein lassen.

Da aber, wie hier bekannt geworden, in mehreren Fällen der erste Termin für die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung in einem Semester erst nach Ablauf der für die Immatrikulation festgesetzten äußerten Frist anberaumt worden ist, wollen Ev. Hochwohlgeborenen ferner gefälligst dahin wirken, daß bei der dortigen medizinischen Fakultät auf die im Vorstehenden mitgetheilten Verhältnisse bei Ansetzung der Termine für die ärztliche Vorprüfung fortan Rücksicht genommen wird.

Im Auftrage: de la Croix.

An sämtliche Universitäts-Kuratoren (Kuratoren) und die medizinische Fakultät hier.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, betreffend Ermittlungen über die Verbreitung der Tuberkulose (Versucht) des Rindviehs.

Vom 11. September 1888.

Zur Beurtheilung der Frage, ob bzw., welche Maßregeln zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose (Versucht) unter dem Rindvieh zu ergreifen sein möchten, erscheint es nothwendig, möglichst genau darüber unterrichtet zu sein, in welchem Maße die bei demselben vorkommende und dem nationalen Viehstand gefährliche Krankheit in Deutschland verbreitet ist.

Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers ersuche ich Euerer Hoch ergebent, gefälligst Erhebungen anordnen zu wollen:

- über die Zahl der Fälle von Versucht bei geschlachtetem Rindvieh nach den Ermittlungen in den öffentlichen und privaten Schlachthäusern mit Angaben über die Gesamtzahl des in den einzelnen Schlachthäusern geschlachteten Rindviehs (Bullen, Ochsen, Kühe, Küber und Käber unter 6 Wochen);
- über die Zahl der sonst beobachteten Krankheitsfälle bei lebendem Rindvieh nach den Ermittlungen der beamteten Thierärzte bei der Beaufsichtigung von Märkten u., sowie bei der Privatpraxis mit Angabe darüber, ob das Vorhandensein der Tuberkulose als bestimmt oder als wahrscheinlich anzunehmen, oder nur zu vermuten ist und ob etwa das Vorhandensein der Tuberkulose später bei der Schlachtung sicher festgestellt worden.

Als Zeitdauer für die Dauer der Erhebungen ist das vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1889 laufende Jahr festzusetzen.

Die Ermittlungen haben nach Maßgabe der in dem angehängten Fragebogen aufgestellten Gesichtspunkte stattzufinden und sind zu wirken in Bezug auf die in den öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Rinder durch die Schlachthausvorstände, bezüglich der in den privaten Schlachthäusern geschlachteten Thiere von den beamteten Thierärzten unter geeigneter Mitwirkung der Ortspolizeibehörden.

Eine rege Betheiligung auch der landwirtschaftlichen Kreise u. an der vorzugsweise für die Viehwirtschaften wichtigen Erhebungen würde die Gewinnung umfassenden Materials den beamteten Thierärzten erheblich erleichtern. Euer Hoch wollen daher die landwirtschaftlichen Hauptvereine von den angeordneten Erhebungen in Kenntniß setzen und sie ersuchen, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Landwirthe den beamteten Thierarzt bei Sammlung des Materials thunlichst unterstützen und ihm die Untersuchung verdächtiger Thiere gestatten.

Die beamteten Thierärzte sind zu veranlassen, gelegentlich ihrer amtlichen Verrichtungen und bei Ausübung der Privatpraxis ihre Aufmerksamkeit auf die Versucht zu richten, an der Hand des bezeichneten Fragebogens Notizen über die Krankheitsfälle zu sammeln und über das Ergebnis der Ermittlungen unter Befügung zweier — nach Gemeinden zu ordnender — Tabellen und zwar:

- a) über die Fälle von Tuberkulose bei in den privaten Schlachthäusern geschlachteten Rindern und
 - b) über die Krankheitsfälle bei lebenden Thieren
- zum 15. Oktober 1889 an den Departementsthierarzt zu berichten. Die Gesamtzahl der während des Erhebungsjahres in den privaten Schlachthäusern geschlachteten Rindviehsfälle ist von dem Kreisstierarzt, erforderlichen Falls unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörden, zu ermitteln und in die Tabelle zu a. aufzunehmen.

Die Vorstände der öffentlichen Schlachthäuser werden ihre Aufzeichnungen zum 15. Oktober 1889 dem Departementsthierarzt mitzutheilen haben. Dieser Beamte hat alsdann das gesammte Material unter Befügung der von ihm zu fertigenden übersichtlichen Zusammenstellungen über die Fälle bei geschlachteten und bei lebenden Rindern zum 1. November 1889 der technischen Deputation für das Veterinärwesen zu übersenden.

Euerer Hoch ersuche ich ergebent, die hienach erforderlichen weiteren Veranlassungen sogleichst treffen zu wollen und für die sachgemäße Ausführung der wichtigsten Enquete gefälligst thunlichst zu sorgen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. V.: von Marcard.

An sämtliche Königlichen Regierungs- und Regierungs-Bezirkspräsidenten, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten hieselbst.

Abschrift erhält die Königliche technische Deputation für das Veterinärwesen unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 17. Dezember 1887 (S. Nr. 527) zur Kenntnisaufnahme mit dem ergebenden Ergehen, zum 15. November 1889 über das Ergebnis der Erhebungen unter Vorlegung bezüglicher Zusammenstellungen zu berichten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. V.: von Marcard.

An die Königliche technische Deputation für das Veterinärwesen.

Fragebogen.

Bei den Ermittlungen (solat Wortlaut wie unter Anlage in den Veröffentl. 1887 S. 645, nur ist im ersten Satze nach ist: „bei jedem Krankheitsfalle“ einzuschalten).

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Benutzung öffentlicher Verkehrsmitel durch Kranke.

Vom 14. November 1888.*)

Durch die Anweisung zum Desinfektionsverfahren vom 7. Februar 1887 ist die Ueberführung von Kranken, welche an Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Ruhr, Scharlach oder Malaria leiden, mittelst öffentlicher Verkehrsmittel, als Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen und öffentlichen Wasserfahrzeugen verboten.

Diese Bestimmung empfehle ich besonders den Besitzern und Führern öffentlicher Fuhrwerke zur Nachachtung und bringe dieselbe weiterhin mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Zuwiderhandlungen nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet werden.

Zum Transport der auf vorstehend aufgeführten Krankheiten Erkrankten sollen lediglich die Kranken-Transportwagen der Fuhrunternehmer Vück, Neue Friedrichstraße 18, Kopp, Dranienburgerstraße 73 und Künzler (früher Hermann) Schmidstraße 7a benutzt werden.

Diese Gefährte bestellt das zuständige Polizei-Revier auf Verlangen telegraphisch.

Berlin, den 14. November 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Treichler von Nitzthofen.

*) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 258 und 683.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, betr. den Transport von Vieh.

Vom 11. August 1888.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Bei Beförderung von Vieh jeder Art hat eine jede Mißhandlung desselben zu unterbleiben. Insbesondere ist das mißbräuchliche Heben durch Hunde, welche nicht mit einem Maulkorb versehen sind, sowie die mißbräuchliche Anwendung anderer Zwangsmittel, durch welche eine Beschädigung oder Verletzung der Thiere herbeigeführt werden kann, verboten. Kübler unter 14 Tagen und Pfaffschweine dürfen längere Strecken als 1 km nicht getrieben werden.

§ 2. Bei Beförderung auf Wagen darf das Vieh nicht gefesselt werden. Ausnahmen sind nur bei solchen Hindernissen gestattet, welche als bössartig bekannt sind, doch muß in diesem Fall eine feste Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material hergestellt sein.

Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt oder gekneuert zu werden, neben einander stehen oder liegen können. An Raum ist mindestens erforderlich:

- 1. Quadratmeter für 2 Kübler oder 3 Schafe,
- 2. Quadratmeter für 3 Schweine gewöhnlicher Art.

§ 3. Bullen, welche nicht auf Wagen transportiert werden, sind entweder am Nasenring oder in solcher Weise gefesselt zu führen, daß einerseits jede Beschädigung des Thiers, andererseits die Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Sie müssen mit einer Mlenke (Kappe) vor den Augen versehen und von zwei kräftigen Führern geleitet sein.

Auf Bullen unter 1½ Jahren finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 4. Gestügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, welche so geräumig sind, daß die Thiere nicht gedrückt werden. Unterlag ist der Transport in Säden, das Zusammenbinden mehrerer oder das Anknäben einzelner Thiere und das Tragen des Federviehs an den Füßen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldstrafe von 1—30 Mark oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

Bromberg, den 11. August 1888.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, betr. die Verpflichtung der den Pferdehandel gewerbsmäßig betreibenden Personen zur Führung von Kontrolbüchern. — Vom 22. August 1888.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbsmäßig den Pferdehandel betreibt, ist verpflichtet, über alle Pferde, welche in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangen, ein Kontrolbuch zu führen.

§ 2. In das Kontrolbuch, welches von der Polizeibehörde auf den Namen des Gewerbetreibenden angefertigt und mit einer Bescheinigung über die darin enthaltene Seitenzahl versehen wird, hat der Händler nach beifolgendem Schema einzutragen:

- 1. das Alter und die genaue Beschreibung des Pferdes,
- 2. den Tag des Erwerbes,
- 3. Name, Stand und Wohnort der Person, von der er das Pferd erworben hat,
- 4. das Datum des Attestes, welches über die Befugniß zur Veräußerung des erworbenen Pferdes gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 (betr. die Legitimationsatsche bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie) ausgestellt worden ist und die Behörde, welche das Attest ausgestellt hat,
- 5. den Tag der Abgabe des Pferdes,

6. Name, Stand und Wohnort der Person, an welche der Händler das Pferd verkauft oder zum Gewahrsam übergeben hat.

§ 3. Zuständig zur Ausstellung des Kontrolbuches ist die Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Händler seinen Wohnsitz hat und für die nicht im Regierungsbezirk Bromberg wohnenden Händler, sofern sie sich nicht über den Besitz eines von einer inländischen aufständigen Polizeibehörde ausgestellten Kontrolbuches ausweisen können, eine von ihnen zu wählende Polizeibehörde einer im Regierungsbezirk Bromberg liegenden Stadt, in welcher ein beamteter Thierarzt wohnt.

§ 4. Der Pferdehändler hat das Kontrolbuch bei Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu führen. Er muß die vorgeschriebenen Eintragungen an dem Tage der Uebernahme bzw. Abgabe des Pferdes machen und darf kein Pferd zur Veräußerung anbieten oder einer anderen Person in Gewahrsam geben, bevor er dasselbe in das Kontrolbuch eingetragen hat.

Er hat das Kontrolbuch den Gendarmen, Polizeibeamten und beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzulegen und muß dasselbe am Jahreschlusse der in § 3 genannten Polizeibehörde zur Revision einreichen und dabei die noch in seinem Besitz befindlichen, nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 unglücklich gewordenen Legitimationsatsche nach ihrem Datum geordnet und gekehrt abliefern.

§ 5. Fehler, welche bei der Revision durch die Polizeibehörden, Thierärzte u. bemerkt werden, sind in dem Kontrolbuche zu vermerken.

§ 6. Pferdehändler, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Bromberg, den 22. August 1888.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lebende Nr.	Geschlecht, Farbe und Abzeichen	Alter	Tag des Erwerbes	Name, Stand und Wohnort des früheren Besitzers	Behörde, welche das Legitimationsatsche ausstellt. Tag der Ausstellung	Tag der Abgabe	Name, Stand, Wohnort des Uebernehmers	Bemerkungen

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, betr. die Reinigung und Desinfektion von Gastfäcken. — Vom 22. August 1888.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Ergänzung unserer Verordnung vom 28. August 1885* für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der vorgenannten Polizeiverordnung vom 28. August 1885 finden fortan auf sämtliche Inhaber von Gastfäcken Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die nicht unter die Vorschriften des § 6 derselbst fallenden Gastwirthe die im § 4 erwähnten Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nur am 1. und 3. Sonnabend jeden Monats auszuführen haben.

§ 2. Allen Gastwirthen ist verboten, außerhalb ihrer Ställen Futtertröge und Vorkstellrippen zur Benutzung für Pferde aufzustellen oder deren Aufstellung zu allgemeinem Gebrauch zu gestatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen in § 7 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 28. August 1885.

Bromberg, den 22. August 1888.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Baden. Verordnung, Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseefäcken betreffend. — Vom 10. Oktober 1888.

(Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet. Wesen im Großherzogth. S. 67.)

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juli

*) Vgl. Veröffentl. 1885 II S. 176.

1880 bezw. § 328 des Strafgesetzbuchs wird verordnet was folgt:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde, Tönning — bezüglich des letztgenannten Hafens für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November — bestimmte Wiederkäufer und Schweine dürfen auf Eisenbahnen nur verladen werden, wenn sie unmittelbar vor der Verladung von dem Bezirkshierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und Bescheinigung darüber vorgelegt wird.

Karlsruhe, den 10. October 1888.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministertaldirector: Eisenlohr.

Blattner.

Niederlande. Beschluß vom 27. März 1888, enthaltend nähere Bestimmungen darüber, welche Viehkrankheiten für ansteckend erachtet und welche von den im Gesetze vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) bezeichneten Maßregeln beim Drohen oder Herrschen einer jeden dieser Zeichen angewandt werden sollen.

(Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden No. 67. — Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir Wilhelm III. etc.

In Erwägung der Nothwendigkeit einer Durchsicht Unseres Beschlusses vom 14. März 1880 (Staatsblad No. 31), ergänzt durch den Beschluß vom 31. März 1886 (Staatsblad No. 47);

Im Hinblick auf das Gesetz vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131), lethigh abgeändert durch Artikel 10 alinea 26 des Gesetzes vom 15. April 1886 (Staatsblad No. 64);

Nach Anhörung der durch Unsere Beschlüsse vom 7. Januar und 6. März 1887, No. 5 und No. 3, eingesetzten Sachverständigen-Kommission;

Auf Vortrag Unseres Staatsministers und Ministers des Innern vom 24. Januar 1888, No. 408, Abtheilung für Medizinal-Polizei;

Nach Anhörung des Staatsrathes (Bericht vom 6. März 1888, No. 9);

Auf Grund des weiteren Berichtes Unseres vorgenannten Ministers vom 21. März 1888, No. 923, Abtheilung für Medizinal-Polizei;

Haben für gut befunden und wollen verordnen:

§ 1. Viehkrankheiten, welche für ansteckend erachtet werden.

Artikel 1. Für ansteckend werden folgende Viehkrankheiten erachtet:

1. Viehpest der Wiederkäufer (veapest der herkauwende dieren);
2. Lungenseuche (pleuropneumonia contagiosa) der Rinder (longziekte der runderen);
3. Maul- und Klauenseuche (ansteckender Blausen-ausschlag an Maul und Klauen) bei Wiederkäuern und Schweinen (mond-en klauweer (besmettelijke blaaruitslag van den mond en de klauwen) bij de herkauwende dieren en de varkens);
4. Noß- und Hautwurm bei Einhufern (kwade droes en huidworm bij de eenhoevige dieren);
5. Räude (Sarcopites- und Dermatocoptes-Räude) bei Einhufern und Schafen (scurf (sarcopites-scurf en dermatocoptes-scurf) bij de eenhoevige dieren en de schapen);
6. Schafpocken bei Schafen, Böcken und Ziegen (schaaps-pocken bij de schapen, de bokken en de geiten);
7. Schweineseuche (und zwar die ansteckende Flecken-seuche (Nothlauf) und die ansteckende Brustseuche der Schweine) (varkensziekte (namelijk de besmettelijke vlekziekte en de besmettelijke borstziekte der varkens));
8. Trichinenkrankheit bei den Schweinen (trichinenziekte bij de varkens);
9. Milzbrand bei allem Vieh (miltvuur bij alle vee);
10. Tollwuth bei allem Vieh (hondsdoelheid bij alle vee).

§ 2. Maßregeln, welche gegen eine jede der ansteckenden Viehseuchen angewandt werden sollen oder können.

Artikel 2. Unbeschadet der im Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) vorgeschriebenen

Anzeigespflicht und der im Artikel 14 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Entfernung und Absonderung müssen bei jeder der im Artikel 1 dieses Beschlusses aufgeführten Viehkrankheiten die folgenden, in den dabei erwähnten Artikeln des angezogenen Gesetzes genannten Maßregeln angewandt werden:

1. das Anbringen von Kennzeichen, nach Maßgabe des Artikels 17;
2. das Verbot des Transportes von Vieh, welches von einer ansteckenden Krankheit befallen oder dessen verdächtig ist, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (Artikel 21);
3. Desinfection nach Maßgabe der durch Uns erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften (Artikel 31);
4. das Verbot, innerhalb eines, durch diesen Beschluß für jede ansteckende Krankheit bestimmten Zeitabschnittes, Vieh in Ställe oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte zu bringen, wo Vieh steht oder gestanden hat, das an einer ansteckenden Krankheit leidet oder gelitten hat (Artikel 32).

Artikel 3. Wenn ein an einer ansteckenden Krankheit leidendes Stück Vieh gestorben ist, so ist der Eigentümer oder Hüter verpflichtet, davon unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde, in der das gestorbene Thier sich befindet, Kenntniß zu geben.

Vieh und Leberbleibel von Vieh, das an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, müssen auf Unlaf und Kosten des Eigentümers so schnell als möglich nach der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Anzeige innerhalb einer vom Bürgermeister zu bestimmenden Frist verbrannt, vergraben oder auf andere vom Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter zu bestimmende Art und Weise unschädlich gemacht werden.

Das Brennmaterial und was sonst zur Verbrennung nöthig, sowie die beim Vergraben zu gebrauchenden Desinfectionsmittel werden dem Besitzer vom Bürgermeister auf Reichskosten geliefert.

Entschädigung für das gestorbene Vieh oder dessen Leberbleibel wird nicht gewährt.

Artikel 4. Wenn ein Stück Vieh, das nach Artikel 22 des erwähnten Gesetzes einer ansteckenden Krankheit für verdächtig erachtet wird, gestorben ist, so ist der Eigentümer oder Hüter verpflichtet, hieron unverzüglich dem Bürgermeister, in dessen Gemeinde das gestorbene Thier sich befindet, Kenntniß zu geben.

Dieser läßt unverweilt durch den Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter oder, bei deren Abwesenheit, durch einen geprüften Thierarzt das gestorbene Thier untersuchen. Wenn bei dieser Untersuchung sich nicht deutlich ergibt, daß das Thier nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war, muß dasselbe beziehungsweise dessen Leberbleibel in Gemäßheit der Bestimmungen in Artikel 3 dieses Beschlusses unschädlich gemacht werden.

Artikel 5. Bei jeder der im Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Krankheiten müssen die folgenden, in den dabei erwähnten Artikeln des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) angegebenen Maßregeln getroffen werden:

1. wenn dies durch einen Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter oder, bei deren Abwesenheit, in dringlichen Fällen durch einen geprüften Thierarzt für nöthig befunden wird, das Bezücheln von krankem oder verdächtigem oder wiederhergestelltem Vieh (Artikel 19);
2. auf Anordnung eines Distrikts-Thierarztes oder dessen Stellvertreters, die Abfälligung verunreinerter Gehöfte oder Weiden und der nachstgelegenen Ländereien oder Grundstücke und die Desinfection der Kleider derjenigen Personen, welche das abgeschlossene Terrain verlassen (Artikel 29).

§ 3. Maßregeln gegen die Viehpest der Wiederkäufer.

Artikel 6. Die kranken und die verdächtigen Thiere müssen so schnell wie möglich getödtet und demnachst verbrannt, vergraben oder auf andere, durch den Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Wis sie getödtet werden, müssen sie von allem andern Vieh abge sondert gehalten werden.

Die im Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Frist wird auf 15 Tage festgelegt.

Artikel 7. Wenn kranke oder verdächtige Thiere geschlachtet sind, so gelten die durch Artikel 3 und 4 dieses Beschlusses hinsichtlich gefallenen Viehs festgestellten Bestimmungen.

Artikel 8. Der Stall oder das Gebäude und, wo dies durch den Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter für nöthig befunden wird, auch das Terrain, wo sich kranke oder verdächtige Thiere befunden haben, sollen desinfizirt werden.

Die auf dem Grundstücke oder auf dem Gehöfte befindliche Düngergrube muß unschädlich gemacht werden.

Artikel 9. In Gebäude oder auf Weideplätze, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke oder verdächtige Thiere gestanden haben, darf keinerlei Vieh gebracht werden innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, von dem Tage ab gerechnet, an dem die Desinfection dieser Gebäude und des Terrains, sowie die Unschädlichmachung der Düngergruben vollständig beendigt ist.

Artikel 10. Bei Abschleppung verendeter Gehöfte oder Weiden ist, nach Maßgabe des 2. Absatzes von Artikel 5 dieses Beschlusses, verboten: die Ein- und Ausfuhr von Wiederkäuern, Hunden, Katzen und Federthiere in den beziehungsweise aus dem abgeschlossenen Kreise; ferner die Ausfuhr von Einhufern und Schweinen, von Milch, Fleisch, unbearbeiteten Häuten, Hörnern, Klauen, Haar, Wolle, Federn, Knochen, ungeschmolzenen Fett, Mist und allem anderen Abfall, von Heu, Stroh und anderem Viehfutter, Tauen, Pferdebedecken und Stallgeräthschaften.

Artikel 11. Das Festlegen oder Festhalten von Hunden kann angeordnet werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131).

Artikel 12. Innerhalb der durch Unsern Minister des Innern mittels Bekanntmachung im Staats-Anzeiger anzugebenden Plätze oder Gegenden ist es verboten, lebendes Rindvieh, Schafe, Böcke oder Ziegen zu transportiren oder transportiren zu lassen, vorbehaltlich der im Artikel 13 dieses Beschlusses getroffenen Bestimmungen, betreffend den Transport:

1. von Vieh zur Schlachtbank;
2. beim Umzuge des Eigentümers oder Inhabers des Viehs;
3. durch den Käufer des Viehs bei öffentlichem Verkauf;
4. von Vieh nach der Weide und von der Weide nach dem Stall.

Artikel 13. Transport von Vieh in den am Schlusse des Artikel 12 dieses Beschlusses angegebenen Fällen kann nach Anhörung des Distrikts-Thierarztes oder dessen Stellvertreters mit besonderer Erlaubnis Unseres Kommissars in der Provinz stattfinden; Letzterer kann auch den Bürgermeister der Gemeinde zur Ertheilung solcher Erlaubnis ermächtigen.

Artikel 14. Der im Artikel 13 dieses Beschlusses erwähnte Transport darf nur auf Grund eines Transportscheines stattfinden, ausgestellt von dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher das Vieh sich befindet.

Der Transportschein giebt an: die Anzahl, die Art und die Beschreibung des zu transportirenden Viehs, den Weg, welcher bis zum Bestimmungsort verfolgt werden muß, sowie die Zeit, innerhalb deren der Schein giltig ist.

Wenn der Distrikts-Thierarzt es für nöthig erachtet, muß das zu transportirende Vieh mit einem Kennzeichen versehen werden.

Falls der Transport nach einer anderen Gemeinde stattfindet, sendet der Bürgermeister, der den Transportschein ausgestellt hat, eine Abschrift davon an den Bürgermeister der Gemeinde, wohin der Transport geschehen soll.

Artikel 15. Wenn der Führer von Vieh nicht mit einem Transportschein versehen ist, oder wenn der Transport zu einer anderen Zeit oder auf einem anderen Wege, als in dem Transportschein angegeben ist, stattfindet, so wird das Vieh in Beschlag genommen und gegen den Führer das Strafverfahren eingeleitet.

Das am Schlusse des Artikels 12 unter No. 1 dieses

Beschlusses erwähnte Schlachten von Vieh geschieht unter Polizeiaufsicht innerhalb der von dem Bürgermeister der Gemeinde, wo das Vieh sich nach dem Transporte befindet, zu bestimmenden Zeit.

Artikel 16. Das Abhalten von Viehmärkten und öffentlichen Verkäufen, soweit sie durch Gemeindeverordnungen zugelassen sind, ist in Gemeinden verboten, welche dazu durch Unsern Minister des Innern mittels Bekanntmachung im Staats-Anzeiger angewiesen werden. Die Anweisung erfolgt auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten; auf gleiche Weise kann dieselbe, jedoch nicht auf einen längeren Zeitraum, erneuert, sowie eingezogen werden, falls Gründe dafür vorhanden sind.

Öffentlicher Verkauf von Vieh desselben Eigentümers oder aus der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen bleibt gestattet auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisters und innerhalb einer durch diesen darin zu bestimmenden Frist, nachdem der Distrikts-Thierarzt erklärt, daß dagegen Bedenken nicht bestehen.

§ 4. Maßregeln gegen die Lungenseuche (pleuropneumonia contagiosa) der Rinder.

Artikel 17. Die kranken und verdächtigen Thiere müssen getödtet werden.

Die in Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Frist wird auf 4 Monate festgelegt.

Artikel 18. Unser Minister des Innern kann die von Regierungswegen auszuführende Tödtung von verdächtigen Thieren für bestimmte Plätze oder Landstriche und bestimmte Zeit einstellen lassen.

Artikel 19. Die Brust- und Bauch-Eingeweide der getödteten kranken Thiere müssen verbrannt oder vergraben und die Häute desinfizirt werden.

In besonderen Fällen kann Unser Minister des Innern befehlen, daß die bezeichneten Thiere vollständig verbrannt oder vergraben werden.

Artikel 20. Wenn die Tödtung der verdächtigen Thiere von Regierungswegen nicht stattfindet, sind deren Eigentümer beauf, dieselben unter Beobachtung der durch den Distrikts-Thierarzt vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln, nach Anzeige bei dem Bürgermeister und unter Polizei-Aufsicht zu schlachten.

Falls nach dem Schlachten der verdächtigen Thiere sich ergibt, daß sie von der Krankheit befallen waren, so müssen die Brust- und Bauch-Eingeweide verbrannt oder vergraben und die Häute desinfizirt werden.

Artikel 21. Bis sie getödtet oder geschlachtet werden, müssen die kranken oder verdächtigen Thiere von dem übrigen Vieh abgeordnet gehalten werden.

Artikel 22. Der Stall oder das Gebäude und, an Plätzen, wo dies vom Distrikts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter für nöthig befunden wird, auch das Terrain, wo sich kranke oder verdächtige Thiere befunden haben, müssen desinfizirt werden.

Artikel 23. In Gebäude oder auf Weideplätze, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Rinder gebracht werden während eines Zeitraums von 30 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte Krankheitsfall durch das Sterben, die Tödtung oder das Schlachten beendigt ist, und auf jeden Fall erst nach völliger Beendigung der Desinfizierung.

Artikel 24. Bei Abschleppung verendeter Gehöfte oder Weiden ist nach Maßgabe des 2. Absatzes von Artikel 5 dieses Beschlusses verboten: die Ein- und Ausfuhr von Rindern in den beziehungsweise aus dem abgeschlossenen Kreise; ferner die Ausfuhr von Schafen, von unbearbeiteten und nicht desinfizirten Häuten, von Hörnern, Hüfen und Klauen von Wiederkäuern, von Mist und allem anderen Abfall, Heu, Stroh und anderem Viehfutter.

Artikel 25. Das Festlegen oder Festhalten von Hunden kann angeordnet werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131).

Artikel 26. Es ist verboten, Rindvieh zu transportiren oder transportiren zu lassen aus oder nach den von Unserem Minister des Innern angewiesenen Gemeinden oder Gemeintheilen. Wo dies von Unserem genannten Minister für nöthig erachtet wird, ist auch der Transport

von Kindvieh innerhalb dieser Gemeinden oder Gemeindefreie verboten. Diese Anweisungen werden durch Bekanntmachung im Staats-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Die Anweisung geschieht für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten; sie kann auf gleiche Weise, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, erneuert, und einbezogen werden, falls Gründe dafür vorhanden sind.

In besonderen Fällen kann Unser Kommissar in der Provinz unter den von ihm näher anzugebenden Bedingungen, nach Anhörung des Distrikts-Thierarztes oder dessen Stellvertreters, zum Transport Erlaubniss erteilen.

Solche Erlaubniss kann auch durch den Bürgermeister erteilt werden, falls er von Unserem Kommissar dazu ermächtigt ist.

Artikel 27. In den im Artikel 26 erwähnten Gemeinden oder Gemeindefreien wird von Vieh-Aufsiehern alles Kindvieh in dazu angelegte Listen eingetragen.

Diese Aufsieher werden ernannt und entlassen durch Unseren Minister des Innern.

Beim Antritt ihres Amtes legen die Aufsieher in die Hand des Bürgermeisters der Gemeinde, die ihnen als Amtssitz angewiesen ist, ein jeder nach Maßgabe seines religiösen Bekenntnisses, den folgenden Eid (oder Gelübde) ab:

„Ich schwöre (gelobe), daß ich die mit der Stellung als Vieh-Aufsieher verbundenen Pflichten ordnungsmäßig erfüllen werde.

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe (das gelobe ich).“

Artikel 28. In den über das Kindvieh eines jeden Eigenthümers von den Aufsiehern in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Listen wird das Vieh nummerirt und beschrieben. Die Listen werden in doppelten Exemplaren geführt und von den Eigenthümern oder in Ermangelung derselben, von den Inhabern oder Hütern des Viehs als gesehen unterzeichnet; falls sie erklären, nicht unterzeichnen zu können oder zu wollen, macht davon der Vieh-Aufsieher in den Listen Meldung. Ein Exemplar von jeder Liste wird dem Bürgermeister zugesandt.

Artikel 29. Von jeder Veränderung in der auf den Listen vermerkten Anzahl des Kindviehs durch Geburt, Sterben, Schlachten oder Transportierung innerhalb der nach Maßgabe des Artikels 26 dieses Beschlusses bezeichneten Gemeinde oder eines Theiles derselben und von jeder Verkaufung eines der auf den Listen beschriebenen Kinder mit einem andern giebt der Eigenthümer, Inhaber oder Hüter innerhalb 24 Stunden dem Bürgermeister Kenntniss, der eine besügliche Eintragung in das bei ihm befindliche Exemplar der Listen veranlaßt.

Artikel 30. Unmittelbar oder spätestens innerhalb 12 Stunden nach dem Sterben oder Schlachten eines Stückes Kindvieh giebt der Eigenthümer, Inhaber oder Hüter dem Aufsieher davon Kenntniss, der das gefallene oder geschlachtete Thier innerhalb 24 Stunden nach der Meldung besichtigen muß.

Solange diese Besichtigung nicht stattgefunden hat, ist es verboten, die Lungen herauszunehmen oder irgend einen Theil des Stückes Vieh fortzuschaffen.

Artikel 31. Die Aufsieher sind gehalten, alles in den durch sie aufgestellten Listen verzeichnete Kindvieh mindestens einmal in der Woche zu besichtigen und mit den Listen zu vergleichen. Veränderungen, wie die im Artikel 29 erwähnten, werden unverweilt auf den Listen vermerkt und von dem Eigenthümer, Inhaber oder Hüter als gesehen unterzeichnet.

Vermuthen die Aufsieher bei dieser oder bei der im Artikel 30 erwähnten Besichtigung, daß ein Stück Kindvieh an Lungenentzündung leidet oder gelitten hat, oder entdecken sie eine Veränderung in der Anzahl oder eine Verkaufung des Kindviehs, wovon nicht nach Maßgabe der beiden vorstehenden Artikel Meldung gemacht ist, so geben sie im ersten Falle davon unverweilt dem Bürgermeister Kenntniss, welcher nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) handelt, und in den beiden anderen Fällen leiten sie auf ihrem Amtseid wegen der Uebertretung das Strafverfahren ein.

Artikel 32. Das Abholen von Märkten und öffent-

lichen Auktionen von Kindvieh, insoweit durch städtische Verordnungen zugelassen, ist verboten in denjenigen Gemeinden, welche durch Unseren Minister des Innern mittels Bekanntmachung in den Staatscourant öffentlich werden bekannt gemacht werden.

Öffentliche Auktion von Kindvieh eines und desselben Eigenthümers, oder welches zur Nachlassenschaft eines Verstorbenen gehört, bleibt stets erlaubt auf schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters und innerhalb des von Letzterem festzusetzenden Termins, nachdem der Distrikts-Thierarzt erklärt hat, daß dagegen keine Bedenken obwalten.

(Schluß folgt.)

Rechtssprechung.

Die Verpflichtung der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, die ohne gesetzlichen Grund unterlebene Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen auf amtliche Aufforderung nachzuholen, ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und erlischt nicht dadurch, daß wegen Nichtbefolgung der amtlichen Aufforderung schon einmal Bestrafung erfolgt ist. — Es ist nicht unzulässig, daß Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche bestraft worden sind, weil ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind, im Laufe desselben Jahres zur Erfüllung der Impfpflicht wiederholt aufgefordert und im Falle der Nichtbefolgung der Aufforderung wiederholt bestraft werden. Impfgesez vom 8. April 1874 § 14.

Urtheil d. Rgl. bayerisch. Oberlandesgerichts zu München vom 17. Februar 1888.

Karl S. wurde, nachdem er deshalb, weil sein am 21. Juni 1881 geborenes Kind „Thela“ trotz amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben ist, früher schon dreimal und zwar das letzte Mal durch Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Nürnberg vom 6. April 1887 wegen Uebertretung des Impfgesezes vom 8. April 1874 bestraft worden war, auf Grund des § 12 dieses Gesezes und des § 15 der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften vom Stadtmagistrate Nürnberg als der nach § 1 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde am 13. Mai 1887 neuerdings aufgefordert, innerhalb vier Wochen die Impfung seines Kindes vornehmen zu lassen und Nachweis darüber vorzulegen. Derselbe leistete auch dieser Aufforderung keine Folge, weshalb er durch schöffengerichtliches Urtheil vom 21. September 1887 abermals wegen Uebertretung des Impfgesezes in eine Geldstrafe verurtheilt und die von ihm hiegegen eingelegte Berufung durch landgerichtliches Urtheil vom 21. November 1887 verworfen wurde.

In der gegen dieses Urtheil eingelegten Revision werden die §§ 4, 14 Abs. 2 des Impfgesezes als verletzt bezeichnet, weil hiensch der Angeklagte wegen Veräumung derselben Impfpflicht, wegen deren Veräumung er bereits früher bestraft worden sei, nicht wiederholt, jedenfalls nicht mehrmals in demselben Jahre hätte bestraft werden können. Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 14 Abs. 2 des Impfgesezes werden Eltern, deren Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind, bestraft. Die Voraussetzung zur Anwendung dieser Strafbestimmung besteht sonach darin, daß kein gesetzlicher Grund, nämlich keiner der in den §§ 1, 2 des Impfgesezes angeführten Gründe, aus welchen die Impfung des an sich impfpflichtigen Kindes unterbleiben darf, vorliegt und daß die Eltern der von der zuständigen Verwaltungsbehörde an sie ergangenen Aufforderung, das Kind der Impfung zu unterstellen, nicht Folge leisteten. Allerdings setzt der § 14 nicht wie die auf die Schutzpockenimpfung sich beziehende Verordnung vom 26. August 1807 (wie der Art. 117 des P.-St.-G.-B. von 1861 und der Art. 63 des P.-St.-G.-B. von 1871 für den Fall der fortgelegten Sammlung besondere Strafen fest; allein deshalb können Eltern, welche auf Grund des § 14 Abs. 2 einmal bestraft worden sind, falls sie der wiederholten amtlichen Aufforderung, das Kind der Impfung zu unter-

stellen, nicht entsprechen, doch noch einmal bestraft werden*). In der Revision wird dies zwar durch den Hinweis darauf, daß das in Frage stehende Gesetz, welches ursprünglich den Titel „Gesetz über den Impfschutz“ geführt hatte, bei der zweiten Lesung desselben die Bezeichnung „Impfgesetz“ erhalten hat, und durch die Bezugnahme auf eine von einem Abgeordneten bei der dritten Lesung des Gesetzes gemachte Aeußerung bestritten, jedoch mit Unrecht. Wenn auch vorzugeweiße wegen der Veränderungen, welche das Gesetz bei der zweiten Lesung erfahren hat, insbesondere wegen der Streichung des § 15 des Entwurfs, wonach eine zwangsweise Impfung durch Zuführung des Impfschützigen zur Impfstelle zulässig gewesen wäre, das Gesetz die Ueberschrift „Impfgesetz“ erhielt, so wurde doch damit nicht jeder Zwang zur Impfung und namentlich nicht die Zulässigkeit wiederholter Bestrafung beseitigt. Dies geht aus dem Zwecke und dem Inhalte des Gesetzes hervor.

Durch § 1 des Gesetzes soll, wie die Motive des Entwurfs (Verhandlungen des deutschen Reichstags von 1874 Bd. III S. 23 ff.) entnehmen lassen, für die gesammte jugendliche Bevölkerung die Verpflichtung zu einer ersten und nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren auch zu einer zweiten Impfung begründet werden, da die Gesetzgebung in der Impfung ein notwendiges Mittel der allgemeinen Gesundheitspflege und eine wirksame Bekämpfung der gefährlichen Pockenfeuche erkennt und gerade in den jugendlichen Kreisen die Seuche stets den günstigsten Boden und von hier aus den Weg zur Uebertragung des Giftstoffes auf die älteren Klassen gefunden hat. Sodann bestimmt außer den zum Zwecke der Kontrolle über die vollzogene Impfung in den §§ 7, 10 getroffenen Vorschriften über die Aufstellung von Listen und die Ausstellung von Impfscheinen, mit welchen auch die in den §§ 12, 13 vorgeschriebene Führung des Nachweises der erfolgten Impfung zusammenhängt, namentlich der § 4 des Gesetzes, daß, wenn die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterbleiben ist, sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist nachzuholen ist, und die Motive bemerken hiezu, daß die Bestimmung der Frist zur Nachholung der Impfung dem Ermessen der Behörde vorbehalten sei, da diese in der Lage sein müsse, einer etwaigen absichtlichen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften mit Entschiedenheit zu begegnen.

Hieraus geht hervor, daß nach dem Gesetze vom 8. April 1874 für die jugendliche Bevölkerung eine Verpflichtung zur Impfung besteht, welche in § 13 Abs. 1 fogar ausdrücklich Impfschutz genannt wird, daß diese Verpflichtung auch nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist und nicht infolge einer Verurtheilung aus § 14 Absatz 2 erlischt. Vielmehr muß nach § 4 jede ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung nachgeholt und zu diesem Zwecke dem Säuglingen von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Frist gesetzt werden, woraus folgt, daß die in dieser Fristvorsetzung liegende amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung so lang zu erneuern ist, bis das Kind der Impfung unterstellt und damit dem Gesetze Genüge geleistet worden ist. Wenn nun einer solchen im Gesetze begründeten wiederholten amtlichen Aufforderung nicht Folge geleistet wird, so liegt hierin eine neue selbständige Strafthat, welche ihren Grund nicht in dem fortgesetzten Ungehörigen, sondern darin hat, daß der wiederholten amtlichen Aufforderung nicht Folge geleistet wird und damit die durch § 4 ausdrücklich zur Pflicht gemachte und zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks für notwendig erachtete Nachholung der Impfung unterlassen wurde. Eine solche neue Strafthat muß aber nach § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes auch wiederholt bestraft werden, da alle Voraussetzungen zur Anwendung dieser Strafbestimmung gegeben sind und deren strafrechtliche Verfolgung auch nicht dadurch, daß wegen Nichtbefolgung einer früher ergangenen amtlichen Aufforderung schon einmal eine Bestrafung eingetreten war, ausgeschlossen ist, indem, wie aus den obigen Erörterungen hervorgeht, die neue Strafthat mit der früheren nicht identisch ist und auch keine Fortsetzung derselben bildet. Dem gegenüber kann den von den einzelnen Abgeordneten bei der Verhandlung des Gesetzesentwurfs im Reichstage gemachten

Aeußerungen und deshalb auch der in der Revision angeführten Bemerkung eines derselben eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zukommen. Hebriggs kann aus dieser Bemerkung, welche dahin geht: „daß von einem absoluten Zwange der Impfung schon gar nicht mehr die Rede sei; denn der Zwang, wie er nach den Veränderungen der zweiten Lesung ersichtliche, sei nichts weiter als eine Steuer, die auf das Nichtsein gelegt sei; es seien bloß Geldstrafen, die von dem Richter je nach den Verhältnissen bemessen werden könnten“ (Verhandlungen des deutschen Reichstags von 1874 Bd. I S. 338), nicht gefolgert werden, daß wiederholte Bestrafungen durch das Gesetz ausgeschlossen seien, und zwar schon um deswillen nicht, weil die nach § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes zulässigen Strafen, auch wenn sie in größeren oder kleineren Zwischenräumen verhängt werden, nicht die Eigenschaft von absoluten Zwangsmitteln haben.

Da nun feststeht, daß das Kind des Angeklagten ohne gesetzlichen Grund und trotz der am 13. Mai 1887 neuerdings erfolgten amtlichen Aufforderung der Impfung entzogen geblieben ist, so liegt hierin eine neue Zuwiderhandlung gegen das Impfgesetz, und es wurde daher durch die wiederholte Bestrafung des Angeklagten dieses Gesetz nicht verletzt.

Die Revision macht zwar auch noch geltend, daß nach § 1 Nr. 1, §§ 6, 7 des Impfgesetzes jedenfalls nur einmal im Jahre eine amtliche Aufforderung zur Erfüllung der Impfpflicht mit Straffolge erlassen werden dürfe. Allein aus diesen Gesetzesbestimmungen geht eine derartige Beschränkung der Befugnisse der Verwaltungsbehörde nicht hervor. Wenn auch der § 6 bestimmt, daß die Impfungen jedes Jahr von Anfang Mai bis Ende September vorzunehmen sind, und § 7 bestimmt, daß nach dem Schluß des Kalenderjahrs die Listen der Verhöre einzulegen sind, und dem entsprechend § 15 der Vollzugsvorschriften die Bestimmung enthält, daß die Distriktpolizeibehörden sobald ihnen nach dem Schluß des Kalenderjahrs die Impfslisten zugegangen sind, diese zu prüfen und gegebenen Falls die Eltern zu der in § 12 erwähnten Führung des Nachweises der Impfung aufzufordern haben, und, daß wenn derselbe nicht geleistet wird, hievon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und eine Frist zur Nachholung der Impfung nach § 4 des Impfgesetzes vorzusetzen ist, so bestehen sich diese Bestimmungen doch nur auf die regelmäßigen Impfungen, nicht aber auf die infolge fortgesetzten Ungehörigens notwendig werdenden außerordentlichen Impfungen. Vielmehr findet auf solche Ungehörigensfälle lediglich die Vorschrift des § 4 des Impfgesetzes Anwendung, welche von einer solchen zeitlichen Beschränkung der Befugnisse der Verwaltungsbehörde nichts enthält und nach dem in den Motiven niedergelegten, bereits oben angeführten Zwecke auch nichts enthalten kann.

(Samml. v. Entsch. d. Königl. Oberl.-Ger. München i. G. des Strafrechts x. V. S. 21.)

Verzeichniß

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

- (Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
 Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Baden. 1888. Karlsruhe. 8°.
 Hueppe, Dr. Ferdinand. Historisch-Kritisches über den Impfschutz, welchen Stoffwechselprodukte gegen die drüsenartigen Parasiten verleißen. Berlin. 1888. 8°. Sep.-Abdr.
 Hueppe, Dr. Ferd., Ueber die Beurtheilung centraler Wasser- versorgungs-Anlagen vom hygienischen und bakteriologischen Standpunkte. München. 8°. Sep.-Abdr.
 Jahrbuch, statistisches, für das deutsche Reich. 9. Jahrgang 1888. Berlin. 1888. 8°.
 Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1889. Dresden. 1888. 8°.
 Krössi, Josef. Neue Beobachtungen über den Einfluß der Schutzpockenimpfung auf Morbidität und Mortalität. Wien. 1887. 8°.

*) Vergl. Bd. IV S. 51.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für October 1888.

Namen der Orte	Ein- wohner	Geborene						Verhältnis- zahl der		Todesursachen										
		Lebendgeborene des Berichtmonats		Todesgeborene des Berichtmonats		Gestorbene erkl. Todt- geborene		in dem Be- richts- monat		Scharlach	Epidemie und Group	Typhus (eig. gall. und typhus)	Ruhr	Pneumonie	alle Krankheiten		alle Krankheiten		andere Krankheiten	andere Krankheiten
		in dem Berichtmonat		in dem Berichtmonat		in dem Berichtmonat		in dem Berichtmonat							auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet		auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet			
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Preußen.		292	6	207	97	24,6	26,8	—	—	—	—	—	—	25	28	26	7	6	125	3
+ Aachen	100 982							—	—	—	—	—	—	39	16	49	42	42	130	5
+ Altona	111 780	343	11	253	108	27,2	25,9	2	—	9	1	2	39	16	49	42	42	130	5	—
+ Aischersleben	22 563	89	1	51	22	27,1	27,4	—	—	13	—	—	—	3	7	3	2	2	24	1
+ Barmen	106 749	336	14	137	56	15,4	22,6	—	—	—	—	—	19	20	23	2	1	71	2	—
+ Berlin	1 414 980	4087	125	2351	848	19,9	26,3	25	21	117	15	9	325	194	276	116	108	1304	65	—
+ Berlin (Toll)	18 033	107	3	55	28	36,6	31,0	—	—	1	2	—	—	8	7	15	—	—	21	—
+ Berlin (Toll)	24 865	102	7	65	34	31,4	31,4	—	—	—	—	—	—	5	5	11	10	32	2	—
+ Berlin (Toll)	18 295	60	2	45	21	29,5	31,0	—	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	25	—
+ Berlin (Toll)	70 070	278	8	181	92	31,0	31,0	—	—	4	1	—	—	15	32	23	20	108	4	—
+ Berlin (Toll)	28 383	120	6	70	29	29,6	32,4	—	—	3	—	—	—	16	7	10	2	1	41	2
+ Beuthen i. Schl.	37 127	123	2	58	27	18,7	22,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	3
+ Bochum	44 551	140	2	74	21	19,9	28,9	4	—	—	—	—	—	13	5	6	—	—	33	2
+ Bodenheim	18 521	34	2	27	5	17,5	23,6	1	—	4	—	—	—	6	2	—	—	—	13	1
+ Bonn	38 301	107	5	71	24	22,2	27,3	—	—	—	—	—	—	6	10	6	6	6	44	2
+ Brandenburg a. H.	35 229	110	4	63	31	21,5	27,2	1	—	6	1	—	—	8	5	3	3	3	37	2
+ Breslau	313 451	958	38	674	198	25,8	31,0	3	5	64	1	2	80	50	64	9	9	399	9	—
+ Brieg	19 617	55	2	42	6	25,7	26,5	—	—	—	—	—	—	3	8	4	—	—	15	1
+ Bromberg	37 456	121	4	90	27	28,8	24,8	5	4	9	2	—	—	7	7	6	—	3	48	2
+ Burg b. Magdebg.	16 690	65	—	34	14	24,4	26,8	—	—	—	—	—	—	2	6	17	17	14	5	—
+ Celle	18 772	40	1	31	13	19,8	21,8	—	—	—	—	—	—	3	2	4	4	4	21	1
+ Charlottenburg	48 514	197	2	83	30	20,5	30,8	—	—	1	3	—	—	11	7	12	6	6	48	1
+ Danzig	118 037	377	24	306	117	31,1	27,1	—	36	7	2	—	—	20	12	54	54	47	165	10
+ Deuß	18 657	62	1	28	8	18,0	23,8	—	—	—	—	—	—	3	7	2	—	—	15	1
+ Dortmund	84 578	278	9	174	56	24,7	26,7	5	—	16	1	—	—	19	22	14	1	1	91	6
+ Düren	21 060	48	4	33	21	21,7 ^{a)}	23,6	—	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	2	28
+ Düsseldorf	125 384	425	5	270	105	25,8	24,2	4	—	7	2	—	—	28	28	34	19	15	162	5
+ Duisburg	50 761	98	8	96	50	22,7	27,1	—	—	—	—	—	—	11	22	15	7	5	45	3
+ Ehrenfeld	19 976	116	4	62	25	37,2	39	—	—	—	—	—	—	5	10	7	5	4	37	—
+ Eisleben	25 753	89	6	49	15	22,8	29,8	—	—	3	2	—	—	3	2	1	1	1	37	3
+ Eiberfeld	113 195	343	17	186	58	19,7	23,1	—	6	—	2	—	—	33	21	21	9	8	98	5
+ Elbing	39 536	130	5	70	26	21,2	32,7	—	—	—	—	—	—	5	6	19	10	9	35	3
+ Erfurt	61 036	190	3	114	42	22,4	23,1	1	1	9	1	—	—	7	20	29	—	7	41	4
+ Eschweiler	17 542	57	4	37	14	25,3	39	—	—	—	—	—	—	3	3	13	13	10	17	1
+ Essen	69 259	244	4	147	60	25,5	28,2	9	1	2	—	—	—	17	27	10	4	2	77	4
+ Eupen	15 653	42	—	27	13	20,7	22,1	—	—	—	—	—	—	2	3	3	2	2	17	—
+ Flensburg	34 530	113	2	51	15	17,7	22,1	1	1	3	1	—	—	7	8	3	—	2	25	2
+ Forst i. T.	19 940	76	5	39	11	18,1	24,5	—	—	2	1	—	—	4	2	2	2	2	17	—
+ Frankfurt a. M.	163 655	375	11	247	67	18,1	19,9	—	—	14	1	—	—	12	22	24	4	4	129	14
+ Frankfurt a. O.	55 604	141	7	113	40	24,4	27,6	4	2	8	—	—	—	14	13	12	8	7	57	3
+ Gelsenkirchen	23 221	96	1	47	22	24,3	39	—	—	1	—	—	—	8	7	4	—	—	21	4
+ Gladbach	47 767	143	2	91	44	22,9	25,4	—	—	2	2	—	—	16	14	9	6	5	47	1
+ Gleiwitz	18 996	53	2	31	9	19,6	29	—	—	4	4	—	—	3	4	—	—	—	13	3
+ Glogau	20 748	50	1	32	14	18,5	23,2	—	—	4	1	—	—	4	2	—	—	—	19	2
+ Gnesen	16 754	67	1	28	7	20,1	39	—	—	1	—	—	—	1	11	6	—	—	9	—
+ Görtz	58 489	158	7	105	42	21,5	28,0	—	—	3	—	—	—	12	8	25	18	18	53	1
+ Göttingen	22 388	61	2	52	10	27,9	25,9	7	—	3	—	—	—	5	7	—	—	—	30	—
+ Grabow a. D.	15 008	55	3	19	13	15,2	39	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	15	—
+ Graudenz	17 344	54	2	37	13	25,6 ^{b)}	31,6	—	1	2	—	—	—	6	1	5	5	1	22	—
+ Greifswald	20 562	57	—	47	17	27,4	30,0	—	—	1	—	—	—	7	6	9	5	4	23	—
+ Grünberg i. Schl.	15 092	50	1	21	3	16,7	39	—	—	—	—	—	—	—	1	5	3	3	14	1
+ Guben	27 728	85	3	49	23	21,2	26,8	—	—	1	—	—	—	1	4	2	—	—	38	2
+ Hagen	31 329	121	3	54	15	20,7	26,0	—	—	10	—	—	—	11	7	7	1	1	18	1
+ Halberstadt	35 454	102	3	81	35	27,4	28,0	5	—	5	1	—	—	8	8	14	9	9	39	—
+ Halle a. S.	37 407	288	11	181	51	24,8	25,6	—	—	6	19	—	—	17	26	11	4	4	94	6
+ Hamm i. W.	23 416	91	3	65	18	33,8	22,7	—	—	13	—	—	—	12	1	6	5	—	32	2
+ Hannover	148 458	412	22	269	75	21,7	22,7	1	—	35	2	—	—	41	19	—	—	23	140	8
+ Harburg	24 090	93	6	60	25	30,0	22,7	—	—	3	1	—	—	—	—	5	5	5	50	—
+ Herzog	17 093	62	2	28	9	19,7	39	—	—	—	—	—	—	1	5	4	—	—	18	—
+ Hildesheim	31 194	96	2	56	21	21,5	22,7	—	—	—	—	—	—	8	9	4	—	—	33	1
+ Hirschberg	16 260	48	1	17	7	12,5	39	—	—	—	—	—	—	1	—	3	3	3	13	—

Die mit einem * bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Totenscheine oder lassen die Nachmittlungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. Die Einwohnerzahlen sind nach Angabe der endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1885 unter Berücksichtigung der von 1880 bis 1885 durch die Volkszählungen ermittelten Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den betreffenden Orten für den 1. Juli 1888 berechnet worden. Auf Grund derselben werden die Verhältniszahlen und in dem Berichtsmontate Geborenen ermittelt. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffer für die Jahre 1882—1886 ist auf Grund der in den Jahresberichten veröffentlichten Verhältniszahlen 1883 E. 231, 1884 E. 219, 1885 II. E. 293, 1886 E. 759 und 1887 E. 455) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

^{a)} Groß-Görschele, Friedland, Stahlfeld, Temelehof, Friedrichsfelde, Bankow, Rößensiege Fegel und Jungfernweide, Meimendorfer Höhen und Nieber-Schänken, Straßa, Westfenne. — ^{b)} Rinnitz seit 1885 auf der Berichterstattung Theil. — ^{c)} Desgl. seit 1886. — ^{d)} Desgl. seit 1888. — ^{e)} Dine Driftfremde 37 = 21,1/100. — ^{f)} Desgl. 34 = 23,5/100.

Namen der Orte	Ein- wohner	Verhältnisse						P o d e s u r j a c h e n												
		Geborene		Todes-		Verhältniß- zahl der	in dem Be- richts- monat	in den Jahren 1882-86	Materien und Neben-	Ewardach	Arbeiter und Group	Hüttenwerkskapazität (inkl. gütlich. und Reservekräfte)	Ständehöfner	Gangenschwindmühl	Kette Erfränkungen der Abmündungsorgane	Kette T. arbeitsfähiger Minde. Brandbrennstoff	Vrech- durchfall	alle altersreifen Menschen bis zu 1 Jahr	alle übrigen Krank- heiten	Gesamtlicher Tod
		1886	1885	1886	1885															
		3	4	5	6															
Bayern.																				
+ Amberg	16 448	48	1	36	10	26,3	1)	-	3	4	-	-	4	1	5	2	17	2	18	1
+ Augsburg	68 227	164	12	144	67	25,3	28,7	-	4	4	-	-	11	12	17	1	1	99	2	1
+ Bamberg	32 512	80	2	57	18	21,0	23,5	-	-	-	-	-	7	10	8	8	8	23	2	2
+ Bayreuth	24 326	55	2	24	5	11,8	22,8	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	19	1	1
+ Erlangen	16 319	44	2	39 ²⁾	4	28,7 ²⁾	33,8	-	1	1	1	-	5	5	1	1	1	24 ¹⁾	1	1
+ Kirtch	37 723	128	2	83	28	26,4	27,4	-	1	7	-	-	15	12	9	5	4	39	1	1
+ Hof	22 908	56	1	47	14	24,6	27,0	-	-	6	-	-	1	14	-	-	-	25	1	1
+ Ingolstadt	16 974	50	1	46	22	32,5	30,6	-	-	2	-	-	13	1	-	-	-	2	26	2
+ Kellerslautern	34 097	112	1	61	24	21,5	21,9	-	2	-	3	-	6	17	1	1	1	31	1	1
+ Landshut	18 209	49	-	30	6	19,8	25,8	-	-	-	-	-	4	1	3	-	-	20	1	1
+ Ludwigs-hafen a. R.	24 157	88	1	46	25	22,9	28,5	-	-	2	-	-	8	1	16	13	10	20	1	1
+ München	278 494	831	30	686	269	29,6	30,3	-	1	11	2	2	1	64	55	127	9	8	372	11
+ Nürnberg	122 832	382	27	257	104	25,1	27,5	-	1	12	2	-	49	19	58	29	26	106	10	10
+ Rastatt	15 697	28	-	40	8	30,6	27,5	-	-	1	-	-	8	2	6	6	6	2	1	1
+ Regensburg	36 907	97	1	84	36	27,3	30,2	-	-	2	-	-	7	11	11	-	-	52	1	1
+ Regensburg	16 574	41	4	33	7	23,9	23,3	-	-	1	-	-	5	4	5	3	3	17	1	1
+ Würzburg	57 074	120	4	93	27	19,6	25,4	-	-	2	1	1	12	3	8	4	2	66	-	-
Königreich Sachsen.																				
+ Bautzen	19 920	51	-	30	9	18,1	23,6	-	-	1	-	-	3	5	4	-	-	17	-	-
+ Chemnitz	118 926	434	17	302	165	30,5	32,2	-	3	1	7	3	1	25	9	6	1	1	243	4
+ Grimnitzschau	20 184	74	3	51	26	30,3	32,9	-	-	-	-	-	5	1	3	2	2	4	1	1
+ Dresden	259 142	704	34	415 ³⁾	132	19,2 ⁴⁾	25,2	-	6	3	25	1	3	51	32	33	18	16	255	6
+ Freiberg	27 868	81	2	64	20	27,6	29,0	-	2	-	2	1	-	7	13	8	4	4	24	1
+ Glauchau	21 898	77	2	54	29	29,6	33,6	-	-	3	-	-	5	1	-	-	-	45	1	1
+ Leipzig	181 324	393	18	274	55	18,1	22,8	-	-	17	1	2	55	35	12	2	2	144	8	1
+ Lindenau	16 982	94	5	41	22	29,0	29,0	-	-	5	-	-	5	3	7	2	2	20	1	1
+ Meudnis	21 082	94	1	82	14	18,2	22,9	-	1	-	1	1	2	5	-	-	-	45	2	2
+ Meerane	21 868	88	2	53	37	29,1	33,3	-	-	5	-	-	4	1	-	-	-	29	1	1
+ Meissen	16 121	61	1	38	13	26,8	29,1	-	5	1	-	-	2	4	1	1	1	20	1	1
+ Meisen i. B.	46 860	150	5	86	41	22,5	27,8	-	2	10	-	-	9	2	5	-	-	59	1	1
+ Neichenbach	19 255	72	3	47	20	29,3	29,2	-	1	4	1	-	2	1	1	1	1	36	1	1
+ Rittau	23 597	53	1	56	16	28,5	24,9	-	2	5	-	-	6	3	5	4	3	35	1	1
+ Zwickau	41 434	134	7	78 ³⁾	34	22,6 ³⁾	28,9	-	1	10	-	-	10	9	5	1	1	39	3	3
Württemberg.																				
+ Cannstatt	18 974	41	1	37	18	23,4	24,9	-	-	1	-	-	6	-	7	5	5	23	2	2
+ Esslingen	20 919	46	3	38	13	21,8	21,1	-	-	1	-	-	1	3	9	9	9	24	1	1
+ Gmünd	16 119	48	-	34	9	25,3	29,1	-	-	-	-	-	3	8	5	3	2	17	1	1
+ Heilbronn	29 468	61	1	57	19	23,2	23,6	-	1	1	1	1	6	5	13	9	6	24	5	5
+ Ludwigsburg	16 253	26	1	14	5	10,3	17,8	-	-	2	-	-	5	1	1	1	1	9	1	1
+ Neuffingen	17 686	43	-	37	12	25,1	23,0	-	-	-	-	-	2	1	1	1	1	1	1	1
+ Stuttgart	117 861	272	5	168	51	17,1	21,1	-	3	3	4	-	1	22	22	24	13	13	87	2
+ Ulm	34 041	60	2	51	27	18,0	23,2	-	-	-	-	-	9	1	13	13	11	26	2	2
Baden.																				
+ Freiburg	43 892	99	8	94 ²⁾	32	25,7 ²⁾	23,7	-	4	1	10	2	-	9	5	-	-	6	56	1
+ Heidelberg	28 225	72	4	61 ¹⁾	16	25,9 ¹⁾	26,7	-	1	-	1	-	10	5	9	9	9	35	-	-
+ Karlsruhe	67 155	177	6	102	33	18,2	20,5	-	3	-	2	-	16	13	8	3	3	59	1	1
+ Mannheim	65 305	198	6	128	57	23,5	21,0	-	1	6	3	1	20	10	16	3	3	65	6	6
+ Pforzheim	28 836	69	4	53	21	22,1	23,4	-	-	-	2	-	4	5	-	-	-	9	30	3
Hessen.																				
+ Darmstadt	52 980	87	4	74	13	16,8	19,9	-	-	2	-	-	1	19	4	2	-	45	1	1
+ Gießen	20 110	48	1	29	3	17,3	23,2	-	-	2	-	-	5	3	-	-	-	19	-	-
+ Mainz	69 119	179	13	135	44	23,4	22,9	-	4	-	2	1	15	10	10	-	-	90	3	3
+ Offenbach	35 400	90	3	40	14	14,4	21,3	-	-	1	2	-	7	1	6	6	6	23	-	-
+ Worms	28 401	68	3	42	22	21,5	23,1	-	-	-	-	-	2	5	4	4	4	30	1	1
Westlen.-Schwerin.																				
+ Rostock	40 591	111	5	61	19	18,0	20,3	-	-	3	-	-	6	6	6	2	2	39	1	1
+ Schwerin	15 241	68	-	61	15	22,7	21,5	-	1	4	4	-	2	9	2	1	1	37	2	2
+ Wismar	15 942	42	-	26	5	19,6	22,4	-	-	-	-	-	3	4	1	-	-	18	-	-
Großh. Sachsen.																				
+ Wpolda	19 316	84	2	44	25	27,3	28,4	-	11	1	1	-	-	-	4	4	4	27	-	-
+ Eisenach	20 322	56	2	24	4	14,2	21,1	-	-	1	-	-	1	2	1	1	1	19	1	1
+ Weimar	22 402	42	4	38	10	20,4	19,3	-	1	2	-	-	5	4	-	-	-	23	1	1
Oldenburg.																				
+ Oldenburg	22 998	51	4	41	6	21,4	22,5	-	1	-	1	-	11	-	2	1	1	26	-	-
Braunschweig.																				
+ Braunschweig	90 410	273	10	201	72	26,7	24,7	-	3	-	22	3	4	21	10	31	14	9	100	7
Altenburg.																				
+ Altenburg	30 593	93	7	61 ¹⁾	22	23,9 ¹⁾	31,6	-	-	3	4	-	3	5	6	1	1	1	38	1
Sachsen-Gotha.																				
+ Gotha	28 461	67	3	38	8	16,0	23,9	-	-	-	-	-	6	8	-	-	-	24	-	-
+ Roßburg	16 427	26	2	23	4	16,														

Namen der Orte	Ein- wohner	Geborene des Berichtmonats	Zugehorene des Berichtmonats	Gestorbene		Verhältniszahl der		Todesursachen													
				erkl. Todt- geborene	im Alter von 0 - 1 Jahr	in dem Berichtsmo- nat	in den Jahren 1882-86	Matern und Hebden	Erblich	Tuberkulose und Groug	Infectiöses (Huf-, Scharlach- und Diphtherie)	Kinderstirber	Krankengeschichten	Wunde Entkränkungen der Atmungsorgane			Brech- durchfall	andere alters- abhängige	Bis zur Geburt	andere alle übrigen Krank- heiten	Gesammter Tod
														in Wunden	in Geburten	entzündlich					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
Inhalt.																					
+ Bernburg	23 217	74	1	40	15	20,7	24,9	—	—	1	—	—	4	—	7	6	4	26	2		
+ Cöthen	18 155	40	3	29	5	19,2	24,9	—	—	5	1	—	—	3	3	2	2	17	—		
+ Dessau	30 091	92	1	63	16	25,1	25,8	—	11	9	—	—	8	7	5	3	3	23	—		
+ Bernß	15 519	37	—	22	5	17,0	24,9	—	—	3	—	—	4	1	—	—	1	13	—		
Neuß ä. L.																					
+ Greiz	18 437	82	2	35	11	22,8	25,9	—	1	1	—	—	4	3	6	5	5	19	1		
Neuß j. L.																					
+ Gerol- sindorf	37 787	140	4	94	49	29,9	30,6	—	—	3	1	—	7	8	—	28	26	45	2		
Sachsen.																					
+ Lübeck	57 644	157	5	88	28	18,3	21,8	—	3	2	1	—	10	7	—	—	—	63	2		
Bremen.																					
+ Bremen	121 464	299	9	160	40	15,8	20,7	3	1	3	1	—	29	16	14	7	4	91	2		
Hamburg.																					
+ Hamburg u. Borstel Gefäß-Verletzungen	498 554	1510	49	1017	402	24,5	26,6	2	8	50	10	1	105	114	134	34	33	559	34		
+ Colmar	26 559	79	2	65	20	29,4	28,1	—	—	3	4	—	4	10	—	—	9	33	2		
+ Metz	54 558	122	1	94	24	20,7	21,1	3	8	7	—	—	8	6	8	—	—	53	1		
+ Mühlhausen	72 926	236	11	143	54	23,5	24,9	—	1	3	2	—	16	5	14	14	14	99	3		
+ Straßburg	115 870	308	12	246	88	25,5	26,7	—	1	6	3	—	32	19	58	55	49	119	8		

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1888. †)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																				
Ausflug, 30./9.—3./11.	20 334			3	53		27,1		—	—	2	1	—	5	5	14			26	—
Batel, Oktober	73 963	136	8	98	22	15,9			—	—	—	—	—	12	10	13			60	2
Bern, Oktober	50 220	114	2	83	15	19,3			—	—	—	3	—	10	5	8			49	8
Brecon	56 303								—	—										
Bordeaux	238 899								—	—										
Buforess, Oktober	206 000	639	54	567	132	33,0			4	39	13	31	3	72	54	80			271	
Calais	58 710								—	—										
Chester, 30./9.—3./11.	65 000	223		176	74	28,2			1	—	20	5	—	19	11	6			110	4
Dijon	61 941								—	—										
Eger, 30./9.—3./11.	19 278			73		39,4			—	—	3	—	—	4	2	6			57	1
Genf, Oktober	73 504	114	3	121	21	19,8			—	1	—	2	3	14	11	16			72	2
Genoa	199 681								—	—										
Immsbrud, 30./9.—3./11.	22 465		1	47		21,8			—	—	1	2	—	7	2	2			32	1
Le Havre	111 277								—	—										
Lille	186 172								—	—										
Linn, 30./9.—3./11.	45 430		7	152		34,8			4	—	4	1	—	25	14	17			84	3
Lissabon, 5./8.—1./9.	242 297	564	42	657	227	35,3			13	1	7	13	1	87	78	88			358	11
Marseille	375 378								—	—										
Moskau, August	751 000		103	2948		47,1			17	27	37	99	4	178	357	32			2246	41
Nancy	79 091								—	—										
Nifsen, 30./9.—3./11.	48 333			106		22,8			—	—	15	—	—	22	6	3			60	—
Reichenberg, 30./9.—3./11.	31 742		7	79		25,9			—	3	1	—	—	13	4	8			49	1
Troppau, 30./9.—3./11.	22 292		3	40		18,6			—	—		1	—	6	—	3			28	2
Ulrecht, Oktober	79 166	264	9	135	46	20,5			1	1	1	1	9	14	—	—			103	4
Würzburg, 9. August, Dft.	92 685	232	17	155	38	20,1			—	1	2	—	2	15	16	13			97	9
Afrika.																				
Alexandrien, 5./10.—1./11.	231 396	893	36	739	252	41,5			2	—	9	12	4	28	23	212			441	8
Kairo, 5./10.—1./11.	374 838	1912	74	1305	421	45,3			9	—	13	64	7	114	51	495			534	20
Asien.																				
Bombay, 5./9.—2./10.	773 196	1243	124	1802		30,3			5	—									1396	28
Madras, 1./9.—5./10.	398 777	1593		1312		34,2			4	—				221		226			1074	8
America.																				
Baltimore, 30./9.—3./11.	431 879	1046	70	753	171	18,1			—	6	34	25	3	108	105	52	10		396	24
Boston, 2./9.—29./9.	407 024			779		24,9			—	1	32	17	—	103					512	
Brooklyn, September	757 755			1461		23,1			3	13	67	24	—	168	168	236			740	42
Chicago, September	800 000			1220	381	18,3			8	17	98	60	1	107	92	248	111		532	57
Cincinnati, Septemb.	325 000		45	432	97	15,9			—	—	23	17	—	41	29	55	11	6	242	24
Montreal, September	186 257			526		33,9			3	—	18	23	—	—	103				366	13
N. Orleans, 30./9.—3./11.	248 000		46	612	140	25,7			—	—	50	1	1	75	49	49	10		363	24
New-York, Septemb.	1 526 081			2962		23,3			36	66	97	82	—	350	396	420			1421	94
Rio de Janeiro, Juli	400 000		47	873	175	26,2			4	—	26	4	—	176	22	—			618	23
San-Franzisko, Sept.	330 000			425	74	15,5			—	1	13	2	4	68	40	3	2		276	18
St. Louis, September	440 000	1014	72	771	206	21,0			—	—	67	19	3	57	35	81			469	40

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — *) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — †) Einsch. Kindstirblicher.

Veröfentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröfentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Abg. Preislifte 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung angenommen.

Inserate nebmen alle Annoncen, Expeditionen sowie die Ver- lagshandlung zum Preise von 30 $\frac{1}{2}$ für die preisverwaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen jeder ein Prodrucplur einzuliefern ist, werden nach Vereinbarung gegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijowplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 11. Dezember 1888.

Nr. 50.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts- wochc. S. 729. — Pocken in der Türkei. S. 729. — Cholera auf den Philippinen. S. 729. — Sanitätsverhältnisse des österreichisch- ungarischen Heeres, April bis Juni. S. 729. — Verhältnisse in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 730. — Dergleichen in größeren Städten des Auslandes. S. 731. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 731. — Dergl. in deutschen Stadt- und Landgegenden. S. 731. — Medizinalbericht von Stockholm 1887. S. 732. — Witterung. S. 731. — **Zeitweilige Maßregeln** etc. S. 732. — **Thierjungen** in Frankreich, 3. Vierteljahr. S. 732. — Schwerepest in Schweden. S. 733. — Thierjungen in Großbritannien, 2. September bis 3. November. S. 734. — **Veterinärpolitische**

Maßregeln. S. 733. — **Medizinalgesetzgebung** etc. (Preußen) Kribal-Straenanstalten. S. 735. — **Thiergesundheitspolitik.** S. 735. — (Reg.-Bez. Breslau.) Verabgung von Rindvieh. S. 737. — (Reg.-Bez. Gohlsen.) Ueberlegung der Apothekererzählung. S. 737. — (Sachsen.) S. 737. — (Württemberg.) Jahresberichte der Ueberantropophylaxe. S. 738. — (Sachsen-Meinungen.) Verwendung von Weiröhrn zu Wasserleitungszwecken. S. 738. — (Sachsen-Meinungen.) Ausschlass- krankheiten im Zusammenhang mit der Schulpocken-Immung. S. 738. — (Niederlande.) Aufsteckende Viebkrankheiten. (Schluß.) S. 738. — **Nachtspredung.** Wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1882—1887 von deutschen Gerichten Beurtheilte. S. 742.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Prag 10, Triest 5, Paris 4, Petersburg 1, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Reg.-Bez. Königsberg, Wien je 2, Budapest 7, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 2 Todesfälle; Liverpool und Petersburg je 2 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Prag und Petersburg je 1 Todesfall; Berlin (Königl. Charité) und Nürnberg je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Rom 12, Paris 20, London 11, Petersburg 10 Todesfälle; Hamburg 20, Budapest 71, Petersburg 46 Erkrankungen.

Rose: Wien 19 Erkrankungen.

Masern: Berlin 9, München 8, Prag 6, Paris 33, London 141, Liverpool 38 Todesfälle; Berlin 186, Breslau 37, München 141, Reg.-Bezirke Düsseldorf 488, Erfurt 296, Hildesheim 274, Schleswig 427 und Stettin 127, Wien 52, Budapest 40 Erkrankungen.

Scharlach: Danzig 6, London 24, Liverpool 10, Kopenhagen 7, Petersburg 10, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 102, Breslau 35, Hamburg 26, Nürnberg 19, Wien 62, Kopenhagen 39, Petersburg 60 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 28, Braunschweig 7, Breslau 12, Danzig 6, Dresden 12, Halle 7, Hamburg 9, Hannover 12, München 9, Wien 16, Vorortc Wiens 6, Brünn 8, Budapest 15, Paris 27, London 46, Kopenhagen 7, Stockholm 6, Christiania 9, Petersburg 10, Warschau 11 Todes-

fälle; Berlin 114, Breslau 50, Hamburg 53, München 95, Nürnberg 36, Reg.-Bezirke Düsseldorf 107, Hannover 125 (darunter in der Stadt Hannover 77), Hildesheim 120, Schleswig 124, Wien 23, Kopenhagen 41, Stockholm 20, Christiania und Petersburg je 44 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 20, Liverpool 9 Todesfälle; Hamburg 35, Nürnberg 23, Wien 22, Kopenhagen 34 Erkrankungen.

Türkei. Pocken. Von Litochori (am Ost- abhang des Olymps), woselbst seit Ende vorigen Jahres von 2—3000 Einwohnern 150 an den Pocken verstorben sind, ist die Seuche Anfang Juli d. J. nach Salonik verschleppt worden. Besonders unter der ärmeren jüdischen und griechischen Bevölkerung ist die Krankheit aufgetreten. Von 98 Todesfällen im August entfallen 21, von 147 Todesfällen im September 56 auf die Pocken.

Spanien. Laut Telegramm des Gouverneurs der Philippinen (Gaceta de Madrid vom 4. November) kommen nur noch vereinzelte Fälle von Cholera dort vor. Die Aufzeichnungen sind vom 10. Oktober ab eingestellt.

Sanitätsverhältnisse des k. k. österreichisch- ungarischen Heeres in den Monaten April bis Juni 1888. — (Vergl. Veröffentl. S. 403.)

Im österreichisch- ungarischen Heere erkrankten während der Monate April, Mai, Juni d. J. 66 857 Mannschaften, entsprechend 82, 84 und 79 Promille des Verpflegungsfstandes. Von den Erkrankten wurde etwa der dritte Theil — 21 331 Mannschaften — an Sanitätsanstalten übergeben, der Rest in den Kasernen oder in den eigenen Wohnungen der Erkrankten behandelt.

(Fortsetzung auf Seite 732.)

Esterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1888.

Table with columns: Namen der Städte, Einwohner, Geborene, Gestorbene, Todesursachen (Schwachsinnig, Tuberculose, etc.).

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Für die Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1888.

Aus deutschen Städten u. Landbezirken. Mitth. d. Reg. San.-Comm. z. Berlin, d. sanit. Anst. d. Stadt Breslau, d. Verordnungs- u. Krankh.-A. d. Med.-Director. z. Danzig, d. Reg. Bezirksamte d. Stadt München, d. Vereins v. öff. Gesundheitspfl. z. Nürnberg, d. betr. Reg.-Medicinalräthe u. d. öffentl. Krankh.-Behandlungsanstalten.

Table with columns: Krankheitsformen, Lebensalter (1-60+), Zeitangabe, Bezirk, Mortalität (Männlich, Weiblich, etc.).

Witterung. Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1888.

Nach Beobachtungen der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Table with columns: Beobachtungs-Ort, Beobachtungs-Tag, Temperatur (Maxim., Minim., Morgens, Mittags, Abends), Relat. Feuchtigkeit d. Luft, Höhe des Meeresspiegels, vorherrschende Windrichtung, Windstärke.

1) Wegen etwaiger an Faden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Zeit vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. - 2) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. - 3) 1 Fall von Scharlach-Typhus.

Unter Einrechnung des Bestandes vom vorigen Vierteljahre wurden im Ganzen 76 857 Kranken behandelt, von denen 66 810 in Abgang kamen. Hier von genasen 60 446, während 420 an Krankheiten starben. Außerdem starben durch Selbstmord 93, durch Unglücksfälle 32 Angehörige des Heeres.

Unter den in Abgang gekommenen (bzw. verstorbenen) Kranken befanden sich: 258 (47) mit Darmentypus, 2215 mit Wechselfieber und Wechselfiebersiechthum, 215 (2) mit Ekrbut, 41 (3) mit Blattern, 411 (143) mit Tuberkulose der Lungen, 1229 (76) mit Lungen- oder Rippenfellentzündung, 320 mit Trachom, 4178 mit venerischen und syphilitischen Leiden u. f. w.

Aus dem Medizinalberichte von Stockholm für das Jahr 1887.*)

Die mittlere Temperatur Stockholms im Jahre 1887 war +6,02° C, das Maximum wurde im Juni mit 28,5°, das Minimum im Januar mit -17,5° erreicht. Die gesammte Niederschlagsmenge im Jahre betrug 411,6 mm, sie schwankte zwischen 4,6 mm im Februar und 60,7 mm im September; die Monate Juli und Juni zeichneten sich durch eine beträchtliche Niederschlagsmenge aus.

Ueber die Bevölkerungsvorgänge und die Sterblichkeit in Stockholm während des Jahres 1887 sind die wesentlichen Angaben in der Tabelle auf S. 448 und 449 der Veröffentlichungen mitgetheilt, es ist hinzuzufügen, daß von den 7293 Lebendgeborenen 2012 (d. h. 27,6 %), und von den 205 Todtgeborenen 70 (34,1 %) außerhelig geboren waren. (An Lungenentzündung und Luftröhrentzündung starben im Berichtsjahre nicht 380, sondern — den Vorjahren entsprechend — 673 Personen, und zwar 460 an akuter Lungenentzündung, 213 an Luftröhrentzündung.)

Das Mittel aus den Jahren 1878 bis 1887 wurde im Berichtsjahre namentlich bei folgenden Todesursachen überschritten: An Masern starben 223 mehr als im zehnjährigen Durchschnitt, an Scharlach 34, an Diphtherie 30, an Kindercholera 100, an epidemischer Genickstarre 7 mehr (11 gegen 3,8); an akutem Magen- und Darmkatarrh starben, gegenüber einem zehnjährigen Mittel von nur 130, im Berichtsjahre 167. (Vergl. auch Veröffentl. 1887. S. 621.)

Im Ganzen hat die Sterblichkeitsziffer Stockholms seit 8 Jahren fast ununterbrochen — mit einziger Ausnahme des Jahres 1885 — abgenommen. Diefelbe betrug auf 1000 Einwohner berechnet, im Jahre

1880 : 28,26.	1884 : 22,90.
1881 : 23,87.	1885 : 24,39.
1882 : 23,36.	1886 : 21,69.
1883 : 23,10.	1887 : 21,57.

Die Bevölkerung der Stadt hat sich in diesen acht Jahren von 165 454 bis auf 219 178 vermehrt.

*) Berättelse till Kongl. medicinalstyrelsen om allmänna hälsotillståndet i Stockholm under året 1887, sammanställd af Dr. Klas Linroth.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 307 u. 309 vom 5. u. 7. Dezember 1888).

Italien. See-Sanitätsverordnung Nr. 12. Durch Verordnung des königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 21. November 1888 ist die Einfuhr von Lumpen, Bädern, gebrauchten Kleidungsstücken und Bettgegenständen, Schlabändern und Charpie aus der europäischen Türkei unter der Bedingung gestattet, daß den bezüglichen Sendungsmittlungsbescheinigungen, welche von der Behörde des Ladehafens ausgefertigt und von den italienischen Konsuln beglaubigt sind, beigefügt werden. Das Verbot der Einfuhr der gedachten Gegenstände aus den Provinzen der asiatischen Türkei und aus Ländern jenseits des Suezkanals bleibt auch fernerhin in Kraft. (Siehe Veröffentl. S. 153). —

Dänemark. Die durch Bekanntmachung des königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 15. September 1887 für die aus Ostindien kommenden Schiffe angeordneten Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. 1887 S. 581) sind unter 26. November 1888 bezüglich der Niederländischen Kolonien in Ostindien außer Wirksamkeit gesetzt worden. —

Marokko. Der Gesundheitsrath von Marokko hat beschlossen, Schiffe, welche von den Canarischen Inseln kommen, in die marokkanischen Häfen nicht zuzulassen.

Thiersuchen.

Stand der Thiersuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1888.

(Bulleins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Juli	August	Sept.
Norden: Nord (12 27, 10 17, 8 12), Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (5 32, 11 51 7 47)	26 73	27 79	23 86
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle	2 2	1 2	3 21
Osten: Savoie	—	—	1 1
Westen: Maine-et-Loire	1 1	1 1	—
Süd-Westen: Landes, Hautes-Pyrénées, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	4 5	2 2	1 1
In ganz Frankreich Geimpft wurden Rinder	33 81 382	31 84 374	28 109 361

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verurtheilten Fälle u.		
	Juli	August	Sept.
Nord-Westen: Ile-et-Vilaine .	1	1	—
Norden: Seine-Inférieure, Seine-et-Marne, Eure-et-Loir, Aisne	2	1	1
Nord-Osten: Ardennes, Meurthe-et-Moselle, Marne, Aube . .	4	2	3
Westen: Vendée, Charente, Vienne	3	1	2
Centrum: Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme	3	1	—
Osten: Côte-d'Or, Dubs, Jura, Loire, Savoie, Saône-et-Loire, Haute-Savoie	8	9	12
Süd-Westen: Basses-Pyrénées .	13	18	14
Süden: Aude	1	—	—
In ganz Frankreich	35	33	32

3. Roß und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verzeichneten Ställe zc.		
	Juli	August	Sept.
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Calvados, Sarthe . .	5	8	2
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Oise, Eure-et-Loire, Seine, Seine-et-Marne	13	8	4
Nord-Osten: Aube, Haute-Marne, Ardennes, Marne	8	10	3
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Vienne, Indre-et-Loir, Charente	8	12	9
Centrum: Loiret, Indre, Nièvre, Creuse, Allier, Yonne, Cher, Puy-de-Dôme	7	5	5
Osten: Doubs, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Isère, Ain	4	6	7
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège, Hautes-Pyrénées	8	9	5
Süden: Lot, Aveyron, Aude, Tarn, Pyrénées-Orientales	3	4	8
Süd-Osten: Bouches-du-Rhône, Var, Gard, Vaucluse, Alpes-Maritimes	5	5	8
In ganz Frankreich Getödtet wurden Pferde	61	67	51
	55	60	45

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Sept.
Nord-Westen: Finistère, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Calvados, Orne, Côtes-du-Nord, Mayenne	5	15	6
Norden: Somme, Oise, Seine-et-Oise, Seine (48, 53, 49 davon in Paris), Eure-et-Loire, Seine-et-Marne	86	80	61
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne, Meuse, Marne	1	3	2
Westen: Loire-Inférieure, Charente, Vienne, Charente-Inférieure	3	3	—
Centrum: Loiret, Yonne, Nièvre, Puy-de-Dôme, Cher	8	7	5
Osten: Jura, Loire, Rhône, Haute-Savoie, Savoie, Isère, Ain	20	23	27
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Ariège, Haute-Garonne, Landes	21	15	6
Süden: Cantal, Lot, Hérault, Pyrénées-Orientales Aveyron, Aude	10	7	14
Süd-Osten: Drôme, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Haute-Loire, Ardèche	8	4	6
In ganz Frankreich	162*	157*	127*

Die Maul- und Klauenseuche ist im Juli in 22 Ställen von 5 Departements (Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Oise, Seine-et-Oise und Loiret), im August in

*) Die tollen Hunde vertheilen sich auf 100, 95, 67 Gemeinden in 24, 38, 32 Gouvernements. — Außer den Hundten sind noch 3, 4, 1 Katzen und 15, 26, 14 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden und Katzen wurden gebissen 24, 25, 14 Personen.

19 Ställen zc. von 12 Departements (Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Oise, Seine, Seine-et-Marne, Meurthe-et-Moselle, Indre-et-Loire, Charente, Cher, Allier, Dubs und Lozère) und im September in 2 Ställen von 2 Departements (Pas de Calais und Tarn-et-Garonne) ausgebrochen. — Von den mit Deutschland grenzenden oder in der Nähe der deutschen Grenze gelegenen Departements waren im August betroffen Meurthe-et-Moselle und Dubs.

Die Schafpöden herrschten im Juli in 7 Schafställen zc. von 2 Departements, im August in 56 von 5, im September in 93 von 7. Von den betroffenen Departements entfallen 13 auf das südliche und 1 auf das östliche Frankreich (Savoie).

Die Schafräude herrschte im Juli in 8 Schafställen zc. von 6 Departements (Meuse, Meurthe-et-Moselle, Yonne, Loire, Basses-Pyrénées und Corrèze), im August in 6 von 5 (Haute-Marne, Meuse, Isère, Basses-Pyrénées und Corrèze) und im September in einigen Orten des Departements Aveyron.

Der Haufschbrand ist in 16, 22, 32 Ställen von 10, 13, 11 Departements aufgetreten. Am verbreitetsten war derselbe in den Departements Haute-Marne (—, —, 14) und Basses-Pyrénées (3, 7, 1).

Der Rothlauf der Schweine wurde in 12, 13, 15 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen-Darmentzündung der Schweine ist im August in 46 und im September in 8 Schweinefällen des Departements Savoie aufgetreten.

Der Pferdetyphus trat im Juli und August in je 2 Departements auf.

Die Tuberkulose wurde im September festgestellt in einigen Gemeinden des Departements Côtes-du-Nord und in je einem Stalle der Departements Ille-et-Vilaine, Oise, Dordogne, Basses-Pyrénées und Haute-Garonne.

Im Juli sind aus 15, im August aus 18 und im September aus 15 Departements Seuchenfälle nicht gemeldet. Bis zur Fertigstellung der Bulletin zum Druck waren im Juli aus 3, im August aus 1 und im September aus 4 Departements Rapporte noch nicht eingegangen.

Schweden. In der nahe bei Stockholm gelegenen Gemeinde Racka ist auf dem Gut Fannyubbe die Schweinepest ausgebrochen. (R.-M. Nr. 310 v. 8. Dezember.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft zc., betr. das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 27. November 1888.*)

Auf den gefälligen Bericht vom 22. d. M. erwidere ich Eurer Hochwohlgeboren, daß ich mit Rücksicht auf die am 17. d. M. erfolgte Feststellung der Lungenseuche an einem Rinde, welches mit einem aus den niederländischen Bürgermeistereibezirken Brummen, Zülpfen und Warnsfeld stammenden Rindviehtransporte Ende Oktober d. J. in den Kreis Steinfurt eingeführt wurde, die Sperrung der Rindvieheinfuhr aus der niederländischen Provinz Gelderland bis auf Weiteres im veterinärpolizeilichen Interesse für geboten erachte. Demgemäß erlaube ich Eure Hochwohlgeboren ergebenst, in Gemäßheit der Bestimmungen in § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und in § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 sofort ein bezügliches Einfuhrverbot zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen, auch dem Herrn Reichskanzler davon die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Die beamteten Thierärzte in den Grenztreffen sind anzuweisen, bei ferner aus anderen niederländischen Provinzen eingehendem Rindvieh nicht nur den Gesundheitszustand, sondern auch die Mächtigkeit der betzubringenden Ursprungsstätte sorgfältig zu prüfen und bei sich ergebenden begründeten Zweifeln über die Identität der Rindviehstücke oder über die Mächtigkeit der angegebenen Ursprungsorte die Einfuhr der betreffenden Thiere zu befehlen.

Im Uebrigen setze ich voraus, daß alle Thiere des

*) Vgl. Veröffentlich. S. 716.

obigen Viehtransports bis auf Weiteres polizeilich überwacht und in angemessenen Zeiträumen thierärztlich untersucht werden, damit ein etwaiger weiterer Ausbruch der Seuche sobald als möglich ermittelt und die Verschleppung der Seuche verhütet wird.

Von dem Kreisthierarzt Doppeide aufgenommenen Sectionsbericht über das getödtete Hind wollen Sie mir gefälligst abschriftlich einreichen und zugleich anzeigen, ob inzwischen neue Ausbrüche der Seuche an den eingeführten Thieren festgestellt sind oder ob dort über das angegebliche Auftreten der Lungenseuche in dem Königreiche der Niederlande Zuverlässiges bekannt geworden ist.

An den Königlich-Preussischen Regierungs-Präsidenten Herrn von Liebermann Hochwohlgeboren. Münster.

Abschrift erhalten Eure Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnissnahme und zur sofortigen gleichmässigen weiteren Veranlassung.

Sollte dort über das angebliche Auftreten der Lungenseuche in dem Königreiche der Niederlande Zuverlässiges bekannt sein, so wollen Sie mir schleunigst davon Anzeige machen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Jhr. von Lucius.

An die Königlich-Preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, Aachen, Denabrück, Aarich.

Preussen. Reg.-Bez. Aachen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus dem Niederlande. Vom 30. Nov. 1888. (N.-M. Nr. 305 vom 3. Dezbr. 1888.)

Nachdem bei einem aus der niederländischen Provinz Gelderland in den Regierungsbezirk Münster eingeführten Stück Rindvieh das Vorhandensein der Lungenseuche festgestellt worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß meine Verordnung vom 16. October 1883 (Stück 45 des Amtsblattes), durch welche die Einfuhr von Rindvieh, einschliesslich der Kälber, aus dem Königreich der Niederlande unterlagt worden ist, fortan, insofern es sich um Einfuhr aus der niederländischen Provinz Gelderland handelt, wieder ohne jede Ausnahme zur Anwendung gebracht werden wird und daß ich die ausnahmsweise Erlaubniss zur Einfuhr von Rindvieh aus der genannten Provinz Gelderland zu Zuchtzwecken bis auf Weiteres nicht ertheilen werde.

Aachen, den 30. November 1888.

Der Regierungs-Präsident: von Hoffmann.

Preussen. Reg.-Bez. Denabrück. Desgleichen. Vom 1. Dezbr. 1888. (Genda.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt, Stück 52),¹⁾ die Einfuhr von Rindvieh aus dem Königreich der Niederlande betreffend, wird hierdurch dahin eingeschränkt, daß die Erlaubniss zur Einfuhr von Rindvieh (einschliesslich der Kälber) aus dem vorgedachten Lande nach Maßgabe der früheren Bekanntmachungen vom 28. Juni 1884 und 15. Juli 1885 auch ferner ertheilt werden wird, sofern die Thiere nicht aus der niederländischen Provinz Gelderland eingeführt werden.

Bezüglich der letztgenannten Provinz bleibt das ausnahmslose Verbot der Einfuhr bis auf Weiteres bestehen.

Denabrück, den 1. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident. Stüve.

Preussen. Reg.-Bez. Münster. Desgleichen. Vom 30. November 1888. (Desgl. Nr. 306 v. 4. Dez. 1888.)

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. d. M. (Amtsblatt S. 251 Nr. 650)²⁾ und in Abänderung meiner Anordnungen vom 14. Juli 1885 (Amtsbl. S. 139 Nr. 306) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zur Abwehr der Einschleppung der Lungenseuche die Einfuhr von jeglichem Rindvieh aus der niederländischen Provinz Gelderland in den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres unterlagt.

Bezüglich der Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus den übrigen niederländischen Provinzen verbleibt es bei den in der vorgedachten Anordnung vom 14. Juli 1885 bekannt gegebenen Bedingungen, mit der Maßgabe jedoch, daß in den Ursprungsorten außer der Angabe des Ursprungsortes auch diejenige der Provinz, in welcher letzterer liegt, enthalten sein muß.

Die von mir durch Bekanntmachung vom 21. d. M. widerrufenen Einfuhr-Erlaubnisscheine treten, sofern deren dreimonatliche Gültigkeitsdauer bis zum Tage der Einfuhr noch nicht abgelaufen ist, wieder in Kraft.

Münster, den 30. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Liebermann.

¹⁾ Vgl. Veröffentl. S. 716. — ²⁾ Desgl. S. 716.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien während der 9 Wochen vom 2. Sept. bis 3. Nov. 1888. (Nach den wöchentlichen Mittheilungen der London Gazette.)

Seuchen.	Zahl der verseuchten Gehöfte ¹⁾ in der Woche vom										Zahl der in der Berichtszeit									
	2. bis 8.		9. bis 15.		16. bis 22.		23. bis 29.		30. Sept. bis 6. Oct.		7. bis 13. Oct.		14. bis 20. Oct.		21. bis 27. Oct.		28. Oct. bis 3. Nov.			
	September					Oktober					Novbr.		neuen erkrankten Thiere		betroffenen Grafschaften					
Milzbrand.																				
England	1	1	1	3	2	3	2	2	1	6	4	6	3	5	3	6	4	44	11	
Schottland	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	2	—	1	—	18	2	
Tollwuth.																				
England	20 ²⁾	6	
Rotz.																				
England	21	15	21	13	26	14	17	10	18	12	20	11	17	9	17	11	26	18	171	13
Schottland	1	1	—	—	2	2	—	—	3	3	2	—	1	—	2	1	2	—	13	2
Wurm.																				
England	19	14	17	10	12	6	11	6	12	8	14	8	16	10	12	9	8	6	108	5
Lungenseuche.³⁾																				
England	24	7	23	7	31	10	21	5	21	7	22	4	24	10	29	13	26	4	216	19
Schottland	11	4	9	4	4	1	4	1	2	—	2	1	3	1	6	3	6	3	52	9
Schweinefeber.																				
England	441	134	422	122	372	115	360	95	352	125	331	104	314	102	318	103	308	91	4569	46
Wales	17	9	15	3	11	5	11	6	7	2	7	3	4	—	2	1	4	3	65	6
Schottland	3	1	3	1	2	—	3	2	3	—	6	4	4	—	2	—	2	1	23	5

¹⁾ Die kleineren Zahlen geben die neu verseuchten Gehöfte an. — ²⁾ 20 Hunde. — ³⁾ Gefallen oder getödtet wegen Lungenseuche sind 266 Stück Rindvieh.

Medizinalgesetzgebung zc.

Preußen. Erlaß, betr. Revision der Privat-Zirenanstalten. — Vom 10. October 1888.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. Januar d. Js. — M. d. S. Nr. 14 771, §. M. I. Nr. 66, M. d. G. Nr. 274 II., — betreffend die Privat-Zirenanstalten*), ersehe ich Ew. Hochwohlgebornen ergebenst, fortan zum 1. April jeden Jahres — zunächst also am 1. April 1889 — eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im vorhergegangenen Jahre gemäß den Bestimmungen unter II des vorerwähnten Erlasses ausgeführten ordentlichen, event. auch der außerordentlichen Revisionen der im dortigen Bezirk vorhandenen Privat-Zirenanstalten gefälligst zu erstatten.

Da aus diesen Berichten zugleich hervorgehen wird, welche der residirten Privat-Zirenanstalten neu errichtet worden sind, will ich von der durch Verfügung vom 10. Mai 1870 angeordneten Anzeige über jede einzelne Konzessionirung einer Privat-Zirenanstalt von jetzt an absehen.

In Vertretung: Kasse

An die königlichen Regierungs-Präsidenten.

Preußen. Rundschreiben, betr. die Thierseuchenstatistik. — Vom 15. October 1888.

Das statistische Material zu dem von dem kaiserlichen Gesundheitsamte erstmalig aufgestellten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich im Jahre 1886, von welchem ich Euerer Hochwohlgebornen am 17. Februar d. Js. (12171) ein Exemplar überandt habe, ist nach einer Mittheilung des Herrn Reichsstatistikers nicht frei von Mängeln gewesen und der Zweck der Seuchenstatistik daher nicht vollständig erreicht worden. Die gerügten Mängel sind ersichtlich in der in . . . Exemplaren anliegenden Verfügung der königlichen technischen Deputation für das Veterinärwesen an die beamteten Thierärzte vom 5. d. Mts., auf welche ich hiermit ergebenst Bezug nehme.

Euerer Hochwohlgebornen ersehe ich, je ein Exemplar der gedachten Verfügung den betreffenden Beamten mit entsprechender Weisung zugehen zu lassen und dieselben noch besonders auf die durch sie nach einem besonderen Tabellenschema zu veranlassenden Erhebungen über den Werth und die Bedeutung der Impfungen für die Tilgung der Lungenseuche aufmerksam zu machen.

Im Weiteren ist Klage darüber geführt worden, daß das statistische Berichtsmaterial zum Theil unvollständig, zum Theil gar nicht geliefert ist aus Kreisen, in welchen die Kreis-thierärztsstellen vakant waren. Um diesem Uebelstande zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, die beamteten Thierärzte anzuweisen, schon im Laufe des Jahres das Material in Gestalt von Notizen in den Dienstakten zu sammeln. Die meisten der in dem Begleitberichte zu beantwortenden Fragen sind derartig, daß eine zuverlässige und erschöpfende Auskunft nicht aus der Erinnerung, sondern nur an der Hand von Notizen gegeben werden kann, welche unmittelbar nach Wahrnehmung des betreffenden Ereignisses aufgeschrieben wurden. Die Eintragung der an sich notwendigen Notizen dürfte demnach eine nennenswerthe Vermehrung der Arbeitslast der beamteten Thierärzte nicht veranlassen. Euer Hochwohlgebornen wollen daher das Erforderliche anordnen und in geeigneten Fällen die Befolgung der Anordnung bei vorhandener Gelegenheit kontrolliren lassen.

Bei eintretender Vakanz einer Kreis-thierarztstelle ist das so gesammelte Material einzufordern und entweder dem Departementsthierarzt zur Benutzung bei Zusammenstellung der Begleitberichte, oder — sofern die Stelle zur Zeit der Bearbeitung der kreis-thierärztlichen Berichte bereits wieder besetzt ist, bzw. anderweit verwaltet wird — dem betreffenden beamteten Thierarzt zur Verwertung bei Abfassung des von ihm zu erstattenden Jahresberichts zu überweisen. Die etwa dann noch verbleibenden Lücken im Berichtsmaterial haben die Departementsthierärzte nach den Thatfachen auszufüllen, welche ihnen durch die

Bearbeitung der Tabellen zur Viehseuchenstatistik, aus den Regierungs-Ämtern, durch Erkundigungen bei den in den betreffenden Kreisen wohnhaften Privat-Thierärzten oder anderweit bekannt geworden sind.

Mit Rücksicht auf die vorstehend angebeuteten Mängel bezüglich des pro 1886 eingereichten statistischen Materials wird die aus dem Jahresberichte hervorgehenden Vergleichungen und Schlussfolgerungen zum Theil nur mit Vorsicht anzunehmen. Gleichwohl gewährt der Jahresbericht bereits vielfach thatächliche Anhaltspunkte, welche geeignet sind, die Erfahrungen über das Auftreten der verschiedenen Krankheiten zu erweitern. Jedentfalls läßt er erkennen, ein wie hervorragender Antheil gerade bei einer wirksamen Seuchenbekämpfung dem sadgemäßen Verhalten der antitischen Organe zufällt. Die erfreuliche, in manchen Bezirken sogar sehr bedeutende Abnahme wirtschaftlich einschneidender Krankheiten — der Lungenseuche und des Nobes, — die gänzliche Fernhaltung der Kinderseuche während des Berichtsjahres lassen sich zum erheblichen Theile den durch das Viehseuchengezetz vorgehenden, in den einzelnen Regierungsbezirken zur überwiegend energischen Durchführung gelangten Maßregeln zuschreiben. Im Interesse der Befestigung dieses verhältnismäßig günstigen Zustandes, wie andererseits im Hinblick auf die ungeschwächte Fortdauer und sogar Zunahme einiger Seuchen in einzelnen Theilen der Monarchie, empfehle ich die nachstehenden Punkte, in denen nach Ausweis des Jahresberichts die Seuchenbekämpfung einer weiteren Verbesserung bedürftig erscheint, der gefälligen Beachtung.

1. In denjenigen Fällen, in denen Lungen- bzw. Maul- und Klauenseuche eine größere Verbreitung in dem Seuchenorte gefunden, oder die Hohnwurmfurkrankheit längere Zeit in größeren Beständen geherrscht und bedeutende Verluste im Gefolge gehabt hat, wird häufiger, als dies bisher gezeigeh, von der nach § 29 des Reichs-Viehseuchengesetzes eröffneten Möglichkeit der thierärztlichen Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere Gebrauch zu machen sein. Hierdurch wird namentlich eine zu frühzeitige Aufhebung der angeordneten Sicherheitsmaßregeln verhindert, unter Umständen auch eine Verheimlichung von Seuchen ermittelt werden können.

2. Von hohem Werthe ist die Feststellung des Herkunftsorts seuchetranker Thiere und sind in dieser Beziehung event. die sorgfältigsten Ermittlungen anzustellen, von deren Ergebnis den beteiligten Polizeibehörden der Monarchie, bzw. den betreffenden Behörden eines anderen deutschen Bundesstaates ungesäumt Nachricht zu geben sein wird. Gegen Diejenigen, welcher einer bestehenden Einfuhrbeschränkung zuwidergehandelt oder kranke Thiere eingeführt haben, ist die unachtsamliche Einleitung des Strafverfahrens (und nach Lage der Sache die Erhebung eines Entschädigungsanspruchs) zu veranlassen.

Uebrig jede beträchtliche Seucheneinschleppung aus deutschen Bundesstaaten oder außerdeutschen Ländern sehe ich alsbald nach Feststellung derselben einem Berichte entgegen.

3. Die Beschränkung des Viehhandels aus verseuchten, oder bis vor Kurzem verseucht gewesenem Gebenden würde wesentlich erleichtert werden, wenn Euer Hochwohlgebornen mit den benachbarten Regierungs-Präsidenten bzw. den betreffenden Behörden der deutschen Bundesstaaten allmonatlich gegenseitige Mittheilungen über den Stand der Thierseuchen in Ihrem Verwaltungsbezirke austauschten. Sie wollen daher gefälligst hierauf Bedacht nehmen.

Darüber, ob die Quartaltabellen über die Verbreitung der Seuchen zu veröffentlichen sind, behalte ich mir die Entscheidung noch vor.

4. Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und die Ausschließung einzelner Thierarten von den Märkten haben meist einen günstigen Einfluß auf den Rückgang der Seuchen ausgeübt. Es liegt im veterinärpolizeilichen Interesse, daß diese Maßregel noch häufiger als bisher angewendet wird. Im jedoch nachtheilige Verschleppungen des Vieherverkehrs zu verhindern und Umgebungen entgegenzutreten, wird es angezeigt sein, darauf zu achten, daß nicht in naher Umgebung des Marktes ein der Abhaltung von Märkten ähnlicher Verkehr sich entwickelt.

5. Mehrfach sind Ausbrüche von Seuchen durch unzureichende Desinfection, unzureichende Befestigung von Thierställen, Mangel geeigneter Verschärrungsplätze,

*) Vgl. Veröffentlich. S. 107.

Verwendung von Futter und Streu von Verscharrungsplätzen veranlaßt worden. Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, erachtet es geboten, die Polizeibehörden anzuweisen, auf die Ausführung der Desinfektionsvorschriften ihr besonderes Augenmerk zu richten und in allen besonders wichtigen Seuchenfällen die beamteten Thierärzte zur Beurtheilung darüber heranzuziehen, ob die Desinfektion den getroffenen Anordnungen gemäß erfolgt ist, bezw. ob die Verscharrungsplätze für Witzbrandkadaver den veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Marcard.

An sämtliche Königlichen Regierungs- und Regierungs-Bezirkspräsidenten, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Verlesn.

Abchrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche technische Deputation für das Veterinärwesen mit Bezug auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. (V. D. 220) zur gefälligen Kenntnisaufnahme.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Marcard.

An die Königliche technische Deputation für das Veterinärwesen.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Desgleichen. Rundschreiben an sämtliche Departements- und Kreis-Thierärzte.

Vom 5. Oktober 1888.

In unserem Circular vom 28. Februar 1886 V. D. 3. haben wir den beamteten Thierärzten eine ausführliche Anleitung zur Bearbeitung und Sammlung des Materials für die Viehschadenstatistik — entsprechend den Bestimmungen des Bundesrathbeschlusses vom 29. Oktober 1885 — gegeben. Seine Excellenz der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch die Verfügung vom 1. März 1886, L. 2218, unser Circular den beamteten Thierärzten durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten mit der Anweisung zugehen lassen, die Tabellen zur Viehschadenstatistik und die Begleitberichte zu denselben nach den Erläuterungen unseres Circulars anzufertigen bezw. zusammenzufstellen.

Eine große Anzahl der beamteten Thierärzte hat, wie wir gern anerkennen, die genannten Tabellen und Begleitberichte mit vieler Sorgfalt und mit vollstem Verständniß der Zwecke bearbeitet, welche durch die Sammlung dieses Materials erreicht werden sollen. Ungegen hat sich ein nicht unerheblicher Theil der Kreis-Thierärzte auf die Mittheilung von Zahlen oder auf ganz summarische Angaben beschränkt und namentlich durchweg unterlassen, den Zahlen solche Bemerkungen hinzuzufügen, welche dem Berichtsmaterial ein größeres veterinär-polizeiliches Interesse verliehen haben würden. Nicht wenige Berichte machen auffallend den Eindruck der Flüchtigkeit und bekunden jedenfalls mehr oder minder deutlich, daß sie mit nur geringem Interesse zur Sache abgefaßt worden sind. Noch häufiger wird in den Tabellen auf die Angaben des vorhergegangenen Quartals so wenig Rücksicht genommen, daß die Uebereinstimmung dieser Mittheilungen erst durch unsererseits an die Berichterstatter gestellte Nachfragen hat herbeigeführt werden müssen. Die in den Begleitberichten zu erlegenden Fragen sind nicht selten irthümlich aufgefaßt oder ungewandt oder nicht übereinstimmend mit den Bemerkungen in den Tabellen für die einzelnen Quartale beantwortet worden. Wir sind in vielen Fällen genöthigt gewesen, die Angaben durch Vergleichen mit den Tabellen früherer Berichtsperioden oder durch Korrespondenz mit den Berichterstattern zu vervollständigen bezw. zu berichtigen.

Die Mehrzahl der Departementsthierärzte hat sich bemüht, das in den Tabellen und Begleitberichten der Kreis-Thierärzte enthaltene Material übersichtlich und mit Beachtung aller Bemerkungen, welche ein veterinär-polizeiliches Interesse beanspruchen, bezw. mit vollem Verständniß der 16 Fragen der Begleitberichte zusammenzufstellen. Wir erkennen gern an, daß die Generalreferate und Zusammenstellungen einzelner Departementsthierärzte als vollkommen musterfähig bezeichnet werden können, müssen jedoch

hinzufügen, daß uns von anderen Departementsthierärzten Bearbeitungen des Berichtsmaterials zugegangen sind, welche für unsere Berichterstattung gar keinen Werth hatten. In verhältnißmäßig zahlreichen Fällen waren wir gezwungen, die Zusammenstellungen der Departementsthierärzte ganz unbeachtet zu lassen und auf das von den Kreis-Thierärzten gebotene Material zurückzugreifen. In erster Linie müssen wir hervorheben, daß die Zusammenstellungen der Departementsthierärzte — mitunter auch solche, welche im Uebrigen recht vollständig und anscheinend mit vielem Fleiße angefertigt waren — nichts weiter darstellen als eine Wiederholung und Zusammenrechnung der Zahlen in den kreis-Thierärztlichen Berichten und eine Abkürzung der in den letzteren enthaltenen Bemerkungen, ohne irgend welche Sichtung des so gelieferten Materials, mithin auch ohne Berücksichtigung der Fehler und unrichtigen Auffassungen in denselben. Solche Zusammenstellungen können auch ohne die geringsten technischen Kenntnisse angefertigt werden. Der Zweck der den Departementsthierärzten übertragenen Zusammenstellungen ist jedoch selbstverständlich, daß die genannten Beamten das von den Kreis-Thierärzten gebotene Material vom technischen Standpunkt aus sichten, von Irrthümern reinigen und für unsere Bearbeitung vorbereiten sollen. Es würde uns eine beträchtliche Arbeitslast abgenommen werden, wenn sämtliche Departementsthierärzte — so wie es von vielen schon bisher geschehen ist — sich bemühen, das von den Kreis-Thierärzten gelieferte Material berichtigt zu sichten und zu berichtigen, daß wir auf das letztere überhaupt nicht zurückgehen brauchen. Wir sprechen ferner den Wunsch aus, daß die Departementsthierärzte Vergleichen mit den Zusammenstellungen des vorhergegangenen Quartals nicht verabsäumen und uns dadurch der Mühe erheben, bei Erstattung unserer Berichte stets die Zusammenstellungen des vorigen Quartals einsehen zu müssen.

Wir haben zu dem Dienstleiser und zur Pfllichttreue der beamteten Thierärzte das Vertrauen, daß es nur der vorstehenden Andeutungen bedürfen wird, um die gerügten Mängel der Berichterstattung in Zukunft vollständig zu beseitigen und eben schließlich noch einige Gegenstände hervor, welche ihres bedeutenden veterinär-polizeilichen Interesses wegen besondere Beachtung verdienen bezw. zu abweichenden Auffassungen von Seiten der Berichterstatter Anlaß geboten haben.

1. Wünschenswerth ist, daß die Namen der Gemeinden (Gutsbezirke) in den Tabellen und Begleitberichten recht deutlich geschrieben werden, damit dieselben mit den uns zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln zweifellos festgestellt werden können, wenn die Mittheilungen der beamteten Thierärzte Anlaß zu weiteren Anordnungen bezw. zu Correspondenzen mit den betreffenden Behörden geben sollten. Nach den Tabellentypen sind die Gemeinden (Gutsbezirke) in den Tabellen bezw. Begleitberichten anzugeben. Für den Fall, daß mehrere Ortshaupten zu derselben Gemeinde gehören, empfiehlt es sich, den Namen der Gemeinde und der Ortshaupten anzuführen.

2. Bezüglich der Angaben über Einschleppungen ansteckender Thierkrankheiten aus dem Auslande haben sich Zweifel bemerkt gemacht; ob außerpreussische deutsche Bundesstaaten als „Ausland“ in diesem Sinne anzusehen sind. Wir eruchen die Berichterstatter, die Einschleppungen aus außerpreussischen deutschen Bundesstaaten — mit spezieller Angabe des betreffenden Staates — ebenso anzuführen, wie die Einschleppungen aus außerdeutschen Ländern.

Bei den Mittheilungen über Einschleppungen von Thierseuchen aus dem Auslande ist häufig die Angabe unterblieben, ob zur Zeit der Einschleppung die Einfuhr von Thieren, thierischen Rohprodukten oder anderen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, verboten oder beschränkt war. — Alin. 3 der Frage 1. Die Berichterstatter sind wohl der Meinung gewesen, daß die betreffende Angabe nur in den Fällen zu machen sei, in denen ein Verbot oder eine Beschränkung der Einfuhr wirklich bestand. Der besseren Kontrolle wegen ist es jedoch erforderlich, Alin. 3 der Frage 1 in allen, mithin auch in den Fällen zu beantworten, in denen die Einfuhr von Thieren, thierischen Rohprodukten u. s. w. aus den außerdeutschen Staaten, aus welchen

die Einschleppung erfolgte, keinem Verbote bezw. keiner Beschränkung unterworfen war.

3. Die Frage 3 des Begleitberichtes bezieht sich nicht — wie von einigen wenigen Berichterstattern irrtümlicher Weise angenommen worden ist — auf die Ermittlung ansteckender Thierkrankheiten kraft polizeilicher Verfügung, sondern lediglich auf solche Fälle, in denen Seuche-Ausbrüche durch polizeilich angeordnete Untersuchung aller durch die Seuche gefährdeten Thiere am Seuchehort oder in dessen Umgegend festgestellt wurden.

4. Von hohem veterinär-polizeilichem Interesse ist, daß die Mittheilungen über die nachstehend genannten Seuche-Ausbrüche sich nicht auf summarische Angaben beschränken, sondern möglichst eingehend behandelt werden, namentlich aber ausführlich die Verhältnisse erwähnen, welche die Wichtigkeit der betreffenden Angaben näher begründen:

- a) in den Fällen, in denen Thiere bereits mit einer Seuchekrankheit behaftet bezw. infizirt waren, als sie in den Besitz der betreffenden Eigenthümer gelangten (Frage 4 des Begleitberichtes);
- b) in den Fällen, in denen die Verbreitung einer Seuche die Folge unzulässiger oder mangelhafter Ausführung polizeilich angeordneter Sperma-Regeln war (Frage 5 des Begleitberichtes);
- c) in den Fällen, in denen etwas Sicheres über die Inkubationsdauer der verschiedenen Seuchekrankheiten bekannt geworden ist (Frage 10 des Begleitberichtes).

5. In den Tabellen zur Viehseuchen-Statistik sind — wie dieses z. B. in Regierungs-Bezirk Oppeln bisher stets geschehen — auch diejenigen Pferde aufzuführen, welche lediglich der Ansteckung durch die Rogh-Wurmkrankheit verdächtig waren und auf polizeiliche Anordnung — meistens ihres geringen Werthes wegen — getödtet wurden, ohne daß ein Ausbruch der Rogh-Wurmkrankheit in dem betreffenden Bestande konstatiert worden ist. Ebenso ist in den Tabellen zur Viehseuchen-Statistik — wie früher bereits angeordnet — jeder Fall besonders zu bezeichnen, in welchem Pferde lediglich mit Lungenroß, ohne gleichzeitig vorhandene krankhafte Veränderungen in den Nasenhöhlen oder der Haut, behaftet waren bezw. das Vorhandensein der Rogh-Wurmkrankheit bei auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferden durch die Sektion nicht bestätigt wurde. In verzeichneten Beständen gefallene oder auf Veranlassung der Besitzer, d. h. ohne Anspruch auf Entschädigung getödtete, bei der Sektion nicht roß-wurmkrank befundene Pferde sind in den Tabellen nicht zu erwähnen.

6. Wir bringen die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. September 1885 nochmals in Erinnerung, nach welcher die Fälle von Rauschbrand in den Tabellen zur Viehseuchen-Statistik von Mißbrandkrankungen stets genau zu trennen sind und empfehlen, eine gesonderte Tabelle über etwa vorgekommene Rauschbrandausbrüche in jedem Quartal aufzustellen.

7. Bekanntlich gehen die Ansichten über den Nutzen und die Bedeutung der Impfungen für die Tilgung der Lungenseuche noch weit auseinander. Es erhebt sich daher dringend wünschenswerth, zuverlässiges Material über den Einfluß zu sammeln, welchen diese Impfungen in allen Fällen ihrer Anwendung auf den weiteren Verlauf der Lungenseuche in den verzeichneten Beständen und auf die Tilgung der Krankheit gehabt haben. Wir ersuchen die beamteten Thierärzte, alle Fälle, in denen die Impfung vorgenommen wurde, in Tabellen nach dem beiliegenden Schema einzutragen und uns die ausgefüllten Tabellen mit dem am Schlusse des Kalenderjahres fälligen Begleitbericht zu überreichen.

Als Schutzimpfungen im Sinne des Formulars sind alle Impfungen aufzufassen, welche in einem durch die Lungenseuche noch nicht verzeichneten Bestande ausgeführt werden.

In Spalte 3—6 sollen die Stück Rindvieh eingetragen werden, welche längere oder kürzere Zeit vor Ausbrüchen der Lungenseuche bezw. vor Ausföhrungen von Schutzimpfungen bereits einmal oder mehrmals geimpft worden sind. Diese Stück Rindvieh sind auch in den folgenden Spalten von den übrigen Thieren des betreffenden Be-

standes getrennt zu halten und durch Beifügung des Zeichens (*) kenntlich zu machen. Es ist von großem Interesse, genau zu ermitteln, wie sich solche Thiere bei Seuchenausbrüchen bezw. bei Wiederholung der Impfung verhalten.

Die Tabellen-Schemata sind von der Reichsdruckerei in Berlin für den Preis von 30 Pfennigen für je 10 Bogen jeder Zeit zu beziehen.

Königliche technische Deputation für das Veterinärwesen.

Der Vorsitzende: von Marcard.

Uebersicht

Schema.

über die Vornahme von Lungenseuche-Impfungen und deren Ergebnisse.

(Wie zu Anlage II. S. 172 der Beifügung.)

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung, betr. Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen.

Bom 17. November 1888.

(Amtsbl. d. Königl. Reg. z. Breslau S. 467.)

Zu Anßluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 12. Juli 1881 (publizirt in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 29 des Amtsbl. für 1881 S. 213 ff.) wird hierdurch genehmigt, daß die Verladung von Rindviehflüchlen behufs Weitertransports auf der Eisenbahn unter Beachtung der in den §§ 5 bis inkl. 11 a. a. O. angeführten Bedingungen fortan auch auf der Eisenbahnstation Ebersdorf im Kreise Habelschwerdt erfolgen darf.

Breslau, den 17. November 1888.

Königl. Regierungs-Präsident.

Jhr. Zunder von Ober-Conrent.

Preußen. Reg.-Bez. Coblenz. Meldungen der Apothekergehilfen betr.

Coblenz, den 18. September 1888.

Nachdem zu meiner Kenntniß gekommen, daß die nicht approbirten Apothekergehilfen bei Antritt eines neuen Dienstes oft nur das letzte Dienstzeugniß vorlegen, weise ich die Herren Kreisapotheker an, bei jeder Meldung eines in eine Apotheke neu in Dienst tretenden Gehilfen die Vorlegung des Gehilfenzeugnisses und des letzten Dienstzeugnisses zu verlangen.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: gez. Koch.

An sämtliche Herren Kreisapotheker und die Herren Apotheker des Regierungsbezirks (p. c. der Herren Landräthe).

Preußen. Reg.-Bez. Coblenz. Giftverkehr betr.

Coblenz, den 10. October 1888.

Die Herren Apotheker beabachten, wie sich bei Revisionen gefunden hat, bei der Aufbewahrung und Abgabe gewisser direkter und indirekter Gifte im Handverkauf nicht überall die nöthige Vorsicht. Ich weise dieselben deshalb an, folgende Vorschriften zu befolgen:

A. Direkte Gifte:

1. Giftweizen (Strychninweizen) ist in der Abtheilung Vegetabilia (Alcaloide) in den Giftschrankén Tab. B aufzubewahren.

2. Giftweizen darf sowohl aufbewahrt wie abgegeben werden nur in festen Gefäßen von Glas, Steinzeug, Metall oder Holz. Zur Abgabe empfehlen sich besonders die in den Handel gebrachten und mit vorchriftsmäßiger weißer Signatur auf schwarzem Grunde versehenen Wied-dosen.

3. Giftweizen darf ebenso wie die übrigen direkten Gifte nur gegen Giftföhrer verabfolgt werden und ist jede Abgabe davon in das Giftbuch einzutragen.

B. Indirekte Gifte:

4. Konzentrierte Schwefelsäure, konzentrierte Salzsäure, konzentrierte Salpetersäure, konzentrierte Karbolsäure und konzentrierte Bleilauge, ferner Kleesäure und Kleesalz dürfen in kleinen Mengen von weniger als 500 Gramm nur unter Beobachtung der für die Abgabe der direkten Gifte geltenden Vorschriften verabfolgt werden.

Der Regierungs-Präsident: v. Puttkamer.

An sämtliche königliche Herren Kreisapotheker und die Herren Apotheker des Regierungsbezirks (p. c. der Herren Landräthe).

Württemberg. Bekanntmachung, betr. die Erstattung der Jahresberichte der Oberamtsphysikate.

Vom 21. August 1888. Nr. 2929.

(Med. Kons. v. d. Württemberg. ärztl. Landesver. S. 244.)
Es sind neuerlings mehrfach Zweifel darüber entstanden, wenn die Erstattung der Jahresberichte der Oberamtsphysikate im Falle einer am Schlusse des Berichtsjahrs oder im ersten Quartal des folgenden Jahrs stattfindenden Erledigung von Oberamtsphysikaten obliegt. Mit Rücksicht hierauf sieht man sich zu der Anordnung veranlaßt, daß, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, bei Erledigung von Oberamtsphysikaten durch Verzeigung oder Pensionierung des Oberamtsarzts der abgehende Oberamtsarzt den Physikatsbericht zu erstatten hat, wenn sein Austritt aus dem Amt noch dem 15. Januar erfolgt.

In Falle eines früheren Austritts oder der Erledigung des Oberamtsphysikats durch Tod des Oberamtsarzts ist zunächst der neue Oberamtsarzt zur Erstattung des Jahresberichts verpflichtet.

Nur wenn der neue Oberamtsarzt erst nach dem 15. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahrs in das Amt eintritt und ein Physikatsverweiser die Oberamtsarztstelle mindestens zwei Monate lang versehen hat, liegt diesem letzteren die Erstattung des Berichts ob.

Stuttgart, den 21. August 1888.

K. Ministerium des Innern. Schmid.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung, betreffend Verwendung von Bleirohr zu Wasserleitungszwecken. — Vom 2. November 1888.

Wir nehmen Veranlassung die Aufmerksamkeit der uns unterstellten Behörden auf die Gesundheitsgefährlichkeit der Verwendung von Blei bei Wasserleitungen zu lenken.

Zwar ist die übliche Dichtung der aus anderen Materialien als Blei hergestellten Leitungsröhre mit gefetteten Hanfstrichen und darum gegossenen Weichblei ungefährlich, da das Leitungswasser mit diesem Blei gar nicht in Berührung kommt und demgemäß Bleilösungen nicht in sich aufnehmen kann.

Dagegen ist die Verwendung von Blei zur Herstellung solcher Gegenstände, welche mit dem Leitungswasser in unmittelbare Berührung kommen, z. B. zu den Leitungsröhren selbst verwerflich. Zwar ist die Menge des vom Wasser beim Durchgehen durch Bleihröhren gelösten Bleies je nach der Beschaffenheit und Zusammensetzung des Wassers sehr verschieden. Da aber das Blei die Eigenschaft besitzt, daß es, einmal in den menschlichen Körper gelangt, darin zurückgehalten wird und somit seine Wirkungen sich anhäufen, so können durch fortgesetzten Genuß von mit Bleilösungen auch nur in geringem Grad versetztem Wasser bedenkliche Gesundheitsstörungen entstehen.

Diese Gesundheitsstörungen werden um so eher auftreten, je größer die im Wasser gelöste Bleimenge ist. Da nun, je länger das Wasser in einem Bleirohr steht, desto mehr Blei gelöst wird, so sind insbesondere die Zuleitungsröhre von den Hauptrohren nach den Gebäuden und Brunnen, wenn sie aus Blei hergestellt sind, da in diesen das Wasser oft hunderlang steht, geradezu gesundheitsgefährlich.

Wir weisen Sie hiermit an, in Zukunft mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der Verwendung von Blei- röhren zu Wasserleitungszwecken, ganz besonders aber zu den Zuleitungen zu den Gebäuden und Brunnen entgegenzutreten.

Meiningen, den 2. November 1888.

Herzogliches Staatsministerium, Abteilung des Innern. Heim.

An die Herzoglichen Landräthe, die Magistrate und die Bürgermeisterämter. Zu Nr. 6377 II.

Sachsen-Altenburg. Ministerialerlaß, betr. das Auftreten ansteckender Ausschlagskrankheiten im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung.

Vom 5. Oktober 1888.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers vom 5./12. vorigen Monats ist im Laufe der letzten Jahre gleichlautend mit Veröffentlich. Seite 590, rechte Spalte

von „in Preußen“ bis „Mittheilung gemacht wird.“; jedoch fehlen die Sätze: „In der beifolgenden Denkschrift zusammengestellt.“, sowie: „Zu diesem Behufe in den Stand zu setzen.“, auch heisst es in Zeile 14 des zweiten Absatzes: „thunlichst“ statt: „nach Möglichkeit“; ferner im letzten Satze desselben Absatzes: „Sie“ statt „die Impfarzte“.

Sie haben bei gehäufigerem Auftreten verdächtiger Ausschlagserscheinungen unverzüglich an Herzogliches Ministerium, Abteilung des Innern, Bericht zu erstatten, inzwischen aber Ihre Ermittlungen besonders auf folgende Punkte zu richten, resp. sich über dieselben schon in Ihrem Berichte vernehmen zu lassen:

1. Gleichlautend mit: Veröffentlich. Seite 590, rechte Spalte von: „1. Zeit des Auftretens“ . . . bis Seite 591, linke Spalte unter 5: „geeignete Krankenpflege“, jedoch fehlt Seite 591 unter 1. der Satz: „Die weitere Vermeidung zu unternehmen sein.“

Von den beizugleichenden Verordnungen haben Sie an sämtliche impfberechtigte Aerzte Ihres Bezirks je ein Exemplar zu verteilen und in etwa vorkommenden Fällen die vorgeschriebenen Nachforschungen und Anordnungen in möglichstem Einvernehmen mit denselben zu treffen.

Altenburg, am 5. Oktober 1888.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.

In Vertretung: Dr. Schenk.

An die Herren Bezirksärzte.

M. R. I. J. Nr. 20. Oktober 1886.

Anlage.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers (gleichlautend mit Vorstehendem bis zu: Maßregeln zu treffen).

Da nach den seitherigen Erfahrungen die ersten Erscheinungen des Hautausschlags nicht selten erst nach 9-18 Tagen nach der Impfung auszutreten pflegen, welche meist mangelhaft entwickelte Pusteln gezeitigt hat, so haben Sie durch entsprechende Befragung die Angehörigen der Impflinge hierauf hinzuweisen und denselben zur Pflicht zu machen, Sie resp. den betreffenden Bezirksarzt von dem Auftreten etwaiger unvollständiger Ausschlags- erkrankungen sofort in Kenntniß zu setzen. Ein solches Vorkommniß ist sofort dem zuständigen Bezirksarzte anzuzeigen, welcher die von dem Reichskanzler vorgeschriebenen Erörterungen und Vorsichtsmaßregeln möglichst im Einvernehmen mit Ihnen anordnen wird.

Falls Sie den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen, setzen Sie sich unter Umständen strafrechtlicher Ahndung aus, in welcher Beziehung auf § 327 des Strafgesetzbuches verwiesen wird.

Der Bezirksarzt.

Niederlande. Beschluß vom 27. März 1888, enthaltend nähere Bestimmungen darüber, welche Nichtkrankheiten für ansteckend erachtet und welche von den im Gesetze vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) bezeichneten Maßregeln beim Drohen oder Herrschen einer jeden dieser Zeichen angewandt werden sollen.

(Schluß.)

§ 5. Maßregeln gegen die Maul- und Klauen- seuche (ansteckende Blatterauschlag des Maules und der Klauen) bei den Wiederkäuern und Schweinen.

Artikel 33. Die kranken und verdächtigen Thiere müssen von den Hebrigen getrennt gehalten werden.

Wenn, nach dem Urtheil des Distrikts-Thierarztes oder des ihn vertretenden Thierarztes, das Getrennthalten einzelner kranker Thiere keinen Nutzen mehr haben kann, zur Vermeidung der Ansteckung der ganzen Herde, oder wenn keine Gelegenheit besteht zur Isolirung einer ganzen verdächtigen Herde, ertheilt der Bürgermeister, auf das Gutachten des Distrikts-Thierarztes oder dessen Vertreters, Erlaubniß, die kranken Thiere in der verdächtigen Herde zu belassen oder verdächtige Thiere nicht zu isoliren. Der im Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Termin auf 10 Tage festgesetzt.

Artikel 34. Eigenthümer kranker oder verdächtiger Thiere sind befugt, dieselben zu schlachten, nach Anzeige bei dem Bürgermeister und unter Aufsicht der Polizei. Häute, Hörner, Hufe und Klauen der geschlachteten Wiederkäuer müssen desinfizirt werden.

Artikel 35. Der Stall oder das Gebäude, worin sich krank oder verdächtige Thiere befunden haben, muß nach Ablauf des letzten Falles desinfizirt werden.

Artikel 36. In Gebäude oder auf Weiden, Güter und Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Wiederkäuer noch Schweine gebracht werden während eines Zeitraums von 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Seuchenfall durch die Wiederherstellung oder den Tod beendet ist, und in jedem Falle erst nach dem ganzen Ablauf der Desinfizierung jener Gebäude.

Der Zeitpunkt, von welchem dieser Termin für den Fall der Wiederherstellung zu laufen beginnt, wird von dem Distrikts-Thierarzt durch schriftliche, datirte Erklärung festgesetzt, welche dem Interessenten kostenfrei verabfolgt wird.

Artikel 37. Bei Abschließung infizirter Bauernhöfe, Güter oder Weiden in Folge Absatz 2 des Artikels 5 dieses Beschlusses ist verboten: Einfuhr in und Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Wiederläufern und Schwelmen und Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von nicht desinfizirten Häuten, Hörnern, Hufen und Klauen von Wiederkäuern, von Wolle, Mist und allem anderen Abfall und von Heu, Stroh und anderen Viehfutter, Rau, Kuhbeden und Stallgeräthschaften.

§ 6. Maßregeln gegen Noth und Hautwurm bei Einhufern.

Artikel 38. Die kranken Thiere müssen getödtet und alsdann verbrannt, begraben oder auf eine andere, von dem Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Artikel 39. In besonderen Fällen, nach dem Ermessen des Distrikts-Thierarztes, müssen Thiere, welche wegen sich bei ihnen zeigender Seucherscheinungen verdächtig sind, getödtet werden. Die Tödtung von kranken Thieren kann auf ein diesbezügliches Gutachten des Distrikts-Thierarztes eingestellt werden.

Hinsichtlich der Ausübung dieser Befugniß hat der Distrikts-Thierarzt den Befehlen Unseres Ministers des Innern zu folgen.

Der in Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Termin wird auf 30 Tage festgesetzt.

Artikel 40. Kranke Thiere oder Thiere, welche wegen sich bei ihnen zeigender Seucherscheinungen verdächtig sind, müssen, wenn und so lange sie nicht getödtet werden, von allem anderen Vieh getrennt gehalten werden.

Artikel 41. Hinsichtlich kranker und verdächtiger Thiere, welche geschlachtet sind, gelten die Bestimmungen, welche in den Artikeln 3 und 4 dieses Beschlusses in Bezug auf gestorbenes Vieh festgesetzt sind.

Artikel 42. Die Stelle in dem Stall oder in dem Gebäude, wo ein krankes Thier gestanden hat, muß desinfizirt werden. Wenn der Distrikts-Thierarzt es für nöthig erachtet, muß der Stall ganz oder theilweise desinfizirt werden.

Artikel 43. In Gebäude oder auf Weiden, Güter oder Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Einhufer gebracht werden während eines Zeitraums von 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Seuchenfall durch den Tod oder die Tödtung beendet ist, und in jedem Falle erst nach dem ganzen Ablauf der Desinfizierung.

Artikel 44. Bei der Abschließung infizirter Bauernhöfe, Güter oder Weiden in Folge des 2. Absatzes des Artikels 5 dieses Beschlusses ist verboten: Einfuhr und Ausfuhr von Einhufern in und aus dem abgeschlossenen Kreise.

§ 7. Maßregeln gegen Mäde (Sarcoptes- und Dermacoptes-Mäde) bei Einhufern und Schafen.

Artikel 45. Die kranken oder verdächtigen Einhufer müssen von den übrigen Einhufern getrennt gehalten werden.

Artikel 46. Die kranken Schafe müssen von den übrigen Schafen getrennt gehalten werden. Die verdächtigen Schafe dürfen sich nicht an Stellen befinden, wo dies durch den Bürgermeister, zufolge des Gutachtens des Distrikts-Thierarztes, zur Vermeidung von Ansteckung verboten ist. Eigenthümer, Besizer und Hüter sind verpflichtet zu sorgen, daß diesem Verbote Folge geleistet wird.

Artikel 47. Der in Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Termin wird auf 15 Tage festgelegt.

Artikel 48. Eigenthümer von kranken oder verdächtigen Thieren sind befugt, dieselben zu schlachten, nach Anzeige beim Bürgermeister und unter Aufsicht der Polizei.

Die Häute der geschlachteten Thiere müssen desinfizirt oder, zufolge Weisung des Distrikts-Thierarztes oder des Distrikts-Thierarztes-Stellvertreters, auf andere Weise unschädlich gemacht werden.

Artikel 49. Die Stelle im Stall oder Gebäude, wo ein kranker Einhufer, und der Stall oder das Gebäude, in welchem kranke Schafe gestanden haben, müssen desinfizirt werden.

Artikel 50. In Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Schafe oder Einhufer gebracht werden während eines Zeitraums von 5 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Seuchenfall durch die Wiederherstellung, das Sterben oder das Schlachten beendet ist, und was die Gebäude betrifft, in jedem Falle erst nach dem vollständigen Ablauf der Desinfizierung.

Der Zeitpunkt, von welchem diese Frist in dem Falle der Wiederherstellung zu laufen beginnt, wird von dem Distrikts-Thierarzt festgesetzt durch eine schriftliche, datirte Erklärung, welche dem Interessenten kostenfrei verabfolgt wird.

Artikel 51. Bei der Abschließung infizirter Gehöfte, Grundstücke oder Weiden zufolge Absatz 2 des Artikels 5 dieses Beschlusses ist verboten: bei Mäde von Einhufern die Einfuhr in und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Einhufern und Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von nicht desinfizirten Häuten von Einhufern; bei Mäde von Schafen die Einfuhr in und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Schafen und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von nicht desinfizirten Häuten von Schafen und von roher Wolle, die nicht in verschlossenen Säcken verpackt ist.

§ 8. Maßregeln gegen die Schafspode unter den Schafen, Böden und Ziegen.

Artikel 52. Kranke Thiere oder Thiere, welche wegen sich bei ihnen zeigender Seucherscheinungen verdächtig sind, müssen von den übrigen getrennt gehalten werden.

Artikel 53. Thiere, welche, ohne Seucherscheinungen zu zeigen, der Ansteckung verdächtig sind, müssen durch den Distrikts-Thierarzt oder Distrikts-Thierarzt-Stellvertreter, oder auf Anweisung und unter Aufsicht des Distrikts-Thierarztes von einem geprüften Thierarzt sobald wie möglich geimpft werden. Die Impfung findet nicht statt, wenn die Thiere binnen 7 Tagen, nachdem sie in den verdächtigen Zustand gerathen, geschlachtet werden.

Wis zu ihrer Impfung oder Schlachtung müssen sie von den übrigen getrennt gehalten werden.

Der in Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Termin wird auf 15 Tage festgelegt. Thiere, bei denen die Impfung ohne sichtbare Wirkung bleibt, müssen zwischen dem 8. und 12. Tage nach der Impfung aufs Neue geimpft werden. Die Impfung und Wiederimpfung geschehen auf Heischkosten. Die geimpften Thiere werden als von Schafspoden befallen betrachtet, bis die Impfspoden verschwunden sind und, falls keine Impfspoden sichtbar werden, während eines Zeitraums von 15 Tagen, von dem Tage der Impfung oder Wiederimpfung an gerechnet. Die Impfung nicht verdächtiger Thiere ist verboten.

Artikel 54. Von der Verpflichtung zur Impfung kann, in besonderen Fällen, durch Unseren Minister des Innern Dispensation ertheilt werden.

In diesem Falle müssen die im Artikel 53 erwähnten

verdächtigen Thiere getrennt gehalten werden. Wenn keine Dispensation von der Impfung oder Wiederimpfung erteilt ist, sind die Eigenthümer, Besizer und Hüter der Thiere verpflichtet, zuzulassen, daß die Impfung oder Wiederimpfung gemäß Artikel 53 dieses Beschlusses erfolge.

Artikel 55. In besonderen Fällen, nach dem Ermessen des Distrikts-Thierarztes, kann Tödtung von franken oder verdächtigen Thieren befohlen werden. Hinsichtlich der Ausübung dieser Befugniß hat der Distrikts-Thierarzt den Befehlen Unseres Ministers des Innern zu folgen.

Die getödteten Thiere müssen verbrannt, vergraben oder auf eine andere von dem Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Artikel 56. Hinsichtlich kranker Thiere und der im Artikel 52 dieses Beschlusses erwähnten verdächtigen Thiere, welche geschlachtet sind, gelten die Bestimmungen, die in den Artikeln 3 und 4 dieses Beschlusses in Bezug auf gestorbenes Vieh getroffen sind. Von dieser Bestimmung kann durch den Bürgermeister, auf das Gutachten des Distrikts-Thierarztes hin, Dispensation erteilt werden hinsichtlich der geimpften, im 4. Absatz des Artikels 53 dieses Beschlusses erwähnten Thiere.

Artikel 57. Der Stall oder das Gebäude, worin sich kranke Thiere befunden haben, muß nach Ablauf des letzten Seuchensfalls desinfiziert werden.

Artikel 58. Im Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Schafe, Böcke oder Ziegen gebracht werden während eines Zeitraums von 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Seuchensfall durch die Wiederherstellung, den Tod oder die Tödtung beendet ist, und in jedem Falle erst nach dem vollständigen Ablauf der Desinfizierung jener Gebäude.

Der Zeitpunkt, von welchem diese Frist im Falle der Wiederherstellung zu laufen beginnt, wird von dem Distrikts-Thierarzt durch eine schriftliche, datirte Erklärung festgelegt, welche dem Interessenten kostenfrei verabfolgt wird.

Artikel 59. Bei der Abschließung von infizirten Gehöften, Grundstücken oder Weiden, zufolge des 2. Absatzes des Artikels 5 dieses Beschlusses ist verboten: die Einfuhr in und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Schafen, Böcken und Ziegen, und Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von nicht desinfizirten Häuten und Klauen, unearbeiteter Wolle, von Mist und allen anderen Abfall und, vorbehaltlich der Erlaubniß des Bürgermeisters, auf das Gutachten des Distrikts-Thierarztes hin, die Ausfuhr von Milch und frischem Fleisch von Schafen, Böcken und Ziegen.

Artikel 60. Es ist verboten, Schafe, Böcke und Ziegen, frische Häute, unearbeitete Wolle, Klauen, Fleisch, Mist und alle anderen Abfälle der genannten Thiere aus und nach Gemeinden oder Theilen von Gemeinden aus- und einzuführen, welche von Unserem Minister des Innern angewiesen sind. Diese Anweisung wird durch Injektion in den Staatscourant öffentlich bekannt gemacht.

In besonderen Fällen kann Unser Kommissar in der Provinz unter von ihm näher zu stellenden Bedingungen, nach Anhörung des Distrikts-Thierarztes oder Distrikts-Thierarztes-Stellvertreters, zu diesem Transport Erlaubniß erteilen.

Eine gleiche Erlaubniß kann auch von dem Bürgermeister erteilt werden, wenn er durch Unseren Kommissar in der Provinz dazu ermächtigt ist.

Artikel 61. Das Abhalten von Schafmärkten und öffentlichen Auktionen von Schafen, Böcken und Ziegen und das Zumarcktführen der genannten Thiere darf, auch insoweit dies durch Provinzial- oder Gemeinde-Verordnung gestattet ist, nicht stattfinden in den von Unserem Minister des Innern angewiesenen Gemeinden, welche Anweisung durch Injektion in den Staatscourant zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Öffentliche Auktionen von Schafen, Böcken und Ziegen eines und desselben Eigenthümers oder welche zum Nachlaß eines Verstorbenen gehören, ist, auch in den bezeichneten Gemeinden, mit schriftlicher Erlaubniß des Bürgermeisters gestattet, nachdem der Distrikts-Thierarzt oder Distrikts-Thierarzt-Stellvertreter demselben berichtet

hat, daß die zu verkaufenden Thiere an keiner ansteckenden Krankheit leiden. Diese Erlaubniß des Bürgermeisters gilt nur während 7 Tage nach der Ausstellung.

§ 9. Maßregeln gegen die Schweineeuche (nämlich den ansteckenden Flecktyphus und die ansteckende Brusteuche der Schweine).

Artikel 62. Die kranken Thiere müssen von den Uebrigen getrennt gehalten werden.

Die verdächtigen Thiere müssen von den Gesunden getrennt gehalten werden.

Wenn nach dem Urtheil des Distrikts-Thierarztes oder des ihn vertretenden Thierarztes das Getrennthalten einzelner kranker Thiere keinen Nutzen mehr bringen kann zur Vermeidung der Ansteckung der Uebrigen, mit denen sie zusammen sind, kann der Bürgermeister die Erlaubniß erteilen, um die kranken Thiere bei den verdächtig gewordenen Thieren verbleiben zu lassen.

Der im Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Termin wird auf 10 Tage festgelegt.

Artikel 63. Eigenthümer von franken oder verdächtigen Thieren, welche die letzteren schlachten, müssen vor oder sofort nach dem Schlachten derselben dem Bürgermeister der Gemeinde, wo die franken oder verdächtigen Thiere sich befinden, hiervon Bericht erstatten.

Die geschlachteten franken Thiere dürfen nicht weggeführt oder in den Konsum gebracht werden, außer wenn sie durch die Vermittelung des Bürgermeisters und auf Kosten des Eigenthümers von einem geprüften Thierarzt untersucht und von Letzterem als für den Konsum geeignet befunden worden sind.

Das Blut und die Eingeweide der franken Thiere, sowie auch die für den Konsum als unbrauchbar erklärten oder gestorbenen Thiere und die Reste derartiger Thiere müssen verbrannt oder auf eine andere, von dem Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Artikel 64. In besonderen Fällen, nach dem Ermessen des Distrikts-Thierarztes, kann die Tödtung von franken oder verdächtigen Thieren befohlen werden.

Hinsichtlich der Ausübung dieser Befugniß hat der Distrikts-Thierarzt den Befehlen Unseres Ministers des Innern zu folgen.

Die Vorschrift des 3. Absatzes des Artikels 63 dieses Beschlusses findet in diesem Falle Anwendung.

Artikel 65. Der Stall oder die Stelle in dem Gebäude, wo kranke Thiere sich befunden haben, muß nach Ablauf des letzten Seuchensfalls desinfiziert werden.

Artikel 66. In Gebäude oder Ställe, oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere sich befunden haben, dürfen keine Schweine gebracht werden während eines Zeitraums von 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Seuchensfall durch die Wiederherstellung, den Tod oder durch Schlachten beendet ist, und in jedem Falle erst nach dem vollständigen Abflusse der Desinfizierung jener Gebäude oder Ställe, oder der infizirten Stellen in jenen Gebäuden.

Der Zeitpunkt, von welchem im Falle der Wiederherstellung diese Frist zu laufen beginnt, wird von dem Distrikts-Thierarzt durch eine schriftliche, datirte Erklärung festgelegt, welche dem Interessenten kostenfrei verabfolgt wird.

Artikel 67. Bei der Abschließung infizirter Gehöfte, Grundstücke oder Weiden ist verboten: die Einfuhr in und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Schweinen, und die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Schweinefleisch, Streu, Mist und allen anderen Abfällen aus Schweinefällen.

Artikel 68. Impfung von Schweinen gegen die Schweineeuche ist nur dann erlaubt, wenn der Eigenthümer, Besizer oder Hüter der zu impfenden Thiere dazu eine schriftliche Genehmigung erhalten hat von dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, wo die Impfung stattfinden soll. Die Genehmigung wird erteilt auf das Gutachten des Distrikts-Thierarztes und, wenn er dies für nöthig hält, unter den von ihm zu stellenden Bedingungen.

Die geimpften Thiere werden als krank angesehen, bis

die Wirkung der Impfung abgelaufen ist und, falls die Impfung ohne sichtbare Wirkung bleibt, während 10 Tage nach der Impfung.

§ 10. Maßregeln gegen die Trichinenseuche bei Schweinen.

Artikel 69. Thiere, deren Fleisch Trichinen enthält, müssen, wenn dies noch bei ihrem Leben entdeckt wird, getödtet werden; die gestorbenen oder getödteten Thiere, welche trichinös befunden worden sind, oder die Reste solcher Thiere werden verbrannt oder auf eine andere, von dem Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht.

Bis zu ihrer Tödtung müssen die Thiere von allem übrigen Vieh getrennt gehalten werden.

Artikel 70. Thiere, welche im Verdacht stehen, Trichinen zu enthalten, müssen getödtet und sobald sofort von dem Distrikts-Thierarzt oder, im Einvernehmen mit demselben, von einem geprüften Thierarzt auf Trichinen untersucht werden. Wenn sich bei dieser Untersuchung herausstellt, daß sie Trichinen enthalten, so wird mit diesen Thieren oder den Resten dieser Thiere verfahren, wie im Artikel 69 dieses Beschlusses vorgeschrieben ist.

In jedem Falle müssen die Eingeweide der verdächtigen Thiere verbrannt werden.

Bis zu ihrer Tödtung müssen sie von allem anderen Vieh getrennt gehalten werden.

Artikel 71. Hinsichtlich kranker oder verdächtiger Thiere, welche geschlachtet sind, gelten die in den Artikeln 3 und 4 dieses Beschlusses in Bezug auf gestorbene Vieh getroffenen Bestimmungen.

Artikel 72. Der Stall und an Stellen, wo dies von dem Distrikts-Thierarzt für erforderlich erachtet wird, auch das Terrain, wo sich trichinöse Thiere befunden haben, müssen desinfizirt und die daselbst vorgefundenen Matten, sowie anderes Lungeisener, getödtet oder verbrannt werden.

Ebenso müssen nach Maßgabe der Anweisung des Distrikts-Thierarztes Schlachthäuser, Käden und Lager von Fleisch und Speck, sowie auch Einrichtungen zu deren Verarbeitung, falls infizirtes Fleisch und infizirte Gegenstände daselbst angetroffen worden, desinfizirt werden.

Artikel 73. In Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, woselbst sich trichinenkranke Thiere befunden haben, dürfen keine Schweine gebracht werden innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet von dem Tage, an welchem die Desinfizirung vollständig beendet ist.

Artikel 74. Bei Abschließung verseuchter Gehöfte, Grundstücke oder Weiden ist verboten: die Ein- und Ausfuhr lebender Schweine in bezw. aus dem abgeschlossenen Kreise, ferner die Ausfuhr von toden Schweinen und Schweinefleisch, welche nicht durch den Distrikts-Thierarzt oder, im Einvernehmen mit diesem, durch einen geprüften Thierarzt untersucht und auf Grund schriftlicher Erklärung an den Bürgermeister von Trichinen frei befunden sind.

Ausfuhr von Dünger und allem sonstigen Abfall ist gestattet unter Berücksichtigung der durch den Distrikts-Thierarzt nöthigenfalls zu erlassenden Vorschriften.

§ 11. Maßregeln gegen Milzbrand bei allem Vieh.

Artikel 75. Die kranken Thiere müssen vom übrigen Vieh abgeondert gehalten werden.

Desgleichen müssen vom übrigen Vieh abgeondert gehalten werden Thiere, welche wegen der sich an ihnen zeigenden Krankheitserscheinungen verdächtig sind.

Die im Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) erwähnte Frist wird auf 10 Tage festgesetzt.

Artikel 76. In besonderen Fällen, die der Beurtheilung des Distrikts-Thierarztes unterliegen, kann die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere befohlen werden. Hinsichtlich der Ausübung dieser Befugniß untersteht der Distrikts-Thierarzt Unserem Minister des Innern.

Die getödteten kranken Thiere, sowie die getödteten verdächtigen Thiere, bei welchen nach der Tödtung erhellt, daß sie an Milzbrand gelitten haben, müssen verbrannt, vergraben oder auf eine andere, durch den

Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Artikel 77. Hinsichtlich kranker oder verdächtiger Thiere, die geschlachtet sind, oder solcher Thiere, bei welchen nach dem Schlachten erhellt, daß sie von der Krankheit betroffen waren, gelten die im Artikel 3 dieses Beschlusses für gestorbene Vieh festgestellten Bestimmungen.

Artikel 78. Die Stelle im Stall oder Gebäude, wo sich kranke Thiere befunden haben, muß sofort desinfizirt werden.

Wenn der Distrikts-Thierarzt es für nöthig erachtet, muß eine Desinfizirung auch anderer Theile des Stalls oder Gebäudes, oder des ganzen Stalles vorgenommen werden.

Artikel 79. In Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere gestanden haben, darf kein Vieh gebracht werden während einer Frist von 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte Krankheitsfall durch Genesung, Ersterben oder Tödtung beendet ist, und auf jeden Fall erst nach völliger Beendigung der Desinfizirung der verseuchten Stellen in jenen Gebäuden.

Der Augenblick, mit welchem diese Frist für den Fall der Genesung zu laufen beginnt, wird durch den Distrikts-Thierarzt festgesetzt durch schriftliche, datirte Erklärung, welche den Bethelligten kostenfrei ertheilt wird.

Artikel 80. Bei Abschließung verseuchter Gehöfte, Grundstücke oder Weiden ist nach Maßgabe des 2. Absatzes von Artikel 5 dieses Beschlusses verboten: die Ein- und Ausfuhr von Vieh in bezw. aus dem abgeschlossenen Kreise, sowie die Ausfuhr von Milch, wo, wie lange und insofern solches durch den Distrikts-Thierarzt für nöthig erachtet wird.

Artikel 81. Impfung ist nur gestattet, wenn der Eigentümer der zu impfenden Thiere eine schriftliche Erlaubniß dazu erhalten hat von dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Impfung stattfinden soll. Die Erlaubniß wird ertheilt auf Grund des Gutachtens des Distrikts-Thierarztes und unter den von diesem zu stellenden Bedingungen. Die geimpften Thiere werden für verdächtig gehalten, so lange bis die Wirkung der Impfung abgelaufen ist, und, im Falle die Impfung ohne bemerkbare Wirkung bleibt, immerhalb 10 Tage nach der Impfung. — Wo der Distrikts-Thierarzt es für nöthig erachtet, findet Desinfizirung auf Grund des Artikels 78 dieses Beschlusses statt.

Unser Minister des Innern ist befugt, in besonderen Fällen die Impfung auf Reichskosten zu veranlassen.

§ 12. Maßregeln gegen die Tollwuth bei allem Vieh.

Artikel 82. Die kranken Thiere müssen getödtet und darauf verbrannt, vergraben oder auf eine andere durch den Distrikts-Thierarzt zu bestimmenden Weise unschädlich gemacht werden.

Bis sie getödtet werden, müssen sie von allem anderen Vieh abgeondert gehalten werden.

Artikel 83. Thiere, welche wegen Krankheitserscheinungen, die sich an ihnen zeigen, verdächtig sind, müssen von dem übrigen Vieh abgeondert gehalten werden.

Wenn auf Grund des Gutachtens des Distrikts-Thierarztes oder dessen Stellvertreters, oder bei deren Abwesenheit, eines geprüften Thierarztes, der Bürgermeister es für nöthig erachtet, wird mit den verdächtigen Thieren verfahren, wie im vorigen Artikel bezüglich der kranken Thiere vorgeschrieben ist.

Artikel 84. Hinsichtlich kranker oder verdächtiger Thiere, welche geschlachtet sind, gelten die in den Artikeln 3 und 4 dieses Beschlusses bezüglich gestorbene Viehes festgestellten Bestimmungen.

Artikel 85. Die Stelle im Stall oder Gebäude, wo ein getödtetes oder gestorbene Thier gestanden hat, muß desinfizirt werden.

Artikel 86. In Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Gehöfte, wo kranke Thiere gestanden haben, darf kein Vieh gebracht werden während eines Zeitraums von 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte Krankheitsfall durch Ersterben oder Tödtung beendet ist und auf jeden Fall erst nach vollständigem Ab-

lauf der Desinfizirung der verseuchten Stellen in den Gebäuden.

Artikel 87. Bei Abschließung verseuchter Gehöfte oder Weiden nach Maßgabe des 2. Absatzes von Artikel 5 dieses Beschlusses ist verboten: die Ausfuhr aus dem abgeschlossenen Kreise von Vieh, Säugen und Käsen, sowie von Milch, herrührend von kranken Thieren, und von Thieren, welche durch die sich an ihnen zeigenden Krankheitserscheinungen verdächtig sind. Die Hunde und Katzen, die sich innerhalb des Kreises befinden, müssen getödtet und die Leberfleischel verbrannt, vergraben oder auf andere, durch den Distrikts-Thierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Durch die Bestimmungen dieses Paragrafen werden in feinerer Weise die Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1875 (Staatsblad No. 110), die Tollwuth betreffend, beeinträchtigt.

§ 13. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 88. Vieh, welches durch die Distrikts-Thierärzte insolge von Kennzeichen, welche sie daran wahrzunehmen glauben, laut Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131) für verdächtig gehalten wird, (krankheitsverdächtiges Vieh) bleibt verdächtig, bis daß jene Kennzeichen zu bestehen aufgehört haben. — Das Aufhören des Zustandes des Krankheitsverdachts wird durch den Distrikts-Thierarzt durch datirte, schriftliche Erklärung festgestellt, welche den Betheiligten kostenfrei erteilt wird.

Artikel 89. Vieh, welches ohne Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit durch die Distrikts-Thierärzte, laut Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad No. 131), für verdächtig gehalten wird (ansteckungsverdächtiges Vieh) bleibt verdächtig während eines Zeitraums von

bei Lungenseuche (pleuropneumonia contagiosa)	10 Monaten
" Maul- und Klauenseuche	10 Tagen
" Noß und Hautwurm	30 "
" Räude	15 "
" Schafpocken	15 "
" Schweineseuche	10 "

bei Milzbrand	10 Tagen
" Tollwuth bei Rindern	6 Monaten
" " " Einhufern	4 "
" " " Schafen, Böcken, Ziegen und	" "
" Schweine	2 "

alle Zeiträume, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Vieh, nach dem Urtheil des Distrikts-Thierarztes, zuletzt hat angesteckt werden können.

Der Tag, an welchem diese Frist zu laufen anfängt, wird durch den Distrikts-Thierarzt festgestellt durch schriftliche, datirte Erklärung, welche den Betheiligten kostenfrei erteilt wird.

Artikel 90. Wenn Vieh, welches von einer ansteckenden Krankheit befallen oder daran verdächtig, kraft der Bestimmung im ersten Absatz des Artikels 5 dieses Beschlusses mit einem Merkmal versehen ist, läßt der Bürgermeister, auf Grund des Gutachtens des Distrikts-Thierarztes, jenes Merkmal unentfänglich machen, sobald der Grund des Zeichnens zu bestehen aufgehört hat.

Artikel 91. Unsere Beschlüsse vom 3. October 1873 (Staatsblad No. 135), vom 3. Februar 1877 (Staatsblad No. 17), vom 28. Februar 1877 (Staatsblad No. 29), vom 14. März 1880 (Staatsblad No. 31), vom 31. März 1886 (Staatsblad No. 47) und vom 7. November 1886 (Staatsblad No. 179), werden aufgehoben.

Artikel 92. Unser gegenwärtiger Beschluß tritt in Kraft am fünften Tage nach der Veröffentlichung im Staatsblad und im Staatscourant.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, wovon die Veröffentlichung im Staatsblad und gleichzeitig im Staatscourant erfolgen und wovon dem Staatsrath Abschrift erteilt werden wird.

3 Gravenhage, den 27. März 1888.

Willern.

Der Staatsminister
Minister des Innern: Heemskerck.

Ausgegeben am siebenten April 1888.
Der Justizminister:
du Tour van Bellinchave.

R e c h t s p r e c h u n g .

Aus einer im September-Heft der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs (Jahrgang 1888) enthaltenen Uebersicht über die in den Jahren 1882 bis 1887 von deutschen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen¹⁾ gegen Reichsgesetze Verurtheilten werden nachstehend diejenigen Verurtheilten zusammengestellt, welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen sanitäts- und veterinärpolizeiliche Gesetze erfolgt sind:

	Von deutschen Gerichten Verurtheilte im Jahre					Im Jahre 1887 wurden		
	1882	1883	1884	1885	1886	überhaupt	für geborene	abgeurtheilt
a) Vergehen gegen § 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 [Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel], — 5 (Abf. 2) des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen für Butter, vom 12. Juli 1887 (in Kraft seit 1. October 1887) [wiederholte Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz].	896	911	629	1078	696	570	14	806
b) Vergehen gegen §§ 12—14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (vergl. a) [Herstellung und Feilhalten gesundheitschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände]	—	—	317	384	321	359	4	549
Vergehen gegen § 324 des Strafgesetzbuchs: Vorsätzliche Vergiftung von Brunnen u., wissenschaftliches Feilhalten gesundheitszerstörender Gegenstände	3	—	—	—	1	—	—	—
Vergehen gegen das Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhr-Verbote, vom 21. Mai 1878	75	123	136	78	83	73	1	86
Vergehen gegen § 328 des Str.-G.-B.: Wissenschaftliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen	606	460	427	468	727	978	42	1352
Vergehen gegen § 327 des Str.-G.-B.: Wissenschaftliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten	8	21	24	26	20	64	4	83
Vergehen gegen § 5 des Gesetzes, betr. die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876	1	—	—	—	1	—	—	—
Vergehen gegen § 17 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 [scharf-lässige Ausführung einer Impfung]	—	—	—	—	1	—	—	—

¹⁾ Anm. Die Verurtheilungen wegen Uebertretungen, d. h. wegen solcher strafbaren Handlungen, welche mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedroht sind (§ 1 Str.-G.-B.), haben in der obigen Uebersicht nicht Berücksichtigung gefunden.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnement werden zum Preise von M 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztg.-Preisliste 5910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-Handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Anzeigen-Expeditionen sowie die Tages-Abhandlung zum Preise von 30 C für die gesetzbaltene Zeitspalt entzogen. Beilagen, von denen zuerst ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Nonnenviertel 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 18. Dezember 1888.

Nr. 51.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichts-woche. S. 743. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. S. 743. — Der 18. Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen 1886. S. 743. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 744. — Vergleich in größeren Städten des Auslandes. S. 745. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 745. — Pestal in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 745. — Der öffentliche Gesundheitszustand in Leipzig 1886. S. 747. — Sanitäts-Bericht des k. Landes-Sanitätsrathes für Währen 1886. S. 748. — **Witterung.**

S. 745. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 750. — **Medi- zinalgesetzgebung** etc. (Preußen). — Erziehung von Schülern bei an- stehenden Krankheiten. S. 750. — **Epidemische Genickstarre.** S. 751. — **Wöchnerinnen-Misde.** S. 751. — **Veremittlung.** (Preußen. Berlin.) S. 751. — (Bremen.) **Untersuchungen des chemischen Laboratoriums** 1884 bis 1886. S. 751. — (Gonflana.) **Desinfektions- verfahren bei dem Quarantäne-System.** S. 752. — **Gründentkiffe.** S. 752. — **Bevölkerungsvorgänge** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1887 und im Durchschnitt der Jahre 1878/1887. S. 753.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfall- fieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Krakau 1, Prag 14, Triest 3, Paris 4, Warschau 5 Todesfälle; Breslau 2 (Variolöis), Nürnberg 1, Budapest 8, Petersburg 6 Er- krankungen.

Flecktyphus: Krakau und London je 1 Todes- fall; Edinburg und Petersburg je 1 Erkrankung. **Rückfallfieber:** Reg.-Bez. Hildesheim und Petersburg je 1 Todesfall und je 1 Erkrankung. **Epidemische Genickstarre:** Kiel 1 Todes- fall; Kopenhagen 1 Erkrankung.

Zm Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Budapest 8, Paris 17, London 12, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 20, Hamburg 22, Budapest 83, Petersburg 46 Er- krankungen.

Rose: Wien 25 Erkrankungen.

Masern: Magdeburg 8, München 7, Vororte Wiens 7, Prag 8, Paris 37, London 139, Liverpool 44, Amsterdam 9 Todesfälle; Berlin 222, Breslau 38, München 147, Reg.-Bezirke Düsseldorf 282, Hildes- heim 193, Königsberg 117, Schleswig 301 und Stettin 224, Wien 64, Budapest 45 Erkrankungen.

Scharlach: London 30, Liverpool 11, Peters- burg 16, Warschau 15 Todesfälle; Berlin 85, Breslau 27, Hamburg 25, Nürnberg 21, Wien 60, Kopenhagen 30, Stockholm 23, Petersburg 62 Er- krankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 32, Braun- schweig 7, Breslau und Dresden je 15, Halle 12, Hamburg 17, Hannover 8, München 13, Wien 15, Vororte Wiens 10, Budapest 13, Prag 18, Paris 42,

London 39, Amsterdam 10, Christiania 8, Peters- burg und Warschau je 13 Todesfälle; Berlin 95, Breslau 58, Hamburg 82, München 78, Nürnberg 37, Reg.-Bezirke Düsseldorf 145, Hannover 91 (darunter in der Stadt Hannover 41), Hildesheim 139, Schleswig 130, Wien 21, Budapest 25, Kopenhagen 55, Stock- holm 28, Christiania und Petersburg je 47 Er- krankungen.

Keuchhusten: London 13, Liverpool 6 Todes- fälle; Hamburg 44, Nürnberg 46, Kopenhagen 35 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bezirk Königsberg 28 Erkrankungen.

Tollwuth: Zwickau und London je 1 Todesfall.

Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien.

Laut Nachricht vom 13. Oktober sind daselbst in den letzten Monaten nur vereinzelte Fälle sowohl von Cholera als auch von Pocken vorgekommen. Die meisten Cholerafälle wurden in Soerabaya, wenige in Batavia und Samarang gemeldet. Pockenfälle kamen in etwas größerer Menge vor in Batavia und auf Sumatra, jedoch nirgends nah- men diese Seuchen einen epidemischen Charakter an.

Aus dem XVIII. Jahresberichte des Landes- Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1886.

Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen ist für die Mitte des Berichtsjahres auf 3 206 410 Seelen berechnet worden. Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich auf 136 531, der Todtgeborenen auf 5294, die der Gestorbenen (ohne die Todtgeborenen) auf 96 179. Die auf 1000 Lebende berechnete Ge- burtenhäufigkeit (= 44,23) hat gegen das Vor-

(Fortsetzung auf Seite 746.)

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. Dezember 1888.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Zobgeborene	Verstorbene erl. im Ganzen	Verstorbene darunter von 0-1 Jahr	Gesamtszahl der Verstorbenen im 1000 Einwohner im Jahr berechnet	Todes-Ursachen ¹⁾												
							Masern und Adeln	Scharlach	Diphtherie und Scharlach	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Eingekleid-schwindel	Alte Gehirnhämorrhagien u. Hirnhämorrhagien	Alte Typhus	Kindbettfieber	Andere	Verstorbene bis zum Jahr	Alle übrigen	Gesamtsamer
Amsterdam	890 016	294	27	167	46	22,2	9	—	10	1	—	18	20	16	—	—	—	90	3
Brinn bis 1. Dezember	86 372	—	8	44	20	26,4	—	—	2	2	—	10	10	8	—	—	—	—	—
Brüssel bis 1. Dezember	181 270	78	9	89	50	27,5	5	—	2	2	—	13	10	19	—	—	—	38	—
Budapest bis 1. Dezember	442 787	275	25	236	50	27,7	—	—	1	13	8	35	47	11	—	—	—	14	—
Christiania	135 600	54	1	57	13	21,1	—	—	1	1	—	11	12	3	—	—	—	17	—
Dublin	353 082	186	—	183	39	27,0	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—
Genève	262 738	153	—	79	13	15,7	—	—	2	—	—	10	—	—	—	—	—	6	—
Göteborg	105 800	—	—	48	—	23,5	—	—	1	5	1	14	6	6	—	—	—	2	—
Gratz bis 1. Dezember	300 000	228	6	99	25	17,2	—	—	1	2	—	12	11	3	—	—	—	53	—
Kopenhagen bis 4. Dezember	74 084	56	1	45	3	31,6	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Krafauf bis 1. Dezember	120 868	—	6	51	—	21,8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—
Liverpool	599 738	340	—	271	63	23,6	44	11	—	—	—	—	6	2	—	—	—	136	12
London bis 24. November	4 282 921	2644	—	1461	375	17,8	139	30	39	12	3	144	100	21	—	—	—	904	62
Odessa	268 000	137	7	127	18	16,4	—	—	2	8	3	18	26	7	—	—	—	6	—
Paris	2 260 945	1046	96	942	152	21,7	37	3	42	17	4	177	97	57	—	3	—	68	1
Petersburg bis 1. Dezember	928 016	533	28	458	132	25,7	—	—	16	13	10	4	80	21	58	—	—	21	—
Prag u. Vororte	300 828	—	10	187	50	32,3	8	2	18	1	1	31	15	7	—	—	—	99	5
Rom bis 3. November	391 188	246	16	206	35	27,2	—	—	4	3	—	14	28	21	—	—	—	131	5
Stockholm bis 1. Dezember	221 549	129	7	79	11	18,5	—	—	6	3	—	17	4	6	—	—	—	30	3
Triest	156 042	—	—	74	17	24,7	—	—	1	—	—	9	13	4	—	—	—	44	—
Venedig bis 1. Dezember	150 363	82	2	70	13	24,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—
Warschau bis 1. Dezember	444 814	269	20	240	69	28,1	1	15	13	2	4	29	49	13	—	—	—	111	3
Wien bis 1. Dezember	800 836	477	36	358	76	23,2	3	5	15	2	2	80	56	22	—	—	—	160	4
11 Vororte Wiens s. d. Tab.	411 396	—	13	222	—	28,1	7	1	10	1	—	44	55	22	—	—	—	180	4

Uns Berliner Krankenhäuser.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

königl. Charité, Städtische Krankenhäuser im Friedrichshagen und am Posbitz, St. Hedwig-Krankenhaus, Bethanien, Gläubiger-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augustin-Hospital, Jüdisches Krankenhaus.
Für die Woche vom 2. bis 8. Dezember 1888.

Mittl. d. kgl. San.-Komm. u. d. Med.-Statist. Anst. d. Stadt Breslau, d. Kreis-Bezirks- u. Kreis-Bezirks-Ärzte, d. kgl. Kreis-Ärztz. d. Stadt München, d. Bezirke f. d. Gesundheits- u. Armenwesen, d. Bez. kgl. Reg.-Medizinräthe u. kgl. Kreis-Ärzte.

Krankheitsformen	Zahl	Lebensalter						Geborene
		1. bis 5.	2. bis 15.	6. bis 30.	16. bis 40.	31. bis 60.	61. u. darüber	
Masern und Adeln	12	—	6	—	4	2	—	2
Scharlach	12	—	2	2	8	—	—	—
Typhus und Group	32	—	12	9	10	1	—	12
Unterleibs-typhus	7	—	—	3	4	—	—	—
Bruchdrüsen inf. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	4	—	—	—	—	—	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—	—
Pole	8	—	—	1	4	3	—	1
Embolie inf. Gonorrhoe	96	2	—	1	84	11	—	—
Gungenschwindel	36	—	—	2	13	21	—	22
Andere Erkrankungen der Atmungs-Organen	106	4	4	5	40	13	—	13
Mutter Darmtumor	4	—	2	1	—	1	—	2
Einfacher Milchstein	16	—	—	—	4	12	—	1
Mutter Gelenkbenigne	34	—	—	—	24	10	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	30	—	—	1	9	18	—	2
Verletzungen	113	1	2	9	37	51	—	6
Alle übrigen Krankheiten	489	6	13	28	228	178	—	42
Summe	1001	15	41	61	463	355	60	110

Gesamtsbestand war am 1. Dez. 4660 und betragt am 8. Dez. 4163.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibs-typhus	Matern	Scharlach	Typhus und Group	Kindbettfieber
Breslau	degl.	4	38	27	58	1
Krafauf u. Vororte	degl.	—	—	—	—	—
München	degl.	22	10	25	2	1
Rürnberg	degl.	3	147	29	78	2
Rürnberg	degl.	—	7	21	37	2
Reg.-Bez. Aachen	degl.	3	2	—	9	1
Aachen	degl.	—	—	20	1	—
Hildesheim	degl.	27	282	76	145	3
Essen	degl.	9	74	19	56	—
Saarbrücken	degl.	2	9	22	31	—
Silberstein	degl.	13	193	15	139	1
Königsberg	degl.	13	117	25	56	—
Marienwerder	degl.	11	48	10	19	3
Münster	degl.	3	10	2	5	—
Stettin	degl.	43	301	53	130	5
Stettin	degl.	6	22	45	78	—
Stettin	degl.	8	—	—	7	11
Frier	degl.	4	49	1	7	1
Wiesbaden	degl.	5	50	15	50	1
Neußicher Kreis	degl.	—	—	—	—	—
Wiesbaden	degl.	—	—	—	—	—
Wiesbaden	degl.	—	—	—	—	—

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Dezember 1888.

Nach Beobachtungen der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm ²⁾		Relat. Feuchtigkeit d. Luft ³⁾		Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke		
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Morgens	Mittags					
Berlin	2. Dezemb.	7,1	1,2	757,6	760,2	763,0	92	88	95	1,2	SW-NW	0-1
	3. "	9,2	-2,1	739,9	764,8	767,7	93	84	89	—	WSW	0
	4. "	7,0	2,0	763,8	764,2	765,4	83	84	88	—	SSW	1
	5. "	5,5	1,0	765,2	766,5	767,0	93	83	93	—	SW	0
	6. "	3,4	-0,4	767,3	767,6	768,3	94	87	96	—	SO	0
	7. "	1,4	-3,0	767,7	766,7	766,6	94	83	96	—	SO	1
	8. "	4,1	-2,0	765,0	763,7	763,4	82	70	83	—	SW	1
München	2. Dezemb.	8,1	1,8	720,9	722,3	723,5	86	60	85	0,2	NO	1,1
	3. "	5,3	-2,1	723,9	722,9	722,6	79	71	92	—	SW	0,5
	4. "	4,8	-3,5	723,3	723,6	724,7	89	62	87	—	SW	0,0
	5. "	2,2	-5,7	725,0	724,4	724,5	98	79	100	—	NO	0,2
	6. "	-3,5	-7,9	724,7	724,3	724,6	100	100	100	—	NO	1,5
	7. "	-1,4	-5,4	723,5	722,3	723,8	100	98	100	—	Etille	0,6
	8. "	-2,0	-4,9	724,5	724,1	724,0	100	98	100	—	Etille	0,3

¹⁾ Wegen etwaiger an Boden, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bzw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — ²⁾ Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgten in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München um 8, 2 und 8 Uhr. — ³⁾ 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁴⁾ Für die vergangene Woche werden nachträglich 9 Erkrankungen an Unterleibs-typhus, 13 an Matern, 6 an Scharlach, 13 an Diphtherie gemeldet. — ⁵⁾ Die Nachrichten aus dem Kreise Sonderburg fehlen.

jahr um 0,63 zugenommen, aber auch die entsprechende Verhältniszahl der Sterbefälle ist von 28,69 auf 30,00 gestiegen (vgl. Veröffentl. 1887 S. 578). Wie im ganzen Lande so machte sich dieses zweifache Ansteigen gleicher Weise in den einzelnen Regierungsbezirken geltend, nur im Regierungsbezirke Dresden trat eine Abnahme der Geburtenfrequenz ein. Von größeren Städten zeigten Leipzig und Bannau die geringste Sterblichkeit, von den Amtshauptmannschaftsbezirken hatte Delsnitz die geringste, Chemnitz die höchste Sterblichkeit. Die Sterblichkeitsverhältnissniffe entsprachen im Allgemeinen der Fruchtbarkeit, denn auch diese war in der Amtshauptmannschaft Chemnitz am beträchtlichsten (58,85 $\frac{1}{100}$ einschl. der Todtgeborenen), in der Stadt Leipzig und in den Amtshauptmannschaften Bannau und Delsnitz mit am geringsten (z. B. in der Stadt Leipzig: 32,46 $\frac{1}{100}$ einschl. der Todtgeborenen, 21,79 $\frac{1}{100}$ ohne die letzteren). In den einzelnen Altersklassen zeigten sich im Vergleich mit dem Vorjahre meist geringe Unterschiede der Sterblichkeit, nur im Säuglingsalter und in der Lebensperiode von 14 bis 20 Jahren war eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Todesfälle bemerkbar.

Die ärztliche Beglaubigung der angegebenen Todesursachen hat im Jahre 1886 nur bei 47,43 $\frac{1}{100}$ der eingegangenen Leichenbestattungscheine stattgefunden, mithin etwas seltener als im Vorjahre. Es hängt dies wahrscheinlich mit der Zunahme der Säuglingssterblichkeit zusammen, da bei den Säuglingen verhältnissmäßig die wenigsten Todesursachen ärztlich beglaubigt werden (z. B. im Berichtsjahre nur etwa 21 $\frac{1}{100}$ aller betr. Todesfälle).

Was die ermittelten Todesursachen anlangt, so haben die Masern eine erhebliche, Pocken und Unterleibstypus eine mäßige Zunahme erfahren, geringfügig war dieselbe bei Scharlach und Lungenschwindsucht. Eine Abnahme zeigte sich bei Keuchhusten, Diphtherie und den Kindbettkrankheiten. Im Alter von 20 bis 30 Jahren entfiel fast die Hälfte aller Todesfälle auf die Lungenschwindsucht, im Alter von 6 bis 10 Jahren waren 44,48 $\frac{1}{100}$ der Todesfälle durch Diphtherie und Group bedingt. Krebs war eine etwas seltenerere Todesursache als im Vorjahre, immerhin waren mehr als $\frac{1}{10}$ aller Gestorbenen des Alters von 50 bis 70 Jahren einem Krebsleiden erlegen.

Von je 10 000 Lebenden starben durchschnittlich 24,9 an Lungenschwindsucht, 7,26 an Krebs, 2,09 an Typhus und 28,63 an sogenannten Kinderkrankheiten, d. h. Scharlach, Masern, Pocken, Keuchhusten, Diphtherie, Group. Der Name „Kinderkrankheiten“ ist im Berichte mit Recht insofern gewählt, als diesen Krankheiten im ersten Lebensdezenium von je 10 000 Lebenden 110,08, in den späteren Altersklassen, vom 20. Lebensjahre ab, nur 0,21 bis 0,42 erlagen.

Die Zahl der Pockentodesfälle ist nachträg-

lich auf 30 festgesetzt worden*), darunter befanden sich 16 Kinder des ersten und zweiten Lebensjahres und 13 Personen von 19 Jahren und darüber. An Scharlach, der in fast allen Medizinalbezirken verbreitet war, starben 1038 Personen, die Masern verursachten 923 Todesfälle, (125 mehr als im Durchschnitt der letzten zehn Jahre); 94,8 $\frac{1}{100}$ der Masern Todesfälle und 73,3 $\frac{1}{100}$ der Scharlach Todesfälle betrafen Kinder unter 6 Jahren, von den 706 Todesfällen an Keuchhusten entfielen gar 99,3 $\frac{1}{100}$ auf die ersten sechs Lebensjahre, davon 58,8 $\frac{1}{100}$ auf das erste.

Group und Diphtherie waren unter der kindlichen Bevölkerung immer noch stark verbreitet; wenn auch die Zahl der Todesfälle gegen das Vorjahr abgenommen hat, so sind doch 6483 Personen, darunter 6233 Kinder unter zehn Jahren diesen Krankheiten erlegen.

Sterbefälle an Typhus sind, wie erwähnt, etwas häufiger als im Vorjahre gewesen (671 gegen 644), inbesseren sind umfanglichere Typhusepidemien nur selten aufgetreten, meist trat die Krankheit sporadisch oder in einzelnen Hausepidemien auf. Die Aufmerksamkeit der Bezirksärzte richtete sich bei einem Theil der Epidemien besonders auf die Beseitigung festen und flüchtigen Urtrags, bei einem anderen Theile wurden schlechte Trinkwasserverhältnisse als urfächliches Moment angesehen.

Genickstarre ist hauptsächlich im Medizinalbezirk Zwickau beobachtet (24 Erkrankungsfälle mit 12 Todesfällen). Zwei Epidemien von Trichinose fanden während des Berichtsjahres in Alt-Gibau und Alt-Waldenburg statt mit 25 bezw. 19 Erkrankungen, aber ohne Todesfall. — Von den Trichinenhäuten im Lande wurden, soweit Zahlen der Bezirksärzte vorliegen, im Ganzen über 50 Schweine trichinös befunden.

An Milzbrand erkrankten beim Schlachten milzbrandkranker Thiere 8 Personen und starben deren 3. Aus Garsndorf wird erwähnt, daß von dem Fleische einer milzbrandkranken Kuh, deren Schlachtung eine tödtliche Infektion veranlaßt hatte, 14 Personen gegessen haben, und zwar reichlich, ohne ernstlich zu erkranken.

Ein Todesfall an Tollwuth ist seit 5 Jahren zum ersten Male wieder vorgekommen; die ersten Zeichen der Krankheit stellten sich 36 Tage nach dem Bisse ein. Außerdem wurden mehrere Personen — z. B. in Johann-Georgenstadt 3, im Medizinalbezirk Glauchau 8 — von wuthkranken Thieren gebissen, blieben aber gesund, die eine wurde seitens einer Unfallversicherungsanstalt genöthigt, dem Institut Pasteur in Paris sich anzuvertrauen.

Sogenannte Fleischvergiftung ist drei Mal

*) Außer den in Abschnitt 2 und 3 der Beiträge zur Beurteilung des Risikens der Schutzpockenimpfung erwähnten 29 Pockentodten aus Sachsen ist noch, wie nachträglich festgesetzt wurde, ein im ersten Lebensjahre lebendes Kind aus der Amtshauptmannschaft Pirna den Pocken erlegen.

in größerer Ausdehnung beobachtet worden, zweimal im Medizinalbezirk Zittau und einmal in Chemnitz. In ersterem Bezirk erkrankten einmal 50 bis 60 Personen nach dem Genuß roher Bratwürste, und starb ein Kind, in Chemnitz erkrankten 160 Personen nach dem Genuß rohen Rindfleischs und starb ebenfalls ein Kind. Die Zahl der bei der dritten Massen-erkrankung betroffenen Personen ist nicht angegeben, ein Todesfall kam dabei nicht vor.

Vergiftungen durch Pilze kamen 2 Mal zur Beobachtung. In Deuben war eine ganze Arbeiterfamilie nach einer aus Hundfleisch und Pilzen bestehenden Mahlzeit an heftigem Brechdurchfall, dem 2 Personen erlagen, erkrankt; in Meissen waren 12 Personen nach dem Genuße eines trüffelartigen Pilzes erkrankt, jedoch bald wieder genesen.

Die Bemühungen, die Gemeinden mit reichlichem und gutem Wasser zu versehen, werden, wie mannichfache Beispiele erweisen, von den Behörden mit Eifer fortgesetzt. Das Wasser eines auf einem Friedhofe befindlichen Schulbrunnens wurde so reich an Salpetersäure, Chlor und organischen Substanzen gefunden, daß es als unter dem Einflusse des Friedhofes stehend angenommen werden mußte; in einem anderen Falle wurde die Leiche eines seit 5 Wochen vermissten Mannes im Brunnen aufgefunden, ohne daß nachtheilige Folgen für die das Wasser des letzteren Benutzenden wahrgenommen waren.

Ueber eine fortdauernde Biverfälschung ist aus Dresden berichtet worden. Demnach werden die meisten Sorten Berliner Weisbier, die in Dresden gewissen werden, auf künstlichem Wege durch Mischung eines aus Berlin bezogenen „Weisbiereextraktes“ mit Wasser, Zucker, Weinstein, Natron und anderen Zuthaten oft zweifelhafter Natur hergestellt, so daß es sich nicht mehr um ein Gährungsprodukt, sondern um eine Art trüber Limonade handelt.

In Betreff des Kurpfuscherwesens wird erwähnt, daß vielfach bei den Krankenkassen Kurpfuscher sich eingebracht haben, und wird es als eine besondere, erfreuliche Thatsache hervorgehoben, daß im Medizinalbezirk Planen Nichtärzte von den Krankenkassen zur Behandlung kranker Personen nicht zugelassen werden. Die Angelegenheit hat sowohl die ärztlichen Bezirksvereine und Kreisvereins-schüsse, als auch das Landes-Medizinal-Kollegium beschäftigt, der bezügliche Beschluß des letzteren drückt die Wünsche desselben für den Fall einer Revision des Krankenkassengesetzes aus (vgl. S. 7 des Berichts).

Der öffentliche Gesundheitszustand und die Verwaltung der Gesundheitspflege in Leipzig während des Jahres 1886.

(Nach dem Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig für das Jahr 1886).

In Leipzig starben 1886, ausschließlich der Todgeborenen, bei einer auf die Mitte des Jahres auf 172 819 Seelen berechneten Bevölkerung 3766 Per-

sonen (= 21,79 auf je 1000 Einwohner). Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 5436 (= 31,45‰), der Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Verstorbenen 1670. Im 1. Lebensjahre starben 1247 oder 22,9 auf je 100 Lebendgeborene, im Alter von 0 bis 14 Jahren 1848, von 14 bis 20 Jahren 80 Personen, von 20 bis 40. 564, von 40 bis 60. 557, von 60 bis 80. 610, in noch höherem Alter 104, in unbestimmtem Alter 3. Die größte Zahl der Todesfälle kam auf die Monate August (377) und September (368), die kleinste auf die Monate November (243) und Dezember (256). Die niedrige Leipziger Sterbeziffer scheidet sich im Allgemeinen daher, daß die kinderreiche Arbeiterbevölkerung innerhalb des Stadtkreises in der Minderzahl ist, während die mittleren lebenskräftigen Altersklassen von 20 bis 40 Jahren stark überwiegen, im Besonderen war sie im Berichtsjahre eine Folge der Abnahme der Diphtherie-sterblichkeit und des Fernbleibens von anderen schweren Epidemien. Auf je 1000 Gleichaltrige starben im Alter von 0 bis 10 Jahren 54,1 (in Sachsen 1881/84 72,0), von 10 bis 20 Jahren 3,5 (3,5), von 20 bis 30. 6,0 (7,3), von 30 bis 40. 11,7 (10,2), von 40 bis 50. 15,9 (13,4), von 50 bis 60. 26,6 (23,6), von 60 bis 70. 50,1 (50,6), von 70 bis 80. 120,9 (114,8), über 80 Jahre 301,4 (260,7) Personen.

Am Pocken starb die im vorigen Jahre an derselben erkrankte Schüllerin (s. Veröffentl. 1887 S. 437) im Jakobshospitale. Durch den die Verstorbene behandelnden Pfiffenarzt wurde die Krankheit auf eine 44jährige Kinderwärtlerin übertragen, welche nach 10 Tagen genas. Die Kranke wurde isolirt, sämmtliche Patienten der betreffenden Baracke wurden sofort geimpft. Außerdem kamen in Leipzig 2 Todesfälle an Pocken (geimpfter, aber nicht wiedergeimpfter 58jähriger Mann, ungeimpftes 1 Jahr 10 Monate altes Kind) und in Meidnitz 1 Erkrankung (geimpfte, aber nicht wiedergeimpfte 36jährige Frau) vor.

Von Masern wurden nur 25 Todesfälle veranlaßt, welche vereinzelt über das ganze Jahr verbreitet waren. Epidemischen Charakters erhielt die Krankheit erst im Monat Dezember, auf den allein 11 Todesfälle kamen. Das Scharlachfieber ist mit 46 Todesfällen ebenfalls in mäßigen Grenzen geblieben. — Diphtherie und Croup hatten immer noch 184 Todesfälle (41 weniger als im Vorjahre) veranlaßt; 26 derselben kamen auf Rechnung der Vorstadtöfser, aus denen die betreffenden Kinder den städtischen Krankenanstalten zugeführt wurden. Im Jakobshospital wurden 162 Diphtherieerkrankte (mit 82 Todesfällen) behandelt. — Keuchhusten blieb mit nur 35 Todesfällen gegen die Vorjahre zurück. — Der Unterleibstypthys hatte nur 17 Todesfälle zur Folge, die weitans geringste Zahl seit 1873. — Von 27 Wochen betritts-Todesfällen sind 15 Kindbettfieber gewesen, von welchen 3 ohne ärztliche oder Hebammenhilfe Abortirende betrafen. Bei den etwa 5600 in Leipzig erfolgten Entbindungen machen die

Wochenbetts-Todesfälle 4,6, die Kindbettfieber 2,7 ‰ aus, in der Entbindungsanstalt starben an diesen Krankheiten 4,9 bezw. 3,2 ‰ der Entbundenen. — An Milzbrand sind im Jakobshospitale 3 Personen befallen worden, deren 2, ein Bodenarbeiter und ein Arbeiter in einer Kofshaarspinnerei, starben. — Der Lungenschwindsucht erlagen 543 Personen oder 31,8 auf je 10 000 Lebende, also nicht unwesentlich weniger als im Vorjahre (35,4 ‰).

Von 1988 untersuchten Milchforten waren 1855 als volle, 133 als abgerahmte Milch bezeichnet. 107 Milchforten wurden von den mit der Voruntersuchung beauftragten Rathsdienern beanstandet; von diesen erwiesen sich 67 als den Anforderungen des Regulativs nicht entsprechend, so daß Bestrafung erfolgte (= 3,3 ‰ der 1988 untersuchten Milchforten; dies war das niedrigste Verhältniß der vorgekommenen Bestrafungen). Die Procentzahl des Fettgehalts schwankte bei den 59 deshalb beanstandeten Milchforten zwischen 1,6 und 2,92 ‰.

Bei der Trichinenschau wurden 2 trichinenhaltige Schweine gefunden, welche vernichtet wurden. Außerdem kamen 12mal Fleisch- und Wursthorten, 5mal Seefische, 1mal Brot, 1mal verdorbener Roggen, 4mal Butter, 1mal Obst, 1mal Trinkwasser zur bezirksärztlichen und event. chemischen Untersuchung.

Die bauliche Ausführung der Erweiterung der Stadtwasserkunst wurde rasch gefördert, diejenige des Schlacht- und Viehhofs begonnen, nachdem noch vorher die abgeänderten Pläne der Schweineschlachthalle, das Projekt einer Talgschmelze und der Einbau einiger Darmfleischereien in das Düngereis haus der Durchberatung in der Deputation unterzogen worden waren. Die Markthallenfrage blieb noch in Stadium der Vorberatungen.

Mittheilungen aus dem Sanitäts-Bericht des F. K. Landes-Sanitätsrathes für Wäähren vom Jahre 1886*).

(Vergl. Veröffentl. 1887. S. 44.)

Witterung. Der mittlere Barometerstand in Brünn ist 743,0 mm bei 209,8 m Seeshöhe. Die mittlere Temperatur der Jahreszeiten ist nach dem 36 jährigen Durchschnitt

im Winter . . . — 1,9° C (Dezbr., Januar, Febr.)
 „ Frühling . . + 8,4° C (März, April, Mai)
 „ Sommer . . + 18,3° C (Juni, Juli, August)
 „ Herbst . . . + 8,8° C (Septbr., Okt., Nov.)
 des Jahresmittel + 8,4° C.

Im Jahre 1886 war die Temperatur des Winters und Frühlings um 0,1°, des Sommers um 0,4° niedriger, die des Herbstes um 1,8° höher als vorstehend angegeben.

Die Niederschlagsmenge beträgt im 36 jährigen

*) Verfaßt von Dr. Robert Schöll, k. k. Rath, f. i. Statthalterrath und Landes-Sanitäts-Referent, Vorsitzender des mahrischen Landes-sanitätsrathes.

Durchschnitte 510 mm, im Jahre 1886 war dieselbe um 49,5 mm größer.

Wäähren gehört zu den wohlhabenderen Ländern Oesterreich-Ungarns, dank der Fruchtbarkeit und Kultur des Landes, welches nur 3 ‰ unproduktiven Boden besitzt

Zur Veranschaulichung der Verbreitung des Alkoholismus in der Bevölkerung enthält der Bericht eine Uebersicht über die Zahl der notorischen Brantweinetrinker und der Schankstellen in den einzelnen politischen Bezirken des Landes. Hiernach kommen in Wäähren auf 2 223 731 Einwohner 10 690 Brantwein-Schankstellen, somit 1 Schankstelle auf 208 Einwohner und annähernd auf jede Schankstelle 2 notorische Säufer. Im Durchschnitte entfällt 1 Brantwein-Säufer auf 100 der Bevölkerung.

Es wird mitgetheilt, daß der zum Ausschank gelangende, ordinäre Brantwein selten direkt durch Destillation erzeugt, sondern durch Mischen eines 94—96 ‰ igen Spiritus mit 5 bis 8 Theilen Wasser und Versehen mit ätherischen Oelen, meist Anis, hergestellt wird. In einzelnen Gegenden des Landes, besonders in den Karpathen und Beskiden ist ein Gemisch mit Schwefeläther sehr beliebt.

Die Zahl der natürlichen Todesfälle im Jahre 1886 belief sich auf 63 852 (1885: 64 806), die der gewaltfamen Todesfälle auf 1020 und zwar durch Unfall 614, Mord und Todtschlag 63, Selbstmord 343.

Von der Civilbevölkerung starben im Ganzen 29,1 pro Mille und zwar 31,92 ‰ der männlichen, aber nur 26,68 ‰ der weiblichen Bevölkerung.

Die Zahl der Geburten (auschl. Todtgeburten) beträgt 84 091, was einen Geburtsüberschuß von 19 219 Seelen ergibt. Auch die Jahre 1882 und 1884 ergaben einen solchen von über 19 000 Seelen, während 1881, 1883, 1885 dieser Ueberschuß weit geringer ausfiel. Die Bevölkerung hat seit der Volkszählung vom 31. Dezember 1880 um rund 4 ‰ zugenommen, im Jahre 1886 um 4,89 ‰.

Auf 1000 Einwohner entfallen 373 Lebendgeburt: 333 eheliche und 40 uneheliche sowie 9 Todtgeburt (8 eheliche 1 uneheliche). Die meisten unehelichen Geburten weisen Dnmüß und Brünn auf, da hier aus den Gebäranstalten verhältnißmäßig zahlreiche uneheliche Geburten mitgezählt sind.

Bezüglich der Häufigkeit der Geburten erweisen sich stets die Niederungen der March und Thaya sowie der Bezirk Mistek am fruchtbarsten, während in dem westlichen wie nördlichen Theile Mährens und in den Städten die Geburthäufigkeit eine bedeutend geringere ist.

Die Säuglingssterblichkeit im ersten Lebenshalbjahr übertrifft die entsprechende Ziffer des Vorjahrs um 331. Auf das Alter von 0—1/2 Jahr entfallen 25,2 ‰, von 1/2—1 Jahr 9 ‰, und von 1—6 Jahre 16,6 ‰ aller Todesfälle.

Die gewaltfamen Todesarten waren an der

Gesamststerblichkeit mit 1,58% theilhaftig. Die Selbstmordziffer ist zurückgegangen, die für Mord und Todtschlag gestiegen. Reichlich $\frac{1}{3}$ aller Selbstmorde wird auf Alkoholisimus zurückgeführt.

Die natürlichen Todesfälle betrafen 28,3 $\frac{0}{00}$ der Bevölkerung gegen 29 $\frac{0}{00}$ im Vorjahre. An Infektionskrankheiten starben 7693 Personen (gegen 8194 im Vorjahre), d. h. von 1000 Einwohnern 3,4 in der Umgebung der Städte 4 mal mehr als in den Städten selbst. An den Blattern starben im Jahre 1886 (bezw. 1885) 415 (675), an Scharlach 927 (1359), an Group und Diphtherie 2558 (2690), an Masern 1247 (973), an Keuchhusten 1766 (1548), an Typhus 705 (842), an Ruhr 75 (97) und an Cholera nostras 11 (10). Von je 100 000 Einwohnern starben 1886 an Blattern 18, Scharlach 41, Diphtherie 115, Masern 56, Keuchhusten 79, Typhus 31, Ruhr 3, Tuberkulose 460. Bezüglich der früheren Jahre vgl. Veröffentl. 1887 Seite 450.

Eine erhebliche Abnahme der Todesfälle zeigte sich gegen das Vorjahr bei den Blattern und bei Scharlach, wogegen die Masernodesfälle eine Zunahme erfahren haben. Die Zahlen bei den anderen Infektionskrankheiten haben sich wenig verändert. Auch bezüglich der Tuberkulose findet sich eine annähernde Uebereinstimmung der Sterbeziffern in diesem und im Vorjahre. Dieselbe behält mit 15,8% aller Todesfälle die höchste Stufe unter den Todesursachen. Die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane ergaben 151 Todesfälle weniger als im Vorjahre; auf 100 000 der Bevölkerung betrug deren Zahl 322. Der Darmkatarrh war im Berichtsjahre eine wesentlich häufigere Todesursache als im Jahre 1885.

Von wüthenden Hunden wurden 51 Personen gebissen, hiervon sind 4 von der Wuthkrankheit befallen und derselben auch erlegen. Der Tod erfolgte einmal nach 8 Monaten, einmal nach 88 Tagen; in 2 Fällen war die Dauer der Inkubation nicht sicherzustellen.

Die Blattern waren, wie im Vorjahre über fast alle Bezirke verbreitet, ihre größte Frequenz fiel in die Frühjahrsmonate. An den 60 Orten mit 94 174 Bewohnern, in welchen sie epidemisch ansteckten, erkrankten 1003 Personen (1,06% aller Bewohner); von diesen starben 122 = 12,1% der Erkrankten.

Von 702 geimpften Personen sind nach Angabe des Berichtes 54 und von 301 ungeimpften Personen 68 gestorben.

Von den Masern wurden im Berichtsjahre 300 Gemeinden in 27 Bezirken epidemisch ergriffen. Die größte Ausbreitung fiel in die Wintermonate. Die Sterblichkeit in einzelnen Bezirken schwankte zwischen 1 und 9,4%.

Der Scharlach hatte 98 Gemeinden in 26 Bezirken epidemisch ergriffen; es erkrankten soweit bekannt 2221 Personen (hiervon 2173 Kinder). Die

Sterblichkeit der Erwachsenen betrug ca. 13 $\frac{0}{0}$, die der Kinder 20,8, im Ganzen 20,7 $\frac{0}{0}$.

Epidemien von Abdominaltyphus kamen in 47 Gemeinden vor. Als Ursache wurde in den meisten Fällen die Verunreinigung des Trink- und Kuchwassers durch Sauche angegeben, manchmal konnte Einschleppung der Krankheit nachgewiesen werden. Die Mortalität schwankte zwischen 7,0 und 36,3%.

Der Flecktyphus trat im Jahre 1886 in 6 Bezirken und 7 Gemeinden auf. Die Extensität war beinahe dieselbe wie im Vorjahre, die Mortalität stieg jedoch von 17,6 auf 28,7% der Erkrankungen. Als Ursache wurde meist direkte Verschleppung durch Kleidungsstücke u. nachgewiesen, zuweilen auch schlechte Luft, überfüllte Räume beschuldigt. In Littau und Umgegend sind wie im Vorjahre mehrere Fälle (8) von epidemischer Genickstarre beobachtet worden, welche nach mehrwöchentlichem Krankenlager durchweg einen günstigen Ausgang genommen haben.

Während im Vorjahre die Impfung noch zu meist auf Zuspammelplätzen stattgefunden hatte, ist dieselbe im Jahre 1886 in der Regel gemeindefeise vorgenommen worden. Es ist damit eine erhebliche Verminderung der Kosten erreicht worden. Die Zahl der zu impfenden Kinder betrug 71 460, um 576 weniger als im Vorjahre. Hiervon wurden 66 346 d. i. 92,8% geimpft und zwar 64 664 d. i. 97,4% mit gutem Erfolg und 529 d. i. 0,79% ohne Erfolg. Bei 1153 Kindern oder 1,7% blieb der Erfolg wegen Richterscheinens zur Nachschau unbekannt. Ueber die Verwendung animaler Lymphhe mangeln nähere Angaben der Impfärzte, doch ist zu entnehmen, daß in den größeren Städten (Brünn, Olmütz, Znaim, Zglau u.) die Impfung ausschließlich mit animaler Lymphhe (aus den Instituten von Dr. Hay in Wien und Dr. Liliensfeld in Prag) vorgenommen, auf dem Lande aber noch viel von Arm zu Arm geimpft werde. Der allgemeinen Einführung der animalen Impfung steht noch die Kostspieligkeit des Impfstoffes im Wege, der mährische Landesauschuß hat indeffen seine Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zugewendet und vom mährischen Landes-sanitätsrathe ein bezügliches Sachgutachten eingeholt, welches in erster Linie eine Umwandlung des bestehenden Landes- Impfinstituts in eine selbstständige Anstalt zur Erzeugung animaler Lymphhe verlangt. Den Angaben des Berichtes über die Blindenstatistik ist zu entnehmen, daß am Ende des Jahres 1886 in Mähren 730 männliche und 719 weibliche Blinde nachgewiesen wurden. Hiervon waren 1374 in Privatpflege, 75 im Blindeninstitut zu Brünn. Von letzteren waren 14 blindgeboren, 14 in Folge von Blattern, 24 nach Augenentzündungen, je 2 nach Typhus und Scharlach, 1 nach Masern, 15 durch andere Krankheiten und 3 durch Verletzung erblindet. Von den in Privat-

pflege befindlichen Blinden waren 207 blindgeboren, 1060 durch Krankheit, 107 durch Verletzung erblindet.

Von Thierseuchen ist hervorzuheben die Maul- und Klauenseuche; 229 Kinder wurden gemeldet, von denen 5 fielen, die anderen genesen. Der Milzbrand trat in mehreren Bezirken seuchenartig auf und ging nahezu der vierte Theil des Viehstandes der durchseuchten Hufe ein. An Rothlauf der Schweine erkrankten, soweit bekannt, 906 Thiere; der Verlust betrug 360 Stück. Von der Lungenseuche war der Viehstand sowohl 1885 wie 1886 sehr heimgesucht. Als Ursache der großen Ausbreitung dieser Krankheit wird neben dem Ankauf verdächtigen Viehs u. a. die verspätete Erkennung und noch spätere Anzeige der Krankheit hervorgehoben.

Die Fleischbeschau wird in den Städten, wo Thierärzte anständig sind, von diesen und in den anderen Städten theils von Ärzten, theils von Kurtschmieden, theilweise in den Landgemeinden durch die Organe der Ortspolizei besorgt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Berlin. Die Absperrung des Centralviehhofes zu Berlin gegen den Abtrieb von Schweinen ist am 8. d. aufgehoben worden.*) (Nordd. Allg.-Zeitg. Nr. 583 v. 10. Dec. 1888.) —

Italien. Ministerium des Innern. See-Sanitäts-Verordnung Nr. 9. (Bullett. d. Commis. spec. digiene del Municipio di Roma 1888 S. 288).

Auf Grund des Sanitäts-Gesetzes vom 20. März 1865 Abschnitt C und der Ministerial-Instruktion vom 26. Dezember 1871;

in Berücksichtigung der amtlichen Meldungen, daß der Gesundheitszustand des Viehs auf der Insel Malta sich erheblich gebessert hat;

wird verordnet:

Inbeschadet der Bestimmungen der Verordnung vom 21. August 1866, die Einfuhr von Schaf- und Ländvieh betreffend, soll fortan die Einfuhr von gesalzenem Fleisch aus der vorgenannten Insel unter der Bedingung gestattet sein, daß ein von den Ortsbehörden ausgestelltes und den Konsularagenten der Einschiffungsorte vintres Nahrungszugzeug beigegeben ist.

Die Herren Präfecten der Seeprovinzen des Reichs, die Kapitänschaften und die Hafensicherungen werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Rom, 12. August 1888.

Der Minister. Crispi.

— See-Sanitäts-Verordnung Nr. 10 (Eben-dort S. 285).

Auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1865 Abschnitt C über die öffentliche Gesundheit wird nach erfolgter Feststellung, daß die Schweine in ganz Oesterreich-Ungarn vollständig frei von Trichinen sind, verordnet:

Die Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder auf andere Weise behandeltem Schweinefleisch aus der genannten Oesterreich-ungarischen Monarchie ist fortan gestattet.

Die Herren Präfecten, die Kapitänschaften, die Hafensicherungen des Reichs werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Rom, 16. August 1888.

Der Minister. Crispi.

*) Vergl. Veröffentl. S. 688.

(N.-A. Nr. 312 vom 11. Dezember 1888.)

Italien. See-Sanitäts-Verordnung Nr. 13. Durch Verordnung des königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 27. November 1888 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Das Verbot der Einfuhr von ungegerbten Säuten, Wolle, Hörnern, Hufen und anderen Hind- und Schafvieh-Produkten aus sämtlichen Ländern der europäischen Türkei wird vom 1. Dezember 1888 ab aufgehoben. Bezüglich der Länder der asiatischen Türkei bleibt das Verbot in Kraft.

2. Vom gedachten Tage ab werden die bezeichneten aus der europäischen Türkei stammenden Erzeugnisse zur Einfuhr zugelassen, sofern denselben eine Ursprungsbescheinigung beigelegt ist, welche von der Ortsbehörde ausgestellt und von dem am Landungsplätze wohnhaften und die Gerichtsbarkeit ausübenden Konsularbeamten beglaubigt ist.

Medizinalgesetzgebung etc.

Preußen. Erlass des Kgl. Ministers der etc. Medizinal-Angelegenheiten, die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten betreffend.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Vorweisung auf die Vorschriften in § 14 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften — (S.-S. S. 240 — und auf das Gutachten der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 26. October 1866 — Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1867 S. 113 — sowie unter Befügung einer Anweisung*) zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, Folgendes:

Ueber die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrath stehen, hat der Landrath unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Landrath dem Kreis-Schulinspektor Mittheilung und der vorgegebenen Schul-aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrath stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorstehenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Im Hochwohlgebornen erlauchen wir ergebenst, daß in medizinal-polizeilicher Hinsicht zur Durchführung der getroffenen Anordnungen Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Die Provinzial-Schulbehörden haben Abschrift dieser Verfügung und ihrer Anlage erhalten.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: (Unterschriften.)

An die königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Götlin, Strasburg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Sigmaringen und an den königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift der von dem Herrn Minister des Innern und mit getroffenen Verfügung vom heutigen Tage und ihre Anlage erhält die königliche Regierung etc. zur Kenntniznahme mit dem Auftrage, hinsichtlich der Ihr (resp. Ihm) unterstellten Schulen dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Verfügung, insbesondere die Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen den mit der Leitung der letzteren besetzten Organen

*) Anm. Die Anweisung ist bereits bei Veröffentlichung einer gleichartigen Bekanntmachung des königl. Polizeipräsidiums zu Berlin in den Veröffentl. 1886 S. 96 zum Abdruck gebracht worden.

vollständig mitgetheilt, und ihnen die pünktliche Befolgung der gegebenen Vorschriften zur Pflicht gemacht werde.

(Unterschrift.)

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Coblenz, Straßburg, Breslau, Posen, Pommern, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Sigmaringen, und an die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgebornen zur gefälligen Kenntnissnahme.

von Gohler.

An den Königlichen Ober-Präsidenten..... zu.....

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der z. Medizinal-Angelegenheiten, die epidemische Gehirnstarre (Meningitis cerebrospinalis) betreffend.

Berlin, den 23. November 1888.

Wie aus den über die Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder den Kopfigenkrampf (Meningitis cerebrospinalis) angestellten Ermittlungen unzweifelhaft hervorgeht, ist diese Krankheit verschleppbar und ansteckend und bringt dieselbe den von ihr befallenen verhältnismäßig häufig den Tod oder abzuwärtendes Siechtum, insbesondere führt sie oft zu Taubheit und bei Kindern zu Taubstummheit. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Sanitätspolizei, der Verbreitung der Krankheit so viel, als nur möglich, entgegenzutreten. Zu diesem Zwecke bedarf es folgender Maßnahmen:

1. Die Aerzte müssen verpflichtet werden, jeden zu ihrer Kenntniss gelangten Fall der genannten Krankheit ungesäumt der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen ist, anzuzeigen;
2. die erkrankten Personen sind so weit, als thunlich, von anderen abgesondert zu halten;
3. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch fern zu halten. Die Vorschriften, welche in der zur Zirkular-Verfügung vom 14. Juli 1884*) betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, beigefügten Anweisung hinsichtlich der zu Ziffer 1, a) daselbst genannten Krankheiten gegeben sind, haben auch auf den Kopfigenkrampf sinngemäße Anwendung zu finden.
4. die Krankenzimmer, die Auswurfstoffe, die Wäsche (namentlich auch Schnupftücher), Kleider und die während der Erkrankung benutzten sonstigen Effecten des Kranken sind nach allgemeinen Grundsätzen vollständig zu reinigen und zu desinficiren.

Dem entsprechende Bestimmungen empfiehlt es sich für alle Landestheile im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen und ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, hiernach die dazu erforderlichen Veranlassungen für den Umfang der dortigen Provinz gefälligst zu treffen und mir seiner Zeit von den erlassenen Bestimmungen Kenntniss zu geben.

Zugleich bestimme ich, daß in Betreff der in Krankenanstalten vorkommenden Fälle von Cerebrospinalmeningitis die in der Zirkular-Verfügung vom 3. April 1883 — S. Nr. 5817 M — enthaltenen Anweisungen über die Anzeigepflicht, Isolirung und Desinfection bei Fällen ansteckender Krankheiten ebenfalls zur Geltung zu bringen sind und wollen Ew. Excellenz gefälligst Sorge dafür tragen, daß die betreffenden Anstaltsvorstände hiervon Mittheilung erhalten.

Endlich bemerke ich ganz ergebenst, daß der Mangel an Klarheit, welcher nicht selten in der Diagnose der Krankheit besteht, es im Falle des tödtlichen Ausgangs der letzteren wünschenswerth erscheinen läßt, daß eine Section der Leiche erfolgt und sind daher zweckmäßig die beteiligten Behörden mit Anweisung dahin zu verfahren, daß dieselben in vorkommenden geeigneten Fällen der Aueführung der Leichensöffnung thunlichst Vorstuch leisten.

von Gohler.

An sämtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der z. Medizinal-Angelegenheiten, die Gründung von Wöchnerinnen-Asylen betreffend.

Berlin, den 23. November 1888.

Die Aerztekammer der Provinz Sachsen hat, vorzugsweise von der Auffassung geleitet, daß es schwierig und theilweise unmöglich ist, in den Wochenstuben der ärmeren Volksschichten strenge Antiseptik zu üben, und ferner im Interesse der Fortbildung der Hebammen die Frage der Gründung von Wöchnerinnen-Asylen in Anregung gebracht. Zunächst ist dieselbe von der Aerztekammer für die großen Städte und Industrieereichen Landstädten derart ins Auge gefaßt worden, daß in den Asylen bedürftige Frauen für die Zeit der Entbindung und des Wochenbetts unentgeltliche Aufnahme finden und die Hebammen des Ortes unter belehrender Aufsicht des Anstaltsarztes die Entbindungen leiten, sowie das Wochenbett überwachen sollen, um so über alle Fortschritte auf dem Gebiete der Geburtshilfe und dem der Pflege der Wöchnerin wie auch der Neugeborenen, auf dem Lausenden erhalten zu werden.

Bevor ich dieser Angelegenheit näher trete, ist es mir erwünscht, auch die übrigen Aerztekammern, sowie die in Gemäßheit des § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, erweiterten Provinzial-Medizinal-Kollegien über das auf dem gedachten Gebiete hervorgetretene Bedürfniss sowie die Zweckmäßigkeit und die Ausführbarkeit der in Vorschlag gebrachten Veranlassungen oder etwaiger sonstiger zweckdienlicher Einrichtungen, so z. B. entsprechender Organisation der Wöchnerinnenpflege durch Gemeinbeschwestern zc. im Wege der Vereinsthätigkeit, zu hören.

Demnach ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst die erforderlichen Veranlassungen für den Umfang der dortigen Provinz zu treffen und mir seiner Zeit die Ergebnisse der stattgehabten Verhandlungen mitzuthellen.

von Gohler.

An sämtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Hermis chtes.

Geheimmittel.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf eine Entscheidung des Königlichen Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß das neuerdings vielfach öffentlich angepriesene Mittel

„Anna Csilag's Haarwuchspomade“

zu den Geheimmitteln im Sinne der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887*), betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln, zu rechnen ist.

Berlin, den 1. December 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

Die im chemischen Laboratorium der Freien Hansestadt Bremen 1884 bis 1886 ausgeführten Untersuchungen. (Nach einer von dem Director des chemischen Laboratoriums Dr. Louis Sante zusammengestellten Uebersicht.)

Milchuntersuchungen sind 459 (1884. 170, 1885. 168, 1886. 121) ausgeführt worden, 314 mit Markt-milch, 37 Stallproben und 105 mit der Milch des milchwirtschaftlichen Vereins (Depton, Webermann, Menke). Die Gesamt-Jahresbuchschrittzahlen waren für das spezifische Gewicht (bei 15° C.) 1884. 1,0308 (1885. 1,0314, 1886. 1,0317), für Rahm in Volum-Prozenten 6,55 (7,49 bezw. 7,95), für Fett in Gewichts-Prozenten 2,96 (2,97 bezw. 2,96), für die Gesamt-nährstoffe (Trockensubstanz) in Prozenten 11,55 (11,83 bezw. 11,88).

Die öffentlichen Brunnen an Wasser der Stadt Bremen wurden fortwährend bezüglich ihrer Beschaffenheit kontrollirt. 1884 wurden 171 Wasserproben aus 74 Brunnen (10,81 g gutes Wasser, 71,62 mittelmäßiges, 17,57 schlechtes Wasser) untersucht, 1885. 119 aus 82 Brunnen (14,64 bezw. 65,85 und 19,51 %), 1886. 103 aus 68 Brunnen

*) Ann. Vergl. Veröffentlich. 1886 S. 96 und 1888 S. 750.

*) Ann. Vergl. Veröffentlich. 1887 S. 427.

(17,65 bzw. 60,29 und 22,06 %). Die Schulbrunnen der Stadt ergaben bei 14 (14 und 16) Unterfuchungen zu 46,18 (64,28 und 50,00) % gutes, 46,15 (35,72 und 40,00) % mittelmäßiges und 7,70 (0 und 10,00) % schlechtes Wasser, diejenigen des Landgebiets bei 41 (38 und 58) Unterfuchungen zu 26,93 (60,71 und 64,28) % gutes, 57,60 (39,29 und 21,44) % mittelmäßiges und 15,38 (0 und 14,28) % schlechtes Wasser. Die öffentlichen Brunnen des Landgebiets zeigten 1884 bei 16 Unterfuchungen mittelmäßige, 1885 bei 29 Unterfuchungen zu 58,34 % gute, 33,33 mittelmäßige, 8,33 schlechte, 1886 bei 91 (wegen der Choleraepidemie) Unterfuchungen zu 42,85 gute, 38,46 mittelmäßige und 18,68 % schlechte Beschaffenheit.

Gleich den Brunnengewässern wurde das Wasserleitungsgefäß regelmäßig der chemischen Kontrolle unterzogen. Vorübergehend zeigte dasselbe Phosphorsäure und schwache Gelbfärbung; im übrigen wurde seine Beschaffenheit als eine tadellose befunden.

Eine Anzahl zur Unterfuchung gelangte rohe Schweinefleischstücke, welche einen ekelerregenden Geruch verbreiteten, mußten als theilweise verdorben bezeichnet werden. Eine Blutwurm enthielt Larven durch die ganze Masse hindurch vertheilt. Von 23 Sorten gefochter Mettwurst, aus Bremer und Weischer Schlächterläden entnommen, erwiesen sich 10 Proben stärkermehhaltig.

1884 wurden 25 Butterfarten begutachtet; eine Probe war verdorben, eine andere bestand aus einem Gemenge von Natur- und Kunstbutter, während die übrigen theils von guter Beschaffenheit, theils mehr oder weniger ranzig waren. 1885 kamen 13 Proben zur Vorlage, von denen vier nicht frei von fremden Fetten, die anderen mehr oder weniger ranzig waren. 1886 waren von 18 Mustern 3 mit fremden Fetten verfezt, 1 verdorben, 2 minderwerthig und theilweise verdorben, 1 nicht frisch und ranzig.

Von 16 Weinforten war je eine verdorben, verdächtig und Kunstprodukt. 16 Cognac- und Braantweinforten erwiesen sich als nachgemachte (Kunst-) Produkte. In einer Braantweinprobe fanden sich relativ bedeutende Mengen Schwefelsäure (aus Zinkbläueblei hingekommen). Eine Rumprobe war ein Gemisch von Braantwein und heterogenen Extraktivstoffen. Eine Bierprobe zeigte verschiedene Verunreinigungen.

Eine Sorte Kakaoapulver enthielt Beimischungen von gepulverten Kakaoschalen, zwei Chokoladeproben solche von Weizenmehl. 1 Vanillepudringpulver bestand aus Stärke. Von 38 im Jahre 1884 unterfuchten diversen Mehlproben war eine stark feiehaltig, während bei einer anderen Probe die Hälfte der Asche aus Sand bestand. Von 16 im Jahre 1885 unterfuchten Zuderpulverproben enthielten 9 geringe Mengen Gyps als Verunreinigung. Die eigenthümliche, tiefschwebende Veränderung einer im Herbst 1884 unterfuchten Probe Graubrod, die in der Krume flebrig bis sadensiehend war, konnte nur auf die Anwesenheit von Batterien zurückgeführt werden, was durch die mikroskopische Unterfuchung bestätigt wurde. Mehrere Proben roher Kartoffeln erwiesen sich mit der Trockenfaule befaht.

Zwei Sorten Pfefferpulver, welche sich durch hohen Afdagehalt auszeichneten, ergaben bei näherer Unterfuchung 3,56 bzw. 5,49 % Sand. Von 4 Proben Citronenöl stellte nur eine unverfälschte Waare vor; bei 2 Proben war das Vorhandensein von Wasser und zwar zu etwa 3 bzw. 10 % zu konstatiren, während die 4. ein Gemenge von etwa 1 Theile Citronenöl und 11 Theilen Alkohol war.

Die Bierleitungs-Reinigungswässer, d. h. die nach der Reinigung der fraglichen Röhren mit Wasser genonnenen Flüssigkeiten enthielten bei 33 Unterfuchungen in den meisten Fällen einen bedeutenden Prozentfaß fester Stoffe. Mehrere waren nicht frei von Alkohol, ein Weisens dafür, daß Bierreste in der Leitung enthalten waren, sodann wiesen alle mehr oder weniger große Bodenfaße auf, die aus Detritus zumest bestanden, worin Algen- und Pilzkleime, sowie Anforien aller Größen und Arten, Batterien und Mikrokokken sich befanden.

Von 19 im Jahre 1886 unterfuchten Glanzpapieren enthielten 8 Mustern Arsenverbindungen und in 6 Proben konnten nicht unbedeutende Quantitäten Blei = 0,20 bis 21,63 % bestimmt werden. Auch erwiesen sich 1886 von 57 Vorhangsteffmustern 8 arsenhaltig, davon 4 in bedeutenderem Grade.

Louisiana. Das Desinfektionsverfahren bei dem Duarantäne-System.

Der Präsident des staatlichen Gesundheitsamtes von Louisiana veröffentlicht in einer besonderen Druckschrift (The Quarantine System of Louisiana. Methods of Disinfection Practised. Novbr. 1887.) das bei dem dortigen Duarantäneystem befolgte Desinfektionsverfahren. Die nähere Bestimmung derselben ist nach der Duarantäne-Proklamation vom 24. März 1887 (vgl. Veröffentlich. 1887 S. 257) dem Gesundheitsamte überlassen.

Das gedehlbteste Desinfektionsverfahren zerfällt in drei Abschnitte:

- 1) Anwendung einer Sublimatlösung. (1 Th. Sublimat mit 1 Th. Salmiat in 1000 Th. Wasser);
- 2) Räucherung mit schwefeliger Säure, dem „germicial gas“, wie es heißt;
- 3) Anwendung der trockenen Hitze und des überhitzten Wasserdampfes.

1. Mit der Sublimatlösung werden zunächst alle erreichbaren Theile des Schiffs benetzt, und zwar im Ballastraum, Kieckraum, in den Passagierräumen, auf dem Vorkastell, dem Deck u. Ausgenommen ist die Schiffsfracht, eingeschlossen die Wilge. Auf ein Schiff werden durchschnittlich 1500 „allons der Lösung (oft auch 3000) gebracht, die Dauer der Bepresung beläuft sich auf 30 Minuten bis zu 2 Stunden.

2. Die Räucherungen mit schwefeliger Säure finden in allen Schiffsräumen statt und zwar nach Anwendung der Sublimatlösung. Das Gas wird in einem Schlepsschiffe erzeugt, das gleichzeitig genügende Kraft hat, um ein Segelschiff zur Werft oder von dieser hinweg zu schleppen. Der Schwefel wird in 18 Defsen verbraunt, welche mit einem mächtigen Erzhafter in Verbindung stehen. Auf jedes Schiff kommen 100 bis 700 Pfund Schwefel, der Apparat vermag in der Stunde 150 000 Kubfuß der mit schwefeliger Säure beladenen Luft in das Schiff zu treiben.

3. Der Einwirkung der feuchten Hitze von 230° F. (110° C.) werden alle Betten, das Schiffslinienzeug, die Polster, Matrosen, Klagen, Moskitoneze, Vorhänge u., auch alles Personengepäck unterworfen, indem diese Sachen von Schiffe in ein in nächster Nähe dazu errichtetes Gebäude geschafft werden. Der Raum, in welchem diese Desinfektion geschieht, ist 60 Fuß lang, 14 Fuß breit und 7 Fuß hoch; er enthält 40 auf Rollen laufende Regale, welche zum Aufhängen der Desinfektionsobjekte aus der Kammer herausgezogen werden können. Zuerst findet durch trockene Hitze eine Erwärmung auf etwa 190° F. (88° C.) statt, dann strömt überhitzter Wasserdampf in den Raum, dessen Einwirkung bei 230 bis 240° F. zwanzig Minuten währt. Die Gesamtdauer der Desinfektion für je eine Beschichtung des Raums beträgt 65 Minuten, ein großer Dampfer, insbesondere ein Passagierdampfer, erfordert zwei bis drei Beschichtungen. Der Kohlenverbrauch für die Desinfektion eines Schiffes stellt sich auf 2—4 barrels.

Im Anschlusse an diese Bestimmungen hat das Gesundheitsamt von Louisiana die in den Veröffentlichungen Jahrgang 1887 S. 272, 273 bereits mitgetheilte Proklamation zur Erleichterung der Arbeit der Duarantänebeamten erlassen. Ein nachträglicher Zufuß lautet:

„Die Eigenthümer von Schiffen, die Schiffs- und Konjularagenten werden dringend erudt, die Passagiere aus quarantänepflichtigen Häfen anzuweisen, soweit als möglich alles Gepäc, welches durch Waße befaudigt wird, fortzulassen, denn bei der im Falle des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit erforderlichen Desinfektion finde eine Durchhäufung statt. Solche Passagiere werden besonders gewarnt, Seidenstoffe, Spitzen, Sammet und andere Stoffe von empfindlichem Gewebe mitzubringen, da sie das Risiko etwaiger Beschädigung allein zu tragen haben.“

Verzeidniß

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)
 Krankenhaus, ärztlicher Bericht des k. k. allgemeinen — zu Wien von Jahre 1886. Wien. 1888. 8°.
 Mehlhausen, Dr. Charité-Annalen. 13. Jahrgang. Berlin. 1888. 8°.

Zachweisung

der Bevölkerung = Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1887.

(Diejenigen Orte, welche über die Ergebnisse auf Grund amtlicher Beobachtungen oder die Nachweisungen von einem Orte aus dem Monats-Nachweisungen zu erheben. — Die Spalten 21-23, betreffend die Garnisonen etc., sind im Berichtsjahre in nachfolgender Reihenfolge ausgefüllt worden (s. die Monats-Nachweisungen). Für die Jahres-Nachweisung kommen diese Spalten nur zum geringsten Theile wenigstens bei statistischen Gesundheitsamte ausgefüllt werden.)

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1887 ¹⁾	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.		27.	
																								Veränderung	Verhältniß		Veränderung
		Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß	Veränderung	Verhältniß
* Preußen.																											
* Aachen ²⁾	98 947	3652	36,9	121	2345	23,7	883	24,2	1462	14,8	—	10	1	21	17	—	5	333	303	236	184	170	1384	27	6	2	
* Altona ³⁾	109 046	9147	36,2	134	5768	25,4	972	24,6	1796	16,5	—	17	15	124	61	—	10	415	303	270	200	290	1505	31	25	2	
* Alzey	22 156	917	41,4	47	587	26,5	182	19,8	405	18,3	—	18	19	88	3	—	10	45	88	39	17	16	269	9	6	—	
* Bamern	105 824	3928	37,3	177	2136	20,3	692	17,6	1444	13,7	—	56	8	65	20	—	13	404	399	188	62	51	1010	95	14	4	
* Berlin	1 376 389	47 149	34,3	1761	30395	22,0	11594	24,6	18731	13,6	3	223	257	1404	193	—	122	4129	2762	4377	2570	24 16	16 106 ⁴⁾	369	370	10	
*) (Vorb.-Städte.)	7 764	243	31,3	8	125	16,1	53	21,8	72	3,3	—	1	4	4	1	—	12	12	12	6	1	1	85	3	1		
*) (Vestig.)	9 142	365	38,8	14	181	19,8	75	21,1	106	11,6	—	2	1	16	8	—	1	13	20	39	12	9	95	—	3		
*) (Vorb.-Städte.)	19 758	739	37,4	38	414	21,0	168	22,7	246	12,5	—	5	1	16	8	—	1	45	47	68	51	49	225	3	3		
*) (Vorb.-Städte.)	3 682	135	36,7	6	154	41,8	44	32,6	110	29,9	—	1	1	6	8	—	1	15	22	20	12	12	74	3	4		
*) (Vorb.-Städte.)	3 928	208	53,0	10	138	35,1	76	33,3	62	15,8	—	1	1	11	1	—	1	7	10	20	11	8	85	1	4		
* Barmen	5 470	182	33,3	6	209	38,2	64	35,2	145	26,5	—	1	1	2	1	—	1	24	16	22	13	13	135	2	5		
* Bielefeld	2 838	20	7,0	3	62	22,3	21	94,3	46	16,2	—	4	—	1	—	—	1	2	4	4	3	3	40	—	2		
* Bielefeld	9 781	87	31,3	3	62	22,3	21	94,3	46	16,2	—	4	—	1	—	—	1	2	4	4	3	3	40	—	2		
* Bielefeld	7 881	206	54,1	15	245	31,1	140	32,9	105	13,3	—	2	3	3	—	—	2	1	3	11	8	6	29	1	2		
Sohlener-Gebirgsbänke	1 902	70	36,8	2	56	29,4	26	37,1	30	15,8	—	—	—	4	1	—	—	3	11	8	6	29	1	2			
Bielefeld	2 576	122	47,4	3	71	27,6	34	27,9	37	14,4	—	—	—	4	1	—	—	7	5	17	12	11	33	—	4		
Bielefeld	6 822	275	40,3	9	248	36,4	76	27,6	172	25,2	—	3	—	6	4	—	—	47	9	33	15	15	132	7	7		
* Bielefeld	9 712	382	59,9	25	337	34,7	212	36,4	125	12,9	—	2	1	15	3	—	1	14	31	102	46	43	160	4	1		
* Bielefeld	17 397	987	56,7	34	562	31,7	334	33,3	218	12,5	—	2	2	2	8	—	1	60	60	107	1	1	228	2	4		
* Bielefeld	24 056	1327	55,2	54	691	28,7	383	28,9	328	12,8	—	2	2	2	2	—	1	89	74	162	113	109	323 ⁵⁾	11	3		
* Bielefeld	27 648	1420	51,4	52	1158	41,9	360	25,4	798	28,9	—	1	14	28	7	—	2	165	64	155	84	32	619 ⁶⁾	92	3		
* Bielefeld	36 277	1295	35,7	39	687	18,9	490	15,2	420	13,5	—	32	1	24	26	—	9	109	83	22	14	14	369	5	5		
* Bielefeld	43 086	1842	42,8	63	991 ⁷⁾	23,0	280	15,2	711	16,5	—	16	2	16	9	—	5	184	206	40	11	14	469	15	5		
* Bielefeld	18 109	617	34,1	23	379	20,9	108	17,5	271	15,0	—	2	2	60	4	—	3	163	127	97	7	7	170	2	2		
* Bielefeld	37 406	1343	35,9	60	976	26,1	310	23,1	666	17,8	—	1	2	14	5	—	3	163	127	97	7	7	170	2	2		
* Bielefeld	34 416	1226	35,6	43	888	25,8	381	31,1	507	14,7	—	2	—	61	8	—	2	72	54	123	115	108	538	14	1		

1) Die Einwohnerzahl sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. December 1880 und 1. December 1887 unter Voraussetzung der gleichmäßigen Zunahme der Bevölkerung in diesem Zeitraum berechnet. — 2) Die Angaben der Orte sind von den diesen eingetragenen Jahres-Veränderungen abgesehen vom 1. Januar 1887 im Vergleich mit dem 1. Januar 1886. — 3) Die Angaben der Orte sind von den diesen eingetragenen Jahres-Veränderungen abgesehen vom 1. Januar 1887 im Vergleich mit dem 1. Januar 1886. — 4) Die Angaben der Orte sind von den diesen eingetragenen Jahres-Veränderungen abgesehen vom 1. Januar 1887 im Vergleich mit dem 1. Januar 1886. — 5) Die Angaben der Orte sind von den diesen eingetragenen Jahres-Veränderungen abgesehen vom 1. Januar 1887 im Vergleich mit dem 1. Januar 1886. — 6) Die Angaben der Orte sind von den diesen eingetragenen Jahres-Veränderungen abgesehen vom 1. Januar 1887 im Vergleich mit dem 1. Januar 1886. — 7) Die Angaben der Orte sind von den diesen eingetragenen Jahres-Veränderungen abgesehen vom 1. Januar 1887 im Vergleich mit dem 1. Januar 1886.

Z o d e s - H r a f e n

Namen der Orte	Ein- wohner- zahl am 1. Juli 1887	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	Gesamtlicher Sob- stand		
																										Bemerkung	Geheim	
* Breslau	308 105	10739	34.9	572	9124	29.6	3172	29.5	5952	19.3	2	162	38	497	49	1	15	1027	854	1071	257	5179	140	86	3			
* Brieg	19 339	572	29.6	30	513	26.5	163	28.5	350	18.1																		
* Bromberg	37 005	1237	30.7	44	839	22.7	279	24.5	560	15.1																		
* Bura u. Bloggeburg	16 583	624	37.6	25	419	25.3	132	21.2	287	17.3																		
* Celle	18 776	537	28.6	31	355	18.9	5	14.0	280	14.9																		
* Charlottenburg	46 136	1819	39.4	52	1201	26.0	519	28.5	682	14.8																		
* Danzig	116 788	5106	43.7	194	3248	27.8	1150	22.5	2098	18.0																		
* Datteln	18 301	664	36.3	21	435	23.2	148	22.3	277	15.1																		
* Demmin	82 200	3453	42.9	122	2034	24.7	643	18.6	1391	16.9																		
* Dirschau	20 573	742	36.1	20	498	24.2	178	24.0	320	16.6																		
* Dirschau	121 438	4778	33.3	170	2634	21.7	820	18.2	1764	14.5																		
* Döbeln	49 506	2168	43.8	112	1114	22.5	422	19.5	692	14.0																		
* Ehrenfeld	19 305	899	46.6	9	587	30.4	257	28.6	330	17.1																		
* Eichenberg	24 755	984	33.8	46	589	23.8	228	23.2	361	14.6																		
* Eichenberg	110 603	4174	37.7	157	2295	20.7	665	15.5	1630	14.4																		
* Eichenberg	39 049	1494	38.3	48	945	24.2	381	25.0	564	14.4																		
* Eichenberg	60 010	2253	37.5	37	1388	23.1	433	19.2	955	15.9																		
* Eichenberg	17 289	698	40.4	16	402	23.3	136	19.5	276	16.0																		
* Eichenberg	67 635	2854	42.2	146	1528	22.6	480	16.8	1048	15.5																		
* Eichenberg	15 571	497	31.9	15	359	23.1	122	24.5	237	15.2																		
* Eichenberg	39 594	1086	31.9	46	847	24.9	191	17.6	656	19.3																		
* Eichenberg	19 437	708	36.4	41	492	25.3	180	25.4	312	16.1																		
* Eichenberg	100 116	4263	26.6	169	3134	19.6	741	17.4	2393	14.0																		
* Eichenberg	55 016	1868	34.0	66	1424	25.9	514	27.5	910	16.5																		
* Eichenberg	202 086	1227	55.6	51	3993	26.8	220	17.9	373	16.9																		
* Eichenberg	46 398	1961	42.3	44	1158	25.0	415	21.2	743	16.0																		
* Eichenberg	18 479	516	27.9	11	267	19.9	88	17.1	273	15.1																		
* Eichenberg	20 469	536	28.2	18	511	25.0	171	19.9	340	16.6																		
* Eichenberg	16 368	658	40.2	25	471	28.8	173	26.3	298	18.2																		
* Eichenberg	57 410	1743	30.4	83	1447	25.2	558	32.0	889	15.5																		
* Eichenberg	22 068	658	29.8	33	503 ⁵⁾	22.8 ⁹⁾	181	22.3	422	13.1																		
* Eichenberg	17 341	643	37.1	17	497	28.7	190	29.5	307	17.7																		
* Eichenberg	20 478	677	33.1	26	558	27.2	123	18.2	435	21.2																		
* Eichenberg	27 478	944	34.4	60	648	23.6	246	25.0	403	14.7																		
* Eichenberg	30 665	1252	40.8	39	693	22.6	211	16.9	482	15.7																		
* Eichenberg	34 901	1311	37.6	52	898	25.4	298	22.7	580	16.9																		
* Eichenberg	85 307	3098	36.3	116	1852	21.7	543	17.6	1307	16.3																		

*) Darunter 3 Fälle von eichenhämiger Geistesfarr. — *) Darunter 1 Kindsmord. — *) Darunter 1 Kindsmord, 2 reinerprechend die Beschäftigten auf 1000 Einwohner verhältnis 16.8.

*) Darunter 3 Fälle von eichenhämiger Geistesfarr. — *) Darunter 3 Fälle von eichenhämiger Geistesfarr. — *) Darunter 3 Fälle von eichenhämiger Geistesfarr.

	1.	2.	3.	5.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Gannu t. B.	23 069	901	391	35	456	124	13,8	332	14,4	—	10	2	18	4	4	82	67	17	8	6	247	7	2		
Gannu	24 785	681	275	26	570	145	21,3	425	17,1	—	19	—	26	4	—	100	63	48	15	14	294	9	5		
Gannuver	145 080	4601	3117	280	2743	18,9	1915	15,2	13,2	—	39	72	75	10	—	9 438	277	191	191	191	1563	32	36		
Garburg	23 376	897	385	52	567	24,3	209	35,8	15,3	—	—	2	37	1	—	2	13	1	48	47	441	10	9		
Gerold	16 632	653	393	28	410	24,7	118	18,1	292	—	28	1	70	12	—	1	39	67	11	9	6	245	4	3	
Gilbehem.	30 494	921	302	33	621	20,4	136	13,7	495	16,2	25	—	1	20	4	—	11	15	12	347	8	5			
Giriberg	16 013	439	312	43	422	26,4	159	31,9	263	16,4	17	4	42	6	—	1	36	39	27	27	25	287	11	7	
Gitterburg	21 601	669	310	16	496	23,0	136	23,3	340	15,7	17	4	4	3	—	2	84	67	19	6	6	255	5	4	
Gitterburg	20 574	689	335	31	453	22,0	116	16,8	337	16,4	6	4	11	110	10	2	162	107	50	17	13	650	9	21	
Gietobu	65 918	1173	178	85	1173	17,8	249	14,1	924	14,0	40	5	3	10	14	5	139	155	108	70	67	702	23	24	
Gitel	54 274	2071	38,2	81	1208	22,3	436	21,1	772	14,2	5	—	2	3	14	1	141	58	65	20	19	372	6	4	
Goblen	39 024	839	267	222	4362	26,7	198	23,6	465	17,5	—	—	3	10	4	15	574	451	469	27	246	2352	32	23	
Gölin	166 667	6111	361,9	982	2962	20,2	1520	24,9	2842	14,1	28	156	123	79	24	13	348	741	686	396	358	2160	64	45	
Gönsberg t. B.	154 393	5154	33,4	157	4402	28,5	1542	29,9	2860	18,5	28	57	13	179	65	1	11	63	151	38	35	18	543	9	1
Gönsberg	33 513	1628	48,6	49	981	29,3	337	21,9	624	18,6	104	22	22	23	15	—	13	38	35	18	543	9	1		
Gösch	17 418	561	322	11	363	20,8	136	24,2	227	13,0	—	4	74	6	—	4	34	69	16	16	1	278	3	4	
Gölsberg	16 725	551	329	33	406	27,8	107	19,4	358	21,4	92	4	74	6	—	4	34	69	16	16	1	278	3	4	
Gölsberg	29 093	1099	37,8	8	806	27,7	285	26,8	511	17,6	7	74	58	16	—	5	96	61	43	28	22	437	3	5	
Gretfeld	95 418	4075	42,7	123	219	22,9	773	19,0	1411	14,8	32	22	32	21	—	11	320	408	194	126	115	1157	20	7	
Gretfeld	16 761	558	33,3	12	357	21,3	107	19,2	250	14,9	—	—	8	6	—	2	49	28	18	7	6	242	3	1	
Gretfeld	15 433	551	35,7	23	385	25,0	451	27,4	334	15,2	—	—	54	3	—	4	37	27	42	41	41	217	3	—	
Gretfeld	25 298	928	36,7	25	615	24,3	200	21,6	415	16,4	8	15	51	3	—	3	127	63	69	51	48	439	18	4	
Gretfeld bei Gannu.	26 578	1179	44,4	56	400	30,1	267	22,6	533	20,1	8	15	51	3	—	1	49	—	11	10	9	306	4	2	
Gretfeld	16 554	673	40,7	24	438	26,5	165	24,5	273	16,5	4	7	57	1	—	1	49	—	11	10	9	306	4	2	
Gretfeld	16 348	787	48,1	35	399	24,4	139	16,4	270	16,5	4	—	3	9	—	2	45	41	26	16	16	260	7	2	
Gretfeld	19 431	604	31,1	20	409	21,1	83	13,7	326	16,8	2	37	30	6	—	—	53	27	22	18	16	222	4	6	
Gretfeld (mit Bannu t. B.)	166 909	6703	40,2	238	3852	23,1	1504	22,4	2348	14,1	1	70	16	198	37	7	421	389	423	197	182	2197	57	35	
Gretfeld (mit Bannu t. B.)	15 517	793	51,1	38	299	19,3	111	14,0	188	12,1	7	—	9	12	—	—	42	42	7	3	3	172	6	1	
Gretfeld	18 460	546	29,6	19	534	28,9	234	40,6	22,0	40,6	5	7	33	26	7	3	23	76	15	12	12	309	21	9	
Gretfeld	17 543	652	37,6	25	372	21,5	169	23,9	203	11,7	—	1	19	4	—	1	35	20	17	15	14	272	2	1	
Gretfeld	18 822	550	29,2	17	391	20,8	83	15,1	308	16,4	—	1	15	8	—	1	68	46	29	23	20	214	7	2	
Gretfeld	23 668	957	37,3	34	538	21,0	187	19,5	351	13,7	3	6	28	12	—	4	60	57	46	11	7	308	3	10	
Gretfeld	26 417	1173	44,4	58	665	25,2	269	22,9	396	15,0	—	23	12	17	—	2	172	24	41	21	21	359	12	2	
Gretfeld	25 200	1074	42,6	44	553	21,9	171	15,9	382	15,2	13	5	20	3	—	1	88	94	32	7	5	281	11	4	
Gretfeld	45 298	1390	30,8	62	1185	26,4	300	21,6	885	19,6	22	1	29	12	—	5	233	168	53	45	45	650	10	2	
Gretfeld	19 500	560	28,7	13	414	21,2	157	28,0	257	13,2	—	3	18	8	—	2	51	34	46	40	38	263	2	6	
Gretfeld	22 258	554	24,9	20	477	21,4	130	23,5	347	15,6	3	—	3	2	—	3	47	32	19	9	6	325	9	6	
Gretfeld	20 891	802	38,4	14	561	26,9	203	25,3	358	17,1	15	2	11	6	—	2	107	69	58	58	56	283	7	1	
Gretfeld	16 663	685	41,1	23	422	25,3	163	23,8	259	15,5	—	—	2	10	—	5	70	51	2	2	1	276	2	4	
Gretfeld	27 363	932	34,1	35	513	18,8	147	15,8	366	13,4	25	3	23	9	—	6	59	39	30	25	21	307	6	5	
Gretfeld	16 460	701	42,6	41	36	422	19,6	149	15,7	273	12,7	1	31	25	3	1	80	22	22	7	7	336	10	1	
Gretfeld	36 576	1372	47,2	50	738	20,0	196	14,3	542	14,7	—	4	27	4	—	5	112	108	26	17	16	392	6	5	
Gretfeld	19 667	766	39,0	34	479	24,4	139	26,0	280	14,2	11	4	23	12	—	3	55	55	71	59	59	298	9	8	
Gretfeld	17 237	606	33,2	13	396	23,0	90	14,9	306	17,8	—	—	12	3	—	3	56	60	10	5	2	231	5	—	
Gretfeld	19 138	2281	33,0	88	2001	67,2	295	1329	19,2	16	73	66	13	2	—	2	214	189	83	60	50	1302	27	9	
Gretfeld	51 646	1389	26,9	55	1121	21,1	138	16,2	16,0	—	8	43	21	—	—	2	164	82	72	30	29	689	16	14	
Gretfeld	17 392	544	31,3	16	439	25,2	185	28,5	286	16,3	3	2	43	13	—	—	56	42	24	16	15	250	2	—	

*) Nach Wegzug von 39 Ortsfremden beträgt die Zahl der Geflorenen 457, dementsprechend die Gehaltsliste auf 1600 Einwohner berechnet 212. — *) Darunter 1 Fall von erkrankter Geflorenen.

Todes-Herfaden

Namen der Orte	Eingewohnerzahl am 1. Juli 1887	3. Lebgeborene	4. Verstorbenen auf 1000 Einw. mehr berechnet	5. Lebgeborene	6. Mehrere auswärtslebend Lebgeborene	7. Verstorbenen auf 1000 Einw. mehr berechnet	8. Verstorbenen im Alter von 1 Jahr	9. Verstorbenen im Alter von 1 Jahr nach 100 Lebgeborenen berechnet	10. Verstorbenen im Alter von 1 Jahr nach 1000 Einw. mehr berechnet	11. Verstorbenen im Alter von 1 Jahr nach 1000 Einw. mehr berechnet	12. Töchter	13. Mütter und Stiefmütter	14. Ehen	15. Töchter und Söhne	16. Heirathen (Mütter u. Stiefmütter)	17. Stiefheirathen	18. Heirathen	19. Jungmännlein	20. Heirathen u. Stiefheirathen	21. Heirathen u. Stiefheirathen	22. Mütter	23. Mütter bis an 1 Jahr	24. Alle Heirathen	Gesammter Tod		
																								3. Verstorbenen	26. Töchter	27. Söhne
* Quindlung	19 603	727	37.1	29	425	21.7	123	16.9	302	15.4	—	—	—	9	6	—	2	54	57	59	57	45	219	5	4	
* Ratib	19 888	596	30.0	19	437	22.0	175	10.6	332	16.7	—	—	—	11	6	—	2	2	107	55	57	57	45	219	5	4
* Remsch	35 238	1308	37.1	100	807	22.8	233	17.8	569	16.2	—	—	—	2	68	—	2	319	88	3	3	3	284	10	6	
* Rhen	29 788	882	31.1	23	545	22.9	168	19.0	377	15.9	—	—	—	1	19	—	2	7	59	14	13	11	352	6	—	
* Rheinw.	15 105	351	23.2	14	393	26.0	51	14.5	342	22.6	—	—	—	1	4	—	4	52	40	4	4	3	364	—	8	
* Rheinw.	24 133	745	30.9	31	694	25.9	215	28.9	409	16.9	—	—	—	7	14	—	4	62	55	30	25	21	430	—	8	
* Riegen	19 179	710	37.0	57	422	22.0	143	11.1	291	16.9	—	—	—	1	19	—	2	102	72	4	1	1	193	—	2	
* Solingen	22 804	1334	40.6	65	765	23.3	201	20.1	279	14.5	—	—	—	4	18	—	2	50	60	4	1	12	202	—	2	
* Spanau	22 205	780	35.1	42	486	21.9	184	23.6	302	13.6	—	—	—	8	37	—	1	72	95	87	79	73	429	—	2	
* Starup i. Rh.	18 751	881	36.8	21	416	24.8	177	18.7	295	16.6	—	—	—	1	29	—	8	19	59	64	54	53	289	—	4	
* Stauf	102 008	3542	34.7	171	2559	25.1	1020	28.8	1539	15.1	—	—	—	2	31	—	8	40	91	35	29	23	232	—	0	
* Stettin	22 711	799	35.2	22	518	22.8	162	20.3	356	15.7	—	—	—	2	13	—	12	281	178	391	298	281	1402	—	3	
* Stolp	28 827	805	27.9	32	633	22.0	192	23.4	441	15.3	—	—	—	5	2	—	1	49	52	4	—	—	341	—	5	
* Stralund	24 948	730	29.3	44	599	21.2	171	23.4	358	14.3	—	—	—	2	15	—	3	49	45	66	66	60	382	—	1	
* Thon	22 745	712	31.3	26	558	24.5	187	26.3	371	16.3	—	—	—	4	39	—	3	26	94	64	59	45	286	—	5	
* Trier	26 735	690	25.8	47	610	22.8	174	17.4	490	15.3	—	—	—	3	22	—	2	90	46	26	11	8	406	—	2	
* Trier	22 617	779	34.4	33	482	21.3	135	17.3	347	15.3	—	—	—	1	3	—	2	91	52	8	5	4	311	—	7	
* Vöcken	18 273	675	36.9	19	375	20.5	134	19.9	241	13.2	—	—	—	3	16	—	3	50	61	57	32	31	174	—	4	
* Wambel	22 457	943	42.0	20	602	26.8	231	24.5	371	16.5	—	—	—	1	35	—	3	25	68	65	31	30	344	—	7	
* Weidenf	20 704	624	30.1	35	352	17.0	87	13.9	265	12.8	—	—	—	1	2	—	3	66	30	7	3	3	219	—	4	
* Weidenf	57 105	1513	26.5	63	1042	18.2	243	16.1	799	14.0	—	—	—	6	10	—	1	184	102	41	23	23	664	—	1	
* Witt	24 613	928	37.7	45	506	20.6	118	12.7	388	15.8	—	—	—	9	46	—	1	85	85	21	13	10	225	—	2	
* Witt	20 281	871	42.9	31	541	26.7	161	18.5	380	18.7	—	—	—	17	43	—	1	53	65	56	34	29	237	—	5	
Bayern.																										
* Amberg	16 202	521	32.1	18	461	28.5	163	31.3	298	18.4	—	—	—	2	2	—	30	6	51	53	34	28	265	—	1	
* Augsburg	67 328	2163	32.0	90	1955	29.0	794	36.7	1161	17.2	—	—	—	110	15	—	5	219	232	969	15	13	1041	—	7	
* Bamberg	32 134	942	29.3	37	688	21.4	245	26.0	443	13.8	—	—	—	7	2	—	2	145	101	57	47	44	327	—	14	
* Bayreuth	16 129	604	37.4	26	594	22.2	110	15.0	444	18.5	—	—	—	—	4	—	1	87	65	9	—	—	303	—	6	
* Bayreuth	36 845	1461	39.7	53	978	26.5	368	25.2	610	16.6	—	—	—	6	2	—	1	175	143	90	49	45	483	—	3	
* Bayreuth	22 656	851	37.6	25	565	24.9	155	18.2	410	18.1	—	—	—	1	12	—	1	116	27	27	22	323	—	4		
* Bayreuth	16 747	565	33.7	10	539	32.2	278	49.2	261	15.6	—	—	—	—	64	—	3	5	—	14	12	14	445	—	5	
* Bayreuth	33 072	1300	39.3	54	622	18.8	213	16.4	409	12.4	—	—	—	51	11	—	3	112	73	74	35	34	299	—	5	
* Bayreuth	18 079	492	27.2	23	540	29.9	198	40.2	342	18.9	—	—	—	35	1	—	2	71	72	67	20	18	279	—	3	
* Bayreuth	22 951	1132	49.3	31	658	28.7	261	23.1	397	17.3	—	—	—	34	75	—	4	67	68	113	62	53	246	—	2	

1) 1 Expedient. — 2) Examer 8 Fälle von Kindstücken. — 3) 2 Entlassungen.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	
*Hindchen	272 102	9529	35,0	327	8057	29,6	3086	32,4	4971	18,3	1	547	79	204	28	14	954	738	1325	122	105	4040	58	63	6			
*Hirnbeg.	119 758	4262	35,6	246	3169	26,5	1118	26,2	2051	17,1	—	18	20	267	19	—	8	485	486	479	474	1328	24	34	5			
*Hühn	15 653	396	25,3	17	464	29,6	140	35,4	324	20,7	—	2	6	2	6	—	2	63	38	65	64	63	264	12	3			
*Hesseneburg	36 592	1098	80,0	33	1120	30,6	381	34,7	739	29,2	—	17	5	11	4	—	2	121	114	77	5	700	6	3				
*Cweyer	16 444	548	33,3	21	359	21,8	106	19,3	253	13,4	—	2	—	21	1	3	1	46	75	60	48	45	142	6	2			
*Hürzburg	56 275	1541	27,4	43	1466	26,1	304	19,7	1162	20,6	—	45	16	44	8	—	1	292	132	80	50	48	146	15	17			
Zandfen.																												
*Baugen	19 602	631	32,2	19	436	22,2	120	19,0	316	16,1	—	1	2	16	17	—	1	50	13	21	4	3	300	8	5	2		
*Ghemitz	115 787	5193	44,8	164	3695	31,9	1845	35,5	1850	16,0	3	93	57	100	9	—	24	358	144	124	28	28	2715	31	35	2		
*Grimmichau	20 018	863	43,1	27	556	27,8	285	33,0	271	13,4	—	15	13	25	4	1	4	44	42	19	15	14	377	6	6			
*Gweenen	254 088	8159	32,1	353	5530	31,8	1740	21,3	3790	14,9	—	58	23	330	28	—	2	837	686	567	362	238	2828	50	104	4		
*Greiberg	27 548	969	35,2	37	733	26,6	277	28,6	456	16,6	—	3	3	44	1	—	3	32	32	21	4	40	404	7	18			
*Grauch	21 827	946	43,3	28	733	23,6	336	35,5	397	18,2	—	30	12	35	2	—	3	53	32	21	4	4	593	5	7	1		
*Gehstz	17 072	5285	29,8	163	3437	19,4	1000	18,9	2437	12,8	—	18	42	218	22	—	13	520	420	220	99	93	1828	50	56	2		
Novot: *Hohenau	16 347	1016	62,2	38	516	31,6	271	26,7	245	13,0	—	18	5	23	1	—	1	56	66	95	40	38	253	3	2			
*Hohenau	20 208	967	47,9	25	410	20,3	174	18,0	236	11,7	—	7	5	20	5	—	1	56	40	73	32	31	197	3	3			
*Mecrane	21 924	1017	46,4	47	782	35,7	407	40,0	375	17,1	—	27	9	28	5	—	4	70	52	9	5	5	568	5	5			
*Möchen	15 869	640	40,3	20	469	29,6	179	28,0	290	18,3	—	8	2	14	—	—	56	62	41	27	27	6	4	6				
*Rauen i. B.	45 307	1919	42,4	66	1061	23,4	479	25,0	582	12,8	—	3	13	94	12	—	2	81	84	50	10	8	694	10	17	1		
*Reichenbach	18 893	884	46,8	32	495	26,2	247	27,9	248	13,1	—	5	11	3	—	—	1	47	42	42	42	42	337	4	3			
*Ritzau	23 449	751	32,0	12	557	23,8	196	26,1	361	15,4	—	10	2	76	1	—	—	45	46	17	13	10	349	4	7			
*Röfau	40 586	1502	37,0	44	976	3	419	27,9	557	13,7	—	22	10	54	6	—	9	83	49	39	5	4	671	25	8			
Warttemberg.																												
*Comfath	18 609	579	31,1	19	368	19,8	119	20,6	249	13,4	—	3	1	4	—	—	3	55	53	37	22	21	192	6	11	2		
*Gfingen	20 898	639	31,5	23	462	22,1	125	19,0	337	16,1	—	33	1	2	—	—	3	54	57	54	53	50	245	7	6			
*Günd	15 810	430	31,0	12	376	25,8	148	30,2	228	14,4	—	2	—	3	—	—	3	41	67	42	32	31	210	5	—			
*Hohenau	28 806	922	33,0	31	610	3	231	24,3	379	13,2	—	12	2	6	—	—	—	35	56	85	63	61	354	7	10	1		
*Kadweburg	16 233	360	22,2	9	375	16,9	79	21,8	196	12,1	—	3	2	7	2	—	—	75	27	24	22	21	171	3	1			
*Kleinburg	17 544	531	30,3	22	357	20,3	122	23,0	235	13,4	—	—	—	12	1	—	—	27	11	34	25	17	259	1	7	1		
*Kurtgau	116 355	3266	28,1	145	2020	17,4	615	18,8	1405	12,1	—	30	18	31	9	—	10	282	168	167	123	112	1244	34	25	2		
*Mün	33 874	870	25,7	16	656	19,4	211	24,3	445	13,1	—	—	4	11	1	—	6	74	47	85	30	30	410	7	10	1		
Waden.																												
*Freiburg	42 904	1204	28,1	40	1029	3	272	22,6	757	17,6	—	—	2	19	9	—	4	154	58	115	112	107	653	9	6			
*Horb	27 723	935	33,7	56	676	3	449	15,9	527	19,0	—	10	21	12	—	—	2	109	53	64	64	36	381	13	10	1		
*Kerlsruhe	63 457	1736	27,6	56	1269	20,0	361	20,6	908	14,3	—	52	16	18	8	—	6	244	146	121	94	92	621	23	12	2		
*Mannheim	63 744	2229	35,4	61	1423	22,3	495	21,9	928	14,6	—	37	12	23	12	—	8	245	180	187	79	67	674	31	12	2		
*Pforzheim	28 203	857	31,5	27	523	18,5	161	18,2	362	12,8	—	—	—	8	6	—	4	81	44	47	44	44	318	7	6			
Waffen.																												
*Darmstadt-Beffun- gen	52 300	1233	23,6	59	1120	21,4	279	22,6	841	16,1	—	57	21	23	5	—	3	153	155	116	28	21	548	13	25	1		
*Gießen	19 681	613	31,1	26	455	23,1	80	13,1	375	19,1	—	1	2	27	2	—	—	74	49	21	6	3	266	10	2	1		
*Kassel	68 036	2021	118	1376	20,2	395	19,5	981	14,4	15,0	—	16	20	25	17	—	9	218	129	130	17	16	764	26	20	2		
*Korbach	62 747	960	29,3	22	707	21,6	216	22,2	491	15,0	—	—	6	57	1	—	4	102	82	65	64	60	374	7	9			
*Werra	22 821	800	35,1	32	631	27,6	193	24,1	438	19,2	—	10	96	15	4	—	—	75	54	50	36	34	305	12	7	3		

1) Darunter 1 Gährdichung. — 2) Darunter 2 Gährdichungen. — 3) Darunter 3 Gährdichungen. — 4) Darunter 1 Gährdichung. — 5) Darunter 1 Gährdichung. — 6) Nach Abzug von 387 Vorkümmern beträgt die Zahl der Vorkümmern 3100. — 7) Darunter 1 Gährdichung. — 8) Darunter 1 Gährdichung. — 9) Darunter 1 Gährdichung. — 10) Darunter 1 Gährdichung. — 11) Darunter 1 Gährdichung. — 12) Darunter 1 Gährdichung. — 13) Darunter 1 Gährdichung. — 14) Darunter 1 Gährdichung. — 15) Darunter 1 Gährdichung. — 16) Darunter 1 Gährdichung. — 17) Darunter 1 Gährdichung. — 18) Darunter 1 Gährdichung. — 19) Darunter 1 Gährdichung. — 20) Darunter 1 Gährdichung. — 21) Darunter 1 Gährdichung. — 22) Darunter 1 Gährdichung. — 23) Darunter 1 Gährdichung. — 24) Darunter 1 Gährdichung. — 25) Darunter 1 Gährdichung. — 26) Darunter 1 Gährdichung. — 27) Darunter 1 Gährdichung. — 28) Darunter 1 Gährdichung. — 29) Darunter 1 Gährdichung. — 30) Darunter 1 Gährdichung. — 31) Darunter 1 Gährdichung. — 32) Darunter 1 Gährdichung. — 33) Darunter 1 Gährdichung. — 34) Darunter 1 Gährdichung. — 35) Darunter 1 Gährdichung. — 36) Darunter 1 Gährdichung. — 37) Darunter 1 Gährdichung. — 38) Darunter 1 Gährdichung. — 39) Darunter 1 Gährdichung. — 40) Darunter 1 Gährdichung. — 41) Darunter 1 Gährdichung. — 42) Darunter 1 Gährdichung. — 43) Darunter 1 Gährdichung. — 44) Darunter 1 Gährdichung. — 45) Darunter 1 Gährdichung. — 46) Darunter 1 Gährdichung. — 47) Darunter 1 Gährdichung. — 48) Darunter 1 Gährdichung. — 49) Darunter 1 Gährdichung. — 50) Darunter 1 Gährdichung. — 51) Darunter 1 Gährdichung. — 52) Darunter 1 Gährdichung. — 53) Darunter 1 Gährdichung. — 54) Darunter 1 Gährdichung. — 55) Darunter 1 Gährdichung. — 56) Darunter 1 Gährdichung. — 57) Darunter 1 Gährdichung. — 58) Darunter 1 Gährdichung. — 59) Darunter 1 Gährdichung. — 60) Darunter 1 Gährdichung. — 61) Darunter 1 Gährdichung. — 62) Darunter 1 Gährdichung. — 63) Darunter 1 Gährdichung. — 64) Darunter 1 Gährdichung. — 65) Darunter 1 Gährdichung. — 66) Darunter 1 Gährdichung. — 67) Darunter 1 Gährdichung. — 68) Darunter 1 Gährdichung. — 69) Darunter 1 Gährdichung. — 70) Darunter 1 Gährdichung. — 71) Darunter 1 Gährdichung. — 72) Darunter 1 Gährdichung. — 73) Darunter 1 Gährdichung. — 74) Darunter 1 Gährdichung. — 75) Darunter 1 Gährdichung. — 76) Darunter 1 Gährdichung. — 77) Darunter 1 Gährdichung. — 78) Darunter 1 Gährdichung. — 79) Darunter 1 Gährdichung. — 80) Darunter 1 Gährdichung. — 81) Darunter 1 Gährdichung. — 82) Darunter 1 Gährdichung. — 83) Darunter 1 Gährdichung. — 84) Darunter 1 Gährdichung. — 85) Darunter 1 Gährdichung. — 86) Darunter 1 Gährdichung. — 87) Darunter 1 Gährdichung. — 88) Darunter 1 Gährdichung. — 89) Darunter 1 Gährdichung. — 90) Darunter 1 Gährdichung. — 91) Darunter 1 Gährdichung. — 92) Darunter 1 Gährdichung. — 93) Darunter 1 Gährdichung. — 94) Darunter 1 Gährdichung. — 95) Darunter 1 Gährdichung. — 96) Darunter 1 Gährdichung. — 97) Darunter 1 Gährdichung. — 98) Darunter 1 Gährdichung. — 99) Darunter 1 Gährdichung. — 100) Darunter 1 Gährdichung. — 101) Darunter 1 Gährdichung. — 102) Darunter 1 Gährdichung. — 103) Darunter 1 Gährdichung. — 104) Darunter 1 Gährdichung. — 105) Darunter 1 Gährdichung. — 106) Darunter 1 Gährdichung. — 107) Darunter 1 Gährdichung. — 108) Darunter 1 Gährdichung. — 109) Darunter 1 Gährdichung. — 110) Darunter 1 Gährdichung. — 111) Darunter 1 Gährdichung. — 112) Darunter 1 Gährdichung. — 113) Darunter 1 Gährdichung. — 114) Darunter 1 Gährdichung. — 115) Darunter 1 Gährdichung. — 116) Darunter 1 Gährdichung. — 117) Darunter 1 Gährdichung. — 118) Darunter 1 Gährdichung. — 119) Darunter 1 Gährdichung. — 120) Darunter 1 Gährdichung. — 121) Darunter 1 Gährdichung. — 122) Darunter 1 Gährdichung. — 123) Darunter 1 Gährdichung. — 124) Darunter 1 Gährdichung. — 125) Darunter 1 Gährdichung. — 126) Darunter 1 Gährdichung. — 127) Darunter 1 Gährdichung. — 128) Darunter 1 Gährdichung. — 129) Darunter 1 Gährdichung. — 130) Darunter 1 Gährdichung. — 131) Darunter 1 Gährdichung. — 132) Darunter 1 Gährdichung. — 133) Darunter 1 Gährdichung. — 134) Darunter 1 Gährdichung. — 135) Darunter 1 Gährdichung. — 136) Darunter 1 Gährdichung. — 137) Darunter 1 Gährdichung. — 138) Darunter 1 Gährdichung. — 139) Darunter 1 Gährdichung. — 140) Darunter 1 Gährdichung. — 141) Darunter 1 Gährdichung. — 142) Darunter 1 Gährdichung. — 14

Z o d e s - H r a d e n

Namen der Orte	Eins- wohner- zahl am 1. Juli 1887	Lebensjahre		Geborene		Sterbende		Verhältniß der Gebore- nen auf 1000 Ein- wohner berechnet		Verhältniß der Sterbe- nden auf 1000 Ein- wohner berechnet		Männern und Weibern		Ehestand		Mutter und Väter		Eingetragene		Mütter- schaft- durch- schnitt- liche Sterb- lichkeit		Verheirathete		Verheirathete		Verheirathete		Verheirathete								
		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.					
Meckl.-Schwerin.																																				
*Rostock	40 113	1178	29,4	39	854	21,3	191	16,2	663	16,5	—	9	37	10	—	12	46	121	43	24	16	599	11	14	—	—	—	—	—	—	—	—				
*Schwerin	31 965	828	25,9	18	581	18,2	153	18,5	428	13,4	—	2	1	23	3	51	87	17	14	14	385	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
*Wismar	15 886	515	32,4	21	359	22,6	90	17,5	269	16,9	—	3	2	20	5	4	28	38	30	30	21	218	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—				
Großb.-Zachfen.																																				
*Wolpha	18 830	877	46,6	40	421	22,4	198	22,6	223	11,8	—	1	1	52	—	3	35	32	104	102	100	186	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
*Girtenich	20 098	665	33,1	19	380	18,9	105	15,8	275	13,7	—	—	13	4	—	2	38	46	11	6	6	249	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Bettmar	22 078	616	27,9	30	405,7	18,3	132	21,4	273	12,4	—	2	1	15	12	—	31	47	50	15	14	236	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Großb.-Oldenburg.																																				
*Oldenburg	22 394	517	23,1	28	477	21,3	82	15,9	395	17,6	—	1	1	23	3	5	1	130	31	5	2	1	250	20	6	1	—	—	—	—	—	—	—			
Vertragshaus.																																				
*Rauenschwieg	88 383	3251	36,8	131	1781	20,1	563	17,3	1218	13,8	—	40	12	80	17	—	4	274	230	194	101	88	873	26	29	2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Z.-Kob.-Gotha.																																				
*Zehnburg	30 019	1120	37,3	57	891,7	29,7)	291	26,0	600	20,0	—	1	34	71	6	—	1	97	74	56	21	18	534	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
*Gotha	28 206	825	29,2	29	588	20,8	118	14,3	470	16,7	—	—	15	43	2	4	59	80	9	7	3	361	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
*Koburg	16 343	441	27,0	14	400	24,5	86	19,5	314	19,2	—	—	18	2	44	3	—	36	47	14	10	9	228	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ansicht.																																				
*Bremburg	22 607	859	38,0	24	483	21,4	128	14,9	355	15,7	—	5	2	45	1	—	—	60	50	46	32	29	260	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
*Köthen	17 891	560	31,3	14	350	19,6	72	12,9	278	15,5	—	—	6	19	3	—	3	43	44	5	4	4	219	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
*Dessau	29 191	1147	39,3	36	611	20,9	208	18,1	408	13,8	—	5	4	40	6	—	1	62	79	46	45	43	345	6	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
*Zerbst	15 345	509	33,2	13	360	23,5	90	17,7	270	17,6	—	—	—	67	1	2	24	55	15	5	4	187	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Heuß u. S.																																				
*Grieg	17 992	736	40,9	35	417	23,2	164	22,3	253	14,1	—	—	29	10	5	—	4	36	49	50	50	50	231	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heuß i. S.																																				
*Gera	36 380	1682	46,2	56	962	26,4	458	27,2	504	13,9	—	18	9	46	11	—	3	128	95	231	60	60	400	5	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Lübeck	56 775	1761	31,0	68	1214,9	21,4)	321	18,2	893	15,7	—	5	6	110	4	—	7	109	137	12	8	7	787	23	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	130 276	3442	26,6	90	2429	20,2	583	16,9	1846	15,3	—	62	23	41	8	1	10	439	414	98	85	77	1246	33	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
*Hamburg	486 462	16769	34,5	603	13397	27,5	4957	29,6	8440	17,3	3	71	79	567	446	—	55	1539	1204	1839	632	581	7129,7)	280	178	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Zähler 1. Spalte. — *) Nach Abzug von 19 Erstgeborenen beträgt die Zahl der Verstorbenen 386, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner berechnet 17,5. — *) Desgl. 50. 84. betr. 250 %₀₀ — *) Desgl. 15. 1199 bezw. 211 %₀₀ — *) Zähler 8 Spalte von Kindmord.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Gef.-Lebfringen.																											
*Schmar.	26 473	963	36 4	43	655	247	237	246	418	15,8	—	—	—	1	12	4	—	3	111	67	103	103	97	335	7	10	2
*W.ß.	54 370	1430	26 3	53	1146	211	276	19 3	870	16,0	—	—	—	2	48	23	—	9	128	136	134	124	111	630	14	6	5
*Mittelbauern.	71 700	2573	35 9	168	1846	320	527	20 5	1219	17,0	—	—	42	—	20	19	—	9	187	206	224	221	210	895	40	4	—
*Straßburg.	114 367	3669	32 1	123	2649	237 2	862	23 5	1787	15,6	—	—	—	3	117	10	—	9	293	315	353	353	321	1497	32	13	6

Uebersicht

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1887 verglichen mit den Durchschnitts-Ergebnissen der Jahre 1878—1887), auf 10 000 Einwohner berechnet. — (Die im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene berechnet.)

Namen der Orte	T o d e s - u r f a c h e n																										
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Preußen.																											
Machen	369 1	237 0	12 2	237 0	24 2	147 8	—	1 0	0 1	2 1	1 7	—	0 3	33 7	30 6	23 9	18 6	17 2	139 9	2 7	0 6	0 2	—	—	—	—	—
1878—87	388 8	297 5	26 3	297 5	26 3	165 1	0 9	1 7	2 4	5 6	3 0	0 1	1 2	39 6	30 8	21 6	15 9	15 9	157 3	2 4	0 9	0 2	—	—	—	—	—
Altona	302 1	233 8	12 3	233 8	24 0	164 7	0 0 1	1 6	1 4	11 4	5 6	—	0 9	38 1	26 9	24 8	18 3	18 3	138 0	2 8	2 3	0 2	—	—	—	—	—
1878—87	377 5	258 5	22 9	258 5	22 9	172 1	0 0 1	3 2	5 0	9 5	3 6	—	1 5	38 5	30 1	26 4	14 4	14 4	133 3	5 6	3 7	0 1	—	—	—	—	—
Müggelichen	413 8	264 9	21 2	264 9	19 8	182 8	—	8 1	8 6	39 7	1 4	—	1 4	20 3	39 7	17 6	7 7	7 2	121 4	4 1	2 7	—	—	—	—	—	—
1878—87	405 2	261 6	26 1	261 6	26 1	155 9	—	3 3	11 0	22 0	5 3	—	1 6	26 0	31 7	19 8	4 5	4 5	133 1	3 2	4 1	0 1	—	—	—	—	—
Barmen	372 9	202 8	16 8	202 8	17 6	137 1	—	5 3	0 8	6 2	1 9	—	1 2	38 4	31 2	17 8	5 9	4 8	95 9	2 4	1 3	0 4	—	—	—	—	—
1878—87	395 1	226 0	16 9	226 0	16 9	159 0	—	4 7	6 6	8 4	2 9	—	1 2	42 2	27 5	19 7	6 9	6 9	108 1	2 7	1 7	0 2	—	—	—	—	—
Berlin	342 5	220 3	12 8	220 3	24 6	136 1	0 0 2	1 6	1 9	10 2	1 4	—	0 9	30 0	20 1	31 8	18 7	17 6	117 0	2 7	2 7	0 1	—	—	—	—	—
1878—87	370 9	264 2	28 4	264 2	28 4	159 0	0 1	3 1	4 9	15 6	3 1	—	1 3	33 0	25 0	42 2	24 1	24 1	130 1	2 7	2 9	0 1	—	—	—	—	—
Bayern:																											
Weg.-Viehweide** 1887	313 0	161 0	10 3	161 0	21 8	92 7	—	1 3	—	5 2	1 3	—	—	15 5	15 5	7 7	1 3	1 3	109 5	3 9	1 3	—	—	—	—	—	—
1886	284 9	151 3	9 5	151 3	21 5	90 0	—	—	—	1 4	2 7	—	—	9 5	16 4	15 0	6 8	5 5	68 8	4 1	5 5	—	—	—	—	—	—
1887	388 3	198 0	15 3	198 0	21 1	115 9	—	2 2	—	8 8	—	—	—	14 2	21 9	42 7	13 1	9 8	103 9	—	3 3	—	—	—	—	—	—
1886	390 3	222 6	22 9	222 6	29 6	127 0	—	3 4	—	3 4	1 1	—	—	18 3	29 8	53 8	46 9	36 6	128 2	1 1	2 3	—	—	—	—	—	—
1887	374 0	192 5	19 2	192 5	22 7	124 5	—	2 5	0 5	8 1	—	—	—	22 8	23 8	34 4	23 8	24 8	113 9	1 5	1 5	—	—	—	—	—	—
1886	379 6	143 4	13 4	143 4	27 5	129 2	—	1 6	3 2	6 4	1 1	—	—	22 5	33 2	40 2	34 3	29 5	128 1	—	1 1	—	—	—	—	—	—

*) Die mit einem * versehenen Orte nehmen seit 1886, die mit ** seit 1887 auf der Reichsstatistik Theil.

S o d e s - I r r a d e n

Namen der Orte	Gehaltsprocente		Zahlprocente		Vorkommensausdehnung		Vorkommenshöhe im Alter von		Vorkommenshöhe im Alter von		Stoßen	Mauern und Kellern	Gartend.	Diphtherie u. Group	Unterleibsbub (garr. und dysent. fieber)	Gichtbub	Schindelfieber	Zungenentzündung	Britte Erkrankungen u. Röhrenorgane	Britte Darmkrankh. (Schleimbubhüll)	Britte Alters-Kraffen	Per Kinder bis zu 1 Jahr	Britte Nerven Krankh.	Gehaltener Zee durch	Zerstückung		
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.																12.	13.
Noch Vororte.																											
Tempelhof** . . . 1887	366.6	16.3	418.3	32.6	298.8	—	2.7	16.3	21.7	—	—	—	—	40.7	59.8	54.3	32.6	32.6	32.6	32.6	32.6	32.6	32.6	32.6	32.6	8.1	10.9
1886	430.0	11.2	321.1	29.2	195.5	—	—	16.8	5.6	—	—	—	—	30.7	81.0	50.3	22.3	22.3	22.3	22.3	22.3	22.3	22.3	22.3	22.3	8.4	5.6
Friedrichsfelde*** 1887	329.5	25.5	351.3	36.5	157.8	—	2.5	28.0	2.5	—	—	—	—	17.8	25.5	50.9	25.0	20.4	20.4	20.4	20.4	20.4	20.4	20.4	20.4	2.5	2.5
Pankow** . . . 1887	332.7	11.0	382.1	35.2	265.1	—	1.8	3.7	—	—	—	—	—	43.9	29.3	40.2	23.8	23.8	23.8	23.8	23.8	23.8	23.8	23.8	23.8	3.7	9.1
Plötzensee*** . . . 1887	70.5	7.0	179.7	25.0	162.1	—	—	3.5	—	—	—	—	—	42.3	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5	17.6	14.1
Zegele*** . . . 1887	312.8	10.8	222.9	24.1	147.4	—	14.4	—	—	—	—	—	—	7.2	14.4	14.4	10.8	10.8	10.8	10.8	10.8	10.8	10.8	10.8	10.8	—	25.8
Reinholdsdorf*** 1887	540.5	19.0	310.9	32.9	133.2	—	2.5	3.8	—	—	—	—	—	26.6	5.1	54.6	48.2	44.4	44.4	44.4	44.4	44.4	44.4	44.4	44.4	3.8	2.5
Job.-Schönhaun*** 1887	368.0	10.5	294.4	37.1	157.7	—	—	5.3	5.3	—	—	—	—	15.8	57.8	42.1	31.5	31.5	31.5	31.5	31.5	31.5	31.5	31.5	31.5	5.3	10.5
Nied.-Schönhaun*** 1887	473.6	11.6	275.6	27.9	143.6	—	—	15.5	3.9	—	—	—	—	27.2	19.4	66.0	46.6	42.7	42.7	42.7	42.7	42.7	42.7	42.7	42.7	—	13.5
Stralau*** . . . 1887	403.1	13.2	363.5	27.6	232.1	—	4.4	—	8.8	5.9	—	—	—	68.9	13.2	48.4	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0	22.0	10.3	10.3
Wesigkenze*** . . . 1887	599.3	25.7	347.0	36.4	128.7	—	2.1	1.0	15.4	3.1	—	—	—	14.4	31.9	105.0	47.4	44.3	44.3	44.3	44.3	44.3	44.3	44.3	44.3	4.1	4.1
Südenberg*** . . . 1887	567.3	19.5	317.3	33.8	125.3	—	—	11.4	4.6	—	—	—	—	34.5	34.5	96.0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	1.1	0.6
Rixdorf*** . . . 1887	551.6	22.4	287.2	28.9	128.0	—	0.4	0.8	9.6	0.8	—	—	—	37.0	30.8	67.3	47.0	45.3	45.3	45.3	45.3	45.3	45.3	45.3	45.3	4.6	1.2
Neuken i. D. Ebnf. 1887	513.6	18.8	418.8	25.4	288.6	0.7	5.1	10.1	27.9	2.5	—	—	—	59.7	23.1	56.1	30.4	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	8.0	1.1
1878—87	433.7	—	338.2	29.9	208.3	3.5	4.1	14.7	16.6	7.9	1.8	—	—	14.3	36.5	22.0	10.3	—	—	—	—	—	—	—	—	9.6	1.3
Bietefeld 1887	337.0	10.8	189.4	15.2	135.1	—	8.8	0.3	6.6	7.2	0.6	—	—	30.0	22.9	6.1	3.9	3.9	3.9	3.9	3.9	3.9	3.9	3.9	3.9	1.4	1.4
1878—87	102.4	—	216.5	17.0	148.2	—	4.0	2.1	7.3	5.6	0.1	—	—	2.7	47.4	6.0	3.8	—	—	—	—	—	—	—	—	3.3	1.4
Bochum 1887	428.0	14.6	230.3	15.2	165.2	—	3.7	0.5	3.7	2.1	—	—	—	1.2	42.8	47.9	9.3	2.6	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	3.9	0.2
1878—87	494.1	—	281.7	20.9	178.5	0.02	3.8	7.7	9.6	4.7	—	—	—	0.9	45.4	16.7	7.3	—	—	—	—	—	—	—	—	8.2	0.7
Wodensbaum* . . . 1887	340.7	12.7	209.3	17.5	149.6	—	—	1.1	33.1	2.2	—	—	—	42.5	18.2	16.0	3.9	3.9	3.9	3.9	3.9	3.9	3.9	3.9	3.9	1.1	1.1
1882—87	379.2	—	232.2	21.6	150.3	0.1	3.9	2.4	8.9	2.4	—	—	—	1.3	44.6	14.3	5.4	—	—	—	—	—	—	—	—	2.1	1.7
Went 1887	359.0	16.0	269.9	23.1	178.0	0.3	0.3	0.5	3.7	1.3	—	—	—	0.8	43.6	25.9	25.9	23.3	23.3	23.3	23.3	23.3	23.3	23.3	23.3	5.6	2.1
1878—87	367.4	—	267.3	25.2	174.8	0.3	1.0	4.6	4.9	1.5	—	—	—	1.6	46.8	28.0	27.2	9.5	—	—	—	—	—	—	—	4.2	1.6
Wrandenburg a. d. Sp. 1887	356.2	12.5	258.0	31.1	147.3	—	0.6	—	17.7	2.3	—	—	—	0.6	20.9	15.7	35.7	33.4	31.4	31.4	31.4	31.4	31.4	31.4	31.4	4.1	4.1
1878—87	358.4	—	270.4	27.8	170.8	0.03	2.7	1.6	10.2	5.1	0.03	—	—	1.1	31.8	22.4	35.2	20.7	—	—	—	—	—	—	—	3.2	0.1
Wreslau 1887	348.6	18.6	296.1	29.5	193.2	—	5.3	1.2	16.1	1.6	0.03	—	—	0.3	33.3	27.7	34.8	8.9	8.4	8.4	8.4	8.4	8.4	8.4	8.4	4.3	0.1
1878—87	371.1	—	312.8	30.1	201.1	0.2	2.5	2.2	8.4	2.9	0.3	0.6	0.6	31.3	28.8	38.4	9.3	—	—	—	—	—	—	—	—	3.8	4.1

*) Ausführlicher bei Diefreunden beträgt die Beobachtungsgröße 212.8.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Etzig	1887	205,8	15,5	205,3	28,5	181,0	—	5,7	1,0	4,7	1,6	—	—	35,2	41,4	24,3	1,0	1,0	143,8	3,1	4,7	—
1878—87		299,9		267,8	27,4	185,7		2,0	3,5	6,1	2,9	0,1	0,2	43,3	30,3	21,1	3,8	1,0	151,2	3,8	3,3	0,1
Bromberg	1887	307,2	11,9	226,7	24,5	131,3	—	0,5	3,0	22,7	4,3	—	0,8	23,4	18,6	18,6	10,5	10,5	128,9	2,4	1,4	—
1878—87		317,8		248,2	27,0	162,5	0,2	2,5	8,0	21,3	9,8	0,5	1,5	28,2	20,0	8,1	5,6	1,0	141,1	4,3	2,5	0,3
Burg b. Magde.	1887	370,3	15,1	232,7	21,2	173,1	—	7,8	0,6	32,0	1,8	—	0,6	25,3	34,4	75,4	75,4	70,0	68,1	2,4	4,2	—
1878—87		369,6		263,3	26,1	166,8	—	4,1	0,9	17,3	8,7	—	1,5	29,8	29,5	87,3	20,1	—	77,5	1,9	4,9	0,1
Gelle	1887	286,0	16,5	189,1	14,0	149,1	—	—	5,9	13,3	3,7	—	0,5	30,9	22,9	4,3	4,3	3,2	103,9	1,6	2,1	—
1878—87		293,3		214,3	16,4	166,1	—	—	2,9	8,4	3,7	—	1,2	34,4	27,2	5,1	3,8	—	117,5	3,8	3,2	0,1
Marientenburg	1887	394,3	11,3	260,3	28,5	147,8	—	1,1	3,5	11,9	1,7	—	0,9	17,6	31,2	37,3	16,5	16,5	146,3	2,8	6,1	—
1878—87		397,4		292,5	34,1	157,1	0,1	3,2	4,3	15,8	4,3	—	0,4	25,4	33,8	46,6	22,2	—	146,9	4,0	7,7	0,1
Danzig	1887	437,2	16,6	278,1	22,5	179,6	—	1,3	9,4	14,2	1,9	1,8	1,9	26,9	24,1	36,6	36,4	32,8	150,9	5,7	3,2	—
1878—87		371,6		284,0	26,9	184,1	0,2	3,6	7,0	16,4	2,3	0,9	2,1	24,6	23,0	30,8	23,5	—	164,1	5,6	3,2	0,3
Deutz	1887	362,8	11,5	232,2	22,3	131,4	—	0,5	2,7	2,2	2,2	—	1,6	21,3	7,1	10,4	6,0	5,5	129,7	9,8	1,6	—
1882—87		376,0		235,0	27,0	133,3	—	2,1	2,1	5,5	2,0	—	0,5	28,2	20,0	13,2	8,6	—	154,1	6,2	1,1	—
Dortmund	1887	420,1	14,8	247,4	18,6	109,2	—	0,6	4,5	20,7	3,8	—	1,1	39,1	44,8	11,3	4,1	2,8	114,8	5,0	1,5	0,4
1878—87		459,1		266,5	18,1	187,8	0,1	1,9	6,0	10,9	6,5	0,3	1,3	44,7	41,8	16,3	6,6	—	128,8	6,0	1,8	0,3
Düren	1887	360,7	9,7	242,1	24,0	155,5	—	—	2,9	5,8	3,9	—	0,5	31,6	20,9	2,4	1,5	1,5	171,1	1,9	0,5	—
1882—87		372,6		238,5	26,1	141,3	—	—	1,3	4,9	3,9	—	0,3	33,2	14,5	2,2	0,5	—	175,3	1,5	0,5	—
Düsseldorf	1887	393,5	14,0	216,9	18,2	145,3	—	0,2	0,8	5,0	1,6	—	0,8	33,8	27,3	15,6	10,9	9,7	126,0	4,1	1,5	0,4
1878—87		393,4		241,0	24,6	144,0	0,01	1,1	4,3	6,2	2,8	0,04	1,1	34,4	24,0	21,2	14,2	—	140,5	3,6	1,5	0,3
Duisburg	1887	437,9	22,6	225,0	19,5	139,8	—	0,4	11,1	4,0	1,4	—	0,6	24,6	31,9	20,6	9,9	8,3	121,4	7,1	1,2	0,6
1878—87		465,3		268,1	19,5	177,2	0,04	5,5	12,1	6,4	3,8	—	1,1	34,2	37,8	21,6	10,3	—	137,4	5,6	2,3	0,2
Ehrenfeld	1887	465,7	4,7	304,1	28,6	170,9	—	4,7	2,6	3,6	1,0	—	1,0	44,5	45,6	40,9	16,6	15,5	153,4	3,1	1,6	—
1886		458,3		285,0	28,2	155,6	—	—	7,5	12,9	3,9	—	1,1	33,8	24,0	18,2	20,4	18,2	156,6	3,2	1,1	0,5
Erlangen	1887	397,5	18,6	237,9	23,2	145,8	—	—	23,4	0,4	10,1	—	0,4	12,9	25,3	12,1	9,7	8,5	145,0	2,4	2,0	—
1882—87		461,2		287,5	25,1	166,9	0,1	5,6	4,3	25,3	12,6	—	1,3	17,3	23,6	32,0	11,4	—	153,6	2,7	1,9	0,2
Erfeld	1887	377,4	14,2	207,5	15,9	147,4	—	—	2,5	1,4	8,0	—	0,6	34,6	25,0	18,3	7,7	7,3	108,7	4,5	1,7	0,2
1878—87		393,7		232,8	16,8	166,6	0,04	4,4	6,4	6,8	3,6	—	1,0	42,4	27,1	16,5	7,2	—	118,9	3,3	2,0	0,4
Erling	1887	382,6	12,3	242,0	25,5	144,4	—	1,0	1,0	6,4	3,1	1,5	0,5	20,2	21,0	45,6	26,4	26,1	133,4	4,9	3,3	—
1878—87		386,1		303,9	32,7	177,7	0,1	4,4	7,5	26,8	6,1	0,8	1,5	21,7	30,2	35,9	20,0	—	162,3	4,2	2,5	0,1
Erfurt	1887	375,4	6,2	231,3	19,2	159,1	—	—	1,5	0,7	11,5	—	0,7	29,2	51,0	28,7	11,3	11,2	99,8	3,7	3,3	0,1
1878—87		355,1		231,7	24,1	146,0	—	—	4,5	5,7	10,1	2,6	0,3	31,3	27,7	20,7	10,9	—	119,3	2,7	4,2	0,1
Erfweimer	1887	403,7	9,3	232,5	19,5	159,6	—	—	0,6	—	6,9	—	0,6	30,1	28,9	48,0	48,0	38,2	106,4	7,5	0,6	—
1886		406,2		280,0	25,1	177,9	—	—	3,5	3,5	7,0	5,9	—	39,9	29,9	82,2	75,7	65,7	102,1	4,1	0,6	—
Erfen	1887	422,0	21,6	225,9	16,8	154,9	—	—	2,2	2,5	6,5	—	1,5	35,5	51,3	2,5	2,5	2,4	109,9	6,2	1,6	0,3
1878—87		433,0		280,8	23,0	176,7	1,3	7,8	12,8	9,5	6,7	—	1,6	42,5	40,3	13,4	4,4	—	138,3	5,0	1,2	0,3
Eupen	1887	319,2	9,6	230,6	24,5	152,2	—	—	7,1	—	1,3	—	—	19,3	41,1	9,6	1,9	1,3	149,6	1,9	—	—
1882—87		337,0		228,1	23,6	142,6	0,7	1,7	0,7	7,9	2,1	0,1	1,0	17,8	29,6	5,2	1,5	—	152,3	2,2	0,8	0,2
Eureburg	1887	318,9	13,5	248,7	17,6	192,6	—	—	1,5	3,2	36,1	—	1,3	29,4	26,4	12,3	12,3	10,9	130,7	2,6	1,5	0,3
1878—87		339,8		231,3	19,9	163,6	0,03	3,6	1,9	13,7	4,3	—	1,4	28,5	24,5	14,6	10,7	—	131,5	3,8	3,2	0,2

Z o d e s = l i s t e n

Namen der Orte	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	Gesamtamer. Tod		
																				Mermngfindung	21.	22.
Gerth i. S.	1887	364,3	21,1	25,1	25,4	160,5	—	4,6	0,5	5,7	0,5	—	—	46,8	26,2	14,4	11,8	10,8	146,6	3,1	4,1	0,5
1882-87		363,4		244,9	22,8	162,2	0,2	2,9	1,5	19,3	3,5	—	—	40,0	27,3	11,1	7,4	—	131,5	3,9	3,1	0,2
Braunfurt a. M.	1887	266,2	10,6	195,7	17,4	149,5	0,1	4,6	2,1	14,4	0,6	—	0,2	36,0	17,4	14,2	1,9	1,4	99,3	2,3	3,9	0,7
1878-87		291,7		199,0	18,3	145,6	0,1	1,9	2,1	5,7	1,4	0,03	0,6	39,0	20,5	17,0	3,6	—	104,1	2,6	3,6	0,3
Braunfurt a. D.	1887	339,5	12,0	258,2	27,5	165,4	0,1	2,7	1,1	20,5	2,5	—	0,5	34,9	24,2	32,5	21,8	21,1	133,1	3,1	4,5	0,2
1878-87		353,3		271,3	27,6	173,6	0,1	2,6	7,0	14,9	3,4	0,1	1,0	36,1	27,7	37,5	22,5	—	132,3	3,6	4,8	0,2
Wellenfischen**	1887	555,6	23,1	268,5	17,9	168,9	—	7,7	—	7,2	7,7	—	—	41,2	37,1	12,2	5,0	3,2	121,3	33,5	0,5	—
1885-87		545,6		326,2	20,5	214,2	—	11,5	5,3	18,9	14,5	—	—	47,9	56,0	18,0	6,8	—	130,1	21,8	0,8	0,2
M.-Glabbach	1887	422,6	9,5	249,6	21,2	160,1	—	8,4	0,2	3,4	3,4	—	—	60,1	33,6	18,8	13,1	11,6	117,0	3,2	0,4	—
1878-87		435,8		265,9	24,5	159,1	—	2,5	5,4	10,7	5,3	0,02	0,9	69,2	20,9	10,3	7,3	—	136,2	3,1	0,6	0,5
Stennis ¹⁾	1887	279,2	11,4	198,6	17,1	131,0	—	2,2	2,7	8,1	1,1	—	—	37,9	17,3	3,2	2,7	2,2	158,8	6,5	3,8	—
1885-87		283,0		218,8	20,6	160,5	—	1,1	7,4	10,0	3,2	0,2	1,7	20,5	21,9	2,6	2,4	—	133,8	5,4	1,9	0,2
Glogau	1887	261,9	8,8	249,6	31,9	166,1	0,1	14,7	1,0	15,1	2,4	—	0,5	34,7	19,5	9,3	7,8	6,8	144,6	2,9	4,4	0,5
1878-87		267,7		233,5	30,4	132,1	—	2,4	3,8	7,0	5,0	0,1	0,4	34,7	15,5	10,5	4,5	—	147,0	2,9	4,1	0,2
Gureen**	1887	402,0	15,3	287,8	26,3	182,1	—	—	0,6	13,4	4,9	1,2	1,2	31,8	61,1	73,9	27,7	22,6	95,3	3,1	0,6	0,6
1886		370,0		346,8	33,9	221,2	—	58,0	21,2	21,8	2,0	—	—	31,4	53,9	19,1	10,2	7,5	129,0	9,6	—	0,7
Gürth ¹⁾	1887	303,6	14,5	252,0	32,0	154,9	—	1,6	1,2	3,3	1,7	—	1,0	30,5	28,6	43,2	32,4	29,4	134,6	1,6	4,5	0,2
1878-87		340,5		276,6	31,3	170,0	0,2	1,4	2,1	9,0	2,8	0,01	1,6	31,9	20,2	49,2	37,3	—	150,7	2,5	4,7	0,2
Güttingen	1887	298,2	15,0	227,9 ¹⁾	12,3	191,2	—	—	0,9	9,1	2,3	—	2,3	15,0	20,8	2,3	2,3	2,3	171,7	0,9	2,7	—
1878-87		308,3		252,3	15,7	204,3	0,04	2,5	1,9	9,8	3,5	—	0,9	32,9	28,5	4,6	3,7	—	169,5	3,4	3,7	0,3
Grauberg	1887	370,8	9,8	286,6	29,5	177,0	—	1,5	4,4	16,5	4,0	0,6	1,2	30,0	32,3	21,3	20,2	17,9	181,1	4,0	2,9	—
1878-87		360,7		305,7	32,0	190,4	0,3	1,5	4,4	16,5	14,0	0,6	1,8	39,0	25,9	16,9	11,2	—	176,4	5,4	2,7	0,4
Greifswald	1887	330,6	12,7	222,5	18,2	212,4	—	—	2,4	7,3	4,9	—	0,5	29,3	34,2	17,1	15,6	15,1	164,6	7,3	4,9	—
1878-87		332,4		248,7	21,3	214,4	—	1,9	9,7	15,5	4,2	0,1	1,6	33,7	38,0	18,3	14,5	—	152,9	4,7	4,5	0,1
Guben	1887	343,5	21,8	235,8	26,0	146,7	—	1,8	—	17,5	2,2	—	2,1	13,8	13,5	2,9	0,4	—	180,5	1,8	0,7	—
1878-87		351,5		247,7	27,2	153,1	—	3,3	4,3	17,8	3,7	0,03	1,1	27,7	17,5	13,4	6,7	—	152,9	4,1	2,5	0,2
Hagen	1887	408,3	12,7	226,0	16,9	157,2	—	2,0	1,0	10,4	3,3	—	0,7	44,0	37,2	22,5	10,4	8,8	97,8	4,2	2,6	0,3
1878-87		428,2		265,0	17,3	189,1	—	5,9	11,2	4,8	4,0	—	1,4	54,8	37,7	15,5	6,6	—	120,6	5,3	1,4	0,4
Halberstadt	1887	375,6	14,9	254,4	22,7	169,0	—	7,2	11,2	20,9	2,3	—	1,4	35,5	43,8	20,9	13,8	11,5	104,3	4,3	2,6	—
1878-87		373,9		272,2	25,2	176,3	0,03	5,3	3,8	16,3	4,7	—	2,0	34,7	29,6	18,4	11,6	—	150,8	3,1	3,2	0,2

¹⁾ Nimmt seit 1885 an der Berichterstattung Theil. — ²⁾ Ausföhrlich bei Dorfflecken beträgt die Bebauungsziffer 103,1.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Halle a. S.	1887	363,3	13,6	217,1	17,6	153,2	—	0,6	2,3	17,0	1,4	—	0,1	26,7	29,8	23,6	7,7	7,4	109,1	4,0	2,3	0,1
	1878—87	376,8		248,0	22,4	163,7	—	1,0	3,0	14,8	1,9	0,03	0,2	26,0	45,4	24,4	13,1	—	124,3	4,0	3,3	0,1
Hamm i. B.	1887	390,6	15,2	197,7	13,8	143,9	—	4,3	0,9	7,8	1,7	—	0,7	35,5	29,0	7,4	3,5	2,6	107,1	3,0	0,9	—
	1878—87	399,2		228,5	16,8	161,5	—	6,9	2,4	6,2	4,0	0,04	—	47,6	30,7	5,3	4,8	—	117,4	3,7	2,1	0,3
Hannau	1887	274,8	10,5	230,0	21,3	171,5	—	7,7	—	10,5	1,6	—	0,8	40,3	25,4	19,4	6,1	5,6	118,6	3,6	2,0	—
	1878—87	277,8		250,0	26,2	174,6	—	3,3	2,2	9,9	1,6	0,04	—	55,3	25,5	19,9	8,2	—	124,0	4,2	2,5	0,2
Hannover	1887	317,1	19,3	189,1	18,0	132,0	—	2,7	5,0	5,2	0,7	—	0,6	30,0	19,1	13,2	13,2	13,2	107,7	2,2	2,5	0,1
	1878—87	341,3		214,6	20,3	145,2	0,02	2,7	7,1	7,3	2,2	0,1	1,2	39,6	18,4	13,1	12,7	—	116,8	2,6	3,0	0,2
Hamburg	1887	383,7	22,2	242,6	23,3	153,1	—	1,3	0,9	15,8	0,4	—	0,9	5,6	0,4	20,1	19,3	—	188,7	4,3	3,9	—
	1878—87	363,4		236,8	25,8	143,1	0,1	4,1	4,3	10,0	3,0	—	0,8	27,4	18,2	18,8	9,4	—	142,3	4,4	3,3	0,1
Herrford**	1887	392,6	16,8	246,5	18,1	175,6	—	16,8	0,6	4,2	2,4	—	0,6	23,4	40,3	6,6	5,4	3,6	147,3	2,4	1,8	—
	1886	382,2		236,2	18,8	164,5	—	0,6	1,2	1,2	5,6	—	0,6	33,4	30,3	6,8	6,2	4,9	154,6	0,6	1,2	—
Hilfeshelm	1887	302,0	10,8	203,6	13,7	162,3	—	8,2	0,3	6,6	3,9	—	—	19,4	37,4	9,3	4,9	3,9	113,8	2,6	1,6	0,3
	1878—87	291,1		221,5	17,1	171,2	—	2,2	1,4	7,9	2,3	—	1,2	24,3	32,5	5,8	3,5	—	139,5	2,9	1,4	0,1
Hirfsherg**	1887	311,6	26,9	263,5	31,9	164,2	—	—	—	5,0	3,7	—	0,6	22,5	24,4	16,9	16,9	15,6	179,2	6,9	4,4	—
	1886	309,5		300,6	41,6	171,9	—	1,9	—	8,2	1,9	—	—	23,6	18,5	17,1	14,4	11,6	131,0	5,6	3,7	—
Snitterburg	1887	309,7	7,4	229,6	23,3	157,4	—	7,9	1,9	19,4	0,9	—	0,8	23,4	30,3	9,5	7,4	—	125,0	6,5	3,1	0,4
	1878—87	297,1		232,2	22,2	166,2	—	5,7	4,1	19,9	3,5	0,1	—	23,6	18,5	17,1	14,4	11,6	131,0	5,6	3,1	0,4
Steinlohn	1887	334,9	15,1	220,2	16,8	163,8	—	2,9	1,9	1,9	1,5	—	1,9	40,8	32,6	9,2	2,9	2,9	123,9	2,4	1,9	—
	1886	376,7		234,5	15,3	177,0	—	4,4	6,7	5,4	3,9	—	1,2	43,5	20,8	8,2	3,4	—	135,3	2,5	2,6	—
Kaffel	1887	267,6	12,9	177,9	14,1	140,2	—	6,1	1,7	16,7	1,5	—	0,3	24,6	16,2	7,6	2,0	2,0	98,6	1,4	3,2	0,2
	1878—87	285,9		216,9	17,3	167,3	0,02	2,8	2,5	10,2	3,6	—	1,0	35,4	18,8	9,0	2,0	—	126,6	3,4	3,2	0,1
Kiel	1887	381,6	14,9	222,6	21,1	142,2	—	0,9	0,4	5,7	2,6	—	0,9	25,6	28,6	19,9	12,9	12,3	129,3	4,2	4,4	—
	1878—87	391,5		225,2	18,0	154,5	0,04	5,6	8,7	5,5	2,5	—	1,4	28,5	19,9	16,6	11,4	—	127,9	5,2	3,4	0,1
Koblenz	1887	262,0	9,1	207,0	23,6	145,2	—	0,9	3,1	3,1	1,2	—	0,3	44,0	18,1	29,3	6,2	5,9	116,2	1,6	1,2	—
	1878—87	273,9		227,9	22,7	165,8	0,8	1,8	5,4	3,5	2,9	—	0,6	42,6	17,3	15,0	3,8	—	134,6	1,8	1,5	0,1
Köln	1887	366,7	13,3	261,7	24,9	170,5	—	9,4	7,4	4,7	1,4	—	0,9	34,4	27,1	28,1	16,0	14,8	141,1	5,3	1,4	0,2
	1878—87	370,8		264,7	25,0	171,8	0,3	2,9	7,0	4,3	2,3	—	1,0	38,9	30,4	18,9	12,1	—	153,7	3,6	1,1	0,2
Königsberg i. Pr.	1887	333,8	10,2	255,1	20,9	185,2	—	3,7	0,8	11,6	4,2	—	0,1	25,7	48,0	44,4	25,6	23,2	139,0	4,1	2,9	0,1
	1878—87	359,1		310,7	35,2	184,2	1,1	3,8	3,7	16,7	5,5	0,9	1,5	25,7	46,2	44,8	27,5	—	153,3	5,6	3,8	0,03
Königsbrütte	1887	485,8	14,6	292,7	21,9	186,2	—	31,0	6,6	6,9	4,5	—	3,3	18,8	45,1	11,3	10,4	5,4	162,0	2,7	0,3	0,3
	1878—87	504,3		297,0	26,7	163,4	0,5	9,5	11,9	20,2	5,6	0,6	2,3	20,1	19,6	13,0	11,1	—	187,9	3,7	1,1	0,1
Köslin*	1887	322,1	6,3	208,4	24,2	130,3	—	6,6	2,9	5,2	0,6	—	0,6	15,5	18,9	2,3	2,3	0,6	159,6	1,7	2,3	—
	1882—87	329,9		249,3	27,4	159,1	—	—	20,0	1,4	—	—	2,1	13,2	34,1	4,4	2,9	—	160,0	1,7	2,8	0,1
Kolberg*	1887	329,4	19,7	278,0	19,4	214,1	—	13,2	2,4	44,2	3,6	—	2,4	20,3	41,3	9,6	9,6	6,6	123,8	12,0	5,4	—
	1882—87	334,6		262,6	26,8	172,8	—	2,4	9,4	19,7	5,6	0,2	1,4	20,7	22,5	17,3	13,6	—	152,6	7,2	3,3	0,2
Kottbus*	1887	377,8	6,2	277,0	26,8	175,6	—	2,4	2,4	19,9	5,5	—	1,7	33,0	21,0	14,8	9,6	7,6	150,2	1,0	1,7	0,3
	1878—87	371,4		275,2	27,7	172,2	0,3	5,1	8,2	18,5	5,4	0,04	2,3	40,5	20,1	20,2	8,9	—	148,4	3,0	2,9	0,2
Kreftz	1887	427,1	12,9	228,9	19,0	147,9	—	3,4	2,3	3,2	2,2	—	1,2	33,5	42,8	16,1	13,2	12,1	121,3	2,1	0,7	—
	1878—87	421,7		253,3	21,5	162,8	0,01	2,0	3,6	9,4	2,5	—	1,8	42,7	34,9	16,5	13,7	—	136,4	2,4	1,1	0,1

*) Ausdehnung der Dienstzeiten beträgt die Gehaltsbeförderung 21,6.

Todes-Verluste

Namen der Orte	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	Gesamtlicher Tod		
																			Bergungsfähigkeit	Gefährlich	
Kreuznach * 1887	322,9	7,2	213,0	192,2	149,2	—	—	—	4,8	3,6	—	1,2	29,2	16,7	10,7	4,2	3,6	144,4	1,8	0,6	
. 1882-87	338,0	—	241,5	192,2	176,6	0,2	6,5	—	4,7	3,7	—	1,7	36,7	23,5	5,2	1,5	—	152,6	2,9	2,4	
Küfrin * 1887	357,0	14,9	249,5	27,4	151,6	—	—	—	35,0	1,9	—	1,3	24,0	17,5	2,2	26,6	26,6	140,6	1,9	—	
. 1886	367,8	11,8	308,0	34,1	176,0	—	—	—	59,8	—	—	0,7	19,0	38,1	25,6	25,6	25,6	152,4	4,6	3,9	
Landenberg a. Rh. 1887	366,8	9,9	243,1	21,6	164,0	—	1,6	—	21,3	1,2	—	3,2	24,5	—	—	—	7,5	173,9	5,1	1,6	
. 1878-87	363,3	—	246,4	26,0	151,9	0,1	1,9	—	18,1	3,2	—	2,4	28,0	10,9	8,0	6,1	—	159,0	4,7	2,7	
Linden bei Gumm. * 1887	443,6	21,1	301,0	22,6	200,5	—	3,0	—	19,2	1,1	—	1,1	47,8	23,7	26,0	19,2	18,1	165,2	6,8	1,5	
. 1886	442,5	19,7	404,4	30,1	271,0	—	0,4	—	33,2	4,2	—	1,5	47,4	40,5	37,4	33,9	30,5	202,4	6,9	1,9	
Luderswalde * 1887	406,5	14,5	246,4	24,5	164,9	—	—	—	34,4	0,6	—	0,6	29,6	—	—	—	6,0	5,4	184,8	2,4	1,2
. 1886	368,1	27,7	333,3	35,4	223,1	—	7,4	—	49,8	1,8	—	—	24,6	33,2	38,1	18,4	14,7	193,0	1,2	3,7	
Lüttenfelde * 1887	481,4	21,4	244,1	16,4	165,2	—	—	—	—	5,5	—	1,2	27,5	25,1	13,9	9,8	9,8	139,0	4,3	1,2	
. 1886	445,3	18,0	235,5	15,6	166,0	—	—	—	3,2	9,0	—	1,3	51,5	16,7	16,1	8,4	7,7	132,6	3,2	1,3	
Lüneburg 1887	310,8	10,3	210,5	13,7	167,8	—	1,0	—	13,4	3,1	—	—	27,3	13,9	11,3	9,3	8,2	114,3	2,1	3,1	
. 1878-87	308,6	—	239,1	18,8	180,9	—	2,8	—	10,6	7,6	—	1,3	26,8	23,3	16,4	12,6	—	137,1	3,0	4,0	
Magdeburg 1887	402,3	14,3	231,2	22,4	140,9	—	4,2	—	11,9	2,2	—	0,4	25,3	23,3	25,4	11,8	10,9	131,9	3,4	2,1	
(auf Sachsen-Rhein) 1878-87	397,2	—	281,2	27,2	173,3	0,1	4,5	—	12,5	4,3	—	0,2	32,9	25,9	25,1	10,8	—	164,2	3,3	3,6	
Malsch-Burbeck * 1887	511,1	24,5	192,7	14,0	121,2	—	—	—	—	5,8	7,7	—	27,1	27,1	4,5	1,9	1,9	110,8	3,9	0,6	
. 1887	295,8	10,3	289,3	23,4	219,9	2,7	3,8	—	14,1	3,8	—	1,6	12,5	41,2	8,1	6,5	6,5	167,4	11,4	4,9	
. 1878-87	276,4	—	263,6	25,6	198,4	0,6	1,2	—	18,1	5,3	—	2,5	18,8	37,6	9,8	7,3	—	147,1	9,1	3,6	
Merfeld * 1887	375,9	14,4	214,5	22,9	117,1	—	—	—	11,0	2,3	—	0,6	20,2	11,5	9,9	8,6	8,1	136,8	1,2	0,6	
. 1882-87	405,8	—	279,0	29,4	159,6	—	2,2	—	25,7	2,4	—	1,5	26,2	20,9	9,2	6,7	—	179,8	1,4	2,1	
Münden 1887	292,2	9,0	207,7	15,1	163,6	—	—	—	8,0	4,3	—	0,5	36,1	24,4	13,4	12,2	10,6	113,7	3,7	1,1	
. 1878-87	299,2	—	212,6	17,0	161,6	—	1,4	—	7,5	2,4	—	1,4	36,4	21,6	11,6	7,3	—	118,3	4,2	2,1	
Mühlhausen i. Th. 1887	372,8	13,2	209,6	19,5	136,7	—	1,2	—	10,9	4,7	—	1,6	23,5	22,2	17,9	4,3	2,7	120,0	1,2	3,9	
. 1878-87	382,3	—	238,2	18,5	167,5	0,04	4,2	—	17,9	5,4	—	1,8	25,4	23,3	14,0	5,4	—	128,6	2,7	4,1	
Mülheim a. Rh. 1887	444,0	22,0	231,7	22,9	149,9	—	—	—	13,7	6,4	—	0,8	65,1	31,0	8,7	7,9	7,9	135,9	4,5	0,8	
. 1878-87	445,4	—	265,6	24,6	156,2	0,1	4,5	—	6,3	6,1	—	2,0	57,0	33,5	3,1	4,1	—	132,6	4,8	1,2	
Mülheim a. d. Rh. 1887	426,2	17,5	219,4	15,9	151,6	—	5,2	—	7,9	1,2	—	0,4	34,9	37,4	12,7	2,8	2,0	111,5	4,4	1,6	
. 1878-87	429,9	—	245,5	19,2	162,8	—	6,2	—	8,8	5,7	—	2,5	38,5	33,5	7,0	2,3	—	127,7	4,4	1,8	
Münster 1887	307,5	13,7	204,3	21,6	195,8	—	4,9	—	6,7	2,7	—	1,1	51,5	37,2	11,7	10,0	10,0	143,8	2,2	0,4	
. 1878-87	299,2	—	257,4	25,0	182,6	0,05	3,2	—	7,3	3,8	—	1,4	54,1	27,4	11,4	9,9	—	141,8	2,4	1,5	

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Naumburg a. S. 1887	2872	3057,8	6,7	212,3	28,0	131,8	—	1,5	0,5	9,2	4,1	—	1,0	15,9	17,4	23,6	20,5	19,5	134,9	1,0	3,1	—
1878—87	251	157,0	—	233,8	25,1	157,0	—	2,3	2,2	11,7	4,1	—	0,9	22,4	31,5	34,1	13,4	13,4	117,8	1,9	4,7	—
Netze 1887	248,9	245,3	9,0	214,3	23,5	155,9	—	1,3	0,9	14,8	0,9	—	—	21,1	14,4	8,5	4,4	2,7	146,0	4,4	2,7	0,4
1878—87	245,3	220,5	—	220,5	28,0	151,5	0,1	0,5	0,9	7,9	4,7	0,2	—	24,8	12,5	11,7	3,4	—	151,4	3,2	2,2	0,1
Neuß 1887	383,9	309,0	6,7	268,5	25,3	171,4	—	7,2	1,0	5,3	2,9	—	—	51,2	33,0	27,8	27,8	26,8	135,5	3,8	0,5	—
1878—87	309,0	268,4	—	268,4	26,5	160,2	—	2,4	5,4	6,7	3,8	0,1	—	44,0	19,5	20,2	17,3	—	160,0	3,8	1,1	0,1
Neustadt (S.-Eckl.)** 1887	411,1	388,6	13,8	253,3	23,8	155,4	—	—	6,0	6,0	1,2	—	—	42,0	30,6	1,2	1,2	0,6	165,6	1,2	2,4	—
1886	312,8	296	—	312,8	29,6	191,4	—	—	1,2	0,6	5,5	4,9	—	47,8	40,5	14,1	1,2	—	190,1	3,1	1,8	—
Nordhausen 1887	340,6	334,8	12,8	187,5	15,8	133,8	—	9,1	1,1	8,4	3,3	—	—	21,6	14,3	11,0	9,1	7,7	112,2	2,2	1,8	0,4
1878—87	334,8	236,7	—	236,7	19,2	168,6	—	7,5	3,2	15,7	6,9	0,04	—	23,0	22,4	12,3	8,4	—	138,4	2,1	3,6	0,2
Oberhausen 1887	440,6	473,5	16,7	195,9	13,7	126,7	—	0,5	2,3	5,6	3,7	0,5	—	26,0	32,9	8,4	2,8	2,8	91,0	3,7	1,4	—
1878—87	473,5	226,7	—	226,7	16,3	149,3	—	3,4	6,7	8,3	3,1	0,5	—	29,3	3,6	3,4	—	—	116,5	6,2	1,0	0,2
Oppeln** 1887	425,9	407,9	16,4	323,8	22,3	229,0	—	0,6	18,8	15,2	1,8	0,6	—	48,6	13,4	4,3	4,3	4,3	294,1	6,1	0,6	—
1886	407,9	19,2	—	204,3	23,2	169,6	—	1,2	2,5	8,7	0,6	—	—	44,6	17,3	22,9	5,0	3,1	161,6	3,7	—	—
Demarsh 1887	372,1	375,9	13,6	200,1	14,3	147,0	—	—	0,8	21,0	0,6	—	—	30,4	29,3	7,1	4,6	4,3	166,3	1,6	1,4	—
1878—87	375,9	253,9	—	253,9	18,1	165,8	0,1	4,4	1,8	9,6	4,3	—	—	36,4	31,4	15,7	10,6	—	122,7	3,1	2,0	0,1
Ottensen* 1887	389,5	405,2	17,3	243,6	26,0	142,4	—	—	2,0	11,7	6,1	—	—	43,2	28,0	30,1	30,0	30,0	105,8	4,6	4,1	—
1882—87	405,2	224,6	—	224,6	24,9	123,9	—	1,8	2,7	9,3	4,3	0,1	—	34,9	34,8	20,0	12,8	—	108,4	2,6	3,9	—
Padernborn** 1887	331,6	299,1	7,5	229,7	14,9	177,5	—	6,4	—	7,0	1,7	—	—	31,9	38,3	5,8	2,9	1,2	134,0	2,9	—	—
1886	299,1	8,3	—	299,1	16,9	183,4	—	—	3,6	24,9	4,2	—	—	39,8	36,8	7,1	3,6	—	115,1	1,8	—	—
Pöten 1887	329,9	354,2	12,7	289,4	29,5	192,2	—	2,3	10,6	9,5	1,9	0,3	—	31,0	27,3	12,0	8,7	7,2	188,3	3,9	1,3	0,7
1878—87	354,2	215,2	—	215,2	28,2	195,4	0,1	3,6	7,0	8,5	10,4	1,4	—	28,2	29,2	13,4	7,8	—	184,8	4,8	2,0	0,2
Pötsch 1887	208,9	278,1	10,6	217,1	21,2	159,9	—	—	1,5	8,3	4,1	—	—	31,8	15,9	13,9	5,8	5,6	135,3	3,1	2,7	—
1878—87	278,1	236,3	—	236,3	25,6	165,1	0,02	3,5	2,8	11,3	4,4	0,1	—	31,0	19,5	20,4	12,4	—	136,4	2,8	3,2	0,1
Preglau 1887	312,8	321,4	9,2	232,4	28,5	163,3	—	1,7	1,1	23,6	7,5	—	—	32,2	24,1	13,8	9,2	8,6	143,7	1,1	2,3	—
1878—87	321,4	261,0	—	261,0	30,7	162,5	—	2,9	4,7	12,5	6,4	0,3	—	36,7	24,5	12,6	8,2	—	152,5	3,8	2,9	—
Quebitzburg 1887	370,9	385,2	14,8	216,8	16,9	154,1	—	—	3,6	0,5	4,6	3,1	—	27,5	29,1	30,1	29,1	23,0	111,7	2,6	2,0	1,0
1878—87	385,2	203,7	—	203,7	23,7	177,0	—	4,5	2,7	12,4	4,3	—	—	32,6	30,9	34,4	13,9	—	133,9	2,6	3,5	0,3
Ratzeburg 1887	292,7	282,8	9,6	219,7	17,6	166,9	—	4,5	13,1	5,5	0,5	—	—	53,8	27,7	3,5	1,6	—	104,1	5,0	1,0	—
1878—87	282,8	237,3	—	237,3	24,3	168,5	1,1	12,9	19,4	15,9	3,1	0,1	—	45,9	26,6	4,1	1,6	—	101,3	2,5	1,8	0,1
Reinisch 1887	371,2	397,5	28,4	227,6	17,8	161,8	—	0,3	0,6	19,3	5,4	—	—	90,5	25,0	0,9	0,9	0,9	80,6	2,6	1,7	0,3
1878—87	397,5	225,0	—	225,0	19,2	148,6	—	4,8	4,5	10,5	6,0	—	—	78,3	24,6	0,9	0,3	—	88,5	1,9	1,2	0,5
Rhein 1887	370,8	391,7	9,7	229,1	19,0	138,5	—	11,4	0,8	2,5	1,7	—	—	30,7	24,8	5,9	5,5	4,6	148,0	2,5	—	—
1878—87	391,7	203,8	—	203,8	16,0	141,3	0,05	—	5,6	5,0	2,7	0,05	—	38,8	21,5	5,6	4,2	—	118,6	1,7	0,8	0,05
Schleieritz* 1887	232,4	237,9	9,3	262,2	14,5	226,4	—	—	0,4	1,0	9,3	2,5	—	34,4	26,5	2,6	2,6	2,0	174,8	1,3	5,3	—
1882—87	237,9	233,1	—	233,1	15,3	196,7	—	—	0,4	1,0	9,3	2,5	—	36,6	26,7	7,7	3,3	—	143,4	1,2	4,0	0,1
Schwebitz 1887	308,7	319,5	12,8	238,6	28,9	169,5	—	2,9	0,4	5,8	2,1	—	—	25,7	22,8	12,4	10,4	8,7	178,2	3,3	3,3	—
1878—87	319,5	302,0	—	302,0	34,8	190,9	0,1	1,6	3,6	4,3	7,3	0,2	—	32,1	26,9	12,5	5,9	—	203,9	3,9	4,7	0,1
Siegen* 1887	365,3	365,1	11,6	209,9	11,1	169,2	—	0,6	0,6	11,0	4,1	—	—	29,1	41,9	2,3	0,6	—	112,2	7,0	1,2	0,6
1882—87	365,1	205,0	—	205,0	12,7	159,2	—	1,8	1,6	9,1	7,3	—	—	30,3	44,8	2,9	0,6	—	99,5	5,8	1,7	0,2
Södingen 1887	370,2	366,1	29,7	220,0	20,1	145,5	—	—	1,1	9,4	2,6	—	—	53,2	31,3	3,9	6,8	6,3	105,3	4,7	1,0	0,3
1878—87	366,1	238,4	—	238,4	21,4	160,2	—	1,9	5,5	3,4	5,3	—	—	58,0	27,8	8,0	3,8	—	122,4	2,8	1,0	0,3

S o d e s - L i s t e n

Namen der Orte	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	Gesamtsumme Tot- durch		
																				20.	21.	22.
Epandau 1887	405,9	19,8	202,8	24,3	134,2	—	—	2,4	—	11,3	1,5	—	0,3	21,9	28,9	26,5	24,0	22,2	130,5	2,7	0,4	0,3
1878—87	387,1	—	258,8	30,8	139,5	—	—	2,7	3,2	21,2	4,7	—	1,0	25,3	33,3	33,0	23,9	125,9	4,7	4,0	0,03	
Etasgard i. Rom. 1887	351,3	19,9	218,9	23,6	136,0	—	—	—	0,5	13,1	2,7	—	0,8	8,6	26,6	28,8	24,3	23,9	130,2	3,0	1,8	0,9
1878—87	359,5	—	258,6	27,2	160,8	—	—	1,7	7,2	11,5	6,8	0,1	1,9	21,7	19,1	14,9	14,9	164,5	4,2	2,4	0,2	
Etasfurt ** 1887	550,8	14,6	298,4	18,7	165,6	—	—	11,8	—	17,4	1,7	—	4,5	22,5	51,1	19,7	16,3	10,7	130,3	5,6	3,4	0,6
1886	549,7	—	242	24,2	151,6	—	—	5,3	—	14,2	2,9	0,6	2,9	18,9	34,2	14,2	13,6	9,4	149,2	5,3	2,4	0,6
Etendal * 1887	368,3	12,5	248,3	28,7	142,7	—	—	0,6	0,6	25,1	8,4	—	1,8	16,7	19,1	22,7	13,7	13,1	150,4	1,2	1,8	—
1886	384,3	12,8	304,4	29,7	190,3	—	—	25,6	4,3	4,3	13,4	—	4,9	19,5	4,3	25,6	3,1	2,4	200,7	0,6	1,2	—
Etettin 1887	347,2	16,8	250,9	28,8	150,9	—	—	0,2	1,3	17,3	2,2	—	1,2	27,5	17,4	38,3	29,2	27,5	137,4	5,2	2,5	0,3
1878—87	339,5	—	260,7	28,6	163,7	0,01	—	2,0	4,7	12,9	3,2	0,4	1,2	25,1	27,0	32,3	24,8	143,2	6,0	2,6	0,1	
Etolp 1887	331,8	9,7	228,1	20,3	136,8	—	—	2,2	0,9	16,3	4,8	—	0,4	21,6	22,9	1,8	—	—	130,1	4,4	2,2	0,4
1878—87	375,5	—	285,2	28,5	179,0	—	—	5,2	7,5	31,5	5,4	0,2	1,5	31,4	26,0	10,4	6,1	—	159,7	3,9	2,3	0,2
Etrafund 1887	279,3	11,1	219,6	23,9	153,0	—	—	1,4	0,7	5,2	8,7	—	0,3	20,1	27,1	17,3	11,4	11,1	132,5	4,9	2,8	—
1878—87	283,3	—	246,9	26,2	172,7	—	—	1,4	3,0	6,3	11,6	0,4	1,3	28,1	23,6	22,3	13,8	140,3	5,3	3,3	—	
Etrom 1887	292,6	17,6	212,0	23,4	143,5	—	—	0,8	1,2	11,6	5,6	—	1,2	19,6	18,0	26,5	26,5	24,1	118,2	4,8	2,4	2,0
1878—87	314,2	—	255,9	28,4	166,8	0,7	—	3,8	9,2	12,4	8,1	5,7	1,2	27,2	17,4	25,5	16,9	133,6	7,6	2,9	0,7	
Etstift 1887	313,0	11,4	245,3	26,3	163,1	—	—	1,8	6,6	17,1	4,8	—	1,3	11,4	41,3	28,1	25,9	19,8	125,7	4,8	2,2	—
1878—87	300,3	—	286,5	26,2	207,8	0,3	—	5,1	4,6	26,3	4,8	1,2	2,8	35,9	26,2	19,9	15,8	149,5	6,7	3,1	0,2	
Etiet 1887	258,1	17,6	228,2	17,4	183,3	—	—	1,1	—	8,2	1,9	—	0,7	33,7	17,2	9,7	4,1	3,0	151,9	2,6	0,7	0,4
1878—87	273,1	—	234,6	18,4	184,3	—	—	1,4	4,8	4,1	3,2	—	1,0	40,9	15,9	8,7	4,1	150,2	2,7	1,2	0,04	
Etieren 1887	344,4	14,6	213,1	17,3	133,4	—	—	0,4	1,3	3,1	1,3	—	0,9	40,2	23,0	3,5	2,2	1,8	137,5	1,8	—	—
1878—87	362,6	—	294,8	21,6	156,6	0,1	—	2,6	3,8	6,5	2,8	—	1,5	51,7	26,4	7,3	9,2	129,0	2,4	0,6	0,1	
Etandebef * 1887	369,4	10,4	265,2	19,9	131,9	—	—	1,1	3,5	8,8	1,6	—	1,6	27,4	33,4	31,2	17,5	17,0	95,2	2,2	3,8	—
1882—87	377,7	—	290,9	22,5	145,7	—	—	1,1	—	8,8	8,8	—	0,9	32,5	34,0	33,0	20,6	108,2	2,0	4,9	0,2	
Etetfenfels 1887	419,9	8,9	288,1	24,5	165,2	0,4	—	18,3	0,4	15,6	4,5	—	1,3	11,1	30,3	18,8	13,8	13,4	153,2	0,4	3,6	—
1878—87	418,9	—	266,0	25,2	160,3	0,1	—	4,7	3,8	17,3	6,1	0,1	1,5	25,4	21,5	18,0	10,4	161,5	2,2	3,9	0,1	
Etetfel 1887	301,4	16,9	170,0	13,9	128,0	—	—	0,5	1,0	10,1	0,5	—	—	31,9	14,5	3,4	1,4	1,4	105,8	1,9	0,5	—
1878—87	324,7	—	263,0	16,5	149,3	0,2	—	3,7	4,3	4,3	2,2	—	1,2	39,3	21,5	7,3	4,3	112,2	4,9	1,7	0,1	
Etiebaden 1887	265,0	11,0	182,5	16,1	139,9	—	—	1,1	—	1,8	1,6	—	—	32,2	17,9	7,2	4,0	3,9	116,3	1,1	2,1	0,4
1878—87	276,7	—	198,5	21,1	140,2	0,1	—	1,6	2,0	2,3	2,8	—	0,4	36,7	21,1	7,6	3,3	119,4	1,7	2,4	—	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Witten	1887	377,0	18,3	205,6	12,7	157,6	—	3,7	2,0	18,7	2,0	—	0,4	34,5	8,5	5,3	4,1	91,4	8,9	0,8	—
	1878—87	438,3		248,5	18,5	167,3	—	3,0	4,5	8,6	5,9	—	0,7	43,5	14,7	8,4		114,5	8,0	1,9	0,2
Zeitz	1887	429,5	13,3	266,8	18,5	187,4	—	8,4	21,2	30,6	0,5	—	26,1	32,0	27,6	16,8	14,3	116,9	1,0	2,5	—
	1878—87	416,1		267,3	22,1	175,3	—	5,1	9,2	18,9	2,4	0,1	1,1	28,3	33,6	19,1		121,2	2,5	3,3	—
Bayern.																					
Munich**	1887	321,6	11,1	284,5	31,3	183,9	—	1,2	1,2	18,5	3,7	—	—	32,7	30,2	21,0	17,3	164,2	1,2	—	—
	1885—87	294,6		286,4	30,3	197,2	—	4,4	2,7	7,1	4,4	—	0,8	37,2	18,6	12,7		178,8	1,7	—	0,2
Mugaburg	1887	321,3	13,4	290,4	36,7	172,4	—	16,3	2,2	4,5	1,5	—	0,7	32,5	40,0	2,2	1,9	134,6	1,0	2,4	0,1
	1878—87	345,3		304,6	37,9	173,5	0,02	3,5	1,2	8,7	2,7	—	1,1	34,7	32,0	3,8		179,5	2,7	2,1	0,2
Bamberg	1887	293,1	11,5	214,1	26,0	137,9	—	2,2	1,9	7,2	1,9	—	0,6	44,1	17,7	14,6	13,7	101,8	4,4	1,6	0,3
	1878—87	296,0		240,9	23,1	172,5	0,1	5,0	5,0	9,2	1,3	—	1,0	44,6	29,2	18,0	10,0	125,9	2,4	1,9	0,4
Bayreuth	1887	250,3	7,5	222,2	15,0	184,8	—	—	1,7	18,7	0,8	—	0,4	36,2	27,1	—	—	126,1	2,5	4,6	0,4
	1878—87	279,8		229,6	18,3	178,4	—	4,7	1,6	6,0	2,0	—	0,7	43,5	24,8	7,1	3,5	131,6	2,7	4,6	0,2
Erlangen	1887	374,5	16,1	331,1	18,2	262,8	—	2,8	3,3	19,8	1,2	—	2,2	57,4	13,6	8,6	11,8	177,9	3,7	1,9	1,2
	1878—87	380,1		329,8	23,6	240,2	0,1	2,8	3,3	19,8	1,2	—	2,2	57,4	13,6	8,6		179,9	3,1	3,5	0,3
Kürnb	1887	396,5	14,4	265,4	23,2	165,6	—	1,6	3,3	14,1	1,1	—	0,3	47,5	38,8	24,4	13,3	141,3	1,9	1,1	0,3
	1878—87	377,7		274,7	25,8	177,1	—	5,3	4,6	9,7	1,9	—	0,8	50,9	34,8	17,1	8,4	135,3	1,7	2,3	0,3
Of	1887	375,6	11,0	249,4	18,2	181,0	—	—	0,9	28,2	1,8	—	—	3,3	51,2	11,9	11,9	142,6	4,9	2,6	—
	1878—87	371,1		256,8	20,8	179,5	0,1	4,6	3,8	16,3	3,9	—	0,9	17,4	41,9	9,6	8,5	152,2	3,0	2,9	0,1
Singolfradt*	1887	337,4	6,0	321,8	49,2	153,8	—	30,5	—	6,6	—	—	1,8	3,0	—	8,4	7,2	263,7	3,0	3,0	—
	1885—87	355,5		306,6	43,1	146,4	0,1	8,8	2,7	6,4	1,3	—	1,3	3,6	6,5	5,9	3,6	263,8	3,5	2,6	0,1
Kaiserslautern	1887	393,1	16,3	188,1	16,4	123,7	—	—	1,2	10,9	0,6	—	0,3	33,9	22,1	22,4	10,6	90,4	1,5	4,5	0,3
	1878—87	400,6		215,1	18,7	140,3	0,03	1,3	1,1	11,0	1,8	—	0,9	39,2	26,2	26,9	14,3	99,5	2,6	2,2	0,2
Banndorf*	1887	272,1	12,7	298,7	40,2	189,2	—	19,4	0,6	1,1	1,7	—	1,1	39,3	39,8	37,1	11,1	134,3	1,7	1,7	1,1
	1885—87	287,9		272,0	32,7	177,9	—	5,0	0,9	3,0	1,6	—	1,3	34,7	25,3	40,0	8,9	155,5	2,2	1,9	0,7
Badmühlhofen a.Ob.* 1887	493,2	13,5	286,7	23,1	173,0	—	—	14,8	32,7	11,3	3,0	—	1,7	29,2	29,6	49,2	28,3	107,2	4,4	2,6	0,9
	1885—87	490,6		275,0	25,3	151,0	0,1	6,2	10,1	10,2	3,8	—	1,0	36,6	34,0	45,0	28,8	121,1	4,4	2,2	0,3
München	1887	350,2	12,0	296,1	32,4	182,7	0,04	20,1	2,9	7,5	1,0	—	0,5	35,1	27,1	48,7	4,5	148,5	2,1	2,3	0,2
	1878—87	375,9		316,4	34,5	187,4	0,2	6,0	3,1	11,0	3,2	0,004	0,5	39,0	28,7	54,9	4,3	164,7	2,6	2,2	0,2
Münsterberg	1887	355,9	20,5	264,6	28,2	171,3	—	1,2	1,7	22,3	1,6	—	0,7	40,5	40,6	40,0	39,6	110,9	2,0	2,8	0,4
	1878—87	351,6		267,1	27,5	170,4	0,02	6,8	3,4	11,7	2,1	—	1,3	46,9	37,7	38,7	20,2	117,5	2,4	3,1	0,4
Passau*	1887	233,0	10,9	296,4	33,4	207,0	—	5,1	1,3	1,3	3,8	—	1,3	40,2	24,3	41,5	40,9	168,7	7,7	—	1,3
	1885—87	243,1		281,3	34,8	196,6	—	3,4	3,5	7,2	3,2	0,2	1,4	49,0	21,2	42,4	22,3	143,8	4,2	1,5	0,2
Regensburg	1887	300,1	9,0	306,1	34,7	202,0	—	4,6	1,4	3,0	1,1	—	0,5	33,1	31,2	21,0	1,4	207,7	1,6	0,8	—
	1878—87	326,6		309,1	34,6	196,0	0,1	3,5	4,9	6,2	3,1	0,02	0,9	39,7	30,3	30,7	9,7	185,9	2,6	0,9	0,3
Gevepe*	1887	333,3	12,8	218,3	19,3	153,9	—	1,2	—	12,8	0,6	1,8	0,6	28,0	45,6	36,5	29,2	86,4	3,6	1,2	—
	1885—87	337,1		233,0	25,3	147,5	—	0,5	2,1	7,3	2,2	0,4	0,8	34,1	32,4	47,8	32,6	99,5	3,3	2,4	0,1
Münsterberg	1887	260,5	7,6	260,5	19,7	206,5	—	8,0	2,8	7,8	1,4	—	0,2	51,9	27,0	14,2	82,9	141,4	2,7	3,0	—
	1878—87	235,2		267,5	20,4	207,7	—	4,5	1,8	7,2	2,1	—	0,9	51,2	26,3	16,9	9,3	150,3	3,6	2,5	0,3

Todes-Hrftachen

Namen der Orte	Ereignisjahre		Zähljahre		Männl. u. Weibl.		Eheg.		Ungl.		Kriegs- u. Epidem.		Sonstige		Gesamte		Bemerkungen						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
Zachfen.																							
Bangau *	1887	3219	9,7	222,4	19,0	161,2	—	1,0	8,2	8,7	—	—	0,5	25,5	6,6	10,7	2,0	153,0	4,1	2,6	1,0		
	1882—87	3236,6		288,2	21,4	169,0		1,0	15,4	4,1			0,8	28,6	13,3	15,8	5,3	148,7	2,9	3,5	0,4		
Ghemnits *	1887	448,5	14,2	319,1	35,5	159,8	0,3	8,0	4,9	8,6	0,8	—	2,1	30,9	12,4	10,7	2,4	234,5	2,7	3,0	0,2		
	1878—87	434,8		312,6	36,4	154,5	0,1	2,7	3,3	13,0	2,4	—	2,3	29,9	10,5	8,3	2,5	233,8	2,6	3,5	0,1		
Grimmitschau *	1887	431,1	43,5	277,8	33,0	135,4	—	7,5	12,5	2,4	0,5	—	2,0	22,0	21,0	9,5	7,0	188,3	3,0	3,0	—		
	1878—87	464,8		334,5	37,7	149,2	—	3,5	3,8	12,7	3,9	0,1	1,6	23,1	17,0	12,0	7,5	240,2	2,0	2,5	—		
Dresden *	1887	321,1	13,9	217,6	21,3	149,2	—	2,3	0,9	13,0	1,1	—	1,0	32,9	27,0	21,9	14,2	111,3	2,0	4,1	0,2		
	1878—87	342,2		245,8	23,3	166,0	0,1	2,3	3,8	15,8	1,7	0,02	1,1	37,0	22,8	18,7	11,7	136,0	2,3	4,0	0,2		
Freiberg *	1887	351,7	13,4	266,1	28,6	165,5	—	1,1	1,1	16,0	0,4	—	1,1	12,0	53,7	25,0	14,5	146,7	2,5	6,5	—		
	1878—87	360,1		289,7	33,4	169,5	0,1	2,2	2,1	17,5	0,9	0,1	1,2	26,8	38,8	24,6	13,4	168,3	2,1	4,9	0,04		
Glauchau *	1887	433,4	12,8	335,8	35,5	181,9	—	13,7	5,5	16,0	0,9	—	1,4	23,8	14,7	9,6	1,8	244,2	3,2	3,2	0,5		
	1878—87	460,9		346,9	37,4	174,4	—	2,8	8,4	15,3	3,8	—	1,5	32,1	11,9	9,9	1,9	255,6	1,9	3,5	0,1		
Leipzig *	1887	298,5	9,3	194,1	18,9	137,6	—	1,0	2,4	12,2	1,2	—	0,7	29,4	23,7	12,4	5,6	104,9	2,8	3,2	0,1		
	1878—87	327,2		226,9	25,5	143,6	0,1	2,7	2,9	11,7	2,1	0,03	1,1	35,3	25,7	23,3	8,1	114,4	2,9	4,6	0,1		
Stadtenau **	1887	621,5	23,2	315,7	26,7	149,9	—	11,0	3,1	14,1	0,6	—	—	30,6	40,4	58,1	24,5	23,2	154,8	1,8	1,2		
	1886	592,1		229,3	32,2	138,1	—	0,6	3,2	9,5	0,6	—	—	32,2	26,1	79,6	43,9	42,6	182,7	3,2	1,3		
Storitz **	1887	478,5	12,4	292,9	18,0	116,8	—	3,5	2,5	9,9	2,5	—	0,5	27,7	19,8	36,1	15,8	15,3	97,5	1,5	1,5		
	1886	485,2		267,9	26,8	138,1	—	3,6	1,6	17,6	0,5	—	1,0	31,0	25,3	71,4	59,0	56,9	111,2	3,1	1,0		
Meerane *	1887	463,9	21,4	356,7	40,0	171,0	—	12,3	4,1	12,8	2,3	—	1,8	31,9	23,7	4,1	2,3	259,1	2,3	2,3	—		
	1878—87	485,5		345,1	35,9	170,6	—	3,6	6,0	12,8	3,2	—	0,9	33,2	16,1	3,9	1,4	261,0	1,6	2,7	0,1		
Meißen **	1887	408,3	12,6	235,5	28,0	137,6	—	5,0	1,3	8,8	0,6	—	—	35,3	39,1	25,8	17,0	170	2,5	3,8	—		
	1886	413,0		293,9	30,7	167,1	—	—	—	18,5	0,6	—	0,6	41,0	32,0	28,2	13,4	162,6	4,5	5,8	—		
Planen i. B. *	1887	423,6	14,6	234,2	25,0	128,5	—	0,7	2,9	20,7	2,6	—	0,4	17,9	18,5	11,0	2,2	153,2	2,2	3,8	0,2		
	1878—87	442,6		294,4	27,6	141,2	0,03	4,0	10,7	16,1	1,0	0,1	1,4	20,3	19,1	10,5	2,3	165,6	1,7	4,0	0,1		
Räthenbach *	1887	467,9	16,9	292,0	27,9	131,3	—	—	2,6	5,8	1,6	—	—	24,9	22,2	22,2	2,2	178,4	2,1	1,6	—		
	1882—87	457,2		287,1	29,6	151,7	—	3,4	7,8	15,1	1,9	0,1	0,6	25,3	23,7	21,0	14,3	184,6	1,7	1,9	0,1		
Rittau *	1887	331,3	5,1	237,5	26,1	154,0	—	4,3	0,9	32,4	0,4	—	—	19,2	19,6	7,2	5,5	4,3	148,8	1,7	3,0	—	
	1878—87	320,4		259,6	33,2	149,4	0,4	1,6	5,1	16,1	1,6	—	2,1	24,5	18,0	14,5	6,8	166,5	4,1	4,0	0,1		
Zeitzau *	1887	370,1	10,8	240,5 ³⁾	27,9	137,2	—	5,4	2,5	13,3	1,5	—	2,2	20,5	12,1	9,6	1,2	1,0	165,3	6,2	2,0	—	
	1878—87	425,4		299,2	35,9	147,4	0,1	4,2	5,2	11,9	3,9	—	1,4	26,9	21,5	17,7	2,3	193,0	8,9	4,2	0,2		

³⁾ Ausschließlich der Erdstremben betragt die Berdntnissiffer 175,1. — ⁴⁾ Eeglt. 255,1.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Südttemberg.																						
Gamflatt	1857	311,1	10,2	197,8	20,6	133,8	—	1,6	0,5	2,1	0,5	—	1,6	29,6	28,5	19,9	11,8	11,3	103,2	3,2	5,9	1,1
	1878—87	371,9		251,5	26,3	153,7	0,1	2,6	0,8	8,2	2,1		1,4	32,1	30,8	33,7	26,8		127,3	5,1	6,8	0,5
Göfingen	1887	315,3	11,0	221,1	19,0	161,3	—	15,8	0,5	1,0	—	—	1,4	25,8	27,3	25,8	25,4	23,9	117,2	3,3	2,9	—
	1878—87	331,3		227,8	22,5	148,4	0,1	3,0	2,4	10,7	1,4		0,9	19,9	22,7	23,1	19,9		138,1	3,4	2,1	
Gmünd *	1887	309,9	7,6	237,8	30,1	144,2	—	1,3	—	1,9	1,9	—	1,9	25,9	42,4	26,6	20,2	19,6	132,8	3,2	0,6	—
	1886	311,6	9,0	245,1	31,2	148,4	—	—	0,6	6,5	5,2		0,6	32,9	31,0	32,3	23,9	22,6	133,5	1,9	0,6	
Gelbbraun	1887	330,5	10,8	211,8 ¹⁾	24,3	131,6	—	4,2	2,1	0,7	—	—	—	26,0	10,4	29,5	21,9	21,2	122,9	2,4	3,3	0,3
	1878—87	329,9		237,7	27,9	145,6	1,8	3,0	1,8	7,2	1,6		0,9	23,3	27,9	27,4	17,5		135,0	4,0	3,6	0,2
Gubrigelung *	1887	221,8	5,5	169,4	21,9	120,7	—	1,8	1,2	4,3	1,2	—	—	21,6	16,6	14,8	13,6	12,9	105,3	1,8	0,6	—
	1882—87	234,0		179,9	27,4	115,8	—	1,9	1,6	2,8	2,2		0,4	17,8	21,4	24,1	19,0		101,8	2,9	2,8	0,3
Kentlingen	1887	302,7	12,5	203,5	23,0	133,9	—	0,6	—	6,8	0,6	0,6	1,1	15,4	6,3	19,4	14,2	9,7	147,6	0,6	4,0	0,6
	1878—87	331,8		246,4	34,2	132,8	—	0,4	1,4	5,8	3,1	0,1	0,8	17,0	17,1	31,7	23,6		164,6	1,7	2,5	0,1
Entfingau	1887	280,7	12,5	173,6	18,8	120,8	—	2,6	1,5	2,7	0,8	—	—	24,2	14,4	14,4	10,6	9,6	106,9	2,9	2,1	0,2
	1878—87	318,6		213,9	25,1	133,9	0,04	2,1	1,7	8,9	1,5		1,1	27,3	21,3	23,2	16,4		122,4	2,6	2,5	0,4
Ilm	1887	256,8	4,7	193,7	24,3	131,4	—	—	1,2	3,2	0,3	—	1,8	21,8	13,9	25,1	8,9	8,9	121,0	2,1	3,0	0,3
	1878—87	304,5		244,8	33,7	142,2	0,1	2,7	2,4	6,9	1,5		1,1	22,7	23,2	37,0	15,7		140,9	2,8	3,5	0,1
Baden.																						
Freiburg	1887	280,6	9,3	239,8 ²⁾	22,6	176,4	—	—	0,5	4,4	2,1	—	—	35,9	13,5	26,8	26,1	24,9	152,2	2,1	1,4	—
	1878—87	291,9		254,2	24,2	133,7	—	0,6	0,9	11,7	2,6		0,6	37,8	24,5	24,6	15,6		146,1	2,6	2,1	0,1
Geiselberg	1887	337,3	10,8	243,8 ²⁾	15,9	190,1	—	—	3,6	7,6	4,3	—	—	39,3	19,1	23,1	23,1	13,0	137,4	4,7	3,6	0,4
	1878—87	346,6		267,8	19,4	200,4	—	1,8	2,0	7,1	3,1		2,0	45,7	27,8	29,5	15,4		139,4	5,3	3,9	0,3
Karlsruhe	1887	276,7	8,8	200,0	20,6	143,1	—	8,2	2,2	2,8	1,3	—	—	38,5	23,0	19,1	14,8	14,5	97,9	3,6	1,9	0,3
	1878—87	269,7		197,2	25,3	128,8	—	2,6	2,5	4,3	1,6		1,3	38,5	23,7	24,1	14,4		93,8	2,7	2,3	0,2
Mannheim	1887	354,4	9,6	223,2	21,9	145,6	—	—	5,8	1,9	3,6	—	—	38,4	28,2	29,3	12,4	10,5	105,7	4,9	1,9	0,3
	1878—87	347,6		217,6	25,2	129,9	0,02	2,5	3,3	4,0	1,8	0,03	0,9	37,2	28,1	22,7	9,3		110,5	3,3	3,0	0,1
Pforsheim	1887	314,5	9,6	185,4	18,2	128,4	—	—	0,7	2,8	2,1	—	—	28,7	15,6	16,7	15,6	15,6	112,8	2,5	2,1	—
	1878—87	353,1		225,9	25,5	136,0	—	1,4	1,6	5,9	1,7		1,7	33,5	24,8	30,2	16,1		119,4	2,4	3,2	0,04
Stetten.																						
Tammfisch-Böfiau	1887	235,8	11,3	214,1	22,6	160,8	—	10,9	4,0	4,4	1,0	—	—	29,3	29,6	22,2	5,4	4,0	104,8	2,5	4,8	0,2
	1878—87	256,5		210,3	19,3	160,8	0,1	3,2	3,7	6,0	1,4		0,7	34,4	26,2	18,2	1,9		110,3	2,1	3,6	0,4
Stetten *	1887	311,5	13,2	231,2	13,1	190,5	—	0,5	1,0	13,7	1,0	—	—	37,6	24,9	10,7	3,0	1,5	135,2	5,1	1,0	0,5
	1882—87	329,5		237,0	14,4	189,7	—	1,7	7,3	16,3	1,3		0,8	40,4	22,1	9,7	2,3		129,0	4,7	3,3	0,4
Reinö	1887	297,0	17,3	202,2	19,5	144,2	—	2,4	2,9	3,7	2,5	—	—	32,0	19,0	19,1	2,5	2,4	112,3	3,8	2,9	0,3
	1878—87	317,0		233,3	22,9	160,8	0,05	3,0	2,6	5,1	3,4		1,6	36,5	26,8	19,9	4,7		126,3	4,4	3,2	0,3

¹⁾ Ausschüttlich der Dreifreuden beträgt die Gehaltsmäßigkeit 207,6. — ²⁾ Dsgl. 1944. — ³⁾ Dsgl. 2016.

Namen der Orte	Zodes-Altstadien																					
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
	gebensgeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene	zöggeborene
1.																						
Lfenbach 1887	203,2	6,7	215,9	22,5	149,9	—	—	1,8	17,4	0,3	—	1,2	31,1	25,0	19,8	19,5	18,3	114,2	2,1	2,7	—	—
1878—87	327,5		219,5	21,2	149,6	0,03	—	3,3	10,7	1,6	—	0,6	37,2	23,6	16,0	4,1	—	121,4	1,7	2,2	0,1	—
Werns 1887	330,6	14,0	276,5	24,1	191,9	4,4	4,4	42,1	6,6	1,8	—	—	32,9	23,7	21,9	15,8	14,9	133,6	5,3	3,1	1,3	—
1878—87	350,2		233,8	21,7	155,6	0,1	3,9	5,8	4,9	2,2	—	1,1	31,6	23,6	28,0	9,1	—	121,8	5,4	3,1	0,3	—
Mackfenburg=																						
Schwerin.																						
Neftaf 1887	203,7	9,7	212,9	16,2	163,3	—	5,5	2,2	9,2	2,5	—	3,0	11,5	30,2	10,7	6,0	4,0	131,0	2,7	3,5	—	—
1878—87	291,0		207,3	17,7	155,8	—	1,6	3,6	6,2	1,8	0,1	1,6	16,3	28,6	7,6	5,6	—	139,8	2,8	3,1	0,03	—
Schwerin 1887	259,0	5,6	181,8	18,5	133,9	—	0,6	0,3	7,2	0,9	—	0,9	16,0	27,2	5,3	4,4	4,4	120,4	1,3	1,6	—	—
1878—87	268,2		210,0	19,6	157,6	0,2	1,7	1,8	9,1	2,2	—	0,6	18,2	28,3	6,2	3,5	—	137,6	1,6	2,6	—	—
Blämar* 1887	324,2	13,2	226,0	17,5	169,3	—	1,9	1,3	12,6	3,1	—	2,5	17,6	23,9	18,9	13,2	—	137,2	3,1	3,8	—	—
1882—87	305,2		228,4	20,2	169,9	0,1	1,9	6,2	14,0	2,5	—	1,6	19,3	26,7	13,4	11,1	—	136,9	2,8	3,1	—	—
Großherzogthum																						
Zachfen.																						
Apofka* 1887	465,7	21,1	223,6	22,6	118,4	—	0,5	0,3	27,6	—	—	1,6	18,6	17,0	55,2	54,2	55,1	98,8	2,1	1,6	—	—
1882—87	461,2		275,9	25,9	156,6	—	9,4	17,3	31,6	2,1	—	2,4	20,6	20,8	55,0	26,3	—	111,5	2,1	3,0	0,2	—
Eifenach 1887	330,9	9,5	189,1	15,8	136,8	—	—	—	6,5	2,0	—	1,0	18,9	22,9	5,5	3,0	3,0	123,9	4,0	4,5	—	—
1878—87	336,0		208,5	19,5	143,0	—	3,0	3,1	14,9	3,6	—	0,7	22,9	25,0	9,3	4,8	—	121,3	3,3	3,3	0,1	—
Reimar 1887	279,0	13,6	183,4 ¹⁾	21,4	123,7	—	0,9	0,5	6,8	5,4	—	—	14,0	21,3	22,6	6,8	6,3	106,9	2,3	2,7	—	—
1878—87	274,3		191,9	22,3	130,7	—	3,4	2,6	11,7	4,2	—	0,7	18,0	13,8	20,8	8,5	—	106,6	1,3	3,7	0,2	—
Großherzogthum																						
Müdenburg.																						
Müdenburg 1887	230,9	12,5	213,0	15,9	176,4	—	0,4	0,4	10,3	1,3	—	2,2	58,1	13,8	2,2	0,9	0,4	111,6	8,9	2,7	—	—
1878—87	281,8		284,6	16,3	188,6	—	1,7	4,1	7,6	4,7	—	0,3	52,0	19,1	5,6	0,2	—	130,0	4,5	4,0	0,3	—
Herzogthum																						
Braunfchweig.																						
Braunfchweig 1887	367,8	14,8	201,5	17,3	137,8	—	4,5	1,4	9,1	1,9	—	0,5	31,0	26,0	21,9	11,4	10,0	98,8	2,9	3,3	—	—
1878—87	362,1		246,2	22,3	165,5	0,01	3,3	3,4	9,2	3,1	—	1,4	38,2	26,7	25,0	9,0	—	127,8	3,0	3,9	0,3	—

¹⁾ Ausschließlich der Ausreisenden beträgt die Gefaltmüßiger 174,8.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Verzögthum																						
Zachten - Altrenburg.																						
Altrenburg	1887	373,1	19,0	296,8 ¹⁾	26,0	199,9	—	0,3	11,3	23,7	2,0	—	0,3	32,3	24,7	18,7	7,0	6,0	177,9	2,3	2,3	—
	1878—87	395,8		312,0	29,8	194,1		5,0	5,1	15,7	2,7	0,03	1,2	29,2	26,8	15,5	5,4		202,0	2,8	5,8	0,1
Zachten-Koburg-Gotha.																						
Gotha	1887	292,5	10,3	208,5	14,3	166,6	—	—	5,3	15,2	0,7	—	1,4	20,9	28,4	3,2	2,5	1,1	128,0	1,8	3,5	—
	1878—87	316,0		223,4	17,1	169,3		1,3	8,2	16,9	2,5	0,1	0,6	23,0	27,8	9,3	1,4		127,3	2,0	4,5	0,03
Koburg	1887	269,8	8,6	244,8	19,5	192,1	—	11,0	1,2	26,9	1,8	—	1,2	22,0	28,8	8,6	6,1	5,5	139,5	—	3,7	—
	1878—87	273,1		218,6	18,6	167,8		1,9	4,5	12,3	2,7	0,1	0,4	25,5	21,5	10,8	4,7		133,8	1,3	3,6	0,1
Verzögthum																						
Yubalt.																						
Bernburg	1887	380,0	10,6	213,7	14,9	157,0	—	2,2	0,9	19,9	0,4	—	—	26,5	22,1	20,3	14,2	12,8	115,0	3,5	2,7	—
	1878—87	356,6		238,3	18,8	171,4		2,6	3,4	13,8	4,9		1,3	26,1	30,4	26,0	14,0		122,0	3,7	4,1	0,1
Köthen **	1887	313,0	7,8	195,6	12,9	155,4	—	—	3,4	10,6	1,7	—	1,7	24,0	24,6	2,8	2,2	2,2	122,4	1,7	2,8	—
	1886	317,7		246,2	22,0	176,4		—	1,1	22,1	0,6	—	0,6	27,2	18,2	25,5	19,9	13,6	137,9	1,1	2,3	—
Zeßkau	1887	392,9	12,3	209,3	18,1	138,1	—	1,7	1,4	13,7	2,1	—	0,3	21,2	27,1	15,8	15,4	14,7	118,2	2,1	5,8	—
	1878—87	360,2		240,2	23,1	156,9		1,8	1,4	27,2	3,5	0,1	0,4	27,8	26,5	23,5	20,2		122,1	2,5	3,5	—
Zeitz **	1887	331,7	8,5	234,6	17,7	176,0	—	—	—	43,7	0,7	—	1,3	15,6	35,8	9,8	3,3	2,6	121,9	2,0	3,9	—
	1886	335,5		303,9	22,6	228,1		—	1,3	65,3	0,7	—	2,0	22,4	27,0	43,5	9,2	7,9	129,9	4,5	2,6	—
Neuß ältere Linie.																						
Greß *	1887	409,1	19,5	231,8	22,3	140,6	—	—	16,1	5,6	2,8	—	2,2	20,0	27,3	27,8	27,8	27,8	128,4	—	1,7	—
	1882—87	416,4		255,3	26,8	143,6		—	6,1	19,7	4,3	—	2,4	24,3	21,0	50,8	36,5		117,2	1,9	2,9	0,1
Neuß jüngere Linie.																						
Gerä	1887	462,3	15,4	264,4	27,2	188,5	—	4,9	2,5	12,6	3,0	—	0,8	35,2	26,1	63,5	16,5	16,5	110,0	1,4	4,4	—
	1878—87	433,4		293,1	35,6	138,7		5,1	2,0	14,1	5,9	—	1,6	32,3	25,8	70,7	16,1		138,3	2,2	4,8	0,3
Zeubef	1887	310,2	12,0	219,8 ²⁾	18,2	157,3	—	0,9	1,1	19,4	0,7	—	1,2	19,2	24,1	2,1	1,4	1,2	138,6	4,1	2,3	0,2
	1878—87	326,3		218,7	18,3	159,0		2,5	2,0	9,5	2,1	—	0,9	21,4	21,7	9,5	2,7		141,5	4,6	2,7	0,1
Bremen	1887	286,2	7,5	202,0	16,9	153,5	—	5,2	1,9	3,4	0,7	0,1	0,8	36,3	34,4	8,1	7,1	6,4	103,6	2,7	4,5	—
	1878—87	329,4		209,1	21,1	139,7		3,8	2,7	3,7	1,0	0,01	1,0	40,5	31,2	11,5	8,8		106,8	3,7	3,1	0,1
Naumburg	1887	344,7	12,4	275,4	29,6	173,5	—	1,5	1,6	11,7	9,2	—	1,1	31,6	24,8	37,8	13,0	11,9	146,5 ³⁾	5,8	3,7	0,1
	1878—87	369,2		263,1	24,1	174,0		2,9	5,0	8,9	3,9	0,01	1,1	32,9	26,6	25,9	8,4		146,5	5,4	2,8	0,1

¹⁾ Ausschüttlich der Darlehen beträgt die Verfallsziffer 280,2. — ²⁾ Zeigl. 211,2. — ³⁾ Darunter 8 Bälle von Zuckhofs.

Todes-Hrftaden

Namen der Orte	Todes-Hrftaden													Gemeinnher Tod									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
		Bevzghereine	Krtzgeborene	Wetereine aufdteBild. Krtzgeborene	Wetereine Atber im Alter von 0-1 Jahr	Wetereine im Alter von 1 Jahr und knder	Wden	Matern und Steteln	Ghrftad	Tipberie u. Grcup	Mterbetberpus (gfter und Weren- fieber)	Stettpus	Kntberfieber	Lungenentzndung	Wtke Grcantungene	Wtke Grcantungene Wrcdnufad							
Essig-Lothringen.																							
Colmar 1857	363,8	16,2	247,4	24,6	157,9	—	—	0,4	4,5	1,5	—	1,1	41,9	25,3	39,0	39,0	39,0	36,6	126,5	2,6	3,8	0,8	
. 1878-87	363,2		284,4	26,8	187,2	—	2,4	1,3	8,1	5,0	0,2	1,6	40,6	48,9	46,5	46,5	46,5	46,5	130,3	2,2	3,0	0,2	
Metz 1857	263,0	9,7	210,8	19,3	160,0	—	2,0	0,4	8,8	4,2	—	1,7	23,5	25,0	24,6	22,8	21,5	115,9	2,6	1,1	0,9		
. 1878-87	277,6		225,8	22,6	163,1	0,5	2,0	1,5	5,3	3,8	0,02	0,7	26,2	53,2	25,0	11,0	11,0	100,8	4,3	2,3	0,3		
Mtllhaufen** . . . 1857	358,9	23,4	229,6	20,5	170,0	—	5,9	—	2,8	2,6	—	1,3	29,1	28,7	31,2	30,8	29,3	124,8	5,6	0,6	—		
. 1886	357,7		256,0	24,0	170,3	—	9,6	0,4	3,5	2,3	—	1,4	32,9	36,8	26,4	22,4	21,0	136,8	5,1	0,7	—		
Strafburg 1857	320,8	10,8	231,6	23,5	156,3	—	0,1	0,3	10,2	0,9	—	0,8	25,6	27,5	30,9	30,9	28,1	130,9	2,8	1,1	0,5		
. 1878-87	345,9		276,8	30,8	170,1	0,2	3,8	3,0	9,3	2,8	0,02	1,2	31,9	39,9	43,6	9,4	9,4	134,8	3,9	1,9	0,4		

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die **Veröffentlichungen** erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum **1. d. M.** von **M. 5** halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Stgt. - Preißl. 1910) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags- handlung abgenommen.

Inferate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Ver- lagsbandlung zum Preise von 30 S für die dreizehnpaltige Zeitszeile entgegen. Bestagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XII. Jahrgang.

Berlin, den 25. Dezember 1888.

Nr. 52.

Inhalt. Gesundheitsstand. Volkskrankheiten in der Berichtsw- uche. S. 779. - Gelbfieber in Santa Cruz. S. 773. - Aufsteigende Krankheitsfälle in Reg.-Bez. Silberstein 1887. S. 773. - Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 774. - Vergleich in größeren Städten des Auslands. S. 775. - Er- krankungen in Berliner Krankenbüreau. S. 775. - Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 775. - Gesundheitsverhältnisse des Königreichs Belgien 1882. S. 776. - Niederländische Fremdenstatistik 1875-1877. S. 777. - Medizinstatistische Mittheilungen aus Schweden 1885. S. 778. - Jahresbericht über das kaiserliche Ge- sundheitsamt von New-York 1886. S. 778. - Witterung. S. 775. - Zeitweilige Maßregeln zc. S. 779. - Thierseuchen. - Noth

in den Niederlanden. S. 779. - Thierseuchen in Italien. 27. Februar bis 29. April. S. 779. - Tuberculose und Trichinose bei Schlacht- thieren. S. 780. - Veterinärpolizeiliche Maßregeln. S. 780. - Medizinische Erhebung zc. (Deutschland.) Gichtabgängen aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen 1887. S. 780. - (Preußen.) Anzeigepflicht beim Ausbruch der Schweinepest. S. 781. - (Preußen. Reg.-Bez. Cassel.) Ausschlagskrankheiten im Zusammen- hang mit der Schutzvaccin-Impfung. S. 781. - (Sippe.) Verfahren bei ansteckenden Krankheiten. S. 782. - Vermittliches. (Preußen.) Die 1887/88 in Preußen geprüften Mediziner und Pharmazeuten. S. 784. - Gefährliche. S. 784.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Zu der Berichtswuche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallst- fieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien, Budapest je 1, Prag 17, Triest 3, Paris 2, Petersburg, Odesa je 1, Warschau 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 1, Wien 1, Buda- pest 7, Christiania 1, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Hannover und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallstfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall.

Zu Uebrigem sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstypus: Paris 10, London 18, Pe- tersburg 8 Todesfälle; Hamburg 64, Budapest 97, Petersburg 34 Erkrankungen.

Rose: Wien 20 Erkrankungen.

Masern: München 11, Prag 10, Paris 38, London 154, Liverpool 33, Amsterdam 15 Todes- fälle; Berlin 158, Breslau 51, Frankfurt a. D. 170, München 211, Nürnberg 26, Reg.-Bezirke Düsseldorf 372, Erfurt 171, Schleswig 266 und Stettin 233, Wien 55, Budapest 47 Erkrankungen.

Scharlach: Wien 8, London 17, Liverpool 9, Petersburg und Warschau je 12 Todesfälle; Berlin 89, Breslau 30, Frankfurt a. D. 33, Hamburg 27, Wien 67, Gdinburg 29, Kopenhagen 34, Petersburg 80 Erkrankungen.

Diphtherie und Group: Berlin 24, Braun- schweig 13, Breslau 12, Hamburg 7, Hannover 11, München 14, Stettin 8, Wien 18, Budapest 9, Prag 16, Paris 40, London 49, Kopenhagen 8, Petersburg 9, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 98, Breslau 60, Hamburg 79, München 73, Nürnberg 43, Reg.-Bezirke

Hannover 97 (darunter in der Stadt Hannover 55) und Schleswig 156, Wien 26, Kopenhagen 51, Stockholm 19, Christiania 41, Petersburg 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 14, Liverpool 8 Todes- fälle; Hamburg 19, Nürnberg 18, Wien 41, Kopen- hagen 29 Erkrankungen.

Spanien. (Vgl. S. 716.) Laut direkten Nach- richten aus Santa Cruz de la Palma (Kanarische Inseln) vom 16. Nov. 1888 ist das dort ausgebrochene gelbe Fieber nur auf wenige Fälle beschränkt und infolge der Maßnahmen der Regierung, sowie der isolirten Lage der Insel eine weitere Ausbreitung nicht zu befürchten.

Die im Reg.-Bez. Hildesheim während des Jahres 1887 zur Anzeige gelangten ansteckenden Krankheiten.

Kreis	Ein- wohner- zahl	Anzahl							
		Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Unterleibstypus	Rückfallstypus	Windstetfieber	Im Ganzen
Alfeld	21 400	—	181	5	190	34	1	2	413
Duderstadt	25 104	—	1	64	131	9	—	—	205
Einbeck	24 618	—	142	88	362	146	—	—	738
Goerlar	40 896	—	4	36	72	32	—	—	147
Göttingen	54 009	1	18	92	280	57	1	4	453
Gronau	19 249	—	264	5	48	6	—	—	323
Hildesheim	51 257	—	752	81	244	34	—	5	1116
Ilfeld	15 182	—	238	50	28	2	—	—	321
Marienburg	35 958	—	78	58	119	6	—	—	261
Münden	22 223	1	42	26	167	70	2	3	311
Northcim	30 437	—	134	74	343	41	—	1	593
Nsterode	37 908	—	156	21	337	31	—	—	550
Peine	34 046	—	7	187	134	20	—	—	351
Uslar	17 276	—	45	4	25	7	1	1	83
Zellerfeld	28 957	1	790	19	101	18	7	3	939
Summe	458 520	3	2852	810	2581	513	12	33	6804

(Fortsetzung auf Seite 776.)

Die gemeldeten Erkrankungen an Masern, Scharlach, Diphtherie und Unterleibstypbus nahmen, in vierwöchentlichen Zeiträumen betrachtet, folgenden Verlauf:

Wochen	1-4.		5-8.		9-12.		13-16.		17-20.		21-24.		25-28.		29-32.		33-36.		37-40.		41-44.		45-48.		49-52.		53-56.		57-60.			
	Fig. 28. I.	Fig. 29. I.	Fig. 28. II.	Fig. 29. II.	Fig. 28. III.	Fig. 29. III.	Fig. 28. IV.	Fig. 29. IV.	Fig. 28. V.	Fig. 29. V.	Fig. 28. VI.	Fig. 29. VI.	Fig. 28. VII.	Fig. 29. VII.	Fig. 28. VIII.	Fig. 29. VIII.	Fig. 28. IX.	Fig. 29. IX.	Fig. 28. X.	Fig. 29. X.	Fig. 28. XI.	Fig. 29. XI.	Fig. 28. XII.	Fig. 29. XII.	Fig. 28. XIII.	Fig. 29. XIII.	Fig. 28. XIV.	Fig. 29. XIV.				
Masern . .	27	29	4	4	100	149	95	49	150	299	505	760	681																			
Scharlach .	29	196	47	80	53	55	52	22	45	52	122	83	60																			
Diphtherie	336	100	205	169	220	179	151	111	157	192	144	261	370																			
Unterleibstypbus .	54	43	21	16	19	32	87	28	64	56	41	30	22																			

Die Gesundheitsverhältnisse des Königreichs Belgien im Jahre 1882.

(Nach einer von Dr. Kubern verfaßten Arbeit im Bulletin de la Société royale de médecine publique du Royaume de Belgique. Vol. 5 fasc. 2.)

Die Zahl der Einwohner des Königreichs Belgien wurde für das Jahr 1882 auf 5 655 197 berechnet; der Flächenraum umfaßte insgesamt 2 915 515 Hektare, so daß auf 1 qkm Einwohner kamen. Es starben infolge von Krankheiten (b. h. Todtgeburten und Verunglückungen ausgenommen) 111 605 = 1,97 % der Bevölkerung. Je 1 Todesfall war auf 50,7 Einwohner bezw. 26 Hektare zu rechnen. Als Todesursachen waren zu verzeichnen Blattern 1570 Fälle, Masern 3098, Scharlach 1712, Croup und Diphtherie 4184, Keuchhusten 3933, Typhus 3120, Lungenschwindsucht und andere chronische Erkrankungen der Brustorgane 16 844, Bronchitis und Pneumonie 18 033, Darmkatarrh 7200, Säuferswahn 469.

Es haben eine Abnahme gegen das Jahr 1881 gezeigt die Todesfälle an Blattern, Typhus, Scharlach, Keuchhusten und Lungenschwindsucht u. und an den akuten Erkrankungen der Brustorgane. Die Zahl der Todesfälle an Masern, Croup und Diphtherie zeigte eine geringe Vermehrung, während die Zahl der Todesfälle an Darmkatarrh nahezu unverändert blieb.

Die Blattern herrschten während des Berichtsjahres in Brüssel, in einigen Ortschaften Webrabants, im östlichen und besonders heftig im westlichen Flandern. Masern traten hauptsächlich in Antwerpen auf, Scharlach in Uffel, einem Orte der östlichen Provinz Flanderns, wofelbst über 100 Kinder der Krankheit erlagen.

Keuchhusten zeigte sich ebenso wie Croup überall verbreitet. In einigen Orten des östlichen Flanderns nahm ersterer einen epidemischen Charakter an.

An Croup starben in der Provinz Antwerpen allein 462 Kinder; heimgesucht wurden ferner Ledeberg im östlichen Flandern, 2 Orte in der Provinz Namur und 3 in der Provinz Lüttich, während im Uebrigen nur vereinzelte Fälle an dieser Krankheit vorkamen.

Typhus trat epidemisch im westlichen Flandern auf. In einem Orte daselbst, Bruges, herrschte die Epidemie während des ganzen Jahres mit einigen Steigerungen im März, Juni und Juli. Außerhalb

der Krankenhäuser starben dort 42 Personen. Mit Vorliebe verbreitete sich die Krankheit längs der Kanäle, in welche sich sämtliche Abwässer und der volle Leberichs der Abtrittsgruben ergießen. Die höchste Entwicklung der Krankheit fiel zusammen mit der durch das Sinken des Grundwassers bedingten Offenlegung der Stoffe in diesen Kanälen. Ähnliche Ursachen verbunden mit Einspülung wurden in mehreren anderen Orten der Provinz, sowie in einigen Ortschaften des östlichen Flanderns und der Provinzen Lüttich und Luxemburg konstatiert. — Nach der Zusammenstellung über die Verteilung der Todesursachen auf die verschiedenen Lebensalter läßt sich ersehen, daß Bronchitis und Broncho-Pneumonie am häufigsten auftraten im 1. Lebensjahre und nach Ablauf des 60. Jahres. In ähnlicher Weise verhielt sich Pleuritis.

Die Lungenschwindsucht erforderte die meisten Opfer in der Zeit vom 20. bis zum 30. und vom 30. bis zum 60. Lebensjahre.

Keuchhusten befiel am meisten Kinder im 1., Croup und Diphtherie am meisten solche vom 2. bis 5. Lebensjahre.

Die Todesfälle an Typhus hatten ihr Maximum im 1. Lebensjahre, in zweiter Linie erst in den zwanziger und dreißiger Jahren. Nach Ansicht des Autors hat dieser Umstand darin seinen Grund, daß es sich in den meisten Fällen um katarrhalische Zustände des Magens und Darms gehandelt hat.

Durchfälle und Darmkatarrh, ebenso Eklampsie betrafen hauptsächlich das 1., tuberkulöse Meningitis das 2. Lebensjahr.

An organischen Herzleiden starben die meisten Personen im Alter von 30 bis 40 Jahren.

Von den Todesursachen fielen am meisten in die Zeit des Winters: Blattern (2,86 % der Erkrankungen), Scharlach (8,59 %), Croup (7,16 %), Keuchhusten (6,5 %), Typhus (8,85 %), Lungenschwindsucht (32,36 %), akute Erkrankungen der Athmungsorgane (54,27 %), organische Herzfehler (27,3 %); in das Frühjahr Masern (3,25 %) und Lungenschwindsucht (33,06 %); in den Sommer Darmkatarrh und Durchfälle (18,61 %).

Die am wenigsten häufigen Todesursachen im Winter waren Darmkatarrh und Durchfälle; im Frühjahr Typhus; im Sommer Blattern, Masern, Scharlach, Croup, Lungenschwindsucht, die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, die organischen Herzleiden, im Herbst der Keuchhusten.

Nach den Zonen vertheilten sich die Todesursachen in folgender Weise: Croup herrschte am heftigsten in der IV. Zone, welche 17 Kantone von Hennegau und 9 vom westlichen Flandern umfaßt, am mildesten in der XII. Zone (Ardennen).

Zu der VI. Zone (de la Hestaye) erforderte Keuchhusten die meisten Opfer, während die IX. Zone zwischen Sambre und Maas keine Todesfälle an dieser Krankheit aufzuweisen hatte.

Group hatte überhaupt außer in 3 Zonen viel mehr Todesfälle zur Folge gehabt als Keuchhusten. Die Sterblichkeit an letzterer Krankheit war in denselben Zonen bedeutender, wo die Sterblichkeit an Group geringer war. Das umgekehrte Verhältniß konnte in der IX. Zone bemerkt werden. Die meisten Todesfälle an Typhus waren in der XIII. (du bas Luxembourg), die wenigsten in der XII. Zone. Für Lungenschwindsucht verhielt sich die X. Zone (plateau de Herve) am günstigsten, während die XII. Zone am stärksten heimgesucht war.

Diejenigen Zonen, in welchen Keuchhusten am mildesten auftrat, hatten im Vergleich mit der am meisten heimgesuchten Zone bei nahezu gleicher Temperatur geringere relative Feuchtigkeit.

In der Zone, wo Group und Diphtherie ihr Maximum hatten, herrschte im Spätherbst die relativ höchste Temperatur.

Die Mortalität an organischen Herzleiden war am geringsten im Sommer in den Monaten Juli bis September, am stärksten in den Wintermonaten Januar bis März.

Der Prozentsatz der im Jahre 1882 vom Militärdienst befreiten jungen Leute betrug im ganzen Königreiche 31,78 %. Davon waren befreit wegen Krankheiten und Gebrechen 29,40 %, wegen schwächlicher Konstitution kamen frei 9,58 %, wegen Lungenschwindsucht 0,14 %, wegen Aneurysmen und organischen Herzfehlern 0,37 %, wegen Kurzsichtigkeit 0,5 %, wegen Hernien 1,18 %.

Die in den Militärhospitälern des Königreichs während des Jahres 1882 behandelten Krankheiten waren folgende: Typhus und Intermittens 225 und 101 Fälle (34 Todesfälle), andere fieberhafte Erkrankungen 246 (4 Todesfälle), Hirn- und Rückenmarkserkrankungen 48 (8), Krankheiten der Circulationsorgane 138 (10), des Blutes 134 (2), Lungenschwindsucht 100 und chronische Bronchitis 203 (die beiden letzteren zusammen mit den übrigen Krankheiten der Athmungsorgane 69 Todesfälle). Krankheiten der Verdauungsorgane 2168 (12), der Nieren 13 (4), des Urogenitalapparats 212 (1), der Knochen 235 (2), der Gelenke 923 (1), des Nervensystems 232 (1), des Lymphgefäßsystems 278 (1), venerische Erkrankungen 2778.

Niederländische Irrenstatistik für die Jahre 1875 — 1877.

Nach einer von der Staatsaufsichtsbehörde der Irren dem Minister des Innern erstatteten Berichte*) wurden während der Jahre 1875, 1876 und 1877 in die 13 Irrenanstalten der Niederlande 3269 Geisteskranken aufgenommen, von denen 1656 dem männlichen, 1613 dem weiblichen Geschlechte angehörten.

Den bedeutendsten Zugang hatten die Anstalten zu Bloemendal (491), Utrecht (403), Rosmalen (401)

*) Verslag over den staat der gestichten voor krankzinnigen in de jaren 1875, 1876 en 1877.

Hertogenbosch (365). Der Gesamtbestand aller 13 Anstalten belief sich am 1. Januar 1875 auf 3753, am 31. Dezember 1877 auf 4054 Geisteskranken, hat sich in den drei Jahren also um 301 Personen vermehrt.

Der Gesamtabgang aus den Irrenanstalten betraf 2968 Personen, davon sind 1260 gestorben, 1178 wurden als geheilt, 357 als gebessert, 173 als ungebessert entlassen. Unter den als gebessert oder ungebessert Entlassenen befanden sich 343, bezw. 104 Kranke welche nur von einer Anstalt in die andere übergeführt worden sind.

Ueber die Herkunft und die persönlichen Verhältnisse eines Irren — wahrscheinlich eines Belgiers — hat sich nichts feststellen lassen; dem Lebensalter nach waren von den übrigen 3268 neu Aufgenommenen:

231	jünger als 20 Jahre,
2111	20 bis 50 Jahre alt,
493	50 bis 60 " "
433	älter als 60 Jahre.

Dem Civilstande nach waren 1755 unverehelicht, 1218 verhehlicht. 295 verwitwet; dem Berufe nach befanden sich unter den Aufgenommenen 740 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen, von denen 292 eine sitzende oder wenig anstrengende Beschäftigungsweise hatten, 448 mit reichlicher, anstrengender Körperbewegung thätig waren; 354 waren Landwirthe oder Schiffer, 159 Kaufleute oder Fabrikanten, 106 Gelehrte oder Beamte, 55 Militärs u., 1516 endlich (377 männliche, 1139 weibliche Personen) waren ohne Beruf.

Auch über den Unterricht, den die Geisteskranken genossen hatten, geben die Tabellen Auskunft; 568 Personen hatten keinen Unterricht genossen, 2463 geringen (Elementar-) Unterricht, 186 mittleren und 51 Personen einen höheren Unterricht.

Die Ursachen der Geisteskrankheit bei den neu Aufgenommenen werden in folgender Weise getrennt: Gemüths-Ursachen (Schreck, Trauer) in 581 Fällen

Erblichkeit in aufsteigender Linie	"	327	"
" in einer Seitenlinie	"	228	"
Andere körperliche Ursachen	"	793	"
Trunksucht als unmittelbare Ursache	"	109	"
" " fördernde Ursache	"	124	"
Andere gemischte Ursachen	"	1106	"

Gemüthserrregung und Erblichkeit war bei Frauen häufiger als bei Männern eine Ursache des Leidens.

2478 Geisteskranken waren bei der Aufnahme zum ersten Male erkrankt, bei 790 lag ein Recidiv vor. Die Dauer der Krankheit ist in 3231 Fällen ermittelt worden; danach bestand das Leiden bei 1162 Personen nicht länger als 3 Monate. Unter den Erkrankungsformen ist die akute Manie am häufigsten (886 Mal) vertreten gewesen, Melancholie 702 Mal, chronische Manie 371 Mal, epileptische und hysterische Manie in 158 bezw. 135 Fällen u. s. w. Verhältnißmäßig selten (69 Mal) ist Paralyse aufgeführt; Blödsinn (dementia) ist 344 Mal als Dia-

gnose eingetragen; daneben finden sich aber noch 158 Fälle von stupiditas post maniam und stupiditas epileptica.

Von den am 31. Dezember 1877 in Anstaltsverpflegung befindlichen Irren waren 4014 in den Niederlanden heimathsberechtigt, zu gleicher Zeit wurden in den 11 niederländischen Provinzen 1750 Irre außerhalb der Anstalten verpflegt. In den Niederlanden entfielen somit 69,63 % aller verpflegten Irren auf die Irrenanstalten, und zwar die wenigsten in Zeeland, Friesland und Groningen, die meisten (91,99 %) in Nordholland.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden vom Jahre 1885.

Der Bericht des schwedischen Medizinalamtes für das Jahr 1885 enthält folgende Zusammenstellung der Todesursachen aus den Städten des Königreichs:

Krankheits-Gruppen.	unter 1 Jahr	1-5 Jahre	5-10 Jahre	10-20 Jahre	20-40 Jahre	40-60 Jahre	über 60 Jahre	unbekannt	Summa	% Tödtliche Fälle
Angeborene Krankheiten	685	440	38	292	10	11	1	639	699	4,71
Altersschwäche	—	990	—	116	60	5	—	650	2011	4,83
Infections-Krankheiten und Verwundungen	—	—	257	165	71	69	639	3	2011	13,77
Rechts-, Konstitutions- und Stimmungs-Krankheiten	—	76	22	88	350	352	3	3	950	6,41
Krankheiten des Gehirns, Nerven Systems und der Sinnes-Organe	292	378	116	114	226	355	2	1543	10,41	10,41
Krankh. der Kreislauf-Organen	10	11	19	30	924	64	661	4,46	661	4,46
„ „ Respirations-Organen	979	731	150	249	1100	1083	14	5276	35,60	35,60
„ „ Verdauungs-Organen	975	127	23	92	103	139	164	6	1559	10,52
„ „ Harn- u. Geschlechts-Organen	41	40	18	21	123	183	201	3	680	4,25
Gewaltthamer Tod	21	31	27	44	163	129	11	481	3,24	3,24
Anderer, unbekannter Todesursachen	93	27	8	23	50	46	80	1	350	2,22
Summa	3574	2422	643	543	2028	2454	3101	55	14820	—
% der Todesfälle für jede Alters-Gruppe	24,11	16,34	4,33	3,66	13,68	16,56	20,92	0,37	—	—

Außer diesen 14 820 von den Gesundheitskommissionen der Städte registrierten Todesfällen sind noch 1068 beim statistischen Centralbureau angemeldet gewesen. Die Gesamtbevölkerung dieser Städtegruppe wird auf 791 455 Einwohner angegeben, deren Sterbeziffer also auf 20,1 pro Mille.

Eine Zusammenstellung der ärztlichen Berichte über die außerhalb der Krankenhäuser beobachteten wichtigen Krankheitsformen ergibt Folgendes:

Es sind im Jahre 1885 an	erkrankt	gestorben
Nectophthys	15	3
Abdominaltyphus	4510	461
Gastr. Fieber	4367	73
Genickstarre	77	31
Diphtherie	4938	952
Group	448	239
Keuchhusten	12635	517
Nuhr	179	15
Kindbettfieber	308	166
Darmkatarrh u. Cholera nostras	24958	1018
Intermittens	2538	1
Parotitis	3531	1
Rocken	65	1
Scharlach	14443	2013
Masern	9953	430
Langen- u. Brustfell-Entzündung	19802	2402
Kontagiöse Augen-Entzündung	164	1

Ueber die Krankenbewegung in den schwedischen allgemeinen Krankenhäusern und „Kurbäusern“ (Hospitaler für Venereische) geben folgende Zahlen eine Uebersicht:

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	
					Behandlungs-Tage		pro Kopf			
Bespiegte Kranke	Gestorben	in den allgem. Krankenhäusern	in Kurbäusern	Mortalitäts-Prozente der Verpflegten	in den allgem. Krankenhäusern	in Kurbäusern	im Ganzen		in den allgem. Krankenhäusern	in Kurbäusern

im Jahre 1885 29540 1395 5,4 0,7 944369 32,1 31,5
 5-jähriger Durchschn. f. 1880/84 27366 1379 6,0 0,6 927475 35,5 36,1

In den sogenannten Kurbäusern wurden 4389 Personen an venerischen Krankheiten behandelt: Davon litten an Tripper und dessen Komplikationen 1111, an anderen venerischen Krankheiten, einschließlich der konstitutionellen Syphilis 2835.

Zu Stockholm besteht eine städtische Impfanstalt. In derselben wurden im Berichtsjahre von 15 Kälbern 589 Gläser und 60 Röhren Vaccine gewonnen. Davon wurde für die Impfung in Stockholm 420 Gläser und 36 Röhren abgegeben. Die Impfungen mit dieser Lymphge hatten 97,8% Erfolg d. h. ungefähr ebensoviel wie bei Impfungen von Arm zu Arm.

Aus dem siebenten Jahresberichte über das staatliche Gesundheitsamt von New-York für 1886.

Die Thätigkeit des staatlichen Gesundheitsamtes war im Berichtsjahre darauf gerichtet, lokale Gesundheitsämter zu organisiren bezw. schon bestehende zu erweitern, die staatliche Medizinalstatistik zu vervollkommen, die Lokalbehörden bei Beseitigung ungesunder Zustände, sowie auch auf Erfordern zu unterstützen, die Gesetzesbestimmungen zur Verhütung einer Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln auszuführen. Eine Spezialuntersuchung hat auch über die sanitären Verhältnisse der öffentlichen Schulen stattgefunden. Nach den bestehenden Gesetzen muß

im Staate New-York jede Stadt und größere Ortschaft mit Ausnahme von New-York, Buffalo, Albany Yorkens und Brooklyn ihr eigenes Gesundheitsamt besitzen. Das staatliche Gesundheitsamt hat gegenüber den Lokalämtern die Stellung einer Revisionsinstanz und kann dieselben, wenn das öffentliche Interesse es verlangt, zur Verantwortung ziehen. Aus den fünf genannten großen Städten, welche dem Staats-Gesundheitsamte nicht unterstellt sind, gehen demselben alle statistischen Ausweise ebenfalls zu.

Zu den elf ersten Monaten des Jahres 1886 sind 79 108 Todesfälle registriert worden, darunter 30 060 von Kindern unter 5 Jahren (38% der Gesamtzahl).

Von je 1000 Todesfällen kamen aus:

	1885	1886
Abdominaltyphus	13.27	13.36
Diarrhoische Krankheiten.	90.80	87.50
Malaria-Krankheiten	11.64	10.29
Scharlach-Fieber	14.72	11.91
Pocken	0.41	0.43
Masern	14.55	5.84
Keuchhusten	10.37	15.11
Diphtherie und Group	56.06	62.36
Schwindsucht	—	137.79.

Den Pocken erlagen 34 Personen, fast ausschließlich in der Stadt New-York, an Schwindsucht starben 10 900, an akuten Krankheiten der Athmungsorgane 9552 Personen. Die mitgetheilten Sterbeziffern gestatten jedoch keinen Vergleich mit den Angaben aus früheren Jahren, bezw. anderen Staaten, da sie sich nur auf 11 Monate des Jahres 1886 erstrecken. Für den Monat Dezember lagen bei Abschluß des Jahresberichtes die statistischen Ausweise dem Amte noch nicht vor.

Der Jahresbericht enthält im Uebrigen zahlreiche, aus besonderer Veranlassung erstattete Gutachten über bürgerliche sanitäre Mißstände oder lokale Epidemien, über Wasserversorgung und Kanalisation, bezw. Ableitung der Gebrauchswässer, ferner Berichte von Chemikern über die Untersuchung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, endlich einen sehr ausführlichen Bericht über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schulhäuser im ganzen Staate.

Auswärtige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(N. A. Nr. 319 vom 19. Dezember 1888.)

Niederlande. Durch eine in dem „Niederländische Staats-Courant“ veröffentlichte Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 11. Dezember 1888 ist Santa Cruz de Palma (Insel Palma) für vom gelben Fieber versucht erklärt worden.

Thierseuchen.

Niederlande. „De Tijd“ vom 23. November 1888, II. Blatt, meldet Fälle von Noß unter den Pferden in Antwerpen (Gde. Ode, Prov. Selderland).

Stand der Thierseuchen in Italien während der 9 Wochen vom 27. Februar bis 29. April 1888.

(Nach den vom Königl. Statistischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 9 bis 17.)

Krankheitsformen.	Zahl der von Seuchenfällen betroffenen Ortschaften in der Woche vom											
	Regionen.						März			April		
	27. Feb.	5. bis 11.	12. bis 18.	19. bis 25.	26. bis 31. April	2. bis 8.	9. bis 15.	16. bis 22.	23. bis 29.	30. April	1. bis 7. Mai	
Mißbrand.												
Piemonte	33	11	32	33	—	33	32	8	8	5	5	5
Lombardia	33	11	11	11	—	11	33	—	—	—	—	33
Veneto	1	43	1	—	—	2	4	2	5	1	1	1
Emilia	53	74	64	21	76	106	87	32	2	2	2	2
Marche ed Umbria	22	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	—	—	—	22	—	—	11	33	1	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	11	—	—	—	11	—	—	—	11
Sardegna	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
Rauschbrand.												
Piemonte	—	—	—	22	—	—	—	—	11	—	—	—
Veneto	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	11	—	—	11	11	—	—	11	—	—	—	—
Marche ed Umbria	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Piemonte	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Veneto	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	22	—	22	2	42	—	—	—
Noß und Wurm.												
Lombardia	—	—	—	22	11	—	—	—	11	—	—	—
Veneto	—	—	—	—	22	11	—	—	11	11	11	11
Emilia	11	—	11	11	11	11	—	—	11	11	21	21
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	—	22	—	—	22	—	—	—	11	—	—	—
Lazio	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—
Merid. Mediterranea	11	—	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—
Sicilia	—	11	11	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Maus- u. Kanarienseuche												
Lombardia	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	22
Veneto	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
Lungenseuche.												
Lombardia	1	—	—	11	—	—	—	—	—	11	—	—
Bothenische d. Schafe	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piemonte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sardegna	31	2	21	33	3	2	1	—	—	—	—	—
Hände der Schafe.												
Lombardia	1	21	2	2	2	2	31	52	41	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	—	11 ¹⁾	—	—	—	—	—
Marche ed Umbria	1	—	11	1	1	21	1	1	21	—	—	—
Lazio	—	11	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
Merid. Adriatica	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	—	11	1	1	—	—	—	—	11	—	—	—
Sicilia	1	1	1	1	—	—	—	—	11	22	—	—
Rothlauf d. Schweine.												
Lombardia	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
Emilia	—	33	—	—	—	—	—	22	1	11	11	11
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	22	—
Toscana	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwische Krankheiten der Heerde u. Kinder.												
Piemonte	22	—	22	—	11	—	—	—	11	—	—	—
Emilia	—	—	11	—	11	—	—	—	—	—	11	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Toscana	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Ansteckender Wuthmangel bei Schafe.												
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	11
Merid. Mediterranea	11	1	1	11	—	—	—	—	11	1	1	1
Nicht nähr. bezeichnete Seuche unter Schafe.												
Lazio	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanarienseuche unter den Schafe.												
Liguria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Süßnercholera.												
Lombardia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Toscana	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—

¹⁾ Kräfte unter den Schweinen. — Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der gegen die Vorwoche neu betroffenen Ortschaften an.

Tuberkulose und Trichinose bei Schlachtthieren.

Im städtischen Schlachthause zu Göttingen sind in der Zeit vom 1. April 1887/88 geschlachtet worden 1821 Stück Großvieh, 7260 Schweine, 6039 Kälber, 3847 Hammel, 92 Ziegen, zusammen 19059 Stück, und in der Kochschlächterei 130 Pferde. Hiervon wurden 13 Stück Großvieh, 2 Kälber und 3 Schweine wegen Tuberkulose, sowie eine nicht näher angegebene Zahl von Thieren wegen fäufiger Lungenzündung beanstandet, und 2 Schweine, außerdem 1 Wildschwein, trichinös befunden. (Wochenchr. f. Thierheilkunde und Viehzucht 1888 S. 408.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung des Reg.-Präsidenten, betr. die Verladung von Rindvieh. Vom 14. November 1888. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Marienwerder S. 332.)

Im Anschluß an meine landespolizeilichen Anordnungen vom 21. Juli 1885 — Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 29 für 1885 — und vom 10. November 1886 — Amtsblatt für 1886 Nr. 46 S. 347*) ordne ich hiermit Folgendes an:

§ 1. Der § 4 resp. § 1 der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnungen wird dahin erweitert, daß die Verladung von Rindvieh innerhalb des Kreises Strasburg außer auf den Stationen Strasburg und Sablonow auch auf der Station Lautenburg unter den in den §§ 4 und folg. der landespolizeilichen Anordnung vom 21. Juli 1885 vorgeschriebenen Beschränkungen erfolgen darf.

§§ 2 u. 3 wie in Veröffentlich. 1886 S. 735, nur ist „für 1885“ vor Nr. 29 zu lesen.

Marienwerder, den 14. November 1888.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Pusch.

Preußen.** Reg.-Bezirk Aurich. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 29. November 1888. (Extrabl. z. Amtsbl. d. Königl. Reg. z. Aurich S. 323.)

Nachdem bei einem aus dem Königreich der Niederlande in den Regierungsbezirk Münster eingeführten Stück Rindvieh am 17. d. Mts. das Vorhandensein der Lungenseuche festgestellt ist, wird hiermit in Gemäßheit der Bestimmungen im § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und im § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die Einfuhr von Rindvieh, welches aus der niederländischen Provinz Gelderland stammt, verboten.

Der Regierungs-Präsident.

I. 16 834.

S. V.: Vormbaum.

Deßgleichen. Reg.-Bezirk Düsseldorf. Vom 30. November 1888. (Extrabl. z. 48. Stück d. Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Düsseldorf S. 513.)

I. Mit Rücksicht auf die am 17. d. M. im Regierungsbezirk Münster erfolgte Feststellung der Lungenseuche an einem Rinde, welches mit einem aus den niederländischen Bürgermeisterei-Bezirken Brummern, Zütpphen und Warnsfeld stammenden Rindviehtransporte Ende Oktober d. J. in den Kreis Steinfurt eingeführt wurde, bestimme ich hierdurch unter Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, in Gemäßheit des § 7 des Reichs-Seuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 Folgendes:

1. Die Einfuhr von Rindvieh aus der niederländischen Provinz Gelderland in bzw. durch den diesseitigen Bezirk wird bis auf Weiteres verboten und wird hierdurch eine Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh aus der vorgedachten niederländischen Provinz von jetzt ab bis

*) Veröffentlich. 1886 S. 735.

***) Vergl. Veröffentlich. S. 716, 733 und 734.

auf Weiteres nicht mehr ertheilt werden. Von den bereits ertheilten Einfuhr-Genehmigungen, auf Grund deren die Einfuhr noch nicht bewirkt sein sollte, kann nur in soweit Gebrauch gemacht werden, als es sich um die Einfuhr von außerhalb der niederländischen Provinz Gelderland stammenden Rindvieh handelt.

Betreffs des aus der Provinz Gelderland stammenden Viehs will ich jedoch gestatten, daß von den bereits ertheilten Einfuhrscheinen bis zum 7. Dezember noch Gebrauch gemacht wird, sofern es sich um nachweislich bereits vor dem 1. Dezember in den Niederlanden nach dem Inlande verkaufte Thiere handelt, mit Ausnahme aber derjenigen Thiere, welche den Bürgermeisterei-Bezirken Brummern, Zütpphen und Warnsfeld entstammen.

2. In den Anträgen um Genehmigung zur Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden ist künftig außer den bereits früher bestimmten Angaben ausdrücklich ersichtlich zu machen, aus welcher der niederländischen Provinzen das Rindvieh eingeführt werden soll.

3. Die beamteten Thierärzte zu Kempen, Geldern, Nees und Cleve sind angewiesen worden, bei fernerer Vieheinfuhr nicht nur den Gesundheitszustand des Viehs, sondern auch die Nichtigkeit der bezugbringenden Ursprungsatteste sorgfältig zu prüfen und bei sich ergebenden begründeten Zweifeln über die Identität der Rindviehstücke oder über die Nichtigkeit der angegebenen Ursprungsorte die Einfuhr der betreffenden Thiere zu untersagen.

II. Die Bekanntmachungen betreffend Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden vom 1. Juli 1884 I. II. A. 1640 (chr. V. V. d. 1884, Stück 27, S. 211) vom 15. Juni 1885 I. II. A. 1950 (chr. V. V. d. 1885, Stück 29, S. 223) und vom 4. März 1886 I. II. A. 1221 (chr. V. V. d. 1886, Stück 8, S. 49) werden hierdurch entsprechend abgeändert.

III. Das vorstehende Einfuhrverbot tritt sofort nach Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1888. I. II. a. 10056.

Der Regierungs-Präsident. S. V.: Koenigs.

Schweden. (Vgl. Veröffentlich. S. 656.) Nach einer Bekanntmachung des königlichen Kommerz-Kollegiums vom 27. November wird von demselben das Großherzogthum Baden aus Noth oder Springwurm, sowie von Maul- und Klauenseuche verseucht angesehen.

Medizinalgesetzgebung etc.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Thierbesitzer aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1887.

Nach dem unlängst veröffentlichten zweiten, das Jahr 1887 umfassenden, Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt (Verlag von Julius Springer in Berlin), sind aus Anlaß zur Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 u. ff. des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen in den Bundesstaaten und Reichsländern nachstehende Entschädigungen an die betreffenden Besitzer theils aus Staats-, theils aus Verbandskassen gezahlt worden. Die angegebenen Zahlen sind nicht aus gleichartigen Faktoren zusammengesetzt, indem die Summen für die nach dem vollen Werth entschädigten Thiere von denjenigen nicht getrennt sind, welche nur zu $\frac{1}{2}$, (Noth) oder $\frac{1}{4}$, (Lungenseuche) entschädigt wurden. Auch sind in den Angaben die Werththeile der entschädigten Thiere, welche nach der Tödtung den betreffenden Besitzern verblieben, und für welche Entschädigungen nach § 59 Abs. 2 des erwähnten Reichsgesetzes nicht zu bezahlen waren, unberücksichtigt geblieben.

Für die aus Anlaß der Bekämpfung des Nothes getödteten 1305 Pferde sind 401 297,65 M., somit durchschnittlich für 1 Pferd 307,51 M. gezahlt worden. Auf Preußen entfallen 1052 entschädigte Pferde, davon in den Provinzen Posen 261, Westpreußen 234, Schlesien 147

Dipreufen 184, auf Bayern 85, Württemberg 55. Nur je 1 Pferd ist entschädigt in Hessen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg; keines in Hohenzollern, Oldenburg, Sachsen-Meinungen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Neuf a. L., Neuf j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Vöbek und Bremen. Von der oben angegebenen Gekümmung sind gezahlt worden in Preußen 307 355,63 M. (die höchsten Beträge in der Provinz Westpreußen mit 65 939,82 M., demnachst folgen der Reihe nach Posen, Schlesien, Ostpreußen, Brandenburg mit Berlin, Sachsen, Hannover, Rheinprovinz), in Bayern 31 110,77 M., Württemberg 18 940,75 M., Königreich Sachsen 12 833,25 M. — Die höchsten Durchschnittsbeträge für 1 Pferd sind gezahlt in Sachsen-Weimar (729,63 M.), demnachst in Baden (661,67 M.), Hessen-Nassau (628,13 M.), Braunschweig (513,19 M.), Provinz Sachsen (472,94 M.), Rheinprovinz (470,03 M.), Hannover (402,06 M.), Königreich Sachsen (388,89 M.), Bayern 366,01 M.), Württemberg (344,38 M.), Brandenburg mit Berlin (339,46 M.), Mecklenburg-Schwerin (332,58 M.), Westfalen (326,67 M.), Schlesien (313,08 M.), Mecklenburg-Strelitz (301,65 M.). Für das Königreich Preußen beträgt der Durchschnittssatz 292,16 M. — Der geringste Durchschnittsbetrag für 1 Pferd ist gezahlt in Hessen (75 M.). Verhältnismäßig viele Pferde sind zu vollem Werth entschädigt worden in Mecklenburg-Schwerin (10 von 21) und Mecklenburg-Strelitz (4 von 10).

Aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche sind für 2552 Stück Rindvieh 475 567,78 M., somit durchschnittlich für eines 167,80 M., gezahlt worden. Auf Preußen entfallen 1974 entschädigte Stück Rindvieh, davon allein 1521 auf die Provinz Sachsen, 119 auf die Provinz Hannover; auf Bayern 364, Braunschweig 270, Sachsen-Weimar 102, Anhalt 4. Nur je 1 Stück ist entschädigt in Westpreußen und in Baden, keines in Ostpreußen, Schleswig-Holstein, Hohenzollern, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Noburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Neuf a. L., Neuf j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Vöbek, Bremen, Hamburg und Elßig-Lothringen. An Entschädigungen wurden gezahlt in Preußen 336 800,02 M., davon allein in der Provinz Sachsen 234 563,74 M., Hannover 30 591,40 M., Pommern 29 049,34 M., Braunschweig 48 479,00 M., Bayern 44 515,59 M., Sachsen-Weimar 19 508,00 M., Anhalt 18 160,98 M. — Die höchsten Durchschnittsbeträge für 1 Stück Rindvieh sind gezahlt in Pommern (322,77 M.), demnachst im Kgr. Sachsen (282,59 M.), Hannover (257,07 M.), Rheinprovinz (243,65 M.), Baden (201,00 M.), Anhalt (193,20 M.), Sachsen-Weimar (191,25 M.), Westpreußen (180,00 M.), Braunschweig (179,55 M.), Hessen-Nassau (178,31 M.), Brandenburg mit Berlin (174,22 M.), Schlesien (171,03 M.) und Hessen (170,00 M.). Der Durchschnittssatz für Preußen beträgt 170,62 M. — Der geringste Durchschnittsbetrag für 1 Stück Rindvieh ist gezahlt in Posen (91,83 M.). Verhältnismäßig viele Thiere sind zu vollem Werth entschädigt worden in Bayern (18 von 364) und Württemberg (15 von 16). — Die Gesamtsumme der aus Anlaß des Kobes oder der Lungenseuche entschädigten 4157 Pferde und Stück Rindvieh beläuft sich auf 879 865,13 M.

Außerdem sind auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen im Jahre 1887 an Entschädigungen gezahlt für Verluste an Milzbrand im Kgr. Sachsen für 211 Stück Rindvieh 46 102,11 M., in Baden für 160 desgleichen 35 580,50 M.; an Milzbrand und Mauthbrand in Württemberg für 314 Stück Rindvieh 59 410,60 M., für 18 Pferde 9 344,00 M., an Mauthbrand in Baden für 86 Stück Rindvieh 12 327,20 M., zusammen für 18 Pferde und 771 Stück Rindvieh 162 764,71 M.

Preußen. Anordnungen, betr. die Verpflichtung zur Anzeige von dem Ausbruche der Schweinepest oder des Verdachtes derselben.

Außer von den Regierungs-Präsidenten zu Schleswig und zu Stade (vergl. Veröffentl. 1888 S. 91 u. 92) sind ähnliche Anordnungen getroffen worden von den Regierungs-Präsidenten zu Danzig am 27. Januar und

zu Köslin am 24. Januar 1888 (Amtsbl. d. betr. Regierung S. 1 u. 28.)

Oldenburg. Desgleichen. Eine im Fürstenthum Lübeck veröffentlichte Bekanntmachung der Großherz. Neg. z. Gutin vom 23. Januar 1888 (Obletbl. f. d. Fürstenth. Lübeck S. 135) ist fast gleichlautend mit derjenigen (f. d. Herzogth. Oldenburg. (Vergl. Veröffentl. 1888 S. 384.)

Preußen. Neg.-Bez. Kaiser. Mundschreiben, betr. das Auftreten ansteckender Auschlagskrankheiten im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung.
 Vom 27. October 1888.

Sw. Hochwohlgeboren lasse ich auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgeschlossenen Abschrift eines an die außerpreussischen Bundesregierungen gerichteten Schreibens des Herrn Reichsfinanzlers vom 5. September d. J. *) betreffend das Auftreten einer ansteckenden Ausschlagskrankheit (impetigo contagiosa) im Zusammenhang mit der Schutzpocken-Impfung und der dazu gehörigen Denkschrift mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die gegen die Ausbreitung der etwa wieder auftretenden Krankheit und der sonstigen Bekämpfung derselben in dem vorgedachten Schreiben empfohlenen Maßregeln im dortigen Kreise soweit als möglich getroffen werden.

Demgemäß sind zeitig vor Beginn der nächstjährigen Impfperiode die Impfarzte zu verpflichten, daß sie den Ausschlagskrankheiten im Gefolge der Impfung besondere Aufmerksamkeit zuwenden und beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen den Landrathskämtern, sowie den Kreis-medizinalbeamten sofort Mittheilung machen.

Nach sind die Impfarzte anzuweisen, daß sie in den öffentlichen Impfterminen und bei der Nachschau des Publikums über das Auftreten und die Erscheinungen in der Rede stehenden Krankheit belehren und auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, von dem etwaigen Erscheinen von Ausschlagskrankheiten nach der Impfung an die Impfarzte direkt oder durch Vermittelung der Orts-polizeibehörden sofort Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige von dem Ausbruche verdächtiger Krankheiten dieser Art ist der Kreisphysikus mit der sofortigen Ermittlung an Ort und Stelle unter eingehender Berücksichtigung der in dem Erlasse des Herrn Reichsfinanzlers vom 5. September a. M. d. Z. Nr. 8990 I S. 2 u. 3 angegebenen Punkte zu beauftragen.

Sollte sich nach diesen Erhebungen mit Bestimmtheit oder mit Wahrscheinlichkeit der Ausbruch der impetigo contagiosa annehmen lassen, so sind die Seite 3 und 4 l. e. empfohlenen Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit soweit als thunlich sofort in Vollzug zu setzen.

Ueber das Auftreten von jeder Ausschlags-Epidemie im Anschluß an die Schutzpockenimpfung ist mir unter Angabe derjenigen Symphe-Gewinnungsanstalt, aus welcher die zur Impfung benutzte Symphe bezogen war, sofort zu berichten.

An den Königlichen Polizeidirektor dahier und an sämtliche Königliche Landräthe des Regierungsbezirks.

Abschrift nebst Anlagen erhalten Sw. Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnisaahme und Nachachtung.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf die in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamts enthaltenen Erläuterungen über die seither beobachteten Ausschlags-Epidemien (Nahragung 1885 II S. 272 und 316 und Nahragung 1888 S. 33) erlaube ich um eingehende Ermittlung für den Fall des Auftretens einer Epidemie und um ungesäumte Berichterstattung hierher über deren Ergebnis.

Außerdem ist das Kaiserliche Gesundheitsamt von dem Ausbruche durch denjenigen Kreisphysikus, in dessen Kreise derselbe stattgefunden hat, unverzüglich und direkt zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident.

K. V.: Schwarzenberg.

An sämtliche Königliche Kreisphysiker des Regierungs-Bezirks.

*) Veröffentlicht auf S. 590 bis 592.

Tippe. Verordnung, betreffend das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 5. Juli 1888.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Tippe S. 79.)

Bei einer Anzahl der ansteckenden Krankheiten ist es erwiesen, daß sie darauf beruhen, daß bestimmte mikroscopische Pilze (Vaccillen, Bacterien &c.) von außen in den Körper einwandern und sich in demselben vermehren; bei andern ist diese Ursache noch nicht nachgewiesen, aber wahrscheinlich ebenfalls vorhanden. Wenn es verhindert wird, daß diese krankmachenden (pathogenen) Pilze von dem ersten Kranken auf andere übertragen werden, was durch Absonderung des Kranken und durch Unschädlichmachung und Vermeidung der Pilze erreichbar ist, so wird dadurch der bisher sich fähehlich wiederholenden Ausbreitung der genannten Krankheiten zu Volkskrankheiten (Epidemien) wesentlich vorgebeugt, ein Ziel, was man bisher nicht für erreichbar halten konnte, so lange man annehmen mußte, daß die Ursachen jener Krankheiten in allgemeinen (atmosphärischen, tellurischen) und solchen irdlichen Verhältnissen beruhen, auf welche der Mensch gar keinen oder nur geringen Einfluß hat. Die zu diesem Zwecke dienenden, in der nachstehenden Verordnung angegebenen Maßregeln sind in ihrer Ausführung mit großen Verlastigungen und namentlich im Anfange mit großen Schwierigkeiten verbunden, doch müssen dieselben ertragen werden, da durch sie Gesundheit und Leben vieler Menschen, besonders im kindlichen Alter, bewahrt und erhalten werden kann.

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirth, Haushaltungsvorstände, Pensionhalter, sowie Aerzte und andere Personen, die sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, sind verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrer Wirtschaft und ihrem Hause, bzw. bei ihrer Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von: a) Cholera, b) Ruhr (epidemischer), c) Scharlach, d) Diphtherie, e) Blattern, f) Flecktyphus, g) Milchkuhfeber, h) Unterleibstypus (gastrisches, Sclerim- oder Mervenfeber), i) Genickstarre, k) Kindbettfeber,

- l) Mch- und Wurmkrankheit
 - m) Milzbrand und
 - n) Wuthkrankheit
- } bei Menschen

ungefährnt nach der Erkennung der Krankheit der zuständigen Ortspolizei-Behörde (Magistrat, Verwaltungs-Amt) schriftlich oder mündlich anzuzeigen. In den Fällen, wo ein Arzt zugezogen ist, hat dieser allein die Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen.

§ 2. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnende Person an einer der im § 1 a bis g genannten Krankheiten, sowie ferner an o) Mäslern, p) Nötheln, q) Keuchhusten, r) Mumps (Ziegenpeitz), s) contagioſer Augenentzündung und t) Krätze, oder erkrankt eine zum Hausstande eines außerhalb des Schulhauses wohnenden Lehrers gehörende Person an einer der im § 1 a bis g und im § 2 o und p genannten Krankheiten, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort außer der Ortspolizeibehörde auch dem betreffenden Schulvorstande Anzeige zu erstatten.

Diese haben für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und unter Zustimmung des beamteten Arztes zu berathen, ob die Schule zu schließen oder welche Maßregeln sonst zu ergreifen sind, und über das angeordnete an die Negierung zu berichten.

§ 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn dieselben an einer der im § 1 a bis g und im § 2 genannten Krankheiten leiden, weder die Schule, noch andere Verlastigkeiten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet (private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Konfirmations-Unterrichtszimmer, Kinderbewah-Anstalten, Kindergärten, Spielschulen &c.) besuchen zu lassen.

Das gleiche gilt von gebunden Kindern, wenn in dem Hausstande, zu welchem sie gehören, ein Fall von den im § 1 a bis g und § 2 o und p genannten Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 4. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, bevor ihre gemäß § 3 vom Schulbesuche &c. ausgeschlossenen Kinder und Pflegebefohlenen die Schule oder eine andere der im § 3 erwähnten Verlastigkeiten wieder besuchen,

a) die betreffenden Kinder und deren Kleidungsstücke gründlich nach Vorschrift der hierunter gegebenen Anweisung zur Desinfection reinigen und desinfizieren zu lassen und zwar auf ihre Kosten;

b) entweder eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß die Ansteckungsgefahr als beseitigt anzusehen ist, dem Schul- oder Anstaltsvorsteher, Lehrer &c. vorzulegen oder glaubhaft nachzuweisen, daß die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit (bei Scharlach und Blattern sechs Wochen, bei Mäslern und Nötheln drei Wochen) abgelaufen ist.

§ 5. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten, die unter den die Schulen besuchenden Kindern vorgekommen sind, hat die Polizeibehörde unter Zustimmung des beamteten Arztes zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Schulvorstand auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Er hat aber dann sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Außerdem ist die Polizeibehörde mit dem Schulvorstande verpflichtet, gefährdende Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule oder die Ergreifung von besonderen Schutzmaßregeln angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß der Negierung zu bringen.

§ 6. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schullasse ist nur nach gründlicher Reinigung und Desinfection des Schullokals zulässig und darf nur erfolgen auf Grund einer von der Polizeibehörde unter Zustimmung des beamteten Arztes getroffenen Anordnung.

§ 7. Die nach § 1 und 2 zur Anzeige verpflichteten Familienhäupter, Wirths- und Haushaltungsvorstände sind gehalten, während des Bestehens der dort genannten Krankheiten, sowie nach deren Beendigung sobald wie möglich eine vollständige Reinigung und Desinfection nach Maßgabe der unten folgenden Anweisung zu bewirken und zwar auf ihre Kosten.

§ 8. Personen, welche an einer der im § 1 und im § 2 o und p genannten Krankheiten leiden, dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß sich nicht aus einer Ortschaft in die andere begeben oder transportirt werden, soweit es sich nicht um direkte Ueberweisung derartig erkrankter obdachloser Personen in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

§ 9. Bei Cholera und Blattern sollen die Erkrankten womöglich in Krankenhäuser gebracht werden, wenn solche für diese Krankheiten vorhanden sind. Doch soll dabei ein Zwang nicht stattfinden. Die Säuger, in welchen sich Cholera- oder Blatternkrankheit befinden, sind durch deutlich wahrnehmbare Tafeln zu bezeichnen. Wenn in dem Hause oder der Ortschaft, wo die Blatternkrankheit auftritt, noch ungeimpfte Kinder vorhanden sind, so ist die Impfung derselben baldigst vorzunehmen; auch ist die Wiederimpfung von Kindern und Erwachsenen von den Aerzten anzuzufempfehlen.

§ 10. Erkrankt eine Wöchnerin unter Erscheinungen, welche den Verdacht des Kindbettfiebers erregen, so hat die Hebamme sofort die Zuziehung eines Arztes zu fordern. Erklärt der Arzt die Krankheit für Kindbettfeber, so hat sie streng die Vorschriften zu befolgen, welche ihr besonders ertheilt worden sind. Weigern sich die Angehörigen, den Arzt zu berufen, so hat sie dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und bis zu ausgemachter Sache sich so zu verhalten, wie ihr beim Kindbettfeber vorgeschrieben ist.

§ 11. Die Leichen der in § 8 bezeichneten Personen dürfen nicht ausgestellt und deren Särge bei den Begräbnissen nicht geöffnet werden. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbehäusern sind nicht gestattet und Schulfinder sind von dem Leichengefolge ausgeschlossen. An Cholera- und Blattern Verstorbene sind ohne Leichengefolge zu bestatten. Auch dürfen die Leichen der vor genannten Personen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß auf keinem anderen als auf dem Begräbnisorte des Sterbeortes beerdigt werden.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße von 10 bis 30 Mark oder der entsprechenden Faust bestraft.

§ 13. Die Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Anweisung zur Desinfektion.

A. Einleitung.

Die Desinfektion hat den Zweck, die Ansteckungskeime unbeschädigt zu machen und zu vernichten. Die Ansteckung wird verbreitet durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen, durch Speisen und Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche etc.), durch Personen, die mit den Kranken oder Leichen verkehren, durch das Krankenzimmer.

Die Desinfektion ist

- a) unbedingt erforderlich bei 1. Cholera, 2. Scharlach, 3. Diphtherie (in schweren Fällen, in den leichtern nach Bestimmung des Arztes), 4. Blattern, 5. Flecktyphus, 6. Nuckflussepidemie, 7. Kindbettfieber, 8. Hoß- und Wurmkrankheit und 9. Milzbrand;
- b) bringend zu empfehlen und erforderlichenfalls polizeilich anzuordnen bei 10. Unterleibstypus (gastrisches, Scharlach- und Nervenfieber), 11. Ruhr (epidemischer), 12. Masern und Mätheln, 13. Keuchhusten, 14. Lungen- und Darm-schwindsucht, 15. Ungenentzündung (croupöser), 16. fontogöser Augentzündung, 17. Wuthkrankheit bei Menschen.

B. Desinfektionsmittel.

1. Kali-Seifenlauge, herzustellen durch Auflösen von 20 Gramm Kali- (grüner oder schwarzer Schmier-) Seife in 20 Liter gekochten lauwarmen Wassers.
2. Karbol-Lösung (zinsprozentige), herzustellen durch kräftiges Umsütteln von 1 Theil reiner Karbolsäure (Acidum carbolicum deparatum) in 20 Theilen lauwarmen Wassers.
3. Sublimat-Lösung, kommt nur bei den besonders bedrohlichen Ansteckungsarten in Gebrauch und wird in der Weise bereitet, daß von einer durch den Arzt zu verschreibenden, sorgfältig als „Gift“ aufzubewahrenden, „stärkeren“ Lösung (1 Theil Sublimat auf 1000 Theile Wasser) 1 Theil mit 5 Theilen kalten Wasser zur „schwächeren“ Lösung verdünnt wird.
4. Wasserdampf (strömender überhitzter) herzustellen nur in Apparaten, in denen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum erfolgt, und bei denen die Temperatur der Wasserdämpfe in diesem Raume überall mindestens 100 Grad Celsius beträgt.

Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100 Grad Celsius erreicht. Die Zeit, während welcher die zu desinfizirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu durchdringenden, wie Kleidern etc. nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden nicht weniger als zwei Stunden betragen. Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfessel entwickelt und mittelst einer Nöhre in den Desinfektionsraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Oeffnung, nicht größer als die Zuleitungsrohre, abfließen zu lassen. Wo ein Dampfessel fehlt, kann auch ein größerer Waschtisch dienen, über den man ein hölzernes Fuß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, während der obere zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche das Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizirenden Gegenstände sind in dem Fasse durch quergezogene Schnüre aufzuhängen. Das Faß muß dicht auf dem Rande des Kessels aufliegen und ist hier nöthigenfalls mit Lehm zu verschmierem.

Größeren Drischasten, sowie Kranken- und anderen Anstalten ist die Beschaffung eines transportablen Desinfektionsapparats dringend zu empfehlen.

5. Chloroform. Er wird bereitet, indem man eine entsprechende Menge Chloralkali in einem flachen Steingutgefäße mit der gleichen Gewichtsmenge Salzsäure übergießt. Für ein mittelgroßes Zimmer von 60 cbm Luft-raum ist 1 kg Chloroform erforderlich. Bei seiner Anwendung zur Desinfektion nicht waschbarer Gegenstände werden die Gefäße mit Chloralkali an einigen erhöhten Punkten in Zimmern aufgestellt, deren Thüren und Fenster während 12 Stunden geschlossen bleiben. Metallene Gegen-

stände schützt man durch einen Ueberzug von Oel oder Lackfirnis vor der Einwirkung der Dämpfe.

6. Trockene Hitze im Backofen, wenn die Temperatur in demselben auf 100 Grad Celsius gebracht werden kann.

7. Lüftung, herzustellen durch gleichzeitiges Oeffnen von Thür und Fenster, durch künstliche Ventilation oder ein offenes Feuer.

8. Halbflüchtiges Kochen für alles Waschbare.

9. Verbrennen für werthlose Gegenstände, wie Bett-stroh, umbrandaub gewordene Kleider u. dergl.

C. Verfahren in besetzten Krankenzimmern.

1. Kann der Kranke nicht in ein Krankenhaus gebracht werden, so ist in seinem Hause für ihn ein vom übrigen Verkehr möglichst abgeisolirter Raum zu wählen.

2. Unbedingt erforderlich und womöglich täglich auszuführen sind:

- a) sorgfältige Reinigung des Kranken,
 - b) Wechsel der Bett- und Leibwäsche und
 - c) gründliche Reinigung des Krankenzimmers.
3. Bei den unter Aa genannten Krankheiten, sowie bei Unterleibstypus und epidemischer Ruhr ist darauf zu halten, daß außer den von dem Kranken zuletzt getragenen Kleidern auch die zur Zeit dafelbst befindlichen Möbeln und Gebrauchsgegenstände im Krankenzimmer verbleiben und daß die von dem Kranken gebrauchten Sachen nicht anderweit benutzt werden. Ist die Entfernung einzelner Gegenstände aus dem Krankenzimmer nicht zu umgehen, so sind dieselben vor der Benutzung zu desinfiziren.

4. Die von dem Kranken während der Krankheit benutzten Leib- und Bettwäschstücke und Kleider, sowie zum Aufwischen des Zimmers gebrauchte Tücher finden mit Kali-seifenlauge eine halbe Stunde zu kochen und mit Wasser gründlich auszuwaschen.

5. Alle bei dem Kranken benutzten Verbandstücke sind sofort zu verbrennen, die gebrauchten Instrumente auszuwaschen und mit zinsprozentiger Karbolsäurelösung zu reinigen.

Alle Absonderungen des Kranken und zwar insbeson-

- a) bei Cholera: Erbrochenes, Stuhl-gang und Harn,
- b) bei Typhus, Darm-schwindsucht und Ruhr: Stuhl-gang,
- c) bei Blattern, Scharlach, Diphtherie und Lungen-schwindsucht: Auswurf, Nasenschleim und Harn,

sind in Gefäße aufzunehmen, welche mit zinsprozentiger Karbol- oder mit Sublimatlösung bis zu einem Viertel gefüllt sind und sofort in den Abort zu entleeren. Wo es möglich ist, sind die Absonderungen in eine eigens dazu gegrabene Grube zu entleeren und sofort mit Erde zu bedecken.

Aborte dürfen Kranke bei a und b überhaupt nicht benutzen. Wenn dies jedoch geschehen, so sind die Sitz-bretter und Abflusstrichter mit Karbol- oder Sublimat-lösung gründlich abzuwaschen und abspülen.

7. Gegen üble Gerüche in Krankenzimmern sind nicht Nüchternungen, sondern lebhaft reichliche Lüftungen an-zuwenden.

8. Unnöthige Besuche sind im Krankenzimmer nicht zuzulassen; die mit dem Kranken in Berührung gekom-menen Personen haben beim Verlassen des Krankenzimmers sich mit 5prozentiger Karbol- oder mit Sublimat-lösung die Hände zu waschen und sich sonst zu reinigen, event. auch Kleider und Wäsche zu wechseln.

9. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch, außer von dem Kranken selbst, von irgend Jemand genossen werden.

D. Verfahren bei und nach Räumung des Krankenzimmers.

1. Die Transportmittel, mit welchen Kranke, die an den unter Aa genannten Krankheiten oder an Unterleibstypus, Ruhr, Masern und Mätheln leiden, in ein Kran-kenhaus gebracht werden, sind vor anderweitigem Gebrauche nach Vorchrift zu desinfiziren.

2. Leichen an den unter Aa genannten Krankheiten Verstorbenen sind nach Feststellung des Todes ohne vor-heriges Waschen bald einzuzugeln und aus den Woh-nungen zu entfernen, zuvor aber mit in 5prozentige Kar-bol- oder Sublimatlösung getränkte und feucht zu hal-tende Laten zu hüllen.

Vermischtes.

(Zeichungsanzeige Nr. 292 vom 17. November 1888.)

Summarische Uebersicht

der im Prüfungs-Jahre 1887/88 bei den Königlich preussischen medizinischen und pharmaceutischen Prüfungs-Kommissionen geprüften Doktoren und Kandidaten der Medizin und Kandidaten der Pharmazie.

	Bei den Prüfungs-Kommissionen zu									
	Berlin	Pomm.	Breslau	Göttingen	Greifswald	Halle	Sieel	Siebzehberg	Münster	Summa
I. Doktoren u. Kandidaten der Medizin										
sind a. d. vorig. Jahre wieder in die Prüfung getreten	85	9	26	3	13	26	7	5	6	— 180
neu eingetreten	158	61	33	30	68	77	45	37	38	— 547
zusammen	243	70	59	33	81	103	52	42	44	— 727
Davon haben die Prüfung als Arzt bestanden:										
mit der Censur „genügend“	93	10	22	16	36	27	6	10	14	— 234
„ „ „ „gut“	82	47	25	13	28	39	34	22	19	— 309
„ „ „ „sehr gut“	—	5	1	—	2	2	4	3	2	— 13
zusammen	175	62	48	29	66	68	44	35	35	— 562
nicht best., resp. zurückgetr.	68	8	11	4	15	35	8	7	9	— 165
II. Kandidaten der Pharmazie										
sind a. d. vorig. Jahre wieder in die Prüfung getreten	21	2	9	—	—	—	—	3	1	— 36
neu eingetreten	75	24	36	10	14	5	5	18	31	10 228
zusammen	96	26	45	10	14	5	5	21	32	10 264
Davon haben die Prüfung als Apotheker bestanden:										
mit der Censur „genügend“	25	8	11	2	2	1	—	3	5	1 58
„ „ „ „gut“	49	11	20	5	9	4	4	16	22	5 145
„ „ „ „sehr gut“	13	4	8	1	1	—	1	1	5	4 38
zusammen	87	23	39	8	12	5	5	20	32	10 241
nicht best., resp. zurückgetr.	9	3	6	2	—	—	—	1	—	— 23

Verzeichniß

der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wesenhäuser, Dr. G. Sanitätsrathe von (österreichisch-) Schlesien. Troppau. 1888.

Meteorologie, Jahresbericht des Centralbureaus für — und Hydrographie im Großherzogthum Baden für das Jahr 1887. Karlsruhe. 1888. 4^o.

Nerven Fieber, seine Beschränkung und Verhütung. Herausgegeben von der Staats-Gesundheits-Behörde von Dnio. 8^o.

Nürnberg, 9. Jahresbericht der — er medizinischen Gesellschaft und Poliklinik für 1887. Nürnberg. 1888. 8^o.

Oldendorf, Dr. H. Morbiditäts- und Mortalitäts-Statistik. Wien. 8^o. Sep.-Abdr.

Puschmann, Dr. Theodor. Die Medizin in Wien während der letzten 100 Jahre. Wien. 1884. 8^o.

Sachsen-Altenburg, statistische Mittheilungen aus dem Herzogthum. — Nr. 23. Altenburg. 1888. 4^o.

Scharlach-Fieber, seine Beschränkung und Verhütung. Herausgegeben von der Staats-Gesundheits-Behörde von Dnio. 8^o.

Sedlaczek, Dr. Stephan. Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke. Wien. 1888. 8^o. Sep.-Abdr.

Sie müssen frühzeitig eingespart und womöglich vor der gefeßlichen Feilf beendigt werden.

3. Mit den zuletzt von dem Kranken während einer der unter Aa genannten Krankheiten benutzten Medicinmässen und Leib- und Bettwäsche, sowie mit allen wäscha-baren Gegenständen ist nach C 4 zu verfahren.

4. Alle nicht wäscha-baren Gegenstände, wie Betten, Matratzen, Kissen, Decken, Polster- und Pelzwerk, Teppiche, Kleider und Seitenstoffe werden ohne Schütteln und Ausklopfen in mit 5prozentiger Karbolsäure getränkte Tücher und Lächer eingebunden und der Desinfection durch strömenden überhitzten Wasserdampf ausgesetzt.

Nur Gegenstände aus Leder, Gummi oder Kautschuk sind statt obigen Verfahrens einer gründlichen Abwaschung mit Sublimatlösung zu unterziehen.

Bei Betten und Polsterwerk wird die Anlage (Federn, Mohrhaar, Watte etc.) aus dem Ueberzuge entfernt und besonders durch heiße Dämpfe gereinigt. So lange noch keine Einrichtungen zur Erzeugung des überhitzten Wasserdampfes vorhanden sind, müssen nicht wäscha-bare Bekleidungsstücke dem Chlordampf (C 5) ausgesetzt, wollene Decken heiß gewalkt, Betten in der Zellfedern-Reinigungsanstalten gereinigt und alle Gegenstände nachher längere Zeit gelüftet werden. Hier können auch die Backöfen Anwendung finden. Verholzer Inzucht, wie Seegras, Bettstroh und noch vorgefundene Verbandstücke und Abfälle werden verbrannt.

Wo eine anderweitige genügende Desinfection nicht wäscha-barer Gegenstände unauflösbar ist, müssen dieselben außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen warmen Orte mindestens vierzehn Tage gelüftet werden.

5. Metall- und Kunstgegenstände aller Art, polirte und geschmückte Möbel, Bilder mit Rahmen, werden mit trockenen Lappen, Tapeten, gestrichene Wände und Decken mit trockenem Brode scharf abgerieben, mit Auswurfstoffen beschnmückte Tapeten und Wandflächen mit 5prozentiger Karbolsäure oder mit Sublimatlösung ausgeföhnt und abgetragt, die Fußböden, Thüren und Fenster, sowie nicht polirte Holzbedeckungen nach den unter Aa genannten Krankheiten mit denselben Lösungen stark angefeuchtet und abgeseuert und die gereinigten Flächen mit reinem Wasser abgewaschen.

Alles hierzu verwandte werthlose Material wird verbrannt, etwa noch brauchbares, wie Tücher etc. nach C 4 behandelt.

6. Nach demgemäßer sorgfältiger Desinfection des ehemaligen Krankenzimmers nebst Inzucht wird ersteres mindestens 24 Stunden lang (bei Cholera sechs Tage hindurch) behufs vollständigen Ausdunstens, welches erforderlichenfalls durch Heizen zu unterstützen ist, gründlich gelüftet. Nach dieser Lüftung ist das Desinfectionsverfahren beendet und gegen eine Rückkehrung mit wöhrtrichenden Stoffen nichts einzuwenden.

E. Ausführung der Desinfection.

1. Dieselbe erfolgt bei allen unter Aa genannten Krankheiten und in den unter Ab aufgeführten und denjenigen Fällen, in denen eine Desinfection polizeilich angeordnet wird, wenn dieselbe von den Zugehörigen der Kranken nicht ausgeführt werden kann oder nicht zu erwarten ist, durch polizeilich beauftragte oder amtlich bestellte Personen.

2. Die von der Polizei mit der Desinfection beauftragten Personen und die Zugehörigen der Kranken, die dieselben unter polizeilicher Aufsicht übernehmen, haben diese nach der vorstehenden Anweisung möglichst genau auszuführen.

3. Wo eine Anstalt zur Desinfection besteht, können die Gegenstände in dieser gegen übliches Entgelt gereinigt werden.

4. Bei Armen sind die durch die Desinfection verursachten Kosten aus der betr. Polizeikasse zu decken.

5. Die mit der Aufsicht über die Desinfection oder zu der Ausführung derselben bestellten Personen unterliegen den bestehenden Strafbestimmungen, wenn sie ohne Grund die Desinfection säumig oder unvollständig ausführen.

Detmold, den 5. Juli 1888.
Königlich Preussische Regierung.
Ktr. von Nischthofen.



